PAULYS
REALENCYCLOPÄDIE
DER CLASSISCHEN
ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA
FORTGEFÜHRT VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
KONRAT ZIEGLER

SUPPLEMENTBAND X

Accaus bis Uttiedius



1965
ALFRED DRUCKENMÜLLER VERLAG IN STUTTGART

Anschrift des Herausgebers:

Prof. Dr. Dr. h. c. Konrat Ziegler

Göttingen

Herzberger Landstraße 70

Zum ersten Bande

S. 135 zum Art. **Accaus:**

2) L. Accaus Philodespotus. Er war ein *opera scabillariorum* der Stadt Corfinium und ist mit etwa zwanzig Kollegen in der kaiserzeitlichen Inschrift CIL IX 3188 = Dess. 5273 erwähnt. Er war also ein libertus eines Bürgers von Corfinium. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 161, nr. 1256. [Mario Bonaria.]

Acharneus (Ἀχαρνεύς). Genosse des Dionysos auf dem Zuge nach Indien. Nonn. Dion. XIII 194. XLVII 23. [H. v. Geisau.]

S. 245, 44 zum Art. **Achilleus:**

9) Grieche (Arzt?), der im Lager des M. Iunius Brutus in der Provinz Macedonia zu dessen näherer Umgebung gehörte, Schwager des Arztes des C. Vibius Pansa namens Glykon (Nr. 2, o. Bd. VII S. 1469, 11—21), um den er nach dem Tode Pansas (in der Nacht vom 22. auf 23. April 43, vgl. Bd. VIII A S. 1963, 1) sehr berechtigte Befürchtungen hegte (Brutus, Cic. ad Brut. I 6, 2 vom 19. Mai 43). [H.-O. Kröner.]

S. 252, 52 zum Art. **Acilius:**

15) An M.' (so Münzer Suppl.-Bd. I S. 323, 34) A. als proconsul (?) Achaiae (vgl. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II 308. 326) ist auch das Empfehlungsschreiben für M.' Curius (Nr. 6, o. Bd. IV S. 1840, 1ff.) Cic. fam. XIII 50 aus dem Beginn des J. 44 gerichtet (vgl. Cic. fam. VII 30, 3 [an M.' Curius] *Acilius, qui in Graeciam cum legionibus missus est, ... me ... vehementer observat. ad eum de te diligentissime scripsi eamque epistulam cum hac epistula coniunxi*). [H.-O. Kröner.]

S. 259:

58) L. Acilius Eutyches. Er war ein *archimimus* der tribus Pomptina und lebte in der Antoninischen Zeit; ihm ist eine auf das J. 169 datierte Inschrift aus Bovillae gewidmet (CIL XIV 2408 = Dess. 5196). Er war *L. filius, adlectus communi mimorum, diurnus parasitus Apollinis;* er war vielleicht ein Freigelassener der plebejischen gens Acilia und in Pantomimen sowohl tragischer als auch komischer Art berühmt, *decurio* in Bovillae und auch *omnium adlectorum pater.* Die Inschrift ist ihm von den *adlecti* auf Grund einer Geldsammlung gesetzt, nachdem er Beweise seiner Freigebigkeit anläßlich einer außerordentlichen Verteilung von sportulae an die adlecti, die Dekurionen von Bovillae, die Augustalen und das ganze Volk gegeben hatte. Die Inschrift ist ihm am 11. Mai 169 n. Chr. durch einen *Q. Sossius Augustinianus* geweiht. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 97, nr. 851. [Mario Bonaria.]

Actiani wurden die *sodales* des Pantomimus C. Ummidius Actius Anicetus (s. u.) genannt; da dieser wahrscheinlich im 1. Jhdt. n. Chr. lebte, gehören die *sodales Actiani* in dieselbe Zeit. Sie sind in der Pompejanischen Inschrift CIL IV 2155 erwähnt und heißen zugleich *Anicetiani.* Es ist anzunehmen, daß die Variante *Actica,* die wir in einer anderen Pompeianischen Inschrift lesen (CIL IV 5233), dieselbe Bedeutung hat. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 86 und 177, nr. 780 und 782. [Mario Bonaria.]

Actionicae wurden die Sieger in den Ludi quinquennales genannt, die in Actium gefeiert wurden. Anfänglich bestanden sie wesentlich in musikalischen und gymnastischen Wettkämpfen, die zur Ehre des Apollo gestiftet waren (Strab. VII 6, 6. Cass. Dio LI 1. Stat. silv. II 2, 6. Suet. Aug. 18). Im J. 30 v. Chr. stiftete der Senat, um die Schlacht bei Actium zu feiern, ein Fest, das *pro valetudine Caesaris* genannt war (Cass. Dio LI 19). Es wurde im September gefeiert und abwechselnd von den Konsuln und von den vier großen sakralen Kollegien geleitet. Wahrscheinlich trat es nach dem Tode des Augustus außer Kraft (Cass. Dio LIII 1. LIV 19. Plin. n. h. VII 158). Es ist in vielen griechischen Inschriften (CIG 1420. 1719. 1720. 1723. 2810. 3208. 4081. 5804 usw.) und in einer einzigen lateinischen (CIL VI 10 120 = Dess. 5232) erwähnt. Zum erstenmal wurde es bei der Einweihung des Tempels des Apollo auf dem Palatium gefeiert (Cass. Dio LIII 2) im September des J. 28 v. Chr. (vgl. E. Reisch o. Bd. I S. 1213—1214. J. Gagé Mélanges d'Archéologie et d'histoire 1936, 94ff.) oder 27 (vgl. Brenda M. Tidman Class. Quart. XLIV [1950] 123—126). Im 1. Jhdt. des Kaiserreichs wurde das Fest den vier panhellenischen Spielen zur Seite gesetzt und diente manchmal wie die Olympiaden zur Datierung (Ios. bell. Iud. I 20, 4). Es verbreitete sich auch in anderen Gegenden wie in Iudaea (Ios. ant. Iud. XVI 5, 1; bell. Iud. I 21, 8), in *quaedam Italiae civitates* (Suet. Aug. 59), in Alexandria (CIG 5804) und anderswo.

Vgl. Friedländer Sittengesch.[10] II 342ff. Th. Mommsen Res gestae divi Augusti[2] 41ff. (= E. Malcovati Res gestae divi Augusti [1936] I 32). G. de Ruggiero Dizion. epigrafico I (1895) 65—66. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 47 und 170, nr. 464 (für CIL VI 10 120). [Mario Bonaria.]

Actius war ein *comoedus:* wir wissen von ihm nur, daß er in der tiberianischen Zeit lebte und von dem Kaiser auf Verlangen des Volkes freigelassen wurde; um solche Unruhen zu vermeiden, enthielt sich Tiberius danach fast immer der Teilnahme an solchen Schauspielen (Suet. Tib. 47, 1). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, nr. 548, p. 58. [Mario Bonaria.]

Actius Castrensis. Diesen Namen lesen wir nur in drei Pompeianischen Wandinschriften (CIL IV 1646. 2150. 2413 d): er war ein libertus des Pantomimen C. Ummidius Actius Anicetus (s. u.), der in den Theatern Pompeiis spielte. Er war ein pantomimus und hochberühmt, wie die Pompeianischen Lobschriften zeigen (CIL IV 2150. 2413 d). Vielleicht waren seine libertae eine Chloe (CIL IV 1646) und eine Ania (CIL IV 2413 d); der letztere Name scheint verdorben zu sein (vgl. Mau zur St.). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, nr. 778. 779 und 781, p. 86 und 117. [Mario Bonaria.]

Adlectus. Es handelt sich um eine Benennung, die in der Kaiserzeit nicht selten und bezüglich der Mimen und Pantomimen in den lateinischen Inschriften häufig ist: ein anonymer *adlectus scaenae* wird in einem kaiserzeitlichen titulus Romanus (CIL VI 10 118 = Dess. 5021 = Bücheler carm. epigr. 411; vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 151 und 186, nr. 1176) erwähnt; *adlectus* war in Trajanischer oder Hadrianischer Zeit ein M. Aelius Bulimio (s. u.), dessen Namen wir in einem titulus Romanus lesen (CIL VI 10 126 = Dess. 5210; vgl. M. Bonaria a. O. p. 89 und 178, nr. 802); viele adlecti, z. B. ein archimimus L. Acilius Eutyches (s. o.) werden in einem titulus Bovillanus von 169 (CIL XIV 2408 = Dess. 5196; vgl. M. Bonaria a. O. p. 97—98 und 179, nr. 851) erwähnt; *adlectus inter iuvenes* ist der Pantomimus M. Aurelius Agilius Septentrio (s. u.), der in einem titulus Lanuvinus von 187 (CIL XIV 2113 = Dess. 5193; vgl. M. Bonaria a. O., pp. 101 und 179, nr. 871) erwähnt wird, und *adlectus* ist auch ein Schauspieler namens Threptus, den wir in einem kaiserzeitlichen titulus Lanuvinus finden (CIL XIV 3683; vgl. M. Bonaria a. O., p. 149 und 185, nr. 1159). [Mario Bonaria.]

S. 489 zum Art. **Aelius:**

17 a) P. Aelius Agathemerus. Er wird nur in einem titulus Romanus erwähnt (CIL VI 10 085). Er war vielleicht in Griechenland geboren. Er war *medicus rationis summi choragi* und *Augusti libertus;* dieser Augustus war wahrscheinlich der Kaiser Hadrian. Der titulus ist die Grabinschrift für ihn, seine Gattin *Aelia Iorte,* seine Freigelassenen und seine Nachkommenschaft. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 89 und 178, nr. 800.

S. 490, 28

27) Aelius Aurelius Apolaustus: (Apolaustus V.) P. v. Rohden (a. O.) verwirrt zwei verschiedene Pantomimen und nennt einen einzigen L. Aelius Aurelius Apolaustus Memphius Agrippus, der niemals existiert hat: weder in den Inschriften, noch bei den Schriftstellern lesen wir einen solchen Namen (vgl. M. Bonaria Dinastie di Pantomimi latini, in Maia XI [1959] 229, 35). Es handelt sich um zwei verschiedene Pantomimen: L. Aurelius Apolaustus Memphius (d. h. Apolaustus IV: s. u.) und Aelius Aurelius Apolaustus (d. h. Apolaustus V: s. u.). Über diesen s. den Artikel von v. Rohden. Der zweite wird nur in einer Inschrift von Canusium (CIL IX 344 = Dess. 5188; vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, pp. 103 und 180, nr. 887) erwähnt. Sein wahrer, vollständiger Name war Aelius Aurelius Apolaustus Aug. libertus, also der letzten Antoninen oder der ersten Severi (vgl. M. Bonaria Dinastie 230): dieser Pantomimus lebte in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. Er war auch *quinquennalis Augustalium* in Canusium und *hieronica.* Ein titulus Veiens (CIL XI 3822 = Dess. 5192; vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. p. 102 und 190, nr. 882) spricht von einem *Apolaustus Memphius senior,* der unser Apolaustus IV ist: da ein Apolaustus iunior weder in den Inschriften noch bei den Schriftstellern erwähnt ist, so kann es sein, daß dieser Apolaustus iunior mit unserem Apolaustus V identisch ist (vgl. M. Bonaria Dinastie 230).

S. 491, 5:

33 a) Aelius Bulimio ist als ein *adlectus diurnus* in einem kaiserzeitlichen titulus Romanus erwähnt (CIL VI 10 126 = Dess. 5210), eine Grabschrift, die die Tochter *Aelia Ianuaria* (s. u.) und die Gattin *Ulpia Herois* (s. u.) ihm und seinen Freigelassenen weihen. Nach den Namen der drei Personen und dem Schriftcharakter dürfte er ein Freigelassener der ersten Antoninen, des Traian oder des Hadrian sein, also der ersten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. angehören. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 89 und 178, nr. 802.

S. 491, 55:

42 a) *Ποπ. Αἴλιος Κρεῖσπος.* Er ist ein Pantomimus, nur auf einem bei Apameia am Orontes gefundenen cippus (E. Preuner Athen. Mitt. XLVI [1921] 25, nr. 43 = SEG I S. 129 nr. 529. L. Robert Pantomimen im griechischen Orient, Herm. LXV [1930] 110—111 = V. Rotolo Il Pantomimo, Studi e Testi, Palermo 1957, nr. LVII, S. 114) erwähnt. Die Inschrift ist ihm von der *βουλή* und dem *δῆμος* geweiht und nennt ihn einen *τραγι[κ]ῆς καὶ εὐρύθμ(ου) κεινήσεως ὑποκριτήν*; solche Wörter wurden nicht selten gebraucht, um einen Pantomimus zu bezeichnen (Zosim. I 6, 1. Suda s. *ὄρχησις*, IV, p. 566 Adler. G. Colin Fouilles de Delphes III^2 S. 105). Nach dem praenomen und dem cognomen gehört er vielleicht unter die Antonine; wahrscheinlich waren seine colliberti P. Aelius Agathemerus Aug. lib. medicus rationis summi choragi (s. o. und CIL VI 10085) und P. Aelius Aug. lib. Pylades (oder Pylades II: s. u. und CIL V 7753), die auch unter den Antoninen lebten.

S. 521, 20

67 a) P. Ailios Hermolaos. Aus Pergamon, komischer Schauspieler und *λυριστής*, bekannt nur durch seine in Malta gefundene Grabschrift, wonach er mit 25 Jahren starb; Journ. hell. stud. LXXVII (1957), part. II, S. 312—313.

S. 528, 46:

118) Vgl. Bd. XXIII S. 2083, 27, Nr. 3. Dazu V. Rotolo Il Pantomimo, Palermo 1957, nr. XV, S. 94. Stein in PIR^2 I 1 (1933). M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 91 und 178, nr. 822—824; ders.: Dinastie di pantomimi latini, in Maia XI (1959) 227—228 und 239—240.

S. 538, 60:

169) Vgl. noch Suet. Nero 11, 1. Ioh. Antioch. exc. de virt. II 1 S. 183 B.-W. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 71, nr. 645.

S. 539, 9:

174 a) Aelia Ianuaria. Tochter des Aelius Bulimio (s. o.) und der Ulpia Herois (s. u.): sie steht mit ihren Eltern in dem kaiserzeitlichen titulus Romanus CIL VI 10 126 = Dess. 5210. Wahrscheinlich lebte sie im 2. Jhdt. n. Chr. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 89 und 178, nr. 802.

174 b) Aelia Iorte. Sie war die Gattin des P. Aelius Agathemerus medicus rationis summi choragi (s. o.). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 89 und 179, nr. 800. [Mario Bonaria.]

S. 544, 55 zum Art. **Aemilius:**

10 a) Aemilius (Emilius), Arzt und naher Verwandter der Dativa (s. u. S. 135), Bekenner oder Märtyrer (so nach der Klassifizierung von Chr. Courtois Victor de Vita et son oeuvre 55) während der Katholikenverfolgung von 484 (Vict. Vit. hist. persec. Afr. prov. III 24). [H.-J. Diesner.]

S. 549, 61:

51 a) Aemilius Impetratus. Er war ein scenicus graecus; da sein Name in einem Verzeichnis von Schauspielern steht, in dem auch archimimi erscheinen, kann man annehmen, daß er auch Schauspieler der pantomimischen Bühne war. Das Verzeichnis ist eine von Mommsen behandelte (Herm. V [1871] 303ff.) und kurz vor 212 n. Chr. datierbare römische Inschrift (CIL VI 1064). Zusammen mit CIL VI 1063 des J. 212 n. Chr. (Mommsen a. O.) ist sie eine der Inschriften, die einer unbekannten Gottheit geweiht wurden, um die Erinnerung an die ludi auf die Nachwelt zu bringen, die zu Ehren der domus Augusta von den milites der cohors vigilum und der classis Misenas veranstaltet wurden. Vgl. Th. Mommsen a. O. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 106. 180 und 181, nr. 907.

S. 590, 24:

144) Aemilius Severianus. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. I, Genova 1955, p. 119.

S. 591, 36:

164 a) Aemilia Irene, Gattin des Aurelius Eutyches (s. u.), der stupidus gregis urbani war, bekannt nur durch die Inschrift aus Rimini CIL XI 433 = Dess. 5224 (heute in Verona), kaiserzeitlich. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 151 und 186, nr. 1182. [Mario Bonaria.]

S. 705, 62 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 20 und Suppl.-Bad. IV S. 9, 44) zum Art. **Aëtos:**

5) Ein Inder, von dem der alte Name für Agypten, Aëtia, stammen soll, Vater des Syenos, Gründers von Syene. Steph. Byz. s. *Αἴγυπτος* und *Συηνή*.

6) Sternbild in der Milchstraße unter Leier und Schwan, schon im Katalog des Euktemon verzeichnet, Bd. III A S. 2417, 26. In ihm ist Merops von Kos verstirnt, der nach Hyg. astr. II 16 aus Mitleid in einen Adler verwandelt wurde, o. Bd. XV S. 1066. [H. v. Geisau.]

S. 706, 9 zum Art. **Afer:**

3) s. Aphras.

S. 742, 26 zum Art. .**Agatharchos:**

16) Schauspieler, bekannt nur durch eine Inschrift von Iasos vom J. 151 v. Chr., wonach er durch die *τεχνῖται* Asiens und des Hellesponts *νεμεθεὶς σὺν τῇ ὑπηρεσίᾳ ἐπιτελεῖσαι τοὺς τῶν Διονυσίων τῶν ἐν Ἰάσῳ ἀγῶνας* war. Vgl. Lebas-Waddington III 281. Michel Rec. d'Inscr. gr. 1014. J. B. O'Connor Chapters in the history of actors and acting in ancient Greece, Chicago 1908, Appendix S. 73, nr. 3. [Mario Bonaria.]

S. 742, 37 zum Art. **Agathemeros:**

1) Sein Sieg fällt ins J. 161 n. Chr. Vgl. IG VII 1773. Bull. hell. XIX (1895) S. 341, nr. 15. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 73, nr. 4. [Mario Bonaria.]

S. 747, 38 zum Art. **Agathodoros:**

2) Vgl. Michel Rec. d'Inscr. gr. 1017. Dittenberger OGIS 51. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 73, nr. 5. [Mario Bonaria.]

S. 748, 58 zum Art. **Agathokles:**

14) Vgl. O. Kern Inschr. von Magnesia, 1900, 88 a. Dittenberger Syll.^{3} 1079. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 73, nr. 6.

S. 759, 60 (vgl. auch Suppl.-Bd. VIII S. 1):

37) Sohn eines Sokrates, erwähnt in 2 griech. Inschriften Bull. hell. XXX (1906) S. 277, nr. 49, Z. 16. 22. 23 und G. Vollgraff Novae Inscriptiones Argivae, Mnem. XLVII (1919) S. 253B Z. 1 und 254. Nach der ersten war er *κωμῳδός* und *θεωρός* der Athenischen Körperschaft der *τεχνῖται*, die um das J. 97 v. Chr. nach Delphoi fuhr; er nahm auch an dem Paian und an den anderen szenischen Spielen teil. Die andere Inschrift enthält das Verzeichnis der Teilnehmer an einem szenischen und musikalischen Agon, der in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. stattfand. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione della ‚Prosopographia Histrionum graecorum', Dioniso XXXV (1961) 9—10, nr. 7. [Mario Bonaria.]

Agathophanes, Sohn eines Agathokles, Boioter, als *τραγικός* in einer delphischen Inschr. erwähnt, die alle Teilnehmer an den Amphiktyonischen Soterien des J. 262 v. Chr. verzeichnet: H. Pomtow Klio XII (1917) S. 191 nr. 180 A. P. Roussel Bull. hell. XLVII (1923) S. 2 A. SEG I (1923) S. 48, nr. 167. SEG und Parenti glauben, daß er der Vater des *ἡγεμὼν ἄνδρας Δημη ... Ἀγαθοφάνης Βοιώτιος* war, der im letzten Viertel des 3. Jhdts. v. Chr. lebte und in einer Inschrift der Zeit erwähnt wird: Bull. hell. XX (1896) 628. Klio XIV (1918) S. 307. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione della ‚Prosopographia Histrionum graecorum', Dioniso XXXV (1961) S. 10, nr. 7 A. [Mario Bonaria.]

S. 765, 29 zum Art. **Agaue:**

3) Der Dichter Statius verfaßte auch eine fabula saltica Agaue, die der Pantomime Paris (d. h. Paris II: s. u.) kaufte. Die Nachricht wird uns von Iuvenal (VII 87) so gegeben: *esurit* (scil. *Statius*) *intactam Paridi nisi vendit Agauen.*

Der Scholiast erläutert: *post tantum favorem nisi cantionem inauditam pantomimo vendidisset, non habebat unde se sustentaret. salarium enim ob nimiam paupertatem ab eodem consequebatur.* Dies geschah zwischen 81 (R. Helm) und 83 (Paris' Tod: vgl. Cass. Dio LXVII 3, 1 und F. Grosso La ,Vita di Apollonio di Tiana' come fonte storica, in Acme VII [1954] 454). Man weiß nicht, ob Claudians Zitat (in Eutrop. II 363 *quis tragicos meminere modos, his fabula Tereus, his necdum commissa choro cantatur Agaue:* J. 399) auf diese oder auf eine spätere Agaue sich bezieht (vgl. Knaack o. Suppl.-Bd. I S. 24, 48). Von dem Scholiasten Iuvenals ist abhängig eine Glosse: *Agauem, cantionem novam* (CGlL V 652, 13). Vgl. R. Helm o. Bd. XVIII, 2. H., S. 999. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 81. 135 und 176, nr. 725—727 und 1084; Ders.: Dinastie di Pantomimi latini, Maia XI (1959) p. 235.

[Mario Bonaria.]

S. 807, 17 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 27, 41) zum Art. **Agetor:**

4) Tragischer Schauspieler, Sieger bei den Lenaia 294 v. Chr. Vgl. IG II, 977 w(b'). Wilhelm Urkunden S. 145. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 73, nr. 9.

[Mario Bonaria.]

S. 809, 56 zum Art. **Agimenes:**

Vgl. H. Collitz-F. Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, 57. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 73, nr. 10.

[Mario Bonaria.]

S. 889, 24 zum Art. **Agraios:**

2) Sohn des Eulaios, Bruder des Phlogios, Genosse des Deriades. Nonn. Dion. XXVI 45. XXXIV 223. [H. v. Geisau.]

S. 944, 9 zum Art. **Aietes:**

3) So hieß der Großvater des Königs der Phasianer in Kolchis im Südosten des Schwarzen Meeres. Xen. an. V 6, 37. Wohl stehender Name bei Kolcherfürsten, nach dem mythischen Aietes Nr. 1. [H. v. Geisau.]

S. 957, 61 zum Art. **Aigialos:**

7) Gefährte des Dionysos, von Deriades getötet. Nonn. Dion. XXXII 186. XXXV 378.

[H. v. Geisau.]

S. 976, 26 zum Art. **Aigokeros 1):**

Der Astrolog Theogenes machte das Sternbild A. zum Wappenbild des Augustus, der Silbermünzen mit diesem Sternbild prägte und es als Legionszeichen verwendete. Suet. Aug. 94, 12. Vgl. o. Bd. III S. 1550 (Capricornus).

[H. v. Geisau.]

S. 1051, 21ff. zum Art. **Aischines 15):**

Seine szenische Tätigkeit war den alten Schriftstellern gut bekannt: vgl. Cic. rep. IV 11. Quintil. inst. or. II 17, 12. Apollonios v. Aesch. S. 266, 18 West. Augustin. civ. Dei II 11, aber die meisten Angaben erhalten wir von Demosthenes (XVIII und XIX passim), wenn sie auch durch die Feindschaft des berühmten Redners gefärbt sind. So war er *τριταγωνιστής* in den Phoinissai des Euripides (XIX 246), Kreon in der Antigone des Sophokles (XVIII 180), Thyestes in der Kressai des Euripides (XIX 337), Talthybios oder Menelaos in den Troades des Euripides (a. O.), Polymestor in der Hekabe des Euripides (XVIII 267); eine ungewisse Rolle hatte er in einer unbekannten Tragödie (Demosth. a. O.) und war sogar *πρωταγωνιστής* im Kresphontes und im Oinomaos des Euripides (Demosth. XVIII 180. Demochares in anonym. vit. Aesch. S. 269, 26 West.). Als Mitglied der tragischen Schauspielertruppe des Simylos und Sokrates nahm er auch an Aufführungen außerhalb Athens teil (Demosth. XVIII 262). Seine Karriere war nur kurz, aber er erhielt nicht selten die Rolle des *πρωταγωνιστής*, auch wenn Demosthenes ihn ironisch oft nur *τριταγωνιστής* nennt (z. B. XVIII 209. 262 usw.). Vgl. A. Schäfer Demosthenes und seine Zeit I^2 238ff. F. Völker Die großen Schauspieler, 1898, 196ff. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 74—77, nr. 15.

[Mario Bonaria.]

S. 1065, 21 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 40, 11) zum Art. **Aischylos:**

6 a) Tragischer Schauspieler, der bei den Lenaia um das J. 285 v. Chr. siegte. Vgl. Wilhelm Urkunden 157. Die Ergänzungen der Inschrift sind von Capps Amer. Journ. of Philol. XX (1899), S. 402, nr. 2. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 77, nr. 16.

[Mario Bonaria.]

Aischyne (*Αἰσχύνη*). Als Göttin verehrt Anth. Pal. VII 450 (Dioskorides). Vgl. Aidos.

[H. v. Geisau.]

S. 1087, 47 zum Art. **Aisopos 3):**

Schol. Aristoph. vesp. 566 gibt an, daß er ein tragischer Schauspieler und Zeitgenosse des Aischylos war, aber, wie O'Connor zeigt, handelt es sich um ein Mißverständnis des Scholiasten. Aristophanes spielt deutlich auf Aisopos, den Fabeldichter, an; es bleibt also ungewiß, ob es wirklich einen Schauspieler namens Aisopos zur Zeit des Aischylos gegeben hat (vgl. F. Völker Die großen Schauspieler, 1898, 156ff.). Vielleicht liegt eine Verwechslung mit dem Claudius Aesopus (s. u.) vor, der Cicero die *ὑπόκρισι;* lehrte, Plut. Cic. 5). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 77, nr. 17. [Mario Bonaria.]

S. 1164, 52 zum Art. **Akesios 2):**

Er errang den Sieg bei den Dionysia in Delos, vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 78, nr. 19. [Mario Bonaria.]

S. 1293, 68 zum Art. **Alastos:**

2) Bruder des Thersandros und Androtimos, Sch. Pind. Ol. 2, 76. Vielleicht ist A. bei Paus. II 20, 5 für Adrastos einzusetzen; vgl. Alastor Nr. 10. [H. v. Geisau.]

S. 1299, 26 zum Art. **Alba:**

2) I. 1. Eindeutig bezieht sich *Alba* (als Nebenform für *Albis*) auf die Elbe bei Solinus, in dessen ,Collectanea rerum memorabilium' 3 Ströme zusammen genannt werden: *Alba Guthalus Viscla amnes latissimi praecipitant in Oceanum* (20, 2 = Mommsen ^{2}1895, S. 96, 3).

2. In verschiedenen antiken Zeugnissen aber begegnet *Alba* in einem Zusammenhang, wo die Beziehung ebenso auf die Schwäbische Alb wie auf die Elbe möglich erscheint:

a) In der Hist. Aug. v. Probi 13 (II 13, 7 Hohl): *reliquos* (sc. *Alamannos*, oder: *Germanos*) *ultra Nicrum fluvium et Albam removit (Probus).* Die überwiegende Mehrzahl der Interpreten bezog die Stelle auf die Schwäb. Alb (vgl. meine Zu-

sammenstellung in: Beitr. zur Namenforschung V [1954] 298, 68); mit Peter (in s. Ausg. II [1884] S. 251) hat Johannes Straub die Stelle auf die Elbe gedeutet (Stud. z. Historia Augusta, Bern 1952 = Diss. Bernenses ed. Alföldi I 4, S. 17), und Ernst Hohl — der noch in s. Ausg. der Hist. Aug. (1927) die Stelle auf die Schwäb. Alb bezogen hatte — hat ihm zugestimmt (E. Hohl Über die Glaubwürdigkeit der Hist. Aug., S.-Ber. Akad. Berlin, Kl. f. Gesellsch.-wiss., Jg. 1953, Nr. 2, 26, Anm. 49; ders. Gnomon XXVI [1954] 50). Während aber nach Straub der Flußname ,natürlich hier keinen Sinn' hat, vielmehr ,lediglich um des Wortspiels willen, um der Assoziation willen eingesetzt ist', hat die Stelle bei der Beziehung auf die Schwäb. Alb einen ganz ausgezeichneten Sinn, und das Wortspiel, das Straub (a. O. 15) in der Hist. Aug. für charakteristisch hält, bleibt, ob *Alba* ,Alb' oder ,Elbe' bedeutet.

b) Wenn es in dem 290 od. 291 n. Chr. gehaltenen Genethliacus Maximiani heißt: *sub extrema septentrionis plaga, qua fervidum caput Danuvius evolvit quaque horridus secat Alba Germaniam* (Paneg. Lat. XI 16, 4 = S. 287, 17 Baehrens), so kann man, falls *Alba* = Elbe gesetzt wird, auch hier — wie in dem unter a) genannten Zeugnis — in der Zusammenstellung der Flußnamen eine bestimmte Typik sehen; freilich ist dies in beiden Fällen in demselben Maße für das Nebeneinander von Fluß- und Gebirgsnamen möglich, zumal Alb und Donauquellen mindestens schon seit Strabo zusammen genannt werden (vgl. unten, II).

c) In dem im J. 313 n. Chr. gehaltenen Panegyricus auf Constantin wird gesagt, der Kaiser sei *ad inferiorem Germaniae limitem* gezogen, *bellum suspicatus a Tiberi ad Rhenum, immo ... a Tusco Albula ad Germanicum Albam prolaturus imperium* (Paneg. Lat. XII 21, 5 = S. 306, 22 Baehrens). *Albula,* an sich Name für drei verschiedene Gewässer (BzN V [1954] 302, 82), meint hier wohl den Tiber und bildet mit dem in Germanien liegenden *Alba* ein vom Panegyriker beabsichtigtes Wortspiel. Auch hier könnte maskulines *Alba* (mit elliptischem *mons*) auf die Alb bezogen werden; doch liegt das Wortspiel mit zwei Flußnamen hier näher.

d) An allen genannten Stellen ist dann und wann *Albim* in den Text gesetzt worden (s. BzN a. O. 298, 67. 301, 78. 302, 83); umgekehrt wurde die Stelle bei Claudianus, De consulatu Stilichonis I 226 (um 400 n. Chr.): ... *mediumque ingressa per Albim/Gallica Francorum montes armenta pererrent* von Camille Jullian (L'Albis chez Claudien, in: Acad. des Inscr. et Belles-Lettres, Comptes rendus 1921, 250—253) auf die Schwäb. Alb bezogen, wohl zu Unrecht (BzN a. O. 302).

e) Eine sichere Entscheidung, ob die Schwäb. Alb oder die Elbe gemeint ist, halte ich an keiner der angeführten Stellen für möglich. Während Straub in s. Aufs. ,Alba = Elbe oder Alb' (Bonner Jahrb. 155/156 [1955/56] 136—155) dezidiert erklärt: ,An allen uns zugänglichen Stellen der antiken Literatur ist mit dem Alba-Namen die Elbe gemeint' (S. 155), hat sich Wilh. Ensslin etwa gleichzeitig mit derselben Entschiedenheit für die Schwäbische Alb ausgesprochen (Wiss. Ztschr. der Karl-Marx-Univ. Leipzig, Jg. III [1953/54] Ges.- und sprachwiss. Reihe, H. 2/3, S. 259; s. zum Ganzen meinen Aufs. in BzN V [1954] 297 sowie mein Buch: Schwäbische Alb — Geschichte eines Namens, Stuttgart 1957, 18—21).

Für die antiken *Alba*-Belege hat man in einer Stelle bei Ermoldus Nigellus (in seinem Preisgedicht ,In honorem Hludowici' v. J. 826) eine frühmittelalterliche Stütze sehen wollen (Ihm o. Bd. I S. 1299, unter Berufung auf Bacmeister, auf den bis in die jüngste Zeit auch zahlreiche andere zurückgriffen). Doch zeigt sich, daß in dem vielzitierten Distichon — das zugleich als Beleg für das früheste Vorkommen der Bezeichnung ,Schwäbische Alb' lange Zeit gerühmt wurde — *alba* nicht Eigenname ist (wie Stälin 1841 gemeint hatte), vielmehr als Adj. zu *milia* oder, wahrscheinlicher, zu *flumina* gehört: *alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni / Milia centenis accumulata viris* (MGH, Script. II 1829, 494 Pertz = Poetae Latini II 1884, 48 Dümmler); Näheres dazu in meinem Buch: Schwäb. Alb ... 1957, 26—31; zustimmend – u. a. – Joh. Straub Bonner Jahrb. 1955/56, 137f. samt Fußn. 7—11; vgl. auch Berichte zur dt. Landeskunde XXXI [1963] 473 samt Fußnote 9—11).

II. Ist bei den antiken *Alba*-Stellen die Beziehung auf die Schwäbische Alb nirgends ganz sicher, so kann das Gleiche gesagt werden für die Stellen, wo zwei andere Bezeichnungen als Name für die Schwäb. Alb (teilw. wohl auch im weiteren Sinne: für Schwarzwald, Schwäb. Alb und Fränk. Alb) in Betracht kommen können: *Ῥίπαια ὄρη* und *Ἄλπεις* (Alpes). Herodot IV 49 ließ die Donau ,im Keltenland' entspringen; wenn er an anderer Stelle mitteilt, die Donau entspringe ,im Keltenland und bei der Stadt Pyrene' (II 33), so mag er dabei — nach Kiesslings Vermutung, o. Bd. I A S. 884 — einen Gebirgsnamen auf einer Kartenvorlage irrtümlich als Städtenamen abgelesen haben; auf jeden Fall fehlt hier eine präzise Vorstellung. (Die Bezeichnung ,Keltische Berge' begegnet noch ein Jahrtausend später bei Prokop, dort mit aller Wahrscheinlichkeit im Sinne von ,Schwäbische Alb', da er die Donau *ἐξ ὀρέων τῶν Κελτικῶν* kommen läßt (b. Got. IV 5, 187, vgl. De aed. IV 6 D). Wie schwer die geographische Fixierung derartiger Angaben in früher Zeit ist, ist evident. Der von Herodot benutzte Hekataios von Milet verlegte die Donauquellen auf das Ripäen-Gebirge, ließ dieses aber über den Zinn-Inseln in der Bretagne beginnen und am Kaspischen Meer enden (Kiessling a. O. 885). Auch wenn Poseidonios die *Ἄλπια* mit den *Ῥιπαῖα* (*Ῥίπαια*) *ὄρη* gleichsetzt (*τὰ πάλαι μὲν Ῥιπαῖα καλούμενα ὄρη, εἶθ' ὕστερον Ὄλβια προσαγορευθέντα, νῦν δὲ Ἄλπια, ἔστι δὲ τῆς Γαλατίας, αὐτομάτως ὕλης ἐμπρησθείσης ἀργύρῳ διερρύη* (Athen. VI 233 d), bleibt die Lokalisierung problematisch; auf jeden Fall bereitet die Identifizierung der von Poseidonios genannten Ripäen mit der Schwäbischen Alb (Kiessling a. O. 910) Schwierigkeiten, da der in der o. a. Stelle vorausgesetzte Silberreichtum nicht auf die Schwäb. Alb paßt. Wenn Plutarch (Cam. 15) berichtet, ein Teil der Kelten habe *τὰ Ῥίπαια ὄρη* überschritten und *τὰ ἔσχατα τῆς Εὐρώπης* in

Besitz genommen, so ist vielleicht die Alb gemeint (Kiessling a. O. 910 nimmt dies als sicher an). An die Schwäb. Alb kann man denken, wenn Dion. Hal. in der 7 v. Chr. erschienenen Römischen Geschichte (XIV 1, 1) *ποταμὸν Ἴστρον* nennt, *ὃς ἀπὸ τῶν Ἀλπείων καταβαίνων ὀρῶν ... εἰς τὸ Ποντικὸν ἐξερεύγεται πέλαγος.* Auch die Strabon-Stelle IV 6, 9 (*κεκλιμένη πρὸς ἕω ῥάχις μετρίως ὑψηλή, ὅπου αἱ τοῦ Ἴστρου πηγαὶ πλησίον Σοήβων καὶ τοῦ Ἑρκυνίου δρυμοῦ*) nennt die Donauquelle als nähere Bestimmung, und der ‚Gebirgszug von mäßiger Höhe‘ könnte auf die Schwäb. Alb passen; ebd. VII 1, 3 nennt er *ῥάχιν τινὰ πρὸς ἕω τεταμένην* als *συνεχῆ ταῖς Ἄλπεσι ... ὡς ἂν μέρος οὖσαν τῶν Ἄλπεων.* Dabei ist freilich zu bedenken, daß Strabons geographische Vorstellungen Unklarheiten aufweisen (R. Rau Sueben im Quellgebiet der Donau, Württ. Vjh. f. Landesgesch. N. F. XXXVI [1930] 1ff., in krit. Stellungnahme zu Fr. Hertlein Die Römer in Württemberg I [1928] 14, 1; auf die Schwäb. Alb ‚und anschließende Gebirge‘ wird die Erwähnung bei Strabon jedoch auch bezogen bei E. Howald und E. Meyer Die röm. Schweiz, Zürich 1940, 55, 2). Auch die Stelle bei Plin. (nat. hist. IX 63: *inter Alpes quoque lacus Raetiae Brigantinus*) kann man in dem Sinn deuten, daß die Alb als Teil der Alpen verstanden sei (vgl. Fr. Hertlein a. O. 14, 1). Die (*ὄρη*) *ὁμώνυμα τοῖς Ἀλπείοις* (v. l.: *Ἀλπίοις*) *καὶ ὄντα ὑπὲρ τὴν κεφαλὴν τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ*, die Ptolemaios in seiner Geographie nennt (II 11, 5, vgl. ebd. II 11, 6: *ἡ τῶν Ἑλουητίων Ἔρημος μέχρι τῶν εἰρημένων Ἀλπείων ὀρέων*), sind früher unbedenklich auf die Schwäbische Alb in ihrer heutigen Ausdehnung bezogen worden; doch bringen die Ortsbestimmungen bei Ptolemaios große Probleme. Theodor Steche (Altgermanien im Erdkundebuch des Claudius Ptolemaeus, Leipzig 1937) rechnete zu den ‚mit den Alpen gleichnamigen Bergen‘ den Schwarzwald, die Schwäbische Alb und die Fränkische Alb (er gebraucht dort den Ausdruck ‚Rauhe Alb‘ im Sinn von ‚Schwäbische Alb‘), während er später (Mannus XXXI [1939] 426) seine Definition auf Schwarzwald und Schwäbische Alb einschränkte (vgl. dazu Ulrich Kahrstedt Mitt. d. Prähist. Komm. der Ak. d. Wiss., Bd. III, Wien 1939, 163—194, bes. 165f., dazu die dortige Karte S. 164; weitere Lit. in m. Buch ‚Schwäb. Alb ...‘ 1957, S. 13 mit Fußn.; s. auch E. Schwarz Germ. Stammeskunde. Heidelberg 1956, 16, 4). So groß aber die Schwierigkeit der Identifikation der von Ptolemaios angegebenen Namen sein mag: die Worte *ὁμώνυμα τοῖς Ἀλπίοις* besagen doch mindestens soviel, daß sein Gewährsmann im Alpennamen den Namen des Gebirges anklingen hörte, das heute Schwäbische Alb heißt. Ob beide Gebirge auch wirklich denselben Namen hatten, ist eine andere Frage: möglicherweise trugen sie (wie heute) nur ähnlich klingende Namen, die für das Ohr des Ortsfremden nicht zu trennen waren. (Straubs Vermutung, daß Ptolemaios den speziellen Namen der heutigen Schwäbisch-fränkischen Alb vielleicht nicht gekannt habe — Bonn. Jahrb. 1955/56, 141, 24 — trifft mit dem eben Gesagten zusammen, wogegen mir die andere von Straub erwogene Möglichkeit — daß Ptolemaios es nicht für nötig gehalten haben könnte, diesen Namen anzuführen — nicht wahrscheinlich sein will.)

Ein Zitat bei Steph. Byz. (*Ἄλπεια κίων*) ist vielleicht auf die Schwäbische Alb zu beziehen (vgl. Kiessling a. a. O. 887). Die Erwähnung der Donauquelle erlaubt, auch bei Ailian (nat. an. XIV 23: *ὑπὸ τῷ ποδὶ τῶν Ἀλπίων ὀρῶν*) an die Schwäbische Alb zu denken; ebenso ist dies möglich bei Jordanis, der (De Getarum sive Gothorum origine 50) die Schwaben und die ‚mit ihnen verbundenen Alemannen‘ *Alpes erectas regentes* nennt.

Nach Kiesslings Auffassung dürfte man für ‚Alpen‘ immer die Schwäbische Alb einsetzen (a. O. 912), wo in der antiken geographischen Literatur die Donauquellen in die Alpen verlegt werden; indes steht dieser generalisierenden Regel doch wohl die Beobachtung entgegen, daß wir die antiken Geographen oft genug über unklaren Vorstellungen betreffen. — Nachweis und Erörterung der genannten Stellen in meinem Buch: Schwäbische Alb — Gesch. eines Namens, 65—67, dazu ebd. S. 9f. samt der dort angeführten Lit.

III. Das Nebeneinander einer singularischen Bezeichnung (*Alba*) und einer pluralischen (*Ἄλπεις, Alpes*) könnte zu der Vermutung führen, daß die (singularischen) *Alba*-Stellen eben allesamt nicht auf die Alb bezogen werden dürften. Nun läßt sich aber das Nebeneinander einer singularischen und pluralischen Form des Gebirgsnamens der Schwäbischen Alb lange verfolgen (s. in meinem Buch S. 11f. und S. 121, vgl. Hans Jänichen Studia onomastica Monacensia III [1961] = VI. Int. Kongr. f. Namenforschg. II 413—419, bes. 416).

Aus der antiken Literatur übernahmen die einheimischen Humanisten des 15./16. Jhdts. (Felix Fabri, Heinr. Bebel, Johannes Nauclerus, Mart. Crusius, u. a.) die Bezeichnung *alpes* für das heute ‚Schwäbische Alb‘ genannte Gebirge, doch sie unterschieden dieses von anderen *alpes* durch die (vorher nicht belegte) Beifügung: *Suevicae, Suevae, Sueviae* (gen.), *Suevorum;* die deutsche Übersetzung dieses Ausdrucks, ‚Schwäbische Alpen‘, hat sich, wie das einfache ‚Alpen‘ für Schwäbische Alb, vereinzelt bis ins 19. Jhdt. gehalten — als ein Nachklang des aus der Antike übernommenen Ausdrucks (s. mein Buch Schwäbische Alb [1957] 31 und 75ff.).

[Hans Widmann.]

S. 1443, 30 zum Art. **Alexandros 39)**:

Wilhelm Urkunden 140 identifiziert ihn mit dem *Ἀλέξανδ[ρος]*, der in der Inschrift IG II 977 q (d′) erwähnt ist; dieses Bruchstück ist mit Recht von Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306 einem Katalog der Lenaia zugewiesen. Den Sieg A.s verlegt O'Connor 78 ins J. 276 v. Chr., Kirchner zu IG II^{2} 2325, 305 ins J. 257—256. Er nahm außerdem an den Soteria in Delphoi teil (vgl. H. Collitz-F. Bechtel Samml. gr. Dialektinschr. 2566, 50, und zwar nach O'Connor im J. 269 v. Chr., nach den neuesten Forschungen von Flacelière (Remarques sur les Sotéria de Delphes, Bull. hell. 1928, 256ff. und Les Aitoliens à Delphes, Paris 1937), im J. 253 v. Chr. Vgl. J. Kirchner

Prosop. Att. I (1903) nr. 495. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 78, nr. 20. I. Parenti Per una nuova edizione della ‚Prosop. Histr. Gr.‘ S. 10, nr. 20.

S. 1444, 1:

51) Er war *ὑποκριτὴς παλαιᾶς κωμῳδίας* und siegte zwischen 100 und 75 v. Chr. bei den Museia in Thespiai: IG VII 1761. Bull. hell. XIX (1895) S. 340, nr. 14. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 78, nr. 21.

S. 1462, 15:

104 a) *Φλάβιος Ἀλέξανδρος Ζεῖλας* wurde in Nikomedeia geboren und lebte in der Kaiserzeit; er war *βιολόγος* und ist nur durch eine ihm von den Bürgern von Tralleis geweihte Ehreninschrift bekannt: Lebas-Waddington III 1652 b. Er siegte bei 18 Wettspielen in Asien, 26 in Lykien und Pamphylien, und war 21mal *βουλευτής* der Antiochener und *γερουσιαστής* der Herakleoten und der Milesier. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 97, nr. 206.

[Mario Bonaria.]

Alexanor (*Ἀλεξάνωρ*) ist die richtige, bei Paus. II 11, 5—7. 23, 4. 38, 6 überlieferte Form für Alexenor (s. d.) [H. v. Geisau.]

S. 1464, 52 zum Art. **Alexidemos:**

2) Libyscher Freier der Alkëis oder Barke, Tochter des kyrenaiischen Antaios in Irasa, die er im Wettlauf mit andern Freiern oder mit Antaios selbst gewann, Vorfahr des von Pindar gefeierten Telesikrates von Kyrene. Schol. Pind. Pyth. 9, 107. 121, und hypoth. [H. v. Geisau.]

S. 1474, 68 zum Art. **Alfenus:**

10) Alfena Saturnina, Gattin eines T. Attidius Venerianus (s. u.), *archimimus latinus.* Ihr Name ist nur durch eine Inschrift von Philippi bekannt (CIL III 6113 = CIL III Suppl. 7473 = Ephem. epigr. V 216 = Dess. 5208). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 149 und 185, nr. 1153. [Mario Bonaria.]

S. 1475, 30 zum Art. **Alfius:**

5) P. Alfius Avitus Numerius Maternus. Wir kennen seinen vollständigen Namen aus der Inschrift von Tarraco (CIL II 4110), die er seinem Vater P. Alfius Maximus Numerius Licinianus (s. nr. 9) zu Ehren errichten ließ (P. Lambrechts La composition du sénat romain de l'accession au trône d'Hadrien à la mort de Commode [117—192] [Antwerpen-Paris-s'Gravenhage 1936] nr. 507. G. Barbieri L'albo senatorio da Settimio Severo a Carino [193—285] [Roma 1952] nr. 634). Da die öffentliche Dienststellung seines Vaters auf die Regierungszeit des Septimius Severus datierbar ist, liegt die Annahme nahe, daß er mit dem unter den Söhnen der Senatoren bei den ludi saeculares des J. 204 erwähnten Alfius Avitus c. p. identisch ist (Not. scav. 1931, 340. G. Barbieri a. O. nr. 633). Von den öffentlichen Ämtern, die er bekleidete, ist uns nur seine Statthalterschaft in Pannonia inferior aus der in Aquincum gefundenen Altarinschrift CIL III 10 436 bekannt: *Marti / Victoriae / Fortunae Red(uci) / pro s[al(ute)] imp(eratoris) / Caes(aris) [M. Iul(ii) Philip]pi [Aug(usti) et M. Iul(ii) / Philippi] / nobi[lissim]/i Caes(aris) / A(l)fius Avitus* ... Die amtliche Tätigkeit des Statthalters in Pannonien kann auf Grund des Ranges des jüngeren Philippus auf die J. 244—246/47 gesetzt werden. Der Mars, Victoria und Fortuna Redux gewidmete Altar ist ein offensichtlicher Hinweis auf Kriegsgeschehnisse, unter denen weit weniger die Beendigung der Perserkriege im J. 244 zu verstehen ist als vielmehr die Kämpfe im Donauraum, nach deren siegreichem Ende Philippus im J. 246 den Beinamen *Germanicus Maximus* erhielt, in der ersten Hälfte des J. 247 aber den Titel *Carpicus Maximus* (A. Calderini I Severi. La crisi dell' impero nel III secolo [Bologna 1949] 151. W. Ensslin CAH XII [1939] 90f.) Die Forschung nimmt an, daß sich der Sieg über die Germanen auf die Niederwerfung der Quaden bezieht (a. O.). Wir besitzen zahlreiche epigraphische und archäologische Denkmäler, die mit diesem Feldzug bzw. mit dem vorangegangenen Einfall der Barbaren im Zusammenhang stehen. Die epigraphischen Steine, die den Genien der legio I (L. Barkóczi Brigetio, Diss. Pann. II/22 [1951] nr. 242) und II adiutrix (B. Kuzsinszky Archaeologiai Ertesitő XLIII [1929] 51) und der XIV gemina (E. Vorbeck Militärinschriften von Carnuntum [Wien 1954] nr. 59) errichtet worden sind, auf denen alle drei Legionen mit dem Beinamen *Philippiana* beehrt wurden, stehen wahrscheinlich mit diesen Ereignissen im Zusammenhang. Außer den drei Legionen erhielt auch die Garnison von Azaum, die ala III Augusta Thracum sag. c. R. (CIL III 4626, 4627 = 11 334) und die in Lugio stationierte cohors VII Breucorum (J. Szilágyi Inscriptiones tegularum Pannonicarum, Diss. Pann. II/1 [1933] 91) den auszeichnenden Beinamen Philippiana. Bedingt durch diese kriegerischen Unruhen ist wahrscheinlich auch der Münzfund von Bakonyszombathely vergraben worden (F. Rómer Archaeologiai Közlemények V [1865] 107ff.). Um diese Zeit läßt sich auch eine gewisse Aktivität einer vexillatio der legio II Augusta im Raum von Brigetio nachweisen (L. Barkóczi Intercisa II., Archaeologia Hungarica XXXVI [1957] 525), wo der Rückgang des Geldverkehrs und der Umstand, daß die Gräberfelder nicht mehr belegt wurden, auf eine weitgehende Verheerung des Landes schließen lassen (a. O.). Die Ausbesserung der Straßen Brigetio—Aquincum (CIL III 3641, 4626, 4627 = 11 334, 4631, 11 326, 11 328, 11 329, 11 336, 11 337, 14 354^{6}) und Aquincum—Annamatia (J. Fitz Archaeologiai Ertesitő LXXXIII [1956] 203f.) im J. 246 erfolgte vermutlich im Zuge der Reparationsarbeiten nach der Niederwerfung der Quaden. Möglicherweise stammt auch die Siegestafel des Statthalters ebenfalls aus diesem Jahr. A. verwaltete Pannonia inferior wahrscheinlich bis zum Ende des J. 246 oder bis zum Beginn des J. 247. Philippus kehrte nach seinem Sieg über die Carpen nach Rom zurück, wo er am 21. April 247, dem Fest des tausendjährigen Bestandes, noch nicht eingetroffen war (W. Ensslin a. O. 91). Vor seiner Rückkehr nach Rom zu Beginn des J. 247 traf er seine Vorkehrungen zur Sicherung und Verteidigung der Donauprovinzen, indem er die Statthalterschaft der gefährdeten Donauprovinzen Moesien und Pannonien und auch die Führung der Armee dem

Legaten Ti. Claudius Marinus Pacatianus übertrug. A., dessen Amtszeit in Pannonia inferior wahrscheinlich im J. 244 begann, verwaltete die Provinz bis zu dieser Umorganisation. [Jenő Fitz.]

8 a) (vgl. Suppl.-Bd. I S. 57) P. Alfius Maximus war der Statthalter von Galatia (IGR III 162) und Pannonia superior (CIL III 14356[4]) zur Zeit des vierten Konsulats eines Kaisers, über den uns Näheres nicht bekannt ist. W. Reidinger, der Alfius' Statthalterschaft in Galatia in das vierte Konsulat des Kaisers Traianus in den J. 101—103 setzt, die in Pannonia superior aber auf 103—106 datiert, vertritt die Ansicht, daß A. der erste Legat von Pannonia superior war (W. Reidinger Die Statthalter des ungeteilten Pannonien und Oberpannoniens von Augustus bis Diokletian [Bonn 1956] 66, nr. I). Die Zweiteilung Pannoniens erfolgte erst im J. 106. Das ungeteilte Pannonien aber wurde in der Zeit 103—105 von L. Neratius Priscus dem Älteren verwaltet, dem 105—106 P. Metilius Sabinus Nepos folgte (R. Syme Herm. LXXXV [1957] 487). Zur Ergänzung des fehlenden Kaisernamens auf der Inschrift von Ancyra kommen folgende Namen in Betracht: Antoninus Pius (145—161) (A. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. Österr. IX [1885] nr. 81), Commodus (183 — 185) und Caracalla (213 — 217) (E. Groag PIR[2] I [1933] nr. 534. G. Barbieri L'Albo senatorio da Settimio Severo a Carino [193—285] [Roma 1952] nr. 574). Die Schreibart der Inschrift von Ancyra weist auf die Wende vom 2. auf das 3. Jhdt. (G. Barbieri a. O. nr. 636). Somit war P. Alfius Maximus vermutlich entweder in den J. 183—185 oder 213—217 Statthalter im Range eines Prätors in Galatia. Im ersten Fall verwaltete er Pannonia superior im Zeitraum 188—190 als unmittelbarer Vorgänger des L. Septimius Severus, oder möglicherweise nach ihm, in den J. 193—196/97. Im zweiten Fall fiel seine Pannonische Amtszeit auf 219—226, wahrscheinlich während der Regierungszeit des Elagabalus. Es ist anzunehmen, daß er der hispanischen Senatorenfamilie der Alfii angehörte. Wenn er Galatia während der Regierungszeit des Commodus verwaltete, ist er aller Wahrscheinlichkeit nach der Vater des P. Alfius Maximus Numerius Licinianus. Wenn aber seine Statthalterschaft in die Zeit des Caracalla oder Elagabalus fiel, können wir annehmen, daß er mit ihm identisch ist (E. Groag a. O. Nr. 534. G. Barbieri a. O. Nr. 636). [Jenő Fitz.]

8 b) P. (?) Alfius Maximus Numerius Avitus. Die Inschrift CIL VI 1474 hat seinen Namen in folgender Form bewahrt: ... *imus Numerius Av* ... Er bekleidete folgende Ämter: *[sevi]r equitum Romanorum, allectus in[ter tribunicios, praetor] candidatus, legatus provinciae Ba[eticae, praefectus frumenti d]andi, sacerdos Iun[onis?, lu]percus, curator civitate* ... (G. Barbieri L'albo senatorio da Settimio Severo a Carino [193—285] [Roma 1952] nr. 807.) Es ist anzunehmen, daß er der Sohn des P. Alfius Maximus Numerios Licinianus ist und daß er mit jenem Alfius Maximus identisch ist (a. O. nr. 635), der unter den Kindern von Senatoren bei den ludi saeculares des J. 204 erwähnt wird (CIL VI 32 324). Der uns bekannte Abschnitt seines Lebenslaufes fiel vermutlich in die Regierungszeit des Severus Alexander. [Jenő Fitz.]

9) P. Alfius Maximus Numerius Licinianus. Das in Tarraco errichtete epigraphische Steindenkmal berichtet über seinen cursus honorum (CIL II 4110): *P. Alfio P. f. Gal. / Maximo Numer(io) / Liciniano, X viro / stlitibus iudicand(is), / quaestori urbano, / tribuno plebei / candidato / praetori / Parthicario / P. Alfius Avitus Numer(ius) / Maternus filius / patri dulcissim(o).* Das Gepräge der Inschrift und die Form *tribuno plebei* der Tafel sind für das Ende des 2. und den Beginn des 3. Jhdts. kennzeichnend (G. Barbieri L'albo senatorio da Settimio Severo a Carino [193—285] [Roma 1952] nr. 636. Weitere Literatur: E. Groag PIR[2] I [1953] nr. 534. P. Lambrechts La composition du sénat romain de l'accession au trône d'Hadrien à la mort de Commode [117—192] [Antwerpen-Paris-s'Gravenhage 1936] nr. 507). Seine amtliche Laufbahn kann vermutlich in die Zeit des Septimius Severus gesetzt werden. Die bei den ludi saeculares erwähnten (Not. scavi 1931, 340. G. Barbieri a. O. nr. 633) Alfius Avitus (mit seinem vollständigen Namen P. Alfius Avitus Numerius Maternus), der Pannonia inferior in der Zeit 244—246/47 verwaltete (J. Fitz Legati pro praetore Pannoniae inferioris), und Alfius Maximus (CIL VI 32 324. G. Barbieri a. O. nr. 635), (der vermutlich mit P.(?) Alfius Maximus Numerius Avitus [J. Fitz Epigraphica XXIII (1961) 34f.] identisch ist), waren möglicherweise seine Söhne. Es fragt sich nur, ob er der Statthalter von Galatia (IGR III 162) und von Pannonia superior (CIL III 14 356[4]) gewesen ist, oder aber sein Vater. Wenn er es war, der Galatia verwaltet hatte (G. Barbieri a. O. nr. 636), muß seine Amtszeit in das vierte Konsulat Caracallas (213—217) gesetzt werden, so daß sein Konsulat auf die J. 217/218 fiel und er Pannonia superior unter Elagabalus verwaltet hat. An Hand der Inschrift von Tarraco kann angenommen werden, daß er hispanischer Herkunft war. [Jenő Fitz.]

S. 1540 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 61, 67) zum Art. **Alkimachos:**

5a) Die Inschrift lautet: *Πηλ]έα Σοφοκλέους καὶ Ὀδυσσέ[α μαινόμενον κ]αὶ Ἴβηρας καὶ σατυρικὸν Τήλε[φον ὑ]ποκρινόμενος ἐν Ῥόδωι δεύ[τερος ἦν?* IG XII I 125, 7. Die Ergänzungen sind von Kaibel; vgl. Wilhelm Urkunden S. 150 und 206. Nach Bethe (prolegg. 246) war der hier genannte Sophokles nicht der berühmte Tragiker des 5. Jhdts., sondern der gleichnamige Dichter des 1. Jhdts. v. Chr. Vgl. Wilhelm Urkunden S. 225 und 205. J. Kirchner Prosop. Att. I nr. 613. v. Blumenthal o. Bd. III A S. 1095, 5. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 78, nr. 24. [Mario Bonaria.]

Alkisthenes. Ein pantomimus, dessen Namen wir nur bei Plin. n. h. XXXV 147 finden in einem Verzeichnis vieler Malerinnen und ihrer Gemälde, darunter eine *Calypso*, die *Alcisthenem saltatorem* malte. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 158, nr. 1171. [Mario Bonaria.]

S. 1597, 8ff. zum Art. **Alopeke:**

4) Dieser attische Demos ist nicht, wie früher nach dem ungefähren Namensklang vermutet, bei Ambelokipi anzusetzen, sondern südlich von Athen gegen Phaleron zu etwa bei Kutsopodi. Judeich Topographie von Athen[2] 170. 175. E. Kirsten in A. Philippson Die griechischen Landschaften I 812, 1. 901, 5 mit den zugehörigen Karten; Historische Raumforschung II (Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung Bd. X) Bremen 1958, 36. 38; Westermanns Atlas zur Weltgeschichte 1956 Blatt 12. 13. [Ernst Meyer.]

S. 1808, 55 zum Art. **Ambron:**

Der Name ist Habron zu lesen, vgl. Bd. VII S. 2155, 27ff. und M. Marcovich Akten des XI. internat. Byzantinisten-Kongr. 1958, München 1960, 343. [M. Marcovich.]

S. 1819, 4 zum Art. **Amcinias 16):**

Er war Sieger bei den Lenaia von etwa 365 v. Chr. Vgl. Wilhelm Urkunden 145. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 78, nr. 25. [Mario Bonaria.]

Amnax (Ἄμναξ) König von Libyen, bei dem die Antenoriden nach Ilions Fall Aufnahme fanden, Schol. Pind. Pyth. 5, 108. [H. v. Geisau.]

S. 1874, 26 zum Art. **Amompharetos:**

2) *Ἀμ(φ)ομ[φάρετος]. Κωμῳδός*, der an den amphiktyonischen Soteria des J. 263 v. Chr. teilnahm: Bull. hell. XLVII (1923)B, S. 2. SEG I, 187 B, 26. Die Inschrift gibt *Ἀμφομ[*; die Ergänzungen und die Verbesserung stammen vom Herausgeber auf Grund von SEG I 187 A, 11. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 11, nr. 27 a. [Mario Bonaria.]

S. 1898, 57 zum Art. **Amphichares:**

Er siegte um das J. 347 v. Chr. bei den Lenaia. Vgl. Wilhelm Urkunden 150. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 78, nr. 27. [Mario Bonaria.]

S. 1900, 25 zum Art. **Amphidamas:**

9) Ein Diener des Erechtheus. Nonn. Dion. XXXVII 466. [H. v. Geisau.]

S. 1949 zum Art. **Amphipolis:**

Neue Literatur: Joh. Papastavrou Amphipolis, Geschichte und Prosopographie. Mit Beiträgen von C. F. Lehmann-Haupt u. A. Stein, Klio-Beiheft 37, 1936; D. Lazarides *Τὸ ἔργον τῆς Ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρείας κατὰ τὰ ἔτη* 1956—57, S. 54ff.; 1957—58, S. 36ff.; 1958—59, S. 71ff.; 1959—60, S. 37ff.; 1960—61, S. 67ff.; 1961—62, S. 66ff.; 1962—63, S. 55ff.; Ders.: *Ἀρχαιολογικὸν Δελτίον* XVI (1960) 217ff.; *Πρακτικὰ τῆς ἐν Ἀθήναις Ἀρχαιολ. Ἑταιρείας* (1962) 70ff.

Neufunde, Topographie: Während verschiedener archäologischer Untersuchungen im Gebiet des alten A. wurde 2 km nordwestlich der Stadt eine Nekropole mit Schacht- und Kammergräbern festgestellt, die von etwa 350 bis Ende des 3. Jhdts. v. Chr. benutzt worden ist. Eine zweite Nekropole bei der Nikolaos-Kapelle unmittelbar vor den Mauern der alten Stadt stammt aus späthellenistischer und römischer Zeit. Die Ausgrabungen der J. 1956—1962 erbrachten zahlreiche bedeutende Funde, darunter goldene Totenkränze und anderen Schmuck, Terrakotten bester Qualität, schwarz- und rotfigurige Vasen, rotfigurige Kratere vom Kertscher Typ, eine große Anzahl von anderen Kleinfunden sowie mehrere reliefverzierte Grabstelen des 4. und 3. Jhdts. v. Chr., die den Namen der Toten tragen. Eine von ihnen ahmt das bekannte Totenmal der Hegeso in Athen nach. — Zum Löwendenkmal vgl. J. Rogers Bull. hell. 1939, 4ff. O. Broneer The Lion Monument at A., Cambridge (Mass.) 1941. F. Willemsen Olympische Forsch. IV (1959) 56 (Datierung auf 360 v. Chr.). — Die Entdeckung eines Teils der Stadtmauer an der Westseite, die in 143 m Länge, 0,95 m Höhe und 1,80 m Dicke nachgewiesen werden konnte (vgl. *Τὸ Ἔργον* 1960—61, 77. D. Lazarides *Ἀρχαιολ. Δελτίον* [1960] 217), bestätigt die von Papastavrou a. O. 2 vertretene Ansicht, daß die Akropolis der Stadt zur Flußseite hin durch eine Befestigungslinie gesichert war, die die Vorstadt (*τὸ προάστειον* nach Diod. XII 68; vgl. Thuk. IV 104, 1) ausschloß.

Zur Geschichte: Thuk. IV 105, 2 (vgl. Diod. XII 68, 3) überliefert die Kapitulationsbedingungen, die Brasidas 424 den Bewohnern von A. anbot. Nach ihnen mußten die hier ansässigen Athener die Stadt mit aller Habe binnen fünf Tagen verlassen. Vgl. dazu H. Bengtson Die Staatsverträge des Altertums II (1962) Nr. 182. Zum Frieden von 421, durch den A. an Athen zurückfiel, sowie zum Frieden von 371 vgl. ebd. Nr. 188. 265. — Die Verletzung der Bündnispflicht durch Perdikkas II. von Makedonien, während des Feldzuges des Nikias gegen A. im Winter 417 v. Chr., die durch den Abzug einer makedonischen Reiterabteilung entstand, behandelt J. Papastavrou *Μακεδονικὴ πολιτικὴ κατὰ τὸν Ε' π. αἰῶνα, Περδίκκας Β'*; *Ἐπιστημονικὴ ἐπετηρὶς τῆς φιλοσ. σχολῆς Πανεπιστημίου Ἀθηνῶν* 1960, 213ff. (vgl. auch Anm. 2), der besonders darauf hinweist, daß zu dieser Zeit bereits eine makedonische Flotte existierte. — Für die Verfassungsgeschichte der Stadt (vgl. Papastavrou Amphipolis 149f.) bedeutsam sind vier Verkaufsurkunden, die in A. gefunden wurden (D. Lazarides *Ἐπιγραφὴ ἐξ Ἀμφιπόλεως, Γέρας Ἀντ. Κεραμοπούλλου*, 1953, 165f.). Die älteste stammt aus der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. und nennt auch den *ἐπιστάτης*. Dadurch gewinnt die von Papastavrou a. O. 49 vertretene Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß in A. der *ἐπιστάτης* auch *ἐπώνυμος* gewesen sei, also eine politische Behörde darstellte.

Zu Religion und Kultus: Eine Stele mit der Inschrift *Εὔμητις | Ἡγιστράτο | Κλεοῖ ἀνέθηκεν* wurde unmittelbar neben größeren Mauerresten entdeckt. Die Inschrift legt nahe, daß es sich hier um das von dem makedonischen Geschichtsschreiber Marsyas (dem jüngeren, von Philippi, s. FGrH 135 F 7) erwähnte Heiligtum der Muse Klio in A. handelt (vgl. Papastavrou a. O. 52 und *Τὸ Ἔργον* 1959—60, 42ff. o. Bd. XIV S. 1995ff.). 50 m entfernt von der durch Pelekides (*Πρακτικά* 1920, 87ff.) ausgegrabenen Basilika wurde eine neue frühchristliche dreischiffige Basilika des 5./6. Jhdts. freigelegt,

deren Vorhalle gut erhalten ist und die Größe von 16,64×3,78 m aufweist. Sie ist mit einem schönen Mosaikboden geschmückt (*Τὸ Ἔργον* 1962—1963, S. 55ff.).

Zur Prosopographie: Zu den bei Papastavrou a. O. 55ff. zusammengestellten Namen kommen neu hinzu einige von den Grabinschriften der oben erwähnten Nekropolen sowie von den bereits erwähnten Kaufurkunden. — Bei D. Kanatsoulis *ΜΑΚΕΔΟΝΙΚΗ ΠΡΟΣΩΠΟΓΡΑΦΙΑ*, Hellenika-Beiheft 8, 1955, sind auch die Namen der Bürger von A. aus der Zeit von 148 v. Chr. bis Constantin d. Gr. aufgeführt.

Zur Münzkunde: Eine Monographie über die Münzprägung von A. von W. Schwabacher wird demnächst vom Deutschen Arch. Institut herausgegeben. — Wichtiges Material, das bei Gaebler Die antiken Münzen von Makedonia und Paionia II (1935) 30ff. z. T. nicht enthalten ist, enthält der von N. Breitenstein bearbeitete Band Macedonia I (1943) der Sylloge Numm. Graec. des Danish National Museum Copenhagen, Nr. 37—122. — Eine unedierte Münze des Augustus von A. veröffentlicht J. B. Milne Num. Chron. 1953, 21ff. H. A. Cahn behandelt Mus. Helv. 1950, 192f. die Motivverbindung zwischen dem frontalgesehenen Kopf des Apollon und dem ihn flankierenden kleinen Löwen auf den Münzen von A. — Fälschungen von Münzen aus A. hat H. Gaebler S.-Ber. Akad. Berl. 1938, Nr. 29 behandelt. Vgl. auch P. R. Franke Lit.-Ber. zur griech. Numismatik: Makedonien, Jahrb. f. Numism. VII (1956) 105ff. Nr. 36. 62. 66. 75. 103. 128.

[J. Papastavrou.]

S. 2000 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 72, 66) zum Art. **Amyklas 1a)**:

Vgl. H. Collitz-F. Bechtel Samml. gr. Dialektinschr. nr. 2568. Parenti glaubt, daß dieser mit dem gleichnamigen Schauspieler zu identifizieren ist, der für das J. 236 v. Chr. in Delos bezeugt ist, obwohl wegen der Lücken der Inschrift ungewiß ist, ob er tragischer oder komischer Schauspieler war: IG XI 2, 120, Z. 44. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 78, nr. 26. I. Parenti Per una nuova edizione della ‚Prosop. Histr. Gr.', S. 10, nr. 26 a.

[Mario Bonaria.]

S. 2099, 16 zum Art. **Anaxippos**:

4) *κωμικὸς διδάσκαλος*, der im 4. Jhdt. v. Chr. lebte. Es ist nicht klar, ob der Name *Ἀνάξιππος* oder *Διώξιππος* lautete. Er spielte kurz nach dem J. 349 v. Chr. eine Komödie des Anaxandrides: IG XIV 1098, 9. Vgl. Capps Amer. Journ. of Philol. I (1900) 220. Wilhelm Urkunden 202. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 76, nr. 28. [Mario Bonaria.]

Q. Ancilius Eros. Erwähnt nur in einer kaiserzeitlichen Inschrift aus Corfinium (CIL IX 3188 = Dess. 5273), in der er mit etwa zwanzig Kollegen in einem Verzeichnis von *operae urbis scabillariorum* steht. Dort steht auch ein *Q. Ancilius Theodorus*. Beide waren vielleicht liberti eines unbekannten Q. Ancilius. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, s. 161 und 189, nr. 1256.

[Mario Bonaria.]

Q. Ancilius Theodorus s. Q. Ancilius Eros.

S. 2161, 23 (vgl. Suppl.-Bd. VII S. 39, 29) zum Art. **Andron**:

19) Tragischer Schauspieler, der um das J. 438 v. Chr. zweimal bei den Dionysia siegte: IG II 977 p (e'). Vgl. Wilhelm Urkunden 137. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 79, nr. 31. [Mario Bonaria.]

20) Sohn des Artemon, aus Laodicea, wird im J. 46 von Cicero dem proconsul Asiae P. Servilius Isauricus sehr angelegentlich empfohlen (Cic. fam. XIII 67). Er war Ciceros Gastfreund in Laodicea in der Zeit von dessen Proconsulat in Kilikien gewesen und hatte Cicero auch danach manche Dienste geleistet. Die genannte Empfehlung erhielt er wahrscheinlich bei seinem Aufenthalt in Rom (§ 1 *eum Romae ... vidi)* für seine Rückkehr. [H.-O. Kröner.]

S. 2161, 64 zum Art. **Andronikos 1)**:

Tragischer Schauspieler, der im 4. Jhdt. v. Chr. lebte; er war Liebhaber der berühmten Hetäre *Γνάθαινα* (Machon bei Athen. 581 C—E; über ihre Chronologie vgl. Wagner Symbol. ad. com. Graec. hist. crit., Leipzig 1905, 22. A. Körte Berl. Phil. Woch. XXVI [1906] 900. Capps Class. Philol. II [1907] 479) und vielleicht Lehrer des Demosthenes (Ps.-Plut. vit. X orat. 845 A. Quintil. XI 3, 7. Phot. bibl. 493 B 4 Bekker), wenn wir auch anderwärts einen Satyros als Lehrer des Demosthenes finden (Plut. Demosth. 7). Auf Grund dieser chronologischen Daten glaubt O'Connor, daß er um das J. 400 v. Chr. geboren wurde und von den J. 380—370 wenigstens bis 340 gespielt hat. Nach Lynkeus bei Athen. 584 D hat er eine Tragödie *Ἐπίγονοι* als *παλαιά* gespielt, wahrscheinlich eine von Aischylos (vgl. TGF² Nauck, S. 837) oder von Sophokles. Sein Name erscheint nicht in dem diese Jahre betreffenden Verzeichnis der Sieger der Lenaia (d. h. in den Bruchstücken s t), aber O'Connor glaubt, daß die zweite Spalte eine Lücke enthält. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 78—79, nr. 29.

S. 2168, 9 (vgl. Suppl.-Bd. III S. 101, 6):

30) aus Argos, Sohn eines Andronikos, Schauspieler, ungewiß ob tragisch oder komisch. Sein Name erscheint nur in dem Verzeichnis der Teilnehmer an einem in Argos oder Umgegend zwischen 97 und 75 v. Chr. aufgeführten Drama. Vgl. G. Vollgraff Novae Inscriptiones Argivae, Mnem. XLVII (1919), 252 A, l. 7. I. Parenti Per una nuova edizione della ‚Prosop. Histr. Gr.' 11, nr. 29 a. [Mario Bonaria.]

S. 2172 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 82, 16) zum Art. **Androsthenes**:

4a) Er siegte bei den Lenaia um 360 v. Chr.: IG II 977 t(o). Vgl. Wilhelm Urkunden 137. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 79, nr. 30. [Mario Bonaria.]

S. 2173, 48 zum Art. **Androtimos**:

2) Bruder des Thersandros und Alastos, Schol. Pind. Ol. 2, 76. [H. v. Geisau.]

Anicetiani. So wurden in Pompeii die sodales des C. Ummidius Actius Anicetus (s. u.) genannt: sie sind nur in 2 Inschriften von Pompeii erwähnt. In der ersten (CIL IV 2155) sind einige *sodales Actiani Anicetiani* genannt, in der zweiten (CIL IV 2413 d) eine nicht näher identifizierbare *Ania Anicetiana*. Diese war vielleicht Freigelassene eines Actius Castrensis (s. o.). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 85 und 177, nr. 780—781.

[Mario Bonaria.]

S. 2307, 66 zum Art. **M. Annius Verus 94)**:

Er pflegte den theatralischen Aufführungen beizuwohnen (Iul. Capitol. M. Ant. phil. 4, 8), aber bei der Begeisterung der Zuschauer und den nicht seltenen Unruhen war er genötigt, die *scenicae donationes* zu begrenzen. Er verordnete, *ut quinos aureos scenici acciperent, ita tamen ut nullus editor decem aureos egrederetur* (11, 4). Er verbot die Aufführung von Pantomimen außer an den festgesetzten Tagen (23, 5). Während seiner Herrschaft, und zwar in den J. 169—177, wurde der Pantomime L. Rebellius Renatus (s. u.) *bis coronatus*. Seine Gattin, die Kaiserin Faustina (gestorben 176), verliebte sich nach einer schon von Juvenal (VI 85ff.) gebrandmarkten Mode in einen Hofpantomimen (Iul. Capitol. M. Ant. phil. 8, 1 und 23, 5). Es ist sehr wahrscheinlich, daß auf diesen Pantomimen die Sticheleien des Mimographen Marullus anspielten (8, 1). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 94. 98. 108 und 179, nr. 840—842, 852 und 814; ders. Marullo, scrittore di Mimi, Dioniso XXXV (1961), 9. [Mario Bonaria.]

Anomia (*Ἀνομία*) personifiziert zusammen mit *ὠμότης, στάσις, ὕβρις* Dion. Chrys. or. 1, 71 R. Vgl. Eunomia, Dysnomia.

[H. v. Geisau.]

S. 2355, 45 zum Art. **Anteros**:

6) ein Sklave oder Freigelassener des Atticus (?), der als Bote zwischen Cicero und Atticus verkehrte. So schreibt Cicero aus Formiae Att. IX 14, 2 (25. März 49), nicht einmal durch A. einen Brief des Atticus erhalten zu haben. Laut Att. XI 1, 1 (wohl zwischen 5. und 13. Januar 48) hatte A. einen versiegelten Brief des Atticus an Cicero nach Epirus überbracht. [H.-O. Kröner.]

S. 2433 zum Art. **Antimachos**:

9) Auf Bruchstücken des Makron von der Akropolis (Beazley ARV² 459, 10) begegnet beim Streit zwischen Odysseus und Aias unter den anwesenden Griechen der Name A. Der Name kommt zwar bei Homer unter den Griechen nicht vor. Da aber bei Quint. Smyrn. XII 323 ein A. unter den Helden im trojanischen Pferd aufgezählt wird, könnte es sich um diesen handeln. Es wird sich also bei dem Namen des griechischen Helden nicht um eine Erfindung des Vasenmalers handeln, sondern um eine literarische Version, die durch das Vasenbild schon für die archaische Zeit belegt wird.

[F. Brommer.]

Antimedes. *Τραγῳδός*, Sohn eines Herakleitos oder Herakleides aus Alexandreia, nahm an den aitolischen Soteria des J. 277 v. Chr. teil (Dittenberger Syll.³ 509, 13/14). Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione della ‚Prosop. Histr. Gr.' 11, nr. 32 a.

[Mario Bonaria.]

S. 2436, 42 zum Art. **Antimenes**.

5) *Τραγῳδός*, siegte bei den Lenaia um das J. 306 v. Chr.: IG II 977 v(x'). Vgl. Wilhelm Urkunden 145. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 79, nr. 33. [Mario Bonaria.]

Antiodemis. Sie war eine mima, nur in einem Epigramm des Antipatros Sid. erwähnt (Anth. Pal. IX 567). Da Antipatros kurz vor oder kurz nach der Zerstörung von Korinth nach Rom kam, also 146 v. Chr., lebte A. im 2. Jhdt. v. Chr. Man versteht daher nicht, warum A. Nicoll (Masks, Mimes and Miracles, London 1931, 96) behauptet, daß sie im 2. Jhdt. n. Chr. lebte. Das Epigramm lobpreist die Anmut dieser mima, die unzweifelhaft eine Griechin war und nach Italien reiste, um, wie der Dichter scherzhaft sagt, Rom ein Ausruhen vom Kriege zu bereiten (*ἵνα πτολέμοιο ... ἀμπαύσῃ Ῥώμην*). Wir wissen nicht, ob es sich (wie F. Bernini glaubt, Studi sul Mimo, in Annali R. Sc. Sup. Norm. di Pisa, filosofia e filologia, vol. XXVII [1915] 59) um den Dritten Punischen oder um den Korinthischen Krieg handelt: auf jeden Fall bezieht sich die Anspielung auf das J. 146 v. Chr. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 19, 164 und 165, nr. 222. [Mario Bonaria.]

S. 2522, 49 zum Art. **Antiphanes**:

24) *[Ἀντ]ιφάνης*. Komischer Schauspieler, der bei den Lenaia des J. 289 v. Chr. in den *Ἀνασῳζόμενοι* eines unbekannten Dichters mitspielte (nicht des Dichters Antiphanes, wie Capps erkannte, Am. Journ. Archeol. IV [1900] 74ff. und o. Suppl.-Bd. I S. 93, 12). Vgl. IG II 972. Wilhelm Urkunden 52. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 79, nr. 35.

[Mario Bonaria.]

S. 2526, 40 zum Art. **Antiphon**:

12) Die bei N² abgedruckten Fragmente sind inzwischen durch zwei dubia vermehrt: 1. Der von E. Lobel in Greek Poetry and Life, Essays presented to Gilbert Murray, Oxford 1936, 295—298 unter dem Titel A tragic fragment veröffentlichte Papyrus der Bodleian Library (aus dem Nachlaß von A. Hunt), Reste von Trimetern und Anapaesten. Dazu W. Morel Berl. Phil. Woch. 1937, 588ff. Kamerbeek Mnem. 1938, 335. D. L. Page Greek Literary Papyri Nr. 30. T. B. L. Webster Fourth Century Tragedy and the Poetics, Herm. LXXXII (1954) 299f. Morel's Zuweisung an die Andromache des A. hat sehr viel für sich, doch scheinen die Fragmente dieses Stück nicht ausreichend als Vorlage für Ennius' Andromacha Aechmalotis zu erweisen. (Vgl. Webster a. O. O. Schönberger Zum Klagelied der Andromache, Herm. LXXXIV (1956) 255f.). 2. Die Glosse im Berliner Photios, ed. Reitzenstein 1907, S. 66, Z. 4ff. könnte auf den Tragiker zurückgehen, da daneben Euripides (Androm. 470) zitiert ist. Schließlich vergleiche man jetzt zum Iason des A. T. B. L. Webster a. O. und O. Regenbogen Eranos XLVIII (1950) 34ff. [Franz Stoessl.]

S. 2526, 62:

13) Er siegte bei den Museia in Thespiai kurz vor dem J. 161 n. Chr. Vgl. IG VII 1773 = Bull. hell. XIX (1895), S. 341, nr. 15. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 79, nr. 37.

[Mario Bonaria.]

S. 2564, 20 zum Art. **Antius**:

6b) *M. Ἄντιος Ἀρτεμίδωρος* aus Alexandreia. Er siegte um das J. 160 n. Chr. bei den Museia in Thespiai als *χοραύλης*. Vgl. A. Plassart Inscriptions de Thespies, in *Λαογραφία* VII (1923)

S. 178, nr. 1, Z. 49—51. SEG III (1927), S. 67, nr. 334, Z. 49—51. [Mario Bonaria.]

S. 2632, 63 zum Art. **Antonius:**

73 a) *M. Ἀντώνιος Μάξιμος* aus Neo-Kaisareia errang bei den Museia in Thespiai um das J. 160 n. Chr. zwei Siege, als *ἐγκωμιογράφος εἰς τὸν αὐτοκράτορα* und *εἰς τὰς Μούσας*. Vgl. A. Plassart Bull. hell. XIX (1895), S. 341ff. nr. 16. SEG III (1927), S. 65, nr. 344, Z. 17—22.

S. 2635, 40:

88 a) *Γάῖος Ἀντώνιος Πολ[———. κωμῳδὸς ὀλυμπιονείκης*. Uns bekannt nur aus einem Dekret, durch das die *σύνοδος* der *τεχνῖται περὶ τὸν Διόνυσον* im Dezember des J. 128 n. Chr. einen Agonotheten Ulpius Aelius Pompeianus in Ankyra ehrte (v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. Öst. IX [1885] S. 139, nr. 98. IGR III 209. R. D'Orbeliani Journ. hell. stud. XLIV [1924] S. 33—36, nr. 41. W. H. Buckler ebd. S. 158—161. W. Ramsay Journ. rom. stud. XVI [1926] S. 242—248 und Taf. XXXIII. W. M. Calder Class. Rev. XL [1926] 18. G. de Jerphanion Mél. Univ. de St. Joseph XIII [1928] S. 249, nr. 15. SEG VI [1932] S. 11—12, nr. 59). Sein cognomen wird verschieden ergänzt: *Πολ[έμωνος]* Ramsay (unrichtig, weil zu wenig Buchstaben); *Πόλ[λιδος Λαοδικέ)ως* Crönert. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione della ‚Prosop. Histr. Gr.' S. 23—24, nr. 402.

S. 2641, 58:

127 a) Antonia Procula. Enkelin des L. Attius Vetto (s. u.). [Mario Bonaria.]

S. 2688, 40 zum Art. **Apelles:**

8) Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 79—80, nr. 38, der *Apelleti* vermutet. [Mario Bonaria.]

Aphras (*Ἀφράς*), Gefährte des Herakles beim Raube der Rinder des Geryones. Nach ihm soll das Land Afrika genannt worden sein, Eustath. ad Dion. Per. 175. Alexandros Polyhistor (= Ioseph. ant. 1,1 5. Euseb. praep. ev. IX 20, 2) erzählte von zwei Begleitern des Herakles auf seinem Zuge gegen Antaios nach Libyen, A. und *Ἀφέρ*, von denen die Stadt Aphra(i) und der Erdteil Afrika ihren Namen hätten. [H. v. Geisau.]

S. 2841, 32 zum Art. **Apolaustus:**

3) Apolaustus I. Berühmter Pantomime, uns nur bekannt durch die zu Siano Romano bei Capena im J. 1914 gefundene Inschrift CIL XI 7767 = Not. scavi 1915, 159 = Ann. épigr. 1916, S. 214, nr. 64 = Rev. Archéol. 1916, S. 16, nr. 64; vgl. V. Rotolo Il pantomimo, Palermo 1957, nr. VII, S. 91). In dieser Sarkophaginschrift ist er *Apolaustus maior* genannt und Mitschüler eines *Tib. Claudius Aug. libertus Pardalas* (s. u.). Vgl. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, pp. 63 und 174, nr. 538; ders. Dinastie di pantomimi latini, Maia XI (1959), S. 228.

4) Apolaustus II. Pantomime, bekannt aus derselben Inschrift wie Nr. 3, auf welcher er *Apolaustus minor* genannt wird.

5) Apolaustus III, s. M. Ulpius Apolaustus.

6) Apolaustus IV, s. L. Aurelius Apolaustus Memphius.

7) Apolaustus V, s. Aelius Aurelius Apolaustus.

8) Apolaustus VI. Ein Pantomime A. erscheint unter den Schauspielern, die in Rom im J. 204 an den Schauspielen aus Anlaß der ludi saeculares des Septimius Severus teilnahmen. Er wird zusammen mit den Kollegen Marcus (s. u.) und Pylades (s. u.) in den Bruchstücken der *acta ludorum saecularium septimorum* (Not. scavi 1931, S. 215ff., nr. 70; nach Censorinus 17, 11 sind es die *ludi octavi)* erwähnt. Sie traten abwechselnd in drei römischen Theatern am 4., 5. und 6. Juni 204 auf. Wegen des kurzen chronologischen Abstandes zwischen diesem A. und Ael. Aurelius Apolaustus (Apolaustus V), könnte er mit diesem identisch sein; könnte man jedoch sicher sein, daß sich auf ihn die Delphische Inschrift Fouilles de Delphes, III 1, 551, bezieht (dazu V. Rotolo Il Pantomimo, Palermo 1957, nr. XXXI, S. 105 und L. Robert Ephesos II 70—71; Ders. Herm. 1930, 106), die einen Tib. Iulius Apolaustus pantomimus erwähnt, dann hätten wir den ganzen Namen des A. VI gefunden. Aber die Sache ist nicht durchaus erwiesen. Über diesen A. s. o. Suppl.-Bd. V S. 355, 53. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, p. 105 und 180, nr. 900; Ders. Dinastie di pantomimi latini, Maia XI (1959) 230—231. [Mario Bonaria.]

S. 2841, 43 zum Art. **Apollas:**

1) Er nahm an den Soteria in Delphoi zwischen 140 und 100 v. Chr. teil und hatte zum Synagonisten *Σωτέλης Θεοκρίτου* (s. u.). Vgl. H. Collitz—F. Bechtel Samml. gr. Dialektinschr. nr. 2569, Z. 15 und 17. E. Reisch De musicis Graecorum certaminibus, Wien 1885, 104ff. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 80, nr. 39. [Mario Bonaria.]

S. 2851, 8 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 108, 13) zum Art. **Apollodoros 41 b):**

Vgl. F. Völker Die großen Schauspieler 173ff. A. Körte Rh. Mus. LII (1897), 172. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 48 und 80, nr. 41.

Zu **41 c):** Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 81 und 141, nr. 42 und 53 a.

S. 2897, 50:

78) Athener, Sohn eines Nikanor, *κωμῳδός*. Er nahm an der Pythias des J. 128—127 v. Chr. teil. Als Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* war er an den szenischen Spielen in Delphoi um die J. 139—128 v. Chr. beteiligt. Im selben Verzeichnis ist er als *πυθαϊστής* erwähnt. Vgl. Bull. hell. XXX (1906) S. 273, nr. 48, Z. 26. Fouilles de Delphes III 2, nr. 47, Z. 25—26 und 12. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 81, nr. 43. I. Parenti Per una nuova edizione S. 11, nr. 49 b.

79) Athener, Sohn eines Chrysippos, *τραγῳδός* und *κωμῳδός*. Als Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* nahm er an den szenischen Spielen in Delphoi um die J. 138—128 v. Chr. teil sowie an der Pythias von 128—127. Im selben Verzeichnis steht er auch als *πυθαϊστής*. — Literatur wie zu Nr. 78. [Mario Bonaria.]

S. 2898, 33 zum Art. **Apollogenes:**

1) Er siegte als *τραγῳδός* bei den Soteria in Delphoi im J. 271 v. Chr., vgl. H. Collitz—

F. Bechtel Samml. gr. Dialektinschr. nr. 2564, Z. 51. Capps (Transact. Am. Philol. Assoc. XXI [1900] 136ff.) und O'Connor identifizieren ihn mit dem Faustkämpfer und Schauspieler, der zahlreiche Siege in Tegea errang laut der teils in die Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. (Dittenberger Syll.² 700), teils um das J. 200 (Herzog Bull. hell. XVII [1893] 15. Perdrizet ebd. XXIV [1900] 285ff.) datierten Inschrift von Tegea. Danach siegte er nicht im Faustkampf bei den Ptolemaia in Alexandreia, sondern auch in vielen szenischen Agonen, so bei den Dionysia in Athen mit dem *Ὀρέστης* des Euri-

pides, bei den Heraia in Argos mit dem *Ἡρακλῆς* und dem *Ἀλέξανδρος* (so Herzog; *Μήδεια* Perdrizet) des Euripides, bei den Soteria in Delphoi mit dem *Ἡρακλῆς* des Euripides und dem *Ἀνταῖος* (so Dittenberger; *Ἀρισταῖος* Perdrizet) des Archestratos, bei den Naia zu Dodona mit dem *Ἀρχέλαος* des Euripides und dem *Ἀχιλλεύς* des Chairemon u. s. w. Dazu 88 Siege in Agonen von geringerer Bedeutung. Vgl. noch Herzog Philol. LX (1901) 440ff. Rees So-called Rules of three Actors, Chicago 1908, 55, und im allgemeinen J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 80, nr. 40. [Mario Bonaria.]

Zum zweiten Bande

S. 119, 23 zum Art. **Apollonides 17):**

Das Patronymikon lautet nicht *Ἄρδωνος*, sondern *Ἄρχωνος*; Wilhelm Urkunden 252. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 81, nr. 45. [Mario Bonaria.]

S. 121, 57 zum Art. **Apollonios 4):**

Er siegte im J. 161 n. Chr. (IG VII 1733, Z. 21. Bull. hell. XIX [1895] S. 341, nr. 15). Als *καινῆς τραγῳδίας ποιητής* ist er in einem Verzeichnis der Sieger bei den Museia in Thespiai um 160 n. Chr. erwähnt. Vgl. A. Plassart Inscriptions de Thespies, *Λαογραφία* VII (1923) S. 178, Z. 43—44. SEG III (1927) S. 65, nr. 334, Z. 43—44. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 11, nr. 49. [Mario Bonaria.]

S. 123, 12:

34) Vgl. Michel Recueil 1017. Dittenberger OGIS 51. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 81, nr. 46.

S. 123, 47:

48) Er gehört vielleicht nicht ins 1., sondern ins 2. Jhdt. n. Chr. Vgl. O. Kern Inschr. von Magnesia, 1900, nr. 88a. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 81, nr. 48.

S. 150, 62:

105 a) *Κλ. Ἀπολλώνιος* aus Milet siegte um 160 n. Chr. bei den Museia in Thespiai in zwei Agonen als *[κ]ωμῳδός παλαιᾶς κωμῳδίας* (A. Plassart Inscriptions de Thespies, in *Λαογραφία* VII [1923] S. 178, nr. 334, Z. 35—36. SEG III [1927] S. 66, nr. 334, Z. 35—36) und *διὰ πάντων* (ebd. Z. 53—54). Vgl. Parenti Per una nuova edizione, S. 11, nr. 49 a.

S. 163, 27:

130) aus Sikyon, Sohn eines Apollodoros, ungewiß, ob *τραγῳδός* oder *κωμῳδός*, erwähnt nur in einem Verzeichnis der Teilnehmer an einem szenischen und musikalischen Agon in Argos oder seiner Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. Vgl. G. Vollgraff Novae Inscr. Argivae, Mnem. XLVII (1919) S. 253, A, Z. 17. I. Parenti Per una nuova edizione S. 11, nr. 47 a. [Mario Bonaria.]

S. 173, 35 zum Art. **Aponus:**

2) M. Aponus (oder *Maponus* zu lesen? Dies ein keltischer Gott, Heichelheim o. Bd. XIV S. 1413) erscheint nur in einer in der Umgegend von Bourbonne-les-Bains in der Germania Superior gefundenen Inschrift. Er war *histriorocabatus* und starb im Alter von 30 Jahren. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II Genova 1956, p. 156 und 188, nr. 1220. [Mario Bonaria.]

S. 243, 39 zum Art. **Appius:**

12 a) P. Appius Ligyrus. Er war *musicarius* (über das Wort vgl. Mommsen zu CIL VI 9650, der es erklärt: tibicen ad quem pantomimus saltat) und Schüler eines P. Appius Macedonicus laut seiner in Rom gefundenen, ihm von seinem *patronus* und *praeceptor* geweihten Grabinschrift (CIL VI 9648 wohl kaiserzeitlich). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 152 und 187, nr. 1192.

12 b) P. Appius Macedonicus. *Patronus* und *praeceptor* des P. Appius Ligyrus (s. o.) Vgl. M. Bonaria a. O. [Mario Bonaria.]

S. 380, 66 zum Art. **Araros:**

2) Es ist wahrscheinlicher, daß er die ersten zwei Komödien (Kokalos und Aiolosikon, vgl. A. Pickard-Cambridge The dramatic Festivals of Athens, Oxford 1953, 85) als eigene aufgeführt hat. Vgl. I. Kirchner Prosop. Att. nr. 1575. Capps Am Journ. Philol. XXVIII (1907) 192 und 198. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 81, nr. 51. [Mario Bonaria.]

S. 391, 33, zum Art. **Aratos Nr. 6):**

Inhaltsübersicht.

I. Leben.
   1. Quellen.
   2. Darstellung.
II. Werke.
   1. Gesamtverzeichnis.
   2. Phainomena. a) Aufbau. b) Quellen. c) Vorbild. d) Metrik. e) Sprache und Stil. f) Zur Stellung innerhalb der Geschichte des Lehrgedichts.
III. Zur Wirkungsgeschichte und Überlieferung.

I. Leben. 1. Quellen: Die vier Viten und der Suda-Artikel wurden ediert und analysiert von J. Martin Histoire du texte des Phénomènes d'Aratos, Paris 1956, 151ff. Die Viten stammen in ihrer jetzigen Form von anonymen Redaktoren (die Vermutungen von Maass hinsichtlich ihrer Verfasser sind unbegründet). Sie gehen jedoch auf eine alexandrinische Urbiographie zurück, die vermutlich von

dem Grammatiker Theon (1. Jhdt. v. Chr.) verfaßt und seiner Phainomena-Ausgabe vorangestellt worden war.

2. Darstellung: Vgl. U. v. Wilamowitz Hell. Dichtg. II 274ff. Geburts- und Todeszeit lassen sich nicht bestimmen. Das Altersverhältnis zu Kallimachos ist unsicher (die Quellen sind widersprüchlich, s. K. O. Brink Cl. Qu. XL [1946] 12ff.). Das einzige feste Datum im Leben A.s ist 276: die Berufung an den Hof des Antigonos Gonatas. Offenbar war er damals schon als Dichter bekannt. Er kam von Athen, wo er wie sein Bruder stoische Lehren in sich aufgenommen hatte. Die weithin anerkannte Vermutung E. Rohdes, er habe dort zuerst zusammen mit Kallimachos im Peripatos unter Praxiphanes studiert, ist widerlegt durch Brink a. O. Nichts zeugt für einen Aufenthalt des Kyrenäers in Athen, nichts für ein Schülerverhältnis eines der beiden Dichter zu Praxiphanes (in Kallimachos' Schrift *πρὸς Πραξιφάνην* ist *πρός = contra).* Die antike Tradition über die Entstehung der Phainomena ist legendär (s. u. II. 2. b). Für ihre Abfassungszeit liefern einen terminus ante quem die Nachahmungen in den Argonautika des Apollonios (s. Wilamowitz a. O. 183). Das chronologische Verhältnis von Ph. 1 zu Theokrit. 17, 1 und von Ph. 5 zum Zeushymnos des Kleanthes v. 4 ist nicht sicher zu bestimmen.

II. Werke. 1. Gesamtverzeichnis: Einen Schriftenkatalog geben Vita I und II sowie die Suda. Die übrigen Zeugnisse und die spärlichen Fragmente sind nach Maass zusammengestellt bei Martin a. O. 177ff., wo auch die verworrene Überlieferung erneut analysiert wird. Eine weitere Klärung scheint jedoch möglich. Die größeren epischen Werke sind zunächst von den Kleindichtungen zu scheiden. Die ersteren, es sind ausschließlich Lehrgedichte, wurden anscheinend unter den beiden Gruppentiteln *Ἀστρικά* und *Ἰατρικά* zusammengefaßt.

Tzetzes zitiert eine Stelle *ἐν τῇ πέμπτῃ τῶν Ἀστρικῶν.* Maass nahm an, es handle sich um fünf astronomische Schriften neben den Phainomena (1. *Ἀστροθεσία*, 2. *Ἀστρολογία*, 3. *Διοσημίαι*, 4. *Κανών*, 5. *Ἀνατολή*). Er berücksichtigte nicht, daß die Schriftenverzeichnisse, um möglichst viele Titel zu nennen, auch Teile der Phainomena als selbständige Werke anführen. *Διοσημίαι*, nur in Vita I genannt, unterbrechen dort (zusammen mit *Σκυθικόν*) den Zusammenhang der Aratischen Kleindichtungen und geben sich dadurch als nachträglicher Einschub zu erkennen. Es ist in Wirklichkeit der letzte Teil der Phainomena; vgl. Schol. v. 733 *ἔρχεται ἐπὶ ἄλλο βιβλίον, ὃ καλεῖται Διοσημεῖαι*, cod. Mosqu. zu v. 733 *ἀρχὴ τοῦ τρίτου βιβλίου τοῦ καλουμένου Διοσημεῖαι.* Als ‚erstes Buch' der Phainomena galten v. 1—450; vgl. Schol. v. 450 *ἕως ὧδε τὰ τῆς ἀστροθεσίας*, M und cod. Mosqu. *τέλος τῆς ἀστροθεσίας καὶ τοῦ πρώτου βιβλίου. Ἀστροθεσίαν* in Su. ist hierauf zu beziehen. *Ἀστρολογίαν καὶ Ἀστροθεσίαν* steht dort tautologisch für ein und dasselbe Werk (die einzelnen Werke sind in Su. im übrigen asyndetisch aufgezählt, zum Begriff *Ἀστρολογία* vgl. An. II p. 140 Maass *τὰ μὲν εἰς τὰ φαινόμενα καὶ ἀστρολογικῶς ἐξενηνεγμένα*). Die ersten drei Bücher der *Ἀστρικά* waren vermutlich die so erschließbaren ‚drei Bücher' der Phainomena (‚zweites Buch': *Συνανατολαὶ καὶ Συγκαταδύσεις*, vgl. Vita II, Hipp. I, 1). Es folgte das die Sphärenharmonie der Planetenbewegungen darstellende Lehrgedicht *Κανών*. Daß die in Vita II genannte Schrift *περὶ ἀνατολῆς* als fünftes Buch in die *Ἀστρικά* aufgenommen worden ist, läßt sich nicht ausschließen, ist jedoch nicht wahrscheinlich, da in Vita II ausdrücklich vermerkt wird *ὅ φασί τινες μὴ εἶναι Ἀράτου, ἀλλ' Ἐγησιάνακτος*, und da das Zitat des Tzetzes aus ‚dem fünften Buch der Astrika des A.' auf eine gute Quelle zurückgehen dürfte. Nachdem die Phainomena in drei Bücher zu 450, 283 und 421 Versen eingeteilt worden waren, liegt die Annahme näher, daß auch der Kanon in zwei Bücher dieser Art gegliedert wurde. Die Namen der vier Musen, die Tzetzes nennt, können hier vorgekommen sein.

Aus den *Ἰατρικά* zitiert Pollux drei Hexameter, die von der Knochenbildung des menschlichen Kopfes handeln. In Vita I ist eine *Ὀστολογία* genannt. Eben diesem Werk dürften die Verse bei Pollux angehört haben (Maass änderte fälschlich in *Ἀστρολογία*, Martin unnötigerweise *Ἀστρολογίαν* in Su. zu *Ὀστολογίαν*). Das gleiche Werk wird in Su. mit *Ἀνατομή* gemeint sein (die Änderung von Maass in *Ἀνατολή* ist überflüssig). Auf ein medizinisches Lehrgedicht anderen Inhalts weist Galen XIV p. 144f. Kühn: A. soll die Herstellung von Heilmitteln in Versen beschrieben haben. Maass hat dies richtig auf *Σύνθεσιν φαρμάκων θηριακῶν* in Su. bezogen (das dort folgende *ἐπιτήδεια* ist wohl mit Knaack in *Ἐπικήδεια* zu ändern). Dieses Gedicht scheint nun jedoch identisch mit den in Vita I, II und III genannten *Ἰατρικαὶ Δυνάμεις* zu sein (vgl. Liddell-Scott-Jones s. v. *δύναμις* II 4 und die *Ἰατρικαὶ Δυνάμεις* des Aristogenes, des Leibarztes des Antigonos Gonatas). Beide Werke, das anatomische und das pharmakologische, bildeten die Aratischen *Ἰατρικά*, durch die er zum Begründer der hellenistischen medizinischen Lehrdichtung geworden zu sein scheint.

Problematisch ist die *Ἀνθρωπογονία* in Su. — ein Gedicht in der kosmogonischen Tradition über die Entstehung des Menschengeschlechts (vgl. Antiphanes' *Ἀνθρωπογονία* [s. o. Suppl.-Bd. IX S. 1473] und Varros *Tubero, der origine humana*)? Das Werk ist möglicherweise unecht. Es steht in Su. vor dem sicher unechten *Ἐπιθυτικόν*, einem Lehrgedicht über Opferrituale (vgl. Plat. rep. II 364 e), das Psellos *Θυτικά* nennt und für unterschoben erklärt (*Σκυθικόν* in Vita I ist aus *Θυτικόν* verdorben). In Su. wirken *Ἀνθρωπογονίαν, Ἐπιθυτικόν* als Einschub, wenn vorher *Ἐπικήδεια* gelesen wird, dem das Epikedeion *εἰς Θεόπροπον* eigentlich unmittelbar folgen sollte. Auch ein unechtes Lehrgedicht *περὶ ὀρνέων* kennt Psellos.

Die kleineren Dichtungen A.s scheinen unter dem Titel *κατὰ λεπτὸν* (sc. *ποιήματα*) zusammengefaßt worden zu sein. Darauf führen die Schriftenverzeichnisse in Vita I und II (vgl. deren Analyse durch Martin a. O. 178ff.; die Su. nennt nur die einzelnen Schriften, nicht die

Sammeltitel) und das Zitat bei Strab. X 486. In den beiden dort aus den *κατὰ λεπτόν* angeführten Hexametern bittet die Insel Delos Leto um die Gnade, auf ihr zu gebären. Die Situation entspricht Kallim. hym. IV 203f. und Hom. hym. I 62ff. Während aber im hom. Hymnos Leto sich bittend an Delos wendet, bietet bei A. und Kallimachos Delos von sich aus an, Leto aufzunehmen. Andererseits haben Homer und A. gemein, daß die Rede der Delos mit dem Anruf *Λητοῖ* beginnt und eine längere Hexameterreihe umfaßt (die zwei erhaltenen Verse A.s bildeten nur ihren Anfang), während Kallimachos sie in zwei Verse zusammendrängt, in denen zuerst noch Hera angerufen wird und der Vocativ *Λητοῖ* den Schluß bildet. Die Verse A.s sind vermutlich vor dem 269—265 entstandenen Kallimachos-Hymnos verfaßt, sie gehörten einem hexametrischen Hymnos auf Apollo bzw. Delos oder Leto an, der dem Strabo-Zitat zufolge innerhalb der *κατὰ λεπτόν*-Sammlung stand. Das in Su. genannte Hymnenbuch dürfte deshalb ein Teil derselben gewesen sein. Biographisch wichtig war der Pan-Hymnos, den A. verfaßte, als er 276 zu Antigonos Gonatas kam. Der Sieg bei Lysimacheia (277) war gegen die Kelten unter dem Schutz Pans errungen worden. Der König dankte durch den neuen Kult des Gottes in Pella. Die *Σπονδοφόρους* (sc. *ὕμνους*) zu bestimmen, ist schwierig. Es waren wahrscheinlich Hymnen, die vorgetragen wurden, anläßlich der Verkündung eines Festfriedens. Sie dürften da dem Gotte des Festes gegolten haben. Spondophoroi hießen die heiligen Herolde, die z. B. für die Eleusinien und Panathenäen den Frieden ausriefen (s. o. Bd. III A 1847ff.). Vielleicht ist in Su. *Ὕμνους· εἰς Πᾶνα· Σπονδοφόρον* (*-ους* codd.) zu lesen, und es handelt sich gleichfalls um einen historisch bedeutungsvollen Hymnos. W. W. Tarn Journ. hell. stud. XL (1920) 149, glaubte, der 278 geschlossene Vertrag zwischen Antigonos und Antiochos, in dem Antigonos Phila zur Braut versprochen wurde, sei durch den Hymnos gefeiert worden. Der Wortgebrauch von *σπονδοφόρος* spricht dagegen. Es ließe sich jedoch denken, daß es ein *ὕμνος σπονδοφόρος* für die von der Antigonos-freundlichen neuen Athener Regierung 274 besonders prächtig gefeierten großen Panathenäen war; vgl. IG II^2 1, 677, wo einem Parteigänger des Antigonos für seine Aufwendungen zu vermutlich diesen Panathenäen gedankt wird (er hatte unter anderem eine Bilderserie gestiftet, die den Sieg des Antigonos ‚gegen die Barbaren für die Rettung der Hellenen' verherrlichte).

Wenn *κατὰ λεπτόν* ein Sammeltitel war, unter den Hymnen gestellt wurden, so gehörten ihm sicher auch die Epigrammsammlung A.s an (*ἐπιγράμματα* Su., A. P. IV 1, 49f. Mel.). Zwei Epigramme sind erhalten. In In A. P. XI 437, dem Spottepigramm auf Diotimos, wird ein Epitymbion parodiert (vgl. A. P. VII 739): Diotimos wird als Toter beklagt — weil er als Abc-Lehrer im Felsennest Gargara sitzt. Daß dieses Epigramm von Macrob., Sat. II 20, 8 aus einem *liber ἐλεγείων* zitiert wird, darf nicht dazu führen, ein besonderes Buch *ἐλεγεῖα* (oder gar *-εῖαι*) anzusetzen. Das Gedicht gehört zu den *ἐπιγράμματα*, Macrobius geht von der Versform aus (vgl. Apul. Apol. 10, wo die erotischen Epigramme Platons *amoris elegia* genannt werden, s. dazu W. Ludwig Greek Rom. Byz. Stud. IV [1963] 59ff.). Zu dem schwierigen erotischen Epigramm A. P. XII 129 s. H. Beckby z. St., der jedoch fälschlich wieder *Πρωηνεύς* in *Ῥιηνὸς* ändert; ein Bezug auf A. P. XII 93 (Rhian.) ist nicht möglich. Die Reihenfolge der Titel in Su. weist ferner auf Epigramme auf Phila, die Frau des Antigonos (bzw. seine Mutter), und auf einen Makedonen Pausanias, aber auch andere Gedichtformen sind in beiden Fällen möglich. Die *Παίγνια* (Su.) dürften gleichfalls epigrammatische Form gehabt haben (vgl. *ἐπιγράμματα* und *παίγνια* bei Philetas).

Eine dritte Gruppe kleinerer Dichtungen bildeten die Epikedeia, von denen das für seinen Bruder Myris, das für Theopropos und das für Kleombrotos erwähnt werden. Nicht näher einzuordnen sind *εἰς Ἀντίγονον* und *Χάριτες*. (Vgl. jedoch Theokrits *Χάριτες*. Es ist möglich, daß sich die *Χάριτες* des A. entsprechend an Antigonos richteten; Theokrit wünscht Hieron 275/4 den Sieg gegen die Karthager, fordert ihn auf, einen literarischen Kreis an seinen Hof zu ziehen; A. konnte den Sieg bei Lysimacheia (277) und das Mäzenatentum des Antigonos verherrlicht haben; die ‚Chariten' waren Künderinnen des Ruhms. In einem solchen Fall hätte Theokrit seinen Titel von A. übernommen, und die Entlehnung von Ph. 1 durch Theokrit. 17, 1 gewönne an Wahrscheinlichkeit. Zu A. und Theokrit vgl. allgemein Gow zu Theokrit 6). Problematisch bleiben *ἠθοποιίας ἐπιστολάς* (Su.); Versbriefe nach Art der Heroiden Ovids (Maass Aratea 236) sind im Hinblick auf den Charakter der sonstigen Dichtungen A.s unwahrscheinlich.

Die vielseitige dichterische Produktion des A. begleitete gelehrte philologische Tätigkeit: Eine *διόρθωσις Ὀδυσσείας* ist gut bezeugt. Die *διόρθωσις Ἰλιάδος* ist zweifelhaft. Gewährsmann ist Gecraustius (L), wofür Maass *Καρύστιος*, und zwar Antigonos von Karystos vermutete. Wilamowitz a. O. 275, 2, denkt an eine Fabelei des Karystios von Pergamon. *περί τε Ὁμήρου καὶ Ἰλιάδος* ist im Schriftenverzeichnis der Vita I nachträglich eingeschoben (Martin a. O. 178), vielleicht geht es eben auf die Mitteilung des ‚Karystios' zurück (*et Heliadam scripsisse seu Homerum dirigere* L).

2. Phainomena. a) Aufbau: Die antike Gliederung in v. 1—450, 451—732, 733—1154, bzw. 1—732, 733—1154 wurde in die modernen Ausgaben und Kommentare übernommen, bis J. Martin Arati Phaenomena, Florenz 1956, p. XXIIIf., erkannte, daß v. 733—757 noch eng zum Vorhergehenden gehören. Es folgte die Analyse der Struktur durch W. Ludwig Herm. XCI (1963) 429ff., deren Ergebnisse im folgenden zusammengefaßt werden.

Die Phainomena beginnen mit dem Prooimion v. 1—18. Zeus wird in seiner Allgegenwart und als Vater des Alls gepriesen. Aus Fürsorge für die Menschen ordnete er die Sterne nach Sternbildern und befestigte sie an der Himmelskugel. Die Bauern erkennen aus ihrem Auf- und Untergang die rechte Zeit für ihre Tätigkeiten. A. bittet deshalb die Musen, ihm zu helfen, die

Sterne zu nennen (Interpretationen s. G. Pasquali Charites für Leo, Berlin 1911, 113ff., Wilamowitz a. O. 262ff., K. Schütze Beiträge zum Verständnis der Phainomena Arats, Diss. Leipzig 1935, 28ff.).

A.s Darstellung setzt ein mit dem Bild der sich um ihre Achse drehenden Himmelskugel, in deren Zentrum die Erde unbeweglich ruht (19—26 a), er beschreibt die nördlichen circumpolaren Sternbilder (26 b—62), dann die Bilder zwischen Circumpolargruppe und Tierkreis, einschließlich desselben (sechs Gruppen 63—318), nach drei Überleitungsversen die südlich des Tierkreises sichtbaren Bilder (322—450). v. 451—453 schließen die Sternbildbeschreibung ab, die durch wechselnde Ausführlichkeit, ab und zu eingeflochtene mythologische Erklärungen und Hinweise auf die Bedeutung der Sternbilder für Bauern und Seeleute charakterisiert ist (zum ‚Dike-Excurs' s. u. II. 2. c). Nach den Fixsternen erwähnt A. die Planeten, verzichtet jedoch auf eine Beschreibung ihres Laufes und kündet die Darstellung der Himmelskreise an (454—461): Die beiden Wendekreise, der Äquator und der Tierkreis werden durch die auf ihnen befindlichen Sternbilder bezeichnet (462—558). Die Himmelskugel, die bis jetzt gleichsam in Ruhe abgeschildert worden war, erscheint im folgenden in rotierender Bewegung. v. 559—732 werden die Sternbilder genannt, die jeweils gleichzeitig mit dem Aufgang eines Tierkreiszeichens auf- bzw. untergehen. Daraus ergab sich die Stundeneinteilung und Länge der Nacht. Die Monatstage werden angezeigt durch Zu- und Abnehmen des Mondes (733—739). Der Lauf der Sonne durch den Tierkreis bestimmt die Jahreszeiten mit ihren verschiedenen Arbeiten (740—751) — eine nochmalige Aufzählung der Sternbilder am kalendarischen Leitfaden eines Jahresablaufes war nach den jahreszeitlich bestimmten Witterungsangaben innerhalb der Sternbildbeschreibung und den ‚gemeinsamen Auf- und Untergängen' nicht mehr passend. A. verweist abschließend auf den luni-solaren 19jährigen Zyklus des Meton, den seine Leser kannten (752—757). Der *τὰ οὐράνια* behandelnde Teil der Phainomena (Beschreibung der Himmelskugel und Darstellung der für die Zeitbestimmung wichtigen Bewegungen) ist zu Ende.

V. 758—772 bilden ein Prooimion für den folgenden *μετέωρα*-Teil des Gedichts (er ist mit 365 Versen [del. 1138—1141] etwa halb so groß wie der *οὐράνια*-Teil [737 Verse, del. 138, 613]). War im ersten Prooimion von den Bedürfnissen des Bauern, so ist hier von denen der Schiffahrt die Rede. Zeus hat den Menschen auch Vorzeichen für das in den nächsten Tagen zu erwartende Wetter gegeben — wenn er auch hier noch nicht alles enthüllt hat, so ist seine Fürsorge für das Menschengeschlecht doch offenbar. Angekündigt werden dann Wettervorzeichen an Mond und Sonne, sowie ‚Zeichen an anderen Objekten' (773—777). V. 778—908 sind nach den astralen Beobachtungsobjekten gegliedert (778—818 Mond, 819—891 Sonne, 892—908 Sternhaufen Praesepe im Krebs). Es folgen v. 909—1137 atmosphärische und terrestrische Zeichen (Wolken und Nebel, Meer und Berge, Tiere, Pflanzen, menschlicher Hausrat). Sie sind in erster Linie nach dem Beobachtungsbereich zusammengestellt, in v. 909—1043 ist es der des Seemanns, bzw. der einer wassernahen Bevölkerung, in v. 1044—1137 der des Bauern und Hirten. Beide Teile sind nach bestimmten Wetterarten untergegliedert; der erste in Zeichen für Wind (909ff.), Regen (933ff.), Schönwetter (988ff.) und Regensturm, Schnee und Hagel (1013ff.); der zweite in langfristige Wettervoraussagen (z. B. Charakter des kommenden Sommers, 1044ff.) und weitere Regensturmzeichen (1104ff.). A. hat diese Gliederung nicht durch thematische Hinweise angezeigt, erst sorgfältige Interpretation macht sie deutlich. Eine solche vermag auch zu zeigen, daß die einzelnen Abschnitte kein wirres Durcheinander verschiedener Zeichen, sondern durch bestimmte Bewegungen gegliederte Mosaikbilder der Natur enthalten. Ein umfangsmäßig dem ersten und zweiten Prooimion etwa entsprechender Epilog (18, 15 und 13 Verse), der auf den Nutzen des Dargestellten hinweist und zu seiner sorgfältigen Beobachtung auffordert, schließt die Phainomena ab (1142—1154).

Das Gedicht begann im *οὐράνια*-Teil mit der Beschreibung des Fixsternhimmels, dieser Teil endete bei Mond- und Sonnenbewegungen. Mit Mond- und Sonnenerscheinungen begann der *μετέωρα*-Teil, um bei atmosphärischen Erscheinungen, bei Zeichen an Tieren, Pflanzen und menschlichem Hausrat, bei Zeichen aus der Umgebung des Seemanns und des Bauern zu enden. In einer überraschenden Antiklimax ist der Blick aus dem Allergrößten zum Allerkleinsten herabgeführt worden. In die Form einer Belehrung für Bauern und Seeleute ist eine Darstellung des Alls gekleidet, das als Kosmos nach dem Willen des Zeus auf den Menschen zentriert ist. Alle *φαινόμενα* sind *σήματα* des Zeus für die Menschen (772: *πάντῃ δ' ὄγε σήματα φαίνων*).

b) Quellen: Für eine gerechte Beurteilung des Verhältnisses A.s zu seinen stofflichen Quellen ist die antike Tradition über die Entstehung der Phainomena hinderlich gewesen. Obwohl nach Maass anerkannt werden mußte, daß die Überlieferung, wonach Antigonos Gonatas A. den Auftrag gegeben habe, das *κάτοπτρον* des Eudoxos in Verse zu bringen, auf die gefälschten Aratbriefe zurückgeht, hat man den königlichen Auftraggeber mit Wilamowitz a. O. 275 gerne weiterhin als Realität betrachtet. Vgl. dagegen überzeugend Schütze a. O. 13ff. und Martin Histoire, 170ff. Die Tatsache, daß Hipparch durch eingehenden Textvergleich die Abhängigkeit des A. von den Phainomena bzw. dem Enoptron des Eudoxos beweist *διὰ τὸ διστάζεσθαι τοῦτο παρὰ τοῖς πολλοῖς* (I, 2), zeigt, daß die gängige Tradition nichts von dem königlichen Auftrag wußte. Hipparch hätte sonst auf ihn Bezug nehmen müssen. Die Benützung des Eudoxos war nicht durch die biographische Tradition gegeben, sondern mußte am Text erwiesen werden. In den Briefen wurde später der Aufenthalt A.s bei Antigonos mit seiner Abhängigkeit von Eudoxos kombiniert; die ‚Auffindung' eines Prooimion in der Bibliothek des Antigonos und die Nikander-Legende schlossen sich an.

Die Phainomena sind nicht ein auftragsgemäß

versifizierter Eudoxos. Vielmehr waren für das poetische Vorhaben A.s die beiden Schriften des Eudoxos die gegebene Stoffquelle, zumindest für v. 19—732. Der oft erhobene Vorwurf, die Angaben des Eudoxos über die Sternbilder, die Himmelskreise und die Sternaufgänge seien zu seiner Zeit bereits überholt gewesen, ist unberechtigt (vgl. Schütze a. O. 16ff.). Überholt wurde Eudoxos in diesen Fragen erst 150 Jahre nach A. durch Hipparchs Kritik. (Verfehlt sind die Thesen R. Bökers Die Entstehung der Sternsphaere Arats, S.-Ber. Akad. Leipzig, math.-naturw. Kl. 99, 5, 1952, mit gewissen Ergänzungen wiederholt in A. Schott-R. Böker Aratos, München 1958. Es ist hier nicht Raum, sie im einzelnen zu widerlegen. Ihr Hauptfehler ist, daß antike Sternpositionsangaben ohne Berücksichtigung ihrer historischen Bedingtheiten und ihrer Genauigkeitsansprüche mit einer rechnerischen Exaktheit ausgewertet werden, als ob sie mit modernen Meßinstrumenten gewonnen wären. Die Phainomena und das Enoptron des Eudoxos pseudoeudoxisch zu nennen, ist vollends pure Willkür.)

In seinem Wetterzeichenteil benützte A. diejenige Schrift, die — im 4. Jhdt. entstanden — die spätere Wetterzeichenliteratur weithin bestimmte, zu seiner Zeit also die maßgebende Schrift gewesen ist; zu ihrem Inhalt vgl. Suppl.-Bd. IX 1611ff., dazu Herm. XCI 436ff. Die Frage, ob diese Schrift peripatetischen Ursprungs ist, wie man jetzt meist annimmt (Praxiphanes, der wegen seines vermeintlichen Lehrerverhältnisses zu A. als Autor vermutet worden ist, muß freilich ausscheiden), oder ob sie von Eudoxos bzw. einem verwandten Astronomen stammt, ist noch nicht entschieden. Daß Eudoxos sich auch meteorologisch betätigte, ist bekannt (sein Wetterangaben enthaltender Kalender könnte, analog dem Aufbau der Phainomena des Geminus, an seine Phainomena angeschlossen gewesen sein). Die ps.-theophr. Schrift *de signis*, die letztlich auf dieselbe Quelle wie A. zurückgeht, enthält Beobachtungen des Astronomen Euktemon (s. A. Rehm Parapegmastudien, Abh. Akad. Münch. N. F. 19, 1941). Der aus dem 3. Jhdt. stammende Pap. Graec. Vindob., Inst. f. Österr. Geschichtsforschg. nr. 1, enthält den Rest eines astronomischen Teiles (Planetenperioden), eine A. und *de signis* verwandte Aufzählung von Wetterzeichen, in der einmal auf eine frühere Erörterung *ἐν τῇ ἀστρολο[...* verwiesen wird, und Schattentafeln (s. O. Neugebauer S.-Ber. Österr. Akad. 240, 2, 1962). Die Möglichkeit, daß auch die Phainomena des Eudoxos dem astronomischen einen meteorologischen Teil folgen ließen, kann nicht ausgeschlossen werden. Auf jeden Fall war eine solche Verbindung bei der Verschwisterung der beiden Wissenschaften gängig. Der Wetterzeichenteil des A. konnte so nicht als anorganischer Anhang empfunden werden.

Es war jedoch nicht die Absicht A.s, Erklärungen für die Himmelsvorgänge und Witterungserscheinungen zu geben, wie sie die Wissenschaft seiner Zeit bot. Sein Thema war anders gerichtet. Es war die Darstellung der ‚Erscheinungen', der Himmelserscheinungen und der Wetterzeichen, und zwar wenigstens in der Fiktion um ihrer praktischen Bedeutung willen, die sie für die Arbeit des Bauern und Seemanns haben. Darin ist auch begründet, daß A. auf eine Darstellung der Planetenbewegungen hier verzichtet hat. Diese thematische Ausrichtung ist letztlich dadurch bedingt, daß die Phainomena ein Gedicht in der Nachfolge der ‚Werke und Tage' Hesiods sein wollen.

c) Vorbild: ‚Hesiodisch' sind die Phainomena in mehrfachem Sinn (vgl. Schütze a. O. 43ff., Herm. XCI 439ff.): Ihr Stoff bietet eine Ergänzung zu den Regeln für Bauern und Schiffer in den Erga. Dort waren die einzelnen Zeiten meist durch den Auf- bzw. Untergang bestimmter Sterne bezeichnet gewesen, und innerhalb des Jahresablaufes war jeweils auch das Wetter geschildert worden. A. stellt den umfassenden Hintergrund dar: Sternbilder, Zeitbestimmung und Wettervorzeichen allgemein. Dabei geht er aber absichtlich dem, was schon bei Hesiod über einzelne Gestirne und Wettervorzeichen gesagt worden war, aus dem Wege und vermeidet so Wiederholungen. Daß Hesiod bereits den Jahresablauf roh kalendarisch vorgeführt hatte, war vielleicht mit ein Grund, weshalb A. ihn v. 740ff. nicht mehr ausführlich darstellte. Verschiedene Interessenrichtung, aber auch die Absicht zu ergänzen, haben bewirkt, daß in den Phainomena die Weisungen für die Schiffahrt überwiegen, während der meeresfremde Hesiod ihnen nur einen kürzeren Anhang gewidmet hatte.

Hesiodisch war für A. ferner die Kompositionsweise der Phainomena: erstens das manchmal unmerkliche Übergehen vom einen zum anderen Gegenstand, ohne daß programmatische Ankündigungen dem Leser den Weg weisen würden (freilich wird dadurch eine rational vorgeplante Disposition nur überdeckt); zweitens die scheinbaren Unterbrechungen der Ekphrasis durch Weisungen, Schilderungen oder mythische Einlagen. Den größten ‚Exkurs' hat A. in v. 98ff. an das Sternbild der Jungfrau (= Dike) angeschlossen. Er hat die Hesiodische Dike mit dessen Weltaltermythos verknüpft. Die Hesiodische Erzählung ist planvoll konzentriert und vereinheitlicht in seiner Dichtung aufgehoben (vgl. auch Wilamowitz a. O. 265ff.). Die Einlage erweitert die Phainomena um den Aspekt der Zeit: die mythische Entwicklung erklärt die gegenwärtige Situation des Menschen.

Verwandt fühlte sich schließlich der Stoiker A. Hesiod auch in dessen Glauben an die Macht des gerechten Zeus. Der hymnische Preis des Gottes im Prooimion der Phainomena, in das auch Strukturelemente des Theogonie-Prooimion eingegangen sind. Nicht zufällig enthält das Phainomena-Prooimion außerdem eine Anspielung auf den Anfangsvers des Epilogs der für A. natürlich Hesiodischen ‚Tage' (Ph. 15 — Op. 822): Das Hesiodische Vorbild wird gleich zu Anfang gewissermaßen als Ganzes umspannt.

d) Metrik: Der Hexameter in den Phainomena wurde untersucht von E. G. O'Neill Yale Cl. St. VIII (1942) 105ff. und H. N. Porter Transact. Am. Philol. Ass. LXXVII (1946) 158ff. Es hat sich ergeben, daß jeder metrische Worttyp (ausgenommen ⏑, — und ⏑⏑) sich in der Regel nur an ein bis drei der für ihn möglichen

Stellen im Vers findet. Diese Tendenz zur ‚Lokalisierung' ist bereits bei Homer und Hesiod zu 90—91 % realisiert. Im hellenistischen Hexameter hat sie sich bei Kallimachos am stärksten durchgesetzt (97 %). Bei A. folgen 93,5 % der Norm, sein Hexameter steht in dieser Hinsicht zwischen Theokrit (93 %) und Apollonios (95,5 %). Die metrischen Unterschiede zwischen den Dichtern zeigen sich jedoch nicht so sehr in der ein wenig mehr oder weniger strengen — ohnehin schon außerordentlich starken — ‚Lokalisierung' der Worttypen, sondern darin, an welchen Versstellen Wortenden gesucht bzw. vermieden werden. Hesiods Erga differieren hier beträchtlich von der homerischen Praxis. Während nun die in der Ilias und Odyssee bevorzugte verbale Gliederung bei Theokrit, Apollonios und Kallimachos steigend mehr benützt wird und die dort weniger gebräuchlichen Versstrukturen immer seltener werden, steht A. in den Phainomena außerhalb dieser Entwicklung, er weicht von Homer in der entgegengesetzten Richtung ab, seine Norm scheint die für Hesiod charakteristische Gliederung des Verses zu sein:

(1) Das Wortende nach dem 3. trochäus ist bei Homer gegenüber dem nach dem 3. longum bevorzugt (50 gegen 37 %, 12 % haben Wortende an beiden Stellen), eine Tendenz, die sich bis Kallimachos sehr verstärkt (57,5 : 26; 12,5 % an beiden Stellen). Umgekehrt ist in den Erga das Wortende nach dem 3. longum bevorzugt (36 : 48; 13,5 % an beiden Stellen), und auch A. hat etwas mehr Wortenden nach dem 3. longum als nach dem 3. trochäus (42 : 44,5; 12,5 % an beiden Stellen).

(2) Wortende nach dem 4. longum: In den Erga und Phainomena 56 bzw. 49,5 %; Homer 46—48, Kallimachos 47, Apollonios 41 %. Umgekehrt haben Erga und Phainomena die wenigsten bukolischen Diäresen (59 bzw. 58 % gegenüber Homer 60—62, Apollonios 61, Kallimachos 67 %).

(3) Wortende nach dem 5. longum: Bei Homer und Hesiod 16—17 %, ebenso A., bei Apollonios und Kallimachos nur 7—13 %.

(4) Wortende nach dem 3. und 4. longum: Das Element /⏕ $\overset{7}{-}$/ kommt bei Homer in 12—15 % der Verse vor (Apollonios 15, Kallimachos 10,5 %). Erga und Phainomena dagegen haben es in 24,5 %.

(5) Wortende nach dem 4. und 5. longum: Das Element /⏕ $\overset{9}{-}$/ in Homer 6—7 %, nimmt bei Kallimachos und Apollonios stark ab (1—2.5 %). Erga und Phainomena haben es in 8 % der Verse.

(6) Wortende nach dem 3., 4. und 5. longum: Die Gliederung /⏕ $\overset{7}{-}$/⏕ $\overset{9}{-}$/ bei Homer nur in 19 von 1000 Versen,, bei Apollonios und Kallimachos äußerst selten, in den Erga immerhin noch in 33, in den Phainomena in 24 auf 1000 Versen.

Die von Homer ausgehende Tendenz läßt also bei Apollonios und Kallimachos Wortenden nach dem 3., 4. oder 5. longum unbeliebter werden, sie geht insbesondere gegen eine Kombination von zwei oder gar drei der ‚männlichen' Wortenden im gleichen Vers. Hesiods Erga, und zwar bes. v. 383ff., unterlagen solchen Tendenzen nicht in demselben Maße wie Ilias und Odyssee. Das Wortende nach 3. longum wird sogar gegenüber dem nach dem 3. trochäus bevorzugt. Hesiod steht hier in einer anderen dichterischen Tradition (zur Erklärung vgl. H. N. Porter Yale Cl. St. XII [1951] 1ff., J. A. Notopoulos Hesperia XXIX [1960] 177ff.). A. folgt auch im Versbau seinem Vorbild, allerdings nicht in der Weise, daß er noch freier als dieses Wortenden oder Kombinationen von Wortenden nach dem 3., 4. und 5. longum zuließe. Der übermächtige Einfluß der homerischen Epen scheint dies verhindert zu haben. Aber der Anschluß an Hesiod bewirkte, daß er hinsichtlich dieser Wortenden immerhin freier als Homer verfuhr. Da sonst in seiner Zeit die umgekehrte Tendenz herrschte, mußte die relative Häufigkeit ‚männlicher' Wortenden seinem Hexameter einen ‚hesiodischen' Klang geben. Es ließe sich zwar auch denken, daß die geringeren Restriktionen des Aratischen Hexameters nur das Ergebnis einer weniger sorgfältigen Verstechnik wären. Dagegen spricht, daß A. sich in der Frage der ‚Lokalisierung' ja durchaus an die etwas strengere hellenistische Technik hält, vor allem aber das Zeugnis des Kallimachos, der ihn dann wohl kaum einen ausgezeichneten Dichter genannt hätte. Er dürfte auch die metrische Technik im Sinn gehabt haben, als er die Phainomena als ‚hesiodisch' pries.

e) Sprache und Stil: A. setzt die Tradition der epischen Kunstsprache fort. Er übernimmt als Grundstock das homerische mixtum compositum, schließt sich in einzelnen Wendungen an Hesiod, Parmenides und Empedokles an, holt Verschiedenes aus dem übrigen poetischen Wortschatz, nimmt auch vereinzelt allgemein ionisches Sprachgut auf und bereichert nicht zuletzt die epischen Ausdrucksformen durch Neubildungen nach epischen, und das bedeutet meist homerischen Analogien. Kroll hat dies o. Bd. XII S. 1849f. ‚nach gesundem Sprachempfinden einen scheußlichen Wechselbalg' genannt. Ein solches Urteil wird dem Stil nicht gerecht. A. konnte sich in seinem Verfahren mit den altepischen Dichtern konform fühlen. Aus den verschiedensten Perioden und Gegenden war die epische Sprache angereichert worden, künstliche Analogiebildungen hatte man schon früher zur Hilfe genommen. Ein wichtiger Unterschied freilich besteht. Die altepische Dichtersprache hatte sich gebildet aus dem Bedürfnis nach formelhaften Wendungen und vorgeformten Versstükken, die die improvisierende epische Produktion beim Vortrag erleichterten oder überhaupt erst ermöglichten. A. improvisiert nicht. Sein Stil ist das Ergebnis ‚nächtelanger' Arbeit. Auf die Übernahme des Formelhaften verzichtet er bewußt. Wenn er Homerische Ausdrücke benützt, dann meist abgewandelt. Er greift gern zu seltenen Homerischen Wörtern, aber nicht nur um sich das Versemachen zu erleichtern. Zusammen mit dem Homerischen Wort tauchen oft syntaktische Formen, metrische Strukturen, klangliche Bilder aus dessen Kontext bei A. wieder auf. Eine Erinnerung an die betreffende Homerstelle soll beim Leser evoziert werden. Der volle Sinn des Verses tritt erst in Erscheinung, wenn das literarische Vorbild gegenwärtig ist. Im Durchblick auf die ‚klassische' Stelle liegt für A. hier der poetische Effekt. Entsprechendes gilt für die Neubildungen. A. will mit ihnen auf gemäße Weise die Sprache des Epos bereichern, da diese nicht als etwas Abgeschlossenes, sondern als etwas in lebendiger Entwicklung Befindliches betrachtet wird. Eine Darstellung der Sprache der Phainomena als hellenistischer Fortbildung der epischen Kunstsprache fehlt; Vorarbeiten nach J. Loebe (1864) bei Schütze a. O., A. Ronconi Stud. It. XIV (1937) 167ff., A. Traina Maia VIII (1956) 39ff., W. Ludwig Herm. XCI 442ff.

Die ‚philologische' Arbeit A.s am Stil der Phainomena zeigt sich auch in anderer Hinsicht, in den an bestimmten Stellen gehäuften Alliterationen und Klangfiguren, an der öfters regelmäßig geübten Variation von Synonymen, an der bewußten, manchmal sogar symmetrischen Variierung des Erzähltempos. Dieser Stil vermeidet Spannung und Emotion, er ist nüchtern, reißt nicht mit, sondern verlangt ein genaues Hinhorchen von Vers zu Vers, einen Leser, der die artistischen Feinheiten wahrnimmt und den Reichtum der literarischen Assoziationen genießt. A. schreibt also nicht für die Bauern und Seefahrer, die er in der Fiktion zu belehren vorgibt. Seine Naivität ist gespielt. Sein Publikum sind gebildete Kreise hellenistischer Städte.

f) Zur Stellung innerhalb der Geschichte des Lehrgedichts: Es wäre allerdings falsch, wenn man in Hinsicht auf solche stilistischen Qualitäten den Inhalt des Gedichts für belanglos halten und im Vergnügen an der Form das ausschließliche Ziel der Darstellung sehen würde (so B. A. van Groningen La Poésie verbale Grecque, Amsterdam 1953, 74ff.). A. hat zwar ein ganz anderes Verhältnis zum Inhalt als Hesiod und die Verfasser der astronomischen Lehrgedichte des 6. Jhdts. (Ps.-Hesiod, Ps.-Thales, Kleostratos). Hesiod hatte — auf älteren hexametrischen Zusammenstellungen von Bauern- und Schifferregeln fußend — die zweite Hälfte der Erga wirklich zur unmittelbaren Belehrung der Bauern und Seeleute vorgetragen. Die frühen astronomischen Lehrgedichte hatten eine entsprechende Funktion. Der Hexameter war bei der ausschließlich mündlichen Überlieferung die einzige Form, wie solche Anweisungen und Lehren ihr Publikum erreichen und tradierbar sein konnten. Im 5. und 4. Jhdt., nach Aufkommen der literarischen Prosa, wurden keine astronomischen Lehrgedichte mehr verfaßt; Astronomie und Meteorologie wurden in den verschiedensten Richtungen entwickelt, ihre Ergebnisse in Prosa-Schriften (und auch durch die öffentliche Aufstellung von Kalendern) verbreitet. A. suchte in gelehrtem Klassizismus das Lehrgedicht zu erneuern. Er wollte den literarisch Gebildeten unter seinen Zeitgenossen wieder die alte Synthese von Lehre und hexametrischer, epischer Form bieten. Die Phainomena des Eudoxos hatten den Sternenhimmel und seine Bewegung in einer bis dahin nicht erreichten Vollständigkeit und Genauigkeit beschrieben. Sie übertrafen in dieser Hinsicht gewiß alle alten astronomischen Lehrgedichte, aber es fehlte ihnen umgekehrt die gültige Form der Darbietung, die jenen durch die Würde des Hexameters und der damit verbundenen epischen Sprache eigen war. Hesiods Erga waren für A. der klassische Prototyp einer Dichtung, die sachliche Belehrung in dichterischer Form bot (vgl. dazu H. Diller Abh. Akad. Mainz 1962, 2, 43f.). So wollte er den vermehrten Stoff als ‚alter Hesiodus' für das Lehrgedicht zurückgewinnen, einen Stoff, der ihm um so mehr der poetischen Gestaltung würdig scheinen mochte, weil er in all den darzustellenden Erscheinungen vom Himmelsgewölbe bis herab zur Erde Zeichen des Zeus für die Menschen sah und zeigen wollte. Es dürfte daher den Intentionen A.s nicht entsprechen, wenn man erklärt, er habe einen poetischer Gestaltung möglichst widerstrebenden Stoff gewählt und diesen spröden Stoff nur um der Spannung zwischen Form und Inhalt willen in ein Gedicht verwandeln wollen (so A. Körte-P. Händel Die Hellenistische Dichtung, 1960, 273, nach Kroll o. Bd. XII S. 1847). Freilich macht diese künstliche Regeneration der ‚Hesiodischen Dichtung' zugleich auch den Abstand zwischen beiden Dichtern sichtbar, und es ist offenbar, daß A. das für uns Charakteristische, das Persönliche Hesiods weder nachahmen konnte, noch überhaupt berücksichtigt hat.

III. Zur Wirkungsgeschichte und Überlieferung: In Kallim. ep. 27 Pf. wurde *οὐ τὸν ἀοιδῶν ἔσχατον* meist als Verneinung einer Nachahmung Homers verstanden (vgl. bes. E. Reitzenstein Festschrift für R. Reitzenstein, 1931, 43ff.); dagegen wurde Herm. XCI 427ff. die Interpretation als Litotes mit folgender Affirmation vertreten.

Zum Interesse an ‚Sterndichtungen' in hellenistischer Zeit vgl. A. Keller Eratosthenes und die alexandrinische Sterndichtung, Diss. Zürich 1946. Zur Übersetzung der Phainomena durch Cicero vgl. V. Buescu Cicéron, Les Aratea, Paris-Bukarest 1941 (mit umfassender Bibliographie), danach W. Leuthold Die Übersetzung der Phainomena durch Cicero und Germanicus, Diss. Zürich 1942, G. Witord Meander XIV (1959) 207ff. Zu Vergil s. o. Bd. VIII A S. 1328. Zu den Aratea des Germanicus vgl. A. Thierfelder Rh. Mus. 1942, 209ff., W. Morel Cl. Rev. 1943, 101f.; zu Avienus vgl. A. Vigevani ASNP 1947, 49ff. Zum Zitat von Ph. 5 in Acta Apost. 17, 28 s. D. A. Froevig Symb. Osl. 1936, 44ff. (vgl. auch das Zitat von Ph. 1—9 durch Aristobulos bei Euseb. praepar. ev. XIII 12, 6f.). Zu einer verlorenen arabischen Phainomena-Übersetzung aus dem frühen 9. Jhdt. s. E. Honigmann Isis 1950, 30f. (in al-Biruni [gest. 1048], ‚India', wird Ph. 1—10 übersetzt, 96–134 inhaltlich referiert). Zu bildlichen Darstellungen (A. und Muse) vgl. C. Picard MMAI XLIV (1950) 53ff., J. Fink Gymn. LXVI (1959) 491ff.

Für die antike A.-Erklärung wurde grundlegend E. Maass Commentariorum in Aratum Reliquiae, Berlin 1898. Die antike Geschichte der gelehrten Beschäftigung mit A. stellte dann J. Martin Histoire, 9ff. ausführlich dar. Er untersuchte auch nach Maass erstmals wieder die Überlieferungsgeschichte und kam dabei zu

wichtigen neuen Ergebnissen (vgl. dazu jedoch R. Keydell Gnomon XXX [1958] 575ff. und H. Erbse in: Geschichte der Textüberlieferung I, Zürich 1961, 250f.). Martin führt die Phainomena-Überlieferung auf eine alexandrinische, mit Vorrede, Biographie und Scholien ausgestattete Ausgabe zurück, als deren Urheber er den Grammatiker Theon (1. Jhdt. v. Chr.) wahrscheinlich macht. Diese Ausgabe wurde in der Folgezeit mannigfachen Veränderungen und Umarbeitungen unterworfen; in den Schulen benützt, behielt sie jedoch immer einen durchlaufenden Kommentar. Einer ihrer Abkömmlinge wurde im 9./10. Jhdt. wieder aufgefunden. Die Minuskelumschrift dieses Exemplars bildet den Archetypos unserer handschriftlichen Überlieferung. Die älteste erhaltene Text-Handschrift ist M (s. XI); von ihr stammen alle Handschriften ab außer cod. Scor. Σ III 3 (s. XV) mit seinen drei Abschriften (darunter Par. gr. 2728 = C). Für die Textgeschichte wurde außerdem wichtig die lateinische Prosa-Übersetzung (= L), die im 7. Jhdt. in Gallien entstanden, von Maass Comm. 99ff. ediert worden ist. Nach Martin geht sie auf eine griechische Ausgabe zurück (= Φ), die im 2./3. Jhdt. erstmal redigiert und besonders im Westen viel benützt worden ist. Ihr Text war aus einer gängigen Ausgabe übernommen, ebenso die Vita. Scholien wurden zum größten Teil weggelassen. Statt dessen wurde der Phainomena-Text mit Illustrationen geschmückt, mit verschiedenen Einleitungsstücken versehen und nach jeder Sternbildbeschreibung unterbrochen durch einen Prosa-Bericht über Verstirnungssagen und ein Verzeichnis der zu dem Sternbild gehörenden Sterne (Exzerpte aus einer wohl mit Recht Eratosthenes zugeschriebenen Schrift). Martin zog L in seiner Ausgabe, Florenz 1956, erstmals zur Textkonstitution heran. Wo L einen Schluß auf Φ erlaubt, ergeben sich dabei überraschenderweise nicht selten Übereinstimmungen von Φ mit Scor. und den Hss. der Planudeischen Rezension (g) gegen M. Die nicht zweifelsfreie Hypothese Martins ist, daß diese Lesarten in Scor. und g aus zwei im 13. Jhdt. neu aufgefundenen antiken Exemplaren der Ausgabe Φ stammen. Besondere Lesarten dieser Exemplare seien in den Stammvater des Scor. und (vielleicht durch Triklinios) in die Planudeische Rezension übertragen worden, auch neue Einleitungsstücke und Katasterismen habe man aus ihnen abgeschrieben, ohne die Ausgabe Φ als ein Ganzes unabhängig zu tradieren.

Zwischen den Ausgaben von Maass und Martin erschienen nur die von G. R. Mair, London-New York 1921 (Loeb), und G. Zannoni, Florenz 1948, die wissenschaftlich kaum einen Fortschritt brachten. Astronomiegeschichtliches Material geben die Anmerkungen von A. Schott-R. Böker Aratos, München 1958. Ein stilistischer Kommentar ist nicht vorhanden. Die Ausgabe von J. H. Voß, Heidelberg 1824, ist in dieser Hinsicht noch nicht ersetzt.

[Walther Ludwig.]

S. 404, 56 zum Art. **Araxes:**

5) Sohn des Pylos. Er tötete seinen Großvater Arbelos aus Herrschsucht, wurde von den Erinyen verfolgt und suchte den Tod im Flusse Baktros (s. d.), der nach ihm A. genannt wurde. Ps-Plut. de fluv. 23 (späte Erfindung).

6) König von Armenien, dem in Kriegsnot das Orakel den Sieg verkündete, wenn er zwei edle Jungfrauen opfere. Er tötete die Töchter des Mnesalkas, der sich durch Ermordung von A.s Töchtern rächte. Darauf stürzte A. sich in den Halmos, der seitdem den Namen A. führte. Ps-Plut. ebd.

[H. v. Geisau.]

S. 421, 13 zum Art. **Arbuscula:**

Ps.-Acro zu Hor. sat. I 10, 77 gibt zwei Varianten der Anekdote: 1. die mima sei von dem Theater ausgepfiffen worden, während nur wenige Ritter ihr applaudierten; sie habe gerufen: *contenta sum his prudentibus quamvis pauci videantur esse fautores.* 2. Sie habe gerufen: *equitum Romanorum plausu contenta sum.* Nach Porphyrio z. St. hätte sie gesagt *se contentam esse honestorum testimonio.* Erwähnt ist sie noch bei Servius zu Verg. buc. X 6 neben Cytheris und Origo. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 29 und 167, nr. 300—304.

[Mario Bonaria.]

Ἀρχε [. . . Sohn eines Ἀν[. . . aus Isiai, nahm als *τραγῳδός* an den Amphiktyonischen Soteria des J. 263 v. Chr. teil. Vgl. Bull. hell. XLVII (1923), B. S. 2. SEG I 187, Z. 17—19. I. Parenti Per una nuova edizione S. 13, nr. 86 a.

[Mario Bonaria.]

S. 462, 60 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 119, 54) zum Art. **Archias 11):**

Er siegte als *τραγῳδός* bei den Soteria in Delphi im J. 269 v. Chr. Vgl. C. Collitz-F. Bechtel Samml. der gr. Dialektinschr. nr. 2566, Z. 56. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 87, nr. 88.

S. 463, 18 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 119, 62):

17 b) Tragischer Schauspieler aus Thurioi, machte im Dienst des Antipatros nach dem Lamischen Krieg Jagd auf die flüchtigen Führer der Antimakedonen, was ihm den Spottnamen *Φυγαδοθήρας* einbrachte. Hypereides, Aristonikos und Himeraios, den Bruder des Demetrios von Phaleron, fing er im Aiakeion zu Aigina und brachte sie nach Kleonai zu Antipatros, der sie hinrichten ließ, und Demosthenes trieb er im Heiligtum des Poseidon in Kalaureia in den Tod (Strab. VIII 374. Plut. Demosth. 28. 29. Ps.-Plut. vitae X orat. 846f. Paus. I 8, 3. Lukian. enc. Demosth. 28f.). Nach Hermippos bei Plut. a. O. war er Schüler des Rhetors Lakritos, nach Demetr. Phal. ebd. Schüler des Anaximenes (von Lampsakos). Schüler des A. war der berühmte Schauspieler Polos. Nach IG 977 (u)z siegte A. bei den Lenaia des J. 329. Vgl. Schäfer Demosthenes und seine Zeit III S. 329ff. Wilhelm Urkunden 145. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 86—87, nr. 87.

[Mario Bonaria.]

S. 540, 9 zum Art. **Archimimus:**

Vgl. auch die kampanische Inschrift, wohl 1. Jhdt. n. Chr., CIL IV 4767. Ein christlicher A. namens Mascula wird von Victor Vitensis (de persec. Vandal. I 15) als ein Märtyrer des christlichen Glaubens um das J. 528 n. Chr. erwähnt. A. war auch C. Norbanus Sorex, s. o. Bd. XVII S. 935 Nr. 12. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom.

Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 23, 79, 175, 141 und 184, nr. 248. 714. 1118.

[Mario Bonaria.]

S. 543, 23 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 121, 26 zum Art. **Archippos:**

16) Athener, Sohn eines Nikaios (?), nahm als *παιανιστής* an der Pythias des J. 128 v. Chr. (vgl. Fouilles de Delphes III 2, nr. 47, Z. 28) und als *κωμικὸς συναγωνιστής* der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* an einem in Argos oder seiner Umgebung um das J. 75 v. Chr. gefeierten Fest teil. Vgl. G. Vollgraff Novae Inscr. Argivae, Mnem. XLVII (1919), S. 253 B, Z. 7.

[Mario Bonaria.]

Ἀρι [. . . *τραγῳδός*, siegte bei den Lenaia um das J. 348: IG II 977 u(z). Wilhelm Urkunden S. 145 ergänzt zweifelnd *Ἀρι[στόκριτος]* und identifiziert ihn mit dem von Chares bei Athen. 588 F genannten Schauspieler (s. u.). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 81, nr. 52.

[Mario Bonaria.]

S. 830, 55 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 129, 35) zum Art. **Arimnestos 6 a):**

Er siegte um das J. 284 v. Chr. bei den Lenaia (IG II 977 d [s]). Vgl. Wilhelm Urkunden 157. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 81, nr. 53.

[Mario Bonaria.]

Ἀρ[στ . . . *τραγῳδός*, der bei den Dionysia um das J. 380 v. Chr. siegte: IG II 977 p (e'). Wilhelm Urkunden 137f. schlägt vor, ihn mit *Ἀρι[στόκριτος]* (s. u.) zu identifizieren, aber O'Connor äußert chronologische Bedenken. Vielleicht kann man *Ἀρι[στόδημος]* ergänzen (s. u.). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 82, nr. 54.

[Mario Bonaria.]

S. 849, 50 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 131, 26 zum Art. **Aristagoras 9 a):**

Er siegte um das J. 315 v. Chr. bei den Lenaia: IG II 977 y (u). Vgl. Wilhelm Urkunden 153. 160. Capps Am. Journ. Philol. XX (1899) 404, 3. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 82, nr. 56.

[Mario Bonaria.]

S. 861, 20 zum Art. **Aristarchos 10):**

Er siegte im J. 280 v. Chr. bei den Dionysia in Delos. O'Connor schlägt vor, ihn mit dem *[Ἀ]ρίστ[αρχος* zu identifizieren, der um das J. 278 v. Chr. bei den Lenaia siegte (IG II 977 d' (s). Wilhelm Urkunden 157); Kaibel Urkunden 189 denkt auch an *[ὁ δεῖνα . . . Ἀριστ]άρχου τοῦ [Ἀρι]στοδήμο[υ τοῦ . . .]ου μαθητ[ής]* IG XII 1, 125, aber Wilhelm 206 ist dagegen. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 81, nr. 55 und 57.

[Mario Bonaria.]

S. 899, 25 zum Art.. **Aristias 2):**

Zu den in Dieterichs Art. genannten Zeugnissen kommt noch: Pap. Oxy. XX 2256, Fr. 2 (ergänzt die schon seit 1848 bekannte Hyp. Aisch. Seept.), IG II² 2325, Kol. 1; außerdem Suda s. v. *ἀπώλεσας τὸν οἶνον*. Im J. 467 erhielt A. hinter der thebanischen Tetralogie des Aischylos den 2. Preis: *β' Ἀριστίας Περσεῖ Ταντάλῳ ⟨Ἀνταίῳ⟩* (erg. Garrod Class. Rev. XXXIV [1920] 130) *Παλαισταῖς σατύροις τοῖς Πρατίνου πατρὸς* (Hyp. Aisch. Sept.). Jetzt wissen wir, daß alle damals von A. aufgeführten Dramen dem Pratinas gehörten, aus der Hypothesis eines anderen Stückes der thebanischen Tetralogie des Aischylos, deren Rest wir im Pap. Oxy. XX 2256, Fr. 2 haben: *δεύτερος Ἀριστίας ταῖς τοῦ πα[τρὸς αὐτοῦ Πρατίνο]υ τραγῳδίαις.* (J. Th. Kakridis *Ποικίλα Ἑλληνικά*, Hellenica XIII (1954) 165–174; anders M. Pohlenz Die griech. Tragödie² II 23.) Zur Sache: Suda s. v. *Εὐφορίων* nr. 3800. In der Siegerliste der großen Dionysien stand wahrscheinlich A. an übernächster Stelle nach Sophokles, siegte also ca. 460 zum ersten Mal: IG II² 2325, Kol. ,1 Z. 7 *Ἀριστ]ίας*, wenn die Ergänzung richtig ist. (Vgl. A. Piccard-Cambridge The Dramatic Festivals of Athens 114). Die Zuweisung des Satyrspielrestes auf Pap. Oxy. VIII nr. 1083 an die Atalante des A. durch P. Maas Berl. Phil. Woch. XXXI (1911) 1217 läßt sich nicht beweisen (Schmid Gr. Lit.Gesch. I 2, 182).

[Franz Stoessl.]

S. 901, 63 zum Art. **Aristion:**

18) *τραγῳδός*, siegte um das J. 349 bei den Lenaia: IG II 977 t (o). Wilhelm Urkunden 145. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 82, nr. 60.

[Mario Bonaria.]

S. 902, 3 zum Art. **Aristippos 3):**

Den Sieg bei den Soteria in Delphoi datieren 272—271 v. Chr. Pomtow Jahrbb. f. kl. Philol. XLIII (1897) 819ff. und O'Connor Chapters, Appendix S. 82, nr. 59, 264—263 oder 260—259 Beloch Klio II (1902) 210ff. und 255 Flacelière Remarques sur les Sotéria de Delphes, Bull. hell. 1928, 256ff.; Les Aitoliens à Delphes, Paris 1937, und Parenti Per una nuova edizione S. 11, nr. 59. [Mario Bonaria.]

S. 929, 47 zum Art. **Aristodemos:**

37) Komischer Schauspieler, der bei den Lenaia des J. 316 (*ἐπὶ Δημογένους ἄρχοντος*) den Dyskolos des Menander spielte. So die Didaskalie: *ὑπεκρίνατο Ἀριστόδημος Σκαρφεύς.*

[Mario Bonaria.]

S. 940, 24 zum Art. **Aristokrates:**

7) Er siegte im J. 270 bei den Soteria in Delphi: H. Collitz-F. Bechtel Samml. gr. Dialektinschr. nr. 2565, Z. 54. Vgl. Reisch De musicis graecorum certaminibus, Wien 1885, 97. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 84, nr. 64.

[Mario Bonaria.]

S. 941, 66 (vgl. Suppl.-Bd. IV S. 48, 1) zum Art. **Aristokrates:**

29) aus Theben, Sohn eines Dionysios, Schauspieler, erwähnt nur in in einem Verzeichnis der Teilnehmer an einem Fest, das in Argos oder seiner Umgegend zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeiert wurde. Vgl. G. Vollgraff Novae Inscr. Argivae, Mnem. XLVII (1919), S. 253 A, Z. 31. I. Parenti Per una nuova edizione S. 12, nr. 63 a.

[Mario Bonaria.]

S. 942, 17 zum Art. **Aristokritos 1):**

Nach Wilhelm Urkunden 145 ist sein Name im Verzeichnis der Sieger bei den Lenaia um 320 v. Chr. zu ergänzen (IG II 977 t [o]). Völker Die großen Schauspieler 211 vermutet Identität mit dem von Pixodaros um das J. 338 v. Chr. zu Philipp II. als Botschafter entsandten A. (Plut. Alex. 10, 1). Dies bezweifelt J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 84, nr. 65.

[Mario Bonaria.]

S. 945, 1 zum Art. **Aristomachos 5):**

Er siegte um 292 v. Chr. dreimal bei den Lenaia (IG II 977 y [u]; Wilhelm Urkunden 153). Spuren seiner Anwesenheit bei den Lenaia

in den J. 289—288 finden sich in IG II 972: vgl. Wilhelm Urkunden 52. Capps Am. Journ. Philol. IV (1900) 74. Nach ihm ebd. 81 und Wilhelm 152 wäre er Vater des κωμῳδὸς Φιλωνίδης (s. u.) und Großvater des A. nr. 23. Wenn diese Identifizierung richtig ist, wäre unser A. in Zakynthos geboren. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 84—85, nr. 66.

S. 946, 53:

23) Sohn eines Φιλωνίδης (s. u.) und so Enkel eines anderen A. Dieser war in Zakynthos geboren, aber der Vater erlangte das attische Bürgerrecht. Er war κωμῳδός und Sieger bei den aitolischen Soteria im J. 227 v. Chr. Vgl. Dittenberger Syll.^{3} 589, Z. 11—15. I. Parenti Per una nuova edizione S. 12, nr. 66 a. [Mario Bonaria.]

S. 947, 7 zum Art. **Aristomedes:**

6) Ἀρ]ιστομήδ[ης. Tragischer Schauspieler, vielleicht aus Theben gebürtig, unbestimmter Zeit, erwähnt in einem Verzeichnis in Athen oder Rhodos errungener Siege. Vgl. Wilhelm Urkunden 205. 160. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 85, nr. 69. [Mario Bonaria.]

S. 949, 46 zum Art. **Aristomenes:**

12 a) Schauspieler, der um die Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. lebte und wenigstens zwei Siege davontrug: IG II 977, m' (a'); vgl. Wilhelm Urkunden 163. Reisch (Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306) setzt ihn in das Verzeichnis der komischen Schauspieler. Aber sowohl die Identifizierung als auch das Datum sind nach O'Connor unsicher. Kaibel S. 949, 25 nr. 12 gibt die zwei Siege irrtümlich dem gleichnamigen Komödiendichter des 5. Jhdts. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 85, nr. 67. [Mario Bonaria.]

S. 952, 31 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 135, 12) zum Art. **Ariston 39 a):**

Er wurde für die τεχνῖται Διονυσιακοί im J. 130—129 v. Chr. zum Amphiktyonenbund geschickt: IG II 551, Z. 48 und 73. Michel Recueil 1009. Bull. hell. XXIV (1900), S. 82 (anderes Exemplar). Ferguson Priests of Asklepios (für das Datum). J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 85, nr. 76.

39 b) Zweifelhaft ist Wilhelms (Urkunden 141) Identifizierung dieses A. mit nr. 39 d. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 85, nr. 75.

39 d) Schauspieler, der um das J. 225 v. Chr. bei den Lenaia siegte (IG II 977 q (d'). Reisch setzt ihn ins Verzeichnis der tragischen Schauspieler der Lenaia (Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306). Vgl. nr. 39 b und O'Connor Chapters, Appendix S. 85—86, nr. 77. [Mario Bonaria.]

S. 966, 53 zum Art. **Aristonikos:**

18) Tragischer Schauspieler, der um das J. 298 v. Chr. bei den Lenaia siegte. Vgl. IG II 977 w (b'). Wilhelm Urkunden 145. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 85 nr. 70. [Mario Bonaria.]

S. 1008, 46 zum Art. **Aristophon:**

10) *[Ἀρ]ιστοφ[ῶν]*, ein Schauspieler, ungewiß ob τραγῳδός oder κωμῳδός, siegte bei den Lenaia um 335 v. Chr. Vgl. IG II 977 u (z). Wilhelm Urkunden 145. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 85, nr. 72. [Mario Bonaria.]

Ἄριστυς aus Aigion, Schauspieler und Sohn eines Aristomenes, nahm an den Soteria in Delphi um das J. 155 v. Chr. teil. Vgl. Bull. hell. XVIII (1894) 177. H. Collitz-F. Bechtel Samml. gr. Dialektinschr. nr. 2725. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 85, nr. 74. [Mario Bonaria.]

S. 1164, 14 zum Art. **Arkesilaos 12):**

Die Soteria in Delphi, an denen er teilnahm, fallen ins J. 270 v. Chr., vgl. H. Collitz-F. Bechtel Samml. d. griech. Dialektinschr. nr. 2565, Z. 56. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 86 und 141, nr. 79 und 536. [Mario Bonaria.]

Armogast, Ministeriale am Hofe von Geiserichs Sohn Theoderich (Vict. Vit. hist. persec. Afr. prov. I 43), Katholik germanischer (vandalischer?) Herkunft (M. Schönfeld Wörterbuch der altgerm. Personen- und Völkernamen 31 s. v. Arvagastes. Chr. Courtois Les Vandales et l'Afrique 255). A. kam der Aufforderung, sich zum Arianismus zu bekehren, offenbar nicht nach und wurde deshalb gefoltert und zu schimpflicher Zwangsarbeit verurteilt (zwischen 455 und 477. Vict. Vit. I 43—46. Courtois passim. Ders. Victor de Vita et son oeuvre [1954] 55 u. passim). [H.-J. Diesner.]

S. 1265, 24 (vgl. Suppl.-Bd. VII S. 49, 57) zum Art. **Arruntius:**

17 b) Arruntius Filumenus. Ein *sc(enicus)*, erwähnt nur in dem Verzeichnis pantomimischer Schauspieler auf der stadtrömischen Inschrift CIL VI 1064 (vgl. Th. Mommsen Herm. V [1871] 303ff.) eines kurz vor dem J. 212 n. Chr. einer unbekannten Gottheit geweihten Altars zur Erinnerung an die *ludi*, die zu jener Zeit die *milites* der *cohors vigilum* und der *classis Misenas* zu Ehren der *domus Augusta* veranstalteten. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. Fasc. II, Genova 1956, p. 106. 180 und 181, nr. 907. [Mario Bonaria.]

S. 1329, 16 zum Art. **Artemidoros:**

18 a) κωμῳδός aus Smyrna, gegen den Straton von Sardeis das Spottepigramm Anth. Pal. XII 193 gerichtet hat, also (wenn historisch zu nehmen) in die erste Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. gehörig; sonst nicht genannt. Vgl. O'Connor Chapters, Appendix S. 86, nr. 82. [Mario Bonaria.]

S. 1445, 39 zum Art. **Artemon:**

1 a) vielleicht ein tragischer Schauspieler unbestimmter Zeit, wenn Wilhelm Urkunden 230 recht hat, der das Bruchstück Ἀ]ρτέμων der Inschrift IG II 1356 zuweist. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 86, nr. 84.

1 b) τραγῳδός, Sohn eines Diodoros, siegte bei den Soteria in Delphoi zu Ende des 3. Jhdts. Vgl. Bull. hell. XXVI (1902) 267. Wilhelm Urkunden 230. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 86, nr. 85. [Mario Bonaria.]

Ἄσβολις. *Τραγῳδὸς Ῥωμανός*, erwähnt in einem in Dura-Europos gefundenen Verzeichnis von Schauspielern, bezüglich auf die J. 250—255 n. Chr. Der Zusatz *Ῥωμανός* bedeutet nach Meinung des Herausgebers der Inschrift τραγῳδός

in lateinischer Sprache. Sein ὑποτραγῳδός war ein Θεώδορα (s. u.). Vgl. H. Immerwahr Excavations at Doura-Europos, Preliminary report of the ninth season of work, 1935—1936, I, New Haven, 1944, 117, 1, Z. 7. 231, n. 240. I. Parenti Per una nuova edizione S. 13, nr. 89 a. [Mario Bonaria.]

Asiaticiani scaenici, nur in einer Inschrift aus Vienna erwähnt (CIL XII 1929 = Dess. 5205), waren offenbar eine Truppe mimischer und pantomimischer Schauspieler im Dienst des Valerius Asiaticus, cos. suff. vor 41 und cos. ord. 46 n. Chr., s. o. Bd. VII A S. 2341ff., bes. 2344, 21. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 61 und 173 nr. 572. [Mario Bonaria.]

S. 1588, 14 zum Art. **Asinius:**

16 a) [Asi]nius Ingenuus. Ein *exo(diarius)*, erwähnt nur in dem Verzeichnis pantomimischer Schauspieler auf der Inschrift CIL VI 1064, s. o. Arruntius Filumenus. Vgl. Th. Mommsen Herm. V (1871) 303ff. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 106. 180 und 181, nr. 907.

21 b) Asinius Olympus. Er war ein *saltator*, Sohn eines Asinius Olympus und einer Asinia Doris, und starb im Alter von 11 Jahren und 30 Tagen. So seine Grabschrift CIL VI 10142 = Dess. 5259; vgl. V. Rotolo Il Pantomimo, Palermo 1957, nr. XL, S. 111. Nach dem Namen ist es wahrscheinlich, daß er oder eher sein Vater und seine Mutter liberti des berühmten C. Asinius Pollio waren. Hiernach hätte er in der Zeit des Augustus gelebt. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 37 und 168, nr. 372. [Mario Bonaria.]

S. 1622, 49 zum Art. **Asklapon 2):**

Über die Datierung der Soteria in Delphoi s. o. Aristippos nr. 3. [Mario Bonaria.]

S. 1636, 60 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 153, 56) zum Art. **Asklepiodoros 11 a):**

Er nahm an den Dionysia im J. 312 v. Chr. teil (IG II 974 c, Z. 1), siegte bei den Dionysia von 311 mit der Komödie Ἀπολείπουσα des Ameinias (IG II 974 mit den Ergänzungen von Wilhelm Urkunden 45) und war fünfmal Sieger bei den Lenaia um das J. 310 (IG II 977 y(u). Wilhelm Urkunden 153). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 87, nr. 93 und S. 141, nr. 542 a.

14) Ein Schauspieler unbestimmter Zeit, bekannt nur durch sein Grabepigramm bei Kaibel Epigr. Gr. 606, wonach er im Alter von 18 Jahren starb ἀσκήσας [πάσης] εἶδος ὑποκρίσεως. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 87, nr. 94 und Addendum S. 143. [Mario Bonaria.]

S. 1867 zum Art. **Astydamas:**

2) Das Material hat sich seit den Artikeln von Dieterich a. O. und Capps Suppl. I S. 156 sehr vermehrt:

Pap. Amherst II 10 (ed. Grenfell und Hunt 1901).

Pap. Argentor. (W.G.) 304, 2 (ed. B. Snell Herm. Einzelschr. 5 [1937] 84).

Pap. Hibeh II nr. 174 (ed. Turner 1955), (alle zum Ἕκτωρ).

Auch sonst läßt sich jetzt wohl klarer sehen. Sicher scheint, daß der Schluß der Suda-vita des älteren A. (von ἔγραψε τραγῳδίας an) irrtümlich dorthin geraten ist und in Wahrheit zum jüngeren A. gehört. Die Verwirrung hier und bei den Paroimiographen erklärt sich leicht, wenn zur Unterscheidung bei beiden ursprünglich das gleiche Benennungssystem verwendet war:

A. 1: *Ἀ. ὁ πρεσβύτης, υἱὸς Μορσίμου τοῦ Φιλοκλέους, τραγικῶν ἀμφοτέρων, Ἀθηναῖος, τραγικός.*

A. 2: *Ἀ. ὁ νέος, υἱὸς τοῦ προτέρου ⟨Ἀστυδάμαντος τοῦ Μορσίμου, Ἀθηναῖος⟩, τραγικὸς καὶ αὐτός.*

Dieser jüngere A. war der weitaus erfolgreichere und berühmtere der beiden, auf ihn beziehen sich alle Nachrichten von 372 an, alle Reste und Spuren von Werken unter dem Namen A. gehören ihm.

Er war zunächst Schüler des Isokrates und wandte sich dann der Tragödiendichtung zu (Suda), schrieb 240 Tragödien (die Zahl sicher zu hoch und durch einen Irrtum entstanden, vgl. Susemihl Rh. Mus. XLIX [1894] 474), siegte 15 mal (Suda). Erster Dionysiensieg 372 (Marm. Par. Ep. 71), daher sein Platz in der Siegerliste IG II^2 2325 col. III zwischen Karkinos und Theodektes. 347 Sieg an den Dionysien, Chorege Kleomachos, Schauspieler Thettalos (IG II^2 2318 col. XI). 341 Sieg mit der Trilogie Achilleus, Athamas, Antigone (Schauspieler Thettalos, Neoptolemos, Athenodoros): IG II^2 2320 col. I. 340 Sieg mit Parthenopaios und Lykaon (Schauspieler Thettalos und Neoptolemos): IG II^2 2320 col. I.

Dies war der großartigste Erfolg des A. 2 und trug ihm ein Dekret ein, das ihm die Aufstellung seiner Büste im Theater zubilligte (Diog. Laert. II 43); er selbst dichtete für die Basis die sehr stolze Inschrift (Zenob. V 100. Athen. I 33 F. Suda s. σαυτὴν ἐπαινεῖς), die ihm dann den Spott der Komödie zuzog; der sprichwörtlich gewordene Spottvers σαυτὴν ἐπαινεῖς ὥσπερ Ἀστυδάμας ποτέ (Suda a. O. Zenob. a. O. Apostolios V 36) dürfte auf Philemon zurückgehen, der um 340 zu dichten begann (Körte o. Bd. XIX S. 2138, 15ff.; Fr. 190 K.). Der Irrtum der Paroimiographen in der Zuweisung an den älteren A. ist im Anfang unseres Artikels aufgeklärt.

Die Liste seiner Werke umfaßt in der Suda 8 Namen, die anscheinend aus einer ursprünglich viel größeren alphabetischen Reihe stammen, aber ganz durcheinandergeraten sind; außer diesen kennen wir anderweitig noch 9 Titel, so daß wir Kunde von 17 Stücken haben. In alphabetischer Reihenfolge (die der Suda gesperrt): *Ἀχιλλεύς, Αἴας μαινόμενος, Ἀθάμας, Ἀλκμέων, Ἀλκμήνη, Ἀντιγόνη, Βελλεροφόντης, Ἕκτωρ, Ἐπίγονοι, Ἑρμῆς, Ἡρακλῆς σατυρικός, Λυκάων, Ναύπλιος, Παλαμήδης, Παρθενοπαῖος, Τυρώ, Φοῖνιξ.* Zu den neun Fragmenten bei N^2. 777ff. kommen die obengenannten Papyrusfragmente.

Für den Alkmeon zieht Webster (a. O. 305) Aristot. Poet. XIV 1453 b 29ff. und Antiphanes Com. Fr. 191, 8ff. K heran: Alkmeon vollbrachte den Muttermord im Wahnsinn, also ohne zu wissen, daß er die Mutter töte; damit trat

A. in ausdrücklichen Gegensatz zu Euripides (Aristot. Eth. Nik. 1110 a 25ff.).

Vom *Ἕκτωρ* des A. können wir uns dank den Papyrusfunden jetzt eine etwas deutlichere Vorstellung machen (vgl. Webster 305f.). Folgende Szenen sind bezeugt.

1. Thetis bringt Achill die neuen Waffen: Hibeh Pap.
2. Ein Bote mit schlechter Nachricht kommt zu Hektor; dieser befiehlt, daß ihm Achills (dem Patroklos abgenommene) Waffen gebracht werden: Pap. Amherst II 10 (vgl. Radermacher Rh. Mus. LVII [1901] 137. Snell a. O. 88f.).
3. Die Notiz *χοροῦ μέλος* zeigt, daß bei A. so wie bei Agathon und den anderen Tragikern des 4. Jhdts. ebenso wie in der Komödie die Zwischenaktmusik des Chors nicht mehr textlich fixiert war: Pap. Hibeh.
4. Jemand (vielleicht Priamos) bezieht sich auf eine Weissagung des Helenos: Pap. Hibeh.
5. Jemand (vielleicht Deiphobos) rät jemand anderem vom Kampf ab, wenn er in Furcht sei (vielleicht Hektor): Pap. Hibeh.
6. Abschied Hektors von Andromache (Schol. A Il. VI 472: Fr. 2 N[2]).
7. Botenbericht von Hektors Kampf mit Achilleus und seinem Tod: Pap. Argentor.

Der Stoff dieser Tragödie war also eine Verbindung von Hom. Il. VI und XXII, Ort der Handlung Troja, wohl vor dem Palast des Hektor. Abschied Hektors und Tod waren in dieser Tragödie unmittelbar aneinandergereiht, und die Identität der Waffen, in denen Hektor fällt, mit denen Achills, in denen Patroklos starb, wurde ausdrücklich betont. Es scheint sich zu bestätigen, daß Naevius diese Tragödie in seinem *Hector proficiscens* lateinisch nachdichtete (O. Ribbeck Die röm. Tragödie, Leipz. 1875, 46f.).

A. war zu seiner Zeit ein sehr erfolgreicher Tragiker, wie nicht nur seine Siege, sondern auch seine Berücksichtigung bei Aristoteles beweisen; längere Nachwirkung hat der Hektor gehabt: die Papyri und Naevius' Nachdichtung.

Lit.: B. Snell Herm. Einzelschr. 5 (1937) 88ff. A. Piccard-Cambridge The Dramatic Festivals of Athens, Oxford 1953. T. B. L. Webster Fourth Century Tragedy and the Poetics, Herm. LXXXII (1954) 305ff.

[Franz Stoessl.]

S. 1939, 8 zum Art. **Athanias**:

3) aus Theben, Sohn eines Exakestes, Schauspieler, erwähnt nur in dem Verzeichnis der Teilnehmer an einem szenischen und musikalischen Agon, der in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. stattfand. Vgl. G. Vollgraff Novae Inscr. Argivae, Mnem. XLVII (1919) 253, Z. 20. I. Parenti Per una nuova edizione S. 10, nr. 10 B.

[Mario Bonaria.]

Ἀθη *[... Τραγῳδός*, Sieger bei den Dionysia des J. 385 v. Chr., nach IG II 977 p(c'); vgl. Wilhelm Urkunden 137. Ergänzung zu *Ἀθη-[νόδωρος]* und Identifizierung mit nr. 9 ist aus chronologischen Gründen nicht möglich. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 87, nr. 95.

[Mario Bonaria.]

Athenai. A. Geschichte.

Inhaltsübersicht.

I. Neolithische und mykenische Zeit.
II. Übergangszeit.
III. Archaische Zeit.
IV. Tyrannis.
V. Die Reformen des Kleisthenes.
VI. Die Zeit der Perserkriege.
VII. Die delisch-attische Symmachie.
VIII. Die kimonische Ära.
IX. Das Zeitalter des Perikles.
X. Die athenische *ἀρχή*.
XI. Der peloponnesische Krieg.
XII. Athen nach dem peloponnesischen Krieg.
XIII. Der zweite attische Seebund.
XIV. Das Zeitalter Philipps II. von Makedonien.
XV. Die Zeit der Diadochen.
XVI. Die römische Zeit.
XVII. Die byzantinische Zeit.

I. Neolithische und mykenische Zeit.

Neolithische Funde am Südabhang der Akropolis und auf der Agora (G. Mylonas *Ἡ νεολιθικὴ ἐποχὴ ἐν Ἑλλάδι*, Athen 1928, 75f. A. Skias *Τύμβος προϊστορικὸς ὑπὸ Ἀκρόπολιν*, *Ἀρχ. Ἐφημ.* 1902, 123ff. D. Levi Abitazioni preistoriche sul le pendici dell' Acropoli XIII—XIV, 411—491. H. Hansen The prehistoric Pottery on the North Slope of the Acropolis, Hesp. VI [1937] 539ff.) sowie der Nachweis eines Synoikismos in Araphen (Rafina), dessen Funde der thessalischen Protoseskloperiode entsprechen (D. Theocharis Praktika 1952, 129ff.; 1954, 111ff.), zeigen, daß Athen in neolithischer Zeit (ca. 3000 v. Chr.) besiedelt war. Von diesen Anfängen läßt sich in ununterbrochener Kontinuität die Entwicklung bis zur Helladischen oder Mykenischen Kultur verfolgen (vgl. A. Wace u. G. W. Blegen The Pre-Mycenaean Pottery of the Mainland, Ann. Brit. Sch. Athens XXII [1916—18] 175ff.). Während dieser Periode, ab 1400 v. Chr., war der Felsen der Akropolis der naturgegebene Platz für den ausgedehnten Palast eines Königs. Er wird bezeugt durch die Reste eines Herrscherhauses (*Ἐρεχθῆος πυκινὸς δόμος* Hom. Od. VII 81) an der Nordseite des mittleren Felsplateaus (vgl. oben Suppl.-Bd. I 175), das einst die gleiche Gestalt und Größe wie jene in Mykene und Tiryns aufwies. Zur gleichen Zeit bildeten die Ansiedlungen auf dem Areopag, dem Musenhügel, der Agora, am Dipylon und im Gebiet der alten Akademie einen Synoikismos, dessen Bewohner bei Gefahr Zuflucht auf der befestigten Akropolis suchten. Über die mykenische Akropolis s. S. Jakobides *Ἡ Μυκηναϊκὴ Ἀκρόπολις*, Athen 1962. Außer in Athen lassen sich Herrensitze mykenischer Zeit in Eleusis, Brauron (zum Artemiskult vgl. Paus. I 23, 7), in der Akte (mit Thorikos und Sunion), Aphidna, Dekeleia, Kytheros, Sphettos, Kephissia, in der marathonischen Tetrapolis und in Epakria am Fuße des Pentelikon nachweisen (J. Travlos *Ἀνασκαφαὶ ἐν Ἐλευσῖνι* Praktika 1950, 122ff.; ders. u. G. Mylonas Praktika 1952, 53ff. J. Papademitriou *Ἀνασκαφαὶ ἐν Βραυρῶνι*

τῆς Ἀττικῆς Praktika 1948, 81ff. Zu Thorikos G. Stais *Ἀρχ. Ἐφημ.* 1895, 193ff.).

Unter dem auf der Akropolis herrschenden Geschlecht kam die Einigung der marathonischen Tetrapolis, der Mesogaia und der Akte zustande, frühestens im 8. Jhdt., während der Anschluß des Priesterstaates von Eleusis erst im 7. Jhdt. erfolgte (E. Kornemann Athen u. Attika, in: Staaten, Völker, Männer, 47). Von Thuk. II 15, 2 wird dieses politische Ereignis dem König Theseus zugeschrieben, der ... *ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνῴκισε πάντας*. Als Theseus zur Regierung kam, sagt Thukydides, und Macht mit Einsicht verband, stellte er die Ordnung im Lande her, hob die Ratsversammlungen und Magistrate der anderen Siedlungen auf und vereinigte alles in der heutigen Stadt, in der er ein Rat- und Gemeindehaus für die Gesamtheit errichtete. Dieses Ereignis wurde die Grundlage zur späteren Größe Athens. Die *Συνοίκια*, ein Fest zur Erinnerung an jene Ereignisse, wurden noch in historischer Zeit jeweils am 16. Hekatombaion (= Juli—August) gefeiert.

II. Übergangszeit.

Die Königszeit Athens liegt völlig im Dunkel (Ed. Schwartz Die Königslisten des Eratosthenes und Kastor, Abh. Akad. Gött. 40, 1894/95. J. Toepffer Die Liste der athen. Könige, Herm. XXXI [1896] 105ff.). Nach dem Sturz der Königsherrschaft werden alle Funktionen des Staates von den großen Geschlechtern ausgeübt, den Alkmeoniden, Medontiden, Eteobutaden, Lykomiden und Philaiden (J. Toepffer Attische Genealogie, 1889). Das erbliche Königtum wurde durch das alljährlich wechselnde Archontenamt abgelöst. Wenn auch mit dem J. 683/82 die attische Archontenliste (Aristot. *Ἀθπ.* 3. F. Jacoby Klio II [1902] 406ff. O. Seeck Quellenstudien zu des Aristoteles Verfassungsgesch. Athens, Klio IV [1904] 292ff. G. de Sanctis *Ἀτθίς* [2]1912, 77ff. T. J. Cadoux Journ. hell. stud. LXVIII [1948] 70ff.) einsetzt, so wird der Umsturz selbst wohl schon im 8. Jhdt. stattgefunden haben. Das Regierungsorgan des neuen Adelsstaates bildete ein neunköpfiges Archontenkollegium: der eponyme Archon (*ἐπώνυμος ἄρχων*), der alte König (*βασιλεύς*), der lediglich noch die sakralen Funktionen ausübte wie in Rom der rex sacrorum, der Polemarch (*πολέμαρχος*) für die Kriegsführung und die sechs *θεσμοθέται* (Rechtssetzer). Der alte Adelsrat der Königszeit, der Areopag, der sich aus den ehemaligen Archonten zusammensetzte, bestand mit bestimmten Funktionen weiter, desgleichen auch die auf der Agora tagende Volksversammlung.

III. Archaische Zeit.

Um die Wende des 7. Jhdts. wurde — ähnlich wie in den Städten am Isthmos — das Gefüge Athens durch innere Kämpfe erschüttert. Der größte Teil des anbaufähigen Landes war im Besitz des Adels (*εὐπατρίδαι* oder *εὐγενεῖς*), während die freien Lohnarbeiter (*θῆτες*), die die breite Masse der Bevölkerung bildeten, bei Zahlungsunfähigkeit ihre Schuld auf dem Lande abarbeiten mußten, gleichsam als Schuldknechte, oder aber als Hörige auf den Gütern ihrer Grundherren dienten. Sie hatten den Grundherren den sechsten Teil des Bodenertrages abzuliefern und wurden daher *ἑκτήμορ(ι)οι* genannt (Aristot. *Ἀθπ.* 2, nicht 5/6 der Erträge, vgl. Plut. Solon 13. K. v. Fritz The Meeaning of *ἑκτήμορος*, Am. Journ. Philol. LXI [1940] 54ff.; LXIV [1943] 24ff.). Zu diesen sozialen Spannungen kamen Mißerfolge in der äußeren Politik hinzu, so der Verlust der Insel Salamis an Megara. Die innere Unzufriedenheit wuchs dadurch noch mehr. Der Versuch des Olympioniken Kylon, des Schwiegersohnes des Theagenes von Megara, 636 oder 632 die Tyrannis in Athen zu errichten, scheiterte, weil die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Tyrannis noch nicht reif waren. (Zum Kylonischen Frevel, der in vorsolonische Zeit zu setzen ist, vgl. Plut. Sol. 12. 19. A. Ledl Stud. z. ält. athen. Verfassungsgesch., 1914, 77ff. F. E. Adcock Cambr. Anc. Hist. IV [1926] 661f. F. Jacoby Atthis, 1949, 366, Anm. 77.)

Die erste Aufzeichnung des geltenden Rechts durch Drakon (um 624, nach Aristot. *Ἀθπ.* 4 *ἐπ' Ἀρισταίχμου ἄρχοντος*, d. h. 621/20) bedeutete einen wesentlichen Fortschritt zum Rechtsstaat. Die von Aristot. a. O. erwähnte drakontische Verfassung spiegelt indes spätere Ideen wieder, nämlich die oligarchischen Bestrebungen des J. 411, so daß das dort Gesagte nicht als authentisch angesehen werden kann (vgl. H. Bengtson Griech. Gesch.[2], 1960, 118 m. Anm. 1). Im J. 594/93 (Diog. Laert. I 62; nach Aristot. *Ἀθπ.* 14, 1, 592/91) wurde Solon, der aus dem alten königlichen Geschlecht der Medontiden stammte, von den Ständen als Schiedsmann (*διαλλακτής*) gewählt und mit großen Vollmachten ausgestattet. Durch eine Änderung der Verfassung und der Gesetze sollten die Übelstände beseitigt werden. Die solonische Reform bestand in der Entschuldung der Bürgerschaft, einer Münz-, Maß- und Gewichtsreform und in der Schaffung neuer Gesetze. Das bisher geübte Leihen auf den Körper (*δανείζειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν*) wurde für alle Zukunft verboten und hatte als Gesetz sogar rückwirkende Kraft, so daß die Schuldknechtschaft abgeschafft war. Nach dieser *σεισάχθεια* (Lastenabschüttelung) gab es keine Hektemoroi mehr, und Solon konnte sich mit Recht rühmen (fr. 24), daß er die Hypothekensteine (*ὅροι*) in Attika beseitigt und das Land in freien Besitz umgewandelt habe (vgl. H. T. Wade-Gery Mélanges G. Glotz II [1932] 877ff. W. J. Woodhouse Solon the Liberator, 1938[2], 98ff. J. Fine Horoi. Studies in mortgage, real security and land tenure in ancient Athens, Hesp. Suppl. IX [1951] 179ff.). Nach Aristot. Pol. II 7, p. 1266 b, 17, setzte Solon ferner ein bestimmtes Höchstmaß für den Grundbesitz fest. Daß dieses Gesetz rückwirkende Kraft hatte (so H. Swoboda Ztschr. Sav.-Stift. Röm. Abt. XXVI [1905] 278), ist nicht überliefert. Dadurch wurde der Ausdehnung des Großgrundbesitzes entgegengetreten und die Erhaltung des mittleren und kleineren Bauernstandes begünstigt. Die Münz-, Maß- und Gewichtsreform (Aristot. *Ἀθπ.* 10, Androtion bei Plut. Solon 15, vgl. W. Aly o. Bd. III A S. 976f., dazu G. Milne The economic policy of Solon, Hesp. XIV [1945] 230ff. K. Kraft Jahrb. f. Numism. u. Geldgesch. X [1959/60] 21ff. mit Lit.) diente zur Förderung von Handel und Gewerbe und bedeutete die Abkehr vom pelo-

ponnesisch-aiginetischen Münzsystem und die Hinwendung zum euboiisch-ionischen (U. Köhler Ath. Mitt. X 1885, S. 151ff.).

Auf der Grundlage der bestehenden Heeresordnung (οἱ τὰ ὅπλα παρεχόμενοι: Ritter (ἱππεῖς), Zeugiten (ζευγῖται) und Theten (θῆτες) schuf Solon eine neue Klasseneinteilung (τέλη), der die Bodenerträge zugrundegelegt wurden. Die Ritter mußten mindestens 300, die Zeugiten 200 Scheffel Getreide oder 500 Maß Öl oder Wein jährlich aufweisen, wer darunter blieb, gehörte zur Klasse der Theten. Jene Bürger, die 500 Scheffel Getreide erzeugten (πεντακοσιομέδιμνοι), bildeten fortan die erste Klasse, sie hatte es nach Aristot. Ἀθπ. 7, 3 auch schon früher gegeben. Künftig war nur noch der Landbesitz und nicht mehr die Geburt für die Abstufung der politischen Rechte der Bürger maßgebend. Das Vermögen der wohlhabenden Bürger ohne Grundbesitz wurde nach dem Schema 1 Drachme = 1 Medimnos umgerechnet (vgl. U. Wilcken Herm. LXIII [1928] 236ff.)

Diese auf dem τίμημα beruhende Klasseneinteilung gewann so den Charakter einer timokratischen Ordnung, durch welche Solon die politischen Forderungen des Volkes befriedigte. Das Archontat und das Schatzmeisteramt (ταμίαι) waren ausschließlich den Pentakosiomedimnoi vorbehalten, die anderen Staatsämter wurden von den Rittern und Zeugiten ausgeübt. Die Theten zählten nur in der Volksversammlung (ἐκκλησία) und im Volksgericht (ἡλιαία), vgl. O. Schulthess Das attische Volksgericht, 1922. H. Hommel Heliaia, Philol. Suppl. XIX 1 [1927], dazu V. Ehrenberg Gnom. III [1927] 682ff. In der Ekklesia wurden die Beamten und Archonten gewählt. Ein bedeutsamer Fortschritt war die Möglichkeit, als Berufungsinstanz (ἔφεσις) das Volksgericht anzurufen, dessen Spruch endgültig war. Neben dem Areopag, der als konservatives Element fortbestand, schuf Solon den Rat der 400, zusammengesetzt aus je 100 Mitgliedern der 4 Phylen. Von besonderer politischer Bedeutung war schließlich eine Amnestie, die den verbannten Alkmeoniden die Rückkehr nach Athen gestattete (Plut. Sol. 19, vgl. E. Balogh Political refugees in ancient Greece, 1943, 7f.). Von den Drakontischen Gesetzen übernahm Solon nur das, was sich auf die Blutgerichtsbarkeit bezog (φονικοὶ νόμοι). Wichtig war ferner die Einführung der sog. Popularklage (K. Latte Die Entstehung der Popularklage, Herm. LXVI [1931] 30ff.), die jedermann berechtigte, zum Schutze eines anderen, dem Unrecht geschehen war, öffentlich Anklage zu erheben. Die Solonischen Gesetze (θεσμοί oder νόμοι) wurden auf drehbaren Holztafeln aufgezeichnet (ἄξονες) und im Prytaneion aufgestellt. Auszüge daraus standen in der Königshalle auf Säulen (κύρβεις, eigentlich Steinkegeln; vgl. L. B. Holland Am. Journ. Arch. XLV [1941] 346ff. S. Dow Proc. Massach. Hist. Soc. LXXI [1959] 24ff.), was voraussetzt, daß die Masse der attischen Bürger lesen konnte. ‚Mit Solons Schöpfung beginnt die Geschichte der Staatsidee in Europa' (H. Bengtson). Über Solon als Staatsmann vgl. Ed. Meyer GdA II (1893) 648f. R. von Pöhlmann Griech. Gesch., 1914, 85. H. Bengtson Griech. Gesch., 1960², 118ff.; negativ urteilt U. v. Wilamowitz Aristot. u. Athen II [1893] 66).

IV. Tyrannis.

Trotz dieses gewaltigen Gesetzgebungswerkes entstanden nach der Niederlegung des Amtes durch Solon neue innere Streitigkeiten, die so erbittert geführt wurden, daß es innerhalb eines Jahrzehnts zweimal dazu kam, daß kein Archon gewählt wurde. Nach dem kurzen Zwischenspiel des Archon Damasias, der sich 582—80 zum Tyrannen aufschwang, wurde der eponyme Archon durch eine 10-Männerkommission (5 Eupatriden, 3 Agroikoi (Großbauern) und 2 Demiurgen (Gewerbetreibende) ersetzt (Lit. bei Bengtson Griech. Gesch. 1960², 123, 2). Schon bald aber kam es zur Bildung dreier lokal gebundener Parteien: 1. die πεδιακοί oder πεδιεῖς, die hauptsächlich im Kephisostal siedelten und von Lykurg (aus dem alten Adelsgeschlecht der Eteobutaden stammend) geführt wurden, 2. die παράλιοι, Leute von der Küste, die in der Akte von Sunion wohnten und dem Alkmeoniden Megakles folgten, und 3. die διάκριοι ἢ ὑπεράκριοι, d. i. die meist arme Bevölkerung des Parnes und des Brilessos (vgl. Herodot. I 59. Aristot. Ἀθπ. 13, 4; dazu Hesych. s. v. Διακρεῖς). Letztere, die radikalste Gruppe, hatte in einem Adeligen aus Brauron, Peisistratos, ihren Führer gefunden (vgl. F. Cornelius Die Tyrannis in Athen, 1929, 15ff.; ders. Die Partei des Peisistratos, Rhein. Mus. [1930] 345ff. G. Ferrara Parola del Passato 1954, 334ff.). Von besonderer Bedeutung und langer Dauer war die Tyrannis des Peisistratos, der sich schon im Kriege gegen Megara ausgezeichnet hatte (Herodot. I 59. Aristot. Ἀθπ. 14, 1; zur Chronologie um 565 F. Schachermeyr o. Bd. XIX 160f.). Mit seinen Keulenträgern (κορυνηφόροι), die man ihm zum Schutz seiner Person zugestanden hatte (Aristot. Ἀθπ. 14, 1), besetzte Peisistratos 561/60 die Akropolis und machte sich damit zum Herren Athens. Doch seine Herrschaft war zunächst nur kurz, da er auf den Widerstand der beiden anderen Parteien stieß und schließlich ins Exil gehen mußte. Für eine kurze Zeit kehrte er zurück, um die Tochter des Alkmeoniden Megakles zu heiraten, doch wurde er bald abermals verbannt (vgl. zur Frage, ob zwei- oder einmal, die Lit. bei Bengtson Griech. Gesch. 1960², 133, 4). Die Gewinnung der Goldbergwerke in Thrakien ermöglichte es Peisistratos jedoch bald wieder, ein Söldnerheer anzuwerben. Dank der Unterstützung durch den eretrischen Adel und nach einem Siege bei Pallene 546 erzwang er die Rückkehr nach Athen und regierte dort bis zu seinem Tode 528/27 (Herodot. I 61—64. Aristot. Ἀθπ. 15. Polyain. I 21, 1). Die Herrschaft des Peisistratos beraubte das athenische Volk der Freiheit, die es als sein Palladium angesehen hatte. Dennoch gehört diese Periode zu den glänzendsten der griechischen Geschichte. Aristoteles (Ἀθπ. 16, 7) charakterisiert die Herrschaft des Peisistratos mehr als demokratisch denn als tyrannisch und sagt: ἐλέγετο .... ὡς ἡ Πεισιστράτου τυραννὶς ὁ ἐπὶ Κρόνου βίος εἴη.

Die Innenpolitik des Peisistratos bemühte sich besonders um die Förderung des Bauernstandes, des Handels und der Staatsindustrie. Zu diesem Zwecke wurden Darlehen für die Landwirtschaft bewilligt (προεδάνειζε χρήματα πρὸς τὰς ἐργασίας) und Demenrichter eingesetzt. Aufstieg und Ausbreitung des attischen Seehandels werden durch die Verbreitung attischer schwarzfiguriger Vasen von Naukratis bis zum Schwarzen Meer (vgl. B. L. Bailey Journ. hell. stud. LX [1940] 67) ebenso dokumentiert wie durch die Funde attischer Münzen mit dem Bilde der Athena und der Eule von Ägypten bis zum Athos, von Tarent bis Chios und Kos (vgl. F. Heichelheim Wirtschaftsgeschichte des Altertums I [1938] 294ff.). Dieser neue, über Jahrhunderte fortan beibehaltene Münztyp wurde jedoch erst unter Peisistratos' Söhnen Hippias und Hipparchos eingeführt, bis dahin waren die sogenannten ‚Wappenmünzen' (Ch. Seltman Athens, its history and coinage, 1924, 16ff.) gebräuchlich, vgl. C. Kraay Num. Chron., 1956, 43ff. Handel zwischen Etrurien und Athen bezeugen Vaseninschriften aus Caere (vgl. M. Guarducci Arch. Class. IV [1952] 241ff.). Die handelspolitisch orientierte überseeische Expansion Athens zu dieser Zeit zeigt sich auch in der Neubesiedlung von Sigeion am Ausgang der wichtigen, durch den Hellespont führenden Handelsstraße und in der Kolonisierung der thrakischen Chersones durch den Philaiden Miltiades den Älteren (vgl. H. Berve Miltiades, Hermes-Einzelschr. 2, 1937, S. 7ff., dagegen H. Bengtson S.-Ber. Akad. Münch. 1939, 7ff., weitere Lit. bei H. Bengtson Griech. Gesch. 1960², 134, 7). Dadurch wurde die für Athen so wichtige Getreideschiffahrt von Südrußland gesichert. Es scheint, daß schon damals die Inseln Lemnos und Imbros unter athenische Herrschaft gekommen sind (vgl. Herodot. VI 136. 140. Beloch Griech. Gesch. I², 388 mit Anm. 2). Über die Besitzungen des Tyrannen an der Nordküste des Ägäischen Meeres und am unteren Strymon während seiner Verbannung berichtet Aristot. Ἀθπ. 15, 2 = Herodot. I 64. Ein ‚kunstvoll ausgestaltetes System von Bündnissen,' das auch die makedonische Monarchie und Sparta einbezog, sicherte seine Stellung (vgl. F. Schachermeyr o. Bd. XIX S. 180ff.). Großartige Bauten in Athen und in Eleusis, darunter das Olympieion, wurden begonnen, die ionische Kunst fand Eingang in Athen. Auch das große Dionysosfest wurde von Peisistratos gestiftet (vgl. J. Beloch GG I² 390 m. Anm. 6). Als Peisistratos 528/27 starb, hinterließ er die Herrschaft seinen Söhnen Hippias und Hipparchos. Nach Thuk. I 20. VI 54 war Hippias als der ältere von beiden der eigentliche Regent, nach Aristot. Ἀθ. πολ. 16, 7. 18 handelte es sich um eine gemeinsame (Samt-)Herrschaft (vgl. dazu J. Beloch GG I² 294ff. E. v. Stern Herm. LII [1917] 354 und Loenen Mnem. 1948, 91ff. F. Jacoby Atthis, 1949, 337, 43). Als Schutzherr der Musen berief Hipparchos Dichter und Künstler an den Hof, fiel aber an den großen Panathenaien des J. 514 der Verschwörung des Harmodios und Aristogeiton zum Opfer (Thuk. VI 54). Nach seinem Tode artete die Alleinherrschaft des Hippias in eine Tyrannei im schlimmsten Sinne aus. Während dieser Zeit bildete der befestigte Hafenort Munichia die Zuflucht des Tyrannen vor der wachsenden Mißstimmung der Athener. Durch Beziehungen zum Perserreich versuchte Hippias vergebens seine Herrschaft zu sichern. Die endgültige Befreiung vom Joch der Tyrannis verdankten die Athener den Alkmeoniden. Mit Hilfe lakedaimonischer Truppen unter dem Befehl Kleomenes' I. wurde der Tyrann auf der Akropolis eingeschlossen, wo er gegen die Zusicherung freien Abzuges kapitulierte (510). Er ging nach Sigeion, seiner Besitzung am Hellespont, wo er fortan als persischer Vasall herrschte (Herodot. V 62f. Thuk. VI 59, 4. Aristot. Ἀθ. πολ. 19, 4—6).

V. Die Reformen des Kleisthenes.

Da sie das meiste Verdienst am Sturz der Tyrannis hatten, erhoben die Alkmeoniden jetzt Anspruch auf die leitende Stellung im Staate. Das Haupt ihres Geschlechtes war Kleisthenes, ein hochbegabter Staatsmann. Nachdem er Isagoras, den Führer der attischen Adelsgeschlechter ausgeschaltet hatte, trat er 508/07 mit einem großen Reformprogramm hervor, das Schritt für Schritt verwirklicht wurde. Durch eine neue Phylenordnung schuf er die demokratischen Grundlagen, auf denen sich Athen weiter entwickelt hat. Attika wurde in drei Distrikte eingeteilt, nämlich ἄστυ, παραλία und μεσόγειος (Stadt, Küste, Binnenland), und diese wiederum in je zehn Drittel (τριττύες = tribus). Je eine τριττύς aus jedem Distrikt wurde durch das Los zu einer Phyle zusammengeschlossen, die somit in allen drei Distrikten bestand und dadurch lokale Sonderinteressen jetzt ausschloß. Jede Phyle gliederte sich wieder in δῆμοι (Gemeinden), die sich aus verschiedenen Gebieten Attikas zusammensetzten. Die neuen zehn Phylen, benannt nach attischen Heroen (Ἐρεχθεύς, Αἰγεύς, Κέκροψ u. a.), traten an die Stelle der alten vier Stammesphylen, die sich aus zwölf Trittyes und 48 ναυκραρίαι zusammengesetzt hatten (vgl. Bengtson GG² [1960] 141 m. Anm. 1. 2). Die Zahl der neugeschaffenen Demen war anfangs 100, vermehrte sich aber später (Strabon nennt 174). Jeder Demos stellte eine selbständige Gemeinde dar, mit eigenem Grundbesitz, eigener Finanzverwaltung und eigenen Kulten. Er stand unter der Leitung des δήμαρχος. Von nun an wurde der athenische Bürger nach seinem Demos benannt (z. B. Μεγακλῆς Ἱπποκράτους Ἀλωπεκῆθεν).

Den zehn Phylen entsprachen die τάξεις (je ein Regiment des Fußvolkes der Phalanx), an deren Spitze die zehn aus den einzelnen Phylen gewählten Strategen standen. Bis ins 5. Jhdt. hinein unterstanden alle zehn Strategen einem Oberbefehlshaber, dem πολέμαρχος (τῆς ἁπάσης στρατιᾶς ἡγεμών Aristot. Ἀθ. πολ. 22, 2). Jede Phyle stellte 50 Ratsherren für den neuen Rat, die βουλή, die sich aus 500 Mitgliedern zusammensetzte. Sie wurden an Hand der Kandidatenlisten der einzelnen Demen entsprechend ihren Bürgerzahlen gewählt. Die βουλή zerfiel in zehn Sektionen zu jeweils 50 βουλευταί. Jede von ihnen führte den zehnten Teil eines Jahres hindurch den Vorsitz (πρυτανεία) und verblieb permanent im Ratshaus, um dort die laufenden Geschäfte wahrzunehmen und die Vorlagen für die Volksversammlung vorzubereiten (vgl. B. Keil Das System des kleisthenischen Staatskalenders, Herm.

XXIX [1894] 321ff., dazu die Lit. bei Busolt-Swoboda Griech. Staatskunde II [1926] 883, 1. B. D. Meritt The Athenian Calendar in the 5th Century, 1928, 124. E. Bickermann Chronologie, bei Gercke-Norden III 5 [1933] 12). Die 50 Prytanen wählten durch das Los einen ἐπιστάτης (Vorsteher) für jeden Tag, dem die Leitung der Volksversammlung und die Verwahrung der Schlüssel zu den Tempeln und ihrem Schatz oblag. Er hatte Tag und Nacht in θόλος zu bleiben (vgl. H. A. Thompson The Tholos of Athens and its predecessors, Hesp. Suppl. IV, 1940). Die Volksversammlung blieb immer der unverantwortliche Souverän im Staate, der über Bündnisse, Krieg und Frieden, Wahl und Kontrolle der Beamten, die Gesetzgebung, die Bürgerrechtsverleihungen usw. entschied.

Zum Schutz der neuen Ordnung, und um eine Wiederkehr der Tyrannis zu verhindern, schuf Kleisthenes die Einrichtung des Scherbengerichtes, des Ostrakismos (Aristot. Ἀθ. πολ. 22, 3 = Androt. fr. 6 ... τότε πρῶτον [nämlich 487 v. Chr.] τεθέντος; vgl. dazu die Lit. bei Bengtson GG^2 [1960] 142, mit Anm. 2 wie auch D. Kagan The Origin and the purposes of Ostracism, Hesp. XXX [1961] S. 393ff.).

Die Reformen des Kleisthenes konnten nicht ohne Widerstand durchgeführt werden, der vornehmlich von den attischen Adelsgeschlechtern ausging. Eine erste Reaktion stellte das Eingreifen des spartanischen Königs Kleomenes I. 508 dar, den diese zu Hilfe gerufen hatten (Herodot. V 70. Thuk. I 126. Aristot. Ἀθ. πολ. 20). Isagoras trat als erster Archon an die Spitze der Regierung, Kleisthenes mit seinen Anhängern wurde verbannt. Doch als der Adel den Versuch machte, Hand an die kleisthenische Verfassung zu legen, erhob sich der Demos und erreichte schließlich eine Rückkehr der Anhänger des Kleisthenes. Nur kurze Zeit später befand sich Athen abermals in einer gefährlichen Lage, da es außer von Sparta auch von den benachbarten Boiotern und den Chalkidiern bedroht wurde. Das verleitete Athen um 507 dazu, ein Bündnis mit den Persern zu schließen und sich formell dem Satrapen von Sardeis zu unterwerfen (Herodot. V 73; vgl. H. Bengtson S.-Ber. Akad. Münch. 1939, 1, 49f.), ein Zeichen dafür, welche Bedeutung das persische Weltreich inzwischen für Hellas gewonnen hatte. Aber auch aus dieser Krise ging die junge attische Demokratie ungebrochen hervor und gewann auf der fruchtbaren chalkidischen Ebene sogar mehrere tausend Ackerlose für attische Kleruchen (Herodot. V 77).

VI. Die Zeit der Perserkriege.

Während des ionischen Aufstandes 500/499 bekundete die in Athen herrschende Partei warme Sympathie mit den Ioniern, bedingt durch die enge Stammesverwandtschaft und nicht minder auch infolge der ausgedehnten Handelsbeziehungen. Man entschloß sich, den Freiheitskampf durch die Entsendung von 20 Schiffen zu unterstützen. Nicht zuletzt war dafür auch die Befürchtung ausschlaggebend, daß die Perser den in seinem Verbannungsort Sigeion wohnenden Hippias, der am Hofe des Satrapen Artaphernes zu Sardeis großes Ansehen genoß, wieder in Athen einsetzen würden, wie es Artaphernes bereits gefordert hatte (Herodot. V 96). Außerdem hoffte man die Inseln Lemnos und Imbros wiederzugewinnen (vgl. H. Bengtson S.-Ber. Akad. Münch. 1939, 1, 41. 49). Die athenische Hilfe für die Ionier wurde, wie Herodot schreibt (V 97), verhängnisvoll für die Hellenen wie für die Barbaren. Als die ionischen Griechen bei Ephesos zum ersten Male von den Persern geschlagen wurden (498), ließen die Athener sie im Stich und segelten nach Athen zurück. Dies hing mit dem politischen Umschwung zusammen, der den Hipparchos von Charmos, einen Verwandten oder Anhänger der Peisistratiden, an die Macht gebracht hatte (496; zu H. vgl. o. Bd. XIX S. 155; von den bei Ephesos gefallenen Athenern zeugt vielleicht die auf der Agora zu Athen gefundene Inschrift SEG X 403).

Nach der Zerstörung Milets 494 erschien auf der politischen Bühne ein homo novus: Themistokles. Er wurde vom Volke, das durch eine Aufführung des von Phrynichos geschriebenen Stückes Μιλήτου ἅλωσις tief erschüttert worden war, zum Archonten für 493/92 gewählt (s. o. Bd. V A S. 1687, dazu H. T. Wade-Gery Essays in Greek History, 1958, 171ff., zum Datum R. J. Lenardon Historia V [1956] 401ff.). Themistokles trat sofort mit einem großen Flottenbauprogramm hervor, der erste Athener, der nach Thuk. I 93, 4 wagte zu sagen, daß die Athener sich an das Meer halten müßten. Zunächst wurde mit dem Ausbau des Peiraieus zu einem befestigten Kriegshafen begonnen. Aber mit der Rückkehr des Miltiades verlor Themistokles bald an Einfluß und wurde in den Hintergrund gedrängt. Miltiades, von den Persern aus seinen Besitzungen auf der thrakischen Chersones vertrieben, gewann in Athen sehr bald dank seiner Familienverbindungen — er stammte aus dem Geschlecht der Philaiden — und dank seines Reichtums beherrschenden Einfluß (Herodot. VI 132 = Aristot. Ἀθ. πολ. 28, 2). Am Vorabend der persischen Invasion setzte er als der führende Stratege sein Vertrauen in die Kraft der attischen Hoplitenphalanx. Er wurde von einem anderen Gegner der Alkmeoniden, Aristeides Ἀλωπεκῆθεν, unterstützt. Gegen die Nationalpartei des Miltiades standen die Alkmeoniden, die sich mit der tyrannenfreundlichen Partei zusammengeschlossen hatten, weil man glaubte, daß nur ein politischer Burgfriede die Möglichkeit bot, gegenüber dem drohenden persischen Koloß die eigene Unabhängigkeit zu bewahren. Die Alkmeoniden glaubten, daß die Miltiadische Politik falsch sei, da man entsprechende Erfahrungen ja bei dem Ionischen Aufstand hatte sammeln können. Man hielt es dafür für richtig, die Durchführung der Kleisthenischen Ordnung durch eine langanhaltende Friedenszeit zu festigen. Die demokratisch orientierte Politik des persischen Satrapen Mardonios gegenüber den ihm unterstellten ionischen Städten (Herodot. I 6, 43) war gewiß für die Alkmeoniden eine Ermutigung für ihre eigenen Pläne. So war die Außenpolitik der Alkmeoniden eine realistische: zwar kurzsichtig, aber keineswegs landesverräterisch (vgl. J. Papastavrou Die politische Situation in Athen am Vorabend der Perserkriege und die auswärtige Politik Athens, Gymnasium LXX

[1963] 16). Demgegenüber gaben Miltiades und die mit ihm sympathisierenden oligarchischen Kräfte dem Verteidigungswillen Athens ein nationales, rein griechisches Gepräge.

Als die persischen Strategen Datis und Artaphernes nach dem Rat des Hippias, der sich der Expedition angeschlossen hatte (Herodot. VI 107. Thuk. VI 59, 4. Suda s. Ἱππίας), in der Bucht von Marathon ihr Heer an Land gebracht hatten, setzte Miltiades einen Volksbeschluß durch, dem Feinde dort entgegenzutreten (δεῖν ἐξιέναι, vgl. Kephisodotos bei Aristot. rhet. III 10, 1411 a). Über die Stärke des griechischen Heeres bei Marathon gibt Herodot keine Zahlen, die Angaben Späterer beruhen auf Schätzungen (vgl. dazu Corn. Nep. Milt. 5 1. Suda s. Ἱππίας. Iustin. II 9, 9. Nach Paus. X 20, 2 waren 9000 Hopliten aufgeboten, dazu kam das Kontingent von Plataiai mit 1000 Mann). Herodot spricht (VI 95) von 600 persischen Trieren, was sicher zu hoch gegriffen ist, während die attische Tradition (bei Plat. Menex. 240 a) außer den Transportschiffen 300 Kriegsschiffe überliefert, auf denen insgesamt nicht mehr als etwa 20 000 Mann gewesen sein werden. Iustins Angabe (II 9), es seien 600 000 Perser gewesen, ist wertlos.

Über das attische Hilfsersuchen an Sparta als den Prostates von Hellas (Herodot. VI 106) gehen die modernen Ansichten auseinander (vgl. Bengtson GG^2, 158 m. Anm. 1, über Spartas Bereitwilligkeit, dem attischen Wunsch zu entsprechen. J. Papastavrou Gedenkschrift Oikonomos Ἀρχ. Ἐφημ. III [1961] S. 127ff.). Jedenfalls kam das lakedaimonische Kontingent zu spät, die Athener unter Miltiades hatten die Perser bereits besiegt, auch wenn sie nicht verhindern konnten, daß sich die Masse des persischen Heeres wieder einschiffen konnte. Der Versuch der Perser, nach Umsegelung von Sunion Athen zu nehmen, scheiterte, weil Miltiades das Heer in Gewaltmärschen nach Süden geführt hatte und hier bereitstand. (Über die dem Miltiades von einer Wache auf dem Pentelikon gegebenen Signale, daß die schwerfällige persische Flotte den Umweg über Sunion mache, vgl. J. Papastavrou Gymnasium a. O. S. 17).

Nachdem eine Unternehmung des Miltiades gegen Paros gescheitert war, wurde er vor Gericht gestellt und zu einer hohen Geldstrafe verurteilt, starb aber kurz darauf an einer brandig gewordenen Wunde (vgl. o. Bd. XVIII 2. H., S. 1813ff.). An seine Stelle trat nun wieder Themistokles, der nach Ausschaltung der tyrannenfreundlichen Partei (s. o. Bd. XVIII S. 1680) durch eine neue Verfassungsreform einen entscheidenden Schritt zur völligen Demokratisierung tat (einzige Quelle ist Aristot. Ἀθπ. 22, 5, vgl. o. Bd. XIII, S. 1470f. 1475). Die bisherige Wahl der Archonten wurde durch das Gesetz ἐπὶ Τελεσίνου ἄρχοντος (487/86) durch die Auslosung ersetzt. Dieses Amt, zu dem jetzt auch die Ritter zugelassen wurden, verlor an Bedeutung, an seine Stelle trat die Strategie. Fortan wurden neun der zehn Strategen von den Phylen gewählt, der zehnte hingegen als der oberste Stratege vom gesamten Volk, er übernahm auch die politische Leitung des Staates (über Strategie vgl. o. Suppl. VI S. 1071ff., dazu J. Beloch Attische Politik seit Perikles, 1884, 280ff.; GG^2 II, 1, 28, 1. Ed. Meyer GdA IV 1^2, 326. U. Wilcken GG^5 114). Neben dieser Verfassungsänderung setzte Themistokles sein Flottenbauprogramm von 493 fort. Den Ausschlag dafür gab der langwierige Konflikt mit Aigina, der mit einer Demütigung Athens geendet hatte (Bengtson GG^2 161 m. Anm. 1, dort weit. Lit.), mehr noch aber spielte der drohende Angriff der Perser eine Rolle, denn nach Athen waren bereits Nachrichten über die umfangreichen Rüstungen und über den Bau des Kanals am Athos gedrungen. Alle diese Umstände trugen dazu bei, daß die von Aristeides geführte Opposition zusammenbrach und dieser selbst 482 dem Ostrakismos zum Opfer fiel. Zum Bau der Kriegsschiffe wurden auf Vorschlag des Themistokles die Erträge der eben erweiterten Silbergruben von Laurion verwandt, für die Ausrüstung der Schiffe kamen die bessergestellten Bürger auf (vgl. o. Bd. V A S. 1689, dazu A. Momigliano Athenaeum X [1932] 247ff. V. Ehrenberg Ost und West, 1935, 225. J. Labarbe La loi navale de Themistocle, 1957), es ist dies die Liturgie der Trierarchie. Bis zum Herbst 481 besaß Athen eine Flotte von annähernd 200 Schiffen, meist vom modernen Typ der Trieren. So standen der drohenden Persergefahr Athen mit seiner neugeschaffenen Seemacht und Sparta als Hegemon des Peloponnesischen Bundes als größte Landmacht gegenüber. Die Grundidee, ‚die Entscheidung auf dem Wasser zu suchen, mit dem Landheere aber sich in der Defensive zu halten, wird dem genialen Kopf des Themistokles entsprungen sein' (U. Wilcken). Trotz des ruhmvollen Widerstandes der Truppen des Leonidas an den Thermopylen 480 gewann Xerxes den Paß, ganz Mittelgriechenland lag den Persern offen. Nach einem Seegefecht am Artemision zog sich die griechische Flotte durch den Euripos in den Saronischen Golf zurück. Attika mußte dem Feinde überlassen werden, die Einwohner wurden evakuiert. Von der Evakuierung der attischen Bevölkerung spricht auch ein kürzlich zu Troizene entdeckter Volksbeschluß, den die Athener vor der Schlacht beim Artemision auf Antrag des Themistokles gefaßt haben (vgl. M. J. Jameson Hesp. XXIX [1960] 198ff., XXXI [1962] 310ff.; die bis Anfang 1962 erschienene Lit. XVII [1962] nr. 153 und Addenda S. 245f.; St. Dow Bibliogr. of the purported Themistokles Inscription from Troizen, Class. World LV [1962] 4f., Am. Journ. Arch. [1962] 353ff., ferner B. Meritt Greek Historical Studies [1962], S. 21ff. Es handelt sich um eine Kopie jenes Psephisma von 480, das Plut. Them. 10, 4 = Ail. Arist. XLVI, 2 p. 256 = Schol. III, p. 600 erwähnt, deren Echtheit zu Unrecht von Chr. Habicht Herm. LXXXIX (1961) 1ff. bestritten wird. Auf der Akropolis blieben die Schatzmeister und die Athena-Priesterinnen (Suppl. epigr. Gr. XVIII nr. 153 Z. 11ff.): τοὺς δὲ ταμίας καὶ τ]ὰς ἱερέας ἐν τῆι ἀκροπόλε|[ι μένειν φυλάττοντας τὰ τῶ]ν θεῶν· τοὺς δὲ ἄλλους Ἀθη|[ναίους ἅπαντας καὶ τοὺς ξέ]νους τοὺς ἡβῶντας εἰσβαί|νειν ε[ἰς τὰς ἑτοιμασθείσα]ς διακοσίας ναῦς ... zurück. Attika fiel der Zerstörung durch die Perser an-

heim. Die durch eine Pallisade (das von Herod. VII 141 genannte τεῖχος ξύλινον) befestigte Akropolis wurde ebenso wie die Stadt selbst als Rache für den Brand von Sardeis zerstört und angesteckt.

Über die Seeschlacht bei Salamis vgl. oben Bd. I A S. 1828ff., dazu N. G. Hammond Journ. hell. stud. LXXVI (1956) 32ff. LXXVII (1957) 311; über die Rolle des Themistokles vor und nach dem Kampf o. Bd. V A S. 1691. U. Wilcken GG^{7} (1951) 150; F. Miltner Klio XXXI (1938), 242, 2; allgemein W. den Boer Them. in the 5th century historiography, Mnem. XV (1962) 225ff. Der sich im Winter 480/479 in Athen vollziehende politische Umschwung erschütterte die Stellung des Themistokles. An seine Stelle als leitender Stratege traten nunmehr Aristeides und Xanthippos. Da selbst weitgehende Angebote des Mardonios (vgl. Herodot. VIII 140ff.), die vom Makedonenkönig Alexander I. in Athen vorgebracht wurden, die Athener nicht auf die persische Seite zu ziehen vermochten, brach Mardonios im Frühjahr 479 von Thessalien aus erneut nach Attika auf und zerstörte abermals die Stadt und das Land (vgl. Herodot. IX 1—13. Aischyl. Pers. 810ff. Perdrizet Rev. ét. gr. XXXIV [1921] 57ff. Die Niederlagen bei Plataiai und Mykale im Sommer des Jahres zwangen jedoch die Perser, den Rückzug nach Kleinasien anzutreten.

VII. Die delisch-attische Symmachie.

Der unter spartanischer Führung errungene Seesieg bei Mykale war das Signal für die ionischen Griechen sich abermals gegen die Perserherrschaft zu erheben. Samos, Lesbos und auch Chios wurden in die Kampfgemeinschaft aufgenommen, für die anderen Poleis lehnten es die Spartaner ab, weil es praktisch nicht möglich war, ihnen Schutz zu gewähren. Dennoch schloß Athen mit einer Anzahl von Städten in Ionien und am Hellespont Schutzverträge ab, die die Keimzelle des späteren 1. attischen Seebundes wurden. Mit Hilfe ihrer neuen Bundesgenossen haben die Athener die Meerengen am Hellespont befreit. Dadurch wurde einerseits die persische Verbindung nach Europa gesperrt, andererseits aber auch die wichtige Handelsstraße zum Schwarzen Meer frei (vgl. Herodot. IX 114ff.). Der erste Schritt zur attischen Thalassokratie war getan, während sich Sparta durch das Angebot, alle bedrohten Griechen von Ionien nach dem Mutterland zu schaffen, viele Feinde gemacht hatte. Nach der Abberufung des Pausanias und dem Verzicht Spartas auf eine offensive Seekriegsführung kam es 478/477 unter dem Archontat des Timosthenes zu einem Zusammenschluß ionischer, aiolischer und inselgriechischer Gemeinden unter der Hegemonie Athens, ohne daß der panhellenische Bund unter Spartas Führung davon berührt wurde. Das Ziel dieses Delisch-Attischen Seebundes war die Fortführung des Kampfes gegen die Perser und der Schutz der kleinasiatischen Griechenstädte, zugleich aber auch der Wunsch, Rache für das über die Griechen gebrachte Unglück zu nehmen (vgl. außer Aristot. Ἀθπ. 23, 5. Plut. Arist. 23. Kimon 6). Nach Herodot. IX 106 sollen nur die Nesioten dem Bunde beigetreten sein, vgl. E. Bikermann Mél. F. de Visscher III (1950) 114, doch dagegen L. Highby The Erythrae decree, Klio-Beih. XXXVI (1936) 76ff. J. A. Larsen Harv. Stud. in Class. Phil. LI (1940) 187ff. Über die Organsisation des Bundes, bei der Themistokles und Aristeides die Hauptrolle spielten, vgl. Thuk. I 96. V 18, dazu H. Schaefer Herm. LXXIV (1939) 225ff. Die größeren Staaten wie Chios, Samos und Lesbos waren verpflichtet, Kriegsschiffe zu stellen, die anderen hatten Ausgleichszahlungen an eine Bundeskasse zu leisten, doch wurden diese im Laufe der Zeit mehr und mehr Tributgelder. Die Bundeskasse befand sich im Tempel des Apollon auf Delos, wo auch die Bundestagungen (ξύνοδοι) stattfanden. Von den von den ξύμμαχοι bezahlten φόροι, deren Gesamtbetrag von Aristeides auf 460 Talente jährlich festgesetzt worden war, besitzen wir die Abrechnungen der Hellenotamiai, ein Verwaltungskollegium, das bis 454 von der Bundesversammlung (vgl. A. G. Woodhead Journ. hell. stud. LXXIX [1959] 149ff. und dann durch den attischen Demos bestimmt wurde). Diese reichen von 454/54, dem Jahr der Überführung der Bundeskase von Delos nach Athen, bis zum J. 406/405, wenn auch mit Lücken, vgl. B. D. Meritt, H. T. Wade-Gerry, M. F. McGregor The Athenian Tribute Lists I—IV, 1939—53.

VIII. Die Kimonische Ära.

Die politische Bühne Athens wurde in den 70er Jahren von zwei Männern beherrscht, die verschiedene Pläne und Ziele verfolgten. Während der Sieger von Salamis, Themistokles, den latenten Dualismus zwischen Athen und Sparta erkannte und deshalb die Stellung Athens zu stärken suchte, trat Kimon, der Sohn des Miltiades, als Vertreter der konservativen Aristokratie, für eine Verständigung mit Sparta ein, wollte aber wie Themistokles den Kampf gegen Persien fortführen. (Die Lit. zu Kimon bei Bengtson GG^{2} 186, 6.) Durch einen erfolgreichen Zug nach Thrakien und dem Hellespont, der eine Erweiterung des Bundes in diesem Gebiete zur Folge hatte, gewann Kimon großes Ansehen. Durch die Vermählung mit der Nichte des Kleisthenes, Isodike, beendete er den alten Zwist zwischen den Philaiden und Alkmaioniden. Unangefochten stand er nun an der Spitze des attischen Staates. In diese Zeit fällt auch die Errichtung der Hermenhalle durch Kimon (nach seinem Siege bei Eion 476/75), während sein Schwager Peisianax die ποικίλη στοὰ erbaute, die durch Gemälde des Polygnotos, Mikon und Panainos ausgeschmückt wurde. Auch das sog. Theseion stammt aus diesen Jahren.

Themistokles hingegen verlor immer mehr an Einfluß und wurde schließlich im J. 470 wegen angeblichen Medismos durch das Scherbengericht aus Attika verbannt. (Über das Ende des Themistokles, seine Flucht und seinen Aufenthalt in Magnesia am Mäander vgl. o. Bd. V A S. 1693ff. Von seinem Ostrakismos stammen über 570 Scherben mit dem Namen des Th., die meist auf der Agora gefunden wurden, vgl. Journ. hell. stud. LXXIX [1959] 69ff.). Zum späteren Wirken des Kimon an der lykischen Küste, wo Phaselis

besetzt und zum Eintritt in die Symmachie gezwungen wurde, sowie zum Sieg der Athener über die Perser in der großen Doppelschlacht am Eurymedon zu Anfang der 60er Jahre, durch den Athen endgültig zur Großmacht wurde, vgl. W. Peek Athenian Studies W. S. Ferguson, 1940, 97ff. Im J. 465 unternahm Kimon einen Feldzug auf der thrakischen Chersones (Plut. Kim. 14) und im Gebiet des unteren Strymon (Thuk. IV 102. Schol. Aischin. II 31, vgl. dazu J. Papastavrou Amphipolis, Klio-Beiheft XXXVII [1936] 9ff.). Die Ansiedlung von 10 000 Kolonisten im Gebiet von Enneahodoi (wo später Amphipolis gegründet wurde) führte zu schweren Auseinandersetzungen mit Thasos, das vom Seebund abfiel (Herodot. IX 75. Thuk. I 100f. IV 102, 2. Diod. XI 70. Plut. Kim. 14, dazu Suppl. epigr. Gr. X 405 mit weit. Lit.) und sich erst nach zweijähriger Belagerung den harten Bedingungen des Kimon (Verlust der Flotte, Schleifung der Mauern, Aufgabe des Festlandbesitzes und der Anteile an den Bergwerken im Pangaion) unterwarf (464).

Die Niederlage der nach dem Strymon gesandten Kolonisten gegen die thrakischen Edonen bei Drabeskos 464 benutzte in Athen Ephialtes, der Führer der radikalen Demokraten, als Vorwand, Kimon der Bestechung durch den makedonischen König Alexander I. zu bezichtigen. Als Ankläger trat zum ersten Male der junge Perikles, Sohn des Xanthippos, auf, dessen Vater einst schon den Vater des Kimon vor Gericht gezogen hatte (Plut. Kim. 14; Per. 10. Aristot. Ἀθπ. 27, 1). Doch war Kimons Ansehen nach dem erfolgreichen Ausgang der Expedition gegen Thasos ungeschmälert, so daß er gegen den Widerstand der Radikalen erneut zum Strategen gewählt wurde. Als sich Sparta nach dem furchtbaren Erdbeben des Sommers 464 des Aufstandes der Heloten in Messenien erwehren mußte und die eigenen Kräfte nach den schweren Verlusten der Naturkatastrophe nicht mehr ausreichten, wandte es sich an Athen und erbat Bundeshilfe. Trotz des Widerstandes durch Ephialtes und seiner Anhänger setzte Kimon die Entsendung von 4000 Hopliten durch, insgesamt fast ein Drittel des attischen Aufgebotes. Den Oberbefehl übernahm Kimon selbst (Frühjahr 462). Kaum war er jedoch nach dem von den Spartanern belagerten Berg von Ithome gezogen, wo sich die Messenier verzweifelt wehrten und die Kräfte der Spartaner für eine erfolgreiche Belagerung zu schwach waren, da brachten Ephialtes und sein Kollege Archestratos Gesetze durch, die eine grundlegende Verfassungsänderung bedeuteten (Aristot. Ἀθπ. 35, vgl. v. Wilamowitz Arist. u. Ath. I 68; über Ephialtes vgl. o. Bd. V S. 2890f.). Der Areiopag wurde aller politischen Rechte entkleidet und auf die Blutgerichtsbarkeit und sakrale Rechte beschränkt. An seine Stelle traten nunmehr die Ratsversammlung (βουλή), die Ausschüsse des Geschworenengerichts (δικαστήρια) und die Volksversammlung (ἐκκλησία). Durch die Einführung der Klage auf Gesetzwidrigkeit (γραφὴ παρανόμων), mit deren Hilfe jeder Bürger gegen den Antragsteller eines Volksbeschlusses Einspruch erheben konnte, wurde die Souveränität des Volkes besonders unterstrichen. (Über die Reformen des Ephialtes vgl. o. Bd. V S. 2851ff. XI S. 449).

Der innenpolitische Umschwung in Athen wirkte sich sofort auch auf Kimons Wirken in der Peloponnes aus. Die Spartaner befürchteten, daß sich unter dem attischen Hilfskorps eine große Anzahl von Anhängern der demokratischen Richtung befände, die mit den aufständischen Messeniern sympathisieren würden, und verzichteten deshalb lieber auf weitere Hilfe (Thuk. I 102. Plut. Kimon 16f. Diod. XI 64). Die Rücksendung des attischen Heeres empfand man in Athen als eine ungeheure Demütigung. Die Aufkündigung der Eidgenossenschaft wurde beschlossen und verwirklicht, ein charakteristisches Zeichen des wachsenden Dualismus zwischen den beiden größten griechischen Staaten. Sofort schloß Athen mit Argos, dem Hauptgegner Spartas, und mit Thessalien ein Bündnis (Thuk. I 102, 4). Mit der Ermordung des Ephialtes 461 und der im gleichen Jahr erfolgten Ostrakisierung des Kimon war der Weg frei für Perikles, der an die Spitze der demokratischen Partei trat und den eingeschlagenen Weg der Reformen weiterging.

IX. Das Zeitalter des Perikles.

Der Name des Perikles bedeutet für Athen den Ausdruck des höchsten Punktes, den die Stadt in politischer und kultureller Bedeutung erreicht hat. Mit Recht hat daher H. Bengtson festgestellt, daß ‚der in der Tat ganz einzigartige harmonische Zusammenklang zwischen dem perikleischen Staatsbau und der perikleischen ‚Kulturpolitik' in seiner Wirkung in erster Linie auch auf den Mann zurückstrahlen muß, dessen ordnender Geist das einzelne zu einem organischen Ganzen zu verbinden wußte' (GG^{2} 195). (Über Perikles vgl. zuletzt E. Bayer Würzb. Jahrb. f. d. Altertumswiss. III [1948] 1ff. F. Herter Freiheit und Gebundenheit des Staatsmannes bei Thuk., Rhein. Mus. 1950, 133ff. und J. Vogts zu negativ gezeichnetes Bild Hist. Ztschr. CLXXXII [1956] 249ff. = Orbis, 1960, S. 47, weitere Lit. bei Bengtson GG^{2} 194f.).

Durch die von Perikles durchgesetzten Reformen — 457 wurde das Archontat auch den Zeugiten, dem dritten Stande, zugänglich; die Zahlung von Tagegeldern an die Geschworenen, die Ratsmitglieder und alle durch das Los bestimmten Beamten wurde gleichfalls beschlossen; über die Theorika, die Schaugelder für den Besuch der Tragödien, gehen die Meinungen hinsichtlich ihrer Einführung unter Perikles (Plut. Per. 9, vgl. Aristot. Ἀθ. πολ. 1, 3. Ulpian. zu Demosth. Olynth. 1, 1) auseinander, vgl. U. Kahrstedt Nachr. Gött. Ges. 1929, 156ff. — erfuhr die attische Demokratie ihre größte Ausbildung im Geiste der ἰσονομία. Niemals war die Selbstregierung eines Volkes ähnlich ausgebildet wie zu dieser Zeit, auch wenn nicht verkannt werden darf, daß die attische Demokratie in der Praxis stets die Herrschaft einer Minderheit — der Vollbürgerschaft — darstellte und die zahlreichen Metoiken und Sklaven nach wie vor ausgeschlossen blieben.

Die perikleische Innenpolitik verfolgte den Bau gewaltiger Befestigungsanlagen im Peiraieus, der nichts anderes als eine Verwirklichung des Programms des Themistokles von

493 darstellte. Das durch die langen Mauern mit Phaleron und dem Peiraieus verbundene Athen wurde zu einer für die damalige Belagerungskunst uneinnehmbaren Festung (Thuk. I 107) ausgebaut. Mehr als alles andere aber zeigen die Monumentalbauten dieser Epoche, besonders die auf der Akropolis, ‚die Kraft des Geistes, der sie einst in strahlender Schönheit ins Leben rief' (Bengtson). (Über die Bautätigkeit in der Stadt und auf der Akropolis vgl. Plut. Per. 12. W. Kolbe Arch. Jahrb. LI [1936] 1ff. — Zum Problem der Bevölkerung Athens vgl. Ed. Meyer Forsch. z. Alten Gesch. II 149ff. G. de Sanctis Storia dei Greci II 150ff. A. W. Gomme The Population of Athens in the 5th and 4th Centuries B. C., 1933. V. Ehrenberg Der Staat der Griechen I 24f., 106 mit weiterer Lit. — De Sanctis rechnet mit einer Gesamtbevölkerung Athens von etwa 105 000—120 000, davon 35 000 Bürger, während er für Attika etwa 210 000—235 000 Einwohner annimmt.)

Die Außenpolitik des Perikles war von der Frontstellung gegen Persien und Sparta bestimmt. 460—459 wurde die attische Hauptflotte in Stärke von 200 Trieren nach Kypros abgesandt, erhielt aber dann den Befehl, nach Ägypten zu segeln, nachdem sich der im Delta herrschende Fürst Inaros gegen Persien erhoben und Athen um Hilfe gebeten hatte (Thuk. I 104. Diod. XI 74). Im Mutterlande begnügte sich Perikles nicht mit der Aufkündigung der zur Abwehr gegen die Perser mit Sparta geschlossenen Symmachie, sondern ging schon bald offensiv gegen den Peloponnesischen Bund vor. Im sog. 1. Peloponnesischen Krieg wurden die Athener bei Tanagra 457 von den Spartanern geschlagen (Thuk. I 107f. Herodot. IX 35. Diod. XI 79ff.). Fragmente der Grabdenkmäler der spartanischen Bundesgenossen bei B. Meritt Hesp. 1945, 134ff. = Suppl. epigr. Gr. X 407, vgl. Paus. I 29, 7f.), doch errangen sie schon zwei Monate später bei Oinophyta einen Sieg über die Boioter (Thuk. I 108. Diod. XI 81ff. [mit Dublette]). Das hatte zur Folge, daß die Landstädte in enge Verbindung mit Athen traten, ebenso Phokis und das opuntische Lokris. Damit war das ganze Gebiet vom Isthmos bis zu den Thermopylen der Oberhoheit Athens unterworfen. Noch im selben Jahr kapitulierte Aigina und wurde unter harten Bedingungen gezwungen, dem Seebund beizutreten (vgl. Bengtson Die Staatsverträge des Altertums II [1962] nr. 141). Durch die ausgedehnten attischen Operationen zur See, die unter dem Kommando des Tolmides standen, wurde Sparta und ebenso der großen Handelsmetropole Korinth erheblicher Schaden zugefügt (Thuk. I 108, 5) und die Inseln Zakynthos und Kephallenia zum Anschluß an Athen bewogen. Die nun nach Westen gerichtete attische Politik und der im J. 454/53 453 geschlossene Vertrag Athens mit Segesta (H. Bengtson Staatsvertr. II nr. 139, aber wohl nicht 458/57 zu datieren, vgl. IG I², 19 = Suppl. epigr. Gr. X 7. W. K. Pritchett Am. Journ. Arch. LIX [1955] 58f.) verwirklichte Pläne des Themistokles, den das Geschlecht des Perikles ins Elend getrieben hatte.

Das J. 455 stellte den unbestrittenen Höhepunkt, die ἀκμή, des delisch-attischen Seebundes dar, der seinen Einfluß bis nach Thessalien, Achaia und selbst nach Sizilien ausdehnen konnte. Aber schon das folgende Jahr brachte einen ersten Rückschlag. Die Überreste des schon 456 besiegten attischen Hilfskorps wurden auf der Nilinsel Prosopitis von den Persern niedergemacht (Thuk. I 109f. Ktes. frg. 33f. Diod. XI 74ff., vgl. o. Bd. XX S. 757). Die Folge war, daß auch Kypros verlorenging und man aus Furcht vor der persischen Bedrohung die Bundeskasse von Delos nach Athen verlegte (Plut. Per. 12; Arist. 25. Diod. XII 38. Iustin. III 6), was gleichsam den Abschluß der ersten Phase in der Entwicklung des Seebundes auch nach außen hin dokumentierte.

X. Die athenische ἀρχή.

In den nächsten Jahren kam es in Griechenland zu keinen größeren Kampfhandlungen. Weder Persien noch Sparta nützten die errungenen Vorteile aus. Abgesehen von einer Expedition des Perikles 453 in das Westmeer (Thuk. I 112. Diod. XI 86) verwandte Athen alle Kraft darauf, eine neue Flotte zu erbauen. Im Sommer 451 kam es zu einem fünfjährigen Waffenstillstand mit Sparta, das Werk des spartafreundlichen Kimon, der nach Ablauf seiner zehnjährigen Verbannung wieder nach Athen zurückgekehrt war. Argos, von Athen verlassen, schloß seinerseits einen dreißigjährigen Frieden mit Sparta (Thuk. V 14, 4 = V 28, 2, Bengtson Staatsvertr. II nr. 144). Der Krieg gegen Persien wurde hingegen mit neuer Kraft geführt, zweifellos auf Betreiben des Kimon, dessen Einfluß auf die attische Politik wieder entscheidend wurde. Mit einem gewaltigen Aufgebot errangen die Bündner in einer großen Seeschlacht vor Salamis auf Kypros einen glänzenden Sieg über die Perser (vgl. A. E. Raubitschek Hesp. 1939, 156). Kurze Zeit zuvor war jedoch Kimon bei der Belagerung von Kition gestorben. Perikles gelangte erneut an die Macht. Das neue Ziel seiner Politik war es, alle Kräfte Athens auf Griechenland zu konzentrieren und die Polis, wie Thuk. II 36, 3 sagt, in Krieg und Frieden völlig unabhängig zu machen. (Über die Friedenspolitik des Perikles vgl. das gleichnamige Buch von K. Dienelt, Wien 1958, und die Rez. von F. Kiechle Gymnasium LXVII [1960] 468f., der zu Recht starke Bedenken gegen D. erhebt.)

Der sog. Kallias-Frieden, der nach Verhandlungen in Susa 449/448 zustande kam, beendete die gegen Persien gerichtete Phase des attischen Seebundes (H. Bengtson Staatsvertr. II nr. 152). Athen und Persien teilten ihre Einflußgebiete auf, ein eigentlicher Friedensvertrag war es freilich nicht. Dennoch waren die Folgen dieser Übereinkunft groß. Die Handelsbeziehungen mit Persien lebten wieder auf, was zu einem erneuten Aufblühen Athens beitrug. Gleichzeitig vollzog sich die innere Umwandlung des Seebundes von einer Symmachie zur ἀρχή, zum Attischen Reich. Als äußerer Niederschlag dafür erscheint seit 446/45 in den Tributlisten eine Bezirkseinteilung des Seebundgebietes (IG I² 199 = Att. Trib. Lists II 15, nr. 9, vgl. H. Nesselhauf Unters. z. Gesch. d. Del.-

att. Symmachie, 1933, 36ff.), doch ist diese Einteilung möglicherweise schon älter, vgl. H. Bengtson GG² 207, 4. — Zur Herstellung eines dauernden Friedens in Griechenland lud Perikles im folgenden Jahr alle hellenischen Staaten zu einem Kongreß nach Athen ein. Der Zweck dieser Versammlung war nach Plut. Per. 17 (auf Krateros beruhend, vgl. M. A. Levi Parola del Pass. XXIII [1952] 90f.), den Wiederaufbau der durch die Perser zerstörten Heiligtümer, die Erhaltung des Friedens und die Sicherheit der Meere zu regeln, gleichzeitig aber sollte die führende Rolle Athens unterstrichen werden. Dem sich zu unterwerfen war Sparta nicht bereit, so daß das Projekt scheierte. Eine Niederlage, die 1000 attische Hopliten und das Aufgebot der Verbündeten bei Koroneia (447) durch die Boioter erlitten, kostete Athen die Suprematie in Mittelgriechenland. Wenig später fielen Euboia und Megara von Athen ab (Thuk. I 113f.), doch konnte Perikles den Aufstand niederschlagen, bevor das peloponnesische Bundesheer, das Megara zu Hilfe eilen sollte, wieder umgekehrt war. In Histiaia wurde eine attische Kleruchie (Oreos) angelegt. Nach dem Abzug eines in Attika eingefallenen spartanischen Heeres schloß Perikles mit den Lakedaimoniern und ihren Verbündeten einen dreißigjährigen Friedensvertrag (Thuk. I 115. Bengtson Staatsvertr. II nr. 156). Wenn auch Athens Einfluß auf Zentralgriechenland und die Peloponnes zurückgegangen war, so war seine Vormachtstellung doch im wesentlichen unerschüttert. Auch die Suprematie über Aigina blieb unangetastet.

Der innere Frieden in Hellas schien gesichert. Nach der Verbannung des Aristokratenführers Thukydides, Sohn des Melesias, durch das Scherbengericht 443 (er hatte während der Verbannung des Kimon πλεῖστον ἀντεπολιτεύετο τῷ Περικλεῖ χρόνον, Plut. Per. 8. 11) stand Perikles ohne Nebenbuhler an der Spitze des Staates und wurde Jahr für Jahr wieder zum Strategen gewählt. Seinen Einfluß und seine Macht als Führer des Volkes charakterisiert Thuk. II 65, 9 mit den berühmten Worten: ‚Er konnte die Menge bei aller Freiheit in Zucht halten. So war er nicht der von ihr Geführte, sondern führte sie vielmehr selber: κατεῖχε τὸ πλῆθος ἐλευθέρως καὶ οὐκ ἤγετο μᾶλλον ὑπ' αὐτοῦ ἢ αὐτὸς ἦγε. In der Tat bestand in Athen, staatsrechtlich gesehen, nur nominell die Demokratie. In Wirklichkeit war es die Herrschaft des ersten Mannes: ἐγίγνετό τε λόγῳ μὲν δημοκρατία, ἔργῳ δὲ ὑπὸ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἀρχή.

Erst nach dem Abschluß des dreißigjährigen Friedens hat sich Athen dank seiner materiellen und kulturellen Blüte zur ersten Macht im griechischen Raum entwickelt. Immer mehr zentralisiert sich die Macht des Bundes in Athen. Attische Sprache und attische Schrift treten ebenso wie das attische Recht in den Vordergrund, die attische Münzprägung ersetzt die vieler Bundesgenossen, wobei das attische Münzdekret die gesetzliche Grundlage abgab (vgl. H. Mattingly Historia [1961] 148ff. H. T. Wade-Gery und B. D. Meritt Journ. hell. stud. [1962] 67ff.) Das Eingreifen Athens in die inneren Verhältnisse in Milet (vgl. IG I², 28, 7. 56, 14. 72, 10, dazu Suppl. epigr. Gr. X 88) und die Rede der Mytilenäer bei Thuk. III 10 zeigen deutlich genug, daß die ξύμμαχοι vielfach zu ὑπήκοοι Athens wurden. Ein Inschriftenfragment aus dem Jahre 448/447 (vgl. Att. Trib. Lists II 50 D 7 = Suppl. epigr. Gr. X 31) macht deutlich, wie genau Athen die Tributzahlungen der Bündner überwachte. Die Errichtung von attischen Kleruchien im Bundesgebiet und die Entsendung von ἐπίσκοποι (Aufsehern) zur Kontrolle der inneren Verhältnisse der verbündeten Städte trugen nicht wenig zu der allmählich wachsenden Opposition gegenüber Perikles bei, die sich nicht nur innerhalb des Seebundes, sondern ebenso auch in Athen selbst breit machte, wie aus den Worten des Kleon ὅτι τυραννίδα ἔχετε τὴν ἀρχὴν καὶ πρὸς ἐπιβουλεύοντας αὐτοὺς καὶ ἄκοντας ἀρχομένους (Thuk. III 37, 2; vgl. o. Bd. XIX S. 778) zu entnehmen ist. Einen ersten Niederschlag dieser Unzufriedenheit im Seebund bedeutet die Auflehnung von Samos mitten im Frieden, die die Insel mit völliger Unterwerfung büßen mußte. (Der Kapitulationsvertrag bei H. Bengtson Staatsvertr. II nr. 159) und der Abfall von Mytilene kurz nach Beginn des Peloponnesischen Krieges. Durch die Gründung von attischen Niederlassungen in Thrakien (Amphipolis), in der Propontis (Astakos) und am Pontos (Sinope und Amisos) suchte Perikles den wichtigen Export von Holz aus Makedonien — vornehmlich für den Schiffsbau — in seine Hand zu bringen und zugleich auch den Bedarf an Getreide durch Importe vom Pontos zu decken. Wie weit der Blick des Perikles ging, zeigen seine Verträge mit Segesta (Bengtson Staatsvertr. II nr. 139), mit Leontinoi (nr. 163), mit Rhegion (nr. 162) und die Gründung von Thurioi 444/43. Auch Neapolis in Kampanien schloß sich Athen an und wurde durch attische Kolonisten verstärkt (Timaios bei Strab. IV 246. Diod. XIII 44). Diese stetige und zielbewußte Expansionspolitik auf Sizilien und in Unteritalien führte naturgemäß zum Konflikt mit Syrakus, wie auch die Peloponnesier das attische Streben nach dem Westen keinesfalls gleichgültig ließ. Die Gefahr eines Zusammenstoßes lag nahe.

XI. Der peloponnesische Krieg (431—404) war ein Ringen der beiden Großmächte Athen und Sparta und ihrer Verbündeten, erfaßte aber fast die gesamte griechische Welt. Militärisch war Sparta zu Lande weit überlegen, Athen hingegen zur See. Über die tief liegenden Gründe und den äußeren Anlaß des Ringens hat Thukydides in fundamentaler Weise berichtet (Quellen und Lit. bei Bengtson GG² 213ff.). Der Gegensatz zwischen den beiden Handelsmächten Korinth und Athen zog auch Sparta in den Strudel der Auseinandersetzung, obwohl es aus verschiedenen Gründen den Krieg gern vermieden hätte. Den Höhepunkt des Konflikts bezeichnet das ‚megarische Psephisma', mit dem Perikles 432 den Handel des mit Korinth befreundeten Megara abwürgte. Gleichwohl war dieser Volksbeschluß ‚nur der Ausdruck einer der vielen Differenzen, die zwischen Athen und den Peloponnesiern entstanden

waren' (Bengtson). Der Archidamische Krieg (431—421) bildete die erste Phase des gewaltigen Ringens. Unter Führung des Königs Archidamos fiel ein spartanisches Heer alljährlich in Attika ein, um durch Verwüstungen die attische Landwirtschaft systematisch zugrunde zu richten. Die attische Flotte hingegen beunruhigte die Küsten der Peloponnes und war bestrebt, den korinthischen Handel zum Erliegen zu bringen. Von Anfang an hatte Perikles den Athenern vorgehalten, daß man nicht an Eroberungen denken dürfe (Thuk. I 144. V 65, 7 . . . *μὴ ἐπικτᾶσθαι*). Zum devensiven Kriegsplan des Perikles, der sich auf die Doppelfestung Athen-Peiraieus und die überlegene Flotte stützte, vgl. die Lit. bei H. Bengtson GG² 221, 5. Aber schon im zweiten Jahr des Krieges wurde Athen von einem schweren Schlag heimgesucht: eine Seuche brach aus, die in der überfüllten Stadt furchtbar wütete. Thukydides hat ihr Wirken in den berühmten Kapiteln 2, 48—54 geschildert. Das Wesen dieser Pest (*λοιμός*) ist noch heute umstritten, vgl. Bengtson GG² 222, 1. Als eine Folge der sich in Athen ausbreitenden tiefen Niedergeschlagenheit muß der Prozeß gegen Perikles angesehen werden, der mit seiner Verurteilung endete (Herbst 430; vgl. Thuk. II 59ff. Plut. Per. 34f. Diod. XII 45; o. Bd. XXI S. 786). Jedoch bereits im nächsten Frühjahr kam es für Athen wieder zu einer Verbesserung seiner Lage. Das zwei Jahre belagerte Potidaia kapitulierte (Frühjahr 429), während der Thrakerkönig Sitalkes (o. Bd. III A S. 377ff.) und Perdikas II. von Makedonien für ein Bündnis mit Athen gewonnen werden konnten (Bengtson Staatsvertr. II nr. 165; vgl. J. Papastavrou *Μακεδονικὴ πολιτικὴ κατὰ τὸν Ε' π. Χ. αἰῶνα. Περδίκκας Β'*, Epeteris Phil. Fak. d. Univ. Athen 1960, 193 und Anm. 1). Das bedingte einen Umschwung der öffentlichen Meinung, und Perikles wurde 429 nach seiner Rehabilitierung erneut zum Strategen bestellt. Wenige Monate darauf raffte ihn jedoch die Pest hinweg. Der Kampf der Parteien um die Macht begann erneut, und die Führung des Demos ging auf Kleon, einen wohlhabenden Gerbereibesitzer, über, der bisher in scharfem Gegensatz zur perikleischen Kriegsführung gestanden hatte (vgl. o. Bd. XI S. 714ff.). Neben ihm trat Hyperbolos, ein Lampenfabrikant, hervor. Kleons bedeutendster Rivale wurde Nikias, Sohn des Nikeratos (o. Bd. XVII S. 323ff., dazu L. Kirtland Nikias, his family and the tradition of his great wealth, Diss. Princeton 1939). Die neue Regierung war entschlossen, den Krieg fortzuführen, und folgte dabei zunächst den Plänen des Perikles. Eine erste Krise brachte der Abfall von Mytilene 428. Aber es gelang den Athenern im nächsten Jahr, die Kapitulation zu erzwingen, nachdem man alle Kräfte angespannt hatte, um die Insel wiederzugewinnen (Thuk. III 19. Bengtson Staatsvertr. II nr. 170; Zahlungen für die Kriegsführung Suppl. epigr. Gr. X 226). Trotz größerer attischer Erfolge zur See und auf der Peloponnes, die zu einem freilich von Kleon abgelehnten Friedensangebot Spartas führten (425), kam es dann 424 zu neuen Rückschlägen für Athen. Ein Vorstoß des spartanischen Feldherrn Brasidas nach der Chalkidike und Thrakien brachte zahlreiche bisher Athen befreundete Orte auf die Seite Spartas, das wichtige Amphipolis konnte von dem späteren Historiker Thukydides, der in diesem Gebiet attischer Stratege war, nicht geschützt werden und fiel in Feindeshand. Auch ein Angriff Athens auf Boiotien mißlang, die Phalanx erlitt beim Delion eine schwere Niederlage (Thuk. IV 89ff.). Die attische 1. Expedition nach Sizilien, die die ionisch-chalkidischen Städte gegen Syrakus und seine Verbündeten — meist dorische Orte — unterstützen sollte (Lit. bei Bengtson GG² 225, 2. H. D. Westlake Athenian Aims in Sicily, 427—424 B. C., Historia IX [1961] 385ff.), mußte ohne nennenswerte Erfolge abgebrochen werden, weil sich die sizilischen Griechen auf dem Kongreß zu Gela 424 geeinigt hatten. Der Versuch athenischer Truppen im Norden, wo Nikias 423/22 die Unterstützung Perdikkas' II. von Makedonien gewonnen hatte (Thuk. IV 132. Bengtson Staatsverträge II nr. 186; vgl. Papastavrou a. O. 209), das wichtige Amphipolis zurückzugewinnen, führte zur Schlacht unweit der Stadt (422), in der Brasidas und auch Kleon fielen. Sparta und Athen waren nunmehr geneigt, Frieden zu schließen, zumal Sparta neue Auseinandersetzungen mit Argos befürchten mußte. Trotz des Widerstandes der von Hyperbolos und Peisandros geführten Radikalen wurde 421 ein auf 50 Jahre befristeter Friede geschlossen, der nach dem attischen Unterhändler Nikias-Frieden genannt worden ist ((Bengtson Staatsverträge II, nr. 188). Er bedeutete für Athen einen Erfolg, denn es hatte seinen Besitzstand im wesentlichen bewahrt, wenn auch der Seebund nicht mehr ein festgefügtes Machtinstrument war. Die Bedingungen des Vertrages konnten und wurden weder von Athen noch von Sparta und ihren Verbündeten eingehalten, so verweigerten Korinth, Megara, Elis und Boiotien dem Vertrag ihre Anerkennung, und Athen seinerseits sah sich gezwungen, die spartanischen Gefangenen zu behalten und Kythera nicht freizugeben. Das Auftreten des Alkibiades auf der politischen Bühne hat die Situation weiter verschärft. Diese neue große Persönlichkeit war, ähnlich wie sein Zeitgenosse Lysander und die sog. Condottieri der nachfolgenden Zeit, nicht mehr Diener der Demokratie oder Oligarchie, sondern strebten danach, sich immer mehr über den heimatlichen Staat zu erheben, eine völlig neue Erscheinung im griechischen Denken. (Zu Alkibiades vgl. o. Bd. I S. 1516ff. J. Hatzfeld Alcibiade, 1951². F. Taeger Alkibiades, 1943², dazu aber die Kritik der 1. Aufl. von H. Berve Gnomon II [1926] 455ff.). Im Gegensatz zu Nikias strebte Alkibiades eine völlige Isolierung Spartas an, was trotz eines 421 geschlossenen Defensivvertrages mit Sparta (Bengtson Staatsvertr. II nr. 189) zu einem Verteidigungspakt zwischen Athen und Argos, Elis und Mantineia führte (Bengtson nr. 193). Daraufhin schloß sich Korinth wieder enger an Sparta an. In die Auseinandersetzung um die Vormachtstellung auf der Peloponnes zwischen Sparta und Argos griff Athen ein, doch wurden die verbündeten Argiver und Athener 418 bei Mantineia von den Spartanern entscheidend geschlagen (Thuk. V 70ff. Paus. I 29, 13. W. J. Woodhouse King Agis of Sparta and his campaign in Arkadia in 418 B. C., 1933. A. W. Gomme Essays in Greek History and Literature, 1937, 132ff.). Nie zuvor hatte Sparta die Peloponnes so vollständig in seiner Hand, Athen aber war jetzt mehr denn je isoliert. Durch ein Zusammengehen mit Nikias entging Alkibiades der Gefahr der Verbannung durch Ostrakismos, statt seiner mußte Hyperbolos Athen verlassen (über Hyperbolos' Scherbengericht vgl. Bengtson GG² 232, 3). Nach einem kläglichen Fiasko der See-Expedition nach Thrakien unter Führung Nikias gewann Alkibiades 416 durch einen schmachvollen Überfall auf die Insel Melos, den Thuk. V 85 als eine Manifestation brutalen Machtwillens charakterisiert hat (vgl. die Diskussion zwischen M. Treu Historia II [1953/54] 253ff.; III [1954/55] 58ff. und W. Eberhardt Historia VIII [1959] 284ff. W. Kiersdorf Rhein. Mus. CV [1962] 253ff. über die Frage, ob Melos wirklich neutral war), erneut den Haupteinfluß auf die attische Politik. Was einst die Radikalen erträumt hatten, nämlich ganz Sizilien zu erobern, glaubte er jetzt vollbringen zu können, zumal ihm das Hilfsgesuch von Segesta gegen die Selinuntier auf Grund des alten Bündnisses einen erwünschten Vorwand zum Eingreifen bot. Ohne Zweifel sind mit diesem im April 415 von der Volksversammlung gefaßten Entschluß auch Gedanken der Perikleischen Westpolitik wieder aufgenommen worden, Thuk. wird dem in seiner Darstellung nicht ganz gerecht, vgl. A. Momigliano Riv. di Fil. VII (1929) 371ff. S. Mazzarino Mem. dell'Acc. delle scienze di Bologna 1944/45, 3ff. Vergebens opponierte Nikias gegen diesen Zug, ihm wurde vielmehr zusammen mit Alkibiades und Lamachos der Oberbefehl über die 134 Trieren und 31 400 Mann umfassende Flotte übertragen. (Über die Sizilische Expedition vgl. Thuk. VI und VII. Diod. XII 83—XIII, 33. Plut. Alkib. 17—23; Nik. 12—30 [auf Philistos beruhend]. M. Tod I² nr. 77, dazu Suppl. epigr. Gr. X 107. A. Rehm Philol. LXXXIX [1934] 133ff.; über das Ende Thuk. VII 72—87. Plut. Nik. 25ff. Diod. XIII 18ff. Polyain. I 43, 2 und die bei Bengtson GG² 236, 2 angeführte Lit.). Der Sturz des für das Unternehmen verantwortlichen und zur Durchführung allein befähigten Alkibiades wegen des Hermenfrevels und seine Flucht nach Sparta waren gleichsam das Prooimion der furchtbaren Katastrophe, in der das attische Heer 413 vor Syrakus zugrunde ging. Das Schicksal Athens war damit praktisch schon entschieden, da es sich von diesem Verlust nicht mehr erholte.

Auf den Rat des Alkibiades hin besetzte Sparta das unweit Athen gelegene Dekeleia (413) und verwüstete unter dem Kommando des Agis Attika, so daß die Wirtschaft und der Handel darniederlagen und der Betrieb der wichtigen Silbergruben von Laureion eingestellt werden mußte, da die dort arbeitenden Sklaven in großer Zahl zu den Feinden überliefen. Die ohnehin schon ernste Lage wurde noch dadurch verschlimmert, daß nunmehr auch Persien den Athenern den Krieg erklärte, die Rückgabe Ioniens forderte und mit Sparta ein Bündnis schloß (412), das sich zunächst auf Geldzahlungen beschränkte, wofür Sparta den Persern freie Hand in Kleinasien ließ. Zu der Belastung durch einen Zweifrontenkrieg wirkte sich auch die gewaltige Finanzkraft des Perserreiches ungemein nachteilig für das schon erschöpfte Athen aus, von dem bereits eine Anzahl Bündner, darunter Chios, Lesbos und Milet, abgefallen waren. Durch eine Sondersteuer auf alle aus- und eingeführten Waren im Bereich des Seebundes in Höhe von 5 % versuchte man, wenigstens die zur Kriegführung notwendigen Mittel aufzubringen, nachdem die Tribute nur noch unregelmäßig eingingen. (Quellen und Lit. über den sog. Dekeleisch-Ionischen Krieg bei Bengtson II² 237f.)

Die Folge der immer neuen Rückschläge, die die Politik der radikalen Demokraten erlitt, war, daß es in Athen zu einer Verfassungsänderung, kam, durch die die obligarchische Partei an Boden gewann, nicht zuletzt auch durch ihre Verbindung mit Alkibiades, der von außen her auf eine solche Verfassungsänderung hinwirkte (Thuk. VIII 65, 3. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 29; vgl. M. Cary Journ. hell. stud. LXXII [1952] 56ff.). Im Juni 411 ging die Regierungsgewalt uneingeschränkt auf den Rat der 400 über, die extreme Oligarchie in Athen begann. Indessen vermochte auch die neue Regierung keine Erfolge zu erringen, im Gegenteil, die attische Flotte erlitt vor Euboia eine schwere Niederlage, die Dardanellen und Byzanz gingen verloren und die Getreideflotten aus dem Pontos blieben aus. Abermals sollten innere Reformen eine Wandlung schaffen. Die gemäßigte oligarchische Verfassung des Theramenes vom September 411 legte die Regierung in die Hände von 5000 Bürgern, die sich equipieren konnten (*τῶν τὰ ὅπλα παρεχομένων*, vgl. Arist. *Ἀθ. πολ.* 30f.; U. Wilcken S.-Ber. Akad. Berl. 1935, 48ff. J. A. O. Larsen Representative Government in Greek and Roman History, 1955, 13. 197, 30. Über Theramenes vgl. o. Bd. V A S. 2319ff.). Ihr Bestand sollte jedoch gleichfalls nur von kurzer Dauer sein. Denn nach dem glänzenden Seesieg, den der zurückgerufene Alkibiades im Mai 410 errang und der die Vernichtung der gesamten Flotte Spartas und damit die Wiedergewinnung der Seeherrschaft und der Dardanellen zur Folge hatte, kehrte man wieder zur alten Regierung des Rates der 500 zurück, der seinerseits die Aufzeichnung des gesamten geltenden Rechtes beschloß, ein Unternehmen, das freilich an der menschlichen Unzulänglichkeit der beauftragten Ratsmitglieder scheiterte. Unter dem Eindruck der attischen Erfolge bot Sparta jetzt den Frieden unter Wahrung des gegenseitigen Besitzstandes an, doch lehnte Athen auf Betreiben des Kleophon ab. Der Krieg ging weiter. Alkibiades, der sogar einen Waffenstillstandsvertrag mit dem persischen Satrapen Pharnabazos erreicht hatte, errang am Hellespont eine Reihe bedeutsamer Erfolge und wurde für das Amtsjahr 408/07 zum Strategen gewählt. Am Plynterienfest 408 zog er umjubelt in Athen ein und wurde als Retter des Vaterlandes gefeiert, von allen früheren Anschuldigungen freigesprochen und auch materiell entschädigt. Durch unbeschränkte Vollmachten für die Land- und Seekriegführung (*στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*) sollte er das

Schicksal Athens zum Guten wenden (vgl. Xen. Hell. I 3, 9. IV 8ff. M. Scheele στρατηγὸς αὐτοκράτωρ 1932, 8f.). Aber in dem neuen Spartanischen Strategen Lysandros trat ihm ein ungemein befähigter und von glühendem Ehrgeiz verzehrter Gegner gegenüber, der die attische Flotte bei Notion (Frühjahr 407) schlug (Xen. Hell. I 15, 11. Diod. XIII 71. Plut. Lys. 5. Alkib. 35. Nepos, Alcib. 7). Der Demos setzte Alkibiades ab und Konon an seine Stelle. Unter dem Eindruck der erfolgreichen spartanischen Angriffe auf Teos und Methymna rüstete Athen in fieberhafte Eile eine neue Flotte von über 150 Trieren aus, wobei Samos und auch König Archelaos von Makedonien Hilfe leisteten (vgl. A. Tod I^2 nr. 91 mit Lit., dazu J. Papastavrou Μακεδονικὴ πολιτικὴ κατὰ τὸν Ε' π. Χ. αἰῶνα — Ἀρχέλαος, Epeteris Phil. Fak. d. Univ. Athen 1962, 215ff.; zur Mission des Euripides bei Archelaos ebd. 213f.). Bei der Inselgruppe der Arginusen am südlichen Eingang des Sundes von Lesbos erlitten die Spartaner im August 406 unter Kallikratidas eine schwere Niederlage: Xen. Hell. I 6, 19ff. Diod. XIII 97ff. Über den sich anschließenden Prozeß gegen die attischen Strategen — rechtswidrig vor der Ekklesia — vgl. Xen. Hell. I 7, 12. P. Cloché Rev. Hist. CXXX (1919) 5ff. J. Hatzfeld Mél. G. Radet, 1940, 165ff. (bes. zu Sokrates' Einspruch). Ein neues Friedensangebot Spartas auf der Basis des status quo wurde jedoch auf abermaliges Betreiben des Kleophon zurückgewiesen, der Sparta unerfüllbare Bedingungen auferlegen wollte (vgl. Aristoph. Schol. Ran. 1532. Aristot. Ἀθ. πολ. 34). Der inschriftlich bezeugte Versuch Athens, in Karthago einen Verbündeten zu finden (Bengtson Staatsvertr. II nr. 208), scheiterte. Die Entscheidung des gewaltigen Ringens fiel in der Seeschlacht bei Aigospotamoi, wo der mit persischen Subsidien unterstützte Lysandros im Herbst 405 die attische Flotte völlig vernichtete (Xen. Hell. II 1, Plut. Lys. 7ff.; Alk. 36f. Nepos, Lys. 8. Polyain. I 45, 2. Diod. XIII 104ff.). Das attische Reich brach zusammen. Die hellespontischen Städte und die thrakischen Gemeinden wandten sich dem Sieger zu. Nur Samos hielt Athen die Treue und wurde mit dem attischen Bürgerrecht belohnt (IG II/III^2 1). In Athen wurde die unfähige demokratische Regierung durch eine oligarchische Herrschaft ersetzt (404), Theramenes ging mit neun Gesandten nach Sparta, um Frieden zu schließen. Zwar forderten die Feinde Athens, besonders Theben und Korinth, die völlige Vernichtung der niedergerungenen Stadt, aber die Spartaner widersetzten sich ihnen mit dem Hinweis darauf, daß man nicht eine Griechenstadt versklaven könne, die einst in größter Not so viel Gutes für Hellas getan habe. (Der Friedensvertrag bei Bengtson Staatsvertr. II nr. 211 mit Lit., dazu J. A. Munro Class. Quart. XXXI [1937] 32ff. über den Zeitpunkt.)

XII. Athen nach dem peloponnesischen Krieg. Der Friedensvertrag sah u. a. auch die Wiederherstellung der alten Verfassung vor, doch gelang es zunächst den Oligarchen, ein Aktionskomitee von 5 Ephoren zu bilden (Lys. XII 43ff.), bis dann im Hochsommer 404 ein Regierungsausschuß von 30 Bürgern eingesetzt wurde. Unter Führung des Theramenes und des Kritias — eines Oheims Platons — begann in Athen nunmehr eine Schreckensherrschaft, der zahlreiche Bürger zum Opfer fielen. (Über die Herrschaft der 30 vgl. o. Bd. VI A S. 2355ff.). Von diesem Schreckensregiment, das von Lysandros geduldet wurde, konnte die Stadt erst 403 im September wieder befreit werden. Eine kleine Schar attischer Emigranten und Verbannter unter Führung des Thrasybulos beendete das oligarchische Zwischenspiel, da auch Sparta nicht geneigt war, hier auf die Dauer tatenlos zuzusehen (vgl. P. Cloché La Restauration démocratique à Athènes en 403 av. J.-C., 1915. G. de Sanctis Atene e i suoi liberatori, Riv. di. Fil. I [1923] 287ff.). Unter dem Archon Eukleides (403/402) wurde die Demokratie wiederhergestellt, der Rat der 500 begann wieder zu wirken.

Während des Konfliktes zwischen Sparta und Persien (400—394), in den Sparta um der Freiheit der ionischen Griechen willen geraten war, versuchten die radikalen Demokraten in Athen, auf einen Anschluß an Persien hinzuarbeiten (Hell. Oxyr. 1, 3). Persisches Gold strömte nach Griechenland, um einen Aufstand gegen Sparta zu entfachen. Der Athener Konon baute auf Kypros mit persischem Geld eine große Flotte (vgl. o. Bd. XI S. 1329ff.). Die Mißstimmung gegen die sich immer rücksichtsloser gebärdenden Spartaner wuchs überall. In dem 395 ausbrechenden sog. Korinthischen Krieg schloß Athen mit den Boiotern ein Defensivbündnis (Bengtson Staatsvertr. II nr. 223). Während der aus Kleinasien zurückgerufene König Agesilaos durch einen Sieg bei Koroneia 394 die Vorherrschaft Spartas in Boiotien wiederherstellte, errangen Anfang August 394 Konon und der persische Satrap Pharnabazos mit Hilfe der kyprischen, rhodischen und phoinikischen Flotten einen entscheidenden Sieg über den spartanischen Nauarchen Peisandros, der das Ende der spartanischen Seeherrschaft bedeutete und der persischen Flotte erlaubte, jetzt auch vor den Küsten des Mutterlandes zu erscheinen. (Über einen durch Münzen nachgewiesenen Sonderbund in Kleinasien nach der Schlacht bei Knidos oder später vgl. die Lit. bei Bengtson GG^2 259, 1.) Im folgenden Jahre kehrte Konon, vom Volke jubelnd begrüßt, nach Athen zurück und wurde hoch geehrt (vgl. A. Wilhelm Attische Urkunden V [1942] 108f.). Die Langen Mauern, die Athen mit dem Peiraieus verbanden und auf Geheiß Spartas niedergelegt worden waren, wurden nun mit persischen Mitteln wiederaufgebaut. Eine Reihe wichtiger Inseln, darunter Chios, Lesbos, Kos, Knidos und Eteokarpathos, schlossen sich an Athen an (Syll. I^3 129, Z. 22ff., vgl. 123. 126. 127; vgl. o. Bd. XI S. 1330). Die für die Versorgung Athens unentbehrlichen Kleruchien Lemnos, Imbros und Skyros wurden wieder mit der Polis vereinigt, ja, es regte sich bald sogar die Hoffnung auf eine Wiederbelebung des Seebundes. Die von dem jungen Iphikrates eingeführte neue Kampftaktik, die statt des schwer gepanzerten und unbeweglichen Hopliten den leichtbewaffneten und schnellen Peltasten (Söldner) zum Einsatz brachte — benannt nach dem thrakischen

runden Armschild πέλτη —, feierte durch einen Sieg über ein spartanisches Heer einen ersten Erfolg (392; Xen. Hell. IV 5, 13f. dazu W. Judeich Philol. LXXXI [1926] 147, 6). Zu den im J. 392 eingeleiteten Friedensverhandlungen, die schon unter dem Schatten des persischen Eingreifens in Hellas standen, wurde Andokides nach Sparta entsandt; er hat in einer Rede über den Frieden (or. III) ein Bild von der herrschenden Stimmung gezeichnet. Bei diesen Verhandlungen begegnet zum ersten Mal das Schlagwort der κοινὴ εἰρήνη τοῖς Ἕλλησιν (Andok. III 17; vgl. A. Momigliano Ann. R. Scuola Norm. Sup. di Pisa, II 5 [1935] 101. U. Wilcken Abh. Akad. Berl. 1941, XV S. 7). Bestand Sparta hier auf einer Autonomie der griechischen Einzelstaaten, so war Athen bei Verhandlungen mit Persien in Sardes nicht bereit, die Ionier in Kleinasien preiszugeben. Ein Bündnis, das Athen mit Euagoras von Kypros und dem ägyptischen König Akoris 389/388 schloß (Bengtson Staatsvertr. II nr. 234. 236. 237), schuf die Basis für einige rasche Erfolge des Thrasybulos in der nördlichen Ägäis und am Hellespont. Auch Halikarnassos und Klazomenai wurden Verbündete Athens. Dann aber gelang es den Spartanern, sich dank des Verhandlungsgeschicks des Antialkidas aus der Isolierung zu befreien, weil man die harten persischen Bedingungen annahm und gegen den Widerstand der Gegner Spartas auch durchsetzte. (Über Antialkidas vgl. o. Bd. I S. 234ff. P. Poralla Prosopographie der Lakedaimonier, Diss. Breslau 1913, 23; zur Namensform IG V 1, 93, 15. 212, 6). Das von Isokrates (Panegyr. 176) mit Recht als προστάγματα καὶ μὴ συνθήκας bezeichnete Edikt des Großkönigs, daß sein Satrap Tiribazos den Gesandten aller am Krieg beteiligten griechischen Staaten zur Kenntnis gab, bildete die Grundlage des sog. Königsfriedens durch den Athen nur Lemnos, Imbros und Skyros behielt, während die Griechenstädte Asiens und Klazomenai und Kypros persisch wurden (vgl. Xen. hell. V 1, 31 mit dem Wortlaut des pers. Erlasses). Der Großkönig wurde zum Wächter des Friedens (φύλαξ τῆς εἰρήνης, Isokrat. Panegyr. 175). Gestützt auf seine Autorität, konnte Sparta 386 auf einem allgemeinen Friedenskongreß die κοινὴ εἰρήνη für alle Griechen verwirklichen. (Vgl. Bengtson Staatsvertr. II nr. 243.)

XIII. Der zweite attische Seebund.

Sparta hatte seine Macht weiter ausgebaut, seine Hegemonie im Peloponnesischen Bunde war unangetastet geblieben. Durch das Eingreifen auf der Chalkidike, wo es 383f. zusammen mit Amyntas III. von Makedonien den Chalkidischen Bund und Olynth niederrang (vgl. Bengtson Staatsvertr. II nr. 249. 253), durch die Besetzung der Kadmeia in Theben und das Wirken seiner Harmosten in den einzelnen Poleis hatte Sparta viel Haß gesät. Athen hingegen verfolgte eine geschickte Neutralitätspolitik, welche weder den Persern noch den Spartanern Anlaß zum Einschreiten gab. 379 stellten thebanische Verbannte die demokratische Verfassung in Theben wieder her und vertrieben die spartanische Besatzung von der Burg, ein für das Ansehen und die Macht Spartas schwerer Schlag. Nachdem auch ein lakedaimonischer Versuch, den Peiraieus zu überrumpeln, gescheitert war, konnte Athen unter Hinweis auf diesen Friedensbruch daran gehen, einen neuen Seebund aufzubauen (377). Er beruhte zunächst auf Einzelverträgen, so mit Chios 384 (Bengtson Staatsvertr. II nr. 248), Theben 378/77 (Bengtson nr. 255, vgl. 254), Byzanz 378 (Bengtson nr. 256) und anderen Orten. Nach einem Aufruf traten auch die meisten anderen Inseln der Ägäis, Orte an der thrakischen Küste und dann sogar Poleis am ionischen Meer dem Bunde bei. (Das Dekret mit dem Aufruf und der Mitgliederliste bei Bengtson Staatsvertr. II nr. 257, dort auch die gesamte Lit.). Einzelverträge mit Methymna (377), Chalkis (377), Korkyra, Kephallenia (375) und anderen Orten (Bengtson II nr. 258. 259. 262. 263) schlossen sich an. Der neue Bund, in dem Athen nicht über, sondern gleichsam neben dem Bunde stand, räumte jedem Mitglied eine Stimme ein, die Übereinstimmung zwischen Synedrion und Athen war bei allen Beschlüssen erforderlich. Die Mitglieder zahlten keine Steuern mehr (φόροι), sondern Beiträge (συντάξεις), Athen stellte die Hauptflotte und übernahm die Exekutive im Bundesbereich. Gestützt auf eine neue Steuerveranlagung durch die sog. συμμορίαι (Steuerbezirke) wurde das Finanzwesen Athens reorganisiert und gab so die Grundlage dafür ab, daß Athen in den folgenden Jahren unter der Führung des Chabrias und des Timotheos seinen Einflußbereich im Ägäischen und Ionischen Meer bedeutend erweitern konnte. Chabrias errang 376 im Sunde zwischen Paros und Naxos den ersten Seesieg über die Flotte der Peloponnesier seit der Schlacht bei den Arginusen (Xen. Hell. V 4, 60f. Diod. XV 34f. Plut. Phok. 6. Polyain. 3, 11, 2. Zu Chabrias vgl. o. Bd. III S. 2017ff.) und krönte sein Wirken durch einen 375 oder 373 abgeschlossenen Bündnisvertrag mit Amyntas III. von Makedonien (Bengtson II nr. 264, vielleicht auch erst von Timotheos abgeschlossen). Über das Wirken des Timotheos im Ionischen Meer und seine großen Erfolge dort vgl. Xen. Hell. V 4, 62ff. Diod. XV 36, 5f. Isokrat. Antid. 109. Nepos Timoth. 2, 1. Polyain. III 10, 4ff.; vgl. auch o. Bd. VI A S. 1324ff. Die erneute Verkündigung einer κοινὴ εἰρήνη beim Friedenskongreß in Sparta 375/374 wurde durch die Eingriffe des Timotheos in die inneren Verhältnisse von Zakynthos gebrochen, der angeklagte Feldherr freilich in Athen auf das Zeugnis des Iason von Pherai und des Molosserkönigs Alketas hin freigesprochen. Eine Annäherung zwischen Athen und Sparta erfolgte erst wieder, als sich Theben nach der Vernichtung von Plataiai (374/73 oder 373/72) anschickte, zur neuen Macht in Hellas aufzusteigen. 371 fand in Sparta erneut ein Friedenskongreß statt, bei dem Athen nicht nur die Anerkennung des Seebundes, sondern auch seiner Besitzungen in Amphipolis und auf der Chersones erreichte (vgl. Bengtson II nr. 269, J. Papastavrou Hellenika X [1938] 53ff.). Die Schlacht von Leuktra 371 beendete den Kampf um die Vorherrschaft in Hellas, Sparta sollte sich von dieser Niederlage nicht mehr erholen. Die thebanische Hegemonie (371—362)

veranlaßte Athen und Sparta 369, auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung ein Bündnis zu schließen, nachdem Sparta durch den Abfall Messeniens die Hauptquelle seiner Existenz verloren hatte. (Bengtson Staatsvertr. II nr. 274). Auch Spartas alter Verbündeter Dionysios I. von Syrakus schloß sich an (März 367, Bengtson nr. 280), nachdem er bereits 368 von den Athenern geehrt worden war (IG II/III², 103 = Tod II 133).

Mit dem Versuch Spartas, nach dem Tode des Dionysios I. erneut wieder Beziehungen zu Persien anzuknüpfen (367), begann in Susa förmlich ein Wettlauf unter den griechischen Mächten um die Gunst des Perserkönigs, in dem schließlich Pelopidas, der boiotische Abgesandte, Sieger blieb. Sparta und Athen mußten sich dem Machtspruch des persischen Hofes beugen, der Sparta Messenien nahm und Athen zum Verzicht auf Amphipolis und zur Abrüstung der Flotte zwang (Bengtson Staatsvertr. II nr. 284). Die von Kallistratos verfolgte Politik einer Hinwendung zu Persien und Sparta war kläglich gescheitert. Die Eroberung von Oropos 366 durch Boiotien veranlaßte Athen daher einen neuen Weg einzuschlagen. Es schloß ein Defensivbündnis mit dem neuen Arkadischen Bund (Bengtson II nr. 284), blieb aber dennoch zumindest formell auch mit Sparta verbündet. Timotheos entriß den Persern 365 Samos, auf dem 2000 attische Kleruchen angesiedelt wurden (vgl. E. Schweigert Am. Journ. Phil. LXI 1940, 194ff.). Auch im Norden hatte der attische Feldherr Erfolg. Sestos, Krithote und Byzanz wurden besetzt, desgleichen Pydna und Methone in Makedonien, während Torone und Poteidaia aus dem Chalkidischen Bund ausschieden, letzteres nahm sogar attische Kleruchen auf. Sogar Perdikkas III. von Makedonien unterstützte Athen (Demosth. II 14. Polyain. III 10, 14). Ohne Zweifel begünstigte die persische Unentschlossenheit das attische Vorgehen, das der Wiederherstellung des einstigen Imperiums galt. Eine Expedition des Epameinondas zum Hellespont erzielte zwar anfänglich Erfolge — Byzanz, Rhodos und Chios traten zu ihm über —, aber Theben konnte auf die Dauer diese exponierten Gebiete nicht halten, obwohl Athen hier an einer seiner empfindlichsten Stellen getroffen war. Zu einem offenen Bruch kam es indes nicht, Timotheos stellte schließlich durch die Eroberung von Kyzikos das attische Ansehen wieder her (vgl. Bengtson GG² 276, 5; Staatsvertr. II nr. 289). Athens Bemühungen um die Unterstützung oder zumindest die Neutralität des wichtigen Thessalien wurden endlich von Erfolg gekrönt: Nachdem zuvor die Boioter mit Alexander von Pherai 367 und 363 einen Vertrag geschlossen hatten (Bengtson II nr. 281. 288), gelang es 361/60 der attischen Diplomatie, Thessalien mit einem Symmachievertrag zu binden, der sich auch gegen den Tyrannen richtete (Bengtson II nr. 293). Mit der Schlacht von Mantineia 362, die durch den Tod des Epameinondas zu einer schweren Niederlage für Theben wurde, ging die Zeit der boiotischen Vorherrschaft zu Ende. Athen hatte sich von einem gefährlichen Gegner befreit und sicherte sich jetzt durch ein Bündnis mit Arkadien, Achaia, Elis und Phleius (Bengtson II nr. 290) gegen neue Gefahren. Ein erneuter ‚Allgemeiner Friede‘ wurde 362/61 geschlossen. Aber auch Athens Seemacht sollte sich nicht mehr allzulange behaupten. Die Mißerfolge in Thrakien und auf der Chersones, die Plünderungszüge Alexanders von Pherai bis zum Peiraieus und den Kykladen (Diod. XV 95. Polyain. VI 2) sowie ein starkes Mißtrauen der Mitglieder des Seebundes charakterisieren Athens Schwäche zu dieser Zeit. Vor allen Dingen in den Reden des Apollodoros und Demosthenes gegen Polykles und Aristokrates klingt das an (vgl. A. Schaefer Demosthenes u. s. Zeit I² 885). Zu Thrakien Höck Herm. XXVI [1891] 95ff.; zu den erfolglosen Unternehmungen des Timotheos und Kallisthenes gegen Amphipolis, vgl. J. Papastavrou Amphipolis, Klio-Beih. XXXVI [1936] 27ff.). Verheerend für die attische Seeherrschaft wirkte sich auch der im J. 357–56 durch die Intrigen des persischen Satrapen Maussolos von Karien ausgebrochene sog. Bundesgenossenkrieg aus, der Ende 355 mit einem Frieden zwischen den Rebellen und Athen endete (Bengtson II nr. 313).

XIV. Das Zeitalter Philipps II. von Makedonien.

Durch den Frieden von 355 wurde Athen auf die Kykladen, Euboia und die Inseln im Norden der Ägäis sowie auf eine Anzahl thrakischer Küstenstädte beschränkt. Dennoch blieb es, wie J. Beloch mit Recht betont hat, nach wie vor die erste griechische Macht (GG III² 1, 245 m. Anm.; anders Bengtson GG² 301, Anm. 3). [Über Athens Bevölkerung vgl. Beloch a. O. 273ff., seine überragende Bedeutung als geistiger Mittelpunkt von Hellas in dieser Zeit hat schon Beloch a. O. 435ff. betont. Über die Friedenspolitik des Eubulos und seine Finanzverwaltung vgl. o. Bd. VI S. 876ff., Beloch a. O. 484f. Bengtson GG² 305.] Die schwache Stellung Athens während des Bundesgenossenkrieges ergriff Philipp II. von Makedonien als günstige Gelegenheit, seinen Plan der Ausdehnung seiner Macht nach Osten zu verwirklichen. Trotz seines Friedensvertrages mit Athen von 359 (Bengtson II nr. 298, vgl. auch J. Papastavrou Amphipolis 33 mit Lit. in Anm. 1, dazu B. Meritt Hesperia XXX [1961] 208) nahm Philipp 357 die alte attische Gründung Amphipolis im Sturm und eroberte sich so die wichtigste Schlüsselstellung am unteren Strymon. Athen brach darauf mit ihm und schloß mit den Königen Ketriporis von Thrakien, Lykkeios von Paionien und Grabos von Illyrien einen gegen Philipp gerichteten Pakt (Bengtson II nr. 309). Da Eubulos aber den Versuch des Demosthenes, Argos, Messene und Sikyon an Athen zu binden, als eine Utopie verurteilte, kam es zu einem schroffen Bruch zwischen beiden Politikern. Athen konnte zwar durch das thrakische Bündnis mit Kersobleptes (Bengtson II nr. 303) seine Herrschaft auf der Chersones wiederaufrichten (vgl. Diod. XVI 34, 3. Demosth. XXIII 143. P. Cloché Mél. G. Glotz I [1932] 215ff.), doch erlitt es durch Philipps Vorgehen auf der Chalkidike einen schweren Schlag. Das Bündnis, das Athen mit dem Chalkidischen Bund 349 schloß

(Bengtson II nr. 323) und das den gegenseitigen Besitzstand sicherte, war für den Makedonen der gegebene Vorwand, über die Chalkidier herzufallen. Ihr Vorort Olynthos wurde 348 genommen. Ein attischer Hilfsversuch unter Chares und Charidemos hatte keinen Erfolg, obwohl Demosthenes in seinen olynthischen Reden wiederholt für eine rechtzeitige und tatkräftige Unterstützung Olynths, und zwar mit Bürgertruppen, eingetreten war. (Athens Bündnis mit den Chalkidiern bei Bengtson II 323, vgl. Demosth. XXIII 107f.; Olynth. III 7. Über Philipps Unternehmungen auf der Chalkidike Demosth. XIX 266. Diod. XVI 52, 9. Über den Zug des Chares und Charidemos Philoch. FGrH 156, dazu H. W. Parke Proc. R. Irish Acad. 43, Sect. C, nr. 12 [1936]). Dagegen gelang es Philipp mit Ausnahme von Karystos ganz Euboia zum Abfall von Athen zu bewegen (vgl. o. Bd. XX S. 46f. s. v. Phokion nr. 2. H. W. Parke Athens and Euboia 349—348 B. C., Journ. hell. stud. XLIX [1929] 246ff.). Die von Demosthenes angeführte Partei derer, die für einen Krieg mit Makedonien eintraten, wünschte nach den großen Erfolgen Philipps in Thrakien und auf der Chalkidike eine Ruhepause, um alle Kräfte für eine solche Auseinandersetzung zu mobilisieren und um die zerrütteten attischen Finanzen wieder in Ordnung zu bringen. Da auch Philipp die attische Überlegenheit zur See erkannte, lag es ebenso in seinem Interesse, zu einem Frieden zu kommen, der ihm freie Hand gab, seine weiteren Pläne zu verwirklichen. Schon vor dem Fall Olynths hatte er in Athen Friedensvorschläge unterbreitet (Aischin. III 12ff.), die aber ohne Erfolg geblieben waren. Zu Beginn des J. 346 reiste jedoch eine athenische Gesandtschaft unter Aischines, Philokrates und Demosthenes nach Pella. Der sog. Philokrateische Friede (Bengtson II nr. 329) basierte auf dem status quo, womit Athen endgültig auf Amphipolis verzichtete. Aber das alte Mißtrauen Athens gegenüber Philipp wurde wieder lebendig, als der makedonische König nach dem Ende des Heiligen Krieges 346 diesseits der Thermopylen stand. Für Athen war es eine besondere Demütigung, daß Philipp mit zwei Stimmen in die Delphische Amphiktyonie aufgenommen wurde und so den Platz der phokischen Tempelräuber einnahm. Die darüber in Athen herrschende Empörung veranlaßte Demosthenes, in seiner Rede ‚Über den Frieden‘ mit staatsmännischer Besonnenheit das Volk zurückzuhalten. Gegen die von ihm geführte nationale Partei, die eine Wiederherstellung der attischen Hegemonie wie in vergangenen Zeiten erhoffte, trat damals neben Aischines und anderen Makedonenfreunden Isokrates mit seiner Flugschrift ‚Philippos‘ auf, der bedeutsamsten seiner politischen Schriften. Er forderte den Makedonenkönig auf, als Wohltäter (εὐεργέτης) der Hellenen zu handeln und eine Aussöhnung aller Griechen herbeizuführen mit dem Ziel, einen gemeinsamen Krieg gegen den Nationalfeind Persien zu unternehmen. Neben der Ermutigung, die diese Stellungnahme des berühmten Rhetors für die Anhänger einer makedonienfreundlichen Politik bedeutete, stellte sie auch einen moralischen Erfolg für Philipp dar. Eubulos und die anderen Führer der gemäßigten Richtung hatten zu dieser Zeit bereits allen Einfluß verloren. (Über Isokrates vgl. o. Bd. VII S. 1039ff., dazu F. Wüst Philipp II. von Makedonien und Griechenland, 1938, 40. E. Skrad Zwei religiös-politische Begriffe: Euergetes, Concordia, 1932, 55ff. Eino Mikkola Isokrates, seine Anschauungen im Lichte seiner Schriften, 1954.) Als einen Sieg der unter dem Einfluß des Isokrates stehenden Partei des Androtion kann man die Weigerung Athens ansehen, dem Großkönig Artaxerxes III. Unterstützung zu gewähren, als dieser 344 einen Zug gegen Ägypten vorbereitete (Isokr. Paneg. 159. Demosth. Phil. IV 34. Didym. 8, 9ff., vgl. Diod. XVI 44, 1ff.). Zur gleichen Zeit wie die persische Gesandtschaft weilte auch eine makedonische in Athen, geführt von Python, Philipps Vertrautem. Sie machte Vorschläge zur Amendierung (ἐπανόρθωσις εἰρήνης) des vor drei Jahren geschlossenen Friedensvertrages (Demosth. VII 22; vgl. XVIII 136. XIX 253. E. Bikermann und J. Sykutris Speusipps Brief an König Philipp II., 1928, 39ff.). Die herrschende Volksstimmung war jedoch dagegen, und Demosthenes seinerseits tat alles, um eine Verständigung zwischen Athen und Makedonien zum Scheitern zu bringen, so daß sich die Verhandlungen bis Sommer 342 hinschleppten, um dann abgebrochen zu werden. (Über Demosthenes' Angriffe auf die Makedonenfreunde vgl. Aischin. II, vgl. auch Demosthenes' Gegenrede XIX 116ff.; Beloch Attische Politik, 1884, 208. A. Schaefer Demosth. III 66ff. Über Demosthenes' Widerstand gegen Philipp in Ambrakia vgl. Phil. III 72. Kranzrede 244. Über seine Agitation in der Peloponnes neben den Reden gegen Philipp Aischin. III 97, Kranzrede 237. Ein Bündnisvertrag mit Messene aus dieser Zeit ist bruchstückhaft erhalten, vgl. Bengtson II nr. 337.)

Eine Gesandtschaft des Demosthenes an den Großkönig, die diesen zu einer Intervention zugunsten von Athen bewegen sollte, wurde offiziell abgewiesen, im geheimen aber soll persisches Gold an attische Staatsmänner, darunter auch Demosthenes, geflossen sein, damit diese die makedonienfeindliche Politik weiterführen könnten, was ja im Interesse Persiens lag. (Demosth. Phil. III 71. IV 32ff.; Briefe Phil. 6. Aischin. III 238 über die Gesandtschaft; über persische Zahlungen Ps.-Plut. mor. 847. 848 e). Während Philipp II. noch in Thrakien kämpfte, wurde auf Euboia die Demokratie wiederhergestellt, die er seinerzeit im Zuge der Interventionen auf der Insel, besonders in Eretria und Oreos, abgeschafft hatte. Beide Städte und auch Chalkis verbanden sich jetzt mit Athen (vgl. Bengtson Staatsvertr. II nr. 339. 340. 342; vgl. Schol. Aischin. III 85. 94—105. Charax bei Steph. Byz. s. Ὠρεός. Demosth. XVIII 79). Dank der energischen Bemühungen des Phokion schloß sich auch Megara an (Bengtson II nr. 332). Um mit Athen wieder diplomatische Verhandlungen einzuleiten, erbot sich Philipp, die kleine Insel Halonnesos abzutreten, doch trat dem Demosthenes entschieden entgegen (vgl. die nicht gehaltene Rede περὶ Ἁλοννήσου). Die Verhandlungen scheiterten, bevor sie noch begonnen

hatten, ein politischer Sieg des Demosthenes, obwohl er deswegen vom Spott der Komödie verfolgt wurde. Sein nachhaltiges Wirken in der Zeit, als sich der makedonische König gegen die Meerengen wandte, tritt in den Reden ‚Über den Chersonesos‘ und die dritte der sog. Philippikoi entgegen, die im Frühjahr bzw. Sommer 341 gehalten worden sind. Als attischer Gesandter gewann er Byzanz und Abydos für ein Bündnis mit Athen (vgl. Demosth. XVIII 302; Ehrendekret für Demosthenes in Leben der 10 Redner [Ps.-Plut. mor.] 851 b, vgl. dazu A. Schaefer Demosth. II^2 482. — Über die Weigerung von Chios und Rhodos, mit Athen gemeinsame Sache zu machen, Demosth. 3. Phil. 71. Leben der 10 Redner 856 a.). Unter Athens Führung entstand 340 ein hellenischer, gegen Makedonien gerichteter Bund, der Euboia, Megara, Korinth, Achaia, Akarnanien, Leukas, Kerkyra und andere Orte umfaßte, die meist schon früher mit Athen in einem Vertragsverhältnis gestanden hatten (vgl. Bengtson II nr. 343 mit Lit.). Als Philipp nach dem Scheitern eines Angriffes auf Perinth Byzanz bedrohte und eine attische Getreideflotte an den Meerengen überfallen und aufbringen ließ (Didymos X 45f. Demosth. XVIII 139, vgl. F. R. Wüst Philipp II., 131), brach der offene Konflikt aus. Eine attische Flotte wurde zum Hellespont gesandt (Philoch. FGrH 162. Diod. XVI 77), attische Schiffe unter Chares sperrten die südliche Zufahrt zum Bosporos und zwangen Philipp 339, die Belagerung von Byzanz aufzugeben. Als Leiter des Seewesens (ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ) setzte Demosthenes eine neue und gerechtere Verteilung der trierarchischen Leistungen aufgrund des Vermögenstandes durch (Aischin. III 22). Auch die Verwaltung der θεωρικά wurde im J. 339 für die Dauer des Krieges beschlossen (vgl. Philoch. FGrH 56).

Der Ausbruch des 3. Heiligen Krieges gab Philipp die gewünschte Gelegenheit, in Mittelgriechenland als Hegemon der delphischen Amphiktyonie einzugreifen. Aus der Kranzrede des Demosthenes (XVIII 169ff.) wird deutlich, welchen Schock die Kunde in Athen auslöste, daß Philipp bereits südlich der Thermopylen stehe und Elateia genommen habe (vgl. G. Glotz Bull. hell. XXXIII [1909] 525ff.). Daß sich nun auch Theben auf die Seite Athens stellte (Bengtson II nr. 345), war ein Triumph der Politik des Demosthenes (Demosth. XVIII 211ff. Aischin. III 137ff. Plut. Demosth. 18. Iustin. IX 3, 5). Am 2. August 338 fand bei Chaironeia in Boiotien die entscheidende Schlacht zwischen Monarchie und Polis statt. Trotz tapferster Gegenwehr der Verbündeten siegte der makedonische König, eine neue Zeit brach an. Während das abtrünnige Theben die ganze Schwere der Faust des Siegers spüren mußte, war Philipp bereit, dem von Panik erfüllten und in höchster Eile verteidigungsbereit gemachten Athen entgegenzukommen. (Über den Schrecken, den die Niederlage bei Chaironeia in Athen hervorrief, vgl. Lykurg. Leokr. 37ff. Demosth. XVIII 195. Leb. 10 Redner 843 c. d. Aischin. III 252. Athenogenes [Hypereid.] 29. Maßnahmen zur Stadtverteidigung Lykurg Leokr. 16. 39. 44. Demosth. XVIII 248; Leb. 10 Redner 851 a. Plut. Phok. 16.) Die Friedenspartei unter Phokion, der stets zu einer Verständigung mit Philipp geraten hatte, setzte sich durch und schloß mit dem König φιλίαν καὶ συμμαχίαν. Die Integrität des Gebietes von Athen blieb gewahrt, nur die Thrakische Chersones fiel an Makedonien. Der Seebund wurde aufgelöst (vgl. F. R. Wüst a. O. 166ff.; zur Persönlichkeit des Demades, neben Phokion und Aischines der führende promakedonische Politiker, vgl. P. Treves Athenaeum XI [1937] 105ff.). Philipps unerwartete Mäßigung rief in Athen großen Enthusiasmus hervor, der sich auch im Panathenaikos und im 3. Briefe des Isokrates widerspiegelt (vgl. Bengtson GG^2 315 mit Anm. 4), doch war die Stimmung zwiespältig und schlug bald um, wie aus den Reden des Demosth. XVIII 249ff. und gegen Aristogeiton (I 36) — einem der begabtesten Redner der promakedonischen Partei — zu ersehen ist (vgl. Suda, s. Ἀριστογείτων, Blass Att. Beredsamkeit III^2 247ff.). Die von Demosthenes im Winter gehaltene Grabrede auf die Gefallenen von Chaironeia (Ἐπιτάφιος), dem ‚Grabgesang auf die verlorene Freiheit von Hellas‘ (F. R. Wüst), zeigte, daß die Mehrheit der Bürger immer noch in ihm den Mann ihres Vertrauens und ihrer Hoffnung sah. Auf seinen Antrag wurde auch sofort die vollständige Ausbesserung der attischen Mauern angeordnet, und Ktesiphon konnte mit vollem Recht 336 den goldenen Ehrenkranz für Demosthenes als den großen Patrioten beantragen, der sich um das Vaterland verdient gemacht habe (Aischin. III 17. 27. 31. Demosth. XVIII 113. 299. Leb. 10 Redn. 845f.).

Die Nachricht von der plötzlichen Ermordung Philipps im August 336 überbrachte Demosthenes im Festgewand dem Rat und der Volksversammlung (Aischin. III 77. 160. 219. Diod. XVII 3. Plut. Demosth. 22; Phok. 16. Marsyas bei Harpokr. s. Μαργίτης). Ganz Griechenland geriet in Aufruhr. In Athen gewann die antimakedonische Partei unter Demosthenes und Lykurgos, der die Finanzen zusammen mit Kallias (als ταμίας τῶν στρατιωτικῶν) geführt hatte (vgl. Diod. XVI 88, fr. 75—77. Leb. 10 Redn. 842f. Demosth. ἐπὶ τὸ θεωρικόν, vgl. Aischin. III 25) die beherrschende Position zurück und setzte ein Tyrannengesetz durch, das Eukrates eingebracht hatte, weil man offenbar fürchtete, daß — mit makedonischer Hilfe — in Athen eine Gewaltherrschaft errichtet werden könne (B. Meritt Hesperia XXI [1952] 355ff., nr. 5; vgl. M. Ostwald Transact. Am. Philol. Ass. LXXXVI [1955] 103ff. Suppl. epigr. Gr. XII 87). Die rasche Entschlossenheit des jungen Alexander aber machte allen Abfallsgelüsten ein rasches Ende. Als er vor Theben erschien, sandte Athen eine Gesandtschaft und begrüßte ihn feierlich. Bei der Bundesversammlung in Korinth 336 wurde Alexander als Nachfolger seines Vaters zum στρατηγὸς αὐτοκράτωρ des panhellenischen Rachezuges gegen die Perser ausgerufen. Als der junge König bald darauf in Illyrien kämpfte, empörte sich auf die falsche Nachricht von seinem Tode hin Theben, dessen makedonische Besatzung auf der Burg belagert wurde. Athen und Demosthenes unterstützten die Thebaner mehr oder minder offen, persisches Gold und Waffen wurden zur Verstärkung nach Boiotien gesandt. Auch Arkadien und Elis kamen der Stadt zu Hilfe (Arr. I 7, 1f. Diod. XVII 8. Plut. Demosth. 23. Leb. 10 Redn. 847 b). Aber Alexander eilte in Gewaltmärschen heran, erstürmte Theben und ließ es durch die Bundesversammlung bestrafen: die Stadt wurde völlig zerstört, die Bevölkerung versklavt, alle flüchtigen Thebaner verfielen der Atimie. Ganz Griechenland war von Schrecken erfüllt über die Strenge des Urteils. Athen, das befürchten mußte, daß sich der König jetzt nach Attika wenden werde, zeigte wenig Entschlossenheit und schickte eine vermittelnde Gesandtschaft unter Demades, der den König zur glücklichen Rückkehr aus Illyrien und zur Niederwerfung von Theben beglückwünschte. Alexander hielt sich klug zurück, er forderte lediglich die Verbannung des Charidemos, eines der Hauptgegner Makedoniens, und die Stellung von 20 Trieren für den Feldzug nach Kleinasien, was trotz der heftigen Opposition des Demosthenes und Hypereides auch zugestanden wurde. Im übrigen blieb Athen neutral. (Über das Abkommen vgl. Arr. I 10, 6. Diod. XVII 15. Plut. Demosth. 23; Phok. 17. U. Kahrstedt Das attische Kontingent zum Alexanderzuge, Herm. LXXI [1936] 120ff.). Dank der gemeinsamen Regierung von Demades als ταμίας στρατιωτικῶν (IG II^2 739), Phokion als Stratege und Lykurgos als Leiter der attischen Finanzen (Leb. 10 Redn. 270ff.) brach für Athen eine Zeit des Friedens an, der einen materiellen Aufschwung brachte, wie ihn die Stadt seit dem Ende des Peloponnesischen Krieges nicht mehr erlebt hatte. Die Stadt wurde durch neue Bauten geschmückt (vgl. u. S. 83) und blühte auf. Trotzdem regte sich unter der Führung des Aischines eine heftige Opposition, die 330 in dem berühmten Prozeß um den Kranz für Demosthenes ihren Niederschlag fand. (Darüber und über die Harpalos-Affäre vgl. Bengtson GG^2 346 m. Anm. 3). Demades stellte im Anschluß an die für viele Athener kompromittierende Harpalos-Affäre den Antrag, Alexander den Großen als Dionysos unter die Staatsgötter Athens aufzunehmen (Hypereid. geg. Demosth. 7, 31; vgl. Athen. VI 251 b. Deinarch. geg. Demosth. 94).

XV. Die Zeit der Diadochen.

Nach der Schlacht bei Megalopolis 331, in der Antipatros die aufrührerischen Peloponnesier niedergeworfen hatte, blieb Griechenland ruhig. Erst der Tod des Makedonenkönigs 323 rief auch in Athen beträchtliche Unruhen hervor. Hypereides und Leosthenes überredeten trotz des Widerspruchs des Phokion die Athener, allen anderen Griechen in der Kampfansage an Makedonien ein Beispiel zu geben (zu Leosthenes vgl. E. Lepore Parola del Passato, 1955, 161ff.). In dem nun folgenden Lamischen oder Hellenischen Krieg gegen Makedonien 323/322 bildete Athen einen neuen Hellenenbund unter seiner Führung (Zur Koalition der Griechen vgl. Diod. XVIII 11, 1—2. Paus. I 25, 4. IG II/III^2 505. Plut. Phok. 23). Die Entscheidung dieses Freiheitskrieges fiel zur See. Bei Abydos und bei Amorgos (322) erlitt die attische Flotte schwere Niederlagen, die den endgültigen Verlust der Seemacht und damit auch seiner politischen Bedeutung zur Folge hatten. Athen unterwarf sich Antipatros nach dessen Siege bei Krannon in Thessalien 322 und mußte eine makedonische Besatzung in die Munichia aufnehmen. An die Stelle der radikalen Demokratie trat jetzt eine von Phokion und Demades geführte Timokratie (Plut. Phok. 28. Demosth. 28. Über die Reformen vgl. W. Ferguson Hellenistic Athens, 1911, 22ff. H. Bengtson Strategie I [1937] 51. Über das Feldherrnkollegium an der Spitze des Staates J. Beloch GG IV^2 1, 76f.). Nach dem Tode des gefürchteten Antipatros stellte dann Polyperchon, der Sohn des Alexandros, mit Hilfe der Verbannten die Demokratie wieder her (April 318), doch war sein Wirken nur von kurzer Dauer. Athen schloß sich der Partei des Kassandros an, als dessen Vertrauter im Frühjahr 317, der Peripatetiker Demetrios von Phaleron, als ἐπιμελητὴς τῆς πόλεως die Zügel der Regierung in Athen ergriff. Während seiner zehnjährigen Regierung nahm die Stadt einen ungemein großen wirtschaftlichen Aufschwung (vgl. Bengtson GG^2 363 m. Anm. 4). Dann wurde Athen Spielball der Mächte im Streit der Diadochen. Demetrios I., der Sohn des Antigonos, führte 307 in Athen die Demokratie wieder ein, und er und sein Vater wurden dafür als θεοὶ σωτῆρες gefeiert. Die vergoldeten Statuen beider Herrscher wurden neben denen der Heroen der attischen Demokratie, den beiden Tyrannenmördern Harmodios und Aristogeiton, aufgestellt, ja, zu den schon bestehenden attischen Phylen wurden zwei neue geschaffen und Δημητριάς und Ἀντιγονίς genannt (vgl. K. Scott Am. Journ. Phil. XLIX [1928] 137ff. A. Wilhelm Ἀρχαιολ. Ἐφημ., 1937, 203ff. [Zu IG II^2 3424.] Chr. Habicht Zetemata XIV [1956] 44ff. Über die neue Regierung in Athen J. Beloch GG a. O. 151f.). Während Antigonos einen Feldzug gegen Ägypten unternahm und Demetrios Rhodos belagerte, errang Kassandros im sogenannten τετραετὴς πόλεμος (307—304) vor allem in Mittelgriechenland Erfolge und erschien 306 vor Athen, doch konnten ihn die Athener mit Hilfe der Aitoler zurückschlagen (Paus. I 26, 3; zur Chronologie vgl. Syll.^{3} 334 m. Anm.). Nach der Schlacht bei Ipsos 301 sagte sich Athen von dem 302 durch Demetrios gegründeten Hellenischen Bund los und schloß mit Kassandros Frieden, in welchem die Unabhängigkeit Athens anerkannt wurde (vgl. IG II/III^2, 641 vom J. 299). Nach einer kurzen Zeit wurde der Neffe des Demosthenes, Demochares, einer der besten Redner seiner Zeit, durch Lachares verdrängt, der die Unterstützung des Kassandros besaß und Demetrios feindlich gesinnt war (zu ihm vgl. P. Roussel bei G. Glotz Hist. gr. IV 1^2 [1945] 351ff.). Nach dem Tode des Kassandros 298 nahm Demetrios I. den Versuch wieder auf, seine alte Machtstellung in Griechenland wiederzugewinnen. Nach einer längeren und mit bewundernswerter Opferbereitschaft erduldeten Belagerung mußte Athen seine Tore für den König öffnen, Lachares floh nach Boiotien (294). Auf dem Museionhügel, in der Munichia und im Peiraieus zogen makedonische Besatzungen ein. (Vgl. Plut. Demetr. 24. 34. Paus. I 25, 7. 29, 16. Demetrios

d. Komiker bei Athen. IX 405f. Polyain. IV 7, 5. IG II/III², 646. Über die Rückkehr der Oligarchen vgl. Philoch. FGrH 167). Der Ehrgeiz des Demetrios, das väterliche Reich in Asien und Europa zurückzugewinnen, und die von ihm dafür getroffenen Vorbereitungen führten dazu, daß Lysimachos, Seleukos und Ptolemaios I. sich zu einer gegen ihn gerichteten Koalition zusammenfanden, der auch Pyrrhos, der König der Molosser, beitrat. Unter ihren gemeinsamen Angriffen zerbrach die Herrschaft des Demetrios 287, Pyrrhos und Lysimachos teilten sich die Herrschaft in Makedonien, Ptolemaios erhielt die Kykladen. Jetzt erhob sich auch Athen, ermuntert durch eine Flotte des Ptolemaios, die vor dem Peiraieus erschien. Ein Offizier namens Olympiodoros rief 287 die Bürgerschaft zu den Waffen, die makedonische Besatzung wurde vertrieben (Plut. Demetr. 46. Paus. I 26, 29. Syll.³ 367. 386. 387, dazu N. Kyparissis und W. Peek Ath. Mitt. LVII [1932] 146ff.; zur Chronologie M. Chambers Am. Journ. Phil. LXXV [1954] 193. A. Momigliano Riv. stor. it. LXXI [1959] 535f. mit Lit.). Die befreite Stadt schloß sich sofort Ptolemaios an, doch bestand Gefahr, daß Demetrios sich, gestützt auf die makedonischen Besatzungen im Peiraieus, in Eleusis und den attischen Grenzfestungen, erneut der Stadt bemächtigen könnte. Deshalb riefen die Athener den König Pyrrhos herbei, der ohne Kampf in die Stadt einzog und sie so sicherte. Ein Vertrag zwischen beiden Königen bestätigte die Unabhängigkeit Athens, doch blieben Salamis, Skyros, Lemnos und Imbros wie auch die Grenzfestungen Panakton und Phyle im Besitz des Demetrios (vgl. Plut. Pyrrh. 12; Demetr. 46. P. Lévêque Pyrrhos, 1957, 94ff. Aus der Zeit kurz nach der Vertreibung der makedonischen Besatzung in Athen datiert auch der Neubau der Dipylon-Anlage im Kerameikos, wie auf Grund der Münzfunde bei den neuen Ausgrabungen 1962 nachgewiesen werden konnte [Mitt. von P. R. Franke]).

Während der Abwesenheit des Demetrios in Kleinasien brach in Griechenland ein neuer Krieg aus, und Athen ergriff die günstige Gelegenheit, die von dessen Sohn Antigonos besetzten attischen Grenzfestungen zurückzugewinnen. (Über die Hilfe seitens Spartokos III., des alten Freundes von Athen und Herrschers über das bosporanische Reich vgl. IG II/III², 653. 654. 657 und die Ehrendekrete für Demochares und Phaidros IG II/III², 682). Ein nächtlicher Überfall auf den Peiraieus mißlang, doch konnte Demochares Eleusis zurückgewinnen und Olympiodoros einen Angriff der Makedonen auf die Stadt abweisen (vgl. Paus. I 26, 3. Leb. 10 Redn. 851 e. IG II², 1272). Die Rückgewinnung des Peiraieus gelang Athen erst in den Kämpfen, die dem Zusammenbruch des Demetrios Poliorketes und seiner Gefangennahme durch Seleukos I. 286 folgten und dem Besitz der Krone Makedoniens galten. Athen erhob sich, unterstützt von Sparta, gegen Antigonos. Als nach dem Tode des Epeiroten Pyrrhos 272 Antigonos Gonatas unangefochtener König in Makedonien war, gewann er sehr rasch an Einfluß und wurde wieder zur bedeutendsten Macht in Griechenland. In Demetrias, Chalkis und Korinth lagen jetzt makedonische Besatzungen, mit denen Antigonos Griechenland gefesselt hielt. Da er bestrebt war, seiner Herrschaft auf die Ägäis auszudehnen, mußte er zwangsläufig auf die Gegnerschaft des Ptolemaios II. Philadelphos treffen, dessen Herrschaft auf der Hegemonie im sog. Bund der Nesioten (*κοινὸν τῶν νησιωτῶν*) beruhte (vgl. o. Bd. IV S. 1440). Auf Betreiben des Hofes zu Alexandreia kam es zu einem Bündnis zwischen Ptolemaios II., dem König Areus von Sparta und Athen (vgl. IG II/III² 687. 688). In dem daraus entstehenden *Χρεμωνίδειος πόλεμος* 267—261 — zu den ptolemäischen Operationen von verschiedenen Stützpunkten in Attika aus (auch während des Chremonideischen Krieges), vgl. I. Varucha-Christodoulopoulo Arch. Eph. 1953/54 (1961) III 41ff. A. Vanderpool u. a., Ann. Journ. Arch. XXXI (1962) 26ff. B. Meritt Greek Historical Studies (1962) 7ff., V. Grace Hesperia (1963) 319ff., der mit einer vollständigen Niederlage der Verbündeten endete, mußte Athen 263/2 unter dem Archon Antipatros kapitulieren und erhielt einen makedonischen Gouverneur (*ἐπιστάτης*). Wie einst sein Vater Demetrios, so legte auch Antigonos in den Peiraieus und auf den Museionhügel makedonische Besatzungen (Paus. I 7, 3. III 6, 6). [Über die Friedensbedingungen vgl. Hegesandros bei Athen. IV 167f. H. Bengtson Strategie II (1944) 372ff. J. Pouilloux Bull. hell. LXX (1946) 488ff. Über gewisse Erleichterungen für Athen im J. 256/255 vgl. W. Otto GGA 1914, 651f. Zum Volksbeschluß des Chremonides vgl. Syll.³ 434. 435]. Seit dieser Zeit verlor Athen ständig an politischer Bedeutung und blieb für fast 35 Jahre praktisch eine makedonische Provinz. Dennoch vermochte die Stadt bis an das Ende der hellenistischen Zeit ihren hohen Rang im griechischen Geistesleben und ihre Stellung als Hauptsitz der bildenden Kunst zu behaupten, wie sie für alle Zeiten der geistige Mittelpunkt der Alten Welt gewesen ist.

Die makedonische Besatzung zog aus Athen erst nach dem Tode des Nachfolgers des Antigonos, Demetrios' II.„ im J. 229 ab, auf Veranlassung des Diogenes, der sie befehligte. Den rückständigen Sold freilich hatten außer Athen auch auswärtige Spenden zusammengebracht. Jetzt war die Stadt wieder frei. (Über Athen während des sog. Demetrischen Krieges [229/228] vgl. S. B. Kougeas *Ὁ Δημητριακὸς πόλεμος καὶ αἱ Ἀθῆναι*, Hellenika III [1930] 281ff.; über die *Διογένεια*, ein jährliches Fest zu Ehren des Diogenes, vgl. IG II/III² 834. Der Ehrensessel des D., auf dem er Euergetes genannt wird [*Διογένους Εὐεργέτου*] steht heute noch im Dionysos-Theater zu Athen). Die neue Regierung unter Eurykleides aus Kephisia und dessen Bruder Mikion konnte gute Beziehungen zu König Antigonos Doson herstellen, schloß sich aber auch eng an Ägypten an, wo Ptolemaios III. herrschte. Die in Athen neugebildete Gemeinde Berenikidai, eine neue Phyle Ptolemais wie auch das *Πτολεμαιεῖον* (vgl. IG II/III² 956—958. 963. 1028—1030) sprechen eine deutliche Sprache für die engen Beziehungen zwischen Athen und Alexandreia. (Über das Eindringen des Sarapis- und Isiskultes in Athen vgl. C. Schneider Die griech. Grundlagen der hellenist. Rel.-Gesch., Arch. Rel.-Wiss. XXXVI [1939] 300ff.). Trotz des Verlustes der Inseln Lemnos, Imbros und Skyros, welche erst wieder nach der Schlacht bei Pydna 168 an Athen zurückfielen, gelang es für ein Menschenalter den Frieden für Athen zu erhalten (vgl. Polyb. V 106). Nach der Niederlage Philipps V. von Makedonien durch die Römer 197 und vollends nach der Zerschlagung Makedonniens 168 in *μερίδες* nahm der attische Handel einen neuen Aufschwung, trotzdem das übrige Hellas wirtschaftlich darniederlag und allenthalben soziale Not herrschte. Die attischen Eulenmünzen des sog. neuen Stils fanden seit 196/95 den Weg in alle Welt und wurden in großer Zahl ausgeprägt (vgl. M. Thompson The New Style Silver Coinage of Athens, 1961). Die Errichtung eines Freihafens auf Delos durch die Römer, der die rhodische Wirtschaft ruinierte, erwies sich für Athen als äußerst nutzbringend.

XVI. Die römische Zeit. Bis in die Zeit Caracallas behielt Athen wenigstens formell eine gewisse Unabhängigkeit; die politische Unterwerfung unter die Römer brachte zunächst keine großen Lasten mit sich. Infolge des oft willkürlichen Treibens der römischen Steuerpächter verfielen jedoch schon in republikanischer Zeit viele freie Bürger der Sklaverei, so daß die Sklavenaufstände in Attika zwischen 104 und 100 v. Chr. hier einen guten Nährboden fanden (vgl. Diod. XXXIV 5. U. Kahrstedt GGA 1926, 124ff. F. Oertel Klassenkampf, Sozialismus und organischer Staat im alten Griechenland, 1942, 39ff. S. Lauffer Die Bergwerkssklaven von Laureion II. Abh. Mainz 1956, 11, 992ff. mit Lit.). Es konnte nicht ausbleiben, daß der Kampf des Mithradates VI. Eupator gegen Rom die offene oder geheime Unterstützung vieler griechischer Staaten fand, darunter auch Athens, das damals einen besonderen Grund zur Unzufriedenheit gehabt zu haben scheint (Athen. V 48). Seine Teilnahme gab dem Unternehmen des pontischen Königs einen starken ideellen Rückhalt. Athen leistete Sulla auch dann noch Widerstand, als die anderen Staaten schon wieder zum Gehorsam zurückgekehrt waren. [Über das Bündnis mit Mithradates vgl. Ath. Mitt. 1881, 315ff. u. o. Bd. XV S. 2171.] Unter Aristion trotzte es längere Zeit einer römischen Belagerung, wurde aber am 1. März 86 von den Truppen Sullas erstürmt und geplündert; auch der Peiraieus wurde ein Raub der Flammen (vgl. Plut. Sulla 25. Appian. Mithr. 62f. Über die Plünderung des Parthenon-Schatzes vgl. Appian. Mithr. 39). Athen büßte seine wirtschaftliche Bedeutung ein.

Nach Abschluß des Bürgerkrieges gehörte es zu den bevorzugten Städten, die von Caesar als frei anerkannt wurden und denen er bestimmte Privilegien als Dank für ihre Hilfe gegen Pompeius gewährte (49 v. Chr.). Daß die alten Formen des staatlichen Lebens und die alten Gesetze fortbestanden, bezeugt Tacitus (ann. II 55, 2), der zur Zeit des Tiberius vom *Areum iudicium* spricht (vgl. B. Keil Beitr. z. Gesch. d. Areopags, S.-Ber. Ak. Leipz. LXXI [1920] 8. Über die Ausrottung der alteingesessenen attischen Bürgerfamilien und die Ansiedlung einer großen Zahl neuer Bürger aus allen möglichen Gebieten in Athen und Attika vgl. Tac. a. O.). Nach seinem Sieg über Antonius bei Aktion 31 v. Chr. hat auch Augustus Athen besucht, doch blieb sein Verhältnis zu dieser Stadt wegen ihrer begeisterten Parteinahme für Antonius stets kühl, auch wenn die Athener zur Versöhnung für den Kaiser und die Roma einen Tempel auf der Akropolis errichteten und der Kaiser sich seinerseits in die Eleusinischen Mysterien einweihen ließ (vgl. W. Judeich Topographie von Athen, 1931², 99. P. Graindor Athènes sous Auguste, 1927, 180ff. M. P. Nilsson Die Antike XVIII [1942] 227 und die unten genannte Arbeit von D. Kienast).

Hadrians Regierung bedeutete für Athen eine neue Blütezeit. Der Kaiser, ein tiefer Verehrer des Griechentums, besuchte dreimal die Stadt und ließ sich gleichfalls in die Eleusinischen Mysterien einweihen (vgl. D. Kienast Jahrb. f. Num. u. Geldgesch. X [1959/60] 61ff.). Durch den Bau der sog. Hadriansstadt im Südosten wurde Hadrian für Athen der neue Theseus. Außer den vielen Bauten, die die kaiserliche Gnade Athen wie keiner anderen Stadt so reichlich schenkte, war Hadrian bestrebt, Athen wieder zum ideellen Mittelpunkt des gesamten Hellenentums zu machen. Als äußerer Ausdruck dafür entstand das Panhellenion, ein Tempel für Zeus Panhellenios (vgl. A. S. Benjamin Hesperia 1963, 57ff.). Im Panhellenion sollten sich alle Griechenstädte vereinigen und so ein Hort der Bewahrung des Erbes der Vergangenheit sein. (Über die Bauten in Athen vgl. P. Graindor Athènes sous Hadrien, 1934. W. Judeich Topographie von Athen 1931², 100ff. Über den *Ἄρχων τῶν Πανελλήνων*, der zugleich das Amt des Priesters des Hadrian Panhellenios bekleidete und an der Spitze der sich alljährlich in Athen versammelnden Repräsentanten stand; vgl. M. N. Tod Journ. hell. stud. XLII [1922] 173. P. Graindor a. O. 102ff. M. P. Nilsson Die Antike XVIII [1942] 227.) Es scheint, daß Hadrian damals auch gestattete, daß Athen in Delos einen bewaffneten Posten unterhielt (vgl. Paus. VIII 33). Durch Gesetze wie das Verbot der uneingeschränkten Ölausfuhr und über den Zwischenhandel mit Fisch (IG II/III² 1100, vgl. B. Meritt Hesperia Suppl. VIII [1949] S. 221ff. A. Wilhelm Öst. Jahreshefte 1909, 146ff.; Graindor a. O. 74ff.) suchte der Kaiser auch für die sozial schwachen Teile der Bevölkerung Erleichterungen zu schaffen.

Die Zeit der Antonine (138—180) wurde zum Höhepunkt des attischen Geisteslebens, sie ist durch die Namen des Herodes Atticus (o. Bd. VIII S. 921ff. P. Graindor Un milliardaire antique, Hérode Attique et sa famille, 1930, dazu K.. Gerth Burs. Jb. 272 [1941] 159ff.) und des Aelius Aristides (A. Boulanger Aelius Aristide et la sophistique dans la province d'Asie au IIe siècle de notre ère, 1923. U. v. Wilamowitz Der Rhetor Aristeides, S.-Ber. Akad. Berl., Berl. 1925, 333ff. L. Robert Étud. anatol., 1937, 207ff.) gekennzeichnet, die beide als Vertreter der griechischen Beredsamkeit Weltruf besaßen. Die großen Bauten, die Herodes Atticus in Athen errichten ließ (vgl. K. A. Neu-

gebauer Herodes Atticus, ein antiker Kunstmäzen, Die Antike X [1934] 92ff. P. R. Franke Athen. Mitt. LXXIX [1964]), kennzeichnen seine Freigebigkeit ebenso wie jene, die er in den großen gemeingriechischen Heiligtümern von Olympia und Delphi oder in Korinth und Alexandreia Troas erbauen ließ. Sein Schüler, der Kaiser Marcus Aurelius (161—180), förderte den Wiederaufbau des bis auf die Grundmauern niedergebrannten Heiligtums zu Eleusis, verbesserte die Schulverhältnisse in Athen und erhöhte die Gehälter der Professoren, durch die die Stadt damals zur berühmtesten Universität geworden war. Über das Archontat, das Marc Aurels unwürdiger Sohn Commodus 188/89 in Athen bekleidete, vgl. o. Bd. II S. 2462. A. Raubitschek Hesperia Suppl. VIII [1949] 281ff. Unter Septimius Severus (193—211) verlor Athen die letzten Reste seiner Selbstverwaltung. Ob es auch seiner auswärtigen Besitzungen verlustig ging und ob seit dieser Zeit fast stets kaiserliche Beauftragte in der Stadt weilten, ist umstritten (vgl. A. v. Premerstein Österr. Jahresh. [1913] 269. J. Hasebroek Unters. z. Gesch. d. Kaisers Sept. Severus, 1921, 11). Immerhin wurde für die Kaiserin Iulia Domna ein Kultus als Athena Polias von den Athenern beschlossen (A. v. Premerstein a. O. S. 249ff. J. H. Oliver Iulia Domna as Athena Polias, Athenian Studies pres. to W. S. Ferguson, 1940, 521ff.).

Um die Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. setzten die ersten Einfälle der Ostgermanen in die Balkanhalbinsel ein. 267 gelangten Scharen der Heruler bis auf die Peloponnes und erstürmten außer Korinth, Sparta und Argos auch Athen, obwohl ihnen 2000 attische Bürger — das gesamte Aufgebot der Stadt! — unter Führung des Historikers Dexippos eine Niederlage beibrachten (vgl. FGrH 100. Zosim. I 39, 1. Synkell. p. 717, 9. Zu den Zerstörungen in Athen bis zum 7. Jhdt. n. Chr.; vgl. H. A. Thompson Athenian Twilight 267—600 A. D. Journ. rom. stud. XLIX [1959] 61ff.). Dank der munizipalen Freiheit, die Athen unter Konstantin dem Großen genoß, wuchs ihre Bedeutung als Hauptzentrum der althellenischen Bevölkerung wieder. Der Kaiser ehrte die Stadt durch Beweise seiner besonderen Gunst und unterstrich so ihre politische Bedeutung. Als erster christlicher Kaiser wurde Konstantin d. Gr. der Titel eines Strategen von den Athenern angetragen. Der Brief des Kaisers an die Athener, worin er die Gründe darlegt, die ihn genötigt hätten, den Purpur anzulegen, ist ein sorgfältig ausgearbeitetes und für die griechische Welt bestimmtes Manifest (vgl. Iulians Lobrede auf den Kaiser. Zosim. II S. 681. Nikeph. Greg. p. 146 erwähnt Konstantin als *ἀρχηγός* von Athen *τὸ τοῦ μεγάλου δουκὸς ἀξίωμα*. Die Blütezeit der attischen Schulen zur Zeit Konstantins und seiner Nachfolger, die nicht nur von Heiden, sondern ebenso auch von Christen besucht wurden, wird bezeichnet durch Männer wie Iulianus den Sophisten, den Redner Libanios, Iohannes Chrysostomos, Basileios den Großen, Gregorios von Nazianz und den Historiker Ammianus Marcellinus. Der Kaiser Iulianus Apostata befahl alle alten Tempel wiederherzustellen und regelmäßige Opferfeste zu feiern. Durch ein Edikt des Herrschers wurde den Christen in Athen verboten, öffentliche Lehrvorträge zu halten, damit sie so in der Verdammung und Unwissenheit verblieben (vgl. Amm. Marc. XXII 10. Über Iulian s. o. Bd. XI S. 26ff.) Über die Verhältnisse in Athen in der Zeit von Theodosius II. bis zu Iustinian I. vgl. G. Finlay Griechenland unter den Römern, dt. Übers. Leipzig 1861, 268ff.

XVII. Die byzantinische Zeit. Seit der Herrschaft Theodosius' I. (379—395) hat sich kein Kaiser so um die Ausrottung des Heidentums bemüht wie Iustinian I. (527—565). Er war der letzte römische Imperator, auf dem byzantinischen Kaiserthron, der alle Macht und Oberhoheit in Konstantinopel und in seiner Person zu konzentrieren suchte. Bei Malalas (p. 64 = Theoph. p. 153 = Agathias II 30) ist überliefert, daß Iustinian 529 die Tore der Akademie, des Lykeions und der Stoa schließen ließ und die vertriebenen Gelehrten daraufhin an den Hof des parthischen Großkönigs zogen. Von der Verödung Athens und seinem Niedergang als Zentrum der Philosophie und der Rhetorik spricht Synesios (Epist. 135). Während der Regierung Konstantins V. (741—775) erscheinen in Athen die Slaven; vgl. A. Vasiliev The Slaves in Greece, Vizantiysky Vremennik V (1898) 416f. Während der fränkischen Herrschaft im 13. Jhdt. bildeten Attika und Boiotien ein dem Hof in Thessalonike verpflichtetes Fürstentum unter dem Burgunder Otto de la Roche, der den Titel ‚dux Athenarum atque Thebarum' führte. Auf der Akropolis zogen lateinische Priester ein, während der frühere Bischof von Athen, Michael Akominatos, die Stadt verließ, in der er fast 30 Jahre gelebt und seine Studien über das mittelalterliche Athen getrieben hatte, die uns erhalten geblieben sind (vgl. W. Miller Greece and the Aegean under Frank and Venetian Domination 1204—1571, 432ff., dazu K. M. Setton Athens in the Later Twelfth Century, Speculum XIX [1944] 179ff.). Die fränkische Vorherrschaft in Athen und Theben brach in der Schlacht am 15. April 1311 am Kephissos in Boiotien gegen die katalanischen Scharen zusammen, an ihre Stelle trat ein katalanisches Fürstentum, das über 70 Jahre Bestand hatte. (Vgl. K. M. Setton Catalan Domination of Athens 1311—1388, 1948, dazu W. Miller The Catalans at Athens, 1907, 107. Über die Befestigung der Akropolis in dieser Zeit und die Errichtung einer Universität in Athen vgl. A. Rubio y Lluch Athènes en temps des Catalans II [1907] 245f.; ders., Els Castells Catalans de la Grecia continental, ebd. III [1908] 362ff.). Das Ende der Katalanenherrschaft in Griechenland fällt in die Zeit des Kaisers Manuel II. Palaiologos (1391—1423), als das byzantinische Reich von den Osmanen bedroht wurde. Der Herzog von Athen Netio I. Acciajuoli (1388—94), der Vertreter jener florentinischen Handelsfamilie, die seit der Mitte des 14. Jhdts. eine bedeutende Rolle in Griechenland spielte, wurde den Türken botmäßig (vgl. K. M. Setton a. O. 125ff., dazu W. Miller Essays on the Latin Orient, 1924, 135ff. J. Longnon L'Empire Latin de Constantinople et la Principauté de Morée, 1949, 323ff.). Im J. 1397 wurde

Athen für kurze Zeit von türkischen Truppen besetzt (vgl. J. H. Mordtmann Die erste Eroberung von Athen durch die Türken zu Ende des 14. Jhdts., Byz.-Neugriech. Jahrb. IV [1923] 346ff.).

Im J. 1456 eroberte Muhammed die Stadt erneut, die zuvor die Oberhoheit des Despoten von Mistra anerkannt und ihm Tributzahlungen geleistet hatte (vgl. D. Zakythinos Le Despotat grec de Morée, 1932, 226ff.). Auf Befehl des Eroberers wurde der Parthenon auf der Akropolis, der während des Mittelalters als Kirche der Heiligen Jungfrau gedient hatte, in eine Moschee umgewandelt (F. A. Gregorovius Gesch. d. Stadt Athen im Mittelalter von der Zeit Iustinians bis zur türkischen Eroberung, 1889, 381). [Johannes Papastavrou.] *)

S. 2037, 18 zum Art. **Athenaios:**

28) *Τραγῳδός* der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr., erwähnt nur in einem Ehrendekret von Perinthos oder Ptolemais oder Alexandreia in der Troas: Wilhelm Urkunden, 221. L. Robert Décrets de Samothrace, Rev. Arch. XXV (1926) 173—176. Es handelt sich wahrscheinlich nicht um ein Ethnikon, sondern um einen Eigennamen. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 73, nr. 11 a und S. 140, nr. 520. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 10, nr. 11 a. [Mario Bonaria.]

S. 2044, 19 zum Art. **Athenodoros 9):**

Er siegte 342 bei den Dionysien (IG II 971 e. Wilhelm Urkunden 26), spielte 341 die Antigone des Astydamas, den Teukros des Euaretos und den Orestes des Aphareus, konkurrierte 331 in Phoinikien mit Thessalos und siegte; die Konventionalstrafe, die er dabei in Athen verwirkte, zahlte Alexander der Gr. (Plut. Alex. 29; mor. 334 d—e); 329 siegte er wieder bei den Dionysien (IG II 971 (h). Wilhelm 128). Ergänzung des *Ἀθη* ... in IG II 977 p(e') zu *Ἀθη[νόδωρος]* ist nicht angängig, weil die Stelle auf 385 bezüglich ist, wohl aber *[Ἀθηνόδωρ]ος* in der Siegerliste der Lenaia von 342 IG II 977 v(x) Sp. III Z. 3. — Vgl. Wilhelm 137. 145. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 73/74 nr. 13. [Mario Bonaria.]

Atherion (*Ἀθερίων*), Sohn des Preugenes (s. d.), Bruder des Patreus. Alle drei wurden als Heroen von Patrai verehrt, ihre Bildsäulen standen am Stadttor. Paus. VII 20, 7. [H. v. Geisau.]

S. 2075, 4 zum Art. **Atidius:**

4 a) Sex. Attidius Faustus. Er war ein *opera scabillariorum* der Stadt Corfinium, genannt mit etwa zwanzig Kollegen in der kaiserzeitlichen Inschrift CIL IX 3188 = Dess. 5273. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 161 und 189, nr. 1256. [Mario Bonaria.]

S. 2101, 17 zum Art. **Atimetus:**

2) Nach CIL VI 10 135 ein *protaules* oder erster Flötenspieler des Orchesters, Gatte einer *Successa* und Freigelassener eines *Apolaustus*, sehr wahrscheinlich des L. Aurelius Apolaustus Memphius oder Apolaustus IV (s. o.). In diesem Falle lebte A. im 2./3. Jhdt. n. Chr. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 103 und 180, nr. 888. [Mario Bonaria.]

S. 2257, 45 zum Art. **Attius:**

33 a) L. Attius Vetto, angesehener Bürger von Canama (in Hispania Baetica, s. o. Bd. III S. 1456), flamen und duumvir, Vater des L. Attius Vindex und der Attia Autumnina, Großvater der Antonia Procula laut CIL II 1074. Die Inschrift ist ihm gesetzt zum Dank dafür, daß er seiner Vaterstadt einen Steinbogengang mit Marmorfußboden, Schauspiele und ein epulum gestiftet hat. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 153 und 187, nr. 1193.

33 b) L. Attius Vindex. Sohn des L. Attius Vetto (s. o.).

35 a) Attia Autumnina. Tochter des L. Attius Vetto (s. o.). [Mario Bonaria.]

S. 2290, 47 zum Art. **Aufidius:**

14 a) *M. Αὐφίδιος Ἀρτεμίδωρος* aus Korinth, *τραγῳδός*, siegte zwischen 200 und 250 n. Chr. bei den Museia in Thespiai. Vgl. IG VII 1776. Bull. hell. XIX (1895) S. 345, nr. 18. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 86, nr. 83.

S. 2298, 13:

44 a) L. Aufidius Utilis, *opera scabillariorum* der Stadt Corfinium, mit etwa zwanzig Kollegen in CIL IX 3188 = Dess. 5273 genannt. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 161 und 189, nr. 1256. [Mario Bonaria.]

S. 2373, 19 zum Art. **Avianius 7):**

C. Avianius Hammonius wird nicht Cic. fam. XIII 2 dem C. Memmius empfohlen (dort handelt es sich um den C. Avianius Euander Nr. 5), sondern Cic. fam. XIII 27 nochmals dem proconsul Achaiae Ser. Sulpicius Rufus, nicht sehr viel später als XIII 21, also gleichfalls im J. 46. [H.-O. Kröner.]

S. 2433, 50 zum Art. **Aurelius 32):**

32) M. Aurelius Agilius Septentrio. Berühmter Pantomimus, uns durch zwei Inschriften aus Lanuvium bekannt. Die erste (CIL XIV 2113; vgl. Rotolo Il Pantomimo, Palermo 1957, S. 100, nr. XXIII. Dess. 5193) ist eine Marmorbasis des J. 187 n. Chr., deren eine Seite das Datum gibt: *idibus Commodi* (dazu vgl. Cass. Dio LXXII 15 und Lamprid. Commod. 11). Sie ist vom *SPQ Lanuvinus* geweiht und diente offenbar als Sockel eines heute verlorenen Standbildes. Die Inschrift gibt den vollständigen Namen *M. Aurelius Aug. lib. Agilius Septentrio* und nennt ihn *pantomimus sui temporis primus, sacerdos synhodi, Apollinis parasitus, alumnus Faustinae Augustae, productus ab Imp. M. Aurel. Commodo Antonino Pio Felici Augusto* (also nach J. 185), *ornamentis decurionatus decreto ordinis exornatus et allectus inter iuvenes*. In spätere Zeit, vielleicht kurz nach 198, fällt die zweite Inschrift: CIL XIV 2977 = Ephem. epigr. VIII 373; vgl. Rotolo a. O. S. 100—101, nr. XXIV. Sie ist von der *res publica Praenestinorum* gestiftet. In ihr heißt A. nicht mehr *Augusti libertus*, sondern *Augustorum libertus*. Gemeint sind Septimius Severus und Caracalla, die 198—211

*) Für die Verbesserung meiner deutschen Ausdrucksweise und für Hinweise danke ich P. R. Franke.

gleichzeitig regierten. Der Geehrte wird nun auch *hieronica, solus in urbe coronatus diapanton, archiereus synhodi, IIII Augustalis* genannt. Da die Pränestiner ihm diese Inschrift und das zugehörige Standbild *ob insignem amorem eius erga cives patriamque* weihten, ist klar, daß er aus Praeneste gebürtig war. Sein Sohn oder Freigelassener war ziemlich sicher jener anonyme *puer Septentrionis*, der mit lärmendem Erfolg zwei Tage lang im Theater zu Antipolis die Bühne betrat und nach seinem Tod im Alter von 12 Jahren die Grabschrift CIL XII 188 = Dess. 5258 erhielt. Vgl. Rotolo a. O. S. 101, nr. XXV. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 101 und 179, nr. 871. 872 und 874.

36 a) Aurelius Alexander. Ein *sc(enicus)*, erwähnt in dem Verzeichnis pantomimischer Schauspieler CIL VI 1064, s. o. Arruntius Filumenus.

37 a) *Αὐρήλιος Ἀγχάρηνος*. (Das cognomen Ancharenus ist nicht selten in der römischen Kolonie Iconium, vgl. L. Robert Études épigr. et philol., Paris 1938, 174, 1; Ders. Hellenica, Bd. X, Paris 1955, 76, 3). Sohn eines Phaidros, aus Ephesos gebürtig, bekannt durch die Inschrift CIG IV 6829, Z. 21, der Zeit Caracallas (J. 198—217). Sie ist ungewisser Herkunft, wahrscheinlich ein Dekret der Körperschaft der Teier, deren Sitz sich in Lebedos befand. *Ἀγχάρηνος* heißt darin *κωμῳδὸς περιοδονείκης Καπετωλιονείκης παράδοξος* und *ἄρχων τῶν τεχνιτῶν*. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 73, nr. 10 a.

S. 2454, 15
(vgl. Bd. I S. 490, 27 u. 2841, 20):

53 a) L. Aurelius Apolaustus Memphius (Apolaustus IV). Berühmter Pantomime, aus Syrien gebürtig. Er hatte den wahren Namen Agrippus (Iul. Capit. v. Veri 8, 7). Den Beinamen Memphius nahm er von der Stadt an, in der er die erste Hälfte seiner Bühnenlaufbahn verbrachte (Capit. a. O. Athen. 20 c). Irrig glaubt Mommsen (zu CIL IX 344; vgl. V. Rotolo Il Pantomimo, Palermo 1957, nr. XX, S. 98), daß dieser Memphius eine von A. verschiedene Person sei. Er trat in Syrien auf, als der Kaiser L. Verus (also 161—165 n. Chr.) ihn wie eine Siegesbeute mit sich nach Rom nahm (Capit. a. O.). Später wurde er von den Kaisern M. Aurelius und L. Verus (also vor 169) freigelassen. Aelius Lampridius nennt ihn *libertus aulicus* (v. Comm. 7, 2), und *Augg. libertus* ist er in drei Inschriften genannt (CIL VI 10117 = Dess. 5190, vgl. V. Rotolo a. O. nr. XIX S. 98; XIV 5375 = Dess. 5191. XIV 4245 = Not. scavi 1887, 30). Nach der manumissio ließ er seinen Namen Agrippus fallen und nannte sich *L. Aurelius Apolaustus Memphius* (CIL VI 10117. X 6219 = Dess. 5197. XIV 5375 und 4254, vgl. V. Rotolo a. O. nr. XVII, S. 96. XVIII, S. 96—97) oder bloß *L. Aurelius Apolaustus* (CIL X 3716 = Dess. 5189, vgl. V. Rotolo nr. XXI, **S. 99; Not. degli scavi 1890, 41). (Nach Dess. 5187, Anm. 1 wäre ein** ***Α. Αὐρήλιος Ἀπόλαυστος*** **nicht unser Apolaustus, sondern ein anderer, späterer Pantomime). Von seinen Werken kennen wir zwei Titel:** ***Troades*** **und** ***Orestes***, **die auf einem bei Tivoli gefundenen Marmorsockel stehen (CIL**

XIV 4254). Wenn die Ergänzungen Altmanns (Die Römischen Grabaltäre der Kaiserzeit 239) richtig sind, ergeben sich nicht zwei, sondern sechs Titel seiner *fabulae salticae: Ἡρα[κλ]εῖ, Ὀρέστῃ, Τυμπανιστ[αῖς], Τρῳάσιν, Βά[κ]χαις, Ἱππ[ο]λ[ύ]τῳ.*

Er errang viele Siege; er war *hieronica* wenigstens dreimal (CIL VI 10117. X 3716. XIV 4254), zweimal *coronatus* und als *dia panton* ausgerufen (CIL VI 10 117. X 3716). Seine Kunst würdigt Athen. I 20 d mit den Worten, er betätige (mit seinem Tanz) die pythagoreische Philosophie, die darin bestehe, schweigend uns alles viel deutlicher vor Augen zu stellen als diejenigen, welche die Künste der Rede zu lehren sich erbieten. Dank seinen Erfolgen bekleidete er viele zivile und religiöse Würden, die in kaiserlicher Zeit auch den Schauspielern gewährt wurden: er war *vittatus* und *sacerdos Apollinis* (CIL VI 10117. XIV 4254), *parasitus* und *sacerdos Apollinis* (CIL VI 10117. X 3716), *archiereus synhodi* (CIL VI 10117), *Augustalis maximus* in Capua (CIL X 3716), *Augustalis* in Herculanum (CIL XIV 4254) und war *ornamentis decurionatus honoratus* in Tibur (CIL XIV 4254). Er besaß eine ansehnliche Anzahl von Schülern, wenn auf ihn der Ausdruck *grex Memphii* bezüglich ist, den wir in einer in Gallia Narbonensis gefundenen Inschrift lesen (CIL XII 3347 = Dess. 5203). Vielleicht war sein Schüler jener Aelius Aurelius Apolaustus (= Apolaustus V: s. o.), den P. v. Rohden irrtümlich mit unserem Pantomimen zusammenwirft (s. o. Bd. I S. 490, nr. 27); er erdichtet eine nicht vorhandene Person und gibt ihr die Namen L. Aelius Aurelius Apolaustus Memphius Agrippus, die weder inschriftlich noch literarisch bezeugt ist (vgl. M. Bonaria Dinastie, S. 229, 35). Da in einer in Veii gefundenen Inschrift (CIL XI 3822 = Dess. 5192; vgl. V. Rotolo, nr. XXII, S. 99) unser Apolaustus IV auch *Memphius senior* genannt ist, kann man vermuten, daß Apolaustus V Apolaustus iunior war (Aelius Aurelius Apolaustus), wie Apolaustus I und II senior und iunior genannt wurden (s. o.). Sein Freigelassener war gewiß *L. Aurelius Panniculus qui et Sabanas* (CIL VI 10117), und wahrscheinlich auch ein Atimetus protaules (CIL VI 10135). Nach Lamprid. (v. Commodi 7, 2) wäre unser Pantomime zusammen mit anderen *liberti aulici* von Kaiser Commodus im J. 189 getötet worden. Rätselhaft ist die Tiburtinische Inschrift CIL XIV 4254: Die 6. Zeile ergibt das genaue Datum des 6. Iuni 199, während Z. 7—9 den Apolaustus erwähnen, der vor 10 Jahren starb. Wahrscheinlich ist die Lösung die folgende: in einem dem J. 189 vorangehenden Jahre, während der Regierung des Commodus, wurde die Basis dem Apolaustus geweiht. Im J. 199, nach dem Tod des Apolaustus und des Commodus, wurde sie zu einem anderen Gebrauch bestimmt und die Inschrift der Vorderseite gegen eine Wand gekehrt, während die Seiteninschrift, die den Namen des Commodus enthielt, wegen der damnatio memoriae eradiert und durch eine andere Inschrift ersetzt wurde. Drexel in Friedländer Sittengeschichte Roms[10] IV 198 (der ihn Apolaustus II nennt). M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 102—103 und 179—180,

nr. 877. 876. 889—890; Ders. Dinastie 229—230.

S. 2454, 29 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 229, 57):

56 a) *T. Αἴλιος Αὐρήλιος Ἀπολλώνιος*. Er war *Ταρσεύς* und *Ἀθηναῖος* und lebte im 2. Jhdt. n. Chr.; erwähnt nur in der im Theater des Dionysos zu Athen gefundenen Inschrift IG III 120, die auf die Zeit des Antoninus Pius zurückgeht. Er war *κωμῳδὸς καὶ κῆρυξ, περιοδονείκης, σὺν Καπιτωλίοις νεικήσας τὸν ἀγῶνα τῶν Ὀλυμπιείων.* Zur Erinnerung an diesen Sieg hat er die Statue der Gottheit errichtet. Vgl. J. B. O'Connor Chapters in the history of actors and acting in ancient Greece, Chicago 1908, Appendix S. 81, nr. 50.

59 a) *Αὐρήλιος Ἀρτεμᾶς* war *Μοσχίωνος ὑμνῳδός*, erwähnt nur in zwei Inschriften aus Ephesos: J. Keil Forsch. in Ephesos III (1923) S. 91ff., nr. 18 und 81, Z. 12. SEG II (1930) 97. Seine Zeit ergibt sich daraus, daß er auch in der auf das J. 244 n. Chr. datierten Inschrift wieder erwähnt ist, in der die Ephesier den Kaiser Gordianus III ehren (J. Keil Öst. Jahresh. XXV 1929, Beibl. 17ff. SEG IV [1930] S. 101—102, nr. 523).

S. 2457, 67 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 230, 17):

78 c) *M. Αὐρήλιος Κάστωρ. Τραγῳδός*, bekannt durch den in die 2. Hälfte des 2. Jhdts. gehörigen Grabstein (aus Pisidien), den er seinem Schüler *Πλουτίων* setzte. Vgl. W. M. Ramsay Journ. rom. stud. XIV (1924), S. 199, nr. 34. D. M. Robinson ebd. XV (1925) 261ff. SEG VI (1932), S. 97, nr. 562. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 20, nr. 286 a.

S. 2491, 55:

127 a) Aurelius Eutyches war ein *stupidus gregis urbani*, bekannt nur durch eine Inschrift aus Rimini (CIL XI 433 = Dess. 5224 heute in Verona), den Grabstein seiner Gattin Aemilia Irene (s. o.) Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 151 und 186, nr. 1182.

S. 2515, 55:

183 a) L. Aurelius Panniculus. Er war Freigelassener des Pantomimus L. Aurelius Apolaustus Memphius (o. nr. 53 a), nur in der römischen Inschrift CIL VI 10117 = Dess. 5190 erwähnt. Datiert wird er durch das Todesjahr seines Patrons, 189 n. Chr. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 103 und 180, nr. 886.

192 a) M. Aurelius Plebeius Electus. Nach CIL XIV 2299 = Dess. 5206 war er Freigelassener der Augusti. Nach praenomen und nomen waren diese M. Aurelius Antoninus und L. Verus. Er war auch *locator diurnus, scriba et magister perpetuus corporis scenicorum Latinorum*. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 94 und 179, nr. 839.

S. 2523, 65 (vgl. Bd. XXIII S. 2083, 38)
zum Art. L. Aurelius Pylades III:

200) Aus der Inschrift CIL V 5889 erfahren wir die Namen seiner fabulae salticae Ion und Troa-

des. Die Anekdote, die Galen. XIV 632ff. über die in Pylades verliebte Frau erzählt, bezieht sich auf die Zeit des römischen Aufenthaltes des Galen, 164—199 n. Chr. Nach Soglianos Meinung (Atti d. Accad. Pontaniana 1908, 237) betrifft die Pompejanische Inschrift Dess. 5186 einen Pylades V (s. u.), auf den sich zwei andere Inschriften beziehen (CIL V 5889 und 7753: vgl. V. Rotolo Il Pantomimo, nr. XV, S. 94). Nach v. Rohdens Meinung ist unser P. derselbe Schauspieler, den wir P. IV (s. u.) nennen, aber es ist wahrscheinlicher, daß es sich um zwei verschiedene Personen handelt. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 91—93 und 178—179, nr. 823—824 und 830—832.

S. 2524, 6:

200 a) M. Aurelius Pylades (Pylades V). Berühmter Pantomime des 3. Jhdts. n. Chr., bekannt nur durch eine in zwei Exemplaren in Ostia gefundene Ehreninschrift (CIL XIV 4624), aus der wir erfahren, daß er wahrscheinlich aus Scythopolis (heute Bethsan) gebürtig war, die Gunst der Kaiser Valerianus und Gallienus (also 253—260 n. Chr.) genoß, daß er ein Jude und daß sein Vater ein gewisser Judas war. Auch war er decurio der civitates Askalon und Damaskos. Wenn er Freigelassener eines Freigelassenen war, dann entweder des Elagabalus oder der Septimius Severus.

Vgl. Juster Les Juifs dans l'empire romain, leur condition juridique, économique et sociale, Paris 1914, Bd. II 239, 2. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 113—114 und 182, nr. 950; Ders. Dinastie 227—228 und 242.

S. 2526, 11:

220 b) [Au]relius Serenus. Er war *sc(enicus) graecus*, erwähnt in dem Verzeichnis pantomimischer Schauspieler CIL VI 1064. S. o. Aemilius Impetratus. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 106. 180 und 181, nr. 907. [Mario Bonaria.]

Αὐτο *[...* Schauspieler, erwähnt in der delischen Inschrift von 236 v. Chr. IG XI 2, 190, Z. 44. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 13, nr. 98 a.
[Mario Bonaria.]

S. 2602, 32 zum Art. **Autolykos 6):**
Er erscheint als als *ὑποκριτὴς κωμικός* bei den Lenaia um das J. 278 v. Chr. (IG II 977 z (v). Wilhelm Urkunden 153) und als *κωμῳδός* bei den Soteria in Delphoi 271 und 270 (vgl. H. Collitz-F. Bechtel Samml. gr. Dialektinschr. nr. 2564, Z. 66 und nr. 2565, Z. 68). Vgl. A. Capps Am. Journ. of Arch. IV (1900), 81f. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 88, nr. 101. [Mario Bonaria.]

[Τίτος?] Βαβύλλιος. Sohn eines Titos, Ethnikon ...] *δεύς, κωμῳδός*. Um die Zeitwende verliehen ihm die Gortynier Proxenie und Bürgerrecht. Vgl. Bull. hell. LX (1931) 23. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 13, nr. 102 a.
[Mario Bonaria.]

Zum dritten Bande

Βακχ[... *Τραγῳδός*, der bei den Lenaia um 315 v. Chr. siegte: IG II 977 v (x). Wilhelm Urkunden 145. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 88, nr. 103. [Mario Bonaria.]

Βασιλε[ίδης....] wird als *κωμικός* genannt in der wahrscheinlich kaiserzeitlichen Inschrift Fouilles de Delphes III 2, nr. 47, Z. 28. I. Parenti Per una nuova edizione S. 13, nr. 103a, glaubt, daß hinter dem Namen *χοροδιδάσκαλος* zu ergänzen ist. [Mario Bonaria.]

S. 137, 56ff. zum Art. **Bathyllos 7):**
Für seinen Ruhm unter seinen Zeitgenossen zeugt auch das Epigramm des Krinagoras Anth. Pal. IX 542 (vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 53, nr. 504. V. Rotolo Il Pantomimo, Palermo 1957, nr. L, S. 115; vgl. S. 16). Es preist seine *χερῶν χάριτες* und ist nach Weinreich (S.-Ber. Akad. Heidelb., phil.-hist. Kl., 1944—1948, 1. Abh. S. 50ff.) zwischen 10 v. Chr. und 10 n. Chr. datierbar. Nach Friedländer Sittengesch.[10] II 126 und Bier De saltatione pantomimorum, Bonn 1920, 78ff., ist unser B. identisch mit dem Pantomimen, der uns sonst unter dem Namen C. Theoros bekannt ist. Diese Identifizierung ist von Weinreich a. O. 46ff. klar erwiesen und auch durch die bei Rom, in der via Latina, gefundene tessera ostea (CIL VI 10 128 = Dess. 5263; vgl. V. Rotolo a. O. nr. III, S. 89) bestätigt, auf der eine *Sophe Theorobathylliana arbitrix imboliarum* erscheint. Gegen De Rossi, Mommsen und auch Henzen (Boll. dell'Istit. 1875, 152) kann man annehmen, daß diese *Sophe* (s. u.) Schülerin des Theoros Bathyllus war. (Ein analoger Fall ist der der sodales Actiani Anicetiani, s. d.)
Dieser C. Theoros ist uns durch zwei Inschriften bekannt, eine römische (CIL VI 10 115 = Dess. 5197 = Bücheler carm. epigr. 925; vgl. Bücheler Kl. Schr.[2] 195. Bier 79ff. Weinreich 45ff.) und eine pompeianische (CIL IV 1917 = Ann. épigr. 1926, S. 35, nr. 103 = Atti d. R. Accad. d. Napoli, n. s. XIII [1933] 69ff. = Rev. arch. 1936, S. 283, nr. 103). Die erste ist eine runde tessera, die den Pantomimen preist und die Namen der Kollegen nennt, die er besiegte: Hylas, Nomius, Pylades (= Pylades I) und Pierus (s. u.). Der *deus ipse* der vierten Zeile ist ohne Zweifel der Kaiser: Augustus oder Tiberius (CIL) oder Gaius (De Rossi). Der zweite titulus bringt den Namen des Theoros in Verbindung mit den Namen einiger pompeianischen Schauspieler derselben Zeit. Endlich erscheint der Name des Theoros noch (*littera Theorianis semper dictura salutem* usw.) auf einer andern pompeianischen Inschrift von dunkler Bedeutung (CIL IV 1891 = Bücheler carm. epigr. 926 = Garrucci Graffiti pompeiani V 6 = Wordsworth Pompeian Inscriptions or specimen and facsimiles of ancient writing[2], London 1846, 21; vgl. Bücheler Rh. Mus. XII [1857] 241—260 = Kl. Schr. I 82—89. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. S. 51—55 und 171—172, nr. 493—513 passim; Ders. Dinastie 231—232. [Mario Bonaria.]

[Βελε]μινάτου (?). Aus Pheneos, Schauspieler, nahm an einem Fest teil, das in Argos oder Umgegend zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeiert wurde. Vgl. G. Vollgraff Novae Inscr. Argivae, Mnem. XLVII (1919), S. 252, A, Z. 3. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 27, nr. 558c. [Mario Bonaria.]

Beste s. Bestia deselutia.

Bestia deselutia, eine in dieser Form nur in den römischen Itinerarien namhaft gemachte Örtlichkeit der ostiranischen Landschaft Arachosia (s. K. Miller Itineraria Romana S. 787 mit Skizze Nr. 254, S. 786). Sie lag an der Strecke von Persepolis nach Elima (jetzt Ahmadabad), ist mit dem heutigen Kuhat (od. Ruinen Beest) identisch und am Flusse Erymanthos, dem Hilmend der Gegenwart, gelegen. B. ist derselbe Platz, der bei Plinius n. h. VI 92 unter dem Namen Parabeste erscheint (*amnis Erymandus praefluens Parabesten Arachosiorum*). [Hans Treidler.]

S. 487, 37 zum Art. **Biotos:**
Von v. Wilamowitz Herm. XXXIV (1899) 609 mit dem Komiker *Βίοττος* (s. d.) gleichgesetzt. [Franz Stoessl.]

bona damnatorum.
Vgl. dazu Leonhard o. Bd. III S. 682ff. (bona, nur allgemein zu diesem Begriff). Wissowa o. Bd. IV S. 896ff. (consecratio) bes. 900, 20—901, 51. Fuhrmann o. Bd. XXIII S. 2440ff. (proscriptio) und 2484ff. (publicatio bonorum). Klingmüller o. Bd. II A S. 982 (sectio bonorum). Diese Beiträge werden im folgenden abgekürzt, mit dem Namen des Verfassers und Angabe der Spalte (evtl. auch der Zeile), zitiert.

Inhaltsübersicht:

A. Literatur.
B. Der Terminus bona damnatorum.
C. Das rechtliche Schicksal des Vermögens der Verurteilten.
  I. In republikanischer Zeit.
    a) Die consecratio bonorum als Folge strafrechtlicher Verurteilung.
      1. Tatbestände, die Sakration nach sich zogen.
      2. Voraussetzungen für den Eintritt der cons. bon.
      3. Vollstreckung der cons. bon.
    b) Die publicatio bonorum als Folge strafrechtlicher Verurteilung.
      1. Tatbestände, an welche die publ. bon. geknüpft war.
      2. Voraussetzungen für den Eintritt der publ. bon.
      3. Das durch die publ. bon. erfaßte Vermögen.
        a) Dos und Schutz der Kinder des Verurteilten.
        b) Schutz der Gläubiger des Verurteilten.
      4. Vollstreckung der publ. bon.
  II. In der Kaiserzeit: Die publicatio bonorum.
    1. Voraussetzungen für den Eintritt der publicatio bonorum.
      a) Die condemnatio.
      b) Provocatio.
      c) Tod oder Selbstmord des Angeklagten während des Verfahrens.
    2. Verwaltung der bona bis zur rechtskräftigen Verurteilung.
    3. Das durch die publ. bon. erfaßte Vermögen.
      a) Bei der poena capitalis.
      b) Bei der Relegation und bei Anwendung der publ. bon. als selbständige Strafe.
      c) Pannicularia.
      d) Lebensunterhalt (viaticum) für Deportierte.
      e) Schutz der Kinder und naher Verwandter des Verurteilten.
      f) Schutz fremder Rechte.
        α) Fremdes Eigentum.
        β) Die dos.
      g) Schutz der Gläubiger des Verurteilten.

A. Literatur.
Mommsen Röm. Strafrecht (1899) 1005ff. und 1021ff. (teilweise nicht zutreffend). Brasiello La repressione penale in diritto romano (1937) 105ff. 324ff. H. Seidel Die Konfiskationen d. röm. Rechts (Diss. iur. Göttingen 1955, Ref. Wieacker, 406 S. maschinenschriftlich), bes. 297ff. mit zahlreichen Quellenbelegen; zu der bei Fuhrmann 2440ff. und 2485 weiter angegebenen Literatur noch v. Bolla Aus röm. und bürgerl. Erbrecht (1950) 25ff. (proscriptio). De Ruggiero Diz. epigr. I (1895; Neudruck 1961) 1010f. (bona damnatorum). Humbert Daremberg-Saglio I (1877) 724f. (bona damnatorum; flüchtiger Überblick ohne zeitliche Differenzierung, nur das Material des Corpus Iuris Civilis, und dieses unvollständig, herangezogen). J. Salva La confiscation (Thèse iur. Paris 1895 p. 1—77, trotz verschiedener Versehen und Vereinfachungen übersichtlich und brauchbar mit vielem Quellenmaterial). Minier De bonis damnatorum (Thèse iur. Poitiers 1845, überholt). P. Villard De la confiscation à Athènes et à Rome (Thèse iur. Paris 1884 p. 5—72, mit zahlreichen Quellenbelegen und guter Übersicht für das griechische und römische Recht). Weitere literarische Beiträge zu einzelnen Fragen werden an der entsprechendenen Stelle angeführt.

B. Der Terminus bona damnatorum.
Obwohl der Terminus *bona* zur Bezeichnung des ‚Vermögens ... als Inbegriff geldwerter Sachen und Rechte' (Kaser Das Röm. Privatr. I [1955] 319 und Anm. 8; weiter Leonhard 682ff.) schon früh geprägt (seit Naevius und Plautus belegt: Naev. com. 58. Plaut. Mil. 707; Most. 234) und sowohl im praetorischen Edikt, als auch in leges schon des 2. Jhdts. v. Chr., auch im Zusammenhang mit der publicatio bonorum (vgl. etwa die **Lex. Bant.** CIL I 197, 11 = Riccobono FIRA I[2] Nr. 6, 2. Lex [Acil.] repetund. CIL I 198 = Riccobono FIRA I[2] Nr. 7, 57) verwendet wurde (vgl. das ältere *familia* XII-Taf. V 4. 5., dazu Cic. inv. II 148 *familia pecuniaque;* weiter Fest. p. 422, 28 Lindsay = Bruns Scriptores[7] p. 34; zum Begriff *familia* Kaser a. O. 44ff.), findet sich der Terminus ‚bona damnatorum' für die Vermögensmasse, die durch die publicatio bonorum als Folge strafrechtlicher Verurteilung erfaßt wurde und den Gegenstand besonderer Verwaltungstätigkeit bildete, erst im 2. Jhdt. n. Chr. belegt. Ulpian zitiert ein Reskript Hadrians, in dem dieser die *bona damnatorum* von den *pannicularia* unterscheidet (Dig. XLVIII 20, 6; näher dazu unten S. 112f.). In derselben Zeit berichtet Sueton, Augustus habe, *quotiens ex damnatorum bonis pecunia superflueret* (Aug. 41, 1), aus dieser Vermögensmasse bei genügender Sicherstellung zinslose Darlehen gewährt. Später ist der Terminus b. d. in der Titulatur besonderer procuratores belegt, denen die Verwaltung dieser Vermögensmasse oblag (CIL VI 1634 = Dess. 1423. CIL XI 6337 = Dess. 1422 [abweichend]. Näheres dazu unten S. 118).
Die klassischen Juristen scheinen diese Verwaltungseinheit noch nicht gesondert erfaßt zu haben. Erst im Codex Theodosianus erscheint ein besonderer Titel *De bonis proscriptorum seu damnatorum* (IX 42), der dann auch ins Breviar Alarichs (IX 32) und in die verschiedenen Epitomae, zum Teil mit geringfügigen Abweichungen (vgl. Haenel Lex Romana Visigothorum zu diesem Titel, wo die Epitomae parallel abgedruckt sind), eingegangen ist. Justinian hat den Titel des Cod. Theod. für seinen Codex wörtlich übernommen (IX 49), während der entsprechende Digestentitel schlicht *De bonis damnatorum* lautet (XLVIII 20).
Der Terminus b. d. scheint sich im Laufe des Prinzipats mit dem Hervortreten dieses Vermögenskomplexes als Verwaltungseinheit mit gewissen rechtlichen Besonderheiten eingebürgert zu haben. Bis zum Beginn des Prinzipats floß der Erlös aus den konfiszierten bona anscheinend wie die sonstigen Staatseinnahmen dem aerarium zu (Seidel Die Konfiskationen 308) und fiel daher unter die normale Verwaltung des aerariums.

C. Das rechtliche Schicksal des Vermögens der Verurteilten.
I. In republikanischer Zeit.
a. Die consecratio bonorum als Folge strafrechtlicher Verurteilung.
Da die cons. bon. schon eingehend behandelt wurde (Wissowa 900, 20ff. Fuhrmann 2486, 47ff., bes. 2487, 20ff.), brauche ich hier nur die für den Zusammenhang wichtigen Aspekte hervorzuheben. Fuhrmann tritt der von Mommsen und Wissowa vertretenen Ansicht bei, daß die Sacration, ‚die neben der Person auch die Habe erfaßt', als die ‚Vollform der ursprünglichen Kapitalstrafe' anzusehen sei (Fuhrmann 2487, 22ff.), was durch die bekannte Festusstelle: *Sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum (...) familia pecuniaque* (p. 422, 25 Lindsay = p. 34 Bruns) wohl naheliegend erscheint; vgl. auch das *SACER ESTO*

der XII-Taf. VIII 21, dazu Brecht Perduellio (1938) 33ff. Anders aber jetzt Kunkel Untersuchungen zur Entwicklung des röm. Kriminalverfahrens in vorsullan. Zeit (Bayer. Akad., Abh. NF 56, 1962). Kunkel gelangt zu einer grundlegenden Revision des bisher herrschenden Bildes vom Kriminalverfahren der vorsullanischen Zeit. Auch das *SACER ESTO* der XII-Taf. deutet Kunkel anders, als dies bisher getan wurde. Er nimmt an, daß der ‚Begriff der Sazertät ... offensichtlich nur da auftritt, wo ein förmlicher Strafanspruch und seine gerichtliche Durchsetzung gerade nicht platzgreifen soll oder kann' (a. O. 41, 153 mit weiterer Lit.; vgl. weiter auch Latte Röm. Religionsgeschichte [1960] 38 und Anm. 2). Bei der folgenden Darstellung konnten Kunkels Untersuchungen noch nicht berücksichtigt werden.

1. Tatbestände, die Sakration nach sich zogen. Brecht Perduellio 34f. nimmt an, daß außer der Bestimmung der XII-Tafeln VIII 21: *PATRONUS SI CLIENTI FRAUDEM FECERIT, SACER ESTO,* ‚im unzweifelhaften Bereich des Staatsverbrechens' die *affectatio regni,* Verletzung der Volkstribunen und der Verstoß gegen die consularis lex de provocatione (Liv. III 55, 4f.; das *ius fasque esset occidi* deutet zwar nur indirekt auf die Sakrationsstrafe, die Brecht Perduellio 35, hier annimmt), die Sakration nach sich zogen. Weitere Belege führt Mommsen Strafr. 552, 5 an, doch ist wohl auch Quint. decl. CCCXXIV p. 275, 15 (Ritter) hier zu erwähnen (vgl. allgemein dazu Cic. leg. II 40f.).

2. Voraussetzungen für den Eintritt der consecratio bonorum.

Auch für den Eintritt der cons. bon. wird in historischer Zeit ein förmliches Urteil Voraussetzung gewesen sein, wenn Festus erklärt: *At homo sacer is est, quem populus iudicavit ob maleficium* (p. 424, 5 Lindsay = p. 33 Bruns; dazu Brecht Perduellio, bes. 188, 3). Nach der Entscheidung der pontifices im Falle Ciceros (Cic. Att. 4, 2, 3): *si neque populi iussu neque plebis scitu is, qui se dedicasse diceret, nominatim ei rei praefectus esset neque populi iussu aut plebis scitu id facere iussus esset, videri posse sine religione eam partem areae ... restitui, ...,* konnten die umstrittenen Konsekrationsfälle, in denen Tribunen zwar mit gewissen Förmlichkeiten, aber auf eigene Faust Konsekrationen vornahmen (Einzelheiten bei Fuhrmann 2489, 29ff. mit Literatur), gar keine Konsekrationswirkung nach sich ziehen (Cass. Dio XXXVIII 17, 6 berichtet auch nur: *ἥ τε οὐσία αὐτοῦ ἐδημεύθη, καὶ ἡ οἰκία ὥσπερ τινὸς πολεμίου κατεσκάφη, τό τε ἔδαφος αὐτῆς ἐς νεὼν Ἐλευθερίας ἀνέθηκαν*) und scheinen seit der von Cic. dom. 127 zitierten (nach Cic. vom Tribun Q. Papirius rogierten) lex verboten gewesen zu sein (zur Lex Papiria vgl. Berger o. Suppl.-Bd. VII 402). Mir scheint daher richtig, daß es sich bei dem berichteten Vorgehen einiger Tribunen um ‚brutale Anmaßung' von Demagogen (Fuhrmann 2490, 44ff.) gehandelt hat. Sibers Bemerkung: ‚Die Gepflogenheit, Überheblichkeiten demagogischer Tribune, auch wenn sie in die gebührenden Schranken verwiesen werden, berechtigt zu finden, trübt den Blick für wirklich geltendes Recht (Analogie, Amtsrecht und Rückwirkung im Strafrechte des römischen Freistaates, Abh. Sächs. Akad. XLIII 3 [1936] 31), verdient hier angeführt zu werden. Dennoch glaube ich, daß Fuhrmanns Folgerung aus diesen Fällen, bei der cons. bon. handle es sich in ‚spätrepublikanischer Zeit ... um eine längst obsolet gewordene Institution' (2490, 63f.), vielleicht doch zu stark vom Eindruck der behandelten Fälle beherrscht ist. Im Hinblick auf die Entscheidung der pontifices im Falle Ciceros, und vielleicht auch im Hinblick auf Quint. decl. CCCXXIV p. 275, 15 (Ritter): *sacrilegi bona templo consecrentur* muß vielleicht doch damit gerechnet werden, daß die cons. bon. in gewissen Bereichen weiter hinunterreichte, als sich aus der Überlieferung unmittelbar entnehmen läßt.

3. Vollstreckung der consecratio bonorum.

Über das Verfahren bei der cons. bon. und über die Verwendung der von ihr betroffenen bona vgl. die Einzelheiten schon bei Wissowa 900, 20ff. und Fuhrmann bes. 2487, 64ff., dazu Seidel Die Konfiskationen 301ff.; weiter die Bemerkung bei Latte Röm. Religionsgeschichte 38 Anm. 2. Fuhrmann 2488, 13ff. hält die Vernichtung (Wüstung) der Habe für ursprünglich; die Vernichtung der Häuser der Verurteilten scheint sich als Regel noch lange erhalten zu haben, teilweise wurden an ihrer Stelle Tempel errichtet: Cic. dom. 101: *Sp. Maeli regnum adpetentis domus est complanata, ...* (dazu Hülsen o. Bd. I S. 598 Aequimelium und Brecht Perduellio 282, 1), *Sp. Cassi domus ob eandem causam est eversa atque in eo loco aedis posita Telluris* (Liv. II 41, 11 sagt nur: ... *dirutas publice aedes. ea est area ante Telluris aedem;* dazu Brecht Perduellio 266ff., vgl. auch Münzer o. Bd. III S. 1749ff., bes. 1750, 32ff.) und *M. Manlius ... regnum adpetisse est iudicatus. Ergo eius domum eversam duobus lucis convestitam videtis* (Liv. VI 20, 13 ... *domus eius fuisset ubi nunc aedes atque officina Monetae est, ...;* zum Verfahren gegen M. Manlius vgl. Brecht Perduellio 153ff.); weiter dom. 102: *M. Flaccus quia cum C. Graccho contra salutem rei publicae fecerat, ex senatus sententia est interfectus; eius domus eversa et publicata est* (wie weit hier das *publicata* genau zu nehmen ist, läßt sich schwer entscheiden; dazu App. bell. civ. I 26 [119]: *ὁ δὲ δῆμος αὐτῶν* [des C. Gracch. u. des Flacc.] *τὰς οἰκίας διήρπαζε, ...*). Noch zu Ciceros Zeit ist die Zerstörung des Hauses an sich nicht etwas Unerhörtes. Ciceros Vorwurf richtet sich nicht gegen die Zerstörung an sich, sondern gegen das Unrechtmäßige des Verfahrens (dom. 62 ... *ipsa villa ... funditus everteretur. Domus ardebat in Palatio ...;* Ascon. Pis. p. 13, 26f. [Clark = p. 12 Kiessling-Schoell] *domus ... [Ciceronis] et diruta atque incensa erat et consecrata.* Cass. Dio XXXVIII 17, 6 s. o. S. 99). Nachwirkungen dieses Verfahrens lassen sich noch bei Pomp. Dig. X 3, 20 erkennen (vgl. über die ‚Einberufung der Wehrpflichtigen lege sacrata' Mommsen Strafr. 44 und Anm. 2 mit Belegen). Den Verkauf des Vermögens zugunsten eines Tempels (Liv. III 55, 7: *familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret*) hält Fuhrmann 2488, 12 für eine ‚spätere Phase der Entwicklung', doch dürften die Wü-

stung und der Verkauf in der Entwicklung in einer breiten Phase nebeneinander vorgekommen sein, die Schwergewichte werden sich nur allmählich verlagert haben. Vgl. auch Liv. VIII 20, 8 *bona (Vitruvii) Semoni Sango censuerunt consecranda; quodque aeris ex eis redactum est, ex eo aenei orbes facti positi in sacello Sangus ...*

b. Die publicatio bonorum als Folge strafrechtlicher Verurteilung. (Einzelheiten bei Fuhrmann 2491ff., auch 2441ff., dazu auch v. Bolla Aus röm. und bürgerl. Erbrecht 25ff.)

1. Tatbestände, an welche die publ. bon. geknüpft war.

Fuhrmann 2491, 16ff. betont, daß sich die publ. bon. in republikanischer Zeit ‚nur als Folge derjenigen kapitalen Delikte' findet, ‚die Mommsen (Strafr. 537ff.) unter dem Begriff des Staatsverbrechens zusammengefaßt hat'.

Abgesehen von verschiedenen dunklen Fällen (etwa Liv. III 58, 10 Ap. Claudius und Sp. Oppius; dazu Brecht Perduellio 166, 2 und 285), in denen die Staatsverbrechensqualität zweifelhaft scheint, ist jedenfalls bei Val. Max. IX 12, 7 ein Fall berichtet, in dem die publ. bon. auch beim crimen repetundarum als Folge vorausgesetzt wird. Der Zusammenhang läßt Fuhrmanns Bemerkung zu Mod. Dig. XLVIII 2, 20 (2504, 14), es handle sich nur um die postmortale Herausgabe des widerrechtlich Erlangten an die Geschädigten, die schon zur Modestinusstelle nicht ganz überzeugt, hier keinesfalls durchschlagen. Auch scheint die bei Cic. Quinct. 60 im Zusammenhang mit der missio in bona erwähnte Klausel des prätorischen Edikts: *qui exsilii causa solum verterit* (Lenel Edictum Perpetuum³ 421 und Anm. 7 mit weiteren Belegen), die sich freilich nur allgemein auf die missio in bona bezieht, die Möglichkeit einer publ. bon. auch außerhalb des Bereiches des ‚Staatsverbrechens' offen zu lassen (vgl. auch die Parallelen im griechischen Recht; dazu Villard De la confiscation 13, weiter Busolt-Swoboda Griech. Staatskunde im Handb. der Alt.Wiss. IV I 1 [1926] 1109f., mit Belegen 1110, 1; auch im ptolem. Recht, besonders P. Tebt. 5, 16ff., wo vorausgesetzt wird, daß das Vermögen der aus Furcht vor Strafverfolgung Geflohenen eingezogen wurde; dazu Preisigke Arch. f. Papyrusf. V [1913] 304; allgemein Taubenschlag Das Strafrecht im Rechte der Papyri [1916] 73. Wohl weitgehend römisch beeinflußt dürfte die Bestimmung des Gnomon des Idios Logos § 36 sein: *Τῶν ἐπὶ φόνοις ἢ μίζοσιν ἁμαρτήμασιν κολαζομένων ἢ καὶ δ[ι' ὁ]μοίας αἰτίας αὐθέρετον* [v. *αὐθαίρετος* = aus freien Stükken, aus eigener Entschließung) *φυγὴν ἑλομένων τὰ ὑπάρχοντα ἀναλαμβάνεται,* ..., die allerdings erst für spätere Zeit einen Rechtszustand bezeugt, von dem man aber im Hinblick auf Cic. Quinct. 60 annehmen kann, daß er schon früher bestand.

Fuhrmann erklärt aber auch selbst später (2493, 57ff.), daß die publ. bon. ‚die unvermeidliche Folge des Todesurteils gewesen' sei. Wenn man nun den Anwendungsbereich der Todesstrafe betrachtet (vgl. dazu Levy Die röm. Kapitalstrafe, S.-Ber. Heidelb. Akad. 1930/31, 5. Abh., 9ff., bes. auch 14ff.), so hebt Fuhrmann mit dieser Feststellung die oben angeführte Einschränkung selbst wieder auf. In der Tat wird die publ. bon. nicht auf das ‚Staatsverbrechen' beschränkt gewesen sein; sie wird sich vielmehr im Bereich des iudicium publicum (zu dessen Entwicklung jetzt Kunkel Untersuch. z. Entwickl. d. röm. Kriminalverfahrens in vorsullan. Zeit, insbes. 51ff. und 133ff.) in zunehmendem Maße allgemein durchgesetzt haben.

In der Lex (Acilia) repetundarum (123/2 v. Chr.?, vgl. dazu Wenger Quellen d. röm. Rechts [1953] 373 und Anm. 22 mit Lit.) ist von *bona eius facito puplice possideantur conq[uaerantur veneant* nur für den Fall die Rede, daß der condemnatus für die Sicherung der Vollstreckung keine Bürgen stellt (Lex repetund. 57).

2. Voraussetzungen für den Eintritt der publicatio bonorum.

Für den Eintritt der publ. bon. wird regelmäßig ein rechtskräftiges Kapitalurteil Voraussetzung gewesen sein; doch scheint sie weder immer (vgl. z. B. Cic. inv. II 149), noch dann, wenn sie eintrat, immer automatisch die Folge der Verurteilung gewesen zu sein. Darauf deuten jedenfalls Wendungen, wie Liv. XXIII 17, 2: ... *bonaque eorum* (der wegen proditio hingerichteten Nolaner) *iussit* (Konsul Marcellus) *publica populi Romani esse,* oder Liv. XXV 4, 9: *bonaque eius venire ... placere* (im Plebiscit festgesetzt, für den Fall, daß der Angeklagte sich bis zu einem festgesetzten Termin nicht stellt und dann als verbannt gelten soll, vgl. auch Cic. dom. 102). Trotz Ciceros vielleicht rhetorisch überspitzter Bemerkung Sull. 63: *Nemo iudicium reprehendit, cum de poena queritur, sed legem. Damnatio est enim iudicum, ..., poena legis* (dazu Levy Die röm. Kapitalstrafe 16), wonach die Festsetzung der Strafe nicht Sache des erkennenden Gerichtes wäre, sondern automatisch aus dem Tatbestand folge, dessen der Angeklagte durch das Gericht schuldig befunden wurde, scheint jedenfalls für die Anwendung der p. b. ein gewisser Spielraum offen geblieben zu sein. Die Regel, die Fuhrmann 2493, 60 schon für diese Zeit behauptet, daß nämlich die p. b. ‚die unvermeidliche Folge des Todesurteils gewesen' sei, wird sich erst allmählich zu dieser Allgemeinheit entwickelt haben, bis sie in klassischer Zeit ganz allgemein für die poena capitalis galt, die nun nicht nur die Todesstrafe umfaßte (dazu Näheres unten).

Nach Liv. III 58, 9f. zu schließen, dürfte im Bereich des ‚Staatsverbrechens' die publ. bon. durch den Selbstmord vor dem Urteil nicht verhindert worden sein. Sonst scheint aber die Regel gegolten zu haben, daß der Tod oder der Selbstmord des Angeklagten vor dem Urteil die publ. bon. verhinderte (Val. Max. IX 12, 7). Die bei Cic. Quinct. 60 überlieferte Klausel des praetorischen Edikts: *Qui exsilii causa solum verterit* (s. oben) beweist, daß die Flucht (vor der Todesstrafe) in die Selbstverbannung (dazu Levy Die röm. Kapitalstrafe 18ff.) zumindest regelmäßig den Konkurs im Vermögen des exsul nach sich zog; doch konnte sicher auch in diesen Fällen allgemein, wenn das *exsilium* als *iustum* bestätigt wurde, die publ. bon. angewendet werden, und vielleicht ist der Vorgang im Falle Ciceros nicht, wie Mommsen (Strafr. 1009) meint, nur eine Schärfung der Verbannung durch Spezialgesetz,

sondern die Form, wie die publ. bon. auch sonst verhängt werden konnte (auch das Reskript Traians bei Pompon. Dig. XLVIII 22, 1 deutet darauf hin; anders Fuhrmann 2495, 46ff., der diese Stelle nicht berücksichtigt). (Über die publ. bon. im Ausnahmeverfahren der römischen Revolution vgl. Fuhrmann 2496ff.)

3. Das durch die publicatio bonorum erfaßte Vermögen.

Die publ. bon. dürfte regelmäßig das ganze Aktivvermögen (aber auch nur dieses! Dazu das Nähere unten) erfaßt haben.

Das Psalmwort: *διεμερίσαντο τὰ ἱμάτιά μου ἑαυτοῖς καὶ ἐπὶ τὸν ἱματισμόν μου ἔβαλον κλῆρον* (Ps. 21 [22], 19), und die von allen vier Evangelisten berichtete Begebenheit, daß die bei der Kreuzigung Christi beteiligten Soldaten die Kleider Christi (wohl auch der beiden Mitgekreuzigten) unter sich verteilten (am ausführlichsten berichtet bei Joh. 19, 23f.), lassen vermuten, daß die später mit dem Begriff *pannicularia* bezeichneten Sachen des Hingerichteten (erstmals ist der Terminus *pannicularia* in einem von Ulp. Dig. XLVIII 20, 6 zitierten Reskript Hadrians belegt, näher dazu unten S. 112) gewohnheitsrechtlich wohl schon früh von den speculatores (den Scharfrichtern) für sich in Anspruch genommen wurden und damit ein eigenes Schicksal hatten.

Zum Schutz der Rechte Unschuldiger wurden aber offenbar erst mit der Zeit klarere Grundsätze herausgearbeitet.

a) Dos und Schutz der Kinder des Verurteilten.

Fuhrmann ist der Meinung, daß ‚die gegen den Mann verhängte publ. bon. ... sich erst seit einem Erlaß des J. 396 n. Chr. nicht mehr auf die dos' erstreckte (2506, 1ff.). Für ‚die Praxis der Republik' beruft er sich auf Plut. C. Gracch. 17, 6, allerdings mit dem Hinweis ‚s. aber Dig. XXIV 3, 66 pr.' (dazu gleich). Aus der Stelle bei Plutarch ist aber beim besten Willen nicht zu entnehmen, was Fuhrmann beweisen zu wollen scheint. Der ganze Zusammenhang läßt lediglich entnehmen, daß der Frau des C. Gracch. als Akt besonderer Gehässigkeit sogar die dos entzogen wurde (das ‚zuweilen' bei Mommsen Strafr. 1010 Anm. 3 deutet auch in diese Richtung), von einer Entziehung der dos ist für die Frauen der anderen Hingerichteten nichts berichtet, es war ihnen nur verboten worden, ihre Männer zu betrauern (*ἀπεῖπαν δὲ πενθεῖν ταῖς γυναιξί, τὴν δὲ Γαΐου Λικιννίαν καὶ τῆς προικὸς ἀπεστέρησαν*). Gegen diese, offenbar vereinzelt vorgekommene, Einziehung der dos hat, wie Iavol. Dig. XXIV 3, 66 pr. berichtet, P. Mucius (Scaevola; cos. 133 v. Chr., dazu Kunkel Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen 12) entschieden: *quod res dotales in ea seditione, qua Gracchus occisus erat, perissent, ait, quia Gracchi culpa ea seditio facta esset, Licinniae praestari oportere* (die Deutung der Stelle durch Pernice M. A. Labeo I [1873, Neudruck 1963] 356, 56 scheint mir sehr problematisch; danach hätten die Erben des C. Gracchus für die Herausgabe der dos gehaftet — aber welche Erben? Pernice a. O. betont selbst: ‚Die ganze Combination steht auf unsicheren Füßen'). Man wird also annehmen dürfen, daß die sich in der jüngeren Republik entwickelnde Funktion der dos, ‚die Versorgung der Frau nach beendeter Ehe zu sichern' (Kaser Das römische Privatrecht I [1955] 284, besonders auch 287ff. zur actio rei uxoriae, mit der die Herausgabe der dos nach Auflösung der Ehe gefordert werden konnte), auch die Folge hatte, daß die gegen den Mann verhängte publ. bon. die dos grundsätzlich nicht erfaßte. Wenn Cass. Dio XLIII 50, 2 berichtet, daß Caesar offenbar im Gegensatz zu Sullas grausamen Proskriptionen beschloß, *ταῖς γυναιξὶ τῶν ἀπολωλότων τὰς προῖκας ἀποδοῦναι* (von den Triumvirn berichtet Cass. Dio XLVII 14, 1f. Ähnliches, allerdings mit der Bemerkung, daß es, bis auf wenige Fälle, nicht erfüllt wurde), so wird man daraus höchstens entnehmen können, daß es im Zuge der Ausnahmeverfahren auch zur Einziehung der dos gekommen ist, daraus aber keinen Schluß auf eine solche ‚Praxis der Republik' ziehen können. Cass. Dio berichtet in diesem Zusammenhang auch, daß Caesar den Kindern der Getöteten (*τῶν ἀπολωλότων*) die Hälfte des väterlichen Vermögens überlassen habe (XLIII 50, 2), während die Triumvirn *τοῖς τέκνοις τοῖς μὲν ἄρρεσι τὸ δέκατον* (1/10) *ταῖς δὲ θηλείαις τὸ εἰκοστὸν* (1/20) *τῆς ἑκάστου σφῶν οὐσίας* verheißen hätten (XLVII 14, 1; vgl. dazu das Zehntel im Gnomon des Idios Logos § 36, dazu den Kommentar von Uxkull-Gyllenband BGU Bd. V/2 [1934] 47; das Nähere unten S. 113).

b) Schutz der Gläubiger des Verurteilten.

Es wäre geradezu unvorstellbar, daß in einer Zeit ausgebildeter Privatrechtspflege die Gläubiger eines kapital Verurteilten durch Forderungsverlust mitbestraft worden wären. Im Hinblick auf Ascon. Mil. p. 54, 20 Clark = p. 48 Kiessling-Schoell: *Milo in exsilium Massiliam intra paucissimos dies profectus est. Bona eius propter aeris alieni magnitudinem semuncia venierunt* wird man annehmen dürfen, daß die diesbezüglichen von den klassischen Juristen überlieferten Sätze nicht erst das Ergebnis der Arbeit dieser Juristen sind (Iavol. Dig. XLIX 14, 11: *Non possunt ulla bona ad fiscum pertinere, nisi quae creditoribus superfutura sunt: id enim bonorum cuiusque esse intellegitur, quod aeri alieno superest,* Paul. Dig. L 16, 39, 1: *‚Bona' intelleguntur cuiusque, quae deducto aere alieno supersunt;* in anderem Zusammenhang kommt das *deducto aere alieno* auch bei Proc. Dig. L 16, 125 vor). Diese Grundsätze haben zweifellos schon in der jüngeren Republik gegolten. Ob jemand und wer Universalsukzessor des Verurteilten wurde, ist eine andere Frage. Mommsens Feststellung, daß ‚die auf dem Vermögen haftenden Lasten selbstverständlich auf die Gemeinde übergehen' (Strafr. 1005f.), ist zweifellos zu optimistisch. Klingmüller (o. Bd. II A S. 982, 57) glaubt, daß der ‚sector', d. h. der Übernehmer des verkauften Vermögens, Universalsukzessor des Verurteilten wurde (vgl. dazu auch Scherillo Jura IV [1953] 197ff.), Pernice M. A. Labeo I (1873, Neudruck 1963) 350ff. hingegen kommt zu dem

Schluß, daß ursprünglich kein Raum für den Übergang von Schulden auf den sector blieb, da diesem nur einzelne körperliche Sachen aus dem Vermögen des Verurteilten addiziert wurden. Mit der Zunahme der Konfiskationen wären aber dann auch die Regeln der bonorum venditio im Konkurs auf den sector in Anwendung gekommen, die ihn zur Übernahme der Schulden zwangen. Der sector wäre seither mittels einer der actio Rutiliana analogen Klage als Universalsukzessor behandelt worden. Der Untergang der Forderung gegen den durch die Verurteilung capite deminutus (dieser konnte, wenn er servus poenae wurde, weder Vermögen haben noch Gläubiger oder Schuldner sein, weil er durch die capitis deminutio maxima die Rechtsfähigkeit verlor; wenn er aber nur die civitas verlor [capitis deminutio media], konnte gegen ihn mit actiones utiles vorgegangen werden, sofern er Vermögen behielt oder erwarb, dazu das Nähere unten S. 111f.) bedeutet aber nicht, daß damit der Gläubiger überhaupt sein Recht verlor. Dies beweist schon der Titel *‚De capite minutis'* im prätorischen Edikt (s. Lenel Edictum Perpetuum³ [1927] 116ff.) durch seine Existenz allgemein; für die Fälle der capitis deminutio maxima oder media im besonderen beweisen es die sicher nur einen Rechtszustand im Zusammenhang mit dem Edikt referierenden Sätze Ulp. Dig. IV 5, 2 pr.: *dabitur plane actio in eos, ad quos bona pervenerunt eorum,* und Paul. Dig. IV 5, 7, 2: *utilis actio adversus dominum danda est, ut Iulianus scribit, et nisi in solidum defendatur, permittendum mihi est in bona quae habuit mitti* (dazu Lenel a. O. 118 und Anm. 4—6; in Anm. 4 weist Lenel schon darauf hin, daß Desserteaux Mél. Cornil I 195f. — auf dessen Ausführungen beruft sich Fuhrmann 2505, 35f. — ‚dies übersehen zu haben' scheint). Auch die von Call. Dig. XLIX 14, 1, 1 erörterte Frage, *an bona, quae solvendo non sint, ipso iure ad fiscum pertineant,* und die im edictum perpetuum vorgesehene Lösung: ... *ita bona veneunt, si ex his fisco (populo* Lenel a. O. 421) *adquiri nihil possit,* deuten in dieselbe Richtung wie auch Gaius Dig. XXVIII 1, 8, 1: *Si cui aqua et igni interdictum sit, ... bona ... publicabuntur aut, si non videantur lucrosa, creditoribus concedentur* — dazu die bei Cic. Quinct. 60 überlieferte Klausel: *si exsilii causa solum verterit* im Titel: *quibus ex causis in possessionem eatur* des praetor. Edikts (s. oben) —, Papin. Dig. XLIX 14, 37: ... *placuit fisco non esse poenam petendam, nisi creditores suum reciperaverint* und besonders Mod. Dig. eod. 17: *In summa sciendum est omnium fiscalium poenarum petitionem creditoribus postponi.* Alle diese Stellen beweisen, daß nicht die Frage ob, sondern höchstens wie die Gläubiger zu ihrem Recht kommen sollten, diskutiert wurde, und daß die von den klassischen Juristen formulierten Grundsätze im wesentlichen schon früher beobachtet wurden. Die Tatsache, daß die Gläubiger des Verurteilten sich wieder an diesen halten konnten, wenn er durch Begnadigung sein Vermögen zurückerhielt, beweist nichts dagegen, daß die Gläubiger vorher aus dem Vermögen selbst oder von dem, der das Vermögen hatte, Befriedigung erlangen konnten. Die von Fuhrmann in diesem Zusammenhang zitierte Papinianstelle Dig. XLVIII 23, 3 besagt nur, daß gegen den begnadigten Schuldner, der auch das Vermögen zurückerhalten hat, *utiles actiones necessariae non erunt, cum et directae competunt.* Daraus kann man, als Ergänzung der schon von Lenel a. O. 118 Anm. 4 angeführten Belege, eine weitere Stütze für die Meinung finden, daß gegen diejenigen, *ad quos bona pervenerunt* — sei es das aerarium, sei es der sector oder später der fiscus — mit actiones utiles vorgegangen werden konnte. Der Umfang der Haftung ist nicht klar erkennbar. Sie wird beim aerarium (fiscus) zweifellos, analog zur Haftung bei der Nachfolge in bona vacantia (dazu Pernice a. O. 349) auf das eingezogene Vermögen, bzw. den daraus erzielten Erlös beschränkt gewesen sein. Für den sector dürfte die Annahme Leonhards (o. Bd. III S. 712, 63ff.) zutreffen, wonach die Haftung auch auf den Erlös aus dem Vermögen beschränkt war, dem sector aber ein Prozentsatz oder eine bestimmte Summe verbleiben sollte, die ihm das Geschäft überhaupt lohnend erscheinen lassen konnte. Zu weiteren Problemen, die sich wohl aus der Analogie zur bonorum emptio ergaben, s. Lenel a. O. 118 und 428 mit Anmerkungen. Im Falle der Überschuldung des Vermögens wird es aber zu einem normalen Konkurs gekommen sein. Eine andere Konstruktion ist in der Tat kaum denkbar. Fuhrmanns, von Desserteaux beeinflußte Meinung, ein Schutz für die Gläubiger der damnati habe sich erst allmählich in der Kaiserzeit entwickelt und es habe ‚erst nach iustinianischem Recht der Staat für sämtliche Schulden des eingezogenen Vermögens' gehaftet (2505, 60ff.), scheint mir daher unzutreffend und wohl darin begründet, daß Fuhrmann den Übergang der Schuld auf dem Wege einer Universalsukzession vom Recht auf Befriedigung aus dem vorhandenen Vermögen nicht trennt.

4. Vollstreckung der publicatio bonorum.

Zum Verfahren bei der Vollstreckung der publicatio bonorum s. Fuhrmann 2440f. und insbesondere Klingmüller o. Bd. II A S. 982. In diesem Zusammenhang ist auch das der Lex repetund. 57—69 eingehend geregelte Verfahren zu erwähnen, welches für das bei der publicatio bonorum angewandte vielleicht als paradigmatisch anzusehen ist, obwohl es für einen Sonderfall festgesetzt war. Aber abgesehen von den sachbedingten Besonderheiten der Lex repetund. wird sie kein völlig neues Verfahren eingeführt haben. Es heißt dort im Anschluß an die Bestimmung, daß der condemnatus dem Quaestor praedes zur Sicherung der Vollstreckung stellen muß (Z. 57): ... *sei ita p]raedes datei non erunt, bona eius facito puplice possideantur conq[uaerantur veneant.* Der Praetor veranlaßt also die Einziehung und den Verkauf des Vermögens, weiter wohl auch die Eintreibung des Kaufpreises vom Käufer und (Z. 58) die Überweisung der erlösten Summe an den Quaestor (*quaestorique eam pequniam et quanta fuerit] scriptum transdito*); der Quaestor muß den eingehenden Betrag eintragen (*quaestor accipito et*

in taboleis popliceis scriptum habeto). Weiter finden sich eingehende Vorschriften über die Aufbewahrung des Geldes im aerarium. Z. 67f.: *Pequnia in fiscis opsignetur. Quae quomque pequnia ex hace lege ad q[uaestorem redacta erit, is quaestor ea pequnia facito in fiscis siet, fiscique signo suo opsignentur, ... singulisque fiscis inscribatur]* || *quis praetor litis aestumaverit et unde ea pequnia redacta siet quantumque in eo fisco siet.* Der Nachfolger soll binnen 5 Tagen nach Amtsantritt eine Revision der Körbe vornehmen und sie neuerlich versiegeln. Interessant ist auch die Bestimmung, daß die binnen fünf Jahren nach dem offiziell ausgeschriebenen Termin zur Verteilung des Erlöses an die Geschädigten (Z. 62ff.) nicht angesprochene pecunia dem populus zufallen soll (Z. 66: *Quae pequnia ex hace lege in aerarium posita erit, quod in anneis qu[inque proxumeis ex ea die, qua tributus factus erit, eius pequniae quaestor ex. h. l. non solverit, populei esto*). Es wäre denkbar, daß auch sonst, wenn die Gläubiger des Verurteilten nicht anders befriedigt wurden, der Erlös aus dem bei der publicatio bonorum vorgenommenen Vermögensverkauf noch eine gewisse Zeit hindurch den Gläubigern zur Verfügung gehalten wurde, bis er endgültig dem populus zufiel. Zum Verfahren der Lex repetund. vgl. besonders Hitzig Die Herkunft des Schwurgerichts im römischen Strafprozeß (1909) 33ff.

Nach anderen Berichten haben die Quaestoren den Verkauf des beschlagnahmten Vermögens durchgeführt, nachdem sie vom Praetor (früher Konsul oder Diktator) publice in das Vermögen eingewiesen worden waren. Liv. IV 15, 8 (der Diktator, um 439 v. Chr.): *iubere itaque quaestores vendere ea bona atque in publicum redigere;* XXXVIII 60, 8: *in bona deinde L. Scipionis possessum publice quaestores praetor misit ...;* dazu weiter Mommsen Röm. Staatsrecht II³ 552 und Anm. 3, in diesem Sinne auch Seidel Die Konfiskationen 23 und bes. 304ff.). Jedenfalls wird man annehmen dürfen, daß im Gegensatz zur normalen missio in bona des zivilprozessualen Vollstreckungsverfahrens bei der Vollstreckung der publ. bon. ganz allgemein gilt, was Hitzig a. O. 33 vom Verfahren der Lex repetund. sagt, daß nämlich ‚dessen charakteristisches Merkmal das starke Hervortreten der magistratischen Tätigkeit ist' (insoweit wohl nicht ganz zutreffend Seidel a. O. 307f., der zu stark den zivilprozessualen Konkurs vor Augen hat).

In republikanischer Zeit dürfte der Erlös aus den b. d. ‚wie die sonstigen Staatseinkünfte für den laufenden Haushalt verwendet' worden sein (Seidel a. O. 308).

II. In der Kaiserzeit: Die publicatio bonorum.

In der Prinzipatszeit sind vor allem von den Juristen klarere Grundsätze für die Behandlung der b. d. entwickelt worden, die nach verschiedenen Schwankungen in der Praxis der späteren Kaiserzeit von Iustinian zunächst teilweise modifiziert übernommen wurden, bis er durch die Novellen XVII 12 und besonders CXXXIV 13, 2 die publ. bon. als Folge strafrechtlicher Verurteilung praktisch (ausgenommen beim crimen maiestatis, Nov. CXXXIV 13, 3) beseitigte und sie nur noch eintreten ließ, wenn keine Deszendenten oder Aszendenten bis zum dritten Grad vorhanden waren.

Die Einzelheiten der Entwicklung in dieser Zeit hat schon Fuhrmann (2498ff.) eingehend dargestellt. Ich kann mich daher auf eine Zusammenfassung mit gewissen Ergänzungen beschränken.

1. Voraussetzungen für den Eintritt der publicatio bonorum.

a) Die condemnatio.

Grundsätzlich wird in den Quellen der klassischen Zeit daran festgehalten, daß die publ. bon. nur das Vermögen des rechtskräftig Verurteilten erfaßt (unter dem Gesichtspunkt ‚der Erstreckung der Strafe der Vermögenseinziehung auf die Erben' behandelt auch Wlassak Anklage und Streitbefestigung [1917] 163ff. die Frage). Call. Dig. XLVIII 20, 1 pr. sagt: *Damnatione bona publicantur, cum aut vita adimitur aut civitas, aut servilis condicio irrogatur.* In diesen Fällen trat mit der capitis deminutio die publ. bon. als automatische Folge ein; das betont auch Brasiello La repressione penale 105 besonders. Sie erscheint jetzt als Folge gewisser Strafarten und ist nicht primär an bestimmte Verbrechenstatbestände geknüpft. Das genus criminis und sogar die Verfahrensart werden in den Hintergrund gedrängt: Macer Dig. XLVIII 19, 12 *Quod ad statum damnatorum pertinet, nihil interest, iudicium publicum fuerit nec ne: nam sola sententia, non genus criminis spectatur.* Daneben wird aber die publ. bon. auch im Zusammenhang der für bestimmte Verbrechen angedrohten Strafen angeführt, besonders auch dann, wenn sie bei der relegatio ausdrücklich als zusätzliche Strafe zu verhängen war, da die relegatio an sich die publ. bon. nicht nach sich zog. Vgl. etwa Paul. Dig. XLVIII 19, 38, 5 und 8. Paul. sent. V 22, 2 und 3. V 23, 14; bei Deportation ausdrücklich erwähnt etwa bei Paul. sent. V 23, 11. 13. 18. V 25, 2 = Coll. VIII 5, 1; weiter Coll. XV 2, 1, wo ein die mathematici betreffendes SC aus dem Jahre 17 zitiert wird; im Zusammenhang mit *capite puniri* (Diokletian, gegen Manichäer) Coll. XV 3, 6; allein steht die Strafe der publ. bon. bei Paul. sent. V 12, 12 für den Falschmünzer; vgl. weiter den Gnomon des Idios Logos §§ 36 und 37; für die publicatio der dos bei Verurteilung der Frau wird hingegen primär auf das genus criminis abgestellt (Ulp. Dig. XLVIII 20, 3: *Quinque legibus damnatae mulieri dos publicatur: maiestatis, vis publicae, parricidii, venefici, de sicariis*). Zu dem Grundsatz, daß die publ. bon. erst mit der condemnatio eintrat, weiter Call. Dig. XLVIII 20, 2: *Non ut quis in carcerem ductus est, spoliari eum oportet, sed post condemnationem: idque divus Hadrianus rescripsit.* Ulp. Dig. XLVIII 19, 5 pr. zitiert ein Reskript Traians, wonach eine Kapitalstrafe nicht gegen einen Abwesenden verhängt werden sollte (dazu Wlassak a. O. 157, doch beschränkt sich das Reskript nicht auf formale Gründe, wenn es dort heißt: *satius enim esse impunitum relinqui facinus nocentis quam innocentem damnari*). Weitere Einzelheiten zum Eintritt der Urteilsfolgen bei Ulp. Dig. XLVIII 19, 2 pr. ; bei der Deportation mußte der prin-

ceps das Urteil bestätigen: 2, 1 eod., Ulp. Dig. XXVIII 3, 6, 7 und Alexander Sev. Cod. Iust. IX 47, 8 (224?). Nach einem von Macer Dig. XLVIII 21, 2, 1 zitierten SC mußte ein kapitales Urteil in Rom ausgesprochen werden (?). Zum Übergang der *poena bonorum ademptionis* auf die Erben der Verurteilten s. besonders Mod. Dig. XLVIII 2, 20: *Ex iudiciorum publicorum admissis non alias transeunt adversus heredes poenae bonorum ademptionis, quam si lis contestata et condemnatio fuerit secuta* (zu dieser Stelle eingehend Wlassak a. O. bes. 142ff.), *excepto repetundarum et maiestatis iudicio, ...;* Diokletian hat noch als weitere Voraussetzung eine vom Kaiser zu gebende forma (Anordnung) zur Durchführung der publ. bon. eingeführt (Cod. Iust. X 1, 5 pr.).

b) Provocatio.

Die Wirkung der provocatio (appellatio) wurde unterschiedlich beurteilt. Nach Marcian. Dig. XLVIII 20, 11 pr. *(Si quis damnatus appellaverit et pendente appellatione decesserit, bona eius non publicantur: nam ita posterius quoque testamentum eius ratum est)* und Ulp. Dig. XLVIII 19, 2, 2 *(Eum accipiemus damnatum, qui non provocavit: ceterum si provocet, nondum damnatus videtur)* galt derjenige, der appelliert hatte, bis zur Entscheidung über die Appellation als nicht verurteilt, und es traten, falls er vor der Entscheidung starb, daher auch die vermögensrechtlichen Wirkungen des Urteils nicht ein. Nach einem von Macer Dig. XLIX 13, 1 pr. zitierten Reskript Alexanders, und ähnlich nach einem Reskript Gordians Cod. Iust. IX 6, 6, 2 (239 n. Chr.), mußte aber die Appellation auch nach dem Tode des Appellierenden geprüft werden, und die publ. bon. konnte eintreten, wenn die Appellation erfolglos blieb. Mod. Dig. XLIX 14, 9 hingegen hält an dem Grundsatz fest, daß der Tod das Verbrechen tilgt, entscheidet aber im betreffenden Falle, in dem der Ankläger berufen hatte: *morte reae crimine extincto persecutionem eorum, quae scelere adquisita probari possunt, fisco competere posse;* also nur das, was nachweislich durch das Verbrechen erworben wurde, sollte der fiscus einziehen können.

c) Tod oder Selbstmord des Angeklagten während des Verfahrens.

Tod oder Selbstmord des Angeklagten während des Verfahrens (das Nähere dazu bei Fuhrmann 2502, 30ff.) haben anscheinend bis zum Beginn des 2. Jhdts. n. Chr. grundsätzlich (ausgenommen im Bereich des ‚Staatsverbrechens', s. oben) die condemnatio und damit die publ. bon. verhindert. Volterra Sulla confisca dei beni dei suicidi (Riv. stor. dir. ital. VI [1933] 393ff.) hat in geistvoller Weise, ausgehend von Val. Max. IX 12, 7 und Tac. ann. VI 29, 1, nachzuweisen versucht, daß der Verlauf der Entwicklung der gewesen sei: bis etwa zur Zeit der Hochklassik habe der von Val. Max. IX 12, 7 vorausgesetzte Grundsatz geherrscht, daß bei Selbstmord (und erst recht bei Tod) des Angeklagten vor dem Urteil die condemnatio mit ihren Folgen vereitelt wurde: *sua bona non posse hastae subici: se enim reum perisse, non damnatum, et ita ... morte poenam praecessit* (von Volterra wird die ältere Lesart der Teubner-Ausg. 1865 zitiert, die aber inhaltlich dem Text der Tbr.-Ausg. 1888 entspricht), während sich nach dem Zeitraum, für den Tac. ann. VI 29, 1 noch diesen Rechtszustand voraussetze (obwohl unklar, da bei Tacitus von einem *pretium festinandi* die Rede ist), eine Entwicklung zugunsten des Fiskus durchgesetzt habe. Der Selbstmord in reatu aus Angst vor der Strafe wurde nach einer von Marcian. Dig. XLVIII 21, 3 pr. zitierten Meinung Papinians als confessio betrachtet und zog die Folgen der Verurteilung nach sich (dazu auch Caracalla Cod. Iust. IX 50, 1 pr. [212 n. Chr.]: *Eorum demum bona fisco vindicantur, qui conscientia delati admissique criminis metuque futurae sententiae manus sibi intulerint;* weitere Belege bei Wlassak Anklage und Streitbefestigung 164ff.). Wenn aber der Selbstmord aus anderen Gründen erfolgte (Marcian. Dig. XLVIII 21, 3, 4: *Si quis autem taedio vitae vel inpatientia doloris alicuius vel alio modo vitam finierit, successorem habere divus Antoninus rescripsit. ...*), galt er nicht als confessus, daher traten auch die Urteilsfolgen nicht ein. Diese Regel habe jedenfalls bis Diokletian gegolten. Den in Paul. sent. V 12, 1 = Dig. XLIX 14, 45, 2 überlieferten Satz: *Eius bona, qui sibi ob aliquod admissum flagitium mortem conscivit et manus intulit, fisco vindicantur,* der voraussetzen würde, daß Selbstmord auch vor erhobener Anklage die Konfiskation nach sich zieht, hält Volterra (a. O. 415) mit überzeugenden Gründen für eine nachklassische Glosse.

2. Verwaltung der bona bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

Bis zur rechtskräftigen Verurteilung kann der *in reatu constitutus bona sua administrare* (Hermog. Dig. XLIX 14, 46, 6; dazu auch Marcian. Dig. XLVIII 20, 11, 1), doch sind Veräußerungen *in fraudem fisci* unwirksam (Marcian. a. O., Paul. sent. V 12, 1 a = Dig. XLIX 14, 45 pr.: *in fraudem fisci ... quocumque modo res alienatae revocantur*).

Jedenfalls ausgenommen von dieser Regel ist der reus maiestatis (Marcian. Dig. XLVIII 20, 11, 1), nach Mod. Dig. XLVIII 2, 20 auch der wegen crimen repentundarum Angeklagte.

Modestinus zitiert in dieser Stelle ein Reskript von Severus und Antoninus, wonach dem wegen eines der genannten Verbrechen Schuldigen schon vom Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens an jedes Verfügungsrecht über sein Vermögen entzogen war (*ex quo quis aliquod ex his causis crimen contraxit, nihil ex bonis suis alienare aut manumittere eum posse* — in Cod. Iust. IX 8, 6, 3 ist eine dasselbe Reskript zitierende Stelle, nach der vorausgehenden inscriptio von Marcian [libro primo de publicis iudiciis], überliefert —; nach Fuhrmanns Bemerkung 2504, 60ff. hat man den Eindruck, daß im Cod. Iust. das Reskript selbst erhalten wäre). Durch Arcadius und Honorius wurde diese Regel mit der berüchtigten Konst. Cod. Theod. IX 14, 3, 3f. aus dem J. 397 noch verschärft, und in dieser Gestalt hat Iustinian sie auch in seinen Codex übernommen (Cod. Iust. IX 8, 5, 4).

Zur Sicherung der bonorum administratio räumte Diokletian sogar allen, die daran ein Interesse hatten, das Vermögen vor unrechtmäßiger

Beschlagnahme zu schützen, ein Widerstandsrecht gegen die Vollstreckungsbeamten ein, falls diese sich nicht durch einen kaiserlichen Vollstreckungsbefehl legitimierten (Cod. Iust. X 1, 5, 1 und 2; Konstantin sieht sich veranlaßt, ein solches Widerstandsrecht allgemein für den Fall einzuräumen, daß die Rechtssache noch nicht entschieden ist (Cod. Theod. X 1, 5 pr. = Cod. Iust. X 1, 7 pr. und 1), doch nimmt er die Caesariani selbst wegen ihrer *consuetudo fraudium, quibus praedicti* (die Caesariani — Vollstrekkungsbeamten) *omnia temerare consuerunt*, von dieser Rechtswohltat aus (Cod. Theod. 5, 1 eod. = Cod. Iust. 7, 2 eod.).

3. Das durch die publicatio bonorum erfaßte Vermögen.

a) Bei der poena capitalis.

In dieser Zeit lassen sich auch die hier herrschenden Grundsätze klarer erkennen. Nach den Quellen der klassischen Zeit, die in dieser Hinsicht trotz vielfacher Überarbeitung doch genügend verläßlich den Rechtszustand erkennen lassen, war allgemein mit der poena capitalis (dazu eingehend Levy Die römische Kapitalstrafe, S.-Ber. Akad. Heidelb. 1930/31, 5. Abh. 42ff.), durch die der Angeklagte das Leben, die Freiheit (capitis deminutio maxima), oder auch nur die civitas verlor (capitis deminutio media — bei der Deportation; s. Paul. Dig. IV 5, 11. Gaius inst. I 159ff. Ulp. reg. XI 10ff; dazu Kaser Das röm. Privatrecht I [1955] 235), grundsätzlich die publicatio des gesamten Aktivvermögens verbunden (für diese Zeit scheint mir der schon oben dargestellte Umfang der ‚bona' außer Frage zu stehen; zum Verhältnis libertas und civitas eingehend Levy Sav. Ztschr. LXXVIII [1961] 142ff.), doch bestehen gewisse Abstufungen. Durch den Verlust der Freiheit (capitis deminutio maxima) wurde auch die Rechtsfähigkeit (dazu Kaser a. O. 234ff.) und damit die Vermögensfähigkeit schlechthin verloren. Der Sklave konnte rechtlich kein Vermögen haben oder erwerben. Nach einem von Call. Dig. XLIX 14, 12 zitierten Reskript des Antoninus Pius wurde sogar die Frage, ob der Fiskus durch solche Sklaven erwerbe, mit der Begründung verneint: *magis ... poenae eos quam fisci servos esse* (demnach konnte niemand durch sie erwerben?). Durch den Verlust der civitas (capitis deminutio media) verlor der Verurteilte die Rechtsfähigkeit nicht schlechthin, er behielt die Freiheit und konnte nach der condemnatio und der mit ihr verbundenen publ. bon. iure gentium wieder Vermögen erwerben und sich gültig verpflichten (Marcian. Dig. XLVIII 22, 15 pr.). Daher sagt auch Gaius Dig. XXVIII 1, 8, 1: *bona ..., quae tunc habuit cum damnaretur, publicabuntur*, und Paul. Dig. XVII 1, 22, 5 erklärt: ... *publicatis bonis quidquid postea adquiritur, non sequitur fiscum* (in dieser Allgemeinheit wohl nur bei Relegation, für die Lebenszeit des Verurteilten galt es aber auch bei der Deportation); doch fällt das vom Deportierten Erworbene, weil er keinen heres haben kann, nach seinem Tode an den Fiskus (Gaius Dig. XXVIII 1, 8, 1 und 2. Paul. Dig. XLVIII 20, 7, 5. Marcian. Dig. XLVIII 22, 15 pr. und 16 eod., der ein Reskript des Caracalla zitiert. Alexander Cod. Iust. IX 49, 2). Die zu seinen Lebzeiten eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich des nach der condemnatio Erworbenen gehen aber — zugunsten seiner Gläubiger — dem Fiskus vor.

b) Bei der Relegation und Anwendung der publ. bon. als selbständige Strafe.

Grundlegend anders als bei der poena capitalis ist die rechtliche Lage bei der relegatio. Der relegatus behält sowohl die Freiheit als auch die civitas. Daher kann er, selbst wenn sein Vermögen durch das Urteil teilweise oder ganz der publicatio unterworfen wurde, nach der condemnatio frei Vermögen erwerben, darüber letztwillig verfügen und beerbt werden (bes. Paul. Dig. XLVIII 20, 7, 5; Gaius Dig. XXVIII 1, 8, 3). In diesen Fällen erfaßt die publ. bon. also keinesfalls mehr als das zur Zeit der condemnatio vorhandene Vermögen (Einzelheiten dazu bei Fuhrmann 2501, 27ff., dort auch Hinweise auf die publicatio einer Vermögensquote).

Zur Frage des Vorkommens der publ. bon. als selbständige Strafe (Fuhrmann 2501, 48ff.) wäre noch auf Paul. sent. V 12, 12 hinzuweisen, wo nur die publ. bon. für den, *qui falsam monetam percussisse dicitur*, als Strafe angedroht erscheint. Weiter ist noch § 37 des Gnomon des Idios Logos zu berücksichtigen, wonach ‚Amtsdelikte' mit der Einziehung einer Vermögensquote (1/4, 1/2) oder auch des ganzen Vermögens bestraft wurden (dazu eingehend Riccobono Il Gnomon dell' Idios Logos [1950] 172ff. mit viel Lit., zu den ‚Amtsdelikten' besonders 174 Anm. 1; zum allgemeinen Charakter dieser Norm s. den Kommentar von Uxkull-Gyllenband BGU V/2 48ff.). Die Quellenlage läßt aber die Möglichkeit offen, daß die publ. bon. auch sonst noch vor der ‚christlichen Zeit' (anders Fuhrmann 2501, 62) als selbständige Strafe bekannt war.

c) Pannicularia.

Wie schon oben erwähnt, fanden jene Gegenstände, die in klassischer Zeit nach Ulp. Dig. XLVIII 20, 6 mit dem Terminus *pannicularia* bezeichnet wurden, eine gesonderte Behandlung. Wenn auch diese Ulpianstelle sicher teilweise interpoliert ist, so besteht doch kein Grund, den wesentlichen Inhalt des dort wiedergegebenen Reskripts Hadrians für verfälscht zu halten. Aus diesem Reskript geht hervor, daß — wie schon die Glosse zum *aliquis* des Reskripts bemerkt und wie sich aus dem anschließenden Juristenkommentar ergibt — die speculatores (Scharfrichter, s. die Hinweise der Glosse) gewisse Sachen, die der Hingerichtete bei sich getragen hatte (*pannicularia*), anscheinend gewohnheitsrechtlich sich anzueignen pflegten und mit der Zeit den Kreis der so aneigenbaren Sachen zu erweitern versuchten. Hadrian sah sich dadurch veranlaßt, zu erklären, daß die b. d. nicht zu den *pannicularia* gehörten, sondern nur gewisse Kleinigkeiten, so die Kleider, das ‚Taschengeld' (*nummulos in ventralem, quos victus sui causa in promptu habuerit*) oder leichte Ringe, die einen bestimmten Wert nicht überstiegen; dies zeige schon der Name *pannicularia*. Wertvolle Sachen hingegen gehörten auch dann, wenn sie der Hingerichtete bei sich trug, nicht zu den *pannicularia* (Hadrian führt

an: eine *zona* — wohl nur, wenn mit Münzen oder dgl. gefüllt —, wertvolle Ringe oder ein *chirographum magnae pecuniae*). Nach dem Wortlaut des Reskripts dürften die speculatores sich fortan nur die *pannicularia* aneignen (*sibi vindicare*), doch das dürften sie. Unklar wird aber die Sache durch den folgenden Kommentar: *pannicularia sunt ea, quae in custodiam receptus secum attulit: spolia, quibus indutus est, cum quis ad supplicium ducitur, ut et ipsa appellatio ostendit. ita neque speculatores ultro sibi vindicent neque optiones ea desiderent, quibus spoliatur, quo momento quis punitus est, hanc rationem non compendio suo debent praesides vertere, ..., sed ad utilitatem officii patiatur (praeses) deservire.* Schon Mommsen hat den Satz: *ita neque speculatores — punitus est*, für eine Glosse gehalten (Anm. der Ausgabe zu dieser Stelle, so auch Lenel Palingenesia II 991, 2). Doch bleibt dann immer noch unklar, worauf sich das *hanc rationem* bezieht. Daß es sich auf die vorher erklärten *pannicularia* bezieht, scheint aus der eingehenden Regelung für die Verwendung dieser *ratio* unwahrscheinlich. Wenn man aber auch den Satz: *pannicularia sunt — ostendit* für eine Glosse hält, würde *hanc rationem* ganz richtig an den Schluß des Reskripts anschließen, in dem von den wertvolleren Sachen die Rede ist, die nicht zu den *pannicularia* gehören. Das Folgende wäre dann gut zu verstehen: diese Sachen sollten auch die praesides sich nicht aneignen, sondern sollten sie für gelegentliche Geschenke an Gesandtschaften der Barbaren oder an ausgezeichnete Soldaten, jedenfalls aber irgendwie zum Nutzen des officiums verwenden. Auch diese Sachen oder ihren Erlös an den Fiskus abzuliefern, wäre nach Ulpian *nimiae diligentiae*.

d) Lebensunterhalt (viaticum) für Deportierte.

(Einzelheiten bei Fuhrmann 2506, 17ff., weiter Mommsen Strafr. 1010 und Anm. 3) Uxkull-Gyllenband BGU V/2 (Kommentar) 47 beurteilt den im § 36 des Gnomon des Idios Logos überlieferten Satz *καὶ αὐτοῖς* (den von der publ. bon. Betroffenen) *δὲ τὸ ιβ̄ Ἀντωνῖνο[ς] Καῖσαρ ὁ κύριος συνεχώρησεν* anders als Desserteaux Tijdschr. VIII (1928) 144, 2 II (auf S. 145), auf den sich Fuhrmann 2506, 25ff. beruft. Im Hinblick auf Cass. Dio LVI 27, 3 wird man annehmen dürfen, daß die Bestimmung des Gnomon in einer Reihe steht mit Bestrebungen, den von der publ. bon. Betroffenen einen geregelten Lebensunterhalt zu belassen, und daß Cod. Theod. IX 42, 8 pr. (Theodos. I 380), wonach der Deportierte ein Sechstel seines Vermögens selbst *ad fortunam ab extrema inopia vindicandam* haben soll, keine grundsätzlich neue Regelung bringt. Auch Marcian. Dig. XLVIII 22, 16 zitiert ein Reskript des Antoninus (?), das freilich nur das gegenseitige Erbrecht einer deportierten Mutter und ihres ebenfalls deportierten Sohnes betrifft; doch wird darin von der herrschenden Regel, daß Deportierte weder letztwillig verfügen noch etwas aus einer letztwilligen Verfügung erwerben können, die Ausnahme bewilligt, daß die beiden sich letztwillig das zuwenden dürfen, was *ad victum aliosque usus necessarios* genügt.

e) Schutz der Kinder und naher Verwandter des Verurteilten.

(Einzelheiten mit zahlreichen Belegen bei Fuhrmann 2506, 30ff.)

Ganz unhaltbar ist die Argumentation von Desserteaux Tijdschr. VIII (1928) 144, 2 (s. Fuhrmann 2506, 47ff., ihm folgend) zu Spart. Hadr. 18, 3: *liberis proscriptorum duodecimas bonorum concessit*, der die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht anzweifelt, weil Paul. Dig. XLVIII 20, 7, 3 diese Regelung Hadrians nicht erwähnt. Diese Paulusstelle kann aber nichts gegen die Gewährung einer solchen Quote durch Hadrian beweisen. Erstens ist sie nach der inscriptio aus einem *liber singularis de portionibus, quae liberis damnatorum conceduntur* entnommen, womit vorausgesetzt ist, daß solche Quoten festgesetzt waren. Das geht denn auch aus der l. 7 pr. eod. hervor. Im § 3 heißt es dann: *Si plures filios damnatus habeat, feruntur exempla, per quae pluribus liberis omnia bona damnati concessa sunt*, und in diesem Zusammenhang führt Paulus das Reskript Hadrians die Kinder des Albinus betreffend, an. Paulus hatte also hier gar keinen Anlaß jene andere Regelung Hadrians zu erwähnen, da an den Quoten an sich kein Zweifel bestand, hier aber die Ausnahme hervorgehoben werden sollte (über die Quoten s. auch Call. Dig. XLVIII 20, 1, 1—3).

Adoptivkinder wurden, wenn die Adoption *non fraudis causa facta est*, ebenso wie natürliche Kinder behandelt (Paul. Dig. XLVIII 20, 7, 2; zum Recht des Patrons und seiner Kinder am Vermögen des Freigelassenen s. Macer 8 pr. — 2 eod. und Hermog. Dig. XLVIII 4, 9).

Für die nachkonstantinische Zeit geben die im Titel *De bonis proscriptorum seu damnatorum* des Cod. Theod. (IX 42) überlieferten Konstitutionen ein Bild von der Vielfalt der Versuche, den Schutz der Kinder und Verwandten des Verurteilten zu regeln. Aus der Fülle von wechselnden Regelungen (s. die Einzelheiten dazu bei Fuhrmann 2506, 49ff.) sei nur auf ein Konstitutionenpaar aus dem J. 380 hingewiesen (Cod. Theod. IX 42, 8 und 9), das eine komplizierte Ordnung der Nachfolge in das Vermögen der damnati bringt, Konst. 8 für den Fall der Deportation, Konst. 9 für die Todesstrafe.

Iustinian übernimmt zunächst den Rechtszustand, wie er sich bis Theodos. II entwickelt hatte, insbesondere die grausame Konst. Cod. Theod. IX 14, 3 = Cod. Iust. IX 8, 5 (aus dem J. 397). Aber schon ein halbes Jahr nach der Publikation des neuen Kodex (Novemb. 534) hat Iustinian, wenn auch durch eine noch unklare Bestimmung in der Nov. XVII 12 (Mai 535), die Strafe grundsätzlich auf den Täter beschränken wollen (*ἡνίκα τις ἄξιος φανείη ποινῆς, ἐκεῖνον μὲν κολάζειν, τῶν δὲ πραγμάτων αὐτοῦ μὴ προσάπτεσθαι*; die folgenden Bestimmungen dürften wohl so zu verstehen sein, daß die gesetzmäßige Nachfolge in das Vermögen eintreten sollte), bis er schließlich 21 Jahre später mit der Nov. CXXXIV 13, 2 die publ. bon. als Folge der strafrechtlichen Verurteilung so gut wie beseitigt und nur für das crimen maiestatis (c. 13, 3 eod.) in alter Strenge beibehalten hat. Iustinian bestimmt, daß zunächst die Deszendenten das Vermögen

(mit Ausnahme des durch das Verbrechen Erworbenen) haben sollen; wenn keine solchen vorhanden sind, sollen es die Aszendenten bis zum dritten Grad erhalten (... *εἰ μὲν ἔχοιεν κατιόντας, αὐτοὺς ἔχειν τὴν οὐσίαν, χωρὶς τῶν διὰ τοῦ τοιούτου ἁμαρτήματος αὐτοῖς προσγενομένων, εἰ δὲ μὴ ὕπεισι κατιόντες, ἀλλ' ἀνιόντες ἄχρι τρίτου βαθμοῦ, αὐτοὺς ἔχειν*).

Sehr aufschlußreich ist die vorausgehende Bestimmung, mit der die obige Regel eingeleitet wird: ... *τὰς αὐτῶν* (der Verurteilten) *περιουσίας μὴ γίνεσθαι κέρδος τοῖς ἄρχουσιν ἢ ταῖς αὐτῶν τάξεσιν, ἀλλὰ μηδὲ κατὰ τοὺς παλαιοὺς νόμους τῷ δημοσίῳ αὐτὰς προσκυροῦσθαι.* Darin ist ein Widerschein der Verhältnisse in der späten Kaiserzeit zu erkennen.

In c. 13, 3 eod. ist nochmals die Stellung der Ehefrau des Verurteilten gesichert. Analog zur Bestimmung der Nov. LIII 6 (‚Quart der armen Witwe', dazu Kaser Das röm. Privatrecht II [1959] 360 und Anm. 51, weiter insbes. Mayer-Maly o. Bd. VIII A S. 2103, 4ff.), wird hier der Ehefrau, die keine dos hat, der von Iustinians Gesetzen festgesetzte Teil (also wohl die Quart) vom ganzen Vermögen des Ehemannnes belassen, ob Kinder da sind oder nicht.

Nur wenn niemand aus dem genannten Personenkreis vorhanden ist, soll das Vermögen an den Fiskus fallen.

f) Schutz fremder Rechte.

α. Fremdes Eigentum.

Da die publ. bon. nur die bona (s. oben) des Verurteilten erfaßte, konnte sie sich grundsätzlich nicht auf Sachen erstrecken, die im Eigentum eines anderen standen. Einzelne Entscheidungen lassen diesen Grundsatz erkennen: Cod. Iust. IV 12, 2 (Diokletian, 287 n. Chr.): ... *si res quae a fisco occupatae sunt domini tui esse probaveris, ius publicum sequetur* — der Grundsatz war kaum auf Frauengut beschränkt, obwohl dieses Reskript auf die Anfrage einer Frau ergangen war —; auch das peculium eines verurteilten Sklaven (Caracalla Cod. Iust. IX 49, 1 pr., dazu Fuhrmann 2506, 9ff.), ja selbst das peculium castrense eines Haussohnes konnte nicht eingezogen werden (Alexander Cod. Iust. IX 49, 3), obwohl der Haussohn schon seit Augustus im Soldatenstande, später auch nach der Entlassung aus dem Heere, über dieses peculium letztwillig verfügen konnte; zum peculium castrense allgemein Kaser Das röm. Privatrecht I (1955) 297.

β. Die dos.

Weniger klar bezeugt ist die Rechtslage bei der dos, doch wird, wie schon in vorklassischer Zeit (s. oben), so auch in der klassischen bei der publicatio des Mannesvermögens der Rückforderungsanspruch der Frau (besonders nach der Argumentation des P. Mucius Scaevola in Dig. XXIV 3, 66 pr. zu schließen, die von Iavol. übernommen wird) allgemein bestanden haben. Fuhrmann scheint die Bedeutung der actio rei uxoriae (s. oben) auch für diese Zeit, seinem Gewährsmann Desserteaux folgend, nicht erkannt zu haben. Dieser beurteilt auch die Bestimmung im § 36 des Gnomon des Idios Logos: *δίδοται ... ταῖς γυ[να]ιξὶν αἱ ἐν ἀργυρίῳ προῖκες,* ..., meines Erachtens unter einem falschen Aspekt (Tijdschr. VIII [1928] 144, 2 II auf S. 145); s. dagegen Riccobono Il Gnomon dell' Idios Logos (1950) 171 und Anm. dort; über die *προίξ* allgemein H. J. Wolff o. Bd. XXIII S. 133ff., für die Spätzeit 169f.; s. auch das Edictum Ti. Iulii Alexandri praef. Aegypti (68 n. Chr.) Z. 25f., Bruns Fontes^7 p. 245 (= Riccobono FIRA I^2 p. 321): *τὰς μὲν γὰρ προῖκας, ἀλλοτρίας οὔσας ..., καὶ ὁ θεὸς Σεβαστὸς* (Augustus) *ἐκέλευσεν καὶ οἱ ἔπαρχοι ἐκ τοῦ φίσκου ταῖς γυναιξὶ ἀποδίδοσθαι, ...*; nach dem, was wir oben gesehen haben, kann es sich nicht nur um eine Sonderregelung für das hellenistische Ägypten gehandelt haben. Zu dem *ἀλλοτρίας οὔσας* s. auch H. J. Wolff a. O. 167, 36ff. über das Verhältnis *προίξ* und *φερνή*.

Von einer anderen Seite wirft noch eine Stelle des Macer Dig. XLVIII 20, 10, 1 Licht auf die Frage: wenn der Gewalthaber (Vater) der Frau nach Auflösung ihrer Ehe verurteilt wurde (kapital, denn sonst trat die Frage nicht auf), blieb der Rückforderungsanspruch dann bei der Frau, wenn sie ihrem Gewalthaber noch nicht die Zustimmung zur Rückforderung gegeben hatte; hatte sie aber die Zustimmung schon gegeben, ging der Rückforderungsanspruch mit dem Vermögen des Gewalthabers auf den Fiskus über. Vgl. weiter Macer Dig. XLVIII 20, 8, 4. Diokletian erklärt in einem Reskript (Cod. Iust. IV 12, 2): *Ob maritorum culpam uxores inquietari leges vetant.* Wenn auch der Grundsatz im folgenden nur auf das Eigentum der Frau angewendet wird, so läßt das allgemeine *inquietari* doch auch jede andere Beeinträchtigung der Rechte der Frau schon zu Diokletians Zeit durch leges verboten erscheinen; schon bei Iulian Dig. XXIV 3, 31 pr. steht die Frau des Verurteilten — zweifellos auch mit der actio rei uxoriae — neben dessen Gläubigern. Daß auch Konstantin in der Konst. Cod. Theod. IX 42, 1 pr. (321 n. Chr.; Cod. Iust. V 16, 24 pr. mit Veränderungen) die dos nicht erwähnt, mag daran liegen, daß diese Frage keiner Erwähnung bedurfte. Es sollte nur ganz allgemein die Frau vor Folgen der Verurteilung des Mannes geschützt werden (vgl. dazu auch Cod. Theod. IX 42, 8 pr. = Cod. Iust. IX 49, 8, 2 von 380 n. Chr.). Die erstmalige Erwähnung der dos in der Konst. von Arcad. und Honor. Cod. Theod. IX 42, 15 vom J. 396 n. Chr. (Cod. Iust. IX 49, 9 pr.) kann daher nicht, wie Fuhrmann 2506, 1ff. meint, bedeuten, daß erst seither die gegen den Mann verhängte publ. bon. die dos nicht miterfaßte. Die Fassung der Konst. schließt sich eng an den Grundgedanken an, der schon das oben angeführte Reskript Diokletians und die Konst. 1 und 8 eod. beherrscht. Der Satz: *Dos etiam, non quae aliquotiens inaniter dotalium instrumentorum tenore conscribitur, sed quam se corporaliter tradidisse docuerit, praesentetur* (Iust.: *repraesentetur*) läßt eher darauf schließen, daß hier einem Mißbrauch vorgebeugt werden sollte und von nun an nur die tatsächlich übergebene, nicht eine bloß auf dem ‚Papier' stehende, dos der uxor verbleiben soll. Aber auch abgesehen von dieser Deutung beweist die Stelle ebensowenig, daß erst seither die dos von der p. des Mannesvermögens nicht erfaßt wurde, wie etwa die Erwähnung der dos bei Iust. Nov.

CXXXIV 13, 3 solches beweisen könnte. Im Falle der Verurteilung der Frau wegen bestimmter Verbrechen wurde die dos konfisziert: Ulp. Dig. XLVIII 20, 3: *Quinque legibus damnatae mulieri dos publicatur: maiestatis, vis publicae, parricidii, venefici, de sicariis,* doch fügen die Kompilatoren Iustinians gleich eine Stelle von Papinian an (l. 4 eod.): *et omnes omnino maritus salvas actiones* (Lenel: *retentiones,* Palingenesia I 807, 1) *contra fiscum habet,* womit die Rechte des Mannes geschützt werden sollen. Für alle anderen Fälle einer kapitalen Bestrafung der Frau sagt Ulp. Dig. XLVIII 20, 5 pr.: *verum est dotem mariti lucro cedere, quasi mortua sit* (Dazu Lauria Matrimonio-Dote in diritto romano [1952] 88).

g) Schutz der Gläubiger.

Für die klassische Zeit steht schon nach dem oben Gesagten außer Zweifel, daß die Gläubiger des Verurteilten grundsätzlich aus dessen Vermögen befriedigt wurden.

Die Klausel *qui capitali crimine damnatus erit* im Titel *Quibus ex causis in possessionem eatur* des praetorischen Edikts (Tit. XXXVIII des ed. perp.) mit dem von Lenel besonders auf Grund von Call. Dig. XLIX 14, 1, 1 (vgl. die weiteren Belege bei Lenel Edictum Perpetuum^3 421, 11) analog zur Klausel *‚Cui heres non extabit'* vermuteten Zusatz: *‚si ex his bonis fisco (populo) adquiri nihil possit'* (a. O.) hätte ja gar keinen Sinn, wenn im Falle einer Verurteilung, welche die publ. bon. nach sich zog, nicht primär den Gläubigern des Verurteilten Befriedigung verschafft werden sollte. Daher wird auch die Stelle Gaius Dig. XXVIII 1, 8, 1: ... *bona quoque, quae tunc habuit cum damnaretur, publicabuntur aut, si non videantur lucrosa (si ex his bonis fisco adquiri nihil possit* in diesem Sinne zu verstehen), *creditoribus concedentur,* den klassischen Rechtszustand wiedergeben. Dies wird auch durch das schon erwähnte Edikt des praef. Aegypti aus dem J. 68 n. Chr. Z. 18ff. (Bruns Fontes^7 p. 244f. = Riccobono FIRA I^2 p. 320f. ohne Zeilenangabe) besonders bestätigt (insbes. durch den Satz: *Ἵνα δὲ μηδαμόθεν βαρύνῃ τὰς πρὸς ἀλλήλους συναλλαγὰς τὸ τῶν δημοσίων ὄνομα, μηδὲ συνέχωσι* [*συγχέωσι* i. e. turbent, vgl. Bruns p. 244, 3] *τὴν κοινὴν πίστιν οἱ τῇ πρωτοπραξίᾳ πρὸς ἃ μὴ δεῖ καταχρώμενοι, ...*). Zu den schon oben (S. 104f.) angeführten Belegen, die alle von der Grundvorstellung ausgingen, daß nur dasjenige zu den bona gehörte, was nach Abzug der Schulden übrigblieb, und nur dieser Saldo vom Fiskus (aerarium) eingezogen werden konnte, ist auch noch Paul. sent. V 12, 13 = Dig. XLIX 14, 45, 4 zu erwähnen: *Ex his bonis, quae ad fiscum delata sunt, instrumenta vel chirographa, acta etiam ad ius privatorum pertinentia restitui postulantibus convenit,* womit ebenfalls der Schutz der Gläubigerrechte unterstrichen wird, weiter Paul. 48, 1 eod. Iul. Dig. XXIV 3, 31 pr. Mod. Dig. XX 1, 25 (von Kaser Sav.-Ztschr. LXXVIII [1961] 216 wird die Stelle als echt angesehen). Daher ist sicher, daß die Gläubiger, unabhängig von der Frage der Haftung des Fiskus für die Schulden des Verurteilten, jedenfalls aus dem vorhandenen Vermögen Befriedigung erlangten. Daß in spätklassischer Zeit deutlicher eine Haftung des Fiskus in Erscheinung tritt, wird darin seinen Grund haben, daß es nun nicht mehr regelmäßig zur Veräußerung des beschlagnahmten Vermögens kam (in deren Verlauf auch die Gläubiger befriedigt wurden), sondern die reale Übernahme des Vermögens in fiskalische Verwaltung immer häufiger wurde (Fuhrmann 2508, 11ff., so auch Seidel Die Konfiskationen 313ff.). Gegen Ende des 2. Jhdts. n. Chr. wurde ein besonderer Verwaltungsposten für die Verwaltung der b. d. geschaffen (*procurator ad bona damnatorum,* nach Pflaum o. Bd. XXIII S. 1257 ein Sexagenar). Pflaum nimmt an, daß dieser Posten von Septimius Severus geschaffen wurde. Aber schon Henzen Ann. corr. inst. arch. 1844 p. 44f. meint zu dem in CIL VI 1634 (= Dess. 1423) belegten *proc(urator) ad bona damnatorum:* ‚Videtur ... M. Aurelii et L. Veri aetate procuratione functus esse, cum ante hos duo Augusti non fuerint, consiliarii autem nomen (Zeile 8: *CONSILIARIO · AVGG*) in monumento eius statim post procurationem collocetur. Mommsen hat sich diese Datierung in der CIL-Ausgabe zu eigen gemacht, während Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten (1905) 45, 2 sie nicht berücksichtigt, ebensowenig Pflaum a. O. Solche proc. sind weiters erwähnt in CIL XI 6337 *PROC · B · DAMNATORVM* (anders Dess. 1422) und CIL III 1464 *PROC · AD BONA PLAVTIANI.* Der letztere dürfte wegen der Größe des Plautianischen Vermögens eigens zu dessen Verwaltung bestellt worden sein (s. dazu auch Stein o. Bd. VII S. 277, 9ff. zu Fulvius Plautianus). Diese procuratores hatten zweifellos bei ihrer Verwaltung die auf dem konfiszierten Vermögen lastenden Ansprüche der Gläubiger des Verurteilten zu befriedigen. Daher verweist ein Reskript des Philippus (244—249 n. Chr.) den in einer Rechtssache, die konfisziertes Vermögen betraf, Anfragenden an seinen Prokurator (Cod. Iust. IX 49, 5: *Si, ut proponis, bona eius, qui tutelam tuam administravit, sententiam passi ad fiscum sunt devoluta, procuratorem nostrum adire cura, qui, si quid iure posci animadverterit, non negabit.* Vgl. weiter die Vorschriften für die procuratores Mod. Dig. XLIX 14, 8, Marcian. 30 eod., später Hermog. 46, 7 eod., die von anderer Seite einen Einblick in ihre Tätigkeit geben). Caracalla verweist nur allgemein an den Fiskus (Cod. Iust. IX 12, 2). In diesem Reskript Caracallas ist auch ausdrücklich von einer *successio* des Fiskus die Rede (wie auch bei Paul. Dig. XLVI 1, 71 pr., wo der Teil bis *fiscus successerat* echt sein kann), und zwar in einem Sinne, der sie schon als bekannt voraussetzt: *Tutoris tui lege Iulia de vi privata damnati si tertia pars bonorum fisco vindicata est, tutelae actionem pro ea portione adversus fiscum dirige, ... nam successio oneribus portionis suae respondet* (vgl. dagegen Fuhrmann 2505, 60ff.). Eine Universalsukzession des Fiskus wird aber auch in Paul. Dig. XLIX 14, 48, 1 vorausgesetzt (diese Stelle wurde bisher nur in einem Punkt beanstandet: statt *‚a fisco'* hält Beseler Beiträge III 79 *‚a procuratore fisci'* für ursprünglich). Die Pflicht des Fiskus, das Fideikommiss, mit dem das eingezogene Vermögen belastet war, zu erfüllen, steht außer

Frage; der klagende Fideikommissar wurde nur deshalb ‚*interim*' zurückgewiesen, weil die Beschwerte noch lebte und das Fideikommiss daher noch nicht fällig war. Unter diesen Umständen scheint mir die von S c h e r i l l o zu der schon oben behandelten Stelle Ulp. Dig. IV 5, 2 pr. vorgeschlagene Verbesserung, statt *dabitur plane actio in eos, ad quos bona pervenerunt eorum,* zu lesen: *dabitur plane actio in sectorem* (Jura IV [1953] 199), für die Zeit Ulpians problematisch, weil in dieser Zeit die sectio wohl schon seltene Ausnahme war.

Die Rechtslage scheint in klassischer Zeit die gewesen zu sein, daß der Fiskus für die auf dem eingezogenen Vermögen lastenden Schulden haftete, wenn er es selbst verwaltete (die Haftung war aber auch jetzt zweifellos, analog zum Fall der Nachfolge in bona vacantia — dazu P e r n i c e M. A. Labeo I 349 —, auf das eingezogene Vermögen beschränkt), daß aber bei Verkauf des Vermögens die Haftung für die Schulden auf den sector überging. Ob und wie seine Haftung beschränkt war, läßt sich nicht klar erkennen, doch werden die für die republikanische Zeit wahrscheinlichen Grundsätze (s. oben) weiter zur Anwendung gekommen sein. In späterer Zeit wird praktisch nur noch die Haftung des Fiskus eine Rolle gespielt haben.

Über das Verfahren bei der Vollstreckung der publ. bon., über die Verwaltung und Verwendung der b. d. F u h r m a n n 2508, 31ff.

[Wolfgang Waldstein.]

S. 700 zum Art. **Bonifatius:**

4) von Sibida (nichtidentifizierbare Stadt der Proconsularis oder der Byzacena, s. Chr. C o u r t o i s Victor de Vita et son oeuvre 49) wurde unter dem Einfluß der Dionysia (s. u. S. 140) Bekenner (nach der Klassifizierung von C o u r t o i s Victor de Vita 55 Märtyrer) während der Katholikenverfolgung von 484 (Vict. Vit. hist. persec. Afr. prov. III 24).

[H.-J. Diesner.]

Bracchiati.

Die B., eine aus Galliern und Germanen zusammengesetzte Auxiliartruppe des spätrömischen Heeres, wurde nach ihren Armspangen so genannt (Lyd. de mag. I 46: βραχιάτοι ἤτοι ἀρμιλλιγέροι, ψελιοφόροι). Ammian. Marc. XV 5, 30 bezeichnet sie als *fluxioris fidei et ubertate mercedis ad momentum omne venabiles,* offenbar in Hinblick darauf, daß sie sich zunächst dem am 11. August 355 in Köln zum Kaiser ausgerufenen Reichsfeldherrn in Gallien, Silvanus, anschlossen, dann aber zu Ursicinus abfielen (E. S t e i n Gesch. des spätröm. Reiches I [Wien 1928] 221). Im Bezug auf die Schlacht, die der damalige Caesar Julianus 357 nordwestlich von Straßburg den Alemannen lieferte (S t e i n a. O. 223), heißt es bei Ammian. Marc. XVI 12, 43 von den B.: *Sed postquam comminus ventum est, pugnabatur paribus diu momentis. Cornuti enim et Brachiati usu proeliorum diuturno firmati eos iam gestu terrentes barritum ciere vel maximum.* In der Not. dign. werden sie im Westreich unter den *auxilia palatina* als *B. seniores,* occ. V 15=159=VII 10 in Italien, als *B. iuniores,* occ. V 196 = VII 66 in Gallien und als Kavallerieeinheiten, d. h. unter den *vexillationes palatinae* in Italien, occ. VI 4 = 45 = VII 161 als *Equites B. seniores,* und in Gallien occ. VI 46 = VII 170 als *Equites B. iuniores* genannt. Im Ostreich kommen sie or. V 9 = 50 als *B. iuniores* unter den *auxilia palatina praesentalis* und or. VI 29 als *Equites B. iuniores* unter den *vexillationes praesentalis* vor. Einen *centenarius numeri brachiatorum* verzeichnet D e s s a u ILS 2798 und einen *biarcus de numero equitum bracchiatoru(m)* ILS 2804. S. A. M ü l l e r Militaria aus Ammianus Marcellinus, Philol. LXIV (1905) 581. R. G r o s s e Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zur byzantinischen Themenverfassung, Berlin 1920, 38 ff. A. A l f ö l d i Cornuti, a teutonic contingent in the service of Constantine the Great and its decisive role in she battle at the Milvian bridge, Dumbarton Oaks Papers XIII (1959) 174.

[A. R. Neumann.]

S. 1318, 35 zum Art. **Caesonius:**

7 a) C. Caesonius Philargyrus. *Μοσχολόγος,* Proxenos der Korinthier, lebte um die Zeitwende und erhielt das Bürgerrecht für sich und seine Nachkommen. S. die Inschr. Am. Journ. Philol. 1897, S. 181, nr. 11 = L. R o b e r t Rev. ét. gr. 1897, S. 242 = Ann. ép. 1926, 39).

[Mario Bonaria.]

S. 1472, 41 zum Art. **Candidianae** (sic):

Diese Siedlung lag unmittelbar südwestlich vom Hafen Malăk Preslavetz und heißt Kadyköjsko Gradište (Kr. Silistra). In der Entwicklung von C. sind durch Versuchsgrabungen eine neolithische, eine vorrömische, eine römische (kaiserzeitliche) und eine spätrömische Periode festgestellt worden. Das römische C. wurde wahrscheinlich gegen Ende des 3. Jhdts. n. Chr. durch die Goten bzw. die Karpen zerstört und unter Diokletian neu errichtet. Im 2. und besonders im 3. Jhdt. (unter den Severern) scheint C. besonders blühend gewesen zu sein. Bis zur Mitte dieses Jhdts. war C. der Standort der Cohors I Lusitanorum Maximiniana. Proc. de aed. IV 7, 9 erwähnt ausdrücklich die frühere Zerstörung von C. Kz. M i j a t e v Die vorläufigen Untersuchungen des Kadyköjsko Gradište (bulg. mit russ. Zusammenf.), Bull. Inst. Arch. Bulg. XVIII (1952) 243—258. S. G e o r g i e v a Ausgrabungen auf dem Objekt S im Gorno Gradište beim Dorfe Kadyköj (bulg. mit russ. Zusammenf.), ebd. 259—282. St. S t a n č e v Die Ausgrabungen auf dem Objekt ‚N' im Kadyköjsko Gradište (bulg. mit russ. Résumé), ebd. 285—303. S. ferner V. V e l k o v Prinos kăm antičnata geografija na Misija (bulg.: Beitrag zur antiken Geographie Moesiens) Archeologija I (1959) 24—29. D e r s. Zur Gesch. eines Donaukastells in Bulgarien, Klio (1961) 215ff.

[Chr. M. Danoff.]

Caramallus, berühmter Pantomime, in Alexandria geboren. Sein wirklicher Name war *Αὐτοχίων.* Seinen Namen lesen wir auf einer Münze des Kaisers Valentinianus III. (Archeografo Triestino, 3. Folge, Bd. II 2. Berl. Phil. Woch. 1907, 1399). Von ihm sprechen Sid. Apoll. carm. 23, 263ff. und 330ff. und Aristain. epist. 46 S. 155 Hercher. In dem Epigramm des Leontios Scholastikos auf die Tänzerin Rhodokleia Anth. Pal. XVI 283 ist in der Fassung der Anth. Plan. IV[a] 27, 1 *Καράμαλλε* für *Ῥοδόκλεια* eingesetzt.

Vgl. M. B o n a r i a Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, nr. 1129—1133, p. 143 und 183. V. R o t o l o Il Pantomimo, Palermo 1957, nr. LIX, p. 119.

[Mario Bonaria.]

Cardamates war zuerst ein mimus, bekehrte sich dann zum Christentum und war im J. 396 n. Chr. als Exorcist tätig. Bekannt nur aus 4 Briefen des Paulinus von Nola (14, 1. 15, 4, 19, 1. 21, 5). Vgl. M. B o n a r i a Mim. Rom. fgg. fasc. II, Genova 1956, nr. 1078—1081, p. 134.

[Mario Bonaria.]

Carmen adversus paganos (oder **adversus Flavianum** bzw. **Nicomachum**) nennt man eine christliche Invektive, die in der Prudentius-Hs. Cod. Parisinus 8084 erhalten ist. Obwohl Prudentius eine poetische Invektive gegen Symmachus geschrieben hat, kann dieses Gedicht, weder vom Inhalt noch von der Form her betrachtet, von ihm stammen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es dem toten V i r i u s N i c o m a c h u s F l a v i a n u s galt, der 361 Proconsul, 376 Vicarius von Africa, mehrfach praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae und schließlich 394 unter dem Usurpator Eugenius II. ordentlicher Consul in Rom war; s. o. Bd. VI S. 2511, 12 S e e c k Art. F l a v i a n u s Nr. 14 (das Gedicht ist hier nur kurz erwähnt) und Bd. II S. 417. Damals rüstete das von dem senatorischen Adel Roms getragene Heidentum zum letzten Waffengang mit dem Christentum und erlitt am Fluß Frigidus unweit Aquileia am 5./6. September 394 die entscheidende Niederlage durch den aus dem Osten heranziehenden Kaiser Theodosius. Die von Flavianus geführte Vorhut des Eugenius ging ohne Schwertstreich zu Theodosius über. Flavianus starb noch vor der Schlacht, wahrscheinlich eines natürlichen Todes (gegen Seeck). Dies ist die Situation des Gedichts, dessen Angaben über den nicht genannten Christenverfolger — zu den oben gegebenen Daten kommt noch die Altersangabe und die Verwandtschaft mit der als zähe Verfechter des Heidentums bekannten Familie der Symmachi — nur auf Flavianus zutreffen; es muß um 395 verfaßt worden sein. Diese Feststellung ermöglicht es nun, aus dem Gedicht das aus sonstigen Quellen bekannte Bild des Flavianus und der von ihm getragenen heidnischen Reaktion anschaulicher zu gestalten oder durch neue Züge zu ergänzen. Wobei natürlich zu beachten ist, daß die Invektive gemäß ihrem literarischen Genos zu Einseitigkeiten und Übertreibungen neigt und daß sie mit überkommenen Topoi der Apologetik arbeitet. So bleiben wesentliche Seiten von Flavianus' Charakter und Leistungen unberücksichtigt, z. B. seine philosophische Bildung und seine historische Schriftstellerei; seine bis 366 reichenden Annales waren vermutlich eine Quelle des Ammianus Marcellinus. Und die spottende Erwähnung bestimmter unsittlicher oder widersinniger Mythen beweist natürlich nichts für die persönliche Überzeugung des Flavianus. Dazu kommt, daß der Verfasser manche Tatsachen als bekannt voraussetzt und daher nur andeutet und daß anderseits sein manierierter Stil an Unklarheiten schuld ist, die die Ausleger vor einige Schwierigkeiten stellen, die durch die Fehlerhaftigkeit der Hs. noch verstärkt werden. Übrigens ist es falsch, das Gedicht als ein haßerfülltes Triumphlied auf das zu Boden gestreckte Heidentum zu charakterisieren. Angeredet sind die am Heidentum festhaltenden römischen *proceres,* v. 23 (*dicite* v. 1 und 25). Von Flavianus ist überwiegend in der dritten Person die Rede (*praefectus vester* v. 25, *sacratus vester* v. 46). Zwischendurch wird die *pulcerrima Roma* apostrophiert, v. 32. So sind auch die Anreden an den ungenannten Flavianus (*Quis tibi ... suasit?* v. 57, *Quid tibi diva Paphi custos ... potuit praestare?* v. 87ff.) nicht als eigentliche Anreden an den Toten, sondern als rhetorische Apostrophierungen zu werten, zumal immer wieder bald in die dritte Person übergegangen wird. Im vorletzten Vers (121) wird Flavianus' Witwe aufgefordert, die Klage um den verlorenen Gatten einzustellen, nachdem vorher ihre erfolglosen Gebete, Gelübde, Opfer und Beschwörungen für das Leben ihres in den Krieg gezogenen Gatten geschildert worden sind. Es fehlt auch völlig das Motiv der mortes persecutorum in der Art des Lactanz. Des Verfassers Anliegen ist nur, dem Hochadel Roms die Ergebnislosigkeit aller kultischen Bemühungen ihres Vorkämpfers zu Gemüte zu führen. Weder die Erneuerung altrömischer Kulte und Haruspicin noch die erniedrigende Verehrung orientalischer Götter haben das Leben und die Sache des Flavianus gerettet. In bunter Folge werden die altrömischen, die griechisch-römischen und die östlichen Gottheiten vorgeführt, die längst römisch geworden waren (vgl. Minuc. Fel. 22 *Haec Aegyptia quondam nunc et sacra Romana sunt*): Sarapis, Isis, Anubis, Osiris, Adonis; Kybele, Attis, Mithras. Der Verfasser kennt sich hier gut aus, beschreibt ein Taurobolium und aus eigenem Erlebnis eine Kybeleprozession, bei der Flavianus die Zügel des Götterwagens führte. Er unterstreicht solche Züge der Riten, die geeignet waren, den reichen und vornehmen Römer bloßzustellen: das von Stierblut befleckte Gewand, das er aufbewahrte, das Betteln im Bettlergewand, den Umgang mit den Bettelpriestern der Göttermutter, die Leitung ihrer lasziven Chöre. Und wozu das alles? Um für 20 Jahre zu den ‚Reinen' zu gehören, und vor allem, um dadurch die *salus* der Römer zu erwirken! In der Tat, wenn wir auch angesichts der polemischen Natur des Produkts von dem Sammelsurium von Gottheiten, denen Flavianus huldigte, einige Abstriche machen, so bleibt doch ein Gesamteindruck, der für die Religiosität eines hohen römischen Beamten wenig schmeichelhaft ist. Vielleicht beherrschte ihn und seine Anhänger der Gedanke, daß nur eine Vereinigung der Anhänger aller Spielarten des Heidentums in Kulten und Mysterien imstande sei, dem verhaßten Christentum die Stirn zu bieten. Man konnte auch mit einer trotz schärfster Edikte praktisch geübten Toleranz der christlichen Kaiser, besonders den Intellektuellen gegenüber, rechnen. So hat auch Theodosius dem toten Gegner amtlich lobende Anerkennung gezollt und dessen Testament Gültigkeit verliehen, obwohl der Erbe aus dem Vermächtnis die von dem Consul begonnene Wiederherstellung des Tempels der Flora weiterzuführen hatte. Vermutlich war eben diese Nachsicht des Kaisers der

Anlaß zu dem Appell des Verfassers an die Heiden, insbesondere an die führenden Kreise Roms, aus dem Scheitern des letzten Waffenganges und aus dem Untergang des Flavianus zu lernen. Zwar wagten die Heiden keine neue bewaffnete Erhebung mehr, aber die alte Religion blieb, vor allem in Rom, bei einer kleinen Minderheit noch bis ins 6. Jhdt. bestehen, zum Teil unter amtlicher Duldung: Stilicho ließ z. B. die Statue der Victoria in den Senat zurückkehren.

Was die formale Seite des Gedichts betrifft, so macht sich im allgemeinen ein Streben nach klassischer poetischer Diktion bemerkbar. Als sprachliches Muster dient in großem Umfang Vergil, den der Verfasser gründlich kennt. Er zeigt sich aber auch mit Prudentius und Paulinus von Nola vertraut, nicht minder mit einigen Epigrammen des Damasus. Daher sucht man den Anonymus nicht ohne Grund in der geistlichen Umgebung des Papstes. Es finden sich bei ihm manche Verstöße gegen die klassische Prosodie und Metrik: Längung kurzer Silben in arsi: harte Elisionen, falsche Quantität: *dāret, hydrŏpem, nocendĭ, contră, deăbus*, besonders in Eigennamen: *Osĭris, Sārapis, Marciănus, Pănăs* (acc. pl.). Die Vernachlässigung der Quantität scheint auf mangelnder Schulung, nicht wie bei Commodian auf einem Prinzip zu beruhen. Einen altertümlichen Eindruck macht die Elision eines auslautenden *s* vor *s: donatu(s) sepulcro;* desgl. im Stil die Verwendung von asyndeta dicola. Der Satzbau erweist sich als wenig gewandt, oft unklar. Es überwiegen Relativsätze, die aneinandergereiht oder mit Nomina parallelisiert sind; wahllos steht in Relativsätzen der Ind. oder Conj. Hart wirkt die wiederholte Weglassung des konsekutiven *ut*. Die Komposition ist, was Einleitung und Schluß angeht, nicht ungeschickt; er beginnt und endet mit Iuppiter; der Bau des Floratempels und die vergeblichen Opfer der Gattin des Flavianus gehen wirkungsvoll dem Schlußvers voraus. Aber innerhalb des Hauptteils ist es schwer, eine Gliederung zu finden. Die Versuche von W. A. Baehrens, durch Umstellung von Versen eine annehmbare Gedankenordnung zu erzielen, sind nicht diskutabel. Das Gedicht selbst legt eine Gliederung nach den Handlungen des *praefectus* und des *sacratus* nahe. Aber eine saubere Trennung von Versgruppen nach dieser Einteilung ist nicht vollziehbar; sie war auch sachlich unmöglich. Ebenso wenig geht die Rechnung auf, wenn man mit Seefelder gliedern will: a) Schimpfliche Taten, b) Erfolglosigkeit des ganzen Treibens. Die Frage: *Quid profuit?* dominiert von Anfang an, zunächst die Frage nach dem Schaden für die Stadt Rom und ihre Bürger, dann nach dem Schaden für Flavianus selbst. Das Gedicht schreitet wesentlich in rhetorischen Fragen fort, die in Abständen von wirkungsvollen Bildern unterbrochen werden.

Ausgaben und Literatur. Erste vollständige Veröffentlichung: Delisle Bibl. de l'école de chartes 1867. Erste Kommentierung Ch. Morel Rev. archéol. 1868. — Text von Haupt und Krüger mit Kommentar von Mommsen Herm. IV 350—363. Anth. lat. PLM. Teuffel Gesch. röm. Lit. III § 436, 6. Schanz in Müller Handb. Seeck Untergang V 540f. J. Geffcken Ausgang d. griech.-röm. Heidentums [2]1929, 160ff. 300. G. Dobbelstein De carm. christiano, Löwen 1879. Seefelder Abh. üb. d. carmen Flavianum, Progr. Realgymn. Gmünd 1901. O. Barkowski De carm. adv. Flav. anonymo, Diss. Königsberg 1912. M. Ihm Rhein. Mus. LII 208. E. Stein Geschichte des spätröm. Reiches I (1928) 329. 334f. — o. Bd. XV S. 2131ff. Mithras (E. Wüst) und Bd. V A S. 16ff. Taurobolium (H. Oppermann).

[Hans v. Geisau.]

Castronius. L. (nicht C., wie versehentlich im Art. Castrinius Suppl.-Bd. I S. 278, 67 steht) Castronius Paetus heißt der Cic. fam. XIII 13 Empfohlene. Der Name C. findet sich Fest. p. 326, 8, im CIL VIII 1687. 27610 (*Castronia*). Im angeführten Artikel wird eine Gleichsetzung mit dem Cael. Cic. fam. VIII 2, 2 erwähnten L. Castrinius Paetus von Münzer erwogen (vgl. auch Thes. l. L. Onom. II 247, 56). W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen, Abh. Gött. N. F. V 2, Berlin 1904, 266 vertritt nämlich morphologische Verschiedenheit der Namensvarianten bei Gleichheit der Funktion derselben, wofür er Belege bringt, und äußert sich daher Anm. 1 zugunsten der Gleichsetzung, mit noch größerer Gewißheit dafür 270. Er führt dann selbst 337 als ein Beispiel für alle drei möglichen Varianten eines Stammes auch *Castrius: Castrinius: C.* an. Es ist indes meines Erachtens besser, C. für sich anzusetzen und hinsichtlich der Identität des fam. XIII 13 als ersten Bürgers von Luca im J. 46 dem Statthalter der Gallia Cisalpina, M. Iunius Brutus, empfohlenen C. mit dem im Brief des Caelius genannten *Castrinius*, der im J. 51 Cicero von Rom nach Kilikien Post mitbringen soll, Bedenken geltend zu machen. Andererseits sollte der Umstand, daß der Name *Castrinius* in den bisherigen Indices zum CIL und der Ann. épigr. bis 1962 nicht verzeichnet wird, nicht zum Anlaß einer umgekehrten Gleichsetzung dienen.

[H.-O. Kröner.]

S. 2025, 4 zum Art. **Chairemon:**

5) Der *Ἀχιλλεὺς Θερσιτοκτόνος*, wohl das berühmteste Stück des C. wurde zum ersten Mal vor 350 aufgeführt, wie die Zitate bei Nikostratos Fr. 19 K., Demosth. 2, 22 und Plat. leg. 709 b zeigen. (Webster Herm. LXXXII [1954] 302). An dem Stück inspirierte sich eine apulische Vase von ca. 330 a. C. (Boston 03. 804; J. M. Paton (Am. Journ. Arch.) XII [1908] 406ff. T. XIX. Séchan Ét. sur la tragédie grecque, Paris 1926, 528, fig. 156. Drago Iapigia 1934, 341. Beazley Am. Journ. Arch. LIV [1950] 322). Wiederaufgeführt im 3. Jhdt. v. Chr. an den *Νάια* in Dodona von einem Schauspieler aus Tegea, der auch als Faustkämpfer Erfolg hatte; die betreffende Inschrift zuerst publiziert von V. Bérard Bull. Hell. XVII (1893) 14, dann von Dittenberger Syll.[2] Nr. 700, von Perdrizet Bull. Hell. XXIV (1900) 285ff., schließlich IG[2] V 2, 118, dazu R. Herzog Ein Athlet als Schauspieler, Philol. LX (1901) 440ff. Der vielzitierte Vers aus dem Stück Fr. 2 N.[2] kam auch in ein Florilegium; Mitte d. 2. Jhdts. n. Chr. diktierte ihn ein Lehrer in Elephantine einem Schüler, wobei er ihn irrtümlich dem Euripides zuwies und

bei welcher Arbeit das poetische *θνητῶν* durch das triviale *τῶν ἀνθρώπων* ersetzt und so der Vers als solcher zerstört wurde. Das Ostrakon des Schülers wurde 1907/8 von Clermont-Gameau in Elephantine gefunden und ist von P. Collart in den Comptes Rendus Acad. Inscr. 1945, 249ff. publiziert und besprochen.

Der *Κένταυρος* mischte 3 Metra: Hexameter, iambische Trimeter, trochäische Tetrameter (Gudeman im Komm. Aristot. Poet. 1, 1447 b, 20).

Dem *Οἰνεύς* entstammt möglicherweise das Fragment Pap. Hibeh I, No. 4 (Grenfell-Hunt New Class. Fragm. and other Greek and Latin Papyri, Ser. II [1897] nr. 1, Plate I. Milne Brit. Mus. Cat. Nr. 80. Page Greek Lit. Pap. Nr. 28). Statt des Textes eines Chorliedes ist bloß *Χοροῦ μ[έλος* geschrieben (8).

[Franz Stoessl.]

S. 2029, 38 zum Art. **Chairestratos 1):**

Er siegte als *ὑποκριτὴς τραγικός* bei den Lenaia um das J. 435 v. Chr.: IG II 977, p(e'), Wilhelm Urk. 137. Um 432 steht er als erster in dem Lenaia-Verzeichnis (ebd. r s. Wilhelm 145). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 138, nr. 502 und S. 46.

1a) Sohn eines Philagros, Athener, war als *τραγικὸς συναγωνιστής* Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* in Delphoi um 97 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906) S. 278, nr. 49, Z. 17. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 138, nr. 503.

[Mario Bonaria.]

S. 2128, 66 zum Art. **Chares 12):**

v. Wilamowitz hatte, Herm. XXXIV (1899) 608ff., erkannt, daß die bei Stob. Flor. III 17, 3. 33, 4. 38, 3 zitierten und von Nauck auf Grund von Greg. Naz. *περὶ ταπεινοφροσύνης* 579f. einem Tragiker C. zugewiesenen Verse (TGF[2] S. 826), nicht einem Tragiker, sondern einem paränetischen Gedicht in Jamben zugehören. Diese Erkenntnis wurde 12 Jahre später glänzend bestätigt durch den Heidelberger Papyrus Nr. 434, den G. A. Gerhard in den S.-Ber. Akad. Heidelb. 1912, 13. Abh. veröffentlichte. Dank diesem Papyrus ist uns nun der Paraenetiker C. eine lebendige Größe, der dramatische Dichter C. endgültig tot. Die ziemlich dürftigen Gnomen stehen stark unter dem Einfluß von Euripides und wohl auch der Philosophen des 4. Jhdts. Da der Papyrus aus dem Anfang des 3. Jhdts. v. Chr. stammt, muß C. noch dem 4. Jhdt. angehören (seine Zeit war von v. Wilamowitz a. O. fälschlich auf ‚nach Apollodor' bestimmt worden). — Text nach Gerhard a. O. bei Diehl Anth. Lyr. Suppl. p. 13. Lit.: v. Wilamowitz a. O. R. Philippson Berl. Phil. Woch. 1914, 801f. G. A. Gerhard o. Bd. IX S. 662f. (Iambographen). O. Hense Chares und Verwandtes, Rhein. Mus. LXXII (1917/18) 14ff. J. U. Powell New Chapters in the History of Greek Literature, I (1921) 18. A. Körte Arch. Pap. Forsch. 7, 1924, 119, Nr. 542.

[Mario Bonaria.]

S. 2132, 44 zum Art. **Charias 2):**

Er siegte als tragischer Schauspieler bei den Lenäen um 308: IG II 977 v(x). Wilhelm Urkunden 145. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 138, nr. 504.

[Mario Bonaria]

S. 2134, 68 zum Art. **Charidemos:**

4 a) *ὑποκριτὴς τραγικός*, der um 400 v. Chr. bei den Lenaia siegte: IG II 977 s. Wilhelm Urkunden S. 145. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 138, nr. 506.

[Mario Bonaria.]

χειρόγραφον. 1. Wortbedeutung. In einem allgemeinen Sinn bedeutete *χ.* Handschrift, Handschein, in einem engeren Sinn die von dem Aussteller eigenhändig zwecks Beweissicherung für das Bestehen einer Schuld gegebene Urkunde, die die Schuld bestätigte (Schuldschein) oder ein eigenhändiges, einseitiges Bekenntnis des Ausstellers über den Empfang einer geschuldeten Leistung, also ein vom Gläubiger gegen sich selbst hergestelltes Beweismittel (Quittung). S. die Belege in den gräko-ägyptischen Papyri von der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. bis ins 7. Jhdt. n. Chr. (Preisigke Papyruswörterbuch; Ders. Fachwörter). In den literarischen Quellen begegnet *χ.* erstmals im 2. Jhdt. v. Chr. außerhalb Athens bei Polybios (XXX 8, 4). Für die klassische Zeit ist das Wort in Griechenland nicht bezeugt. Auch in den griechischen Inschriften begegnet der t. t. *χ.* selten (vgl. IG IX 1, 318 = SGDI II 1474 Z. 5, aus sehr später Zeit. Dazu Steinacker 53).

2. Griechenland. Das attische Recht hat den Handschein der Sache nach gekannt (Poll. II 152. Steinacker 52. A. A. Lipsius 686, 33). Wenn er sich als Beweisurkunde im 5. und 4. Jhdt. v. Chr. nicht allgemein durchsetzen konnte, so hängt dies vermutlich damit zusammen, daß sich damals die Kursivschrift noch nicht genügend entwickelt hatte; denn diese wurde erst im 3. Jhdt. v. Chr. üblich. Nur in der Kursivschrift ist es aber möglich, eine Hand von der anderen zu unterscheiden. Die vorhellenistische Schrift war unpersönlich, so daß der Aussteller eines eigenhändigen Dokuments die eigene Handschrift nur schwer erkennen konnte (s. Demosth. 29, 21. 35, 15. Hypereides 1, 28). Der Beweiswert einer Urkunde hing daher mehr von der Gegenwart von Zeugen oder von dem persönlichen Ansehen des Ausstellers (z. B. bei den Eintragungen in den Büchern der Bankiers, *τραπεζιτικὰ γράμματα*, vgl. Paoli 211) ab.

3. Das *χ.* im gräko-ägyptischen Recht:

a) der ptolemäischen Zeit. Das *χ.* hat sich aus dem Brief entwickelt. Der griechische Brief begann mit einer Grußformel *ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν*, in der der Name des Höhergestellten regelmäßig voranstand und schloß mit dem Gruß *ἔρρωσο* und dem gelegentlich beigefügten Datum. Eine Unterschrift fehlte. Über untersiegelte *χ.* vgl. Steinacker 110. 115 und o. Bd. II A S. 2370f. An Hand dieses Schemas entwickelte sich eine Form für speziell juristische Erklärungen (Mitteis-Wilcken Grundz. 55. Steinacker 29. 113f.). Während aber im Brief das Datum häufig fehlt, ist das *χ.* durch das Datum besonders gekennzeichnet (Koskenniemi 158ff.). Die in Briefform abgefaßte, subjektiv stilisierte Erklärung wurde regelmäßig vom Aussteller eigenhändig abgefaßt, konnte aber auch von einem Dritten niedergeschrieben werden. In diesem Fall unterschrieb der Aussteller eigenhändig oder erteilte, wenn er An-

alphabet war, einem Dritten Unterzeichnungsvollmacht. Das Vertretungsverhältnis mußte dann aber in der Urkunde zum Ausdruck kommen (Steinacker 114).In den zweiseitig verpflichtenden Verträgen wurde eine gegenseitige Grußformel unter den Kontrahenten gewählt. Nachträgliche Zusätze waren durch das hinzugefügte Datum oder die übliche Schlußformel ausgeschlossen. Charakteristisch für das χ. ist, daß Zeugen oder eine Urkundsperson nicht mitwirkten. Es kam ihm also eine Beglaubigung nur durch die Hand des Ausstellers zu. Das χ. diente einem doppelten Zweck, nämlich der Bestätigung eines Rechtsgeschäfts durch die verpflichtete Partei in schriftlicher Form und der Bestätigung des Empfangs einer geschuldeten Leistung mit der Formel *'ἔχω παρὰ σοῦ'* (Pap. Amh. II 32 Vo = Chrest. II 140). Wenn die obige Wendung durch den t. t. *⟨ὁμολογῶ⟩* ersetzt ist, so kann man die Urkunde in eine gesonderte Kategorie, nämlich die der *ὁμολογίαι*, einreihen, die als streng einseitige Urkunden nur die Erklärung der einen Partei gegenüber und zugunsten der anderen enthalten (Seidl 61. Pringsheim 30ff.). Eine Unterart des χ. war das *ὑπόμνημα*, welches in Ägypten zwischen Personen verschiedener Stände, vor allem bei Mietverträgen, in Gebrauch war und in einem eigenhändigen Vertragsangebot bestand, das mit der Unterschrift des anderen Vertragsteils zu einer Urkunde über den Vertragsabschluß wurde (Steinacker 29, 3).

b) der römischen Zeit. Das χ. wurde im 4. Jhdt. n. Chr. zur herrschenden Urkundenform (Segré 67ff. Wenger 419ff.). Über die rechtlichen und diplomatischen Unterschiede des byzantinischen χ. gegenüber seinen Vorgängern s. Steinacker 29f.

4. *Χειρόγραφον* im römischen Recht. S. hierüber o. Bd. III S. 2301. Vgl. dazu Arangio-Ruiz Istituzioni di diritto romano^{3} (1934) 317ff.; Ders. Studi Solazzi (1948) 251f.; Ders. Atti Accademia Sc. e Lett. Modena, s. 5^{a} (1950) VIII, 1ff. L. De Sarlo Il documento oggetto di rapporti privati (1935) 35ff. S. Riccobono Ztschr. Sav.-Stift. XLIII (1922) 320. H. Steinacker Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde (1927) 114ff.

Literatur:

J. H. Lipsius Das att. Recht und Rechtsverfahren (1905—15) 719. Mitteis-Wilcken Grundz. II 1, 55ff. 87ff. E. Weiss Griech. Privatrecht (1923) 430ff. A. Segré Bull. d. Inst. Dir. Rom. (1925) 67ff.; (1926) 69ff. H. Steinacker a. O. 29f. 52f. 112f. L. Wenger Studi Arangio-Ruiz IV 419ff. F. Pringsheim Aequitas und Bona Fides, Festgabe zum 70. Geburtstag v. August Simonius (1955) 287ff. H. Koskenniemi Annales Acad. Fenn. B 102, 2 (1956). H. J. Wolff Eos XLVIII (1956) 355ff. U. E. Paoli Novissimo Digesto Italiano III 210f. E. Seidl Ptolem. Rechtsgeschichte (1962) 61f.

[Erich Berneker.]

S. 2408, 28 zum Art. **Choraules:**

Das Wort erscheint auch bei Apul. met. VIII 26. Flav. Vopisc. v. Carin. 20, 3. Sidon. Apollin. carm. 23, 330; epist. I 2, 9. 9, 13 v. 78 und im Corp. glossar. lat.: *princeps chori* V 593, 22;

mimus IV 44, 20. III 84, 18. 172, 53. 240, 1. 302, 23. 371, 72; *cantator* V 12, 32; *ioculator* IV 325, 31. V 594, 58—596, 30. Vgl. Probi append. 197, 1 Keil. *Ξοῦθοι χοραῦλαι* bei Plutarch (Ant. 24, 1: nach dem J. 42 v. Chr.); andere ch. in Inschriften wie *Tib. Claudius Glaphyrus* (CIL VI 10120 = Dess. 5232: nach dem J. 2 n. Chr.), *Rupfus* (CIL XIII 8343 = Bonn. Jahrb. CXIV—CXV [1906], 371 = Ann. épigr. 1907, S. 179). Ein ch. unbekannten Namens CIL VI 10121 = Dess. 5234; eine *Licinia Selene χοραυλίς* CIL VI 10 122 = Dess. 5236. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II Genova 1956, nr. 60. 139—142. 374. 464. 618. 658. 959. 995. 1123. 1130. 1243—1246.

[Mario Bonaria.]

S. 2498, 37 zum Art.. **Chryses:**

3) Sohn des Minos und der Pareia, Bruder von Eurymedon, Nephalion und Philolaos. Apollod. III 7. Sybel Myth. Lex. I 1902.

4) Sohn des Poseidon und der Chrysogeneia, einer Schwester der Chryse, Vater des Minyas, des Gründers von Orchomenos, Paus. IX 36, 1. 4. Die Mutter heißt Chrysogone Schol. Apoll. Rhod. III 1094.

[H. v. Geisau.]

Cicereia lex s. lex Cicereia.

Cillae (*Κέλλαι, Κέλλη, Cellae, Cillium; Κελληνός* das davon abgeleitete Ethnikon; Itin. Ant. 136, 4: *Cillis m. p. XXXI* von Philippopolis, *m. p.* XX von Pizos; Itin. Burdigal. 568, 7, *mansio Cillio m. p. XII* von *mutatio Paramvole* [Parembole], XXX von Philippopoli). Mansio an der Straße Philippopolis—Hadrianopolis nördlich des Hebrosflusses (h. Maritza) in der Gegend Kalugeritza nahe der heutigen Eisenbahnstation Černa Gora, früher Kara-Orman (türk. ‚Schwarzwald') im Bez. der heutigen südbulgarischen Stadt Cirpan. Über C. s. Kazarow Eos XXXII 143. Nicht weit von C. lag auch eine kaiserliche (?) Domäne Saltus (*Σάλτος*), s. d. Von dem regen wirtschaftlichen und kulturellen Leben in C. während eines gewissen Zeitabschnittes des 3. Jhdts. n. Chr. legen epigraphische und andere Funde ein beredtes Zeugnis ab. Die Inschriften sind jetzt bei Mihailov IGB III 1, 1515—1534 gesammelt. Einige von ihnen verdienen eine nähere Betrachtung vom historischen Standpunkt aus. An erster Stelle ist die Weihung an Maximus Caesar anzuführen (Mih. a. O. 1515), die von Philippopolis errichtet wurde. Die Weihungen an Maximinus Thrax und an Caesar Maximus (seinen Sohn) in Bulgarien (d. h. Thrakien und Niedermoesien) sowie auch in den anderen römischen Provinzen im unteren Donauraum sind recht zahlreich. Viele dieser Inschriften melden von der Bautätigkeit unter diesen Herrschern in den Donauländern, eine Tatsache, die bereits dem Scharfblick Schillers Gesch. der römischen Kaiserzeit I 2, 786, Anm. 8 u. 787 nicht entgangen ist. In seiner Darstellung der Geschichte der genannten Herrscher hebt er mit besonderem Nachdruck ihre Sorge für die Instandsetzung und Erweiterung des Straßennetzes dieser Provinzen hervor, ohne jedoch auch eine andere Seite ihrer Tätigkeit in den Provinzen an der unteren Donau gebührend zu klären. Die Straßenbauten waren im Hinblick auf die militärischen Notwendigkeiten sehr wichtig. Wesentlicher aber als diese Bautätigkeit ist eine zweite Tatsache, die besonders geeignet ist, die andere Seite des historischen Prozesses von damals zu veranschaulichen: die provisorische wirtschaftliche Erholung der beiden thrakischen Provinzen, deren Gebiet im großen und ganzen den heutigen bulgarischen Ländern entspricht. Diese Erholung läßt sich an einem verhältnismäßig winzigen Beispiel, der dort gefundenen Weihinschrift an Caesar Maximius, deutlich erkennen. Daß auch Untermoesien zur selben Zeit als ein ‚befriedetes' Land galt, könnte man aus folgender Weihung an Kaiser Maximinus (aus Montana, h. Mihajlograd) in Moesia Inferior schließen: *Numini perpetuo | d(omini) n(ostri) invictissimi | Imp(eratoris) Caes(aris) ⟨C(ai) Iul(i) V(eri)⟩ | ⟨Maximini⟩ Pii, Fe | licis, Aug(usti), Pont(ificis) | Maximo* (sic!), *trib(unicia) | potest(ate), p(atris) p(atriae), proco(n)s(ulis), | N(umerus) C(ivium) R(omanorum) | M⟨a⟩xim⟨inia⟩nus devotus | numini maiestatique eius* (veröffentlicht von V. Velkov Nouvelles inscriptions latines de Montana, polnisch mit russ. und franz. Résumé), Archeologia VII 1, 1955 (1957), 91ff.

Zum Verständnis der erwähnten relativen Erholung der beiden thrakischen Provinzen und speziell von Cillae seien einige springenden Punkte der militärischen und politischen Geschichte der Zeit ins Gedächtnis gerufen. Bald nachdem Maximinus am Rhein die Ruhe und den Limes hergestellt hatte, wofür er den Titel Germanicus Maximus erhielt, ging er wahrscheinlich an die Donau und kämpfte von Sirmium aus gegen Sarmaten und Daker ebenfalls erfolgreich. Dabei blieben, wie es scheint, die heimatländischen Provinzen des Maximinus (in den besten Quellen wird er ständig *Θρᾷξ* bzw. *Μυσός* genannt), Niedermoesien und Thrakien, von dem Unwetter dieser Kriegsereignisse verschont. Die erfolgreichen Kampfhandlungen der Römer an der unteren Donau spiegeln sich in den Titeln *Sarmaticus Maximus* und *Dacicus Maximus* wider, die der Kaiser sich erwarb. Bereits als praefectus tironibus, d. h. an der Spitze sämtlicher Rekruten, die gegen die Germanen an der Rheingrenze konzentriert waren, war Maximinus bei seinen Leuten sehr beliebt. Seine Popularität verdankte er nicht allein seinen hervorragenden soldatischen Eigenschaften, sondern auch dem Umstand, daß beinahe die Hälfte dieser Rekruten thrakischer Herkunft, d. h. seine Landsleute waren. Diesen ‚Barbaren', sowie ihren pannonischen Kameraden schwebte Maximinus als ‚ein Kaiser nach ihren Herzen' vor (Hohl). Daher ist es auch gut erklärlich, warum die Aufstandsbewegung, die Severus Alexander stürzte und Maximinus auf den Thron brachte, gerade von den pannonisch-thrakischen Heereseinheiten ihren Ausgang nahm. Ebenso verständlich ist die Anteilnahme und Bestürzung des thrakischen und pannonischen Legionssoldaten nach der Ermordung des Maximinus und seines Sohnes während der erfolglosen Belagerung von Aquileia. Ermordet wurden Maximinus und sein Sohn ja von Soldaten der zweiten Parthischen Legion, die sich gegen ihn erhob und überwiegend aus Syrern bestand. Diese erhoben sich am Ende seiner Regierung, so wie einst kurz nach seiner Thronbesteigung ihre Stammesgenossen, die Osrhoener, gegen ihn zu den Waffen gegriffen

hatten. Es kam also auch in diesem Fall deutlich die Rivalität zwischen den orientalischen und europäischen, diesmal den syrischen und den pannonisch-thrakischen Legionssoldaten, zum Ausdruck (darüber v. Domaszewski Gesch. der röm. Kaiser II 284). Eine Bestätigung des Ansehens, dessen sich Maximus und sein Sohn in ihrem Heimatland selbst erfreuten, stellt die erwähnte Weihinschrift aus Cillae dar. Die verhältnismäßige Ruhe, welche während ihrer Regierung in Thrakien und Moesien herrschte, war zwar nicht viel mehr als eine kurzbefristete Atempause für die beiden Provinzen, bedeutete aber trotzdem eine wirtschaftliche Erholung.

Diese Entwicklung zeichnet sich auch in den übrigen epigraphischen Funden aus C. ab, die fast ausnahmslos derselben Zeit angehören. Bezeichnend für den Aufschwung in Landwirtschaft und Viehzucht ist die Weihung *θεῷ ἐπηκόῳ Ἥρωτι* (sic!) *Κέλλων*. (Zur Form *Ἥρωνι* und *Ἥρωτι* s. Beševliev Glotta, XIX 298; Mihailov a. O. 1519), aufgestellt vom *ἐπικτηνείτης* Proklos und seinem Kollegen Eutychianos; auf dieser Statuette mit Inschrift erscheint der *Ἥρως Κέλλων* als Beschützer der Herden, s. Kazarov Eos XXXII 143 und Rostovtzeff Storia economica e sociale dell' impero Romano, Firenze 1946, 200, A. = Rostovtzeff Gesellsch. u. Wirtschaft im röm. Kaiserreich I 344. Andere Denkmäler aus Cillae: Sbornik (Sammelbd.) des bulg. Unterrichtsminist. XVI 113, nr. 20, 21 (bulg.) u. Arch. Anz. 1915, 165. Andererseits bietet uns die hagiographische Literatur eine Reihe wertvoller Angaben über eine ähnliche Entwicklung in der C. benachbarten, ‚Saltus' benannten Domäne, s. d. Ebenso aufschlußreich sind einige archäologische Funde, die vor Jahren am selben Ort zum Vorschein kamen. Der *ἐπικτηνείτης* Proklos und sein Kollege Eutychianos, die ihrer gesellschaftlichen Stellung nach höchstwahrscheinlich Freigelassene waren, hatten in C. ähnliche Funktionen wie der *πραγματευτής* (actor) Zethos, der uns aus einer Inschrift geläufig ist. Sie kam in der antiken Siedlung bei Grozdevo (früher Burnusus bzw. Malko Borisowo) vor Jahren zum Vorschein (zuletzt bei Mihailov a. O. 1537). Eutychianos stammte, seinem Namen nach zu schließen, vielleicht aus Kleinasien (bzw. Bithynien). Einen weiteren Anlaß zu dieser Vermutung gibt uns die Anwesenheit von Bithynern in C., die ausdrücklich erwähnt sind (s. die Grabinschrift des Chrysippos, Sohn des Hedylos, aus Nikaia, die ihm von seinen drei Brüdern gesetzt wurde; die Inschrift zuletzt bei Mihailov 1521). Einem *Κλ. Εὐτυχιανός* begegnet man auf einer anderen Inschrift aus C. (Mihailov 1517).

Zur selben Zeit gediehen auch verschiedene Gewerbezweige in C., s. die Grabinschrift des *Αὐρ. Μουκιανὸς Δίνεος σκυτεὺς Κελληνός* (Thraker!) und seiner Frau (Mihailov 1521).

Auch das religiöse Leben in C. war um die gleiche Zeit intensiv. Aufschlußreich für die starke Verbreitung des Heroskultes in C. sind neben der bereits erwähnten Weihung des Proklos und des Eutychianos an den Heros von C., der wahrscheinlich auch ein Heiligtum daselbst hatte, noch die Bruchstücke einiger anderer Inschriften

(Mih. 1522. 1523. 1525). Sehr hoch im Ansehen stand zur selben Zeit auch der Kult des Bakchos in C. Dafür legt das letztlich gefundene große Bakchiastenverzeichnis (Mihailov 1577) ein überaus beredtes Zeugnis ab. In diesem Album, das etwa 70 Namen enthält, trifft man auch solche Offizianten an, die beim Bakchoskult tätig, aber in der bisher geläufigen Nomenklatur nicht bekannt waren (z. B. *σεβαστοφάντης*, *ἀρχι(.)αλλαρος*, *κουρῆς*, *σειστημάρχης* = *συσ...* (?), *κρανιάρχης*, *ἔκδικος* usw. Diese einzigartige Urkunde, die einer eingehenden Behandlung harrt, stellt ein schönes Pendant zu dem dar, was man von den zeitgenössischen Schriftstellern über die Verbreitung und Bedeutung des Dionysoskultes in derselben Periode in Thrakien und Niedermoesien erfährt. Dafür ist ein Passus im Werke des Cass. Dio LXXIX 18 besonders aufschlußreich. Er schildert eindrucksvoll das sonderbare Treiben einer mutwilligen und pittoresk verkleideten Schar von Bakchosverehrern. Zum angeblichen Alexandros, der sich als Anführer der Bakchiastenschar betätigt und somit die Hauptrolle bei diesen Vorgängen spielt, s. E. Groag Wiener Eranos, 1909, 251—255 und M. Besnier Histoire Romaine IV 1 (L'empire Romain de l'avènement des Sevères au concile de Nicée), Paris 1937, 86. Eine weitere Weihung an Bakchos, und zwar an die *σπεῖρα* (,Club') der Bacchiasten zu C. (wo auch das Vorhandensein eines Dionysosheiligtumes zu erwarten ist) seitens eines *ἀρχιμύστης* namens *Αὐρ. Ἀριστένετος* bei Mihailov 1518, der wohl identisch sein muß mit dem gleichnamigen Archimysten der großen Bakchiasten-Inschrift Mih. 1517, Z. 18, wie auch Mihailov in seinen Bemerkungen zu Nr. 1518 annimmt; doch kann er schwerlich mit dem Archimysten der Inschrift aus Glavinitza (Mih. 1311) identisch sein, da diesem das Praenomen *Αὐρήλιος* fehlt.

Auch die orientalichen Gottheiten wurden in C. zu dieser Zeit verehrt. Besonders typisch ist die Weihung an Iuppiter Dolichenus *κατὰ κέλευσιν τοῦ θεοῦ* seitens seiner Priester (zuletzt bei Mihailov 1527). Den Namen der Weihenden nach zu urteilen (thrakische Namen fehlen) könnte man an die Anwesenheit hellenisierter Orientalen (Syrer?) in C. denken. Über die Verbreitung des Dolichenus-Kultes in Obermoesien und Thrakien s. Cumont o. Bd. V S. 1277. Kazarow Thrake (Religion) o. Bd. VI A S. 529ff.

Zum Schluß eine Bemerkung über das große, leider sehr beschädigte Namenverzeichnis aus C., das neuerlich bei Mihailov unter nr. 1516 aufgenommen worden ist. Nach einer von diesem geäußerten Vermutung soll diese ziemlich verunstaltete Urkunde ein Verzeichnis von Familien sein, die nach C. (aus der Umgebung?) übersiedelt worden seien. Mihailov schwebte dabei ein Vorgang vor, der ähnlich verlaufen wäre wie bei der Gründung des Emporions Pizos (s. die Gründungsurkunde, die berühmte Inschrift aus Pizos [früher Čakarlar, h. Kapitan Dimitrievo]) bei Kalinka Antike Denkm. in Bulg. 34, S. 29ff. Uns aber scheint es, daß die Pizosinschrift eine nicht ganz zutreffende Parallele zu dieser sehr fragmentierten Inschrift aus C. sein kann. Während in der Inschrift von Pizos die Übersiedler nach den einzelnen kleinen Dorfgemeinden aufgezählt werden, sieht das Erhaltene der Inschrift aus C. nach einem Verzeichnis anderer Art aus. Beide Urkunden gewähren uns jedenfalls einen wertvollen Einblick einerseits in die Siedlungspolitik der römischen Regierung zu jener Zeit, andererseits aber auch in die demographischen Verhältnisse im Inneren Thrakiens.

[Chr. M. Danoff.]

S. 2628, 50 zum Art. Clarus:

6 a) Donatistischer Presbyter *in loco Subbulensi* (Nähe von Bagai), Optatus Milev. III 4; wurde etwa im J. 340 von seinem Bischof gezwungen, Bestattungen von Circumcellionen in seiner *basilica* rückgängig zu machen, die im Kampf gegen den comes Africae Taurinus (s. o. Bd. IV A S. 2545 [2]) gefallen waren und als Märtyrer verehrt wurden (Optatus Milev. III 4). Vgl. W. H. C. Frend The Donatist Church [1952] 176.

[H.-J. Diesner.]

S. 2667 zum Art. **Claudius:**

10a) Sohn eines seit 439 aus Karthago nach Italien vertriebenen Senators Gordianus (s. u. s. v.), war (wohl nach 455) zusammen mit einem Bruder nach Afrika zurückgekehrt und *per auctoritatem regiam* in einem Teil des elterlichen Besitzes in der Byzacena restituiert worden (Vita Fulg. 1). C.s Ehe mit der frommen Katholikin Mariana (s. u. s. v.) entstammte Fulgentius von Ruspe (Vita Fulg. 1. s. o. Bd. VII S. 214—215). Vgl. G.-G. Lapeyre Saint Fulgence de Ruspe, Paris 1929, passim. Chr. Courtois Les Vandales et l'Afrique, Paris 1955, 278.

[H.-J. Diesner.]

S. 2773, 49 zum Art. **Claudius:**

242 a) Tib. Claudius Myrismos. Tragischer Pantomime, Freigelassener eines Mitgliedes der Familie des Kaisers Claudius, bekannt nur durch das Ehrendekret von Magnesia. Kern Inschr. v. Magnesia 165. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 118, nr. 352. [Mario Bonaria.]

Zum vierten Bande

S. 108, 22 zum Art. **Clodius:**

73) Clodia, Schwiegermutter des L. Caecilius Metellus (Nr. 75, Bd. III S. 1205, 23), des Volkstribunen des J. 49, wird Cic. Att. IX 6, 3 (11. März 49) und 9, 2 (17. März 49) erwähnt. Sie setzte auf der Flucht vor Caesar mit den Konsuln nach Griechenland über, also am 4. März 49, worüber sie ihrem in Capua befindlichen Schwiegersohn in einem Brief Mitteilung machte. Eine Identität mit der berüchtigten Clodia ist unwahrscheinlich (so Münzer Bd. IV S. 107, 34ff.).

[H.-O. Kröner.]

cohortes urbanae s. urbanae cohortes.

S. 460, 21 zum Art. **Collegium:**

Über die *collegia scabillariorum* s. o. Bd. II A S. 340, 30; ein *c. scaenicorum* auf einer pannonischen Inschr. (CIL III 3423: Zeit der Flavier) und ein *c. Apollinis* auf der stadtröm. Inschr. Bollett. com., 1892, S. 296 = Ann. épigr. 1893, S. 4, nr. 20 = Rev. arch. 1893, S. 256, nr. 20: Zeit des Claudius. M. Bonaria Mim. Rom. fragm. fasc. II, Genova 1956, nr. 693 und 580.

[Mario Bonaria.]

Constantiniani. Als Fußtruppen unter den *auxilia palatina sub dispositione viri illustris magistri militum praesentalis* begegnen in der Not. dign. auch die C. in der Osthälfte des römischen Reiches (or. VI 11 = 52) und als *legio comitatensis* in der Westhälfte (occ. V 104 = VII 149) desselben, d. h. als *Secunda Flavia Constantiniana.* Die Not. dign. or. XLII 21 vermerkt die C. als Kavallerieeinheit *sub dispositione viri spectabilis ducis Daciae ripensis,* und zwar als *cuneus equitum Constantinianorum, Uto.*.

[Alfred Neumann.]

S. 1408, 64 zum Art. **Cornelius:**

274 a) L. Cornelius Modestus. *Opera scabillariorum* in der Stadt Corfinium, kaiserzeitlich: CIL IX 3188 = Dess. 5273. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. fragm. fasc. II, Genova 1956, nr. 1256.

S. 1417, 65:

275 a) P. Cornelius Niger. Mimus tertiarum, zur tribus Esquilina gehörig, dem seine Gattin Cornelia Dolabella Spatale das Grabmal errichtete: CIL VI 10103 = Dess. 5199. Vgl. M. Bonaria a. O. nr. 1175.

275 b) Q. Cornelius Niger. *Opera scabillariorum* in Corfinium, kaiserzeitlich: CIL IX 3188 = Dess. 5273. Vgl. M. Bonaria a. O. nr. 1256.

S. 1420, 34:

290 a) L. Cornelius Priustus. *Opera scabillariorum* wie Nr. 275 b.

S. 1601, 58:

459 a) Cornelia Spatale, Gattin des P. Cornelius Niger mimus tertiarum o. Nr. 275 a.

[Mario Bonaria.]

Cornuti.

Zu den neben Alen und Kohorten bestehenden Auxilien germanischer Herkunft in spätrömischer Zeit (R. Grosse Röm. Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung, 1920, 38ff.) zählten auch die *c.* Sie waren ursprünglich Infanterieeinheiten (Amm. Marc. XXXI 8, 9: *cornutisque et aliis peditum numeris*) vermutlich in nationaler Tracht und Bewaffnung (Grosse 39, 3). In der Not. Dign. Or. VI 50, Occ. V 158, 169 werden sie als *auxilia palatina* unter den hervorragendsten Infanterieeinheiten erwähnt. Ihren Schlachtruf bildete der schon bei Tac. Germ. 3 erwähnte *barritus* (Amm. Marc. XVI 12, 43), und auch ihr Feldzeichen war unrömisch. Es handelte sich um einen Stangenaufsatz mit 2 antithetischen Bockskröpfen (A. Alföldi Ein spätrömisches Schildzeichen keltischer oder germanischer Herkunft, Germ. XIX [1935] 326). Dieses Wappen führten die *c.* auch als Helm- und Schildzeichen, wie es der Konstantinsbogen in Rom zeigt (P. L. Orange - A. v. Gerkan Der spätantike Bildschmuck des Konstantinsbogens, Studien z. spätantiken Kunstgesch. X, Berlin 1939, 43, Taf. 28. 32). Die vor 312 nicht nachweisbaren *c.* spielten wie Orange 43, 124 zeigen konnte, in der Schlacht an der Milvischen Brücke am 28. September 312 eine entscheidende Rolle, was offenbar auch eine, vor wenigen Jahren vom Art Museum of Princeton University erworbene Bronzestatuette des Kaisers Konstantin (A. Alföldi Cornuti a teutonic contingent in the service of Constantine the Great and its decisive role in the battle at the Milvian bridge, Dumbarton Oaks Papers XIII [1959] 171ff.) bestätigt.

Seit Valentinian II. und Theodosius I. erscheinen die *c.* wie so viele konstantinische Formationen geteilt, und zwar in *c. seniores* (Not. Dign. Occ. V 158 = VII 9) und *c. iuniores* (Not. Dign. Occ. V 169 = VII 18), während sie im Osten ungeteilt blieben (Not. Dign. Or. VI 50). Außerdem wurden auch berittene Detachements aufgestellt, die ebenso geteilt waren (Not. Dign. Occ. VI 48 = VII 162: *equites cornuti seniores*; CIL VI 32 963, 28: *numerus cornutorum seniorum*).

Als Tribunen der *c.* sind ein gewisser Bainobaudes (Amm. Marc. XVI 12, 63. A. Müller Militaria aus Amm. Marc., Philol. LXIV [1905] 581) und der spätere Kaiser Valentinian I. (Chron. Pasch. 549 Dindorf) nachgewiesen.

Auf eine zu erwartende, eingehende Geschichte der *c.* im Rahmen einer Darstellung der spätrömischen und frühbyzantinischen Armee durch Dietrich Hoffmann aus Basel macht Alföldi a. O. 174, 27 aufmerksam. Für die Frage nach der Herkunft des Wappens der *c.* ist ebenfalls Alföldi a. O. 175ff. von großem Nutzen.

[Alfred Neumann.]

creditum s. am Ende des Bandes.

S. 1980, 17 zum Art. **Daduchos:**

3) Sohn eines *Κρατ-*, Schauspieler, der im 2. Jhdt. n. Chr. vornehmlich in Delphi spielte, geehrt durch das Dekret Fouilles de Delphes III 4, nr. 86, S. 135. Vgl. L. Robert Études épigraph. et philol., Paris 1938, 30—31. I. Parenti Per una nuova edizione S. 14, nr. 111 a.

[Mario Bonaria.]

Damatros, Sohn eines Panteas, *τραγαϝυδός* nach der gefälschten Inschrift von Kerkyra CIG 1583. Vgl. Rh. Mus. XVIII (1863) 549. J. B. O'Connor Chapters, Appendix p. 89, nr. 113.

[Mario Bonaria.]

S. 2071, 34 zum Art. **Damon 2):**

Er spielte eine Komödie des Paramonos nach dessen Tod, sodann bei den Dionysia 167 v. Chr. den *ποητής* des Biottos (IG II 975 g. Wilhelm Urkunden S. 70. Kock CAF III 366) und im J. 155 den *αὐτοῦ καταψευδόμενος* des Chairion und den *ἀγνοῶν* des Biottos (Kock a. O.), endlich auch eine *παλαιά*, den *Φιλαθήναιος* des Philippides (Kock CAF III 307. Wilhelm Urkunden S. 70). Zweifelnd identifiziert ihn Wilhelm mit dem Athener Damon nr. 3. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix p. 89, nr. 116.

2a) Athener, Sohn eines Bion, nahm zwischen 138 und 128 als *κωμῳδός* und Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* an dem Siegeslied und an der szenischen Vorstellung in Delphi teil (Bull. hell. XXX [1906] S. 272, nr. 48, Z. 10 und 25), mit Damon nr. 2 identifiziert auch

von J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 89, nr. 117.

3 a) Athener, Sohn eines Eugeiton, nahm als *κωμικὸς συναγωνιστής* und Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* im J. 106 v. Chr. an dem Siegesliede und an der szenischen Vorstellung in Delphi teil (Bull. hell. XXX [1906] S. 288, nr. 50, Z. 18 und 31), ebenso an einem in Argos oder seiner Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Feste (Vollgraff Mnem. XLVII [1919] S. 253 B, Z. 8). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 89, nr. 118.

11) Vgl. Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, Z. 34. Das Jahr ist von I. Parenti Per una nuova edizione p. 14, nr. 115 auf 256 berichtigt. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, p. 89, nr. 115. [Mario Bonaria.]

S. 2081, 59 zum Art. **Damotimos 1)**:

Vgl. Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2566, Z. 62. Michel Rec. d'inscr. gr. 895. Das Jahr ist von I. Parenti Per una nuova edizione, p. 114, nr. 112 auf 253 berichtigt. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix p. 89, nr. 112. [Mario Bonaria.]

Dativa, Schwester der Dionysia (s. u. S. 140), nach deren Vorbild sie sich während der Katholikenverfolgung des J. 484 als Bekennerin (oder nach der Klassifizierung von Chr. Courtois Victor de Vita et son oeuvre 55 als Märtyrerin) bewährte (Vict. Vit. hist. persec. Afr. prov. III 24). [H.-J. Diesner.]

S. 2316, 65 zum Art. **Decuria**:

Auch die collegia scabillariorum hatten ihre d.: Die II. ist in Rom bezeugt (CIL VI 33 191 = M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 162, nr. 1264), die IV. in Maevania (CIL XI 4813 und 5054 = Dess. 5272-5271 = Bonaria p. 162, nr. 1265—1266), die VI. in Rom (Not. Scavi 1911, S. 205 = Bonaria p. 162, nr. 1267), desgl. die X. (CIL VI 10 145 und 10 148 = Bonaria p. 161—162, nr. 1260 und 1263), die XII. (CIL VI 10 146 = Bonaria p. 161, nr. 1261), und die XVI. (CIL VI 10 147 = Bonaria p. 162 nr. 1262). Vgl. S. Bellino s. v. Decuria, in Diz. epigr. Bd. II, pars II, Spoleto 1910, 1511. [Mario Bonaria.]

S. 2712, 67, vgl. Suppl.-Bd. I S. 340, 43, zum Art. **Demeas 1**:

Er nahm auch an den 270 v. Chr. in Argos gefeierten Soteria teil, vgl. Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2565, Z. 64. IG II 977 (f'). Wilhelm Urkunden S. 156. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 90, nr. 124. [Mario Bonaria.]

S. 2769, 22 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 342, 15) zum Art. **Demetrios**:

32 d) Er war Athener, Sohn eines Aristodemos. Im J. 97 v. Chr. vertrat er die athenische Körperschaft der *τεχνῖται* (Bull. hell. XXX [1906] S. 278, nr. 49, Z. 38). Als *συναγωνιστὴς κωμικός* nahm er an einem in Argos oder seiner Umgebung zwischen 87 und 75 v. Chr. gefeierten Feste teil (vgl. Vollgraff Mnem. XLVII [1919] S. 254 B, Z. 12). Er war also sowohl komischer wie tragischer Schauspieler. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 90, nr. 127. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 14, nr. 127.

32 e) Sohn eines Demetrios, der vielleicht im J. 138 v. Chr. *πυθαιστὴς παῖς* in Delphi war (Bull. hell. XXX [1906] S. 198, Z. 11). Um 97 v. Chr. war er *κωμῳδός* in Delphi als Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* (a. O. 278, nr. 49 Z. 39). Nach J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 90 und 141, nr. 128 und 541 ist er identisch mit dem *[ ]ος Δημητρίου Ἀθηναῖος κωμῳδός* bei den Serapieia von Tanagra zwischen 100 und 75 (IG VII 540) und mit dem *Δημήτριος Δημητρίου Τρικορούσιος ὁ ἐπὶ τὰ ἱερά* zwischen 95 und 88 (CIG 2306).

32 f) Sohn eines Demetrios, nahm als *τραγῳδός* oder *κωμῳδός* mit anderen Kollegen an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 gefeierten Feste teil (vgl. Vollgraff Mnem. XLVII [1919] S. 252 A, Z. 5). Vollgraff will ihn mit O'Connors nr. 131 gleichsetzen, aber da dieser D. im 1. Jhdt. n. Chr. lebte, ist das unmöglich. Auch mit anderen Demetrioi (z. B. nr. 128 und 51 O'Connors) kann er nicht zusammenfallen, allenfalls, wie Parenti richtig bemerkt, mit jenem *Δημήτριος Δημητρίου κωμῳδός*, der im J. 97—96 v. Chr. in Delphi war (vgl. Fouilles de Delphes III 2, nr. 48 Z. 33). Doch ist auch diese Identifizierung nicht sehr wahrscheinlich. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 14—15 nr. 128 a.

32 g) Sohn eines Hermogenes, Athener aus dem Demos Koile, nahm als *τραγικὸς διδάσκαλος* an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Feste teil. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 254 B, Z. 24. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 15, nr. 128 b.

32 h) *Ὑποκριτὴς κωμικός* unbestimmter Zeit mit Beinamen *Πέλεκυς*, uns nur durch Hesychios s. v. bekannt. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 90, nr. 125.

32 i) Sohn eines Demetrios, Athener, *κωμῳδός*, war um 97 v. Chr. in Delphi als Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* (vgl. Bull. hell. XXX [1906] S. 278, nr. 49, Z. 36) und nahm auch als Vertreter der Körperschaft der tragischen Schauspieler an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 gefeierten Feste teil. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 254 B, Z. 31. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 90, nr. 129. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 15, nr. 129.

32 k) *Ὑποκριτὴς κωμικός*, der um 258 v. Chr. zweimal bei den Lenaia siegte: IG II 977 y (u). Wilhelm Urkunden S. 153, der ihn fälschlich mit dem gleichnamigen komischen Dichter des 3. Jhdts. v. Chr. identifiziert. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 90, nr. 126. [Mario Bonaria.]

S. 2870, 55 (vgl. Suppl.-Bd. I S. 346 und III S. 334) zum Art. **Demodokos**:

9) Figur im ps.-platon. Theages. D. will seinen Sohn dem Sokrates in die Lehre geben. [H. v. Geisau.]

Zum fünften Bande

S. 134, 51 zum Art. **Demokrates**:

10 b) *Ὑποκριτὴς κωμικός*, siegte bei den Lenaia um 244 v. Chr., IG II 977 za(v). Wilhelm Urkunden S. 143, der S. 155 den Namen als *Δ[εξι]κράτης* ergänzen möchte. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 91, nr. 133.

15) (vgl. Suppl.-Bd. III S. 333, 19) Sohn eines Alypos, *Φιαλεύς*, tragischer oder komischer Schauspieler, nahm an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Feste teil. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 252 A, Z. 6. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 14, nr. 111 b. [Mario Bonaria.]

S. 146, 8 zum Art. **Demophile**:

2) So heißt die cumäische Sibylle bei Lact. Inst. I 6, 10 nach Varro. Gewöhnlich Herophile, s. Bd. VIII S. 1103. IV S. 2862. II A S. 2091. [H. v. Geisau.]

S. 153, 4 (vgl. Suppl.-Bd. IV S. 223, 67) zum Art. **Demophon**:

11) *Ὑποκριτὴς κωμικός*, der um 297 v. Chr. bei den Lenaia siegte, IG II 977, y (u). Wilhelm Urkunden S. 153. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 91, nr. 135. [Mario Bonaria.]

S. 190, 68 zum Art. **Demosthenes**:

16) Eleer, Sohn eines Physsios, nahm als tragischer oder komischer Schauspieler an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Feste teil. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 A, Z. 16). [Mario Bonaria.]

S. 191, 53 zum Art. **Demostratos**:

9 a) *Κωμικὸς διδάσκαλος*, durch den nach Athen. V 216 D Eupolis im J. 421—420 v. Chr. seinen Autolykos einstudieren ließ. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 91, nr. 134. [Mario Bonaria.]

Derketos, komischer Schauspieler, der bei den Lenaia um 290 v. Chr. (IG II 977, y [u]. Wilhelm Urkunden S. 153) und bei den Dionysia um 287 siegte (ebd. b' [f']. Wilhelm S. 156). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 82, nr. 121. [Mario Bonaria.]

S. 243, 26 zum Art. **Derkylos**:

3) Komischer Schauspieler des 5. Jhdts. v. Chr., nur von Schol. Aristoph. vesp. 78 erwähnt. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 89, nr. 122. [Maria Bonaria.]

S. 297, 53 zum Art. **Dexter**:

12) wahrscheinlich ein pantomimus, erwähnt nur in der Inschr. von Pompeii CIL IV 1891 = Garrucci V 6 = Bücheler carm. epigr. 926 = Rotolo Il Pantomimo, Palermo 1957, p. 88, n. II; vgl. Bücheler Rh. Mus. XII [1857] 241ff. = Kl. Schr. I 82ff. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 54 und 171, nr. 509. [Mario Bonaria.]

S. 564, 14 zum Art. **Dikaiopolis**:

2) Gestalt in Aristophanes' Acharnern (redender Name: *δίκαιος πολίτης*). [H. v. Geisau.]

S. 583, 27ff. zum Art. **Dikte**:

1) Die Dikte ist nicht wie früher angenommen das Lassithigebirge, sondern wie aus Strab. X 4, 12 p. 478f. klar hervorgeht, der 539 m hohe Bergzug Modi in der Ostspitze Kretas. J. Toutain Rev. de l'hist. des relig. LXIV (1911) 277ff. Beloch Klio XI (1911) 433ff. M. Guarducci Inscr. Creticae III 5ff. R. C. Bosanquet-R. W. Hutchinson Ann. Brit. Sch. XL (1939/40) 62f. 67f. P. Faure Bull. hell. LXXXIV (1960) 189ff. R. F. Willetts Cretan cults and festivals, 1962, 208ff. 215f. [Ernst Meyer.]

S. 591, 27 zum Art. **Diktys**:

2) Sohn des Aiolossohnes Magnes und einer Najade, Apollod. I 88 (vgl. Hes. frg. 5 f. Rz.) oder Sohn Poseidons von der Kerebia (s. d.), Tzetz. Lyk. 838, oder von der Augeiastochter Agamede (s. d. Nr. 2). Auch Pherekyd. frg. 10 (Schol. Apoll. Rhod. IV 1091) bringt ihn mit Poseidon in Verbindung: D.' Vater Peristhenes stammt im 3. Glied von Poseidon und der Danaide Amymone ab, seine Mutter ist Androthoe. D. ist Bruder des Polydektes, mit dem zusammen er die Insel Seriphos besiedelt, nach Schol. Apoll. Rhod. VI 1515 jedoch nur Halbbruder und demgemäß in untergeordneter Stellung gegenüber seinem königlichen Bruder, dem er als Fischer dient (D. = ‚Netzmann'), Hyg. fab. 63. Serv. Aen. VII 372. Er nimmt Danae mit ihrem Söhnchen Perseus, die in einem Kasten an Seriphos antreiben, in seiner Hütte auf. Polydektes bewirbt sich vergebens um Danaes Gunst und stellt dem heranwachsenden Perseus, um ihn zu entfernen, die gefährliche Aufgabe, das Haupt der Gorgo Medusa zu holen, Apollod. II 36. Heimkommend findet er Danae und D. als Schutzflehende an den Altären oder im Tempel, wo Polydektes sie bewachen läßt, um sie durch die Gefahr des Hungertodes nachgiebig zu stimmen, versteint den Bedränger mit dem Gorgoneion und macht D. zum König der Insel, ebd. 45. Strab. 10, 487 läßt unter Berufung auf die *κωμῳδοῦντες* die ganze Insel zu Stein werden. Nach Hyg. fab. 63 hatte Polydektes Danae alsbald nach der Landung geheiratet und ließ Perseus im Tempel erziehen, vielleicht nach der Euripideischen Tragödie D., s. Welcker Griech. Trag. II 668ff. Pind. Pyth. 12, 15 weiß von Sklaverei und Zwangsehe der Danae bei Polydektes. Vgl. noch Hyg. 64.. 273. Zenob. 1, 41. Neuerdings haben sich größere Reste von Aischylos' Satyrdrama *Δικτυουλκοί* gefunden, Pap. della Società Ital. 1209. Oxyrhynch. Pap. XVIII 2161 I 23. 2256, 72. 2255, 2. 3. 5. 21. Die Verse schildern amüsant das Anlandziehen des rätselhaften Kastens und die freche Werbung des Papposilenen um Danae. Vermutlich hat im weiteren Verlauf des Stückes D. sie gegen die Silenen und gegen Polydektes verteidigt. Daß D. in der Maske des Papposilen aufgetreten sei, ist schwer glaublich. R. Pfeiffer S.-Ber. bayr. Akad. 1938, 1. 22. E. Siegmannn Philol. XCVII (1948) 71—124. A. Lesky Gymnasium LXI (1954) 296f.; Gesch. d. gr. Lit.^{2} 295f. H. J. Mette Gymn. LXII (1955) 402ff.; Die Fragm. d. Trag. d. Aischylos, Berlin 1959. — In dem heiligen Bezirk des Perseus in Athen gab es einen Altar des D. und der Nereide Klymene (s. d. Nr. 8), ‚der sogenann-

ten Retter des Perseus', Paus. II 18, 1. — Wer in Polydektes, dem ‚Vielempfänger', einen alten Unterweltskönig sieht, mag in dem ‚Netzmann' dessen Gehilfen sehen. K. Kerenyi Die Heroen der Griechen, 1959, 59. M. Pohlenz Die griech. Tragödie I 134f. II 66.

3) Einer der tyrrhenischen Schiffer, die Dionysos in Delphine verwandelte. Hyg. fab. 134. Ov. met. III 615.

4) Ein Kentaur auf der Hochzeit des Peirithoos, der im Kampf gegen diesen ein klägliches Ende fand. Ov. met. XII 334. 337.

5) Pflegesohn der Isis, Plut. Is. et Os. 8.

[H. v. Geisau.]

S. 660, 17 und 661, 54 zum Art. **Diodoros:**

23) und **36)** In Sinope geboren (Athen. 431 C), erhielt er mit seinem Bruder *Δίφιλος Σημαχίδης* das athenische Bürgerrecht (vgl. Auct. lex. Hermanni 324. Meineke hist. crit. 446). Aus diesem Grunde identifizierte Capps den Dichter mit dem Schauspieler und mit dem *Διόδωρος Δίωνος Σημαχίδης*, dessen Vater *Δίων Διοδώρου Σινωπεύς* und dessen Bruder *Δίφιλος Δίωνος Σινωπεύς* (der komische Dichter) in derselben Grabschrift (IG II 3343) erwähnt sind, die Wilhelm dem 3. Jhdt. v. Chr. zuschreibt. Der Dichter führte bei den Lenaia des J. 288 v. Chr. zwei Komödien auf (IG II 972). Nach Kaibel (im Art. S. 661, 54) wären der Schauspieler und der Dichter zwei verschiedene Personen, der Schauspieler ins 3., der Dichter ins 4. Jhdt. v. Chr. gehörig. Vgl. Wilhelm Urkunden 60. Capps Am. Journ. Arch. IV (1900) S. 83, nr. 1; ebd. XXI (1900) S. 47, nr. 2. Robinson Ancient Sinope, Prosop. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 91, nr. 141.

23 b) Athener, *κωμῳδός*, nahm 284 v. Chr. an den Dionysia in Delos teil; Bull. hell. VII (1883) S. 104. Wilhelm Urkunden S. 245. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 91, nr. 140. [Mario Bonaria.]

S. 733, 23 zum Art. **Diogeiton 2):**

Bei den Dionysia des J. 188 v. Chr. spielte er die Komödie *Αυτρούμενος* des Timostratos (vgl. Kock CAF III 356). Vgl. Wilhelm Urkunden S. 76. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 91, nr. 137. [Mario Bonaria.]

S. 736, 19 zum Art. **Diogenes:**

17 a) Thebaner, Sohn eines Antigonos, siegte als *ὑποκριτὴς τραγῳδιῶν* bei den Serapeia in Tanagra zwischen 100 und 75 v. Chr. (IG VII 540). Sein Name erscheint auch im Verzeichnis der Schauspieler, die an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 gefeierten Feste teilnahmen. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 B, Z. 2. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 91, nr. 138. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 15, nr. 138.

17 b) *Ὑποκριτὴς τραγικός*, nur von Ailianos erwähnt (nat. an. VI 1; vgl. var. hist. III 30); Zeit unbestimmt, aber sicher vor dem 2. Jhdt. n. Chr. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix. S. 91, nr. 139. [Mario Bonaria.]

S. 793, 10 zum Art. **Diokles:**

11 a) Athener, Sohn eines Aischines, war etwa 97 v. Chr. *τραγικὸς ὑποδιδάσκαλος* und *διδάσκαλος τοῦ μεγάλου χοροῦ* und als Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* in Delphoi.

Vgl. Bull. hell. XXX (1906) S. 277, nr. 49, Z. 15. 18. 48. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 92, nr. 144. [Mario Bonaria.]

S. 827, 3 zum Art. **Diomedes:**

12 a) Athener, vertrat 106 v. Chr. als *τραγικὸς συναγωνιστής* die athenische Körperschaft der *τεχνῖται* in Delphi (Bull. hell. XXX [1906] S. 288, n. 56, Z. 34). Wilhelm Urkunden S. 256 identifiziert ihn mit dem D. nr. 12. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 92, nr. 145. [Mario Bonaria.]

S. 846, 68 zum Art. **Dion:**

3 a) Athener, Sohn eines Dion, *κωμῳδός*, nahm als Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* zwischen 138 und 128 v. Chr. an dem Siegeslied und an der szenischen Vorstellung in Delphi teil (Bull. hell. XXX [1906] S. 272, nr. 48, Z. 11 und 25), ebenso auch an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 gefeierten Fest. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 B, Z. 3. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 93, nr. 160. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 16, nr. 160. [Mario Bonaria.]

S. 881 zum Art. **Dionysia:**

3) katholische Bekennerin, die auch als Märtyrerin (so Chr. Courtois Victor de Vita et son oeuvre 55) gelten kann, weil sie während der Verfolgung Hunerichs im J. 484 grausame Folterungen überstand (Vict. Vit. hist. persec. Afr. prov. III 22—24). D. war vornehmeren Standes und entstammte einer nicht identifizierbaren Stadt der Proconsularis oder der Byzacena (die bereits von M. Zink Bischof Viktors von Vita Gesch. der Glaubensverfolgung im Lande Afrika [1883] 63 ausgesprochene Vermutung [der sich Chr. Courtois Victor de Vita 55f. anschließen möchte], daß D. aus Vita stamme, scheint mir wenig überzeugend, da Vict. Vit. III 22 *nostram D.* und nicht *nostratem D.* überliefert. Victor verwendet aber das Possessivpronomen allenthalben zur Kennzeichnung der Glaubensgenossen s. I 43. III 45 usw.). D.s Haltung wirkte missionierend auf die Bevölkerung ein; ihr Sohn Maioricus (s. u. s. v.) erlitt sogar den Märtyrertod. [H.-J. Diesner.]

S. 910, 63 zum Art. **Dionysios:**

42 a) *τραγικὸς διδάσκαλος* im Dienst des Dichters Aphareus (s. o. Bd. I S. 2712 nr. 4) zwischen 368 und 341 v. Chr., siegte viermal (Ps.-Plut. vit. X orat. 839 D). Vgl. Susemihl Rh. Mus. XLIX (1894) 474. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 92, nr. 146.

42 b) Sohn eines *Διοφ[*, *τραγῳδός* bei den Soteria in Delphi 226 (oder 225) v. Chr. Vgl. Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2568. Wilhelm Urkunden S. 165 (der ihn irrtümlich für einen komischen Schauspieler hält). J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 92, nr. 151.

42 c) aus Rhodos, Sohn eines Dionysios, als *κωμῳδός* genannt auf der epidaurischen Inschr. IG IV 1508 c, Z. 6 = Michel Rec. d'inscr. gr. 1338 = Dittenberger Syll.³ 1077 = Inscript. jurid. I, S. 495. Entgegen der älteren Datierung der Inschr. ins 3. oder 2. Jhdt. v. Chr. setzt Parenti sie richtig ins 3. Jhdt. n. Chr. Dittenberger bemerkt, daß dieser D. nicht mit

dem Verfasser des Epigramms Anth. Pal. VII 716 identisch ist. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 94, nr. 155. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 15—16, nr. 155.

42 d) Athener, Sohn eines Nymphis, *τραγικὸς ὑποδιδάσκαλος* und Botschafter beim Amphiktyonenrat im Auftrag der Dionysischen Künstler 130—129 v. Chr.: Bull. hell. XXIV (1900) S. 82; ein zweites Exemplar IG II 551, Z. 44 und 70; Michel Rec. d'inscr. gr. 1009. Im zweiten Exemplar ist das Patronymikon unvollständig (*Νυμφ-*). Vgl. Ferguson Priests of Asklepios (über das Datum); Kirchner Prosop. Att. nr. 4123 ergänzt im athenischen Exemplar irrtümlich *Νυμφ[οδώρου]*; J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 93, nr. 152.

42 e) Athener, Sohn eines Damokles, war als *τραγικὸς συναγωνιστής* und Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* im J. 106 v. Chr. in Delphi: Bull. hell. XXX (1906) S. 288, nr. 50, Z. 33. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 93, nr. 154.

S. 911, 9 zum Art. Dionysios 45):

Er wirkte bei den Soterien in Delphoi der J. 272 und 269 mit: (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, l. 53. 2566, l. 66. Michel Rec. d'inscr. gr. 895). Nach O'Connor Chapters, App. S. 92, nr. 148 und 150) kann er mit dem *[Διον]ύσιος* I in IG II 977 m' (a') identifiziert werden.

S. 975, 64:

126 a) Megarer, Sohn eines Sotichos, nahm als tragischer oder komischer Schauspieler an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Feste teil: Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 A, Z. 25. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 16, nr. 155 a.

126 b) Athener(?), Sohn eines Kleon, ebenfalls Teilnehmer an dem zu Nr. 126 a) bezeichneten Fest. [Mario Bonaria.]

S. 1004, 14 zum Art. **Dionysodoros 8):**

Das Jahr ist von Parenti auf 255 berichtigt. Vgl. Collwitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, Z. 62 und 2566, Z. 69. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 93, nr. 157. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 16, nr. 157.

S. 1006, 53:

21 a) Athener(?), Sohn eines Ktesiphon, erscheint im J. 101—100 v. Chr. als Ephebe (IG II 467, Z. 134), nahm zwischen 97 und 75 v. Chr. als *τραγικὸς χοροδιδάσκαλος* an dem zu Dionysios nr. 126 a bezeichneten Fest teil. [Mario Bonaria.]

S. 1080, 45 zum Art. **Dios:**

9 a) Sohn eines *Θεοδ[*, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an dem zu Dionysios nr. 126 a) bezeichneten Fest. [Mario Bonaria.]

S. 1125, 33 zum Art. **Dioskurides:**

2 a) Schauspieler, beteiligte sich im J. 255—254 v. Chr. an der Konkurrenz mit alten Komödien und erhielt den zweiten Preis mit dem Phasma des Menandros. Vgl. A. W. Pickard-Cambridge The dramatic Festivals of Athens, Oxford 1953, S. 121, fragm. A. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 16, nr. 157 c.

2 b) Athener aus dem Demos Sypalettos, Sohn eines Menandros, war im J. 138 v. Chr. als *κωμῳδός* und Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* in Delphi: Bull. hell. XXX (1906), S. 273, nr. 48, Z. 26. Der Name ist wiederhergestellt nach Z. 17, wo er als *θεωρός* erwähnt ist, das Demotikon gewonnen aus IG II 467, Z. 134, wo im J. 101 v. Chr. ein Menandros, Sohn eines Dioskurides *Συπαλήτ[τιος]*, offenbar Sohn unseres D., als Ephebe erscheint. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 94, nr. 158. [Mario Bonaria.]

S. 1149, 6 zum Art. **Diotimos:**

11 a) Sohn eines Diotimos aus Magnesia am Mäander, *ὑποκριτής*, Zeit ungewiß. Er ist nur in der Inschr. von Teos Lebas-Waddington III, 92 erwähnt. Sein Bruder war Hermotimos (s. u.). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 93, nr. 158 a. [Mario Bonaria.]

Dioxippos s. o. Anaxippos Nr. 4.

Disciplina militaris. *)

Inhaltsübersicht:

1. Begriff.
2. Voraussetzungen.
3. Das Milizheer der Republik.
   a) Frühzeit.
   b) Zeit der Manipulartechnik.
   c) Zeit der Kohortentaktik.
4. Das stehende Heer der Kaiserzeit.
   a) Homogenes.
   b) Differenziertes.
5. Die disciplina militaris als Ursache römischer Weltherrschaft und ihr Nachleben.
6. Literatur.

1. Begriff: *D. militaris* (Plaut. Pseud. 1004), *d. militiae* (Liv. XXV 20, 6. Lact. inst. VII 19, 9), *d. rei militaris* (Liv. VIII 34, 2), *militis d.* (Suet. vit. 10, 2), *militum d.* (Frontin. strat. IV 1, 2), *vetus d.* (Tac. hist. II 69), *antiqua d.* (Liv. XLV 35, 5), *superiorum temporum d.* (Hist. aug. Opil. 12, 1), *maiorum d.* (Liv. XXVIII 27, 12, Hist. aug. Alex. 53, 3), *castrorum d.* (Val. Max. VI 1, 11, Suet. Vesp. 4, 6. Veg. mil. I 1), *d. Romana* (Liv. IV 37, 7. Tac. Germ. 30), *d. populi Romani* (Caes. bell. civ. III 110, 2) ist die Zucht, die der Feldherr ausübt (Liv. XXVI 2, 10), die Manneszucht der Soldaten, das soldatische Verhalten (Plaut. Pseud. 1004), die militärische Ausbildung (Liv. IX 18, 15. O. Mauch Der lat. Begriff Disciplina, Diss. Basel, Freiburg/Schweiz 1941, 78, 3) und die Kriegskunst oder das militärische Wissen überhaupt (Liv. IX 17, 10. Plin. n. h. praef. 30. Veg. mil. I 15). S. darüber ausführlich Mauch a. O. 72ff.

2. Voraussetzungen: Die Grundvoraussetzung für die *d. militaris*, die sehr streng war — *severus* tritt als Adjektiv zu *d.*, und ebenso kommt *severitas* als Nebenbegriff vor — lag darin, daß der Nationalrömer Machtmensch war (R. Heinze Von den Ursachen der Größe Roms, Lpz.-Bln. 1934⁴, 5ff. 35f.), d. h. nach an-

*) Ersatz für den Artikel in Bd. V S. 1176—1183.

erkannter Herrsch- und Befehlsgewalt verlangte und deshalb auch sein ganzes Denken und Streben der Größe und Macht der res publica widmete. Nur so läßt sich annähernd der zähe Wille und die beispiellose Selbstverständlichkeit begreifen, mit der die Römer die größten Entbehrungen auf sich nahmen und ihre Eigeninteressen dem Gemeinwohl opferten. Der Inbegriff römischer virtus (A. Calderini Virtù Romana, Milano 1936) erhält von diesem Gesichtspunkt aus erst seinen Sinn. Dieser Geisteshaltung entsprach auch die *d. domestica* (Mauch a. O. 48ff.), die ihren bezeichnendsten Ausdruck in der *patria potestas* fand. Sie bildete die rechtliche Grundlage der römischen Familie und gewährte dem *paterfamilias* in der ältesten Zeit eine derartige Machtvollkommenheit über die Familienmitglieder, wie sie kaum unumschränkter gedacht werden kann. Er konnte, wenn er wollte, sie verkaufen und über Leben und Tod verfügen. Dazu kam noch die Vermögensunfähigkeit, die faktisch während der Dauer der *patria potestas* Sklaven und Hauskinder in gleichem Maße traf. Sich dieser Gewalt des *paterfamilias* zu entziehen, ohne dabei das römische Bürgerrecht zu verlieren, oder bloß die *patria potestas* zu wechseln, war für das Hauskind nur so möglich, daß es die Würde eines *flamen Dialis* oder einer *virgo Vestalis* erhielt. Damit wurde es zugleich *persona sui iuris*, ein Fall, der sich natürlich auch dann ergab, wenn der *paterfamilias* starb oder eine *capitis deminutio maxima* oder *media* erlitt. Der hausväterlichen Gewalt zog man aber bald Schranken. Um das *ius vitae ac necis* auszuüben, war der väterliche Gewalthaber schon früh gezwungen, ein *consilium* beizuziehen, dessen Rat er anfangs wohl hören, doch nicht befolgen mußte. Später gewann der Staat immer mehr Einfluß, bis Alexander Severus dem *paterfamilias* das *ius vitae ac necis* überhaupt nahm und bloß ein Züchtigungsrecht beließ. Auch das in der ältesten Zeit häufig geübte *ius vendendi* wurde allmählich eingeengt und durfte schließlich in der Regel nur mehr formell zur Erreichung bestimmter rechtlicher Zwecke wie der Adoption oder Emanzipation Anwendung finden. Die Vermögensunfähigkeit des Hauskindes hob man zunächst dadurch auf, daß man ihm hinsichtlich dessen, was es im Militärdienst erwarb, die Stellung eines *pater familias* einräumte. In nachdiokletianischer Zeit dehnte man dies auch auf den Erwerb aus, den es überhaupt infolge einer anderen öffentlichen Stellung oder durch kaiserliche Schenkung machte. Aber nicht nur die *bona castrensia vel quasi*, sondern auch die *bona adventicia* wurden juristisches Vermögen des Hauskindes, so daß endlich allein dessen *peculium profecticium* an seine ursprüngliche vermögensrechtliche Stellung erinnerte (R. Sohm Institutionen, Berlin 1949[17], 527ff.).

Doch alles das konnte das straffe Subordinationsverhältnis zwischen *paterfamilias* und Hausangehörigen nicht erschüttern. Nur der Willkür waren Schranken gezogen, ohne daß es eine neue Möglichkeit gab, aus dem Bereich der auch jetzt noch großen Gewalt des Hausvaters zu scheiden und zugleich *persona sui iuris* im römischen Sinne zu werden.

Der *d. domestica* stand die d. im Staate gegenüber (Mauch 52ff.), für die das Imperium der Staatsorgane besonders charakteristisch war. Während in der spätrömischen Königszeit — die frührömische liegt allzusehr im Dunkeln und scheint, wie K. Latte Zwei Exkurse zum röm. Staatsrecht, Berlin 1934, Nachr. Gött. Ges., Wiss. Phil.-hist. Kl., Fachgr. I, N. F. Bd. I, Nr. 3, 59—73 zeigen konnte, noch nicht jene diktatorische Machtfülle besessen zu haben — der jeweilige Herrscher die gesamte Staatsgewalt in sich vereinigte, führte die Republik zu einer bedeutenden Schwächung derselben. Zunächst dadurch, daß es nicht mehr nur einen, sondern mehrere zu Befehls- und Zwangsmaßregeln befugte gab, deren Zahl sich mit der zunehmenden Steigerung der Staatsaufgaben vermehrte. Doch auch innerhalb des eigenen Machtbereiches waren der Magistratsgewalt durch Kollegialität, Intercession, Provokation und in der Gehilfenernennung Schranken gelegt, die, je mehr die Bürgerschaft Einfluß auf die Geschäfte der Staatsorgane gewann, immer weniger Spielraum boten. Schließlich wurde der Magistrat bloß Mandatar des Volkes und sein Imperium abgeleitete Beamtengewalt. Aber niemals ging der Gedanke der Einheit (F. Leifer Die Einheit des Gewaltgedankens im röm. Staatsrecht, Münch.-Lpz. 1914, 116. 169. 178ff. 185. 187ff. 221. 250ff. 255. 257. 300. 308f. 312. 321) derselben verloren. Wenn z. B. die Konsuln ihr ursprünglich gemeinsam auszuübendes militärisches Kommando später nach Operationsgebieten teilen mußten, so ist das nicht auch im Sinne einer rechtlichen Trennung geschehen. Ebenso waren die Prätoren Inhaber derselben vollen Imperialgewalt wie die Konsuln, obwohl sie ihnen im Range nachstanden und vorwiegend zivilrechtliche Sachen zu besorgen hatten. Selbst die Ausbildung des Unterbeamtentums, wie beispielsweise der Zensur und Ädilität, bewirkte nicht eine derartige Verselbständigung der einzelnen Gewalten, daß nicht ein lockeres Band der Abhängigkeit vom oberamtlichen Imperium bestehen blieb. Und als in der Kaiserzeit die Staatsgewalt wieder in der Hand eines Einzelnen konzentriert war, bedeutete dies keineswegs einen jähen Bruch mit den staatsrechtlichen Überlieferungen der Republik. Denn auch sie ließ unter besonderen Bedingungen eine derartige Konzentration zu, die in dem Amte des Diktators und dem des Provinzstatthalters ihren Ausdruck fand. Ein Unterschied bestand nur darin, daß die *tribunicia potestas*, welche mit der Bildung des Volkstribunats zum Organ der Gesamtbürgerschaft hauptsächlich dazu verwendet wurde, um die Magistrate in Zaum zu halten, beim Kaisertum mit dem prokonsularischen Imperium verknüpft war.

Alle diese Voraussetzungen wären bedeutungslos gewesen, hätte sich damit nicht noch die hervorragende Soldatenqualität des Römers vereint, die in kritischen Situationen immer wieder hervortrat (J. Kromayer-G. Veith Heerwesen u. Kriegführung der Griechen u. Römer, Münch. 1928. Müller Handb. IV 3, 2, 382ff. 414ff.).

3. Das Milizheer der Republik.

a) Frühzeit: Die Frühzeit des Milizheeres ist dadurch charakterisiert, daß Heer und Bür-

gerschaft identisch waren und daß an der Spitze dieses auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Gesamtaufgebotes zunächst der König als alleiniger, unumschränkter und lebenslänglicher Inhaber des Imperiums stand. Und auch in der Frühzeit der Republik bildete die Volksversammlung nichts anderes als das aus politischen Gründen aufmarschierte Heer (Kromayer-Veith 257). Daß die militärische Disziplin unter diesen Umständen auf einer hohen Stufe stand, läßt sich ungeachtet der mangelnden schriftlichen Überlieferung schon deshalb erschließen, weil sie durch die Umwälzungen wie die Begründung der Republik und die soziale Revolution der Plebejer unangetastet blieb (Kromayer-Veith 280f.). Kennzeichnend für sie war von allem Anfang an die unbedingte Befehlsgewalt des Vorgesetzten. Die persönliche Strafgewalt des Feldherrn, die *coercitio*, schloß Macht über Leben und Tod ein (Mommsen St.-R. I 136ff.), und gegen sein Urteil, wie das des militärischen Befehlshabers überhaupt, gab es keine Berufung. Die Todesstrafe, die der Höchstkommandierende oder sein Stellvertreter verhängte, stand auf Insubordination, schwere Vergehen im Wachdienst, Feigheit und Desertion (Taubenschlag Militärstrafrecht, o. Bd. XV S. 1668ff.) und betraf nicht nur den einzelnen Soldaten, sondern auch ganze Abteilungen, die in solchen Fällen dezimiert wurden (Polyb. VI 38, 2). Wahrscheinlich konnten alle Strafen über sie allein durch den Oberbefehlshaber verhängt werden. Für geringere waren die Kriegstribunen zuständig, doch sind Art derselben und Fälle, in denen sie eintraten, nicht einmal annähernd zu erschließen. Die Prügel, die der Centurio, dessen Stock nicht bloß ein Symbol seiner Disziplinargewalt war, verabreichte, zählten offenbar nicht als Strafe (Kromayer-Veith a. O. 282. M. Fuhrmann Verbera, o. Suppl.-Bd. IX S. 1590).

Was die Auszeichnungen betrifft, so ist die *hasta donatica* (Cato Or. V p. 39, frg. 2. Polyb. VI 39) zu nennen, die in dieser Periode ein verkleinerter Holzspeer war und deshalb auch *corniculum* hieß (A. Büttner Untersuchungen über Ursprung und Entwicklung von Auszeichnungen im römischen Heere, Bonn. Jahrb. CLVII [1957] 142ff. 177ff.) und nach Polyb. VI 39 unterschiedslos allen Soldaten verliehen wurde, die einen Feind getötet und seiner Rüstung beraubt hatten (Büttner a. O. 142). Polyb. a. O. fügt aber hinzu: ‚Diese Auszeichnungen gibt es nicht, wenn man in der Schlachtlinie oder bei der Eroberung einer Stadt einen Feind verwundet oder die Rüstung ihm abnimmt, sondern nur, wenn dies bei Vorpostengefechten geschieht oder bei ähnlichen Angelegenheiten, wo einer freiwillig und aus eigenem Antrieb den Kampf Mann gegen Mann sucht, ohne dazu gezwungen zu sein.' Ob sich die Weiterentwicklung, daß die *hasta donatica* lediglich für die Verwundung eines Feindes verliehen und für die frühere Bedingung eine Schale an Infanteristen und eine Pferdeschmuckplatte an Kavalleristen vergeben wurde, schon in der Frühzeit des Milizheeres herausgebildet hatte (Polyb. VI 39), ist mangels jeglicher Anhaltspunkte ebensowenig zu beurteilen, wie ob man von der Herstellung der Speerauszeichnung in Holz zu der in Metall übergegangen war (Büttner 142ff. 179).

Eine zweite Art von Auszeichnungen waren *coronae* (Büttner 155ff.), die als solche schon die Zwölftafelgesetze erwähnen (Plin. n. h. XXI 7). Sicher scheinen in die Frühzeit des Milizheeres die *corona civica*, *corona muralis* und *corona triumphalis* zurückzureichen. Die beiden ersten erwähnt Polyb. VI 39 als Auszeichnungen, die allen Soldaten erreichbar waren, und zwar die *corona civica* für die Errettung eines römischen Bürgers oder Bundesgenossen aus Lebensgefahr und die *corona muralis* für die Ersteigung der feindlichen Mauer bei einer Belagerung. Die *corona muralis* wird von Polybios als Goldkranz (στέφανος χρυσοῦς) angegeben, war also ursprünglich aus natürlichen Blättern, d. h. Lorbeerblättern wie die Abbildungen zeigen (Büttner a. O. 155f.). Dagegen scheint die *corona civica* im Gegensatz zu Büttner a. O. 158 bei Polybios kein Goldkranz, sondern von allem Anfang an aus natürlichem Eichenlaub und Eicheln gewesen zu sein (Büttner a. O. 157f. A. Neumann Zu den Ehrenzeichen des röm. Heeres, Beitr. z. älteren europäischen Kulturgeschichte, Festschr. für Rudolf Egger, Bd. II, Klagenfurt 1953, 266). Die *corona triumphalis* war für den mit Imperium ausgestatteten Feldherrn bestimmt, dem der Triumph auf Grund eines in einem *bellum iustum* errungenen entscheidenden Erfolges zuerkannt wurde. Dieser Kranz bestand aus natürlichen Lorbeerblättern und wurde bloß beim Triumphzug, an dem anfangs wahrscheinlich das gesamte Heer, später bloß Teile desselben teilnahmen, getragen (Kromayer-Veith a. O. 282f. L. Deubner Die Tracht des römischen Imperators, Herm. LXIX [1934] 316ff. 322f.). Daß die *corona triumphalis* mit den anderen Kranzauszeichnungen in eine Linie gestellt werden darf, hat bereits Kromayer-Veith gezeigt und Neumann a. O. 267f. im Gegensatz zu J. Sulser Disciplina, Beitr. zur inneren Gesch. des röm. Heeres von Augustus bis Vespasian, Diss. Basel 1923, 49, betont. Von Bedeutung ist ferner, daß alle Kranzauszeichnungen den Namen des Ausgezeichneten trugen (Büttner 155) und daß mit einzelnen Dekorationen noch besondere Vorrechte verbunden waren (Kromayer-Veith 284). Außer Auszeichnungen von reinem Ehrenwert gab es auch solche materieller Art wie höheren Beuteanteil, bessere Verpflegung und höheren Sold, die seltener dem Einzelnen als ganzen Abteilungen zuerkannt wurden (Kromayer-Veith 284).

Die Frühzeit des römischen Milizheeres ist der Kampfform nach durch eine primitive Phalanx charakterisiert (Kromayer-Veith 262f.), die natürlich einen Exerzierdienst voraussetzt, dem die Wehrpflichtigen an bestimmten Orten (Th. Mommsen St.-R. III 2, 1074, 2) und Zeitpunkten nachgekommen sein müssen. ‚Die Ausbildung eines taktischen Körpers', schreibt Kromayer 28f., ‚bildet auch dann eine außerordentliche schwierige Aufgabe, wenn der Begriff der militärischen Disziplin durch Jahrhunderte zur Tradition geworden ist. Immer handelt es sich darum, den Selbsterhaltungstrieb,

dem der Einzelne unwillkürlich folgen will, zum Schweigen zu bringen und die unbedingte Unterordnung unter den Willen des Führers zu erzielen, der auf das Leben des Einzelnen oder mehrerer keine Rücksicht nehmen darf.‘ Als Gelände wurde die Ebene bevorzugt (Kromayer 84), aber auch verhältnismäßig schwieriges konnte, wie es die makedonische Phalanx Alexanders des Großen bewies (Kromayer 114), von ihr gemeistert werden.

Solche zeitweiligen Übungen gaben Gelegenheit, das gesamte, wohl anfangs bloß mündlich überlieferte Heeresreglement zu erproben, besonders die Lagertechnik (Kromayer-Veith 284f. 288) zu praktizieren und zu vervollkommnen. Daß dabei dem römischen Soldaten, der sich seine Mahlzeiten selbst zubereiten mußte, nicht viel Zeit übrigblieb, ist für die Bewertung der Disziplin ebenso bedeutsam wie die Tatsache, daß im Laufe dieser Frühzeit des römischen Milizheeres die Soldzahlung zur Einführung kam (Flor. I 12. Kromayer-Veith 279).

b) Zeit der Manipulartaktik: Die Phalanx hatte sich allmählich als zu schwerfällig erwiesen, und die Teilung derselben bei Entstehung der Republik in zwei Legionen von je 4200 Mann und 300 Reitern bildete bloß den Anfang einer Entwicklung, die abgesehen von der noch aus der Königszeit stammenden horizontalen Gliederung in hastati, principes und triarii auch zu einer vertikalen in 30 Manipel zu je 2 Zenturien (Kromayer-Veith 260f.) führte. Ihre Aufstellung, die anfangs noch der alten Phalanx nahekam und als Manipularphalanx bezeichnet werden kann (H. Delbrück Geschichte der Kriegskunst I³, Bln. 1920, 279ff.), wurde allmählich nach beiden Richtungen aufgelockert und führte zu einer weitgezogenen, schachbrettförmigen Aufstellung der Manipel. Die darauf aufgebaute Treffentaktik schildert Liv. VIII 8 (9—13): *ubi his ordinibus exercitus instructus esset, hastati omnium primi pugnam inibant. Si hastati profligare hostem non possent, pede presso eos retro cedentes in intervalla ordinum principes recipiebant. Tum principum pugna erat; hastati sequebantur; triarii sub vexillis considebant, sinistro crure porrecto, scuta inniza humeris, hastas subrecta cuspide in terra fixas, haud secus quam vallo saepta inhorret acies, tenentes. Si apud principes quoque haud satis prospere esset pugnatum, a prima acie ad triarios sensim referebantur. Inde rem ad triarios redisse, cum laboratur, proverbio increbuit. Triarii consurgentes, ubi in intervalla ordinum suorum principes et hastatos recepissent, extemplo compressis ordinibus velut claudebant vias, unoque continenti agmine iam nulla spe post relicta in hostem incidebant: id erat formidolissimum hosti, cum velut victos insecuti novam repente aciem exsurgentem auctam numero cernebant.*

Das heißt, es handelte sich um ein jeweils durch den Kampf bedingtes Vor- und Zurückgehen der hastati, principes und triarii durch die Intervalle der Manipel vor bzw. hinter sich. Das erfordert ein strenges Einhalten der erwähnten Zwischenräume, was mit dem Ablösen der einzelnen Treffen und den verschiedenen Bewe-

gungsmöglichkeiten der einzelnen Manipel zusammen eine hohe Exerzierkunst zur Voraussetzung hat. Es ist deshalb auch von den meisten Interpreten die angeführte Darstellung als reine Exerzierübung aufgefaßt worden (Kromayer-Veith a. O. 365 Anm. 4), was aber Veith a. O. 366 mit Recht ablehnt: ‚wenn nun die Römer dies am Exerzierplatz so drillten, so geht daraus doch hervor, daß sie wenigstens auf die Fähigkeit, die Intervalle auch während des Kampfes genau aufrechthalten zu können, großen Wert legten, nicht zu sprechen von der Tatsache, wie verkehrt es vom Standpunkt der Ausbildung gewesen wäre, die Truppe in einer Formation das Gefecht üben zu lassen, die im Ernstfall unmöglich war. Aber auch der Hauptzweck, um dessentwillen das Aufrechthalten der Intervalle verlangt wurde, geht aus dem Exerziermanöver hervor: Die Möglichkeit, die Einheiten des rückwärtigen Treffens geschlossen in die Front zu werfen. Es heißt das ganze Wesen der römischen Reserventaktik verkennen, wenn man diese Vorstellung eliminiert. Daß dies bei der Übung auf dem Exerzierplatz schablonenhaft geschah, indem die Treffen auf der ganzen Front einheitlich durch die Intervalle gegenseitig hindurchgingen, liegt in der Natur der Übung, der Zweck, die Probe auf die Geschicklichkeit im Aufrechterhalten der Intervalle, wird damit erreicht, und überdies können wir annehmen, daß in den ältesten Zeiten dieser Taktik der Vorgang auch im Ernstfall nicht viel weniger schematisch gewesen sein wird. Bei weiterer Entwicklung kam es natürlich zu weitgehender Differenzierung der Möglichkeiten, und das alte Schema sank zur exerzierplatzmäßigen Geschicklichkeitsübung herab.‘

Zur Einschulung der Manipulartaktik müssen die Wehrpflichtigen in kurzen Abständen und für längere Zeit als bisher zusammengehalten worden sein. Das war aber auch aus einem anderen Grunde notwendig. Denn mit der Ausbildung der Manipulartaktik war aus dem mit der langen Stoßlanze bewaffneten Massenkämpfer der Frühzeit der mit Pilum und Kurzschwert ausgerüstete Einzelkämpfer geworden (Kromayer-Veith 290. 324f.). Nachdem durch Abwurf des Pilum und durch den Massenangriff mit dem Schwert oder wiederholte Angriffe dieser Art der Einbruch in die feindliche Front gelungen war, erfolgte allmählich die Aufstellung der Manipel in Schachbrettform und der Manipel selbst wurde so auseinandergezogen, daß dem einzelnen Legionär genügend Bewegungsfreiheit gegeben war, um mit dem kunstgerechten Einzelkampf mit dem Schwert, gedeckt durch den mannshohen Schild zu beginnen. Brachte dieses stehende Gefecht keine Entscheidung, so wurde nach neuerlichem Zusammenschluß der Manipel wieder zum Massenangriff angetreten. Wechsel von Einzel- und Massenkampf wurde so lange fortgesetzt, bis von einer Seite aus die Entscheidung gefallen war (Kromayer-Veith a. O. 361).

Diese Kampftechnik besonders des stehenden Gefechtes erforderte eine sehr gute Ausbildung des Legionärs, die für den hohen Stand der Disziplin der römischen Legionen zur Zeit der Manipulartaktik zeugt.

Die Grundausbildung, wie sie Veg. mil. I 9ff. (Neumann Römische Rekrutenausbildung im Lichte der Disziplin, Class. Philol. XLIII [1948] 157ff.) schildert, muß in ihren Hauptzügen bereits damals und teilweise schon früher in Geltung gewesen sein (Neumann a. O. 172). D. h. der Rekrut erlernte, seitdem es überhaupt ein römisches Heer gab, zunächst den militärischen Schritt (Veg. mil. I 9), und zwar den gewöhnlichen (*militaris gradus*) und den Eilschritt (*plenus gradus*). Damit war auch die Bildung verschiedener Formationen verbunden (Neumann a. O. 157f.) wie beispielsweise der Marschformation mit sechs Mann Breite (Ioseph. bell. Iud. III 6, 2. Kromayer-Veith 287), Bildungen, die natürlich den Gleichschritt und den Gebrauch von Wendungen wie links um, rechts um, Ziehung halbrechts und halblinks (Kromayer Vergleichende Studien zum griechischen und römischen Heerwesen, Herm. XXXV 216ff. 248) und Schwenkungen voraussetzen. Die Schwenkungen wiederum sind ohne Anwendung des kurzen und vollen Schrittes nicht denkbar. Daß auch die von Veg. mil. I 9 erwähnte nächste Übung im Laufen und Springen (Neumann 159) schon in die Frühzeit des Milizheeres hineinreicht, ist sicher anzunehmen, und wahrscheinlich auch die im Schwimmen, welche nach Veg. mil. I 10 den Abschluß des ersten Ausbildungsabschnittes bildete. Die Schilderung der Schlacht an der Allia (390 v. Chr.) bei Livius und Diodor zeigt aber, daß es viele des Schwimmens Unkundige gab (Kromayer-Veith Antike Schlachtfelder IV 454), die Ausbildung darin keine gleichmäßige gewesen sein kann (Neumann 160, 10. 161f.).

Auch der zweite Ausbildungsabschnitt, der die Waffenübungen umfaßte, ist schon für die Frühzeit vorauszusetzen, wenn auch nicht in der Art und dem Umfang, den Veg. mil. I 11. II 23 (Neumann 162ff.) angibt und die frühestens für die Zeit der Manipulartaktik anzunehmen sind. D. h. das Fechten mit dem Schwert und das Speerwerfen setzen die Manipulartaktik voraus, während in der Frühzeit die Ausbildung in der Handhabung der langen Stoßlanze erfolgt sein muß. In beiden Perioden ist aber die Armatur, das Scheingefecht ganzer Abteilungen (Neumann a. O. 164) anzunehmen. Was den dritten Ausbildungsabschnitt betrifft, so dürfen alle von Veg. mil. I 18ff. angegebenen Übungen, d. h. also das Pferdespringen, der Gepäckmarsch, das Schlagen und Befestigen eines Lagers und das Umwandeln von Schlachtformationen ineinander (Neumann 167ff.) schon in die Frühzeit des Milizheeres zurückreichen, die vegetische Version sich frühestens auf die Zeit der Manipulartaktik beziehen. Das Pferdespringen wurde zunächst unbewaffnet, dann bewaffnet und schließlich in voller Rüstung geübt. Von besonderer Bedeutung war der Gepäckmarsch und die Lagertechnik. Obwohl der römische Soldat in vormarianischer Zeit weit weniger trug als später (Kromayer-Veith 355), weil die strafweise zusätzliche Belastung so hoch war, daß die gewöhnliche dabei kaum ins Gewicht gefallen sein kann, so mußten beim übungsweisen Gepäckmarsch schon in der Zeit der Manipulartechnik außerordentliche Fälle berücksichtigt worden sein, in denen eine Höchst-

belastung erforderlich war. Auch die Lagertechnik hatte sich früh entwickelt und dürfte bereits in die Frühzeit des Milizheeres zurückreichen (Kromayer-Veith 285). Doch gibt erst Polyb. VI 27ff. davon eine ausführliche Schilderung, und auf sie und die Darstellung bei Kromayer-Veith 338ff. sei besonders verwiesen. Was dabei für die römische Heeresdisziplin besonders von Bedeutung war, ist, daß der Lagerschlag auch in Gegenwart des Feindes ruhig und sicher durchgeführt werden mußte (Kromayer-Veith 342. Neumann 170), daß er in der Regel nach einem von Sonnenaufgang bis Mittag dauernden Marsch (Kromayer-Veith 354f.) erfolgte und in mindestens zwei Stunden beendet sein konnte (Kromayer-Veith 342. 354). D. h. die in das von einem vorausgeschickten Sonderkommando abgesteckte Lager einrückenden Truppen marschierten auf ihre Plätze und begannen sofort nach Ablegung des Gepäcks mit dem Bau des Lagers. Kennzeichnend war ferner auch der Abbruch desselben und die darauf folgende Fortsetzung des Marsches. Nach einem Aviso wurden auf ein Signal mit der Tuba die Zelte abgebrochen, auf ein zweites mit dem gleichen Instrument das Gepäck verladen und auf ein drittes Signal mit der Tuba der Marsch der bereits marschbereiten Abteilungen so angetreten, daß sich die wahrscheinlich aus allen Lagertoren ausmarschierenden Truppen reibungslos zu der anbefohlenen Marschkolonne vereinigen konnten (Kromayer-Veith 349).

Auch der Lagerdienst trug für die römische Heeresdisziplin besonders bezeichnende Züge, wie daß Berittene im Lager nicht reiten, Dienstfreie keine Waffen tragen durften und das Verlassen des Lagers ohne Erlaubnis des Feldherrn nicht gestattet war. Ein streng geregelter Wachdienst sorgte nicht nur für die Einhaltung dieser Vorschrift, sondern sicherte auch das Lager gegen Überraschungen (W. Fischer Das römische Lager, Lpz. 1914, 134ff.). Es gab Wachen auf dem Wall und an den Toren, im Praetorium, beim Quaestorium, bei den Legaten, Tribunen und den anderen Angehörigen des Kriegsrates. Die Triarier wiederum waren mit den Stallinspektionen bei der Kavallerie betraut. Dieser Wachdienst gliederte sich in Tag- und Nachtwachen (Polyb. VI 33 u. 35. Kromayer-Veith 347f. Neumann Vigiliae, o. Suppl.-Bd. IX S. 1693ff.), von denen erstere wahrscheinlich zweimal, letztere viermal abgelöst wurden. Außerdem war ein Wachinspektionsdienst eingerichtet. Der Tag im Lager war ebenfalls geregelt und mit Exerzierübungen, Beschaffung von Holz, Futter, Wasser usw., Instandhaltung der Lageranlagen, Reinigen und Putzen der Waffen ausgefüllt, wobei der Nachmittag meistens dienstfrei blieb. Das Frühstück (*prandium*) wurde morgens, das Hauptmahl (*cena*) abends eine Stunde vor dem *classicum* eingenommen. Nach demselben erfolgte das Abteilen der Nachtwachen, die Ausgabe der Parole und der Befehle, soweit sie noch in der Nacht bekannt sein mußten. Die Tagesbefehle dagegen wurden bei Sonnenaufgang, d. h. nach dem Signal, welches das Ende der letzten Nachtwache ankündigte, ausgegeben (Fischer 129ff. Kromayer-Veith 346ff.). Die Zeit-

einteilung hing allgemein und im einzelnen von verschiedenen Umständen ab und lag im Ermessen des Feldherrn. So ordnete z. B. der ältere Scipio 210 v. Chr. nach der Eroberung Neukarthagos für seine Truppen eine eigene, je vier Tage umfassende Exerzierordnung an (Liv. XXVI 51, 4. Polyb. X 20, 1. Fischer 133f.).

Was die Strafen und Auszeichnungen betrifft, so berichtet Polyb. VI 37—39 darüber, und zwar über die Strafen VI 37: ‚Die Soldaten sind den Tribunen, diese den Consuln zum Gehorsam verpflichtet. Der Tribun hat die Macht, eine Geldstrafe aufzulegen, zu pfänden und geißeln zu lassen. Dasselbe gilt bei den Bundesgenossen für die Praefecten. Stockprügel erhält auch, wer etwas aus dem Lager gestohlen hat, ebenso wer falsches Zeugnis abgelegt hat, ferner, wer jung und kräftig mit seinem Körper Unzucht getrieben hat, schließlich, wer dreimal wegen desselben Vergehens bestraft ist. Diese Dinge bestrafen sie also als gemeine Verbrechen. Als Feigheit und soldatische Schande betrachten sie folgende Vergehen: wenn jemand sich fälschlich wegen einer tapferen Tat beim Tribunen meldet, um eine Auszeichnung zu erhalten, wenn ein Posten aus Furcht seinen Platz verläßt, wenn einer im Kampf aus Angst etwas von seinen Waffen wegwirft. Deshalb lassen sich manche auf ihrem Posten offensichtlich niederhauen und wollen trotz feindlicher Übermacht ihren Platz nicht verlassen, aus Furcht vor der Strafe daheim. Andere, die im Kampf selbst Schild, Schwert oder sonst eine ihrer Waffen verloren haben, stürzen sich wie Verzweifelte unter die Feinde, in der Hoffnung das Verlorene wieder zu erringen, oder um durch den Tod der sicheren Schande und den Mißhandlungen ihrer Kameraden zu entgehen.‘ Und VI 38 heißt es weiter von den Strafen: ‚Wenn aber solche Vergehen einmal bei einer größeren Anzahl vorkommen und ganze Fähnlein in der Bedrängnis ihren Platz verlassen, halten sie es nicht für richtig, diese alle mit Stöcken zu prügeln oder hinzurichten. Statt dessen haben sie einen nützlichen, Schrecken einflößenden Ausweg. Der Tribun läßt die Legion antreten und die Dienstvergessenen vorführen, fährt sie scharf an und lost schließlich aus der Gesamtzahl der pflichtvergessenen Feiglinge zehn, acht auch zwanzig aus, unter Berücksichtigung der Gesamtzahl, so daß etwa jeder zehnte Mann getroffen wird. Diese läßt er auf die geschilderte Art und Weise ohne Erbarmen zu Tode prügeln. Die übrigen erhalten ihre Ration in Gerste statt in Weizen und müssen außerhalb der schützenden Verschanzung lagern. Da nun Gefahr und Furcht bei der Auslosung infolge der Ungewißheit des Zufalls in gleicher Weise über allen schwebt, die exemplarische Strafe des Gerstenessens alle gleichmäßig trifft, ist damit in alter Tradition das Mögliche getan, um abzuschrecken und das Unheil wieder gutzumachen.‘

Aus der Darstellung des Polybios ist zu ersehen, daß die Tribunen bei der Auferlegung von Strafen eine große Rolle spielten. Die oberste Stelle dafür blieb aber auch jetzt der Feldherr, dem ferner die peregrinen Truppen, zu deren Aufstellung es seit dem ersten punischen Krieg kam, nicht nur hinsichtlich rein militärischer Delikte unterstellt waren wie die römischen und bundesgenössischen Einheiten, sondern auch in bezug auf gemeine Verbrechen (Taubenschlag a. O. 1668). Die Strafe des Totprügelns traf im Lager auch die Nachtwache, die schlafend oder überhaupt nicht auf ihrem Posten vorgefunden wurde, ferner den Decurio, der es versäumt hatte, dem Kommandanten der nächsten Turme zu melden, daß die Bestimmung der die Nachtwachen inspizierenden Reiter für den kommenden Tag ihm zufalle, und schließlich den damit beauftragten Decuriostellvertreter, der diese Bestimmung unterlassen hatte. Die Strafe wurde in der Weise vollzogen, daß ein Tribun den Schuldigen mit einem Stock berührte, worauf alle, die sich im Lager befanden auf ihn mit Steinen warfen und mit Stöcken einschlugen. In der Regel ereilte den Schuldigen dabei der Tod. Gelang es ihm aber dennoch aus dem Lager zu entkommen, so fand er kaum bei jemandem Zuflucht und galt als vogelfrei (Neumann Vigiliae, o. Suppl.-Bd. IX S. 1694ff.). Was Polybios a. O. wiedergibt, sind die allgemeinen Bestimmungen des Reglements, das wahrscheinlich ausführlicher war und auch dem freien Ermessen Spielraum ließ. Nur so werden verschiedene andere Strafen verständlich. M. Claudius Marcellus bestrafte im J. 209 Manipel, die ihre Standarten verloren hatten, durch Verabreichung von Gerste statt Weizen, ohne daß sie zugleich auch außerhalb des Lagers lagern mußten (Liv. XXVII 13, 9). Ti. Sempronius Gracchus ließ 214 einen Teil seiner aus freigelassenen Sklaven bestehenden Legionen wegen Feigheit schwören, stehend zu essen und zu trinken, solange ihr Dienst währe. Außerdem wurden die Namen der Schuldigen bekanntgemacht (Liv. XXIV 16, 13). Der jüngere Scipio erhöhte strafweise das Marschgepäck (Liv. Per. XLVIII. Appian. Ib. 86). Überläufer ließ der ältere Scipio, sofern es sich um römische Bürger handelte, kreuzigen, latinische dagegen mit dem Beil enthaupten (Liv. XXX 43, 13. Val. Max. II 7, 14), der jüngere den wilden Tieren (Liv. Per. LI. Val. Max. II 7, 13) vorwerfen und L. Aemilius Paulus durch Elephanten zertreten (Val. Max. II 7, 14). Über die Reste der bei Cannae zusammengehauenen Legionen verfügte der Senat die Landesverweisung, und als M. Claudius Marcellus 212 schließlich die Genehmigung erhielt, sie zum Sturm auf Syrakus einzusetzen, so wurde dies an die Bedingung geknüpft, daß kein Angehöriger dieser Legionen Italien betreten noch eine Auszeichnung erhalten oder verabschiedet werden dürfe, solange der Feind im Heimatgebiet stünde (Liv. XXV 7, 4. Val. Max. II 7, 4).

Was die Aburteilung von Offizieren und ganzen Abteilungen betrifft, so war der Feldherr dafür allein zuständig (Fischer a. O. 140). Das bezeugt z. B. Val. Max. II 7, 3 mit dem Vermerk, daß der durch Lässigkeit verschuldete Verlust von Tauromenium mit Absetzung des verantwortlichen Offiziers bestraft wurde. Geißelung und Degradierung zum gemeinen Soldaten belegt ebenfalls Val. Max. II 7, 4, und der praefectus equitum C. Titius, der im sizilischen Sklavenkrieg 133 zur Kapitulation gezwungen worden war, mußte auf Anordnung des Consuls L. Calpurnius Piso im gürtellosen Unterkleid und mit

einer an den Ecken abgeschnittenen Toga bloßfüßig alle militärischen Übungen mitmachen, allein speisen und durfte sich keines Bades bedienen. Seine von ihm befehligten Reiter wurden unter die Schleuderer eingereiht (Val. Max. II 7, 1. Fischer 145f.). Nach Liv. XXVII 13, 9 befahl M. Claudius Marcellus *conturiones manipulorum, quorum signa omissa fuerant, destrictis gladiis discinctos destitui.*‘

Über die Auszeichnungen berichtet Polyb. VI 39 folgendes: ‚Vorzüglich verstehen es die Römer, die jungen Leute anzuspornen, sich in Gefahr zu wagen. Wenn nämlich einige im Kampf durch Tapferkeit sich auszeichnen, läßt der Feldherr das Heer antreten und stellt die, welche wegen einer hervorragenden Tat genannt werden, vor. Zunächst spricht er jedem sein Lob wegen der bewiesenen Tapferkeit aus und nennt, was sonst in seiner Führung Rühmliches sich findet.‘ Anschließend führt Polybios die einzelnen Auszeichnungen an, d. h. die *hasta donatica, phalera, patera* und die *corona muralis* und *civica* mit den verschiedenen Verleihungsbedingungen (o. S. 145). Darauf heißt es weiter: ‚Durch solche Aufmunterungen spornen die Römer nicht nur die, welche es hören und zugegen sind, zu glühendem Eifer im Bestehen von Gefahren an, sondern auch die zu Haus Gebliebenen. Denn die durch solche Geschenke Ausgezeichneten genießen nicht nur Ansehen im Heere und rasch verbreiteten Ruhm in der Heimat; sie tragen ihre Auszeichnungen auch nach der Rückkehr in die Heimat bei den festlichen Umzügen zur Schau. Denn nur die allein, die von dem Feldherrn wegen Tapferkeit ausgezeichnet sind, dürfen Schmuck anlegen; in den Häusern hängen sie die erbeuteten Rüstungen an sichtbarste Stelle als Denkmäler und Zeugnisse ihrer Tapferkeit.‘

Was die coronae betrifft, so scheinen damals nach der Überlieferung außer den von Polybios bezeugten *coronae* auch die *corona obsidionalis* oder *graminea,* ferner die *corona vallaris* und schließlich die *corona navalis* als Auszeichnungen existiert zu haben. Die *corona obsidionalis* bestand aus Gras, war für die Rettung mehrerer Bürger, also auch ganzer Abteilungen bestimmt (P. Steiner Die dona militaria, Bonn. Jahrb. CXIV/XV [1906] 44f. Büttner 159). Wenn man von den sagenhaften Personen in der Aufzählung bei Plinius (Steiner 46) absieht, so kommt man mit Q. Fabius in die Zeit des zweiten Punischen Krieges. Wenn Polyb. a. O. von der *corona obsidionalis* offenbar nichts weiß, so ist das um so auffallender, als er die römischen Heeresbestimmungen seiner Zeit ziemlich gut gekannt haben muß. Dasselbe ist bei der *corona navalis* der Fall. Sie war ursprünglich jedem Soldaten erreichbar, dem es im Seekampf gelang, als erster auf ein feindliches Schiff hinüberzuspringen (Fest. p. 163 M: *navali corona solet donari, qui primus in hostium navem armatus transsilierit*), und auch sie kennt Polyb. a. O. anscheinend nicht. Die Existenz römischer Seestreitkräfte ist aber seit der Mitte des 5. Jhdts. v. Chr. bezeugt, die größerer vom ersten Punischen Kriege an (Neumann Classis KP I 825). Dazu im krassen Gegensatz steht die Überlieferung, daß in republikanischer Zeit allein M. Vipsanius Agrippa eine solche *corona* erhalten haben soll (Steiner 36) und möglicherweise auch M. Varro von Pompeius nach dem Seeräuberkrieg (Steiner 37. Sulser 53). Diese Widersprüche lösen sich aber sehr einfach, wenn man sich vor Augen hält, daß so wie die *corona obsidionalis* bloß eine verstärkte *corona civica* (Steiner a. O. 44. Büttner a. O. 159) war, die *corona navalis* ursprünglich nichts anderes darstellte, als eine *corona muralis.* Erst als in nachpolybianischer Zeit Änderungen in den Verleihungsbedingungen eintraten, kam es zu Differenzierungen, die schließlich auch in der äußeren Gestalt der *coronae* zum Ausdruck kamen. Als neue Auszeichnung für den Feldherrn ist die *acclamatio* zum *imperator* zu werten, die vermutlich der ältere Scipio in Spanien zuerst erhielt (Kromayer-Veith a. O. 337).

Die Heeresbestimmungen — und auch das ist für die Bewertung der Disziplin von Bedeutung — müssen schriftlich niedergelegt gewesen sein, da sowohl die Neuerungen Scipios des Älteren wie der polybianische Bericht über das römische Heer dies voraussetzen (Neumann Das römische Militärhandbuch, o. Suppl.-Bd. VIII S. 356ff.).

So sehr die Zeit der Manipulartechnik zu einer schärferen Disziplinierung führte als zu der der Phalanx, so begann sich andererseits doch allmählich die bisherige Identifizierung von Bürgerschaft und Heer zu lösen, als die Kriege Roms nicht mehr die unmittelbaren Nachbarn betrafen, sondern darüber weit hinausgriffen. In Spanien, Afrika und Kleinasien konnte der römische Soldat unmöglich den Eindruck gewinnen, noch auch für seine eigenen Interessen zu kämpfen. Es kam daher ganz auf den Feldherrn an, wieweit er das Heer für den Krieg zu interessieren wußte. Und je nachdem ihm das gelang, wurde zugleich auch die Disziplin des Heeres immer mehr von ihm abhängig. Dazu kam, daß weit entlegene Kriegsschauplätze vor allem den Bauernstand schwer trafen und daher, teilweise aber auch des Klimas wegen, zusehends unbeliebter wurden. So entwickelte sich das Heer allmählich zu einem zur Bürgerschaft im Gegensatz stehenden Organismus (Kromayer-Veith 332ff.). Besonders bezeichnend dafür sind die eigenmächtige Besitznahme der Stadt Rhegion durch ein römische Legion am J. 280 und die brutale Behandlung ihrer Einwohner durch sie (Liv. XXVIII 28, 2; per. XV), die Meuterei, die der ältere Scipio 206 in Spanien zu überwinden hatte (Liv. XXVIII 24—29) und die trostlosen Zustände im römischen Heer in Spanien vor der Übernahme des Oberbefehls durch P. Cornelius Scipio Africanus im J. 134 (Appian. Ib. 84f. Val. Max. II 7, 1. Polyain. VIII 16, 2ff.). Ähnlich lagen die Verhältnisse in Afrika zur Zeit des iugurthinischen Krieges vor der Befehlsübernahme durch den Consul Q. Caecilius Metellus 109 (Sall. Iug. 44. Val. Max. II 7, 2), der das völlig verlotterte Heer wieder auf die Höhe brachte. Außer der Verjagung aller Marketender durften keine gekochten Speisen mehr feilgeboten werden, und keiner durfte sich Sklaven und Lasttiere halten, um Waffen und Lebensmittel tragen zu lassen. Ferner mußten wieder Übungen im Aufführen von Wall und Graben vorgenommen werden.

c) Zeit der Kohortentaktik: Einen neuen Wendepunkt in der Entwicklung des römischen Heerwesens bildete die marianische Heeresreform (Kromayer-Veith 376ff.). Sie veränderte einmal das bisherige Schema der Rekrutenausbildung dadurch, daß sie in den Legionen nicht nur das Gladiatorenfechten einführte, sondern auch das Pfeilschießen und Schleudern von Steinen und Bleigeschossen und den Kavalleriedienst. Auch das Marschgepäck erfuhr eine Normierung um den Train zu entlasten (Neumann Römische Rekrutenausbildung im Lichte der Disziplin, a. O. 162ff. 166ff. 172f.). Alles das hatte insofern eine schärfere Disziplinierung als bisher zur Folge, als nicht jeder die für das Gladiatorenfechten und den Kavalleriedenst erforderliche Eignung besaß und daher nur durch Drill annehmbare Durchschnittsresultate erzielt werden konnten. Was das Pfeilschießen betrifft, so wurde von vornherein bloß ein Drittel oder Viertel der Legion (Veg. mil. I 15: *Sed prope tertia vel quarta pars iuniorum quae aptior potuerit reperiri, arcubus ligneis sagittisque lusoriis illos ipsos exercenda est semper ad palos*) zu Fuß und zu Pferd (Veg. mil. I 15: *ut, sive in equo sive in terra rectum sagittare doceantur*) ausgebildet. Eine derartige Auswahl ist auch für das Schleudern von Steinen und Bleigeschossen mit der Schleuder anzunehmen (Neumann 166). Dafür spricht Veg. mil. II 23: *Sed et manu sola omnes milites meditabantur libralia saxa iactare, qui usus paratior creditur, quia non desiderat fundam.* Und damit stimmt Veg. mil. I 16 überein, wo es sich bloß um eine Forderung handelt, wenn es heißt: *Quae res ideo ab universis tironibus frequenti exercitio dicenda est, fundam portare nullus est labor.* Hinsichtlich des Marschgepäcks kommt, wie Neumann 168ff zeigen konnte, ein Gewicht von 20—40 kg in Frage, d. h. es handelt sich dabei um das Normalhöchstgewicht, das der römische Soldat im Ernstfall ausnahmsweise zu tragen hatte. Beim Gepäckmarsch als Übung war diese Belastung jedoch in der Regel vorgesehen (Veg. mil. I 19. Neumann 169f.).

Die zeitliche Garantie für diese Ausbildung schuf die marianische Heeresreform, indem sie gleichzeitig die Grundlagen zum stehenden Berufsheer der Kaiserzeit legte. Und zwar einmal durch Einstellung des infolge des Zusammenbruches des römischen Mittelstandes stark angewachsenen, besitzlosen und berufslosen Proletariats in das Heer als Freiwillige (Kromayer-Veith 379f.), ferner in der Festlegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 16 aktiven Dienstjahren, die unter bestimmten Umständen auf 20 Jahre verlängert werden konnten (Neumann Veterani o. Suppl.-Bd. IX S. 1598) und schließlich in der Schaffung der Altersversorgung für die ausgedienten Soldaten (Kromayer-Veith 380). Gleichzeitig wurde der Adler, bisher ein Kultsymbol der Legion neben anderen, zu ihrer Fahne, d. h. zum bloßen Palladium gemacht und damit die Disziplin in derselben auch religiös verankert (Kromayer-Veith 402). Das war insofern von Bedeutung, als am Ausgang der Republik bei der starken Zunahme der verschiedenen Truppen in den Bürgerkriegen sich ein Kern von Legionen herausbildete, der nicht mehr aufgelöst, sondern deren Tradition hochgehalten und gepflegt wurde (Kromayer-Veith 383), so daß der Verlust des Adlers dem Ende der Legion gleichkam. Gewiß genossen von allem Anfang an alle Feldzeichen (Kromayer-Veith 277f. 323f. 402ff.) religiöse Verehrung, besonders jene, die ursprünglich neben dem Adler, und zwar Eber, Minotaurus, Pferd und Wolf (Kromayer-Veith 77) als reine Palladien mitgeführt wurden. Doch kam ihrem Verlust niemals jene Bedeutung zu wie dem des Adlers als Fahne der Legion seit Marius.

Das Ergebnis des Bundesgenossenkrieges führte zur Gleichstellung der socii mit den römischen Legionen, d. h. es gab von nun an bloß schwere römische Linieninfanterie und leichte Infanterie und Kavallerie, die jetzt ausschließlich aus *auxilia* bestand (Kromayer-Veith 381ff. 384f. 387ff. 393f.). Damit fiel die bisherige Benachteiligung der italischen Bundesgenossen weg. Eine weitere Maßnahme von disziplinärer Bedeutung war die Neuregelung des Soldes durch C. Iulius Caesar. Bisher bildete der Sold lediglich einen Beitrag zur Ausrüstung und Verpflegung, über den Polyb. VI 39 folgendes schreibt: ‚Als Löhnung erhalten die Fußsoldaten für den Tag zwei Obolen, die Centurionen das Doppelte, die Reiter eine Drachme.' Und am Schluß des Kapitels: ‚Bei den Römern zieht der Zahlmeister für Getreide, Kleidung und notwendige Waffen den festgesetzten Preis von der Löhnung ab. ‚Nennenswerte Ersparnisse konnten von diesem Sold bloß die machen, die mehr als der gemeine Soldat erhielten. Cäsar erhöhte nun zu Beginn der Bürgerkriege den Sold von 120 auf 225 Denare für den Gemeinen und von 240 auf 450 für den Centurio im Jahr. Dazu kamen der auch bisher übliche Anteil an der Beute und außerordentliche Zuwendungen an Geld (*donativa*). Ungeachtet der Abzüge konnte sich nun auch der gewöhnliche Soldat etwas zurücklegen, über das er vermutlich schon damals kaum zur Gänze verfügen durfte. Die Offiziere dagegen bekamen lediglich laufende, doch beachtliche Entschädigungen.

Bezeichnend in disziplinärer Beziehung ist auch der Umstand, daß der Umfang der cäsarianischen Lager im Verhältnis zur Zahl der darin untergebrachten Truppen im krassen Gegensatz stand. Während ein für zwei Legionen und zwölf Alen bestimmtes Lager polybianischer Zeit 54,76 ha groß war (A. Oxé Polybianische und vorpolybianische Lagermasse und Lagertypen Bonn. Jahrb. CXLIII/IV [1938/39] 50ff. und Taf. 22), belief sich z. B. ein cäsarianisches an der Axona für acht Legionen bloß auf 41 ha (Kromayer-Veith 149). Im Lagerdienst übernahmen unter Cäsar die Legionen an Stelle der velites (Polyb. VI 35) die Torwache mit je einer Kohorte für je ein Tor (Caes. b. Gall. VI 27, 3), wozu noch Kavallerieposten in der weiteren Umgebung kamen (Kromayer-Veith 419).

Zu den in dieser Periode neu eingeführten Strafen zählte die *missio ignominiosa* (Suet. Div. Iul. 69). Erstmalig nachweisbar ist auch die Verringerung des Beuteanteils und der Altersversorgung (Suet. Div. Iul. 70). Über die anderen

bisher üblichen Strafen s. Kromayer-Veith 416.

In den Auszeichnungen ist die Zeit der Cohortentaktik durch steigende Differenzierung derselben charakterisiert. Das maßgebende Zeugnis dafür liegt in der bekannten Inschrift des Cn. Pompeius Strabo aus der Zeit des Bundesgenossenkrieges vor (CIL I Nr. 709 und p. 714. 726. Büttner 128f.). Neben den bereits von Polyb. a. O. erwähnten Auszeichnungen einer Schale (φιάλη — *patella* in der Inschrift) und einer Pferdeschmuckplatte (φάλαρα — *palereis* in der Inschrift) werden als neue Auszeichnungen neben den schon genannten *corniculum, torques* und *armilla* genannt. Schale und Pferdeschmuckplatte wurden nach der Inschrift bereits unterschiedslos an Infanteristen und Kavalleristen verliehen. Die Schale kam aber bald ab und *phalerae, torques* und *armillae* wuchsen allmählich zu einer Ordenskategorie zusammen, die für alle Soldaten bestimmt war (Büttner 154), doch in der Regel bloß den Graden bis zum Centurio aufwärts verliehen wurden (Steiner 26. A. v. Domaszewski Die Rangordnung des römischen Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII [1908] 68ff.). Vorher müssen aber so wie im Falle der *patella* und *phalera* (s. o. S. 145) auch für *torques* und *armilla* eine bestimmte Verleihungsbedingung existiert haben. Die *coronae*, zu denen noch die *corona vallaris* oder *castrensis* kam, die ursprünglich nur der erhielt, der zuerst kämpfend in ein feindliches Lager eindrang (Steiner 34f.), später wahrscheinlich auch der, der die Einnahme eines festen Platzes überhaupt bewerkstelligte (Büttner 156), mußten nun notwendigerweise auch ihrer äußeren Gestaltung nach differenziert werden. Der goldene Lorbeerblätterkranz der *corona muralis* erhielt einen runden Aufbau einer nachgebildeten Mauer mit einem Tor und Zinnen (Büttner 155f. Taf. 11 Abb. 3), der der *corona vallaris* den gleichen, aber eckig ausgeführten Aufbau (Büttner Taf. 11, Abb. 4) und der der *corona navalis* wurde mit zwei kleinen *rostra* und mehreren Schiffsvorderteilen geziert (Büttner 157). Wahrscheinlich wurde auch jetzt erst die *corona civica* von der *corona obsidionalis* dadurch unterschieden, daß man letztere aus Gras formte und beide möglicherweise bald aus Metall herstellte (Büttner 157f. 159). Auch die Verleihungsbedingungen änderten sich, da z. B. die *corona civica*, die ursprünglich auch die Bundesgenossen vor 90 v. Chr. erhalten konnten, jetzt nur der römische Bürger erhielt. Außerdem mußte im Gegensatz zur früheren Periode der Gerettete ebenfalls römischer Bürger sein und der Antrag auf Verleihung auch von ihm ausgehen. Schließlich mußte der Feind dabei fallen und die Römer den Kampfplatz behaupten (Steiner 41f. Büttner 141). Zu den *coronae* zählte auch die *corona ovalis, murtea* oder *myrthea*, die vielleicht schon früher von Unterbefehlshabern, aber auch von Feldherrn, als Auszeichnung für kleinere Erfolge, als sie der Triumph zur Voraussetzung hatte, bei der *ovatio* getragen wurde (Fiebiger Corona, o. Bd. IV S. 1639).

Außer den Orden, die auch ganzen Abteilungen verliehen werden konnten, sind als Auszeichnungen noch die *laudatio* vor der *contio* (Caes. bell. Gall. V 52, 4), außerordentliches Avancement (Caes. bell. civ. III 53, 3), ferner Geldgeschenke (Suet. Div. Iul. 38) und größerer Beuteanteil zu verzeichnen. Letztere konnten auch ganze Abteilungen erhalten wie doppelten Sold und doppelte Verpflegung.

Die *acclamatio* des Feldherrn zum *Imperator* durch die Truppe wurde in der Bürgerkriegszeit neben dem Triumph auch Legaten zuerkannt und der Imperatortitel durch Caesar Bezeichnung des obersten Krigsherrn und schließlich Ausdruck des militärischen Kaiserbegriffs (Kromayer-Veith 416f.).

So erreichte die römische Heeresdisziplin im ersten Jahrhundert v. Chr. ein Niveau, das am deutlichsten im Kampfe römischer Legionen gegeneinander (Kromayer-Veith 433; Antike Schlachtfelder IV 575) in der Bürgerkriegszeit zum Ausdruck kam. Ein Zeugnis dafür gibt Appian in seiner Schilderung der Schlacht von Pharsalos (48 v. Chr.) bell. civ. II 79: Aber kein Geschrei wurde laut bei der ganzen großen Phalanx in diesem gewaltigen Kampfe, nicht einmal ein Jammergeschrei der Verwundeten oder Sterbenden, nur ein Knirschen und Seufzen von denen, die im Fallen rühmlich den Platz bedeckten, wo man sie aufgestellt hatte. Die Bundesgenossen, bisher gleichsam Zuschauer eines Kriegsspieles, staunten über die gute Ordnung und wagten es nicht einmal aus Verwunderung, gegen die Zelte Cäsars, die von wenigen alten Mannschaften geschützt wurden, vorzugehen oder sonst etwas zu tun, als zu stehen und zu staunen.' Und im folgenden Kapitel 80 heißt es: ‚Schon zum Weichen gebracht, zog sich der linke Flügel des Pompeius noch immer geschlossen und fechtend Schritt für Schritt zurück. Die Bundesgenossen flohen dagegen aus allen Kräften.' S. auch Cass. Dio XL 37 in bezug auf die Schlacht bei Munda.

Freilich darf man sich bei der Beurteilung dieser Periode nicht der Tatsache verschließen, daß die Soldatenheere dieser Bürgerkriegszeit kein Staatsbewußtsein mehr erfüllte, sondern lediglich der einzelne Feldherr, der das Heer führte und für seine Bedürfnisse aufkam, die letze Instanz und Repräsentanz Roms bildete. Die Disziplin war daher wesentlich an seine Persönlichkeit gebunden (Polyain. VIII 15, 17 u. 21). Und selbst dann hatten es große Führernaturen nicht leicht, mit den seit Sulla ständig zunehmenden Meutereien fertig zu werden, denen in der Regel erpresserische Motive zugrunde lagen. Da kein Feldherr in dieser Zeit der Bürgerkriege es unversucht ließ, seinem Gegner die Truppen durch lockende Versprechungen abspenstig zu machen, so nahmen Desertionen in erschreckendem Maße zu (Kromayer-Veith 414ff.). Dafür gibt die Kriegsgeschichte dieser Zeit genügend Beispiele, und auf sie muß auch in bezug auf die Strapazen, die römische Truppen, besonders in Armenien, zu überwinden hatten (A. Günther Beiträge zur Geschichte der Kriege zwischen Römern und Parthern, Bln. 1922), verwiesen werden.

4. Das stehende Heer der Kaiserzeit.

a) Homogenes. Die Heeresorganisation

des Kaisers Augustus (H. Dessau Gesch. der röm. Kaiserzeit I, Bln. 1924, 211ff.), die in seinem Militärhandbuch (Neumann Röm. Militärhandbuch, o. Suppl.-Bd. VIII S. 356ff.) ihren schriftlichen Niederschlag fand, war auch für die römische Heeresdisziplin von Bedeutung. Die Liquidierung der Bürgerkriegszeit und die Begründung des Prinzipats stellte das in den letzten beiden vorchristlichen Jahrhunderten allmählich verlorengegangene Staatsbewußtsein des römischen Soldaten wieder her. Die religiöse Verankerung im Genius des Kaisers bildete einen weiteren Schritt. Der sichtbare Ausdruck dafür war, daß jetzt Legionen, cohortes vigilum, Alen und Cohorten der Hilfstruppen und numeri neben den anderen Feldzeichen auf eigenen Stangen, die Prätorianer auf den Feldzeichen selbst das Bild des Kaisers führten (Kromayer-Veith 520). Die religiöse Bedeutung des Legionsadlers erfuhr eine derartige Steigerung, daß sein Verlust die Auflösung der Legion nach sich zog. So wurden die XVII., XVIII. und XIX. Legion, die in der Schlacht im Teutoburger Wald 9 n. Chr. völlig aufgerieben worden waren, aus der Liste der römischen Legionen gestrichen und ihre Nummern nicht mehr vergeben (Kromayer-Veith 518). Eine weitere Verankerung der Einheit der Legion lag in der Einführung von Tierbildern, Zodiakalzeichen, von denen jede Legion eines hatte und das sich auf ihre Errichtung bezog (Kromayer-Veith 521). Diese Tierbilder wurden ebenfalls neben den anderen Feldzeichen der Legion auf Stangen getragen (C. Cichorius Die Reliefs der Traiansäule, 1896—1900, Bild XXXV). Es bedeutete den Höhepunkt dieser Entwicklung, als Kaiser Hadrian die *disciplina militaris* zur Gottheit erhob, worauf sich auch Münzen mit der Aufschrift *DISCIP(V)LINA AUG* beziehen (Mauch 74, 3). Der Einwand von B. A. Müller in der Besprechung von J. Sulser Disciplina, Beiträge zur inneren Gesch. des röm. Heeres von Augustus bis Vespasian, Diss. Basel 1923), Philol. Woch. XLVI (1926) 50, daß diese Münzen lediglich die Erinnerung an die Heeresreform des Kaisers Hadrian festhalten, trifft nicht zu (Mauch 74, 3).

Zu dem seit Marius in Geltung befindlichen Schema der Rekrutenausbildung fügte Augustus als Abschluß derselben nach Veg. mil. I 27 (*Praeterea et vetus consuetudo permansit et divi Augusti atque Hadriani constitutionibus praecavetur, ut ter in mense tam equites quam pedites educantur ambulatum. hoc enim verbo hoc exercitii genus nominant*) eine Felddienstübung hinzu, wobei offenbar alles in Anwendung kam, was der Rekrut bisher gelernt hatte (Neumann Röm. Rekrutenausbildung 170ff.). In diesem Zusammenhang muß der Jugendbünde (E. Ziebarth o. Bd. X S. 1317; Suppl.Bd. VII S. 315f. M. R. Rostovtzeff Römische Bleitesserae, Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgesch. der röm. Kaiserzeit, Klio, 3. Beiheft, Lpz. 1905 61ff.) gedacht werden, die zwar bis zum 3. Jhdt. n. Chr. keinen ausschließlich militärischen Charakter hatten, denen jedoch in der Erziehung der Mitglieder zum Wehrdienst stets eine Hauptaufgabe vorgezeichnet war und bei denen sich das gleiche Schema der Grundausbildung findet. Die Angehörigen bildeten anfangs nur Söhne der höheren Stände, die in erster Linie als Offiziersnachwuchs in Betracht kamen. Erst Septimius Severus erweiterte den Kreis der Mitglieder auf die gesamte wehrfähige Jugend, die sich seitdem besonders in den Grenzprovinzen zu einer Stadtmiliz entwickelte. Die militärische Tätigkeit dieser Vereine wird gewöhnlich als vormilitärische Erziehung hingestellt (Rostovtzeff 62. 71, 92f.), was aber bloß für die pueri zutrifft. In der Regel hießen die jungen Leute so bis zur Anlegung der toga virilis und nur ausnahmsweise auch nach derselben (Cichorius Römische Studien 223, 1). Sie erfolgte in der älteren Republik wahrscheinlich erst mit 17 Jahren (H. Marquardt Das Privatleben der Römer 129ff.), in der jüngeren jedoch schon mit 16 Jahren (Marquardt 132) und in der Kaiserzeit durchwegs noch früher (Marquardt 126ff. Rostovtzeff 61f.). Bei den anderen Mitgliedern ist die Auffassung von einer vormilitärischen Erziehung nur insofern berechtigt, als ihr Wehrdienst in der Regel später begann als die tatsächliche Praxis in dieser Beziehung. Die sich so ergebende Zeitspanne hieß nun bezeichnenderweise *tirocinium* —, es ist die Zeit von der Anlegung der toga virilis bis zum faktischen Antritt des Wehrdienstes (Marquardt 121, 3. 131) — eben weil der junge Mann aus gutem Hause während dieser Dienstzeit die gleiche Ausbildung durchmachen mußte (Cichorius 156) wie der gemeine Mann als tiro bei der Truppe. Daß beides gleich gewertet wurde, geht aus einer Bemerkung Ciceros, Cael. 5, 11 (Cichorius 223f.) hervor, nach der früher auch im Feldlager diese erste militärische Schulung absolviert werden konnte, und zeigt endlich den Vergleich der Übungen selbst. Wohl führt die antike Literatur (Rostovtzeff 62ff.) nicht alle in Frage kommenden an, doch die sie erwähnt, lassen vermuten, daß keine der im allgemeinen Rekrutenausbildungskurse vorkommenden fehlte. Andererseits wird damit bestätigt, daß die Schilderung derselben bei Vegetius zutreffend ist. Trotzdem unterschied sich das tirocinium der Jugendbünde von dem der gewöhnlichen Rekruten von Anfang an einerseits durch die intensive Pflege des Reitens und Schwimmens (Rostovtzeff 63), andererseits durch den starken sportlichen Einschlag, der in der Abhaltung von Ballspielen, Diskuswurfübungen, Wettläufen, Faust- und Ringkämpfen, Kunstreitvorführungen, Wagenrennen, Jagden und ähnlichen Veranstaltungen zum Ausdruck kam (Rostovtzeff 62ff. 71ff. 87ff.). Das ist nicht weiter auffallend, da diese sportliche Betätigung im Rahmen der von den jeweiligen Modeströmungen abhängigen körperlichen Ertüchtigung der vornehmen römischen Jugend lag und die nachdrückliche kavalleristische Ausbildung bei einer berittenen, mit dem Eintritt ins Heer vorwiegend zum Offiziersdienst bestimmten Truppe durchaus verständlich erscheint. Allerdings sind die Jugendvereine in dieser Form erst in der Zeit des Kaisers Augustus greifbar, der zweifellos als ihr Reorganisator betrachtet werden muß. (Denn daß die römische Jugend sich seit jeher sportlich und militärisch betätigte und an religiösen Festen und Spielen

wie beispielsweise dem uralten *lusus Troiae* teilnahm (H. v. Petrikovits Troiaritt und Geranostanz, Beiträge zur älteren europäischen Kulturgeschichte I., Festschr. R. Egger, Klagenfurt 1952, 134f. E. Mehl o. Suppl.-Bd. VIII S. 888ff.), ist bekannt. Und gleichfalls muß diese ihre Tätigkeit wie sie selbst von Anfang an irgendwie organisiert gewesen sein. Augustus kann also für sie nicht, wie Ziebarth o. Suppl.-Bd. VII S. 315 meint, überhaupt erst geregelte Formen ihres öffentlichen Lebens geschaffen haben, sondern ihre bereits im ersten vorchristlichen Jahrhundert verfallenen Institutionen wurden, wie Rostovtzeff 71. 91 zeigt, von ihm bloß in neuer, weitaus strafferer Form wieder ins Leben gerufen und auf ganz Italien und die Provinzen ausgedehnt. Dieser straffere Zug kam besonders in der *recensio equitum* zum Ausdruck, bei der der Kaiser die Möglichkeit hatte, jeden aus der Ritterschaft auszuschließen, der sich seinen Ansprüchen bei den täglichen Übungen wie bei den verschiedenen Spielen, die unter der Leitung bewährter Lehrer und Soldaten standen, nicht gewachsen zeigte (Rostovtzeff 64). Der Charakter dieser Betätigung der iuventus blieb auch unter den ersten Nachfolgern des Kaisers Augustus gewahrt (Rostovtzeff 71f.). Erst Nero rückte das sportliche Moment in den Vordergrund und bildete die römische Jugend zu einer Leibwache im hellenistisch-monarchistischen Sinne um (Rostovtzeff 71ff.). Ende des 2., Anfang des 3. Jhdts. verfielen die Jugendorganisationen in Italien, entwickelten sich aber um so mehr in den Provinzen (Rostovtzeff 89f.), wo sie durch Septimius Severus, im augusteischen Geiste erneuert, rein militärische Vereine wurden (Rostovtzeff 76f.). Ihr ferneres Schicksal ist, da die Überlieferung keine Anhaltspunkte bietet, unbekannt. Doch dürften diese Institutionen kaum jemals ganz abgekommen sein. Für die Beurteilung der Disziplin ist hiermit festzuhalten, daß die künftigen Offiziere des römischen Heeres zu allen Zeiten die gleiche Rekrutenschule durchmachen mußten, wie die Mannschaft, ja noch mehr, das militärische Training war durch ein bisweilen umfangreiches sportliches ergänzt. Auch im 1. Jhdt. v. Chr., in dem die Jugendvereine alter Art offenbar nicht mehr in Blüte waren, absolvierten die künftigen Offiziere ihre Rekrutenausbildung bei der Truppe. Doch scheint sie, nach Fragmenten der Menippischen Satiren Varros und der bekannten Stelle bei Caes. bell. Gall. I 39 zu schließen, nicht mehr das alte Niveau erreicht zu haben (Cichorius 218ff.). Der Grad der Disziplinierung hing natürlich von der Art der Durchführung des Ausbildungsprogramms ab. Diese kann aber vor Augustus nicht besonders straff gewesen sein und von Nero bis Septimius Severus nicht jene Schärfe erreicht haben, wie sie durch die Organisation der iuventus unter Augustus und seinen ersten Nachfolgern verbürgt war (Rostovtzeff 88). Von Septimius Severus an war zwar das militärische Moment allein maßgebend und umfaßten die Jugendbünde nicht nur die höheren Stände, sondern die gesamte wehrfähige Jugend, doch in Italien verfielen sie bereits um diese Zeit, und in den Provinzen, wo sie sich voll entwickelten, war schon von den romanisierten Mitgliedern kaum jene Begeisterung für römische Zucht und Ordnung zu erwarten wie von den geborenen Italikern, geschweige denn von den Barbaren.

Die einheitliche Ausbildung war einmal durch das schriftlich niedergelegte und in etlichen Exemplaren verbreitete Heeresreglement gewährleistet, worauf besonders die Manöverkritik des Kaisers Hadrian (CIL VIII 2532, 18 042. Neumann Das augusteisch-hadrianische Armeereglement und Vegetius 2) hinweist, dann aber auch durch die Aufstellung der ausschließlich aus Italikern zusammengesetzten Prätorianer durch Augustus. Anfänglich bloß zum Schutze des Kaisers bestimmt, wurden sie später, je mehr das italisch-römische Element in den Legionen zu schwinden begann, dazu ausersehen, die frei gewordenen Centurionenstellen zu besetzen (Domaszewski Rangordnung 83ff. 195). Auch im 3. Jhdt., als Septimius Severus die Garde aus Illyrikern neu bildete, behielten sie dieses Vorrecht. Mit der Verlegung des größten Teiles des Heeres in die Grenzprovinzen durch Augustus setzte ein Erstarrungsprozeß ein, der zu festen Garnisonen mit bestimmten Verwendungs- und lokalem Ergänzungsbereich vor Hadrian führte, in Ägypten schon seit Vespasian (J. Vogt Römische Politik in Ägypten, Beihefte zum Alten Orient 12). Im Kriegsfalle marschierte jetzt nicht mehr die gesamte Garnison auf den Kriegsschauplatz, sondern die einzelnen Provinzheere gaben bloß einen bestimmten Teil ihrer Besatzungen ab, die als *vexillationes* am Kriege teilnahmen und nach Beendigung desselben in die alten Provinzlager wieder zurückkehrten (Kromayer-Veith 480). Das wirkte sich auf die Schlagkraft der in den Lagern zurückgebliebenen Truppen ungünstig aus. Dazu kam, daß für die Legionen typische statarische Gefecht immer mehr an Bedeutung verlor und die schon seit dem 1. Jhdt. v. Chr. zunehmende der Fernkampfwaffen und Kavallerie dazu führte, daß die Schlachtentscheidung mehr und mehr auf die Auxilien überging (F. Lammert Die römische Taktik zu Beginn der Kaiserzeit und die Geschichtschreibung, Philol. Suppl. XXIII [1931] 1ff.). So kam es zur Änderung der Ausbildungsvorschriften und letzten Endes zur Neugestaltung des Heeresreglements durch die Kaiser Traian und Hadrian. Was aber auf sie zurückgeht, scheint geringfügig gewesen zu sein und die Neuauflage vor allem in der reglementarischen Fixierung längst erprobter Mittel bestanden zu haben (B. W. Henderson The Life and Principate of the Emperor Hadrian, London 1923, 171). Das heißt, vor allem in der der Kombinationstaktik von Reiterei und Fußvolk gegen Reiterei, wobei der Infanterie auch offensive Aufgaben zufielen. ‚Diese Unterstützung der Kavallerie durch schwere Infanterie, die gegen die feindliche Kavallerie offensiv vorgeht‘, schreibt H. Delbrück Gesch. der Kriegskunst I^3, Berlin 1920, 581 in bezug auf die Schlacht von Pharsalos ‚ist die denkbar höchste Leistung der Cohortentaktik. Nur völlig durchgebildete taktische Körper, mit unbedingter Sicherheit geführt, nicht ganze Phalangen, sondern nur Cohorten, denen ihre Klein-

heit ihre Elastizität gibt, sind imstande, so zu operieren.' Seit 48 v. Chr. hatte sich aber die Gefechtsweise und Bewaffnung der Legion wesentlich geändert (Lammert a. O. 21ff.), und für das neue Bild ist nichts so kennzeichnend wie die Schlachtordnung in Arrians Ἔκταξις κατ' Ἀλανῶν. Die Aufstellung des in zwei κέρατα gegliederten Heeres ist dadurch gekennzeichnet, daß die schwere Infanterie acht Mann tief steht, hinter derselben sich die Leichtbewaffneten in erhöhter Stellung befinden und dahinter gestaffelt die Geschütze. Was die Bewaffnung der schweren Infanterie betrifft, so ist sie dadurch charakterisiert, daß die ersten vier Glieder κοντοί, d. h. *spicula*, führen und die letzten vier λόγχαι also *lanceae* (Lammert 60ff.).

Auch hinsichtlich der Auszeichnungen kam es zu Neuerungen, die mit dem Kaiser Augustus verknüpft sind und im wesentlichen durch die ganze Periode des homogenen Heeres in Geltung blieben. Die persönliche Einstellung des Kaisers gibt Suet. Aug. 25 mit folgenden Worten wieder: *Dona militaria, aliquanto facilius phaleras et torques, quicquid auro argentoque constaret quam vallares ac murales coronas, quae honore praecellerent, dabat.* Steiner 33, 1 übersetzte diese Stelle mit ,Augustus verlieh zwar selten, aber immer torques und phalerae lieber als coronae vallares und murales, welche wohl an Metallwert jenen gleich, dabei aber ehrenvoller waren.' Daß diese Übersetzung durchaus nicht sicher ist, sondern eher ,phalerae, torques und alles was aus Gold und Silber bestand, verlieh er (Augustus) lieber als coronae vallares und murales, die ehrenvoller waren', lauten dürfte, darauf verwies bereits Neumann Zu den Ehrenzeichen des römischen Heeres, Festschr. R. Egger II, Klagenfurt 1953, 266f. Augustus scheint offenbar die Herstellung der coronae in Metall verboten zu haben mit Ausnahme der rangniedrigsten, der corona aurea. Durch diese, die auch mehrmals verliehen werden konnte, war die Rangstellung der *evocati* zwischen den *principales* und *centuriones* charakterisiert (Domaszewski Rangordnung 78). Augustus und seine Nachfolger brachten die sich vollausbildende Differenzierung im Ordenswesen dadurch zum Abschluß, daß bestimmte Ordenskategorien an bestimmte Rangstufen gebunden wurden. Während die Centurionen der unteren Klasse, also der 2.—10. Cohorte nicht nur die dona der gewöhnlichen Soldaten einschließlich der principales erhielten, sondern dazu entweder noch eine *corona vallaris* oder *muralis* oder *aurea*, kam die Rangstellung der *primipili* dadurch zum Ausdruck, daß sie neben den dona des miles nur die *corona aurea* und die *hasta pura* bekommen konnten. Letztere war allmählich die typische Auszeichnung für die Ritter geworden, was besonders daraus hervorgeht, daß ihre Verleihung mit der Erhebung in den Ritterstand verbunden war. In diesem Sinn muß auch die Zuerkennung der *hasta pura* an den *primipilus* und die übrigen Centurionen der oberen Klasse, also der 1. Cohorte, gewertet werden (Domaszewski Rangordnung, 117ff.).

Die verschiedenen Rangstufen der ritterlichen Offiziere (Domaszewski Rangordnung, 137ff.) selbst waren vor der Reform des Ritterstandes durch Claudius I. folgendermaßen charakterisiert: Eine *hasta pura* und eine *corona* standen dem tribunus legionis zu. 2 *hastae purae* und 2 *coronae* erhielt der praefectus alae. Nach der Reform hatte letzterer zusätzlich noch Anspruch auf 2 *vexilla,* ersterer dagegen bloß noch auf ein *vexillum.* Der praefectus cohortis, der nun die erste Stufe der militia equestris bildete, war wahrscheinlich lediglich durch eine *hasta pura* und ein *vexillum* gekennzeichnet. Dem tribunus legionis gleichgestellt in den Auszeichnungen waren der praefectus castrorum und die Beamten der Armeeintendanz, und dem praefectus alae der tribunis cohortis praetoriae. Dagegen erhielt der tribunus cohortis urbanae um eine corona weniger als die beiden zuletzt genannten Offiziere. Die höchste Stufe der ritterlichen Militärlaufbahn bildete der praefectus praetorio, der in der Zeit des Kaisers Marc Aurel mit 3 *coronae,* 4 *hastae purae* und 4 *vexilla obsidionalia* ausgezeichnet wurde. Was unter diesem *vexillum obsidionale* zu denken ist, ist ebensowenig zu beantworten wie die Frage, wann das *vexillum* als militärische Auszeichnung überhaupt aufkam (Neumann Vexillum o. Bd. VIII A S. 2452f.). Von den senatorischen Offizieren (Domaszewski Rangordnung 104) war der tribunus laticlavius durch ein *vexillum* und eine *hasta pura* gekennzeichnet, nach Claudius durch ein *corona aurea,* eine *corona muralis* und eine *corona vallaris,* in domitianischer Zeit durch 2 *coronae,* 2 *hastae purae* und 2 *vexilla* und unter Traian durch 2 *coronae,* 2 *hastae purae* und ein *vexillum.* Der legatus legionis erhielt vor der Praetur stets entweder 3 *coronae,* 2 *vexilla* und 2 *hastae purae* oder 3 *coronae* und 3 *hastae purae,* nach der Praetur 3 *coronae,* 3 *vexilla* und 3 *hastae purae.* Die consulares wurden in der Regel durch 4 *coronae,* 4 *vexilla* und 4 *hastae purae* ausgezeichnet.

Es zeigt sich also, daß die augusteischen Ordensnormen in Bezug auf bestimmte Rangstufen der ritterlichen und senatorischen Offiziere dadurch eine Änderung erfuhren, daß die Zahl der eine Kombination umfassenden Orden durch Claudius I. gesteigert wurde. Eine weitere Vermehrung hinsichtlich der senatorischen Offiziere ist unter Domitian zu verzeichnen, während unter Traian wieder eine Minderung eintrat (Domaszewski Rangordnung, 184). Was die gewöhnlichen milites einschließlich der principales betrifft, so erhielten sie in der Regel 2 *armillae,* 2 *phalerae* und 2 *torques,* unter Augustus und Hadrian bloß *torques* und *armillae* (Domaszewski Rangordnung, 68), wobei der *torques* auch in der Einzahl verliehen werden konnte (Veg. mil. II 7. E. W. Gerster Ein Soldatengrabstein bei Mehrum, Germania 1937, 235ff.).

Mit der Ausprägung der Ordensverleihung auch in der Rangordnung wurde diese zwar dadurch besonders betont, doch das Verdienst blieb nun endgültig von sekundärer Bedeutung für die Zuerkennung einer Auszeichnung (Steiner 10. 18. 33. 35. 36). Bloß die *corona civica* bildete eine Ausnahme, da sie stets von jedem römischen Bürger erworben werden konnte, der den Verleihungsbedingungen entsprach. Nur ist ihre Verleihung bloß bis Claudius I. und später unter Septimius Severus nachzuweisen (Domaszewski Rangordnung 69). In die nachaugusteische Zeit fallen zwei Orden, von denen der eine eine Neueinführung des Kaisers Caligula darstellt, während der andere noch früher anzusetzen ist. Bei ersterem handelt es sich um die *corona exploratoria* (Suet. Cal. 45: *Mox deficiente belli materia paucos de custodia Germanos traici occulique trans Rhenum iussit ac sibi post prandium quam tumultuosissime adesse hostem nuntiari, quo facto proripuit se cum amicis et parte equitum praetorianorum in proximam silvam, truncatisque arboribus et in modum tropeorum adornatis ad lumina reversus eorum quidem qui secuti non essent timiditatem et ignaviam corripuit, comites autem et participes victoriae novo genere ac nomine coronarum donavit, quas distinctas solis ac lunae siderumque specie exploratorias appellavit*), die später nicht mehr erwähnt wird, bei letzterem um *phalerae* aus blauem Glas mit Darstellungen von Mitgliedern des iulisch-claudischen Kaiserhauses (Neumann Die Bedeutung der Medaillons auf den Fahnen des römischen Heeres der frühen Kaiserzeit, Jahresh. des Dt. Archöol. Inst., Zweigstelle Wien, Beibl. 27f. Büttner 149 121).

Während in republikanischer Zeit der Feldherr lediglich militärischer Delikte wegen Bürgersoldaten gegenüber das Strafrecht ausüben konnte und diesen auf Grund der porcischen Gesetze Berufung zustand (Kromayer-Veith 336), kamen mit der Kaiserzeit nicht nur diese Gesetze außer Geltung, sondern auch der Bürgersoldat unterlag nun auch bei gemeinen Delikten wie der Soldat peregriner Herkunft von Anfang an der Strafgewalt der militärischen Stellen (Taubenschlag 1668). Das heißt, das ius gladii, das dem Senat zustand, doch vom Kaiser ausgeübt wurde, mandierte letzterer zunächst den Statthaltern mit Armeekommando (Cass. Dio LIII 13. 14). Im 3. Jhdt. dagegen wurden nicht nur alle Statthalter damit ausgestattet, sondern auch die ranghöchsten ritterlichen Offiziere wie die Praefekten der Garde, der vigiles und der Flotte (Kromayer-Veith 533f.). Die Kapitaliurisdiktion über Unteroffiziere, Centurionen, ritterliche Offiziere (Cass. Dio LII 22. 24. 33) Senatoren und decuriones municipii blieb aber nach wie vor dem Kaiser vorbehalten. Dagegen hatten die Kommandanten der Legionen und der Auxilien lediglich die Disziplinargewalt über ihre Einheiten.

Kaiser Augustus, der seine Regelung des Militärstrafrechtes in dem der Heeresdisziplin gewidmeten Abschnitt seiner constitutiones militares niederlegte, führte dabei weniger neue Strafen, sondern mehr alte, bereits in Vergessenheit geratene wieder ein (Suet. Aug. 24). In diesem Sinne ist Tac. ann. III 21 aufzufassen, wo die Bestrafung einer von Tacfarinas am Flusse Pagyda in Afrika geschlagenen römischen Kohorte, die außerdem auch ihren Kommandanten im Stich ließ, mit folgenden Worten geschildert wird: Als das Lucius Apronius, der Nachfolger des Camillus erfuhr, ließ er, mehr durch die Schande der Seinen als durch den Triumph der Feinde aufgebracht, den 10. Mann der ehrvergessenen Cohorte auslosen und zu Tode peitschen, ein zu dieser Zeit seltenes und an die Vergangenheit erinnerndes Verfahren (s. auch Polyain. VIII 24, 1). Unter den *ignominiae* ist auch Suet. Aug. 24: *pro cetero delictorum genere variis ignominiis adfecit, ut stare per totum diem iuberet ante praetorium, interdum tunicatos discinctosque, nonumquam cum decempedis vel caespitem portantes* zu erwähnen (Sulser 60f.). Bei Polyain. VIII 24, 3 sind es Ziegel, die getragen werden mußten.

Wie schon in der Republik war auch jetzt dem Ermessen Spielraum gegeben (Sulser 55. 58). So bestrafte Cn. Domitius Corbulo im J. 48 als Statthalter von Untergermanien zwei Soldaten mit dem Tode, weil der eine unbewaffnet war, der andere an Waffen nur den Dolch bei der Schanzarbeit hatte (Tac. ann. XI 18). Galba (Suet. Galba 7) wiederum überlieferte einen Soldaten, der von seiner Ration an Getreide den Scheffel zu 100 Denaren verkauft hatte, damit, daß er verbot, ihm auszuhelfen, wenn er selbst in Not käme, dem Hungertod. Andererseits gibt es wie zu jeder Zeit auch Beispiele milderer Einstellung wie bei Tac. Agric. 19, wo es von Agricola heißt: ,Kleinere Vergehen behandelte er mit Nachsicht, große mit Strenge und nicht immer tat ihm erst Strafe, sondern noch öfter schon Reue Genüge.' Dezimierungen wurden aber, wie Tac. ann. III 21 beweist, bloß ausnahmsweise vorgenommen, schon im Hinblick auf die ständigen Ergänzungsschwierigkeiten.

Mögen Nachsicht in der Verhängung von Strafen teilweise auch auf die weniger gute Heeresdisziplin unter den Nachfolgern des Kaisers Augustus hinweisen, so ist die Anwendung von besonders grausamen Strafen im 3. Jhdt., wie z. B. unter Macrinus (Hist. aug. Macr. 12) und Aurelian (Hist. aug. Aur. 7, 3. Grosse Röm. Militärgeschichte bis zur byzantinischen Themenverfassung 21f.), nicht nur ein Hinweis auf die andersartige Zusammensetzung des Heeres des 3. Jhdt. im Vergleich zu dem des 1. und 2., sondern auch darauf, daß die *disciplina Romana* nur mehr noch ein äußeres Band bildete.

Seit jeher wurde dem römischen Soldaten nicht viel Zeit gelassen. Wenn es nicht militärische Obliegenenheiten waren, so sorgte Arbeitsdienst der verschiedensten Art für seine Beschäftigung. Zeugnisse dafür, die bis in die Zeit der Republik zurückreichen, gibt es sehr viele. Allerdings wird einmal das bei Liebenam Art. Exercitus, o. Bd. VI S. 1657ff., und in der dort vermerkten Literatur vorliegende Material, wozu noch die ungedruckte Wiener Dissertation von R. Saxer Die Vexillationen des römischen Kaiserheeres von Augustus bis Diokletian, 1962, kommt, dem Stand der Forschung gemäß ergänzt werden müssen, um einen Überblick zu gewinnen. An dem allgemeinen, bekannten Bild, das Bauten von Brunnen, Kanälen, Aquädukten, Straßen, Brücken, Tunnels, Lagern und Befestigungen anderer Art und Arbeiten in Ziegeleien, Steinbrüchen, Bergwerken oder zur Anlage von Weinreben- und Ölbaumpflanzungen und Einsätzen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage und ähnliches umfaßt, dürfte sich dabei wohl kaum viel ändern. Auch ist es im Gegensatz zu

Sulser 42f. gleichgültig, ob diese Arbeiten in erster Linie aus Gründen der Notwendigkeit unternommen wurden, oder bloß um die Soldaten zu beschäftigen. Bedeutendere Aufschlüsse bezüglich der Disziplin sind aus der diesbezüglichen eingehenden Auswertung der Ausgrabungsergebnisse der Lageranlagen zu erwarten. Denn es ist unmöglich, wie es oft geschah und noch geschieht, in jedem vergrößerten Raum oder Bau auf Lockerung der Disziplin zu schließen oder das Vorhandensein von Triklinien stets so zu deuten. Hinsichtlich der Verwendung von Soldaten im Bergbau ist auf U. Töckholm Studien über den Bergbau der römischen Kaiserzeit, Upsala 1937, und auf die Besprechung dieser Arbeit durch C. Blümlein Philol. Woch. LVIII (1938) 1419 hinzuweisen.

Die sukzessive Erhöhung des Soldes seit Domitian, der unter Septimius Severus 450 Denare für den Legionär, 1500 für die Praetorianer und 750 für die übrigen Stadtsoldaten und später noch mehr im Jahr betrug (Kromayer-Veith 525f.), bildete lediglich die Rücksichtnahme auf die Währungsverschlechterung seit Nero, und auch bei den in der ausgehenden Republik aufkommenden außerordentlichen Geldzuwendungen (Fiebiger Art. Donativum, o. Bd. V S. 1542ff.) muß dies einkalkuliert werden. Die betreffenden Beträge, die in der Kaiserzeit in der Regel anläßlich der Thronbesteigung ausbezahlt wurden, waren nur ausnahmsweise sehr hoch, wie 5000 Denare unter Claudius I., Nero und Marc Aurel (Verus), 6750 unter Didius Iulianus, und betrafen ausschließlich die Praetorianer. Die Geldzuwendungen, die gelegentlich der Wiederkehr der Thronbesteigung oder anläßlich anderer Ereignisse im kaiserlichen Haus gegeben wurden, lagen weit unter den angeführten Summen und waren keine ständigen Einnahmen. Andererseits mußte die Hälfte aller außerordentlichen Zuwendungen auf Grund einer offenbar schon in die Zeit der Republik zurückreichenden Vorschrift in den Cohortenkassen (Veg. mil. II 20) deponiert werden. Dazu kam, daß der Soldat auch den Teil des Soldes noch 80/81 nicht auf die Hand erhielt, der nach den Abzügen für Verpflegung, Bewaffnung und sonstige Ausrüstung verblieb (Tac. ann. I 17. II 26), sondern zur Aufbewahrung in die zuständige Cohortenkasse im Fahnenheiligtum floß (A. Premerstein Die Buchführung einer ägyptischen Legionsabteilung, Klio III [1903] 12). Erst im J. 89 trat durch eine Verordnung des Kaisers Domitian, die die Höhe der einzelnen Deposita mit je 1000 Sesterzen = 250 Denare (Suet. Dom. 7) beschränkte, eine Änderung ein, mit Ausnahme Ägyptens (Premerstein a. O. 13f.). Das heißt, die Beträge über 1000 Sesterzen mußten nun den Soldaten ausbezahlt werden. Davon und von den Donativen und Legaten hatten sie aber in der Regel nicht viel, wenn man bedenkt, daß sowohl für die Befreiung vom gewöhnlichen Dienst wie für die Urlaubserteilung dem betreffenden Centurio Geld erlegt werden mußte. Auch die Tatsache, daß die Prügel, die letzterer für kleinere Vergehen verhängen durfte, durch Geld abgelöst werden konnten, war ein Anreiz zum Mißbrauch (Sulser 63f.). Was bei diesen Zuständen herauskam, gibt die Schilderung bei Tac. I 46 aus der Zeit des Praetorianeraufstandes im J. 69 wieder. Die Übernahme der Bezahlung der Urlaubsgelder bei den Praetorianern durch den Fiskus auf Anordnung Othos war bloß die Folge davon, daß Vitellius dieses Zugeständnis bereits den Legionen gemacht hatte (Tac. I 58. Neumann Art. Stellatura, u. s. v.). Eine Anordnung, von der Tac. ann. I 46 sagt: *rem haud dubie utilem et a bonis postea principibus perpetuitate disciplinae firmatam*.

Unerfreulich an diesen Zuständen war auch, daß die außerordentlichen Zuwendungen in erster Linie den Praetorianern zugute kamen. Das aus Italikern zusammengesetzte Korps war ferner durch eine kürzere Dienstzeit (Neumann Art. Veterani, o. Suppl.-Bd. IX S. 1598f.) von anfangs 12, später 16 Jahren gegenüber den Legionen bevorzugt, die zuerst 16, dann 20 Jahre dienen mußten. Die Schmiergelder für Dienstbefreiung und Urlaubserteilung führten zur Bereicherung der Centurionen, die ohnehin einen bedeutend höheren Sold als die gregarii und principales erhielten (Domaszewski Rangordnung 78. 111f. 118f. 140). Und diese Centurionen waren bis Ende des 2. Jhdts. vorwiegend Italiker und stammten meistens aus den Reihen der Praetorianer selbst. So mußte sich eine für die Disziplin nachteilige Spannung zwischen den Praetorianern und Legionen ergeben, bis Septimius Severus durch eine Neuaufstellung dieses Korps dem provinzialrömischen Element zum Durchbruch verhalf (Cass. Dio LXXIV 2). Dazu kam, daß die Dienstzeit schon in augusteischer Zeit dadurch eine Verlängerung erfuhr, daß die Veteranen zunächst 4, später 5 Jahre in Reserve gehalten wurden, eine Einrichtung, die noch im 3. Jhdt. bestanden zu haben scheint (Neumann Veterani S. 1599). Abgesehen davon wurde aber auch die aktive Dienstzeit verlängert (CIL XVI p. 186ff.), so daß faktisch der römische Soldat weit über die gesetzlich festgelegte Zeit hinaus aktiv blieb. Die Schwierigkeiten der Ergänzung, aus denen sich diese Maßnahmen hauptsächlich erklären, haben allmählich zu der schon erwähnten lokalen Rekrutierung geführt, für die wahrscheinlich auch klimatische Erwägungen mitbestimmend gewesen sein dürften (Neumann Krit. Beitr. z. röm. Heeresdisziplin des 1. und 2. Jhdts. n. Chr., Klio XXVIII [1935] 298). Darauf können sich Grabsteine des 1. Jhdts. n. Chr. von verhältnismäßig jung verstorbenen Soldaten aus den Mittelmeerländern beziehen (z. B. J. Bortlik Neue Inschriftsteine vom Gräberfeld westlich des Lagers, Der Röm. Limes in Österreich XVI [1926] 7ff. 49ff.). Dazu kam, daß den Soldaten bis Septimius Severus lediglich der Konkubinat erlaubt war. Aus solchem Verhältnis geborene Söhne erhielten das römische Bürgerrecht nur dann, wenn sie den Beruf des Vaters ergriffen, also ebenfalls Soldaten wurden. Damit ergab sich zwar einerseits eine Lockerung der Disziplin, andererseits war für einen guten militärischen Nachwuchs gesorgt. Diese Einrichtung läßt sich in Ägypten, wo sie auf die Zeit der Ptolemäer zurückgeht, bereits seit Augustus, in den anderen Provinzen erst im 2. Jhdt. nach-

weisen (J. Vogt a. O. 12f., O. Bohn Rheinische Lagerstädte, Germania X [1926] 32).

Aus der wenig guten persönlichen Lage der gewöhnlichen Soldaten erklären sich manche Aufstände, z. B. nach dem Tode des Augustus in Pannonien und Germanien (Tac. ann. I 16ff., Cass. Dio LVII 4–6), wenn natürlich auch andere Momente dabei eine Rolle spielten. Die Aufstände in Dalmatien unter Furius Camillus Scribonianus 42 (Tac. ann. XII 52. Cass. Dio LX 15), in Obergermanien unter L. Antonius Saturninus 89 (Cass. Dio LXVII 11) und in Syrien unter Avidius Cassius 175 waren lediglich Angelegenheiten der erwähnten Statthalter. Spannungen zwischen den Grenzheeren und den Praetorianern bildeten die tragenden Momente in den Aufständen der Provinzialheere des Westens und Ostens 68/69 (Dessau II 300ff.), Britanniens 185 und nach der Ermordung des Kaisers Commodus des syrisch-ägyptischen Heeres unter Pescennius Niger, des gallisch-britannischen unter Clodius Albinus und des illyrischen unter L. Septimius Severus (F. Altheim Die Soldatenkaiser. Frankfurt a. Main 1938, 133ff.). Bei den drei zuletzt genannten Aufständen spielten bereits auch regionale Spannungen eine Rolle, die durch die Einführung der lokalen Rekrutierung besonders gefördert wurden. Von Septimius Severus an gab es Militäraufstände am laufenden Band (B. Niese-E. Hohl Grundriß d. röm. Gesch. 349ff. Altheim 133ff. 205ff.), bis Diokletian das Heer wieder zu einem verläßlichen Instrument machte.

Ungeachtet der unerfreulichen Rolle, die die Praetorianer und die einzelnen Provinzheere in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit spielten, handelte es sich bei ihnen doch um durchwegs für den Kampf gut ausgebildete und disziplinierte Truppen, die auch die größten Strapazen auf sich nehmen konnten und deren Erfolge der beste Beweis dafür sind. So war das Expeditionsheer des Statthalters von Ägypten, Aelius Gallus, auf seinem Zuge in Arabien von Leuke Kome über Mariba nach Caripeta 25 v. Chr. (Cass. Dio LIII 29. Dessau 380ff.), der unter sehr großen Schwierigkeiten des Marsches, der Verpflegung und des Klimas erfolgte, noch zu Kampfhandlungen fähig. Eine ebenso große Leistung war drei Jahre später der Zug des Nachfolgers des Aelius Gallus, C. Petronius, von Ägypten nach Äthiopien bis zu dessen Hauptstadt Napata (Cass. Dio LIV 5. Dessau II 2, 645f.). Als ganz hervorragende Leistung muß der Übergang der 4 Legionen Caecinas über den Großen St. Bernhard im Winter des J. 68/69 (Tac. hist. I 70. F. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit 189, 332) gewertet werden, ferner die Belagerungswerke, die der Legat Vespasians, Flavius Silva, auf dem 375 m hohen, wild zerklüfteten, von tiefen Schluchten durchzogenen und schwer bezwingbaren Felsmassiv von Masada (Sebbe) südlich von Hebron am Toten Meer 72 zur Bezwingung der auf dem Plateau befindlichen Burg des Herodes aufführen ließ (Ios. bell. Iud. VII 8 u. 9. Neumann Krit. Beitr. zur röm. Heeresdisziplin des 1. und 2. Jhdts. n. Chr. 298ff.). Besondere Leistungen in Hinblick auf die Strapazen müssen auch die Daker- und Partherkriege unter Traian bedeutet haben, deren Überlieferung bedauerlicherweise sehr mangelhaft ist (Hohl a. O. 333ff.), ferner der 2. Partherkrieg (197—199) des Septimius Severus und sein Britannienfeldzug. Auch das Heer, das Severus Alexander 232 gegen die Perser führte, stand nach Herodian. VI 5 keinem römischen Heere alter Zeit nach und ebenso lassen sich die kriegerischen Erfolge der folgenden Kaiser nicht anders erklären (Hohl a. O. 369ff.).

Für die disziplinären Zustände im Heer war der Kaiser, dem allein der Fahneneid geleistet wurde, und die einzelnen Kommandanten verantwortlich (Sulser 7f.). Was Augustus für die Disziplin tat, faßte Suet. Aug. 24 in die Worte *‚disciplinam severissime rexit‘* zusammen. Augustus, der (Suet. Aug. 47) alle Provinzen außer Sardinien und Afrika bereist hatte, kontrollierte die Statthalter und erließ, um Aufstände von vornherein auszuschließen, für sie strenge Bestimmungen (F. A. Rehrman Kaiser Augustus, Hildesheim 1937, 537. 546f.), die teilweise schon in republikanische Zeit zurückreichen. Tiberius (Vell. Pat. II 114) hielt an den von Augustus aufgestellten Grundsätzen fest und hatte das Heer noch in den Händen, was besonders sein Verhalten bei den beiden großen Militäraufständen in Germanien und Pannonien nach dem Tode des Augustus beweist (Sulser 10ff.). Von schwerwiegender Bedeutung für die Zukunft sollte es jedoch werden, als er sich entschloß, die Praetorianer im J. 23 in einer eigenen Kaserne in Rom zusammenzuziehen (Cass. Dio XIX 6, Tac. ann. IV 2). Unter den Nachfolgern des Tiberius lockerte sich der Kontakt der Kaiser mit dem Heer, und der Kauf des Kaiserthrones von den Praetorianern durch Claudius (Suet. Claud. 10) leitete jene verhängnisvolle Entwicklung ein, die die Kaisergarde zum bedeutendsten Machtfaktor im Staate werden ließ. Die Kette häufiger und verhältnismäßig hoher Geldzuwendungen an sie brach, abgesehen von Galba, bis Vespasian nicht mehr ab (Sulser 12ff.). Die Disziplin der Provinzheere ließ nach und hing bloß von den einzelnen Kommandanten ab (Tac. ann. XI 18ff. XII 12. XIII 35. XIV 24, 31. Cass. Dio LXII 5). Erst Vespasian bemühte sich, sie wieder auf die alte Höhe zu bringen (Tac. hist. I 50. Suet. Vesp. 8. Sulser 19), doch offenbar ohne nachhaltigen Erfolg, da Traian von Plinius epist. X 38 *conditor disciplinae militaris firmatorque* genannt wird, und nach Veg. I 8 auch militärische constitutiones erließ (Cass. Dio LXXVIII 5. 6. 23). Damit stimmt der Genfer Militärpapyrus insofern überein, als nach den Aufzeichnungen über Stand und Dienstleistungen einer Centurie aus dem J. 90 von 58 Mann bloß 31 für den Exerzierdienst übrigblieben (Premerstein 20). Daß die Rekruten nicht angeführt sind, wie F. Drexel Aus einer römischen Militärkanzlei in Didaskalia, Unterhaltungs-Beilage zu Nr. 320 der Frankfurter Nachrichten (Jahrg. 99, Nr. 20, 26. Juni 1921) meint, ist bedeutungslos, da sie für die Dauer der Ausbildungszeit sicher eine eigene Einheit bildeten. Dieses Bild war zweifellos nicht nur für das Standlager der legio III Cyrenaica und legio Deiotariana typisch. Auch die traianischen Maß-

nahmen scheinen nicht die gewünschte Wirkung gehabt zu haben, denn Hist. aug. Hadr. 10, 3 heißt es vom Kaiser Hadrian: *si quidem ipse post Caesarem Octavianum labantem disciplinam incuria superiorum principum retinuit ordinatis et officiis et impendiis.* Er bereiste wie Augustus die Provinzen, inspizierte die Garnisonen, ließ Manöver abhalten, sparte nicht mit Kritik, die auch in einem Fall erhalten geblieben ist (CIL VIII 2532, 18 042), und suchte selbst den Soldaten mit gutem Beispiel voranzugehen (Hist. aug. Hadr., Cass. Dio LXIX 5 und 9, W. Schurz Die Militärreorganisation Hadrians I, II, Gladbacher Gymnasialprogr. 1897, 1898). Die Disziplin wurde zur Gottheit erhoben und so der letzte Versuch unternommen, das Heer, in dem die Italiker bloß noch einen geringen Prozentsatz bildeten im Geiste der *Disciplina Romana* zu einen.

Die Anordnungen Hadrians, die vermutlich bis Konstantin in Geltung blieben, wurden bald nicht in jeder Hinsicht befolgt. Die Geldgeschenke an die Praetorianer und das übrige Heer nahmen an Umfang zu. Pertinax, der einstige erfolgreiche Heerführer, scheiterte bei dem Versuch, die alte Disziplin wieder einzuführen (Herodian. II 5), und der unmilitärische Didius Julianus erkaufte sich um die bisher höchste Summe von 6750 Denaren den von den Praetorianern feilgebotenen Kaiserthron. Septimius Severus bereitete diesen Zuständen insofern ein Ende, als er die Praetorianergarde aus Provinzialen, vorwiegend Illyriern, neu bildete (Herodian. II 13 u. 14. Cass. Dio LXXIV 2). Mit dem Leben der Armee vertraut, kannte er die Wünsche und Sorgen des einzelnen Mannes und machte als Belohnung, und um das Heer noch mehr an sich zu binden, Geschenke und Zugeständnisse wie Solderhöhung und Heiratserlaubnis. Ob letztere so zu werten ist, daß der Soldat von nun an bloß zum Dienst im Lager erscheinen mußte, sonst aber außerhalb desselben wohnen konnte, wird zwar bestritten (Kromayer-Veith 532), läßt sich aber sinnvoll kaum anders erklären. Ob Severus den Soldaten die Vereinsbildung im Lager erlaubte (Neumann Art. Veterani, o. Suppl.-Bd. IX 5, 1608), ist nicht sicher. Auf keinen Fall wurden sie mit der Heiratserlaubnis Ackerpächter und Grenzer im Sinne der spätrömischen Zeit, wie man lange annahm (R. Egger Bemerkungen zum Territorium pannonischer Festungen, Anzeiger d. phil.-hist. Kl. d. Akad. Wien 1951, Nr. 18, 223. 229). Wie auch alle diese Maßnahmen beurteilt werden — Herodian. III 8 und Cass. Dio LXXVIII 36 äußern sich allgemein negativ —, mit der Eliminierung des italischen Elementes begann man der *Disciplina Romana* den Boden zu entziehen. Von nun an bildete sie bloß ein äußeres Band, das zu festigen verschiedene Versuche unternommen wurden.

Dazu zählte auch die allmähliche Demokratisierung des Heeres. Septimius Severus und Gallienus bilden in dieser Beziehung besondere Merkpunkte. Ersterer dehnte die von Augustus geschaffene Sonderstellung Ägyptens auch auf die neu errichtete Provinz Mesopotamien aus, d. h. der Senatorenstand wurde auch hier von der Verwaltung ausgeschlossen. Ritter traten an die Stelle der Senatoren, und ritterliche Legionspraefekten ersetzten die senatorischen Legionslegaten. Gallienus ging noch weiter, schloß, wie Aur. Vict. 33, 33—34 besagt, die Senatoren vom Kriegsdienst überhaupt aus. Damit war eine entscheidende Wendung im Kampfe des Kaisertums gegen den Senatorenstand eingetreten, in dessen Händen das Heer, wie die früheren Jahrhunderte zeigten, ein wenig verläßliches Instrument bildete. Doch ging Gallienus noch weiter, indem er bloß die Konsequenzen aus der bisherigen Entwicklung zog. Schon in verhältnismäßig früher Zeit zeichnete man verdiente Centurionen nicht nur mit der Verleihung des Ritterranges aus, sondern eröffnete ihnen auch die damit verbundene Militärlaufbahn, ein Recht, das später Septimius Severus allen Principales einräumte. Wenn nun Gallienus ihren Söhnen und denen der Centurionen schon von Geburt an den ritterlichen Rang beilegte, so schuf er damit einen Ritterstand, dem sozial jede scharfe Distanzierung von der Soldatenmasse fehlte. Indem Gallienus zugleich auch das Institut der *protectores* ins Leben rief, versuchte er durch das Band der Gefolgstreue die ritterlichen Offiziere dauernd an die Person des Kaisers zu binden (R. Grosse 12ff.).

Keinen nachhaltigen Erfolg hatten mit ihren Versuchen Severus Alexander, dem offenbar Hadrian Vorbild war (Schurz a. O. I 6ff.), Posthumus, der auf straffe Disziplin sah (Aur. Vict. 33, 8) und Claudius Gothicus, von dem es Inc. Paneg. Lat. ed. Bährens VI 201 heißt: *Romani imperii solutans et perditam disciplinam primus reformavit* und dessen Münzen mit den Aufschriften *concordia legi(onum), fides militum* etc. (P. Damerau Kaiser Claudius II, Klio, Beiheft XXXIII N. F. Heft 20, 94ff.) darauf hinweisen. Wie schlecht es mit der Disziplin unter ihm stand, zeigt, daß im Gotenkrieg 268/69 nach der Schlacht bei Naissus bei einem Gefecht die Kavallerie der Infanterie wegen Zwiespältigkeiten die Unterstützung versagte (Damerau 72). Aurelian, den Eutrop. IX 14: *disciplinae militaris corrector* und Münzen *restitutor exerciti* nennen (Grosse a. O. 21f.) und Probus, dem auch die Disziplin am Herzen lag (Hist. aug. Prob. 18, 8. 21, 2, Aur. Vict. 37, 3 u. 4) blieben dauernde Erfolge ebenfalls versagt.

b) Differenziertes: Der Unbotmäßigkeit der Soldaten setzte erst die diokletianisch-konstantinische Militärreform ein vorläufiges Ende. Zunächst entmachtete Diokletian die Praetorianer, indem er ihre Stärke bedeutend herabsetzte, ferner sie in Rom beließ, das nicht mehr Residenz des Kaisers war (Aur. Vict. XXXIX 47. Lact. De morte pers. 26), und Constantin löste sie nach dem Siege an der milvischen Brücke 312 überhaupt auf (Aur. Vict. XL 25. Zosim. II 9, 17). Die Gliederung des Heeres in ein Grenz- und Feldheer (Kromayer-Veith 569ff.) führte zur Auflösung und Zusammenlegung alter Truppenverbände und damit zum Verschwinden des alten Korpsgeistes. Weniger von Bedeutung war, daß die Neuaufstellungen bloß kleine Einheiten von je 500 oder je 1000 Mann waren. Denn diese Zustände hatten sich schon lange vorher bei den ständigen Ergänzungsschwierigkeiten

entwickelt. Kennzeichnend für die neue Periode war ferner die außerordentliche Zunahme der Einstellungen von Ausländern in das Heer, vor allem von Germanen und Galliern (Kromayer-Veith 576, Grosse 200ff. 257f.), denen auch die höchsten Offiziersstellen offenstanden. Damit kam eine der wesentlichen Voraussetzungen der d. m. in Wegfall, auch wenn es sich bei diesen Barbaren um ein gutes Soldatenmaterial handelte und die Legionen des Grenz- und Feldheeres noch zu einem großen Teil aus Römern bestanden. Auch in der Bewaffnung und Ausrüstung hatte sich eine völlige Wandlung vollzogen (Kromayer-Veith 587f.). Sie stellte in keiner Weise etwas Einheitliches mehr dar, wobei die leichte Bewaffnung überwog. Im Gefecht war der Kampf mit pilum und gladius völlig abgekommen und die Kavallerie von ausschlaggebender Bedeutung (Kromayer-Veith 597ff.). So blieb vom alten Schema der Rekrutenausbildung nicht viel übrig, d. h. nach Veg. mil. bloß die Armatur (I 13), die Übung am hölzernen Pferd (I 18) und die Felddienstübung (I 27). Die Armatur ist sowohl als *armatura pedestris* wie *equestris* bezeugt (Ammian. Marc. XVI 5, 10. Claudian. Paneg. de VI consulat. Honor. 621—639. Grosse 221f.). Die *campidoctores,* die an die Stelle der früheren *exercitatores* getreten waren (Neumann Römische Rekrutenausbildung im Lichte der Disziplin 165), leiteten wie früher die Centurionen den gesamten Exerzierdienst. Dem Einzelkampf kam auch jetzt Bedeutung zu (Ammian. Marc. XXIV 6. XXVII 10), doch dürfte er kaum die kunstmäßige Durchbildung erfahren haben wie im statarischen Gefecht der alten Legion. Die Schlachtentscheidung war völlig an die aus Galliern und Germanen zusammengesetzten auxilia von je 500 Mann, die neben den alten Alen und Cohorten bestanden, übergegangen (Grosse a. O. 38ff.). Was unter den *proludia disciplinae castrensis,* die Ammian. Marc. XIV 11, 3 und XVI 5, 10 erwähnt, zu verstehen ist, bleibt offen, während die Ammian. Marc. XXX 7, 3 erwähnte *peritia militum more luctandi* auf Ringübungen hinweist. Auch das Lagerschlagen, für das es bei Ammian. Marc. zahlreiche Beispiele gibt (Grosse 226ff.), dürfte, nach Veg. mil. a. O. zu schließen, nicht mehr in der alten Art erfolgt sein. Wenn das Tragen von Proviant für 17 (Ammian. Marc. IX 2. Hist. aug. Alex. Sev. 47, 1) und für 20 Tage (Ammian. Marc. XVII 8, 2. XVI 11, 12. Liban. or. XVIII 264) bezeugt ist, so handelt es sich hier offenbar um Ausnahmefälle (Hist. aug. Alex. Sev. 47, 1. Kromayer-Veith 590). Von Bedeutung aber ist, daß Julian das gesamte Getreide zu Zwieback verbacken ließ (Ammian. Marc. XVII 8, 2), was Constantius 359 oder 360/361 gesetzlich festlegte (cod. Theodos. VII 4, 5). Seither mußte also der Soldat sein Brot nicht mehr selbst zubereiten.

Die Strafen (Grosse 236f. Kromayer-Veith 591) standen der vergangenen Periode an Härte nicht nach. Auf Feigheit und Meuterei stand ebenfalls der Tod (Grosse 237). Mannschaftspersonen und Offiziere wurden desnalb totgeprügelt (Ammian. Marc. XXIX 5, 22) oder verbrannt (Ammian. Marc. XXI 12, 20. XXIX 4, 7. 5, 31. 49). Doch gab es auch mildere Strafen wie Ausstoßung aus dem Heere (Ammian. Marc. XVI 11, 7. XXIV 3, 2. XXV 1, 9) und Verbannung (Ammian. Marc. XXII 11, 2. XXIX 3, 7) bei Offizieren, Abhauen der rechten Hand (Ammian. Marc. XVIII 3, 4) bei Unteroffizieren und Gemeinen. Handelte es sich um ganze Abteilungen, so wurden sie degradiert (Ammian. Marc. XXIX 5, 20), dezimiert (Ammian. Marc. XXIV 3) oder zum Train versetzt (Ammian. Marc. XXV 1, 7—8). Dabei wurden im letzteren Fall die Feldzeichen vorher weggenommen und die Lanzen zerbrochen. Unfähige Generale setzte man ab (Ammian. Marc. XVI 7. XX 2), und wenn sie Hochverrat begangen hatten, ließ man sie enthaupten (Ammian. Marc. XVIII 3).

Das Urteil fällte in der Regel der Kaiser oder magistri, comites und duces (Grosse a. O. 160f.), ausnahmsweise trat ein aus Offizieren des kaiserlichen consistorium bestehendes Militärgericht zusammen (Ammian. Marc. XV 5, 12. 6, 1ff.). Wie schon die angeführten Beispiele zeigen, hing die Strafe wie stets vom Ermessen dessen ab, der sie verhängte. Valentinian I. z. B. ahndete leichte Vergehen der Soldaten sehr streng, ließ aber schwere höherer Offiziere unbestraft.

Welche Wandlungen sich im Auszeichnungswesen vollzogen, ist schwer zu beurteilen. Die Auffassung von Domaszewski Religion des römischen Heeres 43ff., daß die alten Orden des römischen Soldaten nach und nach abkamen, konnte Büttner 172ff. an Hand verschiedener Zeugnisse widerlegen. Die Verleihung von *coronae, phalerae, armillae* und *torques* erfolgte auch in spätrömischer Zeit, ohne daß sich beurteilen läßt, wie weit das Verleihungsschema des homogenen Heeres erhalten blieb. Die *phalerae* scheinen nicht mehr in der Mehrzahl vergeben worden zu sein, was besonders der Marmortorso eines römischen Offiziers aus Aichdorf in Kärnten (Büttner Taf. 14, 3 und S. 174) befürwortet. Die *phalera* als Schmuckscheibe von verschiedener Art kam auch in Verbindung mit einer *torques* aus Gold vor, der nicht mehr von der Schulter herabhängend, sondern um den Hals getragen wurde (Büttner 175f.). Neben den Orden gab es auch wie früher Auszeichnungen wie Beförderung, Solderhöhung und Geldzuwendungen (Grosse 237f.). Die Beförderung erfolgte, nach Ammian. Marc. XX 5, 7—8 zu schließen, häufig nicht nach Verdienst. Im J. 393 war ein Gesetz erforderlich, um Beförderungen bloß nach Tüchtigkeit und nicht dem Alter nach vorzuschreiben (cod. Theod. VII 3, 1). Von besonderer Bedeutung für die Bewertung der Disziplin ist die Tatsache, daß sich die Demokratisierung des Heeres voll durchsetzte, als es Standesunterschiede überhaupt nicht mehr gab und der Gemeine bis zum magister peditum und Kaiser aufrücken konnte. Bloß beim Eintritt in das Heer war der Sohn eines Veteranen der Kavallerie, der zwei Pferde oder ein Pferd und einen Sklaven mitbrachte, dadurch im Vorteil, daß er seine Laufbahn schon als *circitor* begann, und der älteste Sohn eines gefallenen Soldaten bereits als *biarchus.* Allerdings hatten diese Personen, wenn sie ihren Aufgaben nicht gerecht wurden, mit Degradation zu rechnen (cod. Theod. VII 1, 10).

Auch die Versetzung in einen besser bewerteten Truppenteil galt als Beförderung, wie z. B. vom Grenz- zum Feldheer (Grosse 196). Ferner zählten zu den Auszeichnungen auch Ehrenringe, wie sie z. B. Konstantin für militärische Treue verlieh (G. Behrens Burgi und burgarii, Germania XV [1931] 81ff.).

Für die materielle Lage des gemeinen Mannes des 4. Jhdts. ist es bezeichnend, daß seine Einnahmen einmal in einem ziemlich unbedeutenden Sold bestanden, der allmählich vom *donativum* verdrängt wurde. Dieses hatte sich aus einer außerordentlichen Geldzuweisung zu einer regelmäßigen entwickelt, die seit Konstantin vermutlich schon jedes fünfte Jahr in verschiedener Höhe ausbezahlt wurde und später den festen Betrag von fünf solidi aus machte. Dazu kam die *annona*, ein bestimmtes Maß an Lebensmitteln, Brennholz und Kleidung, das für ein Jahr auch für die Familie reichen sollte. Auch Futterrationen für Pferde und Lasttiere waren dabei berücksichtigt. Die Chargen hatten gemäß der Rangordnung höhere Sätze an *annona* und *stipendium*. Die Situation des einfachen miles war also keineswegs rosig, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Bezüge der Urlauber von den Offizieren kassiert wurden, die gerade deshalb häufig und gern Urlaub erteilten (Neumann Art. Stellatura, u. s. v.). Die Folge davon waren wieder Räubereien und Erpressungen, aber auch Nebenbeschäftigungen der verschiedensten Art, die wieder zur Vernachlässigung des Dienstes führten (Grosse 246ff., während die Offiziere auch Verstorbene in den Standeslisten weiterführten (Lib. or. XLVII de patrociniis 31 u. 32). Abgesehen davon ergaben sich mit den zunehmenden Beurlaubungen schwache Mannschaftsbestände. Dieses Bild wird ergänzt durch die Schilderungen bei Amm. Marc. XXII 4 und XXVII 9. Dennoch darf man darüber nicht vergessen, daß der Soldat einen harten Arbeitsdienst verrichtete, dessen Träger auch jetzt noch die Legionäre waren. Sie stellten zerstörte Ortschaften wieder her, bauten Kastelle (Amm. Marc. XVI 11, 11. XVII 9, 1. XVIII 2, 3—6. XXIX 5, 18. XXXI 8, 1) und leisteten besonders bei der Wiederinstandsetzung der verschiedenen Limeswerke Hervorragendes (Amm. Marc. XXVII 2, 1—8). Ausnahmsweise wurden auch Auxiliare dazu herangezogen (Amm. Marc. XVIII 2, 6. Grosse 222f.).

Wenn auch im römischen Heer des 4. Jhdts. vom Geist der alten *Disciplina Romana* nicht mehr viel übrig war und der Erstarrungsprozeß an den Grenzen schließlich zur vollständigen Verbauerung der limitanei führte (M. Rostovtzeff I 288. II 136ff. 174. 211f. Grosse 63ff.), so schneidet jedenfalls das Feldheer im Hinblick auf seine kriegerischen Leistungen nicht schlecht ab (Kromayer-Veith 591).

5. Die disciplina militaris als Ursache römischer Weltherrschaft und ihr Nachleben: Von vielen Schriftstellern wird die hervorragende Disziplin der römischen Kerntruppen als eine der Ursachen für die Entwicklung Roms zur Weltmacht bezeichnet. So schreibt Val. Max. II 7: *Venio nunc ad praecipuum decus et ad stabilimentum Romani imperii, salutari perseverantia ad hoc tempus sincerum et incolumne servatum, militaris disciplinae tenacissimum vinculum, in cuius sinu ac tutela serenus tranquillus beatae pacis status adquiescit.* II 8: *Disciplina militaris acriter retenta principatum Italiae Romano imperio peperit, multarum urbium, magnorum regum, validissimarum gentium regimen largita est* und Veg. mil. 1: *Nulla enim alia re videmus populum Romanum orbem subegisse terrarum nisi armorum exercitio, disciplina castrorum usuque militiae.* Daß jedoch die Disziplin nicht allein der entscheidende Faktor war, hebt Flav. Ioseph. bell. Iud. II 20, 7 hervor: ‚Denn da er ferner den Grund für die Unbesiegbarkeit des römischen Heeres ganz besonders im pünktlichen militärischen Gehorsam und in ihrer reichen Erfahrung im Waffenhandwerk fand, seinerseits alle Hoffnung aufgeben mußte, diese Erfahrung, die nur durch wirklichen Kampf zu gewinnen war, nachzuholen, so suchte er wenigstens seinem Heere eine dem römischen entsprechende Gliederung zu geben und stellte darum eine größere Zahl von Chargen an, indem er wohl einsah, daß die rasche Ausführung der Befehle nur durch die Mannigfaltigkeit der Führerstellen zu erreichen war. So ernannte er Centurionen, Dekurionen usw. Weiters belehrte er sie über Ausgabe der Parole, über Angriffs- und Rückzugssignale mittels Trompete, über Vorrücken und Schwenken. Am wirksamsten aber suchte er sie dadurch auf den Kampf vorzubereiten, daß er ihnen bis ins einzelste die militärische Taktik bei den Römern zergliederte und sie daran erinnerte, daß sie es mit Männern würden aufnehmen müssen, die ihrer eigenen Körperkraft und Entschlossenheit die Herrschaft über fast den gesamten Erdkreis zu verdanken hätten.‘ So hat Delbrück I 549ff., II 30ff. nicht Unrecht, wenn er in dem Organismus des römischen Heeres als Ganzem die Überlegenheit desselben sieht; doch war die Disziplin, wie die angeführten Stellen zeigen, von primärer Bedeutung. Vgl. auch Cic. rep. II 16. Tusc. I 1. Polyb. I 17, 11. VI 39. Liv. VIII 7, 16. Flav. Ioseph. bell. Iud. III 5. Hist. aug. Alex. Sev. 53, 5. Veg. mil. I 8.

Aus der Kenntnis dieser Überlegenheit heraus hat es nicht an Versuchen gefehlt, den römischen Heeren gleichwertige zu schaffen. So behielt nach Liv. XXIV 48, 2 Syphax, der König der Masäsylier, zur Zeit des zweiten Punischen Krieges einen zu ihm gesandten römischen Offizier zur Umgestaltung des numidischen Heeres zurück. Bei Flor. IV 12 heißt es von den Thrakern, daß sie sich an Feldzeichen, Kriegszucht und römische Waffen gewöhnt hätten, und Cass. Dio LIV 11 begründet die verlustreichen Kämpfe der Römer mit den Kantabrern im J. 19 v. Chr. mit dem Hinweis, daß diese in römischer Dienstbarkeit mancherlei Erfahrungen gewonnen hätten. Cherusker und Sueben stellten sich nach Tac. ann. II 45, 2 im J. 17 nicht, wie es sonst germanische Gewohnheit war, in regellosen und getrennten Heerhaufen auf, sondern nach römischer Art, d. h. *quippe longa adversum nos militia insueverant sequi signa, subsidiis firmari, dicta imperatorum acciperent.* Vell. Pat. II 109 schreibt von Marbod und seinem Reiche: *Imperium perpetuis exercitiis paene ad Romanae disciplinae formam,*

redactum brevi in eminens et nostro quoque imperio timendum perduxit und von seinem Heer: *Exercitumque, quem LXX milium peditum quattuor equitum fecerat adsiduis adversus finitimos bellis exercendo maiori quam, quod habebat, operi preparabat.* Ebenso kennzeichnend ist Vell. Pat. II 110: *In omnibus autem Pannoniis non disciplina tantumodo, sed linguae quoque notitia Romanae, plerisque etiam litterarum usus et familiaris animorum erat exercitatio.* Der Numider Tacfarinas, der in den Auxilien gedient und sich im J. 17 n. Chr. in Afrika an die Spitze eines Aufstandes gestellt hatte, versuchte nach Tac. ann. II 52 sein Heer nach römischer Art zu disziplinieren. Daß er damit Erfolg hatte, zeigt Tac. ann. III 20, wenn auch der Kommandant der römischen Kohorte, die Tacfarinas unweit des Flusses Pagyda umzingelt und in die Flucht geschlagen hatte, in den Aufständischen ‚ordnunglose Haufen und Überläufer‘ sah. Diese Beispiele ließen sich noch vermehren, und es müßten auch alle jene Fälle einbezogen werden, in denen das römische Heer überhaupt als Vorbild diente.

Durch das Werk des Vegetius über das römische Heerwesen blieb die Idee der d. m. auch im Mittelalter und in der Neuzeit bis um die Mitte des 18. Jhdts. von Bedeutung (Neumann Art. Vegetius u. s. v.). Eine Renaissance der römischen Geisteshaltung überhaupt und der dadurch bedingten disziplinären Idee stellte die Zeit des italienischen Faschismus zwischen den beiden Weltkriegen dar (A. Menzel Der Staatsgedanke des Faschismus. Eine geistesgeschichtliche Untersuchung, Leipzig—Wien 1935, 13. 22. 45. 61. 76. L. Curtius Mussolini und das antike Rom, Köln 1934, 9. 21) mit seinem alsbald durch die Tatsachen widerlegten Anspruch auf eine Erneuerung des einstigen Imperium Romanum.

6. Literatur: Mit der römischen Heeresdisziplin befaßten sich antike Autoren in militärischen, historischen und juristischen Werken, nicht aber in einschlägigen. Wenn Catos Schrift bei Plin. n. h. praef. 30 und Veg. mil. I 15 als *De militari disciplina* bezeichnet wird, so steht *disciplina* an Stelle von *re*. Dementsprechend kommt die gleiche Schrift auch unter dem Titel *De re militari* (Gell. noct. att. VII 4, 5. Priscian. GL II 334. Schanz VIII 1, 1³, 253ff. Mauch a. O. 79) vor. Catos Werk war, soweit erhaltene Fragmente erkennen lassen, gegen verschiedene Mißstände im Heer seiner Zeit gerichtet, vor allem gegen die nicht sehr strenge Disziplin und gegen die vermutlich schon zu seiner Zeit babsichtigte Einführung des Gladiatorenfechtens. Cato kannte nicht nur das Reglement seiner Zeit, sondern auch das vorscipionische, das vermutlich schon schriftlich niedergelegt war (Neumann Art. Röm. Militärhandbuch o. Suppl.-Bd. VIII S. 356). In diesen Reglements wie auch in der Neugestaltung durch Marius waren zweifellos disziplinäre Bestimmungen enthalten, was die Darstellung des römischen Heerwesens durch Polyb. VI stützt. Ebenso enthielten die *constitutiones Augusti* ein Kapitel über die Heeresdisziplin, das die Digestenstelle XLIX 16, 12: *nam in disciplina Augusti ita cavetur* beweist (Neumann Das augusteisch-hadrianische Armeereglement und Vegetius, Class. Philol. XXI [1936] 1f.). Das augusteische Reglement erlebte im Laufe der Zeit verschiedene Abänderungen und schließlich eine allen neuen Anforderungen entsprechende Neugestaltung durch die Kaiser Traian und Hadrian (Neumann Militärhandbuch 357). Dieses Reglement war nach Cass. Dio LXIX 9 noch zur Zeit des Kaisers Alexander Severus in Geltung und dürfte es im wesentlichen bis Konstantin geblieben sein (Neumann Art. Vegetius u. s. v.). Schriftsteller wie Celsus, Frontinus, Paternus und Vegetius haben auf die Reglements Bezug genommen und von den Disziplinarvorschriften ist auch manches durch die Juristen und die byzantinische Militärliteratur erhalten geblieben. Schließlich ist noch aus der Exemplaliteratur das aus der Zeit des Kaisers Tiberius stammende, neun Bücher umfassende Werk factorum ac dictorum memorabilium des Valerius Maximus zu erwähnen. Es bietet im Kapitel II 7 *De disciplina militari* eine Sammlung hervorragender Beispiele aus dem 3. und 2. Jhdt. v. Chr. Durch die große Wirkung, die das Werk des Vegetius, der die Idee der *Disciplina Romana* wieder erwecken wollte, im Mittelalter und in der Neuzeit ausübte (Neumann u. s. v.) ist die Beschäftigung mit der römischen Heeresdisziplin nicht zum Stillstand gekommen. Von neueren Arbeiten sind folgende zu nennen: O. Mauch Der lateinische Begriff Disciplina, Diss., Basel, Freiburg/Schweiz 1941. Fiebiger Disciplina militaris, o. Bd. V S. 1176ff. J. Kromayer-G. Veith Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer, Wien 1928, 280ff. 332ff. 414ff. 530ff. 590ff. W. Fischer Das römische Lager, Lpz. 1914, 134ff. J. Sulser Disciplina, Beiträge zur inneren Gesch. des röm. Heeres von Augustus bis Vespasian, Diss. Basel (1920) 1923. B. A. Müller Rez. von J. Sulser, Philol. Woch. XLVI (1926) 46ff. W. Schurz Die Militärreorganisation Hadrians I, II, Gladbacher Gymnasialprogr. 1897. 1898. A. Neumann Kritische Beiträge zur römischen Heeresdisziplin des 1. und 2. Jhdts. n. Chr., Klio XXVIII (1935) 297ff. M. Rostovtzeff Gesellschaft u. Wirtschaft im römischen Kaiserreich. I 41, 105f. II 84f. 134. 153. 173. 182. 333. 343. R. Grosse Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zur byzantinischen Themenverfassung, Bln. 1920, 234ff. 260ff. 315ff. [Alfred Neumann.]

Diurnus. So hießen die Mimen und Pantomimen, die täglich in der *synhodus Apollinis* zu essen pflegten: ihre Dienste wurden nicht für eine begrenzte Zeit vergütet, sondern der D. bezog einen festen Tageslohn. Fünf D. sind uns inschriftlich bezeugt: der *Archimimus Romana M. Ulpius Hylas* (CIL VI 33 965 = Dess. 5209 = Not. scavi 1882, S. 62: traianischer Zeit), *Aelius Bulimio* (CIL VI 10126 = Dess. 5210: traianischer oder hadrianischer Zeit), *M. Aurelius Plebeius Electus* und *L. Acilius Eutyches*, Zeit des Marc Aurel (CIL XIV 2299 = Dess. 5208; CIL XIV 2408 = Dess. 5196) und eine *Fabia Arete* (CIL VI 10107 = Dess. 5212). Über die Bedeutung des Wortes D. vgl. Mommsen zu CIL III Suppl. 7343. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956 pp. 88. 89. 94. 97. 149. 178. 179. 185, nr. 793. 802. 839. 851. 1154. [Mario Bonaria.]

Doctus. Ein archimimus, der bis ins höchste Alter täglich auf dem Kapitol spielte, wohl zur Zeit Neros: Seneca fr. 36 Haase aus Augustin. civ. Dei VI 10; doch nimmt Haase *doctus* als Eigenschaftswort, nicht als Eigennamen. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II Genova 1956, p. 63, nr. 582. [Mario Bonaria.]

Dogmatische Ärzte. Die Bezeichnung δογματικοί verwendet unter den Ärzten besonders Galen sehr häufig, entweder für einzelne Ärzte wie etwa Diokles v. Karystos (z. B. VI 455 Kühn) oder für eine Gruppe von Ärzten, die er dann gewöhnlich den ἐμπειρικοί gegenüberstellt (vgl. z. B. den Index zu den Epidemienkommentaren, CMG V 10, 2, 3 p. 9 Wenkebach-Schubring). In der modernen Medizingeschichtsschreibung spricht man fast durchgängig wie von den ‚Empirikern' und ‚Methodikern' oder ‚Pneumatikern' so auch von ‚Dogmatikern' im Sinne einer Ärzteschule (z. B. Meyer-Steineg-Sudhoff Gesch. d. Medizin im Überblick, ⁴1950, 71ff.; W. Jaeger Vergessene Fragmente des Peripatetikers Diokles v. Karystos. Nebst 2 Anhängen zur Chronologie der dogmatischen Ärzteschule, Abh. Akad. Berl. phil.-hist. Kl. 3, 1938). Und in der Tat vererbte sich der so gefaßte Begriff, über die Einteilungen der Medizin und ihrer Schulen in Spätantike und MA (vgl. K. Schubring Sudh. Archiv XLVI [1962] 297, 1), bis in die modernere Medizin hinein, so im 17. Jhdt. bei dem Paduaner Professor Ch. Patin, der die ‚dogmatische' Medizin als die ‚optima secta' propagiert hat (s. R. Creutz Med. Welt IX [1935] 757—777).

Demgegenüber hat P. Diepgen (Gesch. d. Medizin I [1948] 91) zu Recht betont, daß eigentlich unter den ‚Dogmatikern' keine echte Schule zu verstehen sei; gemeint wären vielmehr alle ‚nachhippokratischen' Ärzte, die die Medizin theoretisch-spekulativ weiterzuentwickeln sich bemühten — im Gegensatz zu denen, die ausschließlich die Erfahrung betonen. Man kann hinzufügen, daß die Dogmatiker als echte Schule Ärzte allzu verschiedener Richtungen hätten subsumieren müssen — auf der einen Seite Diokles (der, wie Galen VI 455 K. zeigt, eben gerade kein echter Dogmatiker gewesen ist), auf der anderen Seite Herophilos und Erasistratos, also Anhänger konträrer ‚Pathologien' (der Humoral- und der Corpuscularpathologie). Alle diese und andere Ärzte aber sind in späterer Doxographie tatsächlich zu einer Schule zusammengefaßt. Untersuchen wir etwas näher, wie es dazu gekommen sein wird:

Synonym zu δογματικός ist λογικός gebraucht worden (und dies war, nach unseren Belegen, anscheinend die ältere Ausdrucksweise), um alle diejenigen Ärzte zu charakterisieren, die mehr oder weniger Theoretiker waren, nach Ursachen und Zusammenhängen forschten. So verwendet Celsus, gewiß nach älteren griechischen Quellen, im Proömium zu De medicina den Begriff *rationalis disciplina*, und ebenso spricht die ps.-galenische, vielleicht um 100 n. Chr. verfaßte medizinisch-doxographische Schrift Εἰσαγωγὴ ἢ ἰατρός (XIV 678, 5ff. K.) von der λογικὴ αἵρεσις. Schulhäupter dieser ‚Sekte' sollen, nach der Εἰσαγωγή (a. O. 683, 6ff.), von Hippokrates an (als dem αἱρεσιάρχης) alle bedeutenden ärztlichen Theoretiker, wie Praxagoras, Herophilos, Erasistratos, Asklepiades und übrigens auch der im gedruckten Text der Εἰσαγωγή nicht genannte Schulgründer der Pneumatiker, Athenaios v. Attalia (s. G. Helmreich Hsl. Studien zu Galen III, Progr. Ansbach 1914, 8), gewesen sein.

Es ist bezeichnend, daß sowohl Celsus wie die Εἰσαγωγή als Gegenpol zu den ‚Logikern' die ‚Empiriker' nennen. Bekanntlich haben sich diese im 3. Jhdt. v. Chr. (so o. Bd. XIX S. 2193f. Philinos Nr. 9) ausdrücklich von Herophilos getrennt. Damals zuerst mögen in der Diskussion von empirischer Seite Worte wie αἰτιολογικοί und λογικοί, vielleicht auch schon δογματικοί, zur Kennzeichnung der Gegenseite (d. h. einfach aller Nicht-Empiriker) gefallen sein. In der zweiten Phase empirisch-skeptischer Medizin und Philosophie in den beiden Jh. vor und nach Christi Geburt, bei Sextus Empiricus etwa und Diogenes Laertios, die wohl beide noch mit ins 1. Jhdt. n. Chr. gehören (s. Vf., demnächst im Rhein. Mus.), scheint sich dann δογματικός als das weniger mißverständliche und allgemeinere Wort allmählich durchgesetzt zu haben (auch die Εἰσαγωγή hat es gelegentlich, so 677, 14 K.).

Hier, in einer zugleich rigoroseren und stärker vergröbernden bzw. simplifizierenden Schulatmosphäre, wird auch der Begriff Logiker- bzw. Dogmatiker*schule* aufgekommen sein. Er kann jedoch zumindest für die Medizin — das sei noch einmal betont — keinesfalls im gleichen Sinne als Schulbegriff gelten wie die ungleich viel schärfer konturierten der ‚Empirikerschule' (zumal ihrer späteren Form) oder der ‚Methodiker' und der ‚Pneumatiker'. [Fr. Kudlien.]

Dolonia (*Δολωνία*) hieß anscheinend der Weg, auf dem der delphische Festzug bei der Feier des Stepterion (Septerion, s. d.) sich fackelschwingend zu der sog. Hütte des Python bewegte, die in Brand gesteckt wurde. Plut. de def. or. 418 A. Nilsson Griech. Feste 152ff. [H. v. Geisau.]

S. 1570, 67 zum Art. **Dorotheos 10):**
Er war auch Teilnehmer an dem zu Dionysios Nr. 126 a bezeichneten Fest in Argos. [Mario Bonaria.]

S. 1662, 26 zum Art. **Drakon 12):**
Nach Körte ist er identisch mit dem Δράκων τραγῳδός, der in den Rechnungen der ἱεροποιοί von Delos erwähnt ist. Er wohnte auch den Dionysia in Delos im J. 280 (Bull. hell. VII [1883] 107, berichtigt von Capps und bestätigt von Robinson) und 279 v. Chr. bei (ebd. 108, berichtigt von Homolle). Vgl. A. Körte N. Jahrbb. f. kl. Altert. III (1900) 86. Capps Trans. and Proc. Am. Philol. Ass. XXXI (1900) 117. Robinson Am. Journ. Philol. XXV (1904) 186. Homolle Bull. hell. XIV (1890) 502. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 93, nr. 162. [Mario Bonaria.]

Drama. Griech. δρᾶμα von δρᾶν, beides vorwiegend, ja fast ausschließlich im Attischen bezeugt (Snell 3ff. 8ff.). Das Verbum scheint ursprünglich das Tun als spezifische Aktion der Hände zu bedeuten (Schreckenberg 1ff.). Das Substantiv fast nur als literarischer Terminus belegt (Ausnahme: Aisch. Ag. 533, wo es

ad hoc als Gegensatz zu πάθος — analog dem Gegensatz δρᾶν zu πάσχειν — geschaffen scheint).

Die Bedeutung und Verwendung von δρᾶμα als literarischem Terminus läßt sich nur aus der Beobachtung des literarhistorischen Materials von Inschriften, Hypotheseis, didaskalischen und biographischen Notizen (auch in den Scholien) gewinnen; nichts davon wurde in den bisherigen Untersuchungen zur Wortgeschichte herangezogen.

Genannt sei hier beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): a) Für Tragödien: Suda s. Θέσπις und Χοιρίλος; Hypotheseis: Aischyl. Pers. (2mal), Prom. Sept. Ag.; Soph. Ai. El. II. Oid. Tyr. III. Antig. I. Oid. Kol. I; Eurip. Alk. II (3mal), Med. I. II, Hippol. II (3mal), Androm. II, Hik., Ion, Iph. Taur., Phoin. I (2mal), Or. II (3mal), Rhes. I. II. Scholien: Aischyl. Prom. 511. Soph. Ai. 110. 1123. 1307. El. 328. 1404. Oid. Tyr. 280. 354. 378. 447. 946. 1071. 1523. Oid. Kol. 95. 220. 237. 1456. 1669. Texte: Marm. Par. A 43.

b) für Satyrspiele: Plat. Symp. 222 d. Poll. 10, 68. Ath. II 50f. Suda s. Πρατίνας. Schol. Hor. a. p. 216. IG II² 2320, 16.

c) für Komödien: Suda, Komikerartikel; Hypotheseis: Aristoph. Ach. I. Equ. I (2mal), II, Nub. I, III, Vesp. I, Pax I (3mal), II, III, Av. II (2mal), III, Ran. I (3mal), IV (3mal), Plut. I, V, Kratinos, Dionysal. Pap. Oxy. IV 663, 45, Menander, Pap. Oxy. 1235, col. III Z. 96. Inschrift: IG II² 2318, Kol. XII (Jahr 340/39). Schol. Aristoph. Ran. 798. Eur. Phoin. 159. Texte: Anon. Περὶ κωμ. §§ 3. 4. 5. 6. 7. 10. 11. 12. 13. 16. 17. 18; Platonios §§ 6. 7. 12. 14. 15.

Als literarischer Terminus bedeutet δρᾶμα ‚Theaterstück', und zwar vorwiegend im Hinblick auf die Aufführung. Ob schon Solon das Wort und die Bedeutung kannte, läßt sich aus Joannes Philoponos' Hermogeneskommentar, ed. Rabe, Rhein. Mus. LXIII (1908) 150 nicht erschließen. Jedenfalls aber dürfte es von Anfang an der Sprache der Urkunden dramatischer Aufführungen angehört haben. Diese Sprache spiegelt sich vielfach in späteren literarischen und inschriftlichen Texten wider. Für den Tragiker Thespis: Marm. Par. A 43 und Suda s. v. Für die Tragödie Μιλήτου ἅλωσις des Phrynichos (vgl. v. Blumenthal o. Bd. XX S. 914): Herodot. VI 21. Herodot hat das Wort δρᾶμα nur hier; daß es aus den Theaterurkunden stammt, beweisen die Kennworte διδάξαντι und ποιήσαντι. Der gleiche Terminus wurde in den Urkunden für Satyrspiele verwendet: Aristot. Poet. 1449 a 20. IG II² 2320, 16. Suda s. Πρατίνας. Daß die Urkunden das Wort auch für die Komödie gebrauchten, ergibt sich aus der nacharistotelischen Bezeugung in IG II² 2318 Kol. XII (Jahr 340/39), in den Hypotheseis und didaskalischen Notizen zu Komödien und Komödiendichtern. Schon für die Komödien des Chionides gebraucht die Suda das Wort δρᾶμα, sicher in letzter Linie auf den Archiven fußend. Möglich, wenn auch nicht erweislich, daß der dorische Sicilier Epicharm seine Stücke δράματα nannte. (Jedenfalls gebraucht die Suda das Wort von seinen Werken.) Der frühe Komiker Ekphantides hat es im Hinblick auf die megarische Posse (Frg. 2 K.).

Der literarische Terminus δρᾶμα hat also folgende Geschichte:

1. Urkunden der spielleitenden Behörden.

2. In gleichem Sinne auch in literarischen Texten (z. T. in direkter Entlehnung aus den Urkunden): Herodot. VI 21. Ekphantides frg. 2 K. Telekleides frg. 39 K. Aristoph. Ach. 415. 470. Thesm. 52. 149ff. 166. 849. Pax 795. Ran. 920. 923. 947. 1021. Strattis frg. 1 K.; hieher gehören wohl auch die 3 aristophan. Komödien die das Wort δρᾶμα im Titel enthalten (frg. 267—293); nicht selten im 4. Jhdt., vor allem bei Platon und gelegentlich bei Dichtern der mittleren Komödie (vgl. die Indices).

3. Im 4. Jhdt. auch in der literarhistorischen Diskussion: Aristot. Poet. 3, 1448 a 28. 17, 1455 b 15. 24, 1460 a 31; Rhet. III 14, 1415 a 9.

4. Unmittelbar zurückgreifend auf die Urkunden: Aristoteles' didaskalische Arbeiten (*Διδασκαλίαι; Νῖκαι Διονυσιακαὶ ἀστικαὶ καὶ Ληναϊκαί*).

5. Von Aristoteles aus a) die inschriftlichen Theaterurkunden und b) die diskalischen Notizen der hellenistischen Gelehrten und ihrer Nachfahren (Hypotheseis, Scholien, Suda usw.).

6. Für die Lateiner blieb δρᾶμα Fremdwort: Diom. De com. XI p. 60 K. Euanth. de com. 4, 5. Schol. Hor. a. p. 216. Auson. 408, 15 (weiteres Material im Thes. l. l. s. v. drama). Sie gaben es durch *fabula* wieder: Diomed. GL I 490, 21. Porph. Hor. epist. II 1, 214. Rufin. Orig. in cant. prol. p. 61, 20. Don. com. 61. Don. Ter. Ad. 7. *Fabula* bezieht sich im Lateinischen, so wie δρᾶμα im Griechischen, auf alle Gattungen von Theaterstücken: als Oberbegriff Varro l. l. VI 55. Don. Ter. Ad. 7 Auf Tragödien: Cic. Brut. 71. Auf Satyrspiele: Diom. De com. XII (p. 60 Kaibel). Auf Komödien: Plautus (zahlreiche Belege, Lodge s. v.), Terenz (zahlreiche Belege: Ad. 7. 9. 22. Andr. 3. 16. Eun. 23. 25. 33. Hec. 1. Phorm. 4).

Durch die hier skizzierte Bedeutung und Geschichte des Terminus D. wird auch erklärt a) die stereotype Form der didaskalischen Notizen ἐδιδάχθη τὸ δρᾶμα (nie τραγῳδία oder κωμῳδία), b) die ausschließliche Verwendung von δρᾶμα in den Werturteilen der Hypotheseis, c) die ausschließliche Verwendung von δρᾶμα in Angaben der Hypotheseis über den Ort der Handlung (ἡ σκηνὴ τοῦ δράματος), d) die ausschließliche Verwendung von δρᾶμα bei Angaben des Erfolges in den Hypotheseis, e) daß Personenverzeichnisse, wo immer überliefert, unter der Überschrift stehen: τὰ τοῦ δράματος πρόσωπα.

Lit.: H. Schreckenberg Δρᾶμα. Vom Werden d. griech. Tragödie aus dem Tanz, Würzburg 1960. G. Zuntz The Political Plays of Euripides, Manchester 1955, 129ff. B. Snell Aischylos und das Handeln im Drama, Philol. Suppl. XX, 1928. Raddatz o. Bd. IX S. 414ff. Art. Hypotheseis. H. Richards By the word δρᾶμα, Class. Rev. XIV (1900) 388ff. H. Düntzer Der Name δρᾶμα. Jahrb. klass. Philol. XIX (1873) 569ff. [Franz Stoessl.]

Echenikos, komischer Schauspieler, der bei den Dionysia um 288 v. Chr. siegte: IG II, 977, b' (f'). Wilhelm Urkunden S. 156. Köhler ergänzt *[Τελ]ένικος*, aber Wilhelms Ergänzung ist

vorzuziehen. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 97, nr. 204. [Mario Bonaria.]

S. 1917, 27 zum Art. **Echetos:**

3) Tragischer Schauspieler, der bei den Lenaia um 260 v. Chr. viermal siegte: IG II 977, o' (n). Vgl. Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 97, nr. 205. [Mario Bonaria.]

S. 1931, 31 zum Art. **Ecloga:**

2) Eine *mima* des Königs Iuba II. von Mauretania (25 v. bis 23 n. Chr.) starb im Alter von 18 Jahren (CIL VI 10 110 = Dess. 5216). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, S. 36 und 168, nr. 364. [Mario Bonaria.]

Egretios (*Ἐγρέτιος*), ein indischer Gegner des Dionysos. Nonn. Dion. XXX 306ff. [H. v. Geisau.]

Eiranos. Sohn eines Phrynides, aus Tanagra, siegte als κωμῳδός bei den Amphiaraia in Oropos kurz nach 86 v. Chr. (IG VII 416: Ἴρανος) und als τραγῳδός bei den Serapieia in Tanagra zwischen 100 und 75 (IG VII 542: Ἴρανος). Als κῆρυξ nahm er an den Πτώια in Akraiphiai in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. teil, vgl. L. Robert Fouilles de Ptoïon, in Bull. hell. XLIV (1920) S. 261, n. 11, Z. 5; hier Εἴρανος. Vgl. L. Robert Etudes épigr. et philol., Paris 1938, 93. Reisch De musicis certaminibus 129. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 106, nr. 261 (Ἴρανος). I. Parenti Per una nuova edizione S. 20, nr. 261 ([Εἴ]ρανος). [Mario Bonaria.]

Elpidephoros. Aus Byzanz, τραγῳδός des 3. Jhdts. n. Chr., wird mit einem Πρόβου τοῦ ὑποκριτοῦ αὐτοῦ auf einer Inschrift des Palastes des dux ripae in Dura-Europos erwähnt. Vgl. C. B. Welles The Palace of the Dux Ripae and the Dolichenum, in The Excavations of Doura-Europos, preliminary report of the ninth season of work, New Haven 1952, S. 31, n. 945; Bull. épigr. 205 in Rev. ét. gr. LXVI (1953). I. Parenti Per una nuova edizione, S. 16—17, nr. 166 a. [Mario Bonaria.]

Elpinikos. Athener, Sohn eines Epikrates, wurde als τραγικὸς ὑποδιδάσκαλος und Vertreter der athenischen Dionysischen Künstler im J. 130—129 v. Chr. zum Amphiktyonenkollegium gesandt: Fouilles de Delphes III 2, n. 68, Z. 32—34. IG II 551, Z. 46 und 72. Michel Rec. d'inscr. gr. 1009; ein anderes Exemplar Bull. hell. XXIV (1900) 82. In der zweiten Pythiade des J. 128—127 war er Πυθαϊστής, διδάσκαλος τοῦ χοροῦ (Fouilles III 2, n. 11, Z. 20—22) und, wenn die Ergänzung Roberts Z. 28 richtig ist, χοροδιδάσκαλος τραγικός (Fouilles III 2, n. 47, S. 723). Als Vertreter der athenischen τεχνῖται sang er auch in Delphi das Siegeslied in den J. 130—128 (Bull. hell. XXX [1906] S. 272, nr. 48, Z. 15). Vgl. Ferguson Priests of Asklepios (über die J. 130—129) J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 94, nr. 167. I. Parenti Per una nuova edizione S. 17, nr. 167. [Mario Bonaria.]

Emboliarius. So hieß der Schauspieler, der in den Zwischenakten der Dramen spielte. Bezeugt sind uns: *Galeria Copiola emboliaria* (Plin. n. h. VII 158), berühmt wegen ihrer Langlebigkeit, weil sie, geboren im J. 94 v. Chr., 12 Jahre alt im J. 82, dann im J. 55 mit 39 Jahren und endlich im J. 9 n. Chr. im Alter von 104 Jahren bei den ludi für Augustus spielte. – *Sophe* (CIL VI 10128 = Dess. 5263 und o. S. 95 Art. Bathyllos), lebte in Augusteischer Zeit und war *arbitrix imboliarum*. — *Phoebe Vocontia*, die im Alter von 12 Jahren starb (CIL VI 10 127 = Dess. 5262). — Nach Wissowa (o. Bd. V S. 2491, 56) war e. auch eine *Eucharis* (s. u.); ebenso ein *Oppius* auf der Pompejanischen Inschrift des 1. Jhdts. n. Chr. CIL IV 1949. Vgl. Thédenat bei Daremberg Saglio, Dictionn. d. antiq. II S. 596 s. v. Emboliaria. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, S. 22. 55. 75. 152. 165. 172. 175 und 186, nr. 247. 513. 677. 1186. [Mario Bonaria.]

Emmenides, komischer Schauspieler, siegte bei den Lenaia um 282 v. Chr. (IG II 977 z [v]) und den Dionysia um 280 (ebd. c [v]). Vgl. Wilhelm Urkunden S. 156. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 94, nr. 168. [Mario Bonaria.]

Ennychos s. u. Flavios Ennychos.

S. 2674, 56 zum Art. **Epameinon:**

3) Tragischer Schauspieler, siegte bei den Lenaia um 282 v. Chr. (IG 977 d' [s]) und zweimal bei den Dionysia vor 278 (ebd. f' [t]). Vgl. Reisch Ztschr. öst. Gymn., 1907, 306. Wilhelm Urkunden S. 157 und 159. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 94, nr. 169. [Mario Bonaria.]

Zum sechsten Bande

S. 64, 56 zum Art. **Epigenes:**

14a) Sohn eines Satorninos, aus Herakleia am Pontos; als κωμῳδός, der viele Siege davontrug, erwähnt auf einer Grabinschrift aus Lesbos. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 94, nr. 170. [Mario Bonaria.]

S. 184, 47 zum Art. **Epinikos:**

2a) Tragischer Schauspieler, der bei den Lenaia um 258 v. Chr. viermal siegte: IG II 977 o' (n). Wilhelm Urkunden S. 166. Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 94, nr. 171. [Mario Bonaria.]

Er (*Ἤρ*), Pamphyler, Sohn des Armenios, Träger des Schlußmythos der platonischen Politeia (614 B ff.). Er fiel in einer Schlacht, wurde am 10. Tage aufgelesen und in die Heimat gebracht. Als er am 12. Tage bestattet werden sollte und schon auf dem Scheiterhaufen lag, kehrte er zum Leben zurück und berichtete — auftragsgemäß —, was er im Jenseits erlebt hatte. Er kam zunächst an den Ort des Totengerichts, von dem aus die Gerechten rechts aufwärts in den Himmel, die Ungerechten links abwärts in die Hölle stiegen. Die Seelen, die auf diesen Wegen kamen, berichteten einander von der tausendjährigen Wanderung im Himmel bzw.

in der Hölle. Die guten und schlechten Taten des Erdenlebens würden hier in zehnfacher Länge des irdischen Lebens belohnt oder bestraft; die größten Frevler, besonders die Tyrannen, würden überhaupt im Tartaros festgehalten und von feurigen Männern fürchterlich gequält. ‚Er' wanderte mit einem Teil der Seelen zu einem Orte, wo die von der Spindel der Notwendigkeit aus gelenkte Struktur und Bewegung des Kosmos genau zu sehen war, von der Milchstraße und der Fixsternschale bis zu den 7 Planeten und der im Mittelpunkt befindlichen Erde. Im Anblick dieses ungeheuren Schauspiels hatte jede Seele dann die neue Lebensform für die neue Erdenbahn zu wählen. Es ist nicht dieses Ortes, den Inhalt und die Gedankenwelt dieses Mythos zu schildern und zu charakterisieren. Es sind — wie Platon durch die Einkleidung selbst zu verstehen gibt — letztlich orientalische, aber griechisch umgeformte Gedanken, zum Teil pythagoreischer und orphischer Herkunft, aus denen Platon durch astronomische Spekulation und dichterische Phantasie seinen grandiosen Mythos aufbaut, an den Spätere anknüpfen konnten, z. B. Cicero im Somnium Scipionis.

Schon im Altertum suchte man in dem Streben, griechische Religion und Philosophie mit orientalischer Weisheit in Verbindung zu bringen, ja diese sogar als Quelle der ersteren nachzuweisen, den Er-Mythos als iranisches Gedankengut hinzustellen. Klemens von Alexandrien Strom. V 14, S. 103, 2 zitiert den Anfang einer Schrift Zoroasters: *Τάδε συνέγραψα Ζωροάστρης ὁ Ἀρμενίου τὸ γένος Πάμφυλος, ἐν πολέμῳ τελευτήσας, ὅσα ἐν Ἅιδῃ γενόμενος ἐδάην παρὰ θεῶν*, und fährt fort, dieser Zoroaster sei nach Platons Aussage nach 12 Tagen zum Leben erweckt worden. Prokl. in remp. Plat. II 109, 7ff. Kr. berichtet, der Epikureer Kolotes und andere hätten den Er-Mythos unter dem Namen des Zoroaster herausgegeben. Kolotes wird damit einer platonfeindlichen Tendenz gefolgt sein, wie sie vor ihm Aristoxenos von Tarent vertrat, von dem wir wissen, daß er pythagoreische Lehren mit Zoroaster in Verbindung brachte. Diog. Laert. III 37. Hipp. ref. haer. I 2, 12f. Vermutlich schon in alexandrinischer Zeit erschienen die von Proklos zitierten vier apokryphen Bücher Zoroasters *περὶ φύσεως*, deren Prooimion die *κατάβασις Ζωροάστρου* bildete. Proklos a. O. berichtet auch von verschiedenen Hypothesen und Konstruktionen, welche die in der Übertragung der Geschichte auf Zoroaster liegenden Schwierigkeiten lösen sollten: man machte den Vatersnamen Armenios zum Volksnamen; man schrieb statt dessen Harmonios; man erfand einen zweiten Zoroaster, der Pamphyler gewesen sei. Einen gewissen Anlaß zu solchen Phantasien hatte ja Platon selbst geboten, indem er einen orientalischen Namen wählte (*Ἤρ ὄνομα κύριον Ἑβραϊκόν* Suda; vgl. Ev. Luc. III 28) und die Geschichte in eine östliche Randlandschaft der griechischen Welt versetzte: Züge, die den märchenhaften Charakter der Erzählung unterstreichen sollten (v. Wilamowitz Glaube der Hell. II 307).

Späte armenische Geschichtsschreiber erzählen eine armenische Sage mit ähnlichen Namen und, wenn man die offenbare Rationalisierung streicht, ähnlichem Motiv, Moses Chorenazi Hist. Armen. I 15 und Ps.-Agathangelos Hist. Armen. ant. 102. Semiramis liebt den schönen armenischen König Ara, Sohn des Aram, der ihre Liebe nicht erwidert. Es kommt zum Krieg, Ara fällt. Semiramis läßt die Leiche in ihren Palast bringen und erwartet, daß ihre Götter sie wieder beleben. Als das nicht geschieht, schafft sie die Leiche beiseite und zeigt einen ihrer Günstlinge als den von den Göttern Wiedererweckten. Es ist also nur das Motiv der Wiederbelebung, das für die ursprüngliche armenische Geschichte anzunehmen ist, mit Platon gemeinsam. Soll man auf den Anklang der Namen so großen Wert legen wie Bidez 275 (s. u.), der daraus direkte Abhängigkeit vom Orient erschließen will? Ausführlich bespricht diese Zusammenhänge Jula Kerschensteiner Platon und der Orient, 1945, 137—155. Sie meint, daß weder für den Sinngehalt noch für die Namen noch für die Herkunft des Mythos orientalische Vorlagen greifbar seien. Eine letztlich ungriechische Herkunft einzelner Motive sei höchstens insoweit denkbar, als solche aus der ägäischen Unterschicht in die volkstümlichen Jenseitsvorstellungen oder in das orphische und pythagoreische Gedankengut eingegangen sein könnten. So Kerschensteiner. Aber daß die frühe Orphik im 7. und 6. Jhdt. stärkste orientalische Einflüsse erfahren hat, kann nach den Forschungen der letzten Jahrzehnte nicht mehr zweifelhaft sein, und so wird das auch für Platons Er-Mythos zu gelten haben, wenn auch die Herkunft der einzelnen Züge (und das Maß der Umformung durch Platon) ungewiß bleibt. S. RE-Artikel: Katabasis. Orphische Dichtung. Armenia. Semiramis. Weltschöpfung (Suppl.-Bd. IX S. 1467ff.). Myth. Lex.: Unterwelt. Theogonien. I. Bidez Bulletins Acad. Belg., cl. d. lettres, 5, 19, 1933, 273ff. 5, 24, 1938, 512ff. J. Geffcken Herm. LXIV (1929) 87ff. N. Jb. V, 1929, 517ff. H. Lommel Die Religion Zarathustras, 1930. A. Dieterich Nekyia. J. Adam The republic of Plato II. [H. v. Geisau.]

S. 357, 15 zum Art. **Eraton:**

8 a) *Κωμῳδός*, der bei den Dionysia des J. 185 v. Chr. die *Μεγαρικά* des Simylos (vgl. Kock CAF II 444) als *παλαιά* spielte: IG II 975 a, S. II. Wilhelm Urkunden S. 70. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 94, nr. 175. [Mario Bonaria.]

S. 434, 65 zum Art. **Erginos 3):**

Das J. 270 ist von Parenti auf 254 berichtigt (vgl. Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2565, 48); als *παίδων ἡγεμών* nahm er an den Amphiktyonischen Soteria im J. 262 teil (vgl. Bull. hell. XLVII [1919] 8. Suppl. epigr. Gr. I [1923] S. 187 A, 13). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 94, nr. 176. I. Parenti Per una nuova edizione S. 17, nr. 176 a. [Mario Bonaria.]

S. 548, 54 zum Art. **Erotion:**

2) Tragischer Schauspieler, der bei den Lenaia um das J. 280 v. Chr. siegte: IG II 977 d' (s). Wilhelm Urkunden S. 157. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 95, nr. 184. [Mario Bonaria.]

Eryxo (*Ἐρυξώ*), ca. 590—ca. 540 v. Chr., Gemahlin Arkesilaos' II., des Königs von Kyrene. Nach Herodot. IV 160 ermordete Learchos (oder Laarchaos), der Bruder des Königs, der nach der Herrschaft strebte, diesen und warb dann um die Hand der Witwe E., um sich an Stelle von deren unmündigem Sohn, Battos III. (dem Lahmen), zum König zu machen. E. lockte ihn jedoch nach Plut. de mul. virt. 25, 261 B durch das Versprechen, sich ihm wegen des Widerstandes anderer Verwandter heimlich vermählen zu wollen, in eine Falle und tötete ihn mit Hilfe ihres Bruders Polyarchos; vgl. auch Nikol. Damask. frg. 50 (Jacoby FGrH 90). Die Anhänger des Learchos wandten sich darauf an den ägyptischen König Amasis, der eine Schwester des Arkesilaos zur Frau hatte und offenbar auch mit Learchos in enger Verbindung gestanden hatte. Eryxo und Polyarchos begaben sich jedoch gemeinsam mit ihrer greisen Mutter zu Amasis nach Ägypten und es gelang ihnen, einen solchen Eindruck auf ihn zu machen, daß sie mit großen Ehren nach Kyrene zurückkehren konnten. Doch scheinen dort die inneren Schwierigkeiten angedauert zu haben, so daß später auf Anraten des delphischen Orakels ein Vermittler Demonax berufen werden mußte, der eine große Verfassungsreform durchführte (Herodot. IV 161). [Kurt v. Fritz.]

Euagion. Boioter, Sohn eines Lykeion, nahm als *τραγῳδός* an den amphiktyonischen Soteria des J. 262 v. Chr. teil: Bull. hell. XLVII (1923) S. 2, Z. 19. Suppl. epigr. Gr. I (1923) S. 187 A, Z. 20. Da der erste Teil des Namens unsicher ist, sind verschiedene Ergänzungen vorgeschlagen worden. *[Ἐρω]τίων* Roussel, O'Connor, *[Γοργ]ίων* Vollgraff, *[Ὀλυμ]πίων* Pomtow. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, S. 95, n. 184. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253, Z. 32. Pomtow Suppl. epigr. Gr. a. O. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 17—18, nr. 185 B. [Mario Bonaria.]

S. 848, 36 zum Art. **Euarchides 2):**

Das Jahr ist von I. Parenti Per una nuova edizione S. 17, nr. 185 a auf 255 berichtigt. Vgl. Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, 63. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 96, nr. 185 a. [Mario Bonaria.]

S. 850, 56 zum Art. **Eubios 3):**

Er war auch *τραγικὸς χοροδιδάσκαλος* der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* und nahm an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Feste teil (Vollgraff Mnem. XLVII [1919] S. 254 B, Z. 18). Eine Delphische Inschrift zählt ihn zu den Sängern des Siegesliedes und des Chores (Fouilles de Delphes III 2, n. 48, Z. 26) Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 18, nr. 186 a. [Mario Bonaria.]

Eubotes (*Εὐβώτης*), ein Thebaner im Gefolge des Dionysos, von Morrheus getötet. Nonn. Dion. XXXII 227. [H. v. Geisau.]

S. 880, 43 zum Art. **Eucharides 2):**

Das Jahr ist von I. Parenti Per una nuova edizione S. 18, n. 202 auf 256 berichtigt. Vgl. Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, Z. 33. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 97, nr. 202. [Mario Bonaria.]

Eucharis. Tänzerin und Mimin der röm.-republikanischen Zeit, Freigelassene einer Licinia, starb im Alter von 14 Jahren (CIL I 1009 = CIL I², pars 2, fasc. 1, n. 1214 = CIL VI 10 096 = Dess. 5213 = Bücheler carm. epigr. lat. 55). Vielleicht bezieht sich auf sie, wie Bücheler bemerkt, eine Protome des Museums zu Madrid (CIL I, additam. S. 561) mit der Beischrift *Εὔχαρις Λικιν.* Wüst (s. o. Bd. XV S. 1753, 31) glaubt, daß sie Zeitgenossin des Apolaustus Memphius (= Apolaustus V, o. S. 3) war, der im 2. Jhdt. n. Chr. lebte, aber die archaische Schrift der Inschr. weist vielmehr auf die Zeit Sullas oder Cäsars (eher die letztere). Vgl. Guillemin Rev. ét. lat. XV (1937) 108—121. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 26 und 166, nr. 282; auch o. Bd. XIII S. 499, 19. [Mario Bonaria.]

S. 884, 50 zum Art. **Eudaimon:**

3 a) Thebaner, Sohn eines Attikos, siegte als *τραγῳδός* bei den Museia in Thespiai zwischen 161 und 169 n. Chr.: Bull. hell. XIX (1895) S. 345, n. 17. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 96, nr. 188. [Mario Bonaria.]

S. 893, 54 zum Art. **Eudamos:**

9) Spartaner, Sohn eines Lykiskos, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Feste: Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 252 A, Z. 11. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 18, nr. 188 a. [Mario Bonaria.]

S. 906, 40 zum Art. **Eudikos:**

3) Athener, Sohn eines Alkimos, war als Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* und *τραγικὸς συναγωνιστής* in Delphi um 97 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906) S. 278, nr. 49, Z. 38. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 96, nr. 190. [Mario Bonaria.]

S. 985, 26 zum Art. **Eugeiton:**

2) Athener, *Λευκονοεύς*, Sohn eines Eumedes, war als Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* im J. 106 v. Chr. *τραγῳδός* in Delphi: Bull. hell. XXX (1906) S. 288, n. 50, Z. 32. Sein Vater, Eumedes, Sohn des Eugeiton, sang das Siegeslied (ebd. S. 272, n. 48, Z. 16); sein Demotikon ist auf der Grabinschrift des 3. Jhdts. IG II 2301 bewahrt. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 96, nr. 187. [Mario Bonaria.]

S. 1054, 18 zum Art. **Eukles:**

9 a) Argeier, Sohn eines Dionysios, nahm als *τραγῳδός* an den amphiktyonischen Soteria des J. 262 v. Chr. teil: Bull. hell. XLVII (1923) 2. Suppl. epigr. Gr. I (1923) S. 187 A, Z. 19. Vielleicht ist er mit dem gleichnamigen tragischen Schauspieler zu identifizieren, der auf Delos im J. 268 v. Chr. spielte (nr. 9, IG XI 2, nr. 110, Z. 2). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 196, nr. 193. I. Parenti Per una nuova edizione S. 18, nr. 193 a.

20) (vgl. Suppl.-Bd. VIII S. 167, 37) Sohn eines Iambos, *κωμῳδός*, erscheint auf einer Inschrift von Iasos aus den J. 180—150 v. Chr.: Le Bas-Waddington III 284. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 96, nr. 194. [Mario Bonaria.]

Eumedes s. Eugeiton 2) o. Z. 41.

Eumoiros, Sohn eines Melantychos, aus Tanagra, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97—75 v. Chr. gefeierten Feste; Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 A, Z. 21. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 18, nr. 195 a. [Mario Bonaria.]

S. 1229, 53 zum Art. **Eupolemos:**

14) Tragischer Schauspieler, siegte bei den Lenaia um 390 v. Chr.; IG II 977 s. Wilhelm Urkunden S. 145. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 96, nr. 196. [Mario Bonaria.]

Euremon. Tragischer Schauspieler, der um das J. 272 v. Chr. bei den Lenaia siegte: IG II 977, q (d'). Wilhelm Urkunden S. 141. Vgl. Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 96—97, nr. 197. [Mario Bonaria.]

Εὐθηνιάρχαι. 1. Bezeichnung. Mit diesem Titel wurden in Ägypten Bürger einer Gemeinde nach dem Geschäftsbereich (*εὐθηνία* = Marktversorgung. S. Mitteis-Wilcken Grundz. I 1, 365) des von ihnen übernommenen Amtes bezeichnet. Der für Alexandreia und Arsinoe überlieferte Titel *ὁ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας* ging zeitlich voraus (Oertel 340). In Alexandreia kann aber auch darunter (mit Wilcken Grundz. 366. Vgl. Oertel 340, 3) ein Beamter verstanden werden, der über den für den Getreidenachschub verantwortlichen Spezialbeamten der fünf städtischen Quartiere stand. Belege s. Preisigke Papyruswörterbuch Abschn. 8; Sammelbuch 8258. Oertel 340ff.

2. Vorkommen.

a) Örtlich. Die *εὐ.* sind vor allem für Ägypten überliefert, wo sie in Alexandreia in römischer Zeit denselben Geschäftskreis übernahmen, wie ihn in ptolemäischer Zeit der *ἐξηγητής* hatte, dem die *ἐπιμέλεια τῶν τῇ πόλει χρησίμων* oblag (Wilcken 365. Taubenschlag 631). Möglicherweise sind erst nach dem Vorbild Alexandreias die *εὐ.* in den ägyptischen Metropolen eingerichtet worden (Oertel 341). Der Titel begegnet aber auch außerhalb Ägyptens in Paphlagonien und Karien (s. o. Bd. I S. 2320).

b) Zeitlich. Die Amtsbezeichnung *εὐ.* ist nur für das 2. und 3. Jhdt. n. Chr. überliefert. Das Amt als solches bestand aber in Ägypten als ständige Einrichtung schon seit dem 2. Jhdt. v. Chr. unter der Bezeichnung *σιτῶναι* (Jones 217).

3. Zahl. Da das Amt häufig mit anderen Ämtern kumuliert war, läßt sich die Zahl der *εὐ.* nicht immer einwandfrei feststellen. In Alexandreia muß es wegen der Bezeichnung *ὁ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας τοῦ β' γράμματος* (Syll. or. 705) wenigstens fünf gegeben haben, über denen vielleicht ein Oberbeamter gleichen Namens stand (Mitteis-Wilcken Grundz. I 1, 360. Oertel 340, 3). In Oxyrhynchos amtierten am Ende des 3. Jhdts. drei, zu Beginn des 2. Jhdts. zwölf *εὐ.* (Oertel 340). Für Hermupolis ist im 2. Jhdt. durch Pap. Amh. 124, 22 nur einer bezeugt.

4. Charakter des Amtes. Ständiges, griechisches, gemeindliches, liturgisches (s. o. Bd. XII S. 1871ff.), alljährlich wechselndes Oberamt (*ἀρχή*). Das Amt verpflichtete zu einer Jahresleistung aus dem Vermögen des Pflichtigen und zu persönlichen Diensten, die sich auf eine organisatorische Tätigkeit beschränkten (*munus mixtum:* Oertel 340. 343).

5. Rang. In Alexandreia stand der *εὐ.* über dem *ἀγορανόμος* und unter dem *κοσμητής* (Oertel 340).

6. Zuständigkeit. Zu den Hauptaufgaben zählte die Aufsicht über den Getreidemarkt (Jones 217), der Ankauf von Lebensmitteln für die Stadt, insbesondere von Weizen, sowie die Beaufsichtigung und Finanzierung der Brotfabrikation (Oertel 339. Jones 215ff.).

7. Die Heranziehung zur *εὐθηνία* (s. Pap. Oxy. 1252 Verso II, 3. Jhdt. n. Chr.). Die Standesgruppe (*τάγμα*) der *εὐ.* oder in deren Vertretung ein anderes *τάγμα* bezeichnete vor dem Rat die Kandidaten. Der Rat forderte dementsprechend die Pflichtigen auf, sich alsbald persönlich zu stellen. Es kam dann zu einer Verhandlung, auf Grund deren die Kandidaten, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, das Amt übernahmen. Für die Durchführung der Heranziehung haftete der Prytan höchstwahrscheinlich persönlich. Die Aufsicht über das Bestellungsgeschäft stand durch Vermittlung des Strategen dem Statthalter zu. Die Geschäftszuteilung geschah unter Aufsicht des Rates durch Losung, die Investitur durch Bekränzung.

8. Eignung zum Amt. Die *εὐ.* wurden unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen aus der reichsten und angesehensten Schicht entnommen (Oertel 342).

9. Kumulation. Sehr häufig war dieses gemeindliche Oberamt mit Exegetie, Gymnasiarchie und anderen Ämtern verbunden (Oertel 343).

10. Pflichten. Die Leistungsfrist betrug ein Jahr. Sie war für die Geschäftsführung entsprechend der Zahl der Kollegen teilbar, wenngleich sich die Haftung im Prinzip auf das Gesamtwerk erstreckte. Die Funktion wechselte monatlich. Eine Vertretung durch amtlich bestellte, aber auch durch private Vertreter war zulässig. Die *εὐ.* hatten für sämtliche mit ihrem Amt zusammenhängenden Ausgaben, also für die Getreideankäufe, für die Betriebsunkosten der Brotbäckereien u. a. aus eigener Tasche aufzukommen. Ihr Äquivalent war die Ehre (*στέφανος*) (Oertel 343).

Literatur:

F. Oertel Die Liturgie (1917) 339ff. R. Taubenschlag The Law of Greco-Roman Egypt² (1955) 631. Mitteis-Wilcken Grundz. I 1, 365ff. Wilcken Griech. Ostraka I (1899) 657ff. A. H. M. Jones The Greek City (1940) 217ff. [Erich Berneker.]

S. 1501, 54 zum Art. **Euthias:**

2) Komischer Schauspieler ungewisser Zeit, bekannt nur durch die Inschrift IG II 3688 = Kaibel Epigr. graec. 38. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 96, nr. 192 ist geneigt, ihn eher für einen Dichter zu halten, der vor dem Sieg starb. [Mario Bonaria.]

S. 1530, 39 zum Art. **Eutyches:**

9) Sohn eines Eutyches, *κωμῳδός* mit dem Ehrentitel *Ἀσιανείκης Ἱεροπολείτης* laut dem Ehrendekret des J. 127 v. Chr. von Aphrodisias

(Le Bas-Waddington III 1619), ihm gesetzt von der heiligen σύνοδος der τεχνῖται, deren ἐπιστάτης er war. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 97, nr. 199. [Mario Bonaria.]

S. 1531, 6 zum Art. **Eutychianos:**

1 a) *M. Εὐτυχιανός*, Athener, siegte als κωμῳδός in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. bei den Museia in Thespiai. Vgl. IG VII 1776. Bull. hell. XIX (1895) S. 346, nr. 18. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 97, nr. 200. [Mario Bonaria.]

Exakestos, Thebaner, Sohn eines Kallistratos, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Feste, s. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 A, Z. 23. Vielleicht war er ein Verwandter des Kallistratos, Sohn des Exakestos (o. Bd. X S. 1737, 6), der im ersten Viertel des 1. Jhdts. v. Chr. lebte, doch kaum sein Vater oder sein Sohn. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 17, nr. 168 a. [Mario Bonaria.]

exhibere.

Übersicht:

I. Wortdeutung.
II. Wesen, Bedeutung und Zweck von *exhibere*.
III. Allgemeines für die Bedeutung von *e.*
1. Bewegliche Sachen.
2. Art der Klage (*actio ad exhibendum* [*aae.*]).
3. Präparatorische Funktion der *aae.*
4. Exhibitionsinteresse.
5. Ort des *e.*
6. *Duci vel ferri iubere.*
IV. Die Klageformel.
V. Die Klagslegitimation.
A. Die aktive Klagslegitimation.
B. Die passive Klagslegitimation.
VI. Klagenkonkurrenz.
VII. Der prozessuale Vorgang bei der *aae.*
VIII. Das *e.* im Interdiktenverfahren.
IX. Das iustinianische Recht.
X. Literatur.

I. Wortdeutung.

Im gewöhnlichen lateinischen Sprachgebrauch wird exhibere (*e.*) die Bedeutung von ‚zeigen, darbieten, zur Stelle schaffen' beigelegt. Die letztere Verwendung des Wortes gibt die Grundbedeutung für die Juristensprache als ‚vorzeigen, vorweisen'; daraus wird von juristischen Schriftstellern die Bedeutung von ‚gewähren, leisten' abgeleitet (Heumann-Seckel h. v. nr. 8) und daraus ist dann die Hauptbedeutung ‚zur Besichtigung vorweisen, vorzeigen' entstanden.

II. Wesen, Bedeutung und Zweck von *exhibere*.

1. Die ‚Vorweisung', welche begehrt wird, bezieht sich auf bewegliche Sachen und auf Personen in bestimmten Rechtsverhältnissen. In einer großen Zahl von Fällen und bei gewissen wichtigen Rechtsverhältnissen diente dieser Anspruch als Vorbereitung für weitere Prozesse und daher zur Durchführung eines weiteren Verfahrens vor dem Praetor und Iudex. Der Zweck dieses vorbereitenden Verfahrens war, dem Kläger die Möglichkeit zu geben, sich über bestimmte, für den Rechtsstreit bedeutsame Umstände Gewißheit zu verschaffen; er soll sich über für einen weiteren Prozeß wichtige Umstände informieren.

2. a) Aus diesem Grunde wurde eine besondere Klage gebildet und auch im Edikt des Praetors kundgemacht, die *actio ad exhibendum* (*aae.*). Zusammenstellung der Stellen, welche die *aae.* erwähnen bei Wlassak Edikt 127, 28.

Mit *exhibere* ist die Gewährung der körperlichen Gegenwart der Sache gemeint. Dieser Vorgang ist für dingliche Prozesse wichtig geworden, und daher stand für dieses ‚Begehren' auf ‚Vorweisung' einer Sache der ‚Exhibitionsprozeß' in enger Beziehung zur *rei vindicatio. Die a° in rem* war selbstverständlich auch für bewegliche Sachen von der Einlassungsfreiheit beherrscht. Verweigerte der Beklagte die Mitwirkung im Prozeß, kam es nicht zur Streiteinlassung (*litis contestatio*), fand kein dingliches Verfahren statt (Furius Anth. Dig. VI 1, 80 und Ulp. Dig. L 17, 156 pr.: *invitus nemo rem cogitur defendere.* Wlassak Sav.-Ztschr. XXV [1904] 121ff. 141ff.; ebd. XLII [1921] 419ff. Lepri St. Albertoni I 759ff. Kaser RPR. I 111, 4). Ist die Sache *in iure* gegenwärtig, erhält der Kläger das Recht zum *duci vel ferri* (Ulp. Dig. II 3, 1, 1; dazu unten III 5. VII 5 lit. b. Lenel Ed. 136 (Pkt. 7 lit. a). Pissard 241f. de Visscher Et. 353ff.); ist die Sache aber nicht gegenwärtig, erhielt der Kläger das Recht zur *aae.* gegen den Beklagten, damit die Vorlage der Sache erfolge (große Literatur Kaser I 364, 12).

b) Es ist nicht notwendig und gefordert, daß die Sache vor Gericht und *in iure* dem Antragsteller vorgeführt wird (so meistens in den Lehrbüchern), vielmehr soll dem an der Exhibition interessierten Kläger der freie Zutritt zur Sache ermöglicht werden, um die Sache in Augenschein zu nehmen, sie zu identifizieren; es muß auch auf diese Weise Gelegenheit geboten werden, sich vom Zustand der Sache überzeugen zu können. Dies ist das Ziel: zu besichtigen, zu identifizieren, um die Möglichkeit zu haben, einen Prozeß mit Erfolg führen zu können. Die hierfür bestimmte Klage sah man vielleicht als Hilfsklage für bestimmte Rechtsverhältnisse an (Kaser I 436). Der Exhibition kam daher eine ganz bestimmte Bedeutung zu, welche aus den Legaldefinitionen ebenfalls zu entnehmen ist.

c) Definitionen des *e.*: Paul. Dig. X 4, 2 erklärt das *e.* dahin: *e. est facere ⟨rei⟩ in publico potestatem, ut ei qui agat experiund⟨ae?⟩ sit copia;* Gai. Dig. L 16, 22 äußert sich bei einer Gegenüberstellung dahin: *exhibere est praesentiam corporis praebere, restituere est etiam possessorem facere fructusque reddere;* ähnlich Ulp. X 4, 9, 5 (inhaltlich klassisches Recht, Unechtheitsangaben Marrone 521f.); daher besteht *e.* auch in einem *tollere pati.* Man soll sich einer Sache bemächtigen können, um sie dann wegzuschaffen, und dieses *e.* sollte vielleicht ursprünglich vor dem Magistrat oder Iudex sich abspielen (Paul. Dig. IV 7, 8 pr. Marrone 496f.); daher sagt Pomp.-Labeo Dig. L 16, 246 pr.: ... *exhibet, qui praestat eius de quo agitur praesentiam.* Mit der *a° noxalis* ist die *noxae deditio* verbunden, und in dem gegen den *dominus* gerichteten Prozeß wird von ihm die Defension oder die Präsenz des Sklaven verlangt (Paul. Dig. IX 4, 22, 3: *dominus . . . aut exhibere eum debet aut absentem defendere . . .*). *E.* kann auch nur verstanden werden als ‚dem Gegner zur Verfügung stellen', und zwar als *noxae dedere* und mit darauf folgender *ductio* eines schuldigen Gewaltunterworfenen (Lenel Ed. 161. Marrone 501ff. Kaser I 528, letzter Abs.). Ganz besonders wird im Interdikt *de homine libero exhibendo* in Ulp. Dig. XXXXIII 29, 3, 8 (s. unten VIII 1) mit *e.* auf einen aus fremder Gewalt zu befreienden und auszuliefernden Freien hingewiesen.

d) Für die Testamentsurkunde wird im Interdikt *de tabulis exhibendis* vom e. bei Ulp. Dig. XXXXIII 5, 3, 8 gesagt: *e. hoc est materiae ipsius adprehendendae copiam facere.* Die Beschaffenheit der Urkunde hinsichtlich Inhalt und Stoff soll wahrgenommen werden, weshalb sie vor dem Praetor dem darin Bedachten vorgewiesen wird (*qui quid in testamento adscriptum habent*) (Ulp. Dig. eod. 3, 10). Dies gilt aber auch für sonstige Urkunden (*instrumenta, rationes*). Die Exhibition bezweckt hier besonders, sich von dem Inhalt und der Ausdrucksweise Kenntnis zu verschaffen; beim Testament soll aus dem Inhalt der Charakter, die Denkungsart, Gesinnung des Testators festgestellt werden (Karlowa II 442. Windscheid II 1062, Pkt. 1).

3. Da mit der *aae.* die Vorweisung bzw. zufolge des magistratisch-richterlichen Befehls des *duci vel ferri* (*iubere*) die Besichtigung bzw. die Wegnahme der in Augenschein zu nehmenden Sachen erreicht werden soll, muß der Antragsgegner das Betreten seiner Liegenschaft oder des Ortes, wo die Sache sich befindet, durch den Antragsteller dulden und ein diesbezügliches passives Verhalten zeigen. Ulp. Dig. X 4, 5, 3 berichtet daher: *Celsus scribit stercus, quod in aream meam congessisti, per ad exhibendum actionem posse te consequi ut tollas, sic tamen ut totum tollas;* ebenso Pomp. Dig. XIX 5, 16 pr. hinsichtlich der Gewinnung von Kreide und deren Wegschaffung. Einen anderen ähnlichen Fall behandelt Iul. Dig. XIX 1, 25 (Marrone 303ff.); auch in Ulp. Dig. X 4, 5, 4 und eod. 5, 5 wird mit *e.* auf das Wegschaffen der auf fremdem Grund und Boden befindlichen Gegenstände hingewiesen. Schließlich werden auch die *ruta caesa* (*harena, creta, saxa* verschiedenster Art *et similia*) erwähnt, welche herausgegeben werden müssen (Ulp. X 4, 5, 2 und Dig. XIX 1, 17, 6); dazu Marrone 316f. 469f.

4. Das Ziel des *e.* Dieses bestand in der begehrten Vorweisung. Dieser persönlichen Klage gegenüber konnte der Beklagte durch Passivität sich nicht entziehen, vielmehr wurde auf Grund der eidlichen Schätzung des Interesses durch den Kläger die *condemnatio pecuniaria* gegen den Beklagten ausgesprochen (unten VII 5 lit. c). Der Beklagte konnte nur durch Erfüllung seiner Vorweisungspflicht dieser Verurteilung entgehen (Kunkel 264 Pkt. 3).

5. Um die Bedeutung und Wichtigkeit der Exhibition zu erklären, sind eine Reihe von Lehren entwickelt worden.

Vor allem suchte man die Tragweite und praktische Wichtigkeit des *e.* damit zu erklären, daß man für die Einleitung der *rei vindicatio* auf diesem Wege die Gegenwart der Sache *in iure* erreichte (Beseler I 10ff. II 128ff. Demelius 53ff. 64ff.); dann legten Karlowa II 442f. Stinzing 317f. Perozzi bei Glück Pandette 210ff. dar, daß auch der weitere Zweck erreicht wurde, sich durch ‚Augenscheinseinnahme' von dem Zustand einer Sache zu überzeugen: Lenel (Grht. 518) hat gerade in der für dingliche Klagen gegebenen Einlassungsfreiheit durch die Verwendung der Exhibitionsklage als *a° in personam* einen gegenüber der dinglichen Klage praktischen Nutzen gesehen. Die weitere besondere Bedeutung lag auch darin, daß der Exhibitionsklage eine für den dinglichen Prozeß vorbereitende Funktion zukam, was erst jüngst von Bossowski (128ff.) und Marrone (468ff.) abgelehnt wurde, während Kaser (Labeo 220ff.) mit Recht in einer eindringenden Besprechung diese Meinungen bekämpfte (s. III 3).

6. Dem Wort *e.* kommt in der Rechtssprache eine mehrfache Bedeutung zu (Heumann-Seckel h. v. nr. 1—5); es wird verschieden verwendet:

Zunächst in der allgemeinen Bedeutung ‚zur Besichtigung vorweisen' (nr. 1), so z. B. Ulp. Dig. XXXXIII 5, 3, 8; Ulp. Dig. XXXXIII 29, 3, 8; Paul. Dig. IV 7, 8 pr. (bei Pkt. 2 lit. b. c) und Cod. Iust. VIII 40 (41), 13. (Dagegen ist in Ulp. XIX 2, 19, 5 itpol. [*et ad exhibendum actione*]; anders Marrone 318ff., der von einem anormalen Fall der Exhibition spricht; zu Ulp. Dig. X 4, 5, 1 s. Marrone 485ff.) Mit dieser Deutung wird der Kläger instand gesetzt, sein Recht an der Sache mit weiteren Klagen zu verfolgen.

Mit der Urbedeutung ‚vorzeigen' hängt dann noch die Verwendung für ‚Urkunden und Rechnungen' zusammen (nr. 2 lit. d), die ‚Gestellung' vor Gericht, dann der Ausdruck ‚herausgeben, ausliefern einer Sache', ferner ‚die Leistung als Schadenersatz', wenn der Besitz der Sache doloserweise aufgegeben wurde oder verlorengegangen ist, schließlich hat *e.* auch die Bedeutung von ‚gewähren, leisten', wie oben in I. dargelegt wurde.

III. Allgemeines für die Bedeutung von *e.*

1. Bewegliche Sachen. Die *aae.* kann nur für *res mobiles* in Frage kommen. Das ist allgemeine Lehre (Glück Pandekten XI 1, 206ff. [Pkt. VI]. Demelius 62ff. Perozzi-Glück 249f. mit Anm. o und die neueren Lehrbücher, dagegen aber Windscheid II 1064. Bossowski 184, 1). Die Wirkung von *e.* ist auf ein *duci vel ferri* gerichtet; *duci* bezieht sich auf Tiere und Sklaven, *ferri* auf leblose Gegenstände, welche getragen werden, so daß nur bewegliche Sachen in Frage kommen können.

Der Ort der Exhibition ist von der Jurisprudenz ausdrücklich festgelegt, was ebenfalls nur für bewegliche Sachen möglich war; Ulp. Dig. X 4, 11, 1: ... *Labeo ait ibi exhibendum, ubi fuerit cum lis contestaretur,* gleichfalls Ulp. Dig. III 3, 56, aber in Iul. Dig. X 4, 8 ist [*nam — cogitur*] nicht itpol., sondern nachklassische Zutat mit Bezug auf die *rei vindicatio* (Beseler, Herdlitczka, Kaser, Er-

hardt bei Marrone 508, 178). Ferner bezieht sich in einer sehr großen Zahl von Stellen die Erwähnung der *aae.* stets nur auf bewegliche Sachen (Marrone 510, 185) und dazu noch Lic. Ruf. Dig. V 1, 38. Pomp. Dig. XXXIII 6, 2, 1. Ulp. XXXXIII 16, 1, 6 und eod. 1, 32. Cod. Iust. IX 32, 4, 1 (242); die Erwähnung von Sachen auf fremden Grundstücken hat gleichfalls nur bewegliche Sachen im Auge (Marrone 545ff. [unter nr. 25]).

2. Art der Klage. a) Die *aae.* ist eine zivile Klage (*a° civilis*) unbestimmten Alters, deren Normen nicht im Edikt des Praetors, sondern im Zivilrecht begründet waren und demselben seine Entstehung verdanken. Man nahm früher an, daß diese Klage bis in die Zeit der XII-Tafeln zurückreiche (Accarias, Cuq, Ihering, näheres bei Girard-Mayr 688, 3). In der römischen juristischen Literatur ist sie aber erst mit dem Ende der Republik und dem Beginn der Kaiserzeit nachweisbar (Aqu. Gallus in Ulp. XIX 1, 17, 6. Paul. – Alf. Varus Dig. X 4, 19. Ulp. – Labeo Dig. eod. 7, 7. Dig. eod. 11, 1 und in Pomp. Dig. eod. 15). Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die *aae.* schon zur Zeit des Legisaktionenverfahrens, und zwar zunächst für die Vorbereitung von dinglichen Klagen zur Verwendung kam. Zur *a° civilis* Marrone 620ff. Kaser Labeo 223.

b) Die Klage ist ferner eine *a° in personam.* Ulp. hebt dies besonders hervor, Dig. X 4, 3, 3: *est autem personalis haec actio.* Marrone (627ff. 634) reiht sie weder den *aes personales* noch den *reales* ein; dagegen mit Hinweis auf Ulpian und das *e. oportere* der Formel (unten IV 3) Kaser Labeo 223.

c) Die *aae.* als *a° arbitraria.* In dem in Inst. Iust. IV 6, 31 angeführten Katalog scheint diese Klage als solche auf (dazu Kaser Labeo 223, 21). Die Erwähnung eines *arbitratus* bedeutet, daß eine Verurteilung zu einer Geldleistung dann eintritt, wenn der Beklagte, vom *iudex* aufgefordert, sich nicht freiwillig zur Befriedigung des Klägers herbeiließ und dem Anspruch auf Vorweisung der Sache wie auch auf Restitution nicht nachkam (*... quasdam actiones arbitrarias id est ex arbitrio iudicis ... is cum quo agitur actori satisfaciat, veluti rem restituat vel exhibeat ... condemnari debeat*). Aber die Exhibition konnte noch vor dem *iudex* nachgeholt werden (s. VII 5 lit. c). Zum Wesen dieser arbiträren Klage Kaser Labeo 226. Marrone 635.

Folglich ist der Anspruch, welcher durch das häufige, gerade hier erwähnte *desiderare e.* seinen Ausdruck findet (Ulp. Dig. X 4, 3 §§ 5. 11. 14. Dig. eod. 11, 1 und Ulp. Dig. XXXXVII 19, 2, 1) auf bestimmte Maßnahmen seitens des Gerichtsmagistrats gerichtet, auf das *iussum de exhibendo* (Demelius 43ff. 58f. Beseler I 16f.), und gerade diese gebietende Verfügung des Praetors wurde auch als Bestandteil in die Formel aufgenommen (s. unten IV 3).

3. Die ‚präparatorische Funktion' der *aae.* Dieser Klage haften besondere Merkmale an, es fiel ihr auch eine besondere Aufgabe für das Rechtsleben zu. Diese bestand darin, daß für die erfolgreiche Anstellung bestimmter Klagen (Hauptklage, *iudicium directum* genannt) mit Hilfe der *aae.* die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden. Diese *aae.* war als eine Art Vorklage anzusehen; es sollte möglich sein, den in derselben angeführten bestimmten Gegenstand mit der entsprechenden dinglichen Klage zu fordern, wegen des von einem Sklaven begangenen Delikts nach Feststellung des Täters den Noxalanspruch zu stellen oder andere Ansprüche ohne Schwierigkeiten mit Erfolg einzuklagen. Der *aae.* fiel daher die Aufgabe zu, das *iudicium directum* vorzubereiten. Bestimmte für den Hauptprozeß wichtige Vorfragen sollten schon im Vorverfahren mit Hilfe der *aae.* entschieden werden und hier ihre Lösung finden. Diese Aufgabe der *aae.*, welche der Sicherung und Entscheidung materiell-rechtlicher Fragen diente, wurde in letzter Zeit in einer groß angelegten Untersuchung als unklassisch hingestellt (Marrone 468ff. 511ff.). Diesen Ausführungen gegenüber hat Kaser (Labeo 219ff.; s. auch Perozzi II 366, 4) besonders darauf hingewiesen, daß man an der bisherigen Lehre festhalten müsse, weil dieser Klage für das Rechtsleben eine besondere, und zwar vorbereitende Funktion zukomme, was Marrone als nachklassische Lehre angesehen wissen will; aber die meisten der von ihm für seine Ansicht herangezogenen Quellenansprüche können nur dann verständig ausgelegt werden, wenn man an der präparatorischen Natur dieser Klage festhält. (Siehe auch die Zusammenstellung aller Stellen bei Kaser a. O. 220: einerseits jene, welche ausdrücklich zeigen, daß die Vindikation oder andere Klagen mit Hilfe der *aae.* vorbereitet werden, und dann besonders jene, in welchen zunächst von der Exhibition die Rede war, um dann noch beizufügen, daß es sich um die Vindikation der *res exhibita* handelte.) In der Rechtsliteratur zeigt sich, daß die *aae.* erwähnt wird, daneben aber noch jene anderen Rechtsmittel und Klagen, welche für das *iudicium directum* die Grundlage bilden. Von solchen Klagen werden folgende erwähnt:

a) Dingliche Klagen. Von diesen werden bei Ulp. Dig. X 4, 3, 3 einige aufgezählt; die Stelle ist formell überarbeitet, inhaltlich entspricht sie dem klassischen Recht, was unbestritten ist (Lit. Marrone 197, 28); von grundlegender Bedeutung ist, daß für die *aae.* die dinglichen Klagen verschiedenster Gattung erwähnt werden: *... et ei competit, qui in rem acturus est qualicumque in rem actione, etiam pigneraticia Serviana sive hypothecaria, quae creditoribus competunt.* Neben der *aae.* stehen auch diese dinglichen Klagen zur Verfügung; aber die *aae.* hat einen besonderen Inhalt wie auch Zweck, da sie niemals auf Restituierung der Sache unmittelbar abzielte. Den gleichen Inhalt hatte auch aus dem Kommentar Ulp. Dig. eod. 3, 4: Neben der *a° confessoria* wird für den Usufruktuar auch die *aae.* erwähnt. Wenn die Erklärung von Marrone 527ff. bezüglich Labeo Dig. XVI 3, 33 zutrifft, dann dient im Falle einer Hinterlegung die *aae.* der Vorbereitung für die mit der Vertragsklage in Konkurrenz stehenden dinglichen Klage: *posse dixi cum eo et apud quem deposita esset [incerti] agere [, id est] ad exhibendum et exhibitam (pecuniam) vindicare ...* (itpol. ebenso Siber Passleg. 78f., anders die

bei Marrone 531, 270. 271 angeführte sonstige Lit. (Pernice, Lenel, Beseler u. a.).

b) Bewegliche zusammengesetzte Sachen, welche aus Einzelsachen bestehen und aus dieser Verbindung ohne weiteres getrennt werden können. Dies hat zur Folge, daß bei solcher Verbindung oder bei Zubehörsachen, solange die Verbindung besteht, niemals mit der *rei vindicatio* vorgegangen werden kann, um die Einzelsache zu erhalten. Die zusammengesetzte Sache muß zunächst vorgewiesen werden, was mit der *aae.* geschieht. Wenn man sie dann in ihre Teile zerlegt, kann man die selbständig gewordenen Teile mit der *rei vindicatio* verfolgen; Paul. Dig. VI 1, 23, 5: *item quaecumque aliis iuncta sive adiecta accessionis loco cedunt, ea quamdiu cohaerent dominus vindicare non potest, sed ad exhibendum agere potest, ut separentur et tunc vindicentur.* Das Ziel der *aae.* besteht in der die *rei vindicatio* vorbereitenden Klage, und den ganzen Vorgang legt auch deutlich Paul. Dig. X 4, 6 dar (itpol. *[. aliter — agitur]*, Marrone 377). Zunächst ist die Vorweisung notwendig, um die Lösung der Verbindung zu erreichen (Kaser Labeo 224, 4. Bonfante 87f.), und diese haben die Juristen vor allem bei ihren Erörterungen im Auge, so auch Ulp. Dig. eod. 7, 1 und 2; zu Paul. Dig. VI 1, 4 s. unten V B.

c) Exhibition bei der *a° noxalis.* Die Einrichtung der Exhibition dient besonders zur Vorbereitung dieser Klage gegen den Gewalthaber, dessen Sklave ein Delikt begangen hat; dafür wird der *dominus* haftbar herangezogen, und zwar alternativ ‚*aut litis aestimationem sufferre aut noxae dedere*' (XII-Tafeln 12, 2 b. Gai. IV 75). Die *aae.* konnte dazu dienen, den Schuldigen aus der Gesamtheit der Sklaven des *dominus* festzustellen, den Täter herauszusuchen, was auch bei Ulp. Dig. XXXIX 4, 3, 2 Gegenstand der Erörterung war; auch in Ulp. Dig. X 4, 3, 7 soll die *aae.* zur Identifizierung des schuldigen Sklaven aus der *familia servorum* des *dominus* führen, um die *ductio* oder *noxae deditio* zu ermöglichen.

d) Das Wahlrecht und die *aae.* Für die Ausübung desselben ist die *aae.* von größter Bedeutung. Für mehrere durch ein Legat vermachte Sachen bezeugt das Wahlrecht Ulp. Dig. X 4, 3, 6: *si optare velim servum vel quam aliam rem, cuius optio mihi relicta est, ad exhibendum me agere posse constat, ut exhibitis possim vindicare:* ebenso auch Pap. Dig. XLVII 2, 81 (80). 2. Für den späteren endgültigen Erwerb ist als Vorbereitung die *aae.* erwähnt von Pomp. Dig. XXXIII 6, 2, 1 mit dem Zweck, die *rei vindicatio* nach Vornahme der Wahl anstellen zu können. In Ulp. X 4, 3, 10 steht das Wahlrecht einem Dritten zu; nach vorgenommener Wahl durch diesen macht der Legatar seinen Vindikationsanspruch gegen den Erben geltend; daher stammt jedenfalls von Ulpian: *... etsi vindicationem non habeam ... posse me agere ad exhibendum, quia mea interest exhiberi: ... agam enim ad exhibendum [–] ut Titius optet et sic vindicem [–]* (anders Marrone 209f. 514). Auf eine befristete Wahl bezieht sich Paul. Dig. eod. 10: der Erbe muß innerhalb einer bestimmten Frist wählen; versäumt er sie, haftet er dem Berechtigten auf das Interesse wegen nicht erfolgter Wahl und Exhibition (*utilitas petitoris conservetur*); die *litis contestatio repetita die* kann nicht herangezogen werden (Duquesne, Herdliczka bei Marrone 664, 151, welcher auch wie Kaser ablehnt).

e) Wenn im Hinblick auf die *aae.* Einwendungen vorgebracht wurden, welche sich auf das *iudicium directum* beziehen (oben Pkt. 3, Einl.) müssen diese schon im Verfahren der *aae.* erörtert werden. Es handelt sich um die in Ulp. Dig. eod. 3, 13 im Schlußsatz erwähnten *exceptiones pacti conventi, doli mali, ius iurandi, rei iudicatae.* Wenn es hier heißt *de quibusdam tamen exceptionibus omnimodo ipsum debere disceptare, qui ad exhibendum actione iudicat,* so ist damit auch hier auf die präparatorische Natur der *aae.* verwiesen (zur an sich mit Glossemen stark veränderten Stelle Beseler I 30f., zusammenfassend mit Lit. Marrone 518ff.).

f) Die Erben haften nicht wegen der Privatdelikte des Erblassers (Ulp. Dig. XXXXVII 1, 1 pr.). Mit der Bereicherungsklage gegen den Erben konkurriert die *rei vindicatio*, wie auch die *aae.* mit ihrer präparatorischen Funktion für die *rei vindicatio.* Der vorletzte Satz in der l. 1 pr. zeigt: *sed quamvis furti actione non teneantur attamen ad exhibendum actione teneri eos oportet, si possideant aut dolo fecerint quo minus possideant: sed enim et vindicatione tenebuntur re exhibita ...* doch mithin die *aae.* vorbereitend wirkte (Lit. Marrone 534, 284. 286).

4. Das Exhibitionsinteresse.

a) Für die Anbringung der Klage spielt das Interesse an der Exhibition eine besondere Rolle; es ist eine wichtige Voraussetzung.

Ulpian begann seinen Kommentar zu dieser Klage (Dig. X 4, 1 und eod. 3) damit, daß er hervorhob, diese Klage sei in ständigem Gebrauch (*haec actio perquam necessaria est et vis eius in usu cotidiano est*), und es sei ein besonderes Interesse stets gegeben gewesen. Er führt einzelne Tatbestände (*causae*) an, in welchen die *aae.* eine besondere Rolle zu spielen berufen war; solche *causae* werden in der l. 3 §§ 1—8 dargestellt (dazu Karlowa II 443f.). Diese Darstellung endet im § 9 mit einer Generalklausel: *sciendum est autem non solum eis, quos diximus, competere ad exhibendum actionem, verum ei quoque, cuius interest exhiberi.* Auch Paulus hebt dieses Interesse in Dig. eod. 19 (1. Satz) besonders hervor: *ad exhibendum possunt agere omnes quorum interest.*

Diese Generalklausel kann ganz besonders Ulpian nicht geschrieben haben (Marrone 266); sie bereitet auch Schwierigkeiten für die Auslegung des Exhibitionsumfanges (Demelius 155. Siber Passivleg. 148f.). Das klassische Recht hat zunächst nur für einzelne Gruppen von Rechtsverhältnissen einen Exhibitionsanspruch anerkannt. Sie sind oben in nr. 3 lit. a bis d zusammengestellt, einzelne Fälle sind auch im ulpian'schen Kommentar angeführt, andere sind in den Dig. sonst erwähnt, auch in der kaiserlichen Rechtsprechung.

Wer ein dingliches Recht geltend macht, kann auch das Exhibitionsbegehren damit verbinden, wenn infolge Bestehens eines besonderen Inter-

esses die Notwendigkeit hierfür vorhanden ist. Das klassische Recht verlangt das Bestehen eines besonderen Interesses an der Vorweisung. Darauf wird im ulpian'schen Kommentar von Ulpian-Pomponius im allgemeinen hingewiesen (Dig. X 4, 3, 12. Es ist von mehreren dinglich Berechtigten die Rede: *Pomponius scribit ... omnibus igitur ad exhibendum actio competit, quia omnium interest exhiberi hominem*). Ebenso betonen das Interesse für die Rückstellung einer Sache Pomponius und Labeo in Ulp. Dig. eod. 7, 7: *... qui ad exhibendum egit, utroque tempore interfuisse oportere rem ei restitui, hoc est et quo lis contestatur et quo fit condemnatio.*

b) Die klassische Rechtswissenschaft hat bestimmte, allgemein gültige Regeln für die Festlegung des Interesses noch nicht entwickelt; wohl aber hat der Praetor das Vorhandensein eines Interesses überhaupt zu prüfen gehabt, jedoch nur summarisch, ob für den Kläger in Hinblick auf die von ihm für das *iudicium directum* angeführten Behauptungen das Exhibitionsbegehren gerechtfertigt erscheine und daher ein Grund für die Klage vorhanden sei (Ulp. Dig. eod. 3, 9: *... competere ad exhibendum actionem ... ei quoque, cuius interest exhiberi: iudex igitur summatim debebit cognoscere, an eius intersit;* Perozzi II 365, 4. Wlassak Sav.-Ztschr. XXXXII [1921] 436, 1. Krüger Sav.-Ztschr. XXXXV [1925] 64. Biondi Bull. Ist. Dir. Rom. XXX [1921] 220. 235. Marrone 264ff.; s. auch unten lit. c). Solche Gründe für das Exhibitionsinteresse wurden erst in der nachklassischen Zeit herausgebildet und dann im iustinianischen Recht geschaffen. In diesem wurde dann erst als bestimmter allgemein verbindlicher Grundsatz kundgemacht: ‚Jeder, der ein Interesse hat, kann sich der *aae.* bedienen' (Paulus oben lit. a). Dies gilt vor allem auch für die Urkunden jeder Art, für Rechnungen und sonstige Urkunden (*rationes, instrumenta*), und die Erörterung des Sachverhalts beweist, daß für die Vorlage der Urkunde das Interesse überhaupt maßgebend war, das man beschwören mußte.

c) Welche Umstände für die Bewertung des Interesses in Frage kamen, wurde nur in einem besonderen Falle ausdrücklich erwähnt: für den *adsertor libertatis* verlangte Gaius (Dig. X 4, 13) ein Vermögensinteresse: *... nam ad exhibendum actio in eam rem inutilis videtur, quia haec actio ei creditur competere, cuius pecuniariter interest.*

Für die Zulassung des *agere ad exhibendum* wurde dem Praetor die Aufgabe auferlegt, zu prüfen, ob die *aae.* zulässig sei. In Dig. X 4, 3, 11 wurde Neratius von Ulpian zitiert und diesem in den Mund gelegt: *eleganter definit Neratius ⟨praetorem⟩ [iudicem] ad exhibendum hactenus cognoscere, an iustam et probabilem causam habeat ⟨actor⟩ [actionis] propter quam exhiberi sibi desideret.* Inhaltlich geben die Zeilen jedenfalls klassisches Recht wieder (zur Stelle mit Lit. Marrone 251f. 270ff., auch Kaser Labeo 222). Ohne Darlegung eines für die Exhibition bestehenden persönlichen Interesses, wie man es als Eigentümer usw. hat, mußte der Praetor die *aae.* versagen; ein Beispiel eines solchen Falles führt Ulp. Dig. eod. 18 an: der Gläubiger mußte ein schätzbares und, wie dieser Fall zeigt, auch ein rechtlich beachtliches Interesse an der Vorweisung der Urkunde haben; ein solches fehlt, wenn vom Schuldner dem Gläubiger die Schuld bezahlt wurde; dann ist für diesen die Urkunde wertlos geworden (zur Stelle Marrone 277ff. 599 mit Hinweis auf die Lit. bei Glück, Riccobono, Demelius), auch sonst fehlt es nicht an Zeugnissen aus dem klassischen Recht, welche mangels eines Interesses wie auch einer aktiven Klagelegitimation die *aae.* verneinen: Ulp. Dig. X 4, 3, 14 und eod. 3, 11 und eod. 3, 8. Pomp. Dig. XII 4, 15 (zu diesen Stellen) Marrone 249ff. 190. 427ff. 261—279 und Kaser Labeo 222 bei Anm. 15. Wenn der iudex das Interesse nicht gegeben sieht, folgt Freispruch des Beklagten.

Demnach hat schon das klassische Recht, noch mehr aber das iustinianische, die Prüfung des Bestehens eines Interesses in der Richtung verlangt, ob für die Klärung des vom Kläger vorgebrachten Sachverhalts die Exhibition und demnach ein Grund (eine *causa*) notwendig ist und aus einer bestimmten *causa* hergeleitet wird. Wenn sohin das Interesse als gegeben angesehen wird, war das *iussum ad exhibendum* zu erlassen, aber mit der Angabe des Orts und der Zeit der Exhibition.

5. Ort des *e.* Die Bedeutung von *e.* als ‚dulden wegzunehmen' oder ‚an sich zu nehmen' (‚*tollere*') macht auch notwendig, anzugeben, wo das *tollere* zu erfolgen habe. In dieser Hinsicht muß man zwischen den Gegenständen für welche das *e.* in Frage kommen soll, unterscheiden: die hierfür maßgebenden Hinweise beziehen sich einerseits auf Urkunden (besonders Testamentsurkunden) und dann auf andere bewegliche Sachen, so Ulp. Dig. XXXXIII 5, 3, 9 und Dig. X 4, 11, 1.

a) Die erste Stelle (Ulp. in Dig. XXXXIII 5) bezieht sich auf die Exhibition von Testamentsurkunden, und zwar auf das *interdictum de tabulis exhibendis.* Hier sagt Ulpian in der l. 3, 9: *exhibere autem apud praetorem oportet, ut ex auctoritate eius signatores admoniti venirent ad recognoscenda signa.* In Gegenwart des Magistrats (Praetor) hat die Anerkennung der Siegel auf der Testamentsurkunde durch die Siegler zu erfolgen, die Testamentsurkunde muß vom Erben *in ius* gebracht werden (dazu auch Kaser Labeo 221), und vielleicht war dies auch bei den sonstigen Urkunden der Fall.

b) Für die sonstigen Fälle der *aae.* fehlt es an einer ausdrücklichen Ortsbestimmung. In Ulp. Dig. X 4, 11, 1 wird von ihm betont, daß der *locus exhibitionis* jener ist, wo die Sache im Zeitpunkt der *litis contestatio* sich befindet: *quo autem loco exhiberi rem oporteat [vel cuius sumptibus], videamus. et Labeo ait ibi exhibendum, ubi fuerit cum lis contestaretur [, periculo — recusare]* (Lenel Ed. 229, 13 gegen Beseler I 40. Albertario Studi IV 354. VI 60, auch Marrone 480ff.). Dieser Grundsatz erfuhr keine Änderung; ausgeschlossen war, daß man vom Beklagten das *tollere pati* an einem anderen Ort begehren konnte (in Pap. Dig. XVI 3, 12, 1 ist unecht [*eadem dicenda sunt — servatur*]. Der echte Schlußsatz von Ulp. Dig. X 4, 11, 1 (*inter-*

dum tamen — prosit) verhält den Beklagten sogar, unter Umständen die angesprochene Sache an den Prozeßort zu schaffen, *si ... data opera eum in locum abditum res contulisse, ut actori incommodior esset exhibitio* (zu l. 11, 1 Marrone 479ff. und besonders Kaser a. O. 221, mit Anm. 9). Einen besonderen Tatbestand enthält Ulp. Dig. XIX 2, 19, 5 (zu den zitierten Stellen auch Marrone 475ff.).

c) In gewissen Fällen kommt nur der Gerichtsort in Frage; davon ist die Rede in Ulp. Dig. XVI 3, 5, 1 und Cod. Iust. IV 56, 2 [223]; selbstverständlich kommt das *e.* in Frage bei der *cautio alium iudicio sisti:* Paul. Dig. II 4, 17. Ulp. II 6, 4. Paul. Dig. II 8, 4 und viele andere (s. Marrone 499, 147).

6. *Duci vel ferri iubere.* Es ist der Vorgang, um dem Berechtigten eine Sache zu verschaffen. Dies geschah ursprünglich keineswegs mit Hilfe magistratischer Zwangsmittel; der Staat kümmerte sich zunächst nicht um die privaten Rechte des Einzelnen. Es herrschte damals, um eine Sache in seine Gewalt zu bekommen, sowohl bei der Sach- wie auch Diebstahlsverfolgung, die Selbsthilfe; es war die Hausdurchsuchung das Mittel, um als feierliche mit ‚*endoplorato*' oder ‚*cum clamore*' nach den XII-Tafeln (Weiss Sav.-Ztschr. XXXXIII [1922] 462ff.) oder auch als einfache Durchsuchung in den Besitz der Sache zu kommen (Kaser Eig. Bes. 36ff. 40ff.). Wenn dann bei einer solchen Hausdurchsuchung Diebstahlsgut gefunden wurde, ein *furtum conceptum* vorlag (Kaser a. O. 41f.), sollte das gestohlene Gut *in iure* vorgelegt werden, um es dem Bestohlenen zukommen zu lassen, widrigenfalls der Besitzer wegen des *furtum conceptum* (Gai. III 186) mit der *a° furti non exhibiti* (Iust. Inst. IV 1, 4) belangt und mit der *poena tripli* bestraft wurde. Dieser Vorgang hatte übrigens zur Folge, daß zunächst auch nach der Haussuchung dem Besitzer diese Sachen verblieben und sie nicht vor den Praetor gebracht wurden (Beseler I 7. Weiss a. O. 463f.).

Die Sachgegenwart ist in *iure* für Exhibitionsverfahren an keiner anderen Stelle als nur in Dig. X 4, 11, 1 für die Testamentsurkunde erwähnt: es war auch in der späteren Entwicklung von einem Duktionsbefehl (*duci vel ferri iubere*), die Sache nach dem Gerichtsplatz zu bringen, um sie dort vorzulegen, nirgends die Rede. Die Lehre Lenels, daß für die Vorlage *in iure* das hierfür in Frage kommende Mittel die *aae.* sei und daß der Beklagte zur Vorweisung der Sache *in iure* verhalten gewesen sei, ist quellenmäßig nicht nachweisbar; vielmehr bezieht sich die einzige Stelle, welche davon spricht (Ulp. Dig. XXXXIII 5. 3, 9 Text oben V 5 lit. a), nur auf Urkunden; diese sind *in iure* vorzulegen, niemals aber bestand für andere bewegliche Sachen ein solcher Rechtssatz (Stintzing 317f. [23f.]. Marrone 458ff. Kaser Labeo 221 und dazu Anm. 10. Zusammenstellung der für die Vorlage in Frage kommenden Quellenstellen bei Pissard 244ff.).

IV. Die Klageformel.

1. Das Ziel war, die Vorlage der Sache auch gegen den Willen des Besitzers derselben zu erreichen, wenn man diesen mit einer *a° in rem* oder mit der *a° noxalis* zu belangen gezwungen war.

1. Für die Formelkonstruktion war von besonderer Schwierigkeit die *intentio.* Diese ist als *intentio incerta* zu bezeichnen, weil es nicht möglich war, die zu exhibierende Sache als ein bestimmtes Objekt individualisiert so genau mit allen ihren Merkmalen anzugeben, wie dies für die *rei vindicatio* oder auch für die Individualisierung des Sklaven im Hinblick auf die *a° noxalis* notwendig war. Daher mußte in die Formel der Klage eine *demonstratio* für die nähere Bezeichnung des Streitgegenstandes aufgenommen und dem Begehren vorangestellt werden. Damit wurde auf das Objekt Bezug genommen, das zu exhibieren war, und es mußte auch der Grund angegeben werden, weshalb die Exhibition erfolgen sollte: entweder um zu vindizieren, um die *a° noxalis* anzustellen, um das Wahlrecht auszuüben, oder aus anderen Gründen.

2. Von der Formel dieser Klage ist die *condemnatio* bei Gai. IV 51 überliefert; sie stimmt mit der für die *rei vindicatio* zur Anwendung zu bringenden Formel wörtlich überein: *condemnatio ... incerta est et infinita, velut si rem aliquam a possidente nostram esse petamus, id est, si in rem agamus vel ad exhibendum.*

3. Es lautet nach Lenel (Ed. 223) die Formel wie folgt:

Quod A^sA^s Stichum hominem (flavum, linum, annorum circiter XX, natione Graecum) a N^oN^o vindicare vult, quidquid ob eam rem N^mN^m A^oA^o exhibere oportet, quod N^sN^s possidet dolove malo eius factum est quo minus possideret, nisi arbitrio iudicis exhibebitur, quanti ea res erit tantam pecuniam, iudex N^mN^m A^oA^o condemnato, si non paret, absolvito.

Eine ausführliche Erläuterung zu den wesentlichen Bestandteilen der Formel mit den quellenmäßigen Nachweisen wird von Lenes Ed. § 90 S. 221ff. dargestellt; auch von Karlowa II 445 wird sehr eingehend der Bau der Formel behandelt, ebenso bespricht sehr ins einzelne mit Lit. den Formelbau Marrone 620ff.; dazu ablehnend Kaser Labeo 223. Von Marrone wird auch ein *oportere exhibere* geleugnet, aber s. Lenel Ed. 224f. und Kaser a. O. 223.

V. Die Legitimation zur Klage.

Die *aae.* diente zur Vorbereitung bestimmter Klagen. Daher waren nur bestimmte Personen berechtigt, die *aae.* anzubringen. Sowohl auf der Klags- wie auf der Beklagtenseite wurde die Legitimation für die einzelnen Tatbestände erst im Laufe der Zeit infolge der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung auf die einzelnen Sach- und Rechtslagen ausgedehnt.

A. Die aktive Klagslegitimation.

1. a) Das Recht, die Vorweisung zu begehren, stand zunächst jedem zu, der einen dinglichen Anspruch besaß und ihn geltend machen wollte, der vindizieren oder eine sonstige dingliche Klage anbringen wollte (Ulp. Dig. X 4, 3, 3: *... ei competit, qui in rem acturus est, qualicumque in rem actione, etiam pigneraticia Serviana sive hypothecaria ... 3, 4: ... et usum fructum petituro competere ... 3, 5: et si quis interdicturus rem exhiberi desideret* (Kaser I 364f. 436). Dem Eigentümer steht neben der

dinglichen Klage (*rei vindicatio*) auch die *aae.* zu, gleichgültig, ob er ziviler oder bonitarischer Eigentümer ist; so Pomp. bei Ulp. Dig. X 4, 3, 12: *Pomponius scribit eiusdem hominis nomine recte plures ad exhibendum agere posse: forte si homo primi sit, secundi in eo ususfructus sit, tertius possessionem suam contendat, quartus pigneratum sibi eum adfirmet: omnibus igitur ad exhibendum actio competit, quia omnium interest exhiberi hominem* (Marrone 219ff. Kaser Labeo 222 zu Anm. 13). Für den dinglichen Prozeß, besonders für die *vindicatio*, ist Besitz die Vorbedingung für die *litis contestatio*, und besonders war die Sachpräsenz *in iure* Voraussetzung für die *litis contestatio* im Legisaktionen- wie auch für den frühen Formularprozeß (Beseler I 10ff. II 128ff. Lenel Grht. 529ff. Wlassak Sav.-Ztschr. XXXXII [1921] 439, 1. Herdlitczka Sav.-Ztschr. IL [1929] 287ff. Schulz ClRLaw 371 nr. 646. Kaser Sav.-Ztschr. LI [1931] 100, 2 und RPR I 111f.). Als Kläger war auch anzusehen, wer eine Noxalklage anbringen wollte, was aber wahrscheinlich nur in bestimmten Fällen im klassischen Recht zutraf (oben III 3 lit. c); zur Aktivlegitimation überhaupt Kaser Labeo 222.

b) Wer die *vindicatio* als a° *in rem* als Zugriff auf die Sache selbst anbringen wollte, verlangte damit die Herausgabe der Sache und hatte daher das Recht, die Vorweisung zu begehren (Iul. Dig. XIX 1, 25: ... *post traditionem sive lectam uvam calcare sive mustum evehere prohibeatur, ad exhibendum ... agere poterit;* in diesem Sinne ist auch zu verstehen Pomp. Dig. XIX 5, 16 pr. wie auch Ulp. Dig. XIII 7, 27, um Goldstücke von jenem zurückzuerhalten, welcher sie von seinem Schuldner zum Pfand erhalten hat (Siber PassivLeg. 81f. Beseler II 159. Marrone 366ff. 370f.). Auf den *dominus* wies auch die wahrscheinlich iustinianisch formell veränderte, im Umfang vertiefte Ulp.-Stelle Dig. X 4, 3, 3 hin, weil hier gezeigt wird, daß jedem dinglich Berechtigten für die *aae.* die Klageberechtigung zusteht (Marrone 197ff. mit großer Lit.). Schließlich wird nach Labeo Dig. XVI 3, 33 dem *dominus* als Deponenten neben der obligatorischen auch die dingliche Klage zuerkannt und deshalb auch die *aae.* (*posse dixi cum eo, apud quem deposita esset, [—] agere [, —] ad exhibendum et exhibitam vindicare* ...).

c) Die Beweislast. Der *dominus* mußte zunächst jedenfalls den Grund, weshalb er zur Exhibition genötigt sei, nämlich seine Klageberechtigung, nicht nachweisen (Ulp. Dig. X 4, 3, 1: *qui ad exhibendum agit, non utique dominum se dicit nec debet ostendere,* ...) wohl aber beweisen, daß er Rechtsträger ist. Diese Beweispflicht erstreckte sich auf sein Recht am strittigen Objekt, er mußte das *‚meum esse'* bei der Vindikation beweisen. Selbstverständlich verlangte man auch den Nachweis, daß der Beklagte infolge des Besitzes die Sache exhibieren konnte (Marrone 595); dies wird auch in den Worten *‚in rem acturus est'* in Ulp. Dig. eod. 3, 3 ausgedrückt, ebenso Dig. eod. 3, 12 ... *si ... tertius possessionem suam contendat.*

d) Die *aae.* ist daher für die dinglichen Klagen von großer Wichtigkeit, was Ulpian im Hinblick auf die hierfür angeführte Klage in Dig. X 4, 1 hervorhebt; *haec actio ... propter vindicationes inducta est* (Marrone 516).

e) Einzelne Fälle dinglich Berechtigter, aktiv legitimierter zur *aae.*:

α) An einer Sache (Sklave) können mehreren Personen verschiedene dingliche Rechte zu gleicher Zeit zustehen (Ulp. Dig. X 4, 3, 12); jeder hat seinem dinglichen Recht gemäß die *aae.* (s. oben lit. a): ziviles und bonitarisches Eigentum, Fruchtgenuß, Pfandgläubigerschaft (*omnibus igitur ad exhibendum actio competit, quia omnium interest exhiberi hominem,* Marrone 219f.).

β) Der Eigentümer eines vergrabenen Schatzes ist gegenüber dem Besitzer zur *aae.* legitimiert (Pomp. Dig. eod. 15).

γ) Erbauung eines Hauses mit fremdem Material (Gai. Dig. XXXXI 1, 7, 10); bei Abbruch desselben *poterit materiae dominus nunc iam vindicare et ad exhibendum agere* (Marrone 373, 275. 545).

δ) Urkunden, Voraussetzung für die Exhibition (Ulp. Dig. eod. 3, 14). Der Erblasser kann seine Testamentsurkunde nur mit der *aae.* ausgefolgt begehren (Ulp. Dig. XXXXIII 5, 3, 5: *si ipse testator [—] tabulas suas esse dicat et exhiberi desideret, interdictum hoc locum non habebit, sed ad exhibendum erit agendum, ut exhibitas vindicet,* Marrone 533).

2. *Usuarius* und *Usufructuarius.* Für den Gebrauchsberechtigten ist die Aktivlegitimation nicht unmittelbar bezeugt (Ulp. Dig. X 4, 7, 4); dagegen wird sie für den Nießbraucher erwähnt in Ulp. Dig. eod. 3, 4 und 3, 12 (Marrone 203ff. Albanese Ann. Pal. XXI [1950] 256ff.).

3. Pfandgläubiger. Grundlegend für diesen ist Ulp. Dig. eod. 3, 3 (Text oben III 3 lit. a; Marrone 197ff.); ferner Dig. eod. 3, 12 (Text oben 1 lit. a): ... *quartus pigneratum sibi eum adfirmet:* ... Labeo bei Pomp. Dig. XIII 7, 3 und Pap. Dig. XX 5, 1 (Marrone 203. 206f. 422f. 425ff.).

4. Vindikations — Legatar. Das Legat mit einem Wahlrecht (*optio* oder *electio legata* Marrone 214), gab dem zur Ausübung der Wahl Berechtigten zunächst nur das Recht, mit der *aae.* die Vorweisung der Gegenstände zu begehren. Dem Kläger stand zunächst keine dingliche Klage auf einen Gegenstand zur Verfügung. Die *rei vindicatio* konnte erst nach Vornahme der Wahl angebracht werden, weshalb die *aae.* vorbereitende Eigenschaft hatte (Ulp. Dig. X 4, 3, 6: *item si optare velim servum vel quam aliam rem, cuius optio mihi relicta est, ad exhibendum me agere posse constat, ut exhibitis possim vindicare* (Schlußsatz wahrscheinlich doch echt, aber anders Marrone 208, 78); Dig. eod. 3, 10 [*agam* = *possim*] itpol. Marrone 209f. 256; andere Stellen sind: Paul. Dig. eod. 10 und 12, 2 (Schluß). Pap. Dig. XXXXVII 2, 81 (80), 2; zu beanstanden ist besonders der Schlußsatz von Pomp. Dig. XXXIII 6, 2, 1 (Marrone 212f.).

5. Der *adsertor libertatis.* Dieser hat nach Art der Vindikation die Feststellung der Freiheit gegen denjenigen betrieben, welcher

jemanden als Sklaven festhielt. Dem *adsertor* stand selbstverständlich die *aae.* zu Gebote, um dann die Vindikation anzustellen. Daher sagt Paul. Dig. X 4, 12 pr., daß aus diesem Grunde die *aae.* zusteht *de eo exhibendo, quem quis in libertatem vindicare velit, huic actioni locum esse potest.* Demnach gab es die *aae.* als Vorbereitung, um die *vindicatio in libertatem* mit Erfolg durchsetzen zu können, besonders um den für die Freiheit beanspruchten Menschen zu identifizieren; zur ganzen Frage mit Gai. Dig. eod. 13 Kaser Labeo 222 mit Anm. 12. Morrone 215ff. Bei Zweifel über den Status kam das *interdictum de homine libero* zur Anwendung, und zwar besonders, wenn ein geldliches (pekuniäres) Interesse vorlag (Gai. Dig. eod. 13); wahrscheinlich standen aber beide Rechtsmittel konkurrierend und alternativ in Anwendung.

6. Der Erbe ist als solcher nicht legitimiert, die *aae.* anzustellen: Paul. Dig. eod. 12, 6: *heres non quasi heres sed suo nomine hac actione (= ad exhibendum) uti potest: item heres possessoris suo nomine tenetur,* vielmehr nur in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Nutznießer, Pfandgläubiger; ebenso erwähnt dies auch Ulp. Dig. eod. 3, 8. Mit der *aae.* kann auch das Erbrecht geltend gemacht werden (Gai. Dig. XXIX 3, 3); schließlich wird auch der Erbe eines Ehemannes erwähnt, dem die *aae.* zusteht (Pap. Dig. III 5, 32 (33), itpol. ist [*et negotiorum — gessit*] Paul. Dig. XXV 2, 6, 5 (nicht 6, 4 bei Marrone, Kaser). Iul. Dig. eod. 22, 1 und Dig. IX 4, 40. Cod. Iust. IX 32, 1 [205]; auch mehrere Erben können für die Klage berufen sein (Ulp. Dig. X 4, 3, 12).

B. Die Passivlegitimation.

1. Allgemeine Grundlagen. Im klassischen Recht war zunächst jener Besitzer gegenüber der *rei vindicatio* passiv legitimiert, welcher das Recht des Eigentümers bestritten hat. Ursprünglich (im Legisaktionen- und frühen Formularprozeß) mußte der umstrittene und beanspruchte Gegenstand für die gerichtliche Streiteinlassung *in iure* gegenwärtig sein. War dies nicht der Fall, erhielt der Kläger gegen den Beklagten die *aae.* auf Vorlage der Sache vor Gericht. Zur Vorlage des angesprochenen Gegenstandes wurde jener belangt, welcher die Möglichkeit der Herausgabe hatte und hierzu auch die Fähigkeit besaß (Lenel Grht. 516ff. Kaser Detent. 283 (lit. b). RPR I 165 unter nr. 2). Auf diese *facultas restituendi* wies Ulpian. Dig. X 4, 5, 6 hin; der Besitz trifft jenen, welcher *habet, tenet, possidet* (Inst. Iust. III 29, 2 = Flor. Dig. XXXXVI 4, 18, 1; Wlassak Sav.-Ztschr. XXXXII [1921] 433ff.). Man nimmt auch an (Schulz ClRLaw 373 nr. 649. Kunkel 264 unter Pkt. 2), daß jeder, der eine Sache hat, belangt werden konnte, was aber gewiß nicht auf jeden Besitzer, besonders nicht auf alle Detentoren (s. unten Pkt. 5) zutraf (Siber RR 104 unter III 2 lit. a).

2. Die Besitzlage. Für die Sabinianer war Kondemnationsbedingung im dinglichen Prozeß der Besitz des Beklagten zur Zeit der Litiskontestation; der Praetor mußte die Richtigkeit des Besitzes prüfen. Aber die Proculianer verlangten nur, daß vom Beklagten ein Besitz behauptet wird, das Vorhandensein und die Richtigkeit des Titels wurden nicht geprüft. Celsus ging noch weiter: er ließ auch eine Verurteilung des fingierten Besitzes zu. Es wurde einerseits jener als Besitzer angesehen, welcher vorsätzlich den Besitz aufgegeben hatte (*qui ante litem contestatam dolo fecit, quo minus possideret* oder *qui dolo desiit possidere*), wie auch andererseits jener, der niemals Besitzer war, der sich aber den Schein des Besitzes gegeben hat und damit den Kläger täuschte (*qui liti se optulit, quasi possideret, cum non possideat*); auch dieser nahm, trotz des Nichtbesitzes, den Rechtsstreit mit dem klagenden Eigentümer auf und vollzog mit ihm die Litiskontestation. Es wurde nach der Lehre des Celsus *‚dolus praeteritus pro possessione est'* angesehen (Paul. Dig. VI 1, 27, 3, ferner Dig. L 17, 131 und Ulp. Dig. VI 1, 22).

Man hat sich sohin auf einen alten Rechtszustand gestützt, den schon Labeo kannte (Pomp. Dig. X 4, 15: ... *ad exhibendum .. agere recte non posse me Labeo ait, quia neque possideres cum neque dolo feceris quo minus possideres* ... (Lenel Ed. 121, Text zu Anm. 3). Girard-Mayr 370, 1. Karlowa II 450f. Kunkel 264 (Pkt. 2).

Die passive Klagslegitimation dieser Nichtbesitzer wurde für die *rei vindicatio* und im Erbrecht für die *hereditatis petitio* bereits in frühklassischer Zeit zunächst von den Proculianern anerkannt (Ulp. - Cels. Dig. V 3, 13 und Cels. eod. 45).

3. Der dolose Besitzverlust wurde für zwei große Gruppen anerkannt: entweder ist es a) die Vernichtung, die Zerstörung und vollkommene Veränderung von Sachen oder b) der dolose und effektive Besitzverlust.

a) Untergang, Zerstörung von Sachen. Umstände, welche mit der Vernichtung einer Sache zusammenhingen, wurden in folgenden Fällen mit dem Hinweis auf die Vorweisungsklage erwähnt:

α) Iul. Dig. XXIV 1, 37: *si mulier dolo fecerit, ne res ei exstaret sibi a marito donata, [vel] ad exhibendum [vel damni iniuriae] cum ea agi poterit [, maxime si — commiserit].* (Zur Itpol. Marrone 398, 352; zum Text 398f.).

β) Verlust des Besitzes durch Tötung des Sklaven, durch Verschütten der Flüssigkeit (Wein, Öl) oder durch Zerbrechen von Gefäßen mit dem Inhalt: Ulp. Dig. X 4, 9 pr. (itpol. [*sive ad — possit*]) mit Ulp. Dig. IV 3, 7, 4 und Marc. Dig. XX 1, 27 (Marrone 399f. mit Lit.).

γ) Wenn Früchte vom Baum des Nachbarn auf das eigene Grundstück fielen und dort von seinem Vieh mit Willen des Grundstückeigentümers gefressen wurden, dann hat Pomponius entschieden, *competere actionem ad exhibendum, si dolo pecus immisi, ut glandem comederet* (Ulp. Dig. X 4, 9, 1, itpol. [*nam et si — infecti cavero*]), Marrone mit Lit. 401f.

δ) Lieferung eines durch Veränderung verschlechterten Gegenstandes bewirkt gerade die Haftung mit dieser Klage, wie wenn man arglistig die Form veränderte und damit auch eine andere Sache, so einen Metallklumpen, herstellte: *si dolo malo in aliud corpus res sit translata,*

veluti si ex scypho massa facta sit (Ulp. Dig. eod. 9, 3, itpol. [*quamquam — rei*]. Marrone 403f.; ferner Cod. Iust. III 42, 7 [286]; Marrone 405 mit Anm. 373).

ε) Urkunde. Diesen vorgenannten Vorgängen wird die Vernichtung einer Urkunde (Testament) von Iul. Dig. IX 2, 42 gleichgestellt: *qui tabulas testamenti depositas [—] ita delevit, ut legi non possi⟨n⟩t, depositi actione et ad exhibendum tenetur, quia corruptam rem restituerit aut exhibuerit.* Iulian weist dann noch auf die l. Aquilia hin, welche man ebenfalls zur Verfolgung seiner Rechte verwenden kann: *legis quoque Aquiliae actio ex eadem causa competit.* Marrone 405f. sieht die Stelle als echt an; wenn dies der Fall ist, so hat für die *aae.* Iulian keinen Nachfolger gefunden; die Ulp.-Stelle Dig. XXXXVII 2, 29 wird zwar im Zusammenhang mit dem Testament erwähnt, wahrscheinlich hat aber Ulpian auf Sabinus verwiesen, der sich auch für die *aae.* ausgesprochen haben dürfte; Ulpian hat in der l. 29 auf die *actio de dolo* verwiesen (dazu Marrone 407f.). Andere Schriftsteller gewährten mit dieser Klage keine Hilfe; die Lit. erwähnt sie auch für andere Urkunden nicht. Es wird bei einer Zerstörung oder Vernichtung einer Urkunde überhaupt auf den aquilischen Tatbestand oder auf die Iniuria hingewiesen (Ulp. — Marc. Dig. IX 2, 41 pr. Pomp. bei Ulp. Dig. eod. 41, 1 und ebenso bei Ulp. X 2, 16, 5); auch der Diebstahlstatbestand wird öfter erwähnt: von Ulp. - Labeo Dig. XXXXVII 2, 31, 1. Ulp. - Mela Dig. eod. 52, 23, aber verneint von Pomp. bei Ulp. Dig. IX 2, 41, 1; erwähnt wird überdies die *a° de dolo* von Ulp. Dig. IV 3, 35.

b) Doloser Besitzverlust von Sachen. Es handelt sich um den mit Arglist verbundenen Verlust und um jene Fälle, welche die dolose Aufgabe des Eigentums zum Inhalt hatten, so daß damit der Verlust der Beziehungen zu einem bestimmten Gegenstand die Folge war.

α) Wer mit Arglist bewirkt, daß eine Sache an jemanden gelangt, und auf diese Weise der Sache verlustig geworden ist (Ulp. Dig. X 4, 9, 2), von dem muß man, wie Dig. eod. 9 pr. hervorhebt, sagen, daß er *si ad alium transtulerit possessionem . . ad exhibendum tenebitur, quia dolo fecit quo minus possideret* (Marrone 421 u. 399f.).

β) Einen anderen aus dem Bereich des Pfandrechts stammenden Fall der Arglist bei mehrfacher Verpfändung zeigt Pap. Dig. XX 5, 1: der die Pfandsache verkaufende Gläubiger hat, wissend daß noch andere Pfandgläubiger im Range sich vor ihm befinden, den Besitz und zwar diesfalls dolos aufgegeben; er haftet daher dem ersten Pfandgläubiger mit keiner anderen Klage als nur mit der *aae.* (Lit. und Sachverhalt Marrone 422ff.).

Einen anderen Fall aus dem Bereiche des Pfandrechts berichtet Pomp. Dig. XIII 7, 3: es wird die *a° furti* und alternativ die *aae.* wegen der in Verlust geratenen Sache gegeben. Dem Pfandgläubiger steht diese Klage zu gegen den dolos handelnden Schuldner, welcher sich wegen des durch seine Machenschaften eingetretenen unwiderbringlichen Verlustes haftbar gemacht hat (Marrone 425f.).

γ) Geldvermengung. Die Vermengung von eigenem Geld mit Geldstücken eines Dritten bedeutet den Verlust des eigenen Geldes. Haftbar ist hierfür der frühere Besitzer, der mit der *aae.* passiv legitimiert erscheint, wenn er diese Vermengung bewußt vorgenommen hat.

Davon handelt Pomp. Dig. X 4, 14: Mit dem von der Frau gegebenen Geld bezahlte der Ehemann eine Kaufgeldschuld: *sciens nummos suos factos non esse . . . dolo malo fecit, quo minus possideat et ideo ad exhibendum actione tenetur.* Einen anderen Fall von Marcellus berichtet Ulp. Dig. eod. 9, 4 (1. Teil): der Erbe des auf eine Summe unter einer Bedingung berufenen Legats bezahlt trotz noch schwebender Bedingung dem Nießbraucher die Summe aus: . . . *pendente condicione [—] decem fructuario solverit, ad exhibendum eum (heredem) actione teneri, quasi dolo fecerit quo minus possideret: [dolus — possis].* (Zur Stelle Lit. und Itpol. Marrone 430ff.). Einen ähnlichen Sachverhalt, ebenfalls von Marc., berichtet Ulp. Dig. XXXVI 3, 1, 17 (Marrone 436ff.). Verändert durch nachklassische Glossen ist zwar Ulp. Dig. XII 1, 11, 2, aber echt sind die Umstände, welche mit der *aae.* zusammenhängen. Es handelt sich um das vom *servus fugitivus* gegebene Darlehen; er verschafft nur den Besitz, daher die Vindikation, aber im Falle der Vermengung mit dem eigenen Geld tritt der Fall des *dolo malo desinere possidere* ein und demzufolge das *agi ad exhibendum;* justin. Recht gibt dann die gleichlautende Iust. Inst. II 8, 2. (Zur Stelle mit Lit. Marrone 439ff.)

δ) Vereinigung von beweglichen mit unbeweglichen Sachen. Die *aae.* betraf nur bewegliche Sachen; daher war die *aae.* nur bei einer Verbindung beweglicher Sachen untereinander möglich, nicht aber bei Einbauten von beweglichen Sachen in einem Gebäude. Davon ist die Rede bei Paul. Dig. VI 1, 23, 6 und Ulp. Dig. XXXXVII 3, 1, 2: in beiden Stellen ist die Erwähnung der *aae.* justin. Zutat (Lit. zur Itpol. Marrone 410ff.).

c) Die Entscheidung bezüglich der angestrengten *aae.*

Wurde vom Kläger die *aae.* angestrengt, hat der Praetor die *aae.* zugelassen und der *iudex* sich dann überzeugt, daß der Beklagte entweder nie im Besitze der Sache war oder ohne Dolus und *ante litem contestatam* den Besitz verloren hatte, wurde der Beklagte von der Exhibitionsklage infolge mangelnder Passivlegitimation freigesprochen (die Klage wurde zurückgewiesen).

Andererseits, wenn erwiesen wurde, daß der Beklagte die strittige Sache zwar besitzt, aber den erhobenen Anspruch nicht defendierte oder wenn der Beklagte den Besitz doloserweise aufgegeben hatte *(ante litem contestatam dolo desiit possidere),* wurde vom Iudex der *iusses de exhibendo* erlassen und, weil dieser Befehl nicht befolgt wurde bzw. nicht befolgt werden konnte, der Beklagte vom Judex zur *condemnatio pecuniaria* verurteilt (unten VII 5 lit. c).

3. *Aae.* gegen den Gewalthaber *(pater, dominus servi).*

Die *aae.* ist aus dem Grunde für einige Fälle bezeugt, daß diese Gewaltunterworfenen den Be-

sitz *corpore et animo* erworben haben, was nur möglich war, wenn der Erwerb *ex peculiari causa* (bei Vorhandensein eines *peculium)* oder *iussu domini vel patris* erfolgte (Paul. Sent. V 2, 1). Für den Gewalthaber ist der Besitzerwerb nur *corpore alieno* möglich, was auch der von Iul. in Dig. IX 4, 40 im zweiten Teil angeführte Tatbestand *(sed si idem servus* ff.) zeigte, nach welchem auch die Passivlegitimation für die *aae.* gegeben ist (. . *si servus ante aditam hereditatem rem hereditariam subtraxerit, furti actio cessabit, quia huiusmodi rerum furtum non fit* (Gai. III 201. Ulp. - Scaev. Dig. XXXXVII 4, 1, 15. Ulp. Dig. XXXXVII 19, 2, 1. Paul. Dig. eod. 6; Krüger Sav.-Ztschr. LIV [1934] 88f.): *ad exhibendum autem actio competit).* Das Besitzelement war auch für Paul. nach Dig. X 4, 16 in Hinblick auf die Exhibitionsklage maßgebend, und diese Klage wurde auch dann gegeben, *si servus citra scientiam domini dolo fecit, quo minus habeat.* Also haftete der Vater nach Afr. - Jul. Dig. XV 1, 38 pr. nur mit der gegen ihn gerichteten Vorweisungsklage für das vom Sohn übernommene, nicht auf das *peculium* anrechenbare Darlehen, welches auch nicht *iussu patris* aufgenommen wurde: *deposui apud filium familias decem . . si nullum praeterea peculium sit: hanc enim pecuniam, cum mea maneat, non esse peculii . . . itaque ad exhibendum agere me [et exhibitam vindicare?] debere.* (Marrone 323ff. mit Lit.)

Wenn aber das *peculium* ein *peculium castrense* ist, ist das Exhibitionsbegehren gegen den Sohn gerichtet, weil er *rem alienam bona fide tenebit* (Marc. Dig. IL 17, 18, 4). Der Vater wird, heißt es, zu einer Verteidigung nicht genötigt, daher ist auch die *aae.* nicht gegen ihn gerichtet: *verius est, cum hoc peculium a patris bonis separetur, defensionis necessitatem patri non inponendam;* der wirkliche Besitzer und daher der passiv legitimierte ist der Sohn; anderer Meinung, die Klage ist gegen den Vater gerichtet, Marrone 329f.

4. Dem Gewalthaber stand für die Noxalklage ein alternatives Wahlrecht zu, *aut litis aestimationem sufferre aut noxae dedere* (XII tab. 12, 2 b. Gai. IV 75); daher war das *e.* bei dieser Klage von besonderer Bedeutung. Hier diente sie weniger der Feststellung des Täters, vielmehr um die Gegenwart des schuldigen Sklaven für die *ductio* zu erreichen. Daher verlangte die *a° noxalis* zunächst einmal persönliches Einstehen des Gewalthabers mit Anwesenheit des Gewaltunterworfenen, wenn ersterer auf die Noxalklage sich einließ und den Schuldigen verteidigte (Ulp. Dig. IX 4, 21 pr.). Wenn der Gewalthaber aber bei Abwesenheit des Gewaltunterworfenen das Gewaltverhältnis zugab (Ulp. Dig. eod. 21, 3 und Iul. Dig. eod. 39 pr.) kam es zum Befehl auf Vorweisung (*e.*), damit die *noxae datio (ductio)* verwirklicht werden konnte (Paul. Dig. II 9, 2, 1), oder zur Defension des Abwesenden (Ulp. IX 4, 22, 3: *dominus qui servum in sua potestate esse confitetur, aut exhibere eum debet aut absentem defendere).* Eingehend zur Stellung des *dominus* und Sklaven im Exhibitionsverfahren Pissard 246ff. (Pkt. II und III). Wenn aber die Defension oder die Exhibition verweigert wurde, dann galt es nach den Ausführungen von Paul. (Dig. eod. 22, 3), daß der *dominus* sein Verhalten büßen mußte *(quod nisi faciat punitur),* und zwar in der Art, wie wenn die Auslieferung nicht erfolgt war *(atque si praesentem non noxae dederit).* Es gab noch andere Zwangsmittel (Marrone 245), aber anscheinend nicht die *aae.* (Biondi Actiones noxales 206, besonders mit Anm. 2, Ann. Pal. X [1925]. Kaser RPR. I 528f. Altröm. Jus 226. Marrone 239—245. Stud. Doc. III [1937] 385). Über den Fall, um die *aae.* anstellen zu können, s. oben III 3 lit. c.

5. Detentoren und titelloser Besitz und *aae.*

a) *Rem tenere* heißt, daß man die tatsächliche ‚Sachgewalt' hat ohne Rücksicht darauf, ob man Besitzer ist, und daß man daher in der Lage sich befindet, die Sache zurückzustellen bzw. zunächst vorzuweisen. Damit sollte auch zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verfolgung der Sache demjenigen gegenüber möglich sein soll, der die Sache tatsächlich beherrschte, für den die *possessio* gegeben und der daher imstande war, die Sache vorzulegen. Wenn auch die Sachgewalt im fremden Namen *(alieno nomine)* ausgeübt wurde, so daß dieser der *possessor* war, wie der Depositar, Kommodatar und viele andere, so konnte bei diesen Detentoren die Sachverteidigung dem Fremdbesitzer, welcher wie der Depositar im Namen eines Dritten besaß, nicht überlassen werden. Gegen diesen Detentor gab es ursprünglich keine dingliche Klage *(rei vindicatio),* auch keine Interdikte, sondern stets nur die *a° in personam* (Kaser Detent. 279 [lit. d]. 281 [Pkt. 3 lit.]).

In der spätklassischen Zeit und dann von der nachklassischen Lehre wurde die Passivlegitimation zur *rei vindicatio* wahrscheinlich auf alle Detentoren erweitert (Ulp. Dig. VI 1, 9: Pegasus verneinte noch die Vindikation, . .*ait ab eo apud quem deposita est vel commodata vel qui conduxerit . . . quia hi omnes non possident, vindicari non posse. puto* (= Ulpian) *ab omnibus, qui tenent et habent restituendi facultatem, peti posse.* Für die Echtheit des Schlußsatzes Siber RR. 97 f. Kunkel 140, 7 (§ 78) und Symb. Frib. 70, 6. Kaser Detent. 284, 125. Eig. u. Bes. 288, 32, dagegen Levy WestRom. Vulg. Law [1951] 228, 137). Dies hatte zur Folge, daß man aus diesem Grunde die Detentoren wohl auch zur *aae.* passiv legitimierte und daher auch den Depositar.

Mannigfaltige Fälle sind überliefert. Es zählen aber ganz besonders auch solche Tatbestände hierher, nach welchen man eine Sache ohne Titel besitzt: kein Vertragsverhältnis oder ein von vorne herein rechtlich geschützter Sachverhalt liegt vor, es ist auch der Sachverhalt für eine Bereicherungsklage nicht gegeben, so daß die röm. Juristen infolge Nichtbestehens von rechtlichen Beziehungen und mangels einer Klage bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die *aae.* herangezogen haben. Auf diesem Wege konnte man wenigstens die Identifizierung einer bestimmten Sache vornehmen und dann auch zum Besitz derselben kommen.

b) Einzelne Fälle von Detention (Detentoren).

α) Für die Rückstellung des vom Ehemann

verwalteten Paraphernalgutes stehen mehrere Klagen zur Verfügung; Ulp. Dig. XXIII 3, 9, 3: . . *et si custodia marito committitur, depositi [—] agi poterit. si minus, agitur ⟨furti⟩ . . . aut ad exhibendum, si non amovere eas connisus est.* (Zur Itpol. Marrone 362ff.)

β) In dem von Ulp. X 4, 5 pr. erwähnten Speichervertrag des Celsus ist der *horrearius* allein in der Lage, die in Verwahrung genommenen Sachen zurückzustellen, welche der Transportunternehmer bei ihm hinterlegt hat; der Eigentümer der beförderten Sachen hat keine Beziehungen zum *horrearius*, so daß nur die *aae.* gegen ihn zustand (Marrone 337ff.).

γ) Schon Pomponius hat bei einem Wahlvermächtnis gegen den Depositar zwecks Vorzeigung und Auswahl die *aae.* zugelassen (Pomp. XXXIII 5, 8, 3); die Verwendung der *aae.* wurde dann in Dig. X 4, 4 noch verallgemeinert ausgesprochen und dem Pomp. besonders in den Mund gelegt: *nam et cum eo, apud quem deposita [—] res sit, agi potest.* Es wurde dann noch in der klassischen Zeit gegen den Depositar in jedem Fall die *aae.* zugelassen (Ulp. Dig. VI 1, 9, Text oben in 5 lit. a), die Passivlegitimation zum allgemeinen Grundsatz erhoben (Cod. Iust. IV 34, 1 [234], und ganz besonders dann in der nachklassischen Zeit (Cod. Iust. III 42, 8 pr. [293]: *si res tuas [—] deposuit is . . . adversus tenentem ad exhibendum vel vindicatione uti potes*); zu den Stellen Marrone 334ff. 355ff. Last 124.

δ) Einen besonderen Fall besprach Africanus, wenn beim *filius* ein Geldbetrag deponiert wurde; dann besitzt dieser *corpore*. Die faktische Gewalt stand ihm zu. Aber eine *a° depositi de peculio* kann gegen den Vater nicht angestellt werden, vielmehr nur die *aae.*, um die Vorweisung zu erreichen (Afr. Dig. XV 1, 38 pr.: *itaque ad exhibendum agere me et exhibitam vindicare debere*); zur Stelle Marrone 327f. mit Anmerkung 120, sonst ist die Stelle echt.

In der keineswegs klaren Ulp.-Stelle Dig. XIII 7, 27 (oben V A 1 lit. b) kann die *aae.* des Goldeigentümers gegen den zweiten Gläubiger gerichtet sein, um ihn zur Rückstellung zu veranlassen, nachdem die Schuld getilgt worden ist, und als Vorbereitung für die *rei vindicatio*.

ε) Auch gegen den Inspector als *possessor corporis* kann die *aae.* angestellt werden (Ulp. Dig. XIX 5, 17, 2: . . . *si dicas te perdidisse [ita — nam] si mihi liqueat apud te esse, [—] possum [—] ad exhibendum agere* (zur Itpol. Marrone 348ff.).

ζ) Gegen einen Eingewiesenen, den *missus rerum* bzw. *legatorum servandorum gratia*, und gegen den *usufructuarius*, welche nicht juristische Besitzer sind, aber gegen welche die *rei vindicatio* zusteht, ist daher auch die *aae.* zulässig (Ulp.-Iul. Dig. X 4, 5, 1); es wird auch von Julian die Frage aufgeworfen: *quatenus has oporteat exhibere* (Lit. und Itpol. Marrone 354. 485ff.).

c) Der titellose Besitz.

α) Gegen den Erben des Vaters wird die *aae.* gegeben, welcher die Brautgeschenke der großjährig gewordenen Tochter in Empfang genommen hat; er besitzt *corpore*, aber ohne Titel (Pap. Dig. XVI 3, 25 pr.; Marrone 360ff.).

β) Der Erbe kann wegen eines vom Erblasser begangenen Diebstahls nicht belangt werden; aber die auf Sacherwerb gerichteten Klagen konkurrieren miteinander (*rei vindicatio, condictio ex causa furtiva,* und *aae.*), so in der sehr überarbeiteten, aber doch klassisches Recht enthaltenden Ulp.-Stelle Dig. XXXXVII 1, 1 pr.: *quamvis furti actione non teneantur, attamen ad exhibendum actione teneri eos oportet, si possideant aut dolo fecerint quo minus possideant: sed enim et vindicatione tenebuntur re exhibita. item condictio adversus eos competit.* Die Erben eines diebischen Erblassers besaßen die Sache ohne Titel. Haben sie sich gegen die *rei vindicatio* gewehrt oder die Verteidigung verzögert, kam nur die *aae.* in Frage (zur Itpol. Marrone 534f. 554).

Die in lit. β vorgenannten drei Klagen und überdies auch noch die Deliktsklage werden im praetorischen Edikt *‚de aleatoribus‘* (Lenel Ed. 175 [§ 64]) gegen den Hasardspieler überhaupt verweigert (Ulp. Dig. XI 5, 1, 3).

γ) An einer noch nicht angetretenen Erbschaft kann ein Diebstahl nicht begangen werden (Gai. III 201; Krüger Sav.-Ztschr. LIV [1934] 88f.); daher gibt es keine Pönalklage, wohl aber die *rei vindicatio* oder *aae.* (Iul. Dig. IX 4, 40: . . *si idem servus hereditariam rem subtraxerit, furti actio cessabit, quia huiusmodi rerum furtum non fit: ad exhibendum autem actio competit*). Marrone 325. 566.

δ) Ebenso wird infolge Verweigerung der Verfolgung wegen *crimen expilatae hereditatis* nur mit der *aae.* die Frau auf Vorweisung zunächst belangt werden können (Pap. Dig. III 5, 32 (33)), um dann erst nach Erwerb der Erbschaft die Vindikation gegen sie anzustellen (Marrone 566f.).

ε) Desgleichen wird auch zwischen Ehegatten die *a° rerum amotarum* versagt, dafür aber in alternativer Konkurrenz die *hereditatis petitio* und *aae.* dem Erben gegen den überlebenden Ehegatten gegeben: Iul. Dig. XXV 2, 22, 1 . . . *hereditatis petitione vel actione ad exhibendum consequi poterit heres id quod amotum est,* ebenso Paul. Dig. eod. 6, 5 (dazu Marrone 490f. 572f.).

ζ) Titelloser Besitz ist auch zu entnehmen aus Cod. Iust. III 42, 6 [244]: daher geht gegen diesen Besitzer die *aae.* wegen Rückstellung der Urkunde (Marrone 573f.).

VI. Die Klagekonkurrenz.

Die *aae.* tritt in den Erörterungen der juristischen Schriftsteller im allgemeinen nicht allein auf; es werden meistens andere Klagen neben ihr von den Juristen erwähnt.

1. Neben der *aae.* auch dingliche Klagen. Hier dient die *aae.* der Vorbereitung solcher Klagen, um sie mit Erfolg anstellen zu können: Ulp. XXXXIII 5, 3, 5: *si ipse testator . . tabulas suas esse dicat . . . ad exhibendum erit agendum, ut exhibitas vindicet* (anders mit Itpol. Marrone 533). Neben der *aae.* wird noch die *rei vindicatio* angeführt von Gai. Dig. XXIX 3, 3 dann die *hereditatis petitio* mit der *aae.* von Iul. Dig. XXV 2, 22, 1. Paul. Dig. eod. 6, 5 u. a.

2. Die Konkurrenz mit anderen Klagen wird häufig erwähnt: Paul. Dig. XXV 2, 6, 5 (*hereditatis petitio, aae., condictio*); Ulp.Dig.XXXXVII 1, 1 pr. (*rei vindicatio, condictio ex causa furtiva, aae.*); Paul. Dig. VI 1, 4 (*a° furti, communi dividundo, rei vindicatio, aae.*).

3. Im Falle dolosen Besitzverlustes gibt es nur die *aae.*, keine andere Klage: Ulp.-Iul. Dig. X 4, 9 pr. Ulp. Dig. XII 1, 11, 2. Pomp. Dig. XII 4, 15. Cod. Iust. IX 32, 4, 1 [242] mit den Schlußworten: die *aae.* dient der Feststellung des Verlustes und um die Verurteilung des Beklagten auf das volle Eigentumsinteresse zu erlangen (unten VII 5 lit. c), was auch in Cod. Iust. III 42, 5 [239] gesagt ist (dazu Marrone 396f.).

VII. Der prozessuale Vorgang bei der *aae.*

1. Wurde bezüglich einer beweglichen Sache eine *a° in rem* angebracht, bestand im dinglichen Rechtsstreit grundsätzlich Einlassungsfreiheit (Fur. Anth. Dig. VI 1, 80. Ulp. Dig. L 17, 156 pr. (oben I 2 lit. a). Es wurde in einem solchen Falle das dingliche Recht auf den Kläger übertragen, wenn die beanspruchte Sache vom Beklagten vor Gericht (*in ius*) gebracht wurde, wenn die Verteidigung unterblieb oder der Beklagte den Anspruch anerkannte. Wenn aber der Beklagte sich passiv verhielt und die begehrte Sache nicht vor Gericht gebracht wurde, wenn er sich weigerte, die *litis contestatio* zu vollziehen, wenn er die angesprochene Sache verborgen hielt oder keine Auskunft über ihren Verbleib geben wollte, dann mußte es möglich sein, die Sache für das Verfahren *in iure* oder *in iudicio* herbeizuschaffen; dies geschah mit der *aae.*

2. Wer also ein dingliches Recht auf eine bewegliche Sache oder ein Wahlrecht zwischen mehreren Objekten zu haben glaubte oder für sich in Anspruch nahm, wer eine Noxalklage anzustellen berechtigt war, forderte den Beklagten, der *in iure* gegenwärtig war, auf, den Anspruch zu bestreiten, der eine *a° in rem* darstellte, oder wenn man ein anderes hierher gehöriges Recht geltend machte; bei der *a° ad eligendum* wurde der Gegner aufgefordert, der Wahl zuzustimmen, welche vom Kläger oder von einem Dritten vorgenommen wurde.

Wenn der Beklagte sich weigerte, den gegen ihn gerichteten Anspruch zu verteidigen, sei es daß er nicht *rem defendere* wollte oder dies nicht konnte (dazu Marrone 599f. mit Anm. 486) und der Kläger die Absicht zeigte, eine *a° in rem* anzustellen, wenn er Inhaber eines *legatum per vindicationem* mit Wahlrecht war, oder eine Noxalklage mit dem alternativen Begehren aufgestellt wurde, dann wurde die *aae.* vorgebracht, und der Praetor begnügte sich, festzustellen, daß eine *iusta causa ad exhibendum* vorliege. Es wurde dann die *aae.* ediert. Dieser Klage konnte sich der Beklagte nicht entziehen, er mußte, weil es keine *a° in rem* war, sich auf diese persönliche Klage einlassen.

3. Der Kläger konnte schon von Anfang an für das Verfahren *in iure* beide Klagen edieren, die *a° in rem* wie auch die persönliche *aae.* oder zunächst nur die dingliche Klage; infolge des ablehnenden Verhaltens des Beklagten konnte die *aae.* zunächst allein eingebracht werden, weil der Beklagte die Defension verweigerte und die Gegenwart der Sache für den Kläger und für die Geltendmachung des Anspruchs notwendig war; auf diese Klage als persönliche Klage mußte der Beklagte sich einlassen.

4. Nach vollzogener Litiskontestation spielte sich dann das weitere Verfahren vor dem *iudex* ab.

a) Hier mußte zunächst der Kläger den Nachweis für seine Behauptungen erbringen: Inhaberschaft und Recht auf die Sache nachzuweisen, war im allgemeinen für den Kläger nicht notwendig und nicht Aufgabe des Exhibitionsverfahrens. Für das Bestehen einer *iusta causa* und des Interesses an der *aae.* mußte nur ausnahmsweise der Beweis erbracht werden, dagegen mußte im Hinblick auf den Besitz des Beklagten der Beweis erbracht werden, besonders wenn streitig war, daß er vorher doloserweise den Besitz verloren oder aufgegeben hatte. Dieser Beweis mußte für die Passivlegitimation im Prozeß erbracht werden.

b) Wurde für diese strittigen Umstände der Beweis erbracht, hatte der *iudex* den zunächst nicht vollstreckbaren Exhibitionsbefehl zur Vorweisung (*iussus exhibitionis*) zu erlassen.

5. Der Beklagte konnte dem Vorweisungsbefehl ohne weiters Folge leisten; er entschloß sich zur Vorweisung. Wenn der Gegenstand vor Gericht gebracht worden war, konnte der Kläger denselben dortselbst besichtigen. Sonst kam es zur Vorweisung und Besichtigung an dem Ort, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der *litis contestatio befand* (Ulp. Dig. X 4, 11, 1, oben III 5 lit. b). Der Beklagte konnte auch zustimmen, daß sich der Kläger in den Besitz der Sache setze (*duci vel ferri*), wenn der Kläger die hierfür erforderliche Satisdation geleistet hatte. Leistete der Beklagte dem *iussum* Folge, hat er damit seine Pflicht erfüllt, der Streit um die Vorweisung ist beendet. Es kann aber auch zu einer Beendigung des Streites überhaupt, nämlich in der Sache selbst, kommen, wenn der Beklagte sah, daß die Forderung berechtigt war, und damit auch das *iudicium* zu Ende bringen. In diesem Verfahren vor dem *iudex* war Folgendes möglich:

a) Der Beklagte konnte sich in den Streit einlassen: er übernahm die *defensio* und stellte die *cautio iudicatum solvi* (Gai. IV 91);

b) Wenn der Beklagte auf seiner Weigerung zu defendieren beharrte (*indefensio*), wurde dem Kläger die bei Gericht befindliche Sache zugesprochen (*translatio possessionis*);

c) der Gegenstand wurde nicht vor Gericht gebracht und die *defensio* wurde vom Beklagten besonders dadurch verweigert, daß er die Einlassung auf die rei *vindicatio* ablehnte oder das *duci vel ferri* nicht gestattete, daher gegenüber dem Exhibitionsbegehren des Klägers sich vollkommen passiv verhielt: dann wurde er auf das volle Eigentumsinteresse verurteilt, auf das *quanti ea res erit*. Die Verurteilung erfolgte auf das, was man im *iudicium directum* erhalten hätte, aber infolge der Unterlassung der Exhibition nicht geleistet wurde. Vom Kläger wurde die Existenz und Höhe des Schadens beschworen, und zwar durch den von ihm geleisteten ‚Schätzungseid‘ (‚Würderungseid‘, *‚ius iurandum in litem‘*): Ulp. Dig. X 4, 5, 2 und viele weitere Stellen, in welchen von der *aae.* und von dem Eid

die Rede ist (Windscheid II 1064, 15) darunter besonders Cod. Iust. III 42, 5 [239] u. a. (Chiazese Iusiurandum in litem [1958] 174. Karlowa II 453f.).

Die Vorlage des zu exhibierenden Gegenstandes mußte mit dem gesamten Zubehör erfolgen (Inst. Iust. IV 17, 3: . . . *non sufficit, si exhibeat rem . . . sed opus est ut etiam causam rei debeat exhibere, id est ut eam causam habeat actor, quam habiturus esset, si, cum primum ad exhibendum egisset, exhibita res fuisset* . .); alle Nutzungen und Vorteile müssen daher auch mitvorgelegt werden. Der Beklagte haftete sohin für alles, was der Kläger gehabt hätte, wenn die Vorweisung erfolgt wäre. Das Interesse in Hinblick auf den Hauptanspruch (*iudicium directum*) wird mittels *iusiurandum in litem* bemessen, auf welchen eine große Zahl von Quellenstellen Bezug nimmt.

Bei Vermeidung der *condemnatio pecuniaria* wurde die Exhibition aufgetragen, deren Nichtbefolgung dann zur *missio in bona* führte (Wenger Röm. Zivilprozeß 104f. 224f. 234. Wenger-Orestano Istituzioni di procedura civile rom. 104f. 231 (nr. 2). 241 (nr. II 1). Schlossmann Sav.-Ztschr. XXIV [1904] 315ff. Marrone 463, 63. 599ff).

6. Exhibition und Haftung für die Sache. Das Gebot zur Vorweisung der angesprochenen, zu exhibierenden Sache erzeugt die Haftung des Beklagten für ein entsprechendes Verhalten, wenn diese Pflicht ganz oder teilweise unerfüllt blieb. Diese Haftung bezog sich auf die Art, wie die Exhibition zu bewirken war, dann auf den Besitzverlust während des Prozesses.

A. Durchführung der Exhibition.

a) Allgemeines. Ulpian gab in Dig. X 4, 9, 5 hierzu eine Regel: *exhibere est in eadem causa praebere ⟨rem⟩ in qua fuit, cum iudicium acciperetur* (Rest zum Teil unecht, Marrone 521f.). Diese Erhaltung und Bewahrung des Zustandes der zu exhibierenden Sache samt allen Nutzungen und Vorteilen (der *causa rei*), um dadurch der *praesentia corporis* zu genügen und die Sache zur Besichtigung und Untersuchung zur Verfügung zu stellen, besonders zur tatsächlichen Vorweisung, kam dadurch zum Ausdruck, daß als Ort der Exhibition jener in Frage kam (Ulp. Dig. eod. 11, 1), *ubi fuerit cum lis contestaretur* (Rest wahrscheinlich unecht; Marrone 479ff.).

b) Die Haftung wegen Verschlechterung der zu exhibierenden Sache. Hierüber haben wir zunächst den Bericht Ulpians über die Lehre des Sabinus. Dieser sprach sich für unbedingte Haftung aus. Ulpian (Dig. X 4, 9, 3) ließ aber die Haftung nur eintreten, *si dolo malo in aliud corpus res sit translata* (Spezifikation). Dieser Standpunkt wurde dann auch in Cod. Iust. III 42, 7 (286) übernommen (dazu Marrone 403ff.). Wenn aber der zur Vorweisung der Sache verpflichtete Beklagte hierzu infolge grober Fahrlässigkeit oder Arglist nicht im Stande war, blieb er verhaftet.

c) Ergänzt wurde diese allgemeine Zusammenfassung Ulpians in der l. 9, 5 Dig. eod. besonders hinsichtlich der *causa rei* durch die l. 9, 7: Mit einer Sklavin mußte auch ihr *partus* exhibiert werden; Ulpian billigte die Ansicht des Sabinus und Pomponius: (Sabinus) . . . *partum quoque restituendum, sive praegnas fuerit mulier sive postea conceperit; quam sententiam et Pomponius probat.*

Schließlich mußte aber auch der für den Kläger entstandene Schaden und entgangene Nutzen ersetzt werden, wenn die Exhibition nicht rechtzeitig am Tage der *litis contestatio* erfolgte (Ulp. Dig. eod. 9, 8: *utilitates, si quae amissae sunt ob hoc quod non exhibetur [—], aestimandae a iudice sunt*). Die Höhe des Interesses an der Nichtvorlage wurde vom Iudex geldlich geschätzt; gleichfalls obliegt ihm ein *aestimare damnum hereditatis*, wenn aus demselben Grunde der Verlust einer Erbschaft eintrat.

B. Besitzverlust und Prozeß. Wirkungen des Prozesses auf die Exhibitionssache.

a) Der arglistige oder sonst schuldbare Verlust der Sache änderte an der Haftung für die Exhibition nichts und führte zur *condemnatio* auf das volle Eigentumsinteresse.

b) Der unverschuldete Untergang der zu exhibierenden Sache wurde von Paul. Dig. X 4, 12, 4 erörtert. Es wurde hier die Haftung aus dem Grunde auferlegt, daß bei Prozeßbeginn die Sache nicht vorgelegt wurde . . . *tamen interdum tanti damnandus est, quanti actoris interfuerit per eum non effectum, quo minus tunc cum iudicium acciperetur homo exhiberetur [: —]*. Demnach war die Verantwortlichkeit für die Vorweisung und Herausgabe die Regel (dazu Marrone 661f.). Aber auch unverschuldeter, nur teilweiser Verlust, wenn also noch etwas von den in Anspruch genommenen Sachen vorhanden war, wurde von Ulpian abweichend von der gewöhnlichen Regel in Dig. eod. 11, 2 erörtert: was noch vorhanden ist — die restlichen Sachen — mußte dann exhibiert werden: *si de pluribus rebus quis conveniatur et litis contestatae tempore omnes possedit, licet postea quasdam desierit quamvis sine dolo malo possidere, damnandum, nisi exhibeat eas quas potest.* Nur die Herausgabe des Restes rettete vor der Verurteilung mit dem Schätzungseid, während der gänzliche derartige Verlust den Freispruch zur Folge hatte (Ulp. Dig. eod. 7, 5: *si quis, cum iudicii accepti tempore possideret, postea sine dolo malo possidere desierit, absolvi eum oportet*), soferne nicht die Ansicht des Pomponius zur Geltung kam: *quamvis sit, inquit Pomponius, quod ei imputetur, cur non statim restituit, sed passus est secum litem contestari* (es ist kein durchschlagender Grund, besonders den 2. Teil für verfälscht zu halten, so Beseler, Kaser; dazu Marrone 497, 144 und zur Echtheit der Stelle besonders Marrone 660, 142, auch Herdlitczka Zwischenurteil 48, 94. 58, 121).

C. Ersitzung während des Prozesses.

Der Beklagte exhibierte die Sache und hat nach der *litio contestatio* die Sache ersessen. Dann hat das Exhibitionsbegehren keine Grundlage mehr, weil das für den Kläger bestehende Eigentumsrecht nicht mehr vorhanden ist, Ulp. Dig. X 4, 9, 6: *si post litem contestatam usucaptum exhibeat, non videtur exhibuisse, cum petitor intentionem suam perdiderit: et ideo absolvi eum*

non oportere, nisi paratus sit repetita die intentionem suscipere[, —] (Kaser Restituere [1932] 164. Marrone 652).

VIII. Die Exhibition im Interdiktenverfahren.

Die Interdikte werden nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt. Es gibt die exhibitorischen Interdikte. Hier ist der für das Interdikt maßgebende Befehl auf Vorweisung gerichtet (*exhibeas*) und es gibt unter ihnen solche, deren Benennung ihre Natur bezeichnet; so das *interdictum de tabulis exhibendis, de homine libero exhibendo,* wobei der Begriff und die inhaltlichen Merkmale im Kommentar Ulpians bei manchen dieser Interdikte besonders erläutert werden, wie dies bei den genannten der Fall ist. Die für die Vorweisung in Frage kommenden Interdikte sind folgende:

1. Interdictum de homine libero exhibendo. Quellen sind: Dig. XXXXIII 29 und Cod. Iust. VIII 8. Gegenstand des Schutzes ist der freie Mensch, der von einm anderen widerrechtlich (*dolo malo*) festgehalten wird (Ulp. Dig. XXXXIII 29, 1 pr.). Dem Gewalttäter wird die ‚Freigabe‘ aufgetragen (‚*exhibeas*‘). Das Wesen von *e.* wird von Ulpian. Dig. XXXXIII 29, 3, 8 dargelegt. Es ist das widerrechtliche Festhalten eines Freien. Einzelheiten hinsichtlich des Schutzes und bezüglich der Legitimation im Verfahren bei Berger Art. Interdictum o. Bd. IX S. 1638 nr. 8 Lit.: Lenel Ed. 487 (§ 261), ferner Heumann-Seckel v. exhibere nr. 4).

2. Interdictum de liberis exhibendis. Quellen sind Dig. XXXXIII 30 *int. de liberis exhibendis et ducendis;* Cod. Iust. VIII 8 *de liberis exhibendis et de homine libero exhibendo.* Schutz wird der väterlichen Gewalt verliehen und anderen Gewaltverhältnissen (Mutter u. a.) gegen fremde Anmaßung, Gewalt und Übermacht, und zwar gegen jeden, der den Gewaltunterworfenen eigenmächtig, daher unberechtigt festhält und dadurch die väterliche Gewalt verletzt: das kann jede Person sein, auch nächste Verwandte des Gewaltunterworfenen. Lit.: Berger o. Bd. IX S. 1641 nr. 12. Lenel Ed. 488 (§ 262). Perozzi II 367.

Hierher gehört noch — ein besonderes Edikt ist nicht überliefert — das interdictum de uxore exhibenda. Berger a. O. S. 1662, 59ff.

3. Interdictum de liberto exhibendo. Quellen: Gai IV 162. Inst. Iust. IV 15, 1. *Interdictum ut exhibeatur libertus cur patronus operas dicere vellet* (Ulp. Dig. XXXVIII 1, 13. XXXVIII 2, 24. Paul. Dig. XXXXV 1, 73 pr.). Lit.: Lenel Ed. 488 (§ 263).

4. Interdictum de tabulis exhibendis. Quellen: Dig. XXXXIII 5. Cod. Iust. VIII 7. Das Interdikt dient jenem, der ein Interesse daran hat, in eine fremde letztwillige Verfügung Einsicht zu nehmen. Diese soll vorgewiesen werden. damit man feststellen kann, ob und inwieweit der Betreffende darin bedacht ist. Mit dem Interdikt wird dem Inhaber der Testamentsurkunde zur Pflicht gemacht, diese vorzuweisen (Ulp. Dig. XXXXIII 5, 1, 1: . . . *iubendus est exhibere et tempus ei dandum est, ut exhibeat.* Weigert er die Vorlage, tritt das Interdikt in Wirksamkeit. Die Exhibition erfolgt vor dem Praetor im Beisein der Testamentszeugen (Ulp. Dig. eod. 3, 9: *e. autem apud praetorem oportet, ut ex auctoritate eius signatores admoniti veniant ad recognoscenda signa*). Lit.: Berger a. O. S. 1648 nr. 26. Lenel Ed. 455 (§ 232). Heumann-Seckel v. exhibere nr. 3.

In diesen Exhibitionsfällen war es nicht möglich, *iudicia directa* anzustellen. Es war auch nicht möglich, mit der *aae.* vorzugehen, wenn auch ein großes Interesse bestand. Daher hat der Praetor in anderer Art Vorsorge getroffen, indem er für die einzelnen Tatbestände Interdikte erließ.

IX. Das Iustinianische Recht.

1. Die *aae.* im iustinianischen Recht. Der Hauptzweck des Exhibitionsverfahrens ist darauf gerichtet, mit Hilfe der Vorweisung einer Sache einen Rechtsstreit mit Erfolg führen zu können. Man bezweckt mit Hilfe dieses besonderen Verfahrens, den Verbleib einer Sache beim Beklagten festzustellen, auch auf diese Weise eine bestimmte Sache zu identifizieren. Das sich daran anschließende *duci vel ferri* der Sache auf Grund des richterlichen Befehls (*iussum*) ist in dieser Form in der nachklassischen Zeit verschwunden, weil das Vindikationsverfahren in anderen Formen und mit anderen Mitteln sich abspielte. Aber die *aae.* bleibt noch weiterhin in Gebrauch. Sie ist auch jetzt eine obligatorische Klage, gerichtet auf Vorweisung der beweglichen Sache.

Die Klage spielt auch weiterhin eine große Rolle im gemeinen Recht und ist erst im letzten Jahrhundert desselben außer Gebrauch gekommen.

2. Die dingliche Klage und der Einlassungszwang. Bei der *rei vindicatio* kann die Einlassung auch jetzt nicht erzwungen werden. Die Macht des Richters ist aber für den Prozeß wesentlich verstärkt worden.

Leugnet der Beklagte den Besitz der von ihm geforderten Sache, hat der Kläger die Möglichkeit, nachzuweisen, daß der Beklagte besitzt. Gelingt dieser Beweis, überträgt der Richter kraft seiner Gewalt mit den ihm zur Verfügung stehenden Machtmitteln, und zwar ‚*manu militari*‘ die Sache auf den Kläger (Ulp. Dig. VI 1, 68: *qui restituere iussus iudicium non paret, contendens non posse restituere, si quidem habeat rem, manu militari officio iudicis ab eo possessio transfertur,* und zwar wird sie deshalb auf den Kläger übertragen, weil gegenüber dem *iussum de restituendo* der Beklagte ungehorsam gewesen ist. Die gleiche Möglichkeit der Besitzübertragung findet statt, wenn der Beklagte den Besitz zugibt, aber auf den Prozeß sich nicht einlassen will (Fur. Anth. Dig. VI 1, 80, ferner Ulp. Dig. II 3, 1, 1; Wlassak Sav.-Ztschr. XXV [1904] 143ff. XXXXII [1921] 429f.). Der Besitzwechsel wird als Zwangsvollstreckung auf Grund eines richterlichen Befehls vollzogen; mit ‚bewaffneter Hand‘ (‚*manu militari*‘) wird die Sache dem Besitzer weggenommen (hierüber ausführlich Kaser Labeo 220f.).

3. Schon das frühklassische Recht hat in einzelnen Fällen als ‚Besitzer‘ auch jenen angesehen, der es im Rechtssinne im Zeitpunkte der Litiskontestation nicht war. Die Kompilatoren haben in diesem Sinne eine große Zahl von Stellen durch entsprechende Zusätze verändert und die Exhi-

bitionsklausel angefügt. Es handelt sich um jene Äußerungen, in welchen für den dinglichen Prozeß der Besitz fingiert wurde; es sind *ficti possessores* (oben V B 2). Man hat sie für den dinglichen Prozeß (*rei vindicatio, hereditatis petitio*) als passiv legitimiert angesehen, obwohl sie nicht Besitzer der Sache waren; es waren solche, welche die Sache nicht mehr besaßen, weil sie den Besitz dolos aufgegeben haben; es war jener, *qui ante litem contestatam dolo desiit possidere:* (Paul Dig. VI 1, 27, 3. Iul. Dig. eod. 52. Gai. Dig. eod. 36 pr.; Beseler I 27 mit Anm. 2. Siber PassLeg. 14. 17. Lenel Grht. 535f. Bonfante II 2, 298f., in der l. 36 pr. weisen die Schlußworte auf die *aae.*); dann waren es auch jene, welche niemals die strittige Sache besaßen, sich aber doch auf den Streit freiwillig eingelassen haben (*qui liti optulit quod possideret*): Paul. VI 1, 27 pr. Ulp. eod. 25; Siber PassLeg. 17. Lenel Grht. 534. Bonfante a. O. 298, 3 und 4.

Eine größere Zahl der von den römischen Juristen besprochenen Fälle betreffend die arglistige Aufgabe des Besitzes, und daß die *litis contestatio* trotzdem abgeschlossen wurde, obwohl man die Sache nicht besaß, behandelten die *aae.* im Zusammenhang mit der Zuständigkeit; solche Fälle sind: Iul. Dig. X 4, 8 und Pomp. Dig. eod. 15, auch Dig. XII 4, 15 (Lit. dazu Marrone 401ff. 430ff. 436). Auch Ulpian hat die Lehre der Proculianer übernommen; er bespricht die dolose Besitzaufgabe in den Tatbeständen Dig. X 4, 9, 1 und Dig. eod. 9, 4 sowie in Dig. XXXVI 3, 1, 17 (Marrone 401ff. 430ff. 436ff.).

4. Die *condemnatio pecuniaria* wurde im iustinianischen Recht nicht mehr ausgesprochen; nunmehr wurde der Vorweisungsbefehl, der auf Vorlage der angesprochenen Sache ging, mit staatlicher Hilfe unmittelbar vollstreckt (Ulp. Dig. VI 1, 68).

5. Aktivlegitimation. Die klassischen Regeln erfuhren manche einschneidenden und neuen Bestimmungen.

a) Interesse an der Exhibition. In der nachklassischen Zeit wurde das Interesse an der Vorweisung allen Klagen zuteil, und die Inhaber desselben werden daher aktiv klagslegitimiert. Bei Paul Dig. X 4, 19 heißt es: *ad exhibendum possunt agere omnes quorum interest* und von diesem Interesse spricht auch Ulp. Dig. eod. 1: *haec actio (= aae.) perquam necessaria est et vis eius in usu cottidiano et maxime propter vindicationes inducta est;* in Dig. eod. 3, 9 sagt Ulpian, daß der *iudex* in gedrängter Kürze zu untersuchen habe, ob das Interesse gegeben sei; weitere Stellen bei Windscheid II 1062, 5. Perozzi II 366, 2.

b) Das Interdictum utrubi. Demjenigen, der seinen Besitz verloren hat und ihn zurückgewinnen will (er hat im klassischen Recht das interd. utrubi), erhält erst im nachklassischen Recht das *aae.*

c) Für die a° noxalis hat man nur für einen besonderen Fall die *aae.* gegeben (oben III 3 lit. c). Nichtklassisch ist die Erwähnung bei Ulp. Dig. II 7, 3 pr.

6. Im Kriminalverfahren ist die Vorführung eines Sklaven nur mittels einer Satisdatio möglich gewesen (Mod. Dig. XXXXVIII 2, 17. Pap. Dig. XXXXVIII 3, 2 pr.). Nicht möglich war sie mit Hilfe der *aae.*, daher eingeschoben und unecht in Cod. Iust. III 42, 2 [222] und in Ulp. Dig. X 4, 20 (Marrone 258. 282f.).

X. Literatur.

Die ältere Literatur ist verzeichnet bei Windscheid-Kipp II Anm. zu § 474, S. 1061.

Beseler G., Beiträge zur Kritik der röm. Rechtsquellen I [1910]. II [1913].
Bonfante P., Corso di diritto Romano, II² [1928] 298f. (nr. 4—6).
Bossowski, De actione ad exhibendum (Estr. Bull. Acad. polon. de siences et de Lettres, Cracov [1927]).
Buckland W., A textbook of rom. Law [1921] 543.
Demelius G., Die Exhibitionspflicht [1872].
Dernburg-Sokolowski, Pandekten (8. Aufl.) I [1911] 259.
Girard P.-Senn, Manuel élémentaire de droit romain⁸ [1929] 673.
Girard P.-v. Mayr, Geschichte und System des röm. Rechts [1908] 688.
Glück, Pandekten XI 1 [1809] 167ff.
— s. Perozzi.
Herdlitczka A., Bedeutung des Besitzes für die Verurteilung des Vindikationsbeklagten, Sav.-Ztschr. IL [1929] 287ff.
Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechts⁹ [1907].
Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, II [1901] 442.
Kaser M., Wesen und Wirkung der Detention in den antiken Rechten, Deutsche Landesreferate, Tübingen [1950].
— Eigentum und Besitz [1943] 45ff.
— Das röm. Privatrecht (RPR) I [1955] 364f. 436. II [1959] 213.
— Labeo V [1959] 218. (Kritisches Referat zur *aae.*). (Zitiert als ‚Labeo').
Kunkel W. (Jörs-Kunkel-Wenger), Röm. Privatrecht³ [1949] 264.
Last A., Fragen der Besitzlehre, Iherings Jahrbücher LXII [1913] 1.
Lenel O., Das Edictum perpetuum³ [1927].
— Rei vindicatio und actio ad exhibendum = Grünhut Zeitschrift für das gesamte öffentliche Recht, Bd. XXXVII [1910] 515.
Marrone M., Actio ad exhibendum. Annali Seminario Palermo, XXVI [1957] 177.
Maria P., Observations sur la possession du défendeur à la rei vindicatio. Études d'histoire juridique à P. F. Girard II [1912] 223.
Perozzi, Istituzioni di dir. rom. (2. Aufl.), II [1928] 365 (§ 180).
— Glück, Commentario alle Pandette X 200.
Pissard H., Duci vel ferri iubere. La ductio iussu praetoris. Études d'histoire juridique à P. F. Girard I [1912] 241.
Rabel E., Grundzüge des röm. Privatrechts (Holtzendorf-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I [1915] 435 (§ 32); 442 (§ 41); 2. Aufl. [1955] 57 (§ 32). 70 (§ 41).
Schulz F., Classical Rom. Law [1951] 371 (nr. 646). 373 (nr. 649).
Siber Passivlegitimation bei der rei vindicatio [1907]. — Röm. Recht II [1928] 57f. 104f.

Stinzing W., Über die Beklagtenschaft im dinglichen Rechtsstreit (Festschrift f. Wach) II [1913] 315ff.
de Visscher Études de droit Romain [1931].
Voci P., Istituzioni di diritto rom.³ [1954] 428 nr. 3).
Wenger L., Institutionen des röm. Zivilprozesses [1925].
Wenger L.-Orestano, Istituzioni di procedura civile romana [1938].
Windscheid-Kipp, Pandekten⁹ II [1906] 1061 (§ 474).
Wlassak M., Edikt und Klageform [1882] 127,28.
— Zum Text der actio ad exhibendum, Sav.-Ztschr. XXXXII [1921] 435ff.; XXXXVIII [1928] 561.

[E. Sachers.]

S. 1886, 22 zum Art. **Fabius:**

174 a) Fabia Arete, Freigelassene des M. Fabius M. f. Esq. Regillus, archimima, kaiserzeitlich: CIL VI 10 107 = Dess. 5212. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 149 und 185, nr. 1154. [Mario Bonaria.]

S. 1964, 68 zum Art. **Faenius:**

1 a) L. Faenius Faustus, nach der Inschrift von Aricia CIL XIV 4198 = Dess. 5200 *mimus quartarum* und *parasitus Apollinis;* zweite Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 93, nr. 835.

[Mario Bonaria.]

S. 2095 (vgl. Suppl.-Bd. III S. 481) zum Art. **Faustus:**

25) Bischof von Praesidium (heute Henchir Somâa) in der Byzacena, Teilnehmer am karthagischen Religionsgespräch von 484 (Not. provinc. et civit. Afr., Byz. 76), bald darauf von Hunerich in die Nähe seines Bischofssitzes verbannt, wo er ein Kloster errichtete (Vita Fulg. 3). F.s Bedeutung beruht darauf, daß er Fulgentius von Ruspe (s. o. Bd. VII S. 214—215) ins Kloster aufnahm (Vita Fulg. 3—5) und später zum Priester weihte (Vita Fulg. 13). F., der viele Verfolgungen zu erleiden hatte (Vita Fulg. 5), ist als hervorragender Repräsentant des afrikanischen Mönchtums der Vandalenzeit anzusehen. Vgl. G.-G. Lapeyre Saint Fulgence de Ruspe, Paris 1929, passim. Chr. Courtois Les Vandales et l'Afrique, Paris 1955, 297f. 300.

[H.-J. Diesner.]

S. 2170 zum Art. **Felix:**

21 a) Mönch, Abt verschiedener byzacenischer Klöster und Freund des Fulgentius von Ruspe (s. o. Bd. VII S. 214—215), dem er sich unterordnete (Vita Fulg. 5ff.). Nach 502, wohl mindestens bis zu Fulgentius' Tod, Abt in Ruspe, wo ihm eine große Klosterfamilie unterstand (Vita Fulg. 16. 27). Vgl. G.-G. Lapeyre Saint Fulgence de Ruspe, Paris 1929, passim. Chr. Courtois Les Vandales et l'Afrique, Paris 1955, 249 u. passim.

21 b) arianischer Presbyter nahe Sicca Veneria (Le Kef) in der Proconsularis, der Fulgentius von Ruspe (s. o. Bd. VII S. 214—215) und einen Begleiter zwischen 484 und 496 foltern ließ (Vita Fulg. 6ff.). F. wird in der Vita Fulgentii als wohlhabender, einflußreicher und fanatischer Kleriker barbarischer Herkunft (*natione barbarus*) gekennzeichnet, der sich nicht an die mildere Religionspolitik Gunthamunds (s. o. Bd. VII S. 1942) hielt. Vgl. Chr. Courtois Les Vandales et l'Afrique, Paris 1955, 220 u. passim.

[H.-J. Diesner.]

Fiscus (privatrechtlich).

I. Geschichtliches.
II. Der F. und das römische Privatrecht.
III. Die Privilegien des F.
IV. Der F. und das Prozeßrecht.

(Zum Begriff des F. sei auf die Bemerkung von L. Mitteis hingewiesen, daß nämlich ‚die Terminologie der nichtjuristischen Quellen des F. eine gänzlich verworrene ist' Römisches Privatrecht I, Leipzig 1908, 351. Zu den Schwierigkeiten, welche sich aus dem Wortgebrauch des F. ergeben vgl. auch L. Schnorr v. Carolsfeld Ztschr. Sav.-Stift., Rom. Abt. LX [1940] 260 und A. H. M. Jones Studies in Roman Government and Law, Oxford 1960, 107ff.)

I. Geschichtliches.

Das Wesen, die Geschichte und Organisation der F. stellt Rostowzew o. Bd. VI S. 2386ff. dar. Zum näheren Verständnis der unten folgenden Ausführungen sei noch vorausgeschickt:

Jene besondere Stellung, jene Machtfülle, welche Augustus, um seine Position zu stärken, sich allmählich aneignete, erforderte eine Reihe von Ausgaben, deren finanzielle Deckung er sich erst schaffen mußte, und zwar durch Errichtung eines Fonds, über den er vom Senat unabhängig verfügen konnte, denn nur so war er in der Lage, seine politischen Pläne zu verwirklichen. Eine jener Aufgaben von größter Tragweite war die Umorganisation der Militärgewalt, in welcher wohl der bedeutendste Grundpfeiler des augusteischen Principates zu erblicken ist. Die aus den Wirren der Bürgerkriege hervorgegangenen Legionen schmiedete Augustus zu einem fügsamen, schlagkräftigen Heere zusammen, welches ihm unbedingte Gefolgschaft leistete und das die Stütze seiner Militärmonarchie war (E. Meyer Römischer Staat und Staatsgedanke², 1961, 371). Um die Abhängigkeit der Soldaten vom princeps zu betonen, übernahm Augustus die Sorge um die Ausgaben und die Soldzahlung des Militärs. Da Augustus die übernommenen großen finanziellen Verpflichtungen aus eigenen Mitteln weder tragen wollte noch konnte, suchte er eine Deckung aus öffentlichen Mitteln zu schaffen, welches finanzielle Institut jedoch, von der herkömmlichen staatlichen Verwaltung abgesondert, ihm unterstand. Die Neuordnung des Staates, welche infolge der Senatsbeschlüsse vom Januar 27 v. Chr. entstand, bot Augustus die Möglichkeit zur Lösung dieses Problems. Der princeps übernahm die Oberaufsicht über die strategisch wichtigen Provinzen (Dio LIII 12), wo das Gros der römischen Legionen lag, und so konnte er sowohl über eine bedeutende militärische wie auch wirtschaftliche Macht verfügen und damit seine unabhängige, eigenartige Position betonen.

Die Beamten des princeps sammelten die Einnahmen der Provinzen in die provinzialen fisci, verwalteten diese öffentlichen Gelder und bestritten aus ihnen die auftretenden Ausgaben (Hirschfeld Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten, 1905, 6). Von einem zentral organisierten F. in der Stadt Rom, welcher eben ein

genaues Gegenstück des aerarium, des traditionellen Staatsschatzes, gewesen wäre, kann in dieser ersten Epoche des Principates noch keine Rede sein. (Das aerarium enthielt neben den öffentlichen Mitteln auch deren Buchführung, vgl. Kubitschek Bd. I S. 669. Hirschfeld KVB 2. Rostowzew Bd. VI S. 2387; ders. Diz. Epigr. Art. Fiscus, III S. 97; ders. Geschichte der Staatspacht, Leipzig 1902, S. 387. Ürögdi A fiscus Caesaris alapitásához (Zur Begründung des fiscus Caesaris, Studia Antiqua, Budapest 1960, VII/4, S. 65ff.). Namentlich in den ersten Jahrzehnten des Principates (vermutlich bis zu der Regierung des Kaiser Claudius), wurden die Einnahme- und Ausgabeposten der verschiedenen fisci wahrscheinlich durch eine kaiserliche Zentralbuchhaltung in Rom gebucht, und die Saldi der fisci standen derart der Verwaltung des princeps stets zur Einsicht und die Spitzenbeträge in den provinzialen Kassen zur Verfügung bereit (so kann gedeutet werden Sueton. Aug. 101: ‚. . . *quantum pecuniae in aerario et fiscis . . . residuis*‘, vgl. Tacit. ann. I 11. Cass. Dio LVI 33; dazu M. Nilsson Den ekonomiska grundvalen för Augustus' principat, Eranos 1912, 95ff. Rice-Holmes The architect of the Roman Empire, Oxford 1931, 177ff. Ürögdi a. O. 67. Hammond The Augustan Principate, Cambridge [Mass.] 1933, 190), ohne daß die Spitzenbestände in einer Zentralkasse in Rom aufgehäuft gewesen wären. (In den späteren Perioden des Principates werden die verschiedenen *fisci* unter dem Singular *fiscus* zusammengefaßt, Kniep Societas publicanorum, I, Jena 1896, 234). Der so gestaltete F. bildete einen besonderen Staatsschatz, über welchen nur der princeps disponierte; wenn auch später einige Kaiser diese Befugnis den mächtig gewordenen ‚obersten Finanzbehörden‘, den a rationibus überließen, so ändert das nichts an dieser Tatsache und mag deshalb wohl außer Betracht gelassen werden. Je mehr sich die Kaiser — im Laufe der Zeit — von der augusteischen Principatsauffassung loslösten, je mehr sich die Person des Kaisers mit dem Staate identifizierte, desto größeren Vorrang räumten sie dem F. ein. Unter den Severern verschwanden allmählich die sachlichen Unterschiede zwischen dem F. und aerarium (Rostowzew Diz. Ep. III 97. Sieber Römisches Verfassungsrecht, Lahr 1952, 322).

Der F. enthielt jedenfalls öffentliche Mittel, welche der Kaiser nur für öffentliche Zwecke in Anspruch nahm (bzw. nehmen sollte), und man hat auch deshalb den F. sogar als eine Art ‚Zweckvermögen‘ zu bezeichnen versucht (Vassali Concetto e natura del fisco, Studi Senesi XXV, Torino 1908, 105). Es sei noch bemerkt, daß der F. — seiner Natur gemäß — vom *patrimonium principis* bzw. von der *res privata* des Kaisers scharf unterschieden wurde (Hirschfeld KVB 10. Rostowzew o. Bd. VI S. 2401. Liebenam Bd. I A S. 631ff.).

II. Der Fiscus und das römische Privatrecht.

Die besondere Stellung, welche der princeps im Staate einnahm, wirkte auch auf den rechtlichen Charakter des F. ein. Im Principat erscheint der princeps, der augusteischen Fassung gemäß, ‚in streng staatsrechtlichem Sinne‘ (Wikkert Bd. XXII S. 2059) als *privatus* (Alföldi Insignien und Tracht der römischen Kaiser, Röm. Mitt. L [1935] 9. Béranger Recherches sur l'aspect du principat, Basel 1953, 150) und unterstand den Bestimmungen des Privatrechtes. Erst nach dem 1. Jhdt. kam das Bestreben auf, daß die Kaiser sich von den einem Privaten zukommenden Normen des Zivilrechtes dispensierten (*princeps legibus solutus*, Wickert Bd. XXII S. 2293ff.). Über den F. also — obwohl er, öffentliche Mittel enthaltend, neben dem aerarium als ein neuer, sehr bedeutender Staatsschatz mit besonderer Bestimmung entstand — verfügte demgemäß ein privatus, auf den sich die Normen des Privatrechtes bezogen (s. u. a. Eliachevitch La personnalité juridique en droit privé romain, Paris 1942, 46). Das dürfte einer der Gründe gewesen sein, weshalb der F. selber nach den Regeln des Privatrechtes beurteilt wurde, im Gegensatz zum aerarium, das man nach wie vor, nach dem ius publicum behandelte (Kaser Röm. Privatrecht I, 1954, 261). Es ist weiterhin zu bemerkten, daß Augustus, der sich rühmte *rem publicam . . . in libertatem vindicavi* (Res gestae d. A. 1), sich wohl hütete, öffentliche Mittel als eigene erscheinen zu lassen. Hätte er keinen neuen Weg eingeschlagen, so hätte er dem Gewohnheitsrecht gemäß einen vom aerarium unabhängigen Sonderfonds öffentlichen Charakters errichten müssen (ähnlich dem *aerarium militare*, s. Kubitschek o. Bd. I S. 672), welcher dann natürlich von Staatsorganen verwaltet bzw. beaufsichtigt worden wäre. Mit dieser Lösung hätte Augustus seinem Ziel kaum gedient, und deshalb kam der F. als ein Staatsschatz sui generis zustande. Die Begründung des F. war für den ersten princeps eine politische Notwendigkeit. Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet ist der F. eine Kompromißlösung: ein einem privatus unterstellter Staatsschatz, ein Zwitterding: eine Staatseinrichtung, welche nach den Normen des Privatrechtes beurteilt wurde. Im Gegensatz zum aerarium, welches ebenso Gemeingut aufbewahrte, aber naturgemäß von Staatsbeamten verwaltet wurde, ließen die Kaiser schon in der Anfangsepoche des Principates den F. von ihren eigenen Hausbeamten (*procuratores*) verwalten. Dazu ist noch zu bemerken, daß diese Einrichtung, nämlich die Verwaltung des eigenen Vermögens durch Procuratoren, aus der Privatwirtschaft herstammt. Auch dieses soeben erwähnte Moment dürfte dazu mitgespielt haben, daß der F. nach den Bestimmungen des Privatrechtes behandelt wurde. (Vgl. Eliachevitch a. O. 48 bzw. 55.)

Zwei Probleme des F. haben hauptsächlich die Forscher der römischen Rechtswissenschaft beschäftigt: 1. Die rechtliche Natur des F., d. h. ‚welche rechtliche Natur dem F. überhaupt zuzuweisen ist, und in welchem Verhältnis der F. zur Person des Kaisers stand‘ (Rostowzew Bd. VI S. 2400). Nach Mommsen — und er fand manche Anhänger — war der F. Privateigentum des princeps und er selbst auch als Subjekt des F. zu betrachten (StR. II³ 998ff.). Dieser Ansicht trat Hirschfeld entgegen

(KVB 12), und die Forschung pflichtete ihm bei und unterstützte seine Argumente mit weiteren Belegen (u. a. Mitteis a. O. 350. S. v. Bolla Die Entwicklung des Fiskus zum Privatrechtssubjekt, Morawitz 1938, 42. 91. 100. Eliachevitch a. O. 37ff.). Der Kaiser besaß und benützte die Bestände des F., welcher jedoch nicht sein Eigentum war. — 2. Die Frage, ob der F. im heutigen Sinn eine juristische Person gewesen wäre, hat Mitteis so beantwortet, daß der F. ‚eine als selbständige juristische Persönlichkeit zu denkende Anstaltsperson‘ gewesen sei (a. O. 350). Diese Meinung wurde dann weiter ausgebaut (z. B. Betti Diritto romano, Parte gen. I, Padova 1935, 167. v. Bolla a. O. 33), obwohl bereits H. Dessau die Lehre von der juristischen Persönlichkeit des F. angezweifelt hatte (Gesch. der röm. Kaiserzeit I, Berlin 1924, 192. Erdmann Bd. VII A S. 2027). Gegen die Lehre von der juristischen Persönlichkeit des F. trat u. a. Eliachevitch auf (a. O. 1—56 passim); meines Erachtens kann man hier wohl diese Frage ‚als unförderlich beiseite lassen‘ (Kaser a. O. 260. Vgl. Leonhard Bd. IV S. 1645. Düll Bd. XIX S. 1040. Die Literatur zu dieser Frage s. bei v. Bolla, Eliachevitch, Kaser a. O.).

Der F. unterstand, wie oben geschildert, den Normen des Privatrechtes. Demgemäß bezogen sich auf den F. die Regeln des Privatrechtes (*mancipatio:* Tac. ann. II 30. III 67; *emptio-venditio:* ILS 5920; *venditio, locatio, conductio: lex metalli Vipascensis* ILS 6891; *debitores fisci:* SHA Vita Hadriani 7. Cass. Dio LXIX 8. LXXI 32; *contractus:* Dig. XLIX 14, 3, 8. 14, 28. XXII 4, 2. Fragm. de iure fisci 5—6; *fideiussores* Dig. XLVI 1, 68, 1; *de fiscalibus usuris:* Cod. X 8, 3; *de pignore et hypothecis:* Dig. XX 1, 25; *de rescindenda venditione:* Cod. IV 44, 3 usw.). Es sei hier noch darauf hingewiesen, daß die Spätklassiker die Normen des Privatrechtes für den F. angewendet haben, und deshalb ist es höchst wahrscheinlich, daß dies auch früher die Regel war. Auch in den Prozessen zwischen dem F. mit den ihm gegenüberstehenden Privatparteien waren beide gleichgestellt (Tac. ann. IV 6. Plin. Paneg. 36. Amm. Marcell. XXV 4, 15. Dig. I 2, 2, 32. Mitteis a. O. 364). Vereinbarungen privater Kontrahenten konnten jedoch die Normen des fiskalischen Rechtes nicht beeinträchtigen (Dig. II 14, 42).

Die rein privatrechtliche Natur des F. konnte aber mit der Zeit nicht aufrechterhalten werden. Der öffentliche Charakter seiner Aufgaben rückte allmählich in den Vordergrund; er hätte auch seinen Funktionen kaum entsprechen können, wenn er nicht in gewissen Hinsichten den Vorzug seiner besonderen Stellung genossen hätte. Diese Lage des F. steht selbstverständlich mit der Politik der Kaiser in Zusammenhang. Je mehr die Person des Kaisers mit dem Staate identifiziert wurde, um so mehr knüpfte er den F. an sich. Die Kasse des Kaisers (in seiner Eigenschaft als Herrscher), der *fiscus Caesaris*, hatte außerdem wichtigere Aufgaben als andere Körperschaften oder Anstalten (wie Städte, Gemeinden usw.); auch diese Eigenschaft des F. mußte zum Ausdruck kommen. Aus diesen Gründen haben die Kaiser den F. mit Privilegien ausgestattet, und eben deshalb waren diese privilegia höher und reichhaltiger, als diejenige anderer Körperschaften oder Anstalten. Die Privilegien des F. wurden im Laufe der Zeit vermehrt und erscheinen immer dort, wo der Schutz der anderen Partei, also eines privatus, die Tätigkeit des fiscus Caesaris beeinträchtigt hätte, und in diesen Fällen erhielt der F. die Eigenschaften des aerarium. Die Privilegien des F. darf man wohl mit dem von den Normen des Privatrechtes dispensierten Kaiser (*princeps legibus solutus*) in Einklang bringen: der von den Regeln des Privatrechtes losgelöste Herrscher ist der naturgemäße Schöpfer der Privilegien des F. Der Kaiser ließ nicht nur sich, sondern auch die Tätigkeit seines F. mittels Privilegien von den allgemein gültigen Gesetznormen des Privatrechtes befreien. Wo aber der F. keine Privilegien besaß, dort galten für ihn auch weiterhin die Vorschriften des Privatrechtes. (Vgl. Wesenberg o. Bd. XXIII S. 23.) Zur Zeit der iustinianischen Kodifikation konnte man schon von einem besonderen *ius fisci* sprechen (*Fragmentum de iure fisci; de iure fisci:* Dig. XLIX 14; *de iure fisci:* Cod. X 1; *de privilegio fisci:* Cod. VII 73).

III. Die Privilegien des Fiscus.

Die Privilegien sollten dem F. nicht nur einen besonderen Rechtsschutz, sondern auch gewisse Vorrechte gewähren. Man kann diese Privilegien nur schwerlich in — voneinander scharf getrennte — Kategorien einteilen, weil sie zu sehr ineinander verschlungen erscheinen. Trotzdem darf man die Privilegien des F., ihren Hauptmerkmalen gemäß, folgendermaßen gruppieren: Privilegien, welche 1. die Ansprüche des F. unterstützen, 2. die Forderungen des F. verbürgen, 3. die Geltendmachung der fiskalischen Forderungen fördern.

1. Vor allem seien jene hauptsächlichen Einnahmen des F. erwähnt, welche ursprünglich laut Rechtsnormen das aerarium speisten, später infolge eines Privilegs dem F. zugute kamen. Die ursprünglichen Einkünfte des F. (die provinzialen *tributa, vectigalia, portoria* etc., s. Rostowzew o. Bd. VI S. 2398ff.) genügten den erhöhten Ansprüchen nicht mehr. Um dem F. weitere Einnahmequellen zuzuschanzen, haben die Kaiser verfügt, daß einzelne Einkünfte dem aerarium entzogen und dem F. zugewiesen werden sollten. Diese kaiserlichen Erlasse gaben dem F. das Privileg, in gewissen Fällen Vermögensstücke in Besitz zu nehmen. Solche waren:

a) die *bona damnatorum*, die verwirkten Güter der Verurteilten; die Strafgelder wurden erst seit den Severern endgültig dem F. zuerkannt, vorher war die kaiserliche Praxis je nach dem Charakter ihrer Regierung schwankend: die despotischen Kaiser ergriffen dieses Mittel der Bereicherung, welche ‚rechtlich eine Usurpation war‘, die gemäßigten Herrscher dagegen wie Hadrianus, Traianus, Marcus Aurelius überließen die eingezogenen Vermögensmassen dem aerarium (Kniep a. O. 181ff. Mommsen Röm. Strafr. 1026ff. Mitteis a. O. 353. Hirschfeld KVB 46—47. v. Bolla a. O. 54.)

b) die *bona caduca*, eine ursprünglich aerarische Einnahmsquelle, welche ihre Entstehung

den Ehegesetzen des Augustus verdankt. Die lex Iulia de maritandis ordinibus und l. Papia-Poppaea (s. Weiss o. Bd. XII S. 2363—2364) schufen den Begriff der Indignität bzw. der Inkapazität des Erben: die unverheirateten Personen (Bürger), die *caelibes,* waren völlig, die Kinderlosen (*orbi*) nur bis zu einem bestimmten Teil erwerbsunfähig (vgl. Dig. XXXIV 9). In solchen Fällen fielen (*cadunt*) die Erbmassen dem Staatsschatz als erblose Güter (*bona caduca*) zu oder gingen an andere Testamentserben oder Legatare, insofern diese mindestens ein Kind hatten, über. Laut Ulpianus (Reg. XVII) erfolgte die endgültige Überweisung der *bona caduca* an den F. unter Caracalla (s. Leonhard o. Bd. III S. 685. Mitteis a. O. 353. Girard-v. Mayr Gesch. d. röm. Rechtes 961ff. Kaser a. O. 602; ders. Röm. Privatrecht 215 und 270). Erst Kaiser Iustinianus hob durch seinen Erlaß (*de caducis tollendis*) die Bestimmungen der lex Papia-Poppaea betr. die *bona caduca* auf (Cod. VI 51. Hirschfeld KVB 120).

c) Der mit der erwähnten lex Papia-Poppaea geschaffene Begriff der Erbunwürdigkeit konnte sich auch auf die bereits angetretene Erbschaft auswirken, indem die Erbmasse dem Erben entzogen, entrissen und dem F. zugewiesen wurde. Diese entrissenen Güter nannte man *bona ereptoria* (oder *erepticia*) (Dig. XXXIV 9, 3 und 12. Cod. VI 51, 1, 12, s. Leonhard o. Bd. III S. 694).

d) die *bona vacantia,* d. h. die herrenlosen Güter, jene Nachlaßmassen, welche keine Erben hatten, fielen ursprünglich dem aerarium (*populo:* Gai. Inst. II 150) zu, später durfte sie der F. beschlagnahmen (Dig. XXX 96, 1. XLIX 14, 1, 2; s. Leonhard o. Bd. III S. 697. Erdmann o. Bd. VII A S. 2526f.).

e) Die Einnahmen des F. wurden im Laufe der Zeit vermehrt, so kam hinzu die multa s. Hellebrand o. Suppl.Bd. VI S. 542ff., v. Bolla a. O. 60ff.), verschiedene Strafgelder, wie z. B. ein aus der späteren Zeit (455—457 n. Chr.) herrührender Erlaß, der Waffenexport an Barbaren ahndete: das Vermögen des Täters wurde zugunsten des F. eingezogen (Cod. IV 41, 2). oder die Hälfte der *in locis publicis vel fiscalibus* gefundenen Schätze fielen dem F. zu (Dig. XLIX 14, 3, 10—11) usw.

f) Es sei ferner noch das Heimfallrecht des F. betont, welches v. Bolla als das wichtigste Privileg des F. bezeichnet hat (a. O. 91). So fiel dem F. die Erbmasse zu, wenn weder Agnaten noch Cognaten vorhanden waren (Cod. I 5, 19, 2); auch bei einer verbotenen Ehe (*incestae et inutiles nuptiae*), fiel, nachdem einer der Gatten verstorben war, das Heiratsgut, die Mitgift (*dos*), dem F. zu (Cod. V 5, 6, 2). Ein wegen *flagitium militare* verurteilter Soldat (*centuriones quoque*) hat sein Vermögen, bis auf die *res castrenses,* zugunsten des F. verwirkt (Cod. VI 21, 13).

Wenn der F. in die Rechte einer Privatperson sukzediert, erhält er dieselben (Dig. XLIX 14, 6); dies gilt auch als ein Privileg. Tritt derart der F. in die Stelle eines Gläubigers, so erlangt er nur dessen Rechtsstellung (Dig. XLIX 14, 3, 7).

g) Es seien noch einige solcher Privilegien genannt, welche die Ansprüche und Forderungen des F. (bzw. seine Vorrechtsstellung) unterstützten oder sicherten:

Derjenige, welcher mit dem F. kontrahierte, haftete mit seinem ganzen Hab und Gut, wenn das auch vertragsmäßig nicht ausbedungen war (Cod. VIII 14 [15] 2). Der Schuldner des F. durfte keine Schenkungen vornehmen (Cod. X 1, 1, mit Beschränkungen Dig. XLIX 14, 47), konnte zum Nachteile des F. keine Freilassungen vollziehen (Fragm. de iure fisci 19. Dig. XLIX 14, 45, 3), wurde zu den *munera publica* nicht zugelassen (Dig. L 6, 6, 10); ferner war ihm nicht gestattet, Schulden an einen Dritten zu begleichen, bevor der F. befriedigt wurde, andernfalls war der F. befugt, dem Gläubiger seines Schuldners das bereits erhaltene Geld wieder abzuverlangen (Dig. XLIX 14, 21).

Die Vorzugsstellung des F. hob Paulus in dem viel zitierten Satz hervor: *privilegium fisci est inter omnes creditores primum locum retinere* (Paul. Sent. V 12, 10). Der F. ging also allen Gläubigern vor, sowohl einfachen wie bevorzugten, wenn auch dieser wichtige Grundsatz durch das Ausnehmen derjenigen Forderungen, welche aus Strafforderungen herrührten, abgeschwächt wurde (Dig. XLIX 14, 37. Cod. X 7, 1).

2. Diese Rechtsnorm führt uns in die zweite Gruppe der fiskalischen Privilegien hinüber, welche namentlich die Forderungen verbürgten bzw. den Forderungen des F. Vorzüge gewährten. Die allgemein bekannten Sicherungsmittel waren Bürgen (Dig. XLVI 1, 68, 1) und Pfandstellung (Dig. L 6, 6, 10). Der F. hatte ein gesetzliches Pfandrecht, das Ulpianus folgendermaßen zum Ausdruck brachte: *praevenit enim causam pignoris fiscus* (Dig. XLIX 14, 28). Auch andere Rechtsnormen (Cod. VII 73, 3) sprachen, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, vom gesetzlichen Pfandrecht des F. (vgl. Kniep a. O. 214ff.).

Zur Zeit der Kodifikation wurde das gesetzliche Pfandrecht als eine Selbstverständlichkeit angenommen. Im Satze des Hermogenianus *fiscus semper habet ius pignoris* (Dig. XLIX 14, 46, 3) gilt das Wort *semper* als interpoliert (Ind. Interpol. III 559); der Gesetzgeber konnte allerdings diese Interpolation ruhig vornehmen, denn der F. hatte dieses Privileg erreichen können. Von besonderer Wichtigkeit war für das Pfandrecht des F. die Bestimmung der Digestenstelle XLIX 14, 37 (vgl. E. Weiss Institutionen des röm. Privatrechts, Basel 1949, 257ff.).

Einem nicht ganz genau geregelten Prioritätsprinzip begegnen wir beim Konkurs, d. h. wenn der Schuldner des F. in Konkurs geriet; in der Konkursmasse ging der F. allen Gläubigern vor, doch erst von dem Moment der Schuldbegründung (wenn nämlich die Forderung in die Bücher des F. eingetragen wurde), wirkte das Privileg des F. (Dig. XLIX 14, 6. Dazu Mitteis a. O. 372. v. Bolla a. O. 81. Kaser a. O. 262).

Der F. war befreit von der Verpflichtung zur Gewährleistung eventueller Mängel (Dig. XXI 1, 1, 3), von allen Zöllen (und Steuern Dig. XXXIX 4, 9, 8); der Zollpächter haftete mit seinem vollen Vermögen pfandrechtlich dem F. (Cod. VII 73, 3).

Die Steuerforderungen des F. verjährten nicht (Cod. VII 39, 6), sonstige fiskalische Forderungen bzw. Ansprüche des F. verjährten erst nach zwanzig Jahren, wenn vertraglich ausdrücklich keine kürzere Verjährungsfrist ausbedungen war (Dig. XLIV 3, 13 pr. XLVIII 17, 3; s. Suppl.-Bd. s. praescriptio, Zivilprozeß).

Der F. genoß auch darin ein Privileg, daß das Fiskalgut jeglicher usucapio entzogen war: *res fisci nostri usucapi non potest* (Inst. II 6, 9. Dig. XLI 3, 18. 3, 24. Cod. VII 30, 2; s. Mayer-Maly Bd. IX A S. 1108.

Auch die Zinspflicht bzw. der Zinssatz wurde gesetzlich geregelt. Auch hier genoß der F. eine privilegierte Stellung: der F. forderte von seinen Schuldnern 6 % p. a. (Cod. X 8, 3), also einen regelmäßigen Zinssatz, zahlte dagegen von seinen Verbindlichkeiten oder Schulden keine Zinsen (*fiscus ex suis contractibus usuras non dat, sed ipse accipit,* Dig. XXII 1, 17, 5). Daher war es auch selbstverständlich, daß der F. keine Verzugszinsen zahlen mußte, wohl aber das Recht hatte, solche von seinen Schuldnern zu fordern (Dig. XXII 1, 17, 5—6).

Dem Kaiser, dem Schöpfer der Privilegien des F. war gestattet — bzw. er nahm sich das Recht —, Schulden gegenüber dem F. zu streichen (Dio XLIX 8. SHA Vita Hadr. 7). Dieses Gnadenrecht der Kaiser scheint logisch zu sein. (Vgl. v. Bolla a. O. 45ff. 78ff.).

3. Der bereits erwähnte wichtige Satz des Ulpianus: *praevenit enim causam pignoris fiscus* (Dig. XLIX 14, 28) gab auch zum Vollstreckungsrecht, zum *ius vel privilegium exigendi* den Rechtsgrund (Kniep a. O. 217), welches wiederum mit dem gesetzlichen Pfandrecht zusammenhängt. Hier sei noch bemerkt, daß die mit dem *privilegium exigendi* des F. mehrfach zusammengebrachte *protopraxia* (s. Kniep a. O. 225. Mitteis a. O. 371. v. Bolla a. O. 80. F. Wieacker Protopraxie und ‚ius pignoris' im klass. Fiskalrecht, Festschr. Paul Koschaker 218ff. Kaser a. O. 262. Wesenberg o. Bd. XXIII S. 986) vermutlich nicht nur in Ägypten, sondern auch in anderen Teilen des römischen Reiches ihre Geltung hatte (Dittenberger Syll. II 669. Plin. ep. X 108, 109). ‚Das ius oder privilegium fisci der reichsrechtlichen Quellen, wonach das Schuldvermögen veluti pignoris oder pignoris vice haftet, stimmt nach Umfang, Rang und Verwirklichung mit der Protopraxie überein' (Wieacker a. O. 248).

IV. Der Fiscus und das Prozeßrecht.

In seinen Prozessen trat der F., sei es als Kläger, sei es als Beklagter, genau so auf wie eine Privatperson, was auch seiner Eigenschaft als dem Privatrecht Unterworfener entsprach. Allerdings schon im 1. Jhdt n. Chr. statteten ihn kaiserliche Verordnungen im Prozeßrecht mit Privilegien aus, welche seiner speziellen Funktion entsprachen und seine Rechtsstellung sowohl formell wie auch inhaltlich änderten (Suet. Claud. 12. Tac. ann. XII 60). Bereits im 1. Jhdt. wurde in den Rechtsstreitigkeiten des F. hauptsächlich die *cognitio extra ordinem* angewendet, und außer einer kurzen Zwischenzeit im 2. Jhdt. (Dig. I 2, 2, 32. Plin. Paneg. 36) wurde dies zur Regel. Ungeachtet dessen erschien der F. noch im 4. Jhdt. in seinen Prozessen mit Privatparteien als ihnen Gleichgestellter (Ammian. Marc. XXV 4, 15: *aequata fisci iurgia cum privatis*).

Seit Hadrianus vertraten den F. vor dem Gericht die *advocati fisci* (SHA Vita Hadr. 20, 6. Cod. II 8 (9); s. Kubitschek o. Bd. I S. 438. Hirschfeld KVB 48ff.) und fungierten auch als unparteische Richter (Mitteis a. O. 364). Ihre bzw. die Entscheidungen oder Urteile der Richter wurden von den *procuratores fisci* (s. Suppl.-Bd. X) vollstreckt, was natürlich vom zivilrechtlichen Verfahren unterschiedlich war (Cod. X 2; s. Mommsen St.-R. II³ 1007, Mitteis a. O. 365. 370).

Außer dem privilegierten Verfahren hatte der F. im Prozeßrecht noch weitere Privilegien. So konnte z. B. der F. binnen drei Jahren eine erneute gerichtliche Prüfung fordern, wenn im Prozeß gegen ihn entschieden worden war und wenn er das Vorhandensein der *praevaricatio* oder *fraus* beweisen konnte (Cod. X 9). Die Gegenpartei des F. war im Prozeß zur Vorlegung der Beweismittel (Dokumente) verpflichtet. War sie dazu nicht in der Lage, so wurde angenommen, daß sie zum Nachteil der Gegenpartei (d. h. des Schuldners des F.) gereichen würden (Dig. XLIX 14, 2, 1). Die Vermögensmasse des Fiskalschuldners mußte stets durch Versteigerung veräußert werden (was den Überlieferungen nicht widersprach, Cod. IV 46, 3. X 3). Im Falle eines Überangebots hatte der F. das Recht zum Rücktritt (Dig. L 1, 21, 7. Cod. XI 32 [31] 1). Die Kompensationseinrede gegen den F. mußte binnen zwei Monaten bewiesen werden (Dig. XLIX 14, 46, 4), doch die Schuld konnte mit einem Kaufpreis, welcher dem F. geschuldet war, nicht kompensiert werden (Dig. XLIX 14, 46, 5). Bei einem Erbschaftsstreit mußte vor allem die Sache des F. verhandelt und entschieden werden (Dig. XLIX 14, 35).

In der Appellation gegen den F. war die Praxis nicht einheitlich. Sie wurde gelegentlich zugelassen, gelegentlich wieder verboten (Dig. XLIX 5, 6. Cod. VII 62, 18). Zum Beispiel stand einem Schuldner des F., falls seine Schuld bewiesen war, kein Recht der Appellation zu (Cod. VII 65, 4 und 8). [Georg Ürögdi.]

S. 2597, 51 zum Art. **Flavius:**

81 a) Flavios Ennychos, aus Thespiai, als ὑποκριτὴς καινῆς κωμῳδίας auf einem Verzeichnis von Siegern bei den Museia in Thespiai um das J. 160 v. Chr. genannt. Vgl. Plassart Inscriptions de Thespies, Λαογραφία VII (1923) S. 178, Z. 41—42. Suppl. epigr. Gr. III (1925) S. 65, nr. 334, Z. 41—42. I. Parenti Per una nuova edizione S. 17, nr. 168 a.

S. 2615, 61:

170 a) Flavius Saturninus, scurra, erwähnt auf der stadtrömischen Inschrift des J. 212 n. Chr. CIL VI 1063: ein Altar zum Gedächtnis der *ludi* der *cohors Misenas* zu Ehren der *domus Augusta.* Vgl. Mommsen Herm. V (1871) 303ff. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 106 und 181, nr. 908. [Mario Bonaria.]

Zum siebten Bande

S. 76 zum Art. **Fragmenta iuris Vaticana:**

I. Seit Brassloff im J. 1912 diesen Artikel bearbeitete, hat sich einer der umstrittensten Zweige (vgl. Kunkel Ztschr. Sav.-Stift. L [1930] 725ff. Stroux Miscellanea Academica Berolinensia II 2 [1950] 1ff. Wieacker Ztschr. Sav.-Stift. LXVII [1950] 360ff. Schulz ebd. LXVIII [1951] 1ff. Schönbauer IURA XII [1961] 117ff.) der römisch-rechtlichen Wissenschaft entwickelt: Die Textstufenforschung als Fortbildung der Ende des vergangenen Jhdts. neu belebten Interpolationenforschung.

Während die ältere Textkritik jenen Teil der Digesten, den sie für echt hielt, als klassisch, den interpolierten als justinianisch bezeichnete (vgl. Gradenwitz Interpolationen in den Pandekten, 1887, 43), begann man im zweiten Dezennium unseres Jhdts. mit vorjustinianischen Veränderungen der klassischen Originaltexte zu rechnen (für nichtjuristische Schriften war diese Erkenntnis schon seit langem gesichert; vgl. etwa die durch die Forschungen von Th. Zahn, F. X. Funk und J. B. Lightfoot belegten Interpolationen in den Briefen des Ignatios v. Antiocheia; Wieacker Textstufen klassischer Juristen, 1960, 9f.). Die radikalen Schlüsse: ‚echt ist gleich klassisch‘ und ‚unecht ist gleich justinianisch‘ wurden vor allem durch die bahnbrechenden Forschungen von F. Schulz (Einführung in das Studium der Digesten, 1916, 38ff.; Die Epitome des Codex Vat. reg. 1128, 1926, 1ff.; vgl. auch schon Ders. Sabinusfragmente in Ulpians Sabinus-Kommentar, 1906, 2), E. Levy (Ztschr. Sav.-Stift. XLIX [1929] 230ff.), H. Niedermeyer (Atti Congr. Int. Roma I [1934] 353ff.), H. J. Wolff (ebd. 351ff.; Scritti Ferrini IV [1949] 64ff.; Festschr., Schulz II [1951] 145ff.; IURA III [1952] 132ff.) und in letzter Zeit besonders eindrucksvoll von Franz Wieacker (Textstufen klassischer Juristen, 1960; vgl. dazu auch Schönbauer IURA XII [1961] 117ff.) widerlegt.

Es gilt daher, in diesem Nachtrag die seit Brassloff gewonnenen Aspekte zu berücksichtigen. Freilich, schon im selben Jahr, in dem Brassloffs Artikel erschien, war es vor allem Albertario (Sviluppo delle excusationes nella tutela e nella cura dei minori, 1912, 11ff.), der Brassloffs Behauptung, der Text der Fragm. Vat. gebe ‚Exzerpte aus den Klassikern ohne eigene Zusätze‘ wieder (so auch P. Krüger Geschichte der Quellen und Litteratur des röm. Rechts, ^{2}1912, 343f.), durch seine Untersuchungen über *cura* und *tutela* widerlegte (nachklassische Veränderungen in den Fragmenta Vat. nahmen ferner schon damals an: Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII [1912] 636f.; XXXIV [1913] 414. Partsch Negotiorum gestio I [1913] 93. Schulz Einführung in das Studium der Digesten, 1916, 38. 40; zurückhaltend Solazzi Minore età, 1912, 109. 173. 176. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV [1913] 378; XXXV [1914] 137, 1. 189; Festgabe f. Sohm, 1914, 220). Wie weit Brassloffs übrige Darstellung auch für die heutige Zeit noch Gültigkeit hat, soll aus dem Folgenden hervorgehen.

II. Ein eindrucksvolles Bild vorjustinianischer Eingriffe in die klassische Originalliteratur geben die in den Fragm. Vat. überlieferten Fragmente des Ulpian-Kommentars zu den libri iuris civilis des Sabinus. Wir dürfen annehmen, daß dieser für Praxis, Wissenschaft und Schule gleich nützliche Kommentar reichlich verwendet, vielleicht sogar seinerseits wieder kommentiert wurde. Als sich dann am Ende des 3. und Anfang des 4. Jhdts. auch bei den Juristenschriften die äußere Form von der Buchrolle zum Codex wandelte (Wieacker Textstufen 94; Ztschr. Sav.-Stift. LXVII [1950] 388; für einzelne Werke hat Schönbauer IURA XII [1961] 117ff. einen früheren Zeitpunkt nachgewiesen), wird es unter der juristischen Gebrauchsliteratur Ulpians Sabinus-Kommentar gewesen sein, der als eines der ersten Werke umgeschrieben wurde. Daß dabei wichtig und nützlich scheinende Glossen in den Text kamen, ist sehr wahrscheinlich (vgl. H. J. Wolff Festschr. Schulz II, 1951, 168. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXIX [1952] 71, 30. Wieacker Textstufen 56, 246). Ob diese in Codexform gebrachte Schrift Ulpians mit jener Ausgabe identisch ist, die noch Iustinian in Constitutio Cordi § 3 erwähnt, wissen wir nicht. Iustinian teilt uns nur mit, daß den Kompilatoren eine *nova editio repetitae praelectionis* des ulpianischen Sabinuskommentars als Vorlage für die Digesten diente, sie hätten jedoch daneben in alten Büchern auch noch eine *vetus editio primae praelectionis gefunden* (Const. Cordi § 3: *in antiquis etenim libris non solum primas editiones sed etiam secundas quas repetitae praelectionis veteres nominabant subsecutas esse invenimus quod ex libris Ulpiani viri prudentissimi ad Sabinum scriptis promptum erat quaerentibus reperire;* dazu vgl. Jörs o. Bd. V S. 1441). Wie weit die *vetus editio* mit der Ausgabe in Beziehung stand, die der Verfasser der frühnachklassischen Sammlung benutzte (diese Sammlung, von der uns die Fragm. Vat. überliefert sind, wird in der Folge als ‚vatikanische Sammlung‘ bezeichnet), oder ob diese ihm gar als Vorlage diente (dies hält Wieacker Textstufen 285 für möglich), können wir heute nicht feststellen. Auch ist es unsicher, ob nicht etwa Ulpian selbst diese zweite Ausgabe verfaßt hat.

Als Beispiel für eine frühnachklassische Bearbeitung des ulpianischen Originaltextes wird vielfach Vat. 75ff. angesehen (die Fragm. Vat. werden in der Folge nach der Ausgabe in FIRA II, 1940/1964, 461ff. zitiert). H. J. Wolff (Festschr. Schulz II [1951] 160f.) rechnet hier mit zwei, allenfalls drei systematischen Durchkommentierungen des Sabinus-Kommentars, die in Form von Randglossen durch gelehrte Kenner des klassischen Rechts entstanden sind. Der ‚Iuliankenner‘ wollte nach Wolff den Ulpiantext durch erweiternde und klärende Zusätze aus den Werken Iulians bereichern. Ähnlich sei der ‚Nerazkenner‘ vorgegangen, der an die erste Scholienkatene eine zweite anhängte und Nerazzitate nachtrug. Die dritte systematische Glosse könne von einem ‚Pomponiuskenner‘ stammen. Diese Glossen seien dann von einem verständnislosen Dritten, dem nachklassischen Herausgeber (*vetus editio primae praelectionis* der Const. Cordi?) im 4. Jhdt. vor der Herstellung der vatikanischen Sammlung zum jetzigen Text verarbeitet worden (Wolff a. O. 164). Wieacker dagegen hält diese Version für keineswegs erwiesen. Bei dem niederen Niveau der nachklassischen Bearbeiter sei eine so subtile Diskussion, wie wir sie in Vat. 75, 3—5 finden, einfach unmöglich gewesen; die Partien über die *in iure cessio partis* stammten vielmehr von Ulpian selbst (Textstufen 297). Dem wird schon deshalb zu folgen sein, weil der Umstand, daß Ulpian sehr oft Pomponius benützte (vgl. etwa Schulz Gesch. d. röm. Rechtswissenschaft, 1961, 246. 265), die Annahme eines kommentierenden Pomponiuskenners überflüssig macht.

Je nachdem also, ob man — wie es uns zutreffender erscheint — von einem niederen Niveau der frühnachklassischen Juristen ausgeht (so Schulz Gesch. 266. 247 u. ö. Wieacker Textstufen 309 u. ö.) oder ob man hochgelehrte, im klassischen Recht bewanderte Juristen annimmt, gelangt man zum Ergebnis, daß die überlieferten Fragmente der vatikanischen Sammlung entweder größere oder kleinere Eingriffe enthalten. Gebildete Epigonen als Ausgangspunkt der Betrachtung liefern also ein völlig anderes Bild der Textgeschichte eines Werkes als die entgegengesetzte Vorstellung vom niederen Niveau der Juristen um 300; doch bieten beide Thesen die für die Dogmengeschichte gleich wichtige Einsicht: Geistreiche Gedankenführung in den Fragm. Vat. stellt inhaltlich klassisches Recht dar.

III. Von den 33 Blättern, auf denen uns die Fragm. Vat. überliefert sind — insgesamt umfaßt der Codex rescriptus 100 Blätter (vgl. Mommsen Abh. Akad. Berl. aus dem J. 1859, 1860, 382f. Sibylle von Bolla Scritti Ferrini IV [1949] 91f.) —, weisen einige eine Nummer auf, aus der hervorgeht, zu welcher Bogenlage (quaternio) das jeweilige Blatt in der ursprünglichen Sammlung, deren Rest die Fragm. Vat. sind, gehörte. Blätter, die mit VI bezeichnet sind, handeln von der *emptio venditio*, XV und XVI erörtern den *usus fructus*, XVI ferner den Titel *de re uxoria ac dotibus*. Die XXVII. Lage enthält den Titel *de excusatione*. Als letzter Quaternio ist uns, anders als Brassloff o. Bd. VII S. 77; ebenso Guarino Guida allo studio delle fonti, [o. J.] 145) es angibt, der XXIX. erhalten (vgl. Mommsens Apographum a. O. 338ff.); diese Blätter geben die Titel *quando donator intellegatur revocasse voluntatem* und *ad legem Cinciam de donationibus* wieder. Vom Titel *de cognitoribus et procuratoribus* wissen wir nicht, welcher Lage er in der ursprünglichen Sammlung angehörte.

An Hand der überlieferten Quaternionenbezeichnung (jeweils vier Doppelblätter wurden zu einem quaternio zusammengelegt, mehrere quaterniones pflegte man an einen gemeinsamen Rücken zu heften; vgl. Birt Kritik und Hermeneutik nebst Abriß des antiken Buchwesens, 1913, 356) kommt man zu einem Mindestumfang des ursprünglichen Werkes von $29 \times 16 = 464$ Seiten. Für den Gesamtumfang sind wir auf Vermutungen angewiesen. Von 19 im Index Florentinus überlieferten Büchern der papinianischen Responsen enthalten nach Felgenträger (Romanist. Studien von Ehrhardt, Felgenträger, Wieacker, Freiburger rechtsgeschichtl. Abhandlungen V [1935] 28) die Fragm. Vat. Exzerpte nur aus den ersten zwölf (vgl. dagegen Schulz Geschichte 299, der die Fragmente Vat. 327 und Vat. 333 ebenfalls Papinian zuschreibt, der Sammler hätte somit 15 Bücher der papinianischen Responsen exzerpiert). Felgenträger schließt daraus, daß noch etwa ein Drittel bis ein Viertel des gesamten Werkes folgte. Diese Annahme setzt allerdings ihrerseits wieder voraus, daß der Verfasser der vatikanischen Sammlung die ihm zur Verfügung stehenden Werke — in diesem Fall die responsa Papinians — auch jeweils der Reihe nach exzerpierte. Bei der Anordnung der Juristen- und Kaiserschriften nach Materien, wie es in den Fragm. Vat. ersichtlich ist, und bei dem unbekannten System, nach dem der Verfasser vorging, scheint dieser Schluß nicht zwingend. Man vgl. auch etwa in Vat. 296 das Zurückspringen des Sammlers zu Pap. II resp.: Vat. 121 — Pap. IV resp.; Vat. 294 — Pap. XII resp.; Vat. 296 — Pap. II resp. Nur wenn man so wie Felgenträger das Ediktsystem als wahrscheinliches System der vatikanischen Sammlung annimmt, ergibt sich vielleicht aus dem Umstand, daß die uns in den Fragm. Vat. erhaltenen Reste mit der Behandlung der *donatio* abschließen, ein weiteres Argument für den Gesamtumfang des Werkes. Bei etwa 378 Fragmenten auf 56 Seiten ergibt sich ein Mindestumfang von 464 Seiten und bei durchschnittlich 7 Fragmenten pro Seite eine Mindestzahl von 3248 Fragmenten. Das ursprüngliche Werk hätte somit mehr als 4000 Fragmente enthalten, ungefähr die Hälfte der iustinianischen Digesten (Felgenträger a. O. 28).

IV. Was das System betrifft, nach dem der Sammler Klassikertexte und Kaisererlässe in die Sammlung aufnahm, so gilt auch heute noch Brassloffs Feststellung: Es ist nicht gelungen, dieses Prinzip zu finden (vgl. Schulz Geschichte 392). Wohl wird die Ansicht vertreten, der Sammler habe sich an das Ediktsystem angelehnt (Weiß Grundzüge der röm. Rechtsgeschichte, 1936, 147; Felgenträger a. O. 34 stellt den Titel *de cognitoribus et procuratoribus,* dessen Bogennummer nicht überliefert ist, an den Anfang der Sammlung, was ihn zu dem Schluß berechtigt, im vatikanischen System eine Verwandtschaft mit dem Ediktsystem zu sehen); man versuchte auch, dies für einzelne Partien glaubhaft zu machen (Kübler Gesch. d. röm. Rechts, 1925, 387 findet in Vat. 90ff. die Anordnung des ulpianischen Ediktkommentars; Rotondi Scritti Giuridici I [1922] 488 stellt die Ediktsfolge in Vat. 317—341 fest), doch kein Geringerer als Paul Krüger lehnt diese These schärfstens ab (Gesch. der Quellen und Litteratur des röm. Rechts, 1912, 340; ebenfalls ablehnend Gaudemet La formation du droit séculier et du droit de l'église aux IVe et Ve siè-

les, 1957, 69). Selbst an einer Stimme, der Sammler hätte möglicherweise ein eigenes System aufgestellt, fehlt es nicht (von Bolla Scr. Ferrini IV [1949] 97). In Anbetracht dessen, daß die in den Fragm. Vat. eingehaltene Reihenfolge mit den übrigen uns bekannten Systemen noch weniger übereinstimmt als das Ediktsystem, erscheint dieses immer noch als das wahrscheinlichste (vgl. Felgenträger a. O. 34).

Ein System der Folge innerhalb der Kapitel versucht Felgenträger aufzuzeigen. An Hand einer Erörterung des IV. Kapitels *De excusatione* (vgl. dazu auch die Ausführungen Wieackers Textstufen 412ff.) und des Doppelkapitels V/VI *Quando donator intellegatur revocasse voluntatem* (Felgenträgers a. O. 37 *revocasse donationem* ist mit Mommsens Apographum, a. O. 338 wohl in *revocasse voluntatem* zu verbessern) und *Ad legem de donationibus* kommt er zum Ergebnis, daß die juristischen ‚Hauptwerke' jeweils die entscheidende Rolle spielten, die verstreuten Fragmente der Nebenwerke und die Konstitutionen irgendwie eingegliedert sein dürften (Felgenträger a. O. 35ff.; dagegen Schulz Gesch. 392; vgl. auch H. J. Wolff Ztschr. Sav.-Stift. LXIX [1952] 139). Eine chronologische Ordnung vermutet Mayer-Maly ebd. LXXV [1958] 129 innerhalb der Gruppen Vat. 18—24, 25—27, 28—31, 33—35.

V. Die Entstehungszeit festzustellen, gehört zu den schwierigsten Problemen, die die vatikanische Sammlung aufwirft. Herrscht zwar unter den Gelehrten diesbezüglich keineswegs Übereinstimmung, so wird man heute doch mehr denn je Mommsens (a. O. 404f.) These von der stufenweisen Entstehung jener Sammlung, die uns durch die Fragm. Vat. überliefert ist, beipflichten müssen. Ob man allerdings den einzelnen Stufen Mommsens zustimmen wird, bleibe dahingestellt. Mit einiger Sicherheit wird man lediglich den terminus ante quem als erwiesen annehmen können: Es ist dies der Tag des Inkrafttretens des Codex Theodosianus, der 1. Januar 439. Vat. 35, 37 und 249 beweisen, daß der Codex in der Sammlung nicht berücksichtigt worden ist. Denn dort wird nicht der verkürzte Text der Konstitutionen wiedergegeben, sondern der vollständige, durch den Codex Theodosianus außer Kraft gesetzte (vgl. Krüger Gesch. d. Quellen², 1912, 341. Riccobono Annali Palermo XII [1929] 569 hält das Zitiergesetz aus dem J. 426 für den terminus ante quem. Vgl. dazu unten die Ausführungen über die notae in Papinianum).

Das Hauptargument für ein frühes Entstehen der Sammlung ist das Datum der einzelnen Konstitutionen. Nach dem J. 318 finden sich nur mehr drei Konstitutionen in den Fragm. Vat.: aus dem J. 330 Vat. 248, aus 337 Vat. 35 und aus 369/72 Vat. 37 (Guarino Guida allo studio delle fonti, o. J., 146 setzt die in Vat. 37 überlieferte Konstitution in die Jahre zwischen 372 und 438). Durch den relativ großen zeitlichen Abstand dieser drei Konstitutionen von den übrigen war man veranlaßt, den Kern der Sammlung um oder kurz nach 318 anzusetzen. Die restlichen Konstitutionen wurden als späterer Zusatz bezeichnet (Mommsen a. O. 404f. Felgenträger a. O. 30).

Unterstützt wird diese Auffassung dadurch, daß die Paulussentenzen in der Sammlung selten vorkommen. Unter rund 67 Paulusfragmenten finden sich nur zweimal Fragmente aus den Sentenzen, deren Endredaktion bereits um 300 anzusetzen ist, wenn man den Ergebnissen von E. Levy (Pauli Sententiae. A Palingenesia of the opening titles 1945; vgl. H. J. Wolff Traditio III [1945] 414f.) folgt. Der vatikanische Sammler mag es also nicht gewagt haben, sie in größerem Umfange in seine Arbeit aufzunehmen, da sie zu seiner Zeit vielleicht umstritten waren. Constantins Verbot, die notae Ulpians und Paulus' zu Papinians Responsen weiterhin zu beachten (Cod. Theod. I 4, 1), könnte dazu beigetragen haben. Hätte der Sammler erst nach der offiziellen Anerkennung der Schriften, die unter dem Namen des Paulus existierten — also auch der Sentenzen —, daher wohl nach 327 (Cod. Theod. I 4, 2) kompiliert, wäre dafür kein Grund vorhanden gewesen (vgl. Felgenträger a. O. 30).

Weitere Schlüsse auf die frühe Entstehungszeit zieht man aus der damnatio memoriae des Licinius vom 16. Mai 324 (Schulz Gesch. 393. Felgenträger a. O. u. a. m.). Auch hier wird dem Sammler, ebenso wie bei den Paulus-Sentenzen, etwas unterstellt: Hätte er nach 324 geschrieben, so hätte er wahrscheinlich die Konstitutionen des Licinius nicht aufgenommen, oder er hätte dessen Namen zumindest überall getilgt (vgl. auch die Tilgung des Namens Licinius auf einem militär- und steuerrechtlichen Erlaß der Kaiser Constantin und Licinius: Wenger Quellen d. röm. Rechts, 1953, 403). Daraus, daß der Name in den Fragm. Vat. etliche Male enthalten ist (Vat. 32. 33. 273. 274. 287), schließt man, daß der Sammler vor 324 am Werk war, also keinen Grund hatte, die erst 324 erfolgte Verdammung des Licinius zu respektieren.

Welche Argumente ergeben sich für die Entstehungszeit der vatikanischen Sammlung aus der 321 (vgl. Felgenträger a. O. 29: 320) von Constantin erlassenen Konstitution (Cod. Theod. I 4, 1), durch die den notae des Ulpian und Paulus zu Papinians Responsen die Gültigkeit abgesprochen wurde? Zunächst scheint es gar nicht so sicher zu sein, daß die Fragm. Vat. in Vat. 66 tatsächlich eine Note zu Papinian enthalten. Das vorangehende Vat. 65 wird an Hand von Dig. XXII 1, 8 (Pap. 7 resp.) ergänzt, die Lücke am Anfang des folgenden Vat. 66 schloß man mit *item;* daraus ließe sich der papinianische Ursprung von Vat. 66 erklären. Dies ist jedoch keineswegs zwingend notwendig (vgl. Wieacker Textstufen 344f.); Vat. 65 muß gar nicht von Papinian stammen, auch Ulpian kommt in Frage. Dem steht nicht entgegen, daß der Name Ulpian im Fragment somit zweimal vorkäme, in der inscriptio und im Text; auch in Vat. 269 taucht der Name zweimal auf (Felsenträger a. O. 29). Ebenfalls zu denken gibt es, daß der verbliebene Text *usum fructum posse leg* mit Hilfe von Dig. 7, 1, 29, wie Huscke es in seiner Ausgabe der Fragm. Vat. tat (Iurisprudentiae anteiustinianae, ⁵1886, 736), ergänzt werden kann, wodurch man zu einem neuen Paragraphen käme, der dem 18. (17.) Buch Ulpians ad Sabinum entstammen würde.

Jedenfalls scheint uns, daß allein in der Tatsache, daß in der überkommenen Handschrift an dieser Stelle der Name Ulpian steht, kein Anzeichen für eine ulpianische Note zu Papinian gesehen werden kann (vgl. auch Wieacker Textstufen 333 zu Papinians quaestiones, und a. O. 341, wo W. für einen von Noten gereinigten Responsentext als Vorlage des Sammlers eintritt). — Nimmt man aber entgegen allen Bedenken dennoch eine Note zu Papinian an, so ist damit immer noch nichts für die Entstehungszeit gewonnen (anders De Francisci Sintesi storica di diritto romano, 1948, 477, für den das J. 321 terminus ante quem ist). Constantin sprach den Noten zwar die Gültigkeit ab — freilich nur denen, die ‚in Papinianum' waren —, nicht jedoch hatte er verboten, diese weiterhin abzuschreiben und zu lesen. Das beweist auch die durch die Berliner und Pariser Fragmente (ed. in FIRA II 437ff. 441ff.) bezeugte Ausgabe der Responsen aus dem 4./5. Jhdt., in denen die Noten noch enthalten sind (Schulz Gesch. 393). Auch läßt eine Note zu einer einzigen von ungefähr 50 Papinianstellen doch eher vermuten, daß die Noten bewußt weggelassen wurden und diese eine — handelt es sich wirklich um eine solche — nur durch Versehen in die Sammlung aufgenommen wurde (Krüger Quellen² 341, 29).

Bei der Frage nach der Entstehungszeit der vatikanischen Sammlung darf die Schrift *De rebus bellicis* nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. schon Karlowa Röm. Rechtsgesch. 1885, 972). Der unbekannte Verfasser klagte über die Verwirrung und Widersprüche in den Gesetzen seiner Zeit und forderte den *sacratissimus imperator* auf, diese zu beheben. Nach herrschender Ansicht ist die Entstehungszeit dieser Schrift in das dritte Viertel des 4. Jhdts. zu setzen (vgl. zuletzt D. Nörr Ztschr. Sav.-Stift. LXXX [1963] 115); der terminus ante quem ist die Schlacht von Adrianopel 378. Wenn es richtig ist, daß die Schrift ‚mit Sicherheit zeitlich vor die Kodifikationen' zu stellen ist (D. Nörr a. O. 120), gibt es für das Verhältnis der vatikanischen Sammlung zum Anonymus drei Möglichkeiten: Entweder war die Sammlung dem aus dem Westen stammenden (vgl. D. Nörr a. O. 116) Anonymus überhaupt unbekannt — das scheint schon angesichts ihres bedeutenden Umfanges unwahrscheinlich — oder er kannte sie nur nicht als Gesetzeswerk, das dem Übel seiner Zeit Abhilfe tat, oder schließlich, die Entstehungszeit der vatikanischen Sammlung ist nach 378 anzusetzen. Die Datierung aber auf eine so schwache Basis aufzubauen (vgl. selbst D. Nörr a. O. 114, 140), scheint uns nicht ratsam.

Ein letzter Umstand könnte ein gewichtiges Argument für die Bestimmung der Entstehungszeit der vatikanischen Sammlung darstellen: Welche Bedeutung darf dem häufig wiederkehrenden *divus* bei Kaisernamen zugemessen werden? Nimmt man an, daß dieses Prädikat nur bereits Verstorbenen beigefügt wurde (Thes. l. l. enthält keinen Hinweis darauf, daß man auch lebende Herrscher als *divus* bezeichnete; vgl. Mommsen Juristische Schriften II [1905] 155ff.; Ders. Röm. Staatsrecht³ II 2 [1877/1952] 756, 1), so ergäbe sich daraus, daß jede Schrift, die *divus* als Beiwort eines Kaisernamens enthält,

nach dem Todestag des jeweiligen Kaisers entstanden sein muß. Nun fehlt gerade bei Constantin dieses Beiwort in den Inskriptionen; in Vat. 273 wird Constantin sogar als *dominus* (dazu vgl. zuletzt Kunkel Ztschr. Sav.-Stift. LXXV [1958] 328ff.) bezeichnet. Sehr viel spricht also für den frühen Ansatz um 318 oder kurz danach. Nicht übersehen werden darf jedoch Vat. 288, in dem Kaiser Probus, dessen Regierungszeit in die J. 276—282 fällt, als *dominus* bezeichnet wird. Es muß künftiger Forschung vorbehalten bleiben, das Argument, dem vatikanischen Sammler hätten bereits Florilegien vorgelegen (so Felgenträger a. O. 40; vgl. dazu die von H. J. Wolff Ztschr. Sav.-Stift. LXIX [1952] 128ff. aufgezeigte Wahrscheinlichkeit vorgregorianischer Reskriptsammlungen), zu prüfen (vgl. zur Frage bisher von Bolla Scritti Ferrini IV [1949] 97). Die Möglichkeit, daß der Sammler, der bei seiner Arbeit wenig sorgfältig zu Werke ging, vergessen hatte, das seiner Zeit nicht mehr entsprechende *dominus* bei Probus zu tilgen, ist kaum auszuschließen.

Nach Sibylle von Bolla a. O. 93 ist jene Ausgabe der vatikanischen Sammlung, von der uns die Fragm. Vat. des Codex rescriptus Vat. Nr. 6755 zeugen, von der Erstausgabe der Sammlung verschieden. Diese soll nach von Bolla aus dem 4. Jhdt. stammen, die erhaltene Handschrift jedoch aus dem 6. Jhdt. (anders freilich wird von Bolla von Wieacker Textstufen 285, 33 verstanden). Von Bolla schließt dies mit Huschke (Iurispr. anteiust. in d. Ausg. v. Seckel-Kübler II 2, 1928, 191) aus dem Schriftcharakter, den gebrauchten Abkürzungen u. a. m. Eine Stütze mag das in Mommsens Hinweis (a. O. 384f.) finden, daß die Schrift jener des Veroneser Gaius und der Florentiner Digesten sehr ähnlich ist.

VI. Von dieser Annahme ausgehend, daß die Handschrift, von der uns die Fragm. Vat. erhalten sind, im 6. Jhdt. entstanden ist, versucht von Bolla den Entstehungsort der neuerlichen Ausgabe der frühnachklassischen Sammlung genauer zu bestimmen. Nach ausdrücklicher Vorschrift der Constitutio Tanta *Δέδωκεν* (§ 19) sei das ältere, voriustinianische Recht im späteren Geltungsgebiet der iustinianischen Kodifikation nur in der Gestalt verbindlich gewesen, in der es in den Gesetzbüchern Iustinians überliefert ist. Nun enthalten aber die Fragm. Vat. teilweise andere Regelungen als das iustinianische Gesetzeswerk, es könne also der Entstehungsort nicht im Geltungsgebiet von Iustinians Gesetzen liegen. Und da seit dem Edikt pro petitione Vigilii (aus dem J. 554) auch Italien zum Geltungsgebiet des röm. Rechts iustinianischer Fassung erklärt wurde, käme als möglicher Entstehungsort nur der Westen außerhalb Italiens und außerhalb des Machtbereiches des imperium Romanum in Frage. Der Inhalt des überschriebenen Textes und der Fundort des Codex rescriptus veranlassen von Bolla dazu, in Burgund den wahrscheinlichen Entstehungsort der uns durch die Fragm. Vat. teilweise erhaltenen Ausgabe der vatikanischen Sammlung zu suchen.

Hinsichtlich des Entstehungsortes der vatikanischen Sammlung selbst sind wir heute kaum

einen Schritt weiter als zu Brassloffs Zeiten: Nach wie vor nimmt die Mehrheit der Gelehrten an, daß sie im Westen entstanden ist. Sie leitet dies vor allem aus den Erlassen von Diocletians Mitkaiser Maximian ab, der in der westlichen Reichshälfte regierte und demnach seine Konstitutionen nur für diese erlassen haben konnte (vgl. Gaudemet La formation du droit, 1957, 70. Wenger Quellen 543. Kübler Gesch. d. röm. Rechts, 1925, 388. Krüger Quellen[2] 341). So naheliegend dieses Argument zwar ist, so wird man ihm doch nur dann folgen können, wenn die Sammlung, die uns durch die Fragm. Vat. bezeugt ist, auf positive Geltung der zusammengestellten Konstitutionen Wert legte. Hätte der Redaktor theoretische Ambitionen gehabt, wäre das fraglich. Nimmt man als Entstehungszeit das 5. Jhdt. an, so gewinnt man für den westlichen Ursprung ein weiteres Argument: In der östlichen Schule lehrte und schrieb man zu dieser Zeit bereits griechisch (vgl. E. Levy Ztschr. Sav.-Stift. IL [1929] 235).

VII. Völlig offen ist die Diskussion über den Zweck der vatikanischen Sammlung. Eine Meinung geht dahin, daß die Sammlung zu praktischen Zwecken angelegt wurde. Ob man dabei freilich streng zwischen der Verwendung im Unterricht und der bei Gericht (so Felgenträger a. O. 41. Kreller Textausgabe und kritische Palingenesie zur Überlieferung d. röm. Juristenschriften, Revista clasica, sectia de drept roman III—V [1941—1943] 35; vgl. auch Kübler Gesch. d. röm. Rechts, 1925, 388. Riccobono Annali Palermo XII 1929, 569) unterscheiden kann, erscheint eher zweifelhaft. Man wird zwar nicht fehlgehen, wenn man bei einer derart unübersichtlichen Rechtslage, wie sie in nachklassischer Zeit gegeben war, besonders für den ausübenden Richter größtes Bedürfnis nach Klarheit der Rechtsquellen annimmt, die Intensität mancher Problemdiskussionen aber (Wieacker Textstufen 147. 290f.) und auch das Ausmaß der Exzerption zeigen jedoch, daß die Sammlung nicht ausschließlich ein praktisches Nachschlagwerk war (vgl. Wieacker Textstufen 147, 65; Ztschr. Sav.-Stift. LXVII [1950] 397). Zusammen mit der Collatio beendet die vatikanische Sammlung eine erste nachklassische Periode der Textentwicklung (Wieacker Textstufen 42). Mit dem beginnenden 4. Jhdt., in das auch der Zeitpunkt der Entstehung der vatikanischen Sammlung zu setzen sei, könne eine allmähliche Beruhigung in der Textentwicklung festgestellt werden (vgl. Wieacker Ztschr. Sav.-Stift. LXVII [1950] 382. 396; Textstufen 43). Entscheidenden Anteil daran hat die autoritative Position des Juristenrechts (*ius*; vgl. etwa Wieacker Textstufen 34; gegen die Unterscheidung *ius* — *leges* freilich Gaudemet IURA I [1950] 223ff.). Vielleicht war es nicht zuletzt diese Tatsache, die den Sammler veranlaßte, die berühmten Spätklassiker Papinian, Paulus und Ulpian in ihren Hauptwerken seiner Zeit zu vermitteln. Man wird also dem Sammler auch wissenschaftliches Interesse nachsagen. Es ergibt sich somit ein zweifacher Zweck: Die Sammlung dient gleichermaßen der Praxis bei Gericht wie in ihren zahlreichen theoretischen Partien der literarischen

Dokumentation vielleicht auch dem Unterricht (so Levy Ztschr. Sav.-Stift. IL [1929] 235, 1. Gaudemet La formation du droit séculier, 1957, 71. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXIX [1952] 77, 51 schließt vor allem aus den Kontroversenberichten trotz praktischer Verwendung, die durch die Scholien [zu diesen vgl. Cosentini Miscellanea romanistica, 1956, 25ff.] bezeugt ist, auf ursprünglich didaktische Zwecke). Jedenfalls wird man diese zweite Bedeutung auf den höheren Unterricht einschränken müssen (Wenger Quellen 545), da es nahezu undenkbar ist, daß in jener Zeit ein Unterrichtswerk geschrieben wurde, in dem die Elementarlehrbücher nach Art des Gaius nicht enthalten waren.

Die Sammlung als Vorläufer des Codex Theodosianus zu betrachten — etwa als die in Cod. Theod. I 1, 5 genannte Arbeit (vgl. Gaudemet La formation 71) — oder gar als Gesetzeswerk zu bezeichnen, dem die kaiserliche Sanktion versagt blieb und das dann als Privatarbeit herausgegeben wurde (Huschke Iurispr. anteiust.[5] 714ff.), dürfte ebenso unrichtig sein, wie dem Sammler die Absicht zu unterschieben, er wollte *ius* und *leges* sammeln und gegenüberstellen. Daß er dies nicht so wie Theodosius II. und Iustinian anstrebte, will von Bolla aus der Anordnung der Rechtsquellen ersehen: diese sind nach Materien und nicht nach zu sammelnden Rechtsquellen geordnet (a. O. 96). Gegen eine Kodifikation oder einen Vorläufer dazu sprechen schon die Zeugnisse älteren Rechts, die mit dem neuen Recht nicht in Einklang gebracht wurden (Siber Ztschr. Sav.-Stift. LIII [1933] 100; Atti Congr. Int. Roma I [1934] 417; vgl. etwa die Diskrepanz bei Vat. 294—296 zu Vat. 281).

VIII. Nach wie vor ist der Verfasser der Fragmente Vat. 90—93 unbekannt. Hat bereits Brassloff versucht, Venuleius als möglichen Autor auszuschließen, so wird er darin durch die moderne Textkritik nur bestätigt. Die Art, wie der Stoff in den vier zitierten libri verteilt wurde, läßt Mommsens Vermutung (a. O. 396), die Fragmente entstammten Interdiktenmonographien wie denen des Venuleius oder Arrianus (gegen diesen schon Bruns Kleinere Schriften II [1882] 351; in weiterer Folge Lenel Paling. II 1230 n. 1. Lotmar Ztschr. Sav.-Stift. XXXI [1910] 143) oder kleineren Ediktskommentaren, etwa des Paulus oder Gaius, kaum zu (Wieacker Textstufen 126). Der Widerspruch zwischen Vat. 90 und Dig. XLIII 3, 1, 8 (Ulp. 67 ad ed.) veranlaßte Brassloff, trotz einiger Bedenken gegen die Echtheit des Digestentextes, Paulus dem Ulpian als möglichen Verfasser der Schrift vorzuziehen. Tatsächlich aber ist die Interpolationsvermutung in Dig. XLIII 3, 1, 8 immer wieder aufgestellt und neu begründet worden (vgl. zur Stelle etwa C. Longo Contributi alla dottrina del dolo, 1937, 86, 4. Solazzi Requisiti e modi di costituzione delle servitù prediali, 1947, 153ff. G. Segre Bull. Ist. Dir. Rom. XLI [1933] 29, 1 und Index Itp.), ein Widerspruch des vatikanischen Textes zum Ulpianfragment ist also eher nicht anzunehmen. So halten denn auch Wieacker (Textstufen 126. 127, 37; Ulp. 67—73 ad ed.) und Schulz (Gesch. 392, 2: Ulp. libri 67—70 ad ed.) Vat. 90—93 für einen Text,

der einer Teilausgabe eines spätklassischen Ediktkommentars, wahrscheinlich dem des Ulpian, entnommen ist (vorsichtig dafür auch Wenger Quellen 544, 145).

Erst eine neuerliche, intensive Beschäftigung mit den Fragm. Vat. kann größere Klarheit über den Charakter jener Sammlung verschaffen, von der wir den vatikanischen Palimpsest besitzen. [Fr. Raber.]

Fumiolus. *Archimimus,* erwähnt auf der Pompejanischen Wandinschrift CIL IV 4767; 1. Jhdt. n. Chr. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 79 und 175, nr. 714. [Mario Bonaria.]

S. 294, 54 zum Art. **Fundilius:**

3) C. Fundilius Doctus. *Parasitus Apollinis,* erwähnt in der Inschrift auf der Plinthe eines Marmorbildes aus Aricia: CIL XIV 4275 = Dess. 5275 = Not. Scavi 1888, S. 197; kaiserzeitlich. Er war Freigelassener einer *Fundilia C. f. Rufa* (CIL XIV 4199 = Dess. 5275 A. H. Wallis Museum and Art Gallery of Nottingham Castle, tab. 1). Vgl. Helbig Bull. dell' Inst. 1888, 227. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 151 und 186, nr. 1178—1179. [Mario Bonaria.]

S. 351, 48 zum Art. **Furius:**

51 b) L. Furius Celsus, Sohn eines Lucius, *μύθων ὀρχηστής*, genannt auf der Inschrift von Gortyn, laut der ihm und seiner Nachkommenschaft Proxenie und Bürgerrecht erteilt worden ist: IGR I 975 = Ann. épigr. 1926. S. 39 = F. Halbherr Am. Journ. Philol. 1897, S. 180, n. 9 = L. Robert Rev. ét. Gr. XLIX (1936) 24 = V. Rotolo Il Pantomimo S. 113, n. XLV. Zeit: Ende des 1. Jhdts. v. Chr. / Anfang 1. Jhdts. n. Chr. (Robert). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 43 und 169, nr. 432. [Mario Bonaria.]

Gadatas (*Γαδάτας*). Name nicht eindeutig erklärbar, F. Justi Iranisches Namenbuch, 1963, 107.

1) Assyrischer Eunuch, half durch Vermittlung des Persers Gobryas als Überläufer Kyros 539 v. Chr. bei der Eroberung Babylons und wurde Obereunuch des Kyros. Xen. Kyr. V 3, 8ff. VII 5, 24ff. VIII 4, 2. Tzetz. chil. III 620. Seine geschichtliche Existenz ist im Gegensatz zu der des Gobryas (o. Bd. VII S. 1548, 1) bisher aus anderen Quellen nicht nachweisbar.

2) Satrap des Dareios I. in Magnesia in Ionien, in einem Erlaß des Großkönigs belobt, weil er Pflanzen aus dem Lande jenseits des Euphrat in Kleinasien angepflanzt hatte, zugleich aber scharf getadelt, weil er Gärtner des Apollon zu Frondiensten auf profanem Gebiet gezwungen und Abgaben erhoben und damit die Apollonfreundliche Haltung der Perserkönige nicht beachtet hatte, denen ‚der Gott immer nur die Wahrheit gesagt hatte'. Dittenberger Sylloge[4] 22. A. T. Olmstead History of the Persian Empire, 1959, 156. [Hans Volkmann.]

Gamikos. *κωμῳδός* aus Aizanoi, nur erwähnt auf der Grabinschrift IG XIV 874 aus Misenum. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 83, n. 105. [Mario Bonaria.]

Garbantia s. Carbantia.

Gattula. Eine Pantomima, die von Luxorius (PLM IV 419, nr. 515) wegen ihrer Häßlichkeit und Talentlosigkeit verhöhnt wird; wahrscheinlich Anfang des 4. Jhdts. n. Chr. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, p. 147 und 185, nr. 1143. [Mario Bonaria.]

Gelarchos, *κωμῳδός* und Mitglied des Vereins der *τεχνῖται* in Ptolemais zur Zeit des Ptolemaios II. Philadelphos. Vgl. Bull. hell. IX (1885), S. 132 (dort *Τηλέμαχος*, von Wilhelm Urkunden S. 252 verbessert); Michel Rec. d'inscr. gr. n. 1017. Dittenberger OGIS 51. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 88, n. 106. [Mario Bonaria.]

Genesius. Schauspieler *mimithemelae artis* d. h. Pantomimus. Nach der passio S. Genesii (Acta martyrum p. 236 Ruinart = Acta Sanctorum Bolland. 25 Aug., Bd. V, Venetiis 1754, p. 122) bekehrte er sich am 25. Juli 303, im Beisein des Kaisers Diokletian, während einer Vorstellung zum Christentum und wurde sogleich enthauptet. Nach von der Lage (Studien zur Genesius-Legende, Berlin 1898—1899) und A. v. Harnack (Gesch. d. altchristl. Literatur, Leipzig 1904, II 477, 4) ist die ganze G.-Geschichte Legende. Vgl. C. Baronio Annales ecclesiastici, Lucae 1738, III 366, nr. CXVIII. L. Charpin Atti R. Ist. Veneto di Scienze, Lettere e Arti XC (1930—1931), II 589ff. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, pp. 115. 116. 182 und 183, nr. 963—964. [Mario Bonaria.]

S. 1400, 68 zum Art. **Glaukias:**

12) Athener, Sohn eines Herakleides, nahm als *κωμῳδός* und *θεωρός* um 97 v. Chr. als Vertreter der athenischen *τεχνῖται* in Delphi am Siegeslied und den szenischen Vorstellungen teil (Bull. hell. XXX [1906] S. 277, nr. 49, Z. 16 und 33). Sein Vater war *ἀρχιθέωρος* (ebd. S. 272, nr. 48, Z. 7), sein Großvater Herakleides *Κριωεύς* (IG II 894, Z. 13) und sein Urgroßvater Herakleides *Σωσικράτους Κριωεύς* nur Priester (IG II 952, Z. 22). Vielleicht ist er identisch mit dem Glaukias *Κριωεύς*, der im J. 102 v. Chr. in Delos *κῆρυξ* war. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 88, nr. 107. [Mario Bonaria.]

S. 1590 (vgl. Suppl.-Bd. III S. 796) zum Art. **Gordianus:**

2) Senator aus Karthago, 439 von Geiserich enteignet und nach Italien vertrieben (bzw. geflohen, um nicht versklavt zu werden, vgl. Vita Fulg. 1. Vict. Vit. I 12. 14). G.s beide Söhne, darunter des Fulgentius von Ruspe (s. o. Bd. VII S. 214—215) Vater Claudius (s. o. S. 132), kehrten nach dem Tode des Vaters ins Vandalenreich zurück. Vgl. G.-G. Lapeyre Saint Fulgence de Ruspe, Paris 1929, passim. [H.-J. Diesner.]

S. 1619, 51 zum Art. **Gorgias:**

13) Vielleicht ein *ὑποκριτής* des *τραγῳδὸς Πρῶτος* (s. u.). Vgl. Welles The Palace of the dux Ripae and the Dolichenum, New Haven 1952, nr. 948. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 14, nr. 108 a. [Mario Bonaria.]

Gorgosthenes. Tragischer Schauspieler, der um 300 v. Chr. bei den Lenaia (IG II 977, w [b']. Wilhelm Urkunden S. 145 *Γο[ργοσθένης]*) und um 280 v. Chr. bei den Dionysia zweimal siegte (ebd. f [t]. Wilhelm S. 159 *[Γο]ργοσθένης*).

An beiden Stellen ist der Name von R e i s c h (Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306) nach Plin. n. h. XXXV 93 ergänzt, der sein Standbild in Alexandria erwähnt. Vgl. J. B. O ' C o n n o r Chapters, Appendix S. 88—89, nr. 109. [Mario Bonaria.]

Haren(e)i montes (Plin. nat. III 7) = h. Arenas Gordas, Dünenkette zwischen Sanlúcar de Barrameda und Huelva (S.küste). Ihre höchste Erhebung, der Cerro de Asperillo, vielleicht = Cassius mons (Avien. or. m. 259). Ad. S c h u l t e n Iber. Landesk. I 1955, 237. Font. Hisp. Ant. I^2 (Barc. 1955), 112. RE Suppl.-Bd. VIII 19 s. Casius m. Bezweifelt von A. M a r t í n und W. M e y e r Beitr. zur Tartessos-Frage, Sevilla 1939, 11ff. [Rob. Grosse.]

Harmoxenos aus Histiaia, Sohn eines Theotimidas, *τραγῳδός*, nahm an den Soteria des J. 272 v. Chr. in Delphoi teil. Vgl. C o l l i t z - B e c h t e l Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, Z. 37. J. B. O ' C o n n o r Chapters, Appendix S. 86, nr. 80. [Mario Bonaria.]

S. 2508, 4 zum Art. **Hasta 6):**

Die Überreste der Stadt finden sich auf dem Hügel Mesa de Asta, 25 km nördlich von Puerto San Maria. Älteste Erwähnung CIL II 5041 = D e s s. ILS 15 (189 v. Chr.). 187 wurde sie, rebellisch, von dem Praetor C. Atinius eingenommen (Liv. XXXIX 21). Plin. nat. III 11 bezeugt, daß sie zu seiner Zeit colonia war und den Beinamen Regia führte. Weitere Belege s. bei Ad. S c h u l t e n A. R., Madrid 1941 (del Archivo español de arqueología XLIII). Zuletzt wird sie in den Märtyrerakten des Marcellus genannt; um 298 lag hier eine Abteilung der legio II Traiana, die sonst in Tingis ihr Quartier hatte (Font. Hisp. Ant. VIII, Barc. 1959, 53f.). Dann verschwindet sie aus der Literatur; nach den Ausgrabungen wurde sie in arabischer Zeit zerstört und verlassen.

Ihr Ursprung ist umstritten. Ad. S c h u l t e n hält sie für ligurisch (a. O. 251), und in der Tat zeigen die Ausgrabungen, daß ihre Stätte schon in der frühen Bronzezeit besiedelt war. Spanische Forscher wollten beweisen, sie sei an Stelle des zerstörten Tartessos erbaut worden und habe deshalb den Beinamen *Regia* erhalten. Leider widersprechen geologische Tatsachen dieser sehr gut begründeten These.

Ad. S c h u l t e n Arch. Anz. 1940, 108ff.; D e r s. Tartessos^2, 1950, 174. M. Esteve G u e r r e r o Excavaciones de A. R. a) Archivo español de arqueología XLVIII (1942) 245ff.; b) Acta arqueologica Hispanica III, Madrid 1945; c) Informes y memorias No. 22, Madrid 1950. Antonio M a r t í n u. Willy M e y e r Beitr. zur Tartessos-Frage, Sevilla 1939. A. M a r t í n d e l a T o r r e Tartessos, Sevilla 1941. José C h o c o m e l i En busca de Tartessos, Valencia 1940. Luis P e r i c o t G a r c í a La España primitiva, Barc. 1950, 255. [Rob. Grosse.]

S. 2595, 23 zum Art. **Hegelochos:**

3) Tragischer Schauspieler, der bei der Aufführung des Orestes des Euripides im J. 409 v. Chr. als Protagonist und Darsteller des Titelhelden durch falsche Aussprache des v. 279 *ἐκ κυμάτων γὰρ αὖϑις αὖ γαλήν' ὁρῶ* (er sprach *γαλῆν* ‚Wiesel' statt *γαλήν'* ‚ruhige See') das Gelächter des Publikums erregte: Schol. Eurip. Or. 279. Schol. Aristoph. Ran. 303. Schol. Dionys. Thrac. III 163, 22 Hilgard. Suda s. *Ἡγέλοχος*, vgl. Kock CAF I 711. 794. F. V o e l k e r De Graecorum fabularum actoribus, Diss. philol. Halenses IV (1880) 167—168; d e r s. Berühmte Schauspieler im griech. Altertum, 1899, 11—12. J. B. O'C o n n o r Chapters, Appendix S. 97—98, nr. 28.

4) Sohn eines Theodoros, *τραγικὸς χοροδιδάσκαλος*, Mitglied der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται*, Teilnehmer an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Feste: V o l l g r a f f Mnem. XLVII (1919) S. 254 B, Z. 22 und Fouilles de Delphes III, 2, nr. 26, Z. 15, wo er für 97/6 als Ephebe verzeichnet ist. Vgl. I. P a r e n t i Per una nuova edizione S. 18, nr. 207a. [Mario Bonaria.]

S. 2606, 62 zum Art. **Hegesias:**

7 a) *Κωμῳδός*, um die Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. tätig. Iason (von Nysa, s. o. Bd. X S. 780 nr. 11) *ἐν τρίτῳ περὶ τῶν Ἀλεξάνδρου ἱερῶν* bei Athen. XIV 620 D berichtet, er habe im großen Theater zu Alexandreia (zur Zeit des Ptolemaios Philadelphos) *τὰ Ἡσιόδου* vorgetragen. Sein Vater, Sohn eines Hegesias, war *κωμῳδός* bei den Soteria in Delphi im J. 272 (vgl. C o l l i t z - B e c h t e l Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, Z. 58). Sein Name ist wahrscheinlich auch im Verzeichnis der Lenaia um 248 zu ergänzen (IG II 977 z [a']. W i l h e l m Urkunden S. 153). Vgl. J. B. O ' C o n n o r Chapters, Appendix S. 98, nr. 209. [Mario Bonaria.]

S. 2610, 41 zum Art. **Hegesippos:**

3 a) *Τραγῳδός* bei den Dionysia in Delos im J. 280 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883) 107. Vgl. J. B. O ' C o n n o r Chapters, Appendix S. 98, nr. 210. [Mario Bonaria.]

S. 2769, 34 zum Art. **Hekataios:**

8) Komischer Schauspieler, der den *Φιλοδέσποτος* des Sogenes während der Dionysia des J. 182 v. Chr. aufführte: IG II 975 b. K o c k CAF III 355. Vgl. W i l h e l m Urkunden S. 72. J. B. O ' C o n n o r Chapters, Appendix S. 94, nr. 166. [Mario Bonaria.]

Zum achten Bande

S. 104, 15 zum Art. Helladios:

10) Pantomimus, der in Emesa spielte, nur von Malalas (chronogr. XV, p. 386, 12 Dindorf) erwähnt; nach ihm wies Longinus, Bruder des Kaisers Zenon, ihn nach dem J. 490 der *factio russata* zu. Vielleicht ist er identisch mit dem H., den Cassiodorus var. I 20 (*Hellandius* die Hss.) nennt, aber dieser spielte in den J. 514

—524 und gehörte der *factio prasina* an. Vgl. M. B o n a r i a Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 143. 145 und 184, nr. 1133 und 1136. [Mario Bonaria.]

S. 228, 59 zum Art. **Helvius:**

13 a) L. Helvius Faustus erscheint im Verzeichnis der *operae scabillariorum* der Stadt Corfinium CIL IX 3188 = D e s s. 5273, kaiserzeitlich. Vgl. M. B o n a r i a Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 161 und 189, nr. 1256.

15 c) (vgl. Suppl.-Bd. III S. 904, 50) L. Helvius Probatus. Für ihn gilt das Gleiche wie für Nr. 13 a. [Mario Bonaria.]

Hema (*Ἡμᾶ*) ist der einheimische Name von Emona (s. d.), Herodian. VIII 1, 4. [H. v. Geisau.]

Hepeirotes, *τραγῳδός*, der zur Zeit Neros lebte, doch ist ungewiß, ob dies Name oder Heimatsbezeichnung war. Vgl. [Luc.] Nero 9. J. B. O ' C o n n o r Chapters, Appendix S. 98, nr. 211. [Mario Bonaria.]

S. 418, 44ff. zum Art. **Heraion 1):**

Britische Ausgrabungen der Jahre 1930—33 haben das Heiligtum mit Nebenbauten freigelegt und eine ungewöhnlich große Masse von Einzelfunden aller Art ergeben. H u m f r y P a y n e u. a. Perachora, the sanctuaries of Hera Akraia and Limenia, Oxford 1940; vol. II ed. by T. J. D u n b a b i n Pottery, ivories, scarabs and other objects from the votive deposit of Hera Limenia, 1962.

An der Hafenbucht selber lagen nur öffentliche und kultische Gebäude. Zu unterscheiden sind zwei Heiligtümer, unmittelbar über der kleinen Hafenbucht das Heiligtum der Hera Akraia, das mit einem kleinen primitiven Tempel noch des 9. Jhdts. v. Chr. von etwa 5 : 8 m mit apsidalem Abschluß beginnt. Nach seiner Zerstörung im 3. Viertel des 8. Jhdts. v. Chr. trat an seine Stelle etwas weiter westlich ein ebenfalls einfacher, nur aus einer Cella bestehender Tempel des 6. Jhdts. von etwa 10 : 31 m. Im 5. und 4. Jhdt. fand eine ausgedehntere Bautätigkeit statt, bei der insbesondere an der Hafenbucht eine L-förmige Stoa mit zweigeschossiger, unten dorischer und oben ionischer Säulenfront und ein wohl als Agora dienender ummauerter Hof mit Pfeilerhallen an zwei Seiten entstanden. Etwas östlich landeinwärts lag im Beginn des o. Bd. I S. 419ff. erwähnten kleinen Tales das Temenos der Hera Limenia mit einem Tempel des 8. Jhdts. v. Chr., ebenfalls ohne Säulen, von ungefähr $5\frac{1}{2} : 9\frac{1}{2}$ m, das Hauptheiligtum.

Am Ostende des genannten Tälchens und östlich und nördlich davon zahlreiche Reste der Siedlung Heraion und auf den kleinen Felshöhen um die Hafenbucht Reste von Befestigungen. Die Funde reichen im wesentlichen bis in hellenistische Zeit. Prähistorische Funde (frühhelladisch, mittelhelladische Gräber und mykenisch) auch an mehreren Stellen an dem weiter östlich liegenden See Vuliagmeni.

Kurze Berichte über die Ausgrabungen auch Ann. Brit. Sch. XXXI 1930/31, 185ff. XXXII 1931/32, 258ff. XXXIII 1932/33, 212ff. Journ. hell. stud. L 1930, 238ff. LI 1931, 191ff. 210. LII 1932, 240ff. LIII 1933, 277ff. LIV 1934, 190. Bull. hell. LIV 1930, 468ff. LV 1931, 470f. LVII 1933, 256. LVIII 1934, 241f. LIX 1935, 254. Arch. Anz. XLV 1930, 112. XLVI 1931, 253ff. XLVII 1932, 138ff. 559ff. XLVIII 1933, 223ff. 318. XLIX 1934, 152f. S. auch Ch. P i c a r d L'Heraeon de Pérachora et les enfants de Médée, Rev. arch. XXXV (1932) 218ff. [Ernst Meyer.]

S. 469, 22 zum Art. **Herakleides:**

37 a) *ὑποκριτὴς κωμικός*, der um das J. 255 v. Chr. zweimal bei den Lenaia siegte: IG II 977 y (u). Vgl. W i l h e l m Urkunden S. 153. J. B. O ' C o n n o r Chapters, Appendix S. 99, nr. 215.

37 b) *ὑποκριτὴς τραγικός*, der seinen ersten Sieg bei den Dionysia des J. 449 v. Chr. erlangte, IG II 977 p. W i l h e l m Urkunden S. 137, von ihm mit Unrecht mit nr. 37 a und (S. 62) mit dem tragischen Dichter H. (IG II 972 S. II) identifiziert; vgl. R e i s c h Ztschr. öst. Gymn. 1907, 308, 1. Ein neuerlich gefundenes Bruchstück (C a p p s Hesperia XII [1943] 1—11) zeigt, daß er auch bei den städtischen Dionysia des J. 448—447 siegte. Vgl. C a p p s Introd. of Comedy, Chicago 1903, S. 17. 22, 22; Am. Journ. Philol. XX (1899) 402. J. B. O ' C o n n o r Chapters, Appendix S. 99, nr. 214. I. P a r e n t i Per una nuova edizione S. 18, nr. 214.

37 c) *τραγῳδός*, bekannt nur durch eine Inschrift von Teos etwa der J. 180—150 v. Chr.: L e b a s - W a d d i n g t o n III 258. Vgl. J. B. O ' C o n n o r Chapters, Appendix S. 99, nr. 216.

37 d) *ὑποκριτὴς τραγικός* aus Thyateira, ungewisser Zeit, erwähnt nur von Artemidoros IV 33 S. 233 H e r c h e r. Vgl. J. B. O ' C o n n o r Chapters, Appendix S. 99, nr. 216 a. [Mario Bonaria.]

S. 504 zum Art. **Herakleitos 10):**

I n h a l t:

A. Leben.
B. Schrift.
C. Lehre:
  1. Die Logoslehre (Fragmenten-Gruppen 1—12).
  2. Die Feuerlehre (Gruppen 13—21): Kosmologie und Meteorologie. Die Ekpyrosis und das Große Jahr. Die Seelenlehre. Die Theologie.
  3. Ethik und Politik (Gruppen 22—24).
D. Schluß und Ausblick.

A. L e b e n. Als Vatersname kommt am meisten Bloson vor: Diog. Laert. IX 1 *βλόσωνοσ* B P. Suda alle Hss. Theodoret. Gr. aff. cur. IV 12 aus Aet. plac. I 5 Diels Doxogr. 292 (unrichtig *Βλύσωνος* D i e l s - K r a n z Vorsokr.$^{4-10}$ 18 A 7). Die Inschrift auf der kopflosen Herme (aus Rom ?) IG XIV nr. 1159 *Ἡράκλειτος Βλύσωνος Ἐφέσιος* mit oberzeiligem □ über Y, vgl. K a i b e l ebd. Schol. Plat. rep. 498 A Greene *ΒΑΘΕΩΝΟΣ* aus *ΒΛΟΣΩΝΟΣ* (aus Diog. Laert.) verlesen, N a u c k Philol. II 160. Wahrscheinlich auch *Βλέσωνος* Epiphan. de fide 9, 24 (III S. 506 Holl), aus Aet. plac. D i e l s Doxogr. 591. Vgl. IG XII 3 nr. 34 Z. 20; 33 Z. 16 *Σῖμος Βλόσωνος* (Telos). *Μουσεῖον κ. βιβλ.* II 2. 3 (1878) 13 (= D i e l s - K r a n z I 111 Z. 30) *Δαμοκήδης Βλόσωνος Κροτωνιάτης* (Abydos). **Die andere, sonst nicht belegte Form desselben Namens Blyson kommt vor bei Diog. Laert. ebd. cod. F. Klem.** Strom. I 65 (II S. 41 St.) *βαύσωνοσ* L, *Βλύσωνος*

Canter. Auf der erwähnten Herme (erste Hand). Suda (als zweiten Namen) *βαύτωροσ* G I V M, *βλαύτωροσ* B, *βάκτωροσ* A, *Βλεύτωνος* ed. pr., alles wohl aus *Βλύσωνος* verlesen (richtig Crönert Kolotes u. Menedemos 184. Diels-Kranz I 143 Z. 13 Appar.).

Neben Bloson geben Diog. Laert. (*ἤ, ὥς τινες*) und Suda auch den auf den Inschriften oft vorkommenden Namen Herakon an: *ἡρακίωντοσ* B, *ἡρακιῶντοσ* P, *ἡρακίοντοσ* F, was wohl *Ἡράκωντος* zu lesen ist (so Fick-Bechtel Gr. Personennamen[2] 136. Vgl. IG II nr. 469 Z. 122 =Kirchner Prosop. Att. nr. 6118 *Ἡράκων-τ[ος]* und o. Bd. VIII S. 528). Ohne Not verweisen Diels-Kranz I 139 Z. 37 Appar. und G. S. Kirk Heraclitus, the Cosmic Fragments, Cambridge 1954, 4 auf IG IV nr. 926 Z. 83 (vgl. auch IG VII nr. 216 Z. 9) *Ἡράκωνος*. Die Form Herakion (so z. B. Zeller Phil. d. Gr. I 2[6], 787 not.) ist nicht belegt (IG IV nr. 1379 *[Ἡρ]ακίων* von M. Fränkel falsch ergänzt, vgl. Bechtel Genethl. C. Robert 84f.). Die Lesart von Suda *ἡρακῖνοσ* G I V M B, *ἡ* in lac. A, *Ὡρακίνου* ed. pr. wird wohl entweder auf *Ἡρακῶντος* (so Keil Anal. Epigr. 231) oder auf *Ἡρακίωντος* (A. Adler) zurückgehen. In Herakon vermuteten P. Schuster H. v. Ephes., Leipzig 1873, 362f. und Kirk a. O. den Großvatersnamen; ohne Not, da zwei bis drei Vatersnamen auch bei Xenophanes, Epicharmos, Archytas, Anaxagoras, Demokritos, Protagoras usw. vorkommen und durch verschiedene Überlieferung zu erklären sind. Bei einem so häufigen Namen wie H. (vgl. z. B. Diog. Laert. IX 17) ist die Verwechslungsmöglichkeit besonders groß.

Dagegen ist Ephesos als Vaterstadt sicher: Plat. rep. 498 A; vgl. Theait. 179 C. Aristot. metaph. *A* 3 p. 984 a 8; de caelo *A* 10 p. 279 b 17; *Γ* 1 p. 298 b 33; magna mor. *B* 6 p. 1201 b 8. Theophr. phys. opin. frg. 1 Diels. Diog. Laert. IX 1. Strab. XIV 642. Vgl. H. frg. 121; 125a. Die Umschrift auf der Rs. der Kupfermünzen aus Ephesos, von Antoninus Pius bis Gallienus: *ΗΡΑΚΛΕΙΤΟΣ ΕΦΕΣΙΩΝ* (vgl. Diels H.[1] S. XIf. H. v. Fritze bei Diels-Kranz II 3; I 144. Bernoulli Gr. Ikonographie, Münztaf. II 4. Delbrück Ant. Porträts Taf. 14).

Diog. Laert. und Suda setzen die *ἀκμή* des H. in Ol. 69 (504/3—501/0), höchstwahrscheinlich nach Apollodoros (Zeller De Hermodoro Ephesio et Hermod. Platon., Marburg 1859, 9. Diels Rh. Mus. XXXI 33f. Besonders Jacoby Apollodors Chronik 227ff. Aus Apollodoros auch Euseb. chron. s. Ol. 70, 1 vgl. Jacoby 229 und not. 4). Der apollodorische Zeitansatz ist ohne entscheidenden Wert, da er sich gemäß den *διαδοχαὶ τῶν φιλοσόφων* bemühte, aus H. und dem in dieselbe Ol. gesetzten Parmenides (Diog. Laert. IX 23) Schüler des um die Ol. 60, 1 (540/39) blühenden (Diog. Laert. IX 20) Xenophanes zu machen (Jacoby 229. 232). Zu ihm stimmen die ersten drei Ps. H. Briefe (Diog. Laert. IX 13—14. J. Bernays Die heraklit. Briefe, Berlin 1869, 7ff. I. Bywater H. Ephes. rel., Oxford 1877, 70f.) und Klem. Strom. I 65, welche H. in die Regierung von Dareios I. setzen, deren historischer Wert aber kaum brauchbar ist (Diels 34 not. 1. Jacoby 228 not. 3). Der Ansatz von Eusebios in Ol. 80, 1 (460/59) oder in Ol. 81, 1 (456/5) und des sog. Chronicon Rom. IG XIV nr. 1297 col. II Z. 30 (die Zahl ist weggebrochen, zw. 480 u. 432) ist ohne Wert, da er wahrscheinlich auf dem falschen Schülerverhältnis von H. und Empedokles zu Pythagoras beruht (so Jacoby 230). Unbekannten Ursprungs ist die Angabe über H. bei Diog. Laert. IX 3 *ἐτελεύτα βιοὺς ἔτη ἑξήκοντα*. In VIII 52 ist höchstwahrscheinlich *ἔτι τε Ἡρακλείδης* statt des überlieferten *ἔτι τε ἡράκλειτον* B[1] P F (*ἡράκλειτοσ* B[2]) zu lesen (so schon Sturz Emped. Agrig., 1805, S. XXIf. Diels 38. Jacoby 272f. und FGrH 244 F 32 gegen Kranz in Diels-Kranz I 277 Z. 17. Vgl. Diog. Laert. VIII 74). Dieselbe Verwechslung in I 76 Roeper. Aet. II 13, 15. 25, 13. Macrob. in somn. I 14, 19. 2, 21 (?). Plut. adv. Colot. 1115 A *ἡρακλείτου* E B, *Ἡρακλείδου* Reiske u. Bernays Ges. Abh. I 42. Orion Etymol. s. *κάμηρος* (= Cyrilli Lex. Cramer Anecd. Gr. IV 184), wo schon Sturz, Leipzig 1820, 254 und Bywater zu H. frg. 138 richtig Herakleides gelesen hatten. Da die Nachricht über ein Leben von 60 Jahren für Empedokles besser belegt ist, möchte man annehmen, daß H. mit diesem in Diog. Laert. IX 3 verwechselt wurde (anders Jacoby Apparat zu FGrH F 32. K. Deichgräber Philol. XCIII 16. Kirk 5. Kirk-Raven The Presocratic Philosophers, Cambridge 1957, 183).

In Ermangelung eines sicheren Stützpunktes für die Zeitbestimmung H.' müssen wir uns mit Vermutungen begnügen. Aus der Erwähnung des Hekataios zusammen mit Hesiodos, Pythagoras und Xenophanes in H. frg. 40 darf man schließen, daß Hekataios' Hauptwerk schon weithin bekannt war; und das wird wohl vor 500 v. Chr. kaum möglich gewesen sein (die Abfassungszeit der Periegese nach A. v. Gutschmid Kl. Schr. I 45 und Jacoby FGrH 1 F 36 S. 329 Z. 35 zwischen d. J. 506 u. 501, vgl. S. 335 Z. 19). Einen ähnlichen *terminus post quem* bekommt man durch die Tatsache, daß in demselben Frg. Hesiodos und Pythagoras von Xenophanes und Hekataios abgetrennt sind (*αὖτίς τε*), was man am besten durch die Annahme erklärt, daß diese als Lebende jenen als Verstorbenen gegenüberstehen (so H. Gomperz Herm. LVIII 36 not 1. Kranz Herm. LXIX 115. Anders Kirk 1. W. Burkert Weisheit u. Wissenschaft, Nürnberg 1962, 143. Falsch I. Lévy Recherches leg. de Pyth., Paris 1926, 2): Pythagoras war wohl um das J. 500 schon tot, während der gleichaltrige Xenophanes noch tief ins 5. Jhdt. hinein lebte. Auf Grund von Praeterita des frg. 129 darf man vielleicht auch schließen, daß Pythagoras schon tot war (so Kirk-Raven a. O.).

Einen annähernden *terminus ante quem* bekommt man durch die Annahme, daß der kurz vor 490 geborene (vgl. Diehl o. Bd. IX S. 1861f.) Ion von Chios in seinem frg. 4 v. 3—4 DK auf H. frg. 129 anspielt; so Kranz Herm. LXIX 227. Diels-Kranz Apparat zu I 380 Z. 21. Dagegen ist der Einfluß von H. frg. 40 auf Aischylos frg. 390 N[2] = 667 Mette fraglich (anders B. Gladigow Archiv f. Gesch. d. Philos. XLIV [1962] 231). Rund die Mitte des 5. Jhdts. als *terminus ante* darf man auch dem

im 4. Ps.-H.-Briefe (S. 72 Z. 11 Bywater) enthaltenen *vaticinium ex eventu* entnehmen, daß H.' Name nach 500 Jahren noch immer leben wird, da die Briefe auch nach anderen Merkmalen das 1. nachchristl. Jhdt. als Abfassungszeit ergeben (vgl. Bernays Briefe 26. Heinemann o. Suppl.-Bd. V S. 228). Im Gegensatz zu den Lehren des Pythagoras und Xenophanes blieb die Schrift H.' auf Ephesos beschränkt: wir wissen also nicht, wie tief in das 5. Jhdt. man sie hinabsetzen darf. Das rege Interesse des H. für Pythagoras (frg. 129. 81. 40; vielleicht auch 28b und 28a), sowie für Hekataios gestatten uns vielleicht, ihn näher an den Beginn des Jahrhunderts zu setzen. H. wird also rund um das J. 490 geschrieben haben (vgl. auch Kirk-Raven a. O.).

Dagegen sind Epicharmos (nach 472/1, vielleicht noch nach 458 am Leben, vgl. FGrH 239 A 55 Komm. S. 694 und Schmid-Stählin I 1 S. 639 not. 2 u. 6) und Parmenides (wohl um das J. 515 geboren, vgl. Plat. Parm. 127 BC und Jacoby Apollodors Chronik 233. Nestle o. Bd. XVIII 2. H. S. 1554. Kirk-Raven 263f.) für die Zeitbestimmung H.' meines Erachtens ohne Belang. Der von der Göttin als *κοῦρος* (frg. 1 v. 24) angeredete Parmenides mag wohl um das J. 485 geschrieben haben: es ist kaum zu glauben, daß die Lehre H.' so früh schon in Italien bekannt war, wohl aber jene der Pythagoreer. Es ist nicht nötig, in Epicharmos frg. 2 v. 7—12 DK eine Anspielung auf H. frg. 88; 12a u. a. zu sehen (richtig A. Rostagni Il verbo di Pitagora 7ff. O. Gigon Untersuchungen zu H., Leipzig 1935, 141f. Kirk 2 u. 146. N. B. Booth Phronesis II [1957] 96f. gegen z. B. Bernays Ges. Abh. I 111. W. Nestle Philol. Suppl.-Bd. VIII S. 609ff.; Vom Mythos zum Logos[2], Stuttgart 1942, 123f. Schmid-Stählin 644 not. 5; 745 not. 6. A. Wasserstein Atti del XII Congr. Int. di Filosofia, Firenze 1960, XI 188ff. Zeller-Mondolfo La filosofia dei Greci II 635ff. R. Mondolfo Riv. crit. di storia della filos. 1961, 401f.). Noch weniger in Epicharm. frg. 4 DK eine Anspielung auf H. frg. 32 u. a. (vgl. Gigon a. O. Kirk 395). Auch Parmenides frg. 6 v. 8—9 (noch ferner von H. stehen frg. 8 v. 57—8 [anders Kirk 2] u. frg. 4 v. 3—4) scheint eine befriedigende Deutung zu finden ohne Voraussetzung einer Polemik gegen H. (vgl. J. E. Raven Pythagoreans and Eleatics, Cambridge 1948, 25f. K. Reich Herm. LXXXII 291. Kirk 211. Kirk-Raven 272. Booth 94. G. E. L. Owen Class. Quart. LIV [1960] 90ff. u. 91 not. 3 gegen zuerst Bernays Ges. Abh. I 62 not. 1, zuletzt G. Vlastos Am. Journ. Philol. LXXVI [1955] 341 not. 11. Mondolfo 402ff. Zeller-Mondolfo IV 392ff. W. K. C. Guthrie A Hist. of Gr. Philosophy I, Cambridge 1962, 408 not. 2. A. A. Long Phronesis VIII [1963] 94 not. 1). Das von Reinhardt verteidigte (Parmenides u. die Gesch. d. gr. Philos., Bonn 1916 [Neudruck Frankf. a. M. 1959] bes. S. 221f.) umgekehrte Zeitverhältnis zwischen H. und Parmenides ist heute kaum mehr der Erwähnung wert. Die Nachrichten über Hermodoros sind für die Datierung H.' unbrauchbar (vgl. Kirk 1f.).

Über das Leben H.' wissen wir so gut wie nichts. Aus der Notiz des Antisthenes von Rhodos in *Διαδοχαί* bei Diog. Laert. IX 6 *ἐκχωρῆσαι … τἀδελφῶι τῆς βασιλείας* darf man mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß H. dem alten, in Ephesos, Erythrai und auf Chios nachgewiesenen Herrschergechlecht der Basilidai oder Kodridai angehörte (vgl. Toepffer o. Bd. III S. 96f.). Der Tyrann Pythagoras (Suda s. *Πυθαγόρας Ἐφέσιος*; o. Bd. XXIV S. 301 nr. 4) sollte in Ephesos das Vorherrschen der Basilidai aufgehoben haben (erste Hälfte des 6. Jhdts.), aber noch zu Strabons Zeit (XIV 633) nannten sie sich *βασιλεῖς* und genossen manche Vorrechte. Wir haben keinen Grund, dem Antisthenes zu mißtrauen: H. könnte wohl aus diesem Herrscheradel stammen (so auch Schmid-Stählin 746. Kirk 9). Wahrscheinlich auf diese Pflicht des Opferkönigs spielt der vierte Ps.-H.-Brief (S. 71 Z. 18 Byw.) *τῶι βωμῶι, ὧι ἐφέστηκα* an. Mehrere zwischen den erhaltenen Fragmenten lassen die Kriegsethik eines Aristokraten und den Pöbelhaß des *ὀχλολοίδορος* (Timon frg. 43 Diels) klar erkennen (vgl. u. Gruppe 22 und Guthrie 409f.).

Eine stark ausgeprägte, selbstbewußte Individualität (vgl. das *ἐγώ* in frg. 1. 55. 101. 108 und z. B. K. Deichgräber Der listensinnende Trug d. Gottes, Göttingen 1952, 63ff.), eine eigenartige, aristokratisch gesinnte und in sich selbst zurückgezogene Denkernatur, stieß H. auf Schritt und Tritt sowohl mit seiner Mitwelt als auch mit den anerkannten Größen der Vergangenheit zusammen: wie schon längst bemerkt (z. B. Gigon 135), ist H. unter den Vorsokratikern der Denker, welcher am meisten Namen nennt (die Polemik gegen Homer, Hesiod, Archilochos, Pythagoras, Xenophanes, Hekataios frg. 40. 42. 56. 57. 81. 106. 129; vgl. frg. 53. 80. Bias ist lobend erwähnt frg. 39. 104; wahrscheinlich auch Thales und Homer frg. 38 u. 105; gegen die Ephesier frg. 121. 125a; gegen die *πολλοί* frg. 1. 2. 17. 34. 51. 72a. 97 einerseits, frg. 5. 14. 15. 20. 29. 68. 87. 104 andererseits). Im Zusammenhang damit steht auch die Dunkelheit des Ausdrucks und die Mitteilung seiner Gedanken nicht in einer narrativen *oratio continua*, sondern in knappen und prägnanten, symmetrisch oder rhythmisch gebauten, nur einer Minderheit der Mitbürger verständlichen *γνῶμαι* (vgl. frg. 93).

Die Eigentümlichkeiten H.' wurden von der Nachwelt willkürlich erklärt; eine jede Einzelheit in seinen Sprüchen wurde aufgeblasen oder mißdeutet. Keine der erhaltenen Nachrichten über sein Leben und seinen Tod besitzt irgendwelchen historischen Wert. Die Einladung des H. von seiten des Dareios I. an den persischen Hof (Ps.-H.-Briefe I—II. Diog. Laert. IX 12—14. Klem. Strom. I 65), an deren historische Glaubwürdigkeit noch Bernays Briefe 13f. glaubte, ist so gut erdichtet wie die Einladung nach Athen (Demetrios frg. 92 Wehrli, bei Diog. Laert. IX 15, vgl. Bernays 16): beide haben als gemeinsame Voraussetzung, daß H. von den Ephesiern geringgeschätzt worden sein sollte (*παρορῶσι, καταφρονούμενον*), was man aus frg. 121. 125a folgerte (vgl. Jacoby 228 not. 3). Durch Kombination von frg. 121 und 52 entstand die Anek-

dote über H., der, ins Artemision zurückgezogen, mit den Kindern *ἠστραγάλιζεν*, anstatt an der Politik teilzunehmen (Diog. Laert. IX 3; richtig Deichgräber Philol. XCIII 16. Kirk 4). Aus H.' Interesse für das Gesetz (frg. 33. 43. 114) und wieder aus frg. 121 stammt die Nachricht über die abgelehnte Gesetzgeberehre (Diog. Laert. IX 2. Kirk a. O.); die Herkunft der Nachricht aus frg. 121 scheint durch Iambl. vit. Pyth. 173 bestätigt zu sein (*καθάπερ Ἡράκλειτος γράψειν Ἐφεσίοις ἔφη τοὺς νόμους, ἀπάγξασθαι τοὺς πολίτας ἡβηδὸν κελεύσας*); vgl. über H. als Mitarbeiter des Hermodoros an der Gesetzgebung Brief VII (S. 74 Z. 15 Byw.). Nach Klemens a. O. sollte H. den Tyrannen Melankomas überredet haben, die Macht niederzulegen; Bernays Ges. Abh. I 31 not. Briefe 14f. glaubte an einen historischen Kern der Nachricht, indem er den Melankomas mit dem von Suda s. *Ἱππῶναξ* erwähnten Komas gleichsetzte. Kaum richtig, da Hipponax nach Suda *ὑπὸ τῶν τυράννων Ἀθηναγόρα καὶ Κωμᾶ* verbannt wurde (was ich so verstehe, daß die beiden Tyrannen zusammen herrschten, anders Bürchner o. Bd. V S. 2789 ‚Komas, dann Athenagoras') und eine Verwechslung der Namen *Μελαγκόμας* und *Κωμᾶς* (beide gut belegt) nicht nahe liegt. Jacoby a. O. verwies auf chronologische Schwierigkeiten, da Hipponax um das J. 540 datiert wird. Vielleicht liegt der Nachricht eine Verwechslung mit dem aus Polyb. VIII 15ff. bekannten Mächtigen Melankomas aus Ephesos (Ende des 3. Jhdts. v. Chr.) zugrunde, kombiniert mit dem Topos (so Kirk 13) über die Philosophen als Berater der Könige.

Die politischen Ansichten H.' sind nicht ganz klar. Wenn wir zwischen frg. 33. 43. 44. 49. 114 und 121 keinen Widerspruch voraussetzen wollen, darf man Folgendes vermuten. H. war sich wohl dessen bewußt, daß die Zeit der Adelsherrschaft vorbei war. Als Aristokrat aber mußte er gegen die Tyrannis kämpfen: gegen diese wird er wohl die Notwendigkeit des Gesetzes behauptet haben (vgl. *ὕβρις* frg. 43 und *νόμος* frg. 44; 114 mit Xen. mem. IV 6, 12 u. Th. Lenschau o. Bd. VII A S. 1839). So wie es in der näheren Vergangenheit geschah, daß die ältere Tyrannis von Ephesos (Pythagoras, Melas, Pindaros usw.) durch eine gemäßigte Demokratie unter einem Aisymnetes, dem Aristarchos aus Athen, ersetzt wurde, welcher *μόναρχον εἶχεν ἐξουσίαν* (vgl. Suda s. *Ἀρίσταρχος*), möchte H. auch jetzt die jüngere Tyrannis der Nachfolger des Athenagoras und Komas durch eine feste Verfassung beseitigt sehen, unter der Vorherrschaft eines gemäßigten Mannes, seines Freundes Hermodoros (frg. 121; daher *εἷς ἐμοὶ μύριοι, ἐὰν ἄριστος ἦι* frg. 49 und *νόμος καὶ βουλῆι πείθεσθαι ἑνός* frg. 33), lieber als eine reine Demokratie. Dies bleibt Vermutung; daß dieser Hermodoros aber eine Alleinherrschaft beanspruchte, möchte man aus der demokratisch klingenden Antwort der Ephesier auf die Worte H.' *Ἑρμόδωρον ἄνδρα ἑωυτῶν ὀνήιστον ἐξέβαλον* schließen: *ἡμέων μηδὲ εἷς ὀνήιστος ἔστω, εἰ δὲ μή, ἄλληι τε καὶ μετ' ἄλλων* (frg. 121; von Cicero Tusc. V 105 ***de principe Ephesiorum Hermodoro ... nemo de nobis unus excellat*** ... richtig verstanden). Auch der Brief III (S. 71 Z. 10 Byw. *φίλον βασιλέως*) versteht den Hermodoros als konservativen Mann. In diesem Zusammenhang ist die Rolle des Hermodoros als Gesetzgeber wahrscheinlich (vgl. Schmid-Stählin 746). Wilamowitz Nordion. Steine, Abh. Akad. Berl. 1909, S. 71 not. 1 identifizierte mit H.' Freund einen Hermodoros, der in ionischem Dialekt eine Vorschrift für weibliche Tracht gegeben haben sollte (Polemon bei Hesych. s. *σκυδικαί*); das kann möglich sein, obwohl der Name Hermodoros sehr oft vorkommt. Daß Hermodoros sich nach der Verbannung anderswo nützlich gemacht hatte, könnte man aus dem Schluß des frg. 121 schließen (so Münzer o. Bd. VIII Art. Hermodoros Nr. 3, S. 860). Auch die Briefe III, VII, IX kennen Hermodoros als Gesetzgeber, aber die Nachricht möchte von der dem VIII. Briefe bekannten Tradition (dazu Bernays Briefe 84f.) über Hermodoros als Teilnehmer am Werke der römischen Dezemvirn abhängen (diese Tradition, *δοκεῖ* Strab. XIV 642, *quidam rettulerunt* Pompon. Dig. I 2, 2, 4, vgl. Plin. n. h. XXXIV 21, ist höchstwahrscheinlich falsch, vgl. F. Boesch De XII tabul. lege a Graecis pet., Diss. Gött. 1893 S. 58ff. Jacoby 229f. Münzer 860f. gegen Zeller De Hermodoro usw. 15. Phil. d. Gr. I 2^6, 786 not.).

Das Lebensende H.' ist bei Diog. Laert. IX 3—5 so tendenziös geschildert, wie der Tod des Pythagoras (VIII 39), Empedokles (68f.) oder Diogenes von Sinope (VI 77, vgl. 79); nur daß die Nachrichten über H.' Erkrankung und Tod noch bösartiger und rachsüchtiger sind: keinem anderen Philosophen hat Diogenes bei der Todesschilderung so viel Aufmerksamkeit gewidmet wie dem H. Über H.' Tod vgl. H. Fränkel Am. Journ. Philol. LIX (1938) 309ff. (= Wege u. Formen frühgr. Denkens^2, München 1960, 253ff.). K. Deichgräber Philol. XCIII 16ff. eingehend Kirk 5f. R. Muth Anzeiger f. d. Altertumswiss. VII (1954) 250ff. VIII (1955) 251f. Von den vier Berichten bei Diog. Laert. ist der erste ohne Angabe der Quelle mitgeteilt; Muths Vermutung, daß Diogenes hier seine eigene Ansicht wiedergebe, wird durch die Übereinstimmung des Rätsels *εἰ δύναιντο ἐξ ἐπομβρίας αὐχμὸν ποιῆσαι* mit dem Brief VI (S. 73 Z. 22 u. 34 Byw. *πῶς ἐξ ἐπομβρίας αὐχμὸν ποιητέον*) und Plut. de tuenda san. 136 B widerlegt (beides wohl aus frg. 126, vgl. Brief V S. 72 Z. 34 *ὑγρὰ αὐαίνεται* herausgesponnen; anders F. Lassalle Gesamtwerke, Leipzig 1905, VI 58 not. 1, vgl. Fränkel 254 not. 1. Kirk 6). Die Gewährsmänner der drei anderen Berichte sind (alle vier aus dem 3. Jhdt. v. Chr.): Hermippos von Smyrna (aus der parodischen Schrift *π. θανάτων*, nach Diels H.^{2} S. 3 not. 16), Neanthes von Kyzikos (welcher das *κυνόβρωτον γενέσθαι* zusammen mit Sudas Notiz hat), Ariston von Keos *π. Ἡρακλείτου* und Hippobotos (vgl. außerdem Suda. Briefe V—VI. M. Anton. III 3). Der Kern besteht darin, daß H. an Wassersucht erkrankte: nach A. Patin H.' Einheitslehre usw., Leipzig 1886, S. 3. Fränkel und Kirk a. O. aus frg. 36 *ψυχῆισιν θάνατος ὕδωρ γενέσθαι* herausgesponnen, nach F. Wehrli Die Schule d. Aristot. VI, Basel 1952, S. 65 und Muth Anz. VII 251. VIII 251 *κατ' ἀντιπάθειαν*, wegen der Feuerlehre H.'. Das ist möglich, aber Diogenes sagt ausdrücklich (*διὰ*

τοῦτο), daß H. infolge seiner Gras- und Krautkost an Wassersucht erkrankte: Darum glaube ich, daß hier kynische Züge auf H. übertragen worden sind (vgl. Diog. Laert. VI 105 über die Kyniker *βοτάναις καὶ παντάπασιν ὕδατι χρῶνται ψυχρῶι*. Phil. de prov. II 109, dazu P. Wendland Philo u. die kynisch-stoische Diatribe 9ff. Demgemäß *ὑδρωπία* als Folge der *ὑδροποσία*). Andere kynische Züge beim H.-Bild sind meines Erachtens klar erkennbar: wie Diogenes *ὁ κύων*, stirbt auch H. von Hunden zerrissen (Diog. Laert. Suda. Anders Patin 4. Gigon 133 [aus H. frg. 97]. Fränkel 255. Muth VII 250 not. 2 [aus frg. 97]), vgl. Anth. Gr. VII 479 v. 6 *θεῖον ὑλακτητὴν δήμου ... κύνα* (sc. H.), dazu Diog. Laert. VII 119. Bernays Briefe 135ff. Hirzel Unters. zu den philos. Schriften Ciceros II (1882) 294 not. 1. 296 not. VII 79 v. 3 *δὰξ ... ὑλάκτευν*, dazu Marcovich Herm. XCIII. Die kynische Gleichsetzung H. = Herakles findet sich im Brief IV (dazu Bernays 42ff. Weinreich Arch. f. Rel. XVIII 19f.); wie Herakles trägt auch H. auf den Münzen von Ephesos und an der Statue in Heraklion (s. unten) eine Keule. Die Gründe für die kynische Deutung H.' sind im Brief IV klar dargelegt (S. 72 Z. 6 *νενίκηκα ἡδονάς* [aus frg. 29. 20. 117. 110 usw.], *νενίκηκα χρήματα* [aus frg. 125^a]). Er hat die Einladung Dareios' abgelehnt (Brief II *ὀλίγοις ἀρκεόμενος*) nach dem Vorbild der Ablehnung des Weltherrschers Alexander durch Diogenes (vgl. Natorp o. Bd. V S. 767 u. Heinemann o. Suppl.-Bd. V S. 229). Bei Epiktet. Ench. 15 figurieren Diogenes und H. zusammen eben wegen der Verachtung des persischen Reichtums (richtig Bernays 16f., vgl. Hirzel 296. Der Zweifel von Jacoby 228 not. 3 unnötig). Wie Diogenes kämpft auch H. gegen die Laster seiner Mitbürger (Briefe VII—IX. Anth. Gr. VII 79 v. 2—3). Er ist ein Vegetarier nach kynischem Vorbild geworden (vgl. J. Haussleiter Der Vegetarismus in d. Antike, RGVV 24, Berlin 1935, S. 167ff.). Daher auch seine Nüchternheit: vgl. die Gerstengrütze mit Wasser gemischt Themist. *π. ἀρετῆς* p. 40 (Sachau Inedita Syriaca, Wien 1870). Plut. de garr. 511 B. Schol. T Il. X 149 (= Diels-Kranz A 3 b) aus H. frg. 125. 125^a; dazu A. Delatte Le cycéon usw. Bull. Acad. Belg. XL (1954) 714 (= Paris 1955, S. 27). Weniger wahrscheinlich erklären den Vegetarismus H.' Deichgräber 16. Kirk 5 aus der Kritik der Reinigung durch Blut (frg. 5), und Fränkel aus frg. 4. 9.

Die Kurmethode H.' ist aus seiner Lehre genommen worden (die Sonne nährt sich aus den Ausdünstungen des Meeres, frg. 6 vgl. Kirk 5; 265ff., oder die Wandlung Meer — Glutwind, frg. 31^a, vgl. frg. 36; weniger wahrscheinlich Fränkel 254 aus frg. 12^b); er hoffte, das Wasser durch die Hitze zum Verdunsten zu bringen (vgl. *ἐξατμισθήσεσθαι*; richtig Kirk a. O. K. Mras und H. Dörrie bei Muth VIII 251). Die Behandlungsmethode erweist sich als falsch, also muß auch die Grundtheorie (die Feuerlehre) falsch sein (vgl. M. Anton. III 3: H., der so viel über den Weltbrand dozierte, war nicht imstande, sich selbst durch die Wärme zu heilen). Sonstige ironische Rügen gegen H.: er selbst fällt als Opfer seiner Rätselsprache (vgl. *αἰνικτής* Timon frg. 43 Diels u. frg. 56), weil ihn die Ärzte nicht verstehen konnten (gut Fränkel); er, der die Ärzte beschimpfte (frg. 58, besonders Brief VI, vgl. Suda), stirbt infolge eigener medizinischen Unwissenheit; vgl. weiter Diog. Laert. IX 4 *διὰ τὴν μεταβολὴν ἀγνοηθέντα* (aus frg. 88. 84^{ab}. Theophr. ap. Diog. Laert. IX 8. Fränkel 255); *παῖδες* (frg. 52. 56); das Zurückziehen ins Gebirge (wenn auch dies nicht kynisch, vgl. Max. Tyr. 29, 7 k) aus dem Menschenhaß, und dieser aus der Kritik der *πολλοί* (so Kirk 5).

Dagegen ist der Kuhmist als Heilmittel aus H.' Lehren nicht zu erklären (unrichtig Fränkel a. O. aus Plat. rep. 533 D: *βόρβορος* ist nicht dasselbe wie *τὰ βόλιτα*; unwahrscheinlich Kirk a. O. aus H. frg. 96). Der Kuhmist ist als Heilmittel (Umschläge) für die Wassersucht in der Volksmedizin belegt (Plin. n. h. XXVIII 232. Dioscorid. eupor. II 65), richtig Muth VII 253; Ders. Träger der Lebenskraft usw., Wien 1954, S. 138. Daher auch manche medizinischen Fachausdrücke (*ἔντερα ταπεινώσας* vgl. Dioscor. mat. med. II 155; richtig Kirk 6 gegen Diels' Lesung. *ἐξερᾶν* vgl. Kranz Appar. zur Stelle). Zuletzt vgl. auch die im V. Briefe enthaltene Krankheitentheorie (dazu Bernays 58) u. Anth. Gr. VII 127 v. 3—4 aus H. frg. 26.

Die Nachricht, H. sei ein Autodidakt gewesen (Diog. Laert. IX 5. Suda. Dio Chrys. 38, 1. Tatian. or. ad Gr. 3 Schwartz), ist eine falsche Deutung des frg. 101 (richtig Kirk 6) und wird durch frg. 108 widerlegt; dem Anfang von IX 5 scheint eine Verwechslung mit Sokrates zugrunde zu liegen (vgl. Aristonymos ap. Stob. III 21, 7 [III S. 557 H.]. Gnomol. Vat. 743 nr. 310 Sternbach. Plut. adv. Colot. 1118 C), und das *τέλειος μέντοι γενόμενος πάντα ἐγνωκέναι* Diog. ebd. (vgl. Hippol. ref. I 4, 1. Prokl. in Tim. I p. 351 Z. 5 Diehl) scheint aus H. frg. 1. 108 zu stammen. H. als Schüler des Xenophanes (Sotion ap. Diog. Laert. ebd. Suda) ist eine Frucht der chronologischen Spekulation der *Διαδοχαί* (Kirk 6), und H. als Schüler des Hippasos (Suda) ist eine Kombination auf Grund der Feuerlehre (aus Diels-Kranz 18 A 7—9). Demgemäß ist das *γέγονε δὲ θαυμάσιος ἐκ παίδων* des Diogenes als willkürlich erwiesen. Andere Charakterzüge H.' sind auf die peripatetische Psychologie zurückzuführen: nach Theophrastos (Diog. Laert. IX 6) wären die Sprüche H.' teils halbfertig, teils sich widersprechend, weil er ein ‚Melancholiker' gewesen sein sollte, d. h. eine impulsive, veränderliche, der Einbildungskraft preisgegebene Natur (vgl. Aristot. eth. *H* 8 p. 1150 b 25 treffend Deichgräber 21f., nach ihm Kirk 8). Diese Veränderlichkeit H.' wurde wahrscheinlich aus der Flußlehre herausgesogen (vgl. Deichgräber a. O. und Plat. Theait. 179 E—180 B *μηδὲν βέβαιον ... ἐν ταῖς αὐτῶν ψυχαῖς*). Das seit dem 1. Jhdt. n. Chr. (seit Sotion) belegte Bild des H. als weinenden Philosophen sollte nach Bernays Briefe 77. C. Lutz Class. Journal XLIX (1953—54) 309ff. Kirk 8. W. Trillitzsch Wiss. Ztschr. d. Univ. Leipzig, Gesellsch.- u. Sprachwiss. Reihe XI (1962) 573f. durch das Mißverständnis der peripatetischen Bedeutung der ‚Melancholie' entstanden

sein (nach Kirk-Raven 184 auch unter dem Einfluß der Flußlehre, vgl. Plat. Krat. 440 CD; nach Guthrie 409 durch die Kombination mit dem lachenden Demokritos, worüber vgl. G. L. Hendrickson Class. Philol. XXII [1927] 53). Ich glaube, daß diesem Bilde vielmehr der Pessimismus und die sozial-ethische Kritik des H. (vgl. frg. 20. 29. 125a usw.) zugrunde liegen, also wiederum die kynische Färbung: vgl. Sen. de ira II 10, 5 *H. quotiens prodierat et tantum circa se male viventium, immo male pereuntium viderat, flebat ... publicum vitium;* de tranquill. 15, 2 *volgi vitia.* Sotion π. ὀργῆς ap. Stob. III 20, 53 (III S. 550 H.). Iuven. sat. X 30. Sid. Apoll. ep. IX 9, 14; carm. II 171. Anth. Gr. IX 148. Tert. de an. 3. Hippol. ref. I 4, 1. Dazu stimmt Brief VII (S. 74 Z. 17ff.) *οὐ μισῶν ἀνθρώπους, ἀλλὰ τὴν κακίαν* (vgl. Plin. n. h. VII 80); *Ἡράκλειτον διὰ πονηρίαν ἀγέλαστον* usw. (vgl. Diog. Laert. IX 3 *μισανθρωπήσας καὶ ἐκπατήσας ἐν τοῖς ὄρεσι διῃτᾶτο*, nämlich wegen der Verderbtheit der Mitbürger). In Lukians epigonischem Bericht (vit. auct. 14; vgl. Anth. Gr. II 356) sind verschiedene Gründe für H.'s Weinen angeführt. (vgl. auch Lucian. sacrif. 15 u. Schol.; Peregr. 7).

Dagegen wird *μεγαλόφρων* Diog. Laert. IX 1; 6 nicht aus der peripatetischen Psychologie stammen: den Übermut H.' sah Antisthenes von Rhodos wahrscheinlich darin, daß H. eine anerkannte Tradition (die *βασιλεία*) verschmähte; in Übereinstimmung zu ihm führt Diogenes zum Beweis des Übermuts H.' eine ganze Serie von Fragmenten an: frg. 40 (frg. 41 ist von Diogenes nur als Erklärung des frg. 40 zitiert); 42. 43. 44. 121 und die Ablehnung der Gesetzgeberwürde. In frg. 40 u. 42 sollte H. ein *ὑπερόπτης* gewesen sein, weil er die traditionell anerkannten Autoritäten angegriffen hatte, in frg. 121 weil er sich allen Mitbürgern gegenüberstellte; wenn frg. 43 u. 44 nicht nachträglich zugefügt worden sind (so Kirk 4, besser Deichgräber 13, der keine Einlage annimmt), möchte Diogenes den Übermut im Dozieren H.' (vgl. *χρή*) gesehen haben (vgl. *κοκκυστής* Timon a. O.).

Das Wort, welches H. nach Aristot. de part. anim. *Α* 5 p. 645 a 17 (Diels-Kranz *A* 9) den Gästen ausgesprochen haben sollte, wenn sie ihn *θερόμενον πρὸς τῶι ἰπνῶι* trafen und deshalb zögerten hereinzukommen (*ἐκέλευε γὰρ αὐτοὺς εἰσιέναι θαρροῦντας· εἶναι γὰρ καὶ ἐνταῦθα θεούς*), möchte man am liebsten als ‚Es gibt auch hier Schutzgötter' (vgl. *θαρροῦντας*) verstehen und die Anekdote als einen Hieb gegen den Aberglauben deuten (vgl. Marcovich Episteme Univ. Caracas II [1958] 151ff.). Möglich ist auch eine Verwechslung mit Thales (vgl. Aristot. de anima *Α* 5 p. 411 a 7. Diog. Laert. I 27. Aet. I 7, 11. Plat. leg. 899 B. Diog. Laert. IX 7. Aristot. gen. an. *Γ* 11 p. 762 a 18. Mich. Eph. in part. an. S. 22, 28 Hayduck. Burnet Early Gr. Philosophy[4] 50 not. 3. Jaeger The Theology of the Early Gr. Philosophers 22 u. 199 not. 12 dachte an eine Anspielung auf Thales von seiten des H.); Kirk 18 scheint in der Anekdote Anspielung auf die Psychologie H.' zu sehen. Die Deutung von D. S. Robertson Proc. Cambr. Philol. Soc. 169—171 (1938) 10 *ἰπνός = κοπρών* scheint nicht nötig.

Porträts. Bildlich ist H. auf der Rs. der Kupfermünzen von Ephesos von Antoninus Pius bis Gallienus (7 Stück führte H. v. Fritze bei Diels H.[1] S. XIf. an. Vgl. dens. bei Diels-Kranz II 3. J. J. Bernoulli Gr. Ikonographie I 84 u. Münztaf. II 4. R. Delbrück Ant. Porträts Taf. 14. K. Schefold Die Bildnisse d. ant. Dichter, Redner u. Denker, Basel 1943 S. 173 nr. 16) dargestellt. Auf Grund derselben hat G. Lippold Athen. Mitt. XXXVI 153ff. in einer 2 m hohen, im J. 1885 auf der Agora von Gortyn gefundenen Marmorstatue (jetzt im Museum Heraklion) mit Recht H. erkannt (zuerst von Mariani Am. Journ. Archaeol. I [1897] 279ff. als Asklepiades veröffentlicht. Vgl. Lippold 154 u. Taf. IV; Ders. Porträtstatuen 44. Delbrück Taf. 14 u. S. XXXI Abb. 6. Schefold 160 nr. 4): H. stehend, Haar und Bart lang, Oberkörper ziemlich entblößt, Keule in der linken Hand, die rechte zum Reden erhoben (so Fritze; betend Delbrück; unerklärt von Bernoulli; als Zeichen der Ehrfurcht, H. als Königspriester, unwahrscheinlich Rossbach Berl. Phil. W. XXII 368). Nach Schefold severische Arbeit nach kaum viel älterem klassizistischen Vorbild (welches auch dem auf den Münzen dargestellten H. zugrunde liege); der Körper nach einem Asklepiostypus, der Kopf ein geläufiger Philosophentypus. Aus dem Briefe IV (1. Jhdt. n. Chr.) darf man schließen, daß eine Statue des H. als Herakles in Ephesos stand (daher das Wortspiel *ΗΡΑΚΛΕΙΤΩ ΕΦΕΣΙΩ: ΗΡΑΚΛΕΙ ΤΩ ΕΦΕΣΙΩ*; der Brief rechtfertigt ein solches Denkmal, vgl. S. 72 Z. 1 u. 3 *Ἡρακλῆς δὲ οὐκ ἄνθρωπος ἐγεγόνει*; und *ἐγὼ μὲν οὖν ... οὐ καὶ αὐτὸς ἀγαθός εἰμι*); vgl. den Kyniker Sostratos als Herakles (Lucian. Demonax 1) und Weinreich a. O. O. Kern bei Weinreich 20 not. 7 (anders Bernays Briefe 42ff. Norden Agn. Theos 32). Daher ist die Keule (vielleicht an der Stelle des Knotenstocks Asklepios') an den Münzen und an der Statue sicher (Bernays Ges. Abh. I 30 not. 2 Diels H.[1] S. XII. Delbrück a. O. Rossbach a. O. dachten an einen *σκίπωνα ἀντὶ σκήπτρου* der Basilidai vgl. Strab. XIV 633, mit weniger Wahrscheinlichkeit); der Grund ist im kynischen Kampf gegen die Laster zu suchen (vgl. Brief IV S. 72 Z. 8 *κατὰ τούτων ἀγών*). Die Anspielung auf den anklingenden Namen Herakles (so Diels) möchte sekundär gewesen sein. Ein Bildnis des H. wird von Christodor. ecphr. v. 354 (Anth. Pal. II) in Konstantinopel angeführt (Bernoulli 84); über die H.-Hermen Bernoulli a. O.; über den Altar H.' in Ephesos vgl. Weinreich a. O. Die Inschrift *Ἡράκλ[ειτος]* (3. Jhdt. v. Chr.) auf der Basis einer im Tempel der Aphrodite von Paphos (bei Kuklia) ausgegrabenen Statue: Journ. hell. stud. IX (1888) 240 nr. 51 (= Suppl. epigr. Gr. XX [1964] nr. 183).

B. Schrift. Es ist sehr wahrscheinlich, daß H. seine Lehren schriftlich abgefaßt hat (so wie es vor ihm Anaximandros, Hekataios u. a. getan hatten): mit der Phrase *ὁ λόγος ὅδε* frg. 1 (ein Prooimion) wird am ehesten die in der darauffolgenden Schrift geäußerte Wahrheit angekündigt sein (vgl. z. B. Ion B 1. Diog. Apoll. B 1). Die Erhaltung der höchst kunstvoll gebauten poetischen Sprüche H.' ist mir ohne eine auf den Verfasser selbst zurückgehende Abfassung kaum denkbar. Nach Ariston (Diog. Laert. IX 11. II 22), Euripides (vgl. dazu Kirk 10), nach anderen (IX 12) ein Krates sollten das Buch zuerst nach Griechenland gebracht haben. Aristoteles hatte wohl die Schrift vor sich, wenn er schrieb rhet. *Γ* 5 p. 1407 b 16 *ἐν τῆι ἀρχῆι αὐτῆι* (Richards, Ross: *αὐτοῦ* Hss.) *τοῦ συγγράμματος* und dann H. frg. 1 (vgl. auch Sext. Emp. adv. math. VII 132 *ἐναρχόμενος γοῦν τῶν περὶ φύσεως ὁ προειρημένος ἀνὴρ* und frg. 1, *ὀλίγα προδιελθών* und frg. 2; anders Schmid-Stählin 747 not. 2). Die Vermutung von Kirk 7 ("that H. wrote no book, in our sense of the word"; "originally H. utterances had been oral . ."; vgl. Kirk-Raven 185) wird kaum richtig sein (vgl. Zeller-Mondolfo IV 15 not. Guthrie 408). Die Tatsache, daß sich H. in knappen aphoristischen, des systematischen Zusammenhanges entbehrenden Sätzen ausdrückte (richtig Diels H.[2] S. XIII u. not. 3. Schmid-Stählin a. O.), also in keiner *oratio continua* (doch mit gewisser Ausnahme von frg. 1. 5. 114. 56), widerspricht nicht der Meinung, daß H. seine Lehren selbst niedergeschrieben habe. Frg. 1 ist einem kunstvoll gebauten Prooimion eines redigierten Buches sehr ähnlich (so Gigon 8; die Erklärung von Kirk-Raven a. O. mir unwahrscheinlich), in welchem die Methodologie des Verfassers formuliert wird (*ἐγὼ διηγεῦμαι = διαιρέων + φράζων*). Auch das *ὁκόσων λόγους ἤκουσα* des frg. 108 will nicht besagen, daß H. die Lehren seiner Vorgänger gehört, sondern gelesen hat. Wir wissen nicht, ob Platon das Buch H.' vor sich hatte (wie es z. B. Regenbogen Gnomon XXVII [1955] 310. Mondolfo Phronesis III [1958] 75 annahmen), doch Aristoteles möchte es gehabt haben (anders Kirk Phronesis IV [1959] 74).

Obwohl dem H. das pythische Vorbild vor Augen liegen mochte, ist der Orakelton seiner Sprüche aus frg. 93 (worin das Gleichnis Apollo = Logos, nicht aber Apollo = H. stecken mag) nicht zu erschließen (anders z. B. U. Hölscher Varia variorum, Festgabe f. K. Reinhardt, Münster-Köln 1952, S. 75. Kirk-Raven a. O. Guthrie 414 not. 2; wahrscheinlich auch nicht aus frg. 92). Die aphoristische Kunstform bestand schon vor H. (vgl. Schmid-Stählin 747 not. 2 u. 3. A. Lesky Gesch. d. gr. Lit. 201), doch gibt es einen Unterschied von Bedeutung zwischen dem Inhalt der Sieben-Weisen-Sprüche (welche H. nachahmen möchte, vgl. frg. 39. 104) und den rein philosophischen Sätzen H.'.

Die Schrift begann wohl mit *Ἡράκλειτος Ἐφέσιος τάδε λέγει* (so Wilamowitz Herakles[2] I 186 u. a., vgl. A. Frenkian Études de philos. présocr., Cernauti 1933, S. 8 not. 2), ohne Titel; *π. φύσιος* kommt gar nicht in Frage (richtig Kirk 7. 37 not. 1 gegen W. J. Verdenius Mnemos. 1947 S. 272ff.; unwahrscheinlich Frenkian 15). Auch aus der Formulierung des Diogenes IX 5 ‚das unter seinem Namen umlaufende Buch handelt, um nach dem Hauptteil zu urteilen, von der Natur' sieht man, daß ein Titel nicht bekannt war. Die Tatsache, daß Hippolyt refut. IX 10, 8 (S. 242 Wendl.), nachdem er H. frg. 50. 51. 1. 52—66 zitiert hat, sich auf ein *κεφάλαιον* der Lehre H.' bezieht, spricht nicht zugunsten der von V. Macchioro Eraclito usw., Bari 1922 (vgl. auch Kranz Rh. Mus. CI 253. Guthrie 406 not. 1) geäußerten Vermutung, Hippolyt habe hier eine vollständige H.-Ausgabe benützt: die Worte Hippolyts *ἐν δὲ τούτωι τῶι κεφαλαίωι* werden wohl die Abteilung oder das Kapitel einer alexandrinischen Anthologie (mit stoischen Interpretationen, vgl. frg. 64—66) bedeuten (richtig Kirk 350 not. 1; 184f.). Der später dem Buche zugeschriebene Titel (Diog. Laert. IX 12) *Μοῦσαι* ist ein Echo von Plat. Soph. 242 D (daher Suda *καὶ ἔγραψε πολλὰ ποιητικῶς*, anders Schmid-Stählin 754 not. 2. Kirk 12. Lucret. I 657 hat wohl nicht *Musae*, gut Bailey II 716f.). Andere Titel sind stoisch-kynische Spielereien (vgl. Kirk 10). Die Einteilung der Schrift in drei Logoi (IX 5) entspricht jener von Kleanthes (vgl. Diog. Laert. VII 41 u. Deichgräber 20 not. 14; unrichtig Hirzel Unters. II 178) und ist ohne Belang (anders Jäger Paideia I 146 vgl. Zeller-Mondolfo IV 15). Vgl. drei ähnliche Schriften bei Diogenes VIII 6; er dachte wohl an eine alexandrinische Ausgabe oder einen Auszug aus H. (richtig Kranz Appar. zu Diels-Kranz I S. 140 Z. 28. Kirk 7). Trotzdem, nach dem Inhalt der erhaltenen Fragmente darf man vielleicht vermuten, daß H. in seiner Schrift über Logos (die Metaphysik, mit frg. 1 beginnend) abgesondert von der Feuerlehre (Physik usw., mit frg. 30 beginnend ?) gesprochen hat (anders Kirk a. O. "for H. all branches of knowledge were interconnected"). Nach Diog. Laert. IX 6 sollte H. sein Buch im Tempel der ephesischen Artemis deponiert haben (so ist wohl das *ἀνέθηκε* zu deuten). Die Nachricht scheint nicht verdächtig (vgl. Wilamowitz Glaube d. Hell. II S. 210 not. 1); dasselbe wurde von Krantor (Diog. Laert. IV 25), Ps. Hesiod. cert. (Rzach[3] S. 308), Apollon. rex Tyri 51 p. 116 Riese[2] u. a. überliefert (Diels H.[2] zur Stelle). Nach Schmid-Stählin 747 not. 1 handelt es sich wohl um testamentarische Verfügung. Die bei Diogenes angeführte spätere Erklärung spricht nicht dagegen: das ist nur eine unter mehreren Deutungen (*ὡς μέν τινες*), und außerdem bezieht sie sich auf ein anderes Thema (die absichtlich dunkle Ausdrucksweise H.'): anders Kirk 8.

Daß die pythischen Sprüche H.' schon seinen Zeitgenossen schwer verständlich waren, darf man aus dem Reagieren des Publikums (frg. 1. 34. 87.) erschließen; desto leichter kann man die zahlreichen und schweren Mißdeutungen seiner Lehre von seiten der Nachwelt verstehen (Kratylos, Platon, Aristoteles, Theophrastos, vgl. einen Antisthenes bei Diog. Laert. VI 19 usw.). Das Urteil des Sokrates über H.' Buch (Diog. Laert. II 22) wird kaum authentisch sein (vgl. IX 12. Anth. Gr. IX 578; richtig Kirk 10). Platon symp. 187 A hat die archaische Bedeutung der *ἁρμονίη* ‚Fügung' frg. 51 nicht verstanden (vgl. Kirk 204); in Soph. 242 D erkannte er in H. den Prosadichter, indem er sein Werk mit Empedokles' Epos verglich (*Ἰάδες δὲ καὶ Σικελαὶ*

τινες . . . Μοῦσαι). Dem Aristoteles a. O. scheint der Ionismus *ὁ λόγος ἐών* frg. 1 nicht klar genug gewesen zu sein (gegenüber der üblichen Phrase *ἐὼν ἀεί*), wenn er nach der richtigen Interpunktion fragte. Theophrastos' Urteil über H. (bei Diog. Laert. IX 6) *τὰ μὲν ἡμιτελῆ – – γράψαι* (durch die peripatetische Melancholie gedeutet) dürfte aus den Voraussetzungen der peripatetischen Physik entstanden sein (vgl. Diels-Kranz I S. 141 Z. 18 *σαφῶς δὲ οὐδὲν ἐκτίθεται*. Z. 31 *οὐ δηλοῖ*. S. 142 Z. 10 *οὐδὲν ἀποφαίνεται*; anders Kirk 27 u. Guthrie 411 not. 1). Der Beiname *σκοτεινός* muß ziemlich alt sein, wenn er im 3. Jhdt. v. Chr. einem Mazedonier Herakleitos beigelegt werden konnte (Liv. XXIII 39, 3; richtig Diels DLZ XXIX [1908] 3090; vgl. Schoch o. Suppl.-Bd. IV S. 730f.); die ältesten Belege: Demetr. de elocut. 192. Lucret. I 639. Cic. fin. II 15; div. II 133; nat. deor. I 74. Vitr. II 2, 1. Ps. Aristot. de mundo 5 p. 396 b 20; andere Stellen bei A. S. Pease Cic. div., Univ. of Illinois 1920. nat. deor.. Harvard 1955. Das Urteil über die Klarheit H.' Diog. Laert. IX 7 dürfte aus dem Kreise der Schrift *π. ὕψους* stammen (so treffend Deichgräber 28, nach ihm Kirk 9; vgl. Anth. Gr. IX 540 v. 4 nach Deichgräber 29f. dürfte der Verfasser Kleanthes sein).

Zwischen den *πλεῖστοι*, welche die Schrift H.' kommentiert haben, führt Diogenes IX 15 folgende an: einen Herakliteer Antisthenes (VI 19 u. Zeller 937 not. 2); Herakleides Pontikos (*Ἡρακλείτου ἐξηγήσεις δ'* V 88); den Stoiker Kleanthes (auch vier Bücher Kommentare VII 174; außerdem vgl. seinen Hymnus auf Zeus, zuletzt von G. Zuntz ediert, Harvard Studies LXIII [1958], Festschrift Jäger S. 301ff.); seinen Schüler Sphairos (5 Studien, *διατριβαί*, über H. VII 178); einen Pausanias *ὁ κληθεὶς Ἡρακλειτιστής*; dann Nikomedes und Dionysios, beide ganz unbekannt; den Grammatiker Diodotos, vielleicht von Sidon (vgl. Kirk 11 u. Diog. IX 12); zuletzt den Iambographen Skythinos von Teos, der die Lehre H.' in Verse setzte (um 240 v. Chr. nach Kirk a. O.), vgl. seine frg. 1 u. 2 Diehl (vielleicht ist auch eine Version in Hexametern auf Grund von Aet. I 3. 11. II 21, 4 zu vermuten, vgl. Zeller 810 not. Kirk 280).

Von den erhaltenen Fragmenten der Schrift (über 73 bei Fr. Schleiermacher Wolf-Buttmann Mus. d. Altertumswiss. 1807 S. 315—533 = Sämtliche Werke III. Abt. 2. Bd., Berlin 1838 S. 1—146. 138 bei I. Bywater, Oxford 1877. 145 bei Diels-Kranz Vorsokr.[5–10], vgl. Diels H.[1], Berlin 1901, H.[2] 1909) sind über 35 gänzlich oder teilweise auszuschließen, entweder als spätere Fälschungen oder als schwache Paraphrasen der echten Fragmente. Die Ausgabe von Diels-Kranz (= DK) ist nicht kritisch genug (R. Walzer Eraclito, Firenze 1939 ist eine nützliche, aber wenig kritische Kombination von Bywater, DK und Gigon Unters. zu H.). 59 Fragmente aus DK sind von Kirk, Cambridge 1954, gewissenhaft ediert und besprochen worden; leider ist das Werk ein Torso geblieben; (eine Gesamtausgabe der Fragmente u. Berichte jetzt im Druck). Die Ausgaben von B. Snell, Heimeran 1926. 1944[4]. C. Mazzantini, Torino 1945. H. Quiring, Berlin 1959. Ph. Wheelwright, Princeton 1959. Cl. Ramnoux Héraclite ou l'homme entre les choses et les mots, Diss. Paris 1959, bedeuten keinen Fortschritt.

Textkritisches zu DK (und Kirk). frg. 2 stellt wahrscheinlich eine Fortsetzung u. Schluß des frg. 114 dar (vgl. *διό* u. Gigon 11). frg. 3 der Wortlaut H.' ist nicht sicher (gegen DK. Kirk 280); vielleicht aus einer metrischen Version stammend. frg. 4 kommt nicht als Ganzes in Frage als H.'s Gut: nur *boves felices ... cum (inveniant) orobum ad comedendum* (etwa *βόες ὀρόβοις ἥδονται* z. B. *μᾶλλον ἢ μέλιτι*, vgl. frg. 13. 9) könnte echt sein, vgl. Bywater Journ. of Philol. IX (1880) 230ff. Kirk 84ff. frg. 5 *ἄλλως* ist zu behalten, vgl. Hippokr. de morbo sacr. 1 u. Marcovich Class. Philol. LIV (1959) 259. Guthrie 475 not. 1. Zu lesen *εἴ τίς μιν* (statt *αὐτὸν*) *ἀνθρώπων ἐπιφράσαιτο*, so Snell. H. Erbse Fragm. d. gr. Theosophien, Hamburg 1941, S. 184. frg. 6 *ὁ ἥλιος* authentisch, vgl. Kirk 264. frg. [8] ist bloß eine aristotelische freie Paraphrase von frg. 51 u. 80 (von Plat. symp. 187 AB beeinflußt, vgl. mor. Eud. *H* 1 p. 1235 a 28), richtig Gigon 25f. Kirk 220 gegen W. Bröcker Gnomon XXX (1958) 434. Zeller-Mondolfo IV 106ff. frg. 10 die Lesart *συλλάψιες* scheint besser belegt zu sein, vgl. O. Hoffmann Gr. Dial. III 240. W. L. Lorimer de mundo z. St. Snell Herm. LXXVI 84. Kirk 167ff. Das Bedenken von G. Höfer H., Herakliteer u. das hippokr. Corpus, Diss. Bonn 1950 (maschinenschr.) S. 60ff. über die Echtheit von frg. 10 scheint hyperkritisch zu sein. frg. [12^{b}] die Worte *καὶ ψυχαὶ δὲ ἀπὸ τῶν ὑγρῶν ἀναθυμιῶνται* wird eine Interpretation des Kleanthes sein, richtig Kirk Proc. Cambr. Philol. Soc. 180 (1948—49) 2. Journ. hell. stud. LXXIV (1954) 199. H.[2], Nachdruck Cambridge 1962, S. 369ff. Dagegen ist frg. 12^{a} echt, gegen G. Vlastos Am. Journ. Phil. LXXVI (1955) 343. DK I S. 154 Z. 3 *νοεραὶ*: zu lesen *νεαραὶ* J. D. Meerwaldt Mnem. 1951, S. 54. frg. 13 das Original wird so gelautet haben: *ὕες βορβόρωι ἥδονται μᾶλλον ἢ καθαρῶι ὕδατι*, vgl. Klem. strom. I 2, 2 (II S. 4 St.). protr. 92, 4 (I S. 68 St.). Sext. Emp. Pyrrh. hyp. I 55. Lucret. VI 976ff. Vincent. Bellovacensis speculum morale III 9, 3 (= Woelfflin Caec. Balbus, Basel 1855, S. 78. vgl. W. Burley De vita et morib. philos. 1473 Pythag. 10 = Woelfflin 18). H. frg. 9 u. Kirk 76ff. frg. [13^{a}] das ‚neue', von H. Fränkel Am. Journ. Phil. LIX (1938) 312f. (= Wege u. Formen[2] 256f.) aus Plat. rep. 533 D gewonnene Fragment *βορβόρωι κατορύττεται* hat keine Wahrscheinlichkeit für sich: es handelt sich ganz klar um eine orphische Anspielung (*τῶι ὄντι*) bei Platon, vgl. rep. 363 D; Phaid. 69 C. Schol. Aristoph. Ran. 145f. usw.; richtig Kirk 79 not. 1. Genau dasselbe hatte schon Bernays Ges. Abh. I 96f. versucht. frg. 14^{a} *μάγοις* ist zu streichen: das Wort konnte um 490 v. Chr. nicht in diesem Sinn gebraucht werden.

frg. 15 zu lesen *εἴργασται*, so Klem. Zeller 918 not. 2. J. M. Stahl Krit.-hist. Synt. d. gr. Verbums 1907, S. 409. A. Lesky Wien. St. LIV

(1936) 25. Kl. Reich Herm. LXXX 106. Ramnoux 97 gegen Schleiermacher frg. 70. DK. Wilamowitz Gl. d. Hell.[3] II S. 207 not. 1. Kirk-Raven 211. frg. 17 zu lesen *ὁκοίοις*. Bergk Kl. Schr. II 22 not. (*ὁκόσοι* Hs. Stählin.[2–3]. DK scheint durch die Induktion von *πολλοί* entstanden zu sein). frg. 18 zu interpungieren *ἔλπηται ἀνέλπιστον*, Th. Gomperz S.-Ber. Wien 113 (1886) 999. frg. [19] eine schwache Paraphrase von frg. 1.

frg. 20 *[μᾶλλον δὲ ἀναπαύεσθαι]* ist als Glosse des Klemens für *μόρους τ' ἔχειν* schon von Schleiermacher frg. 55. Fr. Mullach Frag. phil. Gr. I., Paris 1860, frg. 66 u. a. erkannt worden, vgl. frg. 26 *[ἀποθανὼν]* Wilamowitz u. frg. 14. frg. 21 statt *ὕπνος* (welches sprachlich unbefriedigend ist) vermute ich *ὕπαρ*. frg. 28^{ab} es handelt sich um zwei verschiedene Fragmente: *καὶ μέντοι καὶ* gehört ohne Zweifel dem Klemens (vgl. Denniston Gr. Particles[2] 414; zur Idee Eurip. frg. 979 N.[2]). Die Lesung von L. Früchtel Strom.[3] ist unwahrscheinlich. frg. 30 die Worte *τὸν αὐτὸν ἁπάντων* (sc. *τῶν ἀνθρώπων*), vgl. frg. 114 *τῶι ξυνῶι πάντων* u. frg. 89 sind zu behalten, richtig Gigon 55. Kranz Philol. XCIII 441. Deichgräber Rh. Mus. LXXXIX 48 not. 4. Vlastos 345. J. Kerschensteiner Kosmos, Zetemata 30, 1962, 101ff. Guthrie 454 not. 2 gegen Reinhardt Parmenides 170 not. 1 Herm. LXXVII 12ff. (= Vermächtnis d. Antike, Göttingen 1960, S. 54ff.). Kirk 307ff. Vgl. Diog. Laert. IX 12 *τρόπου κόσμον ἕνα τῶν ξυμπάντων*. M. Ant. VII 9. Zu interpungieren *ἔσται· πῦρ* so H. Gomperz Herm. LVIII 49. Reinhardt Parmen. 171ff. Herm. LXXVII 10ff. Snell. Kirk 310. Vgl. frg. 52. frg. 31^{b} ⟨*γῆ*⟩ Kranz ist sehr wahrscheinlich, vgl. Diog. Laert. IX 9 *τὴν γῆν χεῖσθαι* gegen E. Kurtz Interpretationen zu den Logos-Fragm. H.', Diss. Tübingen 1960 (maschinenschr.), S. 53. 153. frg. [37] wird auf frg. 13 zurückgehen, richtig beurteilt von Kirk 78ff. frg. 38 gehört wahrscheinlich mit frg. 105 zusammen. frg. 40 *ἔχειν* ist zu tilgen: es fehlt in der Mehrheit der Quellen. frg. 41 *ὅτε ἡ κυβερνῆσαι* *B* (~ ~ *B*[2]). *ὀτέη κ.* *P*[1] bei Diog. Laert. IX 1, was man angesichts Plut. Is. 382 B *τοῦ φρονοῦντος, ὅτωι* (Markland, Sieveking, Babbitt: *ὅπως* Hss.) *κυβερνᾶται τὸ σύμπαν, καθ' Ἡράκλειτον* (sowie Solon frg. 16 D. *γνωμοσύνης . . . μέτρον, ὃ ...*) am liebsten entweder als *ὀτέηι κυβερνᾶται* (so schon Ambrosius 1472? *qua gubernentur*, dann Deichgräber Philol. XCIII 14 not. 1. Vlastos 352, vgl. Kirk Revue philos. Paris CXLVII [1957] 296. *ὀτέη κυβερνᾶι* Snell Die Entdeckung d. Geistes[3], Hamburg 1955. 193), oder aber als *[ὅτε] ἧι κυβερνᾶται* (so alternativ Bywater) lesen möchte. Weniger wahrscheinlich: *ὅπηι* (*ὅκη*) *κυβερνᾶται* Gigon 144. Walzer 80. Kirk 386. Kirk-Raven 204. G. Calogero Gnomon XXXIV (1962) 324. Kerschensteiner 108 not. 4. *ὀτέη ἐκυβέρνησε* DK. H. S. Long (Oxford 1964). *ὅτεο κυβερνῆσαι* W. Bröcker Gnomon XXX (1958) 438. *ἥτις* (?) *ἐκυβέρνησε* jetzt Deichgräber Rhythmische Elemente im Logos d. H., Akad. Mainz 1962, 516 usw. frg. 42 auch *καὶ ... ὁμοίως* kann echt sein. frg. 46^{a} bleibt verdächtig, gegen Kranz: von Gnomol. Vat. 743 nr. 294 Sternb. Flor. Mon. 195 Meineke. Cod. Vat. Gr. 1144f. 217^{v} dem Epikuros (frg. 224 Us.) zugeschrieben; vgl. *οἴησις = τῦφος* bei Phil. de spec. leg. I 10 (V S. 3 Cohn); de congressu erudit. gr. 138 (III S. 100 Wendl.). Plut. de audiendo 39 D; quomodo quis sent. prof. virt. 81 C; F. Sext. Emp. adv. math. VIII 5. Epict. I 8, 6. Klem. strom. VII 98, 5 (III S. 69 St.). Vgl. Wilamowitz Herm. XL 134. LXII 276. Deichgräber Herm. LXX 110 not. 4. frg. [46^{b}] aus frg. 107 durch Ainesidemos. frg. [49^{a}] der erste Teil (wo mit Schleiermacher wahrscheinlich ⟨*δὶς*⟩ *ἐμβαίνομεν* zu lesen ist) nichts mehr als eine freie Paraphrase von frg. 12^{a}; der zweite Teil (*εἶμέν τε καὶ οὐκ εἶμεν*) ist eine Weiterführung im Sinne des Ainesidemos: vgl. Plut. de E 392 E *εἰ δ' ὁ αὐτὸς οὐκ ἔστιν, οὐδ' ἔστιν ...*; A—B; de comm. not. 1083 B. Sext. Emp. Pyrrh. hyp. III 115. Sen. epist. mor. 58, 22 *nemo nostrum est idem mane qui fuit pridie. corpora nostra rapiuntur fluminum more ... rem fugacissimam, corpus ...* Max. Tyr. 10, 5 c. M. Anton. II 17. Ovid. met. XV 214f. Greg. Naz. carm. I., sect. 2, 14 v. 31f. (PG XXXVII 757f.). Ficinus de immort. animor. XI 6 (I S. 259 ed. Basil. 1576). Vgl. Gigon 106f. Kirk 373f., unwahrscheinlich Vlastos 343. frg. 50 *λόγου* Bernays Ges. Abh. I 80 (nicht Bergk, wie DK) statt *δόγματος* P des Hippolyt. refut. IX 9, 1 steht fest, da der fromme Michael auf ref. S. 259 Z. 8 Wendland wieder *δόγματος* (statt *τάγματος*) schreibt (die Verwechslung *Λ* : *Δ* liegt hier nicht vor, gegen Bernays a. O. Kirk 65). Desgleichen ist *εἰδέναι* P (statt *εἶναι* Miller u. andere) als Entstellung sicher: vgl. ref. S. 70 Z. 14 We. *εἰδέναι* (statt *εἶναι*) in P, gegen L. Duncker. Bergk Kl. Schr. II 85. Bernays 81. A. Patin H.' Einheitslehre 61. H. Gomperz Ztschr. öst. Gymn. XI (1910) 967. Wien. St. XLIII (1924) 118. Bröcker 435. Ramnoux Revue philos. Paris CLII (1962) 84. frg. 51 ich stimme Zeller 827 not. 1. A. Brieger Herm. XXXIX 198. Gigon 22. Walzer 87. Kirk 203f. zu, daß *συμφέρεται* (aus Plat. soph. 242 E; symp. 187 A, vgl. H. frg. 10) statt *ὁμολογέει* Hippol., DK zu lesen ist, aber das *ὁμολογεῖν* P kann als ein lapsus nicht erklärt werden (wie es Gigon a. O. Kirk 204 u. a. wollten), da wir bei Plotin. III 2 (47) 16, 48 Henry-Schwyzer *τὸ πᾶν ὁμολογεῖ ἑαυτῶι* lesen: es handelt sich vielmehr um eine stoische Änderung (vgl. vielleicht auch Diog. Laert. IX 8 *ὁμολογία*. Hippokr. de victu I 11). frg. 58 die Lesung von Bernays 76. Diels, Wendland, Kranz *ἐπαιτέονται μηδὲν ἄξιοι μισθὸν λαμβάνειν* ist kaum richtig: zu lesen nach P *ἐπαιτιῶνται μηδέν'* (Sauppe: *μηδὲν* P) *ἄξιον μισθὸν* (Wordsworth: *μισθῶν* P) *λ.* richtig Duncker, Bywater, Kirk 88. Das Ende ist wahrscheinlich so zu lesen *ταὐτὰ* (Sauppe: *ταῦτα* P hier, wie öfters) *ἐργαζόμενοι [τὰ ἀγαθὰ] καὶ αἱ νόσοι*, vgl. Wilamowitz Herm. LXII 278. Ramnoux 354 (anders Bywater, DK, Kirk). frg. 59 zu lesen *γνάφων* ‚Krempelwalze' (vgl. Herodot. I 92, 4. Tim. Lex. Plat. ed. Hermann VI S. 403. Suda. Hesych. s. *ἐπὶ κνάφου ἕλκων* u. *κνάφου δίκην*), weil dieses Wort von Hippolyt. ref. IX 10, 4 als *τὸ ὄργανον ... ἐν τῶι γναφείωι* erklärt wird: *γρα-*

φέων P u. Kirk 97ff. kommt nicht in Frage, weil Michael (P) auch γναφείωι (Bernays) als γραφείω schreibt und weil γραφέων ὁδός (‚of letters [or, of writers] ... the way') Kirk keinen guten Sinn gibt (γναφείωι Bernays a. O., Diels, Wendland, Kranz, Walzer u. a. ist unmöglich, weil γναφεῖον nur Walkerwerkstätte heißt). frg. [64a] φρόνιμον ... τὸ πῦρ ist eine stoische Interpretation (= νοερόν) gegen Jaeger Theology 113 u. 229 not. 16. W. Ch. Kirk Jr. Fire in ... H., Diss. Princeton 1938, Minneapolis Mi. 1940, S. 14. Reinhardt Herm. LXXVII 25ff. O. Gigon Der Ursprung d. gr. Philosophie, Basel 1945, S. 206 u. not. 86. Kranz Nachtrag zu DK I S. 165 Z. 3. H. Schwabl o. Suppl.-Bd. IX S. 1528 u. a.: treffend Kirk 353.

frg. 66 ist authentisch, vgl. Gigon 130f. Marcovich Paper to III. Class. Congr. London 1959, 1ff. gegen Reinhardt Parmen. 164ff. Herm. LXXVII 22ff., Kirk 351. 359ff., aber der Text von Hippol. ref. IX 10, 7 ist durch das zweimalige λέγει δὲ καὶ des Hippolytos, sowie durch πάντα frg. 66 und τὰ δὲ πάντα frg. 64 in Verwirrung geraten, wie das schon H. Fränkel (brieflich an Kranz) richtig vermutete. Die Stelle muß gelesen werden: λέγει δὲ καὶ τοῦ κόσμου κρίσιν καὶ πάντων τῶν ἐν αὐτῶι διὰ πυρὸς γίνεσθαι· ‚πάντα' γάρ φησι ‚τὸ πῦρ ἐπελθὸν κρινεῖ καὶ καταλήψεται' (frg. 66). λέγει δὲ καὶ φρόνιμον τοῦτο εἶναι τὸ πῦρ καὶ τῆς διοικήσεως τῶν ὅλων αἴτιον λέγων οὕτως· ‚τὰ δὲ πάντα οἰακίζει κεραυνός', (frg. 64 τουτέστι κατευθύνει, κεραυνὸν τὸ πῦρ λέγων τὸ αἰώνιον. καλεῖ δὲ αὐτὸ (sc. τὸ πῦρ) ‚χρησμοσύνην καὶ κόρον'· (frg. 65) χρησμοσύνη δέ ἐστιν ἡ διακόσμησις κατ' αὐτόν, ἡ δὲ ἐκπύρωσις κόρος. Vgl. Marcovich Studia patrist. VII.

frg. 67 Diels' ⟨πῦρ⟩ ist höchstwahrscheinlich: ὅκωσπερ ὁπόταν in P am Ende der Zeile, αν über das schon oberzeilige τ geschrieben; in Raumnot konnte Michael πῦρ nach -περ leicht ausgelassen haben (die Lesung ὅκως πῦρ, so schon T. Davidson Am. Journ. Philfl V [1884] 503. E. Nestle bei E. Pfleiderer Die Philos. d. H. usw., Berlin 1886, S. 353ff. u. a., ist nicht wahrscheinlich; andere Konjekturen bei H. Fränkel Trans. Amer. Philol. Ass. LXIX [1938] 230ff. Kirk 184ff. Zeller-Mondolfo IV 128ff.).

frg. [67a] der Bericht wird für H. kaum in Betracht kommen: Hisdosus ist eine zu späte Quelle, um ihm glauben zu dürfen. Der Name H.' stammt wahrscheinlich aus Ainesidemos, vgl. Sext. Emp. adv. math. VII 349; 350. Tertull. de an. 14, 5. 15, 5 u. Waszink (1947) zur Stelle. Das Gleichnis des ἡγεμονικόν mit der Spinne ist klar stoisch (Chrysipp. SVF II nr. 879 = Chalcid. in Tim. c. 220 Wrobel, wo vgl. über *rex* und *nuntii*). In *corpori firme et proportionaliter iuncta (anima)* widerspiegelt sich das Bild der Spinnwebe, vgl. Chalcid. ebd. *animae principale, positum in media sede cordis, sensuum exordia retinere ...; anima sensus ... velut ramos ex principali parte illa tamquam trabe pandit ...*, gegen Kranz Herm. LXXIII 113 κατὰ λόγον ‚nach einem bestimmten Sinn'. Die Worte des Hisdosus *de fili persectione dolens* (sc. *aranea*) und *impatiens laesionis corporis* (sc. *anima*) werden vor Straton von Lampsakos frg. 110 u. 111 Wehrli (Die Schule d. Aristot. 5, Basel 1950) kaum möglich gewesen sein (vgl. Fr. Solmsen Mus. Helv. XVIII [1961] 181ff. H. Diller Herm. LXXVI 378). Hippokr. epidem. VI 5, 5 (V S. 316 L.) ψυχῆς περίπατος φροντὶς ἀνθρώποισιν (vgl. de victu I 6 = DK I S. 183 Z. 21) spricht nicht zugunsten der Echtheit von frg. 67a (anders Deichgräber Die Epidemien u. d. Corpus Hippocr. Abh. Akad. Berl., Phil.-hist. Kl. 3, 1933, S. 61. Diller Gnomon XVIII [1942] 76). frg. [69] nur ἐφ' ἑνὸς ... σπανίως kommt in Frage als heraklitisch (richtig H. Gomperz bei Diels Vorsokr.[4] S. XXIV), und dies wird wohl ein Echo von frg. 49 darstellen. frg. [70] wahrscheinlich nur eine Anspielung auf frg. 79 unter dem Einfluß von Topos Il. XV 363 u. H. frg. 52; richtig Bywater frg. 79 not. Anders Reinhardt Herm. LXXVII 225ff. (= Vermächtnis 72ff.). Deichgräber Rhythm. Elemente 550f. frg. [71] nur eine Reminiszenz an frg. 117 (wie dies schon Bywater frg. 73 not. gesehen hatte), populär bei den Stoikern: vgl. Boeth. phil. consol. III 2, 13 (CSEL LXVII S. 48 Weinberger) *velut ebrius* (sc. *animus*), *domum quo tramite revertatur, ignorat.* M. Anton VI 22. Sen. epist. mor. 98, 10. Farquharson zu M. Anton. S. 632. 692.

frg. 72 nur ᾧι μάλιστα διηνεκῶς ὁμιλοῦσι ... τούτωι διαφέρονται kann echt sein: λόγωι gehört dem Marcus (so schon Bywater frg. 93. Burnet Cl. Review XV [1901] 423 b) und frg. [72b] ist eine Paraphrase von frg. 17 (richtig Bywater); für ξένα φαίνεται vgl. M. Anton. XII 1, 2. 13. IV 29. VII 66. 68.

frg. [73] nur eine Reminiszenz an frg. 1 Ende, vgl. G. Breithaupt De M. Aur. Ant. comm. quaest. sel. Diss. Gött. 1913, 21f. Gigon 10. Kirk 45. Dasselbe wird wohl für frg. [75] gelten: nur τοὺς καθεύδοντας ... ἐργάτας εἶναι kann heraklitisch sein (so schon Breithaupt a. O. C. R. Haines in Loeb, 1916. Unabhängig Reinhardt Parmen. 195 not. Gigon Der Ursprung S. 202. Kirk-Raven 208. Ramnoux 52. 295), und dies wird auf καθεύδοντας ποιεῖν καὶ λέγειν frg. [73], also auf H. frg. 1 zurückgehen. Anders Bröcker 434. Zeller-Mondolfo IV 281ff. Zur Affektation οἶμαι vgl. Farquharson 708 frg. [76] stoische Fälschung von frg. 36 (so wie z. B. Stoic. vet. I nr. 102 von frg. 31) vgl. Zeller 850ff. H. Gomperz bei Diels Vorsokr.[4] S. XXIV. H. Cherniss AJP LVI (1935) 415f. Kirk 343f. frg. [77a] neuplatonische Weiterführung von frg. 36, vgl. Kirk 253. frg. [77b] wertlose neuplatonische Deutung von frg. 62, vgl. Phil. leg. alleg. I 108 (I S. 89 C.); quaest. in Gen. IV 152 (S. 434 R. Marcus Loeb 1953). Sext. Emp. Pyrrh. hyp. III 230. Hierokles in carm. aur. 24.

frg. 80 zu lesen εἰδέ⟨ναι⟩ χρή, wie Schleiermacher, Bywater, Koetschau, Kirk 238. frg. 81 DK I S. 169 Z. 11 zu lesen εὑρ⟨ετὴν γεν⟩όμενον Hemsterhuys und Jacoby FGr H 566 F 132. frg. [82—83] Auf Grund von Euseb. de theophan. I 73 (GCS Euseb. III 2 S. 74 Z. 5 Gressmann) ‚Der aber noch kindliche Verstand in den Menschen ist gleichsam in prüfender Vergleichung mit den körperlosen, gött-

lichen ⟨und⟩ vernünftigen (Wesen) im Himmel mit Recht ganz und gar ‚kindlich' genannt worden. Und selbst wenn es ‚der Weiseste ist von allen Menschen' ... so ist er nichts besser als ein Kind ...' darf man annehmen, daß nur ἀνθρώπων ὁ σοφώτατος πρὸς θεὸν νήπιος als heraklitisch in Betracht kommen kann (richtig Wendland bei H. Gressmann Studien zu Euseb. Theoph., TU N. F. VIII 3 S. 152f.), und dies wird wohl auf frg. 79 zurückgehen, wie es schon W. Zilles Rh. Mus. LXII 58 richtig vermutete.

frg. 86 das Subjekt dürfte wohl das ἀνέλπιστον frg. 18 gewesen sein; den klementinischen Text strom. V 81, 5 (II S. 384 St.) würde ich (mit Ramnoux 275) so lesen ἀλλὰ τὰ μὲν τῆς γνώσεως βάθη (vgl. I. Klemensbrief 40, 1) κρύπτειν ἀπιστίηι (L[1], ἀπιστίη L[3] St.) ἀγαθόν (ἀγαθῆι L[1], ἀγαθὴ L[3] St.), καθ' Ἡράκλειτον vgl. I 20, 4 (II S. 14). protrept. 2, 1 (I S. 3 St.). frg. 89 auch der zweite Teil des Satzes wird echt sein (gegen DK), und der erste ist es sicher (richtig Vlastos 344 gegen Kirk 63f.); das pythagoreische Symbolon Hippol. ref. VI 26, 1 (S. 153 We.) hat mit H. frg. 89. 94 nichts zu tun (gegen Kirk 64). frg. [91a] ist nicht mehr als die aristotelische (metaph. Γ 5 p. 1010 a 13) Version von frg. 12a, richtig Kirk 372. 375 gegen Vlastos 434 u. a. frg. [91b] keins der drei Verbenpaare (σκίδνησι καὶ πάλιν συνάγει [sc. ἡ οὐσία etwa τὰ μέρη αὐτῆς vgl. Bernays Briefe 55]; συνίσταται καὶ ἀπολείπει; πρόσεισι καὶ ἄπεισι) kommt in Frage als echt, gegen DK. Reinhardt Parmen. 207 not. Herm. LXXVII 242. Kirk 381ff.: vgl. Plut. de comm. not. 1083 B τὰς ἐν μέρει πάσας οὐσίας ῥεῖν καὶ φέρεσθαι, τὰ μὲν ἐξ αὐτῶν μεθιείσας τὰ δέ ποθεν ἐπιόντα προσδεχομένας· οἷς δὲ πρόσεισι καὶ ἄπεισιν ἀριθμοῖς ἢ πλήθεσι, ταὐτὰ μὴ διαμένειν ἀλλ' ἕτερα γίνεσθαι ...; 1085 B οὐσίας ὀλισθηρᾶς καὶ σκεδαστῆς καὶ φερομένης ἀεὶ καὶ ῥεούσης; 1082 A. Sext. Emp. Pyrrh. hyp. III 115 ῥευστὴν εἶναι ... τὴν οὐσίαν καὶ ἀεὶ ἀφαιρέσεις (am R. L, Kayser: διαφορήσεις codd. cett., Mutschmann) τε καὶ προσθέσεις ποιουμένην; III 82; adv. math. VIII 7. Dies alles ist ein klarer ainesidemischer Skeptizismus, wie es schon v. Arnim Quellenstudien zu Philo, Philol. Unters. 11 S. 94ff. gesehen hat, vgl. J. Schroeter Plutarchs Stellung zur Skepsis, Leipzig 1911, S. 11. 20. 49f.).

frg. 92: nur Σίβυλλα μαινομένωι στόματι ἀγέλαστα φθεγγομένη kann echt sein, vgl. Kirk Anales de filol. cl., Univ. Buenos Aires VII (1959) S. 5ff. und Marcovich Am. Journ. Phil. LXXXIII (1962) 207, gegen DK (zu viel) und H. Fränkel (briefl. an Kranz). U. Hölscher 81 not. 28 (zu wenig).

frg. 97 zu lesen κύνες ... καὶ βαΰζουσιν ὃν ἂν μὴ γινώσκωσι (so Hss.) vgl. Aischyl. Pers. 13. Hom. Od. XX 15; XVI 4. Bywater. Zeller 794 not. 3. Mazzantini 176 not. 2; 252. P. Mazon Rev. ét. gr. LXIII (1950) 12. H. D. Saffrey bei DK[6] Nachtrag. H. N. Fowler Loeb. frg. 99 ἕνεκα τῶν ἄλλων ἄστρων (fehlt bei Plut. aqua an ignis utilior 957 A) könnte plutarchisch sein, vgl. Kirk 163f. frg. 102 [καὶ ἀγαθὰ] kaum echt: hat nur Townl. frg. 103 [περιφερείας] richtig Gigon 100. Walzer 138. Kirk 113. frg. 104 Klem. strom. V 59, 4 (II S. 366 St.) ist vielleicht zu lesen καὶ νομεῦσι (statt νόμοισι) χρέεσθαι ⟨οὐκ⟩ εἰδότας usw. frg. 105 wird echt sein, gut W. Capelle Philol. LXXI 442 not. 81; Herm. LX 375; anders Kirk 158. frg. 106 ist nicht auf frg. 57 zurückzuführen (gegen Kirk 157ff.): dort ist die Rede von Tag und Nacht (gegen Hesiod. Theog. 123f.; 748ff. gerichtet), hier nur von Tag (gegen Hesiod. op. et d. 765ff.). frg. [112] spätere Fälschung, richtig schon Schleiermacher S. 109. W. A. Heidel Proc. Amer. Acad. Arts & Sc. XLVIII (1913) 713f. Kirk 390f., gegen DK. J. Janda Listy Filologické LXXXVI (1963) 25ff. (καὶ ποιεῖν ist zu κατὰ φύσιν zu ziehen, und ἐπαΐοντας [sc. αὐτῆς] steht absolut, richtig DK. F. Heinimann Nomos u. Physis Diss. Basel 1945, 93 gegen Reinhardt Parmen. 223 not. 1. Kirk 43 not. 1). frg. [113] unecht, aus frg. 2, richtig Gigon 16. Kirk 55f. frg. 115 ist verdächtig (unter dem Namen des Sokrates überliefert): vgl. Xenocrat. Acad. frg. 68 Heinze bei Plut. de an. procr. 1012 D. Aristot. de anima *Α* 2 p. 404 b 29; *Α* 4 p. 408 b 32. Plotin. VI 5 (23), 9 (ἀριθμὸν) αὐτὸν αὔξοντα τὴν φύσιν αὐτῆς; III 6 (26), 1; V 1 (10), 5. frg. [116] aus frg. 101 u. 2 richtig Schleiermacher S. 144. Heidel 714. Gigon a.O. Kirk 390.

frg. 118 nur αὔη ψυχὴ σοφωτάτη καὶ ἀρίστη ist echt; der Weg der Entstellung war wie folgt: 1. αὔη ψ. 2. αὔη [ξηρὴ Glosse] ψ. (vgl. Stephanus Poes. phil. 139 bei Bywater S. 30. P. Wesseling De H. αὔη ψ. σοφ. κ. ἀρίστη, Observat. crit. V 3 S. 42ff. C. G. Cobet Mnemos. X 185). 3. αὐγὴ ξηρὴ ψ. (seit Panaitios oder Poseidonios, vgl. Wendland Philos. Schrift. üb. die Vorsehung, Berlin 1892, S. 81 not. 4). 4. ξηρὴ ψ. (nur späte Belege: Porphyr. antr. nymph. 11 S. 64 Z. 21 N.[2] Synes. de insomn. 5 [Patr. G. LXVI 1293 A]. Eustath. Il. XXIII 261 [S. 1299 Z. 17 ed. Rom.]. Mich. Glyk. ann. I p. 74 AB [S. 141 Bekk. P. G. CLVIII 157 AB]. Mich. Akominat. epist. 173, 6 [II S. 340 Z. 6 Lambros.]). Antike Belege nur für 3.: Muson. Ruf. frg. XVIIIa S. 96 Hense. Stob. III 5, 8 (III S. 257 H.; nicht αὔη ψ., wie Trincavelli, Hense). Phil. de provid. II 66 ap. Euseb. praep. ev. VIII 14, 66 Mras (nicht οὗ γῆ, wie Stephanus, Colson, Mangey, vgl. Wendland 120. versio Armen. II 109. Aucher οὗ γῆ [durch αὖ γῆ ?]). Plut. Rom. 28 (zu lesen αὐγὴ : αὔη Hss. Ziegler[3]); def. orac. 432 F (αὐγὴ Sieveking: αὔη Hss.); de esu carn. 995 E. Klem. paedag. II 29, 3 (I S. 174 St.). Galen. Scr. min. II S. 47 Z. 9 Müller (IV S. 786 Kühn). Hermias in Plat. Phaidr. S. 27 Z. 28 Couvreur (nicht αὔη, wie Couvr.). Aristid. Quint. de mus. II 17 (S. 64 Z. 29 Jahn). Porphyr. sent. ad intellig. duc. 29, 3 (S. 15 Mommert). Marsil. Ficin. de immort. animor. VI 2 (Opera ed. Basil. 1576 I S. 162); de studiosor. sanit. tuenda I 5 (I S. 498). frg. 123 echt, gegen Bröcker 434. frg. 124 der Text von Diels und Ross-Fobes Theophr. metaph. 15 S. 16 R.-F. (7 a 10 Us.) σάρμα (Diels: σὰρξ Hss.) εἰκῆ κεχυμένων ὁ κάλλιστος ... [ὁ] (Usener, Wimmer) κόσμος ist befriedigend; die Lesung von J. McDiarmid Am. Journ. Phil. LXII (1941) 492ff. σὰρξ εἰκῆ κεχυμένων ὁ κάλλιστος und P. Friedländer Am. Journ. Phil. LXIII (1942) 336 σὰρξ εἰκῆ κεχυμέν⟨η ἀνθρώπ⟩ων ὁ κάλλιστος (schon H. Gomperz bei Diels

Vorsokr.⁴ S. XXVI wollte das σάρξ behalten), aufgenommen von Kirk 82, wird meines Erachtens kaum richtig sein: 1. weil σάρξ εἰκῆ κεχυμένων (oder -η), vom Menschen gesagt, im Griechischen keinen Parallelbeleg findet; 2. weil ἀνθρώπων ὁ κάλλιστος frg. [82—83] als H.' sehr verdächtig ist; 3. weil der Übergang von ὁ κάλλιστος auf κόσμος syntaktisch allzu harsch wird (richtig Kerschensteiner 97 not. 1, gegen ‚so is the cosmos' von McDiarmid); 4. weil ὥσπερ zu σάρμα, und nicht unbedingt zu φησὶν Ἡράκλειτος (wie McDiarmid a. O.) zu ziehen ist; 5. weil der Schreiber wahrscheinlich ὁ κάλλιστος Ἡράκλειτος (statt κόσμος) verstanden hat, daher [ὁ] κόσμος, vgl. Ross-Fobes 61; 6. weil der Kontext (ὁ ὅλος οὐρανός) zugunsten von ὁ κόσμος, und nicht von ὁ κάλλιστος spricht (zu ὁ κάλλιστος κόσμος vgl. z. B. Plat. Tim. 29 A), vgl. Zeller-Mondolfo IV 26.

frg. 125a wird echt sein, gegen Wilamowitz Herm. LXII 276. Walzer 154. Kirk 151: nichts ist hier anstößig, Ps.-H.-Brief VIII (S. 76 Z. 34 Byw.) spielt auf das Fragment an.

frg. [126a] späte Fälschung, richtig Diels. Nestle Arch. f. Gesch. d. Philos. XXV (1912) 283 gegen Kranz GGN philol.-hist. Kl. N. F. II 7 (1938) 157. R. Muth Anzeiger VII (1954) 68. Über H. als ‚Astronom' vgl. Cat. codd. astrol. IV 32 = frg. [139] DK. VII 106 vgl. Fr. Boll zur Stelle. frg. [126b] konnte wohl fortfallen: Anon. in Plat. Theait. Diels-Schubart (Berl. Klassikert. 2, 1905) col. 71 Z. 18 (DK I S. 180 Z. 4) liest man ΕΡΑ [8 Spatia], und der Schreiber unterscheidet zwischen E und H.

frg. [127] von Xenophanes (Plut. de superst. 171 D; Is. 379 B; amat. 763 D. Aristot. rhet. *B* 23 p. 1400 b 5) auf H. übertragen (auf Lykurgos bei Ps. Plut. ap. Lac. 228 E; τις bei Klem. protr. 24, 3), vgl. K. J. Neumann Herm. XVI 159f. F. Lortzing Jahresber. CXII (1902) 305. Erbse 24f.; 184.

frg. [128] christliche Imitation von frg. 5, richtig Zeller I 2⁶ S. 920 not., anders Erbse 23f. (vielleicht zu lesen mit Erbse 185 ὥσπερ ⟨εἰ⟩ ἀκούοιεν ... ὥσπερ ⟨εἰ⟩ οὐκ ἀπαιτοῖεν; weniger wahrscheinlich Lortzing Berl. Phil. W. 1899, S. 201. Jahresber. 304. Heidel Class. Philol. V [1910] 247. So auch in Acta Apollonii 19, TU XV 2 S. 106 Klette ὥσπερ ⟨εἰ⟩ ἀκούοιεν (Patin Arch. f. G. d. Ph. XII [1890] 147ff.: ἀκούωμεν Par., das Ende, aus Theosoph. 74, ist verdorben). frg. 129 ist echt: Ion frg. 4 v. 3—4 spielt auf das Fragment an (dazu F. H. Sandbach Proc. Cambr. Philol. Soc. 185 [1958—59] 36. W. Burkert 100 u. not. 12), richtig Kranz Herm. LXIX 229. DK I S. 181 Z. 1 Appar.; S. 380. frg. [130] Fälschung ohne Wert, sowie frg. [132]; [133]; [134] Gnom. Vat. 743 nr. 314 Sternbach (Nachdruck Texte u. Komm. 2, Berlin 1963). Flor. Mon. 200 Meineke Stob. Fl. IV S. 283. Anecd. Boissonade III 471, 3. cod. Par. 1168 nr. 67, H. Schenkl S.-Ber. Akad. Wien CXV (1887) 484. Bei J. Damasc. Exc. Flor. II 13, 80 dem Plato zugeschrieben. [135] Gnom. Vat. 315. cod. Vat. 1144 f. 228v. Maxim. Conf. serm. 46 (Patr. G. XCI 938 C.) cod. Par. 1168 nr. 68 Schenkl. Aus Xen. mem. I 7, 1. II 6, 39. Vgl. auch frg. [136] Bywater Maxim. 8 (Patr. G. XCI 776 A). Das Flor. Ἀγαθόν ... nr. 55, Schenkl Wien. St. XI (1889) 1ff.

frg. [131] Gnom. Par. Suppl. 134 nr. 209 Sternbach (Acad. Cracov. XX [1893] 152). Flor. Mon. 199. Maxim. 34 (Patr. G. XCI 897 A). cod. Par. 1168 nr. 66 Schenkl. Anonym. bei Philo ap. Ioann. Dam. sacra parall. 693 E, frg. p. 652 Mangey. Isid. Pelus. epist. IV 6 (Patr. G. LXXVIII 1053 C), vgl. Wilh. Schmid Berl. Phil. W. XLIX (1929) 495. Dem Bion Borysthen. bei Diog. Laert. IV 50. Stob. III 4, 87 (III S. 239 H.) zugeschrieben: Fälschung aus frg. 46a, vgl. Stoic. vet. frg. I nr. 71; 53 = 60. Epict. II 17, 1; III 14, 8; 9; frg. X 3 Schenkl. Plut. quomodo quis sent. prof. virt. 76 D (anders A. Dyroff Berl. Phil. W. XXXVII [1917] 1215). frg. [136] wahrscheinlich eine Fälschung auf Grund von frg. 24 und des Glaubens an die Erhaltung der Lebenskraft der Seele (vgl. Klem. strom. IV 14, 4 [II S. 255 St.]. Soph. Ant. 819. R. Ganschinietz o. Bd. X S. 2391. St. Thompson Motif-Index² M 161. 6 "rather die in battle than in bed" usw.); anders K. Prächter Philol. LVIII (1899) 473f. G. S. Kirk Am. Journ. Phil. LXX (1949) 390ff.; Cosmic Fragments 247f. (auf Grund der physiologischen Deutung des frg. 26 usw.); besser P. Friedländer bei Kranz Nachtrag zu S. 182 Z. 2. frg. [137] wahrscheinlich eine nachklassische metrische Version (so wie frg. 3) der stoischen Deutung (Aet. I 27, 1 Diels Doxogr. 322 Ἡράκλειτος πάντα καθ' εἱμαρμένην) vom Ende des frg. 80 γινόμενα πάντα κατὰ ... χρεών; auch Theophr. phys. opin. frg. 1 Diels Doxogr. 476 κατά τινα εἱμαρμένην ἀνάγκην (vgl. Diog. Laert. IX 7. 8) wird stoisch beeinflußt gewesen sein, richtig J. McDiarmid Theophrastus on the Presocratic Causes, Harv. Stud. LXI (1953) 137 not. 28, gegen J. Kerschensteiner Der Bericht d. Theophr. über H., Herm. LXXXIII 394. Richtig beurteilt von Diels Appar. zur Stelle. Kirk 303ff.; anders Bywater frg. 63. Zeller 839 not. 1. Lortzing Berl. Phil. W. 1903, 36. H. Gomperz Herm. LVIII 51ff. Gigon 73. Kerschensteiner a. O. frg. [138] wahrscheinlich von Poseidippos, vgl. Stadtmüller zu Anth. Gr. IX 359.

Zwischen den A-Fragmenten bei DK gibt es auch Vieles ohne Wert für H. (z. B. [A 3b]. [A 14a]). [A 16] Sext. Emp. adv. math. VII 126—134 ist eine ainesidemische Fälschung, welche die Entdeckung der αἰσθητικοὶ πόροι (vielleicht durch Straton von Lampsakos, vgl. W. Capelle o. Bd. IV A S. 303ff.), sowie die Lehre von der Luft als Weltseele (also nach Diogenes von Apollonia, vgl. W. Theiler Zur Gesch. d. teleol. Naturbetrachtung bis auf Aristot. Diss. Basel, Zürich 1924, S. 6 u. 58. H. Diller Herm. LXXVI 372ff.) voraussetzt; richtig Diels Doxogr. 209f. H. v. Arnim Quellenst. zu Philo 88f. 92 not. 1. R. Heinze zu Lucret. III 360 (S. 103f.). A. Goedeckemeyer Die Gesch. d. gr. Skeptizismus, Leipzig 1905, S. 230 not. 3. Reinhardt Kosmos und Sympathie, München 1926, S. 192ff. K. von Fritz Class. Philol. XL (1945) 235; nicht kritisch genug Kranz Herm. LXXIII 113. Kirk-Raven nr. 237. C. Eggers Lan Humanitas, Univ. Tucumán (Argentinien) X (1958) 163ff. Auch das Kohlengleichnis ist ander-

wärts bekannt (Xenophanes A 38. Hippon ? vgl. Kratin. frg. 155 Edmonds. Aristoph. Nub. 96f. Tzetz. in Nub. 96a: Empedokles nach Holwerda zur Stelle S. 404. Epiktet. III 16, 2), gegen Gigon 113. Kranz a. O. Im Zusammenhang damit auch [A 17]. [A 20] stoisch, vgl. Reinhardt 213 not. 2; 401. [A 21] εὐαρέστησις, nach Theodoret. XI 7 gleich ἡδονή, vielleicht ein Mißverständnis von frg. 9: Aristot. eth. *K* 5 p. 1176 a 3 ἑκάστωι ζώιωι καὶ ἡδονὴ οἰκεία, vgl. Marsil. Ficin. de volupt. 8 (I S. 1000) *certam et quasi propriam singulis animantibus cupiditatem (ut inquit Heraclitus) voluptatemque competere* (zu frg. 110 nach Stählin zu Klem. strom. II 130, 2. DK zur Stelle). [A 22] ist bisher überschätzt worden: Bywater frg. 43. Zeller 824 not. Burnet 136 not. 3. Kranz Herm. LXIX 116. Gigon 117. besonders Kirk 242ff. ("this important saying"). Kirk-Raven 195f. Es ist aber meines Erachtens nichts mehr als aristotelischer Kommentar (mor. Eud. *H* 1 p. 1235 a 25) zu frg. 80. Aus Aristot. οὐ γὰρ ἂν εἶναι ... τὰ ζῶια ἄνευ θήλεος καὶ ἄρρενος ἐναντίων ὄντων stammen wohl Plut. Is. 370 D τῆι πάντων γενέσει καταρώμενον κτλ. und Numen. frg. 16 Thedinga bei Chalcid. in Tim. c. 297 Wrobel *mundum sibi deleri placere.* Andererseits kombiniert Simplic. in Cat. S. 412 Z. 22 Kalbfl. die Stelle mit einem ganz anderen Topos: die Worte εἰ γὰρ τὸ ἕτερον τῶν ἐναντίων ἐπιλείψει, οἴχοιτο ἂν πάντα ἀφανισθέντα und οἰχήσεσθαι γάρ φησι πάντα stammen wohl vom Bilde des Dachsparrens, vgl. Alexandros bei Elias in Cat. S. 242 Z. 14 Busse ἀντικείμενα, ὅς καὶ τὰ λαβδοειδῆ ξύλα παράδειγμα λαμβάνει, ἅτινα μετὰ ἀντιθέσεώς τινος σώιζει ἄλληλα. Ioann. Philopon. in Cat. S. 104 Z. 28 Busse ἀπεικάζουσιν αὐτὰ (sc. τὰ πρός τι) ... καὶ τοῖς ἀντερείδουσιν ἄλληλα ξύλοις· τούτων γὰρ τοῦ ἑτέρου ἀναιρεθέντος οὐκ ἔσται τὸ λοιπόν u. K. Prächter Philol. LXXXVIII 343f. [A 23] = frg. 14 Bywater. frg. 101b Walzer: die ἄπιστοι βεβαιωταί des Polybios IV 40, 2 ist nur eine Reminiszenz an Polyb. XII 27, 1 = frg. 101a, vgl. A. Mauersberger Polyb. Lex., Berlin 1956 s. βεβαιωτής.

Auf Grund der Tatsache, daß die doxographischen Berichte mit wenigen Ausnahmen auf die erhaltenen Fragmente zurückgeführt werden können, darf man vielleicht vermuten, daß uns vom Büchlein H.' nicht zuviel fehlt (schlimmstenfalls, daß wir nur eine Hälfte vor uns haben). Und daraus könnte man schließen, daß in der Schrift die Naturlehre besonders lückenhaft war, sowie daß die knappen, antithetisch oder rhythmisch gebauten Gnomen keine nähere Begründung des apodiktisch geäußerten Gedankens boten (so kann man die Kritik des Aristoteles eth. *H* 5 p. 1146 b 29 ἔνιοι γὰρ πιστεύουσιν οὐδὲν ἧττον οἷς δοξάζουσιν ἢ ἕτεροι οἷς ἐπίστανται· δηλοῖ δ' Ἡράκλειτος verstehen). Überhaupt ist die Beweisführung H.' im Vergleich mit Parmenides noch rudimentär (ein allgemein gültiger Satz und seine Begründung: frg. 40. 51. 61. 85. 88; die Schlußfolgerung in frg. 114 + 2. 15. 48; die Inferenz: χρή frg. 114; σοφόν ἐστιν frg. 50; ‚der hypothetische Beweis', vgl. Reinhardt Parmen. 180 not. 2: frg. 7. 23. 94. 99).

Jeder Rekonstruktionsversuch der Anlage der Urschrift H.' (so wie es z. B. P. Schuster. A. Patin Einheitslehre 92f. H. Gomperz Wien. St. XLIII [1922—23] 115ff.; Herm. LVIII 20ff. E. Loew zuletzt Wien. St. LI [1933] 14ff. wollten) ist methodisch verfehlt und aussichtslos (so Diels. Schmid-Stählin I 1 S. 747 not. 2. Kirk S. XIf.), da wir nicht wissen, ob die Sprüche bei H. nach irgendwelchem Prinzip geordnet waren. Alles was man über die ‚ursprüngliche Reihenfolge' der Fragmente vermuten darf, ist: daß frg. 1 (das längste, durchaus kunstvolle, einem Prooimion sehr ähnliche und, was wichtiger ist, die Methode des Verfassers darlegende Fragment) am Anfang stand (so Diels. H. Gomperz W. St. 124. Gigon 8. Kirk 45 mit Reserven; anders Schuster, mit frg. 56 beginnend. Bywater, Burnet, Patin, mit frg. 50; vgl. auch A. Aall Ztschr. f. Philos. CVI [1895] 234. O. Gilbert N. Jahrb. XXIII [1909] 177); daß frg. 114 u. 2 aufeinander folgten (Bywater. Patin a. O. H. Gomperz 128ff. Gigon 11f. vgl. Kirk 48ff.), ich würde sogar vermuten, daß sie ein einziges Fragment bildeten; auch die unmittelbare Folge von frg. 31a u. 31b ist höchst wahrscheinlich (vielleicht auch von frg. 30 u. 31ab, vgl. Deichgräber Rh. Mus. LXXXIX 44ff. Reinhardt Herm. LXXVII 10; 245ff.; und von frg. 18 u. 86; dagegen nicht jene von frg. 40 u. 41, deren Kombination man dem Diogenes [vgl. das εἶναι γὰρ IX 1] zuschreiben darf, anders H. Gomperz 117. Kirk 387).

Trotzdem, um die Lehren H.' deuten zu können, müssen wir im Rahmen einer Arbeitshypothese die erhaltenen Fragmente nach ihrem Inhalt in einige Gruppen einordnen (so richtig Kirk). Das alphabetische Verfahren von Diels-Kranz (nach den Autorennamen) ist ein zufälliges Kriterium, besonders wenn man zwischen mehreren Autoren nicht mit Sicherheit entscheiden kann, welcher die beste Quelle ist (so scheint eine solche bei frg. 13 Klem. protr. 92, 4 zu sein; bei frg. 49 Theod. Prodr. epist. 1 (Patr. G. CXXXIII 1240 A] plus Cic. Att. XVI 11, 1; bei frg. 54 ebensogut Plut. de an. procr. 1026 C; bei frg. 65 ebensogut Phil. leg. alleg. III 7 (I S. 114 C.]; de spec. leg. I 208 [V S. 50 C.]; bei frg. 86 ebensogut Klem. strom. V 88, 5 [II S. 384 St.]; bei frg. 96 auch Celsus bei Origen. c. Cels. V 14. Strab. XVI 784; bei frg. 101 Iul. or. VI 185 A; bei frg. 118 Muson. Ruf. frg. XVIII a; Phil. de prov. II 66 bei Euseb. praep. ev. VIII 14, 66; bei frg. 119 Alex. Aphrod. de fato 6 [S. 170 Z. 16 Bruns]. Plut. Plat. quaest. A 1 p. 999 DE; bei frg. 123 Prokl. in remp. II S. 107 Z. 5 Kroll usw.). Die von Kirk S. XII vorgenommene Teilung in ‚kosmische' ("whose subject-matter is the world as a whole, as opposed to men") und ‚anthropozentrische' Fragmente wird kaum stichhaltig sein (so schon Bröcker Gnomon XXX 433): das Wort ‚kosmisch' kann bei H. zweideutig sein. Der Hauptbereich der Wirkung des Logos (die Koinzidenz der Gegensätze) scheint die unmittelbare Erfahrung der Menschen, ihre tagtägliche Umwelt gewesen zu sein (vgl. frg. 1 καὶ ἔπεα καὶ ἔργα; frg. 114 λέγοντας; frg. 72 ὧι μάλιστα διηνεκῶς ὁμιλοῦσι und die Beispiele: Bogen, Leier, Meerwasser, Häckerling u. Gold, Kot u. reines Wasser, Erbsen, Krempelwalze, der Straßenweg bergauf u. bergab, der Kreis,

die ‚quälenden‘ Ärzte; Krankheit, Hunger, Anstrengung, Wachen u. Schlafen, Jung u. Alt, Leben u. Tod, Licht u. Finsternis, Tag u. Nacht, Kalt u. Warm, Feucht u. Dürr usw.). Diese praktische Umwelt der menschlichen Tätigkeit scheint von der physischen Weltordnung des Feuers verschieden zu sein (die drei Weltmassen Feuer–Glutwind, Meer, Erde; die Sonne und die Himmelskörper; die Meteorologie usw.). Jedenfalls ist nicht klar, warum nach Kirk solche Fragmente wie z. B. 48. 88. 58. 111. 23 ‚kosmisch‘, und andererseits frg. 15. 62. 26 anthropozentrisch sein sollten; oder frg. 1. 2 ‚kosmisch‘, und frg. 17. 72. 34 nicht.

C. Lehre. In den zersplitterten, knappen Gnomen H.’ ist kein einheitliches, widerspruchfreies philosophisches System zu suchen. Einer der Hauptnachteile der modernen Deutung H.’ besteht darin, daß man ihm zuviel an logischer Kohärenz zutraute. Als Beispiel kann das Wort *λόγος* dienen: seit 1934 bemühte sich Kranz (wohl B. Snell Herm. LXI 365f. folgend), durch die Bedeutung ‚Sinn‘ die meisten Stellen zu befriedigen (frg. 1 bis; 2. 31. 45. 50. [72]. 115; er selbst sah ein, daß dies in frg. 39. 87. 108 nicht möglich ist); seit K. Freeman Companion to the Presocratic Philosophers, Oxford 1946 S. 116 (vgl. aber schon M. Heinze Die Lehre vom Logos in d. gr. Philos., Oldenburg 1872 S. 54. Diels N. Jahrb. XXII [1910] 2) versucht man, die Bedeutung ‚Maß‘ (measure) für die Hauptstellen (frg. 1. 2. 50) geltend zu machen (dagegen schon W. J. Verdenius Mnem. 1947, 276 not. 39). Kirk 39 folgte darin Miss Freeman (*λόγος* sei “formula of things”; “in this formula the idea of measure is implicit”). Die mathematische Bedeutung von *λόγος* ‚Verhältnis, Maß‘ ist aber passend dort, wo es sich um die unendlichen Umwandlungen der vielen Feuer-‚Quanta‘ handelt (frg. 31 vgl. frg. 30; 90; wahrscheinlich auch in frg. 45), nicht aber bei der logischen Koinzidenz (vgl. das *ἓν καὶ ταὐτό* frg. 59. 60. 57. 88. 58. 15) der zwei Gegensätze, wo dieses Begriffepaar schon genügt (frg. 111. 51. 62. 23. 58. 88. 126 usw.); vgl. auch Verdenius Mnem. 1958, S. 350. E. Kurtz Interpretationen zu den Logos-Fragmenten H.’, Diss. Tübing. 1960 (maschinenschr.) war sich wohl dessen bewußt, wenn er sich bemühte, den Logos als ‚die Mitte, von der jeder Gegensatz gleich weit entfernt ist‘ (S. 176), als ‚eine Summe von Beziehungen‘ (S. 175) vorzustellen, indem er glaubte, daß *λόγος* bei H. ‚nur eine Bedeutung haben kann‘ (S. 49), und zwar ‚Verhältnis‘ (Beziehung, Verbindung) S. 47. 173. Eine solche Deutung ist gesucht: schon zu frg. 1 paßt sie nicht, wo *ὁ λόγος ὅδε* gehört werden kann. Dabei ist die Vorgeschichte des Wortes für die Terminologie H.’ belanglos (gegen Kurtz).

Keine von den Bedeutungen des *λόγος* kann für alle Stellen H.’ gelten: in frg. 108 *ὁκόσων λόγους ἤκουσα* u. frg. 87 heißt Logos ‚Lehre‘ (vgl. Verdenius 351); auch in frg. 1 *τοῦ λόγου τοῦδε* = *τὸν λόγον τόνδε* bezeichnet er vor allem die vorliegende Lehre H.’: erstens, weil ihn die Menschen von H. hören können (*ἀξύνετοι ... καὶ ἀκούσαντες τὸ πρῶτον* = frg. 34 *ἀξύνετοι ἀκούσαντες [sc. ἄνθρωποι]* = frg. 17 *οὐδὲ μαθόντες γινώσκουσιν*); zweitens, weil in den archaischen Prosaschriften die Phrase *ὅδε (οὗτος) ὁ λόγος* ‚diese Darlegung‘ heißt (vgl. Melissos frg. 8 [DK I S. 273 Z. 7]. Demokrit. frg. 7. Plat. leg. 714 D. Gorg. frg. 11, 3 [DK II S. 289 Z. 4]. Diog. Laert. VIII 6 hellenistische Nachahmung. Ion frg. 1. Diog. Apollon. frg. 1): so schon Zeller 792 not. Burnet 133 not. 1. Diels (seit 1901). M. Wundt Arch. f. G. d. Philos. XX (1907) 451f. H. Gomperz Wien. St. XLIII 125 not. 1. A. Busse Rh. Mus. LXXV 207f. Gigon 1; Ursprung d. gr. Philos. 201. Kranz Appar. z. Stelle; Nachtrag I S. 492 Z. 21; Index 258b; Rh. Mus. XCIII 82. Hölscher 75 usw. Nun aber hören wir, daß dieser Logos auch unabhängig von H., aus der Umwelt erfaßt werden kann (frg. 1 *ἀξύνετοι [sc. τοῦ λόγου τοῦδε] ... καὶ πρόσθεν ἢ ἀκοῦσαι*; frg. 50 *οὐκ ἐμοῦ, ἀλλὰ τοῦ λόγου ἀκούσαντας*), also hat er auch eine objektive Existenz. Diese beiden Momente kann wohl das Wort ‚Wahrheit‘ (als eine sprachlich formulierte und zugleich objektiv bestehende Regel oder Gesetz) decken. Daß dem archaischen Denken noch die Fähigkeit fehlte, das Subjekt und Objekt der Erkenntnis, das Gedachte (Wort) und das Gegenständliche (Ding) klar zu unterscheiden, ist seit M. Wundt 455 bekannt (vgl. aber schon Zeller a. O. ‚die in der Rede ausgesprochene Wahrheit‘); vgl. dann Busse 208. G. Calogero Giorn. Crit. Filos. It. XVII (1936) 196f. Verdenius Mnem. 1947, 277. Kirk 396. J. H. Waszink Mnem. 1949, 68f. Also ist die Bedeutung ‚Wort‘ des *λόγος* für frg. 1 bis. 2. 50. 108. 87 grundlegend. Andererseits ist es klar, daß *λόγος* in frg. 31b *μετρέεται εἰς τὸν αὐτὸν λόγον* ‚Verhältnis, Maß‘ heißt, und da die Seele nach H. aus Feuer ist, wohl auch in frg. 45 (dieselbe mathematische Grundbedeutung ‚Berechnung‘ auch in dem herodotischen Ausdruck frg. 39 *οὗ πλείων λόγος* ‚wer mehr wert ist oder gilt‘).

Die Bedeutung ‚eine objektive Wahrheit‘ für Logos wird eine terminologische Neuerung H.’ gewesen sein. Andere Beispiele der terminologischen Nichtübereinstimmung und sogar des inhaltlichen Widerspruchs bei H.: der Logos erscheint einmal als empirisch sofort greifbar, augenscheinlich, einem jeden zugänglich (vgl. frg. 17 *ὁκοίοις ἐγκυρέουσιν*; frg. 72a *ᾧι μάλιστα διηνεκῶς ὁμιλοῦσι*; frg. 1 *ἐών* mit *ὁ λόγος* ‚wirklich, wahr‘, vgl. Herodot. I 95, 1. 116, 5. Aristoph. Ran. 1052. W. Luther ‚Wahrheit‘ und ‚Lüge‘ im ältesten Griechentum, Diss. Gött., Borna-Leipzig 1935, 57, 127. Gymnasium LXV [1958] 100. So schon P. Natorp Rh. Mus. XXXVIII 65 [nur mit falscher Konstruktion] und, diesmal richtig, P. Tannery Rev. philos. Paris XVI [1883] 292ff.; Pour l’histoire de la science hellène, Paris 1887 [1930[2]] 193. Burnet 133 u. not. 1. Snell Herm. LXI 365f. Busse 206), ein andermal aber als tief im Gegenstande versteckt, nur einer besonderen Einsicht zugänglich (frg. 123. 54. 22. 18. 107. 93). *δίκη* frg. 80 gegenüber *Δίκη* frg. 28b. 94; wahrscheinlich auch 23. *ἥλιος* frg. 6. 3. 99 (= *σκάφη*) gegenüber *Ἥλιος* frg. 94 (Sonnengott). *μέτρα* frg. 30 quantitativ, vgl. frg. 31. 90 gegenüber *μέτρα* frg. 94 räumlich (Grenze, Bahn). *τὸ σοφόν* frg. 41

‚die menschliche Weisheit‘ (*σοφίη* frg. 129 vielleicht verachtend gebraucht, positiv ist *νόος* frg. 40) gegenüber (*τὸ*) *σοφόν* frg. 32 u. wahrscheinlich auch frg. 108 ‚das Weise, das Absolute, Gottheit‘ gegenüber *σοφόν ἐστιν* frg. 50 inferenzial. *ἦθος* frg. 78 ‚das menschliche Wesen‘ (allgemein gültig) gegenüber *ἦθος* frg. 119 ‚die individuelle Eigenart‘. *τὸ ξυνὸν πάντων* (maskulin) frg. 114 ‚das allen Gemeinsame‘, so auch *εἷς καὶ κοινὸς κόσμος* frg. 89 (vgl. *κόσμος ὅδε, ὁ αὐτὸς ἁπάντων* frg. 30), soziale Sphäre, gegenüber *ξυνός* frg. 2 ‚allgemein gültig‘ (vgl. das *γινομένων πάντων κατ’ αὐτόν* frg. 1), die Sphäre der Logik (vgl. Jaeger Theology 115); wahrscheinlich beide Bereiche in *τὸν πόλεμον ἐόντα ξυνόν* frg. 80, gegenüber *ξυνόν* frg. 103 (= *ἓν καὶ ταὐτό* vgl. frg. 59; 60). *ἄνθρωποι* frg. 1. 14 negativ (= *οἱ πολλοί* frg. 2. 29. 104. 17) gegenüber frg. 27. 110. 5 positiv. *δῆμος* frg. 44 positiv gebraucht, gegenüber frg. 104 (Mehrzahl) negativ. Das Wachen u. Schlafen in frg. 1. 21. 26. 88 im konkreten, physiologischen Sinne gebraucht, dagegen in frg. 89 die Anspielung auf die Erkenntnis des Logos ist wahrscheinlich. Kot in frg. 13 positiv gebraucht (als einer der Gegensätze), dagegen in frg. 5 negativ. *κάματος ∼ ἀνάπαυσις* frg. 84a. 84b wahrscheinlich die physische Feuerlehre, gegenüber frg. 111 das Alltagsleben im Rahmen der Logoslehre; so auch Hunger-Sattheit frg. 65. 67 (Feuerlehre), gegenüber frg. 111 (Logoslehre), gegenüber *κεκόρηνται* frg. 29 (negativ, die Ethik). *ἅπτεσθαι* frg. 26 in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht, um ‚das Berühren‘ der Gegensätze dreimal mit derselben Formel auszudrücken (zum Wortspiel vgl. Plat. rep. 497 E bis 498 A). *ἀκούειν* frg. 1. 34. 108 konkret, dagegen in frg. 50 im übertragenen Sinne (davon die Fälschung frg. [112] *ἐπαΐειν*). *ἀεί* frg. 1 (= *συνεχῶς*) ‚stets‘: frg. 30 (= *δι’ αἰῶνος*) ‚ewig‘. *κόσμος* frg. 89 ‚die Umwelt des Menschen‘ (vgl. *ὁκόσα ... ὁρέομεν* frg. 21), gegenüber frg. 30 ‚die physische Weltordnung‘. *ὁ θεός* frg. 67 ‚une force ou un principe physique‘: frg. 102 ‚Puissance divine‘ G. François Le polythéisme et l’emploi au sing. des mots *ΘΕΟΣ*, *ΔΑΙΜΩΝ* dans la litt. gr. d’Homère à Platon, Paris 1957, 184. gegenüber *θεοί* frg. 24. 5. 30. 53 traditionelle Bedeutung. *δαίμων* frg. 79 (= *ὁ θεός*) ‚Puissance surnaturelle‘, gegenüber *δαίμων* frg. 119 ‚Geburtsgenius‘ (vgl. François 174. 342). *μεταπίπτειν* frg. 88 ‚umschlagen‘, ‚to shift‘ Burnet (zwei Gegensätze wechseln einander den Platz, die Logoslehre), gegenüber *μεταβάλλειν* frg. 84a ‚das qualitative Umwandeln‘ (die Feuerlehre; vgl. *τροπαί, διαχέεται* frg. 31; *γενέσθαι* frg. 36; anders Kirk 253). *ψυχή* frg. 36. 45. ‚menschliche Seele im allgemeinen‘: frg. 85 ‚die Lebenskraft‘: frg. 107. 118. 117 ‚die Intelligenz‘: frg. 98 ‚die Totenseelen‘. *μαίνεσθαι* frg. 15 ein *t. t.* im Dionysoskultus; ähnlich in frg. 92 für durch Apollo inspirierte Weissagung (= *ἔνθεον εἶναι*), also im positiven Sinne, gegenüber frg. 5 ‚wahnsinnig sein‘, negativ. *βίος* frg. 48 *sensu prop.* gebraucht: frg. 62 gleich *ἀθανασία*. So auch *ζῆν* frg. 26. 88. 63, gegenüber frg. 62 gleich *ἀθανατίζεσθαι* und frg. 20 ‚das Leben genießen‘; frg. 2 ‚verhalten sich im Leben‘. *μάθησις* frg. 55 ‚persönliche Erkundung‘, gegenüber frg. 17 ‚die Belehrung durch H.‘. *πῦρ ἀείζωον* frg. 30 vor allem das göttliche Aetherfeuer, gegenüber *ψυχῇσιν* (aus Feuer) *θάνατος* frg. 36 u. *πυρὸς τροπαί* frg. 31 das im Kosmos beteiligte Feuer. Das *ἕν* frg. 50. 10 gehört zur Logoslehre, das *ἕν* frg. 32. 41 zur Theologie im Rahmen der Feuerlehre, das *ἕν* frg. 29 zur aristokratischen Ethik (vgl. frg. 49. 104. 33), das *εἷς* frg. 114 spielt die Nebenrolle eines Gleichnisses usw.

Unter den erhaltenen echten Fragmenten und Berichten darf man zwischen einer Logoslehre (die *coincidentia oppositorum*), einer Feuerlehre (Kosmologie, Meteorologie, Psychologie und Theologie) und einer Ethik unterscheiden (manche Fragmente bleiben trotzdem in ihrer Beziehung unklar).

1. Die Logoslehre. Gruppe 1: frg. 1. 34. 17. 72a. Es wirkt in der Welt der unmittelbaren Erfahrung der Menschen ein Gesetz (Logos), welches ‚wirklich-wahr‘ (*ἐών*) und allgemein gültig (*ξυνός* frg. 2, vgl. frg. 1) ist. Es ist leicht wahrnehmbar (*φρονεῖν* mit Akkus. frg. 17; *ἀκοῦσαι* frg. 50), jedem Menschen schon durch den Kontakt mit den Gegenständen und Erscheinungen im Alltagsleben spontan erfaßbar, auch ohne Unterricht von seiten des H. (*καὶ πρόσθεν ἢ ἀκοῦσαι* frg. 1, vgl. frg. 50. 17. 72a). Die Menschen stoßen tagtäglich auf dies Gesetz in ihrer Tätigkeit (frg. 72a. 1), und doch zeigen sich die großen Massen der Menschen (frg. 1. 17) unfähig (ja sogar taub, frg. 34), es zu erkennen (*γινώσκειν* frg. 17) und zu ergreifen (*ξυνιέναι* frg. 1. 34; vgl. frg. 51), auch wenn man sie darin belehrt (frg. 1. 17. 34). Die Folgen dieser Unkenntnis sind aber weittragend: da von der Aneignung dieses Gesetzes durch die Menschen ein sachkundiges bürgerliches Reden und Tun (*καὶ ἔπεα καὶ ἔργα* frg. 1; *λέγοντας* frg. 114), ja sogar die ethisch-religiöse Lebenshaltung (*ζώειν κατὰ τὸν ξυνὸν λόγον* frg. 2) abhängen, zeigen sich die Menschen in ihrer Tätigkeit wie Unerfahrene (*ἄπειροι*), wie Somnambulen (*λανθάνει αὐτοὺς ὁκόσα ἐγερθέντες ποιοῦσιν* frg. 1, vgl. frg. 89).

Die kunstvolle Struktur von frg. 1 beruht auf der Gegenüberstellung und dem Gegensatz, auf dem Gleichgewicht der Glieder, Chiasmus, Anklang usw. und ist typisch für die Prosadichtung H.’ (vgl. auch Snell 366 not. 1. Gigon 8f. Kirk 46f. Ramnoux 309ff. Deichgräber Rhythm. Elemente 533ff.):

(Tabelle siehe S. 275/276)

Zu frg. 1. *τοῦ λόγου τοῦδ’ ἐόντος* sind höchstwahrscheinlich objektive Gen., von *ἀξύνετοι* abhängig: ‚unfähig, diesen wirklichen Logos zu erfassen‘ (vgl. Hom. Il. I 273. Eurip. Or. 1406); *τοῦδε* ist attributiv, nicht prädikativ (wie es Kirk 33; 35 “of the Logos which is as I describe it” wollte), vgl. *κατὰ τὸν λόγον τόνδε*. Das *ἀεί* ist wahrscheinlich zu *ἀξύνετοι* zu ziehen (so schon Natorp a. O. Tannery a. O. Reinhardt Parmen. 218. Snell a. O. Busse 207. Kranz Appar. z. St. [gegen Index S. 13 b Z. 44]. Kirk 34; dagegen Zeller 792 not. Diels. Capelle Herm. LIX 190f. Walzer 41. Verdenius Mnem. 1947, 279. H. Fränkel Dichtung u. Philosophie d. frühen Griechentums[2], München 1962, 423. F. M. Cornford

ὁ λόγος	Gegensatz	ἄνθρωποι
1. ἐών	?	ἀεὶ ἀξύνετοι → καὶ πρόσθεν ἢ ἀκοῦσαι (*a b*) ἀεὶ ἀξύνετοι → καὶ ἀκούσαντες τὸ πρῶτον (*b a*)
2. γινομένων πάντων κατ' αὐτόν	Ja	ἄπειροι πειρώμενοι → καὶ ἐπέων ἄπειροι πειρώμενοι → καὶ ἔργων
3. ἐγὼ διηγεῦμαι → κατὰ φύσιν διαιρέων (*b a*) 3. ἐγὼ διηγεῦμαι → φράζων ὅκως ἔχει (*a b*)	Ja	4. οἱ δὲ ἄλλοι → λανθάνει (αὐτοὺς) ὁκόσα ἐγερθέντες ποιοῦσιν (*a b*) 4. οἱ δὲ ἄλλοι → ὅκωσπερ ὁκόσα εὕδοντες (sc. ποιοῦσιν) ἐπιλανθάνονται (*b a*)

Principium Sapientiae, Cambridge 1952, 113. Zuntz 307 not. 42. Deichgräber 535. Guthrie 424 u. a. ziehen *ἀεί* zu *ἐόντος*. Die von Gigon 1f. vorgeschlagene, von Kranz Rh. Mus. XCIII 82f. Vorsokr.[6] Nachtrag I S. 492 Z. 18. R. Mondolfo Rev. Univ. Buenos Aires III [1945] 45 u. anderen aufgenommene Konstruktion *ἀπὸ κοινοῦ* kommt nicht in Frage, richtig Verdenius a. O. Kirk 34 not. 1): 1. "How could H. say that his discourse had always existed?" Burnet a. O. (nur für die Deutung *ἐών* ,ist' gültig). 2. Das *ἀεί* durch *καὶ ... καὶ* erklärt, ist eine archaische Figur (Reinhardt), vgl. Herodot. IV 48, 1. 3. Die Unentschlossenheit des Aristoteles über die richtige Interpunktion kann durch die mindere Gebräuchlichkeit der Phrase *ὁ λόγος ἐών* gegenüber dem üblichen Ausdruck *αἰὲν ἐόντες* Hom. Il. I 290 (23 Beispiele im Lex. d. frühgr. Epos 2. Lieferung S. 287) erklärt werden und spricht zugunsten von *ἀεὶ ἀξύν*. 4. In *ἀεὶ ἀξ. γίν. ἄνθρωποι* (gegenüber der rhythmischen Einheit *τοῦ δὲ λόγου τοῦδ' ἐόντος*) scheint eine absichtliche Alliteration vorzuliegen, vgl. p- p- m- p- frg. 53; h- h- a- h- frg. 29; p- e- p- p- frg. 52; ê- a- e- e- frg. 30; k-k- h-k- k- frg. 29; p- p- : k- k- k- frg. 66; m- m- : m- m- frg. 25; a- a- a- e- frg. 15; p- p- : kh- kh- frg. 90; pr trp prt frg. 31a usw. (anders Deichgräber a. O.). 5. Das *τοῦ λόγου δ' ἐόντος ξυνοῦ* frg. 2 bleibt zu weit von frg. 1, um als Analogie zu dienen (gegen Capelle a. O. Gigon 3. P. Friedländer bei Kranz. Verdenius a. O.; gut Kirk 34f.), da zwischen beiden sehr wahrscheinlich frg. 114 stand. 6. *ἐόντος ἀεί* ist *lectio facilior* (bei Kleanthes hymn. Iov. v. 21 epischer Einfluß), gegen Zuntz, Deichgräber. In frg. 17 mag nur eine sprachliche Anleihe aus Archiloch. frg. 68 D. (vgl. Hom. Od. XVIII 136f.), und keine absichtliche Polemik, vorliegen, da *φρονεῖν* hier wahrscheinlich ,wahrnehmen, bemerken', dort aber ,an etwas denken, sich mit etwas beschäftigen' (vgl. Od. XXI 85) heißt (vgl. Bergk Opusc. II 22 not. Gigon 17; anders Wilamowitz Gl. d. Hell.[3] I 59. II 112 not. 2. Fränkel Dichtung u. Philosophie[2] 424. Guthrie 412 not. 1). In frg. 34 führt H. ein Sprichwort (*φάτις*) an (vgl. Aristoph. Equ. 1119f. Paroem. Gr. I S. 446; II S. 766. TG frg. adesp. 517 N[2]. Bernays Briefe 127); so benützt er öfters das allgemein anerkannte Volksgut, wahrscheinlich um seine neuen radikalen Lehren als etwas der Tradition nicht Widersprechendes darzustellen (vgl. das *δεῖ ἕπεσθαι τῶι ξυνῶι* frg. 2 mit *θεῶι ἕπου*; frg. 101a mit Herodot. I 8, 2. Par. Gr. II S. 744. Otto Sprichw. d. Römer nr. 1274. Phil. de spec. leg. IV 60 u. 137 [V S. 222 u. 239 C.]; de sacrif. Abel. 34 [I S. 216 C.]; vit. Mos. I 274; II 213 [IV S. 185 u. 250 C.] usw. vgl. Wendland Rh. Mus. LIII 30f. Dio Chrys. 12, 71 Budé. Schol. B Il. XIX 292. frg. 13 mit Semonid. frg. 7 v. 2ff. Par. Gr. I S. 376; II S. 705. Anecd. Boissonade IV 172. Aristot. hist. an. Θ 6 p. 595 a 31; unwahrscheinlich Wendland S.-Ber. Akad. Berl. 1898, 788ff.; vgl. auch M. Aubineau Rech. de sc. rel. XLVII [1959] 185ff. frg. 11 mit Il. XVII 446f. Od. XVIII 130f. hymn. Cer. 365. Xen. mem. I 4, 11 usw. einerseits, mit Hesiod. Theog. 857. Il. XII 37. XIII 812. Aischyl. Prom. 681f.; Sept. 608. Soph. Ai. 137. 278; frg. 876 N.[2] [961 Pearson]. Menand. mon. 251. Par. Gr. II S. 456 andererseits. frg. 56. 58. 104. 97 [Od. XX 15. XVI 4f. Aischyl. Pers. 13 usw.]; vielleicht auch frg. 22. 24. 33. 95; episch-hymnische Elemente auch in frg. 5 Ende; 41. 45. 53. 64. 66. 80. 98. 100; vgl. auch frg. 92. 93). Der Einfluß von Hesiod. op. et d. 293—97 auf H. frg. 1 liegt nicht auf der Hand (anders Fr.-J. Weber Gymnasium LXXI [1964] 36ff.).

Gruppe 2: frg. 55. 101a. 35. Im Zusammenhang mit der empirischen Greifbarkeit des Logos steht wahrscheinlich das Erfordernis nach dem Sammeln der Sinnesdata, welche zu seiner Erkenntnis führen werden. Der Logos kommt zum Vorschein in einer jeden Sache: daher die Mühe H.', seine Allanwesenheit an so vielen Beispielen klar zu zeigen (vgl. Phil. quaest. in Gen. III 5 R. Marcus, Loeb: "and adding H. a great number of laborious arguments to them [opinions on opposites]"). So ist sein Aufruf zur *ἱστορίη* zu verstehen: vgl. *ὄψις ἀκοὴ μάθησις* frg. 55, wo *μάθησις* ,eigene Erkundung, Erfahrung' heißt (vgl. Aithiop. frg. 3 v. 7 f. Kinkel. Herodot. I 5. VII 208. VIII 128, 2. B. Snell Philol. Unters. XXIX [1924] 73 not. 3; Herm. LXI 362; Die Entdeckung d. Geistes[3] 193. Xen. mem. I 4, 13; falsch G. Nenci Parola del pass. VI [1951] 126 not. 2; das Wort hat bei Sophokles andere Bedeutung, anders J. C. Kamerbeek Studia Vollgraff, Amsterdam 1948, 97 not.). Aus frg. 129 geht nicht hervor, daß H. die *ἱστορίη* als solche angegriffen hätte, vielmehr nur des Pythagoras Erkunden orientalischer Prosa-Schriften, der *συγγραφαί* (anders Verdenius Mnemos. 1947, 284). frg. 35 *ἵστορες* ,Augenzeuge; kundig' (vgl. Wilamowitz Plat. I S. 107 not. 1. Snell Die Ausdrücke f. d. Begriff d. Wissens 61. 62 not. 3); *φιλόσοφοι ἄνδρες* ,weisheitssuchende Männer' (vgl. *φιλοδοξέω* ,Ruhm suchen' usw.; H. frg. 22 *οἱ διζήμενοι*) wird auch altionisches Gut sein (vgl. Herodot. I 30, 2 u. Diels H.[2] S. X not. 1. Kranz Appar. z. St.; vgl. *κακοτεχνίη, πολυμαθίη, ἀγχιβασίη*; anders Wilamowitz Philol. Unters. I 214f., vgl. Deichgräber Herm. LXX 110 not. 4); dabei wird wohl die Überlieferung über Pythagoras' Verhältnis zwischen *σοφός* (*ὁ θεός*) und *φιλόσοφος* Diog. Laert. I 12. Plat. Phaidr. 278 D von H. frg. 35 fernbleiben müssen (zu frg. 32: 41; anders Kirk 395). frg. 101a dürfte besagen: zwischen zwei Möglichkeiten, den Logos zu erkennen (frg. 1. 17. 34), den Vorzug hat die persönliche Erkenntnis aus der Umwelt über die Belehrung durch H. (vgl. frg. 50 Anfang); sonst würde der Spruch banal, und der wortkarge H. sagt nichts umsonst.

Gruppe 3: frg. 123. 54. 22. 18. 86. 107. 93. 101? Obwohl in allen Gegenständen anwesend, ist der Logos doch nicht immer aus der Oberfläche der Sache greifbar, sondern ,pflegt, sich zu verbergen' (frg. 123), nämlich im Innern der Sache; darum ist auch ,die unsichtbare Fügung (einer jeden Sache) fester als die offenbare' (frg. 54). *Φύσις* (,the intrinsic ... constitution of things' vgl. A. O. Lovejoy Philos. Review XVIII [1909] 376. J. W. Beardslee Jr. The Use of *φύσις* in Fifth Century Gr. Lit., Diss. Chicago 1918, 11. Reinhardt Parmen. 222. 218. F. Heinimann Nomos u. Physis, Diss. Basel, 1945, 45. 94. Kirk 42. 230; schief D. Holwerda *Φύσις*. Diss. Groningen 1955, 41 not. 2 usw.) wird bei H. beinahe ein Synonym für Logos (vgl. Philol. frg. 1) gewesen sein; so auch *ἁρμονίη* ,mechanische Fügung' (richtig Gigon 23. Kranz. Kirk 207f. ,connexion' ,means of joining'. Die Bedeutung ,musikalische Harmonie' würde ein Anachronismus sein; außerdem paßt keine Harmonie zum Bogen frg. 51. Die adverbiale Phrase *κατὰ φύσιν* frg. 1 ,as it ought to be divided' Beardslee 47 muß nicht unbedingt auf den Logos zielen; so auch die Redensart *ὅκως ἔχει* ebd. kann wohl nur ,Sachverhalt; Endergebnis' heißen, anders Verdenius 273. Kirk 42, unwahrscheinlich Gigon 10. Heinimann 92f.) und vielleicht auch *συλλάψιες* frg. 10 (vgl. Snell Herm. LXXVI 84f. Kirk 172f.).

Wie sich H. diese mechanische Zusammenfügung von zwei Gegensätzen vorstellte, scheint durch das Beispiel vom gespannten Bogen frg. 51 (zwei Holzenden und die Sehne; weniger überzeugend bei der Leier) erklärt zu werden. Da der Logos (die innere Struktur, die Fügung) innerhalb der Sache steckt, muß man diese zuerst in ihre Grundbestandteile zerlegen (*κατὰ φύσιν διαιρέων ἕκαστον* frg. 1), wenn es sich (wie beim Bogen frg. 51) um einen Gegenstand (*ἔργον*) handelt, oder aber denkend zerlegen und analysieren, wenn es sich um einen Begriff oder ein Wort handelt (*ἔπος* frg. 1; z. B. beim Begriff ,Bogen' frg. 48 sind die Grundbestandteile ,Name' u. ,Funktion', bei ,Fluß' frg. 12a sind es ,Name' u. ,Inhalt' usw.). Darin besteht die Methodik H.' (*ἐγὼ διηγεῦμαι*). Auch hier bleibt er Empiriker: aus frg. 123. 54. folgt keinesfalls die Unerkennbarkeit des Logos oder die Unzuverlässigkeit der Sinneswahrnehmung, sondern nur eine Aufforderung zum Erkenntniseifer der Menschen. Es wird von ihnen gefordert, vor allem eine tiefere Einsicht oder Intelligenz zu besitzen, um die unfehlbaren Zeugnisse der Sinne über den Logos richtig verstehen zu können (,Unbrauchbare Zeugen sind den Menschen Augen und Ohren, wenn die Seele deren Sprache nicht versteht' frg. 107, richtig Schuster 26 not. 2. Zeller 901 not. 3, vgl. H. Werner N. Jahrb. XXI [1918] 391 not. 1). Die Sinneswahrnehmung als Grundbedingung für die Erkenntnis des allgemeinen Logos (auf die Anerkennung seiner neuen Lehre kam es H. an, nicht auf die Erkenntnis als solche) ist z. B. von Schuster 19ff. zuerst, von Kirk 376 zuletzt (vgl. auch Gigon 78. 82) gut betont worden (anders Zeller 906ff. Nestle Arch. f. G. d. Philos. XXV [1912] 275ff. bei Zeller 908 not. Vom Mythos zum Logos[2] 98 not. 68. Zeller-Mondolfo IV 339ff.). Doch hier wird noch etwas gefordert: die Intelligenz. Der in der Sache (gleich Apollo im Orakel) steckende Logos sagt weder alles (100 %), noch verbirgt er alles (0 %), sondern deutet an (50 %), gibt ein *σῆμα* (frg. 93): es liegt den Menschen ob, die innere *φύσις* einer jeden Sache zu erfassen (*ξυνιέναι* frg. 51). Die übliche Deutung des Gleichnisses frg. 93 Apollo = die Prophetenrede H.' scheint mir zu eng zu sein (schief Ph. Merlan Transact. Amer. Philol. Ass. LXXX [1949] 429; Actes du XI. Congrès de Philos., Louvain 1953, Bd. XII S. 59). Das knappe rätselhafte frg. 101 ,Ich befragte mich selbst' (so Zeller 904. H. Gomperz Festschrift J. Schlosser, Zürich 1927, 13. Verdenius Mnemos. 1947, 281. Calogero Gnomon XXXIV [1962] 325, falsch O. Becker Das Bild d. Weges im frühgr. Denken, Hermes-Einzelschr. 4 [1937] 144) möchte dieselbe Aufforderung zur eigenen Einsicht besagen. **Außer der nötigen Intelligenz, die Sinnesangaben über den Logos richtig zu verstehen, wird von den Menschen gefordert, nach diesem verborgenen goldenen Schlüssel unermüdlich zu forschen** (frg. 22, vgl. frg. 35) **und das Zutrauen zur Erkennbarkeit des schwer zugänglichen Logos zu besitzen** (frg. 18. 86, dazu Zeller-Mondolfo IV 30ff.; 298ff.).

Gruppe 4: **frg. 40. 129. 81. 28b. 28a. 56. 97? So notwendig wie die Erwerbung der Sinneserfahrung für die Erkenntnis des Logos sein mag (frg. 35. 55), ist sie doch nur eine erste Stufe:**

wer nicht die nötige Einsicht besitzt (frg. 107. 93), der wird, anstatt die praktische Weisheit oder Klugheit (νόος frg. 40), welche nur durch den allgemeinen Logos möglich ist, zu erreichen, auf der Stufe der leeren Vielwisserei (frg. 40. 129) bleiben (anders K. von Fritz Class. Philol. XL [1945] 231. Verdenius a. O.). So ist die Hauptpolemik H.' vor allem als die Logospropaganda zu verstehen (besonders gegen Pythagoras gerichtet: frg. 129. 40. 81; vielleicht auch 28b [so Gigon 128] u. 28a, dann auch gegen Xenophanes u. Hekataios frg. 40, gegen Hesiodos frg. 40. 57 [keine Logoslehre aber in frg. 106], gegen Homer frg. 56. 42. 80. 53 u. Archilochos frg. 42). Da der Logos die Wahrheit ist (ὁ λόγος ὅδε ἐών), sind jene Denker, welche ihn nicht erreicht haben, als ‚Lügenschmiede' (frg. 28b) und ‚Betrüger' (frg. 81. 129) zu brandmarken. Das dürfte vor allem gegen die mathematische Vielwisserei Pythagoras' (vgl. ἱστορίη u. συγγραφαί frg. 129) gerichtet sein (so von Fritz S.-Ber. Akad. Münch. 1960, 20 u. o. Bd. XXIV S. 187; anders W. Burkert Weisheit u. Wissenschaft 108. 386). Pythagoras ist als ‚Archeget der Betrüger' gekennzeichnet (frg. 81, dazu Wilamowitz Herm. LXII 277. Reinhardt Herm. LXIII 107ff. [Vermächtnis d. Ant. 98ff.]), seine Schüler sollten seine ‚Eideshelfer' sein (frg. 28b. so Diels, anders R. Schottländer Herm. LXII 444). In κακοτεχνίη frg. 129 dürfte eine Anspielung auf die δίκη κακοτεχνιῶν, so wie in frg. 28b auf die δίκη ψευδομαρτυριῶν stecken (vgl. Marcovich Philol. CVIII 41f.). Die Menschen bilden sich ein, daß sie das Grundprinzip, nach welchem alles geschieht, erkannt haben (ἑωυτοῖσι δὲ δοκέουσι [sc. γινώσκειν] frg. 17; die Beziehung zu frg. 89. 2. 1 ist nicht notwendig); desgleichen sind nur Meinungen, was der Angesehenste unter den Griechen (vgl. Eurip. Suppl. 277 u. Burnet. Snell Herm. LXI 369. Ramnoux 300 u. andere) erkennt, festhält (frg. 28a; ähnliches Wortspiel bei Parm. frg. 1 v. 31f.), weil er die Grundregel (den Logos) nicht besitzt. Der Angesehenste dürfte entweder Pythagoras oder Homer (vgl. frg. 56) sein: es handelt sich in frg. 28a wahrscheinlich wieder um die Logospolemik und nicht um eine Beschränkung der menschlichen Erkenntnis als solchen (vgl. Gruppe 21), wie es Reinhardt Parmen. 206. Herm. LXXVII 5. Gigon 128. Walzer 67 not. 1 u. a. deuteten. Auch Homer, der als ‚weiser' als irgendein Hellene galt, konnte eine so sichtbare Sache wie das Läuserätsel nicht lösen (frg. 56; das πρὸς τὴν γνῶσιν τῶν φανερῶν echt, richtig Kirk Class. Quart. XLIV [1950] 158, gegen Fränkel Dichtung[2] 425), weil ihm die Einsicht fehlte; und der angebliche Volkslehrer und Enzyklopädist Hesiod (frg. 57) war nicht mal imstande, eine so gewöhnliche Erscheinung wie Tag und Nacht richtig zu erkennen, wieder weil ihm die nötige Einsicht fehlte. Und doch ist der Logos augenscheinlich (φανερός) und greifbar (vgl. σημαίνει frg. 93), nur soll man eine οὐ βάρβαρος ψυχή frg. 107 besitzen. Die Menschen benehmen sich wie Hunde (frg. 97), weil eben (καί) diese jeden anzubellen pflegen, den sie nicht kennen: so auch die Ephesier den H., ohne seine neue Logoslehre kennenzulernen (zu frg. 34 Zeller 794).

Gruppe 5: frg. 114 + 2. 89 (ξυνός). Zur Anerkennung der neuen Logoslehre sollte auch die folgende (falsche) Schlußfolgerung dienen: 1. Jedermann der mit Verstand (ξὺν νόωι eine übliche Redensart, vgl. Herodot. VIII 86. 138, 1. Plat. rep. 619 B. Krit. 48 C = Aristoph. Nub. 580; anders Fränkel Am. Journ. Phil. LIX 320f. [Wege u. Formen[2] 264]. v. Fritz Class. Philol. XL 232f. E. Wolf Gr. Rechtsdenken I, Frankfurt 1950, 280. Verdenius Mnem. 1958, 351) reden (und tun) will, muß (χρή) sich auf das stützen, was allen (Bürgern) gemeinsam ist (so wie z. B. die Stadt auf ihr Grundgesetz) ... Das Gemeinsame (τὸ ξυνόν) ist ein heiliges Prinzip, darum ist es Pflicht (δεῖ), dem Gemeinsamen zu folgen (frg. 114 + 2). 2. Nun sehen wir, daß der Logos ξυνός, allgemein gültig ist (frg. 2. 1). Folglich, ist es Pflicht der Menschen, nach dem Logos zu leben. Diese ist die einzig mögliche, allgemein anerkannte Religionsweisheit (φρόνησις frg. 2). Trotzdem benehmen sich die Meisten als ob sie eine eigene, private Religionsweisheit hätten! (Aus φρόνησις stammen wohl die Fälschungen mit σωφρονεῖν frg. [112] u. [116]; vgl. Jaeger Theology 113; anders Kirk 61f.). So wichtig wie der Satz καὶ πολὺ ἰσχυροτέρως — — περιγίνεται frg. 114 über das eine, göttliche Gesetz (falsch H. Blass Gott u. die Gesetze, Bonn 1958, 26ff., vgl. J. Španár Charisteria Fr. Novotny, Prag 1962, 123ff.), als ein unerschöpfliches Reservoir (vgl. τρέφεσθαι; κρατεῖν ‚reichen'; ἐξαρκεῖν; περιγίνεσθαι ‚übrig bleiben') für alle Städtegesetze gedacht, sein mag (dazu z. B. Gigon 12f. Heinimann 59ff. Kirk 53f.), bleibt er doch nur ein Ausfluß oder Gleichnis (vgl. ὅκωσπερ), sowohl vom Logos (anders A. Menzel Ztschr. f. öffentl. Recht XII [1932] 194. Jaeger Theology 116 u. andere), als auch von ἕν frg. 32 (anders Gigon 14. Deichgräber Der listensinnende Trug d. Gottes 66) verschieden (unwahrscheinlich Zeller 835ff. Reinhardt Parmen. 215). Die Allanwesenheit, die allgemeine Gültigkeit des Logos ist der Grund der Einheit dieser Weltordnung: 1. im metaphysischen Sinne ‚alles ist eins' (frg. 50), d. h. ‚hinter der Pluralität der Welt besteht eine zugrunde liegende Einheit aller Dinge'; 2. im epistemologischen Sinne (frg. 89) ‚jene, welche den Logos erkannt haben, werden (so wie die Erwachten) eine einzige, wirkliche, allen Menschen gemeinsame (allgemeingültige) Weltordnung besitzen: die Schlafenden wenden sich ein jeder in seine eigene irreale Traumwelt ab (vgl. φάος : [φάσμα] frg. 26 u. ἴδιος frg. 2). Dieselbe epistemologische Färbung auch im physischen frg. 30 ‚diese Weltordnung, dieselbe für alle Menschenwesen'.

Gruppe 6: frg. 10. 50. 51. Diese theoretisch wichtige Gruppe sagt uns etwas mehr über den Inhalt des Logos (welchen H. eigentlich nirgends definiert). frg. 10 ‚Zusammenfassungen (von zwei Gegensätzen) [zu συλλάψιες vgl. Aischyl. Suppl. 457. Herodot. III 82, 5. VII 16 γ 1] sind z. B.: Ganzes und Nichtganzes (Teil? vgl. DK I S. 183 Z. 12. 186 Z. 24. 187 Z. 5; anders Kirk 176 ‚continua' : ‚separate and opposed'), Ineinanderstrebendes ~ Auseinanderstrebendes (vgl. frg. 51, oder vielleicht Einträchtiges ~ Zwieträchtiges vgl. frg. 80: beides

mitbegriffen bei Plat. soph. 242 DE, nur das Letztere in symp. 187 A), Zusammenklingendes ~ Auseinanderklingendes usw. (das erste und dritte Gegensatzpaar wahrscheinlich nicht als gleichzeitig bei demselben Gegenstand geltend gedacht, vgl. frg. 23. 111; anders Snell Herm. LXXVI 86. Kirk 175f.; dagegen das zweite Paar sicher als simultan gedacht, vgl. frg. 51). Auf diese Weise kann man aus jedem beliebigen Gegensatzpaar eine Einheit machen (ἐκ πάντων [sc. τῶν ἐναντίων] ἕν [sc. ἂν γένοιτο]), und diese Einheit liegt im Grunde aller bestehenden Dinge (καὶ ἐξ ἑνὸς πάντα [sc. τὰ ὄντα συνίσταται] vgl. Snell 87; weniger wahrscheinlich Kirk 178 ‚from this connexion ... one is led to turn one's attention back to the many things which are so connected'; unwahrscheinlich E. Kurtz 134). Dasselbe sagt auch frg. 50 (eigentlich ein Schluß aus der Anerkennung des Logos) ἓν πάντα εἶναι (= ἐξ ἑνὸς πάντα frg. 10) ‚Alle Dinge (Gegensatzpaare?) machen ein Kontinuum dank der Universalität eines objektiv bestehenden (vgl. οὐκ ἐμοῦ) logischen Gesetzes, des Logos.' Der Logos ist also die Koinzidenz der Gegensätze innerhalb einer jeden Sache und zugleich ein Kontinuum (oder Grundlage) zwischen allen bestehenden Dingen der Weltordnung. Als Einheitsprinzip ist er von H. besonders betont worden (richtig Kirk Mus. Helv. XIV [1957] 160ff. gegen A. Rivier Mus. Helv. XIII [1956] 144ff. und Gigon 5f. vgl. 146; das Hineintragen der Feuerlehre in frg. 50 ist nicht wahrscheinlich, anders H. Cherniss Journ. of the Hist. of Ideas XII [1951] 333).

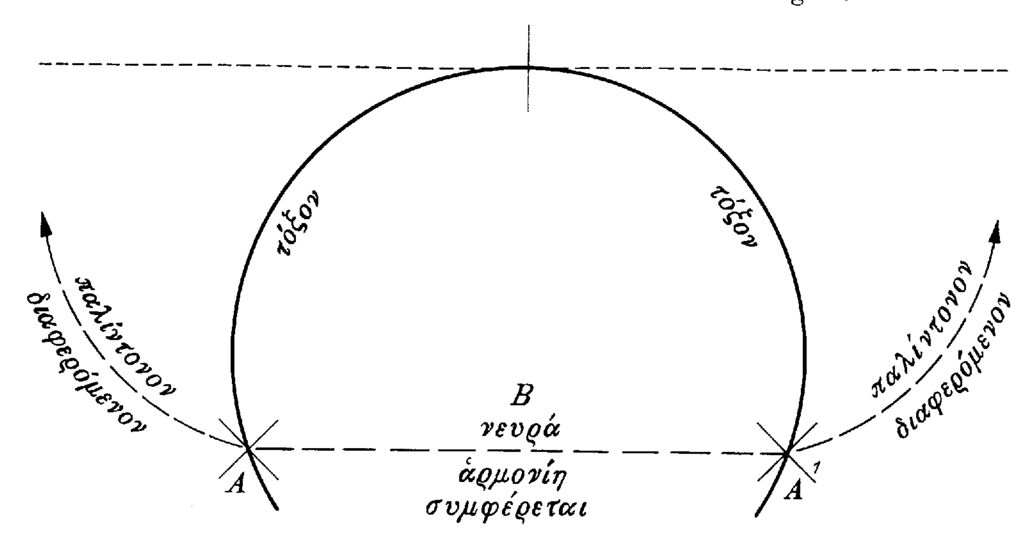
Auf welche Art und Weise (ὅκως) zwei Gegensätze ein Ganzes bilden, wird am Beispiel des Bogens oder der Leier (frg. 51) gezeigt; es handelt sich um einen Einzelfall, um die mechanische Fügung zwischen der Sehne und den beiden Holzenden des gespannten Bogens (schon bei der Leier nicht mehr überzeugend), doch war dies für H. ein besonders typischer Fall (das διαφερόμενον ἑωυτῶι συμφέρεται hat eine allgemeine Gültigkeit): gerade die Spannung ist der Grund ihrer Einheit (παλίντονος ἁρμονίη ‚rückgespannte Fügung'). Dank dieser Spannung ist die unsichtbare, innere Fügung fester als die greifbaren Klammern für Holz und Stein (frg. 54), und sie hält dieses Weltgebäude zusammen (frg. 80; vgl. das ἀεί bei Plat. soph. 242 E). παλίντονος (so Plut. Is. 369 B; de tranqu. an. 473 F cod. D. Porph. antr. 29. A. Brieger Herm. XXXIX 198. Burnet 136 not. 4. Walzer 87 u. 89 not. 3. Snell Herm. LXXVI 86 not. 1. Verdenius Parmenides, Diss. Groningen 1942, 78. Fränkel Dichtung[2] 430. Kirk 203. 214. Kurtz 129f.), und nicht παλίντροπος (wie Hippol. ref. IX 9, 2. Plut. 473 F codd. pr. D; de an. procr. 1026 B. Bywater. Diels. Wilamowitz Gr. Leseb. II 2, 129. Prächter Philol. LXXXVIII 342ff. Kranz Appar. z. St.; Nachtrag DK I S. 493 Z. 19f. Rh. Mus. CI 250ff. Vlastos 348ff.), wird die richtige Lesart sein; die Gründe: 1. ‚I regard as decisive that παλίντονος is a current epithet of the bow' Verdenius a. O. ‚παλίντροπος cannot well describe a ἁρμονίη' Kirk a. O. 2. Die in — τονος enthaltene ‚Spannung' kann auch aus H. frg. 80 ἔρις und frg. 51 διαφερόμενον ... συμφέρεται erschlossen werden.

gegen Vlastos 349. 3. Die ἐναντιοτροπή Diog. Laert. IX 7 (von Diels. H. S. Long, Oxford 1964 zu Unrecht geändert, vgl. μετατροπή); ἐναντιοδρομία Aet. I 7, 22 (Diels Doxogr. 303) ist wahrscheinlich auf die stoische Deutung von τροπαί frg. 31a (vgl. DK I S. 141 Z. 26 τρέπεσθαι) und frg. 60. 90 zurückzuführen, richtig Kerschensteiner Herm. LXXXIII 396 gegen Kranz u. Vlastos 348. 4. Hippolyt (die Hauptquelle) spricht nicht zugunsten von παλίντροπος, da seine Vorlage von der stoischen Interpretation H.' klar abhängig ist (vgl. den Kontext zu frg. 64—66); so wird auch ὁμολογέει eine stoische Lesart für συμφέρεται sein; vgl. Kirk 211 gegen Vlastos a. O. 5. Nach Wilamowitz, Kranz, Vlastos wäre παλίντονος eine lectio facilis, immo trivialis; aber dasselbe kann man für παλίντροπος in den nachklassischen Quellen sagen (vgl. Soph. frg. 576 v. 5 Pearson πλάστιγγα ... παλίντροπον Stob., statt παλίρροπον). 6. Parmenid. frg. 6 v. 9 παλίντροπος ... κέλευθος kann kein Argument zugunsten von παλίντροπος in H. frg. 51 sein, vgl. Soph. Phil. 1222f. u. Kirk 211. Kirk-Raven 194 not. gegen z. B. A. A. Long Phronesis VIII (1963) 94 not. 1; (aber auch nicht Plat. soph. 242 E αἱ συντονώτεραι τῶν Μουσῶν zugunsten von παλίντονος, wie es Hirzel Unters. zu Cic. philos. Schr. II 1 S. 159 not. 1 [unentschieden Kirk 212] wollte: vgl. Pratin. frg. 5 Edmonds. Aristot. pol. Θ 7 p. 1342 b 22. Plat. rep. 398 E; leg. 817 D).

Am wahrscheinlichsten ist es mir, daß der homerische Ausdruck παλίντονα τόξα (τόξον) Il. VIII 266. X 459. XV 443. Od. XXI 11. 59. hymn. XXVII (Art.) 16. Soph. Trach. 511. Herodot. VII 69, 1. Apoll. Rhod. I 993. βέλη Aischyl. Choeph. 161 (wohl ein *epitheton ornans* vgl. καμπύλα τόξα Il. III 17 usw.; ἀγκύλα τόξα Il. V 209. Od. XXI 264 usw.), auf den gespannten, aber ruhenden (d. h. ohne die Mitwirkung des Pfeiles und des Schützen) Bogen anwendbar, von H. zur Bezeichnung der Beziehung zwischen den beiden, zurück zur geraden Linie strebenden Arm-Enden des Bogens (vgl. den Plural τόξα z. B. bei Herodot. II 106, 3) und der Sehne herangezogen worden ist. Also die beiden κορῶναι, κέρα des Bogens (dann auf die πήχεις, κέρα der Leier übertragen) bilden das Gegensatzpaar (vgl. διαφερόμενον, παλίντονος), und die bindende νευρά (ζυγόν, Quersteg bei der Leier) spielt die Rolle der συμφορά, ἁρμονίη oder Logos (die Neuerung παλίντονος ἁρμονίη wird auch hier durch das Bestreben H.' nach dem prägnanten Ausdruck erklärbar sein); und zwar:

(Abbildung siehe S. 283/284)

(im Grunde richtig Gigon 23. Kirk 215. Kurtz 129f., aber παλίντονος kann nicht ‚working in both directions', ‚under opposite tensions' heißen, wie Kirk 203. 215; verbessert bei Kirk-Raven 193 ‚back-stretched'). Andere Deutungen: das Heranziehen der speziellen Σ-förmigen Σκυθικὰ τόξα (vgl. Aischyl. ebd., dazu H. J. Rose A Commentary on Aeschylus, Amsterdam 1958, Bd. II 135. Herodot. VII 69, 1) durch C. Wex Ztschr. f. Altertumsw. VI (1839) 1153ff. H. Miltner o. Bd. VI A S. 1851. Legrand Budé, Herodot. z. St. Prächter a. O. scheint unnötig zu sein. Das καί = ἤτοι



(jedes Instrument bildet ein Beispiel für sich), richtig Bergk Opusc. II 86. Zeller 829 not. Gigon 25. Kirk 208, gegen F. Lassalle Die Philos. d. H., Berlin 1858, Bd. I 111. E. Pfleiderer Die Philos. d. H. usw., Berlin 1886, 89ff. K. Joël Gesch. d. ant. Philos. I, Tüb. 1921, 316. Jäger Theology 231 not. 45; einigermaßen auch Fränkel Dichtung^2 430. ἁρμονίη ist nicht ‚Gerippe', ‚framework' Liddell-Scott-Jones s. v. I 4 hier (vgl. Verdenius Parmen. 78 u. not. 5. Vlastos 351); ähnlich, nach der Form des Bogens (ohne die Sehne), deuteten das Bild Bernays Ges. Abh. I 41. Diels H.^{2} 28; Vorsokr.^{4} S. XXIV. Prächter 343, kaum richtig. Dagegen an die Handhabung des Instrumentes (das Anziehen und Loslassen der Sehne bzw. Saite) dachten bei der Deutung des frg.: Fr. Susemihl Die genet. Entwickung d. plat. Philos. bei Aristot. I, Leipzig 1855, 379. L. Campbell The Theaetetus of Plato, Oxford 1861, S. XL [1883^2, 244] (mit Bezug auf Plat. rep. 439 B). P. Shorey The Unity of Plato's Thought, Univ. of Chicago decennial public. I 6, 68. E. Soulier Eraclito, Roma 1885, 160. Zeller 828f. Wilamowitz Gr. Leseb. a. O.; Platon^5 287 not. 2. Brieger a. O. C. Ritter Philol. LXXIII 240. V. Macchioro Eraclito, Bari 1922, 94ff.; Zagreus, Firenze 1930, 417ff. Nestle bei Zeller 830 not. Prächter 342 (als eine Möglichkeit). Fränkel Dichtung^2 a. O. Vlastos 351; alle kaum richtig, da 1. die Bedeutung ‚Fügung' der ἁρμονίη dabei unberücksichtigt bleibt; 2. bei einem gespannten, aber ruhenden Bogen besteht schon die nötige Spannung; 3. die Bewegungen δια- u. συμφέρεσθαι sind nicht als aufeinanderfolgend, sondern als gleichzeitig zu denken, vgl. Plat. soph. 242 E richtig Kirk 216. Guthrie 440 not.). Die *rerum concordia discors* Horat. epist. I 12, 19; *symphonia discors* ars 374. Ovid. met. I 432f. (vgl. Lucan. I 98. Lact. div. inst. II 9). *discordia concors* Manil. I 141. Mars. Ficinus in Plat. soph., ed. Basil. 1576, II 1287; vgl. Sen. nat. qu. VII 27, 4. Cic. nat. deor. II 118 wird nicht von der π. ἁρμονίη frg. 51 (wie Kranz DK I S. 493 Z. 24), sondern von Aristot. eth. Θ 2 p. 1155 b 5 ἐκ τῶν διαφερόντων ... ἁρμονίαν u. Ps. Aristot. de mundo 5 p. 396 b 7 ἐκ τῶν ἐναντίων ... τὸ σύμφωνον (durch Panaitios oder Poseidonios) stammen (vgl. Sen. de otio 5, 6. M. Anton. VII 48); jedoch ist die Verwechslung mit Empedokles (dazu Kirk 25) bei Horatius (so Kiessling) und Manilius (so Housman) wahrscheinlich, vgl. Gigon 25; anders E. Bignone Studi it. fil. cl. N. F. IV (1925) 69ff.

Gruppe 7: frg. 80. 53. 42. 125. frg. 51 hat uns handgreiflich die innere Struktur einer jeden Sache gezeigt: sie hält sich zusammen genau dank der Spannung zwischen den Gegensätzen: frg. 80 geht noch weiter: der Gegensatz und Widerstreit ist die Grundbedingung des Logos, des Prinzips der Einheit der Welt (frg. 50. 10). Wie der Logos, ist auch ‚der Krieg' allgemeingültig (ξυνός), und wie beim Logos im Prooimion (frg. 1), so auch hier geschieht alles auf Grund von Zwiespältigkeit oder Streit (ἔρις); so paradox wie es scheinen mag, ist der Zwist ein ‚normaler Zustand der Dinge' (δίκη), da er die Notwendigkeit (χρεών) eines Naturgesetzes in sich trägt. Der Polemos ist nicht Logos (wie es Gigon 5f. glaubte), sondern nur eine (obwohl die wichtigste) Bedingung für Logos. Es steht nicht sicher, daß H. in frg. 80 eine Polemik gegen Anaximandros' Satz beabsichtigte (wie es Kirk 240. 401 "almost certainly a criticism of Anaximander's metaphor". Kirk-Raven 195 und besonders Vlastos 356ff. angenommen haben): wie Anaximandros, glaubte auch H. an die Abfolge der ‚Grundgegensätze' (frg. 126); außerdem steht der Ausdruck διδόναι γὰρ αὐτὰ δίκην καὶ τίσιν ἀλλήλοις τῆς ἀδικίας (Anaximand. frg. 1, wo ‚Entschädigung und Buße bezahlen' mitbegriffen sind, vgl. Jäger Theology 35) ziemlich weit von frg. 80 δίκη ‚Recht' (vgl. auch

Kirk 128 "the right way"). So möchte die Beziehung mit Anaximandros nur auf die terminologische Anleihe (χρεών), so wie es bei Archilochos frg. 68 D. (frg. 17) der Fall war, beschränkt werden. Vielmehr handelt es sich um die Polemik mit der Eposwelt: εἰδέναι χρή ‚zum Wissen', eine Berichtigung des Homer; in frg. 53 Πόλεμος πάντων μὲν πατήρ ἐστι, πάντων δὲ βασιλεύς sind ein offener Angriff auf Homer (Il. I 544. Hesiod. Theog. 886 usw.) und die Usurpation des Zeusthrons durch Polemos klar ersichtlich; und in frg. 80 ἔρις = δίκη hatte schon Aristoteles mor. Eud. *H* 1 p. 1235 a 25 den Angriff auf Il. XVIII 107 (vielleicht auch auf Hesiod. op. et d. 275ff., so Gigon 116. Walzer) richtig erkannt (ἔρις, und nicht δίκη, scheint hier Subjekt zu sein, so schon Burnet. Nestle Die Vorsokratiker, Jena 1908 [1929^3] frg. 61. Snell. Gigon a. O. Vlastos Class. Philol. XLII [1947] 164; Am. Journ. Phil. LXXVI [1955] 357. Kirk 401 gegen 238. Ramnoux 465: 1. weil die vier Hauptbegriffe eine Art Chiasmus zu bilden scheinen τὸν πόλεμον ἐόντα ξυνὸν καὶ δίκην ἔριν, und der Chiasmus nicht selten bei H. vorkommt: frg. 1 dreimal; 5. 15. 25. 26. 53. 67. 114. 2. auch sonst steht das Prädikat bei H. auf der ersten Stelle: frg. 1. 17. 21. 24. 29. 30. 33. 35. 41. 43. 44. 45. 50 ἓν πάντα; 84^b. 88. 90. 103. 107). Dagegen, ξυνός ‚unparteiisch' Il. XVIII 309. Archiloch. frg. 38 D. steht fern von frg. 80 (richtig Kirk 240f., anders Vlastos 357 not. 43).

Wir sind nicht berechtigt, den Krieg mit dem Wechsel gleichzusetzen, wie es Kirk 241. 244. Kirk-Raven 195 ("strife or war is H.' metaphor for the dominance of change in the world") und Vlastos 357 ("that strife is universal follows from the assumption that whatever exists is in change with the added assumption that all change is strife") wollten. Das konstante Maß des Feuerwechsels (frg. 30. 31. 90) ist meines Erachtens bei ἔρις = δίκη nicht mitinbegriffen (gegen Vlastos Class. Philol. XLII 164 "strife is justice because, through the very conflict [frg. 36] of the opposites, the measure will be kept"; Am. Journ. Phil. LXXVI 358ff.); vielmehr handelt es sich um den logischen Plan der Koinzidenz der Gegensätze (um den ‚Zwist' als die Grundbedingung der zweckmäßigen Einheit einer jeden Sache, vgl. die παλίντονος ἁρμονίη frg. 51). Wie alles auf Grund von Zwist geschieht, wird am Beispiel der Gesamtheit der Polis gezeigt (frg. 53): der Krieg entscheidet darüber (die Aoriste sind gnomisch), welche als ‚Götter' (die zu Heroen gewordenen ἀρηίφατοι frg. 24, ἀθάνατοι frg. 62) und welche als Menschen (die Überlebenden, die θνητοί frg. 62), welche wieder als Sklaven (die Kriegsgefangenen) und welche als Freie (die Sieger) fungieren werden (vgl. Gigon 119f. Kirk 246f.): ohne eine solche Unterscheidung gibt es keine Polis (vgl. Jäger Theology 118), und sie ist nur dank dem Krieg möglich (im divinisierten Krieg ist die ἀρετή wahrscheinlich mitbegriffen, vgl. die aristokratische Ethik H.' frg. 29. 24. 25). H. Fränkel's Anwendung der Proportionsformel auf frg. 53 (Wege u. Formen^2 270, vgl. Dichtung^2 428) ist nicht überzeugend. Der Krieg gilt auch außerhalb des Sozialgebiets; sogar ein Gersten- oder Rührtrank (κυκεών frg. 125) zersetzt sich (διίσταται) auf seine zwei Grundgegensätze (οἶνος oben, ἄλφιτα u. τυρός unten, vgl. Il. XI 639f.; Od. X 234f. u. Kirk 256), wenn diese nicht ein ‚Kriegswirbel' (vgl. Gigon 118) vereinigt (κινεῖν ist hier nur κυκᾶν, ‚umrühren'; die Idee von einer δίνησις, vgl. Aristot. de caelo *B* 13 p. 295 a 10, steht fern, anders Vlastos Class. Philol. XLII 164 not. 90), genau so wie die verbindende Spannung zwischen Holz und Sehne beim Bogen (frg. 51) der Grund der Wirksamkeit des Instrumentes war. Wahrscheinlich weil Homer nicht genug Einsicht hatte, die Wahrheit über den Krieg als Grundbedingung des Logos zu erkennen, verdient er aus den Rezitations-Preiswettkämpfen herausgeworfen zu werden (und so auch sein Scherge Archilochos, frg. 42): man sollte ihn noch dazu, wie einen schlechten Schauspieler (vgl. Reisch o. Bd. I S. 851) geißeln lassen (wahrscheinlich weil er Lügen verbreitete, vgl. frg. 28^b); weder er (frg. 104) noch Hesiod (frg. 57) sind wert, die wahren Weisheitslehrer des Volkes zu sein. Beachtenswert ist, daß ‚der Krieg' einmal als differenzierend (frg. 53), ein andermal aber als zusammenfassend (frg. 125. 51) wirkt: die Hauptsache dabei scheint die normale Zweckmäßigkeit (vgl. δίκη) des Gesamtgegenstandes (Polis, Mischtrank, Bogen, Leier) zu sein.

Beispiele des Logos. H. war nie müde im Aussuchen immer neuer Beispiele aus der empirischen Umwelt für die Koinzidenz der Gegensätze. Das hat sich bei ihm in eine Besessenheit verwandelt: es handelte sich um die Durchsetzung der neuen Lehre. Dabei soll der moderne Leser nicht zu streng sein: 1. die Opposita sind nicht immer logische Gegensätze, sondern vielmehr Extreme (z. B. Gold-Häckerling frg. 9; Kot-reines Wasser frg. 13; Erbsen-Honig? frg. 4 usw.), oder sogar keine Gegensätze (ὅλα καὶ οὐχ ὅλα frg. 10 vgl. Kirk 173 ‚negation does not imply the contrary'. 2. die Koinzidenz bedeutet meistens nur, daß die Extreme ein Kontinuum bilden (vgl. das ξυνόν frg. 103; so auch Kirk 93. 142 usw.; Rev. philos. Paris CXLVII [1957] 289 ‚appartenant à un seul tout'), also noch keine absolute Einheit oder Identität (trotz der Terminologie, ἓν καὶ ταὐτό frg. 59. 60. 58. 88. 15. 57. 10). 3. die Gründe für die Koinzidenz sind sehr verschieden und nicht immer überzeugend. Im Rahmen seiner neuen Lehre wurde H. gezwungen, die bisher als ‚positiv' geltenden Begriffe (wie z. B. ‚Lebensgott Dionysos' frg. 15; ‚die Ärzte' frg. 58) etwas herabzusetzen und, andererseits, die traditionell als ‚negativ' betrachteten (wie z. B. ‚Meerwasser' frg. 61 [vgl. Il. I 314 usw.; schief Fränkel Dichtung^2 440]; ‚Dreck' frg. 13; ‚Häckerling oder Spreu' frg. 9; ‚Erbsen' frg. 4; ‚Krankheit, Hunger, Mühe' frg. 111; ‚Unrecht' frg. 23) zu erheben, um sie dann im Logos ausgleichen zu können; dabei scheute er vor der Gleichsetzung des Standpunktes der Tiere mit dem der Menschen nicht zurück (z. B. σύρματα ist ein κτῆμα [nämlich ὄνοις] und χρυσός ist ein κτῆμα [nämlich ἀνθρώποις], also sind beide Extreme eins, frg. 9; oder

βόρβορος ist eine ἡδονή [nämlich ὑσί] und καθαρὸν ὕδωρ ist eine ἡδονή [nämlich ἀνθρώποις], also sind beide ein und dasselbe frg. 13; so auch in frg. 61. 4).

Gigons Liste der Gegensatzpaare bei H. (S. 27f.) ist unvollständig und irreführend (nicht besser Ramnoux 9ff.). Als Hauptgründe der *coincidentia oppositorum* kommen bei H. vor: *(a)* Die Gegensätze in frg. 51. 125 (oben) bilden ein Ganzes (Bogen, Leier, Gerstentrank) dank der Interaktion (gegenseitigen Wirkung) zwischen ihnen (Spannung, Umrühren). *(b)* Gruppe 8: frg. 59. 60. 103. Die Gegensätze sind eins, weil sie in einem und demselben Gegenstande augenscheinlich anwesend sind (anders Kirk 87): der gradlinige und krumme Weg (die Translations- u. Rotationsbewegung) der zylindrischen Krempelwalze (γνάφος); das ‚bergauf' und das ‚bergab' bei demselben (schrägen) Straßenweg; der Anfang und das Ende beim Kreis (für εὐθύ, σκολιόν vgl. die pythagoreische Liste der Gegensätze bei Aristot. metaph. *Α* 5 p. 986 a 24; für ἀρχή, πέρας vgl. Alkmaion frg. 2). frg. 60 ist als Beispiel der Logoslehre von Hippolyt. ref. IX 10, 4; Calogero Giorn. crit. filos. it. XVII (1936) 212ff. H. Gomperz Tessarakontaeteris Theoph. Borea, Athen 1949, II 51. Reinhardt Herm. LXXVII 16ff. (Vermächtnis d. Ant. 58ff.), nur mit der Ausnahme der Deutung ‚Hin- und Herweg' S. 19 (S. 62). Kirk 111 richtig gedeutet worden; dagegen von Theophrast. bei Diog. Laert. IX 8—9 (καὶ τὴν μεταβολὴν ὁδὸν ἄνω κάτω, τόν τε κόσμον γίνεσθαι κατ' αὐτήν) falsch als Bild der physischen Feuerlehre (auf Grund von frg. 31) gedeutet (dazu Reinhardt 17ff. Kirk 106f. Kerschensteiner Herm. LXXXIII 409f.), nach Theophrastos viele alten (Belege bei Bywater frg. 69. Walzer 98f. Reinhardt a. O. Kirk a. O.) und modernen Forscher (Zeller 853ff. Reinhardt Parmen. 179. Kranz DK I 493 Z. 37. Gigon 67. 103. Jäger Theology 122. Vlastos Class. Philol. XLII 164; Am. Journ. Phil. LXXVI 349. Mondolfo L'infinito nel pensiero dell' ant. class., Firenze 1956, 78 not. 1 usw.).

(c) Gruppe 9: frg. 61. 13. 9. 4. 48. 12a (?). Die Gegensätze, objektiv oder an sich genommen, bilden zwei Grundbestandteile des gegebenen Gegenstandes: ihre Aussonderung ist nur die Folge des Standpunktes (Kriteriums) des erkennenden Subjekts (vgl. Kirk 73), und zwar:

	Gegensätze		Einheit	Kriterien	
frg. 61	καθαρόν	μιαρόν	θάλασσα	ἰχθύες	ἄνθρωποι
13	„	„	βόρβορος	ὕες	„
9	χρυσός	σύρματα	—	ὄνοι	„
4	⟨μέλι ?⟩	ὄροβος	—	βόες	„
48	βίος	θάνατος	τόξον, βιός	ὄνομα	ἔργον (Funktion)
12a (?)	τὸ αὐτό	ἕτερον	ποταμός	⟨Name ?⟩	ὕδατα (Inhalt)

frg. 61. 13. 9. 4 sind von Kirk 73ff. treffend gedeutet worden (gegenüber z. B. Zeller 794ff. 911. Gigon 121. Fränkel Am. Journ. Phil. LIX 322 [Wege[2] 266f.]; Dichtung[2] 437. 440. Reinhardt Herm. LXXVII 225 [Vermächtnis 72]. Zeller-Mondolfo IV 352). Bei frg. 48 sind der Name und das Werk (Funktion) gleichwertig, beide als Grundbestandteile des Gegenstandes fungierend (richtig Calogero 205f. Heinimann 55. Kirk 117f.; unwahrscheinlich Heidel 703. Snell Herm. LXI 369. Fränkel Dichtung[2] 430 ‚bloßes Wort oder Name'. Ramnoux 223. 305f., den Namen herabsetzend). Das Wortspiel βιός : βίος wird zur Zeit H.' wohl allgemein bekannt gewesen sein, vgl. Aristoph. Plut. 33f. Soph. Phil. 931. 933. Aristoph. Eccl. 563. Auch H. glaubte daran, daß sich im Namen das Grundwesen der Sache widerspiegelt (vgl. z. B. E. Fränkel o. Bd. XVI S. 1612ff.; R. Rieß o. Bd. XVIII S. 376ff. Schmid-Stählin I 1, 244 not. 8. 245 not. 4. 267 not. 2. 297 not. 3. M. Warburg N. Philol. Unters. V [1929] 76ff. Wilamowitz Gl. d. Hell.[3] II 133 not. 1. Calogero 204ff. P.-M. Schuhl Essai sur la formation de la pensée gr.[2], 1949, 285 u. not. 7. E. Fränkel Aischyl. Agam. II 329. 331. Kirk 119f. Zeller-Mondolfo 344ff.). Die inhaltreichen Wortspiele H.' (frg. 48; ξὺν νόωι : ξυνῶι frg. 114; τοῦ λόγου ἀκούσαντας ὁμολογεῖν frg. 50; ἆισμα αἰδοίοισιν : ἀναιδέστατα frg. 15; vielleicht auch δοκέοντα ὁ δοκιμώτατος frg. 28a κατ' ἀντίφρασιν) können mit Aischyl. Ag. 699 κῆδος; Eum. 181f. u. Schol. ἰός und mit seiner Regel τὸ ὄνομα ἐτήτυμον, ἀληθινόν, ὀρθόν in Zusammenhang gebracht werden. Dagegen sind seine rhetorischen Wortspiele weniger überzeugend (so in frg. 1 zweimal [vgl. Kirk 41. 67]. 18. 20. 25 [vgl. Reinhardt Parmen. 215]; Aischyl. Choeph. 911 usw.]. 26. 57 ? 72a διηνεκῶς : διαφέρονται [vgl. Snell 370]; 114 ἰσχυρίζεσθαι : ἰσχυροτέρως; 121. Wahrscheinlich kein absichtliches Wortspiel in frg. 5 μιαινόμενοι : (μαινόμενοι) gegen Kranz. Walzer 145 not. 1; frg. 32 Ζηνός [gegenüber Διός frg. 120] : (ζῆν) vgl. Aischyl. Suppl. 584ff. Eurip. Or. 1635. Plat. Krat. 396 A, richtig Gigon 139. Kirk 392 gegen Nestle Philol. LXIV 382ff. Zeller-Nestle 910 not. 2. Vom Mythos zum Logos[2] 100. H. Gomperz Wien. St. XLIII 119 not. Snell 368. Calogero 217f. Mondolfo Notas y Estud. de Filos. Tucumán IV [1953] 234; Riv. crit. di Storia della Filos. IX [1954] 225; Zeller-Mondolfo 347; frg. 81 κόπις : κοπίς gegen Snell 370 not. 3). Auch in frg. 67 ὀνομάζεται καθ' ἡδονὴν ἑκάστου (sc. θυώματος) ist der Name etwas Objektives und Konstantes, so wie es ein jeder Geruch ist: Gott ist anwesend in allen Erscheinungen, genau so wie das Feuer in jedem Räucherwerk (richtig Calogero 218. Kirk 198 gegen Nestle Philol. LXVII 536. Kranz Appar. z. St.). Die Herabsetzung des Namens (zugunsten von ἔργον od. ἔργοι ‚in Wirklichkeit', vgl. Calogero 205 not. 2) ist vielleicht schon bei Xenophanes (frg. 32 vgl. Heinimann 94. M. Untersteiner Senofane, Firenze 1955, 143) feststellbar und ist bei Parmenides ganz klar (vgl. frg. 7, 4f. 8, 38f. 53. 55. 9, 1. 19, 3 dazu E. Loew Phil. Woch. XLV [1925] 666; Wien. St. LIII [1935] 16 not. 14. Untersteiner Parmenide, Firenze 1958, S. CXXIV not. 50), fehlt aber bei H. Im Grunde genommen, soweit es sich um die Lehre von der natürlichen Richtigkeit der Namen handelt, könnte H. wohl der geistige Urvater des historischen (nicht aber des platonischen) Kratylos gewesen sein (vgl. Diels N. Jahrb. XXV [1910] 3 u. not. 2. J. Stenzel o. Bd. XI S. 1661f. H. Diller Das neue Bild d. Antike I [1942] 307f. D. J. Allan Am. Journ. Phil. LXXV [1954] 271ff. [mit der Berichtigung von H. Cherniss ebd. LXXVI 184ff.]. Mondolfo Riv. crit. stor. filos. IX 221ff. u. Zeller-Mondolfo IV 417ff. R. B. Levinson Review of Metaphysics XI [1957—58] 29ff.; weniger wahrscheinlich Kirk Am. Journ. Phil. LXXII [1951] 225ff.; vgl. auch H. Cherniss Lustrum IV [1959] 75ff. und J. V. Luce Am. Journ. Phil. LXXXV [1964] 136ff.).

Die Bedeutung des Flußbildes (frg. 12a) ist dunkel; ich nehme es als ein weiteres Beispiel der *coincidentia oppositorum* (ὁ αὐτός – Name : ἕτερος – Inhalt), so schon Calogero 216. Reinhardt Parmen. 177. 206f. deutete es als ein Bild zur Erläuterung der physischen Lehre H.': ‚das Maß des Meeres bleibt dasselbe, während der Stoff fortwährend wechselt . . . das Wasser fließt vorüber, aber der Fluß bleibt stets derselbe'; ‚Beharren im Wechsel . . . μέτρον im μεταβάλλειν . . .' Ihm folgte Kirk Mind LX N. F. 237 (1951) 36ff.; Cosmic Frags. 366. 377ff. Kirk-Raven 198 "The preservation of the river's identity and name, in spite of the constant change of its parts, is due to the regularity and balance of that change, just as the preservation of a κόσμος is due to the μέτρα . . ." (vgl. in gewissen Grenzen auch Vlastos 313). Die Idee des Maßes sieht Kirk 378 in der Wiederholung ἕτερα καὶ ἕτερα "since it strongly suggests the regularity . . ." Meines Erachtens ist diese Wiederholung bloß stilistisch (der Satz ist vielleicht in zwei Kola von je 13 Silben zerlegbar: ποταμοῖσι τοῖσιν αὐτοῖσιν ἐμβαίνουσιν / ἕτερα καὶ ἕτερα ὕδατα ἐπιρρεῖ), vgl. Aristot. meteor. *Β* 3 p. 357 b 30 ἀεὶ γὰρ ἄλλο καὶ ἄλλο γίγνεται τούτων ἕκαστον (nach Kirk 379f. "strongly reminiscent" an frg. 12); 341 a 9. 342 a 7. Plat. leg. 632 E ἕτερον καὶ αὖθις ἕτερον εἶδος τῆς ἀρετῆς. Menand. frg. 536, 8 Kock = Edmonds usw. Das Anschließen des frg. [91b] an frg. 12a (so Kirk 384) kommt nicht in Frage. Die Logosbeispiele H.' sind nicht immer handgreiflich (vgl. ὅλα καὶ οὐχ ὅλα, ἀρχὴ πέρας, εὐθὺ σκολιόν, ἀγαθὸν κακόν frg. 10. 103. 59. 58 u. Aristot. metaph. *Α* 5 p. 986 a 23), so daß ὁ αὐτός : ἕτερος als Gegensatzpaar möglich ist; die Formel der Koinzidenz fehlt auch in frg. 13. 9. 48. 26 erstes Paar; schließlich ist die Tatsache, daß ταὐτό sonst als die Formel der Einheit fungiert (während es hier nur als ein Gegensatz erscheinen sollte), kein Hindernis, da z. B. auch πόλεμος in frg. 67 bloß als Gegensatz, in frg. 53. 80 aber als Grundprinzip vorkommt (anders Kirk 377). Die traditionelle Deutung des Flußbildes im Sinne des ‚Flusses aller Dinge' (Zeller 796ff. bes. 799 not. 1. Nestle ebd. 798 not. Burnet 145f. Zeller-Mondolfo IV 39ff. Guthrie 449ff. 488ff. usw.) scheint auf Kratylos (Platon u. Aristoteles), nicht aber auf H. selbst gegründet zu sein. Immerhin bleibt die Deutung im Sinne der Notwendigkeit des durch das Maß geregelten Wechsels möglich (vgl. Vlastos 312f. W. Gerson Rabinowitz-W. I. Matson Review of Metaphysics X [1956] 253f. Guthrie 467ff.).

Das infektive Präsens ἐμβαίνουσιν (hinfällig A. Rivier Un emploi archaïque de l'analogie usw., Lausanne 1952, 10ff. Mus. Helv. XIII [1956] 158ff. [dem H. Fränkel Dichtung[2] 432 folgte], richtig Kirk Journ. hell. stud. LXXIV [1954] 199. Mus. Helv. XIV [1957] 162f. vgl. J. D. Meerwaldt Mnemos., 1955, 57; schief Verdenius Museum [Leiden] LX [1955] 91f.) ist wahrscheinlich als ‚kursiv' (Brugmann) gedacht worden (‚denen, die im Gange des Hineinsteigens sind'): es wurde von Kratylos wahrscheinlich als iterativ verstanden, deshalb seit Platon her die Version mit δίς plus Aorist, und zwar: Krat. 402 A δὶς ἐς τὸν αὐτὸν ποταμὸν οὐκ ἂν ἐμβαίης (Plut. qu. nat. 912 A. Simpl. in phys. S. 1313, 11 D.). Aristot. metaph. *Γ* 5 p. 1010 a 14 δὶς τῶι αὐτῶι ποταμῶι οὐκ ἔστιν ἐμβῆναι (Plut. de sera num. 559 C; de E 392 B. Simpl. in phys. S. 77, 32 D.). Kratylos muß die Version mit δίς gekannt haben, da er sie ja korrigiert (Aristot. ebd. αὐτὸς γὰρ ᾤετο οὐδ' ἅπαξ; die Worte οὐκ ἔστιν ἐμβῆναι stammen aus ἕτερα καὶ ἕτερα ὕδατα). So werden wohl Platon, Aristoteles und Plutarch (mit der Ausnahme von 912 A, wo er auch eine bessere Quelle benützte) alle auf Kratylos zurückgehen. Die nächste Stufe im Prozeß der Entstellung des Flußsatzes (da die psychologische Erklärung durch Kleanthes frg. [12b] niemanden mehr täuschen kann) stellt der Skeptizismus des Ainesidemos vor, durch die Lehre von der reißenden und unaufhörlichen Umwandlung des Stoffes im Körper des Erkenntnis-Objekts (auf Grund vom stoischen Wechsel der Grundelemente, frg. [76] aus frg. 36. 60; vgl. aber schon Aristot. phys. *Ε* 4 p. 228 a 7ff.): vgl. Sext. Emp. Pyrrh. hyp. III 115 τὸν δὲ Ἡράκλειτον ὀξείαι ποταμοῦ ῥύσει τὴν εὐκινησίαν τῆς ἡμετέρας ὕλης ἀπεικάζειν. adv. math. VIII 7. Plut. 392 A—E; de comm. not. 1083 B; 1085 B; 1082 A. M. Ant. II 17, 1. Phil. de spec. leg. I 27 (V S. 7 C.). Sen. epist. mor. 58, 22—23. Herakl. qu. Hom. 24 usw. Das von Kirk 375 gegebene Stemma der Überlieferung des frg. 12a scheint nicht einleuchtend genug; ich schlage folgendes vor (abgekürzt):

frg. 12a (Kleanth. ap. Ar. Didym. ap. Euseb. praep. ev. XV 20, 2 [II S. 384 Mras])

↓

⟨Kratylos *δὶς τῶι αὐτῶι ποταμῶι οὐκ ἔστιν ἐμβῆναι*⟩

↓

Plat. Aristot. (Plut. Simpl.)

↓

⟨Ainesidemos⟩

↙ ↘

frg. [49a] Herakl. qu. Hom. 24. Sen. ep. 58, 23 — frg. [91] Plut. 392 B

(*d*) Gruppe 10: frg. 88. 126. 57. Die Gegensatzpaare dieser Gruppe bilden ein Kontinuum, weil sie notwendigerweise den Platz gegenseitig wechseln: *μεταπίπτειν* ‚umschlagen' (Diels. Gigon 91), ‚of a sudden change' Liddell-Scott-Jones s. v. I 2; ‚to shift' Burnet 139 u. not. 1; ‚the accomplished change and not the process' Kirk 146. 329 (mit den qualitativen Umwandlungen des Feuers, vgl. *ἀλλοιοῦσθαι* frg. 67, *μεταβάλλειν* frg. 84a, nicht zu verwechseln). Diese Gegensätze sind wie zwei Seiten einer und derselben Münze (Tag—Nacht frg. 57), zum Unterschied von dem in frg. 36 enthaltenen Prozeß *abc* : *cba*; sie sind nicht gleichzeitig anwesend (vgl. die Gegensätze in frg. 111. 23), sondern einanderfolgend (richtig Kirk 134. 142f. ‚they replace one another, and can be replaced by no other kind of thing'). Um die nötige Reziprozität des Wechsels zu gewinnen (vgl. *κἀκεῖνα ... ταῦτα* frg. 88), sah sich H. gezwungen, bei dem Umschlag Tot ⟩ Lebend und Alt ⟩ Jung sich an den traditionellen Volksglauben von der Wiedergeburt der Seele des Großvaters im Enkel zu wenden (vgl. Ganschinietz o. Bd. X S. 2403; richtig Kirk 147f.; die Idee der Generation DK A 19 scheint dabei fernzustehen; weniger wahrscheinlich Gigon 90ff.; unwahrscheinlich Zeller 805 not. 2. Reinhardt Herm. LXXVII 238f. [Vermächtnis 87]. Ramnoux 33ff. 392). Auch die vier Verba des frg. 126 werden eher das Endergebnis (block-change) als den Prozeß ausdrükken (vgl. Diels Vorsokr.4 ‚das Kalte wird warm usw.'); wahrscheinlich handelt es sich um ein weiteres Beispiel des Logos (so F. J. Brecht H., Heidelberg 1936, 113. A. Maddalena Sulla cosmologia ionica da Talete ad Eraclito, Padua 1941, 219. Kirk 154; dagegen von Vlastos Class. Philol. XLII 165, vgl. auch Kirk 152, als Beispiel des allgemeinen, aber durch das Maß geregelten Wechsels gedeutet). Aus frg. 126 folgt keine Vier-Elementenlehre bei H. (richtig Cherniss Am. Journ. Phil. LVI [1935] 415. Bröcker Gnomon XIII [1937] 533 gegen Reinhardt Parmen. 223f. Gigon 99). Bröcker Herm. LXXXIV 382ff. sah im Satze ein Zitat aus Anaximandros (und in frg. 102 eine Polemik gegen ihn, Gnomon XXX [1958] 436), kaum richtig. frg. 57 wurde als ein Logosfragment schon von Zeller 802f. erkannt (gegen Hesiod. Theog. 124 gerichtet), aber frg. 67 gehört nicht hierzu (anders Zeller 803 not. 2. Kirk 156. Ramnoux 369).

Gruppe 11: (*e*) frg. 111. 23. (*f*) frg. 58. (*e*) Die Gegensätze sind eins, weil sie korrelativ sind (z. B. man kann das Eine nicht richtig bewerten ohne das Andere), so Kirk 123ff. In frg. 23 haben Ps. H. ep. VII S. 76, 14 Byw. und Klem. strom. IV 9, 7 (II S. 252 St.) *δίκη* als *φόβος κολάσεως, οἱ νόμοι*, und *ταῦτα* als *ἀδικία, ἁμαρτία* im Grunde richtig verstanden (anders Kirk 126); nun haben wir bei Chrysipp. *π. προνοίας* ap. Gell. VII 1, 2 (Stoic. vet. frg. II nr. 1169) *nullum adeo contrarium est sine contrario altero. quo enim pacto iustitiae sensus esse posset, nisi essent iniuriae?* eine Reminiszenz an frg. 23: also sind unter *ταῦτα* die (im verlorengegangenen Teile des Spruches erwähnten) *ἀδικήματα* zu verstehen (richtig G. Teichmüller N. Stud. zur Gesch. d. Begriffe I, Gotha 1876, 131f. Kranz Appar. z. St. Kirk 127ff. gegen Zeller 913. Reinhardt Parmen. 204 not. 1). (*f*) Die Gegensätze *ἰατροί : νόσοι* (*ἀγαθόν : κακόν* vgl. Aristot. metaph. 986 a 25), die Kur : die Krankheiten, sind eins, weil sie denselben Effekt (*λύπη*) bewirken (*ταὐτὰ ἐργαζόμενοι καὶ αἱ νόσοι*). Der Hieb gegen die Ärzte war wahrscheinlich ein Topos (vgl. Xen. mem. I 2, 54 u. Kirk 90f.); in frg. 23. 111 dürfte eine Berichtigung der traditionellen Ansicht (vgl. Herodot. I 96, 2. IX 89, 4 usw.) vorliegen.

Gruppe 12: frg. 62. 26. 21 (?). 15 (?). (*g*) Die Gegensätze *ἀθάνατοι* (die Helden, Heroen, *θεοί* frg. 53 so Th. Gomperz S.-Ber. Wien CXIII [1886] 1009f. 1041. Gigon 125) : *θνητοί* sind eins, weil sie sich gegenseitig bedingen. Es können nicht alle entweder Heroen oder Sterbliche sein (die Teilung der Gesellschaft in Heroen u. Menschen, in Freie u. Sklaven usw. ist ja notwendig): nun genießen Unsterbliche ihre Unsterblichkeit (*ζῶντες* [sc. *οἱ ἀθάνατοι*] richtig Maddalena 233 u. not. 3) gerade dank dem sterblichen Zustand der Sterblichen; hätten Sterbliche die Unsterblichkeit gewonnen, würden sie Unsterbliche unbedingt verlieren (so Marcovich Antiquité vivante XII [1962] 55f. anders Gigon a. O. Zeller-Mondolfo 289ff. unwahrscheinlich Fränkel Dichtung2 428 u. not. 11 vgl. P. v. Kloch-Kornitz Herm. LXXXIX 370f.). (*h*) Die Gegensätze aus frg. 26 (der Text von Wilamowitz) sind eins dank der Interferenz ihrer Umfänge (sie ‚berühren sich', *ἅπτεσθαι*); zum Gegensatzpaar *φάος* (vgl. *φάσμα* Gigon 96) : *σκότος* (in *ἀποσβεσθεὶς ὄψεις* enthalten) vgl. die pythagoreische Liste bei Aristoteles 986 a 24. Die Struktur des Spruches ist ABCD : DCBA : DCB, wo A eine nähere Erklärung (*ἐν εὐφρόνηι* u. *εὕδων*), BD die Gegensätze (*φάος : ἀποσβεσθεὶς ὄψεις, ζῶν : τεθνεῶτος, ἐγρηγορώς : εὕδοντος*) und C die Einheitsformel (*ἅπτεται*) sind (*ἄνθρωπος* ist ‚Stichwort', vgl. frg. 10; 31a. 53. 67). Als Beispiel der Koinzidenz der Gegensätze von O. Leuze Herm. L 624. J. Stenzel Metaphysik d. Alt. 59 meines Erachtens richtig gedeutet (anders Zeller 887 not. 1. Burnet 138 not. 3. Diels. Snell Herm. LXI 370 not. 3. Gigon 95ff. Ursprung d. gr. Philos. 234. A. N. Zoumpos Rev. ét. gr. LIX—LX [1946—47] 1ff. Kirk Am. Journ. Phil.

LXX [1949] 390. Cosmic Frgs. 148. K. D. Georgoules Platon III [1951] 274ff. Hölscher 77ff. Ramnoux 42ff. 394f. Zeller-Mondolfo 287). Wenn man im dunklen frg. 21 *ὕπαρ* (statt des überlieferten *ὕπνος*) lesen darf, möchte es hierzu gehören (anders Kirk 341). (*i*) Die Gegensätze Hades : Lebensgott Dionysos frg. 15 sind ein und derselbe Gott dank einer traditionell anerkannten Anschauung (vgl. frg. 88): zu den chthonischen Zügen des Dionysos vgl. Wilamowitz Gl. d. Hell.3 II 72. 371f. W. Otto Dionysos3 107. P.-M. Schuhl Essai2 228. K. Kerényi Die Mythologie d. Gr., Zürich 1951, 234f. u. Fig. 57—58. H. Jeanmaire Dionysos, Paris 1951, 268ff. J. Fontenrose Python, Berkeley 1959, 380 not. 22; vgl. sein Epitheton *μελαναιγίς*; Aischyl. frg. 228 N.2 = 377 Mette usw. Der Satz *ὡυτὸς δὲ Ἀίδης καὶ Διόνυσος* spielt die Rolle einer Prämisse im Fragmente, als solche muß er als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, kann also nicht die Frucht der Spekulation H.' sein. Der Spruch will zumal (auf Grund der Logoslehre) den unvernünftigen dionysischen Phalloskult verdammen (richtig Jäger Theology 232 not. 56. Schuhl 278. E. R. Dodds The Greek and the Irrational, Berkeley 1951, 196 not. 14); anders Zeller-Nestle 918 not. 2. Reinhardt Parmen. 180 not. 2. A. Delatte Les conceptions de l'enthousiasme chez les philos. présocr., Paris 1934, 13ff. Fr. Grégoire Rev. néoscol. de philos. XXXVIII (1935) 60f. A. Lesky Wien. St. LIV (1936) 30. Nestle Vom Mythos zum Logos2 100. R. B. Onians The origins of European thought usw., Cambridge 1951, 252. Kl. Reich Herm. LXXX 105ff. Ph. Merlan Actes XI Congr. Philos. XII 57. Kirk-Raven 212. Ramnoux 97ff. Verdenius Mnem. 1959, 297. Zeller-Mondolfo 368.

2. Die Feuerlehre. Gruppe 13: frg. 30. 94. 31. 90. 65 ?. 84ab ? (Kosmologie). Die logisch-metaphysische Weltordnung H.' befindet sich, dank dem allgemeingültigen Ausgleich der Gegensätze im Logos, in einem ständigen Gleichgewicht, dem ruhenden aber gespannten Bogen sehr ähnlich (*παλίντονος ἁρμονίη* vgl. Plat. soph. 242 E *διαφερόμενον γὰρ ἀεὶ συμφέρεται*), mit einem Minimum von Veränderung (nur der Umschlag, frg. 88. 126) und Bewegung (nur das Umrühren, um zwei Gegensätze zu verbinden, frg. 125). Nicht viel verschieden ist auch seine physische Weltordnung, und zwar: 1. weil sie keinen Anfang und keinen Untergang hat, *ἀλλ' ἦν ἀεὶ καὶ ἔστιν καὶ ἔσται* frg. 30; 2. weil alle qualitativen Veränderungen durch ein konstantes Maß quantitativ reguliert sind (frg. 30. 31. 90. 94); 3. nicht einmal das dem alten Volksglauben entnommene ‚ewiglebende Feuer' (*πῦρ ἀείζωον* frg. 30, vgl. Radermacher Wien. St. XLIX [1931] 115ff.) vermag diesem Weltbilde mehr Leben und Bewegung zu geben, da auch es, sofern es an kosmischen Prozessen beteiligt wird, dem Maßgesetz gehorcht. Das Feuer ist unsterblich, weil es göttlich ist (gut Kirk 317); und da das Feuer den Grundstoff der Welt bildet, ist auch diese ewiglebend (frg. 30).

Nun ist aber eben dieses heilige Feuer, das personifizierte *Πῦρ* (frg. 66. 16. 64), das, was das innere Gleichgewicht des Weltgebäudes H.' stört, weil sich die unerschöpfliche Ablage des kosmologischen Feuers außerhalb dieser Weltordnung, irgendwo im Himmel als reiner *αἰθήρ* befindet und so dem Maßgesetze entgeht (richtig Kirk 316 ‚The cosmological fire must be thought of primarily as *αἰθήρ*, that purer kind which in popular thought fills the upper region of the heavens and is considered to be divine and immortal'; 365; anders Vlastos 362). Die Existenz eines solchen außerkosmischen göttlichen Feuers müssen wir bei H. voraussetzen: 1. weil das kosmische Feuer stirbt (*ἀποσβεννύμενον* frg. 30; *ψυχῆισιν* [und die Seele ist nach H. aus Feuer] *θάνατος ὕδωρ γενέσθαι* frg. 36); 2. weil das kosmische Feuer, um zu leben, genährt werden muß (*ἐξ ὕδατος δὲ ψυχή* frg. 36; Aet. II 20, 16 [Doxogr. 351] *Ἡράκλειτος ... ἄναμμα ... τὸ ἐκ θαλάττης εἶναι τὸν ἥλιον*; *θάλασσα* ⟩ *πρηστήρ* frg. 31a; vgl. Aristot. meteor. *B* 2 p. 355 a 3 *καὶ γὰρ τὸ φανερὸν πῦρ, ἕως ἂν ἔχηι τροφήν, μέχρι τούτου ζῆν, τὸ δ' ὑγρὸν τῶι πυρὶ τροφὴν εἶναι μόνον* vgl. H. Cherniss Aristotle's Criticism of Presocratic Philosophy, Baltimore 1935, 133 not. 541 u. dazu Kirk 265f.); 3. weil der kosmologische Prozeß vom unkontrollierbaren Feuer ausgeht (*πυρὸς τροπαί*, ein Titel, frg. 31a); 4. weil das Feuer bei H. die Attribute des weltregierenden Zeus trägt (frg. 64. 32. 41. 66. 11; vgl. H. Schwabl o. Suppl.-Bd. IX S. 1528). Im allgemeinen erscheint das Maßprinzip (*μέτρα* frg. 30; *λόγος* frg. 31b; *ἀνταμοιβή* frg. 90, vgl. 94. 36:45), das die Notwendigkeit eines Naturgesetzes in sich trägt (vgl. das Futurum frg. 94 *οὐχ ὑπερβήσεται* ‚nie wird so was vorkommen'), als überzeugender und wichtiger in der Kosmologie als das Feuer, das mit den anderen zwei Weltmassen (Meer od. Wasser und Erde, frg. 31. 36) gleichwertig sein muß (vgl. auch Vlastos 361).

Das Feuer war kein Symbol oder Bild für H., noch weniger ein ‚Symbol des Flusses aller Dinge', wie es z. B. Cherniss Aristotle's Criticism 220 not. 11; 381 wollte (das Bild eines Feuerstroms, vgl. Aristot. de vita 5 p. 470 a 4 *τὸ δὲ πῦρ ἀεὶ διατελεῖ γινόμενον καὶ ῥέον ὥσπερ ποταμός*; meteor. *B* 3 p. 357 b 32 steht dem H. fern, anders Kirk 380). Das in den *σκάφαι* der Himmelskörper, im *πρηστήρ*, in der Seele, in den Dingen ~ *θυώματα* frg. 67 usw. anwesende Feuer war ziemlich konkret und spürbar (vgl. auch Kirk 306), und wenn doch etwas mehr als das, dann lieber eine Verkörperung des Maßprinzips (vgl. frg. 90). Was das außerkosmische Feuer betrifft, so ist es wiederum kein Symbol, sondern ein weltregierender (dem Zeus sehr ähnlicher) Gott (frg. 64. 32. 41 usw.). An die iranische Herkunft des göttlichen Feuers bei H. zu denken (so neuerdings [wie vor hundert Jahren A. Gladisch H. u. Zoroaster, Leipzig 1859, dazu Zeller 935 not. 1]. Nestle Vom Mythos2 99 u. not. 73. J. Przyluski Revue de l'hist. des rel. XXII [1940] 100f. D. L. van der Waerden Herm. LXXX 149. Cl. Ramnoux Revue de la Méditerranée XIX [1959] 341), haben wir nicht nötig, es genügt der griechische Volksglaube.

Dieser Dualismus der Feuernatur bei H. (einerseits außerkosmisch und unsterblich, andererseits aber kosmisch und veränderlich) ist

nicht ohne Folgen geblieben: 1. die Sonne ist einmal eine kleine Wanne (σκάφη frg. 3. 6. Diog. Laert. IX 9—10), und andermal der Sonnengott Helios (frg. 94); aus frg. 30. 90. 31 scheint hervorzugehen, daß die Masse quantitative Konstanten oder Quanta sind, in frg. 94 aber sind μέτρα nur räumlich (‚Grenzen, Laufbahn' vgl. Diog. ebd. τὸν μέντοι ἥλιον ... σύμμετρον ἀφ' ἡμῶν ἔχειν διάστημα) zu verstehen. In frg. 31. 36 erscheint das Feuer nur als eine der drei Weltmassen, und aus frg. 90. 30. 84ab (?) darf man erschließen, daß es den Grundstoff aller Dinge bildet; ähnlicherweise geht aus frg. 36. 31 eine Zweirichtung-Bewegung *abc* : *cba* (Feuer—Wasser—Erde u. zurück) hervor, während man die Wandlungen des Feuers in jedes einzelne Ding als gleichzeitig und überall stattfindend denken soll (frg. 90. 30). Nach frg. 36 ist die Seele sterblich (geht ins Wasser über), richtig Cherniss 297 not. 29; aber dem göttlichen Feuer (αἰθήρ) gemäß scheint sie unsterblich zu sein (vgl. frg. 98. 63. 25. 62. 53. 5), gegen Cherniss a. O. Über verschiedene Aspekte des Feuers bei H. vgl. auch Kirk 365. Das mangelhafte frg. 31 bietet besondere Schwierigkeiten: wenn sich nämlich 100 Quanta des göttlichen Feuers ins Meer umwandeln, dann geht eine Hälfte davon in Erde über, kommt aber im gleichen Maße ins Meer zurück (μετρέεται εἰς τὸν αὐτὸν λόγον), die andere Hälfte geht aus dem Meer in Glutwind über; dem Meer wird also immer diese Hälfte fehlen. Das sieht man in dem von A. Patin Heraklitische Beispiele, Progr. Gymn. Neuburg II (1892—93) 86 u. Kirk 332 gegebenen Schema des frg. 31 nicht:

Feuer	Feuer
↓	↑
Meer	Meer
↓	↑
Erde	Erde

Beide setzen πρηστήρ mit πῦρ gleich (vgl. Kirk 333 not. 1), was fraglich bleibt: ich ziehe vor, in πρηστήρ eine Naturerscheinung zu sehen, etwas den in den σκάφαι brennenden Meer-Ausdünstungen sehr ähnlich (wenn doch nicht ganz identisch, wie es Gigon 67 vermutete), vgl. Diog. ebd. ἐκ δὲ τούτου (sc. τοῦ ὕδατος) τὰ λοιπὰ (sc. τὰ ἄστρα), σχεδὸν πάντα ἐπὶ τὴν ἀναθυμίασιν ἀνάγων τὴν ἀπὸ τῆς θαλάττης (anders Kirk 331). Zu frg. 31 vgl. auch Deichgräber Rh. Mus. LXXXIX 44ff. Rhythm. Elemente 544ff. (meines Erachtens steht frg. 126 dem frg. 31 fern). Reinhardt Herm. LXXVII 10. 245ff. (Vermächtnis 51. 94f.). Vlastos 338ff. Guthrie 463f. 2. H. war viel mehr Metaphysiker (die Logoslehre) und Religionsdenker (das denkende, steuernde u. richtende Feuer als Gott), als Physiker: das haben aus ihm erst Aristoteles und Theophrast (durch die Umdeutung von frg. 60. 12a usw. und die Vernachlässigung der Logoslehre) gemacht. Es scheint festzustehen, daß H. den Menschen, nicht aber dem Weltgebäude, welches ewig ist, mit seinem richtenden göttlichen Feuer drohte (so wie er auch sonst tat, vgl. frg. 28b. 125a. 121. 42), und zwar sowohl vor (frg. 66. 16) als auch nach dem Tode (frg. 27. 14 ? vgl. frg. 63. 92. 5): das wird einer der Hauptgründe für die Stoa gewesen sein (Aristoteles hatte seine eigenen Gründe dafür), die Religionslehre H.' im Sinne eines physischen Weltbrandes umzudeuten. 3. H. war sich wohl dessen bewußt, daß seine verschiedenen Lehren (über den Logos, über den Feuergott, über den physischen Kosmos) manche Bindemittel brauchten: daher die epistemologische Beifügung von τὸν αὐτὸν ἁπάντων aus der Logoslehre (vgl. frg. 89. 114) in das physische frg. 30; daher auch die Gegensatzpaare dort (frg. 67), wo die physischen Einzeldinge (vgl. θυώματα und πάντα [τὰ ὄντα] frg. 7) erwartet werden; so auch Hunger—Sattheit und Krieg—Frieden aus dem Sozialgebiete der Logoslehre (frg. 111) auf die Feuerlehre (frg. 65. 67) und sogar die Logosparadoxa (frg. 84a) unpassend übertragen.

H.' Feuer ist nur auf das Warme nicht zurückzuführen (wie es z. B. Zeller 815. W. Auerbach Eos XXXII [1929] 310ff. H. Gomperz Philosophical Studies hrsg. v. D. S. Robinson, Boston 1953, 93 wollten); auch die feurige Seele wird kein Grund, sondern vielmehr nur die Folge des Feuers als Prinzip gewesen sein (anders Vlastos 363). Der Einfluß von Anaximenes' ἀήρ (vgl. Vlastos 362ff.) scheint mir weniger wahrscheinlich: das außerkosmische Feuer H.' ist als Intelligenz, Absolutes usw. (vgl. frg. 32. 41. 64. 108 πάντων κεχωρισμένον) wenig empirisch. Doch dürften manche seiner Züge (die abfolgenden Gegensätze Winter—Sommer, die Unsterblichkeit und Unerschöpflichkeit) eventuell an Anaximandros' Apeiron erinnern. H. glaubte, daß man den ἀήρ des Anaximenes durch πῦρ—αἰθήρ einerseits und θάλασσα—ἀτμίς—πρηστήρ anderseits ersetzen könne (auch die Seele ist beides, frg. 118 gegenüber frg. 36. 117). Grundsätzlich operiert er mit drei Qualitäten (Feuer—Wasser—Erde frg. 36. 31), doch ist die vierte potentiell spürbar: das wird wohl den Stoikern den Anlaß gegeben haben, die Luft in frg. 31 (Zeno Stoic. vet. frg. I nr. 102) und frg. 36 (= frg. [76]) einzuschieben.

Das aus einer stoischen Urquelle stammende dunkle frg. 65 (Hippol. ref. IX 10, 7. Phil. de spec. leg. I 208 [V S. 50 C.]; leg. alleg. III 7 [I S. 114 C.]. Plut. de E 389 C) χρησμοσύνη καὶ κόρος wird irgendwie zur Feuerlehre (und nicht zur Logoslehre vgl. frg. 111) gehören: auch der Feuergott aus frg. 67 wird bald zu Frieden und Sattheit, bald zu Krieg und Hunger (Mangel). Möglicherweise ist bei Tag — Sommer — Frieden — Sattheit mehr Feuer anwesend als bei dem Gegensatze? (vgl. auch Kirk 359. 361 not. 1); die Verbindung mit dem Großen Jahr (der große Sommer — Sattheit, der große Winter — Mangel) bleibt nicht ausgeschlossen. Die stoische Deutung im Sinne der ἐκπύρωσις (welcher Gigon 49f. Zeller-Mondolfo 267ff. folgen) ist nicht wahrscheinlich (vgl. Diog. Laert. IX 8 ἐκπύρωσις = εἰρήνη, auch stoisch). Ähnliches wird auch für die rätselhaften frg. 84a μεταβάλλον (sc. τὸ πῦρ?) ἀναπαύεται und frg. 84b κάματός ἐστι (sc. τῶι πυρί?) τοῖς αὐτοῖς (sc. δεσπόταις = χρήμασι vgl. frg. 90) μοχθεῖν καὶ ἄρχεσθαι gelten, eine Rechtfertigung des Wechsels des Feuers

(vgl. ἀλλοιοῦται frg. 67, τροπαί frg. 31 dazu Snell 359 not. 1. Kirk 329f. ἀνταμοιβή frg. 90). Diels hatte unter τοῖς αὐτοῖς die Elemente, die den Körper bilden, verstanden, anders Gigon 94f. Kirk 253f.

Die Ekpyrosis. Ein periodischer Weltbrand wurde dem H. zuerst von Aristoteles zugeschrieben; ganz klar in de caelo Α 10 p. 279 b 12ff. οἱ δὲ ἐναλλὰξ ὁτὲ μὲν οὕτως ὁτὲ δὲ ἄλλως ἔχειν φθειρόμενον (sc. τὸν οὐρανόν), καὶ τοῦτο ἀεὶ διατελεῖν οὕτως, ὥσπερ Ἐμπεδοκλῆς ὁ Ἀκραγαντῖνος καὶ Ἡράκλειτος ὁ Ἐφέσιος (so richtig Kirk 321). Es scheint mir aber wahrscheinlich, daß auch in phys. Γ 5 p. 205 a 1ff. dem H. die Ekpyrosis zugeschrieben wird, vgl. Simpl. in phys. S. 480, 30 D. Themist. in phys. paraphr. S. 86, 31 Schenkl. Philopon. in phys. S. 433, 3. 436, 4 Vitelli. Die dagegen sprechende Deutung der Stelle (ἀδύνατον τὸ πᾶν ... ἢ εἶναι ἢ γίγνεσθαι ἕν τι αὐτῶν, ὥσπερ Ἡράκλειτός φησιν ἅπαντα γίνεσθαί ποτε πῦρ) durch Cherniss Aristotle's Criticism 29 not. 108 (ἕν τι αὐτῶν und πῦρ seien Subjekte: ‚it is impossible for any one of them to be or become the universe ... as H. says that fire at some time becomes everything'), von Kirk 18; 322. Phronesis IV (1959) 75. Kerschensteiner Herm. LXXXIII 386. 389 not. 4 u. 5. Mondolfo Phronesis III (1958) 81 vgl. Zeller-Mondolfo 232 aufgenommen (von Maddalena 149 abgelehnt), wird kaum stichhaltig sein: 1. aus Aristot. de gen. Β 5 p. 332 a 6 ἐν μὲν δὴ πάντα (sc. τὰ ἁπλᾶ σώματα) οὐχ οἷόν τε, οἷον ἀέρα πάντα ἢ ὕδωρ ἢ πῦρ ἢ γῆν wird klar, daß πάντα Subjekt ist, und daß also in phys. τὸ πᾶν und ἅπαντα Subjekte sind (so auch die Physik-Kommentatoren a. O.). 2. da τὸ πᾶν p. 205 a 2, πάντα p. 332 a 6 und ὁ οὐρανός p. 279 b 12 klar ‚die Gesamtheit der Dinge' heißen, ist es wahrscheinlicher, daß auch ἅπαντα dasselbe ("the totality of things" Mondolfo), und nicht ‚jedes einzelne Ding' ("all things severally" Kirk, "everything" Cherniss, Guthrie 456 not. 1) bedeutet. 3. der Grund für die Auflösung der Welt ins Feuer sah Aristoteles in der Tatsache, daß sie nach H. aus Feuer besteht, gemäß der allgemeinen Prämisse seiner Philosophie p. 204 b 33 ἅπαντα γὰρ ἐξ οὗ ἔστι, καὶ διαλύεται εἰς τοῦτο, vgl. metaph. Α 3 p. 983 b 8 (so schon die Kommentatoren a. O., dann Maddalena Atti Ist. Veneto XCVIII [1939] 1, 323. Mondolfo a. O.). Nach Aristoteles schrieb dem H. den periodischen Weltbrand Theophrast zu (phys. opin. frg. 1 Diels. Diog. Laert. IX 8 vgl. Kirk 22f. 24. 322f. hyperkritisch J. B. McDiarmid Harv. Stud. LXI [1953] S. 137 not. 28), und nach Theophrast die Stoa.

Eine Lehre von der periodischen Weltvernichtung durch Feuer ist bei H. aus folgenden Gründen nicht wahrscheinlich: 1. frg. 30 sagt klar, daß diese Weltordnung ‚war immerdar und ist und wird sein': ein verbranntes Welt-Gebäude ist kein κόσμος mehr (Kirk 336. Bröcker 437); 2. eine Lehre vom Weltbrand würde dem Prinzip des Maßes widersprechen, und dieses war für H. äußerst wichtig; aus frg. 90 geht hervor, daß sich die Feuer-Quanta gleichzeitig und überall in verschiedene Einzeldinge umwandeln, genau so wie das Goldgeld simultan gegen verschiedene einzelne Warenartikel (χρήματα vgl. Plat. leg. 849 E) umgetauscht wird; dasselbe besagen frg. 30. 31. 3. Es ist leicht einzusehen, wie die Idee vom Weltbrand durch die Mißdeutung der Lehre H.' entstanden ist, und zwar: frg. 90 τὰ πάντα wurde als ‚alle Dinge insgesamt', anstatt ‚jedes einzelne Ding' verstanden, vgl. Theophr. phys. op. frg. 1; Diog. Laert. IX 8. Simpl. in phys. S. 24, 4 D. Aristot. phys. 205 a 4, dazu Cherniss Am. Journ. Phil. LVI (1935) 414ff. Kirk 346ff.; frg. 30 μέτρα ... μέτρα als Zeiträume (anstatt quantitative Masse) mißverstanden, vgl. Simpl. in de caelo S. 294, 4 Heiberg κατά τινας χρόνων περιόδους. Theophr. Diog. ebd. vgl. Kirk 23. 317ff. frg. 31 von Aristoteles u. Theophrast kosmogonisch (statt kosmologisch-meteorologisch) gedeutet, da sie in allen φυσικοί die Kosmogoniker sahen (danach τροπαί = die Weltperioden), vgl. Diog. IX 8—9 u. Kirk 323. 327. Dazu kommt noch die Ekpyrosis als Folge der allgemeinen Voraussetzung ἐξ οὗ ... εἰς τοῦτο (und das ἐξ οὗ bei H. πῦρ ist). Zuletzt frg. 66 wurde von den Stoikern als eine Drohung an das Welt-Gebäude, anstatt an die Menschen (πάντα [sc. τὰ ζῷα], vgl. Aischyl. Pers. 599f. u. H. frg. 11; 16, hinfällig Reinhardt Herm. LXXVII 23) verstanden; vgl. auch frg. 65. Nach Vlastos Am. Journ. Phil. LXXVI (1955) 311 sollte das Große Jahr H.', vor allem anderen, dem Aristoteles Anlaß gegeben haben, jenem den periodischen Weltbrand zuzuschreiben (von Kirk[2] 324 aufgenommen); das bleibt möglich, obwohl mir weniger wahrscheinlich, da Aristoteles sonst (meteor. Α 14 p. 352 a 30; frg. 25 ap. Censorin. de die nat. 18, 11) das Große Jahr auch im Zusammenhang mit der Sintflut erwähnt. Andere Argumente gegen die Ekpyrosis zuletzt bei Kirk 335ff. Gegen den Weltbrand bei H. waren Schleiermacher 457ff. (Werke III 2, 95ff.). Lassalle II 126ff. Burnet 158ff. Class. Rev. XV (1901) 423b. Reinhardt Parmen. 163ff. Herm. LXXVII 1ff. Nestle bei Zeller 879 not. Cherniss a. O. Kirk a. O. Phronesis IV 73ff. Vlastos a. O. Class. Philol. XLII 165 not. 93. Guthrie 455ff.; für ihn: Zeller 863ff. Diels. Brieger Herm. XXXIX 182ff. Ziegler Weltuntergang usw., Aus Natur u. Geisteswelt 720, Teubn. 1921, 49f. Gigon 48ff. 75; Ursprung d. gr. Philos. 207ff. Mondolfo Phronesis III 75ff. Zeller-Mondolfo 256ff. Angesichts der Widersprüche in der Lehre H.' könnte man von einem periodischen Weltbrande das beim ‚Fluß aller Dinge' Gesagte wiederholen: obwohl sehr wenig wahrscheinlich, kann es doch nicht ganz ausgeschlossen werden.

Gruppe 14: frg. 3. 6. 106. 99. Diog. Laert. IX 9—11. A 12. A 14. frg. 120. 105+38. 100. A 13. (Meteorologie — Astronomie). Die Sonne, der Mond und die Gestirne sind kleine Kupferwannen, in denen man die Füße wäscht (das wird wohl die σκάφη heißen, vgl. Aischyl. frg. 225 N.[2] = 375 M. Hippokr. steril. 234, nicht die Sonnenbarke od. Sonnenbecher, wie meist verstanden, da alle Himmelskörper σκάφαι sind). Die Sonne ist ‚die Breite des menschlichen Fußes' frg. 3 (die Worte des

Aristot. meteor. *A* 3 p. 339 b 35 *ὅτι φαίνεται θεωροῦσιν ἐντεῦθεν ἡμῖν οὕτως* scheinen eine Erklärung des Aristoteles für das heraklitische Gut *μικρὸν τοῖς μεγέθεσιν εἶναι τῶν φερομένων ἕκαστον* zu sein; also hat die *φαίνεται*-Idee in Aristot. de an. *Γ* 3 p. 428 b 2; de somn. 1 p. 458 b 28; 2 p. 460 b 16. Epikur. ep. ad Pyth. 91 Bailey. [Philodem. *π. σημειώσεων* col. IX 13ff. De Lacy. Lucret. V 564ff. dazu Bailey III 1408. Cic. Acad. pr. II 82. 123. de fin. I 20. Sen. nat. qu. I 3, 10. Kleomed. II 1 S. 126, 27ff. 134, 13. 136, 21. 152, 7 H. Ziegler. Diog. Laert. IX 7. Arnob. ad gent. II 61. Tertull. ad. nat. II 4, 15] mit H. nichts zu tun; anders Reinhardt Parmen. 237. Gigon 81f. Fränkel Wege[2] 271. Deichgräber Philol. XCIII 25f. Kirk 282f. Guthrie 486). In der konkaven Seite der Sonnenwanne versammeln und entflammen sich (wie in einem Fokus) die feuchten und hellen Meer-Ausdünstungen (die *ἀτμίς* Aristot. meteor. *A* 4 p. 341 b 10. *B* 4 p. 359 b 30; die Zwei-Ausdünstungen-Theorie wird von Aristoteles stammen, dazu eingehend Kirk[2] 271ff. [vgl. schon Cherniss Am. Journ. Phil. LVI 415f.]; unter ihrem Einfluß befindet sich der Bericht des Theophrast bei Diog. IX 9—11); dasselbe gilt vom Mond und den Gestirnen. Die Sonnen- und Mondfinsternisse kommen vor, wenn uns ihre *σκάφαι* die konvexe Seite zuwenden.

Nur metaphorisch kann man von einem Sonnengott frg. 94 (als auch von einem weltregierenden Zeus frg. 32) sprechen: jeden Tag gibt es eine neue, andere Sonne frg. 6; am Morgen entflammen sich neue Meer-Ausdünstungen in der *σκάφη*, am Abend verlöschen sie langsam (das *ἅπτεσθαι - ἀποσβέννυσθαι* - Element befindet sich schon bei Plato rep. 497 E. 498 A; dann bei Alexandr. in meteor. S. 72, 31 Hayduck. Olympiod. in meteor. S. 136, 6 Stüve. Schol. in Plat. rep. 498 A Greene; vgl. ein arabisches Schol. zu Aristot. an. post. *B* 7 p. 93 b 5 ,nach H. bestehen die Sterne nicht mehr, nachdem sie untergehen' R. Walzer Oriens VI [1953] 133), vgl. Gigon 98f. Reinhardt Herm. LXXVII 235 (Vermächtnis 83). Kirk 267. 276ff. Hierzu möchte frg. 106 gehören: ,das wahre Wesen jedes Tages ist ein und dasselbe' (vgl. Sen. epist. mor. 12, 7 *unus dies par omni est*), nämlich die *ἀτμίς* aus dem Meere (gegen den Aberglauben Hesiods op. et d. 765ff. gerichtet). Kaum wird das Fragment auf frg. 57 (wo von Tag und Nacht die Rede ist) zurückgehen, wie es Kirk 157ff. wollte; schief Reinhardt Parmen. 177, im Grunde richtig Gigon 133. Die Sonne ist die Hauptquelle des Lichtes: ,gäbe es keine Sonne, wäre es Nacht' frg. 99, vgl. Diog. IX 10 *λαμπροτάτην δὲ εἶναι τὴν τοῦ ἡλίου φλόγα καὶ θερμοτάτην· τὰ μὲν γὰρ ἄλλα ἄστρα πλεῖον ἀπέχειν ἀπὸ γῆς καὶ διὰ τοῦτο ἧττον λάμπειν καὶ θάλπειν* (die Nachricht scheint glaubwürdig: die Erklärung war nötig, da alle *σκάφαι* als gleich groß und alle Ausdünstungen als gleich stark zu denken sind). Macrob. in somn. Sc. I 20, 3 *quem (solem) H. fontem caelestis lucis appellat*. Mars. Ficin. de sole 6, Opera I 969 ed. Bas.; vgl. Fr. Boll Die Sonne im Glauben ... d. alten Völker, Stuttgart 1922, 9. Gigon 78f. Bröcker 436; weniger wahrscheinlich ist die Deutung Kirks 165 auf Grund der Logoslehre. H. interessierte sich auch für die Astronomie (frg. 120, dazu Kranz Appar. z. St. u. Kirk 292f., welcher darin "the regularity of the sun's apparent movement" sieht, also zu frg. 94 gehörend, was fraglich bleibt), sogar für ihre Geschichte (frg. 105 + 38).

Frg. 100 ,die Jahreszeiten (Horen), die alles bringen' ist dunkel; Reinhardt Herm. LXXVII 228ff. (Vermächtnis 75ff.) deutete *ὧραι* als *ἐνιαυτός*, und diesen wieder als *γενεά* (A 19), auf Grund von Plut. de def. orac. 416 A *οὐκ ἐνιαυτὸς ἀρχὴν ἐν αὑτῶι καὶ τελευτὴν ὁμοῦ τι πάντων ὧν φέρουσιν ὧραι, γῆ δὲ φύει περιέχων* (*περιεχῶς* Hss. : *περιεσχηκὼς* Schwartz, Sieveking), *οὐδ' ἀνθρώπων ἀπὸ τρόπου γενεὰ κέκληται*; und der Proportion von H. Fränkel: ,ein Kreislauf des Menschenlebens entspricht einem Kreislauf der Natur' (S. 233); ihm folgte Kirk 300 "... it is a reasonable assumption that he [H.] compared the lengths of the cycles of human life with the lengths of the cycles of events in nature." Das bleibt aber fraglich: 1. weil Plut. 416 A *πάντων ὧν φέρουσιν ὧραι, γῆ δὲ φύει* nicht notwendig als eine Anspielung auf H. frg. 100 genommen werden muß: vgl. Xen. cyn. 5, 34 *ἔχων πάντα ὅσα ὧραι φύουσι*; an. I 4, 10. Cypria frg. 4, 3 Allen. Hom. Od. IX 131. Ael. Arist. 32, 25. 26, 11. 44, 16 Keil. Iul. or. 101 C. M. Ant. IV 23. IX 3 (dazu Farquharson 612). 2. weil der Kontext von Plut. 416 A von jenem in qu. Plat. 1007 D sehr verschieden ist (zugunsten des Letzteren): die Verbindung *ὧραι – ἐνιαυτός – γενεά* scheint H. fernzuliegen (gegen Kirk 297. Reinhardt a. O.). 3. weil es sich bei H. überhaupt um keine Proportionen handelt, wie es H. Fränkel "A Thought Pattern in H." Am. Journ. Phil. LIX (1938) 309ff. (Wege u. Formen[2] 253ff.); Dichtung[2] 435ff. wollte, von Reinhardt 225 u. not. 1; 233 u. not. 1 und Kirk 302 gefolgt; nämlich frg. [82—83] wird kaum echt sein; frg. 79 drückt einen fundamentalen Unterschied zwischen Gott und Mensch, und keine verhältnismäßige Verschiedenheit aus: was ein *νήπιος* besitzt, ist keine Kenntnis, vgl. frg. 78; das Ausdrucksmittel ist dabei das Gleichnis (*ὅκωσπερ*). Was einer mathematischen Proportion bei H. am meisten ähnlich ist, die Berichte über die menschliche Generation von 30 Jahren (A 19 u. Fränkel Am. Journ. Phil. LIX 89ff.), beruht vielmehr auf dem Verhältnis zwischen Vater als Erzeuger (frühestens 14jährig) und Sohn als Erzeuger (wieder frühestens 14jährig, also der Vater 2 × 14 + 1 Jahre alt), und nicht auf dem Verhältnis Enkel : Sohn = Sohn : Großvater (a : b = b : c), wie meistens auf Grund von Phil. qu. in Gen. II 5 R. Marcus; frg. J. R. Harris (Cambridge 1886) S. 20 verstanden wird (richtig Fränkel 90), vgl. Plut. 415 E *ἐν ὧι χρόνωι γεννῶντα παρέχει τὸν ἐξ αὐτοῦ γεγεννημένον ὁ γεννήσας*. Censorin. de die nat. 17, 2 *orbem autem vocat* [sc. H.] *aetatis, dum natura ab sementi humana ad sementim revertitur* (vgl. auch Reinhardt Parmen. 192; Herm. 230f. Gigon 70. Kirk 298f.). Der Anschauung liegt wohl die hebdomadische Biologie zugrunde (vgl. Solon frg. 19 D. Theon Smyrn. S. 104 Z. 6 Hiller. Hippokr. [VIII 627 L.] bei Hippol. ref. V

7, 21 [S. 83 Wendl.] *ἑπτὰ ἐτῶν παῖς πατρὸς ἥμισυ*. Aristot. hist. an. *H* 1 p. 581 a 12. *E* 14 p. 544 b 25. polit. *H* 16 p. 1335 b 32. 17 p. 1336 b 37. Aet. V 23. Ps. Galen. hist. phil. 127 [Doxogr. 434. 646]). Wenn auch hier (1 : 14 = 14 : 28) und bei dem Großen Jahre (1 : 360 = 30 : 10 800) die Proportion möglich (nicht mehr) ist, kann sie noch nicht eine ,Denkform' bei H. darstellen: alle anderen von Fränkel angeführten Beispiele aus H. sind meines Erachtens gesucht und hinfällig. Anstatt der mathematischen Proportion, scheint das volkstümlich anschauliche Gleichnis vielmehr eine ,Denkform' bei H. vorzustellen (vgl. auch U. Hölscher 74 ,so steht das Gleichnis bei H. an der Stelle des Beweises'); vgl. schon formell das *ὅκωσπερ* in frg. 1. 29. 44. 51. 67. 79. 90. 114; *ἐοίκασι* 1. 34; *ὁκοῖον εἴ τις* 5 zweimal; *παραπλησίως* 56 und die Bilder in frg. 7. 11. 22. 45. 52. 74. 84 b. 89. 92. 93. 97. 117. 125. Die Jahreszeiten frg. 100 könnten entweder mit dem Maß-Prinzip (vgl. frg. 94), oder aber mit der Ausdünstung-Theorie (frg. 6. 106) in Verbindung gebracht werden (vgl. Diog. Laert. IX 10 *ἡμέραν τε καὶ νύκτα γίνεσθαι καὶ μῆνας καὶ ὥρας ἐτείους καὶ ἐνιαυτοὺς ... κατὰ τὰς διαφόρους ἀναθυμιάσεις*). Als Ausdruck des geordneten Ablaufs auch Schwabl 1527 (mit Bezug auf Hesiod. Theog. 901ff.).

Das Große Jahr H.' (10 800 Sonnenjahre nach Aristot. frg. 25 ap. Censorin. de die nat. 18, 11; 18 000 Jahre nach Aet. II 32, 3 [Doxogr. 364], von Tannery Pour l'hist. de la sc. hell. 168 in 10 800 korrigiert, dem Diels folgte) wird babylonischen Ursprungs sein, da durch 60 teilbar und nur die Babylonier sexagesimal rechneten (so D. L. van der Waerden Herm. LXXX 136. 150). Am wahrscheinlichsten scheint es, daß die Zahl 10 800 drei babylonische Saren (ein Sar = 3600) darstellt (dann nach Aetios fünf Saren); Berossos frg. 29 Schnabel 432 000 Jahre bis zur ersten Sintflut sind 120 Saren gleich (van der Waerden 142), das indische Große Jahr 4 320 000 Jahre = 1200 Saren, beides babylonisch. Der *Platonicus annus* (rep. 545 C) von 12 960 000 Tagen wird wieder auf den Saren (= 3600^2) beruhen (so J. Adam Plato's Rep., Cambridge 1902, II S. 202. 283). Das letztere möchte vielleicht zugunsten von Pythagoras als Quelle H.'s sprechen (vgl. Plat. Tim. 39 D. Eudem. frg. 51 ap. Simpl. in phys. S. 732, 35 D. Dikaiarch. ap. Porphyr. vit. Pyth. 19 N.[2]). Sonst wird 10 800 auf 360 (Tage) mal 30 (Jahre = eine Menschen-Generation) geteilt (also als eine ,Welt-Generation' verstanden), so zuerst Tannery a. O., dann Diels; Reinhardt Parmen. 189; Herm. LXXVII 233. Gigon 70; Ursprung 222. Kirk 302. Vlastos Am. Journ. Phil. LXXVI 312. Bröcker Gnomon XXX 436 (dabei könnte 30 auch einen Monat darstellen, vgl. Reinhardt 233 not. 1, oder die Umlaufzeit des Saturnus, 30 Sonnenjahre, vgl. Aet. II 32, 1 u. 2).

Daß das babylonische Große Jahr ursprünglich rein astronomische Bedeutung hatte (Aristot. frg. 25 *annus ... quem solis et lunae vagarumque quinque stellarum orbes conficiunt, cum ad idem signum ubi quondam simul fuerunt una referuntur*), scheint aus Plat. Tim. 39 D (dazu A. E. Taylor A Comm. in Plato's Tim., Oxford 1928, 216ff.), Aristot., ebd., Aet. II 32, 1 klar zu sein. Da das Große Jahr in den Quellen im Zusammenhang mit der Sintflut (babylonisch) und der Weltverbrennung (persisch ? vgl. van der Waerden 143ff.) vorkommt (Plat. Tim. 39 D + 22 CD. Aristot. ebd. Sen. nat. qu. III 29, 1. Nemes. de nat. hom. 38 S. 309 Matthaei; sie fehlen zwar bei Eudem. u. Aet., wurden aber von diesen wohl gekannt; die Reaktion des Chalcid. in Tim. 118 S. 184 Wrobel ist ohne Belang), darf man vermuten, daß auch H. beide Katastrophen kannte (ob er sich deren in seiner Lehre auch bediente, muß dahinstehen). Da aber seine Welt ewig ist (frg. 30), konnten diese Katastrophen nur gegen die Menschheit, und nicht gegen das Weltgebäude selbst gerichtet sein (z. B. jeden großen Sommer eine Ekpyrosis, jeden großen Winter eine Sintflut); frg 66 (vgl. besonders das *τὸ πῦρ ἐπελθόν* u. Aischyl. Ag. 1256; Pers. 600 usw.); 16 möchten vielleicht zugunsten einer strafenden Feuer-Vernichtung der *πολλοί* aus frg. 5. 14. 15. 20. 29, welche die Religion u. Ethik H.' nicht anerkennen, sprechen. Doch neige ich der Vermutung zu, daß das Große Jahr bei H. rein astronomische Bedeutung hatte (zu frg. 100. 120, und zwar ohne Weltbrand und Sintflut); das ,Urteilen und Verurteilen' der Menschen durch den personifizierten Feuer-Richter frg. 66 (einem nie untergehenden *Ἥλιος πανόπτης* gleich, frg. 16) heißt noch nicht ihre Vernichtung.

Reinhardt Parmen. 192ff.; Herm. 234 und Kirk 302 deuteten das Große Jahr bei H. als ,Kreislauf der Geburten', als *χρόνος, ἐν ὧι μεταλλάττει δαίμονος ψυχὴ καὶ ἥρωος ⟨τὸν⟩ βίον* Plut. 416 C, "the total cycle for the soul". Angesichts der frg. 63 (dazu Bröcker 436). 62. 24. 25. 53. 5 (der Heroenglaube H.', vgl. des weiteren frg. 98. 27) bleibt dies möglich; H. glaubte an die Unsterblichkeit der Seele zumindest einiger Menschen; auch die Gleichung Großvater – Enkel frg. 88 möchte dafür sprechen. Anders Gigon 74. Zeller-Mondolfo 263. 265, die das Große Jahr als ,einen Ablauf vom Feuerzustand und Kosmoszustand' (Ursprung 222) im Sinne der Ekpyrosis verstehen, was den frg. 30. 90 widerspricht. Immerhin wird Reinhardt a. O. nicht ganz Recht haben, wenn er schrieb: ,Wieso die Zeit von einem Weltbrand bis zum anderen 10 800 Jahre sei, läßt sich nicht einsehen, wohl aber, wieso ein großes Jahr der Seele je 360 Seelentage oder *γενεαί* betragen müsse', da 10 800 ebensogut drei babylonische Saren betragen kann.

Lassalle II 191ff., dem Burnet 157f. und jetzt auch Vlastos 311f. und Guthrie 458 folgten, deutete das Große Jahr als Zyklus des Stoffwechsels, die Zeit in welcher eine jede Partikel der Materie, vom Feuer ausgehend, wieder die Feuer-Form einnimmt, oder nach Vlastos "the time required for every part of the fire ... at any given moment to return to its source"; "the interval after which every part of water and earth existing at any given time will have been replaced." Obwohl mit den wichtigen frg. 30. 90. 31 in Übereinstimmung, ist diese

Deutung doch wenig wahrscheinlich: 1. wir wissen nichts von den Partikeln (‚Atomen', nach Lassalle) der Materie als individuellen Einheiten in der Physik H.'; 2. ein „Jahr" sollte einen viel festeren Anfangspunkt haben, als das ‚der beliebige Moment' ist (so Zeller 880 not.); 3. die Umwandlungen des Feuers sind als viel schneller als binnen 10 800 Jahre zu denken (z. B. Wasser > Feuer alle 24 Stunden in der Sonnenwanne, frg. 6; Meer > Erde und umgekehrt je 12 Stunden: Ebbe und Flut usw.). Andere Gründe gegen diese Deutung bei Kirk 301.

Die Seelenlehre. Gruppe 15: frg. 36. 45. 118. 117. 85. 110 gegen Gruppe 16: frg. 98. 63. 27? 92? 96 (vgl. frg. 24. 25. 53. 5. 62). Die Psychologie H.' ist auch nicht frei von Widersprüchen: insofern die Seele aus göttlichem Feuer ist (*ψυχή = πῦρ* aus frg. 36. 118), muß sie, wie jenes, unsterblich, *ἀείζωος* sein; daher (wenn nicht schon der Heroenglaube H.' genügte) die Hinweise auf die Fortdauer der Seele nach dem Tode (Gruppe 16, vgl. Zeller 892ff.). Insoweit aber sie (so wie das Feuer im Kosmos) am menschlichen Körper beteiligt wird (vgl. den Plural *ψυχῆισιν* frg. 36), ist sie ‚sterblich': *ψυχῆισιν θάνατος ὕδωρ γενέσθαι* (frg, 36, für den Parallelismus zwischen Makro- u. Mikrokosmos bei H. grundlegend; das Wort *θάνατος* wurde vielleicht gewählt, um zugleich die Gleichung *θάνατος = γένεσις, βίος* vgl. frg. 48. 88. 26. 15. 62 zu erzielen. Unter Wasser müssen Blut und Säfte des Körpers, unter Erde — Fleisch und Ligamente verstanden werden, im Grunde richtig Gigon 104f., anders Kirk 341). Sowohl im Körper als auch im Hades muß die Seele genährt werden, und zwar so wie das Feuer der Himmelskörper: von den warmen und feuchten Ausdünstungen aus dem Blute im Körper (frg. 36), und wahrscheinlich von ähnlichen Ausdünstungen aus dem Blute der Opfertiere im Hades (frg. 98 ‚die Seelen atmen Geruch ein den Hades entlang', vgl. Od. XI 36ff. usw.); nicht klar genug Diels Vorsokr.[4] ‚Die Seelennasen der Heroen erfreuen sich der irdischen *ἀναθυμιάσεις* wie die Götter der *κνῖσα*'. Der Kontext von Plut. de orbe in fac. lun. 943 DE zeigt stoische Züge (vgl. Cic. Tusc. I 19, 43. Sext. Emp. adv. math. IX 73, richtig Cherniss in Loeb z. St.); trotzdem scheinen Kranz Appar. z. St. Reinhardt Parmen. 195. Kirk Am. Journ. Phil. LXX (1949) 388f. von ihm beeinflußt zu sein (anders Kirk Cosmic Frags. 341; vgl. auch Zeller-Mondolfo 304ff.). Es scheint, daß H. nicht alle Seelen für unsterblich hielt; hier scheint der Ethiker und Erklärer zu sprechen: die Heroenseelen der *ἄριστοι* sind unsterblich (frg. 63. 24. 25; sie sind ja *θεοί* frg. 53. 62); die Seelen der *πολλοί* sind ‚tot', sozusagen schon während des Lebens (frg. 20; vgl. frg. 117); desto mehr nach dem Tode: frg. 27 (wahrscheinlich ist das Gericht des Feuers gemeint, vgl. frg. 16. 66; so Gigon 129). Die entseelten Leiber, die Leichen (= Erde und Wasser) sollte man eher wegwerfen als Mist (frg. 96; anstatt ihnen Totenehren zu erweisen, vgl. frg. 5 u. Gigon 133). Die Lehre H.' vom jüngsten Feuer-Gericht ist wirklich etwas Haarsträubendes (*ἀγέλαστα*), aber auch die Sibylle prophezeit schreckliche Sachen, und doch ist sie vom

Wahrheitsgotte begeistert (*Σίβυλλα δὲ μαινομένωι στόματι ἀγέλαστα φθεγγομένη* frg. 92; zu *μαινομ. στόματι* vgl. Hippol. ref. V 8, 6. Iambl. de myst. III 8 S. 117, 6 Parth. Prokl. in remp. I S. 140, 14. 166, 20 Kroll. Plotin. II 9 [33] 18, 20 H.-S.). Die Seele eines betrunkenen Mannes ist feucht, unfähig zu denken und wahrzunehmen (frg. 117); die Seele des Denkers und des Helden ist trocken (frg. 118); Volksglaube u. Medizin dürften dahinter stecken (Gigon 108; vgl. auch Kirk Am. Journ. Phil. LXX 384ff., mit der Ausnahme des unechten frg. [136]).

Die Meerausdünstungen in der Sonnenwanne sind jeden Tag neu: es gibt eigentlich keine beständige Sonne. So ist es auch bei der Seele: ihre ‚beiden Enden' (*πείρατα* dazu R. B. Onians The Origin of European Thought usw. 310ff.) wirst du in keiner (horizontalen) Richtung der Welt ausfindig machen: das Maß ihrer Entzündung ist tief im Organismus (nämlich in den Ausdünstungen des Blutes) versteckt (*οὕτω βαθὺν λόγον ἔχει* frg. 45; so Burnet; anders Schuster 270 u. Teichmüller 74. Diels z. B. in Antike Technik, Teubn. 1914, 12. F. Zucker Philol. XCIII 31ff. u. Snell Die Entdeckung d. Geistes[3] 36ff. [zu *βαθύφρων, βαθυμήτης*]. Mondolfo L'infinito nel pens. dei Greci, 1934, 276. Zeller-Mondolfo 273f. Kirk-Raven 206. Hinfällig Nestle Philol. LXIV 376. O. Becker Das Bild des Weges usw. Hermes-Einzelschr. 4 S. 144. H. Fränkel Am. Journ. Phil. LIX 327; Dichtung[2] 433. H. Gomperz Philos. Studies 103 not. 23). Angesichts Xenokrat. bei Plotin. VI 5 (23), 9 über die Seele als *ἀριθμὸς αὑτὸν αὔξων* wird die Stelle Hippokr. epid. VI 5, 2 *ἀνθρώπου ψυχὴ αἰεὶ φύεται μέχρι θανάτου· ἢν δὲ ἐκπυρωθῆι, ἅμα τῆι νούσωι καὶ ἡ ψυχὴ τὸ σῶμα φέρβεται* (d. h., die Seele nimmt das Wasser aus dem Körper für sich, vgl. Deichgräber Die Epidemien u. d. Corp. Hippocr., Abh. Akad. Berl. 1933, 53; H. Diller Gnomon XVIII [1942] 76) kaum zugunsten der Echtheit des frg. 115 sprechen. Die Ausdünstungen aus dem Blute sind die einzige Quelle der Erneuerung der menschlichen Seele (frg. 36; vgl. Empedokl. frg. 105, 3. Ainesidemos bei M. Ant. V 33. VI 15. Zeno bei Galen. de plac. Hipp. et Plat. II 8 = Stoic. vet. frg. I nr. 140). Die Nahrung aus dem Kosmos ist nicht wahrscheinlich für H. (Aet. IV 3, 12 = DK A 15 und frg. [12b] klar stoisch gefärbt, gegen W. Capelle Herm. LIX 121ff.).

Die feurige Seele ist die Denkkraft des Menschen (frg. 118; vgl. frg. 107); sie ist auch seine Lebenskraft (frg. 85 *ψυχή* "the living strength which sustains the body" Onians 195. 197 not. 2; vgl. Hom. Il. V 296 usw. Hesiod. op. et d. 686. Wilamowitz Die Heimkehr d. Odyss. 195; Gl. d. Hell.[3] I 364. H. Bogner Herm. LXXVII 215f. H. Fränkel Dichtung[2] 447. Fr. Dirlmeier Aristot. Werke deutsch VII, Berlin 1962, 274). Für jede seiner Leidenschaften und Begierden (z. B. nach Wein) hat der Mensch mit einem Teilchen seiner Seele (das Feuer geht ins Wasser über) zu bezahlen: ‚Schwer ist es mit dem Herzensbegehren zu kämpfen: denn es setzt die Seele aufs Spiel für das, was es will' (vgl. Fränkel a. O.; frg. 85. *θυμός* = *ἐπιθυμία* vgl. Onians 253 not. Snell 27ff. ‚Regung' usw., nicht ‚Zorn': richtig Burnet 140 not. 2. Diels. Reinhardt Parmen. 196 not. 2. Von Aristoteles mißverstanden vgl. Cherniss Aristotle's Criticism 345; hinfällig Verdenius Mnem. 1943, 115ff. *ψυχῆς ὠνεῖσθαι* ‚ums Leben kaufen' war wohl allgemein bekannt, vgl. Theokr. 15, 73. De sublim. 44, 9 Jahn-Vahlen[4]. Eurip. Med. 968. Xen. Kyr. III 1, 36. Anth. Gr. VII 622, 6. Pers. sat. 6, 75). Darum wäre es für die Menschen nicht besser, wenn alle ihre Wünsche erfüllt würden (frg. 110).

Die Theologie (Gruppen 17—21). Die positive Theologie (Gr. 17—19). Gruppe 17: frg. 67. 7. Auch der Gott H.' ist eigentlich das unsterbliche Feuer: insofern er in der Kosmologie beteiligt wird, muß er das wahre Wesen aller Dinge vorstellen (eine weniger überzeugende Parallelidee zu frg. 90. 30), in allen Erscheinungen anwesend, der Welt inhärent sein, genau so wie das (heilige) Altar-Feuer, wenn es sich mit Räucherwerk (Duftstoffen) vermischt (frg. 67 Hippol. ref. IX 10, 8 vgl. V 19, 4. 21, 2–3. X 11, 2. Pind. frg. 129, 9 Snell. Anecd. Par. Cramer I S. 167, 17; dazu eingehend Kirk 184ff. H. Fränkel Trans. Amer. Philol. Ass. LXIX [1938] 230ff. = Wege. u. Formen[2] 237ff.; hinfällig W. Schultz Arch. f. G. d. Philos. XXII [1909] 197ff.): Gott geht qualitativ in ein jedes Einzelding über (die qualitative Veränderung wird durch *ἀλλοιοῦσθαι* ausgedrückt, vgl. *μεταβάλλειν* frg. 84a; *τροπαί, τρέπεσθαι, διαχέεσθαι* frg. 31 u. Diog. Laert. IX 9; von *μεταπίπτειν* frg. 88 verschieden, richtig Gigon 147. Bröcker Gnomon XIII [1937] 535; das Wort ist echt, vgl. W. A. Heidel Arch. f. G. d. Philos. XII [1906] 356. Kirk 190 gegen Fränkel 238 not. 3) und wird von den Menschen zwar korrekt als das jegliche Ding (Rauchwerk) genannt (der Name sagt eine Hälfte des wahren Wesens der Sachen, vgl. frg. 48. 32; richtig Kirk 198f.; 118 gegen Nestle Philol. LXVII 536. Kranz Appar. z. St.; schief Snell Herm. LXI 368. Calogero 218. Heinimann Nomos u. Physis 54), je nach dem objektiv bestehenden und beständigen Geruche (*ἡδονή*) eines jeden Duftstoffes, doch ist das Wesen aller Dinge eins, nämlich das allanwesende Feuer. Das *ὀνομάζεται*, auf *πῦρ*, nicht auf *ὁ θεός* bezogen (anders Calogero a. O.), enthält hier kaum theologischen Akzent (den Gegensatz zwischen dem geheimen Wesen der Gottheit und dem den Menschen offenbarten Namen bei der Invocatio, vgl. Aischyl. Ag. 160ff. u. die Parallelbelege bei Ed. Fränkel z. St.; Plat. Krat. 400 E u. Nestle a. O. Zeller-Nestle 834 not. ‚der Vielnamigkeit des Feuers … entspricht die Polyonymie der Gottheit'). Das Beispiel der Gegensätze ist nicht überzeugend hier: es bestehen keine Paare von Duftstoffen, sondern nur Einzeldinge (vgl. frg. 90. 7); der Feuergott H.' ist mit dem Logos nicht gleichzusetzen (gegen Kirk 201).

Die Inhärenz des abstrakten Feuergottes in der Welt, seine Allanwesenhet in den empirischen Dingen, soll wahrscheinlich frg. 7 ausdrücken: ‚Würden alle Dinge zu Rauch (also dem einen Sinnesorgan, den Augen, ununterscheidbar), so würden wir sie trotzdem mit dem anderen Organ (mit der Nase) unterscheiden (erkennen) können'. Genau so ist es beim Feuerwesen aller Dinge: unsere Nase riecht die Pluralität dieser Welt; unsere Augen sollen ihre Einheit (Feuer) ersehen. Vgl. den Parallelismus zw. frg. 7 und 67: zw. *πάντα [τὰ ὄντα]* u. *θυώματα*; *καπνός* u. *πῦρ*; *ῥῖνες* u. *ἡδονή*; *ἂν διαγνοῖεν* u. *ὀνομάζεται*. Beide Sinnesorgane sind wohl als gleichwertig zu denken (im Grunde richtig von Reinhardt Parmen. 180 not. 2. Gigon 57. Kirk 235f. Bröcker Gnomon XXX 435 gedeutet, doch kann meines Erachtens aus dem Fragment kein Vorzug der Augenerkenntnis herausgelesen werden, gegen Kirk a. O.). Der aristotelische Kontext (de sensu 5 p. 443 a 21 der Text von W. D. Ross[2] nach Förster) ist, wie oft, irreführend (vgl. Cherniss 322. Kirk 233f.). Es besteht ein Unterschied zwischen den hypothetischen Sätzen in frg. 15. 99 und diesem: jene sind irreal, dieser potential.

Gruppe 18: frg. 64. 11. 16. 66. Doch ist die Immanenz Gottes in der Welt von H. weniger betont worden als seine außerweltliche Stellung (anders Kirk 201), so wie das am Kosmos beteiligte Feuer nur als ein kleiner Teil des göttlichen himmlischen Äther-Feuers zu denken ist. Wie in der Logoslehre Logos und Polemos personifiziert und einigermaßen sogar vergöttlicht wurden (frg. 50. 53. 114 + 2), so beanspruchte auch hier das Feuer die Prärogativen des Obergottes Zeus: es läßt sich (frg. 32 *ἐθέλει* ‚kann', so Rödiger Glotta VIII [1916] 18f., und ‚will' zu gleicher Zeit, vgl. Aischyl. Ag. 160f. Eurip. frg. 912, 2f. Plat. Krat. 400 E. Zeller-Nestle 834 not.) mit dem Namen ‚Zeus' benennen, insofern es der Weltlenker (frg. 64. 41), der Oberrichter (frg. 66. 16) und der Hirte der Menschen (frg. 11), das allein Weise oder Kluge (frg. 32. 108 vgl. *μητίετα*) ist; es läßt sich nicht so benennen, nur weil der epische und traditionelle Zeus anthropomorphisiert ist (was beim Feuer und zudem bei einem philosophischen Begriffe als unmöglich erschien; der Einfluß von Xenophanes frg. 23 auf H. ist höchstwahrscheinlich, so Diels, besonders Gigon 140. 150ff.). Eine Anspielung auf *ζῆν* in der Form *Ζηνός* zu sehen, liegt nicht auf der Hand (so richtig Gigon 139. Kirk 392 gegen die übliche Deutung, seit Bernays Ges. Abh. I 89f. bis Fränkel Dichtung[2] 443; die Form *Διός* bei Strab. I 6 p. 3 frg. 120 kann auch später sein). ‚Alles steuert der Blitz' (frg. 64; die Hauptwaffe des Zeus, *pars pro toto*, wird personifiziert, so auch *ἕν* frg. 32. *τὸ μὴ δῦνον* frg. 16. *τὸ πῦρ* frg. 66 u. vielleicht auch *σοφόν* frg. 108. *Ζεὺς Κεραυνός* von Usener Rh. Mus. LX 1ff. = Kl. Schr. IV 471ff. ist fernzuhalten, richtig Gigon 145f., mit der Ausnahme der Verbindung des Blitzes mit dem Polemos, u. Kirk 354ff.). ‚Jegliches das da kreucht, wird von (Gottes) Schlag geweidet' (frg. 11 Fränkel Dichtung[2] 442). Die Andeutung von ‚Menschenwesen' in *πᾶν ἑρπετόν* scheint sicher: Hom. Il. XVII 446f. Od. XVIII 130f. hymn. Cer. 365. Xen. mem. I 4, 11. Hesych. s. *ἑρπετά* (von Plat. Kritias 109 BC u. Kleanth. hymn. Iov. 5ff. Zuntz richtig gedeutet). Die Anspielung auf Polemos in *πληγή* (so Wilamowitz Gr. Leseb. II Erl. 132f.; ‚strife' Kirk 262) ist weniger wahrschein-

lich: die Verbindung von *πληγή* (oder *μάστιξ*) mit *κεραυνός, Ζεύς* oder *θεός* ist mir viel wahrscheinlicher, vgl. Hesiod. Theog. 857. Il. XII 37. XIII 812 u. Schol. ABT *Διὸς δὲ μάστιξ ὁ κεραυνός*. Aischyl. Prom. 681f.; Sept. 608. Soph. Ai. 137. 278; frg. 961 Pearson. Plut. de superst. 168 C. Paroem. Gr. II 456 (vgl. Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 199f. Kranz DK I 492, 38; anders Kirk 258ff.); so wird frg. 11 mit frg. 64 zusammengehen. ‚Über alle Lebewesen wird das Feuer, einmal herangerückt, urteilen und sie verurteilen' (frg. 66; nicht kosmologisch, sondern naiv-religiös zu fassen, richtig Gigon 130f., unwahrscheinlich W. Ch. Kirk Jr. Fire in ... H., Diss. Princeton 1938, 13. 26. Reinhardt Parmen. 164ff.; Herm. LXXVII 21ff. [Vermächtnis 64ff.]. Kirk 351. 359ff., vgl. Marcovich Kongr. London 1959, 1ff.). Das Feuer wird die Frevler der Erde richten, vielleicht am Ende des Großen Jahres (nicht aber die Welt selbst verbrennen), so wie es über einen jeden nach dem Tode urteilt (frg. 27?). Es kann geschehen, daß die Frevler den Augen des Helios (trotz Ovid. ars am. II 573 *quis Solem fallere possit?* u. Hom. Il. III 277; Od. XI 109 usw. vgl. Jessen o. Bd. VII S. 58f. 73. 75) entgehen (zur Idee vgl. Horat. carm. III 2, 29ff.), wahrscheinlich weil sie die Sonne während der Nacht nicht verfolgen kann (vgl. Plat. Krat. 413 BC, dazu Mondolfo Notas y Est. de Filos. Univ. Tucumán IV [1953] 235ff. Kirk 363f.); aber ‚Wie kann einer verborgen bleiben vor dem, was nimmer untergeht?' (frg. 16, d. h. vor dem angekommenen Feuer H.' frg. 66 mit den Prärogativen des Zeus, vgl. Od. XIII 213f. Soph. El. 175 usw.), richtig Gigon 130, weniger wahrscheinlich Kirk 365. 306.

Gruppe 19: frg. 108. 32. 41. Je mehr Prozent des Feuers in der menschlichen Seele, desto klüger ist sie: ‚Trockene Seele ist die weiseste (*σοφωτάτη*) und beste' (frg. 118). Auf der anderen Seite steht wahrscheinlich die gewässerte Seele des Trunkenbolds (frg. 117) und vielleicht auch des reichen Lebemanns (vgl. frg. 85. 110. 29. 20. 125a). Da nun Gott 100 % Feuer ist, ist er auch die absolute und einzige wahre Weisheit: *Ἕν, τὸ σοφὸν μοῦνον*, frg. 32. Keiner von den philosophischen Vorläufern H.' gelangte bis zu der Erkenntnis, daß das Absolute (das Weise, *σοφόν*) etwas von allen bekannten Begriffen (Sachen) verschieden ist (frg. 108), nicht mal Xenophanes (frg. 23), der halbwegs blieb: es ist das denkende und lenkende Feuer (am wahrscheinlichsten ist es, das *σοφόν* als das Absolute des frg. 32 zu deuten; so schon Apollon. Tyan. ap. Euseb. praep. ev. IV 13 [I S. 185 Mras], dann Lassalle I 344f. O. Gilbert N. Jahrb. 1909, 167; Gr. Religionsgesch. 58. Reinhardt Parmen. 205. Gigon 138. Fränkel Dichtung[2] 443. Bröcker 438. Zeller-Mondolfo IV 19. Guthrie 472 u. not. 1; anders Zeller 791 not. Burnet. Heidel 712. Diels. Kirk 399f. als ‚menschliche Weisheit'; zu *κεχωρισμένον* vgl. Plut. Cor. 38; *πάντων* ist wahrscheinlich Neutrum, richtig Reinhardt, Kirk u. a., anders Gigon a. O.). Im Zusammenhang damit besteht die menschliche Weisheit nur in einem (*ἓν τὸ σοφόν* frg. 41): die göttliche Weisheit (*Ἕν, τὸ σοφὸν μοῦνον* frg. 32) zu erkennen. Hier wird meines Erachtens Pythagoras stecken (Herakleid. Pont. frg. 78 Voss ap. Diog. Laert. I 12. Plat. Phaidr. 278 D: Gott ist *σοφός*, der Mensch kann nur *φιλόσοφος* werden, vgl. Gigon 140). Die *Γνώμη*, welche *πάντα διὰ πάντων* (sc. *τῶν τόπων*) steuert frg. 41, wird am ehesten die (einigermaßen personifizierte) planmäßige lenkende Denkkraft (oder der Gedanke) Gottes sein (*κυβερνᾶν = οἰακίζειν* frg. 64, dieses Verbum, sowie das *πάντα διὰ πάντων* gehören wohl zu den ‚hymnischen' Requisiten, vgl. Jäger Theology 202 not. 39 u. 43. Deichgräber Philol. LXXXVIII 347ff.; zu *γνώμη* vgl. Solon frg. 16 D. Aischyl. Prom. 1002f. Pind. Pyth. 5, 122f. Plut. Is. 382 AB. Kleanth. hymn. Iov. 34f.; auch in frg. 11 fehlt ein *θεοῦ* bei *πληγῆι*, und doch wird leicht verstanden; so wohl auch hier; außerdem würde der Ausdruck *Διὸς γνώμη* wegen frg. 32 für H. unmöglich, anders Kirk 388), so Zeller 839 u. not. 2. Diels. Snell Philol. Unters. XXIX (1924) 13 not. 6. 35 u. not. 5. Die Entdeckung d. Geistes[3] 193. Kranz. Deichgräber Philol. XCIII 14 not. 1. Rhythmische Elemente 516. Vlastos 352. Bröcker 438. Guthrie 429; anders Heidel 700. Gigon 144. Kirk 389f. Kirk-Raven 204. Rabinowitz-Matson Review of Metaphysics X (1956) 247. Zeller-Mondolfo 150 (im Zusammenhang mit der Lesart *ὄκη*, statt *ὀτέηι*; nicht klar genug Walzer 80. Calogero Gnomon XXXIV [1962] 324. Kerschensteiner Kosmos 108 u. not. 4).

Gruppe 20: frg. 5. 14. 68. 74. 47? 87? vgl. 15. 96. Kritik des traditionellen Glaubens. Die neue spekulative Feuer-Religion war mit dem alten anthropomorphen Glauben unvereinbar, noch mehr ihr rationaler Charakter (dazu E. R. Dodds The Greeks and the Irrational 181f.) mit den irrationalen Volksgebräuchen, die bei den Leuten im Schwange waren (vgl. die Ausdrücke *μαίνεσθαι, δόμοισι λεσχηνεύεσθαι* frg. 5; *μαίνονται καὶ ληναΐζουσιν* frg. 15; *ἀνιερωστί* frg. 14). Außerdem dürfte H. im Radikalismus seiner Kritik der traditionellen Religion und des Kultus von Xenophanes beeinflußt sein. So greift er die phallischen Dionysos-Prozessionen u. -Mysterien (der älteste Beleg des Wortes) als solche an (frg. 15. 14). Nach Dodds 94 not. 80 wären die Angriffe H.' auf die Dionysosmysterien antidemokratisch gefärbt. Aber er greift auch das Anbeten der Götterbilder und den Blutreinigungsgebrauch an (frg. 5), welche doch allen sozialen Schichten gemein waren. Vielmehr bekämpfte H. jeden traditionellen Glauben und Kult-Gebrauch, soweit sie seiner radikalen Feuer-Religion widersprachen. Hierzu dürfte auch frg. 74 gehören: man soll nicht handeln und reden ‚als Kinder der Eltern', d. h. gemäß der Tradition (vgl. Apul. apol. 39, 1 *an ⟨de⟩ diis immortalibus patri et matri credere;* schief Farquharson M. Ant. 632; vgl. auch frg. 119, gegen den Glauben an den Geburts-Genius z. B. bei Menand. frg. 550 Kock gerichtet); frg. 68 *ἄκεα* (sc. ‚der abergläublichen Menge') richtig Bernays Theophrastos' Schrift üb. die Frömmigkeit, Berlin 1866, S. 192. H. Gompertz bei Diels Vorsokr.[4] S. XXIV; vielleicht auch frg. 47 u. 87, wo *τὰ μέγιστα* und *ἐπτοῆσθαι* ‚starr dastehen' zur radikalen Gottes-

lehre H.' gehören dürften (vgl. 92. 108. 32. 27). Auch den traditionellen Heroenglauben dürfte H. im Sinne seiner Lehre umgeändert haben (vgl. frg. 5. 96. 63. 98); diesen Glauben brauchte er schon wegen seiner Kriegs-Ethik (frg. 24. 25. 29. 53).

Gruppe 21: frg. 78, 102. 79. 52? Menschliches und göttliches Wissen. Wahrscheinlich einem alten Volkstopos folgend (vgl. Hom. Il. II 485f. Xenophan. frg. 34. Alkmaion frg. 1. Pind. Paean 6, 51f. und Snell Die Entdeckung d. Geistes[3] 184ff.), im Widerspruch zu frg. 35. 41. 50. 80 usw., drückt H. in dieser Gruppe einen grundsätzlichen Unterschied zwischen der menschlichen und göttlichen Erkenntnis aus: ‚Menschenart hat keine Erkenntnisse, Gottesart hat sie' (frg. 78), schief Jäger Theology 233 not. 58; ‚Für Gott ist alles schön [und gut] und gerecht, nur die Menschen haben das eine als ungerecht, das andere als gerecht angenommen' (frg. 102; *ὑπειλήφασιν* wird echt sein, vgl. Herodot. II 55. H. frg. 47 *συμβάλλεσθαι*. Alkmaion frg. 1 *τεκμαίρεσθαι* usw., richtig Kirk 181 gegen C. Mazzantini Eraclito, Torino 1945, 96. Vlastos 367 not. 65). Das Fragment scheint mit der Logoslehre nicht vereinbar zu sein (Gott kann nicht nur den einen Gegensatz *καλὰ* [*καὶ ἀγαθὰ*] *καὶ δίκαια* anerkennen, es würde den frg. 111. 23 widersprechen; anders Reinhardt Parmen. 180 not. 2. Gigon 137 [zur Propaganda des Krieges]. Kirk 183 [zu frg. 10]. Bröcker 436 [Polemik gegen Anaximandros] usw.). Daß die Gnomen H.' nicht immer allen Ernstes zu nehmen sind, dürfte auch dieses Fragment zeigen: das hat Vlastos a. O. richtig gesehen (der Satz sei ‚fatal for all morality, not excepting his [H.'] own'). ‚Der Mann heißt (gilt als) kindisch vor der Gottheit so wie der Knabe vor dem Mann' (frg. 79). Schon E. Petersen Herm. XIV (1879) 306 sah darin eine Proportion (Knabe : Mann = Mann : Gott), ganz besonders H. Fränkel Am. Journ. Phil. LIX 314 (Wege u. Formen[2] 258); Dichtung[2] 435f. Vielmehr handelt es sich wiederum nur um ein Gleichnis; das Fragment wird einen grundsätzlichen (und keinen verhältnismäßigen) Unterschied zwischen dem Wissen des Gottes und des Menschen ausdrücken (vgl. frg. 78. 52). Hierzu dürfte das rätselhafte frg. 52 gehören: ‚Die menschliche Lebenszeit ist ein Kind, das spielt, die Brettsteine hin und her zieht: ein Kind führt das Szepter!' (vgl. Fränkel Dichtung[2] 447). *αἰών* kann zu H.' Zeit nur ‚Lebenszeit' bedeuten (vgl. Kranz. Fränkel Am. Journ. Phil. LIX 320; Dichtung[2] 447 not. 55. Bröcker 433. E. Degani Aion, da Omero ad Aristotele, Padua 1961, passim. C. J. Classen Gnomon XXXIV [1962] 369), und das Spiel wird eine zwecklose Tätigkeit (so Th. Gomperz Gr. Denker[3] I 53. A. Brieger N. Jahrb. XIII [1904] 690 not. 1; Herm. XXXIX 204 u. a.), also keine planmäßige (wie es z. B. W. Kinkel Gesch. d. Philos. I, Gießen 1906, 18. H. Leisegang Lit. Woch. I [1925] 51. Snell Herm. LXI 373 not. 1. Classen a. O. annahmen) ausdrücken. Demgemäß sind alle auf der Bedeutung ‚Weltzeit, Äon' fußenden Deutungsversuche hinfällig (seit Bernays Ges. Abh. I 56. Zeller 807. Wilamowitz Eurip. Herakles[2] 364 bis H. Herter Bonner Jahrb. CLXI [1961] 81). Mehr bei Nestle Philol. LXIV 373ff. Zeller-Nestle 808 not. Herter 82. Zeller-Mondolfo 65ff. (In *βασιληίη* möchte eine Anspielung auf die politische ‚Klugheit' der Menschen, wenn nicht auf die Regeln des Brettspiels, stecken).

3. Ethik und Politik. Gruppe 22: frg. 119. 29. 24. 25. 49. 20. 39. 104. ‚Seine Eigenart ist jedem Menschen sein Geschick (d. h. sein Geburts-Dämon)' frg. 119: das ist zuerst Bekämpfung des traditionellen Aberglaubens an einen schicksalsmächtigen *δαίμων* (nach H. Ps. Epicharm. frg. 17 DK. Menand. epitrep. 662. Pap. Hibeh 2 bei Wilamowitz Menand. Schiedsgericht, Berlin 1925, 112. Menand. frg. 70 Kock; richtig Gigon 110. G. Misch Gesch. d. Autobiogr. I 1[3] 97. Dodds 42 u. a.) von seiten des Erklärers (vgl. frg. 106. 5. 68. 15. 117. 96. 6 usw.); dann ist vielleicht unter diesem ‚Gemüt' der Heldenmut der *ἄριστοι* frg. 29. 49. 104 zu verstehen: nur vom Menschen hängt es ab, ob er ein *ἀθάνατος, θεός*, Heros (frg. 62. 53; Pind. Nem. 3, 22. IG XII 3, 863), oder ein ‚lebender Toter' (frg. 20) werden wird. So wird die aristokratische Kriegsethik das Hauptmotiv bilden; so auch in frg. 29 ‚Die Besten ziehen eines allem andern vor: den ewigen Ruhm den vergänglichen Dingen; die Masse aber frißt sich voll wie das Vieh'; frg. 24. 25 ‚Größerer Tod erlost größeren Lohn'; 20. 49. ‚Einer gilt mir zehntausend, wenn er der Beste ist'; 39. 104. Gruppe 23: frg. 43. 44. 33. 121. 125a (Politik s. oben S. 6). Gruppe 24: frg. 124. A 19+18. 95. 122 (Adela). ‚Die schönste Weltordnung ist (ihnen?) ein Haufen aufs Geratewohl hingeschütteter Dinge' (frg. 124). Dies kann kaum für alle Menschen gelten (ein jeder sieht ja nicht in der Weltordnung ein *σάρμα*; die Deutungen von Fränkel Am. Journ. Phil. LIX 319; Gigon Ursprung 212 sind wenig wahrscheinlich). Vielmehr ist das Fragment als eine Polemik zu verstehen und zwar entweder gegen die Anschauung der Menge (so Zeller 793 u. not. 1. O. Gilbert N. Jahrb. 1909, 172 u. a.), oder noch eher gegen die philosophischen Gegner H.' (vgl. frg. 28a. 108) gerichtet. Der Grund mag entweder im Fehlen der Erkenntnis des Maß-Gesetzes (und Feuers), oder aber des Logos liegen. Wohin A 19, eine auf den Hebdomaden beruhende Menschengeneration von 2 × 14 (rund 30) Jahren nach H., gehört, ist mir nicht recht klar (s. oben S. 53 u. vgl. auch Fr. Boll N. Jahrb. XXXI 116ff. [= Die Lebensalter, Leipzig 1913, 28ff.]. Kranz GGN I 2 [1938] 146f.); die Analogie mit den Pflanzen (Aet. V 23. Ps. Galen. hist. phil. 127) wird von Alkmaion (vgl. Aristot. hist. an. *Η* 1 p. 581 a 12ff.) stammen, daher die Deutung im Zusammenhang mit den Naturvorgängen (mit den Jahreszeiten frg. 100) hinfällig (gegen Reinhardt Herm. LXXVII 232ff. [Vermächtnis 80ff.], vgl. Kirk 299f.).

D. Schluß und Ausblick. Das Werk H.' kann vielleicht am besten als eklektisch bezeichnet werden. 1. Der Löwenteil gehört der metaphysischen Logoslehre (Gruppen 1—12). Das ist seine große Entdeckung. Es gab ja Gegensätze auch vor H. (bei Anaximandros und vielleicht auch bei Pythagoras), aber noch keine Koinzidenz

der Gegensätze. Dabei sind die Spannung (frg. 51) oder der Zwist (frg. 80) als Grundbedingung der Einheit, sowie die simultanen Gegensatzpaare (frg. 51. 59. 60. 103. 48. 12a. 15. 125 vgl. Plat. Soph. 242 E διαφερόμενον γὰρ ἀεὶ συμφέρεται) besonders überzeugend gewesen. Doch ist sogar diese theoretische Metaphysik von der sozialen Bedingtheit des Verfassers nicht frei geblieben: im Polemos-Prinzip ist die aristokratische Kriegsethik klar sichtbar (frg. 53. 29 usw.); und das Hauptziel der Theorie stellt die praktische Lebensführung und die politische Tätigkeit dar (frg. 114+2. 1). 2. Danach kommt die radikale Theologie (Gruppen 17—21): die Lehre vom göttlichen (πῦρ ἀείζωον), außerkosmischen, weltleitenden (frg. 64. 41. 11) und richtenden (frg. 66. 16. 27) Feuer. Sie bewegt sich in der Bahn der traditionellen archaischen Theologie (Anaximandros u. a.); im Anti-Anthropomorphismus (frg. 108. 32) und in der Bekämpfung des bestehenden Glaubens (frg. 5. 14. 68. 15. 96. 74) dürfte Xenophanes als Vorbild gedient haben; insofern es sich aber um die Lehre von der All-Weisheit der Gottheit (frg. 32. 78. 102. 79) und von dieser als dem Hauptobjekt der menschlichen Weisheit handelt (frg. 41), dürfte Pythagoras (s. oben S. 60) den Ansporn gegeben haben. Auch hier ist die Kriegsethik spürbar, nämlich im Heroenkultus (frg. 63. 5. 98. 24. 25. 29. 119. 49. 20 usw.). 3. Das Maß-Prinzip herrscht in der Physik viel mehr als das im Kosmos enthaltene Feuer (frg. 30. 31. 90; Gruppen 13—15). So in der Astronomie und Meteorologie (frg. 31. 6. 94. 100; das Große Jahr), im Mikrokosmos (frg. 36. 45) usw. Wahrscheinlich war Pythagoras das Vorbild. 4. Das kosmische Feuer mußte mit Wasser (Blut) und Erde (Fleisch) gleichwertig werden (frg. 31. 36) und dem Maßgesetz gehorchen. Das Feuer ist der Grundstoff aller Dinge (frg. 90. 30 usw.), entweder weil es vom göttlichen Prinzip abhängig ist, oder aber weil Wasser (Thales) und Luft (Anaximenes) schon besetzt waren. Immerhin ist die Physik der schwächste Teil in H.' Lehre. 5. Der Erklärer und Ethiker ist überall fühlbar, in der Psychologie (frg. 117. 118. 85. 110), Politik (frg. 33. 43. 44. 125a), Gotteslehre (frg. 5. 96. 15 usw.), Ethik (Gruppe 22) usw. (zu Paideia und Humanismus H.' vgl. zuletzt E. Hoffmann Pädagogischer Humanismus, Erasmus-Bibl. XI, Zürich 1955, 99ff.; J. Owens An E. Gilson Tribute, The Marquette Univ. Press, Milwaukee 1959, 148ff., nicht ohne Übertreibungen). Nach alledem ist es angebracht, die Worte von Kirk 401 not. 1 (vgl. auch Rev. philos. Paris CXLVII [1957] 288ff.) anzuführen: ‚The time for an inclusive assessment of H. has not yet come.'

‚Der Stil ist der Mensch': wenn irgendwo, ist dies bei H. wahr. Über seinen eigenartigen und kunstvollen Sprachausdruck kann viel mehr gesagt werden als ‚Ausdruck selbstbewußter Persönlichkeit von tiefer Leidenschaft' (Schmid-Stählin I 1, 751; zur Sprache H.' vgl. unter dem Einfluß der Sprachphilosophie E. Cassirers, E. Hoffmann Die Sprache u. die archaische Logik, Tübingen 1925, 1ff. u. B. Snell Die Sprache H.' Herm. LXI 353ff. [die erste Arbeit hinfällig, vgl. z. B. Calogero 198 not. 1. A. Pagliaro Ricerche linguist., Roma 1950, I 39ff., die zweite sehr anregend]. E. Norden Die antike Kunstprosa[5] 18f. 23f. Rhythmus u. Logos, Berlin 1928 [Rektoratsrede]. Schmid-Stählin 752. G. Rudberg H. u. Gorgias, Serta Eitremiana, Symb. Osl. Suppl. XI [1942] 128ff. B. A. van Groningen La composition litt. arch. gr.[2], Amsterdam 1960, 224ff. [ungenügend]. K. Deichgräber Rhythmische Elemente 481ff. [geht manchmal zu weit]). In der paradox-antithetischen Ausdrucksweise widerspiegeln sich: einmal die allgemeingültige Koinzidenz der Gegensätze (frg. 10. 50. 80. 23. 111. 26. 48 usw.); sodann der Gegensatz zwischen dem versteckten Logos und dem allgemeinen Erkenner (frg. 18. 22. 72. 107. 93), zwischen dem abstrakten Feuer als Grundstoff und der empirischen Wirklichkeit (frg. 7. 67. 90. 36. 45); dann das Ich des Entdeckers (frg. 1. 108) gegenüber der Menge (frg. 1. 17. 34. 2. 5. 15. 49. 29) oder den philosophischen Gegnern (frg. 28a. 56. 57. 129); der Erzieher (frg. 125a. 121. 20); der topische Abgrund zwischen Gott und Mensch (frg. 78. 79. 102. 52) usw.

Dem Nachleben H.' kann hier nicht genauer nachgegangen werden, schon aus dem Grunde, weil die Vorarbeiten fehlen (sehr oberflächlich E. Howald N. Jahrb. XXI [1918] 81ff. Schmid-Stählin 753ff.). Spuren H.' bei Epicharmos und Parmenides sind kaum vorhanden (vielmehr handelt es sich um die Pythagoreer); bei Empedokles (z. B. frg. 17) nicht nachweisbar (anders Zeller I[6] 1034ff. Mondolfo Riv. Crit. Stor. Filos. 1961, 413ff.; schief Gigon 63f.). Hippasos von Metapont hat wahrscheinlich mit H. nichts zu tun (gut McDiarmid 95f.). Ob sich H. frg. 88. 126 in Melissos frg. 8 widerspiegeln, bleibt fraglich (vgl. A. Covotti Soc. Reale di Napoli 1914. Reinhardt Parmen. 203. Gigon 35. G. Höfer H., Herakliteer u. hippokrat. Corpus, Diss. Bonn 1950 [maschinenschr.] S. 28. Kirk 139ff. Mondolfo 417f.), so auch H. frg. 41. 64. 108 im Nus des Anaxagoras. Ein unmittelbarer Einfluß des H. auf Pindar (hinfällig O. Crusius Blätt. f. d. bayr. Gymn. XLIX [1913] 227ff.; wenig wahrscheinlich Fränkel Dichtung[2] 530f.; gut Reinhardt Herm. LXXVII 225 not. 1), auf Aischylos (anders G. F. Sole Sophia XVI [1948] 203ff. 357ff. B. Gladigow Arch. f. G. d. Philos. XLIV [1962] 225ff.; hinfällig M. J. Husung Quaest. Aeschyl. Diss. Greifswald 1911; vgl. auch W. Kiefner Der religiöse Allbegriff d. Aischylos Diss. Tüb. 1959 [maschinenschr.] S. 135f.), auf Sophokles (anders T. B. L. Webster An Introduction to Sophocles, Oxford 1936, 51 u. passim. Fränkel Dichtung[2] 504f.; richtig J. C. Kamerbeek Studia Vollgraff, Amsterdam 1948, 84ff., 96; vgl. auch H. Diller Göttliches u. menschl. Wissen bei Soph., Kiel 1950, 30f.), auf Euripides (anders F. Lommer Progr. d. Studienanst. Metten 1878—79 [dazu Fr. Lortzing Bursians Jahresber. CXII. 1902, 293f.]. Nestle Euripides usw. Philol. Suppl. VII [1899—1901] 411ff. 454ff. 563ff. Kranz Rh. Mus. CI 253 [zu Eur. Hipp. 161]), auf Herodot (hinfällig Patin H.' Einheitslehre 45 not. 14. J. Dräseke Woch. f. kl. Philol. XI [1894] 136ff.) ist nicht nachweisbar.

Dagegen scheint Ion von Chios frg. 4 auf H. frg. 129 anzuspielen; höchstwahrscheinlich Demokrit. frg. 64 u. 65. 98 u. 302a. 236 spielt auf H. frg. 40. 49. 85 an (nicht aber frg. 53. 170 u. 171. 147 auf H. frg. 1. 17. 119. 13; gut H. Gomperz Wien. St. XLIII 126 not. gegen Kranz z. St. Gigon 18. Mondolfo 416; vgl. auch Gigon 110). Einfluß H.' auf Diogenes von Apollonia ist sehr wahrscheinlich (eingehend H. Diller Herm. LXXVI 359ff.). Der Heraklitismus ist eine wichtige Vorstufe zum Relativismus der Sophisten gewesen (vgl. z. B. F. Heinimann Nomos u. Physis passim. Höfer 49ff.; unkritisch B. Wiśniewski Protagoras et H., Revue belge de philol. et d'hist. XXXI [1953] 490ff.). Der Bericht Platons Theait. 179 D—180 A über die Herakliteer kann nicht ganz ernst genommen werden (anders Guthrie 410 u. not. 2). Im Grunde genommen dürfte Kratylos ein Herakliteer gewesen sein: in der Lehre von der natürlichen Richtigkeit der Namen durch das richtige Verständnis der Wortspiele in frg. 48. 114. 50. 15 usw., in der Flußlehre, durch das Mißverständnis von frg. 12a (auf das Kratylosproblem kann hier nicht eingegangen werden, s. oben S. 42f. u. vgl. E. Weerts H. u. Herakliteer, Klass.-Philol. Stud. VII, Berlin 1926; Plato u. der Heraklitismus, Philol. Suppl. XXIII [1931]. H. Diller Weltbild u. Sprache im Heraklitismus, Das neue Bild d. Antike I [1942] 303ff.). In den heraklitisierenden Schriften des Corpus Hippocraticum die wichtigste Stelle ist de victu I 5—24 (DK I S. 182ff.; wohl nach 350 v. Chr., so Kirk 27; vgl. Bernays Ges. Abh. I 3ff. K. Fredrich Hippokr. Unters., Philol. Unters. XV [1899] 112ff. 146ff. A. Palm Studien zur hippokr. Schr. π. διαίτης Diss. Tüb. 1933. Gigon 36ff. Diller 309ff. Höfer 33ff. Kirk 21. 26ff.); alles Andere bleibt weit zurück (z. B. de carn. 2 [VIII 584 L.]; de nutrim. 9. 40. 45 [nach H. Diller Sudhoffs Archiv XXIX [1937] 182ff. erst um 50 n. Chr. entstanden]; vgl. Höfer 7ff. u. passim).

Platons Kenntnis des H. war sehr beschränkt: kein direktes Zitat; in symp. 187 A; soph. 242 E wird frg. 51 frei paraphrasiert; in rep. 498 A wird auf frg. 6 angespielt; wahrscheinlich auch in Krit. 109 BC auf frg. 11 (vgl. Kirk 259) und in Phileb. 43 A; B auf frg. 60 (durch die Umdeutung von seiten der ῥέοντες, vgl. Phaid. 90 C). Möglicherweise setzt Gorg. 490 A die Kenntnis von frg. 49 voraus (so Bernays Ges. Abh. I 33 not. 2 E. R. Dodds Gorgias, Oxford 1959, z. St.), vielleicht auch leg. 819 A (vgl. 811 A; B u. erast. 133 C; Alk. II 147 A) die Kenntnis von frg. 40 (so Wilamowitz Platon[5] 101 not. 3). In Krat. 412 D —413 C liegt ein nachheraklitischer Synkretismus vor (das ἐπειδὰν ὁ ἥλιος δύηι 413 B möchte wohl auf frg. 16 anspielen, vgl. Kirk 364); die Stelle wurde als Quelle für die H.-Forschung von Lassalle I 92, R. Bonghi Cratilo, Roma 1885, 378ff., Nestle Euripides 151. 455 not. 32, Mondolfo Notas y Estudios de Filos. Univ. Tucumán IV (1953) 233ff. und anderen überschätzt. frg. 12a wurde dem Platon durch die ἡρακλειτίζοντες (wahrscheinlich Kratylos) bekannt (Krat. 402 A): die Flußlehre wird dem H. oft zugeschrieben (402 A; 401 D; Theait. 160 D auch dem Homer; 152 DE auch allen anderen Denkern außer Parmenides; über die Herakliteer: Krat. 440 BC; Theait. 179 D ff.). Mögliches heraklitisches Gut in Phaid. 70 E ff.; Theait. 152 D. Nach C. Láscaris Comneno Actas I. Congr. Esp. Est. Clás., Madrid 1958, 338ff. soll Platon in rep. 375 E ff. auf H. frg. 97 anspielen, was aber fraglich bleibt; sicher keine Anspielung auf frg. 52. 70 liegt in leg. 903 D. 644 DE. 803 C vor (wie es Bywater, Bernays, Walzer u. a. annahmen). Ps. Plat. Hipp. mai. 289 AB = frg. [82—83] baut wahrscheinlich auf H. frg. 79. Vgl. Weerts. A. Maddalena Atti Ist. Ven. XCVIII (1938—39) I 309ff. Kirk 13ff.

Bei Aristoteles sind die Zitate aus H. selten und wahrscheinlich frei: frg. 7 (de sensu 5 p. 443 a 23); frg. 9 (eth. *K* 5 p. 1176 a 7); frg. 6 (wahrscheinlich unvollständig, meteor. *B* 2 p. 355 a 13); frg. 1 (nur der Anfang, ein Gedächtniszitat, rhet. *Γ* 5 p. 1407 b 16); frg. [91a] (metaph. *Γ* 5 p. 1010 a 14; es wird eher Kratylos selbst als Plat. Krat. 402 A zitiert); frg. 85 (mor. Eud. *B* 7 p. 1223 b 22 u. polit. *E* 11 p. 1315 a 30 ein freies Zitat; eth. *B* 2 p. 1105 a 7 eine irreführende Reminiszenz, vgl. Cherniss Aristotle's Criticism of Presocr. Philos. 345 u. not. 39). frg. [8] (eth. *Θ* 2 p. 1155 b 4) stellt eine Reminiszenz an frg. 51. 80 (mit Umdeutung, vgl. καλλίστην ἁρμονίαν) dar; eine Reminiszenz an frg. 3 liegt wahrscheinlich in de anima *Γ* 3 p. 428 b 3; de somn. 1 p. 458 b 28; 2 p. 460 b 16; meteor. *A* 3 p. 339 b 30ff. vor (wohl aber keine an frg. 58 in phys. *A* 2 p. 185 b 19, vgl. Kirk 94f.). Phys. *Γ* 5 p. 205 a 3 ἅπαντα γίνεσθαί ποτε πῦρ (vgl. de gen. *B* 5 p. 332 a 6) ist eine Interpretation Aristoteles' auf Grund von ἐξ οὗ ... εἰς τοῦτο (phys. *Γ* 5 p. 204 b 33; metaph. *A* 3 p. 983 b 8) und durch das Mißverständnis von H. frg. 90. 30; so auch de anima *A* 2 p. 405 a 25 (über die Seele als ἀρχή). Eine Anspielung auf frg. 12a sah Kirk 379f. in meteor. *B* 3 p. 357b 27 bis 358a 3, kaum richtig (das Gleichnis Feuer–Fluß wird rein aristotelisch sein, vgl. de vita ac morte 5 p. 470 a 3. de anima *A* 2 p. 405 a 26). [*A* 22] mor. Eud. *H* 1 p. 1235 a 25 wird nur eine erklärende Anspielung auf H. frg. 80 darstellen (anders Kirk 242ff.). De caelo *A* 10 p. 279 b 12 ist die Frucht des Mißverständnisses von Plat. soph. 242 E und der Verwechslung des H. und Empedokles (richtig Kirk 17; 319f.). Brauchbares heraklitisches Gut liegt vor in: meteor. *B* 2 p. 354 b 33—355 a 15 (dazu Cherniss 133 not. 541; Kirk 264ff.); *B* 4 p. 359 b 30 (über die ἀτμίς, vgl. *A* 4 p. 341 b 7 u. Cherniss Am. Journ. Phil. LVI [1935] 415f.; Kirk 274); *B* 2 p. 355 a 18 (Kirk 276). Dagegen [problem.] 23 p. 934 b 33 kaum echt. Die platonische Flußlehre von Aristoteles weitergeführt: de caelo *Γ* 1 p. 298 b 29; metaph. *A* 6 p. 987 a 33; *M* 4 p. 1078 b 14; phys. *Θ* 3 p. 253 b 9; top. *A* 11 p. 104 b 21; metaph. *Γ* 8 p. 1012 b 26; de anima *A* 2 p. 405 a 28. Die Gegensatzlehre aristotelisch gedeutet: metaph. *Γ* 3 p. 1005 b 23; b 35; *Γ* 7 p. 1012 a 24; 8 a 33; *K* 5 p. 1062 a 31; 6 p. 1063 b 24. Zusammenfassend: Aristoteles ist an schweren und weittragenden Mißverständnissen und Umdeutungen des Denkens H.' schul-

dig gewesen: die Flußlehre des Kratylos; der Weltbrand auf Grund der eigenen Prämisse ἐξ οὗ ... εἰς τοῦτο, und durch die Verwechslung mit Empedokles; das Feuer als Unterlage des Wechsels; die Zwei-Ausdünstungen-Theorie (dazu Kirk 271ff.); die Koinzidenz der Gegensätze als logische Identität gedeutet; eigene Geruch-Theorie dem H. zugeschrieben (zu frg. 7, vgl. Cherniss 322. Kirk 233ff.); die Seele als ἀρχή usw. Vgl. Cherniss (grundlegend). Maddalena a. O. Kirk 16ff.

Von Theophrastos haben wir zwei (wohl zufällige) Zitate frg. 124. 125; in phys. opin. frg. 1 und im ἐπὶ μέρους-Bericht bei Diog. Laert. IX 8—11 hängt er völlig von der Denkform und den Mißdeutungen des Aristoteles ab: in IX 8—9 bis τὸ ἄνω ὁδός kein neues Material, nur Spekulation auf Grund von H. frg. 30. 31. 60. 80. 90. [91a] und vielleicht auch mit Verwechslung des H. mit Empedokles; dagegen in IX 9—11 wichtiges neues, teilweise durch Aristoteles beeinflußtes, heraklitisches Gut (dazu Kirk 270ff.). Der καθολικῶς-Bericht des Diog. IX 7 zeigt stoische, skeptische und der Schrift π. ὕψους eigene Züge. Leider ist Theophrast die Hauptquelle für die Doxographie (besonders Aetios) gewesen. Vgl. Diels Doxogr. 163 usw. Deichgräber Philol. XCIII 23ff. McDiarmid Harv. St. LXI 93ff. 137f. Kerschensteiner Herm. LXXXIII 385ff. Kirk 20. 22ff. 270ff. Erwähnenswert ist das Interesse des Herakleides Pontikos für H. (4 Bücher Kommentare usw., Diog. Laert. V 88).

Nach gewisser Geringschätzung von seiten des Platon und Aristoteles erlebte die Philosophie H.' ihre erste Renaissance in der Stoa, freilich mit wesentlichen Umdeutungen: τὸ ὁμολογουμένως ζῆν (dazu I. Bonhöffer Die Ethik d. Stoikers Epiktet, Stuttgart 1894, 163ff. M. Pohlenz Die Stoa, Göttingen I[2] (1959) 116ff. II[2] (1955) 67f.) auf Grund von frg. 50 (daher auch die stoische Fälschung frg. [112]); der Parallelismus zwischen Kosmos, Polis (vgl. frg. [73]. [75]) und Organismus (vgl. H. frg. 31. 36. 114+2. 89; 1); Logos als Zentralbegriff (zu λόγος σπερματικός u. ἐνδιάθετος vgl. z. B. Leisegang o. Bd. XIII S. 1055ff.); Zeus (Kleanth. hymn. Iov.; Diog. Laert. VII 135ff. usw.; vgl. H. frg. 32. 11. 64. 41); εἱμαρμένη Aet. I 27, 1 (= frg. [137]; vgl. I 7, 22. 28, 1; Diog. Laert. IX 7. 8 u. Kirk 303ff.), wohl aus H. frg. 80 durch Theophrastos; πῦρ νοερόν (vgl. Kirk 352f.), wohl unter dem Einfluß von H. frg. 41. 64; die Ekpyrosis (aus H. frg. 30 [vgl. Klem. strom. V 104, 1]. 31. 90. 66. 65 und aus dem Satze über das Große Jahr herausgelesen, wohl mit der Hilfe von Theophrastos und unter orientalischem Einfluß); der Kreislauf der vier Elemente frg. [76] durch die Umdeutung von H. frg. 36. 31 (vgl. Stoic. vet. frg. I 102. II 413. 579 usw.); 60 (vgl. Theophrastos); τόνος vielleicht unter dem Einfluß von H. frg. 51; die Ernährung der Sonne und der Gestirne durch die ἀναθυμίασις (vgl. Pohlenz II 48); die Seele als ἀναθυμίασις (Zenon u. Kleanthes = H. frg. [12b]; vgl. Aet. IV 3, 12); die γενεά von 30 Jahren (Stoic. vet. frg. I 133; Aet. V 23) usw. Besonders Kleanthes dürfte die Sprüche H.' gut gekannt haben (4 Bücher Kommentare, Diog. Laert. VII 174; ähnlich sein Schüler Sphairos VII 178; vgl. Areios Didym. frg. 39 Diels zu frg. 12); in seinem Zeushymnus sind Spuren aus H. frg. 1. 2. 11. 30. 41; 51? 64. 114 kenntlich (zum Hymnus vgl. E. Neustadt Herm. LXVI 387ff. I. Festa Mélanges Navarre, 1935, 173f. M. Pohlenz Herm. LXXV 117ff. J. D. Meerwaldt Mnem. 1951, 53ff. Pohlenz Die Stoa[2] II 62f. 235. G. Zuntz Harv. St. LXIII [1958] 289ff.). Vielleicht unter dem Einfluß der Stoa brachte Skythinos von Teos (um 240 v. Chr. nach Kirk 11) die Lehre H.' in Verse (vgl. frg. 1 u. 2 Diehl). Das weitere Schicksal des Logos H.' (durch die hellenistische, jüdische u. christliche Theologie) kann hier nicht verfolgt werden (vgl. M. Heinze Die Lehre vom Logos in d. gr. Philos., Oldenburg 1872. A. Aall Gesch. d. Logosidee in d. gr. Philos., Leipzig I [1896]. II [1899]. Leisegang o. Bd. XIII S. 1061ff.; zum Logos im Johannesevangelium vgl. Leisegang 1079 f. R. Bultmann Komm. zum Johannesev., 1941, z. St. Kranz Rh. Mus. XCIII 81ff., wenig wahrscheinlich A. Dyroff Pisc. Dölger, Münster 1939, 86ff.).

Eine zweite Renaissance erlebte H. im Skeptizismus des Ainesidemos; dieser ist schwerer Entstellungen des Denkens H.' schuldig, welche noch heute die Forscher zu täuschen imstande sind, und zwar: 1. die Lehre von der menschlichen Vernunft als organischem Teil der kosmischen Weltvernunft (Sext. Emp. adv. math. VII 126—134. VIII 286 [= DK A 16]; vgl. VII 349; dabei ist die Mißdeutung von H. frg. 107. 1. 2; leicht erkenntlich, etwas gefährlicher ist der Bericht VII 129—130). 2. die Luft als Medium zwischen Kosmos und Mensch (X 233. IX 360. Tertull. de an. 9, 5 u. Waszink[2] S. 174; Ps. Plut. cons. ad Apoll. 106 F). 3. die αἰσθητικοὶ πόροι der Seele (adv. math. VII 129 gegenüber 350; vgl. Phil. frg. 615 Mang. Tertull. de an. 15, 5; 14, 5 u. H. frg. [67a]). 4. Die Flußlehre auf den menschlichen Körper und die Erkenntnis angewandt (Sext. Emp. Pyrrh. hyp. III 115. 82; adv. math. VIII 7. Plut. 392 A—E [= frg. 91ab]; 432 AB; 446 F; 1083 B; 1085 B; 1082 A usw.; Ps. Plut. cons. ad Apoll. 106 EF [= frg. 88]. Phil. de Ios. 126—129. 130; de spec. leg. I 27; de somn. II 109; de poster. Caini 163, dazu v. Arnim Quellenst. zu Philo 53ff. Sen. epist. mor. 58, 22. Herakl. qu. Hom. 24 [= frg. 49a]. Ovid. met. XV 214f. M. Ant. II 17. IV 43. IX 21. Philopon. in categ. S. 2 Z. 7ff. Busse usw.). 5. vgl. auch Diog. Laert. IX 7 (H. frg. 3. 45. 46. 107 möglicherweise durch Ainesidemos, vgl. Waszink[2] 113 zu Tertull. de anima 2, 6); vgl. G. Capone Braga Riv. di Filos. I (1931) 33ff.

Philon kannte H. durch verschiedene (meistens stoische) Vermittler; einem Zitat gleichen am ehesten: das bei den Stoikern populäre frg. 123 (qu. in Gen. IV 1; paraphrasiert ohne den Namen H.' in de somn. I 6; de spec. leg. IV 51; de fuga 179; de mut. nom. 60) und frg. 118 (de prov. II 66 bei Euseb. praep. ev. VIII 14, 66); de aet. mundi 111 zitiert den ersten Teil von frg. 36 aus einer stoischen Quelle (vgl. 109ff. u. H. frg. 31. 60); die Paraphrasen: frg. 65 (u. 50. 90; leg. alleg. III 7; de spec. leg. I 208); frg. 62

(leg. alleg. I 108; de fuga 55; qu. in Gen. IV 152 wohl durch pythagoreischen Vermittler); A 19 (qu. in Gen. II 5; frg. Harris p. 20); verschiedene heraklitische Gegensätze (quis rer. div. heres 207—214 wahrscheinlich aus einer der Ps. Aristot. de mundo 5 p. 396 b 7ff. ähnlichen Schrift; vgl. A. Patin Heraklitische Beispiele, Progr. Gymn. Neuburg/Donau I [1892] 8ff.); frg. 96 wird als anonym (ὥς ἔφη τις) paraphrasiert (de fuga 61). Wohl keine Reminiszenz an frg. 101a in de spec. leg. IV 60. 137; de sacrif. Abel. 34; de vita Mos. I 274 und an anderen Stellen (vielmehr an Herodot. I 8; anders Wendland Rh. Mus. LIII 30f. Leisegang Index S. 10); auch nicht: an frg. 60 in de somn. I 156; vita Mos. I 31; an frg. 52 in vita Mos. ebd.; de aet. m. 42; an ein unbekanntes Frg. in de migr. 83 (gegen Wendland Rh. Mus. IL 309f.).

Zum dritten Mal wurde H. aktuell beim Kynismus, dessen bestes Zeugnis die neun Ps.-H.-Briefe (mit Anspielungen auf frg. 3. 5. 23. 58. 119. 121. 125a. 126) aus dem 1. Jhdt. n. Chr. darstellen (s. Heinemann o. Suppl.-Bd. V S. 228ff. und zum 7. Brief vgl. V. Martin Mus. Helv. XVI [1959] 77ff. u. P. Photiadès ebd. S. 136ff.; zum kynischen H. s. o. S. 7f.); daher auch der weinende H. (nämlich, wegen der Verderbtheit der Bürger), H. als Lasterbezwinger Herakles (Brief 4.; auf den Münzen von Ephesos aus dem 2. und 3. Jhdt.) usw.; kynische Züge auch bei Plut. de garr. 511 B (= DK A 3 b); de tuenda san. 136 B; de comm. not. 1064 A; 1089 EF. Epiktet. ench. 15. Lucian. vit. auct. 14 (im Grunde stoisch); de sacrif. 15 u. Schol. (S. 150, 26 Rabe). Diog. Laert. IX 2—4. Anth. Gr. VII 79. 479. IX 148 usw.

Plutarch ist neben Klemens die reichhaltigste Quelle für die Kenntnis H.'; leider handelt es sich entweder um Gedächtniszitate (A), oder (und überwiegend) um Paraphrasen (B). Meistens führt Plutarch H. aus zweiter Hand (durch Vermittler) an. (A): frg. 54 (1026 C); [76] (392 C); 85 (Coriol. 22); 87 (40 F—41 A); 88 ([106 D]; vgl. 392 C); 89 (166 C); 90 (388 D); [91] (912 A teilweise); 93 (404 D); 94 (604 A); 95 (644 F irreführend); 96 (669 A); 97 (787 C); 98 (943 D); 99 (957 A); 101 (1118 C); 119 (999 DE). (B): frg. 15 (362 A); 27 ([VII S. 27, 7 Bernardakis]); 30 (1014 A); 41 (382 BC); 51 (369 B; 473 F; 1026 B); 53 (370 D); [76] (949 A; 950 E; 951 A; 363 D); 80 (370 D vgl. Aristot. mor. Eud. Η 1 p. 1235 a 25; fraglich ist 964 D vgl. Kirk 239); 85 (457 D; 755 D); 86 (Coriol. 38); 87 (28 D); [91] (559 C; 392 B); 92 (397 A); 93 (VII S. 151, 12 Bern.); 94 (370 D); 95 (43 D; 439 D; VII S. 125, 3 Bern.); 99 (98 C); 100 (1007 D; wohl aber nicht 416 A); 106 (Cam. 19); 118 (Rom. 28; 432 F; 995 E); A 19 (415 E).

Christentum: Spuren H.' im NT sind nicht nachweisbar (vgl. G. Rudberg Coniectanea Neotestam. VII, Uppsala 1942, 11ff.; hinfällig Wendland S.-Ber. Akad. Berl. 1898 788ff.). Iustin erklärt H. für Christen, weil er μετὰ λόγου gelebt habe (apol. I S. 46, 3 Krüger[3], vgl. apol. II S. 8, 1 mit klaren stoisch-kynischen Zügen). Celsus scheint H. gut studiert zu haben: Zitate aus H. bei Origenes. frg. 5 (Orig. c. Cels. VII 62 [II S. 212, 3 Koetschau]; VII 65 [215, 11]; I 5 [I S. 58, 26]); 78 (VI 12 [II S. 82, 18]); 79 (ebd.); 80 (VI 42 [II S. 111, 9]); 96 (V 14 [II 15, 19]). Auch die Gnostiker stützen sich auf H.; so die Ναασσηνοί (frg. 25 bei Hippolyt. ref. V 8, 42 u. 44); Περάται (frg. 36 ref. V 16, 4); Σηθιανοί (wahrscheinlich aus frg. 67, vgl. Kirk 193, ref. V 19, 4; 21, 2—3; X 11, 2; 3). Dagegen bleibt ein Heraklitismus bei den Anhängern des Simon Magus (vgl. ref. VI 9, 3. 12, 1. 17, 3) fraglich (trotz Reinhardt Parmen. 161ff.), und der Einfluß von H. auf Noetos (ref. IX 8—10) ist von Hippolyt erdichtet worden (gegen V. Macchioro L'eresia Noetiana, Gnosis I 2 u. Neapel 1921).

Klemens kennt eine ganze Menge heraklitischer Sprüche, nur ist sein Wert sehr verschieden: wo er zitiert, ist er im allgemeinen zuverlässig; so frg. 1 (nur der Anfang, strom. V 111, 7); 5 (nur die Mitte, protr. 50, 4); 15 (34, 5); 16 (paed. II 99, 5); 17 (strom. II 8, 1); 18 (II 17, 4); 21 (III 21, 1); 22 (IV 4, 2); 23 (Teil? IV 9, 7); 24 (IV 16, 1); 25 (IV 49, 3); 27 (IV 144, 3); 28a. 28b (V 9, 3); 29 (V 59, 5); 30 (V 104, 1); 31 (V 104, 3); 32 (V 115, 1); 33 (V 115, 2); 34 (V 115, 3); 35 (V 140, 6); 36 (VI 17, 2); 118 (paed. II 29, 3). Auch hier mischt er eigene erklärende Glossen in H.' Text: frg. 20 (μᾶλλον δὲ ἀναπαύεσθαι strom. III 14, 1); 26 (ἀποθανών IV 141, 2); die gefährliche Kombination von frg. 29 mit Demosth. de cor. 296 (V 59, 5); in frg. [19] zitiert er wohl seine Vorlage (II 24, 5). Dagegen sind seine Paraphrasen nicht zuverlässig (teilweise weil aus einer stoischen Mittelquelle stammend); am besten steht die Sache mit frg. 101 (ohne Namen des H., strom. II 2, 3); 29 (IV 50, 2); 40 (I 93, 2 ἔχειν vom Vermittler?); schlimmer in frg. 14 (protr. 22, 2 unkontrollierbar); 27 (ohne Namen, 22, 1); 99 (ohne Namen, 113, 3 τὰ πάντα usw.); 62 (paed. III 1, 5 Zusatz: λόγος γὰρ ὡυτός); 104 (strom. V 59, 4); 86 (V 88, 5); 92 (I 70, 3 aus Plut. 397 A verstümmelt?); 13 (protr. 92, 4; strom. I 2, 2. II 68, 3 ohne Namen, fraglich ob H.' Wort paraphrasiert wird; so auch frg. [70] protr. 109, 3; anders Reinhardt Herm. LXXVII 227). Ferne (und irreführende) Reminiszenzen: frg. 21 (strom. V 105, 2); 52 (paed. I 21, 4); A 21 (ἡ εὐαρέστησις strom. II 130, 2 vgl. Theodoret. Gr. aff. cur. XI 7); 36 (strom. VI 27, 1 vgl. 17, 1); 40 (129 nach Stählin, I 129, 4). Die doxographischen Nachrichten des Klemens über H. können hier weggelassen werden (zu H. und Klemens vgl. Reinhardt Herm. LXXVII 3ff. P. Valentin Rech. sc. relig. XLVI [1958] 27ff., ungenügend; eine Dissertation z. Z. bei H. Diller in Kiel in Vorbereitung).

Hippolytos ist die beste erhaltene Quelle für H.; er zitiert (ref. IX 9—10) eine Reihe 19 wertvoller Fragmente (1 u. 50—67; frg. 51. 54 u. 55 wiederholt) aus dem Abschnitt (κεφάλαιον S. 244, 2 Wendland) einer alexandrinischen Anthologie mit stoischen Erklärungen (vgl. zu frg. 64—66 u. frg. 51 ὁμολογέει; hinfällig Reinhardt Herm. LXXVII 20; gut Kirk 184f.; 350 not. 1). Seine Glossen im Texte H.' sind als solche klar (frg. 55. 59. 67), doch in frg. 58 gefährlich. Hippolyt selbst scheint vom Einfluß H.' nicht ganz frei geblieben zu sein

(indem er einen angeblichen Heraklitismus dem Noetos vorwirft): vgl. ref. S. 243, 19 W. zu H. frg. 63 u. Hippol. de universo S. 139, 49. 140, 56. 63 Holl (T. U. XX 2), die Lehre Hippolyts von der Auferstehung des Fleisches. (Zu H. u. Hippolyt vgl. Marcovich Studia Patrist. VII; hinfällig Cl. Ramnoux Rev. philos. Paris CLI [1961] 93ff.; CLII [1962] 76ff.).

Diogenes Laërtios zitiert frg. 39 (I 88); 45 (IX 7): 47 (IX 72); 129 (VIII 6) und paraphrasiert frg. 3 (IX 7); 38 (I 23); [46] u. 107 (IX 7) aus den Quellen zweiter Hand, dagegen die Serie von frg. 40—44 u. 121 (IX 1—2) aus einer guten Quelle; IX 8—11 stammt aus einer guten doxographischen, auf Theophrast zurückgehenden Quelle (dazu Diels Doxogr. 163ff. Deichgräber Philol. XCIII 12ff. Kerschensteiner Herm. LXXXIII 385ff.).

Eine letzte Blüte erlebte H. bei den Neuplatonikern. Plotin kannte H. aus zweiter Hand (anders z. B. R. Harder Plotins Schriften, Hamburg 1956, I 444); ein lehrreiches Beispiel stellt Enn. IV 8 [6] 1, 11ff. Henry-Schwyzer vor, wo die Berührung mit der Doxographie (vgl. Diog. Laert. IX 8) klar wird (aus H. frg. 101. 90. 60 usw.). Sogar frg. 84^{ab} (ebd., die Grundstelle) geben den Eindruck einer Paraphrase (vgl. auch IV 8 [6] 5, 6 für frg. 84^{a} u. V 1 [10] 9, 3 für die Doxographie). Enn. II 1 [40] 2, 8 paraphrasiert frg. 6 aus zweiter Hand; so auch V 9 [5] 5, 29 frg. 101. Bei folgenden Paraphrasen dagegen ist sogar fraglich, ob Plotin sich der Autorschaft H.' bewußt war: frg. [113] VI 5 [23] 10, 10; frg. 96 — V 1 [10] 2, 40; frg. 92 — II 9 [33] 18, 20; frg. 13 — I 6 [1] 6, 3; frg. [82] — VI 3 [44] 11, 24; frg. 11? — II 3 [52] 13, 14 (aus Plat. Krit. 109 C); so auch III 5 [50] 6, 14 (aus Aristot. de part. an. *A* 5 p. 645 a 21) und bei den Reminiszenzen an frg. 54 — I 6 [1] 3, 28 (Bywater) u. an frg. 51? — III 2 [47] 16, 48 (Ev. Roussos). (Eine Dissertation über H. u. Plotin z. Z. bei H. Herter in Bonn in Vorbereitung).

Porphyrios zitiert frg. 102 u. 103 (qu. Hom. ad. Il. IV 4 u. XIV 200 [I S. 69, 6 u. 190, 6 Schrader]) und paraphrasiert frg. 35 (de abst. II 49 Nauck^2, ohne den Namen H.'); 36 u. 62 (= frg. [77^{ab}] antr. 10, aus Numenios frg. 35 Thedinga [= frg. A 46 Leemans]); 51 (antr. 29, ohne Namen); 118 (antr. 11). Iamblichos paraphrasiert (immer sehr frei und aus zweiter Hand) frg. 68 (de myst. I 11 S. 40, 5 Parthey): [69] (V 15 S. 219, 1); [70] (de anima bei Stob. II 1, 16 [II 6 W.]); 84^{ba} (90 u. 60) aus Plotin (Stob. I 49, 39 [I S. 378, 21 W.], vgl. I 49, 37 [375, 7]): 85 (protr. 21 S. 112, 29 Pistelli); 92 (de myst. III 8 S. 117, 6 P., ohne Namen); 93 (III 15 S. 136, 1 P. u. epist. ad Dexipp. bei Stob. II 2, 5 [II S. 18, 20 W.]); 121 (V. P. 30, 172 S. 97 Deubner). Proklos zitiert frg. 104 (in Alk. I S. 255, 14 Creuzer = S. 117f. Westerink) und paraphrasiert frg. 1 (101 u. 108?) (in Tim. I S. 351, 5 Diehl); 6 (in Tim. III S. 310, 30 D.); 11 (in remp. II S. 20, 23 Kroll; in Alk. I S. 279, 18 Cr. = S. 129 West., beides ohne Namen); 36 (in Tim. I S. 117, 5 D., aus Porphyrios; in remp. II S. 270, 28 Kr.); 40 (in Tim. I S. 102, 22); 52 (S. 334, 1 stoisch); 53 (S. 76, 17. 174, 22); 54 (in Krat. 176 Pasquali, ohne Namen); 92 (in remp. I S. 140, 14 Kr.; 166, 20, o. N.); 123 (in remp. II S. 107, 5 aus Porphyrios).

Stobaios zitiert genau seine Vorlagen; leider sind diese meistens späte Quellen. So frg. 107 (flor. III 4, 54 = III S. 233 H. [π. ἀφροσύνης] zu lesen mit Sternbach κακοὶ ⟨μάρτυρες⟩) aus einer von Sext. Emp. adv. math. VII 126 unabhängigen Quelle (wie das Gnomol. Vat. 743 nr. 311 Sternb. zeigt). Aus einer kynisch-stoischen Quelle die Reihe von frg. 108—114 (III 1, 174—179 = III S. 129f. H. [π. ἀρετῆς]: frg. 108 σοφόν als ‚wahre Weisheit' verstanden; 109 ἀμαθίη in Übereinstimmung mit Plut. 644 F, vgl. flor. III 18, 31 = III S. 521 H. [π. ἀκρασίας]; 110 als kynisches Lob der Armut verstanden; 111 wohl dasselbe, vgl. λιμός, κάματος; [112] kynisch-stoische Fälschung; [113] zu 114, vgl. Kleanth. hymn. Iov. 24ff. Zuntz. Plut. 369 A = SVF II 1108 [εἷς νόμος als μία πρόνοια verstanden]). Wohl aus einer ähnlichen kynisch-stoischen Quelle auch frg. 116—118 (III 5, 6—8 = III S. 257 H. [π. σωφροσύνης]: frg. [116] vgl. frg. [112], [113] u. 2; 101; frg. 117—118 gegen die μέθη). Vielleicht auch frg. 119 (IV 40, 23 = V S. 925 H. (π. κακοδαιμονίας], vgl. Plut. 999 E. Alex. Aphrodis. de fato 6.). An anderen Stellen zitiert Stobaios nicht H., sondern andere Autoren, welche H. paraphrasieren (so z. B. IV 52, 49 = V S. 1092 H. wahrscheinlich Themistios [H. frg. 27]; III 1, 199 = III S. 151 H. Pythagoreisches [H. frg. 93]; I 17, 3 = I 152 W. Zenon Stoic. vet. frg. I nr. 102 [H. frg. 31]; Iamblichos s. o.; I 10, 5 = I S. 119 W. Linos usw.).

Über H. in Byzanz vgl. Bywater passim; J. Irmscher Wiss. Ztschr. d. Univ. Leipzig, Gesellsch.- u. Sprachw. Reihe XI (1962) 559ff. (nicht erschöpfend); Schmid-Stählin 754 not. 9. [M. Marcovich.]

S. 511 (vgl. Suppl.-Bd. III S. 909, 40):

19) Aus Elis, Sohn eines Herakleides, κωμῳδός bei den Soteria in Delphi vom J. 272 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, Z. 50. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 99, nr. 217.

20) Tragischer Schauspieler bei den Lenaia: IG II^2, 2325, Z. 304. Das Datum, zuerst für 278 v. Chr. angenommen, ist nun von Parenti auf 260—259 berichtigt. Vielleicht ist er identisch mit einem der gleichnamigen Schauspieler, die zur selben Zeit in Delphi auftraten: H. Sohn des H. (O'Connor S. 99, nr. 217) und H. Ἀθηναῖος, Sohn des Dion (ebd. S. 99, nr. 218). Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 18—19, nr. 217 a.

21) Argeier, Sohn eines Dion, siegte als τραγῳδός bei den Soteria zu Delphi im J. 272 v. Chr. (vgl. Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, Z. 139) und 269 (ebd. Z. 51: Athener genannt, weil ihm wohl inzwischen das athenische Bürgerrecht verliehen worden war). Wilhelm Urkunden (S. 140) identifiziert ihn mit dem Ἡράκ[λειτος], der bei den Lenaia um 278 siegte (IG II 977, q [d']). Vgl. Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306; J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 99, nr. 218 und 213.

22) Aus Mallos, Sohn eines Menodotos, siegte als ὑποκριτὴς τραγικός um die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. bei den Romaia in Magnesia am Mäander mit einer Tragödie des Glaukon. Vgl. Kern Inschr. von Magnesia 88 b. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 99, nr. 219.

23) Athener, Sohn eines H., war als Vertreter der athenischen Körperschaft der τεχνῖται τραγῳδός in Delphi im J. 106 v. Chr. (Bull. hell. XXX [1906] S. 288, nr. 50, Z. 32). Nach O'Connor könnte er mit dem H., Sohn des H. und πυθαιστὴς παῖς im J. 138 v. Chr. (ebd. S. 198, Z. 11) identifiziert werden. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 99, nr. 220. [Mario Bonaria.]

Heretimos, κωμῳδός bei den Dionysia zu Delos im J. 263 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883) S. 112. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 94, nr. 178. [Mario Bonaria.]

S. 857, 26 zum Art. **Hermippos 11)**:

Die Ludi, bei denen er spielte, waren die ludi Quirinales, die am 17. Februar 167 v. Chr. gefeiert wurden (Liv. XLV 43, 1). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, pp. 19 und 164. nr. 218. [Mario Bonaria.]

S. 862, 41 zum Art. **Hermodotos**:

2) τραγῳδός (?) unbestimmter Zeit, erwähnt nur auf der Inschrift von Teos Lebas-Waddington III 92. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 94, nr 179. [Mario Bonaria.]

S. 894, 34 zum Art. **Hermon**:

13) Komischer Schauspieler der letzten Jahrzehnte des 5. Jhdts. nach Schol. Aristoph. 541, wo er in Verbindung mit Eupolis und Hermippos genannt wird. Eine Bestätigung dieses zeitlichen Ansatzes bilden die verderbten Schlußworte des 1. Hypothesis der Eirene des Aristophanes ἠνίκα ἑρμῆν λοιοκρότης, wenn sie von Rose Aristot. Pesudepigr. S. 554 richtig in ἐνίκα Ἕρμων ὁ ὑποκριτής emendiert sind; anerkannt von Rohde Rh. Mus. XXXVIII (1883) 285f. und Körte ebd. LII (1897) 172ff. (Die von letzterem erhobenen Bedenken berühren kaum die Datierungsfrage.) Nach Poll. IV 88 wurde H. in Strafe genommen, weil er bei einem vorbereitenden Agon der Schauspieler auf den Ruf des Herolds nicht erschien, und veranlaßte daher, daß fortan der Ruf mit der Trompete erging. Mit den von Poll. IV 143f. erwähnten und als Ἑρμώνια bezeichneten komischen Masken ist unser H. nach Körte a. O. nicht in Verbindung zu bringen, weil sie ausdrücklich als solche der νέα κωμῳδία bezeichnet werden; vielmehr sei wohl an einen σκευοποιός des Namens zu denken. Vgl. Völker De graec. fabul. actoribus, Diss. philol. Hal. IV (1880) 170—172; ders. Berühmte Schauspieler im griech. Altertum, Hamburg 1899, 13. J. B. O'Connor Chapters, App., S. 95, nr. 183. [Mario Bonaria.]

S. 902, 25 zum Art. **Hermophantos**:

3) Komischer Schauspieler, der bei den Lenaia um 240 v. Chr. siegte (IG II 977 za' [ν]. Wilhelm Urkunden S. 153). Sein Name ist durch Vermutung von Capps wiederhergestellt, der ihn mit dem H. identifiziert, welcher unter Ptolemaios Philadelphos an einer Aufführung im großen Theater zu Alexandreia teilnahm (Iason bei Athen. XIV 620 D). Vgl. Wilhelm Urkunden S. 155 und 254 (der ihn von Nr. 4 unterscheidet). Capps Trans. Proc. Phil. Ass. XXXI (1900) 134. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 95, nr. 181.

4) ὑποκριτής, der in Samos siegte, laut der in die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. datierten Inschrift CIG 3091. Vgl. Brinck Inscript. graecae ad choreg. pertin. S. 207. Wilhelm Urkunden S. 254. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 95, nr. 182. [Mario Bonaria.]

S. 905, 36 zum Art. **Hermotimos**:

4) aus Magnesia am Mäander, Sohn eines Archikleios und Neffe eines Diotimos, ὑποκριτὴς σατύρων unbestimmter Zeit, erwähnt nur auf der Inschrift von Teos Lebas-Waddington III 92. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 94, nr. 180. [Mario Bonaria.]

S. 989, 28 zum Art. **Herodotos**:

4 b) aus Temnos, Sohn eines Menandros, siegte als τραγῳδός bei den Homoloia in Orchomenos zwischen 100 und 75 v. Chr., IG VII 3196. Vgl. Reisch De musicis certaminibus 117 (der Βοιώτης liest). J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 100, nr. 222. [Mario Bonaria.]

S. 1146, 38 zum Art. **Herostratos**:

4) κωμῳδός bei den Dionysia in Delos 171 v. Chr. (Bull. hell. IX [1885] 147) und vielleicht auch 172 (ebd. VII [1883] 120: [Ἡρόστρ]α[τος]). Vgl. Capps Trans. Proc. Am. Philol. Ass. XXXI (1900) 122. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 100, nr. 223.

5) Athener, Sohn eines Leonidas, κωμῳδός, als Vertreter der athenischen Körperschaft der τεχνῖται in Delphi im J. 106 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906) S. 288, nr. 50, Z. 30. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 100, nr. 224. [Mario Bonaria.]

Hierokleides, Athener, κωμῳδός, nahm an den Dionysia auf Delos im J. 259 v. Chr. teil (Bull. hell. VII [1883] S. 113, Z. 19). So die Ergänzung von Capps und Robinson. Roussel: [Νικόμαχ]ος Ἱεροκλέ[ους] Ἀθηναῖος. Vgl. Capps Trans. Proc. Am. Philol. Ass. XXXI (1900) 119. Robinson Am. Journ. Philol. XXV (1904) 109. Roussel Bull. hell. XXXI (1907) 347. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 104, nr. 248. [Mario Bonaria.]

S. 1489, 21 zum Art. **Hierokles**:

22) Athener, Sohn eines Nikon, τραγικὸς διδάσκαλος bei den Soteria in Delphi in den J. 271 und 270 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, Z. 54. 2565, Z. 51. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix. S. 104, nr. 249.

23) aus Tralleis, Sohn Ἱεροκλέους, φύσει δὲ Φιλώτου, siegte als ὑποκριτὴς κωμῳδιῶν bei den Romaia in Magnesia Anfang des 1. Jhdts. v. Chr. Vgl. Kern Inschr. v. Magnesia 88 d. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 104, nr. 250. [Mario Bonaria.]

S. 1490, 32 zum Art. **Hieromnemon**:

1 a) aus Kydathenai, Sohn eines Euanorides, nahm als tragischer Schauspieler an den Lenaia des J. 306 v. Chr. teil: IG II 1289. Die Ergänzung [Ἱερομνήμω]ν gab Wilhelm Urkunden S. 210, der ihn mit dem Ἱερομν[ήμων] identifiziert, der dreimal um das J. 325 v. Chr. bei den Lenaia siegte (IG II 977, n (z). Nach J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 104, nr. 251 ist es wahr-

scheinlich, daß der Sieg des J. 306 v. Chr. sein letzter war. Vgl. Capps Am. Journ. Arch. IV (1900), S. 76. [Mario Bonaria.]

S. 1515, 68 zum Art. **Hieron:**

21) Athener, Sohn eines Hieron, war als *τραγῳδός* in Delphi im J. 106 v. Chr. Vertreter der Athenischen Körperschaft der *τεχνῖται*: Bull. hell. XXX (1906) S. 288, nr. 50, Z. 31. Bei Kirchner Prosop. Att. nr. 7544 ist ein Hieron, Sohn des Hieron, geboren in Pallene und Ephebe im J. 119 v. Chr. verzeichnet, den J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 105, nr. 253 mit dem Schauspieler identifiziert. [Mario Bonaria.]

S. 1536, 25 zum Art. **Ἱερονῖκαι:**

Den Ehrentitel *hieronica* trugen viele berühmte Pantomimen der Kaiserzeit: P. Aelius Pylades (CIL V 7753 = Dess. 5185 = Rotolo Il Pantomimo S. 94, nr. XV, nach 117), L. Aurelius Pylades (Not. Scavi 1888, S. 237 = CIL V 7753 = Dess. 5186 = Rotolo S. 95, nr. XVI), M. Aurelius Agilius Septentrio (CIL XIV 2977 = Dess. 5194 = Rotolo S. 100, nr. XXIV: nach 198), L. Aurelius Apolaustus Memphius (CIL XIV 4254 = Dess. 5191 = Not. Scavi 1887, 30 = Rotolo S. 96—97, nr. XVIII, J. 199; vgl. CIL X 3716 = Dess. 5189 = Rotolo S. 99, nr. XXI, nach 161 n. Chr.; CIL VI 10 117 = Dess. 5190 = Rotolo S. 98, nr. XIX), Aelius Aurelius Apolaustus (CIL IX 344 = Dess. 5188 = Rotolo S. 98, n. XX, nach 161).Ein anonymer *h.* wird auf der stadtrömischen Inschrift CIL VI 10 121 = Dess. 5234 erwähnt. Nach Suet. Nero 24, 3 hatte Nero im J. 56 alle Standbilder und Porträts von *h.* beseitigen lassen. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 69. 73. 91. 92. 101. 102. 103. 159. 178. 179. 189 und 190. [Mario Bonaria.]

S. 1537, 5 zum Art. **Hieronymos:**

6 a) Komischer Schauspieler, der um 295 v. Chr. dreimal bei den Lenaia siegte (IG II 977 y (u). Wilhelm Urkunden S. 153) und ebenso im J. 289 (IG II 972, Z. 9. Wilhelm S. 52; die Ergänzung *[Ἱερ]ώνυμος* gab Capps Am. Journ. Philol. IV [1900] 75ff., ebenso die genaue Datierung). Als *κωμῳδός* nahm er dann an den Dionysia in Delos in den J. 280 und 268 teil (Bull. hell. VII [1883] 106 und 109; an letzterer Stelle las man erst *Ἱερωνος*, berichtigt von Capps Trans. Proc. Philol. Ass. XXXI [1909] 119, bestätigt von Robinson Am. Journ. Philol. XXIV [1904] 189). Capps (Am. Journ. Philol. XX [1899] 403) identifiziert diesen H. mit dem gleichnamigen Schauspieler IG II 977 y. Einen Grabstein mit Efeukranz und dem Namen *Ἱερώνυμος* schreibt ihm Wilhelm Urkunden S. 59 zu, desgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 105, nr. 254. [Mario Bonaria.]

Hierotimos, aus Tegea, Sohn eines Hierokles, wirkte mit als *κωμῳδός* bei den Soteria in Delphi im J. 269 v. Chr. nach Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2566, Z. 60. Michel Rec. d'inscr. 895. Dittenberger Syll.^{2}, 691. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 19, nr. 252 berichtigte das Jahr auf 253. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 104, nr. 252. [Mario Bonaria.]

S. 1665, 29 zum Art. **Hipparchos:**

12 a) Arkader, *κωμῳδός* bei den Dionysia auf Delos im J. 263 v. Chr. (Bull. hell. VII [1883] 112: dort ... *]αρχος*). Vgl. Robinson Am. Journ. Philol. XXI (1904) 190. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 105, nr. 257.

12 b) Athener, tragischer Schauspieler, siegte um 370 v. Chr. sechsmal bei den Lenaia: IG II 977 t (o). Nach Dittenberger Syll.^{2} 723, nr. 64 ist er identisch mit dem *Ἵππαρχος ὑποκριτής*, dem Liebhaber der Neaira, Ps.-Demosth. 59, 26. Vgl. Athen. 593 F. Harpokr. und Suda s. *Ἵππαρχος* (die alle drei von der pseudodemosthenischen Rede abhängen). Kirchner Prosop. Att. n. 7599. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 105, nr. 256. [Mario Bonaria.]

S. 1688, 9 zum Art. **Hippasos:**

17) aus Ambrakia, aufgeführt in dem Verzeichnis tragischer Schauspieler bei Alkiphron epist. III 12, p. 3, 48 Schepers = epist. 43 p. 83 Hercher. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 105, nr. 258 glaubt, daß es sich um ein fingiertes Verzeichnis handele, weil es in Athen keine Preise für tragische Schauspieler, die alte Dramen wieder aufführten, gegeben habe. [Mario Bonaria.]

Q. Hippius war Cicero so befreundet, daß dieser den C. Valgius Hippianus, vermutlich den Sohn des H. (Valgius Nr. 6, Bd. VIII A S. 271, 53), der von einem Valgius adoptiert worden war (Nr. 3, ebd. 271, 37), in dem Empfehlungsschreiben fam. XIII 76 der Gemeindeverwaltung eines unbekannten municipium, *IIIIviris et decurionibus*, vielleicht Fabraterias (so Tyrrell-Purser The Correspondance of M. T. Cicero z. St.) angelegentlich anbefahl, um für ihn Abgabenfreiheit seines Grundbesitzes im Gebiet des municipium zu erwirken. Der Brief ist nicht mit Sicherheit zu datieren. E. Koerner und O. E. Schmidt setzen ihn in den Tabulae chronologicae zur Ausgabe von L. Mendelssohn mit ? in das J. 63 (Lpz. 1893). Sjögren in seiner Ausgabe (Lpz. 1925) folgt ihnen. Tyrrell-Purser verzichten auf Datierung.

Der Name Hippius ist sonst sehr selten inschriftlich (CIL X 8228. 4184 [*Ippius*], vgl. *Hippia* X 8228) belegt. [H.-O. Kröner.]

S. 1774, 11 zum Art. **Hippokles:**

4) *Κίλιξ*, tragischer oder komischer Schauspieler, erwähnt nur von dem Komiker Alexis in der *Γυναικοκρατία* bei Athen. III 125 B. Kock CAF II 312. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 105. nr. 259. [Mario Bonaria.]

S. 1780, 51 zum Art. **Hippokrates:**

11 a) Athener, Sohn eines Aristomenes, siegte als *τραγῳδός* bei den Charitesia in Orchomenos zwischen 100 und 75 v. Chr. (IG VII 3197) und bei den Homoloia ebenda in einem unbestimmten Jahr. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 105, nr. 260. [Mario Bonaria.]

S. 1910, 7 zum Art. **Hipponikos:**

8) Athener, Sohn eines Hipponikos, Ephebe im J. 107—106 v. Chr. (IG II, 470, Z. 96), nahm als *συναγωνιστὴς κωμικός* der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 gefeierten Feste teil, vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 254 B, Z. 10. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 19—20, nr. 260 a. [Mario Bonaria.]

Hippotomadai, attischer Demos der Oineis, während der Zeit der makedonischen Phylen der Demetrias zugeteilt, dann wieder zur Oineis, Steph. Byz. s. v. Phot. s. *Ἱπποδαμῆ*. Zugehörigkeit zur Oineis außerdem bezeugt: IG II^2 1745, 11f., zur Demetrias: IG II^2 681, 16f. 2437, 13f. Hesperia IX (1940) 77 nr. 11 Z. 2f.; X (1941) 273 nr. 71 Z. 17f.; wieder zur Oineis: IG II^2 1784, 40ff. 1796, 21f. 2050, 99. 2103, 120. Die bei Steph. Byz. gegebene Form *Ἱπποταμάδαι* (danach die verderbte Form *Ἱπποδαμῆ* bei Photios) ist spätkaiserzeitlich auch inschriftlich belegt, IG II^2 2050, 99 (s. dazu Meisterhans^3 21). Demotikon *Ἱπποτομάδης*.

Der Demos gehörte zu den kleinsten Attikas, in der Größenordnung Milchhöfers (Demenordnung 10) steht er als nr. 127 in der letzten Gruppe VI der ‚Kleinen Demen', in der Prosopographia Attica Kirchners (II 549) ist er mit 10 Demoten der kleinste überhaupt belegte, die Sundwallschen Nachträge haben 3 weitere Namen hinzugefügt, und seitdem hat sich ihre Zahl ebenfalls nur um einige wenige Namen vermehrt. Im Rat erscheint im allgemeinen ein Prytane, IG II^2 1745, 11f. 1796, 21f. 2437, 13f. Hesperia s. o., im 3. Jhdt. n. Chr. einmal 2 Prytanen, IG II^2 1784, 40ff. Grabsteine sind in IG II^2 drei aufgeführt, 6293—6295. Erwähnt sei jedoch, daß der Demos im J. 408/7 v. Chr. einen *ἐπιστάτης* für Eleusis stellte, IG I^2 313, 2. Die Statistik bei Cavaignac Histoire de l'antiquité I 368, die eine Abnahme der Bevölkerung zeigen würde, ist sehr unsicher.

Die Lage ist nicht bekannt, auch nicht, zu welcher Trittys H. gehörte. Daß eine Familie von H. bei Spata Grundbesitz hatte, IG II^2 2654, besagt nichts, da H. hier sicher nicht gelegen haben kann. So bleibt der einzige, schon von Milchhöfer benutzte unsichere Anhalt, daß H. mit Kothokidai zusammen zur Demetrias kam, also vermutlich benachbart war. Die Lage von Kothodikai ist zwar auch nicht bekannt, läßt sich aber nach dem Grabstein IG II^2 6481 mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit bei Goritsa in der thriasischen Ebene annehmen, wo reichlich Platz ist. Dann würde H. zur Küstentrittys gehört haben. Dieser Ansatz ist heute fast allgemein angenommen, Milchhöfer Demenordnung, Abh. Berlin 1892, 28f.; o. Bd. II S. 2192. Loeper Athen. Mitt. XVII (1892) 407f. Kirsten bei Philippson Griechische Landschaften I 861, 2. 1067 nr. 115 und auf den zugehörigen Karten; Westermanns Atlas zur Weltgeschichte, 1956, Karte 13 (Kirilo).

Zur Stadttrittys ziehen H. zweifelnd Loeper Athen. Mitt. XVII 408f. Sundwall Epigr. Beiträge, Klio Beiheft IV (1906) 55. 84, 2. Pritchett Am. Journ. Philol. LXI 1940, 189f. Sonst s. noch o. Bd. V S. 67ff. nr. 66. F. O. Bates The five Post-Kleisthenean tribes, Cornell studies in class. philology VIII (1898) habe ich nicht benutzen können. [Ernst Meyer.]

S. 2292, 58 (vgl. Suppl.-Bd. III S. 1160, 23) zum Art. **Honorius:**

8) Q. Honorius Anteros, genannt im Verzeichnis der *operae scabillariorum* der Stadt Corfinium CIL IX 3188 = Dess. 5273; wahrscheinlich kaiserzeitlich. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 161 und 189, nr. 1256. [Mario Bonaria.]

ὁρισταί. 1. Wortbedeutung. Hierunter verstand man in Athen und auch in anderen griechischen Staaten die Grenzsteinsetzer (vgl. Poll. IX 8: *ὁ δ' ὁρίζων ὁριστής* und Lex. Seguer. s. v.: *ἀρχή τίς ἐστιν, ἥτις ἀφώριζε τὰ ἴδια καὶ τὰ δημόσια οἰκοδομήματα πρὸς τὰ οἰκεῖα ἑκάστου μέτρα, ὥς πέρ τινες ὄντες γεωμέτραι καὶ ὁριοδεῖκται.* Vgl. auch Plut. Tib. Gracch. XXI 1).

2. Zuständigkeit.

a) Die Überwachung der Eigentumsgrenzen der öffentlichen und privaten Grundstücke gehörte in Athen zum Geschäftskreis der *ἀστυνόμοι* (Aristot. Pol. VI 8, 3), wenn es sich um das Gebiet der Stadt oder des Hafens handelte, auf dem Lande waren die Gemeindevorsteher, *δήμαρχοι*, zuständig. Die *ὁ.* hatten nur als ausführendes Organ auf Grund eines besonderen Beschlusses die Grenzen abzumarken (IG I^2 94, 7) und darüber wohl wie in Herakleia (s. u. b) ein Protokoll zu verfassen.

b) In anderen griechischen Staaten gab es besondere Behörden für den Schutz der Grenzen und Grenzsteine, z. B. in Chios im 5. Jhdt. die *οὐροφύλακες* (SGDI III 5653 a 16/17ff. = Cauer-Schwyzer 688. Vgl. Gilbert II 154ff. Busolt 497, 6). Auch hier hatten *ὁ.* die Grenzen an Ort und Stelle festzulegen (SGDI III 5661 Z. 11. Vgl. Busolt 492, 5). Auch in Herakleia am Siris wurden die *ὁ.* ad hoc bestellt. Ihr Protokoll über die Vornahme des Abmarkungsgeschäfts liegt in einer Inschrift vor (IG XIV 645 = SGDI III 4629 = Cauer-Schwyzer 62 I Z. 2; II Z. 2. Vgl. Gilbert II 246).

c) Eine außergewöhnliche Zuständigkeit der *ὁ.* ist durch einen Beschluß des Demos von Peiraieus in IG II^2 1177 (vgl. Busolt 497, 6) überliefert: sie sollen zusammen mit dem Demarchos die Publikation eines *ψήφισμα*, dessen Veröffentlichung beschlossen worden ist, besorgen, d. h. einen Stein mit dem Wortlaut des Beschlusses beschriften und ihn am Eingang des Thesmophorions aufstellen.

Literatur:

G. Busolt-H. Swoboda Griechische Staatskunde (1920/26). Th. Thalheim Griech. Rechtsaltertümer^4 (1895) 59. G. Gilbert Griech. Staatsaltert. (1881) II. U. v. Wilamowitz-Moellendorff Aristoteles und Athen I 217, 60. [Erich Berneker.]

Zum neunten Bande

Hybadai, Demotikon Ὑβάδης; Ὕβα bei Steph. Byz. s. v. kann nur Irrtum sein. Demos der Inlandtrittys der Leontis, Harpokr. nach Lysias (fg. CIX Thalheim). Steph. Byz. Suda. Phot. Etym. M. 774, 22, dazu die Prytanenlisten der Leontis Hesperia XXX (1961) 30ff. Z. 248ff. IG II^2 1742, 79ff. Dow Prytaneis, 57ff. nr. 16 Z. 65f. IG II^2 848, 16f. (= Dow Prytaneis 81ff. nr. 36, 105f.). 918, 31f. (= Dow Prytaneis 139ff. nr. 77.) Hesperia IX (1940) 112ff. nr. 22 Z. 66., ferner IG II^2 1011, 93. 1028, 135. 137. 2193, 60ff. 2194 1ff. 2239, 121ff. 2338, 31. 2362, 43. 2409, 44f. Reinmuth Hesperia XXIV (1955) 220ff. Z. 176f. = Suppl. ep. gr. XV 104. Ἐφ. ἀρχ. 1918, 73ff. nr. 95 Z. 19ff.

Die Zugehörigkeit zur Inlandtrittys ergibt sich aus IG II^2 1742, womit die Reihenfolge der Demen in IG II^2 2362 und Hesperia XXX 33 übereinstimmt, s. bes. Loeper 388ff. u. o. Bd. XXII S. 1032, 19ff. Milchhöfer Demenordnung 10 rechnet ihn als nr. 98 zur Gruppe V der ‚Kleineren Demen', Kirchner führt in der Prosopographia Attica (II 618) 34 Demoten an, welche Zahl sich seitdem nicht unbeträchtlich vermehrt hat. Im 4. Jhdt. v. Chr. stellte H. zwei Buleuten, IG II^2 1742, 79ff. Hesperia XXX (1961) 33 Z. 248ff., später einen, IG II^2 848, 16f. 918, 31f. Hesperia IX (1940) 112ff. nr. 22 Z. 66. Das widerlegt die auf sehr schmaler Grundlage ruhende Annahme Mathieus Rev. phil. 1929, 179ff. daß die Bevölkerungszahl des Demos im 4. Jhdt. zugenommen habe. Cavaignacs Versuch einer Statistik, Histoire de l'antiquité I 369, würde eine Abnahme der Bevölkerung ergeben, ist aber ebenso unsicher. Erwähnt sei, daß der Schreiber der Hellenotamiai im J. 440/39 ein H. war, IG I^2 205, 3.

Die Lage von H. ergibt sich aus der Zugehörigkeit zur Inlandtrittys der Leontis, die nach der sicher bestimmten Lage von Eupyridai, Kropidai, Pelekes und Paionidai (s. die entsprechenden Artikel) am Südostabhang des Parnes und Nordende des Aigaleos anzusetzen ist. Die genaue Lage innerhalb dieses Gebiets ist nicht zu bestimmen. S. bes. Milchhöfer Demenordnung (Abh. Berlin 1892) 23; o. Bd. II S. 2197, 23. Loeper Athen. Mitt. XVII (1892) 388. 392. Ich halte es daher nicht für richtig, wenn Kirsten H. zur Stadttrittys zieht und in der Nähe von Patissia (Galatsi) ansetzt, Philippson Griechische Landschaften I 873. 888, 1. 1067 nr. 101 und auf der zugehörigen Karte; Atti del III° Congresso Intern. di epigrafia Greca e Latina, Rom 1959, 166 mit Karte tav. XXVI.

[Ernst Meyer.]

S. 115, 60 zum Art. **Hylas** 3):

**Er trat auch im pompejanischen Gebiet, wie ein pompejanisches Siegel zeigt, auf (CIL X 8058, 2). Nach der Mode der Zeit nahm er an Konkurrenzen für Pantomimen teil: eine Scherbe (CIL VI 10 115 = Dess. 5197 = Bücheler carm. epigraph. 925 = Rotolo Il Pantomimo S. 88, nr. II; vgl. auch Bücheler Kl. Schr. II 195ff. Bier De saltatione pantomimorum 79ff. Weinreich S.-Ber. Akad. Heidelb. phil.-hist. Kl., Jahrg. 1944—1948, 45ff.) erwähnt ihn neben drei anderen Pantomimen, Pieros, Nomios und Pylades, und fügt hinzu, daß sie alle von C. Theoros (= Bathyllus I: s. o. S. 95) besiegt wurden. Über die Mißhelligkeiten zwischen ihm und seinem Lehrer Pylades I berichtet Macrobius Sat. II 7, 12. 15. 19 mehrere Anekdoten. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, p. 51. 52. 54. 171 und 172. nr. 489. 490. 494. 495. 508 und 512.

[Mario Bonaria.]

S. 782, 28 zum Art. **Iason**:

12 b) Aus Tralleis, τραγῳδιῶν ὑποκριτής, trug am Hofe des Partherkönigs Horodes bei der Verlobungsfeier von dessen Sohn Pakoros mit der Schwester des Armenierkönigs Artabazes im J. 53 v. Chr. gerade die Schlußszene der Bakchai des Euripides vor, als der Kopf des verräterisch gefangenen und getöteten Crassus hereingebracht wurde, ergriff ihn statt der Maske des Pentheus und sang in wilder Begeisterug die Verse 1169ff., worauf er von dem König ein Talent geschenkt bekam. So Plut. Crass. 33, 3ff. und Polyain. VII 41. Sonst nicht bekannt. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 104, nr. 247.

[Mario Bonaria.]

S. 820, 18 zum Art. **Iccius**:

3) Sex. Iccius Cosmicus. Ἀρχιερεὺς συνόδου, genannt auf der bei Sorbier (bei Nîmes) gefundenen Inschrift Bull. archéol. du comité des trav. historiques, 1923, 98 = Ann. épigr. 1925, S. 6, nr. 25. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, p. 151 und 186, nr. 1181.

[Mario Bonaria.]

Imbrasios, ein sonst unbekannter Naturforscher, von Theophyl. Simocatta quaest. phys. S. 27 Boissonade (= S. 35, 7 Massa Positano) genannt. Ohne Grund wollte K. Prächter Herm. XLVII 121f. im Texte des Simocatta aus Ἀμβρων (s. o. Bd. I S. 1808, wohl gleich Habron, vgl. Funaioli o. Bd. VII S. 2155, 27ff.) plus Ἰμβράσιος — Ἀμβρόσιος bekommen, da der Name Imbrasios auch sonst belegt ist (Quint. Smyrn. X 87, vgl. P. Kretschmer Einl. in die Gesch. d. griech. Spr. 358f.), und außerdem, weil unter den 17 von Simocatta dort angeführten Schriftstellernamen keiner einem lateinischen Autor gehört (vgl. M. Marcovich Akten des XI. Byzantisten-Kongr. 1958, München 1960, 343).

[M. Marcovich.]

Ingilene, ein der Armenia quarta (vgl. o. Bd. II S. 1185ff.) angehöriger Bezirk, der mit dem Gau Διγησινή (var. Διγισηνή) wahrscheinlich identisch ist (Kiepert), auch als Ἰγγιλα auftritt und sich in dem heutigen Ortsnamen Agêl bzw. Egil (Tigrisfeste) erhalten hat (Georg. Cypr. descr. orb. Romani p. 49, 960 mit adnot p. 180). S. auch Art. Digisene o. Bd. V S. 543—544.

[Hans Treidler.]

S. 1559, 17 zum Art. **Innocentius**:

5) Katholischer Presbyter der Diözese Hippo Regius, der im J. 411 von Circumcellionen und donatistischen Klerikern mißhandelt wurde (Augustin. ep. 133, 1; vgl. ep. 134, 2).

[H.-J. Diesner.]

intercisi dies s. am Ende des Bandes.

Ionidai, kleiner Demos der Inlandtrittys der Aigeis, Steph. Byz. Hesych. Phot. IG II^2 1006, 119f. 123. 1028, 121. 2042, 22. 25. In den Prytanenlisten des 4. und 3. Jhdts. v. Chr. erscheint der Demos in IG II^2 1747, 5ff. und anscheinend auch in IG II^2 1749, 23f. (Sundwall Epigr. Beiträge, Klio Beiheft IV [1906] 82 mit Anm. 1) mit zwei Buleuten, sonst mit einem, Hesperia XXX (1961) 32 Z. 124f. IG II^2 678, 20f. = Dow Prytaneis 47ff. nr. 10.

In der Milchhöferschen Liste, Demenordnung 10, steht I. in der letzten Gruppe (VI) der ‚Kleinen Demen' als nr. 120, Kirchner verzeichnet in der Prosopographia Attica II 549f. 25 Demoten, in den Sundwallschen Nachträgen sind 10 Namen hinzugekommen, einige weitere seitdem, z. B. noch Hondius Novae inscript. Atticae 53, 3f. = Suppl. ep. Gr. III 133. Hesperia XV (1946) 178 nr. 25 Z. 6 = Suppl. ep. Gr. XIV 112. Unter den Grabsteinen von IG II^2 befinden sich nur drei Demoten, 6303—6305. Nach der ganzen unsicheren Statistik bei Cavaignac Histoire de l'antiquité I 368 hätte die Bevölkerung in klassischer Zeit abgenommen.

Das Einzeldemotikon heißt ebenfalls Ἰωνίδης, als Ortsbezeichnung gibt Steph. Byz. ἐξ, εἰς, ἐν Ἰωνιδῶν, im Testament IG II^2 2776 hadrianischer Zeit Z. 16. 50. 119 erscheinen Grundstücke Ἰωνιδω, wohl als ἐν Ἰωνιδῶν zu lesen.

Wie schon seit Beginn der Beschäftigung mit der Topographie der attischen Demen erkannt, verweisen die genealogischen Verknüpfungen des Nymphenkultes bei Paus. VI 22, 7 I. in die Nachbarschaft von Kytherros und Gargettos, also an den Südostabhang des Pentelikon. Hier in der Umgebung von Charvati wird I. daher allgemein angesetzt.

L. Roß Die Demen von Attika 74. Kastromenos Die Demen von Attika 86. Milchhöfer Demenordnung (Abh. Berlin 1892) 16; Athen. Mitt. XVIII (1893) 292; o. Bd. II S. 2201, 10ff. Loeper Athen. Mitt. XVII (1892) 354 (Matringu); o. Bd. V S. 67ff. nr. 68. Gardikas Πρακτ. 1920, 57f. Kirsten bei Philippson Griech. Landschaften I 802, 1. 1066 nr. 43 (Papangelaki) mit den zugehörigen Karten; Atti del III° Congresso Intern. di epigrafia Greca e Latina, Rom 1959, 170; Westermanns Atlas zur Weltgeschichte, 1956, Karte 13; o. Bd. XXII S. 1034, 66ff. Für die antiken Siedlungsspuren in dieser Gegend s. bes. Milchhöfer Karten von Attika, Text III S. 3. 37.

[Ernst Meyer.]

Iovii, Victores.

Die I. und V. gehörten zu den gallischen auxilia der diokletianisch-konstantinischen Militärordnung (R. Grosse Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zur byzantinischen Themenverfassung, Berlin 1920, 38, 41) und waren durch ihre Tüchtigkeit (Ammian. Marc. XXV 6, 3: *dein legiones Iovianorum atque Victorum laborantibus suis ferentes auxilium, elephantos duo straverunt cum hostium plebe non parva, et in laeno proelio viri periere fortissimi, Iulianus et Macrobius et Maximus legionum tribuni, quae tunc primas exercitus obtinebant*) bekannt. Sie spielten im Perserkrieg des Kaisers Iulian 363 eine Rolle (Ammian. Marc. XXV 6, 3), 365 schickte sie der Kaiser Valentinian seinem Zug gegen Prokopios voraus (Ammian. Marc. XXVI 7, 13: *agmine duo praeire iussisset, quibus nomina sunt Iovii atque Victores, castra perduellium inrupturos*), und 368 waren sie unter Theodosius in Britannien eingesetzt (Ammian. Marc. XXVII 8, 7: *cum consecuti Batavi venissent et Herculi Ioviique et Victores, fidentes viribus numeri egressus*). Die Bezeichnung der I. und V. bei Ammian. Marc. XXV 6, 3 als *legiones* ist offenbar ein Irrtum. In der Not. dign. werden die I., die wie die Ioviani wahrscheinlich ihren Namen vom Kaiser Diokletian bekamen, unter den *auxilia palatina* angeführt, und zwar als *I. seniores* in Italien (occ. V 23 = 168 = VII 16), als *I. iuniores* in Illyrien (occ. V 36 = 184 = VII 42), und in Gallien als *I. iuniores Gallicani* (occ. V 64 = 212 = VII 76). Die V., die ebenso ausschließlich Fußtruppen waren wie die I., vermerkt die Not. dign. or. V 22 = 63 unter den *auxilia palatina sub dispositione praesentalis*, occ. VII 17 als *V. seniores* in Italien, occ. V 37 = 185 = VII 126 als *V. iuniores* in Spanien, occ. VII 154 als *V. iuniores Britanniciani* in Britannien und occ. V 67 = 215 = VII 48 als *Honoriani V.* in Illyrien.

[A. R. Neumann.]

Iranos s. Eiranos.

Ischandros, nach der bisher geltenden Meinung ein Schauspieler, über den wir nur wissen, was Demosthenes an zwei Stellen der Rede über die Truggesandtschaft (19, 10 und 303) über ihn berichtet: Aischines habe ihn, aus Arkadien kommend, nach Athen mitgebracht und dem Rat und dem Volk vorgestellt als Abgesandten der Freunde Athens in Arkadien und Berichterstatter über die Umtriebe der Philipp zuneigenden Feinde Athens. An der ersten Stelle steht: Ἴσχανδρον τὸν Νεοπτολέμου δευτεραγωνιστήν. Da kann der Genetiv Νεοπτολέμου sprachlich ebensowohl zu δευτεραγωνιστήν gehören (I. der Deuteragonist des Neoptolemos, des berühmten tragischen Schauspielers der Zeit, s. o. Bd. XVI S. 2470) wie zu Isch.: Isch., der Sohn des Neoptolemos. In diesem Falle müßte δευτεραγωνιστήν, das nicht wohl für sich stehen kann, als ‚Deuteragonist des Aischines' verstanden werden, und die Stelle, wörtlich genommen, besagte, daß I. einmal in einer Aufführung, bei der Aischines Protagonist war, die zweite Rolle gespielt habe. Beide Auffassungen sind vertreten worden. Gegen die zweite spricht das Fehlen eines αὐτοῦ und zugleich das chronologische Bedenken, daß Neoptolemos, dessen Wirken etwa um die Mitte des Jhdts. beginnt, schwerlich um eben diese Zeit — die Gesandtschaft des Aischines nach Arkadien fällt ins J. 348 — einen Sohn in einem Alter gehabt hat, das ihn zu einer diplomatischen Tätigkeit qualifizierte; denn wenn I. auffallend jung gewesen wäre, hätte Demosthenes wohl nicht unterlassen, das anzumerken. Andererseits ist auch die Bezeichnung ‚Deuteragonist des Neoptolemos' in dieser knappen Form recht auffällig. Die richtige Erklärung scheint mir, daß I. in Wahrheit gar kein Schauspieler war, sondern daß Demosthenes, der auf die Vergangenheit des Aischines als Schauspieler anzuspielen liebt, spöttisch sagen wollte, Aischines, der (politische) Hauptakteur, habe den I. als Träger der zweiten Rolle, als seinen Adjutanten, mitgebracht. — Was in der vita

Aeschinis S. 269 West., in der Suda und bei Harpokr. s. Ἴσχανδρος über I. steht, ist ohne jeden Wert. Vgl. A. Schäfer Demosthenes und seine Zeit I 247. II 167. F. Völker De Graecorum fabularum actoribus, Diss. philol. Hal. IV, 1880. Rees The socalled Rule of three Actors, Chicago 1908. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 106, nr. 264. [Konrat Ziegler.]

S. 2143, 62 zum Art. **Ismenodoros:**

2) Thebaner, Sohn eines Gorgias, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Fest: Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 A, Z. 32. I. Parenti Per una nuova edizione S. 20, nr. 261 a. [Mario Bonaria.]

S. 2227, 48 zum Art. **Isokrates:**

3) Tragischer Schauspieler, siegte bei den Lenaia um 270 v. Chr. (IG II 977, q (a'). Wilhelm Urkunden S. 141 ergänzte [Ἰσο]κράτης, Köhler [Σω]κράτης. Vgl. Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1906, 306. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 106, nr. 262. [Mario Bonaria.]

Isylos, Sohn eines Chrysolaos, Βοσπορίτης, wirkte als διδάσκαλος bei den Soteria in Delphi im J. 272 mit: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, Z. 42. Baunack liest [Ἄ]συλος oder [Ἴ]σύλος. Daß letztere Form die richtige ist, beweist die große Inschrift des Isyllos von Epidauros, in der der Dichter v. 62 von sich sagt ὅχ' (d. i. im J. 338) ὁ παῖς ἐκ Βοσπόρου ἦλθεν, woraus sich mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verwandtschaft der beiden Bosporiten mit dem gleichen singulären Namen ergibt. Was für ein Bosporos gemeint ist, bleibt offen; v. Wilamowitz Isyllos von Epid. 24: ‚Bosporos ist unbekannt; es muß ein epidaurisches Dorf gewesen sein.' S. o. Bd. IX S. 2283. Preuner Delphisches Weihegeschenk, 72. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 106, nr. 263. [Mario Bonaria.]

Zum zehnten Bande

S. 113, 42 zum Art. **Iulius:**

38 b) C. Iulius Actius Prior. Pantomime, der im Alter von 19 Jahren und 5 Monaten starb, gemäß seiner Grabinschrift CIL VI 33 966 = CIL VI 5, 3217 = Dess. 5182 = Rotolo Il pantomimo, S. 90, nr. XI. Nach Dessau ist er nicht identisch mit dem von Suet. Tib. 47 erwähnten *Actius comoedus*, weil dieser von Tiberius freigelassen war, während unser A. durch seine nomina als Freigelassener des Augustus erwiesen wird. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, p. 61 und 173, nr. 568.

S. 178, 18:

119 a) C. Iulius Bassus, Milesier, κῆρυξ, τραγῳδός und κωμῳδός nach dem argivischen Ehrendekret des 2./3. Jhdts. n. Chr.: Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 258—260, nr. 26. Vgl. L. Robert Études épigr. et philol., Paris 1938, 93. I. Parenti Per una nuova edizione S. 13, nr. 103 c.

S. 569, 56:

192 a) C. Iulius Collega, gebürtig aus Neokaisareia (wenn die Ergänzung des Herausgebers richtig ist), Mitglied einer Schauspielertruppe, als κωμῳδός siegreich in vielen Agonen. Im J. 128 n. Chr. wirkte er mit bei der Ehrung des Agonotheten Ulpius Aelius Pompeianus (Suppl. epigr. Gr. VI, S. 59, Z. 43—44). Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 21, nr. 306 b.

S. 576, 16:

196 a) C. Iulius Corocotta, Mime, Zeit des Augustus oder Tiberius, bekannt durch das Grabmal, das ihm seine Gattin Cesia errichtete. Scip. Maffei Musaeum Veronense, S. 316, 3. IGSI (= IG XIV) 1683. Nach L. Herrmann Le testament du cochon, in Studi in onore di U. E. Paoli, Firenze 1956, 385ff. war er ein Nachkomme des berühmten spanischen Räubers Corocotta, s. Cass. Dio LVI, 43, 2, o. Bd. IV S. 1635, 49. V. Gardthausen Augustus und seine Zeit, I 183, 30.

196 b) C. Iulius Coscus, *odariarius* (Gesangsmeister), bekannt nur durch die Grabschrift, die ihm Peducaea Festa, wohl seine contubernalis, setzte: CIL VI 10 134 = Dess. 5230, kaiserzeitlich. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, pp. 160 und 189, nr. 1248.

S. 614, 34:

276 a) M. Iulius Honoratus. *Archimimus*, kaiserzeitlich, bekannt nur durch die stadtrömische Inschrift Bull. di archeol. comun. XIV (1886) S. 89, nr. 1121. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, pp. 149 und 185, nr. 1152.

S. 653, 56:

288 a) C. Iulius Iulianus, aus Smyrna, τραγῳδός, bekannt nur durch das bei Sparta gefundene Dekret CIG I 1420, das seine Siege verzeichnet. Vgl. Le Bas II, 179 a. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 105, nr. 255.

S. 925, 21:

559 a) Iulia Bassilla, Mimin, 2. Jhdt. v. Chr., bekannt aus zwei Inschriften, die erste aus Tauromenion (Gruter Inscript. III S. 1095, 5 = Muratori Novus Thes. Inscript. III, S. 1085, 5 = Grysar S.-Ber. Akad. Wien, 1854, S. 285 = CIG 5094, wo Βαλβίλλαν statt Βασσιλλαν), die zweite im Amphitheater von Aquileia gefunden (CIG 6750 = Kaibel Epigr. Gr. 609 = IG XIV 2432 [und Additamenta S. 704); vgl. Crusius Herodas[5] 1914, 149. L. Robert Rev. ét. gr. XLIX [1936] 239, 5). Die erste ist eine Widmung, die zweite ist ihr Grabstein, ihr gesetzt von einem Herakleides βιολόγος φώς im Namen der συσκηνοί. Die Datierung stammt von Nicoll Masks, Mimes and Miracles, London-Bombay-Sidney, 1931, S. 96. 284. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, pp. 19. 20 und 165, nr. 223—224.

S. 944, 36:

581 a) Iulia Nemesis. Pantomimin, kaiserzeitlich, im Alter von 9 Jahren verstorben, uns nur bekannt durch ihren Grabstein CIL VI 10143

= Rotolo Il Pantomimo, S. 111, nr. XLI. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, p. 150 und 186, nr. 1172. [Mario Bonaria.]

S. 1050, 56 zum Art. **Iunius:**

91 a) M. Iunius Maior, *archimimus* und *Apollinis parasitus*, 2. Jhdt. n. Chr., uns nur bekannt durch die Grabschrift, die ihm seine Gattin *Postumia Cydilla* setzte: CIL XIV 2988 = Dess. 5209 A. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, p. 98 und 178, nr. 810. [Mario Bonaria.]

ius in re.

I. Die Wortverbindung *ius in re* oder ähnlich findet sich in den überlieferten Quellen des antiken römischen Rechts nur äußerst selten (s. u. IV). Technische Bedeutung kommt ihr nirgends zu (Kaser Röm. Privatrecht I [1955] 316, 1). Zum Fachausdruck wurde *ius in re* im ‚gelehrten' römischen Recht des Spätmittelalters, aber erst im neuzeitlichen (16.—19. Jhdt.) ‚gemeinen Recht' gewann der Ausdruck den Inhalt und die Bedeutung, die ihm in der modernen Zivilrechtslehre seine Schlüsselstellung verschafft haben (s. u. XII C). Die Geschichte des Ausdrucks als eines terminus technicus gehört daher nicht in diese Encyclopädie. Sie könnte übrigens beim heutigen Stand der Forschung nicht lückenlos dargestellt werden; insbesondere liegt die mittelalterliche Entwicklung noch keineswegs klar zutage (s. u. XII B). Hier ist zu fragen, ob und, wenn ja, inwiefern die Vorstellung dessen, was die moderne Lehre *ius in re* nennt, im römischen Recht der Antike vorhanden war.

II. Die moderne Lehre sieht das Vermögen eines Rechtssubjekts (eines Menschen, einer juristischen Person) als die Gesamtheit seiner subjektiven Vermögensrechte; ein Vermögen ‚besteht juristisch angesehen aus lauter Rechten' (Pernice Labeo I [1873] 315). Man unterscheidet diese Vermögensrechte in dingliche oder Sachenrechte und persönliche oder Forderungsrechte. (Das Immaterialgüterrecht bleibt hier unberücksichtigt). Ein Sachenrecht unterwirft die Sache unmittelbar der Herrschaft (daher auch: Herrschaftsrecht), dem Willen, der Einwirkung des Berechtigten; dieser hat an der Sache, die Gegenstand des dinglichen Rechts ist, eine von der Rechtsordnung anerkannte Machtbefugnis *erga omnes*. Ein Forderungsrecht gibt dem Berechtigten — dem Gläubiger — einen Anspruch auf Leistung gegen eine einzelne Person (oder gegen eine Mehrheit einzelner Personen) — den (die) Schuldner.

Unter den Sachenrechten ragt als wichtigstes das Eigentumsrecht hervor. Es gewährt dem Träger grundsätzlich eine ausschließliche und unbeschränkte Herrschaft über die Sache. So erklärt sich der Sprachgebrauch, der vielfach das Eigentumsrecht mit der Sache, die sein Gegenstand ist, verwechselt. Man sagt etwa, das Vermögen einer Person bestehe aus Grundstücken, während man richtiger sagen sollte, daß diese Person das Eigentumsrecht an den Grundstücken habe. Denn nur dann sind Grundstücke Bestandteile des Vermögens einer Person, wenn sie im Eigentum dieser Person stehen. Dieser juristisch unscharfe Sprachgebrauch liegt indes nahe; als störend kann er nur empfunden werden, weil es in allen auf dem sog. ‚rezipierten' römischen Recht beruhenden Zivilrechtsordnungen neben dem Eigentumsrecht noch andere, und zwar beschränkte dingliche Rechte gibt, deren Inhaber also nicht Eigentümer ist. Beschränkt sind diese (subjektiven) Rechte deshalb, weil sie dem Träger die Sache zwar vollumfänglich, aber nur zu einem beschränkten, genau bestimmten Zweck unterwerfen (etwa zur Benutzung, zur Sicherung einer Forderung); dinglich sind sie deshalb, weil sie dem Träger gegen jedermann, vor allem aber gegen den jeweiligen Eigentümer zustehen, ihm also, wenn die Sache vom Eigentümer veräußert wird, nicht verlorengehen.

Es ergibt sich somit in der aus dem gemeinen Recht übernommenen Terminologie, folgendes Einteilungsschema: Die als Vermögensrechte bezeichneten subjektiven Rechte sind entweder Sachenrechte (*iura in re*) oder Forderungsrechte (*iura in personam, obligationes*); vgl. etwa Pothier Traité du dr. de domaine de propriété § 1 (Oeuvres de Pothier, éd. Dupin [1827] VIII 111): *ius in re* (= droit que nous avons dans une chose) — *ius ad rem* (= droit que nous avons par rapport à une chose); zu *ius ad rem* s. u. XII B. Die Sachenrechte wiederum zerfallen in Eigentumsrecht und *iura in re aliena*. Weil aber das Eigentumsrecht nicht etwa *ius in re sua*, sondern weiterhin *dominium* oder *proprietas* genannt wurde, blieb der Ausdruck *ius in re* praktisch den *iura in re aliena* vorbehalten. Vgl. die dogmatisch verständliche, historisch aber unrichtige Bemerkung Windscheids (Lehrbuch des Pandektenrechts I § 38 Anm. 4), wonach der Ausdruck *ius in re* auf die beschränkten dinglichen Rechte ‚zurückgedrängt' worden sei. Man kann auf Grund dieser Terminologie, die für das Eigentumsrecht die Bezeichnung *ius in re* vermeidet — das bedeutet jedoch keineswegs, daß man dem Eigentum die Qualität des *ius in re* abspricht —, auch zu einer Dreiteilung der Vermögensrechte gelangen; ein Vermögen setzt sich dann zusammen aus Eigentum, *iura in re aliena* und Forderungsrechten (so z. B. Girard Manuel[8] 275).

III. Diesen Einteilungsprinzipien folgen alle modernen Darstellungen des römischen Rechts. Sie widmen einen Abschnitt dem ‚Sachenrecht' und erörtern in ihm das Eigentum und die *iura in re aliena*. Eigentum, verstanden als rechtmäßige Sachherrschaft, ist wohl so alt wie das römische Recht selbst. Im ältesten Vindikationsprozeß (*legis actio sacramento in rem*; vgl. Gai. inst. IV 16) stehen sich zwei Sachprätendenten gegenüber; der eine wie der andere behauptet, die Sache sei die seine (*rem ex iure Quiritium meam esse aio*), d. h. er sei ihr Eigentümer. Die *iura in re* haben sich erst mit der Zeit entwickelt. Ihre Zahl blieb immer beschränkt. Die ältesten haben sich wahrscheinlich aus dem Eigentum verselbständigt (s. u. X). Es sind die *servitutes* (Grunddienstbarkeiten), und zwar zunächst die vier nachmals so genannten *iura praediorum rusticorum* (Felddienstbarkeiten) *iter, actus, via* und *aquae ductus*, dann die *iura praediorum urbanorum* (Gebäudeservituten), wie z. B. die *servitus stillicidii, fluminis, tigni immittendi*. Dazu kamen der *usus*

fructus (Nießbrauch, Fruchtnießung, Nutznießung) und der *usus* (Gebrauchsrecht) mit als Erscheinungsformen (K a s e r RPR I 381) die *habitatio* und die *operae servorum;* dann mit der Schaffung der *actio Serviana* (wohl etwa 68 v. Chr.) auch das *pignus* (Pfand und Hypothek). Ob in der klassischen Ordnung der Erbpacht (*ius in agro vectigali, emphyteusis*) und das Erbbaurecht (*superficies*) bereits dinglichen Charakter hatten, ist eine umstrittene Frage.

IV. Die moderne Forschung hat bisher das antike römische Recht mit modernen römischrechtlichen Kategorien zu erfassen versucht. Anders als die früheren Autoren (vor allem die Verfasser der Pandektenlehrbücher aus dem 19. Jhdt.), die die modernen Kategorien im römischen Recht des Corpus iuris civilis enthalten wissen wollten, ist jedoch die moderne Forschung sich bewußt, daß sie der Gefahr ‚optischer Täuschungen' ausgesetzt ist. Verbreitet ist auch die (meines Erachtens richtige) Ansicht, daß man bei der Auslegung historischer Gegebenheiten und Denkformen der modernen Begriffe nicht entraten kann. Wollte man nur ‚die Quellen reden lassen', blieben sie dem modernen Zuhörer unverständlich. Auch wenn die Texte es nicht aussprechen, könnte ihnen die Vorstellung des *ius in re* als eines subjektiven Vermögensrechts zugrunde liegen.

Die Quellengrundlage für den Ausdruck *ius in re* ist sehr schmal. Aus den Digesten zitiert man immer: Call. D. IV 2, 13 = D. XLVIII 7, 7 (diese Stelle gibt nichts her: *sibi ius in eam rem dixisse* bedeutet etwa: in bezug auf die Sache sein eigener Richter gewesen zu sein); Cels. D. VII 1, 2 (*Est enim ususfructus ius in corpore*); Gai. D. IX 4, 30 = D. XXXIX 2, 19 pr. (*sive domini sint sive aliquid in ea re ius habeant*); Ulp. D. X 1, 8 pr. (*loca, in quibus ius non habent*); Paul. D. XVIII 6, 8, 2 (*an in ipsum corpus usum fructum mihi vendas*); Ulp. D. XXX 71, 5 (*quia aliquod ius in eo* (sc. *fundo*) *is qui legavit habet*), eod., 6 (*id ius quod in vectigalibus fundis habemus*), D. XXXII 20 itp.? (*nullum ius in ipsam rem habere*), D. XXXIX 2, 13, 1 (*sive corporis dominus sive qui ius habet, ut puta servitutem*), D. XXXIX 3, 8 (*sive in corpore sive in iure loci, ubi aqua oritur, vel in ipsa aqua habeat quis ius*), D. XLVII 8, 2, 22 = Inst. IV 2, 2 (*si usum fructum in ea* (sc. *re*) *habeam vel quod aliud ius*). Dazu kommen noch zwei Kaiserkonstitutionen: Sever. et Antonin. (a. 204) Cod. Iust. VIII 13, 2 (*aequale ius in omnibus* (sc. *bonis*) *habere*) und Justinian (a. 528) ebd. VII 39, 8, 1 a (*si nullum ius in eadem re habuit*).

Es zeigt sich, daß von einer einigermaßen festen Terminologie nicht die Rede sein kann; genau genommen findet sich die Wortfolge *ius in re* nicht ein einziges Mal. Sie wäre allenfalls als Idealtypus aus den angeführten Satzfragmenten zu gewinnen.

V. Es bleibt immerhin möglich, daß den Klassikern die Vorstellung des subjektiven Rechts (s. o. I) geläufig war, ohne daß sie sich dessen bewußt waren. Am ehesten könnte darüber die theoretische, für den Unterricht bestimmte Elementarliteratur Aufschluß geben. Wirklich findet die moderne Einteilung der Vermögensrechte in

persönliche und dingliche (subjektive) Rechte eine auffallende Entsprechung bei Gai. inst. IV 1ff. Der Verfasser handelt von der Einteilung der *actiones:* (§ 1) Fragen wir uns, *quot genera actionum sint, verius videtur duo esse, in rem et in personam, nam qui IIII esse dixerunt . . ., non animadverterunt quasdam species actionum inter genera se rettulisse.* Die Dichotomie wird hiernach als neue Erkenntnis hingestellt; vorher habe man mitunter Art und Gattung verwechselt, in Wahrheit jedoch gebe es nur zwei Klassen: eine Klage geht entweder auf (nicht: gegen, denn jede Klage richtet sich gegen den Beklagten) eine Person oder auf eine Sache. (§ 2) *In personam actio est, qua agimus cum aliquo, qui nobis . . . obligatus est.* (§ 3) *In rem actio est, cum aut corporalem rem intendimus nostram esse aut ius aliquod nobis competere, velut utendi aut utendi fruendi* . . . Hier ist die Terminologie gleichsam im Wachsen begriffen. Man übersetze: (§ 2) ‚Auf die Person geht eine Klage, mit der wir . . .'. (§ 3) ‚Auf die Sache geht eine Klage, wenn wir . . .'. Diese Systematik wird sofort auf herkömmliche Bezeichnungen übertragen: (§ 5) *Appellantur autem in rem quidem actiones vindicationes, in personam vero actiones . . . condictiones;* vgl. Ulp. D. XLIV 7, 25 pr.

Immerhin findet sich hier die Einteilung *in rem* (nicht: *in re!*) — *in personam.* Es ist verlockend, aus ihr zu folgern, daß in der Vorstellung des Theoretikers Gaius der Klage *in personam* ein persönliches, der Klage *in rem* ein dingliches, jeder Klage mithin ein subjektives Recht des Klägers entsprechen müsse. Allein es findet sich hier auch (§ 3) die Alternative *corporalis res — ius aliquod:* wer *in rem* klagt, behauptet entweder, daß eine körperliche Sache die seine sei, oder aber, daß ihm irgendein Recht zustehe. Das Wort *ius* scheint hiernach als Oberbegriff für subjektives Recht nicht zu passen. Vielmehr erscheint *res* in einem Gegensatz zu *ius* (vgl. z. B. Ulp. D. I 3, 41; weitere Belege bei V i l l e y [s. u. VIII RIDA] 426, 27). Nur wer nicht behauptet, die Sache gehöre ihm, kann behaupten, er habe ein Recht. Aber auch vom Kläger *in personam* wird nicht gesagt, daß er ein Recht zu haben behauptet. Das Wort *ius* bleibt ausdrücklich solchen Klägern vorbehalten, die behaupten (*intendere*), ihnen gehöre das Recht (§ 3) *utendi aut utendi fruendi, eundi, agendi aquamve ducendi vel altius tollendi prospiciendive.* Wer behauptet *ius aliquod sibi competere,* vindiziert (§ 5) den *usus,* bzw. den *usus fructus* oder aber eine *servitus* (s. o. III). Es fragt sich, ob wenigstens in diesem Bereich der ältesten beschränkten Sachenrechte das Wort *ius* als subjektives Recht, somit das jeweils behauptete Recht als *ius in re aliena* im modernen Sinne zu verstehen sei.

Das Verhältnis zwischen *res* und *ius* hat Gaius noch an anderer Stelle beschäftigt. Am Anfang des 2. Buches bietet er ein mehrfach verzweigtes Einteilungssystem für die *res.* Die Zweige dieses Stammbaums werden aber jeweils so abgeschnitten, daß nur eine durchgehende Linie übrig bleibt, die mit den für die weitere Darstellung nur erheblichen *res privatae* endet: (§ 11) *privatae sunt, quae singulorum hominum sunt.* Dann

heißt es: (§ 12) *Quaedam praeterea res corporales sunt, quaedam incorporales,* je nachdem man sie berühren kann oder nicht (*quae tangi non possunt*). Nicht berühren läßt sich (§ 14) *ea, quae (in) iure consistunt, sicut hereditas, usus fructus, obligationes quoquo modo contractae.* Das bedeutet — und kann wegen *ea quae* (plur.) gegenüber *iure* (sing.) nur bedeuten —: ‚das, was im objektiven Recht, in der Rechtsordnung, vielleicht noch prägnanter: beim Prätor, d. h. im Zivilprozeß Bestand hat'. Nachlaß, Nießbrauch, Verbindlichkeiten, mögen sie auch körperliche Sachen betreffen, sind selbst *res incorporales,* denn *ipsum ius successionis et ipsum ius utendi fruendi et ipsum ius obligationis incorporale est* (s. u. VIII). Allerlei Rechtsbeziehungen, die die moderne Lehre als subjektive Rechte qualifiziert, werden hier unkörperliche Sachen genannt, nicht aber das Eigentum. Dagegen werden die *res corporales* von dieser Einteilung nur erfaßt, sofern sie im Eigentum des Einzelnen stehen (§ 11), d. h. sofern sie Bestandteile eines Privatvermögens sind. Wir sehen also: nicht nur wird das Eigentum nicht als *ius,* es werden vielmehr *iura* als *res* qualifiziert. Ein Vermögen besteht hiernach nicht, auch nicht zum Teil, aus (subjektiven) Rechten, sondern lediglich aus (körperlichen und unkörperlichen) Sachen. Für die Vorstellung des subjektiven Rechts bleibt dann kein Platz.

VII. Angesichts der Tatsache, daß sogar einem Schuljuristen wie Gaius bei seinem Versuch, jene juristischen Gebilde systematisch zu erfassen, die der moderne Jurist als subjektive Rechte bezeichnet, die Vorstellung des subjektiven Rechts unbekannt zu sein scheint, er jedenfalls dabei das Wort *ius,* in welchem Sinne immer aufgefaßt, nicht als Ordnungsbegriff verwendet (s. aber u. XI Mitte), mag es verwunderlich erscheinen, daß man den Klassikern die Vertrautheit mit diesem Begriff unterstellt. Dennoch ist das die herrschende Auffassung. Man geht von der Annahme aus, subjektives Recht sei eine Grundvorstellung, jedem Menschen eingeboren, jeder Rechtsordnung vorgegeben.

P u g l i e s e, der schon früher (Actio e diritto subiettivo [1939] 70) dem *ius* als subjektivem Recht vor der *actio* die ‚priorità logica' zugesprochen hatte, ist vor kurzem erneut für die herrschende Ansicht eingetreten (St. Arangio-Ruiz III [1952] 223ff.). Er gelangt (260) zum Schluß, daß die Römer ‚non solo conferissero ai privati attribuzioni soggettive, ma avessero pure perfetta coscienza di questi conferimenti'; man dürfe annehmen, daß ‚queste attribuzioni si possano riassumere in un concetto unitario di diritto soggettivo'. Die gaianische Einteilung in *res corporales* und *incorporales* sei nicht allzu ernst zu nehmen. Sie sei das Ergebnis des Bestrebens, so ungleichartige Begriffe wie *res* und *ius* auf einen einheitlichen Nenner zu bringen, und stelle eine wahrscheinlich von Gaius selbst anhand von gewissen, aus der griechischen Philosophie entnommenen Vorbildern ausgedachte Verlegenheitslösung dar (244f.; ähnlich K a s e r RPR I 319). Bei anderen Juristen finde man den Ausdruck *(res) incorporalis* kaum (Belege bei P u g l i e s e 244ff.). Daß aber Gaius selbst sehr wohl mit dem Begriff des subjektiven Rechts vertraut war, zeige u. a. die

Tatsache, daß er zu den *res incorporales* nur Vermögensrechte (also nicht etwa auch Familienrechte wie *patria potestas*) zählt.

Nicht nur *iura in re* und Forderungsrechte, auch das Eigentum (und andere Herrschaftsformen) habe man von alters her als subjektives Recht gesehen, die technische Terminologie (*mancipium, dominium, facultas, potestas*) liefere dafür einen eindeutigen Beweis. Mag man auch in weitaus den meisten Fällen *res* statt *dominium rei* gesagt, d. h. das (subjektive) Recht mit seinem Objekt verwechselt haben (s. o. I), so sei dies doch harmlos, denn man habe genau zu formulieren gewußt, wenn es darauf ankam (241, 55).

VIII. Die Stellungnahme P u g l i e s e s richtet sich hauptsächlich gegen V i l l e y (auch gegen M o n i e r St. Solazzi [1948] 357ff.). Dieser hatte (Rev. historique droit franç. et étr.[4] 24/25 [1946/47] 201ff.; Rev. int. droits antiq.[1] 3 [1949] = Mél. De Visscher II 417ff.; s. auch u. XII B) Gaius beim Wort genommen. Im juristischen Sprachgebrauch habe *res (corporalis)* die Bedeutung von Sache als Bestandteil eines Vermögens, Sache in ihrer juristischen Beschaffenheit, Sache so, wie sie jemandem gehört (vgl. M o n i e r 371: ‚chose appropriée'). Ausdrücke wie *fundus cum iure suo* und *ius fundi* zeigten, daß man gelernt habe, das juristische Statut einer Sache von der Sache als körperlichem Gegenstand zu unterscheiden. Umfasse etwa das Recht eines Grundstücks (*ius fundi*) eine *via* über das Nachbargrundstück, dann sei mit *via* nicht der materielle Fußweg gemeint — denn dieser gehöre ja zum Nachbargrundstück —, sondern das Recht dieses Weges (*ius viae*); nicht ein realer Teil des *fundus vicinus,* sondern eine der mannigfachen im *fundus vicinus* enthaltenen Verwendungs- oder Benutzungsmöglichkeiten in ihrer Eigenschaft, eines selbständigen juristischen Schicksals fähig zu sein, also etwa einem Nachbar zu gehören; nicht ein subjektives Recht an der Sache — denn das wäre *ius in rem* (vgl. V a n g e r o w Pandekten I § 113, 1, 3) —, sondern eine in der körperlichen Sache (*fundus vicinus*) gelegene unkörperliche Sache (*via*): ein *ius in re.* So wie der Eigentümer im Vindikationsprozeß behaupte, die körperliche Sache gehöre ihm (*rem Ao Ao esse*), so behaupte der Servitutberechtigte, eine unkörperliche Sache gehöre ihm (*ius Ao Ao esse*).

Der moderne Forscher, der mit dem Begriff des subjektiven Rechts ‚vorbelastet' ist, möge geneigt sein, in Ausdrücken wie *ius dominii* (dazu V i l l e y [s. o. RIDA] 422ff.) und *ius eundi* subjektive Rechte angedeutet zu finden. Es sei auch zuzugeben, daß die Vorstellung des subjektiven Rechts durch einen ‚glissement de sens' (RH 220) gerade bei solchen *iura in re* (etwa: *ius utendi fruendi*) entstanden sein möge, die demjenigen, der dieses *ius* habe, eine rechtmäßige Einwirkung auf die Sache erlaubten. Doch bleibe es dabei, daß ursprünglich und, wie aus Gaius hervorgehe, noch in klassischer Zeit das Wort *ius* in solchen Ausdrücken objektive Bedeutung habe. Es heiße die lateinische Grammatik strapazieren, wolle man etwa in *ius viae* eine Berechtigung zum Gehen, nicht das Recht des Weges, in *ius successionis* das subjektive Recht des Erben, nicht den juristischen Status einer Erbschaft, in *ius altius*

non tollendi das subjektive Recht des ‚Nichthöherbauens' (denn was könnte das bedeuten?), nicht das objektive Rechtsverhältnis zwischen zwei Grundstücken, in *ius obligationis* das subjektive Recht des Gläubigers aus der Verbindlichkeit, nicht das unkörperliche (= juristische) Band zwischen Gläubiger und Schuldner erblicken. Worte wie *ius obligationis* drückten also nicht aus, daß der Gläubiger ein (subjektives) Recht h a b e, sondern daß die *obligatio* ein (objektives) Recht, und als solches eine unkörperliche Sache s e i.

Die Lehre V i l l e y s könnte meines Erachtens in der Überlegung eine Stütze finden, daß im Vindikationsprozeß der Beklagte nur verurteilt wird, falls er ‚die Sache' nicht herausgibt (*nisi ea res restituetur*). Ist eine *via* Streitgegenstand, dann ist ‚die Sache', die der Beklagte herausgeben kann, die *via* (oder das *ius viae*), nicht aber ein subjektives Recht des Klägers, denn ein subjektives Recht besteht per definitionem nur in der Person des Berechtigten. L e n e l (EP³ 193 arg. ex Paul. V 3, 19, 3 i. f.) glaubt allerdings, in solchen Klagen habe die Restitutionsklausel gefehlt. Es fragt sich, ob mit Recht.

IX. Gleichviel ob man *ius in re* als objektives Recht in der Sache oder als subjektives Recht an der Sache versteht, niemals hat der Eigentümer ein *ius in re* in bezug auf die eigene Sache. Das Eigentum wird also nicht betrachtet als die Summe aller in ihr liegenden oder an ihr möglichen *iura in re*, sein Gegenstand ist die Sache selbst. Darum kann der Eigentümer nicht geltend machen, ihm stehe z. B. das *ius utendi fruendi* zu, obwohl er seine Sache benutzen und Früchte aus ihr ziehen darf; denn die Sache ist ihm nicht zur Benutzung und Fruchtziehung unterworfen, sondern sie gehört ihm; er hat nicht ein Recht, er hat die Sache. Vgl. Ulp. D. VII 6, 5 pr.: *Uti frui ius sibi esse solus potest intendere, qui habet usum fructum, dominus autem fundi non potest, quia qui habet proprietatem, utendi fruendi ius separatum non habet.*

Der Eigentümer kann seine Sache dergestalt veräußern, daß ihm ein *ius in re* verbleibt (z. B. durch *mancipatio deducto usu fructu*); er kann auch jemandem ein dingliches Recht an seiner Sache einräumen (z. B. Vermächtnis eines Nießbrauchs). Kommen (z. B. durch Erbnachfolge) Eigentum und *ius in re* in eine und dieselbe Person zusammen, geht das *ius in re* unter (*confusio, consolidatio*). Die Vorstellung eines beschränkten dinglichen Rechts an eigener Sache (vgl. die moderne Eigentümerhypothek) ist dem antiken römischen Recht fremd. Auch zwei Konstitutionen Justinians (Cod. Iust. V 12, 30, 1; VI 43, 1, 1, beide a. 529) beweisen nicht das Gegenteil. Vgl. zur vielerörterten Frage, ob nicht der Eigentümer, der jemandem etwa den *ususfructus* an seiner Sache einräumt, ein Recht überträgt, das er selbst nicht (*separatum*) hat, zuletzt G u a r i n o Labeo X (1964) 46ff. mit Lit.

X. Den Ursprung der *iura in re aliena* wird man mit K a s e r (RPR I 125ff.; zusammenfassend in Dtsche. Landesreferate zum VI. Int. Kongr. f. Rechtsvergl. Hamburg 1962 = Rabels Ztschr. f. ausl. u. int. Privatrecht [1962] 22, 31, 36f.) in einer Zeit zu suchen haben, in der Eigen-

tum und *ius in re* noch nicht wie später voneinander verschiedene, sich gegenseitig ausschließende Sachherrschaftstypen waren. Die Tatsache, daß noch im klassischen Zivilprozeß die Klagen, die zum Schutz einer Servitut und des Nießbrauchs bereitstehen (*vindicatio servitutis, vindicatio usus fructus*, später bisweilen auch, wohl in Analogie, *vindicatio pignoris* [s. alsbald] für die *actio Serviana*), mit der Eigentumsklage (*rei vindicatio*) den Namen *vindicatio* gemeinsam haben (vgl. Gai. IV 5, [o. III]), läßt vermuten, daß es diese Zeit gegeben hat. Anfangs mag der Unterschied zwischen Eigentum und *ius in re* nicht wie heute in der Art der Berechtigung (also: des subjektiven Rechts), sondern im Objekt der einheitlichen Klage gelegen haben. Bedeutsamerweise werden noch in klassischer Zeit die ältesten *iura in re* (*via, iter, actus* und *aquae ductus*; s. o. III) als *res (!) mancipi* qualifiziert (vgl. noch Paul. D. XLI 3, 4, 26, wo *via* einmal die körperliche Sache, einmal das *ius viae* bedeutet). Zu bedenken ist weiter, daß das altrömische Eigentum keinen Namen hatte, und daß für die beschränkten dinglichen Rechte eine sie alle umfassende Bezeichnung wohl immer gefehlt hat. Ein Kläger mag einen *fundus* vindizieren, ein anderer eine *via*, wesentlich ist für die alte Betrachtungsweise, daß beide Kläger vindizieren. Das Begehren des einen wie des andern kommt in einer und derselben Prozeßbehauptung zum Ausdruck: *fundum meum esse*, bzw. *viam meam esse ex iure Quiritium*. Vom ersten Kläger sagt der moderne Beobachter, er mache Eigentumsrecht geltend, vom zweiten, er nehme ein *ius in re (aliena)* für sich in Anspruch; in jener Frühzeit aber gibt es eine von der Prozeßformel abstrahierende, materiellrechtlich denkende Rechtswissenschaft noch nicht.

Nennt man die mit der alten Spruchformel *meum esse e. i. Q.* behauptete Sachgewalt ‚Eigentum', dann kann es folglich an einer Sache mehrere ‚Eigentümer' geben: die *via* in einem Grundstück ‚gehört' dem Eigentümer des Grundstücks, kann aber gleichzeitig auch dem Eigentümer des Nachbargrundstücks ‚gehören'. Die beiden Behauptungen (und wenn sie zutreffen: Berechtigungen) schließen einander nicht aus: das ‚Eigentum' (oder vielleicht: die Sache) ist in dieser Ordnung funktionell geteilt, die Servituten (und wohl auch schon der Nießbrauch) sind Erscheinungsformen eines noch weitgefaßten Eigentumsbegriffs.

Erst indem *rem meam esse* näher bestimmt und nurmehr als Ausdruck einer jedes andere *rem meam esse* ausschließenden Sachherrschaft, d. h. als Eigentum (*dominium*) im modernen Sinne verstanden wird, scheiden die beschränkten dinglichen Rechte aus und werden zu selbständigen Herrschaftsformen (vgl. Alf./Paul. D. VIII 3, 30: Jemand hatte das ihm gehörende Nachbargrundstück verkauft, mit Ausnahme (*exceperat*) jedoch der Quelle und *circa aquam late decem pedes*. Noch zu Alfenus' Zeit (1. Jhdt. v. Chr.) konnte man fragen, *utrum dominium loci ad eum pertineat, an ut per eum locum accedere* [sc. *ad aquam*] *possit*).

Diese Klärung des Eigentumsbegriffs hat sich im 2. und 1. Jhdt. v. Chr., und zwar gleichzeitig mit dem Übergang von der alten zur neuen Pro-

zeßordnung, vollzogen; die neuen Prozeßformeln setzen sie voraus. Soll der Richter prüfen *si paret rem Ai Ai esse*, dann hat er über das Eigentum des Klägers zu entscheiden. Macht aber ein Kläger eine *servitus* oder einen *usus fructus* geltend, dann lautet die Formel (Paul. D. VIII 5, 9 pr.) *si paret Ao Ao ius esse per illum fundum ire agere* (vielleicht: *eundi agendi*; vgl. Paul. D. VIII 3, 7 pr.) oder *eo fundo uti frui (utendi fruendi?)*. Damit ist im ganzen der Zustand erreicht, der den klassischen Juristenschriften zugrundeliegt, und den Gaius systematisch zu ordnen versucht.

Pfand und Hypothek werden zunächst, auch nach der Schaffung der *actio Serviana*, wohl überhaupt nicht als Recht in oder an der Pfandsache gesehen. Hat der Verpfänder dem Gläubiger die Sache nicht als Faustpfand gegeben, sondern mit ihm vereinbart, *ut res pignori ei sit*, dann gewährt der Prätor dem Gläubiger, falls ihm die Schuld nicht fristgerecht erfüllt wird, eine Klage, die ihm den Besitz der Sache verschaffen soll. Während der Laufzeit der Schuld hat der Gläubiger weder die Sache selbst noch ein Recht an der Sache (so W u b b e Res aliena pignori data [1960] 264, 292; bestritten). Das moderne Bild einer ‚mit Hypothek belasteten' Sache ist den Quellen fremd; die Sache ist *obligata*, wie auch der Schuldner *obligatus* ist. Die Tatsache aber, daß der Pfandgläubiger wie der Servitutberechtigte und der Nießbraucher mit seiner Klage gegen den jeweiligen Eigentümer (s. o. II) durchdringen konnte, mag, wohl erst in spätklassischer Zeit, den Gedanken haben aufkommen lassen, daß auch diese Klage eine *vindicatio* sei (vgl. Marc. D. XX 1, 16, 3; Paul. h. t. 28) und dem Pfandgläubiger ein *ius in re aliena* zustehe.

XI. Die nachklassische Entwicklung im Westen zeigt ein unklares Bild. Das Aktionensystem, das die klassische Rechtswirklichkeit und -literatur beherrschte, wird aufgegeben, der Formularprozeß durch den Kognitionsprozeß verdrängt. Mag nun der Begriff *ius in re aliena* den Klassikern vertraut gewesen sein oder nicht, dem Recht dieser Epoche ist er jedenfalls unbekannt, wenn auch die herkömmlichen Ausdrücke weiterhin verwendet werden und noch neue hinzukommen. *Usus fructus*, aber jetzt auch Erbbaurecht und Erbpacht (s. o. III) gewähren dem Berechtigten eine eigentumsähnliche, zeitlich und inhaltlich beschränkte Sachherrschaft; *pignus* verleiht dem Gläubiger ein pfandmäßiges Zugriffsrecht; als *servitutes* werden gewisse Eigentumsbeschränkungen baupolizeilicher Art bezeichnet. Vgl. zu alldem die grundlegenden Forschungen L e v y s (s. u. XII A).

Aber auch die oströmischen Schulen, die das klassische Gedankengut bewahrt und manche Teilgebiete systematisiert und wissenschaftlich durchgebildet haben, sehen offenbar *ius in re* nicht als Ordnungsbegriff. Das zeigt die Tatsache, daß die Gesetzgebung Justinians, ‚die das Werk dieser Schulen krönt' (K a s e r RPR II 19), nicht über die klassischen Vorstellungen hinausgelangt ist. Wenn nicht in den Digesten und im Codex, dann hätte sich ein Fortschritt in Richtung der modernen Systematik zumindest in den Institutionen zeigen müssen, die gerade in

den einschlägigen Partien (Inst. II 1, 7—11 *de rerum divisione*; IV 6 *de actionibus*) erheblich vom Gai. Veronen. abweichen. Zwar findet sich hier (Inst. IV 6 pr.) die berühmte Definition, die *actio* als *ius* erscheinen läßt (*Actio autem nihil aliud est quam ius persequendi iudicio quod sibi debetur*) und die angeblich auf Celsus (Anfang 2. Jhdt. n. Chr.) zurückgehen soll (D. XLIV 7, 51). Die Systematik des gesamten Werkes jedoch ist nach wie vor die des Gaius (Inst. I 2, 12 = Gai. I 8: *Omne autem ius quo utimur vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones*).

Nach alldem stellen wir fest: Niemals ist im römischen Recht der Antike *ius in re* zum Ordnungsbegriff im Zivilrechtssystem geworden. Überhaupt kommt *ius in re* oder ähnlich im überlieferten Textmaterial nur selten vor; eine feste Terminologie gibt es nicht. Es ist fraglich, ob die Vorstellung des subjektiven Rechts und damit auch des beschränkten dinglichen (subjektiven) Rechts an fremder Sache den klassischen Juristen bereits geläufig war. Die herrschende Lehre nimmt dies an. Erwägenswert bleibt gleichwohl, ob nicht erst das allmähliche Verschwinden des starren Aktionensystems (d. h. des Formularprozesses), während man nach wie vor den Namen *actio* beibehielt, das Aufkommen der Vorstellung begünstigt habe, hinter jeder *actio* stehe ein Recht des Klägers. Daß auch dann der moderne Begriff des subjektiven Rechts (und des *ius in re*) noch nicht erreicht sei, läßt sich mit guten Gründen verteidigen.

XII. L i t e r a t u r n a c h w e i s e.

A. R ö m i s c h e s R e c h t d e r A n t i k e: Über die ‚beschränkten dinglichen Rechte' orientieren alle modernen (20. Jhdt.) Handbücher des röm. Rechts. Neueste Gesamtdarstellung K a s e r Röm. Privatrecht I (1955) 125ff. (altröm. Recht), 316ff., 370ff. (vorkl. u. klass. Recht), II (1959) 179f., 215ff. (nachkl. u. justin. Recht), über die geschichtliche Entwicklung und systematische Einordnung, sowie über Bestellung, Inhalt, Schutz und Untergang der einzelnen *iura in re*, mit reichhaltigen Literaturangaben. — Siehe für die seither erschienene monographische Literatur die Rassegna bibliografica (Rapporti giuridici reali) in IVRA (jährlich). — Für das nachklassische Recht im Westreich seit etwa 250 n. Chr., das sog. ‚Vulgarrecht', grundlegend L e v y West Roman Vulgar Law, The Law of Property (1951) passim. L e v y verwendet den Ausdruck *iura in re aliena* ‚in conformity with the general usage'; er entspreche einer den klassischen Quellen zugrundeliegenden Vorstellung (34 Anm. 94). Vgl. auch die Einteilung bei H e u m a n n - S e c k e l Handlexikon⁹ 300ff. (s. v. *ius*). Zurückhaltender K a s e r I 173, 316 Anm. 1, II 179; vgl. seinen Art. Vulgarrecht in Bd. IX A. — Von der herkömmlichen Darstellungsweise abweichend und mit wichtigen Angaben über das altfranz. Recht O u r l i a c - D e M a l a f o s s e Droit romain et ancien droit. Les biens (1961) 353ff. — Vgl. weiter in dieser Enzyklopädie: L e o n h a r d s. v. emphyteusis (V S. 2513ff.), habitatio (VII S. 2151ff.), servitus (II A S. 1822ff.), operae servorum (ebd. 1829); M a n i g k s. v. hypotheca (IX S. 343ff.), pignus (XX S. 1239ff.); K ü b l e r s. v. superficies (IV A S. 925ff.); neuerdings wich-

tig Wesener s. v. usus und usus fructus (IX A S. 1133ff., 1137ff.).

B. Mittelalter und Neuzeit: Einstweilen vor allem Villey Conférences faites à l'Inst. de dr. rom. en 1947, Publ. de l'Inst. de dr. rom. Paris VI (1950) 187ff. mit (209ff.) ‚Fragments pour un dictionnaire du langage des Glossateurs'. — Wichtig auch Meijers Verz. privaatrechtelijke opstellen II (1955) 8ff. [= Neuabdr. einer Abhandlung aus 1907]. — Zum Aufkommen und Verschwinden des Ausdrucks *ius ad rem* (s. o. II) Meijers Rev. int. droits antiq.[1] 5 [= Mél. De Visscher IV] (1950) 183ff. — Eine Fundgrube für den ganzen Fragenkreis, jedoch wegen der unklaren Systematik und beim Fehlen eines Registers schwer zugänglich, Affolter Das röm. Institutionensystem, sein Wesen und seine Geschichte (1897), etwa 110ff., 373ff. — Über die Ursprünge (im philosophischen Schrifttum seit dem 14. Jhdt. in Reaktion gegen das aristotelische Denken der Scholastik), das allmähliche Eindringen in die juristische Literatur (Vasquez, Donellus, Althusius, vor allem Grotius, dann Pufendorff, Feltmann, Thomasius) und den endgültigen (bis auf den heutigen Tag) Sieg des modernen Begriffs des subjektiven Rechts und der aus ihm sich ergebenden Systematik (s. o. II) eindrucksvoll und geistreich Villey Leçons d'histoire de la philosophie du droit[2] (1962) passim, insbes. 221ff. Zu bedenken jedoch, daß Villey (240) es ablehnt, eine Vorstellung als bereits latent vorhanden oder gar wirksam anzunehmen (‚Peut-on dire qu'une notion existe tant qu'elle n'est nulle part définie?'). Insoweit anders o. IV.

C. Das ‚heutige' römische Recht in Deutschland (19. Jhdt.): Die bekannten Pandektenlehrbücher. Bei Windscheid Lehrbuch des Pandektenrechts I etwa §§ 38f., 41f., 137, 163, 165, 167f., 200ff. [Felix Wubbe.]

Kabeirichos, ὑποκριτὴς κωμικός, der im J. 158 v. Chr. bei den Dionysia den λυτρούμενος des Epigenes aufführte: IG II 975 d. Wilhelm Urkunden S. 77. Kock CAF II 418. Vielleicht ist er auch im J. 167 aufgetreten: IG 975 c, Z. 24: κα[βείριχος]. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 107, nr. 266 und 265.

[Mario Bonaria.]

Kabirichos, Thebaner, Sohn eines Theodoros, trat als tragischer Schauspieler zwischen 100 und 75 v. Chr. bei den Charitesia in Orchomenos in einer Tragödie des Sophokles, Sohnes des großen Dichters, auf: IG VII 3197. Köhler Ath. Mitt. III (1878) 122 wollte ihn mit Kabeirichos (s. o.) identifizieren, wurde aber von Reisch De musicis certamin. 119, 6 widerlegt. Vgl. Dittenberger Syll.[2] 698. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 107, nr. 267.

[Mario Bonaria.]

S. 1465, 57 zum Art. **Kadmos**:

Καδμεία νίκη sprichwörtlich entspricht unserm im Altertum nicht gebräuchlichen ‚Pyrrhussieg'. Die Paroimiographen erklären: *ἐπὶ τῶν βλαβερῶς νικησάντων· νίκη ἀλυσιτελής, ἀκερδής*. Zenob. 4, 45. Apostol. 930. Vgl. Etym. Gud. 593. Suda 8, 14. Glossogr. Lat. *Cadmeae victoriae: non bonae*. So klar der Sinn des Ausdrucks ist, so sehr schwankte schon im Altertum die Erklärung desselben. Man bezog ihn nicht nur auf Kadmos, sondern auch auf spätere Schicksale Thebens. Hesych. s. *Καδμεῖοι* führt ihn auf den gemeinsamen Untergang von Eteokles und Polyneikes zurück oder darauf, daß der Sieg Thebens über die Sieben nicht von Dauer war, sondern durch den Zug der Epigonen später zunichte gemacht wurde. Paus. IX 9, 3 bezieht das Wort auf den Sieg über die Sieben: *ἐγένετο δὲ καὶ αὐτοῖς τὸ ἔργον οὐκ ἄνευ κακῶν μεγάλων, καὶ ἀπ' ἐκείνου τὴν σὺν ὀλέθρῳ τῶν κρατησάντων Καδμείαν ὀνομάζουσι νίκην*. Bei Eustath. Il. II 851. IV 406. Od. X 285 finden wir Beziehung auf Oidipus, dessen Sieg (über die Sphinx) sich als unheilvoll herausstellte, aber auch auf Kadmos, der den dem Ares gehörenden Drachen tötete, dafür aber dem Kriegsgott 8 Jahre fronen mußte (Apollod. III 24). Die Beziehung auf Kadmos selbst wird richtig sein, und darum hat die moderne Deutung von O. Crusius Myth. Lex. II 825ff. 861 auf Kadmos' siegreichen Drachenkampf und die nachfolgende Enttäuschung, daß die aus der Saat der Drachenzähne entsprossenen Sparten sich — bis auf 5 — gegenseitig erschlugen, Anklang gefunden. Zum ersten Mal kommt die sprichwörtliche Wendung in der Literatur bei Herodot. I 166 vor: *Καδμείη τις* (!) *νίκη τοῖσι Φωκαεῦσι ἐγένετο*. Dann Plat. leg. I 11, 641 c: Die auf guter Erziehung beruhende kriegerische Tüchtigkeit führt nicht zu kadmeischen Siegen. Strab. III 150 gebraucht das Wort in bezug auf die Besieger Troias, Diod. XI 12 auf die Perser bei den Thermopylen, exc. Vat. XXII 1 auf Pyrrhos; *Π. ἁπάσας τὰς νίκας ἔσχε Καδμείας*. Plut. mor. p. 10 A: Man muß verstehen, sich besiegen zu lassen, wenn der Sieg Schaden bringt. Cass. Dio XXXXIV 27, 4 in einer Senatsrede Ciceros in einem Exkurs über die Unbeständigkeit des Glücks: *οἱ μὲν πανουδὶ συναπόλλυνται, οἱ δὲ τὴν γε Κ. λεγομένην ν. νικῶσιν*. Weitere Stellen bei Pape-Benseler. Als einziger, der den Ausdruck in einem anderen Sinne versteht, nämlich als *μεγίστη ν.*, wird Arr. in den Bithyniaka genannt; vermutlich beruht das auf falscher Auffassung der oben genannten Herodotstelle. — Meleagros von Gadara Anth. Pal. V 179, 7 variiert: *Καδμεῖον κράτος*. [Hans v. Geisau.]

S. 1496 zum Art. **Kaiadas**:

Die Suda erklärt: *βασιλικὴ φρουρά* (in Sparta und Sizilien); *οἴκημα μεστὸν τέφρας* (in Persien).

[H. v. Geisau.]

S. 1628, 24 zum Art. **Kallias**:

20 a) *ὑποκριτὴς κωμικός*, nach O'Connor der Familie des Kallippos angehörig; vielleicht war er ein Sohn des Kallippos II und Bruder des Kallippos III (s. u.), und vielleicht gehörte zur selben Familie auch der auf der Grabschrift IG II 3819 genannte K., Sohn des Kallippos. Sein erster Sieg fällt in das J. 265 v. Chr. (IG II[2] 2325, Z. 221). Um 262 siegte er dreimal bei den Lenaia (IG II 977 g (w). Wilhelm Urkunden S. 153. Unter dem Archon Alkibiades, 255/254, erlangte er den ersten Preis bei einer Konkurrenz mit alten Komödien, und zwar mit den *μισάνθρωποι* des Diphilos. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 107, nr. 269. Pickard-Cambridge The dramatic Festivals of Athens, Oxford 1953, 123f. [Mario Bonaria.]

S. 1631 zum Art. ***Καλλίχορον***:

Die Örtlichkeit ist nachgewiesen. Noack Eleusis 13. 73 mit Plan und Schnitt. Der Befund stimmt genau zu den Angaben des Demeterhymnos 270f. Vgl. Val. Fl. V 75. Es ist noch zu erwähnen, daß die Mysten sich noch zur Zeit des Clemens Alex. (protr. II 20 p. 15, 25 St.) nicht an diesen Brunnen setzen durften, um nicht den Schein der Nachahmung der Göttin zu erwecken. S. Art. Eleusis Bd. V S. 2338.

[H. v. Geisau.]

S. 1636, 6 zum Art. **Kallikles**:

3 a) Boioter, Sohn eines Saon, trat als *κωμικὸς διδάσκαλος* im J. 270 v. Chr. bei den Soteria in Delphi auf: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2565, Z. 66. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 107, nr. 251.

3 b) *ὑποκριτὴς κωμικός*, der um 275 v. Chr. dreimal bei den Lenaia siegte: IG II 977, q (d'). Wilhelm Urkunden S. 140 identifiziert ihn mit dem K. *Νικοστράτου Βοιώτιος*, der vielleicht tragischer Schauspieler war und auf einer Delischen Inschrift des J. 236 erwähnt ist. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 107, nr. 270 zweifelt an dieser Identifizierung. Vgl. Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306.

[Mario Bonaria.]

S. 1638, 49 zum Art. **Kallikrates**:

8 a) *ὑποκριτὴς κωμικός*, der bei den Dionysia des J. 155 v. Chr., den *τραυματίας* des Philokles und den *συγκρύπτων* des Timoxenos aufführte (IG II 975 d. Wilhelm Urkunden S. 77; vgl. Kock CAF III 366). Nach J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 107, nr. 272, ist er vielleicht identisch mit dem K. in IG II 975 frg. c, Z. 24) des J. 167 v. Chr.; Wilhelm 156 identifiziert ihn mit dem K., Sohn des Aristokles, Sänger des Siegesliedes in Delphi zwischen 138 und 128 (Bull. hell. XXX [1906] S. 272, nr. 48, Z. 10), dessen Sohn, K. Sohn des K., *κωμῳδός* um 97 war: wenn diese Vermutung richtig ist, war K. Athener, aber O'Connor zweifelt daran, s. K. nr. 8 b.

8 b) Athener, Sohn des K., war um 97 v. Chr. als *κωμῳδός* und Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* in Delphi (Bull. hell. XXX [1906] S. 278, nr. 49, Z. 33). Zwischen 97 und 75 nahm er als tragischer oder komischer Schauspieler an einem in Argos oder Umgebung gefeierten Feste teil, vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 B, Z. 4. Vielleicht gehörte er zum attischen Demos Krioa, wenn er identisch ist mit dem K., Sohn des K. *Κριωεύς*, der im J. 119 Ephebe war (IG II 469, Z. 92. Kirchner Prosop. Att., nr. 7971). Wilhelm (Urkunden S. 256) vermutet, daß er Sohn des K., Sohnes des Aristokles und Sängers des Siegesliedes in Delphi zwischen 138 und 128 war (Bull. hell. XXX [1906] S. 272, nr. 48, Z. 10, s. K. Nr. 8 a), aber J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 107, nr. 273 bezweifelt das.

[Mario Bonaria.]

S. 1645, 31 zum Art. **Kallimachos**:

1 a) aus Sikyon, Sohn eines Menophilos, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Fest: Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 A, Z. 14. Chronologisch könnte er Sohn des Menophilos, Sohnes des Hipponichos (s. u.) gewesen sein. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 20, nr. 273 a.

[Mario Bonaria.]

S. 1657, 39 zum Art. **Kallippides**:

2) Die von Polyain. strat. VI 10 berichtete Anekdote bezieht sich auf die Zeit vor dem J. 392 v. Chr. (Völker 177. Xen. Hell. IV 8, 18) und nicht auf die Zeit des Alexanders des Großen, wie Welcker meinte (S. 1241). K. wird von Philodemos gelobt (rhet. S. 197, 7 Sudhaus). Der von Cic. Att. XIII 12 und Suet. Tib. 48 erwähnte K. war ein mimus, kein tragischer Schauspieler. Vgl. Völker De Graec. fabul. actoribus, Halis Saxonum 1880, 183. F. G. Welcker Die griech. Tragödien, Bonn 1839.

[Mario Bonaria.]

S. 1666, 61 zum Art. **Kallippos**:

12 a) *ὑποκριτὴς κωμικός*, der um 313 v. Chr. dreimal bei den Lenaia (IG II 977 y (u); Wilhelm Urkunden S. 153) und bei den Dionysia des J. 312 (IG II 974 c. Wilhelm S. 45, der *[Κάλλι]ππος* ergänzt) und 311 (ebd.) siegte. Er siegte viermal bei den Dionysia (ebd. frg. 9; Wilhelm S. 160), wenn die Ergänzung von Capps *[Κάλλιππ]ος* richtig ist. Vielleicht war er ein Sohn des K. Nr. 12 und Vater des K. Nr. 13 b. Vgl. Capps Am. Journ. Philol. XX (1899) 404, 3. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 109, nr. 276 und 277.

13 b) *Κωμῳδός* bei den Dionysia in Delos des J. 268 v. Chr. (Bull. hell. VII [1883] S. 189). Mit Unrecht identifizieren ihn Capps, Wilhelm und Kaibel mit K. Nr. 13 a, dessen Sohn er vielmehr nach O'Connor war. Vgl. Capps Am. Journ. Philol. XX (1899) 403 und Am. Journ. Arch. IV (1900) 80. Wilhelm Urkunden S. 43. Kaibel Epigr. gr. S. 192. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 109, nr. 278. [Mario Bonaria.]

S. 1737, 6 zum Art. **Kallistratos 28)**:

Er siegte auch kurz nach dem J. 86 v. Chr. bei den Amphiaraia in Oropos (IG VII 419). Vgl. Reisch De musicis certamin. 119. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 110, nr. 283.

S. 1737, 68:

37 a) *ὑποκριτὴς κωμικός*, der bei den Lenaia um 365 v. Chr. siegte (IG II 977 i (l). Wilhelm Urkunden S. 161 und 252). Vgl. auch Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, S. 299; J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 110, nr. 280.

37 b) *ὑποκριτὴς κωμικός*, der bei den Dionysia um 282 v. Chr. siegte: IG II 977 b' c' (w). Wilhelm S. 156. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 110, nr. 281.

37 c) *ὑποκριτὴς κωμικός*, der im J. 113 v. Chr. bei den Dionysia den *Φιλοίκειος* des Timostratos aufführte: IG II 975 b. Wilhelm Urkunden S. 72. Kock CAF III 356. Nach J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 110, nr. 282 trat er vielleicht auch im J. 167 auf (ebd. frg. c, Z. 24, wo man liest *Κα[-]*). [Mario Bonaria.]

S. 1755, 7 zum Art. **Kallon**:

3 a) Athener, Sohn eines Kallon, war als *τραγικὸς συναγωνιστής* und Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* um 97 v. Chr. in Delphi: Bull. hell. XXX (1906) S. 278, nr. 49, Z. 37. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 110, nr. 284. [Mario Bonaria.]

S. 1757 zum Art. **Kalokairos** (vgl. Suppl.-Bd. IV, S. 864, 56): Der Name, in der griechischen Onomastik häufig (vgl. L. Robert Hellenika IX [1950] 51ff.), begegnet lateinisch nur als Name von Sklaven oder Freigelassenen (etwa 20mal in CIL; vgl. CGlL III 496, 50). Der berühmteste Träger ist ein *musicarius*, der mit 15 Jahren starb und dem ein Daphnis das Grabmal CIL VI 9649 = Dess. 5254 weihte. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. fgg., fasc. II, Genova 1956, nr. 1193, p. 152 und 187. [Mario Bonaria.]

Kamnagoras, aus Mallos, Sohn eines Straton, siegte als ὑποκριτὴς καινῶν κωμῳδιῶν im 2. Jhdt. v. Chr. bei den Heraia in Samos: Journ. hell. Stud. VII (1886) 148. Michel Rec. d'inscr. gr. 901. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 110, nr. 285. [Mario Bonaria.]

S. 2256 zum Art. **Karystos**: Sprichwörtlich gebrauchte man *Καρυστία αἴξ* von heftigen Stürmen, wie den Etesien, Theophr. frg. 5, 32. [H. v. Geisau.]

Zum elften Bande

S. 226, 11 zum Art. **Kephisios**:

2) aus Histiaia, führte 288 v. Chr. den *τρισμαινόμενος* des Diodoros bei den Lenaia auf (IG II 972. Wilhelm Urkunden S. 61) und trat als *κωμῳδός* 282 und 279 bei den Dionysia in Delos auf (Bull. hell. VII [1883] S. 105 und 108). Vgl. Capps Am. Journ. Arch. IV (1900) 88. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 110, nr. 287. [Mario Bonaria.]

S. 227, 50 zum Art. **Kephisodoros**:

5 a) Thebaner, Sohn eines Gorgion, tragischer oder komischer Schauspieler, nahm an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Fest teil: Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 A, Z. 33. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 20, nr. 287 A.

5 b) Boioter, Sohn eines Kallias, *κωμικὸς διδάσκαλος* bei den Soteria in Delphi 272 und 271 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, Z. 56. 2564, Z. 65), auch *χορευτὴς κωμικός* 269 (ebd. 2566, Z. 70). Vielleicht ist nach Wilhelm Urkunden S. 154 *[Κηφι]σόδωρος* auch im Verzeichnis der Lenäen-Sieger um 250 zu ergänzen (IG II 977 a'; der zweite ist auf dem Stein ausgemeißelt, vgl. Wilhelm S. 96). Nach O'Connor war derselbe Schauspieler vielleicht auch als *κωμῳδός* im J. 259 in Delos anwesend (vgl. nr. 538). Nach Parenti sind die Soterien-Data von 272ff. nach 260ff. hinabzurücken, und so ist mit unserm K., vielleicht der K. *ὑποκριτὴς κωμικός* identisch, der um die Mitte des 3. Jhdts. zweimal bei den Dionysia siegte (IG II 2325, Z. 103). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 110, nr. 288. I. Parenti Per una nuova edizione S. 20—21, nr. 288 a. [Mario Bonaria.]

Kephisokles. Tragischer oder komischer Schauspieler, von dem Tragiker Sosiphanes verspottet, Zeit des Ptolemaios Philadelphos (285—246 v. Chr.): Athen. X 453 A. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 110, nr. 289. [Mario Bonaria.]

Κέρκωλα ὄρη trennten 90 v. Chr. die Amtsbereiche des marsischen Consuls Pompaedius und des samnitischen Consuls C. Papius Mutilus, Diod. XXXVII frg. 2, 7. Mit der Serra Carracino in den Abruzzen, 2404 m hoch, zu identifizieren. Nissen It. Ldk. II 790, 4. [H. v. Geisau.]

Kettos, Demos der Leontis, Demotikon *Κήττιος*, Phot. s. *Κηττός*, Suda und Harpokr. s. *Κηττοί* nach Lysias (fg. C Thalheim) und Diodor. perieg., FGrH III B nr. 372 fg. 10. In Prytanenlisten der Leontis: IG II² 848, 26 (= Dow Prytaneis 81ff. nr. 36 Z. 34. 93ff.). 918, 5 (= Dow Prytaneis 139ff. nr. 77). 1699, 20. 1742, 3ff. Hesperia XXX (1961) 33 Z. 223ff. In Epheben- und anderen Listen: IG II² 1754, 15f. 1952, 20f. 1963, 48. 2097, 71. 2362, 37. 2382, 4ff. *Ἐφ. ἀρχ.* 1918, 73ff. Z. 35ff. Hesperia IV 71ff. nr. 37 Z. 108. XXIV (1955) 220ff. Z. 174 = Suppl. ep. Gr. XV 104.

Erwähnt sei, daß das Demotikon schon Ende des 6. Jhdts. v. Chr. belegt ist IG I² 650 = Raubitschek Dedications from the Athenian acropolis, Cambridge (Mass.), 43 nr. 40 (*Κετιος* entsprechend der Orthographie der Zeit, Meisterhans³ 93). K. im 5. Jhdt. v. Chr. IG I² 335, 33. 373, 241. 374, 329 = Suppl. ep. Gr. X 286. *Κήτιος* einmal im 3. Jhdt. v. Chr., *Ἐφ. ἀρχ.* 1952, 179ff. nr. 12 = Suppl. ep. Gr. XV 290, 7. Die Lesung *Κήτταιοι* (IG III 3904, in IG II² nicht aufgenommen) ist ganz unsicher.

In der Größenordnung Milchhöfers Demenordnung 10, steht K. in der Gruppe V der ‚Kleineren Demen' als nr. 92, Kirchner verzeichnet in der Prosopographia Attica (II 554) 50 Demoten, welche Zahl seitdem um weitere Belege vermehrt ist. Im Rat war K. im 4. Jhdt. v. Chr. mit 3 Buleuten vertreten, IG II² 1742, 3ff. Hesperia XXX (1961) 33 Z. 223ff., im 3. Jhdt. v. Chr. jedoch anscheinend mit 4, Dow Prytaneis 57ff. nr. 16 Z. 25ff.; S. 81ff. nr. 36 Z. 91ff., dazu Meritt Hesperia IX (1940) 78 mit Anm. 19. Auf Grund einer, allerdings äußerst schmalen, Basis glaubt Mathieu Rev. phil. 1929, 179ff. für K. eine leichte Zunahme der Bevölkerung im 4. Jhdt. v. Chr. annehmen zu können, wozu die Erhöhung der Prytanenzahl im 3. Jhdt. stimmen würde. Die Statistik bei Cavaignac Histoire de l'antiquité I 368, würde stattdessen für eine Abnahme der Bevölkerung sprechen, ist aber ganz unsicher.

Daß der Demos zur Stadttrittys der Leontis zu rechnen ist, ergibt sich aus IG II² 1742 (dazu Loeper Athen. Mitt. XVII [1892] 388ff.) zusammen mit der entsprechenden Reihenfolge der Aufzählung in IG II² 2362 und Hesperia XXX (1961) 33. Die Stadttrittys der Leontis ist mit größter Wahrscheinlichkeit in dem Gebiet nördlich der Stadt Athen zwischen den Turkovunia und dem nördlichen Hymettos anzusetzen, wo

genügend Platz ist für K. und die sonst noch hier anzusetzenden Demen Leukonoe und Cholleidai (s. o. Bd. XXII S. 1083ff.), also etwa in der Gegend von Ambelokipi und Psychiko. Kirsten schiebt das Gebiet der Stadttrittys weiter nach Westen bis über die Turkovunia hinaus und setzt K. daher bei Patissia an, Philippson Griechische Landschaften I 888, 1. 1001. 1067 nr. 101, danach Atti del III° Congresso Intern. di epigrafia Greca e Latina, Rom 1959, 166. tav. XXVI; Historische Raumforschung II, Bremen 1958, 38; Westermanns Atlas zur Weltgeschichte, 1956, Karte 13. Diese Verteilung scheint mir aus verschiedenen Gründen unannehmbar, das Gebiet westlich der Turkovunia muß zur Pandionis gehört haben. Insbesondere halte ich Kirstens Ansatz der Potamioi am mittleren Kephisos, der ein Hauptgrund für diese Verschiebung der Leontis soweit nach Westen ist, für unmöglich; für den Kephisos ist in seinem ganzen Lauf von derjenigen Quelle an, die im Altertum als solche galt, nur dieser Name belegt, dieser aber vielfach. Die Potamioi müssen an den Oberlauf des Ilissos gehören, s. o. Bd. XXII S. 1034.

An sonstiger Literatur s. noch Milchhöfer Demenordnung (Abh. Berlin 1892), 23. Loeper Athen. Mitt. XVII (1892) 388ff. (wie oben), von Milchhöfer Athen. Mitt. XVIII (1893) 295 anerkannt; o. Bd. V S. 71ff. nr. 73. Überholt ist der Ansatz von Surmelis *Ἀττικά* 54, Kastromenos Die Demen von Attika 87 bei Koropi. [Ernst Meyer.]

S. 558, 37 zum Art. **Kleandros**:

6 a) Vielleicht der erste für Aischylos tätige Schauspieler nach vita Aeschyli p. 121, 80 West. Wenn diese Nachricht richtig ist, dann ist dieser K., wie schon Bursian und Völker bemerkten, verschieden von Nr. 6 b, der vielleicht sein Sohn oder Enkel war. Vgl. C. Bursian Schauspieler und Schauspielkunst im griech. Altertum, 3ff. F. Völker De graec. fabul. actoribus, Halis Saxonum 1880, 152. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 111, nr. 292.

6 b) offenbar Athener, tragischer Schauspieler, konnte dem im dekeleischen Krieg gefangenen und als Sklave nach Leukas verkauften Thukritos von Halimus (s. o. Bd. VI A S. 624) nach langer Zeit — *πολλοστῷ χρόνῳ*, also sicherlich erst nach Ende des peloponnesischen Krieges — zur Rückkehr in die Heimat verhelfen; ob durch Rückkauf mit eigenen Mitteln oder durch Benachrichtigung der Angehörigen, sagt die Quelle nicht, Demosth. 57, 18: *Κλεάνδρῳ περιτυχὼν τῷ ὑποκριτῇ πρὸς τοὺς οἰκείους ἐσώθη δεῦρο*. K. war offenbar in Ausübung seines Berufes zu einem Fest nach Leukas gekommen. Er siegte dann bei den Dionysia 387 (IG II 971 d; Wilhelm Urkunden S. 23 und Wiener Jahresheft X [1907] 39. Capps S. 182). Sonst kommt sein Name nicht in den Siegerverzeichnissen vor, ist aber vielleicht in IG II 977 p (e') (S. 1, Z. 10: städtische Dionysien, vgl. Wilhelm S. 137 und 319) zu ergänzen. Auch in IG II 977 s (Wilhelm S. 145: lenäische Verzeichnisse) könnte sein Name in der Lücke der ersten Spalte, zwischen J. 425 und 400, gestanden haben, etwa auch in der fünften Zeile, wo Wilhelm *[Μυννίσκ]ος* II liest (um 426). Vgl. Völker De Graec. fabul. actoribus, Halis Sax. 1880, 152 und Berühmte Schauspieler im griech. Altertum, 1899, 6. Capps Am. Journ. Philol. XXVIII (1907) 182. V. Inama Il teatro antico greco e romano, Milano 1910, p. 146. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 111, nr. 293.

6 c) Schauspieler unbestimmter Zeit (IG XII 1, 125); nach Kaibel war er *κωμῳδός*, aber Wilhelm (Urkunden S. 188, 2) zweifelt. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 111, nr. 294. [Mario Bonaria.]

Kleidemides, nur von Aristoph. Ran. 791 im Zusammenhang mit Sophokles genannt. Der Scholiast z. St. gibt an, nach Kallistratos sei er vielleicht ein Sohn, nach Apollonios ein Schauspieler des Sophokles gewesen. Offenbar wußten schon die antiken Erklärer des Aristophanes nichts Sicheres. Vgl. F. Völker De graec. fabul. actoribus, Halis Saxonum 1880, 150ff. und Berühmte Schauspieler, Hamburg 1899. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 111, nr. 295. [Mario Bonaria.]

S. 668, 40 zum Art. **Kleitos**:

11 a) *ὑποκριτὴς τραγικός*, der bei den Lenaia um 290 v. Chr. siegte (IG II 977 w (b). Wilhelm Urkunden S. 145f. hält ihn für identisch mit Nr. 11 b. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 111, nr. 296 bezweifelt es.

11 b) *τραγικὸς συναγωνιστής* und Mitglied der Körperschaft der *τεχνῖται* in Ptolemais zur Zeit des Ptolemaios Philadelphos (285—246 v. Chr.): Bull. hell. IX (1885) 132. Michel Rec. d'inscr. gr. 1017. Dittenberger OGIS 51. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 112, nr. 297 und o. Nr. 11 a. [Mario Bonaria.]

S. 674, 28 zum Art. **Kleodamas**:

2) *ὑποκριτὴς τραγικός*, siegte bei den Lenaia um 380 v. Chr.: IG II 977 s. Wilhelm Urkunden S. 145, von dem die Ergänzung *[Κλ]εο[δάμας]* stammt. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 112, nr. 298. [Mario Bonaria.]

S. 675, 50 zum Art. **Kleodoros**:

2) *τραγῳδός*, der bei den Lenaia um 286 v. Chr. siegte: IG II 977 d' (s). Wilhelm Urkunden S. 157. Im J. 279 nahm er an den Dionysia in Delos teil: Bull. hell. VII (1883) 108. Vgl. Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 112, nr. 299. [Mario Bonaria.]

S. 677, 16 zum Art. **Kleomachos**:

2 a) Tragischer Schauspieler, Anfang des 4. Jhdts. v. Chr., erwähnt nur von Aristophanes Eccl. 22 und Schol. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 112, nr. 301. [Mario Bonaria]

S. 719, 61 zum Art. **Kleon**:

10 a) Sohn eines Eumelos, Lehrer des Chors der Paiansänger bei der Pythias 138—137 v. Chr. (Fouilles de Delphes III 2, nr. 11, Z. 20—21). Er war auch *τραγικὸς χοροδιδάσκαλος* bei der Pythias 128—127 (ebd. nr. 47, Z. 28), und zwar als *πυθαϊστής* (ebd. Z. 14). Vgl. G. Daux Delphes au IIème et au Ier siècle, Paris 1936, 723. I. Parenti Per una nuova edizione S. 21, nr. 303 a.

10 b) Thebaner, Sohn eines Kraton (s. u.), siegte als *τραγῳδός* bei den Soteria in Akraiphia kurz nach 86 v. Chr. (IG VII 2727). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 112, nr. 304. [Mario Bonaria.]

S. 729, 51 zum Art. **Kleonikos:**

3) aus Rhodos, Sohn eines Kleokrates, siegte als *τραγῳδός* bei den Lenaia um 265: IG II 977 q (d'). Wilhelm Urkunden S. 509, der nur . . . *]ος* gibt; die Ergänzung *[Κλεόνικ]ος* gab J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 112, nr. 302 nach dem Dekret IG VII 275, mit dem ihm die Oropier die Proxenie verleihen. [Mario Bonaria.]

S. 732, 64 zum Art. **Kleonymos:**

4 a) Achaier, nahm als *τραγῳδός* an den Soteria des J. 269 v. Chr. in Delphi teil: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2566, Z. 57. Michel Rec. d'inscr. gr. 895. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 112, nr. 305. [Mario Bonaria.]

S. 807, 13 (vgl. Suppl.-Bd. IV S. 913, 45) zum Art. **Kleoxenos:**

4) aus Chalkis, Sohn eines Achaios, *κωμῳδός* bei den Soteria in Delphi im J. 272 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, Z. 62, wo er als erster von seinen Kollegen genannt wird) und bei den Dionysia in Delos im J. 268 (Bull. hell. VII [1883] 109). Vgl. Wilhelm Urkunden S. 158. Capps Trans. Proc. Am. Philol. Assoc. XXXI (1900) 115. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 112, nr. 303. [Mario Bonaria.]

S. 1058, 38 zum Art. ***Κόιντος*:**

3) Aus Aigaiai, Sohn eines Rufos, 1. Jhdt. n. Chr., uns nur bekannt durch seine Grabschrift aus Alexandreia, die ihn *κωμῳδός* nennt. F. Preisigke Sammelbuch griech. Urkunden aus Ägypten, 1915, nr. 2479. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 21, nr. 306 a. [Mario Bonaria.]

S. 1625, 8 zum Art. **Krates:**

4 b) siegte als *ὑποκριτὴς κωμικός* bei den Lenaia des J. 188 v. Chr. (IG II 975 a, Sp. II. Wilhelm Urkunden S. 70) und im J. 183 mit der *Μιλησία* des Philemon (ebd. fragm. b, Sp. 11. Wilhelm S. 72). Vgl. Kock CAF III 357. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 113, nr. 308. [Mario Bonaria.]

S. 1660, 26 zum Art. **Kraton:**

1 a) Thebaner, Sohn eines Kleon und Vater des Kleon nr. 10 b (s. o.), siegte als Rhapsode bei den Amphiaraia in Oropos und den Charitesia in Orchomenos (IG VII 418 und 3195). Vgl. Reisch De musicis certamin. S. 130. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 112, nr. 304. [Mario Bonaria.]

S. 1709, 55 zum Art. **Kreon:**

4 a) Athener, Sohn eines Euphanes, wirkte als *τραγῳδός* bei den Soteria in Delphi im J. 270 v. Chr. mit. (Collitz-Bechtel Sammlung griech. Dialekt-Inschr. 2565, Z. 53, wo er als erster seiner Kollegen genannt wird). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 113, nr. 309. [Mario Bonaria.]

S. 1930, 12 zum Art. **Kritodemos:**

5) *ὑποκριτὴς κωμικός*, führte im J. 169 v. Chr. den *ἀγνοῶν* des Biottos auf (Kock CAF III 366) und trug im selben Jahre einen Sieg davon (IG II 975 c. Wilhelm Urkunden S. 76). Vgl. J. B. O'Connor Chapters Appendix S. 113, nr. 311. [Mario Bonaria.]

S. 1932, 40 zum Art. **Kriton:**

2 a) Athener, Sohn eines Nikodamos, war im J. 106 v. Chr. in Delphi als *τραγικὸς συναγωνιστής* und Vertreter der athenischen Körperschaft der *τεχνῖται* (Bull. hell. XXX [1906] S. 288, nr. 50, Z. 34). Nach Wilhelm (Urkunden S. 256) war er ein Enkel des komischen Dichters Kriton (IG II 975 b), Sohn des komischen Dichters Nikodemos und Urenkel des komischen Schauspielers Nikodemos (ebd. frgm. f), aber J. B. O'Connor Chapters, Appendix S. 113, nr. 312 hält das für ungewiß. [Mario Bonaria.]

Κρόνιον πέλαγος (*Κρόνιος πόντος, Κρονίη θάλαττα, Κρονίη ἅλς*).

Eine in der antiken Literatur auftretende Bezeichnung für das Nördliche Eismeer, soweit dieses in den Bereich des Atlantischen Ozeans fiel.

Die Polarzone hat erstmalig bei Herodot Erwähnung gefunden, und zwar im Zusammenhang mit der Darstellung des großen Verkehrsweges, eines Vorläufers der Seidenstraße, der von Osteuropa über den Terek-Paß nach Ost-Turkestan führte und eine nördliche Abzweigung hatte. An dieser wohnten, weit nach Norden vorgeschoben, Menschen, die ein halbes Jahr lang schliefen (IV 25: . . . *οἳ τὴν ἑξάμηνον καθεύδουσι*), eine Anspielung auf die Polarnacht, und auch der Name der Hyperboreer (*Ὑπερβόρεοι*), die bis an das Meer (n. Eismeer) reichten, taucht bei Herodot auf (IV 13). Doch während die ersten Nachrichten über die Polarzone im 5. Jhdt. v. Chr. auf dem kontinentalen Wege über einen Teil Eurasiens bekannt wurden, findet sich die erste Erwähnung des *Κρόνιον πέλαγος* in der Form *βῆ δ'ἅλαδε Κρονίην* in den *Ἀργοναυτικά* des Apollonios von Rhodos (IV 548). Apollonios wirkte in der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr.

Aber das Fundament zur Kenntnis der Polarregion legte Pytheas von Massalia. Ohne den Ausdruck *Κρόνιον πέλαγος* angewandt, geschweige denn geprägt zu haben, hat er die Voraussetzungen für die Entstehung von Begriffen geschaffen, die sich auf die Natur der nördlichen Meere bezogen. Pytheas schrieb ein Buch über den Ozean, das uns nicht erhalten ist. Aber sein Werk und seine weit in die nordatlantischen Gewässer ausgedehnten Forschungsreisen sind in die spätere Überlieferung eingegangen, ob diese nun seinen Berichten gläubig gegenüberstand oder ihn als Lügner hinzustellen suchte (Strabon). An einem Vordringen des Seemanns Pytheas auf dem Wasserwege in nördlicher Richtung kann nicht mehr gezweifelt werden. Hierher gehört u. a. Strabons Schilderung (II 4, 1 p. 104) über das ozeanische Gebiet vor der Insel Thule, von dem Pytheas behauptet habe, es sei dort weder Land noch Wasser noch Luft, sondern eine Mischung (*σύγκριμα*) davon, dem Atmen des Meeres ähnlich (*πνεύμονι θαλαττίῳ ἐοικός*). Allein schon die Erwähnung Thules, das man gegenwärtig der Insel Island gleichzusetzen wieder sehr geneigt ist und jedenfalls im Umkreis des nördlichsten Atlantik-Abschnitts zu suchen hat, führt an das Eismeer heran. Auch der Hinweis Strabons auf des Pytheas vielfache eigene Beobachtungen (a. O. . . . *αὐτὸς ἑωρακέναι* . . .) ist dabei wertvoll. Schließlich beachte man noch Strab. III 5, 8 p. 114: *Ὁ μὲν οὖν Μασσαλιώτης Πυθέας τὰ περὶ Θούλην τὴν*

βορειοτάτην τῶν Βρεττανίδων ὕστατα λέγει, παρ' οἷς ὁ αὐτός ἐστι τῷ ἀρκτικῷ ὁ θερινὸς τροπικὸς κύκλος. Alle astronomisch-geographischen Aussagen im Rahmen der Fahrt des Pytheas erweisen ebenfalls die Erreichung hochnördlicher Regionen und das Wissen von einem dortigen Eismeer, das Pytheas, wenn auch vielleicht nicht mit eigenen Augen gesehen, so doch aus nächster Nähe vom Hörensagen gekannt hat. ‚Pytheas drang im Norden weiter vor als je ein Grieche' (Gisinger).

Die Frage nach dem Ursprung des Ausdrucks *Κρόνιον πέλαγος* oder ähnlicher Formulierungen ist schwer zu beantworten. Zwischen dem Auftreten des Pytheas und dem des Apollonios von Rhodos liegt höchstens 1 Jahrhundert. So ist es wahrscheinlich, daß der Urheber des Namens *Κρόνιον πέλαγος* Apollonios selbst war. In großem zeitlichen Abstand von Apollonios findet sich das *Κρόν. πέλ.* dann erst bei Plinius wieder (n. h. VI 104: *A Thyle unius diei navigatione mare concretum a nonnullis Cronium appellatur*), von dem dieses Meer zugleich als *concretum* bezeichnet wird (ähnlich n. h. XXXVII 35: . . . *concreti maris purgamentum;* vgl. auch Solin. 22, 9 p. 114 ed. Mommsen: *Ultra Thylen accipimus pigrum et concretum mare)*. Bei Ptolemaios (II 1 p. 74 Müll.) lesen wir von dem *ὠκεανὸς Ὑπερβόρειος*. Doch haben einige Handschriften hier den Zusatz *ὃς καὶ πεπηγὼς ἢ Κρόνιος ἢ νεκρὸς ὠκεανὸς καλεῖται* (s. Ptol. Comm. Müll. ebd.). Plutarch (de fac. in orb. lun. 26) nennt ebenfalls das *Κρόνιον πέλαγος*, und Dionysios der Perieget (30—32, GGM II p. 106) berichtet:

αὐτὰρ ὕπερθεν
Πρὸς βορέην ἵνα παῖδες ἀρειμανέων Ἀριμασπῶν,
πόντον μιν καλέουσι πεπηγότα τε Κρόνιόν τε,

wozu noch die Erwähnung der *Κρονίη ἅλς* (48, p. 107) kommt sowie die Erklärung bei Eustath. Comm. p. 223—224: *Ὅτι ὁ πρὸς Ἀριμασποῖς ὠκεανὸς πεπηγώς τε καλεῖται καὶ Κρόνιος καὶ νεκρός* und Anon. Paraphr. p. 409 (27—35): *Ὕπερθεν δὲ πρὸς βορρᾶν, ὅπου οἱ παῖδες, ἤτοι τὸ ἔθνος, τῶν πολεμιστῶν Ἀριμασπῶν, Κρόνιόν τε καὶ πεπηγότα κόλπον καλοῦσιν, καὶ νεκρὸν εἶπον διὰ τὸ ἀσθενὲς τοῦ ἡλίου· βραδέως γὰρ ἢ ὀλίγον ὑπεράνω ἐκείνης τῆς θαλάσσης φαείνει, πανταχοῦ δὲ ὑπὸ τῶν σκιερῶν νεφελῶν παχύνεται καὶ πυκνοῦται.* Die mit dem gefrorenen Meer in Verbindung gebrachten Arimaspen erinnern an die Darstellung Herodots (IV 13. 25. 27, s. o.), nach der die Arimaspen, noch im nördlichen Zentralasien wohnhaft, in großer Nähe der Hyperboreer erscheinen. Ferner lesen wir in den Orph. Argon. 1081—1082

Κρόνιον δὲ ἑ κικλήσκουσι
πόντον Ὑπερβόρεοι μέροπες, νεκρήν τε θάλασσαν.

Am Beginn der chr. Zeitrechnung erwähnt der Geograph Philemon (bei Plin. n. h. IV 95 ⟨= Philemon FHG IV p. 474 Müll.⟩: . . . *Philemon Morimarusam a Cimbris vocari hoc est mortuum mare, inde usque ad promunturium Rusbeas, ultra deinde Cronium* (das *Cronium mare*, vgl. Art. Philemon Nr. 11, o. Bd. XIX S. 2148ff.).

Zwar nicht als ein persönlicher Erforscher nördlicher Meere wie Pytheas, aber als ein literarisch mit diesem Gebiet eifrig Beschäftigter muß Hekataios von Abdera genannt werden. Begleiter Alexanders des Großen auf seinen Feldzügen und später auch Gefolgsmann Ptolemaios' I., schrieb er u. a. ein Buch über die Hyperboreer. Ein Bruchstück aus diesem Werk gestattet einen gewissen Überblick, der aber eine klare Vorstellung dieses Hekat. vom Nordmeer vermissen läßt, wie man aus dem bei Plin. n. h. IV 94 (= Hecat. Abd. fr. 6 a, FHG II 388) erhaltenen Fragment ersehen kann (. . . *septentrionalis oceanus, Amalchium eum Hecataeus appellat a Parapaniso amne, qua Scythiam adluit, quod nomen eius gentis lingua significat congelatum*). Denn wenn hier das nördliche Meer als *Amalchius oceanus* bezeichnet und gewissermaßen mit dem Parapanisus, dem gefrorenen Fluß — vielleicht die jetzige Petschora oder der Ob (s. o. Bd. XVIII S. 1295), doch gleichwohl recht mythisch anmutend, zumal dieser Flußname auch auf ein zentralasiatisches Gebirge (Hindukusch) derselben Benennung hinweist —, in Verbindung gebracht wird, besteht hier schon ein Widerspruch, denn *ἀ-μαλκος* bedeutet sprachlich ‚ungefroren' (s. Art. Amalcius oceanus, o. Bd. I S. 1716—1717). Die Ursache dieses Mißverhältnisses liegt darin, daß Hekataios die Hyperboreer nicht nur als Bewohner des hohen Nordens, sondern auch als Menschen eines paradiesischen Landes unter einem milden Klima ansah. Den Ausdruck *Κρόνιον πέλαγος* hat er nicht gebraucht und den Pytheas persönlich nicht gekannt, zu dem er wohl auch kaum eine innere Beziehung hatte. Hekataios gehörte vermutlich zu den Menschen, die den großen Entdecker für wenig glaubwürdig hielten, woraus sich eine mythisch verschwommene Darstellung des Nordmeers ergeben mußte. Ob man den *oceanus Amalchius* als ‚Königssee' deuten darf (Malach bzw. Malech = phöniz. König, s. Pape-Benseler Wörterbuch der griech. Eigenn. S. 723), erscheint fraglich. Von den römischen Quellen sei noch Tacitus erwähnt, bei dem zwar nicht vom *Cronium mare* die Rede ist, der aber die Insel Thule nennt (Agric. 10) und an anderer Stelle (Germ. 45) das *mare pigrum ac prope immotum, quo cingi cludique terrarum orbem* . . . erwähnt; bis dahin reiche gewissermaßen die Welt. Wo immer in den antiken Quellen das *Κρόνιον πέλαγος* namhaft gemacht wird, führen uns die betr. Schilderungen in weit nördlich gelegene Gebiete. Meist wird dieses Meer in Verbindung mit den Attributen *πεπηγώς (ὠκεανός), νεκρός, piger (Oceanus), immotus, concretus* u. a. genannt und damit eindeutig dem Nördlichen Eismeer gleichgesetzt.

Trägt die Identität des *Κρόνιον πέλαγος* mit dem Nördlichen Eismeer den Stempel der Gewißheit, so ist hiermit noch keine Erklärung für die Herkunft und Bedeutung dieser antiken Bezeichnung gegeben. Entgegen allen anderen für das nördliche atlantische Eismeer in der klassischen Literatur geprägten Formulierungen, die, durchaus begreiflich, der Natur und geographischen Lage dieses Meeres gerecht werden (*Ὠκεανὸς Ὑπερβόρειος, ὠκεανὸς πεπηγώς, mare concretum* usw.), versagt vorerst eine verständliche Erklärung für das *Κρόν. πελ.* Zweifellos hat der Dichter Apollonios diesen Namen (*ἅλς Κρονίη*) zuerst angewendet (s. o.). Aber ob er hiermit wirklich das Nördl. Eismeer im Sinn hatte, erscheint recht fraglich bei dem geographisch so undurchsich-

tigen Zusammenhang seiner Schilderung, der eher auf die Adria schließen läßt; immerhin dürfte der neue Name als eine dichterische Erfindung zu beurteilen sein. Die Beziehung auf Kronos, die griechische Gottheit, ist offensichtlich und damit der Weg zu einer mythisch-symbolischen Deutung des *Κρόνιον πέλαγος* aufgezeigt. Es gilt, das Bindeglied herzustellen, das vielleicht aus gewissen Charakterzügen der Sagengestalt des Kronos die Benennung des Nördl. Eismeers als *Κρόνιον πέλαγος* verständlich machen könnte.

Die früheste, wenn auch nur sekundär uns überkommene Angabe des Theopomp (fr. 335, FGrH Jacoby II B^1, p. 606: *τοὺς δὲ πρὸς ἑσπέραν οἰκοῦντας ἱστορεῖ Θεόπομπος ἡγεῖσθαι καὶ καλεῖν τὸν μὲν χειμῶνα Κρόνον*) . . . lautet, die Bewohner des Westens hätten den Kronos mit der winterlichen Jahreszeit verglichen und diese nun ebenfalls als Kronos bezeichnet. In Roschers Myth. Lex. (II S. 1471ff., Abschnitt IV) lesen wir, mit Belegen versehen, von Kronos, dem *deus umoris et frigoris*, zugleich in Verbindung gebracht mit dem Planeten Kronos-Saturn, in dem sich, auf Grund des orphischen Mythos, ‚die bleibende Idee des winterlichen Gottes' ausdrückt. Cicero (nat. deor. II 119) erklärte, daß der ‚langsamste, in den höchsten und kältesten Regionen des Himmels umlaufende Planet des greisen Gottes' (Kronos-Saturn) Kälte bringe (s. Pohlenz o. Bd. XI S. 2011, § 36). Das *mare pigrum*, das Eismeer, war das Meer, dem Kronos, der greise Gott und Gott der Kälte, den Namen gab (Pohlenz a. O. 1999 § 21). Daß die Saturnalien, das Fest des römischen Kronos, am 17. Dezember begangen wurden, sei ebenfalls in diesem Zusammenhang beachtet. Theopomp verfaßte sein Geschichtswerk etwa um die Mitte des 4. Jhdts. v. Chr. Wenn aus seiner Darstellung für diese Zeit die Gleichsetzung des Winters mit *Κρόνος* ersichtlich ist, ohne daß wir wissen, ob nicht schon der — uns nur fragmentarisch überlieferte — Theopomp den neuen Namen anwandte, war von hier aus die Entwicklung zur Benennung des N. Eismeers als *Κρόνιον πέλαγος* eine ganz natürliche.

Es erhebt sich allein die Frage, welcher Autor nun eigentlich als erster den neuen Namen in einwandfreier Beziehung auf das Nordmeer gebraucht hat, da der geographische Hintergrund bei dem Dichter der *Ἀργοναυτικά* zu verschwommen ist, um die Beziehung klar zu erkennen (s. o.). Nach der erhaltenen Überlieferung ist der Name ‚Kronisches Meer' erst wieder in der nat. hist. des Plinius nachweisbar, dem als Vorlage hierfür der kurze Zeit vor ihm lebende Historiker und Geograph Philemon gedient hat (s. o.). Es darf aber als gewiß angenommen werden, daß sich auch schon vor Philemon und Plinius die mythisch-symbolische Bezeichnung des Eismeers als *Κρόνιον πέλαγος* (od. ähnl. Formen) durchgesetzt hatte. Jedenfalls war nunmehr dieses als gesicherter geographischer Begriff, freilich in mythischer Verkleidung, auch in das Prosaschrifttum der Antike eingegangen.

Entdeckungsgeschichtlich betrachtet, bedeutet das *Κρ. π.*, das in den Rahmen der Erforschung des hohen Nordens im Altertum gehört und dessen Nennung auf den Fahrten des Pytheas beruht, genau wie diese einen Beitrag zur Gestaltung einer neuen Erdvorstellung, nach der die nordöstliche Durchfahrt im Norden Europas zur Gewißheit wurde und sich bald darauf in dem Weltbild des Eratosthenes manifestierte.

[Hans Treidler.]

S. 2303, 2 zum Art. **Kydias:**

2 b) Argeier, Sohn eines Euandros, Schauspieler, Teilnehmer an einem in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. gefeierten Fest: Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 A, Z. 13. I. Parenti Per una nuova edizione S. 21, nr. 312 a. [Mario Bonaria.]

Zum zwölften Bande

S. 35, 66 zum Art. **Kynoskephalai:**

2) Anhöhe westl. von Theben auf dem Wege nach Thespiai, *κώμη Θηβαική* Biogr. Gr. min. 96, *χωρίον Θηβῶν* Steph. Byz. Das Dorf, nach der Gestalt, einer Kette von Hügeln benannt, war als Geburtsort Pindars bekannt. Xen. hell. V 4, 15. VI 4, 5; Ages. II 22; o. Bd. XX S. 1608; 66ff. VA S. 1447, 65ff. [H. v. Geisau.]

Kyrsilida, ein in der Grenzinschrift zwischen den Städten Chalai und Peuma im südwestlichen Achaia Phthiotis in Z. 11 zweimal genannter Grenzpunkt (*τόπος*), Bull. hell. XXV (1901) 337ff. IG IX 2 add. p. XI 205 II. Klio XVIII (1923) 260f. I/II. Cauer-Schwyzer Delectus nr. 555. Bull. hell. LXXXII (1958) 67ff. Suppl. epigr. Gr. XVIII 238 (ca. 270—240 v. Chr.). Den Verlauf der in dieser Gruppe von Grenzinschriften von Melitaia beschriebenen Grenzen hat Fr. Stählin Athen. Mitt. XXXIX (1914) 83ff. mit Taf. VII; Das hellenische Thessalien 164f. genauer zu bestimmen gesucht, doch erheben sich dagegen gewichtige Einwände, Daux — de la Coste-Messelière Bull. hell. XLVIII (1924) 359, 3. Kirsten o. Suppl.-Bd. VII S. 886, 58ff. Von den in diesen Grenzinschriften genannten Städten steht nur die Lage von Melitaia bei Avaritsa sicher fest (s. o. Bd. XV S. 534ff.), mit großer Wahrscheinlichkeit auch Peuma bei Kislar (s. o. Bd. XIX S. 1399ff. VI A S. 105, 13ff. Suppl.-Bd. VII S. 887, 1f.), unsicher sind dagegen Chalai und Pereia. Stählin Athen. Mitt. a. O.; Das hellenische Thessalien 166ff. 169f.; o. Bd. VI A S. 105, 24ff. setzt Chalai östlich von Melitaia und südlich von Peuma in der Stadtlage bei Tsurnati an, Pereia nördlich von Melitaia und westlich von Peuma in der bedeutenderen Stadtanlage von Tschatma; Kirsten o. Suppl.-Bd. VII S. 885ff. vertritt jedoch mit guten Gründen die umgekehrte Ansetzung, Chalai bei Tschatma und Pereia bei Tsurnati, womit sich natürlich auch die Lage von Kyrsilida verschiebt. *Κυρσίλος* ist als Personenname gerade im südlichen Thessalien, aber auch sonst bezeugt, Strab. XI 14, 12 p. 530 (Berve Alexanderreich II 229 nr. 457). Syll. I^3 253 S. 18. Bechtel Histor. Personennamen 272. [Ernst Meyer.]

S. 246ff. zum Art. **Laberius 3):**

Erwähnt auch von Cassius Severus (bei Seneca, controv. VII 3 [18] 9). Die Fragmente bei M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. I, Genova 1955, 9—103, die Zeugnisse ebd., fasc. II S. 33—35, nr. 338—354. Vgl. auch M. Bonaria s. v. in der Encicl. d. Spettacolo VI (1959) 1109. [Mario Bonaria.]

Leburna, *magister mimariorum*, die fast 100 Jahre alt wurde: CIL III 3980 aus Pannonia superior = Dess. 5228. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1156, S. 149 und 185. [Mario Bonaria.]

legitimatio.

Übersicht.

I. Begriff und Arten, Aufkommen der *l.*
II. Ehelichkeit der Kinder.
III. Konkubinat.
IV. Stellung der Soldatenkinder in der Prinzipatszeit.
V. Die *l. per subsequens matrimonium.*
  1. Constantin und die Kaiser vor Iustinian.
  2. Iustinians endgültige Regelung.
  3. *l.* von Sklavenkindern.
VI. Die *l. per oblationem curiae.*
  1. Theodosius II. und Valentinian III.
  2. Leo und Anthemius.
  3. Iustinians Nov. 89: a—d.
VII. *l. per rescriptum principis.* Iustinians Nov. 74.
VIII. Der Nachweis der Ehelichkeit nach der Nov. 117.
IX. Iustinianisches Recht.
X. Rechtswirkungen der *l.*
  1. *l.* bewirkt Gleichstellung mit den ehelichen Kindern.
  2. Ablehnung der *l.* (Nov. 89, 11).
  3. u. 4. Väterliche Gewalt und familienrechtliche Wirkungen.
  5. Unterhaltsleistung.
  6. Erbrecht:
    a) uneheliche Kinder;
    b) bei der *l.*
XI. Literatur (siehe am Schluß des Artikels).

I. Begriff und Arten, Aufkommen der *l.* In der Ehe nach römischem Recht sind die Kinder mit der Geburt der väterlichen Gewalt unterworfen, wenn der *pater familias* das Kind als das seine anerkannte. Neben der Geburt in einer gesetzmäßigen Ehe (*matrimonium iustum:* Gai. I 21. 87. Pap. Dig. XXXIV 9, 13. Ulp. Dig. XXXVIII 11, 1 pr.; auch *iustae nuptiae:* Gai. I 50. 90. 91. Marc. Dig. I 5, 5, 2. Paul. Dig. XXIII 2, 65, 1. Ulp. Dig. I 7, 17, 3 u. a.) gab es noch den Erwerb dieser Gewalt durch Adoption als *arrogatio* und *adoptio.* Bis in die Zeit Constantins gab es nur den Weg der Adoption, um ein außerheliches Kind zu einem ehelichen zu machen. Erst in der christlichen Kaiserzeit wurden neue Wege beschritten, um einer Geschlechtsverbindung, wie sie das Konkubinat darstellte, das sittlich Anstößige zu nehmen mit dem Ziel, diese Verbindung in die bürgerliche Familie langsam einzugliedern; auch die im Konkubinat entsprossenen Kinder sollten nicht nur der väterlichen Gewalt im Sinne des römischen Rechts unterworfen sein, sondern zu ehelichen gemacht werden, so daß sie nunmehr als *liberi legitimi* bezeichnet werden und den Kindern aus einer rechtmäßigen Ehe gleichgestellt sind.

Das *matrimonium iustum* hatte schließlich im ‚Vulgarrecht' einen anderen Inhalt bekommen. Von der Ehe wird wohl auch noch als *iustae nuptiae* gesprochen, es ist aber dies der Ausdruck, der im Osten (Iust. Inst. I 10 pr.) gebräuchlich ist, während im Westen die gültige Ehe mit *legitimae nuptiae* (Gai. Epit. I 4 pr.) gekennzeichnet wird. Es wird nun davon gesprochen, daß die Ehe durch Errichtung von Dotalurkunden wie auch durch den bloßen Konsens zustandekommt, aber es muß zu diesem jedenfalls der Ehewille treten (Archi Epitome Gai [1937] 141ff. Kaser II 109, 12. 117 mit Anm. 16. Wolff Sav. Ztschr. rom. A. LXVII [1950] 292ff.).

Das Konkubinat wurde als *inaequale coniugium* (Cod. Iust. V 27, 3, 2 [443]) bezeichnet, und im Cod. Theod. IV 6, 7 [426] wird es als eine *legitima coniunctio sine honesta celebratione matrimonii* genannt. Es war eine tatsächliche Verbindung, welche sich von der Ehe durch das Fehlen der *affectio maritalis* und die Monogamie unterschied und dem auch der *honor matrimonii* fehlte (Paul. Dig. XXV 7, 4).

Die Bestrebungen des Christentums waren darauf gerichtet, die Sittlichkeit zu heben; dem Konkubinat stand selbstverständlich die Kirche ablehnend gegenüber, aber es genügte zunächst, eine Lebensgemeinschaft herzustellen mit den christlichen Voraussetzungen einer Ehe (Brassloff 108. Kaser II 126. Kunkel 282f. und besonders Biondi III 189ff., welcher kirchliche und päpstliche Tendenzen zur Bekämpfung anführt); infolgedessen wird auch in der Gesetzgebung des 5./6. Jhdt. eine Mehrheit von Konkubinen nicht anerkannt, und es werden nachteilige Folgen im Erbrecht für diese wie auch für die Kinder ausgesprochen und festgelegt (Nov. 89, 12 § 5 [539]). Das Christentum führte dann auch zur Verbesserung der sozialen Lage der Konkubinenkinder, indem man die Stellung des Vaters besonders dadurch zu stärken und zu festigen suchte, daß man die väterliche Gewalt über alle Kinder, und zwar auch über die vor der nunmehrigen Eheschließung erzeugten Kinder, ihm zuerkannte. Diesen Kindern (*liberi naturales*) wurde schließlich ein Recht auf Unterhalt und dann ganz besonders auch ein Erbrecht zuteil. Schließlich hat man drei Vorgänge gefunden, um diesen Kindern die Stellung von ehelichen zu geben und durch die sogenannte Legitimation sie den ehelich geborenen gleichzustellen.

Die Legitimation ist der rechtliche Vorgang, Kinder der Gewalt der Eltern, und zwar der des Vaters, im Sinne der geltenden Rechtsordnung zu unterwerfen; unter dessen Gewalt würden sie fallen, wenn die Eltern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sich verheiratet hätten und eine dem Gesetz entsprechende ‚rechtmäßige Ehe' geschlossen worden wäre. Eine diesen Bestimmungen entsprechende Ehe wurde nicht geschlossen und daher auch solchen nicht unterworfen; daher wurde diese Verbindung nicht als gesetzmäßige anerkannt. Die Eltern zogen vielmehr vor, im Konkubinat zu

leben, weshalb auch die aus diesen Beziehungen entsprossenen Kinder den ehelichen nicht gleichgestellt und auch nicht der *patria potestas* unterworfen wurden. Die Stellung von ehelichen Kindern konnten die Konkubinenkinder aber nur im Wege der Gesetzgebung erlangen, weil es nur auf diesem Wege möglich war, ihnen eine sozial bessere Stellung zu verschaffen. Die diesbezügliche Gesetzgebung betraf die Legitimation, welche unter der Einwirkung des Christentums mit dem beginnenden 4. Jhdt. in drei Arten in Erscheinung trat:

1. *legitimatio per subsequens matrimonium,*
2. *legitimatio per oblationem curiae,*
3. *legitimatio per rescriptum principis.*

II. Die Ehelichkeit der Kinder. Das römische Recht hat nur jene Kinder als eheliche anerkannt, welche aus einer nach römischem Recht gültig geschlossenen Ehe entsprossen sind. Innerhalb gewisser von der Rechtsordnung schließlich festgelegter Fristen (7. Monat [182. Tag] nach der Eheschließung [Ulp. Dig. XXXVIII 16, 3, 12. Paul. Dig. I 5, 12] und spätestens im 10. Monat nach Beendigung der Ehe [Ulp. Dig. XXXVIII 16, 3, 11. XII tab. 4, 4. Gell. III 16, 12]) mußte die Geburt erfolgt sein. Die eheliche Abstammung wird zunächst nur durch die *patria potestas* und durch die Anerkennung des Kindes, dann aber auch auf künstlichem Wege durch *adoptio* und *arrogatio* begründet. Andere Wege kannte das römische Recht zunächst nicht.

Die Verweigerung der Anerkennung und überhaupt, wenn das Kind vom Ehemann (*pater familias*) nicht gezeugt wurde, machte das Kind unehelich. Die Rechtsstellung unehelicher Kinder wird in bezug auf die Abstammung nach der Mutter im Augenblick der Geburt des Kindes beurteilt (Gai. I 89 ... *nam hi, qui illegitime concipiuntur, statum sumunt ex eo tempore, quo nascuntur.* Ulp. V 10 ... *in his autem qui non legitime concipiuntur tempus editionis spectetur; veluti si ancilla conceperit, deinde manumissa pariat, liberum parit*).

Uneheliche Kinder sind *sui iuris.* Keine Verwandtschaft irgendwelcher Art, weder die agnatische oder kognatische, bestand zum Erzeuger dieser Kinder. Für sie gab es nur eine kognatische Verwandtschaft mit der Mutter und mit deren agnatischen Verwandten bzw. jedenfalls mit dem *avus maternus,* dem neben der Mutter auch die Unterhaltspflicht oblag (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 4—5); ferner bestand auch ein Intestaterbrecht zunächst nur ihr gegenüber. Ein solches war nach *ius civile* ausgeschlossen (Gai. III 24); aber das *ius honorarium* gab in der Klasse *unde cognati* den unehelich verwandten Personen *proximitatis nomine* (Gai. Dig. XXXVIII 8, 2. Ulp. Dig. eod. 4. Mod. Dig. eod. 8) den Konkubinenkindern nach ihrer Mutter, ferner auch den als *vulgo quaesiti* und als *spurii* bezeichneten Personen ein Erbrecht mit ihrer Mutter, so daß sie aus diesem Grunde die *bonorum possessio unde cognati* erbitten konnten (Kaser I 584 [nr. 3; § 168]). Erst das Sc. Orfitianum [178 n. Chr.] gab dann beim Tode der Mutter den Kindern, und zwar nur diesen, ein Erbrecht vor allen Agnaten (Ulp. Ep. XXVI 7. Iust. Inst. III 4 pr., 4, 4 [Lavaggi St. Doc. XII (1946) 178ff.]) und das Sc. Tertullianum (Hadrian) der Mutter nach den *sui* des verstorbenen Kindes.

In der Rechtssprache hat man weder in der republikanischen noch in der Prinzipatszeit eine besondere Bezeichnung und Namen für die unehelichen Kinder gehabt. Uneheliche Kinder mit einem unbekannten Vater, oder Kinder, welche aus gesetzlich unerlaubten, verbrecherischen Verhältnissen stammten, wurden als *liberi vulgo concepti* (*volgo quaesiti*) oder als *spurii* bezeichnet. Für diese Kinder gab es ursprünglich keine rechtlichen Bestimmungen; erst Iustinian verbot in Cod. Iust. VI 57, 5 [529] jede Zuwendung irgendwelcher Art an *spurii* bei Vorhandensein rechtmäßiger Nachkommen (... *neque testamento neque ab intestato neque a liberalitate inter vivos habita iustis liberis existentibus aliquid ... ad spurios ... perveniat;* Archi Riv. It. V [1951] 232). Diese Bezeichnung der unehelichen Kinder (*vulgo concepti, spurii, σποράδην concepti*) ist aber erst gegen Ende des 2. Jhdts. der Prinzipatszeit nachweisbar (Gai. I 64. Ulp. Dig. XXXVIII 8, 4. Mod. Dig. I 5, 23. Ulp. Epit. V 7. Iust. Inst. I 10, 12. Gai. Epit. I 4, 8 und dazu Conrat Westgot Paulus [1907] S. 108 Anm. 197).

III. Das Konkubinat. Für die im Konkubinat (*contubernium*) gezeugten Kinder hat man den Namen *liberi naturales* eingeführt und damit diese von den anderen außerehelichen Kindern geschieden (Theodosius II., Cod. Theod. IV 6, 7—8 [426. 428], ferner Cod. Iust. V 27, 7 pr. [519]. 8 und 9 [528]; Scaev. Dig. XXXI 88, 12). Diese Abkömmlinge wurden aber niemals den ehelichen Kindern gleichgestellt, vielmehr wurde schon von Constantin (Cod. Iust. V 27, 1 pr. [336] = Cod. Theod. IV 6, 3) und dann von Iustinian Nov. 89, 7 und 11, 2 [539] die Adoption dieser Kinder verboten. Es ist aber auch keine andere besondere Bezeichnung für sie in Verwendung gekommen (Wolff Sem. 3 [1945] 20ff. 30ff. in The Jurist (Wash.): The background of the Postclassical Legislation of Illegitimacy. Sargenti Il Diritto privato nella legislacione di Constantino [Mil. 1938]. A. Berger v. filius naturalis. Schulz 137ff. (nr. 233—239). Siber 38f. [Pkt. 3]).

IV. Die Rechtsstellung der Soldatenkinder in der Prinzipatszeit. Seit Hadrian hat man sich in der Rechtsordnung zunächst der Soldatenkinder angenommen, deren Väter selten in einer gültigen und daher in einer vom Recht anerkannten Ehe lebten. Diese Soldatenkinder wurden durchaus als uneheliche angesehen (Entsch. aus Ägypten in Mitteis Chrestomathie II 1, 283f. ausführlich über die Soldatenehen P. M. Meyer Sav.-Ztschr. XVIII [1897] 44ff.). Hadrian hat ganz allgemein und nicht nur für die Soldaten in Ägypten den Kindern, welche aus Soldatenehen stammten, mag dies tatsächlich eine gesetzlich anerkannte Ehe gewesen sein oder mögen die Kinder von Konkubinen stammen, gegenüber ihren Vätern ein Erbrecht in der Klasse *unde cognati* gegeben: Epistula Hadriani aus dem J. 119 in Bruns Fontes[7] nr. 196 lin. 19ff. = FJRA nr. 78 (Berger JJP 1 [1945] 28ff.; Bull. LV/LVI [1951] 112ff.).

V. Die *l.* per subsequens matrimonium.

1. Einen Schritt, um die rechtliche Stellung von Kindern zu verbessern, welche nicht einer röm. Ehe entstammten, ging zunächst Constantin; dessen Gedanken wurden dann von Zeno, der sich ihm anschloß, aufgegriffen in Cod. Iust. V 27, 5 [477].

Constantins Gesetz ist textlich nicht überliefert; der Inhalt ist aber aus Cod. Iust. V 27, 5 pr. zu entnehmen. Constantin und ihm sich anschließend Zeno bezweckten durch Annäherung des Konkubinats an die christl. Ehe einer solchen Verbindung auch eine größere Würde zu verleihen. Wenn Kinder aus einer gesetzlichen Ehe nicht vorhanden sind, die Mutter der Kinder eine Freigeborene ist und die Eltern im Konkubinat tatsächlich zusammenleben, wird die Ehelichmachung dieser Kinder dadurch möglich, daß der Mann diese Frau, welche bisher seine Konkubine war, zur rechtmäßigen Frau machte und mit ihr einen Ehevertrag im Sinne des Gesetzes abschließt. Durch diesen Vorgang werden die Kinder der väterlichen Gewalt im Sinne des röm. Rechts unterworfen (Cod. Iust. V 27, 5 pr.: ... *coniugium legitimum cum huiusmodi mulieribus ingenuis ... posse contrahere, quam filios utriusque sexus ... procreatos ... suos patri et in potestate fieri).* Diese Kinder allein oder noch andere später in dieser neuen Verbindung geborene Kinder können entweder auf Grund eines Testaments oder als Intestaterben den Nachlaß ihres Vaters in Anspruch nehmen. Zenon hat diesen Gedanken und die Regelung Constantins aufgegriffen und in der Const. des J. 477 für die bestehenden Konkubinate erneut kundgetan und erlassen. In dieser Const., und zwar in § 1 wird verboten, neue Konkubinate einzugehen, um sich in Zukunft die Vorteile dieser Const. für kommende, aus dem Konkubinat gezeugte Kinder zunutze zu machen; die vergangenen Fehltritte sollen gutgemacht werden. Die Const. soll daher nur rückwirkend auf Konkubinate zur Anwendung gebracht werden, welche bei Erlaß der Const. bereits bestanden; sie sollte für jene Kinder gelten, welche bereits geboren waren, als dieser Erlaß erging.

Anastasius hat dann in einem keineswegs klaren Erlaß von 517 (Cod. Iust. V 27, 6) in gleicher Weise, wenn keine ehelichen Kinder (6 pr.: *nullis legitimis existentibus liberis*), wohl aber Kinder aus einem Konkubinenverhältnis vorhanden sind und man auf diese Vermögen zu übertragen beabsichtigt, die Bestimmung getroffen, daß diese Kinder als rechtmäßige und in väterlicher Gewalt stehend und mit einem gesetzlichen Erbrecht begabt dann angesehen werden sollen, wenn man diese Frau als Ehefrau zu sich nimmt (*quisquis, ... mulierem uxoris loco dotalibus instrumentis confectis habuerit*); dann sind diese Kinder als Intestaterben nach ihrem Vater berufen unter Ausschluß von Aszendenten und Kognaten desselben. Damit hat Anastasius augenscheinlich die *l.* auch für künftige Konkubinate möglich gemacht. Aber wichtig war: der Kaiser verlangt nur, daß bezüglich des eingebrachten Heiratsgutes ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, woraus der Ehewille zu entnehmen wäre.

2. Iustinians endgültige Regelung.

Schließlich hat Iustinian die Ehelicherklärung von Konkubinenkindern, nachdem er die Const. des Anastasius von 517 (Cod. Iust. V 27, 6) im J. 519 durch die Const. Cod. Iust. V 27, 7, 3 ohne rückwirkende Kraft wieder aufgehoben hat, in zwei Const. festgelegt: Cod. Iust. V 27, 10 [529] und Cod. Iust. 11 [530]; die Gesetzgebung ist wiederholt in Iust. Inst. I 10, 13 *(liberi ... redigantur in potestatem ... nec non is, qui .. ex nostra constitutione dotalibus instrumentis compositis in potestate patris efficitur)* und in Iust. Inst. III 1, 2 a.

In der Const. 10 pr. wird erklärt, daß, wenn man zunächst ohne Ehevertrag zusammenlebte und Kinder hat *(aliquos liberos habuerit, minime dotalibus instrumentis compositis),* dann aber eine rechtmäßige Ehe geschlossen wurde *(ad nuptialia pervenerit instrumenta et alios ... liberos procreaverit),* so soll dies nun zur Folge haben (eod. 10, 3), daß alle Kinder, welche von ihnen stammen, als eheliche anzusehen sind und die gleichen Rechte haben: *sancimus, in huiusmodi casibus omnes liberos, sive ante dotalia instrumenta editi sunt sive postea, una eademque lance trutinari et omnes suos et in potestate suis existere genitoribus, ut nec prior, nec iunior ullo habeatur discrimine).* In c. 11 pr. wird gleichfalls gesagt: ... *non solum secundos liberos, qui post dotem editi sunt, iustos et in potestate esse patribus, sed etiam anteriores, qui ... occasionem legitimi nominis praestiterunt.* Dieselben Wirkungen, welche mit Abschluß des Heiratsvertrages und infolgedessen mit dem Zustandekommen einer rechtmäßigen Ehe verbunden sind, erwähnt auch Nov. 18, 11 [536] sowie Nov. 89, 8 pr. [539]: *εἴ τις ... προικῷα γράψειε πρὸς ἐλευθέραν τὴν ἀρχὴν ἢ καὶ ἀπελευθέραν γυναῖκα, ἥπερ ὅλως ἔξεστι συνοικεῖν, ἐν παλλακῆς σχήματι συνοῦσαν αὐτῷ, ἢ νομίμων παίδων ἤδη πατὴρ καθεστὼς ἢ καὶ παίδων οὐ γενόμενος τοιούτων πατὴρ, γνήσιον εἶναι τὸν γάμον καὶ τοὺς παῖδας τοῖς τε προειληφότας τοῖς τε κυοφορουμένους γνησίους αὐτῷ καθεστάναι θεσπίζομεν* und ebenso Nov. 12, 4 [535], wo auch ausgeführt wird, daß der Abschluß eines Dotalvertrages zur Folge hat, daß sowohl die vor wie auch die nach dem Heiratsvertrag geborenen Kinder als eheliche anzusehen sind und daß der Heiratsvertrag sie zu ehelichen macht. Es ist daher der Abschluß der Ehe zwischen dem Erzeuger der Kinder mit der Konkubine durch Errichtung einer ausgesprochenen Eheurkunde, eines Dotalvertrages oder in einer anderen Form, durch welche der Eheabschlußwille deutlich hervortritt, wesentliche Voraussetzung, um auf diesem Wege die Kinder zu ehelichen zu machen (Kaser II 116f.).

3. *l.* von Sklavenkindern.

Eine besondere Bestimmung wurde auch in Hinblick auf die *l.* der von Sklavinnen geborenen Kinder erlassen. Iustinian regelte in der Nov. 18, 11 [536] und dann besonders ausführlich in der Nov. 78, 4 [539] die *l.* von Kindern aus einem mit einer Sklavin eingegangenen Konkubinat, welche später freigelassen wurde. War dies der Fall und der Ehevertrag mit ihr abgeschlossen worden, so hatte dies zur Folge, wie Iustinian

in der Nov. 78, 4 pr. (Anfang) ausführte, daß *ἅμα τῇ τῶν προικώων γραφῇ καὶ τοῖς παισὶν ἁρμόσει τό τε τῆς ἐλευθερίας ὁμοῦ καὶ τὸ τῆς γνησιότητος δίκαιον.*

Eine abgesonderte Freilassung war für die Kinder nicht notwendig, so daß die mütterliche Freilassung auch auf sie sich erstreckte ... *οὐκ ἐπιζητούντων ἡμῶν ἰδιάζουσαν ἐλευθερίαν ἐπὶ τοῖς παισὶ γενέσθαι ὥστε ἢ συνελευθερωθῆναι τῇ μητρὶ ἢ καὶ μετ' αὐτὴν ἢ καὶ πρὸ αὐτῆς ἴσως τὴν ἐλευθερίαν λαβεῖν.* Wichtig und notwendig ist der Abschluß des Ehevertrages, und daher wird gesagt ... *ἀλλ' ἅμα τῇ γραφῇ τῶν γαμικῶν συμβολαίων εὐθὺς αὐτοῖς καὶ τὴν ἐλευθερίαν χαριζόμεθα.* Wenn daher mit der Freilassung der Ehevertrag errichtet wird, wird für die Kinder bewirkt, daß sie nicht nur frei, sondern nunmehr als eheliche Kinder auch die gesetzlichen Erben und Nachfolger des Ehemannes sind (... *πατήρ, εἰ γράψειε συμβόλαιον γαμικόν, ἕξει τοὺς ἑαυτοῦ παῖδας ἐξ αὐτοῦ δὴ τούτου καὶ μόνον καὶ ἐλευθέρους καὶ γνησίους διαδόχους*: dazu Kaser II 157, 13. Biondi III 197.

4. Von Iustinian ist daher die nachträgliche Eheschließung von Eltern, welche nicht in einer gesetzlich zulässigen Verbindung lebten, mit der Wirkung endgültig ausgestattet worden, daß man den Kindern die rechtliche Stellung von ehelichen Abkömmlingen verschaffte. Zugleich wurde damit auch dem christlichen Eheideal und der christlichen Ethik entsprochen. Die auf diese Weise legitimierten Kinder wurden ehelichen gleichgestellt, so daß sämtliche Kinder, wie in Cod. Iust. V 27, 11 pr. (oben Pkt. 3) dargetan wurde, nunmehr durch die gesetzliche Eheschließung der väterlichen Gewalt unterworfen wurden und sie damit auch die Stellung von ehelichen Kindern erhielten (siehe auch Cod. Iust. eod. 10, 3). Damit wurde ihnen auch ein gesetzliches Erbrecht verschafft (vgl. Cod. Iust. eod. 10 pr.).

Dieser ganze Vorgang ist die *legitimatio per subsequens matrimonium.* Es handelt sich um die Ehelichmachung der Kinder, wenn die Verehelichung der Eltern im Zeitpunkt der Empfängnis möglich gewesen wäre und die sonstigen Voraussetzungen für eine Verehelichung gegeben gewesen wären. An solchen mußten vorliegen:

a) Ehen, welche gesetzlich verboten waren und nicht geschlossen werden durften, kamen nicht in Frage. Es handelt sich um die von der Rechtsordnung als nicht erlaubt angesehenen Ehen, und zwar: früher infolge von Standesunterschieden (Patrizier und Plebejer, bis zur 1. Canuleia), dann bei Freigeborenen und Freigelassenen (Verehelichung seit dem Ehegesetz des Augustus gestattet); Frauen mit einem anstößigen Gewerbe oder sonst mit einem unsittlichen Verhalten (aufgehoben von Iustinian); Verehelichung mit dem an dem Ehebruch Beteiligten (*l. Iulia de adulteriis*); dann wenn man sich einer Blutschande schuldig machte.

b) Es mußte ein Ehevertrag (*instrumenta dotalia, nuptialia*) geschlossen werden (Errichtung einer Dotalurkunde), um zur Kenntnis zu bringen, daß die Absicht der Beteiligten auf eine Ehe gerichtet ist; der Ehewille mußte vorliegen.

c) Das Kind (jedenfalls wenn es das 25. Lebensjahr vollendet hatte) mußte seit Iustinian seine Zustimmung geben, da es durch die Verehelichung der Eltern nun der väterlichen Gewalt unterworfen wurde und es nicht gegen seinen Willen einer fremden Gewalt untertan gemacht werden konnte (siehe unten IX 2).

d) Der Mangel von Kindern aus einer früheren Ehe und daß man keine legitime Nachkommenschaft haben dürfe, ist nicht Voraussetzung für die *l.*; in den Novellen wird dies auch stets betont.

Lit.: Bonfante I 274 (nr. 5). Brasloff 105f. Girard 183ff. Girard-Mayr 205f. Kaser II 157 (nr. 1). Perozzi I 452. Siber 41 (nr. 2a). Vangerow I 472 (§ 255, 3).

VI. Die legitimatio per oblationem curiae.

1. Eine andere Möglichkeit, *liberi naturales* zu ehelichen zu machen, wurde schon sehr früh durch Theodosius II. und Valentinian III. im J. 443 eingeführt (Cod. Iust. V 27, 3 — Nov. Theod. XXII 1, 5ff. [443].

Neben anderen Gruppen von Personen (Unfreie, auch Plebejer) wird auch den aus einem Konkubinat entsprossenen Kindern, den Söhnen wie auch den Töchtern, der Eintritt in den Stadtrat (*ordo*) der eigenen Stadt ermöglicht (Cod. Iust. V 27, 3, 1 und 2). Diese Berufung in den Stadtsenat war eine finanzpolitische Maßnahme der Kaiser vom 4. Jhdt. an, um die Steuerkraft der Städte zu heben. Wenn ein Vater keine ehelichen Kinder hatte, konnte er sich um eine Ratsstelle im Stadtsenat auch für seine illegitimen Kinder bewerben, indem er ihnen für die mit der Stelle verbundenen Lasten die entsprechenden Geldmittel und Vermögenswerte zuwandte; dem Sohn wurden Mittel zur Verfügung gestellt; aber auch der Tochter, wenn sie mit einem Curialen verheiratet war, konnte er eine Dos in entsprechender Höhe für ihren Mann zuwenden, damit er sich um die Stelle eines Curialen bewerben könne (Cod. Iust. eod. 3 §§ 3. 4 = Nov. Theod. XXII 2, 11). Wenn daher der Vater, sei es durch eine letztwillige Verfügung, indem er den Sohn mit einer entsprechenden Vermögenszuweisung zum Erben einsetzte und den Wunsch aussprach, daß er Decurio werden solle, oder durch eine Schenkung an seine Kinder, und durch diese Zuwendung in der Stadt, wo sie wohnten, ihnen den Zugang zum städtischen Senat eröffnete (Formular bei Cassiodor Variae VII 40), dann wurden diese Kinder durch diesen Vorgang und durch die Aufnahme in den Senat Ratsmitglieder und zugleich auch zu Vollbürgern mit öffentlichen Rechten und Pflichten gemacht, denen sie sich nicht entziehen konnten und zu deren Übernahme sie auch gezwungen wurden (Cod. Iust. eod. 3, 3: [Schluß]: ... *omnimodo ad condicionem, in qua pater eos amplificatis opibus esse voluit, etiam inviti cogantur accedere).*

2. Dieser Vorgang wurde dann von Leo und Anthemios in der Const. des J. 470 (Cod. Iust. V 27, 4) für die Legitimierung zu ehelichen Kindern verwendet; für den Fall daß der Vater seine natürlichen Söhne (*l.* 4 pr.: *naturalem filium habens)* zu einem städtischen Amt und als seinen

Nachfolger bestimmt hat, als wenn es sein rechtmäßiger Sohn wäre, und dies auch entsprechend kundgetan hat (... *ultro ad instar legitimi filii municipalibus eum voluit adgregare muneribus et donare patriae principalem, manifestavit notumque fecit ... facultatum suarum omnium elegisse ... successorem)* hat dies zur Folge gehabt, daß einerseits weder auf die Erbschaft oder die gemachten Schenkungen zum Nachteil der Kurie verzichtet werden konnte, andererseits vielmehr ein solcher Sohn als Intestaterbe des ganzen väterlichen Vermögens mit seinen Kindern und Nachkommen der Rechtslage des Vaters unterworfen wurde; man hat ihn zur gesetzlichen Erbfolge schon berufen, man hat ihn damit auch den ehelichen Kindern gleichgesetzt und ihn zum ehelichen Kind gemacht (... *et paternorum bonorum omnium ab intestato heredem ... et civitatis curiae principalem ... sibi munera subire ex eoque genitos vel nascendos filios similiter paternae condicioni subiacere praecipimus).* Es war auch ein Weg, um Kindern diese familienrechtliche Stellung zu verschaffen.

3. Die Rechtsordnung Iustinians. Von Iustinian wurde schon in der Const. Cod. Iust. V 27, 9, 8 [528] die *l.* auch dann zugelassen, wenn eheliche Kinder vorhanden waren, und dann wurde die *l.* auch in Iust. Inst. I 10, 13 und in III 1, 2 a erwähnt.

In der Nov. 89, 2 und 11 [539] wurde dann diesem Legitimationsvorgang die endgültige gesetzliche Fassung gegeben und sie zur Rechtsnorm erhoben.

a) In c. 2 pr. wird durch Wiederholung und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Const. des Theodosius die *oblatio* zur Kurie ausgeführt. Es wird dann im § 1 zunächst erwähnt, daß die Berufung in die Kurie vom Vater zu seinen Lebzeiten auch bei Vorhandensein ehelicher Kinder gestattet und er berechtigt ist, auch die *liberi naturales* der Kurie anzubieten. Im Anschluß daran werden die für die Ehelichmachung in Frage kommenden einzelnen Fälle und die Art ihrer Durchführung näher ausgeführt. Es handelt sich um den *modus oblationis,* um den *τῆς ἐπιδόσεως τρόπος* und dies kann geschehen *α) εἴτε γένοιτο παρὰ τοῦ πατρὸς ἔτι περιόντος, ἥνικα τις ἐν κοινῷ τὸν υἱὸν ἐπιδοίη ... εἴτε οὖν κατὰ τοῦτον τὸν τρόπον γένοιτό τις ὑπὸ τοῦ πατρὸς ἀναρρηθεὶς βουλευτής, β) εἴτε αὐτὸν ὁ πατὴρ ἐπὶ πράξεως ὑπομνημάτων ἐπιδοίη, γ) εἶτα τελευτῶν ἐν διαθήκῃ γράψειε δεῖν γίνεσθαι βουλευτήν, εἴτε ἐκεῖνος ἕληται τὴν γραφήν, γνήσιος εὐθὺς γίνεται τῆς νοθείας καθάπαξ ἀπηλλαγμένος.* *δ)* Für einen Sitz im Senat kann der Vater zu seinen Lebzeiten sowohl eheliche wie auch uneheliche Kinder vorschlagen (*ὥστε πατὴρ μὲν καὶ ὑπόντων γνησίων ἐπιδώσει τῇ βουλῇ τοὺς οὐχὶ γνησίους παῖδας.*

b) Ist aber der Vater gestorben, dann kann sich nur die uneheliche Nachkommenschaft, die *liberi naturales* um einen Ratssitz bewerben, wenn *liberi legitimi* nicht vorhanden sind; diese schließen daher eine Bewerbung außerehelicher Kinder um die Stelle eines Dekurio aus. Im Falle des Todes des Vaters aber macht die Bewerbung um eine Ratsstelle und die darauf folgende Übernahme in den Stadtsenat diese Kinder zu

ehelichen (*εἰ δὲ καὶ τελευτήσαντος τοῦ πατρὸς ἑαυτὸν ὁ παῖς ἢ οἱ παῖδες ἐπιδοῖεν, οὐκ οὔσης μέντοι γνησίας γονῆς, καὶ οὕτως ἔσονται γνήσιοί τε καὶ βουλευταί. ... ὁ δὲ αὐτομάτως εἰς τοῦτο ἰὼν τηνικαῦτα μόνον ἀκουσθήσεται, ἡνίκα ἂν οὐδεὶς τῶν γνησίων παίδων ὑπείη.*

c) Von Iustinian wird das durch den Erwerb der Dekurio-Stelle ehelich gewordene Kind der väterlichen Gewalt nur unterworfen, wenn es ausdrücklich seine Zustimmung zur Unterwerfung unter die Gewalt gibt (Nov. 89 c. 11, siehe unten VIII).

d) Diese von Iustinian endgültig geregelte Legitimierung hat aber eine persönlich beschränkte Geltung, und zwar nur gegenüber dem Vater, nicht aber gegenüber der väterlichen Verwandtschaft. Dies wurde schon in Cod. Iust. V 27, 9 pr. [529] zum Ausdruck gebracht und nun erneut in der Nov. 89, 4 [539]: der neue Kuriale hat nur gegenüber seinem Vater ein Erbrecht, durch dessen Vermittlung er diese Stelle erlangt hat. Verwandtschaftliche Beziehungen entstehen natürlich, aber ein Intestaterbrecht zu den Verwandten des Vaters wie auch umgekehrt seitens dieser zum Kurialen ist nicht gegeben; eine Beerbung kann vielmehr nur auf Grund einer testamentarischen Verfügung erfolgen: *θεσπίζομεν γὰρ ὥστε τὸν ἐπιδεδομένον τῷ βουλευτηρίῳ φυσικὸν υἱὸν μόνῳ τῷ πατρὶ γνήσιον γίνεσθαι διάδοχον, μηδεμίαν μέντοι μετουσίαν ἔχειν εἰς τοὺς ἀνιόντας ἢ κατιόντας ἢ ἐκ πλαγίου συγγενεῖς adgnatous ἢ cognatous τοῦ πατρός, ἤ τινα ἔχειν μετουσίαν εἰς τὴν ἐκείνων διαδοχήν, ... ὥστε καθάπερ αὐτὸς ἐκείνοις οὐ γίνεται διάδοχος, οὕτω μηδὲ ἐκείνους εἰς τὴν αὐτοῦ καλεῖσθαι διαδοχήν, πλὴν εἰ μὴ γράψειεν ἢ αὐτὸς ἐκείνους ἢ παρ' ἐκείνων γραφείη. μόνῳ γὰρ τῷ πατρὶ γίνονται γνήσιοι καὶ συγγενεῖς εἶναι πιστεύονται.* Diese *l.* bedeutet daher keine Aufnahme in die Familie; sie war ein Mittel und ein Weg, um die Steuerkraft der Städte zu stärken. Daher wurden auch nur in beschränktem Maße und Umfange verwandtschaftliche Beziehungen geschaffen. Für den Legitimierten entstehen nur solche Beziehungen zum Vater, der ihn in die Kurie gebracht hat, und infolgedessen steht ihm auch nur gegen diesen ein Erbrecht zu.

Lit.: Biondi III 199. Bonfante I 275 (nr. 6). Girard 184 (nr. 3). Girard-Mayr 206f. (nr. 3). Kaser II 157 (nr. 2 § 230). Perozzi I 435. Schirmer I (S. 212) (§ 12 Anm. 7). Zimmern I 2 (§ 219, 20f.).

VII. Die legitimatio per rescriptum principis.

1. Durch kaiserliche Verfügung, durch ein rescriptum principis, wurde zunächst von Anastasius eine besondere und gegenüber den vorhergehenden Legitimationsarten andere, sie ergänzende Legitimationsmöglichkeit eingeführt. Sie ist dann von Iustinus (Cod. Iust. V 27, 7 [519]) und in der Folge von Iustinian in der Nov. LXXIV c. 3 [538] sowie in der Nov. LXXXIX c. 7 und 11, 2 [539] aufgehoben, aber in diesen Novellen auch einer Neuordnung unterzogen worden.

Es war notwendig noch eine besondere Form für den Fall einzuführen, wenn bei einer Konkubinen-Ehe eine Eheschließung mit der Mutter

der Kinder, um diese ehelich zu machen, infolge Vorliegens ganz bestimmter Umstände nicht möglich war. Die sonst übliche *l.* durch nachfolgende Ehe sollte durch diesen neuen Legitimationsvorgang ersetzt werden.

Die Umstände, für welche diese *l.*-Art geschaffen wurde, sind zunächst in der praef. Nov. LXXIV in den §§ 1 und 2 angeführt. Sie werden auch noch im c. 1 der Nov. näher ausgeführt: (Anfang) *εἴ τις οὖν οὐκ ἔχων παῖδας νομίμους, νόθους δὲ μόνον, αὐτοὺς μὲν γνησίους ποιήσασθαι βούληται, τὴν γυναῖκα δὲ ἢ οὐκ ἔχοι παντελῶς ἢ οὐκ ἀναμάρτητον ἢ οὐ φαινομένην ἔχοι ἢ κατά τι νόμιμον πρὸς τὸ συνοικέσιον ἐμποδιζομένην, δίδομεν αὐτῷ παρρησίαν ξένῃ τινὶ καὶ νῦν ἐξηυρημένῃ παρ' ἡμῶν ὁδῷ πρὸς γνησίους ἀγαγεῖν τοὺς νόθους* ... Es soll dem Vater der Konkubinenkinder also die Freiheit zustehen *εἴπερ γνησίας οὐκ εὐποροίη γονῆς, τοὺς παῖδας ἀποκαταστῆσαι τῇ φύσει καὶ τῇ ἄνωθεν εὐγενείᾳ, εἴ γε ἐξ ἐλευθέρας αὐτῷ γένοιντο, καὶ γνησίους τὸ λοιπὸν καὶ ὑπεξουσίους ἔχειν.* Das wird dann noch weiter ausgeführt in der Nov. LXXXI c. 9 pr.; hier wird auf andere besondere Lagen und Schwierigkeiten, wie das Vorliegen von Hindernissen für die Verehelichung, auf ein gesetzliches Eheverbot und auf sonstige Mängel, welche einer Verehelichung hindernd im Wege stehen können und zu welchen nunmehr auch religiöse Gründe zählen müssen, hingewiesen.

2. Von Iustinian wurden aber auch jene Anleitungen gegeben, um mit einer Bitte an den Kaiser die Ehelichkeit der *liberi naturales* zu erlangen Nov. LXXIV 2 pr.: *ἔστω τοίνυν ἄδεια τῷ πατρὶ ... ἐπιδοῦναι τῇ βασιλείᾳ δέησιν αὐτὸ τοῦτο λέγουσαν ὡς βούλεται τοὺς νόθους αὐτοῦ παῖδας ἀποκαταστῆσαι τῇ φύσει καὶ τῇ ἄνωθεν εὐγενείᾳ τε καὶ γνησιότητι, ὥστε ὑπεξουσίους αὐτῷ καθεστάναι μηδὲν τῶν νομίμων παίδων διαλλάττοντας.*

3. Neben der direkten und unmittelbaren Unterbreitung dieser Bitte an den Kaiser kann der Vater auch in einem letzten Willen seine Kinder unter den gleichen Voraussetzungen zu ehelichen Kindern machen, wenn er (Nov. LXXXIX c. 10) *τελευτῶν ... γράψειε διαθήκην, βουλόμνος αὐτῷ γνησίους εἶναι τοὺς παῖδας διαδόχους* ... Diese Verfügung des Vaters allein genügt aber nicht, vielmehr müssen die Kinder mit Vorweisung der für die kaiserliche Verfügung notwendigen Belege (Testament und Erbrecht, also *καὶ τοῦτο διδασκόντων καὶ δεικνυόντων τὰς τοῦ πατρὸς διαθήκας, καὶ κληρονομούντων κατὰ τὸν νόμον*) um die Ehelichkeitsanerkennung und um die bezügliche Verfügung durch Erlaß des Rescripts ansuchen, um dann auf Grund der erworbenen Ehelichkeit ihr Erbrecht in Anspruch nehmen zu können. Sie werden nun auch als *legitimi per testamentum* bezeichnet; das wurde schon eindeutig in der Nov. LXXIX 2, 1 gesagt und ausgeführt und ist noch einmal in der Nov. LXXXIX 10 in gleicher Weise wiederholt.

Lit.: B i o n d i III 199f. B o n f a n t e I 276 (nr. 7). D e S a r l o Stud. Doc. III [1937] 348ff. **G i r a r d** 184 (nr. 2). **G i r a r d - M a y r** 206. **K a s e r II 157 (§ 230, nr. 3).** K u n k e l 282f. **P e r o z z i I 453f. S i b e r 41. S i n t e n i s III 103 (§ 138, 49).** V a n g e r o w I 475 (§ 256, nr. 2). W i n d s c h e i d III 91.

VIII. N a c h w e i s d e r E h e l i c h k e i t n a c h N o v. CXVII. Keine *l.* ist mit Hilfe der Nov. CXVII c. 2 [542] geschaffen worden. In dieser Novelle führt Iustinian die Möglichkeiten an, auf welche Weise und mit welchen Hilfsmitteln es möglich ist, den Nachweis für die Ehelichkeit von Kindern zu führen. Wenn Kinder von einer Frau, mit welcher ein Ehevertrag geschlossen werden kann, abstammen (*εἴ τις υἱὸν ἢ θυγατέρα ἔχων ἐξ ἐλευθέρας γυναικός, μεθ' ἧς γάμος συνίστασθαι δύναται* ...), kann man auf mehrfache Weise eine entsprechende Aufklärung über die Statusverhältnisse der in einer Familie befindlichen Personen erhalten: mittels einer öffentlichen Urkunde oder auch in einer privaten (selbstgeschriebenen) Urkunde aber diese muß von drei vertrauenswürdigen Zeugen unterfertigt sein; ferner ist dies auch in einem Testament möglich darzustellen oder dadurch, daß ein Protokoll aufgenommen wird (*εἴποι ἐν συμβολαίῳ εἴτε ἀγοραίῳ εἴτε ἰδίᾳ χειρὶ συγγεγραμμένῳ καὶ ἔχοντι ὑπογραφὰς τρίων μαρτύρων ἀξιοπίστων εἴτε ἐν διαθήκῃ εἴτε ἐπὶ πράξεως ὑπομνημάτων*), aber diese Äußerungen müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß es sich um die eigenen Kinder handelt, wobei aber kein Hinweis auf die *liberi naturales* vorkommen darf. Bezüglich Ehe und Kinder wird damit kein anderer Beweis erbracht, besonders daß die Kinder nicht von einer Konkubine stammen. Es gibt daher keine *legitimatio per nuscupationem.*

Lit.: B i o n d i III 200. B o n f a n t e I 276f. K a s e r II 156, 9. W i n d s c h e i d III 91, 7.

IX. I u s t i n i a n i s c h e s R e c h t. Iustinian hat in der Nov. LXXXIX [539] ,*Περὶ τῶν νόθων*' (*quibus modis naturales efficiuntur sui et de eorum ex testamento seu ab intestato successione*') allgemeine für die *l.* geltende Bestimmungen erlassen, durch welche er zusammenfassend und übersichtlich diese zu regeln suchte. Abgesehen davon, daß in dieser Novelle auch das Erbrecht der Legitimierten geregelt wurde, ist aber für die Durchführung von entscheidender Bedeutung das c. 11: die Legitimation soll von der Zustimmung des Kindes abhängig sein, weil das Kind der väterlichen Gewalt unterworfen wird. Diese Regelung ist daher von einschneidender Bedeutung für die Durchführung der *l.*

X. R e c h t s w i r k u n g e n d e r L e g i t i m a t i o n.

1. Die *l.* bedeutet zunächst Gleichstellung mit den ehelichen Kindern (Iust. Inst. III 1, 2 a und I 10, 13) und damit auch die Unterwerfung der Kinder unter die väterliche Gewalt. Die Umstände, welche diese Unterwerfung bedingen, sind aber im Falle der *l.* nunmehr andere geworden. Die eheliche Abstammung, und ob das Kind als eheliches anzusehen ist, ist ursprünglich von bestimmten Umständen abhängig gewesen, welche, wie oben (II) gezeigt, von den Juristen auf Grund der menschlich-ärztlichen Erfahrung (Hippokrates) festgelegt und vom Ehemann durch ausdrückliche Anerkennung des Kindes als das seinige bestätigt wurde.

Bei der *l.* spielen für den Erwerb der väterlichen Gewalt andere Vorgänge eine Rolle: hier führt die Eheschließung, der kaiserliche Gnadenakt, die Aufnahme des Kindes (Sohn oder Mann

der Tochter, wenn verheiratet) in die Kurie unmittelbar zur Ehelichkeit, und diese Vorgänge begründen dann auch die väterliche Gewalt.

2. Die Ablehnung der *l.* Es entstehen Rechte und Pflichten durch die *l.* für beide Teile. Diesem Umstande trug auch Iustinian Rechnung, indem er die *l.* des Kindes (Sohn oder Tochter) von dessen Zustimmung abhängig machte.

In der Nov. LXXXIX c. 11 [539] wird dies ganz allgemein für alle *l.*-Arten verfügt: pr. *ἐφ' ἁπάντων τῶν διὰ τῶν ἔμπροσθεν εἰρημένων τρόπων ἀγομένων εἰς γνησιότητα τότε ταῦτα κρατεῖν βουλόμεθα, ἡνίκα καὶ οἱ παῖδες τούτοις στέργοιεν.* Die Unterwerfungserklärung ist für alle *l.*-Arten notwendig, was aus dem weiteren Fortgang der Stelle zu entnehmen ist: *εἰ γὰρ λύειν τὰς ὑπεξουσιότητας ἀκόντων τῶν παίδων οὐκ ἐφειμένον ἐστὶ τοῖς πατράσι, πολλῷ μᾶλλον τὸ εἰς ὑπεξουσιότητα φέρειν ἄκοντα τὸν παῖδα καὶ μὴ βουλόμενον, εἴτε διὰ τῆς εἰς βουλὴν ἐπιδόσεως εἴτε διὰ τῆς τῶν προικῴων συμβολαίων ποιήσεως εἴτε δι' ἑτέρας οἱασδήποτε μηχανῆς.* Iustinian fügt auch noch hinzu, daß bei Vorhandensein von ehelichen und unehelichen Kindern die sonstigen Möglichkeiten für die *l.* noch weiter bestehen bleiben sollen, womit die oben unter V bis VII dargelegten *l.*-Arten gemeint sind.

Der zu Legitimierende kann demnach die für ihn beabsichtigte *l.* ablehnen; das wird aber, da es sich um einen Verzicht auf Rechte handelt, nur nach Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit ohne weiteres möglich sein, also nach iustinianischem Recht nur nach vollendetem 25. Lebensjahr. Der *minor XXV annis* konnte nur mit Zuziehung seiner Mutter oder des Kurators auf die *l.* verzichten. Stimmt er aber zu und ist er einverstanden, dann sind mit der *l.* Wirkungen verbunden, welche dieser Rechtsakt mit sich bringt und welche für das Kind im Hinblick auf die erworbene väterliche Gewalt sich auswirken. Es handelt sich um Rechte und Pflichten, welche mit dieser Gewalt verbunden sind. Davon aber unabhängig gibt es gegenseitige Ansprüche, welche mit der Aufnahme in die Familie in Erscheinung treten, und schließlich besteht auch die erbrechtliche Anwartschaft, welche ebenfalls eine eingehende gesetzliche Behandlung erfahren hat.

3. Es handelt sich bei der *l.* um jene väterliche Gewalt, der man unterworfen wird, wie sie seit Konstantin in Übung stand. Der ursprüngliche Umfang dieser Gewalt, der in dem Recht über Leben und Tod, im Züchtigungs- und Aussetzungsrecht, im Recht, die Kinder zu verkaufen, und im *noxae dandi* der Hauskinder gelegen war, ist zum Teil bereits gegen Ende der klassischen Zeit, aber dann jedenfalls gänzlich mit dem 5. Jhdt., verschwunden (B r a s l o f f 108, 220. B o n f a n t e I 83f. B i o n d i III 13—38 (nr. 326—331). K a s e r II 143f. S a c h e r s Art. Potestas patria VII—XII, S. 1081—1103 (jeweils in den Abschn., welche die nachklassische Zeit betreffen: VII 5. VIII 4. IX 4. X 5—XII 3).

Aber die ,nachklassische Entwicklung', das ,Vulgarrecht' in dieser Epoche, welche auf Constantin folgte, zeigt nun eine wesentliche Abschwächung dieser Gewalt; unter dem Einfluß des Christentums verschwindet die starke Machtentfaltung, welche der römischen *patria potestas* eigen war (B r a s l o f f 108, 220. K a s e r II 141ff. S a c h e r s Art. Potestas patria S. 1130f.). Der christliche Einfluß brachte mit sich, daß nunmehr ethische Anschauungen besonders betont wurden. Jedenfalls wurde unter deren Einfluß auch dem Willen des zu legitimierenden Kindes (Sohn oder der verheirateten Tochter) ein entscheidender Einfluß auf dessen eigene Zukunftsgestaltung und auch auf die der Familie eingeräumt.

Die *l.* begründete den Eintritt in eine Familie; durch diese Familienzugehörigkeit werden nunmehr auch verwandtschaftliche Beziehungen zu einem bestimmten Personenkreis geschaffen. Es entstehen nunmehr auf dieser durch die Blutsbande gegründeten kognatischen Grundlage Rechte und Pflichten, welche einerseits ganz besonders in diesen höchstpersönlichen Beziehungen gegründet sind, dann aber hat man, abgesehen von gewissen vermögensrechtlichen Wirkungen, welche in den Beziehungen zwischen dem Kind und dem *pater familias* gegenüber früher nunmehr viele Abschwächungen erfahren hat, den gegenseitigen Anspruch auf Unterhalt geschaffen, und zwar auch für die Aszendenten der Abkömmlinge gegenüber; schließlich hat man erbrechtliche Ansprüche anerkannt, welche auch in den verwandtschaftlichen Beziehungen gegründet waren, und es wurden ganz besonders für die in die Kurie Berufenen und durch die Berufung ehelich Gewordenen besondere erbrechtliche Regeln geschaffen.

4. F a m i l i e n r e c h t l i c h e W i r k u n g e n d e r L e g i t i m a t i o n. Die *l.* bedeutet bei der *legitimatio per subsequens matrimonium* die Entstehung der Zugehörigkeit zu einer Familie für jene, welche durch die Eheschließung infolge des Dotal- bzw. Ehevertrages der *patria potestas* des Vaters nun unterworfen werden, aber auch bei der *legitimatio per rescriptum principis,* wenn auf diesem Wege die Ehelichkeit von Kindern anerkannt wird. Die Gleichstellung mit den ehelich Geborenen bedeutet dann, daß man sie als im *iustum matrimonium,* in rechtmäßiger Ehe erzeugte Kinder, als *iusti filii* (Ulp. Dig. II 4, 4, 3. XXXVIII 17, 2, 1) angesehen hat, weil die Eltern in einer gesetzlich anerkannten Ehe stehen. Solche Kinder erlangen auch mit der Eheschließung oder mit der Anerkennung als eheliches Kind durch den kaiserlichen Erlaß das Bürgerrecht ihrer Eltern, wenn sie es nicht schon besessen haben, weil seit der Constitutio Antoniniana nur noch ,Barbaren' der römischen Rechtsordnung nicht unterworfen waren.

Der Legitimierte ist der Hausgewalt in der Art unterworfen, wie sie durch den Familienstand gegeben ist: er ist entweder unmittelbar dem *pater familias* untertan, wenn diesem allein die *patria potestas* zusteht; befindet er selbst sich aber in fremder Gewalt, ist auch der Legitimierte dieser weiteren Gewalt unterstellt.

Der Eintritt in die Familie bedeutet für den Legitimierten auch, daß er nun bürgerlicher Verwandter des Vaters wird und auch in kognatischen Beziehungen zu allen seinen Verwandten tritt. Diese besondere durch den Eintritt in die Familie herbeigeführte neue Stellung gibt nicht nur Rechte, sondern auferlegt auch Pflichten.

Aus den persönlichen Beziehungen zum *pater familias* entstehen nun solche Pflichten wie *honor, obsequium, reverentia.* Es waren zunächst nur sittliche Pflichten, für deren Befolgung ursprünglich von der Rechtsordnung kein Schutz aufgestellt wurde; aber vom 3. Jhdt. an haben die Kaiser, selbstverständlich später unterstützt von der Kirche, darauf gedrungen, daß die Kinder den Eltern und den neuen Verwandten die schuldige Ehrerbietung und den pflichtmäßigen Gehorsam erweisen; es haben das Gericht des Stadtpraefecten und die Gerichte der Statthalter das Recht und die Macht erhalten, bei Pflichtverletzungen dieser Art einzugreifen (Biondi III 41ff. [nr. 334]. Kaser II 145 [Pkt. III]. Sachers Art. Potestas patria o. Bd. XXII S. 1130f. [nr. 2]).

5. Unterhaltsleistung. Das *ius civile* und *honorarium* kannten keine Alimentationspflicht zwischen dem Vater und seinen Kindern, besonders im Hinblick auf die Söhne. Mit dem Ende der klassischen Zeit zeichnet sich dann die Entwicklung im Vulgarrecht ab. Der Kreis der alimentberechtigten, wie auch der zur Leistung des Unterhalts verpflichteten Personen erweitert sich immer mehr. Die Aufnahme der *liberi naturales*, der außerehelichen Kinder, in die väterliche Familie wirft nunmehr auch dringend Fragen für den Unterhalt auf.

Die außerhelichen Kinder und solche aus einer nicht der Rechtsordnung entsprechenden Ehe hatten bereits gegen Ende der klassischen Zeit einen Unterhaltsanspruch nur gegen ihre Mutter (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 4) und gegen den mütterlichen Großvater (Dig. eod. 5, 5); niemals ist deren Vater als Erzeuger hierzu verpflichtet (Dig. eod. 5, 5—6). Iustinian hat aber dann von Mitgefühl (*pietas*) bewogen, eine gegenseitige Unterhaltspflicht für die in einer Familie entsprossenen ehelichen und außerhelichen Kinder festgelegt: in der Nov. LXXXIX c. 12, 6 und c. 13 [539]; c. 12, 6: *ἔχων τις παῖδας γνησίους καταλίποι καὶ νόθους, ἐξ ἀδιαθέτου μὲν οὐδὲν αὐτοῖς ὑπάρχειν παντελῶς βουλόμεθα, ἀποτρέφεσθαι δὲ τοὺς νόθους παρὰ τῶν γνησίων θεσπίζομεν...* aber stets entsprechend der Größe des Vermögens. Im c. 13 verpflichtet man dann die *filii naturales* zur Unterhaltsleistung an die Eltern, sofern diese ihre natürlichen Kinder erhalten müssen (*καὶ αὐτῷ τῷ μέτρῳ ᾧπερ οἱ γονεῖς προνοοῦσι τῶν φυσικῶν παίδων κατὰ τὸν ἡμέτερον νόμον καὶ αὐτοὶ τοὺς γονεῖς ἀμειβέσθωσαν εἴτε εἰς τὰς διαδοχὰς εἴτε εἰς τὰς ἀποτροφάς, καθάπερ ἐπ' αὐτῶν νενομοθετήκαμεν*; aber Kinder aus frevelhaften, blutschänderischen oder verwerflichen Geschlechtsverbindungen verdienen weder den Namen *liberi naturales*, noch können sie einen Unterhalt oder irgendeinen Vermögensvorteil vom Vater beanspruchen (Nov. eod. c. 15 pr.; *πᾶς ὁ ἐκ συνελεύσεων . . . ἢ νεφαρίων ἢ ἰνζέστων ἢ δαμνάτων προελθὼν οὗτος οὐδὲ φυσικὸς ὀνομασθήσεται, οὐδὲ ἀποτραφήσεται παρὰ τῶν γονέων, οὐδὲ ἕξει τινὰ πρὸς τὸν παρόντα νόμον μετουσίαν.* Wird aber nun der *liber naturalis*, das uneheliche Kind, mit irgendeiner Form legitim gemacht, dann stehen ihm alle jene Rechte zu, welche für den Unterhalt ehelicher Kinder in Frage kommen.

Mit dem Ende der klassischen Rechtswissenschaft war die Alimentationspflicht des Vaters als Familienhaupt als Rechtspflicht seinen Kindern gegenüber auch mit einem Klagerecht ausgestattet worden. Es war seine unbestrittene Pflicht, für den Unterhalt der Kinder entsprechend zu sorgen, und diese Pflicht ging auf seine Aszendenten über. Selbstverständlich bestand diese Pflicht im Hinblick auf die gewaltunterworfenen Kinder, aber sie bestand auch für jene, welche als seine natürlichen Kinder anzusehen sind. Diese sind gewaltfrei, aber es bestehen zu ihnen kognatische Beziehungen auch für den Erzeuger. Sie sind daher zur *bonorum possessio* zugelassen, und bei Iustinian kamen für die Alimentation auch jene natürlichen Kinder in Frage, welche die Unterwerfung unter die *patria potestas* nach Nov. LXXXIX c. 11 abgelehnt hatten; sie sind als Kognaten zur Erbschaft berufen und es ist daher auch die Alimentations-Reichung für sie gegeben.

Die Unterhaltspflicht war übrigens eine gegenseitige; sie traf nicht nur den Vater, auch seine Aszendenten (Aufzählung in Ulp. Dig. XXV 3, 5, 2: *pater, avus paternus, proavus paternus*), und diese konnten von ihren Abkömmlingen auch den Unterhalt begehren. Das spätklassische Recht hatte eine wechselseitige Alimentationspflicht zwischen Aszendenten und Deszendenten in beschränktem Umfange schon anerkannt, und besonders traf auch die Mutter (subsidiär) eine derartige Pflicht, wenn der Vater unfähig war, dieser Pflicht nachzukommen.

Das byzantinisch-iustinianische Recht erweiterte den Kreis der zur Gewährung des Unterhalts verpflichteten Personen. Damit wurde erreicht, daß der Unterhalt für das Kind unter allen Umständen sichergestellt war. Den ehelichen Kindern sind die männlichen väterlichen Verwandten in der Haupt- und Seitenlinie unterhaltspflichtig, ferner die Mutter und über den mütterlichen Großvater hinaus auch alle ihre Seitenverwandten. Die Scheidung belastete im allgemeinen die Mutter mit der Unterhaltspflicht; aber Iustinian hat in der Nov. CXVII c. 7 [542] eine andere Regelung getroffen und dem vermögenderen Teil die Unterhaltsleistung an die Kinder auferlegt.

Lit.: Biondi III 290ff. (§ 5, nr. 440—444). Bonfante I 279 (nr. 11). Kaser II 145f. (Pkt. 3, § 226). Sachers Art. Potestas patria XV S. 1120 (Pkt. 5, 1128 lit. b. c); Festschr. Schulz I [1951] 310ff. ‚Das Recht auf Unterhalt in der röm. Familie'.

6. Erbrecht der legitimierten Kinder.

a) Die unehelichen Kinder erhielten gegen Ende des 4. Jhdts. bereits ein gesetzliches Erbrecht gegenüber ihrem leiblichen Vater.

Iustinian hat dieses dann bis in Einzelheiten ausgebildet. Aber wie seine Vorgänger, und zwar Valentinian und Gratian (Cod. Theod. IV 6, 4, [371]) und Arcadius und Honorius (Cod. Iust. V 27, 2 = Cod. Theod. IV 6, 6 [405]), hat auch Iustinian in der Nov. LXXXIX c. 12 [539] daran festgehalten daß der Kindesvater den *liberi naturales* samt ihrer Mutter nicht mehr als 1/12 bei Vorhandensein von ehelichen Kindern aus seinem Vermögen hinterlassen oder auf eine andere Weise ihnen zukommen lassen dürfe (c. 12, 2: *θεσπίζομεν . . . ὥστε εἰ μέν τις ἔχοι παῖδας νομίμους, μὴ δύνασθαι [τοῖς παισὶ καὶ τῇ τούτων μητρὶ] περαιτέρω μιᾶς καταλιμπάνειν οὐγκίας ἢ δωρεῖσθαι τοῖς φυσικοῖς παισὶν ἢ τῇ παλλακῇ . . .*). Eine wesentliche Verbesserung der Lage der unehelichen Kinder brachte schon Cod. Iust. V 27, 8 [528], denn nun kann den unehelichen Kindern auch das ganze Vermögen hinterlassen und in beliebiger Weise auf sie verteilt werden, wenn eheliche Kinder oder Aszendenten nicht mehr am Leben sind; sonst muß letzteren wenigstens der Pflichtteil zukommen (Nov. eod. c. 12, 3: *εἴ τε ἔχοιέν τινας τῶν ἀνιόντων, τὴν νόμιμον καταλιμπανέτωσαν αὐτοῖς μοῖραν, ἣν ὁ νόμος καὶ ἡμεῖς ἐτάξαμεν, τὸ δὲ λοιπὸν ἅπαν εἰς τοὺς φυσικοὺς παῖδας ἄδειαν ἐχέτωσαν παραπέμπειν*). Schließlich werden in c. 12, 4 der Konkubine und ihren Kindern 2/12 des väterlichen Vermögens zugewiesen, wenn nur entferntere Erben vorhanden sind, welche auf Grund des Gesetzes den Nachlaß ansprechen. Somit ist von Iustinian auch für die natürlichen Kinder und die Konkubine das Erbrecht in allen Einzelheiten geregelt worden (Brasloff 109. 222).

b) Die *l.* verschafft den Kindern auch ein gesetzliches Erbrecht; dieses unterscheidet sich hinsichtlich des Umfanges und der sonstigen Voraussetzungen nicht von dem anderer, ehelicher Kinder. Die Gesetzgebung, besonders die Novellen Iustinians, enthalten keine für die Legitimierten in Frage kommenden Sondernormen. Dies wird auch in der Nov. LXXXIX c. 8 pr. [539] besonders hervorgehoben: *οὐδὲ περὶ τὴν (τῶν ἔμπροσθεν νόθων) διαδοχὴν πονήσομεν· ἅπαξ γὰρ αὐτοὺς ἀποτελεσάντες γνησίους δίδομεν ἔχεεν καὶ τὰς διαδοχὰς ἐκείνας, ἃς οἱ ἐξ ἀρχῆς ἐν γνησίοις τελέσαντες ἔχουσιν.* Der Abschluß des Ehevertrages (*legitimatio per subsequens matrimonium*) führt dazu, daß sowohl die schon früher geborenen Kinder wie auch die nach der Verehelichung geborenen als eheliche anzusehen sind (*. . . ἢ νομίμων παίδων ἤδη πατὴρ καθεστὼς ἢ καὶ παίδων οὐ γενόμενος τοιούτων πατήρ, γνήσιον εἶναι τὸν γάμον καὶ τοὺς παῖδας τούς τε προειληφότας τούς τε κυοφορουμένους γνησίους αὐτῷ καθεστάναι θεσπίζομεν. καὶ κἂν εἰ μὴ γένοιντο μετὰ ταῦτα παῖδες αὐτῷ ἢ καὶ γενόμενοι τελευτήσαιεν, οὐδὲν ἧττον ἡ προτέρα γονὴ γνησία καθέστηκεν.* Die durch die *l.* ehelich gewordenen Kinder erben.

Dagegen wurde für die in die Kurie berufenen Konkubinenkinder das Intestaterbrecht mehrfach und verschieden geregelt: in der Nov. Theod. XXII 1 und 2, 442 [443], Cod. Iust. V 27, 3 [443], eod. 4 [470] und eod. 9 [528]: hier führte die Berufung zum Intestaterbrecht gegenüber dem Vater mit Ausschluß der erbrechtlichen Ansprüche gegen dessen Verwandte (Cod. Iust. V 27, 9 pr. — § 1); aber auch die Kurie konnte einen Erbteil, sogar den ganzen Nachlaß unter gewissen Umständen beanspruchen (c. 9, 4).

Schließlich wurde dann das Intestaterbrecht der Kurienangehörigen endgültig und ausführlich in der Nov. 889 c. 2—6 [539] geregelt. In c. 3 wird zunächst darauf hingewiesen, daß der Kuriale sowohl auf Grund eines Testaments wie auch als Intestaterbe in den Nachlaß seines Vaters berufen werden kann (*εἰ τοίνυν τις νόθος κατὰ τοῦτο τὸ σχῆμα . . . γένοιτο βουλευτής, ἔσται τῷ πατρὶ καὶ ἐξ ἀδιαθέτου διάδοχος καὶ ἐκ βουλήσεως, οὐδὲν ἀπεοικὼς τῶν γνησίων, καὶ ἐκ δωρεᾶς λαμβάνειν δυνάσθω τοῦ πατρός* . . . aber in beschränktem Umfange), dann wird er auch nur seinem Vater gegenüber als eheliches Kind anerkannt (c. 4: *θεσπίζομεν γὰρ ὥστε τὸν ἐπιδεδομένον τῷ βουλευτηρίῳ φυσικὸν υἱὸν μόνῳ τῷ πατρὶ γνήσιον γίνεσθαι διάδοχον, μηδεμίαν μέντοι μετουσίαν ἔχειν εἰς τοὺς ἀνιόντας ἢ κατιόντας ἢ ἐκ πλαγίου συγγενεῖς . . . τοῦ πατρὸς*). In c. 5 und 6 handelt es sich zunächst um das Intestaterbrecht der Nachkommen des Kurialen, und es wird in c. 6 auch bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Kurie Anteile von einem Kurialen begehren kann.

X. Literatur.

A. Römisches Recht.

Biondi Il diritto Romano cristiano III [1954], 189ff. (nr. 397—401). 196 (nr. 402). II [1952] 13ff. (nr. 325—331).

Bonfante Corso di diritto Romano I [1925] 274 (cap. 25, nr. 5—8)ff.

Brasloff Sozialpolitische Motive in der römischen Rechtsentwicklung [1932].

Gide Condition de l'enfant naturel et de la concubine en droit romain, 2. Aufl. [1885], 543—585.

Girard-Senn Manuel élémentaire de Droit Romain[9] [1929] 201ff. 203ff.

Girard-Mayr Geschichte und System des röm. Rechts [1908] 201ff. 205ff.

Kaser Das röm. Privatrecht II [1959] 156ff. (§ 230).

Kunkel Röm. Privatrecht[3] [1947] 282f. (§ 178).

Perozzi Istituzioni di diritto Romano I [1928] 452ff.

Schulz Classical Roman Law [1951] 143 nr. 242. 148 nr. 253.

Siber Römisches Recht II [1928] 41 (§ 45).

B. Gemeines Recht.

Dernburg Pandekten[6] [1903] III 54ff. (§ 29).

Diek Beiträge zur Legitimation durch nachfolgende Ehe [1832].

Glück Ausführliche Erläuterungen der Pandekten, Bd. II [1791] 242—290.

Schirmer Handbuch des röm. Erbrechts I [1863].

Sintenis Das praktische Gemeine Zivilrecht III [1851] 102ff. (§ 138).

Vangerow Lehrbuch der Pandekten[7] [1876] I 471. 472ff. (§§ 255. 256).

Windscheid Pandekten[9] III 89ff. (§ 522).

Wolf Legitimatio per subsequens matrimonium [1881].

Zimmern Geschichte des röm. Privatrechts I 2 [1826].

[E. Sachers.]

S. 2074 (vgl. Suppl.-Bd. VII S. 377)

zum Art. **Leptines**:

8) Tragischer Schauspieler, siegte bei den Dionysien um 430 v. Chr.: IG II 977 p (e'). Wilhelm Urkunden 137. S. 145 schlägt er vor, in der korrespondierenden Lenäen-Liste *[Λεπτίν]ης* zu ergänzen (977 r), aber J. B. O'Connor Chapters, Appendix, nr. 314 u. 511 a, S. 113 und 139 bemerkt, daß Raum für sieben Buchstaben vorhanden ist. [Mario Bonaria.]

Lex Cicereia. Einzige Hauptquelle: Gai. inst. III 123. Der Name wurde erst durch das apographum Studemundianum (1874) bekannt. *et declaret* von Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LI

(1931) 56 als Glossem bzw. Dittographie beanstandet; vgl. Betti Studi mem. Albertario (1953) II 433f. *quo quaeratur* von Polenaar Syntagma institutionum (1876) 265[5] athetiert. Doch ist die ganze Stelle textkritisch nicht anzutasten (dazu: Triantaphyllopoulos I 63ff., 143f., II 102; Labeo X [1964] 201), und vielleicht gibt sie sogar den Wortlaut des Gesetzes wieder (Gradenwitz VIR I [1903, ersterschienen 1894] 85, 8. Levy 86. Triantaphyllopoulos I 67. 143. II 60. 90. 99. 159; Labeo X [1964] 31. 195. 197; Rev. Hist. de Droit IV 39 [1961] 512; dagegen Krüger Grünhut Ztschr. XXXVII [1910] 323. Zanzucchi Vocabolario delle Istituzioni di Gaio 26. 88 unter *declaro* und *praedico*). Sekundäre und indirekte Quellen: Dig. XX 1, 19. L 16, 33. Cic. Att. XII 17: *consponsorum tabulae* (dazu: Triantaphyllopoulos I 76[3]. 144 mit Literatur. Appleton Revue de Législation [1876] 554. Macqueron Le cautionnement moyen de pression [dans la pratique contemporaine de Cicéron] 17, in Annales de la Faculté de Droit d'Aix-en-Provence Nr. 50 [1958]). Orelli-Baiter Ciceronis opera V 2 (1835) 333 haben wahrscheinlich gemacht, daß Cic. Clod. et Cur. 17. 18 (Schoell Cicero VIII, Teubner) samt deren Bobienser Scholien (Stangl 88, 3ff. 9ff.) sich auf die L. C. beziehen (dazu: Triantaphyllopoulos II 106ff. 161ff.; Labeo X [1964] 204ff.).

Vom rein theoretischen Gesichtspunkte aus war die L. C. das bedeutendste römische Bürgschaftsgesetz. Es griff stark in den Bürgschaftstatbestand ein und veränderte ihn: unter Umständen wurde es zu dessen Wirksamkeitsvoraussetzung und die *sponsio* (bei *sponsio, sponsor* sind *fidepromissio, fidepromissor* mitinbegriffen) anfechtbar. So bestimmte die L. C., daß der Gläubiger dem künftigen *sponsor palam,* d. h. vor Zeugen (Ulp. l. 21 ad ed. Dig. L 16, 33: *,palam' est coram pluribus.* Levy 78. Triantaphyllopoulos I 73f., 144; nicht unbedingt vor Zeugen Mitteis RPR [1908] 152[61], vgl. Wubbe Ztschr. Sav.-Stift. LXXIX [1962] 463[16]; die Meinung von Cuq Manuel[2] [1928] 649, daß die Prädiktion durch Herold abzugeben war, ist kaum glaubhaft), vorhersagen und erklären solle, welche Hauptschuld dieser sichern werde und wieviele andere *sponsores* die gleiche Hauptschuld schon sichern bzw. sichern werden (solche Willens- bzw. Vorstellungsäußerungen kommen sonst des öfteren sowohl im römischen [z. B. ädilizisches Edikt; lex Malac. IV 12ff.] als auch im griechischen Recht [z. B. IG VII 303, 36; die Pachtverträge von Thespeia, *πρόρρησις*] vor). Unterblieb die Vorhersage oder war sie falsch, so konnte der *sponsor* innerhalb von dreißig Tagen (Handlungsfrist, keine Deliberationsfrist nach Levy 82f.) vom Zeitpunkte der Eingehung der *sponsio* (nach Talamanca Archiv. Giurid. CLIII [1957] 163, im Falle einer falschen Prädiktion, von der Kenntnisnahme seitens des *sponsor* an; vgl. Bekker Aktionen I [1871] 292[52]. Triantaphyllopoulos II 94[2]. 117[3]. 119. 163; Labeo X [1964] 211[210]. 213f.; kaum nach Kniep Gai inst. III 2 [1917] 186f. von der Klagerhebung an) ein *praeiudicium* — nach Amelotti Stud. Doc. Hist. Iur. XXII [1956] 186; Prescrizione [1958] 25 die einzige befristete Klage des alten *ius civile* —, verlangen, ob die Prädiktion gemäß dem Gesetz eingehalten worden sei; erging ein Urteil, die Prädiktion habe nicht stattgefunden oder sei nicht sachgemäß gewesen, so wurde der *sponsor ipso iure* liberiert. In der L. C. waren die *fideiussores* nicht erwähnt; da aber der Wortlaut des Gesetzes (*satis accipere*) es zuließ, bürgerte es sich — wohl nach dem Hadriansbrief — ein, die Prädiktion auch auf sie auszudehnen (bemerkenswert die personale Wendung). Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß sie sich des *praeiudicium* erfreuten (Triantaphyllopoulos I 75[4]. 88[3]. 98. II 62f. 153; Labeo X [1964] 32; Rev. Hist. de Droit IV 39 [1961] 510).

Die L. C. ist der beste Beweis dafür, daß die *sponsio* nicht *uno actu* mit der Hauptstipulation zustandekam. Sie machte die früher noch notwendige Aufeinanderfolge von Hauptstipulation und *sponsio* (keine *unitas actus*) entbehrlich; war doch ihre Funktion eine zwiefache: einerseits wurde das *idem* des Sponsionsformulars genügend bestimmt, und zwar unabhängig von der Bürgenzahl und vom zeitlichen Abstand der Hauptstipulation von der *sponsio;* andererseits zielte sie darauf ab, sowohl die Ausübung der Teilungswohltat der *lex Furia* (und später auch der *epistula Hadriani*) in erster Linie und der Rückgriffsklagen der *leges Furia* und *Appuleia* in zweiter Linie zu erleichtern (Triantaphyllopoulos I 5. 72ff. 137. 144f. 148; Rev. Hist. de Droit IV 39 [1961] 509). Nach der Lehre Levys, des Hauptvertreters der *unitas actus,* sollte sie nur bezwecken, die *sponsio* als Bürgschaft zu qualifizieren und sie demzufolge von der Solidarstipulation bzw. Novation auszusondern. Zum Rechtsgrund der L. C. s. auch Flume 21ff. Planck Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Processrecht (1844) 187. Bethmann-Hollweg Civilprozess gem. Rechts II (1865) 329 (vgl. Triantaphyllopoulos II 56[3]; Labeo X [1964] 26[8]). Wubbe Ztschr. Sav.-Stift. LXXIX (1962) 463f.

Trotz ihrer theoretischen Bedeutung, die allerdings die Römer nicht anging, scheint jedoch die L. C. nicht häufig angewandt worden zu sein. Aus dem durch ihr Abhandenkommen in der justinianischen Gesetzgebung nicht ganz zu erklärenden fast völligen Schweigen der Quellen ist anzunehmen, daß ihr *praeiudicium,* d. h. ihre wichtigste Vorschrift, auch in der Praxis des klassischen Rechts nur selten begegnete. Zwang doch das *praeiudicium* in seiner Strenge mit der möglichen Folge sogar, Reflexwirkungen auszulösen — einer Folge, die z. B. die Novation der Bürgschaftsschuld zur Zuziehung bzw. Ausweisung eines *sponsor* unvermeidlich machte (Triantaphyllopoulos I 91ff. 146ff.; Rev. Hist. de Droit IV 39 [1961] 513) —, den Gläubiger mit Bedacht zu prädizieren; außerdem schützte eine Reihe von Rechtsmitteln (*manus iniectio [actio]* der *lex Furia,* Gai inst. IV 22. 109, die *exceptio* bzw. *denegatio actionis* aus dem Hadriansbrief, die Rückgriffsklage der *lex Appuleia,* die ungerechtfertigte Bereicherung, die *actio de dolo* bzw. die *exceptio doli,* und vielleicht noch das

crimen stellionatus) einen vom Gläubiger bzw. Mitbürgen übervorteilten Bürgen hinreichend. Darüber hinaus führte die Umgehungsmöglichkeit der L. C., mindestens im ersten Jhdt. v. Chr., wie aus Cic. Clod. et Cur. 17 mit schol. Bob. 88, 3ff. zu entnehmen ist, zu der Praxis, in Anwesenheit aller einberufenen Mitbürgen und vielleicht auch des Hauptschuldners Bürgschaft zu leisten, so daß sowohl alle Mitbürgen untereinander bekannt waren als auch die Überschreitung der dreißigtägigen Frist des *praeiudicium* ausgeschlossen war. Diese Praxis, durch die die L. C. vielfach entbehrlich wurde, war weitaus sicherer als irgendwelche Prädiktion, weil die prädizierten *sponsores* mit der Zahl der tatsächlich angenommenen und zur Teilungszeit lebenden *sponsores* — einerlei ob diese noch lebten und ob sie richtig prädiziert waren — nicht notwendig übereinzustimmen brauchten. Dieser Unterschied zwischen *lex Furia* und L. C. hinsichtlich der Bürgenzahl führt zu der Hypothese, daß die Bestimmung der *lex Furia* über die Teilungszeit nicht von ihr selbst stammt, sondern von einer *interpretatio,* die jünger war als die L. C. (Triantaphyllopoulos I 46ff. 77. 83. 97. 148. II 108f. 161ff.; Labeo X [1964] 206f.; Rev. Hist. de Droit IV 39 [1961] 506f. 513f.).

Nach Triantaphyllopoulos (II 89ff. 157ff. und Labeo X [1964] 120ff. mit Rekonstruktionsversuch; Rev. Hist. de Droit IV 39 [1961] 510ff.) war das *praeiudicium l. C.* (Mitteis RPR 241[15] leugnet seine gesetzliche Herkunft, was kaum zutreffen dürfte) zur Zeit der *legis actiones* durch eine *legis actio per iudicis postulationem* klagbar (nach Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXI [1954] 433[8] etwa durch *legis actio sacramento;* nach Karlowa RRG II [1901] 736, dem Cuq Institutions[2] I [1904] 254[5]; Manuel[2] 649[5] und Levy 66[1] beipflichten, durch Präjudizialsponsion; Kniep a. O. bringt das *praeiudicium* in Zusammenhang mit der *lex Pinaria,* also mit der *legis actio sacramento*).

Durch Kombinierung von Gai. inst. III 123 und der Präjudizialformel, wie sie von der glossa nomica προϊουδίκιον (Labbé [1606] 95. Otto Thesaurus[2] III [1733] 1786) überliefert wird, muß die *formula praeiudicii l. C.* gelautet haben: *An NusNus* (stipulator) *AoAo* (sponsori) *ex lege Cicereia praedixerit palam et declaraverit et de qua re satis accepisset et quot sponsores in eam obligationem accepturus fuisset, (iudex) quaere.* Das Urteil war ein Feststellungsurteil und zog als positives Urteil, wie übrigens jedes Feststellungsurteil, keine unmittelbare Wirkung nach sich, es konnte aber als Beweismittel dienen. Das negative Urteil jedoch war nach moderner Prozessualtheorie auch rechtsgestaltend, da es die Aufhebung des Bürgschaftsverhältnisses *ipso iure* bewirkte; dementsprechend kann von einem Verhältnis der *causa minor* (L. C.) zur *causa maior* (*sponsio*) (anders Leonhard Ztschr. Deutsch. Zivilproz. XV [1891] 343. Marrone Annali Palermo XXIV [1955] 369. 393; L'effeto normativo della sentenza [1960] 148f.; vgl. jedoch Ius XI [1960] 258[63]) noch zu den Rechtsmitteln aus eventuellen anderen Bürgschaftsgesetzen nicht die Rede sein. Im Formularprozeß waren die *praeiudicia* der Mitbürgen voneinander unabhängig und das von einem Bürgen angestrengte *praeiudicium* rief keine Präjudizialität auf das *praeiudicium* eines Mitbürgen hervor; darauf scheint die Stelle Ulp. l. 21 ad ed. Dig. XX 1, 19 (Lenel Paling. [1889] Ulp. 648; Ed.[3] [1927] 215. Rudorff Ed. perp. [1869] § 76[3]. Triantaphyllopoulos II 64ff. 153; Labeo X [1964] 33ff.; Rev. Hist. de Droit IV 39 [1961] 513; ablehnend: Wubbe Ztschr. Sav.-Stift. LXXIX [1962] 462[15]) hinzuweisen. Innerhalb seiner Frist konnte das *praeiudicium* erhoben werden, solange der *sponsor* seine Leistung nicht erfüllt oder die *litis contestatio* aus der *sponsio* nicht stattgefunden hatte; hernach halfen dem *sponsor* die o. S. 376f. angeführten Rechtsmittel. Obschon es keine ausdrücklichen Belege dafür gibt, durfte das *praeiudicium* nach römischer Gepflogenheit nicht rückwirkend sein.

Zum *praeiudicium l. C.* in rhetorischer Hinsicht und als *probatio inartificialis* s. Triantaphyllopoulos II 12ff. 55f. 64. 68. 106. 144f. 153f.; Labeo X (1964) 26. 33. 36f. 203; Rev. Hist. de Droit IV 39 (1961) 514; Labeo VIII (1962) 82ff.

Die L. C. muß verhältnismäßig kurz nach der *lex Furia,* die mit Levy 66 um 180 v. Chr. anzusetzen ist, ergangen sein, da sie als Ergänzung der Teilungswohltat der *lex Furia* erscheint. Levy 64f. und andere halten den *praetor Sardiniae* des J. 173 v. Chr., C. Cicereius, für den *rogator l. C.* (erster Hinweis bei Appleton Rev. de Législation [1876] 557). Diese Datierung ist, wenn auch nicht unmöglich, so doch aus der Natur der Sache, nicht aus staatsrechtlichen Gründen, höchst unwahrscheinlich; führte doch C. Cicereius, der als *homo novus* und sogar als erster Vertreter der plebeischen *gens Cicereia* eine Magistratur bekleidete, während seiner Prätur den Krieg gegen die Korsen und kehrte nach deren Besiegung sofort in seine Provinz zurück, so daß er kaum Gelegenheit haben konnte, ein Gesetz zu beantragen und durchzuführen. Somit ist die L. C. wahrscheinlich ein Plebiszit der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. Zur Chronologie des Gesetzes, zu C. Cicereius und zur *gens Cicereia* s. Triantaphyllopoulos I 102ff. 148ff. II 68f. 154; Labeo X (1964) 171; Rev. Hist. de Droit IV 39 (1961) 514f.

Nachleben: Die L. C., wie übrigens alle römischen Bürgschaftsgesetze, wurde in die justinianische Gesetzgebung nicht aufgenommen. Ihre Bestimmungen kehren im Schweizerischen Obligationenrecht Art. 497 III wieder, vermutlich in Unkenntnis der L. C. selbst.

Literatur: Triantaphyllopoulos Lex Cicereia, 2 Bde. (Athen 1957, 1959); Praeiudicium legis Cicereiae, in Labeo X (1964) 24ff. 171ff.; La législation romaine sur le cautionnement, in Rev. Hist. de Droit IV 39 (1961) 501ff.; Praeiudicium, in Labeo VIII (1962) 73ff., 220ff. Appleton Étude sur les sponsores, fidepromissores et fideiussores. (Épisode des luttes entre la Plèbe et le Patriciat au VIIe siècle de Rome), in Rev. de Législation (1876) 541ff.; Les lois romaines sur le cautionnement, in Ztschr. Sav.-Stift. XXVI (1905) 1ff. Levy Sponsio, fidepromissio, fideiussio (Berlin 1906/7). Flume Studien zur Akzessorietät der römischen Bürgschaftsstipula-

tionen (Weimar 1932). M a r r o n e L'efficacia pregiudiziale della sentenza nel processo civile romano, in Annali Palermo XXIV (1955). F r e z z a Le garanzie delle obbligazioni I (Padova 1962). M i t t e i s Über die Herkunft der Stipulation, in Festschr. Bekker (Weimar 1907) 107ff.

[J. Triantaphyllopoulos.]

Zum dreizehnten Bande

Libela, ein *scenicus viarum*: CIL VIII 7151 aus Cirta = D e s s. 5223. Vgl. M. B o n a r i a Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1216, S. 157 und 188. [Mario Bonaria.]

S. 368, 28 zum Art. **Licinius**:

84) Der Kaiser veranstaltete während seiner Regierung Zirkus-, Bühnen- und gymnische Spiele (Trebell. Poll. Gallieni duo 3, 6) und feierliche Prozessionen unter Teilnahme von ehrbaren Frauen, Schauspielern und Possenreißern. Er hatte stets eine Vorliebe für die Schauspieler und besonders die Mimen, die er auch zur Tafel zog (17, 7). Einer seiner Lieblinge war Pylades V (CIL XIV 4624).

Vgl. M. B o n a r i a Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 947—950, S. 113 und 182; Dinastie di pantomimi latini, in Maia XI (1959), p. 242.

S. 500, 52:

202 a) Licinia Selene, Freigelassene eines M. Crassus (?), erwähnt in der stadtrömischen Inschrift CIL VI 10122 = D e s s. 5236, *choraule*. Vgl. M. B o n a r i a Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 159. 189, nr. 1246. [Mario Bonaria.]

S. 542, vgl. Suppl.-Bd. VIII S. 263, 37, zum Art. **Likymnios**:

3) Erdichteter Name eines tragischen Schauspielers bei Alkiphron epist. III 12 p. 3, 48 Schepers = ep. XLVIII, p. 83, 5 Hercher. Nach J. B. O' C o n n o r Chapters, Appendix nr. 315, S. 114 ist der Name erfunden nach der Notiz bei Hesychios s. *Λιχύμνιος*, die ihrerseits auf dem Likymnios des Euripides fußt (Nauck TGF² S. 507ff.). [Mario Bonaria.]

S. 928, 46 zum Art. **Livius**:

43) Livia Venusta, Gattin des *archimimus diurnus M. Ulpius Hylas*, 1. oder 2. Jhdt. n. Chr. Sie errichtete für ihren mit 26 Jahren verstorbenen Gatten das Grabmal CIL VI 33 965 = D e s s. 5209 = not. scavi 1888, 62. Vgl. M. B o n a r i a Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 793, S. 88 und 178. [Mario Bonaria.]

Locator. Nach Ulpian Dig. XXXII 73, 3 war *l.* derjenige, *qui nomine corporis scenicorum locabat operas eorum*, was wir heute einen Schauspiel-Impresario nennen würden. Inschriftlich sind bekannt *M. Aurelius Plebeius Electus, locator diurnus*, Freigelassener der Kaiser M. Aurelius und L. Verus (CIL XIV 2299 = D e s s. 5206); *P. Caesennius Cratus, locator scenicorum* (CIL VI 10 092) und *Q. Gavius Armonius, locator scenicorum* (CIL VI 10 093 = D e s s. 5207). Vgl. M. B o n a r i a Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 839, 1238—1239, S. 94. 159. 179 und 189. [Mario Bonaria.]

S. 1646, 18 zum Art. **Lucilius**:

27 a) C. Lucilius Lupercus, *opera scabellariorum* in Corfinium: CIL IX 3188 = D e s s. 5273. Vgl. M. B o n a r i a Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1256, S. 161 und 189.

27 b) C. Lucilius Malchio, *opera scabellariorum* wie der vorige.

27 c) Lucilius Marcianus, war *stupidus graecus*, spielte bei den in Misenum zu Ehren der *domus Augusta* veranstalteten Spielen kurz vor 212 n. Chr. (CIL VI 1064); etwas später erscheint er als *archimimus* bei den Spielen zu Ehren des Kaisers Caracalla im März—April 212 (CIL VI 1063). Vgl. Th. M o m m s e n Herm. V (1871) 303ff. M. B o n a r i a Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 907—908, S. 106. 180—181. [Mario Bonaria.]

S. 1652 zum Art. **Lucius**:

5 a) Homöischer Gegenbischof des Athanasius und des Petrus (s. o. Bd. XIX S. 1288ff.) in Alexandria. L. wurde Nachfolger des am 28. Dezember 361 erschlagenen Gegenbischofs Georgius (Soz. V 7, 1). Er dürfte dies bereits gewesen sein, als er Anfang 364 im Auftrage des Euzoius von Antiochia und anderer Arianer bei Kaiser Iovianus vergeblich Klage gegen Athanasius erhob (Hist. Athan., ed. G. O p i t z bei T u r n e r Eccl. occident. mon. iuris ant. I 2, 4, 663ff., 14 nennt L. nur presbyter, doch erklärt sich dies durch den athanas. Standpunkt, vgl. Soz. VI 5). 367 scheiterte ein Versuch des L., seine Ansprüche als Bischof durchzusetzen, und er mußte Ägypten verlassen (am 26. September, vgl. Hist. Athan. 17f.). Eine Rückkehr des L. suchte Athanasius offenbar dadurch zu verhindern, daß er kurz vor seinem Tode (2. Mai 373) Petros als Nachfolger weihte (Hist. Athan. 19). Sofort nach Athanasius' Tod freilich setzte Euzoius von Antiochia bei Valens durch, daß allein L. als Bischof von Alexandria anerkannt werden sollte; in Begleitung von Euzoius und L. kam als Staatskommissar der heidnische comes sacrarum larg. Magnus (s. o. Bd. XIV S. 489, Magnus Nr. 12) nach Alexandria, offenbar mit der Order an den praefectus Aegypti Palladius (s. o. Bd. XVIII 2. H. S. 217. Pall. Nr. 23), Petrus notfalls gewaltsam zu vertreiben (vgl. Sokr. IV 21. Soz. VI 19. Theodoret. IV 21. Theophanes a. 5865).

Das Auftreten des L. in Alexandria und Ägypten wird in düsteren Farben geschildert, wobei es aber zu bedenken gilt, daß unsere Berichte im wesentlichen auf einem Brief des noch im Sommer 365 vertriebenen Petrus beruhen (vgl. Theodoret. IV 21f.). Wir hören vom Druck auf die Geistlichkeit, mit L. zu kommunizieren, von wüsten Ausschreitungen verschiedener Art, von der zeitweiligen Deportation zahlreicher Mönche, darunter ihres Hauptes Makarios (s. o. Bd. XIV S. 625f. A l t a n e r Patrologie 235f.) auf eine Insel, oder auch davon, wie der Mönch Moses sich weigerte, sich von dem Frevler L.

zum Bischof weihen zu lassen (Sokr. IV 22. 24. 36. Soz. VI 20. 38. Theodoret IV 21—23. Rufin. XI 6. Georg. Monach. 555). Als Petrus im J. 378, gestützt auf ein Empfehlungsschreiben des Damasus von Rom, von Alexandria zurückkehrte, vertrieb das Volk L., dessen Anhänger vornehmlich aus den höheren Ständen stammten. L. fand Zuflucht in Konstantinopel, das er am 25. November 380 wieder verlassen mußte, gemeinsam mit dem von Theodosius abgesetzten dortigen Bischof Demophilos (Sokr. IV 37. V 7. Soz. VI 39. VII 5. Hieron. Chron. p. 247 Helm). Danach hören wir nichts mehr von L. Nach Theodoret. IV 15 (vgl. 21) soll L. auch als Gegenbischof des durch Kaiser Valens nach Thrakien verbannten Eusebius von Samosata (s. o. Bd. VI S. 1443, 14ff.) aufgetreten sein. Stimmt diese Notiz, an der zu zweifeln ich keinen Anlaß sehe, dann gehört das als hart gegenüber dem orthodoxen Klerus beschriebene Wirken des L. in Samosata in die Zeit zwischen 367 und 373; es besteht kein Grund, die seit 365 durchaus mögliche Verbannung des sicher schon 364 amtierenden Eusebius (vgl. Sokr. III 25) erst 374 anzusetzen (so aber B a r y a. O. 262 und R. D e v r é e s s e Le Patriarcat d'Antioche, 1945, 288). [Adolf Lippold.]

S. 2292, 18 zum Art. **Lykidas**:

3) Sohn des Thrasyxenos, aus Zakynthos, ins J. 256 datiert von I. P a r e n t i Per una nuova edizione S. 21, nr. 316. Er wirkte als *κωμῳδός* bei den Soterien in Delphi 272 v. Chr. Vgl. C o l l i t z - B e c h t e l Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, 1. 49. J. B. O' C o n n o r Chapters, Appendix S. 114, nr. 316. [Mario Bonaria.]

S. 2296, 57 zum Art. **Lykiskos**:

8) Sohn des Lykos aus Kephallenia, von I. P a r e n t i Per una nuova edizione, p. 21, nr. 317 irrig ins J. 256 v. Chr. datiert. Er wirkte als *κωμῳδός* bei den Soterien in Delphi 271 und 269 (C o l l i t z - B e c h t e l Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, 1. 61. 2566, 1. 68) und siegte bei den Lenäen 272 (IG II 977 y (u); W i l h e l m Urkunden 153) nach der Interpretation von Capps. Vgl. J. B. O' C o n n o r Chapters, Appendix S. 114, nr. 317. C a p p s Am. Journ. of Arch. IV (1900) 81. [Mario Bonaria.]

S. 2303, 35 zum Art. **Lykon**:

13 a) Sohn des Glauketes nach der Ergänzung von Preuner, Athener aus dem Demos Kephisia (nach Larfeld): IG II 945, v. 19. War *τραγικὸς διδάσκαλος* bei den Soterien in Delphi 272 v. Chr.; C o l l i t z - B e c h t e l Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, 1. 46. L a r f e l d Epigraphik³ II 1, 177. P r e u n e r Delphische Weihgeschenke 74. J. B. O' C o n n o r Chapters, Appendix S. 114, nr. 320.

13 b) Aus Teos, Sohn des Dionysodoros, tragischer oder komischer Schauspieler an einem Fest, das zwischen 97 und 75 v. Chr. in Argos oder Umgebung stattfand. Vgl. V o l l g r a f f Mnem. XLVII (1919) 253, 1. 17. I. P a r e n t i Per una nuova edizione S. 21, nr. 319 a. [Mario Bonaria.]

S. 2381, 58 zum Art. **Lykophron**:

9) *τραγῳδός*, um 180—150 v. Chr. zu datieren; erwähnt nur in der Inschrift von Iasos, L e b a s - W a d d i n g t o n III 564. Vgl. J. B. O' C o n n o r Chapters, Appendix p. 114, nr. 318. [Mario Bonaria.]

S. 2551, 24 zum Art. **Lysikrates**:

3) *ὑποκριτὴς τραγικός*, der 418 v. Chr. die Tyro und eine andere Tragödie eines unbekannten Dichters spielte: IG II 972, col. II. W i l h e l m Urkunden 52 identifiziert ihn mit dem von Aristoph. av. 513 erwähnten L., oben nr. 2. Vgl. B e r g k Herm. XVII (1883) 509. J. B. O' C o n n o r Chapters, Appendix nr. 321, p. 114. [Mario Bonaria.]

Zum vierzehnten Bande

S. 32, vgl. Suppl.-Bd. V S. 629, 58 zum Art. **Lysimachos**:

13 b) Sohn des Eukrates, Boioter, spielte 270 v. Chr. als *κωμῳδός* bei den Soterien in Delphi: C o l l i t z - B e c h t e l Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2565, 1. 63. Nach O'Connor ist die von Capps vorgeschlagene Identifizierung dieses L. mit dem folgenden (Nr. 13 c) und dem von Lukian iud. voc. 7 erwähnten L. unmöglich. Vgl. C a p p s Am. Journ. of Arch. IV (1900) 887. J. B. O' C o n n o r Chapters, Appendix, S. 114, nr. 322.

13 c) Komischer Schauspieler. Wenn W i l h e l m (Urkunden 81) recht hat, der in IG III 2083 seinen Grabstein sieht, war er Sohn des Apollodoros aus dem attischen Demos Philaidai (s. K i r c h n e r Prosop. Att. nr. 9531). Er spielte bei den Dionysien um das J. 150 v. Chr. (IG II 975 h; vgl. R e i s c h Ztschr. öst. Gymn. 1907, 299). Capps schlug die Ergänzung [*Λυσί*]*μαχος* auch für das Fragment i vor und bezog es auf unsern L., aber nach W i l h e l m 80 ist es vielmehr auf die J. 210—187 zu beziehen. O'Connor ergänzt [*Λυσίμαχ*]*ος* im Fragment c, v. 6, welches das J. 169 betrifft (W i l h e l m 76). Auch nach O'Connor ist die Identifikation dieses L. mit nr. 13 a und 13 b unmöglich. Vgl. C a p p s Am. Journ. of Arch. IV (1900) 88. J. B. O' C o n n o r Chapters, Appendix nr. 323 und 540, S. 115 und 141. [Mario Bonaria.]

Macedonia. Pantomimin von kleiner Gestalt, 4./5. Jhdt., tanzte die Andromache und die Helena. Erwähnt nur im Epigramm des Luxorius PLM IV S. 398 nr. 464 = R o t o l o Il Pantomimo S. 121 nr. LXVII. Vgl. O. W e i n r e i c h S.-Ber. Akad. Heidelb. phil.-hist. Kl. 1940—1941, I Abh. 112ff. M. B o n a r i a Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 146 und 185 nr. 1141. [Mario Bonaria.]

Q. Magurius Q. f. Fab. Ferox war nach der aus den Bädern von Aponus bei Patavium (s. o. Bd. II S. 173) stammenden Inschrift CIL V 2787 = D e s s. 5202 Mitwirkender (*lus* = *lusit* oder *lusor*) bei den Aufführungen (*epidixib* ∼ *ἐπιδείξεις*) *et cetaes I II III.* Das rätselhafte Wort bezeichnet offenbar die von Tac. ann. XVI 21, 1

bezeugten *ludi cetasti* (*cetarii* ?) zu Patavium, die von dem Trojaner Antenor gestiftet waren, nach Cass. Dio LXII 26 alle 30 Jahre gespielt wurden und bei denen auch Thrasea Paetus, der Pataviner, ***habitu tragico cecinerat*** (*τραγῳδίαν κατά τι πάτριον ἐν ἑορτῇ τινι τριακονταετηρίδι ὑποκρινάμενος*), über die wir aber weiter nichts wissen. Auch sonst ist in der Inschrift das meiste rätselhaft. (Vgl. auch Charis. p. 160, 3 Barwick = Plin. dub. serm. p. 19, 28 X Beck = fr. *80, p. 237 GLF Mazzarino). M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, p. 157 und 188, nr. 1223. [Mario Bonaria.]

Maioricus (evtl. Malloricus, s. M. Schönfeld Wörterbuch d. altgerm. Personen- und Völkernamen 159 und Chr. Courtois Victor de Vita et son oeuvre 56), Sohn der katholischen Bekennerin Dionysia (s. o. S. 140), fiel, obgleich noch *adulescens*, der Religionsverfolgung von 484 als Märtyrer zum Opfer (Vict. Vit. hist. persec. Afr. prov. III 23—24). [H.-J. Diesner.]

S. 622, 28 zum Art. **Makareus:**

6) Tragischer Schauspieler oder Dichter des 4. Jhdts. v. Chr., erwähnt nur in der Grabinschrift IG II 2263. Vgl. Kirchner Prosop. Att. nr. 9654. Kaibel Epigr. Gr. nr. 39. J. B. O'Connor Chapters, Appendix nr. 326 S. 115. [Mario Bonario.]

Q. Mamercius Q. f. aus Arpinum. Der Name M., den Cic. fam. XIII 11, 1 die gesamte handschriftliche Überlieferung bietet, ist inschriftlich gesichert, nicht nur durch CIL IX 668. 1159 (so schon Tyrrell-Purser z. St.), sondern auch durch CIL X 1137 (zweimal). 69. 1138. XIII 1201 (vgl. auch IX 1871 *Mamercia* und X 1138 *Mamercia*) und daher zu halten.

Q. M. wird Anfang 46 dem Statthalter Caesars von Gallia Cisalpina, M. Iunius Brutus, zusammen mit Q. Fufidius Q. f. (Nr. 7, Bd. VII S. 202, 16) und M. Faucius M. f. (Bd. VI S. 2053, 26) in Angelegenheiten seiner Heimatstadt als deren legatus von Cicero in dem genannten Brief empfohlen. M. gehört dem Ritterstand, also der Führungsschicht Arpinums, ebenso wie seine collegae an, von denen Fufidius (vgl. fam. XIII 12, 1) als tribunus militum Ciceros in Kilikien gedient hatte, war also, wenn gleichaltrig, noch ein junger Mann. Auf den offiziellen Charakter des Schreibens (vgl. Marquardt-Mau Das Privatleben der Römer I² 8) im Gegensatz zum familiären von XIII 12 weist auch die Angabe des Vatersnamens in allen drei Fällen hin. Der Erfolg der Gesandtschaft ist unbekannt. [H.-O. Kröner.]

Mandris, Schauspieler des 5./6. Jhdts. n. Chr., bekannt nur durch das Epigramm PLM IV S. 433 nr. 540. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 147 und 185, nr. 1143. [Mario Bonaria.]

S. 1060 zum Art. **Manes:**

3) Das inschriftliche Zeugnis ist zu streichen; in der genannten Inschrift, jetzt Fouilles de Delphes I, IV 59ff. nr. 42, ist in Z. 17 *Ἀφαμίου* zu lesen, nicht *Μάνου*. [Ernst Meyer.]

S. 1191, 9 zum Art. **Manlius:**

62a) L. Manlius Rufio VIvir in Telesia, veranstaltete szenische Spiele und eine öffentliche Speisung: CIL IX 2252 (kaiserzeitlich). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 154 und 187, nr. 1202. [Mario Bonaria.]

S. 1644, 1 zum Art. **Marcus:**

2a) *adiutor procuratoris summi choragi* nach CIL VI 8950. Wegen der Worte *dulcis a[nima]* hält De Rossi die Inschrift für christlich. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 157 und 188, nr. 1227.

2b) Pantomime, der zusammen mit Apolaustus VI und Pylades IV (oder V) bei den siebenten ludi saeculares des J. 204 auftrat (not. scavi 1931, 322ff. = Rev. Archéol. 1932, S. 215ff. nr. 70 = Ann. épigr. 1932, S. 18ff). Vgl. M. Bonaria S. 105 und 180, nr. 900. [Mario Bonaria.]

S. 1747 zum Art. **Mariana:**

4) Gattin des Claudius (s. o. S. 132) und Mutter des Fulgentius von Ruspe (s. o. Bd. VII S. 214—215). M. stemmte sich, obwohl fromme und bildungsfreundliche Katholikin (Vita Fulg. 1), dem Klostereintritt des Fulgentius zunächst entgegen, da sie Nachteile für Haus und Familie fürchtete (Vita Fulg. 4). Vgl. G.-G. Lapeyre Saint Fulgence de Ruspe, Paris 1929, passim. [H.-J. Diesner.]

S. 1822, 24 zum Art. **Marius:**

31a) L. Marius Auctus, *denuntiator ab scaena Graeca* CIL VI 10 095 = Dess. 5270 (kaiserzeitlich). Vgl M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 152 und 186, nr. 1190. [Bario Bonaria.]

S. 2035, 46 zum Art. **Marullus:**

5) S. D'Amico Storia del teatro drammatico, Milano 1950, vol. 1, 182. M. Bonaria Marullo, scrittore di mimi, Dioniso XXXV (1961) 16—27. Die Zeugnisse bei M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 56, 108 und 181, nr. 513, 914—917. [Mario Bonaria.]

S. 2396, 46 zum Art. **Maurusius:**

2) Homo des in der *regio Hipponiensis* begüterten Großgrundbesitzers Celer (s. o. Bd. III S. 1869, Nr. 11), der auf die donatistischen Landarbeiter, Sklaven und Kolonen im katholischen Sinne einwirkte (Augustin. ep. 57, 2: zwischen 396 und 410 [CSEL LVIII 19]). Vgl. H.-J. Diesner Kirche und Staat im spätrömischen Reich 1963, 71. [H.-J. Diesner.]

Zum fünfzehnten Bande

Mazgaba. Wahrscheinlich ein Schauspieler **des 1. Jhdts. n. Chr.,** erwähnt in der **pompejanischen Inschrift CIL IV 1917** = Ann. épigr. **1926, S. 35 nr. 103** = Rev. Arch. VIII (1936) S. 283 nr. 103 = M. della Corte Atti R. Accad. di Napoli, n. s. XIII (1933) S. 69 sgg.; ohne Zweifel verschieden von dem Lieblingsknaben Masgabas des Augustus, Suet. Aug. 98, 4.

Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 54 und 152, nr. 510. [Mario Bonaria.]

***Μέγας κόλπος*, eine erst in der späten antiken** Literatur, nicht vor dem 2. Jhdt. n. Chr., namhaft gemachte Meeresbucht im südostasiatischen Raum. Sie wird erstmalig in der **Geographie** des Ptolemaios (um 150 n. Chr.) und später von Markianos von Herakleia (um 400) genannt. Der ausführlichere Bericht ist der des Markianos.

Der *Μέγας κόλπος* war nach diesen Darstellungen mitbestimmend bei einer Grenzführung, in deren Beschreibung Ptol. (VII 3, 1 p. 170. Nobbe: *Οἱ Σῖναι περιορίζονται ἀπὸ μὲν ἄρκτων τῷ ἐπιτεθειμένῳ μέρει τῆς Σηρικῆς, ἀπὸ δὲ ἀνατολῶν καὶ μεσημβρίας ἀγνώστῳ γῇ, ἀπὸ δὲ δύσεως τῇ ἐκτὸς Γάγγου Ἰνδικῇ κατὰ τὴν διωρισμένην μέχρι τοῦ Μεγάλου κόλπου γραμμήν, καὶ αὐτῷ τῷ Μεγάλῳ κόλπῳ* ...) und Markian (Peripl. Mar. Ext. 43 in GGM I p. 537: *Τὸ τῶν Σινῶν ἔθνος περιορίζεται ἀπὸ μὲν ἄρκτων μέρει τῆς Σηρικῆς, ἀπὸ δὲ δύσεως τῇ ἐκτὸς Γάγγου ποταμοῦ Ἰνδικῇ κατὰ τὸ προειρημένον ἐν τῷ Μεγάλῳ κόλπῳ ὅριον, ἀπὸ δὲ ἀνατολῶν ἀγνώστῳ γῇ, ἀπὸ δὲ μεσημβρίας τῇ τε μεσημβρινῇ θαλάττῃ καὶ μεσημβρινῇ ἀγνώστῳ γῇ*) inhaltlich übereinstimmen. Damit decken sich auch die Angaben des Periplus, vom Standpunkt der *ἐκτὸς Γάγγου ποταμοῦ Ἰνδική* aus betrachtet, wenn als deren östliche Grenze die *Σῖναι* genannt werden (40 p. 536: *Ἡ Ἰνδικὴ ἡ ἐκτὸς Γάγγου ... περιορίζεται ... ἀπὸ ἀνατολῶν τοῖς Σίναις μέχρι τοῦ καλουμένου Μεγάλου κόλπου καὶ αὐτῷ τῷ κόλπῳ*). Unter der *Ἰνδικὴ ἡ ἐκτὸς Γάγγου* verstand man im Altertum nicht nur den gesamten nördlich des Ganges auf seinem linken Ufer sich ausbreitenden Teil Vorderindiens, sondern noch darüber hinaus die östlich und südöstlich davon sich erstreckende Landmasse, auf die wir heute den Namen Hinterindien anwenden. Daß diese Feststellung auch zutreffend ist, erweist die Nennung des an die *Ἰνδ. ἐκτ. Γάγγ.* angrenzenden Gebietes der *Σῖναι*, eines erst von Ptol. erwähnten Volkes, das etwa den Raum des heutigen Südchina ausfüllte. Damit begegnen sich die genannten Länder an der (nördlichen) Küstenlinie des *Μέγας κόλπος* (*μέχρι τοῦ καλουμένου Μεγάλου κόλπου*), wodurch die Identität dieses Meerbusens mit dem Golf von Tonking offenbar wird. Der Zusatz *καὶ αὐτῷ τῷ κόλπῳ* des Ptol. hat dabei noch einen besonderen Sinn, bestätigt aber nur die Gleichsetzung des *Μέγ. κόλπ.* mit dem genannten Golf. Nach der auch von Ptol. erstmalig niedergelegten geographischen Anschauung geht nämlich die Küste Südostasiens nicht, wie in Wirklichkeit, allmählich in die Uferlinie Ostasiens über, sondern biegt im Bereich des *Μεγ. κόλπ.* südlich um und behält diese Richtung bei, wie es die geographischen Breiten- und Längengrade des Ptolem. erweisen, um schließlich die Küste eines unbekannten Südlandes zu bilden. Durch diese Darstellung erscheint aber ein großer Teil des Landes der *Σῖναι* in einer ausgesprochenen Gegenlage zur Küste der *Ἰνδικὴ ἡ ἐκτὸς Γάγγου* (Großer Histor. Weltatlas I S. 9b), so daß der *Μέγ. κόλπ.* auch hier als klare Grenze (*αὐτῷ τῷ κόλπῳ*), aber ebenso in seiner Identität mit dem Golf von Tonking auftritt. Beachtenswert ist schließlich die Angabe des Ptolem. (VII 2, 2—7 p. 163), nach der im

Verlauf seiner Küstenbeschreibung hinter *Ζάβαι ἡ πόλις* das *Μεγάλου κόλπου τὸ κατὰ τὴν ἀρχὴν Μέγα ἀκρωτήριον* Erwähnung findet. Da *Ζάβαι* mit dem an der Westküste Kambodschas im äußersten Süden gelegenen Ort Kampot identisch ist (s. u. Zabai), kann für das *Μέγα ἀκρωτήριον* nur das heutige Kap Camão (Kamau) in Frage kommen, das — vielleicht — mit dem *Νότιον ἄκρον* des Markian (45, p. 537) gleichbedeutend ist und zugleich mit der dortigen Küstenwendung den (südlichen) Beginn des *Μέγ. κόλπ.* bedeutete. Auch aus dieser Darstellung mag man, zumal nach der Vorstellung der antiken Welt, eine Identität des *Μέγ. κόλπ.* mit dem Golf von Tonking folgern, wenn auch die Umrisse dieses Meerbusens nach der heutigen Kenntnis des wirklichen Küstenverlaufs erst wieder nördlich angenommen werden; doch bogen die Schiffe um das Kap Camão herum, hatten sie jedenfalls den Golf von Siam verlassen.

Letzten Endes ist wohl kaum ernstlich jemals ein anderer Meeresteil für den *Μέγ. κόλπ.* in Anspruch genommen worden als der Golf von Tonking (vgl. J. Partsch Die Grenzen der Menschheit, I. Teil: Die antike Oikumene, S.-Ber. Akad. Lpz., phil.-hist. Kl. LXVIII 2, 1916/17). Es bedarf aber des Hinweises, daß bei der einst unvollkommenen Vorstellung von dem Verlauf der **Uferlinie von Indien nach Ostasien** sowie von der Gliederung dieser Küsten im einzelnen der *Μέγ. κόλπ.* in seinem Umfang bedeutend größer geschätzt wurde, mindestens noch unter Einbeziehung eines Teiles des Südchinesischen Meeres, soweit dieses die Küsten Hinterindiens berührt. Darauf deuten wiederum die Beschreibungen des Ptol. (VII 5, 10 p. 178) und Mark. (I 7 GGM I 521), nach denen zu den *μέγιστοι κόλποι* im Raume Süd- und Südostasien nur der *Γαγγητικός* und der *Μέγας κόλπος* zählen. Somit ist, wenigstens nach diesen übereinstimmenden Schilderungen, der Golf von Siam ausgelassen, der offenbar mit dem Golf von Tonking und dessen südlichen Meeresteilen als eine Einheit galt. Er wurde, vielleicht als zu geringfügig, der Erwähnung nicht für wert angesehen, jedenfalls nicht zu den *μέγιστοι κόλποι* gerechnet (s. Tab. XXVIII der Tabulae in Geographos Graecos Minores von C. Müller Marc. Heracl. Peripl. oceani orientalis und Gr. Hist. Weltatlas I S. 9b), indem durch die damals angenommenen Küstenumrisse sich keine genügende Trennung der beiden Meeresabschnitte ausprägte. Der Name *M. κ.* wurde also zu Recht einem Meerbusen zuteil, der nach der Auffassung des Ptol. und Mark. nicht nur dem Golf von Tonking entsprach, sondern auch einen Teil des Südchinesischen Meeres und vielleicht noch den Golf von Siam umfaßte; nicht umsonst hat der *M. κ.*, als einziger in der antiken Literatur genannter, einen Namen erhalten, der durch den Umfang seiner Ausdehnung charakterisiert ist, ein Umstand, der durchaus für die Vorstellung von einem weit ausgedehnten Meerbusen spricht.

Daß die südostasiatische Küste, stark gegliedert mit weiten Verzweigungen, nur unvollkommen bekannt war, darf nicht verwundern für eine Zeit, in der nach Ptol. diese Gebiete dem östlichen Rande der *οἰκουμένη* angehörten und insbesondere

der Golf von Tonking damals den äußersten Abschnitt der bekannten Erde darstellte (Gr. Hist. Weltatl. I S. 9b). Weder Ptol. noch Mark. lassen erkennen, daß der *M. κ.* mit dem weithin ausgedehnten Großen Ozean eine Verbindung hat, erklären vielmehr, daß sowohl die Serica, das nördliche und östliche China (VI 16, 1 p. 127—128) als auch das Land der Sinai, also das südliche China (Ptol. VII 3, 1 p. 170. Mark. 43, s. o.), im Osten an unbekanntes Land grenzten. Doch sei ausdrücklich bemerkt, daß diese geographische Vorstellung gegen eine vordem vertretene Auffassung einen Rückschritt bedeutete. Mela (III 49—60) und Plinius (n. h. VI 53) lassen nämlich deutlich eine ostasiatische Küste und ein *Eoum mare* hervortreten, wobei beide Autoren als sekundäre Quellen anzusehen sind (vgl. Art. Psitharas, Scythicum promunturium und Tabis). Als Vorlage diente hier, soweit es Südostasien angeht, der römische Polyhistor Varro (um 40 v. Chr.), der seinerseits eine noch frühere Quelle benutzte (s. R. Delbrueck Südasiatische Seefahrt im Altertum, Bonn. Jahrb. 1955/56, 52). Damit kommen wir für das erste Wissen um den südostasiatischen Raum mindestens auf das 2. Jhdt. v. Chr. zurück. Was aber die eigentliche ostasiatische Küste bis zum äußersten Norden betrifft, so kann die Kenntnis über diese nur von Eratosthenes herrühren, von dessen Weltbild uns Strabon (XV 1, 10—11 p. 689) unter ausdrücklicher Nennung des Erat. durch die Erwähnung der *ἑῴα θάλαττα* (Gr. Ozean) eine Vorstellung vermittelt, während Mela und Plinius (s. o.) neben dem*Eoum mare* noch einige weitere Positionen an der Küste Ostasiens benennen. Noch kurz vor der Entstehung des Ptolemäischen Weltbildes läßt der Verfasser des Periplus Maris Erythraei (in GGM I p. 305) am Ausgang des 1. Jhdts. n. Chr. seine Beschreibung der Küsten Süd- und Südostasiens in einer Darstellung ausklingen, die einen Blick auf den unwirtlichen Charakter des nördlichen Abschnitts der ostasiatischen Küste eröffnet (... *τὰ δὲ μετὰ ⟨τούτους⟩ τόπους, διά τε ὑπερβολὰς χειμώνων καὶ πάγους μεγίστους δύσβατα ὄντα ... ἀνερεύνητά ἐστιν*). Das Weltbild des Eratosthenes beruht seinerseits auf den Ergebnissen einer umfangreichen Forscher- und Entdeckertätigkeit im 4. und 3. Jhdt. v. Chr., die sich schon in der Zeit des frühen Hellenismus auch auf Südasien erstreckte. Doch entziehen sich die realen Vorgänge, die damals zu einer bedeutenden Erweiterung des geographischen Horizontes führten, überwiegend unserer Kenntnis. Nur vereinzelt fällt auf diese Epoche ein helles Licht durch die Nachricht, daß bereits Nearchos von den Seidenstoffen Kunde hatte (Strab. XV 1, 20 p. 693). Die Persönlichkeit dieses hervorragenden Seemanns und Admirals Alexanders des Großen bedeutet einen Fingerzeig für den mutmaßlichen Weg, auf dem man Kenntnis von der Seide erhielt, nämlich dem Wasserweg: Griechische Seefahrer, wohl in der Regel in Verbindung mit indischen Unternehmungen, die in erster Linie von den seetüchtigen Bewohnern der Insel Taprobane (Ceylon), den heutigen Singhalesen, ausgegangen sein mögen, schufen die Voraussetzungen, auf denen sich das Weltbild des Erathosthenes mit seinem Wissen von einem Ostasien anliegenden großen Weltmeer aufbaute. Man mag Delbrueck (a. O. 51) Recht geben, wenn dieser eine eigentliche Kolonisierung Südostasiens (von Indien aus) erst für das 1. Jhdt. n. Chr. erkennen will. Aber dies ist auch gar nicht der Sinn, der in der bei Strab. bewahrten Überlieferung der Bemerkung Nearchs über die *σηρικά* enthalten ist. Nur eine erste Erforschung der Küsten Südostasiens bis hinauf nach Ostasien, vor allem erst bestimmte, auf einen regelmäßigen Verkehr gegründete Beziehungen erklären uns das Wissen Nearchs von den *σηρικά*. Nearchs Leben kann man bis 314 v. Chr. verfolgen (s. o. Bd. XVI S. 2134); doch scheint er noch über diesen Zeitpunkt hinaus gewirkt zu haben. Jedenfalls muß ihm um 300 die Nachricht über die *σηρικά* zugegangen und also der Weg, auf dem man von einem solchen Stoff erfuhr, bekannt gewesen sein. Daß diese Verbindung, wenigstens zum Teil, zu gewissen Zeiten ein Landweg war, der von Indien über Ober-Burma und die südchinesische Provinz Yün-nan an den Golf von Tonking führte (Delbrueck 43. 55) und dann in die Seeroute überging, ist nicht ganz von der Hand zu weisen.

Im übrigen müßte man, selbst ohne Berücksichtigung der Notiz Strabons über die *σηρικά* Nearchs, von den Darstellungen des Mela und Plinius, in denen sich die Kenntnis der ostasiatischen Küste widerspiegelt, auf eine frühe Befahrung dieser Uferstrecke schließen. Man kann Delbrueck 52 zustimmen, daß es nicht leicht ist, zu den Primärquellen der genannten römischen Autoren vorzudringen; die betr. Vorlagen rühren aber spätestens aus der Zeit um 250 v. Chr. her. Außer Eratosthenes (s. o.), dessen Weltbild im Hinblick auf die Ostflanke Asiens die Kenntnis eines Ostmeers (*mare Eoum*) verrät, dürfte auch noch eine andere Quelle aus der frühen hellenistischen Zeit in Frage kommen. Alle Seefahrer, die damals die ostasiatische Küste erreichten, passierten das Südchinesische Meer und den Golf von Tonking, also den *Μέγας κόλπος*, der demnach zwar einen Teil des östlichen Randes der *οἰκουμένη*, aber noch nicht ihr Ende bedeutete. Doch so sehr sich die Kenntnis über frühe Ostasienfahrten und über Kapitäne solcher Fahrten uns im einzelnen entzieht, so schwer ist es auch, die Gründe aufzudecken, die zum Schwinden des Wissens um eine eigentliche ostasiatische Küste, zu der Vorstellung des östlichen Angrenzens einer *γῆ ἄγνωστος* im Weltbild des Ptolemaios führten und somit den *Μέγας κόλπος* wirklich zum Abschluß der *οἰκουμένη* im fernen Osten machten. Das heutige Kartenbild läßt zwar die Küste des Golfs von Tonking bald nach dem Ort Peihai (Pakhoi) in südlicher Richtung verlaufen und könnte dadurch, zumal im Anblick der Nordküste der Insel Mainan, das Ende der bewohnten Erde an diesem anscheinend wie ein totes Gleis ausmündenden *M. κ.* vorgetäuscht haben. Aber diesem geographisch bedingten Umstand kann kaum eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Denn eine frühere Zeit, von der uns Mela und Plinius Kunde geben, hatte dieses scheinbare Hindernis längst überwunden *). Größere Beachtung verdienen indessen historische Tatsachen. Schon am Ausgang des 2. Jhdts. v. Chr. bestand zur Zeit des chinesischen Kaisers Wuti (140—86) das Bestreben eines Ausgreifens Ostasiens zur See nach Süden hin, das sich in späterer Zeit verstärkte. Im Laufe des 1. Jhdts. n. Chr. haben sich offenbar die Chinesen mehr und mehr gegen einen Seeverkehr fremder Schiffe an der ostasiatischen Küste gesperrt. Mag nun der Weg zum Golf von Tonking ein reiner Seeweg längs den Küsten Hinterindiens oder der mögliche Landweg von Ober-Burma aus (s. o.) gewesen sein, vom *M. κ.* an war der weitere Seeweg behindert, so daß sich über die Kenntnis der Ostküste Asiens ein Schleier breitete. Es sei aber betont, daß es falsch wäre, zu meinen, der Zugang nach China sei damals überhaupt verschlossen gewesen. Der Peripl. Mar. Erythr. (62—65 GGM I p. 303—304) läßt nämlich deutlich erkennen, daß der Wasserweg der Handelsschiffe an einem bestimmten Punkt der Küste Südostasiens im Bereich des *M. κ.*, der aber nicht mit Namen benannt ist, endete, um sich dann in dem zur Metropole *Θῖναι* (jetzt Hsi-an-fu [Ch'ang-an] oder Ho-nan-fu [Loyang], s. o. Bd. VI A S. 281 Art. Thina) führenden Landweg fortzusetzen.

Was das Verhältnis der Hauptquellen Ptolemaios und Markian zueinander betrifft, so stimmen sie inhaltlich stark überein, und die Abhängigkeit Markians von Ptol. ist offenbar. Daß Markians Darstellung seine eigene Zeit widerspiegelt, ist also ausgeschlossen; die Unzugänglichkeit Ostasiens zur See war 250 Jahre nach Ptol. ohnehin nicht mehr aktuell. Es sei freilich auch auf nicht unerhebliche Unterschiede zwischen Ptol. und Mark. aufmerksam gemacht. Der Küstennort *Ζάβαι* (s. o.), dessen Erwähnung bei Ptol. für die Bestimmung des *Μέγας κόλπος* wesentlich ist, wird von Mark. nicht genannt. Ebenso fehlt der *Περιμουλικὸς κόλπος* des Ptol. (VII 2, 5 p. 162) in dem Bericht des Markian. Unter diesem Meerbusen, dessen Breiten- und Längengradwerte Ptol. völlig mit denen der *ἀρχή* des *M. κ.* zusammenfallen läßt, können wir nur den antiken Namen für den Golf von Siam verstehen, wie ein weiterer Blick auf den Platz *Περίμουλα* (ebd.) sowie auf das von Plinius (n. h. VI 72. IX 106) überlieferte *Perimula promunturium Indiae, ubi est celeberrimum Indiae emporium* zeigt. *Περίμουλα* und *Περιμουλικὸς κόλπος* erscheinen bei Ptolem. unter der Überschrift *Χρυσῆ Χερσόνησος* (Malakka). Mit der Stadt *Περίμουλα* ist der Ort Yule bei Pähang (s. o. Bd. XIX S. 799ff.) am Delta des Palandas (jetzt Kelantan, Ptol. VII 2, 5. 12) gemeint, unter annähernd 6° n. Br. und 102° ö. L. (Andrées Allg. Handatl. S. 162—163), also im südlichen Teil des Golfs von Siam an der Ostküste der Malakka-Halbinsel. Unterschiede zwischen Ptol. und Mark. bestehen ferner in der äußeren Anlage ihrer Schriften, die sich bei jenem in der bekannten Aufzählung geographischer Positionen mit Breiten- und Längengraden ausdrückt, während der Peripl. des Mark. eine laufende Küstenbeschreibung unter Hervorhebung von Meeresteilen, Buchten und Vorgebirgen bietet, zugleich mit Entfernungsangaben (45—46, p. 537—538). Beachtenswert, gerade auch für die Beurteilung des *M. κ*,. ist schließlich die Erwähnung eines *κόλπος τῶν Σινῶν* bei Ptol. VII 3, 3 p. 171, der von Mark. *κόλπος μέγιστος, καλούμενος Σινῶν κόλπος* genannt wird (46, p. 538). Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der *M. κ.* beider Quellen mit diesem *κόλπος τῶν Σινῶν* identisch ist. Das lehrt der Blick auf jedes Kartenbild: dort, wo die India extra Gangem, also Hinterindien, an das Gebiet der *Σῖναι* stieß (s. o.), befand sich der *M. κ.*, von dem der die eigentliche Küste der *Σῖναι* berührende, recht geringfügige Abschnitt den Namen des Meerbusens der *Σῖναι* kaum noch verdiente. Dem steht auch die Formulierung Markians von dem *κόλπος μέγιστος, καλούμενος Σινῶν κόλπος* durchaus entgegen, mit dem andererseits die Angabe des Ptol. von dem *M. κ.* als der größten Bucht Südostasiens neben dem *Γαγγητικὸς κόλπος* Südasiens (s. o.) auf gleicher Stufe steht. Der Erwähnung des *κόλπος τῶν Σινῶν* kommt aber noch eine weitere Bedeutung zu, die ein besonderes Licht auf die Quellenverhältnisse wirft. Ist schon von Markian anzunehmen, daß er, der eine Reihe guter Vorlagen benutzte (s. Suppl.-Bd. VI S. 273ff.), für den Abschnitt über Ostasien außer auf Ptolemaios noch auf eine andere Quelle zurückgeht, so gilt dies auch für Ptol. Gewiß war dieser Autor der erste, der den *M. κ.* namhaft machte, aber dafür als eigentliche Primärquelle kaum in Anspruch genommen werden kann; denn wenn er an anderer Stelle den *κόλπος τῶν Σινῶν* nennt, als ob dieser überhaupt nichts mit dem *M. κ.* zu tun hätte, wiewohl diese beiden *κόλποι* identisch sind, liegt die Benutzung zweier Vorlagen auf der Hand. Welche Quellen dies im einzelnen waren, ist eine besondere Frage. Mögen nach Herrmann (s. u.: Lit.) dem Ptol. Marinos von Tyros und ein ägyptischer Seemann *Ἀλέξανδρος*, vor allem der Erstgenannte, bei der Darstellung Südostasiens als Vorlagen gedient haben, die Quellenfrage erschöpft sich hiermit nicht. Die Benennung der Haupteinschnitte des Meeres in das asiatische Festland auf der von Süd- nach Ostasien führenden Seestrecke erfolgte im Altertum allmählich, nach Maßgabe der in dieser Richtung fortschreitenden Schiffahrt. Daß die von Ptol. überlieferten Namen der großen Meerbusen einheitlich in der Zeit dieses Autors wirklich angewendet wurden, ist kaum anzunehmen; dem Ptol. sowie dem Plin. lag jedenfalls für den *Περιμουλικὸς κόλπος*

*) Der Gedanke scheint mir nicht fern zu liegen, daß die — später bis auf schwache Nachklänge verlorengegangenen — genaueren Forschungsergebnisse über den fernen Osten zur Zeit des Bestehens des großen baktrisch-indischen Reiches der Diodotos-Euthydemos-Eukratides gewonnen worden sind, über das uns die großartige Münzprägung mehr verrät als die so überaus spärlichen literarischen Nachrichten, s. o. Bd. II S. 2808ff. Die eben durch die herrlichen Münzen bezeugte hohe Kulturblüte läßt wohl die Annahme zu, daß auch die Wissenschaft und die Forschung zumal im Dienst von Handel und Verkehr dort einen hohen Stand erreicht hat. Die Vernichtung dieses großen Reiches um die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. oder bald danach hat auch die wissenschaftlichen Leistungen, die in ihm erzielt worden sind, dem Vergessen überliefert.
[K. Ziegler.]

eine gemeinsame, weiter zurückliegende Quelle zugrunde. Dieser Golf, nach den von Ptol. für den *Μέγας* und *Περιμουλικὸς κόλπος* angesetzten Breiten- und Längengradwerten durch eine nach Osten geöffnete Bucht gekennzeichnet (Gr. Hist. Weltatl. I a. O.), scheint sich ohnehin nicht recht in die Ptolemäische Vorstellung von einem *Μέγας* oder gar *Μέγιστος κόλπος* einzufügen, dessen südliche Ausdehnung nur unscharf begrenzt, dessen Abschluß nach Norden jedoch klar durch den Golf von Tonking gegeben war; der *M. κ.* blieb der beherrschende Begriff. Wird doch der *Περιμουλ. κόλπ.* in dem Peripl. des Markian gar nicht namhaft gemacht (s. o.). In den Bereich des *M. κ.* bzw. *κόλπος τῶν Σινῶν* fällt nach Ptol. (VII 2, 7. 30. 3, 1—2) und Mark. (45—46, p. 537—538) noch eine stattliche Reihe geographischer Positionen (Vorgebirge, Buchten, Inseln, Flußmündungen usw.), von denen hier nur die wichtigsten verzeichnet seien: die *Σατύρων νῆσοι* (o. Bd. II A S. 223—224), das *Σατύρων ἀκρωτήριον* bzw. *ἄκρον* (ebd. S. 223) und der *Θηριώδης κόλπος* (o. Bd. V A S. 2370), die nach Herrmann (ebd.) mit der Insel Mainan, dem Kap Bungquia in Nord-Annam und einer nicht mehr zu ermittelnden Bucht an der Küste von Annam identisch sind (vgl. Andrées Allg. Handatl. S. 162—163: Hinterindien und Malayischer Archipel).

Im Zusammenhang mit diesen geographischen Namen sei an letzter Stelle auf zwei späte, bisher nicht beachtete Zeugnisse der antiken Literatur hingewiesen, die im Vergleich mit den Hauptquellen die Identität des *M. κ.* mit dem Golf von Tonking bestätigen. Stephanos von Byzanz (p. 569 s. *Σίνδα*) erwähnt eine *πόλις Σίνδα πρὸς τῷ μεγάλῳ κόλπῳ τῆς Ἰνδικῆς*. Legt es dieser Wortlaut schon nahe, daß es sich hier um denselben *κόλπος* handelt, den Ptol. und Mark. namhaft machen, so verstärkt sich ein solcher Eindruck, wenn wir beim Geographus Ravennas (VI 29 p. 419 Pind.-Parth.: *In Oceano vero Indiae Thermanticae ... sunt diversae insulae, ex quibus aliquantas designare volumus, id est ... Theron ... Sinda maior*) von Inseln im fernen Ozean lesen, zu denen u. a. Theron und Sinda maior gehörten. In der India Thermantica haben wir einen Ausdruck für das größere Indien (India maior) zu erkennen (K. Miller Itineraria Romana 796), während die Sinda maior eine Beziehung zur *πόλις Σίνδα* offenbart. Andererseits besteht zweifellos ein Zusammenhang zwischen der Insel Theron und dem *Θηριώδης κόλπος* (s. o.), der, ein besonderer Teil des *M. κ.*, von Herrmann (s. o.) der Küste von Annam zugerechnet wird, aber, da von Ptol. in die *Σινῶν θέσις* einbezogen, wohl eher dem inneren Teil des Golfs von Tonking angehören dürfte, wo sich vor der Songkoi-Mündung ein Schwarm von Inseln ausbreitet, die denen entsprechen könnten, die der Geogr. Rav. (s. o.) im einzelnen aufzählt (s. auch Art. Ypode). Man möchte einer solchen Gleichsetzung um so mehr beistimmen, als Herrmann (s. o.) die *Σατύρων νῆσοι τρεῖς*, die von Ptol. der India extra Gangem, also noch gar nicht einmal dem Lande der *Σῖναι* zugeordnet werden, in der heutigen Insel Hainan — trotz der von Ptol. angegebenen *νῆσοι τρεῖς* — erblicken möchte. Sollten diese späten Quellen auch nicht zu hoch eingeschätzt werden, einen nicht unerheblichen Beitrag zur Lokalisierung des *M. κ.* liefern sie doch, indem sie für diesen denselben Einschnitt des Meeres in das Festland wahrscheinlich machen, der sich aus der Betrachtung der Hauptquellen ergibt, den heutigen Golf von Tonking.

Literatur: A. Herrmann Ein alter Seeverkehr zwischen Abessinien und Süd-China, Ztschr. d. Ges. f. Erdkde. zu Berlin 1913, 553—561; Ders. Die alten Verkehrswege zwischen Indien und Süd-China nach Ptolemaeus, ebd. 771—787. H.s Arbeiten sind als ein dankenswerter Beitrag zur Topographie der südostasiatischen Randgebiete zu begrüßen, zumal seine umfassenden Untersuchungen auch chinesische Quellen berücksichtigen. Ein anderes Ergebnis hinsichtlich der Ansetzung des *M. κ.* mit seinem festen Abschluß an der Grenze der *χώρα τῶν Σινῶν* im Norden und der ungewissen südlichen Begrenzung liegt auch bei Herrmann nicht vor. Seine Ausführungen sind freilich infolge der durch das Thema seiner Abhandlungen begründeten Zielsetzung reichhaltiger und innerhalb eines weiter gespannten Rahmens auf jeden Fall beachtlich, ohne daß sich Verf. vorliegender Zeilen in allen Punkten mit Herrmanns Untersuchungen einverstanden erklären möchte. [Hans Treidler.]

S. 795, 14 (vgl. Suppl.-Bd. IX S. 401, 37) zum Art. **Menedemos:**

15) *Τραγῳδός* bei den Dionysia zu Delos im J. 171 v. Chr. (Bull. hell. IX [1885] 147). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, Appendix, nr. 327, p. 115. [Mario Bonaria.]

S. 798, 9 zum Art. **Menekles:**

2 a) *Κωμῳδός* bei den Dionysia zu Delos im J. 280 v. Chr. (Bull. hell. VII [1883] 107). Nach Capps ist er identisch mit dem M., der als *ὑποκριτὴς κωμικός* bei den Lenaia 260 v. Chr. siegte (IG II 977 y(u). Wilhelm 153). Capps ergänzt auch *[Μενε]κλῆς* (oder *[Πολυ]κλῆς*) *Διοκλέους Ἀθηναῖος κωμῳδός* bei den Soteria in Delphi 272 (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, I. 59). O'Connor hält die zweite Ergänzung für wahrscheinlicher. Vgl. Capps Am. Journ. Philol. XX (1896) 403; Am. Journ. Arch. IV (1900) 82; Transact. Amer. Philol. Ass. XXXI (1900) 126. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 328 und 406, S. 115 und 127. [Mario Bonaria.]

S. 801, 30 zum Art. **Menekrates:**

23 a) *Ὑποκριτὴς κωμικός*, siegte dreimal bei den Dionysia um 432 v. Chr.: IG II 977 p (e'). Wilhelm 137. In der Lenäenliste IG II 977 r ergänzt er (S. 145) *[Μενεκ]ράτης* und identifiziert ihn S. 21 mit dem in IG II 972, col. II verzeichneten tragischen Dichter. Dagegen J. B. O'Connor Chapters, Appendix nr. 329, p. 115.

23 b) Sohn des Potidaios, aus Megara, *κωμικὸς διδάσκαλος* bei den Soteria in Delphi 272 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, 1); nach J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 330, S. 116 vielleicht identisch mit dem folgenden.

23 c) *Κωμῳδός*, siegte bei den Dionysia in Delos 259 v. Chr. (Bull. hell. VII [1883] 113). In der Inschrift steht *Μενεκράτης ...... ος ξιφνιος*, aber da das Ethnikon nicht zu ihm gehört, ist er wohl mit nr. 23 b zu identifizieren. So Capps Transact. Amer. Philol. Ass. XXXI (1900) 118 und J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 331, S. 116.

23 d) Sohn des Assyrios, aus Syllai, war zur Zeit Caracallas *κωμῳδὸς περιοδονείκης παράδοξος* laut dem Dekret der *τεχνῖται* von Teos mit dem Sitz in Lebedos IG IV 6829, 23. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 332 S. 116. [Mario Bonaria.]

S. 916, 42 zum Art. **Menodotos:**

4 a) Athener aus dem Demos Sphettos, Sohn des Hestiaios, *κωμῳδός*, Mitte 2. Jhdt. v. Chr. laut seiner Grabinschrift (IG II 2578). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 334, S. 116. [Mario Bonaria.]

S. 929, 32 zum Art. **Menophilos:**

3 a) Sohn des Hipponikos, nahm als *κωμῳδός* an den Pythien 128—127 v. Chr. teil. I. Parenti Per una nuova edizione S. 21, nr. 335 a bemerkt, daß die Auffindung des Fragmentes, das in die Lücke zwischen den Zeilen 24 und 29 paßt, die Ergänzung von J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 464 a und 518, S. 135 und 140 (*[Τιμόξενον Ἀρχεν]ίκου*) überflüssig macht. Vgl. Fouilles de Delphes III 2, nr. 47, l. 25; p. 48, n. 1. [Mario Bonaria.]

S. 965, 13 zum Art. **Mentor:**

8 a) Athener, Sohn des Protogenes, vertrat als *τραγικὸς συναγωνιστής* 106 v. Chr. die athenische Korporation der *τεχνῖται*: Bull. hell. XXX (1906) nr. 50 S. 288, l. 33. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 333, S. 116. [Mario Bonaria.]

S. 1474, 26 zum Art. **Metrobios:**

3) Athener, Sohn des Metrobios, vorher *Φιλήμων* genannt, erscheint als *τραγῳδὸς παλαιᾶς κωμῳδίας* in einem Katalog der Sieger bei den Museia in Thespiai um 160 n. Chr. Vgl. Plassart Inscriptions de Thespies, in *Λαογραφία* VII (1923) S. 178, 37—38. Suppl. epigr. Gr. III (1925) 334, 37—38. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 21f. nr. 335 b. [Mario Bonaria.]

S. 1474, 51 zum Art. **Metrodoros:**

5 a) *Τραγῳδός*, Mitglied der Korporation der *τεχνῖται* in Ptolemais zur Zeit des Ptolemaios Philadelphos: Bull. hell. IX (1885) 132. Michel Rec. inscr. gr. 1017. Dittenberger OGIS, 51. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 336 S. 116.

5 b) Athener, als *τραγικὸς συναγωνιστής* Vertreter der athenischen Genossenschaft der *τεχνῖται* in Delphi im J. 106 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906) nr. 50 S. 288, l. 33. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 338 S. 116.

5 c) Name unter einer in Lebedos gefundenen komischen Maske ungewisser Zeit, Bull. hell. XVIII (1894) 216. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 337 S. 116.

5 d) *Τραγῳδός* ungewisser Zeit, uns nur bekannt durch die Inschrift von Teos Lebas-Waddington III 92. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 338 a S. 116. [Mario Bonaria.]

S. 1496 zum Art. **Metropolis:**

7) Der Ansatz von Metropolis bei Skortus (Skurtus) ist mit Sicherheit falsch, wahrscheinlich ist die Stadt in der Stadtanlage von Paliomanina zu suchen, s. Kirsten o. Bd. XVIII S. 2363ff. s. Paianion. A. Philippson Die griechischen Landschaften II 398 mit A. 2. [Ernst Meyer.]

Μιεφαρκείμ, Örtlichkeit Groß-Armeniens im südlichen Teil dieses Landes, nur ganz vereinzelt bezeugt (s. Comm. zu Ptolem. V 12, 10 p. 948 Müll.). *M.* hieß später *Μαρτυρόπολις* (s. d. o. Bd. XIV S. 2043—2044), hat sich bis heute in der Namensform Mciafarkin erhalten und ist wahrscheinlich mit dem Ptolemäischen *Μαῖπα* gleichbedeutend (Ptolem.-Comm., a. O.). [Hans Treidler.]

Militärrecht.

Inhaltsübersicht.

A. Die Griechen in Syrien und in Ägypten.
B. Rom.
I. Familienrecht.
1. Eherecht.
2. Das ius postliminii.
3. Die Kinder.
4. Das Testament.
5. Veteranen-Privilegien.
II. Das Wirtschaftsrecht.
1. Das Beuterecht.
2. Das Recht am territorium legionis.
3. Das peculium castrense.
4. Das Steuerrecht.
5. Die Händlertätigkeit.
6. Begräbniskassen und Kollegien.
III. Der Militärprozeß.
IV. Die Pflichten.
C. Die Germanen.
1. Übersicht.
2. Ostgoten.
3. Vandalen.
4. Westgoten.
5. Franken.
6. Burgunder.
7. Langobarden.

A. Die Griechen in Syrien und in Ägypten.

Für den antiken Menschen ist Soldat gleich Bürger und Bürger gleich Soldat; daher gibt es keine besonderen Vergünstigungen für den Krieger; nur die Reiterei bekommt frühzeitig ein ‚Futtergeld' als Unterstützung. Erst in hellenistischer Zeit gibt es Vorrechte, aber das sind mehr die des herrschenden Volkes, der ‚Makedonen' oder ‚Griechen', als die des Kriegers. Denn das Heer rekrutiert sich nur aus *Ἕλληνες* im weiteren Sinne der Zeit. Nationale Elemente erscheinen seit dem 3. Jhdt. (Pap. Petr. II 29). Als die Seleukiden in Syrien an der Grenze Militärkolonien einrichten, befreien sie diese, Kleruchien genannt, von der Zahlung der *δεκάτη* (o. Bd. XI S. 5). In Ägypten liegt das stehende Heer in Garnisonen oder in Standlagern; daneben gibt es die sog. Kleruchen. Es sind aktive Soldaten (Mitteis-Wilcken Grundz. I 1, 281. Pap. Tebt. I 547). Es sind ‚Makedonen', erst, als nationale Elemente eingezogen werden, nennen sie sich zum Unterschied hiervon Katoiken (o. Bd. XI S. 14f.). Die Kleruchie ist vom König für die Soldaten auf Königsland geschaffen. Auf dem Kleros liegt die Verpflichtung, jederzeit zum militärischen Einsatz bereit zu sein; ferner die, das Land zu kultivieren, denn

gewöhnlich erhalten sie unfruchtbares Land. Es ist Lehnsland prekären Besitzes, kann jederzeit wieder eingezogen werden, besonders im Todesfall, wird dann aber nur vorübergehend beschlagnahmt, bis der Beweis erbracht ist, daß ein Sohn da ist (Pap. Lille 4. Mitteis-Wilcken a. O. nr. 336). Allmählich wandelt sich der Kleros in erbliches Eigentum, aber nur de facto; rechtlich wird er nie Erbgut. Im 1. Jhdt. v. Chr. können die Soldaten die Kleroi testamentarisch vermachen; ohne Testament fällt der Kleros ursprünglich an den König zurück, seit dem 1. Jhdt. v. Chr. geht er auf die nächsten Verwandten über (Mitteis-Wilcken a. O. S. 385f. BGU IV 1188). Bei Dienstunfähigkeit besteht die Möglichkeit, den Kleros einem anderen zu zedieren (Mitteis-Wilcken nr. 233). — Die Versorgung mit Land erscheint keineswegs übermäßig günstig. Häufig ist es salzig und unfruchtbar; der Anteil am Gesamtumfang wird durch Vermessen festgestellt (E. van't Dack Une lettre d'Oronophis à Zénon, in Chron. d'Egypte XXXVI [1961] 179. Arch. f. Pap. XVII 255). Auch ist der Besitz nicht groß: der Gemeine erhält 30 Aruren = $8\frac{1}{4}$ Hektar = $34\frac{1}{2}$ Morgen (Mitteis-Wilcken a. O. S. LXXII; s. o. Bd. XI S. 18). Auch müssen die Kleruchen das Kranzgeld und die Grundsteuer bezahlen, doch sind sie hinsichtlich anderer Steuern privilegiert, z. B. $1/10$ der Apomoira anstatt $1/6$ (Pap. Tebt. I S. 223. Mitteis-Wilcken a. O. S. 283). — Neben dem Kleros erhalten die Soldaten Quartiere in Dörfern und Städten (Pap. Petr. III 14, 21), den Stathmos. Das bedeutet eine drückende Last für die Bevölkerung, da die Quartiere gratis geliefert werden. So decken einmal die Bauern ihre Häuser ab und setzen die Altäre auf die Straße; doch werden sie gezwungen, den Schaden zu reparieren und das untere Stockwerk für die Einquartierung frei zu machen (Mitteis-Wilcken a. O. nr. 449). Schon im 3. Jhdt. v. Chr. kann der Stathmos testamentarisch vererbt werden, also schon bevor der Kleros erbfähig war (Pap. Petr. III 6 [a] 32. 12, 9. 14, 21. Mitteis-Wilcken a. O. S. 386). Der Stathmos besteht häufig aus einem Haus mit den üblichen Nebengebäuden (W. Schubart Bespr. von P. Meyer Heerwesen der Ptolemäer in Arch. f. Pap. II 149). Bei Streitigkeiten erhält der Besitzer und der Soldat je die Hälfte (Arch. f. Pap. I 287 Col. 3). Verliert der Soldat den Kleros, kann der Stathmos von Privatpersonen okkupiert werden. — Im Einsatz erhalten die Kleruchen Sold. Darüber können sie frei verfügen, d. h. sie können auf künftige Soldzahlungen Schulden machen und dafür diese dem Gläubiger zedieren (C. H. Roberts and E. G. Turner Catal. of Gr. and Lat. Pap. in the John Rylands Library IV nr. 585. Arch. f. Pap. XVI 228). Die Besoldung erhalten sie in Geld, die Verpflegung in Korn. Befinden sich die Kleruchen im Krieg, kümmert sich der Staat um ihre wirtschaftlichen Belange; er liefert ihnen direkt, ohne Zwischenstufen, das Saatgetreide, ebenso wie er ihre Abrechnungen macht (wenn die Bemerkungen Wilckens zu BGU VI 1226—1230 [Arch. f. Pap. VII 291] und Pap. Lille I 30—38 [Arch. f. Pap. VII 297] richtig sind). Ab 88 v. Chr. lassen sich Begräbniskassen nachweisen (Roberts-Turner a. O. S. 33, 6). Ein Soldat ‚hinterläßt bei Lebzeiten sein Bestattungsgeld von 100 Drachmen dem Überbringer. Da ein solcher nicht genannt ist, ist das Zertifikat ein gehandeltes Papier' (Roberts-Turner a. O. nr. 580. Arch. p. Pap. XVI 228). — Die griechisch-makedonischen Katoiken bewahren ihre Sonderstellung unter den Römern. Sie sind zum Heeresdienst verpflichtet, aber von der Kopfsteuer befreit, unterliegen sie wie die cives Romani der Epikrisis (Mitteis-Wilcken a. O. S. 189).

B. Rom.

I. Familienrecht.

1. Eherecht. In der Republik kann der Soldat keine Ehe eingehen, weil er in Gebieten kämpft, in denen er Frauen römischen Rechtes nicht findet. Erst als die Legionen in Standlagern untergebracht werden, wird die Ehe zwar nicht gesetzlich, wohl aber durch Mandate geregelt (o. Bd. VI S. 1676). Um die Ehe der Auxiliaren dürfte sich der Princeps wenig gekümmert haben; dafür waren die einzelnen Stämme zuständig. Darüber wissen wir nichts. Ägypten suspendiert das matrimonium Alexandrinum während der Dienstzeit (Mitteis-Wilcken Grundz. II nr. 372, 373. S. Riccobono Fontes iuris Rom. Anteiust., abgekürzt FIRA, I 428. P. Meyer Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XVIII 49). Trotzdem gab es immer eheähnliche Verhältnisse. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorschriften betrachtet der Soldat seine liberta oder focaria als rechtmäßige Ehefrau (L. Wenger Abh. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 1919, 1, 27—40. 2. Jhdt. n. Chr. Mitteis-Wilcken Grundz. II nr. 372, dazu II, 1 S. 284). Dieser Widerspruch zwischen der Auffassung der Juristen und des Heeres erzwingt den Abbau der Gesetze. Claudius gibt den Soldaten ‚die Rechte der Verheirateten' nach der *lex Iulia et Papia Poppaea* (Cass. Dio LX 24), Hadrian den Söhnen das Intestaterbrecht (Mitteis-Wilcken Grundz. II nr. 373. R. Taubenschlag Ztschr. Sav.-Stift. R. A. LXX 285); das fehlende Dotalrecht kann testamentarisch ersetzt werden (s. u. ‚Testament'. Dig. XXIII 2, 63).

Eine Ehe ist geschlossen, wenn Dotalurkunden errichtet worden sind. Das dürfte bei den Soldaten selten gewesen sein. Doch auch die consensu oder affectu geschlossene Ehe ist gültig, wenn sie auf andere Weise, etwa Anerkennung durch die Freunde (Cod. Theod. III 7, 3) beglaubigt ist. Dann ist der Übertritt der Frau in die Hausgemeinschaft des Mannes unersetzlich. Diese Erlaubnis, das ‚Zusammenwohnen mit den Frauen', hat Septimius Severus gegeben (M. Kaser Das röm. Privatrecht, Müller Handb. II 16ff. 117). Wie die Geburt eines unehelichen Kindes mußte zweifellos auch der Abschluß einer Ehe registriert werden (BGU VII 1690), wahrscheinlich bei einer militärischen Dienststelle (Nov. Iust. XXII 14). Eine gesetzliche Regelung findet sich allerdings erst für das J. 426 n. Chr. und auch nur für den miles caligatus (Kaser Privatrecht, I 271. Cod. Iust. V 4, 21. Arch f. Pap. I 345. CIL XVI p. 155). Das Recht, eine gesetzliche Ehe einzugehen, bedeutet: Die Kinder werden ehelich und folgen dem status des Vaters (Cod. Iust. VI 21, 3, 1),

der Mann erhält eine dos (Dig. XXIII 2, 38, 1. XLIX 17, 16), die Frau kann wegen Ehebruchs bestraft werden (Cod. Iust. IX 9, 15 pr. Dig. XLVIII 5, 12, 1). Über Wiederverheiratung s. u. Für die städtischen Cohorten bleibt das Eheverbot wahrscheinlich bestehen, o. Bd. VI S. 1676.

Die unehelichen Söhne erlangen das Bürgerrecht, wenn sie mit der origo ‚ex castris' und der Tribus Pollia in das Heer eintreten. Daher müssen sie, wie auch die Töchter, registriert werden (BGU VII 1690. CIL XVI p. 155. Sander Rh. Mus. CI 162, 49. o. Bd. VI S. 1677). Doch ist das nur eine testatio, die bei der Truppe verhandelt wird (Rev. arch. sér. 6 tome X nr. 112), denn es ist verboten, *spurios spuriasque in albo profiteri*, o. Bd. III A S. 1890. Im 2. Jhdt. ist der Eintritt in das Heer noch freiwillig, aber schon Brauch. Im 3. Jhdt. wird das Zwang; im Gesetz von 319 n. Chr. ist der Erbzwang schon Voraussetzung (Cod. Theod. VII 22, 1, o. Bd. V S. 363). Über die adcrescentes s. o. Bd. I S. 349.

Die Ehe des Kriegsgefangenen wird ungültig, und zwar sofort, auch wenn die Frau das ablehnt (Dig. XXIV 2, 1. XLIX 15, 12, 4. Kaser Privatrecht I 278. II 114. Sander Rh. Mus. CI 177, 144. o. Bd. XXII S. 872). Gerät der Mann in Kriegsgefangenschaft, so ist eine Wiederverheiratung der Frau erst nach fünf Jahren möglich (Dig. XXIV 2, 6. XLIX 15, 8. Nov. Iust. XXII 7. Kaser Privatrecht II 119), bei Kriegsverschollenheit nach vier Jahren, doch muß die Frau bei den militärischen Vorgesetzten Auskunft über das Verbleiben ihres Mannes einholen (Cod. Iust. V 17, 7). In iustinianischer Zeit wird das weiter verschärft: die Vacanz beträgt 10 Jahre, an die militärischen Vorgesetzten muß ein Bericht gemacht werden, die Frau muß sich selbst durch Briefe oder durch Befragen anderer um den Verbleib ihres Mannes gekümmert haben (Nov. Iust. XXII 14). Auch wird die eidliche Erklärung militärischer Zeugen verlangt, die zu den Akten deponiert werden muß (Nov. Iust. CXVII 11. Kaser Privatrecht II 119). Nov. Iust. XXII 7 bringt einen neuen Gesichtspunkt: auch die Frau kann in Gefangenschaft geraten. Wird dann das Fortleben der Person, die in die Gewalt der Feinde kam, zweifelhaft, besteht die Möglichkeit einer Wiederverheiratung für beide erst nach 5 Jahren. Geraten beide Ehegatten in Gefangenschaft, bleibt die Ehe bestehen, die Kinder sind ehelich (Dig. XXXVIII 17, 1, 3. XLIX 15, 29. Cod. Iust. VIII 50, 1. Kaser Privatrecht I 278. Sander Rh. Mus. CI 178, 147).

2. Das ius postliminii. S. o. Bd. XXII S. 864. Sander Rh. Mus. CI 174. Der Verlust der Freiheit führt zur capitis deminutio. Das gilt nicht für den kriegsgefangenen Soldaten; diese werden ausgetauscht oder zurückgekauft (Plut. Pyrrh. 20. Liv. XXII 23). Hinsichtlich der cannensischen Legionen sind die Meinungen im Senat geteilt, und wenn der Rückkauf abgelehnt wird, so muß gefragt werden, ob nicht die finanzielle Erschöpfung maßgebend gewesen ist (Liv. XXII 61). Augustus führt einen strengeren Maßstab ein: den nach der Varusschlacht Losgekauften wird die Rückkehr nach Italien verboten (Sander Arch. f. Kulturgesch. XXXVIII 141. Hadrian bestimmt: Wer die Möglichkeit, sich zu befreien, nicht nutzt, gilt als Überläufer, ebenso, wer durch eigene Schuld in Gefangenschaft gerät. Daher ist auch sein früheres dienstliches Verhalten gründlich zu untersuchen, und nur der als bonus miles Gewertete erhält das p. (Dig. XLIX 16, 5, 5. 6).

Das ist dann recht umfangreich: Der Zurückgekehrte erhält für die Zeit der Gefangenschaft nicht nur seinen Sold, sondern auch die inzwischen gezahlten praemia, die Gefangenschaft wird ihm als Dienstzeit angerechnet (Dig. XLIX 16, 5, 7). Dabei ist es gleichgültig, wie die Rückkehr erfolgte: *utrum dimissus an vi vel fallacia* (Dig. XLIX 15, 26). Antoninus Pius schränkt das ein: *stipendia et donativa ... non iure desideras* (Cod. Iust. XII 35 [36] 1). Über die Nichtanwendung des ius p. s. o. Bd. XXII S. 871ff. Unter dem Dominat weitet sich das p., weil ein Teil der Kriege sich jetzt im Reich selbst abspielt und die dort gemachte Beute nur eine Rückgewinnung geraubten Eigentums oder eine Befreiung römischer Untertanen ist; in beiden Fällen gilt das p. (Dig. XLIX 15, 20, 1. Cod. Iust. VIII 50, 12).

3. Die Kinder. Seit Claudius erhalten die Prätorianer, Auxiliaren und Flottensoldaten bei ihrer Entlassung die *civitas* für sich und ihre Kinder und das *conubium* mit ihren Frauen, s. o. Bd. VI S. 1675. Um 140/143 wird das eingeschränkt, nur noch der Veteran erhält das Bürger- und Eherecht, außerdem die Kinder der Centurionen und Decurionen, soweit sie Lagerkinder sind (Nesselhauf Historia VIII 439 gegen o. Bd. I A S. 917. Bd. III S. 1753. Bd. XXII S. 1631). Diese Regelung bedeutet für die Auxilien einen Rückschritt, andererseits werden sie hierdurch den Legionen im Eherecht angeglichen. Die Verleihung der *civitas* und des *conubium* ist ein Gnadenakt aus der Gewohnheit der Bürgerkriege. Daß Augustus sie übernommen hat, ist wahrscheinlich, doch fehlt in den ersten 80 Jahren des Principats jeder Nachweis; der früheste fällt ins J. 45 n. Chr. (?) (Arch. f. Pap. XII 75). Das erste Diplom für die Flotte ist vom 11. Dezember 52, für die Auxilien vom 13. Februar 54.

4. Das Testament. S. o. Bd. XIX S. 647. V A S. 1000. Kaser Privatrecht I 569. Sander Rh. Mus. CI 170. Ioseph. bell. Iud. VI 3, 2. Hinzuzufügen: Wie der Bürgersoldat hat auch der Auxiliar Testierfreiheit (Dig. XXXVII 13, 1, 1), selbst Verurteilte, einschl. der Centurionen können über das als Soldat erworbene Vermögen verfügen (Dig. XXIX 1, 11 pr. Cod. Iust. VI 21, 13). Kriegsgefangene können nicht testieren, doch bleibt das zuvor gemachte Testament gültig (Dig. XXIX 1, 10. 1, 39. *fictio legis Corneliae*). Zum Erben kann jeder eingesetzt werden, das uneheliche Kind, auch wenn es von einer peregrinen Frau stammt (o. Bd. III A S. 1890), selbst peregrini (Gai. II § 110). Kinder können enterbt werden (Dig. XXIX 1, 7), einen Anspruch auf die Quarta Falcidia gibt es nicht (Dig. XXIX 1, 18. Cod. Iust. VI 21, 9. 12). Nur während der Dienstzeit kann testiert werden, dann braucht das Testament nicht abgeschlossen zu sein (Dig. XXIX 1, 35). Ist das der Fall, behält es für den miles gregarius bis zum

Centurio einschl. noch 1 J. nach der Entlassung Gültigkeit (Dig. XXIX 1, 34, 1). Das vor dem Eintritt in das Heer verfaßte verwandelt sich in ein Soldatentestament, aber nicht für Stabsoffiziere (Dig. XXIX 1, 9, 1. 15, 2. 21. 25. 26). Codicille können angefügt werden (Dig. XXIX 1, 1, 9 pr. 15, 4. Kaser Zivilrecht I 569). Wird nur über einen Teil des Vermögens verfügt, wird mit dem Rest nach gemeinem Recht verfahren (Dig. XXIX 1, 6. Cod. Iust. VI 21, 1. 2. 3). Sind keine Erben da, erbt die Truppe (Cod. Theod. V 6, 1 = Cod. Iust. VI 62, 2). Nur wenn Freilassungen zum Schaden anderer verfügt sind, kann auch das Soldatentestament angefochten werden (Dig. XL 9, 8, 1. F. Schulz Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLVIII 204ff.). Veteranen testieren nach gemeinem Recht (Mitteis-Wilcken Grundz. II 2 nr. 316. Kaser Zivilrecht I 576. Gai II 185. 188). Fälschungen werden streng bestraft (Dig. XLVIII 10, 1, 7. 22, 1. 11. Vgl. Dig. V 2, *de inofficioso testamento*). Wahrscheinlich wurde das Testament beim signum deponiert. Testiert wurde in lateinischer Sprache; Alexander Severus erlaubt den Bürgern die griechische, ob auch den Soldaten, ist fraglich (Arch. f. Pap. VII 10 nr. 35. Mitteis Privatrecht I 282). Über die Übernahme durch die Goten s. u. C 2.

5. Privilegien der Veteranen. S. o. Suppl.-Bd. IX S. 1597. Zur Missio o. Suppl.-Bd. IX S. 1599. Ergänzend ist hinzuzufügen: Berchem L'armée de Dioclétien et la réforme Constantine, Paris 1952, 78. 85 unterscheidet 3 Arten der missio: libérés du service au terme légal = emerita missio; libérés avant ce terme, mais après vingt ans de service = honesta missio; infolge einer im Dienste zugezogenen Invalidität = causaria missio. Er schreibt diese Trennung Constantin dem Großen zu und setzt sie in die Jahre zwischen 311 und 325. Die emerita missio mit ihren Privilegien sei allein den comitatenses vorbehalten (Cod. Theod. VII 20, 4, 2 vom J. 325).

II. Wirtschaftsrecht.

Das Einkommen eines Soldaten setzt sich zusammen aus: Sold (o. Bd. VI S. 1669), Donative (ebd. und o. Bd. V S. 1542), Anteil an der Beute (ebd. und o. Bd. XXII S. 1204), Anteil am Legionsacker, Einkunft aus Privatvermögen, eventuell Schwarzarbeit in Zivilbetrieben.

1. Beuterecht. Da es unter dem Principat keine selbständigen Feldherren mehr gibt, sondern nur noch Legaten, gehört alle Beute dem Princeps. Gemeint ist hier nur die ‚Großbeute', Gefangene, Waffen, Vieh, Boden. Unter diesem Gesichtspunkt muß doch wohl die Interpretation der Modestinusstelle durch Mommsen (Dig. XLVIII 13, 15. o. Bd. XXII S. 1204) als richtig angesehen werden. Zur lex peculatus s. o. Suppl.-Bd. VII S. 818. Hinsichtlich der Kleinbeute bildete das Heer in der Republik eine ‚konkrete Gemeinschaft'. Das geht verloren, und das persönliche Plünderungsrecht griechischer Art hat sich durchgesetzt (Dig. XLI 1, 5, 7. Ioseph. bell. Iud. VI 9, 4. Kaser Zivilrecht I 358, 5).

2. Das Recht am territorium legionis. Dem Heere folgen Frauen und Kinder, die am Lager wohnen. Derartige ‚Zivilsiedlungen' hat es von jeher gegeben (Liv. Per. LVII). Das Gebiet aber, auf dem sie wohnen, das territorium legionis, gehört dem Lager, nicht der Truppe (Schulten Herm. XXIX 487). Der Soldat okkupiert diesen ager occupatorius und läßt ihn durch seine Konkubine und seine Kinder bebauen. Damit trägt diese einen erheblichen Teil zur Ernährung der Familie bei; wir dürfen diese Tätigkeit der Frau nicht gering anschlagen. Der Acker ist nicht vermessen, Zins wird nicht gezahlt, das Besitzrecht ist prekär und kann jederzeit widerrufen werden. Auch durch Ersitzen, usucapio, wird er nicht Privateigentum. Doch können die dort gebauten tabernae an den Nachfolger verkauft werden (Dig. XVIII 1, 32). Auch dürfen die loca castellorum nur von Militärs bebaut werden (Cod. Theod. VII 15, 2 = Cod. Iust, XI 60, 2. v. Berchem Dioclétien 20). Bei Feindgefahr werden die canabae zerstört (Tac. hist. IV 22), in diesem Falle dürfte die Bevölkerung wohl im Lager Schutz gesucht haben. — Allmählich wird diese form- und gesetzlose Okkupation geregelt. Das territorium wird amtlich vermessen und verpachtet, aber nicht nach den Vorschriften der forma censualis (Wilcken Arch. f. Pap. XII 76). In Ägypten läßt sich diese Art schon unter Domitian nachweisen (A. v. Premerstein Klio III 32. Mitteis-Wilcken Grundz. I 1 S. 397). In den anderen Provinzen beginnt diese Entwicklung in flavischer Zeit (CIL III 14 370, 10. VI 3906. VIII 11 428. XIII 6730. W. Schleiermacher Historia II 104). Doch sind diese nicht als milites limitanei anzusprechen, obgleich sich diese daraus entwickelt haben; die Anfänge einer seßhaften Grenzmiliz lassen sich am Rhein in der Antoninenzeit nachweisen (Riparienses milites o. Bd. I A S. 916). Einen Teil ihres Gebietes behält die Truppe für sich als Begräbnisstätte, Weideland und Jagdgebiet; der Rest wird an einen Generalpächter (conductor) weitergegeben, der das Gebiet an Unterpächter verteilt. Die Verpachtung nimmt der lustrator vor, gewöhnlich ein primipilus oder ein hastatus; einmal der signifer, was wohl als Ausnahme anzusehen ist. So ergibt sich folgendes Bild: Ein Soldat pachtet den Boden, übergibt das Land dem dispensator Felix zur Bewirtschaftung, der diese durch seinen Sklaven Myrismus tätigen läßt (CIL III 8112 zum J. 228. Der röm. Limes in Österreich II, Wien 1901, 142). — Die Größe eines Landloses errechnet H. v. Petrikovits (o. Bd. VIII A S. 1831) auf 1 heredium = $^1/_2$ ha. So kleine Parzellen können aber kaum für die Ernährung der Truppe in Frage kommen. (Zum Vergleich: Im J. 1900 erntete man in Ostpreußen pro ha 1300 kg Weizen, ein Ertrag, der in den canabae kaum erreicht worden ist). Als Verpflegungssatz sind 365 kg angesetzt, so daß ein heredium kaum den Bebauer ernähren konnte. Die prata legionis waren frei von Leistungen an den Staat (Cod. Iust. XI 60 [59] 3). Doch muß wohl ein Teil des Ertrages an die Truppe abgeführt worden sein, zumindest nachdem eine Vermessung stattgefunden hatte. Zu Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Territoriums nötig waren, werden auch aktive Soldaten herangezogen (CIL III 4496 a).

3. Das peculium castrense (o. Bd. XIX S. 15. III S. 1773. VI S. 1675. Kaser Privatrecht I 297. II 153) ist das Vermögen, das

der Soldat in seiner Eigenschaft als Soldat erwirbt; auch was er von Kameraden oder von seiner Frau ererbt, rechnet hierzu (Dig. XLIX 17, 16). Das Verbot, Acker zu erwerben, verliert seine Gültigkeit, wenn es sich um solchen handelt, der durch das p. c. erworben ist; nicht aber geschenkter (Cod. Iust. XII 36 [37] 1, 2. 4). Der filius familias besitzt kein Eigentum; nur über das p. c. kann er frei verfügen (Dig. XIV 6, 2), er kann es verschenken oder vererben, nur der Teil, über den er nicht verfügt hat, fällt an den pater familias (Inst. II 12. Kaser Privatrecht II 153, 8). Eine Schenkung bleibt selbst dann gültig, wenn der Soldat wegen eines Kapitalverbrechens verurteilt worden ist (Dig. XXIV 1, 32, 8. 17). Hier ist die Konkubine vor der bürgerlichen Ehefrau *ex iusto matrimonio* bevorzugt, weil bei dieser die Schenkung ungültig wird (Dig. XXIV 1, 32, 8). Das intestierte Erbe gilt für Kinder und Brüder als p. c., der Vater erbt nach gemeinem Recht (Dig. XLIX 17, 2. Inst. II 12 pr. Kaser a. O.). Die familienrechtlichen Bande zwischen Vater und Sohn verlieren hinsichtlich des p. c. ihre Gültigkeit (Sander Rh. Mus. CI 202).

4. Steuern zahlt der Soldat nur von seinem Privateinkommen, nicht von seinem stipendium; dieses ist unpfändbar (Cod. Iust. VII 53, 4), die obligatio gilt nur *eatenus qua facere potest* (Dig. XLII 1, 6. Kaser Privatrecht I 404). Auch der Frau, den Eltern wird die Kopfsteuer erlassen, dazu o. Bd. VI S. 1675. Auf Dienstreise darf der Soldat den cursus publicus benutzen, dazu erhält er einen Ausweis, evectio, o. Bd. IV S. 1859. Auch konnten die Soldatenfamilien damit befördert werden (Ammian. Marc. XX 4, 11). Mißbrauch ist strafbar (Dig. XLVIII 10, 27, 2). Anspruch auf Quartier oder Verpflegung hatte er nicht; in Ausnahmefällen konnte er ein Diplom erhalten, aber auch dann waren die Leistungen der Bevölkerung nicht unentgeltlich (Mitteis-Wilcken Grundz. I 1 S. 375. I 2 nr. 439. Cod. Theod. VII 9, 3 zum J. 393). Im J. 398 wird ein Quartierleistungs-Gesetz erlassen, wohl um Streitigkeiten mit den Föderaten zu vermeiden. Der Soldat hat Anspruch auf ein Drittel des Hauses, aber nicht mehr; nur die illustres müssen die Hälfte abtreten (Cod. Theod. VII 8, 5. 16, 1. Dazu Heumann-Seckel Handlexikon s. v. medietas). Hier stoßen wir auf germanisches Brauchtum: Ariovist verlangte ebenfalls ein Drittel. Der eine teilt, der andere wählt (s. u. C 1).

5. Über die Händlertätigkeit des miles erfahren wir wenig. Stellen wie Liv. V 8, 3 sind selten. Augustus verbietet jede wirtschaftliche Tätigkeit des Soldaten (Dig. XLIX 16, 12). Geholfen hat das natürlich nichts. Im Sommerlager des Varus ‚kamen die Germanen auf die Marktplätze'. Mittler waren die Frauen, die Sklaven, die Freigelassenen; beteiligt waren alle Dienstgrade. Dann werden die Frauen Arbeitnehmer, in Heeres- und Privatbetrieben (G. Wolff Die Römerstadt Nida bei Heddernheim und ihre Vorgesch., Frankfurt 1908). Natürlich haben ihnen die Männer geholfen; auch wird ‚der Glasermeister der 14. Legion in der Zivilstadt schwarz gearbeitet haben' (Dessau 9094). Unter Domitian findet sich dann der *miles negotiator cervesarius* (CIL XIII 11 319. 11 360. 10 012, 7. Ber. röm. germ. Komm. 1927 nr. 41). Ende des 2. Jhdts. gibt es eine völlig freie wirtschaftliche Tätigkeit. Sie war gesetzlich geregelt, was daraus zu entnehmen, daß sie dem *filius familias sine patris permissu* gestattet ist. Es wird mit allem gehandelt, selbst Geldgeschäfte werden getätigt (CIL XIII 12 048. GP. H. I nr. 1. 2. Mitteis Privatrecht I 310. Sander Rh. Mus. CI 215). Hierfür nehmen die Soldaten sogar Darlehen auf (FIRA III nr. 121). Ein Monopol haben die Soldaten, wenn es sich um Truppenbesitz handelt. In Carnuntum pachtet ein Primipilus die Kantine, die auf ein lustrum verpachtet wurde (Premerstein Klio III 32. Bormann R. L. Ö. II [1901] 148. Cod. Iust. XI 73, 1 = Cod .Theod. X 3, 6 vom 27. Juli 401, *de locatione fundorum iuris Emphytensis*). Käufe, Pachtungen, Verträge, auch zwischen Militär- und Zivilpersonen, werden in den Formen des gemeinen Rechtes abgeschlossen, sei es in der Form eines Vertrages vor Zeugen oder als chirographischer Kauf, d. h. durch eine zeugenlose, eigenhändig geschriebene, durch die Handschrift beweiskräftige Erklärung. Doch ist der Ort der Verhandlung immer die militärische Dienststelle, als Zeugen erscheinen gewöhnlich Militärpersonen (FIRA III nr. 89. 121. 132ff. Kaser Privatrecht I 205, 31. Egger Ztschr. Sav.-Stift. R. A. XLII 452). Weiter handelt es sich darum, den Soldaten vor wirtschaftlichen Schäden zu schützen, weil er oft nicht in der Lage ist, seine Belange selbst zu vertreten. Einmal muß das Erbe gesichert werden. Gerät dieses in seiner Abwesenheit in fremde Hände, so kann nicht nur gegen den ersten, sondern auch gegen alle weiteren Käufer vorgegangen werden (Dig. IV 6, 17). Das gilt auch für den Erben des Soldaten, selbst dann, wenn dieser die Erbschaft noch nicht hat antreten können, wie für die Frau (Cod. Iust. II 51 [52] 1. 2). Diese Regelung gilt für alle Militärpersonen während der ‚dienstlichen' Abwesenheit. Als solche gilt die Zeit von dem Augenblick an, in dem er seinen Wohnort verläßt, bis zu seiner Rückkehr. Urlaub gilt nicht als Abwesenheit (Dig. IV 6, 35). Dieses Restitutionsrecht gilt natürlich auch für sonstige Rechtsgeschäfte (o. Bd. I A S. 683. Dig. IV 6, 1, 1. Cod. Iust. II 50 [51], bes. 2). Iustinian hat es arg eingeschränkt und nur auf die Zeit bezogen, in der der Soldat sich im Einsatz befindet (Cod. Iust. 50 [51] 8). Hat der Soldat einen Procurator bestellt, gilt die restitutio nur, wenn eine Appellation möglich ist (Dig. IV 1, 8. 6, 39).

6. Über Begräbniskassen und Kollegien s. o. Suppl.-Bd. IX S. 1608. Sander Rh. Mus. CI 181, 169.

III. Militärprozeß.

Wird ein Soldat zivilrechtlich von einem Bürger vor dem Prätor verklagt, weist dieser den Fall an das Militärgericht; urteilfällender Richter ist ein evocatus (Durry Rev. ét. lat. XIII 102). Im umgekehrten Fall gehört der Prozeß vor den Zivilrichter. In Zivilsachen bleiben die allgemeinen Gerichte und Gesetze zuständig (Cod. Theod. II 1, 2). Nur auf Grund einer Delegation von seiten des Zivilrichters entscheidet der Offizier einen Zivilprozeß (Cod. Iust. VII 48, 2). Als Angeklagter gehört der Soldat vor das Militärgericht

(Dig. V 1, 7. Cod. Iust. III 13, 6. Nov. Theod. IV. Nov. Marciani I 6, 7). Als Kläger aber muß der Soldat sich an das Zivilgericht wenden (Cod. Iust. I 46, 2). So weit das Recht. In der Praxis aber kommen alle Prozesse, an denen ein Soldat beteiligt ist, vor das Militärgericht (o. Bd. XV S. 1668). Das ist Mißbrauch und wird, wenn auch vergeblich, verboten. Doch war man in bürgerlichen Kreisen mit dieser Regelung einverstanden; das Militärrecht schützte vor vielen harten Strafen, zumal die überwiesenen Fälle oft *secundum disciplinam militarem* geregelt wurden. So wurde man, um sich den Entscheidungen des bürgerlichen Richters zu entziehen, Soldat (Dig. XLIX 16, 16. Cod. Iust. XII 33, 1. I. M. Kelly Princeps iudex, 1957, 52. 66. Sander Rh. Mus. CIII 296). Ein Weiterleben bei den Germanen findet nicht statt. Erst am Ende des 16. Jhdts. wird das römische Militärrecht übernommen (Sander Ztschr. f. Wehrrecht V 138. Doch s. u. C 2).

Diese Militarisierung geht so weit, daß im J. 386 sogar die Erhebung der Steuern grundbesitzender Soldaten den Militärbehörden übertragen wird (Cod. Theod. I 14). Im 4. Jhdt. wird versucht, den alten Rechtsstand wieder herzustellen, aber die Praxis hat sich nicht darum gekümmert (Cod. Theod. II 1, 2. 9. Cod. Iust. I 26, 4. 46, 1, 2. IX 24, 1, 3). Zivile Streitigkeiten zwischen Soldaten, die keineswegs selten sind, gehören vor das Militärgericht. Beurkundungs-, Schieds- und Strafrichter ist der Tribun bzw. der Präfekt der Formation (Dig. XLIX 16, 12, 2. R. Cavenaile Corp. Pap. lat. 1958 nr. 120. 160. 194).

Im 4. Jhdt. erhält der Soldat das Recht, zu appellieren, ein Instanzenweg wird eingeführt. Er ging vom dux an den magister peditum, im Ostreich an ein aus dem magister officiorum und dem quaestor sacri palatii kombiniertes Gericht; für Grenzer war sie an den Kaiser verboten (Cod. Iust. VII 62, 32. Nov. Theod. IV. Mommsen Ges. Schr. VI 266, 4. 5. R. Grosse Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zum Beginn der byz. Themenverf., 1920, 161). — Die Mandierung wird Dauerzustand, daher bildet sich der Begriff des iudex proprius, suus iudex. Der Legionslegat hat das ius gladii nicht, wahrscheinlich konnte es ihm mandiert werden, aber nur über die milites gregales. Seit Gallienus hat der Legionspräfekt die Gerichtsbarkeit über die ganze Legion, einschl. der Centurionen und Tribunen (Veg. ep. rei mil. II 9. Sander Rh. Mus. CIII 309, 106 a). Gerichtsoffizier ist der Tribun; er urteilt als Mandatar (Dig. XLIX 16, 12, 2). Seit Constantin wird ein besonderer Gerichtstribun vom Kaiser ernannt. Dabei wurden wahrscheinlich seine Befugnisse vergrößert (Veg. II 7. Sander Klio XXXII 386. Cod. Iust. I 42, 2).

Strafrecht s. o. Bd. XV S. 1668. Sander Rh. Mus. CIII 289. Nachzutragen wäre: Als neue Verbrechen erscheinen der unberechtigte Erwerb von Grundbesitz (Cod. Iust. XII 35, 11), Bedrückung der Zivilbevölkerung auf Märschen und im Quartier (Herodian. II 4, 4. Cass. Dio LXXVIII 3, 4). Am Ende des 4. Jhdts. setzt eine grundsätzliche Verfolgung der Andersgläubigen ein (Cod. Theod. XVI 8, 24. Cod. Iust. I 5, 8, 6. 11).

IV. Die Pflichten.

Daß der Soldat im Heeresinteresse jede Arbeit zu übernehmen hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Aber schon unter Claudius wird das Heer zu weiteren öffentlichen Aufgaben herangezogen (Tac. ann. XI 20). Das weitet sich, und zwar teils als körperliche Arbeit, teils als Aufsichts- und Wachdienst. Es baut Straßen, Brücken, Kanäle, Entwässerungsanlagen, Tunnel, es arbeitet in den Steinbrüchen, den Papyrusfabriken, der Münze, den Bergwerken, den Getreidespeichern, es versieht den Post-, Zoll- und den größten Teil des Polizeidienstes, hat die technische Leitung (CIL III 25, 32), ist Steuererheber (CIL III 13 750) (Sander Rh. Mus. CI 218—225). Man klagt sehr über den hohen Militäretat; dabei wird übersehen, wieviel Kosten der Soldat dem Staat durch seine Arbeit erspart. Man könnte überspitzt behaupten, in seiner Eigenschaft als Krieger erscheine der miles in bestimmten Gegenden (z. B. Ägypten) und zu bestimmten Zeiten höchst selten; er ist Arbeiter, Beamter, aber nur nebenbei Soldat (Mitteis-Wilcken Grundz. I 1 S. 396. v. Premerstein Klio III 1—46. Cavenaile Corp. Pap. lat. nr. 106. 112).

Daher ist sein gewöhnliches Kleidungsstück die tunica (Sander Historia XII 144ff.). Er ist der billigste Arbeiter; sein Sold beträgt nur die Hälfte des niedrigsten Arbeitslohnes eines Hirten (Sander Hist. Ztschr. CLXXIX 244, 1). Erst in den kriegerischen Zeiten des ausgehenden 3. und der folgenden Jhdte. ändert sich das; auch in dieser Beziehung wird die Struktur des Heeres eine andere.

C. Die Germanen.

1. Übersicht.

Das oben Dargelegte zeigt, wie sich allmählich das Heer zwar nicht vom Staate löst, aber doch zu einer Sonderstellung kommt; wie sich neben die zivile Ordnung eine militärische mit Sonderrechten setzt. War anfänglich der Bürger gleich Soldat, so ist jetzt kein Bürger mehr Soldat. Diese Entwickung beginnt, als Marius die Proletarier in die Legionen einstellt, und endet mit der Landnahme der germanischen Stämme. Daneben setzt sich eine zweite, die mit der Werbung germanischer Reiter durch Iulius Caesar anfängt. Das war eine militärische Notwendigkeit, doch schon am Ende des 1. Jhdts. kommt es zu einer politisch-moralischen Begründung hierfür. *Legiones ingens victoriae decus citra Romanum sanguinem bellandi* (Tac. Agr. 35). Dasselbe meint Cassiodor: *dum belligerat Gothorum exercitus, sit in pace Romanus* (var. XII 5, 4). Und König Theoderich erkennt das an. Denn die Germanisierung des römischen Heeres hatte sich so ausgeweitet, daß kaum noch Römer in ihm dienten (Sander Hist. Ztschr. CLX 1ff.). Das bedeutet, daß diese auf ihr Waffenrecht verzichtet hatten, zwar nicht rechtlich, wohl aber in der Praxis. Als ersten wird es dann den Senatoren auch rechtlich entzogen, wobei der Kaiser ihren Wünschen entgegenkam (s. Art. protostasia 4). So wird der Germane der Soldat, sei es als Söldner im kaiserlichen Heere, sei es als Bucellarier in der Gefolgschaft eines Großen. Daher unterscheiden sich die Heere eines Stilicho, Aetius, Syagrius nur darin von dem Theode-

richs, daß es dem Romanus noch rechtlich gestattet war, in ihnen zu dienen. Als die Germanen immer mehr in geschlossenen Massen als Föderaten erscheinen, erläßt der Kaiser das Einquartierungsgesetz. Das wird dann die Grundlage für endgültige Landnahme: $^2/_3$ erhält der Germane, $^1/_3$, die sog. Tertia, der Römer (s. o. B II 4).

Die Senatoren hatten ihren politischen Einfluß verloren, aber als Großgrundbesitzer weiteten sie ihre wirtschaftliche Macht. Sie ziehen auf das Land, sprengen damit die Fesseln der antiken Polis und schaffen durch Unterdrückung zuerst ihrer Colonen, dann auch der freien Bauern in ihren Landsitzen wirtschaftlich autonome Zentren (Art. protostasia 6).

So hatten sich die Verhältnisse im Westreich denen genähert, die wir bei den Germanen voraussetzen dürfen (Tac. Germ. 25). Andererseits wurden auch die Germanen romanisiert. Das Volk verliert jeden Anteil an der Gewalt. An seine Stelle tritt der Adel. Dessen Macht wird durch die Landnahme vergrößert. Doch mit dem Boden übernimmt er das Leben der possessores, die Zivilisation der ausgehenden Antike; damit dringt auch der sittliche Abstieg des Römers bei ihm ein. Das bedeutet ein Aufweichen der ursprünglichen Art, aber auch ein Annähern an die Verhältnisse in der Romania. So kommen sich beide Teile im Laufe der Zeit immer näher. Daher kann der römische possessor ohne Schwierigkeit durch den germanischen ersetzt werden, umgekehrt auch in die Reihe des germanischen Adels einrücken. Anfangs hatte der Romanus kein Waffenrecht, auch kein conubium, und war daher minderen Rechtes. Vgl. Hist. Ztschr. CLII 562. CLXV 410 u. C. 5. Nur da, wo er zum königlichen Dienst herangezogen wurde, bekam er volles Recht. Denn der König wird absolut. Das fordert die Opposition des Adels heraus, die soweit geht, den eigenen Staat zu negieren und bei Byzanz Hilfe zu suchen. Retardierend in diesem Prozeß wirkt die Verschiedenheit der Konfessionen, die Germanen waren Arianer, aber mit der fortschreitenden Romanisierung fiel auch das fort (vgl. H. Pirenne Geburt des Abendlandes 31ff.).

Zur Zeit des Augustus waren die Germanen der Feind, jetzt hatten sich beide soweit genähert, daß die Zeitgenossen kaum einen Wandel bemerkt haben. Dabei ist etwas Neues geschehen: Der Staat redet wieder mit und wird gehört, das Volk verteidigt sich selbst. Waffendienst ist eine Ehrenpflicht und nur den Besten vorbehalten. Die Verwaltung bleibt natürlich römisch. Das ist eine Selbstverständlichkeit, denn schließlich ist der größte Teil der Bewohner römisch. Sie sprechen ein abgewandeltes Latein, das müssen die Eroberer aus praktischen Gründen übernehmen. Daher muß neben jede germanische Dienstbezeichnung die lateinische treten. Daraus zu schließen, daß mit dem Titel auch die Befugnisse übernommen seien oder daß das germanische Amt eine Fortsetzung des römischen sei, ist abwegig. Im übrigen lebt jedes Volk nach seinen eigenen Gesetzen. Ein Weiterleben des römischen Militärgesetzes gibt es nicht; s. o. B III.

2. Die Ostgoten. (W. Ensslin Theoderich der Große, München 1959.) Dem Römer galten die Goten als Föderaten, die verpflichtet sind, gegen Bezahlung das Reich zu verteidigen. Damit kann er die Landnahme, die zu verhindern er nicht die geringste Möglichkeit hat, beschönigen, als freiwilligen Verwaltungsakt des Kaisers hinstellen (Cassiod. var. VIII 3, 4. XII 5, 4). Dem gegenüber fühlen sich die Goten als die Herren, die Freien, die allein das Recht haben, die Waffen zu tragen. Denn es gibt nur ein Waffenrecht, keine Waffenpflicht. So wird das Heer gotisch und arianisch. Nach dem Einbruch Theoderichs gibt es kein römisches Heer mehr. Die Kommandosprache ist gotisch; die Rangordnung ist gotisch. Der gotische Befehlshaber ist zugleich Richter. Der Gote untersteht nur dem gotischen Gericht (man kann das auch militärisches Gericht nennen, denn Gote und miles sind synonyme Begriffe). Auch bei zivilen Streitigkeiten zwischen einem Römer und einem Goten ist das gotische (Militär-)Gericht zuständig. Das einzige Zugeständnis, das dem Römer in diesem Falle gemacht wird, ist das Hinzuziehen eines römischen Assessors (var. VII 3, 1). Das ist die Anschauung des Königs. In var. VII 3, 1 ist nur von Goten und Römern die Rede; das römische Recht spricht von *milites* und *cives, homines privatae condicionis*. Gote und Römer leben nach getrennten Rechten. *ut unicuique sua iura serventur et sub diversitate iudicum una iustitia complectatur universos, sic pace communi utraeque nationes ... otio perfruantur.* Die Anordnung Theoderichs widerspricht der römischen Rechtsanschauung; es war immer verboten, Bürger als Angeklagte vor ein Militärgericht zu bringen, wenn auch die Praxis oft anders aussah (s. o. Militärprozeß). Der König will seine Goten nicht einem römischen Gericht unterstellen. Iustinian habe diese Anordnung sofort wieder aufgehoben (Mommsen Ges. Schr. VI 266). Das war gar nicht nötig, denn damals gab es keine Goten mehr.

Persönliches Unrecht regelte der Gote durch Kampf. Die Germanen standen jahrhundertelang unter der fürchterlichen Vorstellung, ein Ungerächter fände keine Ruhe im Grabe; daher sind die Nachkommen zur Rache verpflichtet; diese steht nicht außerhalb des Rechtes (H. Fehr Deutsche Rechtsgesch., 1962, 17). Von diesem Grundsatz will der Gote nicht abgehen, der König aber will dafür das Gesetz setzen (var. III 3. 4. IV 10. V 39, 2). So stoßen germanisches Brauchtum mit den Romanisierungsbestrebungen des Königs zusammen. Der Gote erhält kein stipendium, sondern ein donativum (var. V 26, 2. 27, 1. 36, 2. o. Bd. V S. 1544). Fiebiger sieht darin eine Übernahme römisch-militärischen Brauches. Aber einmal ist das donativum im 5. Jhdt. im Absterben begriffen und wird nur alle 5 Jahre gezahlt. Und dann ist die entscheidende Frage, was versteht der Gote unter dem donativum? Wie wertet er es. Doch wohl eher als den milte künec, der miete und guot lôn schenkt. Das ist eine Gabe, die der Empfänger nicht fordern kann, der Geber aber geben muß. Der Begriff des ‚Lehens' bahnt sich an. Das dürfte auch die Auffassung des Königs gewesen sein, wenn er von seiner Milde, humanitas, spricht. Cassiodor muß natürlich eine lateinische Vokabel wählen,

und ‚Geschenk' entspricht der Sache ganz gut. Aus ihrer Einstellung heraus verlangen die Goten auf ihren Märschen Verpflegung und Unterkunft, obgleich sie die annona erhalten (var. VI 22, 3), und weigern sich, Steuern zu zahlen (var. IV 14, 2). Denn nach ihrer Auffassung erhalten sie keine Bezahlung irgendeiner Art. (Die Frage, was der Heerespflichtige auf dem Marsch nehmen darf, beschäftigt bis ins Mittelalter den Gesetzgeber. Vgl. H. Conrad Gesch. der deutschen Wehrverfassung, 1939, 66ff.)

Der dritte Teil des Bodens gehört dem Heer. Davon lebt der Gote und soll davon auch Steuern zahlen. In diesem Punkt untersteht er der römischen Verwaltung. Aber bei Steuerverweigerung und der dadurch nötigen Zwangseintreibung wurde der gotische Sajo eingesetzt (var. IV 14. o. Bd. IV A S. 933). Da die var. V 14, 6 erwähnten *antiqui barbari* keine Goten, sondern schon vor der Herrschaft Theoderichs angesiedelte Germanen waren, von diesen die Zahlung der superindictio ausdrücklich verlangt wird, die Kirche aber von dieser befreit war (var. I 26, 2), muß angenommen werden, daß die gotischen Besitzer auch von der indictio befreit waren (var. IV 14, 1 spricht von *debitas functiones;* ob die superindictio dazu gehört, ist fraglich).

Die Goten leben in gotischer Ordnung. ‚Trotzdem dürfen wir annehmen, daß in vielen Fällen, bei denen Goten in ihrem herkömmlichen Recht keinen Vorgang zu finden vermochten, das römische Recht von ihnen angewendet wurde' (Enßlin 232). Das gilt einmal vom Testament; s. o. B I 4. Der Germane kennt so etwas nicht. Da aber einmal durch die Auflösung des Sippenverbandes, dann durch das Hinzutreten anderer germanischer Elemente, eine Regelung der Erbfolge nötig wurde, so war es das Gegebene, daß der König das formlose Soldaten-Testament übernahm (Edictum Theoder. § 32). Das ist also für die Goten neues Recht.

Etwas anders ist die Lage beim § 148. ‚Vom Feind gefangene Sklaven oder Colonen gehören nach der Befreiung wieder ihrem Herrn, falls nicht durch den Feind ein Verkauf an Dritte erfolgt ist.' Der Germane kennt kein persönliches Beuterecht; die Beute gehört dem gesamten Heere. Alle Mannen sollen ‚zur Stange bringen', was jeder erbeutet hat. Dann erst erfolgt die Verteilung vor versammeltem Heere (Conrad Wehrverfassung 22). Der König hatte also nur den befreiten Colonen aus der Verteilung herauszunehmen. Das war eher ein Verwaltungsakt, mit dem sich der Gote abfinden konnte, aber kein neues Recht.

Die Stellung des Königs zum Heere.

Nach germanischem Recht blieben die Führer, gleichgültig ob König oder Herzog, nur ausführende Gewalten. War der Führer unglücklich, setzte ihn die Landgemeinde ab und opferte ihn nicht selten den Göttern; denn wer sein Volk nicht zum Siege führte, galt als Feind der Götter (Fehr Rechtsgesch. 8). In der Wanderzeit hatte sich die Macht des Königs verstärkt. Auf diesem Wege will Theoderich weiter gehen (var. II, 29, 1. III 12, 1. VI 5, 4). Sein Ziel ist der autokratische Absolutismus von Gottes Gnaden: *potestati nostrae deo favente subiaceat omne quod volumus* (var. I 12, 1. Enßlin 157). So wird die Tätigkeit der Sajonen Ausdruck der absoluten monarchischen Gewalt auch gegenüber den gotischen Untertanen. Diese Tendenz lehnen die Goten ab, und so kommt es schon unter Amalaswintha zur offenen Opposition des alten Geburtsadels.

3. Die Vandalen nehmen das Land nicht nach dem Einquartierungsgesetz, sondern nach Eroberungsrecht; sie vertreiben die possesores (den Vertriebenen wurde von Valentinian Land angewiesen [Nov. Valent. XXXIIII 3. 4]), soweit sie sie nicht zu *servi perpetui* machen (Victor Vitensis I 13. 14). Sie siedeln im geschlossenen Raum, in Zeugitana; die Colonen bleiben, ebenso findet eine Konfiskation der städtischen Grundstücke nicht statt. Jede Tausendschaft erhält ein Landgut, das steuerfrei bleibt, die *sortes Vandalorum* (Prokop. bell. Vand. I 5). Nur sie haben das Waffenrecht; als Hilfskräfte, besonders für die Flotte, werden Mauren herangezogen. Auch hier will sich Geiserich zum absoluten König machen; daher die Datierung nach Königsjahren, die Regelung der Erbfolge *secundum constitutionem Geiserici* (Victor Vitensis II 13. Prokop. bell. Vand. 17). Dabei stößt er auf den Widerstand des Adels. Da diesem der Rückhalt eines starken Gefolges fehlt, denn Privatsoldaten zu halten gilt als ein Zeichen des Aufruhrs (Prokop. bell. Vand. I 10), kann sich der König durchsetzen (Prosperus Aquitanus, Chronicon 748). E. F. Gautier Geiserich, König der Wandalen, deutsch von J. Lechler 1934. Dazu die Besprechung in Hist. Ztschr. CLIII 358. L. Schmidt Gesch. der Wandalen 1942; o. Bd. VIII A S. 298, bes. S. 317. 333.

4. Die Westgoten.

Auch bei den Westgoten hat nur der Germane das Waffenrecht, wie auch die Ehe zwischen Goten und Römern verboten war. Das ist Volksrecht. Aber die allgemeine, nationale Wehrpflicht wird bald durch die Gefolgschaft des Adels ersetzt. Zwar gab es noch unter König Eurich keine erblichen bucellarii (Cod. Euric. 310. Mon. Germ. hist. LL I 18. 216), aber die Entwicklung ging in dieser Richtung (o. Bd. III S. 934). Schon unter diesem König ist die auf dem gotischen Volksaufgebot beruhende Wehrverfassung im Verfall begriffen, das beweisen die Strafbestimmungen. Träger des Waffenrechtes wird der Adel. Da aber der Unterhalt einer Gefolgschaft nur durch Grundbesitz möglich ist, wird der Gefolgsherr zum possessor. So wird es möglich, die nationale Grundlage zu sprengen. Denn der gallische Senatorenstand war nicht verschwunden. Die Westgoten und Burgunder nehmen zwei Drittel des Landes (Cod. Euric. 271); aber bei der Größe des senatorischen Besitzes bleibt für den Römer noch genug übrig. Auch hatte sich der gallische Adel dem gotischen angeglichen: er war der eigentliche Herr in seinem Bezirk geworden (s. o. die Übersicht. K. F. Stroheker Eurich, König der Westgoten, 1937. Ders. Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, 1948).

Der Adel ist bestrebt, seine Macht auszudehnen, aus den Gemeinfreien Gefolgsleute zu machen. Das führt zur Abnahme der Wehrkraft, die

infolge ihrer Schwäche den nationalen Boden verlieren mußte. Anfangs so, daß der gallische Grundbesitzer und Gefolgsherr dem gotischen gleichgesetzt wird, bis dann überhaupt der Romanus allgemein wehrpflichtig wird. Diese Entwicklung ist durch die Heeresreform des Königs Wambas (672—680) abgeschlossen (Delbrück Gesch. der Kriegskunst II 443).

Die Stellung des Königs beruht auf seinem Heerführertum. Durch Ausdehnung der militärischen Befehlsgewalt kann er auf alle Angelegenheiten des Staates einwirken, so daß die königliche Gewalt anfangs im scharfen Aufstieg begriffen ist. Das ruft den Widerstand des Adels hervor, dem es schließlich gelingt, den König seiner und der Gewalt der Kirche zu unterwerfen. Den Schlußpunkt setzt die Übertragung der Staatsgewalt auf das Staatskonzil von Toledo, seit 638 (H. Mitteis der Staat des hohen Mittelalters 40). Diese Entwicklung: die Ohnmacht des Königs, das Schwinden der Gemeinfreiheit, die Abnahme der Wehrkraft erklärt das fast kampflose Erliegen des Reiches dem Islam gegenüber.

5. Die Franken treten zur katholischen Kirche über. Damit verschwindet der konfessionelle Gegensatz. Eine Landnahme nach dem Einquartierungsgesetz hat nicht stattgefunden. Die Erfassung des eroberten Landes geschieht durch Grafen, denen eine Anzahl Krieger beigegeben ist (Delbrück II 420). Für ihre Dienste werden sie mit Gütern aus fiskalischem Besitz entlohnt. So wird der vom König eingesetzte Graf gleichzeitig Gefolgsherr; die Wehrmacht hat also einen beamtenartigen Charakter, verbunden mit Grundbesitz. Doch schaffen diese Landschenkungen kein volles Eigentum; beim Fehlen männlicher Erben fielen sie an den König zurück (Fehr 26). Daraus erwächst ein germanisch-romanischer Kriegerstand, der aber nur denkbar ist in Verbindung mit der Amtsgewalt des Grafen. Dessen Stellung ist im wesentlichen militärisch. Im Süden, wo noch die römische Verwaltung bestand, mußten auch andere Aufgaben übernommen werden (Mitteis 50). Vornehmlich dürften Franken zu Grafen ernannt worden sein, doch auch der gallische Adel wird herangezogen, natürlich für den Süden, wo die Besiedlung durch die Franken spärlicher ist. In diesem Fall hat der Romanus erhöhtes Wergeld, während dem possessor Romanus nur ½ Wergeld zusteht (Lex Salica XLI. W. Altmann-E. Bernheim Ausgewählte Urk. Nr. 107. Stroheker Gall. Adel Prosop. Nr. 205. 219. 283. 378. Doch übernehmen die meisten kirchliche Ämter; ebd. S. 112). Das führt zur Auflösung der ursprünglich nationalen Grundlage, so können auch Unfreie in den Kriegerstand kommen (Gregor. IV 47). Die kriegerischen Zeiten verstärken die Macht des Königs, der sich auf seine *‚leudes'* stützt, so sehr, daß er sich auch von den anderen Teilen des Volkes die *leudesamio*, den Treueid, schwören läßt, die dem Eid der *leudes* nachgebildet ist. Diese Entwicklung ruft, wie bei den anderen germanischen Stämmen, den Argwohn des Adels hervor. Da aber der dem Grafen übertragene Grundbesitz kein volles Eigentum ist, kann sich der König anfangs durchsetzen. Erst das Pariser Edikt Chlotars II. vom J. 614 beendet den Kampf zugunsten des Adels und der Kirche (Mon. Germ. hist. LL. LL. II Capitularia regum Franc. I S. 20—23. Altmann-Bernheim Nr. 1).

6. Die Burgunder haben sich von der schweren Niederlage vom J. 437 durch die Hunnen nicht mehr erholt. Eine eigenständige Entwicklung läßt sich bei ihnen nicht feststellen; auch kommen sie früh unter fränkische Herrschaft.

7. Die Langobarden haben wie die Vandalen die römischen Grundbesitzer vertrieben und sich an ihre Stelle gesetzt (Paul. Diac. II 31). Später kam es zu einer Art Landteilung; doch wurde wahrscheinlich nur der Ertrag geteilt (Paul. Diac. II 32. III 16). Davon führen die Adligen ein Herrenleben in der Stadt (Mitteis Mittelalter 33). Das bedeutet Erhaltung der antiken Stadtkultur, wenn es rechtlich auch nur Dörfer gibt. Soweit die Römer nicht verknechtet sind, sind sie frei und haben ein Wergeld. Das Waffenrecht liegt bei den Langobarden und den mit ihnen nach Italien gezogenen Stämmen (Paul. Diac. II 26). Die Gliederung nach Ständen wird durch die nach dem Besitz abgelöst: *potentes, sequentes, minores*. Dadurch erhalten auch die Römer die Waffenfähigkeit (Ahistulfi leges, 1ff. 7. Mon. Germ. Hist. [Pertz] Leges IIII S. 196. L. Schmidt Die Ostgermanen 618, 2. Mitteis Mittelalter 24. 31). Allgemein treten die Langobarden schärfer als Eroberer auf; sie schaffen im Gegensatz zu den anderen germanischen Staaten ein gemeinsames Recht für Herren und Untertanen, aber auf germanisch-militärischer Grundlage (Schönfeld o. Bd. XII S. 677—687 behandelt die Eroberung Italiens nicht mehr).

[Erich Sander.]

S. 1705, 48 zum Art. **Miltiades:**

6a) *κωμῳδός* und *σεβαστονείκης* zur Zeit des Kaisers Hadrian, Urheber eines Dekrets der *τεχνῖται* gemäß der Inschrift IGRR III 210 von Ankyra. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 339 S. 116.

[Mario Bonaria.]

Mindyrides s. Smindyrides.

Miron, *ὑποκριτὴς τραγικός*, siegte zweimal bei den Lenäen um das J. 385 v. Chr.: IG II 977 s. Wilhelm 145. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 340 S. 116

[Mario Bonaria.]

S. 2276, 31 zum Art. **Mnesikles:**

4) *Κωμῳδός* zu Delos im J. 236 v. Chr.: IG XI 2, nr. 120, l. 43. Doch vgl. I. Parenti Per una nuova edizione p. 22 nr. 341 a.

[Mario Bonaria.]

Mnesiphon. Aus Troizen, Sohn des Euphragoras; *τραγῳδός* bei den Soterien zu Delphi im J. 271 v. Chr. Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, l. 52. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 343 S. 117.

[Mario Bonaria.]

S. 2281, 27 zum Art. **Mnesitheos:**

2a) Tragischer oder komischer Schauspieler ungewisser Zeit, uns bekannt nur durch die Inschrift IG XII, II, 125 B. Vgl. Wilhelm Urkunden 206. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 341 S. 116.

[Mario Bonaria.]

S. 2284, 26 zum Art. **Mnester 1):**
Nach der Inschrift auf einer Lampe aus Puteoli ist er auch dort aufgetreten (CIL X 8053, 134). Als mächtig am Hofe im J. 48 erwähnt ihn Tac. ann. XI 28. Verschieden von ihm ist der Freigelassene M., der noch im J. 58 am Hofe Neros lebte (Tac. ann. XIV 9). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 64—66 und 174, nr. 594—599 und 601—608. M. L. Coletti s. Mnester, in Encicl. d. Spettacolo VII (1960) 663—664. [Mario Bonaria.]

Mogaios, s. *Μωσαῖος* o. Bd. XVI S. 343. [Hans Treidler.]

S. 2497, 43 zum Art. **Moiragenes:**
4) Aus Kassandreia, Sohn des Anaxilas, *τραγῳδός* bei den Soterien in Delphi im J. 270 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2565, 55. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 344 S. 117. [Mario Bonaria.]

Moirias. Ein *κωμῳδός*, der um 151 v. Chr. von den *τεχνῖται* Asiens und des Hellespontos beauftragt war, die dionysischen Spiele in Iasos zu organisieren. So die Inschrift von Teos Lebas-Waddington III 28 = Michel Rec. d'inscr. gr. 1014. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 345 S. 115. [Mario Bonaria.]

Zum sechzehnten Bande

S. 126, 28 zum Art. **Monimos:**
4 a) *Ὑποκριτὴς κωμικός*, spielte 169 v. Chr. den *χορηγῶν* des Paramonos bei den Dionysia CAF III 355, als *κωμῳδός* 167 das *Φάσμα* des Menander als *παλαιά* (CAF III 143ff.) und den *Αἰτωλός* des Kriton (CAF III 354): IG II 975 c. Wilhelm 76. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 347 S. 117. [Mario Bonaria.]

Monodiaria. Die Bedeutung des Wortes erklärt Diomedes III 492, 13 Keil: *(artifex) siquando monodia agebat, unam tibiam inflabat, siquando synodio utrasque.* Inschriftlich kennen wir zwei M.: *Heria Thisbe*, genannt in der stadtrömischen Inschrift vom Anfang des 1. Jhdts. n. Chr. CIL VI 10 120 = Dess. 5232, und *Paezusa*, etwa gleichzeitig, die mit 18 Jahren und 8 Monaten starb, CIL VI 10 132 = Dess. 5231. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 47. 160. 170 und 189, nr. 464 und 1249. [Mario Bonaria.]

S. 344, 42 zum Art. **Moschianos:**
2) *Κωμῳδός* aus Smyrna, bekannt nur durch die bei Frascati gefundene Inschrift IG XIV 1860 = Kaibel Epigr. Gr. 604 = IGRR I 396. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 348 S. 117. [Mario Bonaria.]

S. 347, 66 zum Art. **Moschion:**
3 a) Arkader, Sohn des Epainetos, *τραγικὸς διδάσκαλος* bei den Soteria in Delphoi 271 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, l. 59. Nach Lüders Dionys. Künstler wäre er ein Bruder des *τραγικὸς διδάσκαλος* Pythias. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 117 und 126, nr. 350 und 398.

3 b) Aus Gargara, Sohn des Eubulos, *κωμικὸς διδάσκαλος* bei den Soteria in Delphoi 270 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2565, l. 61); von Capps identifiziert mit dem *Μ]οσχίων*, der als *ὑποκριτὴς κωμικὸς* um 300 v. Chr. dreimal bei den Lenäen siegte: IG II 977 y (u). Wilhelm 153. Vgl. Capps Am. Journ. Philol. IV (1900) 80. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 117, nr. 349. [Mario Bonaria.]

S. 1080, 35 zum Art. Mynniskos:
Ein M. erscheint in der städtischen Siegerliste IG II 977 p (e'). Wilhelm Urkunden 137, an solcher Stelle, daß sein erster Sieg um 445 anzusetzen ist. Seinen Namen will Wilhelm auch in der Lenäenliste für etwa 427 einsetzen (IG II 977 r. Wilhelm 145), aber nach O'Connor könnte man auch *[Κλέανδρ]ος* ergänzen. Ein anderer M. ist Sieger bei den Dionysien des J. 422 (IG II 971 c. Wilhelm 21). Trotz des Widerspruchs Kaibels (Urkunden 188) und der Zweifel Meinekes (Hist. crit. comic. p. 186; Comic. fragm. II 2, 168) handelt es sich wahrscheinlich um nur eine Person, so Völker 154ff., Wilhelm 22 und O'Connor 118. Übrigens scheint auch Aristoteles (poet. 26, 1461 B 34) nur einen M. zu kennen. M. wird auch von Plutarch (de glor. Athen. 348 F) als eine der Berühmtheiten des alten Athen genannt zusammen mit Nikostratos, Kallippides u. a. Vgl. Völker De graec. fabul. actoribus. Diss. phil. Hal. 1880, 152—155; Ders. Berühmte Schauspieler, Hamburg 1899. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 351, S. 117—118. [Mario Bonaria.]

S. 1123, 66 zum Art. **Myron:**
6 a) Athener, Sohn des Philetairos, vertritt als *κωμικὸς συναγωνιστής* die athenische Korporation der *τεχνῖται* in Delphoi im J. 166 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906) nr. 50, S. 288, l. 31. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 118, nr. 353 will ihn mit M. *Λευκονοεύς, κῆρυξ* in Delos im J. 100 v. Chr. (IG II 985 e 44) identifizieren. [Mario Bonaria.]

Narisaranos, Beiname des Zeus Sabazios auf einer Weihung aus dem J. 206 im Gebiet von Nikomedeia (aufgefunden in Gebze). Die frühere Lesung von A. Körte: Pansaganos (vgl. Ath. Mitt. XXIV [1899] 425 nr. 21; s. o. Bd. XVIII, 2. H., S. 679 und 2588) ist falsch und wurde von L. Robert berichtigt (Hellenica VII [1949] 47f.; neue Lesung nach Photographie). [F. K. Dörner.]

S. 2020, 38 zum Art. **Nausikrates:**
2) *Ὑποκριτὴς κωμικός*, siegte bei den Lenäen um das J. 348 v. Chr. (IG II 977 x [p]. Wilhelm Urkunden 150: Ergänzung von Köhler). Es besteht kein Grund, den Schauspieler mit dem Dichter N. Nr. 1 zu identifizieren (so Wilhelm a. O.). Wenn in IG II 974 die Ergänzung *[Ναυ]σι[κράτης]* richtig ist (Wilhelm 42), ist eher der Dichter als der Schauspieler gemeint. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 118, nr. 355. [Mario Bonaria.]

Nauson, *ὑποκριτὴς τραγικός*, siegte bei den Lenäen um das J. 227 v. Chr.: IG II 977 q (d'). Wilhelm 141. Vgl. Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 119, nr. 356. [Mario Bonaria.]

Nekron, eine Insel an der Arabien nahen Seite des *Ἀράβιος κόλπος*, genannt als Fundort von (Berg)kristall, nach der durch Iuba vermittelten, letztlich wohl auf den Seefahrer Pythagoras (s. o. Bd. XXIV S. 302 nr. 10) zurückgehenden Angabe bei Plin. n. h. XXXVII 24 *Iuba* (FGrH 275 F 76) *auctor est et in quadam insula Rubri maris ante Arabiam sita nasci (scil. crystallum s. glaciem) quae Necron vocetur, et in ea, quae iuxta gemmam topazum ferat, cubitalemque effossam a Pythagora Ptolemaei praefecto.* Gemeint ist, wie man mit Recht angenommen hat, wohl Ptol. Philadelphos, da Pythagoras bei Athen. XIV 34, p. 633 f und seine — jene Angabe offenbar enthaltende — Schrift *περὶ τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης* bereits von dem Dichter Euphorion benützt ist. In königlichem Auftrag also und für die Bedürfnisse des Hofes (auch der Schmuckindustrie) hat er gearbeitet, wie auch die weitere Notiz über die Topas-Insel andeuten kann. Lageangabe über sie bei Iuba F 75, dazu Kees o. Bd. VI A S. 1717, 15ff.; vielleicht lag unfern, der Trogodytenküste gegenüber, auch N., noch nördlich also von Ptolemais Epitheras, auf der arabischen Seite. Zum Wirtschaftlichen s. etwa M. Rostovtzeff Gesellschafts- u. Wirtschaftsgesch. der hellenist. Welt I 232. II 730 über Edelsteinarbeiten (Bergkristall u. a.). Rossbach o. Bd. VII S. 1079, 68ff. 1097, 58ff. Erwähnung des Topasfundortes dann auch später bei Agatharchides Peripl. mar. Erythr. 82 = GGM 170 und danach wieder bei Artemidoros von Ephesos (bei Strab. XVI 4, 6, p. 770). Der sonst nicht begegnende griechische Name der Insel N. ist vermutlich durch den Fund von Kristall auf ihr veranlaßt. Ob aber damit volkskundlich ‚necromantischer Kristall' bei Pachelbl (über diesen Boehm im Handwörterbuch der deutschen Volkskunde, Abt. I Aberglaube, V 593) irgendwie zusammengebracht werden darf, ist ganz ungewiß. [Fr. Gisinger.]

S. 2416, 48 zum Art. **Neokles:**
5 a) Aus Argos, Sohn des Eudemos, *τραγῳδός* bei den Soterien zu Delphoi im J. 271 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, l. 56. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 119, nr. 358 a. [Mario Bonaria.]

S. 2470, 62 zum Art. **Neoptolemos:**
14) Athener, *τραγῳδός* bei den amphiktyonischen Soterien des J. 259 v. Chr.: J. Bousquet Bull. hell. LXXXIII (1959) S. 168, l. 21. Nach I. Parenti Per una nuova edizione, nr. 360 a, S. 22 vielleicht identisch mit dem Vertreter der athenischen *τεχνῖται* beim Amphiktyonenfest des J. 278 (IG II 551, l. 38. Michel nr. 1009: *..μος τραγῳδός*; anderes Exemplar des Dekrets mit dem vollständigen Namen Bull. hell. XXIV [1900] 82). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 360, S. 120. [Mario Bonaria.]

Zum siebzehnten Bande

Nesaia s. Nisaia 2) o. Bd. XVII S. 711.

Νησαῖον πεδίον s. *Νισαῖον πεδίον* o. Bd. XVII S. 712. [Hans Treidler.]

S. 266, 25 zum Art. **Nikandros:**
15 a) Tragischer oder komischer Schauspieler unbekannter Zeit, erwähnt nur von Philodemos de mus. IV 14, p. 80 Kemke, emendiert von Wilamowitz Herm. XXXVII (1902) 305; vgl. auch I 28 p. 16. Die Verbindung seines Namens mit Agathon und Demokrit führt O'Connor Chapters, App. S. 121—122, nr. 362 zu der Vermutung, daß er relativ früh und daher die Ergänzung *Νι[κανδρος]* in IG II 977 p (e') (Wilhelm 137) richtig ist. Das ergäbe die Datierung auf 390 v. Chr. [Mario Bonaria.]

S. 322, 48 zum Art. **Nikiades:**
6) Aus Kassandreia, Sohn des Nikandros, *τραγῳδός* bei den Soterien zu Delphi (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, l. 32), des J. 272 v. Chr. nach J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 384, S. 124, 256 nach I. Parenti Per una nuova edizione, nr. 384, S. 23. [Mario Bonaria.]

S. 335, 23 zum Art. **Nikias:**
18 a) Aus Argos, Sohn des Hipposthenes, tragischer oder komischer Schauspieler bei einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) 252 A, l. 8. I. Parenti Per una nuova edizione nr. 362 a, S. 22.

18 b) Sohn des Philoxenos, *κωμικὸς συναγωνιστής* des athenischen Vereins der *τεχνῖται*, Teilnehmer an dem Fest in Argos wie Nr. 18 a. [Mario Bonaria.]

S. 348, 9 zum Art. **Nikodemos:**
5 a) *Ὑποκριτὴς κωμικός*, siegte mit den Eschieis eines unbekannten Dichters bei den Dionysien um 212 v. Chr. (IG II 975f); 2 Jahre später spielte er den *Ἀπε-* des Aristonas (ebd. l. 7: Ergänzung von Wilhelm); nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen komischen Dichter des 2. Jhdts. v. Chr. (IG 977 o [m]. Wilhelm 134), den Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 305 irrig in die Lenäenliste der komischen Schauspieler setzt. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 122, nr. 363. [Mario Bonaria.]

S. 360, 14 zum Art. **Nikolaos:**
4 a) Aus Epeiros, zweimal *τραγῳδός* bei den Dionysien in Oclo im J. 279 v. Chr. (Bull. hell. VII [1883] S. 108). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 122, nr. 364.

4 b) Komischer Schauspieler, spielt bei den Dionysien des J. 155 v. Chr. die Homonoia des Agathokles (IG II 975 d. Wilhelm 77), siegte auch 158 (ebd.). Wilhelm 256 hält ihn für den Vater des Atheners Alexandros, Sohn des N., Sieger in Delphi 138 (Bull. hell. XXX [1906] nr. 48, S. 272, l. 15). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 122, nr. 365. [Mario Bonaria.]

S. 460, 33 zum Art. **Nikomachos:**

13 a) Komischer Schauspieler, siegte um 448 v. Chr. bei den Dionysien (IG II 977 p [e']. Wilhelm 137). Capps Am. Journ. of Phil. XXXVIII (1907) 90 identifiziert ihn mit dem bei Aristoph. Ran. 1506 genannten N.; vgl. d. Schol. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 122, nr. 366.

13 b) Sohn des Polykleides, komischer Schauspieler bei den Soterien zu Delphi im J. 272 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, l. 54. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 122, nr. 367.

[Mario Bonaria.]

S. 505, 27 zum Art. **Nikon:**

3 a) Spartaner, Sohn des Eumathidas, *κωμῳδός* bei den Soterien in Delphi (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2565, l. 39) im J. 270 v. Chr. nach J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 377, S. 123, 254 nach I. Parenti Per una nuova edizione nr. 377, S. 22. Vielleicht ist mit Wilhelm Urkunden 165 in IG II 977 m' (a') *[Νίκω]ν* II. zu ergänzen.

16 a) Tragischer Schauspieler, siegte wenigstens zweimal bei den Lenäen um das J. 300 v. Chr.: IG II 977 w (b'). Wilhelm 145. Ebd. S. 146 vermutet er, daß er der Vater des Tragiker-Schülers Hierokles, Sohnes des N. aus Athen war, der bei den Soterien in Delphi in den J. 271 und 270 erscheint: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, l. 54. 2565, l. 51. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 123, nr. 375.

16 b) Aus Epeiros, Sohn des Herakleitos, komischer Schauspieler bei den Soterien zu Delphi 270 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2565, l. 65). Wenn IG II 977 m' (a') der Lenäenliste der komischen Schauspieler zuzuweisen ist, wie Reisch meint, dann ist dort *[Νίκω]ν* II zu ergänzen mit Wilhelm Urkunden 165 und unser N. mit dem folgenden zu identifizieren. Vgl. Capps Transact. Am. philol. assoc. XXXI (1900) 127. Preuner Delphische Weihgeschenke 76. Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 123, nr. 376.

16 c) Sohn des Nikias aus Megalopolis, tragischer Schauspieler, erwähnt in dem um 161 v. Chr. zu datierenden Proxeniedekret Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2799 und 2581, l. 308. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 124, nr. 378.

16 d) Athener, Sohn des Aristion, vertrat als tragischer *συναγωνιστής* die athenische Korporation der *τεχνῖται* in Delphi um das J. 97 v. Chr. (Bull. hell. XXX [1906] nr. 49, S. 278, l. 37). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 124, nr. 379.

[Mario Bonaria.]

S. 511, 44 zum Art. **Nikophon:**

3 a) Aus Milet, Sohn des Ainias, *κωμῳδός*, **dem um die Wende des 3. Jhdts. v. Chr. ein Kranz im Wert von 100 Drachmen von den Samiern bewilligt wurde als Entgelt für seine an 3 Tagen dem Gott dargebrachten Leistungen: IG XII 7, nr. 226. L. Robert Décrets de Delphes, Bull. hell. LIII (1929) 34ff. I. Parenti Per una nuova edizione, nr. 373 a, S. 22.**

3 b) Athener, Sohn des Theokles, *τραγῳδός* bei den Soterien zu Delphi (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2565, l. 49), im J. 270 v. Chr. nach J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 374, S. 123, 254 nach I. Parenti a. O. nr. 374, S. 22.

[Mario Bonaria.]

S. 544, 62 zum Art. **Nikostratos:**

19) Er siegte dreimal bei den Lenäen um 425 v. Chr. (IG II 977 s, verbessert von Wilhelm Urkunden 145). Irrig nennt ihn die Suda komischen Schauspieler. Wilhelm Wien. Jahresh. X (1907) 39 ergänzt seinen Namen für den Sieger bei den Dionysien des J. 399 v. Chr. (IG II 971 c). Neben Kallippides galt er als der größte Tragöde wie Lykon als der größte Komöde (Philodem. de rhet. p. 197, 7 Sudhaus; vgl. Schneidewin Paroem. Gr. I 395). Den größten Erfolg hatte er in Botenrollen (prov. Coislin. 124). Nach Polyain. VI 10 nahm Alexander, der Phrurarch von Aitiolien, ihn in seinen Dienst. Das müßte vor 392 geschehen sein; vgl. Völker 177 und Xen. hell. IV 8, 18. (Falsch also Welcker Die Griech. Tragödien [1839] 1241). Vgl. Völker De graec. fab. act. 177ff. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 122f., nr. 368.

19 a) Tragischer Schauspieler, führte bei den Dionysien des J. 339 v. Chr. ein Drama des Euripides als *παλαιά* auf (IG II 973, l. 32). Wilhelm 26 ergänzt seinen Namen als Sieger bei den Dionysien von 331 (IG II 971 f), auch (S. 145) in der Liste der Lenäensieger um 330 (IG II 977 u [z]) und 322, was J. B. O'Connor a. O. S. 123, nr. 369 als ein zu spätes Datum erscheint.

19 b) Aus Kassandreia, tragischer Schauspieler bei den Dionysien auf Delos im J. 282 v. Chr. (Bull. hell. VII [1883] 105). Vgl. J. B. O'Connor a. O. S. 123, nr. 370.

19 c) Tragischer *συναγωνιστής*, Vertreter der *τεχνῖται* Asiens und des Hellesponts beim Volk von Iasos um das J. 151 v. Chr.: Lebas-Waddington III 281. Michel Rec. inscr. gr. 1014. J. B. O'Connor a. O. S. 123, nr. 371.

19 d) Aus Theben, Sohn des Philostratos, siegte als komischer Schauspieler bei den Charitesia in Orchomenos zwischen 100 und 75 v. Chr. (IG VII 3195); ebenso auch bei den Charitesia und den Homoloia (ebd. 31 a 6). Vgl. J. B. O'Connor a. O. S. 123, nr. 372.

21 a) Sohn des Theopompos, *τραγικὸς χοροδιδάσκαλος* vom athenischen Verband der *τεχνῖται*, wirkte mit bei einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. In einer delphischen Inschrift steht er schon unter den Sängern des Paian und des Chores. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) 254 B 15; Fouilles de Delphes III 2, nr. 48. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 369 a, p. 22.

[Mario Bonaria.]

S. 554, 27 zum Art. **Nikoteles:**

4) Aus Thespiai, Sohn des Kapon, siegte als *τραγῳδός* bei den Charitesia in Orchomenos zwischen 100 und 75 v. Chr. (IG VII 3196), wirkte auch als *κῆρυξ*. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 123, nr. 373. [Mario Bonaria.]

S. 832, 43 zum Art. **Nomius:**

2) Syrer, Pantomime der Zeit des Augustus oder Tiberius (so CIL) oder Caligula (so De Rossi), erwähnt nur auf einer tessera ossea aus Rom (CIL VI 10 115 = Dess. 5197 = Bücheler Carm. epigraph. 925 = Rotolo Il Pantomimo S. 88, nr. II), aus der sich ergibt, daß er (mit anderen Kollegen) bei szenischen Spielen von dem Pantomimen C. Theoros, auch Bathyllus I genannt, geschlagen wurde. Wenn, wie es scheint, die Verbesserung Büchelers (Coniectanea, Ind. lect. Bonn., 1877, 12: für *nomini meo ω*) richtig ist, ist er auch beim älteren Seneca erwähnt (contr. III praef. 10). Vgl. Bücheler Kl. Schr. II 195ff. Bier De saltatione pantomimorum, Bonn 1917, 79ff. Weinreich S.-Ber. Akad. Heidelb. phil.-hist. Kl., Jahrg. 1944—1948, 1. Abh., 45ff. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 54. 55. 171 und 172, nr. 508 und 515.

[Mario Bonaria.]

Nomokanon.

Diesen Terminus wendet man auf orientalische Kanonessammlungen an, die Texte über kirchliche Fragen sowohl weltlichen (*νόμοι*) als auch religiösen Ursprunges (*κανόνες*) vereinigen. Solche Sammlungen waren in einer Kirche notwendig, wo ein beträchtlicher Teil der Disziplinarverfügungen von den weltlichen Gewalten stammte (E. Herman Ius Iustinianeum qua ratione conservatum sit in iure ecclesiastico orientali, Acta Congressus iuridici internationalis II, Romae 1935, 145—156). Der Ausdruck wird auch in einigen Ausnahmefällen zur Bezeichnung bestimmter Kanonessammlungen gebraucht, die keine weltlichen Verordnungen enthalten (Nikodemus Milasch Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, übersetzt von A. Pessic[2], Mostar 1905, 179, 1; es gibt eine neue verbesserte und stark erweiterte Ausgabe dieses Buches, die 1926 serbisch erschienen ist).

Die Bezeichnung Nomokanon erscheint nicht vor dem 11. Jhdt., ist also weit später als die wichtigsten Sammlungen, die heute unter diesem Namen laufen. Dies erklärt den Umstand, daß gelegentlich gezögert wird, gewisse Kanonessammlungen als Nomokanones zu bezeichnen.

Mehrere wichtige Kanonessammlungen tragen die Bezeichnung Nomokanon. Einige liegen bislang nur als Ms. vor und sind noch nicht untersucht worden. Hier können nur die wichtigsten der publizierten Nomokanones genannt werden: I. Der Nomokanon in L Titeln; II. der Nomokanon in XIV Titeln; III. die Kommentare zum Nomokanon in XIV Titeln; IV. Andere Nomokanones.

I. Der Nomokanon in L Titeln, auch Nomokanon des Johannes Scholasticus genannt (Ed. G. Voel et H. Justel Bibliotheca iuris canonici veteris, Paris, 1661, II 603—660, unter dem Titel: *Ἰωάννου ἀρχιεπισκόπου Κωνσταντινουπόλεως τοῦ σχολαστικοῦ νομοκανών*. Pitra Iuris ecclesiastici graecorum historia et monumenta II, Romae 1868, 416—420 unter dem Titel: Nomocanon L Titulorum). Vgl. zu diesem Nomokanon: J. A. B. Mortreuil Hist. du droit byzantin I, Paris 1843, 216—222. N. Milasch a. O. 179—180 mit Bibliographie. C. de Clercq V° Byzantin (droit) im Dict. de droit canonique, Paris 1937, II; Ders. Introduction à l'Histoire du droit canonique oriental, im Arch. d'Hist. du droit oriental III (1948) 330. Ed. Schwartz Die Kanonessammlungen des Johannes Scholasticus, S.-Ber. Akad. München, Phil.-Hist. Kl. 1933, Heft 6.

Johannes Scholasticus war Priester. Er wurde von der Kirche zu Antiochien als Apokrisiar nach Konstantinopel geschickt, ehe er dort von 565 bis 578 Patriarch war.

Quellen und Zusammensetzung. Der Nomokanon in L Titeln ging aus der Vereinigung zweier Kanonessammlungen hervor.

a) Die systematische Sammlung von Kanones, die um 550 von Johannes Scholasticus in Antiochien unter dem Titel *Συναγωγὴ κανόνων ἐκκλησιαστικῶν εἰς ν' τίτλους διῃρημένη* verfaßt wurde (vollständiger Text bei Voel und Justel II 499—602. Pitra II 375—385. Zu dieser Sammlung vgl. J. A. B. Mortreuil a. O. I 201—203. V. N. Beneševič Johannis Scholastici Synagoga L Titulorum ceteraque eiusdem opera iuridica, Abh. Akad. München Phil.-Hist. Kl. N. F. XIV (1937). P. B. Kurtscheid und P. F. A. Wilches (O. F. M.), Historia Iuris Canonici I, Romae 1943, 67—68).

Diese Sammlung vereinigte nur Texte kirchlichen Ursprungs, ordnete sie jedoch methodisch. Man findet darin folgende Verfügungen: 85 Kanones der Apostel, die Konzile von Nicäa (20 Kanones), Ancyra (25 Kanones), Neocaesarea (14 K.), Serdica (21 K.), Gangra (20 K.), Antiochia (25 K.), Laodicea (59 K.), Konstantinopel (6 K.), Ephesus (7 K.), Chalcedon (nur die ersten 27 K.), schließlich 69 Kanones, die den Briefen 2 und 3 des Hl. Basilius an Amphilochius, den Metropoliten von Iconium, entnommen sind (= die Briefe 199 und 217). Die Aufnahme von Briefen eines Theologen in eine Kanonessammlung stellte eine Neuerung dar, die für die Geschichte des orientalischen Rechts von einschneidender Bedeutung ist.

Die Sammlung war in Titel unterteilt, die sich auf eine bestimmte Rubrik bezogen. Im Anschluß daran wurden die kanonischen Texte angegeben, die sich auf das durch die Rubrik bezeichnete Stoffgebiet bezogen. Die 50 Titel behandelten folgende Themen:

Titel I: Der Patriarch
Titel II: Der Metropolit
Titel III—X: Bischöfe
Titel XI: Simonie
Titel XII—XVII: Bischöfe
Titel XVIII: Die Exkommunikation
Titel XIX—XXII: Priester
Titel XXIII: Diakone
Titel XXIV und XXV: Weihen
Titel XXVI: niedere Geistlichkeit
Titel XXVII—XXX: Status des Klerus
Titel XXXI—XXXII: Fasten
Titel XXXIII—XXXIV: Mönche
Titel XXXV: Lapsi
Titel XXXVI—XXXVII: Aufnahme in die Orden und Weihe
Titel XXXVIII—XLVIII: Moralische und liturgische Vorschriften
Titel XLIX: Diözesansynode
Titel L: Liturgie

b) Die Sammlung in 87 Kapiteln soll — dem Vorwort zufolge — zur Ergänzung der obengenannten Sammlung zwischen 565 und 578 von demselben Johannes Scholasticus verfaßt worden

sein. Gewisse Indizien haben jedoch zu der Annahme geführt, daß diese Sammlung bereits abgeschlossen war, ehe Johannes Antiochien verlassen hatte (557). Demnach wäre das Vorwort eine spätere Hinzufügung, die für eine neue Ausgabe geschrieben wurde (so, nach Biener und Zachariae, P. Noailles s. u., 231—233). Der Text der Sammlung findet sich bei Pitra II 385—405. Vgl. zu dieser Sammlung: Mortreuil a. O., 203 und Pierre Noailles Les collections de Novelles de l'Empereur Justinien, Paris 1912, 230—235. Diese Sammlung vereinigt zum Teil gekürzte Auszüge aus den Novellen Justinians: Nov. VI, Kap. 1—5; Nov. V, Kap. 6—11; Nov. LXXXIII, Kap. 12; Nov. XLVI, Kap. 13; Nov. CXX, Kap. 14—17; Nov. LVI, Kap. 18; Nov. LVII, Kap. 19; Nov. III, Kap. 20; Nov. XXXII Kap. 21; Nov. CXXXI, Kap. 22—26; Nov. LXVII, Kap. 27 und Nov. CXCIII, die allein die Kap. 28—87 der Sammlung bildet. Das Werk war sehr verbreitet. Davon zeugen die zahlreichen MSS, die uns von ihm überliefert sind.

Der Nomokanon in L Titeln übernimmt den Aufbau und die Rubriken der Sammlung in L Titeln und fügt den Kanonestexten dieser Sammlung solche aus dem Justinianischen Recht hinzu. Diese Texte sind hauptsächlich der Sammlung in 87 Kapiteln entnommen, jedoch auch anderen Sammlungen oder direkt dem Codex Justinianus, den Digesten und den Novellen. Der Text der weltlichen Gesetze wurde bald gekürzt, bald durch Scholien erweitert.

Der Verfasser des Nomokanon in L Titeln. — Die Autorschaft des Johannes Scholasticus ist seit langem fragwürdig und wird heute nicht mehr angenommen ((Milasch Kirchenrecht 179). Vielleicht handelt es sich bei dem Verfasser um einen Kompilator, der die Absicht hatte, die weltlichen Texte unter die Titel der systematischen Kanonessammlung in L Titeln einzuordnen (C. de Clercq V° Byzantin (droit), Dict. de droit canonique II [1937] 1171). L. Wenger Die Quellen des römischen Rechts, Wien 1953, 676 schreibt ihn einem ‚Anonymus' zu.

Datierung. Die Sammlung wurde kurze Zeit nach dem Tode Justinians unter der Regierung Justins II (565—578) (so Mortreuil a. O. I 221 und Milasch a. O. 179) oder des Mauritius (582—602) (so L. Wenger a. O. 676) oder um das J. 570 (H. F. Schmid Ztschr. Sav.-St., Kan. Abt. XLVI [1960] 473) abgefaßt. Es liegen zahlreiche MSS in verschiedenen Formen davon vor. Insbesondere geben manche MSS nicht nur die Rubriken, sondern auch den Text der Kanones. Diese Varianten scheinen auf mehrfache Überarbeitungen hinzudeuten.

Geschichte. Die Sammlung erfuhr noch in der Folgezeit Erweiterungen durch Kanones jüngeren Datums. Diese vollständigere Fassung wurde im 9. Jhdt. ins Slawische übersetzt, und diese Übersetzung wurde bis ins 13. Jhdt. benutzt (A. Pawlow Pernonočolni slavjanorusski nomokanon [der erste slaworussische Nomokanon]. H. Schmid Die Nomokanonübersetzung des Methodius, Leipzig 1922; Ders. Neuere Beiträge zur Frage nach der ältesten kirchenslawischen Nomokanonübersetzung, Ztschr. f. slaw. Philol. I [1924] 198—204).

II. Der Nomokanon in XIV Titeln. — Ausgaben: Voel und Justel Bibliotheca iuris canon. II 785—1140. Pitra Iuris eccles. hist. et monum. II 445—640. Die Ausgabe in der Patr. Gr. von Migne (Bd. 104, 441—976) nach Mai ist mittelmäßig. Über die MSS vgl. J. A. B. Mortreuil Histoire du droit canonique byzantin III, Paris 1846, 416—421.

Bibliographie: J. A. B. Mortreuil a. O. I, Paris 1843, 222—230. E. Zachariae von Lingenthal Die griechischen Nomokanones, Mém. de l'Acad. d. Sc. de St. Pétersbourg, VII. série, T. 23, 1877; Ders. Über den Verfasser und die Quellen des (Pseudo-Photianischen) Nomokanon in XIV Titeln, ebd. Bd. 32, 1885. N. Milasch a. O. 180—183. Pierre Noailles Les collections de Novelles de l'empereur Justinien, T. I (Thèse de droit, Bordeaux 1912), 204—209. V. N. Beneševič Syntagma canonum XIV Titulorum (russisch), Petrograd 1905; Ders. Syntagma XIV Tit. sine scholiis secundum versionem paleoslavicam (Kormitschija Kniga), Leningrad 1928. C. de Clercq V° Byzantin (droit) im Dict. de droit canonique II (1937). P. B. Kurtscheid und P. F. A. Wilches a. O. 71—75.

Diese Sammlung — die wichtigste der Nomokanonsammlungen — wurde lange Zeit dem Patriarchen von Konstantinopel Photios (gest. 893; s. o. Bd. XX S. 667ff.) zugeschrieben, und zwar auf Grund eines Zeugnisses von Balsamon, das zeitlich mehrere Jahrhunderte nach der Sammlung liegt. Man spricht daher gelegentlich vom ‚Nomokanon des Photios'. In Wirklichkeit ist die Sammlung viel früher entstanden. Aber es wird noch gezeigt werden, daß sie zur Zeit dieses Patriarchen Erweiterungen durch Kanones erfuhr, die seit dem 7. Jhdt. existierten. Im übrigen ist nicht nachgewiesen, daß Photios mit diesen Erweiterungen etwas zu tun hatte (R. Naz Traité de droit canonique I 37). Die Geschichte dieser Sammlung ist in der Tat sehr komplex.

A. Die erste Redaktion. Sie entstand in der 1. Hälfte des 7. Jhdts. nach 629 (dem Datum einer zitierten Novelle des Heraklius, Pitra II 582 und 478) und vor 640, dem Todesjahr des Heraklius, den der Verfasser des Nomokanon ἡμῶν βασιλεύς nennt (P. Noailles Collection de Novelles I 205, nach Zachariae von Lingenthal).

1. Ursprung. Der Nomokanon in XIV Titeln ist die Neugestaltung eines früheren Werkes. Ein unbekannter Autor hatte — das Datum ist ungewiß (6. Jhdt.) — eine Zusammenstellung von Kanones in 14 Titeln vorgenommen. Er selbst oder ein anderer Kompilator fügte einen Anhang bei, der aus Fragmenten weltlicher Gesetze zu kirchlichen Fragen bestand. Dieser Anhang war in drei Teile gegliedert: daher der Name Collectio tripartita constitutionum ecclesiasticarum, unter dem er bekannt ist (Ausgaben: Voel und Justel II 1223—1343. Pitra II 410—416). Die genaue Bezeichnung dieser dreiteiligen Sammlung war: Νόμος Ἰουστινιανοῦ βασιλέως.

Der erste Teil bestand aus einer Summa des Codex Iustinianus, zusammengesetzt aus Auszügen von Stephanos, und bezog sich auf I Titel 1—13 des Codex. Der zweite Teil umfaßte Auszüge aus einer Summa der Digesta des Anonymus (s. unten) und aus den Institutionen. Der dritte Teil war verbunden mit der Epitome der Novellen des Athanasios. Da diese um 580 verfaßt wurde, liegt die Entstehungszeit der Tripartita also später.

Die beiden nebeneinander existierenden Sammlungen — die Kanones in XIV Titeln u. die Tripartita — verschmolz ein Rechtsgelehrter im 7. Jhdt., um daraus den Nomokanon in XIV Titeln zu machen. Er hatte eine doppelte Aufgabe: zum ersten fügte er in die 14 Titel der Kanonessammlung die Abschnitte der Collectio Tripartita ein, die denselben Gegenstand behandelten, d. h. er ordnete die νόμοι unter die Rubriken der κανόνες ein; daher der Name ‚Nomokanon'. Zweitens schloß er Textstellen aus den Institutionen, den Digesten, dem Codex und den Novellen an einschlägige Textstellen der Tripartita an.

2. Verfasser. Trotz zahlreicher Hypothesen ist seine Identität bis heute ungeklärt geblieben. Der einzige präzise Anhaltspunkt stammt aus einer Erklärung des Autors des Nomokanon in XIV Titeln, der nach einem Hinweis auf die Widersprüchlichkeit dreier Texte aus den Digesten über den foetus sagt (T. IV, Kap. 10), er habe auch über andere Gesetze zu diesem Thema berichtet, in dem Buch ‚das ich über die Antinomien geschrieben habe': ἐν τῇ γραφείσῃ μοι περὶ ἐναντιοφανειῶν μονοβίβλῳ (Voel und Justel II 909. Pitra II 511; vgl. das Scholion von Enantiophanes über die Frage des foetus, Basiliken II 2, 24. Scheltema Basil. L LX, Sc. T. I 14, 11).

Also, wiederholt man seit Cujacius und Heimbach, ist der Verfasser des Nomokanon eben jener Autor des Buches über die Antinomien und infolgedessen auch derselbe, der die Scholien zu den Basiliken geschrieben hat, die dem Enantiophanes zugeschrieben wurden. Diese Namengebung ist offensichtlich ein Pseudonym, das der Benennung des Werkes entnommen ist. Es läßt sich in der Tat nicht aufrechterhalten, obwohl die Behauptung oft aufgestellt wurde, daß die Scholien, die in zahlreichen Büchern der Basiliken erscheinen, lediglich Auszüge aus diesem ‚Monobiblion' seien. Ein Werk in einem Buch hätte schwerlich den gesamten Stoff der 60 Bücher der Basiliken aufnehmen können.

Es bleibt also die Person dessen zu klären, der in den Basiliken Enantiophanes genannt wird.

C. Spulber (Archives d'Histoire du droit oriental. I [1937] 307—319) wollte ihn mit dem berühmten Rechtsgelehrten Stephanos identifizieren, der zur Zeit des Johannes Scholasticus in Konstantinopel lehrte. Diese Vermutung wurde von C. de Clercq übernommen (Introduction à l'Histoire du droit canonique oriental, Arch. d'Hist. du droit oriental III [1948] 331), konnte aber nicht allgemeinen Beifall finden (L. Wenger Quellen 677 und 674 und Anm. 261. Naz Traité de droit canonique, Paris 1946, I 37, 4. B. Kurtscheid und F. A. Wilches Historiae juris canonici, Bd. I, Hist. Fontium, Romae 1943, 71). Spulbers Hauptargument (a. O. 313—314) besteht in einem Hinweis auf den Kommentar zum Nomokanon in XIV Titeln von Balsamon, der einen Satz zitiert, für den er sich auf Stephanos beruft (Bd. I Kap. 3, Voel und Justel II 819) und der in einem Scholion zu den Basiliken (II 1, 42, ed. Heimbach I 38) wieder erscheint. Nun wird tatsächlich in der Ausgabe von Heimbach das Scholion dem Enantiophanes zugeschrieben. Der Beweis der Identität von Enantiophanes und Stephanos wäre also erbracht. Leider aber wird durch bestimmte MSS der Basiliken die Verfasserschaft des Enantiophanes für dieses Scholion zu den Basiliken widerlegt. Die neueste Ausgabe der Scholien (H. J. Scheltema Basilicorum Libri LX, series B, vol. I, Scholia in Libr. I—XI, Groningen 1953, p. 7, 1. 7) gibt keinen Verfasser an. Die von Spulber angenommene Identität ist hinfällig geworden (Über andere Einwände gegen seine Theorie vgl. Fr. Pringsheim Enantiophanes, Seminar IV [1946] 22—44, abgedruckt im Bolletino dell' Istituto di diritto romano N. S. XIV—XV [1951] 302—322).

Zahlreiche Scholien zu den Basiliken bestätigen die Identität des Enantiophanes mit dem Anonymus (vgl. besonders Buch XI, Bd. 1, 33, Nr. 4 und 5, Scheltema Basil. Schol. I 280, 2. 24 und 32, wo dasselbe Scholion nacheinander dem Enantiophanes und dann dem Anonymus zugeschrieben wird). Daher behauptete auch Zachariae von Lingenthal, daß Enantiophanes und der Anonymus identisch seien. Diese Theorie wurde von P. Noailles a. O. und von Fr. Pringsheim übernommen.

Aber innerhalb der Unzahl von ‚Anonymi', die in der Geschichte des byzantinischen justinianischen und nachjustinianischen Rechts eine Rolle spielen, bleibt dieser Hinweis trügerisch. Zumindest muß man eine Gleichsetzung mit dem Anonymus, der eine Summa der Digesten verfaßt hat, zurückweisen (über diesen Anonymus vgl. J. M. Sontis Die Digestensumma des Anonymos, Heidelberger rechtswissensch. Abhandlungen 23 [1937]). Denn Enantiophanes hat diese Summa, die er häufig zitiert, mit Anmerkungen versehen (s. Scheltema Basil. Schol. 138, 16. 178, 35. 474, 18. 510, 6 und Text 427, 16. 625, 5. 682, 18. 690, 10). Er kann also nicht ihr Autor sein. Andererseits ist der Anonymus-Enantiophanes, der den Nomokanon in XIV Titeln verfaßt hat, wenn auch nicht der Autor der (anonymen) Digestensumma, so doch sicherlich der Verfasser der παραγραφαί zu dieser Summa, die gewisse Texte für die Basiliken geliefert haben (so Zachariae von Lingenthal Über den Verfasser und die Quellen des [Pseudo-Photianischen] Nomokanon in XIV Titeln, der zunächst den Anonymus — Verfasser der Summa — mit dem Anonymus — Verfasser der παραγραφαί — verwechselt hatte; P. Noailles a. O. I 210). Ein Hauptargument für die Unterscheidung der beiden Anonymi ergibt sich daraus, daß die Digestensumma zur Abfassung der Collectio Tripartita diente und daß diese auf ca. 580 datiert ist. Der Nomokanon in XIV Titeln entstand aber ungefähr ein halbes Jahrhundert später (so Noailles a. O. 210).

3. Gliederung der Sammlung. Die Sammlung ist in Titel gegliedert, die ihrerseits wieder in Kapitel unterteilt sind. Jedes Kapitel enthält zunächst die kirchlichen Verordnungen, dann die weltlichen Verordnungen des Kaisers zu

dem jeweiligen Gegenstand. Nach einem Prolog (an den in der Folgezeit zwei weitere Prologe angeschlossen werden sollten — im Zuge der Ergänzungen, die der Sammlung zunächst zur Zeit des Photios, dann durch Theodoros Bestes beigefügt wurden sowie eine Widmung in Versen an den Patriarchen von Konstantinopel, Georgios Xiphilinos, 1193—1198) und dem Nachweis der verwendeten kanonischen Quellen gibt die Sammlung ein Verzeichnis der Titel mit Angabe der zugehörigen Rubriken und derjenigen der Kapitel eines jeden Titels. Darauf folgen die auf kirchliche Gegenstände bezüglichen Verordnungen. Die Titel behandeln folgende Fragen (an Stelle der offiziellen Überschriften, die nicht immer genau dem Inhalt entsprechen, werden hier lieber die in den einzelnen Titeln hauptsächlich abgehandelten Gegenstände angegeben; der Aufbau der Sammlung ist jedoch nicht sehr streng, und es ist nicht möglich, hier alle Fragen zu erwähnen, die manchmal nur Gegenstand einer kurzen Verordnung innerhalb eines Titels sind).

Titel I: Vom Glauben, den Quellen des Rechts, der Hierarchie und den Weihen. — 38 Kapitel.
Titel II: Kultische Bauten und Kirchengüter. — 3 Kapitel.
Titel III: Die Liturgie. — 22 Kapitel.
Titel IV: Die Taufe. — 17 Kapitel.
Titel V: Totengedenken, Agapen. — 3 Kapitel.
Titel VI: Die Oblatio. — 3 Kapitel.
Titel VII: Heilige Zeiten, Fasten, kirchliche Feiertage. — 5 Kapitel.
Titel VIII: Kirchendisziplin, Gemeinden. — 19 Kapitel.
Titel IX: Rechtsprechung, Buße, Exkommunikation, Strafrecht. — 39 Kapitel.
Titel X: Verwaltung der Kirchengüter. — 8 Kapitel.
Titel XI: Das Mönchstum. — 16 Kapitel.
Titel XII: Ketzer, Juden, Heiden. — 18 Kapitel.
Titel XIII: Laienpflichten (insbesondere Ehe, sexuelle Vergehen, Meineid, Feiertage, Vergnügungen usw.). — 41 Kapitel.
Titel XIV: Verschiedene Vorschriften, die alle Christen betreffen. — 7 Kapitel.

4. Quellen. Die verwendeten Kanonestexte sind: 85 Kanones der Apostel; die 4 ersten ökumenischen Konzile; die Konzile von Ancyra, Neocaesarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, Serdica, Konstantinopel (394), Karthago (419); Verfügungen, die den 12 griechischen Kirchenvätern entnommen sind: Dionysios von Alexandrien († 265), Gregorios Thaumaturgos († 270), Peter von Alexandrien († 311), Athanasios († 373), Basileios der Große († 379), der allein 92 Kanones geliefert hat (gegenüber den 68 Kanones in der Sammlung in L Titeln), Timotheos von Alexandrien († 385), Gregorios der Theologe († 390), Amphilochios († 395), Gregorios von Nyssa († 395), Theophilos von Alexandrien († 412), Kyrillos von Alexandrien († 444), Gennadios von Konstantinopel († 471). Das Übergewicht, das den alexandrinischen Texten zukommt, läßt sich vielleicht aus der Existenz kleiner Briefsammlungen ägyptischer Patriarchen erklären (C. de Clercq V° Byzantin (droit), Dict. de droit canonique II 1172).

Diese beachtliche Hinwendung zur Patristik rechtfertigt der Kompilator selbst, indem er unterstreicht, daß diese Briefe manchmal den Sinn der Konzilverfügungen erhellen. Andererseits regeln sie auch Rechtsfälle, zu denen die Konzilgesetze sich nicht äußerten. Man hat also der Patristik nicht nur die Rolle der Rechtsinterpretation zugewiesen, sondern sie sogar dort, wo das kanonische Recht schwieg, zur Ergänzung herangezogen. So wurde im Orient früh ein Problem gelöst, das die abendländische Kirche noch lange beschäftigen sollte (Ch. Munier Les Sources patristiques du droit de l'église, 1957).

Es könnten hier nicht alle weltlichen Verfügungen betrachtet werden, die in den Nomokanon in XIV Titeln übergegangen sind. Das hieße nämlich, eine nahezu vollständige Analyse der Kirchendisziplin des 6. und 7. Jhdts. geben. Es soll lediglich als Beispiel die Gesetzgebung bezüglich des Episkopats herausgegriffen werden (vgl. Madeleine Wilt L'évêque dans la législation de Justinien, maschinengeschr. Thèse de droit, Straßbourg 1950, 142—144).

Der Nomokanon wiederholt die justinianischen Verfügungen bezüglich der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Episkopat (I Kap. 11, 23, 28, 36), der Bischofswahlen (I Kap. 8, 9, 11, 24), der Aufhebung von Tutel und Kuratel zugunsten der Bischöfe (VIII Kap. 14), der Privilegien aus dem Gebiet der Rechtsprechung (IX Kap. 1). Außerdem werden die Vorschriften über das Leben der Bischöfe beibehalten: das Verbot zu spielen (IX Kap. 27 und 29), zu schlagen (VIII Kap. 26), ihre Diözese ohne hinreichenden Grund zu verlassen (VIII Kap. 2), mit einer Frau zusammenzuleben (VIII Kap. 14); ebenso die Vorschriften über ihre religiösen Pflichten: Kampf gegen das Ketzertum (I Kap. 1 u. IX Kap. 25); Einberufung der Synoden (VIII Kap. 8); Überwachung des Kirchen- und Klosterbaus (III Kap. 14 und XI Kap. 1); Aufsichtspflicht über die Mönche (XI Kap. 4); Verwaltung der Kirchengüter (II Kap. 1 und 2, X Kap. 1), Rechtsprechung über die Geistlichen (IX Kap. 1). Der Nomokanon hat jedoch nicht die gesamte justinianische Legislation bezüglich der Bischöfe übernommen. Es fehlen die Verfügungen über ihre administrativen und sozialen Funktionen in der weltlichen Gemeinschaft. Diese finden sich jedoch in den Basiliken (IV 1, 4. VI 3, 7. 10. 14. VI 3, 37. VI 22, 1. 2. 4. 7. VII 6. 20. XXVIII 1, 19. XXXIII 2, 4. LVI 10, 6).

B. Eine Neufassung des Nomokanon erfolgt im J. 883 (den Hinweisen am Ende des 2. Vorwortes zufolge). Den Texten, die schon in der Sammlung figurierten, fügt sie die Kanones des Trullanischen Konzils (691), des 2. nizäischen Konzils (787), der beiden photianischen Konzilien zu Konstantinopel von 861 und 879 (für die griechische Kirche das VIII. ökumenische Konzil) und den Brief über die Simonie des Tarasios von Konstantinopel hinzu. Das Konzil zu Konstantinopel von 869 (das VIII. ökumenische Konzil für die römische Kirche), das die Absetzung von Photius bestätigt hatte, wurde nicht berücksichtigt.

Die Sammlung vereinigte so alle weltlichen und kanonischen Texte, die in der Ostkirche allgemeine Gültigkeit hatten. Daher hatte der Nomokanon in XIV Titeln in dieser neuen Gestalt einen dauerhaften Erfolg. Er stellt — nach der Meinung des Konzils von Konstantinopel von 920 — den offiziellen Kodex der orthodoxen Kirche dar. Die russische Kirche hatte die Sammlung von ihrer ersten Redaktion an benutzt, und der Nomokanon wurde im 11. Jhdt. ins Russische übersetzt. Er ist bis in die heutige Zeit in Kraft geblieben *). Es handelt sich hierbei um die Sammlung, die oft zu Unrecht als das Werk des Patriarchen Photios betrachtet worden ist. Sie ist lediglich zur Zeit seines Patriarchats in Konstantinopel entstanden.

In der endgültigen Form, wie sie in der 2. Hälfte des 9. Jhdts. festgelegt wurde, vereinigt der Nomokanon in XIV Titeln zwei Elemente:

1. den eigentlichen Nomokanon in XIV Titeln, wie er ursprünglich geschaffen worden war, mit den Zusätzen der Konzilien (wie oben ausgeführt) und der Hinzufügung einiger weltlichen Gesetze;

2. eine chronologische Sammlung der Konzilkanones und der Briefe der Kirchenväter. Im systematischen Nomokanon waren die Kanones in der Tat nur durch einen Verweis auf das Konzil, das sie ausgesprochen hatte, aufgeführt. Der Text der Kanones findet sich nur in der chronologischen Sammlung. Die weltlichen Gesetze hingegen erschienen in jedem Kapitel unmittelbar nach dem Verweis auf die Kanones.

Es gibt jedoch eine Fassung des Nomokanon, die auch den Text der Kanones enthält. Sie wurde zum ersten Mal vom Kardinal Angelo Mai veröffentlicht (Migne G. 104, 431ff.).

III. Kommentare zum Nomokanon in XIV Titeln. — Die Wichtigkeit des Nomokanons in XIV Titeln hat zu mehreren Kommentaren Anlaß gegeben. Der erste — das Werk eines unbekannten Autors — wurde ganz kurze Zeit nach der Abfassung des Nomokanon geschrieben (J. A. B. Mortreuil Hist. du droit byzantin III, Paris 1846, 422). Sodann verbesserte Theodoros Bestes um 1090 die Kanonessammlung, indem er im Anschluß an die weltlichen Texte die Hinweise auf die Basiliken brachte, die Kaiser Leo VI (888—911) hatte zusammenstellen lassen. Auf diese Weise drangen die Basiliken zum ersten Mal in das orientalische kanonische Recht ein.

Der wesentlichste Kommentar zum Nomokanon in XIV Titeln wurde jedoch derjenige von Theodoros Balsamon, Patriarch von Antiochien, im J. 1193, der wohl für den größten Kanonisten der orientalischen Kirche der Epoche zu halten ist (vgl. E. Herman V° Balsamon, Dict. de Droit canonique II [1937] 76—83. J. A. B. Mortreuil a. O. III 432—446). Auf Aufforderung des Kaisers Manuel Komnenos (1143—1180) und des Patriarchen von Konstantinopel, Michael Anchialos (1169—1177), begann Balsamon um 1170 einen Kommentar zum Nomokanon, den er bis zu seinem Lebensende ergänzte.

Seine Arbeit wurde durch einen Vorfall in der kanonischen Praxis angeregt. Ein Text des Nomokanon (I 9), die Novelle 123, war nicht in die Basiliken übernommen worden und hatte daher jede bindende Kraft verloren. Trotzdem war ihre Anwendung erwogen worden (vgl. das Scholion des Balsamon unter Nomokanon I 9, P G., 104, 993). Es erschien daher notwendig, eine Prüfung der Texte des Nomokanon vorzunehmen, um diejenigen aufzuzeigen, die ihre Gesetzeskraft verloren hatten, weil sie nicht in die Basiliken aufgenommen worden waren.

In Wirklichkeit aber ging Balsamons Absicht über diesen Zweck hinaus. Er strebte dreierlei an: jeden Text zu kommentieren; die Verfügungen des kirchlichen kanonischen Rechts in Einklang mit denen des weltlichen Rechts zu bringen; und schließlich, die weltlichen Texte aufzuzeigen, die in die Basiliken aufgenommen und folglich in Kraft geblieben waren. Weiterhin fügte Balsamon den weltlichen Texten Scholien hinzu und vervollständigte den Nomokanon durch weltliche oder kirchliche Texte aus der Zeit nach Photios.

In seinem Kommentar zu den Kanones greift Balsamon weitgehend auf den Kommentar des Johannes Zonaras zurück, der zu Beginn des 12. Jhdts. entstanden war und dessen großen Wert er gern anerkennt. Andererseits scheint er dem Kommentar des Theodoros Bestes (wie Kardinal Pitra geglaubt hatte — II, 442 —) nicht verpflichtet zu sein (so Herman a. O. 79, nach den Untersuchungen von Narbekov s. u.).

Der Nomokanon mit dem Kommentar des Balsamon stellt zugleich einen Rechtskodex und ein auf den aktuellen Stand gebrachtes juristisches Handbuch dar. Balsamon gibt tatsächlich zu jedem Kanon eine exegetische und historische Erklärung. Er vergleicht die Texte, zeigt, inwiefern sie einander bestätigen oder sich widersprechen, weist nach, welche Gesetze abgeschafft oder außer Gebrauch gekommen sind, gibt konkrete Beispiele für ihre Anwendung und nennt die Kontroversen, die sie zum Teil heraufbeschworen haben. So stellt sein Kommentar eine wertvolle Wissensquelle für die Anwendung des kanonischen Rechtes in Konstantinopel zu Ende des 12. Jhdts. dar.

Was die kaiserlichen Erlasse des Nomokanon anbetrifft, so nennt Balsamon diejenigen, die auf Grund ihrer Weglassung in den Basiliken ihre Verbindlichkeit verloren haben. Er versucht, weltliche Gesetze und kirchliche Kanones in Einklang zu bringen. Wo Widersprüche auftreten, erkennt er den Kanones den Vorrang zu (vgl. jedoch Christophilopulos in *Ἐπετηρὶς Ἑταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν* 1051, 69ff.). Schließlich ergänzte er Texte der Kaiser oder der Patriarchen, die seit der Abfassung der Basiliken veröffentlicht worden waren. Diese Hinzufügungen liefern nützliche Zeugnisse für die Quellenkenntnis des spätbyzantinischen Rechts. Narbekov (Les commentaires de Balsamon sur le Nomocanon de

*) Die slawischen Kirchen sind jedoch von den beiden Nomokanones — dem in 50 und dem in 14 Titeln — abgekommen zugunsten einer slawischen Nomokanonsammlung vom Anfang des 13. Jhdts., der Krmčija Kniga, die sich auf den Nomokanon in XIV Titeln stützt (T. Mitrovits Nomokanon der slawischen morgenländischen Kirche, Wien 1898).

Photius, Kazan 1889; Le nomocanon de Photius ... avec les commentaires de Balsamon, Kazan 1899, 2 vol., beide Werke russisch) hat in den Kommentaren von Balsamon nachgewiesen:

38 Novellen Leos VI.
Novellen des Konstantinos Porphyrogennetos
Novellen des Nikephoros Phokas
Novellen des Isaak Komnenos
Novellen des Nikephoros Botoniates
Novellen von Basileios II
11 Novellen des Alexios Komnenos
20 Novellen des Manuel Komnenos
3 Novellen des Alexios II.
3 Novellen des Isaak Angelos
45 Dekrete von Patriarchen von Konstantinopel aus der 2. Hälfte des 12. Jhdts.

Verbreitung und Ausgaben. Der Nomokanon in XIV Titeln mit dem Kommentar des Balsamon zu den weltlichen Gesetzen und den kirchlichen Kanones hat im Orient hohe Autorität genossen und weite Verbreitung gefunden. Viele späteren Sammlungen stützten sich auf ihn (vgl. Herman a. O. 81). Noch in dem Syntagma canonôn von Rhallis und Potlis (Bd. I Athen 1854) ist er abgedruckt.

Der Kommentar von Balsamon wurde zum ersten Mal 1561 in einer lateinischen Übersetzung in Paris veröffentlicht. Der griechische Text des 1. Teils allein (der systematische Nomokanon) wurde 1615 von Christophe Justel in Paris publiziert. Er wurde mit einigen Verbesserungen auf Grund der Hinzuziehung neuer MSS von Guillaume Voel und Henri Justel neu gedruckt in deren Bibliotheca juris canonici II (1661) 785. 1138. Eben diesen Text von Justel findet man in der Patrologia Graeca von Migne Bd. 104, col. 975—1218 wieder. Eine Ausgabe der chronologischen Serie der Kanones des Nomokanon mit den Kommentaren des Balsamon wurde 1672 in Oxford von G. Beveridge unter dem Titel Synodicon sive Pandectae canonum (2 Bde. f⁰) unternommen. Diese Edition ist in der Patrologia Graeca Bd. 137—138 abgedruckt.

IV. Andere Nomokanones. Nach der Redaktion des Nomokanon in XIV Titeln entstanden thematisch sehr viel begrenztere Sammlungen von geringerer Bedeutung, die ebenfalls als Nomokanones bezeichnet werden.

1. In der 1. Hälfte des 12. Jhdts. schrieb Gregorios Doxapatres einen Nomokanon, der nur eine gekürzte Wiedergabe des Nomokanon in XIV Titeln darstellt, erweitert durch die Hinzufügung einiger Texte (J. A. B. Mortreuil Hist. du droit byzantin III, Paris 1846, 411—412. Milasch Kirchenrecht 185).

2. Ebenfalls im 12. Jhdt. verfaßte der Erzbischof von Achrida, Johannes Komnenos, einen Nomokanon (H.-G. Beck Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich, München 1959, 659; für eine von Johannes Komnenos stammende Umarbeitung des Syn. can. s. cod. Vat. gr. 2198. V. Beneševič Der Nomokanon des Erzbischofs Johannes Komnenos, in Viz. Vremenik, XXII [1915—1916], 41—61).

3. Ein sehr ausführliches Verzeichnis eines Nomokanon aus dem 13. Jhdt. ist von A. Mompherratos unter dem Titel *Νομοκάνων τοῦ 13. αἰῶνος* im *Δελτίον τῆς ἱστορικῆς καὶ ἐθνολογικῆς ἑταιρίας τῆς Ἑλλάδος* Bd. IV (1892—1894), 309—331 veröffentlicht worden.

4. Man kann zu den Nomokanones noch das Syntagma des Mönches Matthaios Blastares — 1335 in Thessalonike geschrieben — zählen (PG., 144, 959—1400. Rhallis und Potlis Syntagma canonôn IV, Athen 1859). Es handelt sich dabei tatsächlich um eine Kompilation von Fragmenten des weltlichen Rechts und kirchlicher Kanones. Sie benützt die Kommentare des Zonaras und des Balsamon. Der praktische Charakter der Sammlung und ihre alphabetische Ordnung sicherten ihr einen großen Erfolg in den Balkanländern ebenso wie in Rumänien und Rußland (H.-G. Beck a. O. 786, mit Bibliographie).

5. Ende des 14. oder Anfang des 15. Jhdts. wurde ein Nomokanon in 228 Kapiteln geschrieben, der sich nur auf kirchliche Strafen bezieht und der deshalb als Handbuch für Beichtväter gedient hat. Der griechische Text wurde im 16. Jhdt. ins Altserbische übersetzt und in Rußland verbreitet.

6. 1561 entstand der Nomokanon von Manuel Malaxos (Milasch Kirchenrecht, 189 mit der älteren Bibliographie. D. E. Ginis Abriß einer Geschichte des nachbyzantin. Rechts [griechisch] in *Ἐπετηρὶς Ἑταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν*, Athen, XXVI [1956], 170—171; eine wichtige Untersuchung ist K. I. Dyobuniotes Le Nomocanon des Manuel Malaxos [griechisch], Athen 1916). Diese Sammlung benutzt die verschiedensten Quellen. Sie behandelt nicht nur das kanonische Recht, sondern auch Philosophie, Geographie usw. In den verschiedenen MSS umfaßt sie 203 bis 694 Kapitel.

7. D. E. Ginis Ein alphabetisches Syntagma aller Fragen, die von den Kanones und Gesetzen behandelt werden (s. o. Abriß 169) nennt weitere Nomokanones aus der nachbyzantinischen Zeit, darunter einen alphabetisch angelegten Nomokanon. Ein Nomokanon aus dem 18. Jhdt. erschien unter dem Titel *Ἡ Βακτηρία τῶν ἀρχιεπισκόπων* in dem o. Z. 2 erwähnten *Δελτίον* Bd. IV (1892—1894), 129ff.

8. Außer der byzantinischen Kirche besaßen auch andere orientalische Kirchen Nomokanones, an die hier nur erinnert werden soll. Besonders hervorzuheben sind a) für die monophysitische Kirche Syriens der Nomokanon des Bar Hebraeus (gest. 1286). Vgl. G. Ricciotti Disciplina antiochena (siri), Nomocanone di Bar Hebreo in Codificatio canon. orient., Fonti, fasc. 3 (1931); lateinische Übersetzung: Louis Assemani in A. Mai Scriptorum veterum nova Collectio, Rom 1838, X 2, 3—268; vgl. P. Bedjan Barhebraer Nomokanon, Paris 1896. C. A. Nallino Il diritto musulmano nel Nomotanon siriaco-cristiano di Barhebreo, in Riv. degli studi orientali IX (1923) 512—580; ders. Ancora il libro Siro-Romano di diritto e Barhebreo, ebd. X (1923), 78—86. F. Nau V⁰ Bar Hebraeus im Dict. de Theol. cath. C. de Clercq V⁰ Bar Hebraeus im Dict. de droit canonique.

b) Die koptische Kirche besaß verschiedene Nomokanones (F. J. Cöln The Nomocanonical Literature of the Copto-Arabic Church,

in Ecclesiastical Review LVI [1917] 112—141. C. de Clercq V⁰ Copte (droit canonique) im Dict. de droit canonique [1949], 595ff.). Darunter wäre der Nomokanon des Metropoliten 'Anbā Michael, des ersten Bischofs von Damiette, um 1180, zu nennen. (W. Riedel Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien, Leipzig 1900, 92—115, wo sich eine deutsche Übersetzung der Einführung und der Hauptunterteile findet).

Der wichtigste ist jedoch der Nomokanon des as Safi 'Abul Fada 'il Ibn Al 'Assāl, vor 1236 arabisch geschrieben, da die Kirche die koptische Sprache seit dem 8. Jhdt. zugunsten der Sprache der Eroberer aufgegeben hatte (ed. Guirguès Philtaos Kairo 1908 und 1927; italienische Übersetzung von Ignazio Guidi vgl. Riedel a. O. 115—119, der noch weitere Nomokanones der Kirche von Alexandrien nennt, p. 119ff. C. A. Nallino Libri giuridici bisantini in versioni arabe cristiane, in Rendiconti della R. Academia dei Lincei, Cl. sc. morali, Serie VI Bd. I [1925]. C. de Clercq V⁰ Bar Hebraeus im Dict. de droit canonique 598, mit Quellenangaben und Inhaltsübersicht).

Dieser Nomokanon des Ibn Al 'Assāl kam um die Mitte des 16. Jhdts. nach Äthiopien und wurde ins Gheezische übersetzt. Diese Übersetzung ist unter der Bezeichnung Fetha Nagast (‚das Buch der Könige') bekannt (ed. L. Guidi Rom 1897, Übersetzung Rom 1899. Vgl. Riedel a. O. J. Dauvillier und C. de Clercq Le mariage en droit canonique oriental, Paris 1936, 30. Codificazione canon. orientale, Fonti Fasc. V, Rom 1931).

c) Den maronitischen Nomokanon kennen verschiedene Hss. in arabischer Sprache und syrischer Schrift (Bibl. Nat. Ms. syr. 223. cod. Vat. Syr. 133 usw., vgl. J. Dauvillier und C. de Clercq a. O. 19—20. Van Hove Prolegomena ad Cod. Iur. canon.², Rom 1945, 174). Er stammt aus dem Anfang des 12. Jhdts. Der arabische Text Kitab al Huda (‚Buch der Unterweisung') wurde von P. Fahed (Aleppo 1935) herausgegeben, vgl. G. Graf Der maronitische Nomokanon in Oriens Christianus, 3. Serie, Bd. XI (1936), 212—233.

d) Die nestorianische Kirche erhielt am Ende des 13. Jhdts. den Nomokanon des 'Abhdišа bar Berikhā. Der syrische Text und eine lateinische Übersetzung von Louis Assemani sind von A. Mai herausgegeben; Scriptorum veterum nova collectio, Bd. X 1, 23—360, Rom 1838. [J. Gaudemet.] *)

S. 1222, 21 zum Art. **Novius:**

24a) L. Novius, ein *fanaticus a pulvinari synethaei*, mit anderen Kollegen genannt auf der pompeianischen Inschrift CIL IV 2155 = Dess. 4181 B = Rotolo Il Pantomimo S. 92, nr. XI. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 86 und 177, nr. 780. [Mario Bonaria.]

Nousantia. Für diese keltische oder vorkeltische Göttin in interpretatio Romana vgl. o. Suppl.-Bd. VI S. 642 nr. 2 und jetzt E. Howald-E. Meyer Die röm. Schweiz (1940), nr. 188, 241. F. Staehelin Die Schweiz in röm. Zeit³ (1948) 144. 480. 513f. W. Déonna L'art romain en Suisse. Ztschr. f. Schweizerische Archaeologie und Kunstgeschichte II (1940), Tafel 62, 2. [F. M. Heichelheim.]

S. 1296, vgl. Suppl.-Bd. VII S. 664, 50 zum Art. **Numenios:**

7b) Aus Argos, Sohn des Hermonax, *κωμῳδός* bei den Soteria zu Delphi (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2566, 1. 61) im J. 269 v. Chr. nach J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 380, S. 124; 253 nach I. Parenti Per una nuova edizione nr. 380, S. 23.

7c) Sohn des Alexandros, *κωμῳδός* und Teilnehmer an den Pythien 128—127 v. Chr. Das Fragment, das sich zwischen die Zeilen 24 und 28 einfügt, macht die Konjektur von J. B. O'Connor a. O. nr. 158, 508 B, S. 93 und 139 überflüssig. So I. Parenti a. O. nr. 379 a, S. 22f. [Mario Bonaria.]

S. 1401, 16 zum Art. **Numisius:**

11a) M. Numisius Valens, *choragiarius* laut der Inschrift von Philippi Bull. hell. LVIII (1934) 471. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 158 und 188, nr. 1232. [Mario Bonaria.]

S. 1627 zum Art. **Nymphodoros:**

6) aus Abdera, Sohn des Pythes, aus vornehmem Geschlecht, einflußreich bei dem Thrakerkönig Sitalkes, der seine Schwester zur Frau hatte. Im J. 430 beriefen ihn die Athener, die ihn erst für ihren Feind gehalten hatten, nach Athen und machten ihn zum Proxenos, worauf N. den Bündnisvertrag der Athener mit Sitalkes vermittelte (s. o. Bd. III A S. 379f.) und auch Perdikkas II. von Makedonien mit ihnen versöhnte (s. o. Bd. XIX S. 595). So Thuk. II 29, 1. 4 —7. Nach Herodot. VII 137 hätten Sitalkes und N. auch die Festnahme der auf dem Weg zum persischen Hof befindlichen spartanischen Gesandtschaften in Bisanthe an der Propontis veranlaßt, während in der ausführlichen Darstellung dieser Vorgänge bei Thuk. II 67 Sadokos, der auf Veranlassung des N. mit dem attischen Bürgerrecht beschenkte Sohn des Sitalkes, von den athenischen Gesandten zu diesem Schritt überredet worden wäre. Beides wird richtig sein: Sitalkes trug wohl Bedenken gegen einen solchen Bruch der Neutralität gegenüber Sparta, dessen Gesandte eben an seinem Hof gewesen waren, und überließ die Durchführung seinem Sohn als attischem Bürger. [Konrat Ziegler.]

S. 1827, 3 zum Art. **Octavius:**

38a) L. Octavius Alexander, *opera scabillariorum* in Corfinium laut CIL IX 3188 = Dess. 5273. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 161 und 189, nr. 1256.

75a) P. Octavius Phileros, *opera scabillariorum* in Corfinium, s. den Vorigen. [Mario Bonaria.]

Odariarius ist der Künstler, der *odaria* sang (vgl. Petr. 53, 11). In stadtrömischen Inschriften sind zwei O. bezeugt, *Cn. Vergilius Epaphroditus* (CIL VI 101 133 = Dess. 5229) und *C. Iulius Cascus* (CIL VI 10 134 = Dess. 5230). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 159f. und 189, nr. 1247. 1248. [Mario Bonaria.]

*) Deutsch von Hans Mattauch.

S. 2046, 35 zum Art. **Officialis:**

So hieß auch der Chef einer Truppe *(grex)*, der die einzelnen Künstler an Behörden vermietete, welche Spiele veranstalteten. Bekannt ist ein *T. Uttiedius Venerianus* durch die Inschrift von Philippi CIL III suppl. 7343 = III 6113 = Eph. epigr. V 216 = Dess. 5208). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 149 und 185, nr. 1153. [Mario Bonaria.]

S. 2204, 56 zum Art. **Oineus:**

5) Tragischer Schauspieler und Haupt einer Korporation von *τεχνῖται* der Zeit Caracallas: CIG IV 6829, l. 19; die Inschrift ist, wie O'Connor Chapters, App. S. 124, nr. 384 a bemerkt, wahrscheinlich ein Dekret der Korporation von Teos mit dem Sitz in Lebedos.

[Mario Bonaria]

Zum achtzehnten Bande

Onasikrates. Aus Hermione, Sohn des Sophronion, komischer oder tragischer Schauspieler, Teilnehmer an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) 253 A, l. 28. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 23, nr. 384 a. [Mario Bonaria.]

S. 468, 8 zum Art. **Onesimos:**

1a) *Ὑποκριτὴς κωμικός*, siegte 183 v. Chr. bei den Dionysien mit einer Komödie eines unbekannten Dichters und dem *Ναυαγός* des Paramonos (IG II 975 b, col. II. Wilhelm Urkunden 72). Vgl. CAF III 355. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 124, nr. 385.

[Mario Bonaria.]

S. 748, 9 zum Art. **Oppius:**

40) Eine Oppia war mit M. Mindius (Nr. 2, o. Bd. XV S. 1771, 36) verheiratet gewesen, dessen Halb(?)bruder L. Mescinius Rufus (ebd. 1771, 33f.) im J. 46, nach Ciceros Angaben (fam. XIII 28, 2) von O. um sein Erbteil gebracht, gegen sie gerichtlich vorging. M. Mindius hatte seine Geschäfte in Elis betrieben (fam. XIII 26, 2), wo O. wahrscheinlich damals noch lebte. Jedenfalls unterstand sie der Gerichtsbarkeit des Ser. Sulpicius Rufus, der in diesem Jahr proconsul Achaeae war (Broughton The Magistrates of the Roman Republic II 299), und muß in noch reisefähigem Alter gewesen sein, da ihr mit der Verlegung des Prozesses nach Rom gedroht werden sollte. [H.-O. Kröner.]

Orakta, eine der Inselgruppe der Insulae exulum (s. W. Sieglin Schulatl. z. Gesch. des Altertums, S. 7: Das Reich Alexanders des Großen) angehörige Einzelinsel in der Straße von Ormus am Übergang vom Persischen Meerbusen zum Golf von Oman und Arabischen Meer. Die gewöhnliche Namensform lautet *Ὀάρακτα* (Arr. Ind. 37, GGM I p. 358—359). Es treten aber noch weitere Varianten auf. Welche diese auch sein mögen — wie *Oracla* (Plin. n. h. VI 98), *Ὀοράχθα* (Marc. Heracl. Per. Mar. Ext. I 27, GGM I p. 531), *Οὐορόχθα* (Ptol. VI 8, 15 p. 112 Nobbe) oder gar *Δόρακτα* (nach Lesarten bei Strab. XVI 3, 7 p. 767 und Steph. Byz. p. 250—251) und endlich *Δῶρα νῆσος* bei Steph. Byz. (ebd.) —, es handelt sich immer um die gleiche Insel. Auch die *insula Oracea* (var. *Oracca*) des Geographus Ravennas (V 17, p. 389 Pind.-Parth. 1860/1962) ist wieder eine andere Namensform für O. und deshalb nicht gesondert zu betrachten, wie gelegentlich zu finden ist (s. o. Bd. XVIII S. 828). Fast alle Quellen berichten übereinstimmend über die Lage von O. vor der Küste Karmaniens. Mit einer Länge von 800 Stadien (= 148 km) kann O. nur mit der innerhalb dieser Gruppe größten Insel identisch sein, deren alter Name sich im dortigen Volksmund als Broct bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Ihr amtlicher Name ist Kischmi (bzw. Kesem), in dem neuen Kartenwerk Atlas of the World (II, Plate 32: Iran ⟨Persia⟩) Qeshm genannt. Ihre wahre Länge beträgt wenig über 100 km; sie liegt also unter dem antiken Maß. An der Identität von O. mit Qeshm ändert sich darum nichts. Denn alle weiteren Inseln in der Umgebung von O. sind erheblich kleiner als diese. Und wenn unter den in den römischen Itinerarien (s. K. Miller Itineraria Romana, S. 851) verzeichneten Inseln O. schon als eine Insel im Indischen Ozean angegeben wird, erscheint dies bei der im allgemeinen unvollkommenen Vorstellung der Antike von der Gliederung der ozeanischen Haupt- und Nebengewässer unwesentlich. Immerhin ist O. vom Geogr. Rav. (a. O.) mit besserem Urteil *in colfo Persico* angesetzt, und am besten dürfte wohl Plin. (n. h. VI 99) die auf die umgebenden Gewässer bezogene Lage aller dortigen Inseln mit den Worten *iam in sinu ante Persida* charakterisiert haben.

Sämtliche Quellen über O. fallen in die nachchristliche Zeit, sind aber zum erheblichen Teile sekundär zu bewerten. Die primären Vorlagen waren Nearch und Megasthenes und lassen hiermit die Vertrautheit mit O. von der Zeit Alexanders des Großen her erkennen. Zweifellos kam dieser Insel auch eine eigene Bedeutung zu. In großer Nähe des iranischen und arabischen Festlandes gelegen, befand sie sich im Zuge eines wichtigen Schiffahrtsweges, der aus dem Zweistromland über die Euphrat- und Tigrismündung durch den Persischen Golf und die Meeresenge von Ormus nach Vorderindien führte. Sie bot, zumal als einzige innerhalb ihrer Gruppe bewohnte und wasserreiche Insel (Plin. a. O.), einen Ruhepunkt und gab durch ihre Lage die Möglichkeit eines bequemen Ausweichens vor unter Umständen gefahrvoll erscheinenden Landungen in Karmanien oder Arabien. Für weitere Ausführungen über O. sei auf den Art. *Ὀάρακτα* o. Bd. XVII S. 1679—1680, verwiesen. S. ferner C. Müller Tabulae in Geographos Graecos Minores, Pars Prima, tab. XV, Paris 1855. — A. van Kampen Orbis terrarum antiquus, tab. 5: Regni Persici Pars Orientalis. [Hans Treidler.]

origo.

Inhaltsübersicht:

Literatur.

I. Einleitung.

II. Parallelerscheinungen im griechischen Bereich.
1. Griechisches Bürgerrecht der klassischen Zeit.
2. Griechisches Bürgerrecht in den hellenistischen Monarchien.
3. Die *ἰδία*-Lehre.
4. Bürgerrecht und *ἰδία*.
5. Römische Zeit.

III. Parallelerscheinungen im römischen Raum bis in die frühe Kaiserzeit.
1. Römisches Bürgerrecht und Peregrinenbürgerrecht.
2. origo und ‚Bürgerrecht' in Munizipien (und Kolonien).
3. Herkunftsbezeichnung im Namen.

IV. Entstehung und Grundlagen der *o.*-Lehre.
1. Eine *o.*-Lehre vor dem 2. Jhdt. n. Chr.?
2. Entstehung der *o.*-Lehre.
3. Technizität des Begriffes *o.*
4. Stadtrömische origo?
5. Anwendungsbereich der *o.*-Lehre im allgemeinen.

V. Verhältnis der *o.*-Lehre zu ähnlichen Erscheinungen.
1. *o.* und *ἰδία*.
2. *o.* und Namen.
3. *o.* und ‚Ortszugehörigkeit'.
4. *o.* und Bürgerrecht.

VI. Der Erwerb der *o.*
1. Der Erwerb kraft Abstammung.
2. Der Erwerb durch Adoption.
3. Der Erwerb durch Freilassung.
4. Der Erwerb durch adlectio.
5. Faktischer Erwerb des Bürgerrechts?
6. Doppel-*o.*

VII. Der Verlust der *o.*

VIII. Die Wirkungen der *o.*
1. Honores und munera.
2. Die Bindungswirkung.
3. Konkurrenz zwischen *o.* und domicilium.
4. Vormundschaftsrecht.
5. *o.* und relegatio.
6. Das sog. forum originis.
7. Die sog. lex originis.
8. Die Feststellung der *o.*

IX. *o.* und Klassenzugehörigkeit.

X. Zusammenfassung.

Literatur: Die bis heute herrschende Auffassung von der *o.*-Lehre geht auf die beiden glänzendsten Namen der deutschen Romanistik des 19. Jhdts. zurück: auf von Savigny (System des heutigen Römischen Rechts, VIII [1849] 39ff.) und Th. Mommsen (vor allem RStR. III 1, 780ff.). Savigny benutzte die *o.*-Lehre zur Erkenntnis der Probleme des internationalen Privatrechts. Für Mommsen diente die *o.* als ‚Ortszugehörigkeit' zur Erfassung der (bürgerrechtlichen) Fixierung des *civis Romanus* in einer verwaltungsrechtlichen Einheit, insbesondere im *municipium*. Die Annahmen beider Gelehrten beruhen auf der Systematisierung, Abstraktion und Vereinfachung von Rechtssätzen, die aus den juristisch nicht übermäßig ergiebigen römischen Quellen gewonnen wurden, und geben ein zu klares, einfaches und den Quellen oft nicht entsprechendes Bild. In einem Aufsatz ‚Origo. Studien zur Orts-, Stadt- und Reichszugehörigkeit in der Antike' (Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis XXXI [1963] 525—600) habe ich versucht, den richtigen Ort der *o.*-Lehre innerhalb der antiken Auffassungen vom Bürgerrecht zu finden. Auf diesen Aufsatz darf hier allgemein verwiesen werden; er gibt die mit reicheren Literatur- und Quellenangaben und eingehenderer Begründung versehene Grundlage für den folgenden Artikel. Weitere Literatur: E. Kuhn Beiträge zur Verfassung des römischen Reiches (1849); ders. Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches, 2 Bde. (1864/65); Th. Mommsen Historische Schriften III 20ff. W. Liebenam Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche (1900) 489ff. M. Rostowzew Studien zur Geschichte des römischen Kolonats (1910); ders. Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich, 2 Bde. (1929); ders. Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt, 3 Bde. (1955ff.). De Ruggiero La patria nel diritto pubblico romano (1921). Abbot-Johnson Municipal Administration in the Roman Empire (1926). Sherwin-White The Roman Citizenship (1939). A. H. M. Jones The Greek City from Alexander to Iustinian (1940). A. Visconti Note preliminari sull' origo, Studi in onore di Carlo Calisse I (1940) 89ff. R. Taubenschlag The Law of Greco-Roman Egypt, 2. Aufl. (1955) 582ff. F. de Martino Storia della Costituzione Romana III (1958) 252ff. H. Braunert *Ἰδία*, Studien zur Bevölkerungsgeschichte des ptolemäischen Ägypten, Journ. Jur. Pap. IX/X (1955/56) 211ff.; Rec. de la Soc. J. Bodin VI, La Ville I (1954).

I. Einleitung.

In der Antike galt es als selbstverständlich, daß jeder Mensch einem bestimmten Verband angehört, der wiederum unter den Voraussetzungen der Seßhaftigkeit an einem bestimmten Orte fixiert ist. Eine Beschränkung der Freizügigkeit mußte diese Fixierung nicht mit sich bringen. Vielmehr sind etwa das römische *ius exilii*, sowie die Existenz von Nichtbürgern, Beisassen, in den Gemeinden Zeichen der bestehenden Freizügigkeit (s. hier nur die Beispiele bei Kuhn Städtische und bürgerliche Verfassung I 21ff.). Soweit Grenzen der Freizügigkeit bestanden, hatten diese regelmäßig eher faktische als rechtliche Gründe. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft oder zu einem bestimmten Orte bringt man üblicherweise unter den Begriff *o.* Allerdings ist dieser Sprachgebrauch historisch nur wenig begründet. Erst seit dem 2. Jhdt. n. Chr. beginnt sich unter bestimmten historischen Voraussetzungen etwas wie eine Lehre von der *o.* zu entwickeln, die allerdings stets sowohl eines ausgebildeten Systems als auch einer festen Terminologie ermangelte. Rechtsgrund-

sätze spielen bei ihrer Entfaltung nur eine geringe Rolle; ihre Ausgestaltung ist im wesentlichen von politischen und pragmatischen Gesichtspunkten abhängig.

Im folgenden sollen zuerst kurz Parallelerscheinungen oder Vorläufer der *o.*-Lehre im griechischen (II) und römischen Bereich (III) behandelt werden. Wie es einer historischen Betrachtung der *o.*-Lehre entspricht, liegt aber der Schwerpunkt der Darstellung auf der Spätantike. Hier sind zuerst Entstehung und Grundlagen der *o.*-Lehre (IV) und ihr Verhältnis zu ähnlichen Erscheinungen (V) zu erörtern. Dann ist über Erwerb (VI), Verlust (VII) und Wirkungen (VIII) der *o.* zu handeln. Gleichsam anhangsweise wird über die *o.* als Klassenzugehörigkeit zu sprechen sein (IX). In einem abschließenden Abschnitt ist der Versuch gemacht, die *o.*-Lehre in die Tendenzen der spätantiken Staats- und Gesellschaftsverfassung einzuordnen (X).

II. Parallelerscheinungen im griechischen Bereich.

Nach der in der Literatur herrschenden Auffassung stammt die *o.*-Lehre aus dem östlichen Mittelmeerraum; sie hat sich unter nicht näher festliegenden Voraussetzungen und Stufen im ganzen Reiche verbreitet (s. nur Visconti 103 A. 3. Rostowzew Kolonat, 306ff. Abbott-Johnson Municipal Administration, 194). Daher müssen wir kurz auf die Lehre von der πατρίς und vor allem auf die ἰδία eingehen, die der *o.* stets gleichgesetzt wird (Rostovtzeff Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich II 226. Taubenschlag Law, 225. Braunert 217. De Ruggiero 15. Kaser Röm. Privatr. II [1959] 97).

Schon die doppelte Terminologie zeigt, daß es im griechischen Raum zwei in ihrer Struktur verschiedene Herkunftsbegriffe gibt, wobei die ethnische Herkunftsbezeichnung (Skythe, Perser usw.) hier außer Betracht bleiben soll. Der eine gehört zur griechischen πόλις, der andere zum hellenistischen Territorialstaat.

1. Griechisches Bürgerrecht der klassischen Zeit.

Der griechische Bürger, der πολίτης, hat seine πατρίς in der πόλις. Dort hat er sein Bürgerrecht, die πολιτεία (vgl. zu diesem Begriff H. Schäfer Staatsform und Politik [1932] 104ff.), mit allen Berechtigungen und Lasten, die aus ihm folgen. Der Erwerb der πολιτεία erfolgte regelmäßig originär; doch ist auch die Verleihung des Bürgerrechts verhältnismäßig früh bezeugt (Szanto Das griechische Bürgerrecht (1892) 8ff. Kahrstedt Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen [1934] 78ff. Paoli Studi di diritto attico [1930] 278ff.). Ursprünglich dürfte die Verleihung vom Erlöschen des früheren Bürgerrechts abhängig gewesen sein (s. Plut. Sol. 24. Ehrenberg Staat der Griechen I² [1957] 30). Doch hat es verhältnismäßig früh schon die Möglichkeit eines doppelten Bürgerrechts gegeben. In der Form der Isopolitie (Oehler o. Bd. IX S. 2227 Isopoliteia) war es ursprünglich politisch recht bedeutsam. Auch ökonomische Gründe können bei der großen Verbreitung des Doppelbürgerrechts mitgespielt haben (s. nur Aristot. Pol. 1278 a 30). Doch trat bald die Verleihung der Ehrenbürgerschaft in den Vordergrund; damit war die juristische Entleerung des Doppelbürgerrechts angebahnt (s. nur Nörr 556ff. mit Quellen und Lit.). Festzuhalten ist, daß der römische Staat bei seinem Übergreifen in den hellenistischen Raum auf die unbeschränkte Anerkennung eines Doppelbürgerrechts gestoßen ist. Äußerlich erscheint die πατρίς im Namen (zur Namensführung s. Kahrstedt a. O. 199ff.). Die Freizügigkeit scheint grundsätzlich nicht beschränkt gewesen zu sein (s. die Bspe. bei Kahrstedt a. O. 90). Eine Ausnahme ist es, daß in Athen die Reichen nicht außer Landes gehen durften, solange sie ihre Liturgie nicht geleistet hatten (Xenophon, Symp. IV 30). Siedelt ein πολίτης in eine andere Polis über und wird dort Katöke (in Athen Metöke; s. nur Jones Greek City 172), so bleibt er grundsätzlich Angehöriger seiner Heimatgemeinde.

2. Griechisches Bürgerrecht in den hellenistischen Monarchien.

Auch unter den hellenistischen Monarchen änderte sich nichts an der Struktur des Bürgerrechts in den Städten, die in ihrem Herrschaftsbereich lagen (zum Verhältnis der hellenistischen Herrscher zu den griechischen Städten vgl. etwa Heuß Stadt und Herrscher des Hellenismus [1937] 172ff. Ehrenberg Staat der Griechen II² [1958] 44ff.). Die stets wechselnden Abhängigkeitsverhältnisse beeinflußten nicht das Wesen der πολιτεία. Selbst diejenigen Griechen, die sich auf dem Territorium der hellenistischen Reiche niederließen, ohne einem dort bestehenden städtischen Verband sich anzuschließen, hatten weiterhin ihre πατρίς, die Stadt ihres Bürgerrechts. Sie führten, wie uns die ptolemäischen Papyri zeigen, ihre alte Heimatbezeichnung weiterhin im Namen (s. Bickermann Arch. f. Pap. VIII [1927] 216ff. Schönbauer Ztschr. Sav.-Stift. XLIX [1929] 345ff., sowie die Listen bei Heichelheim Die auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich, Anhang, 83ff.). Allerdings mußte die Heimatbezeichnung mit dem Augenblick ihren ursprünglichen juristischen Sinn verlieren, als sich die tatsächliche Bindung an die alte Polis löste. Das dürfte sehr schnell gegangen sein (vgl. die Fälle bei Bickermann a. O.). Doch wurden damit die Heimatvermerke juristisch nicht gegenstandslos. Wie Schönbauer (a. O.; s. zu diesen Fragen auch Seidl Ptolemäische Rechtsgeschichte [1962²] 107 mit Lit.) richtig gesehen hat, werden sie aus Herkunftsbezeichnungen zu Standesbezeichnungen; sie lassen erkennen, daß ihr Träger zur bevorzugten Klasse der Hellenen gehört. Ihre juristische Erheblichkeit ergibt sich daraus, daß ihre Angaben für Steuerlisten (Rev. Law, c. 104) und Urkunden (s. Wilcken Chrestomathie 258, 7) amtlich vorgeschrieben, ihr Wechsel gesetzlich geregelt war (s. zum Verfahren Heichelheim a. O. 30ff.) und eine unrechtmäßige Veränderung der Kapitalstrafe unterlag (BGU, 1213, 3. 1250, 12).

3. Die ἰδία-Lehre.

Diese ursprüngliche griechische Auffassung von der πατρίς konnte nur für die griechischen Angehörigen der hellenistischen Monarchien gelten. Sie kam mit einer anderen Auffassung des

Herkunftsbegriffes in Berührung, die den hellenistischen Monarchien vielleicht von ihren orientalischen Vorgängern hinterlassen war. Sie läßt sich mit dem Stichwort Ἰδία-Lehre umschreiben (vgl. zu ihr vor allem die eingehende Untersuchung Braunerts in Journ. Jur. Pap. [1955/56]) 211ff., auf die sich auch die folgenden Darlegungen weitgehend stützen). Wenn sie uns auch vor allem aus den ägyptischen Quellen belegt ist, scheint es doch ähnliche Erscheinungen auch in Kleinasien (Rostovtzeff Hellenistische Welt I 362; ders. Kolonat 258) und Palästina (allerdings erst in römischer Zeit bezeugt; s. Lukas-Ev. 2, 3; dazu Braunert Historia VI [1957] 192ff.) gegeben zu haben. Allerdings fehlt hier der Terminus ἰδία. Im technischen Sinne taucht der Begriff ἰδία in Ägypten zum ersten Male im Zusammenhange mit den innenpolitischen Wirren der letzten Jahrzehnte des 2. Jhdts. v. Chr. auf. In dem Gnadenerlasse des Ptolemaios Euergetes II. vom J. 118 (Pap. Tebt. I 5, Col. I 6f.) wird angeordnet, daß diejenigen, die ihre Heimat verlassen hatten, in ihrer ἰδία ihre Arbeit wieder aufnehmen sollen, wofür ihnen eine gewisse Besitzgarantie gegeben wird: προστετάχασι δὲ καὶ τοὺς ἀνακεχωρηκότας … εἰς τὰς ἰδίας ἐργάζεσθαι. Die ἰδία ist der Ort, wo der Einzelne hingehört, wo er seine Steuern und Lasten zu tragen hat (ähnlich Braunert a. O.). Sie wird auch zum Namensbestandteil (vgl. die Einzelheiten bei Bickermann a. O. 204 passim). Die Frage nach der Beschränkung der Freizügigkeit durch die ἰδία-Lehre läßt nach dem Quellenstande keine sichere Antwort zu (vgl. auch Taubenschlag Law 601). Denkbar ist sie — ähnlich wie in Kleinasien (vgl. Rostowzew Kolonat 258) — für die γεωργοὶ βασιλικοί. Im übrigen zeigt der Namensbestandteil, in dem die ἰδία zum Ausdruck kommt, daß Angehörige verschiedenster ἰδίαι sich an ein und demselben Orte aufhalten; mit diesem Tatbestand ist wenigstens eine allgemeine Beschränkung der Freizügigkeit unvereinbar.

4. Bürgerrecht und ἰδία.

Ein Versuch, den juristischen Unterschied zwischen πατρίς- und ἰδία-Vermerk festzustellen, ergibt folgendes: Der πατρίς-Vermerk ist ursprünglich der Hinweis auf die staatsrechtliche Stellung einer Person, die sich in der Zugehörigkeit zu einer Polis ausdrückt. Die πατρίς bleibt an sich auch bei ständigem Aufenthalt in der Fremde erhalten. Als das Zugehörigkeitsgefühl zu der alten πατρίς — spätestens im 2. Jhdt. (s. hierzu Bickermann a. O. 235ff.) — schwindet, wandelt sich der Hinweis auf die Polis in eine Standesbezeichnung um und wird schließlich von dem ἰδία-Vermerk verdrängt. Ein Widerspruch beider Angaben besteht an sich nicht. Die πατρίς konnte neben die ἰδία treten (vgl. Rev. Law c. 104 — falls richtig ergänzt — allerdings ohne den Terminus ἰδία). In ihrer technischen Form bezeichnet die ἰδία die Zugehörigkeit zu einem innerhalb einer staatsrechtlichen Einheit gelegenen örtlichen Verband. Sie ist also nach modernen Begriffen verwaltungsrechtlicher Art. Ursprünglich allein für die ägyptischen Einwohner des Ptolemäerreiches, später auch für die Hellenen, zeigt sie den Ort an, wo jemand ‚den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse' hatte. Mit der Verdrängung des alten πατρίς-Vermerks wird die ἰδία zur πατρίς.

5. Römische Zeit.

Die römische Eroberung stellt keinen wesentlichen Einschnitt in der griechischen Bürgerrechtspraxis und in der ἰδία-Lehre dar. Das Bürgerrecht wurde weiterhin im Übermaß verliehen (vgl. nur OGIS 567. IG V 1, 662 und die Bürgerrechte des Dion von Prusa; s. or. XXXVIII, XXXIX, XLI), und war teilweise käuflich (s. Dion or. XXXIX 23). In einzelnen Fällen könnte ein Doppelbürgerrecht auch praktische Bedeutung gehabt haben (s. Dion or. XXXVIII 1. Rostovtzeff Hellenistische Welt III 1130). Häufiger dürfte es sich in einem Honorarbürgerrecht erschöpft haben; so wird es bisweilen zu der Widmung von Statuen und der Verleihung von Ehrensitzen in Parallele gesetzt (s. Dion or. XXXI 29. OGIS 567; vgl. dazu im einzelnen Nörr 558ff.).

Die Politik der Römer beschränkte sich auf wohl nicht sehr wirkungsvolle Versuche, Mißbräuche bei der übermäßigen Verleihung des Bürgerrechts abzustellen oder zu verhindern (s. Plin. ep. X 114. Cass. Dio LIV 7. Bruns Fontes⁷, p. 262).

Die Kontinuität der *o.*-Lehre zeigt sich vor allem in mehreren Erlassen der römischen Magistrate Ägyptens aus den J. 134 bis 216 n. Chr. In ihnen wird die Bevölkerung, die aus ihren ἰδίαι entwichen war, um den fiskalischen Lasten zu entgehen, zur Rückkehr aufgefordert (vgl. etwa das Edikt des Sempronius Liberalis BGU II 372 vom J. 154 n. Chr. I 9). Teilweise stehen diese Aufforderungen im Zusammenhange mit Census (vgl. das Edikt des Vibius Maximus vom J. 104, Pap. London III 904); die Bewohner Ägyptens haben sich zum Zwecke der ἀναγραφή in ihre Heimat zu begeben. Der Ort, in dem jemand ἀναγραφόμενος ist, ist seine ἰδία (s. Braunert a. O. 305. Hombert-Préaux Recherches 47ff. Mertens Les Services de l'État Civil [1958] 54, 25). Eine allgemeine Beschränkung der Freizügigkeit scheint auch in römischer Zeit mit der Anwendung der Grundsätze über die ἰδία nicht verbunden gewesen zu sein. Nicht nur war mit behördlicher Erlaubnis eine — rechtlich bedeutsame — Änderung der ἰδία (μετάβασις) möglich (s. Braunert a. O. 317). Die Möglichkeit, seine ἰδία zu verlassen, ohne damit allerdings die rechtliche Bindung an sie zu verlieren, ergibt sich auch aus der häufigen Erwähnung von ξένοι; es ist nicht anzunehmen, daß diese sich stets illegal außerhalb ihrer Heimat aufhielten. Selbstverständlich ist damit eine Beschränkung der Freizügigkeit in Einzelfällen sehr wohl vereinbar (vgl. etwa den Erlaß Caracallas vom J. 215, Pap. Giss. 40 II, durch den die Ägypter aus Alexandria ausgewiesen wurden).

Der Ort, an dem eine Person ihr (städtisches) Bürgerrecht hat, wird — mit einer Ausnahme (Pap. Stud. Pal. IV 62ff.) — nicht als ἰδία bezeichnet. Die ἰδία-Lehre scheint also auf die Bewohner des flachen Landes beschränkt gewesen zu sein — wobei einzuräumen ist, daß die faktischen Wirkungen der ἰδία für die Stadtbewohner regelmäßig mit ihrem Bürgerrecht zusam-

mentrafen (s. dazu Nörr 546). Charakteristisch ist es, daß mit der Einführung der städtischen Verfassung in der Chora der Begriff der *ἰδία* seine rechtliche Bedeutung verliert (s. Braunert 238).

III. Parallelerscheinungen im römischen Raum bis in die frühe Kaiserzeit.

Im folgenden sollen diejenigen römischen Erscheinungen besprochen werden, die man mit der *o.*-Lehre in Verbindung zu bringen pflegt. Eine wirkliche Theorie von der *o.* existierte zu dieser Zeit noch nicht. Über ihr Verhältnis zu den hier zu besprechenden Parallelerscheinungen vgl. unten V.

1. Römisches Bürgerrecht und Peregrinenbürgerrecht.

Da die *o.* als ‚Sonderbürgerrecht' mit der *civitas Romana* in Konkurrenz treten könnte, ist kurz auf die römischen Auffassungen zum Doppelbürgerrecht bis in die frühe Prinzipatszeit einzugehen. Eine Erörterung der hier auftretenden komplizierten Fragen ist an dieser Stelle nur insoweit beabsichtigt, als es für das Verständnis der *o.*-Lehre notwendig ist (vgl. hierzu die Lit. bei Taubenschlag Law 586, 24 und die Nachträge bei Nörr 556, 150). Vor dem 1. Jhdt. v. Chr. scheint das Problem des Doppelbürgerrechts für Rom nicht sehr praktisch geworden zu sein. Kompatibilitätsfragen treten in dieser Zeit in drei Bereichen auf (s. Mommsen Staatsrecht III 1, 47ff. Sherwin-White Roman Citizenship 32ff.):

a) Das *ius exilii* ist bekanntlich das Recht des römischen Bürgers, aus dem Bürgerverbande — vor allem zur Vermeidung einer Kriminalstrafe — auszutreten. Durch die Tatsache des *exilium* allein geht die Zugehörigkeit zur römischen Bürgerschaft wohl nicht verloren; erst der — nicht selbstverständliche — Erwerb eines neuen Bürgerrechts bringt das römische Bürgerrecht zum Erlöschen (s. Crifò Ricerche sull'exilium [1961] 247ff.; anders teilweise Mommsen a. O. 48ff.).

b) Der Übertritt in eine latinische Kolonie führte zum Verlust des römischen Bürgerrechts (s. Mommsen a. O. 52f.).

c) Schließlich tritt das Problem beim *postliminium* auf (vgl. etwa Aelius Gallus bei Festus s. v. postliminium; Proculus Dig. XLIX 15, 7 pr. und den Menanderfall, Pomp. ebd. 15, 5, 3; Cic. p. Balbo 11, 28; de or. I 40. 28; vgl. auch die Lit. bei Walzer-Pekary Krise des römischen Reiches [1962] 73): Nach älterer Auffassung erwirbt der Ausländer, der durch die Kriegsgefangenschaft sein Bürgerrecht verloren und durch Freilassung das römische erworben hatte, durch Rückkehr in die alte Heimat kraft des *postliminium* sein früheres Bürgerrecht wieder. Es bedurfte eines besonderen Gesetzes, um ihm das römische Bürgerrecht zu erhalten. Die spätere Lehre lehrte in diesen Fällen die Anwendung des *ius postliminii* ab.

Die Regelung dieser Fälle zeigt die Tendenz zur Vermeidung eines Doppelbürgerrechts. Diese Tendenz beherrscht auch noch die spätrepublikanische Zeit. Charakteristisch ist es, daß die Privilegien, die durch ein Senatusconsultum vom J. 78 v. Chr. (s. Riccobono Fontes 35) an die 3 Nauarchen Asklepiades aus Klazomenai, Polystratos aus Karystos und Meniskos aus Milet verliehen wurden, zwar u. a. die Immunität und Wahl des Gerichts, sei es ihres heimischen, sei es des römichen, sei es schließlich des Gerichtes einer verbündeten Stadt, enthielten, nicht aber das römische Bürgerrecht. Das entspricht der in der römischen Oberschicht vorherrschenden Auffassung (s. vor allem Cic. p. Balbo; p. Caecina 34, 100), daß das römische Bürgerrecht nicht mit einem peregrinen Bürgerrecht vereinbar sei (vgl. hierzu die weiteren Hinsweise bei Nörr 562f.). Allerdings war diese Auffassung keineswegs unbestritten; so waren bereits im 1. Jhdt. v. Chr. Römer häufig zugleich athenische Bürger (s. Corn. Nepos Atticus 3) und folgten damit griechischer Auffassung. Da kein Zeugnis über ein Eingreifen der römischen Behörden in diesen Fällen bekannt ist, scheint die praktische Wirkung des Verbotes des Doppelbürgerrechts gering gewesen zu sein.

In der Kaiserzeit war die These von der Vereinbarkeit der Bürgerrechte wenigstens formaliter allgemein durchgedrungen. Es kennzeichnet die neue Auffassung, daß Oktavian (s. Riccobono Fontes 55) dem Seleukos aus Rhosos neben der Immunität und anderen Privilegien das römische Bürgerrecht verleiht, ohne daß dieser damit seine Stellung als Bürger von Rhosos einbüßt. Ein Eingehen auf die Bürgerrechtspolitik der Prinzipatszeit ist an dieser Stelle nicht notwendig. Ihre Tendenz zu immer weiterer Ausbreitung des Bürgerrechts durch Verleihung, sei es an einzelne, sei es an ganze Bevölkerungsgruppen, ist bekannt (Beispiele etwa Dion von Prusa, or. XLI. Plin. ep. X 5. 6. 7. 10 [Harpalos]. Edikte von Kyrene. Dittenberger Syll. 876. Tac. ann. IV 43f.). Ihr entspricht die Verleihung griechischer Bürgerrechte an Römer, deren juristische Erheblichkeit allerdings recht zweifelhaft ist (s. nur Dittenberger OGIS 567 sowie die Beispiele bei Schönbauer Journ. Iur. Pap. VII/VIII [1953/54] 107ff.). Dabei verfolgt die römische Verwaltung bereits seit Caesar die Politik, die Bürgerrechtsverleihung von der Verleihung der Immunität zu trennen und letztere möglichst einzuschränken (vgl. hierzu Rostovtzeff Hellenistische Welt II 748. II 1348ff. mit Quellen und Lit.; vgl. vor allem auch das 3. Edikt von Kyrene; s. zu diesem etwa Schönbauer Personalitätsprinzip und Privatrechtsordnung, Anz. Öst. Akad. [1960] 189. De Visscher Les édits d'Auguste [1940] 103ff.). Allerdings ist die Behauptung des Sieges der Idee des Doppelbürgerrechts erheblich einzuschränken. Im Grunde hat sie nur einen Scheinsieg erfochten; denn unter der Hand hatte sich die Struktur der konkurrierenden Bürgerrechte wesentlich gewandelt (s. hierzu unten V 4).

2. *Origo* und ‚Bürgerrecht' in Munizipien (und Kolonien).

Nach Mommsen hatte die *o.*-Lehre ihren Ausgangspunkt in der Ortszugehörigkeit, also nicht in einem Bürgerrecht im strengen Sinn (vgl. Staatsrecht III 1, 773ff.; s. auch Sherwin-White Roman Citizenship 39 passim. Kornemann s. o. Bd. XVI S. 570 municipium). Wir

müssen uns deshalb kurz der Rechtsstellung der Angehörigen der *municipia* und *coloniae* zuwenden.

Über die Entstehung der *municipia* ist hier nicht im einzelnen zu handeln. Ihre Wurzeln liegen in der Aufnahme älterer Stadtstaaten in das römische Halb- oder Vollbürgerrecht, sei es mit oder ohne Ansiedlung römischer (Alt-)Bürger. Diese Staaten verloren damit ihre staatsrechtliche Autonomie; strenggenommen mußte zugleich auch das (echte) Bürgerrecht ihrer Bürger erlöschen. Doch verbleibt ihnen zum Teil von vornherein ihre Selbstverwaltung, zum Teil erhielten sie diese im Laufe der Zeit wieder zurück. Daraus geht hervor, daß das *municipium* weiterhin eine rechtliche Einheit darstellte. Somit mußten auch die *municipes* eine besondere Rechtsstellung haben, die man als Municipal- oder Ortsbürgerrecht bezeichnen kann (s. auch de Visscher Öst. Ztschr. f. öff. R. XII 77. Vittinghoff a. O. 21). Eine juristische Systematisierung und Terminologie fehlte für dieses Verhältnis; doch ergibt sich diese Sonderstellung aus den Rechtsbeziehungen der *municipes* selbst.

a) Die Selbstverwaltung der *municipia* verlangte die Bildung eines Status, der die aktive und passive Beteiligung an der Selbstverwaltung regelte.

b) Der Selbstverwaltung der *municipia* entspricht ihre Fähigkeit, eigenes Recht zu haben. So heißt es etwa bei Gell. XVI 13, 6: *Municipes ergo sunt cives Romani ex municipiis legibus suis et suo iure utentes* (im Unterschied zu den *coloniae*, denen eigenes Recht fehlte; zu dieser sehr umstrittenen Stelle siehe nur Schönbauer Anz. Öst. Akad. [1949] 347f.). Auffällig ist es, daß sich die Terminologie, mit der die Autonomie der *municipia* ausgedrückt wird, nicht von derjenigen der Bundesverhältnisse mit Städten, die nicht dem römischen Bürgerverband angehörten (vgl. die *lex Antonia de Termessibus* 5ff. [Riccobono Fontes 13] sowie die *epistula proconsulis ad Chios* [Dittenberger Syll. 785]), noch von der der *leges provinciales* unterscheidet, in denen den Provinzen und den in ihnen liegenden Städten in gewissem Rahmen eigenes Recht gewährleistet wird (s. Cic. in Verr. II 2, 13). Darin liegt ein Hinweis auf die Auffassung der römischen Juristen und Politiker, die möglicherweise in der Autonomie der verbündeten Städte, der unterworfenen Städte und der *municipia* keine sehr wesentlichen Unterschiede sahen.

c) Auf die komplizierten Beziehungen von *tribus*- und Municipalzugehörigkeit kann hier nicht eingegangen werden. In jedem Falle mußte auch die Tatsache, daß die Angehörigen eines (römischen Vollbürger-)*municipium* jeweils in derselben *tribus* abstimmten (s. Mommsen a. O. 780. De Ruggiero a. O. 9f.), zur Bildung eines Ortsbürgerrechts beitragen.

Nach dem Bundesgenossenkrieg war regelmäßig jeder römische Bürger zugleich Angehöriger eines *municipium* (Cic. Phil. III 6, 15). Römer, deren Bürgerrecht sich mit der Zugehörigkeit zur Stadt Rom deckte, waren jetzt eher Ausnahmen (s. die Fälle bei Mommsen a. O. 786ff.).

Auf das ‚Bürgerrecht' der Kolonien soll hier nicht näher eingegangen werden. Auch bei ihnen läßt sich bereits sehr früh eine Tendenz zur Selbstverwaltung feststellen (s. nur Sherwin-White a. O. 76ff.). In der Kaiserzeit besteht zwischen der inneren Struktur beider Städtetypen kein wesentlicher Unterschied mehr.

Die Frage nach der juristischen Qualifizierung des Ortsbürgerrechts wird von den Quellen nicht beantwortet. Eine — allerdings juristisch nicht eindeutige — Antwort gibt allein Cicero (de leg. II 2, 5): *numquid duas vos habetis patrias, an est una illa patria communis? Nisi forte sapienti illi Catoni fuit patria non Roma, sed Tusculum. M. ego mehercule et illi et omnibus municipibus duas esse censeo patrias, unam naturae, alteram civitatis, ut ille Cato, cum esset Tusculi natus, in populi Romani civitatem susceptus est. Ita, cum ortu Tusculanus esset, civitate Romanus, habuit alteram loci patriam, alteram iuris.* Diese Stelle läßt zum erstenmal die Theorie der zwei Vaterländer (*patria naturae und patria civitatis*) klar erkennen. Allerdings stammt die Theorie nicht allein aus dem römischen Raum, sie ist also nicht erst erfunden worden, um das Verhältnis von römischem Bürgerrecht und Ortszugehörigkeit begreifen zu können. Vielmehr dürfte sie wohl eine doppelte, sowohl römische als auch griechische Wurzel haben (s. hierzu im einzelnen Nörr 553f.). Bereits hier ist darauf hinzuweisen, daß die Lehre von Rom als *patria communis* und der städtischen Gemeinde als *ἰδία πατρίς*, die mit der ciceronianischen Darlegung große Ähnlichkeit hat, die *o.*-Diskussion der Severerzeit beherrscht (s. unten V 3). Wenn Cicero den Gegensatz beider *patriae* auch nicht juristisch definiert hat, so steht doch schon für seine Zeit fest, daß der römische Bürger, der im staatsrechtlichen Sinne keine doppelte *civitas* besitzen darf, doch eine doppelte Rechtszuständigkeit haben kann (vgl. auch de Visscher Les édits d'Auguste [1940] 110. Schönbauer Jura I [1950] 124ff.). Diese Feststellung warnt davor, Bürgerrecht und Rechtszuständigkeit unbesehen zu identifizieren.

3. Herkunftsbezeichnung im Namen.

Die Lehre von der *o.* wird von Mommsen (Staatsrecht III 1, 215. 781; Hist. Schriften III 20ff.; vgl. auch De Ruggiero 28ff.) mit der Bezeichnung des Herkunftsortes im Namen verknüpft. Seine Ergebnisse stützen sich dabei vor allem auf den Gebrauch in den Soldatennamen. Es ist in der frühen Kaiserzeit üblich geworden, daß der römische Bürger hinter seinem *cognomen* seinen Herkunftsort, gegebenenfalls mit vorgesetztem *‚domo'* trägt. Dabei ist es gleichgültig, ob der in dem jeweiligen Text genannte Römer aus einer peregrinen Gemeinde oder aus einer römischen Bürgergemeinde stammt. Diese Praxis wird etwa durch die Inschrift CIL VI 793 (Dessau 505, allerdings erst aus dem Jahre 244) bestätigt, wo es heißt, daß in einer Soldatenliste die Namen der Soldaten *tribubus et patriis* angegeben sind. Auf der anderen Seite wurde die Herkunft der Auxiliarsoldaten, die nur in seltenen Fällen das römische Bürgerrecht hatten, üblicherweise auch in den Fällen, in denen die Angabe eines städti-

schen Herkunftsortes möglich gewesen wäre, im Namen regelmäßig durch die Zugehörigkeit zu einer *natio,* nicht zu einer Polis gekennzeichnet (Beispiele etwa: *Trevir, natione Batavus, Phryx,* vgl. auch CIL II 14 214). Allerdings ist hier schon festzustellen, daß der Terminus *o.* in diesem Zusammenhange nicht auftaucht.

IV. Entstehung und Grundlagen der *origo*-Lehre.

1. Eine *o.*-Lehre vor dem 2. Jhdt. n. Chr.?

Die Frage nach dem Zeitraum, innerhalb dessen die *o.*-Lehre entstanden ist, ist scharf zu unterscheiden von der Frage, seit wann es in der Antike Situationen gibt, zu deren Klärung die *o.*-Lehre hätte beitragen können. Letzteres war möglich, sobald man in einem politischen Verband seßhaft werden konnte, dem man kraft seiner Herkunft an sich nicht angehörte. In diesem Sinne würde der griechische und italische Raum seit jeher Ansatzpunkte für die *o.*-Lehre gegeben haben. Doch wurde diese Möglichkeit nicht sofort ausgenutzt. Sicher ist zuzugeben, daß man sich des Unterschiedes von Herkunftsort und Wohnsitz bereits früh bewußt war. Auf ein Verständnis von der besonderen Natur der Herkunft deuten gerade die Lehre vom Doppelbürgerrecht und der Gebrauch der Herkunftsbezeichnung im Namen hin. Für die juristische Deutung ist noch wesentlicher die von der spätrepublikanischen Jurisprudenz entwickelte Theorie vom Wohnsitz (*domicilium;* s. nur Labeo bei Paul. Dig. L 1, 5, bei Cels. Dig. L 1, 27, 2 sowie Leonhard o. Bd. V S. 1299 domicilium und Berger o. Bd. IX S. 1249 incola). Doch wird in diesen Diskussionen der Begriff der *o.* nicht verwendet, so daß man schon aus diesem Grunde nicht von einer eigentlichen *o.*-Lehre in der Jurisprudenz der Republik und der frühen Kaiserzeit sprechen darf.

Auch die Begriffsgeschichte zeigt die verhältnismäßig späte Entstehung der *o.*-Lehre. Nicht mit dem Worte *o.*, sondern mit dem Worte *domus* wird in republikanischer Zeit die Herkunft einer Person bezeichnet (vgl. etwa Sall. Cat. 17. Liv. IX 19, 4 und die Beispiele bei De Ruggiero 13f.). Auch im Namen wird das Wort *domo* vor dem Herkunftsort gebraucht (s. oben III 3). Zu beachten ist, daß man auf der einen Seite den Terminus *o.* niemals als Namensbestandteil (etwa *origine Corinthius*) antrifft (s. Mommsen St.-R. III 1, 215, 2), daß auf der anderen Seite das Wort *domus* in den Juristenschriften — übrigens schon der republikanischen Zeit —, soweit es technisch ist, nicht den Herkunftsort, sondern das Domizil bedeutet (vgl. Alfen. Dig. L 16, 203. Ulp. Dig. XXV 3, 1, 1; s. auch das *ius revocandi domum,* Ulp. Dig. V 1, 2, 3ff. und Kipp o. Bd. VII S. 56 forum). Damit ist ein starkes Indiz sowohl für die späte Entstehung als auch für die besondere Rolle der *o.*-Lehre gewonnen.

Soweit vor der Mitte des 2. Jhdts. der Terminus *o.* erscheint, ist ein technischer Gebrauch mehr als zweifelhaft. Das gilt vor allem für Nerat. (Dig. L 1, 9) und Celsus (bei Ulp. Dig. L 1, 1, 2), wo *o.* eher den Sinn des allgemeinen Status einer Person (wie etwa *condicio* bei Gai. I 67ff.; vgl. auch Plin. ep. X 30) als den Sinn des Herkunftsortes hat. Inhaltlich nähert sich der *o.*-Lehre am stärksten Alfen. (Dig. L 16, 203), der bei der Auslegung einer *lex censoria* zwischen *domus* und *patria* unterscheidet. Aber auch hier steht es keineswegs fest, ob er diese Unterscheidung auf Grund einer ‚Lehre' vom Herkunftsort trifft; vor allem aber ist es kennzeichnend, daß er den Terminus *o.* nicht verwendet.

Die *o.*-Lehre im eigentlichen Sinne verdankt ihre Entstehung der besonderen historischen Lage, in der sich das antike Städtewesen seit dem 2. Jhdt. n. Chr. befand. Die ersten Ansätze treffen wir in hadrianischer Zeit. Die Entfaltung der Lehre erfolgte durch die Juristen der Severerzeit. Die nachklassische Zeit verlagert die *o.*-Lehre etwas von der lokalen Herkunft zur Standes- und Klassenherkunft, baut aber im übrigen auf den Ergebnissen der spätklassischen Jurisprudenz auf.

2. Entstehung der *o.*-Lehre.

Die Entwicklung der *o.*-Lehre läßt sich an Hand der Konstitutionen des 2. Jhdts. verfolgen. An erster Stelle sind zwei — allerdings nicht wörtlich überlieferte — Erlasse Hadrians zu erwähnen (Cod. Iust. X 40, 7 pr. Call. Dig. L 1, 37 pr.). Der Terminus *o.* scheint in ihnen nicht aufgetreten zu sein (dagegen das Verb *oriri* in Call. Dig. L 1, 37 pr.; vgl. auch Celsus in Dig. L 1, 1, 2. Dessau 1361, 2911). Offensichtlich war er — anders als sein Gegensatz (*incola*) — noch nicht technisch fixiert. In der ersten Konstitution definiert Hadrian — ähnlich wie Pomponius in Dig. L 16, 239, 2 — den incola als denjenigen, der an einem bestimmten Orte sein *domicilium* hat. Die Begriffe *incola* und *domicilium* erscheinen in den Quellen früher als der *o.*-Begriff (s. nur Leonhard, o. Bd. V S. 1299 s. domicilium und Berger, o. Bd. IX S. 1249 s. incola); in der Folgezeit wird die Entgegensetzung von o. (*patria*) und *domicilium* (s. nur Ulp. Dig. L 1, 6, 1ff.; 22 pr.; 27 pr.; L 40, 3; Diokl. Cod. Iust. X 40, 7; vgl. aber auch die Vermischung beider Begriffe in Cod. Theod. XII 1, 77, a. 372), von *civis* und *incola* (s. Pap. Dig. L 1, 17, 11. Gai. Dig. L 1, 29. Pap. Iustus Dig. L 1, 38, 3. Caracalla Cod. Iust. X 39, 1. Diokl. Cod. Iust. X 40, 7. Cod. Theod. XII 1, 5, a. 317, u. a.) üblich. Die andere Konstitution behandelt die Zuständigkeit der Statthalter für die Entscheidung darüber, ob jemand *incola* und damit *munus*-pflichtig ist. Beide Konstitutionen gehören in den Rahmen der hadrianischen Gesetzgebung über die Gemeindelasten (s. nur d'Orgeval L'empereur Hadrien [1950] 248ff.).

Der Begriff *o.* im technischen Sinne begegnet zuerst in Konstitutionen des Antoninus Pius und der Kaiser Marc Aurel und Verus. Antoninus setzte fest, daß der Adoptierte die *munera* auch am Herkunftsort (*origo*) seines natürlichen Großvaters leisten müsse (Dig. L 1, 17, 9). Die eine Konstitution seiner Nachfolger bestimmt, daß eine Ehefrau an ihrem Herkunftsort (*ibi, unde originem trahit*) nicht *munus*-pflichtig sei (Dig. L 1, 38, 3, s. auch den Erlaß derselben Kaiser bei Call. Dig. L 1, 37, 2 über die Stellung der Frau außerhalb eines *matrimonium legitimum*); die andere gibt Anweisungen über die Feststellung

der *o.* (Dig. L 1, 38, 5). Könnte man in den genannten Konstitutionen vielleicht an dem technischen Gebrauch von *o.* noch zweifeln, so gibt die Prägung des Terminus *ius originis* durch Papinian (Dig. L 1, 15, 3; s. auch Diokl. Cod. VIII 47, 7) die endgültige Gewißheit, daß *o.* zu seiner Zeit ein echter Rechtsbegriff geworden war. Papinian war anscheinend der erste Jurist, der sich ausführlicher mit den *munera civilia* beschäftigt hat (vgl. auch 17, 4. 17, 6 h. t.); in diesem Rahmen hat er das *ius originis* entwickelt. Ihm folgten in der Ausarbeitung der Lehre Paulus (vgl. nur Dig. L 1, 22 pr. 4. 5) und vor allem Ulpian (s. etwa Dig. L 1, 1. 6. L 4, 2ff.), von dem die eingehendsten Erörterungen über *o.* und *munera* stammen und der als erster den die Freizügigkeit beschränkenden Grundsatz der *revocatio in patrium solum* ausspricht (Dig. L 2, 1). Die übrigen Juristen der Spätzeit, insbesondere Modestin und Hermogenian (vgl. etwa Dig. L 1, 23. 32ff.), haben sich mit der *o.*-Lehre befaßt, ohne grundsätzlich Neues zu schaffen.

3. Technizität des Begriffes *o.*

Doch muß die Behauptung, daß das Wort *o.* Rechtsbegriff geworden ist, etwas eingeschränkt werden. Die Römer haben weder eine wirklich systematische *o.*-Theorie ausgebildet, noch den Terminus zu letzter Begrifflichkeit verdichtet. Dabei ist es noch verhältnismäßig belanglos, daß *o.* sowohl die natürliche Tatsache der Herkunft (s. nur Dig. L 1, 38, 3), als auch den Ort der Herkunft (s. nur Dig. L 1, 1, 2), als auch schließlich die mit der Herkunft verbundene Rechtsstellung (vgl. das *ius originis*) bezeichnen kann. Bedenklicher ist es schon, daß auch der Bezugspunkt der *o.*-Lehre nicht ganz sicher festliegt. Obgleich die *o.*-Lehre sich regelmäßig auf die städtische Herkunft bezieht, ist dieser Gebrauch — allerdings außerhalb der eigentlichen *sedes materiae,* der Regelung der städtischen Leistungen — nicht ausschließlich. So wird vereinzelt auch die Herkunft aus einer Provinz als *o.* bezeichnet (s. Paul. Sent. V 12, 5 und Ulp. Dig. XLVIII 22, 7, 10ff.; da es sich in beiden Fällen um den Amtsbereich von Magistraten handelt, der sich auf die ganze Provinz erstreckt, ist diese Erweiterung des Begriffsraumes von *o.* verständlich). Doch ist der Gebrauch des Wortes hier wohl nicht technisch; denn aus Ulp. Dig. L 16, 190 ergibt sich mit Sicherheit, daß die Rechtsstellung der *‚provinciales'* nicht auf der *o.*, sondern auf dem *domicilium* beruht. Eine echte Provinz-*o.* hat es also nicht gegeben (in Scaev. Dig. XXXII 101 und Gord. Cod. Iust. X 39, 2 ist ein technischer Gebrauch von *o.* ausgeschlossen).

Die Unschärfe der Terminologie zeigt besonders deutlich der häufige Gebrauch von Synonyma und Umschreibungen, wofür hier nur einige Beispiele gegeben werden sollen. Der Ort der *o.* ist — seit jeher — die *patria* (s. nur die Stellen bei De Ruggiero, 12ff.). In diesem Sinne dringt der Terminus *patria* auch in die juristische Terminologie — etwa bei Ulp. Dig. L 4, 3, 1. XLVIII 22, 7, 15 — ein (vgl. vor allem die ἀλλοτρία πατρίς bei Mod. Dig. XXVII 1, 6, 10). In der nachklassischen Zeit weicht der *o.*-Begriff vor dem *patria*-Begriff sehr zurück (s. nur Visconti 102; eine Fülle von Beispielen finden sich im Codex Theodosianus; vgl. den Heidelberger Index s. v. patria). Das hängt wohl mit einer neuen Orientierung des Begriffsinhaltes von *o.* in der Spätzeit zusammen. Die großen Juristen der Severerzeit hatten *o.* für den Herkunftsort verwendet, an dem jemand seine bürgerlichen Pflichten zu erfüllen hat. Da der Inhalt der bürgerlichen Pflichten im einzelnen von dem Status innerhalb der Bürgerschaft abhängt, lag eine Übertragung des Begriffes auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse nahe. Bereits Callistratus (Dig. L 4, 14, 3) spricht von der *origo natalium,* die bei der Auswahl zu den städtischen Ämtern zu berücksichtigen sei; Alexander Severus (Cod. Iust. VII 14, 1) gebraucht den Begriff für den Status des *ingenuus* und des *libertus.* Hier könnte noch der alte untechnische Gebrauch des Wortes vorliegen (ähnlich Cod. Iust. VIII 50, 1; 16). In den im Codex Theodosianus überlieferten Konstitutionen des 4. Jhdts. wird die Betonung der *o.* als Herkunftsort aus einer bestimmten Bevölkerungsklasse die Regel (vgl. den Index zum Cod. Theod. und unten IX). Im Sinne von *o.* werden im übrigen auch *nativitas* (Ulp. Dig. L 1, 1 pr.; s. auch Diokl. Cod. Iust. X 40, 7) und — häufiger — Formen des Verbs *oriri* gebraucht (s. nur Ulp. Dig. L 1, 6 pr. Scaev. Dig. XXXIV 1, 16, 1). Auch in diesen Fällen ist von einer technischen Verwendung des Begriffes auszugehen; d. h. vor allem, daß *oriri* nicht mit ‚geboren werden', sondern mit ‚herkommen' zu übersetzen ist (s. unten VI 1).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich wohl, daß man eine allzu große Präzision bei der Ausarbeitung der *o.*-Lehre nicht erwarten darf. Deshalb ist es auch begreiflich, daß es der Spätzeit keine Mühe machte, den Begriff teilweise mit einem neuen Inhalt zu füllen.

4. Stadtrömische *o.*?

Soweit die *o.* nicht mit Rom identisch ist (vgl. schon Ulp. Dig. L 4, 3 pr., Script. Hist. Aug. Pesc. Nig. VII 5, sowie De Ruggiero 67), werden *o.* (*patria*) und *Roma* (*urbs*) unterschieden. So wird derjenige, der in Rom einen Beruf ausübt, der ihn von gewissen *munera* freistellen würde, so behandelt, als ob er diesen Beruf in seiner *patria* ausüben würde (s. Paul. Dig. L 5, 9 pr.). Wer aus seiner *patria* relegiert ist, ist es auch aus Rom (Ulp. Dig. XLVIII 22, 7. 15, 16; vgl. im übrigen Scaev. Dig. L 7, 13. Paul. Dig. IV 6, 35, 7. Modest. Dig. XXVII 1, 6, 11). Auch Italien und die *patria* werden in diesem Sinne unterschieden (s. Ulp. Dig. XLVIII 22, 7, 11). Vgl. auch Athen. VIII 361 F.

5. Anwendungsbereich der *o.*-Lehre im allgemeinen.

Bevor die Rechtswirkungen der *o.* im einzelnen zu behandeln sind, ist zu fragen, in welchen Rechtsgebieten die *o.*-Lehre beheimatet ist. Die Konstitutionen der Kaiser Hadrian, Antoninus Pius und Marc Aurel, in denen sie zuerst erscheint, und die Bemerkungen des Papinian zum *ius originis* beschäftigen sich allein mit der Verteilung der *honores* und *munera* in den *civitates.* Weitaus vorwiegend bleibt das so auch bei Ulpian und den anderen Juristen der Spätzeit; nicht mehr zum Kerngebiet der Lehre gehört es, wenn Ulpian die Fragen, ob die Verbannung sich auch

oder nur auf den Ort oder die Provinz der *o.* bezieht (s. Dig. XLVIII 22, 7, 10ff.) und ob dem Mündel auch Vormünder aus Städten, die nicht seine *o.* sind, gegeben werden können (s. Dig. XXVI 5, 24. XXVII 8, 1, 20; vgl. auch Caracalla Cod. Iust. V 32, 1), unter dem Stichwort *o.* behandelt. Schon hier ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff der *o.* im Bereich der Gerichts- und Rechtszuständigkeit nicht auftritt. Das ist ein starkes Indiz dafür, daß das *ius originis* streng genommen mit diesen Rechtsgebieten nichts zu tun hat. Vgl. zu den Wirkungen der *o.* im übrigen unten VIII.

V. Verhältnis der *origo*-Lehre zu ähnlichen Erscheinungen.

Im folgenden wird der Versuch gemacht, die Beziehungen der aus dem 2. Jhdt. n. Chr. stammenden *o.*-Lehre zu denjenigen (unter II. und III. behandelten) Erscheinungen zu skizzieren, die als ihre Vorläufer gelten oder mit ihr identifiziert werden (s. hierzu ausführlich Nörr 539ff.).

1. *origo* und *ἰδία*.

Inhalt der oben (II 3) dargestellten *ἰδία*-Lehre war es, aus fiskalischen Gründen jeder Person — vor allem im ptolemäischen und römischen Ägypten — einen Ort zuzuweisen, wo sie den ‚Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse' hat. Ist die *o.*-Lehre — wie allgemein angenommen wird — von der *ἰδία*-Lehre abhängig?

Folgende Momente sprechen für eine innere Abhängigkeit beider Erscheinungen: Sie gehören beide in den Bereich der Erhaltung und Feststellung der öffentlichen Finanzen und charakterisieren die Zugehörigkeit einer Person zu einem irgendwie bestimmten Orte; außerdem negativ: beiden ist eine generelle Beschränkung der Freizügigkeit unbekannt; die *o.*-Lehre kommt zur Aufhebung der Freizügigkeit frühestens seit dem 3. Jhdt. (s. unten VIII 2). Aber damit erschöpfen sich schon die Gemeinsamkeiten. Gegen die Gleichsetzung von *ἰδία* und *o.* sprechen vor allem grundlegende strukturelle Unterschiede der Begriffsinhalte. Die *ἰδία* ist der Ort Ägyptens, wo eine Person ‚geschatzt' wird, der *ἀναγραφή*-Bezirk, der entweder ein Ort oder ein Stadtquartier sein kann (s. nur Braunert a. O. 305ff.). Anknüpfungspunkt für die *ἰδία* ist somit eine verwaltungstechnische Einheit, nicht eine Polis. Dagegen setzt die *o.*-Lehre die städtische Verfassung voraus; sie gründet sich auf die Bürgerstellung in einer Stadt. Weiterhin dient die *o.*-Lehre primär den finanziellen Interessen der Stadt, nur sekundär denen des Staates, während die *ἰδία*-Lehre von vornherein zum Nutzen der staatlichen Finanzen geschaffen wurde. Daß der Unterschied zwischen Polis und territorialer Einheit eine Gleichsetzung beider Begriffe verbietet, wird durch die Geschichte des *ἰδία*-Begriffes bestätigt. Wie bereits festgestellt, verschwindet er als Rechtsbegriff im 3. Jhdt. n. Chr., also in dem Zeitraum, in dem Ägypten die städtische Verfassung erhielt. Er lebte auch dann nicht wieder auf, als man die Begriffe der lateinischen Rechtssprache ins Griechische zu übersetzen begann (vgl. die Übersetzungen von *origo* durch die Digesten- und Codexkommentatoren des 6. Jhdts. in Dig. XLVIII 22, 7, 10f. — Bas. 60, 54, 7, 10. Cod. Iust. X 46, 7 — Bas. 54, 1, 6. Dor. *Ἐντεῦθεν* zu Dig. XLVIII 22, 7, 10f. [Heimbach V 890]).

Im Ergebnis ist festzustellen, daß es vielleicht nicht ganz ausgeschlossen ist, daß die *ἰδία*-Lehre bei der Entwicklung der *o.*-Lehre — vorsichtig ausgedrückt — unter anderen Gegebenheiten irgendwo im Hintergrund mitwirkte; die behauptete unmittelbare Abhängigkeit ist dagegen zu verneinen. Sowohl die *o.*-Lehre im allgemeinen als auch die später mit ihr verbundene Beschränkung der Freizügigkeit erklären sich sinnvoller aus den besonderen Gegebenheiten der Spätzeit des römischen Reiches (Verarmung, Steuerlast und -flucht, Urbanisierung des Reiches, Liturgienwesen, Fiskalisierung). Der Umstand, daß sie inhaltlich mit der *ἰδία*-Lehre der hellenistischen Monarchien teilweise übereinstimmt, hängt mit der teilweisen Ähnlichkeit der sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zusammen, rechtfertigt aber nicht die Annahme einer Rezeption.

2. *origo* und Namen.

Mommsen hatte die Lehre von der *o.* mit der oben (III 3) erläuterten Gewohnheit der Führung des Herkunftsortes im Namen verknüpft. Doch sprechen dagegen folgende Erwägungen: Die Grundsätze über die Führung des Herkunftsortes im Namen haben sich lange vor der Entstehung der *o.*-Lehre gebildet. Der Terminus *origo* erscheint in diesem Bereich niemals, während der Terminus *domus*, der im Namen auftaucht (*domo*), in der juristischen Sprache gerade das Gegenteil der *o.*, das *domicilium*, zum Inhalt hat. Die juristische Unabhängigkeit beider Bereiche zeigt sich auch bei den Soldatennamen, aus deren Gestalt Mommsen seine Lehre von der Herkunftsbezeichnung vor allem entwickelt hatte. Denn obwohl die Soldaten im 2. Jhdt. ihre *o.* mit dem Eintritt in den Heeresdienst verloren, *ἀπόλιδες* werden (s. Aristeides, Laud. Romae ed. Dind. 352f. [218]), führen sie ihre *o.* weiterhin im Namen. Wenn also auch zuzugeben ist, daß der im Namen als Herkunft bezeichnete Ort faktisch in der Regel mit der *o.* übereinstimmte, so schließen die angeführten Gründe doch eine bewußte Anknüpfung der *o.*-Lehre an die Grundsätze der Namensführung aus.

3. *origo* und ‚Ortszugehörigkeit'.

Bereits oben (III 2) wurde darauf hingewiesen, daß Mommsen den Ausgangspunkt der *o.*-Lehre in der Festlegung der Ortszugehörigkeit in den Municipien und Kolonien gesehen hatte. Auch hiergegen erheben sich starke Bedenken. Mommsen hatte die *o.* als die Zugehörigkeit des *civis Romanus* zu einer städtisch organisierten Gemeinde und damit als Gegenstück zur römischen Civität aufgefaßt (ähnlich auch De Martino Storia III 252). Doch widerspricht das unseren Quellen. Vor allem ist zu bemerken, daß die *o.*-Lehre erst zwei Jahrhunderte nach der für die Festlegung der Municipalverfassung entscheidenden Zeit entstanden ist. Im übrigen zeigen gerade die Juristenschriften, daß die Entstehung der *o.*-Lehre an keinen bestimmten Typus der Stadt gebunden ist. Zwar wird der Angehörige einer *o.* bisweilen *municeps* genannt (s. vor allem Ulp. Dig. L. 1, 1,

wobei darauf hinzuweisen ist, daß in der Spätzeit aus dem *municeps* der Decuriale wird; s. Cod. Theod. XII 1, 4, a. 317; 143, a. 395). Doch sind in der Zeit Ulpians die *municipes cuiusque civitatis cives* (Dig. L 1, 1, 1). Ulpian nennt an dieser Stelle bei der Erörterung der *o.*-Lehre als Beispiele die Kolonien Puteoli, Capua und Ilion, sowie die freie *civitas* Delphi, in Dig. L 1, 27 pr. spricht er von einem *municeps duarum civitatum*. Auch die für die Entwicklung der *o.*-Lehre entscheidenden Zeugnisse, die Konstitutionen der Kaiser Marc Aurel und Verus und die Gutachten des Papinian, nennen unterschiedslos *civitas* und *municipium*, *civis* und *municeps* (s. Dig. L 1, 17. 38; vgl. auch den *civis* einer *colonia* in CIL XI 1617). Unterschiede im städtischen Typus haben auf die Entstehung der *o.*-Lehre nicht eingewirkt. Das ist ohne weiteres verständlich, da das Problem der *honores et munera* bei allen Stadt-Kategorien gleichermaßen auftrat. Dahinter steht aber ein allgemeines Phänomen, die Bildung eines einzigen Typus der *civitas* in der Spätzeit (s. zur Nivellierung der Städtetypen etwa Sherwin-White 221. Vittinghoff Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII [1951] 454; ders. Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik 29ff.; Nörr 567ff.). Im 2. Jhdt. n. Chr., dem die Entstehung der *o.*-Lehre angehört, werden *municipia, coloniae* und *civitates* nicht mehr scharf getrennt; gerade die für alle Städtetypen geltende *o.*-Lehre ist ein Zeichen für die Nivellierung der städtisch organisierten Gemeinden.

4. *origo* und Bürgerrecht.

Die *o.*-Lehre knüpfte an die Zugehörigkeit zu einer städtisch organisierten Gemeinschaft an (zum *patria*-Begriff außerhalb der urbanisierten Verbände vgl. De Ruggerio 83ff.). Der einer *o.* Angehörende ist *civis*, der Ort seiner *o.* ist die *civitas sua*. Daher liegen Verbindungslinien zwischen *o.* und Bürgerrecht sehr nahe.

Geht man von der Mommsenschen Prämisse eines dogmatisch durchgeformten römischen Staatsrechts aus, so müßte sich vereinfacht folgendes ergeben: Vor der *Constitutio Antoniniana* gab es römische Bürger, zu welchen man auch die Latiner als Römer minderen Rechts zählen kann (vgl. nur Sherwin-White 95), und Peregrine. Soweit die römischen Bürger einem *municipium* oder einer *colonia* angehörten, hatten sie neben ihrer römischen Staatsangehörigkeit eine Ortszugehörigkeit, ein Bürgerrecht, das anders als das römische Bürgerrecht nicht dem Bereich des Staatsrechts, sondern dem des Verwaltungsrechts angehörte. Römische Bürger in einer Peregrinenstadt hatten dagegen ein doppeltes Bürgerrecht, das römische und das peregrine, die beide grundsätzlich auf derselben Stufe stehen. Peregrine waren schließlich nur Bürger ihrer jeweiligen Stadt. In den beiden letzten Fällen bedurfte es keines besonderen Status der Ortszugehörigkeit, da Ortszugehörigkeit und Peregrinenbürgerrecht sich decken würden. Mit der *C. A.* wären alle Angehörigen des Reiches — abgesehen von den *dediticii* — in die erste Gruppe gekommen; sie wären römische Bürger geworden und hätten zugleich ein Ortsbürgerrecht. Letzteres wäre die *o.* (so auch De Ruggiero 9).

Doch entspricht die Wirklichkeit nicht diesem einfachen System. Weder deckt sich die *o.* voll mit dem eben umschriebenen Begriff der Ortszugehörigkeit, noch — und das ist entscheidender — hat es in der späteren Prinzipatszeit, in der sich die *o.*-Lehre entwickelte, einen klar definierten Begriff der Ortszugehörigkeit im Gegensatz zur Reichsangehörigkeit gegeben.

Der erste Einwand kann verhältnismäßig kurz begründet werden. Wie bereits erwähnt, wird der Begriff der *o.* von Anfang an, d. h. auch vor der *C. A.* (vgl. Papinian und die Konstitutionen der Kaiser Mark Aurel und Verus) ohne Unterschied bei den *municipia, coloniae* und den *civitates* peregrinen Rechts verwendet. Die *o.* umspannt also beide Bereiche, sowohl die Mommsensche Ortszugehörigkeit als auch das Bürgerrecht in den Peregrinenstädten.

Der zweite Einwand führt in das komplizierte Gebiet des Verhältnisses von Stadt und Staat in der Spätantike, worüber hier nicht eingehend gesprochen werden kann (das folgende ist eine Zusammenfassung der in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis XXXI 566ff. gemachten Ausführungen). Für das Verständnis der *o.*, die nach Mommsen das Ortsbürgerrecht im Gegensatz zum Reichsbürgerrecht sein müßte, ist es wichtig zu wissen, daß sich ein klarer Gegensatz von Orts- und Reichsbürgerrecht in der Antike niemals — und schon gar nicht im 2. Jhdt. n. Chr., zur Zeit der Entstehung der *o.*-Lehre — entwickelt hat.

Die Auffassung des städtischen Bürgerrechts als Ortsbürgerrecht hätte vorausgesetzt, daß die Stadt innerhalb des römischen Imperium zu einer bloßen verwaltungsrechtlichen Einheit geworden wäre. Das ist aber nicht der Fall. Hierbei ist von den *civitates* auszugehen; für die *municipia* und *coloniae* gilt infolge der erwähnten Angleichung der Städtetypen im wesentlichen Ähnliches.

Eine klare politische und staatsrechtliche Lehre von den Beziehungen zwischen Staat und Stadt hat es nicht gegeben. Eine Zeitlang dürfte die Patronatsidee eine gewisse Rolle gespielt haben: Rom hat das *patrocinium orbis* (Cic. de off. II 8, 27), die *civitates* sind seine *clientes* (vgl. Proc. Dig. XLIX 15, 7, 1, sowie Grant From Imperium to Auctoritas [1945] 338f. passim. Sherwin-White 162. Mommsen St.-R. III 1, 665; allgemein Badian Foreign Clientelae [1958] 69ff.). Doch scheint diese eher hegemoniale Auffassung im 2. Jhdt. n. Chr. keinen Widerhall mehr gefunden zu haben. Sie weicht endgültig dem Gedanken an die römische *ἀρχή* über den Mittelmeerraum (s. nur Aristeides, Laud. Romae, ed. Dind. 336 [207], sowie am Beginn des 3. Jhdts. Cass. Dio LII 7). Dabei wird in der Terminologie bisweilen noch zwischen *σύμμαχοι* und *ὑπήκοοι* unterschieden (Cass. Dio LII 4f. Plin. Paneg. 7, 5; Plinius identifiziert in 79, 6 aber ohne weiteres die *provinciae* und die *socii*); in Wahrheit gibt es nur noch Untertanenstädte. Besonders deutlich wird das in den Reden des Dion von Prusa (s. nur or. XXXI, XXXIV, sowie Palm Rom, Römertum und Imperium in der griechischen Literatur der Kaiserzeit [1959] 37, 76 passim). Für eine Un-

tertanenstellung der Städte zu Rom spricht auch die Befugnis der Statthalter, in die inneren Verhältnisse der Städte einzugreifen, gleichgültig ob diese *civitates foederatae* oder *liberae* sind oder nicht. Die Statthalter werden zu einer Art von den städtischen Behörden übergeordneter Instanz (s. nur Dion von Prusa XXXI 46. Plut. praec. rei publ. ger. 19, 814 E ff.). Vor allem entglitt der Kern jeder städtischen Selbstverwaltung, die Finanzverwaltung, bekanntlich mehr und mehr den Händen der Magistrate und geriet zuerst in die Hände besonderer staatlicher Beauftragter, der *curatores*, um schließlich voll in die staatliche Eigenregie übernommen zu werden (Einzelheiten interessieren hier nicht; vgl. nur Jones Greek City, 135f. 149. Karayannopulos Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates [1958] 53ff.).

Trotz allen offiziellen Freiheitsbeteuerungen zeigte die kaum verhüllte *δουλεία* der Städte die Tendenz, die Stadt auf den Status einer bloßen Verwaltungseinheit herabzudrücken. Damit stimmt die Nivellierung der *πόλεις (civitates)* mit den *municipia* und *coloniae* überein, bei denen die Eigenständigkeit stets weniger ausgeprägt war. Aber ebenso wie diese nie völlig zu territorialen Hülsen einer rein staatlichen Verwaltung geworden sind, bleibt auch in den *πόλεις* stets wenigstens ein Residuum nicht nur des politischen Zusammengehörigkeitsgefühls, sondern auch der Selbstverwaltung übrig. Das wird deutlich, wenn man den Blick auf die Stadt selbst, ihr Verhältnis zu anderen Städten und ihr Selbstverständnis richtet.

Nach der klassischen griechischen Auffassung vom Wesen der Polis (vgl. nur Jakob Burckhardt Griechische Kulturgeschichte I 2. Abschnitt I. Ehrenberg Staat der Griechen I² (1957) 66ff.; ders. Grundformen griechischer Staatsordnung, S.-Ber. Heidelberg [1961] mit weiterer Lit.) ist die Stadt die Realisierung der Idee der Gerechtigkeit, die *iuris societas civium* (Cic. de rep. I 49; vgl. auch I 25). Diese ethische Auffassung von der Polis klingt auch in unserer Zeit noch nach, so wenn Dion von Prusa die stoische Definition der Stadt als *πλῆθος ἀνθρώπων ἐν ταὐτῷ κατοικούντων ὑπὸ νόμου διοικουμένων* (or. XXXVI 20) wiederholt und *εὐκοσμία* und *τάξις* für die wesentlichen Bestandteile der Polis erklärt (ebd. 30). Die moralische Qualität der Polis, ihre Funktion als Kulturträgerin, nicht allein finanzielle Gründe sind es, die die Kaiser — gerade auch des 2. Jhdts. — dazu brachten, die Ausbreitung der Städte im Imperium Romanum zu fördern (s. W. Weber Rom. Herrschertum und Reich im 2. Jhdt., 99 und passim; für die Spätzeit vgl. auch Jones Greek City 85f.). Eine solche Förderung setzte aber das Anerkenntnis des Wertes der städtischen Autonomie und Selbstverwaltung voraus; denn diese sind im 2. Jhdt. noch wesentliche Merkmale jeder Stadt. Letzteres ergibt sich vor allem aus den Versuchen, das Wesen der Stadt zu bestimmen. So nennt Pausanias (X 4, 1) als entscheidende Kriterien neben dem Gymnasium, dem Theater, dem Marktplatz und dem öffentlichen Wasserspeicher die Gebäude für die städtischen Magistrate, Dion (or. XL 10) neben den städtischen Gebäuden das Vorhandensein spezieller Feste und einer städtischen Gerichtsbarkeit. Noch deutlicher tritt die eigenständige ‚politische' Stellung der Städte im 2. Jhdt. aus einigen Andeutungen hervor, in denen sie gleichsam als völkerrechtliche Subjekte erscheinen. An einer Stelle spricht Dion (or. XXXVIII 21) von der Möglichkeit eines Krieges zwischen Nikomedia und Nikaia. Wenn der praktischen Ausführbarkeit eines echten Krieges zwischen diesen beiden Städten wohl auch unübersteigbare Schranken in der römischen Oberherrschaft gesetzt waren, ist der Gedanke an den dem Bereich des Völkerrechts angehörenden Kriegszustand schon bezeichnend genug. Charakteristisch ist es auch, daß — ebenso wie Rom eine *ἀρχή (imperium)* im Mittelmeerraum hat — auch einzelne Städte solche *ἀρχαί* in ihrem engeren Bereich erwerben können (s. Dion or. XXXVIII 34ff. XXXI 101).

Aus der Möglichkeit eines Krieges unter den Städten und dem Vorhandensein von städtischen *ἀρχαί* ergibt sich, daß die Städte noch am Beginn des 2. Jhdts. — in der Zeit kurz vor der Entstehung der *o.*-Lehre — weit mehr sind als bloße Verwaltungseinheiten. Diese Auffassung tritt auch an einer Stelle zutage, an der Dion — in richtiger Einschätzung der gewandelten Stellung der Städte — gleichsam programmatisch die noch gültigen Aufgaben der Städte festlegt und sie von ihrem früheren nun historisch gewordenen Bereich abgrenzt (or. XXXI 161): Die Rhodier können nicht mehr um eine Hegemonie kämpfen, sie können nicht mehr Bündnisse schließen, Städte gründen, Kriege gewinnen — aber es bleiben ihnen noch lohnende Aufgaben genug: die Verwaltung der Polis, Ehrungen für verdiente Männer, Abhaltung des Rates, Gerichtsbarkeit, Gottesdienst und das Feiern der Feste (s. auch Plut. Praec. rei publ. ger. 10, 805 a. 32, 824 d). Wenn aus der Aufzählung auch ersichtlich ist, daß die Befugnisse der Stadt sich auf die Regelung der inneren Verhältnisse beschränkten, so wird doch aus den Worten Dions ebenso deutlich, daß er mit keinem Gedanken an einen substantiellen Wandel des Wesens der Polis oder ihres rechtlichen Status denkt. Kurz zusammengefaßt: Der Lebensraum der Polis ist enger geworden, aber ihr Wesen unverändert.

Da somit die Polis des 2. Jhdts., des Zeitraums, in dem die Wurzeln der *o.*-Lehre liegen, noch nicht auf den Rang einer bloßen Verwaltungseinheit herabgesunken ist, geht es nicht an, die *o.* einfach als Lokalbürgerrecht anzusehen. Dagegen soll nicht bestritten werden, daß in der späten Kaiserzeit die Stellung der Städte noch weiter absinkt, daß sie weitgehend zu Steuer- und Verwaltungsbezirken mit nur sehr geringer Eigenständigkeit werden. Doch gehört die weitere Entwicklung bereits einer Epoche an, in der im Begriff der *o.* die Klassenzugehörigkeit die Ortszugehörigkeit verdrängt.

Von der hier angedeuteten, schwer zu definierenden Stellung der Städte im Imperium Romanum aus wäre auch die viel erörterte Frage nach der Existenz eines Doppelbürgerrechts zu behandeln. Zweifellos konnte ein Angehöriger des Imperium Romanum Bürger in mehreren Städten sein. Dabei ist es ein Zeichen für die

Nivellierung der Städtetypen, daß es keinen Unterschied macht, ob diese Städte *coloniae, municipia* oder *civitates* sind. Ebenso konnte aber auch ein *civis Romanus* das Bürgerrecht anderer Städte haben (vgl. etwa den Status des Dion von Prusa, der Bürger einer ganzen Reihe von Städten des östlichen Mittelmeerraumes war, sowie etwa or. XL 22. XLI 2. Dessau 6953/4. IG III 514. 526. 527. Pap. Ryl. II 109, 4—5. CIL XIII 7335).

Eine ganz andere Frage ist es aber, ob man diese doppelte Rechtsstellung als *civis Romanus* und als Angehöriger einer anderen Stadt unter den Begriff des Doppelbürgerrechts bringen darf. An sich würde man geneigt sein, diese Frage für die *coloniae* und *municipia* zu verneinen, für die *civitates* dagegen zu bejahen. Einer solchen differenzierten Antwort steht aber die oben festgestellte Tatsache entgegen, daß ein echter Unterschied zwischen den einzelnen Städtetypen schon im 2. Jhdt. kaum mehr ersichtlich ist. Es dürfte deshalb angebracht sein, von dem Falle der *civitates* auszugehen, in dem ein Doppelbürgerrecht an sich näher liegen würde; ist bei ihnen das Verhältnis der *civitas Romana* zur Einzel-*civitas* nicht mit dem Begriff des Doppelbürgerrechts zu fassen, so gilt das um so mehr für die *municipia* und *coloniae*.

Auffällig ist es, daß es in der griechischen und römischen Literatur der Kaiserzeit, vor allem des 2. Jhdts. keine Diskussion des Doppelbürgerrechts — etwa vergleichbar der ciceronianischen Erörterung in pro Balbo — gibt. Der einzige Anhaltspunkt für die Existenz des Doppelbürgerrechts ist unser Wissen, daß die Verleihung der *civitas Romana* nicht zum Verlust des ursprünglichen Bürgerrechts führte und daß in der Namensführung die Zugehörigkeit zu Rom anscheinend nicht grundsätzlich anders behandelt wurde als die zu einer anderen *civitas* (vgl. etwa *Ῥωμαῖος καὶ Ξάνθιος* etc.). Daß das letzte Argument nicht entscheidend ist, liegt auf der Hand. Aber auch das erste Argument setzt die Richtigkeit des *thema probandum* voraus, daß die *civitas Romana* und das Bürgerrecht einer Polis sich gleichstehen. Um so auffälliger ist das Schweigen der antiken Literatur deshalb, weil den Autoren das Nebeneinander der *civitas Romana* und des Einzelbürgerrechts durchaus bewußt ist (vgl. nur Aristeides, Laud. Romae, ed. Dind. 352 [218] und vor allem die Reden Dions, etwa or. XXXV, XL, XLI). Dion, der selbst *civis Romanus* ist, betont häufig sein mehrfaches Bürgerrecht einzelner griechischer Städte, ohne dabei sein römisches Bürgerrecht einzubeziehen, das für ihn offensichtlich einer anderen Kategorie angehört. Weitere Indizien dafür, daß die *civitas Romana* auf einer anderen Stufe steht als das Einzelbürgerrecht, sind die allerdings vereinzelten Versuche, das Verhältnis der Stadt Rom zu den *πόλεις* in Analogie des Verhältnisses Stadt—Dorf zu erklären.

Mit diesen Versuchen kommt man auf ein Gebiet, das man mit dem Schlagwort ‚Vaterlandsideologie' umschreiben kann. Betrachtet man das Verhältnis der Reichsangehörigen zu ihrer jeweiligen *patria*, so zeigt sich wiederum, daß die Beziehungen zwischen Einzelbürgerrecht und Civität nicht mit dem Begriff des Doppelbürgerrechts verstanden werden können. Zwar handelt es sich hier nicht um primär juristische Gesichtspunkte; da solche aber in den Quellen weitgehend fehlen, müssen auch nichtjuristische Momente zur Unterstützung herangezogen werden (zur Vaterlandsideologie sind vor allem die Forschungen über das Verhältnis der Griechen zum Imperium Romanum zu vergleichen; s. Palm Rom, Römertum und Imperium in der griechischen Literatur der Kaiserzeit [1959] und die dort S. 8, 1 zitierte Lit.).

Die *patria* ist in erster Linie die Stadt, in der man das Bürgerrecht hat. Entscheidend ist, daß allein eine Stadt eine echte *patria* sein kann; weder ethnische Zusammengehörigkeit (s. Cic. de inv. I 35) noch die Zugehörigkeit zu einem örtlichen Verband (s. nur Dion XLVII 10) vermag die *patria*-Qualität zu begründen. Das bleibt so bis in die Spätzeit, wie sich besonders aus der Gleichsetzung von *o.* und *patria* ergibt. Diese Auffassung von der *patria* liegt auch dem einen der Versuche zugrunde, mit denen Aristeides die Zugehörigkeit zum Imperium Romanum zu verdeutlichen sucht. Danach genügt es, Römer oder römischer Untertan zu sein, um innerhalb des Imperium wie *ἐκ πατρίδος εἰς πατρίδα* zu fahren (Laud. Romae, ed. Dind. 365 [225]). Hinter dieser Formulierung steckt der Gedanke einer Summierung von Einzelbürgerrechten; jeder Angehörige des Reiches hat gleichsam das Bürgerrecht aller Städte. Allerdings handelt es sich hier eher um ein Gleichnis als um eine technisch-juristische Definition.

Das Gleichnishafte oder zumindest die Möglichkeit des Gleichnishaften ist auch zu beachten, wenn die Quellen die Zugehörigkeit zu Rom mit der Idee der *communis patria Roma* zu fassen suchen. Auf die römischen und hellenistischen Wurzeln dieses Gedankens und ihre Zusammenfassung durch Cicero ist schon hingewiesen worden (III 2). Cicero spricht von Rom als der *patria communis, patria civitatis, patria iuris* im Gegensatz zu Tusculum, dem Geburtsvaterland, der *patria naturae* oder *loci*. In der Folgezeit wird vor allem die *communis (κοινή) patria* Rom betont (vgl. Modest. Dig. XXVII 1, 6, 11; s. a. ders. L 1, 33. Call. Dig. XLVIII 22, 18 pr. und Cod. Theod. VI 2, 25, a. 426); ihr Gegensatz ist die *ἰδία πατρίς* (s. Modest. Dig. XXVII 1, 6, 11). Die Unklarheit dieser Theorie liegt auf der Hand; der übliche Gebrauch von *patria* als Heimatstadt erinnert an die Theorie vom doppelten Bürgerrecht; der Ausdruck *communis patria* läßt dagegen ein übergeordnetes Bürgerrecht vermuten. Doch hat gerade diese Unklarheit den Vorteil, daß sie die Gegensätze zwischen dem ‚Lokal-Patriotismus' und dem staatsrechtlichen Unitarismus der Spätzeit in einen wohltuenden Schleier hüllt; nicht umsonst wird sie gerade in den (offiziösen) juristischen Texten vertreten.

Radikalere Auffassungen finden sich bei Aristeides (ed. Dind. 346 [214]) und Cassius Dio (LII 19). Sie betrachten Rom als die einzige Polis, die übrigen Städte dagegen als die zugehörigen Dörfer; damit negieren sie gleichsam die ‚politische' Qualität der *civitates*. Doch sind auch diese Äußerungen eher Gleichnisse (vgl. dieselbe

Auffassung von der Stellung Alexandrias im 1. Jhdt. v. Chr., Berl. Klassikertexte VII 17). Wenn auch die Theorie von der einen Stadt Rom an vielen Stellen der Literatur anklingt (vgl. nur Tac. hist. IV 73, 2), wenn vor allem die Spätzeit an der Rom-Idee als der letzten Klammer des auseinanderbrechenden Imperiums festhält (s. nur Themist. 94 C, sowie Sherwin-White 282ff.), so hat sie doch nie die Polis-Idee völlig verdrängen können; sie ist auch niemals zu einem juristischen Mittel für das Verständnis des Verhältnisses der Reichsangehörigen zum Imperium geworden. Die Aufgabe der Polis-Idee hätte bedeutet, daß die Städter ihre *πόλεις* als Dörfer und sich damit selbst als *βάρβαροι* betrachtet hätten (s. Dion von Prusa, or. XLVII 10), sowie daß man endgültig den Durchbruch zum Territorialstaat und die Gleichsetzung der *patria* mit dem *Imperium Romanum* gewagt hätte. Ein Gefühl dafür, daß neue Kategorien zu entwickeln wären, um das Verhältnis Roms zu seinen Untertanen begreifen zu können, findet sich bei Aristeides, wenn er davon spricht, daß Rom nicht nur der Name einer Stadt, sondern *γένους ὄνομα κοινοῦ τινος* sei (ed. Dind. 347 [214]). Aber eine genaue Bestimmung dieses *genus* wird von ihm nicht gegeben. Erst im 4. Jhdt. erscheint eine vereinzelte Andeutung, nach der das *Imperium Romanum* als *κοινὴ πατρίς* aufzufassen sei (Themist. 213 D). Sie trifft mit dem Vordringen des Territorialitätsgedankens zusammen, ohne daß ihr aber größere Wirksamkeit beschieden gewesen wäre.

Wenn auch die rechtliche Fixierung der römischen Reichsangehörigkeit weitgehend offenbleiben muß, so zeigen doch die Erörterungen zur Vaterlandsideologie, daß weder von einem ‚Doppelbürgerrecht' noch von einem Recht der Reichsangehörigkeit im eigentlichen Sinne die Rede sein kann. Es scheint so, als ob man die außerhalb jeder rechtlichen Fixierung liegenden — vorwiegend politischen — Beziehungen zwischen Rom und dem Imperium und damit zwischen *civitas Romana* und Einzelbürgerrecht nur in Umrissen fassen kann. Es sind drei Kreise, innerhalb derer wohl das historische Verständnis dieser Beziehungen zu suchen ist: Die *civitas Romana* als Honorarbürgerrecht, die *civitas Romana* als persönlicher Status neuer Art mit standesähnlichem Charakter und die *civitas Romana* als Reichsangehörigkeit. Dabei überschneiden sich notwendigerweise die juristische und die soziale Perspektive.

Die Auffassung von der *civitas Romana* als Doppel- und Honorarbürgerrecht darf nur mit sehr großen Vorbehalten zur Erklärung benutzt werden. Bezüglich der *municipia* und *coloniae* römischen Rechts wäre es überhaupt gekünstelt, diesen Gedanken zur Abgrenzung des Ortsbürgerrechts von der *civitas Romana* zu verwenden; Ortsbürgerrecht und römisches Bürgerrecht stehen hier von vorneherein nicht auf derselben Stufe. Im Osten des Reiches könnte die griechische Praxis der ehrenweisen Verleihung des Bürgerrechts der Aufnahme der *civitas Romana* förderlich gewesen sein. Aber abgesehen davon, daß die Verleihung des römischen Bürgerrechts anders als die Verleihung eines Bürgerrechts ehrenhalber auch praktische Folgerungen mit sich brachte (s. Sherwin-White Roman Citizenship 214), so daß schon deshalb der Gedanke des Honorarbürgerrechts nicht ausreichte, kämen wir auf diesem Wege wiederum zum Begriff des Doppelbürgerrechts, der — wie festgestellt — den Quellen der Kaiserzeit fremd ist. Wenn somit auch die *civitas Romana* sicherlich nicht mit dem Gedanken des Honorarbürgerrechts voll erklärt werden kann, so ist es doch nicht völlig ausgeschlossen, daß dieser Gedanke bei der Ausformung der Beziehungen zwischen *civitas Romana* und Einzelbürgerrecht eine gewisse Rolle spielte. Auf ihn mögen die Reste der Doppelbürgerrechtsidee, wie sie sich etwa in der Namensführung zeigen, zurückgehen.

Der zweite Kreis, den man zur Bestimmung der römischen Civität heranziehen muß, ist ihr Verständnis als eine Art von Standeszugehörigkeit. Zugespitzt formuliert, sind die *cives Romani* der Adel des *Imperium Romanum*. Für den Westen ist es kennzeichnend, daß in den Gemeinden latinischen Rechts ursprünglich die Magistrate, seit Hadrian die Angehörigen der Kurialklasse, *cives Romani* sind (vgl. Gai. I 96 und Vittinghoff Römische Kolonisation u. Bürgerrechtspolitik 45ff.). Im Verhältnis zu dem *ius Latii* der unteren Volksschichten und zum Ortsbürgerrecht, das allen Angehörigen dieser Gemeinden zusteht, ist die *civitas Romana* nicht ein zweites Bürgerrecht, sondern sie zeigt an, daß ihr Inhaber zu den das Imperium tragenden Schichten gehört. Dasselbe gilt auch vom Osten des Reiches. Die Ausführungen des Aristeides geben Zeugnis davon, daß die Römer bewußt das Bürgerrecht an die *honestiores* verliehen, die als *cives Romani* selbst ein Interesse daran haben sollten, daß die Stadt treu zu Rom steht (ed. Dind. 348 [214]). Die Folge dieser Politik mußte es sein, daß die städtische Oberschicht, die stets durch eine breite Kluft von der *plebs* und vor allem von der Landbevölkerung getrennt war (s. nur Jones Greek City 295ff.), sich noch stärker isolierte und als besonderer Stand konstituierte, dessen Querverbindungen zu den *honestiores* und Inhabern der Civität in anderen Städten stärker werden mußten als die Beziehungen zu den eigenen der *misera plebs* angehörenden Landsleuten. Dafür, daß die römische Civität nicht so sehr ‚Bürgerrecht' als ein besonderer Status ist, den man als Standeszugehörigkeit bezeichnen kann, sprechen auch allgemeine Überlegungen. Sobald ein Provinziale römischer Bürger geworden war, fiel für ihn der Status des Untertans (*ὑπήκοος*) weg. Er wurde aber nicht *civis Romanus* im alten Sinne, sondern blieb Provinziale, *πολίτης* seiner Stadt, konnte sogar als *σύμμαχος* Roms aufgefaßt werden (vgl. Cass. Dio. LII 19). Da der Begriff des Doppelbürgerrechts nicht geeignet ist, um die neuen Beziehungen zwischen Civität und dem verbleibenden alten Status zu erklären, da weiterhin — wie im folgenden noch zusammenfassend darzulegen ist — auch der Begriff der Reichsangehörigkeit allein nicht zur Erklärung ausreicht, bleibt unter den möglichen juristischen und sozialen Kategorien keine andere als die der Standes- oder Klassenzugehörigkeit.

Allerdings genügt auch sie allein nicht, um dem römischen Bürgerrecht den richtigen Ort im Verhältnis zu den einzelnen Bürgerrechten zuzuweisen. Eine Schwäche liegt schon darin, daß in weiten Teilen des romanisierten Westens die *civitas Romana* auch unter den unteren Schichten der Bevölkerung schon im 2. Jhdt. weit verbreitet war (s. für Afrika etwa Charles-Picard Nordafrika und die Römer [1962] 90). Damit scheidet für diese Bereiche die Auffassung der Civität als Standeszugehörigkeit aus. Überhaupt machte die immer weitere Verbreitung der Civität diese dazu untauglich, die Zugehörigkeit zur Oberschicht zu kennzeichnen. Dem entspricht es, daß jetzt die Zugehörigkeit zu einer der bevorzugten Gruppen des römischen Bürgerrechts, zum Ritter- (vgl. nur [Pseudo-] Dion XXXVII) und vor allem zum Senatorenstand entscheidend wird (s. Cass. Dio LII 19 sowie Sherwin-White 242). Mit der Verleihung des Bürgerrechts an alle Reichsangehörigen durch Caracalla war die Rolle der Civität als Standeszugehörigkeit endgültig ausgespielt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Auffassung der *civitas Romana* als Standeszugehörigkeit zwar mithelfen kann, die Beziehungen der Civität zu den Einzelbürgerrechten zu erklären, daß aber noch ein weiterer Gedanke notwendig ist, um das Bild zu vervollständigen. Die Verleihung an immer weitere Kreise der Reichsangehörigen mit dem Abschluß in der *C. A.* mußte es nahe legen, in ihr eine Reichsangehörigkeit im modernen Sinn des Staatsangehörigkeitsrechts zu sehen. Doch hat die antike Auffassung diesen Schluß mit seinen letzten Konsequenzen nicht gezogen. Für das 2. Jhdt., das für die Entwicklung der *o.*-Lehre entscheidend ist, darf hierzu auf die Ausführungen zum Wesen der Stadt und zur *patria*-Ideologie verwiesen werden, die eine Gleichsetzung der Städte mit bloßen Verwaltungseinheiten widerlegten und das Fehlen eines Zugehörigkeitsgefühls zum *Imperium Romanum* als *patria* ergaben. In dieser Zeit noch sehen sich die Bürger der griechischen Städte eher als Unterworfene denn als Glieder eines Reiches an. Charakteristisch ist es, daß der *civis Romanus* Aelius Aristeides seine Laudatio Romae nicht als Angehöriger Roms, sondern als Grieche hält; er spricht von den Römern stets in der zweiten Person: *ὑμεῖς Ῥωμαῖοι* (eine Ausnahme macht Lukian, der wohl der erste griechische Autor ist, der von den Römern als *ἡμεῖς* spricht; s. Palm a. O. 54). Aber auch später hat sich die Civität nicht bewußt zu einer Reichsangehörigkeit entwickelt. Dazu wäre die Erfassung der Territorialstaatsidee notwendig gewesen, die der klassischen Antike fast völlig fremd geblieben ist. Das zeigt der Versuch, die *urbs Roma* als *communis patria* oder als einzige *urbs* des Imperium zu verstehen, um die *civitas Romana* überhaupt einordnen zu können. Doch dürfen die territorialstaatlichen Ansätze nicht ganz übersehen werden. Das gilt etwa von dem Verhältnis der Ortszugehörigkeit in den *municipia* und *coloniae* zur römischen Civität, wenn es auch durchaus zweifelhaft ist, ob den Römern der hier vorliegende territorialstaatliche Ansatz wirklich bewußt war. Mit der Nivellierung der Städtetypen übertrug sich dieses Moment auf alle Städte des Reiches. Gerade die Schöpfung der *o.*-Lehre, die schon vom Ausdruck her die Zugehörigkeit zur Heimatgemeinde von der römischen Civität differenziert, deutet auf den grundlegenden Unterschied beider Zugehörigkeitsbereiche hin. So erscheint auch in den Quellen der Spätzeit *civitas* im Sinne des ‚Bürgerrechts' nur bei der *civitas Romana* (s. etwa Cod. Theod. II 22, 1, a. 326; IV 7, 1, a. 321). Diese Tendenzen, die auf eine Gleichstellung der *civitas Romana* mit einem Reichsbürgerrecht drängten, traten verstärkt in den Notzeiten des Dominats auf, als alle Angehörigen des Reiches als *Romani* sich ihres Gegensatzes zu den heranstürmenden Barbaren voll bewußt wurden.

Honorarbürgertum, Standeszugehörigkeit und Reichsangehörigkeit: das begrifflich schwer trennbare und juristisch nicht klar erfaßbare Zusammenwirken dieser drei Momente dürfte am ehesten geeignet sein, das Verhältnis der *civitas Romana* zu den Einzelbürgerrechten zu erklären. Der Gedanke des Doppelbürgerrechts ist zumindest seit dem 2. Jhdt. kein taugliches Erklärungsmittel mehr. Von dieser Grundlage aus dürfte auch die Existenz mehrerer Rechtsordnungen innerhalb des römischen Imperiums neu zu durchdenken sein. Es ist zu vermuten, daß die Gleichsetzung des Bürgerrechts mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rechtsordnung sehr zweifelhaft ist. Doch geht die Erörterung dieser Fragen über die Behandlung der *o.*-Lehre hinaus (vgl. hierzu Weiteres bei Nörr 592ff. mit Lit.).

Versuchen wir, die an dieser Stelle notwendigerweise skizzenhaften Erwägungen zu den Fragen des Orts-, Stadt- und Reichsbürgerrechts im Hinblick auf den Begriff der *o.* zusammenzufassen, so ergibt sich folgendes: Noch in der späten Republik galt einerseits der Grundsatz der Inkompatibilität zweier Bürgerrechte, andererseits ein Recht der Ortsangehörigkeit der *municipes* und *coloni*, dessen Verhältnis zur *civitas Romana* nur andeutungsweise in der Lehre von den zwei Vaterländern ausgedrückt werden konnte. In der Kaiserzeit finden sich folgende Tendenzen: 1. Angleichung des Bürgerrechts der *civitates* an das der *municipia;* damit wird das Inkompatibilitätsprinzip gegenstandslos. 2. Angleichung der Ortsangehörigkeit der *municipia* und *coloniae* an ein echtes Bürgerrecht; damit hängt eine schärfere Trennung der Zugehörigkeit zum *municipium* von der zur *civitas Romana* zusammen. Das Produkt dieser Tendenzen ist in gewisser Hinsicht die *o.*-Lehre: Die Unterschiede zwischen den Städtetypen verschwinden; es entwickelt sich ein einheitliches Bürgerrecht dieser (neuen) *civitates,* die *o.*, das sich damit von der römischen Civität abhebt. Aber die *o.*-Lehre führt nicht zu einer klaren Unterscheidung von Staats- und Stadtbürgerrecht: Derjenige, der einer Stadt durch seine *o.* angehört, ist ihr *civis,* ebenso wie er (nach der *C. A.* stets) *civis Romanus* ist. Dieser Zustand wird in der eher politischen als juristischen Lehre von den zwei Vaterländern auch theoretisch zu erfassen versucht.

VI. Der Erwerb der *origo*.

Hier ist in erster Linie vom Erwerb der *o.* im Sinne des Ortsbürgerrechts auszugehen (s. dazu

Abbot-Johnson 58. Cuq in Daremberg s. origo. Savigny System VIII 441ff. Liebenam Städteverwaltung 212ff. De Ruggiero 72 ff.). Da aber das Bürgerrecht keine einheitliche Qualifikation darstellt, sondern sich wieder in Standesrechte und -pflichten unterteilt, beginnt, wie erwähnt, bereits im 3. Jhdt. eine Ausdehnung des *o.*-Begriffes auf die Herkunft aus einer bestimmten Klasse der Bürgerschaft. Beide Anwendungsbereiche werden hier, soweit sie sich nicht scharf trennen lassen, gemeinschaftlich behandelt (vgl. im übrigen unten IX die Ergänzungen zum Problemkreis *o.* und Klassenzugehörigkeit). Eine konsequente Trennung ist den Quellen fremd (vgl. Cod. Theod. III 1, 8, a. 399 mit Interpretatio, wo die Zugehörigkeit zu *civitas, curia* und *patria* auf gleiche Stufe gestellt wird).

Auszugehen ist von drei allgemeinen Stellen, die in paralleler Form den Erwerb des ‚Bürgerrechts‘ behandeln; sie zeigen, daß es eine gewisse Tradition der Erwerbsgründe gibt. Aus ihnen ergibt sich auch, daß zwischen dem Erwerb der *o.* und dem der (Stadt-) Staatsangehörigkeit kein grundsätzlicher Unterschied besteht (s. auch Mommsen III 1, 800).

Festus s. municeps: *municeps est, ut ait Aelius Gallus, qui in municipio liber natus est; item qui ex alio genere hominum munus functus est; item qui in municipio ex servitute se liberavit a municipe.*

Ulp. Dig. L 1, 1 pr.: *Municipem aut nativitas facit aut manumissio aut adoptio.*

Diocl. Cod. Iust. X 40, 7 pr.: *Cives quidem origo manumuissio adlectio adoptio ... facit.*

Im einzelnen bestehen hier gewisse Unterschiede: Aelius Gallus und Ulpian sprechen genau genommen nur vom Munizipalbürgerrecht; allerdings läßt der weitere Text des Ulpian schon erkennen, daß er den Erwerb des Bürgerrechts im allgemeinen behandelt. Diokletian dagegen regelt unmittelbar die *civis*-Qualität. Diese Unterschiede sind charakteristisch für die Entwicklung des Städtewesens überhaupt. Aelius Gallus interessierte sich als römischer Jurist der spätrepublikanischen Zeit nur für den Erwerb des Munizipalbürgerrechts; der Erwerb des Bürgerrechts einer *civitas* entzog sich strenggenommen der Normierung durch das römische Recht. Ulpian läßt terminologisch eine Erinnerung an diesen Zustand erkennen, erstreckt aber inhaltlich die Regelung auf alle civitates, deren Rechtsverhältnisse sich inzwischen nivelliert haben (s. oben V 3). Diokletian zieht auch die terminologischen Konsequenzen. Die übrigen Unterschiede liegen darin, daß Aelius Gallus die Adoption, Ulpian die Verleihung nicht erwähnt. Doch zeigt das meines Erachtens höchstens die geringe tatsächliche Bedeutung, nicht aber den Ausschluß dieser Erwerbsgründe. Im folgenden sind sie im einzelnen zu behandeln.

1. Der Erwerb kraft Abstammung. In diesem Falle wird die *o.* durch die *o.* erworben — wobei auf den doppelten Sinn dieses Wortes hinzuweisen ist —, während in den übrigen Fällen eine o. neu begründet wird. Häufig wird als Ort der o. der Geburtsort bezeichnet oder der Erwerb der Bürgerrechtsqualität von der Geburt in einem bestimmten Orte abhängig gemacht (Beispiele Festus s. municeps, Ulp. Dig. L 1, 1 pr. [nativitas?]. Paul. Dig. L 17, 228. Cod. Theod. VII 2, 2, a. 385; X 22, 6, a. 412. Interpretatio zu XII 1, 12. Cod. Iust. XII 57, 14, 1, a. 471. Schon prinzipielle Erwägungen würden dagegen sprechen, die o. von einem so zufälligen Umstand, wie es der Geburtsort ist, abhängig zu machen (vgl. Savigny VIII 41. Jouquet La vie municipale ... [1911] 91); doch zeigt die Existenz von Rechtsordnungen (wie etwa der angelsächsischen), die eine solche Regelung beim Erwerb des Staatsbürgerrechts kennen, daß prinzipielle Erwägungen zum Beweis nicht ausreichen. Beweiskräftiger ist es, daß schon Liv. XXIV 6, 2 Herkunfts- und Geburtsort scharf unterscheidet (*Hippocrates et Epicydes, nati Carthagine, sed oriundi ab Syracusis exule avo*). Im übrigen läßt ein Teil der Stellen, die scheinbar auf den Geburtsort abstellen, es irgendwie erkennen, daß sie nicht wörtlich genommen werden dürfen. So macht der Fortgang von Ulp. Dig. L 1, 1 pr. deutlich, daß Ulp. hier unter *nativitas* die Herkunft von den Eltern versteht, die einer gewissen *o.* angehören. Cod. Theod. VII 2, 2 erläutert die Wendung *in ea urbe, qua natus est* ... später mit den Worten, daß eine Person, deren Vater oder Großvater keine Kuriallasten in einer bestimmten Stadt zu tragen hatte, auch selbst frei sei; es wird also auf die Herkunft abgestellt (ähnlich Cod. Theod. X 22, 6, a. 412). Bezeichnend ist es, wenn einige Quellen — ciceronianischen Redewendungen folgend — (der Bürger ist *patriae natus;* s. Cic. de fin. II 45; ep. ad Brut. I 14, 2) — nicht von der *civitas, in qua* oder *ubi natus est,* sondern *cui natus est* sprechen (s. Cod. Theod. XII 1, 116, a. 387. 119, a. 388). Ähnlich heißt es für die Kolonen in Cod. Iust. XI 52 (a. 393): *licet condicione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt, aestimantur.* Schließlich betonen die weitaus meisten Quellen die Herkunft, die Familie. Es ist daher anzunehmen, daß der Hinweis auf den Geburtsort nur die typische Identität von Geburts- und Herkunftsort ausspricht. Damit steht auch fest, daß Ulpian, der als seine *o.* Tyros bezeichnet, nicht unbedingt in Tyros geboren sein muß (s. Ulp. Dig. L 15, 1 pr., sowie Kunkel Herkunft u. soziale Stellung der römischen Juristen [1952] 247).

Der Sohn folgt — wie in der Frage des Bürgerrechts allgemein — der *o.* des Vaters (vgl. beispielsweise Ulp. Dig. L 1, 6, 1; Carac. Cod. Iust. V 32, 1, a. 215; Phil. X 39, 3; Cod. Theod. XII 1, 22, a. 336, und öfter). Da dessen *o.* wieder von der *o.* seines Vaters oder seiner Vorfahren abhängt, wird bisweilen auch auf die *origo avi oder maiorum* verwiesen (Gratian [?] Cod. Iust. XI 64, 1. Cod. Theod. VII 2, 2, a. 387; XII 1, 179, a. 415 [mit Hinweis auf das SC Claudiani]. Dion von Prusa XXXIV). Bestimmte Grenzen dafür, wieweit man bei der Prüfung der *o.* zurückging, gibt es nicht (vgl. etwa die 90-Jahresgrenze bei den italienischen Städten des Mittelalters, Visconti 90 A. 1). Allein Dion von Prusa (XLI 6) gibt einen Hinweis darauf, daß man über die Prüfung der *o.* des Großvaters nicht hinausgehen sollte: τὸ γὰρ ἀπωτέρω δυοῖν βαθμοῖν ζητεῖν τὸ γένος οὐδαμῶς ἐπιεικές. Daß man dagegen die

Prüfung bewußt auf die *o.* des Vaters beschränkte (Cod. Theod. XII 1, 98, a. 382), ist eine Ausnahme, die sich nur aus der Tendenz der Spätzeit erklären läßt, jedermann möglichst leicht eine *o.* zuzuweisen, wo er seine *munera* zu erfüllen hat.

Die *o.* der Mutter ist entscheidend bei Kindern, die nicht aus legitimen Ehen stammen (s. die Stellen bei De Ruggiero, 80ff.); im übrigen ist sie grundsätzlich unbeachtlich (Phil. Cod. Iust. X 39, 3). Nur einige Orte hatten das Privileg, daß die Kinder der *o.* der dorther stammenden Mutter folgen durften (s. Ulp. Dig. L 1, 1, 2. Plin. ep. X 113. Philostr. v. soph. II 30, 622; vgl. die Einzelheiten bei Kuhn Beiträge 21ff.). In der Spätzeit häufen sich die Vorschriften, die eine Nachfolge der *origo materna* festsetzen; dabei geht es aber nicht um den lokalen, sondern um den klassenmäßigen *o.*-Begriff (vgl. nur Cod. Theod. X 20, 15, a. 424, und unten IX).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß derjenige, der aus einem *vicus* oder *pagus* stammt, seine *o.* in der *civitas* hat, der der *vicus* oder *pagus* zugeordnet ist (s. nur Ulp. Dig. L 1, 30; Nov. Theod. XXII 1, 7, a. 434; Isid. orig. XV 2, 11).

2. Der Erwerb durch Adoption. Durch Adoption wird die *o.* des Adoptierenden erworben; allerdings behält der Adoptierte seine frühere *o.* bei. Die Festlegung einer damit verbundenen Doppel*origo* dürfte ursprünglich den Zweck gehabt haben, Machenschaften derer zu verhindern, die sich ihren Bürgerlasten entziehen wollten. Doch galt der Grundsatz auch, wenn keine *suspicio fraudis* vorlag (vgl. Pap. Dig. L 1, 15, 3. 17, 9. Diocl. Cod. Iust. VIII 47, 7, a. 294).

3. Der Erwerb durch Freilassung.

Ebenso wie der von einem Römer Freigelassene in der Regel *civis Romanus* wurde (die *Latini Iuniani* können hier außer Betracht bleiben), so erwarb er auch die *o.* seines *patronus.* Die Quellen betonen, daß die *o.* des Freigelassenen sich nicht nach dem *domicilium* des Freilassers richtet (s. Ulp. Dig. L 1, 27 pr.; vgl. hierzu auch Ulp. Dig. L 1, 6, 3; L 4, 3. 8; Hermog. Dig. L 1, 23 pr.; Marc. Aurel. bei Ulp. Frag. Vat. 221; Diocl. Cod. Iust. IX 21, 1, 1). Für die Freilassung durch eine Frau gilt dasselbe (Call. Dig. L 1, 37, 1; Gord. Cod. Iust. X 39, 2). Der *libertus* überträgt die so erworbene *o.* weiter an seine Kinder und Freigelassenen (Paul. Dig. L 1, 22 pr.). Hatte der *patronus* eine Doppel*origo* oder wurde der Sklave von mehreren Miteigentümern, die verschiedene *origines* hatten, freigelassen, so konnte der *libertus* damit eine Doppel*origo* erhalten (Ulp. Dig. L 1, 7. L 1, 27 pr.). Beruht die Freilassung auf einem Fideikommiß, so erwirbt der Freigelassene die *o.* des Freilassers, nicht die des Erblassers (Pap. Dig. L 1, 17, 8. Gord. Cod. Iust. X 39, 2). Mit der *o.* des *patronus* erwirbt der Freigelassene auch dessen *domicilium* und damit auch dessen Pflichtigkeit am Ort des *domicilium* (s. Call. Dig. L 1, 37, 1). Das bedeutet auch die Formulierung *origo vel (aut) domicilium* in Ulp. Dig. L 1, 6, 3. Paul. L 1, 22 pr.; vgl. hierzu v. Savigny Ztschr. f. Rechtsg. IX [1838] 91ff.). Wenn er seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, so hat er — nach allgemeinen Grundsätzen — kraft des *domicilium* auch dort die Lasten zu tragen, ohne den Lasten einer *o.* zu entgehen (Paul. Dig. L 1, 22, 2).

4. Der Erwerb durch *adlectio.*

Ein willkürlicher Erwerb oder eine willkürliche Veränderung der *o.* ist nicht möglich (s. Ulp. Dig. L 1, 6 pr.); dagegen ist ihre Verleihung bisweilen bezeugt (hierzu ausführlich De Ruggiero 115ff.). Allerdings macht es hier besondere Schwierigkeiten, Regeln zu erkennen, da sie von den Juristen niemals, von den Konstitutionen nur sehr selten erwähnt wird (vgl. vor allem Diocl. Cod. Iust. X 40, 7 pr.). Das Hauptmaterial geben die Inschriften. Da sie von J. Schmidt o. Bd. I S. 369 s. adlectio IX ausführlich behandelt wurden, bedarf es hier nur einiger Hinweise (vgl. auch Mommsen Staatsrecht III 1, 801, 2. 803, der wohl die Bedeutung und das Vorkommen der adlectio allzusehr einschränkt; wie hier De Ruggiero 127f.).

Die Aufnahme in das Bürgerrecht wird etwa ausgedrückt durch den Begriff der *adlectio* und durch Wendungen wie *in civium numerum adsciscere, recipere, adsumere* oder *sublegere* (s. CIL VIII 20 682. II 813. 2026. III 781. XIII 1998). Sie geschieht regelmäßig durch die Bürgerschaft oder durch den *ordo decurionum* (vgl. nur CIL III 781; nur die Erteilung der *civitas Romana* geschieht in diesem Falle durch den Statthalter, unrichtig Abbot-Johnson 97; CIL II 4514. 2026. XI 1617; s. auch Tac. ann. IV 43). Eine Verleihung durch den Kaiser mag möglich gewesen sein (s. Mommsen 801, 2 zu CIL IX 4684); aber auch in diesen Fällen wird das *beneficium* der Verleihung häufig oder immer durch einen Beschluß des *ordo* bestätigt worden sein (vgl. CIL II 4249 mit CIL VIII 20 682). Als Bedachte erscheinen etwa *incolae* (s. nur CIL II 1055) und Soldaten (CIL II 4514; vgl. auch V 2501). Durch die Verleihung konnte ein mehrfaches Bürgerrecht entstehen (vgl. CIL II 2026 mit Anm. und vor allem CIL II 3423/24. 5941, wo ein *civis adlectus* mehrerer Städte genannt wird). Nach De Ruggiero (a. O. 128), der von dem durch die Quellen nicht bezeugten Dogma der notwendig einen *patria* ausgeht, wäre das dazu erworbene Bürgerrecht nur ein Bürgerrecht ehrenhalber. Er gibt aber zu, daß die so Bedachten eventuell auch zu Lasten und Ehren der *civitas* hinzugezogen werden konnten. Soweit das der Fall ist, kann man nicht mehr von einem Ehrenbürgerrecht sprechen; das Einheitsdogma ist vielmehr aufzugeben. Aus der Spätzeit ist der Erlaß der Kaiser Valentinian und Valens vom J. 364 (Cod. Theod. VII 20, 8) zu nennen, in dem den Veteranen die freie Wahl ihrer *patria* überlassen wird.

Von der *adlectio* als Aufnahme in den freien Bürgerverband ist die *adlectio* als Aufnahme in den *ordo decurionum* zu unterscheiden (s. die Beispiele bei Schmidt a. O.). Diese geschah ursprünglich regelmäßig durch den *ordo* selbst (s. nur CIL X 846. 1132; XIV 4620); später oblag die Führung des *album decurionum* dem Provinzstatthalter (s. nur Abbot-Johnson 202), der damit die Auswahl in die Hand bekam. Soweit die Aufnahme in den *ordo* auch Nicht-*cives*

betraf, dürften diese damit wenigstens ursprünglich zugleich *cives* geworden sein (s. nur CIL II 1055).

5. Faktischer Erwerb des Bürgerrechts?

Daß durch bloße längere Residenz an einem Orte eine *o.* erworben wurde (so De Martino Storia III 253), läßt sich aus den Quellen nicht belegen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß die normative Kraft des Faktischen zu einem Erwerb der *o.* auf diese Weise führen konnte.

6. Doppel-*origo*.

Die bisherigen Ausführungen haben bereits einige Fälle der Doppel-*o.* ergeben. Ein sie ausschließender Rechtssatz existierte nicht (unrichtig De Ruggiero 61f.; vgl. nur Ulp. Dig. L 1, 27 pr.: *et si patronum habeat duarum civitatum ...*). Eine Doppel-*o.* konnte entstehen: a) durch Abstammung oder Freilassung von einer Person mit doppelter *o.*, b) wohl auch in Fällen, in denen die Nachkommenschaft auch der *origo materna* folgte (nicht ganz sicher, vgl. Cod. Theod. XII 1, 101, a. 383), c) durch Freilassung von seiten zweier Personen, die verschiedenen *origines* angehörten, d) durch Adoption einer Person, die einer anderen *o.* angehörte, e) durch *adlectio* in eine zweite *o.* Fälle der Doppel-*o.* dürften, wie sich aus diesem Schema ergibt, nicht ganz selten gewesen sein (vgl. auch Ulp. Dig. XLVIII 22, 7, 13 zur *relegatio* einer Person, die mehrere Provinz-*origines* hat). Gegen ihre Existenz wurde von der kaiserlichen Gesetzgebung nichts unternommen; dieser mußte nur daran liegen, daß sich niemand durch den Wechsel der *o.* seinen Pflichten in der ursprünglichen *o.* entzog (s. Cod. Theod. XII 1, 12, a. 325), nicht aber, daß jemand die Lasten einer zweiten *o.* auf sich nahm. Auch grundsätzliche Bedenken, wie sie ursprünglich gegenüber dem Doppelbürgerrecht bestanden, tauchten hierbei nicht auf (anders vielleicht Mommsen a. O. 803). Wie sich praktisch die Konkurrenz verschiedener *origines* auswirkte, läßt sich nicht ermitteln. Immerhin ist erwähnenswert, daß unsere Quellen über die Doppel-*o.* vorwiegend nicht aus der Spätzeit stammen, in der die auf den *cives* ruhenden Lasten erst übermäßig wurden. Damals konnte die Doppel-*o.* keine großen praktischen Konsequenzen mehr haben, da einerseits die Freizügigkeit fehlte, andererseits die an der einen *o.* bestehenden Lasten so schwer waren, daß der Pflichtige die Lasten einer anderen *o.* überhaupt nicht mehr auf sich nehmen konnte.

VII. Der Verlust der *origo*.

Verständlicherweise sind die Quellen zum Verlust der *o.* sehr viel spärlicher als diejenigen zum Erwerb (vgl. hierzu De Ruggiero 160ff.). War doch das Interesse der Gesetzgebung an der Festlegung von Verlustgründen — wie leicht einzusehen ist — sehr gering. Hierin liegt auch ein wesentlicher Unterschied von *o.* und Bürgerrecht. Bei letzterem ist ein strafweiser Verlust denkbar (s. nur Dion von Prusa, or. XXXI 84). Stets zu berücksichtigen ist allerdings, daß gerade die große Anzahl der Konstitutionen, die sich gegen den Wechsel der *o.* wenden, ein Indiz dafür ist, daß der faktische Verlust der *o.* nicht selten war.

Häufig sind Quellen zu der Frage, welche Umstände den Verlust der *o.* nicht herbeiführen. Grundsätzlich war sie unverlierbar (s. Ulp. Dig. L 1, 6 pr. Cod. Theod. XII 1, 12, a. 325). Durch Begründung des Wohnsitzes an einem anderen Orte erlischt sie nicht; zu den Lasten des Herkunftsortes treten die Lasten des Domizilortes (s. nur Gai. Dig. L 1, 29. Diocl. Cod. Iust. X 40, 6. Carac. ebd. 39, 1. Cod. Theod. XII 1, 12, a. 325; 1, 46, a. 358; die epistula Caracallas an die Philadelphier [a. 213/17, OSSI 883] gibt wohl nur ein Privileg). Ohne daß die Quellen es ausdrücklich sagen, wird die *o.* bei der *capitis deminutio maxima* erloschen sein (vgl. auch die *deportatio* und die Verurteilung zum *opus publicum*; s. Marc. Dig. XLVIII 19, 17, 1). Die *relegatio* hatte dagegen nur das Verbot zum Inhalt, sich am Orte der *o.* aufzuhalten, nicht aber einen Verlust der *o.* Es ist anzunehmen, daß derjenige, der mit kaiserlicher Erlaubnis eine neue *o.* erwarb, unter Umständen die alte *o.* verlor (s. CIL IX 4684. II 4277. Mod. Dig. XXVII 1, 12, 1). Schließlich dürfte ursprünglich die Verleihung des Senatorenranges den Verlust der *o.* zur Folge gehabt haben (s. Paul. Dig. L 1, 22, 4f. 23 pr.). Allerdings gilt das nur für die *munera;* die *honores* bleiben — wie auch eine Reihe von Inschriften bezeugen (s. nur CIL IX 1123 und die bei De Ruggiero 165 A. 5 zitierten) — erhalten: *quanto vero ad honores, retinere creditur originem.* Später wurde dieser Grundsatz auch bezüglich der *munera* eingeschränkt (s. u. IX).

Kein Verlustgrund war die Adoption. Wurde der Adoptierte allerdings wieder emanzipiert, dann verlor er die durch die Adoption erworbene zweite o. (Hermog. Dig. L 1, 16). Ebensowenig verlor die Ehefrau ihre *o.* durch Eheschließung (s. Call. Dig. L 1, 37, 1). Allerdings wird sie *incola* am Wohnsitz ihres Mannes (Marc Aurel und Verus bei Pap. Iustus Dig. L 1, 38, 3) und braucht an ihrer *o.* die *munera* — wenigstens soweit sie *munera personalia* sind (s. Phil. Cod. Iust. X 64, 1) — nicht zu leisten. Anderes gilt nur, wenn sie nicht im *matrimonium legitimum* lebt (Marc Aurel und Verus bei Call. Dig. L 1, 37, 2).

VIII. Die Wirkungen der *origo*.

(S. Savigny VIII 42ff. Kuhn Beiträge 8ff.; zur Liturgie im allgemeinen etwa Rostovtzeff Röm. Kaiserzeit II 93ff. Abbot-Johnson 84ff. Oertel Liturgie [1917]).

1. *Honores und munera.*

Das Kerngebiet der *o.*, das eigentliche *ius originis* (Pap. Dig. L 1, 15, 3. Diocl. Cod. Iust. VIII 47, 7), betrifft die Übernahme der städtischen *honores et munera* (s. schon oben IV 5). Über Einzelheiten ist hier nicht zu sprechen (vgl. Weiß o. Bd. X S. 1231 s. ius honorum. Kübler o. Bd. XVI S. 644 s. munus. Kornemann o. Bd. XVI S. 570 s. municipium. Kuhn Städtische und bürgerliche Verfassung I 35ff.; zum Begriff des *munus publicum* s. auch Grelle Labeo VII [1961] 308ff.). Da die *o.*-Lehre entwikkelt wurde, um den Personenkreis festzulegen, der zu den *munera* heranzuziehen ist, ist es verständlich, daß sie sich fast allein mit den aus der *o.* fließenden Pflichten, nicht aber mit den entsprechenden Rechten befaßt (eine Ausnahme ist etwa Cod. Theod. XIV 17, 7, a. 372, über Brotzuteilung). Wenn die Konstitutionen die Zulassung zum Dekurionat bisweilen als eine Ehre

darstellen, so geschieht das aus durchsichtigen Gründen. Sonderbar ist es, daß der Unterschied von *domicilium* und *o.* gerade im Kerngebiet der *o.*-Lehre — soviel wir sehen — ohne Bedeutung war, da von vornherein auch die *incolae* zu den Lasten herangezogen wurden (vgl. nur Carac. Cod. Iust. X 39, 1). Gerade diese Konsequenz wurde nicht stets als billig empfunden (s. Cass. Dio LII 30, 4f.). Möglicherweise waren dagegen den *incolae* die eigentlichen *honores* bis zu dem Zeitpunkt versagt, in dem sie von den Lasten nicht mehr zu trennen waren (s. Jones Greek City 175). Da sich in der Spätzeit der Unterschied zwischen den *honores* und den *munera* völlig verwischt, kann es auch bezüglich des Zwanges zur Übernahme keinerlei Unterschied mehr zwischen *o.* und *incolatus* gegeben haben (vgl. hierzu auch Karayannopulos Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates [1958] 178ff.). Damit wird zusammenhängen, daß *o.* in der Spätzeit weitaus überwiegend für die Herkunftsklasse, nicht mehr für den Herkunftsort verwendet wird.

2. Die Bindungswirkung.

Bereits aus den Ausführungen zum Verlust der *o.* ergab sich, daß eine willkürliche Lösung grundsätzlich ausgeschlossen war (s. Ulp. Dig. L 1, 6 pr. Diocl. Cod. Iust. X 39, 4. Cod. Theod. XIV 7, 2, a. 412). Doch geht es in diesen Stellen um die juristische Zugehörigkeit zur *o.* Davon ist die Frage zu trennen, wieweit die Freizügigkeit durch das *ius originis* beschränkt wurde (s. hierzu Rostovtzeff Röm. Kaiserzeit II 326ff.; Kolonat 398ff.). Wie vor allem die große Zahl von Inschriften und anderen Quellen zeigt, die uns einen vom Herkunftsort verschiedenen Wohnsitz bezeugen, bestand im römischen Imperium mindestens bis zum 3. Jhdt. an sich der Grundsatz der Freizügigkeit. Gegenüber diesem allgemeinen Befund darf man nicht auf Ulp. Dig. L 2, 1 als Beleg für eine frühere Abschaffung der Freizügigkeit im römischen Reiche verweisen: *Decuriones, quos sedibus civitatis, ad quam pertinent, relictis in alia loca transmigrasse probabitur, praeses provinciae in patrium solum revocare et muneribus congruentibus fungi curet.* Stets hat es Schwierigkeiten gegeben, geeignete Leute für die *honores* und *munera* zu finden; stets war die Immunität ein wertvolles Privileg (vgl. nur die *lex Acilia* 86, das Edikt III von Kyrene, Dion von Prusa or. XXXIV 34f., die *lex Malacitana* 51). Schließlich lag es auch immer schon im Bereich des Möglichen, daß Zwang zur Übernahme von Ämtern ausgeübt wurde (s. Plin. n. h. X 113. Marc Aurel und Verus bei Pap. Iust. Dig. L 1, 38, 6; vgl. auch dieselben bei Mod. Dig. L 4, 11, 2). Daß damit eine gewisse Beschränkung der Freizügigkeit der *decuriales* verbunden sein konnte, liegt auf der Hand. Doch ebenso wenig wie man aus diesen Hinweisen ohne weiteres auf die allgemeine Dekadenz des Städtewesens schließen darf (s. auch Sherwin-White 198. Vittinghoff Röm. Kolonisation und Bürgerrechtspolitik (1952) 42, 2; vgl. zur Armut einzelner Gemeinden auch CIL V 532), ebenso wenig darf aus dem Verbot an die Decurialen, sich durch Ortswechsel den städtischen Ämtern zu entziehen, eine allgemeine Beschränkung der Freizügigkeit herausgelesen werden. Das zeigt auch die griechische Parallele in Xenophon, Symp. 4, 30, wo uns eine ähnliche Beschränkung der reichen Bevölkerungsklassen im klassischen Athen bezeugt ist. Es handelt sich hier um Ausnahmen, mit denen in moderner Zeit etwa die Beschränkung der Freizügigkeit der Wehrpflichtigen verglichen werden kann.

Ein grundlegender Wandel tritt erst in den Konstitutionen vor allem des 4. Jhdts. zutage (zur Datierung vgl. Groag Viertelj.Schr. f. Soc. u. Wirtsch.G. II [1904] 481, der den Wandel von den freien Berufsverbänden zu den Zwangsgenossenschaften schon in die Zeit Aurelians setzt). Wahrscheinlich ist die Umwandlung schrittweise erfolgt und erst im 4. Jhdt. endgültig vollzogen. (Vgl. zu den Berufsgenossenschaften allgemein Waltzing Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains, 4 Bde. [1895ff.].) Die Bindung der *coloni* an die *terra* dürfte 366 endgültig geworden sein (s. Saumagne Byzantion XII [1937] 508). Das Ergebnis ist die fast vollständige Aufhebung der Freizügigkeit und die Bindung an die Bevölkerungsklasse, der man kraft Herkunft angehört. Besonders betroffen sind dabei Personen aus dem Decurionen- (s. etwa Bruns Fontes[7] Nr. 97 b und vor allem die in Cod. Theod. XII 1 aufgenommenen Konstitutionen) und dem Kolonenstande (s. Cod. Theod. V 17, 1, a. 332. Cod. Iust. XI 53, 1, a. 371; XI 51, 1, a. 380; XI 52, 1, ca. 395). In einer Unzahl von Erlassen wird denjenigen, die sich aus ihrer *o.* entfernt haben, die Rückkehr befohlen (s. nur Gratian Cod. Iust. XI 64, 1. Cod. Theod. VI 30, 17, a. 399; X 20, 14, a. 424 und die übrigen in Cod. Theod. XII 1 gesammelten Konstitutionen; vgl. auch Jones Greek City, 192ff.). Gerade die große Masse gesetzgeberischer Maßnahmen, die die Bindung an Herkunftsort und -klasse bezweckten, zeigt uns, daß ihre Durchsetzbarkeit nicht sehr groß war. Es mußten Konzessionen gemacht werden, indem man nur denjenigen die Rückkehr anbefahl, die innerhalb eines bestimmten vergangenen Zeitraums ihre Herkunft verlassen hatten (vgl. nur Jones in La Ville 154). Die tatsächliche Fluktuation der Bevölkerung dürfte weit über den gesetzlich zulässigen Rahmen hinausgegangen sein. Dazu kommt die Möglichkeit obrigkeitlicher Umsiedlung von Bevölkerungsgruppen (s. Diocl. Cod. Iust. X 1, 4). Charakteristisch ist es, daß diese tatsächliche Bindung an den Herkunftsort mit der Verlagerung der *o.*-Lehre auf die Regelung der Standes- oder Kastenzugehörigkeit zusammenfällt. In dem Augenblicke, in dem dem Einzelnen der Berufswechsel verboten wurde, in dem aus den einzelnen Berufsständen abgeschlossene Kasten wurden, hört auch die Freizügigkeit auf.

3. Konkurrenz zwischen *origo* und *domicilium*.

Bei Konkurrenz zwischen Herkunfts- und Domizilort ist nach Pap. Dig. L 1, 17, 4 der erstere entscheidend. Wieweit die Spätzeit an einem solchen ‚rechtsstaatlichen' Grundsatz festhielt, ist unbekannt (s. auch o. VIII 1).

4. Vormundschaftsrecht.

Es wurde bereits erwähnt (oben IV 5), daß die *o.* bei der Frage der Bestellung zum Vormund eine Rolle spielte. Die Magistrate der Stadt, in

der der Mündel seine *o.* hat (hilfsweise wohl derjenigen Stadt, in der er Vermögen hat, Carac. Cod. Iust. V 32, 1 a. 215), sollen einen Tutor aus der Stadt selbst wählen. Fehlen brauchbare Kandidaten in dieser Stadt, so können auch solche aus Nachbarorten gewählt werden, die jedoch durch den Statthalter ernannt werden müssen (Marc Aurel und Verus bei Paul. Dig. XXVI 5, 24 und Ulp. Dig. XXVII 8, 1, 10). Die Amtsgewalt der städtischen Behörden geht — ebensowenig wie die der Provinzialstatthalter (Cod. Iust. V 34, 5, a. 293) — über ihr Territorium nicht hinaus.

5. *origo* und *relegatio*.

Der Begriff der *o.* taucht auch bei der Erörterung der Frage auf, wieweit die Relegationsbefugnis der Statthalter reicht, wenn der zu Relegierende in verschiedenen Provinzen *domicilium* und *o.* hat (s. Ulp. Dig. XLVIII 22, 7, 10—16 und oben IV 3).

6. Das sogenannte *forum originis* (Ausdruck quellenfremd).

Savigny (System VIII 72ff.) war der Ansicht, daß es einen besonderen Gerichtsstand der *o.* gegeben habe (vgl. hierzu auch Kipp o. Bd. VII S. 56 s. forum. v. Bethmann-Hollweg Der römische Civilprozeß II [1875] 124f. Wenger Institutionen des römischen Zivilprozesses [1925] 42. Rudolph Stadt und Staat im römischen Italien [1935] 225. De Martino Storia III 252). Die einzige zum Beweis angeführte Stelle ist Gai. Dig. L 1, 29: *Incola et his magistratibus parere debet, apud quos incola est, et illis, apud quos civis est: nec tantum municipali iurisdictioni in utroque municipio subiectus est, verum etiam omnibus publicis muneribus fungi debet.* Danach ist ein *incola* der munizipalen Gerichtsbarkeit sowohl in der Stadt seiner Herkunft als auch in der seines Domizils unterworfen. Doch ist zu beachten, daß es dem Gaius hier in erster Linie um die Zuständigkeit der Domizilbehörden geht; diejenige der *o.*-Behörden wird gleichsam nur incidenter mit entschieden. Im übrigen kann vielleicht noch eine spätere Stelle herangezogen werden; nach Cod. Theod. XIII 5. 12 (a. 369) sollten die *uxores*, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu der Klasse der *navicularii* deren *munera* zu tragen haben, in privaten Sachen ihr *forum* bei dem der Ehemänner haben, während sie *in publicis necessitatibus originis debent servare rationem.* Da eine Bindung an die Klasse besteht (*o.* ist hier in diesem Sinne aufzufassen), die auch durch die Eheschließung nicht endigt, muß insoweit auch der Gerichtsstand unverändert bleiben (vgl. zum Gerichtsstand der *navicularii* 7 h. t.). Dabei handelt es sich hier — entsprechend der spätzeitlichen Umorientierung des *o.*-Begriffes — eher um eine Frage der sachlichen als der örtlichen Zuständigkeit. Bei dieser Quellenlage scheint es mir nicht möglich zu sein, allgemein von einem *forum originis* zu sprechen. Soweit sich ein *civis* nicht in seiner *patria* aufhält, gilt für ihn grundsätzlich der Gerichtsstand seines Domizils. So richtet sich auch die *revocatio domum* (s. nur Ulp. Dig. V 1, 2, 5) nicht nach der *o.*, sondern nach dem *domicilium.* Im übrigen ist mir kein Fall bekannt, in dem ein *incola* von seinem Kläger an dem Ort seiner eventuell weit entfernten *o.* belangt wurde. Große praktische Schwierigkeiten hätten einem solchen Vorgehen entgegengestanden. So muß man das sogenannte *forum originis* wohl auf den Fall beschränken, daß ein *civis*, der anderswo sein Domizil hat, sich zufällig an dem Ort seiner *o.* aufhält. Ob es auch für den Fall gelten sollte, in dem er am Orte seiner *o.* noch Vermögen hat, läßt sich aus den Quellen nicht entnehmen.

7. Das eigentümliche Recht des Herkunftsortes, die *lex originis* nach Savigny (VIII 78).

An dieser Stelle soll nicht das Problem der Geltung des Personalitätsprinzips in der Antike im allgemeinen aufgeworfen werden (s. dazu Nörr 593ff. mit weiterer Literatur); vielmehr geht es allein um die Frage, ob es seit der Entwicklung der *o.*-Lehre Rechtssätze gab, denen jemand kraft seiner *o.* allein unterworfen ist. Auch hier ist zuerst festzustellen, daß der Ausdruck *lex originis* den Quellen unbekannt ist. Im übrigen steht es zwar fest, daß die Bürger den *leges patriae suae et provinciae* zu gehorchen haben (s. Paul. Dig. L 4, 3, 1); aber der Hinweis auf die Provinzialnormen und die Tatsache, daß eine entsprechende Gehorsamspflicht auch der *incolae* bestand, warnen davor, in diesem Satz einen Ausfluß der *lex originis* zu sehen. Weiterhin hatten die Städte stets — auch nach 212 — eine gewisse Autonomie (s. nur H. J. Wolff Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII [1956] 10 A.; s. auch Paul. Dig. XVIII 1, 34, 1. Gai. inst. III 96); doch wäre im Einzelfall stets zu prüfen, ob die im Rahmen dieser Autonomie erlassenen Gesetze nur für die *cives* oder auch für diejenigen Personen galten, die sich im Bereich der *civitas* aufhielten. Eine nähere Erörterung dieser Frage kann hier nicht erfolgen. Wenn die Testamentserrichtung auch die *civis*-Qualität einer bestimmten *civitas* erforderte (s. Ulp. Dig. XX 14), so gilt dieser auf dem Personalitätsprinzip beruhende Satz doch kaum mehr nach der *C. A.*, durch die die Regeln des römischen Testamentsrechts wohl auf alle Reichsangehörigen erstreckt wurden (s. nur Wolff a. O. 9; vgl. im übrigen zu der Ulpian-Stelle Sasse Die Constitutio Antoniniana [1958] 83ff. mit Lit.). Im übrigen sprechen in den meisten Fällen die Umstände eher für eine territoriale Umgrenzung des Geltungsbereiches (vgl. etwa die in OGIS 515. 572. 579 überlieferten städtischen Satzungen über die *munera*, die *lex municipii* in Cod. Iust. VIII 48, 1, a. 290, über die *emancipatio*, die einer *civitas* als juristischer Person gewisse Rechte zusprechen, wie etwa die *lex civitatis* von Antiochia [Pap. Dig. XLII 5, 37] über Vorzugsrechte an den *bona debitoris defuncti* und Paul. Dig. L 1, 21, 7 über die *leges civitatis* bei Pacht und Bauverträgen bezüglich der *praedia publica*). Man darf vielleicht — vorbehaltlich einer näheren Untersuchung — die Behauptung wagen, daß sich die Autonomie der Städte wenigstens in der Regel nicht nach dem Personalitäts-, sondern nach dem Territorialitätsprinzip richtete. Was für das gesetzte Recht gilt, gilt auch für das Sondergewohnheitsrecht der einzelnen *civitates* (s. nur Liebenam Städteverwaltung 469. Lombardi Stud. doc. hist. iur. XVIII [1952] 65ff.). Auch bei den

auf den *mos regionis* verweisenden Auslegungsregeln scheint der Anknüpfungspunkt stets ein tatsächlicher (Aufenthalt, Ort des Vertragsschlusses), nicht ein juristischer (*o.*) gewesen zu sein (s. etwa Ulp. Dig. L 17, 34; ders. XXVIII 1, 21, 1. Pap. Dig. XXVIII 1, 1 pr. Gai. Dig. XXI 2, 6); auch der Ausdruck *regio* deutet darauf hin, daß hier nicht an die (technische) *o.* angeknüpft wird.

8. Die Feststellung der *origo*.

Die Feststellung der *o.* oblag dem *praeses provinciae*, der zugleich auch dafür zu sorgen hatte, daß jedermann die seiner *o.* entsprechenden Pflichten erfüllte (Einzelbelege erübrigen sich; vgl. nur Ulp. Dig. L 2, 1). Das dabei anzuwendende administrative Verfahren ist uns im einzelnen nicht bekannt. Eine Verhandlung über den Wechsel der *o.* vor dem Juridicus bringt der Pap. Ryl. IV 654 aus dem 4. Jhdt. (vgl. hierzu Youtie Transactions of the American Philological Association LXXXIX [1958] 374ff. und die Lit. bei Seidl Stud. doc. hist. iur. XXIV [1958] 449). Schon Marc Aurel und Verus (Pap. Iust. Dig. L 1, 38, 5) waren genötigt, auf das Erfordernis einer ordentlichen *probatio* hinzuweisen (vgl. auch das Beweisverfahren nach Cod. Theod. XII 1, 177, a. 413). In der Spätzeit, die die *o.* eher als Klassenzugehörigkeit auffaßte, vermischte sich das administrative mit dem privatrechtlichen Verfahren (s. Max Weber Römische Agrargeschichte 256, 73). Die *decuriones* und *coloni* werden vindiziert (Cod. Theod. XII 1, 33, a. 342; 51 h. t., a. 363), wobei es nicht ganz klar ist, ob eine *rei vindicatio* im technischen Sinne vorliegt. Über die Zugehörigkeit wird anscheinend durch Urteil entschieden (s. Cod. Theod. XII 1, 102, a. 383). Für *coloni* galt außerdem das *interdictum utrubi* (s. Cod. Theod. IV 23, 1, a. 400).

IX. *origo* und Klassenzugehörigkeit.

Schon im Vorhergehenden wurde häufig darauf verwiesen, daß *o.* seit dem 3. Jhdt. nicht mehr so sehr die Zugehörigkeit zu einer *civitas* als die Zugehörigkeit zu einer Klasse bezeichnet. Synonym dafür werden auch *condicio (genitalis), status, genus* u. ä. verwendet (s. nur Cod. Iust. VII 39, 5, a. 471. Cod. Theod. VI 35, 14, a. 423. Sirm. 5). Der Digestentitel L 2, in dem man diesen Gebrauch zuerst erwarten würde, kennt ihn noch nicht. Beide Deutungen der *o.* lassen sich im übrigen nicht scharf trennen: Wer *decurio* oder *colonus* ist, muß in seinem Stande bleiben; da aber die Freizügigkeit in der Spätzeit weggefallen ist, muß er zugleich auch in seinem Herkunftsort bleiben. Die Begriffsverschiebung ist immerhin charakteristisch, da sie zeigt, wie die Polisidee gegenüber der Idee der schicksalhaften Zugehörigkeit zu einem Stand oder zu einer Klasse zurückzutreten beginnt (s. Cod. Theod. XII 1, 118, a. 387: *fortuna, quam nascendo meruit*). Im folgenden sind nur die wesentlichen Besonderheiten des Erwerbes der Standes-*o.* gegenüber der Herkunfts-*o.* zu behandeln und das in großen Zügen, da eine Wiedergabe der Gesetzesflut zu dieser Frage im einzelnen überflüssig ist. Dabei darf für das *ius originis* der Kolonen auf die ausführliche Abhandlung von Saumagne Byzantion XII (1937) 487ff. (insbesondere zum Erwerb 512ff.; vgl. hierzu auch Palasse Orient et Occident à propos du colonat romain [1950]) verwiesen werden. Soweit nichts Besonderes gesagt ist, gelten die Ausführungen über die Orts-*o.* sinngemäß auch für die Standes-*o.*

Die Lehre von der *o.* galt praktisch für alle Stände und Berufe, an deren Erhaltung der Staat aus fiskalischen und militärischen Gründen interessiert war. Außer den Dekurionen und Kolonen werden beispielsweise die Reeder, Bäcker, Soldaten, Metallarbeiter und Purpurschneckenfischer genannt. Den Lasten eines Standes sind alle ihm kraft Herkunft Angehörigen unterworfen. Sie sind die *originales (cives)* (vgl. Isid. orig. IX 4, 22; diff. I 371. Cod. Theod. XII 1, 96, a. 383; vgl. hierzu auch Gothofredus, parat. ad Cod. Theod. XII; Mommsen Jur. Schriften III 43ff. Marquardt Röm. Staatsverwaltung I^2, 197 A. 4) oder die *originarii* (letzteres insbesondere von den *coloni* gebraucht, so daß *originarius* später nur der *colonus* ist; vgl. nur Gelasius, Ep. pont. ed. Thiel, p. 636. Cod. Theod. V 18, 1, a. 419. Edictum Theodorici 21 passim). Doch bestand der Grundsatz der zwingenden Zugehörigkeit zu einer Klasse wohl voll nur in dem Sinne, daß keiner den Lasten seiner *o.* entweichen durfte; das schloß aber nicht aus, daß eine Person, deren *o.* nicht feststellbar war oder deren *o.* sie zumindest den Lasten einer bestimmten Klasse nicht unterworfen hätte, zu diesen Lasten hinzugezogen wurde (vgl. die Klagen bei Amm. Marc. XXV 4, 21). Das galt früher schon von den *incolae* und den *possessores* im Verhältnis zu den *cives* (vgl. Cod. Theod. XII 1, 5, a. 317; 72, a. 370), wurde jetzt aber auch auf andere Berufsklassen übertragen. Dabei ist es nicht immer ganz klar, ob der Verpflichtung, die Lasten zu übernehmen, zugleich der Erwerb der neuen *o.* entsprach. So wird häufig gesagt, daß reiche Plebejer zu den Kuriallasten zuzuziehen sind (siehe nur Severus bei Call. Dig. L 4, 14, 4. Cod. Theod. XII 1, 96, a. 383; 133, a. 393); aber nur Iulian (Cod. Theod. XII 1, 53 und 54, a. 362) läßt deutlich erkennen, daß die Zuziehung zu den Lasten auch zugleich die Einweisung in den Stand bedeutet.

Die Erwerbsgründe der Herkunfts-*o.* bestehen auch bei der Standes-*o.* fort. Sie werden nur noch vermehrt.

1. Im Normalfall ist der Stand des Vaters entscheidend (s. nur Ulp. Dig. L 2, 2, 2. Cod. Theod. XII 1, 101, a. 383, passim). Im Interesse derjenigen, die einem Kurialgeschlecht angehörten, hatte Papinian (bei Ulp. Dig. L 2, 2, 2) angenommen, daß es genügt, daß der Großvater *decurio* war. In der Spätzeit dienten ähnliche Vorschriften dazu, den Kreis der *decuriales* zu erweitern (s. Cod. Theod. XII 1, 64, a. 368; 89, a. 382). Auch hatte man ursprünglich zugunsten der Söhne von *decuriones* bestimmt, daß sie auch dann *decuriales* werden dürften, wenn ihr Vater aus der *curia* ausgestoßen oder relegiert war, wenn er nur im Zeitpunkt der *conceptio* dem *ordo* noch angehört hatte (Ulp. Dig. L 2, 2. 3f.). Da eine Ausstoßung in der Spätzeit nur eine Prämierung bedeutet hätte, fehlen entsprechende Vorschriften in den Kaiserkonstitutionen.

Bisweilen folgen die Kinder auch der *origo materna* (s. nur Cod. Theod. X 19, 15, a. 424; X 20, 15, a. 425; Nov. Maior. VII 6, a. 448. Cod. Theod. XII 1, 178, a. 415. Cod. Iust. X 32, 29, a. 365), wenn es bestimmten Berufen (*metallarii, murileguri, coloni*) und Bevölkerungsklassen (*decuriones*) den Nachwuchs zu erhalten galt. Insbesondere hatte die Kurie in Antiochia ein entsprechendes Privileg (vgl. nur Cod. Theod. XII 1, 51, a. 362. Cod. Iust. X 32, 61ff. a. 457—465.

2. Auch Frauen werden an den Beruf gebunden (Cod. Theod. XIII 5, 12, a. 369; XIV 3, 14, a. 372). Hier muß eventuell auch der Ehemann die Berufspflichten übernehmen (s. Cod. Theod. XIV 3, 14, a. 372; XII 1, 124, a. 392: Heirat einer *filia curialis*).

3. Ein Vater konnte seine unehelichen Kinder durch Aufnahme in die Kurien legitimieren (s. Nov. Theod. XXII 1, 3ff.; Cod. Iust. X 44, 4). Hat man dadurch den Umfang der *originales* zu erweitern gesucht, so bleibt andererseits die Aufnahme von *liberti* weiterhin ausgeschlossen (s. Diocl. Cod. Iust. X 33, 1).

4. Sehr häufig wurde der Erwerbsgrund der Einweisung in die Kurien (s. nur Cod. Theod. XII 1, 15, a. 327; XII 1, 53/54, a. 362, und Liebenam 489ff.). Insbesondere wurden auch Personen, die sich durch kaiserlichen Dienst oder kaiserliche Ehrenstellungen den Lasten zu entziehen suchten, zurückgeschickt (s. Cod. Theod. XII 1 passim). Soweit Exemptionen kraft Amtsstellung eintraten, ging damit die o. nicht verloren, die Exemptionen wirkten regelmäßig nur persönlich, nicht zugunsten der Nachkommen (s. nur Cod. Theod. XII 1, 14. 58. 184. VI 35, 14). Bei Eintritt in den Senatorenstand (vgl. hierzu Jones Greek City 194) ging ursprünglich die o. wohl auch bezüglich der Nachkommen verloren (s. Paul. Dig. L 1, 22, 5; 23 pr.). Später versuchte man, die Söhne in den Kurien zurückzuhalten (s. Cod. Theod. XII 1, 122, a. 390), wobei man entweder die vor der Standeserhöhung geborenen Söhne benachteiligte (s. nur Cod. Theod. XII 1, 58. 69. 155. 187) oder nur einen Sohn den Senatorenrang erwerben ließ (s. Cod. Theod. XII 1, 74, a. 371).

Lange bestand auch eine aus der besseren Zeit der Städte stammende Regel, daß derjenige, der freiwillig Kuriallasten übernommen hatte, damit zum Kurialen ernannt wurde (s. Cod. Iust. X 32, 3, a. 285; s. auch Cod. Theod. XII 1, 77, a. 413). Da die Aufnahme in die Kurien später eher als eine Strafe aufgefaßt wurde, wurde diese Vorschrift anachronistisch; sie wurde deshalb in ihr Gegenteil verkehrt (s. Nov. Theod. XXII 1, 1ff. Cod. Iust. X 44, 3, a. 465; 4, ca. 530).

Bei dieser Vermehrung von Erwerbsgründen der o. mußten Konkurrenzfälle mehrerer *origines* häufiger werden. Die Gesetzgebung beschäftigte sich aber nur selten mit ihnen; so wird in einigen Stellen bestimmt, daß die Auferlegung neuer Standeslasten nur bei sonstiger Lastenfreiheit erfolgen sollte (s. nur Cod. Theod. XII 1, 124, a. 392). Im allgemeinen scheint man die Lösung der Konkurrenz der Praxis überlassen zu haben. Die Gesetzgebung war nicht geneigt, auf solche ‚Doppelbesteuerungen' Rücksicht zu nehmen. Im übrigen zeigt die Gesetzgebung, daß die Durchsetzung der o.-Lehre nur sehr unvollkommen gelang. Faktische Selbstbefreiung von den Lasten der o. durch Wegzug (vgl. die Gesetzgebung zu den *vagantes,* s. Cod. Theod. XII 19), durch Eintritt in den kaiserlichen Dienst, durch Übernahme eines Kirchenamtes (s. nur die Stellen bei Liebenam 493) dürfte recht häufig gewesen sein.

X. Zusammenfassung.

Die Lehre von der o. ist ein typisches Spätprodukt des römischen Rechts. Begriffe, Ausarbeitung und Systematisierung sind nur in Ansätzen vorhanden. Das mag mit den schwindenden geistigen Kräften der späten Jurisprudenz zusammenhängen; entscheidend dürfte aber sein, daß ihre Zwecke unmittelbar politische, nicht an sich juristische waren. Entstanden ist sie in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts., als Kriege, Entvölkerung, Wirtschaftsverfall, allgemeine Ermüdungserscheinungen begannen, die finanzielle Stabilität des Reiches zu gefährden. Ihr primärer Zweck war es, den Aufbauelementen des Reiches, den Städten, die Träger der Steuer- und sonstigen Lasten zu erhalten und damit die weitgehend auf den städtischen Finanzen beruhenden Reichsfinanzen zu sichern. Ihr Inhalt war die Regelung der Zugehörigkeit zu einer Stadt, auf der die Verpflichtung zur Übernahme der Lasten in erster Linie beruht.

Demgegenüber sind alle anderen Faktoren, die man mit der o.-Lehre zu verbinden pflegt, sekundärer Art und erklären sich im Grunde aus der Identität von Bürgerrecht und (fiskalischer) Zugehörigkeit zur Stadt. Das gilt etwa vom Bürgerrecht im allgemeinen, von der Zugehörigkeit zu gewissen städtischen Gruppen und Berufen, von der Frage des Verbannungsortes. Allerdings vermögen es gerade diese sekundären Merkmale der o.-Lehre, sie von ihrem eher technischen Ansatz zu lösen und ihr in den allgemeinhistorischen Tendenzen der Spätantike ihren Ort anzuweisen.

Die Ausbildung der o.-Lehre gehört einerseits zur römischen Politik der Urbanisierung des Reiches. Die o. ist an die Bürgerstellung gebunden; sie entscheidet über die Belastung mit ‚städtischen' Lasten. Da grundsätzlich jeder Reichsangehörige eine o. haben muß, muß er gleichzeitig Bürger einer Stadt sein. In ihr trennt sich das Einzelbürgerrecht von der römischen Civität; die Struktur beider ‚Bürgerrechte' wird verschieden. Zugleich ist sie aber auch ein Zeichen für die Territorialisierung des Reiches. Sie hat ihren Anknüpfungspunkt in dem Fiskalismus der Spätzeit, der zur Nivellierung der Reichsangehörigen, zu ständigen Eingriffen in die städtische Verfassung und schließlich zu einer Auffassung der o. führt, die in ihr eher die Zugehörigkeit zu einer ständischen Gruppe der Reichsbevölkerung als zu einer Stadt sieht.

Unter etwas anderen Gesichtspunkten wiederholt sich dieser Gegensatz unter den Schlagworten Autonomie und Heteronomie der Städte. Die Ausbreitung der Städte, die dem Grundsatz nach in der Kaiserzeit alle eine gewisse Autonomie hatten, mußte an sich das Prinzip der Selbstverwaltung über das ganze Reich tragen.

Gleichzeitig entstand aber das System der Eingriffe in die städtische Selbstverwaltung, das die selbständigen πόλεις zu bloßen Verwaltungseinheiten degradierte. Das *ius originis,* in dem an sich die ganze Fülle der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten enthalten sein könnte, wurde zur Handhabe der Bestimmung des dem Staate Verpflichteten. Aus dem freien über die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt mitentscheidenden Bürger wurde der *servus curiae,* der der Freizügigkeit beraubte Staatssklave, wie aus dem *colonus* der *servus terrae* (Cod. Iust. XI 52; vgl. hierzu auch die gleichsam sachenrechtliche Behandlung des an seine o. Gebundenen in der *vindicatio,* Cod. Theod. XII 1, 33. 51, *usucapio,* s. Nov. Valent. 31, 1; 35, 18, *possessio* s. Cod. Theod. IV 23, 1 und *praescriptio,* s. Cod. Iust. VII 39, 5; XI 48, 19. Cod. Theod. V 18, 1).

Damit trifft sich schließlich in der o.-Lehre eine dritte Strömung, die von dem *civis*-πολίτης zum Kastenangehörigen führte. Kennzeichnend ist hierfür die früh auftretende Fesselung der Person an ihren Stand. Liegt im Hintergrunde der o.-Lehre noch der griechische Glaube, daß das Lebensziel des Individuums nur im Verbande der freien Bürger der Polis erreicht werden kann, so weicht er in den Notzeiten des 3. und 4. Jhdts. dem Zwang, sich einer nicht gottgewollten, sondern staatsgewollten Ordnung zu fügen.

Inwieweit die o.-Lehre in die Stadtrechte des Mittelalters eingegangen ist und inwieweit sie zu einem beherrschenden Prinzip des modernen Staatsangehörigkeitsrechts geworden ist, ist hier nicht darzustellen; vgl. zur Entwicklung der o.-Lehre in Mittelalter und Neuzeit Visconti a. O. und vor allem Onclin Misc. Hist. de Meyer (1946) 1297ff.; zur byzantinischen Stadt vgl. nur Kirsten Die byzantinische Stadt, Bericht z. 11. Int. Byz. Kongr. München 1958 V 3.

[Dieter Nörr.]

S. 1296, vgl. Suppl.-Bd. VII S. 664, 50

S. 1316, 54 zum Art. **Orpheus:**

3) Aus Aigira, Sohn des Orpheus, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) 253, l. 15. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 23, nr. 385 A.

[Mario Bonaria.]

S. 2283, 37 zum Art. **Paetus:**

3) (Παῖτος), Arzt im 2. Jhdt. n. Chr. Lukian berichtet von ihm (Alex. 60), daß er Anhänger des berühmten Lügenpropheten Alexander von Abonuteichos gewesen sei und sich, nach dessen Tode, als selbst schon alter Mann um die Nachfolge im Prophetenamt beworben habe. P. kann also offenbar als geistesverwandt mit jener magisch-mantischen Medizin gelten, wie sie im 2. Jhdt. n. Chr. etwa durch Aelius Promotus und seine sympathetischen Kuren gekennzeichnet ist. Literarisch gewinnt P. für uns besonderes Interesse dadurch, daß die ersten beiden der sog. Hippokratesbriefe (ed. Littré IX 312/14; s. auch die Edition der Briefe von W. Putzger Wiss. Beil. Jahresber. Gymn. Wurzen 1914) mit seinem Namen in Verbindung stehen: In Brief 1 wendet sich der große Artaxerxes an einen Arzt P. mit der Bitte, kraft eines ἐκ φύσεως ἐπινόημα (darf man hierbei an Titel wie die φυσικά des Bolos-Demokritos oder des schon genannten Aelius Promotus erinnern?) oder einer ἐκ τῆς τέχνης πρῆξις gegen eine furchtbare Pest einzuschreiten, die das persische Heer befallen habe. Im 2. Brief antwortet dieser P. — der also sozusagen in der Rolle eines abendländischen ‚Princeps medicorum' auftritt ! —, verweist den Großkönig an Hippokrates, gibt von diesem einen genauen Stammbaum und Lebenslauf und schließt mit dem Vorschlag, den Hippokrates durch reiche Geldangebote zu locken. Das Fiktive dieser Briefe als solches ist längst erkannt; das Wesentliche hat bereits K. E. Chr. Schneider Hippokrates und Artaxerxes, Ianus 1 (1846), 85—115 gesagt: Eine Verbindung des Hippokrates mit irgendeiner großen Pest, gar mit der von Thukydides beschriebenen, ist mehr als fraglich; zwischen den beiden ersten Briefen und den übrigen Teilen des Briefwechsels bestehen Diskrepanzen, u. a. stilistischer Art; der dritte und die folgenden Briefe sprechen gar nicht mehr von einer Pest, sondern einfach von einer — auch sonst als literarisches Motiv bezeugten — allgemeinen Einladung eines orientalischen Herrschers an einen griechischen Gelehrten; das Motiv des Geldangebots scheint aus dem dritten in den zweiten Brief übernommen zu sein; schließlich deutet der Name P. mit Sicherheit auf späte Abfassung. Wir werden also am besten tun, die beiden ersten Briefe entschieden aus den übrigen — ebenfalls heterogenen — Teilen des Briefwechsels auszuklammern, und finden dabei eine Stütze in der Tatsache, daß drei Papyri (Pap. Oxy. 1184, frühes 1. Jhdt. n. Chr., in: Oxy. Pap. IX [1912] ed. Hunt; Pap. Berol. 6934, 2. Jhdt. n. Chr., und 7094, 2./3. Jhdt. n. Chr., beide in: Berl. Klass. Texte III [1905] ed. Kalbfleisch) die sog. Hippokratesbriefe erst ab Nr. 3 bieten. Wir glauben nicht, daß man wie etwa Diels (in den Vorsokr. bei Besprechung der Demokritimitation C 2) die Entstehung des größten Teils des Briefwechsels als Einheit in das 1. Jhdt. n. Chr. legen und dann bei P. an den bekannten Thrasea denken kann. Auch R. Philippson Verfasser und Abfassungszeit der sog. hippokratischen Briefe, Rh. Mus. LXXVII (1928) 293—328 behandelt die Briefe zu sehr als Einheit; er sieht in der Nennung des P. mit anderen einen Höflichkeitserweis des Verfassers gegenüber einer bekannten zeitgenössischen Person, referiert freilich auch die Ansicht, die beiden Briefe 1 und 2 könnten auf Grund von Schultradition angefügt sein. Sein Hinweis auf gewisse neupythagoreische Eigentümlichkeiten im Briefwechsel scheint uns aber gerade im Hinblick auf den als Anhänger des Alexander von Abonuteichos bekannten P. interessant zu sein. Wir möchten also mit Nachdruck für die Auffassung plädieren, daß die ersten beiden Briefe der bereits vorhandenen Gruppe 3—9 (auf die sich schon Plut. Cat. mai. 23 bezieht) nachträglich vorangesetzt wurden von einem oder für einen Arzt, der damit seinen Namen verewigt sehen wollte, und machen für diesen Arzt besonders auf den Anhänger des ps.-pythagoreischen Lügenpropheten aufmerksam.

[Fridolf Kudlien.]

Paezusa, Sklavin eines Kaisers und Gattin des Euchrestos, *monodiaria,* starb mit 19 Jahren und 8 Monaten. Ihre Grabschrift CIL VI 10 132 = Dess. 5231. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1249, p. 160 und 189. [Mario Bonaria.]

Πάκτυες s. *Πακτυική*.

Πακτυική. Eine mehrfach nur von Herodot erwähnte Landschaft im nördlichen Vorderindien im Bereich des Kabultals (Kophen). Ihre genauere Lage ist durch die Nennung der *πόλις Κασπάτυρος* bestimmt, die wohl der Hauptort der *Π.* war (Herodot. IV 44), auf jeden Fall stets in Verbindung mit der *Π.* erscheint (III 102). *Κασπάτυρος* trägt bei Hekataios von Milet die Namensform *Κασπάπυρος* (fr. 295, FGrH Jacoby I 38, dazu Komm. p. 365). Die Identität von *Κασπάπυρος* ist nach Herrmann (s. o. Bd. X S. 2270) nicht gesichert; das heutige Kabul käme hierfür nicht unbedingt in Frage. Gleichwohl ist an der Lage der *Π.* im Kabultal oder in seiner Nähe nicht zu zweifeln (Jacoby a. O.). Die *Π.* ist als ein westliches Teilgebiet der großen nordindischen Provinz *Γανδαρῖτις* anzusehen. Der Name ihrer Bewohner, der *Πάκτυες*, hat sich dort bis heute in der Form Pukthun bewahrt (s. Steins Herodot-Komm. zu III 93). Die *Πάκτυες* erscheinen im Aufgebot des Xerxes, wo ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung beschrieben werden (VII 67. 85). Herodot (III 93) rechnete die *Π.* zur 13. Satrapie; zu dieser gehörten aber nach Herodot auch die Armenier. Eine solche Zusammenstellung verleitet zu der auch schon von Stein (a. O.) vertretenen Anschauung, daß die in der Satrapienordnung Dareios' I. genannte *Πακτυική* von der indischen *Πακτ.* unterschieden werden muß. Demnach standen die indischen *Πάκτυες* zur Zeit des Dareios noch abseits des Perserreichs, leisteten aber später dem Xerxes Heeresfolge. Ein Ausweg aus dieser Deutung zu einer räumlich einheitlichen, allein auf das Kophengebiet gerichteten Betrachtung der *Π.* wäre nur denkbar, wenn man die Einordnung der *Π.* in die 13. Satrapie für einen Irrtum Herodots hielte und die *Π.* zur 7. Satrapie rechnete, wohin sie, geographisch gesehen, besser paßte.

Πακτυική und *Πάκτυες* treten in der späteren antiken Literatur nirgends mehr auf und sind auch in keinem historischen Kartenwerk verzeichnet. Vgl. noch Steins Kommentare zu Herodot. III 102 und IV 44. [Hans Treidler.]

Zum achtzehnten Bande, 2. Hälfte

S. 304, 18 zum Art. **Pammenes 8:**
Er spielte auch alte Tragödien in Delphi. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 389 a, S. 125. [Mario Bonaria.]

S. 333, 13 zum Art. **Pamphilos:**
13 a) Tragischer Schauspieler, siegte um 235 v. Chr. (IG II 977 q (d'). Wilhelm Urkunden S. 141); der Lenäenliste komischer Schauspieler zugewiesen von Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 390 S. 125. [Mario Bonaria.]

S. 679 und 2588 zum Art. **Pansaganos:**
So bisher als Beiname des Zeus Sabazios auf einer Inschrift in Gebze (Bithynien) gelesen (nach Ath. Mitt. XXIV [1899] 425 nr. 21). Diese Entzifferung war aber falsch, und es muß vielmehr heißen: Narisaranos, vgl. L. Robert Hellenica VII (1949) 47f.; neue Lesung nach Photographie. [F. K. Dörner.]

Paphianos, *κωμῳδός*, gebürtig aus Paphos, gestorben in Messana, bekannt nur durch das Grabepigramm (aus 2 Pentametern), das auf einen Sieg anspielt, IG XIV 411; vgl. Kaibel nr. 605. L. Robert Hellenika, XI—XII (1960) 330ff., 2./3. Jhdt. n. Chr. Nach Robert starb er plötzlich in Messana auf der Seereise nach Neapel und Rom, wo er wahrscheinlich bei den Wettspielen für die kapitolinischen Gottheiten, Augustus und Hadrian, teilgenommen hätte. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 395, S. 125. [Mario Bonaria.]

Παραχοάθρας ὄρος. Unter dieser Namensform finden wir in der Geographia des Ptolemaios an zwei Stellen (VI 2, 3 p. 85 und VI 4, 1 p. 92; Nobbe), in der Darstellung Mediens (*Μηδίας θέσις*) und in der Landschaft Persis (*Περσίδος θέσις*), ein Gebirge angegeben, das mit seinem westlichen Abschnitt die Südgrenze Mediens gegen Persien bilden soll (VI 2, 3: *Ἡ Μηδία περιορίζεται . . . ἀπὸ δὲ μεσημβρίας Περσίδι ἐφ' ἧς ἐστι τὸ δυτικὸν μέρος τοῦ Παραχοάθρου ὄρους*) und entsprechend als Nordgrenze Persiens gegen Medien betrachtet wurde (VI, 4, 1: *Ἡ Περσὶς περιορίζεται ἀπὸ μὴν ἄρκτων Μηδίᾳ κατὰ τὴν ἐκτεθειμένην διὰ τοῦ Παραχοάθρα ὄρους γραμμήν*). Ausführlicher wird dieses Gebirge von Strabon behandelt (p. 511. 514. 521—522. 527). Am zuverlässigsten dürfte wohl seine Angabe sein, die auf die Darstellung des Eratosthenes zurückgeht (XI 8, 8 p. 514), wonach sich die Kadusier am Fuße des P. mit den Medern und Matianern berührten (*Φησὶ δ' Ἐρατοσθένης . . . τοὺς Καδουσίους συμψαύειν Μήδων καὶ Ματιανῶν ὑπὸ τὸν Παραχοάθραν*). Damit werden wir in die Gegend des heutigen Täbris mit seinen umgebenden Bergen nordwestlich der Provinz Aserbeidschan geführt, die von dem Urmiasee, dem Matianus lacus des Altertums, bis zum Kaspischen Meer reichen und zugleich mit dem westlichen Abschnitt des Elburs-Gebirges verknüpft sind. Andererseits galt das *Παραχοάθρας ὄρος* als ein Teil des Gebirges Tauros, und wie dieses, das ursprünglich nur die Berge Pamphyliens und Kilikiens umfaßte (Strab. XI 8, 1 p. 511), wo sich der Name Tauros bis auf den heutigen Tag erhalten hat, entsprechend der weiteren Erschließung Asiens in östlicher Richtung unter dem Eindruck der in gleicher Richtung verlaufenden Hauptketten auch die gleiche Benennung *Ταῦρος* bis zur *Ἰνδικὴ θάλαττα* (Golf von Bengalen?) nach sich zog, erfuhr ebenso die Vorstellung vom P. einen Wandel in seiner Ansetzung. Man verstand nunmehr unter dem P. das von Armenien bis fast an den Fluß *Σάρνιος* reichende Gebirge (*. . . ἡ ἔρημος, ἣν ἀπὸ τῆς Ὑρκανίας ὁρίζει ὁ Σάρνιος ποταμός . . . καλεῖται δὲ τὸ μέχρι δεῦρο ἀπὸ τῆς Ἀρμενίας διατεῖνον, ἢ μικρὸν ἀπολεῖπον, Παραχοάθρας*). Der Sarnios ist mit dem heutigen Atrek oder mit dem Tedschen, dem Unterlauf des antiken Areios (s. o. Bd. II A S. 29), identisch. Legt es uns also schon dieser Bericht, in den die Landschaft Hyrkanien und der Fluß Sarnios eingeflochten sind, nahe, das *Π. ὄ.* im Hinterland des kaspischen Südostufers zu suchen, so bestätigt sich diese Auffassung durch die Angabe Strabons (XI 14, 1 p. 527) von den über dem Kaspischen Meere, also südlich davon, gelegenen Bergen des P. (*. . . τὰ ὑπερκείμενα τῆς Κασπίας θαλάττης ὄρη τὰ τοῦ Παραχοάθρα*). Schließlich lassen die Ausführungen Strabons (XI 12, 4 p. 521—522: *Εἶτ' ἀλλ' ἐπανίσταται ⟨ὄρη⟩ πρὸς ἕω, τὰ ὑπερκείμενα τῆς Κασπίας θαλάττης μέχρι Μηδίας, τῆς τε Ἀτροπατίου καὶ τῆς μεγάλης· καλοῦσι δὲ καὶ ταῦτα τὰ μέρη πάντα τῶν ὀρῶν Παραχοάθραν, καὶ τὰ μέχρι τῶν Κασπίων πυλῶν, καὶ ἐπέκεινα ἔτι πρὸς ταῖς ἀνατολαῖς τὰ συνάπτοντα τῇ Ἀρίᾳ*) über die ursprüngliche Bedeutung des P. hinaus eine erhebliche Erweiterung erkennen, welche die den mittleren Iran im Norden begleitenden Bergketten bis an die Grenze der Landschaft *Ἀρία* etwa am Schnittpunkt des 35. Breitengrads mit dem 60. Längengrad umfaßte. Danach muß auch das Elburs-Gebirge — eine gewisse Zeit hindurch — als ein Teil des P. gegolten und somit nicht mehr eine eigene Bedeutung gehabt haben. Erst bei Ptolemaios (s. o.) wird der P. wieder in einer starken Einschränkung seiner Ausdehnung lediglich als ungefähres Grenzgebirge zwischen Medien und Persien betrachtet. Danach wäre der P. den Bergen gleichzusetzen, die etwa unter dem 34. Breitengrad und dem 50. Längengrad den westlichen Iran ausfüllen und zu denen die Bergkette Kehris–Kohrud bei der Landschaft Irak–Adjini gehört (Andrées Allg. Handatl. S. 154—155: Persien, Afghanistan und Belutschistan), neben anderen kleineren Gebirgsabschnitten in einem höhenreichen Lande. Es ist unter solchen Umständen bei dem Wandel der Anschauungen von der Ausdehnung des P. natürlich überhaupt schwierig, wenn nicht unmöglich, eine eindeutige Identifizierung herbeizuführen. Findet man doch in keinem historischen Kartenwerk den P. verzeichnet. Gehen wir von der ursprünglichen, nach Eratosthenes festgelegten Bedeutung aus, wonach der P. in der Nähe von Täbris lokalisiert werden muß, ist er vermutlich dem heutigen Sahend-Berg südlich von Täbris und dem Kūhāye Sabalān östlich dieser Stadt gleichzusetzen, wozu vielleicht noch weiter westlich von Armenien her einige Höhenzüge kamen (s. Atlas of the World, Plate 32: Iran ⟨Persia⟩, London 1959), und bei der Annahme seiner größten Ausdehnung war im P. vor allem das Elburs-Gebirge einbegriffen. Die jetzige Alborskette und das Gebirge Kohestan (s. Pape Wörterb. d. griech. Eigenn. 1133) als den P. der Antike zu betrachten, wird in keiner Weise der wechselnden Bedeutung, also der historisch-geographischen Entwicklung des Namens P. gerecht.

Es bestehen begründete Zweifel, ob sich die antike Welt selbst geographisch im einzelnen der zahlreichen, einen gewaltigen Raum in Armenien und dem Iran ausfüllenden Gebirge sowie ihrer Abgrenzung gegeneinander bewußt war. Eine nähere Bekanntschaft mit dem Lande ergab sich doch nur aus der Betrachtung vom Wege aus, d. h. im Zuge der Hauptstraßen, welche die weiten Gebiete durchzogen. Man hat hierbei in erster Linie an die Königliche Straße zu denken, die, von Sardes ausgehend, mitten durch Kleinasien über Armenien und das östliche Mesopotamien nach Susa führte (vgl. Gr. Hist. Weltatl. I, S. 17 a), und ferner an eine Abzweigung von ihr in nordöstlicher Richtung, bekannt durch die Feldzüge Alexanders des Großen, die über Ekbatana durch Medien und am Südabhang des Elburs-Gebirges durch die Portae Caspiae (s. d.) den Ländern Parthien und Baktrien zustrebte. Dazu kamen auch noch einige andere Wegverbindungen, die, soweit Klein- und Vorderasien ein Teil des imperium Romanum wurden, besonders umfassend und verzweigt ausgebaut waren, wie sich dies in den römischen Itinerarien widerspiegelt. Aber die Erwähnung des P. fällt in eine viel frühere Zeit. Nicht einmal seine Nennung durch Strabon ist zeitlich maßgebend, da dieser Autor frühere Quellen benutzt (s. o.). Von einer Durchdringung des Landes konnte damals keine Rede sein, und ebensowenig von einer sicheren Kenntnis seiner Orographie. Aus einer in gewissem Umfang bestehenden Spezialkenntnis heraus vermochte der Historiker Apollodoros von Artemita dem Strabon immerhin einiges Wissen über die vorliegenden Gebiete zu vermitteln. Doch auch dieses konnte nur begrenzt sein, und eine feste Vorstellung war im Altertum weder von der Position des P. noch der des benachbarten Gebirges *Παρνάδρης* (s. d.) möglich.

In der Aufzählung einer ganzen Reihe von Bergen und Gebirgsketten, unter denen auch der Tauros namhaft gemacht wird, erscheint schließlich in der nat. hist. des Plinius (V 98) der P. in der Form *Choatras,* doch ohne die geringste topographische Fixierung. Beachtenswert ist jedoch die von Plinius gebotene kürzere Namensform, die es nahelegt, seine ursprüngliche Bedeutung zu ergründen. Die Zusammensetzung (*Παρα – χοάθρας*) ist ja ohne weiteres erkennbar. Aber ob der zweite Namensbestandteil eine dem Eingeborenenidiom entstammende gräzisierte Bildung darstellt oder anderswie zu deuten ist, bleibt ungewiß. Sinngemäß möchte man *choatras* als eine langgestreckte Talsenke deuten, neben der sich auf der einen Seite eine Bergkette von ziemlicher Ausdehnung hinzog, das *Παραχοάθρας ὄρος*. [Hans Treidler.]

Paraitakene (*Παραιταχηνή*). **1)** Land im mittleren Iran. Zwar nicht das Land, aber dessen Bewohner werden in der Form *Παρητακηνοί* erstmalig von Herodot (I 101) als *Μήδων γένος* erwähnt, später von Strabon in sekundärer Überlieferung Land und Bewohner mehrfach genannt. Doch gehen die Primärquellen bis auf die Alexanderzeit zurück, aus der wir, gleichfalls sekundär, durch Arrian. (an. III 19, 2) von dem Volk der *Παραιτάκαι* erfahren. Ihr Land hatte Alexander d. Gr. durchzogen (330 v. Chr.), worüber seine Zeitgenossen und Begleiter Aristobul und Ptole-

maios berichteten, während Strabons geographische Schilderung des Landes auf Erastosthenes zurückgeht (s. Strab. XV 2, 8 p. 723). Zweifellos war die P. schon lange vor ihrer literarischen Erwähnung bekannt. Dies ist zunächst in dem Bericht Diodors enthalten (II 11, 1ff.), nach dem die Königin Semiramis (um 800 v. Chr.) am Euphrat und Tigris Städte mit Stapelplätzen für Waren aus der P. gründete. Außerdem führte bereits früh durch dieses Gebiet von Ekbatana (jetzt Hamadan) nach Persepolis (jetzt Istachar, Ruinen von Tacht-i-Dschemschid) ein alter Verbindungsweg, dem im 4. Jhdt. v. Chr. der Zug Alexanders folgte und sich zur Zeit des römischen Imperiums die Itinerarien anglichen (s. K. Miller Itineraria Romana, S. 785 mit Skizze Nr. 254). Dazu führte, ebenfalls von Ekbatana aus, noch eine zweite und auch sehr alte Route durch die P. über Pyctis (jetzt Peik) und Ragas (jetzt Sindjan) nach Tazora (Baghin bei Kirman) und dann weiterhin östlich (Miller a. O. K. Fischer Kandahar in Arachosien, Wiss. Ztschr. der Martin-Luther Univ. Halle-Wittenberg, Ges.-Sprachw. VII 6, 1958, Abb. 1, S. 1158).

Mit den Angaben, die Landschaft Ἀρειανή (= Areia) werde im Westen von denselben Gebirgen getrennt, durch welche die P. von Medien und Karmanien von der P. und der Περσίς getrennt sei (Strab. a. O.), mit den weiteren Zeugnissen Strabons, die Landschaft Karmanien sei dort, wo sie an die P. und die Παρθυαία stoße, eine Steppe — daß also die P. an die Parthyaia (nordöstl.) und an Karmanien (südöstl.) grenze (XV 2, 14 p. 726) — mit der weiteren Behauptung, daß der Araxes vom Lande der Παραιτακοί her fließe (XV 3, 6 p. 729) und daß die Gebiete der Ἐλυμαῖοι sowie der Βαβυλώνιοι und der Σούσιοι (süd)westl. der P. zu suchen seien (XV 3, 12 p. 732. XVI 1, 1 p. 736. 1, 8 p. 739), erhalten wir wesentliche topographische Anhaltspunkte (vgl. W. Sieglin Schulatl. z. Gesch. des Alt. S. 7: Das Reich Alexanders des Großen. Gr. Hist. Weltatlas I, S. 17). Am augenfälligsten ist vielleicht die Lage der P. durch den Hinweis auf den dort entspringenden Araxes bestimmt. Mit diesem Namen ist nicht der bekannte armenische Strom gemeint, sondern ein Gewässer, das auch Μῆδος genannt wurde und mit dem heutigen Pulwar identisch ist, der auf seinem weiteren Laufe die Metropolen Pasargadae (jetzt Murghâb) und Persepolis (s. o.) berührte (vgl. Atlas of the World II, Plate 32: Iran ⟨Persia⟩; s. auch o. Suppl.-Bd. IX S. 790ff.). Alle diese Hinweise vereinigen sich für die Ansetzung der P. auf ein nordwest-südöstlich sich erstreckendes Gebiet im Zuge des Berglandes von Serhud (A. Forbiger Handb. d. alten Geographie II 576, § 92) mit den gebirgigen Teilabschnitten des Kehris-Korud u. a. (Andrées Allg. Handatl. S. 155: Persien, Afghanistan und Belutschistan) und dem unmittelbar westlich begleitenden niedrigeren Landstreifen.

Die P. war ein Teil des persischen Großreichs. Es muß deshalb auffallen, daß ihre Einwohner, die Παραιτακηνοί, in der umfangreichen von Herodot mitgeteilten Liste der Steuerverwaltung unter Dareios I., welche die Namen aller Volksstämme des Perserreichs enthält, nicht namhaft gemacht werden. An sich müßten die Παρητακηνοί, wie die Namensform bei Herodot lautet (s. o.), der 10. Satrapie angehören, in der auch ein Teil der Meder und die Bewohner von Ekbatana vertreten waren (Herodot. III 92). Um so mehr gewinnt die Vermutung des Herodot-Editors Stein an Wahrscheinlichkeit, die der 10. Satrapie ebenfalls zugewiesenen Παρικάνιοι seien mit den Παρητακηνοί identisch — also die erste Form aus der zweiten verderbt — und verdient allein schon deshalb Zustimmung, weil die Παρικάνιοι noch einmal als ein Glied der 17. Satrapie erscheinen (III 94), wo im südöstlichen Iran die eigentlichen Wohnsitze der Παρικάνιοι waren. Stimmt man dieser These zu, so gewinnt man damit eine Erwähnung der Παραιτακηνοί als eines in der Steuerliste des Dareios genannten selbständigen Stammes neben den Medern u. a. Auch andere Quellen lassen eine gewisse Eigenständigkeit der Παραιτακηνοί durch ihre besondere Nennung, sei es als Volk, sei es als Land, erkennen (Arr. an. III 19, 2: Παραιτάκαι. Diod. II 11, 1. XIX 34, 7—8. Nep. Eum. 8: *Paraetacae*. Plin. n. h. VI 131). Ptol. (VI 4, 3 p. 92. Nobbe: ἡ μὲν παρὰ Μηδίαν πᾶσαν ἡ Παραιτακηνή) rechnet zwar die P. zur Περσίς, zieht aber zwischen der Παραιτακηνή und der Μηδία eine gemeinsame Grenze, wodurch wiederum Medien und die P. als gesonderte Länder erscheinen (vgl. Sieglin a. O.).

Bei allem Eigenleben kann man diesem Lande gleichwohl keine nennenswerte historische Bedeutung beimessen, etwa verglichen mit den nördlich und südlich benachbarten wichtigen Ländern Media und Persis. Abgesehen von der Zeit Alexanders des Gr. (Arr. an. a. O. Curt. V 13, 2) tritt die P. nur noch kurz danach in der Frühzeit der Diadochen in den Kämpfen des Eumenes von Kardia mit Antigonos auf (Diod. a. O. Nep. a. O.). So sind auch nur wenige Siedlungen für die P. überliefert. Bei Steph. Byz. ist eine nicht mehr zu ermittelnde πόλις Παραίτακα angegeben. Dazu kommt der von Curt. a. O. genannte Platz *Tabae ... in Paraetacene ultima*, also entweder zur medischen oder zur persischen Grenze hin gelegen. Weissbach o. Bd. IV A S. 1840f. vermutet dieses Tabae im Bereich der jetzigen Stadt Isbâhân (auf den Landkarten meist in der Form Isfahan), etwa bei 32° 10′ n. Br. und 52° ö. L. Hierbei stützt er sich auf den Namen eines südlichen Vorortes von Isfahan, Ǧaj (später Gulfa genannt), unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verlesung von Γ als Τ und glaubt, in Ǧaj, wenn auch nicht Tabae, so doch ein Gabae wiederzuerkennen; Sieglin (a. O.) und Gr. Hist. Weltatl. (I, S. 17: Das Alexanderreich) haben sich Weissbachs Ansetzung mit Billigung der Lesart Gabae (bzw. Γάβαι) angeschlossen. Von diesem Gabae muß aber dann die der Landschaft Persis angehörige Örtlichkeit Γάβαι (Strab. XV 3, 3 p. 728. Ptol. VI 4, 7 p. 94) unterschieden werden, einer der einst neben Pasargadai und Persepolis bestehenden persischen Königssitze (vgl. o. Suppl.-Bd. IX S. 797ff.). Für den Platz *Tabae in Paraetacene ultima* des Curtius wäre damit die Lage im südöstl. Teil der P., zur persischen Grenze hin, entschieden. Trotzdem bleibt hinsichtlich der Anzahl und Lokalisierung der Örtlichkeiten in der P. immer eine Unsicherheit bestehen, die

u. a. auch in den historischen Kartenwerken zum Ausdruck kommt. Während Sieglin neben Gabae noch im äußersten Nordwesten an der medischen Grenze einen Ort Tabae verzeichnet, finden wir bei H. Kiepert (Atlas antiquus, tab. II: Imperia Persarum et Macedonum) sowie in Putzgers Hist. Schulatlas (S. 29—30: Reich Alexanders des Großen) weder ein Gabae noch ein Tabae eingetragen; bei sonst unbestimmten Grenzen der P. erscheinen auf diesen Karten nur die Plätze Artacana und Aspadana als einzige Örtlichkeiten. Die Nennung von Aspadana führt uns wenigstens der topographischen Lösung näher. Denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das antike Aspadana, schon aus etymologischen Gründen (Geogr. Rav.: *Aspada*), dem heutigen Isbâhân (s. o.) entspricht und damit ein wichtiger Platz, wenn nicht die Hauptstadt der P. war, zum mindesten in der vorchristlichen Zeit, da im späteren Altertum Ἀσπάδανα nach Ptol. VI 4, 4 p. 93 zu den Binnenorten der Persis gehörte (s. auch Art. Aspadana o. Bd. II S. 1709). Weiterhin muß aber, allein schon nach der geographischen Lage, Gabai-Gaj mit Aspadana identisch sein, mag dies auch nur auf den südlichen Teil von Aspadana zutreffen (s. o.). So konzentriert sich, was Namen und Anzahl der Orte in der P. betrifft, viel, wenn nicht alles, auf diesen einen zentralen Punkt, Aspadana, der mit verschiedenen Namen auftritt. Vielleicht gab es auch noch einen besonderen Platz Τάβαι, der aber schwer zu ermitteln ist (Weissbach a. O.), von Sieglin im Nordwesten der P. angenommen und vielleicht gleichbedeutend mit dem Ort, in dem Antiochos IV. Epiphanes 163 v. Chr. starb (Polyb. XXXI 9, 11). Was Artacana angeht, so darf dieses aus der Betrachtung ausscheiden, da Ἀρτάκανα (jetzt Ardekân) von Ptol. VI 5, 4 zu Parthien gerechnet wird, also nicht eindeutig der P. zugewiesen werden kann. Es verblieben demnach außer Gabai-Aspadana als einzig feststehendem Platz mit sicherer Lage nur Τάβαι und Παραίτακα (s. o.), die topographisch kaum erfaßbar sind. Entgegen der Meinung von Weissbach (a. O.), das *Tabae* des Curtius sei in Gabai-Aspadana zu erkennen, äußert H. Schönfeld (Gesch. Alexanders d. Gr., Erläut. S. 830) die Vermutung, bei dem von Curtius genannten Tabae handele es sich um eine Verwechselung mit Rhagae (vgl. Arr. an. III 20, 2: Ῥάγαι).

Steph. Byz. bezeichnet Παραίτακα als eine πόλις Μηδική, was vielleicht auf eine vorübergehende Zugehörigkeit der nördlichen P. zu Medien hindeutet. Es darf aber bei dieser ganzen Betrachtung nicht außer acht gelassen werden, daß die Einordnung dieses Landes politisch, geographisch (landschaftlich) oder ethnographisch bestimmt sein kann. Die P. war politisch wohl meist selbständig, wenigstens de facto. Doch wenn z. B. Herodot die Παρητακηνοί neben anderen Stämmen ausdrücklich ein γένος der Meder nennt (I 101), dann darf die enge Verbindung mit den Medern eigentlich nur ethnographisch gedeutet werden. Hierher gehört die Tatsache, daß der Name P. auch als ein Land zwischen Baktrien und der Sogdiana und schließlich noch als ein Gebiet zwischen Arachosien und der Drangiana in Erscheinung tritt. Damit kommen wir an die Grenzen Indiens. Die Namen Παραιτακηνή und Παραίτακα bedeuten sprachlich so viel wie ‚Berg' (pers. = parouta, sanskr. = parvata), und die weite Verbreitung des Namens P. ist zugleich ein Zeugnis für die großen ethnographischen Zusammenhänge, die zwischen Vorder- und Südasien bestanden und sich aus Wanderungen im frühen Altertum ergeben haben (vgl. die Art. Pura und Ypode).

2) und **3)** vgl. o. Bd. XVIII, 2. H., S. 1182, 53. [Hans Treidler.]

S. 1214, 26 zum Art. **Paramonos:**

2 a) Aus Chalkis, tragischer Schauspieler bei den Dionysien auf Delos 259 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883) 113. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 391, S. 125. [Mario Bonaria.]

S. 1403, 56 zum Art. **Parasitus 2):**

Apollinis parasiti hießen im lateinischen Westen des 2. Jhdts. n. Chr. die Mimen. Inschriftlich bezeugt sind als solche *Tib. Claudius Pardalas, Iunius Maior, M. Acilius Eutyches, M. Faenius Faustus, M. Aurelius Agilius Septentrio, Apolaustus IV, Threptus, M. Plaetorius Nicon, C. Fundilius Doctus* und andere, nicht namentlich benannte. Ihr *patronus* war Pylades III (s. d.). Vgl. A. Müller Philol. LXIII (1904) 342—361. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 583. 810. 830. 835. 851. 871. 880. 1159. 1177 und 1178, S. 63. 90. 92. 93. 97. 98. 101. 102. 149. 151. 174. 178. 179. 185 und 186. [Mario Bonaria.]

Πάραντοι. In dieser Form nur von Ptolemaios (VI 17, 3 p. 132 Nobbe: τὰ δὲ παρὰ τοὺς Παροπανισάδας Πάραντοι) genannter Stamm der Landschaft Areia am Sefid Kuh, einem westlichen Ausläufer des Hindukusch, vielleicht etwas östlich der Stadt Alexandreia (jetzt Herât). Das hier namhaft gemachte Volk der Παροπανισάδαι waren die Bewohner des Παροπάνισος, wie die antike Bezeichnung für den Hindukusch lautete. Ptol. zählt in der Nachbarschaft der Π. die Ὀβαρεῖς und Κασειρῶται auf, die sonst in der antiken Literatur nicht mehr erwähnt sind, von denen aber die Κασειρῶται dem Lande Drangiana zugewiesen werden; dieses war der Areia unmittelbar südlich benachbart.

Die Π. erscheinen indessen noch in einer anderen Namensform: Ἀπαρύται. Herodot. III 91 rechnet diesen Volksstamm zugleich mit den Σατταγύδαι, Γανδάριοι und Δαδίκαι zum 7. Steuerbezirk auf Grund der Steuerordnung Dareios' I. Es bestehen nach dem Vorschlag Oberhummers (Suppl.-Bd. I S. 99, Art. Aparytai) weder sprachliche noch räumliche, auf die wohnsitzmäßigen Verhältnisse der genannten Stämme zueinander bezügliche Bedenken, in den Ἀπαρύται Herodots die Πάραντοι des Ptol. zu erkennen. Nähere Angaben über Grenzen und Ausdehnung der Π. lassen sich nicht machen. — Vgl. Art. Hyrkania, o. Bd. IX S. 509. W. Sieglin Schulatlas zur Gesch. d. Alt. S. 7: Das Reich Alexanders des Großen. — Gr. Hist. Weltatl. I S. 17 a: Das Alexanderreich. [Hans Treidler.]

Paridiani nannte man die Gönner des Paris II. (s. d.), der in Pompei und Kampanien hochangesehen war; erwähnt öfters in pompejanischen Inschriften z. B. Not. scavi 1912, 285. 1935,

300, nr. 12. 28. 29. 31 usw. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 747—748, S. 83 und 176. [Mario Bonaria.]

S. 1536, 64 zum Art. **Paris:**

2) Sein voller Name war wohl L. Domitius Paris. In einer Randnotiz des cod. Leidensis des Plinius d. Ä. (*F* bei Jan-Mayhoff zu VII 55) steht von einer Hand des 12. Jhdts.: *Sannio mimo Paride cognominato:* nach Mommsen Einleit. zu Solinus S. XXIV und LXV Interpolation der Zeit Hadrians, nach Detlefsen (Rh. Mus. 1863, 231 und Philol. Anzeiger 1867, 72) und Urlichs (Rh. Mus. 1863, 528) echter Text. Jedenfalls ist es sehr wahrscheinlich, daß dieser Pantomime, bevor er den Künstlernamen annahm, Sannius hieß. Vielleicht war sein Freigelassener L. Domitius Agathemerus, bekannt aus der Inschrift von Praeneste CIL XIV 2886 und sein musicarius Tib. Claudius Corinthus (CIL VI 4454 = Dess. 5252), der vielleicht auch Tib. Claudius Ingenuus hieß (CIL VI 9650). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1950, nr. 715—724, S. 79—81 und 175—176; Ders. Dinastie di pantomimi latini, Maia XI (1959) 233—234.

S. 1537, 32:

3) Paris II. Er war ägyptischen Ursprungs (Martial. XI 13), ein berühmter Pantomime (schol. Iuvenal. 7, 87. 6, 87. Suet. Domit. 10,2. Cass. Dio LXIII 3, 1. Zonar. XI 19 p. 59, 10 Dindorf) und gehörte der factio Prasina an (Suda s. v. Ἰουβενάλιος. Malalas, chronogr. X p. 262, 22 Dindorf; Constant. Porphyrogen. exc. de virtutibus I 160, 10—17). Er spielte besonders in Campanien, wo viele Inschriften seine Kunst preisen (CIL IV 1179. 330. 1305. 1805. 2179. 2370. 2376. 3609. 4585. 4978. 4981. 6899. 7056; not. scavi 1922, 484. 1933, 277 nr. 3—4. 1935, 339 nr. 215—216. CIL IV 2133. 138. 1294. 3867) und seine Gönner genannt werden (not. scavi 1912, 285. 1935, 300 nr. 12. 28. 29. 31); zuweilen unterstützte er Kandidaten bei Wahlen (CIL IV 821. 7051). Noch nicht ganz geklärt ist das Problem der Verse gegen P., die die Verbannung Iuvenals verursacht haben sollen: nach Sidon. Apoll. war der Dichter *irati istrionis exul* (carm. 9, 265), aber wenn Iuvenal mit 80 Jahren exiliert wurde (vita Iuvenal.), wäre das unter Hadrian geschehen, als P. schon wenigstens 40 Jahre tot war. Wahrscheinlich hat Iuvenal wirklich jene Verse gegen P. geschrieben (7, 90ff.), was ihm aber nicht schadete, weil P. zu dieser Zeit bei Domitian in Ungnade war, und sie später in Anwendung auf Antinoos, den Liebling Hadrians, wiederholt. — Vgl. PIR[1] III S. 12 nr. 95 a. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 725—755, S. 81—84 und 176—177; Ders. Dinastie 234—236.

S. 1538, 10 (vgl. Bd. XIV S. 2538, 41):

4) Paris III. Der in CIL XII 3347 = Dess. 5203 genannte *grex Paridis* wird auf diesen P. bezogen von Bonaria Dinastie S. 236—237; vgl. Dens. Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 875—877, S. 101—102 und 179. [Mario Bonaria.]

S. 1572, 53 und 2587, 22 zum Art. **Parmenon:**

5) Komischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 353 (IG II 977 x(p'); Wilhelm Urkunden 150). Aischines erwähnt ihn um 345 (c. Tim. 157 m. Schol.). Sprichwörtlich war seine Fähigkeit, das Schweinegrunzen nachzuahmen (Plut. mor. 18 c. 674 b. Paroemiogr. Gr. I 412, 87). Aristoteles spielt auf seine Weise an, einen Verdursteten auf der Bühne darzustellen (probl. 948 A 3). Vgl. Völker De graec. fabul. act., Halis Saxonum 1880, 215. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 393, S. 125. [Mario Bonaria.]

S. 1904 zum Art. **Parthenios:**

24) P., um 350 Bischof von Lampsakos, stammte aus Miletopolis, war Sohn des Diakons Christodulos, betätigte sich als Fischer, wurde mit 18 Jahren durch Philetos von Miletopolis (s. o. Bd. XIX S. 2171, 30f.) zum Priester geweiht (vita Parthenii 1). Unsere einzige Quelle, die vor allem von Wundertaten des P. berichtende vita Parthenii (Migne PG CXIV 1348ff.) verweist nach P. Batiffol (Röm. Quartalschr. VI [1892] 35ff. VII 298ff.) darauf, daß P. in den Kreis der sog. Semiarianer gehört (zustimmend V. Schultze Altchristliche Städte und Landschaften II 375f.; ablehnend Kötting Lex. Theol. Kirche[2] VIII 117f.). Dafür spricht vor allem, daß P. in enger Verbindung mit Hypatianos von Herakleia (s. o. Bd. XIX S. 811, 16f.) stand (vita Parth. 13f.), dem Initiator der Synode von Lampsakos im J. 364 (zur Synode H. Lietzmann Gesch. d. Alten Kirche IV 4f. Bardy bei Fliche/Martin III 247). Da Acholius von Kyzikos (Bischof nach 325) P. zum Bischof von Lampsakos (vita Parth. 3) erhob, kann P. nicht schon als Bischof an der Synode von Nicaea im J. 325 teilgenommen haben (so aber Kötting a. O.). Mit kaiserlicher Unterstützung ging P. energisch gegen das Heidentum in Lampsakos vor (Zerstörung von Tempeln) und errichtete eine würdige Kirche (nach Schultze a. O. 376, 1 weist die Situation auf Constantius II. obschon v. Parth. a. O. von einem Bittgang des P. zu Constantin spricht). Von dem Ansehen des als wundertätig gerühmten P. zeugt, daß bei seinem Begräbnis die Bischöfe von Kyzikos, Parion, Miletopolis und Herakleia anwesend waren (vita Parth. 15). P. starb an einem 7. Februar, wohl noch vor der Synode von Lampsakos im J. 364. [Adolf Lippold.]

Paruetai s. *Πάραυτοι.*

Παρυάδρης (ὄρος). Von Strabon (XI 2, 15 p. 497. 12, 4 p. 521. 14, 1 p. 527. 14, 5 p. 528. XII 3, 18 p. 548. 3, 28 p. 555. 3, 30 p. 556) mehrfach erwähntes Gebirge im nordöstlichen Kleinasien (var. *Παρύδρης, Paryadra;* s. Strabon ed. C. Müller p. 1018 [Paris 1853]), auch von Ptolemaios (V 12, 2 p. 934. 12, 4 p. 938 Müll.) und Plinius (n. h. V 98. VI 25. 29) namhaft gemacht. Von Ptol. wird es zur Armenia maior gerechnet, womit sich die Überlieferung bei Strab. deckt, nach der sich jenseits des (oberen) Euphrat nach Norden ein mächtiges Gebirge mit vielen Verzweigungen hinzieht, von denen ein Teil den Namen *Παρυάδρης*, ein anderer den Namen *Μοσχικὰ ὄρη* trage, noch weitere Abschnitte wieder andere Namen hätten, so daß die Gesamtheit dieser Gebirgsteile ganz Armenien bis zu den Iberern und Albanern erfülle. Wenn Plin. (V 98) den *Pariades* unmittelbar neben dem *Choatras* (bei Plin. für *Παραχοάθρας*) ansetzt, so läßt sich daraus auch die starke Ausdehnung des *Παρυάδρης* in östlicher

Richtung erkennen, da wir unter dem *Παραχοάθρας ὄρος* (s. d.) ein Gebirge zu verstehen haben, das bei dem Berge Sahend nahe der Stadt Täbris, aber wahrscheinlich noch weiter westlich, also in Armenien, seinen Anfang nahm und dann in östlicher Richtung im Kuhaye Sabalan bis zum Elburs-Gebirge seine Fortsetzung fand. Die Zugehörigkeit des *Παρυάδρης* in erster Linie zu Armenien bestätigt auch Plin. (VI 25: ***Armenia autem maior incipit a Parihedris montibus . . .***). Nach Strab. (p. 527) reichen *ἀπὸ τῆς ἑσπέρας* der *Παρυάδρης* und *Σκυδίσης* bis Klein-Armenien und zum Tal des Euphrat, der (Groß-)Armenien von den Landschaften Kappadokien und Komagene trennt (vgl. W. Sieglin Schulatlas zur Gesch. des Alt. S. 9: Kleinasien zur Römerzeit). Ebenfalls nach Strab. (p. 528) befand sich ein Abschnitt des *Π.* am oberen Kyros (jetzt Kura) bei den kaukasischen Iberern, ein Gebiet, das um 200 v. Chr., als Artaxias und Zariadris eine Vorherrschaft in Armenien ausübten, an dieses abgetreten werden mußte. Doch nicht nur in der Darstellung Armeniens, sondern auch in der Schilderung des Landes Pontos erscheint bei Strabon (p. 548) wiederum der *Παρυάδρης* (. . . *ὁ Παρυάδρης ὁ μέχρι τῆς μικρᾶς Ἀρμενίας ἀπὸ τῶν κατὰ Σιδήνην καὶ Θεμίσκυραν τόπων διατείνων καὶ ποιῶν τὸ ἑωθινὸν τοῦ Πόντου πλευρόν*). An seinem Fuße lag hier der Ort *Κάβειρα* (p. 556), das heutige Niksar, das *Neocesaria* der römischen Itinerarien, am Flusse Lykos (jetzt Germeli Tshai).

Bei solcher Mannigfaltigkeit der Lokalisierungen des *Π.* ist es schwierig, wenn nicht unmöglich, dieses Gebirge in seiner Ausdehnung eindeutig zu umreißen. Die Ursache hierzu liegt darin, daß Strabon bei seinen vielfachen Erwähnungen des *Π.* nicht auf eine Quelle zurückgeht. Als einziges Kartenwerk hat Putzger, und zwar nur in früheren Auflagen, z. B. von 1913 (S. 4: Kleinasien zur Perserzeit), den Paryadres M. (sic!) eingezeichnet. Man findet ihn dort im Hintergrund des östlichsten Abschnitts der Schwarzen-Meer-Küste, dem Fluß Lykos-Harpasos (jetzt Kelkit Tshai) nördlich parallel laufend, mit der Stadt *Κάβειρα* (s. o.) an seinem Südfuß gelegen. Diese Eintragung entspricht durchaus dem Bericht Strabons (p. 556), wird aber auf keinen Fall den Ansetzungen des *Παρυάδρης* in ihrer Gesamtheit gerecht. Überschauen wir die Überlieferung bei Strabon, Ptolemaios und Plinius, so ergeben sich gebietsmäßig etwa drei Abschnitte für die vom *Π.* eingenommenen Räume, ohne daß im einzelnen klare Grenzen gezogen werden könnten:

1. Der pontische Abschnitt, der sich auf Strab. (p. 548 und 556) gründet mit den Plätzen *Θεμίσκυρα* (am unteren Terme Tshai), *Σιδηνή* (Landstrich mit dem Ort Side, in den Itinerarien *Polemonio* genannt, das heutige Buleman; s. K. Miller Itineraria Romana, S. 647 mit Skizze Nr. 211, S. 643—644) und *Κάβειρα* und sich von Norden südwestlich bis Klein-Armenien (am rechten w. Ufer des oberen Euphrat) erstreckte,

2. Der *Παρυάδρης* in Groß-Armenien. Auf dieses Gebiet bezieht sich Strab. (p. 527) offensichtlich mit den Worten *ἀπὸ δὲ τῆς ἑσπέρας ταὐτά ἐστι τὰ ἔθνη καὶ ὁ Παρυάδρης καὶ Σκυδίσης μέχρι τῆς μικρᾶς Ἀρμενίας καὶ τῆς τοῦ Εὐφράτου ποταμίας, ἣ διείργει τὴν Ἀρμενίαν ἀπὸ τῆς Καππαδοκίας καὶ τῆς Κομμαγηνῆς*, wobei *ἀπὸ τῆς ἑσπέρας* nur in westlicher Richtung auf den Euphrat hin bedeuten kann, nach dessen Überschreitung man die Landschaft Armenia minor betrat, und auch der *Π.*, der in Verbindung mit dem an die Armenier von den Iberern abgetretenen Landstrich am Kyros (Strab. p. 528, s. o.) genannt ist, fiel in das großarmenische Gebiet. Diese Lage des *Π.* bestätigt ausdrücklich Ptolemaios (V 12, 4 p. 938: *Παρὰ δὲ Παρυάδρην τὸ ὄρος, ἥ τε Σιρακηνὴ καὶ ἡ Σακασηνή*), wonach sich diese Landschaften am (Nord)fuß des *Π.* längs des Südufers des Kyros hinzogen (s. W. Sieglin a. O. S. 6—7: Das Reich Alexanders des Großen). Die von demselben Autor beschriebene geographische Lage von *Π.*, in Breiten- und Längengradwerten ausgedrückt (V 12, 2 p. 934: . . . *ὁ Παρυάδρης ὄρος, οὗ τὰ πέρατα ἐπέχει μοίρας* 43° 20′ — 75°; 42° — 77°), läßt in gleicher Weise keine andere Ansetzung des *Π.* zu als in der Armenia maior östlich des Euphrat; dies verlangt ohne weiteres ein Vergleich mit den geographischen Positionen der am Euphrat gelegenen Stadt *Μελιτηνή* (jetzt Malatya), die von Ptolem. (V 6, 21 p. 887) mit 39° 30′ Br. und 71° L. bestimmt ist. Schließlich haben die beiden kurzen Angaben des Plinius (s. o.) ebenfalls nur Groß-Armenien im Auge.

3. Der *Παρυάδρης* westlich des Euphrat.

Schon A. Forbiger (Strabos Erdbeschreibung V S. 49. 92) hat die Lage des *Π.* auf der Westseite des Euphrat angenommen und dieses Gebirge einmal mit dem heutigen Kuttag, ein anderes Mal mit dem Kara-Bel (s. ö. der türkischen Stadt Siwas s. Stielers Hand-Atlas, S. 63: Kleinasien. Andrées Allg. Handatl., S. 152—153), dieser etwa bei 39° n. Br. und 37° ö. L., identifiziert. Forbiger konnte sich hierbei auf Strab. (p. 521) stützen, wo vom Antitauros (Putzger a. O.), also westlich des Euphrat, gesagt ist, daß sich von ihm neben Klein-Armenien ein großes und vielverzweigtes Gebirge nach Norden hinaufzöge, von dem ein Teil *Παρυάδρης* heiße.

Die mannigfachen Erwähnungen des *Π.* durch Strab. stammen nicht aus der gleichen Quelle. Dort, wo der *Π.* im Gebiet von Pontos erscheint, geht Strab. auf Theophanes von Mytilene, den Begleiter des Pompeius im 3. Mithridatischen Krieg (66 v. Chr.), zurück. Durch diesen Feldzug wurde der dortige *Π.* gut bekannt und erstmalig genau beschrieben (p. 556) als ein in vielen Abschnitten von der Natur begünstigtes Gebirge, stark bewässert und waldreich, auch von Schluchten durchzogen, in denen Mithridates VI. seine Schätze verbarg und selbst geeigneten Unterschlupf fand. Ferner haben dem Strabon als Quellen Eratosthenes (p. 497. 529) und vermutlich auch Theopomp (p. 547) vorgelegen, und zwar für die Gebiete, in denen der *Π.* in Groß-Armenien bis zum Kyros und in dem Abschnitt nördlich des Antitauros erscheint. Die gesamte Tradition über den *Π.* vermittelt den Eindruck von einer räumlich sporadischen Verteilung dieses Gebirges, ohne daß sich die weit verstreuten Ab-

schnitte zu einer vernünftigen Einheit zusammenfügen ließen, zum Teil bedingt durch die Benutzung verschiedener Autoren bei Strabon. Doch selbst bei einem Autor wie Ptolemaios (s. o.) ist der von ihm mit bestimmten Gradwerten benannte *Π.* kaum derselbe *Π.*, der am Kyros bei dem Landstrich *Σακασηνή* in Erscheinung tritt. Ein solcher Zustand verrät eigentlich eine bis in das späte Altertum hinein herrschende geringe Vertrautheit mit dem östlichen Kleinasien. Vor allem will es schwer einleuchten, eine an sich feste geographische Position, wie sie doch irgendein Platz, in unserem Fall ein bestimmtes Gebirge darstellt, mit dem Zeugnis verschiedener Autoren aus verschiedenen Zeiten begründen zu wollen, wenn sich das betreffende Gebirge nicht als eine klare räumliche Einheit erweist. Alpen und Pyrenäen, um ebenfalls nur große Gebirge als Beispiele hervorzuheben, sind von allen antiken Schriftstellern, aus verschiedenen Zeiten, einheitlich als eine Einheit dort lokalisiert worden, wo sie wirklich ihren Platz haben. Das *ὄρος Παρυάδρης* erweckt somit den Anschein, als habe dieser Name zunächst gar nicht ein nomen proprium, sondern ein Appellativum bedeutet, wobei allerdings die Frage nach den gemeinsamen Merkmalen zu stellen wäre, die man zwischen den weit verzweigten Teilen dieses Gebirges zu erkennen glaubte, eine Frage, die vorerst offenbleiben soll. Immerhin mag man bei der Betrachtung des Kartenbildes eine gewisse Einheit im System des *Π.* erblicken, der, sich westlich an den *Παραχοάθρας* (s. d.) anschließend, sich parallel dem Laufe des Kyros, südlich dieses Flusses, in annähernd nordwestlicher Richtung hinzog, um unweit des Schwarzen Meeres südwestlich umzubiegen und dann im Pontischen Gebirge, wie es heute als Gesamtkette heißt, seine Fortsetzung zu finden. Diese Gebirgsabschnitte dürften den Hauptteil des *Π.* ausgemacht und von hier der Name *Π.* den Anfang genommen haben. Daß der *Π.* dort seinen Ursprung hatte, mag durch den Umstand besonders bestärkt worden sein, daß zu beiden Seiten dieses *Π.* wichtige Verkehrsstraßen entlangliefen, die seit dem 6. vorchristlichen Jhdt., zum Teil noch früher bestanden. Im Norden zog sich die sog. indische Handelsstraße vom Kaspischen Meer durch das Land der kaukasischen Iberer bis zum Schwarzen Meer hin (s. Art. Iberia, Suppl.-Bd. IX S. 1905ff.), und im Süden verlief die ‚königliche Straße‘ der Perser, die, von Westen nach Osten gerichtet, u. a. die Orte *Ἄγκυρα* (jetzt Angora), *Κόμανα* (jetzt Gomanak bzw. Gümenek) und *Μελιτηνή* (s. o.) berührte (H. Kiepert Atlas antiquus, tab. II: Imperia Persarum et Macedonum; vgl. auch K. Miller Itineraria Romana S. 687—688 mit Skizze Nr. 225—226: Die persische Königstraße von Sardes bis Susa). In beiden Fällen, einmal von Norden und einmal von Süden her, konnten sich für den Reisenden auf diesen alten Straßen der Blick auf das mächtige Gebirge *Π.* mit seinen vielen Dreitausendern eröffnen, womit sich auch die Prägung des Namens verband, der dort vielleicht schon bei der einheimischen Bevölkerung im Gebrauch war.

Bei alledem ist der Möglichkeit kaum auszuweichen, zumal bei der Ansetzung des *Π.* auch außerhalb des eben erörterten Systems, in dem *Παρυάδρης* noch ein Appellativum zu sehen. Das gemeinsame Merkmal könnte man ohne weiteres in dem Wasser- und Waldreichtum erkennen, allein schon durch die Höhenlage des *Π.* bedingt. Und gemeinsam ist schließlich allen Gebirgsabschnitten, denen der Name *Παρυάδρης* beigelegt war, die bedeutende, meist 3000 m übersteigende Höhe der einzelnen in der Reihe des *Παρυάδρης* befindlichen Gipfel, sei es daß es sich um die Danglari-Kette handelt, gewöhnlich Pontisches Gebirge genannt (s. o.), mit dem Artabi Gedigi (3305 m) im W. und dem Kukurt Tepe (3348) südlich von Batum oder, nahe dem Kyros (Kura) nördl. des Sees Ozero Sevan (Lychnitis) gelegen, um das Gebirge Shagdagskiy, den Berg Murguz (3000) und um weiter westlich und nordwestlich verlaufende Ketten (Trouskoye: 3157), oder auch, westlich des oberen Euphrat, um den Kara Bel und Kuttag (Stielers Hand-Atlas a. O. Atlas of the World II, Plate 37: Turkey East). Und daß man in dem von Ptolemaios (V 12, 2 p. 934) mit Gradwerten versehenen *Παρυάδρης* den mächtigen Ararat (5156) zusammen mit anderen südwestlich von diesem Berge bis zum Van-See (Thospitis) aufsteigenden Gipfeln zu erkennen hat, ist durchaus wahrscheinlich; dies um so mehr, als Ptol. beide Male, wo er den *Π.* erwähnt, ihn dem Lande Armenien zuweist, dessen hervorragendster Punkt der Ararat ist, der Baris der Antike. Wenn wir auch der Deutung des *Π.* als eines ursprünglich an den Kyros im Süden sich anlehnenden Gebirges den Vorzug geben wollen, zugleich unter Hinweis auf den Ursprung dieses Namens (s. o.), so bleibe doch auch die Erklärung des *Π.* als Appellativum nicht unbeachtet, bei vornehmlicher Berücksichtigung einer Gemeinsamkeit in den durchweg bedeutenden Erhebungen des östlichen Kleinasien, wo immer der *Παρυάδρης* als Name in Erscheinung tritt. Mit allen diesen Erwägungen stimmt schließlich vollkommen überein, wenn man die etymologische Deutung in Betracht zieht, die den *Παρυάδρης* aus dem Iranischen (paruadri = ‚reich an Felsen‘) ableitet (s. Rüdiger Schmitt: Ein neuer iranischer Bergname in Kleinasien, Beiträge zur Kenntnis der Namensforschung XV, 1964), womit doch auch wieder in besonderer Weise die Eigenart des *Παρυάδρης* als Hochgebirge gekennzeichnet wird mit seinen mächtigen Einzelerhebungen, die in ihrer weiten Verbreitung im ö. Kleinasien zum Entstehen dieses Namens beitrugen.

[Hans Treidler.]

Pasicharidas, Thebaner, Sohn des Kephisodoros, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) 253 A, 1. 18. I. Parenti Per una nuova edizione nr. 393 b S. 23.

[Mario Bonaria.]

S. 2068, 56 zum Art. **Pasion:**

3) Komischer Schauspieler, Teilnehmer an den Dionysien in Delos 263 v. Chr. (Bull. hell. VII [1883] 112). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 392 S. 125. [Mario Bonaria.]

Pasirae, nur von Plin. n. h. VI 97 (p. 149; ed. Detlefsen in Sieglins ‚Quellen u. Forsch. z. alten Gesch. u. Geogr.‘, Bd. 9, 1904) erwähnter Volksstamm Gedrosiens, der den äußersten südöstlichen Iran nahe der Grenze des heutigen Pakistan bewohnte und fast die Küste des nördlichen mare Erythraeum, des jetzigen Arabischen Meeres, berührte: . . . *flumen Tonberum navigabile, circa quod Pasirae* (var. *Parirae*), *deinde Ichthyophagi tam longo tractu, ut XX dierum spatio praenavigaverint.* Im geschichtlichen Hintergrund dieses Berichtes, der nicht nur in dem hier vorliegenden Auszug, sondern auch als Ganzes auf Onesikritos, den Steuermann Nearchs, zurückgeht (vgl. Art. Xylinepolis), steht die Heimfahrt der von Nearchos kommandierten Flotte Alexanders, die, von der Indusmündung aufbrechend, in westlicher Richtung an der südlichen Küste Gedrosiens, Karmaniens und der Persis zur Tigrismündung führte. Die Wohnsitze der P. lassen sich leicht durch die Nennung des *flumen Tonberum* (s. Art. Tonberos) bestimmen, unter dem wir den heutigen Nal-Hingol zu verstehen haben und in dessen Umkreis die P. ihre Wohnsitze hatten (vgl. Atlas of the World vol. II, Plate 32: Iran ⟨Persia⟩, 1959. Andrées Allg. Handatl. 1924, S. 154—155: Persien, Afghanistan und Belutschistan). Der von Arrian (Ind. 24, 1 = GGM I p. 340, Müll.) erwähnte *Τόμηρος* ist mit dem Tonberum des Plin. identisch. [Hans Treidler.]

Pat(t)ala (*Πάταλα*). Gebiet und Stadt am unteren Indos, nur in sekundärer Überlieferung vorliegend. Die Nachrichten über P. gehen auf die Zeit Alexanders des Großen zurück; die primären Quellen waren Aristobulos, Megasthenes, Nearchos und Onesikritos. Unter P. versteht man zunächst ganz allgemein das gesamte Deltaland des Indos mit den großen und kleinen Inseln in dem breiten Bett seines Unterlaufs. Immer wieder läßt die antike Überlieferung eine räumlich umfassende Deutung von Patala und Patalene zu, gerade auch in späteren Quellen, so bei Mela (III 71: . . . *inter ipsa ostia Patalene regio* . . .), Arrian (Hist. Ind. II, 6 = GGM I p. 308: . . . *Δέλτα ποιέει δ' Ἰνδὸς ποταμός, οὐ μεῖον τοῦ Αἰγυπτίου, καὶ τοῦτο Πάταλα . . . καλέεται.* II 8 = GGM I p. 309: *Τὰ μὲν πρὸς μεσημβρίης κατὰ Πάταλα καὶ τοῦ Ἰνδοῦ τὰς ἐκβολάς* . . .) und Markianos von Herakleia (I 32 = GGM I p. 534: . . . *ἡ Παταληνὴ χώρα, ἧς τὸ πλεῖστον ὁ Ἰνδὸς ποταμὸς τοῖς στόμασιν ἐμπεριείληφε* . . .). Doch ist den Nachrichten, die *Πάταλα* und *Παταληνή* als ein größeres Gebiet, eben als das Gesamtdelta erscheinen lassen, überwiegend ein politischer Sinn beizulegen; denn über das Deltagebiet des Indos haben einmal die *Πράσιοι*, einer der bedeutendsten Stämme Vorderindiens im Altertum (s. Art. Prasii, o. Bd. XXII S. 2553ff.), ihre Herrschaft ausgeübt (s. u.). Demgegenüber tritt aber der physikalische Gesichtspunkt bei der Deutung der vorliegenden Namen in den Vordergrund, wobei es sich zugleich um ein räumlich engeres Gebiet handelt. Arrian und Strabon haben uns für die Beurteilung von *Πάταλα* und *Παταληνή* authentische Nachrichten hinterlassen, die auf den zuverlässigen Quellen der Alexanderzeit beruhen und als grundlegend anzusehen sind. So berichtet Arrian (an. V 4, 1: . . . *δίστομός ἐστιν ὁ Ἰνδὸς καὶ αἱ ἐκβολαὶ αὐτοῦ ἀμφότεραι τεναγώδεις . . . ταῦτα μὲν ὑπὲρ τοῦ Ἰνδοῦ τὰ μάλιστα οὐκ ἀμφίλογα.* VI 18, 2: *Περὶ δὲ τοῖς Πατάλοις σχίζεται τοῦ Ἰνδοῦ τὸ ὕδωρ ἐς δύο ποταμοὺς μεγάλους, καὶ οὗτοι ἀμφότεροι σώζουσι τοῦ Ἰνδοῦ τὸ ὄνομα ἔστε ἐπὶ τὴν θάλατταν*) über die Zweiteilung des Stromes an seiner Mündung, womit sich die Ausführungen Strabons vollkommen decken (XV 1, 13 p. 690: *Ὁ δὲ Ἰνδὸς δυσὶ στόμασιν εἰς τὴν μεσημβρινὴν ἐκπίπτει θάλατταν, ἐμπεριλαμβάνων τὴν Παταληνὴν καλουμένην χώραν.* 1, 32 p. 700: *Ἰνδὸς δυσὶ στόμασιν εἰς τὴν νοτίαν ἐκδίδωσι θάλατταν καὶ τὴν Παταληνὴν προσαγορευομένην ποιεῖ νῆσον.* 1, 33 p. 701: . . . *τῆς Παταληνῆς, ἣν ὁ Ἰνδὸς ποιεῖ σχισθεὶς εἰς δύο προχοάς*).

Die Teilung des Indos in seinem letzten Abschnitt in zwei seichte, sumpfige Arme, welche die Insel *Παταληνή* einschließen, ist die klare Feststellung dieser Quellen. Die gleiche Auffassung entnimmt man auch der Chrestom. ex Strab. (XV 3 = GGM II p. 619: *Ὁ δὲ Ἰνδὸς ποταμός, δυσὶ στόμασι τὴν Παταληνὴν νῆσον πρὸς ταῖς ἐκβολαῖς περιλαβών, ἐκδίδωσι εἰς τὴν Ἐρυθράν* [= Indischer Ozean]). An dieser Stelle sei auch Ptolemaios (VII 1, 55 p. 152 Nobbe) mit seiner Bemerkung *ἡ μὲν παρὰ τὸν διαμερισμὸν τῶν στομάτων Παταληνή* erwähnt. Die Teilung des Indos in zwei Mündungsarme wird auch sonst in späteren Quellen bezeugt, so von Dionysios dem Periegeten (orb. descr. 1092—1093, GGM II p. 171):

Δισσὰ δὲ οἱ στόματ' ἐστί· μέσην δ' ἐπιδέδρομε νῆσον,
νῆσον, τὴν καλέουσιν ἐπιχθόνιοι Παταληνήν . . .

und Nonnos (Dion. XXVII 155—156):

Δίστομος οὐρεσίφοιτος ἑὸν ῥόον Ἰνδὸς ἑλίσσει,
Κύμασιν ἀμφίζωστον ἐπιστέψας Παταληνήν.

Nach Aristobul (bei Strab. XV 1, 33 p. 701) betrug der Abstand zwischen den beiden Mündungen 1000 Stadien (= 185 km), Nearch (ebd.) rechnete noch 800 Stadien hinzu (= 333 km), während Onesikritos (ebd.) jede Seite der dreieckig abgegrenzten Flußinsel mit 2000 Stadien (= 370 km) berechnete. Die Breite des Indos wurde an der Stelle, wo sich der Strom zu teilen beginnt, auf 200 Stadien angegeben (= 37 km). Man mag sich nach diesen Werten eine Vorstellung von der Mächtigkeit des Indusdeltas im Altertum machen. Entsprechend der Natur eines ausgesprochenen Deltalandes hat sich diese Gestaltung am unteren Indos nicht unverändert erhalten. Zweifellos vollzog sich nochmals eine Teilung des Stromes, von der Markianos von Herakleia (I 32 = GGM I p. 534: . . . *καὶ αὐτὴν δὲ τὴν μητρόπολιν καλουμένην Πάταλα μετὰ τὸ γ' στόμα τοῦ Ἰνδοῦ ποταμοῦ νῆσον κεῖσθαι συμβέβηκε, καὶ ἑτέρας πόλεις πλείστας*) berichtet. Es gab also später drei Stromarme. Plinius (n. h. VI 71) bestätigt deren Existenz durch die Nennung von zwei Flußinseln (s. u.). Besonders weist Marcian noch auf die Entstehung einer Fülle von Ortschaften im Indusdelta hin, unter ihnen an erster Stelle auf *Πάταλα μητρόπολις*. Also war *Πάταλα* nicht nur die Bezeichnung für das Deltaland des Indos, sondern auch der Name für die dort größte Stadt, die zugleich einen hervorragenden Flußhafen darstellte und der Insel, auf der sie lag, den Namen *Παταληνή* gab, wie Strabon (XV 1, 33 p. 701: *ἐν δὲ τῇ Παταληνῇ πόλις ἐστὶν ἀξιόλογος τὰ Πάταλα, ἀφ' ἧς καὶ ἡ νῆσος*

καλεῖται. Vgl. auch Eustath. Comm. 1088 = GGM II p. 398), Ptolemaios (VII 1, 59 p. 153. N.: *ἐν νήσοις δε ταῖς ὑπὸ τοῦ ποταμοῦ γινομέναις πόλεις αἶδε. Πάταλα, Βαρβαρεῖ*, und VIII 26, 10 p. 249), Stephanos von Byzanz (p. 510: *Πάταλα, πόλις Ἰνδική· λέγεται καὶ Πατάλη*) und Plinius (n. h. II 184: *In eadem India Patalis celeberrimo portu*) bezeugen. Die Insel *Παταληνή* mit den beiden sie begleitenden Stromarmen waren Kern und Hauptabschnitt des Indusdeltas im Altertum. Von hier ist der Name *Πάταλα* ausgegangen, wobei dieser Name für die Stadt *Π*. den Vorrang hatte, aber gelegentlich auch auf die Insel angewandt wurde. *Παταληνή* war in erster Linie der Name für die Insel, manchmal auch für das gesamte Delta, zumal in dessen weiterer Ausdehnung mit politischer Bedeutung (s. u.). Die Boden- und Wohnverhältnisse in der *Patalene regio* werden als ungünstig dargestellt (Mela III 71), in einem Gebiet, das wegen seiner Hitze unerträglich sei und deshalb Mangel an Bewohnern habe.

Die durch ihre Inseleigenart bedingte Abgeschlossenheit der Patalene hatte auch eine gewisse politische Selbständigkeit zur Folge. Wie weiter indusaufwärts die kleinen Königreiche des Musikanos, des Sabos und des Portikanos entstanden waren (Strab. XV 1, 33 p. 701), so herrschte zur Zeit Alexanders über die *gens Patalia* der König Moeris (Curt. IX 8, 28), der bei der Annäherung der Makedonen die Stadt Patala verließ und in die Berge flüchtete (s. Art. Moeris o. Bd. XV S. 2347). Sein Herrschaftsgebiet dehnte sich vermutlich auch auf das anliegende Indusufer aus. Von Arrian (an. VI 17, 5) wird er *ὁ τῶν Πατάλων ὕπαρχος* genannt. Daß das einst mächtige, einen großen Teil Indiens beherrschende Volk der *Πράσιοι* einmal die Indusmündung in Besitz hatte, darauf weist der Name der Prasiane (s. d.) hin, die Plinius (VI 71) als die größere von zwei Inseln im Deltaland bezeichnet, neben der kleineren Patale. An der späteren Teilung des Indos in drei Mündungsarme, begleitet von der Bildung einer zweiten großen Flußinsel, besteht ohnehin kein Zweifel (s. o.), nur daß sich bei Plinius für die zweite Insel auch der Name findet. Und wie bei Plinius der Name für die zweite Insel angegeben ist, dürfte Ptolemaios (VII 1, 59 p. 153 s. o.) mit der *πόλις Βαρβαρεῖ* den Hauptort dieser zweiten Insel genannt haben.

In allen diesen Fragen zu einer klaren Entscheidung zu gelangen, ist schwierig, wenn man die Natur des Indusdeltas berücksichtigt. Dieses war, wie alle großen Deltaländer, stets physikalischen Veränderungen unterworfen, mit der Länge der Zeit in um so höherem Maße. Es ist deshalb gewiß, daß sich schon während des Altertums, seit den Tagen Alexanders des Großen bis zum Beginn der christlichen Zeitrechnung, im Bereich des Indusdeltas Wandlungen vollzogen, die zur Folge hatten, daß nicht mehr von einer einfachen Teilung des Indos mit e i n e r Inselbildung die Rede sein konnte, sondern bereits drei Fahrtrinnen mit zwei Inseln entstanden waren. Inselbildung war in diesem Strom mit seinem gewaltigen Transport von Sinkstoffen nichts Ungewöhnliches, sogar außerhalb des Deltas. Vollends ausgeschlossen ist demnach ein Vergleich des Altertums mit der Gegenwart, um Identifizierungen mit Inseln einer fernen Vergangenheit herbeizuführen, gerade wegen der bedeutenden Veränderungen in der Zwischenzeit. Man bedenke, daß seit der Zeit Alexanders, auf welche die ersten sicheren Berichte über den Indos und seine Eigenart Bezug nehmen, fast 2300 Jahre verflossen sind und daß das Delta in diesem Zeitraum sich ganz erheblich südlich verlagert hat und ins Meer hinausgewachsen ist.

Anders muß indessen die Bestimmung der Lage von Stadt und Hafen *Πάταλα* beurteilt werden; denn dieser Platz hatte natürlich seinen örtlich festliegenden Stand, während sich das Landschaftsbild um ihn nach und nach immer wieder in dieser oder jener Weise durch die Arbeit der Sinkstoffe des Indos veränderte. Doch ist auch hier aus naturbedingten Gründen die Identität von *Πάταλα* nicht eindeutig entschieden. Man gibt aber im allgemeinen der jetzigen Stadt Haidarâbâd als dem alten *Πάταλα* den Vorzug vor dem weiter südlich gelegenen Tatta. Die alte Stadt lag jedenfalls auf einer Insel, wie auch Photios (bibl. p. 327 *τὸ τοῦ Ἰνδοῦ στόμα ... πόλιν δ' ἐπ' αὐτῷ κεῖται Πάταλα περίρρυτον τῷ Ἰνδῷ ...*) bezeugt.

Die Namen *Πάταλα* und *Παταληνή* sind altindischen Ursprungs (sanskr. = *pâtâla*, s. Arr. an. V 4, 1: ... *Πάταλα καλεῖται τῇ Ἰνδῶν φωνῇ* und Ind. II 6 = GGM I p. 308: *Δέλτα ποιέει ὁ Ἰνδὸς ποταμός, οὐ μεῖον τοῦ Αἰγυπτίου· καὶ τοῦτο Πάταλα τῇ Ἰνδῶν γλώσσῃ καλέεται*). Diodor (III 47, 9) gebraucht für *Πάταλα* den Namen *Πόταναν* (s. o. Bd. XXII S. 1036). Man darf annehmen, daß *Πάταλα*, in vorteilhafter Lage, schon lange vor Alexander bestand und bekannt war. Gegründet hat diese Stadt der Makedonenkönig nicht, ihr aber eine größere Bedeutung verliehen, indem er hier eine Flottenstation (*ναύσταθμον*) einrichtete, die auch Photios (a. O.) andeutet: *Πάταλα ... εἰς ἣν τὸ ναυτικὸν τοῦ Ἀλεξάνδρου ξυνελθεῖν, ᾧ Νέαρχος ἐπεστάτει*. Neben der Flußschiffahrt war eine Seeverbindung erschlossen, die weit über Indien hinausreichte. Die Schiffe fuhren von *Π*. an der Sokotra-Inselgruppe vorbei durch die Straße von Aden und durch das Rote Meer bis Ägypten. Daß der Seeverkehr von *Π*. aus auch in andere Richtungen ging, darf ohne weiteres angenommen werden, wird im übrigen auch aus einer Angabe des Plinius (n. h. VI 72 ... *Perimulae promuntorium, ubi est celeberrimum Indiae emporium, ... ad oppidum in insula quam supra diximus Patalam DCXX)* ersichtlich, der die Entfernung vom Kap und Handelsplatz Perimula bis Patala am Indusdelta auf 930 km beziffert. Daß unter Perimula hier auf keinen Fall, schon nach dem Entfernungsmaß, das hinterindische *Περιμούλα* des Ptolemaios (VII 2, 5 p. 162) verstanden werden kann, ist sicher. Doch ist es auch fraglich, ob man das an der Südostküste Vorderindiens gelegene jetzige Perumulai (s. o. Bd. XIX S. 800f.), etwa 7 engl. Meilen südöstlich von Mâyavaram, so verlockend dies bei der großen Namensähnlichkeit erscheinen möchte, mit diesem Perimula des Plinius identifizieren kann. Wenn man sich auf das angegebene Entfernungsmaß vom Indusdelta bis Perimula,

sofern dieses nicht auf einem Irrtum beruht, stützen wollte, müßte man hierfür überhaupt einen — sonst nirgends überlieferten — Ort Perimula an der Malabarküste annehmen, wie auch vermutet wird (a. O. S. 800). Aber ganz abgesehen von der kritischen Prüfung der vorliegenden Distanzangabe setzt die Nennung einerseits von Kap und Emporium Perimula, andererseits von Patala mit den Entfernungszahlen dieser beiden seenahen Plätze voneinander einen regelmäßigen Schiffsverkehr auch an den Küsten Vorderindiens voraus, der praktisch noch viel weiter nach dem Osten reichte und sich jedenfalls nicht auf die Seeverbindung mit Ägypten beschränkte.

Vgl. Art. Indos o. Bd. IX S. 1370ff. u. Potana XXII S. 1036f. W. S i e g l i n Schulatlas zur Gesch. des Alt., S. 7: Das Reich Alexanders des Großen. [Hans Treidler.]

Patalene s. P a t (t) a l a.

S. 2161, 58 zum Art. **Paternus:**

2) Homo des in der *regio Hipponiensis* begüterten Großgrundbesitzers Celer (s. o. Bd. III S. 1869, Nr. 11), der auf die donatistischen Landarbeiter, Sklaven und Kolonen im katholischen Sinne einwirkte (Augustin. ep. 57, 2: zwischen 396 und 410 [CSEL Bd. LVIII 19]). Vgl. H.-J. D i e s n e r Kirche und Staat im spätrömischen Reich 1963, 71. [H.-J. Diesner.]

patrimonium.

I n h a l t s ü b e r s i c h t :

A. *p.* allgemein.
B. Das *p.* des Kaisers:
I. In den ersten 3 Jahrhunderten n. Chr.
1. Sprachgebrauch und Bedeutung.
2. Zusammensetzung.
3. Rechtliche Zuordnung.
4. Verwaltung.
II. Im 4.—6. Jhdt. n. Chr.
1. 4.—5. Jhdt.
2. 6. Jhdt.
C. Literatur.

A. Die Wörter auf *-monium* bedeuten im Lateinischen eine Tätigkeit oder Berufsstellung (S t o l z - L e u m a n n Lat. Laut- und Formenlehre[5] in M ü l l e r Handb. II 2, 211). *p.* bezeichnete daher wohl ursprünglich — entsprechend der Bedeutung von *matrimonium* (W a c k e r n a g e l Über einige lat. und griech. Ableitungen aus den Verwandtschaftswörtern, Festgabe Adolf Kaegi, Frauenfeld 1919, 40. S t o l z - L e u m a n n a. O. H. J. W o l f f Tijdschr. voor Rechtsgeschiedenis XVI 165) — die ‚Stellung des pater familias' (S t o l z - L e u m a n n a. O. W a l d e - H o f m a n n Et. Wb. II 263. H e l l e b r a n d Ztschr. Sav.-Stift. LXX 265, 44).

Im Laufe der Zeit dürfte dann eine Konkretisierung eingetreten sein (W a c k e r n a g e l a. O.). Man wird etwa folgende Stadien des Bedeutungswandels annehmen können: ‚Stellung des pater familias' — ‚Angelegenheiten des pater familias' (entsprechend dem Vorschlag H e l l e b r a n d s a. O. für *matrimonium*) — ‚Vermögensangelegenheiten des pater familias' (M a t t i n g l y Oxford Class. Dict. s. patrimonium: "the property of a pater familias") — ‚das von einem, insbesondere vom eigenen pater familias bei dessen Tod Erlangte' — ‚Vermögen'.

Die letzte Stufe war jedenfalls in klassischer Zeit erreicht. Das zeigt der Sprachgebrauch in Gai. II 1 u. 224—226. Bei Gaius findet sich auch die Gleichsetzung von *p.* mit *familia* (II 102). Da *familia* in der Bedeutung ‚das ganze Vermögen' bereits im Zwölftafel-Gesetz vorkommt (V 4. 5), nicht aber *p.*, dürfte der Bedeutungswandel von *p.* der Zeit zwischen dem Zwölftafel-Gesetz und Gaius angehören.

In den Digesten kann *p.* überwiegend mit ‚Vermögen' übersetzt werden. Beispiele: XXVII 1, 21, 2 (Marcian); L 4, 4, 1 (Ulpian); XXVII 1, 30, 1 (Papinian); XVII 2, 60, 1 (Pomponius Labeo zitierend); X 2, 25, 1 (Paulus); XXXI 30 (Celsus). Jedoch lassen sich auch Stellen finden, in denen *p.* die Bedeutung ‚das von einem pater familias Erlangte', ‚Nachlaß' hat. Beispiele: Dig. XXXV 2, 72—73 pr. (Gai.); XXXV 3, 1, 12 (Ulpian).

Im einzelnen ist zum Gebrauch von *p.* zu bemerken: 1. *p.* kommt auch zur Bezeichnung von Vermögens t e i l e n vor: a) Von Forderungen wird das *p.* in Dig. XLVI 6, 9 (Pomponius) unterschieden. Hier liegt offenbar eine Reminiszenz an die Frühzeit vor, in der man zum *p.* nur Sachen, aber keine Forderungen gezählt haben dürfte (vgl. C u q Manuel des Institutions juridiques des Romains[2] [1928] 235. B i r k m e y e r Über das Vermögen im jurist. Sinne [1879] 141—143). b) Scaevola gebraucht Dig. X 2, 39, 1 *p.* neben *praedia* im Sinne von ‚übriges Vermögen'. Vgl. auch L 5, 10 pr. (Paulus): *‚ab his oneribus, quae possessionibus vel patrimonio indicuntur.'*

2. Mit *p.* konnte die Angabe eines Geldbetrages verbunden werden, um den Wert anzugeben (Inst. II 22, 2. III 7, 2).

3. Mit *p.* war nur die Summe der Activa ohne Berücksichtigung der Passiva gemeint. Das erhellt unmißverständlich aus Stellen wie Dig. V 1, 50, 1 u. XXXV 3, 1, 12 (beide Ulpian); XXXVIII 2, 36 (Iavolenus) und Cod. Iust. VI 30, 22, 5. Die Verwendung von *p.* für eine Zusammenfassung der Activa und Passiva ist nicht klassisch (B e t t i Istituzioni di diritto romano I[2] [1942] 353, 2. S c h e r i l l o Lezioni di Istituzioni di diritto romano[5] 168, 1).

B. D a s *p.* d e s K a i s e r s.

I. 1) In der modernen Literatur wird von *‚p. principis'* (S i b e r Verfassungsrecht 322. G u a r i n o Storia del dir. rom.[2] [1954] Z. 257) bzw. *‚p. Caesaris'* (Kübler Gesch. d. Röm. Rechts [1925] 203. H a m m o n d 456. D u l c k e i t - S c h w a r z Röm. Rechtsgesch.[3] [1963] 169) gesprochen. Die Römer bezeichneten das kaiserliche *p.* aber offenbar nur als *patrimonium'*, wie der Titel des Chefs der Verwaltung des *p.* (s. Art. a patrimonio) und der Sprachgebrauch der Juristen (Ulpian Dig. XXX 39, 10) zeigt. Meinte man andere patrimonia, drückte man das durch Zusätze aus (vgl. *p. fisci* in Dig. XVIII 1, 72, 1 [Papinian] u. XLIII 8, 2, 4 [Ulpian] sowie *p. populi* in Dig. XLI 1, 14 pr. [Neratius]).

Schon der erste Prinzeps rühmte sich, große Summen aus seinem *p.* für öffentliche Zwecke verwendet zu haben (Mon. Anc. III 15. 17. 18). Man hat deshalb gesagt, unter Augustus sei der Staat ‚Kostgänger' des Privatvermögens des Prin-

zeps gewesen (Siber Prinzipatsverfassung 38). Wenn das wohl auch nicht während des ganzen Prinzipats so geblieben ist — doch war z. B. noch Nerva gezwungen, ἐκ τῶν ἰδίων zu verkaufen (Cass. Dio LXVIII 2, 2) —, so bedurften doch die Kaiser eines riesigen Vermögens für Spenden und ähnliche Zwecke (vgl. Eutr. VIII 8 über Anton. Pius). Das *p.* des Prinzeps ist deshalb in den beiden ersten Jahrhunderten ständig vermehrt worden.

2. Die Zusammensetzung des *p.* Das kaiserliche *p.* setzte sich hauptsächlich zusammen aus den kaiserlichen Bergwerken (vgl. Dig. XLVIII 19, 38 pr.: *metallo principis;* XLVIII 13, 8, 1: *metallis Caesarianis*), den industriellen Betrieben der Herrscher (vgl. die Übersicht bei Hirschfeld in Klio II [1902] 285ff.), und den kaiserlichen Palästen, Villen, Gärten und Domänen (Übersichten bei Hirschfeld a. O. 45ff. 284ff., bei Lécrivain Art. p. principis in Daremb.-Sagl. IV 352ff. u. bei Kornemann o. Suppl.-Bd. IV S. 240ff.).

Das *p.* wurde vornehmlich vermehrt: a) durch die persönlichen Vermögen der neuen principes (Pflaum Les Procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain [1950] 85). Deshalb haben einige Kaiser vor Übernahme des Amtes ihr Vermögen ihren Kindern übertragen bzw. die Kinder emanzipiert und ihnen ihr Erbe ausgehändigt (Antoninus Pius: Hist. aug. Ant. Pius 7, 9. Pertinax: Cass. Dio LXXIV 7, 3. Iulianus: Hist. aug. Iul. 8, 9).

b) durch Zuwendungen an den Prinzeps unter Lebenden und von Todes wegen. So berichtet Augustus in seinem Testament, er habe in den letzten 20 Jahren 1400 Millionen Sesterzen aus letztwilligen Zuwendungen erhalten (Suet. Aug. 101). Daß von einigen Kaisern massiver Druck ausgeübt worden ist, um testamentarisch bedacht zu werden, versteht sich (Suet. Calig. 38; Nero 32: Domitian 12. Hist. aug. Comm. 5, 14). Um sicherzustellen, daß Vermächtnisse auch dann in das *p.* gelangten, wenn der bedachte Kaiser vor dem *dies legati cedens* verstorben war, bestimmte Antoninus Pius, daß die Legate in derartigen Fällen dem Nachfolger geschuldet würden (Gaius Dig. XXXI 56, dazu Siber Prinzipatsverfassung 38).

c) kraft des gesetzlichen Erbrechts des Kaisers als *patronus* seiner Freigelassenen.

d) durch konfisziertes Vermögen, jedenfalls in Ausnahmefällen (vgl. Cass. Dio LIII 23. Mitteis Privatrecht 354. Rostowzew o. Bd. VI S. 2399. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 18f. Lauria Corso di dir. rom. 1, Dir. Pubblico, 154).

Aus dem *p.* sind den Kaisern ohne Zweifel große Einnahmen zugeflossen, man denke nur an die Abgaben der Pächter und den Erlös aus dem Verkauf der Produkte, jedoch läßt sich nicht sagen, ob und gegebenenfalls welche regelmäßigen Ausgaben aus diesen Einkünften bestritten worden sind. Als aus dem *p.* gespeist werden genannt: die Kosten der Hofhaltung, der Unterhalt der kaiserlichen Familie, die Gehälter der kaiserlichen Bediensteten, jedenfalls in der ersten Zeit des Prinzipats (Marquardt Staatsverw. II 104), die kaiserlichen Spiele (Rostowzew o. Bd. VI S. 2400), die opera publica (Rostowzew a. O. Hirschfeld a. O. 269), die Bibliotheken (Rostowzew a. O. Hirschfeld 304).

3. Über die Befugnisse des Prinzeps hinsichtlich des *p.* und die rechtliche Zuordnung des Vermögens besteht in der Literatur keine Einigkeit. Die Ansichten reichen von der Behauptung völliger Verfügungsfreiheit des Kaisers (Kübler 203. Siber Verfassungsrecht 326) bis zur Charakterisierung des *p.* als Staatseigentum, dessen Einkünfte zwar zur Verfügung des Prinzeps standen, über das der Kaiser jedoch nicht testamentarisch verfügen konnte (Ellul Histoire des Institutions I [1955] 432). Häufig wird das *p.* als Krongut bezeichnet (Beispiele aus der neueren Literatur: Longo-Scherillo Storia del diritto romano [1935] 239. Orestano Nuovo Digesto Italiano IX s. patrimonium principis. Weiss Institutionen des röm. Privatrechts[2] [1949] 240. Stevenson Roman Provincial Administration till the age of the Antonines [1949] 154. Hammond 456).

Für die Krongut-Lehre findet sich keine Stütze in den Quellen. Die Juristen vor Severus wissen davon nichts. Man darf aus der Tatsache, daß die Kaiser von Nero an — bis auf Nero sind auch Verfügungen zugunsten anderer Personen als des Nachfolgers überliefert, jedoch haben es Tiberius (nach dem Tode der Livia), Caligula und Nero verstanden, das Auseinanderfallen des auf Augustus zurückgehenden kaiserlichen *p.* zu verhindern (s. die ausführliche Darstellung bei Siber Prinzipatsverfassung 37ff. u. Verfassungsrecht 322ff.) — soweit wir wissen, über das *p.* von Todes wegen nur zugunsten des Nachfolgers im Amt verfügt haben, nicht folgern, daß sie nicht Eigentümer des *p.* gewesen wären und Verfügungsbeschränkungen bestanden hätten. Und zwar ist wirkliches juristisches Eigentum anzunehmen, nicht ein Quasi-Eigentum, wie es die Quellen für die *res fiscales* (Ulp. Dig. XLIII 8, 2, 4) bezeugen, und nicht ein ‚Eigentum' entsprechend der Vorstellung ‚alles ist des Kaisers', wie sie Wickert (o. Bd. XXII S. 2103ff.) aufgezeigt hat. (Die Unterscheidung zwischen dem Eigentum des Kaisers und den Gütern des *fiscus* begegnet auch an anderen Stellen, vgl. Ulp. Dig. IL 14, 6, 1 u. Callistratus Dig. IL 14, 3, 10).

Daß vor Septimius Severus zwischen dem *p.* und einem sonstigen Privatvermögen des Prinzeps unterschieden worden wäre, wie behauptet wird (Guarino Z. 257. Grosso Lezioni di storia del dir. rom.[3] 351), ist unbeweisbar (Beseler Deutsche Lit. Ztg. 1932, 2054f.). Aus dem oben erwähnten Verhalten der Kaiser Antoninus Pius, Pertinax und Didius Iulianus wird man vielmehr schließen müssen, daß das gesamte bei Amtsantritt vorhandene Vermögen des Prinzeps und alles, was er später erwarb, zum *p.* wurde.

Für das 3. Jhdt. ist es schwieriger, die Frage zu beantworten. Septimius Severus hat nämlich eine weitere ‚Verwaltung kaiserlichen Privatvermögens' (Siber Verfassungsrecht 327) unter einem procurator rationis privatae eingerichtet. Anlaß waren offenbar die ungeheuren Konfiskationen nach Niederwerfung des Al-

binus und des Niger (Hist. aug. Severus 12. Siber a. O. 327. Mattingly in The Oxford Class. Dict. [1949] 764). Von diesem Zeitpunkt ab müssen wir somit unterscheiden zwischen dem *fiscus*, der *res* oder *ratio privata* und dem *p.* (vgl. die Unterscheidung der Vermögensobjekte in Cod. Theod. XI 16, 12 [380]; V 13, 33 [393]; XI 19, 4 [398]; XI 28, 9 [414]; XI 28, 16 [433] u. Mitteis Erbpacht 38—58). Es ist also zu fragen: Hat sich durch die Maßnahme des Kaisers etwas für das *p.* geändert? Wie unterschieden sich *res privata* und *p.?* Welchen Zwecken diente die Einrichtung der *res privata?*

Eine als herrschend zu bezeichnende Meinung hat sich diesbezüglich bis heute nicht gebildet. Selbst unter den Anhängern der Krongut-Lehre herrscht keine Einigkeit. Die einen nehmen an, das *p.* sei Krongut geblieben, und verstehen unter *res privata* das Privateigentum der kaiserlichen Familie (Marquardt Staatsverw.[3] II 311. Hirschfeld Verwaltungsbeamte[3] 21ff. [dazu kritisch Beseler a. O.]. Perozzi 87, jedoch zweifelnd hinsichtlich der *res privata.* Longo-Scherillo 239. Mitteis Privatrecht 359, 27. Weiss 240. Grosso Lezioni di storia del diritto romano[3] 351. Kübler 203). Eine andere Meinung sieht in der *res privata* ein Krongut und glaubt, mit *p.* habe man von Septimius Severus an das Privateigentum des Kaisers bezeichnet (Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 505f. His Domänen 6. De Francisci Storia del diritto romano III 1 [1936] 118; Sintesi storica del diritto romano [1948] 446f. Pugliese in Studi in onore di P. De Francisci III [1956] 381. Arangio-Ruiz Istituzioni[11] 255. Kaser Das röm. Privatrecht II 103, 2). Zum Für und Wider vgl. Liebenam o. Bd. I A S. 631f.

Meines Erachtens hat es auch nach 200 kein Krongut gegeben. Es ist sehr wenig wahrscheinlich, daß ausgerechnet Septimius Severus sich und seine Nachfolger bis dahin nicht existierenden Verfügungsbeschränkungen unterworfen haben sollte. Auch wissen die Juristen nichts davon (vgl. Siber Verfassungsrecht 327).

Nicht viel wahrscheinlicher ist aber die Annahme, Sept. Severus habe mit seiner Maßnahme bezweckt, das Privatvermögen der kaiserlichen Familie von dem Vermögen getrennt zu halten, das der Prinzeps mit Amtsantritt erwarb. Denn kein Kaiser konnte dulden, daß wesentliche Teile des Vermögens seines Vorgängers nicht ihm zufielen. Die Vermögensobjekte einer so verstandenen *res privata* hätten daher notwendig nach dem Tode des Kaisers in das *p.* des Nachfolgers fallen müssen. Warum dann aber die Trennung für die Lebenszeit des Kaisers?

Die Lösung scheint mir in der Richtung zu liegen, die Mitteis (Privatrecht 359ff.) gewiesen und die Koschakers (Ztschr. Sav.-Stift. XXXII 408) Zustimmung gefunden hat. Nach der Ansicht dieser Gelehrten war die *ratio privata* von Anfang an eine spezielle Domänen-Verwaltung. Diese Annahme hat viel für sich; denn in der Spätzeit war die *res privata* das eigentliche Domänen-Ressort (Kornemann o. Suppl.-Bd. IV S. 261. Seeck o. Bd. IV S. 665), dem auch die Domänen und Tempelgüter unterstanden, die früher zum *aerarium* und zum *fiscus* gehört hatten (Mitteis Privatrecht 361).

Was den Grund für die Errichtung der *ratio privata* anbelangt, so wäre denkbar, daß Septimius Severus die Absicht gehabt hat, die der neuen *ratio* zugewiesenen Domänen nicht auf die Dauer im kaiserlichen Besitz zu behalten oder sie doch anders zu nutzen als die Domänen des *p.* In diese Richtung deutet die bis gegen Ende des 4. Jhdts. zu beobachtende unterschiedliche Praxis bei der Vergabe der Patrimonialländereien und der *fundi rei privatae.* Bei jenen *ius emphyteuticum,* bei diesen *ius perpetuum,* auf den Domänen des *p.* langfristige Zeitpacht, auf denen der *res privata* Ewigpächter (vgl. die grundlegenden Untersuchungen von Mitteis Erbpacht 40—57; dagegen Kamps Recueils de la Société Jean Bodin III, La Tenure [Bruxelles 1938] 105ff.).

Zu fragen bleibt, welchen Einfluß die Einrichtung der *res privata* auf das *p.* hatte. Diesbezüglich hat Koschaker (a. O.), über Mitteis hinausgehend, angenommen, daß schon unter den Severern auch die Domänen des *p.* in gewissem Umfang auf die *ratio privata* übertragen worden seien (so jetzt auch Hammond 457). Nach den neuesten Untersuchungen trifft das jedoch — jedenfalls für große Teile des Reiches — nicht zu (Pflaum Procurateurs 86). Für Ägypten hatte Wilcken (in Mitteis-Wilcken Grundzüge I, 1 S. 155) eine Entwicklung in ganz anderer Richtung angenommen, nämlich die Unterstellung der Güter des *p.* unter den *fiscus.* Ähnlich für das Reich allgemein jetzt Pflaum o. Bd. XXIII S. 1256. Eine sichere Aussage ist wegen des Versiegens der Quellen für das kaiserliche *p.* im 3. Jhdt. nicht möglich.

4. Über die Verwaltung des *p.* unter den ersten principes wissen wir wenig. Die Schaffung einer eigenen Verwaltung für das *p.* wird überwiegend Claudius zugeschrieben (Hirschfeld Verwaltungsbeamte 40. Duff 60), jedoch nehmen manche Autoren an, daß das *p.* schon von Augustus an gesondert verwaltet worden sei (vgl. Jones 106. Hirschfeld 18. a. A. Perozzi Istituzioni di diritto romano I[2] [1928] 87). Jedenfalls dürften spätestens seit Claudius getrennte Verwaltungen für *p.* und *fiscus* bestanden haben.

Für das *p.* existierte eine Zentralverwaltung in der Hauptstadt (s. Art. a patrimonio). Mittelbehörden hat es in den ersten beiden Jahrhunderten wohl nur in Ägypten gegeben (Jones 112. Vgl. CIL XIV 2504: *P. Aelius Hilarus Augg. lib. qui proc(uravit) Alexandriae ad rat(iones) patrimonii.* Hirschfeld 42 vermutet in Pola ein Büro mit zentraler Patrimonialverwaltung für Histria, jedoch muß das keine Mittelbehörde gewesen sein). Die Verwalter der zum *p.* gehörenden einzelnen Domänen oder Domänenbezirke dürften den Provinz-Procuratoren unterstanden haben (Hirschfeld 42. Pflaum o. Bd. XXIII S. 1269, 32ff. u. 62ff.).

Von Septimius Severus an gibt es auch Belege für in den Provinzen fungierende *procuratores patrimonii* (s. Art. a patrimonio). Die aus Baetica bekannte *arca patrimon.* (CIL II 1198. Vgl. auch CIL XV 4102. 4111. 4114 mit der Gleichsetzung von *fiscus* mit *arca* durch den Herausgeber [S. 561]; zustimmend Rostowzew o. Bd. VI

S. 2385. a. A. Jones 112) gehört in diese Zeit, desgl. der von Hirschfeld 42 erwähnte *Aur(elius) Rufus tabul(arius) prov(inciae) Lusit(aniae) rat(ionis) patr(imonii)*. Von Sept. Severus an haben somit — zumindest eine Zeitlang — eigene Mittelbehörden für das *p.* bestanden.

Zu der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt eine eigene Verwaltung des *p.* nachweisbar ist, s. Art. a patrimonio.

II. Das p. des Kaisers im 4.—6. Jhdt. 1. Der Gebrauch des Wortes *p.* allein zur Bezeichnung eines bestimmten Teiles des kaiserlichen Vermögens kam im 3. Jhdt. außer Übung. Im 4. und 5. Jhdt. sprechen die Kaiser in den Quellen von *p. nostrum* (Cod. Theod. XI 16, 12. 20 [380/395]; IX 42, 19 [405]; XVI 5, 40, 7 [407] u. ö.) und *p. sacrum* (Cod. Theod. VII 18, 6 [382]). Beide Ausdrücke kommen synonym im Cod. Theod. VII 13, 12 (397) vor. Daß das kein irregulärer Sprachgebrauch ist und *p. nostrum* wie *p. sacrum* zumindest dieselbe Masse bezeichnen konnten, zeigt die Tatsache, daß in Cod. Theod. IX 42, 19 und XVI 5, 40, 7 konfiszierte Grundstücke *nostro patrimonio* zugewiesen werden, in VII 18, 6 aber *sacro patrimonio*. In allen drei Konstitutionen ist offensichtlich dieselbe Vermögensmasse gemeint, nämlich die *res privata*, der konfiszierte Grundstücke in jener Zeit regelmäßig einverleibt worden sind. Dem entspricht der Gebrauch von *p. nostrum* und *res privata* in Cod. Iust. XI 66, 3.

Der wechselnde Sprachgebrauch zeigt sich auch in den ganz wenigen Nachrichten, die wir aus jener Zeit über *comites* des *p.* besitzen: In CIL VI 1727 = Dess. 1275 (Wende des 4. Jhdts.) ist eine *comitiva sacri patrimonii* erwähnt. Sie wir als außerordentliches Amt zum Zwecke der Übernahme des Vermögens des Gildo angesehen (Hirschfeld Verwaltungsbeamte 47, 4. Seeck o. Bd. IV S. 676). Ein *comes nostri patrimonii* ist aus einer Verordnung des Glykerios von 473 bekannt (Haenel Corpus legum 260). Es wird angenommen, daß damit der *comes rei privatae* gemeint war (His 74. Seeck 675. — Karlowa I 842, 6 nimmt das gleiche in bezug auf CIL VI 1727 an).

Vielleicht ist die Verschiedenheit im Ausdruck auf den voneinander abweichenden Sprachgebrauch der Kanzleien unter verschiedenen Kaisern zurückzuführen.

Weder *p. nostrum* noch *p. sacrum* bezeichneten aber offenbar technisch den Vermögenskomplex, der im 1.—3. Jhdt. *p.* genannt worden war. Das frühere *p.* lebte zwar fort in den *fundi patrimoniales* (His 21. Mitteis Privatrecht 362, 29), jedoch wurden diese in den Quellen des 4. und 5. Jhdts. niemals als *p.* bezeichnet (His 21). *Patrimonium* war im 4. und 5. Jhdt. kein terminus technicus.

Diesem Befund entspricht, daß es in jener Zeit keine Zentralverwaltung des *p.* und wohl auch keine eigenen Mittelbehörden mehr gegeben hat (s. Art. a patrimonio).

2. Im sechsten Jhdt. sind comites des *p.* im oströmischen Staat und im Reich der Ostgoten als Inhaber regulärer Ämter nachweisbar.

Anastasios soll das Amt des *πατριμώνιος* oder *κόμης τῆς ἰδικῆς κτήσεως* eingerichtet haben (Cod. Iust. I 34. Ioh. Lyd. de mag. II 27. Otto Thesaurus iuris Romani III 1776 s. v. *πατριμονιάλια*). Unter Iustinian hören wir von einem *comes sacri patrimonii per Italiam* (Nov. 75, 537 p. Chr.).

Im Reich der Ostgoten sind *comites patrimonii* unter Theoderich und seinen Nachfolgern belegt (Cassiod. var. IV 3. 4. IX 3. 13).

Welche Aufgaben diesen Würdenträgern obgelegen haben, braucht hier nicht untersucht zu werden (vgl. dazu Seeck o. Bd. IV S. 676f.); nach Annahme von His (74ff.) bestanden insoweit Unterschiede zwischen Italien und Konstantinopel.

Einen technischen Gebrauch des Wortes *p.* hat es im oströmischen Reich nicht gegeben. Dort heißt es vorwiegend *θεῖον πατριμόνιον* (vgl. Edictum Iust. VIII 2: *ἢ τῶν θείων ἡμῶν πριβάτων ἢ καὶ τοῦ θείου πατριμονίου*. Nov. 147, 1. 148, 1). Ob His recht hatte, als er, wenn auch ohne Belege, die Ansicht vertreten hat (Domänen 25), von Anastasios ab sei im oströmischen Reich *p. sacrum* technisch für die *fundi patrimoniales* gebraucht worden, muß dahingestellt bleiben. Immerhin finden wir noch im 6. Jhdt. die Unterscheidung zwischen *res privata* und *p. sacrum* aufrechterhalten (Edict. Iust. VIII 2. IV 2. Nov. 147, 1).

Im Reich der Ostgoten finden wir dann und wann den Ausdruck *p. nostrum* verwendet (vgl. Cassiod. var. VI 9. V 7). Gleichbedeutend begegnen aber *domus nostra* (Cassiod. var. V 6. 18), *domus divina* (Cassiod. V 9. XII 5) und *domus regia* (Cassiod. V 19. 20). Offenbar war auch dort *p.* kein terminus technicus mehr (vgl. His 74).

C. Literatur:

S. Bolla Die Entwicklung des Fiskus zum Privatrechtssubjekt mit Beiträgen zur Lehre vom aerarium, Prag 1938. P. W. Duff Personality in Roman private law, Cambridge 1938. M. Hammond The Antonine Monarchy (Papers and Monographs of the American Academy in Rome, Volume XIX, 1959). O. Hirschfeld Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, Berlin 1963. R. His Die Domänen der römischen Kaiserzeit, Leipzig 1896. A. H. M. Jones Studies in Roman Government and Law, Oxford 1960. Ch. Lécrivain De agris publicis imperatoriisque ab Augusti tempore usque ad finem imperii Romani, Paris 1887. L. Mitteis Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, Leipzig 1901 (= Abh. Sächs. Ges. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. XX); Ders. Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians, I, Leipzig 1908. H. Siber Zur Entwicklung der römischen Prinzipatsverfassung, Leipzig 1933 (= Abh. Sächs. Akad. Wiss., Phil.-hist. Kl. XLIII); Ders. Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, Lahr 1952. [Arnold Kränzlein.]

a patrimonio

bezeichnet im 1. Jhdt. n. Chr. die Zugehörigkeit zur Verwaltung des patrimonium d. Prinzeps. (Zum p. allgemein s. Art. patrimonium.)

I. Der Leiter der Verwaltung führte den Titel procurator a p. Die Schaffung der Stelle wird Claudius zugeschrieben (Hirschfeld Verwaltungsbeamte 40). Der früheste Be-

leg (vgl. Jones 106, a. A. Pflaum Carrières 1025) ist wohl CIL VI 8501 = Dess. 1487: *[proc. A]ug. a patrimonio*. Ein Ritter als Chef begegnet erstmals unter Vitellius (CIL XI 5028 = Dess. 1447: *proc. imp. a patrim. et heredit. et a libell.* Vgl. Tac. hist. I 58: *Vitellius ministeria principatus per libertos agi solita in equites Romanos disponit*). Der Zeit Domitians gehört an: Cn. Octavius Titinius Capito, *proc. ab epistulis et a patrimonio* (CIL VI 798 = Dess. 1448).

In den folgenden Jahrzehnten treten zwei Änderungen ein: Die Leiter führen nun den Titel procurator patrimonii (Beispiele: CIL XIII 1804. 1808 [= Dess. 1454]. 1810 [= Dess. 1389], CIL XIV 2922 [= Dess. 1420]) und stehen nicht mehr gleichzeitig einem weiteren Ressort vor. Diese Trennung wird von Pflaum (s. Art. procurator o. Bd. XXIII S. 1250) Traian zugeschrieben, jedoch wäre es möglich, daß die Trennung schon von Nerva vollzogen worden ist, unter dem der obengenannte Capito zwar wieder als *ab epistulis*, nicht aber mehr als *a p.* diente (CIL VI 798 = Dess. 1448).

Vereinzelt ist die Bezeichnung *proc. Aug. ad patrim.* (CIL VI 31 863 = Dess. 9011, Traian oder später.)

Mit dem Titel *procurator patrimonii* begegnen aber nach wie vor auch Freigelassene (Beispiele: CIL VI 8499 = Dess. 1489, CIL X 1740 = Dess. 1488, CIL VI 8498 = Dess. 1738), was mit Pflaum (Art. procurator o. Bd. XXIII S. 1244. 1271. 1278) damit zu erklären sein dürfte, daß unter dem Chef aus dem Ritterstande weiterhin ein Freigelassener als 2. Leiter fungierte.

Die ritterlichen Leiter bezogen nach Pflaum (a. O. 1248. 1275) ein Gehalt von 200 000 Sesterzen.

II. An unteren Beamten a p. begegnet ein tabularius (CIL V 41 = Dess. 1644: *Aug. lib. tabulario a patrimonio*). Häufiger finden sich die Titel *tabularius patrimonii* und *t. rationis patrim.* (Beispiele: CIL VI 8507, CIL XI 3885 = Dess. 1643). Mit *rationis patrimonii* ist auch bei a commentariis das Amt bezeichnet, in dem sie Dienst taten (vgl. CIL VI 8503 u. XI 3860 = Dess. 1603).

III. Von Septimius Severus an werden die Belege für den Leiter d. Verwaltung d. patrimonium selten. (Beispiele: Dig. XXX 39, 10 (Ulpian) u. CIL X 6657 = Dess. 1387: *proc. patrim. bis, proc. hered. patrim. privat.*) Das dürfte mit der Errichtung einer eigenen Verwaltung für die *res privata* (s. o. Bd. I A S. 631ff.) unter *procuratores rationis privatae* durch Septimius Severus (vgl. Hist. Aug. Severus 12, 4: *tuncque primum privatarum rerum procuratio constituta est*) zusammenhängen. Wahrscheinlich ist die Leitung der Verwaltung d. patrimonium in Rom auf den Chef der ratio privata übergegangen (vgl. Jones 114. Pugliese Studi De Francisci III (Milano 1956) 381, Anm. 3. A. A. Hirschfeld a. O. 44: Erledigung durch die Beamten des Fiskus). Für das 4. Jhdt. kann angesichts von Cod. Iust. XI 62, 4 u. 6 (368 bzw. 384 n. Chr.) — Erlasse, die Liegenschaften des patrimonium betreffen und an den *comes rerum privatarum*, den Leiter der Verwaltung der res privata, gerichtet sind — daran kaum ein Zweifel sein.

Erst mit dem comes patrimonii hat das patrimonium wieder einen eigenen Leiter bekommen. Dazu s. o. Bd. IV S. 675ff.

IV. Fast genau umgekehrt ist der Befund für die Prokuratoren der Verwaltung des patrimonium in den Provinzen: Während wir aus der Zeit vor Septimius Severus keine Belege für außerhalb Roms tätig gewesene procuratores patrimonii besitzen, begegnen von dem genannten Kaiser an procuratores patrimonii mit einer auf bestimmte Bezirke des Reiches beschränkten Zuständigkeit. (Beispiele: CIL XIII 1807 = Dess. 1330: *proc. prov. Bithyniae Ponti Paphlagon. tam patrimonii quam rat. privatae, ... item vice proc. patrimon. prov. Belgic. et duarum Germaniar.*, CIL VIII 16 543 u. 16 542 = Dess. 1439, beide dieselbe Person betreffend: *... patrimonii reg. Leptiminensis* und *proc. Aug. N. patrimonii reg. Leptiminensis,* CIL VIII 1105: *... patrimonii per regionem Leptitanam*). Dies dürfte zum Teil auf die Einrichtung neuer Stellen zurückzuführen sein, teilweise aber auch auf die Einführung veränderter Amtsbezeichnungen, vielleicht zum Zwecke der Unterscheidung von den Prokuratoren der neuen Verwaltung der res privata.

Wie lange es procuratores patrimonii gegeben hat, läßt sich nicht sagen. Aus Cod. Theod. IX 42, 3 ergibt sich, daß noch im J. 357 n. Chr. in Baetica ein procurator patrimonii fungierte. Ob daraus geschlossen werden darf, daß zu jener Zeit auch in anderen Provinzen und in den Diözesen noch eine eigene Verwaltung des patrimonium existiert hat, ist sehr fraglich (vgl. Pugliese a. O. Hirschfeld a. O. 48 Anm. ohne Nr. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 842). Die Not. dign. occ. u. or. sind nicht ausführlich genug, um eine sichere Aussage zu ermöglichen.

V. Literatur: O. Hirschfeld Die Kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, ³Berlin 1963. A. H. M. Jones Studies in Roman Government and Law, Oxford 1960. Ch. Lécrivain Daremb.-Sagl. IV 354f. H. G. Pflaum Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire Romain, Paris 1950; Ders. Les Carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire Romain, Paris 1960/61 (neueste Übersicht über die inschriftlichen Belege, die Prokuratoren aus dem Ritterstand betreffen, in Bd. III 1018—1103). [Arnold Kränzlein.]

Patroclus, Bischof von Arelate (Arles) von 412—426. P., nach Prosper von Aquitanien (Chron. ad a. 412 = MGAA IX 466) Freund und enger Vertrauter des mag. mil. Constantius (s. o. Bd. IV S. 1099ff.), war Nachfolger des Heros — eines Schülers des Martinus von Tours (s. o. Bd. XIV S. 2020ff.) —, der im Sommer 411 dem geschlagenen Usurpator Constantin in einer Kirche Asyl gewährt hatte (Sozom. IX 15. Olympiodor. frg. 16) und danach ohne förmlichen Prozeß abgesetzt wurde (Caspar 345. Bardy bei Fliche-Martin Hist. de l'église 4, 248). Auch wenn damals offenbar der Grundsatz herrschte, daß Absetzung durch die Staatsgewalt ohne kirchliches Verfahren auch im kirchlichen

Bereich Gültigkeit hatte, erlangte P. sein Amt doch unter Ausnutzung der politischen Situation auf moralisch anfechtbare Weise. Zur Entlastung des P. wird angeführt, daß Heros seinen Bischofssitz ja der Gunst des Usurpators Constantin verdankt habe (Langgärtner 34), doch ist dies lediglich in einem gehässigen Brief des Papstes Zosimus (Coll. Avell. 46, 7 = CSEL 35) angedeutet. Prosper (a. O.) sieht in der Begünstigung des P. durch Constantius die Quelle großen Zwiespaltes unter den Bischöfen Südgalliens. Diese Notiz und die Beschuldigung, schimpflichen Handel mit geistlichen Ämtern betrieben zu haben (Chron. Gall. ad a. 452 = MGAA IX 654) dürften ihre Wurzel zum Teil in Ressentiments haben, die besonders 417 (s. u.) gegenüber P. entstanden.

412 könnte P. seine Hände auch bei der Vertreibung des Lazarus von Aquae Sextiae (s. Suppl.-Bd. VIII S. 930, 21ff.) im Spiel gehabt haben (nach Duchesne Fastes 106, blieb Lazarus Bischof von A. und es amtierte daneben noch ein von P. eingesetzter Bischof, doch sehe ich dazu keinen Anhaltspunkt gegeben). Auf P., dem aus schlechtem Gewissen heraus daran lag, Lazarus und Heros kräftig zu diffamieren, gehen vermutlich die Vorwürfe des Papstes Zosimus gegenüber Lazarus und Heros anläßlich ihrer Angriffe auf Caelestius und Pelagius zurück (Zos. a. O. 4ff., vgl. Suppl.-Bd. VIII a. O.; nur wenig später sah sich Zosimus gezwungen, diese Angriffe als berechtigt anzuerkennen; s. o. Bd. XIX S. 228f.).

Noch nicht anzutasten wagte P. 412 offensichtlich die Position des durch Freundschaft mit dem Usurpator Constantin stark kompromittierten jedoch allgemein hoch angesehenen Proculus von Massilia (s. o. Bd. XXIII S. 81, 11ff.).

P. wurde Bischof von Arelate, als die Stadt zur Zentrale der römischen Herrschaft in Gallien geworden war und ihr der um die Konsolidierung der Lage in Gallien verdiente mag. mil. Constantius sein besonderes Interesse zuwandte (vgl. Stein I 270. Caspar 346). Die Lage war denkbar günstig, um die Revision von Beschlüssen der Synode von Turin (vermutlich 398; J. R. Palanque RHEF XXI [1935] 481ff.) zu erreichen, wonach die Bischöfe von Arelate und Vienna ihre Visitationen auf die jeweils benachbarten Bistümer beschränken sollten, bis nachgewiesen sei, wem die kirchliche Metropolitenstellung in der gesamten provincia Viennensis zukomme, und Proculus von Massilia auf Lebenszeit die Ordinationsgewalt für die provincia Narbonensis II erhalten hatte (Kanon 2 bzw. 1, vgl. Babut 223. Caspar 288f. Langgärtner 21ff.). Weit mehr, als in Turin erhofft, erhielt nun Arelate durch Papst Zosimus im J. 417 zugesprochen. Da das gleich näher zu erläuternde Schreiben dazu (Zos. ep. 1, MG Ep. III, 1, 1. JK 347; ausführliche Interpretation und gründliche Auseinandersetzung mit der älteren Literatur bei Langgärtner a. O. 26ff.) vom 22. 3. 417, also nur wenige Tage nach der Weihe des Zosimus, datiert ist, hat man vermutet, daß P. um die Zeit der Wahl in Rom geweilt und die Wahl des Zosimus gefördert habe, worauf dieser sofort die Dankesschuld abtrug (Batiffol 214. Caspar 344f.; auch Langgärtner 34f. nimmt die Anwesenheit des P. an, bestreitet jedoch die Wahlhilfe). Die nicht zu belegende Anwesenheit des P. ist jedoch zur Erklärung der raschen Handlungsweise des Zosimus nicht erforderlich, denn es läßt sich vielmehr mit gleichem Recht vermuten, daß hinter der Verschaffung der Privilegien der gerade jetzt zum Höhepunkt seines Ruhmes gelangte Constantius stand (vgl. Enßlin o. Bd. XX S. 1917f.). Es ist ohne weiteres denkbar, daß Patroclus' Anträge schon in der letzten Zeit des Innocentius I. vorlagen (vgl. z. B. Batiffol a. O.). Sicher scheint, daß man dem Papst ausführliches Material über die gallischen Verhältnisse vorgelegt hatte und man im Gegensatz zur Zeit der Synode von Turin die Entscheidung in Rom suchte, was dort gewiß einen günstigen Eindruck hervorrief.

Im Schreiben an alle Bischöfe Galliens vom 22. März 417 übertrug Zosimus dem Bischof von Arelate 1. das Recht, für den gesamten gallischen Klerus die litterae formatae — die Pässe für die Ausreise nach Rom und anderen Orten der Welt — auszustellen. Dieses Privileg, dessen Verletzung das Versagen der Gemeinschaft mit Rom nach sich ziehe, sagt Zosimus, sei P. speziell um seiner Verdienste willen übertragen worden. 2. Sollte der Bischof von A. — *sicuti semper habuit* — die Metropolitangewalt über die Provinzen Viennensis, Narbonensis I und II haben und es wurde streng verboten, unter Umgehung des Metropoliten zu ordinieren. 3. Sollten sich alle mit ihren Territorien zufrieden geben und deshalb z. B. die Pfarreien Cytharista und Gargarium wieder zu Arelate, wohin sie rechtmäßig gehörten, zurückkehren. Gerade Arelate, wohin einst aus Rom Trophimus, der dann ganz Gallien (*totae Galliae*) missioniert habe, entsandt worden sei, dürfe nicht geschmälert werden: alle Pfarreien (*paroecias*), die es irgendwo auch außerhalb seiner Provinzen seit alters habe, solle es behalten. Abgeschlossen wird der Brief mit dem Satz: *‚Ad cuius* (scil. *Arelatensis ecclesiae*) *notitiam, si quid illic negotiorum emerserit referri censemus, nisi magnitudo causae nostrum requirat examen'.* Auch die Erwähnung der persönlichen Verdienste des P. beim ersten Privileg lassen nicht die Deutung zu, daß Zosimus die Privilegierung nur etwa als persönliche Auszeichnung für P. (also auf Patroclus' bzw. Zosimus' Lebenszeit beschränkt) sehen wollte (dies betont mit Recht Langgärtner 46 gegen Roger DHGE IV 233), eine Deutung, die bereits Papst Leo d. Große geben wollte, um Ansprüche des Hilarius von Arelate zurückzuweisen (Leo ep. 10, 6 JK. 407 = Migne L. LIV 628).

Wie immer man die genannten Privilegien wertet, so sind sie als außergewöhnlich zu betrachten, und man hat sich die Frage zu stellen, warum sich Zosimus zu diesem Schritt entschloß. Caspar vertritt die Ansicht, daß ‚Zosimus unbesehen und bedenkenlos gewährt, was Patroclus von ihm verlangte' und daß eigentlich bei keinem der Privilegien mit der Befriedigung von Patroclus' Wünschen auch ein allgemein kirchliches Interesse verbunden war (a. O. 346). Langgärtner hingegen hebt (a. O. 37ff.) hervor, daß Zosimus hier die Möglichkeit sah, die Rechte Roms auszudehnen und endlich eine Metropoli-

tanordnung in Gallien zu schaffen (ähnlich urteilen z. B. K. Müller Kirchengeschichte I² 731 oder Völker 355ff.). Schon vor der kurzen Würdigung der Privilegien und ihrer Auswirkung sei betont, daß ich bei Langgärtner (ebenso Völker 356) die Bedeutung Mailands auf kirchlichem Gebiet noch um 417 überschätzt sehe und das sehr aktive Eingreifen Innocentius' I. in Gallien (dazu Caspar 304ff.) nicht hinreichend beachtet finde.

Das Formatenprivileg (vgl. auch Zos. ep. 4 vom 26. September 417 = MG Epist. III 1, 4) erstreckte sich über ganz Gallien, und man kann daher die Privilegien von 417 nicht lediglich als Metropolitanrechte bezeichnen (so richtig Langgärtner 32 gegen Völker 360). P. konnte so die Reisen der Kleriker, einschließlich der Bischöfe, nach außerhalb der Grenzen Galliens kontrollieren. Nur solange die guten Beziehungen anhielten, war damit auch Rom gedient.

Mit dem 2. Privileg wurde die zur Zeit der Synode von Turin noch offene Frage, wem die Metropolitangewalt in der prov. Vienn. zukomme, zugunsten von Arelate entschieden, zugleich aber die Metropolitangewalt noch viel weiter ausgedehnt, freilich nicht so weit, daß P. nunmehr als Primas von ganz Südgallien bezeichnet werden konnte (so D. Franses Leo de Groote, 1948, 19 dagegen Langgärtner 32) oder er die für Rom gefährliche Stellung eines Patriarchen erhalten hätte (vgl. aber Haller Papsttum I² 515f.). Mit *sicuti semper habuit* wird ausgedrückt, daß es sich eigentlich um kein neues Privileg handeln, sondern um die päpstliche Autorisierung geltender Rechte. Obwohl nur beim dritten Privileg die Rede davon ist, läßt sich mit Hilfe weiterer Zosimusbriefe (MG Epist. III 1, 3 und 5 vom 26. bzw. 29. September 417) schließen, daß auch für die Verleihung der Metropolitanrechte damit argumentiert wurde, daß der von Rom nach Arelate entsandte Trophimus von dort aus ganz Gallien missioniert habe. Die Zosimusbriefe sind die älteste Quelle für die Existenz des Trophimus. Man glaubte daher annehmen zu können, daß dieser Heilige erst durch P. erfunden wurde (so Caspar 349). So weit wird man zwar nicht gehen dürfen (vgl. Duchesne Fastes 106f. Langgärtner 44), aber es deutet die diplomatische Geschicklichkeit des P., vor allem gegenüber Rom, auch schon hinreichend an, wenn man feststellt, daß er die Gestalt des Trophimus (Tr. als Heiliger aus der Zeit des Kaisers Decius bei Greg. Tur. 1, 30; eine dem P. offenbar noch nicht bekannte Fortbildung der Legende ist, daß Trophimus als Schüler des Petrus bezeichnet wurde, Schreiben des Gall. Episkopates vom April 450 an Papst Leo = MGEpist. III 1, 12; vgl. Caesarius v. A., de trinitate 17) hochgespielt hat, wenige Jahre nachdem Innocentius I. verkündet hatte, daß alle Kirchen des Westens von Rom aus gegründet worden seien (Innocentius ep. 25, dazu Caspar 301; vgl. ep. 29). Da Trophimus deutlich als von Rom gesandt erscheint, ist es sehr fraglich, ob die Privilegierung mit Hilfe des Trophimus für Rom die Gefahr einer Schwächung der Position in Gallien in sich barg (so aber Gundlach NA XV 238. Langgärtner 45).

Der Hinweis auf Trophimus, mit welchem die in Turin erhobene Forderung nachzuweisen, ob Arelate oder Vienna die Metropolitangewalt zukomme (zu Turin o. S. 503), erfüllt war, wurde nicht nur der entscheidende Ausgangspunkt für die Privilegierung, sondern auch für den Versuch, die Privilegien durchzusetzen (vgl. MG Epist. III 1, 3 u. 5). Vor allem hinsichtlich der Metropolitangewalt gab es Schwierigkeiten, denn die in ihren gewohnten Rechten dadurch beschränkten Bischöfe wollten sich selbstverständlich damit nicht abfinden.

Als Patroclus sehr bald nach dem 22. März 417 in seinem neuen Metropolitanbereich Bischofsweihen vornahm, erregte sich Hilarius von Narbonne darüber und führte durch eine Gesandtschaft Beschwerde in Rom, doch nur mit dem Erfolg, daß Zosimus die Beschwerde ablehnte und unter scharfen Drohungen erklärte, daß es dem Bischof von Arelate seit alters her gestattet sei, nicht nur in Viennensis, sondern auch in Narbon. I und II Bischöfe zu weihen (MG Epist. III 1, 3 vom 26. September 417). Wenige Tage später erhielt auch Simplicius von Vienne eine Zurechtweisung dafür, daß er weiter beanspruchte, Bischöfe zu weihen (MG Epist. III 1, 5 vom 29. September 417). In dem an die Bischöfe der Prov. Vienn. und Narbon I und II gerichteten Brief mit dem Tadel des Simplicius geht es Zosimus freilich vor allem um die Auseinandersetzung mit Proculus von Massilia, der offenbar noch stärker als Hilarius und Simplicius auf seinen Rechten beharrte, dessen Bekämpfung aber auch Patroclus besonders am Herzen lag. Einem Brief des Papstes vom 29. September (MG Epist. III 1, 4) zufolge hatte P. erreicht, daß man in Rom ein Verfahren gegen Proculus eröffnete, daß weiterhin Proculus, der auf Vorladung hin nicht erschien, in Anwesenheit des P. verurteilt (gegen Langgärtner 50f. vermag ich aus MG Epist. III 1, 3 u. 5 nicht zu schließen, daß auch Hilarius und Simplicius nach Rom geladen waren) und seines Amtes enthoben wurde (letzteres geschah jedenfalls vor dem 4. März 418, vgl. MG Epist. III 7). Proculus zeigte sich davon offenbar nicht sehr beeindruckt, und Zosimus mußte in Briefen an P. bzw. Klerus, Behörden und Volk von Massilia vom 4. März 418 (MG Epist. III 1, 6 u. 7) nochmals nachdrücklich die Rechte des P. bestätigen und die Massilioten auffordern, P. als Metropoliten anzuerkennen.

Die im dritten Privileg genannten Pfarreien Citharista und Gargarius lagen unmittelbar bei Massilia, gehörten jedoch seit Augustus politisch zu Arelate (H. Nesselhauf Abh. Akad. Berl. 1938, 2, 12, 7). Auch hier suchte P. seinen Anspruch energisch durchzusetzen (vgl. Duchesne 100 und u. Art. Ursus Nr. 9).

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Interpretation des abschließenden Satzes der Ep. vom 22. März 417 (vgl. o. S. 504). Indem man *‚illic'* auf *‚totae Galliae'* bezog, folgerte man daraus eine Art Vikariat von Arelate über ganz Gallien (Babut a. O. 70) bzw. ‚die Aufgabe, die kirchlichen Verhältnisse in ganz Gallien zu überwachen und zu regeln' (Langgärtner 31), wobei lediglich die causae maiores Rom zur Entscheidung vorbehalten blieben Caspar (608; ebenso Ba-

tiffol 215, 1) sieht *illic* auf das nähere *paroecias* bezogen und so die Überwachungsgewalt nur gegenüber den in verschiedenen Territorien gelegenen Tochtergemeinden erteilt. Gerade wenn man wie Langgärtner bei Zosimus' Vorgehen auch die päpstlichen Interessen noch gewahrt sehen will, dann kann man den Satz doch nur im Sinne Caspars und anderer interpretieren.

Wie die weiteren, bereits erwähnten, mit den gallischen Angelegenheiten befaßten Briefe des Zosimus zeigen, hat P. große Anstrengungen unternommen, die gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, diese Bemühungen dazu durch eine zwischen Ende März und September 417 anzusetzende Romreise (Anwesenheit in Rom geht auch aus MG Epist. III 1, 5 vom 29. September 417 hervor) unterstützt. Hilfe für P. bedeutete auch, daß durch kaiserliches Reskript vom 17. April 418 (MG Epist. III 1, 8) die politische Vorrangstellung von Arelate in Gallien erneut unterstrichen wurde. Eine wie eigenwillige Personalpolitik P. im Lauf der Zeit betrieb, zeigt die Ermahnung seines Freundes Zosimus, künftig niemanden zum Bischof zu weihen, der nicht vorher Diakon und Presbyter war (MG Epist. III 1, 4 vom 26. September 417).

P.s allzu energisches Vorgehen und die daraus resultierende Unzufriedenheit im gallischen Episkopat veranlaßten wohl Zosimus' Nachfolger Bonifatius, in der Gallienpolitik eine Kursänderung vorzunehmen. Dies zeichnete sich bereits in einem Brief vom 13. Juni 419 an die Bischöfe Galliens ab (Ep. 3, Migne PL 20, 756f.). Bonifatius ordnete hier an, daß spätestens bis 1. November Gericht abzuhalten sei über Maximus, Bischof von Valentia (Valence in der prov. Vienn.), über den schwere Klagen eingelaufen seien und der schon mehrere Vorladungen vor kirchliche Gerichte nicht befolgt habe. P. wird zwar als erster von 14 namentlich aufgeführten Bischöfen erwähnt, aber sonst ist keinerlei Rücksicht auf die ihm 417 eingeräumten Privilegien genommen, d. h. kein Wort davon zu finden, daß P. die abzuhaltende Synode einberufen und ihr vorsitzen sollte (vgl. Duchesne Fastes 109f. Caspar 382. Langgärtner 53f.). Reine Vermutung ist es freilich, daß Maximus ‚eine jener durch P. . . . ins Bistum gebrachten Kreaturen war (Caspar a. O.; ähnlich Duchesne und Langgärtner a. O.), auch wenn der Fall Maximus ähnlich gelagert scheint wie der des Bischofs von Lodeve, welcher Bonifatius abermals Anlaß zu einem Brief, und zwar an den Bischof Hilarius von Narbo, gab. Bonifatius schreibt am 9. Februar 422 (Ep. 12, Migne PL 20, 772ff.) auf eine Klage des Klerus und des Volkes von Luteva (Lodeve; s. o. Bd. XIII S. 2097) in der Narbon. I, P. habe nach dem Tode des Bischofs einen dem Papst unbekannten Mann unter Umgehung des zuständigen Metropoliten und gegen die Regeln der Väter zum Bischof geweiht. Schon um die päpstliche Autorität nicht zu schwächen, hebt Bonifatius das P. am 22. März 417 zugesprochene Privileg der Metropolitangewalt über Narb. nicht direkt auf (vgl. Caspar 383, 6), doch wird das Recht praktisch als nichtexistent betrachtet und dazu noch Hilarius ermahnt, seine Rechte wahrzunehmen, d. h. er wird auch noch getadelt dafür, daß er 417 nach kurzem Sträuben (s. o.) P. die Metropolitangewalt überlassen habe. Das Schreiben von 422 ist gegenüber P. wesentlich deutlicher als das von 419, als man noch auf P.s Gönner Constantius Rücksicht zu nehmen hatte (vgl. Langgärtner 54). Meist wird nicht erwähnt, daß auch Papst Bonifatius Constantius viel zu danken hatte (dazu Coll. Avell., CSEL XXXV, Nr. 29/32). P., dessen Metropolitanrechte durch Bonifatius ja keineswegs völlig aufgehoben, sondern nur räumlich eingegrenzt worden waren (vgl. Langgärtner 57), blieb immer noch in der Gunst des kaiserlichen Hofes: Durch ein zur Bekämpfung des Pelagianismus in ganz Gallien bestimmtes Gesetz von 425 (Const. Sirmond. Nr. 6 = Cod. Theod. ed. Mommsen p. 911 vom 9. Juli oder 6. August 425, vgl. Seeck Regesten 5. Caspar 383), hinter dem niemand anderes als Galla Placidia, die Witwe des Constantius, stand, erhielt P. die Befugnis, die Häretiker zu belangen und aus Gallien auszuweisen (gegen den Versuch, hieraus Spannungen zwischen Hof und Papsttum zu folgern, so z. B. Völker 384, vgl. o. Bd. XX S. 1927f.). 426, in dem Jahre in dem es Aetius mit Mühe gelang, eine Bedrohung Arelates durch die Westgoten abzuwenden (s. o. Bd. XX S. 1922), fiel P. durch Mörderhand. Mörder war ein Tribun Barnabas, der nach Prosper im Auftrag des mag. utriusque militiae Felix (s. o. Bd. VI Art. Felix Nr. 12) handelte, auf dessen Veranlassung hin zugleich der römische Diakon Titus umgebracht wurde (Prosper ad a. 426 MGAA IX 471). Das Motiv der Tat ist nicht bekannt. Langgärtner 60 hält persönliche Feindschaft für möglich, doch sind gerade hier politische Gründe wahrscheinlich.

Allzu unverhohlen zeigte der von P. bekämpfte Proculus von Massilia seine Freude an der Tat und nahm den Mörder auf. Schon um die im Anschluß an Bonifatius gegen die Machtausdehnung der Bischöfe von Arelate gerichtete Politik (vgl. Langgärtner 58f. zu Coelestin ep. 4) nicht su desavouieren, hat Papst Coelestin dieses Verhalten am 26. Juli 428 streng gerügt (Coel. ep. 4, 10 = Migne Pl 50, 435f.; vgl. o. Bd. XXIII S. 81). Die 417 unter maßgeblicher Beteiligung des P. vom Papst erreichten Privilegien für Arelate waren zwar bereits zu Lebzeiten des P. wieder umstritten, doch waren sie für seine Nachfolger Basis, den Kampf um den Vorrang in Gallien immer wieder anzunehmen (dazu Langgärtner 61ff.).

Lit.: Babut Le Consile de Turin 1904. Batiffol Le siège apostolique (359—451) 1924. L. Duchesne Fastes Episcopaux de l'Ancienne Gaule I², 1907. W. Gundlach Primatus Galliarum in Neues Archiv d. Gesellschaft f. ält. deutsche Geschichtskunde XIV (1888) 250/342 und XV (1889) 9/102. G. Langgärtner Die Gallienpolitik der Päpste 1964. W. Völker Stud. z. päpstlichen Vikariatspolitik im 5. Jhdt. in Ztschr. f. Kirch.-Gesch. XLVI (1928) 355ff. [A. Lippold.]

Pattala s. Patala.

S. 2325 zum Art. **Paula**:

2) Freundin und Schülerin des Hieronymus, Heilige, geb. 5. Mai 347, gest. 26. Januar 404

(Hieron. epist. 108, 34); Hauptquelle: das ‚Epitaphium Sanctae Paulae' des Hieronymus (Hieron. Epist. 108, CSEL LV 206/51). P. war Tochter des Rogatus, der seinen Stammbaum bis auf Agamemnon zurückführte, und der Blaesilla, die Scipionen und Gracchen unter ihren Ahnen nannte (Hieron. epist. 108, 1. 3); ob die Familie schon längere Zeit christlich war, ist nicht zu entscheiden. Es lag somit eine ähnlich stolze Familientradition vor wie bei Toxotius (s. o. Bd. VI A S. 1859, Toxotius Nr. 2), mit dem P. 361 oder bald danach verheiratet wurde (Hieron. epist. 108ff. zu den Versuchen, auf diese Hochzeit bei Hist. aug. Max. 27, 6 eine Anspielung zu sehen und daraus ein Argument für die Datierung oder die Tendenz der H. A. abzuleiten, vgl. J. Straub Heidn. Geschichtsapologetik in der christl. Spätantike, 1963, 105). Aus der Ehe gingen fünf Kinder hervor: Blaesilla, Paulina, Eustochium, Rufina und Toxotius. Als ihr Mann gegen 380 gestorben war, blieb P. Witwe, verschenkte ihre Reichtümer den Armen und wandte sich dem asketischen Leben zu. 382 weckten die nach Rom gekommenen Bischöfe Paulinus von Antiochien und Epiphanius von Salamis (auf Cypern) ihre Begeisterung für das orientalische Mönchtum. Sie trat mit Hieronymus in Verbindung und wurde seine Schülerin (Hieron. epist. 108, 5f. 15). P. las fleißig die Bibel (Hieron. a. O. 26), zeigte aber nicht das gelehrte Interesse wie ihre Freundin Marcella. Als Hieronymus 385 Rom verlassen mußte, folgte P. bald nach, reiste dann mit ihm von Antiochia durch das heilige Land und nach Ägypten (Hieron. a. O. 6ff.). P. wurde begleitet von ihrer Tochter Eustochium, die sich ebenfalls schon in Rom dem Kreis des Hieronymus angeschlossen hatte; ihre älteste Tochter Blaesilla, ebenfalls entschlossen, Nonne zu werden, war Ende 384 gestorben (vgl. Hieron. epist. 38/39; dazu Schade in Bibl. d. Kirchenväter II 18 [1937] 12). Von 386 an blieb P. mit Eustochium und Hieron. in Bethlehem; sie errichtete ein Frauenkloster, ein Männerkloster und eine Pilgerherberge. Im Frauenkloster sah sie auf strenge Ordnung, trieb persönlich die Askese so weit, daß Hieronymus sie vor Übertreibung warnen mußte (Hieron epist. 108, 19f., vgl. epist. 45). P. erlebte zu ihrer Freude noch, daß ihr Sohn Toxotius sich nach einigem Widerstreben doch entschloß, seine einzige Tochter Paula Nonne werden zu lassen (vgl. Hieron. epist. 107 an Paulus Schwiegertochter Laeta mit den Grundzügen einer christlichen Erziehung zur Vorbereitung der kleinen P. auf ihr künftiges Nonnendasein). P. starb in Anwesenheit zahlreicher Geistlicher und wurde in der Grabeskirche beigesetzt; Hieronymus verfaßte eine Grabinschrift in Versen (epist. 118, 33). Er widmete P. verschiedene Schriften (z. B. Revision des Hiob, Auslegung der kleinen Propheten) und schrieb ihr zahlreiche Briefe (Hieron. de vir. ill. 135), von welchen aber nur drei erhalten sind (Hieron. epist. 30. 33. 39).

Lit.: G. Grützmacher Hieronymus I—III (1901/1908), bes. I 242ff. II 1ff. F. Lagrange Histoire de Ste. Paule, 1931. G. Del Ton S. Paola Romana, 1950.

[Adolf Lippold.]

S. 2366, 16 zum Art. **Paulos**:

9 a) κωμῳδός um 400 n. Chr., erwähnt nur im Epigramm des Palladas Anth. Pal. XI 263. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 393 a S. 125. [Mario Bonaria.]

S. 2397 zum Art. **Paulus**:

29) Paulus, Bischof von Constantinopel von 335 (?) bis 350. Während seines Lebens eine sehr umstrittene Persönlichkeit, wurde er posthum von nicaenischer Seite her idealisiert, ja zum Heiligen (Fest am 7. Juni; in der Ostkirche 6. November) gemacht. Die Quellen bieten nicht nur eine wirre Chronologie, sondern auch noch mancherlei Entstellungen. Dies führte dazu, daß man sich zwar seit dem 18. Jhdt. (Le Nain de Tillemont Mémoires VII [1706] 251/60) immer wieder um die Rekonstruktion der Geschichte P.s bemüht hat, es aber auch nach der gründlichen Untersuchung von W. Telfer (in Harv. Theolog. Rev. XLIII [1950] 30/92) so aussieht, als lasse sich für einige Fragen keine völlige Klarheit mehr gewinnen.

Von den Quellen (dazu Telfer 31ff.) seien neben den Kirchengeschichten des Sokrates und Sozomenes hier genannt: 1. das dem P. feindliche Schreiben der 342 in Serdica versammelten orientalischen Bischöfe bei Hilarius, Hist. frg. III (CSEL LXV 48ff.); 2. cap. 7 der 358 erschienenen Hist. Arian. ad mon. des Athanasius (Migne PG XXV 701); 3. ein Teilstück der durch Cod. Veron. 60 erhaltenen Sammlung des Theodosius Diaconus (f. 105, vgl. auch 71; abgedruckt bei Telfer 35/37. H. G. Opitz bei C. H. Turner Eccl. occ. iuris antiqu. XII 4 [1939] 663ff.) gegen die Feinde des Athanasius gerichtet (im folgenden = Theod.); 4. das mit 3. nah verwandte, bald nach 439 entstandene Legendum der heiligen Notare, zweier Hausgenossen P.s (vgl. Soz. IV 3). Das Legendum (= leg.) ist abgedruckt bei Telfer 35/37 und Franchi de Cavalieri in Anal. Boll. LXIV (1946) 169ff.; andere Rezensionen bei Migne PG CIV 120ff. bzw. CXVI 884ff. bzw. CXVI 884ff.

Nach Sokr. II 16 (Soz. III 9) stammte P. aus Thessalonike. Es läßt sich weder sagen, wann er geboren ist, noch zu welchem Zeitpunkt er nach Constantinopel kam. Telfer (a. O. 45ff.) setzt die Ankunft um 330, läßt P. einen nach der Umwandlung von Byzanz in Constantinopel angekommenen Neubürger sein und ihn später als solchen mit alteingesessenen Kreisen in Gegensatz geraten. Dies ist jedoch unbeweisbar. Gelasius von Kyzikos hingegen überliefert uns, daß P. bereits um 325 lector und notarius war und gemeinsam mit seinem Vorgänger Alexander — damals noch Presbyter — den Bischof Metrophanes von Byzanz beim Konzil von Nicaea vertrat, dann in dessen Auftrag nach den Kykladen reiste (h. e. II 5, 4. 28, 13. 38, 13. Griech. christl. Schriftst. XXVIII 106ff.). Einzelheiten (noch weiter ausgeschmückt bei Photius-Migne PG CIV 105ff.) sind hier gewiß erfunden, u. a. um die kirchliche Bedeutung von Byzanz/Constantinopel zu heben (vgl. F. Fischer Comm. Philol. Ien. III [1884] 265ff. Telfer a. O. 44f.), doch ist für möglich zu halten, daß P. bereits um 325 als lector in Byzanz war (Bischof war damals, entgegen der Notiz des Gelasius, schon Alexan-

der, vgl. Janin Dict. Hist. Géogr. ecclés. XIII 637). Dagegen spricht auch nicht die Hervorhebung der Jugend P.s bei der Wahl zum Bischof (s. u.). Ferner braucht man nicht mit Telfer (a. O. 48) aus der Angabe, daß P. durch Alexander zum Presbyter geweiht wurde (Sokr. II 6) zu folgern, daß er schon einen kirchlichen Rang innehatte, als er nach Constantinopel kam.

Bischof wurde P. im Anschluß an den Tod Alexanders, nachdem sich dieser gerade gegen Ende seiner Amtszeit energisch dagegen gesträubt hatte, die auch vom Kaiser Constantin gewünschte öffentliche Wiederaufnahme des Arius in die kirchliche Gemeinschaft vorzunehmen (Schultze 25f. Bardy bei Fliche/Martin III 113, 3. Telfer a. O. 52ff.; übertriebene Skepsis gegenüber der in Einzelheiten tendenzhaften Tradition zu Arius' Ende bei Seeck Ztschr. Kirch.-Gesch. XVII 1897, 33ff.). Die Ordination fand in der Irenenkirche in Anwesenheit einiger Bischöfe statt, offenbar gegen den Willen des nachher auf seine Zuständigkeit pochenden Metropoliten Theodorus von Heraclea und des Eusebius von Nicaea (Sokr. II 6. Soz. III 3).

An der Sukzession Alexander — Paul wird heute nicht mehr gezweifelt, obwohl Philostorgios (II 10) und Theodoret. (I 19) Eusebius von Nikomedia unmittelbar auf Alexander folgen lassen. Für die Datierung von P.s Erhebung hingegen stehen noch zur Diskussion die J. 331/32 (Ed. Schwartz Kl. Schr. III 257, 273f.), also noch vor dem Tod des Arius, 335 (Telfer a. O. 52ff.), 336 (L. Voelkl Konstantin d. Gr., 1957, 228) und 337, nach dem Tod Constantins d. Gr. (so Schultze Altchristl. Städte u. Landschaften I 43. Janin a. O.). Allein die Datierung nach Constanstins Ende ist in den Quellen eindeutig bezeugt. Freilich hat man dem entsprechenden Hinweis bei Sokr. II 6 und Soz. III 3 meines Erachtens mit Recht mißtraut.

Eine Entscheidung hängt von der Beurteilung weiterer Notizen zu P. ab. Da ist einmal die Nachricht bei Hilarius frg. III 13, daß P. einst dabei war, als Athanasius verurteilt wurde: *P. vero Athanasi expositioni interfuit manuque propria sententiam scribens cum ceteris eum ipse damnavit.* Nach Schultze a. O. 44 nun gab P. sein Votum auf der Synode von Tyros im J. 335 als Presbyter der constant. Kirche ab, nach Schwartz (Kl. Schr. III 274) war er dabei schon Bischof, nach Telfer a. O. 49f. schließlich soll P. seine Stimme gegen Athanasius zwar als Bischof, jedoch erst anläßlich von dessen Verbannung durch Constantin am 7. November 335 erhoben haben. Unsere Quelle schließt keine der drei Deutungen aus, doch ist gegen Telfer anzuführen, daß wir von einer Stimmabgabe durch Bischöfe im November 335 nichts hören (vgl. Schwartz III 258f.). Telfers Einwand gegen die Beteiligung des P. bei Athanasius' Verurteilung in Tyrus beruht auf der Hypothese, daß P. ein enger Gefolgsmann Alexanders von Thessalonike war, er also in Tyrus nicht anders habe stimmen können als dieser Bischof. Ob nun als Presbyter oder als Bischof, jedenfalls nahm P. 335 gegen Athanasius Stellung, ein Vorgehen, über das dieser hinwegsehen konnte, als er in P. einen Bundesgenossen gefunden hatte, zumal die Stimmabgabe nach allem, was wir über P. noch wissen, kaum dogmatisch motiviert, sondern eher politisch bedingt war.

Für die Datierung der Wahl P.s hat man ferner die Nachricht bei Athan. hist. Ar. 7 über die Klage des Macedonius, der unter P. Presbyter geworden war (vgl. Sokr. II 6, wonach Macedonius bei Alexanders Tod noch Diakon war) gegen P. zu einer Zeit, in der Athanasius in Constantinopel weilte, verwendet. Schwartz (274) setzt die Klage während Athanasius' Aufenthalt Anfang 332, läßt also P. damals schon Bischof sein. Man könnte hier Philostorg. a. O. heranziehen, wonach Alexander gleich nach den Enkaenien von Constantinopel (11. Mai 330) starb, doch auch Schwartz (274, 3) räumt ein, daß auf Philostorg. nicht viel zu geben ist, da dort offenkundig unrichtige Angaben enthalten sind (s. o. S. 511, 25ff.). Schwartz geht also in der Ablehnung der Tradition über den Widerstand Alexanders gegen den vom Kaiser gestützten Arius so weit, daß er Alexander bereits nicht mehr Bischof sein läßt, als Constantin die Restitution des Arius noch nicht offen betrieb (davon kann man erst ab 333 sprechen, vgl. Schwartz III 246). Nun zwingt aber nichts dazu, die Klage des Macedonius schon 332 zu datieren.

Telfer a. O. 50f. meint, daß die Klage gegen Paulus vielleicht zeitlich in Verbindung gestanden habe mit der von dem in Tyrus verurteilten Athanasius Ende Oktober 335 vorgetragenen Bitte um Audienz beim Kaiser. Telfer sieht Macedonius als Werkzeug arianischer Hofkreise, die nur darauf lauerten, den entgegen ihrem Willen Bischof gewordenen P. in geeigneter Weise zu verklagen. In der Hoffnung, die eigene Verurteilung zu verhindern, meint Telfer (a. O. 62), habe dann vermutlich P. der Verurteilung des Athanasius zugestimmt. Telfers Ansicht basiert allerdings lediglich auf der Hypothese, daß P. erst im November 335 sein Votum gegen Athanasius abgegeben habe. Mithin bleibt es genau so möglich, daß Athanasius, wie Schultze 45 meint, Zeuge dieser Klage erst wurde, als er bei der Rückkehr aus der Verbannung nach Constantins Tod wieder durch Constantinopel reiste.

Einig ist man sich also nur darin, daß Macedonius gegen P. klagte, als dieser schon Bischof war (so z. B. auch Loofs, Hauck RE XII 43). Feststehend ist ferner, daß unsere Quelle nichts über den Inhalt der Klage aussagt, aber auch nichts darüber, wo Macedonius diese Klage führte, also weder darüber, daß sich Macedonius vor ,Athanasius über den siegreichen Rivalen beschwerte (so Schultze 45), noch darüber, daß Macedonius seinen Bischof vor dem Kaiser anklagte (so Schwartz III 274).

Um in der Frage der Datierung von P.s Amtsantritt weiterzukommen, gilt es meines Erachtens nun zu fragen, was wir sonst über das Verhältnis zwischen P. und Macedonius um die Zeit der Wahl wissen, ferner wann und warum P. von Constantin d. Gr. verbannt wurde. Bei Sokr. (II 6) bzw. Sozom. ist uns eine Überlieferung bewahrt, welche den nach Alexanders Tod ausgebrochenen Machtkampf innerhalb der Kirche von Constantinopel in dramatischer Form schildert. Sokr. und Soz. berichten, daß Alexander in seinen letzten Tagen als Kandidaten für die Nachfolge aus seinem Klerus P. und Macedonius empfahl. Nach Sokr. gab Alexander zur Erwägung, wenn man einen für die Lehre befähigten und sittenreinen Bischof wolle, dann solle man P. wählen, der noch jung und doch ein sehr verständiger Mann sei; wolle man aber lieber einen Mann, der das Äußere gut führe, dann solle man den alten, schon lange als Diakon in der Gemeinde tätigen Macedonius vorziehen. Bei Soz. ist Alexanders Empfehlung etwas anders formuliert, doch inhaltlich besteht Übereinstimmung: Paul ist als fromm und lehrbegabt charakterisiert, Mac. als wohlerfahren in weltlichen Dingen und im Gespräch mit den Herrschenden.

Ist bei Sokr. eine gewisse Parteinahme für P. zu spüren, so klingt Alexanders Äußerung bei Soz. sachlicher und neutraler, vielleicht deshalb, weil Soz. offenbar auch die ebenfalls mitgeteilte Ansicht der Macedonianer kannte, welche P. zwar die Fähigkeit zu handeln und zu lehren zugestanden, ihm aber völlige Verweltlichung vorwarfen, während sie Macedonius als Vorbild für frommes Leben hinstellten. Allerdings spricht Soz. bei den Vorwürfen klar von einer Verleumdung und nennt als eigentlichen Fehler P.s nur, daß er im Gegensatz zu wohl Erfahrenen sich nicht bemühe, üblen Nachreden entgegenzutreten. Tendenzhafte Entstellung ist wohl die ebenfalls bei Sokr./Soz. vorliegende Notiz, daß Macedonius sofort dem von den Homousianern erhobenen P. als Kandidat der Arianer entgegengestellt wurde (vgl. oben S. 512 zur Beförderung des Macedonius durch P.).

Bei der Lösung der Frage, wann P. Bischof wurde, spielt auch noch seine Verbannung unter Constantin eine Rolle: unbestritten ist, daß P. durch Constantin d. Gr. nach dem Pontus verbannt wurde (Athan. hist. Arian. 7). Für Schultze 44, 4, der P. erst 337 Bischof werden läßt (s. o.), ist es durch Fischer (325) u. a. erwiesen, daß dieses Exil vor den Episkopat gehört. Nach Schwartz 274 hingegen war P. schon einige Zeit Bischof, wurde durch eine Synode abgesetzt und durch Constantin — schwerlich aus dogmatischen Gründen — relegiert. Telfer hingegen glaubt, daß die Verbannung einem Beschluß der Synode von Constantinopel im Februar 336 (dazu s. o. Bd. VI S. 1421) entsprach. Diese Synode befaßte sich zwar vor allem mit der Sache des Marcellus von Ancyra, doch erlaubt Hilarius frg. III 3 und 20 den Schluß, daß damals auch P. verurteilt wurde. Die Gründe lassen sich nur vermuten. Willkürlich zieht Telfer 71 die Worte ὡς στάσεως ἀρχηγόν bei Theodoret. II 5 für die Motivierung von P.s Exil heran. Das wahrscheinlichste ist, beachtet man die folgende Entwicklung, daß P. Kreisen des Hofes nicht genehm war.

Überblickt man die bisher besprochenen Notizen über P., so ergibt sich daraus für den Beginn seines Episkopates kein sicheres Datum. Nur Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen dafür, daß er bereits Bischof war, als er einer Verurteilung des Athanasius zustimmte und als er selbst durch Constantin verbannt wurde. Daraus ergibt sich dann freilich eine Sedisvakanz in Constantinopel bis nach Constantins Tod. Dafür spricht, daß wir bei Tod und Begräbnis des Kaisers nichts von einem Bischof der neuen Hauptstadt hören. Letzten Endes wird eine Wahl ca. 335 — man könnte auch 334 oder 336 in Betracht ziehen — dadurch wahrscheinlich, daß bei dem Ansatz 337 verschiedene uns überlieferte Tatsachen nur schwer unterzubringen wären (gegen den Ansatz 331/32 s. o. S. 511).

Verlegt man nicht wie Schultze die Wahl erst nach Constantins I. Tod, so ergibt sich als wahrscheinlich, daß P. wohl kurz nach der Einigung der drei Constantinsöhne und dem Beginn ihrer gemeinsamen Regierung als Augusti (9. 9. 337) vom pontischen Exil zurückkehrte und wieder sein Amt als Bischof ausübte. Man darf annehmen, daß die Amnestie auf die Initiative Constantins II. zurückging, doch besteht kein Anlaß, die Reise P.' nach Trier (dazu unten Z. 63ff.) schon während des 1. Exils anzusetzen (so Seeck, der P.' Rückkehr erst nach der sog. Konferenz von Viminacium im Juni 338 datiert, o. Bd. IV S. 1048) oder mit Telfer (74) die sehr anfechtbare Notiz des Chron. Pasch. (p. 534, 1), wonach Constantin II. ein Jahr lang Thracien und Constantinopel beherrschte (gegen Chron. Pasch. mit Recht Schwartz III 268, 2. Stein I 132, 4), zu bemühen, um das Eingreifen Constantins II. zugunsten der Verbannten für wahrscheinlich zu halten.

Der Triumph über die Rückkehr währte nur kurze Zeit (gegen Telfer a. O. 74 ist fraglich, ob sich die Anschuldigungen gegen P. bei Hilar. III 9 auf Vorfälle in den J. 337/38 beziehen). Im Spätsommer 338 bereits wurde P. abermals abgesetzt und verbannt. Eusebius von Nikomedia, der wohl schon einige Zeit die Ambition hatte, den Thronos der Residenz zu besteigen, wurde zu seinem Nachfolger gewählt. Diese Chronologie stützt sich vor allem darauf, daß das bei Athan. apol. c. 6 überlieferte, Ende 338/Anfang 339 datierte ägyptische Synodalschreiben Eusebius bereits wegen des Wechsels von Nikomedia nach Constantinopel angreift (vgl. Schwartz III 278. Telfer 75). Ein weiterer Anhaltspunkt für die Datierung ist, daß sich Constantius nach Juni 338 (Cod. Theod. X 10, 4 in Viminacium) und vor Oktober 338 (Cod. Theod. XII 1, 25 vom 11. 10. aus Antiochia) in Constantinopel aufgehalten haben dürfte (vgl. Seeck Untergang IV 403 zu 52, 2).

Auch über das 338 erfolgte Exil besteht keine einheitliche Auffassung. Nach Schwartz (IV 25) wurde P. nach seiner Heimatstadt Thessalonike ausgewiesen, doch ist es willkürlich, Sokr. II 16 (Soz. 3, 9) auf dieses Exil zu beziehen, denn es besteht kein Grund zu bezweifeln, daß P. erst durch den Praefecten Philippus von Thessalonike ausgewiesen wurde (dazu unten S. 518). Falsch ist es auch, Singara als Verbannungsort für 338/339 zu nennen (so Seeck Untergang IV 52. Janin Dict. Hist. Géogr. ecclés. XIII 637. Niggl Lex. Theol. Kirche^2 VIII 212; vgl. unten S. 517). Da, wie erwähnt, die uns bezeugte Anwesenheit P.' in Trier vor der Rückkehr aus dem 1. Exil schwer unterzubringen ist, tut man am besten daran, sie an den Beginn des 2. Exils zu verlegen. In Trier nämlich, der Residenz Constantins II., konnte P. am ehesten auf die in sei-

ner jetzigen Situation dringend notwendige Hilfe rechnen. Hinweis auf eine Reise nach Trier ist Hilarius a. O. 27, 7, wonach es die 342 in Serdica versammelten orientalischen Bischöfe Maximin von Trier besonders anlasteten, daß er als erster mit P. in Gemeinschaft trat und so für die erneute Rückkehr P.' nach Constantinopel verantwortlich wurde.

Zur Trierreise nach der 2. Exilierung fügt sich gut, daß P. nach dem Zeugnis des Sokr. (2, 15) bzw. Soz. (3, 8) im J. 340 ähnlich wie andere verbannte östliche Bischöfe in Rom auftauchte. Sokr. bzw. Soz. bringen zwar den Rombesuch erst im Anschluß an P.' erneute Austreibung aus Constantinopel im J. 342, d. h. sie ordnen diesen Besuch im Rahmen ihrer Gesamterzählung falsch ein, jedoch geben sie eindeutig Hinweise auf die Datierung 340. Berichtet wird bei Sokr./Soz. ferner, daß Iulius von Rom P. und anderen Verbannten ihre Sitze zurückgab und sie darauf gestützt zurückkehrten. Verdächtig stimmt hier, daß im Brief des Iulius vom März 341, der die Beschlüsse der römischen Synode vom Januar 341 mitteilte, P. unter den Appellanten nicht genannt wird, sondern nur thrakische Bischöfe erwähnt sind (Athan. ap. c. Arian. 33). Es erscheint außerdem mehr als fraglich, ob Iulius es wagte, bei Lebzeiten Eusebs so energisch gegen ihn vorzugehen. Beachtet man nun, daß bei Sokr. bzw. Soz. zu Beginn des nächsten Kapitels (II 16 bzw. III 9) die vom Kaiser veranlaßte und sicher erst nach Serdica zu datierende Ausweisung P.' durch Philippus gebracht wird (dazu unten S. 518), so wird deutlich, daß bei Sokr. II 15 bzw. Soz. III 8 auf die erneute Rückkehr P.' nach 342 angespielt, diese Rückkehr aber dann zu Unrecht auf das Eingreifen des Iulius von Rom zurückgeführt wird.

Zu den gesicherten Fakten aus P.' Geschichte gehört die Rückkehr auf seinen Bischofsthron nach dem Tode Eusebs Ende 341/Anfang 342 (s. o. Bd. VI S. 1440. Schwartz III 318. Seeck o. Bd. IV S. 1056 datiert Eusebs Tod noch Anfang 341, doch ist diese Datierung ebensowenig zu halten wie die bei Schultze a. O. 45 gegebene auf den Herbst 342; s. u. S. 516). Hilar. a. O. III 20, 3 deutet darauf, daß P. von Asklepas von Gaza begleitet wurde oder dieser kurz nach ihm in Constantinopel eintraf. Reine Hypothese Telfers (a. O. 77) ist es, daß Asklepas als Gesandter der römischen Synode die Wiedereinsetzung P.' beschleunigen sollte. Über Einzelheiten nach der Rückkehr P.' sind wir nun überhaupt wieder sehr schlecht informiert.

Gewiß ist nur, daß es im Verlauf des J. 342 in Constantinopel zu Tumulten kam, als im Auftrag Constantius' II. der Magister Hermogenes versuchte, P. erneut zu entfernen. Dieser flüchtete, als es Ernst wurde, in die Irenenkirche und wurde dort von seinem Anhang verteidigt. Ebenso unbestritten ist, daß Hermogenes bei diesem Versuch ums Leben kam und daß das 3. Exil P.' erst erfolgte, als Constantius nach dem Bekanntwerden von Hermogenes' Scheitern persönlich eingriff (Quellen s. o. Bd. VI S. 864, 10ff.; IV S. 1056, 20ff.).

Bei Sokr. II 12f. bzw. Soz. III 7 wird die Intervention des Hermogenes damit motiviert, daß nach der Rückkehr P.' die Gegner, d. h. die Arianer, in der Paulskirche Macedonius zum Bischof gewählt hatten und es darauf zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen den beiderseitigen Anhängern gekommen war. Schwartz folgte dieser Motivierung einst (III 320) — ähnlich z. B. Schultze a. O. 45 oder Seeck o. Bd. IV S. 1056 — glaubte aber dann, die Wahl des Macedonius im J. 342 bezweifeln zu müssen (IV 26, 1), da aus Hist. Athan. 2 zu folgern sei, daß Constantius zwar 342 P. wieder vertrieb, ihm jedoch kein Nachfolger gesetzt wurde. Schwartz bietet keine andere Motivierung für das kaiserliche Eingreifen von 342 und übersieht, daß nach Sokr./Soz. auch Macedonius 342 vom Kaiser keineswegs anerkannt wurde, also durchaus hier kein Widerspruch zu Athan. a. O. zu sehen ist.

Telfer (a. O. 77) möchte aufgrund von Cod. Theod. 105 und leg. 2, welche beide die Wahl des Macedonius 342 nicht erwähnen, vermuten, daß es vor der Wahl noch zu einem Versöhnungsversuch durch die Gegner P.' kam, P. jedoch rigoros ablehnte. Dieser an sich denkbare Versuch muß aber wegen der Cod. Theod. gegebenen Consulatsangabe eher mit Schwartz (IV 26) auf 349 datiert werden, wenn man hier überhaupt ein historisches Faktum sehen will (s. u. S. 518). Völlig in den Bereich der Hypothese begibt sich Telfer (a. O. 79), wenn er das kaiserliche Eingreifen damit motiviert, daß der praepositus sacri cubiculi Eusebius Truppen anforderte, nachdem er sich vergeblich bemüht hatte, Macedonius zum Sieg über P. zu verhelfen. Telfer kann sich für seine ganzen Kombinationen nur darauf stützen, daß nach leg. 1 *Εὐσέβιος ὁ πραιπόσιτος* den Kaiser zur Synode von Serdica trieb, bei der P. abgesetzt wurde. Das legendum bestätigt jedoch meines Erachtens lediglich die Vermutung von Schwartz (III 326, 1 bzw. 61), daß im Cod. Theod. f. 71 bzw. 105 nicht der Bischof Eusebius von Nicomedia, sondern der praepositus s. c. Eusebius gemeint und 105 das Eingreifen des Eunuchen gegen P. im J. 350/51 (oder 349) erwähnt sei. Hinzuzufügen wäre, daß wir keinen Anhaltspunkt besitzen, daß der in sonstigen Quellen erst ab 353 nachweisbare Eusebius (s. o. Bd. VI S. 1367, 26ff.) schon 342 die Stellung des praepositus, ja überhaupt schon ein höheres Hofamt innehatte und es Tendenzen späterer Berichterstatter entsprechen mochte, dem berüchtigten Eusebius schon vor Serdica Verfolgungsmaßnahmen gegen die Verfechter der Orthodoxie (d. h. P.) anzulasten.

Ein wichtiger Hinweis auf die Chronologie ergibt sich daraus, daß nach leg. 2/3 noch vor der Entsendung des Hermogenes P. zur Synode von Serdica eingeladen wurde, das Volk jedoch den Bischof nicht ziehen ließ, wohl, wie wir der Parallelüberlieferung bei Theodoret. II 5, 2 entnehmen können, aus Mißtrauen gegenüber P.' Feinden. Auch wenn es vielleicht eher so war, daß der um die feindliche Haltung seiner Mitbischöfe wissende P. die Stimmung des Volkes nur vorschob, so besteht kein Anlaß, an der Einladung zur Synode zu zweifeln. Da andererseits die Entsendung des Hermogenes spätestens in den Herbst 342 gehört (s. u.), kann man leg. 2f. mit Telfer a. O. 92 als gewichtige Stütze dafür gelten lassen, daß die Synode von Serdica

schon im Spätsommer 342 (dafür bes. Schwartz III 14f. und 325f.) zusammentrat. Gegen Telfer setzten sich De Clercq (Ossius de Cordova, 1954, 313ff.) und H. Hess (The Canons of the Council of Serdica, 1958, 140f.) für die häufig befolgte Datierung auf 343 ein. Solange die Diskussion noch nicht entschieden ist, möchte ich aufgrund von leg. 2f. mit Hess 144 annehmen, daß wenigstens die Einladung schon 342 erging und man darauf in Constantinopel negativ reagierte.

Durch das Schreiben der Orientalen bei Hilarius (bes. 9 u. 27) wissen wir von den heftigen Angriffen von ihrer Seite her auf P. während der Synode; die Occidentalen andererseits sollen nach Sokrates (II 20, 12) in Serdica P. ebenso wie Athanasius und Marcellus wieder in ihre Ämter eingesetzt haben (vgl. Soz. III 12, der aber P. nicht nennt). Das Schweigen der uns bekannten Urkunden freilich läßt es fraglich erscheinen, ob P. wirklich rehabilitiert wurde (auch sonst ist der Bericht bei Sokr. II 20 wenig zuverlässig), doch gibt dies noch kein Recht zu der Vermutung, daß die occidentalen Teilnehmer der Synode P. für so kompromittiert hielten, daß sie sich seiner mit keinem Wort annahmen (so aber Schwartz III 274f. IV 25; ähnlich De Clercq 360. Hess 16). Gegen diese Vermutung spricht auch, daß nach dem Schreiben der Orientalen bei Hilarius (20, 1 u. 27, 3f.) Bischöfe, die sich zeitweilig gegen P. gewandt hatten (wie Protogenes von Serdica u. Gaudentius von Naissus), um die Zeit der Synode für ihn eintraten. Auch bei einer Eröffnung der Synode im J. 342 ist es gegen De Clercq (a. O. 324) durchaus möglich, daß den Orientalen bei der Abfassung des erwähnten Schreibens die Vorgänge in Constantinopel bis hin zur abermaligen Ausweisung P.' bekannt waren.

Die Aktion des Hermogenes und das persönliche Eingreifen des Kaisers gehört in die Zeit nach dem Zusammentritt der Synode bzw. nach Ergehen der Einladung zur Synode von Serdica, d. h. in den Herbst und Winter 342/43 (vgl. Telfer a. O. 79. Hess 144). Von den Regesten Constantius' II. her betrachtet, wäre auch die bei Seeck (o. Bd. IV S. 1056. VIII S. 864) und Schwartz (III 320f.) vorgeschlagene Datierung in die ersten Monate des J. 342 möglich, doch spricht dagegen nicht nur leg. 2, sondern auch, daß vor allem Schwartz, nach welchem Euseb evtl. erst Anfang 342 starb, die Ereignisse vom Tod Eusebs bis zur abermaligen Verbannung P.' auf einen allzukurzen Zeitraum zusammendrängen muß.

Constantius II. kam, wie erwähnt, nach dem Scheitern des Hermogenes, an dessen Ermordung laut der bei Soz. IV 3 überlieferten Anklage des Macedonius auch zwei Hausgenossen P.', der Subdiakon Martyrius und der Lektor Marcianus, beteiligt waren, persönlich nach Constantinopel, um Ordnung zu schaffen (s. o. Bd. IV S. 864. Telfer a. O. 81 verweist darauf, daß die heidnischen Quellen zu den Unruhen von 342 — Ammian. XIV 10, 2. Libanios or. 59 — die religiösen bzw. religionspolitischen Hintergründe verschweigen). P. wurde abgesetzt und in Ketten nach Singara (Mesopotamien) gebracht (Athan. hist. Arian. 7), doch auch sein Gegenspieler Macedonius erhielt offenbar keine kaiserliche Anerkennung (Sokr. II 13. Soz. III 7). Mag es nun sein, daß man P.' Schuld nicht als erwiesen ansah, oder etwa Kaiser Constans zugunsten des Athanasius und seines Anhanges Druck auf Constantius ausübte, jedenfalls scheint P. schon bald nach Emesa gebracht worden zu sein, was bereits als eine Milderung gelten mochte, und es wurde ihm nicht lange darauf die Heimkehr gestattet (vgl. Telfer a. O. 84 zu Athan. a. O.).

Bald nach der noch in die Amtszeit des Leontius als praefectus praetorio (zuletzt erwähnt Cod. Theod. XII 4, 3 vom 6. 7. 344) anzusetzenden Rückkehr erfolgte eine abermalige Ausweisung P.', wieder im Auftrag des Constantius, diesmal durch den arianisch eingestellten Philippus (s. o. Bd. XIX S. 2370, 28ff.), den Nachfolger des Leontius. Auch hier ist Sokr. (II 16, ohne Abweichung Soz. III 9) einzige Quelle: Philippus getraute sich demnach aus Furcht vor Unruhen, den kaiserlichen Befehl, Paul zu vertreiben und Macedonius an seiner Stelle einzusetzen, nur unter Überlistung P.' auszuführen. P. wird in seine Heimatstadt Thessalonike ausgewiesen, der Orient ihm verboten, jedoch erlaubt, sich an anderen Städten Illyricums aufzuhalten. Verkannt ist in dem an sich glaubwürdigen Bericht nur, daß mit der Ausweisung nach Thessalonike P. praktisch der ganze Herrschaftsbereich des Constans offenstand. Sokrates übertreibt bestimmt das Ausmaß der Unruhen bei der gewaltsamen Einsetzung des Macedonius nach P.' Ausweisung (angeblich 3150 Tote; vgl. auch Sokr. II 27), doch darf man vermuten, daß die Anhänger P.' immer noch stark waren. Wie schon Valesius (in der adn. zu Sokr. a. O.) wollte Schwartz (4, 26, 4) den Bericht bei Sokr. II 16 (Soz. III 9) erst auf die von Schwartz datierte letzte Exilierung beziehen (ähnlich Schultze a. O. 47), doch gibt er keine genaue Begründung, und man wird dabei zu bleiben haben, daß P. nach dem 6. 7. 344 noch zweimal exiliert wurde (vgl. o. Bd. XIX S. 2370f. Telfer 84ff.).

Die Ausweisung nach Thessalonike dürfte bald nach dem zwischen dem 6. 7. 344 (s. o.) und dem 28. 7. 346 (Cod. Theod. XI 22, 1 an Philipp) erfolgten Amtsantritt geschehen sein. Sie ist meines Erachtens möglich bis zu dem Zeitpunkt, als Constantius II. nach dem Tod Gregors von Alexandria (23. 6. 345) Athanasius zur Rückkehr aufforderte. Nichts zwingt zur Datierung auf 344, und auch nichts zur Annahme, daß P. auf einer Synode zu Mailand im J. 345 rehabilitiert wurde (so aber Telfer a. O. 87). Möglich ist es, daß bei der wohl einige Zeit nach dem 23. 6. 345 anzusetzenden letzten Rückkehr P. eine Intervention des Constans bei Constantius zustatten kam (vgl. De Clercq 412, der die Ausweisung nach Thessalonike freilich unberücksichtigt läßt). Wie stark P.' Stellung wieder wurde, zeigt die schon erwähnte, auf das J. 349 zu beziehende Notiz vom Versuch der Gegner, eine Aussöhnung mit P. herbeizuführen (s. o. S. 516 zu Theod. 105. leg. 2).

Das Scheitern dieses Versuches mag dazu beigetragen haben, die Vertreibung P.' erneut zu veranlassen. Wohl auch schon um der Stimmung

der für P. eingenommenen Massen Rechnung zu tragen, ging man jedoch vorsichtig vor. Da man mit einem ähnlichen Vorwurf gegen Athanasius operierte, wird es durchaus glaubwürdig, daß man P. vorwarf, mit dem Usurpator Magnentius korrespondiert zu haben (leg. 4; vgl. Telfer 87f. Jones Historia IV [1954] 231). Hierzu fügt sich gut, daß P.' letztes Exil nach Sokr. II 26/Soz. IV 2 in die Zeit zwischen die Usurpation des Magnentius (18. 1. 350) und die Proklamation des Gallus zum Caesar (15. 3. 351) fällt (vgl. Jones a. O.). Telfer (a. O. 87) mißtraut hier hingegen Sokr. und setzt das neue Vorgehen gegen P. erst nach der Schlacht bei Mursa (28. 9. 351) an (vgl. Schultze a. O. 47). Man könnte dies von der politischen Situation her für wahrscheinlich ansehen, doch ergibt sich der terminus ante für die Verbannung und den bald darauf erfolgten Tod P.' auch daraus, daß nach Athan. hist. Arian. 7 der praefectus praetorio Orientis dabei eine entscheidende Rolle gespielt haben soll (s. u.) und wir aus anderen Quellen erfahren, daß sich Philippus seit dem Frühjahr 351 in Illyricum befand; schließlich wissen wir nichts davon, daß er nochmals nach dem Osten zurückkehrte und etwa mit dem inzwischen zum p. p. O. ernannten Thalassius kollegial die östl. Praefectur verwaltete (s. o. Bd. XIX S. 2371. Jones a. O. 229).

P. wurde nach Kukusus (Armenia II) gebracht und ist dort wohl schon bald gestorben. Nach Athanasius (Hist. Arian. 7, vgl. Apol. de fuga 3) und den von ihm abhängigen oder auf gleiche Informationen zurückgehenden Quellen (Sokr. II 26. V 9. Theod. II 5. Vita Pauli bei Photius = Migne PG CIV 128 B. Hieron. Chron. p. 235 Helm) wurde P. erdrosselt und war Philippus dafür verantwortlich; lediglich Soz. IV 2, 2 läßt offen, ob P. gewaltsam oder eines natürlichen Todes starb. Gegen die bei Athan. vorliegende Tradition spricht, daß sie Pauls Gegner in tendenziöser Weise herabsetzt, doch wissen wir immerhin, daß in der Tat der bei Athanasius genannte Philagrius um 350 vicarius Dioeceseos Ponticae war (s. o. Bd. XIX S. 2106, 13ff.) und auch Philippus als praef. praet. eine Dienstreise in diese Dioecese unternahm (s. o. Bd. XIX S. 2371), es also durchaus möglich ist, daß Philippus nicht nur die Verbannung im Namen des Kaisers aussprach, sondern auch noch bis nach Kukusus kam.

Gleichgültig, wie P. nun wirklich starb, sein bewegtes Schicksal unter dem Arianer Constantius II. ließen ihn in den Augen der Orthodoxen als Märtyrer dastehen. Auf Befehl des Kaisers Theodosius wurde 381 Pauls Leiche von Ankyra (so Sokr. V 9. Soz. VII 10), wohin man sie vielleicht überführt hatte, oder von Kukusus (so Vita Pauli in Migne PG CXVI 986 A) nach Constantinopel gebracht und dort feierlich in einer von seinem Rivalen Macedonius erbauten (so Soz.) oder jedenfalls bisher von dessen Anhängern benutzten Kirche (so Sokr.) beigesetzt (vgl. auch Vita Pauli bei Photius = Migne PG CIV 129 D—131 A). Überführung und Beisetzung sind ‚als eine Art Siegesfeier der Orthodoxie' zu bezeichnen (W. Enßlin Die Religionspolitik des Kaisers Theodosius d. Gr., S.-Ber. Akad. München 1953, 2, 37), sie fanden aber auch gewiß nicht zufällig zu einem Zeitpunkt statt, an welchem man ‚dem Bischof von Konstantinopel einen Ehrentag vor allen Bischöfen nach dem von Rom eingeräumt hat' (Enßlin a.O. 35). Es ist wahrscheinlich, daß die Kirche nach Bischof P. benannt wurde (Schultze a. O. 77 möchte dies gegen das Zeugnis bei Sokr./Soz. bestreiten), doch schon zur Zeit des Sozomenos war weithin der Glaube verbreitet, daß hier nicht die Gebeine eines Bischofs von Constantinopel, sondern des Apostels Paulus bestattet seien (Soz. VII 10 — dazu H. Delehaye Les Origines du culte des martyrs^2 1933, 90f.).

Aus der durch Freund und Feind, aber auch durch mangelnde Fähigkeiten unserer Gewährsmänner getrübten Überlieferung über P. kristallisiert sich heraus, daß er in einem Zeitraum von etwa 15 Jahren fünfmal seitens der Staatsgewalt verbannt wurde, ihm andererseits viermal die Rückkehr gelang und er immer wieder amtieren konnte, zumindest jedoch seine Anhängerschaft in der Bevölkerung Constantinopels so stark blieb, daß sich die Gegner nicht eindeutig durchsetzen konnten. Über die Gründe für Verbannung und Rückkehr sind wir jeweils nur mangelhaft unterrichtet. Im Blick auf die Religionspolitik Constantius' II. jedoch wird deutlich, daß P. nicht verfolgt wurde, weil er ein Unruhestifter besonderer Art war oder man ihm die von seinen Gegnern erwähnten Verbrechen nachweisen konnte, sondern eher weil er sich den vom Kaiser befolgten theologischen Lehren bzw. dessen Konzeption vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche nicht anpaßte. Andererseits wurde P. gestützt durch Rücksichten, welche der fast ständig im Krieg gegen die Perser engagierte Constantius auf seinen Bruder Constans, vor allem aber auch auf die Gefühle der Massen in der Hauptstadt zu nehmen hatte. Da uns weder Schriften P.' erhalten noch Worte von ihm überliefert sind, können wir nicht mehr nachprüfen, wie er die ihm nachgerühmte Beredsamkeit und Fähigkeit zu lehren (Sokr. II 6. Soz. III 3; vgl. o.) im Kampf für seine Sache eingesetzt hat. Besonders bei der ersten Ausweisung durch Philippus (s. o. S. 518) zeigt sich, daß Diplomatie nicht gerade die Stärke P.' und er — wie schon bei Soz. III 3 festgestellt — zum Gespräch mit den Inhabern der Staatsgewalt schlecht geeignet war. Wie weit P. für die Anwendung von Gewalt — etwa im J. 342 — verantwortlich war, ist nicht mehr auszumachen. Unergründbar bleibt, ob er alles, ‚was er erreichte . . . allein seiner Eigenschaft als Mitläufer der nicänischen Partei' verdankte (so Schultze 48 im Rahmen einer stark abwertenden Beurteilung), aber auch nicht, ob er Charakterzüge besaß, die ihn zum Verteidiger der geistlichen Freiheit seiner Kirche im Kampf gegen den Hof machten und einen Vergleich mit Ambrosius von Mailand herausfordern würden (vgl. aber Telfer 89f.).

Lit.: V. Schultze Altchr. Städte und Landschaften I (1913). Ed. Schwartz Ges. Schr. III (1959) 265ff. (= Nachr. gel. Ges. Gött. 1911, 469ff.); IV 1ff. (= Ztschr. ntl. Wiss. XXXIV (1935) 129ff.). W. Telfer P. of Constantinople in Harv. Theolog. Rev. XLIII (1950) 31/92.

[Adolf Lippold.]

pauperies ist die von einem Tier angerichtete Körper- oder Sachbeschädigung, die ohne Zutun eines Menschen entstanden ist.

Zur Etymologie des Wortes wird überwiegend angenommen, daß das Adjektiv *pauper* = arm, minder, den ersten Stamm des Wortes bildet (Walde-Hofmann II 267. Mommsen Röm. Strafr. 834^4), während bei der zweiten Worthälfte nicht mit Sicherheit zu sagen ist, ob ein eigener Wortstamm dahintersteht oder ob es nur eine Endungsform ist. Der Deutung Mommsens, der die zweite Worthälfte als Kontraktion von *opi-parus* ansieht und hinter *pauperies paucus-opi-parus* = Minderung durch Abweidenlassen vermutet, ist sicher nicht zu folgen (vgl. Kaser Röm. Priv.-R. I 147). Erkennbar ist an dem Wort *pauperies* nur die Bedeutung Minderung, Schaden; wie die spezielle Bedeutung Tierschaden entstanden ist, entzieht sich unserer Kenntnis (vgl. die spätere Definition Ulpians Dig. IX 1, 1, 3 *pauperies est damnum sine iniuria datum: nec enim potest animal iniuria fecisse, quod sensu caret*).

In den nichtjuristischen lateinischen Texten ist das Wort kaum zu finden; vgl. das in Plautus mil. glor. 729 erscheinende Verbum: *quae improba est, pro mercis vitio dominum pretio pauperet,* das mit ärmer werden zu übersetzen ist, und Ennius Scaen. 203f., wo er Talthybius sagen läßt: *Senex sum: utinam mortem obpetam prius quam evenat, quod in pauperie mea senex graviter gemam.* Hier ist *pauperies* für *paupertas* gesetzt.

Für die *p.* gelten nach allgemeiner Auffassung die Grundsätze der Noxalhaftung (s. Zygm. Lisowski Art. noxa, noxia, noxalis actio o. Suppl.-Bd. VII S. 587ff. insbesondere 657ff. de Visscher Noxalité; ders. Il sistema romano della nossalità IURA 11 (1960) 1ff.), d. h. wie der Gewalthaber (pater familias) für ein von einem seiner Gewaltunterworfenen (Hauskind oder Sklave) begangenes Delikt haftet, so haftet auch der Tierhalter bis auf einige Abweichungen für einen von einem seiner Tiere angerichteten Schaden.

Diese Noxalhaftung besteht darin, daß der Tierhalter entweder die Deliktsbuße tragen muß (in späterer Zeit Schadensersatz, *noxiam sarcire*), oder das schadenstiftende Tier an den Geschädigten ausliefern muß (*noxae deditio*). Geregelt war die *actio de pauperie* zuerst in den XII Tafeln, wenn auch nicht feststeht, ob dort schon der Ausdruck *pauperies* gebraucht wurde oder ob auch im Zusammenhang mit Tierschaden dort der allgemeinere Terminus *noxia* stand (vgl. Ulpian. Dig. IX 1, 1 pr. *animal quod noxiam commiserit,* und die daraus abgeleitete Rekonstruktion von Tafel VIII 6 der XII T.). Die Wurzel dieser XII T.-Vorschrift vermutet man in entsprechenden Bestimmungen des altgriechischen Rechts. Weiter ist die *a. d. p.* geregelt in Inst. Iust. IV 9. Dig. IX 1 (und entsprechend Basiliken LX 2). Der Ausdruck *actio de pauperie* erscheint in den Quellen nie, sondern jeweils nur: *si quadrupes pauperiem fecerit, actio datur* oder ähnlich; im weiteren ist dann immer nur von *haec actio* die Rede.

Schon in den ältesten uns bekannten Rechten finden wir Regelungen von Tierschadensfällen, die uns wenigstens Ausblicke auf die Frühentwicklung dieses Rechtsbereiches freigeben.

So steht in den §§ 53—57 des akkadischen Codex Eschnunna (verfaßt um 1900 v. Chr., ed. Goetze 1956, vgl. Haase Die Keilschriftlichen Rechtssammlungen): ‚Wenn ein Stier den Stier eines anderen stößt, so daß er stirbt, so sollen beide Eigentümer den Wert des lebenden und des toten Stieres teilen. Wenn ein Stier stößig ist, und dies ist dem Eigentümer bekannt, er ihn jedoch nicht sichert, und der Stier tötet einen Menschen, so muß der Eigentümer eine $^2/_3$ Mine Silber zahlen. Ist der Getötete ein Sklave, so muß er nur 15 Schekel zahlen.' Die gleichen Bußen treffen den Eigentümer eines bekanntermaßen bissigen Hundes, wenn er ihn nicht verwahrt. Das nächste uns bekannte Gesetzeswerk, in dem Tierschadensfälle geregelt werden, ist der Codex Chammurabi. Dort wird der Schadensersatz wegen Abweidenlassens fremden Landes in den §§ 57—58 geregelt (Haase a. O. Driver-Miles II 31. Kohler-Ungnad I 25): Der Hirte, der ohne Erlaubnis des Eigentümers ein Feld abweiden läßt, haftet für den Schaden mit einer bestimmten Einheit (Gur) Korn auf jede abgeweidete Einheit Land (Bur). Geschieht dies jedoch nach Ablauf der allgemeinen Weidezeit (nach Bestellung der Felder), so haftet der Hirte mit der dreifachen Menge Korn. Dieser Tatbestand entspricht nicht der *pauperies,* sondern der römischen *actio de pastu* (vgl. unten). Der eigentliche Tierschaden außerhalb des Beherrschungsvermögens des Tierhalters ist in §§ 250—251 des Cod. Chamm. geregelt: Wenn jemand durch einen wildgewordenen Ochsen verletzt wird, so ist der Eigentümer des Ochsen nicht ersatzpflichtig. Wer aber weiß, daß sein Ochse stößig ist, und trotzdem dessen Hörner nicht sichert oder den Ochsen fesselt, der muß, wenn der Ochse einen freien Mann tötet, eine halbe Mine Silber zahlen.

Chamm. blieb hierbei ganz innerhalb des Prinzips der Gefahrtragung nach Gefahrenbeherrschung und ließ eine darüber hinausgehende Haftung, wie sie die Römer in der Noxalhaftung hatten, nicht zu. Ähnlich Eschnunna ist wiederum die Regelung in Exodus 21, 35: Wenn jemandes Rind das Rind eines anderen totstößt, so sollen sie das lebende Rind verkaufen und den Erlös dafür unter sich teilen, und auch das tote sollen sie unter sich teilen.

Für das altägyptische Recht ist ein Pfändungsrecht des Geschädigten an dem schadenstiftenden Tier nachgewiesen (vgl. Seidl Einführung Ägypt. RG.^{3} I 48. Valori Arch. Giuridico 96, 85). Auch im ptolemäischen Recht ist der Tiereigentümer für einen von seinem Tier angerichteten Schaden haftbar, doch ist das altägyptische Pfändungsrecht, das noch eine vage Ähnlichkeit mit der römischen *noxae deditio* hatte, durch das königliche Recht (ein Dekret aus dem 3. Jhdt. v. Chr. Pap. Petr. 3, 26) ausdrücklich abgeschafft und der Geschädigte auf den Prozeßweg allein verwiesen (vgl. Seidl Ptolemäische RG.^{2} 170. Taubenschlag Op. Min. II 567. Die Hauptquellen sind hier die Papyri Teb. 27 Z. 71, Ent. 75. Dazu wären noch

die demotischen Ostraka 117 A u. B. von 95 oder 61 v. Chr. in Kaplony-Heckel Die demotischen Tempeleide, zu erwähnen. Der Streit geht um den Schaden an einem mit Ölfrüchten (*tkm*) bestellten Feld. Die beiden Beklagten müssen u. a. schwören: Nicht hat eine Kuh von mir davon gefressen. Wenn das doch so wäre, müßten sie für den Schaden haften. Die vorhandenen Quellen befassen sich ausschließlich mit dem Schaden durch Abweiden, nicht mit anderen Tierschäden).

Besondere Aufmerksamkeit verdient PSI 1057 von 32 n. Chr., also schon unter römischer Herrschaft, eine Quittung über die Entschädigungssumme für einen Schaden, den die Schafe eines Apynchis auf den Feldern eines Maron angerichtet haben, also ein dem *pastus pecoris* vergleichbarer Tatbestand.

Für das griechische Recht ist die Hauptquelle Plut. Sol. 24, wonach ein solonisches Gesetz die Herausgabe des schädigenden Tieres an den Geschädigten bestimmt haben soll: ἔγραψε δὲ καὶ βλάβης τετραπόδων νόμον (wahrscheinlich ohne die Alternative des Schadensersatzes. Vgl. Lipsius Att. Recht 660. Haymann Ztschr. Sav.-Stift. XLII 357). Dieses Gesetz soll auch die Römer bei der Abfassung der entsprechenden Bestimmung des XII. T.-G. beeinflußt haben (Haymann a. O. Condanari-Michler Festschr. Wenger I 236).

Ob die XII T. schon neben der *a. d. p.* eine besondere *a. d. pastu* für den Schaden durch unrechtmäßiges Abweidenlassen fremden Landes enthielten, läßt sich bei den geringen Quellen (Dig. XIX 5, 14, 3 und Pauli Sent. I 15) nicht mit Sicherheit sagen, wird jedoch überwiegend angenommen, da Tafel VIII 7 wohl auf eine gesonderte Regelung hindeutet. (Haymann a. O. 357ff. Lenel Edikt § 76. Flinianx Mélanges Cornil I 247ff. Visconti Studi Solmi I 157ff.) Paulus Sent. I 15 behandelt Abweidenlassen und anderen Tierschaden wiederum gleich (*si quadrupes pauperiem fecerit . . . quidve depasta* [sic!] *sit*). Für die justinianische Zeit ist die *a. d. pastu* jedenfalls von der *a. d. pauperie* zu trennen, da die Rechtsgrundlage beider Haftungen ganz verschieden ist: die *a. d. p.* begründet als *a. noxalis* eine Haftung über die Gefahrenbeherrschung des Gewaltinhabers hinaus (ähnlich der modernen Gefährdungshaftung), d. h. sie erfordert ein eigenständiges Handeln des Tieres, während die *a. d. pastu* im Gegensatz dazu die Haftung eines Hirten für vorsätzliches oder fahrlässiges Abweidenlassen eines fremden Grundstückes durch seine Herde begründet. (So bisher unwidersprochen Flinianx Mélanges Cornil I 280f. Kaser I 143, 40 hält die ursprüngliche Noxalität der *a. d. pastu* nicht für unwahrscheinlich.)

Aus der in Pauli Sent. I 15, 1 erwähnten *lex Pesolania de cane* wurde geschlossen, daß die *a. d. p.* ursprünglich nur auf die zu den *res mancipi* gehörenden *quadrupedes* anwendbar war, da sonst dieses Gesetz überflüssig gewesen wäre (Perozzi Instit.² II 396, 3). Seit langem (vgl. Girard Actions noxales 316) wird jedoch diese *lex Pesolania* überwiegend als Verschreibung für *lex Solonia* (vgl. Plut. Sol. 24) aufgefaßt. Wenn der Schluß Perozzis richtig ist, so hat sich der Bereich der unter die *a. d. p.* fallenden Tiere im Laufe der Zeit erweitert: in klassischer Zeit erstreckte sich die *a. d. p.* auch auf alle nicht zu den *res mancipi* zu zählenden *quadrupedes* (Haymann 374ff. Kerr Wylie Studi Riccobono IV 471ff.), desgleichen auf alle in eines Menschen Eigentum stehenden wilden *quadrupedes* und wurde schließlich als *actio utilis* auf alle Tiere schlechthin ausgedehnt (Paulus Dig. IX 1, 4).

Alhton-Cross Cambridge Law Journal 1953, 395ff. und 1959, 189ff. will die Haftung im klassisch-römischen Recht auf Haustiere begrenzt sehen und auch für die spätere Zeit generell aus einem Gewahrsam entlaufene wilde Tiere ausschließen. Barry Nicholas vertritt dagegen in Acta Juridica 1958, 185ff. die herrschende Meinung, desgleichen Brasiello Atto illecito 49f. (1957).

Diese Verbreiterung des unter die *pauperies*-Haftung fallenden Tierbereiches ist insofern bemerkenswert, als noch lange nicht bei jedem verhältnismäßig wertlosen Tier die *noxae deditio* eine gerechte Entschädigung für einen vielleicht großen Schaden darstellen kann. Neben dieser Entwicklung von einem kleinen zum gesamten Tierbereich läuft, in wesentlich älterer Zeit beginnend, die Entwicklung von einer primitiven zu einer verfeinerten Rechtsanschauung des Tierschadens, die mit dem Entstehen des Noxalrechts weitgehend parallel läuft. Nach überwiegender Auffassung (vgl. Bekker Aktionen 183ff. Haymann 367ff. Düll Ztschr. Sav.-Stift. LXI 1ff.) betrachtete man am Anfang der Rechtsentwicklung auch den Tierschaden als ein Delikt, welches von dem Tier selbständig in eigener Schuld und Zurechnungsfähigkeit begangen worden sei. (Diese Ansicht wird vor allem von Monossohn 20ff. und Robbe Riv. ital. per le scienze giur. VII 333ff. bezweifelt; für die Klage nach der *a. d. p.* soll nur der objektive Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Tieres und dem dadurch entstandenen Schaden maßgebend sein). Diese deliktische Betrachtungsweise findet sich auch in den Gesetzen Platons, z. B. IX 12, im persischen und germanischen Recht, nicht jedoch in Eschnunna, im Codex Chammurabi, in der Exodus und im ägyptischen Recht, vgl. Haymann 367f. und die dort zit. Lit.). Ein ähnlicher Bewußtseinsstand liegt auch noch den mittelalterlichen Tierprozessen zugrunde (v. Amira Tierstrafen und Tierprozesse Mitt. Inst. öst. Gesch.-Forsch. XII 529f.). Die primitivste Reaktion gegen einen erlittenen Schaden war unter dieser Betrachtungsweise die Rache, indem der Verletzte dem Verletzer (auch dem seiner Ansicht nach selbständig handelnden Tier) wiederum ähnlichen Schaden zuzufügen bestrebt war, ohne daß gleiches Maß (Talion) streng eingehalten werden mußte. Von hier aus ist die Verwirklichung der Talion mit Hilfe staatlicher Organe schon eine wesentlich höhere Entwicklungsstufe. Die weitere Entwicklung ging dann, immer noch unter deliktischer Betrachtungsweise, zur Geldstrafe (ob in diesem Stadium der Tierschaden andere Rechtsfolgen hatte, als der von Menschen angerichtete Schaden, wissen wir nicht; immerhin ist von hier ab die Möglichkeit zu betrachten, daß der Eigentümer des Tieres an seinem Vermögen in Anspruch genommen werden konnte und die Vergeltung nicht auf das Tier allein begrenzt werden mußte). So lautet jedenfalls die überwiegende Meinung, die jedoch weitgehend auf Spekulationen beruht. Die oben aufgeführten Quellen früherer antiker Rechte stammen andererseits auch überwiegend aus schon entwickelteren Rechtsstadien und geben deshalb für eine entsprechende Vorentwicklung ebenfalls nicht viel her. Jedenfalls gehen sie (Eschnunna, Cod. Chamm., Exodus) nicht mehr vom Tierdelikt aus, welches allenfalls in einer noch früheren Zeit maßgebend gewesen sein könnte. Und so sind die Zweifel an der Übertragung des im germanischen und einigen antiken Rechten nachgewiesenen Tierdelikts (v. Amira a. O. Haymann 367) auf das frühe römische Recht berechtigt.

Der weitere Schritt von der Strafe zum vernunftmäßig höherstehenden Schadensersatz bzw. zum Noxalrecht ist im römischen Recht die Endstufe einer bis dahin organischen Entwicklung. Danach setzt dann wohl auch erst die Überlegung darüber ein, welcher Unterschied zu machen sei bei dem schädigenden Verhalten eines Tieres entsprechend seinen natürlichen Trieben, einem Verhalten *contra naturam sui generis* und bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten selbst oder eines Dritten oder eines in anderem Eigentum stehenden Tieres (z. B. Dig. IX 1, 5).

Die Quellen ergeben hier kein eindeutiges Bild. Einerseits geben die Dig. die Klage bei schädigendem Tierverhalten entsprechend seinen natürlichen Trieben (Ulp. Dig. h. t. 1, 4) und schließen sie bei wilden Tieren wegen deren Unbeherrschbarkeit aus (Ulp. Dig. h. t. 1, 10). Inst. Iust. IV 9 pr. gibt die Klage dagegen nur *in his, quae contra naturam moventur*, und schließen sie bei *genitalis feritas aus*. Nach überwiegender Ansicht (Haymann 364ff. Maschi Concez. nat. 17ff.) ist das Erfordernis eines Verhaltens des Tieres *contra naturam sui generis* erst justinianischen Ursprungs. Zu dieser Zeit war auch der letzte Rest deliktischer Betrachtungsweise verlorengegangen, während die Unterscheidung des Quintus Mucius in Dig. h. t. 1, 11, der bei Widder- oder Stierzweikämpfen dem Eigentümer des getöteten Angreifers keine Klage, dem Eigentümer des getöteten Angegriffenen aber eine Klage zubilligt, noch deliktischer Betrachtungsweise entsprungen sein muß (vgl. Seidl Röm. RG² 27f.). Weniger Probleme werfen die Fragen des schadenverursachenden physischen Zwangs (z. B. zu schweres Beladen eines Tragtieres) und mitwirkendes Verschulden des Geschädigten (z. B. Reizen eines Hundes) auf. In diesen Fällen findet nach den Dig. nicht die *a. d. p.*, sondern die *a. de lege Aquilia* Anwendung.

Aus der vorjustinianischen Zeit ist uns außer den in die Dig. aufgenommenen Quellen nur Pauli Sent. I 15 überliefert: *Si quadrupes pauperiem fecerit damnumve dederit quidve depasta sit, in dominum actio datur, ut aut damni aestimationem subeat aut quadrupedem dedat* (dazu sind dann noch einige casus aufgezählt. Bei der Bewertung dieser Stelle ist zu berücksichtigen, daß Pauli Sent. nach der überzeugenden Darlegung Levys Ztschr. Sav.-Stift. L 272ff. nicht von Paulus selbst, sondern von einem zweitrangigen Juristen stammen; so ist vielleicht auch die Gleichstellung von *pauperies* mit *pastus pecoris* zu verstehen).

Im klassischen römischen Recht haftet demnach der Eigentümer eines vierfüßigen Tieres ohne eigenes Verschulden für einen Schaden, den das Tier einem anderen zufügt; er kann sich jedoch durch dessen Herausgabe an den Geschädigten (*noxae deditio*) von jeder weiteren Ersatzhaftung befreien (Dig. h. t. 1 pr. u. 3. 4), d. h. die Schadensersatzhöhe auf den Wert des Tieres limitieren. Hierbei ist noch die abgemilderte Auswirkung der alten deliktischen Vorstellung zu erkennen, daß das Tier als eigenständiges Wesen in eigener Schuld und Zurechnungsfähigkeit den Schaden angerichtet hat, und da dies außerhalb der Gefahrenbeherrschung des Eigentümers geschah, soll dieser deshalb keinen größeren Vermögensverlust erleiden als den Verlust des Eigentums an dem Tier.

Als *intentio* der Formula für die *a. d. p.* wird folgender Wortlaut angenommen: *si paret quadrupedem pauperiem fecisse, qua de re agitur, quamobrem Nm. Nm. Ao. Ao. aut noxiam sarcire aut quadrupedem dare oportet* (vgl. Kerr Wylie Studi Riccobono IV 466), für die *condemnatio: quanti ea res est, tantam pecuniam aut in noxiam dedere iudex Nm. Nm. Ao. Ao. condemnato* (Lenel Edikt 195). Kläger ist der Geschädigte oder dessen pater familias (oder auch *is cui interest*), Beklagter der Eigentümer des Tieres (oder auch der Benutzer zur Zeit des Schadensfalles, wenn man Biondi Actiones noxales folgen will); hier sind die allgemeinen Regeln des Noxalrechts anzuwenden, was nicht unbestritten ist, vgl. Biondi a. O. 28ff. Kerr Wylie a. O. 468. Biondi lehnt für die klassische Zeit den Noxalcharakter der Klage ab. Eine Übereinstimmung mit den Noxalklagen bestehe nur in der Alternative: Herausgabe des schädigenden Tieres oder Schadensersatz, dies jedoch mit dem Unterschied, daß bei der *a. d. p.* für die Herausgabe Eigentumsübertragung erforderlich ist, bei der Noxalklage nicht. Für den Tierschaden hafte nicht unbedingt der Eigentümer des Tieres, sondern der, der es zur Zeit des Schadensfalles benutzt habe. Die Klage habe losgelöst vom Noxalrecht den Charakter einer gewöhnlichen Schadensersatzklage mit Defensionszwang gehabt und sei durch den Tod des Tieres nicht erloschen. Erst die Byzantiner hätten die *a. d. p.* den Noxalklagen angeglichen (dagegen Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XLVII 6). Das Wort *noxa* habe zu dieser Zeit eine Bedeutungswandlung erfahren, indem es nicht mehr Schaden oder schädigende Tat, sondern schädigendes Wesen bedeutete (vgl. Iust. Inst. IV 8, 1 *noxa autem est corpus quod nocuit*). Gleichfalls vertritt Robbe 327ff. die Selbständigkeit der *a. d. p.* gegenüber den Noxalklagen, hält jedoch an der Haftung des Eigentümers des schädigenden Tieres fest. Im übrigen hat die Lehre keine Anhänger gefunden (vgl. Lenel a. O. de Visscher Rev. hist. de droit 1926, 329. Heldrich Ztschr. Sav.-Stift.

XLVI 424. Sargenti Limiti 57. Wlassak Nachgelassene Schriften [im Erscheinen]. Allgemein wird aus Ulp. Dig. IX 4, 21 pr. geschlossen, daß das Recht zur Wahl der *noxae deditio* oder des *noxiae aestimationem offerre* dem *dominus* des schädigenden Tieres zustand. Dies konnte aber bei großem Schaden, den ein verhältnismäßig wertloses Tier anrichtete für den Geschädigten zu einem unbilligen Ergebnis führen, da der Eigentümer wohl immer die Möglichkeit wählte, die sein Vermögen am wenigsten verminderte; und es ist doch wahrscheinlich, daß die klassische römische Jurisprudenz auch im Tierschadensrecht grobe Ergebnisse zu vermeiden versuchte und möglichst gerechte Entscheidungen anstrebte (wie z. B. der Dig. IX 1, 1, 16 sehr verwandte Fall des Iavolenus in Dig. IX 2, 27, 1, wo im Falle, daß während eines Tierschadensprozesses das Tier von einem Dritten getötet wird und dieser dann nach der lex Aquilia verklagt wird, der Schadensersatz, den dieser Dritte leisten muß, sehr genau bestimmt ist: er muß als *quod interest* den Unterschied zwischen dem Wert des getöteten Tieres und dem Betrag, den der Eigentümer des Tieres auf die *a. d. p.* hin als *litis aestimatio* leisten muß, zahlen; vgl. Medicus Id quod interest 240). Zu gleichfalls unbilligen Ergebnissen würde es führen, wenn man dem Geschädigten das Wahlrecht zugesteht und ein verhältnismäßig wertvolles Tier einen geringen Schaden anrichtet. Trotzdem ist hierauf auch in den entsprechenden Stellen der justinianischen Gesetzgebung noch nicht eingegangen worden, und selbst in den Basilikenscholien ist darüber nichts zu finden. Man scheint bis in die späteste Zeit dem Gedanken einer konsequenten und gerecht geregelten Gefährdungshaftung fremd gegenüber gestanden zu haben (vgl. de Visscher Noxalité 542ff.). Der geringe Umfang des Digestentitels *de pauperie* läßt auch die Deutung zu, daß Tierschadensprozesse im römischen Rechtsleben zahlenmäßig keine große Rolle gespielt haben. Meistens waren es doch wohl Bagatellfälle, wegen derer man nicht gleich vor den Praetor ging, sondern sich friedlich einigte. Schließlich mag für die offensichtliche Begünstigung des Eigentümers eines schädigenden Tieres die bäuerliche Sozialstruktur des frühen Roms und dann auch ein vom Staate gewünschter Schutz des Bauerninteresses in späterer Zeit von Bedeutung gewesen sein (wie dies auch im Tierschadensrecht des heutigen BGB erkennbar ist).

In Justinians Gesetzgebung (Dig. IX 1 und Inst. Iust. IV 9) ist folgender Inhalt der *a. d. p.* niedergelegt (die Interpolationenforschung hat hier keine für die Rechtsinhalte bedeutsamen Abweichungen ergeben, vgl. Levy Index Interpol. I 113. Kerr Wylie a. O. 479ff.). Für den Schaden, den ein Tier anrichtet, haftet dem Geschädigten der Eigentümer des Tieres. Geschädigter ist nicht nur der Eigentümer der beschädigten Sache oder der körperlich Verletzte selbst, sondern auch, wer sonst an der Unversehrtheit der Sache ein berechtigtes Interesse hat, z. B. der Custodiapflichtige (Dig. h. t. 2). Mit der Veräußerung des Tieres richtet sich der Anspruch gegen den neuen Eigentümer (*noxa caput sequitur* Dig. h. t. 1, 12. 13. 17; dieser Grundsatz ist aus dem klassischen römischen Recht übernommen worden). Maßgebend ist hierbei der Zeitpunkt der Streitbefestigung (Dig. h. t. 1, 12). Bei mehreren Miteigentümern des Tieres haftet jeder auf das Ganze (Dig. h. t. 1, 14). Wer ein gefährliches Tier nicht ordnungsgemäß bewacht, haftet, wenn dieses einen Schaden anrichtet, nach den Grundsätzen der lex Aquilia (Dig. h. t. 1, 5. Dig. IX 2, 8, 1. Cod. Iust. III 35, 6). Außerdem haftet, wer Hunde und wilde Tiere an einer Stelle hält, wo sie Menschen gefährlich werden können, nach dem Edikt der kurulischen Ädilen (Dig. XXI 1, 40, 1—42, vgl. Seidl Röm. Priv.R.² 214. Über die Abgrenzung der *a. d. p.* von der ädilizischen Klage s. Levy Konkurrenz der Aktionen II 225ff. Maschi a. O.). Die Alternativmöglichkeit der *noxae deditio* ging verloren, wenn der Eigentümer auf eine Interrogatio hin sein Eigentum leugnete (Dig. h. t. 1, 15). Durch den Tod des Tieres vor Streitbefestigung erlosch die *a. d. p.* Die Klage ist aktiv und passiv vererblich, Ulp. Dig. h. t. 1, 17: *Hanc actionem nemo dubitaverit heredi dari ceterisque successoribus: item adversus heredes ceterosque non iure successionis, sed eo iure, quo domini sint, competit.*

In der weiteren Entwicklung des Tierschadensrechts im byzantinischen Bereich (Basiliken LX 2 und dazugehörige Scholien sowie die Theophilosparaphrase zu den Inst., Ius Graecoromanu ed. Zepos III 249) ergaben sich gegenüber dem Recht der iustinianischen Zeit keine wesentlichen Änderungen mehr. Sogar der Widerspruch zwischen Iust. Inst. IV 9 pr. und Dig. IX 1, 1, 4. 7. 10, ob die Haftung entsteht bei schädigendem Verhalten des Tieres entsprechend seinen natürlichen Trieben oder bei Verhalten *contra naturam sui generis* oder bei beiden, ist bis in diese Zeit nicht gelöst worden (vgl. Theophilosparaphrase 249, Kyrillos Heimbach V 256; diese Stagnation ist vielleicht aus dem iustinianischen Kommentarverbot zu erklären). Der Begriff *pauperies* ist in die Basiliken nicht mehr hinein übersetzt worden. Der Gesetzestext benutzt nur den allgemeinen Ausdruck *ζημία*. Das *τετράποδον* ist eigenartigerweise beibehalten worden. In den Scholien ist dagegen allenthalben der *pauperies* entsprechende Begriff *ἡ κοναδροπεδαρία* zu finden (z. B. Schol. 11 ad Bas. LX 2, 1, 5 *Τουτέστιν, ἡ μὲν κοναδροπεδαρία σχολάζει, κἂν φυσικῇ ἀγριότητι ἐκινήθη τὸ ζῶον*).

Literatur.

v. Amira Tierstrafen und Tierprozesse, Mittlgn. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XII (1891) 529ff. Ashton-Cross Liability for animals in Roman Law, Cambridge Law Journal 1953, 395ff. und 1959, 189ff., dazu Nicholas Acta Juridica 1958, 185ff. Bekker Die Aktionen des röm. Privatrechts I (1871). Biondi Le actiones noxales nel dir. rom. class. Ann. Pal. X (1925), dazu de Visscher Revue hist. de droit IV (1926) 322ff. und Heldrich Ztschr. Sav.-St. XLVI (1926) 424ff. Brasiello Atto illecito, pena e risarcimento del danno (1957). Condanari-Michler Vis extrinsecus admota, Festschr. Wenger I (1944) 236ff. Düll Archaische Sachprozesse und Losverfahren Ztschr. Sav.-St. LXI (1941) 1ff. Finiaux Actio de

pastu, Mélanges Cornil I 247ff. Girard Les actions noxales, Mélanges de droit romain II (1923) 309ff. Haymann Textkritische Studien zum Obligationenrecht, Ztschr. Sav.-St. XLII (1921) 357ff. Kaplony-Heckel Die demotischen Tempeleide (1963). Kaser Das röm. Privatrecht I (1955). Kerr Wylie Actio de pauperie, Studi Riccobono IV (1936) 461ff. Lenel Das edictum perpetuum (1956); ders. Die Formeln der actiones noxales Ztschr. Sav.-St. XLVII (1927) 2ff. Levy Konkurrenz der Aktionen I (1964); ders. Paulus und der Sentenzenverfasser Ztschr. Sav.-St. L (1930) 272ff. Lipsius Das attische Recht und Rechtsverfahren (1905). Maschi La concezione naturalistica (1937). Medicus Id quod interest (1962). Mommsen Röm. Strafrecht (Neudruck 1955). Monossohn Actio de pauperie im System des röm. Noxalrechtes (1911). Perozzi Istituzioni di dir. rom. I (1928). Robbe Rivista ital. per le scienze giur. N. S. VII (1932) 327ff. Sargenti Limiti, fondamento e natura della responsabilità nossale (1950). Seidl Einführung in die Ägyptische Rechtsgeschichte³ (1957); ders. Ptolemäische Rechtsgeschichte² (1962); ders. Röm. Rechtsgeschichte² (1962). Taubenschlag Die actio de pastu, de pauperie und de arboribus caesis im Recht der Papyri, Op. Min. II 567ff. Valori Arch. Giuridico XCVI 85ff. Visconti Studi Solmi I (1941) 157ff. de Visscher Le régime romain de la noxalité (1947); ders. Il sistema romano della nossalità, IURA XI (1960) 1ff. Wlassak Fragen zum Noxalrecht in Nachgelassene Schriften. [Lothar Müller.]

S. 2402, 11 zum Art. **Pausanias:**

12 a) Athener, Sohn des Lykiskos, *κωμῳδὸς συναγωνιστής* und Vertreter der athenischen Korporation der *τεχνῖται* in Delphi um 97 v. Chr. (Bull. hell. XXX [1906] nr. 49, S. 278, l. 35). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 394, S. 125. [Mario Bonaria.]

S. 2417 zum Art. **Pausanias:**

27) aus dem Demos Kerameis, in die Literaturgeschichte als *ἐραστής* des Tragikers Agathon eingegangen: Xen. Symp. 8, 32; bei Plat. erscheint er im Prot. 315 d zusammen mit Agathon (*καὶ οὐκ ἂν θαυμάζοιμι, εἰ παιδικὰ Πανσανίου τυγχάνει ὢν ...*) als Hörer des Prodikos und im Symposion, offenbar ebenfalls als der Liebhaber des Dichters (177 e), hält er eine der Eros-Reden (180 c ff.) Reflex des xenophontischen und des platonischen Symposions bei Athen. V 216 c ff. Diese Freundschaft scheint das ganze Leben hindurch bestanden zu haben; jedenfalls finden wir P. als Begleiter des Agathon auch am Hof des Archelaos in Pella. Darüber berichtete wohl Marsyas der Jüngere von Philippi: Schol. Luk. Rhet. Praec. § 11 = Cramer, Anecd. Oxon. IV 265, 22; Schol. Arethas in Plat. Symp. 172 a (p. 447 Greene), auf den vielleicht auch die Anekdote bei Ailian. var. hist. II 21 zurückgeht, obwohl er dort nicht als Quelle genannt wird. (Welcker; doch vgl. Jacoby FGrH II C 483). Möglicherweise galt ihm eine Komödie des Strattis, die einmal bei Athen. (XIII 389 a) *ἐν Μακεδόσιν ἢ Πανσανίᾳ*, einmal (XIV 654 f) *ἐν Πανσανίᾳ*, sonst immer *ἐν Μακεδόσιν* (einmal wohl irrtümlich *ἐν Μακεδόσιν ἢ Κινησίᾳ* Athen. IX 396 a) zitiert wird (Fr. 26—32 K., dazu Meineke FCG. I 232.) Daß P. selbst geschrieben haben sollte, ist sehr unglaubhaft; Athen. jedenfalls sagt ausdrücklich (V 216f.): *Πανσανίου οὐκ οἶδα σύγγραμμα*, wobei er philosophische Abhandlungen in der Art der Reden bei Xenophon und Platon meint. Die Formulierung *Πανσανίου τοῦ τραγικοῦ* (Schol. Luk. Rhet. Praec. § 11, Cramer, Anecd. Ox. IV 265, 22, Schol. Areth. Plat. Symp. 172 a) geht wahrscheinlich auf einen Irrtum zurück. (Jacoby druckt den Passus nach J. A. Cramer im Hinblick auf Ailian. var. hist. II 21 und XIII 4 so: *παιδικὰ γεγονὼς* (scil. Agathon) *Πανσανίου ⟨καὶ Εὐριπίδου⟩ τοῦ τραγικοῦ*.

Lit.: P. Lévêque Agathon, Annales de l'Université de Lyon, 3. sér., Lettres, Fasc. 26, Paris 1955, S. 48—53. [F. Stoessl.]

Πανσίκαι, nur von Herodot. III 92 erwähnter Volksstamm nahe der Nordwestgrenze des persischen Reiches. Die *Πανσίκαι* (in dieser Form auch in dem neuesten Herodot-Wörterbuch von J. E. Powell Lexicon to Herodotus, Hildesheim 1960, S. 296), früher in der Lesart *Πανσοί* angegeben (ed. Abicht, Dietsch, C. Müller), gehörten wie die *Κάσπιοι, Παντίμαθοι* und *Δαρεῖται* der 11. Satrapie (Steuerbezirk) Dareios' I. an. Der einzige Stamm, der zunächst einen greifbaren Anhaltspunkt für die Lokalisierung der *Π.* bietet, sind die *Κάσπιοι* (Gr. Hist. Weltatl. I, S. 12 b) nördlich des unteren *Κῦρος* (jetzt Kura). Die Frage, ob die *Π.* nördlich oder südlich des *Κῦρος* ihre Wohnsitze hatten, bleibt ungewiß und hängt von der Beurteilung der Lage der *Παντίμαθοι* und *Δαρεῖται* ab.

Diese Stämme, sonst ebensowenig bekannt wie die *Π.*, wohnten vermutlich südlich der *Κάσπιοι*, also auch südlich der Flüsse *Κῦρος* und *Ἀράξης* (jetzt Aras). Das geht schon daraus hervor, daß innerhalb des persischen Hoheitsbereichs nördlich der *Κάσπιοι* keine weiteren Stämme mehr in Frage kamen. Außerdem machen es Joh. Schmidt (o. Bd. XVIII 2. H. S. 828—829) und Weissbach (o. Bd. VIII S. 2212) wahrscheinlich, daß die *Παντ.* und *Δαρ.* in der Tat südlich der *Κάσπ.* ihre Sitze hatten. Daß noch die Landschaft Areia für diese Völker in Betracht kam (s. Art. Dareitai), erscheint freilich ausgeschlossen; hier befand sich eine andere Satrapie (16. nach Herodot. III 93). Eine feste Lokalisierung der *Π.* ist nicht möglich. [Hans Treidler.]

Πανσοί s. *Πανσίκαι*.

Zum neunzehnten Bande

S. 101, 13 zum Art. **Peiraios:**

3) Aus Sikyon, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) 253 A, l. 18. I. Parenti Per una nuova edizione nr. 398 a, S. 23. [Mario Bonaria.]

S. 391f. zum Art. **Pelops Nr. 5:**

Sehr interessant ist die in der Praefatio des ps. oribasianischen Aphorismenkommentars (pr. ed. Joh. Günther v. Andernach, Basel 1535) überlieferte Nachricht, daß P. (im Zusammenhang mit seiner ‚Einführung in Hippokrates'?) eine lateinische Übersetzung der Aphorismen angefertigt habe *cautissime verbum e verbo transferens.* P. wäre damit der erste uns bekannte Vorläufer spätantiker und mittelalterlicher Übersetzer-Ärzte, deren wohl bedeutendster, der Calabrese Nicolaus v. Reggio, seine eigenen Übersetzungen mit den gleichen Worten (*transtuli ... de verbo ad verbum, nihil addens, minuens vel permutans*) charakterisiert (vgl. z. B. H. Schöne Festschr. Univ. Greifswald 1911, 10). Der genannte ps. oribasianische Kommentar ist zumindest relativ echt, d. h. ziemlich alt (s. Bd. III A S. 1116); fraglich bleibt, ob es sich bei der den P. betreffenden Nachricht um eine Interpolation (unbekannter Herkunft) handelt (s. A. Beccaria I codici di medicina del Periodo Presalernitano, Rom 1956, 188f. und Italia Medievale e Umanistica IV [1961] 30f.).
[Fr. Kudlien.]

S. 745, 65 zum Art. **Perigenes:**

6) Aus Argos, Sohn des Dionysios, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) 252 A, l. 9. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 23, nr. 398 B.
[Mario Bonaria.]

S. 1132, 3 zum Art. **Peticius:**

2) L. Peticius Primus, *opera scabellariorum* der Stadt Corfinium laut CIL IX 3188 = Dess. 5273. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1256, S. 161 und 189.
[Mario Bonaria.]

Petulantes. Die P. — die Bezeichnung hängt vermutlich mit *petulantia* zusammen (Colum. r. r. VII 6, 4. A. Alföldi Ein spätrömisches Schildzeichen keltischer oder germanischer Herkunft, Germania XIX [1935] 326) — zählten zu den Auxilien des spätrömischen Heeres und werden meistens mit den *Celtae* zusammen genannt (Iulian. Epist. ad Athen. 282: τοὺς Πετουλάντας καὶ Κελτοὺς ὀνομάζεται δὲ οὕτω τὰ τάγματα. Ammian. Marc. XX 4, 2: *cum Petulantibus Celtae*). Beide Einheiten bezeichnet Ammian. Marc. XX 4, 7 als *pugnaces numeros barbarisque iam formidatos.* Nach XX 4, 13 sind sie gallischer Herkunft; XXI 3, 2 erfährt man, daß Iulian sie mit den *Celtae* gegen die Alamannen in Marsch setzt, XXXI 10, 4 ist von ihren erfolgreichen Kämpfen mit den Lentienses, einem alamannischen Stamm, die Rede, und XXII 12, 6 vermerkt ihre Trunksucht, als sich Iulian mit ihnen in Antiochien vor dem Perserfeldzug aufhält. Nach Iulian. Epist. 280 wurden für diesen Auxilien germanisch-gallischer Herkunft verlangt. Ausschließlich Fußtruppen, sind sie in der Not. dign. als *P. seniores* unter den *auxilia palatina* in Italien erwähnt (occ. V 16 = 160 = VII 11), als *P. iuniores* unter den *auxilia palatina* in Illyrien (or. IX 5 = 26). S. A. Müller Militaria aus Ammianus Marcellinus, Philol. LXIV (1905) 582, R. Grosse Militärgesch. von Gallienus bis zur byzantinischen Themenverfassung, Berlin 1920, 38ff. 328, und über das Wappen der P. Alföldi a. O.
[A. R. Neumann.]

S. 1559, 8 zum Art. **Phaidros:**

11) Athener, κωμῳδός bei den Dionysien auf Delos im J. 282 v. Chr. Bull. hell. VII (1883) 105. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 470, S. 135.
[Mario Bonaria.]

S. 1749, 1ff. zum Art. **Phaloreia:**

Nach den neueren Feststellungen Kirstens über die antiken Ruinen am Ostabhang des Kerketion scheidet die Ruine bei Preventa (Diava) für Phaloreia aus, da es sich nur um einen Wachtturm handelt. P. ist danach nördlicher zu suchen, vermutlich bei Meritsa, das nicht Oxyneia ist, wie es heute amtlich heißt, s. Kirsten o. Bd. XVIII S. 2041. A. Philippson Die griechischen Landschaften I 275, 1.
[Ernst Meyer.]

Phanylos, κωμῳδός bei den Dionysien auf Delos im J. 263 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883) 112. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 471, S. 136.
[Mario Bonaria.]

Philaporos. Erfundener Name eines komischen Schauspielers bei Alkiphron epist. III 35. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 476, S. 136.
[Mario Bonaria.]

S. 2145, 65 zum Art. **Philemon:**

10) Seine beiden Siege sind etwa ins J. 370 v. Chr. zu setzen Vgl. Wilhelm Urkunden 161. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 25, nr. 477 a.

10 a) Komischer Schauspieler. Sein Name steht auf der Basis einer Anfang des 3. Jhdts. v. Chr. ihm zu Ehren errichteten Statue im Heiligtum des Dionysos auf Thasos. — Vgl. G. Daux Nouvelles inscriptions de Thasos, Bull. hell. L (1926), S. 235 B, nr. 10. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 25, nr. 477 a.

10 b) Sohn des Dioskurides, τραγῳδὸς χοροδιδάσκαλος, Mitglied der athenischen Korporation der τεχνῖται, Teilnehmer eines Festes in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. Vgl. G. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) 254, l. 21. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 25, nr. 477 b.

10 c) Mime, *actor secundarum partium,* bekannt nur durch die Inschrift von Herculaneum CIL X 1404. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 675, S. 75 und 175.
[Mario Bonaria.]

S. 2157, 11 zum Art. **Philesios:**

2 a) Boioter, Sohn des Kallias, τραγικὸς διδάσκαλος bei den Soteria in Delphi 269 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2566, l. 59. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 136, nr. 478.
[Mario Bonaria.]

S. 2194, 24 zum Art. **Philinos:**

10) Phileinos, aus Thespiai, Sohn des Epaphrion, tragischer Schauspieler, siegte bei den Museia in Thespiai zwischen 161 und 169 n. Chr.: Bull. hell. XIX (1895) nr. 17, S. 345. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 476 a, S. 136.
[Mario Bonaria.]

Philion. Athener, Sohn des Philomelos, τραγικὸς ὑποδιδάσκαλος und Vertreter der dionysischen Künstler Athens bei der Amphiktyonenversammlung 130/129 v. Chr.: IG II 551, l. 47.

72. Michel Rec. inscr. gr. 1009. Bull. hell. XXIV (1900) 82; auch Teilnehmer an der Pythiade 128/127 (Fouilles de Delphes III 2, nr. 47, l. 28). Vgl. Ferguson Priests of Asklepios (für die Datierung). J. B. O'Connor Chapters, App. S. 136, nr. 482. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 25, nr. 482.
[Mario Bonaria.]

S. 2339, 39 zum Art. **Philippos:**

35 a) ὑποκριτὴς τραγικός, siegte bei den Lenäen um 398 v. Chr. (IG II 977 s. Wilhelm Urkunden S. 145). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 136, nr. 479.

35 b) ὑποκριτὴς κωμικός, spielte bei den Dionysien des J. 311 v. Chr. den παγκρατιαστής eines unbekannten Dichters (Theophilos? vgl. Kock CAF II 475): IG II 974 c. Wilhelm Urkunden S. 45, von dem die Ergänzung [Φίλιπ]πος stammt. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 136 und 140, nr. 480 und 521.
[Mario Bonaria.]

S. 2382, 44 zum Art. **Philiskos:**

5 a) Sohn des Dareikos, κωμῳδός bei den Soterien in Delphi 272 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563. l. 64. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 136, nr. 481.
[Mario Bonaria.]

Philokleides aus Chalkis, τραγῳδός bei den Dionysien auf Delos im J. 284 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883) 104. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 137, nr. 483. Nach I. Parenti Una nuova edizione, S. 25, nr. 483, kann er mit dem Ph. identifiziert werden, dem die Delier im Anfang des 3. Jhdts. die Proxenie und andere Rechte verliehen.
[Mario Bonaria.]

S. 2494, 47 zum Art. **Philokles:**

8 a) ὑποκριτὴς κωμικός, siegte bei den Lenäen um 288 v. Chr. (IG II 977 z (v). Wilhelm Urkunden 153) und den Dionysien um 283 (ebd. b' c' (fw); Wilhelm 156). Nach O'Connor könnte sein Name ergänzt werden bei Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, l. 59 ([Φιλο]κλῆς Διοκλέους Ἀθηναῖος κωμῳδός: J. 272 v. Chr.; vgl. Transact. Am. Philol. Ass. XXXI [1900] 126), aber die Zeit des Πολυκλῆς (in IG II 977 y(u). Wilhelm 153), die um 275 schwankt, macht diese Ergänzung wahrscheinlicher. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 137, nr. 484.
[Mario Bonaria.]

S. 2492, 52 zum Art. **Philokrates:**

7 a) Thebaner, Sohn des Theophantos, siegte als ὑποκριτὴς παλαιᾶς τραγῳδίας bei den Museia in Thespiai zwischen 100 und 75 v. Chr. (IG II 1760. Bull. hell. XIX [1895] nr. 13, S. 340. Michel Rec. inscr. gr. 892) als ὑποκριτὴς καινῆς τραγῳδίας bei den Amphiaraia zu Oropos kurz nach 86 (IG VII 417) und auch mit beiden, παλαιά und νέα (IG VII 420). Vgl. Reisch De musicis certaminibus 122. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 137, nr. 485.
[Mario Bonaria.]

Philokydes. Athener, Sohn des Philagros, κωμῳδός bei den Soterien in Delphi in den J. 271 und 270 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, l. 67. 2565, l. 69). Nach Preuner Delph. Weihgeschenke 75 war er der Vater des Dionysios, Sohnes des Ph. von Athen, κωμῳδὸς διδάσκαλος (ebd. 2564, l. 70. 2565, l. 71) und mit Androkydes Sohn des Philagros Κυδαθηναῖος (IG IV 2, S. 211. 871 B; col. II, l. 14 und IG II 108, l. 12: letztes Viertel des 4. Jhdts.). Nach Wilhelm 164 kann er identifiziert werden mit dem [. .]ύδης von IG II 977 m' (a'). Vgl. Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 137 und 140, nr. 486 und 526. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 25f. nr. 486.
[Mario Bonaria.]

S. 2532, 16 zum Art. **Philon:**

33 a) aus Ambrakia, Sohn des Straton, κωμῳδός bei den Soterien in Delphi 270 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2565, l. 60) oder 254 (I. Parenti Per una nuova edizione, S. 26 nr. 491.) Wilhelm (Urkunden p. 165) will seinen Namen in der Liste IG II 977 m' ergänzen, die Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306 als Liste komischer Schauspieler bei den Lenäen auffaßt. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 137, nr. 491.

33 b) τραγῳδός bei den Dionysien in Delos im J. 171 v. Chr. (Bull. hell. IX [1885] 147). Vgl. J. B. O'Connor Chapters App. S. 137, nr. 492.

33 c) ὑποκριτὴς κωμικός, spielte um das J. 140 v. Chr. die [Ἀτ]θίδες eines unbekannten Dichters bei den Dionysien (IG II 975 h. Wilhelm Urkunden 81). Capps identifiziert ihn mit Ph. Sohn des Straton (o. nr. 33 a), aber J. B. O'Connor Chapters, App. S. 137, nr. 493 bemerkt, daß diese Identifikation aus chronologischen Gründen unmöglich ist. Vgl. Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, 299 (über die Datierung des frg.).

33 d) Sohn des Glauketes, κωμικὸς συναγωνιστής, Mitglied der athenischen Korporation der τεχνῖται, Teilnehmer an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. (Vollgraff Mnem. XLVII [1919] 254 B, l. 11). Vielleicht war sein Vater der Athener Glauketes, Sohn Philons, der um 142 v. Chr. in dem Agon zu Ehren des Theseus siegte (IG II 448, l. 28) und in Delphi als Kitharöde geehrt wurde (Fouilles de Delphes III 2, nr. 47, l. 22). Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 26, nr. 493 a.
[Mario Bonaria.]

Zum zwanzigsten Bande

S. 62, 66 zum Art. **Philonides:**

3 a) aus Zakynthos, Sohn des Aristonikos, siegte als κωμῳδός 284 v. Chr. bei den Dionysien (IG II 977 b' c' (f' w). Wilhelm Urkunden 156), 276 bei den Lenäen (ebd. z (v). Wilhelm 153), nahm 263 an den Dionysien in Delos teil (Bull. hell. VII [1883] 112) und war auch κωμῳδός bei den Soterien in Delphi (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, l. 48), ebenso Priester (ebd. 2563. 2564. 2565 und 2566). Dieses letzte Auftreten verlegt O'Connor ins J. 272, Parenti ins J. 256. Die Identifikation der

verschiedenen Personen wird Capps verdankt. Er erhielt das athenische Bürgerrecht, weshalb Capps 81 und Wilhelm Aristomachos, den Sohn des Ph. (s. o.) für seinen Sohn halten. Vgl. Capps Am. Journ. Philol. XX (1899) 403 und Am. Journ. Arch. IV (1900) 81. Wilhelm Urkunden 152. J. B. O'Connor Chapters App. S. 138, nr. 495. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 26, nr. 495. [Mario Bonaria.]

S. 74, 37 zum Art. **Philonikos**:

1 a) Athener, Sohn des Hermon, τραγικὸς συναγωνιστής vertrat die athenische Korporation der τεχνῖται in Delphi um das J. 97 v. Chr. (Bull. hell. XXX [1906] nr. 49, S. 278, l. 37). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 137, nr. 487. [Mario Bonaria.]

S. 104, 31 zum Art. **Philostephanos**:

6 a) komischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um das J. 272 v. Chr. (IG II 977 za' (v). Wilhelm Urkunden 153). Wilhelm identifiziert ihn mit dem gleichnamigen Dichter (nr. 6). O'Connor Chapters, App. S. 137, nr. 489 bemerkt, daß das nur eine Möglichkeit ist. [Mario Bonaria.]

S. 123, 36 zum Art. **Philostratos**:

5 a) spielte als κωμῳδός die ἀποκλειομένη des Posidippos als παλαιά bei den Dionysien des J. 181 v. Chr. (IG II 975 B, col. II. Wilhelm Urkunden 72; auch CAF III 336 Kock). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 137, nr. 490. [Mario Bonaria.]

S. 180, 36 zum Art. **Philotas**:

15) Athener, Sohn des Philotas, κωμικὸς συναγωνιστής als Vertreter der athenischen τεχνῖται in Delphi um das J. 106 v. Chr. (Bull. hell. XXX [1906] nr. 58, S. 288, l. 31), auch Sänger des Paian im J. 97 (ebd. nr. 49, S. 277, l. 26). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 138, nr. 497. [Mario Bonaria.]

S. 190, 60 zum Art. **Philoxenos**:

5 a) Athener, Sohn des Philoxenos, κωμικὸς συναγωνιστής, vertrat die athenische Korporation der τεχνῖται in Delphi im J. 97 v. Chr. (Bull. hell. XXX [1906] nr. 49, S. 278, l. 34). Vielleicht ist sein Vater der Ph., Sohn des Ph., aus Sunion, Priester des Serapis nach dem J. 167 v. Chr. (Bull. hell. VII [1883] 280). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 137, nr. 488. [Mario Bonaria.]

Phlya, großer attischer Demos der Phyle Kekropis, der bei der Gründung der Ptolemais dieser zugeteilt wurde und dort verblieb; Demotikon Φλυεύς, vereinzelt auch Φλυῆθεν, Steph. Byz. s. Φλυεῖς. IG I² 359, 18. II² 7680. 7692. Ortsadverbien (Steph. Byz.) Φλυῆσιν (Plut. Them. 1, 3. 15, 2. Theophrast bei Athen. X 424f. Isaios VIII 35. IG II² 1602, 27. 2776, 7. 9. 30f. 49. 108. 112f. Hesperia IX 330ff. nr. 38 Z. 8, vielleicht Hippolyt. (s. u.), Φλυάζε, Φλυᾶθεν. Φλύη, Φλυή: Schol. Aristoph. Vesp. 234. Arcad. *Π. τόνων* p. 103, 26 Barker. Πλυή, Cramer Anecd. Oxon. I p. 427. Πλυεύς IG II² 7704 (Meisterhans³ 78 Anm. 667), 4. Jhdt. v. Chr. Bei Hippolyt. elenchos V 20, 5ff. (Wendland Griech. christl. Schriftsteller, Hippolyt. III 121f.) unter Verwechslung mit Phlius, ἐν Φλοιοῦντι; Φλοιᾶς ιονοϱια, wohl = Φλοιᾶσιν ὄϱγια, s. d. Apparat zur Stelle.

Zugehörigkeit zur Kekropis, Steph. Byz. s. Φλυεῖς. Harpokr. s. Φλυέα, d. h. Accusativ des Demotikon, danach Suda, Photios, Etym. M. 795, 39ff. IG II² 665, 42ff. 1155, 2. 1622, 520. 1699, 41. 46. 1743, 2ff. 1926, 124f. 1927, 28ff. 2670. Hesperia XXIII (1954) 287ff. nr. 182 Z. 50 = Suppl. ep. Gr. XIV 64. Zugehörigkeit zur Ptolemais, Hesych. s. Φλυεῖς. Schol. Aristoph. Vesp. 234. IG II² 1006, 124. 1008, 104. 126f. 1009, 81ff. 1011, 101ff. 1028, 112. 1034, d3. 8. 1036, 38ff. 1043, 32ff., 1945, 41ff. 1963, 57. 2049, 45. 47. 2050, 72ff. 2051, 34ff. 2052, 55f. 2067, 67ff. 2086, 79. 2090, 93ff. 2097, 78. 2103, 104ff. 2107, 23. 25. 2119, 52f. 2128, 42ff. 2130, 127ff. 2193, 70ff. 2194, 11ff. 2207, 9ff. 2223, 64f. 2338, 36. 2362 IV 51 nach Pritchett Transactions and Proc. of the Amer. Philol. Assoc. LXXXVI (1954) 159ff. 167 = Suppl. ep. Gr. XV 131. Hesperia XI (1942) 58ff. nr. 25, 18ff. XXIV (1955) 220ff. Z. 179. 183 = Suppl. ep. Gr. XV 104. Pritchett Am. Journ. Philol. LXIII (1942) 431. Dinsmoor The archons of Athens 449f.

Ph. gehörte zu den größten Demen Attikas, Milchhöfer zählt ihn in seiner Größenordnung, Demenordnung 9, in der ersten Klasse der ‚Größten Demen' als nr. 12, Kirchners Prosopographia Attica (II 622ff.) nennt 206 Demoten, welche Zahl sich seitdem bedeutend vermehrt hat. Die Zahl der Buleuten ist nicht bekannt, da keine Prytanenlisten der Kekropis mit der vollständigen Zahl der Buleuten des Demos erhalten sind, Sundwall Epigr. Beiträge, Klio Beiheft IV (1906) 84f. 87 rechnet vermutungsweise mit 6. Nach der allerdings sehr unsicheren Statistik bei Cavaignac Histoire de l'antiquité I 369 hätte die Bevölkerung in klassischer Zeit zugenommen.

Die Lage von Ph. bei dem großen Dorf Chalandri nordöstlich von Athen ist seit Milchhöfers Nachweis gesichert. Sie ergibt sich aus IG II² 2776, 49, wo ein Grundstück in Athmonon und Ph. liegt, die also benachbart waren. Die Gleichsetzung von Athmonon mit Marusi ist sicher, und aus allgemeinen topographischen Gründen kann Ph. nur südlich von Marusi angesetzt werden, da anderswo für diesen großen Demos kein Platz wäre, also bei Chalandri. Reichliche antike Siedlungsspuren und größere Grabdenkmäler von Angehörigen des Demos bei Chalandri bestätigen das, IG II² 7716 = Kaibel Epigr. Gr. 25, ebenso der Fundort von IG II² 2670. Hellenistische Gräber, Threpsiades Ἐφημ. ἀρχ. 1932, παρά. 6ff. Das zur Kapelle der Panagia Marmariotissa umgebaute römische Grabmal ist ausführlich behandelt von Möbius Athen. Mitt. LII (1927) 189ff., nach der Vermutung von Möbius vielleicht von Herodes Atticus errichtet. Ph. gehörte damit zur Inlandtrittys der Kekropis.

Daß das Gebiet von Ph. auch zu den fruchtbarsten und reichsten von Attika gehörte, wird bestätigt durch die große Zahl von Fruchtbarkeitskulten, die weiter unten erwähnt sind, und dadurch, daß Grundstücke in Ph. auch von Nichtdemoten öfters genannt sind, Isaios VIII 35. IG II² 2776, 7. 9. 30f. 49. 108. 112f. Hesperia IX 330ff. Nr. 38 Z. 8. Ein περσικών, ‚Pfir-

sichbaumgarten' ist IG II² 2776, 90f. erwähnt. Der Name Ph. gehört zu φλέω, das allgemein den Überfluß bezeichnet. Dazu stimmt allerdings nicht ganz, daß bei Sen. Phaedra 28 vom attischen *Flius* die Wälder gerühmt werden, in denen noch Wildschweine hausen, wenn hier wirklich Ph. gemeint ist. Das Gebiet von Ph. an den Hymettos auszudehnen, hilft nichts, da dieser schon früh entwaldet war.

Paus. I 31, 4 nennt an Kulten in Ph. Apollon Dionysodotos (o. Bd. II S. 50, 30ff. Solders Die außerstädtischen Kulte, Lund 1931, 18 nr. 16), Artemis Selasphoros (o. Bd. II S. 1398, 39ff. Solders 25 nr. 32), Dionysos Anthios (IG II² 1356, 9. o. Bd. V S. 1027, 13ff. Solders 40 nr. 17; archaistisches Relief des Dionysos aus der Gegend von Chalandri, Kyparissis Ἀρχ. Δελτίον 1930/31, παρά. 15f.), Nymphai Ismenides (IG II² 4886. Renate Feubel Die attischen Nymphenreliefs, Diss. Heidelberg 1935, S. Xf. nr. 17. Athen. Mitt. LXVII [1942] 54f. nr. 87. o. Bd. XVII S. 1560, 13ff.), Ge mit dem Namen Μεγάλη θεός (s. gleich unten), Demeter Anesidora, Zeus Ktesios (Solders 4 nr. 20. 22), Athena Tithrone (Solders 11 nr. 13), Kore Protogone (Paus. IV 1, 8) Semnai.

Apollon Daphnephoros, Heiligtum mit Gemälden, Plut. Them. 15, 2. Athen. X 424f. IG II² 3630. 5079. o. Bd. II S. 47, 4ff. Solders 18 nr. 15 a. 16, dazu noch inschriftlich zwei Taurobolienaltäre, IG II² 4841. 4842.

Am wichtigsten von allen Kulten war der Mysterienkult der ‚Großen Göttin' Ge, der Geschlechterkult der Lykomiden. Er beanspruchte, älter zu sein als die eleusinischen Mysterien und auch den Mysterienkult in Andania neugeordnet zu haben, Paus. IV 1, 5. 1, 7ff. Hippolyt. elenchos V 20, 5ff. (Wendland Die griech. christl. Schriftsteller, Hippolyt. III 121f.). Hymnos des Musaios für die Lykomiden auf Demeter, Paus. I 22, 7. IV 1, 5. Beziehungen zu Eleusis, auch IG II² 3559. Bei diesem Kult wurden orphische Hymnen gesungen, Paus. IX 27, 2. 30, 12. Das Heiligtum besaß ein Telesterion, das Themistokles nach seiner Zerstörung durch die Perser wiederherstellen und mit Bildern schmücken ließ, Plut. Them. 1, 3, außerdem eine Säulenhalle (παστάς) mit einem Gemälde der orphischen Kosmogonie, Hippolyt. l. c. nach Plutarch πρὸς Ἐμπεδοκλέα. Paus. IV 1, 7 nennt ferner ‚das κλίσιον (corrige κλισίον) der Lykomiden', in das eine (späte) Statue geweiht wurde. Wegen des bestimmten Artikels bei Pausanias wird man dieses klision wohl für dasselbe halten müssen wie das Telesterion, wenn auch unter den mancherlei Bedeutungen dieses vieldeutigen Wortes (Liddell-Scott s. κλεισίον o. Bd. XI S. 862f. Hesperia XV [1946] 187 nr. 32 Z. 21. IG II² 1672 Z. I 91) auch diejenige als ‚Vorhalle' vertreten ist (Hesych. s. κλισίον), man also auch an die oben genannte παστάς denken könnte. Lykomiden in Phlya s. auch IG II² 2670.

Zu den Kulten von Ph. allgemein Hitzig-Blümner Pausanias I 330f. mit älterer Literatur, Gruppe im Index unter den einzelnen Göttern, Preller-Robert I 932 s. Phlye. Zum Mysterienkult von Ph. Gruppe I 41. Preller-Robert I 637, 2. o. Bd. II V S. 2739, 40ff. VIII S. 1239, 5ff. XIII S. 2300ff. Toepffer Attische Genealogie 208ff. Hitzig-Blümner Pausanias II 1, 100f. Frazer Pausanias II 411f. Ernst Maaß Orpheus 85. 129. 301ff. Wilamowitz Glaube der Hellenen 198. 539. Solders 47f. nr. 15f. 51 nr. 1f.

Svoronos' mit langer Begründung ausgesprochene Theorie, das Telesterion von Ph. beim heutigen Kloster Kaesariani zu suchen und damit das Gebiet von Ph. bis hier auszudehnen (Journ. int. d'arch. numism. XVIII [1916/17] 1ff. bes. 11. 42ff. 78ff. 82ff., von Solders passim übernommen), ist gänzlich haltlos, die von Svoronos zur Stütze benutzte kaiserzeitliche Inschrift IG II² 2342 hat mit der Sache überhaupt nichts zu tun.

Gänzlich unglaubwürdig und von niemand übernommen war auch der Einfall, den Ludovisischen Thron und das verwandte Bostoner Relief mit der Stiftung des Themistokles in Verbindung zu bringen, Harriet B. Hawes Am. Journ. Arch. XXVI (1922) 278ff. Neuere Literatur zum Ludovisischen Thron Picard Manuel d'arch. Grecque II 1, 141ff. Paribeni Museo Nazionale Romano, sculture greche del V secolo, Rom 1953, 12ff. Erika Simon Die Geburt der Aphrodite, Berlin 1959.

Literatur: Milchhöfer in Curtius-Kaupert Karten von Attika, Text II 36f.; Demenordnung (Abh. Berlin 1892), 30. Loeper Athen. Mitt. XVII (1892) 411. Hitzig-Blümner Pausanias I 330f. Frazer Pausanias II 411f. Gardikas Πρακτ. 1920, 48ff. Kirsten in Philippson Griech. Landschaften I 989 Anm. 2. 1067 nr. 101 h; Atti del III° Congresso Intern. di epigrafia Greca e Latina, Rom 1959, 171; Westermanns Atlas zur Weltgeschichte, 1956, Karte 13. W. Wrede Attika 13. o. Bd. V S. 111ff. nr. 159. Zu einzelnen Inschriften Peek Athen. Mitt. LXVII (1942) 108 nr. 205. 126 nr. 274. Die ältere, heute überholte Literatur ist in der oben genannten Literatur genannt, außerdem bei Threpsiades Ἐφημ. ἀρχ. 1932, παρά. 11 Anm. 1. F. O. Bates The five Post-Kleisthenean tribes, Cornell Studies in class. Philology VIII 1898, habe ich nicht einsehen können. [Ernst Meyer.]

S. 322, 56 zum Art. **Phoebe**:

2) Phoebe Vocontia, *emboliaria*, starb mit 12 Jahren, bekannt nur durch ihre Grabschrift CIL VI 10 127 = Dess. 5262. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1186, S. 152 und 186. [Mario Bonaria.]

S. 540, 58 zum Art. **Phormion**:

9 a) Schauspieler, der Name ergänzt von Köhler in der Siegerliste der Lenäen von etwa 390 v. Chr. (IG II 977 x (p). Wilhelm Urkunden 150), doch O'Connor Chapters, App. S. 138, nr. 498 zweifelt. [Mario Bonaria.]

Phrasilaos, Athener, Sohn des Teisikrates, τραγῳδός bei den Soterien in Delphi im J. 269 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2566, l. 52), nach I. Parenti erst 253. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 138, nr. 499. [Mario Bonaria.]

Phretarchos (φρήταρχος < *φρήτραρχος; Ed. Schwyzer Griech. Gramm. I 260 M.) ist, als

das ionische Gegenstück zum attischen φρατρίαρχος (zu diesem K. Latte o. Bd. XX S. 745f.), die in Neapel übliche Bezeichnung des Vorstehers einer Phratrie (über die Phratrien in Neapel M. Guarducci L'istituzione della fratria nella Grecia antica e nelle colonie greche d'Italia II [Atti dei Lincei, Memorie della Classe di Scienze Mor. 8, 1937] 105ff. Latte o. Bd. XX 753f. M. Napoli Napoli greco-romana [1959], 166ff.; Textsammlung: PP VII [1952] 396ff.; dazu jetzt die neue Phratrie der Ἑρμαῖοι, PP XV [1960] 152 = SEG XIX 622). — Wir kennen die Institution nur aus Inschriften der Kaiserzeit. IG XIV 724 bringen zwei Verwandte (zu den Namen G. Klaffenbach Stud. D. M. Robinson II [1953] 293[3]) den Göttern eine Gabe dar φρηταρχήσαντες, nach Bekleidung der Phretarchie. Die fragmentarische Stiftungsurkunde IG XIV 759 (= B. Laum Stiftungen in der griech. und röm. Antike II [1914] Nr. 212; vgl. auch J. Partsch Griech. Bürgschaftsrecht I [1909] 359f.) zeigt an der Spitze der Phratrie der Ἀρισταῖοι einen P. und einen φροντιστής (= *curator,* dazu Guarducci a. O. 111[8]) sowie (in der Mehrzahl) χαλκολόγοι und διοικηταί. Diese Funktionäre werden angewiesen, bestimmte Handlungen vorzunehmen, andere zu unterlassen; leider summarisch, ohne Bezug auf die Funktionen des einzelnen Amtes. Auch daß es nach Z. 13f. besondere Bestimmungen den P. und die Chalkologen betreffend gibt, hilft uns nicht weiter. — Damit ist auch, wenn ich das Material richtig überblicke, unser gesichertes Wissen über den P. schon erschöpft. Denn es scheint zweifelhaft, ob wir den *fretriacus* von CIL VI 1851 (= Dessau 6188) a—c wirklich (mit G. De Sanctis Ἀτθίς [2][1912], 48° und Guarducci a. O. 108) dem P. gleichsetzen dürfen. Diese drei eng zusammengehörigen Inschriften der Albani Longani Bovillenses sind einem P. Sufenas Severus Sempronianus, u. a. *fretriaco Neapoli Eunostidon,* und einem P. Sufenas Myron, u. a. *fretriaco Neapoli Antinoiton et Eunostidon,* gewidmet. Daß also der *fretriacus* den Phratrien Neapels zugehört, steht außer Zweifel. Auch wäre *fretriacus* als vulgäre Form eines griechischen *φρητρίαρχος nicht undenkbar, denn sowohl im Griechischen wie im Lateinischen kann das letzte *r* in einem Wort wie diesem dissimilatorischem Schwund unterliegen (Schwyzer a. O. I 260 M. Leumann [-Hofmann] 179). Aber eben griechisches (hypothetisches) *φρητρίαρχος überrascht, denn in Neapel scheint das anders gebildete φρήταρχος fest zu sein. Sprachlich läge es näher, in *fretriacus* (mit G. Kaibel IG XIV p. 191, I) einfach *φρητριακός zu sehen (φρατριακός ist als Ableitung zu lat. *curia* bei Dion. Hal. belegt, s. LSJ s. v.). Indessen fragt es sich, was der *φρητριακός der Sache nach sein soll, und ob für ihn in der Ordnung der neapolitanischen Phratrien ein Platz gefunden werden kann. Kaibel a. O. faßt den Ausdruck als Bezeichnung der Mitgliedschaft; aber jene drei Ehreninschriften der Bovillenser messen der Stellung eines *fretriacus* augenscheinlich größere Bedeutung bei, als der bloßen Mitgliedschaft zukommen dürfte, und zudem heißen die Mitglieder in den neapolitanischen Inschriften einfach φρήτορες (IG XIV 715, 2. 759, 10 usw.). Der *φρητριακός müßte also ein Funktionär der Phratrie sein, aber hier stoßen wir wieder auf die (freilich nicht unüberwindliche) Schwierigkeit, daß die oben schon besprochene Stiftungsurkunde IG XIV 759 die Funktionäre einer anderen Phratrie doch wohl vollständig aufzählt, ohne einen *φρητριακός zu nennen. Da somit die eine wie die andere Deutung des *fretriacus* mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wird die Frage einstweilen offen bleiben müssen.

[Fritz Gschnitzer.]

Phretrarchos s. Phretarchos o. S. 538.

Φούθ. Nur von Ptolemaios (IV 1, 2 p. 578 Müll.) unter 30° 30′ Br. und 7° 30′ L. erwähnter Fluß der Mauretania Tingitana (var. Θούθ, Φθούθ, Φθοῦθ.). Genau genommen ist lediglich die Stelle seiner Mündung genannt. Der Φ. befand sich auf der atlantischen Seite Mauretaniens, im besonderen zwischen dem Μυσοκάρας λιμήν (30° 50′ Br. und 7° 20′ L.) im Norden und dem Platz Ταμουσίγα (29° 55′ Br. und 8° L.) im Süden. In weiterem Abstand von Φ. erscheinen nördlich Σάλα πόλις (33° 50′ Br. und 6° 10′ L.) und Ἡλίου ὄρος (31° 15′ Br. und 6° 45′ L.) sowie südlich die Σάλα ποταμοῦ ἐκβολαί (27° 20′ Br. und 8° 40′ L.) und das Ἄτλας μείζων ὄρος (26° 30′ Br. und 8° L.). Ergänzt wird die Angabe des Ptolem. durch Ausführungen des Plinius n. h. V 13: *Indigenae tradunt in ora ab Salat CL flumen Asanam marino haustu sed portu spectabile, mox amnem quem vocant Fut, ab eo Addirim (hoc enim Atlanti nomen esse eorum lingua convenit) CC, interveniente flumine, cui nomen est Ivor,* der sich auf Berichte von Eingeborenen stützt. Wie bei Ptol. erscheint auch bei Plin. das Atlas-Gebirge, hier Addiris genannt, südl. des Φούθ (Fut); doch hat der Fluß Salat eine verschiedene Ansetzung erfahren.

Zu beachten ist indessen für die Identifizierung des Φ. vor allem seine Lage südlich des Ἡλίου ὄρος, das gewöhnlich Σολόεις (Herodot. II 32 u. a.), bei Plin. (V 9) *promunturium Solis* hieß (jetzt Kap Cantin). Damit kommen wir für den Μυσοκάρας λιμήν etwas südlicher. Dieser kann nicht mit dem heutigen Mogador gleichbedeutend sein (o. Bd. XVI S. 1191), sondern mit der gegenwärtig recht ansehnlichen Stadt Safi, wie schon C. Müller richtig annahm (Comm. p. 578). So weit die nördlich des Φ. gelegenen Positionen. Südlich des Φ. erkennen wir als nächsten Ort Ταμουσίγα, in dem wir das heutige Mogador zu erblicken haben (C. Müller ebd., o. Bd. IV A S. 2151, Art. Tamusida). Für den Φ. kann nach diesen Ansetzungen nur der jetzige Fluß Tensift in Frage kommen. Zwischen dem Ἡλίου ὄρος (Cantin) und dem Platz Ταμουσίγα (Mogador) gibt es überhaupt keinen anderen nennenswerten Fluß. Zweifelhaft wäre diese Ansetzung nur, wenn man die Identität des Σολόεις ἀκρωτήριον mit dem Kap Cantin bestritte. Dies ist in der Tat geschehen, indem mit gewissen Gründen hierfür auch das weiter südlich gelegene Kap Ghir in Anspruch genommen wurde (s. o. Bd. III A S. 935). In diesem Falle müßte Ταμουσίγα dem heutigen Si. Ali ben Ahmed gleichgesetzt werden, der Φ. aber dem Flusse Sous. Da nun in dem Sous eher der antike Quosenus (s. o.

Bd. XXIV S. 1399) zu erkennen ist, andererseits gewichtigere Gründe für das Kap Cantin als das alte Σολόεις ἀκρωτήριον sprechen, kann auch der Φούθ (Fut) nur mit dem jetzigen Tensift identifiziert werden. Vgl. Atlas of the World IV, Plate 88: Marocco, Algeria and Tunisia.

[Hans Treidler.]

S. 1178, 44 zum Art. **Phytios:**

3) Tragischer Schauspieler, siegte zweimal bei den Lenäen um 392 v. Chr. (IG II 977 s. Wilhelm Urkunden 145). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 138, nr. 501.

[Mario Bonaria.]

Pialeia, Steph. Byz., thessalische Stadt unter dem Kerketiongebirge, Ethnikon Πιαλεύς, Anthol. Pal. IX 264, 5. Am Ostabhang des Kerketion, des Grenzgebirges zwischen Thessalien und Epeiros, des heutigen Koziakas (s. o. Suppl.-Bd. VI S. 163. H. Treidler Epirus im Altertum, Diss. Leipzig 1917, 59) befinden sich drei antike Ruinenstätten, und zwar von Norden nach Süden 1. zwischen Preventa (Diava) und Sarakina, 2. auf dem Berg Skumbos zwischen Niklitsi und Megarchi und 3. zwischen Karvunolepenitsa (heute offiziell Pialeia) und Xyloparoikon. Davon ist nach den Feststellungen Kirstens (A. Philippson Die griechischen Landschaften I 275 A. 1) 1. nur ein Wachtturm, wie schon bei L. Heuzey-H. Daumet Mission archéologique de Macédoine, Paris 1876, 413 und Plan F gesagt war (‚fort carré‘, ‚tour hellénique‘), ebenso die Ruine nr. 3. Eine Stadtlage befand sich nur auf der Stelle 2, auf dem Skumbos, die daher allein für Pialeia in Frage kommt. Es ist ein kegelförmiger Hügel mit Stadtmauern aus sehr großen, unregelmäßigen Steinen archaischen Aussehens, Leake Travels in Northern Greece IV 263. N. Georgiades Θεσσαλία, Athen 1880, 300; 2. Aufl. Volo 1894, 196f.

An der dritten Stelle veranstaltete P. Kastriotis im J. 1902 eine Ausgrabung, die Ziegel mit dem Namen Ἀπιστοβούλου (IG IX 2 nr. 321) und Münzen des Pyrrhos, Philipp III. und Demetrios II. von Makedonien ergab; sein Bericht darüber Τὸ ἐν Τρίκκῃ Ἀσκληπιεῖον, Athen 1903, 29ff. 53ff. steht mir nicht zur Verfügung. Sonstige Literatur: Heuzey-Daumet a. O. Lolling Hellenische Landeskunde 151. H. Kiepert Neuer Atlas von Hellas, Blatt VII; Formae orbis antiqui Blatt XV. IG IX 2 p. 86. Fr. Stählin Das hellenische Thessalien 123f.; o. Bd. VI A S. 96, 61ff. A. Philippson Die griechischen Landschaften I 32. Kirsten o. Bd. XIX S. 1749. Guide bleu Grèce 1953, 311.

P. gehört als Ortsname zu dem Stammnamen Πιάλες, einem Teilstamm der epirotischen Molosser (SGDI 1352. Ἐφημ. ἀρχ. 1956, 3 Z. 14. 30f. = 1957, 88f. Suppl. epigr. Gr. XV 384), dessen Heros eponymos Pielos mit dem Königshaus als Bruder des Neoptolemos verbunden ist (Paus. I 11, 1; bei Iustin. XVII 3, 8 *Piales*). Während man das früher damit erklärte, daß sich ein abgesplitterter Teil dieses epirotischen Stammes hier angesiedelt hätte, ist man heute eher der Auffassung, das Gebiet von P. sei der ursprüngliche Wohnsitz der Peiales, da auch andere epirotische Stämme in die Landschaften des obersten Peneiostales hinüberreichten. S. dazu M. Nilsson Studien zur Geschichte des alten Epeiros, Acta Univers. Lundensis N. S. VI 4, 1909, 24f.; GGA 1912, 376; Cults, myths, oracles and politics in ancient Greece, 1951, 106f. H. Treidler Archiv f. Anthropologie N. S. XVII (1919) 106. Klotzsch Epirotische Geschichte 223. Lenk o. Bd. XVI S. 17, 3ff. 19, 48ff. Cam. Bottin Musée Belge XXIX (1925) 71ff. J. Perret Rev. ét. anc. XLVIII (1946) 16ff. D. Evangelides Ἐφημ. ἀρχ. 1956, 9 und bes. S. Dakaris Ἐφημ. ἀρχ. 1957, 92. 100. 105f. und oft.

[Ernst Meyer.]

M. Pileus Pierus, Berühmter Pantomime der Zeit des Augustus, einmal besiegt von Theoros (s. d.): CIL VI 10 115 = Bücheler Carm. epigr. 925 = Dess. 5197 = Rotolo Il pantomimo S. 88, nr. II. Sein Name erscheint auch in den pompeianischen Inschriften CIL IV 1901. 2452. Not. scavi 1935, S. 321, nr. 113. 124. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 508. 514, S. 54f. 171f.

[Mario Bonaria.]

S. 1697, 59 zum Art. **Pindaros:**

2 a) Tragischer Schauspieler um die Wende des 5. Jhdts., erwähnt nur von Aristoteles poet. 1461 B 35, wo der Name aber verderbt und verschieden korrigiert ist: Hss. Τινδαρίου oder τὴν δαρείου, Hermann Τυνδαρέου, Ritter Θεοδώρου, Völker Τιμοθέου. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 399, S. 126 bezieht zweifelnd auf unsern P. den in Athen gefundenen, auf Ende 5. Jhdts. zu datierenden Grabstein Πίνδαρος: IG II 447, col. II, l. 11.

[Mario Bonaria.]

Pisaurus (Pīs-), Fluß Umbriens, der heutige Foglia (ca. 90 km), *Folia* schon beim Geogr. Rav. IV 36 p. 291, 14 Pind.-Parth.

Der Name ist bezeugt bei Vib. Seq. p. 150, 25 R. *Pisaurus, a quo civitas Pisauria* (d. h. *Pisaurum*), *decurrit in Hadriaticum mare* und bei den Feldmessern (Agen. 44, 22 Thul. = 17, 27 [vgl. 52, 11] Lachm. Sic. Flacc. 122, 5 Th. = 157, 23 L.), dazu Plin. n. h. III 113 *Pisaurum cum amne* (vgl. 110 *Truentum cum amne,* der auch mit der Stadt gleichnamig ist); indirekt durch Pisaurum (s. d.), das von ihm abgeleitet ist, und durch den Beinamen Pitinum Pisaurense (s. o. Bd. XX S. 1859ff.). Über den Isaurus Lucans s. u.

Was die Etymologie betrifft, so rechtfertigt der Vergleich mit dem benachbarten Metaurus die Annahme einer Komposition mit einem Element *-auro,* wohl idg. Ursprungs, mit der Bedeutung ‚Wasser‘ (vgl. u. a. anord. *aurr,* gr. ἄν-αυρος, und Frisk Gr. etym. Wb. s. v.; s. auch neuestens A. Scherer Atti e mem. d. VII Congresso intern. di scienze onom. II 2, Firenze 1963, 406). Für *Pis-* hat man verschiedentlich Zusammenhang mit dem illyrischen Ethnikon Πισαντῖνοι vermutet (H. Krahe Die alten balkanill. geogr. Namen, Heidelberg 1925, 96. 107), mit Πῖσα (später Πίσα) usw. (G. Alessio Studi etr. XXIII [1954] 490f.) usw. Bedenklich ist die Verbindung mit den zweifelhaften *(Pitulani) Pisuertes* (o. Bd. XX S. 1875), auf die G. Radke o. Suppl.-Bd. IX S. 1822, 6ff. sich stützt. Über einen Erklärungsversuch von Pisani s. u. S. 544, 11ff.

Ein schwieriges Problem ist das Verhältnis des P. zu dem Fluß Isaurus, den Lucan. II

406 nennt. Die beiden Flüsse werden von der antiken Tradition identifiziert; daher der Verweis o. Bd. IX S. 2056. Die Identifikation kann nicht mit Sicherheit als falsch abgelehnt werden, aber die Frage muß in ihrem Zusammenhang untersucht werden.

In dem geographischen Exkurs des II. Buches zählt Lucan einige in die Adria mündende Appenninenflüsse auf (V 405ff.):

in laevum cecidere latus veloxque Metaurus
Crustumiumque rapax et iuncto Sapis Isauro
Senaque et Hadriacas qui verberat Aufidus undas.

Es muß sogleich bemerkt werden, daß in 406 die Lesart von V *iunctus Isapis Isauro*, die einmal vulgata war und neuerlich von einigen Gelehrten (N. Alfieri Par. d. Pass. IV [1949] 53ff. u. a.) wieder aufgenommen worden ist, sicher falsch ist (vgl. Grotius[3] und Francken ad l. Sc. Mariotti Maia XV [1963] 493, 2): ohne Zweifel nennt Lucan den wohlbekannten Fluß Sapis (s. d.) und nicht einen Nebenfluß des *Isaurus,* der *Isapis* geheißen hätte und mit dem einen oder andern der Nebenflüsse des Foglia namens *Apsa* zu identifizieren wäre (so schon im 15. Jhdt. Blondus Flavius Italia illustrata, Basileae 1559, 335 D, der übrigens in seinem Lucancodex *Idaspis* las, und dann viele Neuere; aber der Versuch, *Apsa* etymologisch auf *Isapis* zurückgehen zu lassen unter Heranziehung auch einer modernen (nicht mittelalterlichen!) Namensform *Apesis,* die offenkundig analog zu *Atesis* gebildet ist (V. Pisani Beitr. zur Namenforsch. II [1950—51] 66f.), ist unvereinbar mit der evidenten Ursprünglichkeit der Form *Apsa,* die u. a. mit dem illyrischen Flußnamen *Apsus* und den Namen *Ap(o)sa, Ausa* usw. zahlreicher Wasserläufe der heutigen Emilia und der Marken zu verbinden ist (vgl. F. Coco Emilia preromana IV [1953—55] 143ff.). Die Schwierigkeit bei Lucan liegt nicht bei *Sapis,* sondern bei *Isauro.*

Das stärkste Argument für die traditionelle Identifizierung des letztgenannten Flusses mit dem P./Foglia ist, daß sie auf Scholien (oder ein Scholion) des späten Altertums zurückzugehen scheint. Diesen Schluß muß man anscheinend ziehen aus der Übereinstimmung von Comment. Lucan. II 405 p. 77 Us. *quorumdam ex his nominibus etiam urbes vocantur, ut Pisaurum* usw. (bekanntlich ist der Grundstock der Commenta antik; über dieses Scholion vgl. auch Mariotti a. O. 494ff.) mit Vib. Seq. a. O. (die Angabe des Vibius scheint auf ein Scholion zu Lucan. a. O. zurückzugehen: C. Bursian Vibi Seq. de fluminibus etc. libellus, Progr. Turici 1867, VII. A. Pueschel De Vibii Seq. libelli geogr. fontibus et compos., Diss. Halle 1907, 28f.). Für die sich hieraus ergebende Frage sind von den Gelehrten verschiedene Lösungen versucht worden, die wir kurz verzeichnen, beginnend mit den wenigst wahrscheinlichen.

I. Der bei Lucan. überlieferte Name *Isaurus* beruht auf einem Irrtum: a) der hsl. Überlieferung (*iuncto Sape Pisaurus* Contius ad l. im Anschluß an I. Vossius); b) Lucans selbst, der ein geographisches Handbuch schlecht gelesen habe (C. W. Mendell Yale Class. Stud. VIII [1942] 18). Doch es ist leicht zu erwidern, zu a) daß jede Emendation dieser Art eine offenbare Gewaltsamkeit ist, und zu b) daß der Irrtum Lucans um so unwahrscheinlicher ist, als ihm zumindest die Stadt *Pisaurum* (genannt u. a. bei Catull. 81, 3) nicht unbekannt sein konnte.

II. *Isaurus* war tatsächlich ein anderer Name des P./Foglia. Der einzige Erklärungsversuch in diesem Sinne ist der von Pisani a. O. 65ff. gefolgt von M. Durante Ann. Ist. Orient. Nap., sez. ling. I [1959] 35ff. (der darüber hinaus ohne Grund die Existenz eines anderen Namens *Isaurum* für die Stadt behauptet). Nach Pisani war der ursprüngliche Name des Flusses *Isaurus;* von *Pisaurum,* die Stadt am *Isaurus* (*pi* < * *epi* als Schwundstufe), kehrte der Name zu dem Fluß zurück in der Form *Pisaurus.* Eine unannehmbare Lösung, auch weil sie das Paar *P./Pisaurum* von anderen, analogen Fluß- und Stadtnamen-Paaren, auch in geographischer Nachbarschaft, trennt (*Ariminus/-num* usw., Material bei W. Brandenstein Corolla linguistica, Festschr. Sommer, Wiesbaden 1955, 8f.).

III. Lucan hat absichtlich *P.* in *Isaurus* geändert. Dies ist die heute vorherrschende Meinung. Was das Motiv der Änderung angeht — zu schweigen von der verfehlten Hypothese des metrischen Zwanges (Ph. Cluverius Italia antiqua, Lugd. Bat. 1624, I 605 und noch H. Nissen Ital. Landeskunde II 379, 7) —, so denkt Alfieri a. O. 56 an eine von Lucan willkürlich vollzogene Angleichung des Namens P. an den Namen der Isaurier, begünstigt auch durch Ov. fast. I 593. Man könnte in diesem Sinne auf die Angleichung des Namens der *C(h)auci* an *Cāyci* bei Lucan I 463 verweisen, die durch den kleinasiatischen Flußnamen *Κάϊκος* (*Κάϋκος*) hervorgerufen ist. Aber es bleiben Zweifel, nicht nur weil in der lateinischen poetischen Tradition ein Präcedenzfall für den Gebrauch von *P.* in dem Stadtnamen *Pisaurum* bei Catull a. O. zu finden ist, sondern vor allem, weil die Umwandlung von *P.* in *Isaurus* die stärkste Änderung eines Eigennamens bei Lucan. und, wie es scheint, in der ganzen lateinischen Dichtung wäre (vgl. C. Hosius Fleck. Jahrbb. CLI [1895] 95. L. Eckardt Exkurse und Ekphraseis bei Lucan, Diss. Heidelberg 1936, 8, 12).

Zu diesen Zweifelsgründen gesellt sich ein noch viel schwerer wiegender wegen des *iuncto* bei Lucan. II 406. Wie sich aus einer Untersuchung ergibt, bei der ich durch das Entgegenkommen der Direktion des Thes. l. L. unterstützt worden bin, bedeutet *iungo* (*iungor*), bezogen auf Wasserläufe oder Wasserflächen, stets eine unmittelbare Verbindung und insbesondere bei Flüssen das Zusammenströmen (z. B. Ov. Pont. III 5, 2. Sen. Ag. 565; Herc. O. 82f. 515. Plin. n. h. IV 76. V 124 u. ö. Frontin. aq. 5. Iul. Hon. cosmogr. A 25. Auson. Mos. 426. Amm. XXIII 6, 63 usw.). Schließt man, wie notwendig (o. S. 543, 20ff.) aus, daß bei Lucan in Verbindung mit dem *Isaurus* ein Nebenfluß des P./Foglia genannt ist, so kann kein begründeter Zweifel bestehen, daß Lucan den *Isaurus* für einen Nebenfluß des *Sapis* hält (wie schon, sicherlich ohne Ortskenntnis, Arnulf von Orléans zu Lucan. II 404 p. 128 Marti verstand). Will man an der Identität von *Isaurus* und *P.* festhalten, so muß man annehmen, daß in dem Lucanvers eine ganz exceptio-

nelle Umgestaltung des Eigennamens und ein geographischer Irrtum des Dichters sich ein Stelldichein gegeben haben, der um so schwerer wöge, da er italische Geographie betrifft und schwer zu verstehen wäre, da überdies *Sapis* und *P.* in zwei verschiedene augusteische Regionen fallen. Unter diesen Umständen ist eine Lösung anderer Art in ernstliche Erwägung zu ziehen, welche vielmehr einen Irrtum des vermuteten antiken Scholiasten (o. S. 543, 41ff.) annimmt.

IV. Der Isaurus ist in diesem Falle ein Nebenfluß des Sapis. Eine solche Hypothese ist, soviel ich weiß, nur (mit einiger Naivität) am Ende des vorigen Jahrhunderts von einem Gelehrten vorgetragen worden: F. Gori Atti del secondo Congresso geogr. ital., Roma 1896, 541. 545. Er suchte den Isaurus mit dem Bevano oder dem Rigone/Pisciatello zu identifizieren, gestützt auf eine großenteils willkürliche Rekonstruktion der antiken Topographie der Gegend. Daß der Bevano (nicht der Rigone/Pisciatello) im Altertum mit dem Savio zusammengeströmt sein könnte (zwischen Mensa und Castiglione di Ravenna), ist eine nicht unwahrscheinliche Hypothese im Hinblick auf das Mikrorelief der Zone (wie mir der beste Kenner der Geographie der Romagna, Prof. Lucio Gambi, freundlichst mitteilt); aber daneben muß man auch den Borello in Erwägung ziehen, der zwischen Sarsina und Caesena in den Savio mündet. Ein stärkeres Argument für den Bevano könnte die Tatsache liefern, daß er die via Aemilia kreuzte und ein im Altertum wohl kultiviertes Gebiet bewässerte (es enthält Mineralquellen, die auch in römischer Zeit benützt wurden, und Spuren verschiedener Centuriationen, s. A. Campana in Emilia prerom. [I], Firenze 1941, 4. 33. 39. G. A. Mansuelli Caesena Forum Popili Forum Livi, Roma 1948, 69). Daher konnte sein Name leichter der geographischen Quelle Lucans bekannt sein. Folgt man dieser Hypothese, so wäre Lucan der einzige, der uns den antiken Namen des Bevano oder des Borello überliefert hat, wie es auch sonst der Fall ist (Lucan. I 432 der spanische Fluß *Cinga;* VIII 195 *Asinae cautes* usw.). Die wenig verbreitete Kenntnis des Namens *Isaurus* dürfte einen vermutlich spätantiken Scholiasten — das geringe Interesse der Grammatiker für Lucan vor dem 4. Jhdt. ist bekannt, vgl. Schanz-Hosius II 501 — zu dem Glauben verführt haben, in ihm den P. zu erblicken, der bekannter war durch seine größere Bedeutung sowohl wie durch den Stadtnamen *Pisaurum.* Wenn diese Hypothese richtig ist, haben wir im *Isaurus* einen weiteren Fluß mit dem Kompositionselement *-auro-* zu erkennen wie *P.* und *Metaurus* (o. S. 542, 48ff.); für das erste Element ist die von Pisani a. O. 66f. vorgeschlagene Verbindung mit dem in vielen Flußnamen, darunter keltischen und illyrischen, vorliegenden * *is-* in Betracht zu ziehen.

[Sc. Mariotti.]

Πισίς, Nur von Steph. Byz. (p. 524: *Πισίς, πόλις καὶ ὄρος Ἀρμενίας ἢ Σουσιανῆς*) erwähnte Örtlichkeit nebst gleichnamigem Gebirge in Vorderasien. Diese Formulierung des Steph. gestattet nicht die bestimmte Zuweisung von *Π.* zu einem der beiden genannten Länder. Zwei Möglichkeiten einer Deutung bieten sich indes noch an. Einerseits könnte man annehmen, daß im geschichtlichen Ablauf Ort und Gebirge *Πισίς* bald im Besitz Armeniens, bald im Besitz der Susiana waren. Eine solche Annahme setzt aber voraus, daß die genannten, weit voneinander entfernten Länder zu irgendeiner Zeit eine gemeinsame politische Grenze gehabt hätten, was indessen niemals zutraf, wie ein Blick in jede historische Karte erkennen läßt. Andererseits könnte man an zwei *πόλεις* des Namens *Πισίς* denken, von denen die eine Armenien, die andere der Susiana angehörte. Eine solche Deutung verbietet aber der Sprachgebrauch bei Steph., der sich dann etwa *Πισίς, πόλις . . . Ἀρμενίας, ἔστι καὶ πόλις Σουσιανῆς* ausgedrückt hätte. Es bleibt also bei der Erklärung der *πόλις Πισίς* und des gleichnamigen *ὄρος* als eines Ortes und Gebirges, die entweder Armenien oder der Susiana zuzuweisen sind, ohne die Möglichkeit einer klaren Entscheidung im Hinblick auf die Tatsache, daß *Π.* in der gesamten antiken Literatur sonst nicht namhaft gemacht ist. Will man jedoch von geographischen Namen der Gegenwart auf solche der Vergangenheit schließen (im Hinblick darauf, daß sich ungezählte antike Ortsnamen, wenn auch manchmal in etwas abgeänderter Form, in unsere Zeit hinübergerettet haben), so darf man vielleicht in dem im Atlas of the World II, Plate 32: Iran ⟨Persia⟩ etwas südlich des 34. Breitengrades und wenig westlich des 48. Meridians verzeichneten Gebirge Pish-e Kuh, welches nach seiner geographischen Lage in das Gebiet der alten Susiana fällt, das alte *ὄρος Πισίς* sehen und in dessen Nachbarschaft auch die gleichnamige *πόλις* suchen.

[Hans Treidler.]

Pithanor, Sikyonier, *κωμῳδός* bei den Soterien in Delphi 271 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, 1. 55). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 397, S. 126.

[Mario Bonaria.]

Pithias, Arkader, Sohn des Exainetos, *τραγικὸς διδάσκαλος* bei den Soterien in Delphi 269 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2566, l. 54). Nach J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 398, S. 126 ist er identisch mit P., Sohn des Exainetos aus Mantinea von IG II 3174: (Grabstein). Lüders Dionysische Künstler 139 identifiziert Exainetos mit Epainetos, dem Vater des *τραγικὸς διδάσκαλος* Moschion (s. o.).

[Mario Bonaria.]

S. 1875, 37 zum Art. **Pittheus:**

2) Komischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 256 v. Chr.: IG II 977 y (u). Wilhelm 153. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 399 a, S. 126.

[Mario Bonaria.]

S. 1952, 55 zum Art. **Plaetorius:**

17 a) M. Plaetorius Nicon, *parasitus Apollinis* und *quinquennalis* des *collegium cantorum* in Rom nach der Inschrift Röm. Mitt. VIII (1943) 27ff. Ann. épigr. 1945, 36, nr. 118. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1177, S. 151 und 186.

[Mario Bonaria.]

Zum einundzwanzigsten Bande

S. 205, 33 zum Art. **Pleisthenes:**

4) Tragischer Schauspieler, siegte bei den Dionysien um 282 v. Chr. (IG II 977 f' (t); Wilhelm p. 159). U. a. spielte er den Aias des Karkinos. Vgl. E. Miller Mél. de littér. grecque 355. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 400, S. 126. [Mario Bonaria.]

S. 269, 57 zum Art. **Plinius:**

1 a) C. Plinius Eutychos, κωμῳδός, bekannt nur durch die stadtrömische Inschrift IG XIV 1946 = IGRR I 332, ihm gesetzt von seinem Mitfreigelassenen *C. Plinius Zosimus;* Borghesi identifiziert diesen Z. mit dem gleichnamigen Freigelassenen des jüngeren Plinius (epist. V 19), wonach unser Pl. im 1./2. Jhdt. gelebt hätte. Kaibel lehnt die Identifikation ab, J. B. O'Connor Chapters, App. S. 97, nr. 201 hält sie für wahrscheinlich. [Mario Bonaria.]

S. 610, 44 zum Art. **Plotia:**

20 a) Plotia Felicitas, Frau des Pantomimen M. Ulpius Castrensis und vielleicht selbst Schauspielerin, Zeit Traians, starb mit 16 Jahren: so ihre Grabinschrift CIL V 2185 = Rotolo Il pantomimo S. 94, nr. XIV. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, nr. 790, S. 87 und 178. [Mario Bonaria.]

S. 1439, 20 zum Art. **Polyaratos:**

3) Aus Kyrene, Sohn des Eudoxos, κωμῳδός bei den Soterien in Delphi im J. 272 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. nr. 2563, l. 57). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 403, S. 126. [Mario Bonaria.]

S. 1440 zum Art. **Polyarchos:**

4) Kyrenaier, Bruder der Eryxo, der Gemahlin des kyrenaiischen Königs Arkesilaos II. Zusammen mit seiner Schwester gelang es ihm, den Bruder und Mörder des Arkesilaos, der sich an Stelle von dessen unmündigem Sohn, Battos III., zum König zu machen suchte, in eine Falle zu locken und zu töten (Plut. de mul. virt. 25, 261 B und Polyain. Strat. VIII 41), worauf er im Gegensatz zu den absolutistischen Neigungen und Bestrebungen des Arkesilaos unter Battos, für den er vermutlich noch eine Zeit lang die Regentschaft führte, die alten Zustände, wie sie unter den Vorgängern des Arkesilaos bestanden hatten, d. h. wohl ein durch die Familien der ursprünglichen Ansiedler beschränktes Königtum, wiederherzustellen versuchte. Es ist jedoch wohl unrichtig, mit Hans Schaefer (Probleme der Alten Geschichte, Göttingen 1963, 250) den Charakter dieser ‚aristokratisch-restaurativen' Reform, wie Schaefer sie mit Recht bezeichnet, gleichzusetzen mit der oder mit dem Charakter der ebenfalls unter Battos III. erfolgten Reform des Demonax. Vielmehr dauerten die inneren Spannungen in Kyrene trotz der Reform des P. und trotz seiner außenpolitischen Erfolge (vgl. darüber o. S. 187 den Art. Eryxo) an, so daß das delphische Orakel angerufen werden mußte, das den Mantineer Demonax als Vermittler empfahl. (Herodot. IV 161). Die von diesem durchgeführten Reformen waren sehr viel radikaler als die des P., indem er die Königsgewalt noch weiter beschränkte, vor allem aber mit Hilfe einer neuen Phylenordnung den später zugewanderten griechischen Kolonisten gleiche Rechte mit den ursprünglichen dorischen Ansiedlern gab. [Kurt von Fritz.]

S. 1630, 17 zum Art. **Polyeuktos:**

12) Komischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um das J. 306 v. Chr. (IG II 977 y (u). Wilhelm 153). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 404, S. 126. [Mario Bonaria.]

S. 1723, 52 zum Art. **Polykles:**

6 a) Komischer Schauspieler und κωμῳδός bei den Dionysien zu Delos im J. 281 v. Chr. (Bull. hell. IV [1900] 81), identifiziert mit dem Πολ- von IG II 977 y (u) (Wilhelm 153; Teilnehmer an den Lenäen um 275) und mit dem Πολυκ- ebd. fragm. c' (w) (Wilhelm 156, bezogen auf die Dionysien um 278); vielleicht ist auch bei Collitz-Bechtel 2563 l. 59 (im J. 272) zu ergänzen [Πολυ]κλῆς Διοκλέους Ἀθηναῖος. Vgl. Transact. Am. Philol. Ass. XXXI (1900), 126. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 406, S. 127. [Mario Bonaria.]

S. 1760, 57 zum Art. **Polykritos:**

6 a) Aus Kassandreia, κωμῳδός bei den Dionysien 259 v. Chr. (Bull. hell. VII [1883] 113). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 407, S. 127.

6 b) Tragischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 230 v. Chr. (IG II 977 q (d'). Wilhelm 141); der Lenäenliste zugewiesen von Reisch Ztschr. öst. Gymn. 1907, S. 306; Wilhelm möchte den Namen auch in der athenischen Liste IG II 977 y und c', zu datieren um 275 und 278, lesen, aber J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 408, S. 127 hält die Lesung Πολυκλῆς für wahrscheinlicher. [Mario Bonaria.]

S. 1788, 39 zum Art. **Polyneikes:**

1 a) Aus Chalkis, κωμῳδός bei den Dionysien auf Delos 259 v. Chr.: Bull. hell. 1883, 113. Vgl. Transact. Am. Philol. Ass. (1900) 119. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 409, S. 127. [Mario Bonaria.]

S. 1859, 62 zum Art. **Polyxenos:**

9) κωμῳδός bei den Dionysien in Delos 171 v. Chr. (Bull. hell. IX [1885] 147), von Capps Transact. Am. Phil. Ass. XXXI (1900) 123 identifiziert mit dem [Πολύξ]ενος, der um 180 bei den Dionysien in Athen siegte (IG II 975 e, col. I) und von Wilhelm 80 ebd. 975 g Πο[λύξενος] ergänzt wird. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 410, S. 127.

10) aus Opus, Sohn des Andrytos, siegte als Schauspieler der alten Komödie bei den Amphiaraia in Oropos kurz nach dem J. 86 v. Chr. (IG II 420). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 411, S. 127. [Mario Bonaria.]

S. 1865, 30 zum Art. **Polyzelos:**

4 a) Komischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 268 v. Chr. (IG II 977 y (u). Wilhelm 153). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 405, S. 126. [Mario Bonaria.]

S. 1997, 3 zum Art. **Pompeianus:**

4 a) Nach Meinung von I. Parenti Per una nuova edizione, S. 24, nr. 411 a vielleicht ein tragischer Schauspieler, wenn die verstümmelte

Inschrift, auf der er erscheint, der vorangehenden entspricht (auf einer Brücke des Palastes des *dux ripae* in Dura-Europos, 3. Jhdt. n. Chr.). Vgl. Welles The palace of the dux Ripae and the Dolichenum, in The excavations of Doura-Europos, preliminary report of the ninth season of work, New Haven 1952, 31, nr. 947. [Mario Bonaria.]

S. 2343, 31 zum Art. **Pomponius Pennus:**

Vielleicht ist er identisch mit dem P. Pomponius consularis der nach Tac. ann. **XI 13, 1** (zum J. 47) *carmina scaenae dabat.* Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm. fasc. II, Genova 1956, nr. 574/575. 588, S. 62—64. [Mario Bonaria.]

Zum zweiundzwanzigsten Bande

Populares.

Übersicht.

I. Die populare Methode im Zusammenhang der Politik der späten Republik.
II. Wortgebrauch.
III. Die einzelnen Popularen.
  a) Die vier großen, klassischen Popularen.
  b) Die übrigen popularen Volkstribunen.
  c) Popularen, die nicht Volkstribunen waren.
  d) Mächtige *principes civitatis* als *p.*
  e) Personen, die nachträglich zu *p.* gestempelt wurden.
IV. Die Struktur der popularen Politik.
  a) Die wichtigsten Strukturveränderungen von 151 bis 50.
  b) Das Verhältnis von Regel und Ausnahme in der popularen Politik.
  c) Methoden der popularen Politik.
    1. Behauptungen, Ansprüche und Ziele der popularen Politik.
    2. Technische Handhabung der Volksversammlung.

Das Phänomen der popularen Politik ist sehr schwer zu begreifen und zu beschreiben. Es fehlt bis heute an einer befriedigenden Darstellung, zahlreiche Mißverständnisse oder mindestens Unsicherheiten verraten sich überall in Terminologie und Auffassung der modernen Forschung. Die Schwierigkeit des Verständnisses aber scheint zum guten Teil darin begründet zu sein, daß man die populare Politik und den mehrfach bezeugten Gegensatz zwischen Optimaten und *p.* isoliert betrachtet oder doch ins Zentrum der Frage nach den politischen Gruppierungen stellt, wohin sie nicht gehören. Daher ist es nicht zu vermeiden, daß hier zunächst einmal die populare Politik im Rahmen der damaligen politischen Grammatik dargestellt wird.

I. Die populare Methode im Zusammenhang der Politik der späten römischen Republik. Als *p.* bezeichnete man in der späten Republik (vgl. u. S. 569) in der Regel Politiker, die bestimmte Ziele mit Hilfe der Volksversammlung zu erreichen suchten. Sie verwandten dabei bestimmte traditionelle politische Methoden: gaben sich als Anwälte des Volkes und bemühten sich, mit bestimmten Argumenten, Vergünstigungen und Techniken die Masse für ihre Sache zu mobilisieren.

Das Wesen dieser popularen Methode, ihre Formen wie ihre Begründungen, ihre Möglichkeiten und Grenzen sowie ihre Rolle im Rahmen der politischen Grammatik, war durch die Gegebenheiten der damaligen römischen Verfassung (im weitesten Sinne des Wortes) bedingt. Diese Verfassung enthielt seit alters einen eigentümlichen, legal nicht ausgeglichenen Dualismus zwischen Senat und Volksversammlung. Die Regierung, die Machtverhältnisse und die Gesellschaftsordnung waren bis zum Ende der Republik aristokratisch bestimmt. Der Senat hatte sehr weitgehende, formal wenig beschränkte Kompetenzen. Aber noch weiter, nämlich formal — soweit wir wissen — fast unbeschränkt war die Kompetenz der Volksversammlung, Gesetze zu beschließen. Dabei war freilich bis zum Ende der Republik stillschweigend und als ganz selbstverständlich vorausgesetzt, daß Senat wie Comitien sich auf dem Boden der überkommenen gewachsenen Verfassung bewegten. Aber innerhalb dieser Grenze — die übrigens nicht ganz fest gezogen war und gelegentliche Eingriffe in die Substanz dieser Ordnung nicht ganz ausschloß (u. S. 603f.) — stand es der Volksversammlung grundsätzlich frei, über jeden Gegenstand und also auch über die jeweiligen Probleme der praktischen Politik zu verfügen. Im Gegensatz zu den Beschlüssen der Gesamtgemeinde, die stets der *auctoritas patrum* bedurften, um gültig zu sein, brauchten die der Plebeierversammlung, die jenen seit 287 rechtlich gleichstanden, keine Bestätigung. Freilich konnten Volksbeschlüsse nur unter Leitung und auf Antrag eines Magistrats gefaßt werden. Aber dies konnte ein wirkliches Hindernis nur sein, solange es keine mächtigen Interessen gab, die sich gegen den Senat durchzusetzen suchten. Denn bei aller Homogenität und Solidarität des Adels — aus dem das Volk seine Magistrate in der Regel wählte — mußten mächtige Interessen auf die Dauer immer einen Verfechter unter diesen finden, der ihre Forderungen den Comitien vorlegte.

Es bestand also, bedenkt man nur die Fülle der Kompetenzen, eine erstaunlich anmutende weitgehende Konkurrenz zwischen dem Senat und den Versammlungen der Gesamtbürgerschaft wie der *plebs.* Solange jedoch die zentrale und überlegene Macht des Senats und mit ihr die herkömmliche Ordnung der Dinge praktisch ganz unangefochten und die Aristokratie solidarisch war und vermittels des Clientelwesens (vgl. u. S. 564) in der Regel auch die gesetzgebenden Volksversammlungen tief zu durchdringen vermochte, bedeutete die umfassende Kompetenz der Volksversammlungen nur eine gewisse Einschränkung des Senats und der Magistrate sowie die

Möglichkeit, sich in diesem oder jenem Fall — zumal in den Ausnahmesituationen einer besonderen Bedrängnis, etwa durch Landnot oder Gefährdung von Freiheitsansprüchen — gegen diese durchzusetzen.

Dank dieser Möglichkeiten haben Volkstribunen und Comitien mehrfach eine segensreiche, trotz oder vielmehr wegen ihrer heftigen Angriffe auf den Senat letztlich ausgleichende Rolle gespielt: mit ihrer Hilfe konnten Probleme gelöst und Krisen überwunden oder entkräftet werden, bevor es zu gefährlichen Stauungen und in deren Folge zu grundsätzlichen Angriffen auf die bestehende Ordnung hätte kommen können. Tribunen und Comitien wirkten gleichsam als Ventil und ermöglichten der *res publica* durch die Bewältigung von Ausnahmen das gute Funktionieren in der Regel und damit die Bewahrung des aristokratischen Senatsregimes (vgl. darüber schon Cic. leg. III 24. 42).

Das war freilich nur so lange möglich, als die überkommene legitime Ordnung Roms Gegensätze nur als Ausnahme kannte, als man mit allen äußeren Problemen relativ glatt fertig wurde und jedem Stand unter der unbestrittenen Führung des Senats in Pflicht und Recht ungefähr das Seine wurde.

Diese Voraussetzung war seit etwa der Mitte des 2. Jhdts. — um von den Vorboten des Wandels abzusehen — nicht mehr gegeben, und mit der Verfassungswirklichkeit veränderte sich auch die Funktion von Volkstribunat und Comitien. Seit dieser Zeit tauchte neben- und nacheinander eine ganze Reihe von Problemen auf, die man durch populare Politik zu lösen versuchte. Der durch Verwandlung der wirtschaftlichen Bedingungen und dauernde Kriege dezimierte römische Bauernstand war den militärischen Anforderungen des wachsenden Herrschaftsbereichs nicht mehr gewachsen; so entstanden schon vor 133 Spannungen bei den Aushebungen, später strebte man eine Verkürzung und Erleichterung der Dienstpflicht an (u. S. 585. 609). Dann versuchte Ti. Gracchus, den Stand durch sein Ackergesetz wiederherzustellen. Seit der Heeresreform des Marius ergab sich mehrfach die Notwendigkeit der Veteranenversorgung. Andere große Schwierigkeiten brachten der Aufstieg und die Begehrlichkeit der Ritter mit sich. Endlich führte das Versagen Roms gegenüber auswärtigen Aufgaben zu mehreren Anträgen auf Schaffung außerordentlicher Kommanden, und daraus folgte der Aufstieg des Pompeius und dessen Schwierigkeit, sich zu behaupten, die ihrerseits die Grundlage für Caesars außerordentliche Machtgewinne bildete.

Alle diese Probleme waren zwar im Einzelnen zu lösen oder kamen nach gewisser Zeit zur Ruhe. Keines von ihnen beschäftigte die römische Politik kontinuierlich, so daß etwa Parteiungen über einzelne Situationen hinaus hätten entstehen können. (Eine gewisse Ausnahme bildete nur der Gegensatz zwischen Pompeius und später Caesar und dem Senat, u. S. 587ff.). Auch blieb die Bürgerschaft durchweg konservativ und der Überzeugung, daß die überkommene Verfassung die einzig wahre und rechte sei. So war der Boden des Überkommenen auch weiter gesichert. Es gab auch fortan keine dauernden Gegensätze. Aber die Zeit war dadurch bestimmt, daß immer wieder andere Gegensätze und Probleme — oft in dichter Folge — aufkamen. Letzte Ursache dafür war, daß die römische Verfassung (im weitesten Sinne des Wortes) aus Bedingungen, die hier im Einzelnen nicht dargelegt werden können, in sich und im Verhältnis zu den zu bewältigenden Aufgaben nicht mehr stimmte. So waren manche der Probleme auch nicht mehr für sich lösbar — wie das einstens die Regel gewesen war —, sondern die Lösung des einen zeitigte oft die Entstehung eines anderen, die Decke war gleichsam zu kurz, man konnte sie hierhin und dorthin ziehen, aber reichen tat sie nie: Ti. Gracchus' Ackerreformpläne ließen sich z. B. nur durch Nichtachtung wichtiger Verfassungsregeln durchsetzen, und daraus wie aus der dadurch bedingten Tötung des Tribunen erwuchs eine tiefe Erschütterung des ganzen Staates. C. Gracchus hat dann, um seine Reformen zum Erfolg zu führen, den Ritterstand durch Gewährung großer Vorteile für sich eingenommen und so dessen Begehrlichkeit, wenn nicht geweckt, so doch wesentlich gesteigert. Die Lösung der äußeren Probleme endlich — um ein letztes Beispiel zu nennen — zog den Aufstieg mächtiger Einzelner nach sich, die sich in die alte, als legitim empfundene Ordnung nicht recht einfügen konnten (vgl. Einleitung zu H. Simons Übers. von Caesars Bürgerkrieg, Bremen 1964, XVIIIff. XXVIff. LIXff.

Mit den Schwierigkeiten und Gegensätzen, von denen hier nur die wichtigsten genannt sind, ergab es sich, daß große Machtkomplexe außerhalb des Senats zusammengeballt werden konnten. Dies führte zusammen mit anderen Umständen zu einer Lockerung der alten Disziplin in Adel und Bürgerschaft, zumal seit Ti. Gracchus gezeigt hatte, daß man sich auch im Großen gegen den Senat durchsetzen konnte. So konnte denn das Machtstreben besonders ehrgeiziger Adliger auch neue Probleme wecken und vorhandene verschärfen. Wenn also Tribunen und Comitien auch weiter im Einzelnen wie im Ganzen als Ventil dienten, so hatte dies unter den veränderten Verhältnissen doch eine veränderte Wirkung: aus der popularen Politik erwuchsen eine ganze Reihe von Störungen.

Seit der Mitte des 2. Jhdts. also wurde die Volksversammlung sehr stark beansprucht, zumal 133—121, 111—100, 91—88 und seit 70. Stärkere populare Agitation und Versuche, wichtige Anträge mit Hilfe der Volksversammlung gegen den Senat durchzusetzen, waren keine Ausnahme mehr. Es bildete oder vielmehr belebte sich eine populare Tradition, so daß nun fast in jedem Jahr Tribunen da waren, die die ‚Sache des Volkes' zu vertreten behaupteten und *populariter* agierten. Zur Zeit Ciceros unterschied man die Politiker danach, ob sie *p.* oder *optimates* waren, d. h. ob sie ‚durch ihre Worte und Taten der Menge gefallen wollten' oder ob sie ‚in ihrer Politik den Beifall der Guten suchten' (Cic. Sest. 96: *... alteri se popularis, alteri optimates et haberi et esse voluerunt. qui ea, quae faciebant quaeque dicebant, multitudini iucunda volebant esse, populares, qui autem ita se gerebant, ut sua consilia optimo cuique probarent,*

optimates habebantur. Vgl. off. I 85). Man konnte sagen, daß ein Politiker ‚zum Volk hinüberflüchtete' (Cael. bei Cic. fam. VIII 6, 5. Weitere Beispiele u. S. 593f.). Die populare Agitation schloß sich mit den Vorwürfen ihrer Gegner zu der Behauptung zusammen, daß ein grundlegender Gegensatz und Kampf zwischen Senat und Volk bestehe (vgl. etwa Sall. Iug. 41. Cic. leg. agr. II 14; Lael. 41 u. a. S. u. S. 593f.). Diese Anschauung wurde einerseits in der popularen Agitation des Alltags stets wach gehalten (u. S. 590. 593). Sie schien sich andererseits in den großen Höhepunkten der Auseinandersetzung immer wieder zu bestätigen. Denn wenn sich etwa bei größeren Gegensätzen diejenigen, die im Senat unterlegen waren, an die Volksversammlung wandten, verlängerte sich die Politik notgedrungen zu einem Gegensatz zwischen Senat und Volk. Auch für uns steht — da sich unsere Sekundärquellen hauptsächlich mit eben diesen Höhepunkten befassen — der Austrag dieses Gegensatzes ganz im Vordergrund des Bildes, das wir von der Politik dieser Zeit erhalten. Dazu stimmt, daß Tacitus für diese Zeit zusammenfassend von *assidua senatus adversus plebem certamina* spricht (dial. 36, 3).

Man sieht sich also leicht zu dem Schluß gedrängt, die damalige Politik habe vornehmlich in diesem Gegensatz bestanden, das würde bedeuten: die Politiker und die verschiedenen Einzelinteressen hätten sich mehr oder weniger auf die beiden Seiten dieser Parteiung verteilt. Dieser Schluß ist früher auch sehr häufig gezogen worden (Belege bei Strasburger o. Bd. XVIII S. 775ff., der freilich zu stark auf das Wort Partei abhebt und dadurch die doch wohl sehr weiten Unterschiede nicht gewürdigt hat, die zwischen den Vorstellungen der Engländer des 18. Jhdts. — die sich die ‚Parteien' vermutlich analog zu den damaligen Adelsfaktionen vorstellten, wie es heute, ohne das Wort zu benutzen, R. Syme und seine Schule tun: vgl. Bonn. Jahrb. CLXI [1961] 512f.; Athenaeum XL [1962] 112, 35. Sherwin-White Journ. Rom. Stud. XLVI [1956] 1 —, der Gelehrten des 19. Jhdts. — die zumeist wohl mit Honoratiorenparteien rechneten: vgl. L. R. Taylor Party Politics in the Age of Caesar, 1949, 12 — und gewissen Anschauungen des 20. Jhdts. — die z. T. die Vorstellung moderner Maschinen-Parteien in die römische Politik hineingetragen haben: vgl. z. B. F. B. Marsh, dazu H. Last Am. Journ. of Philol. LXIII [1937] 471f. — bestehen. [Als rühmliche Ausnahme ist aus dem 19. Jhdt. K. W. Nitzsch zu nennen, der Röm. Gesch. II 200, schreibt: ‚Eine Popularpartei als solche hat es nicht gegeben ... von einem System oder bestimmten Parteiprogramm ist bei den Popularen nichts zu entdecken']). Es lag zu nahe, die Optimaten und die Popularen mit Konservativen und Fortschrittlichen, Junker- und Volkspartei oder allgemein Regierung und Opposition zu identifizieren (Pocock spricht sogar einmal von den *p.* als den ‚Roten': Cl. Quart. XVIII [1924] 61f.).

Diese Rekonstruktion der damaligen Politik ist jedoch falsch, und mit ihr sind es eine Reihe von anderen Vorstellungen, die daneben bestanden oder auch erst aus der Korrektur der alten Parteienthese erwachsen sind (vgl. für diese Bonn. Jahrb. CLXI [1961] 510ff.). Das ergibt sich aus den sehr wesentlichen Forschungsergebnissen Matthias Gelzers (vgl. die Belege in dessen Kl. Schriften III 382f.) und den darauf fußenden ergänzenden Untersuchungen H. Strasburgers (Art. Optimates o. Bd. XVIII S. 773). Allein, Gelzers ausführlich begründete Darlegungen in der ‚Nobilität' (Leipzig 1912, 2. Aufl. in Kl. Schr. I, 1962) bezogen sich primär auf die gesellschaftlichen Verhältnisse. Aus ihnen folgen zwar unmittelbar verschiedene Schlüsse für die allgemeine Struktur der damaligen Politik wie insbesondere für die *p.* Diese Schlüsse hat Gelzer auch gezogen, aber eine zusammenhängende Analyse der politischen Gruppierungen hat er nicht vorgenommen, sondern seine Anschauung nur in wenigen verstreuten und z. T. kaum beachteten (vgl. Bonn. Jahrb. a. O. 510) Bemerkungen geäußert. Andererseits hat Strasburger aus seinen terminologischen und historischen Untersuchungen über die damaligen Parteiverhältnisse vorwiegend negative Ergebnisse gewonnen. So sind sehr viele Fragen noch offen. A. Heuß hat deshalb nicht ganz Unrecht, wenn er über die populare Politik schreibt: ‚Nach der positiven Seite ist das Phänomen nicht leicht zu fassen und hat infolgedessen auch noch keine befriedigende Behandlung gefunden' (Röm. Gesch., 1960, 555).

Nach der langen Geschichte der Mißverständnisse und angesichts der Tatsache, daß alle uns geläufigen Vorstellungen von Parteiungen vor der ganz einzigartigen Struktur der römischen Politik notwendig versagen, scheint es unerläßlich, hier zunächst den Rahmen abzustecken, in dem sich die *p.* bewegten. Der folgende Versuch, die Politik der *p.*, ihre Ziele und Mittel zuerst für sich (1—5), dann im Zusammenhang der politischen Grammatik der Zeit (6—9) zu beschreiben, stützt sich auf die Analyse der spätrepublikanischen Politik, die ich — ausgehend von den Ergebnissen Gelzers und Strasburgers — in meiner 1965 erscheinenden Arbeit Res Publica Amissa vorgenommen habe. Da sich die nähere Begründung dieser Rekonstruktion erst aus einer Vielzahl von Belegen und Argumenten in größerem Zusammenhang ergibt, muß ich dafür im allgemeinen auf dieses Buch verweisen.

Im voraus ist zu bemerken, daß in der zwischen Politikern und Volksversammlung sich abspielenden popularen Politik die Initiative formal und faktisch in aller Regel bei den Politikern lag (oder faktisch bei bestimmten Interessengruppen, sofern diese einen Tribunen für ihre Wünsche gewannen). Volk und Comitien waren zwar nicht immer nur Mittel, sondern teilweise auch Nutznießer der popularen Politik — im materiellen wie im verfassungsmäßigen Sinn —, aber nie waren sie deren aktive Träger, nie eine eigenständige autonome Kraft, von der politische Impulse ausgingen. Immer stammten Plan und Initiative aus dem Schoß der Oligarchie, das Volk selbst (oder Teile davon) stellte den Stoff, Unruhe, Unzufriedenheit, den Wunsch und im Höchstfall die Forderung an die adligen Herren, besser für es zu sorgen. Seine Haltung war mehr

von Erwartung als von spontanem Handeln bestimmt. Populare Politik war also die Politik von Politikern, nicht die des Volkes (was übrigens nicht allein rechtliche Ursachen hat — indem dem Volk als Verfassungsorgan die Initiative fehlte —, sondern vor allem Wesensbestandteil der römischen Wirklichkeit war, in der diese Norm wurzelte). Dem entsprach:

1. Das Wort *popularis* bezeichnet nur Politiker, d. h. Senatoren, eben: Volksfreunde, nicht deren (zeitweiligen) Anhang, das Volk (u. S. 569). Die Zahl derer, die zwischen der Mitte des 2. Jhdts. und Caesars Diktatur *populariter* agiert haben, ist recht groß (u. S. 572ff.). Sie umfaßt die verschiedensten Arten von Politikern mit den verschiedensten Motiven und Absichten: Reformer und Abenteurer, Emporkömmlinge und Aristokraten, Gemäßigte und Radikale (Wirszubski Libertas 39f.). Daher — wie wegen gewisser Veränderungen der Voraussetzungen im Laufe der Zeit — ist es so schwierig, generalisierende Aussagen über die *p.* und die populare Politik zu machen. Nur die wenigsten *p.* verfolgten weitreichende Ziele. Fast alle haben sich nur kurze Zeit, meist nur ein Jahr lang, in popularer Weise betätigt. Als *p.* wurden sie auf Grund eines bestimmten Modus ihrer Politik bezeichnet.

2. Welche Merkmale darüber entschieden, ob ein Politiker und seine Absichten popular waren oder nicht, ist nur ungefähr zu bestimmen. Denn die populare Politik, lateinisch: *popularis ratio* (u. S. 569), ist nicht im engen Sinne das Handeln einer bestimmten Gruppe und nicht im weiten Sinne jeder Versuch, die Volksversammlung für irgendeine Absicht zu gewinnen, sondern ein politischer Stil, ein politisches Verhalten, das sich, soweit wir sehen können, in einer bestimmten Tradition bewegte, einer Tradition, die nicht wie eine Stafette innerhalb einer im ganzen homogenen Mannschaft weitergegeben wurde (welche Annahme durch den jährlichen Wechsel der Volkstribunen nahegelegt werden könnte), sondern die wie eine Rolle im Repertoire der römischen Politik jeweils von verschiedenen Seiten übernommen zu werden pflegte. Diese Tradition geht letztlich zurück auf die Ständekämpfe, deren Ergebnis die Einrichtung des Volkstribunats war, sie scheint jedoch lange Zeit verkümmert gewesen zu sein, bevor sie dann in der Mitte des 2. Jhdts., vor allem von den Gracchen neu begründet wurde. Erst seit dieser Zeit kann wohl von einer festen popularen Tradition gesprochen werden (insofern gilt die gegebene Definition für die Gracchen und deren unmittelbare Vorläufer nur mit Einschränkung). Tradiert wurden dabei eine Reihe von Behauptungen und Parolen, die man als *populi causa* bezeichnen könnte (u. S. 569). Der Inhalt dieser Behauptungen war, aufs Ganze gesehen, daß ein Gegensatz zwischen Volk und Senat bzw. Magistraten bestehe, daß Senat und Magistrate willkürlich regierten und Unrecht täten und daß die Volksversammlung für die Wiederherstellung von Freiheit und rechtmäßiger Ordnung sorgen, den sachlichen Mängeln des Staatslebens abhelfen und die Forderungen der Unterdrückten oder nicht zu ihrem Recht Kommenden erfüllen müsse (u. S. 593ff.). Ciceros Definition Sest. 96 —

popular ist, wer ‚in Wort und Tat der Menge zu Gefallen sein will' — muß also immer im Rahmen des Gegensatzes zu den Optimaten verstanden, d. h. durch den Beisatz: ‚und nicht dem Senat und den besseren Schichten' ergänzt werden. So jedenfalls wollen es Sprache und Erscheinung der popularen Politik, und diese, d. h. die Behauptungen, nicht die eigentlichen Absichten, bestimmen darüber, wer popular ist und wer nicht.

Zur popularen Tradition gehören außerdem fast zwangsläufig gewisse Verhaltensweisen bei der Organisation von Willenskundgebungen des Volkes, spätestens seit C. Gracchus Gewährung von Vergünstigungen *(largitiones)*, Schmeichelreden *(blanditiae)* wie Manipulationen *(seditiones* u. a.), ohne die es in namhafteren Fällen wohl selten abging (u. S. 591). So ergab sich eine bestimmte Modalität politischen Handelns, die als popular bezeichnet wurde. Natürlich konnten populare Elemente in einer bestimmten Beimischung auch in der Politik von Optimaten (die sich vor allem an den Senat hielten und den Gegensatz von Senat und Volk dann vermutlich bagatellisierten oder ganz abstritten) enthalten sein (u. S. 578. 580). Die Gegner der landläufigen popularen Politik konnten sich sogar als bessere oder eigentliche *p.* = Volksfreunde ausgeben. Und selbstverständlich gab es bei dem weiten Kreis der Absichten, die auf diesem Wege verfolgt, und der Methoden, die dabei verwandt werden konnten, auch Grenzfälle, aber im Ganzen war es gewiß völlig eindeutig, wer und was im erfahrungsgemäßen Verständnis des Wortes popular war. Die populare Art, Politik zu treiben, war also ein relativ klar faßbares Phänomen.

Da die *p.* durchweg mit der *plebs urbana* (bzw. Teilen davon, der *plebs contionalis*, u. S. 614) arbeiteten, war im popularen Sinne populär, was bei der *plebs urbana* populär war. Weil die *plebs* aber — sosehr sie in ihrem Denken und Fühlen durch die popularen Parolen beeinflußt sein mochte (u. S. 614) — innerlich immer ein Teil der adelsstaatlich bestimmten Gesellschaft und damit auch aufgeschlossen für Wert, Leistung und Faszination der Aristokratie blieb, war Vieles was gar nicht im spezifischen Sinne popular war, gleichwohl populär (u. S. 570). Deswegen muß zwischen populär im allgemeinen und populär = popular genau unterschieden werden.

Im Sinne der popularen Tradition konnten die verschiedensten Anträge vorgebracht werden. Manches war in sich populär (z. B. die Einführung der geheimen Abstimmung oder Getreidegesetze), anderes folgte unmittelbar aus den popularen Behauptungen (z. B. das Bestreben, durch Institutionalisierung der Willkür von Senat und Magistraten Grenzen zu setzen), sehr Vieles aber war einfach dadurch populär zu machen, daß man die Entscheidung darüber für das Volk statt für den Senat in Anspruch nahm (z. B. die *imperia extraordinaria*). Nur eine Materie gab es — soweit wir wissen —, die man gegen den Senat durchzusetzen versuchte, und die doch nicht recht populär zu machen war: die Ausdehnung des Bürgerrechts auf die Italiker (u. S. 593. Ebd. auch gewisse Zweifelsfälle).

Nun dürfen jedoch die Parolen der *p.* nicht in ihrer Tragweite überschätzt und nicht unbedingt mit den eigentlichen Absichten verwechselt werden.

3. Das Ziel der *p.* war nicht die Demokratisierung der römischen Verfassung (vgl. Gelzer Kl. Schr. III 382). Wohl enthielt der Anstrich ihrer Agitation insgesamt eine starke Beimischung demokratischer Farben, aber das betraf kaum die Sache. Und wohl verfolgten einige der *p.* — fast nur in der 2. Hälfte des 2. Jhdts. — eindeutig demokratische Ziele, aber das waren immer nur Einzelheiten, die an keiner Stelle die Grundlagen und den Kern der überkommenen Verfassung berührten (u. S. 602ff. Vgl. etwa die Einführung der geheimen Abstimmung oder die Übertragung der Priesterwahlen an die Comitien). Keiner der *p.* — von der möglichen, aber nicht wahrscheinlichen Ausnahme des C. Gracchus abgesehen — wollte die politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ordnung in Rom wesentlich verändern, ‚im Verein mit dem Volk regieren' (so Heuß Röm. Gesch. 139. Vgl. dagegen z. B. das Provinzengesetz des C. Gracchus, u. S. 606) oder gar ‚durch fortgesetzten Appell an die Volksversammlung jenes zu zeitgemäßen Neuerungen unfähige Senatsregiment brechen' (Gelzer Caes.[6] 12). Insbesondere wollte keiner primär die wirtschaftliche Lage der *plebs urbana* oder die politische Stellung der Volksversammlung nennenswert verbessern. Wir haben nicht einmal Anhaltspunkte für die These Gelzers, es sei den *p.* darum gegangen, ‚die politischen Entscheidungen . . ., wie das staatsrechtlich immer möglich gewesen war, in weiterem Umfang auf die Volksversammlung zu übertragen' oder ‚durch Volksbeschlüsse die gewohnheitsrechtliche Verfügungsgewalt des Senats einzuengen' (Caesar[6] [Wiesbaden 1960] 12; Kl. Schr. I 217, vgl. 189). So prinzipiell waren ihre Absichten nicht. Wenn und sofern sie etwas dergleichen bewirkten, geschah es — von wenigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen (z. B. C. Cornelius u. S. 576f.) — nur mittelbar (vgl. Gelzer Kl. Schr. II 80, wo er als das ‚Wesen der popularen Politik' die ‚Verwendung der Gesetzgebungsmaschinerie zur Regelung von Einzelfragen der Reichsverwaltung und der Politik' angibt).

Die Absicht der *p.* — genauer gesagt: die Absicht, derentwegen diese Herren zeitweilig populariter agierten — war es vielmehr, auf der Basis des Bestehenden sich oder andere, denen sie verpflichtet waren oder deren Beistand sie gewinnen wollten (einen Einzelnen, eine Gemeinde oder, wenn es hochkam, mächtige Politiker, Ritter, Veteranen), besser zu stellen oder bestimmte Mißstände zu beheben (einerseits sachliche, wie z. B. den Niedergang des Bauernstandes [der zugleich einen Mangel an Rekruten bedingte] oder die Seeräubernot, andererseits verfassungsmäßige, wie z. B. verschiedene Möglichkeiten von Senat und Magistraten, willkürliche Entscheidungen zu treffen [die durch Institutionalisierung beschränkt werden sollten, u. S. 605f.] oder etwa die unwürdige Kontrolle des Adels über die mündlichen Abstimmungen [u. S. 602]). Da man an eine grundsätzliche Er-

schütterung der überkommenen Institutionen nicht dachte, erschienen die Absichten der *p.* gleichwohl den Zeitgenossen oft als sehr weitgehend und konnten sie stark erregen (u. S. 611).

Dabei konnte zumal in der früheren Zeit ein ernsthafter Wille zu gewissen Reformen, auch zu einer Respektierung der überkommenen Rechte des Volkes (vgl. Strasburger o. Bd. XVIII S. 794f.) unter den Motiven der *p.* eine wichtige Rolle spielen. Wenn Tiberius und wohl auch Gaius Gracchus im Großen die Sicherung guter alter Ordnung unter veränderten Verhältnissen durch Überwindung des Status quo anstrebten, so mochte das Gleiche im Kleinen etwa von der Einführung der geheimen Wahl und anderen Plänen damaliger Politiker gelten (vgl. z. B. Scullard Journ. Rom. Stud. L [1960] 70f., u. S. 585ff.). Derlei Motive, die sich mit Verärgerung über den Senat oder dessen führende Herren (z. B. Cic. har. resp. 43; leg. III 36; de orat. II 199: *dissensiones nobilium;* prov. cons. 38. Asc. 47. 61 St. Suet. Nero 2, 1) und der Lust, aus den engen Konventionen auszubrechen, verbinden mochten, konnten damals also zu einer auch inhaltlich popularen Politik führen. Aber da ‚das Volk' im weiteren wie vor allem im engeren Sinne des Wortes nicht von wahrhaft politischem Willen beseelt war, nicht wahrhaft eine Sache hatte, der sich fähige Politiker hätten verschreiben können, ja da das Volk nicht einmal eine tragfähige Grundlage für eine erfolgreiche Laufbahn zu bieten vermochte, konnte sich das Machtstreben der Einzelnen mit den popularen Zielsetzungen bestenfalls teilweise (so von 111 bis 100: u. S. 586f.) identifizieren. Immer war die populare Politik also weitgehend auch Mittel zu nicht popularen Zwecken. Nach Sulla aber war von einer inhaltlich popularen Politik fast nicht mehr die Rede. Da wurden auf diesem Wege fast nur noch Ziele verfolgt, die man viel lieber mit Hilfe des Senats durchgesetzt hätte (vgl. Cic. Planc. 35; prov. cons. 38).

Für diese Zeit gilt das Urteil Sallusts: *coepere senatum criminando plebem exagitare, dein largiundo atque pollicitando magis incendere, ita ipsi clari potentesque fieri* (Cat. 38, 1. vgl. 3. Die ähnliche Außerung hist. I 12 M. betrifft nur den engeren Kreis der Mächtigen [dort: *homines adulescentes*, hier: *pauci potentes, quorum in gratiam plerique concesserant*]).

4. Wie die Absichten der *p.* (von Ausnahmen abgesehen) nicht primär popular waren, so bestand auch unter den jeweiligen Benutzern der popularen Methode kein notwendiger Zusammenhang. Oder anders: wenn es sich bei der *popularis ratio* nicht um die Politik einer Gruppe, sondern von einzelnen Tribunen, die zeitweilig die populare Rolle übernahmen, handelte, so bedeutete das, daß jeder dort anpackte, wo er oder seine Freunde es gerade für notwendig oder vorteilhaft hielten. Dabei konnte die populare Methode dann neben- und nacheinander ganz verschiedene Subjekte haben. Wir kennen z. B. mehrere Situationen, in denen Mächte, die sich untereinander bekämpften, gleichzeitig *populariter* agierten, ja es war nicht einmal ganz ausgeschlossen, mit gewissen popularen Mitteln senatorische Politik zu treiben (vgl. das Beispiel

der beiden Livii Drusi u. u. S. 578f.). Die *p.* konnten also miteinander verbündet sein, sie konnten aber ebensogut auch einander beim Volk auszustechen versuchen oder endlich teils mitteils nebeneinander je verschiedene Ziele anstreben. Das hing sowohl von den Besonderheiten des jeweiligen Tribunencollegiums und der von den Einzelnen verfolgten Pläne wie von der allgemeinen politischen Konstellation ab. Wenn einmal alle gemeinsam gewisse Themen behandelten, die gerade popular waren (etwa in der Zeit um 105/4 die Niederlagen gegen die Kimbern und Teutonen oder zwischen 78 und 70 die Restauration des Tribunats), so besagt das nur, daß sie sich der Scheinwirklichkeit der popularen Behauptungen (als solidarische Anwälte des Volkes) unterwarfen (vgl. z. B. Cluent. 138). Wenn sie aber aus mehr als taktischen Gründen zusammenarbeiteten, so geschah es wesentlich deshalb, weil sie etwa mit Marius, Pompeius oder den Rittern verbündet, nicht weil sie *p.* waren. Denn jenes bezeichnet ihren politischen Ort, dieses nur die Methode und Taktik, die sie mit anderen gemein hatten, die möglicherweise an ganz anderen Orten standen.

4. a) Volk und *p.* bilden also nur scheinbar oder doch: nur bedingt einen Ort im politischen Feld. Wenn es etwa von Tib. Gracchus heißt: ἐπὶ τὸν ἐν τῷ ἄστει δῆμον κατέφυγε (App. b. c. I 14, 59), so bedeutet das in Wirklichkeit nur, daß er die *plebs urbana* für seine Sache zu gewinnen suchte. Und wenn Caelius von Curio berichtet: *transfugit ad populum et pro Caesare loqui coepit* (bei Cic. fam. VIII 6, 5), so handelt es sich um einen Parteiwechsel zu Caesar, nicht oder nur sekundär zum Volk. Da es ständig populare Politik gab, gab es zwar den Gestus und die Redensart des Übergehens zum Volk und das Bekenntnis zur *causa populi*, und da diese Politik die Senatsmehrheit störte, erhob diese ihre *optimas via* (Cic. Att. I 20, 3), das Verhalten in ihrem Sinne, zu einer Überzeugung und steigerte entsprechend auch das von ihr verurteilte *populariter agere* zu einer grundsätzlichen Verfehlung (vgl. u. S. 569, aber auch S. 611 für die mangelnde Durchschlagskraft dieses Urteils), aber das alles betraf nur die Formen und Methoden, in denen sich nun einmal der Kampf einzelner Politiker gegen die Senatsmehrheit abspielte.

1/4. Die populare Politik war demnach — um von den wenigen Fällen einer auch inhaltlich popularen Zielsetzung abzusehen — im Ganzen nur eine Funktion der politischen Gruppierungen, eine (freilich sehr bedeutende) Straße in dem Verkehrsnetz, in dem sich die römische Politik bewegte. Heuß hat einmal von der popularen Methode als einer ‚Modalität, wie man gegebenenfalls seinen Willen durchsetzte' gesprochen (Propyl. Weltgesch. IV [1963] 199. Vgl. Röm. Gesch. 151: ein Ansatz. H. Bennett Cinna and his Times [1923] 68, zitiert bei Gelzer Kl. Schr. II 98f.).

Das bedeutet umgekehrt:

5. Die Mittel der popularen Politik waren allgemein zugänglich. Keiner konnte sie monopolisieren (für gewisse Ausnahmen in der späteren Zeit s. u. S. 587ff.). Und weder mußte man diese Werkzeuge, um sie benutzen zu können, lange Zeit gepflegt haben, noch enthielten sie eine eigene Schwerkraft, so daß man sie — wenn man sie einmal gerufen hatte — nicht so leicht wieder hätte loswerden können. Voraussetzung für ihren Gebrauch war in der Regel nur, daß man sich überzeugend gegen den Senat und in die populare Tradition stellen konnte.

Mittel der popularen Politik aber waren einerseits die Contionen, mit deren Hilfe man Druck ausüben und wichtige Abstimmungen vorbereiten konnte, andererseits die gesetzgebende Volksversammlung. Dort konnte — da die Comitien nur in Rom zusammentraten, die Bürgerschaft sich jedoch über ganz Italien erstreckte — eine kleine Minderheit Kundgebungen veranstalten oder Beschlüsse fassen. In der alltäglichen Politik wird dabei das Stadtvolk, genauer: die politisch aktiveren Teile der Masse (die zum Teil in Vereinen organisiert waren und an der popularen Politik verdienten: u. S. 614f.) weit in der Überzahl gewesen sein. In den großen Auseinandersetzungen aber spielten neben der *plebs urbana* — die dann regelmäßig in weiterem Ausmaß mobilisiert wurde — die eigentlich Interessierten bzw. Gefolgschaften der Antragsteller (z. B. die Landbevölkerung bei Ti. Gracchus, Pompeius' Veteranen in Caesars Consulat, die Ritter bei der Einrichtung der großen Kommanden 67/66) durch Zahl und Kraft ihres Einsatzes eine ausschlaggebende Rolle (u. S. 613).

Die Gewinnung der Interessierten bot keine Probleme, aber auch die *plebs urbana* bzw. ihr politisch aktivster Teil, die *plebs contionalis* (u. S. 614), erwies sich als ein relativ gefügiges Werkzeug. Ihre Benutzung erforderte zwar gewisse Techniken, eine bestimmte Art zu agitieren und bei anspruchsvollen Plänen auch materielle Zusagen und Leistungen (etwa Getreidegesetze, Spenden, Beteiligung an Ackergesetzen [die in erster Linie für Veteranen bestimmt waren]), aber sie stellte keine Forderungen über die Situation hinaus. Die *plebs* hatte keine eigene Dynamik, nicht einmal die Eigenbewegung der Trägheit. Setzte ein Volkstribun alle Mittel ein, sie zu aktivieren, so konnte sie erstaunlich mächtig wirken. Zusammen mit ihr war praktisch jedes starke Interesse in der Lage, sein Ziel zu erreichen (die an sich zahlreich vorhandenen Mittel zur Verhinderung von Abstimmungen sind gegen mächtige Minderheiten selten eingesetzt worden und haben fast nie Erfolg gehabt: denn das hing nicht einfach von dem abstrakten Recht, sondern von der konkreten Situationsbeherrschung ab [umgekehrt war aber die *plebs urbana* nicht stark genug, um für sich und ihre eigenen Interessen einen Bruch der Intercession zu rechtfertigen und zu ermöglichen]). Aber wenn es soweit war, konnte man das Werkzeug *plebs urbana* gleichsam wieder im Arsenal der popularen Politik abstellen.

1/5. Angesichts dieses Tatbestandes ist es kein Wunder, daß dem Verständnis der popularen Politik große Schwierigkeiten im Wege stehen. Wie war es möglich, daß die *plebs urbana* so stark und so schwach zugleich war? Einerseits fragt man sich: warum veranlaßte ihre große zahlenmäßige Überlegenheit innerhalb Roms nicht eine bestimmte Politikergruppe, sich fest

mit ihr zu verbinden, derart zu identifizieren, daß sowohl diese Gruppe erheblich an Macht gewonnen hätte als auch die Wünsche des Stadtvolks erfüllt worden wären? Warum wurden die *p.* nicht geradezu auf diese Wünsche festgenagelt, warum bildete sich keine Partei gegen den so mächtigen Senat? Andererseits findet man sich vor dem Problem, warum man der *plebs*, wenn sie denn im Grunde schwach war, diese weiten Möglichkeiten überhaupt beließ. Und weiter: Wie konnte es sein, daß relativ kleine Minderheiten gegen den Senat mit Hilfe der Volksversammlung ihren Willen verwirklichen konnten, ohne daß die Mehrheit je etwas dagegen unternahm? Man gewinnt den Eindruck, daß das Mittel der Comitien entweder viel zu viel oder viel zu wenig benutzt worden ist, allgemeiner gesagt, daß es hier doch wohl nicht ganz mit normalen Dingen zugegangen sein kann. Was war das für eine politische Grammatik, in der die Existenz eines solchen ebenso mächtigen wie eigener Schwere entbehrenden, zugänglichen politischen Mittels möglich war? Welches war damals der Inhalt der Politik, die Art der politischen Gruppierungen und Interessen, und welche Rolle spielt die populare Politik als deren Funktion in diesem Rahmen?

6. Die Kraft der *plebs urbana* war groß nur in einem begrenzten Raum. Sie konnte zwar in den einzelnen Abstimmungen leicht die Mehrheit ausmachen, aber die Gegenstände der Abstimmung waren beschränkt. Hierin wirkte sich ein wenig sichtbarer, dafür um so bedeutsamerer Faktor aus: Die Macht der sehr breiten wohlhabenden konservativen Schichten. Diese beherrschten die Wahlen zu den höheren Magistraten (so daß es kein ehrgeiziger Volkstribun mit ihnen verderben durfte) und konnten im Notfall — wie sie es etwa beim Sturz der Gracchen, des Saturninus und Catilinas gezeigt haben (vgl. u. S. 598) — mit überlegener Macht eingreifen. Ihre Kraft war zwar nicht organisiert, sie war sogar nur schwer zu aktivieren — im Grunde nur dann, wenn es zum Äußersten kam (vgl. Cic. Sest. 100) —, sie war jedoch groß und spürbar genug, um jede nennenswerte Änderung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung (d. h. auch der Lage der *plebs*) auszuschließen und bis in die 50er Jahre die Erhaltung der überkommenen Verfassung zu gewährleisten. Abgesehen vom Ackergesetz des Ti. Gracchus und den Notzeiten des Bürgerkrieges ist fast nie ein Antrag, der gegen die eigentlichen Interessen der Bourgeoisie verstieß, eingebracht und kein solcher Antrag je angenommen worden. Alle Volkstribunen, die durch ihre Macht eine Gefahr für das überkommene Gefüge der Republik darstellten, sind gestürzt worden.

Die beherrschende Stellung der an der Erhaltung des Bestehenden Interessierten (der *boni*, wie sie sich nannten: Cic. Att. VII 7, 5. VIII 1, 3. IX 2 a, 3. Vgl. I 19, 4 mit II 19, 4; rep. I 31. Sall. hist. I 12 M. u. a.) war also so stark, daß sie im allgemeinen vor allen Auseinandersetzungen lag. Durch sie war die *plebs urbana* in ihren eigenen Angelegenheiten ohnmächtig, und zwar so sehr, daß sie eine grundsätzliche Änderung der gesellschaftlichen Ordnung offenbar nicht einmal in utopischer Form zu wünschen vermocht hat. Die überkommene Ordnung beherrschte also auch die Gemüter der Armen (vgl. Strasburger o. Bd. XVIII S. 795). Dazu trug bei, daß die *plebs* auf viele Weise korrumpiert wurde. Auf eine solche Masse aber — die noch dazu aus verschiedensten Bestandteilen zusammengewürfelt war (L. R. Taylor Foreign Groups in Roman Politics, Hommages J. Bidez et F. Cumont 323ff.) — ließ sich keine kontinuierliche Politik gegen den Senat stützen, so sehr sie auch geeignet war, um wichtige politische Entscheidungen (selbst solche, die den konservativen Schichten nicht unbedingt lieb waren) zu ermöglichen. Daher konnte die damalige Politik nicht in dem Gegensatz zwischen Senat und Volk bestehen. Daher hat man — von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen — nie eine Verlagerung von Kompetenzen auf die Volksversammlung angestrebt.

7. Die Tatsache aber, daß Minderheiten in der späten Republik die Möglichkeit hatten, durch die Volksversammlung ihren Willen gegen den Senat durchzusetzen, hat ebenfalls ihren guten Sinn. Erstens war in der gewachsenen, auf Herkommen beruhenden Verfassung die Volksversammlung mitsamt ihren Rechten ebenso legitim und altersgeheiligt wie alle anderen wesentlichen Institutionen. Solange man an jener Verfassung festhielt — und daran gab es keinen Zweifel —, konnte man sie also mit gutem Gewissen weder in der Fülle ihrer Rechte einschränken noch gar abschaffen. Andererseits fehlten die nötigsten Voraussetzungen dazu, sie zu einer Repräsentation der über ganz Italien sich erstreckenden Bürgerschaft umzuwandeln. Zweitens brauchte man die Volksversammlung allgemein, sonst hätten viele Mißstände nicht behoben werden können und wären mächtige Interessen nicht zur Verwirklichung ihrer Absichten gelangt. Gerade die Ritter, genauer: die politisch rührigste Gruppe unter ihnen, die Publicanen, legten größten Wert darauf, sich unter Umständen auch gegen den Senat durchsetzen zu können. Aber auch zur Beruhigung der *plebs* war die Existenz und Vollmacht der Comitien von großem Nutzen. Drittens endlich ermöglichte der ungeheure Zustrom an Mitteln aus dem *imperium*, daß Minderheiten in der Regel befriedigt werden konnten, ohne daß die Mehrheit davon unmittelbar betroffen gewesen wäre. Die Korrumpierung der *plebs urbana* durch Getreidegesetze wurde von dort her finanziert. Die Ackerverteilungen nach den Gracchen wurden fast ausnahmslos auf erbeutetem oder aus Beutegeldern gekauftem Land vorgenommen. Senat und Ritter haben sich verschiedentlich auf Kosten der Provinzialen ausgeglichen. Man konnte also zumeist dem Einen geben, ohne dem Anderen zu nehmen. Nur Einer war immer geschädigt oder glaubte es zu sein: der Senat und besonders die in ihm führende Schicht. Ob man nun die Rechte des Volkes an einer Stelle vergrößerte oder bestimmte politische Vorgänge genauer reglementierte, ob man den Rittern die Gerichte übertrug, Getreideverteilungen verfügte, die Veteranen mit Land versorgte oder außerordentliche Kommanden schuf (s. im einzelnen u. S. 603ff.), immer verlor auf irgendeine Weise der Senat, und sei es, indem die, die sich ihm entgegenstellten, an

Macht gewannen. Aber derlei Machtfragen interessierten die bourgeoisen konservativen Schichten wenig, auch wenn sie die Befürchtungen des Senats im einzelnen teilen mochten.

Mit einem Wort: Es bestand zwar allgemein Einigkeit darüber, daß man die überkommene Ordnung und insbesondere auch das Senatsregime erhalten wollte, aber nur wenige hielten es für wichtig, daß dieses Regime in allen Einzelheiten so blieb, wie es war, und vor allem: daß es Kraft hatte. Denn da die grundsätzliche Ordnung garantiert war und man mit einem Überfluß an Mitteln und Möglichkeiten wirtschaften konnte, brauchte man gegen Forderungen von Minderheiten und selbst gegen Störenfriede keine starke Exekutive. (Daß dann nach Sulla und zumal in den 50er Jahren die Machtverhältnisse sich, nicht zuletzt infolge von Volksbeschlüssen, so verschoben, daß das Senatsregime gänzlich machtlos wurde und versagte, war eine andere Sache. Es war Teil eines Prozesses, der zugleich dazu führte, daß dem Bürgertum die Dinge über den Kopf wuchsen, so daß es keinen Ansatzpunkt fand, seinen Willen wirksam zur Geltung zu bringen). So kam es denn auch, daß die populare Tätigkeit — obwohl man sie im Senat wohl immer verpönt hat — in der Regel als Kavaliersfehltritt galt, verziehen wurde und den weiteren Aufstieg der *p.* keineswegs hemmen konnte.

Durch diese grundlegenden Bedingungen nun ist auch die Art der politischen Gruppierungen bestimmt, als deren Funktion die populare Politik wirkte und in deren Rahmen sie letztlich verstanden werden muß.

8. Mangels großer durchgehender Themen war die römische Politik in der späten Republik in der Regel durch eine Unzahl von Kleinigkeiten erfüllt: Es ging darum, ob diese oder jene Gesellschaft eine Pacht, die eine oder die andere Gemeinde ein strittiges Stück Land erhielt, ob dieser oder jener einen Prozeß gewann (denn auch dabei spielte das Empfehlungswesen eine große Rolle) oder ob jemandem eine bestimmte Vergünstigung zuteil werden sollte. Diese und ähnliche Geschäfte pflegten jeweils nur Einzelne, kleine Gruppen oder wenige Gemeinden zu berühren. Das war im Einzelnen unwichtig (und daher hören wir auch bestenfalls in Ciceros Korrespondenz gelegentlich einmal davon), aber in der Summe war es von ganz wesentlicher Bedeutung: denn in diesem auf die Vertretung der Bürger und ihrer Angelegenheiten gerichteten Treiben bildete und festigte sich fast die ganze Macht der Einzelnen und der Geschlechter. Die Wahlvorbereitungen verliefen gleichsam spiegelbildlich dazu: was der Einzelne dort geleistet hatte, kam ihm hier zu Gute. Aus der Summe der Einzelnen, kleinen Gruppen und Gemeinden, die der Kandidat und seine Freunde aufbieten konnten, setzte sich seine Wählerschaft zusammen (wenn man von allgemeinen Motiven, wie der Beliebtheit der Spiele usw. absieht). Und auch darin waren die Wahlen ein Komplement zum Treiben des politischen Alltags, daß es immer nur darum ging, ob dieser oder jener Angehörige einer im ganzen noch homogenen Schicht Magistrat werden sollte.

Das eigentliche Ferment dieser Alltagspolitik war das System der Nah- und Treuverhältnisse, das das gesamte Leben der späten Republik dicht und intensiv durchwaltete (vgl. Gelzer Kl. Schr. III 371). Es gab zwar kaum geschlossene Adelsgefolgschaften mehr, dazu war die Bürgerschaft zu groß, die Materien zu kompliziert geworden, vor allem war das Gefälle zwischen dem Senatsadel und der breiten wohlhabenden Schicht des Ritterstandes, die ihrerseits über Clienten verfügte, weitgehend dahingeschwunden. Aber die alte verpflichtende Kraft jener Bindungen war geblieben, vor allem die Disposition, die viele Handlungen unter dem Gesichtspunkt sei es bestehender sei es zu knüpfender Bindungen verstand. So bildete sich ein ganzes System von vielfach konkurrierenden Nah- und Treuverhältnissen. Das ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Wichtigkeit. Denn es bedeutet bei den Dimensionen, in denen damals Politik betrieben wurde, daß ständig neben- und nacheinander die verschiedensten Gruppierungen vorkamen. Wenn in der einen Sache A, B, C, D, E gegen F, G, H, I standen, so in einer anderen A, C, E, G gegen B, D, F, I usw., je nachdem, wer gerade seine Beziehungen gegen wen anspannte. Dieses Treiben meint Gelzer, wenn er von Faktionenbetriebsamkeit spricht (vgl. Kl. Schr. III 382; Pomp.[2] 57. 64f. 72. 120. 126. 244f.; Caes.[6] 25. 62). Kompakte Gruppen konnten sich dabei nicht bilden. Denn ebensowenig wie die — vielfältig gebundenen — Bürger konnten sich die Senatoren zu Faktionen zusammenschließen, die sich in weiteren Teilen der Politik geschlossen hätten zur Geltung bringen können. (Wenn relativ große geschlossene Einheiten innerhalb der Bürgerschaft existiert hätten und politisch interessiert gewesen wären, so hätten es damals nicht mehr Adelsgefolgschaften, sondern nur noch Interessenverbände sein können, und die hätten die Adligen in ihren Dienst genommen). Der Einzelne stand also zwar in vielfältigsten Verbindungen, er konnte durchaus auch mit anderen Politikern eng befreundet sein und zusammenarbeiten, nur: diese Zusammenarbeit bewegte sich dann nicht im Rahmen einer relativ festen und dauerhaften Gruppierung von Politikern und deren Anhängern, sondern im lockeren Verband eines Freundeskreises (wobei als besondere Ausnahme der Kreis um Catulus, Hortensius, Cato und Domitius Ahenobarbus erwähnt sei, in dem verschiedene *principes civitatis* oberhalb des Alltagsbetriebes ihre Einheit in der Lenkung des Senats und der Senatspolitik fanden).

Im Rahmen der regelmäßigen Politik nun spielte auch die populare Methode eine Rolle. Denn im Alltag ging es auch dort um ähnliche Dinge wie in der Senatorengeschäftigkeit: Interessen, die auf dem einen Felde nicht zum Zuge kamen, versuchten es auf dem anderen (u. S. 590f.).

9. Wenn aber einmal mächtige Interessengruppen sich über gemeinsame Forderungen zusammenfanden, so entstand neben der regelmäßigen Faktionsbetriebsamkeit als Ausnahme eine große Parteiung. Mächtige Minderheiten oder gar Mehrheiten formierten sich, mobilisierten die *plebs urbana* und versuchten, sich mit Hilfe eines Volksbeschlusses durchzusetzen. Dazu brauchte man keine dauerhafte Organisation, eine

solche Front ließ sich von Fall zu Fall zusammenschmieden (natürlich nicht ohne organisatorische Mittel, vgl. u. S. 612ff.). Und entsprechend vereinigten sich auf der Gegenseite über alle Gruppierungen hinweg die auf Bewahrung des Bestehenden bedachten Optimaten und suchten ihrerseits Anhängerschaften zu aktivieren (vgl. Gelzer Kl. Schr. I 205; Caes.[6] 61). Es kam dabei auch vor, daß mehrere Politiker, die im Senat mit ihren Ansprüchen keinen Erfolg hatten, sich zusammentaten (der berühmteste Fall ist der Dreibund von 60/59, vgl. Plut. Crass. 14, 2), aber auch dies geschah nur, wenn es nötig war und nur von Fall zu Fall.

8/9. Die *certamina patrum adversus plebem* waren also nicht dadurch die Ausnahme, daß der Austrag eines beherrschenden Gegensatzes einen Höhepunkt erreichte und weitere Kreise zog, sondern entweder schlug sich in ihnen eine jeweils neue, in der gewöhnlichen Politik nicht vorhandene Parteiung (etwa ein Gegensatz zwischen Senat und Publicanen) nieder, oder es war ein zwar stets vorhandener, vielleicht auch bedeutender, aber in der regelmäßigen Politik keineswegs beherrschender Gegensatz (wie z. B. der zwischen Pompeius und der Senatsmehrheit), der sich auf diesem Felde besonders stark geltend machte — übrigens auch dann, ohne alles in seinen Bann zu ziehen (auch in der Zeit der heftigsten Auseinandersetzungen hat dieser Gegensatz z. B. bei den Wahlen nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt, vgl. Cic. Att. IV 16, 6 mit 15, 7. 17, 3; Q. fr. III 2, 3. 7 [9], 3. Ferner: fam. II 6, 3. Allg. Gelzer Kl. Schr. I 68. 164. Eine Ausnahme bildeten anscheinend die Wahlen für 55, vgl. Plut. Cat. min. 41, 3ff. Also: selbst der dauerhafteste, mächtigste und folgenreichste Gegensatz der Zeit stellte in der Regel nur eine Parteiung neben anderen dar, konnte die Eigengesetzlichkeit der nach Maßgabe der Nah- und Treuverhältnisse sich vollziehenden Faktionenbetriebsamkeit nicht nachhaltig stören, warf gleichsam keinen langen Schatten).

Das bedeutet: die politischen Gruppierungen der späten Republik zeichnen sich dadurch aus, daß es kaum eine Kristallisation zwischen großen und kleinen Interessen gab. Darin liegt wohl die auffallendste Eigentümlichkeit der damaligen politischen Grammatik, dadurch ist diese so wenig ‚normal'. Denn für die normalen Fälle gilt zweifellos, was K. von Fritz einmal geschrieben hat: es gibt eine ‚natürliche Tendenz der Streitigkeiten über Fragen der inneren und äußeren Politik, sich in die Form von mehr oder weniger dauerhaften politischen Gruppierungen zu kristallisieren' (Theory of the mixed Constitution 248). Das aber würde voraussetzen, daß sich die Gegenstände der Politik auf wenige große Nenner bringen lassen, daß also die kleinen, eigennützigen Interessen, die nirgends eine geringe Rolle spielen, in das Gehäuse großer Parteiungen einschlüpfen können. Gerade an dieser Möglichkeit fehlte es in Rom, weil es einerseits große, weiter verbreitete Interessen, die ständig an der Politik beteiligt waren, nicht gab und andererseits das System der Nah- und Treuverhältnisse die Formen für die Interessenvertretung in der damaligen außerordentlich großen Bürgerschaft abgab, ohne daß je zum Aufkommen anderer Formen Anlaß gewesen wäre (ebenso wenig wie zum Sturz der alten Verfassung, zu der es notwendig gehörte).

Indem diese Art der politischen Gruppierung aber von allen uns bekannten Regeln abweicht, entspricht sie nur der Einzigartigkeit der gesamten Verfassung der späten Republik. Dort vertrugen sich die Organisations- und Denkformen eines Gemeindestaates mit den Gegebenheiten einer Bürgerschaft, deren Gebiet zunächst verschiedene Teile, dann das Ganze Italiens umfaßte, und die gleichen Formen genügten (wenn auch mehr schlecht als recht) den Erfordernissen eines Weltreichs. Weiter vertrug sich hier eine starke aristokratische Prägung des Regimes mit der Existenz einer einflußreichen Großbourgeoisie und vieles andere, was sich unter anderen Umständen ausschließen würde. Alle Politik wird durch einen ungeheuren Überfluß an Mitteln so ausnahmsartig bestimmt, daß viele Motive, aus denen sonst leicht Gegensätze erwachsen, überhaupt nicht vorhanden sind. Das kann hier nicht näher ausgeführt werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die moderne Staatsrechtswissenschaft jüngst herausgearbeitet hat, daß auch in unserer Zeit dank ungewöhnlicher Mittel Dinge, die sich sonst widersprechen, plötzlich vereinbar werden. Man soll sich also nicht voreilig mit Hilfe altgewohnter ‚normaler' Kategorien ein Bild von der römischen Politik machen. Eine ungewöhnliche Verfassung (im weitesten Sinne des Worts) kann sehr wohl eine ungewöhnliche politische Grammatik zur Folge haben bzw. sich darin ausdrücken. Erstaunlich und besonderer Erklärung bedürftig wäre eher das Gegenteil.

H. Strasburger hat o. Bd. XVIII S. 779 (vgl. 796) auf die ‚wechselseitige Bedingtheit von Parteienthese und Verfallstheorie' in der modernen Forschung hingewiesen. Die moderne Kritik an der späten Republik hat in der Tat oft daran angeknüpft, daß in der vermeintlich demokratischen Zielsetzung der popularen Politik damals eine Alternative zum Bestehenden sich geboten habe. Strasburger hat dagegen darauf hingewiesen, daß die *p.* das Regiment der Aristokratie ‚nicht vernichten, sondern verewigen' wollten (797). Jedenfalls erweist sich die noch heute verbreitete Annahme, damals habe eine ‚Revolution' stattgefunden, als unhaltbar. Denn wenn wir diesen Begriff nicht jeden Inhalts entleeren wollen, so müßten wir als Träger einer Revolution eine Kraft voraussetzen, die bewußt oder unbewußt auf Umsturz der bestehenden Verhältnisse drängt. Was wir in der späten Republik beobachten, ist dagegen nur ein Kampf um gewisse Reformen und ein entfesseltes Macht- und Gewinnstreben Einzelner sowie bestimmter Gruppen und Stände, beides auf dem Boden des Bestehenden. Da die Senatsmehrheit sich dagegen durch zunehmend starres Festhalten am Überkommenen wehrt, sucht man sich gewaltsam mit Hilfe der Volksversammlung durchzusetzen. In all diesen Vorgängen ereignet sich eine ‚Krise ohne Alternative'. Und in diesem Begriff nun scheinen sich alle Beobachtungen zu summieren. Die Verfassung stimmte nicht mehr, aber im Grunde waren alle zufrieden, keiner wußte, wie man etwas ändern

sollte. So suchte man die Lösung in der Rückkehr zum guten Alten, und da man nicht wußte, wie man dorthin gelangen könnte, entstand Aporie. Kein Weg zur Überwindung des Bestehenden, keine Zusammenfassung mächtiger Kräfte gegen den Senat, keine Alternative war da. (Vgl. dazu einstweilen Einl. zu H. Simons Übers. von Caesars Bürgerkrieg XXXff.).

1/9. In diesem Rahmen wird deutlich, daß die populare Politik, die *popularis ratio,* im Ganzen des politischen Lebens wie für den einzelnen Politiker nur ein Weg zur Gewinnung und Pflege von Macht neben anderen war. Dabei rückte sie in seltenen Ausnahmefällen ins Zentrum der Politik und gewann dann als Möglichkeit, größere Pläne ins Werk zu setzen, entscheidende Bedeutung. Im politischen Alltag dagegen war sie eine Randerscheinung.

Die meisten *p.* trieben nur ein Jahr lang oder doch für eine kurze Spanne ihrer Laufbahn diese Politik (einzige prominente Ausnahmen: Caesar [Cic. Cat. 4, 9] und Clodius: u. S. 574. 580), und selbst dann war dies nur ein Teil und nicht unbedingt der wichtigste ihrer politischen Betätigung. *P.* waren sie nach außen, gehörten durch Methoden, Gebärden und façon de parler vorübergehend zu jenem — stets neu sich zusammensetzenden — *genus* von Politikern, von dem Cicero Sest. 96 spricht. Aber damit ist das Wesentliche an ihnen — ihre Intentionen, politischen Verbindungen und Überzeugungen — nicht bezeichnet. Nennt man einen Politiker heute popular, so darf das also nur bedeuten, daß er in einer bestimmten Zeit *populariter* agiert, die populare ‚Rolle' übernommen, sich also nicht dogmatisch an die senatorische Politik gehalten hat. Es bezieht sich jedenfalls mehr auf die Art als auf den Inhalt seines Handelns, und überhaupt nicht auf seinen politischen Ort.

Spricht man andererseits von einem Dualismus von Senat und Volk, so dürfte man damit nur meinen, daß es damals für Politiker verschiedene Wege zum Ziel gab, und daß mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit stets Volkstribunen vorhanden waren, die die Rechte des Volkes gegen den Senat proklamierten. Das ist um so mehr zu betonen, als nach der Überwindung der alten Vorstellung von dauerhaften, ins Volk hineinreichenden, durch Programme geeinten Parteien eine neue Faktionsthese aufgekommen ist. Selbst eine so gelehrige Schülerin von Gelzer und Strasburger wie L. Ross Taylor meint, Strasburger sei zu weit gegangen, denn ‚there was a division between upholders of the authority of the senate and proponents of the people's rights. It was not an alignment of senate against people, but an opposition between groups of men of noble or senatorial rank' (Party Politics 12, vgl. 8. 14. 74). Dieser Gegensatz habe zwar nicht alle Politik umfaßt — denn bei den Wahlen spielte er keine Rolle (15. 119. Anders, jedenfalls inkonsequent: 68), aber er sei im Senat und beim Kampf um Gesetze in den *comitia tributa* ausgetragen worden und müsse einen sehr weiten, wenn nicht den bedeutendsten Teil der Politik beherrscht haben. So spricht Miss Taylor auch von ‚Parteien' (23), zumal bei den Optimaten, mit gewissen Einschränkungen (the opposition ... was less effectively organized, for there was no continuous popular party) aber auch bei den *p.* (14. Auf die absurden Konsequenzen ihrer Auffassung, daß kleine, auch innerhalb des Senats in der Minderheit befindliche [vgl. 224, 23 u. a.] Faktionen ausgerechnet bei den Wahlen sich in ihre Bestandteile aufgelöst haben sollten, kann hier nur hingewiesen werden). Die gleiche Auffassung findet sich bei Scullard (zuletzt in Bull. Inst. of Class. Stud. Univ. of London 1955. 15f.), Rübeling (Unters. z. d. Pop. 64ff. 81) u. a. Für die besondere Lage von 70—50 u. S. 587ff.

Endlich ist es im Allgemeinen nicht nur mißverständlich, sondern verkehrt, von einer popularen ‚Bewegung' oder ‚Strömung' zu sprechen. Denn diese Bezeichnungen setzen doch, wenn sie einen Sinn haben sollen, voraus, daß im Volk eine eigene kontinuierliche Kraft lebt, die bestimmte Ziele anstrebt und Politikergruppen dazu einlädt bzw. nötigt, sich mit ihr zu identifizieren, d. h. sich auch in der Zielsetzung auf sie zu verpflichten. Rudimente davon mag es im letzten Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts gegeben haben, als eine intensivere populare Politik offenbar von breiten Schichten des Volkes getragen wurde (u. S. 585ff.). In allen anderen Zeiten der späten Republik stand die *plebs urbana* für sich allein, und von ihr konnte, wie gesagt, eine eigene Kraft nicht ausgehen. Sie war nur das Werkzeug einer in vieler Hinsicht eigenartigen, daher mißverständlichen und doch im Rahmen der damaligen Verfassung durchaus erklärbaren Politik.

II. Wortgebrauch. Das Wort *popularis* begegnet uns in der Literatur der frühen Republik nur im Sinne von ‚einheimisch', ‚Landsmann' oder ‚Genosse', ‚Spießgeselle' u. ä. Erst in Ciceros Verrinen (70 v. Chr.) finden wir es in den von der Grundbedeutung ‚populär', ‚dem Volke angenehm' abgeleiteten Varianten: Verr. II 3, 48f.; div. in Caec. 8 (beide Male ‚dem Volk angenehm', wobei wohl dort mehr die Bürgerschaft im Ganzen, hier mehr die städtische Menge gemeint ist) sowie Verr. II 1, 151ff. (im Sinne von ‚demagogisch'. Cicero sagt von Hortensius: *questus est ... me populariter agere atque invidiam commovere*). Vgl. II 5, 13. Angesichts der Spärlichkeit unserer vorciceronianischen Überlieferung wäre es jedoch weit gefehlt, daraus zu schließen, daß das Wort *p.* erst um 70 diese Bedeutung erhalten habe.

Interessant ist, daß das Wort als Bezeichnung für ‚Volksfreund' (erstmals für uns Cic. Corn. II 4) einen Vorgänger in dem Beinamen einiger Valerier *‚Poplicola'* gehabt zu haben scheint (vgl. Fränkel o. Bd. XVI S. 1651. Cic. leg. agr. II 84; Sest. 110. Liv. III 33, 7 begegnet *plebicola* als synonym für *p.*).

Nach 70 findet sich *p.* dann an zahlreichen Stellen in den verschiedensten Nuancierungen. Freilich ist Cicero unser einziger Zeuge für die späte Republik, aber der übliche Wortgebrauch spiegelt sich in seinen Schriften nirgends deutlicher als dort, wo er von ihm abweicht. Die Skala der Bedeutungen reicht von dem neutralen ‚das Volk betreffend' über den positiven Sinn ‚dem Volke angenehm', ‚für das Volk sorgend' bis zu dem negativ akzentuierten ‚um das Volk werbend', ‚demagogisch', ‚aufrührerisch'.

Im spezifischen damals gebräuchlichen Sinn bezeichnete man als popular:

1. die Politiker, die sich in die populare Tradition stellten, indem sie sich als Anwälte des Volkes gegen den Senat ausgaben, mit popularen Methoden operierten und — was meistens damit verbunden war — populare Ziele anstrebten. Vgl. allg. Cic. Sest. 96; off. I 85. Liv. III 39, 9. Strasburger o. Bd. XVIII S. 782ff. Im Einzelnen u. S. 572ff.

2. die auf die Volksversammlung gestützte Politik und ihre besondere Methodik (Behauptungen, Argumente und praktische Manipulationen). Vgl. allg. *popularis ratio:* Cic. Sest. 114 (*se in populari ratione iactare*); Brut. 103; fam. I 2, 4. 4, 2; leg. III 35 (*omnis rumusculos populari ratione aucupare.* Vgl. im übertragenen Sinne prov. cons. 39). *populariter agere:* Cic. Verr. II 1, 151; off. II 73 (*cum in agendo multa populariter tum illud male ...*), *loqui:* Cic. fin. II 17. Q. Cic. Comm. pet. 5. Vgl. Cic. Brut. 136. *popularis iactatio:* Cic. Cluent. 95; prov. cons. 38; har. resp. 43. *populares artes:* Liv. XXII 34, 2. Im Einzelnen vgl. u. S. 591ff. Vgl. Cic. Brut. 273: *popularis dementia.* Mil. 22: *populares insaniae* u. a.

3. die zumeist wiederkehrenden, vor allem in der *plebs urbana* populären Ziele dieser Politik und die Sache des Volkes. Vgl. allg. *causa populi* oder *popularis:* Cic. Cluent. 151; rep. II 59. IV 8; leg. III 26; Brut. 160. Asc. 56 St. *populi partes:* Sall. Iug. 43, 1. Im Einzelnen u. S. 593ff.

4. den Weg eines Mannes, der längere Zeit vor allem mit popularen Methoden und / oder in Verbindung mit den jeweils *populariter* agierenden und der *plebs urbana* seine Politik betreibt. Vgl. *popularis via:* Cic. Cat. IV 9; Phil. V 49; *iactatio cursusque popularis:* prov. cons. 38; *popularis iactatio atque adscensus:* har. resp. 43. (Vgl. für die gegenteilige *vitae via:* Cic. leg. agr. I 27; Att. I 20, 3; Sest. 103. 140; ferner *secta:* Flacc. 104.)

In diesem spezifischen Sinn also bezeichnet das Wort den gesamten Komplex der popularen Politik. Dabei war im ganzen von der Sache her unmißverständlich festgelegt, was erfahrungsgemäß popular und was ein popularer Politiker war. Aber im Einzelnen konnte natürlich vor dem Volk sehr wirkungsvoll darüber gestritten werden, ob diese oder jene Absicht wirklich popular und dieser oder jener Mann wirklich ein Freund und Anwalt des Volkes sei. Man konnte dies sowohl von dem spezifischen Sinn des Wortes wie von dessen allgemeiner Bedeutung her in Frage stellen. Cicero hat z. B. mehrfach die *p.* seiner Zeit an den großen klassischen Vorbildern der Gracchen und des Saturninus und ihre Absichten an alten, typisch popularen Zielen gemessen. Er vergleicht etwa den — im üblichen Sinne gewiß popularen — Versuch das Labienus, C. Rabirius wegen der Ermordung des großen *p.* Saturninus nach einem altertümlichen, grausamen Gesetz verurteilen zu lassen, mit der gewöhnlichen popularen Zielsetzung der Milderung strenger Strafen und folgert daraus, Labienus sei kein *p.* (Rab. perd. 11—15). Andererseits stellt Cicero den Anträgen des Rullus die ‚eigentlichen' Interessen des Volkes gegenüber und spricht daher auch Rullus die populare Zielsetzung ab (leg. agr. I 23. II 7—10. 43. 102). Vgl. die Unterscheidung zwischen den *vere et sapienter* und den *ficte et fallaciter p.:* Cic. dom. 77; leg. agr. I 23. II 18; Cat. IV 9 [... *quid interesset inter levitatem contionatorum et animum vere popularem saluti populi consulentem.* Schol. Gronov. D 289 St.]; rep. II 54; leg. III 26). Wie sehr Cicero sich mit solchen Feststellungen von den üblichen Auffassungen entfernt, wird besonders deutlich in Stellen wie Sest. 119: (*demonstrandum est non esse popularis omnis eos qui putentur*) und Phil. VII 4 (... *qui quondam propter levitatem populares habebantur*). Man konnte auch behaupten, daß das Volk, auf das die *p.* sich beriefen, nicht das wahre Volk sei (vgl. Ciceros — allerdings nur dem Clodius gemachte — Vorwürfe, dessen *contiones* hätten aus Söldlingen bestanden [z. B. Sest. 104ff. u. S. 615. Im J. 59 heißt es einmal *populare nunc nihil tam est quam odium popularium:* Att. II 20, 4; vgl. Sest. 114]). Da bei verschiedenen Gelegenheiten durchaus verschiedene Teile des Volkes in Aktion traten oder den Willen der Comitien bestimmen konnten (vgl. z. B. den Unterschied zwischen *comitia centuriata* und *comitia tributa* [Taylor Party Politics 60ff.] und zwischen dem ‚guten Volk' [u. S. 598] und dem *contionarius populus* [u. S. 614] und da die Absichten des Volkes selten eindeutig waren, gab es viele Möglichkeiten, die Popularität eines Mannes zu behaupten oder zu bestreiten. Aber es ist fraglich, wie weit Ciceros Rhetorik in diesen Fällen typisch ist (vgl. für seine besondere Lage etwa leg. agr. II 7. Als homo novus und auf Grund seines hohen Ehrgeizes wollte er ‚populär' sein und in sich den Gegensatz von Senat und Volk überbrücken [vgl. leg. agr. I 27. II 14f. u. a.]).

Jedenfalls erkennt man an allen Stellen, daß im üblichen Wortgebauch nur die, aber auch alle die, die im Rahmen der popularen Tradition operierten, mitsamt den Zielen, die sie auf diese Weise ‚populär' machten, als popular galten. So ist es auch bezeichnend, daß Cicero in Briefen und philosophischen sowie rhetorischen Schriften *popularis* durchweg ganz unreflektiert und selbstverständlich in jenem Sinne gebraucht (wie er analog — freilich umgekehrt — nur in den Briefen und nicht in den Reden die Bezeichnung *boni* für die wohlhabenden Schichten in Frage stellt [Att. IV 3, 2. VII 7, 5. IX 2 a 3 u. ö.]).

Allerdings ist auch der gebräuchliche Wortsinn natürlich nicht genau abgrenzbar gewesen, sondern er bildete nur den Kern in einem weiteren Bedeutungsfeld. Das Wort entsprach damit genau der Sache. Es gab einen fließenden Übergang von populär im Sinne von popular zu populär im weiteren, weniger spezifischen Sinne. Selbst die Gegner der popularen Politik konnten bei der *plebs,* sofern sie durch ihre Persönlichkeit imponierten oder die Phantasie beschäftigten, Ansehen gewinnen (vgl. z. B. Catulus, o. Bd. XIII S. 2084. Lucullus, o. Bd. XIII S. 409). Es galt als *populare,* die Leute beim Namen zu kennen (Q. Cic. Comm. pet. 42), für jeden Bittsteller da zu sein (ebd. 49), natürlich auch glänzende Spiele auszurichten (vgl. Gelzer Kl. Schr. I 64f. 111ff.). Wenn jedoch in diesen Fällen populär =

popular noch deutlich von populär im weiteren Sinne zu unterscheiden war (und Lucullus und Catulus bei all ihrem Ansehen ganz gewiß nicht *p.* genannt wurden), so konnten sich die beiden Bedeutungen bei den großen Feldherren der späten Republik aufs engste verbinden. Marius', Pompeius' und zum Teil auch Caesars Popularität war stark durch ihre überragenden militärischen Leistungen bedingt. Nicht zuletzt wegen dieser Leistungen aber stießen sie im Senat auf Ablehnung und Widerstand, so daß sie sich mit popularen Tribunen verbünden mußten und nun sowohl in ihrer Popularität durch diese noch weiter herausgestellt wurden als durch ihre Popularität deren Sache verstärkten (vgl. u. S. 587ff. 582). So ergab sich bei den hervorragendsten *principes civitatis* zuletzt ein fast notwendiger Zusammenhang zwischen dem sehr großen Ansehen bei der *plebs urbana* und guter Zusammenarbeit mit popularen Tribunen.

Besonders bemerkenswert ist, daß *popularis*, wo es Personen bezeichnet, fast ausschließlich auf solche Herren angewandt wird, die auch im Sinne der popularen Tradition populär waren, während bei den populären Sachen eine relativ so klare Abgrenzung nicht zu beobachten ist. Darin kommt zum Ausdruck, daß im einen Fall vor allem ein besonderer Modus der Politik gemeint ist, im anderen die — keineswegs festgelegte — Haltung des Volkes zu den verschiedensten Gegenständen.

Da das Wort *p.* nun nicht einfach eine neutrale oder technische Bezeichnung von Personen und Sachen war, sondern primär ein Terminus der Agitation für eine Politik, die teils als sehr positiv, teils als sehr negativ empfunden und ausgegeben wurde, wurde es weniger im deskriptiven (so etwa Cic. Sest. 96; prov. cons. 38) als im werbenden oder verurteilenden Sinne verwandt (vgl. die entsprechenden Beobachtungen Wirszubskis [Journ. Rom. Stud. LI (1961) 15] für *audax*). So bezeichneten sich die popularen Tribunen gern vor dem Volk als *p.* (Cic. leg. agr. II 7: *qui ... oratione adsequi volunt ut populares esse videantur;* Rab. perd. 15: *hic se popularem dicere audet, me alienum a commodis vestris.* Vgl. 12; leg. agr. I 23. II 43; Cat. IV 10; Sest. 96; Vat. 39). Im Senat und in der besseren Gesellschaft dagegen war das Wort — wie die Sache — mit odiösem Beigeschmack behaftet. Hier galt *p.* mehr oder weniger als synonym mit *levis, dissolutus, turbulentus, seditiosus, improbus,* das Gegenteil der alten Ideale des *constans, severus, gravis, bonus* (vgl. Heuß Propyl. Weltgesch. IV [1963] 199). Allg.: Cic. Sest. 140: *qui senatus consilium, qui auctoritatem bonorum, qui instituta maiorum neglexerunt et imperitae aut concitatae multitudini iucundi esse voluerunt.* Dazu die noch relativ freundliche Charakterisierung der Motive von *p.:* prov. cons. 38; har. resp. 43 (mit Yavetz Historia XII [1963] 493); Flacc. 104. — Cat. 4, 9 *levitas contionatorum* als Regel, was Schol. Gronov. D 289 St. indirekt bestätigt. Lael. 95: *.. quid intersit inter popularem, id est adsentatorem et levem civem, et inter constantem severum et gravem;* (vgl. Att. XVI 16 A, 5). Att. II 1, 6; Phil. V 49. VII 4; Brut. 103; Sest. 114 (*qui ita se in populari ratione iactarat ut auspicia ... senatus auctoritatem ... bonorum iudicium nihili putaret,* ein anderer Ausdruck für *levitas*). 139; fam. VIII 6, 5 (Cael.). — Att. I 19, 8 (*populare ac dissolutum.* Gegensatz: *constantia*). 20, 2 (*summissum atque populare*); Mil. 22 (*populares insaniae*); Phil. XI 17 (*populare atque ventosum*). — Cluent. 94. 113; prov. cons. 39 (*popularis ac turbulentus*); Brut. 273 (*civium perditorum popularis turbulentaque dementia*). Vgl. de orat. II 48. — Cluent. 93 (*seditiose ac populariter*). 113; Luc. 13. 72; rep. IV 11 (*p., improbi, seditiosi*). Vgl. Cornel. II 5 Sch.; leg. agr. II 14; leg. III 35; Rab. perd. 4. 24. 31; Sest. 139 (*seditio — levis et audaces et mali et perniciosi,* zu *audax* vgl. Wirszubski a. O. 12ff.). Fast wie ein Paradox klingt Cic. fam. XII 4, 1: *in re salutari populares sumus.* Vgl. Phil. VII 4 u. a.). Diese Gleichsetzung ging so weit, daß *popularis* auch fern von seinem spezifischen Sinn für *levis, perniciosus* o. ä. eintreten konnte (nur so ist es zu verstehen, wenn Cicero, prov. cons. 39, eine Provinzialverwaltung als *populari ac turbulenta ratione* charakterisiert, ähnlich wohl Phil. XI 17). Daher vermied man es auch in der besseren Gesellschaft, sich als *p.* auszugeben (Cic. leg. agr. II 6; Cat. 4, 9, zwei Ausnahmen, die die Regel deutlich werden lassen. Rübeling Unters. z. d. Pop. 50ff. Taylor Party Politics 14 [man muß hinzufügen, daß Sallust und Caesar nur an Leser aus der besseren Gesellschaft denken konnten, vgl. Gelzer Kl. Schr. II 290, 23. III 95f. 110. 120]. Cic. leg. agr. II 70 mit Att. I 19, 4 ist wohl trotz Luc. 144 bezeichnend für die Art, in der selbst *p.* im Senat von der *plebs urbana* sprachen).

Wie weit sich auch in der Terminologie der Historiker und Biographen solche Tendenzen niederschlugen, ist noch nicht untersucht worden.

III. Die einzelnen Popularen. Die folgende Aufstellung soll einen Überblick geben über die Politiker, die offensichtlich im spezifischen Wortsinn *p.* gewesen sind, genau: die zu einer bestimmten Zeit (d. h. zumeist: in einem bestimmten Jahr) einmal *populariter* agiert haben — ob sie nun in den Quellen als *p.* bezeichnet werden oder nicht. Dadurch soll ein Eindruck davon vermittelt werden, wie zahlreich und vielfältig die Veranstalter popularer Politik gewesen sind. Zusätzlich soll durch Betrachtung von solchen Politikern, die verschiedenes auf populare Weise taten, ohne eigentlich *p.* zu sein, und solchen, die offensichtlich nicht oder nur bedingt *p.* waren, obwohl sie heute oft dafür gehalten werden, versucht werden, den Begriff *popularis* genauer einzugrenzen.

Da es wenig Sinn hat, sich mit der Problematik der Ständekämpfe und unserer Überlieferung darüber hier auseinanderzusetzen, beschränkt sich diese Aufstellung auf das 2. und 1. Jhdt. v. Chr. (läßt also auch C. Flaminius, der wohl ein Vorläufer der *p.* der späten Republik gewesen ist [Polyb. II 21, 8 (mit Gelzer Kl. Schr. III 77). Liv. XXI 63, 2ff. Münzer o. Bd. VII S. 2496. Cic. Luc. 13] aus). Die Belege beziehen sich ausschließlich auf solche Stellen, in denen der populare Charakter von Zielsetzung und Methode der einzelnen Herren direkt oder indirekt angesprochen wird. Im übrigen ist auf die übersichtliche Zusammenstellung in Broughtons Magistrates of the Roman Republic zu verweisen.

Da uns bei weitem nicht alle *p.* bekannt sind, kann die Aufstellung nicht vollständig sein.

a) Die vier großen, klassischen *p.* (vgl. allg. die Aufzählungen Cic. har. resp. 43. 41; Cornel. II 5 Sch.; leg. III 20. Rhet. ad Her. VI 31 [etwas anders: Cic. Vat. 23]. Die gleiche Reihe ohne Sulpicius: Cic. Verr. II 1, 151; Sest. 105; Mil. 14 [anders Cat. 4, 4. Caes. b. c. I 7, 6]).

Ti. Sempronius Gracchus, tr. pl. 133: Cic. Sest. 105 (*p.*); har. resp. 43 (*popularis iactatio*). Vgl. 41. Flor. II 2 [III 14] 2. Quintil. VII 4, 13, ferner Münzer o. Bd. II A S. 1417, 30 und Cic. Brut. 224: *seditiosus.*

C. Sempronius Gracchus, tr. pl. 123. 122: Cic. dom. 24 (*qui unus maxime popularis fuit*); Sest. 105; har. resp. 43 (vgl. 41); Rab. perd. 12—15 (*p.*). Ferner: dom. 82 (*seditiosissimus*); Cornel. II 5 Sch.; Brut. 224; leg. III 20. Münzer o. Bd. II A S. 1398f.

Ti. Appuleius Saturninus, tr. pl. 103. 100: Cic. Sest. 101 (*florens in populari ratione*). 105; har. resp. 43 (*p.* vgl. 41); Luc. 14; Sest. 37. auct. vir. ill. 73, 2. Val. Max. IV 1, 13. Cic. dom. 82 (*seditiosissimus*); Cornel. II 5 Sch.; Brut. 224; leg. III 20.

P. Sulpicius Rufus, tr. pl. 88: Cic. har. resp. 43 (*popularis iactatio, aura.* Vgl. 41); Cornel. II 5 Sch.; leg. III 20. Vgl. u. S. 593.

b) Die übrigen popularen Volkstribunen.

1. Hier sind uns mehr oder weniger ausdrücklich als *p.* bezeugt:

L. Cassius Longinus, 137: Cic. leg. III 35 (*dissidens a bonis atque omnis rumusculos populari ratione aucupans*); Brut. 97 (*homo non liberalitate, ut alii, sed ipsa tristitia et severitate popularis:* offenbar auf die Zeit nach dem Tribunat zu beziehen). Er beantragte eine *lex tabellaria.* Vgl. noch Cic. Luc. 13; Sest. 103.

C. Papirius Carbo, 131 oder 130: Cic. Brut. 103 (*perpetua in populari ratione levitas*). Vgl. leg. III 35 (*seditiosus atque improbus civis*); Lael. 95f. Er war ein Freund und Helfer der Gracchen, beantragte eine *lex tabellaria* und ein Gesetz, nach dem es erlaubt sein sollte, das Volkstribunat zu iterieren.

L. Quinctius, 74: Cic. Cluent. 77 (*homo maxime popularis, qui omnes rumorum et contionum ventos colligere consuesset ... ut ex invidia senatoria posset crescere*). 93 (*contiones cotidianae seditiose ac populariter concitatae*). 94 (*popularis homo ac turbulentus*). Vgl. 103. 110. 130. 136. Plut. Luc. 5, 5 (δημαγωγός). Er betrieb heftige Agitation gegen die sullanischen Institutionen, bes. für die Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt und gegen die senatorischen Gerichte.

P. Servilius Rullus, 63: Cic. leg. agr. I 23. 25. II 17, 27. 43 (*p.*). Vgl. 84 (*plebicola tribunus*). Rogator eines Ackergesetzes.

T. Labienus, 63: Cic. Rab. perd. 12. 13. 15 (*p.*). Vgl. 11. Beantragte Ehrungen für Pompeius, und daß die Priester wieder vom Volk durch Wahl bestellt werden sollten, klagte ferner Rabirius des Mordes an Saturninus an. Vgl. o. S. 569 u. S. 600.

Q. Fufius Calenus, 61: Cic. Phil. VIII 19 (*p.* — Bezieht sich wohl zugleich auf andere Teile der Laufbahn, z. B. die Praetur im J. 59). Er brachte einen Gesetzesantrag zugunsten des Clodius ein.

P. Vatinius, 59: Cic. Vat. 39 (*p.*). Sest. 113f. mit Schol. Bob. 135 St. Er war Caesars wichtigster Helfer bei der popularen (vgl. Cic. Att. II 9, 2. 19, 2. 20, 4) Gesetzgebung des J. 59, selbst Antragsteller vieler Gesetze, u. a. einer *lex iudiciaria* und der *lex de imperio Caesaris* (vgl. Historia X [1961] 69ff.). Er verkündete gleich zu Anfang seines Tribunats: *[S]uis actionibus augurum responsa atque eius conlegi adrogantiam impedimento non futura* (Cic. Vat. 14. Pocock A Comm. on Cic. Vat. 31 hat ungefähr recht, wenn er sagt, Vatinius berufe sich damit auf den Anspruch des Volkes, souverän entscheiden zu können, aber er bewegte sich damit doch nicht mehr innerhalb des überkommenen Rechtes, nach welchem der Wille der Götter fraglos über dem des Volkes stand).

C. Alfius Flavus, 59: Cic. Sest. 113f. mit Schol. Bob. 135 St. Er unterstützte ebenfalls Caesars Politik (vgl. Cic. Vat. 38. Schol. Bob. 151 St.).

P. Clodius, 58: Cic. dom. 49 (*scortum populare*). 77. 80; har. resp. 44; Sest. 40. 66. 116; Pis. 89. Vgl. dom. 4. 24; har. resp. 42f.; prov. cons. 41; Att. II 7, 2. Erwies sich durch mehrere gewiß populare Gesetze (darunter ein Getreidegesetz [vgl. Asc. 9, 15 St.], ein Provocationsgesetz *de capite civis* [*in qua popularia multa sunt,* Cic. Att. III 15, 5, u. S. 601] und Gesetze zur Einschränkung der Censur [u. S. 606] und der *obnuntiatio* [u. S. 603]) sowie durch heftigste populare Agitation als *p.* Er scheint sich von 59 (Cic. Att. II 7, 2) bis 52 auf der *popularis via* bewegt zu haben (u. S. 589).

2. Bei all diesen Herren haben wir es offensichtlich nur dem Zufall der Überlieferung zuzuschreiben, daß wir sie als *p.* bezeugt finden. Von Quinctius' *populariter agere* hören wir ausdrücklich nur, weil Ciceros Rede pro Cluentio auf uns gekommen ist. Nicht weniger *p.* als er war aber sein Nachfolger:

C. Licinius Macer, 73: Vgl. Sall. hist. III 48 M. Ferner wohl: seine Klage gegen C. Rabirius (u. S. 601).

Ebenso waren es alle diejenigen Volkstribunen, die in jenen Jahren die Wiederherstellung des Tribunats propagierten, z. B.:

Cn. (?) Sicinius, 76.

M. Lollius Palicanus, 71.

Servilius Rullus und Labienus sind uns dank Ciceros gegen sie gehaltenen Reden als *p.* bezeugt. Wir hören aber, daß sie nicht die einzigen popularen Tribunen von 63 waren (Cic. leg. agr. I 23: *tu et non nulli conlegae tui .. sperastis .. populares existimari.* 25. II 7). Sicher zu nennen ist unter ihren Kollegen:

T. Ampius Balbus, der zusammen mit Labienus ein Gesetz zugunsten des Pompeius einbrachte.

Wer die anderen waren, ist unbekannt.

Vatinius und Alfius sind in Ciceros Reden zum Sestius-Prozeß ausdrücklich als diejenigen Tribunen von 59 erwähnt, die *vehementer popu-*

lares existimabantur (Sest. 113). Auch neben ihnen werden wenigstens zu Anfang andere gestanden haben, die in maßvollerer Weise mit popularen Methoden operierten (vgl. Vat. 16).

Wie Carbo muß:

M. Fulvius Flaccus, 122, der Freund und Helfer des C. Gracchus,

wie Cassius Longinus:

A. Gabinius, 139, der die erste *lex tabellaria* einbrachte, (freilich als *homo ignotus ac sordidus* [Cic. leg. III 35] in der Aufzählung bei Cic. Luc. 13 keinen Platz beanspruchen konnte) als *p.* gegolten haben.

Mit gleicher, ja zum Teil mit größerer Berechtigung als manche der Genannten sind zahlreiche andere Volkstribunen gewiß als *p.* bezeichnet oder (falls es diese Bezeichnung zu ihrer Zeit noch nicht gab) entsprechend verstanden worden (vgl. für die Zeit vor 100 Cic. Sest. 105: *illi veteres qui populares habebantur*).

Dazu gehören sicher die folgenden Herren, die populare Anträge einbrachten oder sich durch populare Agitation hervortaten bzw. solche — an sich nicht unbedingt popularen — Anträge einbrachten, die sich gegen den senatorischen Widerstand nur *populariter* durchsetzen ließen:

C. Licinius Crassus, 145, der beantragte, die Bestellung der Priester auf die Volksversammlung zu übertragen (vgl. Cic. Lael. 96: *quam popularis lex*) und als erster Volkstribun von der vor der Curie befindlichen Tribüne in Richtung auf den Marktplatz seine Reden hielt (ebd. Dazu: Mommsen St.-R. III 385).

C. Curiatius und

S. Licinius, die 138 bei den Aushebungen für Spanien die Interessen des Volkes sehr lebhaft vertraten und dabei die Consuln ins Gefängnis warfen (vgl. L. R. Taylor Journ. Rom. Stud. LII [1962] 19ff.). Curiatius hat auch anläßlich einer Teuerung staatliche Maßnahmen zu einer verbesserten Getreideversorgung gefordert.

P. Decius, 120, der den Consul von 121, L. Opimius, wegen der gewaltsamen Aktion gegen C. Gracchus und dessen Anhänger (vgl. Cic. de orat. II 106. 132; part. orat. 104) oder wegen einzelner dabei vorgekommener Unregelmäßigkeiten (Liv. per. LXI. W. Kunkel Untersuchungen z. Entw. d. röm. Kriminalverfahrens in vorsullan. Zeit [1962] 89, 329) vor Gericht zog (vgl. zu ihm Badian Journ. Rom. Stud. XLVI [1956] 91ff.).

C. Marius, 119, dessen Antrag, die *pontes* zu verengern, in der Tendenz genau mit den *leges tabellariae* übereinstimmt (u. S. 602). Daß er Cic. Luc. 13 *p.* genannt wird, bezieht sich auf seine spätere Popularität (dazu s. u. S. 582).

C. Memmius, 111, von dessen heftiger Agitation anläßlich der Jugurtha-Affäre Sallust Iug. 27, 1—5. 30f. berichtet.

C. Mamilius Limetanus, 109. Antrag auf Einsetzung eines Sondergerichts gegen führende Senatoren, die verdächtigt wurden, von Jugurtha bestochen zu sein (vgl. hier einige Tribunen von 108: Sall. Iug. 73, 5: *seditiosi magistratus*).

C. Coelius Caldus, 107, brachte die vierte *lex tabellaria* ein (vgl. Sydenham Rom. Rep. Coinage nr. 891. Cesano Stud. Numism. I 214 f.).

T. Manlius Mancinus, 107, beantragte, den Consul Marius mit dem Kommando gegen Jugurtha zu betrauen (Sall. Iug. 73, 7. 84, 1. Dessau ILS 59: *extra sortem*).

C. Cassius Longinus, 104, beantragte ein Gesetz *ad minuendam nobilitatis potentiam* (Asc. 61, 9 St.), nach dem der, dem die Volksversammlung das *imperium* aberkannt habe, aus dem Senat gestoßen werden solle. Dieses Gesetz gehörte, da es sich gegen Q. Caepio richtete, zugleich in den Rahmen der popularen Agitation, die sich um die Niederlage im Krieg gegen Kimbern und Teutonen entspann.

Cn. Domitius Ahenobarbus, 104, der ebenfalls an dieser Agitation teilnahm, beantragte außerdem, daß die Priester künftig von einer aus 17 *tribus* zusammengesetzten Volksversammlung gewählt werden sollten (Cic. leg. agr. II 18; Lael. 96: *quam popularis lex;* Cornel. II 5 Sch.).

L. Marcius Philippus, ca. 104, betrieb ein Ackergesetz unter heftigsten Vorwürfen gegen die Reichen (Cic. off. II 73 . . *in agendo multa populariter* . .).

C. Norbanus, 103, *seditiosus et inutilis civis* (Cic. off. II 49; de orat. II 198. Vgl. 164. 202ff.), klagte Q. Caepio wegen des Verlustes seiner Armee vor dem Volke an, es kam zu einer sehr heftigen Auseinandersetzung. Norbanus war vermutlich mit Saturninus verbündet.

C. Servilius Glaucia, 101, Freund und Helfer des Saturninus: *longe ... post natos homines improbissimus ... et plebem tenebat et equestrem ordinem beneficio legis* (Wiedereinsetzung als Richter) *devinxerat* (Cic. Brut. 224). Vgl. Val. Max. IV 1, 13, dazu Strasburger o. Bd. XVIII S. 783, 60. Für die Popularität der Rittergerichte vgl. u. S. 607.

Sex. Titius, 99, *seditiosus civis et turbulentus* (de or. II 48), *gratiosus apud populum* (Val. Max. VIII 1 damn. 3), Anhänger des Saturninus (Cic. Rab. perd. 24: *improbus civis*), beantragte ein Ackergesetz, vgl. ferner u. S. 606.

L. Equitius, 99, der Verbündete des Saturninus, der vorgab, ein Sohn des C. Gracchus zu sein, zusammen mit Saturninus erschlagen.

P. Furius, 99, Verbündeter von Saturninus und Glaucia, ταραχώδης (Dio frg. 95, 3), der gegen die Rückberufung des Metellus Numidicus intercedierte, später freilich die Konfiskation der Güter des Saturninus beantragte.

Cn. Papirius Carbo, 92, der bei popularer Agitation eine *seditio* erregte (Cic. leg. III 42).

Q. Varius Hibrida, 90, der im Interesse der Ritter eine gegen Senatshäupter und Freunde des Livius Drusus als vermeintliche Urheber des Italischen Krieges gerichtete *lex de maiestate* beantragte, hat sicher *populariter* agiert und steht mit seinem Antrag ganz und gar in der popularen Tradition (vgl. auch Cic. Sest. 101: *seditiosus*).

Aus der Zeit nach Sulla sind noch zu nennen:

C. Cornelius, 67 (Cic. Cornel. II 4 Sch. indirekt als *p.* erwähnt, vgl. Q. Cic. comm. pet. 51: *iam urbanam illam multitudinem et eorum

studia qui contiones tenent adeptus es in .. Cornelio defendendo.* Asc. 56 St.). Seine Gesetzesanträge waren im reinsten Sinne popular: Der Praetor soll sich an sein Edict halten (u. S. 606), Ausnahmen von Gesetzen sollen nur die Comitien beschließen dürfen (auf senatorischen Widerstand hin gemildert: der Senat soll dazu berechtigt sein, wenn mindestens 200 Mitglieder anwesend sind; und wenn der Antrag dem Volk zur Bestätigung vorgelegt wird, darf nicht intercediert werden (u. S. 606), Wahlbestechung soll härter bestraft werden (u. S. 606). Alle drei Anträge waren zugleich dazu geeignet, den Senat in schlechtes Licht zu setzen, und gehörten insofern gewiß auch in den Rahmen der pompeianischen Agitation gegen den Senat (Cornelius war ein Freund des Pompeius). Bemerkenswert ist, daß Cornelius eine *sodalitas* gehabt zu haben scheint, also wohl unter die Manager der popularen Politik zu zählen ist (Q. Cic. comm. pet. 19, u. S. 614).

A. Gabinius, 67, beantragte in Pompeius' Interesse die Schaffung eines außerordentlich bevollmächtigten Kommandos gegen die Seeräuber und drohte nach dem Vorbild des Ti. Gracchus einem intercedierenden Tribunen mit Absetzung. Vgl. Cic. Phil. XI 18: *turbulentus tribunus.*

C. Manilius, 66, ließ ein außerordentliches Kommando gegen Mithridates schaffen, ebenfalls im Interesse des Pompeius. Vgl. Cic. Phil. XI 18; Mil. 22 mit Asc. Q. Cic. comm. pet. 51. Beantragte ferner die Verteilung der Freigelassenen auf alle *tribus* und die Änderung der Stimmfolge in den *comitia centuriata* (u. S. 610).

C. Memmius, 66, verhinderte durch populare Agitation den Triumph des (damals beim Volke wohl unbeliebten Plut. Luc. 33, 5. Cic. Sest. 93) L. Lucullus. Er wirkte damit im Interesse des Pompeius.

Q. Caecilius Metellus Nepos, 62, griff (zusammen mit L. Calpurnius Bestia) Cicero wegen der Hinrichtung der Catilinarier an und beantragte, Pompeius mit der endgültigen Niederwerfung Catilinas zu betrauen (vgl. Athenaeum XL [1962] 103ff.).

L. Flavius, 60, beantragte ein Ackergesetz im Interesse des Pompeius. Es glich nach Cicero Att. I 18, 6 einer *lex Plotia* (wohl des Tribunen Plautius von 70: Gabba Parola d. Pass. V [1950] 66ff. Smith Class. Quart. VII [1957] 82ff., von dem wir jedoch nicht wissen, ob er *populariter* agiert hat, vgl. Athenaeum a. O. 109).

C. Messius, 57, promulgierte ein Gesetz, nach dem Pompeius mit außerordentlichen Vollmachten zur Sicherung der Getreideversorgung Roms ausgestattet werden sollte.

C. Porcius Cato, 56, dessen Anträge auf Abrogation des Imperiums des Lentulus Spinther und Einrichtung eines Spezialgerichtshofs gegen Milo sich gut unter die popularen Behauptungen (das Volk sorgt für Ordnung und Gerechtigkeit) subsumieren ließen und der gewiß groß in der *popularis ratio* war.

C. Trebonius, 55, der das Gesetz über die Verleihung fünfjähriger Imperien an Pompeius und Crassus durchsetzte.

Die Tribunen von 53:

M. Coelius Vinicianus und

C. Lucilius Hirrus bereiteten einen Antrag auf Einrichtung einer Diktatur vor (die Pompeius bekleiden sollte). Obwohl dieses Amt an sich gar nicht popular war, hätte sich ihr Antrag gewiß glatt in die populare Tradition einfügen lassen: als Parallele zu den *imperia extraordinaria,* und da das Volk nun wieder — wie schon so oft — aus höherem Verantwortungsgefühl für das (durch Anarchie und Bandenterror bedrohte) Wohl des Staates sorgte. Schon vor der — dann unterlassenen — Einbringung des Antrags haben sie sicher *populariter* agiert. Über die Einstellung der *plebs urbana* zu den umlaufenden Gerüchten wissen wir nichts (vgl. nur Ciceros wenig besagende Äußerung: *populus non curat:* Q. fr. III 7, 3).

Unter den Tribunen von 52 haben sich

T. Munatius Plancus Byrsa,

Q. Pompeius Rufus und

C. Sallustius Crispus durch kräftige populare Hetzreden und Erregung von Unruhen nach Clodius' Tod hervorgetan.

C. Scribonius Curio, 50, *levissime transfugit ad populum et pro Caesare loqui coepit* (Cael. bei Cic. fam. VIII 6, 5). Er brachte eine *lex viaria non dissimilis agrariae Rulli* und eine *lex alimentaria,* wohl ein Getreidegesetz, ein und entfaltete eine rege propagandistische Tätigkeit in Caesars Interesse gegen Pompeius und den Senat (vgl. Plut. Ant. 5, 1).

3. In mancher Hinsicht haben sich popularer Methoden bedient, ohne eigentlich *p.* zu sein, die Tribunen:

M. Livius Drusus, 122, und sein Sohn

M. Livius Drusus, 91. Beide gaben sich fraglos als *p.* aus, ihre Politik enthielt wichtige Züge des *populariter agere,* zumal die *largitiones,* unter denen sich so populäre Gesetzesanträge wie die auf Ackerverteilung bzw. Coloniegründung und verbilligte Getreideabgabe befanden. Der Vater machte sich dadurch besonders beliebt, daß er erklärte, im Gegensatz zu C. Gracchus keinen persönlichen Vorteil von seinen Gesetzen (durch Teilnahme an der Siedlungskommission) haben zu wollen (Plut. Gracchi 31, 1. Vgl. Cass. Dio XXXVIII 1, 7). Zum Sohn vgl. Rhet. ad. Her. IV 34, 46. Sen. ad. Marc. 16, 4: *vadens per Gracchana vestigia.* Flor. II 5 [III 17], 3: *Gracchanae leges, largitiones.* Auct. vir. ill. 66, 5. 10. Liv. per. LXX: *perniciosa spe largitionum plebem concitavit.* Plin. n. h. XXV 52: *tribunorum popularium clarissimus, cui ante omnis plebs adstans plausit* (dieses Zeugnis besagt freilich ebensowenig für Popularität im spezifischen Sinne wie Lucan. VI 795, der sich zugleich auf den Vater bezieht). Nur ein, freilich entscheidendes, Merkmal fehlte bei beiden: der Gegensatz zum Senat (vgl. allerdings für den Sohn Val. Max. IX 5, 2, wohl aus der zweiten Hälfte des Tribunats, als sich die Senatsmehrheit gegen ihn gestellt hatte. Damals zeigte sich zugleich seine Schwäche. Denn die Stütze im Volk war nicht stark genug, um Livius eine erfolgreiche Fortsetzung seiner Politik zu ermöglichen. Das lag aber weniger an der *plebs urbana* [so anscheinend Last Cambr. Anc. hist. IX 184: wir wissen übrigens über ihre da-

malige Haltung nichts] als daran, daß kein mächtiges Interesse auf seiner Seite, vielmehr fast alle gegen ihn standen, sobald er offen auf sein eigentliches Ziel, die Aufnahme der Italiker ins Bürgerrecht zusteuerte, vgl. u. S. 593). Beide Livii zeigten aber eindeutig, daß Volksversammlung und *plebs urbana* nicht nur von verschiedenen Seiten gegen den Senat, sondern sogar im Sinne des Senats als Werkzeug benutzt werden konnten, wobei freilich der Einsatz an *largitiones* erhöht werden mußte.

Aber auch im Kleinen sind zahlreiche Gesetze von Tribunen eingebracht worden, die sich zwar mancher popularer Methoden bedienen mochten, doch nicht eigentlich *p.* wurden. Ein gutes Beispiel dafür bietet

L. Roscius Otho, 67, der beantragte, den Rittern gesonderte Sitzreihen im Theater einzuräumen (wie sie sie wohl schon von C. Gracchus bis Sulla besessen hatten: Lange Röm. Altertümer III 202). Sein Antrag war wahrscheinlich gar nicht populär und ist wohl nur deswegen durchgekommen, weil sich die Ritter sehr stark dafür einsetzten und der Senat mindestens keinen Widerstand leistete (vgl. u. S. 610).

M. Porcius Cato und

L. Marius brachten 62 ein Gesetz ein, nach dem jeder, der einen Triumph forderte, die feindlichen und eigenen Verluste eidlich beschwören mußte. Die Tendenz dieses Gesetzes paßt genau zu den üblichen popularen Zielen (u. S. 605ff.). Man sollte auch annehmen, daß die beiden sich bei seiner Einbringung mancher popularer Methoden und Argumente bedienten, ohne daß sie freilich vom Gegensatz zwischen Senat und Volk geredet haben werden.

Entsprechendes gilt für Sestius, Milo und die anderen Tribunen von 57, die Ciceros Rückkehr aus dem Exil betrieben (u. S. 589).

c) Popularen, die nicht Volkstribunen waren.

Fast wie ein Tribun hat als *p.* gewirkt

L. Licinius Crassus, der spätere Consul 95, der als *adulescens* 118 die Gründung der Colonie Narbo unterstützte (Cic. Brut. 160: *voluit .. in colonia Narbonensi causae popularis aliquid attingere*) und dabei den Senat sehr heftig angriff (*quantum potest de auctoritate senatus detrahit*, Cic. Cluent. 140).

Das gleiche ließe sich wohl behaupten von

L. Cornelius Cinna, Consul 87. 86. 85, da er im J. 87 die Politik des Sulpicius Rufus wieder aufnahm (wenn diese Politik denn popular war. u. S. 593) und sich dabei popularer Methoden bedient haben mag. Er wäre dann damals wie 59 Caesar ein popularer Consul gewesen. Das berechtigt aber nicht dazu, seine spätere Politik als popular anzusehen und etwa die Zeit seiner Vorherrschaft als Popularenregiment zu kennzeichnen (vgl. Bennett Cinna and his times. Diss. Chicago 1923, 68f., zitiert bei Gelzer Kl. Schr. II 98f. Cinna wurde später bei den Optimaten gewiß wie Carbo als *malus civis, improbus consul, seditiosus homo* angesehen [Cic. Verr. II 1, 37. Vgl. fam. I 9, 11]. Für die spätere Auffassung der *p.* könnte Sall. hist. III 48, 11 interessant sein. Nie wird er als *p.* bezeichnet. Aus der Zeit seines Regiments kennen wir keinen einzigen volksfreundlichen oder demagogischen Akt Cinnas. Er handelte vor allem im Interesse der Ritter [s. Res Publica Amissa] und besaß andere Machtmittel als den Druck der *contio*, um sich durchzusetzen. Die Bezeichnung seines Regimes als ‚Popularenregiment' (auch Gelzer Kl. Schr. I 180; Caesar[6] 16) setzt voraus, daß das Wort *popularis* nicht nur das Operieren mit einer spezifischen Methode, sondern allgemein jede Gegnerschaft gegen den Senat bzw. — da das bei den Cinnanern nicht einmal sicher ist (Badian Journ. Rom. Stud. LII [1962] 47ff. Ch. Bulst Historia XIII [1964] 323f.) — gegen dessen herrschende Kreise meine. Dafür gibt es jedoch keinerlei Anhaltspunkt, und es gibt auch keinen Anlaß, von uns aus den Terminus in diesem Sinne auszuweiten. Cinnas Propaganda hat sich vermutlich ganz auf Sulla konzentriert (der auch im Senat nicht sehr angesehen war [s. Res Publica Amissa]) und im übrigen bestenfalls Elemente popularer Redeweise enthalten. Anders steht es mit einzelnen der damaligen Magistrate, wie Marius Gratidianus und vielleicht M. Iunius Brutus, Trib. pl. 83, evtl. auch den App. I 78, 358 erwähnten Tribunen von 84. (Vgl. u. S. 583.)

M. Aemilius Lepidus, Consul 78, scheint im späteren Teil seines Amtsjahres wie ein *p.* agitiert zu haben. Er brachte ein Getreidegesetz ein und propagierte die Wiederherstellung des Volkstribunats. Vgl. seine populare Rede bei Sallust (hist. I 55 M.), ferner ebd. I 77, 7 für seine Anhänger.

Zweitens sind hier Männer zu nennen, die eine Zeit lang die *via popularis* gegangen sind. Namentlich bekannt sind uns davon nur:

C. Iulius Caesar: Cic. Cat. 4, 9f.: *hanc is in re publica viam quae popularis habetur secutus est.* Vgl. prov. cons. 38f.; Phil. II 116. V 49. Dio XXXVII 22, 1. Strasburger Caesars Eintritt in die Geschichte 129ff. 131. 138. Für 60/59: Cic. Att. II 3, 4. 19, 2. 20, 4. Vgl. Plut. Caes. 14, 2; Pomp. 47, 5; Cato min. 32, 2. Für seine Propaganda ist wohl Cic. Att. II 9, 1. 2 kennzeichnend (vgl. Flacc. 95). Wir wissen jedoch nicht, wie weit er sich die Rollen mit Vatinius geteilt hat, welcher mindestens zu Anfang den popularen Part allein übernahm (Cic. Vat. 14—15. Gelzer Caes.[6] 65. 66). Möglicherweise hat Caesar sich auch weiterhin mit popularen Reden zurückgehalten. Für später vgl. u. S. 582.

Q. Fufius Calenus, o. S. 574.

P. Clodius, s. o. S. 574.

Gellius Poplicola, Clodius' Freund, der einzige uns bekannte *p.*, der dem Ritterstand angehört hat (Cic. Sest. 110).

Zumeist muß es sich hier um relativ unbedeutende Personen, wie Gellius, gehandelt haben (ähnlich wohl u. S. 614).

Bei einigen Herren ist die Ursache ihrer ‚Popularität' nicht genauer zu erkennen:

Q. Pompeius, Consul 141, ist später von den *p.* gern als Vorläufer zitiert worden (Cic. Luc. 13). Populare Handlungen kennen wir nicht von ihm. Vielleicht war er mehr populär als popular, wobei die Tatsache, daß er als *homo novus* sozusagen einen Sieg über die Nobilität davontrug (vgl. Cic. Font. 23; Mur. 16) und

außerdem manchen Streit mit führenden Senatoren gehabt hat (Simon Roms Kriege in Spanien 108f.), mitgesprochen haben wird. Daß er sich 133 am Kampf gegen Ti. Gracchus beteiligte, besagt für die frühe Zeit gar nichts und wird die späteren *p.* kaum gestört haben, zumal diese nicht viele Autoritäten aus der Reihe der Consulare für sich ins Feld führen konnten.

M. Marius Gratidianus, Praetor um 85, ist durch eingreifende Maßnahmen gegen die Münzverschlechterung zu außerordentlicher Popularität gelangt (Cic. in toga cand. 9 Sch.: *homo maxime popularis.* Asc. 65 St. Sen. dial. V 18, 2. Vgl. Cic. off. III 80f.). Wie weit er sich im Gegensatz zum Senat bewegte oder dies zu tun doch wenigstens vorgab, wissen wir nicht. Eine eigentliche populare Agitation scheint er nicht betrieben zu haben. Jedenfalls wird sein großes (freilich von Cicero — weil Catilina ihn erschlug — vielleicht übertrieben dargestelltes) Ansehen bei der *plebs* mehr durch die Volksfreundlichkeit der genannten Tat als durch spezifisch populares Handeln bedingt gewesen sein.

Wie Marius Gratidanus könnte auch

L. Sergius Catilina populär gewesen sein. Daß Cicero und die insgesamt durch ihn bestimmten späteren Quellen ihn nicht *p.* nennen, besagt nichts. Bei Catilina ist freilich sicher, daß er nicht im spezifischen Sinne popular war, aber sein Ziel bzw. seine Parole *tabulae novae* war ausgesprochen volksfreundlich (vgl. Z. Yavetz Historia XII [1963] 485ff. Wirszubski Journ. Rom. Stud. LI [1961] 46) und fand viel Anklang (Yavetz übersieht dabei in seiner Analyse [bes. 496], daß die *plebs urbana* Anfang Dezember 63 wohl weniger aus Angst vor Catilina als unter dem Eindruck der Machtdemonstration des Senats und des taktischen Arrangements Ciceros [Athenaeum XL (1962) 115f. 119f.] sich zunächst auf die Seite des Senats schlug). Kaum anders als Marius hat man Catilina offenbar in der *plebs* als eine Art Märtyrer verehrt (vgl. Cic. Flacc. 95. o. Bd. VII S. 426. Sen. dial. V 18).

An dieser Stelle mag zur Abgrenzung auf Ciceros Popularität hingewiesen werden. Cicero hat gern mit der Volksgunst geliebäugelt und besonders in seinem Consulatsjahr mit der Tatsache, daß er *homo novus* war, Politik gemacht (z. B. leg. agr. II 7). Er gab sich mehrfach als *p.* aus (ebd. fam. XII 4, 1 u. ö.). Das war freilich nur eine besondere Variante unter den Möglichkeiten, die jeder Politiker besaß, um der *plebs urbana* zu imponieren (andere waren: Getreideverteilungen, glänzende Spiele etc.), es war nicht populare Politik, sondern einige Gran davon, vielleicht etwas mehr als gewöhnlich. Etwas anders verhielt es sich mit Ciceros Teilnahme an popularer Politik vor dem Consulat, vgl. Q. Cic. comm. pet. 51: *iam urbanam illam multitudinem et eorum studia qui contiones tenent adeptus es in Pompeio ornando, Manili causa recipienda, Cornelio defendendo.* 53: *multitudo ex eo quod dumtaxat oratione in contionibus ac iudicio popularis fuisti te a suis commodis non alienum futurum ⟨existimet⟩.* Diese Bemühungen unterscheiden sich jedoch — wie die Rede de imp. und die Fragmente der Reden pro Corn. zeigen — durch ihre Mäßigkeit, die Schonung des Senats und auch ihre Seltenheit vom eigentlichen *populariter agere.*

d) Mächtige *principes civitatis* als *p.*

Einige große Einzelgänger haben sich zeitweilig nur dadurch gegen die Senatsmehrheit behaupten können, daß sie regelmäßig mit popularen Tribunen zusammenarbeiteten. Sie beteiligten sich dabei nicht oder nur ausnahmsweise am *populariter agere*, waren daher nicht *p.* im üblichen Sinne des Wortes. Aber sie waren populär und indem sich die *p.* ständig auf sie beriefen, nahmen sie indirekt ganz an deren Politik teil.

In diese Kategorie gehörte gewiß zeitweise

C. Marius (vgl. Cic. Luc. 13), der sich zudem 119 selbst als *p.* betätigt hatte (o. S. 575) und auch durch seinen Aufstieg als *homo novus* schon einige Popularität mitbrachte, bevor er sich dann durch seine großen militärischen Leistungen jenes ungewöhnliche Ansehen bei der *plebs* verschaffte, auf das man sich auch später noch immer wieder zu berufen pflegte (vgl. u. S. 583).

Cn. Pompeius Magnus ist spätestens im J. 70 durch die Wiederherstellung des Volkstribunats zu großem Ansehen bei der *plebs* und den *p.* gelangt (vgl. Cic. leg. III 26. Sall. hist. III 48, 23 M. Für die folgende Zeit vgl. Q. Cic. comm. pet. 5. 51. Cic. leg. agr. II 23. 25. 49ff. 60f.; Att. I 19, 4. 7f. 20, 2. II 1, 6. 3, 4. 19, 2. 20, 4 [mehrere dieser Belege sind typisch für den wertnegativen Gebrauch des Wortes]. Plut. Pomp. 21, 7ff. 22, 3. 46, 7f.; Luc. 35, 9). Diese Popularität entsprang außerdem den großen militärischen Leistungen und den lebhaften Bekenntnissen der *p.* zu ihm (von denen Ciceros de leg. agr. II einen gewissen Eindruck vermittelt). Pompeius selbst hielt sich in der Regel zurück (z. B. Cic. Att. I 14, 1f. Pomp. 47, 8; Caes. 14, 6 u. a.). Vgl. im Einzelnen u. S. 587f.

M. Licinius Crassus ist ebenfalls als *p.* bezeugt (Cic. Cat. IV 9 mit Att. XII 21, 1. Gelzer o. Bd. XII A S. 887. Strasburger o. Bd. XVIII S. 783. Cic. Att. II 19, 2. 20, 4), sein Einsatz in der popularen Politik war aber wesentlich geringer als der des Pompeius und Caesar. Er suchte die Gunst der *plebs urbana* vor allem durch unpolitische Aktionen sowie durch ängstliches Vermeiden jeglichen Anstoßes (Cic. Cat. a. O.) zu gewinnen. Nennenswerte Ausnahme von dieser Regel war nur die Beteiligung an Caesars Politik 59 (Cic. Att., vgl. Dio XXXVIII 4, 4. 5, 5).

C. Iulius Caesar gehört ab 59 ebenfalls in diese Kategorie. Er spielte zunächst freilich keine große Rolle, warb nur durch seine glänzenden Siege und großartige Bauten und Spiele für sich (Gelzer Caesar[6] 127. 133f.). Seit 50 trat er dann bei der *plebs* an Pompeius' Stelle (u. S. 590). Sen. benef. V 16, 5.

Ein Vorläufer dieser Herren ist in gewissem Sinne

P. Cornelius Scipio Aemilianus gewesen, der in den 40er und frühen 30er Jahren des 2. Jhdts. im Gegensatz zur Senatsmehrheit populare Pläne verfolgte (s. Scullard Journ. Rom. Stud. L [1960] 62ff. 70; vgl. Plut. Aemil. 38, 3ff.). Auch nach seiner Rückkehr von Numantia stand er — auf Grund seiner bedeutenden

kriegerischen Erfolge — noch allgemein in großem Ansehen (wenngleich es wohl nicht angeht, seine Erfolge gegen die *p.* nur auf *auctoritas* und Einfluß auf die *plebs* [so B a d i a n Foreign Clientelae 175f.] — und nicht wesentlich auch auf die Mobilisierung interessierter Schichten — zurückzuführen). Spätere *p.* beriefen sich auf ihn als Vorgänger und Autorität (Cic. Luc. 13). Aber Scipios gesamte Politik, insbesondere sein Verhältnis zum Senat zeigt, wie weit er noch von den großen Einzelnen der nachsullanischen Zeit entfernt war. Im Sinne der popularen Tradition ist er wohl nie *p.* gewesen, gehört also im Grunde eher in die folgende Kategorie.

e) P e r s o n e n , d i e n a c h t r ä g l i c h z u *p.* g e s t e m p e l t w u r d e n.

Da auch die *p.* gerne Präzedenzfälle, *mos maiorum* und Autoritäten zitierten, fungierten in ihrer Propaganda neben den Gracchen, Saturninus und anderen eine Reihe von früheren Politikern als *p.*, die dies gar nicht oder nur im allgemeinen Sinne von ‚volksfreundlich' gewesen sind. Folgende Beispiele sind uns bekannt:

P. Valerius Poplicola, Consul 509—507: Cic. Luc. 13

P. Cornelius Scipio Aemilianus, Consul 147. 134: s. o.

sowie die beiden Ratgeber des Ti. Gracchus

P. Licinius Crassus Mucianus, Consul 131: Cic. a. O.

P. Mucius Scaevola, Consul 133: ebd.

Eventuell gehört hierzu auch

Q. Pompeius, Consul 141 (vgl. o. S. 580).

Eine besondere Frage ist, ob Cinna und Catilina, die beide in der Zeit ihres eigentlichen Wirkens nicht oder nur bedingt *p.* gewesen sind (vgl. o. S. 579f.), später als solche ausgegeben wurden. Für Cinna ist diese Frage glatt zu verneinen, denn alle Sympathien, die man später für seine Partei gehegt hat, haben sich auf Marius konzentriert (vgl. z. B. Cic. leg. agr. III 6f.; Rab. perd. 27f. Plut. Caes. 6, 1ff.). Bei Catilina spricht die Wahrscheinlichkeit jedoch dafür, daß er von Volk und *p.* später verehrt wurde (o. S. 581, wobei man freilich auch den besonderen Charakter der damaligen *p.* in Rechnung ziehen muß).

IV. D i e S t r u k t u r d e r p o p u l a r e n P o l i t i k.

Die Machtverhältnisse, die politischen Gruppierungen, die politische Kultur, kurz: die Voraussetzungen und Umstände der popularen Politik haben von der Mitte des 2. bis zur Mitte des 1. Jhdts. manchen Wandel erlebt und mit ihnen die Behauptungen und Techniken, Ziele, Aussichten und Wirkungen des *populariter agere,* die Art der *p.* und zum Teil auch ihres Zusammenhangs. Einige wichtige Stadien dieses Wandels, Unterschiede in den Bedingungen der popularen Politik lassen sich beobachten.

a) D i e w i c h t i g s t e n S t r u k t u r v e r ä n d e r u n g e n v o n 1 5 1 b i s 5 0. Über das Ausmaß und die Techniken der tribunicischen Tätigkeit in den Jahrzehnten vor der Mitte des 2. Jhdts. können wir nur eine negative Feststellung treffen: Nennenswerte Aktionen gegen den Senat hat es zwischen 218 (um die frühere Zeit einschließlich des Wirkens des Flaminius auch hier außer acht zu lassen) und 151 kaum gegeben (vgl. J. B l e i c k e n D. Volkstribunat der klass. Rep. 68ff. mit L. R. T a y l o r Journ. Rom. Stud. LII [1962] 20, 9. G e l z e r Kl. Schr. II 55. K i e n a s t Gnomon XXIX [1957] 106). Insbesondere ist unbekannt, wie weit bei der Wahrnehmung des *ius auxilii* (vgl. K u n k e l a. o. S. 575 a. O. T a y l o r 19, 5) und der Vertretung der Interessen von mächtigen Senatoren und Teilen der Bürgerschaft die ‚Sache des Volkes' im Gegensatz zum Senat auf die Fahne geschrieben wurde.

Seit 151 läßt sich dann eine sehr rege tribunicische Aktivität beobachten (vgl. o. S. 573ff. T a y l o r Forerunners of the Gracchi, a. O. 19ff. Zu den *leges Aelia et Fufia* s. aber u. S. 607), in der höchst wahrscheinlich bei verschiedenen Gelegenheiten mit den spezifisch popularen Behauptungen von dem (zwar nicht grundsätzlichen, aber doch momentan gegebenen) Gegensatz zwischen Senat und Volk operiert worden ist (vgl. auch die von Appian. Lib. 112, 531ff. bezeugten Proklamationen über die Entscheidungsfreiheit und -gewalt des Volkes bei der Wahl Scipios zum Consulat für 147 samt der agitatorischen Drohung, den Consuln [von 148 natürlich nur!] die Wahlen ‚wegzunehmen', die mindestens im Kern historisch sein werden, u. S. 604). Aber im ganzen ist die Agitation wohl noch nicht so auf spezifisch populare Argumentationsweisen festgelegt gewesen wie später (vgl. etwa die etwas näher bekannten Auseinandersetzungen um Serv. Sulpicius Galba, allerdings schon im J. 149, in der offenbar persönliche und sachliche Argumente vorwalteten: H. S i m o n Roms Kriege in Spanien 62ff. Auch L. Pisos Repetundenantrag von 149 — von dem wir durchaus nicht wissen, ob er im Sinne der Senatsmehrheit erging [T a y l o r 24, 33] — wird wohl kaum mit heftigen Angriffen auf den Senat [dessen Mitglieder als Richter eingesetzt wurden] verbunden gewesen sein). Das *populariter agere* war noch nicht zu einem traditionell relativ festgelegten Stil geworden.

Diese Festlegung geschah dann zur Zeit der Gracchen, und zwar wohl zugleich vom Senat wie von den *p.* her. Cicero schreibt in de re publ.: *Mors Tiberii Gracchi et iam ante tota illius ratio tribunatus divisit populum unum in duas partis* (I 31). Das ist nicht wörtlich zu nehmen, trifft aber doch etwas sehr Wesentliches: Denn nicht nur die beispielhafte Wirkung seines hochgemuten wagefreudigen Planens und des unbeirrbaren Willens, seine Pläne notfalls gegen den Senat und unter Bruch geheiligter Verfassungsregeln durchzusetzen, sondern gerade auch die Tötung des Ti. Gracchus durch senatorische Lynchjustiz (vgl. o. Bd. II A S. 1424. A l f ö l d i Studien über Caesars Monarchie, Lund 1953, 72 über die Trauer des Volkes) haben Entscheidendes zur Herausbildung der popularen Politik im Gegensatz zum Senat beigetragen. Die Gemüter waren äußerst erregt, die *causa populi* hatte einen Märtyrer. C. Gracchus hat die dadurch entstandene Bewegtheit in der römischen Politik stark befördert, indem er weitere Schichten, vor allem die Ritter mobilisierte und durch zahlreiche Vorschläge und Gesetze dem politischen Wollen neue Richtungen wies. Sein Tod brachte den zweiten Märtyrer. Andererseits hat sich seit der Zeit der

Gracchen der Senat steifer und grundsätzlicher gegen jede Neuerung verschlossen, so daß auch aus diesem Grunde jeder Reformversuch in Form und Begründung jetzt tiefer ansetzen mußte. Damit war die *popularis ratio* vollkommen, seitdem gab es, wenn es auch nach C. Gracchus' Tod zunächst zu keinen größeren popularen Aktionen kam, eine relativ ausgeprägte populare Tradition.

Die — aller Legitimität spottende — Absetzung des Octavius durch Ti. Gracchus markierte außerdem eine entscheidende Stufe in der Entwicklung popularer Techniken: sie zog eine Reihe von Mißachtungen und gewaltsamen Vereitelungen tribunicischer Intercessionen — im J. 67 auch einmal eine direkte Nachahmung — nach sich und schuf damit eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche tribunicische Tätigkeit. Im übrigen läßt sich die Geschichte der technischen Vervollkommnung nicht verfolgen (wir kennen nur die Neuerung des C. Crassus [o. S. 575], die Erfindung des Getreidegesetzes durch C. Gracchus [falls man sie hierher zählen will], die zunehmende Verwendung von organisierten Banden seit den frühen 60er Jahren [als aber vielleicht nur ähnliche Gebräuche aus früherer Zeit wieder aufgenommen wurden] und dann in noch nicht dagewesenem Maß seit 58 [u. S. 589. 615], endlich die Einführung von Sprechchören in der *contio* [Cic. Att. IV 1, 6]).

Genauer zu beobachten und von sehr viel größerem Interesse sind einige Veränderungen in den Machtverhältnissen und der Interessenkonstellation. Seit 151 sind offenkundig die Bauern, durch militärische Anforderungen und wirtschaftliche Nöte stark bedrängt, in Opposition zum Senat geraten und haben mit ihren wohlbegründeten kräftigen Ansprüchen auf eine Besserung ihrer Lage eine potentiell starke ‚Reservearmee' für populare Aktionen dargestellt (deren Möglichkeiten freilich erst Ti. Gracchus voll nutzte. Ohne solche Grundlage wäre dessen Reformpolitik gewiß von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen). Darüber hinaus könnten in jener Zeit weitere Schichten auch der wohlhabenden Bürgerschaft an Anträgen wie denen auf Einführung der Priesterwahl und der geheimen Abstimmung interessiert gewesen sein. Denn durch jene wäre die Abhängigkeit der Adligen von ihnen gestiegen, und andererseits ist nicht gesagt, daß der unwürdige Druck und die Bevormundung durch den Adel, denen diese vorbeugen sollten, nur dessen unmittelbare Clienten und Freigelassenen betraf (wie etwa H. L a s t Cambr. Anc. Hist. IX 38. 203 annimmt). Wenn die Ritter nicht selber davon berührt wurden, so konnten doch ihre eigenen Clienten und Freunde — die sie unter Umständen mit den Adligen gemein hatten — darunter leiden. Außerdem könnte es sein, daß die große und mit der Zeit bedenkenloser praktizierte Macht der Adligen sie dazu reizte, Neuerungen zu unterstützen.

C. Gracchus hat dann die Ritter neben den Bauern und der durch Getreidegesetze geköderten *plebs urbana* zur Stütze seiner Reformpolitik gewonnen. Da sie jedoch in erster Linie ihren eigenen Interessen verpflichtet waren, konnten sie vom Senat zuletzt leicht gegen Gracchus eingenommen werden. (Für Einzelheiten und Begründungen hierzu und zum Folgenden s. Res Publica Amissa.)

Sicher sind dann die Ritter bzw. die Publicanen zwischen 111 und 100 mehrfach die wichtigsten Träger der lebhaften popularen Angriffe gegen den Senat gewesen. Das wird ganz deutlich bei der Iugurtha-Affaire, dem Kampf um die Gerichte und den sechs Consulwahlen des Marius, die nicht alle nur aus militärischer Notwendigkeit und der Beliebtheit des Retters des Vaterlandes erklärt werden können. Wahrscheinlich setzen jedoch auch Anträge wie die des C. Coelius, L. Cassius und Cn. Domitius aus den Jahren 106 bis 104 (o. S. 575f.) voraus, daß damals eine breitere Strömung im Volk vorhanden war, die an gewissen popularen Reformen Interesse hatte. Dafür spricht folgende Überlegung: Damals beteiligte sich eine relativ große Zahl von hervorragenden, ehrgeizigen jungen Herren an der popularen Politik. Alle wollten das Consulat erreichen. Da hätten sie es kaum riskieren können, mit Anträgen hervorzutreten, die größere Teile des Senats gegen sie einnahmen (Cic. Corn. II 6 Sch.: *favente nobilitate* ist unglaubhaft), wenn nicht Aussicht bestanden hätte, daß sie dadurch zugleich breitere Schichten als nur die *plebs urbana* für sich gewannen. Die popularen Gesetze mußten also als solche für ihre weitere Laufbahn vorteilhaft sein, denn ihre eigentlichen Motive — der Wunsch des Domitius, *pontifex* zu werden, die Feindschaft des Coelius gegen Popillius und des Cassius gegen Caepio — waren es nicht. Nur durch die Empörung und Feindschaft der *plebs urbana* ist es auch nicht zu erklären, daß der Senat anläßlich der Niederlagen gegen die Kimbern und Teutonen derart in die Enge gedrängt wurde, wie es geschah. So scheint es nicht falsch zu sein, wenn Sallust, Iug. 5, 1, mit 111 eine neue Epoche der römischen Innenpolitik anheben läßt (über die besonderen Voraussetzungen, die dem Wortlaut: *tum primum superbiae nobilitatis obviam itum est* zugrunde liegen s. Res Publica Amissa) und wenn Cicero für die *p.* vor 100 behauptet, sie seien in den Comitien den Optimaten vielfach überlegen gewesen (Sest. 105. Vgl. Brut. 224; off. III 81. Asc. 65 St. [entsprechende Zeugnisse gibt es für die spätere Zeit nicht]. App. b. c. I 22, 95).

Wenn diese Beobachtungen und Vermutungen richtig sind, so wäre erklärt, wie verschiedene Tribunen in dieser Zeit auf eigene Faust eine namhafte populare Politik treiben konnten, ohne im engeren Interesse oder Auftrag großer Mächte zu handeln — wie dies nach Sulla zur Regel wurde (und vorher natürlich auch oft genug vorkam). Dann hat es damals — und nur damals — eine gewisse populare Strömung gegeben (vgl. K. von F r i t z Theory of the Mixed Const. 273. K u n k e l Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. LXXVII [1960] 374), es ist nicht unwahrscheinlich, daß eine gewisse Identifizierung zwischen einigen popular handelnden Tribunen und ihrem — breiteren — Volk stattfand. Freilich wird gerade hier sichtbar, wie unscheinbar und geringfügig das war, was man im Rahmen der römischen Verhältnisse ein movimento democratico nennen könnte: Fast die gesamte wesentlich aristokratisch bestimmte Verfassungsordnung wurde offenbar wei-

ter als selbstverständlich vorausgesetzt; nur an wenigen, relativ unwichtigen, Stellen versuchte man zu reformieren (vgl. u. S. 602ff.). Und wenn auch in den Wahlen wie sonst Opposition sich breit machte, so blieb diese doch so flach, daß die zugrunde liegenden Machtverhältnisse davon kaum stark betroffen wurden: So ist selbst damals — so ernsthaft reformerische Absichten bei den Einzelnen mitgesprochen haben mögen — die wesentliche Orientierung auch der *p.* vermutlich befangen geblieben im pragmatischen Denken des damaligen Adelsstaats: man strebte nur auf neuen, weniger konventionellen Wegen nach den alten Zielen: Anhängerschaft und staatliche Positionen, Nutzen für Freunde und Schaden für Feinde. Abgesehen von den Gracchen, die wirklich an das Ganze des Staates dachten, betrieb man populare Gesetze mehr, weil man sich über den Senat ärgerte, als weil man dem Volke Gutes tun wollte, eher aus persönlichen als aus sachlichen oder doch: verfassungsmäßigen Motiven, so wenig diese fehlen mochten.

Nach der Wiederherstellung der Rittergerichte und dem Sieg über Saturninus, bei dem Senat und Ritter wieder einträchtig zusammengewirkt hatten, hat es für einige Jahre keine nennenswerte populare Aktivität gegeben. 91 bis 88 folgten die harten Auseinandersetzungen um die Italiker, wo wiederum seit der *lex Varia* die Ritter die entscheidenden Träger der popularen Politik waren (vgl. dazu u. S. 593), danach ist bis zu Sullas Tod *populariter* fast nichts geschehen. Als endlich die Bemühungen um die Wiederherstellung der vollen Rechte des Volkstribunats (78—70) unter der Beteiligung breiter Schichten (Ps. Asc. 220 St. Athenaeum XL [1962] 108, 18) von Pompeius zum Siege geführt worden waren, begann die letzte Periode der popularen Politik, die — wie die allgemeinen Machtverhältnisse — positiv bestimmt war durch den Aufstieg der großen Einzelnen und negativ durch das weitgehende Fehlen und die fast völlige Aussichtslosigkeit politischer Impulse, die über Machtgewinnung und Interessenverfolgung hinauszielten. Für sachliche Motive war angesichts der Vorherrschaft partikularer Interessen kaum mehr Raum. Auch die Ritter hatten für die Rechte der Volksversammlung keinen Sinn mehr, sondern nur noch für ihre eigenen Dinge.

So wirkten auch die *p.* fast ausschließlich im Dienste mächtiger Interessen.

Der machtvollste Gegenspieler des Senats war Pompeius. Zwischen Beiden bildete sich (ausnahmsweise in der römischen Politik) eine relativ kontinuierliche, wenn auch bei weitem nicht alle Politik erfassende oder nur berührende (o. S. 565), Parteiung, und diese verlängerte sich nun gleichsam in immer neuen Auseinandersetzungen in den Gegensatz zwischen Volk und Senat. Dank der Wiederherstellung des Volkstribunats und seinen bedeutenden militärischen Leistungen genoß Pompeius außerordentliches Ansehen bei der gesamten *plebs*. Und er hatte fast ständig irgendwelche Interessen gegen den Senat durchzusetzen, brauchte also populare Tribunen und konnte zugleich denen, die sich in seinem Dienst hervortaten, wertvolle Unterstützung für die weitere Laufbahn gewähren (vgl. Cic. Att. I 1, 2. Gelzer Kl. Schr. I 95ff. Q. Cic. Com. pet. 5. 51. Vgl. 19 die *sodalitas* seines Freundes C. Cornelius. Ferner: Cic. Flacc 104).

So hat Pompeius vom Kampf um seine großen Kommanden 67/66 mit einer teilweisen Unterbrechung während seiner Abwesenheit bis zur Erfüllung der aus der Kriegführung erwachsenen Ansprüche im J. 59 die populare Politik weitgehend in seinen Bann gezogen. Für ihn wirkten 67 A. Gabinius und vermutlich C. Cornelius (vgl. Asc. 10 St. Sall. Cat. 39, 2), 66 C. Manilius und C. Memmius, 63 T. Labienus, T. Ampius Balbus und an deren Seite Caesar, 62 Q. Metellus Nepos und mit ihm zusammen z. T. L. Calpurnius Bestia, 60 L. Flavius. Auch 61 wird Pompeius Verbündete im Tribunat gehabt haben, 59 nahmen der Consul Caesar und dessen Verbündeter P. Vatinius sein Interesse *populariter* wahr. Auch damals hat Pompeius freilich die breite Straße der *popularis ratio* nicht monopolisieren können. So konnte 67 — freilich wohl ohne ausgeprägte populare Politik (o. S. 579) — ein Gegner des Pompeius, L. Roscius Otho, sein Gesetz für die Ritter durchbringen und 63 P. Servilius Rullus im Interesse des Crassus ein u. a. gegen Pompeius gerichtetes Ackergesetz *populariter* betreiben. Freilich verlor er über Crassus kein Wort und versicherte angelegentlich, daß Pompeius nicht benachteiligt sei, während Cicero in der Gegenrede vor allem den Schaden, der Pompeius drohte, kräftig herausstrich (leg. agr. I 13. II 60. — II 23ff. 49f. 99. III 16). Pompeius besaß also eindeutig den Vorzug bei der *plebs*. Er wurde damit, so wenig er sich in diesem Sinne exponierte (o. S. 582), zum prominentesten *p.* der Zeit. Als Cicero Ende 60 die Vorteile einer Verbindung mit Pompeius und Caesar erwägt, nennt er neben zwei anderen *pax cum multitudine* (Att. II 3, 4. Vgl. I 16, 11; Cat. 4, 9; prov. cons. 41. Zur Sache u. S. 601), so weit reichte der Einfluß der beiden auf die populare Politik. In der Zeit des Aufstiegs hatte Pompeius verschiedentlich breitere Schichten auch der wohlhabenden Bürgerschaft auf seiner Seite gehabt (z. B. bei der Wiederherstellung des Volkstribunats und der Erlangung der großen Kommanden). Seit 61 stand er zum ersten Mal für sich, denn an seinen damaligen Forderungen war außer seinen Veteranen fast keiner in Rom interessiert. So konnte er angesichts des heftigen Widerstands der Senatsmehrheit nur dadurch zum Ziele kommen, daß Caesar 59 mit Hilfe eben der Veteranen gewaltsam und unter Bruch von Intercession und Obnuntiation die betreffenden Anträge in den Comitien durchsetzte. Damit erlitten der Senat und die gesamte Verfassung sehr empfindliche Niederlagen: Caesar bewies, daß man ungestraft Gewalt anwenden und wichtige Verfassungsgrundsätze mißachten konnte. Er leitete damit ein Jahrzehnt der Anarchie ein, das gekennzeichnet war durch einen Zerfall der Werte (von einem hochinteressanten Versuch führender Senatoren, diese Wirkungen in letzter Minute rückgängig zu machen, berichtet Cic. prov. cons. 46: *cum ab illis aliquotiens condicio C. Caesari lata sit ut easdem res alio modo ferret qua condicione auspicia requirebant:* Wiederherstellung der Legalität; vgl. u. S. 604).

Die populare Politik der folgenden Jahre wurde entscheidend beeinflußt durch P. Clodius, den Volkstribunen von 58, der es fertig brachte, größere Teile der *plebs urbana* auf längere Zeit stark für sich einzunehmen und das Ansehen des Pompeius im Volk wirksam zu erschüttern (es hatte schon 59 gelitten, als das willkürliche Gebaren und die Übermacht der *tres homines immoderati* [Cic. Att. II 9, 2] mit der Zeit auch in der *plebs* Unwillen erregte [ebd. II 19, 2f. 21, 1. 3. 5]. Beides widersprach sowohl den in der *plebs* lebendigen popularen Anschauungen wie wohl auch deren Respekt vor dem Senat. Für Clodius' Angriffe auf Pompeius: Cic. har. resp. 48f.; Sest. 69; Mil. 37 m. Asc.; dom. 40. Plut. Pomp. 49, 3. App. b. c. II 15, 58).

Clodius' Erfolg beruhte nicht nur auf seinen Banden — von denen bei Cicero so häufig die Rede ist (vgl. u. S. 615) —, denn sonst wäre es nicht zu erklären, daß die Gegner 57 auch durch Aufstellung von Gegenbanden nicht mit ihm fertig wurden, sondern erst nachdem sie in langen Vorbereitungen größere Teile der außerhalb Roms wohnenden Bürgerschaft alarmiert und die Abstimmung in die *comitia centuriata* verlegt hatten (vgl. Taylor Party Politics 60f.). Auch erwies sich 56, daß die *plebs contionalis* gegen Clodius' Feind, Pompeius' Verbündeten T. Annius Milo und gegen Pompeius selbst eingestellt war (vgl. Cic. Q. fr. II 3, 2. 4. 5, 3 [4, 5]; fam. I 5 b, 1). So kann wohl kein Zweifel sein, daß Clodius als höchst begabter Demagoge und Organisator (vgl. seine Beziehungen zu den *duces multitudinum:* u. S. 614) engste Verbindungen zu den *tabernarii* und der übrigen *plebs contionalis* knüpfte und dadurch diese relativ fest in die Hand bekam. Freilich war er mächtig nur, weil und soweit damals ein Interesse an der Erregung von Unruhen bestand, und damit erwies sich auch sein relativ selbständiges Schalten als Funktion der damaligen Machtverhältnisse. Darüber hinaus aber konnte er nichts erreichen (denn er mag ursprünglich durchaus weitreichende gesetzgeberische Pläne gehegt haben und vielleicht erst in der Rage seines Tribunats endgültig zum Sklaven seines ungebärdigen Temperaments und damit zum Bandenführer geworden sein). Trotzdem blieb er bei dem von ihm immer wieder aufgeputschten Stadtvolk sehr beliebt (wenigstens 58—56 und 53/52 zur Zeit seiner Praetorkandidatur und seines Todes: Ed. Meyer Caesars Monarchie[3] 215. Vgl. noch Cic. Att. XI 23, 3).

Durch eine so geschickte Organisation und Demagogik nun vermochte Clodius es anscheinend, die popularen Möglichkeiten von 58 bis 56 zu monopolisieren, mindestens sie für andere zu sperren. Pompeius hat zwar vermutlich auch 58 in L. Ninnius Quadratus (Dio XXXVIII 30, 3. Vgl. Cic. Sest. 67f.) und Q. Terentius Culleo (vgl. Plut. Pomp. 49, 3f.) und sicher 57 in T. Annius Milo (Cic. Mil. 68. Dio XXXIX 6, 2. App. b. c. II 16, 59), P. Sestius (o. Bd. XXI S. 2134.) und C. Messius sowie 56 in L. Caninius Gallus, A. Plautius und P. Rutilius Rufus Verbündete unter den Tribunen gehabt, aber bei keinem von ihnen wissen wir von erfolgreicher popularer Politik, bei Milo und Sestius ist zudem sicher, daß sie sich im Kampf um Ciceros Heimkehr nicht gegen den Senat stellten (vgl. Cic. p. red. in sen. 20) und mit Clodius bei der *plebs* keineswegs konkurrieren konnten, und wenn Messius mit seinem Antrag (o. S. 577) Erfolg gehabt hätte, so nur, weil Pompeius' Ansehen nach seinem Sieg in der Sache Ciceros sich erholt hatte (vgl. auch Cic. Att. IV 1, 6). 56 wurde die entschiedenste populare Politik, die des C. Cato, gegen Pompeius betrieben.

Diese Situation änderte sich erst, als auf Grund der Vereinbarungen von Lucca der Konflikt zwischen Pompeius und Crassus, Clodius sowie auch Caesar beigelegt wurde und nun alle mitsamt ihren Anhängern wieder einträchtig zusammenwirkten. 55 vertrat C. Trebonius ihre Interessen mit popularen Methoden, 54 waren D. Laelius und wohl auch Q. Mucius Scaevola als Tribunen für Pompeius tätig, 53 M. Coelius Vinicianus und C. Lucilius Hirrus, 52 Q. Pompeius Rufus, Sallust und T. Munatius Plancus Byrsa, was nun auch immer im Einzelnen deren Pläne und Motive gewesen sein mögen (es ist bei den meisten der Genannten nicht ausgemacht, daß sie unbedingt Gefolgsmänner des Pompeius oder einseitig bzw. vornehmlich mit ihm verbündet waren: Solche Verhältnisse waren gemäß der damaligen politischen Grammatik ohnehin die Ausnahme, vgl. Athenaeum XL [1962] 112ff.). Für das Ansehen, das Pompeius jetzt wieder bei der *plebs* genoß, vgl. Plut. Crass. 16, 5. Asc. 32, 10. 35, 1 St.

Nach 52 verlor Pompeius jedoch infolge seines Bündnisses mit dem Senat seine Verbindungen zu *plebs* und popularer Politik (Dio XL 50, 5 [freilich ungebührlich vereinfachend]. App. b. c. II 27, 105f. Plut. Pomp. 58, 4. Cael. bei Cic. fam. VIII 11, 3 [mit Gelzer Pomp.[2] 277, 65]. 14, 3. Cic. Att. VII 3, 4. Sall. ep. ad Caes. II 3, 1f. u. a.). Wenn Caelius von Curio berichtet: *levissime transfugit ad populum et pro Caesare loqui coepit* (fam. VIII 6, 5) so wird vollends offenbar, daß damals Caesar bei *plebs* und popularen Tribunen an die Stelle getreten war, die Pompeius so lange eingenommen hatte. Enge Verbindung mit dem Senat war mit popularer Politik unvereinbar.

b) Das Verhältnis von Regel und Ausnahme in der popularen Politik. Die populare Politik bestand keineswegs nur oder auch nur überwiegend in der Vorbereitung und Einbringung der großen, stark umstrittenen Anträge, von denen in unseren Quellen relativ so oft die Rede ist. Das war vielmehr die Ausnahme. Das alltägliche *populariter agere* verfolgte viel niedrigere Ziele. Sofern es Gesetze anstrebte, handelte es sich nur darum, kleinere und kleinste Materien zu regeln bzw. die Wünsche kleinerer Gruppen, die sich im Senat nicht durchsetzen ließen, mit Hilfe der Volksversammlung zu erfüllen. Die Gegenstände konnten im Extrem so unbedeutend und uninteressant sein, daß kaum 200 Leute zu den Abstimmungen kamen (Cic. Sest. 109: *leges videmus saepe ferri multas. omitto eas quae feruntur ita vix ut quini et ii ex aliena tribu qui suffragium ferant reperiantur.* Vgl. als Beispiel für die Zahl der Gesetze, die in einem Jahr geplant wurden, Cic. Vat. 16. Für mögliche Gegenstände Cic. Sest. 66; dom. 129f. Zur Zahl der Anwesenden Tibiletti Stud. Doc. Hist. Iur. XXV [1959] 123f. Für die Behandlung entsprechender Materien im Senat:

Asc. 47f. St. u. S. 606). Darüber hinaus fungierten die Volkstribunen im alten Sinne als Berufungs- und Schutzinstanz (vgl. Kunkel Unters. z. Entw. d. Kriminalverf. 19, 91. 88, 328. Z. B. Suet. Iul. 23, 1. Cic. Verr. II 2, 100. Q. Cic. comm. pet. 18, wo es sich um das Recht zur Bewerbung handeln muß). Dabei erschöpfte sich ihre Tätigkeit oft darin, durch Intercession etwas zu verhindern oder mit Hilfe der *contio* bzw. durch Erregung von Volksaufläufen den Senat, einzelne Magistrate oder auch ein Gericht unter Druck zu setzen (vgl. Cic. Cluent. 77. 93ff. 103. 110; Luc. 144; Att. II 21, 5; Mil. 12. Vgl. Att. IV 1, 6; dom. 6f. 11. 13. 89; Q. fr. II 1, 3. 6, 1. Suet. Iul. 16. Dio XXXVI 24, 2). Viele dieser Vorgänge waren gewiß harmlos, aber verschiedentlich wird es nicht ganz ohne *populariter agere* im üblichen Sinne abgegangen sein. In den meisten Jahren der späten Republik muß es also einige Tribunen gegeben haben, die sich der üblichen popularen Sprache und Taktiken bedienten, die *contionatores* (Cic. Cat. IV 9. Q. Cic. comm. pet. 51: *iam urbanam illam multitudinem et eorum studia qui contiones tenent adeptus es in Pompeio ornando* . . .). So sagt Cicero imp. 2 wohl zu Recht: *neque hic locus* (scil. *rostra*) *vacuus fuit umquam ab eis qui vestram causam defenderent.*

c) Methoden der popularen Politik. Cicero spricht in der Sestiana einmal von denen, *qui incitarunt aliquando populi animos ad seditionem, aut qui largitione caecarunt mentis imperitorum, aut qui fortis et claros viros et bene de re publica meritos in invidiam aliquam vocaverunt* (139). Und Sallust bezeugt für die Zeit nach 70: *homines adulescentes summam potentiam nacti, quibus aetas animusque ferox erat, coepere senatum criminando plebem exagitare, dein largiundo atque pollicitando magis incendere* (Cat. 38, 1). Fraglos meinen beide damit die *p.*

Nimmt man andere Zeugnisse dazu, in denen teils von den organisatorischen Mitteln des *plebem exagitare* (u. S. 612f.), teils von den *blanditiae* der *p.* (Cic. Planc. 29; Lael. 95f.; Sest. 96. Vgl. Att. XVI 16 A, 5. Plut. Gracchi 28, 4. 6) die Rede ist, so ergeben sich vier Komplexe, in die die populare Methode zerfällt: Gefälligkeiten und Versprechungen — Schmeichelreden — Angriffe auf Senat, *principes,* Magistrate usw. — technische Handhabung von *plebs urbana, contio* und *comitia* (die in Wirklichkeit und vor allem in der Darstellung der Gegner verschiedentlich auf *seditio* hinauslief). All dies zusammengenommen machte den *p.* zum *levis, dissolutus, turbulentus, seditiosus, improbus* usw. (s. o. S. 571f.).

Alle Mittel wurden selbstverständlich nach der politischen Lage und der Höhe der Absichten, für die man die *plebs* gewinnen wollte, bemessen. Was das *largiri atque pollicitari* anging, so bot man im äußersten Fall Getreidegesetze (deren erstes C. Gracchus einbrachte. Später hat auch der Senat mit diesem Mittel operiert: Athenaeum XL [1962] 121) oder die Beteiligung von Teilen der *plebs urbana* an (primär für andere bestimmten) Ackergesetzen (z. B. Dio XXXVII 50, 1. Vgl. Cic. Att. I 19, 4. Wohl ebenso zu verstehen: Dio XXXVIII 7, 3. Vgl. Cic. Att. II 16, 1. Ausschließlich als Köder sind die Acker- bzw. Coloniegründungsgesetze der beiden Livii Drusi gedacht gewesen). Darüber hinaus gab es öfters kleinere Vergünstigungen für jeweils verschiedene Gruppen der Bürgerschaft (so vermutlich 91: Flor. II 5 [III 17] 3. 59: Cic. Att. II 18, 1 σκοπὸς *est illis qui tenent, nullam cuiquam largitionem relinquere.* Ferner allg. Cic. Sest. 104f. *largitione populum R. concitare. spes commodi.* 103; Cat. IV 13; rep. II 2; leg. agr. I 21. II 10; Sull. 65; Pis. 4: *senatum et bonos omnis legis agrariae maximarumque largitionum metu liberavi;* dom. 47; Att. II 16, 1; Phil. II 116; off. II 21. 56. 58. Sall. Cat. 37, 7; ep. ad Caes. I 7, 2: *plebs largitionibus et publico frumento corrupta.* Liv. II 41, 2ff. 46, 6. III 1, 3. Exup. c. 7. Daher Cic. Att. I 16, 11: *contionalis hirudo aerari, misera ac ieiuna plebecula;* die Betonung des *aerarium* als Fundament eines geordneten Staatslebens: Sest. 98. Rhet. ad. Her. II 17: *aerarium .. conservavi, libidini malorum restiti.* Vgl. I 12, 21. Cic. off. III 88). Fraglos haben die Gegner das Ausmaß der *largitiones* übertrieben.

Die Angriffe gegen den Senat und die Schmeichelreden, d. h. die Behauptungen über Rechte, Weisheit, Macht (vgl. Sall. Iug. 31, 20; hist. III 48, 7) und Verantwortungsbewußtsein des Volkes, lassen sich mit dem popularen Aspekt der auf diesem Wege verfolgten Ziele zu einem Gedanken- und Anspruchskomplex zusammenschließen, der die Summe der agitatorischen Rechtfertigungen und Forderungen popularer Politik umfaßt. Dieser Komplex erfüllt in den damaligen Umständen die Funktion einer Ideologie, ohne freilich Ideologie zu sein. Man könnte versucht sein, ihn als Programm zu bezeichnen, aber auch das wäre falsch, da diesem ‚Programm' das einheitliche Subjekt (und damit auch das ‚Merkmal der festen Vereinbarung', Strasburger o. Bd. XVIII S. 794) und die auch nur leidlich genaue Festlegung fehlen würde. Die *populi causa* war ja nicht Ziel und Anspruch einer Gruppe, sondern Summe der Behauptungen aus einer politischen Rolle — die hinwiederum nicht genau vorgeschrieben war, sondern ihren Trägern innerhalb einer gewissen Richtung größte Freiheit beließ — und der Absichten derer, die diese Rolle übernahmen. Diese Absichten ähnelten sich äußerlich und ließen sich im Rahmen der *populi causa,* d. h. auf Grund der Gesetzmäßigkeiten, die sich aus dem *populariter agere* und seiner Tradition ergaben, unter bestimmte Parolen subsumieren. Aber das war auch alles. Ferner hat Strasburger schon sehr richtig auf die ‚uneingeschränkte Teilbarkeit der Materie' hingewiesen' (a. O.).

So geht es also nicht an, die Gesamtheit der popularen Behauptungen, Ansprüche und Ziele schärfer denn als ‚Komplex' zu bezeichnen, und man darf bei der folgenden Zusammenstellung nie aus dem Auge verlieren, daß sie nicht aus einem Querschnitt an einer Stelle, sondern aus einem Längsschnitt durch fast 100 Jahre gewonnen wurde, daß also in der popularen Agitation immer nur ein durch Absicht und Situation des Einzelnen bestimmter Ausschnitt dieses Komplexes vorhanden war.

Wenn ferner die Absichten, die mit Hilfe der Volksversammlung verwirklicht wurden, in der

folgenden Aufstellung zusammen mit den verschiedenen Parolen und Argumenten angeführt werden, so ist zu beachten, daß es sich dabei immer nur um das Populare an diesen Absichten, d. h. zumeist nur um die Schauseite handelt.

Fast alle Ziele der *p.* waren an einer Stelle — und sei es mittelbar — auch popular. Die einzige nennenswerte Ausnahme bildet der Versuch von C. Gracchus und M. Livius Drusus, dem Sohn, den Italikern das römische Bürgerrecht zu verleihen. Er konnte nur durch Volksgesetz verwirklicht, mußte also mit popularen Mitteln betrieben werden, aber die *plebs* war derart stark gegen eine Ausdehnung ihrer Vorrechte auf andere eingenommen, daß diese Absicht ihr mit den größten Anstrengungen nicht schmackhaft gemacht werden konnte. Badian hat behauptet, die Optimaten hätten der *plebs* diese Haltung erst bei oder nach den Auseinandersetzungen um den Bürgerrechtsantrag des Fulvius Flaccus von 125 suggeriert (Foreign Clientelae 178). Wenn dies richtig ist, so ist doch festzuhalten, daß gewiß eine natürliche Tendenz in der *plebs* der Propaganda der Optimaten entgegenkam. Eine offene Frage ist, wie weit der Antrag des P. Sulpicius Rufus von 88, die Neubürger auf alle *tribus* zu verteilen, und dessen Wiederaufnahme durch Cinna im J. 87 popular waren. Appian spricht b. c. I 55, 244 vom Widerstand der ἀρχαιότεροι [πολῖται]. Damit könnte freilich auch der ‚bessere Teil des Volkes' gemeint sein (vgl. u. S. 598). Möglicherweise ist ein großer Teil der *plebs urbana,* nämlich die Freigelassenen (vgl. u. S. 610), dadurch gewonnen worden, daß Sulpicius zugleich für sie die gleichmäßige Verteilung auf die *tribus* beantragte (vgl. Asc. 39 St.). Außerdem hatte er die Unterstützung der Publicanen (Plut. Mar. 35, 3. Ed. Meyer Kl. Schr. I 415, 1). Die Tatsache, daß Sulpicius später zu den vier klassischen *p.* gezählt wurde, besagt noch nicht, daß er damals in der *plebs urbana* viel Anklang fand. Seine Methode entsprach freilich genau dem Genre, auch wenn sie sich nicht unbedingt an die üblichen Adressaten popularer Agitation gewandt haben sollte, und die späteren *p.* mögen ihn dann als Märtyrer ihrer Sache beliebter gemacht haben, als er ursprünglich gewesen war.

1. Behauptungen, Ansprüche und Ziele der popularen Politik (wobei die Scheinwirklichkeit der Agitation zugrundegelegt wird, als ob es um das gegangen wäre, was man sagte: die eigentlichen Absichten der einzelnen Anträge können hier nicht interessieren. Die Quellen sind relativ spärlich, so daß hier mehrfach mögliche Argumente auch aus Werken, die an sich nicht popular waren, wie Ciceros philosophischen Schriften oder Sallusts Darstellung entnommen werden müssen).

Das Populare an den Behauptungen, Ansprüchen und vorgegebenen Zielen der *p.* läßt sich auf wenige große Nenner bringen.

Grundlegend war die Anschauung, daß es einen Gegensatz zwischen Senat und Volk und den jeweiligen Verfechtern ihrer Interessen gäbe: Cic. Sest. 96; rep. I 31: *mors Tiberii Gracchi et iam ante tota illius ratio tribunatus divisit populum unum in duas partis;* Lael. 41. Sall. Iug. 41, 5. 42, 1; Cat. 38, 1—3 . . . (nach 70) *quicumque rem publicam agitavere, honestis nominibus, alii sicuti populi iura defenderent, pars quo senatus auctoritas maxuma foret, bonum publicum simulantes pro sua quisque potentia certabant;* hist. I 12 M. . . . *sub honesto patrum aut plebis nomine.* Q. Cic. com. pet. 5. Vgl. Cic. leg. agr. II 14; Att. I 12, 1. 16, 11. Plut. Caes. 6, 1; Ant. 5, 1. Sisenna frg. 110 P. Ferner die Bezeichnungen des politischen Standorts: Cael. bei Cic. fam. VIII 4, 2: *bonos et senatum malet.* 6, 5: *levissime transfugit ad populum et pro Caesare loqui coepit.* Cic. Brut. 273. Sall. hist. III 48, 7 M. Liv. III 39, 9. Ferner Cic. Att. II 1, 6. I 13, 2; rep. IV 8; leg. III 35; off. I 85; dom. 4; prov. cons. 39; Mil. 22. Plut. Pomp. 46, 7. Dio XXXVI 44, 2. App. b. c. I 14, 59.

Alle *p.* haben sich gegen den Senat gestellt (vgl. Cic. Sest. 98. Sall. Cat. 38, 1. Beispiele: Cic. Cluent. 77: *ex invidia senatus crescere.* 140: *de auctoritate senatus detrahere;* Rab. perd. 20 [vgl. u.]; Att. II 9, 1. Liv. VIII 12, 14. XXII 34, 2: *plebi insectatione principum popularibusque artibus conciliatus.* Asc. 47. 56. St. Plut. Mar. 4, 6. Vgl. Cic. Verr. I 2. II 3, 151ff.; Mil. 12. Sall. Iug. 5, 1. 30, 3. 42, 1; hist. III 48, 8 [Val. Max. III 2, 17 ist eine verleumderische Erfindung]). Ausnahmen bestätigen die Regel (vor allem die beiden Livii Drusi, ferner evtl. Cic. c. in sen. grat. eg. 20).

Freilich wird man kaum behauptet haben, daß der Gegensatz zwischen Volk und Senat notwendig bestehe. Denn auch die populare Agitation hat sich gewiß auf dem Boden der historischen Verfassung bewegt und dabei das alte und das heißt: das ideale, auch damals noch für möglich gehaltene Verhältnis zwischen den Ständen eher zu rosig gezeichnet (vgl. Sall. Iug. 41, 2, später, wohl aus zunehmender innerer Entfernung von den popularen Behauptungen und wachsendem Pessimismus, korrigiert: hist. I 9ff. M.).

In diesem Zusammenhang ist Cic. Rab. perd. 20 interessant, wo es heißt, die popularen Tribunen hätten damals (63) nur *hos patres conscriptos, qui nunc sunt,* in Verruf zu bringen versucht, den Senat des J. 100 dagegen gelobt (nach Cicero: *quo facilius de hoc senatu detrahere possitis).* In der Tat ist zu vermuten, daß man sich in der Agitation regelmäßig auf den gegenwärtigen Senat konzentrierte.

Vielfach wurden die Vorwürfe wohl weiter eingeengt auf einen engeren Kreis innerhalb des Senats, die führenden *principes.* Man sprach von ihnen als von einer *factio, factio paucorum* bzw. *nobilitatis* oder nur von *pauci, nobiles* oder *nobilitas* (vgl. Rhet. ad Her. I 8: *in invidiam trahemus, si . . . factionem, . . . nobilitatem . . . adversariorum proferemus.* Sall. Cat. 38, 3; hist. I 12: *pauci potentes, quorum in gratiam plerique concesserant* [kann gewiß als Beispiel auch für die Agitation dienen]. 55, 2. III 48, 6f. 11. 23. 28; Iug. 31, 1. 4. 20; ep. ad Caes. II 2, 4. 3, 1—7. 4. 2. 8, 6. 9, 4. 11, 6: *homines nobiles cum paucis senatoriis, quos additamenta factionis habent.* Caes. b. c. I 22, 5. Hirt. b. G. VIII 50, 2. 52, 3. Cic. Mil. 12. Vgl. leg. agr. II 7. Strasburger Concordia Ordinum. Diss. Frankf. 1931. 36f.). Zuweilen versuchte man auch, den Senat

durch Gerichtsverfahren gegen seine prominentesten Vertreter oder die wichtigsten Verfechter seiner Politik zu treffen (z. B. C. Gracchus' Prozeß gegen die Consuln von 132, *qui asperrime in Tiberii Gracchi amicos saevierant* [Vell. Pat. II 7, 4], Decius' Anklage gegen Opimius, den Consul von 120, die Verbannung des Q. Metellus Numidicus auf Antrag des Saturninus und Clodius' Angriffe gegen Cicero).

Es muß betont werden, daß wir keinerlei Anhaltspunkte dafür haben, daß je der Senat als Institution, seine Zusammensetzung und die Art seiner Ergänzung oder eines seiner wesentlichen Rechte (außer zeitweilig der im *senatus consultum ultimum* implizierte Anspruch, den Magistraten unbeschränkte Vollmachten verleihen zu können, u. S. 600f.), bestritten worden ist. Nur die Auswüchse wurden kritisiert.

Folgende Vorwürfe sind in der Regel wohl gegen den Senat erhoben worden: die Senatoren seien ganz von Standesinteressen bestimmt (vgl. etwa Sall. Iug. 41, 5), sie führten ein willkürliches Regime (z. B. Sall. Iug. 30, 3: *superba et crudelia facinora*), das sie durch Einschränkung oder Abschaffung der im Wege stehenden Gesetze und Einrichtungen noch verschärfen wollten (u. S. 600), knechteten das Volk (Sall. Iug. 31, 11. 20. 22; hist. I 55, 1. III 48, 1. 9. 11. 13. Caes. b. c. I 22, 5. Vgl. Cic. leg. III 34), beuteten es aus und monopolisierten alle Macht im Staat und alle Gewinne (vgl. Sall. Iug. 31, 9. 20: *regna provinciae leges iura iudicia bella atque paces postremo divina et humana omnia penes paucos erant*. 23. 41, 7; hist. III 48, 6f.). Das heißt: sie handelten ohne Verantwortung für den Staat, dessen Regierung ihnen aufgegeben war. Wenn nun aber nach der popularen Agitation Nobilität und Senat zur Partei geworden waren, so ergab sich daraus zugleich die Forderung, daß das Volk sich gegen sie zur Wehr setzte. Die Folge war nach Sallust: *coepere nobilitas dignitatem, populus libertatem in lubidinem vortere* (Iug. 41, 5), d. h. beide verkannten ihre Rolle im im Staat und auch das Volk entartete zur Partei (vgl. V. Pöschl Grundwerte röm. Staatsgesinnung in d. Geschichtsw. des Sallust 72ff. 77. 79f.), wenn es auch nach Sallust damals durch die Herausforderung der Nobilität entschuldigt war und nur selten das Maß verlor (vgl. Iug. 40, 5: *uti saepe nobilitatem, sic ea tempestate plebem ex secundis rebus insolentia ceperat*). Aber davon war im rhetorischen Kampf natürlich nicht die Rede. Da hieß die Alternative, um es mit den pointierten Worten Sallusts zu sagen: *aut serviundum esse aut per manus libertatem retinendam* (Iug. 31, 22; hist. I 55, 10. III 48, 7). Und den kämpferischen Einsatz des Volkes wird man mit der Güte seiner Sache begründet haben (z. B. Sall. Iug. 31, 23: *dominari illi volunt, vos liberi esse; facere illi iniurias, vos prohibere)*: das Volk wollte nur bewahren, was ihm zustand, und im übrigen für den Staat sorgen. Vgl. jedoch auch Cic. Att. II 9, 2, wo doch wohl der Anspruch impliziert ist, daß die *potentia senatus* ans Volk übergehen müsse.

Mit diesem Anspruch machten sich die *p.* zu den Verfechtern der Sache des Volkes (*causa populi*, o. S. 569). Dabei gaben sie vor, im Zusammenhang mit anderen *p.* der verschiedensten Zeiten zu stehen: sie beriefen sich auf frühere *p.* als Vorbilder (Cic. Luc. 13. 72 [bezeichnend, daß sie gerade auch Consuln als Autoritäten für sich ins Feld führen!]. Vgl. Rab. perd. 13 und entsprechend die Vorhaltungen der Gegenseite: Cic. dom. 24; har. resp. 41. 43), gaben vor, deren Vermächtnis wahrzunehmen und beklagten das unglückliche Schicksal derer, die für die *causa populi* hatten sterben müssen. Da den Worten nach alle das gleiche wollten, entstand in der Scheinwirklichkeit der popularen Agitation das Bild einer allgemeinen Solidarität. (So konnte etwa Cicero 64 erwarten, von popularen Tribunen gelobt zu werden, weil er sich 66 für Pompeius eingesetzt hatte und 65 für C. Cornelius und C. Manilius aufgetreten war.)

Die *p.* behaupteten dabei natürlich, das ganze Volk zu vertreten (Sallust gibt es z. B. Iug. 42, 1, als etwas Besonderes aus, daß die Ritter sich einmal von der *plebs* trennten, und Cicero spricht die *contio* als repräsentativ für das ganze Volk an: Verr. I 45; imp. 2; leg. agr. II 1ff. u. ö.) und scheinen dann zuweilen auch mit dem alten Unterschied der Stände operiert zu haben (vgl. Sall. Iug. 31, 7: *vostri ordinis multi*. Cic. Att. II 7, 2: der Übertritt des Clodius zur *plebs* hat ‚etwas Populares' an sich, und das vermutlich nicht nur, weil sich darin dessen Absicht, Tribun zu werden, ausdrückt. So konnte auch der Aufstieg eines *homo novus* ins Consulat als populare Forderung und, wenn er gelang, als Sieg des Volkes — und der *virtus!* — über die Nobilität mit ihren Cliquen und Clientelen [vgl. Rhet. ad Her. I 8. Sall. Iug. 85, 4] dargestellt werden, Cic. leg. agr. II 3. 7. Solche Argumente werden vor allem bei Marius' Wahl 108 vorgebracht worden sein: Sall. 65, 5. 73. Aber derlei kam selten genug vor, denn im allgemeinen waren die Vorrechte der Nobilität auch im Volke anerkannt, vgl. ebd. 73, 4). Sofern Teile des Volkes ihre Gegner unterstützten, erklärte man gerne, es handle sich dabei um Latiner und Bundesgenossen (Sall. 40, 2. 42, 1) oder um Clienten, abhängige Leute (vgl. Rhet. ad. Her. I 8). Das war das Komplement zur vermeintlichen Cliquenherrschaft.

Andererseits konnte es, da die *p.* vor allem auf die *plebs urbana* angewiesen waren, nicht ausbleiben, daß ihre Volksfreundlichkeit einen besonderen Akzent zugunsten der Armen erhielt (vgl. C. Gracchus' Umzug vom Palatium ins Armenviertel am Forum, das Einreißen der Gerüste bei den Gladiatorenspielen auf seine Weisung — damit die Armen sie mitansehen könnten —, Beides freilich erst in der Bedrängnis nach der Rückkehr aus Karthago: Plut. Gracchi 33. Ferner Philippus' Behauptung: *non esse in civitate duo milia hominum, qui rem haberent*, Cic. off. II 73, Gellius' Hochzeit mit einer Freigelassenen, *ut credo non libidinis causa, sed ut plebicola videretur*, Cic. Sest. 110. Ebd. 93: . . . *illa villa quam ipse tribunus plebis pictam olim in contionibus explicabat, quo fortissimum ac summum civem* (scil. Lucullum) *in invidiam . . . vocaret*. Siber Röm. Verfassungsr. 34. Ferner die Anträge u. S. 609f.

Die Behauptung der *p.* nun, das ganze Volk zu vertreten, gründete sich offensichtlich zum Teil auf den Anspruch, daß sie, zumal wenn sie sich innerhalb der popularen Tradition bewegten, die wahren Interessen des Volkes kannten. So konnten sie, wenn sie in der *plebs* nicht genügend Unterstützung fanden, erklären, das Volk werde seiner Sache untreu, begebe sich freiwillig in die Knechtschaft, sei stumpf und träge (vgl. Sall. Iug. 31, 11. 20. 22; hist. I 55, 6ff. III 48, 14ff. 26: *torpedo*. 28. Vgl. dazu die Behauptung von der Überlegenheit der Gegner durch den Zusammenschluß in der *factio*: Sall. Iug. 31, 2ff. 41, 6; hist. III 48, 3 u. a.). Oft genug konnten sie sich aber auch auf die Zustimmung des Volkes berufen, die sich teils in Beschlüssen der Comitien, teils in Kundgebungen in *contio* und Theater (Cic. Sest. 106ff.) äußerte. Es konnte durchaus sein, daß es breiteste Teile der Bürgerschaft waren, von denen solche Kundgebungen ausgingen, aber in der Regel, zumal nach Sulla, kann es sich nur um Teile der *plebs urbana* gehandelt haben (vgl. u. S. 614).

Die Gegner scheinen der *contio* den Anspruch, das ganze Volk darzustellen, offen kaum bestritten zu haben. Man erwies ihr im Gegenteil allen Respekt (der Consul ließ die *fasces* vor ihr senken [Cic. rep. II 53. Liv. II 7, 7. Mommsen St.-R. I³ 378, 2], man sprach die dort Versammelten achtungsvoll als die Herren der Welt an [vgl. z. B. Cic. Rab. perd. 5. Sall. Iug. 31, 20]. Die Vorhaltungen des Scipio Aemilianus, Val. Max. VI 2, 3, waren gewiß eine Ausnahme). Wenn die führenden Senatoren vorm Volk gegen die *p.* Stellung nahmen, behandelten sie wohl vornehmlich die jeweils zur Debatte stehenden Fragen (vgl. Cic. imp. 51ff., wobei sie vom Maßstab des *mos maiorum* ausgingen) und bestritten im übrigen, daß die *p.* die wahren Absichten des Volkes kennten und ausführen wollten, behaupteten auch wohl, diese wollten eine Tyrannis aufrichten (vgl. Cic. leg. agr. II 15 und mangels weiterer direkter Zeugnisse: Lael. 41; rep. II 44; Phil. VII 17. Liv. II 41, 5. VI 19, 7. Flor. II 1, 1. Plut. Pomp. 25, 9 [mit Gelzer Kl. Schr. II 179, 192]) und hätten abfällige Äußerungen über die *plebs contionalis* getan (Cic. Luc. 144; leg. agr. II 70).

Es war ein konsequenter Ausdruck der eigentümlichen Gegebenheiten der popularen Politik: man wußte zwar allgemein sehr wohl, daß ein kleiner, besonders minderwertiger Teil des Volkes in der *contio*, die *plebs contionalis* (u. S. 614) ständig stellvertretend für das ganze auftrat und zitiert wurde, aber daran war nichts zu ändern: die *contio* war so gut Verfassungsorgan wie die *plebs* Werkzeug antisenatorischer Politik. Da aber die weiten konservativen Schichten, die dem Senat anhingen, durch die populare Politik nicht bedroht waren, hatten sie es nicht nötig, der *contio* und den zum Teil sehr parteiisch zusammengesetzten Comitien den Anspruch auf Repräsentation des Gesamtvolkes streitig zu machen, im Gegenteil, sie brauchten sie zuweilen selbst, und der Senat konnte nicht daran denken, die *plebs* durch Beschneidung ihrer Rechte stärker gegen sich einzunehmen. Die Comitien wie die *contio* konnten folglich, zugespitzt gesagt, zugleich Partei und Verfassungsorgan sein — wie der Senat.

In literarischen Äußerungen hat man freilich — um das hier anzufügen — oft zwischen den verschiedenen Teilen des Volkes unterschieden: Poseid. (FGrH. 87) frg. 110 c mit Strasburger o. Bd. XVIII S. 790f. Cic. rep. I 31. Liv. IX 46, 13f. Vell. II 3, 2: *optimates, senatus atque equestris ordinis pars melior et maior, et intacta perniciosis consiliis plebs*. Plut. Mar. 29, 10 (*βέλτιστοι*, diese sind vermutlich auch unter Appians *πολιτικὸς ὄχλος* und *ἀστικοί* zu verstehen: b. c. I 30, 133. 31, 140). Lael. 96 (wo vermutlich zwei verschiedene Teile des Volkes raffinierterweise je als *populus* bezeichnet werden); leg. agr. I 27 (Rede vor dem Senat): Sest. 109. 114. 119 (wobei fraglich ist, ob dies in der Rede selbst gesagt worden ist). Die Macht der konservativen Schichten hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten etwa der Niederwerfung der Gracchen und des Saturninus eindeutig manifestiert (vgl. Vell. a. O. Sall. Iug. 42, 1. Plut. Gracchi 35, 4; Mar. 30, 4. Cic. Rab. perd. 20ff. Oros. V 17, 3. Val. Max. III 2, 18. Auch Cic. Sest. 37. Ferner die Cic. Att. II 1, 8; Rab. Post. 18; Phil. VII 21 zitierten *concursus equitum*. Dazu Q. fr. I 2, 16. App. b. c. II 13, 47. Vgl. auch Taylor Party Politics 60ff.

Unter den von den *p.* propagierten und angestrebten Zielen schälen sich — soweit das Populare daran betroffen ist — drei Komplexe heraus:

A. Die Wiederherstellung oder Sicherung der von den Vorfahren unter Opfern erstrittenen *libertas*, d. h. der Grundrechte des Volkes (vgl. allg. Sall. Iug. 31, 5. 16. 17. 22. 41, 5. 42, 1; hist. I 55, 6. 27. III 48, 2. 28; ep. ad Caes. II 2, 4. Caes. b. c. I 22, 5. Dazu Taylor Transact. Proc. Am. Philol. Ass. LXXIII [1942] 2f. Vgl. Cic. leg. agr. II 9. 16. Ferner Clodius' Gründung eines Tempels für die *Libertas:* Fröhlich o. Bd. IV S. 85). Dabei ist zu beachten, daß die Freiheit der Bürger nach römischer Anschauung nur bedingt mit Gleichheit gekoppelt war. Gleich waren die Bürger nur in bezug auf liberale Grundrechte, darüber hinaus wurden sie als verschieden empfunden nach Maßgabe der *dignitas*, des aus der Leistung für den Staat erwachsenden Einflusses. Freiheit aller war also mit den politischen Vorrechten der Adligen vereinbar (Wirszubski Libertas 14).

B. Beseitigung der Willkürherrschaft der Senatsclique (vgl. Cic. rep. II 59: Einrichtung des Tribunats: *ut potentia senatus atque auctoritas minueretur*. Die Polemik gegen übergroße Macht war immer populär: u. S. 612) sowie Sicherung, Respektierung und Ausbau der *summa potestas* des Volkes (Sall. ep. ad Caes. II 3, 2). Vgl. allg. App. Lib. 112, 531f. In der höchsten Steigerung: Plut. Gracchi 15 mit Polyb. VI 16, 5. App. b. c. I 12, 51. Wirszubski a. O. 48f. Cic. Att. II 9, 1. 2 [wohl bezeichnend für die populare Agitation in ‚normalen' Situationen]. Von solchen Ansprüchen wird der Vorwurf der Gegner abgeleitet, die p. wollten *καταλῦσαι ἀριστοκρατίαν, δημοκρατίαν δὲ συστῆσαι*, Diod. XXXVII 25, 1. Vgl. Plut. Gracch. 9, 3. Cic. rep. III 23. Dabei ist zu betonen, daß wir nicht wis-

sen, wie weit die *summa potestas* im grundsätzlichen Sinne ernsthaft verfochten wurde. Man berief sich natürlich auf sie, aber das waren wenig besagende Deklamationen (deren Niederschlag Stellen wie Cic. Att. II 9, 2 [o. S. 595] und Liv. II 7, 7 bilden mögen). Denn von einer Volkssouveränität war man weit entfernt (für die wenigen Kollisionen zwischen Volks- und Rechtssouveränitätsanspruch, die wirklich vorgekommen sind, s. o. S. 574 u. S. 604).

C. Besserstellung der ärmeren Schichten durch Vergrößerung ihrer politischen Rechte sowie vor allem Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Die Überschrift über dieses ‚Programm', diese *populi causa*, könnte lauten: *plebi sua restituere!* (Sall. Iug. 31, 8. Vgl. 7; hist. III 48, 17. Flor. II 1 [III 13] 2. App. b. c. I 10, 40. 11, 44.) Seine Rechtfertigung ergab sich einerseits aus der durch hohes Alter begründeten Legitimität der Freiheitsrechte sowie der *summa potestas* des Volkes, andererseits gewiß aus der Behauptung, daß das Volk (im einzelnen Fall) ein höheres Verantwortungsgefühl habe als die Senatoren (das folgte schon daraus, daß man immer wieder bei der Volksversammlung gegen Unregelmäßigkeiten der Verwaltung und Rechtsprechung protestierte, vgl. Sall. Iug. 31, aber auch Cic. imp. 63f.).

Die allgemeinen Parolen dürfen nun freilich nicht wörtlich genommen, sondern müssen an den konkreten Absichten gemessen werden, die die *p.* verfolgten. Nur so läßt sich feststellen, wie sie verstanden wurden, auf welchem Boden sie sich bewegten, d. h. wie viel ihnen an sich Entgegenstehendes sie als selbstverständlich voraussetzten, ohne es je anzutasten. Denn der *populi causa* fehlte die Konsequenz.

Die verschiedenen Komplexe hingen natürlich zusammen. Die Armut des Volkes verursachte dessen Abhängigkeit von der *factio paucorum* (vgl. z. B. Sall. hist. III 48, 6. 19). Indem man sie beseitigte, diente man also der *libertas* wie der *summa potestas. Libertas* und Beseitigung der Armut setzten aber ihrerseits die *summa potestas* voraus (vgl. ebd. 7 u. a.). So wird man sich die populare Agitation äußerst komplex vorzustellen haben.

Nun die konkreten Ziele der *p.* (soweit sie popular waren):

A. Wahrung der Grundrechte.

1. Sicherung und Vermehrung der Rechte des Volkstribunats, in den 70er Jahren deren Wiederherstellung. Im *ius auxilii* und im *ius intercessionis* waren die wichtigsten Garantien der Freiheit gegeben (vgl. Liv. III 45, 8. 53, 4f. Cic. Rab. perd. 12: *custos defensorque iuris ac libertatis;* leg. III 19—21; leg. agr. II 15; Verr. II 5, 143. Sall. hist. III 48, 1. 12. Kunkel Unters. z. Entw. d. Kriminalverf. 29, 91. 88, 328). Das Gesetzgebungsrecht der Volkstribunen war Voraussetzung für die Durchsetzung der Ziele der *plebs.* Folglich war alles, was zum Ausbau ihrer Stellung dienen konnte, popular: z. B. der Antrag des Papirius Carbo, der es den Tribunen gestatten sollte, sich um das Tribunat des folgenden Jahres zu bewerben (Cic. Lael. 96. Der gleiche Antrag scheint schon 133 eingebracht worden zu sein [Taylor Athenaeum XLI (1963) 51ff.]). Vgl. aus früherer Zeit das *plebiscitum Duillianum* (Liv. III 55, 14). Umgekehrt war es günstig zu behaupten, mächtige Senatoren planten die Einschränkung oder Abschaffung des Tribunats (Cic. Cornel. I 48, vgl. 52 Sch. = Asc. 59. 61 St.) und verfolgten die popularen Tribunen (Cic. Cornel. II 4 Sch. Sall. Cat. 39, 2. Vgl. Q. Cic. com. pet. 51. Asc. 56 St.).

2. Eine allgemein wichtige Parole wird die Bewahrung und Einhaltung der Gesetze gewesen sein: *Libertas consistit in legibus,* sagt Cicero, leg. agr. II 102. Sall. hist. I 55, 4: *nam quid a Pyrrho Hannibale Philippoque et Antiocho defensum est aliud quam libertas et sua quoique sedes neu quoi nisi legibus pareremus.* Vgl. Iug. 31, 7. 9; ep. ad Caes. II 5, 3. Liv. II 1, 1. III 64, 6. Aber auch Cic. Sest. 98; Cluent. 146f.; prov. cons. 46; Deiot. 30; Phil. II 9; leg. III 2, wo sich die Gegenseite auf das Recht beruft (vgl. U. v. Lübtow Das röm. Volk 233: *leges* als denominatio a potiori).

Die wichtigsten dieser Gesetze waren:

3. Die *leges de provocatione,* die das eigentlich zentrale Freiheitsrecht begründeten, praktisch das Verbot für die Magistrate, einen Bürger zu töten oder mit Ruten streichen zu lassen: Cic. Cornel. I 51 Sch.; de orat. II 199: *patrona civitatis ac vindex libertatis;* rep. II 54. III 44; Verr. II 5, 163; Luc. 13: *leges populares de provocatione.* Liv. II 8, 1f. III 45, 8: *arx libertatis tuendae.* 53, 4ff. 55, 4. 56, 6. Zur Sache vgl. Kunkel 24ff.). Das damals schon lange bestehende Provocationsrecht wurde 123 von C. Gracchus durch die *lex ne de capite civis iniussu populi iudicaretur,* d. h. das Verbot der Einsetzung von Sondergerichten durch den Senat, ergänzt (Kunkel 28, 89). In die gleiche Richtung scheint die ebenfalls von C. Gracchus eingeführte Bestimmung gezielt zu haben: *ne quis iudicio circumveniatur,* ob sie nun Teil des genannten oder eines anderen Gesetzes war (N. L. Miners Class. Quart. N. S. VIII [1958] 241. U. Evins Journ. Rom. Stud. L [1960] 94ff.).

Das Provocationsrecht scheint in der Regel respektiert worden zu sein. Aber in bestimmten Fällen, d. h. nach Beschluß des *senatus consultum ultimum,* wurde es praktisch außer Kraft gesetzt bzw. ignoriert. Denn der durch diesen Beschluß an den Consul ergehende Auftrag, alles zu tun, damit der *res publica* kein Schade entstehe, implizierte nach der Auffassung des Senats, daß notfalls auch *cives indemnati* getötet werden dürften. Der Anspruch des Volkes auf unbedingte Wahrung des Provocationsrechts und der des Senats, daß der Consul notfalls auch *contra leges* verfahren dürfe (vgl. Cic. de orat. II 132) gerieten also in Kollision. Mommsen (Strafr. 258) und Taylor (Party Politics 16. Vgl. Wirszubski 61) meinten deswegen, daß die *p.* die Einrichtung des *senatus consultum ultimum* stets bekämpft hätten. Das ist freilich unwahrscheinlich. Man hat im J. 120 den Consul Opimius, der das *senatus consultum ultimum* als erster beschließen ließ und unter dessen Schutz die Exekution gegen C. Gracchus ausführte, vor ein Volksgericht gezogen (vgl. o. S. 575). Er wurde aber freigesprochen, und da-

nach hören wir bis 63 nichts mehr von Versuchen, die Rechtmäßigkeit des Notstandsbeschlusses und der in ihm implizierten Vollmachten in Zweifel zu ziehen. 63 aber prozessiert man zwar gegen C. Rabirius als angeblichen Mörder des Saturninus, sucht jedoch sorgfältig den Eindruck zu vermeiden, es ginge dabei um das *senatus consultum ultimum* (Von der Mühll o. Bd. I A S. 25. Vgl. vorher die ebenfalls nur indirekt gegen dieses Recht gerichtete Anklage des Licinius Macer: Cic. Rab. perd. 7. Ferner die Äußerungen Caesars [b. c. I 7, 5] und Sallusts [Cat. 29, 2. 51, 25]). Erst nach 63 wird Cicero wegen der unter dem Schutz des *senatus consultum ultimum* und des zusätzlichen Senatsbeschlusses vom 5. Dez. 63 (Gelzer o. Bd. VII A S. 887ff. Vgl. Kunkel Unters. z. Entw. d. röm. Kriminalverf. 89) vollzogenen Hinrichtung der Catilinarier frontal angegriffen, (vgl. zu Nepos' Agitation Athenaeum XL [1962] 119ff.), u. Clodius hat dann 58 nochmals gesetzlich bekräftigt: *qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur* (Vell. II 45, 1. Vgl. Cic. Att. III 15, 5: *lex illa in qua popularia multa sunt.* VIII 3, 5. 11 D, 7: *ut mea persona semper ad improborum civium impetus aliquid videretur habere populare;* dom. 69; Sest. 74). Dieser Befund scheint dafür zu sprechen, daß selbst das Notstandsrecht des Senats nur selten grundsätzlich angegriffen wurde. 120 erfuhr man, wie schwierig es war, den im *senatus consultum ultimum* enthaltenen Anspruch zu entkräften bzw. dieses Mittel auszuschalten (das gewiß seit damals weithin als *summum auxilium maiestatis atque imperii,* als Unterpfand der *auctoritas senatus* und des *consulare imperium* und *extremis rei publicae temporibus perfugium et praesidium salutis* [Cic. Rab. perd. 2. 4] empfunden und entsprechend von den breiten Schichten der Konservativen verteidigt worden ist). Deswegen mag man durchaus die odiöse Hinrichtung bzw. Ermordung der Gracchen und später des Saturninus scharf gegeißelt haben: es spricht jedenfalls nichts dafür, daß bei solchen Gelegenheiten zugleich gegen das *senatus consultum ultimum* polemisiert wurde. Da man den Notstand selten beschloß, fehlte es wohl auch an Anlässen dafür (nach dem zweiten derartigen Beschluß im J. 100 war die populare Agitation dadurch lahmgelegt, daß der populare Held C. Marius den Beschluß ausgeführt und danach eine äußerst scharfe senatorische Reaktion eingesetzt hatte [Greenidge-Clay Sources for Rom. Hist. 133 — 70 B. C. 2. Aufl., 108f. 113. 115], danach aber scheint der Gedanke daran — von der uns fast ganz unbekannten Zeit des Bürgerkrieges abgesehen — erst 63 bei der Vorbereitung auf Pompeius' Rückkehr wieder aktuell geworden zu sein [vgl. Athenaeum XL (1962) 103ff. bes. 114, 21]. Wenn endlich das Clodiusgesetz von neuem die Möglichkeit der Tötung von *cives indemnati* ausschloß, so geschah dies in einer Situation, in der der Senat so geschwächt war wie außer im Bürgerkrieg noch nie in seiner Geschichte. Auch damals aber hat man nur den Anspruch des Volkes auf das Provocationsrecht neuerdings bekräftigt).

4. Seit alters bestand eine Tendenz auf Gewährleistung von Rechtssicherheit des Einzelnen und Milde, d. h. zumal Milderung oder Vermeidung strenger Urteile. Sie fand, soweit wir sehen, nicht in Senatezen (außer bei der *provocatio*), sondern in der öffentlichen Meinung und in popularer Agitation ihren Ausdruck (vgl. z. B. Cic. dom. 77. 80. Asc. 16 St. [Mommsen St.-R. III 43, 2]; Sicherheit von *civitas* und *libertas.* Cic. Att. X 4, 8: *popularis clementia,* ähnlich Rab. perd. 11—15; Cat. IV 10; dom. 21; har. resp. 42; Lig. 37f.; Phil. VIII 19. Vgl. Att. XIV 17 A, 7 = fam. IX 14, 7; Brut. 97). In den gleichen Zusammenhang gehört wohl auch die Unpopularität der Censur (Cic. div. in Caec. 8. Vgl. Liv. IX 33, 5. Asc. 16 St.) sowie verschiedene der Gesetze, die durch Institutionalisierung willkürliche Entscheidungen von Senat und Magistraten ausschließen sollen (u. S. 605ff.).

5. Angesichts der im 2. Jhdt. offenbar wirklich drückender werdenden Willkür von Senatoren (vgl. Cic. leg. III 34!) führte man zwischen 139 und 106 in vier *leges tabellariae* ein neues Grundrecht ein, die geheime Wahl, die die Freiheit der Abstimmungen gewährleisten sollte (Cic. leg. III 39: *tabella quasi vindex libertatis;* Sest. 103; leg. agr. II 4; Planc. 16: *populo grata, dat libertatem ut quod velint faciant.* Cornel. I 51 Sch.: *qua lege suffragiorum vis potestasque convaluit.* Vgl. J. A. O. Larsen Class. Phil. XXXXIX [1954] 10: a much more genuine popular movement than the Gracchan legislation itself). Die vier Gesetze (o. S. 573ff.) sollten vermutlich dem gesamten Volk (nicht nur den Freigelassenen und Clienten, so H. Last Cambr. Anc. Hist. IX 38. 205) zur Sicherung seiner Freiheiten dienen (ihr eigentlicher Anlaß freilich scheint wohl in allen Fällen mehr in persönlichen oder taktischen Motiven der Antragsteller gelegen zu haben, vgl. Heuß Prop. Weltgesch. IV [1963] 184). Die Auswirkungen hat man bei den Optimaten wohl überschätzt (vgl. Cic. leg. III 34ff.), es ging im Ganzen nur darum, Mißbräuche abzuschaffen, lediglich bei der Abstimmung über Gesetze mögen die Resultate durch diese Neuerung nennenswert beeinflußt worden sein. Bezeichnend ist, daß Sulla an dem Recht auf geheime Abstimmung keine Abstriche gemacht hat. Daneben brachte man andere Gesetze ein: *quae tegunt omni ratione suffragium, ne quis inspiciat tabellam* [vgl. Taylor Party Politics 70], *ne roget* [vgl. Cic. Phil. II 76], *ne appellat* (Cic. leg. III 38): ein ganz typisches Beispiel für die populare Tendenz auf Institutionalisierung, die freilich in ihrem Ausmaß nicht überschätzt werden darf (u. S. 605ff.). Bekannt ist davon nur das Gesetz des Marius, nach dem die *pontes* verengt werden sollten (Cic. leg. III 38. Plut. Mar. 4, 2ff.: galt es nur für die Gerichte?). Für die Popularität der *leges tabellariae* könnten verschiedene Anspielungen auf Münzen der späten Republik sprechen (Sydenham Rom. Rep. Coins Nr. 502. 548. 935.

Zu den Freiheitsrechten des Volkes konnte man — sobald man sich dessen bewußt wurde — die Vereinsfreiheit rechnen, so daß vermutlich

6. Clodius' Gesetz zur Wiederherstellung der (64 aufgelösten) Vereine (u. S. 615) in diese Kategorie einzuordnen ist.

B 1. Ausbau und Ausübung der *summa potestas.*

Die *summa potestas* des Volkes, die sich einerseits im Wahlrecht, andererseits in der Kompetenz ausdrückte, über alles und jedes Beschluß zu fassen — vorausgesetzt ein Magistrat stellte den entsprechenden Antrag —, ist in der späten Republik formell immer vorhanden gewesen (vgl. Strasburger o. Bd. XVIII S. 794f.). Wenn Volkstribunen behaupteten, das Volk besitze sie nicht (o. S. 595), so konnten sie damit nur meinen, daß es sie nicht ausübe bzw. durch Manipulationen daran gehindert werde. Da es jedoch, abgesehen von den Magistratswahlen, nicht die Regel war, daß die Volksversammlung an den politischen Entscheidungen beteiligt wurde (vgl. Cic. rep. II 56: *pauca per populum*), hätte es sehr wohl sinnvoll sein können, gewisse Arten von Entscheidungen grundsätzlich an das Volk zu übertragen. Dies ist jedoch nur in zwei Fällen geschehen:

7. Übertragung der Priesterwahlen an das Volk (145 beantragt, 104 und 63 wieder durchgesetzt): Cic. leg. agr. II 18 typisch wahrscheinlich für optimatische Argumentationen vor dem Volk): *maiores nostros tam fuisse populares ut, quem per populum creari fas non erat propter religionem sacrorum, in eo tamen propter amplitudinem sacerdoti voluerint populo supplicari;* Lael. 96: *quam popularis lex* (vgl. allg. leg. agr. II 71: *possessio suffragiorum* als *commodum* des Volkes).

8. Der (dann zurückgezogene, vgl. u. Nr. 15) Antrag des C. Cornelius im J. 67, daß über *privilegia* nur das Volk beschließen dürfe.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch, daß Cicero es als *populare* bezeichnet, *sane neminem in summum locum* (i. e. *senatum*) *nisi per populum venire sublata cooptatione censoria* (leg. III 27. Vgl. o. S. 602 zur Censur). Es ist möglich, daß Sulla eine entsprechende Verfügung traf, u. a. um das Volk für den Verlust anderer Rechte zu entschädigen (vgl. Res Publica Amissa). Dieses Zugeständnis kostete freilich nichts, es wurde wohl nur ‚populare‘ Eitelkeit damit befriedigt.

Eine Vergrößerung der Entscheidungsfreiheit des Volkes hätte

9. der Antrag, die Wiederwahl amtierender Tribunen zu gestatten, bedeutet (s. o. Nr. 1).

Eine Erleichterung der Volksgesetzgebung bezweckte:

10. Das Gesetz des Clodius von 58, das eine uns nicht genau bekannte Einschränkung *der leges Aelia et Fufia* über die *obnuntiatio* (u. S. 607) verfügte (vgl. zuletzt Taylor Journ. Rom. Stud. LII [1962] 22, 21). Nachdem Bibulus durch fortgesetzte *obnuntiationes* die Gesetzgebung Caesars rechtlich anfechtbar gemacht hatte, lag es im Interesse der *popularis ratio*, dieses Mittel, *qua perniciosis legibus resistebatur* (Asc. 16 St.), mindestens teilweise auszuschalten. Falls die Vermutung richtig ist, die *leges Aelia et Fufia* seien ebenfalls popular gewesen, würde sich hier in interessanter Weise der Wandel der Bedingungen popularer Politik zeigen (s. u.).

Einen Extremfall in dieser Rubrik bildet der 133 von Ti. Gracchus und 67 von Gabinius erhobene Anspruch, daß das Volk Tribunen absetzen könne, wenn sie sich seinem Willen entgegenstellten (vgl. Plut. Gracch. 15). Hier ist der Intention nach nicht eigentlich Recht geschaffen, sondern behauptet worden. Eine gesetzliche Bestätigung dieses beanspruchten Rechtes scheint man — anders als bei der Iteration des Tribunats (o. Nr. 1) — nicht erwogen zu haben. (Übrigens hat man 123 und 122 auch das Recht, einen amtierenden Volkstribun wiederzuwählen, usurpiert: Plut. a. O. 29, 2. App. b. c. I 21, 90 [dessen Erklärung mir jedoch unglaubwürdig erscheint: es kann doch nicht an einem Kandidaten gefehlt haben! Man wird vielmehr annehmen müssen, daß C. Gracchus ohne eigentliche Bewerbung gewählt wurde (in Analogie zu Scipios Consulwahl 148 und 135: Cic. Lael. 11. App. Lib. 112, 530ff. Simon Roms Kriege in Spanien 171f.]). Ob er sich für 121 regelrecht bewarb, ist unklar (Plut. Gracch. 33, 7)]. Ähnlicher Iterationsversuch i. J. 110: Sall. Jug. 37, 2. Vermutlich begnügte man sich mit der formell unbeschränkten Entscheidungsgewalt, der *summa potestas* des Volkes (i. S. von Liv. VII 17, 12: *quodcumque postremum populus iussisset id ius ratumque esset.* IX 34, 6 [dazu grundsätzlich G. Nocera Il potere dei comizi e i suoi limiti (1940) 31ff.]. Sall. ep. ad Caes. II 3, 2. Entsprechend App. Lib. 112, 531, aber nur auf Wahlen bezüglich). Hätte man das Recht der Comitien, Magistrate oder — was die Tributcomitien angeht — wenigstens Tribunen abzusetzen, ausdrücklich bestätigen lassen wollen, wäre man einerseits auf schärfsten Widerstand gestoßen und hätte andererseits zugegeben, daß die Entscheidungsgewalt des Volkes beschränkt war (ebendies war die Meinung der Senatsmehrheit, die z. B. 148 und 135 die selbstherrliche Übertretung der *lex annalis* durch das Volk nachträglich legalisieren ließ: App. Lib. 112, 532. Ib. 84, 364: eine künstliche Wiederherstellung der Legalität, zwar angesichts der Verletzung eines Gesetzes, aber hätte man die von wichtigen konventionellen Normen nicht ähnlich beurteilt? Vgl. Cic. prov. cons. 46, o. S. 588. Plut. 18, 2). Es wäre interessant zu wissen, welches der beiden Motive die Gracchaner und alle späteren *p.* davon abhielt, das Absetzungsrecht der *plebs* zu legalisieren. Zu bedenken ist bei der Frage freilich noch die Tatsache, daß ungeklärte Rechtslagen im Bereich der Verfassung von den Römern nicht unbedingt als störend empfunden wurden (bestes Beispiel: die Kollision der Ansprüche von *senatus consultum ultimum* und Provocationsrecht, o. S. 600f.). Man überließ es der Zeit und den Machtverhältnissen, die Entscheidung zu fällen.

Eine indirekte Bestätigung des Rechts der Comitien, Magistrate abzusetzen, bedeutete jedoch

11. die (dann fallen gelassene) *rogatio de abactis* des C. Gracchus, nach der ein vom Volk abgesetzter Magistrat sich um keine weiteren Ämter bewerben dürfe (Plut. Gracch. 25, 1. Vgl. Diod. XXXV 25). Befürchtete Gracchus, daß der Antrag ähnlich starke Opposition hervorriefe wie seinerzeit die Absetzung des Octavius? Gab

er ihn also auf, um nicht unnötig Angriffsfläche zu bieten? Oder genügte es ihm, mit der Möglichkeit einer solchen Verschärfung des *abigere* zu drohen?

Diesem Antrag vergleichbar ist

12. das Gesetz des L. Cassius von 104: *ut quem populus damnasset cuive imperium abrogasset in senatu ne esset* (beantragt *ad minuendam nobilitatis potentiam ... propter simultates cum Q. Servilio,* Asc. 61 St.).

Indirekt wurde ein weiterer Ausbau der *summa potestas* der Volksversammlung dadurch erzielt, daß die Volkstribunen verschiedentlich Dinge durch sie entscheiden ließen, die traditionell in die Kompetenz des Senats gehörten (dagegen muß sich der Vorwurf Cic. Lael. 41 richten, so weit er wahr ist: *multitudinis arbitrio res maximas agi,* vgl. Gelzer Kl. Schr. II 80).

13. Diese einzelnen Eingriffe können hier nicht aufgezählt werden. Wichtig scheint nur, erstens zu betonen, daß der Volksbeschluß über die Erbschaft des Attalos vom J. 133 gewiß in diese Reihe gehört und nicht als Teil einer grundsätzlich oder sehr stark auf die Volksversammlung gestützten Regierungsweise zu verstehen ist. Zweitens darf hier ein häufig begegnender ‚Programmpunkt‘ nicht fehlen: die Einrichtung von *imperia extraordinaria.* Cicero charakterisiert diese Art des *imperium* als *populare atque ventosum* (*minime nostrae gravitatis, minime huius ordinis,* Phil. XI 17. Vgl. dom. 22; imp. 52. 60). Damit ist wohl mehr der Inhalt als die Form der Einbringung gemeint (popular fast als synonym für ‚unsenatorisch‘, d. h. ungut, schlecht, vgl. o. S. 571f.). Aber es kann kein Zweifel sein, daß derartige Anträge — die zugleich das besondere Verantwortungsbewußtsein der *plebs* für den Herrschaftsbereich ansprachen (vgl. Cic. imp. 53) — mindestens bei *p.* und *plebs,* und oft bei weiteren Schichten, sehr beliebt gewesen sind. Das erste von der Volksversammlung geschaffene *imperium extraordinarium* war das gegen die Seeräuber vom J. 67. Vorher löste man das Problem, für eine Schwierigkeit den rechten Mann zu finden, sofern das Volk dabei überhaupt eingriff, bei den Wahlen, z. B. im Falle des Scipio Aemilianus 148 und 135 unter Verstoß gegen die *lex annalis* und das Gesetz, *ne quis consul bis fieret,* bei Marius 108 unter bewußter Abwendung von Kandidaten der Nobilität, wobei dann 147 und 107 das Volk auch die Amtsbereiche der Consuln festsetzte (vgl. App. Lib. 112, 531f.).

B 2. Gesetze zur genaueren Regelung und Versachlichung staatlicher Vorgänge.

Unter den in die verfassungsmäßige Ordnung eingreifenden Gesetzen standen neben und vor denen, die unmittelbar die Entscheidungsfreiheit und -gewalt des Volkes vermehrten, solche, die vor allem eine Beschränkung der Macht von Magistraten und Senat, besser eine genauere Regelung von staatlichen Vorgängen zum Zwecke der Einschränkung von Willkür anstrebten. Die Gesetze entsprechen der heftigen popularen Kritik an allen Unregelmäßigkeiten von Verwaltung und Rechtsprechung (vgl. Quinctius' Kampf gegen das *consilium Iunianum* 74, die erstaunliche Tatsache, daß 70 sogar der Ruf nach Einsetzung von Censoren populär wurde [Cic. div. in Caec. 8], weil man nur auf diesem Wege dem Unwesen der Richterbestechung Herr zu werden meinte [vgl. Taylor Party Politics 52], die Agitation gegen Verres [vgl. Cic. Verr. I 45], das Interesse an ambitus-Gesetzen [Dio XXXVI 38, 4] usw.).

Hier sind als Musterbeispiele zu nennen:

14. Die *lex de provinciis consularibus* des C. Gracchus, die bestimmte, daß der Senat die Provinzen der Consuln vor deren Wahl festzusetzen habe; gegen den Beschluß dürfe nicht intercediert werden (Belege bei Gelzer Caesar[6] 58, 133). Der Senat sollte also die Provinzen nach sachlichen Gesichtspunkten, ohne Ansehen der Person festsetzen (so daß Begünstigung und Benachteiligung bestimmter Personen — ein wichtiges Herrschaftsmittel des Hohen Hauses — ausgeschlossen würden [vgl. Badian Foreign Clientelae 178]), und die Volkstribunen sollten ihn nicht daran hindern dürfen. Das Gesetz zeigt deutlicher als alles andere, daß C. Gracchus nicht eine auf das Volk gestützte demagogische Regierung begründen, sondern mit Hilfe von Volksbeschlüssen die bestehende Ordnung reformieren und das Senatsregime genauer regeln wollte.

Eine ähnliche Tendenz könnte die *lex Titia* über die Losung der quaestorischen Provinzen verfolgt haben, die Broughton mit Vorbehalten dem popularen Tribunen von 99 Sex. Titius (o. S. 576) zuschreibt.

15. Die *lex Cornelia de privilegiis* vom J. 67. Nachdem Cornelius mit seinem Antrag, daß Privilegien nur vom Volk beschlossen werden dürften (o. Nr. 8), gescheitert war, promulgierte er ein neues Gesetz, nach dem der Senat Privilegien nur noch bei einer Anwesenheit von mindestens 200 Senatoren beschließen dürfe. Anschließend müsse darüber ein Volksbeschluß erwirkt werden, wobei Intercession ausgeschlossen sein solle (Asc. 47f. St. Für die Bedeutung solcher Privilegien u. a. Cic. Cornel. I 34 Sch.). Auch hier wiederum die Sicherung des unter größerer Gewähr der Sachlichkeit gefaßten Senatsbeschlusses gegen tribunicische Willkür. Weitergehende Vermutungen bei Taylor Party Politics 206, 59.

Durch ein anderes Gesetz bestimmte Cornelius

16. *ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent* (Asc. 48 St.). Ebenfalls: keine Verlagerung der — in diesem Fall rechtsetzenden — Kompetenz auf das Volk, keine grundsätzliche Einschränkung der überkommenen Entscheidungsfreiheit, aber ein Versuch, Willkür auszuschließen. Der Praetor sollte sich an sein Wort halten.

In die gleiche Reihe gehört ferner:

17. Clodius' Gesetz, daß die Censoren gegen einen Bürger nur dann eine Rüge oder Versetzung in einen schlechteren Stand verfügen dürften, wenn er (wohl in einem geregelten Verfahren) vor ihnen angeklagt und von beiden für schuldig befunden worden sei (Dio XXXVIII 13, 2. Asc. 16 St.).

Sehr typisch wäre im Sinne der gleichen Tendenz, wenn er historisch wäre, der Antrag des Terentilius vom J. 462 v. Chr.: *ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis.*

quod populus in se ius dedit, eo consulem usurum (Liv. III 9, 2—5). Bezeichnenderweise hat aber, so weit wir sehen können, in der späten Republik kein Mensch daran gedacht, entsprechende Anträge einzubringen.

Möglicherweise gehören in die Reihe der genannten Gesetze die *leges Aelia et Fufia* aus der Mitte des 2. Jhdts. Denn es ist eigentlich kein Anlaß zu sehen, weshalb dem Senat damals an einer gesetzlichen Fixierung des altgeheiligten Rechtes, durch Himmelsbeobachtung Volksbeschlüsse auszuschließen, gelegen haben sollte. Auch das Verbot der Gesetzgebung in der Zeit vor den Wahlen muß nicht im Sinne des Senats gewesen sein. Hingegen mochte es zur Erleichterung popularer Gesetzgebung durchaus angebracht erscheinen, die Himmelsbeobachtung in ihrer Wirkung auf die Comitien einzuschränken, indem man sie eben nur dann gelten ließ, wenn sie zu Beginn der Versammlung angemeldet worden war. (Cic. Phil. II 81: *de caelo servare ... neque licet comitiis per leges* [das Verbot könnte für Einschränkung des Rechtes sprechen!], *et si qui servavit* [bemerkenswert, daß die Meldung stets im Perfekt erfolgt: Vat. 17; dom. 39f.; Sest. 78; Att. II 16, 2. Aber auch Gell. XIII 15, 1] *non comitiis habitis sed priusquam habeantur, debet nuntiare.* Vgl. Att. IV 3, 3f.). Vor den *leges Aelia et Fufia* war es gewiß möglich, ein schon beschlossenes Gesetz unter Hinweis auf Himmelsbeobachtung nachträglich — wenn nämlich die Strömung, die zu seiner Ratifikation geführt hatte, abgeebbt war — zu kassieren. Jetzt mußte man mit der *obnuntiatio* dieser Strömung direkt entgegentreten. Da alle derartigen Rechte in Rom nicht einfach mechanisch oder automatisch wirkten, konnte damit dem Mißbrauch der *obnuntiatio* vorgebeugt werden — an Fälle wie die *obnuntiationes* des Bibulus (o. Bd. III S. 1368) hat man damals noch nicht denken können. Die waren auch 59 nur als Teil einer ganz außergewöhnlichen Taktik möglich (vgl. Einl. zu H. Simons Übers. v. Caesars Bürgerkrieg, Bremen 1964, XVI).

18. Cornelius' und Gabinius' Antrag, nach dem es verboten sein sollte, auswärtigen Gesandten in Rom Darlehen zu geben (Broughton Magistr. Rom. Rep. II 144f.), zielte mit seiner gegen Korruption und die Wucherungen des Faktionswesens gerichteten Tendenz ebenfalls auf eine Versachlichung des öffentlichen Lebens (70 oder 69 war schon ein Senatsbeschluß zur gleichen Sache gefaßt worden: Dio frg. 111, 3). Vielleicht war es dasselbe Gesetz des Gabinius, in dem festgelegt wurde: *ex Kal. Febr. usque ad Kal. Mart. legatis senatum cottidie dare* (Cic. Q. fr. II 12 [11] 3).

Endlich sind hier einige Gesetze zum Gerichtswesen zu nennen:

19. Die verschiedenen Gesetze zur Einführung bzw. Wiedereinführung der Rittergerichte (C. Gracchus bzw. Acilius 122, Servilius Glaucia ca. 101, Aurelius Cotta 70, möglicherweise auch ein Gesetz aus der Zeit Cinnas, das die *lex Plautia* von 89 wieder aufhob), sind sicher dadurch popular gewesen, daß sie gegen den Senat gerichtet waren und eine bessere Kontrolle und Gerichtsbarkeit gewährleisten sollten (vgl. Flor. II 1 [III 17] 1. Cic. Verr. I 20 mit Ps. Asc. 211 St.). Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß man auch die *lex Servilia* zur Aufhebung der Rittergerichte hat teilweise popular machen können (Cic. Brut. 164).

20. Die *lex Fufia* von 59, die durch die Vorschrift, die Stimmen der drei Richterabteilungen sollten gesondert gezählt werden, eine bessere Überwachung der Richter gewährleisten sollte.

21. Die *lex Vatinia de alternis consiliis reiciendis,* ebenfalls von 59.

22. Verschiedene Repetunden- und Majestätsgesetze. Über den Inhalt der Majestätsgesetze wissen wir nur wenig (vgl. nur über die hier wichtigste, die *lex Appuleia* des Saturninus: H. Last Cambr. Anc. Hist. IX 160f. Robinson Marius, Saturninus und Glaucia [1912] 65f.), aber der Versuch, einen Magistrat wegen Verletzung der Majestät und des Interesses des *populus R.* haftbar zu machen, ließ sich gut in die popularen Tendenzen einreihen (Vorläufer der Majestätsgesetze war die *lex Mamilia* von 109, anläßlich der Jugurtha-Affaire. Nach der *lex Appuleia* ist vor allem die *lex Varia* von 90 zu nennen). Ebenso stand es mit der Kontrolle über die Provinzialstatthalter durch das Repetundengericht (zumal *lex Calpurnia* von 149. *lex Acilia* [oder *Sempronia*] von 122. *lex Iulia* von 59). Freilich hat auch der *homo a populi causa remotissimus* (Cic. Cluent. 151) Sulla sowohl ein Repetunden- wie ein Majestätsgesetz gegeben, und wir haben keinen Anlaß zu der Vermutung, daß sie sich im Inhalt wesentlich von den vorangegangenen und folgenden Gesetzen über diese Gegenstände unterschieden. Aber damit wird nur deutlich, was für die meisten Gesetze dieser Gruppe gilt: daß sie zwar nach außen Teil einer gegen den Senat gerichteten Agitation waren, aber in Wirklichkeit — aus welchen Absichten nun auch — das Senatsregime in einer Weise reformierten, daß einsichtige Senatoren darüber nur hätten froh sein können. Der ‚Kampf um populare Maßnahmen' war eben vor allem ‚eine innere Angelegenheit der regierenden Schicht' (Strasburger o. Bd. XVIII S. 795). ‚Der rechtzeitige Sieg popularer Ideen über engstirnigen optimatischen Widerstand sollte das Regiment der Aristokratie nicht vernichten, sondern verewigen' (ebd. 797).

Es bedarf zum Schluß keiner Erwähnung, daß auch i. S. der Senatsmehrheit viele Gesetze mit institutionalisierender Tendenz ergingen (vgl. nur die *lex Caecilia Didia de modo legum promulgandarum* von 98, die *lex Licinia Iunia de legum latione* von 62, die, wie vielleicht auch die *leges Aelia et Fufia* die Willkür der *p.* einschränken sollten, daneben viele Strafgesetze, u. a. *de vi* [ebenfalls z. T. gegen *p.* gerichtet], aber auch *de ambitu* u. a. Vgl. die Aufstellungen bei Rotondi Leges Publicae.).

Vgl. zu diesem Punkt noch o. S. 577 (C. Cato).

C. Besserstellung der ärmeren Schichten.

Die wichtigsten Gesetze bzw. Anträge dieser Rubrik betreffen die wirtschaftliche Lage der *plebs urbana* und Belohnung der Veteranen.

23. Ackergesetze: Cic. leg. agr. II 63: *hoc populare legis agrariae nomen;* off. II 78:

qui vero se populares volunt ob eamque causam ... agrariam rem temptant. Vgl. leg. agr. I 24. II 15; Sest. 103; Luc. 13; off. II 73. Liv. II 42, 6. III 1, 3. Als Einzelheit gehört dazu das Gesetz zur Gründung einer Colonie in Narbo (Cic. Brut. 160: *voluit adulescens in colonia Narbonensi causae popularis aliquid adtingere* [scil. L. Crassus]. Vgl. Cluent 140. Gabba Athenaeum XXIX [1951] 220 Anm.). Zur Rechtfertigung wurde angeführt, daß dem Volke sein Anteil an dem eroberten Besitz zukommen müsse (App. b. c. 10, 40. 11, 44: Ti. Gracchus sagt: εἰ δίκαιον τὰ κοινὰ κοινῇ διανέμεσθαι. Vgl. Plut. Gracch. 11, 5, dazu 9, 4ff. Flor. II 1 [III 13], 1: *species aequitatis: quod tam iustum ... quam recipere plebem sua a patribus.*

Aber diese klassische populare Materie kam nur zum kleinsten Teil der *plebs urbana* zugute. Abgesehen nämlich von den Anträgen der Gracchen, die wohl in alter Weise vor allem ländliches Proletariat im Auge hatten, des Servilius Rullus von 63 und den zur Gewinnung des Volkes gedachten Anträgen der Livii Drusi galten alle Ackerverteilungen primär der Versorgung der Veteranen (zumal die *leges Appuleiae,* die *lex Plotia* von 70, *rogatio Flavia* von 60 und die *lex* Iulia von 59).

Die Ansprüche der Veteranen aber waren im Stadtvolk wenig populär (vgl. nur deren Erwähnung in Cic. leg. agr. II 54, aber auch 23. 46. 52f. 60. 61. 99. Ferner Nitzsch Röm. Gesch. II 211. Daher wohl auch Cic. Att. I 19, 4 zur *rogatio Flavia,* wenngleich übertrieben: *nihil habet populare praeter auctorem).* Eben deswegen scheint man die *plebs* z. T. bei den Ackerverteilungen mitbedacht zu haben (vgl. o. S. 591), und darin wieder scheint — von Momenten der Tradition abgesehen — die hauptsächliche Ursache von deren Popularität zu liegen.

Allein zu Gunsten der *plebs urbana* dienten 24. die Getreidegesetze (vgl. allg. Flor. II 1 [III 13], 1. 3. Cic. Sest. 103: *iucunda res plebei.* Asc. 15 St. Vermutlich auch Cael. bei Cic. fam. VIII 6, 5 [*lex alimentaria*]). Auch hier lautete die Begründung der Anträge gewiß: Beteiligung des Volkes an den Gewinnen aus den Eroberungen (Flor.).

Wie weit in der popularen Agitation der späten Republik von *tabulae novae* die Rede war, läßt sich nicht erkennen (vgl. allg. Cic. off. II 78 sowie die grundsätzlichen Erwägungen von Z. Yavetz Historia XII [1963] 491, 21. Dazu 492. 496. Zur früheren Zeit Liv. VI 17, 2). Ob Catilina je offen einen Schuldenerlaß propagierte, ist unklar (vgl. nur Dio XXXVII 25, 4. Gelzer o. Bd. II A S. 1702). Die Pläne von 48 und 47 (Gelzer Caesar[6] 208f. 241) können nicht für die Regel genommen werden.

25. Die Gesetze zur Erleichterung des Militärdienstes sind aber gewiß sehr populär gewesen (allg. Asc. 54 St. Bekannt ist nur die *lex Sempronia* von 123. Vgl. immerhin Taylor Journ. Rom. Stud. LII (1962) 24. Smith Service in the Post-Marian Army [1958] 8f.

Nicht in diese Rubrik werden die *leges viariae* gehören (Cael. bei Cic. fam. VIII 6, 5. Vgl. das entsprechende Gesetz des C. Gracchus). Denn es ging dabei gewiß weniger um Arbeitsbeschaffung (was Sall. ep. ad Caes. I 7, 2 nahe legen könnte) als um die Verbesserung der Reisebedingungen, für die sicher vor allem die außerhalb Roms Wohnenden dankbar waren (vgl. Cic. Att. I 1, 2. Plut. Caes. 5, 9. E. Albertini Mél. d'Arch. d'Hist. XXIV [1904] 249f.).

Darüber hinaus sind Versuche zu nennen, die politische Stellung der unteren Schichten aufzuwerten. Da sie durchweg empfindlich gegen die Interessen des gesamten Senats und der mächtigen wohlhabenden Bourgeoisie verstießen, waren sie allesamt zum Scheitern verurteilt.

Zu Gunsten eines Teils der Armen, nämlich der wohl relativ zahlreichen Freigelassenen unter ihnen wurden

26. Anträge auf gleichmäßige Verteilung der Freigelassenen auf alle *tribus* sowohl von P. Sulpicius Rufus (88) wie von C. Manilius (67/66) eingebracht (vgl. Asc. 39 St.: *plebs infima!*) und von Clodius geplant (vgl. Taylor The Voting Districts of the Rom. Rep. [1960] 132ff.).

In die gleiche Richtung weist

27. Der Antrag des C. Gracchus: *ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur* (Sall. ep. ad Caes. II 8, 1), dessen Historizität freilich nicht ganz außer Zweifel steht. Ein entsprechender Plan wurde anscheinend von C. Manilius 66 verfolgt, und Cicero spricht auch dem Juristen Serv. Sulpicius Rufus ähnliche Absichten zu (vgl. o. Suppl.-Bd. VIII S. 591f.). Es wäre dies gewiß ein tieferer Eingriff in die Centurienordnung und damit in die Machtverhältnisse in Rom gewesen, denn zweifellos war das Ergebnis der Wahlen nicht nur durch das korporative Prinzip der Abstimmung — das entscheidend bei der Bevorzugung der wohlhabenden Schichten war und nie angetastet worden ist —, sondern auch durch die *gradus dignitatis et gratiae* bestimmt (vgl. ebd. 588ff.). Sollte freilich Sulpicius tatsächlich diesen Plan gehegt haben, so kann es ihm nicht um die Aufwertung der Armen, sondern nur um die Erschwerung von Bestechungen gegangen sein (Cic. Mur. 47. In diesem Sinne kommt auch Sallust auf den Vorschlag zurück).

Endlich noch eine interessante Einzelheit: Da die Armen bei aller Anerkennung der *dignitas* des Adels doch den Anspruch erhoben, nicht gerade als Bürger zweiter Klasse angesehen zu werden (vgl. auch Cic. leg. III 24), haben sie sich gewiß darüber geärgert, daß im J. 67 außer den Senatoren (dazu vgl. Liv. XXXIV 54, 3ff. Broughton Magistr. Rom. Rep. I 343) auch die Ritter gesonderte Sitzreihen im Theater erhielten (o. S. 579. Wenn Cicero Cornel. I 53 Sch. von der damaligen Haltung der *plebs* sagt: *non modo accepit, sed etiam efflagitavit,* so muß es sich — soweit dies Argument nicht nur den Rittern zu Gefallen erfunden ist — dabei vor allem um Anhänger der Ritter [vgl. App. II 13, 47. Cic. Q. fr. I 2, 16] oder um organisierte Kräfte gehandelt haben, vgl. Liv. Asc. 56 St.). Man hat diesen Ärger im J. 63 aufgefrischt, um die *plebs* zu Kundgebungen hinzureißen (Gelzer o. Bd. VII A S. 869f.). Aber charakteristischerweise ist sonst nie etwas gegen das im Interesse der Ritter liegende Gesetz unternommen worden.

Die Übersicht über die popularen Zielsetzungen

— ungefähr die Gesamtheit dessen, was man auf popularem Wege zu erreichen versucht hat — lehrt eindeutig, daß sich die populare Politik im wesentlichen ganz auf der Grundlage des Überkommenen bewegte. Senatsadel und konservative Schichten waren sich in dessen Bewahrung einig, und sie besaßen überlegene Macht. Die Gesellschaftsordnung, etwa das alles durchdringende Bindungswesen oder die allgemein selbstverständliche Geltung des *mos maiorum*, konnte nicht Gegenstand von Gesetzgebung sein, aber auch die zentralen Teile des Staatsaufbaus — die dies theoretisch hätten sein können —, wie die Lebenslänglichkeit des Senatssitzes, die fast uneingeschränkten Rechte von Senat, Magistraten und Priestern, die herkömmliche Aufteilung von Wahlen und Gesetzgebung auf verschieden gegliederte Comitien, überhaupt das korporative Prinzip der Abstimmung etc., wurden von den popularen Plänen nicht betroffen. Sie blieben selbstverständlich vorausgesetzt. Und die Absichten, die Reihenfolge des Aufrufs in den Centuriatcomitien zu ändern oder die Freigelassenen auf alle *tribus* zu verteilen, scheiterten. Ebensowenig wurde die wirtschaftliche Grundordnung Roms irgendwie berührt (von dem Ackergesetz des Ti. Gracchus vielleicht abgesehen). Und die Tendenz auf genauere Regelung staatlicher Vorgänge und Kompetenzen führte nur dazu, daß in den Boden der gewachsenen Verfassung an relativ wenigen Stellen feste Wege eingelassen wurden. Im ganzen behielt die Verfassung die Selbstverständlichkeit des Gewachsenen, kein Gedanke daran, eine Neugründung zu unternehmen. Vielfach waren die Ziele der *p.* endlich der Erhaltung des Senatsregimes nur günstig. In Hinsicht auf die institutionalisierende Tendenz (B 2) stand keiner den *p.* näher als L. Sulla, der das Senatsregime in einer Konsequenz wieder errichtete, in der es nie bestanden hatte, und Sulla tastete auch die Freiheitsrechte des Volkes (A) nicht an. Wenn er die verbilligten Getreideverteilungen abschaffte (C), so vielleicht nur aus Mangel an Mitteln.

Auf der anderen Seite aber sollte man nicht verkennen, daß, gerade weil der Boden des Überkommenen selbstverständlich gesichert war, die Absichten der *p.* vom Senat als relativ weitgehend empfunden werden und entsprechend heftige Reaktionen auslösen mußten. Aus großer Entfernung gesehen mögen die Kämpfe zwischen Optimaten und *p.* sich wie erweiterte Faktionsstreitigkeiten ausnehmen. Aber diese Perspektive darf nicht zu Fehlschlüssen verführen. Die Zeitgenossen besaßen nicht solchen Abstand: Wenn die Ritter dem politischen Geschehen zumeist relativ gleichgültig gegenüberstanden, so konnte der Senat schon bei relativ peripheren Bedrohungen Gefahren für sein Regime wittern. Außerdem standen in der einzelnen Situation zwar selten grundsätzliche Fragen, dafür in der Regel handfeste Interessenkonflikte zur Debatte. Aber der Senat war zu schwach, und die *p.* nahmen zu viel Rücksicht auf die breiten Schichten der *boni*, als daß das *populariter agere* konsequent hätte verfemt und die *p.* auf die Dauer hätten abgelehnt werden können.

Wenn ferner offenkundig ist, daß das Populare an den aufgeführten Parolen und Anträgen für die Politiker oft nur Mittel zu ganz anderen Zielen war, so sollte man doch nicht in einer heute vielfach beliebten Verabsolutierung der aristokratischen Komponente der römischen Verfassung verkennen, daß das Volk verschiedentlich auch Beziehungspunkt des Planens der *p.* war. Es ging zwar keine Initiative von ihm aus, aber die Vorstellung von seiner historischen Rolle und die Anschauung verschiedener Mißstände des Senatsregimes mochte doch zu echten popularen Zielsetzungen einladen, zumal von 110 bis 100 und in den späten 70er Jahren des letzten Jhdts.

Endlich: so wenig die *plebs urbana* dazu taugte, Grundlage für eine politische Laufbahn oder gar für eine Alternative zum Senatsregime zu sein, so war sie doch als politischer Faktor kaum zu übersehen. Sie stand nicht konsequent, aber doch mit einer gewissen Treue in der popularen Tradition (vgl. Cic. Verr. II 1, 151. Flor. II 4 [III 16]. Cic. Sest. 101; Rab. perd. 18. Alföldi Studien zu Caesars Monarchie 72). Dies ist neben einer wohl echten Abneigung gegen Willkür, Übermacht (Rhet. ad Her. I 8. Cic. Brut. 164; Att. II 9, 1. 2. 20, 4. X 4, 8. 7, 3. 8, 6. Cael. bei Cic. fam. VIII 16, 1. Val. Max. VI 2, 6) und Ungerechtigkeit (vgl. etwa Cael. bei Cic. fam. VIII 2, 1; Q. fr. III 1, 24. Dio XXXIX 62, 2ff., wo natürlich auch Manipulationen im Spiel waren), neben Ressentiments, der Lust, eine politische Rolle zu spielen, und endlich einigen Gewinnen, ein Grund dafür, daß man die *plebs* immer wieder auch für Ziele mobilisieren konnte, die nicht die ihren waren.

2. Technische Handhabung der Volksversammlung. Um erfolgreich mit den Comitien und Contionen zu operieren, genügte es nicht, zu argumentieren und durch Vergünstigungen zu ködern, sondern man mußte mit den verschiedensten Mitteln die Kundgebungen und Abstimmungen des Volkes auch zu manipulieren verstehen, bald mehr, bald weniger. Wir hören über solche Manipulationen nur für die späte Republik und haben keinen Anlaß, von da aus das gleiche auch für die frühere Zeit anzunehmen. Andererseits wäre es verfehlt, die populare Unschuld der früheren Zeit zu überschätzen. So wird man — abgesehen vielleicht von der Verwendung organisierter Banden — mit gewissen Abstrichen das im folgenden nach den Quellenaussagen über die nachsullanische Zeit gezeichnete Bild auch für die vorsullanische gelten lassen können.

Man veranstaltete gerne ‚spontane' Volksaufläufe (*concursus populi:* Cic. bei Gell. XVIII 7, 7. Att. IV 1, 6; dom. 6. 11. Suet. Iul. 16, 2), um Senat oder Gerichte unter Druck zu setzen (Cic. Att. IV 1, 6; dom. 6. 13 [*obsessor curiae*]. 89; Q. fr. II 1, 3. Vgl. 7 [6], 1. Plut. Caes. 8, 5. — Cic. Cluent. 93f.; Att. I 16, 10; Q. fr. II 3, 2; Flacc. 66. Asc. 49. 53 St. Dio XXXIX 62, 2. 63, 1f. u. a. Wie weit solche Aktionen Erfolg hatten, ist eine andere Frage. Für mögliche Gegenmittel vgl. Gött. Gel. Anz. CCXVI [1964] 45). Große Anträge wurden in zahlreichen Contionen vorbereitet (vgl. Cic. Cluent. 103, freilich aus anderem Anlaß: *contiones cotidianae*). Bei wichtigen Anlässen, bei denen das Forum voll

von Menschen war (Cic. imp. 44 *referto foro completisque omnibus templis ex quibus hic locus conspici potest*), legte man großen Wert darauf, daß die zur Beeinflussung der Versammlung günstig gelegenen Tempel mit Anhängern, mitunter gar mit Bewaffneten, besetzt waren (Cic. p. red. in sen. 32; dom. 5. 7; Vat. 5. Vgl. dom. 54 u. v. a.). Die Contionen waren oft mit großem Lärm verbunden (vgl. Cic. Q. fr. II 6 [5], 1: *clamor contionalis;* Rab. perd. 18), es konnte Beifall, Pfeifkonzerte, Sprechchöre geben (Cic. Att. IV 1, 6; Sest. 126 [*Graeculorum instituto,* vgl. Flacc. 17: *nostras contiones illorum nationum homines plerumque perturbant*]; Phil. I 37; Att. II 19, 2; Q. fr. II 3, 2) und zu Tätlichkeiten kommen (*oritur [seditio] sensim ex clamore primum, deinde aliqua discessione contionis, vix sero et raro ad manus pervenitur,* Cic. Sest. 77. 139, vgl. Mil. 5). Daher mieden die Gegner gern diese Versammlungen (Cic. leg. agr. II 6. Vgl. aber auch III 1; imp. 51ff. u. v. a.). Zuweilen zog man mitsamt der *contio* zum Senat, zu einem Magistrat oder vor ein Gericht (Cic. Att. II 21, 5; Cluent. 93. Liv. III 11, 1).

Bei der Abstimmung selbst konnte man die Zugänge zum Forum kontrollieren lassen, um Anhänger der Gegner abzuschrecken oder überhaupt nicht hineinzulassen (Plut. Cato min. 27, 5), man konnte Bewaffnete an Schlüsselstellungen postieren. Es kamen die verschiedensten Gewalttätigkeiten, Steinwürfe, Drohung mit Waffen vor (wie auch in den Contionen. Cic. de or. II 197; Flacc. 97; Sest. 77; Cornel. I 43 Sch. Asc. 48. 59 St. Plut. Cato min. 28, 2f. Dio XXXVII 43, 3. App. b. c. I 2, 4ff. 56, 245. 64, 289f. — verschiedene Zeugnisse davon betreffen die vorsullanische Zeit!). Häufig entspann sich der Kampf um einen intercedierenden Volkstribunen: man suchte ihn mit Gewalt vom Forum zu entfernen, einzuschüchtern, niederzuschreien (vgl. Cic. Sest. 77: *ex pertinacia aut constantia intercessoris oritur saepe seditio, culpa atque improbitate latoris.* Vgl. leg. III 42. Rhet. ad Her. I 12, 21. App. b. c. I 37, 166. Dio XXXVIII 6, 3 u. a.).

Dabei konnte man bei großen Vorhaben in weiterem Umfang auf Interessierte oder Clientelen der Antragsteller zurückgreifen, die man gegebenenfalls nach Rom holte: das ist in allen größeren Auseinandersetzungen bis 59 nachweisweislich geschehen (vgl. Strasburger o. Bd. XVIII S. 790ff.; zu den Gracchen und Saturninus [792, 67] erscheint es mir nicht sicher, ob wirklich der ‚Kern des Stadtvolks', die ἀστικοί Appians, in Opposition zu Saturninus stand (und nicht im wesentlichen nur die βέλτιστοι Plutarchs). Ferner ist App. b. c. I 31, 139 und 32, 143 zu erwähnen, über dessen Tendenz vgl. Res Publica Amissa. Zu 792, 1ff. ist Cic. Cat. IV 4 (*Gracchus ... agrarios concitare conatus est,* zum allerletzten Stadium seiner Tätigkeit) hinzuzufügen. Für Pompeius' Anhänger 71/70 o. S. 587. 67/66: vgl. Cic. imp. 4. 16ff. Für Caesars Gefolgschaft 59: Historia X [1961] 82f. Vgl. Cic. p. red. in sen. 24. 27; Q. fr. II 3, 4 für 57 und 56). Mit Hilfe solcher Anhänger ließen sich natürlich auch Volkskundgebungen organisieren.

Außerdem konnten größere Teile der *plebs urbana* im einzelnen Fall dadurch zusammengebracht werden, daß ein Volkstribun anordnete, die Läden zu schließen (*tabernas claudi iubere:* Cic. dom. 54. 89. 90. 113 [*concitator tabernariorum*]. Luc. 144 [= *opifices concitare*]. Asc. 36 St. Vgl. Cic. Flacc. 18; Cat. IV 16f. Sall. Cat. 50, 1. App. b. c. II 5, 17 u. a.). In erster Linie aus diesen *tabernarii* — unter denen sich vermutlich viele Freigelassene befanden (o. S. 610) — rekrutierte sich aller Wahrscheinlichkeit nach die *plebs contionalis,* d. h. der eigentliche Partner der *p.* innerhalb des Volkes (Cic. Q. fr. II 3, 4; Att. I 16, 11. Vgl. Lael. 95; Flacc. 17; Cluent. 110: als Quinctius 74 die lange verwaisten *rostra* wieder einnimmt, um wieder *populariter* zu agieren: *cuidam hominum generi paulisper iucundior fuit.* Q. fr. II 5, 3 [4, 5]; Sest. 125, wo die Frage, ob die *improbi cives* ein *peculiaris populus* hätten, gewiß zu bejahen ist). Die übrigen Teile auch der *plebs urbana* werden dahinter in der Regel zurückgetreten sein.

Aber die *p.* können sich nicht immer einfach darauf verlassen haben, daß genügend Leute auf ihren Ruf zur Verfügung standen. Sie brauchten außerdem — zumal die *plebs urbana* bei aller Verhaftung in popularer Tradition durchaus nicht starr auf die *p.* festgelegt war (vgl. z. B. Plut. Cic. 13, 4; Cato min. 28. 43) — zuweilen bestimmte Kader, um die Volkskundgebungen und -abstimmungen besser beeinflussen und lenken zu können. Dabei konnten sie in späterer Zeit — und vermutlich auch früher — auf die mehrfach bezeugten *duces multitudinum* zurückgreifen (Sall. Cat. 50, 1: *qui pretio rem publicam vexare soliti erant.* Cic. Cornel. I 16 Sch. Asc. 49: *noti operarum duces.* Vgl. 39 St. Cic. dom. 89; Sest. 112). Mit deren Hilfe konnte man Knüttelbanden zusammenstellen (*multitudines, operas comparare, conducere:* Sall. Cat. 52, 14. Cic. Att. I 13, 3. III 23, 5; Q. fr. II 3, 4. Für den Menschenschlag, aus dem diese Banden rekrutiert wurden, vgl. Cic. Cat. 4, 17; leg. agr. I 22. II 82; Sest. 99. 110. Sall. Cat. 37, 10; hist. I 77, 7).

Außerdem konnte die populare Politik sich aber auch die in der *plebs urbana* bestehenden Vereine, *collegia* und *sodalitates* zunutze machen. Da gab es einerseits eine Reihe von unpolitischen Zusammenschlüssen (auf der Basis eines Kultes, einer Sterbekasse oder einer Berufsgenossenschaft), die man zu politischen Zwecken gebrauchen konnte, andererseits solche, die — vor allem in den 50er Jahren — eigens in politischer Absicht gegründet worden waren (vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 386ff., bes. 390. 406). Genaueres läßt sich nicht ausmachen. Wichtig ist, daß einige Vereine tribusweise organisiert waren und dem Stimmenkauf dienten (Cic. Planc. 36ff. Schol. Bob. 152 St. Linderski Herm. LXXXIX [1961] 106ff.). Ihre Wirksamkeit wird sich aber kaum darauf beschränkt, sondern sie werden Kader gebildet haben, eine Möglichkeit zugleich, Zugang zu weiteren Tribulen zu gewinnen.

Im Commentariolum petitionis werden uns *quattuor sodalitates hominum ad ambitionem gratiosissimorum* genannt, unter deren Häuptern sich auffälligerweise C. Cornelius, der populare Tribun von 67, befindet (19; vgl. 3). Mit Hilfe dieser Organisationen also konnten die Leute gefunden und angeheuert werden, auf die die

populare Politik wohl selten ganz verzichten konnte. Hier gab es sozusagen Unternehmer, die am *populariter agere* verdienten (vgl. auch W. Enßlin Philol. LXXXII [1927] 326).

Die *collegia* scheinen jedoch erst in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts eine größere Rolle in der römischen Politik gespielt zu haben (vgl. Asc. 49. 39. Schol. Bob. 119 St.). Sie wurden daraufhin 64 vom Senat verboten (Cic. Pis. 8), 58 aber durch *lex Clodia* wiederhergestellt (Dio XXXVIII 13, 2. Cic. Sest. 55; Pis. 9 u. a. Kornemann a. O. 406).

Clodius hat dann eine ungeahnte und wohl nie übertroffene Meisterschaft in der Handhabung dieser Mittel entfaltet (vgl. die im Kern wohl richtigen, wenn auch einseitigen, nämlich die Beliebtheit des Clodius bei Teilen der *plebs urbana* [o. S. 589] zu Unrecht leugnenden Aussagen Ciceros über seine *contiones conductae*, die *servi simulatione collegiorum nominatim conscripti* bzw. *decuriati et discripti* etc. (c. in sen. grat. eg. 33; pop. grat. 13; dom. 5. 13. 54. 89. 129; har. resp. 22. 28; Mil. 25; Sest. 34. 38. 65. 104. 106. 109f.; Q. fr. I 4, 1: *qui etiam privatus eadem manu poterit contiones concitare.* II 3, 4; leg. III 25. Asc. 30 St. u. v. a. Wir kennen auch die Namen einiger prominenter Bandenführer: *illis mercennariis gregibus duces et auctores:* Sest. 112; dom. 13. 21. 89: *quem tu tamen populum nisi tabernis clausis frequentare non poteras, cui populo duces Lentidios, Lollios, Plaguleios, Sergios praefeceras.* Ein weiterer von ihnen war der o. S. 580 angeführte Gellius. Freilich gab es auch viele andere *collegia*, die keineswegs auf populare Politik festgelegt waren, z. B. Cic. dom. 74; Sest. 32, beide gewiß übertrieben. — Eine besondere Rolle konnten in diesem Zusammenhang Gladiatorenbanden spielen: Sest. 134f.; Q. fr. II 5, 3 [4, 5]). Aber Clodius' Tätigkeit gehört schon zu den letzten Entartungserscheinungen der popularen Politik. 56 beschloß der Senat: *ut sodalitates decuriatique discederent lexque de iis ferretur, ut qui non discessissent ea poena quae est de vi tenerentur* (Cic. Q. fr. II 3, 5). Freilich nützte das wenig. Vgl. zuletzt Suet. Iul. 42, 3: erneute Auflösung von *cuncta collegia praeter antiquitus constituta* durch Caesar.

[Korrekturzusatz vom Dez. 64: Gerade wird in Freiburg die von H. Nesselhauf angeregte Dissertation von Jochen Martin über die *p.* fertig. Ich kenne sie noch nicht, weiß aber aus verschiedenen Gesprächen (die übrigens als Anregung diesem Art. zugute gekommen sind), daß Herr Martin mit einer sehr fruchtbaren Fragestellung und Methode die Politik der einzelnen *p.* behandelt und von dort her seine Schlüsse auf die Struktur der *popularis ratio* zieht. Ich möchte daher zur Ergänzung und vielleicht auch Verbesserung der obigen Erörterungen ausdrücklich auf diese Arbeit hinweisen.]

[Christian Meier.]

Poseidaios, aus Hermione, Sohn des Sophronion; tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) 253 A, l. 29. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 24, nr. 411 B.

[Mario Bonaria.]

S. 826, 3 zum Art. **Poseidonios:**

3a) *τραγῳδός*, von den *τεχνῖται* Asiens und des Hellesponts um 151 v. Chr. mit der Besorgung der Dionysien in Iasos beauftragt: Lebas-Waddington III 281. Michel Rec. d'inscr. gr. 1014. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 412, S. 127.

[Mario Bonaria.]

Poteidaia. 1) Die korinthische Kolonie auf der Chalkidike.

Gliederung des Artikels:

A. Poteidaia
 a) Name
 b) Geschichte
 c) Verfassung, Kulte, Verschiedenes
 d) Literatur
B. Kassandreia
 a) Geschichte
 b) Territorium, Verfassung, Kulte, Verschiedenes
C. Topographie, Reste
D. Literatur.

A. Poteidaia. a) Name. Die ursprüngliche Namensform *Ποτείδαια* haben die Inschriften (Belege im Text), *Ποτειδαα* IG I² 57, 28, ferner die Münzen des 4. Jhdts. *Ποτειδ(α)* s. u., vereinzelt auch *Ποτειδαίων*, D. M. Robinson Excavations at Olynthus, part III 102 nr. 817) und wohl auch die Münze des frühen 5. Jhdts. (Numism. Chron. VI, XIX [1959] 28f., sonst auf den älteren Prägungen stets abgekürzt zu *Π*, *Πο*, *Ποτ*), und innerhalb der literarischen Überlieferung die Handschriften klassischer Autoren, Herodot, Thukydides, Aristoph. equ. 438. Isokr. XV 108. 113. Xen. hell. V 2, 15 und öfters. Speusipp Brief an Philipp 6 (ep. Socr. 28 (30), Philol. Suppl. XX 2 [1928]). Sonst steht in der Literatur stets *Ποτίδαια*, außer den im Text genannten Quellen s. noch Herodian. 272, 16. 278, 31f. II 425, 13 Dion. Hal. Thuk. 10, 833. 835. Theognostos Anecd. Gr. Cramer II 102, 33. Suda. Hesych.

Das Ethnikon lautet *Ποτ(ε)ιδαιάτης* (*Ποτειδαιήτης* Herodot), bei Thukydides und in den attischen Tributlisten *Ποτειδεᾶται*. IG II² 10 109 (4. Jhdt.) *Ποτειδαεύς*, so auch Steph. Byz. s. v. *Ποτιδαιεῖς*, *Ποτιδαιάτης* in einer sehr zweifelhaften Inschrift aus Philippi (s. u.). Das Ktetikon *Ποτειδεατικός* Thuk. I 118. 1. *Ποτιδαιατικός* Dion. Hal. Thuk. 10, 835. *Ποτιδειατικός* Joa. Sardianus in Aphthon. prog. XI, Rhet. Gr. XV 211, 2 Rabe.

b) Geschichte. P. war Gründung von Korinth, Thuk. I 56, 2. 66, 1. Diod. XII 34, 2. Skymn. 628f. Strab. VII p. 330 fg. 25. Plut. Per. 29, 4. Schol. Arist. equ. 438. Als Gründer wird insbesondere der Sohn Perianders, Euagoras, genannt, Nikol. Dam. FGrH 90 fg. 59 (dazu der Kommentar II C 249), Vermutungen dazu Ed. Will Korinthiaka, Thèse Paris 1955, 402f. A. 5. 431. 521ff. 534f. 546. Noch im 5. Jhdt. v. Chr. sandte Korinth jährlich *ἐπιδημιουργοί* nach P. (Thuk. I 56, 2), und bei Plataiai stand das Kontingent von P. neben den Korinthern (Herodot. IX 28, 3. 31, 3). Die korinthische Herkunft wird bestätigt durch Grabinschriften des 6. Jhdts. im korinthischen Alphabet, die zwar nicht aus P. selbst, aber aus der nächsten Umgebung, aus Olynth, stammen (Transact. Proceed. Am. Phil. Ass. LXII [1931] 40ff., nr. 1, dazu M. Gude A history of Olynthus 48 nr. 104. Alexander 97 A. 22. Robinson o. Bd. XVIII S. 342, 48ff. Transact. LXIX [1938] 43f. nr. 1), ebenso durch die Weihung des Poteidaiaten Theugenes in Delphi im korinthischen Alphabeth (Syll. I³ 15). Korinthischen Einfluß zeigen auch die Münzen mit ihrer Einteilung in 1/6 und 1/12 und einzelnen ihrer Münzbilder (Ch. Seltman Greek coins 67. John A. Alexander Studies Robinson II 201f.; Potidaea 50); s. auch die Beischrift der Münze Numism. Chron. VI, XIX [1959] 28f. (ca. 480—450 v. Chr.) und ferner Meritt Athenian tribute lists III 96. 99. Zu sonstigen künstlerischen Einflüssen in Olynth s. Alexander 6. 97 A. 22.

Die Münzprägung von P. beginnt etwa um die Mitte des 6. Jhdts. v. Chr. mit Silbermünzen, die als Münzbild vor allem Poseidon Hippios zu Pferd und einen verschieden gedeuteten Frauenkopf (Amazone, Personifikation der Pallene, korinthische Aphrodite) zeigen, Gaebler 103ff. Catal. of Gr. coins Macedonia 99ff. Numism. Chron. VI, XIX [1959] 28f. D. M. Robinson Excavations at Olynthus part VI 34f. part IX 307. Alexander Studies Robinson II 201ff.; Potidaea 50ff.

Wohl noch ins 6. Jhdt. v. Chr. dürfte auch das Schatzhaus von P. in Delphi gehören, das Paus. X 11, 5 nennt, ohne einen besonderen Anlaß dafür zu kennen, der also in der Weihinschrift nicht angegeben war. Nach der Reihenfolge bei Pausanias muß es in der Nähe des Athenerschatzhauses gelegen haben, und man vermutet es in dem wohl aus dem Ende des 6. Jhdts. stammenden Schatzhaus VIII unmittelbar hinter dem Athenerschatzhaus, Pomtow o. Suppl. IV S. 1274ff. nr. 38. A. D. Keramopoullos Guide de Delphes, Athen 1909, 41f. (nr. 21). P. de la Coste-Messelière Au Musée de Delphes 58 A. 4. 470ff. pl. L. G. Daux Pausanias à Delphes 120ff. pl. VIII. Alexander 25ff. Taf. XVIII—XX, mit ausführlicher Diskussion von Identifizierung und Erbauungszeit. Pomtow a. O. 1276ff. nr. 39 wollte den unmittelbar nördlich davon liegenden Bau IX P. als zweites Schatzhaus zuweisen, das nach der Belagerung durch Artabazos (s. u.) gebaut wäre, doch ist das unmöglich, da dieser kleine Bau um diese Zeit bereits abgerissen war, de la Coste-Messelière 471. Die ältere Ansetzung des Schatzhauses von P. im Schatzhaus VII (Dinsmoor Bull. hell. XXXVI [1912] 459ff.) ist überholt. Mit der Erbauung des Schatzhauses hängt vielleicht die Weihung des Theugenes *Πυθοκλέους ..... Ποτεδα[ιάτας* aus dem Ende des 6. Jhdts. zusammen, Syll. I³ 15, dazu o. Suppl. IV S. 1276 nr. 38a. Alexander 29f. Daß P. wie andere Städte für die Erbauung des Schatzhauses die Promantie in Delphi erhalten habe, Syll. I³ S. 16 nr. 17h, ist reine Hypothese.

Während des Xerxeszuges geriet P. zunächst in persische Abhängigkeit und hatte Schiffe und Soldaten zum Heer des Xerxes zu stellen (Herodot. VII 123, 1), fiel aber bereits nach der Schlacht von Salamis wie andere Städte der Pallene wieder ab (Herodot. VIII 126, 2f.). Auf dem Rückmarsch nach Griechenland versuchte Artabazos, der Xerxes mit seinem Heere an den Hellespont begleitet hatte, noch im Winter 480/79 in monatelanger Belagerung vergeblich, die Stadt zurückzuerobern. Auch ein Versuch, durch Verrat zum Ziel zu kommen, mißlang, Herodot. VIII 126—129. Polyain. VII 33, 1. Aintact. 31, 25ff. Die plötzliche Flutwelle, die nach Herodot. 129, 2 einen Umgehungsversuch der Perser durch das Wasser vereitelte, führt Alexander 34 auf Erdbebenwirkung zurück. Seltene Elektronmünzen mit Incusum persischer Form und paionisch-bottiaiischem Münzbild möchte Svoronos Journ. int. d'arch. numism. XIX (1918/19) 207ff. als Prägung des Artabazos während dieser Belagerung erklären, ebenso andere Elektronmünzen als Prägungen von P. während dieser Zeit, dazu Alexander 104f. A. 11. P. war dann mit 300 Hopliten an der Schlacht von Plataiai beteiligt (Herodot. IX 28, 3. 31, 3. Aristot. rhet. II 22) und erscheint daher auch unter den Weihenden des goldenen Dreifußes in Delphi auf der Schlangensäule (Syll. I³ 31, IX 28. Tod I² 19) und dem entsprechenden Weihgeschenk in Olympia (Paus. V 23, 2), dazu Meritt Athenian tribute lists III 95ff. Alexander 34ff.

P. gehörte dann zum ersten attischen Seebund (Thuk. I 56, 2), und zwar als Mitkämpfer am Perserkrieg wohl von Anfang an (Meritt Tribute lists III 223. Alexander 40f.). In den Tributlisten erscheint es erst seit der 9. Liste 446/5, III 7 (ergänzt, erhalten seit der Liste 10 II 4 von 445/4), und zwar mit einem Tribut von 6 Talenten (IG I² 199—212 = SEG V nr. 9—22. B. D. Meritt The Athenian tribute lists I 135ff. II 15ff.). Das Fehlen in den früheren Listen erklärt sich wohl daraus, daß P. zu den wenigen Städten gehörte, die bis dahin noch Schiffe stellten (A. B. West Amer. hist. rev. XXXV [1929/30], 273ff. Meritt Tribute lists III 58. 239 A. 31. 244 A. 6. 249 mit A. 19. 267. 321. Alexander 41f.). Diese Tributsumme wurde später auf 15 Talente erhöht, eine der höchsten Summen im thrakischen Phoros. Das Jahr ist nicht ganz sicher. Das letzte erhaltene Jahr mit dem alten Tribut ist Liste 15 II 50 (440/39), die nächsten Jahre fehlen. Die neue Tributsumme ist sicher erhalten in Liste 22 II 70 von 433/2, ist aber offenbar auch einzusetzen in Liste 20 VI 5 von 435/4, wo die Zahlen von P. und dem folgenden Skione verwechselt zu sein scheinen, da 15 Talente für Skione unmöglich sind (Meritt Tribute lists III 64f. 321. Gomme A historical commentary on Thucydides III 608). Eine neue Schätzungsperiode begann 438/7 (Meritt III 68), doch ist auch ein späteres Jahr innerhalb dieser Periode möglich. Den Grund für diese Erhöhung um das Eineinhalbfache kennen wir nicht, doch mögen bereits gewisse Unruhen oder Umtriebe im Zusammenhang mit der Spannung zwischen Perdikkas von Makedonien und Athen dabei eine Rolle gespielt haben (Meritt Tribute lists III 85 mit A. 38. Gomme Historical commentary III 608; dagegen Gomme a. O. I 211, 5. Ale-

xander 43ff., der die Erhöhung eher als Anpassung an die wirkliche Leistungsfähigkeit von P. ansehen und ins Jahr 438 setzen möchte). Diese große Tributerhöhung dürfte mit ein Grund gewesen sein für den nun bald folgenden Abfall von P. vom Seebund. Die von Meritt a. O. 321 A. 88 wieder aufgenommene ältere Vermutung, daß Aischyl. Eum. 295f. eine Anspielung auf bereits ältere Unruhen um P. sei, ist sehr unsicher, s. auch A. B. West The history of the Chalcidic league, Madison 1918, 15f. 155. Alexander 48.

Die Reihenfolge der Ereignisse um den Abfall und den Beginn der Belagerung von P. steht durch die zum Teil genauen Angaben des Thukydides (I 56—65) in Verbindung mit der Inschrift IG I^2 296 (= B. D. Meritt Athenian financial documents 1932, 71ff. 80ff. = Suppl. epigr. Gr. X 89f. nr. 223) fest, die sich beide bestens ergänzen und miteinander übereinstimmen. Die Inschrift gibt die athenischen Ausgaben des Archontenjahres des Pythodoros 432/1 und ist in ihrem Aufbau klar, obwohl nur die Zeilenanfänge erhalten sind. Sie verzeichnet eine erste Zahlung nur ‚nach Makedonien' an den Strategen Eukrates in der 2. Prytanie und zählt dann die Zahlungen ‚für Makedonien und P.' von der 3. bis 10. Prytanie besonders als 1.—9. ‚Gabe' (δόσις). Die richtige Chronologie der Ereignisse und ihr Zusammenhang ist klargestellt bei W. Kolbe Thukydides im Lichte der Urkunden, 1930 (Zeittabelle S. 34). Vgl. auch A. B. West The history of the Chalcidic league, Madison 1918, 17ff. 32ff. Meritt Tribute lists III 313ff. A. W. Gomme A historical commentary on Thucydides I (1945) 199ff. 222ff. 421ff. Kahrstedt Am. Journ. Philol. LVII (1936) 416ff. Alexander Potidaea 113 A. 16. Im einzelnen gebe ich dazu im folgenden keine Begründung mehr.

Die oben erwähnten Spannungen zwischen Athen und Perdikkas von Makedonien bilden offenbar eine der Voraussetzungen für die folgenden Ereignisse. Athen befand sich bereits im Kriegszustand mit Perdikkas, der vorher ξύμμαχος καὶ φίλος gewesen war, wohl einerseits wegen der Gründung der athenischen Kolonie Amphipolis im J. 437 v. Chr., die für Makedonien sehr unerwünscht gewesen sein muß, und zum anderen, da Athen ein Bündnis abgeschlossen hatte mit dem aus seinem Reichsteil vertriebenen Bruder des Perdikkas Philippos und dem König der Elimiotis Derdas (Thuk. I 57, 2f. IG I^2 53. Hesperia VIII [1939] 170f. nr. 1). Nun kam die offene Feindschaft zu Korinth, zu dem P. als seine Kolonie immer noch in engen Beziehungen stand, infolge der Ereignisse um Kerkyra und die Schlacht von Sybota im Spätsommer 433 v. Chr. hinzu. In Athen befürchtete man daher, daß beides zusammen P. zum Abfall veranlassen könnte, eine Befürchtung, die nur dann begründet sein konnte, wenn das Verhältnis zwischen Athen und P. schon so belastet war, daß man mit einem Abfall rechnen mußte, wenn die Umstände dafür günstig waren. Um diesem befürchteten Abfall, der leicht Abfälle weiterer Städte der Chalkidike zur Folge haben konnte, zuvorzukommen, schickte man ‚sofort' nach der Schlacht von Sybota, also noch im Herbst 433, an P. den Befehl, den Teil der Stadtmauer gegen die Halbinsel Pallene niederzureißen, Geiseln zu stellen und die Beziehungen zu Korinth durch Heimsendung der korinthischen Epidemiurgen mit der Verpflichtung, in Zukunft keinen neuen Epidemiurgen aufzunehmen, abzubrechen (Thuk. I 56, 2f.). Damit beschleunigte man aber nur, was man verhindern wollte. Perdikkas sandte eine Gesandtschaft nach Sparta, um es zu einem Kriegsbeschluß gegen Athen zu bewegen, und trat mit Korinth in Verbindung, um dieses zu veranlassen, P. zum Abfall zu bringen, und suchte auch weitere Städte der Chalkidike und der Bottiaier zum Abfall zu bewegen. P. andererseits schickte eine Gesandtschaft nach Athen, um die Zurücknahme dieses Befehls zu erwirken, worüber ‚lange', nämlich den Winter 433/2 hindurch, ergebnislos verhandelt wurde (Thuk. I 58, 1). Athen war nicht gewillt nachzugeben, und da nun für das Frühjahr 432 die Aussendung einer Flotte von 30 Schiffen mit 1000 Hopliten unter Führung des Archestratos und 2 oder 4 anderer Strategen (ob das sicher falsch überlieferte δέκα bei Thuk. I 57, 6 in 2 oder 4 zu verbessern ist, läßt sich nicht entscheiden, s. dazu Gomme Commentary I 209f. Ehrenberg Am. Journ. Philol. LXVI [1945] 117f. Alexander 112 A. 12) gegen Makedonien vorbereitet wurde, gab man ihnen den Auftrag mit, die Schleifung der Mauer und die Festnahme der Geiseln selber durchzuführen und zugleich die sonstigen chalkidischen Städte mit Besatzungen zu sichern (Thuk. I 57, 6). Da man nun in P. erkennen mußte, daß alles Verhandeln nicht zum Ziel führte und Athen gewillt war, Gewalt anzuwenden, sicherte man sich das Hilfsversprechen von Korinth und Sparta für den Fall des athenischen Angriffs. Erst jetzt, als ganz klar geworden war, daß Athen mit Gewalt gegen P. und die anderen Städte vorzugehen entschlossen war, erfolgte der tatsächliche Abfall (‚damals in diesem Zeitpunkt') sowohl von P. wie anderer Chalkidier (Olynth) und der Bottiaier, die sich nun zu einem Bund zusammenschlossen, wobei Perdikkas die chalkidischen Kleinstädte an der Küste veranlaßte, nach Olynth überzusiedeln und dieses zu befestigen (Thuk. I 58, s. dazu Hampl Herm. LXX [1935] 186ff.). Der terminus post quem für diesen Abfall ist weiter damit gegeben, daß P. noch im März/April 432 seine Tributzahlung für den Seebund leistete (Liste 22 II 70: IG I^2 212). Als die 30 Schiffe des Archestratos, die etwa Ende April – Anfang Mai abgefahren sein müssen, vor der makedonischen Küste ankamen, war der Abfall vollendete Tatsache geworden.

Damit konnten die attischen Strategen den mitgenommenen Befehl nicht mehr ausführen und mußten sich auf ihre ursprüngliche Aufgabe, den Krieg gegen Makedonien, beschränken, wobei sie durch einen Seitenangriff des Philippos und der Brüder des Derdas vom Landesinneren her unterstützt wurden (Thuk. I 59). Auf die Nachricht vom geschehenen Abfall von P. ging ein Hilfsheer von korinthischen Freiwilligen und angeworbenen Peloponnesiern, insgesamt 1600 Hopliten und 400 Leichtbewaffnete unter Füh-

rung des Aristeus nach P. gab, die dort ‚am 40. Tage nach dem Abfall', etwa Mitte Juli 432 ankamen (Thuk. I 60, vielleicht auf dem Seewege, Alexander 67f. 114 A. 22). Auch Athen schickte nun auf die Kunde von diesen Ereignissen Verstärkungen nach Makedonien, 40 Schiffe und 2000 Hopliten unter Führung des Kallias und vier weiterer Strategen, etwa Anfang Juli. Sie belagerten zunächst gemeinsam mit dem Heer des Archestratos, das inzwischen Therme genommen hatte, Pydna. Da aber nun die Unterwerfung P.s dringender schien als der Krieg gegen Perdikkas, gelang es ihnen, mit Perdikkas zu einem Übereinkommen und einem Bündnis zu kommen, das den Krieg abschloß. Die vereinigten athenischen Heere und Flotten fuhren daher über den thermaiischen Golf an die nordwestliche Küste des Rumpfes der Chalkidike, unterstützt von 600 makedonischen Reitern unter Philippos und Pausanias, nach Schol. Thuk. I 61, 4 Sohn oder Bruder des Derdas, und rückten von dort zu Lande von Norden her gegen P. vor (Thuk. I 61; zu diesen Operationen des Kallias und den verschiedenen Problemen, die sich daran knüpfen, s. zuletzt J. A. Alexander Thucydides and the expedition of Callias against Potidaea 432 b. C., Am. Journ. Philol. LXXXIII [1962] 265ff.; Potidaea 68f.). Perdikkas brach dabei sofort den eben geschlossenen Vertrag mit Athen und unterstützte P. durch Entsendung makedonischer Kavallerie (Thuk. I 62, 2). Vor P. kam es dann etwa im September 432 (im 6. Monat vor dem Überfall auf Plataiai, etwa 6./7. März 431, nach Thuk. II 2, 1; zur Chronologie nun Kolbe a. O., die Gegenbemerkungen bei Gomme Class. rev. LV [1941] 59ff.; Commentary I 222ff. 421ff. beruhen zum Teil auf unzutreffenden Annahmen) zu der verlustreichen Doppelschlacht, die im ganzen mit einem Sieg der Athener endete und das Schicksal von P. eigentlich bereits entschied. Unter den Gefallenen befand sich der athenische Stratege Kallias (Thuk. I 62f.).

Die nächste Hauptfolge der Schlacht war die Abriegelung von P. gegen das Inland durch eine athenische Sperrmauer (Thuk. I 64, 1) und damit der Beginn der Belagerung von P.; nun beginnen auch die gesondert gezählten Zahlungen für P. in IG I^2 296 Z. 6ff. von der dritten Prytanie des J. 432/1, Sept./Okt. 432 v. Chr., an. Da aber zur Sicherung des Erfolgs der Belagerung auch die Abriegelung P.s gegen die Halbinsel Pallene zu erforderlich schien und die zur Verfügung stehenden Kräfte dafür zu schwach waren, wurde als Nachfolger des gefallenen Kallias im Strategenkollegium Phormion mit 1600 Hopliten abgeschickt. Er landete bei Aphytis auf der Pallene, rückte von Süden gegen P. und errichtete die zweite Sperrmauer südlich von P., womit die noch durch eine Schiffsblockade verstärkte Einschließung P.s vollständig wurde (Thuk. I 64). Phormion ist vermutlich derjenige, der die zweite Zahlung in der 4. Prytanie (Ende Oktober/November 432) nach P. ‚brachte', IG I^2 296, 13. Durch Sitalkes' Vermittlung konnte Perdikkas wieder für Athen gewonnen werden und beteiligte sich mit Phormion im J. 431 an der Belagerung von P. (Thuk. II 29, 6); darauf bezieht sich die Zahlung an die makedonischen Reiter in der 10. Prytanie des J. 432/1 (Juni 431) in IG I^2 296, 27f. Da Phormion im nächsten Jahre offenbar nicht mehr vor P. kommandierte und für den Herbst 432 wieder nur 3000 Hopliten vor P. genannt werden (Thuk. II 31, 2), muß Phormion mit seinen 1600 Hopliten nach Athen zurückgekehrt sein, was Thuk. II 58, 2 und III 17, 3 cod. G. unmittelbar bezeugt ist. Ebenso betrug die Zahl der Schiffe vor P. nach Thuk. III 17, 2 nun nur noch etwa 30 (s. auch West History of the Chalcidic league 35ff.). Die Belagerung zog sich dann durch das ganze J. 431 und 430 hin. Im letzten Jahr sandten die Athener weitere Verstärkungen unter Hagnon und Kleopompos auch mit Belagerungsmaschinen nach P., ohne daß der Erfolg dadurch erzwungen werden konnte. Im Gegenteil bildete die Ankunft dieses neuen Heeres für Athen ein schweres Unglück, da in seinem Gefolge die Pest von Athen auch bei dem Belagerungsheere eingeschleppt wurde und ihr von 4000 Mann des Hagnon 1050 Mann zum Opfer fielen, worauf er nach Athen zurückkehrte (Thuk. II 58). Ein Versuch der Spartaner und Korinther, den Thrakerkönig Sitalkes gegen Ende des Jahres von Athen abspenstig zu machen und zu einem Entsatzangriff auf das athenische Belagerungsheer zu überreden, scheiterte (Thuk. II 67), und im Verlaufe des Winters 430/29 mußte P. vor allem wegen des Hungers kapitulieren. Die athenischen Strategen willigten bei den großen materiellen und menschlichen Verlusten, die die lange Belagerung gebracht hatte, gern ein und gewährten den Einwohnern sogar freien Abzug unter bestimmten Bedingungen, was man ihnen in Athen sehr übel nahm, wenn wir auch von einem Prozeß nichts hören (Thuk. II 70, 1—4. Alexander 74f. 117 A. 72).

Die Kosten der Belagerung für Athen beziffert Thuk. II 70, 2 auf 2000 Talente, Isokrates (XV 113) wohl nach Ephoros auf 2400 Talente, vgl. Diod. XII 46, 4 und 40, 2 Propylaeen und P. zusammen 4000 Talente, und ferner Thuk. II 13. 3. III 17, 2f. und Schol. Aristoph. Plut. 1193. Zu diesen Zahlen s. Meritt The Athenian tribute lists III 118ff. 123f. 340; Hesperia XXIII (1954) 185ff. 228. Gomme Commentary II 20ff. Alexander 117 A. 70. In den zusammengehörigen Bruchstücken IG I^2 294. 299. 300. 308. 634 (Wade-Gery Journ. hell. stud. L [1930] 288ff. LIII [1933] 136. Meritt Athenian financial documents 82ff. Suppl. epigr. Gr. X 226) waren vielleicht die Ausgaben des J. 431/30 für die Belagerung von P. verzeichnet, doch datiert man diese Abrechnung jetzt eher in das J. 428/7 v. Chr. Meritt Class. Quart. XL (1946) 60ff. möchte auch die in IG I^2 324, 111ff. = Tod I^2 64, 106ff. erwähnte große Anleihe beim Schatz der Athena Nike auf den Winter 430/29 und die Belagerung von P. beziehen, dazu aber W. Kendrick-Pritchett-O. Neugebauer The calendars of Athens 97ff. W. Kendrick-Pritchett Ancient Athenian calendars on stone, Univ. of California Publ. in class. archaeology IV 4, 1963, 290ff. Kürzerer Bericht über die Belagerung von P. nach Thukydides bei Diod. XII 34, 2—4. 37. 46, 2—7, sonstige Er-

wähnungen Aristot. rhet. II 22. Schol. Aristoph. equ. 438. Paus. V 23, 3. Plut. Per. 29, 4. Eine oft erwähnte Einzelheit daraus ist die Teilnahme des Sokrates und Alkibiades an der Schlacht vor P.: Plat. apol. 28 F. symp. 219 E. 220 D. E. 221 A. Charm. 153. Plut. Alk. 7, 2f. Athen. V 55 p. 215 D. E. 216 C. Ailian. var. hist. III 17. Diog. L. II 5, 23. Epist. Socr. 3 (Philol. Suppl. XX 2 [1928] 14). Erwähnt sind die *στρατι[ῶται οἱ] ἐμ Ποτειδ[ά]αι* als Zeugen für das Verhalten des Perdikkas in dem Beschluß für Methone IG I^2 57, 27f. Syll. I^3 75. Tod I^2 61. Meritt Tribute lists I 162f. II 48f. D 3—6. West und ihm folgend die Neueren datieren diesen Beschluß jetzt in 430/29 v. Chr. Am. Journ. Arch. XXIX [1925] 440ff. Meritt Tribute lists I 209ff. III 133ff.). Grabstein der bei P. gefallenen Athener C. T. Newton The collection of ancient Greek inscriptions in the British Museum I 37. IG I^2 945. Tod I^2 59. Kaibel Epigr. Gr. 21. Hesperia XII (1943) 19ff. nr. 4. Suppl. epigr. Gr. X 414. Alexander 115 A. 40.

Die Eroberung von P. und seine Vernichtung als selbständige Stadt bedeutet auch das Ende seiner Münzprägung.

Da ein für die Aufrechterhaltung der athenischen Stellung an der thrakischen Küste so wichtiger Punkt wie P. nicht verödet liegen bleiben konnte, sandte Athen anstelle der vertriebenen alten Bewohner, die sich in verschiedenen anderen chalkidischen Städten und wohl in erster Linie in Olynth niederließen, ‚später' etwa 1000 athenische *ἔποικοι* nach P., Thuk. II 70, 4. Diod. XX 46, 7. Meritt Tribute lists III 289. Wohl vor ihrer Abfahrt stellten sie auf der Akropolis das Weihgeschenk IG I^2 397. Syll. I^3 74. Tod I^2 60 auf. Schon im Sommer 429 konnte P. den Athenern nach der Niederlage bei Spartolos als Zuflucht dienen, Thuk. II 79, 7. Diese *ἔποικοι οἱ ἐμ Ποτειδαίαι* werden in dem Vertrag mit Aphytis als Teil des athenischen Volkes genannt, dem Aphytis ebenfalls den Schwur zu leisten hatte (428/7), IG I^2 58. II^2 55. Meritt Tribute lists II 75 D 21, Z. 9. 20f. Hesperia XIII (1944) 211ff. nr. 2. Suppl. epigr. Gr. X 67. XIII 7. Alexander 78. Inschrift eines athenischen Epoiken von P.: D. M. Robinson Transact. Am. Philol. Ass. LXIX (1938) 58f. nr. 11. Alexander 77. 120 A. 88. S. auch Thuk. IV 120, 3. 129, 3. Unter den *Ἀθηναῖοι οἱ ἐν Π. οἰκοῦντες* von Aristot. oec. II, II 5 p. 1347 a 18ff., die eine *εἰσφορά* für den Krieg beschließen, sind aber wohl eher die Kleruchen des 4. Jhdts. zu verstehen (s. u.). Die rechtliche Stellung dieser Epoikoi zu Athen ist nicht ganz klar. Die genannten Zeugnisse beweisen, daß sie athenische Bürger blieben und sich mit ihren attischen Demotika bezeichneten, aber auch eigene Beschlüsse faßten und damit also eine gewisse Autonomie besaßen, s. dazu Ehrenberg Aspects of the ancient world 128ff.; Class. Philol. XLVII (1952) 143ff. Meritt Tribute lists III 284ff. Alexander 75ff. mit der älteren Literatur.

Ob der Vorwurf an Kleon bei Aristophanes Ritter 438 (dazu das Scholion), aus P. 10 Talente ‚gestohlen' zu haben, eine bestimmte Veranlassung hatte und welche, wissen wir nicht (s. dazu Alexander 117 A. 72). Gemeinsamer Grabstein von Gefallenen eines Jahres um 425/4 v. Chr. mit Toten ‚in P.', IG I^2 949, 40ff. Syll. I^3 77, 44ff. West History of the Chalcidic league 45. Alexander 78. Der Versuch des Brasidas im J. 423, nach dem Anschluß von Skione auch P. durch Verrat und im folgenden Winter, Anfang 422, durch Überrumpelung zu erobern, mißlang (Thuk. IV 121, 2. 135, 1).

Der Ausgang des peloponnesischen Krieges bedeutete für Athen den Verlust P.s, das selbständig wurde und auch eine eigene Münzprägung wieder aufnahm, jetzt in Kupfer, Gaebler 105. Head HN^2 212. Numism. Chron. IV, II (1902) 315ff. D. M. Robinson Excavations at Olynthus part III 101ff. part VI 89ff. part IX 305ff. part XIV 418. 456. John A. Alexander Studies presented to D. M. Robinson II 215ff.; Potidaea 92ff. Als Typen erschienen jetzt ein Athenakopf mit korinthischem Helm und auf der Rückseite der Dreizack oder (bedeutend seltener) der Pegasos. Die Typen sind wieder korinthisch. Das spricht dafür, daß die ehemaligen Bewohner wieder zurückkehrten wie diejenigen anderer Städte, die von Athen vertrieben worden waren (Xen. hell. II 2, 3. 9. Plut. Lys. 14, 1—3. West History of the Chalcidic league 94. Robinson Excavations at Olynthus IX 308. Alexander 82). Babelon Traité II, IV 593ff. datierte diese damals noch seltenen Münzen in die Jahre der Belagerung von P., was nun durch die Funde in Olynth widerlegt ist. Alexander 93f. möchte es aber für einen Teil dieser Münzen wieder gelten lassen mit Fortsetzung dieser Prägung durch in Olynth niedergelassene Potidaiaten wegen der großen Anzahl der in Olynth gefundenen Münzen von P. Die größere Seltenheit der Athena/Pegasos-Münzen erklärt Alexander 94 damit, daß es sich um eine ältere Prägung vielleicht seit 432 v. Chr. handele.

Alexander 83 vermutet, daß P. am ‚korinthischen Krieg' wie seine chalkidischen Nachbarn beteiligt war, wofür es jedoch kein Zeugnis gibt. In den 80er Jahren des 4. Jhdts. schloß sich P. dem chalkidischen Staat (Olynth) an, nach Xen. hell. V 2, 24 nur als *σύμμαχος* der Olynthier, während die Kleigenesrede bei Xen. hell. V 2, 15 zumindest den Eindruck erweckt, daß P. in Olynth einverleibt war, s. dazu A. B. West The history of the Chalcidic league 98. Hampl Herm. LXX (1935) 182. 192. Kahrstedt Am. Journ. Philol. LVII (1936) 427 A. 53. 438. Alexander 83f. Da P. unter den möglichen Gegnern fehlt, mit denen nach dem Vertrag zwischen Amyntas III. (ca. 392—384 v. Chr.) und den Chalkidiern kein Friede ohne Zustimmung des Vertragspartners geschlossen werden durfte (Syll. I^3 135. Tod II^2 111. Alexander 122 A. 11), ist anzunehmen, daß es damals mit den Chalkidiern verbündet war. P. trat aber sofort auf die Seite Spartas, als im J. 382 ein spartanisches Heer unter Eudamidas erschien, um den Krieg gegen Olynth aufzunehmen (Xen. hell. V 2, 24) und wurde damit Stützpunkt der Spartaner bei der Belagerung von Olynth (Xen. hell. V 2, 39. 3, 6).

364/3 wurde P. zusammen mit Torone von

Timotheos erobert (Diod. XV 81, 6. Isokr. XV 108. 113. Dinarch I 14. III 17). Man pflegt danach anzunehmen, daß sich P. nach dem Wiedererstarken Olynths dem chalkidischen Staat wieder hatte anschließen müssen (West History of the Chalcidic league 108. Kahrstedt a. O. 443. Cary Cambr. anc. hist. VI 105), doch ist das Argument nicht ganz schlüssig, da nicht erweisbar ist, daß sich Timotheos' Operationen ausschließlich gegen die Chalkidier und Amphipolis richteten (Alexander 85f.). Athen sicherte die wichtige Neuerwerbung sofort wieder durch Entsendung von Kleruchen (IG II^2 114. Syll. I^3 180. Tod II^2 146; 361 v. Chr.), nach dem Text der Inschrift auf Wunsch der Potidaiaten selber. Vielleicht hängt daher die Gesandtschaft von P. damit zusammen, die zusammen mit [Charid]emos um diese Zeit in Athen belobt wurde, IG II^2 118 (mit dem Kommentar), Robinson Excavations at Olynthus IX 306. Alexander 87. Erwähnt sind diese attischen Kleruchen auch Demosth. VI 20 (hier als *ἄποικοι* bezeichnet). VII 10 (*Ἀθηναίων οἱ ἐν Π. κατοικοῦντες*) und wohl auch bei Aristot. oec. II, II 5 p. 1347 a 18ff. (*Ἀθηναῖοι οἱ ἐν Π. οἰκοῦντες*), wo sie eine *εἰσφορά* für den Krieg beschließen (s. auch o.). Diod. XVI 8, 5 nennt sie *τὴν τῶν Ἀθηναίων φρουράν*. Einem dieser attischen Kleruchen gehört vielleicht das in Olynth gefundene athenische Richtertäfelchen, Robinson Excavations at Olynthus X 500ff.; Transact. Am. Philol. Ass. 1938, 56f. nr. 10 Alexander 120 A. 88. Bull. hell. LXXXVII, 1963, 669ff. Etwa um diese Zeit erscheint P. auch in der Thearodokenliste des Asklepieions von Epidauros IG IV^2 94 I b 12. Alexander 123 A. 45.

Die Ereignisse um Amphipolis führten zum Krieg zwischen Philipp II. von Makedonien und Athen und einem Bündnis zwischen dem ersteren und dem chalkidischen Staat (Olynth), dem er die Wiedergewinnung von P. versprach (Diod. XVI 8, 3). 356 v. Chr. konnte Philipp P. erobern, wobei eine athenische Hilfe zu spät kam, ließ die Bewohner in die Sklaverei verkaufen und Stadt und Gebiet den Olynthiern übergeben, während die Athener mit aller Rücksicht behandelt wurden und nach Athen zurückkehren konnten, Diod. XVI 8, 5 = Joa. Sardianus in Aphthon. progymn. IX, Rhetor. Gr. XV 176 Rabe. Demosth. I 9. 12. II 6f. mit Schol. p. 19, 27 R. 14. IV 4. 35. VI 17. 20. VII 9. 10. 13. VIII 62. 65. X 12. 64. 67. XVIII 69. XX 61. XXIII 107. 116. Didym. ed. Diels-Schubart 13, 22. Liban. hypoth. Demosth. I = VIII 608 Foerster. Aphthon. progymn. IX, Rhet. Gr. X 30, 7f. Rabe. Paus. V 23, 3. Suda s. *Κάρανος*. A. Schaefer Demosthenes II^2 25 A. 1. Hampl Herm. LXX (1935) 181. Das soll kurz nach der Geburt Alexanders am 6. Loos (Hekatombaion) geschehen sein, 21. Juli, Plut. Alex. 3, 3—5. Demosth. VII 10 behauptet, Philipp habe den Athenern in P. ihren Besitz genommen, obwohl zwischen ihm und ihnen kein Krieg, sondern ein Bündnis und mit den Bewohnern von P. ‚beschworene Eide' bestanden hätten, doch ist diese Angabe wohl einigermaßen verdächtig und sachlich auch unklar, Alexander 88. 124 A. 50. Ebenfalls Demosthenes bezeichnet in der 354 gehaltenen Leptinesrede (XX 61) P. ebenso wie Pydna und andere Orte als Untertanengebiet Philipps, woraus Hampl Der König der Makedonen, Diss. Leipzig 1934, 28f., schließen möchte, daß das Gebiet den Olynthiern nur zur Nutznießung, nicht zu Eigentum übergeben sei. Speusipp suchte in seinem Brief an Philipp die Eroberung mit mythologischen Besitzansprüchen als gerechtfertigt zu erweisen, Ep. Socr. 28 (30), 6. L. Köhler Philol. Suppl. XX 2 (1928). Bickermann-Sykutris Ber. Sächs. Ges. Wiss. phil.-hist. Kl. 80, 3 (1928).

Daß Philipp P. zerstören ließ, steht in keiner antiken Quelle, sondern erst in den Auszügen, die Georgios Gemistos Phethon aus Diodor machte, *Γεωργίου Γεμίστου τοῦ καὶ Πλήθωνος ἐκ τῶν Διοδώρου καὶ Πλουτάρχου περὶ τῶν μετὰ τὴν ἐν Μαντινείᾳ μάχην ἐν κεφαλαίοις διάληψις, Βιβλίον πρῶτον* Venedig Aldus 1503, S. 5, Z. 4ff. = *Γεωργίου Γεμίστου τοῦ καὶ Πλήθωνος Ἑλληνικῶν βιβλία Β* ed. H. G. Reichardus Leipzig 1770, I 15, danach wörtlich Schol. Demosth. Philipp. II 20, statt *καὶ κατασκάψας* jedoch *καὶ ἅψας*, zitiert auch bei Wesseling zu Diod. XVI 8, 5 und in den neueren Ausgaben. Es handelt sich dabei jedoch um eine freie Paraphrase des Inhalts der diodorischen Darstellung, die als Textzeuge höchstens unter der nicht begründeten Annahme in Frage käme, daß Plethon eine uns unbekannte Diodorhandschrift benutzt hätte, in der gerade diese zwei Wörter abweichend von der uns sonst erhaltenen Überlieferung gestanden hätten, s. dazu auch die Bemerkungen von Fischer zu Diodor IV S. III Anm. 1. Vor allem spricht Demosthenes an den zahlreichen Stellen, an denen er seiner Entrüstung über das Schicksal von P. Ausdruck gibt, niemals von einer Zerstörung von P., was er sonst doch sicher getan hätte. Die Zerstörung ist daher auch bezweifelt von Geyer o. Bd. XIV S. 722, 38ff. Kahrstedt Herm. LXXXI (1953) 107. Robinson Excavations at Olynthus IX 306 mit Anm. 254 und mit ausführlicher Begründung Alexander 89ff. Aber auch ohne eine eigentliche Zerstörung der Stadt endet jedenfalls die Geschichte von P. mit der Versklavung seiner Bewohner und der Übergabe von Stadt und Land an Olynth. Zu der Inschrift Mertzides nr. 9, die sicher mindestens zum Teil gefälscht ist, s. L. Robert Rev. phil. LXV (1939) 147ff. Robert vermutet, daß statt *ποτιδαιάτου* vielleicht *Ἀπολλωνιάτου* auf dem Stein stand. Die Nachkommen der ehemaligen Bewohner führten in hellenistischer Zeit aber wie die Bürger anderer zerstörter Städte ihr altes Ethnikon weiter, wie eine Inschrift aus Philippi zu zeigen scheint, in der in einer Ephebenliste von Philippi ein Athenodoros *Γοργίου Ποτιδαιάτης* als Gymnasiarch genannt ist, S. Mertzides *Οἱ Φίλιπποι*, Konstantinopel 1897, 122 nr. 9 (mir nicht zugänglich). P. Collart Philippes 178, 2. Alexander 126 Anm. 85. Die Inschrift gerade ins Jahr 356 zu setzen, in dem Philippi gegründet und P. erobert wurde (Collart), ist an sich sehr bedenklich und wäre ausgeschlossen, wenn die Form *Ποτιδαιάτης* wirklich auf dem Stein stand. Die ganze Inschrift ist aber sehr verdächtig, vielleicht überhaupt einfach er-

funden, wie nach Collart a. O. 183 Anm. 1 die meisten der von Mertzides mitgeteilten Inschriften.

c) Verfassung, Kulte, Verschiedenes. Über die Verfassung von P. ist außer der Einzelheit, daß P. bis 432 v. Chr. von Korinth jährliche Epidemiurgen erhielt, nichts bekannt; wir wissen auch nichts über deren Funktionen und nicht einmal, ob es jährlich einer oder mehrere waren. Daß die Verfassung oligarchisch gewesen sei, ist danach immerhin eine berechtigte Vermutung bei Meritt Tribute lists III 151. 153. Alexander 46ff. Aus dem Aufhören der Tetradrachmenprägung von P. um die Mitte des 5. Jhdts. schließt Alexander 47. 57f. 60 auf eine Einschränkung der Autonomie P.s durch das attische Münzgesetz. In einem Proxeniedekret des 4. Jhdts., wohl von P., sind βουλή, δῆμος und ταμίαι genannt, Transact. Am. Philol. Ass. LXIX (1938) 60f. nr. 14; in Z. 10f. ist natürlich Τιμό?]-ξενον τὸν Ἀμύντα zu lesen.

Von den Kulten ist derjenige des Poseidon Hippios ‚in der Vorstadt' bekannt, Herodot. VIII 129, 3, und s. die Münzen. Der Tempel, allerdings erst aus römischer Zeit, ist anscheinend gefunden, s. u. Abschnitt B b). Die Zuschreibung einzelner Architekturteile klassischer Zeit, die an anderer Stelle gefunden wurden, zu diesem Tempel bei Alexander 8 ist ganz hypothetisch. In Anth. Pal. VII 694 ist ein Heros Philopregmon ‚vor P. an einem Dreiweg' genannt. Diese Stellen liefern auch die einzigen Einzelangaben über die Topographie von P., über dessen Lage und Reste im übrigen erst unter Abschnitt C gesprochen werden kann. Athenakult wird wohl durch die Münzen des 4. Jhdts. v. Chr. mit Athenakopf bezeugt (s. o.). Zu vermuten ist ein Kult des Koloniegründers Euagoras (s. o., Jacoby FGrH II C 249). Eine Weihung an Herakles: Transact. 1938, 64 A. 45, dazu die Teilnahme des Herakles am Kampf gegen die Giganten und insbesondere Alkyoneus auf der Pallene, o. Suppl. III S. 955, 2ff. Alexander 25. In römischer Zeit als Grabstein wieder benutzte Marmorstele des 4. oder 3. Jhdts. v. Chr. mit Darstellung des Apollon: Transact. LXIX (1938) 66 nr. 19. Alexander 24. Eine Attisterrakotta auf P. bezogen: Arch. Anz. XL (1925), 153f. nr. 117. D. M. Robinson Excavations at Olynthus part XIV 6 nr. 7. Asklepiosstatue des 4. Jhdts. v. Chr.: ebd. part XII 131 pl. 117. Ein Sieg im Pankration in P. ist wohl durch die sehr verstümmelte Inschrift IG IV 1, 673, 6 bezeugt. Daß Alexander 25 in der Zeile davor als Namen der Spiele Heraia ergänzt, ist aber reine Vermutung.

Außer den im Text angeführten wenigen Inschriften weitere Grabsteine erwähnt bei Duchesne-Bayet 270 nr. 115. 116. Demitsas 636 nr. 766. 767. Robinson Transact. LXIX (1938) 59f. nr. 12. 60 nr. 13. 66f. nr. 20. 64 Anm. 45. Alexander 6.

d) Literatur zu P. insbesondere (sonst s. u. D): allgemein: Th. Desdevises-du-Dezert Géographie ancienne de la Macédoine, Thèse Paris 1862, 365ff. Marg. Demitsas Ἡ Μακεδονία ἐν λίθοις φθεγγομένοις, Athen 1896, 612. D. M. Robinson The excavations at Olynthus IX (1938) 305ff. Stanley Casson Macedonia, Thrace and Illyria 1926, 35. 94. 104.

Ausführliche Monographie über P.: John A. Alexander Potidaea, its history and remains, Univ. of Georgia Press, Athens (Ga) 1963, ursprünglich Dissertation des Jahres 1939 (im Text nur als Alexander zitiert).

Die wenigen Inschriften, die sich sicher oder wahrscheinlich P. zuweisen lassen, sind im Text genannt.

Münzen: Imhoof-Blumer Monnaies Greques 91 nr. 112. Catal. of Gr. coins Macedonia S. XXXVIII. 99f. Babelon Traité des monnaies Grecques II, I 1147ff. nr. 1636—1649. II, IV 593ff. nr. 958—960. Hugo Gaebler Die antiken Münzen von Makedonia und Paionia, zweite Abteilung 103ff. Head HN^2 212. D. M. Robinson Excavations at Olynthus, part III (1931) 101ff. part VI (1933) 34f. 89ff. part IX (1938) 307ff. 390f. part XIV (1952) 418. 456. Numism. Chron. VI, XVI (1956) 30 nr. 70. XIX (1959) 28f. W. Schwabacher Die Münzen der Olynthos-Grabung, Am. Journ. Arch. XLII (1938) 70ff. 73f. John A. Alexander The coinage of Potidaea, Studies presented to D. M. Robinson II (1953) 201ff.; Potidaea 50ff. cap. V: the coinage of P. to 432 B. C., 92ff.: the bronze coinage of P.

B. Kassandreia. a) Geschichte. Im J. 316 v. Chr. gründete Kassander als König von Makedonien an der Stelle von P. die neue Stadt Kassandreia, die wohl als seine Hauptstadt gedacht war (Tarn Antigonos Gonatas 199; Cambr. anc. hist. VII 482) und von da an eine der bedeutendsten Städte Makedoniens blieb. Die Siedler wurden genommen aus den Bewohnern der ehemaligen Städte P. und Olynth und der Orte der Halbinsel Pallene, deren Gebiet das ausgedehnte Territorium der Stadt bildete (s. u.), Diod. XIX 52, 2. Marm. Par. B 14 S. 22 Jacoby. Paus. V 23, 3. Georg. Cedr. I 273, 16ff. Bonn. Sonstige kurze Erwähnungen von Kassandreia = P.: Skymnos 628ff. Strab. VII 330 fg. 25. 27. 31. Chrestom. 513 Cramer. Liv. XLIV 11, 1. Plin. n. h. VI 34, 216. Mela II 35. Ptolem. III 12, 10. VIII 12, 10. Prokop. de aedif. IV 3, 21. Schol. Demosth VIII 62 p. 105, 6 R. Hierokles app. I 36. III 118. Notitia Beneševič, Studi bizantini II (1927) 141, XVII nr. 5/6. Steph. Byz. s. Ποτίδαια und Κασάνδρεια. Chron. Pasch. 35 c, I 63, 12f. Bonn. Herodian. 278, 31f.

Geschrieben wird der Name in Inschriften und Münzen ganz überwiegend mit zwei s, in der Literatur sowohl mit zwei wie mit einem s. Das Ethnikon lautet zumeist Κασσανδρεύς (Κασσανδρὶς IG IX 1, 626), bei Frauen meistens Κασσανδρ(ε)ῖτις IG II^2 9002. XII 8, 178, 6 (= Suppl. epigr. Gr. II 504), A. S. Arvanitopullos Κατάλογος τῶν ἐν τῷ Ἀθανασακείῳ Μουσείῳ Βόλου ἀρχαιοτήτων, Athen-Volo 1909, 150ff. nr. 18. In byzantinischer Zeit kommt Κασσανδρηνός als Eigenname vor, Kantakuzenos III 16. 32 (II p. 103, 6. 192, 10 Bonn.). Démétrius Cydonès Correspondance ed. Gius. Cammellii Paris 1930, 207; publiée par. R.-J. Loenertz Città del Vaticano 1956, nr. 49. 50. 33, 20 und 32. 61, 47. 275. Riv. fil. XXVI (1898) 385ff. Ἐγκυκλοπαιδικὸν Λεξικόν Eleftherudakis VII (1929) 366f.

Gleich in den allerersten Jahren seiner Existenz erscheint K. bereits in der Thearodokenliste des Asklepieions von Epidauros IG IV^2 94 I b 41, wenig später und anscheinend auch noch aus dem Ende des 4. Jhdts. ist die Erwähnung eines Siegers aus K. an den arkadischen Lykaien IG V 2, 549/50 = Syll. I^3 314 B 28. In die Zeit Kassanders gehört ferner die Landschenkungsurkunde: Duchesne-Bayet 266ff. nr. 113. Demitsas 633f. nr. 763. Syll. I^3 332. Alexander 5. Kassander hatte wohl als ἀρχηγέτης Kult in K.; das Ἀρχηγέτειον in der Asylieurkunde von Kos, Herzog-Klaffenbach Abh. Akad. Berl. 1952, 1, 15ff. nr. 6, 15 = Suppl. epigr. Gr. XII 373, dürfte ihm geweiht gewesen sein, s. L. Robert Rev. ét. gr. LXVI (1953) 157f. Herzog-Klaffenbach a. O. 17, und der eponyme Priester von K. (s. u.) dürfte Priester dieses Kults gewesen sein. Kassanders Bruder Alexarchos soll daher die Kassandreer in einem Brief als ὁμαιμεῖς bezeichnet haben, Herakleides Lembos bei Athen. III 98e (FHG III 169) nach der Konjektur von Wilamowitz. Nach dem Verlust Makedoniens an Pyrrhos im Jahre 288 v. Chr. floh Demetrios Poliorketes zunächst nach K., wo sich seine Gemahlin Phila den Tod gab (Plut. Dem. 45, 1). Unter der Herrschaft des Lysimachos erscheint als eponym statt des vermutlichen Kassanderpriesters ein ἱερεὺς Λυσιμάχου (Rev. arch. XXXI [1876] 106ff. nr. 1. Demitsas 634f. nr. 764. Syll. I^3 380), wohl weil auch Lysimachos K. zu seiner Hauptstadt machte (Tarn Antigonos Gonatas 128. 186. 199; Cambr. anc. hist. VII 90).

Beim Tode des Lysimachos behielt zunächst seine Witwe Arsinoe K. und andere Städte gegen Ptolemaios Keraunos in der Hand, lieferte sie ihm aber nach der unter feierlichsten Eiden vollzogenen Hochzeit und Anerkennung der Thronfolgerechte ihrer Söhne aus, wobei die Stadt für den Einzug des Königs in festlicher Weise geschmückt wurde. Ptolemaios Keraunos ließ jedoch bei seinem Einzug die Burg besetzen und die Söhne der Arsinoe vor ihren Augen ermorden, während Arsinoe auf Samothrake Zuflucht fand (Iustin. XXIV 2f.). Ähnlich behauptete sich nach dem Tod des Ptolemaios Keraunos seine Mutter Eurydike für einige Zeit in K., das sie wohl schon zu seinen Lebzeiten erhalten hatte (Tarn Antigonos Gonatas 159f.; Cambr. anc. hist. VII 99).

In den wirren Zeiten der Anarchie in Makedonien, die auf den Tod des Keraunos folgten, brach nun aber in K. eine proletarische Revolution unter Führung des Apollodoros aus, der sich auch die makedonische Besatzung der Eurydike anschloß. Eurydike mußte ihre Herrschaft niederlegen und die Stadt für frei erklären. Zum Dank stifteten die Kassandreer ein Fest der Eurydikeia und gaben der makedonischen Besatzung Bürgerrecht und Land auf der Halbinsel Pallene. Der Führer des Aufstandes konnte die Macht völlig an sich reißen und eine ‚Tyrannis' aufrichten, Polyain. VI 7, 2. So ist wohl die wahrscheinliche Reihenfolge der Ereignisse, etwas anders Beloch GG IV 1, 565. Geyer o. Bd. XIV S. 740, 29ff. Aus dem Vorleben des Apollodor erfahren wir nur soviel, daß er sich ursprünglich sehr demokratisch gegeben habe, Polyain. VI 7, 2. So habe er dem flüchtigen Tyrannen Lachares von Athen die Zuflucht in K. verweigern lassen und die Maßnahmen bei der Freiheitserklärung der Stadt durch Eurydike veranlaßt mit der Stiftung der Eurydikeia und der Bürgerrechtsverleihung an die makedonische Besatzung. Das setzt alles voraus, daß er bereits vor der Erringung der Herrschaft eine einflußreiche amtliche Stellung hatte, wie er denn auch bei Polyain. VI 7, 1 als στρατηγός bezeichnet wird (s. dazu u. Abschnitt b) und offenbar schon vorher einmal eine Leibwache für ihn beantragt gewesen sein soll, die er selber ablehnte, Polyain. VI 7, 2. In einem ersten Prozeß wegen des Versuchs, eine Tyrannis zu begründen, sei er freigesprochen worden und habe dafür die freisprechenden Richter in seiner Tyrannenzeit grausam bestraft, Polyain. VI 7, 1. In seiner Herrschaft stützte sich Apollodor einerseits auf eine keltische Söldnertruppe, andererseits auf die unteren Schichten der Bevölkerung, die er zu fördern suchte, wofür er die Mittel durch Vermögenskonfiskationen und brutale Erpressung der Reichen beschaffte (Polybii Diodori etc. excerpta ed. H. Valesius 265f. = Diod. XXII 11). Ferner suchte er seine Stellung durch Bündnisse mit Antiochos I. und Sparta zu sichern, Polyain. a. O. Paus. IV 5, 4. Apollodor gilt in der antiken Literatur als der blutgierigste und grausamste aller Tyrannen, Polyain. VI 7, 2. Mehrfach erzählt wird, wie er den Teilnehmern an einem Symposion Eingeweide und Blut Ermordeter vorsetzte, Exc. Vales, a. O. Diod. XXII 10. Polyain. a. O. Plut. mor. 556 D. 778 E, dazu der Angsttraum von einem ähnlichen eigenen Schicksal, Plut. mor. 555 B. Er ist deshalb geradezu sprichwörtlich geworden: Polyb. VII 7, 2. Paus. IV 5, 5. Ailian. nat. an. V 15. Dio Chrys. or. II 100 R. Ovid. ex Ponto II 9, 43; Ibis 461. Sen. de ira II 5, 1; de benef. VII 19, 5ff. Unmäßige Trunksucht wird ihm bei Ailian. v. hist. XIV 41 vorgeworfen. Es ist wohl wahrscheinlich, daß diese Einzelzüge aus der Tragödie Κασσανδρεῖς des Lykophron (Suda s. Lykophron) stammen, Niebuhr Kl. Schr. I 449f. Droysen Gesch. des Hellenismus III 1, 199 A. 2. Holtzinger Lykophrons Alexandra 5f. Beloch GG IV 1, 504. 567 A. 3. IV 2, 568. Tarn Antigonos Gonatas 171 A. 8; Cambr. anc. hist. VII 107. Holtzinger weist allerdings darauf hin, daß auch der Selbstmord Philas oder die blutige Tragödie um Arsinoe (s. o.) den Stoff zu diesem Drama geliefert haben könnte, so auch Schmid-Stählin II^6 174 (^{5}132). Zu diesen Ereignissen und der Herrschaft des Apollodor s. Tarn Antigonos Gonatas 159f. 162. 171f.; Cambr. anc. hist. VII 101f. 740. Beloch GG IV 1, 565. 567. Antigonos Gonatas gelang dann etwa im Jahre 276 v. Chr. nach zehnmonatiger Belagerung die Eroberung der Stadt, aber erst durch Zuhilfenahme einer Gruppe von Seeräubern unter Führung des Phokers Ameinias. Damit fand auch die Herrschaft des Apollodoros ein Ende, Polyain. IV 6, 18. Trog. prol. 25. Droysen Gesch. des Hellenismus III 1, 199f. Niese Griech. und mak. Staaten II 24. Tarn Antigonos Gonatas 172.; Cambr. anc. hist. VII 107. Beloch GG IV 1, 567. H. Ormerod Piracy in the ancient

world 1924, 123. Fr. Ziebarth Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels, Hamburg 1929, 21.

Die Stadt gehörte nun bis zum Ende der makedonischen Dynastie fest zu Makedonien. 242 v. Chr. erkannte K. die Asylie von Kos an ‚gemäß dem Willen des Königs' und belobte Kos wegen seines Wohlwollens ‚gegen den König Antigonos und unsere Stadt und alle Makedonen', Rud. Herzog — G. Klaffenbach Asylieurkunden aus Kos, Abh. Ak. Berl., Kl. für Sprachen 1952, 1, 15ff. nr. 6. Suppl. epigr. Gr. XII 373. Daher erscheinen auch Schiedsrichter aus K. in dem Grenzstreit zwischen den phthiotischen Städten Meliteia, Chalai und Peuma am Ende des 3. Jhdts. v. Chr., wobei die Zeugen aus dem ebenfalls makedonischen (phthiotischen) Theben und Demetrias stammen, Bull. hell. XXV (1901) 337ff. LXIII (1939) 158f. LXXXII (1958) 67ff. IG IX 2 add. p. XI 205 II. Cauer-Schwyzer 555. Suppl. epigr. Gr. XVIII nr. 238. Wohl ebenfalls aus dem 3. Jhdt. v. Chr. stammt die Nennung eines Thearodoken in K. in der großen delphischen Thearodokenliste Bull. hell. XLV (1921) 18 Z. III 77 (Zur Datierung jetzt Daux Rev. ét. gr. LXII [1949] 21ff. 24). Philipp V. benutzte K. im 1. makedonischen Krieg als Hauptkriegshafen und Arsenal, Liv. XXVIII 8, 14. Im 2. makedonischen Krieg scheiterte 199 v. Chr. ein Versuch der römisch-pergamenischen Flotte, K. zu erobern, an der Stärke der Mauern und der Besatzung unter schweren Verlusten, Liv. XXXI 45, 14f., und nicht besser endete die Belagerung von K. im Perseuskrieg durch die vereinigte Flotte des Praetors C. Marcius Figulus, des Eumenes und des Prusias im J. 169 v. Chr., Liv. XLIV 10, 11—12, 7. Weder die Doppelbelagerung von beiden Seiten her durch große Befestigungswerke wie bei der athenischen Belagerung von P., noch der durch ein Ablenkungsmanöver unterstützte, fast geglückte Versuch, durch einige nur durch schwache Ziegelmauern geschlossene Ausfallpforten in die Stadt einzudringen, führte zum Ziel. Dieses letztere Unternehmen wurde im letzten Augenblick durch einen Ausfall der Besatzung, der die Römer unter schweren Verlusten zurückwarf, vereitelt. Die Befestigungen der Stadt waren noch unter Perseus durch einen weiteren Graben vor der Stadtmauer verstärkt worden und ebenso die Besatzung der Stadt durch 800 Agrianen und 2000 illyrische Penesten (Liv. XLIV 11, 7. XLIII 23, 7). Und als dann eine weitere Verstärkung der Besatzung durch keltische Söldner eintraf, gaben die Römer die Belagerung auf (Liv. 12, 6f.).

Tarn weist darauf hin, daß die Kassandreer sich wohl mit dem sonstigen Makedonien und der Antigonidendynastie infolge ihrer besonderen Geschichte wenig verbunden gefühlt hätten, da sie in den Inschriften nur als *Κασσανδρεῖς* bezeichnet werden, nicht als Makedonen (Antigonos Gonatas 186. 197f.; Cambr. anc. hist. VII 198), doch ist in der Anerkennung der Asylie von Kos im J. 242 v. Chr. (s. o.) auch die Gemeinschaft mit den anderen Makedonen betont (s. dazu auch Kolbe Gött. Gel. Anz. 1916, 434ff. Bengtson Strategie in der hellenistischen Zeit II 329 A. 2).

Das nächste bekannte Ereignis aus der Geschichte von K. ist die Gründung einer römischen Kolonie noch in der Triumviratszeit, die nur durch die darauf bezüglichen seltenen Münzen bezeugt ist, H. Gaebler Zur Münzkunde Makedoniens VII, Der Prägebeginn in Thessalonike. — Die ersten Colonialprägungen in Pella, Dium und Cassandrea, Ztschr. f. Numism. XXXVI (1926) 137ff. nr. 27 und 28; Die antiken Münzen von Makedonia und Paionia, 2. Abt. 1935, 52 nr. 1 und 2. Grant From imperium to auctoritas, Cambridge 1946, 10. 33f. 272. Auf der erstgenannten Münze mit dem Kopf des Hortensius und Emblemen der Koloniegründung lautet die Umschrift der Vorderseite nach Grant *Q. Hortensi(us) pr(o) q [—.* auf der Rückseite *praef. colon. dedu.*, also *praefectus coloniae(is) deducendae(is)*, die Vorderseite möchte Grant zu *pr(o) Q. [C(aepione) B(ruto)] praefectus* usw. ergänzen. Auf dem zweiten Stück lautet die Umschrift *Hort(ensius) col. d.*, also *coloniam deduxit* oder *colonia deducta* (*coloniae deductor* Grant). Da aus den literarischen Quellen bekannt ist (Cic. Phil. 10, 11. 13. 24. Plut. Brut. 25, 2. Cass. Dio. XLVII 21, 4f.), daß sich Q. Hortensius Hortalus unter Beibehaltung seiner Stellung als Statthalter Makedoniens mit dem Titel *pro consule* dem Brutus anschloß und unterstellte, ist wohl möglich, daß er die Koloniegründung im Auftrag des Brutus ausführte. Sie wäre dann genauer auf 43 v. Chr. oder allenfalls noch 42 v. Chr. datiert.

Eine neue Münzreihe beginnt mit Claudius (nach Grant 272 A. 6 bereits mit Tiberius) und reicht bis ins 3. Jhdt. n. Chr. Die Kolonie heißt hier mit vollem Titel *Colonia Iulia Augusta Cassandrensis.* Daraus ist zu schließen, daß sie zu den ‚anderen Kolonien' (Makedoniens) gehört, denen Augustus im J. 30 v. Chr. nach Dio LI 4, 6 neue Siedler zuführte, o. Bd. IV S. 549 Nr. 244. Gaebler a. O. Hertzberg Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer I 498. Es sind teils im 1. Jhdt. n. Chr. lokale Münzen ohne Kaiserkopf mit der Umschrift *(Aug) Cassandre(a)* (dazu auch Numism. Chron. VI, XX [1960] 109), teils Kaisermünzen mit dem vollen Kolonietitel. Als Kolonie ist K. auch genannt bei Plin. n. h. IV 36; nach Paulus Dig. L 15, 8 besaß sie ius Italicum (Hertzberg I 508 A. 68). Über die Verfassung sonst s. u. Daher befinden sich unter den kaiserzeitlichen Inschriften von K. (s. u.) auch mehrere lateinische der angesiedelten römischen Bürger und griechische mit römischen Personennamen.

Eine Belagerung von K. durch die Goten und ihre Verbündeten im J. 269 n. Chr. konnte abgewehrt werden, Zosim. I 43, 1. Tafel Historia Thessalonicae 29f.; De Thessalonica XLf. Hertzberg a. O. III 186f. o. Bd. VI A S. 149, 10ff. Auf der ‚Räubersynode' von Ephesos im J. 449 erscheint ein Bischof von K. Hermogenes, Mansi VI 609 B. 847 B. 930 B. Schwartz Acta conciliorum II, I 1933, actio I 78^{62}. 884^{51} (S. 79. 184). II, III 1070 LV (S. 254). Le Quien Oriens christianus II 77. Im J. 539/40 wurde K., dessen Befestigungen verfallen waren, von den Slaven (‚Hunnen') genommen und zerstört (Prokop. b. Pers. II 4, 5; de aedif. IV 3, 21ff. Tafel Hist.

Thess. 39f.; De Thess. LVf. Hopf Geschichte Griechenlands 80. Hertzberg III 550), und verschwindet seitdem als Stadt aus der Geschichte, obwohl Iustinian die Befestigungen und besonders die Sperrmauer über die Halbinsel wiederherstellen ließ, Prokop. de aedif. a. O. Tafel De Thess. 187. K. ist daher auch in den Ortslisten bei Hierokles und Georgius Cyprius nicht mehr genannt.

Der Name ging auf die Halbinsel Pallene über, die einen Hauptteil ihres Territoriums gebildet hatte, so schon bei Eustathios comment. 330, GGM II 276, umgangssprachlich zu Kassandra verkürzt wie noch heute. Wie sehr die wirkliche Kenntnis der Stadt bei den Byzantinern zum Teil geschwunden war, zeigen die falschen Gleichsetzungen mit anderen Orten, so bei Laonikos Chalkok. de reb. Turc. I 7 c (19, 2 Bonn.) mit Pydna, in der Ortsliste bei Hierokles app. III 118 mit Beroia, ähnlich Hierokles app. II 66. Schol. Demosth. I 9. XVIII 69 (Potidaia = Beroia), bei Petrus Bellonius Cenomanus *Plurimarum singularium et memorabilium rerum observationes*, Antwerpen 1589, 97 mit der Insel Skiathos. Im Schol. Thukyd. II 32 steht die seltsame Notiz, daß die lokrische Insel Atalante jetzt *Κασανδρία* heiße.

Die Verkürzung des Namens zu Kassandra hat die weitere Folge, daß die Stadt nach der Tochter des Priamos Kassandra genannt gewesen sein soll, die dann auch zu einer Tochter Kassanders wird, Hierokles app. I 36. Georg. Cedren. hist. comp. 156 a (I 273, 16ff. Bonn.), und so noch M. A. Baudrand Geographia I ((1682) 238f. Die richtige Gleichsetzung Poteidaia-Kassandreia hat dann außer den in Abschnitt a genannten Quellen Nikolaos Sophianos in seinen, nur in wenigen Exemplaren erhaltenen *Nomina antiqua et recentia*, Rom 1570, unter nr. 80.

In der schriftsprachlichen Form lebt der Name weiter in dem Titel des Bischofs, später Erzbischofs und im 19. Jhdt. Metropoliten *Κασσανδρείας*, heute mit Sitz in Polyjyro. Es ist eine künstliche Neubenennung, die in den älteren Notitien noch nicht erscheint und erst seit den *Νέα τακτικά* der Zeit Konstantinos' VII Porphyrogennetos genannt wird, H. Gelzer Georgii Cyprii descriptio orbis Romani 68, 3. Not. 2, 128. 3, 202. 10, 324. 13, 183; Ders. Ungedruckte und wenig bekannte Bistümerverzeichnisse, Byz. Ztschr. I (1892) 257 Z. 243; Jahrb. f. protest. Theologie XII (1886) 552 (dazu Abh. Ak. München XXI [1901] 596ff.); ungedruckte und ungenügend veröffentlichte Texte der notitiae episcopatuum, Abh. Ak. München XXI (1901) 633 nr. 184. Notitia Beneševič, Studi bizantini II (1927) 141, XVII nr. 5/6 (*ὁ Κασάνδρας τῆς καὶ Ποτεδαίας*). An Bischöfen sind bekannt ein Adam aus dem Jahre 1171 und die Reihe seit dem 16. Jhdt., Le Quien Oriens christianus II 77f. R. Janin Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques XI (1949), 1305f. *Ἐγκυκλοπαιδικὸν Λεξικόν* Eleftherudakis VII (1929), 366. *Μεγάλη Ἑλληνικὴ Ἐγκυκλοπαιδεία ‚Πύρσος'* XIII 943.

Sonst sei von Erwähnungen byzantinischer Zeit nur noch angemerkt, daß die Katalanen im Jahre 1382/3 in K., d. h. der Halbinsel Pallene überwinterten, Nikeph. Greg. VII 6 (245, 11ff. 246, 16f. Bonn.), und daß Genua im J. 1261 in einem Vertrag mit Michael VIII. Palaiologos unter anderem auch auf K. eine Handelsniederlassung mit besonderen Privilegien erhielt, Corpus der griech. Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit, Reihe A Regesten, Abt. I Regesten der Kaiserurkunden des oström. Reiches bearb. v. Fr. Dölger, 3. Teil. 36ff. Paul Lemerle Philippes et la Macédoine orientale à l'époque chrétienne et byzantine, 1945, 174 A. 3. Weitere Erwähnungen bei Lemerle 234. 239.

b) Territorium, Verfassung, Kulte, Verschiedenes.

Diod. XIX 52, 2 gibt als Territorium von K. an die Halbinsel Pallene, das ehemalige Olynth und andere Orte. Daß die Halbinsel Pallene dazu gehörte, wird durch Polyain. VI 7, 2 und das Weiterleben des Namens für die Halbinsel bestätigt; für Olynth s. auch die Beobachtung, daß die teilweise Nachbesiedlung von Teilen der Stadt mit der Gründung von Kassandreia zu Ende geht, D. M. Robinson Excavations at Olynthus VIII 9ff. IX 363ff. und s. auch Kahrstedt Herm. LXXXI (1953) 106f. In der Kleruchieurkunde Kassanders (s. o. Syll. I^3 332) werden genannt Landstücke *ἐν τῆι Σιναίαι* (Sinos, s. Sindos o. Bd. III A S. 229. Ch. Edson Class. Philol. XLII (1947) 104f. Kahrstedt Herm. LXXXI (1953) 89. Meritt Athenian tribute lists I 548f. II 87. III 217f. A. 107), Trapezus (sonst unbekannt) und Spartolos, das zum Gebiet von Olynth gehört hatte. Besonders genannt wird von den Städten der Pallene Mende (o. Bd. XV S. 777ff.), bei Liv. XXXI 45, 14 nur noch *Mendaeus maritimus vicus,* woher der berühmte *Μενδαῖος οἶνος* stammte als ein Hauptausfuhrartikel von K.; Steph. Byz. s. v. nennt ein *φρούριον Κασσανδρέων* Lingos nach Apollodors Chronik Buch III = fg. 88 Jacoby, sonst unbekannt. Buch III der Chronik umfaßte wahrscheinlich die Zeit von Alexanders Tod bis 145 v. Chr., und Jacoby vermutet als Anlaß der Erwähnung von Lingos die Belagerung von K. durch Antigonos. Bei Polyain. IV 6, 18 ist als Örtlichkeit in nächster Nähe der Stadtmauer *ἡ καλουμένη Βῶλος* genannt, bei der Belagerung des Jahres 169 v. Chr. ebenso eine Örtlichkeit *Clitae* bei Liv. XLIV 11, 4.

Eponym der Stadt war ein Priester, wohl des Stadtgründers Kassander, Duchesne-Bayet 266ff. nr. 113. Demitsas 633f. nr. 763. Syll. I^3 332, in der Zeit des Lysimachos *ἱερεὺς Λυσιμάχου* Rev. arch. XXXI (1876) 106ff. nr. 1. Demitsas 634f. nr. 764. Syll. I^3 380. In dieser nach dem Lysimachospriester datierten Inschrift tritt ein einzelner Antragsteller ohne Angabe seiner Stellung auf. In der Asylieurkunde aus Kos, Abh. Ak. Berl. 1952, 1, 15ff. nr. 6. Suppl. epigr. Gr. XII 373 aus dem J. 242 v. Chr. stellen die *στρατηγοί* und die *νομοφύλακες* den Antrag, der Beschluß wird von der *βουλή* gefaßt, während der *ταμίας* die Ausgaben für die Aufzeichnung des Beschlusses und die Bewirtung und Beschenkung der Gesandtschaft übernimmt. Der *ταμίας* ist auch Transact. Am. Philol. Ass. 1938, 60f. nr. 14 genannt. Auf Grund der damals noch nicht im ganzen Wortlaut veröffentlichten

Gruppe der Asylieanerkennungen durch makedonische Städte hatten Collart Philippes 181f. und Bengtson Die Strategie in der hellenistischen Zeit II (1944) 328f. 400f. auf starke Abhängigkeit der Städte vom Königtum geschlossen und insbesondere die Strategen als vom König eingesetzte Beamte erklärt, dagegen jedoch Klaffenbach a.O. Kolbe Gött. Gel. Anz. 1916, 434ff., der für volle Autonomie von K. eintritt, Tarn Cambr. anc. hist. VII 200. Richtig ist immerhin soviel, daß K. in der makedonischen Zeit kein Münzrecht besaß, daß das Landgebiet von K. zumindest großenteils als erobertes Königsland galt, über das der König frei verfügte (s. die mehrfach genannte Kleruchieurkunde Kassanders, Tarn Antigonos Gonatas 190f. Bengtson Strategie I 92), und daß auch der Asyliebeschluß für Kos hier wie in den anderen Städten ‚gemäß dem Willen des Königs' erfolgte. Erwähnt sei noch, daß schon Apollodor bei Polyain. VI 7, 1 als *στρατηγός* bezeichnet wird und Bengtson Strategie II 325f. ihn daher ebenfalls als königlichen Strategen vermutete.

Die Bürgerschaft war in Demen eingeteilt, von denen nur das Demotikon *Ἱππολυτεύς* belegt ist, Syll. I³ 380.

Die Verfassung der römischen Kolonie war die übliche mit *quaestores, aediles* und *duoviri*, CIL III 7333. Duchesne-Bayet 269f. nr. 114. Demitsas 637 nr. 770. Ephem. epigr. II 476 nr. 1048 und Transact. Am. Philol. Ass. 1938, 66 nr. 19. 1939, 62f. Als Tribus der Siedler sind belegt die Papiria in der erstgenannten obigen Inschrift (dazu Kubitschek Imperium Romanum tributim discriptum 241), neu die Palatina, Transact. Am. Philol. Ass. 1938, 70 nr. 27, und die Romilia, ebd. 66 nr. 19. 1939, 62f.

In der Asylieurkunde für Kos werden die Gesandten in das *ἀρχηγέτειον* zur Bewirtung eingeladen. Das dürfte am ehesten dem Kult des Stadtgründers gedient haben, wenn auch ein Heiligtum des Apollon Archegetes möglich ist, s. dazu Klaffenbach a.O. 17. L. Robert Rev. ét. gr. LXVI (1953) 157f. Ein *ἱερεύς* ist Eponym von K. (s. o.).

1928 wurde südwestlich des Orts von Pelekides ein Antentempel römischer Zeit ausgegraben, der nach der darin gefundenen kopflosen Statue etwa antoninischer Zeit als der o. Abschnitt A c genannte Tempel des Poseidon Hippios angesehen werden kann. Er ist großenteils vom Meer abgespült. Arch. Anz. XLIII (1928), 602f. The years work in classical studies XXII (1928/9) 109. Journ. hell. stud. XLIX (1929) 234. Am. Journ. philol. LXXXIII (1962) 281 A. 47. Alexander 4. 6f. 24. Taf. IV 1. Nach Plin. n. h. II 58 (59), 150 wurde ein Meteorstein in K. verehrt. Auf den Münzen der römischen Kolonie erscheint häufig der Kopf des Iuppiter Ammon, seit der Zeit des Commodus auch Poseidon, Dionysos und die Nymphe Nysa. Mit den *Βασίλεια* der Inschrift Transact. Am. Philol. Ass. 1938, 64f. nr. 16. 1939, 62. Suppl. epigr. Gr. XIV 478 L. Moretti Iscrizioni agonistiche greche, Rom 1953, 141ff. nr. 54, deren Ort nicht genannt ist, sind wohl die *Βασίλεια ἐν Μακεδονίαι* von IG II² 3779, 17f. gemeint (Tarn Antigonos Gonatas 174. 254), vielleicht auch die Basileia von Lebadeia. Der Bau eines Gymnasiums wird erwähnt in der Inschrift Bull. hell. LXXI/LXXII (1947/8) 438. Alexander 7, eine besondere Gesteinsart nennt Plin. n. h. XXXV 13 (47), 167.

An bekannten Persönlichkeiten stammten aus K. der Historiker Aristobulos (o. Bd. II S. 911ff. nr. 14) und der Komödiendichter Poseidippos (o. Bd. XXII S. 426ff. nr. 1). Schauspieler, Sänger und Musiker aus K. erscheinen inschriftlich häufiger: IG VII 2726. XII 8, 178, 6 (= Suppl. epigr. Gr. II 504). XI 2, 106 = Syll. I³ 389 Z. 20. Collitz-Bechtel SGDI 2563, 32 = Syll. I³ 424 Z. 42. Bull. hell. XLVII 1923, 15ff. B c 2. 7 = Suppl. epigr. Gr. II 260 B 3 Z. 6 f. Collitz-Bechtel SGDI 2565, 48. 54. Klio XVII (1921) 191 nr. 180 = Bull. hell. XLVII (1923), 2 Z. 13 = Suppl. epigr. Gr. I 187 A 13. Sonstige Kassandreer: IG II 8996 — 9002. VII 247. IX 1, 626f. IX 1, 1², 18, 12. IX 2, 1180. XII 1, 429f. XII 5, 1062. 1069. XII 9, 828. Milet, Ergebnisse der Ausgrabungen I, III 210 nr. 63 Z. 3f. Collitz-Bechtel SGDI 2581 = Syll. II³ 585, 180 nr. 79. A. S. Arvanitopullos *Κατάλογος τῶν ἐν τῷ Ἀθανασακείῳ Μουσείῳ Βόλου ἀρχαιοτήτων*, Athen-Volo 1909, 150ff. nr. 18. 285f. nr. 71. 417 nr. 167.

Im mittelalterlichen Saloniki trug eines der vier Haupttore der Stadt den Namen *Κασσανδρεωτικὴ πύλη*, Miracula S. Demetrii auctore Joanne Thessalonicensi archiepiscopo cap. XIV 133 = Migne Patrol. Gr. CXVI 1305. Acta Sanctorum Octobr. IV 152. Joa. Cameniata *Εἰς τὴν ἅλωσιν τῆς Θεσσαλονίκης* 30 = Migne Patrol. Gr. CIX 568. Tafel De Thessalonica 99.

C. Topographie, Reste. Daß Kassandreia an der gleichen Stelle wie Poteidaia gegründet wurde, ist die einhellige Aussage aller antiken, im Anfang von Abschnitt Ba zitierten Quellen, und es liegt kein Grund vor, das zu bezweifeln. Ebenso ist die Lage auf dem schmalen, etwa 1200 m breiten Isthmos der Halbinsel Pallene mehrfach ausdrücklich bezeugt, 60 (Thuk. I 63, 2) oder 70 Stadien (Strab. VII 330 fg. 28 = 10¹/₂—12¹/₂ km) von Olynth, das sich in Sichtweite befand (Thuk. a. O. Robinson Excavations at Olynthus II S. IX. Alexander 4), entfernt. Bei Strab. VII 330 fg. 25 ist die Breite des Isthmos mit 5 Stadien (knapp 900 m) angegeben.

Daß die Stadtmauer beiderseits bis ans Meer reichte, ergibt sich sowohl aus der athenischen Belagerung von P. wie aus der römischen Belagerung von K. im J. 169 v. Chr. (s. o.) und ist besonders bezeugt durch Stellen wie Herodot. VIII 129. Thuk. I 63, 1. Skylax 66. Liv. XLIV 11, 2. Die mehrfachen vergeblichen oder langwierigen Belagerungen bezeugen, daß die Mauern sowohl von Poteidaia wie von Kassandreia sehr stark waren. Die Südmauer von P. ist noch besonders belegt durch Thuk. I 56, 2.

Die heute erhaltenen Reste sowohl von P. wie von Kassandreia sind äußerst dürftig und zudem meistens spät. Eine etwas eingehendere Beschreibung gab bisher nur Struck a. O., neuerdings sind alle erhaltenen Reste aufgeführt und näher beschrieben bei Alexander 1ff., zum

ersten Mal auch mit einem Plan wenigstens der Nordmauer und ihrer Umgebung und mit einer Reihe von Abbildungen Tafel I—XVII.

Gegen das Festland war das Stadtgebiet bereits nach Strab. VII 330 fg. 25 durch einen Kanal abgetrennt, von dem wir nicht erfahren, aus welcher Zeit er stammte. In einem Chrysobull des J. 1407 erklärt Johannes Palaiologos, er habe einen Kanal durch den Isthmos graben lassen (Byz. Ztschr. IV [1895] 394). Diese Anlagen waren in der Neuzeit verfallen, aber in Resten sichtbar; danach oder nach Resten der Gräben der Stadtbefestigung hieß der Platz in der Neuzeit auch Handaks (= Grube), Alexander 1. Der heutige Kanal von 1200 m Länge, 40 m Breite und 6—7 m Tiefe wurde in den J. 1935—1937 gebaut, Alexander 1. Unmittelbar südlich des Kanals überquert eine mittelalterliche Mauer mit mehreren Türmen, zum Teil noch hoch erhalten, den Isthmos; an ihrem Ostende biegt sie 60 m vom Ufer entfernt nach NO um und endet am Ufer nördlich des Kanals mit einem Turm, von dem eine Fortsetzung am Ufer entlang noch 50 m nach NW zieht, ebenfalls in einem Turm endend. Am Westende, das ebenfalls an der Küste mit einem Turm endet, zweigt 150 m landeinwärts eine Schenkelmauer 75 m lang nach Süden ab, die auf einem erhöhten Punkt über dem Ufer wieder in einem Turm endet. Die beiden zuletzt genannten Mauerstücke im Westen schlossen nach Alexander 2 einen Hafen ein. Ob und inwieweit diese Mauer dem Verlauf der antiken Nordmauer entspricht, ist nicht geklärt. Im Aufstand des J. 1821 wurde diese Mauer von den Einheimischen wiederhergestellt (Duchesne-Bayet 266. Alexander 2. Zu dem Aufstand V. Colocotronis La Macédoine et l'hellénisme, Paris 1919, 348ff.). Während ältere Beobachter diese Mauer für die literarisch bezeugte (s. o.) iustinianische hielten, erklärt Alexander a. O. sie für mittelalterlich (ebenso Gomme a. O.) und unterscheidet davon andere Reste einer älteren Mauer an der Westseite als wahrscheinlich iustinianisch (S. 2). Eine große Öffnung in dieser Mauer gab der Stelle den modernen Namen Porta oder Portes, genauer *Πόρτα τῆς Κασάνδρας* (Leake, Cousinéry, Desdevises-du Dezert), türkisch Kasandra kapusu (Forcellini Lexicon totius Latinitatis V 341). Gleich südlich dieser Mauer liegt das ärmliche Dorf Pinaka oder Portes, das seit 1924 Nea Potidaia heißt (916 Einwohner im J. 1956).

Etwa 900 m südlich dieser Nordmauer sind wenige Reste einer Südmauer sichtbar, die parallel zur Nordmauer verläuft und großenteils aus antikem Material erbaut ist. Sonstige vereinzelte antike Mauerstücke wurden beim Kanalbau gefunden, angeblich aus klassischer Zeit, Alexander 3. 96f. A. 10; anderes bei Alexander 98 Anm. 25. Viel antikes Material ist in den Häusern des modernen Dorfes verbaut wie auch in den gleich südlich des Orts gelegenen Metochien der Athosklöster Dochiariu und Simopetra. Mancherlei Einzelfunde, Kapitelle, Säulentrommeln, andere Architekturstücke, Ziegel, Terrakotten, Bronzen, Skulpturen, Schmuck und anderes, von denen einzelnes noch aus klassischer Zeit, also von Poteidaia stammt, das meiste aber später ist, nennt Alexander 5ff. pl. XII—XVII. Sonst zu Einzelfunden Bull. hell. LXVIII/LXIX (1944/45) 431. LXXI/LXXII (1947/48) 438. LXXXIV (1960) 791f. Journ. hell. stud. LXIV (1944) 93. *Μακεδονικά* II (1941—1952), Saloniki 1953, 623. The British Museum Quarterly VI (1931/32) 82f. VIII (1933/34) 108f. (Schmuck u. a. spätgeometrischer Zeit). Arch. Anz. XL (1925) 154ff. nr. 121. Robinson Excavations at Olynthus part X. XIII passim (s. die Indices). Die Terrakotten: Excavations at Olynthus part XIV 5f. Der einzige größere Baurest außer der Mauer, wohl des Poseidontempels, aber erst aus römischer Zeit, am Westufer ist o. in Abschnitt B b behandelt. Gräber vor der Stadt Bull. hell. LXXXIV (1960) 792f. (hellenistisch). Arch. Anz. XLIII (1928) 602 (frührömisch). Alexander 7. Sarkophagreste: Alexander 98 Anm. 25.

Das Gelände der Stadt selber ist leicht hügelig, während sich nach Nordosten sumpfiges Gelände bis in die Nähe von Olynth erstreckt. An der Westseite der Stadt sind größere Strecken vom Meer weggespült, Alexander 4. Ein Hafen, der bei der großen Handelsbedeutung, die P.-Kassandreia gehabt haben muß, vorauszusetzen und durch Liv. XXVIII 8, 14 indirekt bezeugt ist, ist nach dem Gelände am ehesten an der flachen Ostseite der Stadt anzunehmen, ob aber einzelne Mauerstücke im Kanalbett und nördlich davon dazugehören, ist recht zweifelhaft, Alexander 19. Die Vermutungen, mit denen Alexander 19. 115 Anm. 37 einen Hafen auch an der Westseite zu begründen sucht, sind recht unsicher.

D. Literatur (außer der im Text zu Einzelheiten und der im Abschnitt A d zu Poteidaia im besonderen genannten).

Topographie und Geschichte. John A. Alexander, Potidaea, its history and remains, University of Georgia Press, Athens (Ga) 1963 (nur mit Alexander zitiert). Ältere Literatur E. M. Cousinéry Voyage dans la Macédoine 1831, II 165. W. M. Leake Travels in Northern Greece III (1835) 152f. Adolphe Joanne-Emile Isambert Itinéraire descriptif, historique et archéologique de l'orient 1861, 417f. Th. Desdevises-du-Dezert Géographie ancienne de la Macédoine, Thèse Paris 1862, 365ff. Margarites G. Demitsas *Ἀρχαία γεωγραφία τῆς Μακεδονίας*, Athen 1874. II 395ff.; *Ἡ Μακεδονία ἐν λίθοις φθεγγομένοις*, Athen 1896, 612f. 621f. 632ff. (Teil III des erstgenannten Werks, beide Bücher nur nach der Literatur ohne eigene Beobachtungen). Duchesne-Bayet Mission au mont Athos, Archives des missions scientifiques III. série tome III, 1876, 266. Ad. Struck Makedonische Fahrten I, Serajevo 1907, 39. 42ff. Bädeker Konstantinopel und Kleinasien 1914, 110. A. W. Gomme A historical commentary on Thucydides I (1945) 199f. Guide bleu Grèce 1953, 616. F. Kirsten-W. Kraiker Griechenlandkunde 1955, 388. 392. 413 (= 4. Aufl. 1962, 602. 614. 775). *Λεξικὸν τῶν δήμων, κοινοτήτων καὶ συνοικισμῶν τῆς Ἑλλάδος*, Athen 1956, 106. (Ich habe nicht einsehen können: Demetrios Tsanglis *Χαλκιδική, ἱστορία, γεωγραφία ἀπὸ τῶν ἀρχαιοτάτων χρόνων μέχρι τοῦ* 1912, Athen 1956 und

F. Papazoglou Les cités Macédoniennes à l'époque romaine, Skoplje 1957).

Inschriften: L. Duchesne Inscriptions de la Pallène, Rev. arch. XXXI (1876) 106ff. Duchesne-Bayet 266ff. Demitsas 632ff. CIL III 7333. 14203[46]. D. M. Robinson Inscriptions from Macedonia, 1938, Transactions and proceedings of the American Philological Association LXIX (1938) 43ff. LXX (1939) 62f. Sonstige Notizen über einzelne Inschriften, vor allem ihren jetzigen Standort oder Aufbewahrungsort, aber keine Neuveröffentlichung von Inschriften bringt Alexander 5ff. 97f. Anm. 25.

Münzen: Catal. of gr. coins Macedonia XXXVIIIf. 65f. Head HN² 212f. Hugo Gaebler Die antiken Münzen von Makedonia und Paionia, Zweite Abteilung, 1935, 52ff.

2) Sonst nicht bekannte Örtlichkeit an der arkadisch-messenischen Grenze, Inschriften von Olympia nr. 46 Z. 81. IG V 2 S. XXVII 122.

[Ernst Meyer.]

pragmaticus. Die Technizität des Begriffes *pragmaticus* ist nicht sehr ausgeprägt. Das zeigt etwa die recht vage Übersetzung von *πραγματικός* in einem Glossarium (CGlL II 414) mit: *negotiosus, forensis, rerum peritus. Pragmatici* treten in zwei Bereichen auf, ohne daß sich zwischen ihnen — abgesehen von dem sehr allgemeinen Wortsinn — Verbindungslinien ziehen lassen: Einmal ist *p.* ein Angehöriger des Juristenstandes im weitesten Sinne, zum anderen ist er Beamter. Im erstgenannten Sinne erscheint er in den Quellen nur selten, im letztgenannten ist seine Zuordnung zu bestimmten Beamtengruppen häufig zweifelhaft.

Inhaltsübersicht.

A. Der *p.* als Angehöriger des Juristenstandes.
I. Auftreten des Wortes *p.*
II. Zur Trennung von Rhetorik und Jurisprudenz.
III. Soziale Stellung und Tätigkeit der *p.*
B. *πραγματικοί* als Beamte.
I. Auftreten des Ausdruckes *p.* vor der Kaiserzeit.
II. *p.* im römischen Ägypten.
III. *p.* außerhalb Ägyptens.

A. Der *p.* als Angehöriger des Juristenstandes.

Lit.: W. Kunkel Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen (1952). L. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht (1891). W. Neuhauser Patronus und orator (1958). A. Pierantoni Gli avvocati di Roma antica (1900). F. Schulz Geschichte der römischen Rechtswissenschaft (1961). R. Taubenschlag Opera minora II (1959) 159ff. (= Festschr. F. Schulz II (1951) 188f.).

I. Auftreten des Wortes *pragmaticus.*

1. Cic. (de or. I 45, 198. 59, 253; vgl. auch Quint. III 6. 56. XII 3, 4) berichtet von der griechischen Sitte, daß sich Personen geringen Standes, die des Rechts kundig sind, gegen Entgelt den rechtsunkundigen Gerichtsrednern als Rechtsberater zur Verfügung stellen; diese würden *πραγματικοί* genannt (Cic. de or. I 45, 198:

itaque, ut apud Graecos infimi homines mercedula adducti ministros se praebent in iudiciis oratoribus, ei, qui apud illos πραγματικοί vocantur, sic in nostra civitate contra amplissimus quisque et clarissimus vir, ... multique praeterea ... perfecerunt ut in respondendo iure auctoritate plus etiam quam ipso ingenio valerent). Ein Beleg für diese Behauptung Ciceros findet sich erst bei Plutarch (praec. rei publ. ger. 815 B); im übrigen tritt eigentümlicherweise in den griechischen Quellen weder der Begriff *p.* in diesem Sinne auf, noch haben wir andere sichere Zeugnisse aus dem griechischen Raum dafür, daß in Prozessen Gerichtsredner und Jurist verschiedene Personen sind (vgl. nur H. J. Wolff Festschr. f. d. 45. Dtsch. Juristentag [1964] 1ff. 10, Anm. 34, sowie Taubenschlag Opera minora II 159f., der an keiner Stelle einen *p.* als Helfer des Rhetors im ptolemäischen [oder römischen] Ägypten nennt). Soweit im griechischen Osten der Titel *p.* auftaucht, bezeichnet er regelmäßig einen Beamten (s. u. B). Da es nicht wahrscheinlich ist, daß Cicero (und Quintilian) falsch berichten, da aber andererseits der Hinweis auf die Zufälle der Quellenüberlieferung bei dem sonstigen verhältnismäßigen Reichtum an griechischen Prozeßquellen nicht recht befriedigt, muß eine andere Erklärung für das Schweigen der Quellen gesucht werden. Einerseits scheint sie mir in der geringen praktischen und sozialen Bedeutung der *p.* zu liegen (vgl. auch E. Weiß Griechisches Privatrecht I 27; über die Frage, ob sich das Institut der *p.* noch in den griechischen Provinzen der römischen Kaiserzeit gehalten hat, vgl. unten III 6). Zum anderen vollzog sich die — eher handwerkliche — Tätigkeit der *p.* nicht unmittelbar vor der Öffentlichkeit. Von der für die juristische Tätigkeit der römischen *iurisconsulti* charakteristischen *auctoritas* ist bei ihnen keine Rede (s. nur Cic. a. O.). Weiterhin kann die fehlende Erwähnung der *p.* damit erklärt werden, daß diese häufig zugleich Urkundenschreiber gewesen sein könnten, so daß ihre den Rhetor beratende Tätigkeit demgegenüber nicht so sehr ins Gewicht fiel. Mit den genannten Umständen wird es schließlich zusammenhängen, daß die berufsspezifische Anwendung des Wortes schwächer war, als uns Cicero und Quintilian glauben lassen; ein Indiz dafür ist — allerdings erst in der Spätzeit — Libanios (or. II 44, a. 371), der von den dem Rhetor untergeordneten Juristen spricht, ohne diesen Terminus zu nennen.

2. Während im griechischen Bereich immerhin der Begriff *πραγματικός* und die Existenz von *p.* sicher bezeugt sind, ist die Quellenlage für Rom noch schlechter. Cicero spricht an keiner Stelle von der Existenz von *p.* in Rom; seine Äußerungen beziehen sich insoweit allein auf griechische Verhältnisse. Das ist um so auffälliger, als bekanntlich der Streit um Rhetorik und Jurisprudenz, um den höheren Rang von Rednern und Juristen, zu seinen beliebtesten Themen gehört (s. nur de or. I 57, 242, 59, 252; de off. II 65 u. a.). Auch Quintilian kennzeichnet an einer Stelle den Begriff *p.* als von den Griechen gebraucht (III 6, 59). Allein seine Ausführungen in XII 3, 4 (*neque ego sum nostri moris ignarus*

oblitusve eorum, qui velut ad arculas sedent et tela agentibus subministrant, neque idem Graecos quoque nescio factitasse, unde nomen his pragmaticorum datum est) sind zugleich ein Zeugnis für die Verwendung des Terminus *p.* in Rom. Doch ist darauf hinzuweisen, daß er sonst als Gegensatz zum *orator* eher den *iurisperitus* oder *-consultus* nennt (s. nur 12, 3, 3ff.). Weitere Belege für den *p.* in klassischer Zeit finden sich nur bei Martial (XII 72), Iuvenal (III 7, 123) und — als einzigem juristischen Schriftsteller — bei Ulpian (Dig. XLVIII 19, 9, 4). Die Ulpian-Stelle stammt aus den *libri ad officium proconsulis,* hat also nichtstadtrömische Verhältnisse im Auge. Anderes gilt zwar für Martial und Iuvenal; aber es ist nicht ausgeschlossen, daß beide — aus welchen Gründen auch immer — ein der Umgangssprache nicht angehörendes griechisches Fremdwort benutzten. Auffällig ist es, daß andere Schriftsteller, die sich mit dem Nebeneinander von Jurisprudenz und Rhetorik befaßten, den Terminus *p.* nicht nennen (s. nur Ovid. ars am. I 49ff. III 530. Sen. apoc. 12. Tac. dial. 31f.; vgl auch Plin. ep. II 14. VI 2). In der Spätzeit wird er nur durch die gelehrte Kommentarliteratur bezeugt (Schol. Iuv. III 7, 123. Isid. orig. V 22). Die Erklärungsbedürftigkeit des Wortes, sein Nichtauftreten an Stellen, die sich speziell mit der Advokatur befassen (s. Amm. Marc. XXX 4. Nov. Val. 35, 2), deuten darauf hin, daß er in dieser Zeit endgültig aus dem allgemeinen Sprachgebrauch verschwunden ist.

Würde es vielleicht auch zu weit gehen, das Wort *pragmaticus* aus der Geschichte der römischen Rechtspraxis zu streichen, so scheint es doch wenigstens nicht sehr gebräuchlich gewesen zu sein. Denkbar ist es allerdings auch, daß die Gründe, die für sein spärliches Auftreten in den griechischen Quellen sprachen, auch für Rom gelten. Die *p.* gehörten den unteren Volksschichten an; im Prozeß spielten sie eine durchaus untergeordnete Rolle. Im Gegensatz zum *p.* umschließt der Begriff *iurisconsultus* alle Höhen und Tiefen des juristischen Standes und der juristischen Tätigkeit.

II. Zur Trennung von Rhetorik und Jurisprudenz.

Der Begriff *p.* spielt somit im römischen Rechtsleben eine recht bescheidene Rolle. Doch ist diese terminologische Feststellung noch keine Antwort auf die sachbezogene Frage nach der Trennung von Rhetorik und Jurisprudenz. Da es außerhalb dieses Artikels liegt, eine Geschichte der Advokatur in der römischen Antike zu schreiben (s. hierzu nur Kubitschek o. Bd. I S. 436f. Art. advocatus. Pierantoni Gli avvocati di Roma antica, 1900; De Ruggiero Diz. Epigr. I 116ff.; für die Anfänge vor allem Neuhauser Patronus und orator, 1958), ist nur für das Verständnis desjenigen Personenkreises, den man als *p.* zu bezeichnen pflegt, Notwendige darzustellen.

Wie in Athen (s. nur Latte o. Bd. IV A S. 1353 Art. Synegoros) war es bereits in älterer Zeit in Rom üblich, daß einerseits Freunde einer Prozeßpartei dieser durch Kenntnisse und Einfluß Beistand gewährten (*advocati* im technischen Sinne; s. nur Pseudo-Asc. zu Cic. in Caec. 11).

Eine weitere Wurzel der Rechtsanwaltschaft sind die die römische Gesellschaft durchziehenden Schutzverhältnisse; die *patroni* sind verpflichtet, vor Gericht zugunsten ihrer Klienten aufzutreten (vgl. hierzu vor allem Neuhauser 146ff. Harmand Le Patronat sur les Collectivités Publiques [1957] 34ff. 104ff.). Für *patroni* und *advocati* ist entscheidend die gesellschaftliche Autorität, nicht so sehr eine Fähigkeitsqualifikation. Mit der Abschwächung der früheren festen Patronatsverhältnisse zu den ,Gelegenheitspatronaten vor Gericht' wird es üblich, nicht nur nach der Autorität des Beistandes, sondern auch nach seiner Eignung für die Prozeßführung zu fragen. Diese Eignung könnte an sich auf Rechtskenntnissen beruhen. So trat etwa Quintus Mucius Scaevola in der *causa Curiana* als *patronus* auf, ohne daß sich mit Sicherheit feststellen läßt, ob seine Wahl mehr auf seiner sozialen oder auf seiner — von dieser im übrigen nicht scharf zu trennenden — juristischen Autorität beruhte; immerhin besaß er auch rednerische Qualitäten (s. Schulz 64. A. 6). Doch scheint das Auftreten vor Gericht wenigstens ursprünglich nicht zu den typischen Tätigkeiten gerade des Juristen gehört zu haben; es wird etwa nicht bei der Aufzählung der Aufgaben des Juristen durch Cicero (de off. II 65) genannt. So geht der Streit um Rhetorik und Jurisprudenz auch nicht um die bessere Eignung von Rhetoren und Juristen für die Prozeßführung, sondern um Würde und Rang beider Bereiche sowie um die praktische Frage nach der Notwendigkeit juristischer Ausbildung für die *oratores.* Hierin liegt auch die Erklärung dafür, daß sich — von Ausnahmen abgesehen (s. nur Aristo bei Plin. ep. I 22, 6 und die Beispiele bei Kunkel 326) — die Juristen nur selten mit der Prozeßführung befaßten. Wo sie es dennoch taten, taten sie es nicht so sehr als ,Juristen', sondern als — eventuell rhetorisch ausgebildete — Autoritätspersonen.

Da die Prozeßbeistandschaft somit nicht zum Bereich der eigentlichen juristischen Tätigkeiten gehörte, da außerdem die Abschwächung des Patronats zum Gelegenheitspatronat mit dem Eindringen der Rhetorik in Rom zusammenfiel, lag es nahe, daß — nach griechischem Vorbilde — gerade die rhetorische Qualifikation zur Wahl des *patronus* führte (vgl. die Schilderung des Weges vom *patronus* zum *orator* bei Neuhauser a. O.). Selbstverständlich handelt es sich hier im Gegensatz zur späteren Zeit nicht um einen wirklichen Berufsstand derjenigen Personen, die Rechtsbeistand leisten. Zum Patronat im eben genannten Sinne gehören die bekannten ciceronianischen Erörterungen über die Notwendigkeit von Rechtskenntnissen für die *oratores* (s. nur Cic. de or. I; or. 34, 120; top. 17, 65), denen Quintilian (XII 3, 3ff.) und Tacitus (dial. 28ff.) folgten (vgl. hierzu etwa Schulz 50ff.).

Der spätrepublikanische *orator,* dem es bei seiner Prozeßtätigkeit in erster Linie um den Gewinn politischer und sozialer Autorität ging, weicht in der Kaiserzeit dem berufsmäßigen *advocatus* oder *causidicus* (s. nur Tac. dial. 1. Quint. XII 1, 25), der die Advokatur in erster

Linie aus Erwerbsgründen betreibt (s. Tac. ann. XI 6: Streit über die Anwendung der *lex Cincia*).

Das Verhältnis dieser Advokaten zur Jurisprudenz läßt sich nicht auf eine eindeutige Formel bringen. Sicher ist es, daß neben ihnen die *iurisconsulti* als eine besondere Berufsgruppe existieren (s. außer den eben genannten noch Ovid. ars am. I 79ff. III 530f. Sen. apol. 12. Iuvenal. III 7, 104ff.; vor allem aber Ulpian. Dig. L 13, 1, 11: *Non tamen qui pro tractatu* [Abfassung von Schriftsätzen] *non adfuturi causis accipere quid solent, advocatorum numero sunt*). Ihnen gehören einerseits die großen Juristen der klassischen Zeit, andererseits subalterne Urkundenschreiber und kleine Rechtsberater an. Eine andere Frage ist es, wie weit die *advocati* auch zugleich Juristen sind. Quintilian (XII 3) fordert von einem Advokaten Rechtskenntnisse, setzt sie aber für seine Zeit nicht als selbstverständlich voraus. Da in der Prinzipatszeit keine Zulassungsvoraussetzungen für die Advokatur bestanden, ist es verständlich, daß das juristische Niveau der Advokaten durchaus unterschiedlich war (s. auch F. Norden Apuleius von Madaura und das römische Privatrecht, 1912, 21f.). Es gab Rechtsbeistände, die sowohl eine rhetorische als auch eine juristische Ausbildung hatten (vgl. nur die römische Inschrift CIL VI 9487 = Dess. 7743: *iuris peritus de primis iustissimus, advocatus de singularibus fidelissimus*), andere, die nur auf einem Gebiet Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen, und schließlich vielseitige Stümper. Eine eindeutige Berufsbezeichnug und -stellung als ‚Jurist' oder ‚Gerichtsredner' — etwa dem englischen solicitor und barrister mit allem Vorbehalt entsprechend — gibt es nicht (vgl. dazu vor allem Kunkel 325).

III. Soziale Stellung und Tätigkeit der *p.*

Welchen Platz nehmen in dem eben skizzierten Bild der Rechtsanwaltschaft die *p.* ein? Dabei ist von der Bestimmung der *p.* durch Cicero auszugehen; ihr folgend ist dann die dort als *p.* bezeichnete Personengruppe im ganzen zu behandeln ohne Rücksicht darauf, ob in den Quellen dieser Begriff erwähnt wird.

1. Nach Cic. (de or. I 45, 198. 59, 253) sind *p.* Angehörige der unteren Bevölkerungsklassen (*infimi homines*), die gegen geringen Lohn (*mercedula*) einem Gerichtsredner in dienender Stellung beigegeben sind, um ihm durch ihre juristischen Kenntnisse zu helfen.

Mit dieser Umschreibung sind die *p.* sozial und niveaumäßig bestimmt. Sie stehen im Gegensatz zur ‚hohen Jurisprudenz', die sich aus dem Ritter- oder Senatorenstand rekrutiert (s. Kunkel 38ff. 271ff. Schulz 48ff.). Obwohl auch die Angehörigen dieser Gruppe als Rechtsberater in Prozessen auftreten konnten, wurden sie doch nie als *p.* bezeichnet. Charakteristisch ist es, daß Ulpian (Dig. XLVIII 19, 9, 4; s. u.) *iuris studiosi* und *p.* trennt. An der Entwicklung des klassischen römischen Rechts haben die *p.* keinen Anteil; eher dürfte man sie den Repräsentanten des Vulgarrechts zurechnen. Als Diener der Gerichtsredner unterscheiden sich ihre Funktionen von denen der Urkundenschreiber. Immerhin dürften sie häufig beide Aufgaben wahrgenommen haben. Dafür sprechen die Glossare, in denen der *p.* u. a. als *forensis* bezeichnet wird (CGlL II 414; s. o.), während letzterer wiederum dem *tabellio* gleichgesetzt wird (CGlL V 296). Dasselbe gilt für die Ausdrucksweise bei Ulpian (Dig. XLVIII 19, 9, 4) ... *solet autem ita vel iuris studiosis interdici vel advocatis vel tabellionibus sive pragmaticis* (anders Mommsen Iur. Sch. II 428, A 3, der folgende Umstellung vornimmt: *vel advocatis vel pragmaticis vel tabellionibus*). Doch muß der Tabellionat hier außer Betracht bleiben (s. Sachers o. Bd. IV A S. 1847 Art. Tabellio).

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf diesen verhältnismäßig engen Personenkreis, der durch seine niedrige Herkunft, durch seine Hilfestellung für den Gerichtsredner und durch seine Rechtskenntnisse gekennzeichnet ist. Seine Tätigkeit ist weitgehend anonym und wird in den Quellen nur selten erwähnt (s. nur Schulz 127); im übrigen ist es nicht immer sicher, ob die in den Quellen häufiger auftretenden *iurisconsulti* der niedrigen oder der hohen Jurisprudenz angehören.

2. Voraussetzung für das Auftreten der hier *p.* genannten Personengruppe ist die durch einen Nichtjuristen ausgeübte Beistandschaft vor Gericht, und zwar in der Form, daß sie nicht (allein) auf der sozialen Autorität des Beistandes, sondern auf seinen rhetorischen Fähigkeiten beruht. Der *p.* gehört somit zum Rhetor; allein ist er funktionslos. In den Komödien des Plautus erscheinen zwar sowohl der *patronus* als auch der *advocatus* (s. die Belege bei Neuhauser 77ff.). Doch ist es einmal fraglich, wieweit hier die hellenistische Vorlage noch durchschimmert. Vor allem aber ist bei Plautus weder der *patronus* (oder *advocatus*) durch eine rhetorische Ausbildung gekennzeichnet, noch ist eine Personengruppe bekannt, deren Aufgabe es ist, dem Redner juristischen Rat zu leisten. Daher dürfte das Aufkommen der *p.* erst in die Wende des 2. zum 1. Jhdt. v. Chr. zu setzen sein, in die Zeit also, in der sich auch die hohe Jurisprudenz von der Rhetorik zu trennen beginnt. Selbstverständlich ist damit über die Zeit der Entstehung der niederen Jurisprudenz, soweit sie in der Kautelarpraxis tätig war, nichts gesagt. Während somit für Rom ein zeitlicher Ansatzpunkt für das mögliche Auftreten von *p.* gegeben ist, läßt sich für Griechenland nur aus Cic. de or. I 45, 198. 59, 253 vermuten, daß sie schon längere Zeit vor ihm dort im Rechtsleben eine Rolle spielten.

Wenn man von den Erörterungen Ciceros zur Jurisprudenz und Rhetorik absieht, in denen von den *p.* nur als von einer griechischen Erscheinung gesprochen wird, könnte der erste Beleg für eine Hilfsperson des Gerichtsredners der *monitor* bei Cic. in Caec. 16, 52 sein: ... *video mihi non te, sed hunc librum esse responsurum, quem monitor tuus hic tenet; qui se te recte monere volet, suadebit tibi ut hinc discedas neque mihi verbum ullum respondeas*. Allerdings ergibt sich aus dieser Quelle nicht, ob der *monitor* gerade juristische Kenntnisse hatte. Es könnte sich auch um einen etwa rhetorisch gebildeten Helfer des Caecilius handeln (s. ebd. 14, 47). Unsicher ist es, ob die Äußerungen Ovids und Senecas sich auf

den *p.* in dem soeben gekennzeichneten Sinne beziehen. Ovid (ars am. I 79ff. III 530f.) nennt zwar den *consultus* und den *patronus* jeweils nebeneinander und stellt damit eine äußere Verbindung beider Personengruppen her, die auch durch ihre Tätigkeit auf dem Forum räumlich verbunden sind. Weiterhin darf unterstellt werden, daß der auf dem Forum am Venus-Tempel sein Geschäft betreibende *consultus* nicht dem höheren Juristenstande angehört. Aber seine Tätigkeit wird einmal (I 84) als *cavere* bezeichnet, gehört damit eher der Kautelarpraxis an; das andere Mal (III 530f.) dagegen als *adesse;* dieser Begriff ist aber technisch für die Tätigkeit des Advokaten (s. nur Dig. III 1, 1, 11. XLVIII 19, 9, 1), so daß der von Ovid genannte *consultus* eher als selbständiger Advokat denn als *p.* erscheint. Ebenso unsicher ist die Beziehung in dem Bericht Senecas über die Vorkommnisse auf dem Forum nach dem Tode des Claudius (apoc. 12). Die *causidici* beweinen den Tod des Claudius, während die *iurisconsulti* bleich, abgemagert und kaum mehr lebend aus ihren Schlupfwinkeln hervorkriechen. Da Seneca auf die Prozeßleidenschaft des Claudius anspielt, liegt hier die Gleichsetzung von *iurisconsulti* und *p.* nicht ganz so fern. Sichere Quellen sind — abgesehen von Plut. praec. rei publ. ger. 815 B — erst Quintilian (XII 3, 3ff.) und Iuvenal (III 7, 104ff.). Martial (XII 72) nennt zwar den *p.*, bezeichnet seine Tätigkeit aber nicht so genau, daß sie von der des Advokaten ohne weiteres abgegrenzt werden könnte; immerhin dürfte auch er die Hilfsperson des Gerichtsredners im Auge haben. Aus der späteren Prinzipatszeit ist allein Ulp. Dig. XLVIII 19, 9, 4 zu erwähnen, wo der *p.* allerdings mit dem privaten Urkundenschreiber gleichgesetzt wird (vgl. auch Dig. L 3, 1, 11).

Spärlicher noch sind die Quellen für die Dominatszeit. Da die hohe Jurisprudenz jetzt ihr Ende findet, wird — abgesehen von der Kautelarjurisprudenz — das Problem *pragmaticus*-Gerichtsredner identisch mit dem Problem Jurist-Gerichtsredner (vgl. zum folgenden Kunkel 329, 692; vgl. auch Massei Arch. Giur. CXXXIII [1946] 48ff.). Ebensowenig wie in der Prinzipatszeit läßt sich eine allgemeine Regel über die Trennung von Redner und Jurist im Prozeßbetrieb aufstellen (ungenau hierzu (Bischoff-)Nörr Eine unbekannte Konstitution Kaiser Iulians, 1963, 24). Während das diokletianische Preisedikt (7, 72: *advocatus sive iuris peritus*), Amm. Marc. XXX 4, 6 (Nennung der Crassi, Antonii und Scaevolae ohne Trennung ihrer speziellen Tätigkeiten), sowie die Novellen II 2. (a. 442), II 3 (a. 443) und XXXII 6 (a. 451) Valentinians III. nichts von einer Trennung dieser Personengruppen erkennen lassen, unterscheidet Laktanz (de morte persec. 22) die *causidici* und *iureconsulti*, ohne allerdings ihre spezifische Tätigkeit zu kennzeichnen (ähnlich Arnob. II 6). Eine klare Trennung nimmt allein Libanios or. II 44 (a. 371) vor, der der neuen Tendenz, das Rechtsstudium der Rhetorik vorzuziehen, die dienende Stellung des Juristen in früherer Zeit entgegensetzt.

Bekanntlich hat das Wiederaufleben des Rechtsstudiums im Osten dazu geführt, daß juristische Kenntnisse Zulassungsvoraussetzung für die Advokatur wurden (Cod. Iust. II 7, 11, a. 460). Im Westen dagegen scheint der Unterschied von Jurist und Gerichtsredner noch eine Weile fortbestanden zu haben; vgl. die verschiedenen Strafen für den *causidicus* und den *iurisconsultus* in Valent. Nov. XXXV 2 (a. 452), wobei der *iurisconsultus* deutlich als Prozeßbeteiligter geschildert ist. Zweifelhaft ist aber, ob er hier als *p.* im Sinne eines Helfers des Redners auftritt; dagegen spricht, daß er als *defensor* der Partei bezeichnet wird. Doch verwischt bereits die Interpretatio zu dieser Novelle wieder den Unterschied. In den späteren Quellen wird der *iurisconsultus* nicht mehr genannt; die Ausbildung des Advokaten bleibt im Westen eine vorwiegend rhetorische (s. nur Conrat Mélanges Fitting, 289ff.; Schulz 344f.).

Die in der Prinzipatszeit als *p.* bezeichnete Personengruppe verschwand also im Osten des Reiches wegen der jetzt notwendigen Rechtskenntnisse der *advocati*, im Westen wegen des Aufhörens des Rechtsunterrichts im eigentlichen Sinne und des Aufgehens der Rechtsunterweisung in den allgemeinen rhetorischen Unterricht.

3. Die Tätigkeit der *p.* bestand — wie der plastische Ausdruck der *oratores* lautete — darin, dem Gerichtsredner *hastas ministrare* (Cic. top. 17, 65; vgl. auch de orat. I 57, 242. Quint. XII 3, 4; s. dazu Jörs Röm. Rechtswissenschaft I [1888] 242, 3). Allerdings paßt dieser Ausdruck ebenso für die Unterstützung durch Angehörige der ‚hohen Jurisprudenz' wie für die durch die eigentlichen *p.* Der *p.* mußte dem Redner die juristischen Argumente zur Verfügung stellen; daneben könnte er wohl noch zu anderen Dienstleistungen (wie zum Vorlesen von Schriftstücken, Apul. apol. 36f. Lib. II 44, oder als Gedächtnisstütze Cic. in Caec. 16, 52) verwandt worden sein. Seine Tätigkeit erstreckte sich von der Vorbereitung der Verhandlung und den Ausführungen des Gerichtsredners bis zum Beistand im Gerichtstermin selbst (vgl. das Bild, das Quint. XII 3 von der Hilflosigkeit des Gerichtsredners ohne seinen Rechtsberater entwirft).

Doch ist die Professionalisierung der *p.* nicht allzu hoch einzuschätzen. Ihre Tätigkeit kann auch von nichtberufsmäßigen Hilfspersonen des Rhetors wahrgenommen worden sein. So kritisiert Quintilian etwa die Übung, das Tatsachenmaterial von *amici* des Rhetors sammeln zu lassen (XII 8, 4). Auch läßt sich der Gerichtsredner nicht selten seine Rede von einem anderen *orator*, der der mündlichen Rede etwa nicht so fähig ist, verfertigen. Dabei werden sich rhetorischer und juristischer Beitrag dieses ghost-writers kaum voneinander trennen lassen. Besonders deutlich zeigt sich das Fehlen eines wirklichen Berufsbildes des *p.* in der Tatsache, daß — wie uns Quintilian mit einem Seitenhieb auf die Jurisprudenz berichtet (XII 3. 9ff.) — unfähige und träge Personen, die das Ziel der Redekunst nicht erreicht haben, zum *ius* als *deverticula desidiae* fliehen, daß also die Voraussetzungen für einen *orator* von denen eines *p.* nicht allzu sehr verschieden gewesen sein dürften. Eine positivere Bewertung der juristischen Tätigkeit, die aber in dieselbe Richtung der verschwimmenden Grenzen zwischen *orator* und *p.* deutet, gibt Quintilian

(XII 11, 4), wenn er dem alt gewordenen Rhetor — neben schriftstellerischer Tätigkeit auf den Gebieten der Rhetorik und der Ethik — die Rechtsberatung anempfiehlt. Schließlich dürften die Grenzen zwischen dem *p.* und dem Urkundenschreiber (s. zu diesem Schulz 130) ebensowenig klar gezogen worden sein. Hierzu darf noch einmal auf die Glossare (s. oben III 1) und Ulp. Dig. XLVIII 19, 9, 4 hingewiesen werden (vgl. auch Dion v. Prusa VII 127, sowie Sachers o. Bd. IV A S. 1847 Art. Tabellio I 1).

4. Am stärksten unterschieden sich die *p.* als Angehörige der niederen Jurisprudenz von der höheren Jurisprudenz durch ihre soziale Herkunft und Stellung. Direkte Nachweise über die Herkunft der *p.* fehlen uns zwar. Wie aber oben festgestellt werden konnte, rekrutieren sie sich weitgehend aus den *oratores*, die ihrerseits zum großen Teil aus den unteren Schichten der Bevölkerung kommen (s. Tac. dial. 8. Kunkel 287, 610). Sichere Nachrichten finden sich in der Zeit vor der Wiederbelebung der höheren juristischen Studien in der Mitte des 4. Jhdts.; danach war die Jurisprudenz in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. zu einem *libertorum artificium* geworden (Mam. Paneg. Lat. 11. 20; Schulz 345f.).

Ihre niedrige Stellung, die sie wohl teilweise von den *oratores* abhängig machte, zeigt sich nicht nur in der Tatsache des Honorars überhaupt (vgl. Ulp. Dig. L 13, 1, 11; zum Advokatenhonorar s. Blümner Maximaltarif des Diokletian [1893] 120. Kunkel 287), sondern vor allem auch in seiner geringen Höhe (s. Mart. XII 72, der von den *parva sed certa praemia* der *p.* spricht). Offensichtlich waren sie am Advokatenhonorar beteiligt, wurden also regelmäßig nicht unmittelbar von der Partei bezahlt (Iuv. III 7, 122f.). Dabei bestand das Honorar häufig aus Naturalien, und zwar aus den Nahrungsmitteln der unteren Volksschichten (Getreide, Hirse und Bohnen, s. Martial. XII 72).

5. Über die Ausbildung der *p.* lassen sich nur Vermutungen anstellen. Die Äußerungen Quintilians XII 3, 9ff. deuten auf die Rhetorenschulen hin (vgl. dazu für den Westen in der Dominatszeit Conrat Mélanges Fitting, 304). Im übrigen wird dem Rechtsaspiranten neben dem Selbstunterricht (Petron. Trim. 46) der private Unterricht an juristischen Elementarschulen zur Verfügung gestanden haben (vgl. die Nennung von *magistri iuris* in CIL VIII 12418. X 8387; s. auch Kunkel 344ff. Schulz 127. 347).

6. Nur bei Ulp. Dig. XLVIII 19, 9, 4 und Plut. praec. rei publ. ger. 815 B wird der Begriff des *p.* in einer sich auf Provinzialverhältnisse beziehenden Quellenstelle genannt. Damit ist es fraglich, inwieweit die Institution der *p.* in den Provinzen verbreitet war. Von einer dienenden Stellung des Juristen gegenüber dem Rhetor berichtet in der Spätzeit Libanios (or. II 44; s. auch Corp. Gloss. Lat. III 648). Sichere Zeugnisse für Juristen als Helfer der Gerichtsredner besitzen wir sonst nicht. So treten sie etwa bei der Schilderung des Konvents in Kelainai (Phrygien) durch Dion von Prusa (or. XXXV 15) nicht als besondere Personengruppe in Erscheinung (*πλῆθος ἀνθρώπων ἄπειρον, δικαζομένων, δικαζόντων, ῥητόρων, ἡγεμόνων, ὑπερετῶν, οἰκετῶν* etc.). Auffällig ist vor allem das Schweigen der Papyri. Es ist deshalb anzunehmen, daß die *p.* in den Provinzen eher eine noch geringere Rolle spielten als in Rom. Daher erscheint mir auch die weit verbreitete These (s. Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXXIV [1913] 457. Partsch Arch. f. Pap. VI [1920] 38f. P. M. Meyer Griech. Papyri [1920] 182), daß die Dikaiomata Handakten eines *p.* sind, als recht fragwürdig.

Allerdings werden auch in den Provinzen *iurisconsulti* und *νομικοί* erwähnt und von den *advocati* und *ῥήτορες* unterschieden (vgl. die Inschriften bei Kunkel 264ff.; s. auch Taubenschlag Op. Min. II 161ff. Kunkel 356ff.). Soweit es sich hierbei überhaupt um Kenner des römischen Rechts gehandelt hat (s. Kunkel 354), dürften sie sich vorwiegend mit der Abfassung von Urkunden befaßt haben (vgl. das *testamentum facere sine iurisconsulto* in CIL X 4919 = Dess. 7750 und Dig. XXXI 88, 17); nur in seltenen Fällen treten sie als Gutachter in Erscheinung (s. Kunkel a. O.). Soviel ich sehe, ist dagegen (mit Ausnahme von Lib. or. II 44; s. o.) kein Fall bezeugt, in dem ein *iurisconsultus* oder *νομικός* in der für die *p.* charakteristischen Weise den allein rhetorisch ausgebildeten Advokaten unterstützt. Wenn es somit auch wahrscheinlich ist, daß die Gerichtsredner sich in Einzelfällen von Rechtskundigen beraten ließen, so dürften die *p.* in der Provinz doch keinesfalls einen besonderen abgeschlossenen Berufsstand gebildet haben.

B. *πραγματικοί* als Beamte.

Lit.: P. M. Meyer Griech. Papyri im Museum des oberhess. Geschichtsvereins zu Gießen I, III, 1f. (zu P. Giss. 58). David-Groningen Papyrological Primer[3] (1952) 170. Preisigke Fachwörterbuch des öff. Verwaltungsdienstes Ägyptens (1915) s.v. L. Robert Hellenica XI—XII (1960) 416.

I. Auftreten des Ausdrucks *p.* vor der Kaiserzeit.

In der Zeit der römischen Eroberung des Mittelmeerraumes begegnen die *p.* als Beamte sehr selten. Auf Inschriften aus Ägypten aus dem 2. Jhdt. v. Chr. erscheint der Ausdruck als Sammelbegriff für Beamte schlechthin (s. Ditt. OGIS 139 = CIG III 4896: *στρατηγοὶ καὶ ἐπιστάται καὶ θηβάρχαι καὶ βασιλικοὶ γραμματεῖς καὶ ἐπιστάται φυλακιτῶν καὶ οἱ ἄλλοι πραγματικοὶ πάντες*; vgl. auch die allerdings ergänzte Inschrift CIG III 4860). In P. Tebt. 58 (= Wilcken Chrestomathie, 287) Z. 8, 17f. v. J. 111 v. Chr. könnte vielleicht ein *p.* als Geometer, in UPZ 196 (a. 116 v. Chr.) Z. 59f. als *τοπογραμματεύς* identifiziert werden. In der Literatur begegnen *p.* häufiger bei Polybios (s. VII 12, 2. III 7, 5. III 118, 12). Doch wird das Wort regelmäßig adjektivisch gebraucht und bezeichnet dann eine Person, die sich für das öffentliche Wohl interessiert. Substantivisch (wenn auch mit starkem Anklang an den adjektivischen Gebrauch) verwendet Polybios den Ausdruck nur in XIV 1, 13; hier könnte es sich um Zivilbeamte niederen Ranges im Gegensatz zum Soldaten handeln (vgl. die Nebeneinandersetzung von *πραγματικοί* und *στρατιωτικοί*). Einen besonderen technischen Wert hat der Ausdruck sicherlich nicht gehabt.

II. *p.* im römischen Ägypten.

Recht häufig werden *p.* in den ägyptischen Quellen der römischen Zeit genannt. Doch läßt sich ein genauerer Anwendungsbereich ebensowenig feststellen wie für die vorrömische Zeit.

1. Als Sammelbegriff könnte *p.* im Edikt des Präfekten Tiberius Iulius Alexander aufgefaßt werden (Ditt. OGIS 669, 68 n. Chr., Z. 21: *ἢ στρατηγοὶ ἢ πραγματικοὶ ἄλλοι*, vgl. auch Z. 37. 54. 63; unrichtig ist die Übersetzung Mommsens bei Bruns Fontes[7] 72 und Riccobonos Fontes 321, mit *tabellio*, richtig dagegen Wieacker Festschr. Koschaker I 224, 31). Aus dem Kontext geht aber hervor, daß es sich um einen enger begrenzbaren Beamtenkreis handelt, nämlich um Beamte, die mit der Steuererhebung zu tun haben; sie werden dem *ἐκλογιστής* an die Seite gestellt (Z. 37. 54; zu diesem Beamten vgl. Taubenschlag Law 548, 61) und haften ihrerseits dem Staate (Z. 21). Für den ägyptischen Bereich läßt sich zeigen, daß *p.* zwar ein Sammelbegriff ist, daß er aber nur diejenigen — meist unteren — Beamten umfaßt, die mit den staatlichen Abgaben und Steuern befaßt sind. Daß es sich dabei vorzugsweise um liturgische Ämter handelt, hängt wohl mit dem allgemeinen Vorgang der Umwandlung der Ämter in Liturgien zusammen (s. Oertel Liturgie, 1917), ist aber für den Begriff nicht unbedingt spezifisch. So erscheinen die Strategen in einer Zeit als *p.* (s. u. 2 a), in der dieses Amt kaum liturgisch war (s. Oertel a. O. 290ff.). In einer größeren Zahl der Fälle lassen sich die auftretenden *p.* näher konkretisieren; daher ist zweifelhaft, ob es einen besonderen Beamtentitel *πραγματικός* gegeben hat. Den wichtigsten Anhaltspunkt für eine Konkretisierung bildet der P. Giss. 58 (a. 116), in dem eine Reihe von liturgischen Beamten als *p.* zusammengefaßt werden.

2. Einzelfälle.

Im folgenden wird eine Liste der relativ sicheren Identifizierungen der *p.* mit anderen Beamten gegeben.

a) *στρατηγός*: Ditt. OGIS II 669 (a. 68) Z. 21(?); BGU III 747 (a. 139) v. 2, 3.

b) *βασιλικὸς τραπεζίτης*: P. Giss. 58 I 16.

c) *διακριτὴς ἐχθέσεων*: P. Giss. 58 II 11.

d) *βιβλιοφύλαξ δημοσίων λόγων*: P. Giss. 58 I 20; P. Flor. 67 (2. Jhdt.) 60(?).

e) *πράκτορες* verschiedener Art: P. Giss. 58 I 22ff. II 13f. BGU III 747 (a. 139) v. 2, 3. BGU I 256 (2. Jhdt.) Z. 11 (?).

f) *χωματοεπιμελητής*: P. Giss. 58 II 15ff.

g) *λαογράφος*: P. Tebt. 288 (a. 226) 9ff.

h) *κωμογραμματεύς*: P. Oxy. 899 (a. 200) 17, 35f., 42. P. Lond. II 164 (S. 116) 2. Jhdt.) Z. 8. P. Vars. 21 (2. Jhdt.) Z. 3(?).

3. An anderen Stellen ist eine Identifizierung mit einer besonderen Beamtengruppe nicht ohne weiteres möglich. Hier scheinen die *p.* weitgehend die ‚jeweils zuständigen' Beamten zu sein (vgl. den *κατὰ ἀκολουθίαν π.* in Stud. Pal. XX [4. Jhdt.] 13).

Formelartig werden *οἱ τοῦ νομοῦ πραγματικοί* bei der Repartition (*ἐπιμερισμός*) der Getreidezwangskäufe (*frumentum emptum*) genannt; vgl. BGU III 807 (a. 185) 16. BGU III 842 (a. 187) passim. P. Grenf. I 48 (a. 191). P. Ryl. II 85 (a. 185) 17. PSI 476 (3. Jhdt.). P. Amherst 107—109 (a. 185/6; vgl. auch die Vorbemerkungen der Herausgeber Grenfell und Hunt zu P. Amh. 107).

b) *p.* sind bei der Verteilung von Liturgien tätig; s. PSI 1406 (2. Jhdt.) 4. P. Flor. 382 (a. 222/23) passim. P. Flor. 312 (a. 92) 3.

c) Weiterhin haben *p.* mit der *ἀπογραφή* von Grundstücken und mit den Grundsteuern im weitesten Sinne zu tun; s. PSI 1260 (3. Jhdt.) passim. P. Oxy. 1045 (a. 205) 46. P. Oxy. 78 (3. Jhdt.) 24. PSI 249 (a. 218) 7. BGU II 622 (a. 182) 2.

d) In einem engeren Sinne werden die *p.* den *πράκτορες* entgegengesetzt (Gegensatz von Steuerverteilung und Steuereinziehung); vgl. P. Tebt. 288 (a. 226) 9ff. P. Oxy. 899 (a. 200) 42f. Doch war oben 2 e darauf hinzuweisen, daß bisweilen auch die *πράκτορες* zu den *p.* gezählt werden.

e) Sonstige Belege über das Auftreten von *p.*; die fiskalische Funktion ergibt sich auch hier regelmäßig aus dem Text: P. Fam. Tebt. 24 (a. 124) 40. P. Tebt. III 739 (2. Jhdt.) 1. P. Antin. I 41 (3. Jhdt.) 6 v. BGU VII 1605 (a. 182) 6. BGU I 259 (2./3. Jhdt.) 3. SB 4424 (3. Jhdt.) 3. PSI 292 (3. Jhdt.) 7 (?); P. Bremen 15 (a. 118) 27.

4. In der Spätzeit verschwindet der Begriff *p.* in dem oben umschriebenen Sinne eines mit den Steuern und Abgaben befaßten, regelmäßig liturgischen Beamten aus den Quellen. Der letzte Beleg für diesen ‚technischen' Gebrauch könnte der recht fragmentarische Papyrus Stud. Pal. XX 88 Z. 13 aus dem 4. Jhdt. sein. In P. Cairo Maspero 9 I 10 (6. Jhdt. wird ein *στρατηλάτης πραγμ(α)τ( )* genannt; es könnte sich um eine militärische Charge handeln. Während hier wenigstens noch die öffentliche Funktion der Bezeichnung klar ist, wird der *p.* in P. Grenf. II 88 (a. 602) 10 (vgl. auch P. Oxy. 153 [a. 618] Z. 4) zu einem privaten Geschäftsmann. Die Ursache für das Verschwinden des Titels dürfte in der Neuordnung der Verwaltung in diokletianisch-konstantinischer Zeit liegen, der bekanntlich auch andere Beamtentitel (etwa der des Strategen) zum Opfer fielen.

III. *p.* außerhalb Ägyptens.

Hier sind die Belege sehr spärlich. Etwas häufiger findet sich der *p.* nur in den Inschriften Kleinasiens, insbesondere aus Magnesia (ed. Kern 1900). In Nr. 116 (2. Jhdt.) erscheint ein *p.* als Finanzbeamter der Gerusia von Magnesia (vgl. Cousin-Deschamps Bull. hell. XII [1888] 213), in Nr. 18 (ebenfalls 2. Jhdt.) besorgt ein *π. τῆς πόλεως* die Aufstellung einer Ehrensäule. Aus einer Inschrift aus Eumeneia (Mon. As. Min. ant. IV 333; vgl. hierzu L. Robert Villes d'Asie Mineure, 1962², 329, 4) ergibt sich, daß ein *p.* einen Aquädukt herstellen läßt. Über die Tätigkeit der *p.* läßt sich somit nur soviel sagen, daß sie öffentliche Funktionen erfüllen, Beamte sind, nicht aber Privatleute (wie es Ramsay, Zingerle und Cagnat zitiert bei L. Robert Hellenica XI—XII 416, 1, anzunehmen scheinen). Eine nähere Qualifikation ist nicht möglich. Weitere kleinasiatische Belege

sind Magnesia 122 und 326, sowie IGR IV 743 (vgl. hierzu L. Robert Hellenica XI—XII, 414ff.).

Die übrigen inschriftlichen Quellen aus den Provinzen Griechenland (IG VII 1710), Panonnien (CIL III 10531) und Germanien (CIL XIII 7061. 7064) erlauben ebenfalls nicht eine nähere Bestimmung des Titels. Ist der *p.* in Ditt. Syll.³ 888 (= CIL III 12336, a. 238) Z. 101 richtig ergänzt (anders etwa Abbot-Johnson Municipal Administration [1926] 470), so dürfte der Ausdruck hier den Syndikos bedeuten (s. zu diesem Kahrstedt und Seidl o. Bd. IV A S. 131); dabei wird es sich um eine Person handeln, die die Interssen einer Gemeinde vor dem Statthaltergericht (und gegenüber Privaten) vertritt. Allerdings sprechen die Quellen hier sonst vom πραγματευτής) s. nur CGlL II 414). Der Titel *p.* scheint in den Provinzen des Kaiserreiches nur lokale Bedeutung gehabt zu haben.

[Dieter Nörr.]

Pras, Πρᾶς, Ethnikon Πράντες, Steph. Byz., Πράς, Πραντός. Eustath. Hom. Il. IV 1 (436, 20). Theodos. canon. bei Bekker Anecd. Gr. III 1181. 1184 = Gramm. Gr. IV 1, 116, 10. 125, 35. 132, 6. 8. 348, 31. 36. Etym. M. 655, 27.

1) Örtlichkeit in Akarnanien, nur bekannt aus den Bestimmungen des Bündnisvertrages zwischen den Aitolern und Akarnanen aus der Zeit um 262 v. Chr., IG IX 1² 3 A Z. 7 und 10. Syll. I³ 411. A. Cauer-Schwyzer 381. Danach soll alles Land westlich des Acheloos akarnanisch sein außer τοῦ Πραντὸς καὶ τᾶς Δεμφίδος. Als Grenzen des Gebiets von Pras sollen diejenigen anerkannt werden, über die Stratier und Agraier einig sind, im Zweifelsfall soll ein aitolisch-akarnanisches Schiedsgericht entscheiden. Daraus geht soviel hervor, daß Pras nördlich von Stratos gegen das aitolische Bergland hin gelegen haben muß. Rhomaios Ἀρχ. Δελτ. IV (1918) 108. 116. 123f. setzt Pras in dem kleinen Kastell Pelegriniatsa (Belechriniasa Rhomaios) an, 12 km südöstlich von Karvasaras (L. Heuzey Le mont Olympe et l'Acarnanie 329 mit Pl. VII. Noack Arch. Anz. 1916, 220, 3, Kastell von 1½ bis 3 Stadien Umfang. Leake Travels in Northern Greece I 158, PK von Kekhreniatza nach dem 5 km westlich gelegenen Dorf Kechrinia), das aber zu weit nördlich liegt. Kirsten vermutet es in Kastraki (Kriekuki) unterhalb von Preventza, das heute offiziell Πραντικόν heißt, A. Philippson-E. Kirsten Die griech. Landschaften II 219. 273 A. 48. 325 A. 2. 576. 632 A. 58, nr. 129 auf der Karte Siedlungsgeschichte von Nordwestgriechenland.

2) nur bei Xen. hell. IV 3, 9 = Ages. 2, 5 genannter Ort im südwestlichen Bergland der Achaia Phthiotis. Agesilaos marschierte im J. 394 v. Chr. durch Thessalien nach Boiotien auf östlichen Nebenwegen, um Zusammenstößen mit der gegnerischen Koalition Larisa — Krannon — Skotussa — Pharsalos aus dem Wege zu gehen, wurde aber dann doch von pharsalischer Reiterei eingeholt. Es kam zu einem für Agesilaos siegreichen Gefecht, nach dem er ein Siegesdenkmal zwischen Pras und dem Berge Narthakion aufstellte, worauf er am folgenden Tage über die achaiischen Berge weiterzog. Da sowohl die Lage von Narthakion bei Limogardi feststeht (o. Bd. XVI S. 1760ff.), wie die Marschroute des Agesilaos durch die natürlichen Verhältnisse gegeben ist, kann Pras mit großer Wahrscheinlichkeit in dem nördlich von Narthakion gelegenen Palaeokastro von Divri angesetzt werden, einer 1121 m hoch gelegenen, nur von Nordost zugänglichen und 150 m über dem Plateau sich erhebenden Bergkuppe 4½ km nordöstlich von Divri. Die Festung bildet ein Trapez von 16820 qm Flächenraum mit im Osten, Süden und Westen erhaltener Zweischalenmauer und vier Türmen, während an der Nordseite keine Befestigung nötig war. Die Mauern können nach Béquignon aus dem 4. Jhdt. v. Chr. sein, Stählin fand Münzen des 4. Jhdt. Das Kastell besitzt eine außerordentlich umfassende Rundsicht, die vom Olymp bis Oite, Parnaß und Giona reicht. Ausführliche Beschreibung mit Plan bei Béquignon Vallée du Spercheios 284ff. mit Plan fig. 8 und Ansicht des Berges von Südwesten pl. XIII 2. Sonst s. Lolling Hellenische Landeskunde 148. Kip Thessalische Studien 75. Fr. Stählin Das hellenische Thessalien 187f.; o. Bd. XVI S. 1761, 30ff. VI A S. 107, 48ff. A. Philippson Die griech. Landschaften I 204. Über die Wegeverhältnisse und die Marschrichtung des Agesilaos s. bes. Béquignon a. O. 35ff. 291f., s. auch die Karte bei Daux-de la Coste-Messelière Bull. hell. XLVIII (1924) bei S. 344/45.

Stählin möchte in der großen delphischen Thearodokenliste Bull. hell. XLV (1921) 30, VD 11 statt ἐμ Πρ[ώ]ν[ω]ι, vielmehr ἐμ Πρ[α]ν[τ]ί ergänzen. Das hellenische Thessalien 187 A. 7. 228, 24. Topographisch ist dieses Zeugnis nicht auszuwerten, da es in den Nachträgen der Liste steht (Anfang 2. Jhdt. v. Chr., Daux Rev. ét. Gr. LXII [1949] 21).

3) nach Steph. Byz. πόλις Περραιβικῆς, falls das nicht einfach Irrtum für nr. 2) ist.

[Ernst Meyer.]

πρᾶσις ἐπὶ λύσει.

Inhaltsübersicht:

1. Der Fachausdruck.
2. Die Quellen.
   a) Die Inschriften.
   b) Die Zeugnisse der Redner.
3. Der Begriff.
4. Die Form der π. ἐ. λ.
5. Die Aufgabe des Warnsteins bei einer π. ἐ. λ.
6. Die Interessenlage.
7. Die rechtliche Stellung der Parteien.
8. Der Rückfall des Sicherungsguts.
9. Besondere Verhältnisse.
10. Der Unterschied von der Hypothek.
11. Die Frühgeschichte der π. ἐ. λ.
12. Die spätere Entwicklung.

Literatur.

1. Der Fachausdruck. Die substantivische Bezeichnung π. ἐ. λ. ist in den Quellen nirgends überliefert. Es findet sich nur der verbale Ausdruck πιπράσκειν ἐπὶ λύσει, ‚auf Lösung verkaufen'. Die Bezeichnung π. ἐ. λ. hat sich erst in der modernen Fachliteratur eingebürgert, die angesichts der Häufigkeit der Überlieferung des verbalen Ausdrucks in stets gleichbleibender

Zusammensetzung an dem Bestehen eines besonderen Rechtsinstituts nicht zweifelte. Wenn man aber mit Wolff (Ztschr. Sav.-Stift. LXX 422, 26) der Ansicht ist, daß von einer bewußten juristischen Kategorie erst dann gesprochen werden kann, wenn ein fester substantivischer Ausdruck geprägt ist, so muß man gegen die moderne Konstruktion eines griechischen substantivischen Fachwortes auf Grund eines bloßen Wahrscheinlichkeitsschlusses hin eingedenk der Mahnung von L. Mitteis (138) Bedenken anmelden. Der t. t. π. ἐ. λ. wird daher im folgenden nur mit Vorbehalt gebraucht. Ein Verkauf unter der Beifügung der Bedingung ‚ἐπὶ λύσει' war in Attika in erster Linie ein Kauf wie jeder andere. Seine rechtliche Natur änderte sich durch die beigefügte Nebenbestimmung nicht. Diese brachte nur besondere Wirkungen (s. u. 3.) hervor und veranlaßte den Käufer zu einer Maßnahme (s. u. 5.), die ihn vor der naheliegenden Gefahr einer Verfügung des dinglich nicht berechtigten, aber im Besitz des Grundstücks verbleibenden Schuldners (und früheren Eigentümers) schützte. Wenn das Rechtsgeschäft auf den attischen ‚Warnsteinen' (Pringsheim) seine Bezeichnung aus dem Blickpunkt des Verkäufers empfing, so erklärt sich das daraus, daß die eine π. ἐ. λ. bekundenden Steine in der Regel auf dem Grundstück des Verkäufers auf dessen Veranlassung aufgestellt wurden; denn die Aufgabe der ὅροι war es, den rechtsgeschäftlichen Vorgang der π. ἐ. λ. Dritten äußerlich erkennbar zu machen, da der tatsächlichen Herrschaft des Sicherungsgebers keine rechtliche Herrschaft mehr entsprach. Mit Recht weist Pringsheim (117f., vgl. dazu Finley 225) darauf hin, daß der Ausdruck ‚πιπράσκειν' auf den Warnsteinen nur im Hinblick auf diese besondere Funktion der ὅροι gewählt wurde und daß ὠνὴ ἐπὶ λύσει als allgemeiner t. t. griechischem Sprachgebrauch angemessener wäre. Aber es bleibt die Frage, ob es in Attika überhaupt eine besondere juristische Kategorie mit eigener substantivischer Bezeichnung für das ὠνεῖσθαι oder πιπράσκειν ἐπὶ λύσει gegeben hat. Die überzeugenden Folgerungen, die Pringsheim (Festschr. Lewald 154ff.) aus der Tatsache der Ausmerzung der Worte ἐπὶ λύσει in IG II² 276 = Finley Nr. 63 gezogen hat, können zwar beweisen, daß sich der Auftraggeber des Steinmetzen über die rechtliche Bedeutung der beigefügten Bedingung im klaren war, lassen sich aber nicht für die Begründung der Existenz einer besonderen juristischen Kategorie ‚π. ἐ. λ.' heranziehen. Rückschlüsse aus der ὠνή oder πρᾶσις ἐν πίστει der Papyri (s. u. 10.) sind wegen des langen zeitlichen Zwischenraums und der in Ägypten völlig anders gearteten Verhältnisse nicht möglich.

2. Die Quellen. a) Die Inschriften. Die Wendung πιπράσκειν ἐπὶ λύσει ist für Attika inschriftlich auf über 100 ὅροι überliefert (IG II² 2658. 2681—2757, neu abgedruckt bei Finley [sämtlich — soweit datierbar — aus dem letzten Viertel des 4. Jhdts.], dazu kommen noch die bisher nur in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten ὅροι = Finley Nr. 14. 17. 18. 22. 23. 24. 48. 53. 54. 66. 71. 72 und 82 A [sämtlich — soweit datierbar — aus dem 4. Jhdt. v. Chr.]). Außerdem findet sich dieses Fachwort auch in der sog. Poleteninschrift aus dem J. 367/6 v. Chr. (Suppl. epigr. Gr. XII 100, Z. 33/34. Dazu Fine 150f.) und im attischen Einflußbereich auf ὅροι von drei ägäischen Inseln, nämlich Amorgos (IG XII 7, 55 = Syll.³ 1200 = Finley Nr. 102 [ca. 300 v. Chr.]), Lemnos (IG XII 8, 18 = Finley Nr. 104, 19 = Finley Nr. 107/08, 20 = Finley Nr. 110, 21 = Finley Nr. 109 [alle aus dem 4. Jhdt. v. Chr.], Finley Nr. 103 [schwerlich nach 480 v. Chr.], Nr. 105 und 106 [Mitte des 4. Jhdt. v. Chr.]) und Skyros (IG XII Suppl. 526 = Finley Nr. 111 [1. Hälfte des 4. Jhdts.]). Dazu kommen noch nach Ausscheidung der unsicher ergänzten Inschriften 17 Steine von der Agora (Finley S. 182ff.). Über die zweifelhaften πρᾶσις ἐπὶ λύσει – Steine vgl. Finley 150ff. 188f., dazu Pringsheim Lewald-Festschr. 133ff. Außerhalb Attikas bezieht sich auf eine π. ἐ. λ. die Inschrift von Sardes aus dem 2. Jhdt. v. Chr. (Buckler-Robinson Sardis VII, Greek and Latin Inscriptions I [1932] Nr. 1), eine bei Serra Orlando in der Nähe von Aidone auf Sizilien aufgefundene Inschrift aus dem 1. Jhdt. v. Chr. (Arangio-Ruiz-Olivieri Inscriptiones Graecae Nr. 17) und ein Pergament aus Dura-Europos aus dem J. 195 v. Chr. (F. Cumont Fouilles de Doura-Europos [1926] 286—296). Aus den relativ späten außerattischen Zeugnissen sind jedoch keine Rückschlüsse auf die durch die ὅροι überlieferte Institution möglich (s. Fine 163ff. Finley 31ff. 224ff.).

b) Die Zeugnisse der Redner. In den Gerichtsreden ist dagegen an keiner Stelle von einem πιπράσκειν ἐπὶ λύσει die Rede. Das bedeutet aber nicht, daß den Rednern eine Lösungsklausel als Nebenbestimmung eines Kaufvertrages unbekannt war. Der Sache nach war sie ihnen offenbar vertraut (vgl. Isaios VI 33. Vgl. dazu Fine 74). Sie gebrauchten in diesem Zusammenhang aber den allgemeineren und unscharfen Ausdruck ὑποτιθέναι, der mit dem Zusatz ἐπὶ λύσει allein noch keinen Hinweis auf eine π. ἐ. λ. gibt. Auf diese ist nur dann zu schließen, wenn das Eigentum des Verfügenden und der Kaufcharakter des Geschäfts aus den Umständen eindeutig feststeht. Doch lassen gerade in diesen beiden Punkten die in der Literatur als Belege für π. ἐ. λ. in Anspruch genommenen Stellen der attischen Redner (Demosth. XXVII 9. XLIX 11f. Isaios V 21. VI 33. X 24. S. Fine 142) viele Zweifel offen. Bestimmt nicht hierher gehören die von Lipsius (692), Fine (146ff.) und Finley (32ff.) als π. ἐ. λ. aufgefaßten Verträge des Pantainetos mit seinen Gläubigern (Demosth. XXXVII. S. Lauffer I 1197ff.).

Die kurzen Inschriften über π. ἐ. λ. auf den ὅροι sind für den Inhalt des Rechtsgeschäfts wenig aufschlußreich. Als Beispiel diene IG II² 2735 = Finley Nr. 80: ‚Warnstein eines auf Lösung an Menephilos aus Ikaria verkauften Hauses, 270 (Drachmen)'. Obwohl nur acht von den zahlreichen π. ἐ. λ.-ὅροι mit der Formel ‚κατὰ τὰς συνθήκας κειμένας· παρὰ τῷ δεῖνι' auf die zugrundeliegenden, meist bei einer Privatperson hinterlegten Vertragsurkunden ausdrücklich Be-

zug nehmen, sind doch wohl in jedem Fall für das verwickelte Geschäft Urkunden zu unterstellen. Es ist kein Zufall, daß die Verträge in der formelhaften Wendung im Plural erscheinen; denn es waren mehrere Verträge erforderlich, um die Zwecke der π. ἐ. λ. zu erreichen (s. darüber u. 4.). Von diesen hinterlegten Vertragsurkunden, die allein das Rechtsgeschäft der π. ἐ. λ. in allen Einzelheiten klären könnten, ist keine auf uns gekommen. Aus den Schriften der Redner lassen sich nur mit größter Vorsicht bei ähnlicher Rechtslage Schlüsse auf den Inhalt und die Durchführung der π. ἐ. λ. ziehen. Über das Schweigen der Lexikographen s. Finley 224.

3. Der Begriff. Es handelt sich um ein Sicherungszwecken dienendes, aber in der Form eines auflösend (a. A. de Ruggiero. Vgl. dazu Eger 467) bedingten Kaufes vorgenommenes einheitliches (Rabel 355) Rechtsgeschäft, das auch regelmäßig Stücke aus dem Darlehen, δάνειον (s. über dieses o. Bd. IV S. 2100f., Cvetler Ztschr. Sav.-Stift. LV 275. Seidl Festschr. Fritz Schulz I [1951] 376f.) und — von den Anfängen der Entwicklung abgesehen — auch der Pacht, μίσθωσις (s. über diese o. Bd. XV S. 2125 und XVIII 2. H. S. 2439ff.) enthält. Obwohl somit aus moderner Sicht die π. ἐ. λ. als nichtpfandrechtliches Sicherungsrecht erscheint, war sie doch nach griechischer Rechtsanschauung eine Erscheinungsform des Pfandrechts (Hitzig 3. Rabel 355. Swoboda 224). Der Ausdruck πιπράσκειν zeigt deutlich, daß die Parteien mit diesem Rechtsgeschäft die typischen Rechtsfolgen eines Kaufes (über diesen s. o. Bd. XVIII S. 417ff. und Pringsheim Greek Law of Sale) eintreten lassen wollten (Rabel 355. Fine 144. Wolff 422. Kränzlein 79). Anstelle einer Verpfändung verkaufte der Schuldner dem Gläubiger ein ihm gehöriges Grundstück (Schiffe wurden als Gebäude behandelt: Demosth. XXXIII 8) zur Sicherung einer gegen ihn gerichteten Darlehensforderung des Gläubigers.

Gegenstand des Vertrags sind nach der Überlieferung nur Grundstücke. Es ist aber zu bedenken, daß wir von der π. ἐ. λ. lediglich aus den Warninschriften der Grundstückssteine Kenntnis erhalten und daher über etwaige andere Gegenstände dieses Vertrags nicht unterrichtet sind. Eine π. ἐ. λ. über bewegliche Sachen ist sehr wohl denkbar. Sie ist in hellenistischer Zeit für die verwandte ὠνὴ ἐν πίστει sogar ausdrücklich bezeugt (s. u. 12.). Wegen des erheblich geringeren Wertes beweglicher Sachen gegenüber Grundstücken in der Wirtschaftsordnung des 5. bis 3. Jhdts. v. Chr. dürften aber Mobilien — wenn überhaupt — nur in geringerem Umfang Gegenstand einer Sicherungsübereignung nach Art der π. ἐ. λ. gewesen sein. Die Institution des Faustpfandes, ἐνέχυρον, reichte aus (Fine 156). Die bei einer π. ἐ. λ. einer Aufbereitungswerkstätte im Bergbaugebiet mitverkauften Sklaven (s. u. 9.) wurden nicht als gesonderte bewegliche Sachen angesehen, sondern bildeten als ‚lebendes Inventar' zusammen mit dem Grundstück des ἐργαστήριον eine Einheit (Ztschr. Sav.-Stift. LXXIV 404 und u. 9.).

Als Kaufpreis fungierte die Darlehensvaluta, mit deren Hingabe der Käufer (= Sicherungsnehmer) nach Erfüllung der bei entgeltlichem Erwerb von Grundstücken und Gebäuden erforderlichen Publizitätsvorschriften (Simonetos Festschr. Koschaker III 187ff. Kränzlein 77) Eigentümer des Sicherungsgutes wurde. Nach Absicht der Parteien war aber der Eigentumserwerb des Käufers auf Grund der πρᾶσις zunächst nur ein vorläufiger. Das Sicherungsgut war bis zur Ausübung oder Verwirkung des Lösungsrechts für den Käufer nur eine provisorische Gegenleistung, d. h. es bestand keine persönliche Schuld neben der Sicherung oder nach Untergang oder Verschlechterung des Sicherungsgutes (Rabel 354). Erfüllte der Schuldner seine Verbindlichkeit, d. h. zahlte er das Darlehen fristgerecht (zur Frage der zeitlichen Beschränkung des Rückerwerbs vgl. Rabel 354. Lipsius 703) und vollständig zurück, so sollte damit der Kauf aufgelöst sein. Der Verkäufer hatte das Lösungsrecht und wohl auch die Lösungspflicht. Über den Sonderfall des Eintritts eines Dritten in diese λύσις-Berechtigung vgl. Kränzlein 85, 113. Man kann sich schwer vorstellen, daß das Eigentum schon mit Eintritt der auflösenden Bedingung an den Verkäufer ohne weiteres wieder zurückfiel. Vielmehr mußten wohl auch hier die Publizitätsvorschriften beachtet werden. Das bedeutete Rückübertragung des Eigentums durch den Gläubiger, auf die der Schuldner einen persönlichen Anspruch hatte (vgl. Eger 467). Weigerte sich der Gläubiger diesen Anspruch zu erfüllen, so verletzte er den Vertrag und konnte daher vom Schuldner zur Rückübertragung des Eigentums (mit der δίκη παραβάσεως συνθηκῶν?) gezwungen werden (Hitzig 106f. Lipsius 704. 663f. u. a. Vgl. aber Pringsheim Law of Sale 48ff., der die Annahme einer allgemeinen Vertragsklage ablehnt). Auch dürfte der Gläubiger verpflichtet gewesen sein, die von ihm auf dem Sicherungsgrundstück aufgestellten ὅροι wieder entfernen zu lassen. Aus dem Sicherungsrecht sollte ein Vollrecht des Gläubigers erst dann werden, wenn der Schuldner innerhalb der vereinbarten Frist seine Verbindlichkeit nicht erfüllte. Die Darlehenszinsen werden ursprünglich wohl dadurch abgegolten worden sein, daß der Gläubiger das Sicherungsgut als Eigentümer in Besitz nehmen und es bis zur Auslösung nutzen konnte. Als dann in späterer Zeit der Gläubiger das Sicherungsgut dem Schuldner beließ, wurde ein Pachtzins vereinbart, der dann an die Stelle der Darlehenszinsen trat (IG XII 7, 55 = Finley Nr. 102 [um 300 v. Chr.] Vgl. dazu Finley 37).

Erfüllte der Schuldner seine Verpflichtungen aus der π. ἐ. λ. innerhalb der vereinbarten Frist nicht, so erlosch sein Recht auf λύσις und der Gläubiger wurde endgültiger Eigentümer. Als solcher durfte er den Besitz des Grundstücks im Wege der Vollstreckungsselbsthilfe ergreifen (s. u. 5.). Auch in diesem Fall ließ er den Stein auf seinem Grundstück entfernen (Pringsheim Festschr. Lewald 154ff.). Mangels einer besonderen vertraglichen Abmachung war er, wenn der Wert des Sicherungsgutes den Betrag der Forderung überstieg, nicht verpflichtet, den Mehrwert dem Schuldner herauszugeben (Lipsius 704).

In einigen wenigen Fällen trat an die Stelle

der Darlehensschuld eine andere Verpflichtung, die durch π. ἐ. λ. sichergestellt wurde, nämlich die Pflicht des Bestellers zur Gewährung und des Ehemannes zur Rückgewähr der Mitgift (IG II^2 2681 = Finley Nr. 49; 2682 = Finley Nr. 82; 2683 = Finley 93 und Finley Nr. 21 A. Vgl. Finley 51; Fine 162f.; s. Art. προίξ o. Bd. XXIII S. 133ff.) und in einem Fall auch die Pflicht des Vormunds zur Herausgabe des verwalteten Waisenvermögens (IG II^2 2658 = Finley 57. Fine 161f.).

4. Die Form der π. ἐ. λ. Von den Publizitätsvorschriften abgesehen (s. u. c), gab es nur gewillkürte Formen.

a) Da es sich um ein recht kompliziertes Rechtsgeschäft mit ins Einzelne gehenden Abmachungen über erhebliche Vermögenswerte handelte, wurde die Schriftform beobachtet. Es ist kaum denkbar, daß in diesem frühen Zeitabschnitt schon alle Vereinbarungen in einer einzigen einheitlichen Urkunde niedergelegt wurden. Vieles spricht dafür, daß — wie auch später (sicherlich nicht nur unter dem Einfluß des demotischen Rechts) im ptolemäischen Recht (s. u. 12.) — in sich selbständige Erklärungen in mehreren Urkunden, ohne gegenseitige Bezugnahme, z. B. in einer Kaufurkunde und in einer Darlehensurkunde, aufgenommen wurden (s. auch o. 2.).

b) Die Urkunden wurden meist bei einer Privatperson als unparteiischem Dritten — hinterlegt (vgl. Finley Nr. 13. 27. 32. 39. 65. 104. In Nr. 17 sind Hinterlegungsstelle die Thesmothetai).

c) Die für Verkäufe von Grundstücken und Sklaven geltenden Publizitätsvorschriften (Simonetos Festschr. Koschaker III 187ff.) mußten beachtet werden, da die π. ἐ. λ. nur wirtschaftlich Sicherungsgeschäfte, rechtlich aber Kaufverträge waren (Kränzlein 83).

d) Der Gläubiger stellte auf dem auf Lösung gekauften Grundstück einen Warnstein auf.

5. Die Aufgabe des Warnsteins bei einer π. ἐ. λ. Die lapidare Inschrift des Warnsteins (ὅρος) zeigte den Sicherungskauf an. Daneben war gewöhnlich der Name des Gläubigers und der Betrag der Schuld angegeben (Finley 31ff. Zur Erklärung der unvollständigen π. ἐ. λ.-Steine vgl. Pringsheim Festschr. Lewald 154ff.). Die Rechtslage, nach welcher der Verkäufer zwar im Besitz des Sicherungsgutes geblieben war, aber sein Eigentum mit Erhalt der Darlehenssumme an den Käufer verloren hatte, erzeugte die Gefahr, daß er Verfügungen gegenüber Gutgläubigen vornehmen werde, die ihn für den Eigentümer hielten. Die Situation war eine ähnliche wie beim besitzlosen Pfand, ὑποθήκη (s. o. Bd. IX S. 412ff.), beim ἀποτίμημα (s. o. Bd. II S. 188ff. Wolff Festschr. Rabel II 293ff.) und beim Kreditkauf, hier allerdings mit der Maßgabe, daß der Verkäufer sich gegen Verfügungen des Käufers schützen mußte (s. Pringsheim a. O. 156ff.). Die Aufstellung der Warnsteine war nicht gesetzlich vorgeschrieben (Fine 51). Es handelte sich um private Zeichen, die Dritte auf das Eigentum des Käufers und auf das Recht des Verkäufers zur λύσις aufmerksam machten (Fine 42ff. Finley 31ff. Wolff Ztschr. Sav.-Stift. LXX 419f.). Ein Beweiswert kam ihnen, wenn das Bestehen einer der Vertragsverpflichtungen streitig war, regelmäßig schon aus dem Grunde nicht zu, weil die hinterlegten Urkunden über die beiderseitigen Vertragspflichten genauestens Auskunft gaben. Nur in den seltenen Fällen des Fehlens oder der Vernichtung der Urkunden konnten die Steine das Bestehen einer π. ἐ. λ. erhärten. Wolff (a. O. 420) hat die Frage aufgeworfen, ob die privaten Warnsteine mit einer echten Publizitätswirkung ausgestattet waren, d. h. ob der Käufer nur bei Vorhandensein eines ὅρος gegenüber einem Dritterwerber geschützt war. Er hat diese Frage im Hinblick auf die für Grundstücksverkäufe bestehenden öffentlichen Publizitätsvorschriften verneint und erklärt damit auch, daß gelegentlich ein Warnstein fern von dem verkauften Sicherungsgut aufgestellt wurde (Finley Nr. 14 und 87). Das ist sicherlich für Verkäufe durch den besitzenden Sicherungsgeber, aber auch durch den nichtbesitzenden Sicherungsnehmer (unter Mißachtung des Rechts auf λύσις) zutreffend. Die ὅροι ersetzten hier die fehlenden öffentlichen Register und dienten zusätzlich im Interesse beider Parteien, vornehmlich aber des Sicherungsnehmers, dem Schutz des Sicherungsgutes gegen anderweitige Verfügung ohne Zustimmung des vorläufigen Eigentümers oder des Lösungsberechtigten. Selbstverständlich waren sie auch den Kaufinteressenten und Kreditgebern von Nutzen. Wie war aber ihre Funktion bei Belastungen durch den Verkäufer oder durch den Käufer (bei bestehendem Lösungsrecht), für die keine Publizitätsvorschriften überliefert sind (vgl. Rabel Verfügungsbeschränkungen [1909] 24)? Man wird hier analoge Vorschriften wie bei den Verkäufen unterstellen müssen, denn schwerlich war die Wirkung der Warnsteine bei einer Belastung eine andere als bei einer Eigentumsübertragung (vgl. Rabel Verfügungsbeschränkungen 12, 2, für die gegenteilige Ansicht Kränzlein 83 mit Lit.).

6. Die Interessenlage. Wie diese im Altertum gesehen wurde, wissen wir nicht. Aus der überlieferten tatsächlichen Situation kann aber entnommen werden, daß die Interessen des Schuldners (= Sicherungsgebers) und des Gläubigers (= Sicherungsnehmers) zunächst gleichgerichtet waren, da es dem Schuldner auf die Erlangung des Kredits, dem Gläubiger auf eine gewinnreiche Kapitalanlage und eine ausreichende Sicherung ankam. Allerdings konnte sich durch eine für die damalige Zeit wohl als die Regel zu unterstellende ‚Übersicherung' von vornherein eine Spannung ergeben. Ein echter Interessengegensatz entstand namentlich im letzteren Fall dann, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger nicht erfüllte und damit die λύσις des Kaufes endgültig hinfällig wurde. Der Gläubiger war zwar Eigentümer der Sache, aber der Schuldner hatte sie, wenigstens in der Regel, im unmittelbaren Besitz. Durfte der Sicherungsnehmer bei Eintritt der Pfandreife das Sicherungsgut gewaltsam wegnehmen? Hier werden die allgemeinen Regeln über den Schutz der Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden (s. über diesen Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXIV

191ff. Kränzlein 140) gegolten haben. Da das Recht des Eigentümers offenkundig war, bedurfte es keiner gerichtlichen Feststellung. Der Eigentümer war daher ohne weiteres zur Besitzergreifung im Wege der Vollstreckungsselbsthilfe befugt und konnte gegen den der Inbesitznahme entgegentretenden Schuldner mit der δίκη ἐξούλης vorgehen.

7. Die rechtliche Stellung der Parteien.

a) Des Sicherungsgebers. Jones (239) hat es für denkbar gehalten, daß der Sicherungsgeber über das Sicherungsgut in irgendeiner Weise noch habe verfügen können. Die dafür angeführten Argumente sind jedoch nicht zwingend (Kränzlein 79). Auch würde ein solches Verfügungsrecht des Verkäufers nicht mit der Interessenlage vereinbar gewesen sein. Von einer etwaigen Veräußerung des Sicherungsgutes erhielt der Sicherungsnehmer durch die für Verkäufe vorgesehene öffentliche Kundmachung (Theophr. περὶ συμβολαίων 1 in Stob. Floril. XLIV 22) Kenntnis. Der Sicherungsgeber konnte als bloßer Besitzer an dem verkauften Sicherungsgut insbesondere auch keine weiteren Sicherheiten bestellen (Finley Studi Arangio-Ruiz III 483ff.; ders. Land and Credit 107ff. Fine 143ff. Kränzlein 80. Unzutreffend Meletopoulos 41ff.). War doch sogar ein bloßer Pfandgläubiger gegenüber einer Nachverpfändung zum κωλύειν συμβάλλειν berechtigt (Rabel Verfügungsbeschränkungen 19)!

b) Des Sicherungsnehmers. Dieser hatte mit der Auszahlung der Darlehensvaluta und nach Erfüllung der Publizitätsvorschriften das Eigentum an dem Sicherungsgut erworben. Damit stand ihm das Recht zu, sich in den Besitz des Sicherungsgrundstücks zu setzen und es zu nutzen (Isaios V 21. Dazu Rabel Ztschr. Sav.-Stift. XXXVI 370. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXIV 194. Jones 237, 5. Kränzlein 80). Die Sicherungsnehmer waren jedoch an der Ausübung dieses Rechtes vor Ablauf der Lysis-Frist regelmäßig nicht interessiert und pflegten daher den Schuldnern die Grundstücke zur Nutznießung zu belassen. Auf diese Übung läßt sich in Attika ohne weiteres aus den Inschriften auf den ὅροι schließen. Zweck dieser Pfandsteine war es, Dritte auf den Charakter des Grundstücks oder des Gebäudes als Sicherungsobjekt hinzuweisen. Wenn die eine π. ἐ. λ. bezeugenden Steine lediglich die Namen der Käufer, nicht aber der Verkäufer angeben, so deshalb, weil die ὅροι in der Regel (Ausnahmen: Finley Nr. 14 und 87) auf Grundstücken und Gebäuden aufgestellt waren, die sich noch weiter im Besitz der Schuldner befanden, so daß sich eine Einmeißelung der Namen der Sicherungsgeber erübrigte (vgl. IG II^{2} 2703 = Finley Nr. 47: [ὅρ]ος χωρίου πεπραμένου ἐπὶ λύσει Φιλοκλεῖ Λα[μ]πρεῖ XX). Nur auf Amorgos findet sich die Überlassung durch den Käufer an den Schuldner nach vollzogener π. ἐ. λ. auf einem Stein verzeichnet (Syll.^{3} 1200 = Finley Nr. 102). Wollte und durfte der Sicherungsnehmer nach Ablauf der für die λύσις vorgesehenen Frist das Sicherungsgut verwerten, so mußte er es also regelmäßig dem Sicherungsgeber zuvor wegnehmen (s. o. 4.).

Die Quellen schweigen darüber, ob er auch befugt war, vor Ablauf der für die λύσις festgesetzten Frist gegen den Willen des Sicherungsgebers über das Sicherungsgut zu verfügen. Aus allgemeinen Erwägungen dürfte eine solche Verfügung (Verkauf, Übertragung sicherungshalber an einen Kreditgeber) ausgeschlossen gewesen sein, solange der Sicherungsgeber seinen Verpflichtungen nachkam (die Stellung zu dieser Frage ist in der modernen Literatur uneinheitlich. Vgl. Kränzlein 80). Wenn auf einem Stein (IG II^{2} 2689 = Finley Nr. 33) der Name des Gläubigers getilgt und von anderer Hand ein neuer Name eingefügt worden ist, so beweist das noch nicht eine Veräußerung des Sicherungsnehmers vor der Pfandreife, denn es kann hier lediglich ein alter Stein wiederverwendet worden sein (s. Kränzlein 81). Daß das Grundstück oder Gebäude vor Fristablauf vom Gläubiger an einen anderen veräußert werden konnte, wenn der Schuldner mit der Veräußerung einverstanden war, ergibt sich aus Demosth. XXXVII 5.

8. Der Rückfall des Sicherungsguts. Fiel der Sicherungszweck weg (meist durch Zahlung der Darlehensvaluta an den Gläubiger), so war die Eigentümerstellung des Sicherungsnehmers nicht mehr gerechtfertigt. Er war auf Grund der Lysis-Klausel des Kaufvertrags zur Rückübereignung an den Sicherungsgeber verpflichtet (s. auch o. 3.).

9. Besondere Verhältnisse. Bei den ‚Verkäufen auf Lösung' von Werkstätten im Laureion-Bergwerksgebiet kam es aus wirtschaftlichen Gründen häufig zu einem Mitverkauf der Werkstattsklaven (Finley Nr. 88—90), weil die Werkstätte ohne Sklaven manchmal einen erheblich geringeren Wert als ein Wohnhaus hatte (vgl. zum folgenden Lauffer I 1194ff., der aber nicht ganz zutreffend die π. ἐ. λ. ausschließlich aus dem Gesichtspunkt des Pfandrechts betrachtet). Es lag daher in den Interessen beider Parteien, die unfreien Facharbeiter in den Kaufvertrag miteinzubeziehen, denn für den Unternehmer hing davon die Höhe des benötigten Darlehens, für den Darlehensgläubiger die erhöhte Sicherheit ab. Dagegen war es bei einem Verkauf einer Werkstätte ἐπὶ λύσει rechtlich nicht erforderlich, daß dieser sich auch auf die Sklaven erstreckte (vgl. Finley Nr. 87). Da der Betrieb der Werkstätte von dem Schuldner und Sicherungsgeber fortgeführt werden mußte, dieser also nicht nur im Besitze der Werkstatt, sondern auch der spezialisierten, nur schwer zu ersetzenden und allein den Weiterbetrieb garantierenden Sklaven bleiben mußte, wurde der Kaufvertrag über die Werkstätte einschließlich der Sklaven mit einem Pachtvertrag über den ganzen Betrieb verbunden. In diesem mußten die Bestimmungen über die Dauer der Pacht, über die Höhe des Pachtzinses und gegebenenfalls auch über dessen Sicherung durch Bürgen oder Vertragsstrafen aufgenommen worden sein. Über die Folgen der Verletzung des Pachtvertrages s. o. Bd. XV S. 2125. Der Gläubiger schützte sich in diesem Fall gegen eine unbefugte Verfügung seines Schuldners dadurch, daß er die π. ἐ. λ. des ganzen Betriebes mit der feststehenden Formel

ἐργαστήριον καὶ ἀνδράποδα auf einem am Betriebsgrundstück aufgestellten Pfandstein jedem Dritten bekanntgab. Die Nichtberechtigung des Besitzers am Betrieb und an den betrieblichen Arbeitskräften war durch diese Formel zur Genüge offenkundig gemacht. Die Anzahl der Sklaven wurde daher auch nicht auf den Steinen angegeben, muß aber im Kauf- und Pachtvertrag jeweils genau festgelegt gewesen sein; denn dieser Vertrag war die Grundlage für die Rückgabe der Werkstätte und der Sklaven im Falle einer Verletzung der Pachtzinsverpflichtung oder nach fruchtlosem Ablauf der Lösungsfrist. In der obigen Klausel dürfte auch eine Rückgabegarantie des Unternehmers enthalten gewesen sein (Ztschr. Sav.-Stift. LXXIV 404). Der mit einem Pachtvertrag verbundene Kaufvertrag brachte dem Unternehmer den Vorteil, daß an den tatsächlichen Verhältnissen nichts geändert wurde und daß er das Darlehen (= Kaufpreis) zur Entschuldung bzw. Rationalisierung seines Betriebes verwenden konnte. Wenn er allerdings zur Bezahlung des Pachtzinses oder zur Rückerstattung der Darlehensschuld bei Fälligkeit nicht fähig war, so konnte das die Vernichtung seiner Existenz bedeuten.

10. Der Unterschied von der Hypothek (vgl. Swoboda 224f. Kränzlein 82f.). Die Griechen haben, wie die durch die Warnsteine überlieferte feststehende Terminologie zeigt, zwischen Hypothek und π. ἐ. λ. deutlich unterschieden (unzutreffend Kübler Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII 203, 5 u. a.).

a) Vor der Pfandreife. Die tatsächliche Lage war regelmäßig die gleiche. Der Schuldner besaß und nutzte das Grunstück, auf dem aber ein Warnstein aufgestellt war, der Dritten anzeigte, daß an dem Grundstück wegen einer Forderung ein Recht eines anderen bestand. Nur in rechtlicher Beziehung bestand insofern ein Unterschied, als bei der Hypothek das Pfandobjekt nach wie vor im Eigentum des Schuldners stand. Der Gläubiger hatte durch die Bestellung des Pfandrechtes noch nicht das Eigentum, sondern — da das griechische Pfand ein Ersatz- und Verfallpfand war (Hitzig 87. Kränzlein 86 mit weiterer Lit.) — nur eine Anwartschaft darauf erlangt. Das Recht zur Sachnutzung und die Verfügungsbefugnis waren dem Schuldner verblieben. Er konnte allerdings das Pfandobjekt nur insoweit veräußern und belasten, als er dadurch die Anwartschaft des Hypothekars auf Erwerb des Eigentums nicht beeinträchtigte. In diesem Fall konnte der Eigentümer Einspruch erheben und damit die Verfügung unwirksam machen (Kränzlein 83). Befriedigte der Schuldner den Gläubiger rechtzeitig, so erlosch das Pfandrecht. Dagegen wurde beim Lösungskauf der Gläubiger sofort Eigentümer. Die Eigentumsübertragung wurde nicht etwa bis zur Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben. Aber das Eigentum des Gläubigers war zunächst nur ein vorläufiges; denn der Schuldner hatte die Befugnis, innerhalb einer vertraglich festgesetzten Frist den Kaufvertrag und damit auch das als provisorische Gegenleistung hingegebene Grundstück zu lösen. Sein persönlicher Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums konnte im Klagewege gegen den Gläubiger erzwungen werden (s. o. 3.).

b) Nach der Pfandreife. Bei der Hypothek wurde der Schuldner im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung säumig, ὑπερήμερος. Der Gläubiger konnte sich dann nach gemeingriechischem Recht ohne weiteres in den Besitz des Pfandobjektes setzen (ἐμβάτευσις, ἐμβατεία. S. o. Bd. V S. 2486. Vgl. Swoboda 224). Bei dem Kauf auf Lösung erlosch dagegen mit Eintritt der Pfandreife nur das Lösungsrecht des Schuldners. Dadurch wurde ipso iure das vorläufige Eigentum des Gläubigers zu einem endgültigen. Er konnte den Besitz des Grundstücks ohne gerichtlichen Schritt im Wege der Vollstreckungsselbsthilfe ergreifen. Nur gegen den Schuldner, der sich mit Gewalt der Inbesitznahme widersetzte, mußte er gerichtlich vorgehen (s. o. 5.).

Der Kauf auf Lösung hatte demnach gegenüber der Hypothek nicht unbeträchtliche Vorteile. Die Forderung des Gläubigers war einschließlich der Zinsen dinglich stärker gesichert. Auch konnten die Parteien den Hauptzweck der Sicherung und die damit verbundenen Nebenzwecke elastisch auf die Bedürfnisse des Einzelfalls abstellen. So erklärt es sich auch, daß die eine π. ἐ. λ. bekundenden Steine gegenüber den Hypothekensteinen weitaus überwiegen. Die π. ἐ. λ. war eben gegenüber der Hypothek das beliebtere Geschäft (Fine: auf 10 Hypothekensteine kommen 118 π. ἐ. λ.-Steine).

11. Die Frühgeschichte der π. ἐ. λ. Diese ist dunkel und lebhaft umstritten. Zwei Fragen sind es, die die Literatur vorwiegend beschäftigt haben, nämlich ob es die π. ἐ. λ. schon vor Solon gegeben und wie sich deren Entwicklung zu der Entwicklung der Hypothek verhalten habe. Lipsius (693) bejaht die erste Frage unter Hinweis auf Aristoteles (Ath. pol. 12, 3, 4): Γῆ μέλαινα, τῆς ἐγώ ποτε ὅρους ἀνεῖλον πολλαχῇ πεπηγότας, πρόσθεν δὲ δουλεύουσα, νῦν ἐλευθέρα. Aus dieser Stelle glaubt er folgende Schlußfolgerung ziehen zu können: ‚Wenn er (Solon) aber hinzufügt, das Land, das vordem in Knechtschaft gelegen, sei dadurch (durch die Entfernung der Horoi) frei geworden, so gewinnt dies Wort doch erst dann seine volle Berechtigung, wenn damit nicht sowohl mit Hypothek belastete, sondern auf Lösung verkaufte Grundstücke verstanden sind'. Lipsius beachtet dabei nicht, daß Solon durch seine großzügige Lastenabschüttelung, σεισάχθεια, die noch im formellen Besitz ihres verschuldeten Grund und Bodens befindlichen Eigentümer von den Schulden befreite. Da aber bei einer π. ἐ. λ., wenn wir deren Existenz zu Solons Zeiten unterstellen, die Käufer formell Eigentümer der Grundstücke waren, wurden sie von den Maßnahmen Solons nicht betroffen. Daß sich diese nicht gegen die juristischen Eigentümer richteten, beweist auch die Überlieferung über die Durchführung der Solonischen Reformen, wonach eigennützige Spekulanten, die von der bevorstehenden Schuldenstreichung Kenntnis erhalten hatten, eiligst Land aufkauften, aber den Kaufpreis schuldig blieben und so zu Nutznießern der sozialen Reform wurden (s. H. Hommel Solon, Tübinger Universitäts-

reden 20, 1964, 35). Auf welcher Grundlage hat sich der Kauf auf Lösung dann entwickelt? Dareste (Nouv. rev. hist. de droit fr. et étr. I [1877] 171ff.) und ihm folgend Beauchet (III 181ff.) und Guiraud (Mél. Perrot 145ff.) leiten die Hypothek aus der π. ἐ. λ. ab. Ihrer Ansicht folgt auch Lipsius (693, 60). Diese Annahme ist willkürlich und hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Unbewiesen ist auch die These Swobodas (Ztschr. Sav.-Stift. XXVI 226), daß π. ἐ. λ. und Hypothek aus 2 Formen der Selbstverpfändung abzuleiten seien. Mit Recht nimmt dagegen Hitzig (Pfandrecht 5ff.) eine selbständige Entwicklung, sowohl der Hypothek als auch der π. ἐ. λ., an. Unzutreffend ist die Vermutung von Pappulias (51ff.), daß der Kauf auf Lösung an die Stelle der Selbstverpfändung des Schuldners getreten sei und sich erst nach der Hypothek entwickelt habe. Man wird vielmehr mit Wolff (a. O. 422) davon ausgehen müssen, daß ein Verkauf unter dem Vorbehalt einer Lösungsbefugnis von dem Verkäufer kaum als eine grundlegende Abweichung von dem Normalfall des vorbehaltlosen Verkaufes empfunden worden sein wird, also nicht als eine abgesonderte juristische Kategorie aufgefaßt wurde. So dürfte sich die π. ἐ. λ. erstmals mit der Möglichkeit eines Kaufvertrags über Grundstücke ausgebildet haben. Nimmt man mit Woodhouse (Solon the liberator, Oxford 1938) an, daß der attische Boden, soweit er sich in den Händen der γένη befand, in alter Zeit unveräußerlich war, daß aber die Kleinbauern (s. Wolff 422, 25) Land kaufen und verkaufen konnten, so spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Solon die π. ἐ. λ. bereits vorgefunden hat.

12. Die spätere Entwicklung. Die gleiche Institution begegnet uns in Ägypten in ptolemäischer Zeit unter der Bezeichnung ‚ὠνὴ ἐν πίστει‘ (vgl. Pap. Adler gr. 2 [124 v. Chr.], Pap. Chrest. II 233 [112/1 v. Chr.] und BGU VI 1260 [102 v. Chr.], dazu P. M. Meyer 221f. Seidl 140 und o. Bd. VI S. 2312—2315) und in der römischen Periode als ‚πρᾶσις ἐν πίστει‘ (Preisigke Fachwörter s. πίστις). Die aus dem attischen Recht bekannte Transaktion wurde im ptolemäischen Ägypten nicht in einem einheitlichen Vertrag, sondern in zwei verschiedenen Urkunden, einer Kaufurkunde und einer Darlehensurkunde, bewerkstelligt. Gegenstand der ὠνὴ ἐν πίστει waren sowohl Grundstücke als auch bewegliche Sachen (Taubenschlag 273; über die rechnerische Durchführung der ὠνὴ ἐν πίστει bei beweglichen Sachen vgl. Würstle 71). Im Kaufvertrag wird regelmäßig der Darlehensvertrag nicht erwähnt, desgleichen nicht das Recht auf Lösung und der Treuhandcharakter der Übereignung. Wenn wir den entsprechenden Darlehensvertrag nicht besitzen, so können wir den Darlehenscharakter des Geschäftes nicht erkennen. Lediglich in der römischen πρᾶσις ἐν πίστει vereinigen sich beide Kontrakte in eine einzige Darlehenstransaktion (Pringsheim 125, 1). Der Schuldner hatte nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, das verkaufte Grundstück einzulösen. Wenn er die Darlehensschuld nicht zurückbezahlte, so war der Gläubiger berechtigt, über den gekauften Gegenstand frei zu verfügen (Taubenschlag 274). Im Falle der Rückzahlung des Darlehens wurden die Grundstücke durch ἐπίλυσις (Mitteis 135) oder durch eine Abstandserklärung (s. Taubenschlag 274) dem Schuldner wieder zurückgegeben. Die ὠνὴ ἐν πίστει war sowohl den Griechen als den Ägyptern vertraut, wurde dann in die römische Praxis übernommen und ist sogar noch in der byzantinischen Zeit bezeugt (Taubenschlag 275).

Literatur.

E. Szanto Hypothek und Scheinkauf im griechischen Rechte. Wien. Stud. IX (1887) 279ff. H. F. Hitzig Das griechische Pfandrecht (1895). G. A. Gerhard-O. Gradenwitz Ὠνὴ ἐν πίστει, Philol. LXIII (1904) 498ff. H. Swoboda Ztschr. Sav.-Stift. XXVI (1905) 221ff. J. H. Lipsius Das att. Recht und Rechtsverf. (1905—15) 692f. E. Rabel Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII (1907) 354f. D. Pappulias Ἡ ἐμπράγματος ἀσφάλεια κατὰ τὸ ἑλληνικὸν καὶ ῥωμαϊκὸν δίκαιον (1909). E. Weiß Pfandrechtl. Unters. (1909) 9f. 21ff. R. de Ruggiero Il divieto d'alienazione del pegno nel diritto greco e romano (1910). O. Eger Ztschr. Sav.-Stift. XXXI (1910) 467f. A. B. Schwarz Hypothek und Hypallagma (1911) 19ff.; ders. Die öffentl. und priv. Urkunde im röm. Ägypten (1920) 157f. Mitteis Grundz. 135ff. 151f. P. M. Meyer Jur. Pap. 221f. Busolt-Swoboda Griech. Staatskunde (1920/26) 277. 619, 1. 825. 829, 5. U. E. Paoli Studi di diritto attico (1930) 141—194. I. A. Meletopoulos Πρᾶσις ἐπὶ λύσει, Polemon IV (1949) 41ff. F. Pringsheim The Greek Law of Sale (1950) 117f.; ders. Festschr. Lewald (1953) 143ff. J. V. A. Fine Horoi, Hesp. Suppl. IX (1951) 142ff. M. I. Finley Studies in Land and Credit in ancient Athens (1951) 31ff. A. Würstle Journ. Jur. Pap. V (1951) 70ff. H. J. Wolff Ztschr. Sav.-Stift. LXX (1953) 420ff.; ders. Studi in on. Arangio-Ruiz III 473ff.; ders. Festschr. Lewald 150, 43 und 44. S. Lauffer Abh. Ak. Mainz Nr. 12 (1955) 1194ff. R. Taubenschlag The Law of Greco-Roman Egypt (1955) 271ff. L. S. Lepri Novissimo Digesto Italiano IX (1963) s. v. Ipoteca, 49ff. A. Kränzlein Eigentum und Besitz im griechischen Recht (1963) 79ff. — Vgl. auch o. Bd. III A S. 946ff. (Art. Solon, A I y) und K. Ziegler S. als Mensch u. Dichter, N. Jahrb. 1922, 193ff. [E. Berneker.]

S. 1750, 34 Art. **Praxias**:

4) Praxias oder Praxiades, tragischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 326 v. Chr. (IG II 977 t(x). Wilhelm 145). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 413, S. 127.

5) Thebaner, Sohn des Krateas, κωμῳδός bei den Soterien in Delphi im J. 269 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. Gr. Dialekt-Inschr. 2566, l. 70). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 414, S. 127. [Mario Bonaria.]

S. 1809, 16 zum Art. **Praxiteles**:

10) Athener, Sohn des Theogenes, vertrat um 97 v. Chr. als τραγῳδός in Delphi die Korporation der τεχνῖται Athens (Bull. hell. XXX [1906] nr. 48, S. 278, l. 36). Nach J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 415, S. 127 könnte er identisch sein mit

dem Pr., der dort im J. 106 κωμικὸς συναγωνιστής war (ebd. nr. 50, S. 288, l. 31); auch wohl mit dem Epheben Pr. von 105 (IG II 465, l. 82) und dem κῆρυξ Pr. bei den Serapieia von Tanagra zwischen 100 und 75 (IG VII, 540). [Mario Bonaria.]

Precilius. In dieser Grundform setzt W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen, 443 den Namen an und nimmt die in *Praecilius* vorliegende Form dazu (ebd. Anm. 6). Inschriftlich ist der Name besonders häufig im Stadtgebiet Roms gefunden worden, auch in der Form *Praecilius* (vgl. den Index zu CIL VI; 24 918 bietet *Precillius*), ist aber auch aus der Aemilia, Etrurien, Umbrien (CIL XI), der Gallia Narbonensis und Africa in beiden Formen inschriftlich überliefert. Die Form *Praecillia* findet sich CIL III 14 261[1] (Dalmatien), *Praecellius* CIL V 331. 2055. *Praecellia* 2043. 2045 (Gallia Cisalpina). Ein *Praecilius* ist uns auf literarischem Wege überliefert: Fronto ad amic. I 15 und 16 p. 173, 20. 174, 15 v. d. Hout = p. 184. 185 Naber (vgl. Bd. XXII S. 1193, 1).

1) Vater des von Cic. fam. XIII 15 (Ende 46 oder Anfang 45) empfohlenen jungen Mannes. § 2 wird er als *senex P.* bezeichnet, war also damals schon höheren Lebensalters. Politisch war er Anhänger Caesars und hatte Cicero nach dessen Aussage zum Anschluß an jenen bewegen wollen. Über seinen Stand wissen wir nichts, jedoch gehörte er, mit griechischer Literatur vertraut, zu den Gebildeteren. Lommatzsch hält es in der beigefügten Anmerkung zu CIL I 2^2, 835 *L. Precilius ... tr. pl.* für möglich, daß die Inschrift von P. 1) oder 2) spricht.

2) Sohn von 1), von Cic. fam. XIII 15 in origineller Form Caesar empfohlen. Der Brief wird von Schmidt in den Tabulae chronologicae zur Ausgabe von L. Mendelssohn (Lpz. 1893), dem Sjögren in seiner Ausgabe (Lpz. 1925) folgt, auf Ende 46 oder Anfang 45 datiert. Ed. Meyer Caesars Monarchie^3 433, 3 rechnet bei der Schilderung von Ciceros Verhalten nach Caesars Aufbruch in den spanischen Krieg Cic. fam. XIII 15 und 16 in ‚diese Zeit‘, die nach dem Zusammenhang also wohl auch die Monate seit dessen Beginn mitumfaßt. Tyrrell-Purser The Correspondence of M. T. Cicero z. St. dagegen setzen den Brief für Ende März 45 an, obwohl sie zugeben, daß Schmidts Datierung möglich ist. Auch von der Grußformel, die den Titel *imperator* enthält, läßt sich ihr Ansatz nicht beweisen, da auch Att. IX 11 A (19. oder 20. März 49), wie sie selbst anführen, Cicero Caesar vor Ausrufung zum *imperator* in dem neuen Feldzug so anredet. Wenn wirklich im April 45 täglich (Tyrrell-Purser zu fam. VI 21) die Nachricht von einer Entscheidungsschlacht erwartet wurde, wird man das wohl schon für Ende März annehmen dürfen. Es scheint zweifelhaft, ob Cicero dann noch einen jungen Mann mit einer Empfehlung, zumal scherzhaft-geistreicher Art, nach Spanien gesandt hätte. Weiter stehen alle Briefe nach Tullias Tod im Februar (vgl. noch fam. V 15, 1 *dicerem ‚iucundus‘ nisi id verbum in omne tempus perdidissem*, zwischen 10. und 12. Mai 45) bis etwa Mitte Juli (fam. IX 22) mehr oder weniger stark unter dem Eindruck dieses Ereignisses. Es scheint daher vorzuziehen zu sein, den Brief mit Schmidt an den Anfang des spanischen Feldzuges zu setzen.

Das Praenomen fehlt wie XIII 47. 64 (an Silius), XIII 56 (an Minucius Thermus), hier vermutlich deswegen, weil P. Caesar genügend bekannt war (§ 1 *tui necessarii . . . filium*). P. dürfte noch unter dreißg Jahren alt gewesen sein, also in einem Lebensalter gestanden haben, in dem sich ein junger Römer an einen bedeutenden Mann anschloß (vgl. etwa Trebatius Testa zu Beginn seiner Freundschaft mit Cicero, also vor 54, wie aus fam. VII 5 hervorgeht, oder M. Terentius Varro vor seiner Provinzialquaestur, s. dazu fam. XIII 10. Grundsätzliches darüber bei Steidle Mus. Helv. IX [1952] 11ff.). Er hatte also noch kein Amt bekleidet, das in der Ämterlaufbahn zählte. Die Wahl Caesars als Patron erklärt sich aus der politischen Einstellung seines Vaters und den Zeitumständen, die auch einen Q. Cicero Q. f. zum Anschluß an Caesar bewogen und den jungen M. fast dazu gebracht hätten. — Gelobt werden nur charakterliche Vorzüge, doch wird es der Vater gewiß nicht an einer entsprechenden Bildung haben fehlen lassen. P. war später möglicherweise tr. pl., s. o. S. 665, 24. [H.-O. Kröner.]

Prepesinthos, Insel der eigentlichen Kykladen, Strab. X 5, 3 p. 485 und exc. Strabonis p. 530 Kramer. Plin. n. h. IV 66. Nach der Aufzählung bei Strabo zwischen Kimolos und Oliaros (Antiparos) wohl die heute unbewohnte, 8 qkm große und 195 m hohe Insel Despotiko (früher auch Episkopi, so z. B. auf der französischen Karte 1 : 200 000), auf der sich in ihrem nordöstlichen Teil dicht am Meer Marmorblöcke vielleicht von einem Heiligtum befinden. Auf der Insel sind einige Gräber der frühkykladischen Pelos-Kultur gefunden, Chr. Tsuntas Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 140f. 162ff. Schachermeyr o. Bd. XXII S. 1416, 59. K. G. Fiedler Reise II 201f. Bursian GG II 482f. Lolling Hellenische Landeskunde 207. H. Kiepert in den verschiedenen Ausgaben seines Atlas. A. Philippson Beiträge zur Kenntnis der griechischen Inselwelt, Peterm. Mitt. Erg. Heft 134 (1901) 60f.; Die griechischen Landschaften IV 118. [Ernst Meyer.]

S. 1974, 47 zum Art. **Primigenius**:

6) *scenicus*, Mitglied der *factio Eudoxi* (CIL XII 737 = Dess. 5204). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1153, S. 149 und 185. [Mario Bonaria.]

primores.

Zu den Unteroffizieren der diokletianisch-konstantinischen Militärordnung zählten der *circitor, biarchus, centurio, nauarchus, centenarius, ducenarius, senator, domesticus* (*primicerius, princeps*) *magister primus, signifer* (*semaforus*) *draconarius, mensor* und *campidoctor* (R. Grosse Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zur byzantinischen Themenverfassung, Berlin 1920, 112 ff.). Alle diese wurden außer als *principia* (Ammian. Marc. XXII 3, 2: *praesentibus Iovianorum Herculianorumque principiis et tribunis*) und *primi ordines* (Ammian. Marc. XIX 6, 3: *tribunis primisque ordinibus*) auch als *p.* (Ammian. Marc. XXIX

5, 22: *Sagittariorum vero primoribus*) bezeichnet. Es ist nicht festzustellen, ob damit alle Unteroffiziere gemeint sind oder bloß bestimmte Chargen. S. auch A. Müller Militaria aus Ammianus Marcellinus, Philol. LXIV (1905) 593. [A. R. Neumann.]

S. 1997, 58 zum Art. **Primus:**

13) Katholischer Subdiakon der *ecclesia Spaniensis*, die zur Diözese Hippo Regius gehörte (Augustin. ep. 35, 2). P. wurde spätestens 396 wegen ausschweifenden Lebenswandels aus dem geistlichen Amt entfernt und trat zur donatistischen Kirche über, in der er, obwohl durch den Kolonat gebunden, Anschluß an die Circumcellionen fand (Augustin. ep. 35, 2).

Vgl. H.-J. Diesner Kirche und Staat im spätrömischen Reich 1963, 66ff.; 83. [H.-J. Diesner.]

Princeps peregrinorum. Die Aufstellung der *frumentarii* wie die Einrichtung der *castra peregrina* dürfte nicht auf Hadrian (A. v. Domaszewski Die Rangordnung des römischen Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII [1908] 104, 1) bzw. Septimius Severus (*castra peregrina* auf dem Mons Caelius) zurückgehen (RE VII S. 125), sondern wie P. K. Baillie Reynolds Journ. rom. stud. XIII (1923) 135 zeigen konnte, auf Augustus. Der in Rom in den *castra peregrina* zusammengezogene *numerus frumentariorum* wurde von mehreren *centuriones* kommandiert, deren ranghöchster, der p. p., Kommandant des Lagers war. Die Stufenleiter zum p. p. verlief, wie Domaszewski a. O. zeigte, vom *centurio frumentarius* über den *centurio supernumerarius* und *centurio deputatus* zum *subprinceps peregrinorum* (CIL VI 1110). Während diese Zenturionen im 2. Jhdt. keine Möglichkeit eines höheren Avancement hatten, wurde dies im 3. Jhdt. wesentlich anders, d. h. es gelang ihnen jetzt, die höchsten Ämter im Staate zu erreichen (Domaszewski a. O. 104f. M. Rostovtzeff Gesellschaft u. Wirtschaft im römischen Kaiserreich II 331, 7 (Übersetzg. L. Wickert). Hinzuweisen ist besonders auf Dessau ILS 1372: *C. Titio C. f. Cl. Simili Agrippinensi proc. prov. Mysiae inferioris eiusdem provinciae ius gladii praeposito vecill. expeditionis per Asiam Lyciam Pamphyliam et Phrygiam, primipilo leg. III Aug. Piae Vindicis, principi peregrin. centurioni frumentar. centurioni legion. X* und auf die Inschrift CIL VIII 2529, nach der ein p. p. unmittelbar Statthalter Numidiens wurde. [Alfred Neumann.]

Zum dreiundzwanzigsten Bande

S. 59 zum Art. **Probus:**

25 a) Praeses der Provinz Pannonia II zur Zeit der Christenverfolgung Diokletians bzw. des Galerius; unter P. starben nach der um 370 entstandenen passio Pollionis (Acta SS April III 570 f = Bibliotheca Magiographica Latina 6869) im J. 303 (304) der primicerius lectorum Pollio in Cibalae (s. o. Bd. XXI S. 1415; Gedenktag 28. 4.) und kurz vorher — im gleichen Jahr — in Sirmium der Presbyter Montanus aus Singidunum und der Bischof Irenaeus von Sirmium (s. o. Suppl.-Bd. IX S. 751f. R. Egger Der hl. Hermagoras [1948] 46f.). [Adolf Lippold.]

S. 64, 51:

28) Probos, Schauspieler des τραγῳδός Helpidephoros aus Byzantion. Sein Name erscheint in in einer Wandinschrift des Palastes des *dux ripae* von Dura-Europos, 3. Jhdt. n. Chr. Vgl. Welles The palace of the dux ripae, ninth season of work, New Haven 1952, S. 31, nr. 945. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 24, nr. 415 a. [Mario Bonaria.]

procurator fisci.

I. Bibliographie.
II. Begriff.
III. Das Amt des *pr. f.*
IV. Gerichtsbarkeit des *pr. f.*

I. Bibliographie. W. Liebenam Die Laufbahn des Procuratoren bis auf die Zeit Diocletians, Jena 1886. Ch. Lécrivain La jurisdiction fiscale d'Auguste à Dioclétien, Mélanges d'archéologie et d'histoire, Rome 1886, 91—114. R. Cagnat Art. Procurator in Daremberg-Saglio-Pottier: Dictionn. des antiquités gr. et rom. 662—667. O. Hirschfeld Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian^{2}, Berlin 1905. A. v. Domaszewski Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII 1908. N. A. Sherwin-White Procurator Augusti, Papers of the British School at Rome XV (1939) 1—16. H. G. Pflaum Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire Romain, Paris 1950; ders. Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire Romain I—IV, Paris 1960—61; ders. procurator, o. Bd. XXIII S. 1240—1279. M. Rostowzew fiscus s. o. Bd. IV S. 2385—2405. G. Ürögdi fiscus (privatrechtlich) o. S. 222ff. F. Millar The Fiscus in the first two centuries, Journ. rom. stud. LIII (1963) 29—42.

II. Begriff. *Pr. f.* war derjenige kaiserliche Beamte, dem entweder die Verwaltung eines provinzialen fiscus (*fiscalia agere in provincia*, s. Liebenam 16) oder bloß die Eintreibung und Administration einzelner fiskalischer Gefälle zur Aufgabe gemacht wurde (Marquardt Röm. Staatsverwaltung I [1873] 412, 414. Sherman-White a. O.). Das Amt des *pr. f.* ist selbstverständlich zu unterscheiden vom procurator patrimonii, bzw. vom procurator rei privatae, obwohl mitunter anscheinend alle drei in der modernen Literatur zusammenfassend ‚Finanzprokuratoren' genannt werden (vgl. u. a. E. Meyer Röm. Staat und Staatsgedanke^{2} [1961] 391. Pflaum o. Bd. XXIII S. 1269). Der *pr. f.* einer kaiserlichen Provinz wurde in den Inschriften nicht immer mit dem Zusatz ‚*fisci*' bezeichnet (so z. B. ILS 1341, 1342 usw.; dagegen mit dem Zusatz: ILS 1507. 1514. 1517 usw.), der *pr. f.* einzelner Gefälle, bzw. Aufgaben hingegen genau benannt (z. B. *pro/curator/ fisci libertatis et peculior.*

CIL VI 8450 = ILS 1521; *proc/urator/ f/isci/ c/astrensis/* CIL VI 8514 = ILS 1570; *procurator hered/itatum et fisc/i/ libe/rtatis/* CIL VI 8515 usw.).

Die Verwaltung des zentralorganisierten fiscus, einer ‚Zentralbuchhaltung' in Rom (vgl. Ürögdi o. S. 223), welche die *rationes imperii* (d. h. die einzelnen fisci) zusammenfaßte (s. Liebenam o. Bd. I A S. 262), wurde dem *procurator a rationibus*, der ‚obersten Finanzbehörde' anvertraut (vgl. Hirschfeld a. O. 29ff.).

II. Das Amt des *pr. f.* Es ist anzunehmen, daß das Amt des *pr. f.* von Augustus eingeführt wurde, als er den fiscus begründet hatte (Cass. Dio LIII 15, s. Ürögdi o. S. 223), seine Beamten nahm der erste princeps teils noch aus dem Freigelassenenstande (so z. B. Licinus, den procurator /fisci/ Galliae Lugdunensis, s. Cass. Dio LIV 21. Hirschfeld 377, 7. Friedländer-Wissowa Darstellungen aus der Sittengesch. Roms I^{10} 40. Stein o. Bd. XIII S. 501). Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß im römischen Freistaat die meisten reichen Leute ihre Besitztümer von procuratores, die entweder ihre Sklaven oder Freigelassenen waren, verwalten ließen (s. Cagnat a. O. 662). Die besondere Beschaffenheit des fiscus veranlaßte vermutlich Augustus, diese Einrichtung der Privatwirtschaft zum Muster seiner Maßnahme zu nehmen.

Mit der Beschränkung bzw. Umgestaltung des Pachtsystems der Steuer und sonstiger Gefälle nahm die Wichtigkeit der *pr. f.* zu. Dort, wo die Pacht der verschiedenen fiskalischen Einnahmen in Geltung blieb, übten sie die Aufsicht und Kontrolle aus, die direkten Steuern (Kopf- und Grundsteuer) dagegen zogen die *pr. f.* — unter Heranziehung ihrer subalternen Beamten, — selbst ein (s. Marquardt a. O. II^{2} 312ff.).

Bereits Ende des 1. Jhdts. n. Chr., besonders aber nach der Reform des Kaisers Hadrianus (117—138 n. Chr.), bekleideten diese Ämter Beamte aus dem Ritterstande (s. A. Heuss Röm. Gesch. [1960] 366ff. E. Meyer a. O. 424. Kübler o. Bd. VI S. 307ff. Pflaum o. Bd. XXIII S. 1245). Das Amt des *pr. f.* wurde noch in den späteren Epochen weitergeführt, die ritterliche Laufbahn der procuratores scheint seit der Regierung des Kaisers Gallienus (260—268 n. Chr.) aufgehört zu haben (s. Pflaum o. Bd. XXIII S.1278).

Den *pr. f.* wurden nicht immer die gleichen Gehaltsklassen (trecenarii, ducenarii, centenarii, sexagenarii, s. Cagnat 664. Pflaum o. Bd. XXIII S. 1270) gewährt. Vermutlich wurden die *pr. f.* je nach der Wichtigkeit, welche ihrem Betätigungsfeld beigemessen wurde, besoldet (vgl. v. Domaszewski 147ff.).

Die *pr. f.* wurden in ihrer Tätigkeit von subalternen Beamten (officiales, adiutores procuratorum), wie subprocuratores, tabularii, dispensatores etc. unterstützt (s. Liebenam 13. Hirschfeld 460).

IV. Gerichtsbarkeit des *pr. f.* (vgl. Lécrivain a. O. u. Art. Zivilprozeß). In den ersten Jahrzehnten der Prinzipatsepoche hatten die *pr. f.* keine Jurisdiktion; noch unter Tiberius (14—37 n. Chr.) waren in fiskalischen Prozessen in Italien der praetor, in den Provinzen die Statthalter zuständig (Tac. ann. IV 15. XIII 51. Cass. Dio LVII 23). Je mehr die Wichtigkeit des fiscus — zu Lasten des aerarium — zunahm, um so mehr Rechte eigneten sich die *pr. f.* an. Unter Kaiser Claudius (41—51 n. Chr.) wurden die *pr. f.* durch ein senatus consultum ermächtigt, in Sachen des fiscus richterliche Tätigkeit auszuüben (Suet. Claud. 12. Tac. ann. XII 60). Dadurch erhielten die *pr. f.* eine besondere Festigung ihres Amtes (Ulpianus: *quae acta gestaque sunt a procuratore Caesaris sic ab eo comprobantur atque si a Caesare gesta sunt* Dig. I 19, 1: *de officio procuratoris vel rationalis*). Die Jurisdiktion des *pr. f.* verdrängte in fiskalischen Prozessen die des Statthalters (in den Senatsprovinzen sogar die des Proconsuls, Dig. I 16, 9), dem *pr. f.* stand die Gerichtsbarkeit auch in solchen nichtfiskalischen Sachen zu, welche irgendwie mit dem fiscus in Zusammenhang gebracht werden konnten (Dig. XX 4, 21. Cod. Iust. III 26, 4). Demzufolge mußte allmählich die Jurisdiktion der *pr. f.* gewissermaßen eingeschränkt werden. So hatte der *pr. f.* nicht das Recht, über jemanden eine Geldbuße zu verhängen (Cod. Iust. I 54, 2. III 26, 3. IX 47, 2. X 8, 1). Er konnte überhaupt nicht jemandem eine Strafe auferlegen (Dig. I 19, 3), er durfte das Vermögen einer richterlich verurteilten Person nicht mit Beschlag belegen (Fragm. de iure fisci § 14; Dig. XLIX 14, 22 pr.), er war nicht befugt, jemand zur Deportation zu verurteilen (Dig. I 19, 3).

Die von dem Kaiser Hadrianus eingesetzten *advocati fisci* (Scr. hist. Aug. v. Hadr. 20, 6) standen in Rechtsstreitigkeiten dem *pr. f.* bei (vgl. Hirschfeld 48ff. Kubitschek o. Bd. I S. 438ff.). [Georg Ürögdi.]

Promisthota, griech. Ausdruck für den latein. *locator scenicorum* auf der Inschrift von Philippi CIL III suppl. 7343 = V 6113 = Ephem. Epigr. V 216 = Dess. 5208, bezüglich auf den archimimus T. Uttiedius Venerianus (s. d.). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1153, S. 149 und 185. [Mario Bonaria.]

S. 924, 60 zum Art. **Protarchos:**

8) aus Tauromenion, komischer Schauspieler unbekannter Zeit: Paton-Hicks Inscr. of Cos S. 100. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 416, S. 127. [Mario Bonaria.]

Protogone s. Protonoe.

S. 983. 30 zum Art. **Protogenes:**

11) Der älteste Mime in Rom, von dem wir Kenntnis haben, 3. Jhdt. v. Chr., genannt auf der Inschrift von Amiternum CIL I 1297 = CIL I^{2} pars 2, fasc. 2, 1861 = CIL IX 4463 = Dess. 5221 = Bücheler carm. epigr. 361 = Ritschl Priscae Latinitatis monum. epigr. tab. XLIX G). P. war Freigelassener eines *Cloulios* oder *Cloelius*. Vgl. Wüst o. Bd. XV S. 1744. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 208, S. 17 und 164. [Mario Bonaria.]

Protokosmos, eponymer Magistrat in kretischen Städten.

An der Spitze der meisten Städte Kretas stand seit archaischer Zeit ein Kollegium von Magistraten umfassender Zuständigkeit, die wir Kos-

moi zu nennen pflegen (J. Oehler o. Bd. XI S. 1495ff. Busolt-Swoboda 747ff.; E. Kirsten Das dorische Kreta I [1942] 160ff. R. F. Willetts Aristocratic Society in Ancient Crete [1955], 103ff.). Genauer führt die Bezeichnung *κόσμος* bald (vor allem in Inschriften Ostkretas) das ganze Kollegium, viel häufiger aber der einzelne Angehörige dieses Kollegiums (so durchaus in der literarischen Überlieferung, seit dem 4. Jhdt., und in den Inschriften seit dem 2. Jhdt.). Die Streitfrage, welcher Sprachgebrauch der ursprüngliche ist, dürfen wir hier offen lassen (dazu vor allem A. Kocevalov Rh. Mus. LXXVII [1928] 289ff. Kirsten a. O.; vgl. auch M. Leumann Homerische Wörter [1950], 285f. und dagegen C. J. Ruijgh L'élément achéen dans la langue épique [1957], 109); sie ist vor allem deshalb schwer zu entscheiden, weil uns die vorhellenistischen Inschriften bisher eindeutige Belege versagt haben, mit einer Ausnahme: in einer frühen Inschrift aus dem ostkretischen Dreros steht *κόσμος* für das Kollegium (Bull. hell. LXI [1937] 334, 4).

Nach dem jährlich wechselnden Kosmenkollegium wird im allgemeinen auch das Jahr bezeichnet. Doch sind nur selten alle Mitglieder des Kollegiums namentlich angeführt, in der Regel dann, wenn mehr als das bloße Datum gegeben werden soll. So sind in Bau- und Weihinschriften der Ehre wegen gern alle Kosmoi genannt (IC I, V 4. VII 5. XVI 23. 25f. 32—34. XXII 8; — II, XXII 1, XXIII 8; — III, III 9), vielfach gesondert neben der kürzer gefaßten Jahresangabe (I, V 5. XVI 29—31. XVIII 13. XXII 2 [+Bull. hell. LXII, 1938, 399f.]. III, II 1. V 1. IV 259f. Bull. hell. LXII [1938] 390); in der Bauinschrift Bull. hell. LXI (1937) 30 sind übrigens, wie die Herausgeber P. Demargne und H. van Effenterre gesehen haben, von fünf Namen drei wohl nachträglich hinzugefügt worden; zur Angabe des Datums, die man zunächst allein beabsichtigte, hätten die beiden ersten genügt (von der Zweizahl haben wir am Ende dieses Artikels noch zu sprechen). Wir verstehen es auch gut, wenn alle Kosmoi genannt sind in einer Inschrift, die es sich nicht verdrießen läßt, die Namen aller Angehörigen der aus Ägypten zu Hilfe gesandten Streitkräfte anzuführen (IV 195), oder anläßlich der Ehrung eines vornehmen Römers (IV 293) oder in zwei den Bürgereid betreffenden Inschriften (I, IX 1 A [mit der zu II, XII 9, 2 gegebenen Berichtigung]. IV 171). Auch in anderen Fällen mag die Nennung aller Kosmoi die Bedeutung des Aktes unterstreichen und zugleich das Verdienst und die Verantwortung aller Kosmoi hervorheben (etwa I, XIX 3 A. II, V 35, 22ff. III, IV 6. Bull. hell. LX [1936] 281, Nr. 1f.; die fragmentarischen Texte I, XIX 4 und II, XII 9 lassen den Zusammenhang nicht erkennen).

In der Regel wird das Kosmenkollegium, wo es um die Bezeichnung des Jahres geht, in mehr oder weniger abgekürzter Form angegeben. Genannt wird dann vielfach die Phyle, der alle Kosmoi des Jahres angehören, in den meisten Fällen aber (oft neben der Phyle) einer unter den Kosmoi selbst, meist in der Weise, daß formell nicht nach ihm, sondern nach dem ganzen Kollegium datiert, dieses aber durch eine Wendung wie *οἱ σὺν* ... (mit dem Namen eben jenes ‚Ersten Kosmos', wie wir ihn einmal nennen wollen) bezeichnet wird; seltener steht sein Name in der Datierung allein. Es sind also folgende Typen der Jahresformel vertreten (wir sehen jetzt von den oben schon besprochenen Sonderfällen ab, in denen alle Kosmoi genannt werden):

I. *Ἐπὶ τᾶς Ἀρχήας κοσμιόντων τῶν σὺν Λασθένη τῶ Κωμάστα* IC 1, XVIII 12. Diese häufig belegte Formel darf als die Normal- und Grundform der Datierung gelten. Ähnlich schon im großen Gesetz von Gortyn (IC IV 72) V 5f.: *ὄκ' ὁ Αἰϑ[α]λεὺς (σ)ταρτὸς ἐκόσμιον οἱ σὺν Κύ[λ]λοι* (vgl. auch IC IV 142).

II. 1. *Ἐπὶ κόσμων Κνωσοῖ μὲν τῶν σὺν Νευναίω(ι) τῶ Μοψείω* ..., *Λατοῖ δὲ ἐπὶ τῶν σὺν Διοκλεῖ τῶ Ἡρώιδα* ..., *ἐν δὲ Ὀλόντι τῶν σὺν Μενοντίδαι τῶ Ἀκάσσονος* IC I, XVI 4 A 5ff. Auch dieser Typus ist gut vertreten, meist mit *σύν*, selten mit *μετά* (II, III 5; ergänzt ebd. 1, 12f.) und *περί* (II, I 2 B 8).

2. *Ἐπὶ κόσμου Δεξίου τοῦ Γλαύκου* I, VI 2, 38f.; oder noch kürzer, ohne die Amtsbezeichnung, *[ἐπ]ὶ Ἀντιφάτα τῶ Κύδαντος* IV 235. Dieser Typus ist, wie gesagt, selten; er steht mit Vorliebe dann, wenn außerhalb der Datierung ein Jahr kurz bezeichnet werden soll (vgl. etwa I, XVI 4 B 54f. mit A 5ff. derselben Inschrift).

III. Ganz selten ist nur die Phyle, nicht auch der ‚Erste Kosmos' genannt, so Bull. hell. LXII [1938] 405 *[Λάτιο]ι Ἀφροδίται νικάσαντες ἐπὶ τῶν Αἰσχέων Βολοντίος*; da dieselbe Phyle alle paar Jahre einmal das Kosmenkollegium zu stellen hatte, war diese Bezeichnungsweise nicht eindeutig genug. Bequem war sie dann, wenn dieselbe Inschrift außerhalb der Datierung das Kosmenkollegium nochmals anführte und dann durch den Namen des ‚Ersten Kosmos' (IC IV 236) oder aller Kosmoi (I, XVI 31. Bull. hell. LXII [1938] 390; vgl. auch IC IV 171. Bull. hell. LX [1936] 281, Nr. 1f.) bezeichnete, so daß man sich diese Angaben in der Datierung ersparen konnte (nicht mußte, s. u.).

Wir wußten von den verschiedenen Formen, die das Jahr angeben oder auch in anderem Zusammenhang das Kosmenkollegium kurz bezeichnen, deshalb so ausführlich sprechen, weil uns hier zuerst (und vor der Kaiserzeit allein) die Institution entgegentritt, der dieser Artikel gewidmet ist. Daß der eine Mann, dessen Name in dieser Weise das eponyme Jahreskollegium bezeichnen hilft oder auch für sich allein das Jahr angibt, nicht ein beliebiges Mitglied des Kollegiums, sondern dem Range nach der Erste ist, machen (abgesehen von dem Aufkommen der Bezeichnung P., worauf wir gleich zurückkommen werden) die Fälle deutlich, wo auf die übliche Datierung nach dem ‚Ersten Kosmos' noch eine Aufzählung aller Kosmoi folgt: in diesen Fällen ist nämlich, wenn die Aufzählung unmittelbar auf die Jahresformel folgt, der gerade erst an-

geführte Name des ‚Ersten Kosmos' in der Aufzählung meist erspart (so IC I, VII 5. IX 1 A [mit der Anmerkung zu II, XII 9, 2; vgl. auch am Ende dieses Artikels]. XVI 26. 32. Bull. hell. LXI [1937] 30), andernfalls aber jener ‚Erste Kosmos' der Jahresformel in der Aufzählung nochmals, und stets an erster Stelle, genannt (I, V 5. XVI 29 [und wohl auch 30]. XVIII 13. II, V 35, 22 ff. III, II 1. IV 195. 259f.). Abgesehen aber von diesem Vorrang und der damit verknüpften besonderen Eponymität findet sich, soviel ich sehe, vor der Kaiserzeit kein Anhaltspunkt für eine bevorzugte Stellung des ‚Ersten Kosmos' vor seinen Amtskollegen, sooft auch in den Inschriften von den Rechten und Pflichten, nicht zuletzt auch von den äußeren Ehren der Kosmoi die Rede ist. (Schwerlich geht es an, mit Kirsten Kreta 160[29] in dem singularisch gebrauchten *κόσμος* eines knossischen Volksbeschlusses, IC I, VIII 6, Z. 2 *ἔδοξε Κνωσίων τῶι κόσμωι καὶ τᾶι πόλει* und Z. 30 f. *κρίνειν ἐγ Κνωσῶ[ι] μὲν κόσμον καὶ βουλάν* — im Gegensatz zum Plural Z. 26 f. *ἀγόντωσαν ἐμ μὲν Κνωσῶι ἐπὶ τοὺς κόσμους* — die Bezeichnung des ‚Ersten Kosmos' zu sehen; *κόσμος* schlechthin konnte, außer in der Jahresformel, den ‚Ersten Kosmos' schwerlich bezeichnen, und die probuleutische Kompetenz, auch im Zusammenwirken mit dem Rat in richterlicher Funktion, wird man dem ‚Ersten Kosmos' allein am wenigsten zuweisen wollen. Der Singular *κόσμος* muß an diesen Stellen offenbar kollektiv gefaßt und ein Schwanken des Sprachgebrauchs innerhalb dieses Textes anerkannt werden.) Auch unsere literarischen Quellen hätten, wo sie die Eigenart und namentlich die Schwächen der kretischen Ordnungen ins Auge faßten (Ephor. FGrH. 70 F 148f. Aristot. Pol. 1271 b—1272 b. Polyb. VI 45ff.), wohl Anlaß gehabt von der überragenden Stellung eines Mannes zu sprechen (die den Griechen wenigstens des 4. Jhdts. doch recht auffällig sein mußte), wenn eben überhaupt davon die Rede sein konnte. Es scheint also im ganzen von dem ‚Ersten Kosmos' der kretischen Städte dasselbe zu gelten wie von dem eponymen Ephoros Spartas (darüber etwa U. Kahrstedt Griech. Staatsrecht I [1922] 167f.): seinem Vorrang entsprach kein Mehr an Amtsgewalt oder Zuständigkeit. Den Vorsitz in den Sitzungen des Kollegiums mag er immerhin geführt haben. Nach welchen Grundsätzen es sich etwa bestimmte, wer unter den Kosmoi des Jahres der Erste sein sollte, oder wie er gewählt wurde, wissen wir nicht.

An dieser Stellung des ‚Ersten Kosmos' unter seinen Kollegen wird sich zunächst auch dann nichts geändert haben, als eine feste Bezeichnung für ihn aufkam: *π ρ ω τ ό κ ο σ μ ο ς*. Sie begegnet uns vor der Kaiserzeit (wenn ich das Material richtig übersehe) nur in zwei Volksbeschlüssen etwa des frühen 3. Jhdts. v. Chr. aus Praisos (IC III, VI 7 A 3. 8, 8f.): sie sind datiert *ἐπὶ [..]ιδίου πρωτοκόσμου καὶ τῶν ἄλλων συνκόσμων* bzw. *ἐπὶ πρ[ω]τοκόσμου Ἀλκαίου τοῦ Κλητωνύμου καὶ τῶν ἄλλων συνκόσμων φυλᾶς Φαρκαρίδος*. Eponym ist also auch hier strenggenommen nicht der ‚Erste Kosmos' (den wir hier in aller Form als solchen bezeichnet finden), sondern das ganze Kollegium; mit Namen genannt wird aber nur der P., die ‚Mitkosmoi' müssen sich mit einer zusammenfassenden Erwähnung zufrieden geben. Wenn wir von der Jahresformel absehen, ist übrigens auch in der großen Inschrift Nr. 7 (die fragmentarische Nr. 8 erwähnt das Kosmenkollegium nur in der Datierung) nie vom P., sondern stets einfach von dem (hier kollektiv gefaßten) Kosmos die Rede, so gleich im Präskript (A 2) *ἔδο[ξε] τῶι κόσμωι καὶ τᾶι πόλι τᾶι Πραισίων*; auch hier also tritt der ‚Erste Kosmos' nicht weiter hervor. — Übrigens wird man kaum annehmen dürfen, daß die Bezeichnung P. zunächst nur hier in Praisos üblich gewesen wäre; sie mag in der Umgangssprache auch anderswo geläufig gewesen, aber eben nur hier in die offizielle (im allgemeinen naturgemäß konservative) Datierungsformel eingedrungen sein. Ja der Umstand, daß *πρωτόκοσμος* und *σύγκοσμοι* nicht gut etwas anderes heißen können als ‚der Erste Kosmos' und ‚die Mitkosmoi', spricht sogar dafür, daß diese Bezeichnungen gerade nicht in Praisos aufgekommen sind, denn Praisos kennt das Simplex *κόσμος* nur in der kollektiven Bedeutung (s. o.). — Die Bildungsweise von *πρωτόκοσμος* ist übrigens erst in hellenistischer Zeit geläufig geworden, *πρωτόκοσμος* selbst gehört zu den frühesten Belegen (vgl. E. Risch Indog. Forsch. LIX [1949] 281).

Der Ausdruck P. ist dann, wenn ich recht sehe, erst wieder in der Kaiserzeit belegt. (Der *πρόκοσμος* einer gortynischen Inschrift des 2. Jhdts. v. Chr. IC IV 235, 8 kann [ganz abgesehen von den im Präverb liegenden sprachlichen Schwierigkeiten] schon deswegen nicht als P. verstanden werden, weil er mit dem Eponymen des Jahres nicht identisch ist; richtig M. Guarducci z. St.) Jetzt wurde *πρωτόκοσμος*, das, wie gesagt, schon früher weithin auf Kreta geläufig gewesen sein mag, wohl allgemein zur offiziellen Bezeichnung des Eponymen. Ich kenne Belege aus Arkadia (IC I, V 9. 20 B), Gortyn (IV 293f. 300 A. 309. 311. 416 d), Itanos (III, IV 20 A), Lyttos (I, XVIII 11. 16. 18—43. 45f. 49f. 55f.) und Priansos (I, XXIV 5), und ich kenne andererseits aus der Kaiserzeit keine Datierung nach einfachen Kosmoi (abgesehen von IC I, XXII 12 tiberianischer Zeit aus Olus). Aber nicht nur die Amtsbezeichnung ist jetzt wohl fest geworden, der ‚Erste Kosmos' scheint jetzt auch in seiner Stellung im Vergleich zu früher gehoben zu sein. Zwar daß er jetzt durchwegs allein als (städtischer) Eponym genannt wird (mit der Formel *ἐπὶ πρωτοκόσμωι τῶι δεῖνι* oder *ἐπὶ πρωτοκόσμου τοῦ δεῖνος*), würde nicht viel besagen, da sich hierin einfach das Streben nach einer knappen Jahresformel geltend machen mag. Aber wir sehen ihn nun Amtshandlungen allein vornehmen, die nach den Maßen der Zeit immerhin bedeutsam sind. Die Belege sind (wie überhaupt die kretischen Inschriften aus der Kaiserzeit) spärlich, aber eindeutig, freilich (wohl zufällig) auf Lyttos beschränkt. Eine gortynische Ehreninschrift für einen vornehmen Römer aus augusteischer oder wenig späterer Zeit (IC IV 293) nennt noch alle Kosmoi, den (ausdrücklich als solchen bezeichneten) P. also nur an erster Stelle. Aber eine lange, unter Domitian einsetzende Reihe von Ehrungen vornehmster Persönlichkeiten (u. a. mehrerer Kaiser) in Lyttos wird einfach *διὰ*

πρωτοκόσμου τοῦ δεῖνος vorgenommen (IC I, XVIII 16. 18—43. 45f. 49f.), allenfalls (a. O. 45) ‚auf Beschluß des Rates'. Eine andere lyttische Inschrift (Nr. 11, aus dem 2. oder 3. Jhdt.; dazu K. Latte Kollektivbesitz und Staatsschatz in Griechenland [NGG phil.-hist. Kl. 1946/47], 71. F. Jacoby im Kommentar zu FGrH. 458, Note 14) regelt die herkömmlichen Geldspenden anläßlich zweier Feste und bestimmt u. a. (Z. 3ff.): *τὸν δὲ πρωτοκοσμοῦντα κατ' ἔτος ἢ ἐπιμελούμενον διδόναι διανομήν* ... Diese ebenso repräsentative wie verantwortungsvolle Aufgabe fällt also nicht dem Kosmenkollegium, sondern ‚dem P. des Jahres oder dem jeweiligen *ἐπιμελητής*' (s. Guarducci z. St.) zu. Es scheint sich also erst unter römischer Herrschaft in den kretischen Städten ein einstelliges Oberamt ausgebildet zu haben. Es konnte übrigens wiederholt von demselben Mann bekleidet werden (s. etwa I, XVIII 32. 39), wie ja überhaupt die Iteration des Kosmenamtes schon seit alter Zeit möglich war (archaische Gesetze suchen sie wenigstens einzuschränken, IC IV 14 g—p. Bull. hell. LXI [1937] 334) und auch die mehrmalige Bekleidung der Stellung eines ‚Ersten Kosmos' sich schon in hellenistischer Zeit wiederholt nachweisen läßt (s. Guarducci zu IC IV 184, 2).

Zuletzt sei eine Besonderheit erwähnt, die zwei Inschriften der Zeit um 200 v. Chr. aus Dreros zeigen, IC I, IX 1 (mit der zu II, XII 9, 2 gegebenen Berichtigung) und Bull. hell. LXI (1937) 30. Beide betreffen dasselbe Kollegium, beide führen alle fünf Kosmoi namentlich an, beide aber so, daß zwei davon (deren Namen dann nicht wiederholt werden) nach derselben Formel hervorgehoben werden, die sonst das Jahr nach dem ‚Ersten Kosmos' zu bezeichnen pflegt: *ἐπὶ τῶν Αἰθα(λ)έων κοσμιόντων ... τῶν σύγ Κυίαι καὶ Κεφάλωι, καὶ Πύρου [κ]αὶ Πίου καὶ Βισίωνος* (so Bull. hell. a. O.). Es erscheinen hier also zwei P. Wir kennen die Gründe nicht, die zu dieser uns auffälligen Regelung geführt haben, und wir können insbesondere auch nicht sagen, ob man in Dreros nur in diesem oder auch in anderen Jahren so datiert hat. (Die beiden einzigen uns m. W. sonst bekannten [unter sich inhaltsgleichen] Datierungen aus Dreros [Bull. hell. LX 1936, 281, Nr. 1f.] führen fünf Kosmoi namentlich an, ohne einzelne davon irgendwie hervorzuheben.) — In einer fragmentarischen archaischen Inschrift aus Eleutherna (IC II, XII 9) lesen wir die Worte — — *κ]αὶ Τίμαρχος ἐκόσμιον* ... Wir werden hier (anders als Guarducci z. St.) mit Rücksicht auf den Wortlaut eher an ein zweiköpfiges Kosmenkollegium denken als an die Heraushebung zweier P. [Fritz Gschnitzer.]

S. 986, 21 zum Art. **Protonoe:**

2) Da es sich um eine orphische Gestalt handelt, schlug A. Dieterich Kl. Schr. 26, 3 nicht ohne Grund vor, Protogone zu lesen. Sie wäre ein Gegenstück zu Protogonos Nr. 5 (= Phanes). [H. v. Geisau.]

S. 987, 50 zum Art. **Protos:**

3) *τραγῳδός*, genannt in einer Liste von Bühnenkünstlern im Palast des *dux ripae* von Dura-Europos, 3. Jhdt. n. Chr. Vgl. Welles The palace of the dux ripae, ninth season of work, New Haven 1952, p. 31ff. nr. 948. Rev. ét. gr. LXVI (1953). Bull. épigr. nr. 948. I. Parenti Per una nuova edizione p. 24, nr. 416 a. [Mario Bonaria.]

protostasia. Als Ersatz für die verschwundene Wehrpflicht, die zwar offiziell bis zum Ausgang der Konstantins-Söhne existierte, schuf Diocletian ungefähr zu derselben Zeit zwei neue Formen: die *protostasia* und die *prototypia* (s. d.). Bei der *p.* wird der Grundbesitz in *capitula* geteilt, von denen jedes so kapitalkräftig ist, daß es einen Rekruten stellen kann. Kleinere Betriebe werden zusammengefaßt, s. o. Bd. III S. 1541; doch dürfen die Güter der Senatoren nicht mit denen anderer Zensiten gekoppelt werden: Cod. Theod. XI 23, 1, J. 361. Der Leiter der einzelnen Gruppe ist der *capitularius:* Cod. Theod. VI 35, 3. Cod. Iust. XII 28, 2. *Capitularia functio* ist die Verpflichtung, einen Rekruten zu stellen, daher *capitularius* der Ausheber des Rekruten (E. Seckel Heumanns Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechtes, s. v.). *Temo* ist die Abgabe von Geld für die Rekrutenwerbung: Cod. Iust. X 48, 12, 3. XII 19, 4. *temonaria functio* ist die Verpflichtung, dieses Geld zu zahlen: Cod. Iust. XII 1, 4. XII 23, 1. Cod. Theod. XI 16, 14. *temonarius* ist der Einforderer des Rekrutengeldes: Cod. Iust. XII 28, 2, 1. *temo* ist ferner der terminus technicus für die Ablösung der persönlichen Militärpflicht, o. Bd. V A S. 462. 465. 471. Der *temonarius* muß mit der Eintreibung des *temo* verbunden werden. *Temonarius* ist zwar synonym mit *exactor, capitularius, turmarius,* aber nicht sachlich zusammenfallend, wenn auch beide, selbst im amtlichen Sprachgebrauch, gleichwertig nebeneinander verwendet werden, so sind sie doch zu trennen, s. o. Bd. V A S. 465. Bd. III S. 1541. Während der *temonarius* für die *prototypia* in Anspruch zu nehmen ist (s. d.), ist der *capitularius* typisch für die *protostasia* (gegen Seeck Untergang II 492. R. Grosse Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zum Beginn der byz. Themenverf., 1920, 212). Er treibt von den einzelnen Genossen das Geld ein. Die Höhe der Summe schwankt; im J. 375 sind es 36 solidi, im J. 397 25, im J. 410 und 444 30 solidi: Cod. Theod. VII 13, 7. VII 13, 13. VII 13, 20. Nov. Valent. VI 3 § 1. Seeck Untergang II 493. Dann verpflichtet er einen seiner Genossen, einen brauchbaren Mann als Rekruten zu stellen. Von dem eingetriebenen Gelde erhält der *possessor* 30 solidi, der Rekrut das *pulveraticum* und Immunitäten; auch dieser Betrag schwankt: Cod. Theod. VII 13, 7 § 2; o. Bd. V S. 636. (Zum Vergleich: im J. 162/63 erhält der zu den Seesoldaten ausgehobene Ägypter 3 Goldstücke [BGU II 423]. Mitteis-Wilcken Grundz. I 2 Nr. 480). W. Seston Dioclétien et la tétrarchie, Paris 1946, 371 sieht in dieser Anordnung die Fixierung eines Maximalpreises, um Mißbrauch in der Durchführung des Gesetzes zu verhindern. Über die Dauer der *p.* vgl. o. Bd. V A S. 471.

Es ist klar, daß sich die *possessores* gegen die *p.* wehrten. Einmal der geldlichen Belastung wegen. Diese beschränkt sich ja nicht nur auf die 36 solidi, die noch dazu von einer Gemeinschaft aufgebracht werden mußten. Auch erhält derjenige, der den Rekruten stellen muß, eine kleine Entschädigung, dafür aber fallen die Steuer-

beträge des Rekruten nud evtl. seiner Frau und Angehörigen aus, während die Gesamtsteuersumme bis zur nächsten Indiction nicht vermindert wird: Cod. Theod. VII 13, 7. Auch darf die Belastung des Grundbesitzes durch die *p.* nicht getrennt von den anderen Leistungen betrachtet werden. Der bäuerliche Grundbesitz hatte die Lebensmittel für das Heer zu liefern, o. Bd. I S. 2320. Seeck Untergang II 252; ferner Wagen und Tiere für Transporte zu stellen, o. Bd. VI S. 1663; endlich trug er in erster Linie die Leiden der Durchmärsche und der Einquartierungen (Grosse 235. o. Bd. VI S. 1667. Cod. Theod. VII 8). Trotzdem dürfte die geldliche Belastung im Verhältnis zu den Riesenvermögen und bei gerechter Verteilung tragbar gewesen sein. (Gegen L. Harmand Libanius, Discours sur les patronages, Paris 1955, 140ff.). Aber der Verlust der Arbeitskraft, der durch das Stellen eines Rekruten erzwungen wurde, war auch für den Reichsten schwer tragbar, was schon daraus zu ersehen ist, daß die Domänen von der Lieferung eines Rekruten ausgenommen waren, aber nicht von der prototypia (s. d.). Besonders davon will man sich befreien. Natürlich gehen die Kaiser gegen das Zurückhalten oder die Verweigerung von Rekruten mit Strafen vor; darüber s. o. Bd. V S. 634. Aber schließlich müssen sie doch nachgeben und befreien die Senatoren und die *suburbicariae provinciae* zuerst von der *p.*, dann auch von der prototypia (s. d.): Cod. Theod. XI 16, 12. Ferner benutzen die *possessores* die Gelegenheit, körperlich unbrauchbare oder sittlich bedenkliche Elemente abzustoßen. Daher findet eine genaue Prüfung der gelieferten Leute statt, darüber s. o. Bd. V S. 632. Aber Bestechungen der prüfenden Beamten und Durchstechereien waren immer möglich. Eingeführt wird die *p.* vor 293 n. Chr. (Grosse 211, 1. Seeck Untergang II 489).

Der vom *possessor* zum Heeresdienst bestimmte Colone durfte sich diesem nicht entziehen, da er ‚frei' war (dazu Mommsen Herm. XXIV 242). In dieser Hinsicht beruhte die *p.* auf der persönlichen Dienstpflicht des *civis Romanus.* Eine Verweigerung galt als Fahnenflucht. Sie muß sehr häufig gewesen sein (*enormitate indictionum consumptibus viribus colonorum desererentur agri et culturae uerterentur in silvam,* Lactant. de mort. pers. 7, 3) und wurde, wie auch die Selbstverstümmelung der tirones, an diesen streng bestraft. Auffälliger aber ist, daß in solchen Fällen auch die Herren haftbar gemacht wurden: Cod. Theod. VII 13, 5 (im J. 370/373?). 18. 1 (im J. 365). 18, 2. 4. 5 (im J. 379/380/381); o. Bd. V S. 634. Man kann diese Gesetze aus der versäumten custodia des Herren erklären (R. Kaser Das röm. Privatrecht 1959 II 256ff.), aber befriedigend ist das nicht. Wahrscheinlicher ist es, daß dem *possessor* mit der Errichtung des Colonats die Jurisdiktion über die Colonen übertragen worden war.

Die *p.* beruht einmal auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht; dem widerspricht die Aushebung durch den *possessor.* Auch waren Juden und Sklaven vom Heeresdienst ausgeschlossen: Cod. Theod. XVI 8, 24 vom J. 418. Mit der Erblichkeit der Stände war der Kreis der Wehrpflichtigen noch kleiner geworden, und nur noch *vagi, veteranorum filii et vacantes* kamen für die Aushebung in Betracht: Cod. Theod. VIII 2, 3 vom J. 380. Die ackerbautreibende Bevölkerung aber war ausdrücklich ausgenommen: Cod. Theod. X 23, 1. VII 21, 2. Gerade diese Kreise wurden aber von der *p.* erfaßt. So widersprach diese nicht nur der herrschenden Tendenz, die einzelnen Stände von einander abzusondern, sondern auch dem geltenden Recht und beachtete einen wirtschaftlichen Notstand nicht.

Ebensowenig läßt sich der Umstand, daß der Vater und die Mutter der comitatenses Befreiung von der capitatio erhalten, mit der Tendenz vereinen, den im Heere dienenden Sohn aus der Familie auszuscheiden, wie sich das aus der Einrichtung des peculium castrense entnehmen läßt (vgl. dazu Cod. Iust. X 62, 3 im J. 293, wo der Sohn von der *p.* befreit wird, wenn der Vater ihr unterliegt, während der aus der Familie ausgeschiedene herangezogen werden muß). Erstmalig nachweisen läßt sich diese Immunität für das J. 325 (Cod. Theod. VII 20, 4), wahrscheinlich aber schon für 311 n. Chr. (D. van Berchem L'armée de Dioclétien et la réforme Constantinienne, Paris 1952, 78. 84. 90). Daß die Frau, soweit sie auch nach der Einziehung ihres Mannes dessen Grundbesitz bewirtschaftet (*si tamen eos ex censibus constiterit adtineri* Cod. Theod. VII 13, 7), sowohl beim Feldheer wie bei den ripenses vom caput befreit wird, ist verständlich.

Andererseits ist die *p.* eine Leistung des Grundbesitzes: *nec protostasiae ... munera corporalia sunt, sed tantum patrimonii esse non ambigitur* (Cod. Iust. X 42, 8). *indicti possessoribus tirones* (Veg. I 7). So kann H. Delbrück (Gesch. der Kriegskunst II[3] 243f.) in den *possessores* die neuen Lokalbehörden sehen, die sich politisch von der Stadt emanzipiert haben und an deren Stelle getreten sind; das würde nicht nur die Sprengung der antiken Kultur, die an die Polis gebunden ist, durch den Kaiser bedeuten, während umgekehrt die decuriones wieder mit der Eintreibung der Steuern betraut wurden (Cod. Theod. VI 3, 4 zum J. 397), sondern auch, daß schon Diocletian die Emanzipation der possessores anerkannt hätte, obgleich die Kaiser sonst diese feudalen Bestrebungen des Adels bekämpfen: Cod. Theod. IX 11, 1. Auch widerspricht es der Auffassung Delbrücks, daß die *p.* zwar von den Senatoren verlangt wird (Cod. Theod. XI 23, 1), aber nicht von den Staatsdomänen: Cod. Theod. VII 13, 2. o. Bd. V S. 631. Auch wird sie nur *ex opportunis regionibus* angefordert: Cod. Theod. VII 13, 9. — Endlich ist die *p.* eine Art des angariare, wie das Liefern von Pferden oder Kähnen, zu der nur die Grundbesitzer verpflichtet sind. Damit vereint es sich nicht, daß die possessores entschädigt werden; ein munus wird nicht bezahlt.

Diese Widersprüche habe ich zu lösen versucht, indem ich die *p.* von der praebitio tironum getrennt habe: Herm. LXXV 192ff. Das wird abgelehnt (S. Mazzarino Aspetti sociali del quarto secolo, 1951. Saeculum III [1952] 677). Das Ganze wird nur verständlich, wenn die *p.* mit dem Colonat gekoppelt wird. (Vgl. H. Delbrück Kriegskunst II[3] 243ff.). Dieser hat zwei

Quellen. Einmal die Ansiedlung von Kriegsgefangenen oder sonstigen Bauern in der Form der Liten nach germanischem Vorbild: o. Bd. IV S. 495. Zweitens der Schutz und die Hilfe, die die possessores den Bauern in der Form des patrocinium gewähren, was zwar verboten ist, aber immer wieder getan wird: Cod. Theod. XI 24, 4 vom J. 399. Diese freien römischen Kleinbürger erliegen sehr bald der erblichen Bindung (o. Bd. IV S. 501. Kaser II § 213, 4), und unterscheiden sich dann nicht mehr von den Liten und Inquilinen. So ,beruht das ganze Institut des Colonats darauf, daß der Leibeigene als freier Mann behandelt wird, um ihn zum Eintritt in das Heer fähig zu halten' (Mommsen Herm. XXIV 242). Hinzu kommt, daß der tiro nicht vom Staat, sondern vom possessor ausgehoben wird, dieser also dadurch, daß er das Recht hat zu bestimmen, wer Soldat werden soll, sich zwischen Staat und Bauer schiebt. Umgekehrt aber hat der Colone nicht das Recht, sich freiwillig zum Heeresdienst zu melden: *ii, qui ad militiam convolantes ad avitas condiciones et propria iura revocentur:* Cod. Iust. XI 63, 4 vom J. 384—389. 68, 3. 64, 1. o. Bd. IV S. 504. ,So wird ein eigentümlicher Feudalismus auf dem Lande erzeugt, der wiederum als Vorstufe zu mittelalterlichen Zuständen sich erweist' (Gercke-Norden Einl. III 227). Das germanische Vorbild ermöglicht es auch, Sklaven zum Heeresdienst aufzurufen, zuerst die der reichsangehörigen Barbaren, welche nach germanischer Sitte sich von ihren Herren im Kampfe nicht trennen: *praecipue eorum servos, quos militia armata detentat, foederatorum nihilo minus dediticiorum, quoniam ipsos quoque una cum dominis constat bella tractare* (Cod. Theod. VII 13, 16 vom J. 406. o. Bd. V S. 635). Dann aber erhalten auch die possessores das Recht, eigene Sklaven zum Heeresdienst zu liefern, wie Mommsen aus Cod. Iust. XII 43, 2 vom J. 382 erschlossen hat. Doch nur in der Form der *p.* Das Anwerben von Sklaven oder Juden aber blieb verboten: Cod. Theod. XVI 8, 24 vom J. 418. Grosse 200. [Erich Sander.]

prototypia ist eine Steuer zur Aufbringung von Rekruten; sie haftet wie die protostasia, mit der sie immer zusammen genannt wird, am ländlichen Grundbesitz, wird aber im Gegensatz zu dieser in Geld bezahlt: Cod. Theod. VII 13, 2. XI 23, 2. o. Bd. III S. 1542. Daher rechnet Arcadius Charisius die *productio tironum* zu den *munera personalia* (Dig. L 4, 18, 3). Da die *productio tironum* zu den *munera personalia,* die *praebitio* zu den *munera patrimonii* gehört, muß unter der ersteren die Aufbringung der nötigen Geldsumme, unter der letzteren die Lieferung eines Rekruten verstanden werden. Ihre Höhe entspricht dem Kaufpreis eines Rekruten; sie wird auch von den Staatsdomänen erhoben: Cod. Theod. VII 13, 2 vom J. 368/370. Welche Provinzen, die *p.* zu zahlen haben, wird jedesmal von neuem bestimmt: Cod. Theod. VII 13, 2. Ihr unterliegt *omnis ordo et professio,* darüber o. Bd. V S. 631. Später werden die Senatoren davon befreit, da die *p.* den *exactiones in capitatione plebeia* gleichgesetzt wird: Cod. Theod. XI 23, 2, o. Bd. III S. 1518. Die übrigen Befreiungen s. o. Bd. V S. 631/632. Die Organisation ist der der protostasia ähnlich. Die Steuerpflichtigen sind in capitula eingeteilt; deren Vorsteher der temonarius ist. Er ist verpflichtet, einen Rekruten zu werben, die hierfür nötigen Gelder muß er von den Genossen eintreiben. Die Höhe der Steuer hängt also nicht nur von dem Marktpreis für einen Rekruten, sondern auch von der Geschäftstüchtigkeit des temonarius ab, billig einzukaufen. Damit ist aber der Veruntreuung Tor und Tür geöffnet: o. Bd. II S. 2553. V A S. 465. V S. 632. Die Hauptlast liegt auf den Decurionen. Bei der protostasia muß also der possessor den Mann stellen; der Eintritt in das Heer ist für diesen Zwang; ein freiwilliger ist verboten. Die *p.* beruht auf Werbung; hier ist der Eintritt freiwillig, die Entscheidung liegt bei dem Rekruten. — Der temonarius wird erstmalig im J. 295 erwähnt, so daß auch die Einführung der *p.* in diese Zeit gesetzt werden müßte: Passio St. Maximiliani in Acta Sanctorum Oktober VI 181, o. Bd. V A S. 471. Grosse 211, 1. Doch ist diese Nachricht mit Vorsicht zu gebrauchen, da die passio für eine Fälschung des 13. Jhdts. gilt (Lex. f. Theolog. VII 204). Erstmalig erwähnt wird die *p.* im J. 319: Cod. Theod. VI 35, 3. Kaiser Valens hob sie im J. 375 auf: Cod. Theod. VII 13, 7. W. Seston sieht keinen Unterschied zwischen protostasia und prototypia, bringt beide in Zusammenhang mit der capitatio und setzt daher beider Einführung zeitlich mit der der capitatio gleich (a. O. S. 367. 370 gegen Seeck Untergang II 489 und o. Bd. III S. 1542). [Erich Sander.]

Psaltria. Das Wort erscheint öfters in der lateinischen Literatur, z. B. Ter. Adelph. 388. Cic. p. Sest. 54, 116. Iuvenal. 6, 336. Macr. Sat. II 1, 5. Arnob. ad nat. II 42. Sidon. Apoll. epist. I 2, 9. Luxorius PLM IV 419, nr. 515. Aur. Vict. epist. 76. Inschriftl. bezeugt sind nur zwei: *Procha* CIL VI 10 139 und *Hymnis Cellia,* not. scavi 1914, S. 388, nr. 33. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 966. 1123. 1142. 1150. 1251, S. 116. 142. 147. 160. 183. 184. 185. 189. [Mario Bonaria.]

S. 1788 (1840)

zum Art. **Klaudios Ptolemaios:**

Das geographische Werk.

Inhaltsübersicht:

I. *Κανὼν ἐπισήμων πόλεων.*
II. *Γεωγραφικὴ Ὑφήγησις.*
a) Buch I (allgemeiner Teil).
b) Buch II—VII (Länderkunde mit besonderer Berücksichtigung des cod. Vat. gr. 191).
c) Handschriftliche Überlieferung.
d) Quellen.
e) Antike Benützer.
III. Literatur.
IV. Alphabetisches Register.

Abkürzungen:

Pt(olemaios), ptol(emäisch), vorptol(emäisch), nachptol(emäisch).

G. = *Γεωγραφικὴ Ὑφήγησις,* zitiert nach den Ausgaben von

M(üller, Karl), G. I—III = vol. I/1, Paris 1883, G. IV—V = vol. I/2, Paris 1901, cura C. Th. Fischer; in G. II 7—III 1 kritisch verbessert von Cuntz Otto, Berl. 1923.

W(ilberg, F. W.), G. I—VI, Essendiae 1838—1845, benützt für Buch VI.

R(enou, Louis), G. VII, L'Inde, Paris 1925.

N(obbe, C. F. A.), G. I—VIII, 1843—1845, stereotyp 1888—1913, benützt für Buch VIII.

Sch(nabel, Paul) A., Die Entstehungsgeschichte des kartographischen Erdbildes des Kl.-Ptol. in S.-Ber. Akad. Berl. phil. hist. Kl. XIV 1930 214—250.

Schn(abel, Paul) B., Text und Karten des Ptolemäus in Quellen und Forschungen zur Geschichte der Geographie und Völkerkunde, hsg. von Albert Herrmann, Bd. II, Lpz. 1938.

Fischer, Josef P., (Codd. e Vaticanis selecti vol. XVIII: Cl. Ptolemaei Geographiae cod.) Urb(inas) gr. 82. (Tomi) prodr(omi): I (commentatio), II (tabulae geographicae LXXXIII Graecae, Arabicae, Latinae e codicibus LIII selectae). Pars I (textus), II (tabulae geographicae. Accedunt tab. XXVIII cod. Vat. Lat. 5698).

Hss.-Signaturen nach Schnabel B 121:

X Vat. Gr. 191 (12./13. Jhdt.).
Z Vat. Pal. Gr. 314 (Ende 15. Jhdt.).
S Florent. Laurent. XXVIII 9 (15. Jhdt.).
G Paris. Gr. 2423 (Ende 15. Jhdt.), Fragment.
O Florent. Laurent. XXVIII 49 (Anfang 14. Jhdt.)
A Vat. Pal. Gr. 388 (15. Jhdt. 1. Hälfte).
R Venet. Marc. Gr. 516 (15. Jhdt.).
C Paris. supplem. Gr. 119 (14. Jhdt.).
W Vat. Gr. 178 (14. Jhdt.).
U Vat. Urb. Gr. 82 (Ende 13. Jhdt.).
K Constantinopolitanus Seragliensis 57 (Ende 13. Jhdt.).
N Oxoniensis Seldenianus 41 (14. Jhdt.).
F Fabricianus bibl. univ. Havniensis (Kopenhagen) Gr. 23 (13. Jhdt.).

I. *Κανὼν ἐπισήμων πόλεων.*

Pt. kommt zur Geographie von seiten der Astronomie und begründet sein diesbezügliches Interesse in seinem astronomischen Hauptwerk, der *Μαθηματικὴ Σύνταξις* II 13 Ende Heiberg I 188 in folgender Weise: ,Nachdem nun auch die Behandlung der Winkel durchgegangen ist (welche von der Ekliptik mit dem Meridian nach Tages- und Jahreszeit, den 12 Zodiakalzeichen, sowie mit den Horizonten der geographischen Breiten der sieben Hauptparallelen durch Meroe, Syene, Unterägypten, Rhodos, Hellespont, Mittleren Pontus und die Borysthenesmündung gebildet werden) und es zu den behandelten Voraussetzungen nur mehr an einem Überblick über Länge und Breite der für jedes Land beachtlichen Städte zwecks Berechnung der für ihren Horizont eintretenden Himmelserscheinungen fehlt, wollen wir ein solches mit besonderer und kartographischer Betätigung zusammenhängendes Verzeichnis selbständig ans Licht bringen im Anschluß an die Forschungen jener, welche dieses Spezialgebiet besonders herausgearbeitet haben. Wir werden zur Seite schreiben, wieviel Grade jede der Städte vom Äquator auf dem durch sie gezogenen Meridian und wieviel Grade wieder dieser von dem durch Alexandria gehenden östlich oder westlich auf dem Äquator absteht, da wir auf diesen die Zeitwerte der Gradansätze beziehen.'

... ἐφωδευμένης δὴ καὶ τῆς τῶν γωνιῶν πραγματείας, λείποντος δὲ τοῖς ὑποτιθεμένοις τοῦ τὰς ἐποχὰς τῶν καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἐπισημασίας ἀξίων πόλεων ἐπεσκέφθαι κατὰ μῆκος καὶ κατὰ πλάτος πρὸς τοὺς τῶν ἐν αὐταῖς φαινομένων ἐπιλογισμοὺς τὴν μὲν τοιαύτην ἔκθεσιν ἐξαιρέτου καὶ γεωγραφικῆς ἐχομένην πραγματείας καθ' αὑτὴν ὑπ' ὄψιν ποιησόμεθα ἀκολουθήσαντες ταῖς τῶν ἐπεξειργασμένων ὡς ἔνι μάλιστα τοῦτο τὸ εἶδος ἱστορίαις καὶ παραγράφοντες, ὅσας μοίρας ἀπέχει τοῦ ἰσημερινοῦ τῶν πόλεων ἑκάστη κατὰ τὸν δι' αὐτῆς γραφόμενον μεσημβρινόν, καὶ πόσας οὗτος τοῦ δι' Ἀλεξανδρείας γραφομένου μεσημβρινοῦ πρὸς ἀνατολὰς ἢ δύσεις ἐπὶ τοῦ ἰσημερινοῦ, διὰ τὸ πρὸς τοῦτον ἡμῖν συνίστασθαι τοὺς τῶν ἐποχῶν χρόνους. (Zu den Worten *διὰ τὸ ... χρόνους* vgl. *Μαθ. Σύντ.* IV 6 Heiberg I 302.)

Die zitierten Worte werden nach dem Vorgang von H. Berger Gesch. d. wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen[2] 617 und 643 allgemein auf das geographische Hauptwerk des Pt., seine *Γεωγραφικὴ Ὑφήγησις,* ,Einführung in die darstellende Erdkunde' — in der Folge einfach als G. (Geographie) bezeichnet —, im besonderen auf dessen letztes Buch VIII bezogen, das in c. 3—28 zu 26 Teilkarten der *οἰκουμένη* beschreibend einleitet und aus diesen rund 360 ,beachtliche' Binnen-, Küsten- und Inselstädte der nördlichen Erdkugel unter der variierenden Kollektivbezeichnung *ἐπίσημοι* in 2, *διάσημοι* in 14 und *διασημότεροι πόλεις* in 4 Fällen — *ἐπισημασίας ἀξίων πόλεων* interpretiert Pt. wie zitiert — mit zu ihren längsten Tagen und zu Stundenabständen von Alexandria in Ägypten ,umgerechneten' Gradpositionen auszeichnet. In c. 2, 1 aber, wo Pt. diese Teilkarten und das Dispositionsschema der ihnen vorausgeschickten *ὑπογραφαὶ κεφαλαιώδεις* ,Kurzbeschreibungen' 3—28 (jeweils Angabe des Erdteils, der Kartennummer, dargestellten Länder, des Verhältnisses von Mittelparallel zum Meridian, der umgrenzenden Länder und zuletzt eben der ,beachtlichen Städte') ankündigt, spricht er ausdrücklich von ,Umrechnen', dafür das Verbum *μεταλαμβάνειν* verwendend, wie *προχείρων κανόνων διάταξις καὶ ψηφοφορία* (Opera astron. min. ed. J. Heiberg p. 160, Z. 5/6). Ein Verzeichnis von derartigen Städten auf Graden liegt also G. VIII zugrunde, berechnet jedoch auf Grund eines Grades von 500, nicht 700 gleichartigen Stadien, die nach dem Vorgang Hipparchs für Pt.' gelegentliche Städtebezeichnungen in der *Μαθ. Σύντ.* maßgebend sind (Schn. A 217ff.).

Ein solches tritt uns im cod. Paris. Gr. 2399 unter der behelfsweisen Überschrift *Ἔκθεσις τῶν πινάκων τῆς οἰκουμένης* entgegen, wie in der *Γεωγρ. Ὑφήγ.* zu je einer von 26 Teilkarten erst die darauf dargestellten und angrenzenden Länder nennend, danach angebend das Verhältnis von Mittelparallel zu Meridian (Maßstab) und schließlich die ,beachtlichen' Städte heraushebend; deren Gesamtzahl soll bis auf ein Minus von 2 Städten mit dem darum reicheren achten Buch c. 3—28 der im Sammelcodex **Vat. Gr. 191** (X) auf fol. 128—169 überlieferten für uns frühesten Darstellung der ptol. Geographie zusammenstimmen (Schn. A 229).

Schn. A a. O. bezeichnet den genannten Paris. als ‚Tochterabschrift' eines Lugdunensis Bat. gr. LXXVIII aus dem 9. Jhdt. und stellt zu ihr noch zwei weitere, den cod. Florent. Laurent. XXVIII 12 fol. 161r—181r sowie den cod. Paris. Gr. 2497 fol. 80r—85v. Ersterer nimmt alle Kartenbeschreibungen zusammen und stellt sie der durch die Ländernamen gegliederten Liste aller ‚beachtlichen' Städte voran, offensichtlich aus dem Paris. Gr. 2399 entwickelnd, was der Paris. Gr. 2497, der nur diese Liste bringt, nicht mehr erkennen läßt. Von diesen drei ‚Tochterhss.' charakterisiert sich somit der Paris. 2399 als graduierende Vorlage zu G. VIII 3—28, der Flor. Laur. aber als solche zu Paris. 2497 und weit mehr als 40 überkommenen Hss. eines selbständigen Kanons der *ἐπίσημοι πόλεις* (Schn. A 221ff.).

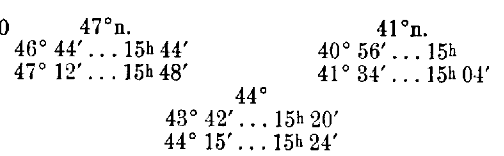
Schn. A 229ff. bezieht zur Sache keinen klaren Standpunkt. Er läßt sich durch die den Stundenangaben der angeblichen Insel *Θούλη* und 3 folgender Städte der Hauptinsel *Ἀλβίων* (Groß-Britannien): *Ἰουερνίς*, *Ῥαίβα* und *Πτερωτόν* (Castra Pinnata) in G. VIII 3, 3—5; 8 von Hs. X nachgeschickten Gradzahlen zur Vermutung bestimmen, sie wären aus dem X daselbst zugrunde liegenden Archetypus in die vorgenannten drei Hss., voran in die *Ἔκθ. τ. πιν. τ. οἰκ.* von daher entnommen; diese wären darum älter wie X in der überlieferten Gestalt von G. VIII, eine ‚Vorstufe zur fertigen Geographie' und schließlich derselben als Buch VIII ‚einverleibt'. An die vorhergehende Umrechnung denkt er nicht.

Die sog. *Ἔκθ. τ. πιν. τ. οἰκ.* ist von M. H a l m a im Commentaire de Théon d'Alexandrie sur les tables manuelles astronomiques de Ptolemée I (1822) p. 109—131 veröffentlicht, jedoch mit dem Städtekanon der Parisini 2394 und 2493 — die Signaturen nach Ch. d u B u s in Compt. Rend. du congrès internat. de géographie Amsterdam 1938 sect. IV Bd. II S. 87, 35. 36 richtiggestellt — kompiliert, daher wissenschaftlich unbrauchbar. Ebensowenig haben wir eine wissenschaftliche Ausgabe von G. VIII. Die von C. F. A. N o b b e 1843—1845 und 1888—1913 (editio stereotypa) pendelt ohne kritisches Bestreben zwischen einer Auswahl von Hss., darüber O. C u n t z in seiner Teilausgabe S. 41. Durch ihn S. 101ff. sind wir aus einer Reihe führender Hss., allerdings nicht einbezogen A, N und K, davon die letzte ihm noch nicht bekannt sein konnte (S. 745), über die seinen herausgegebenen Partien G. II 7—III 1 entsprechenden Abschnitte von G. VIII 5—8 unterrichtet, wozu Schn. A aus G. VIII 3, 3—10 (X), 22 10 (X F Z O) und 27, 10—13 (X F Z O A U V) ergänzt.

Was den Kanon beachtlicher Städte betrifft, bekennt sich Pt. zur Abfassung eines solchen in seiner Schrift *προχείρων κανόνων διάταξις καὶ ψηφοφορία* 'Handtabellen, ihre Themenfolge und Berechnungsweise' (Cl. Ptolemaei opera quae exstant omnia vol. II: opera astronomica minora ed. J. Heiberg, 1907, p. 159ff.). Er nennt hier 21 Sondertitel, von Heib. p. CXCf. besonders herausgehoben, an erster Stelle in c. l. Heib. 159 *κανόνες τῆς καθ' ἡμᾶς οἰκουμένης ἐπισημοτέρων πόλεων* ‚Listen beachtungwerter Städte unserer bewohnten Welt', darin anführend *τὰς κατὰ μῆκος καὶ πλάτος ἐποχάς*, d. i. deren Längen- und Breitenpositionen. Der Plural *κανόνες* erklärt sich aus der Aufgliederung durch die eingeschobenen Ländernamen. Aus der großen Zahl anonymer Hss. (Heib. in Cl. Ptol. opera II p. CXCIff.; E. H o n i g m a n n Die sieben Klimata und die *πόλεις ἐπίσημοι*, 1929, S. 74ff.; Schn. A 221ff.) treten nach Schn.' Angabe vier Unzialcodices des 9. Jhdts. besonders hervor: Florent. Laurent. XXVIII 26, Lugdun. Bat. Gr. LXXVIII, Vat. Gr. 1291, Venetus Marcianus 331, von ihm ausführlich beschrieben. Die Störung der Länder- und Städtefolge im Vat. Gr. 1291 erklärte er dabei nicht durch Blattversetzungen wie W. K u b i t s c h e k Denkschr. Akad. Wien ph. hist. Kl. 57/3, 1915, S. 78 und H o n i g m a n n a. O. S. 74, sondern aus Umschrift eines Archetypus mit 2 Kolumnen und 24—28 Zeilen auf den Seiten in einen Schriftspiegel mit 2 Kolumnen und 42 Seitenzeilen derart, daß dessen Schreiber je 3 Seiten der minderzeiligen Vorlage durch einfachen mittleren Querschnitt in 2 veränderte. Zwei Jahre später (1932) entdeckte Schn. B 5 eine lateinische Übersetzung bereits des 6. Jhdts. in 2 vollständigen und 2 fragmentierten Hss., hinterließ jedoch darüber keine genauere Mitteilung. Sein allzu früher Tod hinderte ihn daran, nicht bloß eine kritische Ausgabe der Geographie, sondern ebenso des Städtekanons zu machen. Doch verdanken wir H o n i g m a n n a. O. 193ff. die Veröffentlichung der beiden wichtigsten unzialen codd., des erwähnten Vat. Gr. 1291 fol. 17v—21v und des Leidensis LXXVIII fol. 66r—73v. Dazu kommt ein kurzes Papyrusfragment, behandelt von C. H. R o b e r t s im Catalogue of the John Ryland's Papyri III, 1938, p. 142ff., nach dem Schriftcharakter mit vollem Recht dem 3. Jhdt. n. Chr. zuzusprechen. Wissenschaftlich belanglos ist die Erstausgabe des Städtekanons von J. H u d s o n Geographiae veteris scriptores Graeci minores III Oxoniae 1712, die über einen cod. Baroccianus auf den unzialen Flor. Laur. XXVIII 26 zurückgeht (Schn. A 221; H o n i g m a n n a. O. 77), ebenso die Ausgabe von G. W. G u m a e l i u s Diss. Upsaliae, 1821, S. 7—28 nach einem cod. Benzelianus Lincopensis fol. 158r—162v (H o n i g m a n n a. O. 77). Zu bedauern aber ist, daß uns T h e o n s größerer Kommentar zu den *Πρόχειροι κανόνες* aus einem Vat. Gr. CXC saec. XI fol. 293ff. und einem Flor. Laur. XXVIII 12 — das 5. Buch desselben ist verloren — noch immer vorenthalten und der kleinere aus dem Leidensis LXXVIII nur unzulänglich von v a n d e r H a g e n Observationes in Theonis fastos Graecos priores, Amstelodami 1735, p. 14ff. und N. H a l m a Commentaire de Théon d'Alexandrie sur les tables man. astron. de Ptol. I, 1822, p. 1—26 bekanntgemacht ist. Dazu H. U s e n e r Rh. Mus. XXVIII (1873) 403ff. Mon. Germ. A. A. XIII, 1898, p. 360ff. Zu Theon s. o. Bd. V A S. 2077.

Daß G. VIII 3—28, wenn auch nicht durchgehend hinsichtlich der Angaben längster Tage, tatsächlich aus einer gradweise zählenden Vorgestalt hervorgegangen ist, zeigen noch die erkennbaren Umrechnungsfehler auf. Vorausgeschickt seien Bemerkungen zur Umrechnungsmethode aus Graden in Stundenangaben, so der Breitengrade vom Äquator (12^h) zum jeweils längsten Tag und der Längengrade aus dem Gradabstand von einem Nullmeridian durch ‚die Seligen Inseln' (*αἱ μάκαρες νῆσοι* G. I 11, 1f.; 12, 10; 14, 7; VIII 27, 10; s. o. Bd. XIV S. 628f. vermutlich Azorengruppe) zum Zeitintervall von Alexandria in Ägypten. Aus der Gleichung 360° = 24^h entfallen 15° auf die Stunde, danach die einfache Umrechnung von Längengraden in Zeitabstände von Alexandria. Die Stadt, angesetzt bei 31° n. Br. auf 60° 30′ L. (G. IV 5, 4), gerechnet vom genannten Nullmeridian, hat in G. VIII 15, 4 den daraus gewonnenen Zeitabstand von 4^h 02^m, abgerundet auf 4^h. Direkt zu 60° 30′ sind von den Hss. X Z F und ab G. VIII 26, 15 auch von den Hss. N und O die Längen der westlich gelegenen Orte in subtraktive und die der östlichen in additive Beziehung gesetzt und ist das Gradergebnis zeitlich umgewandelt. Der übrige Hss.-Bestand aber verwandelt die gradweisen Längenabstände vom gleichen Nullmeridian erst in Stundenzahlen, um diese dann von 4^h zu subtrahieren oder dazu zu addieren. Eindeutig stellt sich dadurch in G. VIII eine zweite hsl. Hauptrezension der ptol. Geographie gegenüber (S. 743).

Wie die Breitengrade in jeweils längste Tage umzurechnen sind, legt Pt. methodisch in *Μαθ. Σύντ.* II 3 Heib. I 94f. dar und ergibt sich für den modernen Mathematiker aus der sphärisch-trigonometrischen Formel $\sin \alpha = \frac{\operatorname{tg} \varepsilon}{\cot \beta}$ wobei ε als die Ekliptikschiefe im noch eratosthenischen von Pt. festgehaltenen Betrag von 23° 51′ 20″ (*Μαθ. Σύντ.* I 12; 15; 15 Heib. I 68. 80) und β als die gegebene Polhöhe oder geographische Breite gemeint ist (Fig. 1); wenn α doppelt genommen und zeitlich umgewandelt (15° = 1^h), ist der so erhaltene Stundenbetrag zu 12^h zu addieren und ergibt den bezüglichen längsten Tag. Tabellenähnlich parallelisiert *Μαθ. Σύντ.* II 6 *Ἔκθεσις τῶν κατὰ παράλληλον ἰδιωμάτων* von 12^h bis 18^h viertel-, weiters bis 20^h halb- und darüber bis 24^h ganzstündig mit den korrelaten Breitengraden und Gnomonschatten zur Nachtgleiche, Sommer- und Winterwende, daraus kürzend und auf 5^m rundend G. I. 23. Doch ist der Breitenumrechnung in G. VIII 3—28 der *Κανὼν ἐξάρματος πόλου καὶ ὡρῶν ὑπεροχῆς* ‚Liste der mit der Polhöhe zunehmenden Stunden' zugrundegelegt, den um je 4^m zunehmenden längsten Tagesdauern die äquivalenten Breitengrade voranstellend. In Cl. Ptol. opera II p. CXCIIIff. Heib. sind solche Tabellen aus vier Hss. zitiert; N. H a l m a Commentaire de Théon I p. 132f. veröffentlicht eine solche aus dem Paris. Gr. 2399. Zwischen 12^h 36^m und 13^h 40^m bleiben in dieser die vorangestellten Gradbeträge um je 1° zurück, und auch sonst ist die Tabelle nicht fehlerfrei, wenn man auf Grund der von Pt. festgehaltenen eratosthenischen Ekliptikschiefe von 23° 51′ 20″ und gemäß seiner Rechnungsweise (*Μαθ. Σύντ.* II 3) kontrolliert. Daß eine solche von 4 zu 4 Zeitminuten springende Tabelle in G. VIII von allen Hss. zur Umrechnung der Breiten verwendet ist, zeigt aus c. 7 z. B. für *Ποτόβιον* (Poetovio G. II 14, 4 : 45° 30′) die längste Tagesdauer *ιη̅* (irrig statt *ιε̅*) *ϛ ιε″* (15^h 34^m) und zeigen ebd. gewisse Überhöhungen derselben, so 15^h 50^m statt 15^h 45^m für die Stadt *Ἀρελάτη* (Arlape) in Noricum, deren Breite der Städtekanon übereinstimmend mit G. II 13, 3 auf 47° n. ansetzt, und für die Stadt *Σκαρβαντία* in Oberpannonien, deren Breite der gleiche Kanon im Vat. Gr. 1291, allerdings mit der von Poetovio in der vorhergehenden Zeile verwechselt, mit 47° 15′, der Leid. LXXVIII aber wie G. II 14, 4 mit 47° n. angibt, aus c. 8: 15^h 05^m — in den Hss. SOU 15^h 04^m — statt 15^h für *Ταρρακίναι* in Latium (Breite 41° 15′ n. im Kanon wie in G. III 1, 5) und 15^h 25^m statt 15^h 20^m für *Ῥάβεννα* (Ravenna; Breite 44° im Kanon wie in G. III 1, 20). Folgende Abschnitte des *Κανὼν ἐξάρματος πόλου καὶ ὡρῶν ὑπεροχή* stellen sich zu



47° n.	44°	41° n.
46° 44′ . . . 15^h 44′	43° 42′ . . . 15^h 20′	40° 56′ . . . 15^h
47° 12′ . . . 15^h 48′	44° 15′ . . . 15^h 24′	41° 34′ . . . 15^h 04′

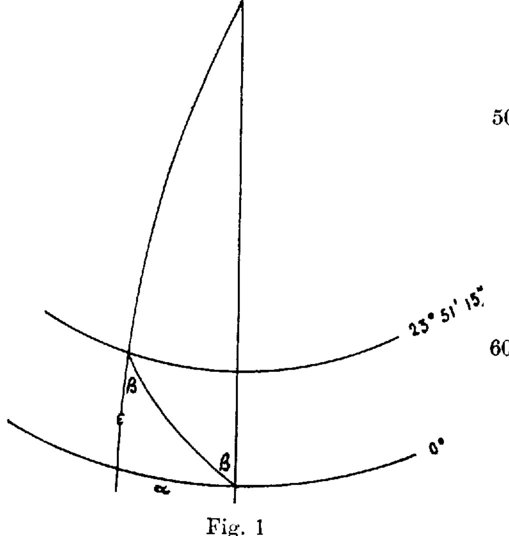


Fig. 1

Man erkennt daraus, wie der Umrechner in G. VIII 3—28 aus der jedesmal zweiten Zeile mit bloßer Rücksicht auf die ganzen Gradziffern aufrundet, und kann daher zum Verständnis der längsten Tagesdauern in G. VIII nicht wie Cuntz' Ausgabe S. 104 von *Μαθ. Σύντ.* II 6 und G. I 23 ausgehen. Für die innerhalb der Ekliptikzone bis 23° 51′ 20″ von Pt. angesetzten Breiten gibt *Μαθ. Σύντ.* I 14 methodisch und I 15 tabellarisch außerdem deren feinere Unterscheidung im Verhältnis zum Ekliptikquadranten gerechnet vom Äquator (*κανόνιον λοξώσεως*), woraus in der Geographie umgekehrt von den Sonnenwenden umgeschaltet ist.

Und nun zu den Umrechnungsfehlern in G. VIII 3—28, die nur aus einer zugrundegelegten Städteliste mit Gradangaben erklärlich sind. So ist der längste Tag von *Θίναι*, der Hauptstadt der Siner im östlichsten Südostasien, in G. VIII 27, 12 seitens der Hss. X S Z O N mit *ιβ̅ ϛ′ η′* (12^h 37^m) angegeben, in Umrechnung aus einer nördlichen Breite von 10° 20′, nicht 10° 30′ wie

Schnabel A 239 will. Das sagt deutlich der dazu mit ξγ γο' (63° 40') genannte Abstand der kulminierenden Sonne auf der Ekliptik vom Sommersolstitium gemäß dem *κανόνιον λοξώσεως* und sagt ebenso die Berechnung des längsten Tages aus 10° 20' n. B., die nach der ptol. Methode (*Μαθ. Σύντ.* II 3 Heiberg I 94f.) 12h 37m 25s, nach der sphärisch-trigonometrischen Formel $\sin\alpha = \frac{\operatorname{tg}\varepsilon}{\cot\beta}$ das Resultat 12h 36m 40s ergibt. Nicht 10° 20', sondern 13° n. B. aber lautet allgemein im Städtekanon, in der *Ἐκθ. τ. πιν. τ. οἰκ.*, in G. VII 3, 6 und seitens aller Hss. außer X Z S O N auch in G. VIII 27, 12, hier durch Umrechnung, die Breite von *Θῖναι*, eine Angabe, die, wie man aus der griechischen Zahlenschreibung unzial IΓ 13°, IΓ 10° 20', kursiv ιγ 13°, ιγ 10° 20' sieht, leicht verständlich ist. Immer kehren aus diesem Grund Verschreibungen auch in den Büchern II—VII der ptol. Geographie wieder. Kalligraphisch sorglose Unterscheidung ähnlicher unzialer wie kursiver Zahlzeichen führte zu Verrechnungsfehlern aus der graduellen Grundliste in G. VIII. So las oder verlas der Umrechner darin zu G. VIII 8, 4 (cod. X) die Breite von *Νεάπολις* in der Campania μ ς'γ'ιβ' (40° 55'), wie in G. III 1, 6 allgemein und in der *Ἐκθ.* überliefert, zu μς' ιβ' (46° 25'), ς und ς dabei wie häufig graphisch verwechselt (Cuntz Ausg. 10; 44); daher der längste Tag ιε γο' (15h 40m) statt entsprechend ιε (15h). Der Städtekanon (Vat. und Leid.) überliefert die gleiche Breite verschrieben aus μγο' δ' (40° 55') zu μγ δ' (43° 15'). Für *Σερβίτιον* in der Pannonia inferior ist in G. VIII 7,7 (cod. X) der längste Tag zu ιε (15h) statt ιε ς' (15h 30m), somit aus einer Breitenzahl MCΓ (40° 50') an Stelle von MЄΓ' (45° 20') berechnet, Є, da ohne Kopfstrich vor Γ unmöglich, für C genommen wie ebenso im Leid. zu den Städten *Πεῖσαι* (Pisa in Italien, Honigmann 213 Z. 76) und *Βετέρραι* (Baeterrae in der Narbonensis; Honigmann 212 Z. 56). Der Städtekanon bietet zu *Σερβίτιον* im Vat. die Breite με γ' (45° 20'), im Leid. allerdings με δ' (45° 15') wie die codd. X S Z in G. II 15, 4. Zu *Ῥώμη* verrechnen X und Z in G. VIII 8, 3 den längsten Tag auf Grund einer Breite MΔCΓ' (44° 50') statt MΔCΓ' (41° 50'), so im Städtekanon (Leid., im Vat. ist das Zeichen ς ausgefallen) zum Unterschiede von G. III 1, 54, hier 41° 40'. Der längste Tag von *Ῥώμη* wird daher in G. VIII von X und Z aufgerundet zu 15h 30m statt 15h 05m wie in den übrigen Hss. angegeben. Zu *Ἀκουληία* (= Aquileia) hat cod. X in G. VIII 8, 6 den Stundenabstand von Alexandria A ⌈° (1h 40m), was einem Gradabstand von 25° oder auch 25° 30' gleichkommt, wenn die Minutenziffer abgerundet sein sollte und daher zu einer Länge 35° 30' oder 35° vom Nullmeridian zurückführt. Der Städtekanon aber hat wie G. III 1, 25 eine solche von 34°. Doch verzeichnet die Hs. Z einen Stundenabstand A⌈°Δ' (1h 55m), d. i. zurückgerechnet 28¾° oder rund 29° L. und wenn abgezogen von Alex. auf 60° 30' L., so 31° 30' L.; versteht man diesen Stundenabstand als Abwertung von 1h 58m, ergibt sich 31° L., griechisch geschrieben ΛΔ statt, wie es in der Gradliste zu G. VIII hätte

heißen sollen, ΛΔ (34°); deren aus Z erkennbaren fehlerhaften Ansatz gibt somit X verstümmelt aus A⌈°Δ wieder. Zu den Städten *Ἀλερία* und *Μαριανή* auf der Insel *Κύρνος* = Corsica sind in G. VIII 8, 7 die Stundenabstände von Alex. allgemein mit B (2h) angegeben, sollten aber aus den im Städtekanon mit G. III 2, 5 gleichen Längen von 31° 30', bzw. 31° 20' zu A⌈° Δ (1h 55m, gerundet aus 1h 56m, bzw. 1h 57m) umgerechnet sein. Zu vermuten ist daher, daß die Grundliste ΛΔC, bzw. ΛΔΓ statt ΛΛC bzw. ΛΛΓ irrig angab und der Umrechner das zweite Λ-Zeichen als vermeintliche Dittographie tilgte, somit die Stundenabstände von Alex. aus einer um 1° geringeren Länge aus rechnete. Das hätte ebenso für *Ἀμισία* in Germanien (G. VIII 6, 3) zu gelten, da hier der gleiche Stundenabstand von Alex. ebenfalls aus 30° 30' statt 31° 30' L. (G. II 11, 3) allgemein berechnet ist. Und für *Ἐβουρόδουνον* in Germanien (G. VIII 6, 3) schließlich las der Umrechner in der Grundliste die Länge ΛЄ (35°) statt ΛΘ (39°), daher von Alex. in cod. X aus der irrige Stundenabstand von 1h 20m, soll heißen 1h 40m, da ⌈° zu Γ verschrieben, statt 1h 25m. Vgl. den Schreibfehler IΘC (19h 30m) aus IЄC (15h 30m) für den längsten Tag von *Οὐίεννα* (Narbonensis) im G. VIII 5 (Hs. Z).

Daß eine graduierende Grundliste, nächstverwandt auch dem Städtekanon (*Ῥώμη*) G. VIII 3—38, zugrundeliegt, ist also aus den besprochenen Zahlenfehlern, wie man sieht, mit Recht zu folgern. War sie aber so fehlerhaft und ihr Umrechner auf sie angewiesen, hat Pt. ihrer Abschrift, aber auch ihm keine besondere Kontrolle zuteil werden lassen. Es mangelte Pt. somit an Interesse für die Umrechnung von Graden in Stunden, und diese war von ihm aus nur ein Zugeständnis an die Tradition. Die besonderen Fehler an der Längenumrechnung aber machen uns außerdem klar, daß der Nullmeridian der Grundliste zu G. VIII 3—28 wie im Städtekanon im Prinzip nicht durch Alexandria, sondern durch die Seligen Inseln gezogen war. Übrigens trat der Städtekanon für Pt. in den Hintergrund, als er seine Geographie in erster Auflage fertiggestellt hatte. Denn er hat ihre neuen Gradangaben den Kanon nicht angepaßt.

Die gemeinsame Grundlage von G. VIII 3—28 (X) und dem Kanon der beachtlichen Städte zeigt sich schärfer in der von G. II—VII verschiedenen Länderreihung. Dazu Schn. B 71: ‚In Buch II wird die Provinz Baitike vor Lusitania behandelt, im Kanon und VIII 4 ist die Reihenfolge die umgekehrte. In III 15 wird Euboia vor der Peloponnes behandelt, in VIII 12 und dem Kanon ist die Reihenfolge umgekehrt. In VI 2—3 folgt Susiane auf Medien, in VIII 21 und dem Kanon ist die Reihenfolge die umgekehrte. Dazu kommen Sonderzüge, soweit im beschränkten Vergleich von Kanon und X — Partien aus G. VIII 3ff. untereinander und mit vorher G. II—VII festzustellen. So begegnet als erste beachtliche Stadt im Städtekanon wie in G. VIII 3, 3 mit gleichen Koordinaten die Insel *Θούλη* ohne Zuteilung zu einem der Länder, hingegen in G. II 3, 14 im Gefolge der britannischen

Insel *Ἀλβίων* (Groß-Britannien), was als späteres Stadium anzusehen ist. Städtekanon wie G. VIII gehen ferner hinsichtlich der Längen der Städte *Τάρας* — diese nur in cod. X und nicht in Nobbe's Ausgabe — sowie *Ῥώμη* zusammen, diese in der *Ἐκθ.* und Kanon als zehnte, in G. VIII 8, 3 als erste der beachtlichen Städte Italiens gereiht, hier offensichtlich auf etwas späterer Stufe. Die Längen lauten im Städtekanon 41° 30' und 36° 20', in G. VIII, 4 umgerechnet zu westlichen Zeitdistanzen von Alexandria 1h 16m (entsprechend der Differenz 60° 30'—41° 30' = 19°) und 1h 37m (entsprechend der Differenz 60° 30'—36° 20' = 24° 10'). G. III 1, 10 und 54 verzeichnen jedoch 42° 10' L. für *Τάρας* (S. 720) und 36° 40' L. für *Ῥώμη* in allen Hss. *Ῥάβεννα* hat im Städtekanon 34° 20' L., im G. VIII 8, 30 verrechnet aus 60° 30' —34° 20' = 24° 10' zu 1h 44m, in G. III 1, 20 aber 34° 40' L., was 1h 43m ergeben hätte. Es seien weiters aus G. VIII 6, 4 und 7, 9 die Inseln *Σκανδία* und *Σκαρδῶνα*, letztere in Wirklichkeit nur ein Hafen, herangezogen, die mit ihren aus α ιε' (1h 04m West-Abstand von Alex.) und ιη (18h längster Tag), bzw. α ε' ιε' (1h 16m West-Abstand v. Alex.) und ιε γ' (15h 20m l. T.) zu errechnenden Koordinatenpaaren 44° 30' L. 58° n. B. und 41° 30' L. 43° 30' n. B. den Städtekanon wiedergeben. Aus G. II 11, 16 (Germanien) aber, wo auf die Inselgruppe der *νῆσοι αἱ καλούμεναι Σκανδίαι* 5 Gradkoordinaten-Paare verteilt sind, stimmt davon keine mit G. VIII überein, ebensowenig aus G. II 16, 8 (Illyris), wo der angeblichen Insel Scardona 2 derartige Gradpaare zugedacht sind. Die Insel *Ῥόδος* führt in G. VIII 17, 21 mit dem westlichen Alex.-Abstand η μιᾶς ὥρας (1/8 einer Stunde) und dem längsten Tag ιδ ς (14h 30m) auf die geographischen Koordinaten 58° 40' L. 36° n. B., diese aber treffen in G. V 2, 19 auf die Stadt *Λίνδος* der Insel zu, dagegen im Städtekanon auf die Insel im allgemeinen. Allerdings gehen hier der Vat. gr. 1291 und der Leid. gr. LXXVIII auseinander, indem ersterer 58° 20' (NHΓ) L. 37° n. B., letzterer 58° 40' (NH⌈°) L. 36° n. B. verzeichnet. Doch ist, wie erwähnt, die unziale Verschreibung von Γ (20') und ⌈° (40'), d. i. kursiv von γ und γο zu häufig als daß sie hier auffallen sollte, 37° n. B. aber, wie im Vat. angegeben, ein offenkundiger Irrtum. Die beachtliche Stadt *Γέρρα* in *Εὐδαίμων Ἀραβία* (Arabia Felix) hat im Städtekanon die Koordinaten π, κγ ς'γ' (80° L. 23° 50' n. B.); sie sind in G. VIII 22, 10 von den codd. X und Z umgerechnet zu α γο' (1h 40m) statt α γ' (1h 20m), wie cod. O richtigstellt, als östlichen Stundenabstand von Alexandria und ιγ ς' (13h 30m) als längsten Tag. Die Zahl α γ' führt zurück zu 80° 30' oder rund 80° L. die Zahl ιγ ς' auf rund 23° 50' n. B., wie der im sommerlichen Solstitialpunkt kulminierende Ekliptikgrad anzeigt: *ὅτε ἥλιος ἐν αὐτῇ* (sc. *τῇ πόλει*) *ἅπαξ τοῦ ἐνιαυτοῦ γίνεται κατὰ κορυφὴν ἐπ' αὐτῆς τῆς θερινῆς τροπῆς.* ‚Wenn die Sonne in ihr (der Stadt) einmal des Jahres in den Scheitel genau auf der Sommerwende tritt.' Mit dem Städtekanon stimmt G. VIII an der angegebenen Stelle bei Anschluß an die von cod. O berichtigte längste Tagesdauer überein, nicht aber mit G. VI 7 Wilberg 405, 17,

wo *Γέρρα* zu gleicher Länge die verschiedene Breite κγ ς' (23° 10') in der cod. X nahestehenden Hs. Z beigegeben ist, möglicherweise für κγ ς' wegen der hsl. häufigen Verwechslung der Zeichen ς und ς. Bezeichnend ist die auf Hs. X in G. VIII und den Städtekanon primär beschränkte Führung der beachtlichen Städte *Μουρσία* (Niederpannonien), *Σόλκοι* (Sardinien), *Ἀρσαμόσατα* (Groß-Armenien), *Νεάπολις* (Palaestina), *Δούμαθα* (Arabia Felix) und Insel *Ἀπφάνα* (Arabia Felix). Denn soweit in G. VIII auch noch Hs. A die erste, Z neben A *Σόλκοι*, *Ἀρσ.* sowie *Νεάπ.*, und Z allein *Δούμ.* wie *Ἀπφ.* mit X gemeinsam hat (Schn. B 104), ist das nur Folge der engeren Berührung mit X. Zur hsl. Stellung von A und Z vgl. S. 735:740.

G VIII 3—28 und der Kanon der beachtlichen Städte haben somit dieselbe graduierende Vorlage, zusammengestellt von Pt. im Anschluß an 26 Teilkartenentwürfe und ausgearbeitet von ihm nachträglich zu G. II—VII. Dieser Anschauung aber nähert sich keine der bisherigen wissenschaftlichen Ansichten über den Städtekanon und sein Verhältnis zur ptol. Geographie. Wenn Kubitschek (Denkschr. Akad. Wien ph. hist. Kl. 57/3, 1915, S. 76) den Städtekanon als Exzerpt aus G. VIII erklärt, so als Folge davon, daß er nur die Positionen Italiens und diese aus G. VIII nicht auf X-Basis vergleicht. Und wenn Cuntz Ausg. 37ff. zu dem gleichen Urteil kam, dasselbe erweiternd mit den Worten ‚verbunden mit Längen- und Breitenangaben aus den vorhergehenden Büchern der Geographie' so wieder daher, daß er ebenfalls nur die Städte Italiens zum Vergleich heranzog und stark mit zweifelhaften Verderbnissen operierte; cod. X, den er berücksichtigt, schätzte er unrichtig ein. J. Fischer Prodr. I 99 ließ sich in seinem Urteil dadurch beeinflussen, daß die (späten) codd. des Städtekanons (Vat. Gr. 208. Pal. Gr. 137) und Hudson's editio princeps bedeutend mehr Städte verzeichnen als cod. U, der von ihm angenommene beste Vertreter der ptol. Geographie in G. VIII. Daher sein Schluß, ‚daß der Städtekanon der astronomischen Handtafeln eine bedeutend vermehrte und verbesserte Ausgabe der Tabellen der ausgezeichneten Städte der Geographie zu bieten scheint'. E. Honigmann schließlich schloß sich erst (Klio XX [1925] 209) der Ansicht von Cuntz an, bildete sich aber nachher in seinem Buche Die sieben Klimata S. 71ff. die Meinung, daß der Städtekanon im Vat. 1291 durch Pappos, im Leid. LXXVIII durch Theon überarbeitet sei und der von Pt. erst nach seiner Geographie verfaßte ‚verlorenging'. Er berief sich dabei auf das von H. Usener Mon. Germ. A. A., XIII/III 359, 1 aus Theons größerem Kommentar zu Pt.s *Πρόχειροι Κανόνες* gebrachte Zitat, wonach Pt. in seinem *πρῶτον κανόνιον περιέχον τῶν τῆς καθ' ἡμᾶς βορειοτέρας οἰκουμένης ἐπισημοτέρων πόλεων τὰς ὀνομασίας* die Positionszahlen *ἐκ τῆς συντεταγμένης αὐτῷ γεωγραφικῆς πραγματείας*, ‚aus seiner schriftstellerischen Tätigkeit als Geograph', beigesetzt hätte; Honigmann identifiziert diese *γεωγρ. πραγματεία* mit Pt.s *Γεωγραφικὴ Ὑφήγησις*. Doch fragt man sich mit Recht, was für einen Grund Theon hatte, sich so allgemein auszudrücken und nicht direkt Pt.s

geographisches Hauptwerk zu nennen. Er wird den Unterschied zwischen diesem und den Städtekanon gekannt haben. Dieser Schluß liegt näher als die von Honigmann angesprochene Identifizierung.

Die Frage nach dem echtptol. Bestand im Städtekanon ist aus G. VIII 3—28 (X), wie gezeigt, ohne weiteres zu beantworten. Nur sollte man aus X ein klares Bild haben. Schn., der A 229 für X die Zahl von 349 Städten sich ergeben läßt, operiert B 106 im Anschluß an die Inhaltsangabe vor G. VIII 1 — hier das Soll von 360 Städten — mit 356. Da gegenüber der gemeinsamen Vorlage im Paris. Gr. 2399 die X in G. VIII 3—28 zugrundegelegte Abschrift derselben etwas später ist (Reihung von Ῥώμη S. 689), könnte das Plus in diese noch durch Pt. einbezogen und darum auch in den Städtekanon übergegangen sein. Er wurde aber schon frühzeitig interpoliert. So hat das kleine Papyrusfragment der Ryland's Collection, wie gesagt, aus dem 3. Jhdt. n. Chr. (S. 684), gegenüber G. VIII in cod. X vier Plusstädte: Ἀρελατον (Narbonensis), Ῥηγιον Ἰουλιον, Πραινεστος (= Praeneste), Πεισαι (Pisa in Italien), soferne man das auf die Zeile neben Νικοτεραι (= Nicaea in den Alpes Maritimae) eingedrungene Marginale Ἀρικια (Latium) nicht besonders mitrechnet. Die beiden ersten Städte kehren im Vat. gr. 1291, Leid. gr. LXXVIII und in der Ἐκθεσις wieder, davon Ἀρελατον jedoch in dieser nicht an gleicher Stelle, nämlich nicht nach Ναρβων (= Narbo), sondern nach Νεμαυσος, daher hier als Einschub deutlich. Πραινεστος und Πεισαι, vom Papyrusfragment nach Ἀκουλεια eingereiht, wiederholt der Leid. in umgekehrter Folge zwischen Νικεια Πασσαλιωτ (= Μασσαλιώτων) und Ταρρακειναι mit der Schreibung Πεισιαι Πτετεστος, während der Vat. keine der beiden italischen Städte führt und die Ἐκθ. nur Πραινεστος nach Καπυη (= Capua) verzeichnet. Die beiden Städte verdienen allgemein als früher Einschub angesehen zu werden, wegen der Ἐκθ. aber nicht als gleichzeitiger; Πεισαι kam später nach. Καρνουντιον (= Καρνοῦντον, Carnuntum) nur im Vat., nicht auch im Leid., von der Ἐκθ. in der Form Καρνουντος (= Carnunti) geschrieben und beiderseits unter dem Lemma Παννονιας της ἀνω als vierte und letzte Stadt nach Ἡμωνα angereiht, fehlt dem Papyrus und kam sicher erst in den Kanon und die Ἐκθ. als Folge der Dreikaiser-Zusammenkunft im J. 307. Das verrät die lateinische Namensform, denn Pt. schrieb in G. II 14, 3 Καρνοῦς. Dem Papyrus fehlt ferner die Stadt Ἐπίδαυρος in Dalmatien, ebenso dem Vat. Dagegen hat sie der Leid. nach Σκαρδωνησία νησ (= *Scardonensis insula;* Scardona selbst ist ja keine Insel, wie im Vat. und in Pt.' Geographie behandelt) und die Ἐκθ. ohne geographische Koordinaten auf der Zeile von Ναρωνα, diesen Namen verschrieben zu Ναρζων nach Halmas Edition. Die Stadt gehört daher ebensowenig zum Originalbestand des Städtekanons. Soviel läßt sich unter den jetzigen Umständen zu den nachptol. Interpolationen des Städtekanons sagen, denn heranzuziehen sind ja in dieser Beziehung auch die übrigen unzialen Hss. und die noch ältere lateinische Übersetzung des 6. Jhdts., alle in vollem Umfange (S. 683).

Honigmann, Die sieben Klimata 67ff. warf die Frage auf, wen Pt. zum Vorgänger bei der Abfassung seines Städtekanons gehabt haben könnte, und dachte, angeregt durch H. Useners Interpretation einer Stelle aus Theons größerem Kommentar zu Pt.s Πρόχειροι κανόνες I 10 (Mon. Germ. A. A. XIII/III 360f.), an Serapion, einen vermutlichen Hipparchschüler (s. Bd. III A 1666f. nr. 4). Theon beruft sich a. O. in Besprechung eines der ptol. Kanone, anscheinend des von Pt. in seiner Schrift Προχείρων κανόνων διάταξις καὶ ψηφοφορία an zweiter Stelle genannten zu den gleichzeitigen Aufgängen (συναναφοραί) der Ekliptik- und Äquatorgrade auf σφαῖρα ὀρθή (Äquatorhorizont) und für die sieben Parallele der bewohnten Welt (vgl. Μαθ. Σύντ. II 8) auf ein Scholion, das Serapion zum Anschluß der Zeitgleichung geschrieben hatte (s. o. Bd. XXIII S. 1825). Daraus aber ergibt sich nicht ohne weiteres Useners Schluß, daß Serapion einen Stern- und Städtekatalog verfaßt hätte. Das von ihm angezogene Kapitel bedarf einer Nachprüfung in vollem Umfange. Wichtiger ist der von K. Miller Die Erdmessung im Altertum 44ff. gegebene Hinweis darauf, daß den längsten Tagen in G. VIII im großen Ausmaß wirkliche Schattenmessungen zugrunde lägen, um hinzuzufügen, als Folgen römischer Flurvermessung.

II. Γεωγραφικὴ Ὑφήγησις.

a) Buch I (allgemeiner Teil).

Das geographische Hauptwerk des Pt., in seinem Sinne hsl. allgemein überschrieben Γεωγραφικὴ Ὑφήγησις ‚Einführung in die Darstellung der Erde', zerfällt in einen allgemeinen theoretischen Teil (G. I) und einen länderkundlichen der drei Erdteile Europa, Libya (= Afrika), Asien (G. II—VII). Das achte Buch (G. VIII) schließt ab und verbindet mit 26 von Pt. entworfenen Teil-(Platt-)karten der Oikumene — sein ausdrückliches Bekenntnis dazu in c. 2, 1 —, denen in c. 3—28 ebensoviele Kartenspiegel (ὑπογραφαί), textlich gehalten und einbegreifend die besprochenen ἐπίσημοι πόλεις, vorausgeschickt sind. Der allgemeine Teil beginnt in c. 1, 1 mit einer Definition des Begriffes γεωγραφία: ἡ γ. μίμησίς ἐστι διὰ γραφῆς τοῦ κατειλημμένου τῆς γῆς μέρους ὅλου μετὰ τῶν ὡς ἐπίπαν αὐτῷ συνημμένων. ‚Geographie ist zeichnerische Nachbildung der Erde, soweit erkannt, mit ihren sie in der Hauptsache charakterisierenden Belangen', nicht also Erdbeschreibung im weiteren Sinne, sondern darstellende oder projizierende Erdkunde im engeren. Tatsächlich schenkt Pt. der Abbildung der Erde auf dem Globus erst kaum (G. I 20, 1) und in c. 22 nur beschränkte Aufmerksamkeit. Zum ptol. Ausdruck ὡς ἐπίπαν vgl. G. I 5. 17, 5. 18, 5. Tetrabiblos (= Ἀποτελεσματικά ed. F. Boll et Aem. Boer) II 3, 13. 15. 26. 31. 37. 40. II 4, 11. Der Ausdruck verallgemeinert die Wendung ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον (Tetrab. II 3, 20). Unter dem hauptsächlichen Beiwerk versteht Pt. im gleichen Absatz c. 1, 1 die Elemente planiglobaler Übersichtskarten (περιφέρειαι), so nur ‚große Meerbusen, große Städte und Völker sowie beachtenswertere Gebirge und Flüsse und überhaupt das in jeder Beziehung Bezeichnendere' (gemäß der Überlieferung in den codd. X und S). Das Wort μίμησις ist ein philosophischer τόπος (Plat. Soph.

265 b; Gorg. 511 a; rep. 598 b; Aristot. Poet. 1447 a 22 und passim..). Die Unterscheidung von γεωγραφία und χωρογραφία im gleichen Kapitel führt auf Strabons Gegenüberstellung des γεωγραφικός und χωρογραφικὸς πίναξ (II 5 C. 118. 120), der graduierten und der bloß mit Bildzeichen (ποικίλματα) unterscheidenden Karte, und ist wieder ein geographischer τόπος. Der diesem in c. 1 gewidmete Gedankengang verläuft nicht auf klarer Linie und entbehrt wie die Einleitung zur Μαθηματικὴ Σύνταξις schriftstellerischer Gewandtheit. Anders, wo Pt. der Mathematik näherkommt. Die Chorographie, heißt es in c. 1, 5 Ende, bedarf keiner Mathematik, die Geographie aber vor allem. Denn voran, so im nächsten Abs. 6, muß man Gestalt, Größe und Achsenlage der Erde überdacht haben, um von der Gestalt und Größe ihres bekannten Teiles und dessen Orten in Beziehung zu den Himmelsparallelen reden zu können; daraus wird in weiterer Folge die Möglichkeit gegeben sein, die mehr als zwölfstündigen Tageslängen, die aufgehenden und die immer sichtbaren oder unsichtbaren Fixsterne sowie alles, was wir mit dem Thema περὶ οἰκήσεων (über die klimatischen Zonen; vgl. Kleomedes, Κυκλικὴ θεωρία μετεώρων = de motu circulari corporum caelestium I 7) verbinden, außerdem dazuzunehmen (so in G. VIII). Wissenschaft somit im höchsten und schönsten Sinne, dem menschlichen Vorstellungsvermögen durch Mathematik (διὰ τῶν μαθημάτων; vgl. Math. Synt. I 1 Heiberg 6) den Himmel, was er in Wirklichkeit ist, infolge seiner Bewegung, die Erde aber in ihrem Abbild aufzeigend.

Die Erde im Abbild vorzustellen, soll also das Ziel (τέλος) des γεωγραφήσων, des kartographischen Adepten, sein. Auszugehen aber hat er als Praktiker vom Wissensstand Forschungsreisender (ἱστορία περιοδική), zumal solcher, welche die einzelnen Länder mit wissenschaftlicher Einstellung bereist haben, d. h. mit ebenso itinerarem wie astronomischem Interesse, durch Distanzmessung unter ersterem und durch Anwendung astronomischer Beobachtungsinstrumente (Astrolab sowie Schattenmesser) unter dem zweiten Gesichtspunkt (G. I 2, 2/3). Der Kartograph muß daraus die angegebenen Reisewege mit Rücksicht auf Abweichungen von der Geraden im ebenen und vertikalen Sinne, bei Seefahrten auch wegen des Einflusses der Winde reduzierend beurteilen (G. I 2, 4) und mit Rücksicht auf die Kugelgestalt der Erde als Teile größter Kugelkreise auffassen, um sie in Raumgrade umzusetzen (G. I 2, 5—7). Das Prinzip der Erdmessung wird dabei von Pt. nur als solches ohne Namen und Zahl erläutert, genauer in G. I 3, 1/2, und ein von ihm konstruiertes Beobachtungsinstrument zur Erdmessung schief zum Meridian, geeignet zur Überwindung der für das Altertum prekären Längenmessung, bloß erwähnt (G. I 3 3/4; dazu M. F. Hopfner in v. Mžik's deutscher Übersetzung von G. I S. 79ff.). Pt.' Vorgehen ist, da er nur für den kartenzeichnenden Geographen schreibt, dadurch auffällig, daß er den Raumgrad in keinem der zu seiner Zeit bekannten terrestrischen Maße (Stadion, Parasang, Schoinos) angibt, wozu ihn die vom Kartenzeichner im Prinzip verlangte Rücksicht πρὸς τὸ μέγεθος τῆς ὅλης γῆς verpflichtet hätte. Erst in G. I 7,1 und 11, 2 läßt er etwas darüber verlauten und gesteht seinem letzt bevorzugten Gewährsmann Marinos von Tyros die Gleichung 1° = 500 Stadien zu, das zweite Mal mit dem Zusatz ὅτι ταῖς ὁμολογουμέναις ἀναμετρήσεσι σύμφωνόν ἐστι ‚was mit den anerkannten Messungen übereinstimmt'. Die Größe des von Pt. gemeinten Stadions aber ergibt sich daraus, daß er wie Marinos in G. I 11, 3 und 12, 3 dreißig Stadien auf den ägyptischen Schoinos rechnet, das Stadion somit vom philetärischen Fuß, d. i. gleich 196, 39 m (s. Bd. III A S. 1933). Der Erdumfang beträgt so bei Pt. 180 000 Stadien. Das wird von ihm nirgends in der Geographie direkt ausgesprochen, doch nimmt er die Länge der bekannten Welt übereinstimmend mit Μαθ. Σύντ. II 1 Heiberg I 88 als 12stündig an (G. I 11, 1. 14, 8), an zweiter Stelle gleich 180° (ebenso G. I 22, 3. 23) und richtet auf sie beide Planprojektionen der halben Erdkugel ein (G. I 24), in Stadien nur den Parallel von Rhodos (36°) derselben auf rund 72 000 ansetzend (G. I 14, 8. 24, 5), was nach dem von ihm Marinos zuerkannten runden Verhältnis seines Bogens zum halben Äquator 4 : 5 (G. I 11, 2. 20, 5. 21, 2) für diesen 90 000 Stadien ergibt.

Zu Beginn des Kapitels G. I 4 bedauert Pt., daß von seinem neuerfundenen Beobachtungsbehelf die Forschungsreisenden keinen Gebrauch machen konnten, denn eine vollständig unanfechtbare Karte der Oikumene hätte man so herstellen können — man ersieht aus dieser Äußerung den Stubengelehrten — und weiter, daß sich der geographische Kartenzeichner auf verhältnismäßig nur wenige astronomisch gewonnenen Breitenmessungen und ἀντικείμενα-Angaben verlassen könne, d. i. mariner sich im Meridian gegenüberliegender Punkte. Hipparchos wird von Pt. als ‚einziger' bezeichnet sein, der Breitenangaben auf solcher Grundlage überliefert hätte. Und nur ἔνιοι μετ' αὐτόν ‚einige nach ihm', hätten sich für ἀντικείμενα interessiert. Sollte auch Timosthenes mit seinem Werk περὶ λιμένων ‚über die Meereshäfen' dazugehören (s. o. Bd. VI A S. 1311f.)? Pt. erwähnt ihn (G. I 15, 5). Die gleichzeitig zu Arbela in Assyrien und zu Karthago beobachtete Mondfinsternis des J. 331 v. Chr. (s. o. Bd. X S. 2079f. v. Mžik Deutsche Übers. 21, 3) mußte Pt. als Astronomen, soweit als möglich, aus direkter Überlieferung interessieren, nicht nur als Mittel, den geographischen Längenunterschied beider Orte annähernd zu bestimmen. Bloß seiner Methodik, wie sie die Μαθ. Σύντ. besonders hervorhebt, nicht geographisch-literarischer Fundamentierung entstammt somit sein Rat an den Praktiker, die Angaben aus genaueren Beobachtungen seiner Karte gewissermaßen als Grundsteine (θεμέλια) zugrundezulegen und alle anderen anzupassen. Dazu ergänzend in G. I 5, daß zunehmend bessere Länderkenntnis und Veränderungen auf der Erde durch Zerstörung aus Menschenhand und Naturkatastrophen es notwendig machten, ταῖς ὑστάταις τῶν καθ' ἡμᾶς παραδόσεων ὡς ἐπίπαν προσέχειν, ‚sich allgemein an die letzten zeitgenössischen Nachrichten zu halten', was implicite auch die mündlichen einschließt (G. I 17, 2ff.).

Damit aber kommt Pt. auf den von ihm als seinen eigentlichen und universalen Hauptgewährsmann herausgestellten, uns leider vollständig unbekannten Marinos von Tyros zu sprechen, den er in G. I 6, 1 mit folgenden Worten einführt: *δοκεῖ δὴ Μαρῖνος ὁ Τύριος ὕστατός τε τῶν καθ' ἡμᾶς καὶ μετὰ πάσης σπουδῆς ἐπιβαλεῖν τῷ μέρει τούτῳ· φαίνεται γὰρ καὶ πλείοσιν ἱστορίαις περιπεπτωκὼς παρὰ τὰς ἔτι ἄνωθεν εἰς γνῶσιν ἐλθούσας καὶ τὰς πάντων σχεδὸν τῶν πρὸ αὐτοῦ μετ' ἐπιμελείας διειληφὼς ἐπανορθώσεώς τε τῆς δεούσης ἀξιώσας, ὅσα μὴ προσηκόντως ἐτύγχανε πεπιστευμένα καὶ ὑφ' ἑαυτοῦ τὸ πρῶτον, ὡς ἐκ τῶν ἐκδόσεων αὐτοῦ τῆς τοῦ γεωγραφικοῦ πίνακος διορθώσεως πλειόνον οὐσῶν ἔνεστι σκοπεῖν.* ‚Es scheint nun Marinos von Tyros als letzter unserer Zeitgenossen — so zu übersetzen aus dem Gegensatz zu *τοῖς πρὸ ἡμῶν* (G. VII 1, 1) — und mit allem Eifer sich auf dieses Gebiet geworfen zu haben. Denn er ist offenkundig auf noch weitere Berichte neben den schon früher her bekanntgewordenen gestoßen und hat die fast aller seiner Vorgänger sorgfältig durchgenommen sowie der notwendigen Richtigstellung unterzogen, was unzutreffend von jenen und von ihm selbst zunächst geglaubt worden war, wie aus seinen Veröffentlichungen zur Verbesserung der Erdkarte — es sind mehrere — zu sehen ist.' Bezeichnend ist der vorsichtige Ausdruck *δοκεῖ*. Pt. nennt nicht ihre genaue Zahl, zitiert aber aus einer dritten *σύνταξις* in G. I 7, 4. 6 und spricht von einer letzten (*ὑστάτη*) in G. I 6, 2. 17, 1. 18, 3, wie auch Marinos davon sprach (G. I 17, 1). Daß Pt. keine Endzahl auszugeben weiß, läßt vermuten, daß er sich der Gesamtzahl der marinischen Schriften nicht gewiß war.

Seine eingehende Stellungnahme zu diesem Schrifttum des Marinos kündigt er in G. I 6, 2 mit folgenden Worten an: *Ἀλλ' εἰ μὲν ἑωρῶμεν μηθὲν ἐνδέον αὐτοῦ τῇ τελευταίᾳ συντάξει, κἂν ἀπήρκεσεν ἡμῖν ἀπὸ τούτων μόνων τῶν ὑπομνημάτων ποιεῖσθαι τὴν τῆς οἰκουμένης καταγραφὴν μηθέν τι περιεργαζομένοις· ἐπεὶ δὲ φαίνεται καὶ αὐτὸς ἐνίοις τε μὴ μετὰ καταλήψεως ἀξιοπίστου συγκατατεθειμένος καὶ ἔτι περὶ τὴν ἔφοδον τῆς καταγραφῆς πολλαχῇ μήτε τοῦ προχείρου μήτε τοῦ συμμέτρου τὴν δέουσαν πρόνοιαν πεποιημένος, εἰκότως προήχθημεν, ὅσον ᾠόμεθα δεῖν, τῇ τἀνδρὸς πραγματείᾳ συνεισενεγκεῖν ἐπὶ τὸ εὐλογώτερον καὶ εὐχρηστότερον. Καὶ δὴ τοῦτο ποιήσομεν ἀπεριττως ὡς ἔνι μάλιστα περισκεψάμενοι διὰ βραχέων ἑκάτερον εἶδος τῶν ὀφειλόντων λόγου τινὸς τυχεῖν· καὶ πρῶτον τὸ κατὰ τὴν ἱστορίαν, ἀφ' ἧς οἴεται δεῖν ἐπὶ πλέον προάγειν καὶ τὸ μῆκος τῆς ἐγνωσμένης γῆς πρὸς τὰς ἀνατολὰς καὶ τὸ πλάτος πρὸς τὴν μεσημβρίαν.* ‚Würden wir jedoch sehen, daß seine letzte Abhandlung nichts zum Abschluß fehlen ließe, hätten wir uns begnügen können, allein auf Grund dieser Berichte die Zeichnung der Oikumene vorzunehmen, ohne daran irgendwie herumzutun. So aber erweist sich Marinos sogar selbst manchen Angaben nicht mit glaubwürdigem Verständnis zugestimmt zu haben und überdies hinsichtlich des Zeichnungsverfahrens vielfach weder auf handliche Anleitung noch auf zusammenstimmende Angaben die erforderliche Vorsorge verwendet zu haben. Das war für uns natürlich Anlaß, soweit wir es für notwendig erachteten, zum Werke des Mannes nach der Seite schärferer Logik und größerer Brauchbarkeit beizutragen. Und um dies möglichst ohne Übermaß zu tun, wollen wir voraus in Kürze jeden der beiden einer Besprechung bedürfenden Gesichtspunkte in Erwägung ziehen und als ersten den Nachrichtenstand, aus welchem er die Länge der bekannten Erde gegen Osten und ihre Breite gegen Süden weiter vorschieben zu müssen glaubt.' Doch übt Pt. in umgekehrter Folge Kritik erst an Marinos' Breitenausdehnung der Erde entsprechend dessen disponierendem Vorgehen.

Die Kapitel G. I 7—10 sind dieser gewidmet. Marinos ging in dieser Hinsicht mit Afrika, bei ihm wie von Pt. *Λιβύη* genannt, bis zum südlichen Wendekreis (G. I 7, 2). Auch astronomische Voraussetzungen glaubte jener dafür zu haben, die Pt. im Wortlaut aus dessen dritter Abhandlung zitiert (G. I 7, 4 und 6) und fachlich ablehnt. Er kürzt dessen subäquatoriale Stadienzahl des Kontinents von 12 000 auf 8200, d. i. auf $16\frac{5}{12}$°, den nach G I 23 (vgl. auch Math. Synt. II 6) vom Äquator um 1^h nach Süden entfernten Parallel (G. I 10, 1. 23); auf diesem, nicht auf $23\frac{5}{6}$° s., dem südlichen Wendekreis, wie Marinos wollte, sollte Kap. *Πράσον* an der ostafrikanischen Küste liegen (G. I 10, 1. 14, 4), der von seefahrenden Kaufeuten Marinos und Pt. bekanntgewordene Endpunkt ihrer Reisen (G. I 9, 3. 17, 5), ins Binnenland aber nach beiden die Landschaft *Ἀγίσυμβα* sich ausbreiten (G. I 7, 2; 8, 1. IV 8, 2), nach Marinos in G I 8, 1 sowie in G. I 9, 4 bereits an die ‚kalte Zone' (*ἐπὶ τὴν κατεψυγμένην ζώνην*) reichend. Die von Marinos aus dem Innern Afrikas zur Parallelisierung herangezogenen historischen Nachrichten (G. I 8) zieht Pt., da nicht näher auszudeuten, nicht ins Kalkül. Im Zusammenhang mit Kap *Πράσον* auf $16\frac{5}{12}$° s. B. aber senkt er das ebenfalls ostafrikanische Vorgebirge *Ἀρώματα* (Guardafui) von 6° (G. IV 7, 3, so auch im Städtekanon und umgerechnet in G. VIII 16, 14) im gleichen Meridian von 83° schließlich auf 4° 15′ n. B. (G. I 14, 4), in noch stärkerem Gegensatz somit zur wahren Breite von 11° 50′ n. B. Man erwartet die neuen ptol. Breitenansätze in den afrikanischen Kapiteln G. IV 7, 3; 8, 1. wo aber noch *Ἀρώματα* auf 6° n. B. genau so wie im Städtekanon, der keine nennenswerte Stadt südl. des Äquators kennt, andererseits *Πράσον* auf nur 15° s. B. liegt.

Pt. hatte somit anknüpfend an seinen ersten Kartenentwurf, der *Ἀρώματα* auf 83° L. 6° n. B. führte (*Ἔκθεσις τῶν πιν. τ. οἰκουμ.*; Städtekanon; G. VIII 16, 4), Afrika gegen Süden über den Äquator hinaus zunächst nicht über 15° s. B. vorgeschoben. Wie aber die Breitensenkung des Vorgebirges auf 4° 15′ n. B. zusammen mit der von Kap *Πράσον* auf 16° 25′ s. B. nahelegt, fühlte er sich dadurch zu einer größeren Umzeichnung nicht bloß der afrikanischen Ostküste, sondern auch Arabiens genötigt, kam aber nicht mehr dazu, daher im Text die älteren Positionen. Für uns von höchster Bedeutung, da wie hier, so auch andere Partien der länderkundlichen Bücher G. II —VII mit dem Letztstadium der ptol. Arbeitskarten nicht ausgeglichen sind. In den hsl. Karten (O R U K) allerdings liegt das Kap *Πράσον* auf der tieferen Breite.

Auf 6° n. B. aber verteidigte Pt. seinen Ansatz von *Ἀρώματα* noch vorherig gegen Marinos (G. I 15, 11) in einem Nachtrag, der, da auf Afrika bezüglich, dem unmittelbar vorhergehenden Asien betreffenden Einwand vorangehen und nicht nachfolgen sollte: von der Stadt *Δείρη*, gelegen an der Küste von *Αἰθιοπία ἡ ὑπὸ Αἴγυπτον* (G. IV 7, 2: 74° 30′ L. 11° n. B.) gegenüber *Ὤκηλις* an der von *Εὐδαίμων Ἀραβία* (G. VI 7, 7: 75° L. 12° n. B.), d. i. an der Meerenge von Bab el Mandeb gegen Südosten soll das Kap 5000 Stadien entfernt sein, sollte jedoch 5500 Stadien abstehen, wenn auf $4\frac{1}{4}$° n. B. versetzt, allerdings unter der Voraussetzung, daß auch die beiden Ausgangspositionen bestehen bleiben. Pt. imputiert nämlich Mar. einen weitaus zu geringen Abstand des Vorgebirges vom Nillauf, obwohl Mar. darüber keine Kartenzeichnung zurückgelassen hatte. Sonst hätte ihm ja Pt. nicht vorwerfen können, einerseits anzukündigen, er werde den Nillauf vom Punkt seines Sichtbarwerdens südnördlich gegen Meroe zeichnen, ebenso aber zu behaupten, die Seefahrt von dem Vorgebirge zu den Quellseen des Nils werde unter Nordwind zurückgelegt, d. h. mehr weniger im Meridian von *Ἀρώματα*. Die nautische Angabe stammt indes gar nicht von Mar., sondern durch dessen Vermittlung von einem gewissen *Διογένης*, der zwischen Indien und Südafrika eine Handelsschiffahrt unterhielt (G. I 9, 1); Pt. selbst betont in G. I 9, 2, daß Diogenes bloß davon spräche, durch Nordwind entlang der ostafrikanischen Küste, die er *Τρωγλοδυτική* im Gegensatz zum ptol. Ausdruck *Βαρβαρία* (G. I 17, 5. IV 7, 4) nennt, von *Ἀρώματα* weg gegen Süden zu den Quellseen des Nils abgetrieben worden zu sein, nicht aber daß die Fahrt durchaus gegen Süden vor sich ging. Daß Mar. aus Diogenes auf nordsüdlichen Verlauf des betreffenden ostafrikanischen Küstenabschnittes geschlossen hätte, wirft hier Pt. ihm nicht vor, ebensowenig daß er sich daraus eine Vorstellung über die Lage der Nilquellen gebildet hätte; einen diesbezüglichen Vorwurf hätte ihm Pt. nachher in G. I 15, 11 nicht erspart. Aus G. I 17, 5 erfahren wir zusätzlich von Pt., daß Mar. bloß zur Lage einzelner Punkte des Küstenabschnittes sich geäußert hatte. Zu Pt.' Kritik an Mar. gab dieser somit gar keinen eigentlichen Anlaß, sie ist mehr konstruiert als sachlich begründet und ungerecht. Zu bedenken ist allerdings, daß nach G. I 8, 1 M. Marinos den Periplusabschnitt *Πτολεμαὶς Θηρῶν* im arabischen Meerbusen bis Kap *Ἀρώματα* zu einer Berechnungseinheit zusammenschloß, was bei ihm nicht auf gleich starken östlichen Vorsprung des Kaps wie bei Pt. schließen läßt.

Pt. zeichnet die Küste zwischen *Ἀρώματα* und *Πράσον*, wenn man mit G. IV 7, 4—7 vergleicht, auf Grund von Nachrichten arabischer Kaufleute, welche dieselbe mit ihrem Hinterland als *Βαρβαρία* benennen, den Küstenverlauf ferner bis zur Stadt *Ῥάπτα* nach Südwesten und von hier nach *Πράσον* gegen Südosten angeben, die Quellseen des Nils erheblich von der Küste in das Innere abgelegen sein lassen und zum Unterschiede von Mar. die Küstenpunkte *Αἰγιαλοί* und *Ἀπόκοπα* anders einreihen. Pt. bringt dazu genauere Angaben in G. I 17, 5, anscheinend hier ein Nachtrag, da diese hier nicht, wie G. IV (Afrika) vor G. V—VII (Asien), den Angaben 2—4 zu Asien vorausgereiht sind. Stand doch, was er I 17 über die Lage des ostasiatischen Hafens *Καττίγαρα* sagt, schon in erster Auflage seiner Geographie (S. 703). Nicht nur wie Pt. die bezügliche Küstenlinie zieht, auch sein Ansatz der Quellseen des Nils zeigt deutlich die Anlehnung an die angeführten Angaben arabischer Kaufleute; die Seen, zwei an Zahl, sind von ihm unter 57° L. 6° s. B. und 65° L. 7° s. B. angesetzt und die hier golfförmige Meeresküste nähert sich ihnen nächst *Ῥάπτα μητρόπολις τῆς Βαρβαρίας* nur bis 71° L. 7° s. B. Doch veranlaßten diese Angaben, wie man aus G. IV 8, 1 sieht, Pt. hier nicht, das Vorgebirge *Πράσον* bereits auf 16° 25′ s. B. herabzusetzen. Nach v. Mžiks Übersetzung S. 57, 2 ergäben sich gegen G. I 17, 5 andere Zahlen für die Entfernungen zwischen den einzelnen Örtlichkeiten an dem von Pt. in G. IV 7, 4 und 8, 1 behandelten ostafrikanischen Küstenstück, wenn man aus den Gradangaben nachrechne; doch kommt es darauf an, auf welcher hsl. Grundlage v. Mžik nachprüfte. Vgl. übrigens die teilweise hsl. Kollation von Schn. B 75 zu G. IV 7, 4 M. 766, 6—10, im besonderen zu den Küstenpunkten *Νότου κέρας* und *Μέγας Αἰγιαλός*. Wenn gleichwohl in G. IV 7, 4 den in Stadien umgerechneten Gradpositionen von *Ἀρώματα* bis *Ῥάπτα μητρόπολις*, dem westlich vorgeschobensten Posten der Küste, nach Mžik zus. 10 236 auf nicht gerader Linie, eine Meridiandistanz von bloß 6° n. + 7° s. B. = 13° oder nur 6500 Stadien gegenüberstehen, so als Folge davon, daß, wie dazu der Längenunterschied beider Punkte 83° — 71° = 12° aufzeigt, Pt. eine Einbuchtung der ostafrikanischen Südwestküste in bedeutendem Ausmaß annahm.

Auch den asiatischen Kontinent schob Marinos gegen Süden, vor allem aber gegen Osten vor. Pt. bespricht dessen Vorgehen in seiner die Kapitel G. I 11—14 füllenden Stellungnahme zur vermutlichen Länge der Oikumene. Marinos berechnete sie zu Lande auf dem rhodischen Parallel (36° n. B.) von der Stadt *Ἱεράπολις* nahe dem Euphrat in Nordsyrien, welche er auf 72° L. von dem durch die *Μάκαρες νῆσοι* gehenden Nullmeridian ansetzte, fortsetzend über den sog. ‚Steinernen Turm' (*Λίθινος Πύργος*) bis zur Hauptstadt der Serer, genannt *Σήρα* — bei ihm am Ostrand der Oikumene, nach Pt. in G. I 12, 10 und VIII 26, 8 aber, ebenso in G. VI 16, 8 von diesem $2\frac{3}{4}$° entfernt — mit 26 280 + 36 200 = 62 480 Stadien oder $156\frac{1}{5}$°, den Grad auf diesem Parallel zu 400 Stadien nehmend, so daß sich durch Addition von 72° die Gesamtsumme von $228\frac{1}{5}$°, rund 225° ergab. Wegen der von Pt. in G. I 24 entwickelten beiden Planprojektionen der Oikumene aber war ihm nur eine Gesamtsumme von 180° genehm — so schon in *Μαθ. Σύντ.* II 1, Heiberg I 88 —, daher sein Bemühen in G. I 12, die von Marinos zusammengerechnete Stadiensumme in eine solche von 24 000 + 18 100 = 42 100 Stadien oder $105\frac{1}{4}$° zu verringern, so daß bei Zurechnung von 72° ein Betrag von $177\frac{1}{4}$° bis *Σήρα* herauskäme und zugerechnet weiters $2\frac{3}{4}$° bis *Θίναι*, der Hauptstadt der Siner, die Gesamtsumme von 180°. Von Bedeutung ist

dabei, daß Pt. gemäß seinen Worten in G. I 11,2 für die Stadt *Ἱεράπολις*, bei ihm eine *ἐπίσημος πόλις*, die marinische Länge von 72° übernimmt und von seiner eigenen auf 71° 15′ (Städtekanon; G. V 14, 10. VIII 20, 8) abgeht. Obschon der maßgebende cod. X ab G. V 12, 8 M. 943, 13 (*Σιγούα*) alle Positionszahlen wegläßt, führt er nichtsdestoweniger in G. V 14, 10 östlicher *Ζεῦγμα* als eigentlichen Euphratübergang, den alle anderen in Müller's Ausgabe angezogenen Hss. übereinstimmend auf 72° setzen. Da ferner Pt. in G. I 12, 3 die von Marinos für die Entfernung Hierapolis — Steinerner Turm angegebene Summe von 876 Schoinen zu 30 Stadien zum Anlaß nimmt, um durch Kürzung auf 800 Schoinen = 24 000 Stadien 132° L. für die Lage dieses Turms errechnen zu lassen, gegenüber 135° L., wie G. VI 13, 2 W. überliefert, änderte er unter Marinos' Einfluß augenscheinlich auch hier an seinem früheren Ansatz. Keine Hs. also, soweit herangezogen, folgte in der speziellen Länderbeschreibung G. II—VII 4 diesen Änderungen, wie man sieht, und Pt. änderte auch hier nicht daran.

Gleiches Vorgehen des Pt. und Verhalten der Hss. konstatiert man auch aus der Revision, welche er an den von Marinos für die Seefahrt von Indien bis zum sog. ‚Großen Golf' (*Μέγας Κόλπος* Golf von Siam) der Siner und den Hafen *Καττίγαρα* angegebenen Abschnittsdistanzen in G. I 14, 6 vornimmt. Ausgehend von diesem Hafen, den er auf 177° L. festhält — im Städtekanon vom Vat. Gr. 1291 zu $\overline{\rho\pi\zeta}$ (187°) verschrieben, in G. VIII 27, 13 von cod. X übereinstimmend mit allen Hss. aus 177° umgerechnet, ebenso überliefert in G. VII 3, 3 R. —, nimmt er in G. I 14, 6 gegen Westen bis zur Hafenstadt *Ζάβαι*, gleichfalls eine *ἐπίσημος πόλις*, einen Längenunterschied von $6\frac{5}{6}$° an, diese Stadt würde demnach auf $170\frac{1}{6}$° liegen, während der Städtekanon übereinstimmend mit G. VIII 27, 4 in allen Hss. und ebenso mit G. VII 2, 6 R. eine Länge von 168° 20′ angibt. Von *Ζάβαι* weg rechnet Pt. westlich zur ‚Goldenen Halbinsel' (*Χρυσῆ Χερσόνησος* Malayische Halbinsel), d. i. zu deren anonymen, in G. VII 2, 4 R. unmittelbar vor der Stadt *Τάκωλα* angeführten Vorgebirge (*τὸ μετ' αὐτὴν ἀκρωτήριον*) $10\frac{1}{3}$°, so daß die Differenz $170\frac{1}{6}$°—$10\frac{1}{3}$° auf den Meridian $159\frac{5}{6}$° oder 159° 50′ führt; in G. VII 2, 4 R. aber liest man übereinstimmend in sämtlichen Hss. $\overline{\rho\nu\vartheta}$ (159°). Weiteres soll, wie Pt. an gleicher Stelle schreibt, die Entfernung von der Goldenen Halbinsel zum Vorgebirge *Κῶρυ* nördlich der Nordspitze der Insel *Ταπροβάνη* (Ceylon) $34\frac{4}{5}$° ausmachen, d. i. gemäß der Differenz $159\frac{5}{6}$°—$34\frac{4}{5}$° = $125\frac{1}{30}$° oder rund 125°, so daß das Kap fast genau (*ἔγγιστα*) 52° von *Καττίγαρα* abstünde, wie er ausdrücklich hinzufügt; G. VII 1, 11 R. aber gibt dem Vorgebirge 125° 40′ L., entsprechend der Nordspitze von Taprobane 126° L. (G. VII 4, 2 R.), welche *ἀντικείμενον* (gegenüber) liegen soll. Von *Κῶρυ* gegen Osten revidiert Pt. in G. I 13 fünf weitere Küstenpunkte. So soll $1\frac{1}{3}$° östlich die indische Stadt *Κουρούλα* liegen und somit eine Länge 126° 20′ haben; G. VII 1, 12 R. aber liest man 128°. Weiterhin bis *Παλούρα* im Gangetischen Golf (*ἐν τῷ Γαγγητικῷ κόλπῳ*) gibt Pt. in G. I 13, 4 einen Längenunterschied von

$10\frac{1}{2}$° an, das wäre 126° 20′ + 10° 30′ = 136° 50′ L.; in G. VII 2, 16 R. gibt dafür cod. A wie der Städtekanon (Vat. Gr. 12, 91) 136° 20′ L. und verrechnet mit cod. X dementsprechend in G. VIII 26, 6, alle anderen Hss. aber haben 136° 40′ L. mit gleichartiger Umrechnung in G. VIII 26, 6. Die Stadt *Σάδα*, der nächstgenannte Ostpunkt, soll eine Länge von $136\frac{5}{6}$° + $17\frac{1}{3}$° = $154\frac{1}{6}$° = 154° 10′ haben, in G. VII 2, 3 R. wird sie mit 154° 20′ angegeben. Und wieder $3\frac{5}{6}$° zugerechnet, soll der Meridian der Stadt *Τάμαλα* erreicht sein, d. i. $154\frac{1}{6}$° + $3\frac{5}{6}$° = 158° L., G. VII 2, 3 R. meldet 157° 30′ L. Schließlich soll die Überfahrt von *Τάμαλα* nach der *Χρυσῆ Χερσόνησος* 900 Stadien oder $1\frac{4}{5}$° betragen (G. I 13, 8), somit deren unbenanntes Vorgebirge wieder auf 159° 50′ L. erreicht sein.

Wie für den Süden von Afrika, geht demnach auch für Asien (Binnenland und Küste) keine der Hss. im zugehörigen Ländertext (G. VII 1—3) und in den Kartenbeilagen auf die ptol. durch Marinos beeinflußten Neuansätze im Buch G. I ein, also scheint auch diesmal Pt. einer Neuredaktion des Ländertextes in seinen Arbeitskarten vorausgeeilt zu sein.

Im Zuge der durch Marinos ausgelösten Änderungsbereitschaft des Pt. steht auch die südliche Breite des Hafens *Καττίγαρα*, wie von ihm, bei allgemein 177° L., an der Ostküste des *Μέγας Κόλπος* in G. I 14, 6 indirekt angegeben. Marinos folgte diesbezüglich einem gewissen Alexandros. Pt. zitiert folgendermaßen *φησὶ δὲ* (sc. *ὁ Μαρῖνος*) *Ἀλέξανδρον ἀναγεγραφέναι τὴν γῆν ἐντεῦθεν ἀντίαν εἶναι τῇ μεσημβρίᾳ καὶ τοὺς πλέοντας παρ' αὐτὴν ἐν ἡμέραις εἴκοσι καταλαμβάνειν πόλιν Ζάβας, ἀπὸ δὲ τῶν Ζαβῶν πρὸς νότον διαπλεύσαντας καὶ μᾶλλον εἰς τὰ εὐώνυμα ἡμέρας τινὰς ἐκδέχεσθαι τὰ Καττίγαρα.* ‚Er sagt aber (nämlich Marinos), Alexandros bringe die Nachricht, das Land läge von da an (nämlich von der Goldenen Halbinsel weg) gegenüber dem Süden und die an jenem entlang segelten, erreichten in 20 Tagen die Stadt *Ζάβαι*, von *Ζάβαι* aber nach südlicher und mehr nach links gerichteter Überfahrt von einigen Tagen *Καττίγαρα*.' Alexandros wird von der bisherigen Forschung überwiegend als Schiffskapitän angesehen, so zuletzt von Schnabel B 74, A. Herrmann Das Land der Seide und Tibet im Lichte der Antike 63ff., I. O. Thomson History of ancient geography 216 und O. Th. Schulz in La Nouvelle Clio III (1951) 321ff. Doch sind dem Logbuch eines Schiffskapitäns unmöglich Angaben wie mehr ‚nach links' und ‚einige Tage' zuzumuten. Man erwartet aus einem solchen Beziehung auf die timosthenische Windrose und eine bestimmte Zahl von Fahrttagen, ganz abgesehen davon, daß auch die Jahreszeit, Schattenmessungen und bestimmende Sternbilder (so Canopus) für die Nachtfahrt notiert sein sollten. A. Berthelot L'Asie ancienne . . . d'après Ptolemée (1930) 410, 3 hat vollkommen Recht, die Auffassung von Alexandros als Schiffskapitän ein Gewächs moderner Kommentatoren zu nennen. Man wird vielmehr an einen Popularschriftsteller, wie es Alexandros Polyhistor (80–35 v. Chr.) war, denken, der in seinen Schriften den Römern viel über den Fernen Osten vermittelte, so auch über Gedrosien im

südlichen Persien und über Indien (FGrH III A S. 96ff. nr. 273, dazu Kommentar F. Jacoby's III a S. 248ff.; frg. 118 und 136 aus Steph. Byz.). Die Angabe, ‚das Land läge . . . gegenüber dem Süden', ist unscharf. Pt. kommentiert G. I 14, 5 *παράλληλον οὖσαν τῷ ἰσημερινῷ διὰ τὸ τὴν πεταξὺ χώραν ἀντίαν ἐκτετάσθαι τῇ μεσημβρίᾳ* ‚parallel zum Äquator, weil das dazwischenliegende Land dem Süden gegenüber ausgedehnt sei'. Und Marinos dachte wahrscheinlich nicht viel anders, da es ihm daran lag, die Oikumene möglichst in die Länge zu strecken. Eine durchaus richtige Vorstellung der Malayischen Halbinsel könnte bei Alexandros zugrundeliegen, so daß *Ζάβαι* eine Stadt um Singapore wäre (Mžik Übersetzung 46, 4) und mit *Σάβαρα ἐμπόριον* zusammenfallen könnte, das in Pt.' Geographie nachptolemäisch (?) an der Südspitze der *Χρυσῆ Χερσόνησος* aufgenommen ist (G. VII 2, 5 R.; S. 727). Zum Vorwurf macht Pt. dem Marinos, daß er aus ‚einigen' Tagen der Überfahrt *Ζάβαι—Καττίγαρα* ‚viele' herausgehört habe, somit wie man annehmen muß, Kattigara stark nach Süden versetzt hatte (G. I 14, 2). Der Vorwurf bestünde zu Recht, wenn Marinos wirklich *ἡμέρας τινάς* gelesen und abgeschrieben haben sollte. Sehr wahrscheinlich aber las und schrieb er *ἡμέρας πολλάς τινάς* und dem, der sein Manuskript ins Reine brachte, fällt die Auslassung zur Last. Nur von solcher Lesart aus konnte Marinos sagen, was Pt. ihm zuschreibt *διὰ τὸ πλῆθος γάρ φησι μὴ περιληφθῆναι αὐτὰς* (sc. *τὰς ἡμέρας*) *ἀριθμῷ* ‚denn wegen der Menge, sagte er (nämlich Marinos), wurden sie (die Tage) zahlenmäßig nicht erfaßt'.

Wie weit Marinos mit Kattigara nach Süden ging, sagt Pt. nicht, doch reduziert er die marinische Südbreite des Hafens in Analogie zu seinem Vorgehen im Süden der afrikanischen Ostküste. Seine besondere Anweisung (G. I 14, 5 R.) ergibt durchgerechnet für diesen Hafen 2° 55′ oder rund 3° s. B. Die Zahl resultiert ebenso bei Anwendung des pythagoreischen Lehrsatzes, mit dem jedoch Pt. in der *Μαθ. Σύντ.* nicht operiert, als bei Heranziehung seiner Sehnentafel (*κανόνιον τῶν ἐν κύκλῳ εὐθειῶν Μαθ. Σύντ.* I 11 Heiberg 48). Er geht davon aus, daß er von der Goldenen Halbinsel bis zur Stadt *Ζάβαι* östlich und parallel zum Äquator $10\frac{1}{3}$°, weiterhin von dieser Stadt bis Kattigara in südöstlicher Richtung ebensoviel annimmt; die Normalprojektion der zweiten Distanz auf den Äquator soll davon $\frac{2}{3}$, d. i. $6\frac{8}{9}$° oder wie Pt. approximativ rechnet, $6\frac{5}{6}$° betragen. Da er im unmittelbar vorhergehenden Kapitel einen Parallel durch 13° 20′ seiner Größe nach ausdrücklich als kaum verschieden vom Äquator bezeichnet (G. I 13, 3), ist es für eine Berechnung in seinem Sinne erlaubt, den durch das namenlose Vorgebirge der Goldenen Halbinsel (4° 40′ n. B. G. VII 2, 4 R.) und die Stadt *Ζάβαι* (4° 45′ n. B. G. VII 2, 6 R.) gezogenen Parallel so zu behandeln, als wäre er mit dem Äquator homogen. Beschreibt man daher über ihn mit $c = 10\frac{1}{3}$ als Halbmesser einen Kreis (Fig. 2), wird dadurch 2 c zur größten Sehne desselben mit 120^{τ} (*τμήματα* = *partes*) gemäß der Sehnentabelle, und da $a = \frac{2}{3}c$, bzw. $2a = \frac{2}{3} \cdot 2c = \frac{2}{3} \cdot 120^{\tau} = 80^{\tau}$ ist, der zugehörige Kreisbogen oder Zentriwinkel rund 84° betragen. Dem

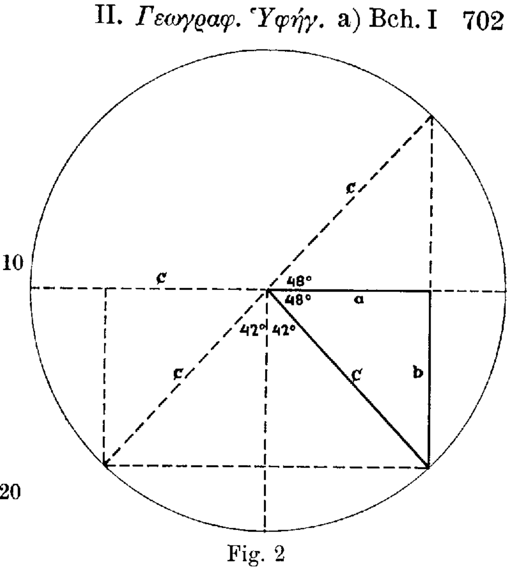


Fig. 2

Supplementwinkel von 96° entspricht so eine Sehne $2b = 89\frac{1}{6}^{\tau}$ oder $\frac{89\frac{1}{6}}{120} \cdot 2c$. Setzt man für c den Wert $10\frac{1}{3} = \frac{31}{3}$ ein, so ergibt sich $2b = \frac{89\frac{1}{6}}{120} \cdot \frac{31}{3} = \frac{535}{720} \cdot \frac{31}{3} = \frac{16585}{2160} = 7\frac{1465}{2160} = 7\frac{2}{3}$°. Davon die angegebene Breite von Zabai $4\frac{3}{4}$° abgezogen, resultiert $2\frac{11}{12}$ = 2° 55′ oder rund 3° s. B., wie bisher merkwürdigerweise nie nachgerechnet worden ist und direkt keine der Hss. angibt. Sphärisch-trigonometrische Rechnung in modernem Sinn führt zu gleichem Ergebnis (Fig. 3). Nimmt man den Parallelkreis 4° 45′ durch Zabai, da wenig an Größe vom Äquator verschieden, als größten Kugelkreis und konstruiert so das rechtwinklige sphärische Dreieck A B C, kommt man daraus über die Formel $\cos c = \cos a \cdot \cos b$ zu b = 7° 45′ und durch die Subtraktion 7° 45′ — 4° 45′ zur Differenz von 3° s.

$$\log \cos b = \log \cos 10° 20' = 9.99290$$
$$- \log \cos 6° 53' = 9.99686$$
$$9.99604$$
$$= \log \cos 7° 44' 30'' \text{ (rund } 7° 45');$$
$$7° 45' - 4° 45' = 3° \text{ s.}$$

ZABAI
4°45'n.
a
b
c
0°
3°s.
ΚΑΤΤΙΓΑΡΑ

Fig. 3

Zu diesem überseeisch imaginären Breitenansatz stimmt aber nicht G. I 17, 4, wo Pt. auf Grund von eigenen (?) Seefahrerberichten die Fahrt von Vorderindien zur Goldenen Halbinsel und nach *Καττίγαρα* als westöstlich (*πρὸς ἀνατολάς ἐστιν ὁ πλοῦς εἰσπλεόντων καὶ πάλιν ἐξιόντων πρὸς δυσμάς* ,nach Osten geht der Kurs der Einfahrenden und nach Westen der wieder Ausfahrenden') bezeichnet und dazu in G. VII 1, 15 R. nächst *Ἀλοσύγνι ἐμπόριον* die Position für den Abfahrthafen der in die Goldene Halbinsel Einfahrenden' (*τὸ ἀφετήριον τῶν εἰς τὴν Χρυσῆν Χερσόνησον εἰσπλεόντων*) mit 136° L. 11° 20′ n. B. angibt. Kattigara kann danach hier von Pt. auf nicht viel weniger als 8° 30′ n. B. (so im Städtekanon gemäß Vat. Gr. 1291 und der Familie des Florent. Laur. XXVIII 26 S c h n. A 225 sowie in der *Ἔκθ. τ. πιν. τ. οἰκ.* Schn. A 231 angegeben; vgl. auch in Schn. A 236 mittlere Kol. die Beziehung zur *θερινὴ τροπή*, der Sommersonnenwende) an der Südspitze Hinterindiens, somit in einer Lage gemeint sein, wozu der Isthmus von Kra oder Takowatung (A. H e r r m a n n Das Land der Seide und Tibet im Lichte der Antike 74) über die Malayische Halbinsel in den Golf von Siam vermittelt haben könnte. Zur weiteren bereits nachptol. südäquatoralen Breitensenkung von *Καττίγαρα* S. 722.

Die Auseinandersetzung des Pt. mit Marinos über Breite und Länge der Oikumene (G. I 7—14) läßt somit Züge dadurch beeinflußter nachträglicher Meinungsänderung des Astronomen in seiner Geographie hervortreten, verliert aber den sachlichen Ton in dem, was folgt. So entlockt die Unausgeglichenheit von Marinos' Schrifttum Pt. in G. I 15, 1. 17, 1 und namentlich in G. I 18, 3, 4. Worte scharfer Kritik, er spricht von Aufspeicherung (*πολύχουν*), Kunterbunt (*ποικίλον*), Zusammenhanglosigkeit (*κεχωρισμένον*), Unbrauchbarkeit (*δύσχρηστον*) und Verstreuung (*διεσπαρμένον*), was interessierten Personen bei dem Mangel einer letzten Karte, den Marinos selbst bedauert (G. I 17, 1), nicht erlaube, die seine anzulegen. Kapitel G. I 19 aber fährt unmittelbar nach dem zuletzt sehr starken Tadel des Pt. folgendermaßen fort: *Ὅθεν ἡμεῖς διπλοῦν ἀναδεξάμενοι πόνον, τὸν μὲν ἵνα τὴν γνώμην τοῦ ἀνδρὸς τὴν δι' ὅλης τῆς συντάξεως τηρήσωμεν χωρὶς τῶν τυχόντων τινὸς διορθώσεως, τὸν δ' ἵνα τὰ μὴ παρ' αὐτοῦ δῆλα γενόμενα διὰ τῆς ἀπὸ τῶν ἐντυγχανόντων ἱστορίας ἢ τῆς ἐν τοῖς ἀκριβεστέροις πίναξι τάξεως, ἐφ' ὅσον εὔπορον ἦν, δεόντως ἐγγραφῇ, προσεπεμελήθημεν καὶ τοῦ κατὰ τὴν μέθοδον προχείρου συντάξαντες ἐπὶ πασῶν τῶν ἐπαρχιῶν τάς τε περιγραφὰς αὐτῶν τὰς κατὰ μέρος, ποίας ἔχουσι θέσεις κατά τε μῆκος καὶ κατὰ πλάτος, καὶ τῶν ἐν αὐταῖς ἀξιολογωτέρων ἐθνῶν τὰς πρὸς ἄλληλα σχέσεις καὶ τῶν ἐπισημοτέρων πόλεων τε καὶ ποταμῶν καὶ κόλπων, ὀρῶν τε καὶ τῶν ἄλλων τῶν εἰς οἰκουμένης πίνακα δυναμένων πεσεῖν τὰς ἀκριβεῖς ἐποχάς, τουτέστιν ὅσας ἀπέχει μοίρας, οἵων ἐστὶν ὁ μέγιστος κύκλος τριακοσίων ἑξήκοντα, κατὰ μὲν τὸ μῆκος ὁ διὰ τοῦ τόπου γραφόμενος μεσημβρινὸς ἀπὸ τοῦ τὸ δυσμικὸν πέρας ἀφορίζοντος ἐπὶ τοῦ ἰσημερινοῦ, κατὰ δὲ τὸ πλάτος ὁ δι' αὐτοῦ γραφόμενος παράλληλος ἀπὸ τοῦ ἰσημερινοῦ ἐπὶ τοῦ μεσημβρινοῦ. Οὕτως γὰρ εὐθύς τε ἕξομεν διαγιγνώσκειν τὴν ἑκάστου θέσιν καὶ διὰ τῆς τῶν κατὰ μέρος ἀκριβείας καὶ τὴν τῶν ἐπαρχιῶν αὐτῶν σχέσιν πρὸς ἀλλήλας τε καὶ τὴν ὅλην οἰκουμένην* (weshalb wir zu unserer doppelten Aufgabe: einerseits den die ganze Abhandlung des Mannes durchlaufenden Geist desselben, abgesehen von gelegentlicher Richtigstellung, zu wahren, andrerseits, was bei ihm nicht klar geworden, aus Teilnehmerberichten oder aus der Verzeichnung in genaueren Karten, soweit es geht, zutreffend einzutragen, die weitere Sorge für ein methodisches Handbuch übernommen haben, indem wir zu allen Provinzen deren besondere Grenzen mit Längen- und Breitenangaben, die Innenverteilung der wichtigeren Volksstämme sowie die genauen Ansätze der bedeutsameren Städte, Flüsse, Meerbusen, Berge und der übrigen in eine Weltkarte aufnahmemöglichen Belange zusammenstellten, d. h. wieviel von 360 Graden des größten Kugelkreises der jeweilige Ortsmeridian vom westlichen Nullmeridian auf dem Äquator (Länge) und der jeweilige Ortsparallel von diesem (Breite) abstünde. So nämlich werden wir sofort in der Lage sein, jede Position zu fassen und infolge der Genauigkeit der Teilangaben ebensowohl die gegenseitige Lage der Provinzen wie die gesamte Oikumene im ganzen.' Der gegenüber G. I 18 unerwartet gemäßigte Ton des Pt. überrascht. Durch das Adverb *ὅθεν* allerdings enger an das vorhergehende Kapitel c. I 18 als Folgerung daraus angeschlossen, steht c. 19 nichtsdestoweniger zu dessen unfreundlicher Polemik des Pt. an Marinos in vollkommenen Widerspruch und läßt daraus, wie zum Teil schon vorher aus c. 15 bis 17, nicht begreifen, daß nachher in c. 19 Pt. gegenüber Marinos bloß das Verdienst besserer Methodik für sich in Anspruch nimmt. Sachlich überschneidet sich c. 19 mit G. II 1, der Einleitung zur Länderkunde der folgenden Bücher, wo Pt. ebenfalls die Vorzüge seines nachfolgenden methodischen Verfahrens hervorhebt, ohne aber Mar. diesmal zu gedenken. Doch kommt in c. I 19 dazu, daß Pt. hier Mar. *δι' ὅλης τῆς συντάξεως*, durch dessen ganze Abhandlung, hindurch beurteilt, nicht wie vorher aus einer Reihe solcher (G. I 6. 1f.), davon besonders die dritte Pt. zu stärkerer Kritik als Astronomen herausforderte (G. I 7, 4—9). Noch unmittelbar vor c. 19 spricht er von einer letzten Abhandlung (*ὑστάτη σύνταξις*) des Marc. c. 19 entstammt somit einer ptol. Geographie auf älterer Basis, der nur das größere Anfangswerk des Marinos zugrundelag, das Pt.. angeregt durch seine Kenntnis weiterer geographischer Schriften des Mar., sich zur Überarbeitung vornahm, durch diese aber den ursprünglichen sachlichen Zusammenhang störte. Zu vermuten ist, daß in dieser Erstauflage der ptol. Geographie c. 19 die vorhergehende Auseinandersetzung des Pt. mit Mar. hinsichtlich Breite und Länge der Oikumene, ohne von jenem bereits über 180° L. hinaus angenommen, abschloß, um danach zur Darstellung auf dem Globus und im Planum überzuleiten. Wie aber überliefert, ist mit Pt.' Ankündigung in c. 18, 1, nunmehr *τὰ κατὰ τὴν ἔφοδον τῆς καταγραφῆς*, die Inangriffnahme der Darstellung der *οἰκουμένη*, zu behandeln, c. 19 sachlich nicht zu verbinden. Pt. hätte vielmehr an c. 18, 2 unmittelbar c. 20 anzuschließen gehabt, statt seine un-

freundliche Kritik an Mar. in c. 18, 3—5 einzuschieben und vielleicht zu ihrer Milderung c. 19 aus seiner Erstauflage zu behalten.

Deutlicher wird das Widerspiel älterer und überarbeiteter Fassung der ptol. Geographie im folgenden. So heißt es in G. I 20, 1 zum Erdbild auf dem Globus: ,Doch erlaubt dieser weder eine handliche Größe, welche die Vielheit notwendiger Einzeichnungen aufzunehmen vermag, noch auch dem Auge, seine gesamte Darstellung unter e i n e m Anblick voll zu fassen, sondern eines von beiden muß man zur Aufeinanderfolge von Eindrücken wenden, sei es das Auge oder die Kugel' (*οὐ μὴν οὔτε πρόχειρον παρέχει τὸ δυνάμενον μέγεθος χωρῆσαι τὰ πολλὰ τῶν ἀναγκαίως καταταχθησομένων οὔτε τὴν ἐπιβολὴν τῆς ὄψεως ἀθρόαν ὅλῳ τῷ σχήματι δύναται προσάπτειν, ἀλλὰ θάτερον δεῖ παραφέρειν ἐπὶ τὴν τῶν ἐφεξῆς προσβολήν, τουτέστιν ἢ τὴν ὄψιν ἢ τὴν σφαῖραν*). Das übrige Kapitel setzt sich darauf mit der Zylinderprojektion des Mar. auseinander, ohne sie aber aus dessen nachträglicher Verlängerung der Oikumene von 180° auf 225° begreiflich zu finden, sondern um eher in c. 21 mit der Behandlung der Pt. eigenen Kegelprojektion allgemein zu beginnen und so G. I 24, 1—8, ihrer mathematischen Durchführung, vorzugreifen. (Fig. 4.)

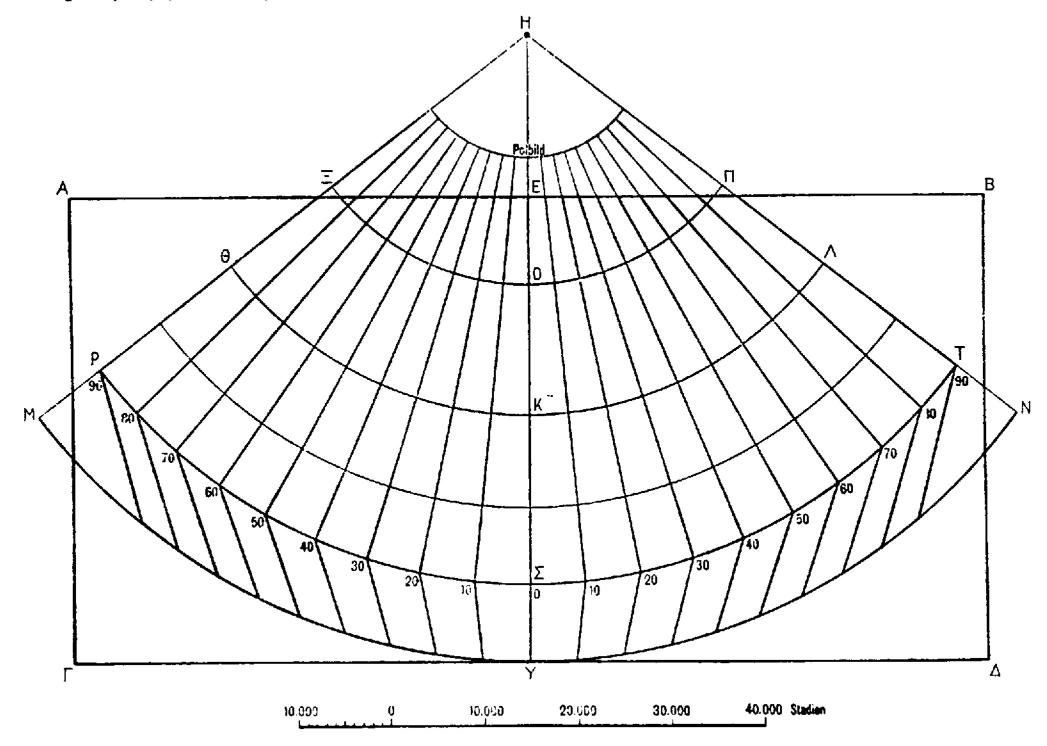


Fig. 4
(1. ptol. Planprojektion der *οἰκουμένη*)

Doch unterbricht sich Pt. nach c. 21 und kommt mit c. 22 neuerlich auf den Globus zurück, um zu seiner Adjustierung und funktionellen Behandlung zu sprechen. Und als hätte er vorher nichts zur Sache darüber verlauten lassen, beginnt er das Kapitel in abrupter Weise folgendermaßen: ,Für die Größe der Kugel wird das an der Zahl von Einzeichnungen bestehende Interesse ihres Urhebers entscheidend sein, sein Können und sein Ehrgeiz, so daß, je größer die Kugel, umso detaillierter und klarer auch die Zeichnung sein wird (*Το μὲν δὴ μέγεθος ἡ περὶ τὸ πλῆθος τῶν καταταχθησομένων πρόθεσις τοῦ κατασκευάζοντος διακρίνειεν ἄν, ὅπως ἂν ἔχοι δυνάμεώς τε καὶ φιλοτιμίας, ὡς, ἐφ' ὅσον ἂν αὔξηται τοῦτο, καὶ τῆς καταγραφῆς λεπτομερεστέρας τε ἅμα καὶ σαφεστέρας ἀποτελεσθησομένης*).' Die Störung des Zusammenhanges durch spätere Einarbeitung von c. 22 ist offenkundig. Überdies setzt c. 23 die mit c. 21 angeschnittene Planprojektion des nördlichen Viertels der Erdkugel voraus. Die Meridiane sollen auf dieser von 5 zu 5 Grad und die Breitenkreise gegen Norden, beginnend von 12h längster Tagesdauer auf dem Äquator, bis zu 3½stündiger Zunahme derselben in viertel-, darüber hinaus bis zu 5stündigen Anwachsen in halb- und schließlich bis 63° (Thule) in ganzstündigen Abständen durchgezogen sein. Wenn K u b i t s c h e k in GGA 1935 382f. das Kapitel als eingeschoben beurteilt, so gilt das vielmehr für c. 22. Die in c. 24, 1–9 besprochene Planprojektion mit geraden Meridianen aber ging, wie man noch erkennt, ursprünglich c. 23 voraus, mag auch Pt. c. 24, 2. 5 sich auf die in c. 23 empfohlenen Meri-

diane und Breitenkreise beziehen. Denn während er in c. 24 das Südende der bekannten Welt bereits auf $16\frac{5}{12}°$ wie in c. 10, 1. 14, 4 ansetzt, lag es für ihn in c. 23 nach wie vor in c. 20, 8 und 21, 2 auf dem Äquator, bevor er den zweiten Satz von c. 23 der von ihm zugrundegelegten Erstauflage seiner Geographie marginal anschrieb: *γεγράψεται δὲ καὶ ὁ τὸ νοτιώτερων πέρας* (sc. *τῆς οἰκουμένης*) *ἀφορίζων παράλληλος τοσοῦτον τοῦ ἰσημερινοῦ ἀπέχων πρὸς μεσημβρίαν, ὅσον καὶ ὁ διὰ Μερόης πρὸς τὰς ἄρκτους*. ‚Gezeichnet soll aber auch der das südlichere Ende (der Oikumene) abgrenzende Parallel sein, vom Äquator so weit gegen Süden abstehend wie der durch Meroe gegen Norden.' Der Satz durchbricht den geraden Gedankengang und seine Eingliederung ist nur aus einer ptol. Marginalnote in die linke statt rechte Kolumne zu verstehen. Was aber den letzten Satz von c. 23 betrifft, bezugnehmend auf einen mit nur habstündiger Entfernung vom Äquator einzuzeichnenden Parallel, ist dieser nach- und nichtptol. (S. 722). Standen daher die beiden Sätze von c. 23 nicht schon in der Erstgestalt des Kapitels, waren in diesem die Breitenkreise bloß vom Äquator weg gegen Norden aufgezählt, für eine Oikumene somit, welche darüber hinaus gegen Süden nicht vorreichte.

Seine nachträgliche Umformung läßt c. 24 immer noch aus der Art und Weise, wie es die erste seiner beiden Planprojektionen der Oikumene behandelt, dem wissenschaftlichen Auge erkennen. Die dazu in Abs. 3 angegebenen Zirkelweiten von 52 und 115 Teilen beruhen nämlich, da wir Kreisbogen und nicht die Sehnentafel in Anwendung zu bringen haben, stillschweigend auf einer Stadienzahl 40 800 für den Breitenkreis von Thule, wie sich aus den Proportionen 40 800 : 90 000 = x : (x + 63) für die erste Weite und 40 800 : 90 000 = 52 : x_1 für die zweite ergibt. Ebenso folgt die Berechnung des Breitenkreises von Rhodos auf fast genau 93 Teile von 115, die in der Projektion dem Äquator gegeben sind (in G. I 20, 8 besonders hervorgehoben), aus der Proportion 40 800 : 72 800 = 52 : x_2. Andernfalls ergäben sich aus den Proportionen 40 000 : 90 000 = x : (x + 63) und 40 000 : 90 000 = 52 : x_2 die Beträge von $50\frac{2}{5}$, und 117 Teilen, aus der Proportion 40 000 : 72 000 = 52 : x der Betrag von $93\frac{3}{5}$, rund 94 Teilen. Es fällt daher auf, daß Pt. im gleichen Kapitel bald nachher (Abs. 5) den rhodischen Breitenkreis auf geradeaus 72 000 Stadien ansetzt und ihn mit solcher Länge zu der von ihm zuletzt angenommenen Breitenausdehnung der bekannten Erde von $63° + 16\frac{5}{12}° = 79\frac{5}{12}°$ oder 80° (*οϑ γ' ιβ' ἢ ὅλων π*) in Beziehung bringt; ebenso macht Kapitel G. I 14, 8 aus Pt. zweiter Hand, wie hier aus der Versetzung von *Καττίγαρα* auf 3° s. B. zu schließen, für den rhodischen Parallel die Angabe: *σταδίους ἑπτακισμυρίους καὶ δισχιλίους ἔγγιστα* um 72 000 Stadien'. Eine zweite ptol. Fassung, abrückend von einer ersten, tritt somit wieder aus den Ausführungen von G. I 24 zur ersten Planprojektion der Oikumene hervor, eine Fassung, zu der auch die ihr nachfolgende zweite Planprojektion mit gekrümmten Meridianen stimmt, sofern sie das Verhältnis des Breitenkreises von Thule zum Äquator aus dem Verhältnis 90 000 : 40 000 = $2\frac{1}{4}$ bestimmt.

Die zweite Planprojektion trat somit erst mit der zweiten Fassung der ersten in das Kapitel G. I 24 ein, so daß primär an diese nur die erste Planprojektion behandelnde Fassung das Kapitel G. I 23 mit seiner Hauptparallelenreihe sehr gut daran anschließen konnte und auch anschloß, wenn wir mit seinem dritten Satz beginnen: *Ἡμῖν μέντοι σύμμετρον ἔδοξεν εἶναι τοὺς μὲν μεσημβρινοὺς γράφειν διὰ τριτημορίου μιᾶς ὥρας ἰσημερινῆς, τμημάτων, τοὺς δὲ βορειοτέρους τοῦ ἰσημερινοῦ παραλλήλους ὥστε τὸν μὲν πρῶτον ἀπ' αὐτοῦ μιᾶς ὥρας διαφέρειν κτλ.* ‚Uns aber schien es angemessen zu sein, die Meridiane durch das Drittel einer Äquatorstunde zu zeichnen, d. h. durch 5 der angenommenen Äquatorteile, die nördlicher als der Äquator laufenden Breitenkreise aber so, daß der erste sich von ihm um eine Viertelstunde unterscheiden soll usf.'

Die Kapitel G. I 23 und 24, 1—8, dieses aus dem mathematischen Untergrund der ersten Planprojektion heraus beurteilt, führen uns eindeutig auf eine Marinos und Pt. erst nur bis zum Äquator bekannte Welt. Dagegen setzt die zweite in G. I 24 von Pt. vorgetragene Planprojektion eine bereits stark in die heiße Zone südlich vorgreifende Oikumene voraus und nimmt daher als mittleren Breitenkreis nicht mehr den durch Rhodos, sondern den durch Syene (*Μαϑ. Σύντ.* II 6 Heiberg I 107: 23° 51′; G. I 23 : $23\frac{5}{6}$°n; G. IV 5 : 23° 50′. Heute Assuan.). (Fig. 5.)

Wollte man aber daran zweifeln, daß Pt. selbst durch alle vorerwähnten Züge zweiter Textfassung sich charakterisiert, bestätigt er selbst das deutlich am Ende von G. I 24, 22, wo er mit folgenden Worten aus sich heraustritt, um seiner zweiten Planprojektion der Oikumene den Vorzug zu geben: *τούτων δὲ οὕτως ἐχόντων προτιμητέον μὲν ἔμοιγε κἀνταῦϑα καὶ πανταχῇ τὸ βέλτιον καὶ ἐπιπονώτερον τοῦ χείρονος καὶ ῥᾴονος, τηρητέον δὲ ὅμως ἀμφοτέρας τὰς μεϑόδους κατατεταγμένας ἕνεκεν τῶν ἐπὶ τὴν προχειροτέραν αὐτῶν ὑπὸ ῥᾳστώνης κατενεχϑησομένων*. ‚Bei dieser Sachlage ist für mich wenigstens hier wie überall das Bessere und Schwierigere dem Minderen und Leichteren vorzuziehen, gleichwohl sollen beide dargestellten Methoden beibehalten sein um derjenigen willen, die sich aus Bequemlichkeit zu der von beiden leichter zur Hand liegenden hingezogen fühlen.' Schn. B 66. 91. 117f. hat allerdings das Kapitel G. 24 trotz der darin gebotenen mathematischen Spitzenleistungen dem Pt. abgesprochen; vor allem deswegen weil in demselben die sonst allgemein Pt. in der *Μαϑ. Σύντ.* und in den *Πρόχειροι κανόνες*, ebenso in G. I 9, 7 (cod. X S) geläufige Namensschreibung *Σοήνη* von cod. X zugunsten der von der anderen (nachptol.) Hauptrezension der Geographie (*Ω*) verwendeten Variante *Συήνη* verlassen ist. Doch las die Mutterhandschrift der codd. S und Z, die als erste Schicht an das von Pt. zurückgelassene Handexemplar anknüpft (S. 734f.), in Kapitel G. I 24 desselben *Συήνη* (Schn. B ebd.), so daß cod. X, da im 14. Jhdt. zwischen G. I 19 Mitte und G. II 2, 5 ergänzt (Cuntz Ausg. 2; Schn. B 7), erst dadurch und damals die Schreibung *Συήνη* aufnahm. Schn. B 117f. glaubte, Pt. für das ihm aberkannte Kapitel G. I 24 durch das Kapitel G. VII 6 entschädigen zu können, das ebenfalls

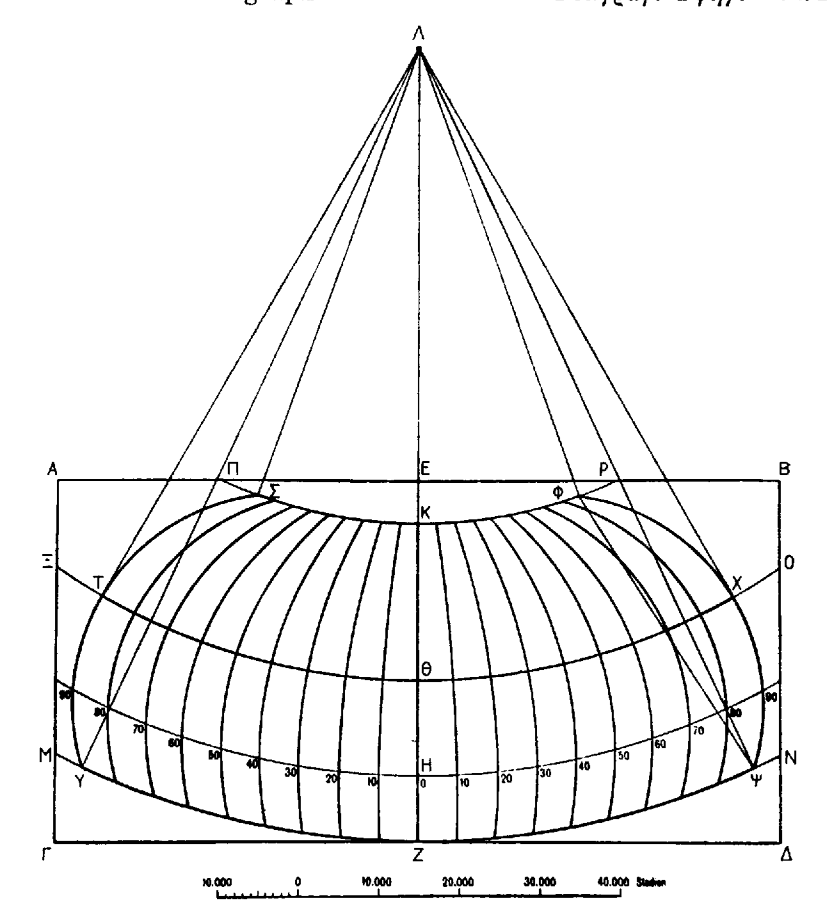


Fig. 5
(2. ptol. Planprojektion der *οἰκουμένη*)

eine Weltkarten-Projektion entwickelt; doch steht dasselbe in einer nichtptolemäischen Kapitelreihe G. VII 5—7 und ist an sich unptolemäisch (S. 730).

Die von Pt. vorgelegten beiden Planprojektionen — s. die beiden Reproduktionen nach v. Mzik's deutscher Übersetzung von G. I — sind von mathematischer Seite oftmals überprüft und, wie gesagt, als eine Spitzenleistung antiker Mathematik hinsichtlich der von Pt. angestrebten meridionalen und parallelen Streckentreue hingestellt worden. Von älteren Kommentatoren verdient besonders Mollweide (Monatl. Correspondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde XI [1805] 319ff.) und Th. Schöne (Die Gradnetze des Pt. im ersten Buch seiner Geographie in Jahresber. d. Gymn. Chemnitz 1909, 3ff.) genannt zu werden, von neueren M. Ninck Die Entdeckung von Europa durch die Griechen, 1945, 75ff. und ganz besonders F. Hopfner im Anhang zu Mžik's Deutscher Übersetzung S. 93ff. und im Anz. Akad. Wien ph. hist. Kl. 1946, 111ff. J. Fischer Prodr. I 535 zitiert ein briefliches Gutachten des praktischen Kartographen P. Diercke, der die erste ptol. Planprojektion als Polar-, die zweite als im Grunde mittelabstandstreue Horizontalprojektion erklärt und vom Begriff einer einfachen Kegelprojektion abrückt.

Um die besprochenen Sonderzüge von Buch I der ptol. Geographie zusammenzufassen, läßt also dasselbe, wenn schärfer durchleuchtet, Pt. hervortreten, wie er die Erstauflage (Text und Karten), welche die Oikumene wie in der *Μαϑ. Σύντ.* II 1 Heiberg I 88 und der Tetrabiblos (*Ἀποτελεσμάτικα*) Boll-Boer II 2, 2 noch nicht über den Äquator gegen Süden hinaus vorstreckte, unter vorwiegendem Einfluß des Marinos und durch Bekanntschaft mit neueren Nachrichten einer sie nicht nur in dieser Weltrichtung erweiternden Nachbehandlung unterzog, um eine Neuauflage vorzubereiten, im Zuge dieser Überarbeitung aber vom Tode abberufen wurde und sie daher nicht mehr vollenden konnte.

b) Buch II—VII (Länderkunde)

Das Kapitel G. II 1 leitet, nach kurzen Abschlußworten zum Inhalt von G. I und den hier gemachten allgemeinen Ausführungen zur Grad-

bestimmung, Größe der bekannten Erde und ihrer bildlichen Darstellung auf die spezielle Länderbeschreibung der drei Kontinente Europa, Libya (= Afrika) und Asia (G. II 2—VII 4) über. Vergleicht man das Kapitel mit G. I 19, dessen vermutlichen Vorläufer (S. 704), fällt auf, daß in G. II 1, 2 Pt. daran denkt, auch minder gut bezeugte Positionen durch Anlehnung ihrer Lagen oder Angaben an solche mehr glaublicher Art dazuzunehmen, ‚damit keines der zur Ausfüllung der Oikumene vorgesehenen neuen Elemente seinen Platz bestimmungslos erhielte (*ἵνα μηδὲν ἡμῖν τῶν ἐνταχθησομένων εἰς συμπλήρωσιν τῆς ὅλης οἰκουμένης ἀόριστον ἔχῃ τὸν τόπον*)‘. Pt. hat somit in zweiter Auflage seine Geographie bereichert, was die Analyse von Partien der besonderen Länderbeschreibung auch bestätigt (S. 720). Weitaus wichtiger ist jedoch, daß er im gleichen Kapitel G. II 1, 8 das Zeichnen von Karten einzelner Länder oder Ländergruppen dem Sonderbelieben anheimstellt und 1, 9 aus G. VIII 1, 6 nur den Hinweis auf ein jeweils rechtwinkliges Kartennetz mit richtigem Verhältnis des mittleren Parallels zum Meridian beibehält, nicht also, wie man daraus schließen muß, die eigenen Teilkarten von G. VIII (10 von Europa, 4 von Afrika, 12 von Asien) mit den ihnen in c. 3—28 vorausgeschickten besonderen Grundzügen (*τὰ καθ' ἕκαστον ὑπογραφαί*) behalten wollte, ebensowenig c. 2, das die erwähnten Kartenzahlen und das allgemein durchlaufende Dispositionsschema dieser *ὑπογραφαί* angibt. Also erwartete man von ihm aus diesem 8. Buch in neuer Auflage höchstens den kurzen Epilog c. 1, 1 und im übrigen aber eine im Anschluß an die Sehnentafel (*Μαθ. Σύντ.* I 11) zusammengestellte Tabelle der mit zunehmenden Breitenlagen sich ändernden Verhältnisse von Mittelparallel und Meridian, wie folgt:

1°	bis	20°	1 : 1
20°	bis	25°	11 : 12
25° 30′	bis	27°	9 : 10
27° 30′	bis	29°	53 : 60
29° 30′	bis	31°	13 : 15
31° 30′	bis	35°	5 : 6
35° 30′	bis	37° 30′	4 : 5
38°	bis	39° 30′	7 : 9 usf.

Das ist aber nicht der Fall. Daher die begründete Vermutung, daß Pt. die geplante Neuauflage seiner Geographie nicht mehr fertigstellen konnte.

Viel besagt uns dazu die mit der Sigle X bezeichnete Hs. Überliefert als nr. 15 mit der Bezeichnung *Κλαυδίου Πτολεμαίου γεωγραφία σὺν τῷ πίνακι* (ungenau für *τοῖς πίναξι*) im vorausgeschickten Schriftenverzeichnis des Sammelcodex Vat. Gr. 191 und eingeleitet auf fol. 128 v zum 1. Buch des bis fol. 169 v sich fortsetzenden Textes mit den Worten *Κλαυδίου Πτολεμαίου γεωγραφικῆς ὑφηγήσεως. Τάδε ἔνεστιν ἐν τῷ α'* — folgt die Kapitelliste und sie abschließend wieder Autor- und Werksname mit dem Zusatz ⳨ *ᾱον* (sc. *βιβλίον πρῶτον*) — ist Hs. X eine Papierhs. des beginnenden 13. Jhdts., infolge Defekts ergänzt durch eine Hand des 14. Jhdts. vom Beginn bis fol. 129 v, d. i. bis G I 2 Ende und von von G. I 19 Mitte ab *ἄλληλα* bis G. II 2, 5 *Δάβρωνα ποταμοῦ ἐκβολαί* $\overline{ιγ}$ $\overline{νη}$. Drei Schreiber teilten sich in den nicht ergänzten Textbestand und unterstützten sich gegenseitig in der Entzifferung. Die mit fol. 157 r col. 1 Z. 3 einsetzende zweite Hand beginnt mit der Weglassung aller Längen- und Breitenangaben, d. i. von G. V 12, 7 M. 943, 13 an; schon vorher aber bleiben die Inhaltsverzeichnisse vor G. III bis G. VI ebenso weg. Eine unter gemeinsamer Leitung stehende anscheinend klösterliche Schreibstube macht sich kenntlich. Des näheren wird der codex von K. Müller Herm. XV (1880) 301ff., vorher nur kursorisch in Archives des missions scientifiques et littéraires sér. 2 tom. IV, Paris 1867, p. 290ff., in Cuntz' Ausgabe S. 2 und von Schn. B 6ff. beschrieben. Cuntz ediert den Textabschnitt G. II 7—III 1 leider ohne Berücksichtigung so wichtiger Hss., wie es A und N sind, immerhin aber mit einem so genauen und zuverlässigen kritischen Apparat, daß dieser das Wesen von cod. X ins Licht rückt. Von dieser Ausgabe soll daher die folgende Untersuchung einsetzen (Planskizzen 1—4).

So verläuft die Grenzbeschreibung der Provinz Noricum (G. II 13, 1) in cod. X mit widerspruchslosem Text, hinter dem eine ältere Gestaltung nicht zu vermuten ist; man ist hier zu dem Urteil berechtigt, die ptol. Geographie wie in erster Auflage vor sich zu sehen. Auffällig ist aber, daß alle anderen Hss. im Gegensatze zu X aus der norischen Ostgrenze die Gradkoordinaten des Südendes des *Κέτιον ὄρος* weglassen und daß ferner alle den westlichen Endpunkt des Nor. bis 36° L. südlich unterlaufenden oberpannonischen Gebietes gegenüber X von 45° 25′ auf 45° 20′ n. B. senken.

In G. II 14, 1 (Grenzbeschreibung von Oberpannonien) aber ist es cod. X selbst, welcher Widersprüche in sich auslöst. So heißt es hier, die Provinz solle im Westen gegen Nor. nicht bloß durch den ketischen Gebirgszug wie durch diesen umgekehrt Nor. im Osten (G. II 13, 1), sondern auch durch ein Teilgebirge oder einen Ausläufer der Karawanken (*καὶ ἐκ μέρους τοῦ Καρουάγκα ὄρει*; Koralpe?) begrenzt sein. Die etwas sonderbare Ausdrucksweise veranlaßt alle anderen Hss., in der zitierten Wendung die Worte *τοῦ Καρου. ὄρει* in *τῷ Καρουάγκᾳ* zu ändern, dies jedoch im Widerspruch zur Abgrenzung dieses Gebirges zwischen 34° und 36° L., wie vorher aus der norischen Südgrenze zu verstehen. Übrigens müßte dieses Teilgebirge inbegriffen auch in die oberpann. Nordgrenze sein, soweit südlich von Noricum verlaufend. Oberpann. soll aber hier nach X ‚durch den erwähnten Teil von Nor. unterhalb des ketischen Gebirgszuges (*τῷ εἰρημένῳ μέρει τοῦ Νωρίκου τοῦ ὑπὸ τὸ Κέτιον ὄρος*)‘ nach den anderen Hss. ‚durch das erwähnte (ketische) Gebirge (*ὄρει*) von Nor.‘ begrenzt sein. Man vgl. die gleichartige Verwendung der Präposition *ὑπό* mit acc. im Lemma zu den Uferstädten des nordsüdlichen Donaulaufs Niederpann.s (G. II 15, 3)! Umgekehrt soll nach X und allen anderen Hss. Nor.s Grenze im Süden östlich durch den unterhalb des erwähnten (ketischen) Gebirges laufenden Teil von Oberpann. (*τῷ … ὑπὸ τὸ εἰρημένον ὄρος μέρει τῆς Παννονίας τῆς ἄνω*) bestimmt sein (G. II 13, 1). In der norischen Umgrenzung überhaupt, innerhalb der oberpann.

von der Südgrenze unberücksichtigt, ist dem in die oberpann. Westgrenze einbezogenen Karawankenausläufer nur ein teilweiser Zusammenhang gegeben, er somit nicht voll eingearbeitet. Eine größere Textumgestaltung des grenzbeschreibenden Anfanges beider Kapitel steht also aus und war in der Vorlage von X vorbereitet, vor allem kartographisch, wie anzunehmen.

Dieser aus älterer zu neuerer Fassung vorbereitende Charakter der Vorlage von X kommt ebenso in der oberpann. Südgrenze zum Ausdruck. Oberpann. soll hier von einem Teil Istriens und der *Ἰλλυρίς* (Liburnia und Dalmatia) durch eine Parallellinie (*κατὰ παράλληλον γραμμήν*) abgegrenzt sein, beginnend vom Ostende des Istrien nördlich begrenzenden *Καρουάγκας*-Gebirges auf 36° 20′ L. 45° 20′ n. B. Doch führt Hs. X im südlichen Oberpannonien die Städte *Σισώπα* (40° L.) und *Οὐισόντιον* (40° 45′ L.) auf 45° 15′ n. B. (so auch die Hss. S Z), die Stadt *Σισκία* sogar auf 39° L. 45° n. B. (G. II 14, 4), nicht auf 45° 15′ n. B. wie die Hss. S Z. Da die hier angrenzende Provinz *Ἰλλυρίς* (G. II 16, 1) mit ihrem Nordwestzipfel auf 36° 30′ L. 45° 10′ n. B. verbleibt und deren nördlichste Städte *Τελίασσον* und *Ἀρουκκία* nicht über 44° 50′ n. B. hinaufgerückt sind, ist so eine Breitenlage von *Σισκία* anscheinend nicht auf Weglassung von Minuten zu verdächtigen und setzt eine der *παρ. γρ.* vorausgegangene starke Südausbiegung der oberpann. Südgrenze voraus, eine *ἐκκλίνουσα* oder *ἐγκεκλιμένη γρ.*, welche zugunsten der späteren *παρ. γρ.* gestrichen ist. Sollte aber diese auf nunmehr 45° 20′ n. B. verlaufen, wurde dadurch das Nor. unterlaufende Südweststück Oberpann.s in der Breite so schmal, nur 10′ maximal, daß man das Verhalten aller anderen Hss. außer X versteht, welche den in der norischen Grenzbeschreibung mit 45° 30′ n. B. angegebenen Südpunkt des ketischen Gebirges weglassen. Die Hss. A O U R W rücken deswegen in G. II 13, 1 an den Wortlaut des sich mit Oberpann. berührenden Teilstückes der norischen Südgrenze *οὗ τὸ δυσμικώτατον πέρας ἐπέχει* $\overline{λς}$ $\overline{με}$ *γ'* mit dem Einschub *τὸ δὲ μεταξὺ* $\overline{λζ}$ $\overline{με}$ *γο'* heran, *μεταξύ* dabei als neuen Südpunkt des eigentlichen Ketischen Gebirges meinend, wie aus der bezüglichen Teilkarte in Hs. U klar ersichtlich ist. Die Hss. S Z aber, die ebenfalls den ptol. Südansatz dieses Gebirges in G. II 13, 1 entfernen, die norische Stadt *Κέλεια* aber auf ihrem Platz wie in X (37° L. 45° 30′ n. B.) belassen und nicht gleich den anderen Hss. um 1 vollen Breitengrad im Meridian hinaufrücken, behalten in weitherziger Auslegung der *παρ. γρ.* zur Vermeidung einer 10′-Breitenenge die vorgenannten oberpann. Städte *Σισώπα* und *Οὐισόντιον* auf 45° 15′ n. B. und nehmen auf diese Breite auch *Σισκία*. Die übrigen Hss. A O U R W hingegen, welche die *παρ. γρ.* als strenge Gerade nehmen, setzen diese Stadt direkt auf die *παρ. γρ.*, die uns unbekannten zwei anderen Städte nördlich davon. Wiederum ist zu schließen, daß die Vorlage von cod. X, diesmal durch textliche Änderung von *ἐκκλίνουσα γρ.* in *παρ. γρ.*, zu späterer Neufassung vorbereiten sollte, bzw. das vorbereitende Handexemplar des Pt. war. Da auch dessen Arbeitskarte hier die davon betroffenen Einzelpositionen, wie es scheint, unberührt ließ und nur den früheren und späteren Zug der Südgrenze übereinander zeigte, könnten sich daraus die in den Hss. XSZ näher dem Parallel 45° 20′ n. verbliebenen Positionen erklären, in SZ die von Noviodunum und Audautonia auf 45° 10′ n. B.

Zu klarer Beurteilung der norisch-oberpannonischen Südgrenze siehe Planskizze 1. Danach lagen gemäß des von der ältesten Hs. X zurückbehaltenen Südendes des *Κέτιον ὄρος* auf 37° 30′ L. 45° 30′ n. B. und des ihr mit allen Hss. gemeinsamen Mittelpunktes des *Καρουάγκας ὄρος* auf 35° L. 45° 20′ n. B. — in der Skizze geschlossene Linie — die Städte Iulium Carnicum und Emona erst auf italischem Boden. Aus zweiter Hand aber machte Pt. die Position von Emona zum Westbeginn der gleichzeitig auf 45° 20′ n. B. gehobenen oberpannonischen Südgrenze und schloß daran die norische Südgrenze zu ihrem unveränderten Anfang im Westen derart, daß nunmehr Iulium Carnicum bei weniger als 5′ Breitenunterschied kartographisch auf sie zu liegen kam (– – – gestrichelte Linie). Daher jetzt hsl. allgemein die Sonderstellung beider Städte außer der Reihe unter besonderen Lemmata, Iulium Carnicum unter *μεταξὺ δὲ Ἰταλίας καὶ Νωρίκου* (G. II 13, 3 M.), Emona unter *μεταξὺ δὲ Ἰταλίας ὑπὸ τὸ Νώρικον Παννονίας πάλιν* (G. II 14, 5 M.). Die Stilisierung des zweiten ist etwas merkwürdig, doch eine Folge davon, daß Emona nunmehr am Zusammenstoß der italischen, norischen, oberpannonischen und eigentlich auch illyrischen Grenze lag. Daß es nicht *Παννονίας τῆς ἄνω* heißt, mag Einfluß eines römischen Itinerars sein (S. 762). Der nachptol. Grenzverlauf ist punktiert.

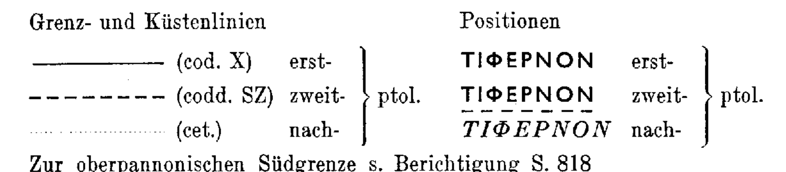
In der Grenzbeschreibung der Provinz Aquitania (G. II 7, 1 M.) gibt Hs. X — Hs. S ist hier noch ihr erster Abkömmling (S. 734) — zur Südgrenze an (Abs. 4): *Ἡ δὲ μεσημβρινὴ πλευρὰ συνῆπται τῆς τε Πυρήνης μέρει καὶ μέχρι τῆς Ναρβωνησίας. Καί* und *μέχρι* machen sich aber den Platz streitig. Entweder hat nur *καί* zu stehen, *μέχρι* aber auszufallen, und Aquitanien berührt sich im Süden mit einem Teil des Pyrenäenkammes und der Provinz Narbonensis an ihrer Westgrenze, wie mit den folgenden Zeilen klar kommentiert: *[τῇ] μὲν Ναρβωνησίᾳ ἀπὸ τῆς κεφαλῆς τοῦ Λίγειρος ποταμοῦ μέχρι τοῦ εἰρημένου πρὸς τῇ Πυρήνῃ τῷ ὄρει πέρατος, τῇ δὲ Πυρήνῃ κατὰ τὸ ἐντεῦθεν μέρος ἐπὶ τὸ Οἰασσὼ ἀκρωτήριον.* Wie am Westende, sollte so auch am Ostende die Südgrenze gegen Norden aufbiegen. Oder *καί* fällt aus und Aquitaniens Südgrenze bleibt am Pyrenäenkamm bis östlich zum Beginn der narbonensischen Westgrenze, dann in Übereinstimmung mit Abs. 3 vorher, der die Berührung mit der Narbonensis in die aquitanische Ostgrenze einbezieht. Bis auf Hs. O streichen alle Hss. außer X und S *μέχρι*, nehmen aber nicht, wie notwendig auch in Abs. 3 die Erwähnung der narbonensischen Westgrenze als Teil der aquitanischen Ostgrenze heraus, während Hs. O vor *καὶ μέχρι* ausweicht und Abs. 4 von da an vollkommen umstilisiert, so daß Aquitaniens Südgrenze am Pyrenäenkamm verbleibt. Hs. O geht dabei vom Anblick einer ptol. Karte aus, daher ihre gleichzeitige Hervorhebung des Richtungsumbruches (*κυρτότης* G. II 6, 11 : 17° L. 43° n. B.) des Kam-

mes, den Pt. im Osten zum *Ἱερὸν Ἀφροδίτης* (G. II 6, 11: 20° 20′ L. 42° 20′ n. B.) sich neigen, im Westen zum Vorgebirge *Οἰασσώ* am Ozean (G. II 6, 10: 15° 30′ L. 45° 05′ n. B.) aufsteigen läßt. Beide Versionen der Südgrenze Aquitaniens stehen somit in Hs. X (und Hs. S), nebeneinander, nur möglich in dem Pt. vorgelegenen zu neuer Auflage seiner Geographie vorbereitenden Arbeitsexemplar. Siehe Planskizze 2!

Dieser Aspekt tritt ebenso in der italischen Grenzbeschreibung von X (G. III 1, 1) hervor. In dieser ist die Ostgrenze auf den kurzen Küstenabschnitt vom mons Garganus bis Hydruntum beschränkt; der Berg hebt von der Nordgrenze ab. Gleichwohl variiert gleichzeitig X, ohne daran zu ändern, mit der Einbeziehung dieser Ost- in die Nordgrenze, wie in der entsprechenden Wendung *παραλίῳ καὶ μέχρι τοῦ Ὑδροῦντου ποταμοῦ* das aus der Textierung der Nordgrenze wiederholte erste Wort *παραλίῳ* zeigt, deutlich als Randnachtrag. Alle übrigen Hss. außer O und Z man. 1 übernehmen denselben, ebenso A, als Teil der Nordgrenze und lassen die Angabe einer besonderen Ostgrenze weg; Z man. 2 tilgt durch

---

Plan 1 (*Noricum, Pannoniae*), Parallel zu Meridian 43 : 60



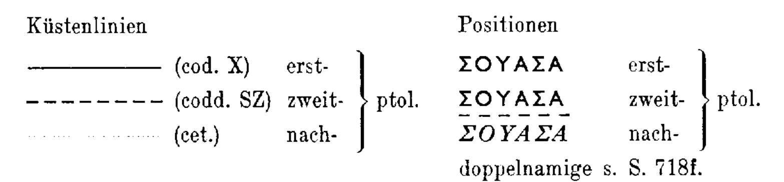
Grenz- und Küstenlinien				Positionen		
———— (cod. X)	erst-	ptol.		ΤΙΦΕΡΝΟΝ	erst-	ptol.
- - - - - - (codd. SZ)	zweit-			ΤΙΦΕΡΝΟΝ	zweit-	
········ (cet.)	nach-			*ΤΙΦΕΡΝΟΝ*	nach-	

Zur oberpannonischen Südgrenze s. Berichtigung S. 818

Plan 2 (*Aquitania*), Parallel zu Meridian 2 : 3

		Positionen:			
Küstenlinien	————	fußfrei	(codd. X. S. sing. Z)	erst-	ptol.
		- - - - - -	(cet. mit Z)	zweit-	
Provinzgrenzen	+ + + + + +	········	(cet. ohne Z)	nach-	

Plan 3 (*Ober- u. Mittelitalien*), Parallel zu Meridian 44 : 60



Küstenlinien				Positionen		
———— (cod. X)	erst-	ptol.		ΣΟΥΑΣΑ	erst-	ptol.
- - - - - - (codd. SZ)	zweit-			ΣΟΥΑΣΑ	zweit-	
········ (cet.)	nach-			*ΣΟΥΑΣΑ*	nach-	
				doppelnamige s. S. 718f.		

Plan 4 (*Unteritalien*), Parallel zu Meridian 3 : 4

Küstenlinien				Positionen		
———— (cod. X)	erst-	ptol.		ΤΡΙΒΟΥΛΑ	erst-	ptol.
- - - - - - (codd. SZ)	zweit-			ΤΡΙΒΟΥΛΑ	zweit-	
········ (cet.)	nach-			*ΤΡΙΒΟΥΛΑ*	nach-	
				doppelnamige s. S. 718f.		

Plan 5 (Hinterindien, *Σῖναι* = *Indochina*), Parallel zu Meridian 11 : 12

Küstenlinien		Positionen	
———— (cod. A)	erst-?ptol.	fußfrei	erst?-ptol.
- - - - - - (codd. SZ; cet.)	zweit- u. nachptol.	- - - - - -	zweit- u. nachptol.
		Καττίγαρα	nachptol.

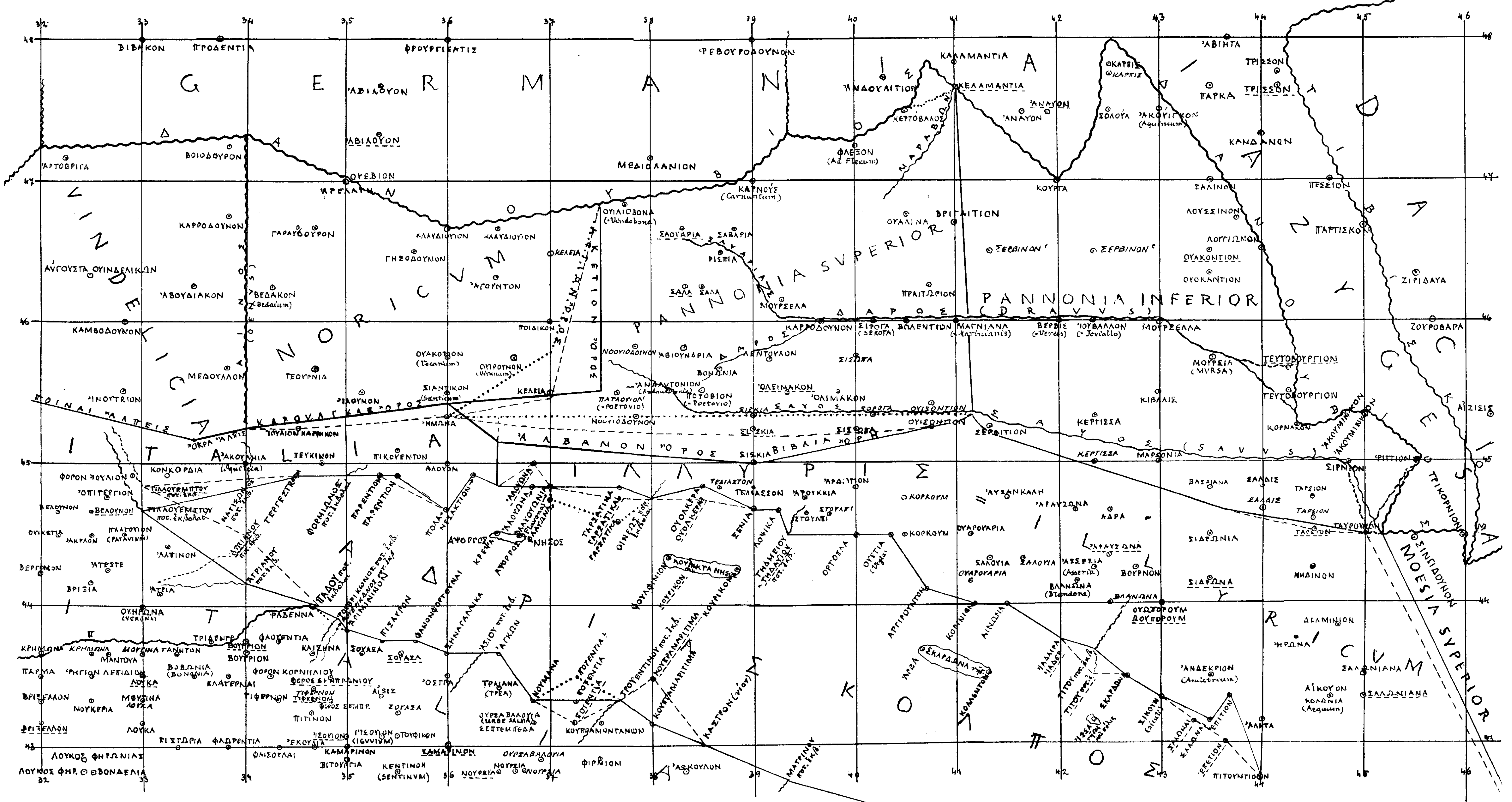
Rasur. Wiederum nur vorbereitend und ohne zu entscheiden, setzt X ferner in der Nordgrenze für *τῷ Καρουάγκᾳ* den jetzt neuen Gebirgsnamen *τῷ Καρου⟨σ⟩αδεί⟨ῳ⟩* ein, durch den Abschreiber in cod. X verlesen, da in Korrektur oberhalb der Zeile den alten gestrichenen verdrängend. Hs. Z überliefert den Namen, wie richtiggestellt. A O U R W bieten *Καρουσαδίῳ*, S hat *Καρουσάδιον*. Karawanken und Karst sind so unter dem Einfluß neuer geographischer Nachrichten zusammengeworfen; s. Pläne 1 u. 3—4! Der mons Garganus ist auf 42° 20′ L. 41° n. B. angesetzt, ohne aus der Küstenlinie vorzutreten; sie biegt nun von ihm senkrecht nach Süden ab.

Fassen wir diese Beobachtungen am Text von cod. X zusammen, präsentiert sich somit dessen Erstvorlage als das alle Handschriften beherrschende Handexemplar des Pt., mit welchem dieser eine neue Auflage seiner Geographie vorbereitete, doch nicht zu Ende führte.

Aus solchem Textcharakter von Hs. X läßt sich auch deren Sonderüberlieferung in G. II 11, 3 verstehen, wo nach der Einmündung des aus dem Lunawald von Norden her kommenden namenlosen Zuflusses der Donau als nächster Wendepunkt ihres Laufes hervorgehoben wird: *ἡ ἐφεξῆς ἐπιστροφή, ἀφ' ἧς πρὸς ἄρκτους ἄρχεται ἐπιστρέφειν μ̄ γο' μζ̄ ς'* ‚die nächste Wendung, von welcher sie gegen Norden sich zu wenden beginnt 40° 40′ L. 47° 30′ n. B.' Es ist das der 6. von Pt. im selben Kapitel und Absatz mit Längen- und Breitenposition versehenen 9 Punkte des Stromlaufs. Doch schon von der Quelle an (30° L. 46° 50′ n. B.) läßt ihn Pt. (s. Planskizze 1) gegen Norden bis zur Einmündung des ersten linksseitigen unbenannten Zuflusses — Pt. sagt dafür hier und allgemein *ἐκτροπή* ‚Abwendung', rein zeichnerisch wegen mangelnder genauerer Kenntnis — auf 32° L. 47° 15′ n. B. aufsteigen und behält ihn um diese Breite bis zur rechtsseitigen Einmündung des *Αἶνος* (Inn) auf 34° L. 47° 20′ n. B. Von da an soll der Strom bis zur Einmündung des zweiten linksseitigen anonymen Zuflusses aus dem Norden (36° L. 46° 40′ n. B.) südöstliche Richtung nehmen, um darauf wieder gegen Norden sich zu wenden und an der Einmündung des dritten linksseitigen unbenannten Zuflusses, kommend vom Norden entlang des Lunawaldes, unmittelbar vor der zitierten *ἐπιστροφή* die Position 39° 20′ L. 47° 20′ n. B. zu erreichen. Dieser Ausdruck kehrt abermals zum 9. Punkt wieder: *ἡ ἐφεξῆς ἐπιστροφὴ κατὰ Κάρπιν καὶ ἀρκτικωτάτη πασῶν μβ̄ ς' μη̄* ‚die nächste Wendung bei Karpis und nördlichste von allen, 42° 30′ L. 48° n. B.'. Als *ἐπιστροφή* ist diesmal der Nordsüdumbruch eines Strombogens gemeint. Wie aber die Redeweise *ἀρκτικωτάτη πασῶν* verlangt, ist auch der zitierte 6. Punkt als *ἐπιστροφὴ ἀρκτική* ‚Nordwendung' zu verstehen, d. i. als Nordrunde eines aufsteigenden Donaubogens. Pt.' Diktion spricht allerdings nicht für solche Interpretation. Die Hss. S Z O U man. 1 ändern daher nach *ἀφ' ἧς* in *πρὸς μεσημβρίαν ἐπιστρέφει μ̄ γο' μζ̄ γ'* (aus *γο'*), daran anschließend wie X als nächsten Punkt des Donaulaufs *τὸ κατὰ τὴν* (*ἑξῆς X*) *ἐκτροπὴν τοῦ πρὸς μεσημβρίαν ῥέοντος ποταμοῦ, ὃς καλεῖται Ναραβὼν μᾱ μζ̄ γο'*, während die Hss. U man. 2 R W nach *ἀφ ἧς* unmittelbar *ἐστὶν ἡ ἐκτροπὴ τοῦ πρὸς μεσ. ῥέοντος ποτ., ὃς καλ. Ναραβὼν* mit gleicher Position schreiben. Eine Nordwendung des Stromes, wie von X angegeben, ist aber nicht zu streichen. Wenn zu ändern, so nächstliegend so, daß man *πρὸς ἄρκτους* als verschrieben aus *πρὸς ἄρκτοις* ‚im Norden' versteht und die Breite *μζ̄ ς'*, wie in Hs. X angegeben, zu *μζ̄ ς'γ'* ergänzt, wie schon C. H. F. Grashof in Wilbergs Ausgabe empfahl, veranlaßt durch die große Zahl ähnlicher Fälle in dieser Hs. Mindestens zwei Nordwendungen sollten aber vor der nördlichsten hervorgehoben sein, nicht bloß die aus X zitierte allein und als anfängliche. Pt. muß also an dem von ihm aus erster Auflage seiner Geographie übernommenen Text im Zusammenhang mit anderer Zeichnung eine größere Änderung sich vorbehalten und aus dieser heraus die Hervorhebung einer nördlichsten aller Stromwendungen vorweggenommen haben. Auffällig ist jedenfalls, daß der die nördlichste Stromwendung bestimmenden niederpannonische Ort *Καρπίς* in G. II 15, 3 nicht auf 48° n. B., wie aus II 11, 3 zu erwarten, sondern auf 47° 50′ liegt und sie hier nicht berührt, so in den Hss. XSZO. Eine Prüfung seitens der überlieferten Karten ist hier von Nöten. Die bezügliche 5. Karte Europas der Hs. U führt die durch *ἀφ' ἧς* in X eingeleitete Nordwendung des Stromes auf 47° 40′, die Breite *μζ̄ γ'* im Text somit als Verderbnis aus *μζ̄ γο'* behandelnd. Hs. R hat dafür in ihrer Karte 47° 30′. Wie es Hs. K in dieser Beziehung hält, wäre interessant zu wissen.

Übergehend zu lokalen Einzelpositionen, begegnet man in X zweimal dem Namen der Hafenstadt *Μασσαλία* am Mittelmeer, so in G. II 10 (Narbonensis) 5 *Μασσ. πόλις Ἑλληνίς κδ̄ ς' μγ̄ ιβ'* und 8 *Μασσ. Ἑλληνίς κδ̄ ς' μγ̄ γο'*, an zweiter Stelle außer in X auch in S. Die Stadt ist an erster Stelle als Hafen dem Gebiete der *Κόμανοι* zugeteilt, wie ebenso bei Iust. XLIII 3 und Plin. n. h. III 36, an zweiter als Binnenstadt dem Gebiete der *Σάλυες*, in dieser Stammeszuteilung übereinstimmend mit Strab. IV 1, 5 C. 180 und Liv. V 34, 7. Alle Hss. geben die erste Position aus der X-Vorlage wieder, auch cod. S, dieser jedoch als Genitiv mit der häufig irrigen Verwechslung der Abbreviaturen für *πόλις* und *ποταμός* (Cuntz Ausg. S. 42), diesmal zu *ποταμός* und sich so von G. II 10, 8 unterscheidend, wo er auf Seiten der X-Vorlage, wie angegeben, bleibt. An dieser Stelle nimmt aber *Μασσ.* den Platz von *Ὕδατα Σέξτια κολωνία* (Aquae Sextiae) ein, nahm ihn aber nicht in der hier zur Vorlage von X gehörigen Teilkarte, wo die Neuaufnahme erfolgt war, zuungunsten dieser neu aufgenommenen Kolonie ein, daher im originalen Text von X nur zurückbehalten, solange Pt. sich noch nicht für einen der beiden Ansätze entschieden hatte. Wiederum spricht das für den Charakter der X-Vorlage.

Zwei Orte auf gleichen geographischen Koordinaten begegnen uns übrigens aus cod. X im Rahmen der Cuntz' Ausgabe achtmal. S. die Liste. Danach lassen sich fünf solche Städtepaare


G E R M A N I A
PANNONIA SVPERIOR
PANNONIA INFERIOR
MOESIA SVPERIOR
NORICVM
VINDELICIA
ITALIA
ΙΛΛΥΡΙΣ
ΛΙΒΥΡΝΙΑ
ΔΑΛΜΑΤΙΑ
ΑΔΡΙΑΣ
ΑΔΡΙΑΤΙΚΟΣ ΚΟΛΠΟΣ
ΒΙΒΑΚΟΝ
ΠΡΟΔΕΝΤΙΑ
ΦΡΟΥΡΓΙΣΑΤΙΣ
ΡΕΒΟΥΡΟΔΟΥΝΟΝ
ΚΑΛΑΜΑΝΤΙΑ
ΚΕΛΑΜΑΝΤΙΑ
ΑΝΔΟΥΑΙΤΙΟΝ
ΚΕΡΤΟΒΑΛΟΣ
ΑΝΑΥΟΝ
ΣΟΛΟΥΑ
ΑΚΟΥΙΓΚΟΝ
(Aquincum)
ΑΒΙΗΤΑ
ΤΡΙΣΣΟΝ
ΠΑΡΚΑ
ΚΑΝΔΑΝΟΝ
ΑΒΙΛΟΥΝΟΝ
ΑΡΤΟΒΡΙΓΑ
ΒΟΙΟΔΟΥΡΟΝ
ΜΕΔΙΟΛΑΝΙΟΝ
ΦΛΕΞΟΝ
(Ad Flexum)
ΟΥΕΒΙΟΝ
ΑΡΕΛΑΤΗ
ΚΑΡΝΟΥΣ
(Carnuntum)
ΚΟΥΡΤΑ
ΣΑΛΙΝΟΝ
ΠΕΣΣΙΟΝ
ΟΥΙΝΔΟΒΟΝΑ
(Vindobona)
ΟΥΛΛΙΝΑ
ΒΡΙΓΑΙΤΙΟΝ
ΛΟΥΣΣΙΝΟΝ
ΠΑΡΤΙΣΚΟΝ
ΚΑΡΡΟΔΟΥΝΟΝ
ΓΑΙΝΑΥΟΥΡΟΝ
ΚΛΑΥΔΙΟΥΙΟΝ
ΣΑΒΑΡΙΑ
ΣΕΡΒΙΝΟΝ
ΟΥΑΚΟΝΤΙΟΝ
ΟΥΟΚΑΝΤΙΟΝ
ΖΙΡΙΔΑΥΑ
ΑΥΓΟΥΣΤΑ ΟΥΙΝΔΕΛΙΚΩΝ
ΓΗΣΟΔΟΥΝΟΝ
ΑΓΟΥΝΤΟΝ
ΑΒΟΥΔΙΑΚΟΝ
ΒΕΔΑΚΟΝ
(Bedaium)
ΣΑΛΑ
ΜΟΥΡΣΕΛΛΑ
ΠΡΑΙΤΩΡΙΟΝ
ΔΑΡΟΣ
(DRAVVS)
ΚΑΜΒΟΔΟΥΝΟΝ
ΠΟΙΔΙΚΟΝ
ΚΑΡΡΟΔΟΥΝΟΝ
ΣΙΡΟΓΑ
(SEROTA)
ΒΑΛΕΝΤΙΟΝ
ΜΑΓΝΙΑΝΑ
ΒΕΡΒΙΣ
ΙΟΥΒΑΛΛΟΝ
ΜΟΥΡΣΕΛΛΑ
ΖΟΥΡΟΒΑΡΑ
ΝΟΟΥΙΟΔΟΥΝΟΝ
ΑΒΙΟΥΝΑΡΙΑ
ΛΕΝΤΟΥΛΑΝ
ΜΟΥΡΣΙΑ
(MVRSA)
ΤΕΥΤΟΒΟΥΡΓΙΟΝ
ΟΥΑΚΟΡΟΝ
(Vacorium)
ΟΥΙΡΟΥΝΟΝ
(Virunum)
ΜΕΔΟΥΛΛΟΝ
ΤΕΟΥΡΝΙΑ
ΙΝΟΥΤΡΙΟΝ
ΣΙΑΝΤΙΚΟΝ
(Santicum)
ΚΕΛΕΙΑ
ΠΑΤΑΟΥΙΟΝ
(Poetovio)
ΠΟΤΟΒΙΟΝ
ΟΛΕΙΜΑΚΟΝ
ΟΛΙΜΑΚΟΝ
ΚΙΒΑΛΑΙΣ
ΝΟΥΙΟΔΟΥΝΟΝ
ΣΙΣΚΙΑ
ΣΑΟΥΟΣ
ΟΥΙΣΟΝΤΙΟΝ
ΣΕΡΒΙΤΙΟΝ
ΚΕΡΤΙΣΣΑ
ΜΑΡΣΟΝΙΑ
(SAVVS)
ΑΚΟΥΜΙΝΚΟΝ
ΡΙΤΤΙΟΝ
ΣΙΡΜΙΟΝ
ΑΙΖΙΣΙΣ
ΚΟΡΝΑΚΟΝ
ΠΟΙΝΑΙ ΑΛΠΕΙΣ
ΟΚΡΑ ΑΛΠΙΣ
ΚΑΡΟΥΑΓΚΑΣ ΟΡΟΣ
ΙΟΥΛΙΟΝ ΚΑΡΝΙΚΟΝ
ΗΜΩΝΑ
ΑΛΒΑΝΟΝ ΟΡΟΣ
ΒΙΒΑΙΑ ΟΡΗ
ΑΚΟΥΛΗΙΑ
(Aquileia)
ΤΕΥΚΙΝΟΝ
ΠΙΚΟΥΕΝΤΟΝ
ΑΛΟΥΟΝ
ΚΟΝΚΟΡΔΙΑ
ΦΟΡΟΝ ΙΟΥΛΙΟΝ
ΟΠΙΤΕΡΓΙΟΝ
ΒΕΛΟΥΝΟΝ
ΠΑΤΑΟΥΙΟΝ
ΑΤΕΣΤΕ
ΟΥΙΚΕΤΙΑ
ΛΑΥΙΝΟΝ
ΒΕΡΓΟΜΟΝ
ΒΡΙΞΙΑ
ΑΤΡΙΑ
ΤΕΡΓΕΣΤΕ
ΠΑΡΕΝΤΙΟΝ
ΠΟΛΑ
ΝΕΣΑΚΤΙΟΝ
ΑΛΟΥΩΝΑ
ΑΨΟΡΡΟΣ
ΝΗΣΟΣ
ΤΑΡΣΑΤΙΚΑ
ΟΥΟΛΚΕΡΑ
ΤΕΔΙΑΣΤΟΝ
ΣΕΝΙΑ
ΛΟΥΚΙΑ
ΑΡΟΥΚΚΙΑ
ΣΤΟΥΛΠΙ
ΚΟΡΚΟΥΜ
ΑΥΞΑΝΚΑΛΗ
ΑΡΑΥΖΩΝΑ
ΑΔΡΑ
ΒΑΣΣΙΑΝΑ
ΣΑΛΔΙΣ
ΤΑΡΣΙΟΝ
ΤΑΥΡΟΥΝΟΝ
ΤΡΙΚΟΡΝΙΟΝ
ΣΙΝΓΙΔΟΥΝΟΝ
ΣΙΑΡΩΝΙΑ
ΣΙΑΡΩΝΑ
ΝΗΔΙΝΟΝ
ΟΥΑΡΟΥΑΡΙΑ
ΣΑΛΟΥΙΑ
ΑΣΣΕΡΙΑ
(Asseria)
ΒΟΥΡΝΟΝ
ΒΛΑΝΩΝΑ
(Blandona)
ΟΡΤΟΠΛΑ
ΟΥΕΓΙΑ
(Vegia)
ΚΟΥΡΙΚΤΑ ΝΗΣΟΣ
ΚΟΥΡΙΚΟΝ
ΦΟΥΛΦΙΝΙΟΝ
ΑΡΓΥΡΟΥΝΤΟΝ
ΚΟΡΙΝΙΟΝ
ΑΙΝΩΝΑ
ΟΥΣΚΟΥΠΙΟΝ
ΔΟΥΓΓΟΡΟΥΜ
ΔΕΛΜΙΝΙΟΝ
ΗΡΩΝΑ
ΣΑΛΩΝΙΑΝΑ
ΑΝΔΕΚΡΙΟΝ
(Andetrium)
ΑΙΚΟΥΟΝ
ΚΟΛΩΝΙΑ
(Aequum)
ΣΚΑΡΔΩΝΑ
ΚΟΛΕΝΤΟΝ
ΣΙΚΟΥΙ
(Siculi)
ΣΑΛΩΝΑ
ΕΠΕΤΙΟΝ
ΠΙΤΟΥΝΤΙΟΝ
ΡΑΒΕΝΝΑ
ΟΥΗΡΩΝΑ
(VERONA)
ΤΡΙΔΕΝΤΕ
ΚΡΗΜΩΝΑ
ΜΑΝΤΟΥΑ
ΒΟΥΤΡΙΟΝ
ΦΑΟΥΕΝΤΙΑ
ΚΑΙΣΗΝΑ
ΣΟΥΑΣΑ
ΠΙΣΑΥΡΟΝ
ΣΗΝΑΓΑΛΛΙΚΑ
ΑΓΚΩΝ
ΠΑΡΜΑ
ΡΗΓΙΟΝ ΛΕΠΙΔΙΟΝ
ΒΟΝΩΝΙΑ
(BONONIA)
ΚΛΑΤΕΡΝΑΙ
ΦΟΡΟΝ ΚΟΡΝΗΛΙΟΥ
ΟΣΤΡΑ
ΤΡΑΙΑΝΑ
ΠΟΤΕΝΤΙΑ
ΝΟΥΜΑΝΑ
ΒΡΙΞΕΛΛΟΝ
ΜΟΥΤΙΝΑ
ΝΟΥΚΕΡΙΑ
ΤΙΦΕΡΝΟΝ
ΠΙΤΙΝΟΝ
ΑΙΣΙΣ
ΣΕΝΤΙΝΟΝ
ΚΟΥΠΡΑ ΜΑΡΙΤΙΜΑ
ΚΑΣΤΡΟΝ
ΣΕΠΤΕΜΠΕΔΑ
ΚΟΥΠΡΑΜΟΝΤΑΝΩΝ
ΛΟΥΚΑ
ΠΙΣΤΩΡΙΑ
ΦΛΩΡΕΝΤΙΑ
ΦΑΙΣΟΥΛΑΙ
ΚΑΜΑΡΙΝΟΝ
ΚΕΝΤΙΝΟΝ
(SENTINVM)
ΒΙΤΟΥΡΓΙΑ
ΝΟΥΡΣΙΑ
ΦΙΡΜΙΟΝ
ΑΣΚΟΥΛΟΝ
ΛΟΥΚΟΣ ΦΗΡΩΝΙΑΣ
ΟΒΟΝΔΕΛΙΑ
ΜΑΤΡΙΝΟΥ ποτ. ἐκβ.
ΠΙΤΤΙΟΝ
ΑΝΚΑ
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
48
47
46
45
44
43

Nr.	Ausgabe K. Müller	Stadtname	Länge	Hss.	Breite	Hss.	
1	229,5	Borbetomagus	$\overline{\varkappa\zeta}$ Ϛ′ γ′	vulgo	$\overline{\mu\eta}$ Ϛ′ δ′	XS	
	229,6	Argentorate	$\overline{\varkappa\zeta}$ Ϛ′ γ′	XS	$\overline{\mu\eta}$ Ϛ′ δ′	XS	
2	240,7	Baeterrae	$\overline{\varkappa\alpha}$ Ϛ′ γ′	vulgo	$\overline{\mu\gamma}$ δ′	XS	
	241,1	Narbo	$\overline{\varkappa\alpha}$ Ϛ′ γ′	XS	$\overline{\mu\gamma}$ δ′	XSZ	
3	242,5	Valentia	$\overline{\varkappa\gamma}$	vulgo	$\overline{\mu\delta}$ Ϛ′	XS	
	243,3	Acusio (?)	$\overline{\varkappa\gamma}$	vulgo	$\overline{\mu\delta}$ Ϛ′	XSZ	
4	330,7	Taras	$\overline{\mu\beta}$ ς′	XSZO	$\overline{\mu}$	vulgo	
	361,11	Caelia	$\overline{\mu\beta}$ ς′	vulgo	$\overline{\mu}$	XSZ	
5	349,4	Suana (=Suasa)	$\overline{\lambda\delta}$ γο′	XSZ	$\overline{\mu\beta}$ γ′	XSZ	
	349,9	Clusium	$\overline{\lambda\delta}$ γο′	vulgo	$\overline{\mu\beta}$ γ′	vulgo	lat. $\overline{\mu\beta}$ γο′ ex $\overline{\mu\beta}$ γ′ S
6	351,1	Urbe Salvia	$\overline{\lambda\varsigma}$ Ϛ′ γ′	XSZ	$\overline{\mu\gamma}$ ς′	X	$\overline{\mu\gamma}$ γ′ SZ
	351,2	Septempeda	$\overline{\lambda\varsigma}$ Ϛ′ γ′	XSZ	$\overline{\mu\gamma}$ ς′	XSOU	
7	352,10	Nuceria	$\overline{\lambda\varepsilon}$ Ϛ′ γ′	vulgo	$\overline{\mu\beta}$ γο′	X	$\overline{\mu\beta}$ γ′ cet.
	352,13	Arna	$\overline{\lambda\varepsilon}$ Ϛ′ γ′	X	$\overline{\mu\beta}$ γο′	vulgo	
8	356,14	Ferentinum	$\overline{\lambda\eta}$	vulgo	$\overline{\mu\alpha}$ Ϛ′	X	$\overline{\mu\alpha}$ γο′ cet.
	356,16	Setia	$\overline{\lambda\eta}$	vulgo	$\overline{\mu\alpha}$ Ϛ′	vulgo	

aus Italien (G. III 1) zusammenstellen, dazu kommt ein derartiges Paar aus der Germania superior (G. II 9, 9) und kommen zwei aus der Narbonensis (G. II 10). Nicht berücksichtigt sind jene Fälle, wo in cod. X Flußpunkte mit einer Stadt zusammenfallen, so die *Γαρύνα* (Garumna) auf der Mitte ihres Laufs (G. II 7, 1 *τὸ μεταξὺ αὐτοῦ μήκους* $\overline{\iota\eta}$ $\overline{\mu\varepsilon}$ X S Z) mit der Stadt *Αὐγούστα* (sc. *τῶν Αὐσκίων* G. II 7, 11 $\overline{\iota\eta}$ $\overline{\mu\varepsilon}$ δ′ X S Z), die Mündung des Flusses *Ἥριος* (heute Vilaine in der Bretagne G. II 8, 1 $\overline{\iota\zeta}$ $\overline{\mu\vartheta}$ δ′) mit der Stadt *Δαριόριτον* (G. II 8, 6 $\overline{\iota\zeta}$ $\overline{\mu\varepsilon}$ δ′, in der Breite verschrieben aus $\overline{\mu\vartheta}$ δ′ X S) und die des *Σηκόανας* (Sequana G. II 8, 2 $\overline{\varkappa}$ $\overline{\nu\alpha}$ ς′ X S) mit der Stadt *Ἰουλιοβόνα* (G. II 8, 5 $\overline{\varkappa}$ $\overline{\nu\alpha}$ ς′ X S). Fälle dieser Art können kein Bedenken hervorrufen. Was aber jene Doppelpositionen betrifft, ist es wenig wahrscheinlich anzunehmen, daß Pt. die Städte eines jeden Paares um weniger als 5 Gradminuten, seine kartographische Minimaldistanz, entfernt wissen wollte und daher auf gleiche Koordinaten setzte. Weit wahrscheinlicher liegt der Sachverhalt so, daß Pt. ein Interesse daran hatte, Gradänderungen und Neueinstellungen nicht auch im Kontext vorzunehmen, sondern bloß am Rande nachzutragen, um so Text und Karten, da im Vorbereitungsstadium, sich gegenseitig kontrollieren zu lassen. Denn wenn Pt. einen Ortsnamen in der Karte strich, um an seine Stelle einen anderen zu setzen, und jenen wegen gelegentlicher Raumenge in der Karte kürzte oder gar nur mit dem Anfangsbuchstaben an neuer Stelle vermerkte, erlaubte ihm so sein Handexemplar, da den alten Bestand wahrend, jeweils klare Identifikation und eventuell Rückkehr zum ersten Ansatz. Aus Paar nr. 1 könnte die Stadt *Ἀργεντόρατον*, in X Randvermerk, als neueingeführt verdächtigt werden, da außerdem unrichtig unter dem Stammesnamen der *Οὐαγγίονες* statt unter dem der *Τρίβοκοι* eingereiht, wohl infolge Verwechslung von *Βρευκόμαγος* mit dem im Namen anklingenden *Βορβητόμαγος* als Nachbarort (G. II 9, 9). In das Paar nr. 2 könnte *Βαιτιραί* (Baeterrae) neu eingetreten sein, da *Ναρβών* eine *ἐπίσημος πόλις* ist (G. II 10, 6). Das ist auch *Τάρας* in Paar nr. 4, wie jedoch der *κανὼν ἐπισ. πόλ.* zeigt, und der Stundenabstand des Hafens in G. VIII 8, 4 (Schn. B 104) lehrt, von 41° 30′ L. auf die von Pt. in der Neuauflage gewollte Längenposition (G. III 1, 10) umgestellt, der die Stadt *Καιλία* weichen mußte.

Von nachgetragenen Neuorten könnte man erwarten, daß sie sich u. U. auch dadurch kenntlich machen, daß sie mit ihrer Kartenumgebung unverträglich sind. Solchen Eindruck erwecken die Hafenstädte *Θούριον* und *Μεταπόντιον* im Tarentinischen Golf Süditaliens (G. III 1, 10). Eingereiht in cod. X zwischen *Κρότων πόλις* und *Τάρας*, vertragen sich ihre Positionen ebensowenig mit *Τάρας* auf 41° 30′ L. als auf 42° 10′ L.., wenn die in G. III 1, 67 genannten Städten der *Σαλεντῖνοι*: *Νήριτον*, *Ἀλήτιον*, *Οὔξεντον* auf ihren X-Ansätzen, d. i. im antik-calabrischen Absatz des italienischen Stiefels verbleiben sollen. Und diese wieder sind nur mit *Τάρας* auf 41° 30′ L. verträglich, so daß *Τάρας* auf 42° 10′ L. lediglich aus der nachträglichen Neuaufnahme von *Θούριον* und *Μεταπόντιον* sich erklärt, Planskizze 3. Primär liegt somit ein Kartenentwurf zugrunde, welchen Pt. bereits für den Städtekanon mit *Τάρας* auf 41° 30′ L. gemacht hatte. Daß er aber wegen der beiden Neu-

aufnahmen die vorgenannten drei Städte der Sallentini nach Lucanien verworfen haben sollte, wie in S c h n. B's hsl. Rezension *Ω* in Beziehung zu der bei ihm ungenannten eigentlichen *Ἰαπυγία ἄκρα* an der Südküste dieser Region behandelt, ist unglaublich, eher daß er am tarentinischen Golf zu keiner kartographischen Endlösung gelangt war. Ein in Vorbereitung zu neuer Auflage befindliches Redaktionsexemplar des Pt. löst jedoch darüber kein Erstaunen aus. In Pt.' Arbeitskarte verlagert, könnte so *Τάρας* die Vignette einer *ἐπισ. πόλ.* eingebüßt haben und schied so in der Folge aus der Reihe dieser; für uns außerdem von Bedeutung, wenn bereits in den ptol. Teilkarten die *ἐπισ. πολ.* durch besondere Vignetten gekennzeichnet waren.

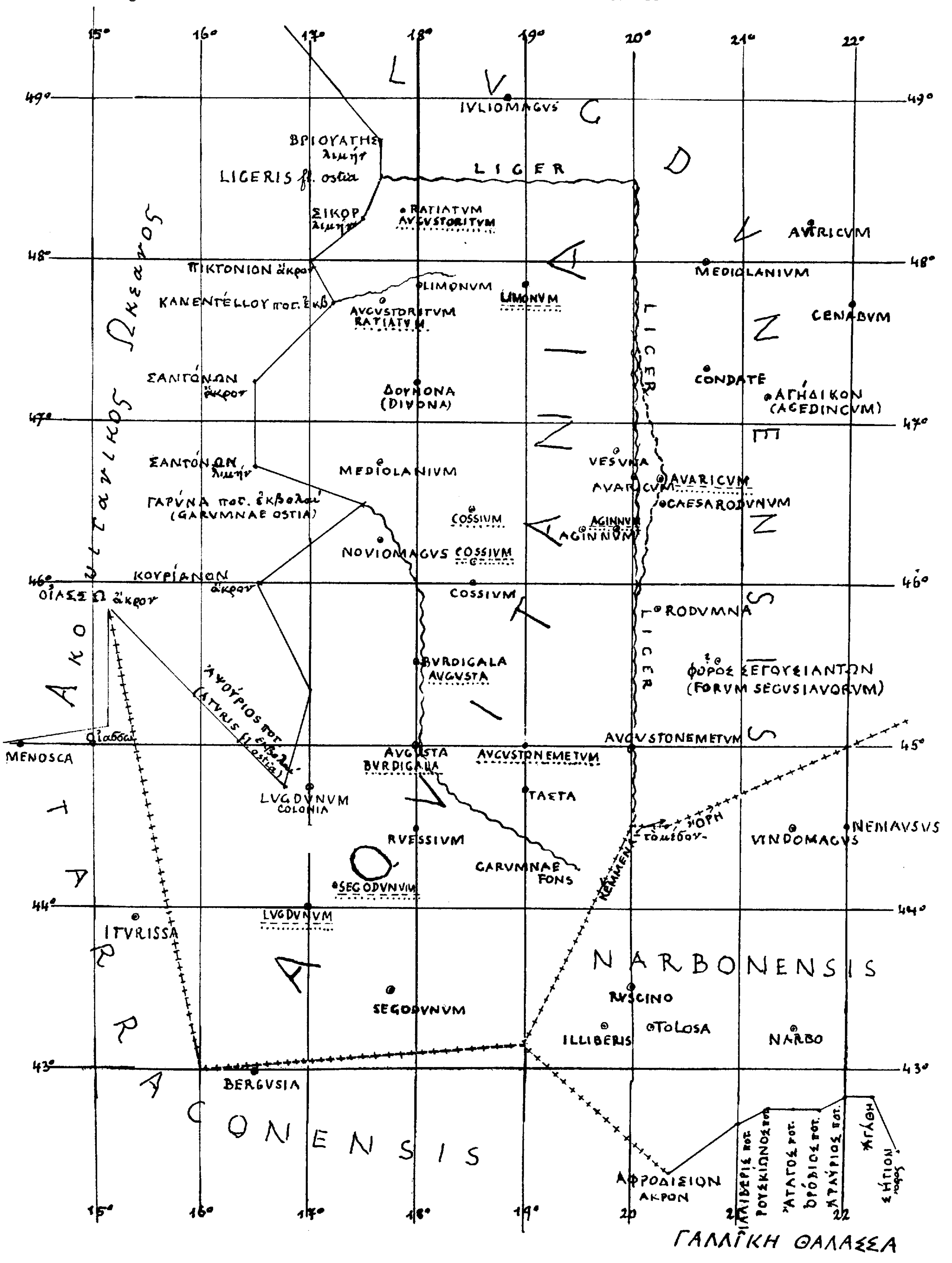
Hs. X machte uns auf die nachträgliche ptol. Änderung der oberpannonischen Südgrenze ohne gleichzeitige Änderung der betroffenen Randorte aufmerksam (S. 713). In anderer Weise besagt uns die von Hs. X, welcher die Hs. Z. hier folgt, in der *Εὐδαίμων Ἀραβία* (G. VIII 22, 3) zurückbehaltene, in G. V 18 aber wiedersprechend mit allen Hss. in die *Ἔρημος Ἀραβία* auf gleicher Position einbezogene Stadt *Δούμαθα* zugleich die von Pt. nachträglich geänderte Grenze (S c h n. B 69f. 72. 94f. 104).

War aber die Vorlage von Hs. X das von Pt. unfertig zurückgelassene Vorbereitungsexemplar einer Neuauflage seiner Geographie, veranlassend daher zu andershändiger Fortführung, wundert man sich mit Recht, daß sie im 13. Jhdt. noch erhalten war, wenn auch bereits schwer lesbar und in einem vermutlich desolaten Zustand. Die Frage nach dem Wo verdient gestellt zu werden. Der Umstand, daß der Sammelkodex X in anderen als auf Pt. bezüglichen Partien Beziehungen zu Konstantinopel aufweist, (S c h n. B 9), besagt leider nichts. Die Vorlage zu der darin enthaltenen Geographie des Pt. dürfte bis zur Zerstörung des Museion im J. 389, vielleicht noch darüber hinaus bis zum Lebensabend des Astronomen Theon in Alexandreia verblieben sein. Mit dem weiteren Verwahrungsort der Hs. könnte aber vielleicht die auffällige Glosse zu *Νοουιόδουνον* in G. III 10, irrig in die Rechts- statt Linkskolumne einbezogen, irgendwie zusammenhängen: *ἀπέναντι Νοουιόδ. πέραν τοῦ Δανούβεως ποταμοῦ ἐστιν πόλις τῶν Γόθθων Ἀλιώβριξ*. Es liegt nahe, sie als Notiz aus der Zeit des Kaisers Valens aufzufassen, der im J. 369 von dieser Stadt aus gegen die gotischen Greutungen zu Felde zog (Ammian. Marc. XXVII 5, 6; K. M ü l l e r in Herm. XV 302; s. Bd. VII S. 1872f.; XVII S. 1192). Daß der durch seinen Eifer für Pt.' Geographie beherrschte byzantinische Mönch Maximos Planudes (ca. 1260—1310) die Vorlage zu X gekannt hätte, ist nicht erweislich. Sein etwas jüngerer Klosterbruder Nikephoros Gregoras (1295—1360) kommentierte die allgemeinen Teile der ptol. Geographie nicht auf solcher Grundlage, sondern auf Grund einer in den Hss. Vat. Gr. 176 und 193 sowie im Oxoniensis Laudanus 52 nachlebenden Fassung (R. G u i l l a n d Essai sur Nicéphore Gregoras, Paris 1926 p. 276 Anm. L. T u d e e r in Ann. acad. sc. Fennicae ser. B XXI [1927/28] nr. 4 S. 11; S c h n. B 24).

Jedenfalls erwachte zur Zeit der Abschrift des jetzigen cod. X eine traditionelle Beziehung der Vorlage auf Pt.' eigene Hand und gab den Impuls zur Hervorholung aus dem Dunkel. Zeugnis solcher persönlicher Beziehung gibt die Notiz zu Ende von Hs. X nach G. VIII 28: *⟨Ἐ⟩νταῦθα* $\overline{\varkappa\varsigma}$ *πίνακες* (!) *κατα⟨τά⟩σσει, ἐν αὐτῇ δὲ τῇ καταγραφῇ* $\overline{\varkappa\zeta}$ · *τὸν γὰρ ι πίνακα τῆς Εὐρώπης εἰς δύο διαιρεῖ· εἰς ἕνα μὲν τάσσων τὴν Μακεδονίαν, εἰς ἕτερον Ἤπειρον καὶ Ἀχαίαν καὶ Πελοπόννησον καὶ Κρήτην καὶ Εὔβοιαν*. ‚Hier ordnet er 26 Karten an, im Entwurf 27; denn die 10. Karte Europas teilt er in zwei, in die eine reiht er Makedonien ein, in die andere Epeiros, Achaia, den Peloponnes, Kreta und Euboia.' Zu verstehen ist hier nur Pt. als der Anordnende und Verteilende — sonst hieße es ja: ‚Hier waren 26 Karten angeordnet, davon die 10. Karte Europas geteilt ...', im weiteren Sinne als der mit dem ganzen Werke befaßte Autor. Die Verba *κατατάσσειν* und *διαιρεῖν* erinnern stark an G. VIII 1, 2. Wenn die Karten weggelassen sind, so deswegen, weil sie als Unterlage zu Pt.' Neubearbeitung seiner Geographie von allerhand Korrekturen und Zusätzen durchsetzt waren und darum kein klares Bild boten. Unmittelbar vor der Kartennotiz aber heißt es *Κλαυδίου Πτολεμαίου γεωγραφικῆς ὑφηγήσεως τὰ* $\overline{\eta}$ (8 Bücher) $\overline{\varrho\lambda\delta}$ (134 Seiten) *καὶ* $\overline{\varkappa\zeta}$ (27 Karten), Zeugnis des Buch-, nicht Rollencharakters von Pt.' Arbeitsexemplar.

Von nachptol. Zusätzen, zur Zeit der Abschrift nicht mehr als solche erkannt, war die Vorlage von X nicht unberührt geblieben. So ist zu Ende von G. I 23 folgender Passus angehängt: *καὶ ἄλλος* (sc. *παράλληλος*) *δὲ γεγράψεται πρὸς μεσημβρίαν τοῦ ἰσημερινοῦ περιέχων διαφορὰν ἡμιωρίου, ὃς ἐλεύσεται διά τε τοῦ Ῥάπτου ἀκρωτηρίου καὶ τῶν Καττιγάρων, ἔγγιστα τὰς ἴσας ταῖς ἀντικειμέναις ἀπέχων τοῦ ἰσημερινοῦ μοίρας* $\overline{\eta}$ *γ′ ιβ′*. ‚Und noch ein anderer Parallel soll südlich des Äquators gezeichnet sein, fassend den Unterschied von einer halben Stunde; er soll durch das Vorgebirge *Ῥάπτον* und *Καττίγαρα* gehen, annähernd (*ἔγγιστα*) 8° 25′ wie das Gegenüber vom Äquator abstehend.' Der Satz wird als Anhängsel verständlich, wenn er noch an den jetzt zu Anfang des Kapitels irrig in eine Links- statt Rechtskolumne einbezogenen, den südlichsten Parallel der Oikumene fordernden Appell des Pt. als Randnachtrag fremder Hand in seinem Arbeitsexemplar anknüpfen konnte. Die ungeschickte Diktion ist Pt. nicht zuzumuten, vor allem aber hatte er zuletzt Kattigara nicht auf 8° 25′, sondern nur bis 3° s. gesenkt (S. 702). Bezieht man, wie übersetzt, das zitierte Adverb *ἔγγιστα* auf die angegebene Gradzahl, könnte der zit. Passus von einem wie Pt. mathematisch und astronomisch eingestellten Geographen vorgenommen sein, denn die mit Gradintervallen parallelisierte zunehmende Stundenberechnung in Pt.' *Μάθ. Σύντ.* II 6 und G. I 23 beruht ja auf einer Ekliptikschiefe von 23° 51′ 20″, die, wie bemerkt (S. 685), für seine Zeit viel zu hoch war; in der *Ὑποτύπωσις τῆς γεωγραφίας ἐν ἐπιτομῇ* (GGM II Abs. 39) ist die Schiefe unzulänglich auf 23° 45′ herabgesetzt.

Der gleiche individuelle Breitenunterschied von 8° 25′ s. verbunden mit dem gleichen Zeitintervall, ergibt sich in X für *Καττίγαρα* und


15° 16° 17° 18° 19° 20° 21° 22°
49° 48° 47° 46° 45° 44° 43°
L V G D V N E N S I S
IVLIOMAGVS
ΒΡΙΟΥΑΤΗΣ λιμήν
LIGERIS fl. ostia
LIGER
ΣΙΚΟΡ λιμήν
RATIATVM
AVGVSTORITVM
AVARICVM
ΠΙΚΤΟΝΙΟΝ ἄκρον
MEDIOLANIVM
ΚΑΝΕΝΤΕΛΛΟΥ ποτ. ἐκβ.
LIMONVM
AVGVSTORITVM RATIATVM
CENABVM
ΩΚΕΑΝΟΣ
ΣΑΝΤΟΝΩΝ ἄκρον
CONDATE
ΔΟΥΗΝΑ (DIVONA)
ΑΓΗΔΙΚΟΝ (AGEDINCVM)
ΣΑΝΤΟΝΩΝ λιμήν
MEDIOLANIVM
VESVNA
AVARICVM
CAESARODVNVM
ΓΑΡΥΝΑ ποτ. ἐκβολαί (GARVMNAE OSTIA)
COSSIVM
AGINNVM
NOVIOMAGVS
COSSIVM
ΚΟΥΡΙΑΝΟΝ ἄκρον
ΟΙΑΣΣΩ ἄκρον
COSSIVM
RODVMNA
BVRDIGALA AVGVSTA
ΦΟΡΟΣ ΣΕΓΟΥΣΙΑΝΤΩΝ (FORVM SEGVSIAVORVM)
ΑΚΟΥΙΤΑΝΙΚΟΣ
ΑΚΟΥΙΤΑΝΙΑ
ΑΤΟΥΡΙΟΣ ποτ. ἐκβολαί (ATVRIS fl. ostia)
Οἰασσώ
MENOSCA
AVGVSTA BVRDIGALA
AVGVSTONEMETVM
AVGVSTONEMETVM
LVGDVNVM COLONIA
TASTA
ΟΡΗ
ΚΕΜΜΕΝΑ
τομίδον
VINDOMAGVS
NEMAVSVS
RVESSIVM
GARVMNAE FONS
SEGODVNVM
LVGDVNVM
ITVRISSA
NARBONENSIS
SEGODVNVM
RVSCINO
ILLIBERIS
TOLOSA
NARBO
BERGVSIA
TARRACONENSIS
ΑΦΡΟΔΙΣΙΟΝ ΑΚΡΟΝ
ΙΛΛΙΒΕΡΙΣ ποτ.
ΡΟΥΣΚΙΩΝΟΣ
ΑΤΑΓΟΣ ποτ.
ΟΡΟΒΙΟΣ ποτ.
ΑΡΑΥΡΙΟΣ ποτ.
ΑΓΑΘΗ
ΣΗΤΙΟΝ ὄρος
ΓΑΛΛΙΚΗ ΘΑΛΑΣΣΑ

außerdem Ἀργύρη als Hauptstadt der Insel Ἰαβαδίου in G. VIII 27, 10. 13 (Schnabel A 236f.) aus dem hier genannten Abstand der kulminierenden Sonne auf dem Ekliptikbogen vom Wintersolstitium, somit in bereits südäquatorialer Lage, im Betrage von 68° 45′, was gemäß dem κανὼν λοξώσεως (Μαθ. Σύντ. I 15) einer Breite von 8° 25′ genau entspricht. Das macht dieselbe nachptol. Hand wie zu G. I 23 Ende mehr als wahrscheinlich. Für beide Orte steht in X zugleich der besondere Zusatz τοῦ νοτίου πόλου ὑπὲρ γῆν ἐξηρημένου (statt ἐξηρμένου), für den zweiten (Ἀργ.) variiert durch ein vorangestelltes ὁμοίως und das Partizip ἐξηρτημένου, von allen anderen durch Schnabel a. O. herangezogenen Vergleichshss.: OS in zweiter, AUVRC in dritter Kolumne unrichtig einbezogen, zum Zeichen eines Randnachtrages in der Vorlage von X. Wie diese, hat ebenso Kol. 2 für Ἀργ. ἐξηρτημένου, dagegen Kol. 3 für beide Orte ἐξηρμένου. Der gradweise Abstand auf der Ekliptik ist in XZ gleich mit den Hss. der 2. Kol. (OS und versio Lat. des Iacobus Angelus), die jedoch aus der Erstgestalt von G. VIII 3—28 noch auf die Sommer- (θερινή) statt auf die Wintersonnenwende (χειμερινὴ τροπή) beziehen und deutlich die ursprünglich nordäquatoriale Lage von Καττίγαρα und Ἀργύρη wie in Paris. Gr. 2399 (ἐκθ. τ. πίν. τ. οἰκ.; Schn. A 229) und Städtekanon (Schn. A 225) auf 8° 30′ erkennen lassen; die Lesung θερινὴ τροπή wird allerdings für Hs. O nachträglich vom Autor (Schn. B 76, 1) zugunsten χειμερινὴ τρ. zurückgenommen bei gleichzeitiger diesbezüglicher Anreihung der Hss. Z O N³, wenn nicht eher N⁴ nach S. 26 nr. 30 und S. 56 anzunehmen ist. Die Hss. der 3. Kol. rechnen zu beiden Orten von der Wintersonnenwende, ausgenommen A (Ausg. Erasmus v. Rotterdam) und U bezüglich Ἀργύρη, doch will auch hier Schn. B 76, 2 sich berichtigen und behauptet, in der 2. und 3. Kol. ‚bei der Reinschrift eine Verwechslung begangen' zu haben. Die Hss. seiner 3. Kol. runden den Ekliptikabstand von 68° 45′ bis auf annähernd (ἔγγιστα) 70°, obwohl gemäß einer Breite auf 8° 30′ s. wie zu Ἀργύρη in G. VII 2, 29 und Καττίγαρα in G. VII 3, 3 bloß 68° 30′ angemessen wäre entsprechend dem ptol. κανὼν λοξώσεως.

Die besondere Einstellung des Geographen, der in G. VIII 27, 10. 13 Ἀργύρη und Καττίγαρα bis 8° 25′ s. B. senkte und daraus zeitlich umrechnete, macht es nicht unwahrscheinlich, daß er seine Aufmerksamkeit auch der dadurch betroffenen Beschreibung der 11. Teilkarte Asiens schenkte. Wie es darum in der ersten Auflage von Pt.' Geographie stand, sagt uns noch der Paris. Gr. 2399 (Ἔκθεσις τῶν πινάκων τῆς οἰκουμένης S. 682). Man darf dies annehmen, weil gewisse Hss. — Schn. A 236f. u. B 76 widerspricht sich in ihrer Nennung — die Städte Ἀργ. und Καττ. noch zur Sommerwende, somit auf einen Ansatz von 8° 30′ n. B. wie die Ἔκθ. beziehen (Schn. A 231). Verglichen mit dem uns allgemein überlieferten Text der ptol. Geographie (G. VIII 27), erfaßte nach der Ἔκθ. auch diese Karte τὴν ἐκτὸς Γάγγου Ἰνδικὴν καὶ Σίνας, verschieden jedoch im Maßstab, der noch nicht 1:1, sondern 11 : 12 wie in der 10. Karte des Erdteils sein soll, durch Nichtnennung der παρακείμεναι νῆσοι und in der Nordbegrenzung durch die Angabe Σκυθίας μέρει καὶ Σηρικῇ, nicht μέρει τε Σακῶν καὶ Σκυθίᾳ τῇ ἐκτὸς Ἰμάου ὄρους καὶ Σηρικῇ, somit von Sakenland abgesehen, durch ein bereits zweigeteiltes Skythien. Schn. A 230 interessierte daraus nur der Maßstab, ausgedrückt durch den Satz: ὁ δὲ διὰ μέσου αὐτοῦ παράλληλος λόγον ἔχει τὸν αὐτὸν ἔγγιστα πρὸς τὸν μεσημβρινὸν ὃν καὶ ὁ τοῦ δεκάτου πίνακος ‚der Mittelparallel derselben hat zum Äquator das annähernd gleiche Verhältnis wie der der 10. (Teil-)karte'. Dieses aber führt, da τὰ ἕνδεκα πρὸς τὰ δώδεκα (11 : 12) zu dieser genannt, nach der ptol. Sehnentafel (Μαθ. Συντ. I 11), genau genommen, auf einen Mittelparallel $23\frac{1}{2}°$, was, wenn der Nordrand wie in G. VII 1 auf 37° bis 36° n. B. westöstlich verläuft, im Abstand von $13\frac{1}{2}°$ oder $12\frac{1}{2}°$ einen Südrand von 10° oder 11° nach sich zieht, übereinstimmend damit, daß der südlichste Punkt des innergangetischen Indiens, wie in G. VII 1, 15 R. überliefert, um 11° n. B., liegt und auf gleicher Breite auch die diesem Indien zugeteilte südlichste Insel Τρικαδίβα (G. VII 1, 95 R.). Die 6. Teilkarte Asiens (Εὐδαίμων Ἀραβία und Καρμανία mit den zugehörigen Inseln) soll ebenfalls den Maßstab 11 : 12 haben (G. VIII 22, 2) d. i. terrestrisch bei einem Mittelparallel von 21° entsprechend $\frac{112}{120}$, wenn einbezogen die Insel Διοσκουρίας auf 8° 30′ n. B. (Schn. B 100), mit dem Mittelparallel von 19° entsprechend $\frac{113}{120}$. Aus der Ἔκθ. aber überliefert Halma den Maßstab 13 : 14. Sollte Pt. von diesem zum weniger genauen 11 : 12 übergegangen sein, versteht man um so eher seinen gleichen Maßstab der 11. Teilkarte Asiens. Diese hatte, wenn in erster Auflage der ptol. Geographie noch nicht über den Äquator hinausgehend, somit reichend von einer Nordgrenze auf 35° n. B. bis etwa zum Νότιον κέρας auf 4° n. (G. VII 3, 2 R.), bei einem Mittelparallel 19° 30′ n. ebenfalls das Maßverhältnis $\frac{113}{120}$ gemäß der Sehnentafel. Sollte jedoch Indien jenseits des Ganges mit dem Land der Σίναι bis 8° 25′ s. B. und darüber hinaus sich erstrecken, machte nördlich des Äquators das bezügliche Verhältnis von Mittelparallel zu demselben etwa $\frac{114}{120}$, südlich etwa $\frac{119}{120}$ aus, d. i. im arithmetischen Mittel $\frac{114 + 119}{240} = \frac{233}{240}$ oder annähernd 1 : 1 wie in G. VIII 27 hsl. allgemein überliefert:

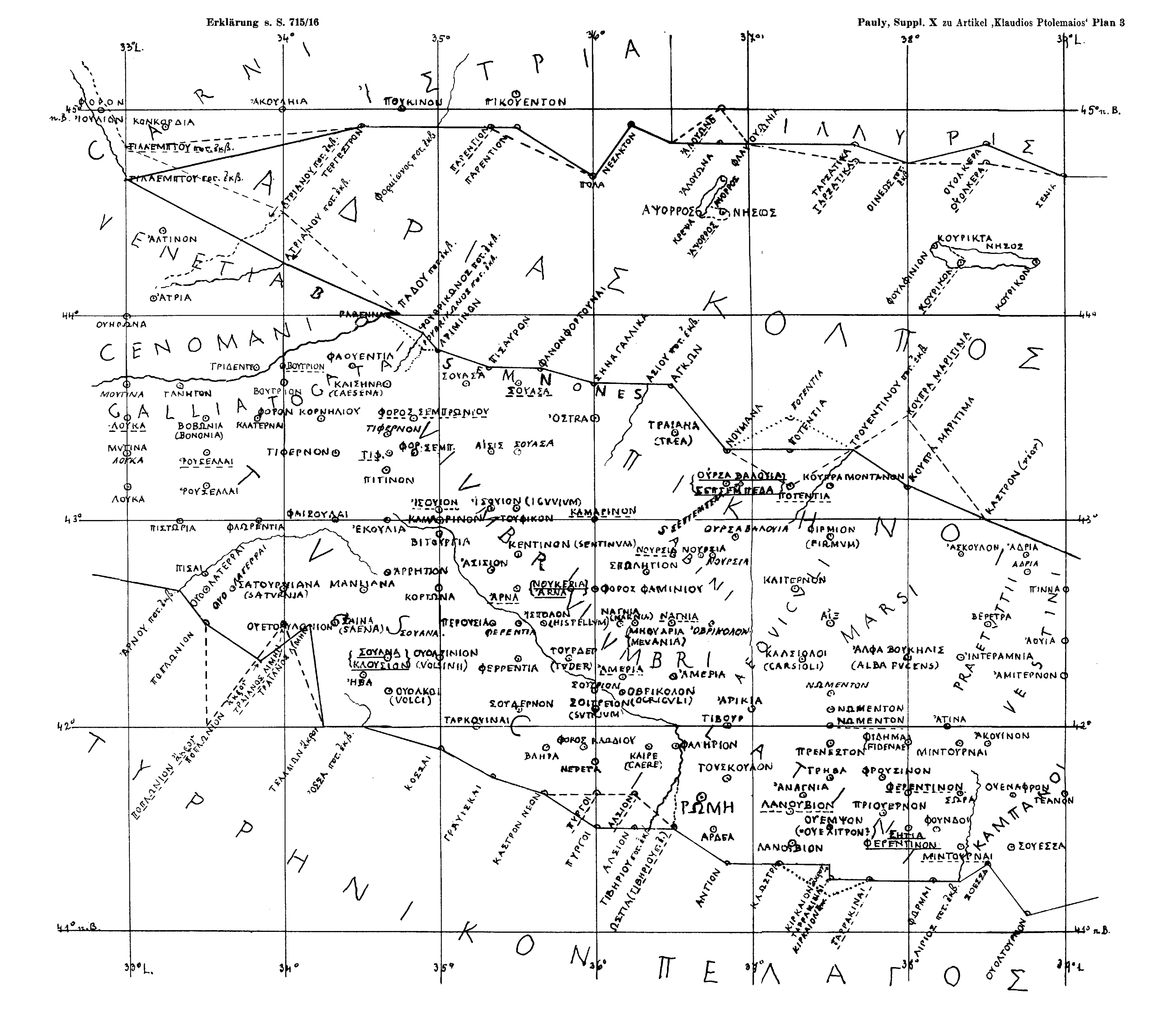
Nicht Pt. aber spricht hier, da er aus seiner Neuauflage eigene Kartenzeichnungen und überhaupt G. VIII wegzulassen beabsichtigte (G. II 1, 8; S. 711), ganz abgesehen davon, daß er in dieser mit Indien jenseits des Ganges nicht weiter als bis 3° s. über den Äquator ging (S. 702), was terrestrisch über ein Verhältnis $\frac{114}{120}$ nicht hinausführte und daher den gleichen Maßstab 11 : 12 zum Besten kommensurabler Darstellung beider Indien noch zulassen konnte. Und nicht schon durch Pt. hatte, gegenüber der Ἔκθ. τ. πιν. τ. οἰκουμ., in G. VIII 27 die Beziehung der Nordgrenze auf eine nunmehr geteilte gegen eine vorher ungeteilte Σκυθία Eingang gefunden; denn nach G. VII 2, 1 R. soll Indien außerhalb des Ganges im Norden τοῖς ἐκτεθειμένοις μέρεσι

τῆς τε Σκυθίας καὶ τῆς Σηρικῆς begrenzt sein. Die Teilung (G VI 14; 15 W.) hatte Pt. anscheinend erst in der 2. Auflage seiner Geographie vorgenommen, während er in der 1. wie im Städtekanon von einer Σκυθία schlechtweg handelte. Aus dem Städtekanon (Vat. Gr. 1291 Z. 372 = Leid. Gr. Z. 438 Honigmann) hatte das auch Schn. B 71f. herausgelesen.

Nachptol. ist auch an der Grenzbeschreibung der 4. Teilkarte Afrikas (G. VIII 16) geändert und diese mit Pt.' 2. Fassung seiner Geographie ausgeglichen. Nach der Ἔκθ. erfaßte sie nur τὴν ἐντὸς Λιβύην καὶ Αἰθιοπίαν τὴν ὑπὸ Αἴγυπτον — so Halma in seiner Ἔκθ.-Wiedergabe, während Schn. A 229 abweichend aus dem gleichen Paris. Gr. 2399 καὶ τὴν ἐντός hinzufügt — gegenüber G. VIII τὴν ἐντὸς Λιβύην καὶ τὴν Αἰθιοπίαν τήν τε ὑπὸ Αἴγυπτον καὶ τὴν ἐντὸς σὺν ταῖς παρακειμέναις αὐταῖς νήσοις, begrenzt ferner ungenau ἀπὸ μεσημβρίας καὶ δύσεως ἀγνώστῳ γῇ καὶ δυτικῷ ὠκεανῷ, in G. VIII ἀπὸ μεσημβρίας ἀγνώστῳ γῇ καὶ ἀπὸ δύσεως ἀγνώστῳ γῇ καὶ δυτικῷ ὠκεανῷ. Der neue Wortlaut entspricht dem von der Westküste weg tief in die ‚unbekannte Erde' eingreifenden sog. ‚Großen Golf' (G. IV 6, 1 Μέγας καλούμενος κόλπος), dem Pt. vielleicht erst in 2. Auflage seiner Geographie unbegrenzte ἄγνωστος γῆ als Hinterland gegeben hatte. Auch in dieser Auflage sollte Innerlybiens Südrand im Westen nicht über 14° 15′ n. B. hinausreichen, während in ihr Αἰθ. ἡ ὑπὸ Αἴγ. an der Ostküste Afrikas bis Ῥάπτον ἄκρον auf 8° 25′ s. B. vorgeschoben ist — ohne daß Ῥάπτα μητρόπολις τῆς Βαρβαρίας auf 7° s. B. in den Städtekanon nachträglich aufgenommen ist — und sich territorial nach Süden durch die Αἰθ. ἡ ἐντὸς auf ganzer Breite des Erdteils über 16° 25′ s. B. fortsetzt. Wir haben somit nicht nur wegen G. I 23 (S. 707) Grund zur Annahme, daß das wie dem Städtekanon unterliegende Teilkartenbild der Ἔκθ. einen von Norden her nahäquatorialen Südrand der Αἰθ. ἡ ὑπὸ Αἴγ. auch an die erste Auflage der ptol. Geographie weitergab, reichend etwa bis Νότου κέρας ἄκρον auf 1° s. (G. IV 7, 4) oder 2° n. B., so in der Breite bestimmt von den Hss. A (Schn. B 75). Da der Nordrand dieser Teilkarte nach G. IV 1—3 von 26° 30′ bis 25° n. B., verläuft, somit auf einer mittleren Breite von 25° 45′ n., ergibt sich bei diesem Südrand von 2° n. B. ein Abstand beider Kartenränder von 23° 45′ und daraus ein Mittelparallel von rund 14°, dem in der Sehnentafel das Verhältnis ÷ $\frac{116}{120}$ oder $\frac{58}{60}$ entspricht, von 1 : 1 kaum mehr verschieden. Nichtsdestoweniger aber heißt es in der Ἔκθ., der Mittelparallel solle zum Äquator das Verhältnis 53 : 60 haben, so wie die 3. Teilkarte Afrikas, erfassend τὴν Κυρηναικὴν καὶ Μαρμαρικὴν καὶ Αἴγυπτον, hier aber berechtigt bei einem Mittelparallel 27° 20′ und daher dem entsprechenden Verhältnis $\frac{107}{120}$. Der Sachverhalt läßt sich nur daraus verstehen, daß in die 4. Teilkarte Afrikas auch ein Stück Ägyptens bis 23° s. B. aus der 3. Teilkarte hineinreichte, und sich deswegen für beide der gleiche Maßstab 53 : 60 empfahl. Bezeugt so über die Ἔκθ. für die 1. Auflage der ptol. Geographie und von Pt. selbst nicht mehr geändert, da er ja in 2. Auflage das Buch G. VIII nicht weiter führen wollte, ist der Maßstab zu G. VIII 16, wie jetzt hs. allgemein mit dem Satz ὁ δὲ διὰ μέσου αὐτοῦ παράλληλος λόγον ἔχει τὸν αὐτὸν ἔγγιστα πρὸς τὸν μεσημβρινόν, der Mittelparallel steht zum Äquator im Verhältnis 1 : 1‘ überliefert, zusammen mit der geographischen Textausgleichung zugunsten eines südlich verlängerten Afrika Zeugnis eines mathematisch veranlagten Geographen als Fortsetzers der von Pt. unvollendet zurückgelassenen Geographie.

Ἀργύρη als Hauptstadt der Insel Ἰαβαδίου aber versetzte er auf 8° 25′ s. B. noch im Meridian 175°, wie aus dem Zeitabstand von Alexandria (60°) der Hss. XSZO, betragend 7° 40′, zu schließen (Schn. A 237 Kol. 1), bevor diese, nach den Hss. A U V (auch RWC?) mit ὥραις ζ̄ η′ ϛ′ bemessen, d. i. $7^h + 7\frac{1}{8}^h + \frac{1}{90}^h = 105° + 1° 52′ 30″ + 10′$ westlicher unter dem Meridian 167° verlegt worden war (Schn. A 237 Kol. 3). Damit stimmt in G. VII 2, 29 die Position 167° — 169° L. 8° 30′ s. B. der Insel Ἰαβ. und ihrer Hauptstadt Ἀργ. angesetzt am Westende (ἐπὶ τοῖς δυσμικοῖς πέρασιν) überein und kündigt sich, da auch in Hs. X mit allen Hss. überliefert, als zweithändige nachptol. Veränderung im ptol. Handexemplar an. Kartographisch verschoben somit aus dem Raum der Σίναι in den von ἡ ἐκτὸς Γάγγου Ἰνδική, erschien Ἀργ. als ἐπίσημος πόλις in G. VIII 27 nicht mehr unter dem genitivischen Lemma τῶν ἐν τοῖς Σίναις διασήμων πόλεων, sondern in G. VIII 26 unter τῶν οὖν ἐν τῇ ἐκτὸς Γάγγου Ἰνδικῇ διασήμων πόλεων. Die vorher südliche und nachher westliche Versetzung der Insel Ἰαβ. kann nur als Kennzeichen besseren Nachrichtenstandes über die Insel Java genommen werden (O. Th. Schulz in La Nouvelle Clio III [1951] 325) und ebenso spricht dafür der sprachliche Namenscharakter (A. Berthelot L'Asie ancienne centrale et sudorientale d'après Ptol. 1930 p. 406. R. Goosens in La Nouvelle Clio IV [1952] 63f.). Daß mit Ἰαβ. die Insel Sumatra gemeint sein soll (G. Ferrand et N. J. Krom L'empire Sumatranais de Crivijaya 1922; s. o. Bd. IV A S. 2092. A. Herrmann Das Land der Seide und Tibet im Lichte der Antike 1938, 65. F. Altheim Weltgesch. Asiens im griech. Zeitalter [1947] 49 = Niedergang der alten Welt [1952], I 225), hat wenig für sich. Eher könnte die westliche Verlegung der Insel Ἰαβ. mit der südlichen Verlängerung der ‚Goldenen Halbinsel (Χρυσῆ Χερσόνησος)' in Zusammenhang stehen. Siehe Planskizze 5!

Denn was Pt. in G. I über die Χρυσῆ Χερσόνησος angibt, macht nachdenklich darüber, ob er die Halbinsel bis 3° s. B. gekannt hätte, wie in G. VII 2, 5 angegeben. Nach G. I 17, 4 sollte die Seefahrt vom vorderindischen Ausgangshafen (136° L. 11° 20′ n. B.) zur Halbinsel und von ihr nach Καττίγαρα westöstlich sein, zu verstehen daher, solange dieser hinterindische Hafen wie in der ersten Auflage der ptol. Geographie noch auf 8° 30′ n. B. angesetzt war (S. 703); in G. I 14, 5 hinwiederum, d. i. im Zuge der ptol. Kritik an Marinos' Längenausdehnung der Oikumene und somit in Vorbereitung der Neuauflage ist die Spitze dieser Halbinsel anscheinend ein von der parallel zum Äquator in der Höhe der Stadt



33° L.
34°
35°
36°
37°
38°
39° L.
45° n. B.
44°
43°
42°
41° n. B.
ΤΡΙΑ
ΑΚΟΥΛΗΙΑ
ΠΟΥΚΙΝΟΥ
ΠΙΚΟΥΕΝΤΟΝ
ΚΟΝΚΟΡΔΙΑ
ΠΟΛΑ
ΝΕΣΑΚΤΟΝ
ΙΛΛΥΡΙΣ
ΑΨΟΡΡΟΣ ΝΗΣΟΣ
ΚΟΥΡΙΚΤΑ ΝΗΣΟΣ
ΑΛΤΙΝΟΝ
ΑΤΡΙΑ
ΟΥΗΡΩΝΑ
CENOMANI
ΤΡΙΔΕΝΤΟ
ΒΟΥΤΡΙΟΝ
ΦΑΟΥΕΝΤΙΑ
ΚΑΙΣΗΝΑ (CAESENA)
ΑΡΙΜΙΝΟΝ
ΠΙΣΑΥΡΟΝ
ΣΗΝΑ ΓΑΛΛΙΚΑ
ΑΓΚΩΝ
ΜΟΥΤΙΝΑ
ΓΑΝΗΤΟΝ
GALLIA TOGATA
ΒΟΒΩΝΙΑ (BONONIA)
ΦΟΡΟΝ ΚΟΡΝΗΛΙΟΥ
ΦΟΡΟΣ ΣΕΜΠΡΩΝΙΟΥ
ΟΣΤΡΑ
ΤΡΑΙΑΝΑ (TREA)
ΝΟΥΜΑΝΑ
ΠΟΤΕΝΤΙΑ
ΤΡΟΥΕΝΤΙΝΟΥ ποτ. ἐκβ.
ΚΟΥΠΡΑ ΜΑΡΙΤΙΜΑ
ΤΙΦΕΡΝΟΝ
ΠΙΤΙΝΟΝ
ΚΟΥΠΡΑ ΜΟΝΤΑΝΟΝ
ΚΑΣΤΡΟΝ
ΛΟΥΚΑ
ΙΣΟΥΙΟΝ (IGVVIVM)
ΚΑΜΑΡΙΝΟΝ
ΠΙΣΤΩΡΙΑ
ΦΛΩΡΕΝΤΙΑ
ΦΑΙΣΟΥΛΑΙ
ΕΚΟΥΛΙΑ
ΤΟΥΦΙΚΟΝ
ΟΥΡΣΑ ΒΑΛΟΥΙΑ
ΦΙΡΜΙΟΝ (FIRMVM)
ΒΙΤΟΥΡΓΙΑ
ΣΕΝΤΙΝΟΝ (SENTINVM)
ΑΣΚΟΥΛΟΝ
ΑΔΡΙΑ
ΠΙΣΑΙ
ΑΡΡΗΤΙΟΝ
ΑΣΙΣΙΟΝ
ΣΠΩΛΗΤΙΟΝ
ΝΟΥΡΣΙΑ
ΣΑΤΟΥΡΝΙΑΝΑ MANLIANA
(SATVRNIA)
ΚΟΡΤΩΝΑ
ΑΡΝΑ
ΝΟΥΚΕΡΙΑ
ΦΟΡΟΣ ΦΛΑΜΙΝΙΟΥ
ΚΑΙΤΕΡΝΟΝ
ΠΙΝΝΑ
ΒΕΡΕΤΡΑ
MARSI
ΣΑΙΝΑ (SAENA)
ΣΟΥΑΝΑ
ΠΕΡΟΥΣΙΑ
ΦΕΡΕΝΤΙΑ
ΝΑΓΝΙΑ
ΜΗΟΥΑΡΙΑ (MEVANIA)
ΟΥΟΛΣΙΝΙΟΝ (VOLSINII)
ΦΕΡΡΕΝΤΙΑ
ΤΟΥΔΕΡ (TVDER)
ΑΜΕΡΙΑ
ΚΑΡΣΙΟΛΟΙ (CARSIOLI)
ΑΛΦΑ ΒΟΥΚΗΛΙΣ (ALBA FVCENS)
ΙΝΤΕΡΑΜΝΙΑ
ΑΜΙΤΕΡΝΟΝ
PRAETVTTII
VESTINI
ΗΒΑ
ΟΥΟΛΚΟΙ (VOLCI)
ΟΚΡΙΚΟΛΟΝ (OCRICVLI)
ΑΡΙΚΙΑ
ΝΩΜΕΝΤΟΝ
ΤΑΡΚΟΥΙΝΑΙ
ΣΟΥΤΡΙΟΝ (SVTRIVM)
ΤΙΒΟΥΡ
ΑΤΙΝΑ
ΦΟΡΟΣ ΚΛΑΥΔΙΟΥ
ΦΑΛΗΡΙΟΝ
ΠΡΕΝΕΣΤΟΝ
ΦΙΔΗΝΑΙ (FIDENAE)
ΜΙΝΤΟΥΡΝΑΙ
ΑΚΟΥΙΝΟΝ
ΝΕΠΕΤΑ
ΚΑΙΡΕ (CAERE)
ΤΟΥΣΚΟΥΛΟΝ
ΤΡΗΒΑ
ΦΡΟΥΣΙΝΩΝ
ΑΝΑΓΝΙΑ
ΦΕΡΕΝΤΙΝΟΝ
ΟΥΕΝΑΦΡΟΝ
ΤΕΑΝΟΝ
ΡΩΜΗ
ΛΑΝΟΥΒΙΟΝ
ΑΡΔΕΑ
ΚΑΜΠΑΝΟΙ
ΣΟΥΕΣΣΑ
ΚΟΣΣΑΙ
ΓΡΑΟΥΙΣΚΑΙ
ΚΑΣΤΡΟΝ ΝΕΟΝ
ΠΥΡΓΟΙ
ΑΛΣΙΟΝ
ΩΣΤΙΑ
ΑΝΤΙΟΝ
ΤΑΡΡΑΚΙΝΑΙ
ΚΙΡΚΑΙΟΝ
ΦΟΡΜΙΑΙ
ΟΥΟΛΤΟΥΡΝΟΝ
ΤΥΡΡΗΝΙΚΟΝ ΠΕΛΑΓΟΣ

Ζάβαι (4° 45′ n. B.) verlaufenden indischen Südküste nicht allzuweit entfernter Punkt. Also dürften die in G. VII 2, 5 R. unter dem Lemma *Χρυσῆς Χερσονήσου* bis 3° s. B. aufgezählten 8 oder 9 Positionen der Goldenen Halbinsel erst nachptol. in die Vorlage von X eingetreten sein und mit ihnen ein großer Teil der Inselwelt (Planskizze 4). Alle Hss. vermitteln in G. VII die gleiche Inselgestalt, so daß wer hsl. zum ersten Male an ihrer Südspitze unter 160° L. *Σάβαρα* (X) *ἐμπόριον* ansetzte, die vorher in G. VII 2, 4 unter dem Lemma *Βησυγγίτων ἀνθρωποφάγων ἐν κόλπῳ Σαβαρικῷ* namengebende gleichlautende Stadt *Σάβαρα πόλις* (159° 30′ L. 8° 30′ n. B.) gestrichen hatte, wie X mit den Hss. Z A R W ausläßt, obwohl A an der Küste der *Χρ. Χερσ.* die verderbte Lesart *Σάρα* hat und wie X und Z die übrigen Hss. daselbst *Σάβανα* lesen. Da die Streichung sich nicht allgemein auswirkt, war sie vielleicht nicht schon im ptol. Handexemplar vorgenommen. Denn die Hss. O U K N führen *Σάβαρα* als erste Stadt des *κόλπος Σαβαρικός* in G. VII 2, 4 (Schn. B 49), zusammenstehend zu jener hsl. Textgruppe, welche Schn. B 47ff. allgemein als Textgruppe *Δ* der Textrezension *Ω* unterscheidet. Keinen Eingang nach G. VII 2, 12 R. in X fanden die hier von allen Hss. überlieferten Namen dreier Flüsse der *Χρ. Χερσ.*; X läßt es bei der dazu allgemein gehaltenen Einleitung bewenden.

Unbestreitbar nachptol. Züge sind im südlichen Anschluß an das *Ἰνδικὸν πέλαγος* das ‚Lauchgrüne Meer (*Πρασώδης θάλασσα*)‘ und die ihr südlich angerandete Afrika und Asien verbindende *ἄγνωστος γῆ*; weil zusammenhängend mit der Südversetzung von *Καττίγαρα* und *Ἀργύρη* bis 8° 30′ s. B., so wie diese auch noch in das ptol. Handexemplar nachgetragen. Der Indische Ozean wird zwar in der ptol. Geographie durchwegs als *πέλαγος*, nicht als *ὠκεανός* bezeichnet (G. VII 1, 1; 2, 1. 26; 3, 1. 2; 4, 1; 5, 4. 5, 9; VIII 1, 3; 25, 1; 26, 1; 27, 1; 28, 1). Pt. polemisiert sogar gegen Geographen, welche demselben ozeanischen Charakter und Namen geben (G. VIII 1, 3). Dazu aber, den Indischen Ozean als Binnenmeer anzusprechen, zeigt er sich nicht entschlossen. Man liest zwar G. VII 3, 6 Ende in allen Hss. X eingeschlossen, folgenden Schlußsatz: *Περιέ⟨ρ⟩χεται δ' ἀπὸ τῶν Καττιγάρων πρὸς τὰς δυσμὰς ἡ ἄγνωστος γῆ περιλαμβάνουσα τὴν Πρασώδη θάλασσαν μέχρι τοῦ Πράσου ἀκρωτηρίου ἀφ' οὗ ἄρχεται, ὡς εἴρηται, ὁ τῆς Τραχείας* (?) *θαλάσσης κόλπος συνάπτων τὴν γῆν τῷ τε Ῥαπτῷ ἀκρωτηρίῳ καὶ τοῖς νοτίοις μέρεσι τῆς Ἀζανίας.* ‚Es macht von Kattigara gegen Westen das unbekannte Land seinen Umlauf, umfassend das Lauchgrüne Meer bis zum Vorgbirge Prason, von wo das Untiefe Meer beginnt, verknüpfend das Land mit dem Vogebirge Rhapton und den Südteilen der (Landschaft) Azania.‘ Doch erfährt man, verwiesen so gegen Westen auf die Grenzbeschreibung der bei Pt. südlichsten ostafrikanischen Landschaft Inneräthiopien (G. IV 8, 1 *ἡ ἐντὸς Αἰθιοπία*), aus dieser Beschreibung wohl von der *ἄγνωστος γῆ* sowie den Vorgebirgen *Πράσον* — gegenüber G. I 10, 1. 14, 4 noch auf 15°, nicht 16 ° s. — und *Ῥάπτον*, nichts aber von einem Lauchgrünen Meer trotz seines von ersterem Vorgebirge abgeleiteten Namens (o. Bd. XXII S. 1699ff.). Die Landschaft soll östlich begrenzt sein *τῷ ἀπὸ τοῦ Ῥάπτου ἀκρωτηρίου Βαρβαρικῷ κόλπῳ, ὃς καλεῖται βραχεῖα θάλασσα διὰ τὰ βράχη μέχρι τοῦ Πράσου ἀκρωτηρίου, καὶ τῇ ἐντεῦθεν ἀγνώστῳ γῇ.* ‚durch den vom Vorgebirge Rhapton beginnenden Barbarischen Golf, genannt das Untiefe Meer wegen der Untiefen, bis zum Vorgebirge Prason und dem hier anschließenden unbekannten Land.‘ Genaueres aber über Richtung, Lage und Ausdehnung der *ἄγν. γῆ* ist nicht gesagt, ebensowenig über eine Berührung durch das Lauchgrüne Meer. Die Landschaft *Ἀζανία* ferner, erwähnt auch in G. IV 7, 10 (*Αἰθιοπία ἡ ὑπὸ Αἴγυπτον*), reicht, wie hier angegeben, nicht bis zur Küste. Pt. kann somit den zitierten Schlußsatz von G. VII 3, 6 nicht geschrieben haben, der übrigens von *Καττ.* auf bereits 8° 30′ s. B. gegen Westen zurückführt.

Auch innerhalb der Südgrenze von Indien außerhalb des Ganges (G. VII 2, 1) ist hsl. allgemein das Lauchgrüne Meer genannt, hier das erste Mal und daher mit Angabe seiner Lage und Ausdehnung. Es heißt hier *ἡ ἐκτὸς Γάγγου Ἰνδικὴ περιορίζεται … ἀπὸ δὲ μεσημβρίας τῷ τ' Ἰνδικῷ πελάγει καὶ μέρει τῆς Πρασώδους θαλάσσης, ἥτις ἀπὸ τῆς Μενουθιάδος νήσου διατείνει κατὰ παράλληλον γραμμὴν μέχρι τῶν ἀντικειμένων τῷ Μεγάλῳ κόλπῳ.* ‚Indien außerhalb des Ganges wird begrenzt … von Süden her durch das Indische Meer und einen Teil des Lauchgrünen Meeres, welches sich von der Insel Menuthias im parallelen Sinne bis zum Gegenüber des Großen Golfes (Golf von Siam) erstreckt.‘ Der Name des Lauchgrünen Meeres ist deutlich einer Weltkarte abgelesen, daher die ungenaue Abgrenzung desselben auf den Raum zwischen der Insel Men. (G. IV 8, 1; 85° L. 12° vulgo, 12° 30′ s. B. in X) und den *ἀντικείμενα τῷ Μεγάλῳ κόλπῳ.* Der allgemeine Ausdruck läßt im Zusammenhange mit der *Πρασ. θάλ.* nicht bloß Inseln wie die *Ἰαβαδίου νῆσος* vor ihrer Westversetzung und die Gruppe der 3 *Σατύρων νῆσοι* (G. VII 2, 30), davon die mittlere auf 171° L. 6° 10′ s. B., sondern auch den von Westen her gegen *Καττίγαρα* auf 8° 30′ s. B. aufsteigenden Küstensaum der *Πρασ. θάλ.* verstehen. Doch ist ihr Name in die Beschreibung von Indien außerhalb des Ganges nicht von derselben Hand wie in G. VII 3, 6 nachgetragen, welche das Meer bis zum namengebenden Vorgebirge *Πράσον* an der ostafrikanischen Küste sich ausdehnen läßt. Wie betreffend *Ἀργύρη* (S. 723), sieht man wieder eine andere Hand tätig am allgemein überlieferten Text der ptol. Geographie.

Es ist daher sehr zu bedauern, daß uns bisher der längere Auszug aus der Beschreibung beider Indien, den die cod. X näherstehenden Hss. O S Z zu Ende von G. VIII aus anscheinend früherem Stadium, vielleicht der ersten Auflage von Pt.s Geographie, bringen (K. Müller, Archives des missions scientifiques et littéraires sér. II tom. 4, Paris 1867 p. 293. Schn. B 59), nicht bekanntgemacht ist.

Nachptol. Nachträge größeren Ausmaßes weist cod. X mit den Kapiteln G. VII 5—7 N., mitinbegriffen die G. VII 4, 14 vorausgeschickte Überleitung, gerade da aus, wo Pt. die beab-

sichtigte Neuausgabe seiner Geographie abschließen sollte und wollte. Die drei Kapitelüberschriften waren in der Vorlage von X zur ursprünglich nur die vier ersten Kapitel indizierenden Inhaltsangabe von G. VII zweimal nachgetragen, derart, daß sie auch der dritte Abschreiber von X wiederholte, jedesmal innerhalb des Textes von G. VII 1 (Fischer Prodr. I 166ff.), an zweiter Stelle zu Kopf der rechten Kolumne. Dem Wortlaut dieser Überleitung nach soll den vorausgegangenen Länderbschreibungen (*ἐκθέσεις*) der Oikumene ein zusammenfassender Grundriß (*ὑπογραφή τις κεφαλαιώδης*) nachfolgen, um so auf die allgemeinen Blickpunkte hinzuweisen (*πρὸς ἔνδειξιν τῶν καθόλου θεωρουμένων*); er folgt in X ab G. VII 5, 2 N. unmittelbar nach, zum Unterschiede jedoch von allen anderen Hss., welche als Abs. 1 dieses Kapitels trotz der überleitenden Worte pleonastisch und unter besonderem Titel *Ὑπογραφὴ κεφαλαιώδης τοῦ τῆς οἰκουμένης πίνακος* ‚Zusammenfassender Grundriß der Karte der bewohnten Welt‘ einen Abschnitt umstellen, den X nach c. 6 und vor c. 7, im Anschluß an ein Länderverzeichnis, mit abschließendem Charakter und daher an primär gegebener Stelle bringt. Alle Hss. resumieren wie X im gleichen c. 5 aus einer Weltkarte, daher die Aufzählung der Binnenmeere (Abs. 9), bedeutenderen Meerbusen (Abs. 10) und Inseln wie Halbinseln (Abs. 11) nach abfallender Größe, jedoch mit bezeichnenden gegen Pt. sprechenden Einzelzügen. So soll die Indische See ein Binnenmeer sein (ebenso Abs. 2. 4. 5), das größte von allen (Abs. 9), und ‚unbekannte Erde‘ es umfangen, die angebliche Asien mit Afrika verbindende terra australis. *Αἰθιοπικός* ist ferner der Meerbusen genannt (Abs. 2; 10), der vom ‚Westlichen Ozean‘ (*Δυτικὸς ὠκεανός*) an der Küste Innerlibyens und Inneräthiopiens gebildet, in G. IV 6, 1 den Namen *Ἑσπέριος καὶ Μέγας καλούμενος κόλπος* führt und in G. IV 8, 2 nur *Μέγας κόλπος* heißt, dadurch aber im Namen nicht unterschieden von dem der Indischen See in Südostasien anhangenden *Μέγας κόλπος* (G. VII 2, 1. 7. 20; 3, 1. 4). Nach *Ταπροβάνη* (Ceylon) und *Ἀλβίων* (Groß-Britannien) ist an dritter Stelle die *Χρυσῆ Χερσόνησος* gereiht, ihr somit eine Größe zuerkannt, welche sie von Pt. vielleicht noch nicht hatte (S. 726). Von einer Weltkarte sind ebenso die Stadien- (Abs. 15) und längsten Tageszahlen (Abs. 16) der Parallele von Thule, Rhodos, Syene, Anti-Meroe (als Südgrenze der Oikumene, der längste Tag hier nur indirekt zu errechnen) abgelesen, jene erst in ganzen Zahlen und dann im Verhältnis zu 40 000 Stadien als Breite der Oik., wie vorher angegeben (Abs. 12), mit Angabe ihrer Überschüsse teilweise in Bruchteilen davon umgerechnet. Nach dem Vergleich, den Schn. B 48; 92 mit seinen beiden hsl. Textgruppen *Π* und *Δ* der Textrezension *Ω* sowie mit den Weltkarten von K und U zieht, genießt X mit der Gruppe *Π* den Vorzug genauer Zahlenangabe für den Parallel von Rhodos (72 812), hat aber für den von Anti-Meroe die ungenaue Ganzzahl, die sich in Abs. 15 aus dem Verhältnis des Parallels zur Breite der Oik. ergibt: 86 666 statt 86 333 (genau 86 330), wie alle anderen Hss. überliefern. Die Zahlenüberlieferung der Vorlage von X mag also gelitten haben, an den beiden übrigen Stadienzahlen gerade nur in der Einerstelle, so daß sie allen anderen Hss. zeitlich vorangegangen sein mag. Die Echtheit des Kapitels G. VII 5 wurde schon von K. Müller nach Mitteilung seines Mitarbeitrs Kurt Fischer an J. Fischer Urb. Gr. 82 Prodr. I 120, 1 und von Kubitschek Klio XXVIII 112, 1 bezweifelt.

Kapitel G. VII 6, betitelt *κρικωτῆς σφαίρας μετὰ τῆς οἰκουμένης καταγραφή* ‚Zeichnung der Armillarsphaira mit der Oikumene‘ knüpft an das vorhergehende mit einer Planprojektion der Oikumene, gesehen durch die Armillarsphäre. So soll der bekannte Erdgürtel in seinem Mittelpunkt, gebildet durch die rechtwinklige Verschneidung des Breitenkreises von Syene mit dem durch die Sonnenwenden gezogenen Mittelmeridian, von einem zwischen Äquator und Sommerwendekreis der Sphäre durchblickenden Auge derart beobachtet sein, daß die Ebene des Breitenkreises von Syene in Augenhöhe durchschneidet. Zur Konstruktion N. Halma Traité de Géogr. de Ptol. 164ff. Taf. mit Fig. 5 u. 6; vor allem jedoch Mollweide in Monatl. Korr.bl. zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde, Gotha XI (1805) 507ff. und XII (1806) 17ff. und O. Neugebauer in Isis 50 (1959) 22—29. Von den Hss. haben zwischen den Absätzen 11 und 12 des Kapitels bloß Z und A eine Zeichnung, X R V C nur einen großen Zwischenraum, die übrigen Hss. aber auch diesen nicht (Schn. B 118). Das Ergebnis dieser Konstruktion ist eine derartige Verzerrung des Kartenrahmens, daß sie, da unmöglich streckentreu wie im Prinzip die beiden Planprojektionen in G. I 24, dem mathematischen Genius eines Pt. nicht zuzutrauen ist. Sie verstößt ferner im Grund gegen Pt.' Erklärung in *Μάθ. Σύντ.* I 6, daß die Erdkugel gegenüber dem Himmelsgewölbe ein Punkt (*σημεῖον*) ist, daher nicht sozusagen von diesem aus in das Planum sich projizieren läßt. Rein äußerlich schon kennzeichnet sich die Projektion in G. VII 6 dadurch als unptol., daß sie nicht an die beiden in G. I 24 vorgetragenen Projektionsarten angeschlossen ist. Daß Schn. B 91. 117f. sich bereit erklärt, gerade jene, das theoretisch-kartographische Haupt- und Endziel des Pt., ihm abzusprechen und ihm auf alle Fälle nur die Projektion aus der Armillarsphäre theoretisch und zeichnerisch zuzuerkennen, ist vom sachlichen Standpunkt aus unbegreiflich, weniger daß J. Fischer Pt. neben einer Weltkarte in zweiter Projektion auch eine solche aus der Armillarsphäre veröffentlichen läßt (Prodr. I 125f. 418).

Es folgt in cod. X unter dem Kopftitel *ἐπιτομή* ein Länderverzeichnis, epitomiert aus der Länderkunde G. II—VII 4, das hier und in dieser Form alle anderen Hss. nicht haben. Zum Ausdruck *ἐπιτομή* vgl. die nachptol. anonymen Traktate *Διάγνωσις ἐν ἐπιτομῇ τῆς ἐν τῇ σφαίρᾳ γεωγραφίας* (GGM II 488f.; A. Diller in Classical studies in honor of W. A. Oldfather, Illinois 1943, p. 217ff.) und *Ὑποτύπωσις γεωγραφίας ἐν ἐπιτομῇ* (GGM II 494ff.); K. Müller übersetzt mit summarius und compendiarius, Diller mit compendious. Das Verzeichnis beginnt mit fol-

ΣΑΜΝΙΤΑΙ
ΦΡΕΝΤΑΝΟΙ
ΚΑΜΠΑΝΟΙ
ΛΟΥΚΑΝΟΙ
ΒΡΕΤΤΙΟΙ
ΑΠΟΥΛΟΙ ΠΕΥΚΕΤΙΟΙ
ΣΑΛΕΝΤΙΝΟΙ
ΚΑΛΑΒΡΟΙ
ΣΙΚΕΛΙΑ
ΤΥΡΡΗΝΙΚΟΝ ΠΕΛΑΓΟΣ
ΑΔΡΙΑΤΙΚΟΝ ΠΕΛΑΓΟΣ
ΙΩΝΙΚΟΝ ΠΕΛΑΓΟΣ
ΑΔΡΙΑΤΙΚΟΝ ΠΕΛΑΓΟΣ

ΑΤΙΝΑ
ΑΚΟΥΙΝΟΝ
ΒΟΥΙΑΝΟΝ (BOVIANVM)
ΣΟΥΛΜΩΝ
ΣΑΡΟΥ (SAGRI) ποτ. ἐκβ.
ΜΙΝΤΟΥΡΝΑΙ
ΑΙΣΕΡΝΙΑ
ΑΥΦΙΔΗΝΑ (AVFIDENA CARACENORVM)
ΤΟΥΤΙΚΟΝ
ΙΣΤΟΝΙΟΝ
ΒΟΥΒΑ (BVCA)
ΦΕΡΕΝΤΙΝΟΝ
ΟΥΕΝΑΦΡΟΝ
ΚΑΣΙΛΙΝΟΝ
ΦΙΤΕΡΝΟΥ (TIFERNI) ποτ. ἐκβ.
ΤΕΑΝΟΝ
ΣΟΥΕΣΣΑ
ΚΑΛΗΣ
ΤΡΙΒΟΥΛΑ
ΑΛΛΙΦΑ
ΚΑΥΔΙΟΝ (CAVDIVM)
ΤΕΛΕΣΙΑ
ΚΑΠΥΗ (CAPVA)
ΒΕΝΕΟΥΕΝΤΟΝ
ΑΒΕΛΛΑ
ΑΚΟΥΙΛΩΝΙΑ
ΟΥΡΙΟΝ
ΤΑΡΡΑΚΙΝΑΙ
ΦΟΡΜΙΑΙ
ΛΙΡΙΟΣ ποτ. ἐκβ.
ΣΙΝΟΕΣΣΑ
ΟΥΟΛΤΟΥΡΝΟΝ
ΛΙΤΕΡΝΟΝ
ΚΟΥΜΑΙ
ΑΤΕΛΛΑ
ΓΑΡΓΑΝΟΝ ὄρος
ΜΙΣΗΝΟΝ
ΠΟΤΙΟΛΟΙ
ΝΕΑΠΟΛΙΣ
ΝΩΛΑ
ΝΟΥΚΕΡΙΑ ΑΠΟΥΛΙΩΝ
ΟΥΙΒΑΡΝΑ
ΣΑΡΝΟΥ ποτ. ἐκβ.
ΑΒΕΛΛΙΝΟΝ
ΑΙΚΟΥΛΑΝΟΝ
ΑΡΠΟΙ
ΑΓΝΕΣΤΕΟΝ
ΔΙΟΜΗΔΕΙΑΙ ΝΗΣΟΙ
ΠΑΝΔΑΤΩΡΙΑ ν.
ΠΑΡΘΕΝΩΠΗ ν.
ΠΡΟΧΥΤΗ ν.
ΣΟΥΡΡΕΝΤΟΝ
ΝΟΥΚΕΡΙΑ
ΕΡΔΩΝΙΑ (HERDONIA)
ΣΙΠΟΥΣ (SIPONTVM)
ΣΑΛΕΡΝΟΝ
ΠΙΘΗΚΟΥΣΑΙ ν.
ΟΥΛΚΟΙ
ΟΥΕΝΟΥΣΙΑ
ΣΑΛΑΠΙΑΙ (SALAPIA)
ΚΩΜΨΑ
ΦΡΑΤΟΥΟΛΟΝ
ΑΥΦΙΔΙΟΥ ποτ. ἐκβ.
ΠΟΤΕΝΤΙΑ
ΟΥΛΚΟΙ (VOLCEI)
ΚΑΠΡΑΙΑ ν.
ΣΙΛΑΡΟΥ ποτ. ἐκβ.
ΒΛΑΝΔΑ
ΤΑΡΑΣ (TARENTVM)
ΒΑΡΙΟΝ
ΠΑΙΣΤΟΝ (PAESTVM)
ΜΕΤΑΠΟΝΤΙΟΝ
ΣΙΡΗΝΟΥΣΑΙ νῆσοι
ΕΓΝΑΤΙΑ (GNATHIA)
ΒΕΛΙΑΙ (VELIAE)
ΓΡΟΥΜΕΝΤΟΝ
ΒΡΕΝΔΕΣΙΟΝ
ΟΥΞΕΝΤΟΝ
ΝΗΡΙΤΟΝ
ΥΔΡΟΥΣ
ΝΟΥΜΙΣΤΡΩΝ
ΟΥΡΙΟΝ
ΟΥΡΗΤΟΝ
ΛΟΥΠΠΙΑΙ
ΒΟΥΞΕΝΤΟΝ
ΑΒΥΣΤΡΩΝ
ΚΡΟΤΩΝ
ΑΛΗΤΙΟΝ
ΣΤΟΥΡΝΟΙ
ΛΑΟΥ ποτ. ἐκβολαί
ΒΑΥΣΤΑ
ΤΕΜΨΑ
ΚΩΝΣΕΝΤΙΑ
ΟΥΕΡΗΤΟΝ
ΠΕΤΗΛΙΑ
ΑΛΗΤΙΟΝ
ΙΑΠΥΓΙΑ ἄκρα
ΤΑΥΡΙΑΝΟΣ ΣΚΟΠΕΛΟΣ
ΙΠΠΩΝΙΑΤΗΣ ΚΟΛΠΟΣ
ΛΑΚΙΝΙΟΝ ἄκρον
ΣΚΥΛΛΑΚΙΟΥ ΚΟΛΠΟΥ ΜΥΧΟΣ
ΣΚΥΛΛΑΚΙΟΝ
ΛΟΚΚΑΝΟΥ ποτ. ἐκβ.
ΛΙΠΑΡΑ ν.
ΜΥΛΑΙ
ΤΥΝΔΑΡΙΟΝ
ΑΓΑΘΥΡΝΟΝ
ΠΕΛΩΡΟΣ ἄκρα
ΜΕΣΣΗΝΗ
ΟΥΙΒΩΝΟΥΑΛΕΝΤΙΑ (VIBONA VALENTIA)
ΛΟΚΡΟΙ
ΑΒΑΚΑΙΝΑ
ΚΑΛΗ ΑΚΤΗ
ΣΚΥΛΛΑΙΟΝ ἄκρον
ΡΗΓΙΟΝ ἸΟΥΛΙΟΝ
ΛΟΚΡΑΝΟΥ ποτ. ἐκβ. ΛΟΚΡΟΙ
ΛΕΥΚΟΠΕΤΡΑ ἄκρα
ΖΕΦΥΡΙΟΝ ἄκρον
ΙΜΙΚΑΡΑ
ΤΙΣΣΑ
ΤΑΥΡΟΜΕΝΙΟΝ
ΑΙΤΝΑΙ
ΣΥΜΑΙΘΟΥ ποτ. ἐκβολαί
ΚΕΝΤΟΥΡΙΠΑΙ
ΚΑΤΑΝΗ
ΥΔΑΤΑ ΕΡΒΙΤΑ
ΕΡΓΕΝΤΙΟΝ
ΛΕΟΝΤΙΟΝ
ΠΑΝΤΑΚΙΟΥ ποτ. ἐκβολαί
ΝΗΤΟΝ
ΜΕΝΑΙ
ΤΑΥΡΟΣ ἌΚΡΟΝ
ΕΡΒΙΤΑ
ΜΕΓΑΡΑ
ΕΝΝΑ
ΥΒΛΑ
ΠΕΤΡΑ
ΕΓΓΟΝ
ΑΚΡΙΛΛΑΙ
ΣΥΡΡΑΚΟΥΣΑΙ κολωνία
ΑΓΟΥΡΙΟΝ

42° n. B. — 41° — 40° — 39° — 38° — 37° n. B.
38° L. — 39° — 40° — 41° — 42° — 43° L.

genden Zeilen (A. Diller in Class. Philol. XXXIV 1939 p. 235):

Αἴδε εἰσὶν αἱ γνωθεῖς καὶ (!) *ἐπαρχίαι ἤτοι σατραπίαι*
Εὐρώπης μὲν ἐπαρχίαι λδ, πίνακες ι
Λιβύης δὲ ἐπαρχίαι ιβ, πίνακες δ
Ἀσίας μεγάλης ἐπαρχίαι μη, πίνακες ιβ
Ὁμοῦ γίνονται αἱ πᾶσα (!) *ἐπαρχίαι ϛδ*

Es schließen die Provinznamen an, 34 fortlaufend numeriert mit $\bar{\alpha}$ bis $\overline{\lambda\delta}$ unter dem Rubrum *Εὐρώπης μέν*, 11 gezählt $\bar{\alpha}$ bis $\overline{\iota\alpha}$ unter *Λιβύης δέ* (Mauretania fehlt) und 48 von $\bar{\alpha}$ bis $\overline{\mu\eta}$ unter *Ἀσίας μεγάλης*. Rechnet man die fehlende Mauretania ein, sind es genau 94 Länder. Es ist dabei von Bedeutung, daß die Namen der beiden Britischen Inseln und aller Provinzen Asiens im gen. aufscheinen, die des übrigen Europa und Afrika im acc. (Fischer Prodr. I 164. Diller ebd. 234. Schn. B 59. 63). Diller ebd. 235f. vergleicht mit Ioannes Damascenus, De fide orthodoxa, aus zwei von ihm eingesehenen Hss., welche das ebenfalls für jeden der drei Kontinente besonders zählende gleichartige Länderverzeichnis mit fast derselben Überschrift wie X einleiten und dabei Spuren ursprünglicher acc. und gen. erkennen lassen. Mehr jedoch ist von Bedeutung, daß außer cod. X alle übrigen Hss. der ptol. Geographie ihre 94 Länder erst in G. VIII 29, 1—29 und hier in Beziehung zu den 26 Teilkarten von G. VIII 3—28 verzeichnen, zwar nominativisch, die Hss. Z und A jedoch, gleich X in G. VII für Afrika im acc. und für Asien im gen., in Europa von X nur darin verschieden, daß sie den gen. dem acc. nicht bloß für die britischen Inseln, sondern auch für die Länder der Teilkarten 2—5 von Europa (Spanien, Gallien, Germanien, Raetien-Noricum-Pannonien-Illyricum) vorziehen, wenn Schn. B 63 Z. 4—15 von unten so zu verstehen ist. Die beiden Hss. Z und A führen somit in G. VIII 29 eine im Grunde mit der Vorlage von X in G. VII nach c. 6 fast gemeinsame Länderliste, in Beziehung gesetzt zu den 26 Teilkarten, und machen uns klar, daß sie von daher in das achte Buch versetzt wurde; nur Hs. O bietet in G. VIII 29 die Liste ohne Kartenbeziehung, wie wegen ihrer Verteilung in 64 Karten wohl verständlich (J. Fischer Prodr. I 164). S. 736.

Zu solcher Hypothese von Versetzung trägt auch der Umstand bei, daß der Länderliste in G. VIII 29 aller Hss., welche das Kapitel führen, unter dem Lemma *τὰ προγραφόμενα ἔξω τοῦ ζωδιακοῦ ἐπὶ τῆς κρικώδους σφαίρας* ,'geschrieben vorher außerhalb des Tierkreises auf der Armillarsphärenkarte' (zitiert bei J. Fischer ebd. 166 aus cod. X und gründlich mißverstanden) die beiden Abschnitte 30 und 31 angeschlossen sind, von denen der erstere sich auf die jährlichen ein- bis zweimaligen Scheitelkulminationen der Sonne innerhalb der Ekliptik (der heißen Zone) bezieht, der andere die dunkle Hautfarbe ihrer Bewohner im Gegensatz zu denen außerhalb derselben hervorhebt. Cod. X bietet nämlich die beiden Abschnitte unter dem zitierten Lemma am Ende von G. VII so aber, daß sie durch dieses, keiner ursprünglichen Marginalnotiz, da mit ihr nachher nach G. VIII 29 umgereiht, als nachträgliche Beischriften zur vorhergehenden Armillarsphärenprojektion der Oikumene gekennzeichnet sind. Übertragen aber waren sie in Hs. X aus einer Vergleichshs., welche diese Projektion mit ihnen bereichert hatte und im übrigen nicht bloß c. 7 vermittelte, bestimmt für Benützer, welche der darstellenden Geometrie des c. 6 fremd gegenüberstanden, sondern ebenso den bis dahin in X das Buch G. VII abschließenden Abschnitt zu Beginn von c. 5 unter gegebener Kapitelüberschrift umgestellt hatte. Wer den hsl. Vergleich vornahm, machte in Hs. X, wie die bereits zitierte Textnotiz vor den von ihm an c. 7 angeschlossenen beiden Sätzen, so die ähnlich stilisierte Randnotiz zu dem nunmehr diesem Kapitel unmittelbar vorangehenden Abschnitt *τὰ προγραφόμενα πρὸ τῆς κεφαλαιώδης* (!) *ὑπογραφῆς τῆς οἰκουμένης καὶ τῶν ἐπαρχιῶν*, ,geschrieben vorher vor dem summarischen Grundriß der Oikumene und ihrer Provinzen'. Zu verstehen sind diese beiden Bemerkungen aus dem unterschiedlichen Bild, das die zum Vergleich herangezogene Hs. bot. Sie dürfte der aus Pt.' zurückgelassenem Arbeitsexemplar anlaufenden Neuauflage seiner Geographie (S. 722) bald gefolgt sein, bevor es in weiterer hsl. Entwicklung zu den Hss. KUO zur Weglassung der Armillarsphärenprojektion (Schn. B 118) und an ihrer Statt zur Aufnahme einer der beiden Weltkarten aus Agathodaimon's Atlas kam (S. 737). In Fischer's Kommentar zum Vat. Urb. Gr. 82 (Prodr. I/1 166) sind, wie gesagt, die *προγραφόμενα*-Vermerke unverstanden. Nur die Hss. Z und A haben in G. VII 6 zwischen Abs. 11 und 12 eine Armillarsphärenprojektion, jedoch ohne die Beischriften in G VIII 29. 30. 31 (Schn. B 118). Wie von Erasmus v. Rotterdam aus Hs. A übernommen, war die Figur bereits verunstaltet.

Der in Hs. X dem Länderverzeichnis nach G. VII 6 folgende und von allen jetzt bekannten Hss. als Beginn von c. 5 überlieferte Abschnitt hat nachstehenden Wortlaut: *τῆς καθ' ἡμᾶς οἰκουμένης ἐν ἠπείροις διῃρημένης τρισὶν ὑπὸ τῶν ἀρχαιοτέρων κατὰ μέρος ἐπ' ἀκριβὲς ἱστορησάντων ἀναγραφάς τε καταλελοιπότων τοῖς καθ' ἕκαστον ὡς ἐν ἱστορίᾳ, καὶ αὐτοὶ προσεπενοήσαμεν, τὰ μὲν ἑωρακότες, τὰ δὲ παρ' αὐτῶν ἀκριβῶς ἐκλαβόντες πίνακος ὥσπερ τρόπον πάσης τῆς οἰκουμένης ὑποτυπῶσαι, ὡς μηδὲν τοῖς φιλομαθέσιν ἄπειρον ᾖ τῶν κατὰ μέρος χρησίμων μεθ' ἱστορίας ψυχὴν κοσμεῖν καὶ διεγείρειν εἰς ὀξύνοιαν φυσικὴν δυναμένων*. ,Da unsere Oikumene von den älteren Geographen in drei Erdteile geteilt worden ist und sie in genauer Einzelforschung zu jedem von ihnen, wie aus ihr verständlich, Sonderveröffentlichungen zurückgelassen haben, haben auch wir uns ergänzend vorgenommen, teils durch Autopsie, teils durch kritische Vornahme jener eine Art Karte der gesamten Oikumene zu entwerfen, damit den Wißbegierigen keine nützliche Einzelheit unerreichbar wäre, geeignet, den Geist mit Erfahrung zu zieren und zu naturkundlichem Scharfsinn zu erwecken.' Der Abschnitt will jedenfalls abschließen, verdächtigt sich aber als unptol. dadurch, daß dessen Autor entgegen der in G. I 19 und VIII 1, 1 von Pt. betonten eigenen Abhängigkeit von fremder Topo- und Kartographie, entgegen ferner der nur geringen Bekanntgabe ptol. Eigennachrichten in G. I 17, 2ff. und mangelnder Kenntnis selbst des Nillaufs, seines Deltas (zu diesem G. I 15, 5) und der großen Gebirge Ägyptens (K. Sethe in S.-Ber. Akad. Berl. ph.-h. Kl. 1933, 899ff.) sich an erster Stelle ,Autopsie in Ergänzung der älteren geographischen Literatur zuschreibt.

Das zu G. VIII in allen Hss. vorausgeschickte Inhaltsverzeichnis — über die hsl. Varianten Schn. B 61 — gibt die Anzahl der von Pt. im Vorhergehenden behandelten Länder allgemein mit 73 an, im einzelnen für Europa 22, für Lybien-Afrika 7, für Asien 44 Länder. Wenn gerade cod. X, gefolgt von den Hss. O und K, $\overline{\iota\zeta}$ (17) statt $\bar{\zeta}$ (7) Länder für Afrika zählt, so wegen des vorausgehenden Wortes *χῶραι*, das den letzten Buchstaben abgab. Auf 73 Länder der Oikumene aber führte nur der Archetypus von X, wie für Europa im besonderen ersichtlich daraus, daß X und S zu G. II 8 Länder zählen und weitere 14 aus dem in X vor G. III freigelassenen Raum kenntlich werden (Cuntz Ausg. 81). Wie vor G. III spricht ebenso der freie Raum vor G. IV—VI in cod. X, nur leider bisher nicht nach dem Muster von Cuntz beurteilt.

Es ist ein Eigenzug von Hs. X — Hs. S zur S. 734 —, daß einem Index der Kapitelüberschriften vor Buch I und II, obwohl beginnend mit *Κλαυδίου Πτολεμαίου γεωγραφικῆς ὑφηγήσεως. τάδε ἔνεστιν ἐν τῷ ᾱ* (I), bzw. *ἐν τῷ δευτέρῳ λόγῳ* (II) noch einmal Autor- und Werkstitel folgt, mit dem Zusatz *ᾱον* (I), *τὸ β'* (II). Darauf dann der eigentliche Text mit der Überschrift des 1. Kapitels usf. Schon die frühesten Hss., außer S auch Z und O, sind davon mehr oder weniger beeinflußt und lassen das zum Unterschiede von allen übrigen Hss. noch erkennen (Cuntz Ausg. 5). Daß die Kapitelüberschriften im eigentlichen Text von Pt. stammen, zeigt in Buch I c. 17 überschrieben *Περὶ τῶν διαπεφωνημένων αὐτῷ πρὸς τὰ ὑπὸ τῶν καθ' ἡμᾶς ἱστορηθέντα*. ,Über Widersprüche bei ihm (Marinus) zu den Erkundungen unserer Zeitgenossen', ferner c. 19 mit dem Titel *Περὶ τοῦ τῆς καθ' ὑμᾶς ὑφηγήσεως προχείρου πρὸς τὴν καταγραφήν* ,Über die handbereite Eignung unserer Einführung zum Kartenzeichnen'. Vor dem eigentlichen Text erwartet man daher von Pt. nur die in Hs. X mit S unmittelbar vorher wiederholte Nennung des Autors und seines Werkes mit der Buchziffer. Der damit belastete vorhergehende kapitelweise Index beider Hss. aber bezeugt, weil früh als nichtptol. angesehen und darum aus dem Gesichtspunkt größerer Genauigkeit abgeändert und umfänglicher, in allen folgenden Hss., Einwirkung einer weiteren nachptol. Hand auf das von Pt. zurückgelassene und interpolierte Arbeitsexemplar. Erstere dieser beiden Hände schickte G. VIII auch das ältere Inhaltsverzeichnis voraus, wie von Schn. B. 61ff. behandelt, zählend in Übereinstimmung mit der Länderregistrierung vor G. II—VII insgesamt 73 Länder; einzig von Hs. U fast vollständig ignoriert wegen des Widerspruchs zum späteren 94 Länder summierenden Inhaltsverzeichnis in G. VIII 29 (S. 731).

So viel über Charakter, Überlieferung und Bedeutung von Hs. X für eine künftige Ausgabe der ptol. Geographie. Man verdankt dieser Hs. viel zur Erkenntnis des Entwicklungsganges, den Pt.' Geographie unter und nach ihm genommen hat. Schnabel allerdings, der A 238 die Hs., soferne sie seiner Meinung nach der *Ἔκθεσις τῶν πινάκων τῆς οἰκουμένης* die Gradangaben abgab, indirekt allen anderen Hss. zeitlich vorangehen ließ, in B aber nur seiner zweiten Hauptrezension *Ω* zur Seite stellte, behandelte sie zuletzt bei F. Altheim Literatur u. Gesellschaft im ausgehenden Altertum II 79ff. als die jüngere und dies mit der Begründung eines relativ geringeren Fehlbestandes an römischen Legionsvermerken als in Rezension *Ω*. Nun fehlen dieser gegenüber Hs. X unter den von Schnabel angeführten Fällen tatsächlich die Legionsnamen zu Raphaneae (Syria, G. V 14, 22) und Troesmis (Moesia inf., G. III 10 5), zu Bostra (Arabia Petraea, G. V 16, 4) bloß in einem Teil ihrer Rezension, es fehlen ihr ferner bei Bonna (Germ. inf., G. II 9, 8), Singidunum (Moes. sup., G. III 9, 3) und Samarobriva (Syria, G. V 14, 8) zur Bezeichnung *λεγίων* Name und Ziffer der Legion, bei *Ἀκούμινκον* für *Ἀκούινκον* (Pann. inf., G. II 15, 3) auch nur in einem Teil der Rezension und gemeinsam mit X. Dagegen bleibt zu Apulum (Dacia, G. III 8, 4) und zu Novae (Moes. inf., G. III 10, 5) jeder Legionsvermerk in Rezension *Ω* wie in Hs. X aus, zu Novae wegen irriger Verlegung des Quartiers der legio I Italica nach Durostorum, von wo deswegen der Name der legio XI Claudia ausbleibt. Genauer zugesehen, verteilt sich der allgemeine Fehlbestand an Legionsverweisen in Pt.' Geographie nur ungleich auf X wie Rez. *Ω*, so daß man ihn aus letzterer, weil etwas größer, nicht aus Abkommandierung auf den armenisch-syrischen Kriegsschauplatz des Partherkrieges unter M. Aurelius und L. Verus (161—168) erklären kann. Die Auffassung, Pt. hätte etwas vom damaligen Aufmarsch der Legionen nach dem Osten gewußt, ist wahrhaft grotesk und ehrt den Forscher nicht. Bedauerlich, daß sich Schnabel auf solcher zumal wenig gewissenhaft zusammengestellter Grundlage dazu veranlassen ließ, Hs. X, die er ja in B als erste aller Hss. behandelt, zeitlich so umzustellen, als sollte sie gegenüber Rez. *Ω* später und erst in die Dezennien nach dem Partherkriege beider Kaiser fallen.

c) Hsl. Überlieferung (Text und Karten).

Zu Ende von Schn. B legt A. Herrmann nach dessen letzten Angaben einen Stammbaum von 20 aus 46 ausgewählten Hss. vor, jedoch in schwer verständlicher Weise. Die Erkenntnis, daß allen Hss. im Grunde das von Pt. textlich u. kartographisch unfertig zurückgelassene, eine Neuauflage seiner Geographie vorbereitende Arbeitsexemplar zugrundeliegt, und cod. X als Abschrift davon, wenn auch mit gewissen Nachträgen und Änderungen, am Anfange steht, öffnet jedoch aus den darüber entstandenen wissenschaftlichen Gegensätzen den Weg zu bestimmterer Stellungnahme. So stehen dem Archetypus von X in dem von Cuntz' Ausgabe betroffenem Abschnitf G. II 7—III 1 am nächsten die Hss. S und Z. Hs. S im besonderen mit dem Inhaltsverzeichnis zu G. II (8 statt 16 Länder der übrigen Hss.), ferner dadurch, daß sie in der Südgrenze Aquitaniens

(G. II 7, 4) die von Pt. als Variante der Präposition *μέχρι* marginal beigesetzte Kopula *καί* mit dieser zusammennimmt, statt sich wie alle Hss. für eine der beiden Varianten zu entscheiden und in G. II 10, 8 die Doppelnotiz zu *Μασσαλία* als Stadt der *Σάλυες* (S. 718) beibehält, die Z gleich den übrigen Hss. wegläßt. Von den Ortspaaren gleicher Position (S. 718f.) sind 6 in S zurückgeblieben, gegenüber nur mehr 2 in Z. In G. III 1 (Grenzbeschreibung Italiens) wieder ist der von Pt. durch eine Randbemerkung gemachte Wahlvorschlag, Italiens Ostgrenze in die Nordgrenze einzubeziehen (S. 716), von S mit allen Hss. außer Z. man. 1 und O angenommen, welche an der besonderen Ostgrenze festhalten. Dagegen stimmen S und Z darin überein, daß sie mit X die Stadt *Οὐίεννα* in der Narbonensis richtig nahe zum Meridian von *Λούγδουνον* auf 23° L. gegenüber 26° der anderen Hss. führen (G. II 10, 7), an der oberpannonischen Südgrenze auf die X-Breite der Städte *Σισώπα* und *Οὐισόντιον* (45° 15′ n.) auch die Stadt *Σισκία*, in X noch auf 45° n. setzen, mit X aber die Stadt *Κελεία* in Noricum auf 45° 30′ n. B. (S. 713) und die Stadt *Σερβίτιον* in Niederpannonien auf 45° 15′ n. B. weiter belassen und in Italien die calabrischen Orte der *Σαλεντῖνοι*: *Νήριτον, Ἀλήτιον, Οὔξεντον* mit den durch die ptol. Längenversetzung von *Τάρας* unmöglich gewordenen geographischen Längen wiedergeben (G. III 1, 67 M. Plansk. 4). Beeinflußt ist das Verhalten beider Hss. durch die von Pt. zurückgelassenen Arbeitskarten, von denen in der 5. Teilkarte Europas über der früheren Südausbiegung der oberpann. Südgrenze ihr von ihm nachher gewollter Verlauf auf dem Parallel von 45° 20′ n. B. ohne gleichzeitige Versetzung der betroffenen Orte eingezeichnet war und in der 6. (Italien) die alten Positionen voll ausgeschrieben neben den späteren nur mit Abkürzungen ihrer Namen bedachten aufschienen. Denn im Grunde waren es eben die Teilkarten erster Auflage, die ihm zur Vorbereitung der neuen Auflage dienten. Cuntz Ausg. 13 macht schließlich auf nur S und Z eigene und von X verschiedene richtige wie unrichtige Namenschreibungen, zus. 7 sowie besondere Breiten- und Längenangaben, zus. 9 aufmerksam, letztere wohl aus dem alten Grundbild der 5. und 6. Karte Europas genommen und daher erstptol. Alle diese Sonder- und Eigenzüge von S und Z, aus einer kritischen Vollausgabe von G. II—VII wieder zu vermehren, geben Grund zur Annahme, daß zwischen diesen beiden Hss. und dem letztptol. geographischen Handexemplar eine im Grunde zeitlich früheste Beziehung besteht. Weder S noch Z berufen sich auf den Agathodaimon-Atlas. Was ferner die Inhaltsverzeichnisse vor den länderkundlichen Büchern G. II—VII betrifft, faßt vor G. II Hs. X mit S die behandelten Länder zum Teil in Gruppen zusammen, so die britischen Inseln unter *Βρεττανία*, die drei spanischen Provinzen unter *Ἱσπανία*, die vier gallischen unter *Κελτογαλατία*, die beiden pannonischen unter *Παννονία*, eine Registrierungsweise, die Hs. X auch vor den Büchern G. III—VI aus den Leerräumen erkennen läßt, von Cuntz Ausg. 81 daraus vor G. III rekonstruiert. Hs. Z dagegen nennt vor jedem dieser Bücher mit allen Hss. außer X und von G. III an auch mit S jedes behandelte Land besonders und gibt dazu am vollständigsten die fortlaufenden Kolumnen-(*σελίδες*)zahlen 76 bis 131 für G. II an, den Beginn der eigentlichen Ländergeographie hervorhebend. Nur weil eine maßgebende Frühhs., wurden diese ihre Kolumnenzahlen von den folgenden Hss. fortgeschleppt, S und O ausgenommen.

Mit den Hss. S und Z hat nahe Beziehungen Hs. O. Wie S behält ihr Initiator in der aquitanischen Südgrenze die Präposition *μέχρι* (G. II 7, 4) und spricht sich durch einige Zusatzzeilen eindeutig für deren Verlauf nur entlang des Pyrenäenkammes aus, dessen Krümmung kartographisch anschaulich hervorhebend (S. 714). Wie die Hss. S Z und U man. 1 gibt ferner Hs. O dem Donaulauf vor der Arrabomündung abweichend von X die Wendung *πρὸς μεσημβρίαν* (G. II 11, 3); ob aber auf der unmöglichen Breite $\overline{\mu}\ \gamma'$, wie Cuntz' Ausgabe angibt, und nicht $\overline{\mu\zeta}\ \gamma o'$, wie die Teilkarte von U zeichnet, ist bei der kartographischen Aufmerksamkeit von O fraglich. Aus kartographischen Neuentwürfen blickt die oberpann. Südgrenze an, gezogen, wie es Pt. zuletzt wollte, auf einer *παράλληλος γραμμή* von 45° 20′ n. B., im Zusammenhang jedoch wegen der so hervorgerufenen Enge zur norischen Südgrenze verbunden mit einer Breitenhebung der norischen Stadt *Κελεία* um einen vollen Grad und südwestlichen Umbruch der norischen Ostgrenze über einen Zwischenpunkt 37° L. 45° 40′ n. B. (G. II 13, 1, S. 713), und ebenso ferner der Verschub der vorhin zitierten calabrischen Orte weg vom Hafen *Τάρας* zur lukanischen Küste: Man versteht so, daß O auch auf einer besonderen italischen Ostgrenze mit Z man. 1 verbleibt, wie Pt. zuerst wollte. Merkwürdig ist die Schreibung *Τράδου* für *Πάδου* in G. III 1, 20, die O mit X S Z als ptol. Verlesung verbindet. Von G. V 20 an gehen nach Schn. B 37. 49. 56 die Hss. S und O so stark miteinander, daß Schn. S von da an als Ausschrift von O ansieht; doch bemerkt Schn. B 103, daß X S Z im Text vor G. VIII nicht wie O und die Mehrzahl aller Hss. die Namen der ‚beachtlichen Städte' durch Vorrücken und Rotschreibung des Anfangsbuchstabens auszeichnen. Immerhin macht G. VII in Renou's Ausgabe das enge Zusammengehen von S und O auffällig.

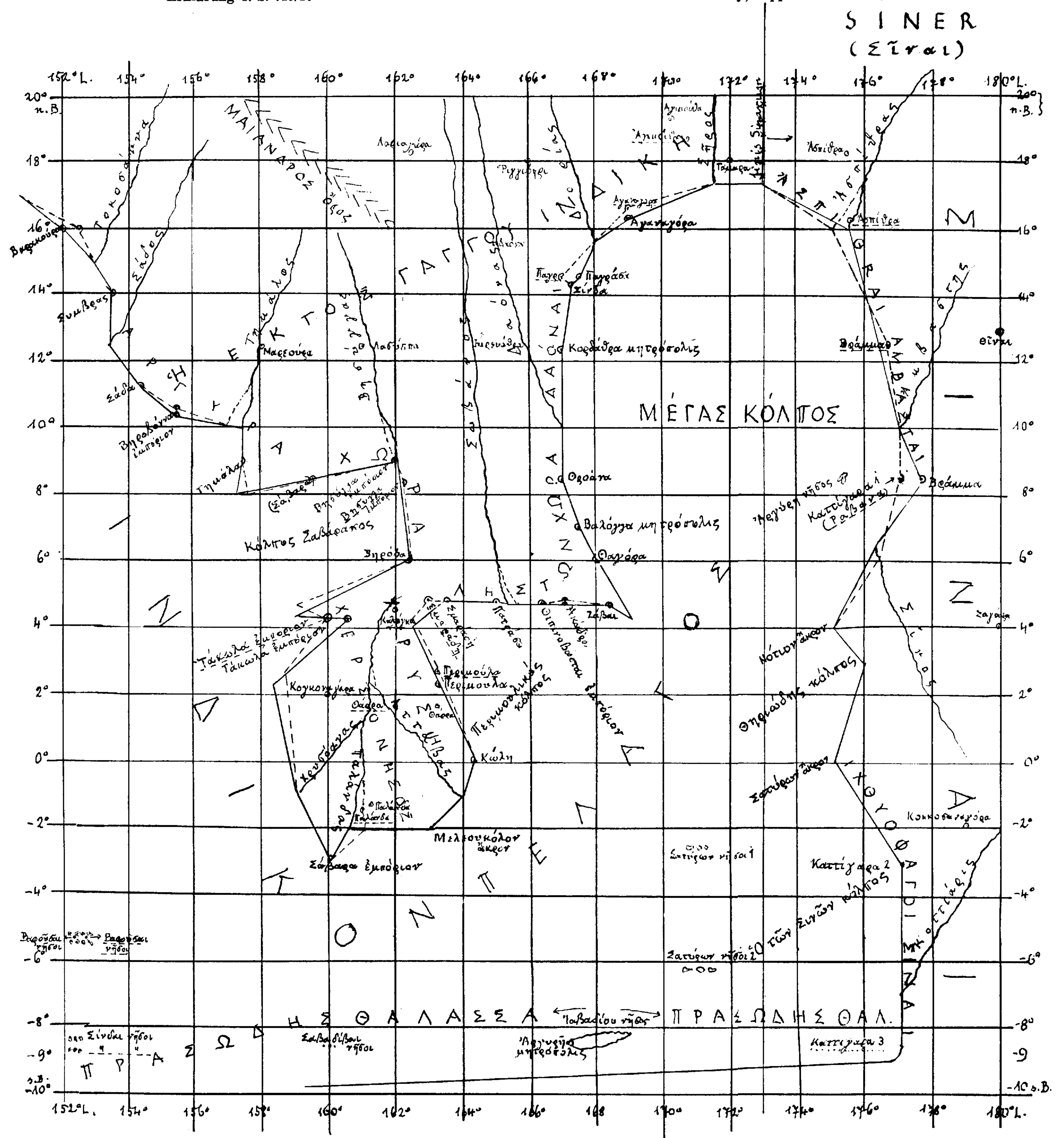
Hs. O hat ferner, eingeordnet in den Text (G. II—VII) am Schluß der Beschreibung kleinerer Ländergruppen oder auch nur e i n e s Landes, so in sieben Fällen, 64 Länderkarten und am Ende von G. VII eine Weltkarte nach Pt.' erster Methode in G. I 24, 1—8 (Schn. B 14. 78ff.), jene zerlegt aus 26 Karten (Schn. B 80), wie im Archetypus von X, darin die 10. Karte Europas geteilt, vorhanden gewesen, und überliefert nebst einer Weltkarte in den Hss. K U und unvollständig an Zahl in Hs. R (Schn. B 23) sowie zum hsl. Fragment F aus G. VIII (Schn. B 25). 64 derartige Einzelkarten und eine gleichartige Weltkarte kehren mit andersartiger Einordnung zu G. II—VII im London. Mus. Brit. cod. Burney 111 wieder (Schn. B 15, nr. 4), ferner im Mediol. Ambros. gr. 997 derart, daß zu jeweils einer Karte das entsprechende Stück aus G. VIII an den Rand geschrieben ist und der

Weltkarte nach G. VII 7 vier zusätzliche Karten der 3 Erdteile vorangehen, eine für Europa, eine für Libyen (Afrika), eine für Nord- und eine für Südasien (Schn. B 16ff. nr. 5). Im Constantinopol. Seragl. 27 (Schn. B 18 nr. 6), der keine Weltkarte besitzt, wohl aber die 4 Karten der 3 Erdteile, verringert sich die Zahl der 64 Karten um die der Peloponnes, dagegen sind es im Vat. Urb. gr. 83 wiederum 64 Länderkarten ohne Weltkarte (Schn. B 19 nr. 7). Die 4 letztgenannten Hss. sind Abkömmlinge von O mit fortschreitender Verderbnis; Vat. Reg. gr. 82, der dazu gehört, hat keine Karten (Schn. B 19 nr. 8).

Am Schlusse hat Hs. O folgende Notiz (Subskription): *Ἐκ τῶν Κλαυδίου Πτολεμαίου γεωγραφικῶν βιβλίων ὀκτὼ τὴν οἰκουμένην πᾶσαν Ἀγαθοδαίμων Ἀλεξανδρεὺς μηχανικὸς ὑπετυπώσατο.* ‚Aus den acht geographischen Büchern des Klaudios Ptolemaios hat Agathodaimon aus Alexandria, Techniker (Ingenieur), die gesamte Oikumene zeichnerisch entworfen.' Die Notiz kehrt zu Schluß der Hss. A K U R V C und des hsl. Auszuges aus Pt.' Geographie in Vat. Urb. gr. 80 wieder, das Verbum in ihnen allerdings in der Form *ὑπετύπωσα*. Zum Ausdruck *μηχανικός* vgl. Plut. Perikles 27 und F. P r e i s i g k e Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden II 104, zum Verbum *ὑποτυποῦν, -οῦσθαι* ferner Poll. VII 129 *σκιὰν ὑποτυπώσασθαι* ‚einen Schattenriß entwerfen' und vorher 128 *τὰ δὲ μέρη τῆς τέχνης* (sc. *γραφικῆς*) *ὑποτύπωσις, ὑπογραφή, σκιαγραφὴ καὶ τὸ ἐργαλεῖον γραφὶς ἢ ὑπογραφίς, καὶ αἱ ὅλαι πίνακες καὶ πινάκια* ‚Die Arten des graphischen Kunstgewerbes: Skizze, Grundriß, Schattenriß, das Instrument der Griffel oder Stift, die Unterlagen Tafeln und Täfelchen.' Gegen ursprünglichen Verband der Agathodaimon-Notiz mit Pt.' *Γεωγρ. Ὑφήγ.* spricht die Berufung *ἐκ τῶν Κλ. Πτ. γεωγραφικῶν βιβλίων ὀκτώ*, da sonst der Wechsel im Titel nicht gut zu verstehen ist. Die Notiz ist somit auf eine selbständige Veröffentlichung (Atlas) zu beziehen. In allen genannten Hss. außer O und dem Vat. Urb. gr. 80 geht der zitierten Agathodaimon-Notiz das Kapitel G. VIII 30 voraus, das zu den 26 Karten von G. VIII West-, Ost-, Nord- und Südrand gradweise registriert (Schn. B 96ff.). Wenn in O fehlend, so daraus zu beurteilen, daß die Hs. 26 Karten in 64 zerlegt hatte. Schn. B 93 erklärt mit vollem Recht die Form *ὑπετύπωσα* aus Verstümmelung des Mediums, daraus *ὑπετύπωσε* in den Paris 1401; 1402 u. a. und J. F i s c h e r (Prodr. I 118f.) hinwiederum zitiert sich mit unbegründetem Selbstgefühl aus seinem Aufsatz in den Denkschr. Akad. Wien ph. hist. Kl. LXIX (1916) 71ff., wonach er in der Agathodaimon-Notiz die Angabe *τὴν πᾶσαν οἰκουμένην* nur auf den Entwurf einer Weltkarte bezogen wissen wollte. Schn. B 66. 91. 117 stimmt mit anderen zu, doch haben W. K u b i t s c h e k S.-Ber. Akad. Wien 215/5 (1935) 145f. und L. T u d e e r Journ. hell. stud. XXXVII (1937) 77 mit Recht sich von Fischers Ausdeutung distanziert. Denn wollte Agathodaimon sich nur mit einem Weltkartenentwurf bescheiden, hätte er etwa *τὴν οἰκουμένην πᾶσαν καθ' ἕνα πίνακα* oder *ὑφ' ἕν* (vgl. G. VIII 1, 2) oder *πίνακα τῆς οἰκουμένης πάσης* geschrieben, bzw. da bei gleicher Notiz Hs. U eine Weltkarte nach erster, Hs. K nach zweiter Methode des Pt. überliefert (G. I 24, 1—8. 9—20), mit dem Zusatz *καθ' ἑκατέραν τὴν μέθοδον*. Die Notiz darf nicht aus dem Wortlaut allein beurteilt werden, sondern aus dem Sinn.

Wie die 64 Länderkarten in O mit vorher 26 korrespondieren, zeigt Schn. B 80f. In Hs. O sie überprüfend, stellte er zugleich fest, daß sie mittelst Schildervignetten mit 3 Türmen a l l e diejenigen beachtlichen Städte umranden, die im Text von G. VIII der Hs. Z als solche aufscheinen; ein Plus von etwa 20 Sonderlesungen seitens O käme dazu (Schn. B 110. 114f.). Doch unterscheidet sich anscheinend Z von X in G. VIII 3—28 bloß durch einen Zuwachs von 3 beachtlichen Städten (Schn. B 103 a), daher Schn., wenn er aus diesem Grunde eine Übereinstimmung von O nur mit Z in G. VIII annimmt und daraus den Schluß zieht, daß schon die uns als primär kartenlos entgegenstehende Hs. Z 64 Länderkarten gehabt hätte (B 115), bedenklich macht. Ihn beeinflußte dabei, daß trotz der Agathodaimon-Notiz die ihr nachfolgenden 26 Karten der Hss. K U und R nicht mit den 64 von O übereinstimmten (B 110. 114) und diese daher nicht aus jenen zerlegt sein könnten. Nur ist Schn. die kritische Einstellung von O gegenüber Agathodaimon nicht aufgefallen. Geben darum die partiellen Teilkarten von O nicht den unveränderten Inhalt der Agathodaimon-Karten wieder, macht es nichts aus, wenn sie mit den Karten von K U R D F nicht konkordant sind. Stimmen doch selbst diese trotz der durch die Verbalform *ὑπετύπωσα* in Verbindung geänderten Note der Agathodaimon-Subskription untereinander nicht überein, wie Schn. B 105 e f h für die Karten von U und K (*ἐπίσημοι πόλεις*), B 111 für das verschiedene kartographische Verhältnis der hinterindischen Flüsse *Δαόνας* und *Σόβανος* zu den Quellgebirgen in den Karten von O und R einerseits, K und U andrerseits aufzeigt. Zu O tritt R auch darin, daß beide Hss. die 5 in G. VII 1, 51—53 R. zu Indien innerhalb des Ganges eingeteilten Städte *Πασσάλα, Ὄρζα, Τονάνα, Ἀντάχα, Κοάγκα* nicht wie K und U in die zugehörige 10., sondern in die Indien außerhalb des Ganges darstellende 11. Teilkarte Asiens einbeziehen (Schn. B 110). Auch hier steht somit O nicht allein, um so diesen von J. F i s c h e r Prodr. I/1 S. 137; 156ff. zuerst beobachteten Umstand als einen seiner Beweise gegen Zerlegung von vorher 26 in 64 Teilkarten gelten zu lassen.

Der Umstand, daß Hs. O die 26 Agathodaimon-Karten in 64 zerlegt, drängt zur Frage, warum sie das von Pt. in erster Auflage der Geographie zu 26 Teilkarten geschriebene Buch VIII noch beibehielt. Denn deren Vorbeschreibungen paßten ja nicht mehr zu den Inhalten der 64 Karten und die beachtlichen Städte waren schon vorher in den länderbehandelnden Kapiteln von G. II—VII durch Vorrückung und Rotschreibung des Anfangsbuchstabens hervorgehoben (S. 736). Was so für O aus dem X-Kontext von G. VIII weggefallen wäre, wären zu diesen Städten die Stundendistanzen von Alexandria und die Angaben längster Tage. Jedenfalls verdient Beachtung, daß Hs. O ab G. VII 5 von anderer Hand


SINER
(Σῖναι)
ΜΕΓΑΣ ΚΟΛΠΟΣ
Κόλπος Ζαβάρακος
Κορδάθρα μητρόπολις
Βαλόγγα μητρόπολις
Θηριώδης κόλπος
Σάβαρα ἐμπόριον
Ἀγγυμάγα μητρόπολις
152° L.
180° L.
20° n.B.
-10° s.B.

geschrieben ist (Schn. B 14. 17. 52. 56. 93), doch auch noch, daß in G. VIII die Hss. O und N darin übereinstimmen, daß in beiden die Schreiberhand von c. 25, 3 an nach den Worten ἡ μὲν Ἀρεία τὴν μεγίστην ἡμέραν ἔχει ὡρῶν ιδ γ' ιβ' bis incl. c. 26, 14 durch eine andere abgelöst wird. In O setzt die vorherige von c. 26, 15 an bis zur Agathodaimon-Notiz am Ende fort, in N aber sind es zwei Hände, von denen die eine die bestehende Textlücke mangelhaft ergänzt, die andere aber revidiert und bis c. 28 Ende abschließt. Zweifellos liegt in G. VIII beider Hss. dieselbe Vorlage zugrunde und man darf auf die gleiche Schreibstube schließen, zumal wenn die an der Füllung der Lücke in Hs. N ersttätige Hand dieselbe ebenso in Hs. O zu ergänzen hatte; denn es fehlen dieser daraus nach Schn. B 18 die Abs. VIII 26, 8 (Βουκέφαλα) und 12 (Βαρυγάζα). Was die Vermutung der gleichen Schreibstube unterstützt, ist, daß von c. 26, 15 an beide Hss. gleich X und Z allgemein von Alexandria auf 60° 30′ L., nicht wie vorher mit 4h-Abstand vom Nullmeridian die Längen umrechnen. Doch läßt Hs. O zum Unterschiede von Hs. N, welche über G. VIII 28 nicht hinausgeht, im nachfolgenden Länderverzeichnis von c. 29 gegenüber allen anderen Hss. die Korrelation mit 26 Karten weg (J. Fischer Prodr. I 164) und führt nicht G. VIII 30 (Eckpositionen der 26 Teilkarten). Daraus daher der Schluß, daß in Hs. O Buch VIII Nachtrag ist und vorher vielleicht auch die Kapitelreihe G. VII 5—7 ebenso. Hs. O wäre demnach in ihrer Entstehung bald den frühen Hss. S und Z nachgefolgt, bestimmt durch die von S vermittelte engere Abhängigkeit von Pt.' Geographie aus dessen hinterlassenem Arbeitsexemplar und dem dazu erschienenen Agathodaimon-Atlas. Ganz im Sinne von Pt. (G. II 1, 8) ließ so der Initiator von O Buch VIII weg, auch die Zusätze nach G. VII 4, falls solche schon erschienen sein sollten, und machte von Pt.' Zugeständnis (G. II 1, 8) Gebrauch, auch nur ein Land oder kleinere Ländergruppen mit entsprechendem Maßstab, Grundriß und topographischem Inhalt zur kartographischen Darstellung zu bringen, daher die Zerlegung. Hs. S selbst ging von G. V 20 an (Schn. B 49. 56) ganz in Hs. O auf, derart, daß Schn. B sie als Abschrift und nicht als Grundlage von O beurteilt.

Ist aber der Hs. O Buch VIII erst nachträglich aufgezwungen, kann es nicht wundernehmen, wenn sie im Gegensatz zu ihrem Text in G. VIII 5, 6 kartographisch die Stadt Τισουργιακόν, verderbt aus Γησοριακόν, durch eine Schildvignette mit drei Türmen als beachtliche Stadt auszeichnet. In G. VIII 5, 6 bieten nämlich, ausgenommen die Hss. X S Z, alle anderen mit O an Stelle von Γησοριακόν die Namenform Ὀριγιακόν mit dem aus ιζ ς' γ' (16h 50′) zu ιζ ς' (16h 30′) abgebröckelten längsten Tag, d. i. auf 51° n. B., daher in den Karten von K U R eine beachtliche Stadt Ὀριγιακόν (U), Ὀργικόν (R) auf dieser Breite neben Τισοργιακόν als solcher auf 53° 30′ n. B. und in Verdrängung von ⟨Νε⟩μέτακον (G. II 9, 4) eingesetzt ist; das zeigen diese Hss., ebenso N W, in G. II durch die stellvertretenden Lesarten Ὀριγιακόν (R) Ὀργιακόν (W) Ῥιγιακόν (U), während daselbst die Hss. X S Z und mit ihnen O den Namen Μέτακον ausweisen.

Ursprünglich G. VIII 2—28 ausschließend, lenkt Hs. O die Aufmerksamkeit auch auf die Miscellan-Hs. W; denn diese überliefert den Text auf fol. 1—131 v nur bis G. VII 4, 13 R., wie vermutlich in erster Entstehung auch Hs. O ihn gab. Die beachtlichen Städte sind wie in O durch Vorrückung und Rotschreibung des Anfangbuchstabens hervorgehoben. Die von W fol. 161—165 nachgeschickten Kartenbeschreibungen aus G. VIII 3—28 wiederholen nicht auch die Namen dieser Städte mit den Stundenangaben (Cuntz Ausg. 4). Dem Benützer der Hs. sind so die ptol. Anleitungen zum Entwurf von 26 Teilkarten der Oikumene nachträglich gegeben, doch nicht auch die Kapitel G. VII 5—7. Ihr unptol. Charakter tritt so hervor, zugleich ebenso die frühe Entstehung der Hs., mag sie auch auf späterer Grundlage revidiert sein. Auffällig ist ebenso, daß der Paris. Gr. 1404, als b von Schn. B 22 nr. 16 signiert, die ptol. Geographie von G. I nur bis VII 5 wiedergibt. Er zerfällt allerdings in zwei von verschiedener Schreiberhand hergestellte Teile, davon der erste (G. I—VI 12) aus Hs. Z, dagegen der zweite aus einer Tochterhs. von V ausgeschrieben sein soll. Die Hss. V und W sind familiär miteinander verwandt (Schn. B 47).

Eine Sonderstellung unter den Hss. nimmt der Vat. Pal. Gr. 338 ein, bei Schn. B 11ff. mit der Sigle A. Die Hs. ist selbst oder durch eine Schwesterhs. als Vorlage des von Erasmus von Rotterdam für Hier. Frobens Erstdruck 1533 besorgten Textes der ptol. Geographie wissenschaftlich anerkannt. Zur hs. Stellung von A verweist Schn. B 49ff. vornehmlich auf G. VII 1 R. Danach reiht hier Hs. A in 1, 13 R. 7 Z. 14—15, in 1, 28 R. 14 Z. 7—10 sowie in 1, 30 R. 16 Z. 15—19 durchwegs wie Hs. Z und läßt gleich ihr in 1, 28 R. 14 die Z. 5—6, 14—15 weg; Hs. X folgt mit Ausnahme von 1, 28 R. 14 Z. 7—8, wo sie besonders reiht, und 9—10, wo sie mit den Hs. K N U O Rt ausläßt, einer hsl. Gruppe, die hier stark umstellt, während die beiden Hss. R W, ausgenommen 1, 28 R. 14 Z. 14—15· auf Seiten von A stehen. Direkte Beziehung zur X-Vorlage fehlt hier daher Hs. A, doch auch zu Hs. O, obwohl Hs. A in ihrem Text freien Platz für 64 Länderkarten und eine Weltkarte am Schluß von G. VII hat. Ähnlicher Aspekt wiederholt sich in G. VII 2, 3, wo Τημάλα πόλις von A mit X Z R W genannt, in U O aber weggelassen ist, und umgekehrt in 2, 4, wo Σάβαρα πόλις von A mit XZRW weggelassen, in ONUK, da namengebend für den Golf, beibehalten ist (S. 727). Schn. B 75 zitiert ferner von der ostafrikanischen Küste (G. IV 7, 4 M.) die sechsnamige Reihe Ἀπόκοπα bis inkl. Σεραπίωνος δρόμος καὶ ἄκρον, wo A mit X in den Gradangaben übereinstimmt, läßt aber hier Z an Seite von A indirekt mitverstehen. Mit Z aber auch R V C gleiche Stadienzahlen scheinen im nachptol. Kapitel G. VII 5, 15 N. zu den 4 Parallelkreisen von Thule, Rhodos, Syene, Meroe auf (Schn. B 48. 92). Wie es in G. VI 16 (Σηρική), 2 N um das Verhältnis von A zu Z hinsichtlich der Reihung der serischen Gebirge steht, macht

Schn. B 77 nicht klar; mit X geht hier A nicht und entfernt sich von O durch das Mißverständnis, die auch Skythien außerhalb des Imaos-Gebirges durchstreichenden Ἡμωδὰ ὄρη allgemein und nicht bloß im östlichen Teile als καὶ Σηρικὰ καλούμενα zu benennen. In G. VIII führt unter den beachtlichen Städten A nur mit X und Z Νεάπολις in Palaestina (20, 17 N.; Schn. B 69. 94. 104) sowie Σοῦλκοι in Sardinien (9, 3 N.; Schn. B 69. 104) und verbessert sich mit den Lesungen Λίμυρα statt Μύρα in Lykien (17, 25 N.; Schn. B 69. 104) und Ἀρσαμόσατα statt Ἀρσαμος (X), Ἀρμόσα (Z) in Groß-Armenien (19, 14 N.; Schn. B 69. 104. 113); die Stadt Κατάνη auf Sizilien fehlt A mit X und Z (Schn. B 104. 106 vorher). Dagegen läßt A entgegen X und Z und einvernehmlich mit U R V C 6 arabische Städte ausfallen (22, 3; 6—10 N.; Schn. B 106), bereichert sich aber wie Z mit den Städten Ὄσσικα in der kaukasischen Landschaft Ἀλβανία (19, 9 N.; Schn. B 69. 104) und Τιβερίας in Palaestina (20, 16 N.; Schn. B wie vorher) und nach Schn. B 69. 104 im besonderen mit Ἐβόρακον auf der Insel Ἀλβίων (Groß-Britannien 3, 7) und Ἔδεσσα in Makedonien (12, 7); man sollte den Umrechnungsmodus der Längenpositionen dieser Städte in A wissen. Es liegt nahe, die Einführung von Ἐβορ. auf den Tod des Kaisers Constantius I. im J. 306 zu beziehen. Mit den Hss. U R V C hat A auch in G. VIII 27, 12 N. zur Stadt Θῖναι im Lande der Σῖναι die Interpolation: τοῦ δὲ διὰ τῶν Μακάρων νήσων τοῦ τὸ δυτικὸν πέρας τῆς ἐγνωσμένης γῆς ἀφορίζοντος μεσημβρινοῦ πρὸς ἀνατολὰς ὥραις ἰσημεριναῖς ιβ ‚während der das Westende der bekannten Welt begrenzende Meridian gegen Osten mit 12 Äquinoktialstunden absteht‘. Die Interpolation folgt unmittelbar dem Zeitabstand der Stadt Θῖναι von Alexandria nach διέστηκεν Ἀλεξανδρείας πρὸς ἕω ὥραις η ‚steht von Alex. gegen Osten 8 Stunden ab‘. Zugrunde liegt, wie man sieht, die Umrechnung der Länge in Beziehung auf Alex. mit 4h Zeitintervall vom Nullmeridian, ob diese allgemein in A oder sich mit der anderen von Alex. auf 60° 30′ L. mischend, wäre zu untersuchen. A hat ebenso mit den Hss. K U R V C in G. VIII die durch die Verbalform ὑπετύπωσα charakterisierte Agathodaimon-Notiz gemeinsam (Schn. B 93) und vorausgehend c. 30 (Längen- und Breitenmaße von 26 Teilkarten), obwohl, wie gesagt, auf 64 Länderkarten und eine Weltkarte durch den freigelassenen Raum vorbereitet. Da jede Berührung von A mit Hs. O und den aus ihr abgeleiteten Hss. (S. 736) aber fehlt, fragt man sich, ob dieser unfertige Charakter von Hs. A nicht erst aus letzter Phase stammt und der eigentliche Initiator der Hs. somit noch 26 unzerlegte Agathodaimon-Karten zur Basis genommen hätte, darum auch das Kapitel G. VIII 30 mitüberliefert. Allem Anschein nach vermittelt Hs. A zwar unabhängig von Hs. O, doch wie sie in eigener Weise zwischen Hs. Z und der von Pt. unfertig zurückgelassenen und erst von fremder Hand vollendeten Neuauflage seiner Geographie (S. 738), zu welcher Agathodaimon die aus Pt.' letzten Arbeitskarten entwickelten 26 Teilkartenentwürfe zusammen mit einer Weltkarte nach erster oder auch zweiter Projektion (G. I 24) herausgab. Und wenn Hs. A sich tatsächlich durch die Aufnahme von Ἐβόρακον unter die ἐπίσημοι πόλεις datiert und Ersths. O als Initiatorin von 64 Länderkarten auf Grund des Agathodaimon-Atlas voraussetzt, rückt die Entstehung von O und des Atlas noch in das 3. Jhdt. zurück, daher auch in O die Agathodaimon-Notiz mit dem ursprünglichen Medium ὑπετυπώσατο. Schn. B 55 aber spricht gerade den vier Hss. S Z O A Spätcharakter zu und läßt sie entstanden sein dadurch, ‚daß sie oder ihre verlorenen Vorlagen mehrere Hände benützten, von denen die eine der Rezension Ξ (X) angehörte, die andere der Rezension Ω, d. i. den übrigen Hss.

Schn. B 47ff. 55ff. spaltet die Rezension Ω in zwei Textgruppen Π und Δ, damit durch den weiteren Verlauf operierend. Er reiht unter Π die Hss. R V C W und aus Hs. U das 8. Buch ein — auf dessen aus dem hsl. Ganzen herausfallenden Charakter macht auch A. Diller Transact. Americ. philolog. Assoc. LXVII [1936] 238 aufmerksam —, unter Δ die Hss. K N U, davon U mit G. I—VII, und die hsl. Fragmente F G. Die Π-Hss. bezeichnet er ‚als Kopien ein und derselben lückenhaften und am Rand ergänzten Urhandschrift‘, für die Δ-Hss. aber macht er maßgebend, ‚daß sie einmal eine Anzahl Sonderlesungen und vor allem nur ihr eigentümliche Textinterpolationen und Scholien besitzen, ferner eine Anzahl von Textumstellungen, vor allem in Buch VII, gemeinsam haben und schließlich eine Anzahl Textlücken teilen‘. Die besprochenen Hss. S Z O A sind für Schn. B einfach Mischhss. und man weiß nicht immer, ob er stillschweigend Z und A in Gruppe Π, O in Gruppe Δ einbezieht.

Allgemeines Kennzeichen dieser Neurezension, signiert von Schn. mit Ω, sind die in ihr zu G. II—VII vorausgeschickten Inhaltsangaben (Schn. B 62ff. 67f.), von denen Cuntz' Ausgabe 5f. zu G. II in Gegenüberstellung zu den Hss. X und S eine Probe gibt. Diese Angaben sind, getrennt nach den drei Erdteilen Europa, Lybien (= Afrika) und Asien, zusammengefaßt in dem aus Hs. X (G. VII nach c. 6) nach G. VIII 29 versetzten Gesamtverzeichnis (S. 731), an das Hs. Z, wie erwähnt, nachträglichen Anschluß fand. Ein anderes allgemeines Kennzeichen der Neurezension ist in G. VIII die Zeitumrechnung der Längen nicht wie in X Z und ab c. 26, 15 ebenso in N wie O von Alexandria auf 60° 30′ L., sondern auf 4h gerundet aus 4h 02m als Zeitintervall vom Nullmeridian. Wie Cuntz' Ausgabe S. 102ff. aus G. VIII 5—8 an den hier genannten ‚beachtlichen‘ Städten zeigt, sind der neuen Umrechnung nicht nur die Städte mit geänderter Gradlänge, sondern alle unterzogen. Sie verbessert dabei Fehler in X, bzw. Z, sei es wirkliche Fehler, so zu Μεδιολάνιον (Σαντόνων), Ἐβουρόδουνον (Germania), Αὐγούστα Οὐινδελικῶν, Ἀρελάτη (Arlape), Ἰαδέρα (Jader), Νίκαια Μασσαλιωτῶν, Ἀκουληία (Aquileia) oder solche, wo es anscheinend sich nur um ein Abbröckeln der Minutenziffern handelt, nicht also ohne eigene dazuzusetzen, so zu Ἥμωνα, oder zu mit sich unverträglichen Stundenangaben, so zu Μασσαλία, Ἐβουρόδουνον, Σιδρωνία (Sidrona), Ῥώμη (Roma) beeinflußt zu werden. Zu den Städten Ἀλερία und Μαριάνη (Corsica), deren diesbezügliche Stun-

denzahlen überhöht sind: $\overline{\beta}$ (2^h) statt ᾱ ϛ′ γ′ ιβ′ (1^h 55′), gerundet aus 1^h 56′, setzt die Neurezension — für sie wäre es 1° 54′ — das Adverb ἔγγιστα, dieses von den Hss. R U unrichtig auch zur Stundenzahl von Λούγδουνον in der Lugdunensis angehängt. Auffällig ist, daß der Ansatz von Alexandria auf rund 4^h, da er um 2′ hinter dem einer Länge von 60° 30′ entsprechenden zurückbleibt, nicht die Abrundung des Umrechnungsresultates nach oben beeinflußt; so ist die Zeitdifferenz bei Städten wie Ναρβών, Οὐίεννα, Νέμαυσον (!), Λουππία, Σκανδία, Ἰούλιον Καρνικόν, Σκαρβαντία, Σερβίτιον, Σίρμιον, Ῥάβεννα, Βενεούεντον nach unten gerundet und bei Σαλῶνα von X Z übernommen. Bei Städten wie Ἰάδερα und Ἀγκών ist die Abrundung der Differenz übersehen und so präsentieren sie die ‚genauen' Stundendistanzen von 1^h 12′ und 1^h 34′, berechnet von der gerundeten Ausgangsbasis von 4^h. Ergibt hinwiederum die betreffende Länge einen Stundenwert von mehr als 4^h, sollte, da das Resultat um 2 zu hoch, nach unten abgerundet sein. Tatsächlich ist die Stundendistanz des Hafens Καττίγαρα von Alexandria, d. i. aus 177° L. die Differenz 11^h 48′ — 4^h = 7^h 48′ auf 7^h 50′ aufgerundet (G. VIII 27, 13), während andererseits der Stadt Ἀσπίθρα die ‚genaue' Stundendistanz ζ γο′ λ′ (7^h 42′) aus ihrer Länge von 175° 30′ beigesetzt ist (G. VIII 27, 11).

Hinsichtlich der Umrechnung der Breitengrade zu längsten Tagen unterscheidet sich die Neurezension Ω in G. VIII durch kein besonderes Vorgehen. Wie X Z auf der Basis des Κανὼν ἐξαρμάτων πόλου καὶ ὡρῶν ὑπεροχῆς stehend, überprüft sie von da aus allgemein die ältere Umrechnung aus erster Auflage der ptol. Geographie, soweit aus Cuntz' Ausgabe zu beurteilen. Sie verbessert dabei Fehler wie zu Μεδιολάνιον (Σαντόνων), Ἥμωνα, Ῥώμη und Νεάπολις, nicht ohne gleichzeitig zu überhöhen, wie zu Λουππία den wirklichen Fehler und zu Αὐγουστόδουνον wie Νάρωνα solche aus vermutlicher Verschreibung von ϛ zu ς und umgekehrt. Überhöhungen begegnen ferner zu Ἀμισία bei geänderter, zu Νέμαυσον und Αὐγοῦστα Οὐινδελικῶν bei ungeänderter Breite, zu beiden letzteren Städten mit dem Adverb ἔγγιστα, beigefügt zu Νέμ. von den Hs. R U, zu Αυγ. bloß von Hs. R. Dasselbe Adverb tritt noch fünfmal entgegen, ohne daß jedoch eine ausgesprochene Überhöhung vorliegt. Zu der mit 15^h 30^m berechneten längsten Tagesdauer der Städte Ἰούλιον Καρνικόν (45° 15′ n. B.) und Ἥμωνα (45° 20′ n. B.) aber ist aus dem Vergleich mit dem Kanon, der 15^h 32^m einer Breite 45° 15′ gegenüberstellt, der Zusatz καὶ τί ‚und etwas' gemacht, bezogen auf das Plus von 2^m. Und einen längsten Tag ὡρῶν ιβ ϛ′ δ′ καὶ τί (12^h 45′ und etwas) soll die Stadt Θῖναι auf 13° n. B. haben, im Kanon fallend zwischen 12° 14′ . . . 12^h 44^m und 13° 18′ . . . 12^h 48^m. Aus diesem Zusatz spricht ein Streben nach Genauigkeit, abstechend von der sonst nur approximativen und zur Überhöhung bereiten Tendenz, und sicherlich Zeugnis einer anderen und späteren Hand in der Rezension Ω.

Unterschiedlich aber behandelt die Ω-Rezension in G. VIII die Berechnung der Kulminationen der Sonne auf der Ekliptik von den Wenden für die zwischen ihnen gelegenen ‚beachtlichen' Städte. Leider ist man in dieser Beziehung derzeit nur über die Angaben zu den vier Städten Ἀσπίθρα, Θῖναι, Καττίγαρα, Ἀργύρη (c. 27, 10—13) durch Sch. A 236f. unterrichtet. Während darnach in den Hss. X Z die Berechnung direkt an die jeweilige geographische Breite anknüpft und zu dieser dazu aus dem Κανὼν λοξώσεως, der Tabelle der Ekliptikschiefe (S. 686), die nächstliegende Zahl von Ekliptikgraden, gerechnet vom Äquinoktium entnimmt, um durch Abzug derselben von 90° den gesuchten Abstand der im Zenith kulminierenden Sonnen auf der Ekliptik von der betreffenden Wende zu erhalten, geht der Rechner in Ω vom jeweiligen längsten Tage aus, errechnet zu diesem aus dem Κανὼν ἐξάρματος πόλου καὶ ὡρῶν ὑπεροχῆς die beiläufige geographische Breite und entnimmt auf diesem Umwege aus der Tabelle der Ekliptikschiefe die entsprechenden Ekliptikgrade, um sie von 90° abzuziehen. So steht Ἀσπίθρα, da in G. VIII 27 Rez. Ω mit dem längsten Tag von ⊹ (ἔγγιστα) 13^h versehen, im Καν. ἐξαρμ. auf der Breite 16° 26′, dazu der Καν. λοξ. vom Äquinoktium 44° 20′, die Subtraktion 90° — 44° 20′ daher 45° 40′ als Ekliptikabstand der zu Mittag kulminierenden Sonne von der Sommer-Sonnenwende ergibt, wie von allen Hss. der Rez. Ω überliefert; unter ihrem Einfluß haben die Hss. S O, obwohl die Stadt Ἀσπ. auf der mit den Hs. X Z gleichen Breite 18° 15′ n. führend, die geringe Variante 45° 45′. Der geographischen Ω-Breite 16° 15′ (G. VII 3, 5) jedoch würde direkt über den Καν. λοξ. 43° 50′, abgezogen somit von 90°, der Ekliptikabstand 46° 10′ der lokalen Zenitsonne von der Sommer-Sonnenwende entsprochen haben. Die Hss. X und Z berechnen direkt von der Breite 18° 15′ aus den Abstand auf der Ekliptik von den Wenden richtig mit 39° 15′. Θῖναι hat in G. VIII 27 Rez. Ω den längsten Tag ιβ ϛ δ′ (12^h 45^m) καὶ τί; aus den Konkordanzen des Καν. ἐξαρμ. 12° 14′ . . . 12^h . . . 44^m und 13° 18′ . . . 12^h 48^m resultiert für 12^h 45^m eine Breite von 12° 30′, der im Καν. λοξ. das Gegenüber 12° 22′ 30″ . . . 32° am nächsten kommt, von 90° subtrahiert somit 58° als der von Rez. Ω in G. VIII allgemein angegebene bezügliche Ekliptikabstand. Direkt aus der in G. VII 3, 5 durch Rez. Ω — hier mit Ausnahme der Hss. A und des Paris Gr. 1401 — angegebenen geographischen Breite von 13° hätte sich über den Καν. λοξ. der Ekliptikabstand 56° ergeben. Die Hss. X S Z O rechnen auf der für Θῖναι aus ιγ (13°) zu ιγ′ (10° 20′) verlesenen Breite (S. 687). Καττίγαρα u. Ἀργύρη führen in G. VIII 27 Rez. Ω auf der Süd-Hemisphäre den längsten Tag von 12^h 30^m. Aus den Konkordanzen 7° 52′ . . . 12^h 28^m und 8° 58′ . . . 12^h 32′ im Καν. ἐξαρμ. ordnet sich 8° 25′ zu 12^h 30^m und im Καν. λοξ. wieder 21° 15′ auf der Ekliptik zu dieser gleichen Breite, daher aus 90° — 21° 15′ der bezügliche Ekliptikabstand der Zenitsonne von der Winter-Sonnenwende im Ausmaße von 68° 45′, aufgerundet zu μοίρας ō ἔγγιστα ‚annähernd 70°. Direkt aus der geographischen Breite beider Städte auf 8° 30′ s. (G. VII 2, 29; 3, 3) wäre über den Καν. λοξ. 68° 30′ als Abstand hervorgegangen; da aber nur auf 8° 25′

s. Br. in den Hss. X S Z O gesenkt (S. 726), haben die beiden Städte daselbst mit direkter Berechnung von dieser geographischen Breite den Ekliptikabstand 68° 45′.

A. Diller Transactions Americ. Philolog. Association LXVII (1936) 236 stellte durch Vergleich der Hss. U und N in G. II 5–6 fünf Fälle paralleler Textkorrekturen auf unbedingt gemeinsamer hsl. Grundlage fest. Da N nach fachlichem Urteil die jüngere Hs. ist (Schn. B 26 nr. 30), hat diese Hs. aus Hs. U deren Textkorrekturen auf sich gezogen, nicht umgekehrt. Wenn daher N durch Verstellung zweier Textabschnitte in G. III 1, 10—22. M. 330, 3—335, 11 und 22—33 M. 335, 11—342, 6 auf eine Vorlage gleichen Kleinformats schließen läßt, derart daß je 2 Seiten derselben räumlich auf 1, 4 Seiten daher auf 2 Kolumnen von U kommen, ist daraus jedenfalls ein gleichformatiger Archetypus beider Hss. erwiesen. Anders wenn man behaupten könnte, daß Hs. U in G. VIII 3—28 aus ihrer mit N gemeinsamen Textgruppe Δ deswegen zur Textgruppe Π übertrat, weil die besondere Quellenvorlage von N ab G. VIII 26, 15 defekt geworden war (S. 739). Da aber der Unterschied beider Textgruppen in G. VIII 3—28 in der Hauptsache auf der Auswahl und Zahl der ‚beachtlichen' Städte beruht und dieses Moment besonders in c. 17 und 22, weniger nach c. 26, 14 hervortritt, hier eigentlich nur bezüglich Ἀργύρη, der Hauptstadt der Insel Ἰαβαδίου, ist so kein eigentlicher Erklärungsgrund des Wechsels der Textgruppe seitens U gegeben. S. im folgenden.

Der Hs. U steht Hs. K zur Seite. Diese Hs. ist im J. 1930 durch A. Deissmann (Forschungen und Funde im Serail 1923, S. 89ff.) aufgefunden worden und wenn auch durch Wasserfraß stark beschädigt, immer noch ein Prachtstück durch Format (58 × 42.5 unbeschädigt, 57.1 × 42 wie jetzt beschnitten), den vollständigen Text, frei von Nachträgen einer späteren Hand, und die Beigabe nicht nur von 26 farbigen Teilkarten im Text von G. II—VII, sondern auch einer Weltkarte zu Ende von G. VII, gezeichnet nach Pt.' zweiter und schwierigerer Projektion (G. I 24, 9—20). Phototypien der Schrift gibt auf zwei 8°-Tafeln A. Diller Transact. Americ. phil. Assoc. LXXI (1940), der Karten auf Taf. I—VIII zu Schn. B Ende A. Herrmann. Es hat viel auf sich, diesen cod. als die Kopie anzusehen, welche Kaiser Andronikos II. Palaiologos (1282—1328) durch Vermittlung des Patriarchen Athanasios d. J. von Alexandria (1293—1308) nach dem daselbst vom gelehrten Mönch Maximus Planudes (1255—1305) des Klosters Chore in Konstantinopel aufgefundenen Original herstellen ließ. Der farbenreiche Kartenanblick der Kopie begeisterte Plan. zu einem Lobgedicht in 47 heroischen Hexametern auf Pt. als Geographen, der keinen Gewinn aus seiner Arbeit pflückte, auf den Kaiser als den Typus einer wahrhaft römischen Herrschergestalt und hochgeistigen Initiator der Abschrift sowie auf den gottähnlichen geistlichen Hirten der Stadt Alexandria, welcher die Kopie ‚des ungezählte Jahre verborgen gewesenen Werks' durchführen ließ; so nunmehr ‚dem Lichte wiedergegeben durch unseren Eifer (nämlich des Planudes) und zum kaiserlichen Ruhme.' Das Gedicht ist in mehreren Hss. überliefert, so im Ambros. A 119 sup. (Ae. Martini-D. Bassi Catall. codd. graec. bibl. Ambros. I 52f. nr. 43), Paris. Coislin. Gr. 355 (R. Devreesse Bibl. Nat. Catal. mss. grecs II le fond Coislin. 337 nr. 355), Neapolit. III C 3 (S. Cyrillo Codd. graeci mss. reg. bibl. Borbonicae 344f. nr. 261). Matrit. 72 (J. Iriarte Reg. bibl. Matrit. codd. graec. mss. I p. 263) und vollständig bisher nur durch Iriarte a. O. veröffentlicht, davon die letzten 19 Verse genauer durch S. Kugeas Byz. Ztschr. XVIII (1909) 118. Zum Preise des originalen cod. schrieb Plan. das Epigramm Nobbe XXI nr. IX. Die Mühe des Suchens berührt Plan. epist. 119 (M. Treu Max. Plan. epist. [1890] 203f.). Der Ambros. A 119 macht auch noch die besondere Mitteilung von einem διάγραμμα (Karte), das Plan. ohne irgendwelche Anleitung, somit noch vor Entdeckung des alexandrinischen cod. ‚erdacht und gezeichnet habe': ὃ αὐτὸς ἀπὸ τῆς βίβλου τοῦ Πτολεμαίου μὴ παρά τινος λαβὼν ἀρχὰς διενοήσατο καὶ διέγραψεν. Es dürfte sich um eine Weltkarte handeln (G. Mercati bei J. Fischer Prodr. I 538, 2). Hs. K ist demnach für uns zu Ende des 13. Jhdts. datiert, allerdings nicht auch das Original in Alexandria.

Das Großfolioformat von K wurde vorbildlich für die Hss. U und F, für U nicht unwahrscheinlich durch Mitsprache des Planudes (A. Diller Transact. americ. philol. Assoc. LXXI 66f.). Denn im Besitze von Hs. V, welche von fremder Hand auf fol. 1 den lateinischen Vermerk trägt: *est* — nicht *erat* — *proprius domini Maximi philosophi greci ac monachi in monasterio Chore in Constantinopoli*, könnte Plan. Ursache gewesen sein, daß in U Buch VIII aus Textgruppe Π Eingang fand (Schn. B 48. 52. 55. 60. 76. 105), da diese in der Auswahl beachtlicher Städte Kleinasiens seiner Zeit mehr entsprach als die hier mehr überholte Δ-Gruppe. Textgruppe Π, in G. VIII vertreten durch die Hss. R V C, weil Hs. W das Buch nur unvollkommen nachträgt (S. 740), läßt nämlich in c. 17 (Βιθυνία, ἡ ἰδίως Ἀσία, Λυκία, Γαλατία, Παμφυλία, Μικρὰ Ἀρμενία, Καππαδοκία) 13 beachtliche Städte ausfallen (so Schn. B 52. 105f.); Diller Classical Philology XXXIV (1939) 232f. zählt 13 solche nur in U, 12 in C und 15 in V. Die von Schn. B 52 angegebenen Absätze in Nobbe's Ausg.: 5. 16. 18. 20. 24. 25. 27. 30. 33. 34. 40. 44. 46 zeugen deutlich für eine Auslese. Der Gruppe Π fehlen ferner mit Hs. A 5 beachtliche Städte aus c. 22, 6—10 (Εὐδαίμων Ἀραβία) und fehlt mit A wie der Textgruppe Δ aus dem gleichen Kapitel c. 22, 3 überdies die nur in X Z hier behaltene Stadt Δούμαθα, diese jedoch deswegen, weil schon Pt. in Vorbereitung der Neuauflage seiner Geographie die Grenze zur nördlich anliegenden Ἔρημος Ἀραβία (Wüstes Arabien) derart geändert hatte, daß die Stadt nunmehr diesem Arabien zugehören sollte (G. V 18). Wenn Pt. darnach nicht auch in G. VIII 22 abänderte, so, weil er dieses Buch, wie mehrfach erwähnt, in neuer Auflage wegzulassen beabsichtigte. Wie Δούμαθα, lassen übrigens beide Textgruppen Δ und Π, nicht aber die Hss. X Z A

ebenso die beachtliche Stadt Νεάπολις (Samaria, Palaestina) aus G. VIII 20, 17 wegfallen.

Hat jedoch die Weglassung gewisser beachtlicher Städte aus Kleinasien und Arabien in der Textgruppe Π (mitinbegriffen Hs. U) in G. VIII realpolitischen Hintergrund, fällt auf, daß im besonderen von der Hs. U 9 der übergangenen 13 Städte Asiens und die 5 arabischen nichtsdestoweniger vorher in G. V 2—5, VI 7 durch Hervorrückung des Anfangsbuchstabens aus der Kolumne und seine Rotfärbung, desgleichen in der 1. und 6. Karte Asiens durch besondere Vignetten hervorgehoben sind (Schn. B 105f. Abs. k); ob auch für Arabien in der 6. Karte Asiens der Hs. R — die 2. Karte des Erdteils fehlt ihr — gibt Schn. B nicht an. Karthographisch aber stimmt hier Hs. U mit Hs. K. überein, welche jedoch diese Städte vor G. VIII wie überhaupt keine hervorhebt und in G. VIII wieder nicht wegläßt.

Betreffend Ὀργιακόν in der Gallia Belgica s. vorher S. 739.

Ohne jeden textlichen Rückhalt zeichnen übrigens beide Hss. in der 3. Karte Afrikas die Stadt Βαβυλὼν ἡ καὶ Κάραιον (G. IV 5, 24) als beachtliche Stadt aus und gibt die 1. Karte Asiens in Hs. U auch den in ihr zu Kappadokien gerechneten Städten Δέρβη (G. V 6, 16), Τύανα (G. V 6,, 17) und Νύσσα (G. V 6, 23) die betürmte Vignette (Schn. B. 105). Über alle Eigenzüge hinweg aber verbindet beide Hss., welche in ihren 26 Teilkarten 11mal zum Parallel mit 15¼ Stunden längster Tagesdauer die Randnotiz ὁ διὰ Βυζαντίου setzen, in der 9. Teilkarte Europas der Zusatz Κωνσταντινόπολις, zum Unterschiede von den Hss. R und O, von denen letztere allerdings keine Randbenennung, auch nicht nach den 7 κλίματα hat. Der Zusatz verweist auf möglichen Kartenentwurf in Konstantinopel (Schn. B 112f.). In der Weltkarte hat ferner U und in der 4. Teilkarte Afrikas K zum ersten Parallel südlich des Äquators mit 12½ Stunden längster Tagesdauer den Vermerk ὁ διὰ τῆς κινναμωμοφόρου (sc. χώρας) ‚der durch das Zimtland', wie Schn. B 90 hervorhebt.

Es kommt auf eine nähere Untersuchung an, inwieweit Hs. U nicht bloß kartographisch, sondern auch textlich (vgl. G. VI 7, 12—13 N.; Schn. B 51) unter K-Einfluß steht, nicht zu Hs. N allein tendierend (S. 745; Schn. B 40f.). Denn an und für sich ist das den Hss. K und U gemeinsame Großfolioformat keineswegs Beweis eines für beide gleichen besonderen Archetypus (Schn. B 79), ebensowenig das gleiche hsl. Format des Fragmentes F. Dasselbe ist ein bifolium, daraus das erste Blatt auf der Vs. mit dem Rechtsteil der 2. Karte Europas (Spanien), auf der Rs. mit dem Text zur 3. Karte Europas (Gallien), das zweite auf der Vs. mit dem rechten Teil der 5. Karte Europas (Illyricum) und darüber mit dem beginnenden Text zur 6. (Italien), auf der Rs. mit dem linken Teil dieser Karte bedeckt ist. Schn. B 25 sagt aber selbst, daß die beiden Blätter bald mit K, bald mit U übereinstimmen. Eher spricht aus dem gleichen Großformat der 3 Hss. K U F sowie ihrer verwandten Schrift- und Kartenverteilung ungefähr gleiche Zeit als persönliche Planung eines und desselben Mannes, als den A. Diller Transact. amer. philol. Assoc. LXXI [1940] 66 Planudes ansieht. Wie es um die Vorgeschichte der 3 Hss. steht, wollte man gerne wissen. An einer Interpolation in G. VI 7, 12—13 N. zeigt Schn. B 51, daß hier Hs. U zwischen den Hss K und N steht. Andrerseits wie der textkritische Apparat in Cuntz' und Renou's Teilausgaben nahe Verwandtschaft von U und O, indirekt somit mit der nachptol. Erstausgabe der 2. Auflage von Pt.' Geographie.

Allen Hss., welche, im übrigen vollständig, das Kapitel G. VIII 29, 1—31 führen, somit den von Schn. B als maßgebend erachteten Hss. ausgenommen X N W, ist eine Sonnengangstabelle angehängt, wiedergebend die Deklinationsänderungen auf dem ekliptischen Sonnenlauf durch die 12 Tierkreiszeichen (Kubitschek Klio XXVIII [1935] 110; Schn. B 59f. 64ff.). In der Überlieferung weichen die Hss. O Z von der hsl. Gruppe U R V C A ab. Zugrunde liegt mit den vorangestellten römisch-iulianischen und den von Kaiser Augustus eingeführten festen ägyptischen Monaten — dies von Schn. B 66 daraus erschlossen, daß so der regulär am 29. August beginnende Monat Thot mit dem Monat September geglichen ist — folgende Reihe (U 110 r I 38):

Monatsname		Sonne	Tierkreis	Ekliptik	
römisch	ägyptisch			Vollwerte	Differenzen
Juni	Payni	☉	Καρκίνῳ (Krebs)	+ 23° 50′	— 3° 20′
Juli	Epiphi	„	Λέοντι (Löwe)	+ 20° 30′-	— 8° 50′
August	Mesore	„	Παρθένῳ (Jungfrau)	+ 11° 40′	— 11° 40′
September	Thot	„	Ζυγῷ (Waage)	0°	— 11° 40′
Oktober	Phaophi	„	Σκορπίωνι (Skorpion)	— 11° 40′	— 8° 50′
November	Athyr	„	Τοξότῃ (Bogenschütze)	— 20° 30′	— 3° 20′
Dezember	Choiak	„	Αἰγοκέρωτι (Steinbock)	— 23° 50′	+ 3° 20′
Januar	Tybi	„	Ὑδροχόῳ (Wassermann)	— 20° 30′	+ 8° 50′
Februar	Mechir	„	Ἰχθύσι (Fische)	— 11° 40′	+ 11° 40′
März	Phamenoth	„	Κριῷ (Widder)	0°	+ 11° 40′
April	Pharmuti	„	Ταύρῳ (Stier)	+ 11° 40′	+ 8° 50′
Mai	Pachon	„	Διδύμοις (Zwillinge)	+ 20° 30′	+ 3° 20′

Mit jedem Monatsnamen ist das letzte Monatsdrittel zu verstehen. Zu den dativischen Tiernamen ist ein Verbum wie ἐπέχει zu supplieren. Das +-Zeichen vor den Breitengraden (vorletzte Kol. rechts) bedeutet den Sonnenlauf nördlich des Äquators, dementsprechend das —Zeichen denselben unterhalb des Äquators. In der letzten Kol. rechts bezeichnet das —Zeichen die Deklinationsabnahme, dementsprechend das +-Zeichen die Deklinationszunahme. Die vorletzte Kol. rechts betreffend die vollen Ekliptikwerte sowie die + und — Zeichen sind von mir hinzugefügt. In der Hs. K ist die Tabelle völlig verwischt.

Univ.Prof. K. Ferrari d'Occhieppo der Univ.-Sternwarte Wien bestätigte mir die Richtigkeit der aufgestellten Reihe mit folgendem Gutachten:

‚Die Zahlen geben die jeweilige Änderung der Deklination der Sonne während ihres Verweilens in dem betreffenden Tierkreiszeichen (zu je 30° Länge) an, insofern als beispielsweise die Sonne zwar während des größeren Teiles des Juni im Zeichen der Zwillinge verweilt, im letzten Monatsdrittel aber in den Krebs eintritt usw. Die genau richtigen Zahlen für den Wert der Ekliptikschiefe zur Zeit des Pt. wären meiner Deutung zufolge 3° 20′; 8° 46′; 11° 36′. Auf volle Zehnerminuten aufgerundet, nimmt die Deklination der Sonne im Krebs um 3° 20′ ab, im Löwen um 8° 50′, in der Jungfrau und in der Wage jedesmal um 11° 40′, im Skorpion um 8° 50′ und im Schützen um 3° 20′. In derselben Reihenfolge, nur mit positiven Vorzeichen, gelten diese Zahlen für die Tierkreiszeichen Steinbock bis Zwillinge. Dem offensichtlich mit der Sache nicht genügend vertrauten Abschreiber sind allerdings einige grobe und sinnentstellende Schreibfehler unterlaufen, so in cod. U zum Zeichen des Skorpions (11° 50′ statt 8° 50′), des Schützen (8° 50′ statt 3° 20′) und der Fische (8° 50′ statt 11° 40′). Aber die Zahlenwerte stimmen im übrigen nach Betrag und Anordnung so gut, daß an der hier vorgeschlagenen Deutung wohl kein Zweifel bestehen kann. Zusätzlich ergibt sich, daß das eigentliche Argument der Tabelle die Tierkreiszeichen in ihrer exakt zu je 30° angenommenen Ausdehnung sind. Da die Sonne jeweils etwa die ersten zwei Drittel eines iulianischen Kalendermonats in dem einen Tierkreiszeichen, den Rest in dem folgenden Zeichen verweilt, müßten eigentlich die Zeilen mit den Namen der Zeichen und den zugehörigen Gradzahlen der Deklinationsänderung zwischen die Zeilen der Monatnamen halbzeilig geschrieben werden; schreibt man beides auf eine und dieselbe Zeile, so sind je zwei Möglichkeiten gleich sinngemäß. Sollte die Tabelle auch nur für etwas mehr als ein Jahrhundert Geltung behalten, so könnten selbstverständlich mit den ägyptischen Monatnamen unmöglich die eines Wandeljahres von nur 365 Tagen gemeint sein, weil diese sich bereits nach rund 120 Jahren um 30 Tage gegen die Monate des iulianischen Kalenders verschieben würden, sondern es ist wohl so zu verstehen, daß hier die ägyptischen Namen mit den ihnen zu einer gewissen Epoche entsprechenden iulianischen Monaten völlig identifiziert wurden.'

Die wiedergegebene Jahresliste der monatlichen Deklinationsänderungen des Sonnenganges ist von einer in Perspektive gezeichneten Ellipse abgelesen, an deren horizontalen Achsenenden die Wenden-, an den vertikalen die Nachtgleichenmonate angeschrieben waren (Fig. 6). Wie in den Hss. O und Z überliefert, hatte diese Ellipse, da

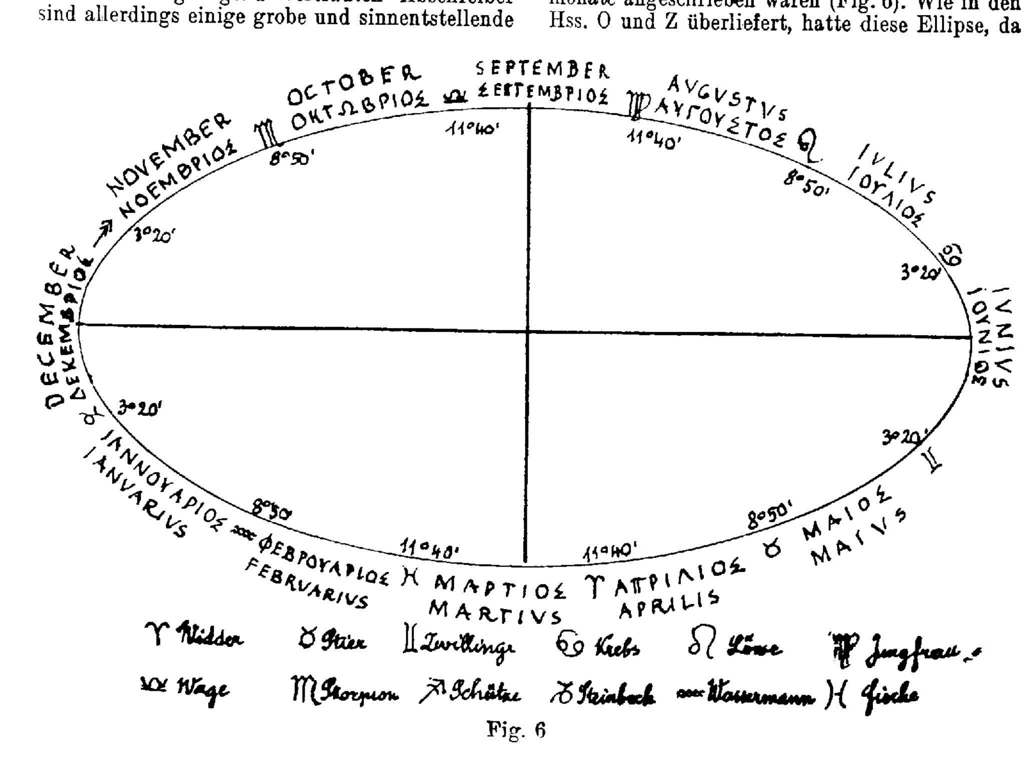


Fig. 6

an den rechten ekliptischen Randbereich einer Weltkarte übertragen und gleichzeitig in einen Horizontalstreifen zusammengedrückt, so in der mir zugänglichen Weltkarte von Hs. U, zur Folge, daß zumal bei weniger genauer Verteilung in der Zeichnung von den Tierkreiszeichen Krebs über Zwillinge, Löwe über Stier, Jungfrau über Widder, Wage über Fische, Skorpion zum Wassermann, Schütze zum Steinbock zu stehen kamen. Da von den Hss. O und Z erstere den Pt.' Text gleichzeitig von dessen kartographischer Seite her beurteilt (S. 737) und so auch die 26 Teilkarten in 64 zerlegt, hat sie an Z weitergegeben. Daß beide Jahrestabellen sowohl der Hss. O Z als der hsl. Reihe U R V C A auf die gleiche Zeichnung zurückgehen, zeigen die gemeinsamen Schreibfehler; gegenüber den im Gutachten aus U (R V C A) angegebenen ist allerdings die O Z-Tabelle hinsichtlich des Zeichens der Fische richtig, vielleicht als älteres Stadium. Auf ihrer ersten Zeile ist ferner sachlich besser nicht der Monat Juni, sondern Juli mit dem Zeichen des Krebses zusammengestellt, da darin die Sonne durch zwei Monatsdrittel verweilt. Trotz sachlicher Unkenntnis ist diese Verschiebung aus der gleichen Zeichnung vollauf verständlich. Die O Z-Tabelle schickt auch der Sonnenvignette eine solche des Vollmonds als kleinen Vollkreis voraus.

Schn. B verkennt den Sachverhalt. Der Text, wie von den Hss. U R V C A überliefert, ist keineswegs die Grundlage der Einzeichnung des Tierkreises in die Weltkarten der Hss. K O U, sondern Folge einer davon unberührten elliptischen Erstfigur, wie entworfen. Der Satz: ,Unsere Sonnenstandstabelle ist somit von einer Weltkarte abgelesen' kann daher nur lauten: ,Die Sonnenstandstabelle, wie in den Hss. O und Z abgelesen, steht unter dem Einfluß einer Weltkarte, soferne man von den Gradangaben absieht. Allgemein aber gehen alle diese hsl. Sonnenstandstabellen von einer ellipsoiden Grundfigur des Tierkreises aus, an dessen Rand die Zeichen und dazwischen die Monatsnamen und Gradintervalle entsprechend der Ekliptik voll angeschrieben waren.' In die Hs. X fand eine solche Tabelle keinen Eingang, Zeichen ihrer unptol. Aufstellung.

Nicht ausgeschlossen aber ist, daß die Tabelle als Figur von der nach Hs. X die beiden *τὰ προγραφόμενα*-Vermerke einbringenden Vergleichshs. in besserer Verbindung mit der Armillarsphärenprojektion primär enthalten war und bei der Umstellung des Länderverzeichnisses mit dem zweiten Vermerk aus G. VII 6/7 nach G. VIII 29 zur Tabelle wurde, zeichnerisch nunmehr in Entstellung mit den Weltkarten der Hss. O U K nach G. VII verbunden. Wie textlich überliefert, folgt die Tabelle unmittelbar den zur Ekliptikzone der Armillarsphärenprojektion angeschrieben gewesenen Lemmata G. VIII 29, 30. 31 betreffend die solaren Scheitelkulminationen und die dunkle Hautfarbe der Menschen in der heißen Zone.

Dem schon genannten Kapitel G. VIII 30 N. (S. 737), enthaltend die Randmeridiane und -parallele von 26 Teilkarten der Oikumene, lassen die Hss. U und C die ebenfalls bereits besprochene Agathodaimon-Subskription (S. 737) und dieser wieder ein siebenzeiliges Epyllion folgen. In den Hss. A K R V geht diesem die Subskription voran, beides von Schn. B 60 hervorgehoben. Das Vorgehen der Hss. U C unterstützt die vorher (S. 737) vorgetragene Deutung von G. VIII 30 N. auf den Inhalt des Agathodaimon-Atlas, die Haltung der anderen hier erwähnten Hss. aber macht es wahrscheinlich, daß in diesem Atlas, wie näherliegend, zum Schluß das Epyllion der Subskription voranging und nicht umgekehrt. Es sei im Wortlaut (Urb. Gr. 82 fol. 110r) wiedergegeben:

Ἐν γραμμαῖς τὸν κόσμον ἀριθμηθέντα νόησον
Ἄρκτους, ὠκεανόν, δύσιν, ἀντολιήν τε νότον τε
Χεῖμα, θέρος, φυσικάς τ' ἀτραποὺς σκολιάς τε
[κελεύθους,
Αἰθίοπάς τ' ἀδρανεῖς, Γερμανῶν δύσμορα φῦλα
Σαυρομάτας χοίροισιν ἐοικότας ἠδὲ καὶ αὐτῆς
Αἰνομάρου Σκυθίης χαλεπὸν γένος ἄχρις ἐς ἠῶ
Ἰνδῶν τε Σηρῶν τε, τὸ γὰρ πέρας ἀντολίης γῆς.

In ungebundener Redeweise übersetzt heißt das: In Linien und Zahlen behandelt, nimm den Kosmos zur Kenntnis, Norden, Ozean, Westen, Osten und Süden, Winter und Sommer, naturgegebene Bahnen und in Bogen laufende Verbindungen, die trägen Äthiopier, die unglücklichen Stämme der Germanen, die Schweinen gleichenden Sauromaten und des unheilvollen Skythiens bedrückendes Geschlecht, bis in den indischen und serischen Osten, denn hier ist das Ende der östlichen Welt. Das Gedicht ist aus dem Entwurf einer Weltkarte erwachsen, die nach den Worten *χεῖμα, θέρος* zu schließen, eine Sonnendurchgangszone, wie vorher interpretiert, zur Seite hatte. Und aus der Bezeichnung der Germanen als unglückliche Stämme zu schließen, scheint auf die Periode der Quaden- und Markomannenkriege (175—180) und nachher angespielt zu sein, was zugleich auch den bald nach Pt.' Tode zur Neuauflage seiner Geographie entworfenen Agathodaimon-Atlas datiert.

Die zugängliche erste lat. Übersetzung der ptol. Geographie wurde um 1401—1406 von Giac. d'Angiolo (Jacobus Angelus) aus Florenz angefertigt, nach Schn. B 11 a im Anschluß an Hs. S und ihre Schwesternhss., die ebenfalls in der Laurenziana befindlichen codd. XXVIII 38 und 42. Alle diesbezüglichen lateinischen Übersetzungen, zusammen 40, gehen darauf zurück, wenn auch nicht ohne Interpolation aus uns noch erhaltenen griechischen Hss. J. Fischer widmet den lateinischen in seinem großen Kommentar zum Vat. Urb. gr. 82 (Prodr. I/1 S. 213—219; 290—415) besondere Aufmerksamkeit, wenn auch mehr von ihren äußeren Schicksalen her und vor allem von ihren Karten aus. So zeigt z. B. Europae tab. 5 des cod. Valentinensis lat. (Prodr. I/2) wie die griechischen Hss. S Z die norische Stadt Celeia noch auf ihrer Südposition (G. II 13, 3) und die oberpannonischen Städte Siscia, Sisopa, Visontium (G. II 14, 4) auf der gleichen Breite 45° 15′ n. B. Zum textlichen Vergleich mit den griechischen Hss. mangelt es Fischer leider an Kenntnis des Griechischen und Beziehungen zu antiker und moderner Mathematik wie Astronomie. Darum seine hsl. Einteilung auf rein kartographischer Grundlage in eine A- (26 Karten) und B-Redaktion (64 + 4 Karten), die er zuerst auf dem Geographentag zu Innsbruck 1912 (Verhandl. S. 230; Petermanns Mitt. 58/II, 1912, S. 61—63) vortrug. Es schien Fischer ,ausgeschlossen, die 26 Länderkarten aus den 64 Provinzkärtchen oder umgekehrt erklären zu können' (Prodr. I/1 S. 5). Vgl. dagegen die Ausführungen S. 738. Allgemein mangelt allen Kartenhss. der engere Zusammenhang von Text und Karten, wie Schn. B 41 für Q R U besonders betont. Hs. A, welche nach dem Vorbild von Hs. O im Text von G. II—VII den Raum für 64 Länderkarten und am Schuß von G. VII für eine Weltkarte offenhält, dagegen in G. VIII 3, 28 trotzdem die Einleitungen zu 26 Länderkarten führt, ist ein beredtes Beispiel für solchen Mangel. Von einer A- und B-Redaktion im Sinne Fischers sollte daher nicht mehr die Rede sein.

d) Quellen.

Über seine geographischen Quellen läßt Pt. nicht allzuviel verlauten. In der *Μαθ. Σύντ.* II 13 Ende (S. 682) bezeichnet er die vorgenommene *ἔκθεσις ἐπισημασίας ἀξίων πόλεων* (Behandlung verzeichnungswürdiger Städte) als einen Gegenstand besonderer graphischer Betätigung und erklärt darin denen folgen zu wollen, welche dieses Interessengebiet auf Grund von Nachrichten mit beigeschriebenen Breitengraden von Äquator und Meridianen, bezogen auf Alexandria in Ägypten, zwecks Bestimmung der äquatorialen Zeitintervalle weitgehendst ausgearbeitet hätten. Und in G. VIII 1, 1 faßt er seine vorausgegangene Länderkunde mit den Worten zusammen: *Ὅσα μὲν οὖν ἐχρῆν εἰς τὴν γεωγραφικὴν ὑφήγησιν συνεισενεγκεῖν ἔκ τε τῆς συνεχεστέρας διακριβώσεως τῶν τὰς ἐκτετοπισμένας ἡμῖν χώρας περιελθόντων καὶ τῆς εἰς τὸ προχειρότερον ἅμα καὶ οἰκειότερον τῶν καταγραφῶν ἐπιβολῆς, αὐτάρκως ἔχειν ἡγοῦμαι. Τὸ γὰρ ἐπιλέγειν κατὰ τὸν αὐτὸν τρόπον τοῖς πρὸ ἡμῶν ὥσπερ ἐπὶ κεφαλαίου, διὰ τίνων τόπων ἕκαστος γράφεται τῶν ἐντασσομένων τῇ καταγραφῇ παραλλήλων καὶ μεσημβρινῶν, μὴ καὶ γελοῖον ᾖ πάντων ἁπλῶς τῶν τόπων καὶ τῶν μὴ πιπτόντων εἰς τοὺς ἐκτεθειμένους κύκλους παρακειμένας ἐχόντων τὰς ἐποχὰς τῶν δι' αὐτῶν γραφομένων παραλλήλων τε καὶ μεσημβρινῶν.* ,Was zur Einführung in die darstellende Erdkunde aus fortlaufender Besserkenntnis derjenigen, welche die von uns topographisch behandelten Länder bereisten, sowie aus dem Fortschritt zu praktisch und sachkundig besser angelegten Karten zusammenzutragen war, ist an sich genügend, wie ich glaube. Denn gleich unseren Vorgängern in einem Schlußkapitel nachzutragen, wodurch jeder eingetragene Kartenparallel und -meridian topographisch bestimmt wäre — auf Grund vorptol. Gradnetze somit —, sollte das nicht lächerlich sein, da einfach alle topographischen Punkte, auch diejenigen, welche nicht unter die ausgezogenen Kartenkreise fallen, ihre Sonderbreiten und -längen beigeschrieben haben?' Einen bestimmten Autornamen nennt hier Pt. abermals nicht, doch außer Reiseberichten diesmal auch praktischere und wesensgleichere Karten.

Namentlich tritt bei ihm, wie schon mehrfach erwähnt, Marinos von Tyros als zeitlich jüngster Gewährsmann hervor; er wurde für ihn, wie aus G. I 6 zu schließen (S. 695), zum Mentor und kritischen Ratgeber in der geographischen Literatur und Kartenkunde. In der Bibliothek des Museion von Alexandria konnte er sie benützen; sie war jedenfalls bemüht, ihm außerdem zu verschaffen, was ihr in dieser Beziehung fehlte. Zunächst war ihm anscheinend nur das Anfangs- und Hauptwerk des Mar. bekannt geworden und löste aus Pt., wie sein kritischer Ton in G. I 19 uns zeigte (S. 703), keinen besonderen Gegensatz aus. Andere Vorstellungen von der Breite und Länge der Oikumene, wie sie Pt. in der *Μαθ. Συντ.* II 1 Heiberg I 88 hatte, d. i. von einer Südausdehnung der bekannten Erde nur bis zum Äquator und ihrer Längenweite nicht über 180° und in den astrologischen *Ἀποτελεσματικά* (S. 710), scheint Mar. anfänglich nicht entwickelt zu haben, immerhin aber mit einem Urteil (*γνώμη*), das Pt. imponierte. Bloß was ihm bei Mar. unklar geblieben, wolle er aus Reiseberichten und genaueren Karten ,richtigstellen' (G. I 19), unter ersteren könnten jene ergänzenden topographischen Bemerkungen gemeint sein, die er in G. I 17, 2—4 macht. Zu stärkerer Kritik veranlaßte Pt. die ihm später bekanntgewordene weitere Schriftenreihe des Mar., worin dieser die Oikumene über den Äquator hinaus bis zum südlichen Wendekreis (G. I 7, 3) und östlich bis 225° hypothetisch ausweitete (G. I 11, 1). Soweit jener im afrikanischen Binnenland solcher Erweiterung zustrebte, d. i. südlich von der Hauptstadt Innerlybiens *Γαράμη* (G. IV 6, 12 M.: 43° L. 21° 30′ n. B.), waren es dessen in seiner 3. Abhandlung geäußerten fast kindlichen astronomischen Anschauungen, mit welchen Pt. dagegen sprach (G. I 7, 3—9). Von der Ostküste des Kontinents aber hatte Pt. arabische Händlerberichte, die vom Vorgebirge *Ἀρώματα* (Guardafui) südwärts mit wirklichkeitsnahen Angaben über den Küstenlauf und -charakter sowie über das Hinterland orientierten (G. I 17, 5) und anscheinend ihm auch Himmelsbeobachtungen zum äußersten südlichen Vorgebirge *Πράσον* vermittelten (G. I 14, 4). Gegen Mar.'s Entfernungsüberschätzungen im asiatischen Binnenraum östlich des Euphratlaufes nächst Hierapolis (G. V 14, 10: 71° 15′ L. 36° 15′ n. B. G. I 12, 5—9) operierte Pt., wie es scheint, mit den rekognoszierenden Erkundigungen, welche Alexander d. Gr. und anschließend der Diadoch Seleukos Nikator schon im 3. Jhdt. v. Chr. eingezogen hatten (Plin. n. h. VI 44. 61ff.), vielleicht auch nur durch Vermittlung Artemidor's (Plin. n. h. VI 70), wenn nicht mit einem Kursbuch der Königstraße, wie nach W. Aly in Antiquitas 5 = Strabonis geographica 4 S. 143ff. Eratosthenes und Strabo benützten. Die asiatische Südküste von Kap *Κῶρυ* der *ἐντὸς Γάγγου Ἰνδική* (G. VII 1, 11 R.: 125° 40′ L. 13° 20′ n. B.) gegenüber der Nordküste von *Ταπροβάνη* (Ceylon) gegen Osten überprüfte Pt. mit Karten, wie aus G. I 19 zu präjudizieren, abgesehen von Periploi (navigatorische Küstenbeschreibungen), was außer G. I 19 auch G. I 18, 5 nahelegt.

In G. I 15, 2. 5 stellt Pt. an Mar. hinsichtlich gewisser *ἀντικείμενα*, maritimer Gegenpunkte auf gleichem Meridian, Widersprüche mit Timo-

sthenes, wohl aus dessen Hauptwerk περὶ λιμένων über die Meereshäfen aus (s. Bd. VI A S. 1811ff.; term. post quem 289 bzw. 272 v. Chr.), dazu aber nur berechtigt, wenn auch Mar. diesen herangezogen hatte. Sollte Timosthenes in solcher Beziehung unter den ἔνιοι τῶν μετ' αὐτόν (sc. Ἵππαρχον), d. i. unter einigen der nach Hipparchos an ἀντικείμενα interessierten Schriftsteller verstanden sein (G. I 4), hinabgerückt somit in das 1. Jhdts. v. Chr. und später, fehlte es Pt. an klarer Zeiteinstellung. Ich zitiere die Stelle: ἐπεὶ δὲ μόνος ὁ Ἵππαρχος ἐπ' ὀλίγων πόλεων, ὡς πρὸς τοσοῦτον πλῆθος τῶν κατατασσομένων ἐν τῇ γεωγραφίᾳ, ἐξάρματα τοῦ βορείου πόλου παρέδωκεν ἡμῖν καὶ τὰ ὑπὸ τοὺς αὐτοὺς κείμενα παραλλήλους (vgl. daneben Μαθ. Συντ. II 6, vor allem Strab. II 5, 34—41 C. 131—134), ἔνιοι δὲ τῶν μετ' αὐτὸν καὶ τινας τῶν ἀντικειμένων τόπων, οὐ τοὺς ἴσον ἀπέχοντας τοῦ ἰσημερινοῦ, ἀλλ' ἁπλῶς τοὺς ὑπὸ τοὺς αὐτοὺς ὄντας μεσημβρινούς, ἐκ τοῦ τοὺς πρὸς ἀλλήλους αὐτῶν διάπλους οὐρίαις ἀπαρκτίαις ἢ νότοις διανύεσθαι. ‚So aber hat allein Hipparchos, angesichts der so großen Zahl kartographisch aufgenommener Städte, nur für wenige von ihnen Polhöhen und die unter den gleichen Parallelen liegenden Landstriche uns überliefert, einige der Späteren auch gewisse sich gegenüberliegende Orte, d. h. nicht solche gleichen Abstandes vom Äquator, sondern einfach gleichen Meridians, deswegen weil die Seefahrten zwischen ihnen mit direkten Nord- oder Südwind zurückgelegt wurden.'

Was Pt. noch außerdem in G. I 15 an sich widersprechenden Einzelangaben des Mar. herauszufinden glaubt, charakterisiert weniger diesen als widerspruchsvollen Schriftsteller, eher Pt. in der Rolle eines allzu bereiten, nicht durchaus korrekten und verständnisbereiten Kritikers. Er urteilt hier aus einer größeren Folge marinischen Schrifttums, die er als buntes Vielerlei bezeichnet, obwohl Mar.' Publizieren in zwanglosen Sonderabhandlungen zu Widersprüchen führen mußte, an denen er selbst berichtigte (G. I 6, 1), und ihm die Ausfertigung einer zusammenfassenden Karte im ganzen oder in Teilen nicht vergönnt war (G. I 17, 1), um eindeutig auszugleichen. An Schreibfehler, unabhängig von Mar., denkt Pt. überhaupt nicht. So wirft er ihm in G. I 15, 4 vor, daß er die Städte Τέργεστρον und Ῥάβεννα in Italien sich gegenüberliegen lasse, obwohl er erstere von dem Adriawinkel an der Mündung des Τιλαούεμπτον (Tagliamento) weg 400 Stadien gegen Nordosten, letztere 1000 Stadien gegen Südosten ansetze. An sich höchst unwahrscheinlich, könnte sich der Sachverhalt daraus erklären, daß der Schreiber die Ravenna betreffende Stadienzahl χι (610) als Abbreviatur von χίλιοι auffaßte. Dessen Verwechslung der Präpositionen ὑπέρ und ὑπό cum. acc. könnte ferner Grund zum ptol. Vorwurf in Abs. 8 sein, daß Marinos das Vorgebirge Athos auf den Breitenkreis des Hellespont, die nördlich darüber gelegenen Städte Amphipolis und Umgebung aber darunter setze. Nicht allzu gewissenhaft aber ist Pt. seinerseits in der Behandlung von Marinus' Angaben, wie es die folgenden sind. So wirft er ihm in Abs. 2 vor, einerseits Tarraco auf der iberischen Halbinsel und Cae-

sarea Iol in der Mauretania Caesariensis auf gleichen Meridian zu legen, andrerseits aber denselben auch διὰ Πυρηναίων ὀρῶν, ἅτινα Ταρρακῶνος οὐκ ὀλίγῳ ἐστὶν ἀνατολικώτερα, ‚durch das Pyrenäengebirge zu führen, welches von Tarraco nicht unbedeutend gegen Osten abliegt.' Doch kann nur das Westende des Gebirgszuges gemeint sein und παρ' αὐτῷ ‚bei ihm' (nämlich Mar.) sollte es noch außerdem heißen, da der ptol. Ansatz nicht in Betracht kommt. Nach Abs. 3 soll Marinos die sicilische Stadt Ἱμέρα und Θεαῖναι in der Africa proconsularis als gegenüberliegend erklärt haben, doch liegt erstere Stadt an der Nordküste Siciliens und es kann nur die Ausmündung des Flusses Ἱμέρα an der Südküste von Mar. in Betracht gezogen worden sein. Und nach Abs. 9 soll Mar. ganz Thrazien unter, die Binnenstädte aber über den Parallel von Byzanz angesetzt haben. Die Gegenüberstellung läßt jedoch eher darauf schließen, daß Mar. nicht ganz Thrazien, sondern nur die Θράκη παραλία, ‚die Küste der Provinz', gemeint haben dürfte. Διά τε τῆς τῶν κλιμάτων καὶ τῆς τῶν ὡριαίων διαιρέσεως ‚in der Zergliederung nach Breiten- und der nach Stundenlagen' für Italien (Abs. 6), διὰ τῶν κλιμάτων auf der Insel Ἀλβίων (Großbritannien) (Abs. 7) und durch den Ansatz der thrazischen Binnenstädte ἐν τῷ ὑπὲρ τοῦτον τὸν παράλληλον (sc. διὰ Βυζαντίου) κλίματι (Abs. 9) soll ferner Mar. mit sich selbst in Widerspruch gesetzt haben; nur in Abs. 10 beruft sich Pt. kurz κατὰ τὴν τῶν παραλλήλων γραφὴν ‚gemäß der Parallelenziehung' bei Mar. Doch ist es ausgeschlossen, daß Mar. als Geograph zur Ortsbestimmung Abschnitte wie die 7 κλίματα, wenn auch unterteilt, und ὡριαῖα, diese im Vollwert als Längenintervalle von 15° (G. I 23) ohne jede Unterteilung angewendet hätte. In G. VIII 1, 1 findet es Pt. an seinen Vorgängern (τοῖς πρὸ ἡμῶν) lächerlich, daß sie ihren geographischen Abhandlungen Listen der auf die ausgezogenen Parallelen und Meridianen des Gradnetzes fallenden Orte anhängen. Bei Mar. jedoch um so verständlicher, als er seinen Schriften keine Übersichtskärtchen anschloß. Es kommt auf die Vorstellung an, die man sich von seinen Listen macht.

Nach G. I 15, 6 zu schließen, scheint Mar. im Anhang zu seiner Italien miterfassenden früheren Abhandlung die vorher im Text länderweise begründeten Gradpositionen nach κλίματα und ὡριαῖα geordnet zu haben, jene links vertikal nach den 7 Hauptparallelen, diese zonenweise unter Groß- mit Kleinbuchstaben unterteilend. Ob in dieser Weise auch in den folgenden Arbeiten zum gleichen Thema der Kartenrevision, ist eine Frage ohne Bedeutung; das gleiche Ordnungsprinzip nach steigenden Breiten und zunehmenden Längen empfahl sich ja bei Wegfall der Länderbeziehungen. Nach G. I 18, 4 spricht Pt. jedenfalls hinsichtlich dieser Anhänge nur mehr zeitlos von ihrer τῶν παραλλήλων ἔκθεσις und τῶν μεσημβρινῶν ἀναγραφή, jedoch derart, daß die Listen miteinander nicht harmonierten und nicht zu jedem genannten Ort sowohl Breite wie Länge angäben. Erklärlich daraus, daß Mar. vielfach nur einseitig unbestimmte und auch registrierte, sowie aus der Sonderlistenführung

beider Koordinaten. Was es im besonderen mit der von Pt. dem Mar. vorgeworfenen irrigen Einreihung der italischen Stadt Ravenna an der Adria in das 4. ὡριαῖον (46°—60° L.) statt in das 3. (31°—45° L.) auf sich hat, läßt sich nur vermuten. Hätte Mar. allein den obermös. Ort Βονωνία, nach G. III 9, 1 zwischen Δορτικόν (48°/43° 30') und Ῥατιαρία (49°/43° 20') anzusetzen, könnte er, verwechselnd mit der italischen Stadt Βονωνία (G. III 1, 42: 33° 30'/43° 30'), das unferne Ῥάβεννα (G. III 1, 20: 34° 40'/44°) in das 4. ὡριαῖον irrig verstellt haben. Nach G. I 15 näher besehen, ging Mar., um zu revidieren, von den Küsten aus, somit von nautischen Angaben und Karten. Λονδίνιον (London) allerdings, wozu Mar. eine nicht näher zu erkennende Stadt Ναουιόμαγος als ἀντικείμενον nannte (G. I 15, 7), ist bei Pt. in G. II 3, 12 M. kein Meereshafen, sondern von der Themsemündung $1\frac{3}{4}$° (Hs. X), bzw. $1\frac{1}{2}$° nach den übrigen Hss. entfernt.

Auch in c. I 16, behandelnd die von Mar. vorgeschlagenen provinzialen Umgrenzungen (περιορισμοί), zeigt sich Pt. nicht von seiten eines sachlichen Kritikers. Was soll das für ein Widerspruch sein, Mar. begrenze ganz Moesien im Osten durch das Schwarze Meer, Thrazien aber westlich durch Obermoesien? Die Teilung Moesiens (86 n. Chr.) könnte politisch in den Fortlauf des marinischen Schrifttums gefallen oder Mar. nicht gleich von Anfang an bekannt gewesen sein. Weiters wirft ihm Pt. vor, er lasse Italien im Norden nicht nur durch Rhaetien und Noricum, sondern auch durch Pannonien — soll es nicht Oberpannonien heißen? —, Pannonien aber im Süden bloß durch Dalmatien und nicht mehr durch Italien begrenzt sein. Und wie steht es bei Pt.? Rhaetien, Noricum und Oberpannonien berühren sich nach ihm im Süden mit Italien, die beiden letzteren Provinzen genauer mit Nordostitalien = Ἰστρία (G. II 12—14), Italien aber sei im Norden τοῖς τε ὑπὸ τὴν Ῥαιτίαν Ἀλπείοις ὄρεσι καὶ ταῖς Ποιναῖς καὶ τῇ Ὄκρᾳ καὶ τῷ Καρου⟨σ⟩αδείῳ ὄρει τῷ ὑπὸ τὸ Νώρικον, nicht auch καὶ (ὑπὸ) Παννονίαν τὴν ἄνω begrenzt; um gerecht zu sein, wohl durch Überarbeitung von Pt. zur Neuauflage seiner Geographie. Um wieviel mag Mar. besser gewesen sein?

Auf römische Kartentradition im Grunde von G. VIII verweist Kubitschek (Anz. Akad. Wien phil.-hist. Kl. [1934] 79; S.-Ber. 215/5 [1934] 25; Klio XXVIII [1935] 111). Er macht nämlich darauf aufmerksam, daß die Zusammenfassung der Länder Ῥαιτία καὶ Νωρικὸν καὶ αἱ β̄ Παννονίαι καὶ ἡ Ἰλλυρὶς πᾶσα in der 5. Teilkarte (G. VIII 7) durch die sog. Divisio orbis terrarum 10 in Verbindung mit der Agrippakarte vorgebildet ist (Klotz Klio XXIV [1931] 412f.); die Divisio schließt nämlich Raetia maior, Pannonia, Illyricum, Dalmatia, Liburnia blockweise zusammen. Kubitschek zog daraus den allgemeinen Schluß, daß ähnliche Ländergruppen wie in G. VIII schon Agrippa in Kartenblättern vorgelegen und von ihm nachgezeichnet worden wären. Vermittelnd von ihm zu Pt. und inzwischen mit Nachträgen und Richtigstellungen versehen, wäre nach Kubitschek's Vermutung ein Kartenatlas gewesen,

zu dem schon vor Pt. ein Anonymus ein Textbuch geschrieben hätte, wie es in G. VIII vorliegt. Denn die stereotype Weltgegendenabfolge O S W N der hier die einzelnen Teilkarten umgrenzenden Nachbarländer in den vorangeschickten Planspiegeln sei Zeichen eines pedantischen, von Pt. der Bücher G. II—VII völlig verschiedenen Autors; Pt. habe nichts mit G. VIII zu tun, daher auch keine Teilkarten gezeichnet (Anz. Akad. Wien [1934] 83f.; S.-Ber. 215/5, 28f.; Klio XXVIII 113). Zum gleichen Atlas habe dann in weiterer Folge Pt. unter Marinos' Einfluß ein Textbuch in G. II 2—VII 4 verfaßt (S.-Ber. 215/5, 20ff.; Klio XXVIII 111). G. I—VII und VIII wären erst von Agathodaimon vereinigt worden. Gegen Kubitschek's Hypothese, daß G. VIII nicht von Pt. sein sollte, spricht aber dessen persönliches Bekenntnis dazu in G. VIII 1 und 2, ferner die Art und Weise, wie zu den Teilkarten das Verhältnis des Mittelparallels zum Meridian durch Kombination mit seiner Sehnentafel (Μαθ. Σύντ. 1, 11) bestimmt ist. Und vollkommen unmöglich ist es, die Agathodaimon-Notiz (S. 737) interpretierend so auszuweiten, als hätte dieser die ptol. Geographie von 7 auf 8 Bücher vermehrt. Mit Agrippa traditionsweise zu verbinden, lud übrigens W. Barthel (Bonner Jahrb. CXX [1911] 121f. Taf. VII) die bei Pt. als westöstlich verzeichnete nordafrikanische Küste von Ἑρμαία ἄκρα (G. IV 3, 2 M. 621, 27), d. i. von Kap Bon (Ras Addar) bis zum Nordbeginn der Kleinen Syrte ein. Seiner Annahme nach sei diese Falschorientierung Folge des Zusammenwirkens römischrepublikanischer Limitatio der Provinz Africa Vetus und chorographischer Entstellung derselben, die den um etwa 45° westöstlich gewendeten vermutlichen decumanus maximus (Linie westlich Hippo Diarrhytos–Kl. Syrte) zur Basis nahm, was ebenso für Agrippas Weltkarte gelte. Vgl. P. Schnabel Philol. XC (1935) 405—424.

Eine römische Sonderkarte Italiens leuchtet in G. III 1, 46 u. 47 durch, wo die Binnenstädte Umbriens ethnisch auf die pluralischen Genetive Οὐλούρων und Οὐιλόμβρων (X; -βρῶν Z S) verteilt sind; dieselben sind ja nur Mißbildungen aus (regio) *VI VMBRORVM* mit Verlesung oder Verschreibung von *I* zu *L* (E. Polaschek in Festschr. für Rudolf Egger II [1953] 252. Entsprechend der im Grunde durchaus richtigen Gestalt, welche die augustische regio in der antiken Karte hatte, ist es verständlich, daß der Name sich darin wiederholte, aus der kartographischen Gesamtorientierung der Halbinsel mehr gegen Osten als nach Südosten aber die Angabe, daß die Οὐιλόμβροι östlicher (ἀνατολικώτεροι) als die Οὐλοῦροι sitzen sollten. Den beiden Namen ist der Charakter einer Landschaftsbezeichnung genommen und dafür der von Stammesnamen gegeben, getrennt von dem der Σέμνονες (G. III 1, 19) an der umbrischen Küste. Die aus einer reinen Regionenkarte Italiens schwer verständliche irrige Einbeziehung der Ziffer *VI* läßt sich daher verstehen, wenn jene Karte zur Ergänzung einer solchen der italischen Stämme herangezogen worden war.

Daß daher die Semnonen noch als Bewohner des ager Gallicus zwischen Ariminum und dem

Flusse Aesis (G. III 1, 19) und abseits der Küste von Suasa gegen Ostra (G. III 1, 44) genannt sind, obwohl durch den Konsul M. Curius Dentatus im J. 270 v. Chr. ausgerottet, ebenso die Boii als immer noch über das J. 191 v. Chr. hinaus seßhaft in der Aemilia vom Padus zum Flüßchen Rubico (G. III 1, 20) — dazu Nissen It. Ldk. II 244. 377. R. Thomsen The Italic regions from Augustus to the Lombard invasion (1947) 47ff. —, sind Atavismen wie andere bei Pt. Vgl. vorher S. 700 die Bemerkung zu Alexandros Polyhistor, den Marinos als Gewährsmann für die Überfahrt von der *Χρυσῆ Χερσόνησος* zum ostasiatischen *Καττίγαρα* einführte (G. I 14, 1), als weiteres Beispiel die Insel *Ῥόδος*, die bei Ps. Skyl. (GGM I 73) als *νῆσος καὶ τρίπολις ἀρχαία, ἐν αὐτῇ πόλεις αἵδε: Ἰάλυσος, Λίνδος, Κάμειρος* bezeichnet ist und der bei Pt. in G. V 2, 19 unter dem Lemma *Ῥόδου νήσου περιγραφή* die 4 Positionen *Πανὸς ἄκρα, Κάμιρος, Λίνδος, Ἰάλυσος* zugeteilt sind, als ob der im J. 408 v. Chr. zur neuen Stadt auf *Πανὸς ἄκρα* vollzogene *συνοικισμός* (Diod. XIII 75; s. Suppl.-Bd. V S. 763) noch nicht Tatsache wäre. Die ptol. Umgrenzung der römischen Provinz Arabia Petraea (G. V 16) entspricht dem Umfang des Nabatäerreiches (vor 107 n. Chr.; R. E. Brünnow-A. Domaszewski De provincia Arabia III [1909] 250) und die römische Provinz Syria hat bei Pt. (G. V 14, 1) die Grenzen aus der Zeit zwischen 270 und 160 v. Chr. (U. Kahrstedt in Abh. Ges. Wiss. Göttingen N.F. XIX/1 [1926] 30f. 96. 112ff.).

Ptol. Beziehung zum römischen Reichsitinerar in toto ist nicht nachweisbar. Im einzelnen aber ist dessen Einfluß doch an der via Aemilia und ihren nördlichen Anschlußstrecken, wie von Pt. behandelt, noch zu erkennen (G. III 1, 42). Die Stationsfolge in der Vorlage von Hs. X lautet hier folgendermaßen: *Πλακεντίαν* (Z), *Φιδεντίαν* (Z), *Βρίξελλον, Πάρμαν κολ.* (X; Z S O U lassen *κολ.* weg), *Ῥήγιον Λεπίδιον κολωνίαν, Νουκερίαν* (X S; *-βερίαν* Z), *Τάνητον, Μουτίναν* (X S Z O U), *Βοβωνίαν* (Z, *ν* supra alteram *β*), *Κλατέρνας* (X S Z O U), *Φόρον Κορνηλίου* (X S Z), *Καήσηναν* (X, *-αιναν* S Z O U), *Φαουεντίαν* (Z; *Φλαου εντίαν* X). Die angegebenen Längen, für Faventia gemäß X, entsprechen, von Tannetum abgesehen, der richtigen Ostfolge; nur sollte Tannetum nach Mutina, Caesena nach Faventia eingereiht sein. Die überlieferte Reihung ist aber allgemein. Nachträgliche Längenänderung ist weniger als nachträglicher Einschub wahrscheinlich, vorgenommen von Pt. selbst, wenn nicht in erster, so in Vorbereitung der zweiten Auflage. Die im Gegensatz zur Wirklichkeit auf südlichere statt auf nördlichere Breiten verlagerten Orte Brixellum und Nuceria erklären sich am besten aus itineraren Kurzstrecken a Parma bzw. a Regio Lepidi, welche die wirkliche Richtung nicht erraten ließen. Dieselben könnten auch der via Aemilia als Hauptstrecke mit *inde*-Vermerken eingefügt gewesen sein. Formal aber spricht für Herkunft aus einem Itinerar vom Typ des Itinerarium Antonini der Akkusativ der genannten Städte, mag er auch für die Städte Placentia, Fidentia, Bononia allein durch Hs. Z (so in Cuntz' Ausgabe) erhalten sein. Derselbe ist allerdings in den überkommenen Itineraren vom Lokativ überwuchert, vgl. jedoch aus dem Itinerarium Antonini die italischen Routen Wess. 300, 1 bis 304, 4 und 346, 10ff., die Route *a Colonia Traiana Coloniam Agrippinam* Wess. 375, 1ff., die Routen Wess. 376, 2 bis 381, 4 und 422, 2ff. Im Akkusativ erhielt übrigens aus der X-Vorlage, d. i. aus dem letzten ptol. Arbeitsexemplar cod. Z auch die Lesung der in G. III 1, 41 unmittelbar vorher erwähnten ligurischen Städte *Σά⟨βα⟩ταν* (mit allen Hss.), *Πολεντίαν, Ἄστα κολωνίαν, Ἄλβαν Πομπηίαν* (*-μπηία* O, *-μπνία* S U), *Λίβαρναν* (ebenso S O U), deren Namen die aus dem ptol. Arbeitsexemplar hervorgegangene erstkritische Rezension *Ω* (S. 714) nominativisch umgeändert haben könnte. Eine Itinerarstrecke *a Pollentia Libarnam* und davon die Abzweigung *a Pollentia Hastam coloniam* könnten zugrunde liegen. Vereinzelte Akkusative gleicher Herkunft sind außerdem zum Beispiel der oberpannonische Uferort *Κερτόβαλος* (G. II 14, 3) nach einem Ethnikon *Certobali* und *Ἰάδαιρα κολωνία* (X; *-ερα κολωνία* O R; *ιαδερ* S Z) in Liburnia (G. II 16, 2).

Auf den ersten Blick scheint eine breitere Berührung mit dem offiziellen Reichsitinerar durch die Legionsnamen der ptol. Geographie gegeben zu sein. Doch sind in ihr bloß 21 von insgesamt 30 der Zeit des Pt. angeführt. Und wollte man sie besonderem Interesse des Pt. zuschreiben, so fällt auf, daß gerade für Alexandria ad Aegyptum die *legio II Traiana* ungenannt ist. Doch ist anscheinend, wie gesagt (S. 720), erst durch Pt. die obergermanische Stadt *Ἀργεντόρατον* nachgetragen und daher hsl. unrichtig unter das Lemma *Οὐαγγιόνων* statt *Τριβόκων* eingeordnet (G. II 9, 9), ob zugleich mit dem Zusatz *λεγείων* (so X) *ηʹ Σεβαστή* (VIII Augusta), ist allerdings durch Überlieferung schon in Hs. X nicht erwiesen. Auffällig ist jedenfalls, was cod. X aus seiner Vorlage zum Lager Vetera der *legio XXX Ulpia Victrix* in der *Γερμανία ἡ κάτω* (Germania inferior) auf höchst merkwürdige und nicht gleich verständliche Weise überliefert (G. II 9, 8). Er gibt daselbst zu lesen: *Οὐετέρρα πόλις κζ̅ να̅ ϛʹ γʹ ἐν ᾗ λεγίων* (corr. ex *λεγούων* X) *Λουππία κζ̅ ϛʹ να̅ ϛʹ γʹ* (Müller 226, 6f.). Hs. S übernimmt diese lectio, abweichend nur darin, daß sie eine vermutliche Abbreviation ⌈°⌉ statt in *πόλις* irrig in *ποταμός* auflöst (ebenso G. II 10, 5 *Μασσαλίας ποταμοῦ ἑλληνικοῦ* M. 238, 1). Hs. Z dagegen, neben S die andere Pt.' letzten Arbeitsexemplar nächststehende Hs. (S. 734), übergeht nachptol. mit allen anderen Hss. den Gattungsnamen *πόλις*, liest mit ihnen für *Λουπία* den richtigen Beinamen der Legion *Οὐλπία*, allerdings mit dem Sonderverlust des Zahlzeichens *λ̅*, und ersetzt mit ihnen das erste geographische Koordinatenpaar durch das zweite. Cuntz' Ausgabe folgt ihnen. Zu erklären ist dieses verschiedene Vorgehen der Hss. wohl nur daraus, daß die X-Vorlage, d. i. das letzte Arbeitsexemplar des Pt., zur bloßen Angabe *λεγίων* die Randbemerkung *Λουππία κζ̅ ϛʹ να ϛʹ γʹ* hatte, betreffend einen nahe von Vetera gelegenen Rheinhafen gegenüber der Lippe-Mündung. Dieses Nebeneinander konnte natürlich Anlaß geben, Pt. einen Irrtum zuzumuten und *Λουππία* zu unterdrücken,

bzw. in *λ̅ Οὐλπία* zu verwandeln. In Wirklichkeit aber war hier Pt. eine besondere Ortskenntnis zuteil geworden in Verbindung damit, daß er aus solcher zu *Οὐετέρρα*, interlinear oder marginal, außerdem die Worte *πόλις, ἐν ᾗ* hinzufügte, obwohl das übergeordnete Lemma des Absatzes ohnehin den Plural *πόλεις* enthielt. Denn mit diesen Worten sind, ohne sie interpretierend zu pressen, am ehesten die *canabae ‚in modum municipii'* (Tac. hist. IV 22) an der Südostecke des neronischen Doppellegionslagers am Südhange des Fürstenberges bei Birten gemeint, die im Bataveraufstand des J. 69 n. Chr. von der Legionsbesatzung zerstört, zwei Jahre später zum Areal des neuen Legionslagers am Osthange des Berges wurden, das von der *legio XXII Primigenia* erbaut, um 92 die *legio VI Victrix* und in den Jahren 119 bis spätestens 121/122 die *legio XXX Ulpia Victrix* aufnahm (s. o. Bd. VIII A S. 1813ff.).

Gerade am Rheine begegnet aber sonst bei Pt. eine Reihe falscher Lokalisierungen, wie aus Berührung mit einem römischen Reichsitinerar nicht zu erwarten. So sollte am Niederrhein nicht *Traiana* zwischen Bonna und Mogontiacum, am Oberrhein nicht *Borbetomagus* südlich von *Noviomagus* und *Breucomagus* südlich von *Argentorate* eingereiht sein. Und um bei den Legionsangaben in Pt.' Geographie zu bleiben, wie konnte ein Reichsitinerar Anlaß sein, in Britannien *Isca Dummoniorum* (G. II 3, 13 M.) statt *Isca Silurum* und in Niederpannonien *Acumincum* (G. II 15, 3 M.) statt *Aquincum* als Legionsgarnison anzugeben, in Niedermoesien aber, ohne daß hier ein lautlicher Gleich- oder Nahklang dazu verführte, die *legio I Italica* von *Novae* auf *Durostorum* zu verlegen? Jedesmal ist cod. X daran beteiligt; dazu kommt weiters, daß cod. X aus der Provinz Syria die *legio XVI Flavia* in *Samosata* am Euphrat ohne Nummer und hinwiederum die *legio III Gallica* in *Raphaneae* ohne Beinamen nennt, denselben ebensowenig von der *legio XXII Primigenia* in *Moguntiacum* weiß und nur die Bezeichnung *λεγείων* zu *Acumincum* statt *Aquincum* und zu *Viminacium* übrig hat. Ein eigentliches Verzeichnis der römischen Legionsgarnisonen war somit Pt. oder Marinos (?) nicht erreichbar gewesen. Ein deutliches Zeichen des marginalen Nachtrags solcher in Hs. X ist es, wenn dem Garnisonsort *Μοκοντίακον* die Zeile *λεγείων κβ̅* vorangeht (G. II 9, 8), *λεγείων ιδ̅ Γερμανική* (*legio XIIII Gemina*) ferner zu *Φλέξον* (= *Ad Flexum* sc. Danubii) statt unmittelbar vorher zu *Καρνούς* (= *Carnuntum*) steht (G. II 14, 3). Dieselbe Mißdeutung von *Gemina* zu *Γερμανική* begegnet bei Pt. auch für die *legio X* zu *Vindobona;* cod. X hat hier die lectio *Ἰουλιοβόνα*, die Hss. S und Z aber lesen durch ihre Nähe zum ptol. Arbeitsexemplar *Οὐιλιοβόνα*, eine deutliche Verschreibung aus *ΟΥΙΝΔΟΒΟΝΑ*, an der sich Hs. X des weiteren versündigt haben kann. Zeitlich machen Legionen wie die *VI Victrix* als Nachfolgerin der um 125 untergegangenen *legio IX Hispana* in *Eburacum* (*Ἀλβίων*), die *XXII Primigenia* als Garnison von *Mogontiacum*, die *XVI Flavia* als solche von *Samosata* (Syria), die *III Cyrenaica* in *Bostra* (Arabia Petraea) und die *III Augusta* in *Lambaesis* (Numidia), alle auch von Hs. X genannt, darauf aufmerksam, daß Marinos, wenn ihr Gewährsmann, noch das erste Jahrzehnt der Regierung Hadrians durchlebte. Doch läßt sich das nicht auch nur vermuten. Zu den angegebenen Legionsdaten s. o. Bd. XII S. 1362ff.

Unmöglich aber ist es, Schnabel ernst zu nehmen, wenn er aus den in beiden Hauptrezensionen der ptol. Geographie fehlenden Legionsgarnisonen sowie daraus, daß beide zu Acumincum und Viminacium nur *λεγίων* schreiben und Rezension *Ω* im besonderen die *legio III Gallica* in Raphaneae und die *V Macedonica* in Troesmis unerwähnt läßt, ferner allein die Garnisonen zu Bostra, Samosata, Bonna, Singidunum bloß als *λεγίων* ohne Beinamen bezeichnet, auf Abkommandierung dieser zum Partherkrieg der Kaiser M. Aurelius und L. Verus schließt (bei F. Altheim Literatur u. Gesellschaft im ausgehenden Altertum II [1950] 80); Pt. konnte doch nicht über den strategischen Aufmarsch dieser Periode unterrichtet gewesen sein.

Einfluß des offiziellen römischen Reichsitinerars ist dagegen wiederum aus den Lemmata zu den Städten *Ἰούλιον Καρνικόν* und *Ἥμωνα* zu vermuten. Erstere Stadt wird zu Ende der norischen Städteliste (G. II 13, 3) mit den Worten eingeführt *μεταξὺ δὲ Ἰταλίας καὶ Νωρίκου*, letztere ähnlich am Ende der oberpannonischen Städteliste (G. II 14, 5) mit dem Passus *μεταξὺ δὲ Ἰταλίας ὑπὸ τὸ Νώρικον Παννονίας πάλιν.* R. Egger Ricerche di storia sul Friuli preromano e Romano (Accad. di scienze lettere e arti di Udine 1957) Sonderdruck 10ff. dachte ähnlich wie D. Detlefsen Herm. XXI (1886) 548ff. an eine *χώρα μεθορία*, eine römische, der späteren politischen Ordnung vorangegangene Militärzone aus der Zeit der frühaugustinischen Okkupation des alpinen Nordens von Italien; *Iulium Carn.* wäre demnach damals als castellum auf dem staatsrechtlich immer noch norischen Boden angelegt worden. Bei Pt. ein Atavismus mehr. Egger hatte jedenfalls für sich, daß das zweitgenannte Lemma *Pannonia* im allgemeinen und noch nicht *Pannonia superior* nennt. Wichtig ist aber für das Verständnis der beiden zitierten Lemmata, daß sie, obwohl den Provinzkapiteln Noricum und Pannonia superior angehängt, das confinium nicht mit *μεταξὺ δὲ Νωρίκου*, bzw. *μεταξὺ δὲ Παννονίας* einleiten, sondern mit *Ἰταλίας*; auch deswegen, weil Pt. nicht bloß die in seiner bezüglichen Karte wenig entwickelte istrische Halbinsel, sondern Oberitalien, soweit mit der Nordfront *ὑπὸ τὸ Νώρικον*, als *Ἰστρία* bezeichnet (G. II 13, 1 Noricum. 14, 1 Oberpannonien. 16, 1 *Ἰλλυρίς*. III 1, 1 Italia) und darum im Lemma zu *Ἥμωνα* von *Ἰστρία*, wie im selben Kapitel Abs. 1, nicht von *Ἰταλία ὑπὸ τὸ Νώρικον* sprechen sollte, ebenso im Lemma zu *Ἰούλιον Καρνικόν*, weil im zugehörigen Kapitel Abs. 1 gleichfalls *Ἰστρία* für *Ἰταλία* gebraucht ist. Um daher statt *Ἰστρία* in den beiden Lemmata *Ἰταλία* zu sagen und *Ἰταλία* voranzustellen, mußte Pt. einen besonderen Grund haben, und das führt zu der Vermutung, daß jene die lateinischen Itinerarrubra ***fines Italiae et Norici*** zu Iulium Carnicum und ***fines Italiae et Pannoniae*** zu Emona wiedergeben sollten, aus einem Reichsitinerar

noch vor der Teilung Pannoniens und zu Routen, die in demselben von Aquileia ausgehend in Iulium Carnicum und Emona ausliefen. Zu solchen Rubra vgl. das Itin. Hieros., im besonderen Wess. 560, 10 *fines Italiae et Nor⟨i⟩ci* zur *mansio Hadrante* (Atrans). Dagegen spricht kein Bedenken, auch nicht bei Iulium Carnicum, da auf norischer Seite erst zu *Loncium* im Gailtal das *portorium Illyrici* eingehoben wurde (CIL III 4720) und auf italischer Seite demnach die Grenze der Zollfreiheit, d. i. die praktisch-politische Grenze, nicht am Gebirgskamm zu erwarten ist. Und lautete *a Iulio Carnico Teurniam* eine der ersten Routen von Noricum im Reichsitinerar, ist Zuteilung von *Iulium Carnicum* zu Noricum nicht mehr so auffällig. Mag darum auch Egger das Recht zu seiner historisch geistvollen Interpretation nicht abgesprochen sein, so hatte er andrerseits wieder vollkommen Recht, Detlefsens Emendation *μεταξὺ δὲ Ἰταλίας καὶ Παννονίας ὑπὸ τὸ Νώρικον πόλις Ἤμωνα* abzulehnen, *πόλις* für *πάλιν* auch deswegen, weil *πάλιν* nach *Παννονίας* mit ‚andrerseits' zum Unterschiede von *Νωρίκου* im anderen Lemma gut übersetzt werden kann und die Kopula *καί* nicht notwendig macht. Sollte aber das Lemma zu *Ἤμωνα* schon von Marinos stammen, hätte er kaum von Pt. den Vorwurf verdient, er lasse wohl Italien im Norden durch Pannonien, nicht aber Pannonien im Süden durch Italien begrenzt sein (G. I 16). Konzipierte daher erst Pt. das Lemma zu *Ἤμωνα* und, wie das adadverb. *πάλιν* zeigt, in Gegenüberstellung zu *Ἰούλιον Καρνικόν*, ist es nicht ohne Bedeutung, daß beide Städte als *ἐπίσημοι πόλεις* in der *Ἔκθεσις τῶν πινάκων τῆς οἰκουμένης* und im Kanon der *ἐπίσημοι πόλεις* aufscheinen, woher die ptol. Geographie in G. VIII 3—28 ihren Ausgang nahm. Im römischen Reichsitinerar von Bedeutung und nicht nur für die Kaufleute, welche die Zoll-Linien passierten, verdienten sie die Behandlung als ‚beachtliche' Städte.

Schließlich zog Pt. auch noch Reise- und Händlerberichte heran (G. I 17, 2—5; 19; VIII 1, 1), wie im Textverlauf mehrfach erwähnt.

Wenn Cuntz in seiner Teilausgabe der ptol. Geographie 127ff. und besonders 146ff. das Itin. Ant., Hieros. und die Tab. Peut in weitem Ausmaße dazu heranzieht, um daraus die für Pt. maßgebend gewesenen Voraussetzungen seiner Ansätze und dessen geistiges Eigentum bei widersprechenden Einzelangaben herauszuarbeiten, geht er von der Voraussetzung aus, daß Pt. vom Grund aus an seine Teilkartenentwürfe herangetreten wäre und nicht aus ‚genaueren Karten' (G. I 19) kritisierend und auffüllend (G. II 1, 2) fortgesetzt hätte (G. VIII 1, 1). Man muß ferner seine Redeweise in G. II 1, 2 *ὅτι τὰς μὲν τῶν τετριμμένων τόπων μοιραγραφίας μήκους τε καὶ πλάτους ἐγγυτάτω τῆς ἀληθείας ἔχειν νομιστέον* ‚daß man die Längen- und Breitenangaben viel begangener Orte für annähernd wahrheitsgemäß anzusehen habe', Eigenbestimmung zumal für das römische Straßennetz nicht betonend, zusammenstellen mit G. I 11, 2 *τὴν μὲν γὰρ ἀπὸ τῶν Μακάρων νήσων διάστασιν ἐπὶ τὴν κατὰ Ἱεράπολιν τοῦ Εὐφράτου διάβασιν, ὡς ἐπὶ τοῦ διὰ τῆς Ῥωδίας παραλλήλου τηρουμένην, ἀκολούθως ληπτέον τοῖς κατὰ μέρος ἐκτεθεῖσιν ὑπ' αὐτοῦ* (sc. *Μαρῖνος*) *σταδιασμοῖς διά τε τὸ συνεχὲς τῆς πείρας καὶ ἐπεὶ φαίνεται συνεπιλελεγισμένος ἐπὶ τῶν μειζόνων ἀποχῶν τὸ παρὰ τὰς ἐκτροπὰς καὶ τὰς ἀνωμαλίας τῶν διανύσεων διορθώσεως ὀφεῖλον τυχεῖν* ‚die Entfernung von den Seligen Inseln zum Euphratübergang bei Hierapolis muß man, da auf dem rhodischen Parallel behalten, gemäß den von ihm (Marinos) ausgewiesenen Stadienzahlen anerkennen sowohl wegen andauernder Überprüfung als weil er offensichtlich die wegen der Abweichungen und Ungleichmäßigkeit des Streckenverlaufs notwendige Begradigung mitberücksichtigte'. An zweiter Stelle urteilt Pt. allerdings nur von den Stadienzahlen aus, welche Marinos zur Berechnung der Länge der Oikumene abschnittsweise vom Nullpunkt gegen Osten angab (G. I 12, 10). Doch sprachen dabei die kleinsten Stadiendistanzen mit.

Wir haben somit Grund zur Annahme, daß Pt., zumal er auch für Marinos nicht allzuviel Zeit hatte (S. 704), geo- und kartographischen Vorarbeiten gegenüber zu einem guten Teil nur Fortsetzer und ‚Verbesserer' war, wie uns aus X an Doppelpositionen einzelner Orte (S. 718), Grenzverlegungen (Oberpannonien, Arabien; S. 713, 721) u. Umänderungen des Küstenverlaufs (Tarentinischer Golf in Süditalien (S. 720; afrikanische Ostküste südlich des Kap *Ἀρώματα* = Guardafui S. 696f. G. I 17, 5; ostasiat. Südküste *Καττίγαρα* S. 701) indirekt und direkt deutlich gemacht. Pt. kann daher nicht, wie ihm Cuntz für den Bereich seiner Ausgabe S. 113. 145f. zumutete von 10 Ausgangspunkten einen kartographischen Eigenentwurf gemacht haben. Von diesen Punkten sind übrigens die Städte Avaricum und Limonum aus der Aquitania, Samarobriva (Belgica), Augusta Rauricorum (Germ. sup.), Augusta Praetoria, Augusta Taurinorum und Mediolanum (Italia) keine beachtlichen Städte (*ἐπίσημοι πόλεις*). Gebiete, die dem römisch-griechischen und großpersischen Straßennetz entzogen waren, stellten allerdings Ansprüche an Pt. Für Groß-Germanien versuchten Emanuel Šimek Velká Germanie Klaudia Ptolemaia, Brno I (1930). II (1935) mit deutschen und französischen Résumé, Josef Malíř in Compt. Rend. congrès internat. de géographie Amsterdam 1938, S. 129—142 und Gudemund Schütte zuletzt in Classica et Mediaevalia, Revue danoise de philol. et d'hist. XIII (1952) 236—284 (englisch), jeder in seiner Art, Pt.' Konstruktionsweise zu erkunden. J. Fischer Urb. Gr. prodr. I/1 155f. sieht in der Zergliederung der germanischen Stämme nach 4 *κλίματα* (G. I 11, 12ff.) südlich des 18., 17., 16. und 15. Paralleles, wie in G. I 23 unterschieden, Abhängigkeit des Pt. von Marinus.

e) Die antiken Benützer von Ptolemaios' Geographie.

Mommsen Herm. XVI (1881) 612—618 wollte in Ammianus Marcellinus den für uns ersten näher faßbaren Benützer der ptol. Geographie sehen. Ammianus nennt Pt. zu seinem von der nördlichen Ägäis ausgehenden Exkurs der pontischen Küstenbeschreibung (XXII 8, 10): *omnis autem eius* (sc. *Pontici sinus*) *velut insularis circuitus litorea navigatio viginti tribus*

dimensa milibus stadiorum, ut Eratosthenes adfirmat et Hecataeus et Ptolomaeus aliique eiusmodi cognitionum minutissimi scitatores, in speciem Scythici arcus nervo coagmentati geographiae totius adsensione formatur.

Ammian kündigt also eine Kompilation an und übertrifft sich darin mit den folgenden Ausführungen in Abs. 11—45 dieses Kapitels. Denn was er hier aufrollt, ist ein geographisch wirres, mit mythischem und anderem Detail durchflochtenes Bild, das eindeutige und direkte Beziehung zur ptolemäischen Geographie vermissen läßt. Mommsen glaubte allerdings solche erweisen zu können und ging von Abs. 29 aus, wo nach Ammian vorgehend von Osten her *ultra Tanaim* (heute Don) ... *in latitudinem* ohne näher präzisierende Richtungsangabe *Sauromatae* sich ausbreiten sollen, deren Gebiet von vier *amnes perpetui* durchflossen werde: *Maraccus et Rombites et Theofanes et Totordanes;* über ihre Ausmündung in die Maeotis ist nichts gesagt. Diesen Flußnamen stellt Mommsen diejenigen gegenüber, welche Pt. in G. V 8, 2, d. i. in der von ihm östlich durch den Tanais und im Süden zur Landschaft *Κολχίς* durch den pontischen Fluß *Κόραξ* (heute Kodor) begrenzten *ἡ ἐν Ἀσίᾳ Σαρματία* mit Ausmündung in die Maeotis nordöstlich bis zum kimmerischen Bosporus aufreiht: *Μαρούβιος, Ῥομβίτης μέγας, Θοοφάνιος. Ῥομβίτης μικρός, Ἀττικίτης Ψάθις, Οὐαρδάνης.* Westlich des Tanais bespült nach ihm die Maeotis zum größeren Teile das Gebiet der *ἡ ἐν Εὐρώπῃ Σαρματία*. Nun spricht auch Ammian a. O. von einer zweiten weiträumigeren *natio Sauromatarum*, der anderen vorgelagert und *litori iuncta, quod Coracem suscipiens fluvium in aequor eiectat Euxinum*. Berührt ist damit bei Ammian die asiatische Sarmatia, ihm jedoch als solche so wenig wie die andere als europäische an sich und in der Abgrenzung bewußt, mag er auch in Abs. 27 vom Flusse Tanais einführend sagen, *qui inter Caucasias oriens rupes(!) per sinuosos labitur circumflexus Asiamque disterminans ab Europa in stagnis Maeoticis delitescit*. Denn zur Maeotis gibt er keiner der beiden Sarmatiae wie Pt. eine ausdrückliche Beziehung, ja beginnt den nächsten Abs. 30 mit den Worten *prope palus est Maeotis,* ohne sich in den Angaben dazu auch nur im geringsten mit der ptolemaischen Geographie zu berühren. *In dextro latere* nennt er ebd. bloß die Städte *Fanagorus et Hermonassa* als *insulae,* so auch Steph. Byz. s. *Ταυρική*: ... *δύο παράκεινται νῆσοι Φαναγόρα καὶ Ἑρμώνασσα*, s. *Φαναγόρεια πόλις*: ... *ἡ νῆσος Φαναγόρη, καὶ Φαναγόρεια* und *Ἑρμώνασσα, νῆσος μικρά*. Auf eine Insel nimmt beide Städte Ps.-Skymn. (GGM I v. 886—891 = Perieg. ad Nicomedem regem v. 885—890 ed. A. Diller, The tradition of the minor Greek geographers p. 171), desgleichen Ps.-Arrian. per. p. E. (GGM I 47 = Per. p. E. ed. Diller, The tradition p. 131), ferner Dion. Per. v. 552 (GGM II), nach allen klar auf asiatischer Seite des kimmerischen Bosporos. *Circa haec stagna ultima extimaque,* zu verstehen gegen Norden, werden in Abs. 31 acht Stämme genannt, die beiden ersten, *Ixomatae et Maeotae,* bei Pt. in G. V 8, 10. 12 zur asiatischen Sarmatia, die übrigen bei ihm in G. III 5, 7. 10 zur europäischen eingeteilt, so aber, daß die *Melanchlaenae, Gelones, Agathyrsi,* davon die beiden ersten Stämme nach Müllers kritischem Apparat nur erwähnt in Hs. O und zwei Abkömmlingen derselben, weitab nördlich von der Maeotis ihre Sitze haben. Aus Pt. ist die mangelnde Aufteilung und Auslese unbegründet. *Maeotis lateri laevo Cherronesus est propinqua* heißt es im nächsten Abs. 32, dafür in Abs. 35 die Bezeichnung *Taurica* und als in ihr, zu verstehen in ihrem Bereich gelegen, ist die *insula Leuce* genannt, *sine habitatoribus ullis Achilli ... dedicata,* dieser Lage nach nicht *ἡ Ἀχιλλέως ἢ Λευκὴ νῆσος* vor dem Nordende des Donaudeltas (Pt. in G. III 10, 9: *Moesia inferior*), sondern stillschweigend verwechselt mit der langgestreckten, teils halbinsel-, teils inselförmigen Küstenbildung des Namens *Δρόμος Ἀχιλλέως* vor der *Ὕπανις-* (Bug-) und *Βορυσθένης-* (Dnjepr-) Mündung, wie so ausdrücklich identifiziert bei Arrian. per. p. E. 21, 1. 23, 2 Roos. Unrichtig unterscheidet durch die Gegenüberlage zur Borysthenesmündung Dionys. Per. v. 541—543 die Insel von den *Ταῦροι θ', οἳ ναίουσιν Ἀχιλλέως δρόμον αἰπύν* ... v. 306f. Den *Ἀχιλλέως δρόμος* erwähnt griechisch Ammian trotzdem in Abs. 41 wie Plin. n. h. IV 82 als *paeninsula*, entfernt *longo intervallo* von der Borysthenesmündung und der Stadt *Cefalonesus* — nach Pt. in G. III 5, 2 sollte der Name vorangehen — in Westrichtung zur *proxima ... civitas Tyros, quam praestringit fluvius Tyras* (Dnjestr.). *Δρόμος* und *νῆσος* liegen sich so voraussetzungsweise nahe, wie ebenso nach Plin. a. O., der sie umgekehrt unmittelbar nacheinander anführt, doch besteht auch nach Pt.' Stellungnahme zur Überlieferung zwischen dem Westende jenes (G. III 5) und der Insel (G. III 10) bei nur 10′ höherer Breite dieser ein Längenunterschied von bloß 20′ gegen Westen, zur Tyrasmündung von ihr in gleicher Richtung und auf gleicher Breite von 1° 10′. Gedanklich stehen sich aber hier Plin. und Ammian näher, abgesehen von der *paenultima insula* und der Namenserklärung aus der *exercitatio* bzw. den *exercitia* des Heroen vor allem; dadurch, daß sie die *Sindi* (bei Pt. nicht genannt), aus der Nachbarschaft zum asiatischen *Hypanis* (Kuban) in die zum europäischen (Bug) versetzen (s. o. Bd. IX S. 227), was Plin. n. h. IV 83f. im Motiv noch deutlich macht, nicht mehr Amm., für den ein Fluß dieses Namens an der Stadt *Panticapaeum*, d. i. auf der taurischen Seite des kimmerischen Bosporos, vorbeilaufen soll (Abs. 26), verbildet aus der gegenüberliegenden Ausmündung des asiatischen Hypanis. Macht also schon an sich der von Mommsen herangezogene Abs. 29 Beziehung zur ptol. Geographie fraglich, so schließen sie Amm.'s weitere Ausführungen zur Maeotis vorher und nachher vollkommen aus.

Nächstes Argument Mommsens für Amm.'s direkte Abhängigkeit von Pt.' Geographie waren die beiden Flüsse *Chronius et Vis⟨t⟩ula* (Abs. 38), von Pt. in G. III 5, 1 als *Οὐιστούλας* und *Χρόνος* am Südbeginn der Westküste der europäischen Sarmatia genannt. Ammian kommt darauf zu sprechen, obwohl er im unmittelbar vorhergehenden Abs. 37 ankündigt, nunmehr vom pontischen Küstengebiet westlich der taurischen Chersones handeln zu wollen; erst mit Abs. 39 beginnt er

durch Ersterwähnung des *Carcinites sinus.* Nur quellenbedingte Kompilation erklärt, daß Ammian vorher in Abs. 38 unvermittelt zum Nordbeginn des dahinter liegenden Völkerblocks zurückgreift und schreibt: *ergo in ipso huius conpagis exordio, ubi Rifaei deficiunt montes, habitant Aremfaei, . . . quos amnes Chronius et Vis⟨t⟩ula praeterfluunt; iuxtaque Massagetae Halani et Sargetae aliique plures obscuri.* Der Vergleich mit Solin. 17, 1 drängt sich auf: *altera in Asia gens* — vorher sind die *Hyperborei* genannt — *est ad initium orientis aestivi* (d. i. am nördlichen Polarkreis gegen Osten), *ubi deficiunt Riphaeorum montium iuga. Hyperboreis similes dicunt Arimphaeos.* Solinus' Quelle fußt dabei, wie 17, 3 durch das gegen den nördlichen Ozean offene Kaspische Meer zeigt, auf eratosthenischem Kartengrund, bei Ammian umbezogen auf ptol. und einen Begleittext, wie ihn G. III 5, 1 grenzbeschreibend der europäischen Sarmatia von Norden, Westen und Süden her vorausschickt. Derselbe läuft nämlich auf den Καρκινίτης ποταμός im Südosten aus, dem die Erwähnung des Καρκινίτης κόλπος unmittelbar folgt, ausgehend dahin von dem Οὐιστούλας weg mit dem Χρόνος als nächstem Fluß im Norden. Wenn diesem nach dieser Richtung drei weitere Flüsse in dieser Richtung nachgereiht sind, so vielleicht erst in zweiter Auflage, welche Pt. vorbereitete (S. 717). Die von Ammian als Nachbarn der mythischen *Aremfaei* genannten *Massagetae, Halani* führen aus ptol. Nähe nicht weg, denn nach ihm sind die sonst von der antiken Geographie östlich des Hyrkanischen Meeres angesetzten Massagetae, so auch bei Pt. in G. VI 10 Wilb. 418 (Μαργιανή) und noch östlicher im Lande der Σάκαι (G. VI 13 Wilb. 124), Vorfahren der *Alani* (XXXI 2, 12) und daher mit ihnen identisch (XXIII 5, 16), eine Meinung, welche auch Cass. Dio LXIX 15 hat. Mommsen a. O. 614, 3 wollte zu Unrecht die Massagetae Ammian's den ptol. Ἀμαξόβιοι (G. III 5, 7. 10) gleichsetzen. Als europäische Alani sitzen allerdings jene und die *Sargetae* (= Σαργάτιοι G. III 5, 10) bei Pt. nicht nahe den beiden von Ammian genannten Flüssen, sondern weitab östlicher im Hinterland der Maeotis und nahe dem mittleren Tanais (G. III 5, 7. 9. 10), doch gegenüber Ammian als Nichtgeographen kaum geltend zu machen. Immerhin ist direkte Benützung der ptol. Geographie Ammian in Abs. 38 auf keinen Fall zuzuschreiben, hätte er doch sonst die europäische Sarmatia genannt; eher einer auf ptol. Grundlage umgestellten mythologisierenden Chorographie, daher aus dieser auch der folgende, für Mommsen direkten Pt.-Einfluß beweisende, Abs. 39 stammen könnte: *interiectu deinde non mediocri Carcinites panditur sinus . . . et religiosus per eas terras Triviae lucus.* Pt. spricht in G. III 5, 2 vielmehr von einem Ἄλσος Ἑκάτης, ἄκρον mit bestimmten Gradansatz, was zu einem ,*panditur,* breitet sich aus' keine Anregung gibt.

Weiters bringt Mommsen in direkte Beziehung zu Pt.' Geographie, was Ammian in seinem für ihn persischen Exkurs XXIII 6 in den Abs. 25f. an Flußnamen nennt und in Abs. 64 zur Begrenzung und den Gebirgen des Landes der *Serae* vorbringt. Hier direkten Einfluß von Pt.' Geographie anzunehmen, veranlaßte Mommsen a. O. 613 vor allem Abs. 14 des Kapitels, wo der Historiker seiner Länderbehandlung der *omnis Persis* (Ganzpersien) höchst individuell als Disposition jene Länderfolge und -reihung vorausschickt, welche samt und sonders Pt. in G. VI zugrundelegt, ohne ihn allerdings gerade hier zu nennen. Ausgelassen ist von Ammian als nicht zugehörig die *Arabia Felix,* wenn auch nachher (Abs. 45—47) störend eingeschoben, und was sonst hier äußerlich von Pt. unterscheidet, ist, daß sein länderweises Neben- und Nacheinander Μηδία — Σουσιανή bei Ammian umgekehrt ist und von diesem zur *Carmania maior* die von Pt. auseinandergehaltenen Landschaften Ἔρημος Καρμανία (VI 6) und Καρμανία (VI 8) zusammengeschlossen sind. Doch hat auch Pt. in G. VIII 21 wie vorher in der Liste der ἐπίσημοι πόλεις seines Städtekanons innerhalb der Πρόχειροι κανόνες die Reihung Σουσ.-Μηδ., und sie wurde daher von ihm möglicherweise noch in G. VI erster Auflage vertreten; denn mit G. VIII wie mit dem Städte-Kanon zeigt Ammian keine Berührung und zu solcher mit G. III in erster Auflage läßt er sie indirekt für seine daselbst bevorzugte Quelle aus den Flüssen Chronius und Vistula vermuten (S. 767). Zusätzlich beeinflußte ihn jedoch als Teilnehmer am persischen Feldzuge Kaiser Iulians (363) in seiner Abgrenzung der *Assyria,* des in der Reihe erstgenannten Landes, auch zeitpolitische Geographie: nach ihm betrat der Kaiser assyrisches Gebiet von Norden her euphrataufwärts der Stadt Dura-Europos (XXIV 1, 1) gegen Süden, so daß der persische Exkurs in Abs. 23 zu den nach Pt. in G. VI 1 assyrischen Städten *Apollonia* und *Ctesifon* auch *Apamia* und *Seleucia* aus der ptol. Μεσοποταμία (G. V 17) und *Teredon, Vologessia* und *Babylon* aus der ptol. Βαβυλωνία (G. V 19) dazunimmt. Ptol.' Einfluß spielt dabei nicht mit. Sieht man aber hinsichtlich der von Ammian in Abs. 25 genannten Flüsse Assyriens von dem Rückverweis auf die ihm durch den Rückzug bekanntgewordenen linksseitigen Tigriszuflüsse *Diabas* und *Adiabas* (Abs. 21; s. o. Bd. V S. 300f.) ab, so könnte für die Reihe *Marses et Flumen Regium et Eufrates* daselbst tatsächlich gerade Pt. aus G. V 19 mitbestimmend gewesen sein, soferne auch er den Βασίλιος ποταμός und den Μααρσάρης als selbständige Flüsse und nicht bloß als Arme des Euphrat erwähnt. Aus eigener Erfahrung allerdings hatte Ammian den *fluvius,* bzw. *amnis Regius* als künstliche Verbindung vom Euphrat zum Tigris oberhalb Seleucia unter dem epichorischen Namen *Naarmalcha* kennengelernt (XXIV 2, 7. 6, 1), ohne aber darauf im persischen Exkurs Bezug zu nehmen, für uns ein deutlicher Hinweis, daß er denselben bereits vor dem Kriegszug abgefaßt hatte. Sollte jedoch Pt.' Geographie hier direkt mitgesprochen haben, so nicht auch durch den Euphrates als *(amnis) tripertitus,* und ohne vor allem ihre drei eigentlichen assyrischen Flüsse zu vermitteln. Auch die *Parthyaei* (Abs. 43f.) verbleiben nicht in den ptol. Grenzen, sondern sind weiträumiger gegen Westen und späterzeitlich zu verstehen, wenn es in Abs. 45 mit Beziehung auf sie heißt: *quibus ab orientali australique plaga Arabes beati conterminant.*

Direkte Benützung der ptol. Geographie nimmt ferner Mommsen innerhalb Ammians persischem Erkurs auch in Abs. 26 (*Susiani*) aus dem Vergleich mit dem parallelen ptol. Kapitel in G. VI 3 an. Was hier mit Pt. auffällig verbindet, ist allerdings der angebliche Fluß *Harax,* jedoch als solcher nur daraus anzuschreiben, daß in der provinzialen Zergliederung u. a. ἡ ὑπὸ τὸν Χάραξα Χαρακηνή (W. 396) aufscheint. Der eigentliche Hauptfluß Εὐλαῖος aber, in dessen Einzugsgebiet die bei Ammian an erster Stelle genannte Stadt *Susa* lag, ist weggelassen.

Schließlich zieht Mommsen zu seiner Beweisführung aus Abs. 64 heran, was in demselben über die Umgrenzung und die Gebirge des Landes der *Serae* gesagt ist, und vergleicht mit Pt. in G. VI 16. Aufmerksamkeit aber verdienen hier die von Mommsen betonten einleitenden Worte *Ultra haec utriusque Scythiae loca contra orientalem plagam in orbis speciem consertae celsorum aggerum summitates ambiunt Seras* ,jenseits dieser Gebiete beider Scythien umgeben, gegen den Osten bogenförmig zusammengereiht, die Spitzen hoher Gebirgskämme die Serer', denn die Worte verführen zur Vermutung, aus dem Anblick einer Weltkarte veranlaßt zu sein, entworfen nach Pt.' zweiter Zeichnungsmethode mit gekrümmten Meridianen (G. I 24 9—20). Dazu kommt, daß hier von zwei Skythien die Rede ist, was der in Abs. 14 aus Pt. geholten, zwar hier lückenhaften, doch immerhin eindeutig zu ergänzenden Disposition entspricht, nicht aber der den Skythen gewidmeten Absatzreihe 61—63, wo eine Zweiteilung der *Scythae varii* weder durch die *montes Imavi* — ἐντὸς und ἐκτὸς Ἰμάου ὄρους bei Pt. in G. VI 14f. — noch durch die Städteauswahl angesprochen ist.

Doch zeigen Ammians Lageangaben zu den einzelnen Ländern seines persischen Exkurses den allgemeinen Mangel jeder kartographischen Unterlage überhaupt. So heißt es von dem unmittelbar nachgenannten Volk der *Ariani: vivunt post Seras, Boreae flatibus obnoxii,* obwohl von Pt. 50° westlicher eingeteilt und keineswegs gegen Norden, wie etwa die halbmythischen *Arimaspi* bei Ammian (Abs. 13) hinaufgerückt. Er erschließt hier und fast allgemein die gegenseitige Länderlage aus der ptol. Reihung, wie von ihm in Abs. 14 mitgeteilt, vom kartenlosen ptol. Text im übrigen nur oberflächlich angezogen, wenn nicht eher beirrt und daher beirrend. So liest man bei ihm in Abs. 64 zum Lande der Serae: *appellantur . . . ibidem montes Anniba et Nazavicium et Asmira et Emodon et Opurocorra,* die Namensform des zweiten und vierten Gebirges entsprechend den von Pt. in G. VI 16 W. 429f. gebrauchten pluralischen Genetiven τῶν Αὐζακίων und τῶν Ἠμωδῶν (sc. ὀρῶν), hier jedoch deswegen, weil bloß ein Teil (μέρος) dieser Gebirge aus der Σκυθία ἡ ἐκτὸς Ἰμάου ὄρους vom Westen hereinreichen solle. Das ebenso grenzüberschreitende Gebirge der Κάσια ὄρη und das Θάγουρον ὄρος sind von Ammian ungenannt. Wenn Namensformen und Weglassung aus dessen Leichtsinn zu erklären, könnte ihm ebenso seine Angabe zur Südgrenze der Serae ausgelegt werden: *qua meridiem spectant, ad usque Indiam porrectos et Gangem* ,wo sie (die Serer) zum Süden blicken, ausgebreitet bis Indien und dem Ganges', denn Pt. begrenzt nach dieser Richtung τῷ τε λοιπῷ μέρει τῆς ἐκτὸς Γάγγου Ἰνδικῆς . . . . καὶ ἔτι Σίναις. Die Paropanisadae (Abs. 70) werden von Ammian näher mit den Worten lokalisiert: *Indos ab oriente Caucasumque ab occidentali latere prospectantes.* Pt. aber gibt ihnen nach älteren Angaben (Plin. n. h. VI 12) Berührung mit einem Gebirge dieses Namens bloß durch ihre durchschneidende Ostgrenze (G. VI 18. W. 434) — dasselbe auch in der Südgrenze der Σογδιανοί (G. VI 12) erwähnt —, kennt jedoch einen Καύκασος auch wie wir zwischen Schwarzem und Kaspischem Meer (G. V 8, 8. 9. 13. 9, 3. 11, 3), somit weit westlich der Paropanisadae. Wollte sich auf diesen, wie anzunehmen, Ammian beziehen, so, wenn ein Benützer der ptol. Geographie, wieder nur aus leichtfertigster Lektüre derselben und ohne das zugehörige Kartenwerk zu befragen oder befragen zu können. Das aber hätte er tun müssen. Wenn daher in Abs. 64 das Bild kreisförmiger Ostrundung des Sererlandes aus Pt.' zweitem Weltkartenentwurf angeregt sein sollte, so für uns ein Hinweis, daß Ammian mit Pt.' Geographie auch indirekten Kontakt durch einen Mittelsmann hatte, dem diese zusammen mit den Karten Unterlage war. Und mit diesem vielleicht den relativ engeren Konnex, da er über ,Ganzpersien' bloß *in excessu celeri* (Abs. 1), *carptim breviterque* (Abs. 10) und *alio properans* (Abs. 61) berichten wollte, was ein Studium der ptol. Geographie ausschließt. Immerhin hätte er Pt. zum persischen Exkurs nennen sollen und verschweigt ihn gerade da zum Unterschiede vom ägaischpontischen.

So lassen sich auch am ehesten die Stadienzahlen verstehen, die in Abs. 74 aus der ptol. Weltkarte mit Zuhilfenahme des ptol. Textes berechnet zu sein scheinen. Von den *Caspii montes,* als Κάσπιον ὄρος in G. V 12, 1 von 79° L. 42° 30′ n. B. bis 80° 30′ L. 40° n. B. streichend, somit auf mittlerer nördlicher Breite von 41° 15′, südlich *ad usque memoratas angustias,* d. i. zu dem in Abs. 10 vorerwähnten Vorgebirge *Harmozon,* nach G. VI 8 W. 413 auf 94° L. 23° 20′ n. B., sollen es 9000 Stad. sein, was sich bei Berücksichtigung bloß des Breitenunterschiedes von 18°, multipliziert mit 500 Stad. des ptol. Vollgrades, tatsächlich ergibt. *Ab ostiis Nili fluminis ad usque principia Carmanorum* werden von Ammian 14000 Stad. angegeben. Versteht man unter diesen *ostia,* da kein bestimmter Mündungsarm des Nils aus G. IV 5, 5 genannt ist, den in G. V 5, 16 nachgetragenen Parallelismus des Μέγα Δέλτα auf 62° L. 30° n. B., berechnet sich von da bis zum Vorgebirge Κάρπελλα, bei Pt. in G. VI 8 W. 413 unter 94° L. 22° 10′ n. B. am Südbeginn der Meerenge zum Persischen Busen, somit am ozeanischen Westanfang der Küste der Carmania, ein Längenunterschied von 32°, d. i. in Multiplikation mit 433 Stad., dem aus der ptol. Sehnentafel (Μαθ. Σύντ. I 11) auf 30° n. B. zu reduzierenden Betrag des Vollgrades von 500 Stad., das Produkt von 13856 Stad., wenn bei Ammian auf 14000 Stad. aufgerundet, so wegen des Breitenunterschiedes der Grenzpunkte von rund 6° wohl begründet. Ammian will mit diesen Zahlen eine Vorstellung von den *Persidos extremitates,*

den äußersten Grenzen Persiens erwecken, gibt sie aber vielmehr, seine ägyptische Quelle (Pappos?) dadurch charakterisierend, für ein wirklichkeitsnahes Persien seiner Zeit mit diesem Einflußbereich bis an den arabischen Meerbusen im Westen und nicht über die Carmania hinaus im Osten. Daß er das nicht merkt und nach beiden Weltrichtungen von einem *mare praetentum* spricht, kennzeichnet seine kartographische Unberührtheit. Gemäß den Anfangsworten des Abs. 74 will er mit den beiden Großdistanzen der Zusammenrechnung aus den Einzelangaben eines Periplus ausweichen. Ein solcher stand ihm auch nach Abs. 10—12 zur Verfügung, einbegreifend den Persischen Meerbusen bis an die *Canticus* und *Chalites* genannten Busen der indischen Küste, doch nicht auf ptol. Grundlage, wie das eigene Euphratdelta, das *velut spatio detornato* ‚gleichsam ausgedrechselte' Ende des Busens und der bei Pt. unerwähnte sinus Chalites zeigt. Dieser Periplus hätte ihn bis an die Ostgrenzen Gedrosiens, des östlichsten Küstenlandes seiner Persis geführt, freilich nicht auf mehr weniger durchlaufenden Breitenkreis. Der nachfolgende Abs. 13, eingeleitet mit den Worten *utque geografici stili formarunt,* begrenzt darum ergänzend nach den vier Weltrichtungen, doch auch nicht nach Pt. In der Nordgrenze sind die *Caspiae portae* besonders hervorgehoben, in der Südgrenze ist die *Mesopotamia sub axe meridiali* gelegt, am besten aus der Entwicklung des eratosthenischen Kartenentwurfes zu verstehen, der durch die Kaspischen Pforten und durch Thapsakos am oberen Euphrat Meridiane zog und dazwischen die Mesopotamia gleichsam in der Mitte seines Längenzuges anordnete (H. Berger Die geograph. Fragm. d. Eratosthenes 156—162; Erdkde. 419f.). Einblick in eine solche Karte ist aber Ammian nicht zuzusprechen, sonst hätte er die asiatischen *Albani* in der Westgrenze nicht so angegeben, als säßen sie gegen ihren allgemeinen Ansatz südlich und nicht nördlich der *Armenii,* weiters nicht die *Caspiae portae* an der Küste des Kaspischen Meeres vermeint, derart daß sie durch Schiffahrt von den Binnenstädten *Hekatompylos* in der Parthia (Abs. 43) mit 1040, *Alexandria* in der Aria (Abs. 69) mit 1500 und *Ortospona* im Lande der Paropanisadae (Abs. 70) mit 2200 Stad. erreichbar wären. Zu diesem Mißverständnis trug wohl die Doppelbedeutung von *σταθμός* als Land- und Schiffahrtsstation bei, so daß Ammian der direkte Gebrauch eines Kursbuches der Königstraße, wie von W. Aly in Antiquitas 5 = Strabonis Geographica 4 S. 143ff. Eratosthenes und Strabo (Strab. XI 8, 9 C. 514; XV 1, 11 C. 689; XV 2, 8 C. 724) zugeschrieben, auf keinen Fall zugemutet werden kann, vgl. auch Pt. in G. I 12, 4ff. Davon weit entfernt, gibt Ammian auch die mit Strabo und Plinius unvereinbaren Stadienzahlen.

Wie vorher im nordägäisch-pontischen, bezeichnet sich somit auch im persischen geographischen Exkurs Ammian durch eilfertig gedankenloses Kompilieren aus, ohne Zeit zu sachlichem Verstehen zu finden und so Pt. als Geographen wie sich selbst ehrlich zu achten. Es geht ihm aus Eitelkeit vielmehr darum, ob scheinbarer Bildung und Belesenheit bewundert zu werden, was u. a. höchst komisch der Homervers *γαλακτοφάγων Ἀβίων τε δικαιοτάτων ἀνθρώπων* (Il. XIII 6) demonstriert, von ihm nicht zu den in Abs. 53 genannten *Abii,* sondern wegen des Beiworts *γαλακτοφάγων* in Abs. 62 zum skythischen Stamm der *Galactofagi* zitiert, welche Pt. in G. VI 14 W. 427 nennt. Ob in ihm der Geograph den Historiker nur störte oder eher charakterisiert, steht hier nicht zur Frage.

Nachtrag: Auch von Pt.' merkwürdiger Behandlung der Nebenflüsse als *ἐκτροπαί* (Abzweigungen) bleibt Ammian in seinem persischen Exkurs XXIII 6, 72 nicht unberührt, wo er im Anschluß an G. VI 20 W. den unbenannten, die *palus Arachotoscrene* (*Ἰραχωτος κρήνη*) speisenden Nebenfluß des Indos als *ab Indo fluviorum maximo ...... amnis multo minor exoriens* bezeichnet.

Die Geographie *τοῦ θειοτάτου καὶ σοφωτάτου Πτολεμαίου* direkt und in erster Linie benützt zu haben, rühmt sich Markianos von Heraklea Pontica (4./5. Jhdt.) zu Beginn sowohl des ersten wie des zweiten Buches seines *Περίπλους τῆς ἔξω θαλάσσης*, d. i. des Weltmeeres (I 1. II 2 GGM. I 516ff.), beidesmal neben der Geographie eines in dieser Beziehung uns nur in Phot. bibl. 188 J. Bekker S. 148 und in Tzetz. Chil. VII 647 Th. Kießling hier nur als *παραδοξογράφος*, genannten Protagoras (A. Diller The tradition of the minor Greek geographers 45. 104) und mit Heranziehung von *ἕτεροι πλεῖστοι ἀρχαῖοι ἄνδρες* (s. Suppl.Bd. VI S. 271ff.). Als Kompilator von Format stellt er sich somit vor und bekennt sich zu solcher Berufsauffassung ebenso als Epitomator der 11 Bücher von Artemidoros' Geographie (um 100 v. Chr.; s. o. Bd. II S. 1329 u. Suppl.-Bd. IV S. 628f. E. Norden Die germ. Urgesch. in Tac. Germ. 467ff.) sowohl im genannten Periplus I 1. 3 wie vorher im Vorwort zu seiner unvollständig erhaltenen, jetzt von A. Diller a. O. 151ff. neu edierten und ergänzten Epitome von Menippos' Periplus des Mittelmeeres 4 (GGM I 567; s. o. Bd. XV S. 862ff.), eines Zeitgenossen Strabons. An letzterer Stelle gibt Mark. als Beweggrund zur Abfassung seines Periplus an, daß die meisten der alten Geographen auf das Außenmeer entweder keine oder nur geringe Rücksicht genommen hätten; im besonderen hätte ihn seine Epitome von Artemidoros' Geographie in 11 Büchern dazu angeregt, derselben seine 2 Bücher Periplus des Außenmeeres folgen zu lassen und anschließend eine Ausgabe von Menippos' Geographie in 3 Büchern wegen der topo- und ethnographischen Vorzüge. Was dabei auffällt, ist, daß Pt. und Protagoras nicht genannt sind, auch nicht Per. I 2, wo er ein namentliches Verzeichnis von 15 von ihm gelesenen Periplo- und Geographen zusammenstellt und diesen in Abs. 3 die von ihm bevorzugten: Artemidoros, Strabon und Menippos nachschickt. Es ist daraus der Schluß zu ziehen, daß er Pt. und Protagoras, für ihn ein nachptol. Geograph, wie aus seinem Urteil über ihn Per. II 38 zu schließen, erst nachträglich in seinen Periplus ein- oder diesen teilweise umgearbeitet, somit an dessen Erstfassung geändert hatte, welche die beiden noch nicht berücksichtigte.

Unptolemäisch ist bei Mark., um ihn so in der

Folge als Autor seines Periplus zu zitieren, der Ausgang von einem die Oikumene umgebenden *ὠκεανός* und die geographische wie thematische Gliederung in einen *ἑῷος* (I 1. 3) und *ἑσπέριος* (I 1. 3. II 2. 4), variiert zu einem *ἑῷος καὶ μεσημβρινός* und *ἑσπέριος καὶ ἀρκτῷος ὠκ.* (I 1) als Sonderinhalten beider Bücher (I 1). So disponiert er noch vom Standpunkt seines ersten Konzepts (epit. Menippei 4), dasselbe aber ab I 4 und II 5 vollständig verlassend. Denn Pt. läßt die von ihm angenommene *οἰκουμένη* nur im Westen Europas vom Ozean begrenzt sein, nicht aber im Osten. Die von ihm übernommene ältere Bezeichnung eines *δυτικὸς ὠκ.* (Westozean) ist zwar nur aus dem Gegensatz eines *ἀνατολικὸς ὠκ.* (Ostozean) plausibel, doch mutet sich Pt. keine Kenntnis auch eines solchen zu und bezieht in G. VIII 1, 4 Stellung gegen diejenigen, welche den *δυτικὸς ὠκ.* um den noch unbekannten Südrand Afrikas und vorbei an Indien gegen Osten und Norden ausdehnen, so daß so die Vorstellung eines umgebenden Weltozeans vorweggenommen sei. Pt. gebraucht entlang der afrikanischen Küste vom Ausgang des arabischen Meerbusens die Namen einer *Ἐρυθρὰ θάλασσα* und eines *Ἰνδικὸν πέλαγος* östlich und vom Kap *Ἀρώματα* ab, von wo an bei ihm die afrikanische Küste südwestlich abbiegt, die Bezeichnung *Βαρβαρικὸν πέλαγος*, in der Südhälfte *Βραχεῖα θάλασσα* zubenannt. *Ἐρ. θάλ.* und *Ἰνδ. πέλ.* bespülen nach ihm auch die asiatische Südküste, letzteres mit dem *Περσικός*, *Γαγγητικός* und *Μέγας κόλπος* (Golf von Siam) als Hauptbuchten und untersäumt von der *Πρασώδης θάλασσα* (S. 727). Mark. folgt ihm in Buch I, nur das *Ἰνδ. πέλ.* stärker gegen Westen bis zum afrikanischen *Μόσυλον ἄκρον* (G. IV 7) vorziehend und in II 46 als *Ἰνδ. ὠκεανός* bezeichnend. Ebenso folgt er ihm im westlichen Periplus (Buch II) durch Annahme des *δυτικὸς ὠκεανός*, von Pt. darin abweichend, daß dieser denselben zwar an der irischen Westküste vorbeizieht, im übrigen Bereich der britannischen Inseln aber und zum Festland, angefangen von der iberischen Nordküste, in neun Sonderozeane auflöst, während bei Mark. von da an und allgemein gegen Norden dafür der *ἀρκτῷος ὠκεανός* eingesetzt ist (II 1. 6. 7. 18. 41). Von den durch Mark. dem Quellentext aufgezwungenen ptol. Grenzbeschreibungen hat nur die der Aquitania (II 20) und der Belgica (II 27) diesen Namen durch nachträglichen Einschub. Singulär ist aus der Reihe der ptol. Sonderozeane in II 46 der *Σαρματικός* erwähnt. Widersinnig aber ist bei Mark. II 1 und 46 die Synthese eines *ὠκ. δυτικὸς καὶ μεσημβρινός* an der afrikanischen Westküste, geboren aus dem Gegensatz zu einem *ὠκ. δυτ. καὶ ἀρκτῷος* an der europäischen, denn einen *ὠκ. μεσημβρινός* im Westen kennt er ja nicht. Er hätte, um zu unterscheiden, von einem *δυτικός ὁ πρὸς μεσημβρίαν* zu sprechen gehabt. So viel aber ist klar: unter direktem und primärem Einfluß eines Pt., wie in I 1 angegeben, hätte Mark. sein Werk nicht aus den Vorstellungen eines Welt- und Ostozeans eröffnen können. Die Nennung von Pt.' Namen zu Beginn ist daher nachträglicher Einschub in ein älteres Konzept.

Gleiches gilt von der Art seiner Nennung in Mark. I 4. Der Absatz beginnt mit der Erwähnung des von Eratosthenes und in gleicher Weise von einem *Διονύσιος ὁ τοῦ Διογένους* (s. o. Bd. V S. 992 Nr. 145) berechneten Umfanges *τῆς (ἐγνωσμένης) ἁπάσης γῆς*, zu verstehen der Erdkugel, im Betrage von *M* (= *μυριάδες*) *$\overline{κε}$ καὶ ͵θσ*, d. i. 252 000 + 9200 Stad.; *͵θσ* wohl verschrieben aus *͵βσ* (2200; vgl. Plin. n. h. II 248). Folgerichtig sollte nunmehr der übernächste Satz fortsetzen: *ἐν τούτῳ δὲ τῷ μέτρῳ περιέχεται ἡ οἰκουμένη εἰς τρεῖς διαιρεθεῖσα τομὰς ἠπείρων*. Das ist aber nicht der Fall. Vorher steht vielmehr der Satz: *Πτολεμαῖος δὲ ὁ θειότατος, τῇ μὲν πείρᾳ καὶ ἀληθεῖ παιδεύσει πρεσβύτερος, τοῖς δὲ χρόνοις Ἐρατοσθένους νεώτερος, σταδίων* M *ιη τὴν γῆν ἀπέδειξεν εἶναι καὶ τοῦ μὲν πλάτους εἶναι συνέστηκεν π* (80) *μοίρας μεσημβρινάς, τοῦ δὲ μήκους ρπ* (180).

Γῆ und *οἰκουμένη* ist hier zusammengeworfen, diese allerdings nicht durch das Wort, sondern durch die Gradangaben kenntlich gemacht; von ihrer Größe aber handelt erst Abs. 6. Der aus Pt. bezügliche Satz ist somit nachträglicher Einschub. Was weiters in I 4 folgt, betreffend die zusammenstoßenden Grenzen der drei Erdteile — so trennt noch der kanobische Mündungsarm des Nil wie bei Artemidoros und Isidoros (Plin. n. h. V 47, vgl. 41; s. Suppl.-Bd. IV S. 555) Libyen (= Afrika) von Asien — und in I 5 bezüglich ihrer mediterranen Abschnittszahlen, liegt zeitlich weit vor Pt.; Abs. 1 6, der über die Größe der *οἰκ.* in Stadienzahlen handelt, begrenzt sie im Osten noch durch den Fluß Ganges und nimmt ihre Breite von der äthiopischen Küste Afrikas gegenüber Arabien und nicht von weiter südlich gegen Norden bis zur sagenhaften Insel Thule, was jedoch nicht 80 *μοῖραι* wie in Abs. 1 ergibt. In solchem Zusammenhang müßten die anschließenden Größenreihungen der 10 größten Meerbusen (I 7) und Inseln, mit eingerechnet die Goldene Chersones Indiens und die Peloponnes (I 8), nicht erst aus dem nachptol. Kapitel G. VII 5, 8—11 stammen, ist aber wegen der der Goldenen Chersones gegebenen Größe wahrscheinlich. All das sollte bei Mark. nur eine allgemein-geographische Vororientierung sein, müßte aber unter ptol. Einfluß allein ganz anders konzipiert sein.

Erst mit Abs. 9 eröffnet er zum eigentlichen Thema, zunächst zum östlichen Periplus, beschreibt aber den Ausgangsraum, d. i. die nordöstliche Zunge des Arabischen Meerbusens, genannt nach dem Hafen *Αἴλα*, durchaus nicht im ptol. Sinne, wenn er diese als größte Enge zum Mittelmeer und angrenzend nicht nur an die *Πετραία Ἀραβία*, sondern auch an Ägypten bezeichnet. Dabei beruft er sich auf bereits Gesagtes. In I 3 aber, wo zu erwarten, steht nichts davon. Jedoch könnte der hier genannte *μέγας ἰσθμός* unter ptol. Einwirkung mit Rücksicht auch auf den *Ἡρωοντπολίτης μυχός*, die nordwestliche Zunge des arabischen Meerbusens, gemeint, somit eine Änderung des ursprünglichen Textes vorgenommen sein.

Hinwiederum gibt der Abs. I 10, wie bei Pt. texlich und kartographisch, das Land der *Σῖναι* als östlichsten Grenzpunkt des asiatischen und das Vorgebirge *Πράσον* mit der Insel *Μενουθιάς* als südlichsten Grenzpunkt des afrikanischen Periplus im Buch I an. Eingeleitet ist jeder der

beiden Periploi durch einen maritimen Überblick, in I 11—14 für Afrika und I 15—17 für Asien, wie ihn derart anschaulich und entsprechend nur eine in Pt.' Sinne entworfene Weltkarte vermitteln konnte. Betont ist die Begrenzung der Ἐρυθρὰ θάλασσα sowohl gegenüber dem Ἰνδικὸν πέλαγος am Μόσυλον ἄκρον, wie schon erwähnt, als durch die am äthiopischen und arabischen Strand angrenzenden Küstenstämme, hervorgehoben ist ferner die Richtungsänderung der afrikanischen Küste gegen Süden östlich des genannten Kaps, die Lage der Insel Ταπροβάνη (Ceylon) zur Mitte der ἐντὸς Γάγγου ποταμοῦ Ἰνδική und die Grenze der ἐκτὸς Γάγγου ποτ. Ἰνδική zum Lande der Σῖναι in der Mitte des Μέγας κόλπος (Golf von Siam).

Leider ist der afrikanische Periplus im Einzelnen vollständig ausgefallen, so daß wir sein Verhältnis zu Mark.'s erstem Konzept nicht beurteilen können. Steph. Byz. besagt durch seine wenigen lexikographischen Artikel (GGM I S. 524; s. Suppl.-Bd. VI S. 276f.) dazu nichts. Dem asiatischen Periplus aber fehlen bei Mark. zur Εὐδαίμων Ἀραβία, beiden Indien, der Insel Ταπροβάνη und dem Süden des Landes der Σῖναι die stationsweisen Periploi. Der Εὐδ. Ἀρ. ist nach ihm (I 17 a—19) jener Umfang gegeben, welchen ihr schon Plin. n. h. VI 138. 142—162 zuerkannte, nämlich bis zur Tigrismündung östlich. Für denselben nennt er n. h. VI 156 *a Charace* (am Ostufer des Tigrisdeltas) *Laeana* (= sinus Aelaniticus) 4765 Millien = 38 120 Stadien, wenig verschieden von der Angabe bei Mark. I 19: Οἱ δὲ σύμπαντες ἀπὸ τοῦ Αἰλανίτου μυχοῦ τοῦ ἐν τῷ Ἀραβίῳ κόλπῳ μέχρι τοῦ Μαισανίτου κόλπου καὶ τοῦ πρὸς τῇ Ἐρήμῳ πέρατος τοῦ Περσικοῦ κόλπου καὶ ἔτι τῶν ἐκβολῶν τοῦ Τίγριδος ποταμοῦ τοῦ περίπλου παντὸς τῆς παραλίας τῆς τῶν Εὐδαιμόνων Ἀράβων γῆς εἰσι στάδιοι ,,γ ,η ρ ν (38 150). Die Summe setzt sich aus Teildistanzen zusammen, so bis zum Μαισανίτης κόλπος des Persischen Meerbusens — bei Pt. so nur in G. IV 7 benannt, dagegen in G. V 18 M. ein namenloser μυχὸς τοῦ Περσικοῦ κόλπου —, von diesem nördlich als Küste der Ἔρημος Ἀραβία, wie von Pt. in G. V 18 gezogen, und aus einem nicht näher genannten Schlußstück, von Pt. in G. V 19 der Βαβυλωνία zugeteilt. Diesem gegenüber Pt. vergrößerten Umfang entspricht die Grenzbeschreibung der Εὐδ. Ἀρ. in I 17 a, doch derart, daß deswegen zu der mit τῷ νοτίῳ μέρει τοῦ Περσικοῦ κόλπου bei Pt. in G. VI 7 W. 401 endenden Nordgrenze in geographisch unmöglicher Weise der Zusatz μέχρι τῶν ἐκβολῶν τοῦ Τίγριδος ποταμοῦ gemacht ist.

Was bei Mark. im gleichen Abs. I 17 a folgt, ist zeitlich später. So haben im Westen die Σαρακηνοί, bei Pt. in G. VI 7 W. 406 vom Nordrand durch zwei Volksstämme getrennt und nicht etwa als μέγα ἔθνος bezeichnet, bereits die Grenzgebiete eingenommen, im Vordringen nach Osten, so daß es zu Ende von I 17 a heißt: γειτνιῶσι γοῦν οὗτοι τῇ Πετραίᾳ Ἀραβίᾳ καὶ τῇ Ἐρήμῳ Ἀραβίᾳ καὶ τῇ Παλαιστίνῃ καὶ τῇ Περσίδι καὶ ἀκολούθως τῇ προειρημένῃ Εὐδαίμονι Ἀραβίᾳ. Ein Satz geschrieben aus der Zeit des Mark., da man die Erwähnung der Παλαιστίνη am besten als die der ***Palaestina III, bzw. salutaris*** verstehen wird, in welcher zum Teil die Ἔρ. Ἀρ. infolge der konstantinischen Neugliederung der Provinzen einbezogen worden war. Wir haben somit Grund zur Annahme, daß die zu Mark. I 18 aus Steph. Byz. für die arabischen Μιναῖοι und Σιδηνοί eingeteilten, von Pt.' Geographie verschiedenen Wohnsitze nachptol. Datums sind. Die Μιναῖοι, bei Steph. Byz. Μινναῖοι geschrieben, sind nach ihm ein Küsten-, bei Pt. in G. VI 7 W. 407 ein Binnenstamm, die Σιδηνοί wieder wohnen nach Steph. Byz. an der Ἐρυθρὰ θάλασσα, nach Pt. ebd. W. 402 am Ἀράβιος κόλπος.

Dagegen entsprechen die von Mark. I 19 angegebenen Zahlen größter Länge (westöstlich) und Breite (nordsüdlich) der Εὐδ. Ἀρ. so ziemlich der Größe, welche ihr Pt. in G. VI 7 gibt. So soll die Breite 8850 Stadien betragen. Dieser Zahl kommt man von Pt. her nahe, wenn man vom Μέλαν ὄρος, dem südlichsten Punkt (G. VI 7 W. 403: 81° 30′ L. 11° 15′ n. B.), bis nördlich zum Μαισ. κόλπος als Südgrenze der Ἔρ. Ἀρ. (G. V 18 M.: 79° L. 29° n. B.) eine Distanz von 17° 45′ zur Unterlage nimmt und mit 500 Stadien, dem Betrage des ptol. Vollgrades multipliziert. Das ergibt 8875 Stadien. Bis zum Tigrisdelta (G. V 19 M; VI 3 W. 397: 80° 30′ L. 31° n. B.) jedoch müßten es vom Μέλαν ὄρος, da 19° 45′ dazwischenliegen, 9875 Stad. sein, bis zur Nordgrenze der einbezogenen Βαβυλωνία noch mehr. 11 700 Stad., wie bei Mark. angegeben, resultieren als größte Länge der Εὐδ. Ἀρ., wenn die Distanz zwischen dem Αἰλανίτης κόλπος im Westen (G. V 16 M.: 66° L. 29° n. B.) und dem Ἀράβων ἄκρον (G. VI 7 W. 404: 92° 30′ L. 23° 20′ n. B.) am Innenrand des Persischen Meerbusens, nicht dem Κοροδάμου ἄκρον (G. VI 7 W. 404: 93° L. 20° 15′ n. B.) am Außenrand desselben, das sind 26° 30′ auf einer mittleren Breite von 28°, nicht 26° 10′, wie es gemäß dem Breitenunterschied beider angenommenen Punkte sein sollte, mit dem so auf 441·5 Stad. reduzierten Vollgrad multipliziert wird; auf 26° 10′ mittlerer Breite ergäben sich 11 742·5 Stadien entsprechend 448·76 Stad. auf 1°. Immerhin bezeugen die bei Mark. angegebenen Stadienzahlen größter Breite und Länge, wenn nicht die ptol., so eine ihr nahverwandte graduierte Karte. Doch kann, wer diese Zahlen berechnete, nicht derselbe sein, von welchem die Periplussumme einer von ptol. Basis aus bis zum Tigrisdelta vergrößerten Εὐδ. Ἀρ. stammt. Soll es Protagoras sein, dessen τῶν σταδίων ἀναμέτρησις Mark. I hervorhebt? Die Annahme liegt am nächsten. Dann aber hat Mark. die Zahlen größter Länge und Breite von anders her und nicht durch eigene Berechnung, sonst hätte er sie ja für die vier folgenden Länder auf Pt.' Gradnetz einpassen können. Man wird daher Mark. nur die Übernahme der ptol. Grenzbeschreibungen zuerkennen.

Um der vergrößerten Εὐδ. Ἀρ. willen folgt bei Mark. als nächstöstliche Küstenprovinz die Σουσιανή. Ihre Grenzbeschreibung (I 20) ist wieder der Pt. (G. VI 2 W.) entnommen; wenn im Westen τῇ προειρημένῃ Βαβυλωνίᾳ ,durch die vorerwähnte Βαβ.' bestimmt, so weil diese in die vergrößerte Εὐδ. Ἀρ. aufgegangene Provinz nichtsdestoweniger, wie die Stadt Κτεσιφῶν als πόλις Ἀσσυρίας aus Mark. bei Steph. Byz. ver-

muten läßt, mit der Stadt Βαβυλών im ausgefallenen Periplus von I 18 genannt war. Unptol. ist im stationsweisen Periplus (I 21) die Bemerkung zur Insel Ἀπφάδανα, wohl identisch mit der Insel Ἄπφανα, bei Pt. in G. VI 7 W. 412 zur Εὐδ. Ἀρ. eingeteilt. Man liest zu ihr bei Mark.: ταύτην δέ τινες τῷ περίπλῳ τῆς Εὐδαίμονος Ἀραβίας προσνέμουσιν ἐν ταῖς τε νήσοις ἀριθμοῦντες. Wir kennen allerdings nur Pt., welcher die Insel als eine von 35 der Εὐδ. Ἀρ. zuteilt; wenn aber mit oder nach anderen, mußte er von einem mit der Literatur seines Fachs verbundenen geographischen Quellenautor des Mark. wie vielleicht Protagoras nicht namentlich hervorgehoben sein. Nichtsdestoweniger vermindert die zur Εὐδ. Ἀρ. der ptol. Geographie entnommene Statistik (ἔθνη, πόλεις ἢ κῶμαι, ποταμοί, λιμένες, κόλποι, αἰγιαλοί, νῆσοι) in I 19 die Inselzahl nicht auf 34 und vermehrt andrerseits die zur Σουσ. nicht von 1 auf 2 (I 22).

Bekundet aber, wie gezeigt, die Εὐδ. Ἀρ. bei Mark. auch durch ihre Zahlen größter Länge und Breite eine gewisse Nähe zur ptol. Geographie, so fehlt es daran vollends bei den ihr folgenden Ländern Σουσιανή, Περσίς, Καρμανία, Γεδρωσία. Angegeben sind für die Σουσ. 3500 Stad. (I 22), für die Περσίς 4000 Stad. (I 25), die Καρμ. 7000 Stad. (I 30) und die Γεδρ. 6600 Stad. (I 33) größter Länge; 2350, 1400, 1500, 5250 Stad. größter Breite stehen zur Seite. Auf ptol. Grundlage berechnet, stehen die folgenden Längenzahlen gegenüber: der Σουσ. von 80° L. 34° 20′ n. B. im Nordwesten (G. V 17) bis 86° 30′ L. 30° 30′ n. B. an der Ὀροάτις-Mündung (G. VI 3 W. 395), d. i. aus 6° 30′ Längendifferenz bezogen auf einen mittleren Breitengrad 32° 30′ die Zahl von 3041 Stad., der Περσίς von 84° L. 36° n. B. im Nordwesten (G. VI 1 W. 387) bis 94° L. 29° 15′ n. B. an der Βαγράδας-Mündung (G. VI 4 W. 397), d. i. aus einem Längenunterschied von 10° bezogen auf einen mittleren Breitengrad 32° 50′ die Stadienzahl 4201, der Καρμ. entlang ihrer Küste am Indischen Meer vom Vorgebirge Καρπέλλα (G. VI 8 W. 413: 94° L. 22° 10′ n. B.) bis zu ihrer Ostgrenze (G. VI 8 W. 413: 104° L. 20° n. B.), d. i. auf einer Länge von 10° und mittleren Breite von 21° 21′ die Summe 4670 Stad. und der Γεδρ. auf einer durchschnittlichen Länge von 10° 10′, bezogen auf eine mittlere Breite 24° 15′ (G. VI 21 W. 438f.) die Zahl von 4636 Stad. Der Unterschied der Längen der Καρμ. und Γεδρ. fällt ganz besonders auf: bei Mark. 7000 und 6600, aus Pt. 4670 und 4636 Stad., weniger der der beiden anderen Länder mit zus. 7500 Stad. bei Mark. gegenüber 7242 Stad. aus Pt. Die Breitenzahlen 1400 für die Περσίς und 1500 für die Καρμ. dürften verderbt sein, denn ihnen entsprechen aus Pt. für ersteres Land von 29° 15′ bis 36° n. B., somit durch $6^3/_4$ Breitengrade 3375 und für die Καρμ. von 20° bis 31° n. B., somit durch 11 Breitengrade 5500 Stad. Für die Σουσ. aber sind es von 30° 30′ bis 36° n. B., demnach durch $5\frac{1}{2}$ Breitengrade 2750 gegenüber 2350 bei Mark. und für die Γεδρ. von 20° bis 28° 50′ n. B., somit durch fast 9 Breitengrade 4500 gegenüber 5250 Stad. bei Mark. Von einer mit der ptol. verwandten und überhaupt graduierten Karte sind diese größten Längen- und Breitenzahlen nicht abgenommen; sie gehören wohl in das erste in dieser Beziehung von Pt.' Geographie noch unberührte Konzept des Mark. Zu den bei ihm angegebenen provinzialen Periplussummen: 3430, 3400, 5950, 3850 Stadien haben die genannten größten Längenzahlen ebensowenig Beziehung. Nach Pt. würden auf die Küste der Σουσ. 2578, der Περσίς 3470, der Καρμ. 4668, der Γεδρ. 2349 Stadien entfallen, davon sich die Periplussummen bei Mark., ausgenommen die der Περσίς, nicht so stark unterscheiden können. Von ihm entfernen auch Veränderungen an gewissen Stammessitzen und Insellagen. So sind die Ἐλυμαῖοι in der Σουσ. bei Mark. I 21 beschränkt auf den Küstenabschnitt um den Πηλώδης κόλπος, bei Pt. in G. VI 3 W. 396 aber bewohnen sie die gesamte Küste. Die Καμηλοβοσκοί der Καρμ. sind bei Mark. I 27 ein Küsten-, bei Pt. in G. VI 8 W. 415, hier mit dem Beinamen Σωξόται, ein Binnenstamm. Von der Insel Ἀπφάνα war schon die Rede (S. 777). Wie sie aber bei ihm aus der Εὐδ. Ἀρ. zur Σουσ., könnten die Inseln der Καρμ.: Ἀγηδάνα (bei Pt. Σαγδάνα), Ὀοράχθα (bei Pt. Οὐόροχθα), Πόλα (bei Pt. Πόλλα) und Ζίβη (bei Pt. Λίβα) gegen Osten verlagert sein (Mark. I 27—29); Pt. nennt sie westlicher in G. VI 8 W. 415f.

Was im besondern die Grenzbeschreibungen der vier Länder bei Mark. anbelangt, so wurde zu der der Σουσ. bereits erwähnt, daß auf sie der ptol. Wortlaut beeinflussend ist. In der Grenzbeschreibung der Καρμ. (I 26) heißt es unter gleichem Einfluß, sie solle im Westen begrenzt sein τῇ προρρηθείσῃ Περσίδι καὶ τῷ προειρημένῳ Βαγράδᾳ ποταμῷ καὶ ἔτι τῷ λειπομένῳ μέρει τοῦ Περσικοῦ κόλπου. Τῇ προρρ. Περσίδι aber hätte allein genügt, da Mark. ja nicht wie Pt. in G. VI 8 W. 413 auch auf die Berührung der Περσίς im Osten mit der Ἔρημος Καρμ. Rücksicht zu nehmen und daher auf den so begrenzten Abschnitt des Βαγράδας aufmerksam zu machen hatte. Immerhin hatte Mark., sei es die 5. Teilkarte Asiens gemäß Pt. oder Agathodaimon's Weltkarte zur Hand, darum nach Mark. der Westbeginn der Südgrenze μετὰ τὰ στενά, ,nach den Engen' aus und zum Persischen Meerbusen. Aus unsachlicher Kürzung des ptol. Textes wieder erklärt sich bei Mark. I 31 die Bestimmung der gedrosischen Westgrenze τῇ προειρημένῃ Καρμανίᾳ μέχρι θαλάσσης, denn bei Pt. in G. VI 21 W. 438 stehen die beiden letzten Worte im Zusammenhang mit dem von ihm gewollten Zug dieser Grenze als durchlaufender Meridionallinie. Mark.s geistiges Potential war eben nicht allzu groß, wie uns in Beschränkung auf die Grenzbeschreibungen schon vorher die zur Εὐδ. Ἀρ. gezeigt hat (S. 776).

Die Γεδρ. im besonderen entfernt sich bei Mark. I 32 von ihrer Gestaltung durch Pt. in G. VI 21 höchst auffällig dadurch, daß bereits in ihrem Bereich die Landschaft Παταληνή — zur verschiedenen Betonung als Oxy- und Paroxytonon s. die Σχόλια εἰς Διονύσιον (GGM II 456 nr. 1093) — ἧς τὸ πλεῖστον ὁ Ἰνδὸς ποταμὸς τοῖς στόμασιν ἐμπεριείληφε ,deren größten Teil das Indusdelta einverleibt hat', beginnen soll. Der Strom könnte somit vom Land der Γεδρ. ab-

getrennt haben. Bei Pt. ist *Παταλήνη* in VII 1, 55 R. als ein Teil der *Ἰνδοσκυθία* behandelt und zugehörig mit ihr in Gänze zur *ἐντὸς Γάγγου ποτ. Ἰνδική*, in dieser aber, wenn auch am Nordbeginn des Indusdeltas angesetzt, vom Meer selbst nichtdestoweniger durch die Region *Συραστρηνή*, einen anderen Teil der *Ἰνδοσκυθία*, getrennt, ebenso nach G. VII 1, 2 R. Die nach Mark. *μετὰ τὸ γ' στόμα τοῦ Ἰνδοῦ ποταμοῦ ὥσπερ νῆσος* ‚nach dem dritten Mündungsarm des Indusflusses wie eine Insel' liegende ‚Hauptstadt' *Πάταλα* hat bei Pt., ohne so ausgezeichnet zu sein, ihren Platz nach dem sechsten und knapp vor dem siebenten Arm des gleichfalls siebenarmigen Indusdeltas, begleitet bloß von e i n e r Stadt und nicht wie bei Mark. in Gesellschaft sehr vieler anderer Städte. *Πάταλα* als Hauptstadt der Landschaft *Παταληνή* liegt somit bei Mark. westlicher, für die Lage dieser bei ihm von Bedeutung. Mit Pt. zu vereinbaren ist aber bei Mark. ebensowenig der gedrosische Gesamtperiplus (I 33), abschließend im Osten mit der Stadt *Ῥίζανα*, die bei Pt. in G. VI 21 W. 439 (108° 40′ L. 20° 15′ n. B.) vom Meere 15′ entfernt ist und wenn auch die östlichste Stadt Gedrosiens, so doch nicht an der Grenze gelegen, wie bei ihm ausdrücklich angegeben.

Und nicht von der Stadt *Ῥίζανα*, wie zu erwarten, setzt bei Mark. I 34. 39 der Periplus der Gedrosien östlich benachbarten *ἐντὸς Γάγγου ποταμοῦ Ἰνδική* fort, sondern von der bei Pt. in der Bucht *Κάνθι* westlich des Indusdeltas angesetzten Schiffsanlegestelle *Ναύσταθμος* (G. VII 1, 2 R.: 109° 45′ L. 20° n. B.), von wo aus dieser die indische Küstenbeschreibung beginnt. Von *Ῥίζανα* bis *Ναύσταθμος* liegt jedoch ein Küstenstück von rund 1° dazwischen. Mark. sucht über die Lücke dadurch hinwegzukommen, daß er innerhalb der Zusammenrechnung aller provinzialen Periplen (*ἀνακεφαλαίωσις τῶν προειρημένων ἁπάντων διαστημάτων* I 51) in dem auf die *ἐντὸς Γάγγου ποτ. Ἰνδική* entfallenden Abschnitt *ἀπὸ δὲ τῶν προῤῥηθέντων ὅρων τῆς Γεδρωσίας καὶ ἔτι τοῦ πρώτου καὶ δυσμικωτάτου στόματος τοῦ Ἰνδοῦ ποταμοῦ . . . μέχρι τοῦ πέμπτου στόματος τοῦ Γάγγου ποταμοῦ . . . τῆς παραλίας τῆς ἐντὸς Γάγγου ποταμοῦ Ἰνδικῆς στάδιοι ‚γ,εχ΄ε* (35 695) zusammenrechnet, d. i. um 400 Stadien mehr als sich aus der Addition der in I 34. 37. 39 genannten Teilzahlen ergibt; zu wenig jedoch, da es mindestens 470 Stadien für den Grad auf 20° n. B. im Parallel sein müßten. Bezeichnend ist in diesem Zitat der auf den Ausgangspunkt angewendete kompilierende Wortlaut: ‚von den vorgenannten Grenzen der Gedrosia und darüber hinaus von der ersten und westlichsten Mündung des Indus', weniger die Fortsetzung ‚bis zur 5. Mündung des Ganges . . . entlang des Gestades von Indien innerhalb des Ganges'. Der mangelnde Zusammenschluß des gedrosischen und indischen Periplus brachte somit Mark. in die Lage, zwischen einem jüngeren, an die Geographie des Pt. angelehnten Überlieferungsstand, dem der indische Periplus entstammt, und einem älteren, aus dem anscheinend die dieser Beziehung entbehrenden Periploi der vier vorgenannten Länder *Σουσιανή, Περσίς, Καρμανία, Γεδρωσία* entnommen sind, kompilieren zu müssen. Schreibt man den wie zur *Εὐδ. Ἀρ.*, so zu Indien mit Pt.' Geographie parallelisierenden Periplus dem Protagoras zu, gehören ihm nicht auch die vier vorgenannten Periploi. Wie das zu erklären, bleibe dahingestellt! Denn Mark. hatte ja kein Interesse daran, den gedrosischen Periplus nur bis zur Stadt *Ῥίζανα* aus erstem Konzept zu behalten, sondern wollte ihn ja mit dem indischen zusammenschließen.

Nicht auf das bei Pt. in G. VI 21 unbenannte Ostende (*πέρας*) Gedrosiens, sondern auf *Ναύσταθμος* nimmt bei Mark. I 38 ebenso die ihm vorgelegene größte Länge des in Rede stehenden Indiens Bezug. Da jedoch für Mark. ein problematischer Punkt, kehrt er deren Richtung um, sie von der 5. (östlichsten) Gangesmündung als Fixpunkt orientierend. Die Einzelbehandlung des provinzialen Periplus ist ausgefallen, desgleichen von seinen drei Abschnitten der mittlere vom Vorgebirge *Κῶρυ* bis zu der den Handel gegen Osten bestimmenden Auslaufstelle *Ἀφετήριον* mit seiner Teilsumme, so daß diese nur indirekt auszurechnen ist. Die größte Provinzlänge ist mit 18 290 Stadien angegeben, das sind vom 5. Mündungsarm des Ganges, genannt *Ἀντιβολή* (G. VII 1, 18 R.: 148° 30′ L. 18° 15′ n. B.) auf einer mittleren Breite von 19° rund 38° 30′ bis *Ναύσταθμος*, so daß dieser Hafen auf 110° L. zu liegen kommt, von 109° 45′ L. wie bei Pt. nicht allzu stark verschieden. Die größte Privinzbreite soll 13 000 Stadien betragen, gemessen von *Ἀφετήριον* im Süden (G. VII 1, 15 R. auf 11° n. B. gemäß den codd. S U) zu den Gangesquellen (G. VII 1, 29 R.: 136° L. 37° n. B.), somit auf einem Breitenunterschied von 26°, was sich in Multiplikation mit 500 tatsächlich ergibt.

Auch der östlich folgenden *ἐκτὸς Γάγγου ποτ. Ἰνδική* ist bei Mark. I 40 die ptol. Grenzbeschreibung zugrunde gelegt, gekürzt insoferne, als aus ihrer Ostgrenze der mit dem Namen der *Σῖναι* verbundene ptol. Zusatz *κατὰ τὴν ἀπὸ τοῦ πρὸς τῇ Σηρικῇ πέρατος ἐκβαλλομένην μεσημβρινὴν γραμμήν* überhaupt weggelassen ist, statt daraus *κατὰ μεσημβρινὴν γραμμήν* zurückzubehalten. Der auch hier in Abschnitte geteilte provinziale Periplus, davon nur der östlichste innerhalb des *Μέγας κόλπος* (Golf von Siam) mit 12 550 Stadien überliefert ist, ist vom 5. Mündungsarm des Ganges *μέχρι τῶν πρὸς τοὺς Σίνας τὸ ἔθνος ὅρων* ‚bis zu den Grenzen mit dem Volk der *Σῖναι*' mit 45 350 Stadien bemessen, einer Summe, welche der Gestalt der *Χρυσῆ Χερσόνησος* (Malayische Halbinsel) Rechnung trägt. Vergleich mit moderner, bzw. neuzeitlicher Küstenschiffahrt wäre hier erwünscht. Nimmt man wie in dem anderen, so auch in diesem Indien einen Parallelismus in der Begrenzung größter Länge und Periplus auf ptol. Basis an, so ist unter den Grenzen mit den Sinern die ptol. Position 173° L. 17° 20′ n. B. (G. VII 2, 7 R.) zu verstehen, somit ein westöstlicher Längenabstand von 24° 30′ gerechnet vom 5. Mündungsarm des Ganges auf 148° 30′, was auf 18° mittlerer Breite 11 637·5, aufgerundet 11 640 Stadien in Umrechnung ergibt, so daß an der überkommenen Stadienzahl „α,αχν (11 650) die letzte Ziffer vielleicht aus ν in μ zu ändern sein wird. Da die Nordgrenze der Provinz bei Pt.

auf 35° n. B. liegt (G. VI 15 W. 428. 16 W. 429), ergeben 38°, wie aus der Breite von 19 000 Stadien hervorgehend, eine Ausdehnung des Landes bis 3° s. B., bis wohin auch in der überlieferten ptol. Geographie die *Χρυσ. Χερσ.* südlich vorspringt.

Weitaus größere Schwierigkeiten als zur *ἐκτὸς Γάγγου ποτ. Ἰνδική* erwachsen dem Interpreten aus Mark.'s Angaben zum Periplus der *Σῖναι*. Die ptol. Grenzbeschreibung steht wieder voran (II 43), jedoch mit einer bedeutsamen Kürzung an der Westgrenze. Nach Pt. in G. VII 3, 1 R. ist das Land hier begrenzt *τῇ ἐκτὸς Γάγγου Ἰνδικῇ κατὰ τὴν διωρισμένην μέχρι τοῦ Μεγάλου κόλπου γραμμὴν καὶ αὐτῷ τῷ Μεγάλῳ κόλπῳ καὶ τοῖς ἐφεξῆς αὐτῷ κειμένοις τῷ τε καλουμένῳ Θηριώδει καὶ τῷ τῶν Σινῶν, ὃν περιοικοῦσιν Ἰχθυοφάγοι Αἰθίοπες*. Mark. beschränkt diese Angabe kürzend zu *τῇ ἐκτὸς Γάγγου ποταμοῦ Ἰνδικῇ κατὰ τὸ προειρημένον ἐν τῷ Μεγάλῳ κόλπῳ ὅριον*. Nichtsdestoweniger sind nachher die beiden *κόλποι Θηριώδης* und *ὁ τῶν Σινῶν* von Mark. I 45. 46 behandelt, die ihnen vorausgehenden Angaben zum Periplus des Küstenanteils am *Μέγας κόλπος* aber ausgefallen. Teilzahlen des Periplus werden uns zunächst bekanntgegeben, so in Stadien zum *Θηριώδης κόλπος* zwischen *Νότιον* und *Σατύρων ἄκρον* „αφγ' (10 503), was unmöglich ist, so daß Müller ansprechend die Emendation *δφγ* (4550) vorschlag, aus Maiuskelschrift wohl zu vermuten, und zum anschließenden *τῶν Σινῶν κόλπος* ‚ασν (1250) bis zum *Κοττίαρις*-Fluß, danach es bei Mark. heißt: *ἀπὸ δὲ τοῦ Κοττιάριος ποταμοῦ ἐκδέχεται Καττίγαρα ὅρμος μὲν Σινῶν ὑπάρχων, ὅριον δὲ τῆς ἐγνωσμένης καὶ οἰκουμένης γῆς τῶν πρὸς τῇ μεσημβρίᾳ μερῶν*. Mit dem *Σατύρων ἄκρον* beginnt auch bei Pt. in G. VII 3, 3 R. der *τῶν Σινῶν κόλπος*; da das Vorgebirge von ihm auf den Äquator gelegt ist, käme, wenn annähernd ebenso bei Mark., *Καττίγαρα* in ungefähr jene Lage, welche dem Hafen zuletzt Pt. in G. I 14, 6 zuerkannte: auf etwa 3° s. B. Der gesamte Periplus soll nach Mark. I 48 „α,βχν (12 650) Stad. haben. Als größte Länge und Breite sind in I 47 die Zahlen 3000 und 17 250 genannt. Bezogen auf eine nach Pt. entworfene Karte, müßten es aber von einer Position 173° L. 17° 20′ n. B. aus, welche, wie erwähnt, der maritime Grenzpunkt des Landes im Westen hat, 3493, d. i. rund 3500 Stadien (‚γφ) sein. Da ferner die Nordgrenze des Landes auf 35° n. B. liegt (G. VI 16 W. 429), kommt man mit 17 250 Stadien nur bis 30′ nördlich des Äquators. Man fragt sich daher mit Recht, ob aus der Breite nicht noch die erste Auflage der ptol. Geographie hervorsieht; die größte Längenzahl könnte aus ‚γφ verlusttragend sein. Der Abs. I 44 ist im Wesen eine variierende Duplik zu I 46. Die hier dem *τῶν Σινῶν κόλπος* gegebene Rolle, das unbekannte Land im Süden und Osten zu verbinden, ist in I 44 an die *Πρασώδης θάλασσα* übertragen, mit angehängten Zusätzen aus G. I 17, 4 betreffend die nördlich vom Lande der *Σῖναι* angesetzte *Σηρική*.

Erst in II 5. 38 stellt uns Mark. Protagoras als engeren Gewährsmann vor und charakterisiert ihn dadurch, daß er ihm zu allen europäischen Ländern die mit + und — Werten begrenzten Stadiendistanzen — der *Σαρματία* fehlen solche — zuschreibt, sowohl die innerhalb der stationsweisen Periploi als die summarischen Binnenbegrenzungen, die *οἱ τῆς μεσογείας* oder *κατὰ γῆν περιορισμοί*— in II 25 dafür der Ausdruck *περίδρομος*. Nicht zwischen + und — Grenzen sind aber zu jedem Lande die Stadienzahlen größter Länge (westöstlich) und Breite (nordsüdlich) angegeben, wenn auch in II 10 (*Βαιτική*) beide Distanzen *κατὰ τὴν μείζονα γραμμήν*, in II 14 (*Λουσιτανία*) die Länge *διὰ τῆς μεγίστης γραμμῆς*, die Breite *κατὰ τὴν μείζονα γραμμήν*, in II 17 (*Ταρρακωνησία*), die Länge zwar nur *κατὰ τὴν διὰ μέσου γραμμήν*, die Breite aber *κατὰ τὴν μείζονα γραμμήν* und in II 22 (*Ἀκυτανία*) die Länge *κατὰ τὴν μεγίστην γραμμήν*. Die größte Breite der Lusitania (II 14) ist dabei von der Mündung des Flusses *Οὔακος*, nicht der des *Δόριος* (Duero) nördlicher, mit welcher der Periplus (II 13) grenzt — die Provinzgrenze so bei Pt. —, zur Stadt *Βάλσα* im Süden berechnet, die größte Länge der Belgica (II 29) von der Mündung des Flusses *Φρούδις*, nicht der *Σηκοάνα* (Sequana) südlicher, zum Rhein, welch letztere für den Periplus bestimmend ist. Doch bestimmte sie und nicht der *Φρούδις* auch die größte Breite der Belgica, so daß deren Südgrenze nicht an diesem je verlief, wie von E. D e s j a r d i n s Géogr. hist. et admin. de la Gaule Romaine III p. 170 mit Karte X. angenommen. Die Karte ist wiederholt bei A. G r e n i e r in Manuel d'archéol. Gallo-Romaine (1931) als Taf. I. Der *Οὔακος* aber kann nur als sehr frühe, wenn nicht voraugustische Nordgrenze der Lusitania verstanden werden, wie sie Mark.' erstes Konzept enthielt. In solchem Frühlicht verdienen daher in Mark. II die angegebenen größten Längen und Breiten geprüft zu werden. So soll die größte Breite der Lusitania 1793 Stad. betragen. Vergleicht man mit Pt., der die Vacusmündung in G. II 5, 3 auf 5° 10′ L. 41° 20′ n. B. und die Stadt Balsa 5, 2 auf 3° 40′ L. 37° 45′ n. B. ansetzt, somit mit einem Breitenunterschied von 3° 35′, ohne Berücksichtigung des geringen Längenunterschieds, ergibt sich daraus auf Grund des ptol. Vollgrades von 500 Stad. die Summe von 1792 Stad., somit von Mark. kaum verschieden. Zur größten Breite der Tarraconensis (II 17) ist der Wortlaut verstümmelt, die Begrenzung jedoch eindeutig in der Analogie zum *Βαλιαρικὸν πέλαγος*, d. i. der Mittelmeerküste im Osten (II 18), vom Pyrenäenvorgebirge *Οἰασσώ* (G. II 6 10: 15° 10′ L. 45° 50′ n. B.) im Norden zur Küstenstadt *Οὔρκη* (G. II 6, 13: 12° L. 37° 20′ n. B.) im Süden vorauszusetzen, was eine ptol. Breitendistanz von 8° 30′ ergibt oder multipliziert mit 500 in summa 4250 Stad., wie bei Mark. II 17 auch angegeben. Die größte Breite der Baetica, lautend auf 1158 Stad. (II 10), ist offenkundig ein Mittelwert und auch ausdrücklich auf drei Uferpositionen der Südküste bezogen. Umgewandelt zu Graden sind es 2° 19′, rund 2° 20′, gegenüber 2° 30′ im Mittel oder 1250 Stad. bei Pt. Daraus ersieht man, daß bereits die von Mark. zu seinem ersten Konzept herangezogene Quelle auf einem Kartennetz ähnlich dem des Pt. und mit gleicher Stadiengröße operierte. War aber die Breite der iberischen Halbinsel beiderseits ungefähr gleich, so nicht deren Länge. So sind für die Tarra-

conensis κατὰ τὴν διὰ μέσου τομήν 7230 Stad. angegeben (II 17), denen bei Pt., gerechnet vom Νήριον ἀκρωτήριον am Ozean (G. II 6, 2: 5° 15′ L. 45° 10′ n. B.) zum Ἱερὸν Ἀφροδίτης am Mittelmeer (G. II 6, 11: 20° 20′ L. 42° 20′ n. B.) durch 15° 05′ auf 43° 45′ mittlerer n. Breite nur 5448 Stad. gegenüberstehen. Für die Lusitania sind bei Mark. II 14 als größte Länge vom Ozean bis zu den Quellen des Δόριος 3335 Stad. gezählt, bei Pt. sind es vom Ἱερὸν ἀκρωτήριον am Ozean (G. II 5, 2: 2° 30′ L. 38° 15′ n. B.) bis zu dem Punkte, da bei ihm unterschiedlich der Δόριος die Nordgrenze überschreitet (G. II 5, 1: 9° 10′ L. 41° 50′ n. B.), d. s. durch 6° 40′ auf 40° mittlerer n. B. in summa 2553 Stad. Für die Baetica sind von der Mündung des Ἄνας (Guadiana) bis zu seinen Quellen an der Ostgrenze als größte Länge 3709 Stad. bei Mark. II 10 angegeben, bei Pt. sind es von der östlichsten Mündung dieses Flusses (G. II 4, 2: 4° 20′ L. 37° 30′ n. B.) bis zu dem Punkt, da er auch diesen die Ostgrenze überschreiten läßt (G. II 4, 2: 12° L. 37° 15′ n. B.), d. i. durch 7° 40′ auf 37° 20′ mittlerer n. B. 3048 Stad. Die iberische Halbinsel war danach bei Pt. weitaus schlanker. Nicht anders bei Protagoras, wie aus seinen κατὰ γῆν περιορισμοί für die Lusitania und Baetica hervorgeht. Was ihn aber in anderer Weise vom Autor der größten Provinzlängen und -breiten unterscheidet, ist, daß er in den stationsweisen Periplen, so in dem der Baetica dem Ἄνας-Fluß nur eine Länge zwischen + 2145 und — 1550 Stad. (II 9), in dem der Lusitania dem Δόριος als solche bloß 1370 Stad. (II 13) zuerkennt, nicht also 3709 und 3335 Stad. Und nicht wie Pt. aus besserer Grundlage wiedergab, ließ Protagoras demnach die beiden Flüsse mit ihren Quellen in die Tarraconensis hineinreichen. Den Fluß Τάγος (Tajo) allerdings beschränkte Pt. auf Lusitanien (G. II 5, 3), bei Mark. II 12 ist die Stadienlänge des Flußlaufes ausgefallen.

In der Gallia comata kommt die (größte) Länge der Belgica, wenn von der Φρούδις-Mündung, nach Pt. in G. II 9, 1 auf 21° 45′ L. 52° 20′ n. B., zum Rheinkopf, d. i. nach Pt. zum Berg Ἀδούλας (G. II 9, 2: 29° 30′ L. 45° 15′ n. B.), somit durch eine Länge von 7° 45′ auf 46° n. B. berechnet, diesmal nicht auf der mittleren Breite 48° 50′ wegen des starken Breitenunterschiedes von 7° 35′, mit 2692 Stad. der von Mark. II 29 überlieferten Zahl von 2685 Stad. sehr nahe. Die (größte Länge) der Lugdunensis ist bei Mark. II 25 vom Γάβαιον ἀκρωτήριον bis zur Σηκοάνα mit 3376 Stad. bemessen. Pt. setzt das Vorgebirge in G. II 8, 1 auf 15° 15′ L. 49° 45′ n. B. an und läßt die an der Sequana verlaufende Ostgrenze der Provinz von der Mitte des Flusses auf 24° L. 47° 20′ n. B. (G. II 8, 3) weg gradlinig bis 25° L. 45° 30′ n. B abweichen. Die Provinz erreicht dadurch bei ihm eine größte Länge von 9° 45′, was bei Berücksichtigung des Breitenunterschiedes von 4° 15′ nicht auf der mittleren Breite 47° 40′, sondern auf 46° n. B. 3380 Stad. ergibt. Als größte Länge der Aquitania sind bei Mark. II 22 von der Mündung des Ἀτοῦρις (heute Aire; in G. II 7, 1: 16° 45′ L. 44° 30′ n. B.) zur Stadt Αὐαρικόν (G. II 7, 10: XS 20°, cet. 20° 15′ L. 46° 40′ n. B.) 1408 Stad. angegeben. Der ptol. Längenunterschied von 3° 30′ ergibt aber auf einer mittleren Breite von 45° 35′ nur 1228 Stad., außer man nimmt denselben auf dieser Breite mit 4° an, was auf 1400 Stad. führt; 1408 Stad. erhält man so auf einer Breite von 45° 15′. Positionsunterschiede gegenüber Pt.' Geographie sind hier schon als Zahlenverderbnis anzunehmen. Die (größte) Breite der Belgica ist bei Mark. II 29 vom Berge Ἀδούλας bis zur Westmündung des Rheins mit 4375 Stad., d. i. 8° 45′ begrenzt. Nach Pt. aber sind es von diesem Berg bis zum westlichen Mündungsarm des Rheins (G. II 9, 1: 26° 45′ L. 53° 20′ n. B.) nur 8° 05′, das sind bloß 4125 Stad. Die (größte) Breite der Lugdunensis soll nach Mark. I 25 von der Stadt Καβύλλινον im Süden (G. II 8, 12: 22° 50′ L. 45° 40′ n. B.) bis zur Mündung der Sequana (G. II 8, 2: 20° L. 51° 30′ n. B.) 3080 Stad. betragen, bei Pt. aber sind es nur 5° 50′, das sind 2917 Stad. Und für die (größte) Breite der Aquitania vom Pyrenäengebirge bis zur Südwendung des Liger ist bei Mark. II 22 die Stadienzahl 2250 genannt. Bei Pt. aber macht der Liger seine Südwendung in G. II 7, 2 unter 20° L. 48° 30′ n. B. und der östlich an die Narbonensis angrenzende südlichste Grenzpunkt Aquitaniens auf dem Pyrenäenkamm liegt nach G. II 7, 3 auf 19° L. 43° 10′ n. B., das ergibt eine Breitendifferenz von 5° 20′ oder 2667 Stad. Addiert man aber die markianischen Breitenzahlen 4375 + 3080 + 2250, kommt die Summe von 9705 Stadien heraus, addiert man ebenso die ptol. Zahlen 4125 + 2917 + 2667, sind es in summa 9708 Stadien. Der fast gleiche Breitenraum ist somit beiderseits nur anders verteilt, bei Pt. zum Vorteil der Aquitania.

Die größte Länge der Γερμανία ἡ μεγάλη ist bei Mark. II 36 nicht von der westlichen Rheinmündung (G. II 9, 1: 27° 20′ L. 54° n. B.), von der aus Protagoras den germanischen Gesamtperiplus bemißt (Mark. II 30. 32. 37), sondern wegen der kimbrischen Halbinsel von der rheinischen Uferstadt Ἀσκιβούργιον (G. II 11, 13: 27° 30′ L. 52° 30′ n. B.), die bei Pt. auf fast dem gleichen Meridian liegt, zu den Mündungen des Οὐιστούλας (Weichsel; G. II 11, 2: 45° L. 56° n. B.) mit 4350 Stad. angegeben. Nach den ptol. Positionen aber käme aus 17½ Längengraden auf 54° mittlerer Breite die Stadienzahl 5176 heraus. Der Germania war somit in jener vorptol. Karte ein längenmäßig weit geringerer Raum von etwa 14° 50′ zugemessen. Die größte Breite ist von der Mündung des Nebenflusses Ἀρραβών (!) der Donau zur nördlichsten Spitze der kimbrischen Halbinsel mit 6250 Stad. gemessen, d. i. 12° 30′. In der ptol. Karte aber liegt die Mündung dieses Flusses 50′ höher als die Donauquellen (G. II 11, 3), so daß gerade dieser nicht Ausgangspunkt der größten Breitenmessung sein konnte. Rechnet man nach Pt. von den Donauquellen (G. II 11, 3: 30° L. 46° 50′ n. B.) bis zur nördlichsten Spitze der kimbrischen Halbinsel (G. II 11, 2: 38° 40′ L. 58° 50′ n. B.), sind es 12° oder 6000 Stad. Die beiderseitige Kartenzeichnung war somit hier ziemlich verschieden, was auch die südlich der Germania liegenden Kartenzonen betreffen mußte.

Zu allen aus Mark. II genannten Ländern sind somit die größten Längen- und Breitenzahlen nicht aus dem ptol. Kartennetz errechnet. Anders liegt der Fall in der ἐν τῇ Εὐρώπῃ Σαρματία; sie verknüpft ihren stationsweisen Periplus (Mark. II 39) nur vom Ozean her mit dem Hinterland bis südlich zu den Quellen des Βορυσθένης (Dnjepr), nicht auch vom Pontus Euxinus und von der Maeotis weg. Daß hier Protagoras spricht, besagt sein unmittelbar vorausgehender Name (II 38). Da von ihm zum Lande kein τῆς μεσογείας oder κατὰ γῆν περιορισμός angeführt ist und er vom Ozean her unter Verzicht auf Stadienangaben, wie Mark. II 38 ausdrücklich besagt, nur nach den vier von Pt. in G. III 5, 1 genannten Flüssen zergliederte und diese daher zum Unterschiede von Pt. durch das Hinterland bis zu ihren angeblichen Quellgebirgen zog, so den Χέσυνος und Τουρούντης zu den Ῥίπαια ὄρη und den Ῥούδων zu dem Ἀλανὸν ὄρος, könnten darum protagoreisch in diesem Falle auch die größten Längen- und Breitenmaße sein: 7700 und 7650 Stad. (Mark. II 40); sie verdienen daher mit Pt.' Geographie verglichen zu werden: 7700 Stadien sind, bezogen auf eine mittlere Breite von 55°, rund 27 Längengrade. Bei Pt. aber sind es, gerechnet vom Südende der Σαρματικὰ ὄρη (G. III 11, 4: 42° 30′ L. 48° 30′ n. B.) bis zum äußersten Ostbogen des Τάναϊς (G. II 5, 4: 72° 30′ L. 56° n. B.), 30 Längengrade; doch weicht derselbe maximal von der Quelle des Flusses 7° 30′, von seiner Ostmündung 4° 30′ ab, so daß Prot. denselben um 3° eingezogen haben könnte. Die größte Breite der Sarmatia macht nach Pt. vom Westende des Ἀχιλλέως δρόμος im Süden (G. III 5, 2: 57° 50′ L. 47° 30′ n. B.) bis zur Insel Thule im Norden (G. III 5, 1: 62° L. 63° n. B.) 15° 30′ aus, das sind 7750 Stad.; 7650 Stad., wie bei Mark. angegeben, könnten daher so richtigzustellen sein. Am kartographischen Gesamtraum der europäischen Sarmatia änderte daher Prot. anscheinend wenig. Im einzelnen ersehen wir aus dem Periplus bei Mark., daß er die Quellen des Borysthenes im Gebiete der dem Ἀλανὸν ὄρος anwohnenden Ἀλανοὶ Σάρματες annahm, während Pt. nach G. III 5, 2 die nördlichste Quelle des Flusses, von welcher er allein spricht, auf 52° L. 53° n. B., das Gebirge aber auf 62° 30′ L. 53° n. B. ansetzt. Infolge der von Prot. durch das Hinterland durchgezogenen Flüsse erhielt bei ihm die ptol. Ethnographie Beziehung zu diesen, im besonderen zum Flusse Χέσυνος der Stamm der Ἀγαθυρσοί. Beachtenswert ist, daß er Χουνοὶ οἱ ἐν τῇ Εὐρώπῃ unterschied, Pt. aber in G. III 5, 10 nur Χουνοί kennt. Prot. kannte somit solche auch ἐν τῇ Ἀσίᾳ.

Für die beiden britannischen Inseln Ἰουερνία und Ἀλβίων aber konnte Protagoras schon gar nicht einen κατὰ γῆν oder τῆς μεσογείας περιορισμός angeben, deswegen ihm auch hier die bei Mark. überlieferten Stadienzahlen größter Länge und Breite gehören könnten. An der zur Breite der Ἰουερνία ist dabei nachträglich geändert. Da bei Mark. II 43 gerechnet vom Ἱερὸν ἄκρον im Süden, muß dieses ursprünglich südlicher als das Νότιον ἄκρον angesetzt gewesen sein, wie das in den codd. X und S auch tatsächlich der Fall ist. Das Νότ. ἄκρ. hat nämlich in G. II 2, 3 die Position 7° 40′ L. 57° 45′ n. B., dagegen das Ἱερὸν ἄκρ. in den beiden codd. 14° L. 57° 20′ n. B. Nicht auf dieser Breite jedoch, sondern auf 57° 50′, wie Paris. Gr. 1401 und in der 3. Karte Europas (U) 82, ist bei Mark. das Vorgebirge Südpunkt der größten Breite und diese bis zum nördlichsten Vorgebirge Ῥοβόγδιον ἄκρ. (G. II 2, 1: 16° 20′ L. 61° 30′ n. B.), somit durch ein Intervall von 3° 40′ auf 1833,3, rund 1834 Stad. bemessen. Das kann nur eine Verschlimmbesserung zweiter Hand sein; und Photios' Βιβλιοθήκη nr. 188 Bekker S. 145 läßt an Protagoras denken, den er als μὴ σπουδαίως καὶ ὡς οἱ ὕστερον ἀκριβῶς bezeichnet, ihn anscheinend für älter als Pt. haltend. Die größte Länge der Insel Ἰουερνία ist vom Νότ. ἄκρ. zum Ῥοβόγδιον ἄκρ. angenommen und macht nach der Differenz 16° 20′ — 7° 40′ = 8° 40′, multipliziert mit 250 Stad. auf 60° mittlerer Breite genau 2166,6, nach oben gerundet 2170 Stad. aus; überliefert ist ρο (170), die Anfangsziffer ͵β somit ausgefallen. Die größte Breite der Insel Ἀλβίων soll nach Mark II 45 vom Δαμνόνιον ἄκρον τὸ καὶ Ὄκριον καλούμενον (G. II 3, 2: 12° L. 51° 30′ n. B.) bis zur Νοουαντῶν χερσόνησον καὶ τὸ ὁμώνυμον ἀκρωτήριον, fast ebenso bei Pt. genannt (G. II 3, 1: 21° L. 61° 40′ n. B.), somit durch ein Breitenintervall von 10° 10′, ΓΠΓ, d. i. 3083 Stad. erreichen, macht aber in Wirklichkeit 5083 Stad. aus, die erste Ziffer ͵Γ ist daher aus ͵Ε verschrieben. Vom Vorgebirge Δαμνόνιον bis zur Ταρουεδοὺμ ἢ καὶ Ὀρκὰς καλουμένη ἄκρα (G. II 3, 1: 31° 30′ L. 60° 15′ n. B.) sind als größte Länge 5225 Stad. angegeben, der man bei einem Längenabstand von 19° 20′ auf einer mittleren Breite von 57°, allerdings sollte es 56° 30′ sein, mit 5265 Stad. nahekommt. Nur die vorletzte Ziffer wäre so fehlerhaft.

Am ehesten dürfte es auch Protagoras gewesen sein, der die Insel Ἰουερνία und in Asien die Insel Ταπροβάνη auf die ptol. Oikumene von 180° Längenausdehnung in Stadien umbestimmte. So soll nach Mark. II 43 Ῥοβόγδιον das nördliche Vorgebirge ersterer Insel ἀπὸ τοῦ ἀρκτῴου ὁρίζοντος, d. i. vom Nordpol, 14 250 Stad. abstehen. Das entspricht genau der ptol. Breite des Vorgebirges Ῥοβόγδιον, denn 14 250 Stad. ergeben sich aus der Differenz 90° — 61° 30′ = 28° 30′, multipliziert mit 500. Als zugleich östlichstes Vorgebirge soll dasselbe 40 317 Stad. ἀπὸ τῆς ἀνατολῆς entfernt sein. Emendiert man mit K. Müller, dem Herausgeber der GGM, aus der angegebenen Zahl „ δ τ ι ζ die Ziffer τ in ϡ wie gemäß der antiken griechischen Schreibweise naheliegend, also 40 317 in 40 917, ist diese Stadienzahl der genaue Gegenwert zur Graddifferenz 180° — 16° 20′ = 163° 40′, wenn diese auf der mittleren Breite von 60° mit 250 Stad. multipliziert wird. Die Stadienentfernung des Νότιον ἄκρον als des westlichsten Vorgebirges der Insel ἀπὸ τοῦ δυτικοῦ ὁρίζοντος, d. i. vom Nullmeridian ist leider in einer Lücke untergegangen. Ebenso ist der Ausgangspunkt der Messung des südlichsten Vorgebirges ἀπὸ τῆς ἰσημερίας, d. i. vom Äquator ausgefallen; gezählt sind „γ ͵η τ ι ζ (38 317) Stad., berechnet aber vom Ἱερὸν ἄκρον auf 57° 50′ n. B. sind es „β ͵η τ ι ζ rund 28 917 Stad. als das nächst-

kommende Zahlenbild. Die überlieferte Zahl ist, so verglichen, fehlerhaft an erster und dritter Stelle von links.

Die Insel *Ταπροβάνη* ist bei Mark. I 35f. unter ausdrücklicher Betonung der Gegenlage des Nordkaps, des *Βόρειον ἄκρον*, zum Kap *Κῶρυ* von Indien innerhalb des Ganges (G. VII 1, 11 R.: 125° 40′ L. 13° 20′ n. B.) nicht wie von Pt. in seiner Geographie selbständig und nachfolgend dem Lande der *Σῖναι* eingereiht, sondern in den Periplus dieses Indiens einbezogen. Das Nordkap, bei Pt. in G. VII 4, 2 auf 126° L. 12° 30′ n. B. angesetzt, soll nach der von A. Diller The tradition of the minor Greek geographers S. 45, 104 aus dem einzigen Originalcodex, dem Paris. Gr. supplem. 443, vermittelten richtigen Lesung *„β ,ς υ ζ* — von K. Müller in GGM I 535 zu *„β ,ς ϑ ξ* verlesen — 26 407 Stad. *ἀπὸ τοῦ ἀνατολικοῦ ὁρίζοντος*, d. i. vom östlichen Grenzmeridian entfernt sein, was der bei 12° n. B. auf $488\frac{3}{20}$, aufgerundet 489 Stad., verminderte Vollgrad von 500 Stad. durch Multiplikation mit 54°, dem Abstand des *Βόρ. ἄκρ.* vom ptol. Ostrand der Oikumene auf 180°, fast genau ergibt, nämlich 26 406 Stad. In Beziehung zum *δυτικὸς ὁρίζων*, dem Nullmeridian, kommt aus der Multiplikation von 489 mit 126 das Produkt 61 614 heraus, mit der überlieferten Stadienzahl *„ς καὶ ,α χ κ ς* (61 626) nicht ganz übereinstimmend, doch könnte die häufige graphische Verwechslung von *ι* (10) und *κ* (20) mitspielen. *Ἀπὸ μεσημβρίας καὶ ἰσημερίας*, d. i. vom Äquator im Süden soll das *Βόρ. ἄκρ.* 6350 Stad. abstehen; 12° 30′ multipliziert mit 500 macht aber bloß 6250 aus, wohl ein Rechenfehler. Die Stadienentfernung des *Βόρ. ἄκρ.* vom Nordpol ist bei Mark. nicht ausgerechnet. Die Länge der Insel ist *κατὰ διάμετρον τῇ μήκει* mit 9500, die Breite derselben *κατὰ διάμετρον τῷ πλάτει* mit 7500 Stad. angegeben. Rechnet man erstere von der *Διὸς ἄκρα* (G. VII 4, 4 R.: 121° L. 2° n. B.) bis zum *Κηταῖον ἄκρον* (G. VII 4, 5 R.: 132° L. 40′ s. B.), sind es 11 Längengrade oder 5500 Stad., griechisch geschrieben *ΕΦ* oder *εφ*, woraus sich leicht *ΘΦ* oder *ϑφ* (9500) wie überliefert, entwickeln konnte. Richtig ist dagegen die Inselbreite, denn vom *Βόρ. ἄκρ.* auf 12° 30′ n. B. bis zur *Ὀρνέων ἄκρα* (G. VII 4, 4 R.: 135° L. 2° 30′ s. B.) sind es 15 Breitengrade oder 7500 Stad. Augenfällig ist den drei besprochenen Inseln eine ähnlich Pt. entworfene Weltkarte zugrundegelegt.

Soweit aber Protagoras nicht zuzusprechen, führen uns die Angaben zur größten Länge und Breite der einzelnen Länder bei Mark. II auf ein bereits vorptol. graduiertes Kartennetz zurück, im Osten auch die *Εὐδαίμων Ἀραβία* erfassend. Plinius n. h. II—VI kannte sie nicht. Sie könnte aber M. Vipsanius Agrippa (gest. 12 v. Chr.) vorgelegen sein, ebenso im weiteren Entwicklungsgange Marinos, nach ihm Pt. *ἐν τοῖς ἀκριβεστέροις πίναξι* ‚in den genaueren Karten' (G. I 19) und Protagoras.

So weitgehend aber auch Protagoras einerseits auf ptol. Grundlage im allgemeinen verblieb, änderte er trotzdem in seinen Periploi wie im Osten, so auch im Westen an Grenzen und Einzelheiten. So greifen nach ihm die drei Hauptflüsse der iberischen Halbinsel *Ἄνας*, *Τάγος* und *Δόριος* nicht mehr über die Grenzen zur Tarraconensis über (S. 783). Weiters wurden von ihm die *Σαμνῖται* zur Aquitania umgestellt (Mark. II 21), nach Pt. in G. II 8, 6 Bewohner der Lugdunensis; die Nordgrenze der Aquitania griff so über die Mündung des Liger nordwärts aus. Daß dies eine Änderung des Protagoras war, erkennt man daraus, wie Mark. gleich seinem übrigen Vorgehen diesmal den Wortlaut der ptol. Grenzbeschreibung der Aquitania verunstaltet. Heißt es bei Pt. in G. II 7, 2, die Provinz werde im Norden *μέρει τῆς Λουγδουνησίας ἐπαρχίας παρὰ τὸν εἰρημένον ποταμὸν Λίγειρα μέχρι τῆς πρὸς μεσημβρίαν αὐτοῦ ἐπιστροφῆς* begrenzt, macht Mark. daraus den Passus: *μέρει τῆς ἐχομένης Λουγδουνησίας ἐπαρχίας καὶ τῷ μετ' ἐκείνην ἀρκτῴῳ ὠκεανῷ* ‚durch einen Teil der anschließenden Lugdunensis und den nördlichen Ozean an ihr'; richtig hätte Mark. die Westgrenze umzubestimmen gehabt und, statt in ihr *τῷ Ἀκυτανικῷ ὠκεανῷ* allein zu belassen, einen Zusatz wie etwa *ὑπὲρ τὰς τοῦ Λίγειρος ἐκβολὰς ἐπί τι προτείνοντι* anhängen sollen, zumal er die Bezeichnung eines *Ἀκυτ. ὠκ.* unsachlich auch in die Westgrenze der Lugdunensis hineinzieht. So aber kommt in die aquitanische Grenzbeschreibung, wie er sie umformuliert, der *ἀρκτῷος ὠκ.* dazu. Die aquitanische Statistik (Mark. II 22) berücksichtigt nicht den Zuwachs der *Σαμνῖται* zu den Stämmen durch Zahlenänderung von 15 in 16, wohl aber die lugdunensische den Verlust durch Verminderung von 26 auf 25 Stämme. Die Ostgrenze der Belgica und dementsprechend die Westgrenze der Germania zog weiters Prot., wie gezeigt, nicht gleich Pt. in G. II 9, 1 am östlichen, sondern bereits am westlichen Mündungsarm des Rheins. Und durch die Sarmatia legte Prot. ein Flußnetz, das Pt. nicht hatte. In der vorangestellten Grenzbeschreibung ist das Ostende der Südgrenze ungenau *μέχρι τοῦ μυχοῦ τοῦ Καρκινίτου κόλπου* statt *μέχρι τοῦ Καρκινίτου ποταμοῦ* bezeichnet.

Was Mark. mit Pt.' Geographie verbindet, sind somit vor allem dessen Grenzbeschreibungen, an denen er zum Zwecke ihrer Anpassung an die provinzialen Periploi nicht immer sachlich, jedoch mit Hilfe der ptol. und von Pt. beeinflußten Kartographie (Weltkarte) änderte, bei gleichzeitig durchgängiger Umstellung ihrer Weltgegenden von Norden her, was bei Pt.. nicht der Fall ist. Auf solcher nachptol. infiltrierter Grundlage steht sein hypertropher Abschnitt I 44 betreffend das vom Lande der Siner ausgehende angebliche Winkelgebilde eines östlichen und südlichen ‚unbekannten Landes', ergänzt aus Pt. in G. I 17, 4 mit Kurzangaben über das Land der nördlich angrenzenden Serer, ihre Hauptstadt *Θῖναι* und die mit hohem Schilf überwachsenen östlichen Sümpfe desselben, sachlich ist jedoch dieser Abschnitt nicht eingearbeitet. Die Mark. nachweisbare ptol. Kartenbenützung spricht auch für sein schriftstellerisches Anrecht auf die zum afrikanischen und asiatischen Periplus (I 11—14; 15—17) vorausgeschickten maritimen Überblicke und könnte Ursache sein, daß er (I 17 a) das Indische Meer stärker gegen Westen vorzieht (I 11. 15ff.). Die von Pt. jeder Provinz angeschlossene Topo- und

Ethnographie veranlaßte ferner Mark. zu einer wenig verläßlichen Zählung der erwähnten Stämme oder Landesteile, Orte, Gebirge, Flüsse, Seen, Häfen, Inseln im Anschluß zu jedem provinzialen Periplus.

Wie Pt. trat ebenso Protagoras durch seine *γεωμετρία τῆς οἰκουμένης* — nach Photios' *Βιβλιοθήκη* 188 J. Bekker p. 145 hatte sie unter diesem Titel 5 Bücher zu den drei Erdteilen Asien, Libyen, Europa, mit einem 6. behandelte sie die *παράδοξα* (*mirabilia*) *κατὰ τὴν οἰκουμένην* wie auch durch Ioann. Tzetzes Historiarum variarum chiliades VII 647 Th. Kiessling bezeugt — erst später in Mark.' Gesichtskreis und gab ihm Anlaß zur Revision seiner stationsweisen Periploi erster Hand und zur Aufnahme der mitverbundenen Periplussummen, in Europa auch der *κατὰ γῆν* oder *τῆς μεσογείας περιορισμοί*. Sie standen bei Protagoras an Stelle der vorher einfachen Längen- und Breitenzahlen jeder Provinz. Photios hielt Protagoras nach seinem Urteil über dessen Werk *εἰ καὶ μὴ σπουδαίως καὶ ὡς οἱ ὕστερον ἀκριβῶς* für anscheinend älter als Pt., nicht aber Mark. nach seinen Werten II 38 *μάλισθ' ὅτε καὶ ὁ Πρωταγόρας παραλελοιπέναι τούτων τῶν σταδίων τὸν ἀριθμὸν δοκεῖ*, nämlich betreffend den sarmatischen Periplus. Dessen provinziale Periplussummen, soweit ihm zugänglich, sind bei Mark. I 51 Posten im Gesamtperiplus Asiens. Für Europa und Afrika fehlen bei ihm solche Zusammenstellungen.

Eine englische Übersetzung von Mark.' Periplus wurde von W. H. Schoff (Philadelphia 1927) gemacht.

Beziehungen zur ptol. Geographie hat auch der Armenier Moses Chorenaçi (aus Choren bzw. Chorean in der armenischen Provinz Taraun) in seiner armenisch geschriebenen ‚Weltschau', die in zwei Rezensionen, einer längeren, die als ursprünglich angesehen wird, erhalten nur in einer einzigen Hs. und einer daraus ausgezogenen kürzeren mit beiderseits stark verderbtem Text überliefert ist (J. Marquart Abh. Ges. Wiss. Göttingen phil.-hist. Kl. N. F. III nr. 2 [Berlin 1901] S. 3f.; H. Mžik Litterae orientales LIV [1933] 8ff. N. Akinian s. Suppl.-Bd. VI S. 534ff.). Die längere ist von ihrem armenischen Herausgeber, dem Mechitaristen A. Sowk'rean (Soukry), ins Französische übersetzt (Venise 1881); steht aber schon seine armenische Ausgabe des an sich minderwertigen Originals tief unter dem Niveau ‚philologisch-historischer Arbeit' (J. Marquart 3), so nicht minder seine Übersetzung (Mžik 7. 10). Das machen in Gegenüberstellung die teilweisen deutschen Übersetzungen J. Marquart's entsprechend Soukry p. 53ff. nr. 30—34 und p. 49ff. nr. 26—27, beidesmal in Parallele mit der kürzeren Rezension, und Mžik's gegenüber Soukry p. 1—6 Z. 14 offenkundig, zumal im Zusammenhang mit den angeschlossenen Kommentaren beider Gelehrten. Leider muß Soukry's Übersetzung zur Grundlage der folgenden Ausführungen genommen werden. Ein Stück kosmischer Geographie geht in ihr voraus (p. 1—4), betreffend die astronomischen Beziehungen zur Erde mit Nennung des Diodoros von Samos (s. o. Bd. V 704f. nr. 39), Hipparchos und Marinos, wie es auch Pt. in G. I tut. Pt. selbst ist nicht erwähnt, so wie er auch sich selbst a. O. nicht erwähnen kann, er ist somit hier Quelle. Das Stück läuft in einen Abschnitt über das Verhältnis des Stadions und Parasangs zur römischen Meile aus. Genannt ist ausdrücklich das Stadion als ein Siebentel derselben und ist davon das angeblich persische mit 144 römischen Doppelschritten (passus) unterschieden. Das ist aber dasselbe, da 1000 passus, dividiert durch 7, allerdings nicht 144, aber 143 ergeben. Doch soll das ausdrücklich als Siebentelmeile bezeichnete Stadion 107 passus gleichkommen und dazu der Passus selbst nicht 5, sondern 6 Fuß zählen. Das läßt an den großen königlich ptolemäischen Fuß denken, der zum attisch-römischen im Verhältnis $\frac{15}{14} \cdot \frac{10}{9} = \frac{150}{126}$, d. i. wie 6 : 5 steht (s. o. Bd. III A S. 1947f.). Aus $\frac{1000}{7} \cdot \frac{126}{150}$ gehen aber nicht 107, sondern 120 passus dieses Fußes hervor. Unverständlich ist die Gleichsetzung des persischen Parasangs mit nur 3, nicht 4 römischen Meilen. Nach Mžik a. O. 14, 67) ist der metrologische Exkurs des Moses einem Traktat des Armeniers Ananias von Širak entnommen.

Eine Berührung mit Konstantinos von Antiocheia (= Kosmos Indikopleustes, s. E. Honigmann Die sieben Klimata 94ff.) und dessen *χριστιανικὴ τοπογραφία* betreffend das Verhältnis von Erde und Wasser als Ozean und Mittel-, Kaspisches wie Indisches Meer auf Grund von vorwiegend alttestamentlichen Zitaten und Äußerungen von Kirchenvätern wie Basileios d. Gr. und Gregorios von Nazianz folgt nach.

Ein Stück physischer Geographie folgt darauf (p. 7 Z. 4 v. u. bis p. 15 Ende), diesmal unter Berufung auf Pappos von Alexandreia, welcher dem ptol. Kartenatlas, bestehend aus Weltkarte und Sonderkarten, gefolgt sei. Behandelt sind auf Grundlage der ersteren die vom Äquator durchzogene Tropenzone, der Ozean im Sinne des ptol. *Δυτικὸς ὠκεανός*, die drei kontinentalen Meere: das Indische mit Einbeziehung der *Ἐρυθρὰ θάλασσα* und des *Ἀράβιος κόλπος* (!), das jonisch-pontische (Mittel- und Schwarzes Meer) und das hyrkanische, dieses mit besonderer Berücksichtigung seiner Küstenbewohner, wie sie Pt. nicht kannte, sowie die kontinentale Einteilung in Europa, Libyen (Afrika) und Asien, was das libysch-asiatische Zusammentreffen betrifft, nicht ohne Rücksicht auf den ptol. Text G. IV 5, 7. In der Frage nach dem Mittelpunkt der Oikumene, ob *Εὐδαίμων Ἀραβία* oder Jerusalem (p. 14f.), wird auf Pt.' Kartenzeichnung ausdrücklicher Bezug genommen unter Heranziehung der betreffenden Teilkarte. Auf Pt.' Weltkarte im besonderen ist der Vergleich des arabischen und persischen Golfs mit Gurke und Backstein zurückzuführen (p. 10 letzte Z. v. u.) und vorher (p. 8, Z. 8f.) die Äußerung: quant à l'ozéan, comme j'ai dit plus haut, il est vers le vent de zéphyr. Bezug genommen ist damit auf den hornblasenden Kopf mit der Beischrift

..OC
ΖΕΦΥΡ, wie ihn die Weltkarte von Urb. Gr. 82 gegenüber der Meerenge von Gades zeigt; daher der Verweis plus haut auf p. 5 Z. 2 v u., wonach

Pt. den Ozean nur im Südwesten an das Festland herankommen lasse. Wenn J. Fischer Prodr. I 429f. aus Soukry p. 11 Z. 11 eine Verkürzung des Mittelmeeres von 60 auf 30 Längengrade erschließen zu können glaubt (vorher Ztschr. Ges. Erdk. [Berlin 1919] S. 336ff.), ist das an sich und wegen der stark dubiosen Zahlenüberlieferung nicht ernst zu nehmen. Dazu E. Honigmann Die sieben Klimata S. 132, 1.

Ab Soukry p. 16 beginnt bei Moses als Hauptteil die Länderkunde, ausgehend von der iberischen Halbinsel und wiederum im betonten Anschluß an Pappos. Auch hier jedoch leuchtet die ptol. Weltkarte gleich von Anfang an durch, so durch den Beginn des europäischen Kontinents mit dem *Ἱερὸν ἀκρωτήριον* Lusitaniens auf 1° statt auf 2° 30′ L. (Ptol. in G. II 5, 2), wie die spezielle Teilkarte deutlich gemacht hätte, den Vergleich ferner der Insel *Ἰουερνία* (Irland) mit einem Gerstenkorn und, gesehen von einem armenischen Auge, durch den Vergleich des *Ἴμαον ὄρος* in seiner das östliche Asien gegen Süden und Norden teilenden Funktion mit dem armenischen Großbuchstaben Լ (p. 56), wie von Marquart a. O. 140 hervorgehoben. Länder wie Noricum, die beiden Pannonien, das der Jazygen und beide Moesien sind übergangen, aus Asien sind beide *Καρμανία*, die *Γεδρωσία* und der darüberliegende Länderblock der *Μαργιανή, Βακτριανή, Παροπανισάδαι, Δραγγιανή, Ἀραχωσία* unerwähnt. Zu manchen Ländern sind Gradangaben gemacht, mehr oder weniger übereinstimmend mit Pt. für das *Ἱερόν* und *Νότιον ἀκρωτήριον* an der iberischen, das *Νότιον ἄκρον* an der irischen Westküste (p. 16) und betreffend größte Länge und Breite der *Μακεδονία* (p. 21), der Insel *Κύπρος* (p. 30), von *Ἰουδαία* und *Πετραία Ἀραβία* (p. 48) sowie *Βαβυλωνία* (p. 51), unverständlich für die *Κελτογαλλία* (p. 16), *Δαλματία* (p. 17), *Μαυρετανία ἡ Τιγγιτανή* (p. 23) und die acht Inseln im *Σαχαλίτης κόλπος* der *Ἐρυθρὰ θάλασσα* an der Südküste der *Εὐδαίμων Ἀραβία* (p. 52); unverständliche Millienangaben sind zur *Διοσκουρίδου νῆσος* davon westlich (p. 52), zum *Ἴμαος ὄρος* an der indischen Nordgrenze und seinem die beiden asiatischen Skythien trennenden nördlichen Seitenzweig (p. 56) und zur Insel *Ταπροβάνη* (p. 59) gegeben. Man kann daraus nicht schließen, daß Moses stets Karten vor seinen Augen hatte, und mehr noch sprechen die Millienangaben dafür, daß er auch textliche Beziehungen pflegte und mißverstand. Jedenfalls verträgt sich mit der von Suidas dem Pappos zugeschriebenen *χωρογραφία οἰκουμενική* recht gut bei Moses die Fülle topo-, ethno- und anthropographischer sowie zoologischer, botanischer und mineralogischer Notizen. So ist für die *Σηρική*, das Land der Serer, die Seidenfabrikation und der Handel damit besonders hervorgehoben (p. 61). Als zwei der sieben Weltwunder sind das Theater von Herakleia in Makedonien (p. 21) und ein Tempel wie Palast von Kyzikos (Mysien, p. 30) genannt. Zu verstehen ist unter Herakleia, da angeblich 20 Millien von Konstantinopolis entfernt, wohl nur die zu Beginn der Regierung Diokletians so umbenannte thrazische Stadt Perinthos 63 bis 64 mp. westlich (Itin. Ant. Wess. 138. 230. 323. 332), von wo aber bisher noch kein Theater bekannt ist. Aus Kyzikos könnte vor allem der Zeustempel Hadrians gemeint sein (s. o. Bd. XII S. 232). Ein arges Mißverständnis scheint indes in Beziehung zur asiatischen *Σαρματία* die Rede von einer ‚Schwarzen Insel‘, von Pt. ‚Insel der Raben‘ genannt, zu sein (p. 36). Pt. kennt eine solche in diesem Zusammenhange nicht, wohl aber zur *Δαλματία* die Insel *Κόρκυρα ἡ μέλαινα* (G. II 16, 9). Arbeitete Moses mit notizenartigen Exzerpten, ist es leicht möglich, daß er aus der *Δαλματία* eine *Σαρματία* machte. Die ethnographischen Bemerkungen gehen zeitlich weit über Pt. und Pappos hinaus, für Moses von datierender Bedeutung. So ist das Vordringen der Slaven bereits bis nach Thrazien, Makedonien, Achaia und Dalmatien erwähnt (p. 20), was über Kaiser Justinian I. hinaus auf die Wende des 6./7. Jhdts. und darüber bis etwa 750 führt (G. Ostrogorski Gesch. d. byz. Staates 51 u. 55). Aus dem gleichen Grunde und orientalischen Geschichtsbeziehungen datiert ebenso im Zusammenhange mit Moses' Geschichte Armeniens J. Marquart a. O. 4f., diese im besonderen gleicherweise F. C. Conybears (Byz. Ztschr. X [1901] 489ff.). N. Akinian (s. Suppl.-Bd. VI S. 536) glaubt Moses' Geschichte bis 820 n. Chr. herabdrücken zu müssen.

Nicht verwundern darf es daher, wenn bei Moses in die kleinasiatische Halbinsel die diokletianische Provinzenzergliederung mit den daran im Laufe des 4. bis in das 6. Jhdt. vorgenommenen Änderungen höchst unvollkommen hereingezogen ist. So ist die durch Kaiser Konstantin d. Gr. zwischen 328 und 337 von der Provinz *Ἀσία* abgetrennte neue Provinz *Ἑλλήσποντος* (E. Schwartz in Abh. Akad. München 1937, ph. h. Kl. N. F. 13, S. 80f.) zweimal mit der vom gleichen Kaiser zum Andenken seiner verstorbenen Mutter Helena um 336 neugeschaffenen Provinz *Ἑλενόποντος* verwechselt (Soukry p. 32 nr. 11 u. 12), diese aber unter ihrem Namen près de la Lycaonie angegeben (Soukry p. 31, nr. 4), was unmöglich ist. Zwei Hände sind hier im Spiele, und keine anscheinend von einer Karte beeinflußt. Zur Provinz Asie Propre (Pt. in G. V 2 *Ἡ ἰδίως καλουμένη Ἀσία*) ist richtig die Stadt *Σμύρνα* einbezogen (Soukry p. 30 nr. 3), dieselbe Stadt aber auch als Hauptstadt zur Lycie, pays d'Asie genannt (Soukry p. 31 nr. 4). Man möchte an *Λυδία* denken, obwohl zur Provinz *Ἀσία* nur benachbart, nicht aber mit ihr verbunden, wenn nicht als zugehörige Insel *Ῥόδος* bezeichnet wäre. Oder sollte die bei Pt. (G. V 3, 3) zur *Λυκία* gerechnete Stadt *Ῥοδία* Anlaß zur Verwechslung mit der Insel gegeben haben? Die zweimalige Erwähnung von *Σμύρνα* mit verschiedener Zuteilung spricht abermals für zwei Hände, davon die eine wieder nicht unter kartographischem Einfluß steht. Nicht eine und dieselbe Hand kann es ferner gewesen sein, welche bei Soukry p. 31f. nr. 7 u. 8 die ebenfalls von Kaiser Konstantin d. Gr. in seinen letzten Regierungsjahren in *Φρυγία ᾱ* und *β̄* vorgenommene Zerlegung übergeht, ebd. nr. 5 aber bereits die von Kaiser Constantius II. eingeführte Umbenennung in *Πακατιανή* und *Σαλουταρία* dafür setzt (E. Schwartz 81; s. o. Bd. XX S. 805). Weniger fällt die Verwechslung von

Γαλατία ᾱ und *β̄* auf (Soukry p. 32 nr. 11), mehr aber sind es wieder andere unmögliche provinzielle Nachbarlagen, so des *Πόντος Πολεμωνιακός* zum *Ἑλλησπόντος* = *Ἑλενόποντος* (Soukry p. 32 nr. 12), von *Κιλικία ᾱ* und *β* zur *Λυκαωνία* und *Ἰσαυρία* (Soukry p. 32f. nr. 15), in Wirklichkeit getrennt durch die *Καππαδοκία β̄*, weiters der *Γαλατία β̄* zur *Παφλαγονία ᾱ* (?) und zur *Παμφυλία*. Nur von einer *Ἀρμενία ᾱ* und *β̄* ist die Rede (Soukry p. 33 nr. 17), zum Unterschiede von Soukry p. 33 nr. 22, wo bereits auf die iustinianische Vierteilung Bezug genommen ist (s. o. Bd. II S. 1185) und diese sich mit der vorherigen Zweiteilung überschneidet, wiederum als Zeichen mindestens zweier Hände. Doch sind die anderen von Kaiser Iustinian vorgenommenen Änderungen an den kleinasiatischen Provinzen noch unberücksichtigt. Die aller Wahrscheinlichkeit nach um 393, als Honorius den Augustustitel erhielt, aus Teilen Bithyniens und Paphlagoniens (Schwartz a. O. 81) eingerichtete *Ὀνωριάς* (Soukry p. 31 nr. 6) wurde von Iustinian zugunsten der *Παφλαγονία* aufgehoben (o. Bd. VIII S. 2277), von ihm ferner der *Πόντος Πολεμωνιακός* zur Provinz *Ἑλενοπόντος* geschlagen (s. o. Bd. VII S. 2844). Die teilweise Zugehörigkeit von Armenien zu den kleinasiatischen Diözesen III (Pontus) und IV (Asiana) erklärt wohl am besten die bei Moses über Pt.' Geographie und Zeit hinausgehende Rücksichtnahme darauf.

Die in Kleinasien bei Moses noch erkennbare ältere Hand mit Pappos zu verbinden, ist zeitlich durchaus möglich (s. o. Bd. XVIII, 2. H., S. 1087f.). Ein bestimmtes Datum seiner Wirksamkeit ist uns dadurch gegeben, daß er in seinem Kommentar zu Pt.' *Μαθ. Σύντ.* die Sonnenfinsternis vom 18. Oktober 320 n. Chr. erwähnt (A. Rome Studi e testi 54, 180f.). Daß, wenn er wirklich eine *χωρογραφία οἰκουμενική* geschrieben haben sollte, damit Pt.' Geographie von einem anderen Gesichtspunkte aus, so auch mit Beziehung auf die diokletianische Provinzenorganisation — das legt ja Moses nahe — behandeln, nicht aber ersetzen wollte, ist die nächstliegende Annahme, ohne ihm gelegentliche Änderungen deswegen abzusprechen. So geht es kaum von Moses aus, wenn bei ihm zur *Εὐδαίμων Ἀραβία* 39 Inseln gehören sollen, darunter die Insel der ‚Wilden Schildkröten‘ (Soukry p. 52), worunter wohl nur die *κατάθραι νῆσοι αἱ καὶ Χελωνιτίδες δύο τὸν ἀριθμόν* im arabischen Golf zu verstehen sind, welche Pt. in G. IV 7, 11 der *ὑπὸ Αἴγυπτον Αἰθιοπία* zuteilt.

Ein bescheidener Benützer der Geographie *τοῦ τεχνικοῦ Πτολεμαίου* ist der Autor der sog. *Διάγνωσις ἐν ἐπιτομῇ τῆς ἐν τῇ σφαίρᾳ γεωγραφίας*, ‚Kurzentscheid der sphärischen Geographie‘ (GGM II 488—493 Abs. 1—16). Die von ursprünglichen Figurenbeigaben begleitete Schrift soll den Schüler *Φίλων* des Autors an den ihm gegebenen astronomisch-geographischen Unterricht in Grundzügen erinnern, so betreffend das Größenverhältnis der Oikumene zur Erdkugel in Stadien und Graden (1—7), die Beziehung ferner der Oikumene zum Sonnenlauf zur Zeit der Aequinoktien (8) wie der Solstitien (10) und das Bündel von 21 nördlichen Parallelen (11—15), wie von Pt. in G. I 23 vorgetragen, jedoch in zusätzlicher Verbindung mit den Klimata. Von den beigefügten Figuren bringen 7 a u. b Länge und Breite der Oikumene zwar in Beziehung zu Pt. in G. I 24 (Projektionen), was im besonderen die Breite betrifft, mit einer Summe von 63° n. + $16\frac{5}{12}$° s. = $79\frac{5}{12}$° oder rund 80° — so auch G. I 24, 5 —, nicht aber in Projektion, sondern

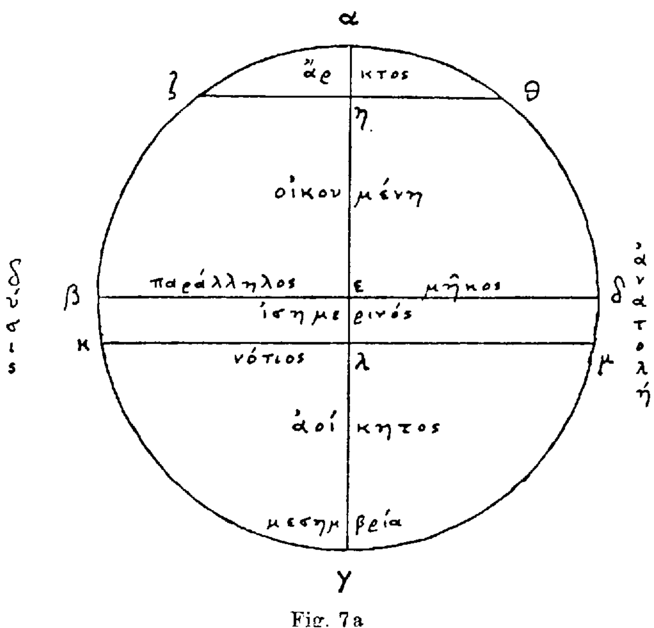


Fig. 7a

im Vollkreis zur Anschauung. Wie Fig. 7a u. b ist auch Fig. 8 vom Globus abgenommen und davon bestimmt, daß der Autor gleich Pt. die Erde als eine im Weltall ruhende Kugel ansieht, umlaufen von der Sonne und nur zur Hälfte als οἰκουμένη bekannt. Dargestellt aber soll das Verhältnis von Sonne und Erde an einem der beiden Jahrestage allgemein gleichzeitigen Auf- und Untergangs der Sonne, d. i. allgemein 12stündiger Tageslängen (ἰσημερίᾳ) zum Frühlingsäquinoktium sein (M. 6—8). Der Doppelkreis ist als Querschnitt in der Ebene des Himmels- und Erdäquators zu denken, wenn auch nur letzterer die Innenrandschrift ἰσημερινός trägt; bestimmt doch der Erdden Himmelsäquator. Dieser und der mittlere Meridian teilen als scharlachrot gestricheltes Kreuz die Figur, ersterer an den Enden mit den Wortmarken πρωΐ (morgens) und ἀνατολή (Aufgang) rechts, ἑσπέρα (Abend) und δύσις (Untergang) links, d. i. im Sinne des scheinbar ostwest-

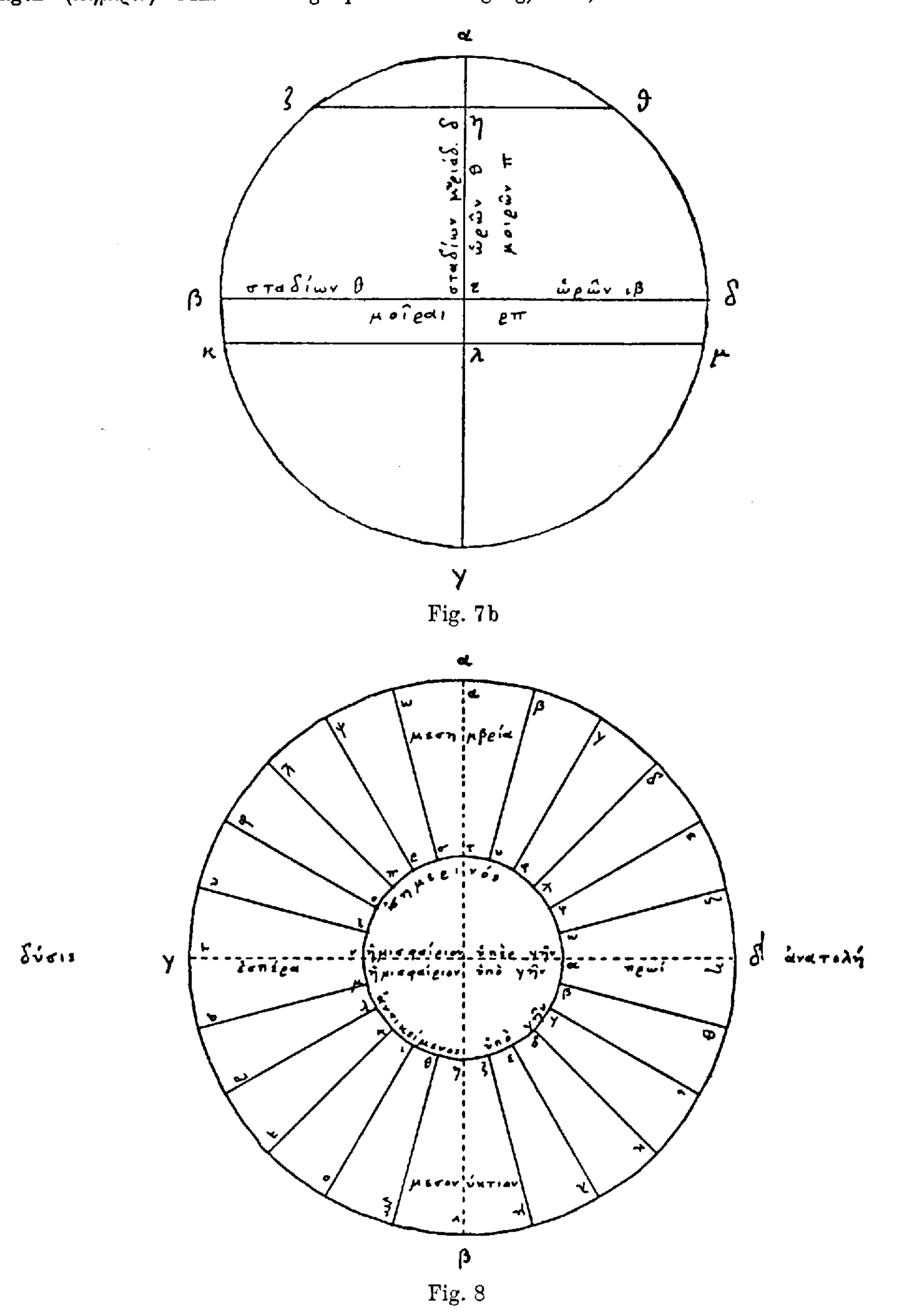
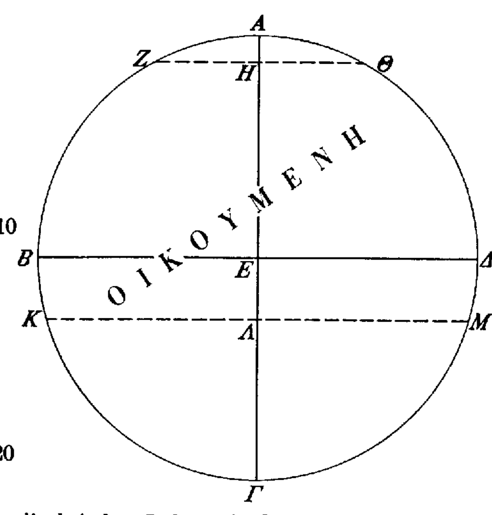


Fig. 7b

Fig. 8

lichen Sonnengangs, letzterer mit μεσημβρία (Mittag) von oben, μεσονύκτιον (Mitternacht) von unten gekennzeichnet. Außen- und Innenkreis sind 24stündig (α—ω) unterteilt, derart daß die Stundenfolge am Außenkreis im Sinne einer äquinoktialen Sonnenuhr der belichteten Hemisphäre zu μεσημβρίᾳ mit α (Null) beginnt, am Innenkreis dagegen 6 Stunden später mit dem gleichen Buchstaben. Der Autor unterscheidet von einem der Äquatorhorizonte der Oikumene τὰ ὑπὲρ γῆν καὶ ὑπὸ γῆν μέρη (M. 8), ‚die Teile über u. unter der Erde', meint aber damit den je 12stündigen Sonnenlauf vor und hinter der gleich Pt. 180gradigen Oikumene. Schneidet nun die Sonne deren Mittelmeridian zu Mittag, so genau zwischen Morgen- und Abendbeginn und sie voll beleuchtend. Rückt aber die Sonne westlich über den Mittelmeridian ὑπὲρ γῆν um 1 Stunde vor, d. h. wandert der Gnomonschatten auf der Sonnenuhr von α nach β, hellt die Sonne östlich in 6 Stunden-Abstand bereits 1 Stunde im Äquator ὑπὸ γῆν auf und wandelt sich fortsetzend über μεσονύκτιον hinweg zu 12 Stunden Tag, während, um den Autor sinngemäß zu ergänzen, die Sonne mit ebensolcher Dauer an der Vorderseite der Oikumene ὑπὲρ γῆν fehlt und diese in volles Dunkel gerät. Seine Erklärungsweise des Äquinoktiums ist schwierig und macht nicht aus der Sache heraus klar, warum er am Innenkreis 6 Stunden später mit der Zählung einsetzt. Doch schließt der jüdische Name Φίλων seines Schülers Rücksicht auf



die bei den Juden mit dem aufgehenden Mond beginnende Tagesrechnung nicht aus (zu dieser W. Kubitschek in Müllers Handb. I 7 [1928] S. 127). Die Beschriftung im Innenkreis: ἡμισφαίριον ὑπὲρ γῆν und ἡμ. ὑπὸ γῆν sollte, da irreführend, fehlen. Wohl aber könnte zu ἰσημερινός attributiv ein ὑπὲρ γῆν stehen. Fig. 9 soll die Zodiakalzone an der Sphäre (Achsenkreis) wie in Beziehung zur Erdkugel (Innenkreis) entspre-

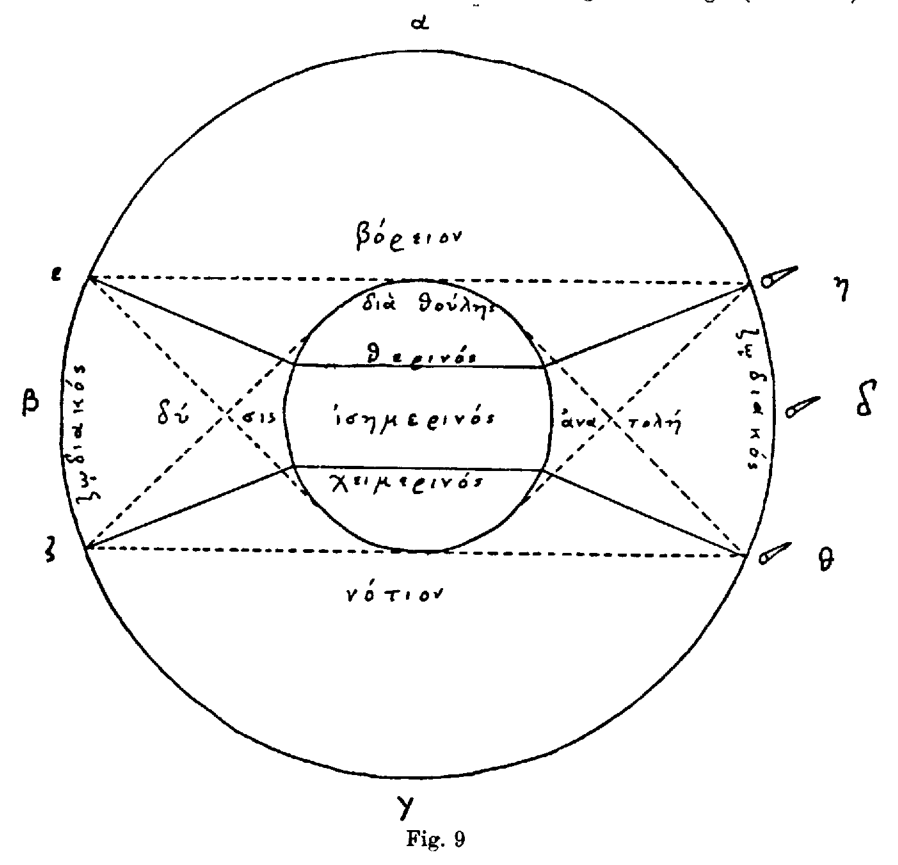


Fig. 9

chend der ptol. Elkiptikschiefe von etwa 23° 50′ abgrenzen; scharlachrote Querlinien, wieder gestrichelt wie in Fig. 2, begrenzen von der Sphäre aus gegenüber den freien Räumen (*τὸ περιττεῦον*) im Norden wie Süden. Das in der Tat verlangte, wie in Fig. 2 ausgezogene Linienkreuz fehlt. An beiden Grenzen berührt die Erdkugel, so daß nördlich ihr Parallel *διὰ Θούλης* wenig unterhalb des 24stündigen Sonnenrandes im nördlichen Polarkreis zur Zeit der Sommersonnenwende zu liegen kommt. Gestrichelte Diagonallinien gehen ferner von den sphärischen Wendekreisen zu den Polarzonen der Erdkugel, um deren gleichzeitigen 24stündigen Beleuchtungs- bzw. Verdunklungsbeginn abzugrenzen.

Das Werkchen ist jetzt aus der einzigen Hs., einem aus dem Athous Vatopedi 655 herausgerissenen Blatt und nunmehr Paris. suppl. gr. 443 A fol. 10, von A. Diller neu und herausgegeben (Classical studies in honour of W. A. Oldfather, Urbana univ. of Illinois press 1943, p. 217—277); daraus stammen auch die besprochenen, von K. Müller in GGM II willkürlich abgeänderten Figuren. In seinem angeschlossenen kurzen Kommentar fühlt sich Diller durch die einleitend (recto 6) vorgebrachte Behauptung *ὡς ἡ οἰκουμένη πᾶσα πρὸς τὸ μέγεθος τῆς ὅλης γῆς ἀναλογιζομένη τὸ τέταρτον ταύτης εὑρίσκεται*, ‚daß die gesamte Oikumene im Vergleich zur vollen Erde (Erdkugel) als ihr Viertel befunden wird‘ zur Meinung veranlaßt, der antike Autor sei von Pt.’ *Μαϑ. Σύντ*: II 1 Heib. I 87f. eingenommen. Doch setzt dieser dazu das Wörtchen *ἔγγιστα* ‚annähernd‘. In seiner *Γεωγρ. Ὑφήγησις* allerdings ist die Oikumene, wenn auch nicht nach Norden, so nach Süden bis $16\frac{5}{12}$° vergrößert, was der Autor der *Διάγνωσις* übernimmt, bedeckt so aber bereits mehr als ein Viertel. Mathematisch nachgeprüft ist jetzt die von ihr eingenommene Kugelfläche bei einem Radius 1 gleich 3.73094 Maßeinheiten im Quadrat gegenüber 3.14159 als Viertelkugel; rechnet man aber die Kugelzone südlich von 8° 30′ s. B. bis $16\frac{5}{12}$ in der Breite und von Kap *Ἀρώματα* Ostafrikas unter 83° L. bis 180° L, also durch 97° in der Länge als ‚unbewohnt‘ ab, verringert sich die Oikumene auf 3.48084 Maßeinheiten, d. i. gegenüber 3.14159 i. Quadrat als Viertelkugel immerhin noch durch ein Plus von $\frac{9}{10}$ verschieden. Wenn mathematisch beraten, hätte somit der Autor des Werkchens ein *ἔγγιστα* vor *εὑρίσκεται* einsetzen müssen; so aber verglich er nur mit dem Auge. Und wäre er wirklich von Pt.’ *Μαϑ. Σύντ.* II 6 Heib. I 101 beeinflußt, hätte er in seiner Liste der Breitenkreise verso 9ff. den Äquator als ersten ansehen müssen, nicht aber ausdrücklich ablehnen sollen. Mit dieser folgt er einzig und allein der ptol. Geographie G. I 23, sie ablesend aus einem mit 26 Teilkarten und einer Weltkarte versehenen Exemplar derselben nach Art der den vollständigen Hss. U. und K. zugrundeliegenden Tradition. Daher in dieser Liste die Kompilation mit den 7 *κλίματα*, die Benennung des 3. Klimas nicht als *τὸ διὰ τῆς κάτω χώρας* (sc. *τῆς Αἰγύπτου*), sondern als *δι’ Ἀλεξανδρείας* und des 13. Parallels als *ὁ διὰ Βυζαντίου*, wie von Schn. B 84ff. als Sonderzüge dieser Hss. hervorgehoben. Doch wird man deswegen das Werkchen nicht mit Diller in das 9. Jhdt. oder später datieren, mögen auch nach ihm S. 226, 9 sprachliche Besonderheiten byzantinisch anmuten. Der Breitenkreis durch Byzantion als der das 5. Klima zeitlich halbierende Parallel war übrigens schon von Marinos verwendet worden (G. I 15, 9).

In teilweiser Anlehnung an die ptol. Geographie präsentiert sich ohne Autornennung ferner die *Ὑποτύπωσις γεωγραφίας ἐν ἐπιτομῇ*, Kurzer Grundriß der Geographie (GGM II 494—509 Abs. 1—53). Unter dem primären Einfluß von Strabons Geographika stellt sie zu Beginn (1) den nach ihm eratosthenisch-hipparchischen Erdumfang von 252 000 Stad. mit der Länge der Oikumene von 70 000 Stad. zusammen (Strab. II 5, 6 C. 113), diese, ebenso groß nach Strab. II 1, 30 C. 83 u. II 5, 6 C. 116, begrenzend im Osten mit dem Ganges, was Strabo noch nicht angibt. Die Breite der Oikumene, ‚wo sie am breitesten ist‘, ist mit 29 000 Stad. genannt, wie der nachfolgende Abs. 2 zeigt, daraus berechnet, daß von 90° zu 700 Stad., welches Gradmaß Strab. II 5, 34 C. 132 dem Hipparch ausdrücklich zuschreibt, d. i. von 63 000 Stad. 36° = 25 200 Stad. beginnend vom Nordpol weg wegen der Kälte und andrerseits 8800 Stad. vom Äquator nordwärts wegen der Hitze — dieses Maß (8800 Stad.) von Strab. II 2, 2 C. 95 nach Eratosth., II 1, 13 C. 72 u. 5, 35 C. 132 nach Hipparch, II 5, 6f. C. 113f. nach beiden angegeben — abgezogen sind, zus. somit 34 000 Stad., was eine Differenz von 29 000 Stad. ergibt. Jene 36° = 25 200 Stad. aber erklären sich daraus, daß Strabo auf hipparchischer Basis II 5, 9 C. 116, übereinstimmend mit II 5, 41 C. 134/135, den Nordrand der Oikumene 38 100 Stad. vom Äquator abstehen ließ, was subtrahiert von 63 000 die Zahl 24 900 = $35\frac{4}{7}$°, gerundet somit 36° ergibt. Die Breite von 29 000 Stad. ist aber nicht nach dem Schlüssel von 1 röm. Meile gleich 10 Stad., wie Eratosthenes nach Plin. n. h. XII 53 und ihm folgend Hipparch rechneten, sondern gleich 8 Stad., wie Strab. VII 7, 4 C. 322 praktizierte, in 3625 Millien umgewandelt und aus diesen wieder gemäß der Gleichung von 1 ägypt. *σχοῖνος* mit 32 derartigen Stadien, in ‚weniger mehr als 900‘ *σχοῖνοι* umgerechnet, genau sind es 906 [1]. Im Text heißt es allerdings nur *ἐκ σταδίων λ* (30) statt *λβ′* (32), wohl durch Unverständnis des Kompilators, da er sonst wie die genaue Millien-, so auch die genaue Schoinenzahl hätte angeben können.

Was folgt, entbehrt, in 14 Kapitel und 53 Absätze unterteilt, einer eigentlichen Disposition und ist von der ptol. Geographie nur stellen- und absatzweise beeinflußt. In zweiter Hinsicht kommt, von den Abs. 3 (Zerteilung auf drei Kontinente), 4 (deren Lage zu den Weltgegenden) und 24 (Asiens äußerster Osten: *Ἰνδοί* und *Σίναι*) abgesehen, zunächst die zusammenhanglos eingeschobene Abs.-Reihe 32—36 in Betracht, als c. XI überschrieben *Περὶ τῆς μεγάλης θαλάσσης* und besprechend die *Πρασώδης* und *Βραχεῖα θάλασσα*, das *Ἰνδικόν* und *Καρμάνιον πέλαγος* — bei Pt. in G. VI 8, 3 N. nur ein *Καρμάνιος κόλπος* —, die *Ἐρυθρὰ θάλασσα* mit dem *Περσικὸς κόλπος*, den *Ἀράβιος κόλπος* und die *Αἰθιοπικὴ θάλασσα*, diese

nicht bei Pt., jedenfalls nur ozeanische Teilmeere, übereinstimmend mit der in der Überschrift genannten *μεγάλη θάλασσα*, dem Weltmeer (Plut. vitae parall. Alexandros c. 73 init.). Die Reihe ist als ein ergänzendes Seitenstück zu Abs. 45 gedacht, der, aus einem Zusammenhang gerissen, mit den Worten beginnt: *Αὕτη δὲ ἡ μεγάλη θάλασσα ἡ τὴν ὅλην οἰκουμένην περιρρέουσα κοινῷ μὲν ὀνόματι ὠκεανὸς καλεῖται.*

In Abs. 39 *περὶ μήκους καὶ πλάτους τῆς ὅλης οἰκουμένης* ist wieder die ptol. Geographie hereingezogen, wie schon K. Müller in GGM II 504 adnot. richtig vermutet hat. Der Absatz beginnt mit dem Satz: ‚Notwendig ist es aber auch, über Länge und Breite der ganzen Oikumene zu sprechen‘, obwohl darüber bereits in den beiden ersten Absätzen gehandelt ist, somit Kompilation. Wer hier schreibt, zieht, ohne Pt. zu nennen, von dessen beiden Kegelprojektionen die zweite mit gekrümmten Meridianen vor, da dieser ‚Kreisschnitt‘ durch die Oikumene den Vorzug habe, ‚größer als alle anderen zu sein; denn (beiderseits) gleichartig vom Äquator weggehend wurde er an der bekannten Welt westöstlich erwiesen und stark hervortretend an den südlichen wie nördlichen (Parallelen)‘. Man hat, wie man sieht, einen mathematisch verständnislosen Menschen vor sich, auch in weiterer Folge des Absatzes. Derselbe nimmt den nördlichen Parallel von Syene auf 23° 45′ heraus, nicht 23° 51′, wovon Pt. in dieser seiner Projektion ausgeht, und gibt seine Länge mit 82 382 Stadien an, ‚so daß annähernd 90 000 Stadien die Länge der vom größten Kreis umfangenen bekannten Welt betrage‘. In Wirklichkeit aber ist erstere Stadienzahl umgekehrt aus 90 000 berechnet, was nach der ptol. Sehnentabelle (*Μαϑ. σύντ.* I 11) 82 378 Stad. ergibt. Als Breite der Oikumene sind auf dem durch die Hippischen Berge Sarmatiens gezogenen Meridian — bei Pt. in G. V 8, 9 (*ἡ ἐν Ἀσίᾳ Σαρματία*) von 74° L. 54° n. B. bis 81° L. 52° n. B. verlaufend — z. T. in Worten 32 500 Stadien angegeben. Das aber sind entsprechend dem ptol. Grad zu 500, nur 65°; da der Nordrand beider Kegelprojektionen von Pt. ausdrücklich durch den Grenzbreitenkreis der angeblichen Insel Thule auf 63° gezogen und der südlichste Parallel von ihm zuletzt auf $16\frac{5}{12}$ angesetzt ist, ‚so daß sich daraus die Gesamtbreite der Oikumene maximal auf $79\frac{5}{12}$° oder rund 80° zusammenrechne‘ (G. I 10, 1), erwartet man, wenn schon nicht 40 000 Stad. aus der Multiplikation von 500 mit 80, so 39 500 aus der Multiplikation mit 79, in der Vorlage geschrieben *τρισμύρια ,θφ*, außer es waren die beiden letzten Zahlzeichen verschrieben in *,βφ* 2500, wie möglich. Ist es aber so erlaubt, den angegebenen Meridian von dem durch Pt. angenommenen südlichsten Vorgebirge an der ostafrikanischen Küste *Πράσον* ausgehen zu lassen, in G. IV 8, 1 auf 80° L. 15° s. B. angesetzt und in G. I 10, 1 zuletzt auf $16\frac{5}{12}$ s. B. vorgestoßen, gibt der meridionale Nordverlauf durch die hippischen Berge keinen Anlaß zu weiterer Interpretation, und verweist uns wegen ihrer Nennung auf Benützung einer aus der ptol. Geographie entwickelten Weltkarte, nicht bloß ihrer Projektion nach Pt.’ zweiter Hypothese.

Auf direktem Grund einer solchen Karte und der ptol. Sehnentabelle sind auch die Abs. 40—44 genannten marinen Stadienmaße berechnet, was der dabei zugrunde gelegte ptol. Grad zu 500 Stadien außerdem beweist. So soll nach Abs. 40 die Länge des Mittelmeeres vom Vorgebirge *Κώτης* der Mauretania Tingitana (Pt. in G. IV 1, 2 M. auf 6° L. 35° 55′ n. B.) bis östlich zur Stadt *Ἴσση* in Kilikien (G. V 7, 4 M. auf 69° 20′ L. 36° 25′ n. B.) 25 400 Stad. betragen, was sich aus der Multiplikation von 404 — so die Reduktion von 500 auf 36° n. B. — mit 63 Längengraden annähernd ergibt, d. i. 25 452 Stad. Die größte Breite des Meeres ist von der Stadt *Μασσαλία* der Narbonensis (G. II 10, 5 M. auf 24° 30′ L. 43° 05′ n. B.) zur Stadt *Ἰγίλγιλι* der Mauretania Caesariensis (G. IV 2, 2 M. auf 24° L. 32° n. B.), somit durch 11 Breitengrade entsprechend mit 5500 Stad. gemessen. Als Länge des Pontos (Abs. 41) sind nach Müllers wahrscheinlicher Ergänzung zu *,ς ⟨σ⟩* = 6(200) Stad. von der Stadt *Τόμοι* in der Moesia inf. (G. III 10, 3 auf 55° L. 45° 50′ n. B.) zur Mündung des Flusses *Φάσις* in Kolchis (G. V 9, 2 M. auf 72° 30′ L. 45° n. B.) angegeben, das sind $17\frac{1}{2}$ Längengrade, wenn multipliziert mit rund 354 Stadien für den Grad auf 45° n. B., 6195 Stad., wiederum sehr nahe kommend. Die größte Breite des Pontos ist von der Stadt *Φαναγορία* am Kimmerischen Bosporos (G. V 8, 2 M. auf 64° 30′ L. 47° 50′ n. B.) zur Mündung des Halysflusses in der Galatia (G. V 4, 2 M.: 64° 30′ L. 43° 10′ n. B.) mit 2400 Stad. bedacht, das sind 4° 40′, in Multiplikation mit 500 als Produkt 2333·3, das nahekommt. Als Grenzpunkte der Länge des Kaspischen Meeres ist im Westen die Mündung des *Κύρος* in der Albania (G. V 11, 1 M.: 79° 40′ L. 44° 30′ n. B.) und im Osten wie von Strabon die des *Ἰαξάρτης* in der *Σκυθία ἡ ἐντὸς Ἰμάου ὄρους* (Skythien innerhalb des Imaosgebirges), nach G. VI 14 Wilb. = 16, 2 N. auf 97° L. 48° n. B., genannt, das sind in Zwischendistanz 17 ° zu 347 Stad. auf 46° n. B. oder zu 360 Stad. auf 44 n. B., was im Produkt 6015, bzw. 6240 Stadien ergibt. Doch soll die Länge des Meeres 8200 Stad. betragen und tatsächlich mündet in dessen äußersten Osten der *Πολυτίμητος* G. VI 14 IV. auf 103° L. 45° 30′ n. B., somit 23° 20′ westöstlich entfernt oder 8248 Stad. auf 45° mittl. Breite. Die Meeresbreite soll 2500 Stad. betragen, von der Mündung des *Ῥᾶ*-Stromes in der asiatischen Sarmatia (G. V 8, 6 M.: 87° 30′ L. 48° 50′ n. B.) aber sind es, ohne Rücksicht auf gleichen Meridian, zur tiefsten Breite des gegenüberliegenden medischen Nordufers, den *Στράτωνος ποτ. ἐκβολαί* (G. VI 2 Wilb. 390, 17 = VI 2, 2 N.: 90° 20′ L. 40° n. B.) oder zur Stadt *Μανδαγαρσίς* (Wilb. 390, 19 = a. O. N.: 92° L. 40° n. B.) 8° 50′, woraus 4416·6 Stad. resultieren, so daß, nachsichtig beurteilt, bloß die erste Ziffer der überlieferten Breite von 2500 Stad. als irrig angesehen werden könnte.

Die in Abs. 43 dem Wortlaut nach eine Partie des ptol. *Ἰνδικὸν πέλαγος* einnehmende, nicht wie in Abs. 33 dasselbe verdrängende *Βραχεῖα θάλασσα*, von Pt. in G. IV 8, 1 auf den ostafrikanischen Meerbusen der *ἡ ἐντὸς Αἰθιοπία* (Inner-Äthiopien) zwischen den Vorgebirgen *Ῥάπτον*

(73° L. 8° 25′ s. B.) und *Πράσον* (80° L. 15°, nach G. I 10, 1 bis 16° 25′ s. B. vorgeschoben) beschränkt, soll von Ostafrika bis zur Mündung des *Κοττίαρις* nördlich des Hafens *Καττίγαρα* im Lande der *Σῖναι* 52 500 Stad. größter Längenausdehnung haben. Zwei Varianten des westlichen Ausgangspunktes sind an der Küste Inner-Äthiopiens genannt: *ἀπὸ Ἐσιναῦ ἐμποϱίου τῆς Βαϱβαϱίας ἢ τῶν Ῥαπτῶν τῆς μητϱοπόλεως*. Da *Ἐσσινὰ ἐμπ.* nach G. IV 7, 4 M. bei 73° 30′ L. in den Hss. X, A äquatorial, in denen der Rezension *Ω* auf 3° 30′ s. angesetzt ist (S c h n a b e l B 75), entspricht diese Variante auf mittlerem Ansatz indirekt ungefähr jener Breitenlage, welche die *Κοττίαρις*-Mündung unter 177° L. bei Markianos von Herakleia I 46 (S. 781) mit 1250 Stad. oder 2½° s. B. nördlich des von Pt. in G. I 14, 6 zuletzt auf 3° s. umgelegten Hafens Kattigara gleicher Länge hat (S. 702). Wenn so zu urteilen, kam somit nachptol. vielleicht doch erst eine kartographische Ausfertigung in diesem seinen Sinne heraus, so daß die allgemein überlieferten Breitenangaben in G. VII 3, 2 R.: Kottiarismündung auf 7° und Kattigara auf 8° 30′ s. Zeugen bereits weiterer Entwicklung der ptol. Karte sind. Bestimmte aber die Kottiarismündung auf erster Lage die größte Ausdehnung der *Βϱαχ. θάλ.* westlich bis Essina, d. i. aus der Differenz 177° — 73° 30′ = 103° 30′ in Multiplikation mit 500 auf 51 750 Stad., so in zweiter Breite gegenüber der Stadt Rapta (G. IV 7, 4 M. 71° L. 7° s. B.) aus der Differenz 177° — 71° = 106° wegen der zugenommenen Entfernung vom Äquator auf genau 52 605 oder annähernd 52 500 Stad., wie überliefert. Ist so aber der Geltungsbereich der *Βϱαχ. θάλ.* zugunsten eines Indischen Meeres südlich zurückgenommen, so andrerseits wieder in der Breitenbemessung zu dessen Ungunsten bis in die Nordbeuge des *Μέγας κόλπος* (Golf von Siam) auf 17° 20′ n. B. (G. VII 2, 7 R.) vorgeschoben; die Breite soll nämlich 13 000 Stad. betragen, d. i. aus der Summe von 17° 20′ n. + 8° 30 ′s. = rund 26°. Berechnung und nicht bloße Schätzung ist im nachfolgenden Abs. 44 die Summe von ‚nicht weniger als 10 000 Stad.‘ für die Ausdehnung des *Ἀϱάβιος κόλπος*. In Wirklichkeit ergibt sich, eben-trigonometrisch aus einem Diagonalwinkel von 27° gerechnet, die Summe von 10 100 Stad., wenn sphärisch-trigonometrisch berechnet, die Summe von nur 9666·6 Stad. (Fig. 10). Der Persische Meerbusen ist unberücksichtigt.

Besondere Beachtung verdient, daß die in Abs. 43 als *κατὰ τὸ Ἰνδικὸν πέλαγος* geortete *Βϱαχεῖα θάλασσα*, da sie den *Μέγας κόλπος* einbezieht, als vergrößerte Bucht dieses Meeres zu verstehen ist, sehr zum Unterschied von Abs. 34, wo die *Βϱαχ. θάλ.* selbständig vor dem *Ἰνδ. πέλ.* genannt ist. Doch ist hier, zu verstehen aus dem vorausgehenden Abs. 33 über die *Πϱασώδης θάλ.*, und in Abs. 43 ausdrücklich die angebliche asiatisch-afrikanische Landbrücke (G. VII 3, 6 *ἡ ἄγνωστος γῆ*) ein die ptol. Weltkarte charakterisierender Zug, so daß ein früheres und späteres Stadium derselben doch nicht in Betracht kommt. Immerhin kann es nicht dieselbe Hand sein, und mit Abs. 39 ist die zweite Reihe zugunsten einer zweiten Hand zu verbinden, da außerdem durchgehend mit Benützung der ptol. Sehnentabelle berechnet.

Fig. 10
(*Ἀϱάβιος κόλπος*)

Beide Reihen sind nachträgliche Einschübe an unrichtiger Stelle, erstere mit Beziehung auf Abs. 45 (*ἡ μεγάλη θάλασσα*), letztere veranlaßt durch die auf strabonischer Grundlage konzipierten Abs. 46—53, zur Ergänzung und teilweisen ‚Berichtigung‘ der Maßzahlen. Denn Abs. 46 macht den Nil von der kanobischenMündung an zur Grenze Libyens von Asien und erwähnt nur als Ansicht einiger den Isthmus zwischen *Ἀϱάβιος κόλπος* und Mittelmeer bei Pelusium als Trennungslinie, wie in Abs. 3 jedoch tatsächlich angenommen. Und in Abs. 47f. wie 52 haben Mittelmeer und Pontos Längen- und Breitenmaße verschieden von denen in Abs. 40f. Die Länge des Mittelmeeres soll von den *Ἰβηϱικὰ ἄκϱα*, aus dem Vergleich mit Strab. II 4, 3 C. 106 auf das *Ἱεϱὸν ἄκϱον* an der Südwestspitze Lusitaniens zuäußerst zu interpretieren (vgl. auch Strab. XI 11, 7 C. 519), 29 000 Stad. betragen, nach Strabo an ersterer Stelle wenig unter 30 000 oder in Einzeladdition 29 500, und maximal zwischen Narbo und Massilia zum gegenüberliegenden Libyen 5000 breit sein — ebenso Strab. II 4, 3 C. 106. 5, 8 C. 115. 5, 19 C. 122 (fast wörtlich) —; die Längen- und Breitenangaben des Pontos in Abs. 52 geben den strabonischen Wortlaut (II 5, 22 C. 125) sogar kaum verändert wieder. Was Strabo zum Kaspischen Meer, da zu seiner Zeit noch zu wenig gekannt und als angebliche Bucht des nördlichen Ozeans angenommen (XI 6, 1 C. 507), zu sagen hatte, ist vielleicht, da geographisch überholt, weggelassen.

Die letzte Hand (?) rechnete schließlich alle Stadienzahlen nach dem Verhältnis von 7½ Stadien zur römischen Meile in solche um, in Abs. 47 widersprechend zu Abs. 2, wo dieselbe Zahl von 29 000 Stadien nach der Gleichung

jener mit 8 Stadien umgewandelt ist. Der Titel ‚Kurzer Grundriß der Geographie‘ erklärt das Interesse an dem Werkchen, das unsrige auch noch durch die neue Bezeichnung *Σαλική* (Abs. 8 u. 27) für die Insel Ceylon, nicht mehr *Ταπϱοβάνη*, wie bei Pt. in G. VII 4, Markianos I 35f. und Moses Chorenaçi in Soukry's französ. Übersetzung S. 7; 59.

Den Werdegang des Pt. vom Astronomen zum Geographen hat erst P. S c h n a b e l Abh. Akad. Berl. phil.-hist. Kl. 1930 S. 214ff. klar herausgestellt. Demnach rechnet Pt. in seiner *Μαθ. Σύντ.* direkt und indirekt noch mit dem hipparchischen Grad von 700 Stadien; anders in seiner *Γεωγϱ. Ὑφήγ.* und dem ihr vorausgehenden *Κανὼν ἐπισήμων πόλεων*, wo er wie vor ihm Poseidonios und Marinos den Grad auf 500 Stadien durch Eigenstudium reduziert. Daß aber, davon abgesehen, Pt. auch in seinem geographischen Hauptwerk nicht auf gleichem Standpunkte verharrte, ist bisher der Wissenschaft mangels einer kritischen Analyse der Partien von Buch I — II 1 und Buch VIII 1—2 nicht klar geworden. Daß Pt. eine Überarbeitung seiner eigentlichen Geographie in Anspruch nahm, macht ja speziell Hs. X dadurch sicher, daß in ihre länderweisen Grenzbeschreibungen abändernde ursprüngliche Randvermerke ohne Ausgleich zwischen den betroffenen Kapiteln oder im Kapitel selbst aufgenommen sind, nur verständlich als noch nicht entscheidungsreife Autorenvermerke im Vorbereitungsstadium, beherrschend jedoch alle anderen Hss. (S. 717). Nirgends in der wissenschaftlichen Literatur ist mit der unmittelbaren Vorlage der Hs. X die Vorstellung eines letzten Autorenexemplars verbunden, vorbereitend zu einer zweiten Auflage der ptol. Geographie. Diese ist aber nicht deswegen zu bezweifeln, weil in die Vorlage von Hs. X nachptol. Zusätze einbezogen waren. So in G. I 23 der letzte Absatz, im Zusammenhang mit der entsprechend abgeänderten Zeitumrechnung der nachptol. Lage von *Καττίγαϱα* in G. VIII 27 (S. 722) sowie mit der Annahme einer asiatisch-afrikanischen Landbrücke entlang des Südabschnittes des *Ἰνδικὸν πέλαγος*, der *Πϱασώδης θάλασσα* und vor allem die Kapitelreihe G. VII 5—7 (S. 728ff.). Hs. X zeigt, daß diese Reihe schon in der Vorlage als Ergänzung des Kopfindex von G. VII marginal indiziert war und daher vom dritten Schreiber erst nach den 25 Anfangszeilen des eigentlichen Textes einbezogen, nichtsdestoweniger aber 7 Zeilen später von ihm aus der Vergleichshs. wiederholt wurde. Denn eine solche war Ursache, daß Hs. X vor G. III bis G. VI wegen deren andersartigen Inhaltsangaben nur freien Raum behielt und nach G. V 12, 7 M. *Ἀνάϱιον* in der *Μεγάλη Ἀϱμενία* alle Gradangaben wegließ. Und das wieder macht es schwierig, in der Folge die zu X überreihten nachptol. nominalen Änderungen und Zusätze wiederzuerkennen. Als solche z. B. die südliche Verlängerung der *Χϱυσῆ Χεϱσόνησος* und damit deren Annäherung an die Wirklichkeit (S. 727), ferner die Insel *Ἰαβαδίου* mit *Ἀϱγύϱη* als Hauptstadt nicht mehr auf 175° oder 175° 30′ L. wie aus G. VIII 10 der Hss. X S Z O umzurechnen, sondern auf 167° L., von der hier nachptol. Breite ganz abgesehen.

Bisher unerkannt ist diese aus schärferer Textanalyse der ptol. Geographie sich aufdrängende Unterscheidung zweier Auflagen aus Autorhand, davon die zweite nicht mehr vollendet; mitbestimmend ist, daß Pt.' Abhängigkeit von Marinos nicht richtig eingeschätzt wurde. So erklärt zwar Pt. in G. I 19, da erst nur durch eine der marinischen *συντάξεις* (*δι' ὅλης τῆς συντάξεως*, nicht *διὰ πασῶν τῶν συντάξεων*) und die darin primär und beschränkt behandelten Küstenpositionen (G. I 18, 5) unterrichtet, Marinos aus genaueren Karten und Erkundungsberichten bloß zu ergänzen, dagegen in dem späteren Parallelkapitel G. II 1, 1, nur die *τόποι τετϱιμμένοι*, ‚die abgelaufenen Orte‘, soll heißen, die in Itineraren, Karten und Reiseberichten immer wiederkehrenden Orte, als die wirklichkeitsnahen und maßgebenden Positionen zu behaupten, die übrigen aus Nächstbeziehungen zu solchen allgemeiner berechnet zu haben; gegenüber G. I 19 diesmal mit breiterem Kolumnenabstand verlistet, um spätere Berichtigungen zur Seite zu setzen. Keine Wiedererwähnung des Marinos.

Es geht somit nicht an, mit H. B e r g e r Gesch. d. wiss. Erdkunde d. Griechen 2. Aufl. Lpz. 1903, 646 die Geographie des Mar. mit geringen Einschränkungen als einzige Vorlage des Pt. zu betrachten und dessen Karte als die verbesserte Karte zur l e t z t e n Ausgabe der marinischen Geographie zu bezeichnen. Hauptquelle des Pt. ist zwar Mar. ebenso für E. H o n i g m a n n s. o. Bd. XIV S. 1767ff. und bestimmter A. H e r r m a n n in Petermanns Mitt. Erg.Heft nr. 209 (Hermann Wagner Gedächtnisschr.) 47ff., für beide durch seine Länderkarten zu den f r ü h e r e n Ausgaben seines Gesamtwerkes, nicht aber zur letzten. Nach Pt. in G. I 6, 1 jedoch stand die wissenschaftliche Arbeit des Mar. wohl unter dem Gesamttitel *Διόϱθωσις τοῦ γεωγϱαφικοῦ πίνακος* ‚Berichtigung des geographischen Atlas‘, hatte aber nicht systematischen Charakter, sondern zerfiel in eine Reihe inhaltlich zerfließender und nicht ausgeglichener Sonderabhandlungen (*συντάξεις*: G. I 15, 1; 17, 1; 18, 3f.). Eine dieser *συντάξεις* beziffert Pt. als dritte in G. I 7, 4, Mar. selbst aber nannte eine von ihnen als letzte (G. I 6, 2; 17, 1; vgl. 18, 3). Man kann somit nicht Pt.' Angabe von mehreren *ἐκδόσεις* als sich revidierende Gesamtauflagen interpretieren, sondern hat *ἔκδοσις* als marinischen Ausdruck, synonym mit *σύνταξις*, anzusehen. Kartenbeilagen zu den einzelnen *συντάξεις* aber kannte Pt. nicht; seine Einzelkritik an Mar.' sich widersprechenden Ortsansätzen und Provinzenumgrenzungen sowie weil z. T. unvereinbar mit der Zeitforschung (G. I 15—17) fußt nur auf dem Text dieser *συντάξεις*. P. stellt in G. I 17, 1 die Frage nach dem Warum dieser Inkonsequenzen des Mar. In erster Linie vermutet er die Ursache in dem angegebenen Charakter der Sonderabhandlungen, d. i. ihrer mangelnden Rückbeziehung. Alternativ aber zitiert er Mar. selbst, wonach dieser ‚nicht auch in seiner letzten *ἔκδοσις*, wie er selbst sagt, dazu gekommen wäre, eine Karte zu entwerfen, durch die er, ebenso wörtlich, die Berichtigung an den Breitenlagen (*κλίματα*) und Stundenweiten (*ὡϱιαῖα*) vereinheitlicht hatte‘ (*διὰ τὸ μὴ φθάσαι καὶ κατὰ τὴν τελευταίαν ἔκδοσιν, ὡς*

αὐτός φησι, πίνακα καταγράψαι, δι' οὗ, φησὶ καί (so in den Hss. X S), *καὶ τὴν τῶν κλιμάτων καὶ τὴν τῶν ὡριαίων μόνως ἐποιήσατο διόρθωσιν*). Mar. hatte dies aber nicht in Wiederholung ähnlichen Vorgehens zu den früheren *ἐκδόσεις* getan, sondern zum Abschluß ihrer Reihe. Die Konjunktion *καί* an erster Stelle kann daher nicht ‚auch' bedeuten. Innerhalb der marinischen Diktion verband sie wohl als ‚und', etwa mit dessen Entschuldigung vorher, nicht auch dazu gekommen zu sein, die *ἐκδόσεις* textlich auszugleichen. Die Annahme marinischer Kartenveröffentlichungen bereits zu den älteren *ἐκδόσεις* hängt daher in der Luft, mag auch Mar. an und mit Karten, wie notwendig, gearbeitet haben. Wenn in seinen *συντάξεις* nur Kartenpartien behandelnd, konnte er ja vor seiner letzten Abhandlung keine Karten beigeben. An Karten des Marinos zu seinen früheren Ausgaben denkt auch J. Fischer im Prodromus I/1 zu seiner Phototypie des Vat. Gr. Urb. 82 S. 135, beschränkt aber deren besonderen Einfluß auf G. VIII wegen der hier von Pt. zugelassenen Parallelziehung der Meridiane und sieht als Hauptquelle der ptol. Länderkunde in G. II —VII Mar.' letzte Gesamtveröffentlichung an. O. Thomson History of ancient geography² Cambridge 1948 äußert sich zur Frage äußerst vorsichtig und zurückhaltend (p. 346); er nimmt Karten des Mar. wenigstens zu seiner ersten Ausgabe an, beurteilt sie aber als von Mar. in der Folge nicht kontrolliert und sagt nichts über das Woher der ptol. Karten. Kubitschek s. o. Bd. X S. 2060f. und besonders S. 2068 Anm. bezweifelt mit Recht, ob Mar. überhaupt jemals eine Karte veröffentlicht habe. Dagegen schreckt O. Cuntz in seiner Ausgabe S. 16; 99ff. nicht davor zurück, Pt. die primäre und volle Kartenkonstruktion anzulasten, nur mit der Einschränkung, er habe vielmehr den marinischen Sammlungen und Vorarbeiten ein volles Maß eigener selbständiger Arbeit hinzugebracht. Daß aber Pt., in erster Linie Astronom, sich als solcher schließlich ganz verleugnet hätte, ist ausgeschlossen. Wichtig ist, daß er in G. I 18, 3 von den auch jetzt den meisten mißlungenen Versuchen einer Rekonstruktion der marinischen Karte spricht. Das merkwürdige große Interesse könnte nicht nur von persönlich Interessierten, sondern auch von Mithelfern des Pt., angeregt durch das Museion in Alexandria, ausgegangen sein; durch sie wurde Pt. auf die Widersprüche des Mar. im Vergleich mit den besseren Karten und dadurch auf diese aufmerksam gemacht, mag er auch auf solche Mithilfe nicht direkt anspielen. Auch von Itineraren und Reiseberichten konnte er so ergänzend zu Marinos mitunterrichtet worden sein.

Das eigentliche Wesen der marinischen *Διόρθωσις* erkannte keiner der vorgenannten Forscher, mag auch Honigmann a. O. und Herrmann a. O., bei diesem Taf. 2 der Kartenbeilagen, je eine Rekonstruktion der Weltkarte des Marinos versucht haben. Sein Arbeitsprinzip, von den Küsten aus ‚richtigzustellen' (G. I 18, 5; vorher I 15) — darüber hinaus kritisiert Pt. in G. I 16 nur gewisse Provinzabgrenzungen —, macht es nicht wahrscheinlich, ihm eine mit Pt. auch nur vergleichbare Zahl von Positionen zuzusprechen; doch mag er Pt.' Küstenzeichnungen stärker beeinflußt haben. H. F. Tozer A history of ancient geography, Cambridge (Gr.Brit.) 1935, übrigens ebenso die Ansicht mehrerer sich folgender Gesamtausgaben des Mar. vertretend, betont S. 346ff. den Unterschied der Genauigkeit der Behandlung der Küsten Britanniens (ausgenommen die Nord- und Ostküste Schottlands) bei Pt. gegenüber dem Innern.

Ganz anders zu Marinos und Pt. steht N. G. Photinos in seinem Buch Marin de Tyr, Athen 1960. Für ihn ist Pt. ein egoistischer, nur auf Veruntreuung des geistigen Eigentums eines Mar. bedachter Autor, der aus solcher Gesinnung seine *Γεωγραφικὴ Ὑφήγησις* verfaßt hätte (S. 131ff.). So mißfällt Phot., daß Pt. sich in G. I 3 die Konstruktion eines besonderen astronomischen Beobachtungsinstruments (*ὄργανον μετεωροσκοπικόν*) zuschreibe, dessen Erfindung ihm wahrscheinlich gar nicht gehöre (S. 92; 32), er kreidet ihm ferner das Epigramm *Οἶδ' ὅτι θνατὸς ἔφυν καὶ ἐπάμερος* (Nobbe I nr. III) an (S. 132), obwohl Pt.' Autorschaft daran schon wegen des Dorisch-Äolischen durchaus in Frage steht, und beurteilt es als einen weiteren Fall von überspanntem Egoismus des Pt., daß er in G. VIII 2, 1, ohne Hipparch zu erwähnen, nur auf seine eigene Beweisführung zur Präzession der Äquinoktien in der *Μαθ. Σύντ.* verweist, übersieht aber dabei, daß Pt. in diesem seinem astronomischen Hauptwerk VII 1—3 immer wieder Hipparchs Schrift *περὶ τῆς μεταπτώσεως τῶν τροπικῶν καὶ ἰσημερινῶν σημείων* mit ausdrücklicher Nennung ihres Verfassers als seine Grundlage hervorhebt und ihn vorher (III 1) als *ἀνὴρ φιλόπονος τε ὁμοῦ καὶ φιλαλήθης* rühmt. Dabei hatte sich Pt. durch Neumessung der Abstände der Ekliptiksterne von den Äquinoktien in die Untersuchung eingeschaltet, wenn auch ohne letzten Endes über Hipparch wesentlich hinauszukommen (s. o. Bd. XXIII S. 1807f.). Im ganzen zählt Phot. acht Beweispunkte solch egoistischen Benehmens des Pt. auf. Aller Kritik, die Pt. an Mar. übt, spricht Phot. nur die Absicht zu, Mar. ungebührlich herabzusetzen und sich hervorzuheben (S. 113). Denn auch Mar. wäre, meint er, bemüht gewesen, immer wieder aus dem Zusammenhang mit den Beobachtungen der Sonnen- und Sternphasen zu urteilen (S. 56), obgleich, was Mar. nach Pt.' Angaben in G. I 7, 4ff. darüber anführte, das fachlich nur zum Teil beweist (F. Hopfner in Mžik's Übersetzung S. 85f.) und am allerwenigsten Mar.' Begründung des Umschlagens der Winde am Äquator: *διὰ τὸ καὶ τὰς κατ' αὐτὸν ἐπὶ τὰ πλάγια τοῦ ἡλίου παρόδους ὀξυτέρας συνίστασθαι* ‚auch weil an ihm die zur Seite tretenden Sonnenläufe spitzwinkliger zusammenkommen (G. I 9, 3 M.)'. Pt. zitiert hier ohne Kritik wörtlich; denn eine solche Begründung läßt sich ja nur für die äquatornahen Horizonte in zeitlicher Nähe vor und nach den Äquinoktien geben, von Phot. S. 32; 70 nicht richtig übersetzt. Aus dieser Stelle zu behaupten, Mar. wäre imstande gewesen, die Veränderungen des Azimuts des Sonnenaufgangs für jede Breite zu berechnen (S. 32), geht wohl zu weit. Aber der Vf. spricht Mar. noch mehr zu, bzw. Pt. ab, so dessen erste Methode geradliniger Kegelprojektion, denn Pt. sage ja zu Anfang von G. I 24

nur *ἡμῖν ἔσται τοιαύτη*, nicht also etwa *ἐξελογισάμεθα τοιούτως*; schon Mar. hätte u. a., wie von Pt. in G. I 20, 3 nur allgemein bekanntgegeben, auch eine solche Methode verworfen.

Mar. ist für Phot. geistig gegenüber Pt. ein ‚Riese'. (S. 131), als Geograph ihm überlegen (S. 134f.) und von ihm nur kopiert (S. 39) und popularisiert (S. 109), obgleich der Vf. über die unvollständigen Positionsangaben des Mar. (G. I 18, 4) nicht hinweggeht und diesen wegen G. I 18, 5 mit den Binnenpositionen spärlich sein läßt (S. 116f.). Als Höchstleistung des Mar. sieht der Vf. die Anlage seiner rechteckigen Plattkarte mit hochgestellten Rechtecken, basiert auf den Parallel von Rhodos (36) als Mittelparallel, an (G. I 20, 3; S. 93ff.). Mar. wäre danach im Anschluß an griechische Seekarten einem Mercator weit vorausgeeilt. Leider hatte sich Honigmann, gegen dessen Art. Marinos s. o. Bd. XIV 1767ff. der Vf. scharf vorgeht, nicht darüber unterrichtet, daß diese Projektion im Entdeckungszeitalter (so die vom Arzt und Physiker Paolo Pozzo Toscanelli in Florenz im J. 1474 für Chr. Columbus entworfene atlantische Seekarte; rekonstruiert von Hermann Wagner in Nachrichten der Ges. Wiss. Göttingen ph. hist. Kl. 1895, S. 208—312 und wiederholt von H. Herrmann in Petermann's Mitt. Erg.Heft 209, 1930, als Tafel 3 der Kartenbeilagen) bis ins 19. Jhdt. und darüber hinaus auf den Seekarten an Stelle der Mercatorkarte angewendet wurde. Und so fühlt sich der Vf. verpflichtet, Mar. auch gegen Honigmann scharf zu verteidigen.. Der größte Teil der Schrift des Vf. ist dieser Glorifizierung des Mar. gewidmet. Ob übrigens Mar. auch trotz seiner späteren starken Süderweiterung der Oikumene bei einer Zylinderprojektion mit bloß längentreuem Parallel von Rhodos verblieb, ist die Frage. Pt.' diesbezügliches Urteil in G. I 20, 3—5 stammt noch aus erster Auflage seiner Geographie, greift er doch zu Ende nur seiner ersten Kegelprojektion in G. I 24, 1—8 voraus. In G. I 15, 11 hätte ferner Pt. Anlaß gehabt, Mar.' westöstliche Distanzenunterschätzung vom Nillauf zum Vorgebirge *Ἀρώματα*, da nahe zum Äquator, auch als Folge seiner Verkürzung im Grade um $\frac{1}{5}$ anzukreiden. Auffällig ist weiters, daß Pt. in G. I 18, 4, wo er von den Schwierigkeiten der Gradbestimmung aus Mar. handelt, solche nicht auch aus dessen Projektion mit nicht längentreuem Äquator ableitet. Möglich ist somit, daß Mar., nur solange er noch nicht in Äquatornähe operierte, die angegebene Zylinderprojektion bevorzugte.

Der Vf. bestreitet ferner, daß das marinische Werk *Ἡ τοῦ γεωγραφικοῦ πίνακος διόρθωσις* zur Überschrift gehabt haben könnte, wie von Honigmann o. Bd. XIV S. 1770 aus G. I 6, 1 abgelesen und nicht gerade zum Originaltitel genommen. Nach dem Beispiel der *Διάγνωσις ἐν ἐπιτομῇ τῆς ἐν τῇ σφαίρᾳ γεωγραφίας* wäre doch derselbe in der Form *Διόρθωσις τοῦ γεωγραφικοῦ πίνακος* ohne weiteres zulässig. Der Vf. aber schließt aus der ptol. Kapitelüberschrift *περὶ τῆς κατὰ Μαρῖνον γεωγραφικῆς ὑφηγήσεως*, daß auch Mar.' Werk den Titel *Γεωγραφικὴ Ὑφήγησις* wie das des Pt. getragen haben werde, obgleich Pt. unter solcher Annahme nicht *κατὰ Μαρῖνον* sondern *τοῦ Μαρίνου* geschsieben haben müßte. Doch spricht weder der unsystematische Charakter noch der widerspruchsvolle Charakter der marinischen Schriftenfolge dafür, daß der Autor sie als ‚Einführung in die Geographie' betrachtet wissen wollte. Und schon gar nicht bestätigt der arabische Geograph al-Masūdi in seinem kitāb at tānbih wa'l-išraf, vom französischen Übersetzer B. Carra de Vaux als livre de l'avertissement et de la révision betitelt, diesen Titel, dessen Angaben p. 53; 107 sind zu wenig eindeutig und bestimmt, als daß sie den von Phot. gewollten Titel für Mar. nahelegen würden. Unter diesem hätte sich übrigens Mar. nur eingeführt, *ὑπομνήματα* hießen nach dem Vf. die späteren Schriften der Reihe, ähnlich Hipparchs *Ὑπομνήματα πρὸς τὴν Ἐρατοσθένους γεωγραφίαν*, wie der Vf. aus G. I 6, 2; 18, 3; 22, 4 schließt. Unter *ὑπομνήματα* meint aber Pt. alle Schriften des Mar., da nur kartenlose Kritiken oder Kommentare.

Der Vf. glaubt sich in seinem kritischen Urteil über Mar. und Pt. auch von antiker Seite her bestätigt zu finden. So zitiert er mit allem Irrtum S. 131 Agathemeros I 6, richtig die anonyme *Διάγνωσις ἐν ἐπιτομῇ τῆς ἐν τῇ σφαίρᾳ γεωγραφίας* I 1 (GGM 2 p. 488): *Τοῦ τεχνικοῦ Πτολεμαίου διεξιόντος ὅσα τῇ γεωγραφίᾳ σοφωτέρως διέθετο, οὐχ ἁπλῶς οὐδ' ὡς ἄν τις εἴποι ἐξ οἰκείας γνώμης ἢ δόξης, ἀλλὰ ταῖς τῶν παλαιοτέρων καὶ οὗτος ἐπακολουθῶν παραδόσεσι καὶ τῶν μὲν τὰ δόξαντα ἀληθῆ εἶναι, ὡς καὶ αὐτὰ τὰ πράγματα ὑποβάλλουσιν, ἐπιβεβαιῶν, τῶν δὲ τὰ τῇ αἰσθήσει ὡς ψευδῆ ἀπεληλεγμένα ἐπιστημονικῶς διορθούμενος, δεῖν προσεπενοήσαμεν καὶ αὐτοὶ τὴν τοῦ παντὸς ὡς ἐν βραχεῖ συνελεῖν πραγματείαν, ὡς ἂν ἐπὶ μνήμης ἔχῃς, ὦ Φίλων ἄριστε, ὅσα καὶ διὰ ζώσης φωνῆς παρ' ἡμῶν ἀκήκοας.* ‚Da der Fachmann Pt. seine hochgelehrten Ausführungen über die Geographie nicht einfach abhandelt und auch nicht aus eigenem Wissen und Meinen, sondern gleichfalls älteren Überlieferungen folgend und davon, was wahr zu sein schien, wie schon die Dinge selbst nahelegen, bestätigend, was aber der Wahrnehmung sich als trügerisch widerlegte, wissenschaftlich berichtigend, dachten wir unsrerseits ergänzend, die Beschäftigung mit dem All kurz zusammenzufassen, damit du im Gedächtnis behältst, bester Philon, was du auch aus unserem Munde gehört hast.' Wie man sieht, beurteilt der Anonymus Pt. als echten Wissenschaftler, der am Vergangenen kritisch fortsetzt, nicht aber um nur zu verurteilen. An zweiter Stelle zieht der Vf. den in Müllers Ausgabe zu G. I 17, 3 (*Σήμυλλα*) zitierten Scholiasten in cod. Oxoniensis Laudanus 52 heran, der hier mit seinem Vorwurf, Pt. tadle auch hier wieder Mar. und übernehme nachher doch dessen Ansatz, über Pt. wie Honigmann a. O. S. 1788 und der Vf. ohne kartographischen Einblick aburteilt. In Wirklichkeit decken sich die Angaben des Pt. in G. VII 1, 2—3 (Indusdelta), 6 (*Σημύλα*) und 9 (*Κομαρία ἄκρον*) mit seinem Einwand in G. I 17, 3. Unmittelbar vorher (G. I 17, 2) allerdings betreffend die Lage des *Σαχαλίτης κόλπος* und der Landschaft dahinter zum Kap *Σύναγρος* an der arabischen Südküste geht Pt. trotz seines Einwandes in G. VI 7 mit Mar. Er hätte freilich diese Südküste im Zusammenhange

mit seiner Südsenkung des Kaps Ἀρώματα von 6° n. B. auf 4° 15′ n. B. (G. I 14, 4) und ebenso die afrikanische Ostküste wegen ihrer südlichen Verlängerung von 15° bis 16° 25′ in bedeutendem Ausmaße in seiner Arbeitskarte umzuzeichnen gehabt, wozu er nicht mehr gekommen war.

Länderkundlich zogen besonders das Süd- und Ostende der ptol. Oikumene die wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf sich. Von den Aufsätzen zum südlichsten Afrika sei zunächst der von B. Struck Rhapta, Prasum, Menuthias (Ztschr. Ges. f. Erdk. Berl. 1921 S. 188f.) genannt, der das Kap Πράσον (G. I 7, 2; 8, 1; 10, 1; IV 8, 1) mit dem Kap Delgado, die Insel Μενουθιάς (G. IV 8, 1) mit dem kleinen Eiland Mafi vor der Rufidiji-Mündung identifiziert. Das sollte die im Per. m. Er. 15 (Rezension Hj. Frisk in Göteborg Högskolas Årskrift XXXIII 1 [1927] S. 5) genannte Insel Μενουθ⟨εσ⟩ιάς sein, obwohl nur 300 Stadien, wie es dort heißt, vom Festland entfernt und nördlich der Handelsstadt Ῥάπτα gelegen, ταπεινὴ καὶ κατάδενδρος ‚eben und bewaldet'. Die aus Pt. angesprochene Insel aber ist ja um 5 Längengrade in den Ozean hinausgerückt, dem Kap Πράσον ἀπὸ θερινῶν ἀνατολῶν, d. i. südöstlich zur Seite liegend; nebstbei ein Zeichen mehr, daß Pt. die Fiktion einer das Ἰνδικὸν πέλαγος, bzw. eine dessen südlichen Abschnitt, die Πρασώδης θάλασσα, bis zum äußersten Osten unterspannende ἄγνωστος γῆ (G. VII 2, 1; 3, 6 R.), wenigstens in erster Auflage seiner Geographie noch nicht bekannt war. Seine Insel Μενουθιάς könnte tatsächlich Madagaskar gleichgesetzt werden, wenn auch der Größe nach noch nicht näher bekannt, wie von Carl Peters Im Goldland d. Altertums, 1902, 228f. und Otto H. Schulz in La Nouv. Clio III (1951) 330ff. angenommen. Schultz sieht darum, statt Kap Delgado, das südlicher gelegene Kap Leguno als Kap Πράσον, wegen des noch südlicheren Hafens Mozambique als Ausgangspunkt der kürzesten Überfahrt nach Madagaskar. So wenig aber wie der Per. m. Er. identifiziert diese Inselgleichung die Schilderung bei Diod. II 55—60; denn die von ihm beschriebene Insel südlich der Äthiopen als zeitweiliges Asyl eines Ἰάμβλυχος soll rund sein, mit einem Durchmesser von 5000 Stadien, und Teil einer Gruppe von sieben Inseln ähnlicher Größe in symmetrischen Abständen. Das ist mehr Fabel als Wirklichkeit. E. Stechow, der den Per. wie Diod. heranzieht, um die Gleichung Μενουθιάς = Madagaskar zu beweisen, beweist sie so nicht (Peterm. Mitt. 40 [1944] S. 84f.).

Eine reiche Literatur hat die Frage nach dem Hafen Καττίγαρα im äußersten Osten Asiens ausgelöst. Doch wurde dabei allgemein nicht der Gang der Positionsänderungen berücksichtigt, denen der Hafen unter Pt. und nach ihm unterlag. Um in Kürze zu wiederholen: erst auf 8° 30′ n. B. angesetzt (Κανὼν ἐπισήμων πόλεων Vat. Gr. 1291 Honigmann S. 206 Z. 445; indirekt aus G. I 17, 4 durchleuchtend) und in Beziehung zur Sommersonnenwende noch von einigen Hss. in G. VIII 27, 10, somit auf der nördlichen Hemisphäre zurückbehalten, wurde der Hafen von Pt. in G. I 14, 6 unter dem Einfluß des durch Marinos vermittelten Berichts des Alexandros (Polyhistor?; G. I 14, 1) auf etwa 3° s. B. verlegt (S. 702) und rückte gegen Süden nachptol. bis 8° 25′ (G. I 23 Ende) und 8° 30′ (G. VII 3, 3 R.) vor, auf beiden Südlagen in G. VIII 27, 10 von der Mehrzahl aller Hss. in Beziehung zur winterlichen Ekliptik gesetzt. Alexandros aber zerlegte nach dem Zitat des Marinos in eine Küstenroute (παράπλους) entlang des Festlandes, das vom Beginn der Χρυσῇ Χερσόνησος (Malayische Halbinsel) dem Süden gegenüberläge (ἀντία τῇ μεσημβρίᾳ) — von Mar. und Pt. irrig als parallel zum Äquator verstanden (G. I 14, 5) — bis zur Stadt Ζάβαι und in eine Überfahrtsroute (διάπλους) von hier πρὸς νότον ... καὶ μᾶλλον εἰς τὰ εὐώνυμα ‚gegen Süden und mehr nach links', somit von der Südspitze der Halbinsel (heute Singapore) südöstlich. Das führt zur Westküste der Insel Borneo (so Konrad Mannert Geogr. d. Griech. u. Röm., Nürnberg I (1788) 151) oder westlichen Südküste der Insel. Wenn auch mit mehr hypothetischer Argumentation kommt O. H. Schulz (La Nouvelle Clio III [1951] 323ff.) wie vor ihm W. Volz (Geogr. Ztschr. Berl. 1911, 40) zu letzterem Ergebnis und verlegt Kattigara genauer an den Küstenabschnitt der Sebanga (Sampit)-Bai unweit des Flusses Katingan, dem westlich an der Südküste der Fluß Kota (= Κοττίαρις?; in G. VII 3, 3 R. 1½° nördlich im Meridian von Kattigara) voranmündet. Die nachptol. Bezeichnung von Kattigara als ὅρμος Σινῶν (G. VII 3, 3), in G. VIII 27, 10 als ὁ τῶν Σινῶν ὅρμος nur von den Hss. A U R V C, nicht aber von X Z S O vertreten, erklärt Schulz aus der Benützung als Anlegeplatz chinesischer Kaufleute, welche über ihn Diamanten ausführten. Doch spricht der ptol. Text dem Hafen eine Randlage im ὁ τῶν Σινῶν κόλπος zu, so genannt, obwohl von Ἰχθυοφάγοι Αἰθίοπες ‚Fischessenden Äthiopen' umwohnt; das sieht so aus, als ob es sich um einen chinesischen Koloniestreifen handle. Wegen der angeblich festländischen Verbindung der Insel aber ist es weniger von Bedeutung, daß der Fluß Κοττίαρις gemeinsames Quellgebiet mit dem um 15° nördlich in den Μέγας Κόλπος mündenden Fluß Σίνος hätte.

Ich habe im Anschluß an den bisherigen fast allgemeinen Stand der Forschung den Μέγας κόλπος als Golf von Siam angenommen. Doch ist es aus dem Gesichtspunkt der heutigen geographischen Kenntnis unmöglich, daß in seine Westküste die in G. VII 2, 7 R. aufgezählten im Verhältnis zu ihren Quellgebieten bedeutenden Ströme, so der Δαόνας auf 167° L. 10° n. B., der Δόριας auf 168° L. 15° 30′ n. B. und der Σῆρος auf 171° 30′ L. 17° 20′ n. B. ausmünden sollen, der Golf somit von seinem unbenannten Vorgebirge am Westanfang τὸ κατὰ τὴν ἀρχὴν ἀκρωτήριον (G. VII 2, 7 R.: 169° L. 4° 15′ n. B.) durch 13° 05′ gegen Norden aufsteigen sollte gegenüber nur 5° in Wirklichkeit; von dem am Ostende des Golfs auf 176° L. 4° n. B. angesetzten Νότιον ἄκρον (G. VII 3, 2 R.) wären es 13° 20′ gegen Norden. Alle drei genannten Ströme sollen nach G. VII 2, 10f. R.) ihre Quellen im Westen haben, die des zunächst östlich ausmündenden Ἀσπίθρας aber im Osten liegen (G. VII 3, 2 R.: 175° L. 16° n. B.); zwischen dessen und der westlich vorhergehenden Σῆρος-Mündung durchschneidet den Golf auf 173° L. 17° 20′ n. B. die Grenze zu den

östlich wohnenden Sinern. Dieser ptol. Sachverhalt läßt unbedingt an den Golf von Tonkin mit den westlich einmündenden Strömen Mekhong, Song-ca, Song-koi und dem Lo-tschöng aus dem Nordosten denken, so zuletzt O. H. Schulz a. O. 313ff.; andrerseits aber konfundiert diese Flußreihe, da nicht erst vom Νότιον ἄκρον am Ostende, sondern bereits vom namenlosen Vorgebirge am Westbeginn des Golfes gegen Nordosten gereiht und getrennt davon nur durch drei Stationen, die beiden Vorgebirge, und beide Buchten, die von Siam und die von Tonkin, laufen in die Bezeichnung des Μέγας κόλπος zusammen.

Einen gleichartig kritischen Überblick über die übrige durch Pt.' Geographie angeregte länderkundliche Literatur zu geben, ist unmöglich. Eine Bibliographie zu Pt.' Geographica gibt J. Fischer im Urb. Gr. 82 Prodr. I/1 S. 491ff. bis zum J. 1932, nach ihm unabhängig W. H. Stahl Ptolemy's Geography, a select bibliography, New York 1953. Eine sachlich unterschiedene Übersicht der geschichtlich-geographischen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters für die Periode 1926 bis 1939 gibt A. Herrmann im Geogr. Jahrb. Gotha LV (1940) erster Halbbd. 381—434, darin im Abschnitt ‚IX Geographie der Griechen und Römer', Unterabschnitt ‚12 Marinus und Ptolemäus', S. 417—421; doch sind auch die übrigen Abschnitte ergänzend heranzuziehen. Im allgemeinen Rahmen der klassischen Altertumswissenschaft unterrichtet J. Marouzeau L'année philologique, bibliographie ... de l'antiquité Gréco-Latine vom Erscheinungsjahr 1924 an, für die Vorjahre 1896—1914 ergänzt durch Scarlat Lambrino, erschienen 1951, und für die Perioden 1914—1924 durch Marouzeau in zwei Abschnitten 1927 und 1928.

Den ersten griechischen Druck der ptol. Geographie besorgte Erasmus von Rotterdam bei Hieronymus Froben, Basileae 1533, nach Schn. B 12ff. beruhend auf dem Vat. Pal. Gr. 388. Der nächste griechische Druck erschien in Paris 1546 bei Chr. Wecheler. Es folgte mit lateinischer Übertragung des griechischen Textes die Ausgabe von Petrus Montanus Amsterdam 1605 bei Jodocus Hondius und mit ebenfalls lateinischer Version der griechische Druck von E. Bert, Leyden 1618. Die griechisch-lateinische Ausgabe von F. G. Wilberg ab Buch II in Verbindung mit C. H. Grashof, Essendiae 1838—1843, beschränkt sich, da unvollendet geblieben, auf Buch I—VI und hat bereits einen kritischen Apparat, entnommen 7 Parisini, darunter dem textlich wertvollen Fragment im Paris. Gr. 2423, und den Hss. A (Vat. Pal. Gr. 388) und Z (Vat. Pal. Gr. 314). Ebenso eklektisch, jedoch des hsl. Apparats entbehrend, ist die nur griechische vollständige Textausgabe aller 8 Bücher von C. F. A. Nobbe, Lpz. 1843—1845, stereotyp 1888—1913, jedoch mit dem Vorteil eines Namenindex; sie beruht auf den Ausgaben von Montanus und Wilberg mit zusätzlichen indirekten Lesarten aus den Hss. X S R. Auf dem ersten Versuch eines hsl. Stemmas beruht die Ausgabe von C. Müller in Verbindung mit C. Th. Fischer Bd. I/1 (G. I—III) Paris 1883, Bd. I/2 (G. IV—V) Paris 1901; der Tod Müller's verhinderte die Vollendung der Ausgabe, die Kurt Fischer nicht über G V 16—20 hinaus besorgte. Unvollständig blieb daher auch der von Müller beigegebene Atlas, Tabulae XXXVI gr. 4° Paris 1901, enthaltend nach seinen Entwürfen eine Weltkarte in zweiter ptol. Projektion und aus Buch VIII die 10 Karten von Europa, 4 von Afrika und nur die ersten 4 von Asien in Gegenüberstellung zu den entsprechenden modernen in Kupferdruck. Auf breiterer hsl. Grundlage unter Voranstellung von Hs. X verbesserte O. Cuntz in seiner Teilausgabe von G. II 7 bis III 1 Berl. 1923 mit angeschlossener eingehender Untersuchung über das Wesen der ptol. Ortsbestimmungen und drei gemäß dem Text entworfenen Karten, überdeckt von einem Liniennetz zur Kenntlichmachung der von ihm angenommenen ptolem. Beziehungen auf 11 Ausgangspunkte S. 764) und einer großen Anzahl von Einzelpositionen untereinander. Eine andere Teilausgabe ist die von L. Renou La Géographie de Ptolemée, l'Inde (VII 1—4), sie bevorzugt Hs. A (Vat. Pal. Gr. 388); die 10. bis 12. Karte aus Hs. R (Venet. Marc. Gr. 516), darstellend die beiden Indien und die Insel Taprobane (= Ceylon), hängen photographisch vervielfältigt an. Schn. B. 38—46 rezensiert die hsl. Basis der letztgenannten drei Ausgaben, einbegreifend auch J. Fischer's Gruppierung der Hss. in eine A- und B-Redaktion, der so nach ihrer Ausstattung mit 26 oder 64 Teilkarten, nicht eingerechnet die Weltkarte, soweit eine solche erhalten, zu vermuten oder in dubio, urteilt. Man verdankt ihm eine Phototypie des Textes der von ihm als maßgebend angesehenen Hs. U (Vat. Urb. Gr. 82) in gr. 8° sowie eine solche aller 27 Karten derselben und der lateinischen Hs. Vat. Lat. 5698 unter Hinzugabe von 3 Karten der Hs. Vat. Urb. Gr. 83 als Tafelband. Beiden Bänden (II 1 und 2) schickt er unter dem eingangs genannten Titel ebenfalls 2 Bände (I/1 und 2) als sog. Prodromos voraus, in I/1 gr. 4° eine Würdigung des Pt. als Menschen und Gelehrten, Geographen und Kartographen, anschließend eine Besprechung der ihm bekannten griechischen und lateinischen hsl. Überlieferung vornehmlich von seiten der Karten S. 171—415 mit Hervorhebung des von Pt. ausgeübten ‚säkularen Einflusses' S. 417—490, in I/2 gr. 8° eine Kartenauslese aus 13 griechischen und 40 lateinischen codd., sowie aus dem arabischen cod. Ayā Ṣofiya 2610. Von den 26 Teilkarten mit oder ohne Weltkarte führenden maßgebenden griechischen Hss. (Schn. B 78f.), nach ihm A-Redaktion, reproduziert er hier unter II [3]-[6] 4 Karten aus Hs. F (Fabrician. bibl. univ. Havn. Gr. 23), unter IV [8]-[9] 2 Karten aus Hs. R (Ven. Marc. Gr. 516) und unter IX [17]-[18] 2 Karten aus Hs. K (Constantinop. Seragliensis 57); aus den 64 Länderkarten enthaltenden griechischen Hss. erster Ordnung (B-Redaktion) greift er unter XI [1] die Karten 19 und 20 (entsprechend der 9. Karte Europas der A-Redaktion) der Hs. O (Florent. Laur. XXVIII 49) heraus. Schließlich sei noch erinnert an die von A. Herrmann dem Buche Schnabel's Text und Karten des Ptolemäus angehängten photographischen Reproduktionen der 8, in Wirklichkeit nur zerfallenen 4 Karten Afrikas aus dem Constant. Seragl. 57 (S. 745). Nach

Schn. B 102 (vgl. auch S. 41) besteht zwischen Karten und Text der führenden Hss. O R K F U keine Übereinstimmung, die Karten sind selbständige Zeugen neben dem Text (S. 738).

In Heinrich Kiepert's Formae Orbis Antiqui zeichnete Richard Kiepert 1911 als nr. XXXV in quadratischem Rahmen auf einem zu einem Mittelmeridian 30°, gerechnet von den Seligen Inseln (Madeira / Porto Santo), konvergierendem Gradnetz ‚Europa secundum Ptolemaeum' gemäß der Ausgabe Müller's und als nr. XXXVI in zweiter ptol. Projektion den ‚Orbis Terrarum secundum Cl. Ptolemaeum' unter Hinzunahme der Ausgaben von Wilberg und Nobbe, in beiden Fällen mit einem Grad von 600, nicht 500 Stadien wie Pt.

Von der mit den lateinischen Hss. der ptol. Geographie verbundenen kartographischen Entwicklung bis in das 16. Jhdt. handelt J. Fischer mit jeweils kurzen Vorbemerkungen zur Geschichte der betreffenden Hs. im zitierten Prodr. I/1 S. 290—415 unter Hinzugabe von 57 reproduzierten Karten ebd. I/2. Aus der Zeit vor ihm aber behält immer noch A. E. Nordenskjöld's Facs. Atlas to the early history of cartography with reproductions of the most important maps printed in the XV and XVI centuries, translated from the swedish original by J. A. Ekelöf and Clemente R. Markham, Stockholm 1889 seine Bedeutung; der Atlas beginnt mit einer Reproduktion der Weltkarte und 26 Teilkarten des Druckes Roma 1490. Nach J. Fischer kam wieder auf das Thema Angela Codazzi, Le edizioni quattrocentesche e cinquecentesche della Geografia di Tolomeo, Milano 1948/9, 23ff., auch von der Kartenseite her mit kleingehaltenen Reproduktionen fig. 1—14. Ergänzend sind die Monumenta cartographica Vaticana I. Almagià R., Planisferi carte nautiche e affini dal secolo XIV al XVII, 1944, S. 99ff.: Carte corografice moderne annesse a codici dell' opera geografica di Tolomeo. Text zu den Karten der lat. Hss. Vat. lat. 3811, 5699; Urb. lat. 273, 274, 275, 277, tav. XLIX—LV heranzuziehen. Über die an dieser Kartenentwicklung beteiligten Holzschneider und Kupferstecher unterrichtet Bagrow Leo in seiner Bearbeitung von A. Ortelii Catalogus cartographorum in Petermanns Mitt. Ergänzungshett 199 (1928) und 210 (1930). Die weitere Literaturkenntnis zu den lat. Kartenss. der ptol. Geographie fehlt mir leider, doch sei auf die ausgezeichneten Arbeiten von Bonacker W. und Anliker E. im Schweiz. Gutenbergmuseum, Mitt. Bern XVIII 1932 und XIX 1933 besonders verwiesen.

Die Geographie des Pt. und die *Πρόχειροι Κανόνες* fanden über Syrien Eingang zu den Arabern. Doch besitzen wir wohl eine syrische Bearbeitung der Geographie aus dem J. 555 n. Chr., dagegen haben wir nicht allzu bestimmte Angaben über arabische Übersetzungen der ptol. Geographie erst aus der Zeit um 850 und darüber. Die Übernahme der griechisch-astronomischen Geographie seitens der Araber steht im engen Zusammenhang mit dem aktiven wissenschaftlichen Interesse des Khalifen al-Ma'mūn (815—833). Astronomische Beobachtungen, Tafeln und auch eine Weltkarte waren das Ergebnis, die uns al-Ma'sūdī in seinem erwähnten Buch at-tanbīh (S. 810) aus der Mitte des 10. Jhdts. beschreibt. Darüber hinaus ging der wenig ältere Astronom Muhammed b. Musa al-Ḫuwārizmī' in seinem Kitāb ṣūrat al-arḍ (Darstellung der Erde), herausgegeben von H. v. Mžik in der Bibliothek arabischer Historiker und Geographen III 1926); das Buch ist im Grund eine tabellarische Wiedergabe des ptol. geographischen Materials, keine Übersetzung. Eine solche, ausgeführt für den Sultan Mehemmed II. (1456—1481), bzw. seinen Nachfolger Bajazet II. (1481—1512), existiert in der Bibliothek der Āyā Ṣofīya zu Konstantinopel unter nr. 2610 als photolithographischer Druck, veröffentlicht durch Yousouff Kamal, der daraus die Weltkarte und 17 Teilkarten betreffend Afrika in den Monumenta cartographica Africae et Aegypti Bd. II/1 Taf. 156—165 als Phototypien wiederholt, Kairo 1928. Über Pt. und die Araber orientiert ausführlich E. Honigmann. Die sieben Klimata und die *πόλεις ἐπίσημοι*, Heidelberg 1929, S. 112ff. (I) 155ff. (II) und die Enzyklopaedie des Islam, Erg.-Bd. 1938 unter ‚Djughrafiya' von J. H. Kramers, weniger M. Steinschneider Die arabischen Übersetzungen aus dem Griechischen, Nachdruck, Graz 1960, S. 213f. Vgl. Vgl. auch den Index Islamiticus, 1906—1960, zusammengestellt von J. D. Pearson und Julia F. Ashlon.

Nachgetragen sei noch, daß für uns als kritischer Erstbenützer der Astronom Pappos aus Alexandreia anzusehen ist, dessen *χωρογραφία οἰκουμενική* wohl in erster Linie eine Anpassung der ptol. Geographie an die diokletianisch-konstantinische Provinzengliederung war; einbegreifend jedoch terrestrische, ethnographische, architektonische, allgemein kulturelle und naturgeschichtliche *παράδοξα*, wie aus Moses Chorenaçi zu schließen (S. 790).

Um zusammenzufassen, hatte Pt. seine *Γεωγραφικὴ Ὑφήγησις* zu einer Neuauflage überarbeitet, ohne aber damit fertig zu werden; Grundlage waren dabei seine Teilkarten aus erster Auflage, zurückgelassen in einem Zustande, der Revision und Ergänzung nicht durchwegs aus seiner Mentalität heraus nach sich zog.

Wichtiger ist, daß, wie allgemein aus der ptol. Geographie und hier im besonderen vor allem aus Planskizze 1 (Noricum, Pannoniae; Lauf der Drau und Save) erkennbar, Ptol. Kenntnis der offiziellen römischen Reichsgeographie (administrativ und militärisch) unerreichbar blieb, besser gesagt, unzugänglich war.

Nachträge: Im Übergangsstadium von Pt.' *Μαθ. Σύντ.* zu seinen *Κανόνες ἐπισημοτέρων πόλεων* treten uns von seiner Hand die astrologischen *Ἀποτελεσματικά* entgegen (s. o. Bd. XXIII S. 1831ff.). R. Uhden (Philol. LXXXVIII = 1933, S. 302ff.) schloß S. 303f. daraus, daß darin II 3, 7 Boll-Boer die Länge (*μῆκος*) der Oikumene *ὑπὸ τοῦ Ἀραβίου κόλπου διὰ καὶ τοῦ Αἰγαίου πελάγους καὶ Πόντου καὶ τῆς Μαιώτιδος λίμνης* angegeben ist, auf eine zugrunde liegende Karte, deren oberer Rand geostet statt genordet gewesen sei wie ähnlich die Cottoniana (K. Miller Mappae mundi III [1895] 33). Ferner veranlaßten ihn S. 309 die in II 3 und 4 eingemischten lateinischen Bezeichnungen *Γαλλία* (Norditalien) und *Σπανία* statt *Ἰβηρία* (II 3, 13 u. 16. 4, 3 u. 4), *Ἀφρική*, *Μαυριτανία*, *Γαιτουλία* (II 3, 42 u. 45. 4, 2 u. 3), und *Ἡ μικρὰ Ἀσία* (II 3, 17 u. 20. 4, 2) einen römischen Quellenautor, genauer Überarbeiter anzunehmen, da neben *Ἑλλάς* auch *Ἀχαία* (II 3, 17 u. 21. 4, 3), *Ἀφρική* neben *Καρχηδονία* (II 3, 42 u. 44. 4, 2) und neben *Μεταγωνῖτις* außerdem *Νουμιδία* (II 3, 42 u. 44. 4, 2) genannt sei. Wegen der Erwähnung der bereits den Äquator überschreitenden ostafrikanischen Landschaft *Ἀζανία* (Plin. n. h. 91. 108. 153. 172) datierte Uhden die letzte Quelle des Pt. ‚um das Jahr 100 n. Chr.'. Doch hat die Präposition *ὑπό* an der zitierten Stelle durchaus nicht die Bedeutung ‚unterhalb', sondern steht in Verbindung mit dem vorausgehenden absoluten Partizipium *διαιρουμένης τε τῆς καθ' ἡμᾶς οἰκουμένης*, wie ebenso vorher in II 3, 6 die Wendung *κατὰ μὲν πλάτος ὑπό τε τῆς καθ' ἡμᾶς θαλάσσης*. Beiden Wendungen ist ein Relativsatz mit *ὑφ' ὧν* angeschlossen, die gleiche Präposition hier wieder im Zusammenhang mit dem passiven Verbum *χωρίζεται*. Auffällig ist die Verkehrung der beiden Grundbegriffe *μῆκος* und *πλάτος*, obwohl Pt. vorher in der *Μαθ. Σύντ.* II 1 Heiberg 87 für die übliche Verwendung derselben eintritt. Erklärlich wird aber die Sache daraus, daß die vier charakterbeeinflussenden *τρίγωνα* (Dreiecke), welche innerhalb des Tierbilderkreises, bestimmt durch je einen Punkt im Sommerwendekreis, Äquator und im Winterwendekreis, sich nicht in der Ebene verschneiden (I 18), die Oikumene als Teil der Erdkugel voraussetzen; von dieser aus aber blickt dem Auge, was in der Karte die Länge ist, als Breitenkreis und was in jener die Breite ist, als Längenkreis entgegen. In vier Viertel (*τεταρτημόρια*) geteilt (II 3, 6ff.), soll die Oikumene mit jedem dieser Viertel dem besonderen Einfluß eines der vier Dreiecke unterliegen. Die Grenzlinie zwischen den beiden nördlichen und beiden südlichen Vierteln verläuft dabei auf dem ungefähr durch Rhodos gezogenen Breitenkreis als *πλάτος* (II 3, 6). Als *μῆκος* grenzt die zitierte südnördliche Mittellinie, welche von der durch Strab. II 5, 7 C. 114 vertretenen (Nillauf, Alexandria, Rhodos, kleinasiatische Westküste, Byzantion, Borysthenes-Mündung) nur wenig östlicher gezogen ist, die vier Viertel derart ab, daß das erste (Europa), welchem die Insel *Κύπρος* zwar sekundär angehängt sein kann, gegen Osten wohl die Bastarnen einbezieht, nicht aber wie Strab. II 5, 30f. C. 128f. die europäischen Sarmaten von den asiatischen trennt, das dritte (Nordasien) ganz Kleinasien bis zur Westküste erfaßt und schließlich das zweite (Südasien) und vierte (Libyen = Afrika) durch den *Ἀράβιος κόλπος* voneinander geschieden sind, dem diese Funktion auch Strab. I 2, 28 C. 35 zuerkennt. Uhden's Datierung des letzten ptol. Quellenautors ist daher auch wegen dieser Beziehung zu Strabon nicht unbegründet. Aus dem äußersten Osten ist zum zweiten Viertel (Südasien) die ungeteilte *Ἰνδική* und zum dritten (Nordasien) die *Σηρική* genannt, diese an einer Stelle, wo eher die *Σκυθική* zu erwarten ist; vielleicht infolge nachträglichen Austausches. Noch war also Pt. in den *Ἀποτελεσματικά* von seinem späteren geographischen Wissen weit entfernt, immerhin erinnernd an sie durch die Übernahme des Ausdrucks *Ἀσία μικρά* in den *Κανόνες ἐπισημ. πόλ.* (Vat. 1291 Z. 200 = Leid. LXXVIII 456 b bei E. Honigmann Die sieben Klimata S. 208. 218).

O. Neugebauer parallelisiert zeitlich in Harvard theological review XLVII (1954) 67 die *Ἀποτ.* mit Vettius Valens' *Ἀνθολογίαι* betreffend horoskopische Einzelfälle (hrsg. von W. Kroll 1908), nach ihm geschrieben zwischen 152 und 162.

Berichtigung zu S. 713f.: Die in G. II 14, 1 als Verlauf der oberpannonischen Südgrenze genannte *παράλληλος γραμμή* wurde von mir im Sinne von G. II 1, 9 als waagrechte Linie auf 45° 20′ n. B. angenommen. Da jedoch die Pt. zuzusprechenden Positionen an dieser Grenze: *Νοουιόδουνον*, *Ἀνδαυτόνια* auf 45° 10′ (SZ), *Σισκία* (SZ), *Σισώπα*, *Οὐισόντιον* (XSZ) auf 45° 15′ n. B. angesetzt sind, scheint Pt. mit dem Ausdruck *παράλληλος γραμμή* eine sphärische Parallellinie vom westlichen zum östlichen Eckpunkt dieser Grenze gemeint zu haben. Wenn *Σισκία* (X) und *Σιρόγα* (SZ) auf 45° n. B. als in seiner Arbeitskarte zurückgebliebene Erstansätze zu verstehen sind, könnte Pt. die Ausbiegung des Parallels in neuer Bearbeitung seiner Geographie etwas zurückgenommen haben. Die in meiner Planfig. 2 durch ——— unterschiedene oberpannonische Südgrenze wäre demnach bereits nachptol., entsprechend allen anderen Hss. außer XSZ, deren Neuansätze die Waagrechte zur Voraussetzung haben. Auch die benachbarte Grenzstadt *Σερβίτιον* im Südwestwinkel Niederpannoniens, in den Hss. X S Z auf 45° 15′ n. B., ist von den übrigen Hss. stark nach Norden verschoben. Deren östlicher Eckpunkt sollte in dieser Fig. ein klein wenig gehoben sein.

Schließlich noch eine Ergänzung und Berichtigung zu Plan 1 (Nor., Pann.). Wie der darin von der Stadt *Ἥμωνα* infolge ihrer italischen Ausgrenzung auf die norische und oberpannonische Südgrenze ausgehende Änderungseinfluß in gestrichelter Linie zeigt, beließ Pt. die norische Stadt *Κελεία* in zweiter Bearbeitung seiner Geographie nach Aussage der Hss. SZ noch auf ihrer südlichen Position, hob aber durch Verlegung der oberpann. Grenzstadt *Σισκία* von 45° n. (Hs. X) auf 45° 15′ n. (SZ) diese Provinzgrenze auf gleiche Höhe mit den Ansätzen der oberpann. Städte *Σισώπα*, *Οὐισόντιον* und der niederpann. Grenzstadt *Σερβίτιον* im Zusammenhange mit seiner Vorstellung vom Savelauf. Denn in G. II 15, 1 M. sagt er diesbezüglich, ‚der Fluß hänge, ausgezogen durch beide Pannonien, mit dem ketischen Gebirge zusammen, erst gegen Norden gewendet, dann gegen Westen'. Da Pt. im Prinzip flußaufwärts urteilt, heißt das in seiner Sprache, die Flußlinie steige gegen das ketische Gebirge nordwestlich zurück, vorbei über *Ἀνδαυτόνιον* (G. II 14, 4 M.: 38 10′ L. 45 30′ n. B.), wie auf der 5. Teilkarte Europas der Hs. U. — von mir leider zeichnerisch übersehen —, um nachher vorbei an *Σισκία*, *Σισώπα*, *Οὐισόντιον*, *Σερβίτιον* die Westwendung einzuschlagen. Erst nachptol. (punktierte Linien) setzte eine weitere südliche Grenzänderung ein, derart, daß in No-

ricum *Κελεία* um 1° und in Oberpann. *Σισκία* und *Οὐισόντιον* von 45° 15′ n. auf 45° 20′ n. hinaufrückten, während *Σισώπα* und *Σερβίτιον* von der Save weg gegen Norden hin Stellung erhielten. Das von *Ἤμωνα* westlich eingeleitete Winkelverhältnis vergrößerte sich etwas durch den Übergang von den gestrichelten zu den punktierten Linien. Primär war anscheinend die oberpann. Grenze als *παράλληλος γραμμή* (G. II 14, 1 M.) im Sinne eines sphärischen Parallels in Planprojektion von Pt. gemeint, bevor sie nachptol. zu einer Horizontalen wurde.

III. Literaturverzeichnis (Auswahl).

1. Tetrabiblos.

Cl. Ptolemaei Tetrabiblos (*Τὰ πρὸς Σύρον ἀποτελεσματικά*) ed. F. Boll et E. Boer in Cl. Ptol. opera omnia III 1 J. Heiberg, Leipz. 1940.

Ptolemy Tetrabiblos, ed. and translated into English by F. E. Robbins, The Loeb class. libr. 350, sec. ed. Cambridge Mass. 1948.

Boer E., RE XXIII/2 (1959) Art. Ptolemaios III A 8 a *Ἀποτελεσματικά*, S. 1831—1838.

Neugebauer O., The chronology of Vettius Valens' Anthrologiae (and the date of composition of Tetrabiblos), Harvard Theolog. Review XLVII (1954) 65—67.

Schnabel Paul, Das Weltbild des Ptolemaios in der Tetrabiblos, in Die Entstehungsgesch. d. kartograph. Erdbildes des Kl. Ptol., S.-Ber. Akad. Berl. ph.-h. Kl. XIV (1930) S. 220f.

Uhden R., Das Erdbild in der Tetrabiblos des Ptolemaeus, Philol. LXXXVIII (1933) S. 302—325.

2. *Ἐπίσημοι πόλεις*.

Cl. Ptolemaei *Προχείρων κανόνων διάταξις καὶ ψηφοφορία* ‚Handlisten-Abfolge und Stimmenabgabe', Cl. Ptol. opera astronomica minora = opera omnia II ed. J. Heiberg, Lpz. 1907, 159—185 mit prolegomena des Herausgebers c. III p. CXC—CCIII De tabulis manualibus zu den Hss.; als *πρῶτον κανόνιον* sind im ptol. Traktat die *κανόνες τῶν τῆς καθ' ἡμᾶς οἰκουμένης ἐπισημοτέρων πόλεων* ‚Listen der beachtlicheren Städte unserer Oikumene' genannt; nicht war unter die *Πρόχ. καν.* auch ein *κανὼν ἐξ ἄρματος πόλου καὶ ὡρῶν ὑπεροχῆς* ‚Kanon der Polhöhe (geogr. Breite) und stündlichen Zunahme' (von 4 zu 4 Minuten) von Pt. eingereiht, vom Herausgeber aus 4 Hss. zitiert (p. CXCV—CXCIX).

Halma s. S. 683f. 686. 691.

Honigmann Ernst, Die sieben Klimata und die *πόλεις ἐπίσημοι*, Heidelberg 1929, darin auf S. 62—81 genauer registrierend und ergänzend die Heiberg'sche Hss.-Liste op. astron. min. p. CXC—CCIII, im Appendix die Listen aus den codd. Vat. Gr. 1291 (9. Jhdt.) und Leidensis Gr. LXXVIII (9. Jhdt.) veröffentlichend, erstere angenommen als überarbeitet durch Pappos, nicht unmöglich, wenn die in Z. 31 sichtlich nachgetragene Stadt *Καρνούνιον* (Carnuntum) Folge der Dreikaiserzusammenkunft d. J. 307 sein sollte, letztere als überkommen durch die Hand des Theon.

Kubitschek W., Die Kalenderbücher von Florenz, Rom u. Leyden, Denkschr. Akad. Wien LVII/3 (1915) 76—78.

Neugebauer O., The astronomical tables Pap. Lond. 1278, Osiris XIII (1958) p. 93—113. Chorographisch verwandt.

Roberts C. H., Papyrusfragment (Mitte 3. Jhdt. n. Chr.) in Catalogue of the Greek and Latin papyri in the John Rylands library Manchester, vol. III p. 142, Manchester 1938 (Städte aus der Tarraconensis, den 4 gall. Provinzen, der Germania, beider Pannonien, Illyris, Italia).

Schnabel Paul, Der *κανὼν ἐπισήμων πόλεων* in den *Πρόχειροι κανόνες* des Ptolemaios, in Die Entstehungsgesch. d. kartogr. Erdbildes des Kl. Ptol., S.Ber. Akad. Berl. ph. hist. Kl. XIV (1930) c. III S. 221ff.; führt die ihm bekannten mehr als 40 Hss. auf 4 Grundtypen (9. Jhdt.) zurück, dessen ausführliche Beschreibung hat A. Herrmann als Herausgeber von Schnabel's Text u. Karten d. Ptol. 1938 ebd. S. 128 rein numerisch um weitere 8 Hss. vermehrt.

v. d. Waerden B. L., Die handlichen Tafeln des Ptolemaios, Osiris XIII (1958) 54—78, math.-astron. erläutert.

3. Allgemeine Altgeographie.

Berger Hugo, Gesch. d. wissenschaftl. Erdkunde der Griechen, ²1903, darin Marinus v. Tyrus S. 582—616; Ptolemaeus S. 616—648.

Bunbury E. H., History of ancient geography, I 268. II 519—545 (Marinos). 546—572 (Ptolemy), dazu Weltkarte tab. VIII füllend Ptol.' zweite Projektion. London 1879. With a new introduction by W. H. Stahl 1959.

East William G., A historical geography of Europe, New York 1936, mit 58 Karten. Mir nicht zugänglich.

Forbiger Albert, Handb. d. alten Geographie, III Europa, ²Hamburg 1877.

Friedländer P., Die Anfänge der Erdkugelgeographie, Arch. Jahrb. XXIX (1914) 95—120.

Gisinger F., Geographie, RE Suppl.-Bd. IV (1924) S. 521ff.

Günther Sigmund, Gesch. d. Erdkunde, Leipz.-Wien 1904, 14. 49. 100.

Herrmann Albert, Gesch. der Geographie im Zeitraum 1926—1939), Teil I Bis zum Ausgange d. Mittelalters, Geogr. Jahrb. LV (1940) 381—434, bes. 417—421.

Kiepert Heinrich, Lehrb. d. alten Geographie, Berlin 1878.

Mannert Konrad, Geographie der Griechen u. Römer I (1788) 151; 161.

Ninck Martin, Die Entdeckung von Europa durch die Griechen S. 74—80 mit ‚Erdkarte nach Ptolemaios' (2. Projektion), Basel 1945.

Supan A., Grundzüge der physischen Erdkunde, hrsg. v. E. Ost, Berl.-Leipz. 1934, 176. 184. 213.

Thomson J. Oliver, History of ancient Geography, London 1948, 335—341; 372f. (Markianos).

Tozer H. F., A history of ancient geography, 2e ed. Cambridge 1935, p. 338—353.

4. Kosmische Altgeographie (Erdmessung, Stadion, wiss. Behelfe).

Berger Hugo Die Lehre von der Kugelgestalt der Erde im Altertum, Geogr. Ztschr. XII, Lpz. 1906, S. 20ff.; Die ältere Zonenlehre der Griechen, Geogr. Ztschr. XII, Lpz. 1906, S. 440ff.

Diller Aubrey, The ancient measurements of the earth, Isis 40 (1949) S. 6ff.; Geographical latitudes in Eratosthenes, Hipparchus and Posidonius, Klio XXVII 1934, S. 258ff.

Gundel H. G., Vom Werden und Wesen des antiken Weltbildes, Welt als Geschichte I (1951) S. 65ff.

Kauffmann, Art. Astrolab, RE II/2 S. 1798—1802.

Kubitschek W., Art. Erdmessung, RE Suppl.-Bd. VI (1935) S. 31—54.

Lehmann-Haupt C. F., Art. Stadion, RE III A (1929) S. 1930ff.

Miller Konrad, Die Erdmessung im Altertum u. ihr Schicksal, Stuttgart 1919, bes. Abschnitt 4 Das Gradnetz des Ptol. u. der Wert seiner geograph. Ortsbestimmungen S. 37—50; Abschnitt 5 Die geograph. Ortsbestimmungen des Ptol. in Afrika u. seine Darstellung dieses Erdteils S. 51—62.

Prell Heinrich, Die Stadienmaße des Altertums in ihren wechselseitigen Beziehungen. Wissenschaftl. Ztschr. Techn. Hochsch. Dresden, VI. Jahrg. Heft 3 (1956/57) 549—563; Die Vorstellungen des Altertums von der Erdumfangslänge, Abh. Akad. Lpz. math.-naturwiss. Kl., Bd. 46, 1, 1959.

Rome Adolphe, L'astrolabe et le météoroscope, Ann. de la société scientifique de Bruxelles, tome XLVII (1927), sér. A Sciences math. p. 77—102; vorher p. 46—48 Sur la date de Pappos d'Alexandrie. Louvain Paris 1927; Commentaires de Pappus et de Théon d'Alexandrie sur l'Almageste, Studi e testi (Bibl. Vat.) LIV (1931) p. X—XIII Date de Pappus; dazu ergänzend K. Ziegler s. o. Bd. XVIII 2. H. S. 1086.

Schlachter Alois, Der Globus, Stoicheia, herausgegeben von Fr. Boll, Heft VIII, 1927.

Viedebantt Oskar, Eratosthenes, Hipparchos, Poseidonios. Ein Beitrag zur Gesch. d. Erdmessungsproblems im Altertum, Klio XIV (1914) 207ff.; Poseidonios, Marinos, Ptolemaios, Klio XVI (1916) 94ff.

Zinner Ernst, Die Gesch. der Sternkunde von den Anfängen bis zur Gegenwart 89f. (Quadrant, Mittagskreis, Astrolab), Berl. 1931.

Zu G. I c. 9 u. 13

Periplus mar. Erythraei c. 56/57 GGM I S. 298f.; Frisk H. in Göteborgs Högskolas Årskrift XXXIII/1, 1927, S. 18f. (*Ἵππαλος* als erster indischer Seefahrer u. Namengeber des Windes). Plin. n. h. VI 104—106 (Schiffahrt Berenike am Roten Meer—Indien unter ventus hippalus).

Hariharan K. V., Problem of the discovery of Monsoon Winds, Journ. univ. Bombay XXV/4, 9—17, Bombay 1957.

Keil Karl, Handwörterb. d. Meteorologie, Frankfurt 1950, 358f.

Rehm Albert, Griech. Windrosen, S.-Ber. bayr. Akad. ph. h. Kl. 1916, 3 Abh. S. 1—104, bes. S. 15.

Saussure L., L'origine de la rose des vents et l'invention de la boussole, Nachdruck in Ferrand Gabriel, Introduction à l'astronomie nautique Arabe, Bibl. des Geographes Arabes, hrsg. v. G. Ferrand, tome I, Paris 1928.

Schott G., Geographie d. Indischen u. Stillen Ozeans, Hamburg 1935, 215—227 (Monsumwinde) mit Taf. XIII. XIV. XXIX. XXX. XXXV.

Thompson d'Arcy Wentworth, The Greek winds, Class. Review, XXXII (1918) 49—56.

5. Ptolemaios als Geograph.

Bagrow Leo, The origin of Ptolemy's Geographia, Geografiska Annaler 1945, S. 318ff., dazu Supplementary Notices in Imago Mundi IV.

Burr Viktor, Nostrum mare, Stuttgart 1932.

Chabanier Eugène, Sur le caractère mystique de la géographie de Ptolemée. Comptes rendus du congrès internat. de géographie, Amsterdam 1938, tome II Travaux de la section IV, Géographie historique et histoire de la géographie p. 91—100; La géographie mathématique dans les manuscrits de Ptolemée. Communication au 67. congrès des sociétés savantes, Paris 1934. Ministère éducation nationale, Comité des travaux historiques et scientifiques, section G(éographie) XLIX (1934) 1—22, Paris 1935.

Diller Aubrey, The Vatopedi Manuscript of Ptolemy and Strabo, Americ. Journal of Philology LVIII 1937, S. 174ff.; Lists of provinces in Ptolemy's Geography, Classical Philology XXXIV 1939, S. 228ff.; The oldest manuscripts of Ptolemaic maps, Transactions of the Americ. Philol. Assoc. LXXI 1940, S. 62ff.; Incipient errors in Manuscripts, ebd. LXVII 1936, S. 232ff.

Fischer Josef, Codd. e Vaticanis selecti XVIIII: Cl. Ptolemaei Geographiae cod. Urbinas Gr. 82. Bd. I/1: Ptol. als Geograph S. 104—171, Übersicht über die griech. u. lat. Ptol. Hss. mit Karten S. 208—219, Die griech. Kartenhss. der A-Redaktion (mit 26 Karten) S. 219—290, Die lat. Kartenhss. der A-Redaktion S. 290—415. I/2: tabulae geographicae LXXXIII Graecae, Arabicae, Latinae e codd. LIII selectae. Bd. II/1 Facsim. des Textes, II/2 der 27 Karten des cod. Urb. Gr. 82, zusätzlich der 27 Karten des Vat. lat. 5698 u. 3 Karten aus dem Urb. Gr. 83. Kritisch eingehend besprochen von Kubitschek W., GGA phil. h. Kl. 1935 S. 369—387.

Heiberg J., Müller Handb. V 1, 2 (1925) c. VI Geogr. u. beschreibende Nat.-Wiss. p. 82—91, bes. p. 86.

Herrmann A., Marinus, Ptolemaeus u. ihre Karten, Ztschr. Ges. f. Erdkunde Berl. 1914 S. 780—786; Marinos v. Tyros, Petermanns Mitt. Erg.-Heft nr. 209 (Gedächtnisschr. H. Wagner) 1930, 45—54 mit oblong restituierter Weltkarte 3 : 4 auf Taf. 2.

Honigmann E., Zur Geographie des Ptolemäus, Klio XX (1925) S. 202—214; Art. Marinos v. Tyros, RE XIV (1930) S. 1767—1796 mit ähnlich restituierter Weltkarte.

Kattsoff Louis, Ptolemy and scientific method. A note on the history of an idea, Isis XXXVIII (1947/48) 18—22.

Kubitschek W., Cl. Ptolemaeus, Geographiae cod. Urb. gr. 82, Götting. Gelehrte Anzeigen 1935, S. 369ff.; Die sog. B-Redaktion der ptol. Geographie, Klio XXVIII (1935) 108ff.; Studien zur Geographie des Ptolemäus I. Das Netz der Grenzpunkte, Anz. Akad. Wien phil.-hist. Kl. 1934, S. 75ff.; Studien zur Geographie des Ptolemaeus I. Die Ländergrenzen, S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Kl. 215, 5. Abhandlung, 1935.

Mališ Josef, De la localisation géographique dans l'antiquité et specialement dans Ptolemée, Compt. rend. du congrès internat. de géogr. Amsterdam 1938, tome II 369—387.

Neugebauer Otto, Ptolemy's Geography VII 6—7, Isis 50 (1959) p. 22f.

Photinos N. G., ‚Ναυτικά.‘ Ἡ συμβολὴ τῶν Ἑλλήνων εἰς τὴν διαμόρφωσιν τῆς θεωρητικῆς ναυτιλίας. (Schiffskunde. Der Beitrag der Griechen zur Gestaltung der nautischen Wissenschaft), Athen 1955, mit starker Rücksicht auf Marinos u. Ptolemaios als mathematische Astronomen u. Geographen; Marin de Tyr, Athen 1960.

Polaschek Erich, Ptolemy's Geography in new light, Imago Mundi XIV 1957, S. 139ff.

Rylands Th. G., The Geography of Ptolemy elucidated, Dublin 1893.

Schnabel P., Die Γεωγραφικὴ Ὑφήγησις des Ptolemaios, in Die Entstehungsgesch. d. kartographischen Erdbildes d. Kl. Ptol. 1930 Abschn. V S. 232—244; Probleme der Städte Inner-Asiens u. Chinas bei Ptolemaeus, Geogr. Wochenschr., Hirt Breslau, III (1935) 312—314; Text u. Karten des Ptolemaeus, Quellen u. Forschungen zur Gesch. d. Geographie u. Völkerkunde, hrsg. von Albert Herrmann, Bd. II, Leipz. 1938; Die Weltkarte des Agrippa als wissenschaftl. Mittelglied zwischen Hipparch u. Ptolemaeus, Philol. XC (1935) 405—440 mit neuer Textausgabe der Dimensuratio provinciarum u. Divisio orbis terrarum; Die wissenschaftliche Bedeutung der Weltkarte des Agrippa, Geogr. Wochenschr., Niemeyer Halle, III (1935) 863—866.

Stein O. H., Zur Datierung von Ptolemaios' Geographie, Philol. LXXI (1926) 117—123.

Beziehung zur Agrippakarte.

Almagià Roberto, L'orizonte geografico nell' opera di Augusto e gli studi geografici in Roma, Studi Italiani IV, Quaderni Augustei Roma 1938, p. 14, note 18—p. 18.

Klotz A., Die geographischen commentarii des Agrippa u. ihre Überreste, Klio XXIV (1931) 32—58; 386ff.

6. Ptolemaios als Kartograph.

Bagrow Leo, Die Geschichte der Kartographie, Berl. 1951.

Camariro E. G., Deformations et hallucinations de la cartographie de Ptolemée. Abstracts of the 18th internat. geogr. congres, Rio de Janeiro 1956, 5f.

Cebrian K., Geschichte der Kartographie, I Altertum, mit einem Anhang: Fischer J., Ptolemaios als Geograph. Gotha 1923.

Diercke Paul Die Delisle-Projektion nach Leonhard Euler u. ihre Beziehungen zur Ptolemaeus-Projektion, Geogr. Wochenschr., Hirt Breslau, I 1933.

Diller Aubrey, The oldest Mss. s. S. 745ff.; The parallels on the Ptolemaic maps, Isis XXXIII (1941) 4ff. Nachdruck in The history of science society LXXXVII (1941).

Dinse P., Die hsl. Ptolemaeuskarten und die Agathodaimonfrage, Ztschr. Gesellsch. f. Erdkunde, Berl. 1913, S. 745ff.

Eckert Max, Die kartenwissenschaftl. Forschungen u. Grundlagen zu einer Kartographie als Wissenschaft, Bd. I 118, Berl. 1921.

Fischer J., Die Stadtzeichen auf den Ptolemaeuskarten, Kartogr. Ztschr. Wien VII (1918) 49—52; Pappus u. die Ptolemaeuskarten, Ztschr. Ges. f. Erdkunde, Berl. 1919, 336—358.

Franz G., Histor. Kartographie, Forschung u. Bibliographie, Bremen 1955.

Heidel William A., The frame of the ancient maps, Amer. Geograph. society, New York 1937, 27 u. 131.

Hopfner Friedrich, Math. astron. u. geodät. Exkurse A—G in v. Mžik's deutscher Übersetzung von Ptol.' Geogr. I u. II/1 (Wien 1938) 79—109; Die Kartenprojektionen des Marinos u. Kl. Ptolemaios, Anz. Akad. Wien ph. h. Kl. 1946, 111—123.

Kiepert Heinrich, Formae orbis antiqui, XXXV Europa secundum Ptolemaeum, XXXVI Orbis terrarum secundum Ptolemaeum (2. ptol. Projektion aus G. I 24, 9—21) gezeichnet von Kiepert Richard auf Gradnetz mit 1° = 600, nicht wie bei Ptol. 500 Stadien, das Stadion gerechnet nach attisch-röm. Fuß, d. i. 8⅓ Stadien auf 1 röm. Milie.

Kretschmer Konrad, Die Ptolemaeuskarten, Petermanns Mitt. LX (1914) 142 f. u. Ztschr. d. Ges. f. Erdkunde, Berlin 1913, 767 f.

Kubitschek W., Art. Karten, RE X (1919) S. 2022—2149, bes. 2058—2100.

Libault André, Histoire de la cartographie, Paris 1959, 19/20.

Lynam E., The mapmakers art, London 1953.

Mollweide K., Die Mappierungskunst des Cl. Ptolemäus, Monatl. Korrespondenz zur Beförderung d. Erd- u. Himmelskunde, hg. von Frh. v. Zach XI, Gotha 1805, 319ff., 504ff. XII 1806 S. 13.ff

Müller K., Tabulae XXXVI in Cl. Ptolemaei Geographiam, Paris 1901, darstellend mit ihren heutigen Gegenstücken die Teilkarten nach G. VII 3ff., als letzte die 4. Asiens (G. VIII 20); leider unvollständig.

Schöne Th., Die Gradnetze des Ptolemäus im I. Buch seiner Geographie, Übersetzung der Kap. 21—24 mit Anmerkungen u. Figuren zur Erläuterung, Jahresber. Gymn. Chemnitz 1909, 3—28.

Stephan P., Ortung, in Völkerkunde und Urgeschichte, Sonderheft 5 d. Ztschr. f. Vermessungswesen, Stuttgart 1956.

Tudeer L. O. Th., On the origin of the maps attached to Ptolemy's Geography, Journ. of Hellenic Studies XXXVII (1917) 62—76; Some maps attached to Ptolemy's Geography, Comment. in hon. J. A. Heikel, Helsinki 1926, 154—162.

7. Geschichtl. Untergrund der ptol. Geogr.

Altheim F., Weltgesch. Asiens im griech. Zeitalter I (1947) 44—50 = Lit. u. Ges. im ausgehenden Altertum II (1950) 79—85, 97 unter Mitwirkung P. Schnabel's; Niedergang der alten Welt II (1952) 44—48, ergänzend 48—51 und vorher I 225.

Baker J. N. L., The history of the geographical discoveries and explorations, London 1937, mir nur in der französ. Übersetzung von Planiol Maurice, ²1948 zugänglich (p. 19—29).

Betz Arthur, Zur Dislokation der Legionen in der Zeit vom Tode des Augustus bis zum Ende der Prinzipatsepoche, in Carnuntina, Röm. Forsch. in Niederösterr., hg. von Erich Swoboda, III 17—25, bes. 19, 7 (1956).

Buschik R., Die Eroberung der Erde, 3000 Jahre Entdeckungsgeschichte, Hannover, 23f. (Marinos dem Autor unbekannt).

Cary M. and Warmington E. H., The ancient explorers, London 1932.

Cary M., The geographic background of Greek and Roman history, Oxford 1949: ‚Ptolemaios' Geography only of occasional value to the historical geographer‘ p. 314.

Egger R., Der Magdalensberg, La Nouv. Clio III (1951) 218—231; p. 226 mit Erwähnung der auf gefundenen Marmorplatten mit anderen norischen Stämmen genannten, nur Ptol. Geogr. II 13, 2 als solcher bekannten Norici.

Hennig Richard, Terrae incognitae, Bd. I Altertum (bis inbegriffen Ptolemaeus), Leiden 1936.

Krämer W., Die Erforschung und Entdeckung der Erde, 2. Aufl. Leipzig 1953.

Mommsen Theodor, Die italischen Regionen, Ges. Schr. V S. 271f.

Nissen H., Italische Landeskunde II (1902), 244. 377. 805.

Ritterling E., Art. Legio, RE XII (1924) 1211—1829.

Rostovtzeff Michael, The social and economic history of the Hellenistic world II (1951) 927—929. 1024. 1244. 1246.

Schwartz E., Über die Bischofstafeln der Synoden von Chalkedon, Nicaea u. Konstantinopel, Abh. Bayr. Akad. ph. h. Kl. N. F. XIII (1937).

Thomsen Rudi, The Italic regions from Augustus to the Lombard invasion, Kopenhagen 1937, chapter II, Ptolemy and the italic tribes, 47—54.

Trüdinger Carl, Studien zur Geschichte der griech.-röm. Ethnographie, Basel 1918.

8. Ptolemaios' Geographie Afrikas.

Alliot M., Pount-Pwane, l'Opone du géographe Ptolemée, Rev. d'Egyptologie VIII (1951) 1—7, in der Bedeutung verengt von einer Landschaft auf eine Stadt am Kap Guardafui.

Ball J., Egypt in the class. geographers, Cairo 1942.

Berthelot André, L'Afrique saharienne et soudanaise, ce qu'ont connu les anciens, Paris 1927.

Bissing W. v., Pyene (Punt) u. die Seefahrten der Ägypter, Welt d. Orients, Heft 3 (1948) 146—157.

Langenmaier Theodor, Alte Kenntnis u. Kartographie der zentralafrikanischen Seenregion, Mitt. d. Geogr. Ges. München XI (1916) 1—3.

Quirring Heinr., Die Lage des Gold- u. Antimonlandes Punt u. die erste Umfahrung Afrikas, Forsch. u. Fortschr. 21—23, Heft 16—18, S. 161—163 (1947).

Roscher Albrecht, Ptolemaeus u. die Handelsstraße in Centralafrika. Ein Beitrag zur Erklärung der ältesten uns erhaltenen Weltkarten, Gotha 1857.

Schwarz Wilhelm, Der Geograph Cl. Ptolemaeus (in seinen Angaben über Ägypten), Rhein. Mus. XLVIII (1893).

Sethe K., Die Bau- u. Denkmalsteine der alten Ägypter u. ihre Namen, S.-Ber. Akad. Berl. ph. h. Kl. 1933, 864—912, bes. 899—903.

Stechow E., Kannte das Altertum die Insel Madagaskar? Petermanns Mitt. XC (1944) 84f.

Struck Bernhard, Rhapta, Prasum, Menuthias. Ein Beitrag zur Ptolemäus-Forschung u. zur Kulturgeographie Ostafrikas, Ztschr. Ges. f. Erdkunde, Berl. 1921, 188ff.: Der Umkehrpunkt der Fahrt im Periplus Hannonis, Forsch. u. Fortschr. 21—23 Heft 10—12, S. 100—101 (1947).

9. Ptolemaios' Geographie Asiens, vornehmlich Indiens.

Berthelot André, L'Asie ancienne centrale et sud-orientale d'après Ptolemée, Paris 1930.

Burgess J., Fabricated geography, Indian Antiquary XXX (1901) 387f.

Cordier H. et Finot L., Documents historiques et géographiques relatifs à l'Indochine I: Textes d' auteurs grecs et latins relatifs a l'Extreme-Orient depuis le IV siecle avant J. C. jusqu'au XVI siecle, recueillis et traduits par G. Coedes, Paris 1910.

McCrindle J. W., Ancient India as described by Ptolemy. A Facsimile reprint, edited with an introduction, notes and an additional map by Surendranath Majumdar Sastri, Calcutta 1927, darin englische Übersetzung von Ptol. Geogr. I 11—14; 17 teilweise; VIII 1.

Dussaud René, Topographie historique de la Syrie antique et mediévale, Bibl. archeéol. et hist. IV, Paris 1927.

Gerini G. S., Researches in Ptolemy's Geography of Eastern Asia (Further India and Indo-Malay Archipelagos), London 1909.

Goosens R., Histoire et philologie, La Nouvelle Clio IV (1952) 61—64, darin Abs. 2 Le nom de l'île Java, p. 63f.

Gubiand Maud, Les caravaniers asiatiques et les riverains de l'Océan Indien, vus par les coroplastes de la Smyrna Romaine, Artibus Asiae, Ascona X 4 (1947) 324—333 mit Taf. Les routes du nord; XI 1/2 (1948) p. 123—124 Les routes medianes; p. 135ff. La route maritime du sud. Sehr belesene Verbindung der antiken geogr. Literatur mit den Fundberichten.

Hedin Sven, Die Seidenstraße. Leipz. 1926 mit 2 Karten.

Hennig R., Der Hafen Kattigara und der Magnetberg bei Ptolemäus, Klio XXIII 1929, S. 256ff.; Ostasien bei Ptolemäus, Geogr. Ztschr., Berl. 1930, S. 257ff.

Herrmann Albert, Die alten Verkehrswege zwischen Indien u. Südchina, Ztschr. Ges. f. Erdkunde Berl. 1913, 771—787; Die Seidenstraßen vom alten China nach dem Römischen Reich, Mitt. Geogr. Ges. Wien 1915, 473—500; Der Magnus Sinus u. Cattigara nach Ptol., Comptes rendus du congrès internat. de géogr., Amsterdam 1938, tome II travaux de la section IV Géographie hist. et histoire de la géographie 123ff.; Das Land der Seide u. Tibet im Lichte der Antike = Quellen u. Forschungen zur Gesch. d. Geogr. u. Völkerkunde I 1938.

Jones A. H. M., The cities of the eastern Roman provinces, Oxford 1937.

Johnston E. H., The notes on Ptolemy's geography of India, Journal of the Royal Asiatic Society 1941, 208ff.

Kahrstedt U., Syrische Territorien in hellenistischer Zeit, Abh. Ges. Wiss. Göttingen, N. F. ph. h. Kl. 19/2, 1926.

Kern-Institute Leyden, Annual bibliography of Indian archeology 15 for the years 1940—1947, Leyden 1950, darin p. XVI der Fundplatz Go-Oc-Eo für vielleicht Kattigara (Ksatriya-ghara) gehalten.

Lévi Sylvain, Ptolemée, le Niddesa et la Brhatkatha, Publications de l'école française de l'Extrème Orient 20/2 = Etudes Asiatiques vol. II 1—53, Paris 1925.

Linchon W., The identification of some placenames in the Golden Khersones, Journ. of the Malayan branch of Asiatic Society, Singapur XXIV/3 (1951) 86ff.

Malleret Louis, L'archéologie du delta du Mekong, Publications de l'école franç. de l'Extrème Orient XLIII (1959/60), tome I p. 200.

Paujade Jean, La route des Indes et ses navires, Bibl. hist., Paris 1946.

Petech Luciano, Tolomeo e i risultati di alcuni scavi archeologici sulle coste dell' Asia Meridionale, Riv. filol. (1950) 50—62.

Sankalia H., Studies in the historical and cultural Geography and Ethnography of Gujarat (Küstengebiet Vorderindiens östlich des Indus bis nördlich Bombay), Deccan College Monographs ser. 3, Poona 1949.

Schulz Otto Th., Ptolemaeus u. der indische Ozean, La Nouv. Clio III (1951) 307—334.

Tarn W. W., The Greeks in Bactria and India, London 1938, 243ff. 247ff. 486f. (2. Aufl. Cambridge 1951).

Vogel J. Ph., Ptolemy's topography of India, s. S. 130; Notes on Ptolemy, Trade-routes, Bulletin of the School of Orient and African Studies, XIV (1952) 78—86. Fortsetzung früherer Aufsätze des Autors im gleichen Bulletin, so XIII (1951) 153.

10. Nachleben der ptolemäischen Geographie.

a) bei den Arabern.

Brünnow Rudolf E. u. Domaszewski Alfred, Die Provincia Arabia III (1909).

Czegledi K., Die Karte der Donaulandschaftsgruppe nach Al-Ḫuwārizmī, Acta orientalia acad. Hungaricae I/1 S. 46—79, Budapest 1950.

Glaser Eduard, Skizze der Gesch. u. Geographie Arabiens, Berl. 1890.

Hitti Philipp K., History of the Arabs, ⁵London 1953, 47. 313. 375. 609.

Honigmann E., Die 7 Klimata u. die *πόλεις ἐπίσημοι*, 1925, darin S. 112—183 über Ptol. u. die Araber; Bemerkungen zu den geogr. Tabellen al-Batānī's, Riv. degli Studi orientali XI (1926—1928), 169—175.

Al-Huwārizmī Abu Gafar Muhammad ibn Mūsā, Kitāb sūrat al-ard = Buch der Darstellung der Erde (Zeit nach J. 820 n. Chr.), hg. nach dem hsl. Unikum der Univ. Straßburg cod. 4247 von H. v. Mžik in Bibliothek der arab. Historiker u. Geographen III Leipz. 1926.

Kramers J. H., Djughrafiya in Enzyklopädie des Islam, Ergbd. 1938.

Al-Mas'ūdī, Kitāb at-tanbīh wal-israf, hrsg. v. de Goeje, Bibl. geogr. Arab. VIII, Leiden 1894, übersetzt von B. Carra de Vaux, Maçoudi, le livre de l'avertissement et de la révision, Paris 1896, p. 44, 47f., 54, 77, 100, 102, 178, 180.

Miller Konrad, Die ältesten Weltkarten, VI cartae arabicae, Stuttgart 1927.

Monumenta cartographica Africae et Aegypti, von Youssouf Kamal Pascha II/1, Kairo 1928, darin verbunden mit französischer Übersetzung von Ptol. G. I 1—24. VII 5 (Halma), IV 1—8 u. VIII 13—16 in originalgleichen Kupferstichen Karten aus griech. Hss. (Athous Vatop. 655, Urb. Gr. 82, Ambros. D 527, Urb. Gr. 83; Taf. 127—147), aus dem Vat. lat. 5698 (Taf. 148—152) u. aus dem Constantinop. Āyā Ṣofiya 2610 (arabisch; Taf. 156—165), ferner aus Gosselin's Atlas Paris, 1814 Taf. 166; 167), u. Karten aus K. Müller's tab. XXXVI in Cl. Ptol. geogr. nr. 21 bis 28 (Taf. 168—171), nachfolgend eine Reihe antik-liter. u. -epigraph. lat., griech., abbessinischer Analekten mit französ. Übersetzung.

Mžík H. v., Al-Idrīsī u. Ptolemaeus, Orient. Lit. Ztg. XV (1912) S. 403—406; Ptolemäus u. die Karten der arab. Geographen, Mitt. Geogr. Ges. Wien LVIII/3 (1915) mit 7 Tafeln; Afrika nach der arab. Bearbeitung der *Γεωγρ. Ὑφήγ.* des Cl. Ptolemäus von Muhammad ibn Mūsā al Ḥuwārizmī, hg., übersetzt u. erklärt, Denkschr. Akad. Wiss. Wien ph. h. Kl. LIX/4 (1916) 1—67; Parageographische Elemente in

den Berichten der arab. Geographen über Südostasien, mit 1 Karte in Beiträge zur hist. Geogr., Kulturgeogr., Ethnographie u. Kartographie, vornehmlich des Orients, Leipz.-Wien 1929, 172—202; Neue Gesichtspunkte zur Würdigung der Bedeutung der Geographie d. Kl. Ptolemaios f. d. Orientalistik mit Einleitung zur Weltschau des Moses Chorenaci in deutscher Übersetzung, Litterae orientales Heft 54, 1—16, Leipz. 1933; Osteuropa nach d. arab. Bearbeitung der *Γεωγρ. Ὑφήγ.* des Kl. Ptolemaios von Muhammad ibn Mūsā al-Ḫuwārizmī, Wiener Ztschr. f. d. Kunde d. Morgenlandes XLIII (1936) 161—193 mit 1 Karte.

Nallino C. A., Al-Ḫuwārizmī, il suo rifacimento della geografia di Tolomeo. R. accad. dei Lincei, Memorie, classe di scienze mor., stor. e filol., ser. 5 vol. II/1a (1894).

Pearson J. D., Index Islamiticus 1906—1955; Suppl. 1955—1960, compiled by J. D. P. Cambridge 1958.

Ptolemaios' Geographie, ins Arabische f. d. Eroberer von Konstantinopel Sultan Mehemmed II. (1451—1481) übersetzt (Defter-i kutubḫane-i Āyā Ṣofiya 1886, S. 155 nr. 2596), lithograph. Facsim. mit Karten, hrsg. von Youssouf Kamal Pascha, Le Caire 1929.

Sprenger Alois, Die alte Geographie Arabiens, Bern 1875.

Steinschneider Max, Die arab. Übersetzungen aus d. Griechischen, Nachdruck Graz 1960.

b) in Byzanz

Diller Aubrey, Codices Planudei, Byzant. Ztschr. 37 (1907) S. 296ff.

Guilland R., Essai sur Nicéphore Gregoras, Paris 1926, p. 276.

Iriarte J., Regiae bibliothecae Matritensis codd. Graeci mss. I (1769) 263.

Kugeas Sokrates, Analecta Planudea, Byz. Ztschr. XVIII (1909) 116ff.

Treu M., Maximi Planudis epistolae, 1890, daraus ep. 119, S. 203f.

Tudeer L. O. Th., Studies in the geography of Ptolemy, Ann. acad. Fennicae ser. B. XXI (1927) nr. 4: I. The scholia of Nicephorus Gregoras.

Wendel Carl, Art. Maximos Planudes, RE XX (1950) S. 2202ff.

c) in der Peloponnes

Diller Aubrey, A geographical treatise by Georgios Gemistos Pletho, Isis XXVII 1937, S. 441ff.

11. Zu Ptolemaios' geographischen Hss.

Deissmann A., Forschungen und Funde im Serail, 1939, darin S. 81f. Gutachten P. Schnabel's über den cod. Seragliensis 44 (lat. Übersetzung des Jacobus Angelus); S. 89ff. desgleichen über den griechischen cod. Seragliensis 57.

Diller A., The Vatopedi Ms. s. S. 746.

Fischer Josef, Der cod. Burneyanus Gr. 111, in 75 Jahre Stella Matutina, Festschr. Feldkirch I (1931) 151—159; Codd. e Vaticanis selecti vol. XVIIII: Cl. Ptolemaei Geographiae cod. Urbinas Graecus 82, Leyden-Leipz. 1932.

Langlois Victor, Géographie de Ptolémée, Reproduction photolithographique du grec de Vatopedi au Mont Athos, Paris 1867, avec carte et CVIII planches en chromolithographie..

Müller Karl, Codex Vaticanus nr. 191 Herm. XV (1880) 300ff.

12. Sachbezogene altgeogr. Autoren.

Alexandros Polyhistor, in Jacoby Felix, FGrH III A nr. 273; unter F(ragm.) 142—145 S. 125f. (Zweifelhaftes) ist Ptol. G. I 14, 1 nicht berücksichtigt.

Ammiani Marcellini Rerum gestarum libri qui supersunt, rec. Carolus U. Clark vol. I libri XIV—XXV, 1910, vol. II/1 libri XXVI—XXXI 1915.

Arrianos, Periplus Ponti Euxini, hrsg. von A. G. Roos, vol. II 103—128, Lpz. 1928.

Arriano, Periplo del Ponto Eusino, a cura di Gerardo Marenghi in Collana di studi Greci diretta da V. de Falco XXIX, Napoli 1958.

Ἀρριανοῦ, ὡς φέρεται, Περίπλους Εὐξείνου Πόντου GGM I 402—423, neu hrsg. u. kommentiert von A. Diller, The tradition of the minor Greek geographers p. 102—146 Periplus ponti Euxini mit griech. Text p. 118—138, Oxford 1952.

Διάγνωσις ἐν ἐπιτομῇ τῆς ἐν σφαίρᾳ γεωγραφίας GGM II S. 488—493, neu hrsg. u. interpretiert von A. Diller, Class. studies in honour of W. A. Oldfather 39—49, Illinois 1943.

Eratosthenes, Die Fragmente des E., ges. von H. Berger, 1880.

Hipparchos, Die Fragmente des H., ges. von H. Berger, 1869, darin Reihe V Breitentabelle S. 39—72.

Markianos v. Herakleia, *Περίπλους τῆς ἔξω θαλάσσης* GGM I S. 515—562.

Περίπλους τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης, Le périple de la mer Erythrée, suivi d'une étude sur la tradition de la langue. Edit. par Hjalmar Frisk, Göteborgs Högskolas Årsskrift XXXIII (1927) Heft 1 Abs. 15. 16. 18; vorher GGM I S. 257—305.

Stephanos Byzantios, Ethnica ed. Aug. Meineke, 1849.

Ὑποτύπωσις γεωγραφίας ἐν ἐπιτομῇ GGM II S. 494—509.

Diller Aubrey, The scholia on Strabo, Traditio, Studies in ancient and medieval history X, New York 1954, S. 29ff.

13. Übersetzungen.

Lateinisch: Jacobus Angelus (Giacomo d'Angelo da Scarparia), Schüler des von der Rupublik Firenze berufenen byzantinischen Gelehrten Manuel Chrysoloras (1350—1415), Fortsetzer der von diesem um 1400 begonnenen lateinischen Übersetzung des Textes der ptol. Geographie und sie beendend um 1406. Dieselbe in frühester Gestalt im Vat. lat. 1974 (J. 1409) u. Ottobon. lat. 1771 (J. 1411), ergänzt durch die auf lat. Nomenklatur von

Francesco di Lapacino u. Domenico di Lionardo Boninsegni im J. 1415 umgearbeiteten nachptol. Karten u. mehr oder weniger interpoliert zugrundeliegend den von J. Fischer Urb. gr. 82 I/1 S. 213—219; 290—418 näher behandelten, mit 27 Karten versehenen lat. Hss. bis nahe zur Wende des 15. Jhdts. Dazu I/2 mit 83 aus 53 griech., arab. und lat. Hss. reproduzierten Karten u. II/2 mit Wiedergabe der 27 zur ältesten lat. Kartenhs. (Vat. lat. 5698, J. 1418) gehörigen Karten. Es sei auf das Urteil P. Schnabels zum neugefundenen cod. Seragliensis lat. 44 aus der Zeit um 1450 in A. Deissmann Forschungen und Funde im Serai 1933, S. 81f. verwiesen. Er sieht ihn als einen der besten Vertreter der Übersetzung des Angelus an, der gleich dem ungefähr gleichzeitigen cod. Ebnerianus, den in Mailand befindlichen codd. Ambrosiani lat. F 148 sup. und B 52 inf. sowie den Vat. lat. 2052 und 2053 und einigen wenigen anderen Hss. den echten Text in nicht nach anderen griechischen codd. abgeänderter Gestalt wiedergebe. Aus dem Paris. lat. 4802 reproduzierte dieselben mit ihren hsl. Zugaben modernisierter Tafeln und 10 Stadtplänen, zus. 75 Tafeln, H. Omont Paris 1931: Géographie de Ptolemée. Traduction latine de J. d'Angiolo de Florence. Reproduction réduite des cartes et plans du Ms. lat. de la Bibl. Nat.

Codazzi Angela, Le edizioni quattrocentesche e cinquecentesche della Geografia di Tolomeo, Milano 1948/9, behandelt, ausgehend von der lateinischen Erstübersetzung des Jacobus Angelus, zunächst die daraus hervorgegangenen lateinischen Frühdrucke, als ersten den noch kartenlosen von Vicenza 1475 und den bereits mit Karten versehenen Nachdruck von Bologna 1477, gefolgt von den kartenführenden Drucken Roma 1478, 1490, 1507, 1508, Ulm 1482 u. 1486, Venezia 1511, danach die von anderer Übersetzerhand besorgten Druckausgaben Nürnberg 1514 (Joannes Vernerus), Straßburg 1513, 1520, 1522 (Matthias Ringmann), 1525, 1532, Lyon 1535, Basel 1540, 1542, 1545, 1552, Venezia 1562, 1564 (alle nach W. Pirckheymer), in Venezia sich bereits kreuzend mit den ersten italienischen Übertragungen 1548ff. Verkleinerte Kartenausschnitte begleiten Codazzi's Text. Das Theatrum orbis terrarum des Abraham Ortelius, Antwerpen 1570, leitet die vollkommene Abkehr von Ptolemaios' Geographie als Basis ein (p. 93f.).

Zuletzt wurde der Text der ptol. Geographie in den eingangs erwähnten Ausgaben F. G. Wilberg Essen 1838 (G. I—IV) und von K. Müller Paris 1883 (G. I—III), 1901 (IV—V) ins Lateinische übersetzt, in den Kapiteln V 16—20 nach Müller's Tod von C. Th. Fischer.

Deutsch: Mžik H. v. in Klotho Bd. 5 Des Kl. Ptol. Einführung in die darstellende Erdkunde, Wien 1938.

Mollweide K., G. VII 6—15 in Monatl. Correspondenz zur Beförderung der Erd- u. Himmelskunde XI Gotha (1805) 507—512.

Englisch: Drabkin I. E., G. I 1—5; 21—24 nach Müller's, VII 5 nach Nobbe's Ausgabe, zus. mit M. R. Cohen in A source-book in Greek science, New York-London 1948, p. 162—181.

McCrindle J. W., Ancient India s. unter IX. Ptol.' Geogr. Asiens.

Neugebauer O., Ptolemy's Geography book VII chapters 6 and 7, s. unter V. Ptol. als Geograph.

Stevenson E. L., Geography of Claudius Ptolemy, based upon Greek and Latin Mss. and important late 15 and early 16 cent. printed editions, including reproductions of the maps from the Ebner Ms., ca. 1460. With an introduction by J. Fischer, New York 1932.

Französisch: Halma N., Traité de Géographie de Claude Ptolemée d'Alexandre, traduit pour la première fois du Grec en français sur les Mss. de la Bibliothèque du Roi, Paris 1828, dazu Korrekturen von Letronne Journal des savants, Paris 1830, p. 739—748; betrifft G. I; VII 5.

Renou, s. S. 681.

Yousouff Kemal Pascha, s. unter 10 a) Monumenta.

Die Fülle der lokalen Einzelbestimmungen (Identifikationen), zumal im europäischen Raum, ist unübersehbar, doch zur Erkenntnis des Gesamtcharakters der ptol. Geographie nicht beitragend.

IV. Alphabetisches Register.

Agathodaimon 737ff. 748f. 752. 758.
Agrippa 757f.
Alexandros Polyhistor 700. 811.
Anachronismen 759.
Araber 815f.
Chryse Chersonesos 699f. 726f. 780.
Donaulauf 713f.
Ekliptik 685. 722. 743ff. 748ff.
Emona, Iulium Carnicum 714. 743. 762ff.
Hipparchos 694. 755.
Iabadiu = Java, nicht Sumatra 726.
Karten:
1. vor Pt. 703f. 763. 782.
2. Weltkarte, zwei ptol. Schemata 707ff., das ältere mit geraden Meridianen ausgeführt in den Hss. O U, das spätere mit gebogenen in Hs. K; Agathodaimon 737f. ihr vermutlicher Zeichner.
3. 26 Teilkarten des Pt. zur ersten Ausgabe der Γεωγρ. Ὑφ. 722 (Hs. X), von ihm verwendet zur Textfassung der gewollt kartenlosen zweiten (711. 719f. 723ff.). Die hsl. überlieferten Karten danach ausgeführt von Agathodaimon 737, in den Hss. jedoch untereinander 738 und mit ihren Texten nicht konkordant 753. Zerlegt von der hsl. Gruppe um O 736ff. 751 in 64.
4. Toscanelli-Karte 809.
Kattigara 701f. 722f. 727. 743. 781. 811f.
Königsstraße 754. 771.
Landbrücke zwischen Asien und Afrika, fiktiv 727. 811.
Legionen, röm. 734. 760.
Madagaskar 811.

Marinos 695ff. 753ff.
Μέγας κόλπος (Großer Golf) in West-Afrika 725. 729; in Ostasien 619. 728. 773. 780, hier nicht Golf von Siam für sich, sondern konfundiert mit Golf von Tonkin 812f.
Nil, Quellseen 697, Lauf 697. 733.
Oikumene, in Erstbehandlung Pt. nur bis Äquator bekannt 707. 724f., in zweiter von ihm bis 3° s. B. in Ostasien 702, bis 15°—16$\frac{5}{12}$° s. B. in Ostafrika 725 angenommen.
Pappos 790f. 793.
Planudes 721. 745.
Ταπροβάνη (Taprobane) Ceylon, Σαλική mit zweitem Namen 699. 729. 754. 775. 787. 791. 805.

[Erich Polaschek.]

S. 1863, 50:

79 a) τραγικὸς συναγωνιστής zur Zeit des Ptolemaios Philadelphos, Mitglied der Korporation der τεχνῖται in Ptolemais (Bull. hell. IX [1885] 132. Michel Rec. d'inscr. gr. nr. 1017. Dittenberger OGIS nr. 51). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 417, S. 127.

[Mario Bonaria.]

Put s. Φούθ.

Pydna (Πύδνα) Stadt in Pierien (Makedonien). Nach Theag. bei Steph. Byz. soll P. auch Κύδνα geheißen haben. Die geläufigere Namensform ist jedenfalls Πύδνα; das Ethnikon davon Πυδναῖος, Pydnäus. Über andere Namensformen s. Pape-Benseler s. v. Wichtigste Belegstellen Skyl. 67. Strab. VII 330 frg. 20 u. 23. Ptol III 12, 12. Plut. Aem. Paul. 18ff. Liv. XLIV 6, 4. 45, 4. 42, 2. 45, 5.

Die genaue Lage von P. scheint noch immer nicht einwandfrei festgestellt zu sein. Bereits Heuzey Le Mont Olympe et l'Acarnanie, Paris 1860, 170 setzte P. auf den heutigen Kap Athéradá an und ist geneigt, in dem heutigen Salzsee von Tuzla (sein Name bedeutet auf türkisch ‚Salzlacke', ‚Salzsee') den damaligen Hafen von P. zu sehen. Vgl. noch Heuzey-Daumet Mission archéologique de Macédoine, Paris 1876, 239ff. W. M. Leake Travels in Northern Greece III 429. 433 setzte P. bedeutend weiter südlich bei dem heutigen Dorfe Aiani an. Strab. VII 330, frg. 22 zufolge entsprach P. der ihm zeitgenössischen Siedlung Kitron, deren Name sich auch in der modernen Topographie dieser Gegend erhalten hat in dem heutigen Paläokritos. Daher identifiziert Kromeyer-Veith Schlachtfelder II Karte 7 P. mit Paläokitros, während Th. Desdevises-du-Désert Géographie ancienne de la Macédoine, Paris 1862, 298 in Paläokitros das vom König Archelaos ins Innere Pieriens verlegte P. sah. Über andere Ansichten bei den früheren Forschern s. Geyer o. Bd. XIV (‚Makedonia') S. 668. Geyer selbst schließt sich der Auffassung Heuzey's an. Von dem neueren Schrifttum darüber s. besonders F. Papasoglu Makedonski gradovi u rimsko doba, serb.: Die makedonischen Städte in römischer Zeit, Skopije 1957, 101. Die jugoslavische Forscherin ist zurückhaltender als Geyer und weist auf den neuen Identifizierungsversuch Ch. Edson's The tomb of Olympias, Hesperia XVIII (1949) 84ff. hin. Auf Grund eines neuen Inschriftenfundes sucht Edson P. in der Ortschaft Makrialos (Makrigialos), etwa 2 km nördlich von Paläokitros.

Die Landschaft Pierien (s. darüber Geyer o. Bd. XIV S. 649ff. Papasoglu a. O. 97 und D. Levi Enciclop. Ital. XXXVII 164ff.), an deren Küste P. lag, begann südlich vom Flusse Haliakmon (Bistritza) und erstreckte sich in der Form einer verhältnismäßig breiten Küstenzone von der Mündung des Peneios im Süden bis zur Mündung des Haliakmon im Norden. Vom Westen her wird Pierien durch den hohen Gebirgskranz des Olymp und die niedrigeren Abhänge der Pierischen Berge abgeriegelt. Andere Ansichten im bezug auf die ursprünglichen Grenzen Pieriens s. bei Geyer a. O. und besonders Papasoglu 97ff.

Die Pierier, die vorgriechischen Bewohner Pieriens, waren Thraker, die ursprünglich an der thessalischen Grenze östlich vom Olymp, später jenseits des Strymon am Pangaiongebirge wohnten (Herodot. VII 112, 185. Thuk. II 99, 3. Strab. VII 329, frg. 11; IX 25 (C 410). Detschew Thrak. Sprachreste, 1957, 366—368.

Als eine Siedlung mit städtischem Gepräge scheint P. sich nicht eher als gegen das Ende des 6. Jhdts. v. Chr. entwickelt zu haben. Wenn P. überhaupt eine Gründung griechischer Siedler gewesen ist, scheint es, daß die Stadt erst um die Wende des 6. Jhdts. an Bedeutung gewinnen konnte. Für die griechische Herkunft der Stadt ist z. B. Papastavrou Μακεδονικὴ πολιτικὴ κατὰ τὸν 5 αἰῶνα, Saloniki 1936, 37. Tarn Antigonos Gonatas 184ff. und Cambr. Anc. Hist. VII 200. Gomme Hist. Commentary to Thucyd. I 214. Edson Class. Phil. 1947, 100ff. ATL III 220, note 123. Andere Forscher, z. B. Kärst Gesch. d. Hell. I^2, 168. Geyer o. Bd. XIV S. 701. 770 und Makedonien bis zur Thronbesteigung Philipps II 49. 92ff. St. Casson Macedonia, Thrace and Illyria, 86. Papastavrou Amphipolis Klio, Beiheft 24, 33, Anm. 1. Picard BSA XXIII 5 u. Head HN^2 218, stellen sich P. als eine früh von Makedonen bedrohte und besetzte Griechenstadt vor. Die Vertreter dieser zahlreichen Forschergruppe sahen P. sowie Methone als Kolonien von Chalkis an. Diese Ansichten stammen allerdings aus jenen Zeiten, als man annahm, daß die alten Makedonen nicht griechischer Abstammung waren. Für die makedonische Herkunft von P. hat sich neuerlich U. Kahrstedt Städte in Makedonien, Herm. LXXXI (1953) 85ff. sehr energisch eingesetzt; s. jedoch die Bemerkungen dazu von H. Bengtson Griech. Gesch.^{2} 298, Anm. 2.

Einer alten Tradition zufolge, die bei Skyl. 67 vorliegt, war P. eine πόλις Ἑλληνίς. Dasselbe galt nach Skyl. auch von Methone, während alle übrigen Städte an der pierischen Küste Makedoniens ohne diesen Vermerk aufgezählt werden. Über diese ‚distinction between Greek and Macedonian cities' s. Casson a. O. 86 mit Anm. 3. Mir wenigstens scheint es, daß in diesem Falle eher von einer zeitlichen (chronologischen) Unterscheidung in den einzelnen Entwicklungsstadien der Siedlungen städtischen Gepräges in Makedonien gesprochen werden kann. Bekanntermaßen sind derartige Siedlungen im Inneren Makedoniens wesentlich später entstanden als in Mittelgriechenland und an der Westküste Kleinasiens. Im bezug auf zahlreiche Städte im Inneren Makedoniens

s. die aufschlußreichen Bemerkungen darüber bei Thuk. II 100, 2, der die Zustände in Makedonien bis zur Thronbesteigung des Archelaos schildert. Man wird meines Erachtens nicht sehr viel irregehen, wenn man annimmt, daß auch die *πόλεις Ἑλληνίδες* an der pierischen Küste Makedoniens noch gegen das Ende des 6. Jhdts. v. Chr. recht bescheiden waren und erst in der spätklassischen Zeit, vor allem aber im Zeitalter des Hellenismus an Umfang, Bevölkerung und Bedeutung gewonnen haben (dafür sind z. B. die Forschungsergebnisse in Dion aufschlußreich genug). Als die Römer in Makedonien eindrangen, war Dion nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Liv. XLIV 7, 3 eine *urbs sicut non magna, ita exornata publicis locis et multitudine statuarum munitaque egregie.* Über die archäologischen Forschungsergebnisse in Dion s. G. Sotiriadis in den *Πρακτικὰ τῆς Ἀρχαιολογ. Ἑταιρ.* für 1928—1931; vgl. Ch. Makaronas *Νέαι εἰδήσεις ἐκ Δίου τοῦ Πιερικοῦ. Ἡ θέσις τοῦ ἱεροῦ τοῦ Διός, Ἀρχ. Ἐφημ.* 1938, 52. Über weitere Funde aus der Nekropole bei Dion s. Sortiriadis *Ἐπετηρὶς τῆς Φιλοσοφικῆς Σχολῆς* II 1932. Über die Inschriften aus Dion G. Oikonomou *Θεσσαλονίκης Ἐπιγραφαὶ Μακεδονίας* 1915. Dabei ist zu betonen, daß von den Städten an der pierischen Küste Makedoniens lediglich Dion (beim heutigen Malathria), Methone (bei Eleutherochori), Pydna und Balla (Vallaei Plin. n. h. IV 34, beim heutigen Palatitza) — der Ortsname Balla hat dabei ein thrakisches Gepräge, s. Detschew Thrak. Sprachreste 41 — mit einiger Sicherheit zu lokalisieren sind. Über die Lage von Balla s. Neuerdings Papasoglu a. O. 107ff.

Die Lage von P. war vom verkehrsgeographischen und strategischen Gesichtspunkt aus recht günstig. Über die inneren Verkehrsstraßen in dieser Gegend s. zuletzt Papasoglu a. O. 101. 105, bes. 108ff.

Der Name P.s taucht in der antiken schriftlichen Überlieferung zuerst bei Thuk. I 135—136 und bes. 137 auf, gelegentlich der Flucht des Themistokles nach Persien. Nach seiner Ostrakisierung und Verurteilung in contumaciam (472/1) suchte Themistokles Zuflucht zunächst in Argos. Vor seinen Häschern mußte er sich jedoch bald nachher nach Korkyra flüchten. Da ihm die Korkyräer (aus Angst vor Athen und Sparta) die Aufnahme verweigerten, sah sich Themistokles gezwungen, sich zu Admetos, dem König der Molosser, zu begeben. Obwohl Admetos bis dahin in schlechtem Verhältnis zu Themistokles stand, verweigerte er die Auslieferung des Flüchtlings an die Athener und ermöglichte seine Beförderung auf dem Landwege nach P., von wo er über die Ägäis nach Ephesos gehen konnte. S. darüber außer Thuk. a. O. noch Plut. Them. 24 u. 25, 1. Diod. XI 56, 1. Nep. Them. 8, 3ff. u. Aristodem. 10, 1. Die Ausmalung der Einzelheiten in der Schilderung der Flucht des Themistokles über P. ist wohl nach Motiven der Heldensage gestaltet (Wilamowitz Aristoteles und Athen I 151). Gelegentlich der Flucht des Themistokles wird P. als *Πύθνα Ἀλεξάνδρου* bezeichnet Thuk. I 137, 1), woraus man den Schluß gezogen hatte, daß König Alexander I., welcher das Gebiet Makedoniens bis über die Gebirge im Norden der Chalkidike und bis an den Strymon ausgedehnt hatte, auch im Süden die ‚griechische' Kolonie P. in seine Gewalt gebracht habe (Geyer o. Bd. XIV S. 717).

Der Name P.s wird von Neuem zu Beginn des Peloponnes. Krieges erwähnt gelegentlich der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Makedonien und Athen, die an der pierischen Küste sich abspielte. Diese Kampfhandlungen hingen aufs engste zusammen mit dem berühmten Konflikt wegen Poteidaia, wo die Interessen Athens und Korinths besonders heftig zusammenprallten. Auf sein Bündnis mit dem Makedonenkönig Perdikkas II. gestützt, fiel Poteidaia (etwa im Frühling 432) offen von Athen ab. Dem Abfall von Athen schlossen sich auch die Bottiaier und die Chalkidier an. Sofort nach dem Eintreffen der ersten Nachrichten von dieser bedrohlichen Abfallbewegung in der Chalkidike schickten die Athener gegen die ‚treubrüchigen' Städte weitere 2000 Hopliten und 40 Schiffe unter Archestratos aus (Thuk. I 61, 1). Die vorher anwesende athenische Streitmacht in der Chalkidike bestand nach Thuk. I 59, 1 aus 30 Schiffen. Thukydides betont dabei ausdrücklich, daß diese attische Flotte in erster Linie gegen Makedonien bestimmt war. Bald nach ihrer Ankunft an der makedonischen Küste mußten aber die athenischen Strategen erkennen, daß ein Kampf gleichzeitig gegen die abgefallenen Städte und Perdikkas aussichtslos sei. Daher wandten sie sich gegen Makedonien, wobei sie durch einen Einfall des Philippos und Derdas (letzterer wirkte zusammen mit seinen Brüdern) unterstützt wurden. Um ihre Flanke zu decken, eroberten die Athener Therme und belagerten P., wohin auch Verstärkungen abgesandt wurden. Bald mußte jedoch der athenische Befehlshaber die Belagerung von P. aufgeben, da in Poteidaia korinthische Hilfe eintraf, und sogar ein Abkommen mit Perdikkas schließen (Thuk. I 61, 1—3).

Von P. ist in den Quellen dann wieder die Rede, als König Archelaos 411 (410 ?) gegen diese Stadt zog (Diod. XIII 49, 1ff.). Über die Abfolge der Ereignisse im letzten Jahrzehnt des 5. Jhdts. v. Chr. s. z. B. Ferguson Cambr. Anc. Hist. V 483ff. nebst Anm. 10.

Es ist unbekannt, wann und aus welchen Gründen P. von Makedonien abgefallen ist. Möglicherweise ereignete sich dies nach 432 v. Chr. (vgl. Thuk. I 61). Seinerzeit hat U. Köhler S.-Ber. Akad. Berl. 1893, 496 vermutet, daß der Konflikt zwischen P. und Makedonien ausbrach, als König Archelaos dieser Stadt das Münzrecht entzog. Bisher kennt man aber, soviel mir bekannt, keine Münzen von P. vor dem J. 389. Weitere Erklärungsversuche für den Abfall P.s von Makedonien s. bei Geyer Makedonien bis zur Thronbesteigung Philipps II. 92—93 und o. Bd. XIV S. 713.

P. möchte wohl hoffen, in seinem Freiheitskampf Unterstützung zu finden. Doch hatten sich damals in der Ägäis die Kräfteverhältnisse sehr zuungunsten Athens verschoben. Athen war in die Defensive gedrängt, und da es in bezug auf das Schiffbauholz seit dem Verlust von Amphipolis (für die Bedeutung dieser Stadt als Holzlieferant für Athen s. Herodot. V 23 u. Thuk. IV

108, 1) fast gänzlich auf die makedonischen Wälder angewiesen war, mußte es alles in Bewegung setzen, um sich das Wohlwollen des makedonischen Königs zu sichern. (Über die makedonischen Wälder und ihr vorzügliches Schiffbauholz s: noch Theophr. hist. pl. V 2, 1). Das gute Einvernehmen Athens mit Makedonien war folglich von ausnehmend großer Bedeutung. (Vgl. darüber noch Xen. hell. V 21, 6 und VI 1, 11, ferner Demosth. XIX 265. XLIX 26. 36. Liv. XLV 29. Syll.[2] 587. Syll.[3] 135 und Geyer o. Bd. XIV S. 680.) Im Zusammenhang damit ist auch daran zu erinnern, daß der König der Makedonen Athen bei dem Neubau seiner Flotte (nach der sizilischen Katastrophe) Vergünstigungen gewährt hatte, die ihm von größtem Nutzen gewesen waren, Syll.[3] 104. Andok. II 11. Dieses gute Einvernehmen zwischen Athen und Makedonien trug seine Früchte für Archelaos zur Zeit der Belagerung von Pydna. Theramenes eilte mit einem attischen Geschwader dem Makedonenkönig zu Hilfe, wurde aber bald nachher in die ostthrakischen Gewässer abberufen (Diod. XIII 49, 1. Xen. hell. I 1, 12), da sich die Belagerung von P. in die Länge zog. Aus der Beschreibung der Belagerung bei Diodor kann man schließen, daß die Stadt in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr. mit einer Festungsmauer umgeben war. Die athenische Hilfe für Makedonien wirkte natürlich auf den Mut der Pydnäer, und so gelang es dem König Archelaos, die ‚rebellische' Stadt wieder in seine Gewalt zu bringen. Daß die Makedonen der ‚Treue' P.s eine große Bedeutung beimaßen, ersieht man aus der Maßregelung, die die Bürger der eroberten Stadt nach der Kapitulation über sich ergehen lassen mußten. Archelaos ordnete die Verpflanzung der Pydnäer 20 Stadien landeinwärts an (Diod. XIII 49, 2). Doch konnten, wie wir sehen werden, die Bürger von P. nicht lange nachher wieder an ihre frühere Stätte am Meer zurückkehren. Diese Zurückverlegung hängt wahrscheinlich mit den Wirren zusammen, die nach dem Tode des Archelaos in Makedonien ausbrachen. Im Zusammenhang damit ist auch daran zu erinnern, daß P. 389 bis 379 Münzen geprägt hatte (Head HN.[2] 218).

Weiteres über P. erfährt man aus der Zeit der Auseinandersetzung der um die Macht ringenden Gruppen in Makedonien. Nach dem Tode Amyntas' III. 370/69 (Diod. XV 60, 3) folgte ihm auf den Thron sein Sohn Alexandros II., der nur ein Jahr regieren konnte (369—368). Auch in dieser kurzen Zeitspanne tobte der innere Hader in Makedonien weiter. Alexandros II. wurde von einem Thronprätendenten, Ptolemaios dem Aloriten, gewaltsam beseitigt. Ptolemaios gelang es, als Vormund des zweiten Königssohnes (Perdikkas III.), die Regierung zu ergreifen (Diod. XV 71, 1 und XVI 2, 4. Aischin. II 26ff. mit Schol. Demosth. XIX 195. Iustin. VII 5ff. Marsyas FGrH. 135—136, F II. Plut. Pelop. 27. Liban. Vita Demosth. 296ff. Westermann). Dann heiratete Ptolemaios der Alorite die Königinmutter Eurydike. Gegen ihn erhob sich Pausanias, ein naher Verwandter des makedonischen Königshauses (Aischin. II 2. Diod. XVI 2, 6) und drang vom Osten her in Makedonien ein, wo er starke Sympathien für sich vorfand. Eurydike sah sich gezwungen, den athenischen Strategen Iphikrates zu Hilfe zu rufen, der bereits von Amyntas III. an Sohnes Statt angenommen war und sich gerade damals vor Amphipolis aufhielt. Iphikrates gelang es, den Prätendenten Pausanias zu vertreiben und dem Aloriten die Herrschaft zu sichern. Bald darauf schloß aber Ptolemaios ein Bündnis mit den Thebanern, da er Athen wegen seiner Ansprüche auf Amphipolis mehr fürchten mußte (Aischin. II 27ff. Plut. Pelop. 27. Nep. Iphicr. 3, 2). Ptolemaios wurde nach dreijähriger Regierung von dem jungen König Perdikkas ermordet (Diod. XV 77, 5. XVI 2, 4 Schol. Aischin. II 19, Synkell. p. 500 Dind.). Als Timotheos an die Stelle des Iphikrates trat, wurde der Krieg an der thrakischen Küste Makedoniens im J. 364 energischer in die Hand genommen (Demosth. XXIII 149ff. Schol. Aischin. II 31). Timotheos' erster Schlag richtete sich zunächst gegen Makedonien, dessen Stellung für den Krieg gegen die Olynthier von außerordentlicher Bedeutung war. Da Timotheos Amphipolis nicht zu nehmen vermochte, wandte er sich gegen P. und Methone, da beide Städte als Tore zum makedonischen Hinterland ausnehmend wichtig waren. Mit P., Poteidaia, Methone und Torone hatte Timotheos ein leichteres Spiel (Deinarch. I 14. Demosth. II 14. IV 4. Polyain. III 10, 1; vgl. noch Diod. XV 81, 5. Demosth. III 28 mit Schol., ferner Demosth. VII 10. Foucart Rev. Arch. XXXV 220ff. IG II 1, 59. Isokr. XV 108. 113. Polyain. III 10, 15. Über die Ereignisse bei P. s. auch P. Cloché La politique étrangère d'Athènes etc., Paris 1934, 129. 149ff.

Seit der Eroberung P.s durch Archelaos wird uns in der literarischen Überlieferung nichts berichtet, woraus man schließen könnte, daß sich die Stadt von der makedonischen Herrschaft wieder freigemacht habe. Deshalb ist es möglich, daß es vielleicht Amyntas III. gelungen ist die Stadt, die nicht dem zweiten Seebunde angehörte, zu nehmen. Das Unternehmen des Timotheos gelang, obwohl die Unterwerfung von P. und Methone den offenen Krieg gegen Makedonien bedeutete und P. erst von Philipp II. wieder zu Makedonien zurückgebracht werden konnte. Daß P. zur Zeit des Perdikkas III. noch selbständig war, ergibt sich aus dem Verzeichnis der *θεαροδόκοι*, das bei den Ausgrabungen im Asklepieion zu Epidauros ans Licht gefördert und von Hiller v. Gärtringen *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1925—1926 (1928) 70ff. veröffentlicht worden ist. Von besonderem Werte sind die Angaben dieser Inschrift, die sich auf die Makedonien benachbarten Gebiete beziehen; auf diese Weise erscheinen die fraglichen Gebiete um 360 als noch selbständig. In der erwähnten Urkunde sind P. (Z. 7) und Methone (Z. 8) ausdrücklich genannt.

Von P. erfährt man wieder, als Philipp II. von Makedonien, der sich in seinen ersten Regierungsjahren mit List und Gewalt seiner auswärtigen und inneren Gegner entledigte, 357 beschließt, den Zugang zum Meer für Makedonien zu sichern. Athen, das den Thronprätendenten Argaios unterstützte, war in diesem Augenblick besonders gefährlich. Philipp verstand es aber mit Geschick es auf seine Seite zu bringen, indem er einen Friedensvertrag mit ihm schloß.

(Die Quellen hierfür bei R. v. Scala Staatsverträge S. 175, Nr. 177 u. neuerdings H. Bengtson Die Verträge der griechisch-römischen Welt in ‚Die Staatsverträge des Altertums' München 1962, Nr. 298, S. 266—268.) Auf Grund des Friedensschlusses zog der König von Makedonien seine Garnison aus Amphipolis zurück. Dann versprach er in einer geheimen Zusatzklausel zum Vertrage (Theopomp FGrH. II 5, F 30, jetzt am besten bei Bengtson Staatsverträge a. O.) den Athenern Amphipolis zu verschaffen, falls er dafür P. erhielte. ‚Ce marché était trop immoral, toutefois, et d'exécution trop délicate pour être divulgué' (Glotz Hist. Grecque III 230). Die Nachricht Theopomps, daß die Klausel über Amphipolis und Pydna durch die athenischen Bevollmächtigten der Volksversammlung verheimlicht und nur der Rat von ihr in Kenntnis gesetzt wurde, rückt unter diesen Umständen in das rechte Licht. Die Verheimlichung dieser Klausel entsprach in erster Linie den Interessen Philipps II., da er den Hintergedanken hegte, eines Tages das Bestehen der Klausel in Abrede zu stellen. Die Athener wagten nicht zu gestehen, daß sie bereit waren, eine Stadt wie P. preiszugeben, die ihr Verbündeter war, weil ihnen der Besitz von Amphipolis viel verlockender erschien. So war Philipp II. instand gesetzt, zuerst Amphipolis zu erstürmen; obwohl die Bürger sich tapfer wehrten, ließ er verhältnismäßige Milde walten (Diod. XVI 8, 2. Syll.³ 194. Demosth. XII 20ff.). Bald nachher konnte er auch gegen P. marschieren und es gegen Ende 357 oder Anfang 356 erobern, wobei ihm auch der Verrat eines Teils der Bürger zustatten kam. In diesem Fall wurde über die Bürger ein schweres Blutgericht abgehalten (Diod. XVI 8, 3, Demosth. Ol. I 5, 9. XX 63). Dieses Ereignis zeitigte den Ausbruch des sog. Bundesgenossenkrieges. Die Athener waren außerstande der bedrohten Stadt zu Hilfe zu eilen, da ihre Hauptmacht in Kleinasien aufgehalten wurde (Diod. XVI 8, 3. Demosth. Phil. I 4. Ol. I 5, 9. 12, 63. Schol. Demosth. Ol. I 9. Für P. s. noch Isokr. VIII 22—23. Seit damals ist P. ein integrierender Bestandteil des makedonischen Reiches gewesen, solange dieses existiert hat.

In dem Trierarchenverzeichnis der Indusflotte Alexanders des Großen (Arrian. Ind. 18, 5) fällt es auf, daß sämtliche vornehmen Makedonen, die darin aufgezählt sind, bestimmten Städten des Landes zugeteilt werden. P. wird dabei als Heimat Metrons, des Sohnes des Epicharmos, und des Nikarchides, des Sohnes des Simos, genannt. Vgl. H. Berve Das Alexanderreich I S. 260, Nr. 519 und 278, Nr. 562.

Daß P. wiederum am Meere lag und befestigt war, beweist die Belagerung der Stadt und ihre Absperrung, die Kassandros im J. 317/316) durch einen von Meer zu Meer gezogenen Damm vornahm (Diod. XIX 36, 1: *καὶ παραγενόμενος πλησίον τῆς Πύδνης τὴν μὲν πόλιν περιεχαράκωσεν ἐκ θαλάττης εἰς θάλατταν*; ebenso XIX 49, 1: *ὁ γὰρ Κάσανδρος εἰς Πύδναν τῆς Μακεδονίας συγκεκλεικὼς Ὀλυμπιάδα προσβολὰς μὲν τοῖς τείχεσιν ἠδυνάτει ποιεῖσθαι διὰ τοὺς χειμῶνας, τῷ λιμένι πάντα βουλόμενον ἐπικουρῆσαι διεκώμενος ἀπὸ θαλάσσης εἰς θάλασσαν, ἔτι δὲ ἐφορμῶν τῷ λιμένι πάντα βουλόμενον ἐπικουρῆσαι διεκώλυεν*).

Die Blockade von P. dauerte während des ganzen Winters 317—316 v. Chr. und verursachte eine schreckliche Hungersnot in der Stadt. Im Frühling des J. 316 sah sich Olympias gezwungen, vor der Übermacht der Belagerer zu kapitulieren (Diod. XIX 49—50, 5; vgl. auch die lakonische Darstellung derselben Ereignisse bei Polyain. IV II 3, die wesentlich von derjenigen Diodors abweicht).

Zur Zeit der Kriege gegen die römischen Eroberer war P. ein wichtiger Stützpunkt der Makedonen. In der Nähe von P. spielte sich die Entscheidungsschlacht im J. 168 ab, in der die entschiedene Überlegenheit der römischen Manipeltaktik über das steife Phalanxsystem der Makedonen wiederum glänzend bewiesen wurde. Nach der Schlacht wurde P. erstürmt und geplündert. Der Grund für diese harte Behandlung von P. liegt klar auf der Hand; während die übrigen Städte Makedoniens, wie Beroia, Thessalonike, Pella u. a. vor dem Sieger kapitulierten, hatte P., wohin sich der Rest der geschlagenen makedonischen Armee zurückzog, seine Stadttore vor den Römern nicht nur verschlossen, sondern auch vermauert (*nec clausae modo portae, sed etiam inaedificatae erant* Liv. XLIV 45, 6).

Von diesem harten Schlag hat sich P. nie mehr gänzlich erholen können.

Nicht weit von P. hatte Andriskos (der sog. Pseudophilippos) kurz vor dem Entscheidungstreffen mit Q. Caecilius Metellus sein Lager aufgeschlagen. Darüber außer Niese Gesch. der griech. u. makedonischen Staaten III 334 zuletzt D. Levi Encicl. Ital. XXVII, 1935, (Pidna) 164ff. und vorher Corradi ebd., s. v. (Andrisco) III, 1929, p. 218, wo auch die einschlägigen Quellen. Weitere italienische Literatur s. u. im Abschnitt ‚Zur Schlacht bei P.'.

In römischer Zeit wird P. bei Strabon, Plinius, Ptolemaios, im It. Anton. u. a. erwähnt; in keiner dieser Quellen ist jedoch eine Antwort auf die Frage enthalten, ob P. zur Zeit der Römerherrschaft den Status einer autonomen Stadt besessen hat. Strab. VII 330, frg. 22 nennt die Stadt *πόλις*, aber seine Angaben sind in diesem Fall kaum verläßlich, da er auch von Methone als von einer bestehenden *πόλις* spricht. Die Angabe des Plin. IV 34 scheint nicht der Augusteischen Formel der Provinzen sondern, einem Periplus entnommen zu sein, so daß auch sie für uns keinen besonderen Wert besitzt. Ebensowenig sind die Angaben des Ptol. III 12, 2ff. über den Status des röm. P. ausschlaggebend. Seine Nachricht beweist allein, daß P. auch in der Kaiserzeit weiter bestanden hat. Aber wie auch in anderen Fällen ist das Werk des Ptolemaios für die politische Geographie wertlos, da er die civitates von den anderen Siedlungen nicht scharf genug unterscheidet. Ebensowenig belehrend in diesem Sinn ist das It. Ant. 328, 2—5, aus dem lediglich ersichtlich ist, daß P. die einzige Station zwischen Dion und Beroia war.

In den spätantiken Quellen (den übrigen Itinerarien und bei Hierokles) wird P. kaum mehr erwähnt. Über die mögliche Erwähnung von P. bei Iord. Get. 288 s. F. Papasoglu

Makedonski gradovi u rimsko doba, Skopije 1957, 101 und 99 mit Anm. 2. S. jedoch auch die russische Ausgabe des Iordanes nebst dem Originaltext und Kommentar von E. C. Skržinskaija, Moskau 1960, 178 und Index Geogr, S. 432, wo an der Lesung und Deutung Mommsens *Petina Pydna* festgehalten wird.

Zur Schlacht bei P. Der Tag der Schlacht bei P., deren Ausgang das Schicksal Makedoniens besiegelte, war der 22. Juni (168 v. Chr.). Diesem Tag ging eine Mondfinsternis voraus, die die genaue Datierung gewährleistet. Die Schlacht spielte in der Ebene des heutigen Katerini süd(östlich) von P. ab und entspann sich aus einem Vorpostengefecht an einem zwischen den beiden feindlichen Lagern fließenden Flüßchen, dem antiken Leukos (heute Mavroneri), dessen Wasser zu dieser Jahreszeit bis zur Kniehöhe reicht. Aus dem Leukos holten Römer und Makedonen ihr Wasser unter dem Schutz von Vorpostenabteilungen. Am 22. Juni herrschte am Leukos Ruhe, da das Gros der beiden Armeen den Nachmittagsschlaf hielten, als gegen die neunte Stunde (knapp vor 16 Uhr) auf römischer Seite ein Lastpferd sich losriß und ausbrach, um nach dem jenseitigen Ufer zu entwischen. Drei römische Soldaten eilten ihm nach, während zwei Thraker versuchten es abzufangen und an ihr Ufer zu ziehen. Einer der thrakischen Soldaten wurde bei dem Scharmützel getötet, und die römischen Soldaten zogen sich mit dem Lastpferd auf ihren Posten zurück. Das zufällige Vorpostengeplänkel gestaltete sich durch Verstärkungen auf beiden Seiten immer hitziger und verwickelte zuletzt beide Heere in den Kampf. Der Verlauf der Schlacht ist im allgemeinen klar, aber im einzelnen bietet er noch immer einige Rätsel.

Polybios zufolge (29, 17, 3) ‚hatte der König Perseus nur den einen Vorsatz, entweder zu siegen oder zu sterben'. Damit (nach Ed. Meyer Die Schlacht bei P., Kl. Schr. II 479ff.) ‚ist ausgesprochen, daß er mit klarem Bewußtsein die Initiative zur Schlacht ergriffen hat'. Der erste Stoß der makedonischen Phalanx war allem Anschein nach von verheerender Wirkung. Der makedonische König, der jedoch viel zu früh auf einen Sieg spekulierte, beging denselben Fehler, wie seinerzeit sein Vater bei Kynoskephalai: er ließ die Phalanx, d. h. die Chalkaspides und hinter ihnen die Leukaspides aufmarschieren. Der Konsul, der die Eröffnung der Schlacht mit dem erfahrenen Späherauge des Feldherrn aus seinem Zelt beobachtete und vom Anblick der makedonischen Phalanx stark beeindruckt war, erfaßte sofort den taktischen Fehler seines Gegenspielers. Da das Vorrücken der makedonischen Reihen wegen des unebenen Terrains weder gleichzeitig noch koordiniert vor sich gehen konnte, hatten sich beim Vormarsch zwischen der Phalanx und ihren Flügeln Lücken gebildet. In diese Lücken gelang es nun dem Aemilius Paulus einzudringen, indem er rechtzeitig die Manipeln seiner Legionen oder auch kleinere Abteilungen *(catervatim)* hineinwarf. Die Lücken erwiesen sich als verhängnisvoll für den Ausgang der Schlacht. Der Ansturm des makedonischen Lanzenwalls kam zum Stillstand, und wenn eine Abteilung der Phalanx noch immer weiter vorzudringen imstande war, geriet sie erst recht in Not, da die Wucht und die einheitliche Wirkung der Phalanx dadurch noch weiter gestört wurde. Die einzelnen makedonischen Kämpfer waren gegen die von der Seite auf sie eindringenden Römer wehrlos. Sie waren nicht mehr imstande, von ihren Sarissen den richtigen Gebrauch zu machen, und mit ihren kleinen Schwertern und leichten Rundschilden konnten sie weder angreifen noch sich richtig decken. Binnen einer Stunde soll auf diese Weise die Phalanx den vernichtenden Schlag erlitten haben, und nun eröffneten die Römer die Verfolgung.

Hauptquellen: Liv. XLIV 36ff. (der Text weist leider eine große Lücke auf). Polyb. XXIX 17. Plut. Aemil. 17ff. Iustin. XXXIII 2.

Literatur: J. Kromayer-Voith Ant. Schlachtfelder II 294ff. und IV 600ff.; s. auch Schlachtenatlas, Taf. 10, S. 47ff. Ed. Meyer Kl. Schr. II 463ff. G. de Sanctis Storia dei Romani, IV 1, 326ff. Benecke Cambr. Anc. Hist. VIII (1930) 267ff. 299ff. Geyer o. Bd. XIX S. 996ff., bes. 1011ff. P. Meloni Perseo e la fine della monarchia macedone, Roma 1953, 349–440. L. De Regibus La repubblica romana e gli ultimi re di Macedonia, Genova 1951, 185ff. G. Gianelli-S. Mazzarino Trattato di storia romana I, Roma 1953, 328ff. E. A. Rasin Istorija woennogo iskusstwa (russ. Geschichte der Kriegskunst) I, Moskau 1955, 335—339. [Chr. M. Danoff.]

S. 2108, 32 zum Art. **Pylaimenes:**

6) aus Herakleia am Pontos (Synes. ep. 151 S. 734 Hercher), war Advokat in Konstantinopel, wo ihn Synesios bei seinem dortigen Aufenthalt kennen lernte, und von da ab der beste Freund des Synesios (s. o. Bd. IV A S. 1362). An P. sind 16 der erhaltenen Synesiosbriefe gerichtet. Nach seiner Rückkehr in die Cyrenaica betraute Synesios den P., den er zuvor materiell unterstützt hatte, mit einigen geschäftlichen Aufgaben (ep. 61. 129 S. 671. 716); auch erhielt P. Geschenke von seinem Freund (ep. 129. 134 S. 716. 721). Auf des P. Klagen wegen mangelnder Erfolge in seiner Advokatur lud ihn Synesios ein, nach Kyrene zu kommen und die Rhetorik mit der Philosophie zu vertauschen (ep. 134 S. 721). Ein andermal rühmt Synesios des P. Kunst im Briefschreiben (ep. 101 S. 698). Doch lehnte P. auch eine zweite Einladung ab, da er immer noch hoffte, über seine Advokatur zu einem Staatsamt zu kommen (ep. 103 S. 700 mit ep. 100 S. 698). Er verließ aber dann Konstantinopel, um in Isaurien sein Glück zu versuchen, so daß Synesios anfangs 407 lange Zeit ohne Nachricht von ihm war (ep. 153 S. 738. ep. 88 S. 692). Dann erst erfuhr dieser, daß P. in Isaurien sei, aber schon wieder daran denke, nach Konstantinopel zurückzukehren (ep. 71 S. 683). Von seiner Rückkehr dorthin ist dann in ep. 48 (S. 660) die Rede, und Synesios wandte sich brieflich an P. zugunsten seines Vetters Diogenes (ep. 131 S. 718) und des Sosenas (ep. 102 S. 699). P. erbat sich von Synesios ein Exemplar seiner Kynegetikoi (ep. 101) und erhielt auch seinen Dion (ep. 74 S. 685); so Lacombrade S. 129, 34; anders Grützmacher S. 71, 7,

der an das Lob der Kahlheit denkt). Besonders stark wird die Freundschaft nochmals in ep. 152 (S. 735) betont. Schließlich kehrte P. in seine Vaterstadt Herakleia zurück, wohin ihm Synesios seinen Vetter empfahl (ep. 150 S. 734) und eine erneute dringende Aufforderung, sich der Philosophie zuzuwenden, an ihn ergehen ließ (ep. 151 S. 734). Vgl. Grützmacher Synesios von Kyrene 1913, 15. 33. 67ff. Lacombrade Synésios de Cyrène 1951, 15. 20. 101, 5. 129f. 136; Le Discours sur la Royauté de Synésios de Cyrène 1951, 82. [Wilh. Enßlin.]

Pyleides. Der Name kommt auf Bruchstücken des Makron von der Akropolis (Beazley ARV² 459, 10) bei einem Griechen, der dem Streit zwischen Odysseus und Aias beiwohnt, vor. Bei Homer ist der Name nicht belegt. Da aber die übrigen Namen auf der Vase für griechische Helden vor Troja belegt sind, wird auch der Name P. nicht vom Vasenmaler erfunden sein, sondern auf eine literarische Version archaischer Zeit zurückgehen. Vgl. o. S. 21 Art. Antimachos.

[P. Brommer.]

Zum vierundzwanzigsten Bande

Pyrrhaleos, komischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 302 v. Chr.: IG II 977 y (u). Wilhelm Urkunden 153. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 419, S. 128.

[Mario Bonaria.]

S. 86, 68 zum Art. **Pyrrhichos:**

6) Komischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 296 v. Chr.: IG 977 w (b'). Wilhelm Urkunden 145. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 420, S. 128. [Mario Bonaria.]

S. 172 zum Art. **Pythagoras:**

Die Schriften und Fragmente des P.

Inhaltsübersicht.

I. Einleitendes.
II. Liste der Schriften des P.
 A. Religiöse und philosophische Schriften.
  1. Tripartitum.
  2. Die drei pythagoreischen Bücher.
  3. Die Hypomnemata Pythagorika.
  4. Der ionische Hieros Logos.
  5. Carmen aureum (*Χρυσᾶ ἔπη*).
  6.—10. Über das Weltall, über die Seele, über die Frömmigkeit, Heliothales, Kroton.
  11. Der dorische Hieros Logos.
  12. Das *Σύγγραμμα περὶ θεῶν*.
  13. Der lateinische Hieros Logos.
  14. Die Rede des P. bei Ovidius.
  15. Vier Reden.
  16. Inschrift auf dem Grabe des Apollon.
  17. Inschrift auf dem Grabe des Zeus.
  18. Vier Verse über den einen Gott.
  19. Fragment über die Macht Gottes.
  20. *Πυθαγόρου λόγος τρίτος*.
 B. Geschichte, Geographie, Rhetorik.
  1. Über das rote Meer.
  2. Geschichte des Krieges zwischen den Samiern und Kyros.
  3. *Σκοπιάδες* oder *Κοπιάδες*.
 C. Naturgeschichte, Medizin.
  1. De effectu herbarum.
  2. Über die Meerzwiebel.
  3. *Ἀλειπτικὰ συγγράμματα*.
  4. Über die Ersatzmittel der einfachen Heilmittel.
 D. Arithmetik, Harmonielehre und Astronomie.
  1. Arithmetik.
  2. Fragment über die Entfernungen des Mondes, der Sonne und der Fixsterne.
  3. Fragment über die Planetentonleiter.
 E. Prognostik, Astrologie.
  1.—9. *Προγνωστικὰ βιβλία* und andere Traktate.
 F. Briefe.
III. Zusammenfassung.
IV. Nachtrag.

I. Einleitendes.

Im folgenden bedeutet P. Pythagoras, Pr Pythagoreer.

Viele Autoren achten nur wenig darauf, ob eine Meinung in den Quellen als Ansicht des P. oder der Pr überliefert ist. Man sagt sich: Die Pr und die späten Doxographen neigen allgemein dazu, Lehren der Pr dem P. zuzuschreiben, also ist es nicht sehr wichtig, ob P. oder die Pr als Urheber angegeben sind.

Eine genauere Analyse der Zeugnisse zeigt aber, daß diese Haltung nicht berechtigt ist. Betrachten wir zunächst die Mitteilungen über die Wissenschaft der Pr, die wir in den Euklidscholien und Eudemosfragmenten, bei Geminos, Ptolemaios und Proklos finden. In allen diesen fachwissenschaftlichen Quellen ist nie von P., immer nur von Pr die Rede. Eine scheinbare Ausnahme ist eine Mitteilung über P. im ‚Geometerkatalog‘ des Proklos (im Kommentar zu den Elementen des Eukleides), aber W. Vogt Bibliotheca Mathematica 1908/9, 31f. hat überzeugend nachgewiesen, daß diese Mitteilung nicht aus Eudemos, sondern aus Iamblichos stammt, also nicht aus seiner fachwissenschaftlichen Quelle. Die Mathematiker unter den Pr haben also die exakten Wissenschaften nicht P. zugeschrieben, sondern sich selbst. Die ersten Anfänge ihrer Wissenschaft verlieren sich im Dunkel, aber bestimmte Leistungen wie die Begründung der Theorie der symphonen Intervalle, der Beweis des Satzes von der Winkelsumme im Dreieck, die Flächenanpassung mit den Methoden der geometrischen Algebra, die Konstruktion von regulären Polygonen und Polyedern, die Erforschung des Irrationalen, die Bildung der Seiten- und Diagonalzahlen, die Festlegung der Reihenfolge der Planeten, die Annahme von gleichmäßigen Kreisbewegungen, von Epizykeln und

Exzentern, alle diese Dinge galten in Fachkreisen als Leistungen der Pr und nicht des P.

Ebenso kommt in dem Bericht des Aristoteles über die Mathematik und Metaphysik der Pr und in allen auf Aristoteles zurückgehenden Berichten der Doxographen der Name P. nicht vor. Von einer Neigung der Pr oder der Doxographen, Meinungen der Pr auf P. zurückzuführen, finden wir in diesen Berichten keine Spur.

Dagegen gibt es bei den Doxographen eine zweite Klasse von Zeugnissen, die sich ausdrücklich auf P. beziehen. Von diesen stammt nach Burkert Weisheit und Wissenschaft (Nürnberg 1962) keine einzige aus Aristoteles; mehrere stehen sogar zum Zeugnis des Aristoteles in direktem Widerspruch. Es handelt sich hier um ausgesprochen platonische, nicht pythagoreische Lehren, wie die von der Entstehung der Zahlen aus der *μονάς* und der *ἀόριστος δυάς*. ‚Was die hellenistische Tradition als Philosophie des P. darbietet, ist nach der bestimmten Aussage des Aristoteles Platonismus und nicht Pythagoreismus‘, schreibt Burkert.

Es ist also nicht gleichgültig, ob ein Zeugnis ‚P.‘ oder die Pr zitiert. Werden die Pr genannt, so ist das Zeugnis meistens unverdächtig. Wird aber P. zitiert, so besteht ein starker Verdacht, daß ein Platoniker oder ein noch späterer Autor eine platonische oder nachplatonische Theorie dem P. in den Mund gelegt hat. Platoniker wie Xenokrates und Herakleides Pontikos haben dieses Verfahren tatsächlich angewandt, wie Burkert überzeugend nachweist. In der Zeit nach Herakleides werden immer mehr Aussprüche des P. überliefert. Es entsteht also die Aufgabe, nach Quellen zu suchen, aus denen die vielen ‚Worte des P.‘ geflossen sein können.

Herakleides Pontikos hat P. mehrfach als Dialogperson auftreten lassen. Im Dialog *Περὶ τῆς ἄπνου* führt P. ein Gespräch mit Leon, dem Herrscher von Phleius, über die Philosophie und das praktische Leben (F. Wehrli Herakleides Pontikos, Fr. 87—88). Im Dialog Abaris trat wahrscheinlich P. ebenfalls auf (Wehrli Herakleides S. 85—86). Diogenes Laertios (VIII 4—5) zitiert aus Herakleides eine Äußerung des P., er sei in seinen früheren Leben Aithalides, Euphorbos, Hermotimos und Pyrrhos gewesen und habe durch die Gunst des Hermes die Gabe der Erinnerung an seine früheren Leben erhalten. In Fr. 44 (Wehrli) legt Herakleides dem P. eine Definition der Glückseligkeit in den Mund. Die Schriften des Herakleides waren also eine Fundgrube für ‚Worte des P.‘.

Man kann wohl annehmen, daß auch andere ‚Worte des P.‘, bei denen nicht ausdrücklich Herakleides als Quelle angegeben ist, letzten Endes doch aus seinen Schriften stammen. P. Boyancé hat (Revue ét. anc. XXXVI 321) ein großes, zusammenhängendes Stück aus Iamblichos (vita P. 215—219) untersucht und nachgewiesen, daß dieses Stück ein Auszug aus einem Dialog zwischen P., Abaris und Phalaris ist. Am Schluß des Gesprächs hält P. eine lange Rede über die Macht des Himmels, die Willensfreiheit, Logos und Nus, Tyrannis und Unrecht, das beste und das schlechteste Leben, die Seele, die Götter, die Ursache des Bösen, die Fiktionen der Dichter, die Gerechtigkeit der Strafen nach dem Gesetz, den Unterschied zwischen Mensch und Tier, die Erkenntnis, die Frage was man tun und was man lassen soll, das Schicksal, die Dämonen und die Unsterblichkeit der Seele.

Als Ergänzung kommt noch ein Fragment einer ‚Rede von P. an Abaris‘ hinzu, das Proklos (in Tim. 141 D) uns überliefert hat, in dem das Auge mit dem Feuer und die Kegelform des Auges mit der Pyramidenform des Feuers verglichen wird. Die Elemententheorie des platonischen Timaios ist hier offenbar vorausgesetzt. Boyancé weist nach, daß die bei Iamblichos und Proklos dargestellten Lehrmeinungen in allen Teilen mit denen des Herakleides übereinstimmen und daß die überlieferten Stellen aus dem Dialog des Herakleides ‚Über die Gerechtigkeit‘ (Fr. 48—51 Wehrli) sowie das Proklos-Fragment sich zwanglos in den Zusammenhang des Iamblichos-Auszuges einfügen lassen. Wir wissen auch, daß im Dialog *περὶ δικαιοσύνης* die Reise des Abaris, der auf einem Pfeil durch die Luft fuhr, erwähnt wurde. Aus alledem schließt Boyancé, daß der von Iamblichos exzerpierte Dialog höchstwahrscheinlich von Herakleides stammt und vermutlich mit *περὶ δικαιοσύνης* identisch ist.

Iamblichos (v. P. 91—93) enthält einen Auszug aus einem anderen Dialog zwischen P. und Abaris. P., heißt es dabei, teilte Abaris vieles von seiner Weisheit mit, unter anderem lehrt er ihn die ‚Wahrsagung durch Zahlen‘ (*διὰ τῶν ἀριθμῶν πρόγνωσιν*). Von diesem Gegenstand handeln auch die Prognostika des P. (unten E 1) und der ‚Brief des P. an Telauges‘ (E 2). Vielleicht ist der von Iamblichos exzerpierte Dialog auch von Herakleides, aber die Dialogsituation in v. P. 91—93 ist völlig verschieden von der Situation in v. P. 215—219, wo P. ein Gefangener des Phalaris ist.

Von Xenokrates haben wir ein Pythagoraswort: ‚Pythagoras fand, wie Xenokrates sagt, daß die Intervalle der Musik nicht ohne Zahl entstehen‘ (Porphyrios in Ptol. Harm., ed. Düring, S. 30). Xenokrates schrieb *Πυθαγόρεια*, und Burkert hat (Weisheit und Wissenschaft, S. 57) nachgewiesen, daß auch andere Worte des P., wie die Definition der Seele als ‚Zahl, die sich selbst bewegt‘ auf Xenokrates zurückgehen. Xenokrates hat die Entstehung der Weltseele im ‚Timaios‘ als Ableitung der Zahl aus *ἕν* und *ἀόριστος δυάς* interpretiert und diese Ableitung den Pr oder P. selbst zugeschrieben. In der späteren Tradition gilt diese Ableitung der Zahl als Lehre des P., obwohl Aristoteles ausdrücklich sagt, daß diese Ableitung Platon eigentümlich ist.

Auch die Schrift *περὶ Πυθαγορικῶν ἀριθμῶν* des Speusippos scheint bei der Entstehung der späteren Tradition eine große Rolle gespielt zu haben. In einem 1953 publizierten Fragment des Speusippos, das vielleicht aus dieser Schrift stammt (Plato Latinus III: Procli comm. in Parmenidem, ed. R. Klibansky — C. Labowsky, London 1953, S. 38; Burkert Weisheit und Wiss. 56), schreibt Speusippos die Lehre von der Eins und der Unbestimmten Zweiheit den ‚Alten‘ zu. Andere Lehren des Speusippos, die später P. zugeschrieben wurden, hat

Burkert nachgewiesen (Weisheit und Wiss. 59—64).

Jedoch gibt es auch Überlieferungen über Lehren des P., die nicht auf die Platoniker, sondern auf ältere Quellen zurückgehen. Zunächst ist hier das Zeugnis des Dikaiarchos zu erwähnen, das Porphyrios (vita Pythag. 19) uns überliefert hat. Dikaiarchos sagt zunächst etwas über die Reden, die P. nach seiner Ankunft in Kroton vor dem Rat, vor den Epheben, vor den Knaben und in einem Kreis von Frauen hielt, und fährt dann fort: ‚Was er aber denen, die bei ihm waren, gesagt hat, davon konnte ich nichts erfahren, denn darüber schweigen sie. Nur folgendes ist bekannt geworden. In erster Linie sagt er, daß die Seele unsterblich sei. Dann, daß die Seelen den Ort wechseln, indem sie von einer Art Lebewesen zu einer anderen übergehen. Weiter, daß alle Dinge, die einmal waren, von neuem in einem gewissen Kreislauf wiederkehren und nichts wirklich Neues ist, und daß alle beseelten Wesen verwandt sind.‘

Die Tendenz, eigene Lehren dem P. zuzuschreiben, ist bei Dikaiarchos nicht vorhanden. Die Lehre von der Seelenwanderung ist für P. zuverlässig bezeugt. Wir können also annehmen, daß auch die Lehre von der ewigen Wiederkehr aller Dinge von P. selbst vertreten wurde. Die Pr. vertraten diese Lehre ebenfalls, wie wir aus Eudemos wissen. Nach van der Waerden (Herm. LXXX 129) stammt die Lehre vom Großen Jahr und der ewigen Wiederkehr aus Babylon.

Aus dem eben angeführten Zeugnis des Dikaiarchos ergibt sich klar, daß ihm keine Schrift des P. bekannt war. Es gibt auch eine antike Tradition, nach der P. keine Schriften hinterlassen hat (Diog. Laert. VIII 6). Die vielen Schriften des P., die im späten Altertum im Umlauf waren, sind fast alle unecht, d. h. sie gehen weder auf P. noch auf seine unmittelbaren Schüler zurück. Eine Ausnahme macht vielleicht der ionische Hieros Logos (A 4 in der folgenden Liste).

II. Liste der Schriften des P.

Als Grundlage der folgenden Liste der Schriften des P. diente ein Verzeichnis bei Zeller Philos. der Gr. I (6. oder 7. Aufl.) S. 366, Fußn. 2, mit Ergänzungen von H. Thesleff Introd. to the Pythagorean Writings, Acta Acad. Abo Humanoria XXIV, 3 (1961) und W. Burkert Philologus CV und Gnomon XXXIV 764.

A. Religiöse und philosophische Schriften.

A 1. Tripartitum. Nach Diog. Laert. VIII 6 hat P. drei Schriften verfaßt: *Παιδευτικόν, Πολιτικόν, Φυσικόν*. Den Anfang der physischen Schrift gibt Diog. Laert. ebd. wieder. In VIII 9—10 gibt Diog. Laert. einen Auszug aus den drei Schriften, der nur ethische Lehren enthält. Diodoros bringt in X_9, 3—5, 7—8 fast denselben Text. In VIII 14 zitiert Diog. Laert. aus einer Schrift (*γραφή*) des P.: ‚Er selbst sagt, er sei jeweils nach 207 Jahren aus der Unterwelt wieder zu den Menschen gekommen‘. Nach Diels, der das Tripartitum im Arch. f. Gesch. der Philos. III 451 eingehend besprochen hat, sowie Rohde (Psyche II 419), Corssen (Rhein. Mus. 1912, 255), Lévy (Recherches sur les sources de la légende de P. 71) und Burkert (Philol. 1961) ist die *γραφή*, aus der Diog. Laert. zitiert, das Tripartitum oder einer seiner drei Teile. Vielleicht ist die Zahl 207 in 216 zu korrigieren, denn die Theolog. arith. (S. 40 Ast) haben 216 Jahre als Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Inkarnationen nach Androkydes. Die Tradition über die 207 oder 216 Jahre geht wahrscheinlich auf Herakleides Pontikos zurück, denn dieser erwähnt die Inkarnationen Euphorbos-Hermotimos-Pyrrhos-Pythagoras, und der Zeitabstand zwischen Euphorbos und P. ist nach der üblichen Chronologie etwa dreimal 207 oder 216 Jahre. Diels vermutet Androkydes als gemeinsame Quelle der Fragmente bei Diog. Laert. und Diodoros. Nach Diels, Rohde, Burnet, Delatte und Lévy wäre das Tripartitum eine Fälschung des 3. oder 2. Jhdts. Corssen geht auf das 4. Jhdt., kurz vor Androkydes, zurück.

A 2. Die drei pythagoreischen Bücher. Nach einer seit Satyros faßbaren Tradition hat Platon in einem Brief an Dion diesen beauftragt, drei *βιβλία Πυθαγορικά* um den Preis von 100 Minen von Philolaos zu kaufen; Philolaos hätte diese Bücher ‚bekanntgemacht‘. S. o. Bd. XXIV S. 230. Nach v. Wilamowitz (Platon II 87), Wiersma (Mnem. 1942, 23) und Burkert (Weisheit und Wissenschaft 208—211) kann man annehmen, daß die ‚drei Bücher‘ mit dem Tripartitum identisch sind. Nimmt man das an, so folgt, daß Satyros (um 200 v. Chr.) das Tripartitum gekannt hat und daß es wahrscheinlich im 3. Jhdt. v. Chr. geschrieben wurde.

A 3. Die Hypomnemata Pythagorika. Diog. Laert. schreibt (VIII 24): ‚Alexander erzählt in den Philosophenfolgen, er habe auch folgende Angaben in den Hypomnemata der Pythagoreer gefunden. Der Anfang von allem sei die Einheit. Aus der Einheit aber stamme die unbestimmte Zweiheit‘ etc. Das Fragment umfaßt die Abschnitte VIII 25—33. Der erste, kürzeste Teil handelt von den Prinzipien, der zweite Teil vom Kosmos, der dritte von der Seele und dem Körper. Eine französische Übersetzung mit Quellenanalyse gab A. J. Festugière Rev. ét. gr. LVIII (1945) 1—65. Einen Überblick über den Inhalt mit wertvollen Bemerkungen findet man im Art. Pythagoreer Bd. XXIV 5, 232ff. Siehe weiter Zeller Philos. d. Griechen I, 6. oder 7. Aufl. 471, 525 (Fußn. 1), 555 (Fußn. 3). Wellmann Herm. LIV (1919) 225—248. Delatte Vie de P. de Diogène Laerce (1922) 198—237. v. Wilamowitz Platon II 84, Fußn. 1. Is. Lévy Sources de la légende de P. 75—78. W. Wiersma Mnem. (3) X (1942) 97—112. P. Boyancé Rev. ét. gr. LXV (1952) 347. W. Burkert Philologus CV (1961) 17—28; Weisheit und Wissensch. 51f.

Zeller datierte die Schrift wegen stoischer Anklänge auf das Ende des 2. oder den Anfang des 1. Jhdts. Wellmann schrieb die Schrift einem Schüler des Philolaos, also dem 4. Jhdt. zu. Delatte nimmt mehrere Autoren an, die der altpythagoreischen Schule, aber nicht der Richtung der ‚sogenannten Pr‘ des Aristoteles angehören. Wiersma meint, daß der größte

Teil der Schrift (nicht der platonische Anfang) sogar ins 5. Jhdt. zurückgeht. v. Wilamowitz, Lévy und andere widersprechen diesen frühen Datierungen. Lévy weist auf Anklänge an Lehren des Herakleides Pontikos hin. Festugière schließlich weist auf Grund einer eingehenden Analyse des ganzen Fragmentes nach, daß alle drei Teile erst nach 300 v. Chr. zusammengestellt wurden.

Festugière bemerkt zunächst, daß die Einteilung des Fragmentes mit der der *Φυσικαὶ δόξαι* des Theophrastos übereinstimmt und letzten Endes auf den Platonischen Timaios zurückgeht. Die unbestimmte Zweiheit, mit der das Fragment anfängt, ist nach dem klaren Zeugnis des Aristoteles platonisch und nicht pythagoreisch. Das System, nach dem die Prinzipien auseinander hergeleitet werden, stammt von Speusippos, wurde aber in den Hypomnemata abgewandelt. Die Herleitung der Elemente aus den geometrischen Körpern und ihre Umwandlung ineinander stammt wieder aus dem Timaios. Der Teil über das Weltall ist von Platon und Aristoteles beeinflußt. Der Gebrauch des Begriffes Heimarmene deutet, wie Zeller schon bemerkt hatte, auf stoische Einflüsse. Im letzten Teil über die Seele und den Körper weist Festugière eine nahe Verwandtschaft mit den medizinischen Lehren des Diokles von Karystos nach, der um 300 v. Chr. lebte. Das ganze Fragment ist also eine Kompilation aus verschiedenen Quellen (unter denen vielleicht auch altpythagoreische vorkamen), die nach 300 zusammengestellt wurde. Dieser Ansicht stimmen auch Burkert und von Fritz zu, während Boyancé in einem Punkt widerspricht. Unter den Quellen findet sich vielleicht auch ein Fragment des P., denn an einer Stelle heißt es ‚er nennt ...‘, doch könnte dieses Zitat sich nach v. Fritz auch auf einen anderen Autor beziehen.

Für die Datierung der Hypomnemata ist der überlieferte Brief von Lysis an Hipparchos wichtig, den Delatte (Et. sur la litt. pyth., 1915, 83—106) und Burkert (Philologus CV) eingehend diskutiert haben. Es gibt zwei Fassungen A und B dieses Briefes. Delatte hielt A für ursprünglich und echt, und B für eine spätere Fassung, die dem Tripartitum als Einleitung beigegeben war und dazu diente, dieses als echt zu beglaubigen. In B heißt es nämlich, P. habe seine Aufzeichnungen (*τὰ ὑπομνάματα*) seiner Tochter Damo hinterlassen und diese wiederum ihrer Tochter Bitale mit dem strengen Gebot, keinem Fremden etwas davon mitzuteilen. Burkert hat aber nachgewiesen, daß die Fassung B wahrscheinlich die ältere war. Wenn das stimmt, so war der Lysisbrief von Anfang eine Fälschung zu dem Zwecke, die Hypomnemata zu beglaubigen. Nach Burkert sind der Lysisbrief und die Hypomnemata wahrscheinlich älter als das Tripartitum. Somit wären beide im 3. Jhdt. v. Chr. entstanden.

Lévy identifiziert die Hypomnemata mit dem Tripartitum. Diese Identifizierung wird aber von anderen Autoren mit Recht verworfen. Die beiden Werke sind in Form und Inhalt, nach den Fragmenten zu urteilen, nicht sehr ähnlich. Ferner identifiziert Lévy das Tripartitum mit der ‚Rede von P. an Abaris‘, aus der Proklos in Tim. 141 D eine Stelle über das Auge und das Feuer zitiert. Diese Rede stammt wahrscheinlich, wie oben begründet wurde, aus einem Dialog des Herakleides Pontikos. Es ist gut möglich, daß diese Rede eine Hauptquelle des Tripartitum bildete.

A 4. Der ionische Hieros Logos. Bereits Hekataios von Abdera (um 300 v. Chr.) kennt einen *Ἱερὸς λόγος* des P. (FGrH 264 F 25 = Diod. 1, 98, 2; vgl. Jacoby III a 75 f). Nach Burkert (Weisheit und Wissenschaft 204₈) ist die Stelle, an der P. und der Hieros Logos erwähnt werden, kein Zusatz des Diodoros. Herakleides Lembos (um 170 v. Chr.) erwähnt einen Hieros Legos des P. in Hexametern und zitiert den Anfang (Diog. Laert. VIII 7). Viele Fragmente aus diesem Logos, in ionischem Dialekt, sind uns erhalten. Sie wurden zusammengestellt und geprüft von A. Delatte: Etudes sur la litt. pythagoricienne, Paris 1915.

Delatte geht sehr vorsichtig vor. Er beschränkt sich zunächst auf diejenigen Verszeilen und poetische Worte, die ganz sicher im 4. Jhdt. v. Chr. schon bekannt waren, sei es weil Platon auf diese Verse anspielt oder weil Iamblichos oder Diogenes Laertios sie nachweislich aus Timaios von Tauromenion entnommen haben. So zitiert Diogenes VIII 22 nach Timaios eine Verszeile. Mit Hilfe von Porphyrios v. P. 40 gelingt es, diese Zeile zu vier Zeilen zu ergänzen. Theiler bemerkt dazu in seiner Rezension des Buches von Delatte Gnom. II 147, daß Timaios anscheinend nur die eine von ihm zitierte Verszeile kannte.

Auch die aus Aristoxenes stammenden Stellen bei Iamblichos geben für den Hieros Logos einiges her (siehe jedoch eine kritische Bemerkung von Theiler in Gnom. I 151). Sowohl Timaios als Aristoxenos nennen je einmal P. als Autor. Die Pr des 4. Jhdts. kannten also Worte des P. in Hexametern, und sehr wahrscheinlich gehörten diese Hexameter eben dem Hieros Logos an, den Hekataios um 300 und Herakleides Lembos um 170 v. Chr. erwähnten.

Kann man noch weiter in der Zeit zurückgehen? Iamblichos erzählt v. P. 258 (nach Timaios), daß Ninon einen angeblichen Hieros Logos des P. vorgelesen habe, um damit das Volk gegen die Pr aufzuhetzen. Eine Variante dieser Geschichte (Diog. Laert. VIII 7) besagt, daß ein gewisser Hippasos (ein Gegner der Pr auch nach Iamblichos v. P. 257) eine Parodie der Worte des P. unter dem Namen *μυστικὸς λόγος* zusammenstellte. Wenn auch auf diese Erzählung kein Verlaß ist, so setzen sie doch alle die Existenz eines geheimen Logos des P. im 5. Jhdt. voraus. Sowohl die Pr als ihre Gegner wußten offenbar von der Existenz eines solchen Logos, und Timaios kannte mindestens eine Zeile daraus.

Nachdem so die Existenz eines alten Hieros Logos in ionischen Hexametern überzeugend nachgewiesen ist, kann man auch die ionischen Verse, die spätere Autoren daraus zitieren, ihm zuweisen. Den Anfang findet man bei Diog. Laert. VIII 7, weitere Verse bei Plutarchos, Stobaios, Galenos, Sextus Empiricus und anderen Autoren. In den erhaltenen ‚Goldenen Versen‘ (s. unten)

stammen nach Delatte fünf Fragmente sicher und weitere Teile vermutlich aus dem Hieros Logos.

Andere Autoren sind bei der Zuweisung von Versen an den alten Hieros Logos etwas vorsichtiger als Delatte. Die Kritik von Theiler in Gnom. I 151 und II 147 wurde oben schon erwähnt. Jedoch wird das Hauptergebnis von Delatte nämlich die Feststellung einer durchlaufenden Tradition vom 5. und 4. Jhdt. bis in die hellenistische und römische Zeit, durch diese Einzelkritik nicht angetastet.

Der Hieros Logos wurde offenbar geheim gehalten; darauf deutet nach Burkert (Weisheit und Wissenschaft 204) schon das Wort ἱερός. Dikaiarchos konnte nach seinen eigenen Worten von dem, was P. seinen Schülern sagte, fast nichts in Erfahrung bringen, weil sie es geheim hielten. Timaios und Aristoxenos kannten vielleicht nur einzelne Verszeilen. Später jedoch muß der Hieros Logos doch bekannt geworden sein, denn Hekataios von Abdera erwähnt ihn und Herakleides Lembos zitiert die erste Zeile. Es liegt wohl in der Natur eines Geheimnisses, daß es gelegentlich doch bekannt wird.

Es gab also am Anfang des Hellenismus noch Pr, die Worte des P. überlieferten. Wie der Inhalt des Hieros Logos zeigt, legten diese Pr. den größten Wert nicht auf mathematische und philosophische Lehren, sondern auf die pyth. Lebensweise: auf Frömmigkeit, Fleischenthaltung und Reinigung der Seele. Der Spott der mittleren Komödie, der bei Theokritos 14, 5—6 noch nachklingt, beweist ebenfalls die Existenz dieser Pr. gegen Ende des 4. Jhdts. Die Aussage des Aristoxenos über die Schüler des Philolaos am Anfang des 4. Jhdts.: ‚Diese waren die letzten Pr‘ ist nicht ernst zu nehmen. Aristoxenos erkannte anscheinend weder die μαθηματικοί, deren Musiktheorie er für ganz wertlos hielt, noch die strengen Vegetarier, die sich für ihre Lebensweise auf P. beriefen, als echte Pr an. Gerade diese Vegetarier aber interessieren uns hier. Wir haben gesehen, daß wenigstens eines ihrer heiligen Bücher, nämlich der Hieros Logos des P., sich bis in die spätantike Zeit erhalten hat. Über die Kontinuität der pyth. Lebensweise siehe auch den Abschnitt ‚Der nachklassische Pythagoreismus‘ o. Bd. XXIV S. 268ff.

Nach Suda (s. Ἀριγνώτη) schrieb Arignote, Tochter des P., einen Hieros Logos. Vielleicht ist dieser mit dem Hieros Logos des P. identisch.

A 5. Carmen aureum (Χρυσᾶ Ἔπη), ed. Diehl in Anthol. lyr. gr. Dieses Gedicht, das mit dem Hieros Logos eng zusammenhängt, aber aus viel späterer Zeit stammt, ist erhalten. Kritische Edition mit Kommentar und Literatur: P. C. van der Horst Diss. Leiden 1932. Französ. Übersetzung: G. Méautis Le livre de la sagesse pyth., Paris (Dorbon) 1938.

Das Gedicht wurde im späten Altertum P. zugeschrieben, wahrscheinlich weil einige Verse aus A 4 darin enthalten sind. Das Gedicht selbst gibt sich aber nicht als Werk des P. In der dorischen Eidformel wird P. sogar in der dritten Person genannt oder vielmehr nicht genannt.

Nach Delatte (Etudes litt. pyth., Chap. III) enthält das Gedicht zahlreiche Stücke aus dem ionischen Hieros Logos, verbunden durch minderwertige Verse. Auch van der Horst unterscheidet Verse von besserer Qualität, die der Dichter aus einer älteren Quelle entnommen hat, von weniger guten Versen, die vom Autor selbst stammen. Jedoch betont van der Horst die Einheitlichkeit der ganzen Komposition. Die ersten vier Zeilen sind nach Delatte und van der Horst sicher aus dem Hieros logos A 4. Da die übrigen Entlehnungen ebenfalls ionische Hexameter sind und Lehren der alten Pr enthalten, ist es nicht unvernünftig, mit Delatte anzunehmen, daß die Entlehnungen fast alle aus derselben Quelle stammen.

An zwei Stellen verweist der Autor auf eigene Werke: Reinigungen und Befreiung der Seele. An einer Stelle zitiert er Empedokles.

Nach Nauck in seiner Edition von Iamblichos v. P. wäre das Gedicht am Anfang des 4. Jhdts. n. Chr. komponiert, nach Zeller (Philos. der Gr. I 379, Fußn. 3) im 1. Jhdt. v. Chr., nach Méautis und van der Horst im 2. Jhdt. n. Chr. Der enge Zusammenhang zwischen A 4 und A 5 ist ein weiterer Beweis für die Kontinuität der Tradition der Pr, zumal es sich hier nicht um theoretische Lehren, sondern um praktische Lebensregeln und Glaubenskräfte handelt. Lebensregeln werden im allgemeinen nur dann tradiert, wenn sie auch praktiziert werden.

Ein weiteres Argument für die Kontinuität der Tradition liefern uns die folgenden Schriften des P. (A 6—A 10), die nach Diog. Laert. VIII 7 ebenso wie A 4 von Herakleides Lembos erwähnt wurden:

A 6. Über das Weltall (Περὶ τοῦ ὅλου) in Hexametern.

A 7. Über die Seele.

A 8. Über die Frömmigkeit.

A 9. ‚Heliothales, Vater des Epicharmos von Kos‘.

A 10. Kroton.

Die Liste des Herakleides Lembos bei Diog. Laert. schließt mit den Worten ‚und andere‘, aber es werden keine anderen Schriften mehr erwähnt. Wahrscheinlich sind A 4 und A 6—10, die Herakleides zusammen erwähnt, auch zusammen nach Alexandrien gekommen. Dem Titel nach sind A 7 und A 8 erbauliche Traktate oder Sammlungen von Sprüchen des P. Sie stammen sicherlich ebenso wie der Hieros Logos A 4 aus dem Kreise derjenigen, die noch in der hellenistischen Zeit die Frömmigkeit und die Lebensregeln der alten Pr. aufrecht erhielten.

Das Gedicht A 6 hat einen anderen Charakter, denn es handelt vom Weltall. Es ist sehr gut möglich, daß in diesem Gedicht von der Kugelgestalt der Erde, von der Schiefe der Ekliptik, von der Zoneneinteilung der Erde und von der Identität von Morgen- und Abendstern die Rede war; denn alle diese Dinge werden in späteren Quellen P. zugeschrieben. S. dazu Burkert Weisheit und Wissensch. 284—286. Bei Diog. Laert. IX 23 steht: (Parmenides) ‚scheint als erster entdeckt zu haben, daß Abend- und Morgenstern identisch sind, wie Favorinus im 5. Buch der Denkwürdigkeiten berichtet;

andere (sagen), P. (habe das entdeckt). Kallimachos aber sagt, das Gedicht (ποίημα) sei nicht von ihm.‘ Burkert verweist darauf, daß Kallimachos den großen Katalog der alexandrinischen Bibliothek verfaßt hat. Kallimachos scheint demnach die Autorschaft des P. für ein Gedicht, das andere als ein Werk des P. auffaßten, bestritten zu haben; vgl. v. Wilamowitz Platon II² 85, 2. Dieses Gedicht, in dem offenbar von der Gleichheit von Morgen- und Abendstern die Rede war, könnte sehr gut mit A 6 identisch sein.

A 9 und A 10 waren nach Zeller (Philos. der Gr. 367) vielleicht Dialoge.

A 11. Der dorische Hieros Logos. Iamblichos zitiert (v. P. 146) den Prolog einer ‚Heiligen Rede über die Götter‘ des P. in dorischer Prosa. P. sagt darin, daß Aglaophamos ihn in die orphischen Lehren eingeweiht habe. Weitere Zitate bei Proklos, Iamblichos, Stobaios, Hierokles und Lydos hat Delatte Etudes 191—208 zusammengestellt. Alle diese Stellen handeln von der theologischen Bedeutung der Zahlen, und zwar werden den Zahlen 1 bis 7 die Götter der Wochentage zugeordnet: 1 ist Apollon-Helios, 2 Artemis-Selene, 3 Ares, u. s. w. bis 7 Kronos. Die Planetenwoche ist bekanntlich ein Produkt der hellenistischen Astrologie (s. o. Bd. XIV S. 2547). Der dorische Hieros Logos galt als Werk des P. oder seines Sohnes Telauges. Nach Thesleff Introduction to Pyth.Writings, Acta Acad. Abo Humanoria XXIV 3 wurde das Werk bedeutend später komponiert als die übrigen dorischen pyth. Schriften, vielleicht sogar erst im 1. Jhdt. n. Chr.

A 12. Das Σύγγραμμα περὶ θεῶν des P., das Iamblichos in der Theol. arithm. zweimal zitiert, ist sicherlich, wie schon Delatte angenommen hat, mit dem dorischen Hieros Logos (A 11) identisch.

A 13. Der Ἱερὸς λόγος ἐν τοῖς Λατίνοις, erwähnt bei Iamblichos v. P. 152, ist nach Thesleff Introd. Pr. Writings 105 (entgegen Delatte) von A 11 zu unterscheiden. Thesleff hält A 13 für eine Anpassung von A 11 an römische Verhältnisse. Burkert meint dagegen (Gnom. XXXIV 764), ein Hieros Logos in lateinischer Sprache sei aus Iambl. v. P. 152 nicht zu erschließen.

A 14. Die Rede des P. bei Ovidius. In Buch XV der Metamorphosen hält P. eine lange Rede (Vs. 75—478). S. dazu A. Schmekel Diss. Greifswald 1885. Rostagni Il Verbo di P., Turin 1924. R. A. Swanson Class. Journ. LIV (1958) 21—24. K. von Fritz o. Bd. XXIV S. 225ff., bes. 241.

Der mittlere Teil der Rede des P. (Vs. 265—452) ist eine gelehrte Auseinandersetzung über Wandlungen der Erdoberfläche. Die restlichen Teile (Vs. 75—264 und 454—478) gehören zusammen. In ihnen wird in pathetischen Worten, die stark an Empedokles anklingen, die Menschheit ermahnt, kein Fleisch zu essen. Die Mahnung wird durch die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, der Seelenwanderung und der Verwandtschaft aller Lebewesen begründet. Man weiß, daß der historische P. eben diese Lehren vertreten hat. Eine andere, ganz alte Lehre ist die vom ewigen Wandel aller Dinge. ‚Unsere Körper wandeln sich ununterbrochen. was wir einst waren oder heute sind, werden wir morgen nicht mehr sein.‘ Rostagni weist darauf hin, daß dieser Satz schon in einem Fragment des alten sizilischen Komödiendichters Epicharmos (B 2 Diels-Kranz) vorkommt. Ferner weist Rostagni überzeugend nach, daß sie Lehre von der Veränderlichkeit aller Dinge, auf die Epicharm anspielt, nicht die des Heraklit ist, sondern eine altpythagoreische Lehre.

Aus alledem folgt, daß die Rede des P. viele echte altpythagoreische Elemente enthält. Es fragt sich nun, wo Ovidius diese her hat.

Seneca hat einen Auszug aus den Lehren seines Lehrers Sotion erhalten. ‚Sotion erzählte, warum P. sich der Tiere enthalten hat ... P. sagt, es sei Blutverwandtschaft von allen mit allen und Mitteilhabe der Seelen, die in andere und wieder andere Formen wandern. Keine Seele stirbt ... Daher prägte er den Menschen das Grauen davor ein, ein Verbrechen und einen Vatermord zu begehen, wenn sie je unwissend mit der Seele des eigenen Erzeugers zusammentreffen würden und mit dem Eisen oder dem Biß den Körper verletzen würden, in dem ein verwandter Geist haust.‘ Die Ähnlichkeit der Argumentation des P. bei Seneca und des P. bei Ovidius ist so groß, daß man Rostagni recht geben muß, wenn er eine gemeinsame Quelle annimmt. Da ferner sowohl Seneca als Ovidius die Argumentation dem P. in den Mund legen, muß man wohl annehmen, daß auch ihre Quelle die Argumentation dem P. zuschrieb.

Die Reihenfolge der Dogmen bei Ovidius: Unsterblichkeit, Seelenwanderung, Verwandtschaft aller Lebewesen ist genau dieselbe wie in dem Auszug aus den Lehren des P. bei Dikaiarchos (Porphyrios v. P. 19). Dikaiarchos schreibt genau wie Seneca ‚P. sagt ...‘. Ihm muß also eine Überlieferung vorgelegen haben, die diese Lehre dem P. selbst zuschrieb.

Das leidenschaftliche Pathos, mit dem P. bei Ovidius die Menschen beschwört, sich des Fleisches zu enthalten, ist aus der Disposition der Metamorphosen nicht zu erklären. Ovidius wollte zur Begründung der Lehre ‚Alles verwandelt sich‘ P. zitieren und hat sich von seiner Quelle mitreißen lassen. Diese Quelle kann nicht Sotion sein, denn das Exposé des Sotion ist viel kürzer und nüchterner. Auch aus zeitlichen Gründen kann Ovidius nicht von Sotion abhängen; denn die Metamorphosen wurden vor 8 n. Chr. geschrieben und Sotion war nach Zeller (Philos. d. Gr. III 1, 700) etwa 18—20 n. Chr. Lehrer des Seneca.

Die Quelle des Ovidius muß alt sein oder ihrerseits auf eine altpythagoreische Quelle zurückgehen: das sieht man aus der Übereinstimmung mit Epicharmos und Empedokles.

Delatte und Rostagni nehmen an, daß die gemeinsame Quelle von Sotion und Ovidius der ionische Hieros Logos war. In der Tat erfüllt der Hieros Logos alle Bedingungen, die wir vorhin von der gemeinsamen Quelle gefordert haben. Der Hieros Logos ist erstens alt, er wurde zweitens gerade von denjenigen Pr., die die Fleischenthaltung vertraten, überliefert, er galt drittens

als Werk des P., und er war viertens im späten Altertum noch vorhanden. Empedokles kann ihn sehr gut gekannt haben; so erklären sich die Übereinstimmungen zwischen Sotion, Ovidius und Empedokles. Was Dikaiarchos betrifft, so wurde ihm der Inhalt des Hieros Logos nicht mitgeteilt, sondern nur einige Hauptpunkte daraus; diese Hauptpunkte stimmen aber ausgezeichnet mit den ausführlicheren Texten von Sotion und Ovidius überein. Die Hypothese von Delatte und Rostagni hat also viel für sich.

Die Untersuchung von Rostagni wurde von Theiler, Gnom. II 147 (1926) und von Fritz kritisiert. Von Fritz weist nach, daß Rostagni nicht recht hatte, als er Philolaosfragmente zur Stützung seiner These heranzog. Ovidius hat zweifellos echte altpythagoreische Lehren verwendet, aber er kann sie auch aus anderen Quellen bezogen haben als aus einem alten Hieros Logos, und in einigen Punkten (Überwindung der Todesfurcht, Goldenes Zeitalter) scheint Ovidius von altpythagoreischen Auffassungen abzuweichen. Theiler weist auf Übereinstimmungen zwischen Ovidius und Okellos hin und nimmt eine gemeinsame Quelle für sie an. Er weist ferner darauf hin, daß die Übereinstimmung zwischen Ovidius und Okellos sich auf den mittleren Teil der Rede (Vs. 265—452) erstreckt, der nicht auf altpyth. Lehren beruht. Man wird also wohl eine gemeinsame Quelle von Ovidius, Sotion und Okellos annehmen müssen, die ihrerseits den alten Hieros Logos mit verwendet haben könnte. Ob auch die Reinigungen des Empedokles verwendet wurden, und welche Rolle P. im Text der Reinigungen spielte, bleibt unklar.

A 15. Vier Reden an die jungen Männer, an die ‚Tausend', an die Knaben und an die Frauen von Kroton. Inhaltsangabe bei Iamblichos v. P. 37—56. Über die Quelle des Iamblichos schreibt W. Burkert (brieflich): ‚Die Reden sind eine Komposition im Stil griechischer Historiographie; der Bericht über die Wirkung der Reden ist nicht abtrennbar. Die Zurückführung auf Apollonios von Tyana (Rohde) ist durch mehrere Koinzidenzen gestützt. Fraglich ist, wie eng Apollonios seinerseits sich an ältere Quellen anschließt. Rostagni (Un nuovo capitolo nella storia della retorica ..., Stud. Ital. II 148—201 = Scr. min. I 1—59) ging bis auf einen ‚pythagoreischen Sophisten' des 5. Jhdts. zurück. Diese These ist keineswegs anerkannt. Ihre Hauptstütze bricht zusammen, wenn die Erwähnung der Reden des P. im Schol. Od. 1, 1 Einschub des Porphyrios in das dort vorliegende Antisthenesexzerpt ist (so L. Radermacher S.-Ber. Wien CCXXVII, 121f.; vgl. Burkert Weisheit und Wissenschaft 181). Dagegen weisen, worauf Delatte und Boyancé (und auch Rostagni) aufmerksam machten, eine ganze Reihe von Indizien auf Timaios; meine Äußerung Weisheit und Wiss. 93, Note 37 ist vielleicht zu skeptisch. Zu der Koinzidenz Timaios Fr. 17 / Iambl. v. P. 56 kommt noch hinzu Timaios Fr. 146 / Iambl. 42, und die Übereinstimmung Iambl. 56 / Iustin. XX 4 ist auch nicht ohne Gewicht. Vor allem spielt in den Reden unteritalische Lokaltradition eine auffallende Rolle, was wieder auf Timaios, den Historiker des Westens, weist. Es ist möglich, daß vier Reden schon bei Timaios standen und von Apollonios umgearbeitet wurden; möglich auch, daß Apollonios frei komponierte aus Material, das er aus Timaios nahm.

A 16. Inschrift auf dem Grabe des Apollon: Porphyrios v. P. 16.

A 17. Inschrift auf dem Grabe des Zeus: Porphyrios v. P. 17. Die erste Zeile, in ionischen Hexametern, ist erhalten.

Zu den Inschriften A 16 und A 17 siehe A. B. Cook Zeus II 221 und J. Fontenrose Python (Los Angeles 1959).

A 18. Vier Verse über den einen Gott, von Iustinus (De Monarch., c. 2 p. 132 Otto) dem P. zugeschrieben, weisen nach Zeller (Philos. der Gr. I 367, Fußnote) auf ein von jüdischer Hand untergeschobenes oder interpoliertes Gedicht. Delatte (Et. litt. pythagoricienne 223) weist sie einem orphisch-pythagoreischen *Ὕμνος εἰς ἀριθμόν* zu, von dem einige weitere Fragmente erhalten sind. Nach Thesleff Introd. to Pyth. Writtings 108 ist das Gedicht, aus dem die Verse entnommen sind, vielleicht mit A 6 identisch.

A 19. Fragment über die Macht Gottes, dorisch, zitiert bei Ps.-Iustinus Martyr (Cohort. XIX 2 p. 68 Otto) und Kyrillos von Alexandrien (contra Iul. I 30). Clemens von Alexandrien schreibt (Cohort. 6, Ende) dasselbe Fragment ‚denen um P.' zu.

A 20. *Πυθαγόρου λόγος τρίτος* in Cod. Matrit. Bibl. Nat. 4616, Fol. 66—73 v. Siehe Zuretti Catal. Cod. Astrol. Graec. XI 2, p. 53—64, Codex 34. Eine in byzantinischen Hss. überlieferte Abhandlung in 17 Kap. über das Weltall und den *Νοῦς*. Die gleiche Abhandlung findet sich auch in der *Σύνοψις τῶν φυσικῶν* von Symeon Magistros, dem Sohn von Seth, Cod. Scorialensis I, Y. 9 Fol. 1—15 (Codex 20 in Catal. Cod. Astrol. Graec. XI 2, p. 7—10) und Cod. Matrit. 4616 (ebd. Codex 34), Fol. 96 v—105, aber ohne den Namen P.

Wie H. Thesleff mir mitteilt, benutzt der Text eine christliche Terminologie (*οἱ Ἕλληνες* versus *ἡμεῖς*).

B. Geschichte, Geographie, Rhetorik.

B 1. Über das rote Meer. Diese Schrift stammt höchst wahrscheinlich von einem anderen P.; s. den Art. Pythagoras Nr. 10 von F. Gisinger o. Bd. XXIV S. 302—304.

B 2. Geschichte des Krieges zwischen den Samiern und Kyros, erwähnt bei Io. Malalas 66 D und Kedrenos 138 C.

B 3. Σκοπιάδες oder Κοπιάδες (Diog. Laert. VIII 8), nach Diels (Arch. Gesch. Philos. III 455) zu verbessern in *Κοπίδες*, d. h. rhetorische Handbücher. Dieses Werk, dessen Anfang Diogenes uns überliefert, kann nach Diels keinesfalls vor dem alexandrinischen Zeitalter entstanden sein. Zum Wort *κοπίδες* s. K. Reinhardt Parmenides 233. Wilamowitz Herm. LXII 277. Reinhardt Herm. LXIII 107.

C. Naturgeschichte, Medizin.

C 1. De effectu herbarum, von Plinius und Dioskurides oft zitiert. Aus Plin. n. h. XX 78 geht hervor, daß Cato, der um 160 v. Chr.

De Agricultura schrieb, das Werk gekannt hat. Der wahre Autor des Werkes sei Kleemporus, sagt Plinius. Siehe M. Wellmann Georgika des Demokritos, Abh. Akad. Berl. phil.-hist. 1921, 4, 34 und W. Burkert Philol. CV 239.

C 2. Über die Meerzwiebel (*Περὶ σκίλλης*), erwähnt von Galenus, De remed. parab. XIV 567 K., von Plinius XIX 94. XX 101. XXI 108—109. XXX und von Geoponika VIII 42. Diese Schrift kann ein Teil von C 1 gewesen sein. Das nach Diog. Laert. VIII 47 von einem Arzt namens P. geschriebene Werk *περὶ κήλης* (s. o. Bd. XXIV S. 305, 34ff.) hat mit C 2 vermutlich nichts zu tun.

C 3. *Ἀλειπτικὰ συγγράμματα*. Iamblichos v. P. 25. Vgl. Herakleidos Pontikos Fr. 40 Wehrli, Diog. Laert. VIII 13. Plin. n. h. XXIII 121. Porphyrios v. P. 15. S. auch o. Bd. XXIV S. 300, 43ff.

C 4. Über die Ersatzmittel der einfachen Heilmittel, arabisch erhalten. Siehe R. Walzer S.-Ber. Akad. Berlin 1934, 825.

D. Arithmetik, Harmonielehre und Astronomie.

D 1. Arithmetik. Nach Io. Malalas 67 A, Kedrenos 138 D, 156 B, Isidor. Orig. III 2, soll P. die erste Arithmetik geschrieben haben. Eine Schrift des P. über die Arithmetik (al-ariṯmāṭīkī) wird auch von Ibn al-Qifṭī in seiner Schrift Ta'rīh al-Hukamā' (ed. Lippert 259_3) erwähnt, zusammen mit einer Schrift über die Musik (al-mūsīkī).

D 2. Fragment über die Entfernungen des Mondes, der Sonne und der Fixsterne. Plinius berichtet darüber (Nat. Hist. II 83): *‚Pythagoras ... a terra ad lunam CIIVI milia stadiorum esse collegit, ad solem ab ea duplum, inde a duodecim signa triplicatum, in qua sententia et Gallus Sulpicius fuit noster.'* Die Übereinstimmung zwischen P. und Sulpicius ist nach Burkert (Philol. CV 29) wohl so zu verstehen, daß Sulpicius P. zitiert hat. Sulpicius hat seine astronomische Schrift nicht lange nach der Sonnenfinsternis vom 22. Juni 168 geschrieben (Plin. II 53). Er starb 149, also schrieb er sein Buch um 160 v. Chr. Damals existierte also ein Buch des P., das von den Entfernungen des Mondes, der Sonne und den Fixsternen handelte.

Tannery bemerkt in seinen Recherches sur l'histoire de l'astr. anc. (1893) 323, daß die Entfernung von 126 000 Stadien genau die Hälfte des Erdumfanges nach Eratosthenes ist. Tannery faßt *milia* als falsche Übersetzung von *μύρια* auf; der Mondabstand nach P. wäre dann 1 260 000 Stadien, also 5mal der Erdumfang. Wie dem auch sei, die Schrift des P. muß nach Eratosthenes und vor Sulpicius, also zwischen 220 und 160 entstanden sein. Die von P. angenommenen Entfernungen sind viel zu klein, auch für den damaligen Stand der Wissenschaft. Besonders das Verhältnis 1 : 2 der Entfernungen zum Mond und zur Sonne ist unsinnig.

D 3. Fragment über die Planetentonleiter.

Von den Intervallen der Planetentonleiter handeln verschiedene griechische und lateinische Autoren, von denen Plinius, Censorinus und Favonius P. als Quelle bezeichnen. Die wichtigste griechische Quelle ist ein Gedicht eines gewissen Alexander, zitiert bei Theon v. Smyrna (Exp. rer. math. 138 Hiller), Chalcidius (Timäuskommentar LXXII) und Herakleitos dem Grammatiker (Qu. Hom. XII), der den Dichter als Alexander von Ephesus vorstellt. Gemeinsame Quelle von Theon und Chalcidius ist der Timaioskomm. des Adrastos. Ferner Plut. De anima procr. in Tim. 31, 1028 F. und Achilles Tatios 17, p. 43 Maass. Lateinische Quellen: Hygin. Astron. IV 14 (p. 117 Bunte). Plin. n. h. II 84. Censorin. die natali 13. Favonius Eulogius 25, 2. Martianus Capella II 196. Kommentare: P. Tannery Mém. Sc. VII 155; Rech. sur l'histoire de l'astr. anc. 323. B. L. van der Waerden Astron. der Pr., Verhandel. Kon. Akad. Amsterdam (Nat.) XX 1 (1951). W. Burkert Philol. CV (1961) 28. Über die Sphärenharmonie im allgemeinen s. die bei Burkert 28, Fußnote 2 zitierte Lit.

Von den lateinischen Autoren scheint nur Martianus Capella direkt von Plinius abhängig zu sein. Plinius und Censorinus gehen nach Tannery auf eine gemeinsame lateinische Quelle zurück, und zwar wahrscheinlich auf Varro. Auch Favonius geht nach M. Sicherl und W. Burkert (Philol. CV 34) auf Varro zurück. Alle drei von Varro abhängigen Autoren nennen P. als Urheber, also muß auch Varro den Namen P. genannt haben. Wahrscheinlich hat Varro ein griechisches Buch des P. benutzt. Burkert zitiert (a. O. 38) eine Stelle bei Lydos, die diese Vermutung bestätigt. Hyginus aber geht nicht auf Varro zurück, sondern auf eine griechische Quelle, und zwar nicht auf die Alexanderverse (Burkert 35). Ebenso sind die Alexanderverse nicht die Quelle von Plutarchos und Achilles Tatios, denn Alexander und Varro nehmen die Erde als Hypate an, Plutarchos und Achilles aber den Mond. Die von Plutarchos und Achilles Tatios überlieferte Tradition ist nicht mit dem Namen P. verknüpft. Wir lassen sie daher außer Betracht, beschränken uns also auf Alexander, Hyginus und die auf Varro zurückgehenden lateinischen Autoren. Von diesen ist Censorius der wichtigste, weil er den ausführlichsten Text bietet. Er gibt die Entfernung Erde—Mond als 126 000 Stadien an. Diese Entfernung nennt P. nach Censorinus und Plinius einen Ganzton. Die weiteren Distanzen von einem Planeten zum nächsten sind: zu Merkur $1/2$ Ton, zu Venus fast $1/2$ Ton, zur Sonne $1\,1/2$ Ton, zu Mars 1 Ton, zu Iuppiter $1/2$ Ton, zu Saturn $1/2$ Ton, zum Tierkreis $1/2$ Ton. Die Summe aller Abstände wird richtig als 6 Töne oder eine Oktave angegeben. Die Intervalle des Censorinus stimmen genau mit denen des Alexander überein. Bei Hyginus, Plinius und Martianus Capella sind einige Intervalle falsch angegeben, was zur Folge hat, daß die Summe keine Oktave ist.

Die Planeten werden bei Censorinus mit ihren griechischen Namen Stilbon, Phosphorus, Pyrois, Phaeton, Phaenon benannt. Die gleichen Namen findet man auch in dem Gedicht Alexanders. Alexander und Hyginus nennen den Namen P. nicht, aber es ist möglich, daß sie aus demselben Buch des P. schöpfen wie Varro.

Die Tonleiter des Alexander (und des Censorinus) spottet allen Gesetzen der Harmonik, wie Theon ganz richtig bemerkt. Der Ganzton als Abstand zwischen zwei Tönen aufgefaßt und nicht als Verhältnis — das ist Aristoxenische Musiklehre und nicht pythagoreische (Burkert S. 38). Die ruhende Erde sollte nicht tönen. Läßt man aber die Erde weg und gibt dem Fixsternhimmel die Oktave zum Mond, so erhält man nach Boyancé, Beaujeu und Burkert (a. O. 38) eine vollständige chromatische Tonleiter. Man kann auch nach van der Waerden nur die Erde weglassen; dann erhält man eine unvollständige chromatische Tonleiter, wie bei der siebensaitigen Lyra — und in der Tat vergleicht Alexander den Kosmos mit einer siebensaitigen Lyra. Eine chromatische Tonleiter ohne tönende Erde scheint also die ursprüngliche Idee (vielleicht von Eratosthenes oder Hypsikles) gewesen zu sein. Nachträglich wurde diese, wie Burkert (a. O. 40) ganz richtig sagt, ‚durch Hinzunahme der Erde um der Entfernungsbestimmung willen zu jener musikalisch unsinnigen Tonleiter des P. verkehrt'. Burkert weist auch noch auf die Beziehung zu dem Gedicht ‚Hermes' des Eratosthenes hin.

Die Schriften D 2 und D 3 hängen eng miteinander zusammen, denn beide setzen den Abstand zum Monde gleich 126 000 Stadien und drücken alle übrigen kosmischen Entfernungen durch diesen Grundabstand aus. Nach Burkert ist es sogar möglich, daß D 2 und D 3 ursprünglich identisch waren und daß die Verhältnisse 1 : 2 : 3 in D 2 auf einem Mißverständnis des Sulpicius beruhen.

E. Prognostik, Astrologie.

E 1. *Προγνωστικὰ βιβλία*, erwähnt bei Tzetzes, Chil. II 888f. Vgl. Harless zu Fabr. Bibl. gr. I 786. S. auch Catal. Cod. Astrol. Gr. I 128, wo Methoden des P. zur ‚Voraussage durch Zahlen' von Krankheit, Gesundheit und Tod erwähnt werden. ‚Wahrsagung durch Zahlen' (*διὰ τῶν ἀριθμῶν πρόγνωσις*) wird auch bei Iamblichos v. P. 93 erwähnt. Es heißt dort, P. habe Abaris in diese Art Wahrsagung eingeweiht. Es ist sehr gut möglich, daß E 1 mit E 2 identisch ist.

E 2. Brief des P. an Telauges. Dieser Brief ist in mehreren Exemplaren in astrologischen Manuskripten erhalten. Edition von Zuretti in Catal. Cod. Astrol. Gr. XI 2, S. 139, nach zwei Hss. in Madrid. Kommentar: Tannery Mém. scient. IX 17—50. Festugière Révélation d'Hermes I 336. Inhalt: Wahrsagung mittels Zahlen. Aus den Namen von zwei Gegnern schließt man durch Addition der die Namen bildenden Zahlen (= Buchstaben), welcher gewinnen wird. In einigen Hss. hat die Abhandlung den Titel *Ψῆφος Πυθαγορική* oder *Ψῆφος Πυθαγόρου*, in anderen *Ἐπιτομὴ διαγνωστική* (Cod. Vatic. gr. 285 Fol., 301 v, cod. Paris. gr. 985, Fol. 316). Eine kleine Tafel gehört immer dazu. Diese Tafel meint wohl Psellos, wenn er von *τὸ Πυθαγορικὸν πλινθίδιον* spricht (Catal. Cod. Astrol. Gr. VIII 1 S. 131). Über Telauges s. o. Bd. V A S. 194 ff. (von Fritz).

E 3. *Ῥαβόλιον* oder *Λαξευτήριον*: eine Anweisung zur Gematrie, die in mehreren astrologischen Hss. (Catal. Cod. Astrol. Gr. VIII, pars 1, S. 64, 65, 70) erhalten ist. Unter Gematrie versteht man eine Methode der Weissagung mittels Punktfiguren, die im Sande gezeichnet werden. Siehe P. Tannery Mém. scient. IV 321 ff. Das von Tannery publizierte Ms. ist byzantinisch und stammt aus dem 13. Jhdt. Das Wort *Λαξευτήριον* und die Zuschreibung an P. finden sich in einer 1266 geschriebenen Abhandlung des Mönches Arsenios. Das Wort *Ῥαβόλιον* stammt nach Tannery aus dem Arabischen; nach den Hss. soll es persisch sein. Die Zuschreibung an P. hält Tannery für eine byzantinische Phantasie. Nach einer brieflichen Mitteilung von H. Thesleff wird das *Λαξευτήριον* auch *Λαχμητήριον* genannt.

E 4. Astrologisches Fragment des P., publ. Catal. Cod. Astrol. Gr. V, pars 3, S. 114, Zeilen 9—13.

E 5. *Διήγησις περὶ πεφωτισμένων ἡμερῶν τῆς Σελήνης καὶ ἀφωτίστων* in Cod. Vat. gr. 952 Fol. 168 v (Catal. Cod. Astrol. Gr. V 4, p. 10), anscheinend eng verwandt mit dem Lunarium des Melampus. J. Heeg Die angeblichen orphischen *ἔργα καὶ ἡμέραι*, Diss. München 1907, S. 71.

E 6. *Ὀνειραιτητὸν Π. καὶ Δημοκρίτου*. F. G. Kenyon Greek papyri in the British Museum, Nr. 121.

E 7. *Ψῆφος περὶ τῶν γεννωμένων βρεφῶν* Cod. Matrit. Bibl. Nat. 4616 Fol. 74 v, publiziert von Zuretti Catal. Cod. Astrol. Graec. XI 2, 124—125.

E 8. Über die Formen der 12 Tierkreiszeichen, Zuretti Catal. Cod. Astrol. Gr. XI 2, 135—139.

E 9. *Ὑπόδειξις διαλύσεως τῶν μελῶν*. Cod. Laurent. Plut. 28, 14 Fol. 308 v.

H. Thesleff hält die Prognostika E 1—E 9 sämtlich für nachhellenistisch. Ich enthalte mich des Urteils.

F. Briefe.

F 1. Brief an Anaximenes (Diog. Laert. VIII 49—50): Zehn Zeilen in ionischer Prosa.

F 2. Brief an Hieron, Epistol. Gr. (Hercher) p. 601, in attischer Prosa.

Siehe auch den Brief an Telauges E 2.

III. Zusammenfassung.

Überblicken wir nun die Schriften des P. und ihre wahrscheinliche Datierung, so sehen wir folgendes. Der Hieros Logos A 4 wurde wahrscheinlich, wenn er nicht von P. selbst stammt, im 5. Jhdt. komponiert. Im 4. Jhdt. legten die Platoniker viele Aussprüche dem P. in den Mund; insbesondere Herakleides Pontikos ließ P. in seinen Dialogen auftreten und große Reden halten. Im 3. Jhdt. v. Chr. entstanden wahrscheinlich die Hypomnemata A 3 (beglaubigt durch den Lysisbrief) und die Drei Bücher A 2, beglaubigt durch einen Brief Platons an Philolaos und vermutlich identisch mit dem Tripartitum A 1. Zwischen 220 und 160 entstanden, von Eratosthenes beeinflußt, die eng miteinander zusammenhängenden Werke D 2 und D 3 über die Entfernungen der Himmelskörper und die Sphärenharmonie. Vor 170 entstanden die von Herakleides Lembos erwähnten Werke A 6—10.

Vor 160 v. Chr. entstand das Buch über die Wirkung der Pflanzen. Sotion und Ovidius kannten um die Zeitwende eine Rede des P. (A 14), die an Epicharmos und besonders Empedokles anklingt und vielleicht auf dem Hieros Logos (A 4) beruht. Das *Ῥαβόλιον* wurde im 13. Jhdt. von byzantinischen Astrologen aus dem Arabischen übersetzt. Die übrigen Schriften des P. lassen sich nur innerhalb sehr weiter Grenzen datieren.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß viele Schriften des P. in der hellenistischen Zeit, insbesondere im 3. und 2. Jhdt. entstanden sind. Die Ansicht Zellers, daß die meisten erst von den Neupythagoreern im 1. Jhdt. v. Chr. und noch später verfaßt wurden, hält einer näheren Prüfung nicht stand.

Da also viele Schriften des P. zeitlich dem 4. Jhdt. n. Chr. nahestehen, kann man versuchen, sie zu den verschiedenen Gruppen der Pr. und des 5. und 4. Jhdts. in Beziehung zu setzen.

Die Leistungen der Mathematiker unter den Pr kennen wir einigermaßen (s. den Art. Pythagoreische Wissenschaft o. Bd. XXIV S. 277 ff.). Ihre Theorien wurden nicht geheimgehalten; sie wurden von Theaitetos, Eudoxos und anderen weiter entwickelt und in den Lehrbüchern des Eukleides (Elementa und Sectio Canonis) zusammenfassend dargestellt. Im 3. Jhdt. knüpfte Eratosthenes an Archytas und Eudoxos an; Hypsikles schrieb über die Sphärenharmonie. Erst nach Eratosthenes setzen die pseudowissenschaftlichen Schriften des P. (E 2 und E 3) ein. Ihr Ziel ist, die mathematisch-astronomische Lehre von der Sphärenharmonie und den Abständen der Planeten populär darzustellen, aber sie verfehlen dieses Ziel, weil die Autoren diese Theorie nicht verstanden haben.

Die Akusmatiker waren diejenigen Pr, die das ‚pyth. Leben', von dem Platon spricht, weiterzuführen trachteten. Ziel dieses Lebens war die Reinigung der Seele, die als unsterblich und göttlich betrachtet wurde. Die Akusmatiker übten Fleischenthaltung und überlieferten die alten Lebensregeln, die Akusmata. An Weiterentwicklung der Mathematik und Philosophie lag ihnen weniger; für sie waren die eigenen Worte des P. maßgebend. Noch am Ende des 4. Jhdts. v. Chr. wurden diese Worte geheimgehalten, wie wir aus Dikaiarchos wissen. Wahrscheinlich um 300, spätestens aber um 200, vor Herakleides Lembos, wurde ein Hieros Logos (A 4) bekannt, der hauptsächlich ethische und religiöse Lehren enthielt. Unter Benutzung dieses Hieros Logos wurden viel später die Goldenen Verse (A 5) komponiert, sowie (unter Heranziehung von anderen Quellen) die Rede des P. bei Ovidius (A 14). Die Schriften A 6—A 10, die Herakleides Lembos mit A 4 zusammen nennt, könnten sehr gut Schriften der Akusmatiker sein. Man könnte versuchsweise A 4—A 10 und A 15 als heilige Schriften der Akusmatiker betrachten; ergänzend kann man A 14 und die Inschriften A 16 und A 17 heranziehen.

Das Tripartitum (A 1 = A 2) und die Hypomnemata (A 3) gehen weder auf die Mathematiker noch auf die Akusmatiker zurück, sondern sie sind von der platonischen Schule beeinflußt und vermutlich im 3. Jhdt. entstanden. Das Tripartitum ist wahrscheinlich von Herakleides Pontikos beeinflußt, die Hypomnemata von Platon, Speusippos und Diokles von Karystos. Die gemeinsame Tendenz dieser Schriften ist, platonische Lehren als altpythagoreisch darzustellen.

IV. Nachtrag. Wie M. Schramm mir mitteilt, bringt Ibn Abī Uṣaybiʿa in seiner Ärztebiographie (ed. A. Müller, Königsberg 1884) am Schluß des Abschnittes über P. ein größeres, zusammenhängendes Fragment aus der Schrift des Porphyrios ‚über die Nachrichten von den Philosophen, über die Geschichten von ihnen und ihre Ansichten'. Porphyrios unterscheidet darin ‚authentische' Bücher, zu denen er von P. selbstverfaßte Bücher rechnet und solche, die von den ‚Erben seines Wissens' aufgezeichnet wurden, von ‚falschen Büchern', welche ‚dem Weisen in den Mund gelegt und unter seinem Namen geschrieben' wurden. Als ‚Bücher, welche Fälscher fingiert haben', nennt er:

G 1. das Buch der geheimen Zwiesprache,

G 2. das Buch der Beschreibung der schlimmen Gewerbe,

G 3. das Buch der Wissenschaft von den Gaukeleien,

G 4. das Buch der Regeln zur Gestaltung der Symposien,

G 5. das Buch der Zubereitung der Trommeln, der Zymbeln und der Saiteninstrumente,

G 6. das Buch der prophetischen Kapitel,

G 7. das Buch des Ausstreuens der Samen,

G 8. das Buch der Instrumente,

G 9. das Buch der Gedichte,

G 10. das Buch der Erzeugung der Welt,

G 11. das Buch der Hände,

G 12. das Buch der Männlichkeit ‚und viele andere'.

Auf der anderen Seite hat es nach Porphyrios 280 ‚Bücher, an denen kein Zweifel besteht' gegeben, und zwar 80 von P. selbst und 200 von den ‚reifen Männern, welche zur Gruppe des P., zu seiner Partei und zu den Erben seines Wissens gehörten'. Diese Bücher wurden besonders von Archytas, dem Tarentiner, zusammengestellt. Sie sind nach Porphyrios ‚in Vergessenheit geraten, bis sich ihre Existenz bei einer Schar von Weisen, denen guter Vorsatz und Frömmigkeit eigen war, ergab; sie aber haben sie zusammengefaßt, zusammengestellt und komponiert, ohne daß sie zuvor in Hellas bekannt gewesen wären; vielmehr wurden sie in Italien aufbewahrt'.

Wenn ich die Mitteilung des Porphyrios richtig verstehe, so unterscheidet er drei Perioden, in denen Bücher des P. zusammengestellt wurden. Die erste Periode ist die des Archytas. Zu den Büchern dieser Periode gehören wahrscheinlich A 4 und A 6—10. Wie wir gesehen haben, zitieren Platon, Aristoxenos und Timaios (alle im 4. Jhdt., unmittelbar nach Archytas) einige Zeilen aus A 4, aber Dikaiarchos kannte A 4 und A 6—10 sicher nicht. Porphyrios hat also ganz recht, daß die von Archytas gesammelten Bücher ‚in Hellas nicht bekannt' waren.

Die zweite Periode ist die der weisen und frommen Männer, die in Italien einige verschollene Bücher wiederfanden. Ich nehme an, daß

diese Männer Neupythagoreer aus der Zeit zwischen —100 und +250 waren. Das Carmen aureum A 5, in dem Verse aus A 4, aber auch spätere Zusätze enthalten sind, liefert ein gutes Beispiel ihrer Tätigkeit. Sie brachten es nach Porphyrios auf 280 pythagoreische Bücher, von denen 80 dem P. selbst zugeschrieben wurden.

Die dritte Periode ist die der Fälscher, von denen Porphyrios sehr abschätzig spricht. Er nennt ihre Namen: Aristaios der jüngere, NKWS und drei Namen von Kretern. Dazu kommen ‚andere, die noch hemmungsloser gewesen sind'. Ich nehme an, daß diese Fälscher etwa im 3. Jhdt., kurz vor Porphyrios, gelebt haben. Von ihren Büchern G 1—12 scheint keines aus anderen Quellen bekannt zu sein.

Anschließend bringt Ibn Abī Uṣaybi'a ein Zitat aus Pseudo-Plutarch und eine Liste von Büchern des P.:

H 1. das Buch über die Arithmetik,

H 2. das Buch der Tafeln,

H 3. ein Buch über den Schlaf und das Wachen,

H 4. ein Buch über die Beschaffenheit der Seele und des Körpers,

H 5. Sendschreiben an den Tyrannen von Sizilien,

H 6. das goldene Sendschreiben, so benannt, weil Galen es mit Gold geschrieben hat,

H 7. Sendschreiben an Xenophanes über die Ermittlung der Begriffe,

H 8. Sendschreiben über die intellektuelle Politik,

H 9. Sendschreiben an SYMDWSYWS.

Von diesen sind H 1 und H 6 wohl mit D 1 und A 5 identisch, H 4 vielleicht mit A 7. Die Schriften H 8, H 5 und H 7 erwähnt auch der sehr zuverlässige Ibn al-Nadīm im Fihrist (ed. Flügel) als solche, die er selbst gesehen hat. Zu H 7 gibt es nach Ibn al-Nadīm einen Kommentar des Iamblichos. Auch H 6 wird bei al-Nadīm erwähnt, mit der gleichen Bemerkung über Galen; s. auch M. Steinschneider Die arabischen Übersetzungen aus dem Griechischen, Centralbl. Bibliothekswesen, 12. Beiheft (1893) 4. Nadīm und Uṣaybi'a haben offensichtlich aus derselben Quelle geschöpft.

Von den Schriften H 1—9 ist keine in der Liste der ‚gefälschten Bücher' des Porphyrios enthalten. Es liegt daher nahe, anzunehmen, daß H 1—9 aus der zweiten Periode des Porphyrios stammen. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, daß das Carmen aureum A 5 = H 6, das wahrscheinlich von einem Neupythagoreer zwischen —100 und +250 verfaßt wurde, in den Listen von al-Nadīm und al-Uṣaybi'a vorkommt.

An einer anderen Stelle im Fihrist (S. 314 Flügel) nennt al-Nadīm ‚das Buch des P. über das Los, mit welchem bei jedem Bedarfsfall geworfen wird'. Dieses Losbuch könnte man als E 10 der Reihe der Prognostika anfügen.

[B. L. van der Waerden.]

S. 314, 31 zum Art. **Pytharatos:**

3) komischer Schauspieler, siegte zweimal bei den Lenäen um 264 v. Chr.: IG II 977 y (w). Wilhelm Urkunden 153. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 418, S. 127.

[Mario Bonaria.]

S. 678, 8 zum Art. **Quadratus:**

11) Quadratus Baebianus, Magistrat der *urbs Rusicadensis Chyllitana,* nur bekannt durch eine Weihinschrift, die er zur Erinnerung an seine Verdienste, auch um das Theater, errichten ließ: CIL VIII 6958 = Dess. 6860. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1149, S. 148 und 185.

[Mario Bonaria]

Quartae (partes). Schauspieler dieses Ranges werden selten genannt, inschriftlich nur ein *L. Faenius Faustus* (s. d.), Ende des 2. Jhdts. n. Chr., und ein Namenloser in der stadtrömischen Inschrift CIL VI 10118 = Dess. 5021 = Bücheler carm. epig. 411 = Rotolo Il Pantomimo S. 111, nr. XXXIX). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1176 und 835, S. 151 und 92.

[Mario Bonaria.]

S. 1107, 41 zum Art. **Quinctius:**

76) Pantomima der iulisch-claudischen Zeit, erwähnt nur in der Sammlung der Priapea (nr. 27). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 429, S. 42. A. Salvatore Appendix Vergiliana, Torino 1960, II 88.

[Mario Bonaria.]

Zweite Reihe [R—Z]

Zum Band I A

L. Rebellius Renatus. Pantomime und Priester der Diana und Apollos, Zeit des Kaisers Marc Aurel, nur bekannt durch eine Ehreninschrift von Telesia für ihn: Orelli I 2626 = Rotolo Il Pantomimo S. 104, nr. XXIX. Der Name wird verschieden gelesen: *Rebellio* (Orelli), *Rubellio* (Muratori), *Trebellio* (Romanelli). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 852, S. 98 und 179.

[Mario Bonaria.]

Reskriptsprozeß.

Quellen: Cod. Theod. I 2 *De diversis rescriptis;* II 4 *De denuntiatione vel editione rescripti.* Cod. Iust. I 19 *De precibus imperatori offerendis et de quibus rebus supplicare liceat vel non;* I 20 *Quando libellus principi datus litis contestationem facit;* I 21 *Ut lite pendente vel post provocationem aut definitivam sententiam nulli liceat imperatori supplicare;* I 22 *Si contra ius utilitatemve publicam vel per mendacium fuerit aliquid postulatum vel impetratum;* I 23 *De diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus.*

I. Der Rp. ist eine besondere Verfahrensart des römischen Prozeßrechts, insbesondere des Zivilprozeßrechts; der Kaiser entscheidet auf Ersuchen einer Partei oder Anfrage einer Behörde einen streitigen Rechtsfall durch Reskript, wobei die Entscheidung von der Richtigkeit des vorgebrachten Sachverhalts abhängig gemacht wird. Die Prozeßreskripte (s. Brassloff Art. Epistula o. Bd. VI S. 205ff. Vgl. Lécrivain Art. Rescriptum Daremb.-Sagl. IV 844ff.) werden zwar für einen konkreten Fall erlassen, erlangen aber ebenso wie die kaiserlichen Dekrete allmählich gesetzesgleiche Geltung (Kaser Röm. Rechtsgeschichte [1950] 135. S. u.).

Die Anfrage einer Behörde (*relatio,* s. Bd. I A S. 564; *consultatio,* s .Bd. IV S. 1142f.; *suggestio*) wird in Form einer *epistula* (s. o. Bd. VI S. 204ff.) erledigt; Eingaben und Gesuche von Privatpersonen (*libelli,* s. Premerstein Art. Libellus III A Bd. XIII S. 48f.; *preces; supplicationes*) werden durch bloßen Aktenvermerk auf der Eingabe (*subscriptio,* s. Kübler Art. Subscriptio Nr. 3 Bd. IV A S. 496ff.) beantwortet (zu dieser Unterscheidung grundlegend Wilcken Herm. LV [1920] 1ff.). Die *epistula* wird durch Insinuation zugestellt (Wilcken a. O. 15); die Erledigung mittels *subscriptio* wird durch öffentlichen Aushang (*propositio*) dem Bittsteller zur Kenntnis gebracht; dieser kann sich eine Abschrift des kaiserlichen Bescheides nehmen (vgl. F. Schulz Geschichte der röm. Rechtswissenschaft [1961] 178f. Zur Veröffentlichung der Reskripte F. v. Schwind Zur Frage der Publikation im röm. Recht [1940] 167ff.).

Das Erbitten eines kaiserlichen Reskriptes durch eine Prozeßpartei wird seit Hadrian üblich; Traian hat auf Anfragen von Privatpersonen noch keine Reskripte erteilt. Hist. Aug. Macrini 13, 1: ... *cum Traianus numquam libellis responderit, ne ad alias causas facta praeferrentur quae ad gratiam composita viderentur* (vgl. dazu Mommsen Ges. Schr. II 187ff.; St.-R. II/2[4] 912, 3. Pernice 69. Krüger Geschichte der Quellen und Litteratur des Röm. Rechts[2] [1912] 103f. Andt 113. S. o. Bd. XVIII S. 557). Karlowa (Röm. Rechtsgesch. I 650) bringt das Auftreten der Prozeßreskripte unter Hadrian in Verbindung mit dem Abschluß der magistratischen Edikte durch die hadrianische Redaktion (zustimmend Wilcken Herm. LV 20); an Stelle der Rechtsfortbildung durch die prätorischen Edikte tritt nun die Weiterentwicklung mittels kaiserlicher Reskripte (zu Reskripten des Septimius Severus s. Westermann-Schiller Apokrimata. Decisions of Septimius Severus on legal matters [New York 1954]; vgl. Youtie-Schiller Chronique d'Égypte XXX [1955] 327ff.).

Die Prozeßreskripte ersetzen auch die Rechtsgutachten der Juristen (Dulckeit-Schwarz Röm. Rechtsgeschichte[3] [1963] 186); die Respondiertätigkeit wird mehr und mehr eingeschränkt (vgl. Kaser Röm. Rechtsgeschichte 135). Anfänglich kam einem Reskript keine höhere Bedeutung wie dem Rechtsgutachten eines Respondierjuristen zu; die Anfragen an den Kaiser gingen zum Großteil von den Provinzen aus (s. Brassloff Bd. VI S. 207. Zu den Adressaten der kaiserlichen Reskripte von Claudius bis Numerian de'Dominicis Annali della Università di Ferrara VIII/3 [1950] 1ff.; unter Diocletian Rotondi Scritti giuridici I [1922] 268ff.). Eine Anzahl von Reskripten erscheint als bloße Gutachten (vgl. Pernice 69); in späterer Zeit gewinnen die Prozeßreskripte den Charakter von Instruktionen an den Richter (Pernice 71); sie gehen somit in ihrer Wirkung über die Rechtsgutachten von Juristen hinaus (vgl. Kaser Röm. Rechtsgeschichte 135), da der Richter an die kaiserliche Entscheidung gebunden ist.

In der Zeit des ausgebildeten Reskriptsprozesses, seit der 2. Hälfte des 2. Jhdts. ist das Prozeßreskript ein Gegenstück der praetorischen Formel (so schon Puchta Inst.[9] I § 178. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II § 62. Pernice 71). Prozeßreskripte ergingen, wie Pernice 71ff. mit guten Gründen dargelegt hat, nur im amtsrechtlichen Verfahren, nicht im ordentlichen Formularprozeß, da sich Reskript und Prozeßformel ausschließen (Pernice 71f. Wlassak Provinzialprozeß 19. Wenger Inst. 308, 4); der Praetor könnte den kaiserlichen Befehl in der Formel nicht zum Ausdruck bringen; es können aber dem *iudex* nicht zwei Anweisungen (Reskript und Prozeßformel) erteilt werden.

In den Provinzen erfolgte schon frühzeitig

die Verdrängung des *iudex privatus* durch den Provinzialstatthalter. In Reskripten findet sich häufig die Ermächtigung ‚*eum qui provinciae praeest adire potes*'. Der Statthalter kann den Streitfall selbst entscheiden oder einen Unterrichter, einen *iudex datus*, mit der Entscheidung betrauen (Iul. Dig. I 18, 8 und Callistr. Dig. I 18, 9. Dazu Pernice 72f. Wlassak Provinzialprozeß 16ff. Andt 118). Die Reskriptswerber haben offenbar die präsidiale Cognition der Entscheidung eines Privatrichters vorgezogen.

Die Kaiser waren bestrebt, die Prozeßreskripte auf den ihnen gebührenden Anwendungsbereich einzuschränken. Reskripte sollen nur in Fällen erbeten werden, die nicht durch generelle Normen geregelt sind; Reskripte, die gegen das allgemeine Recht verstoßen, sind ungültig. Cod. Theod. I 2, 2 (a. 315): *Contra ius rescripta non valeant* . . .; vgl. Cod. Theod. I 2, 3 (a. 316) (Andt 18. 68). Cod. Iust. I 19, 7 (a. 426): *Rescripta contra ius elicita ab omnibus iudicibus praecipimus refutari* . . .; vgl. Cod. Iust. I 19, 3 (a. 329). Anastas. Cod. Iust. I 22, 6 (a. 491?): *Omnes cuiuscumque maioris vel minoris administrationis universae nostrae rei publicae iudices monemus, ut nullum rescriptum, nullam pragmaticam sanctionem, nullam sacram adnotationem, quae generali iuri vel utilitati publicae adversa esse videatur, in disceptatione cuiuslibet litigii patiantur proferri, sed generales sacras constitutiones modis omnibus non dubitent observandas.* (Vgl. Wenger Inst. 309f. S. Brassloff Bd. VI S. 206).

Eine Konstitution aus dem J. 270 bestimmte, daß Reskripten eine dauernde Geltung zukomme (Cod. Iust. I 23, 2: . . . *cum ea, quae ad ius rescribuntur, perennia esse debent* . . .); eine Konstitution aus dem J. 413 (Cod. Theod. I 2, 12) verordnete, daß Reskripte durch Zeitablauf nicht unwirksam werden: *nec excludi temporibus nec aboleri casibus impetratum* (dazu Andt 56). In der späten Kaiserzeit wurde die generelle Geltung der Reskripte wieder eingeschränkt. Schon Arcadius und Honorius (Cod. Theod. I 2, 11 [a. 398] bestimmten, daß Reskripte, die auf Anfrage eines Beamten ergangen waren oder in Zukunft ergehen würden, nur für den individuellen Fall Geltung haben sollten. Theodosius und Valentinian (Cod. Iust. I 14, 2 [a. 426]) bestimmten, daß Reskripte nicht generellen Charakter hätten, sondern nur für den Einzelfall gelten sollten, sofern nicht der Kaiser zum Ausdruck bringt, daß er eine generelle Norm schaffen wolle, oder die Entscheidung *ad omnes* ergangen ist (Cod. Iust. I 14, 3 [a. 426]) (vgl. dazu Brassloff Bd. VI S. 206f. Krüger Geschichte der Quellen und Litteratur des Röm. Rechts[2] 305. Kipp Geschichte der Quellen des röm. Rechts[3] [1909] 82f. Orestano Il potere normativo degli imperatori e le costituzioni imperiali (Roma 1937) 76ff. Steinwenter Studi Arangio-Ruiz II [1953] 183. — Zum iustinianischen Recht s. u. III).

Wenger (Inst. 313) bezeichnet den Rp. als ein ‚wichtiges Moment der Zentralisation' im römischen Imperium. Die Möglichkeit, den Kaiser direkt als obersten Richter anzurufen,

bietet einen Schutz gegen Übergriffe von Provinzialbeamten (vgl. Andt 131ff. Wenger 313f.).

II. An die *oblatio precum* (Cod. Iust. I 20, 2) sind gewisse privatrechtliche Wirkungen der *litis contestatio* geknüpft (Cod. Iust. I 20. Vgl. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II § 62. Steinwenter Ztschr. Sav.-Stift L [1930] 197), so die *perpetuatio actionis*, die Umwandlung einer *actio temporalis* in eine *actio perpetua* (Cod. Iust. I 20, 2 [a. 529]; dazu Amelotti La prescrizione delle azioni in diritto Romano [1958] 247, 92), nicht hingegen die allgemeine Klagenverjährung (s. u.); ferner die Begründung der Vererblichkeit von Klagen (Cod. Theod. I 2, 10 [a. 396] = Cod. Iust. I 20, 1; vgl. Cod. Iust. VIII 53, 33 [a. 528]). In diesen Stellen erfolgt eine Fiktion der *litis contestatio* in bezug auf materiellrechtliche Wirkungen (Steinwenter Ztschr. Sav.-Stift. L 192). Auch die Titelrubrik Cod. Iust. I 20 denkt nur an privatrechtliche Folgen (Steinwenter a. O. 192, 1). Die *litis contestatio* als Prozeßakt wird von der *oblatio precum* deutlich unterschieden (Steinwenter a. O. 192. Vgl. Cod. Theod. IV 14, 1, 1 [a. 424]; dazu Steinwenter a. O. 187f.); die *litis contestatio* bedeutet nach dem Recht des Codex Theodosianus prozessual die kontradiktorische Verhandlung, welche die Einlassung des Beklagten enthält (Steinwenter a. O. 197).

Der *editio rescripti* kommen im 4. und 5. Jhdt. die Wirkungen der *litis denuntiatio* zu (Cod. Theod. II 4, 4 [a. 385]: *Post celebratam denuntiationem seu edicto seu editione rescripti* . . .; vgl. Cod. Theod. IV 22, 2 [a. 381]; dazu Andt 58ff.).

Nach dem theodosianischen Verjährungsgesetz vom J. 424 (Cod. Theod. IV 14, 1 = Cod. Iust. VII 39, 3) wird wohl im Rp. wie im ordentlichen Verfahren die Verjährung erst durch die Ladung (*conventio*) unterbrochen, nicht schon durch die *allegatio* eines Reskripts oder die *postulatio simplex* (Sohm Die litis contestatio [1914] 96f. Steinwenter Ztschr. Sav.-Stift. L 187f. Amelotti La prescrizione delle azioni in dir. Rom. [1958] 217. 222. 253, bes. Anm. 108). Cod. Theod. IV 14, 1, 1 = Cod. Iust. VII 39, 3, 1: . . . *vel etiam iudicis allegasse, nisi allegato sacro rescripto aut in iudicio postulatione deposita fuerit subsecuta [per exsecutorem] conventio.* Die Wendung ‚*in iudicio postulatione deposita*' bezieht sich nach herrschender Meinung auf das ordentliche Verfahren (so Sohm Die litis contestatio 96. Finiaux Revue historique de droit franç. et étr. 4. S. IX [1930] 202ff. mit Lit. Steinwenter Ztschr. Sav.-Stift. LIV [1934] 378. Anderer Ansicht sind Collinet Rev. Egyptologique N. S. II [1921] 70ff., bes. 78ff. u. La procédure par libelle [1932] 399f. und diesem folgend Andt 62ff. und Balogh Studi Riccobono II [1936] 475. 489f., welche die Wendung auf den Rp. beziehen. Collinet a. O. stützt seine These vor allem auf Pap. Berol. Gr. Inv. № 2745; vgl. dazu aber Steinwenter Ztschr. Sav.-Stift. LIV 378, 3).

Ausgeschlossen ist eine *supplicatio* während eines schwebenden Verfahrens. Cod. Theod.

XI 30, 6 (a. 316) = Cod. Iust. I 21, 2: *Supplicare causa pendente non licet* . . . (vgl. Andt 20ff.). Reskriptsbitten und Reskripte sind ferner nicht zulässig, wenn der Streitfall durch rechtskräftiges Urteil bereits entschieden ist (Cod. Theod. IV 16, 1 [a. 319] = Cod. Iust. VII 50, 3); von einer *supplicatio* ist derjenige ausgeschlossen, der die zulässige *provocatio* versäumt hat (Cod. Theod. XI 30, 17 [a. 331] = Cod. Iust. I 21, 3) (dazu Andt 24ff.); Constantin droht dem Bittsteller in solchem Fall die Strafe der Deportation an; im iustinianischen Recht tritt an deren Stelle der Ehrverlust (*ignominia*).

Der Kaiser entscheidet im Reskript nur die Rechtsfrage; der Richter, der einen Rechtsstreit auf Grund eines ergangenen Reskripts zu erledigen hat, hat den vom Bittsteller in der *supplicatio* angeführten Sachverhalt auf dessen Richtigkeit hin zu überprüfen. Ein im Wege einer *subreptio* bzw. *obreptio* erlangtes Reskript ist ungültig. Der Prozeßgegner kann sich auf die Unrichtigkeit des dem Reskript zugrunde gelegten Sachverhalts berufen. Diocl. et Maximian. Cod. Iust. I 22, 2 (a. 294): *Praescriptione mendaciorum opposita, sive in iuris narratione mendacium reperiatur sive in facti sive in tacendi fraude, pro tenore veritatis, non deprecantis adfirmatione, datum iudicem cognoscere debere et secundum hoc de causa convenit ferre sententiam.* (Vgl. Cod. Iust. I 22, 1—5. Symm. Ep. X 39. 53. 69). Der Richter hat aber auch von amtswegen die Unrichtigkeit von Angaben in den *preces* zu erforschen. Cod. Theod. I 2, 6 (a. 333) = Cod. Iust. I 22, 4: . . . *de veritate precum inquiri oportet* . . . (vgl. Cod. Iust. I 22, 3 [a. 313]). Zuweilen wurde im Reskript selbst die Gültigkeit von der Richtigkeit des zugrunde gelegten Sachverhalts abhängig gemacht; z. B. Cod. Iust. II 4, 13, 2 (a. 290): . . . *si vera sunt, quae precibus complexa es* . . . Kaiser Zeno schrieb im J. 477 bei Strafe vor, daß alle Reskripte mit dem Vorbehalt erlassen werden, *si preces veritate nituntur;* der Richter hat die *quaestio fidei precum* zu prüfen (Cod. Iust. I 23, 7 pr.) (dazu Andt 75. Keller-Wach 425. Vgl. zur Klausel Bresslau Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien II[2] [1931] 1, 4. 2, 1).

III. Die ältere Lehre (Bethmann-Hollweg III 211. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 936. S. auch Brassloff Bd. VI S. 207) nahm auf Grund von Nov. 113 c. 1 (a. 541) und Nov. 125 (a. 543) an, daß Iustinian Prozeßreskripte gänzlich abgeschafft und verboten habe. Nov. 113 c. 1 (a. 541) bestimmte, daß in Zivil- und Strafprozessen keine Reskripte erlassen werden dürfen, und falls sie dennoch erlassen werden, keine Gültigkeit besitzen, sondern daß alle Rechtsfälle *secundum generales leges nostras* untersucht und entschieden werden sollen. Nov. 125 c. 1 (a. 543) verbot alle *relationes* und *consultationes* von Beamten in irgendeiner Phase des Prozesses an den Kaiser und bestimmte, daß der Richter den Prozeß selbst entscheiden müsse. Partsch 201ff., bes. 219 hat hingegen auf Grund von Papyrusurkunden (Pap. Cairo Masp. I 67 024. 67 025. 67 026. 67 028. 67 032; dazu Wenger Die Quellen des röm. Rechts [1953] 471) nachgewiesen, daß Kaiserreskripte noch

nach 541 in Zivil- und Strafprozessen ergangen sind. Das Reskriptsverbot der Nov. 113 c. 1 bezieht sich nach richtiger Auffassung nur auf schwebende Prozesse (Partsch 219. Andt 81f. Vgl. Cod. Iust. I 21; dazu o. III).

Der Rp. der iustinianischen Zeit folgt denselben Regeln wie der Libellprozeß (Andt 110. Vgl. Pap. Cairo Masp. I 67 032 [a. 551]; dazu Partsch 235ff. Wenger Inst. 310f.). Im Rp. dieser Epoche besteht Sachwalterzwang. Nach Einreichung des erlangten Reskripts beim *iudex ordinarius* muß die Zustellung des Reskripts an den Beklagten durch einen *exsecutor* erfolgen; in Cod. Iust. VII 39, 3, 1 sind die Worte *per exsecutorem* interpoliert (s. o. II). Im iustinianischen Recht ist somit in allen Verfahrensarten ein *exsecutor* zur Erhebung der Klage erforderlich (Partsch 247).

IV. Wenn ein Reskript auf *relatio* bzw. *consultatio* eines Beamten hin ergeht (s. o. I), der die Rechtsfrage in einem Prozeß infolge ungeklärter Rechtsgrundlage nicht selbst entscheiden will, so spricht man von einem Relationsverfahren (s. dazu Kipp Art. Consultatio o. Bd. IV S. 1142f. Lécrivain Art. Relatio, Daremb.-Sagl. IV 830. Bethmann-Hollweg III 90ff. 294ff. Wenger Inst. 295f. Andt 10ff.). Wahrscheinlich kann nur ein solcher Richter eine *relatio* bzw. *consultatio* an den Kaiser richten, von dem auch die Appellation direkt an den Kaiser geht (vgl. Kipp Geschichte der Quellen des röm. Rechts[3] 75; o. Bd. IV S. 1143. Wenger Inst. 295, 20). In der *relatio* hat der Beamte den Tatbestand und das Beweisergebnis zu berichten. Die Parteien können gegen diese Darstellung Einwendungen erheben *(preces refutatoriae* bzw. *libelli refutatorii)*; diese werden ebenfalls dem Kaiser übermittelt. Dieser urteilt auf Grund der Aktenlage; das Verfahren ist schriftlich und mittelbar (Wenger Inst. 296).

Rechtsmittel sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Appellation ist nur dann zulässig, wenn die *relatio* der Partei nicht mitgeteilt worden war, so daß diese keine Einwendungen erheben konnte; in solchem Falle kann sie in der Appellation geltend machen, daß im Bericht der Sachverhalt unrichtig dargestellt wurde (Ulp. Dig. XLIX 1, 1; XLIX 4, 1 pr. Macer Dig. XLIX 4, 3. Alex. Cod. Iust. VII 62, 2. Vgl. Kipp Geschichte der Quellen des röm. Rechts[3] 75. Orestano L'appello civile in diritto Romano[2] [1953] 293ff.).

In der Nov. 125 c. 1 vom J. 543 hat Iustinian die *consultatio ante sententiam* verboten (s. o. III).

Zur *appellatio more consultationis* s. Kipp Bd. II S. 206f.

Literatur: Rudorff Römische Rechtsgeschichte II (1859) § 62. Bethmann-Hollweg III = Bethmann-Hollweg Der römische Civilprozeß III (1866) 350ff. Puchta Inst.[9] I = Puchta Cursus der Institutionen[9] I (1881) § 178. Keller-Wach = Keller-Wach Der römische Civilprocess und die Actionen[6] (1883) 424f. **Bertolini Appunti didattici di diritto Romano, Serie seconda, Il Processo civile III (1915) § 36.** Costa Profilo

storico del processo civile Romano (1918) 197ff. Wenger Inst. = Wenger Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts (1925) 307ff. Pernice = A. Pernice Volksrechtliches und amtsrechtliches Verfahren in der römischen Kaiserzeit. Juristische Abhandlungen. Festgabe für Georg Beseler zum 6. Jan. 1885 (Berlin 1885) 49ff., bes. 69ff. Partsch = J. Partsch Neue Urkunden zum iustinianischen Reskriptenprozesse. Nachr. Ges. Wiss. Göttingen. Philol.-hist. Kl. 1911 (1911) 201ff. Wlassak Provinzialprozeß = M. Wlassak Zum römischen Provinzialprozeß (= Akad. Wiss. Wien, Phil.-hist. Kl., S.-Ber. CXC/4 [1919]). Andt = Edouard Andt La procédure par rescrit (Th. Paris 1920). Collinet Le P. Berol. Gr. Inv. No. 2745 et la procédure par rescrit au Ve siècle. Rev. Égyptologique N. S. II (1921) 70ff.; Ders. La procédure par libelle (1932) 398ff. M. Lemosse Cognitio (Paris 1944) 218ff. F. Vinci Sull' efficacia dei *rescripta principis* nel Diritto romano. Annali del Seminario Giuridico. Università di Catania. N. S. I (1947). [Gunter Wesener.]

S. 686, 5 zum Art. **Restitutus:**

6) Donatistischer Kleriker (?) von der Villa Victoriana (Diözese Hippo Regius), Augustin. ep. 105, 3 (De civ. Dei XXII 8); wurde wegen Übertritts zur katholischen Kirche mißhandelt (ep. 105, 3; vgl. ep. 89, 6) und im J. 411 von Circumcellionen und donatistischen Klerikern umgebracht (Augustin. ep. 133, 1; vgl. ep. 134, 2). [H.-J. Diesner.]

S. 35, 7 zum Art. **Rhadamanthys:**

2) Athener, κωμῳδός, vertrat in Delphi die Korporation der athenischen τεχνῖται in den J. 138—128 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906) nr. 48, S. 273, l. 25. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 422, S. 130 bringt ihn zusammen mit dem Rh., der 138 v. Chr. πυθαιστὴς παῖς (ebd. S. 198, l. 15) und 128 θεωρός war (ebd. S. 196, l. 12). [Mario Bonaria.]

'Ρακίδαι, angeblicher Demos der Akamantis nach Phot. s. v., in Inschriften noch niemals aufgetaucht und daher sehr fraglich. Seine Lage und Trittyenzugehörigkeit ist daher auch unbekannt und Kirstens Ansatz bei Hg. Georgios oberhalb Peristeri am Ostabhang des Aigaleos, Philippson Griech. Landschaften I 857 Anm. 1. 1067 nr. 111 mit zugehörigen Karten; Atti del III° Congresso Intern. di epigrafia Greca e Latina, Rom 1959, 166; Westermanns Atlas zur Weltgeschichte, 1956, Karte 13, ist reine Hypothese. Sonst s. Milchhöfer Demenordnung (Abh. Berlin 1892), 10 nr. 140, 26. o. Bd. V S. 119ff. Nr. 6. [Ernst Meyer.]

'Ραζοῦνδα, nur in der Geographia des Ptolemaios (VI 2, 12 p. 88 Nobbe = VI 2, p. 393 Wilberg) namhaft gemachte Örtlichkeit Mediens. Sie befand sich (nach Ptol.) unter 38° 40′ Br. und 93° 20′ L. zwischen den Plätzen Σαναΐς (38° 20′ Br. und 92° L.) und Οὐένεκα (38° 15′—93° 20′). Eine genaue Ansetzung von 'P. ist nicht möglich. Gesichert ist allein die Lage dieses Ortes als ein Platz in erheblicher östlicher Entfernung von der medischen Metropole Ekbatana, mit der sich 'P. etwa unter gleicher geographischer Breite befand. Da ferner die Örtlichkeit Οὐένεκα (s. d.) dem heutigen Sinsin westlich des Sees Darja-i-Nimek (Andrées Allg. Handatl. 1924, S. 154: Persien, Afghanistan und Belutschistan) mit Wahrscheinlichkeit gleichzusetzen ist, ergibt sich bei einem Vergleich der Gradangaben von 'P. mit Οὐένεκα eine Lage von 'P. etwas nördlich von Οὐέν., so daß vielleicht das heutige Phur Ab bei ungefähr 34° 30′ n. Br. und 51° 20′ ö. L. (s. Atlas of the World, vol. II, Plate 32: Iran ⟨Persia⟩, London 1959) mit dem antiken 'Ραζοῦνδα identifiziert werden könnte. Atl. of the World bringt den See, den er als ein großes versumpftes Salzbecken darstellt, in der Namensform Daryacheh-ye Naïnak. [Hans Treidler.]

S. 1000, 33 zum Art. **Rogator:**

3) Rogator ab scaena war derjenige, der im antiken Theater die Kostüme der Schauspieler zu verwalten hatte. Inschriftlich kennen wir nur einen *M. Vipsanius Narcissus* (s. d.). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1224, S. 157 und 188. [Mario Bonaria.]

S. 1207, 50 zum Art. **Rufus:**

17 a) Rupfos, ein *choraules*, aus Mylasa stammend, der im Alter von 16 Jahren starb, bekannt durch die in Köln am Rhein gefundene Grabinschrift, die ihm sein Vater Dionysios Asklepiades gesetzt hat: CIL XIII 8343. Bonn. Jahrb. CXIV—CXV (1906) S. 371 = Ann. épigr. 1907, S. 179. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 1243, S. 159 und 189.

17 b) κωμῳδός, aus Rhodos, unbekannter Zeit, erwähnt in der rhodischen Inschrift IG XII I 84. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. nr. 423, S. 130f. [Mario Bonaria.]

S. 1240, 3 zum Art. **Rusticelius:**

4) P. Rusticelius, *saltator* oder Pantomime, genannt in der Inschrift von Tibur CIL XIV 3547. Orelli (zu seiner nr. 2641) glaubte, Saltator sei sein cognomen, aber heute glaubt man wieder (mit Muratori), daß es seine Berufsbezeichnung ist. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, nr. 169, S. 150 und 185. [Mario Bonaria.]

S. 1240, 32 zum Art. **Rusticianus:**

4) Katholischer Subdiakon aus dem zur Diözese Hippo Regius gehörenden Ort Mutugenna (Augustin. Sermo de Rusticiano subdiacono 3f.; ep. 173; bei J. Mesnage L'Afrique chrétienne 1912, 424 fälschlich als völlig selbständiges Bistum gewertet), trat, wegen seines schlechten Lebenswandels und seiner Schuldenmacherei exkommuniziert, 409 oder 410 zur donatistischen Kirche über und wurde Diakon (Augustin. Sermo de Rusticiano 4; ep. 108, 19; vgl. ep. 106. 107).

Vgl. H.-J. Diesner Kirche und Staat im spätrömischen Reich 1963, 69. [H.-J. Diesner.]

S. 1596, 52 zum Art. **Sabinus:**

5 a) Freigelassener des M. Epidius Sabinus, Theatermeister (*dissignator*) zur Zeit des Kaisers Otho (J. 69), uns nur bekannt durch die pompejanische Inschrift CIL IV 768. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 158 und 188, nr. 1236. [Mario Bonaria]

Sacculio, ein γελωτοποιός, der zusammen mit dem Mimen *Volumnius* nach der ersten Schlacht bei Philippi im Lager des Brutus hingerichtet wurde: Plut. Brut. 45, 6ff. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 36 und 168, nr. 366. [Mario Bonaria]

C. Salavius Philodamus, ein *opera scabillariorum* der Stadt Corfinium: CIL IX 3188 = Dess. 5273. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova, 1956, S. 160 und 189, nr. 1259. [Mario Bonaria]

S. 1913, 11 zum Art. **Sallustius:**

6 a) Nach der in Valli (heute Hr Sidi Medrân) in Africa proconsularis gefundenen Weihinschrift CIL VIII 1284 = VIII 14 782 veranstaltete ein S. szenische Spiele für seine Mitbürger. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 153 und 187, nr. 1199. [Mario Bonaria]

S. 2014, 10 zum Art. **Salticae fabulae:**

Verfasser von solchen waren auch P. Pomponius (Tac. ann. XI 13, s. o. S. 550) und der Kaiser Nero (Philostr. vita Apoll. 4, 39 p. 158, 10 Kayser). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 59, 63 f. 68. 174, nr. 588. 613 und 629. [Mario Bonaria]

Saltus (Σάλτος, Σάλτυς) — Ort in Thrakien (Südbulgarien) 30 Meilen östlich von Philippopolis an der Straße Philippopolis—Hadrianopolis. Erwähnt wird S. in der hagiographischen Literatur des 4. Jhdts. vor allem in der Passio SS Maximi, Theodoti et Asclepiodotae. (Der Text in Acta SS. 15. Sept.; die Hs. BHG³ 1239 ist nicht ganz vollständig; vgl. Anal. Boll. XXV [1906] 496). Die zwei Märtyrer und die Märtyrerin Asclepiodota (?) wurden während der großen Christenverfolgung in Thrakien hingerichtet, die auf Geheiß des Kaisers Galerius durchgeführt wurde. Von Belang ist jene Stelle in der Vita der drei Märtyrer, an welcher einige Angaben über die Straße von Hadrianopolis nach Philippopolis enthalten sind. Auf seiner Reise nach Philippopolis (Passio II 12, p. 35 d) läßt Teres, der damalige Statthalter der thrakischen Diözese, die verhafteten Christen 30 Meilen östlich von Philippopolis haltmachen, um ihre Hinrichtung in einem Dorfe namens Σάλτυς (bzw. Σάλτος) vorzunehmen. [Nach dem Menologium anon. byz. saec. X quae supersunt, ediert von B. B. Latyšev t. I, Pertopolis, 1911, 106—111, bes. 110, hieß der Ort allem Anscheine nach Σάλτος.] ἐν κώμῃ τινὶ (Σάλτυς δὲ τῇ κώμῃ τὸ ὄνομα, ἕλλην δὲ γλῶσσα βρίον ἂν αὐτὴν μετεφράσετο) καὶ γὰρ ὑδάτων βρύχουσι ἄφθονες πηγαί, καὶ δένδρων παντοδαπῶν καὶ ἀμπέλων εὐθηνία τερπνὸν παράδεισον ἀπεργάζονται τὸ χωρίον. In dem angeführten Menologium lautet der Text wie folgt: καταλαμβάνει τοίνυν τόπον τινὰ ἐν κώμῃ λεγομένῃ Σαλτῷ, Βρίον οὕτω φερωνύμως καλούμενον κτλ.

Nach den Angaben der Itinerarien kann man mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, daß das Dorf (und die Gegend; vgl. die vom Autor gebrachten termini κώμη, τόπος, χωρίον) südlich zwischen den Stationen Cillae im Bez. Čirpán und Ranilum (h. Orisovo, Bez. Čirpán) lag. Die zweite wichtige Angabe der hagiographischen Quelle von dem reichlich hervorquellenden Wasser der Gegend weist zweifelsohne auf die h. Halká-Bunár (türkisch: ‚Ring-Quelle') genannte Quelle hin, die etwa 3 km nordöstlich von Ranilum (Orisovo), d. h. 29—30 Meilen östlich von Philippopolis liegt. Die Umgegend der Quelle (insbesondere die antiken baulichen Anlagen und vor allem der Mauerring, der die Quelle umfaßt, daher auch ihr Name) ist bereits von D. Zončev Die römische Straße Philippopolis—Ranilum—Carassura (bulg. mit franz. Zusammenf.), Jahrb. (Godišnik) des Nat. Mus. zu Plovdiv, 1940—1941, Sofia 1942, 48—49 beschrieben. Neuerlich hat sich mit den genannten hagiographischen Texten V. Velkov befaßt und dabei auch andere antike Reste und Inschriften aus der Umgebung von S., Cillae und Ranilum in Betracht gezogen.

Heutzutage soll der Ertrag der Quelle Halká Bunár etwa 250 Liter pro Minute betragen. Unmittelbar um die Quelle hat man Reste von Mauern festgestellt, die die Fundamente eines viereckigen Baus darstellen. Ebenda ist man auf die Reste von Wasserröhren gestoßen. Beim Bau, der wohl spätantik ist, sind große behauene Steine verwendet, die wohl schon früher baulich verwendet worden waren, darunter ganze Karniese, die mittels roten Mörtels zusammengehalten werden. Das Ganze mutet spätantik an. Auch der Ziegelboden, der zum Vorschein kam, weist auf dieselbe Zeit hin. Daß das Leben in S. bereits in der klassischen Periode der römischen Kaiserzeit ein reges war, ersieht man aus einigen früheren epigraphischen Funden, die in der S. benachbarten Station Cillae (s. d.) gemacht worden sind.

I. V. Velkov Hagiograph. Angaben für die Geschichte Thrakiens im 4. Jhdt. u. Z. (die Passio SS Maximi Theodoti et Asclepiodotae); bulg. mit deutsch. Zusammenfassung, im Druck. [Chr. M. Danoff.]

Salvitto vgl. Cornelius Scipio Pomponianus Salvitto o. Bd. IV S. 1505 (Münzer). Dazu Garzetti Plut. vita Caes., Firenze 1954, 178, und M. Bonaria Mim. Rom. fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 30 und 167, nr. 308—310. [Mario Bonaria]

L. Sammius Maternus, *alumnus* des *L. Sammius Eutyches, archiereus synhodi* in Nemausus (Nîmes): CIL XII 3183 = Dess. 5274. Auf ihn beziehen sich auch die Fragmente einer in Nîmes gefundenen griech. Inschrift: Inscr. gr. Sicil. Ital. 2497 A und 2498. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 151 und 186, nr. 1180. [Mario Bonaria]

Sannion war zweimal κωμῳδός bei den Dionysia in Delos im J. 284 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883) S. 104. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 131, nr. 427. [Mario Bonaria]

Saondas, siegte als ὑποκριτὴς τραγικός bei den Dionysien um 440 v. Chr.: IG II 977 p [e']. Wilhelm Urkunden 137. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 132, nr. 434. [Mario Bonaria]

S. 2394, 13 zum Art. **Sarapion:**

1 a) Sohn des Agelaos, τραγῳδός, Teilnehmer an der Pythiade 128/27 v. Chr.: Fouilles de Delphes III, 2, nr. 47, l. 77; beim selben Fest war er auch πυθαϊστής: ebd. l. 10—11. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 24, nr. 427 a. [Mario Bonaria]

Zum Band II A

S. 47, 22 zum Art. **Sarpedon:**

2 a) Bürger von Akmonia und Ephesos, unbekannter Zeit, als παῖς κωμῳδός von den Ephesiern geehrt τῆς περὶ τὴν ὑπόκρισιν ἐμπειρίας (ἕνεκα), νικήσας τὸν ἀγῶνα τῶν μεγάλων ἱερῶν Ἀρτεμισίων: Inscr. Brit. Mus. nr. 606. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 131, nr. 428. [Mario Bonaria]

Saturus, *procurator domus Hunerici* (Vict. Vit. hist. persec. Afr. prov. I 48), Katholik wahrscheinlich provinzialrömischer Herkunft (Chr. Courtois Les Vandales et l'Afrique 255f.). S. wurde wegen seiner antiarianischen Einstellung (Vict. Vit. I 48) zwischen 455 und 477 (Chr. Courtois Victor de Vita et son oeuvre [1954] 12. 54f.) seiner Funktion enthoben und nach einem ‚Scheinprozeß' mit Vermögenskonfiskation bestraft und von seiner Familie getrennt (Vict. Vit. I 48. 50. Vgl. Courtois Les Vandales et l'Afrique, passim. Diesner Philologus CVI 100—120). [H.-J. Diesner.]

S. 227, 31 zum Art. **Satyros 13):**

Er siegte als komischer Schauspieler nicht weniger als sechsmal bei den Lenäen um 375 (IG II 977. i[l]. Wilhelm Urkunden 161 und 252, wo der Name richtig ergänzt ist statt Köhlers [Ζώπ]υρος). Nach Plut. mor. 545 F war er Zeitgenosse des Theoros. Er spielte vor Philipp II. bei den Spielen zur Feier der Eroberung von Olynth (348) und erbat als Preis die Freilassung der Tochter eines Freundes (Demosth. XIX 193 mit Schol.). Erwähnt auch von Diodor (XVI 55), Libanios (14), Harpokration, Photios und Suda (s. ὅτι ξένους). Aischines in seinen Sticheleien gegen Demosthenes (2, 156) spielt auf seine Fähigkeit an, Sklavenrollen zu geben. Dasselbe wurde von anderen Phokion zugeschrieben (Suda s. Φωκίων). Seine Herkunft aus Olynth wird von Athenaeus bezeugt (XIII 591 E), aber nach O'Connor könnte sie auch aus der oben erwähnten Anekdote erschlossen sein. Richtig unterscheiden ihn von dem gleichnamigen tragischen Schauspieler Schäfer (Demosthenes und seine Zeit I^2 246), Lüders (Dionys. Künstl. S. 65, nr. 121) und Völker (De graec. fab. actor. 212 und 214), aber da die Unterscheidung allein auf Lukian beruht, kann sie erfunden sein. Fluss (o. Bd. II A S. 227) hält ihn mit jenem für identisch. Vgl. Kirchner Prosop. Att. nr. 12604. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 131, nr. 429.

13 a) Aus Marathon, Sohn des Theogeiton, ὑποκριτὴς τραγικός; aber da sein Name nur von Lukian (necyom. 16) genannt wird, glaubt O'Connor Chapters, App. S. 131—132, nr. 430, daß es sich um einen erdichteten Namen handelt. Er wird als berühmter Schauspieler (mit Aristodemos) auch noch (Iupp. trag. 41) von Lukian erwähnt. Nach Plutarch (Demosth. 7) war er ein Freund und Lehrer des Demosthenes, aber diese Stelle kann sehr wohl auch auf den komischen Schauspieler S. bezogen werden. O'Connor betont die Tatsache, daß kein S. in der Lenäenliste der tragischen Schauspieler erscheint.

13 b) *Τραγικὸς συναγωνιστής* zur Zeit des Ptolemaios II. Philadelphos (285—246 v. Chr.), Mitglied der athenischen Korporation der τεχνῖται in Ptolemais (Bull. hell. IX [1885] 132, wo [Ζώ]πυρος ergänzt ist, richtig verbessert von Wilhelm. Michel Rec. d'inscr. gr. n. 1017. Dittenberger Or. Gr. Inscr. 51). Vgl. Wilhelm Urkunden 252. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 132, nr. 433. [Mario Bonaria]

13 c) Von Argos, Sohn des Simakos, τραγικὸς διδάσκαλος bei den Soteria in Delphi 272 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, l. 36). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 132, nr. 432.

13 d) Athener, Sohn des Demochares, τραγικὸς διδάσκαλος bei den Soteria in Delphi 271 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. griech. Dialekt-Inschr. 2564, l. 19). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 132, nr. 431. [Mario Bonaria.]

S. 261, 27 zum Art. **Saura:**

2) Eidechse, s. o. Bd. XI S. 1957ff. (S. 1961 ist zu berichtigen, daß bei Gal. XIX 742 K. die grüne Eidechse nicht als Gegengift gegen Salamander, sondern als Ersatzmittel an Stelle von Salamander empfohlen wird.)

3) Kleiner Seefisch, s. o. Bd. XII S. 329ff. Nachtrag: *lacerti* wurde als Bezeichnung für Muskeln, wie griech. μύες, gebraucht. In beiden Sprachen ist die Metapher offenbar vom Bilde der unter der Haut wahrnehmbaren Bewegung hergenommen. Insbesondere ist die Oberarmmuskulatur gemeint (so bei Dichtern und Prosaikern und in der medizinischen Literatur; vgl. Celsus, De med. VIII 10, 2 und 16, 3). Das Wort ist, als lacertus fibrosus, noch heute in der anatomischen Nomenklatur gebräuchlich (s. Triepel-Herrlinger Die anatomischen Namen^{26}, München 1962, s. v.).

4) Schlauch- oder röhrenförmiges Flechtwerk aus Palmenbast, welches, ursprünglich als Kinderspielzeug benutzt, den alten Ärzten (s. Hippokr. De art. 80 = IV 318f. L. und Diokles v. Karystos bei Apollonios v. Kition p. 13 Schöne; vgl. auch Aristot. 685 b) als Repositionswerkzeug bei Fingerluxationen diente. Wenn man dieses Flechtwerk über ein luxiertes Fingerglied stülpte, saugte es sich bei Zug fest am Finger an und ermöglichte so eine wirksame Extension (vgl. E. Gurlt Gesch. d. Chir. I, Berlin 1898, 270. H. Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1910, phil.-hist. Kl. LIII 1145ff.). Die Benennung erfolgte vielleicht wegen der Ähnlichkeit des Flechtwerkes mit der Zeichnung bestimmter Eidechsenarten, vielleicht auch nur wegen der Form. Das gleiche Hilfsmittel findet unter dem Namen ‚Mädchenfänger' in der modernen Unfallchirurgie und Orthopädie Verwendung. (Vgl. M. Michler Mädchenfänger einst und jetzt, Med. Monatsschr. 17, 1963, S. 649ff.) [Markwart Michler.]

Sauria. Diod. XIX 67, 4 berichtet, daß Kassander im J. 314 v. Chr. die Akarnanen veranlaßte, zum besseren Schutz gegen die Aitoler die kleinen Orte aufzugeben und in wenigen größeren Orten zusammenzusiedeln, wobei die Oiniadai und einige andere ἐπὶ Σαυρίαν zogen (dazu Oberhummer 137. Kirsten o. Bd. XVII S. 2212, 15ff.). Da von einem solchen Ort später nie mehr die Rede ist, Oiniadai dagegen weiterbesteht und später zu einer großen Festung ausgebaut wird (Kirsten o. Bd. XVII S. 2204ff.), ist anzunehmen, daß dieser Synoikismos nur ganz vorübergehend war und der Ort bald wieder verlassen wurde. Nach den allgemeinen Umständen kann er nur etwas landeinwärts von Oiniadai im südöstlichen Akarnanien gesucht werden. Die neuere Literatur setzt Sauria zum Teil in der recht bedeutenden Stadtlage von Paliomanina über dem rechten Acheloosufer an, Heuzey (s. u.). E. Oberhummer Akarnanien 34. 137. B. Powell Am. Journ. arch. VIII (1904) 143, 2. Klaffenbach IG IX 1, 2^2 p. 46. Rhomaios Ἀρχ. Δελτ. IV (1918) 110. E. Mastrokostas Ἀρχ. Δελτ. XVII B (1961/62) 184f. (Ithoria bei Bursian GG I 120. Noack s. u.). Beschreibungen Leake Travels in Northern Greece III 523ff. L. Heuzey Le mont Olympe et l'Acarnanie 429ff. mit pl. XIII. Noack Arch. Anz. 1916, 220. 227ff. mit Abb. 9—11. Rhomaios a. O. 110. Plan bei Kirsten o. Bd. XVIII S. 2365. Kleine Ausgrabung Mastrokostas a. O. Hier kann aber nur Metropolis angesetzt werden, wie Kirsten eingehend begründet hat, s. bes. o. Bd. XVII S. 2209, 35ff. XVIII S. 2363ff. 2365, 41ff.; Arch. Anz. 1941, 102f. A. Philippson-E. Kirsten Die griech. Landschaften II 398 mit A. 2., ebenso Rhomaios a. O. 113.

Für Sauria kommen in Frage entweder die kleine Akropolis (ca. 4—5 Stadien Umfang nach Noack) bei Rigani etwa 3 km nördlich von Paliomanina (Heuzey 424ff. Noack Arch. Anz. 1916, 220, 3. Kirsten Neue Jahrb. 1940, 111, 1. A. Philippson-E. Kirsten Die griechischen Landschaften II 328 A. 2. 398. Bei Bursian GG I 120 als Erysiche), die nach den Beschreibungen offenbar eine der ältesten Festungsanlagen Akarnaniens ist, oder etwa 9 km nordwestlich von Rigani die antike Ortslage von Skurtu (Leake Travels in Northern Greece III 511. Heuzey 364f. Oberhummer 40. Noack a. O. 220, 3 [etwa 200—250 m Umfang mit Siedlungsspuren]. A. Philippson a. O. II 398 mit A. 1. Bei Bursian GG I 109 als Metropolis). Siehe dazu Kirsten o. Bd. XVII S. 2212, 32ff. XVIII S. 2367, 65ff. A. Philippson a. O. II 328f. A. 2. 608. [Ernst Meyer.]

S. 340, 30 zum Art. **Scabellum:**

Innerhalb ihrer *collegia* waren die *scabillarii* in Decurien zusammengeschlossen, und zwar in II CIL X 33 191; in IV CIL XI 4813 = Dess. 5272, not. scavi 1911, 205; in X CIL X 10 145 und 10 148; in XII CIL X 10 146; in XVI CIL X 10 147. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 16. 116. 117. 160. 161. 162. 189. 190, nr. 193—195. 966. 970, 1254—1267. [Mario Bonaria.]

S. 876, 36 zum Art. **Scribonius:**

12 a) L. Scribonius Eros, Archimimus, bekannt durch die stadtrömische Inschrift CIL VI 4649, ihm gesetzt von zwei Mitarbeitern (kaiserzeitlich). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 149 und 185, nr. 1151. [Mario Bonaria.]

S. 1564, 34 zum Art. **Septimius:**

24 a) M. Septimius Aurelius Agrippa. Pantomime, Feigelassener des Kaisers Caracalla, uns bekannt durch die Inschrift Riv. Ital. del dramma IV (1940) 210ff. = The inscriptions of Roman Tripolitania, edited by J. M. Reynolds and J. B. Ward Price, Roma 1952, nr. 606 = Rotolo Il Pantomimo, S. 109, nr. XXXVII. Vgl. J. Guey Revue Africaine LXXXVII (1952), 44ff.; M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 107 und 181, nr. 913. [Mario Bonaria.]

S. 1565, 9:

30 a) L. Septimius Flaccus. Die Forschung vertrat bisher die Ansicht, daß S. unter Elagabalus der Statthalter consularis in Pannonia inferior war (E. Ritterling Archaeológiai Értesitő XLI [1927] 298. P. Lambrechts La composition du sénat romain de Septime Sévère à Dioclétien [193—284], Diss. Pann. I/8 [1937] nr. 665. G. Barbieri L'albo senatorio da Settimio Severo a Carino [193—285] [Roma 1952] nr. 2099). Die Datierung der Inschrift von Intercisa aber (Ann. Ep. 1910, nr. 147. G. Erdélyi-F. Fülep Intercisa, Archaeologia Hungarica XXXIII [1954] nr. 309), die seinen Namen erwähnt, war unrichtig. Die Ergänzung des Bruchstückes lautet wahrscheinlich folgendermaßen (J. Fitz Epigraphica XXIII [1961] 70): *Imp(eratori) Caes(ari) [M. Aur(elio) Commodo] / Antonino A[ug(usto) Sarm(atico) Germ(anico)] / coh(ors) I (milliaria) Ant(onina) [Hemesenorum] / sub Sept(imio) Flacco [leg(ato) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)] / curante Iul(io) [...* Da Commodus auf dieser Inschrift den Titel *pius* nicht gebraucht, ist die Inschrift in die J. 180—183 zu setzen. Pannonia inferior wurde bis 179 von Sex. Quintilius Condianus verwaltet (J. Fitz Legati pro praetore Pannoniae inferioris), der im J. 180 consul ordinarius war (A. Degrassi I fasti consolari dell'impero romano [Roma 1952] 50). Ihm folgte L. Septimius Flaccus, den 183 L. Cornelius Felix Plotianus (J. Fitz L. Cornelius Felix Plotianus, István Király Múzeum Közlemények E/3 [1959] 77) ablöste. S. ist zweifelsohne mit *L. Septimius Fla...* identisch, der zusammen mit T. Pactumeius Magnus in der zweiten Hälfte des J. 183 consul suffectus war (A. Degrassi a. O. 51). Die Bauinschrift von Intercisa läßt darauf schließen, daß die Reorganisierung der Verteidigungsmaßnahmen von Pannonia inferior und die Umgruppierung der Streitkräfte nach Beendigung der Markomannenkriege (J. Fitz Klio XXXIX [1961] 199ff.) während der Statthalterschaft des S. begann (J. Fitz Epigraphica XXIII [1961] 71). Die weiteren Posten seiner Laufbahn nach seinem Konsulat sind uns noch nicht bekannt. [Jenö Fitz.]

S. 1757, 32 zum Art. **Servatus:**

2) Contrascriptor rationis summi choragi, starb im Alter von 34 Jahren, 8 Monaten, 12 Tagen; so seine Grabinschrift CIL VI 8950; kaiserzeitlich. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 157 und 188, nr. 1226. [Mario Bonaria.]

S. 1802, 65 zum Art. **Servilius:**

71 a) M. Servilius Paratus. *Concinnator a scaena* oder Theatermaschinist, bekannt durch

die stadtrömische Inschrift not. scavi 1920, 287; kaiserzeitlich. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 159 und 189, nr. 1241. [Mario Bonaria.]

S. 2036, 38 zum Art. **Sextilius:**

20 a) P. Sextilius P. f. Demetrius, τραγῳδὸς ἀνίκητος, bekannt durch die in Rom gefundene Inschrift IG XIV 1099 = IGRR I 159. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 91, nr. 132. [Mario Bonaria.]

Side (Σίδη), Hafenstadt im östlichen Pamphylien *).

Inhaltsübersicht:

1. Lage, Name und Gründung der Stadt.
2. Geschichte.
3. Verfassung, Beamte und Stadtviertel.
4. Die Götter.
5. Die Feste.
6. Die Inschriften.
7. Die Münzen.
8. Die archäologischen Denkmäler.
   a) Die Befestigung. b) Die Stadtanlage. c) Der Hafen. d) Die Wasserleitung. e) Das Nymphaeum. f) Die Brunnenhäuser. g) Die Tempel. h) Die Agora und der Rundbau. i) Das Gebäude (M). j) Das Theater. k) Die Thermen. l) Die Häuser. m) Die byzantinischen Bauten. n) Die Nekropole. o) Bildhauer und Bildwerke.

1. Lage, Name und Gründung der Stadt.

S. befindet sich an der Ostküste Pamphyliens, zwischen Eurymedon und Melas (Stad. mar. magn. 214, 215), auf einer ca. 800 m langen und durchschnittlich 350—400 m breiten Halbinsel, die sich gegen Südwesten vorstreckt. Über diese Lage s. Liv. XXXVII 23: *promunturium quod ab Sida prominet in altum.* Die Ruinen (heute Eski Antalya) liegen etwa 60 km in Luftlinie von Antalya (Adalia) und 7 km von Melas (Manavgat Çayi) entfernt. Vgl. Ruge o. Bd. II A S. 2208f. (Nr. 3) u. XVIII 2. H. S. 363. 395f.

Daß S. eine uralte kleinasiatische Siedlung gewesen ist, wird durch den Namen ‚Side' bewiesen, der ungriechisch ist und nach dem Lexikon des Hesychios (s. v. Σίδαι) ‚Granatapfel' bedeuten soll. Vgl. noch o. Bd. II A S. 2209 Nr. 7. Hofmann Etym. Wörterb. d. Griech. s. v. u. Bosch Studien zur Geschichte Pamphyliens (Untersuch. i. d. Gegend v. Antalya Nr. 1) 53, 33 (zitiert als: Bosch Studien). *Side* oder die etwas andere Form *Sibde* als Stadtname sind an anderen Orten Kleinasiens zu belegen (o. Bd. II A S. 2209 Nr. 4. 5 u. S. 2070). Auch der Kern *Sid-* kommt in Form von *Sidene, Siderus, Sidyma* in Anatolien vor (s. die betreffenden Artikel in RE). Über den vermeintlichen Zusammenhang des Namens S. mit *Sidon* s. Bosch Studien 53, 33. — Die von Arrian (Anab. I 26, 4) erzählte merkwürdige Geschichte, die Griechen hätten nach ihrer Ankunft in S. ihre Muttersprache verlernt und angefangen, eine barbarische Sprache zu sprechen (s. darüber Ruge o. Bd. XVIII 2. H. S. 363 u. Magie Roman Rule in Asia Minor II 1133) deutet vielleicht darauf, daß das einheimische Element in S. so stark war, daß die ersten Ankömmlinge die lokale Sprache lernen mußten und daß die Hellenisierung dieser Siedlung sehr langsam vor sich gegangen ist; vgl. darüber noch Mansel Die Ruinen von Side 3 (zitiert als: Mansel Die Ruinen). Daß in S. bis in die hellenistische Zeit hinein eine einheimische, vom pamphylischen Dialekt abweichende Sprache gesprochen und mit einer eigentümlichen Schrift geschrieben worden ist, zeigen Münzlegenden, die bis etwa 400 v. Chr. hinaufreichen (vgl. z. B. Six Num. Chron. XVII [1897] 194ff. Hill BMC. Lycia. LXXXI ff. 143ff.), sowie zwei Bilingueninschriften (sidetisch u. griechisch), die in das 3.—2. Jhdt. v. Chr. zu datieren sind und zur Entzifferung dieser Schrift feste Grundlagen geschaffen haben. Vgl. darüber Paribeni-Romanelli Mon. Ant. XXIII (1914) 128ff. Nr. 94 Abb. 25. Bossert Belleten XIV (1950) 1ff. u. Parola del Passato V (1950) 32ff. Friedrich Entzifferung verschollener Schriften u. Sprachen 95ff. Über eine über die Ergebnisse von Bossert hinausgehende Untersuchung von Brandensteins. Minoica-Festschr. J. Sundwall 80ff. Für den griech. Text s. Bean Inscript. of Side (Untersuch. i. d. Gegend v. Antalya Nr. 5) Nr. 81.

Daß ferner auf Münzen Athena mit dem Granatapfel, dem altkleinasiatischen Fruchtbarkeitssymbol (Head HN² 703f. Imhoof-Blumer Monn. gr. 334f. Keller Tier- u. Pflanzenbilder auf Münzen u. Gemmen Taf. 34. o. Bd. II A S. 2210 Nr. 9) erscheint, in den Inschriften als Hauptgöttin der Stadt hervortritt und in enger Beziehung zu Apollon steht (s. unten), zeigt wohl, daß dahinter uralte einheimische Gottheiten stehen, so z. B. die große kleinasiatische Naturgöttin und der Naturgott, der als Gemahl oder Geliebter der Göttin bezeichnet wird. Daß diese Göttin in S. der Athena angeglichen worden ist, beruht vielleicht darauf, daß hier seit den ältesten Zeiten eine bewaffnete Göttin verehrt wurde, wie etwa die Göttin Mâ der Städte Komana in Pontos und Kappadokien (s. o. Bd. XIV S. 87f.).

S. wird als eine Kolonie von Kyme in der Aiolis bezeichnet (*Κυμαίων ἀποικία*: Skyl. Per. 101. Strab. XIV 4, 2. Arrian. Anab. I 26, 4). Als Gründungszeit kann das 7. Jhdt. v. Chr. angenommen werden (J. Keil Mitt. d. Vereins klass. Philologen in Wien III [1926] 12, 26. E. Meyer Gesch. d. Alt. III² 95). Das von Eusebius angegebene Gründungsjahr 1405 v. Chr. (Hieron. Chronogr. a. Abr. 612 = 1405), könnte nur darauf deuten, daß S. eine uralte kleinasiatische Stadt gewesen ist. Es ist sogar möglich, daß die ersten Kymäer nicht als Eroberer und Kolonisten, sondern als Emigranten in S. aufgenommen wurden (vielleicht nach manchen gescheiterten Versuchen, worauf die oben angeführte Erzählung des Arrian deuten könnte), was dadurch wahrscheinlich gemacht wird, daß später zwischen S. und Kyme keinerlei Verbindung bestanden hat (Bosch Studien 53).

2. Geschichte.

Eine lückenlose Geschichte von S. zu schreiben ist heute nicht möglich. Der erste Versuch, einen zusammenfassenden geschichtlichen Abriß zu entwerfen, ist von Mansel Die Ruinen 1ff.

unternommen worden, der sich auf die mit S. in Verbindung stehenden Abschnitte folgender Arbeiten bezieht: o. Bd. XVIII 2. H. S. 361ff. (Ruge). Bosch Studien 49ff. Für das geschichtliche Material s. Magie Roman Rule in Asia Minor I 261f. II 1133f. (Anm. 5) und Index. Jones Cities of the east. Rom. Provinces 124ff. (zitiert als: Jones Cities).

Die frühesten Zeiten von S. liegen noch völlig im Dunkeln. Als ältestes archäologisches Material kann ein syro-hethitisches Steinsiegel (2. Jhdt. v. Chr.?) mit der Darstellung einer Adorationsszene (Paribeni-Romanelli Mon. Ant. XXIII [1914] 132f. Abb. 26) oder ein Basaltkessel angeführt werden, der an der südlichsten Spitze der Halbinsel, in der Nähe der Tempel N 1 und N 2 (s. unten S. 905) gefunden wurde und nach seiner Form und seinem Stil dem nordsyrisch-späthethitischen Kunstkreis zuzuschreiben und in das 8.—7. Jhdt. v. Chr. zu datieren ist (Mansel Anatolia III [1958] 1ff.).

Hekataios soll nach Steph. Byz. s. Σίδη (damit wörtlich übereinstimmend Herodian. I 311, 11 Lentz), in seiner Ἀσία S. erwähnt und behauptet haben, daß die Stadt ihren Namen von Side, der Tochter des Tauros und seiner Frau Kimolos, erhalten habe, was wohl als eine Anspielung auf die geographische Lage von S. aufzufassen ist (vgl. Bd. II A S. 2210 Nr. 9 mit weiterer Literatur). In der frühen Geschichte scheint S. nicht besonders hervorgetreten zu sein und im allgemeinen das Geschick der Landschaft Pamphylia geteilt zu haben. So gehörte es denn um die Mitte des 6. Jhdts. v. Chr. (unter Kroisos) zum lydischen Reich (Herodot. I 28) und nach dessen Sturz (547/46) zum Perserreich, wo es bis zur Besetzung durch Alexander d. Großen im Winter 334/33 v. Chr. verblieb. Nach der von Dareios I. unternommenen Satrapieeinteilung gehörte S. zur 1. Satrapie (Herodot. III 90. Vgl. auch o. Bd. II A S. 103f. Lehmann-Haupt). S. wurde von den Persern niemals als Kriegshafen benutzt, weil der Hafen offenbar für eine Kriegsflotte viel zu klein war. So fand denn die große Seeschlacht zwischen der athenischen und der persischen Flotte nicht vor S., sondern an der Mündung des Eurymedon statt (Bosch Studien 55f.). Daß aber die Stadt unter persischer Herrschaft eine beträchtliche Freiheit besessen hat, wird durch die autonome Silberprägung bewiesen, die etwa um 500 v. Chr. anfängt und bis zur Eroberung von S. durch Alexander d. Gr. dauert (Head HN² 703. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen II 333f. (zitiert als: Imhoof-Blumer KM.).

Beim Satrapenaufstand (1. Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr.) wurden die pamphylischen Städte, darunter auch S., in Mitleidenschaft gezogen. Die schriftlichen Quellen geben uns darüber keine Auskunft (Bosch Studien 57). Aber eine in S. geprägte Münze des lykischen Dynasten Artumpara zeigt, daß er hier um 370 v. Chr. verweilt und Münzen geprägt hat, um wahrscheinlich damit seine Söldner, mit denen er die aufständischen Satrapen bekämpfte, zu bezahlen (Atlan Anatolia III [1958] 89ff. Taf. XIX 1 u. V. Türk. Tarih Kongresi 45ff. Taf. XXf. Mansel Die Ruinen Abb. 5).

Die Stadt wurde von Alexander d. Großen auf seinem Asienzug ohne Widerstand eingenommen (Arr. a. O. Bosch Studien 57f.). In der Folgezeit scheint S. eine Reichsmünzstätte des Alexanderreiches gewesen zu sein, denn wir finden auf Stateren und Tetradrachmen Alexanders d. Gr. sowie auf Drachmen und Tetradrachmen Philipps III. den Granatapfel, das Stadtwappen von S. als Münzstättenzeichen (Alexander: Müller Numism. d'Alex. le Gr. 1428. Macdonald Cat. Hunter I Nr. 191 Taf. XXII 3; Nr. 31 Taf. XXI 4. Vgl. auch Newell Alex. Hoards II: Demanhur 37 Nr. 1819ff. — Philipp III.: Müller a. O. 101. 102. Newell a. O. Nr. 1973).

Nach dem Tode Alexanders wurde Pamphylien und somit auch S. ein Streitobjekt zwischen den hellenistischen Großmächten. So gehörte es von 323 v. Chr. bis zur Schlacht von Ipsos (301 v. Chr.) dem Reich des Antigonos (Curt. X 10. Diod. XVIII 3. Dexipp. fr. 1 = FHG. III 666. App. Syr. 53, 266). Nach einer vorübergehenden Besetzung durch Pleistarchos (301—299 v. Chr.) kam Pamphylien unter die Herrschaft der Ptolemäer, wurde aber mehrmals von den Seleukiden angegriffen. Die ptolemäische Herrschaft in Pamphylien (301—218 v. Chr.) stützte sich jedoch nicht auf militärische Besetzung, sondern auf freie Verträge mit den pamphylischen Städten, die leicht aufgegeben und durch neue Verträge mit anderen Machthabern ersetzt werden konnten. In der ersten Hälfte des 3. Jhdts. war der ptolemäische Einfluß in Pamphylien überwiegend; die Städte, unter denen auch S., waren jedoch mehr oder weniger autonom (Bosch Studien 60ff. Mansel Die Ruinen 6). Während des ganzen 3. Jhdts. begnügte sich S. damit, nur Kupfermünzen zu prägen. In den J. 218—189 v. Chr. stand Pamphylien vorwiegend unter seleukidischem Einfluß. Auf den Tetradrachmen von S. aus dieser Zeit ist der Anker, das Symbol der seleukidischen Dynastie, als Gegenstempel anzutreffen, was zeigt, daß die Münzen von S. im seleukidischen Reich als legales Zahlungsmittel angenommen wurden (Regling Ztschr. f. Num. XXXVIII [1928] 99f. Bikerman Institut. des Séleucides 212. Dagegen jedoch Rostovtzeff Hellen. World 1408f., 71 und Magie Roman Rule II, 1134, 5). S. scheint zu Antiochos III. in besonders freundschaftlichem Verhältnis gestanden zu haben (Magie a. O. II 1156, 1). Es folgte daher nicht dem Aufruf des Garsyeris, des Feldherrn des Achaios, der in Südkleinasien ein selbständiges Reich gegründet und wahrscheinlich den westlichen Teil von Pamphylien besetzt hatte (Polyb. V 72, 9 und 73, 3f.), Hilfe gegen die pisidische Bergstadt Selge zu leisten, wobei die Rivalität mit der benachbarten Stadt Aspendos auch eine gewisse Rolle gespielt haben muß (Bosch Studien 63). Damals muß also die Stadt eine beträchtliche Freiheit gehabt haben (Ruge o. Bd. XVIII 2. H. S. 366).

Nach der Besiegung des Achaios durch Antiochos III. kam S. unter die Herrschaft der Seleukiden und wurde gezwungen, an deren Unternehmungen aktiv teilzunehmen. Im J. 193 v. Chr. kam Antiochos mit einem Landheer nach S., um von dort die im Hinterland wohnenden Pisidier zu bekämpfen (Liv. XXXV 13, 5). Ferner erfah-

*) Ersatz für den veralteten Art. in Bd. II A S. 2208 nr. 3.

ren wir, daß im J. 192 am Anfang des sogenannten III. Syrischen Krieges, sidetische Schiffe im Dienste des Antiochos standen (Liv. XXXV 8, 6).

Vor S. fand im J. 190 v. Chr. die große Seeschlacht zwischen der seleukidischen Flotte, die von Hannibal kommandiert wurde, und der rhodischen Flotte statt, die ausführlich von Liv. XXXVII 23ff. beschrieben wird (vgl. noch Liv. XLV 22. Appian. Syr. 22, 109. 28, 138. Cass. Dio XIX 20, 2. o. Bd. XVIII 2. H. S. 366 und vor allem Bosch Studien 65f.). Die Rhodier errangen den Sieg. Obwohl die königliche Flotte nicht vernichtet wurde, konnte sie nicht in das ägäische Meer eindringen (Appian. Syr. 22, 109. 28, 138) und die Römer verhindern, nach Kleinasien überzusetzen. In der Schlacht bei Magnesia a. Sipylos kämpften die Pamphylier auf Seiten des Antiochos (Appian. Syr. 32, 166). Nach den Bestimmungen des Friedens von Apameia (188 v. Chr.) mußte Antiochos ganz Kleinasien bis zum Tauros, d. h. alle seine Besitzungen nördlich dieses Gebirges, an das Königreich Pergamon abgeben (Polyb. XXI 17, 1—8. 24, 1—4. Liv. XXXVII 45, 13. 14. 55, 3. Appian. Syr. 38, 197 und o. Bd. XVIII 2. H. S. 366f. Vgl. noch Bosch Studien 67ff.). Es ergaben sich aber alsbald Mißverständnisse zwischen Eumenes II. von Pergamon und den Vertretern Antiochos III. über die Begriffe ‚diesseits' (ἐπὶ τάδε τοῦ Ταύρου) und ‚jenseits' (ἐπέκεινα) des Tauros (s. darüber o. Bd. V A S. 39ff. und Bosch Studien 67ff.), die in Verbindung mit dem Grenzverlauf auftraten, also über die Frage, ob Pamphylien im Norden oder im Süden des Taurosgebirges liege, so daß die Pergamener, obwohl höchstwahrscheinlich der römische Senat sich zu ihren Gunsten ausgesprochen hatte, nicht ganz Pamphylien an ihr Reich angliedern konnten, sondern sich mit dem westlichen Teil, der wahrscheinlich bis zum Flusse Kestros reichte, begnügen mußten (Marquardt Staatsvertr. I^{2} 334, 375. Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staaten III 62. Viereck Klio IX 371ff. FOA. VII 3 b Z. 77. Ormerod Journ. Rom. Stud. XII [1922] 35. Ruge o. Bd. XVIII 2. H. S. 367).

Der östliche Teil Pamphyliens und vor allem S. scheinen in der Periode 188—102 v. Chr. frei geblieben zu sein. Daß Attalos II. von Pergamon in dem ihm gehörigen Teil Pamphyliens eine nach ihm ‚Attaleia' benannte Hafenstadt gründete (das heutige Antalya) (Steph. Byz. s. v. Ἀττάλεια. Strab. XIV 4, 1 und o. Bd. II S. 2156 Nr. 3), zeigt, daß S. nicht in seinem Besitze war. Der stärkste Beweis dafür ist aber, daß S. vom J. 188 ab eine große Serie von silbernen Tetradrachmen zu prägen anfängt, die bis zum J. 36 v. Chr. dauert. Diese Münzen tragen auf ihrer Rückseite die Figur einer Nike mit Siegeskranz, was höchstwahrscheinlich auf einen Sieg deutet, den die Sideten gegen die Pergamener erfochten haben (Head HN^{2} 704. BMC. Lycia ... Taf. LXXXIII. Rostovtzeff Anatol. Stud. Buckler 277ff. Bosch Studien 74. Mansel Die Ruinen 7ff. Abb. 6). Diese Periode ist für S. die erste Blütezeit gewesen. Sidetische Münzen verbreiteten sich über Kleinasien nach Syrien und Mesopotamien einerseits, nach Ägypten andererseits (Noe A Bibliogr. of Greek Coin Hoards^{2} Nr. 30. 31. 72. 116. 603. 926. 955. Dazu Rostovtzeff a. O. Anm. 127). Der Handel von S. beherrschte das ganze Mittelmeergebiet und die Ägäis. Daß S. damals neben einer großen Handelsflotte auch eine beachtenswerte Kriegsflotte besaß, wird dadurch bewiesen, daß an der Belagerung von Karthago (149—146 v. Chr.) 5 sidetische Schiffe ‚aus Freundschaft für Scipio' (gemeint ist Publius Cornelius Scipio Africanus Maior) teilnahmen und bei der Vernichtung der karthagischen Flotte eine große Rolle spielten (Appian. Lib. 123, 585f.). — In dieser Periode wurde Antiochos, der Sohn des Syrerkönigs Demetrios I., als Knabe nach S. geschickt, um dort erzogen zu werden (Euseb. Chron. Arm. p. 120 K. Olymp. 160, 4 = 137/36 v. Chr. o. Bd. I S. 2478ff. Nr. 30). Diese Tatsache beweist, daß S. einerseits mit der seleukidischen Residenz Antiocheia a. Orontes nahe genug verbunden war, um den Prinzen von dort aus zu überwachen und schnell zu erreichen, andererseits ein wichtiges Kulturzentrum gewesen ist, das mit Großstädten wie z. B. Athen und Kyzikos gleichgewertet wurde (Bosch Studien 75). Antiochos, der S. im J. 138 v. Chr. verließ (Euseb. Chron. Arm. p. 122 K.), um unter den Namen Antiochos VII. Euergetes König von Syrien zu werden, erhielt später den Beinamen ‚Sidetes'.

Es wird nirgends erwähnt, daß Pamphylien in die von den Römern hergestellte *Provincia Asia* (129 v. Chr.) aufgenommen worden sei. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß Pamphylien und damit auch S. unabhängig gelassen worden sind (Marquardt Röm. Staatsverwalt. I 334f. o. Bd. II S. 1538f. Chapot La province proconsulaire d'Asie 70ff. 84f. Jones The Cities 132. Bosch Studien 76).

Diese unabhängige Situation hatte bald ein Ende, als sich die Piraterie im gebirgigen Kilikien, im pisidischen Tauros, in Pamphylien und an der lykischen Ostküste, für die die Römer anscheinend kein Interesse hatten, entwickelte. Die Hafenstädte, unter diesen auch S., die bis dahin eine Art Seepolizei unterhalten und für die Sicherheit der Seestraßen gesorgt hatten, waren ökonomisch ruiniert und nicht mehr imstande, sich gegen die Seeräuber zu wehren. Von S. wird gesagt, daß es seine Werften den Piraten zum Bau von Schiffen zur Verfügung stellte und daß diese auf dem Markt von S. ihre Beute verkauften (Strab. XIV 3, 2). Der Praetor des J. 102 v. Chr., M. Antonius (o. Bd. I S. 2590f. Nr. 28) sammelte zum Kampf gegen die Seeräuber seine Flotte in S. (vgl. die in Korinth gefundene Inschrift: Amer. Journ. Arch. 2. Ser. XXXII [1928] 9f.). Sein Vorgehen war jedoch vergeblich. Die Situation verschlimmerte sich, als Mithridates VI. von Pontos Kleinasien und damit auch Pamphylien besetzte (Appian. Mithr. 20, 77. Athen. V 213 a) und die Seeräuber gegen die Römer unterstützte. Nach der Eroberung von Pamphylien durch den römischen Consul P. Servilius (78 v. Chr.), der von da durch das Tal des Melas oder des Eurymedon nach Isaurien zog (o. Bd. II A S. 1812 Nr. 93) wurde Pamphylien der römischen Provinz Kilikien angeschlossen (Bosch Studien 79 und Anm. 154). Während die westpamphylischen Städte wie Korykos und Attaleia nach Kriegsrecht behandelt

wurden und ihre Autonomie verloren, scheinen die ostpamphylischen Städte wie Sillyon, Aspendos und S., die seit der Zeit des Manlius mit Rom in einem Freundschaftsbündnis standen, ihre Autonomie bewahrt zu haben, was durch die autonome Silberprägung von S., die bis zum J. 36 v. Chr. reicht, bewiesen wird (BMC Lycia ... 146, 20ff. Bosch Studien 79).

In den Briefen, die Cicero als Statthalter der Provinz Cilicia von dort an seine Freunde schrieb, wird S. als eine Stadt dieser Provinz genannt (fam. III 6, 1. 12, 4). Dort bestieg er nach Beendigung seiner Statthalterschaft das Schiff, um nach Italien zu fahren (50 v. Chr.; vgl. o. Bd. VII A S. 987). Kurz danach, wahrscheinlich durch eine Verordnung Caesars im J. 47 v. Chr. (Caes. Bell. Alex. 66), wurde Pamphylien der Provinz Asia angegliedert; sagt doch P. Lentulus Spinther, der Statthalter dieser Provinz, in einem an den Senat gerichteten Brief vom 2. Juni 43 v. Chr., er habe die Flotte des Dolabella geschlagen und *usque Sida, quae extrema regio est provinciae meae* verfolgt (Cic. fam. XII 5, 5. Vgl. App. bell. civ. IV 60) o. Bd. XVII 2. H. S. 368. Bosch Studien 80). Nach der Besiegung der Partei der Caesarmörder durch Octavianus und Antonius (42 v. Chr.) bekam der letztere die Herrschaft über die östliche Reichshälfte und fügte Ostpamphylien, dessen Städte wahrscheinlich den Caesarmördern Truppen und Schiffe geliefert hatten, dem Königreich Galatien hinzu (Cass. Dio XLIX 32, 3). Die Tetradrachmenprägung von S. hörte auf und wurde durch eine im Namen des Königs von Galatien Amyntas geprägte Tetradrachmenserie ersetzt (BMC Lycia ... 180 Taf. LXXXII. BMC Galatia ... 2, 1—7 und S. XVIII. Head HN^{2} 704 und 747), was darauf hindeutet, daß die Autonomie von S. erloschen und es eine dem Galaterkönig untertänige Stadt geworden ist. Als jedoch Octavianus als Kaiser Augustus Alleinherrscher wurde, scheint er die Bundesgenossenschaftsverträge wiederhergestellt zu haben, wird doch auf Münzinschriften der Zeit des Kaisers Gallienus S. als σύμμαχος Ῥωμαίων bezeichnet (Bosch Studien 82 und Anm. 173). Im J. 25 v. Chr. machte Augustus Pamphylien zu einer eigenen Provinz (Cass. Dio LIII 26, 3 und Bosch Studien 82 und Anm. 174), die im Namen des Kaisers von einem *legatus pro praetore Augusti provinciae Pamphyliae* verwaltet wurde. S. wurde also eine Stadt dieser Provinz, die in den nächsten Jahren manchmal Galatien (Tac. hist. II 9), manchmal Lykien angeschlossen wurde (Suet. Vesp. 8, 4). Unter Hadrian wurde im J. 136 n. Chr. die Verwaltung der Provinz Lycia-Pamphylia vorübergehend dem Senat überlassen (Cass. Dio LXIX 14, 4; vgl. dazu o. Bd. XVIII 2. H. S. 372f. und Bosch Studien 84 Anm. 185). Endgültig wurde aber Pamphylien erst unter Marcus Aurelius der Verwaltung des Senats unterstellt und von einem *proconsul* verwaltet, von denen der erste in das J. 179—180 n. Chr. datiert wird (o. Bd. III S. 1681f. Nr. 27. Bosch Studien 84f.).

Das 2. und die erste Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. sind für S. eine zweite Blütezeit gewesen, wovon die noch heute z. T. aufrecht stehenden Denkmäler Zeugnis ablegen (vgl. u. Abschn. 8). Die Stadt genoß alle Vorteile einer langen Friedensperiode und erreichte einen Grad des Wohlstandes, ja des Reichtums, wie nie zuvor. Sie war die Metropolis, d. h. die Hauptstadt der Provinz (s. u. Abschn. 3). Die Landwirtschaft blühte in der fruchtbaren, dank der großartigen Wasserleitung (s. u. S. 903) reichlich mit Wasser versorgten Ebene. Öl war eines der wichtigsten Produkte von Side (Strab. XII 7, 1). Auch für seinen Reichtum an Fischen, die öfters auf Denkmälern dargestellt sind, war S. wohlbekannt (Bosch Studien 50 Anm. 7). S. hatte außerdem große Schiffswerften. Die Stadt, die im Besitze einer großen Flotte war, trieb regen Handel mit den Mittelmeerländern, vor allem mit Syrien, Phönizien und Ägypten (Mansel Die Ruinen 11). S. war außerdem ein großer und berühmter Sklavenmarkt (Strab. XIV 3, 2. Vgl. die Urkunde über den Kauf einer phrygischen Sklavin in: Ägyptische Urkunden aus den K. Mus. zu Berlin. Griech. Urkunden III 887). Sie scheint auch eine entwickelte Industrie gehabt zu haben, wovon die in einer Inschrift (Bericht 1948, Inschr. Nr. 45) erwähnte ‚große Fabrik' (τὸ μέγα συνέργιον), nach der ein ganzes Stadtviertel benannt wurde (s. u. S. 890), Kunde gibt. So stand denn in dieser Zeit S. in bezug auf Komfort, Schönheit und hygienische Einrichtungen den größten Städten des römischen Reiches nicht nach. Es ist daher kein Wunder, daß die Einwohner für ihre Stadt eine tiefe Liebe empfanden und sie in den Inschriften als die ‚erste' (πρώτη), als die ‚größte' (μεγίστη), als die ‚ruhmvolle' (ἔνδοξος), als die ‚glänzende' (λαμπρά) oder gar als die ‚glänzendste' (λαμπροτάτη) bezeichneten (Inschr. Nr. 1. 2. 18. 19. 29. 49). Die auf Münzen vorhandenen Buchstaben A und E bedeuten wohl πρώτη und ἔνδοξος. Vgl. Head HN^{2} 704 und Robert Rev. ét. gr. LXIV [1951] 194.

Von der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. an versuchten die Völkerschaften, die in den Gebirgen und Hochebenen nördlich von Pamphylien wohnten, in das Küstengebiet einzudringen, was durch den Verfall der römischen Reichsautorität erleichtert wurde (vgl. darüber im allgemeinen De Planhol De la plaine Pamphylienne aux lacs Pisidiens 80ff.). So wurde S., wahrscheinlich unter Kaiser Claudius II. Goticus (268—270) von Skythen ergebnislos belagert (Dexipp. frg. 23 = FHG III 681). Es ist nicht sicher, ob S. beim Einfall der Isaurier in Pamphylien unter Kaiser Probus (276—282) in Mitleidenschaft gezogen worden ist (Script. Hist. Aug. Probus 17, 1. Vgl. Zosim. 69, 1). Unter Kaiser Iulianus (361—363) überfielen abermals die Isaurier plündernd Pamphylien, wurden aber beim Überqueren des Melas von den in S. stationierten römischen Truppen, die ihre Fähren zerstörten, geschlagen (Amm. Marc. XIV 2). Alle diese Ereignisse hatten zur Folge, daß die in der Ebene gelegenen Städte ihre Mauern wiederholt wiederherstellten, manchmal ihr Gebiet verkleinerten oder auf befestigte Akropoleis sich zurückzogen. Ein ähnlicher Fall ereignete sich auch in S., höchstwahrscheinlich um die Mitte des 4. Jhdts. n. Chr. Die Stadt wurde von einer Mauer, die noch wohlerhalten aufrecht steht und das Skenengebäude des Theaters mit einbezieht (s. u. S. 899) in zwei Teile geteilt, von

denen nur der südliche bewohnt gewesen zu sein scheint. Eine Inschrift beim Torbogen (s. u. S. 899) berichtet, daß diese Mauer von einem gewissen Attius Philippus, der den Titel κόμες πρώτου βαθμοῦ (*comes primi ordinis*) führt und zweifellos der Statthalter von Pamphylien gewesen ist, gebaut worden ist (CIG 4361. Bericht 1947 Inschr. Nr. 29; vgl. De Planhol a. O. 81f.).

Es ist begreiflich, daß in einer Hafen- und Handelsstadt wie S. eine starke Judengemeinde vorhanden war, wovon uns zwei inschriftlich bezeugte Synagogen (Journ. Hell. Stud. XXVIII [1908] 195 Nr. 29; XXIX [1909] 130. o. Bd. IV A S. 1301 und XVIII 2. H. S. 396. Robert Ét. Anatol. 412, 2. Bericht 1948 Inschr. Nr. 69; vgl. dazu Robert Rev. Phil. XXXII [1958] 36ff. Mansel Die Ruinen 96) und eine Reliefplatte mit der Darstellung des siebenarmigen Kandelabers (Grabstein? Wandrelief?) Kunde geben (Mansel Die Ruinen Abb. 5).

Es ist anzunehmen, daß das Christentum in S. früh Fuß gefaßt hat. Nach den Märtyrerakten über die Prozesse, die sich in S. unter Diokletian abgespielt haben sollen (zusammengestellt bei V. Schultze Kleinasien II 215ff.), ist anzunehmen, daß in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. hier eine ziemlich große Christengemeinde bestanden hat.

Im Laufe des 4. Jhdts. muß S. den Charakter einer christlichen, jedoch verarmten Stadt gehabt haben, befindet sich doch beim Konzil von Nikaia (325) kein selbständiger Delegierter dieser Stadt. Auch beim Konzil von Konstantinopel (381) war S. nicht vertreten (o. Bd. XVIII 2. H. S. 375. 389). Im J. 390 fand jedoch in S. eine Synode von 25 pamphylischen und lykaonischen Bischöfen statt, um über notwendige Maßnahmen gegen die in Pamphylien eindringenden Messalianer zu beraten (Schultze a. O. 216. Nach v. Hefele Concilien-Gesch. II^2 49 ist dies jedoch nicht ganz sicher), was darauf deutet, daß die Stadt damals einen Aufschwung genommen hatte und begann, sich zu einer christlichen Gemeinde umzubilden.

Im 5. Jhdt. scheint die Teilung Pamphyliens in zwei Teile vorgenommen worden zu sein: Pamphylia I, deren Hauptstadt Perge, und Pamphylia II, deren Hauptstadt S. gewesen ist, wobei beide Städte als μητρόπολις bezeichnet wurden (Ramsay Asia Minor 415), eine Teilung jedoch, die nur für die Kirchenprovinz durchgeführt worden zu sein scheint (o. Bd. XVIII 2. H. S. 376f.).

Das 5. und 6. Jhdt. sind für S. die letzte Blütezeit gewesen. Zwar hatte in dieser Periode, trotzdem Anastasius I. in den J. 492—498 die Isaurier unterworfen hatte (Joh. Malal. II 106f. Evag. III 35. Theophan. 118—120), die Unsicherheit der Meer- und Landwege nicht nur den Außenhandel, sondern auch den interprovinziellen Handel stark in Mitleidenschaft gezogen. Immerhin muß damals die Landwirtschaft geblüht und somit die Basis für den letzten Aufschwung dieser Gegend gebildet haben (De Planhol a. O. 81f. Mansel Die Ruinen 12f.). Jetzt wurde nicht nur das früher zur Stadt gehörige, bis zur hellenistischen Mauer sich erstreckende Gebiet wieder besiedelt, sondern die Stadt dehnte sich auch außerhalb dieser Mauer aus, wie byzantinische Bauten, die noch z. T. aufrecht stehen, deutlich beweisen (Bericht 1947, 14). Eine Inschrift, die außerhalb des Stadttores, in der Nähe des Nymphaeums gefunden wurde, bezeichnet den Platz zwischen diesen Bauten als ein ‚Arkadiusforum' (Φόρος Ἀρκαδιακός) (Inschr. Nr. 32 und die Berichtigung von L. Robert Rev. ét. gr. LXIV [1951] 194).

S. muß damals auch ein bedeutendes Kulturzentrum gewesen sein, das hervorragende Persönlichkeiten hervorgebracht hat. Hier dozierte der ehemalige Leiter der alexandrinischen Katechetenschule Rhodon, dessen Schüler der Presbyter Philippos Sidetes gewesen ist, der Verfasser einer Kirchengeschichte (o. Bd. XIX S. 2374 Nr. 25). Ein Verwandter von ihm war Troilos (o. Bd. VII A S. 615f.) der Sophist, der in Konstantinopel eine Schule eröffnet hat, zugleich aber der einflußreiche Ratgeber des Praetorianerpraefecten Anthemius gewesen ist. Ebenfalls stammte aus S. Tribonianos, der *quaestor sacri palatii* des Iustinian, der bei der großen Kodifikation und der sonstigen Gesetzgebung die rechte Hand des Kaisers gewesen ist (o. Bd. VI A S. 2419ff. Nr. 1).

Das Land kam jedoch nie zur völligen Ruhe. Seit dem 7. Jhdt. hatte Pamphylien unter den Arabereinfällen stark zu leiden. Obwohl S. anscheinend den ersten Stürmen Widerstand geleistet hat, muß es doch an Bedeutung verloren haben; spielt doch in der höchstwahrscheinlich im 7. Jhdt. vorgenommenen Themenorganisation Attaleia als Hauptstadt des Thema der Kibyrrhaioten die Hauptrolle (vgl. zuletzt De Planhol a. O. 83ff.). Wann S. zerstört und von seinen Einwohnern verlassen worden ist, steht nicht fest. Da jedoch bei Grabungen überall Reste eines heftigen Brandes festgestellt sind (s. z. B. Mansel Die Ruinen 158. 161) und kein byzantinischer Bau später als ins 9. Jhdt. zu datieren ist, kann behauptet werden, daß dieses Ereignis sich im Laufe des 9.—10. Jhdts. abgespielt hat (vgl. Eyice Anatolia III [1958] 38f.). Konstantin VII. Prophyrogennetos (913—959) bezeichnet die bereits verödete Stadt als τὸ τῶν πειρατῶν ἐργαστήριον (De Thematib. I 37, 21). Der arabische Geograph Idrisi (um 1150) nennt die Stadt, die ‚einst blühte und sehr bevölkert war', ‚das abgebrannte Antalya' und fügt hinzu, daß die Bevölkerung nach Neu-Antalya, das zwei Tagemärsche entfernt sei, übersiedelt worden sei (Saubert Géographie d'Idrisi II 154. Paribeni-Romanelli Mon. Ant. XXIII [1914] 121. Vgl. auch Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien Philos.-histor. Klasse CXXIV [1891] 55. Eyice a. O. 39). De Planhol a. O. 85 ist jedoch der Meinung, daß die Stadt erst im 12. Jhdt. von den Seldschuken zerstört worden ist. Von diesem Datum ab blieb die Stadt, die außerdem durch heftige Erdbeben gelitten zu haben scheint (mächtige Risse in den Mauern gewisser Bauten, Einsturz der Bühnenfassade des Theaters, parallel zueinander liegende Säulen verschiedener Tempel und Hallen), eine Ruine. Um 1900 wurde von muslimischen Auswanderern aus Kreta im südlichen Teil der Halbinsel ein

Dorf angelegt, das heute den Namen Selimiye führt.

3. Verfassung, Beamte und Stadtviertel.

Wir kennen nur die Verfassung der römischen Kaiserzeit, da die diesbezüglichen Inschriften fast ausschließlich aus dieser Zeit stammen. Unter der römischen Herrschaft hat S. den Charakter eines Stadtstaates (πόλις) mit seinem Landdistrikt (*Territorium*) beibehalten und war, wie die anderen Provinzialstädte, in seiner lokalen Selbstverwaltung autonom. So hatte es seinen Stadtrat (βουλή) und seine Volksversammlung (δῆμος). Die Bule wird als ἱερά (Inschr. Nr. 10, 11) oder λαμπροτάτη (Inschr. Nr. 18), der Demos als σεμνότατος (Inschr. Nr. 10. 11) oder εὐστάθης (Inschr. Nr. 18) bezeichnet (vgl. dazu Robert Rev. ét. gr. XXXII [1958] 27, 5). Die eigentliche Verwaltung hatte die Bule inne, die sich aus reichen und einflußreichen Bürgern, denen die Stadt ihren Glanz verdankte, zusammensetzte. Bule und Demos beschließen Ehrungen (Inschr. Nr. 10. 11. 91. 104. 108. 114. 126. 129. 134. 164. 174). Sie waren aber in dieser Zeit Institutionen, in denen sich das soziale Problem, der Gegensatz zwischen Arm und Reich manifestierte (vgl. darüber Buckler Anatol. Stud. Ramsay 27ff. Bosch Bericht 1947, 63 Anm. 13). Über solch einen Streit, der durch Vermittlung der ‚Großen Gerusia' der Stadt beseitigt wurde, berichten zwei beschriftete Statuenbasen (Inschr. Nr. 10. 11), wo Bule und Demos einander ehren und ihre Eintracht betonen. Neben der Bule und dem Demos stand die ‚Große Gerusia' (Μεγάλη γερουσία), die als ἱερά oder κρατίστη oder φιλοσέβαστος bezeichnet wird (Inschr. Nr. 10. 11. 18. 51) und von den Gerusien der Stadtviertel (s. u. S. 891) streng zu unterscheiden ist. Die Gerusia besaß, wohl in der Nähe des Theaters, ein ‚δειπνιστήριον' (Inschr. Nr. 51), in welchem sich eine Dionysoskapelle befand (Inschr. Nr. 18 u. Robert Rev. philol. XXXII [1958] 26f.).

Von Stadtbeamten werden erwähnt*: ἀγορανόμος Inschr. Nr. 114. 136. ἀγωνοθέτης Nr. 112. 145. CIG 4352—4357. Van Buren Journ. hell. stud. XXVIII [1908] Nr. 20. (Zitiert als: Van Buren). ἀλυτάρχης Van Buren Nr. 20. γυμνασίαρχος Nr. 112. δεκάπρωτος Nr. 191. δημιουργός Nr. (16). (41). (96). 111. 112. 127. (128). 186. 189. CIG 4347. Van Buren Nr. 20. 21. Er ist auch Eponym gewesen: Robert Rev. ét. gr. LXIV (1951) 194 nach dem Berl. Papyrus BGU III (1903) 887. δεύτερος ἄρχων Nr. 98. εἰρηνάρχης Nr. 157 ?. ἔκδικος Nr. 51; der vollständige Titel lautet: ἔκδικος διὰ βίου τῶν δικαίων τῆς γερουσίας, vgl. Robert Rev. philol. XXXII [1958] 28f. Anm. 4ff. ἐμποριάρχης Nr. 127. ἐφήβαρχος Nr. 107. ἱερομνήμων Nr. 98. 107 ?. μειζότερος Nr. 181. πατὴρ (τῆς πόλεως) Nr. 70. 87; byzantinisch, vgl. Robert a. O. 47ff. 50. πραιπόσιτος Nr. 62 christlich. πρόβουλος Nr. 112. 189. CIG 4345. ἀρχιπρόβουλος Nr. 128. ἀρχισειτώνης Nr. 114.

Aus dem Titel μητρόπολις, den die Stadt führt (Inschr. Nr. 1. 2. 29. 49), ist zu schließen, daß S. die Hauptstadt von Pamphylien, der Sitz des Koinon (der pamphylischen Nationalversammlung) und des römischen Provinzstatthalters mit seinen sämtlichen Beamten gewesen ist (vgl. Bosch Bericht 1947, 49f.). So ist denn der in der Inschrift Nr. 19 erwähnte λογιστὴς καὶ ἐπανορθωτής (lat. *curator et corrector*), der als κράτιστος (lat. *egregius*) bezeichnet wird, kein Stadtbeamter, sondern ein römischer Finanzbeamter gewesen (vgl. Bosch Bericht 1947, 70). Der in der Inschr. Nr. 110 erwähnte Titanianos wird als ἐπὶ τῶν Ἑλληνικῶ[ν] ἐπιστολῶ[ν] (lat. *ab epistulis Graecis*) bezeichnet; er hat also ein im römischen Kaiserreich wichtiges Sekretariatsamt ausgeübt.

S. war in eine Anzahl von Stadtbezirken aufgeteilt, die ihre Namen bedeutenden Monumenten verdankten, wie dies inschriftlich bezeugt wird. Es standen nämlich in verschiedenen Vierteln der Stadt Statuen auf beschrifteten Basen, die von den Gerusiai dieser Viertel für einen gewissen Bryonianos Lollianos und für seine Frau Kyreneia (= Quirinia) Patra, die die Wasserleitung der Stadt instandgesetzt hatten, errichtet worden waren (Mansel Die Ruinen 24f.). In der Umgebung des Bogentores im Zentrum der Stadt (s. u. S. 900) sind vier beschriftete Basen gefunden worden, von denen zwei den obengenannten Wohltätern (Inschr. Nr. 6. 7), die zwei anderen einer Priesterin (ἀρχιέρεια) namens Modesta und einem gewissen Modestos (Inschr. Nr. 1. 2) von der Τετραπωλειτῶν γερουσία gestiftet waren (s. auch Robert Rev. ét. gr. LXIV [1951] 193f.). Dieses Viertel wurde also nach einem τετράπωλος, zweifellos einer kaiserlichen Quadriga benannt, die sicherlich auf dem Bogentor (D) über der Säulenstraße (C) stand (Mansel Bericht 1948, 37ff. Vgl. auch Weigand Jahrb. f. Kunstgesch. V [1928] 98 u. Robert Comptes rendus Acad. Inscr. [1951] 254f.). Eine andere, von den Βωμεῖται gestiftete Statue stand auf der Säulenstraße (C), südlich vom Theater (Inschr. Nr. 9. Heranzuziehen die richtige Lesung von Robert Rev. ét. gr. LXIV (1951) 193f., ferner die Ergänzung der Inschrift durch ein neues Fragment von Bean in Inscriptions Nr. 119, woraus hervorgeht, daß es sich hier um einen Zeusaltar handelte: Βωμεῖτα[ι Ζ]ηνός). Ein von den μεγαλοπυλεῖται für Lollianos (Lanckoroński I 107. Cagnat IGR 811; Bericht 1947, 55 Anm. 10; heute verschollen) und eine andere für seinen Sohn Iasonianos gestiftete Statue (Inschr. Nr. 116) standen in der Nähe des Stadttores. Eine andere Statue, die von der Gerusia der ‚Großen Fabrik' (γερουσία τοῦ μεγάλου συνεργίου) für Lollianos errichtet war, stand auf der Säulenstraße (B), im Osten der Stadt (Inschr. Nr. 45; dort weitere Literatur; vgl. noch Robert Rev. phil. XXXII [1958] 22ff.). Ob diese Liste vollständig ist, oder ob es noch andere Stadtviertel gegeben hat, läßt sich vorläufig nicht entscheiden. Es ist aber nach der Verteilung der Inschriften durchaus möglich, daß S. aus vier Bezirken bestanden hat (vgl. Bean Bericht 1948, 80 und Gesamtplan). Diese Einteilung scheint spät vorgenommen worden zu sein, da die Inschriften aus der ersten Hälfte des 3. Jhdts. stammen. Jedes dieser Viertel hatte eine eigene

* Die eingeklammerten Nummern beziehen sich auf Inschriften, die z. T. ergänzt worden sind.

γερουσία, die Ehrungen beschließen konnte. Daß entsprechend diesen Bezirken auch die Bevölkerung, wie in den griechischen Poleis, in Phylen eingeteilt war, ist wahrscheinlich, läßt sich aber vorläufig nicht mit Sicherheit feststellen. Auffallend aber wäre dann, daß die Errichtung der Ehrenstatuen nicht dem Phylarchen oder Epimeleten übertragen worden wäre (vgl. Bosch Bericht 1947, 58).

4. Die Götter.*

Athena. Nach Ausweis der Inschriften und Münzen zweifellos die Hauptgöttin der Stadt. Inschriften: Nr. (18). 127 a. 128. 145. 146. CIG 4342 b. (4345). 4352—4357. Münzen: Von Anfang des 5. Jhdts. v. Chr. bis tief in das 3. Jhdt. n. Chr. ist Athena die am häufigsten dargestellte Gottheit. Vgl. Mionnet III 471ff. Suppl. VII 63ff. BMC Lycia . . 143ff. Nr. 1ff. 7ff. Taf. XXVff. Head HN² 703f. Weber Collect. III 2, 582ff. Nr. 7354ff. Taf. 264. Imhoof-Blumer KM. II 333ff. Nr. 1ff. Taf. XI Nr. 10ff. Syll. Num. Danmark, Lycia-Pamph. Taf. 11 Nr. 368ff. Taf. 12 Nr. 401ff. Über den Tempel Strab. XIV 4, 2 und u. S. 905. — Athena und ihr Tempel hatten Asylrecht, wie dies durch die Inschrift Nr. 18 (falls die Ergänzung von Bosch Bericht 1947, 69 richtig ist) und durch Münzprägungen aus aurelianischer Zeit mit dem Bild der Athena und der Aufschrift Ἀθηνᾶ ἀσύλῳ Σιδητῶν (BMC Lycia . . 296. 128 A) bestätigt wird. — Über die in S. gefundenen Statuen der Göttin: Mansel Türk Arkeoloji Dergisi X 1 (1960) Abb. 17 u. Die Ruinen Abb. 51. Eine zweite, auf der Säulenstraße (C) gefundene Statue ist noch nicht publiziert. Über das Relief mit der Darstellung der Athena beim Epibaterienfest vgl. Lanckoroński I Abb. 103. Mansel Anatolia II (1957) Taf. IX b u. Die Ruinen Abb. 45. Aedicula-Deckplatte von der *scaenae frons* des Theaters unpubliziert; vgl. vorläufig Die Ruinen 134.

Apollon. Neben Athena der Hauptgott von Side. Inschriften: CIG 4352—4357 (immer nach Athena erwähnt); ferner Inschr. Nr. (111). 145. 183. Journ. hell. stud. XXVIII (1908) 190 Nr. 20; LXIX (1949) 73ff. Der Gott wird hier als πάτριος, in Nr. 183 als πατρῷος und κτίστης (?) bezeichnet. Münzen, die vom Anfang des 5. Jhdts. v. Chr. bis ins 3. Jhdt. n. Chr. reichen: Mionnet III u. Suppl. VII a. O. BMC Lycia . . 144 Nr. 1ff. Taf. XXVI Nr. 4ff.; 153 Nr. 77. 80; 155, 89; 163, 122f. Weber Collect. Nr. 7354ff. 7364 Taf. 264. Imhoof-Blumer KM. II 336 Nr. 13ff. Taf. XI Nr. 18ff.; Nr. 33. 38 Taf. XII Nr. 33. Syll. Num. Danmark Lycia-Pamph. Taf. 11 Nr. 372ff. 378; Taf. 12 Nr. 426; Taf. 13 Nr. 429. Mit Athena, die auf der Vorderseite dargestellt wird: BMC Lycia . . 144 Nr. 11ff. Taf. XXVI Nr. 4ff. Weber Collect. Nr. 7354ff. Taf. 264. Syll. Num. Danmark Lycia-Pamph. Taf. 11 Nr. 372ff. 378. Head HN² 703f. Auf Münzen wird der Gott gelegentlich als Σιδήτης bezeichnet (Z. f. Num. 3. Inv. Waddington Nr. 3508). — Über den Apollontempel dicht beim Athenatempel s. S. 905. — Über die in S. gefundenen Statuen: Bericht 1947, 37ff. Nr. 1 Taf. 29f. Über den Apollon (?) im Kaisersaal des Gebäudes (M): Belleten XXII (1958) Abb. 24. Einige Reliefs, so z. B. das auf einer Deckplatte von der *scaenae frons* des Theaters befindliche Relief, sind noch unpubliziert; vgl. vorläufig Mansel Die Ruinen 134.

Adrasteia. Münze: Syll. Num. Deutschland. Slg. v. Aulock, Pamphylien.

Aphrodite. Inschr. Nr. 121. Münzen: Syll. Num. Danmark Lycia-Pamph. 388. — Relief vom Nymphaeum mit Ares und Eros: Lanckoroński I Abb. 102. Mansel Anatolia II (1957) Taf. IX a u. Die Ruinen Abb. 44. Reliefplatte mit der Geburt der Göttin: Mansel Türk Arkeoloji Dergisi X 1 (1960) Abb. 19.

Ares. Münze: Istanbul, Antikenmus. unpubliziert. — Dargestellt auf einem Schrankenrelief vom Nymphaeum: Lanckoroński I Abb. 102. Mansel Anatolia II (1957) Taf. IX a u. Die Ruinen Abb. 44. Statue im Kaisersaal des Gebäudes (M): Mansel Die Ruinen Abb. 93.

Artemis. Inschr. Nr. 135. Münzen: Inv. Waddington Nr. 3445. BMC Lycia . . 158, 101. Imhoof-Blumer KM. II 341, 26; 342, 30 (mit Athena). — Deckplatte von der *scaenae frons* des Theaters: Mansel Belleten XXII (1958) Abb. 48 u. Die Ruinen Abb. 112 u. Belleten XXVI (1962) Abb. 28. In einer Märtyrerlegende wird ein Artemistempel erwähnt. Vgl. auch S. 887.

Asklepios. Inschr. Nr. 137. Münzen: Mionnet III 480, 202 usw. BMC Lycia . . 158, 100. Imhoof-Blumer KM. II 346, 49. Num. Chron. 1902, 338, 34 Taf. XVII 3. Head HN² 704. Statuenfragment im Kaisersaal des Gebäudes (M): Arch. Anz. 1956, 65. Belleten XXII (1958) 222. Die Ruinen 118 (noch nirgends abgebildet).

Chariten. Münzen: Imhoof-Blumer KM. II 339, 20. Head HN² 704. Die Dreicharitengruppe vom Theater ist noch nicht publiziert.

Demeter. Inschr. Nr. 191. Münzen: Z. f. Num. X (1883) 80 Nr. 37. Imhoof-Blumer Z. griech. u. röm. Münzk. 180, 5. Dargestellt auf einer Deckplatte von der *scaenae frons* des Theaters: Mansel Belleten XXVI (1962) Abb. 29 u. Die Ruinen Abb. 113.

Dionysos. Inschr. Nr. 18. 127. 148. 175 (?). Münzen: Mionnet III 481, 206; 482, 209. Cat. Hunter II 513, 25. Imhoof-Blumer KM. II 352, 12. Über seinen Tempel dicht beim Theater s. Mansel Türk Arkeoloji Dergisi X 1 (1960) 3f. Abb. 9ff. u. Die Ruinen 90ff. Abb. 71f. — Ein Kopf wurde beim Tempel (P) gefunden: Bericht 1947, 39ff. Nr. 9 Abb. 74ff.; ein Kastenrelief ebda. 41f. Abb. 84ff. Die Erotensarkophage (Mansel Die Ruinen 173f. Abb. 141f.) sind wohl mit dionysischen Mysterien in Verbindung zu bringen.

Flußgott. S. Melas.

Harpokrates. Nach der Inschr. Nr. 52 ist es möglich, daß er mit Sarapis und Isis in demselben Tempel verehrt worden ist.

Hekate. Münze: Imhoof-Blumer KM. II 347, 50 Taf. XII 4.

Hephaistos. Münzen: Inv. Waddington Nr. 3480. Imhoof-Blumer KM. II 343, 32 Taf. XII 1.

Herakles. Münzen: Inv. Waddington Nr. 3477 = Z. f. Num. XXVIII (1910) 60. Wien Münzkab. Inv. Nr. 34 504. Istanbul, Antikenmus., unpubliziert. — Statue von der Säulenstraße (C): Bericht 1948, 63ff. Nr. 1, Abb. 94ff. Arch. Anz. 1956 Abb. 6. Belleten XXII (1958) Abb. 8. Die Ruinen Abb. 10. Vom Kaisersaal des Gebäudes (M), noch unpubliziert; vgl. vorläufig Die Ruinen 118. Statuette: Bericht 1948, 65 Nr. 2 Abb. 98.

Hermes. Es ist merkwürdig, daß in einer Handelsstadt wie S. der Gott auf den bisher bekannten Stadtmünzen nicht dargestellt ist. Statue im Kaisersaal des Gebäudes (M): Arch. Anz. 1956 Abb. 23. Belleten XXII (1958) Abb. 25. Die Ruinen Abb. 94. Statue vom Brunnenhaus (I 2): Türk Arkeoloji Dergisi X 1 (1960) Abb. 17. Die Ruinen Abb. 50. Bronzestatuette: Bericht 1948, 67 Nr. 6. Abb. 103. Fries vom Rundbau auf der Agora: Bericht 1948, Abb. 44. Die Ruinen Abbildung 83 a.

Hygieia Statue vom Kaisersaal des Gebäudes (M): Belleten XXII (1958) Abb. 27. Die Ruinen Abb. 95.

Isis. Inschr. Nr. 52 (unter den mit Sarapis σύνναοι θεοί ist wohl Isis anzunehmen), Nr. 128, 190. Vgl. auch ‚Theoi Megaloi'.

Klea (2). Inschr. Nr. 142.

Kybele. Münzen: Mionnet III 487, 239. Imhoof-Blumer KM. II 342, 30, 30 a, Taf. XI 26.

Melas. Münzen: Mionnet III 480, 200. Imhoof-Blumer KM. II 339, 19, 23 a Taf. XI 24; 479, 196. Ders. Monn. gr. 417, 182. Vgl. auch o. Bd. XV S. 438 Nr. 11. Dargestellt auf einem Schrankenrelief vom Nymphaeum: Mansel Anatolia II (1957) 87ff. Taf. VII u. Arch. Anz. 1956 Abb. 42 u. Belleten XXII (1958) Abb. 48 u. Die Ruinen Abb. 46.

Men. Münzen: Mionnet Suppl. VII 74, 225—226. Über die Zugehörigkeit des Tempels (P) zum Menkult vgl. Lanckoroński I 131f. Mansel Die Ruinen 89f. u. das sidet. Münzbild mit der Darstellung von drei Tempeln: ebd. Abb. 70 (Slg. v. Aulock). S. auch u. S. 906.

Nemesis. Inschr. Nr. 138. 139. 188. Münzen: Inv. Waddington Nr. 3469. Für die Statue im Kaisersaal des Gebäudes (M): Arch.-Anz. 1956 Abb. 21. Belleten XXII (1958) Abb. 19. Die Ruinen Abb. 97.

Nike. Münzen (meistens mit Athena): Mionnet III 480. 198; 483, 217; 487, 241. Suppl. VII 63, 173—176; 71, 212. BMC Lycia . . 146, 20ff.; 151, 63, 68; 155, 86. Catal. Hunter II 512, 10. Imhoof-Blumer KM. II 335, 7—9. Catal. Weber Nr. 7358—7360 Taf. 204. Catal. de Luynes III 74 Nr. 2765—2767. Syll. Num. Danmark Lycia-Pamph. Nr. 390ff. Inv. Waddington Nr. 3478. 3494 (2 Niken). — Statue im Kaisersaal des Gebäudes (M): Mansel Arch. Anz. 1956 Abb. 24. Belleten XXII (1958) Abb. 26. Die Ruinen Abb. 96. Über drei überlebensgroße Statuen, die außerhalb der Stadtmauer in der Nähe des Haupttores gefunden worden sind, s. Mansel Arch. Anz. 1956 Abb. 43 u. Belleten XXII (1958) Abb. 46. Antithetische Gruppe einer Nischenbekrönung der *scaenae frons* des Theaters: Mansel Belleten XXVI (1962) Abb. 35 u. Die Ruinen Abb. 115.

Nymphai. Inschr. IGR III Nr. 811. Das Nymphaeum wird in einer Inschrift als νηὸς Νυμφάων bezeichnet: Lanckoroński I Inschr. Nr. 107. S. auch u. S. 903f.

Poseidon. Inschr. Nr. 111. Π. Ἀσφάλειος: Inschr. Nr. 140. Münze: Syll. Num. Deutschland. Slg. v. Aulock, Pamphylien. Dargestellt auf einem Schrankenrelief des Nymphaeums: Lanckoroński I Abb. 101. Mansel Die Ruinen 62.

Roma. Inschr. Nr. 111. 112. 127. (183). 186. (189). Münzen: Z. f. Num. III (1876) 331, 10. Imhoof-Blumer KM. II 339, 19 a.

Sarapis. Inschr. Nr. 141. Münzen: Mionnet Suppl. VII 71, 213; 76, 232—233. Inv. Waddington Nr. 3463. 3481. Drexler Der Isis- u. Sarapiskult i. Kleinasien 195, 2 a. Ζεὺς Ἥλιος Σάραπις: Inschr. Nr. 52; vgl. Robert Rev. d. Phil. XXXII (1958) 32 Nr. 52. S. auch ‚Theoi Megaloi'.

Stadtgöttin. Münzen: Inv. Waddington Nr. 3492. 3501. 3502. Imhoof-Blumer KM. II 337, 16 Taf. XI 22; 344, 39 Taf. XII 2. BMC Lycia . . 153, 79 Taf. XXVIII 10; 156, 90 Taf. XXVIII 14; 157, 98; 161, 117; 163, 126 Taf. XXIX 3.

Thea Rome. s. Roma.

Themis. Inschr. Nr. 146.

Theoi Megaloi. Inschr. Nr. 100. 128. Θεοὶ Μεγάλοι Εἶσις καὶ Σάραπις: Inschr. Nr. 128. 190.

Tyche. Münzen: Inv. Waddington Nr. 3488. 3491. Imhoof-Blumer KM. II 338, 18 Taf. XI 23; 340, 20; 344, 39 Taf. XII 2. Syll. Num. Danmark Lycia-Pamph. 435. Catal. Grose Nr. 8929 Taf. 318, 1. Paris, Cabinet d. Médailles, unpubliziert. Wien, Münzkab. Inv. Nr. 29 256, abgebildet in Bericht 1948 Taf. XIII Abb. 47f. u. Die Ruinen Abb. 83 b. — Für den Rundbau auf der Agora, der höchstwahrscheinlich ein Tychetempel gewesen ist, u. S. 907. Statuette: Bericht 1948, 66 Nr. 5 Abb. 101—102.

Zeus. Inschr. Nr. (119). Z. Νικάτωρ: Inschr. Nr. 100. Z. Ἀλωνίτης: Inschr. Nr. 141. Z. Ὀλύμπιος: Roscher Myth. Lex. VI 681 (jedoch ohne Quellenangabe). Münzen: Mionnet III 478, 190; 486, 234. Suppl. VII 65, 185; 76, 234. Inv. Waddington Nr. 3490. Imhoof-Blumer KM. II 340, 23 b Taf. XI 25. Über den Zeusaltar, nach dem ein ganzes Viertel benannt wurde, vgl. Inschr. Nr. 9, 119 u. o. S. 890.

5. Die Feste.

Ein zusammenfassendes Werk über die Feste von S. gibt es nicht. Die von Robert angekündigte Arbeit ‚Les fêtes de Sidé (Hellenica V [1948] 75 Anm. 4 u. Rev. ét. gr. LXIV [1951] 193 u. Rev. phil. XXXII [1958] 20f. Anm. 3) ist noch nicht erschienen. Unter den Architekturstücken des Nymphaeums, die höchstwahrscheinlich als Aedicula-Deckplatten des zweiten Geschosses gedient haben, sind zwei hervorzuheben: auf der ersten Platte, deren oberer Teil abgebrochen ist, ist eine mit Blumen geschmückte und mit der Aufschrift ἱερός versehene Preiskrone zu sehen (Mansel Die Ruinen Abb. 39). Auf der fast vollständig er-

* Die eingeklammerten Nummern beziehen sich auf Inschriften, die z. T. ergänzt worden sind.

haltenen zweiten Platte ist eine einfache Preiskrone dargestellt, aus welcher zwei Palmenzweige und ein Granatapfel herausragen und die Aufschrift *οἰκουμενικός* trägt (Mansel Arch.Anz. 1956 Abb. 41 u. Belleten XXII [1958] Abb. 45 u. Die Ruinen Abb. 40). Es handelt sich also um ein Fest (*ἀγών*), das allen Städten des Römischen Reiches offenstand und zu Ehren einer Gottheit gefeiert wurde. Vielleicht war der Name des Festes auf einer dritten, heute verschollenen Platte angegeben. Es kann sich jedoch hier nur um zwei große Festspiele handeln, über welche die Inschriften und Münzen (Head HN^2 704) Auskunft geben, nämlich um die ‚Pythia', die zu Ehren des Apollon gefeiert wurden oder um den ‚Mystikos' (*μυστικός*), der nach Robert unter dem Schutz des Dionysos, der Demeter und Hekate stand (vgl. Robert Rev. ét. gr. LXIV [1951] 192f. Nr. 219; ders. Rev. phil. XXXII [1958] 20. Anm. 3 der auf Nilsson Dionys. myster. of the Hellenist. Ages 60 Nr. 83 verweist; s. auch ders. Hellenica XI—XII 367). Ferner wird in einer sidet. Inschrift (Nr. 149) ein *κωμῳδός* namens M. Aur. Philoxenos erwähnt, der in dem ‚Mystikos' von S. gesiegt hat. In der Inschr. Nr. 111 wird ein *ἱερεὺ[ς Ἀπόλλω]νος πεν[ταετ]ηρικός*, in Nr. 112 ein *ἀγωνοθ[έτης τῶν] πενταετηρικῶν ἀγώνων* erwähnt. Das Fest ist höchstwahrscheinlich identisch mit einem in einer Inschrift erwähnten Fest, die auf einem dem Apollon geweihten (*Θεῷ πατρίῳ*) Altar stand: *ἀγὼν οἰκουμενικὸς ἰσοπύθιος Ἀπόλλωνος ἐκεχείριος εἰσελαστικός* (Van Buren Journ. hell. stud. XXVIII [1908] 190 Nr. 20 und Bean ebd. LXIX [1949] 73—75). Es ist ferner interessant zu konstatieren, daß den Siegern als Preis neben der Krone und dem Palmzweig auch Granatäpfel verliehen wurden (vgl. darüber Mansel Die Ruinen 55).

Ein lokales, von einem gewissen Toucsianos (über den Namen s. Robert Rev. phil. XXXII [1958] 34 u. Anm. 3) gestiftetes Fest (*Θέμις*) wird in einer Reihe von Inschriften erwähnt, die die Sieger auf die Basen ihrer Statuen schreiben ließen (CIG Nr. 4352—4357; hinzuzufügen ist Inschr. Nr. 145, vgl. o. Bd. VI S. 28 u. II S. 51). Das Fest heißt *Θέμις Παμφυλιακὴ Τουησιανεῖος ἐπιβατήριος Θεῶν Ἀθηνᾶς καὶ Ἀπόλλωνος* und war nicht, wie man lange Zeit vermutet hat, ein Fest der Ankunft der Athena und des Apollon über See, die ja von jeher in S. seßhaft waren, sondern, wie Robert m. E. mit Recht hervorgehoben hat (Hellenica V [1948] 74ff.) ein Fest der glücklichen Ankunft der Schiffe im Hafen von S., das unter dem Schutz dieser Gottheiten gefeiert wurde (dagegen jedoch Bean im Kommentar zur Inschr. Nr. 145 u. 146).

6. Die Inschriften.

Zu der in Bd. II A S. 2209 und XVIII 2. H. S. 396 gebrachten Bibliographie ist hinzuzufügen: Bericht 1947, 46ff. Inschr. Nr. 1—44 (Bosch). Bericht 1948, 79ff. Inschr. Nr. 45—80 (Bean). Bean Inscriptions of Side 1ff. Inschr. Nr. 81—192 (erscheint 1965). Wichtig die Rezensionen von Robert, die zum Verständnis dieses Materials viel Wichtiges beigetragen haben: Rev. ét. gr. LXIV (1951) 193ff. Nr. 219 a: LXV (1952) 53ff. Nr. 156: Rev. phil. XXXII (1958) 15ff.

7. Die Münzen.

Zu der in Bd. II A S. 2208 (Nr. 3) u. XVIII 2. H. S. 396 angeführten Literatur ist hinzuzufügen: Friedländer Rep. z. ant. Numismatik 291ff. A Catal. of the Greek Coins in the Brit. Mus. X. Lycia, Pamphylia a. Pisidia (zitiert als: BMC. Lycia..) 143ff. Grose Catal. of the McClean Collect. 262. Forrer Descript. Catal. of the Collect. of Greek Coins formed by the late Sir H. Weber (zitiert als: Weber Collect.) III 582ff. Pick Aufsätze z. Numismat. u. Archäol. 70ff. 96ff. S.-Ber. Akad. Berlin 1879, 335ff. Numismatic Chronicle 1895, 286ff. 1897, 194ff.; 1902, 338ff.; 1920, 113ff. Ztschr. f. Numismatik (zitiert: Z. f. Num.) III 329ff.: X 3ff.: XXXIX 291ff. 295ff. 302ff. Imhoof-Blumer Monnaies grecques. Publ. p. l'Acad. Néerland. d. Sciences (zitiert als: Imhoof-Blumer Mon. gr.). Imhoof-Blumer Kleinasiatische Münzen II 333f. (zitiert als: Imhoof-Blumer KM). Imhoof-Blumer Nymphen u. Chariten 146ff. 168ff. 203ff. Imhoof-Blumer Fluß- u. Meergötter 171ff. Imhoof-Blumer Zur griech. u. röm. Münzkunde 178ff. Macdonald Catal. of the Greek Coins in the Hunterian Collect. II 510ff. (zitiert als: Hunter Collect.). Drexler Der Isis- u. Sarapiskult in Kleinasien 195ff. Journ. int. d'archéol. numismatique VI (1903) 216ff. Renner Catal. de la collect. de médailles grecques de W. de Moltheim 206ff. Babelon Traité de monnaies grecques et romaines I 533ff.; II 930ff. Babelon Catal. de la Collect. de Luynes III nos. 2759ff. Auktionskat. Hirsch 13f. 262f. Numism. Ztschr. 1896, 354ff. Rev. numism. franç. 1902, 344ff. Auktionskatal. Cahn 60f. 63f. 89f. Auktionskatalog Egger 80ff. Auktionskatalog Riechmann I ff. 57ff. Dutilh Journ. int. d'archéol. numismat. I (1898) 148ff. Mowat Corolla Numismatica 189ff. Seltmann A hoard from Side (Numismat. notes and monographs, 1924). Nanteuil Catal. de la Collect. de monnaies grecques. Bosch Türkiyenin antik devirdeki meskükâtina dair Bibliyografya (1949) 157. Brett Catal. of Greek Coins. Fine Arts Mus. Boston Nr. 2102ff. Naster Catal. des monnaies grecques de la collect. de Hirsch Nr. 1587ff. Sylloge Nummorum Graecorum. The R. Collect. of coins a. medals. Danish Nat.Mus. Lycia-Pamphylia (zitiert als: Syll. Num. Danmark Lycia-Pamph.) Nr. 368ff. Taf. 11ff. Sylloge Nummorum Graecorum. Burton Y. Berry Collect. Part II Nr. 1232ff. Sylloge Nummorum Graecorum. Deutschland. Sammlung v. Aulock. Pamphylien. Nr. 4760ff.

8. Die archäologischen Denkmäler.

Über die umfangreichen, z. T. noch aufrecht stehenden archäologischen Denkmäler s. Beaufort Karamania^2 147ff. Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens I 125ff. (zitiert als: Lanckoroński). Paribeni-Romanelli Mon. Ant. XXIII (1914) 126ff. Für christliche Denkmäler: Rott Kleinasiatische Denkmäler aus Pisidien, Pamphylien, Kappadokien und Lykien. Darstellender Teil 29ff. Paribeni Saggio di Bibliografia Anatolica 159ff. (Anatolia Meridionale). Mansel Türkiyenin Arkeoloji, Epigrafi ve Tarihî Cografyasi için Bibliyografya 318ff. Van den Berghe-Mussche Bibliographie analytique de l'Assyriologie et de l'Archéologie du Proche-Orient Vol. I Sect. A 130f. Mansel Die Ruinen 189ff. (bibliographischer Anhang). Für die Ergebnisse der Ausgrabungen, die seit 1947 im Namen der Türkischen Historischen Gesellschaft und der Literarischen Fakultät der Universität Istanbul unter der Leitung von Mansel durchgeführt werden, vgl. die zusammenfassenden Berichte in Arch.-Anz. 1956, 34ff. und Belleten XXII (1958) 211ff. Die größeren Ausgrabungsberichte: Mansel-Bosch-Inan Vorläufiger Bericht über die Grabungen in Side im J. 1947 (Untersuchungen in der Gegend von Antalya Nr. 3) (zitiert als: Bericht 1947). Mansel-Bean-Inan Die Agora von Side und die benachbarten Bauten. Bericht über die Ausgrabungen im J. 1948 (Untersuchungen in der Gegend von Antalya Nr. 4) (zitiert als: Bericht 1948). Mansel Die Ruinen von Side (Deutsches Archäologisches Institut Abtlg. Istanbul (zitiert als: Mansel Die Ruinen).

a) Die Befestigung.

S. war von einer Mauer umgeben (Plan A), die noch z. T. aufrecht steht. Während die Seemauer, abgesehen von einigen Stellen (Lanckoroński I 127. Mansel Die Ruinen 27) ihren ursprünglichen Charakter verloren hat, ist die etwa 950 m lange Landmauer, die aus Brecciablöcken von durchschnittlich 0,50 m Höhe gebaut ist, samt ihren Türmen bis zu einer Höhe von 10 m erhalten (Beaufort Karamania^2 139ff. Droysen o. Bd. III S. 192. Lanckoroński I 129f. Mansel Arch.Anz. 1956, 92ff. Die Ruinen 27ff.). Die Kurtinen, deren Länge von 48,50 m bis 76 m variiert, bilden kein durchgehendes Mauerwerk, sondern sind hinter den Türmen in einer Länge von 7–8 m unterbrochen (Mansel Die Ruinen Abb. 18. Über abgetrennte Kurtinen in der südlichen Landmauer von Milet s. Milet II 3, 33ff. Taf. 1, 11). Die Außenfront wird durch zwei Reihen von Gurtgesimsen aus hellerem Sandstein in drei Stockwerke gegliedert. Bei ansteigendem Gelände sind die Kurtinen abgetreppt errichtet, was bei den Gurtgesimsen der Außenfassade und den dahinter liegenden Wehrgängen, die zu Treppen werden, zum Ausdruck kommt (Arch.Anz. 1956 Abb. 45. Die Ruinen Abb. 14—15). Im Inneren sind die 1,70 m breiten Kurtinen in drei Geschosse gegliedert, wobei die Wehrgänge von Pfeilern oder von Bögen über Pfeilern getragen werden (Mansel Die Ruinen Abb. 15—17). So haben wir es hier mit einer Kasemattenmauer zu tun, die sich in folgenden Städten nachweisen läßt: Rhodos (nach der Beschreibung von Philo v. Byzanz 880, 45ff. Vgl. Diels-Schramm Abh. Berl. Akad., philos.-hist. Kl. Nr. 12, 1920 u. Kromayer-Veith Heer- u. Kriegführung der Griechen u. Römer Taf. 15 Abb. 80); Demetrias (Stählin-Meyer Pagasai u. Demetrias 58ff. Abb. 11 Taf. XIII b); Syrakusai (Euryalos-Kastell: Krischen Die Stadtmauer von Pompeji 25ff. Taf. 10, 33—35); Karthago (Appian. VIII 95, 98. Vgl. auch G.-Ch. Picard La vie quotidienne à Carthage 33). Diese hellenistischen Kasemattenmauern gehen höchstwahrscheinlich auf orientalische Vorbilder zurück. Vgl. die hethitischen Befestigungsanlagen von Karkemisch (Naumann Architektur Kleinasiens 289 Abb. 358), Zincirli (Naumann a. O. 365 Abb. 445) und die achämenidische Burgmauer von Susa, die bis in die hellenistische Zeit hinein aufrecht gestanden hat (Dieulafoy L'Acropole de Suse Vol. II. Les fortifications 128, 203 [Abb. 101], 205 [Abb. 102]).

Im 3. Geschoß der Kurtinen sind auf beiden, einander entsprechenden Seiten der ‚Zinnenpfeiler', von denen einige noch aufrecht stehen, 6×6 cm breite durchgehende quadratische Rillen zu sehen, die wohl zum Hinaus- und Hineinschieben von hölzernen oder eisernen Stangen bestimmt waren und die darauf deuten, daß die Öffnungen zwischen den Pfeilern mit hölzernen Klappläden, die durch Hilfe dieser Stangen in Bewegung gesetzt wurden, versehen waren, also eine Einrichtung, die nicht auf Zinnen, sondern auf Fenster deutet. Es befand sich also im 3. Geschoß eine ‚Epalxis' (*ἔπαλξις*), wie wir sie in Herakleia a. Latmos finden (Krischen Die Befestigungen v. Herakleia a. Latmos [Milet III 2] 15f. 25f. Abb. 13, 35 Taf. 6f.) und die charakteristisch ist für hellenistische Befestigungsanlagen (Krischen in Wasmuth's Lexik. d. Baukunst IV 687f.).

Die Mauer ist mit runden, halbrunden und rechteckigen Türmen versehen (Mansel Die Ruinen Abb. 18), und zwar so, daß bei den rechtwinkelig aneinanderstoßenden Kurtinen ein runder, bei den im stumpfen Winkel sich berührenden Kurtinen ein halbrunder Turm liegt. Bei geradlinig geführten Kurtinen sind durchweg rechteckige Türme zu finden. Die Türme sind mindestens dreigeschossig und etwa 15 m hoch gewesen. Das oberste Geschoß war höchstwahrscheinlich mit Fenstern versehen, die mit Holzläden geschlossen werden konnten, wie es in der benachbarten Stadt Perge der Fall war (Lanckoroński I Abb. 43. 44. 47. 48). Als oberster Abschluß ist wie in Perge ein Giebeldach aus Holz anzunehmen.

Das Stadttor (Plan A 3), das nach den Inschriften (s. o. S. 890) als *μεγάλη πύλη* bezeichnet wird, besteht aus zwei, in der Außenfassade segmentförmig abgerundeten Räumen, zwischen welchen eine rechteckige Torkammer (11×7,25 m) mit doppeltem Verschluß eingebaut ist. Dahinter liegt ein halbrunder, mit großen Platten gepflasterter Hof von 28,70 m ∅, der von einer mit Strebepfeilern verstärkten 1,50 m dicken Mauer abgeschlossen war. Hinter dem Hof liegt eine zweite, in der Hauptachse der Anlage gelegene Torkammer (7,65×6,10 m), zu der man durch einen tiefen Durchgang gelangte (Mansel Arch.-Anz. 1956. 69ff. Abb. 27ff. Belleten XXII [1958] 223ff. Abb. 28ff. Die Ruinen 36ff. Abb. 20ff.). Auf der Frontseite wurde die Toranlage von zwei vorspringenden Türmen flankiert. Versteckte, von einem den Hauptdurchgang angreifenden Feind kaum zu bemerkende seitliche Türen erlaubten Ausfälle, die den Zweck hatten, den Feind von den Flanken anzugreifen. Über ähnliche, mit Hinterhöfen versehene Toranlagen in Pamphylien (Perge und Sillyon) s. Lanckoroński I 60f. Abb. 28, 46 u. 73; im übrigen Kleinasien (Assos,

Priene, Pergamon, Isaura) s. Arch.Anz. 1956, 72 Anm. 43. Belleten XII (1958) 224 Anm. 43; in Griechenland (vom 4. Jhdt. v. Chr. ab) und in Sizilien s. Kähler Arch. Jahrb. LVII (1942) 34ff. Mansel Arch.Anz. 1956, 72 Anm. 44. Belleten XXII (1958) 224 Anm. 44. Die gehen wahrscheinlich auf östliche Vorbilder zurück (Naumann Architekt. Kleinasiens 279f. Abb. 350; vgl. noch ebenda 271 Abb. 334).

Für die Datierung ist wichtig die ἔπαλξις der Kurtinen, die auf hellenistische Zeit weist. Die sorgfältige Bauart der Mauer, die Berücksichtigung ästhetischer Gesichtspunkte (z. B. die Gurtgesimse der Außenfassade) deuten m. E. auf eine Periode zwischen 188 und 102 v. Chr., auf eine Zeit, während der die Stadt autonom gewesen ist.

Die Innenmauern des Torhofes wurden in der Römischen Kaiserzeit mit einer zweigeschossigen, auf hoher Basis stehenden Säulendekoration und Nischen, in denen Statuen standen, versehen und so zu einem Prunkhof umgestaltet. Vgl. die wiedergestellte Wandfassade in Arch.Anz. 1956 Abb. 29. Belleten XXII (1958) Abb. 30. Die Ruinen Abb. 22.

In spätantiker und byzantinischer Zeit wurde die Mauer repariert, einige Türme neu aufgebaut und die leeren Strecken hinter den Türmen überwölbt, wodurch ein durchgehender Wehrgang hergestellt wurde (Die Ruinen 39f.). Im Inneren der Stadt, an der engsten Stelle der Halbinsel, wurde wahrscheinlich gegen Mitte des 4. Jhdts. n. Chr. (vgl. die Philippus Attius-Inschrift in Bericht 1947, 75 Nr. 29) eine zweite Mauer (Plan AA) errichtet, die drei rechteckige Türme besitzt, an zahlreichen Stellen umbiegt und ältere Bauten, so z. B. die Rückwand des Skenengebäudes des Theaters und das Bogentor über der Säulenstraße (C) mitbenutzt (Mansel Die Ruinen 39f. Abb. 24. 25). Als Haupttor diente das in den Bogen (Plan D) eingebaute Tor, dessen Sturz durch einen beschrifteten Marmorpfosten mit einem Entlastungsbogen darüber gebildet wurde (Bericht 1948 Abb. 49ff. Arch.Anz. 1956 Abb. 12. Belleten XXII [1958] Abb. 7. Die Ruinen Abb. 12).

b) Die Stadtanlage.

S. hat wie die anderen pamphylischen Städte einen unregelmäßigen Plan gehabt (Martin L'urbanisme dans la Grèce antique 160f. Abb. 24. Mansel Die Ruinen 17ff.). Bestimmend für diesen Plan ist das Haupttor und die von diesem Tor in verschiedenen Richtungen sich erstreckenden zwei Säulenstraßen (Plan B u. C) gewesen. Die etwa 1 km lange Säulenstraße (C), die die Hauptstraße war (Lanckoroński I 131. Mansel Bericht 1947, 24ff. Abb. 46ff. Taf. IX bis X. Arch.Anz. 1956, 41f. Belleten XXII [1958] 215. Die Ruinen 17ff. Martin a. O. 217 Abb. 39), führte in verschiedenen Achsenabweichungen und einem rechtwinkeligen Knick beim Theater bis zu einem großen Platz zwischen den Tempeln am Meere, setzte auf diese Weise das Zentrum der Stadt, wo die wichtigsten Bauanlagen sich befanden (Agora, Theater, Thermen, Brunnenhäuser), einerseits mit dem Stadttor, andererseits mit den Tempeln und dem Hafen in Verbindung. Diese Straße besteht aus einem mit flachen Steinen gepflasterten mittleren Teil (im Westen des Theaters 8,60—11,60 m breit; im Abschnitt Stadttor—Agora 8,50 bis 10,50 m breit, wobei in der Nähe des Tores die Breite 23 m erreicht), der an manchen Stellen mit unterirdischem und offenem Wasserkanal versehen ist, aus Säulenhallen korinthischer Ordnung und Läden, die sich dahinter befinden und die nicht immer rechteckigen Grundrisses gewesen sind. Über die ähnliche Säulenstraße (B) s. Lanckoroński I 130 und Mansel Die Ruinen 17.

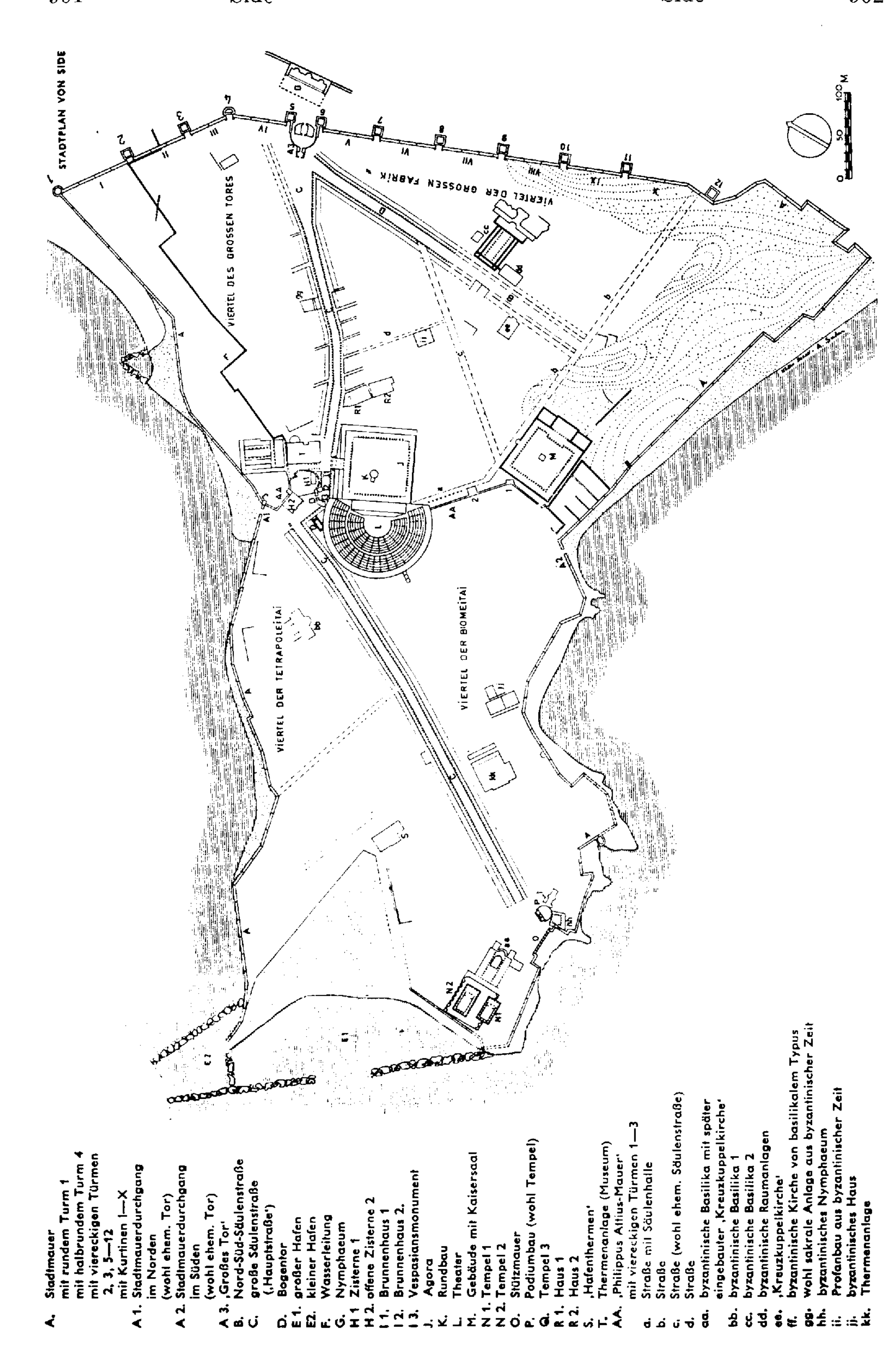
Auf diese Säulenstraßen münden meistens schiefwinkelig schmale Nebengassen, die ebenfalls gepflastert sind und deren Breite zwischen 1,55 und 3,60 m schwankt. Die Straße (a), die die Agora mit dem Gebäude (M) in Verbindung setzte von 10 m Breite, die 7 m breite Straße (b), die am Gebäude (M) vorbeiführte und eine Gasse nördlich der Agora mit 6,80 m Breite sind als Ausnahmen anzusehen. Die von diesen in schiefem Winkel aufeinanderstoßenden Straßen begrenzten *Insulae* sind daher nicht von regelmäßiger Form gewesen. Die Breite der *Insulae* nördlich der Agora schwankt zwischen 17,50 und 18,60 m.

Auf den Säulenstraßen, vor allem auf der Straße (C), befanden sich wichtige Denkmäler, wie z. B. Statuen, Statuengruppen, Siegesdenkmäler, Altäre, Brunnenhäuser usw. Hervorzuheben ist das Bogentor (Plan D), an der Stelle, wo die Straße beim Theater einen rechtwinkeligen Knick macht, gelegen. Das Monument, das einst mit Marmor verkleidet war, ist heute 13,45 m hoch; die Toröffnung 8,60 m breit und 11,90 m hoch (Mansel Bericht 1948, 37ff. Abb. 49ff. Taf. XLIX—L; s. auch o. S. 899). Dieses Bogentor, das von fast allen Teilen der Stadt sichtbar ist, trug sicherlich eine kaiserliche Quadriga (τετράπωλος), wonach das ganze Viertel um den Torbogen seinen Namen erhalten hat (s. o. S. 890).

Über die anderen, nach verschiedenen Monumenten benannten Stadtviertel und deren Einrichtung s. o. S. 890 u. Plan.

c) Der Hafen.

An der Südspitze der Halbinsel befindet sich der Hafen (Plan E 1–E 2), eine künstliche, durch beträchtliche Erdaushebung hergestellte Anlage, die in Form eines ungleichmäßigen Dreiecks in das Gelände einschneidet (Beaufort Karamania[2] 150f. Plan gegenüber von S. 140. Lanckoroński I 128. Lehmann-Hartleben Die antiken Hafenanlagen d. Mittelmeeres (Klio Beih. XIV) 191f. Mansel Die Ruinen 43ff.). Der Hafen wurde von Kaimauern, die aus großen, regelmäßig gefügten Brecciablöcken bestehen, und den dahinter liegenden Portiken und Lagerhäusern umfaßt (vgl. die Münzbilder in BMC Lycia.. 161, 111 Taf. XXVIII 19 u. Mansel Die Ruinen Abb. 28). Im Süden ist er durch eine wohl geradlinig verlaufende Mole, deren Reste noch vorhanden sind, geschützt. An diesen Hafen schließt sich ein kleinerer dreieckiger Hafen (E 2) an, der gegenüber dem ersteren den Vorteil hatte, daß ihn die Schiffe bei bewegter See umgehen und durch einen hinteren Eingang hineinfahren konnten. Über die Versandung des Hafens und die Schwierigkeit, ihn zu reinigen



und instand zu setzen, die im Altertum sprichwörtlich geworden war, s. Robert Hellenica V (1948) 69ff. Über die Statuenbasis, die Eurykles dem Statthalter der Provinz Pamphylia, Fl. Areianus Alypios, der den Hafen reinigen ließ, gewidmet hat und ihn als einen κτίστης bezeichnet s. Bean in Bericht 1948, 87 Nr. 54 u. Robert Rev. phil. XXXII (1958) 33ff.

d) Die Wasserleitung.

S. war reichlich mit Wasser versorgt, das direkt an der Quelle des Melas gefaßt und durch eine ca. 30 km lange Leitung in die Stadt geführt wurde. Die Leitung ist noch nirgends gründlich veröffentlicht; vgl. vorläufig Mansel Die Ruinen 49ff. Abb. 29ff. In felsigen Gegenden wurden Tunnels aus dem Felsen herausgehauen (Die Ruinen Abb. 30); in Gegenden, wo der Boden nicht widerstandsfähig war, wurden aus Quadern mit Verwendung von Mörtel unterirdische gewölbte Gänge gebaut. Die Täler wurden von Aquädukten überbrückt, von denen etwa 30 verschiedener Größe festgestellt worden sind. Unter den stattlichsten ist die Wasserbrücke beim Dorf Khoma zu erwähnen: sie ist ungefähr 340 m lang, 4 m breit und 11,50 m hoch und besteht aus 40 Bögen, die auf in Rusticatechnik gebauten Pfeilern ruhen (Mansel Die Ruinen Abb. 31). Der Aquädukt von Akçay hat zwei Stockwerke; seine einstige Länge betrug ca. 390 m, seine Maximalhöhe 18,50 m (Mansel Die Ruinen Abb. 32). — Das Gefälle der Wasserbahn auf der ganzen Strecke beträgt durchschnittlich 1 m pro Kilometer.

Die Leitung (Plan F) durchquert die Landmauer beim Turm 3 der Landmauer (Mansel Die Ruinen Abb. 33), läuft auf dem hinteren Mauerteil eine Strecke entlang, verläßt beim Turm 2 die Mauer, verläuft in einem auf starken Pfeilern und Bögen ruhenden Kanal (Mansel Die Ruinen Abb. 34) in südlicher Richtung, bis sie schließlich bei den Zisternen (Plan H 1) und (H 2) im Westen des Bogentores endet. Die Leitung stammt höchstwahrscheinlich aus dem 2. Jhdt. n. Chr. Über die Reparaturen des Bryonianos und seiner Frau Kyreneia Patra aus der ersten Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. s. die Inschriften o. S. 890.

e) Das Nymphaeum.

Das Nymphaeum (Plan G) befindet sich außerhalb der Stadtmauer und gegenüber dem Stadttor (Beaufort Karamania 149ff. Trémaux Explorat. en Asie Mineure Taf. 2—3. Lanckoroński I 139ff. Taf. 30f. Mansel Arch.Anz. 1956, 86ff. Belleten XXII [1958] 229ff. Abb. 41ff. Die Ruinen 53ff. Abb. 35ff.). Der Bau besteht aus einer 52 m langen und 4,20 m dicken, heute 12 m hohen Schmuckwand, die drei halbkreisförmige Nischen (6,30 m ∅) enthält und einem davorgelegten Wasserbassin, das auf beiden Seiten von 10,10 m langen und 2,65 m starken Mauern, vorne aber durch eine 1,10 m hohe marmorne Schranke begrenzt wird, die aus Reliefplatten und dazwischengeschobenen Schöpfbassins besteht. Über die Reliefs, die die Liebesabenteuer der Götter und die Bestrafung der Frevler darstellen s. Lanckoroński I 140ff. Abb. 101ff. Collignon Comptes rendus Acad. Inscr. XXIII (1895) 180ff. Mansel Anatolia II (1957) 79ff. Taf. VIIff. Die Ruinen 60ff. Abb. 44ff. — Die Schmuckwand war mit Marmor verkleidet, die davorgelegte Säulenarchitektur in drei Stockwerke gegliedert, wie zahlreiche Architekturstücke, die sich nach ihrer Größe und Ornamentik in drei gesonderte Gruppen zerlegen lassen, beweisen. Die ursprüngliche Höhe der Fassade wird etwa 20 m betragen haben. Vgl. die Wiederherstellung von Verzone bei Mansel (Belleten XXII [1958] Abb. 42. Die Ruinen Abb. 37), bei der aber nur die zwei unteren Geschosse gesichert sind. Auf den seitlichen Mauern des Wasserbassins, die in ihrer Mitte außen mit einem rechteckigen, innen mit einem gerundeten Ausschnitt versehen sind, saß eine zweigeschossige Säulenarchitektur. Der Bau zeigt eine auffallende Ähnlichkeit mit dem Septizonium in Rom (vgl. darüber o. Bd. II A S. 1584f.), scheint aber wegen seiner ‚barocken‘ Ornamentik mit dem Gebäude (M) in S. zusammenzugehen (s. u. S. 907f.), das in die antoninische Zeit datiert wird. Die hier gefundenen Inschriften stammen aber aus der Zeit des Caracalla (Inschr. Nr. 103. 110. 120). Über die von den Megalopyleitai gestifteten Statue des Bryonianos Lollianos, auf deren Basisinschrift das Nymphaeum als νηὸς Νυμφάων bezeichnet wird, s. Lanckoroński I 143. 183 Inschr. Nr. 107 und o. Bd. XVII S. 1519 (Reuther). Über den Platz davor, der später in ein Arakadiusforum (Φόρος Ἀρκαδιακός) umgewandelt worden ist, s. Inschr. Nr. 32 und die Berichtigung von Robert Rev. ét. gr. LXIV (1951) 194. S. auch o. S. 888.

f) Die Brunnenhäuser.

Von den Brunnenhäusern innerhalb der Stadt seien erwähnt: Vor der der Hauptstraße (C) zugekehrten Front der Zisterne (H 1) gesetztes Brunnenhaus von 17,50 m Länge (Plan I 1), das aus vier Aediculae auf hohen Sockeln und drei dazwischen gesetzten Wasserbassins besteht (Mansel Türk Arkeoloji Dergisi X 1 [1960] 54 u. Die Ruinen 64ff. Abb. 47ff.). In den Aediculae standen die Statuen des Hermes, der Athena und des Apollon (?) (Mansel a. O. Abb. 16ff. u. Die Ruinen Abb. 50ff.), gute römische Kopien aus dem 2. Jhdt. n. Chr. Nach der Bauornamentik, die mit der Ornamentik des Mausoleums in der Westnekropole (s. u. S. 917) zusammengeht, ist dieser Bau in die zweite Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. zu datieren. Das daran sich anschließende runde Brunnenhaus (Plan I 2) muß dagegen mit der Philippus Attius-Mauer gleichzeitig sein (Mansel a. O. Abb. 14f. Die Ruinen 70).

Ein vor die Mauer zwischen dem Theater und das Bogentor (D) gesetztes Monument (Plan I 3) besteht aus einem 6,40 m langen, 1,15 m hohen U-förmigen Sockel, auf dem in der Mitte eine halbrunde Nische, auf beiden Seiten vorspringende Aediculae korinthischer Ordnung zum Teil stehen (Mansel a. O. 54 Abb. 12f. Ders. in Festschr. f. Wegner 38ff. Abb. 11ff. u. Die Ruinen 70ff. Abb. 53ff.). Nach der auf dem Architrav angebrachten langen Inschrift war dieses Monument Vespasianus und Titus geweiht und ist in das J. 74 n. Chr. datiert. Es wurde m. E. in einer späteren Zeit in ein Brunnenhaus umgewandelt: es wurden davor zwei von dicken steinernen Schranken eingefaßte Wasserbassins gesetzt, von

denen das hintere höher liegt als das vordere (Mansel Die Ruinen Abb. 57). Das Monument ist in letzter Zeit z. T. wieder aufgebaut worden.

g) Die Tempel.

Auf der südlichsten Spitze der Halbinsel und dicht beim Hafen befinden sich zwei Peripteraltempel (Plan N 1 u. N 2) von 6×11 m Säulen korinthischer Ordnung (N 1: 16,37×29,50 m; N 2: 17,65×34,97 m) mit einer hinten geschlossenen, vorne mit einem Pronaos in antis versehenen Cella (Mansel Bericht 1947, 16ff. Abb. 1ff. Taf. II ff. Arch.Anz. 1956, 36ff. Abb. 1ff. Belleten XXII [1958] 213ff. Abb. 2ff. Die Ruinen 77ff. Abb. 58ff.). Vom oberen Aufbau des besser erhaltenen Tempels N 1 konnten wichtige Architekturstücke (Säulenbasen in situ, kannelierte und unkannelierte Säulenschäfte, ein Kapitell, in drei Faszien gegliederte Architravfragmente, Friesstücke, Geisonblöcke und Eckblöcke von Giebeln) sichergestellt werden, so daß eine Wiederherstellung auf Papier gemacht werden konnte (Arch.Anz. 1956 Abb. 4. Belleten XXII [1958] Abb. 4. Die Ruinen Abb. 63). Von besonderem Interesse sind dabei die Friesblöcke, die zwischen aufrecht stehenden, konsolenartigen Gebilden, deren unterer Teil mit Akanthusblättern eingefaßt ist, in hohem Relief ausgeführte Medusenköpfe enthalten, deren pathetischer Stil auf die Schule von Aphrodisias weist (vgl. Bericht 1947, 20 Abb. 14ff.; zu der dort angeführten Literatur ist hinzuzufügen Weigand Arch. Jahrb. XXIX [1914[37ff. u. Jahrb. f. Kunstwiss. 1924/25, 77ff. 165ff.). — Der zweite größere Tempel, von dessen Aufbau Säulen samt ihren Basen, Kompositkapitelle, einige Architravfragmente und ein Friesstück erhalten sind, wurde, als hier das Atrium einer christlichen Basilika (Plan aa) errichtet wurde, zum größten Teil abgetragen; nur die nördliche Säulenreihe scheint als Kolonnade vor der Nischenwand des Atriums benutzt worden zu sein.

Diese beiden Tempel sind sowohl nach ihrem Grundriß und Aufbau als nach ihrer Ornamentik, die Ähnlichkeit mit dem Antoninus Pius-Tempel in Sagalassos (Pisidien) aufweisen (Lanckoroński II 154f. Taf. 23f.) wohl in die zweite Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. zu datieren. Diese dicht beieinanderstehenden Tempel sind mit größter Wahrscheinlichkeit den Hauptgöttern der Stadt, d. h. Athena und Apollon, geweiht gewesen (vgl. Strab. XIV 4, 2: ἔχει δ' Ἀθηνᾶς ἱερόν). Da das von Touesianos gestiftete ‚Epibaterien‘fest als ein Fest der glücklichen Ankunft der Schiffe im Hafen von Side aufzufassen ist (s. o. S. 895), treten diese beiden Gottheiten als Beschützer der Schiffe und des Hafens auf. Daß ihre Tempel sich dicht beim Hafen befinden, macht die Zuweisung an Athena und Apollon um so wahrscheinlicher.

Etwa 90 m von diesen Tempeln entfernt befindet sich östlich des großen Platzes ein Podiumtempel (P) (Lanckoroński I 131f. Mansel Arch.Anz. 1956, 40f. Abb. 5. Belleten XXII [1958] 214ff. Abb. 6. Bericht 1947, 22ff. Abb. 31ff. Taf. XX ff. Die Ruinen 86ff. Abb. 67ff.), der aus einer halbrunden Cella (8,60 m ∅) und einer im Westen vorgelagerten Säulenhalle korinthischer Ordnung (13 m Breite, 5,75 m Tiefe) besteht. Eine große Freitreppe im Westen sowie kleinere im Norden und im Süden führten auf das Podium. Obwohl eine ganze Anzahl von Architekturstücken gefunden wurde, konnte der Aufbau nicht einwandfrei festgestellt werden. Vielleicht war der mittlere Teil der Vorhalle überwölbt und die Fassade mit einem ‚syrischen‘ Giebel versehen. Dieser nach Westen orientierte Tempel weist Ähnlichkeiten mit syrischen Tempeln (vgl. den ‚runden‘ Tempel in Baalbek: Baalbek II 90ff. Ferner die Exedra im kleinen Bezirk von Hössn Soleiman: Krencker-Zschietzschmann Römische Tempel in Syrien 99ff., und die Aediculae, die in den Adyta der großen syrischen Tempel standen: Bericht 1947, 24 Anm. 6) und ist nach seiner Ornamentik in den Anfang des 3. Jhdts. n. Chr. zu datieren. Vielleicht handelt es sich um einen Mentempel, dessen Kult für Side bezeugt ist (Mansel Arch.Anz. 1956, 41 Anm. 11 u. Die Ruinen 89f., s. o. S. 893).

Im Westen und in unmittelbarer Nähe des Theaters befindet sich ein nach Norden orientierter Tempel (Plan Q) (Mansel Türk Arkeoloji Dergisi X [1960] 53f. Abb. 9ff. Die Ruinen 90ff. Abb. 71f.), der im Grundriß ein langgestrecktes Reckteck (7,23×17,55 m) bildet und sich auf einem 0,65 m hohen Podium erhob. Im Norden ist eine in den Sockel einschneidende Freitreppe von 7 Stufen vorhanden. Der eigentliche Tempel bestand aus einer Vorhalle (4×2 Säulen) und einer Cella, deren Ecken mit Dreiviertel-, deren Wände mit Halbsäulen versehen waren. Vom oberen Aufbau ist nichts erhalten. Der Tempel bildete nach seinem Plan einen ‚Pseudoperipteros‘, der charakteristisch ist für das hellenistische und frühkaiserzeitliche Italien und die westlichen Provinzen (vgl. Durm Bauk. d. Etrusker u. Römer^{2} Abb. 615. 658. 667ff. Robertson A Handbook of Greek a. Roman Architecture^{2} 211 Taf. V a. 215f. Taf. XI b), auch in Syrien vorkommt (Krencker-Zschietzschmann a. O. 79ff. 279 Taf. 117 Nr. 17. 239 Abb. 365), in Kleinasien aber m. E. bisher nirgends nachgewiesen worden ist. Die unmittelbare Nähe des Theaters würde für einen Dionysostempel sprechen. Über den Dionysoskult und das ‚Deipnisterion‘ mit der Dionysoskapelle in S. s. o. S. 889. 892).

Über den ‚Tychetempel‘ auf der Agora s. u. S. 907. Nach sidet. Münzen und Inschriften müssen in der Stadt noch andere Heiligtümer vorhanden gewesen sein, deren Lage jedoch bisher nicht festgestellt werden konnte (Mansel Die Ruinen 95f.). Unter diesen sind ein Sarapistempel (Bericht 1948 Inschr. Nr. 52. Die Ruinen 95 Abb. 73) und mindestens zwei Synagogen hervorzuheben (Inschr. Nr. 69. Vgl. dazu Robert Rev. phil. XXXII [1958] 36ff Mansel Die Ruinen 96 Abb. 7.)

h) Die Agora.

Im Zentrum der Stadt, im Süden vom Theater, im Westen von der Säulenstraße (C) begrenzt, befindet sich die Agora (Plan J), in Form eines quadratischen Platzes (65,50×65,70 m) (Mansel Bericht 1948, 26ff. Abb. 4ff. Taf. XXXVIII. Arch.Anz. 1956, 45f. Abb. 7f. Belleten XXII [1958] 216f. Abb. 10f. Die Ruinen 97ff. Abb. 74ff. Lanckoroński I 134f. vermutete hier ein

Gymnasion), der auf vier Seiten von Säulenhallen korinthischer Ordnung umgeben war (im ganzen 100 Säulen; über Hekatonstyla s. Bericht 1948, 27 Anm. 5). Auf zwei Seiten befanden sich hinter den Hallen Läden, auf der Südseite an die Rückwand des Bühnengebäudes angelehnte überwölbte Räume. Ein in die westliche Ladenreihe eingeschobenes Propylon, das aus zwei Räumen besteht, ermöglichte den Zugang von der Säulenstraße (C) zur Agora. — Ein noch zum größten Teil aufrecht stehender halbkreisförmiger Bau (24,14 m ∅) in der Südwestecke, mit einem 4,60 m breiten überwölbten Umgang und einer breiten halbkreisförmigen Außennische erwies sich als eine stattliche öffentliche Latrine (Lanckoroński I 150f. Abb. 111, hier als ‚Exedra‘ bezeichnet. Mansel Bericht 1948, 29f. Abb. 27ff. Taf. XXXIXf. Arch.Anz. 1956, 45f. Belleten XXII [1958] 216f. Die Ruinen 99f. Abb. 77). — Die Agora von S. gehört zum Typus der ‚peristylen Agora‘, die im Osten in späthellenistischer Zeit entstanden und seitdem in Kleinasien große Verbreitung gefunden hat (Lehmann-Hartleben o. Bd. III A S. 2117). Die nächsten Analogien lassen sich in pamphylischen und pisidischen Städten nachweisen (Perge: Lanckoroński I 44f.; Sagalassos: ebd. II 135; Selge: ebd. II 179).

Der Rundbau auf der Agora (Plan K) erwies sich als ein Podiumtempel (9,90 m ∅), dessen runde, außen mit 12 Pilastern und einem Girlandenfries versehene Cella von einem Umgang von 12 Säulen korinthischer Ordnung umgeben und mit einem zwölfseitigen pyramidalen Dach überdeckt war (Mansel Bericht 1948, 31ff. Abb. 31ff. Taf. XLII ff. Arch.Anz. 1956, 46ff. Abb. 9ff. Belleten XXII [1958] 217 Abb. 12ff. Die Ruinen 102ff. Abb. 78ff.). Auf das Podium führte eine im Süden gelegene Freitreppe (Breite 2,15 m). Durch eine hohe Tür, deren reich geschmückter Sturz erhalten ist, gelangte man in die Cella (5,45 m ∅), deren Decke die Form einer mit Tierkreisbildern geschmückten Kuppel hatte (vgl. die früheren Beschreibungen darüber in Beaufort Karamania[2] 148f. u. Lanckoroński I 135f.). Gegenüber dem Eingang ist im Fundament ein rechteckiger Vorsprung zu sehen, der höchstwahrscheinlich ein Kultbild getragen hat. Der auf sidetischen Münzen abgebildete Rundbau mit pyramidalem und von einem Granatapfel gekröntem Dach und mit der Sitzstatue der Tyche im Inneren (s. die Abbildungen in Bericht 1948 Abb. 47f. Die Ruinen Abb. 83 b. Vgl. auch o. S. 894) zeigt eine auffallende Ähnlichkeit mit dem Rundbau auf der Agora und macht es sehr wahrscheinlich, daß wir es hier mit einem Tychetempel zu tun haben. Zu den Fragen über Rundbauten auf den Marktplätzen, deren Beziehung zur Tyche, über den Tychekult in Kleinasien und über die Beziehung der Tyche zu den Gestirngottheiten s. Bericht 1948, 35ff.

i) Das Gebäude (M).

Das Gebäude (M), das durch eine breite Straße (Plan a) mit der Agora in Verbindung stand, besteht aus einem rechteckigen, peristylen Hof ionischer Ordnung (außen 69,20×88,50 m) und aus drei Sälen, die sich im Osten dieses Hofes befinden und sich durch Säulenstellungen oder breite Türen auf die Hallen öffneten (Mansel Arch.Anz. 1956, 58ff. Abb. 18ff. Belleten XXII [1958] 220ff. Abb. 17ff. Die Ruinen 109ff. Abb. 84ff.). Der mittlere Saal (15,20×26,45 m), vor dem die Säulenhalle nach dem Hofe zu einen U-förmigen Vorsprung macht, war auf drei Seiten reich gestaltet: die mit Marmor verkleideten Wände hatten Nischen mit architektonischer Umrahmung und eine davorgelegte zweigeschossige Säulenarchitektur, die auf einem 1,50 m hohen Sockel saß, der vor den Nischen zurück-, zwischen den Nischen jedoch vorsprang. Vgl. die Wiederherstellung in Mansel Die Ruinen Abb. 90. Diese Wanddekoration hat ihre nächste Parallele in der Fassade des Markttores von Milet (Milet I 7, 58f. Taf. 17, 20). Über die Statuen (darunter vorwiegend Statuen der in S. verehrten Gottheiten), die in den Nischen und Aediculae gestanden haben und die als Kopien griechischer Originale des 5. u. 4. Jhdts. v. Chr. aufzufassen sind, vgl. Mansel Arch.Anz. 1956, 66f. Abb. 21, 23ff. Belleten XXII (1958) 221f. Abb. 19, 23ff. Die Ruinen 115ff. Abb. 91ff. Für die Datierung wichtig die Panzerstatue des Antoninus Pius, (nur zur Hälfte erhalten) (Die Ruinen Abb. 92), dessen Kopf jedoch in späterer Zeit überarbeitet worden ist (vgl. Wegner Herrscherbildnisse in antoninischer Zeit Taf. V). — Die Wände der Nebensäle sind mit rechteckigen Nischen mit Bogenabschluß versehen. In der Mitte des südlichen Saales waren zwei Säulenreihen (wahrscheinlich zweistöckig) vorhanden. Mangels Inschriften konnte die Bestimmung dieses Baues, dessen Plan mit den dreiteiligen Repräsentationsräumen der Kaiserpaläste auf dem Palatium in Rom Ähnlichkeit aufweist (Boethius Brit. School. Ann. XLVI [1951] 25ff.), nicht einwandfrei festgestellt werden. Das Fehlen notwendigster Einrichtungen schließt den Gedanken an ein Gymnasion aus. Vielleicht handelt es sich hier um eine Staatsagora, deren großer Saal dem Kaiserkult gewidmet war, deren Nebensäle als Staatsarchiv oder als Bibliothek gedient haben, worauf die großen Wandnischen weisen würden. Vgl. auch das ‚edificio degli Augustales‘ in Ostia (Not. d. Scavi 1941, 198f.).

j) Das Theater.

Mitten in der Stadt befindet sich das Theater (Plan L), das sich von den übrigen Theatern in Kleinasien dadurch unterscheidet, daß der Zuschauerraum in Form eines Kreisabschnittes von 119 m ∅ nicht in einen Hügelabhang eingebettet liegt, sondern mehr als zur Hälfte ein freistehender Bau ist, der aus gewölbten Räumen und Korridoren, die an der Außenfassade zweistöckige Bogenreihen bilden, besteht (Lanckoroński I 147ff. Abb. 106ff. Taf. XXIX. Mansel Belleten XXVI [1962] 45ff. Abb. 1ff. Die Ruinen 122ff. Abb. 99ff.). Der Niveauunterschied, der in diesem Teil durch Grabung und Aufschüttung noch vergrößert wurde, ist von den Architekten geschickt ausgenutzt worden, indem sie die Sitzstufen des 1. Ranges an die so entstandene schräge Erdfläche anlehnten (vgl. den Schnitt in Die Ruinen Abb. 101). Die 29 Sitzstufen des 1. Ranges werden von 12 radial angelegten Treppen unterbrochen. Der 2. Rang, der vom ersten durch einen ca. 3,30 m breiten Umgang (Diazoma) geschieden wird, hat heute 22 Sitzstufen, in die 24 ebenfalls radial angelegte Treppen einschneiden; ursprünglich wird er wohl dieselbe Stufenzahl wie der erste Rang gehabt haben. Daß über der Cavea oder über einem Teil davon ein Schattensegel (*velum*) ausgespannt wurde, wird durch Sandsteinkonsolen bewiesen, die als Standflächen und Halter für hölzerne Masten bestimmt waren. (Über Mastkonsolen in römischen Theatern s. Durm Bauk. d. Etrusker u. Römer[2] 655ff. 687ff., in den kleinasiatischen Theatern s. o. Bd. VA S. 1419 und Belleten XXVI [1962] 47f. Anm. 4.) Der Zuschauerraum mit seinen beiden Rängen faßte mehr als 15 000 Personen. Ein gut durchdachtes System von Gängen, Treppen und Räumen verschiedener Größe ermöglichte einen bequemen Ein- und Austritt der Zuschauer und diente zugleich als Substruktion für die Sitzstufen des 2. Ranges.

Die Orchestra wird durch einen Platz, der über den Halbkreis hinausgeht und von einem offenen Wasserkanal eingefaßt wird, gebildet (14,75 m ∅).

Das Skenengebäude (noch nicht völlig ausgegraben), in Form eines langgestreckten Rechtecks (63×9,20 m) besteht aus einem Kellergeschoß und zwei oberen Stockwerken, von denen jedes neun untereinander in Verbindung stehende Räume enthielt. Es wurde hinten durch überwölbte Räume, die die Südseite der Agora begrenzen (s. o. S. 907), vorne durch eine ca. 6 m breite und 3 m hohe steinerne Bühne eingefaßt. Die *scaenae frons* bestand aus einem mit Friesen geschmückten Sockel (Belleten XXVI [1962] Abb. 37ff. Die Ruinen Abb. 116f.) der von fünf Türen unterbrochen wurde und einer zweigeschossigen Säulenarchitektur, deren Rekonstruktion noch nicht einwandfrei gelungen ist. Immerhin kann gesagt werden, daß zwischen den Türen je vier Säulen standen, die zwei zu zwei gekoppelt waren und die ein Obergeschoß hatten. An beiden Enden der Front trugen schmalere Sockel je eine zweigeschossige Aedicula. Zwischen den Aediculae und über den Türen befanden sich in jedem Geschoß Nischen mit architektonischer Umrahmung. Die Gesamthöhe der Fassade wird etwa 20 m betragen haben. — Unter den zahlreichen Architekturstücken sind hervorzuheben Deckplatten der Aediculae, die mit Götterbüsten und Götterattributen versehen waren (Athena, Apollon, Artemis, Demeter, Persephone?, Musen, Stern, Halbmond und Stern usw., vgl. darüber Mansel Belleten XXVI [1962] Abb. 28ff. Die Ruinen Abb. 112ff.). Die Verbindung des Skenengebäudes mit der Cavea wurde auf beiden Seiten durch je einen langen überwölbten Korridor (Parodos) hergestellt, dessen Seitenwände radial verliefen. Reste einer flach überwölbten Loggia über diesem Korridor sind noch vorhanden. Über den statuarischen Schmuck der *scaenae frons* s. unten Inschr. Nr. 86.

Das Theater von S. entspricht nach seinem Grundriß, seinem Aufbau und seiner *scaenae frons* einer Gruppe von Theatern, die sich im Südwesten von Kleinasien befinden und als ‚Termessostyp‘ zusammengefaßt werden (Fensterbusch o. Bd. VA S. 1417. Mansel Belleten XXVI [1962] 32f.). Daß aber in S. der Zuschauerraum durch Parodoi mit dem Skenengebäude verbunden ist, daß die Stockwerkshöhen der Skenenfassade denen der beiden Ränge der Cavea entsprechen, daß also die Idee, die verschiedenen Teile des Theaters organisch zu einem architektonischen Ganzen zusammenzufassen, hier deutlich hervortritt, stellt in dieser Gruppe ein fortgeschritteneres Stadium dar und bildet ein Verbindungsglied zwischen den Theatern vom ‚Termessostyp‘ und dem Theater von Aspendos, das in seiner Form völlig römisch ist (Lanckoroński I 102ff. Taf. XX ff. Zuletzt Modona Gli edifici teatrali Greci e Romani 166f. Abb. 77. Taf. XVIII b. Bieber History of the Greek and Roman Theater 208ff. Abb. 700ff.). Das Theater in S. kann danach ungefähr auf die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. datiert werden.

In spätantiker Zeit wurde die Orchestra von einer hohen Mauer umfaßt und als Arena benutzt. Über *venationes* in S. vgl. Inschr. Nr. 1—2. Robert Les Gladiateurs dans l'Orient Grec nos. 101—102 und Rev. ét. gr. LXIV (1951) 194 u. LXV (1952) 54.

In der byzantinischen Periode (5.—6. Jhdt.) wurde das Theater als ein offenes Heiligtum benutzt. Vgl. dazu die Legende, wonach in diokletianischer Zeit hier 7 Christen den Märtyrertod erlitten hätten (Synaxar. Eccl. Constantinopol. ed. Delehaye col. 909. 920). Für die zwei Kapellen, die an der östlichen und westlichen Ecke des Zuschauerraumes gebaut wurden, s. Belleten XXVI (1962) Abb. 41f. Über die Inschriften auf den Sitzreihen, die einige Plätze für Priester verschiedenen Ranges reservierten, s. Inschr. Nr. 62–63. — Über große Restaurationsarbeiten in den äußeren Arkadenhallen berichten vier große Inschriften (Nr. 87—90, abgebildet in Belleten XXVI [1962] Abb. 43 u. Die Ruinen Abb. 118), in denen das Theater als *ἔργον ἀπειρέσιον τὸ βοώμενον ἐς χθόνα πᾶσαν* bezeichnet und betont wird, daß die *πεσσοί* (Pfeiler) und die *ἀψῖδες* (wohl die Tonnengewölbe, die über den Pfeilern sitzen) mit den Mitteln der Stadt wiederhergestellt worden sind.

k) Die Thermen.

1. Die Thermen in der Nähe des Hafens (Hafenthermen) (Plan S) bestehen aus drei großen, rechteckigen, aneinander gereihten Räumen, die durch kleine Türen untereinander in Verbindung stehen und an die sich auf der Hinterseite fünf Räume, auf der südöstlichen Schmalseite zwei oblonge Säle anschließen (Mansel Die Ruinen 143ff. Abb. 119ff.). Der Bau bildet in seiner äußeren Begrenzung (abgesehen vom südöstlichen Vorsprung) ein Rechteck von 35,90×18,60 m. Nach Resten von Hypokausten und Tubuli in den Wänden waren die drei großen Räume geheizt. Der erste Raum, dessen Wände mit Nischen versehen sind, ist wohl ein Caldarium gewesen. — Das Bad gehört nach seinem Plan zu einer Gruppe von Thermenanlagen, die als ‚Reihentyp‘ zusammengefaßt werden (Krencker Die Trierer Kaiserthermen 177f.), obwohl durch Hinzufügung der hinteren Räume dieser Typus nicht ganz klar hervortritt. Über ähnliche Thermen in Pamphylien s. Perge: Lanckoroński 40, 45f. Abb. 28; Sillyon, Unterstadt: Lanckoroński I 64 Plan 51,

hier fälschlich als ‚Palast' bezeichnet; Seleukeia (?), nördlich von Side: unpubliziert.

2. Auf der Säulenstraße (C), gegenüber der Agora, von der Philippus Attius-Mauer (s. o. S. 899) durch eine 7 m breite Straße getrennt, befindet sich eine zweite Thermenanlage (Plan T), die im Grundriß ein Rechteck (26,20×41,50 m) bildet und aus fünf Räumen verschiedener Größe und Ausstattung besteht (Mansel Die Ruinen 148ff. Abb. 123ff.). So ist der Saal I (Plan Abb. 123) mit dem runden Schwimmbassin (Piscina) auf der nördlichen Langseite als Frigidarium aufzufassen; er könnte auch als Apodyterium gedient haben. Der runde Saal II mit der Steinkuppel ist sicherlich ein Laconicum gewesen. Der große Saal III mit seinen zahlreichen Badewannen hat als Caldarium gedient. Die Säle IV und V könnten Tepidarien gewesen sein, wobei es beim letzteren nicht ausgeschlossen ist, daß er im Winter auch als Apodyterium benutzt worden ist. Hier kommt also der als ‚Ringtypus' bezeichnete Thermenplan klar zum Ausdruck (Krencker a. O. 178f.). Der Bau erinnert mit den rechtwinkelig zueinander stehenden Längsachsen einiger Säle an zwei spätantike Gebäude in der Unterstadt von Aspendos, die höchstwahrscheinlich Thermen gewesen sind (Lanckoroński I 91f. Abb. 69f.). — Diese mit Spolien älterer Bauten in einer nachlässigen Technik errichtete Thermenanlage muß später als die dicht vorbeiführende Philippus-Attius-Mauer gewesen sein; denn dieses durchschnittlich 10 m hohe Gebäude hätte die Verteidigungskraft der Mauer stark vermindert. So ist denn dieser Bau ins 5. Jhdt. n. Chr. zu datieren. Das Bad wurde 1955 bis 1961 restauriert und als ein Lokalmuseum eingerichtet (vgl. Belleten XXVII [1963] 121ff. Fasti Archaeologici XV [1960] Nr. 201, Taf. IV 1—2). In den letzten Jahren wurde im Hof hinter den Thermen eine Agora festgestellt, bei der eine mittlere breite Straße auf beiden Seiten von Säulenhallen und dahinter liegenden Läden begrenzt wurde.

3. Die größte Thermenanlage (Plan kk) befindet sich im südlichen Abschnitt der Stadt, an der Säulenstraße (C) (Die Ruinen 156). Der Bau bildet im Grundriß ein Rechteck — abgesehen von einigen vor- und zurückspringenden Teilen — (ca. 55×40 m) und besteht in der Hauptsache aus sechs großen Sälen, die einst mit Tonnengewölben überspannt waren und deren Längsachsen wie bei den Thermen (T) parallel und rechtwinkelig zu einander stehen. Reste von Praefurnien im Kellergeschoß auf der Ostseite, die nach Sondagen in verschiedenen Sälen zutage getretene Hypocausis, Reste von Tubuli in den Wänden und Gewölben, ein Schwimmbassin in einem großen Saal zeigen einwandfrei, daß wir es hier mit einer Thermenanlage zu tun haben. Die nachlässige Bauart der Mauern aus Brecciablöcken und Ziegeln weist auf die spätantike oder byzantinische Periode.

l) Die Häuser.

Von den Häusern der Stadt wurden bisher nur zwei freigelegt, von denen das eine sich etwa 25 m nördlich von der Agora an der Säulenstraße (C) befindet (Plan R 1), das zweite (Plan R 2) aber dahinter, vom ersten Haus durch eine schmale Gasse getrennt (Mansel Bericht 1948, 39ff. Abb. 58ff. Taf. LIff. Arch.Anz. 1956, 51ff. Abb. 13ff. Belleten XXII [1958] 218ff. Abb. 15f. Die Ruinen 157ff. Abb. 127ff.). Das Haus (R 1), von den Läden der Säulenstraße durch einen trapezförmigen Hof getrennt, bildet im Plan ein Quadrat von ca. 16 m Seitenlänge. Es besteht aus zwei gepflasterten Höfen und Räumen verschiedener Größe und Ausstattung, die auf drei Seiten diese Höfe umgeben. Der Haupteingang befand sich auf der hinteren Gasse, wo eine sorgfältig umrahmte Tür vorhanden ist. Die Fußböden des Vestibulums sowie verschiedener Räume waren mit Mosaiken belegt. Unter den Räumen ist das Zimmer V (Plan in Bericht 1948 Taf. LI. Arch.-Anz. 1956 Abb. 13. Die Ruinen Abb. 127) hervorzuheben, das wegen seiner aus Sandsteinquadern errichteten Fassade und seiner sorgfältig umrahmten Tür als der Hauptraum (oecus?) des Hauses bemerkenswert ist, obwohl am Fußboden keine Mosaikreste zutage getreten sind. Die Räume des Erdgeschosses sind etwa 3,50 m hoch gewesen. Das Haus hatte mindestens ein Obergeschoß. Die 2,50–3 m hohen Schuttmassen, steinerne Konsolen, die in den oberen Schichten gefunden worden sind und die wahrscheinlich Erker getragen haben, können als Beweise angeführt werden.

Das Haus (R 2) (ein Rechteck von 16×28,65 m, Plan a. O.) besteht aus einem auf zwei Seiten von Säulenhallen umgebenen Hof und Räumen verschiedener Größe, die auf drei Seiten diesen peristylen Hof umgeben. Unter den Räumen ist Zimmer VI, das sich nicht nur durch seine Größe, sondern durch seine aus Sandsteinquadern bestehende Fassade auszeichnet, hervorzuheben. Die Räume X—XI scheinen eine besondere Abteilung (*γυναικωνῖτις*?) mit eigener, sich auf die Nebengasse öffnender Tür gebildet zu haben. Auch dieses Haus besaß mindestens ein Obergeschoß. Außer dem hohen Schutt sind im Hof 4 gedrehte Säulen gefunden, die viel kleiner sind als die Säulen des Erdgeschosses und höchstwahrscheinlich zur oberen Galerie des Peristyls gehört haben.

Nach ihrem Plan gehören diese Häuser dem Typus der ‚Häuser mit Binnenhof' an, der bei (R 1) ohne Peristyl, bei (R 2) mit Peristyl hervortritt, also ein Haustypus, der zu allen Zeiten für die Mittelmeerländer charakteristisch gewesen ist. Die nächsten Analogien lassen sich in den hellenistischen Häusern von Delos nachweisen (Chamonard Explorat. de Délos VIII 1, 114ff. 121ff.). Über Analogien zum Peristylhof von (R 2) ebd. 160f. Über Häuser, bei denen die Binnenhöfe auf drei Seiten von Räumen umgeben sind ebd. 166. Über die hellenistischen Säulen und Kapitelle, die im Haus (R 2) gefunden worden sind s. Mansel Arch. Anz. 1956, 54f. Abb. 17. Die Ruinen 161 Abb. 131. — Die Mauern dieser Häuser sind aus mörtelverbundenen Bruchsteinen, an manchen bevorzugten Stellen jedoch aus Sandsteinquadern gebaut; sie sind durchschnittlich 0,50 m breit und an manchen Stellen bis 1,50—1,60 m erhalten. Die Wände waren verputzt, zuweilen mit Fresken bemalt, die Fußböden einiger Räume mit Mosaiken geschmückt. Die Säulen der peristylen Höfe sind aus Marmor;

das Gebälk scheint durchweg aus Holz bestanden zu haben.

Diese Häuser scheinen lange Zeit (wohl von der hellenistischen Zeit bis in die byzantinische Periode) im Gebrauch geblieben zu sein und wurden während dieser langen Periode manchen Umänderungen unterworfen. In der byzantinischen Zeit erhielten die Säulen ‚theodosianische' Kapitelle; die Fußböden wurden mit Mosaiken, die einfache geometrische Muster darstellen, geschmückt. Auf die eine Seite der Binnenhöfe wurde ein Wasserbassin gesetzt, wie es in antiochenischen Häusern der Fall ist (vgl. darüber Antioch-on-the-Orontes III 259 Pl. VII und D. Levi Antioch. Mosaic Pavements I Abb. 17. 21 usw. s. auch Antioch-on-the-Orontes II 120f. Abb. 39f. Pl. IV). Wie überall aus Brandspuren zu erschließen ist, wurden diese Häuser durch Feuer zerstört. Über das Datum dieser Katastrophe s. o. S. 888.

m) Die byzantinischen Bauten.

Die von S. Eyice angekündigte Arbeit ‚Étude préliminaire sur les monuments byzantins de Sidé en Pamphylie' (vgl. Actes du V. Congrès Int. d'Archéologie Chrétienne 578) ist noch nicht erschienen. Über kurze zusammenfassende Ausgrabungsberichte von Eyice s. V. Türk Tarihi Kongresi. Tebliğler 53ff. Taf. XXIIff. (zitiert als: Eyice V. Kongr.) und Actes du X. Congrès Int. d'Études Byzantines 130ff. Taf. XVIIff. Taf. XVIIff. (zitiert als: Eyice X. Congr.).

Es ist durchaus begreiflich, daß S. als Bischofssitz mehrere Kirchen besessen hat, von denen drei einen basilikalen Plan aufweisen und in die frühbyzantinische Periode (5.—6. Jhdt.) zu datieren sind. Die erste Kirche (Plan aa) befindet sich auf der Südspitze der Halbinsel, unmittelbar im Osten der Tempel (N 1) und (N 2), die vom Atrium dieser Kirche umschlossen worden sind (s. o. S. 905). Das Atrium hat die Form eines rechteckigen Hofes (46,30×38,50 m). Die nördliche Wand, die außen mit vier, innen mit sieben halbkreisförmigen Nischen ausgestattet ist (Eyice V. Kongr. 36 Taf. XXIII 2. Mansel Bericht 1947 Taf. IV. Die Ruinen Abb. 58 und 64 rechts), steht noch aufrecht, während die südliche Wand unvollendet geblieben ist. Bei der Kirche handelt es sich um eine dreischiffige Basilika (24,60×35,50 m) mit Narthex. Die Apsis im Osten, die innen rund, außen dreiseitig ist, wird auf beiden Seiten von vorspringenden rechteckigen Pastophorien flankiert. An das südliche Pastophorion schließen sich zwei Räume, von denen der zweite größere einen kreuzförmigen Grundriß hat und mit einer Steinkuppel überdeckt ist (Martyrion?) (Eyice V. Kongr. Taf. XXIV 4). Zwei riesige, auf Postamenten stehende Marmorsäulen auf beiden Seiten der Apsis trugen einen großen Bogen (*arcus triumphalis*). Im Inneren der Apsis ist in letzter Zeit ein ‚Synthronon' festgestellt worden. Das Bema wurde durch marmorne Schranken vom übrigen Teil des Mittelschiffes getrennt (Eyice X. Congr. 131 und V. Kongr. 56. Mansel Die Ruinen 163ff.). — In diese Basilika wurde in späterer Zeit (vielleicht 8.—9. Jhdt.) eine kleine Kirche gesetzt, die noch zum größten Teil aufrecht steht und mit ihrem rechteckigen Grundriß und ihren vier Säulen im Inneren den Typus einer ‚Kreuzkuppelkirche' darstellt (Rott Kleinasiatische Denkmäler 63 Abb. 25. Eyice X. Congr. Taf. XX 6 und V. Kongr. Taf. XXIII Abb. 3. Mansel Die Ruinen 164f. Abb. 133).

Eine zweite große Basilika (Plan bb) befindet sich im Südwesten des Theaters. Sie ruhte z. T. auf gewölbten Substruktionen und ist wohl eine Basilika mit Querschiff (22×36 m) gewesen (Eyice X. Congr. 131 und V. Kongr. 56 Nr. 4. Mansel Die Ruinen 156f.).

Eine dritte monumentale Basilika (Plan cc) auf der Säulenstraße (B) hat ein Querschiff von 9 m Breite und drei Schiffe von ca. 37,50 m Länge, von denen das mittlere 9 m, die seitlichen 4,40 m breit sind. Im Osten befindet sich eine vorspringende Apsis, die innen rund, außen dreiseitig ist (Eyice X. Congr. 132 und V. Kongr. 57. Mansel Die Ruinen 166f.). — An die Apsis schließt sich im Norden ein langgestreckter Gang, der an beiden Kurzseiten mit Apsiden versehen ist und an diesen Gang ein dreiräumiger Bau (24×9,25 m), der sich als ein monumentales Baptisterium herausgestellt hat (Eyice Actes du V. Congrès Int. d'Archéologie Chrétienne 577ff. Abb. 1ff. Mansel Die Ruinen 167f. Abb. 134). Im mittleren Raum, dessen Wände mit Nischen versehen sind, befindet sich in der Mitte, von vier marmornen Säulen und rechts und links von je einem kleinen Wasserbecken eingefaßt, ein mit Marmor verkleidetes Wasserbassin, in das man von beiden Seiten durch Treppen hinunterstieg. Der Bau gehört nach seinem Plan dem Typus der ‚komplexen Taufanlagen' und ist wie die Basilika ins 5.—6. Jhdt. zu datieren (Gluck Der Ursprung des röm. und abendländ. Wölbungsbaues 103ff. Holtzinger Die altchristl. Architektur in systemat. Darstellung 212ff. Eyice a. O. 582f. und Anm. 8).

Diese Basilika, an welche sich im Osten eine ganze Anzahl von Räumen anschließen, von denen einige im Inneren kreuz- und T-förmige oder apsidiale Grundrisse aufweisen, ist höchstwahrscheinlich als Bischofsbasilika und die daran anschließenden Bauten als Bischofspalast aufzufassen (Eyice V. Kongr. 57f. Taf. XIX 4 und X. Congr. 132 Taf. XXIV 5).

Eine andere Kirche (Plan ee) mit vier zentral gelegenen Innensäulen, der außen dreiteiligen, innen runden Apsis, einer Prothesis und einem Diakonikon, die vom Naos durch starke Mauern getrennt sind, und einem Narthex im Westen (Grundriß 16,70×11,20 m) stellt einen archaischen Typus der ‚Kreuzkuppelkirche' dar und ist wohl in das 7.—8. Jhdt. zu datieren (Eyice Anatolia III [1958] 35ff. Abb. 1ff. Taf. XIIIff. Mansel Die Ruinen 168f. Abb. 135).

Eine dritte Kirche vom basilikalen Typus (ff) befindet sich extra muros, in der Westnekropole der Stadt (Eyice X. Congr. 131f. und V. Kongr. 58 Nr. 9. Mansel Die Ruinen 169). Sie hatte wohl drei Schiffe, eine Vorhalle, ferner im Osten eine Apsis, die von trapezförmigen Nebenräumen umgeben und mit diesen zusammen außen geradlinig abgemauert ist.

Ein Gebäude (Plan gg) an der Säulenstraße (C), mit einem breiten Hof und einer stattlichen Brunnenanlage, an deren Wänden Reste von Fres-

ken vorhanden sind, hat wohl sakralen Charakter gehabt (Eyice X. Congr. 133 Taf. XVIII 2 und V. Congr. 58 Nr. 11 Taf. XXVI 8. Mansel Die Ruinen 169f. Abb. 136).

Unter den Profanbauten sei ein rechteckiges Gebäude (Plan ii) auf der Nebengasse (d) angeführt (19,50×16,30 m), das zweistöckig ist und in beiden Geschossen aus langgestreckten, tonnenüberwölbten Räumen, von denen jeder in drei Abschnitte geteilt ist, besteht. Die Bestimmung dieses Baues bleibt unsicher (Ergasterion? Xenodocheion?). (Eyice X. Congr. 133 Taf. XX 7 und V. Kongr. 59 Nr. 16. Mansel Die Ruinen 170f. Abb. 138). — Über Wasseranlagen und kleine Brunnenhäuser innerhalb der Stadt s. Die Ruinen 171f. Über ein großes Haus (Plan jj) im Südosten der Stadt mit einer sich daran anschließenden Zisterne s. Eyice X. Congr. 133 und V. Kongr. 58f. Nr. 15. Mansel Die Ruinen 172.

n) Die Nekropole.

Unmittelbar außerhalb der hellenistischen Stadtmauer befindet sich die ausgedehnte Nekropole (Mansel Die Ruinen 173ff.), in welcher Grabformen verschiedenster Art, die von einfachen Erdgruben bis zu stattlichen Mausoleen variieren, anzutreffen sind. Diese gehören in der Hauptsache der römischen Kaiserzeit an, obwohl die Nekropole auch von den Byzantinern stark benutzt worden ist. Unter den Grabdenkmälern sind marmorne Sarkophage hervorzuheben: Girlandensarkophage mit Deckeln in Dachform, meistens in Fragmenten erhalten (z. B. Bericht 1948 Abb. 114ff. Taf. XXXI. Antalya Museum Inv. Nr. 90 unpubliziert); ein Erotensarkophag mit Eckniken und Deckel in Dachform (Mansel Arch. Anz. 1956, 76f. Abb. 31 und 1959, 370ff. Abb. 5f. Belleten XII [1958] 226f. und XXIV [1960] 404f. Die Ruinen 173f. Abb. 141), der zu einem als ‚pamphylisch' bezeichneten Typus gehört (vgl. Rodenwaldt Journ. hell. stud. LIII [1935] 181ff. Mansel-Akarca Excavat. and researches at Perge 56ff.), Säulensarkophage mit Deckel in Klineform (Sidamara-Typus, Arch. Anz. 1959, 391, Abb. 32), ein Erotensarkophag mit Deckel in Klineform (attischer Typus, Mansel Die Ruinen 174 Abb. 142), in Sarkophagform hergestellte, meist mit provinziellen, aber ausdrucksvollen Reliefs verzierte kleine Truhen (Kindersarkophage, Ostotheken, Bericht 1948 Abb. 118ff. Taf. XXXIIIff. Die Ruinen Abb. 140), Cippen und Grabaltäre (Bericht 1948, 70f. Abb. 111ff. Taf. XXX. Die Ruinen Abb. 143).

Zu einem Grabmonument gehört ein aus einem Stück gearbeiteter kolossaler Giebel (Länge 4,20, Maximalhöhe 1,55, Dicke 0,75 m), auf dem im Hochrelief neben einem Adler mit ausgebreiteten Flügeln verschiedene Waffen eines Kriegers dargestellt sind (Paribeni-Romanelli Mon. Ant. XXIII [1914] 127f. Abb. 24 falsch. Mansel Die Ruinen 174ff. Abb. 144).

Ein monumentaler Grabbau in der Westnekropole, in Form eines prostylen Podiumtempels erhebt sich in der Mitte eines mit Arkadenhallen umgebenen Hofes (Mansel Arch. Anz. 1956, 81f., Abb. 32ff.; ebd. 1959, 376ff. Abb. 7ff. Belleten XXII [1958] 227ff. Abb. 36ff. ebd. XXIV [1960] 408ff. Abb. 7ff. Die Ruinen 177ff. Abb. 145ff.). Der im Grundriß rechteckige (22,30×11,20 m) Bau hat die Form eines prostylen Podiumtempels korinthischer Ordnung mit einer Vorhalle von 4×2 Säulen und einem überwölbten Mittelteil, eine Einrichtung, die sich auf der Fassade in Form eines halbrund gekrümmten Gebälks unter dreieckigem Giebel spiegelte (vgl. die Rekonstruktion in Arch. Anz. 1959 Abb. 9, 38 und Die Ruinen Abb. 147). Durch eine stattliche Tür gelangte man in die Cella, deren Innenwände mit Arcosolien, die zur Aufnahme von Sarkophagen bestimmt waren, versehen sind und eine architektonische Umrahmung gehabt haben. Die Cella, deren Fußboden mit Marmorplatten belegt war, war mit einem kassettierten Tonnengewölbe aus Marmor überdeckt. Die Außenwände der Cella waren mit skulpierten Pilastern geschmückt, die, wie die Säulen der Vorhalle, auf Postamenten ruhten und korinthische Kapitelle trugen. Darüber befand sich ein ringsumlaufendes Gebälk, das aus einem hohen in drei Faszien geteilten Architrav, einem niedrigen gebauchten Fries und einem Konsolengeison bestand. Auf der Rückseite befand sich ein einfacher Dreieckgiebel.

Das Grabhaus steht genau in der Längsachse eines rechteckigen Hofes (27,10×42,65 m), der mit Marmorplatten gepflastert und auf drei Seiten von Arkadenhallen umgeben war. Auf der Vorderseite befindet sich ein Propylon, das von einem Dreieckgiebel gekrönt war; die Rückseite bildete eine einfache, durch Pfeiler verstärkte Mauer. Die Arkaden ruhten auf Pfeilern oder Säulen. Die Hallen waren mit runden und ovalen Kuppeln überdeckt, wie an einigen Ecken noch vorhandene Zwickelreste beweisen (Arch.Anz. 1956 Abb. 38. Die Ruinen Abb. 151). Es müssen aber gedrungene Kuppeln gewesen sein, die mit den Pendentifs eine Einheit gebildet und derselben Kugelfläche angehört haben. Hinter den seitlichen Hallen befinden sich je zwei tonnenüberwölbte Kammern, deren Fußböden mit Mosaiken belegt waren.

Vor diesem Hof liegt ein ebenfalls achsial angelegter, rechteckiger Hof (63,65×92,70 m). Er war von einfachen, heute etwa 2 m hohen Mauern umgeben und besaß nach dem Meere zu eine stattliche Fassade: in der Mitte eine Kolonnade und eine vorspringende Loggia, höchstwahrscheinlich mit einem syrischen Giebel versehen und von vorspringenden Türmen flankiert; rechts und links davon geschlossene Mauern und in diese eingeschobene Säulenreihen (vgl. die Wiederherstellung der ganzen Anlage im Arch.-Anz. 1959 Abb. 43 und in Die Ruinen Abb. 152). Diese Fassade sowie der ganze Bau ist zum größten Teil mit Spolien älterer Bauten errichtet. An der Kaifassade scheinen Architekturreste aus Sandstein eines hellenistischen polygonalen Baus verwendet worden zu sein.

Über die Ähnlichkeit des Grabtempels inmitten eines Arkadenhofes mit dem Mausoleum des Romulus an der Via Appia bei Rom vgl. Arch.Anz. 1959, 390 Anm. 22; über ähnliche, auf Podien stehende Grabbauten in Termessos, bei deren Vorhalle der mittlere Teil überwölbt war s. Heberdey-Wilberg Öster. Jahresh. III (1900) 177ff. Mansel Arch.Anz. 1959, 393f. Anm. 23—24. Vgl. ferner den prostylen Podiumtempel (?) bei Evdirhan (Lagon?) nördlich von Antalya in ASAtene III (1916—1920) 135ff. Der Plan der ganzen Anlage mit zwei hintereinander gereihten Höfen hat seine Analogien in syrischen Tempelbezirken (Sî, Baalbek); vgl. darüber Butler Amer. Exped. to Syria. Architect. a. other arts II 334ff. Abb. 119. Baalbek I Taf. 14. 16 u. Arch.Anz. 1959, 395 Anm. 25—26. Ferner weist der Bau in Architekturformen und Ornamentik auffallende Ähnlichkeiten mit dem Diokletianspalast in Spalato auf (Mausoleum des Kaisers, viersäuliger Tempel, Palastfassade nach dem Meere zu; vgl. darüber Arch.Anz. 1959, 395ff. Anm. 27ff. und Die Ruinen 186f.), wodurch er in die diokletianische Zeit datiert wird. Es ist durchaus möglich, daß die Grabanlage in S. den Palast desselben Kaisers in Antiocheia (natürlich in viel kleinerem Maßstab) wiedergibt und daß die Vorbilder des Palastes in Spalato in Syrien und an der Südküste von Kleinasien zu suchen sind (vgl. Mansel Arch.Anz. 1959, 401f. Die Ruinen 187).

Ein Mausoleum in der Ostnekropole (Mansel Arch.Anz. 1956, 74ff. Abb. 3; ebd. 1959, 369ff. Abb. 1ff. Belleten XXII [1958] 226f. Abb. 31ff.; ebd. XXIV [1960] 403ff. Abb. 1ff. Die Ruinen 187f. Abb. 153ff.) bildet nach außen ein Rechteck von 12,50×10,54 m, dessen Fassaden im Osten und im Norden durch rechteckige, im Süden und im Westen durch halbrunde Nischen gegliedert sind. Im Inneren besteht er aus einem mittleren rechteckigen Raum (6,25×5,35 m), der auf allen vier Seiten durch Apsiden (im Osten und Westen halbkreisförmig, im Süden und Norden segmentförmig) erweitert wird. Diese Apsiden sind in ihrer Mitte mit rechteckigen, auf den Seiten mit halbrunden Nischen versehen. Der Eingang befindet sich im Westen. Der Bau war mit einer ovalen und in ihrem unteren Teil mit Fenstern versehenen Kuppel überdeckt, die auf den die Apsiden überwölbenden Halbkuppeln ruhte. Die unteren Teile bis zum Ansatz der Gewölbe sind aus Kalksteinquadern mit Ziegeldurchschuß, die Kuppeln aber durchweg aus Ziegeln gebaut. In die nördliche sowie die südliche Apsis sind in späterer Zeit tonnenüberwölbte Gräber eingebaut, deren Wände mit Fresken geschmückt waren. Hypogäen unter dem mit Marmorplatten belegten Fußboden sind vorhanden. Über Analogien zum Plan des Grabhauses vgl. das ‚flavische Grab' bei Rom (Swift Rom. Sources of Christ. Art. Taf. 16) und einen nur in einer Zeichnung Montana's erhaltenen Bau (Grabar Martyrium I Abb. 49); über den Bautypus in der mittelalterlich armenischen Architektur in Ostanatolien s. Strzygowski Die Bauk. d. Armenier u. Europa I Abb. 59. 63. 65. 67. 72. 75. 81. 84. 92. 96. 100 usw. u. Mansel Arch. Anz. 1959, 373 Anm. 11. — Charakteristisch ist die Bauart der Kuppel, die mit den Pendentifs der gleichen Kugelfläche angehört und durch eine fächerförmige Zusammensetzung der Wölbeschichten zustandegekommen ist, wie beim Diokletiansmausoleum in Spalato (Choisy L'Art de bâtir chez les Byzantins 68ff. Taf. 14. Durm Bauk. d. Etrusker u. Römer[2] 273ff. Abb. 296ff. Hébrard-Zeiller Spalato Abb. auf S. 89f.). Diese Wölbeform kommt aber auch in der Marienkirche von Ephesos vor (Forschungen in Ephesos IV 1 Abb. 54; vgl. auch Deichmann Stud. z. Architekt. Kons/pels 36). Die Wölbetechnik des sidetischen Baues mit den ganz flachen und breiten, ineinandergreifenden Ziegelbögen hat ihre nächste Analogie in der Kuppel des vermeintlichen Mausoleums des Hl. Demetrios bei der im J. 412 gestifteten Demetrius-Basilika in Saloniki (Diehl-Le Tourneau-Saladin Les monuments chrétiens de Salonique 83f. Choisy a.O. 70. 103 Abb. 121. 153 Taf. XIV 2—3), so daß es sehr wahrscheinlich ist, daß der sidet. Bau in den Anfang des 5. Jhdts. gehört, in eine Periode, in der die Stadt ihre letzte Blüte erlebt hat (vgl. Mansel Arch.Anz. 1959, 375f. Die Ruinen 188).

o) Bildhauer und Bildwerke.

Sidetische Bildhauer werden in Inschriften selten erwähnt. Unter den bisher gefundenen Inschriften sind zwei hervorzuheben: Nr. 81. Auf der bilinguen Inschrift (s. o.), die wohl eine der ältesten bisher bekannten sidet. Inschriften ist (3. Jhdt. v. Chr.) und zu einer Statuenbasis gehört, ist ganz unten zu lesen (vgl. Mansel Die Ruinen Abb. 2): *[Μ]νασέας Ἀρτέμωνος Σιδήτης ἐπο[ί]ησε.* Der Bildhauer Mnaseas ist sonst nicht bekannt. — Nr. 86. *[- - -]ιμος Γλύκωνος ἠργάσ[ετο] | [τὰ ἀγ]άλματα τῆς ἄνω σκη[νῆς].* Da die Skenenfassade des Theaters in einem sehr zerstörten Zustand auf uns gekommen ist, konnten die *ἀγάλματα* des 2. Geschosses nicht mehr gefunden werden.

Eine zusammenfassende systematische Behandlung der sidet. Skulpturen (Statuen, Porträtköpfe, Reliefs, Altäre, Sarkophage, architektonische Skulpturen usw.) liegt noch nicht vor. Für die katalogmäßigen Veröffentlichungen von Inan s. IV. Türk Tarih Kongresi. Tebliğler 72ff. (14 Abb.); V. Türk Tarih Kongresi. Tebliğler 36ff. Taf. X ff. (zusammen mit den Skulpturen v. Perge); Bericht 1947, 37ff. Taf. XXIXff.; Bericht 1948, 63ff. Taf. XXV ff.

[Arif Müfid Mansel.]

Zum Band III A

S. 125, 12 zum Art. **Silvanus:**

2 a) *Dispensator scaenicorum,* starb mit 34 Jahren. Seine Frau Quintilia Procula und sein Vater Felix setzten ihm die Grabschrift not. scavi 1897, 456. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 159 und 189, nr. 1240.

[Mario Bonaria.]

Simakos, aus Argos, Sohn des Menekrates, *κωμῳδός* bei den Soteria in Delphi 271 und 270 v. Chr. (Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2564, l. 68. 2565, l. 70). Nach J. B. O'Connor Chapters, App. S. 132, nr. 435 war er der Vater des Menekrates (s. o.), der als *κωμῳδός* bei den Dionysien in Delos im J. 259 mitwirkte. [Mario Bonaria.]

Simermon, ὑποκριτὴς κωμικός, letztes Viertel des 5. Jhdts., genannt in Schol. Aristoph. Nub. 541 (Σέρμονα), bei den Scholiasten im cod. Cantabr. 3 (Σιμέρμων τις ἕτερος κωμικός κτλ.) und in einem jüngeren Scholion (Brunck zu Nub. 542: τὸν Σιμέρμωνα). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 132, nr. 436. [Mario Bonaria.]

S. 143, 20 zum Art. **Simias**:

4) Athener, κωμῳδός bei den Dionysien zu Delos 280 und 279 v. Chr. (Bull. hell. VII [1883] 106 und 168). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 132, nr. 437. [Mario Bonaria.]

S. 201, 50 zum Art. **Simos**:

3 a) Ὑποκριτὴς τραγικός des 4. Jhdts. v. Chr., genannt im Λίνος des Alexis, bei Athen. IV 164 D. Kock CAF II 346. Meineke CGF I 425 dachte daran, ihn mit Simylos (s. u.) zu identifizieren, aber O'Connor Chapters, App. S. 132, nr. 438 lehnt das ab. [Mario Bonaria.]

Simykos, tragischer oder komischer Schauspieler des 4. Jhdts. v. Chr., erwähnt nur von Theophrast περὶ γελοίου bei Athen. VII 348 A. Kaibel z. St. möchte ihn mit Simylos (s. u.) identifizieren, aber O'Connor Chapters, App. S. 132, nr. 439 lehnt das ab. [Mario Bonaria.]

S. 216, 59 zum Art. **Simylos**:

1 a) Ὑποκριτὴς τραγικός, Mitte des 4. Jhdts. v. Chr., bekannt nur durch Demosthenes 18, 262. (Davon abhängig Demochares in der vit. Aeschin. p. 269 und Philostratos vit. sophist. I 18, 11). Nach O'Connor Chapters, App. S. 132, nr. 440 war er wohl ein Schauspieler zweiten Ranges, der Schauspieltruppen für Aufführungen in den Landgemeinden anwarb, bevor Aischines die politische Laufbahn betrat. [Mario Bonaria.]

Skythes (Σκύθης), Tyrann von Zankle. Herodot. VI 23f. Ob er mit dem gleichnamigen Tyrannen von Kos (Herodot. VII 163f.) identisch ist, erörtert nach Th. Lenschau o. Bd. X S. 1473 zuletzt A. Schenk Graf v. Stauffenberg Trinakria 1963, 333, 9, zu dessen Literatur A. Andrewes The Greek tyrants ^{2}1958, 130 zuzufügen ist. Bejaht man diese alte Streitfrage aus den von J. Sitzler Philol. LXXXVI (1909) 326 und Lenschau angeführten Gründen, war S. zunächst perserfreundlicher Tyrann über Kos. Bei Beginn des ionischen Aufstandes übergab S. seinem Sohne Kadmos die völlig gesicherte Herrschaft (Herodot. VII 164, 1) und ging nach Sizilien. Hier herrschte er in Zankle als μούναρχος und βασιλεύς (Herodot. VI 23, 1. 4. Zu dieser nicht offiziellen Terminologie T. J. Dunbabin The western Greeks 1948, 385), unterstützt durch Hippokrates von Gela. Auf dessen Veranlassung lud S. kurz vor der Schlacht bei Lade 494 die Samier ein, nach Sizilien zu kommen, um dort eine ionische Kolonie zu gründen. Mit den samischen Kolonisten begab sich auch Kadmos, der die Tyrannis in Kos freiwillig niederlegte, nach Sizilien. Inzwischen belagerte S. mit den Zanklaiern eine Stadt der Sikeler. Darauf besetzten die in Lokroi gelandeten Samier auf Vorschlag des Anaxilas von Rhegion das von Verteidigern entblößte Zankle. Auf die Hilferufe der Zanklaier eilte Hippokrates herbei, ließ S., der durch seine Fahrlässigkeit den Verlust der Stadt verschuldet hatte, und dessen Bruder Pythogenes in Fesseln legen und in Inykon in Haft halten. Während Hippokrates sich dann mit den Samiern auf Kosten der Zanklaier einigte, gelang S. die Flucht nach Himera. Von dort begab er sich zu Dareios, der ihn als den ‚rechtschaffensten aller Männer, die aus Griechenland zu ihm gekommen waren', in hohen Ehren hielt. S. starb als reicher Mann am persischen Hofe. Herodot. VI 24, 2. Ailian. v. h. VIII 17. Zu dem weiteren Schicksal seines Sohnes Kadmos vgl. Lenschau o. Bd. X S. 1473. [Hans Volkmann.]

Smindyrides (bei Diod. VIII 19: *Mindyrides*), Sohn eines Hippokrates, aus Sybaris, erscheint bei Herodot. VI 127, 1 unter den Freiern der Agariste, der Tochter des Tyrannen Kleisthenes von Sikyon, der nach einem Sieg mit dem Viergespann in Olympia (um 570 v. Chr.) die vornehmsten und reichsten jungen Männer in Griechenland einlud, um seine Tochter zu freien. S. soll sich unter den Freiern durch seinen Reichtum und Luxus ausgezeichnet haben, was später immer mehr ausgeschmückt wurde. Nach Timaios (FGrH III B 566 F 9 aus Athen. XII 58, 541 b/c: die ursprüngliche Form liegt jedoch wohl bei Diod. VIII 19 vor) kam er in einem eigenen Fünfzigruderer, dessen gesamte Rudermannschaft aus seinen eigenen Sklaven bestand, nebst vielen Köchen, Fischern und Vogelstellern, im Ganzen einem Gefolge von tausend Sklaven, zur Brautwerbung nach Sikyon, so daß Kleisthenes und seine ganze Stadt trotz aller Anstrengungen mit seinem Luxus nicht wetteifern konnten. Bei Athen. a. O. sind aus den tausend Sklaven insgesamt allein tausend Köche und Vogelsteller, bei Ailian gar je tausend Köche, Fischer und Vogelsteller geworden. Bei Aristot. Eth. Eudem. I 5, 1216 a, 16 wird S. neben Sardanapal als einer der Hauptvertreter des βίος ἀπολαυστικός genannt. Nach Chamaileon περὶ ἡδονῆς (F 8 bei F. Wehrli Die Schule des Aristoteles p. 50 und 72 aus Athen. VI 105, 273 b/c) habe er sich gerühmt, zwanzig Jahre lang die Sonne nicht aufgehen noch untergehen gesehen zu haben. Bei Ailian V. H. IX 24 erscheint er als der antike Vorgänger der Erbsenprinzessin: nachdem er auf einem hochaufgeschütteten Lager von Rosenblättern geschlafen hatte, soll er gesagt haben, er habe von der Härte des Lagers Blasen bekommen. Vgl. noch Themist., Or. 26, p. 331 und Constant. Manass. 7, 20. [Kurt von Fritz.]

S. 804, 29 zum Art. **Sokrates**:

2 a) Tragischer Schauspieler, Mitte 4. Jhdts., erwähnt von Demosthenes 18, 262 und Demochares (vita Aeschin. p. 269) zusammen mit Simylos, s. d.

2 b) Komischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 275 v. Chr.: IG II 977 z (v). Wilhelm Urkunden 153. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 134, nr. 449. [Mario Bonaria.]

S. 978, 51 zum Art. **Solon**:

3 a) Athener, Sohn Solons, κωμικὸς συναγωνιστής, vertrat die athenische Korporation der τεχνῖται in Delphi um 57 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906), nr. 49, S. 278, l. 34. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 132, nr. 441. [Mario Bonaria.]

S. 994, 61 zum Art. **Sonikos**:

1 a) Komischer Schauspieler, der bei den Dionysien des J. 169 v. Chr. die Nemesis eines unbekannten Dichters spielte: IG II 975 c. Wilhelm Urkunden 78. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 134, nr. 450. [Mario Bonaria.]

Sophe, *arbitrix imboliarum* (= *arbitra emboliariarum*), Zeit des Augustus, bekannt durch eine römische Knochen-Tessera: CIL VI 10 128 = Dess. 5263 = Rotolo Il Pantomimo S. 89, nr. 3. Sie wird auch *Theorobathylliana* genannt als Schülerin des Pantomimen Bathyllus I, auch Theoros genannt. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 55 und 172, nr. 513; Ders. Dinastie di pantomimi latini, in Maia XI (1959) 232. [Mario Bonaria.]

S. 1039, 43 zum Art. **Sophilos**:

1 a) Komischer Schauspieler, spielte bei den Dionysien des J. 183 v. Chr. die Ἐφέσιοι des Kriton: IG II 975 b, col. II. Wilhelm Urkunden 72. Kock CAF II 444—447. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 135, nr. 459. [Mario Bonaria.]

S. 1049, 32 zum Art. **Sophokles**:

1) Er ist wenigstens zweimal auch als Darsteller auf der Bühne aufgetreten. Nach Eustathios (z. Odyss. S. 1553) wirkte er bei einer Tanzszene mit, und nach Athen. I 20 F spielte er bei der Einstudierung des Thamyris selbst die Kithara. Vielleicht waren beides stumme Rollen. Daß er niemals eine Sprechrolle verkörpert hat, schließt O'Connor (Chapters, App. S. 133, nr. 441 a) aus vit. Soph. p. 127, 23 West. [Mario Bonaria.]

S. 1145, 18 zum Art. **Sosandros**:

1 a) Spartaner, Sohn des Sosandros, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem zwischen 97 und 75 v. Chr. in Argos oder Umgebung gefeierten Fest. (Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 A, l. 30). Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 24f. nr. 450 A. [Mario Bonaria.]

S. 1159, 59 zum Art. **Sosikles**:

2) Tragischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 270 v. Chr.: IG II 977 y (u). Wilhelm Urkunden 153. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 134, nr. 452. [Mario Bonaria.]

S. 1160, 15 zum Art. **Sosikrates**:

2 a) Sikyonier, Sohn des Mnasion, κωμῳδός bei den Soteria zu Delphi im J. 269 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2566, l. 67. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 134, nr. 453. [Mario Bonaria.]

S. 1167, 54 zum Art. **Sosipatros**:

2 a) Tragischer Schauspieler, genannt von den τεχνῖται Asiens und des Hellesponts in einer Inschrift aus Thasos von etwa 151 v. Chr.: Lebas-Waddington III 281. Michel Rec. d'inscr. gr. 1014. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 134, nr. 454. [Mario Bonaria.]

S. 1176, 39 zum Art. **Sositheos**:

2 a) Tragischer Schauspieler, siegte zweimal bei den Lenäen um 232 v. Chr. (IG II 977 q [d']. Wilhelm Urk. p. 141); der Lenäenliste zugewiesen von Reisch (Ztschr. öst. Gymn. 1907, 306), von Wilhelm identifiziert mit dem τραγῳδός eines Dekretes der τεχνῖται vom Ende des 3. Jhdts. (Urkunden S. 225). Er vermutet (S. 142), daß die Anekdote bei Diog. Laert. VII 173 den (älteren) Dichter S. mit dem Schauspieler S. zusammenwirft. In der Anth. Pal. VII 707 wird das auf den Dichter S. bezügliche Epigramm im Lemma irrig auf den Schauspieler S. bezogen. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 134, nr. 451. [Mario Bonaria.]

S. 1180, 27 zum Art. **Sosius**:

4 a) Q. Sossius Augustianus war nach der Inschrift von Bovillae CIL XIV 2408 = Dess. 5196 Leiter der im J. 69 n. Chr. veranstalteten Spiele in Pompeii. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 98 und 179, nr. 851. [Mario Bonaria.]

S. 1206, 45 zum Art. **Sosylos**:

2) Komischer Schauspieler, aktiv in den J. 180—170 v. Chr., erwähnt in der Inschrift von Iasos Lebas-Waddington III 252. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 134, nr. 455. [Mario Bonaria.]

S. 1211, 49 zum Art. **Soteles**:

2) Sohn des Theokritos, κωμικὸς συναγωνιστής des komischen Schauspielers Apelles bei den Soteria in Delphi zwischen 140 und 100 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2569, l. 17. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 134, nr. 456. [Mario Bonaria.]

S. 1239, 11 zum Art. **Sotion**:

5) Akarnane, zweimal tragischer Schauspieler bei den Dionysien in Delos 259 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883) 13, verbessert von Capps Trans. Amer. Assoc. XXXI (1900) 119 und bestätigt von Robinson Amer. Journ. Philol. XXIV (1904) 190. Reisch De musicis certamin. 97 identifiziert ihn mit dem Vater des Akarnanen Aristokrates, Sohn des S., der 270 v. Chr. als tragischer Schauspieler in Delphi tätig war: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2565, l. 54, nr. 64. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 134f., nr. 457. [Mario Bonaria.]

Sotylos, Aitoler, Sohn des Philoxenos, tragischer Schauspieler bei den Soteria in Delphi 272 und 271 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, l. 63. 2564, l. 46. In der ersten fehlt der Name des Vaters nach J. B. O'Connor Chapters, App. S. 135, nr. 458. Von I. Parenti Per una nuova edizione S. 25, nr. 458 datiert auf 255. [Mario Bonaria.]

Sphaira s. Zodiakos.

Spondeus, Prokurator des in der *regio Hipponiensis* begüterten Großgrundbesitzers Celer (s. o. Bd. III S. 1869, Nr. 11); machte sich als strenger Katholik (Augustin. ep. 139, 2) um die Bekehrung der donatistischen Landbevölkerung verdient und ließ die auf dem ihm anvertrauten Latifundienbesitz befindlichen donatistischen *basilicae* spätestens im Jahre 411 schließen (Augustin. ep. 139, 2). S. wurde von Augustin dem *tribunus et notarius* Flavius Marcellinus (s. o. Bd. XIV S. 1445, Nr. 23) empfohlen (ep. 139, 2). Vgl. H.-J. Diesner Konservative Kolonen, Sklaven und Landarbeiter im Donatistenstreit (Forsch. u. Fortschr., 36. Jg. 1962, 214ff.). [H.-J. Diesner.]

S. 1888, 68 zum Art. **Spurinna:**

3) L. Spurinna Florus veranstaltete Spiele in Ateste laut der dort gefundenen Inschrift not. scavi 1903, 367. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 155 und 187, nr. 1209. [Mario Bonaria.]

Staphis, wahrscheinlich *mimaula* oder Flötenspielerin bei den mimischen Vorstellungen, genannt in der pompeianischen Inschrift CIL IV 1873. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 150 und 185, nr. 1163. [Mario Bonaria.]

Stasichoros, Sohn des Eidylos, τραγικὸς χοροδιδάσκαλος, Angehöriger der athenischen σύνοδος der τεχνῖται, Teilnehmer an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. Vgl. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 254 B, l. 25. I. Parenti Per una nuova edizione S. 24, nr. 442 A. [Mario Bonaria.]

stellatura. Ein im römischen Heer lang geübter Brauch scheint auch der gewesen zu sein, daß dem, der Urlaub gewährte, von dem zu Beurlaubenden Geld entrichtet wurde (J. Sulser Disciplina, Beiträge zur inneren Geschichte des römischen Heeres von Augustus bis Vespasian, Diss. Basel 1923, 64 ff. Liebenam Art. Exercitus o. Bd. VI S. 1646. 1673f.). Dies zeigt Tac. ann. I 17. 35 und besonders hist. I 46, 2—4: ‚Verlangt wurde (von den Soldaten), daß die Urlaubsgelder, die man den Centurionen zu entrichten pflegte, erlassen würden. Der gemeine Mann zahlte sie nämlich wie eine jährliche Steuer. Der vierte Teil des Manipels war auf Urlaub zerstreut oder lungerte sogar im Lager selbst umher, wenn er nur den Centurio dafür bezahlte, und keiner achtete dabei auf die Größe der Abgabe noch auf die Art des Erwerbs. Durch Straßenräubereien und Plünderungen oder Sklavenarbeit suchte man sich Freiheit vom Dienste zu erkaufen. Die wohlhabendsten Soldaten wurden dann durch Anstrengung und harte Behandlung so lange gequält, bis sie sich Urlaub kauften. Waren sie nun durch diesen Aufwand von Mitteln entblößt, noch obendrein durch Müßiggang erschlafft, dann kehrten sie arm statt wohlhabend, träg statt tätig in den Manipel zurück, und indem so von neuem immer einer nach dem andern durch dieselbe Armut und Zügellosigkeit verdorben wurde, ließen sie sich zu Meutereien und Spaltungen, zuletzt zu Bürgerkriegen fortreißen. Doch Otho, um nicht durch Freigebigkeit gegen den gemeinen Haufen die Centurionen von sich abwendig zu machen, versprach, es solle seine eigene Kasse die jährlichen Urlaubsgelder zahlen, eine unstreitig nützliche und späterhin von guten Herrschern in dauernder Ordnung festgehaltene Maßregel.‘ E. Hohl, der Klio XXII (1939) 307ff. den bisher rätselhaften Aufstand der Prätorianer in einer Märznacht des Vierkaiserjahres 69 n. Chr. klären konnte (a. O. 322ff.), zeigte, daß diese Übernahme der Urlaubsgelder auf den Fiskus unter anderem lediglich ein Beruhigungsmittel dafür war, daß das seit 15. Januar 69 fällige Donativ anläßlich des Regierungsantrittes von ihm den Prätorianern noch nicht ausgezahlt worden war (a. O. 320). Andererseits war die Regelung der Urlaubsgelder durch den Fiskus für die Legionen bereits früher durch Vitellius erfolgt (Tac. hist. I 58) — nicht später, wie Sulser a. O. 64 meint — und konnte daher den Prätorianern nicht länger vorenthalten werden. Wie hoch die Beträge waren, die aus dieser Kasse gezahlt wurden, ist nicht bekannt. Vielleicht umfaßten sie aber schon seit der Regelung durch Vitellius beziehungsweise Otho jenes Ausmaß, das später unter der Bezeichnung *st.* oder *stillatura* üblich wurde (R. Grosse Röm. Militärgesch. von Gallienus bis zur byzantinischen Themenverfassung, Berlin 1920, 246ff.), d. h., als die Bezüge des Beurlaubten, und zwar seine *annona,* auf die Dauer des Urlaubs dem Vorgesetzten, der den Urlaub erteilt hatte, überlassen wurde. Bei diesen Vorgesetzten handelte es sich nicht mehr um Centurionen, sondern Tribunen, an die möglicherweise schon früher und nicht erst mit der diokletianisch-konstantinischen Heeresreform, wie Grosse a. O. 115 meint, die Urlaubserteilung übergegangen war. So heißt es Hist. Aug. XI (Pescennius Niger) 3, 8: *nam et imperator iam tribunos duos, quos constitit stellaturas accepisse, lapidibus obrui ab auxiliaribus iussit* und XVIII (Alexander Severus) 15, 5: *tribunos, qui per stellaturas militibus aliquid tulissent, capitali poena adfecit.* Im Gegensatz zu diesen beiden Zeugnissen, die zeigen, daß die Regelung Othos im 3. Jhdt. nicht mehr bestand und der Mißbrauch der st. mit dem Tode bestraft wurde, stehen Theod. VII 4, 28 = Cod. Iust. XII 37, 12. D. h. im J. 406 wurde die st. wieder anerkannt und die *annona* der Urlauber in Geld an die Tribunen ausgezahlt. Sie betrug im J. 445 vier *solidi* (Nov. Valent. XIII § 3) und stieg im J. 534 auf fünf (Cod. Iust. I 27, 1 § 20ff.). Die Folge dieser Anerkennung war, daß die Beurlaubungen zunahmen und daß Kaiser Anastasios (491—518) die Zahl der gleichzeitigen Urlauber in jedem Truppenteil auf 30 Mann beschränkte. Im Falle der Überschreitung mußten die Tribunen den Überzähligen den Sold aus eigener Tasche zahlen (Cod. Iust. I 27, 2 § 9. 37, 16 § 2—4). [A. R. Neumann.]

Stemphylios. Tragischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 313 v. Chr.: IG II 977 v (x). Wilhelm Urkunden 189, 3 hält ihn für einen Nachkommen des tragischen Schauspielers Aristodemos von Metapont (s. o.) der den Beinamen S. hatte, aber O'Connor Chapters, App. S. 133 und 82, nr. 443 und 62, hält das für ungewiß. [Mario Bonaria.]

Stieis, nur in einer einzigen delphischen Freilassungsurkunde aus dem J. 164/3 v. Chr. genanntes Ethnikon, SGDI 1874. Da die Urkunde nach dem Archon von Amphissa datiert ist und die Zeugen außer Stieern und Delphern ebenfalls Amphissaier sind, muß es sich um ein Dorf bei Amphissa im westlichen Lokris handeln. Oldfather o. Bd. XIII S. 1145, 15. L. Lerat Les Locriens de l'Ouest, Paris 1952, I 50. [Ernst Meyer.]

Zum Band IVA

S. 276, 7 zum Art. **Straton:**

11 a) Komischer Schauspieler, genannt nur in der attischen Inschrift des 2./3. Jhdts. n. Chr. IG II^2 2153, l. 5, vielleicht zu identifizieren mit nr. 24. Vgl. L. Robert Bull. hell. LX (1936) 235—254. I. Parenti Per una nuova edizione S. 24, nr. 446 A.

S. 318, 9:

23) Athener, Sohn des Isidotos, siegte als komischer Schauspieler bei den Amphiaraia in Oropos kurz nach 86 v. Chr. (IG VII 416) und als Schauspieler καινῆς κωμῳδίας bei den Museia in Thespiai zwischen 100 und 75 (ebd. 1761; Bull. hell. XIX [1895] nr. 14, S. 340). Sein Nachkomme ist der S. Sohn des Isidotos aus Kydathenai der Grabschrift des 1. Jhdts. v. Chr. IG III 1778. Vgl. Capps Am. Journ. Archeol. IV (1900) 78 (das Datum berichtigt von Kirchner Prosop. Att. II 492). Dazu Kirchner Prosop. Att. nr. 12 970. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 133, nr. 445.

24) Komischer Schauspieler, Zeitgenosse Plutarchs (mor. 673 C—D), tätig in Athen. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 133, nr. 446 und o. Nr. 11 a.

25) Athener aus dem Demos Χολλεῖδαι, κωμῳδὸς περιοδονείκης des 2. Jhdts. n. Chr. Die Kollegen seiner Korporationen errichteten ihm einen Grabstein mit einem Epigramm: Ath. Mitt. XVII (1892) 172. Seine besondere Stärke waren die erotischen Komödien Menanders. Nach O'Connor Chapters, App. S. 134ff., nr. 446 A, könnte er mit Nr. 24 identisch sein. [Mario Bonaria.]

L. Surredus Felix. *Procurator ab scaena theatrali* des Kaisers Domitian, starb mit 49 Jahren, 3 Monaten, 8 Tagen. Seine Brüder errichteten ihm in Tarraco den Grabstein Orelli 2637 = Rotolo Il pantomimo, S. 93, nr. XII. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 77 und 165, nr. 694.

L. Surredus Valerianus. *Maximus pantomimorum* der Zeit des Kaisers Domitian nach der Inschrift von Tarraco Orelli 2637; s. den vorigen. [Mario Bonaria.]

Sybridai, attischer Demos der Phyle Erechtheis, Demotikon Συβρίδης, Steph. Byz. Hesych. Phot. (cod. συβριται) und die unten genannten inschriftlichen Zeugnisse, in der späteren Kaiserzeit seit der Mitte des 2. Jhdts. Σουβρίδης, IG II^2 2102, 17. 2128, 16. 7483, dazu Meisterhans^3 30 Anm. 155.

In der Größenordnung Milchhöfers Demenordnung 10, erscheint S. in der letzten Gruppe VI der ‚Kleinen Demen als nr. 111. Kirchner zählt in der Prosopographia Attica (II 613) 21 Demoten, wozu in den Sundwallschen Nachträgen nur 3 Namen hinzugekommen sind und seither auch nur wenige Belege; an Grabsteinen sind in IG II^2 immerhin 10 aufgeführt, 7474—7483.

In den Prytanenlisten der Erechtheis erscheint der Demos mit einem Buleuten, Dow Prytaneis 43ff. nr. 9 Z. 74f. Hesperia XXX (1961) 218f. nr. 15 Z. 9. IG II^2 1757, 56 (= Dow Prytaneis 174f. nr. 106). 2042, 16. 2065, 52. 2102, 17, in einzelnen Jahren war er aber auch nicht imstande, einen solchen zu stellen, Hesperia XXX (1961) 31 nr. 15. IX (1942) 231ff. nr. 31 (?). Wenn die Ergänzung bei Dow Prytaneis 9 ff. nr. 47 Z. 66ff. richtig ist, wären in dieser Liste aus dem ersten Jahrzehnt des 2. Jhdts. v. Chr. sogar 2—3 Buleuten belegt, diese Liste weist aber auch andere Unregelmäßigkeiten auf. Die ganz unsichere Statistik Cavaignacs Histoire de l'antiquité I 369 würde ein Gleichbleiben der Bevölkerung ergeben.

S. in Ephebenlisten der Erechtheis und in anderen Listen, IG II^2 913, 28f. 1697, 21f., dazu Hesperia XXX (1961) 35 Anm. 5. 2102, 17. 2128, 16. 2362, 14.

Die topographische Ansetzung von S. läßt sich nicht sicher bestimmen. Es ist wohl keine Frage, wie längst erkannt, daß der Demos zu dem nur bei Plin. n. h. XXXVII 114 genannten Fluß *Syverus* (*Siberus*) gehört (o. Bd. IV A S. 1838), der aber ebenfalls sonst unbekannt ist. Die Frage wird dadurch erschwert, daß sich nicht entscheiden läßt, ob S. zur Stadt- oder Inlandtrittys der Erechtheis gehörte. Die Reihenfolge der Demen in IG II^2 2362 scheint nahezulegen, daß S. der Inlandtrittys angehörte, wozu stimmen würde, daß es in IG II^2 913 und Hesperia XXX (1961) 31 nr. 15 neben Phegus steht, ähnlich bei Dow Prytaneis 96ff. nr. 47 anscheinend zwischen Kephisia und Pergase, also Demen der Inlandtrittys; in IG II^2 1697 und Dow Prytaneis 43ff. nr. 9 steht es aber zwischen und neben Demen der Stadttrittys. Für die Landtrittys würde sprechen, daß die Zahl der für die Stadttrittys sicheren Prytanen (Agryle, Euonymon, Themakos) bereits 16 beträgt, für die Landtrittys (Kephisia, Pergase, Phegus) nur 11. Die Zuweisung des einen Prytanen von S. zur Landtrittys würde dieses Verhältnis also etwas ausgleichen, im anderen Fall noch vergrößern. Sucht man S. in der Inlandtrittys, so käme der nördliche Oberlauf des Kephisos (Fasidero) für den Fluß Syverus in Frage, wogegen nichts spricht, da genügend sicher ist, daß der an Kephisia vorbeifließende östliche Arm im Altertum als Kephisos galt (s. o. Bd. XI S. 244ff.). Für diese Ansetzung haben sich ausgesprochen Loeper Athen. Mitt. XVII (1892) 344ff. (dagegen Milchhöfer Athen. Mitt. XVIII [1893] 290; o. Bd. II S. 2197, 29f.). Sundwall Epigr. Beiträge, Klio Beiheft IV (1906) 86. Kirsten bei Philippson Griech. Landschaften I 986. 1036 Anm. 19. 1067 nr. 104 b; Atti del III° Congresso Intern. di epigrafia Greca e Latina, Rom 1959, 163. 170 und tav. XXVI; Westermanns Atlas zur Weltgeschichte, 1956, Karte 13. Im anderen Fall, Stadttrittys, käme der östlich bei Phaleron mündende Vurlopotamos in Frage, so Milchhöfer o. Bd. II S. 2188, 52ff. 2195, 45ff., ferner o. Bd. XXII S. 1034, 2. IV A S. 1838. Der einzige früher versuchte Ansatz nordwestlich von Thorikos, Hanriot Recherches sur la topographie des dèmes 217. Kastromenos Die Demen von Attika 99, ist jedenfalls überholt. Sonst s. noch Milch-

höfer Demenordnung (Abh. Berlin 1892) 13. o. Bd. V S. 103ff. nr. 142. [Ernst Meyer.]

Syntrophilus. *Musicarius* des L. Sempronius, starb mit 15 Jahren laut seiner Grabschrift CIL II 2241 (aus Corduba, kaiserzeitlich). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 152 und 187, nr. 1194.

[Mario Bonaria.]

Zum Band V A

S. 16, 26 zum Art. **Taurius:**

2) L. Taurius Aefulanus, Veranstalter von Spielen laut Inschrift CIL I 1555 = I², pars 2, fasc. I, nr. 2269 aus Karthago, noch republikanisch. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 153 und 187, nr. 1195.

[Mario Bonaria.]

Teisilas, *ὑποκριτὴς κωμικός*, siegte bei den Lenäen um 302 v. Chr.: IG II 977 v [x]. Wilhelm Urkunden 145. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 135, nr. 461.

[Mario Bonaria.]

S. 386, 52 zum Art. **Telesis:**

3) Aus Paros, *κωμῳδός* bei den Dionysien in Delos 280 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883) 106. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 135, nr. 462. [Mario Bonaria.]

S. 387, 38 zum Art. **Teleson:**

2) Aus Megara, *κωμῳδός* bei den Dionysien in Delos 279 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883) 108. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 135, nr. 464. [Mario Bonaria.]

S. 392, 41 zum Art. **Telestes 8):**

Diese Soterien setzt O'Connor Chapters, App. S. 135, nr. 463 ins J. 270 v. Chr., Parenti Per una nuova edizione S. 25, nr. 463 ins J. 256. Vgl. Reisch De musicis certamin. 96.

[Mario Bonaria.]

S. 398, 8 zum Art. **Telethusa:**

2) Tänzerin (circulatrix) des 1. Jhdts. n. Chr., genannt in den Priapea (nr. 19) und bei Martial. VI 71. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 42 und 78, nr. 428 und 70. [Mario Bonaria.]

S. 669, 20 zum Art. **Terentius:**

67 a) Q. Terentius Rusticus, Aedil, Decemvir und Pontifex, veranstaltete in der Antoninenzeit szenische Spiele laut einer Inschrift aus Les Villares (Hispania Baetica). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 153 und 187, nr. 1198.

S. 718, 29:

102 a) Terentia Prisca, Tänzerin, starb mit 22 Jahren. So ihre (stadtrömische) Grabinschrift CIL VI 10 144 = Rotolo Il Pantomimo S. 112, nr. XLII. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 150 und 186, nr. 1173.

[Mario Bonaria.]

Tertius 1) Freigelassener Traians, *tabularius summi choragi,* setzte seiner Frau Ulpia Synoris die Grabinschrift CIL VI 10 086. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 87 und 178, nr. 791. [Mario Bonaria.]

2) unter dem Einfluß der Dionysia (s. o. S. 140) Bekenner während der Katholikenverfolgung des J. 484 (Vict. Vit. hist. persec. Afr. prov. III 24). [H.-J. Diesner.]

testatio, von *testari* abgeleitet (zur Sprachgeschichte s. Kaser Art. Testimonium o. Bd. V A S. 1121. Kipp Litisdenuntiation 1887, 59ff.), bezeichnet die Tätigkeit des *testari* (Aufnahme einer objektiv stilisierten Zeugenurkunde) und das Ergebnis dieser Tätigkeit (die Zeugenurkunde). Im gleichen Sinne werden bei griechischer Fassung römischer Zeugenurkunden (häufig subjektiv stilisiert) die Worte *μαρτυροποίημα* und *μαρτυροποίησις* gebraucht. Zur Zeugenurkunde vgl. Kaser a. O. 1028 und 1032ff. m. weit. Lt.; Kunkel Ztschr. Sav.-St. LXVI (1948) 425ff. Arangio-Ruiz Rev. int. des dr. de l'ant. I (1948) 9ff. Lévy Rev. hist. de dr. XXX (1952) 476. Jahr Litis contestatio 1960, 5ff.

I. 1. *Testari* ist ein altes Medium und heißt ursprünglich ‚zu seinem Zeugen machen' oder ‚(jemand) zum Zeugen aufrufen' (bei griechischer Fassung: *μαρτύρεσθαι* oder *μαρτυροποιεῖσθαι* — entsprechend *testificari,* das mit *testari* gleichbedeutend ist; die Grundbedeutung von *testari* ‚zum Zeugen aufrufen' = ‚zu seinem Zeugen machen' wird hier besonders deutlich —). In dieser Bedeutung wird es überwiegend und in den älteren Quellen fast immer gebraucht. Die Verwendung im Sinne von ‚Zeuge sein', ‚Zeugnis ablegen', ‚(jemandem) etwas bezeugen' ist seltener und begegnet erst in späterer Zeit (bei griechischer Fassung: *μαρτυρεῖν*). Vgl. Kaser 1032. Kunkel 427. Jahr 5f.

2. *Testari* wird daher gewöhnlich mit dem Akk. der Person des Zeugen verbunden, insbesondere wenn Götter als Zeugen aufgerufen werden (vgl. Plaut. Rud. 1338: *Venus Cyrenensis, testem te testor mihi*). Cic. p. Cluent. 68: *deos immortales ... testatur;* Verg. Aen. II 154: *vos, aeterni ignes, et non violabile vestrum testor numen).* An diese Verbindung kann der mit dem Zeugenaufruf verfolgte Zweck, die zu bezeugende Tatsache, der Gegenstand der Bezeugung (ebenfalls im Akk., meist als AcI) angeknüpft werden. *Testari* heißt dann ‚jemand zum Zeugen dafür, daß ... aufrufen' (vgl. Liv. I 32, 10: *Audi Iuppiter, et tu Iane Quirine ... ego vos testor populum illum iniustum esse*). Ist neben dieser Angabe des Zwecks die Person der zum Zeugnis Aufgerufenen gleichgültig oder selbstverständlich, so kann der Akk. der Person entfallen und *testari* allein mit dem Akk. des Gegenstandes der Bezeugung verbunden werden; es heißt dann ‚Zeugen dafür, daß ... aufrufen' und von daher ‚sich bezeugen lassen, daß ...' (vgl. Scaev. Dig. XVIII 3, 8: *emptor testatus est se ... paratum fuisse;* Ulp. Dig. XXIX 2. 20, 1: *solent testari liberi ... non animo heredis se gerere ...;* Cic. p. Quinct. 66: *testatur ... se ... petere ... se paratum esse ... se iudicium accipere*) oder ‚sich (etwas) bezeugen lassen', wenn der Gegenstand der Bezeugung statt mit dem AcI abgekürzt wiedergegeben wird (vgl. Gai. inst. I 29: *idque testati fuerint adhibitis testibus.* Colleg. Funer. Lanuv. I 30 f [CIL XIV 2112 = Bruns Font. Nr. 175 = FIRA III Nr. 35]: *is qui eum funeravit testator rem ...*). Dem Acc. bei *testari* entspricht bei *testatio* der Gen. obiectivus (vgl. Liv. VIII 6, 3: *foederum ruptorum testatio*). Ebenso wird *testis* mit dem Genetiv des Gegenstandes des Zeugenbeweises verbunden, besonders häufig bei Cicero: *testis adulterii, testis rerum gestarum* u. a.; vgl. auch Fest. 116: *lituus appellatur quod litis sit testis.* Der Aufruf eines *testis rerum gestarum* ist *testatio rerum gestarum.* Vielleicht erklärt sich so die Verbindung von *testari* mit dem einfachen Objektsakkusativ (Ersetzung des umständlichen *testem rerum gestarum testari* durch *testari res gestas*).

3. Die Bedeutung ‚sich bezeugen lassen, daß ...' oder ‚sich ... bezeugen lassen' gewinnt im juristischen Sprachgebrauch das Übergewicht, da hier *testari* zum terminus technicus für den Vorgang der Beweissicherung durch Aufnahme einer Zeugenurkunde (*testatio*) wird. Weil bei dieser technischen Verwendung von *testari* allein der Gegenstand der Beurkundung von Interesse ist, können die Namen der Zeugen, die ja aus den Beischriften zu den Siegeln erschlossen werden können, fehlen oder durch die Klausel ‚die zur Besiegelung bereiten Zeugen' (*eos qui signaturi erant — τοὺς τόδε τὸ μαρτυροποίημα σφραγίζειν μέλλοντας*) ersetzt werden. Vgl. zu dieser Klausel Kaser 1032. Lévy 476, 3. Jahr 7f.

Hauptbelege für diesen Sprachgebrauch sind:

a) die Wachstäfelchen von Herculanum, die Pugliese Carratelli La parola del passato I (1946—47) 379ff., publiziert hat; dazu Arangio-Ruiz 13ff.; vgl. auch Jahr 8, 10:

Nr. V: *L. Venidius Ennychus testatus est sibi filiam natam esse ...*

Nr. II: *Cominius Primus testatus est et ostendit ianuas sibi lapidatas ...*

b) FIRA III Nr. 60: *Valeria Sarapias testata est se hereditatem ... adiisse crevisseque ...*

c) PSI IX 1027: *Herennia Helene per Marciam Athenaidem matrem suam ... testata est eos qui signaturi erant quot diceret se [heredidatem adire ...] cernereque* ... mit der Subkription *Μαρκία Ἀθηναὶς ἐμαρτυροποιησάμην προσενηνοχέναι τῇ κληρονομίᾳ ... Ἑρεννίαν Ἑλένην θυγατέρα ...*

d) P. Oxy. VIII 1114: *Μάρκος Εὐρήλιος Σαρᾶς ἐμαρτύρατο τοὺς τόδε τὸ μαρτυροποίημα σφραγίζειν μέλλοντας ... Αὐρηλίαν Ἀπολλωνίαν ... γυναῖκα ἑαυτοῦ ... τελευτῆσαι.*

e) BGU III 970: *Ταπεθεὺς ... ἐμαρτυροποιήσατο ἐκγεγράφθαι καὶ προσαντιβεβληκέναι ἐκ ...* (Übersetzung von: *testatus est se descriptum et recognitum fecisse ex ...*; vgl. Wilcken Chrest. Nr. 463, Arch. f. Pap. IV [1908] 252f. und V [1913] 434. Wenger Art. Signum, o. Bd. II A S. 2425. Jahr 8, 10).

f) FIRA III Nr. 4: *Sempronia Gemella ... testata est eos qui signaturi erant se enixam esse ... natos masculinos geminos* ... mit der Subkription: *Σεμπρωνία Γέμελλα ... ἐμαρτυροποιησάμην υἱοὺς δύο διδύμους γεγεννῆσθαι ...*

Bei diesem Sprachgebrauch wird die Grundbedeutung von *testari* ‚zum Zeugen aufrufen' deutlich beibehalten, wenn auch das Gewicht des Ausdrucks auf die Funktion und den Gegenstand des Zeugenaufrufs gelegt wird.

4. *Testatio* bedeutet demnach: die Anrufung (das Aufrufen) zum Zeugen einschließlich des sich regelmäßig daran anschließenden Vorgangs der Aufnahme einer Zeugenurkunde oder nur diesen Vorgang oder nur sein Ergebnis, die Zeugenurkunde.

Seltener: die Bezeugung, die Zeugenaussage, der Beweis.

II. Der ursprünglichen Bedeutung von *testari* (‚zum Zeugen aufrufen') entsprechend werden auch die Komposita, vor allem die älteren *antestari* (XII tab. 1, 1. Plaut. Poen. 1229: *antestare me atque duce; ego te antestabor;* vgl. auch Plaut. Curc. 621 und Hor.sat. I 9. 75), *obtestari* (vgl. Plaut. Aul. 715: *obsequo vos ego, mi auxilio, oro obtestor ...*) und *contestari* (vgl. Cic. Verr. II 4, 67: *deos hominesque contestans*). *Contestari* bedeutet demnach ein gleichzeitig erfolgendes, mehrfaches *testari,* das Aufrufen von Zeugen durch mehrere Personen (vgl. Jahr 9ff., 26).

[Günther Jahr.]

S. 1203, 68 zum Art. **Thalassius:**

17 a) Thalassia, mima und wahrscheinlich Sklavin eines C. Piso Nothus, bekannt durch die kaiserzeitliche Inschrift CIL VI 10 112. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 150 und 185, nr. 1164.

[Mario Bonaria.]

S. 1210 zum Art. **Thales:**

1) Name. Neben *Θαλῆς Θαλοῦ*, ion. *Θάλεω*, auch *Θάλης -ητος* (nach Moiris s. v. ion., *Θαλῆς* att.) Choirob. in Theod. Gramm. Gr. IV 1 p. 153, 26. Etym. M. 442, 7, vgl. auch Schol. Aristoph. Nub. 180, Suda s. v.; beide Formen Beispiel von Wörtern gleicher Bedeutung Ps. Alex. Aphr. in soph. el. 66, 32. Anon. in soph. el. 20, 39f. Belege für die verschiedenen Formen bei Pape-Benseler Wörterb. griech. Eigennamen s. v., für die lateinischen A. S. Pease zu Cic. div. I 111; die Messung Thalēs Auson. lud. sept. sap. 163 beseitigt durch W. H. Friedrich bei B. Snell Leben und Meinungen 150.

Herkunft, Lebenszeit.

Th. wird meist als Milesier bezeichnet (schon Herodot. I 74. 75. 170), betont Anth. Pal. VII 83, 1, auch 81, 4; später heißt es, er habe Milet berühmt gemacht: Mela I 17, 86. Ap. Ty. Ep. 68. Lib. Socr. sil. 9; Apol. Socr. 158. Steph. Byz. s. *Μίλητος*. Wenn Herodot (I 170. Plut. Mor. 857 E) hinzufügt, sein Geschlecht sei ursprünglich phoinikisch, will er nur auf die angebliche Abstammung einiger alter Geschlechter in Milet von ‚Kadmos' (d. h. aus Boiotien) anspielen (O. Crusius Myth. Lex. II 873, zu Kadmos als Phoiniker 870ff., zu seinen Beziehungen zu Theben 825ff.), nicht Th. selbst als Phoiniker bezeichnen wie Clem. Alex. (Strom. I 65, 1 und 62, 3 unter Berufung auf Maiandrios FGrH. 491/492 frg. 18) zu verstehen scheint (auch Schol. Plat. rep. 600 A. Suda s. v. ferner Euseb. praep. ev. X 4, 17. Theon in Arat. 39) und noch ausdrücklicher Diog. Laert. (I 22, anders I 13) in seiner bisher nicht befriedigend geklärten Bemerkung *ἐπολιτογραφήθη* sc. *Θαλῆς* (nach G. Röper Philol. XXX 563 vielleicht schon Irrtum des Diog. für *ἐπολιτογραφήθησαν* sc. die Theliden) *δὲ ἐν Μιλήτῳ ὅτε ἦλθε* (Röper *ἦλθον*) *σὺν Νείλεῳ ἐκπεσόντι* (Crusius a. O. *ἐκπεσόντες*)

Φοινίκης (†Φοινίκης F. Jacoby zu FGrH. 491/492 frg. 16/18 Anm. 48 unter Hinweis auf die sinnentstellende Kürze des Satzes und vorsichtiger Erwägung der angeführten Konjekturen, die er zu FGrH 76 frg. 74 verworfen hatte; an Milets Gründer Neleus erinnert auch Kallim. iamb. 191, 76f.). Die Nachricht, Th. sei erst in Ägypten gewesen und als πρεσβύτερος nach Milet gekommen (Aët. I 3, 1), beruht auf Mißverständnis oder Ausschmückung der Behauptung, er verdanke seine Lehre den Ägyptern (u. S. 945), s. Schol. Plat. rep. 600 A ἐπαιδεύθη ἐν Αἰγύπτῳ . . . Zu seinen Eltern und seiner Lebenszeit s. o. Bd. V A S. 1210, 50—55. 1211, 1—6, dazu H. Diels Rh. Mus. XXXI 15ff. E. Zeller-W. Nestle Phil. d. Gr. I⁶ 254, 1. E. Zeller-R. Mondolfo La Filos. dei Greci I 2, 101, 1. F. Jacoby zu FGrH 244 frg. 28; 260 frg. 1. M. Miller Journ. hell. stud. LXXV 54ff. zugleich zum Zeitpunkt der Sonnenfinsternis (s. u. S. 943). Neben den Zeugnissen bei Diels-Kranz 11 A 5 und 7/8 s. die Belege in der Übersicht der Quellen zu Hieronymus' Chronik (Eusebius VII ed. Helm) S. 334 (88 k). 340 (96 b). 345 (100 f). 349 (103 h) und im Index Chron. Minora III S. 626. Vage Angaben der Lebenszeit περὶ τὴν πεντηκοστὴν ὀλυμπιάδα Tatian. or. ad Graec. 41 (Euseb. praep. ev. X 11, 34. Clem. Alex. strom. I 129, 3), κατὰ Κροῖσον Hippol. ref. haer. I 1, 4, *Romulo regnante* (!) August. civ. dei XVIII 24. 37 (Mißverständnis von Cic. rep. I 25 ?).

Von Sosikrates (FHG IV 501 = Diog. Laert. I 38) wird sein Lebensalter mit 90 Jahren angegeben, von Ps. Lukian (Macr. 18) mit 100, von Synkellos (213 C) mit über 100 Jahren. Er soll als Zuschauer bei einem Wettkampf (Diog. Laert. I 39. Anth. Pal. VII 85. Suda s. v. Schol. Plat. rep. 600 A) gestorben oder beim Beobachten der Sterne tödlich abgestürzt sein (Diog. Laert. II 4 in Abwandlung der u. S. 933 besprochenen Anekdote), nachdem er vorher eine abgelegene Stätte für sein Grab bestimmt hatte, da sie später Milets Markt bilden würde (Plut. Sol. 12, 11; ein typisches Beispiel für sein Vermögen, Voraussagen zu machen vgl. u. S. 943). Epigramme auf ihn Anth. Pal. VII 81. 83—85.

Thales als σοφός (Demetr. Phal. FGrH 228 frg. 1. Suda s. v. Schol. Plat. rep. 600 A). Die älteste Überlieferung charakterisiert Th. als ‚Weisen', und dieses Bild wird später in verschiedener Weise gedeutet und ausgestaltet. Nach Himerios (or. XXVIII 7 Colonna) hat schon Alkaios (frg. 448 Lobel Page) Th. besungen, möglicherweise als einen der sieben Weisen, aus deren Kreis er sicher Aristodamos kennt (frg. 360; Aristodamos als einer der Sieben: Diog. Laert. I 41. 42; o. Bd. II S. 920, 68ff.). Später bewundert ihn Xenophanes (21 B 19 Diels-Kranz) wegen seiner astronomischen Leistungen (dazu u. S. 943), die auch Heraklit (22 B 38) und Demokrit (68 B 115 a) bezeugt zu haben scheinen, vor allem Herodot: er berichtet nicht nur (I 74), daß Th. das Jahr der Sonnenfinsternis vom 28. Mai 585 v. Chr. (584 astronom.) den Ioniern (Themist. or. XXVI 317 A, also nicht den an der Schlacht zwischen Alyattes und Kyaxares unmittelbar Beteiligten) vorausgesagt (fälschlich in Dareios' Regierungszeit gesetzt Suda s. v. Tzetz. chil. IV 496ff.; Variante bei Nikol. Dam. FGrH 90 frg. 68 § 12, dazu F. Jacoby S. 234, wohl nicht aus Xanthos; typisch das Motiv der Voraussage), sondern auch praktische Ratschläge erteilt habe, und zwar den Ioniern für ihre politische Organisation (I 170; nach Diog. Laert. I 25 soll er den Milesiern im Krieg zwischen Kyros und Kroisos einen nützlichen Rat gegeben haben, vgl. allgemein Ailian. var. hist. III 17, weswegen O. Gigon Ursprung 42 politische Reflexionen im Buch des Th. vermutet. Das von Plut. Mor. 779 A berichtete Eingreifen in Sparta bezieht sich ebenso auf Thaletas Nr. 1 o. Bd. V A S. 1213, 12ff. wie Aristot. polit. 1274 a 28ff.), dann Kroisos bei seinem Versuch, den Halys zu überschreiten (I 75. Diog. Laert. I 38. Ps. Lucian. Hipp. 2. Tzetz. chil. I 821ff.); hier hebt Herodot seine eigene Meinung (Kroisos habe Brücken benutzt) gegen den πολλὸς λόγος ab (nach dem Th. den Fluß durch Teilung und Ableitung überschreitbar gemacht habe) und lehrt damit, daß Th. offenbar allgemein bekannt war als ein ‚Weiser', dessen Ruf sich nicht, wie der der anderen aus der Gruppe der Sieben (denen allen schon im 5. Jhdt. v. Chr. zahlreiche Sprüche zugeschrieben wurden: Simon. frg. 37 Page. Pind. frg. 35 b Snell. Krit. frg. 7 Diels. Herodot III 53, 4, ferner Diog. Laert. I 35. 61. 71. 78. 85. 91 = Anth. Lyr.² 6, 27 f. D.; dazu U. v. Wilamowitz Herm. LX 300 = Kl. Schr. IV 388f. B. Snell Leben und Meinungen 61f. und Festschrift Ida Kapp 105ff. zu Pap. Soc. It. 1093), auf σοφία allein im ethischen und politischen Bereich gründete (wie dann Dikaiarch betont und Augustin. civ. dei XVIII 25 *quia genere vitae quodam laudabili praestabant hominibus ceteris et morum nonnulla praecepta sententiarum brevitate complexi sunt*), sondern auch auf geometrisches und astronomisches Wissen (zu Th.' Sonderstellung s. Cic. de or. III 137. Plut. Sol. 3, 8. Augustin. civ. dei VIII 2. XVIII 37) entsprechend der Vorstellung vom σοφός bzw. σοφιστής, die sich gegen Ende des 5. Jhdts. ausbildet (vgl. Eurip. frg. 910 ὄλβιος ὅστις τῆς ἱστορίας ἔσχε μάθησιν, μήτε πολιτῶν ἐπὶ πημοσύνην μήτ' εἰς ἀδίκους πράξεις ὁρμῶν, ἀλλ' ἀθανάτου καθορῶν φύσεως κόσμον ἀγήρω πῇ τε συνέστη καὶ ὅπῃ καὶ ὅπως, auch Xen. mem. I 1, 11 oder Demokr. 68 B 118), vor allem wohl bedingt durch das Auftreten des Anaxagoras (vgl. das Psephisma des Diopeithes Plut. Per. 32, 2) in Athen, aber auch anderer (Hippon, Diogenes von Apollonia), und leidenschaftlich diskutiert (in Euripides' Antiope, z. B. frg. 186, später im Gorgias und Hippias Maior, vgl. auch Xen. mem. IV 7, 2ff.; symp. 6, 6ff.), aber auch kritisiert (Eurip. frg. 905 μισῶ σοφιστήν, ὅστις οὐχ αὑτῷ σοφός, ferner Eupol. frg. 352. 353, zur späteren Kritik Plat. apol. 18 B, anders Isokr. XV 235) oder karikiert wird, etwa in der Komödie wohl bei Kratinos (frg. 155: Hippon) und Eupolis (frg. 146 b: Protagoras), besonders bei Aristophanes (Nub. 94ff. 331ff. u. ö., 360 μετεωροσοφιστής, frg. 386 μετεωρολέσχης), der daher auch den ‚weisen' Th. zum Vergleich heranzieht für Sokrates (Nub. 180; Hinweis auf das ἀστρονομεῖν 171ff. 193ff. 201 und γεωμετρεῖν 202ff.) und für Meton (Av. 1009; Hinweis auf das

ἀστρονομεῖν und γεωμετρεῖν 995ff., vgl. Schol. Aristoph. Av. 1010; anders Suda s. v.) mit wiederholter, bisher nicht ausreichend gedeuteter Erwähnung des διαβήτης (Nub. 178. Av. 1003, ursprünglich ‚Bau'zirkel, vgl. u. S. 942).

Aus dieser Umdeutung und Beurteilung des σοφός, die oft unberücksichtigt bleibt (z. B. in der für das Folgende wichtigen Abhandlung von W. Jaeger S.-Ber. Akad. Berl. 1928, 390ff. = Scripta Minora I 348ff., dagegen R. Joly Mém. Acad. Belg. LI 3, 1956, der jedoch die Komödie ausläßt), ist nicht nur die berühmte Anekdote von dem Weisen entstanden, dem beim Betrachten der Himmelskörper ein Mißgeschick zustößt (Aristoph. Nub. 171ff.) und der dann von einer Magd verspottet wird (Aisop. fab. 40 Hausr., Alter unbestimmt, Vermutungen dazu macht L. Alfonsi Riv. fil. istr. class. LXXVIII 214ff.), von Platon auf Th. bezogen (Theait. 174 A 4ff., daraus zitiert Euseb. praep. ev. XII 29, 4ff., Iambl. protr. 14 u. ö., paraphrasiert Tertull. nat. II 4, 18 [mit Ägypter, dazu L. Alfonsi a. O. 204ff. 212ff.]. Diog. Laert. I 34, auch II 4. Hippol. ref. haer. I 1, 4. Serenus bei Stob. ecl. II 1, 22. Philop. in De an. p. 571, 6f. 573, 3f. 583, 9. Olympiod. in Gorg. 484 D. Gnom. Vat. 319, ohne Namen nach Aisop Babr. fab. 238. 239. tetr. I 52, auch Florileg. W. Stud. XI 15, 29, anders bezogen Ps.-Kallisth. I 14, 3ff., verallgemeinert Tatian. or. ad Graec. 26. Ennius Iphig., frg. scaen. 244 V.² bei Cic. rep. I 30 [dazu Ziegler Herm. LXXXV 495ff., variiert und auf Th. bezogen Aristid. or. XLVIII p. 472 Dindorf. Zu anderen Fassungen, Verallgemeinerungen u. Anspielungen, bei denen oft an Th. gedacht ist [vgl. Schol. Lucian. bis acc. 34] vgl. die Parallelen zu Gnom. Vat. 319 Sternbach und Stob. ecl. II 1, 22 und F. J. Brecht Philol. Suppl. XXII 3, 42ff. Moderne Nachbildungen erwähnen M. Landmann und J. O. Fleckenstein Viertelj. Naturforsch. Ges. Zürich LXXXVIII 99, die die Anekdote für historisch halten und a. O. 102 vermuten, Th. habe aus einem Brunnen Sterne beobachtet) im Rahmen seiner Darstellung des Philosophen im Theaitet (172 C 8ff.; 173 C 6ff. mit Hinweis auf ἀστρονομεῖν und γεωμετρεῖν, vgl. auch die Anspielung Phaidr. 249 D 7f.): dieser Umdeutung entstammt auch das ganz ähnliche, überraschende Bild im Hippias Maior (281 C 3ff.) von den weltfremden Weisen (zu C 7f. vgl. Theait. 173 C 1f.) Pittakos, Bias und Thales bis zu Anaxagoras (!), das nur verständlich wird, wenn man vermutet, daß eine am Klazomenier orientierte Konzeption des σοφός (Hipp. mai. 283 A 2ff. vgl. Diog. Laert. II 7. 10. 13; zur Kritik Xen. mem. IV 7, 6ff.) auf Th. dank seiner besonderen Interessen und Kenntnisse und dann auch auf die anderen Weisen übertragen wurde, ein Vorgang den man nicht genau datieren kann, der aber im Hinblick auf die angeführten Erörterungen um die rechte Lebensform und das Ideal des ‚Weisen' mit Sicherheit vor dem Theaitet anzusetzen ist (vgl. schon die Aufnahme des Myson in den Kreis der Sieben Plat. Prot. 343 A), in dem das Wesen des σοφός bzw. φιλόσοφος tiefer erfaßt und neu charakterisiert wird (zur Kontroverse M. Soreth Zetemata VI 5ff., deren Versuch, das Ungewöhnliche in der Darstellung des Hippias Maior abzuschwächen — ebenso W. Zilles Herm. LIII 54, 3 — nicht gelungen ist). Das neue Bild wird übernommen von Herakleides Pontikos (frg. 45 Wehrli; Zuweisung an Herakleides Lembos FHG III 170 unwahrscheinlich), der Th. als typischen Vertreter des von ihm gepriesenen βίος θεωρητικός darstellt und bestimmte Einzelzüge dieses Ideals Th. zuschreibt (μονήρης, ἰδιαστής, vgl. W. Jaeger S.-Ber. Berl. 1928, 392ff. = Scripta Minora I 350ff. F. Wehrli zu Herakl. Pont. frg. 45; auch auf die Gestalt des Myson Diog. Laert. I 108 ist zu verweisen), z. B. Ehe- und Kinderlosigkeit, vielleicht aufgrund eines Dictums (Plut. Mor. 654 B f. Diog. Laert. I 26. Stob. ecl. IV 22 b 58, vgl. Gnom. Vat. 318); daraus werden dann neue Geschichten (Plut. Sol. 6: Hermipp, vgl. F. Wehrli zu Herakl. Pont. frg. 45. Tzetz. chil. V 352ff.) oder neue Dicta gesponnen (Stob. ecl. IV 22 b 65), daraufhin werden Th. auch alte Sprüche zugeschrieben (Didymos sympos. frg. 4 Schmidt, vgl. Plut. Mor. 164 B) oder biographische Details erfunden (Plut. Sol. 7, 2ff. Diog. Laert. I 26. Schol. Plat. rep. 600 A). Dieses Thalesbild findet sich auch bei Aristoteles vielleicht schon in einem der Dialoge, später eth. 1141 b 3ff. (vgl. Heliod. in eth. 122, 23ff. Eustr. in eth. 331, 10ff.), der Th. bezeichnenderweise zusammen mit Anaxagoras nennt (ebenso später Cic. div. II 58. Philostr. vit. Ap. II 5, 3. VIII 7, 29: beide als Vorhersagende, vgl. Aristot. polit. 1259 a 5ff., ebenso Tzetz. chil. IV 524f.; ferner Herakl. all. 22, 8. Sid. Apoll. carm. XV 89. Hermipp bei Diog. Laert. I 42) als σοφός, nicht jedoch φρόνιμος, offenbar im Anschluß an den Hippias Maior (F. Dirlmeier Kommentar zur Nik. Eth. 455); doch korrigiert Aristoteles diese Darstellung des Weisen (am Beispiel des Anaxagoras schon im Protrepticus frg. 11 Ross [auch frg. 5 Ross] = frg. B 19 Düring mit Parallelen C 19 Düring und Kommentar S. 189f., vgl. auch de philos. frg. 8 Ross s. u. S. 935) ausdrücklich pol. 1259 a 5ff., indem er den Nutzen der ἀστρολογία (a 11), d. h. der σοφία (a 18f.) des Th., herausstellt (vgl. Hieron. Rhod. frg. 39 Wehrli. Cic. div. I 111; wohl daraus entwickelt ist die allgemeine Behauptung von Th.' Handel Plut. Sol. 2, 8), wie denn schon Platon Th. (rep. 600 A 4ff. Aristid. or. XLVII p. 432 Dindorf. Euseb. praep. ev. XII 49, 6f.) im Lichte seines eigenen σοφός-Verständnisses, das auf den alten Wortsinn zurückgreift (‚sachverständig im Handwerk, Beruf' B. Snell Ausdrücke für den Begriff des Wissens 5f.), gezeichnet hatte, nicht als Politiker (wie Lykurg), nicht als Philosophen wie Pythagoras (anders Platon Theaitet s. o. S. 933), sondern als Praktiker und Erfinder (vielleicht im Hinblick auf Herodot I 75). Und Dikaiarch nimmt dann die alte Konzeption des Weisen wieder auf, der aktiv im politischen Leben steht (frg. 30. 31 Wehrli; ihm folgend Cic. rep. I 12. Plut. Them. 2, 6; Mor. 151 E—152 D. 154 C—155 D. Attic. frg. 1 Baudry. Ailian. var. hist. III 17. Themist. or. XXXIV 1. XXXI 352 C. Augustin. civ. dei XVIII 25, dazu o. Bd. II A S. 2262, 4ff.).

Die Darstellung des Th. erweist sich also immer wieder als abhängig von der jeweiligen Konzeption des σοφός, die in einem Werk oder

von einem Autor vertreten wird, sofern sie überhaupt präzisiert wird und nicht allgemein von dem ‚weisen' Th. (Plat. epist. 311 A 4f.; ähnlich in der neuen Komödie Plaut. Bacch. 122f.; Capt. 274f.; Rud. 1003; anders Iuven. sat. 13, 184f.) bzw. den sieben Weisen gesprochen wird (Plat. Prot. 343 A 1ff. vgl. Diog. Laert. I 22. 30. 41), insbesondere von der Schale, dem Becher oder Dreifuß, der dem Weisesten bestimmt war und schließlich Apollon geweiht wurde; diese Geschichte (über deren verschiedene Fassungen s. o. Bd. II A S. 2248, 65ff. W. Wiersma Mnemos. 1934, 150ff.) und andere Darstellungen z. B. vom Gastmahl der sieben Weisen (dazu B. Snell Leben und Meinungen passim), bei dem sie (in der Tradition der Agone beim Symposion) ihre Lehren und Sprüche vorbringen, die immer wieder — mit oder ohne Namen, auch mit verschiedenen Namen — einzeln (s. o. S. 932) oder gesammelt (s. o. Bd. IX S. 2578f.; wichtig Syll.³ 1268, dazu Themist. or. XXVI 317 A) angeführt werden und die philosophischen Erörterungen anregen, etwa Sokrates und seine Schüler (Xen. mem. I 6, 14), Platon (s. o. S. 933), aber auch Spätere (Plut. Mor. 385 D. Diog. Laert. IX 71; die einzelnen Belege aus der späteren philosophischen Literatur können hier nicht aufgeführt werden), finden sich häufig: vgl. Daimachos FGrH 65 frg. 6. Andron Eph. FHG II 347. Isokr. XV 235 u. ö. Ephor. FGrH 70 frg. 182 (ohne Th., doch s. frg. 181. Diod. IX 26f.), vielleicht Theopomp. FGrH 115 frg. 70. Androtion FGrH 324 frg. 69. Eudoxos Diog. Laert. I 29f. Anaximenes FGrH 72 frg. 22. Aristot. z. B. de philos. frg. 5 Ross, auch 3. 4. 8 u. ö. Theophr. bei Plut. Sol. 4, 7 und frg. 120 Wimmer. Dikaiarch frg. 32 Wehrli u. ö. Demetr. Phal. FGrH 228 frg. 1. Duris FGrH 76 frg. 74ff. Lobon frg. 8ff. Crönert. Timon frg. 23 Diels. Maiandrios FGrH 491/492 frg. 16ff. Kallim. iamb. 191, 32ff. 65ff. 76ff. Phoinix frg. 4 Powell. Klearch. frg. 70 Wehrli. Hermipp FHG III 37ff. Satyros FHG III 162. Antisthenes FGrH 508 frg. 3. Apollodor von Athen (o. Bd. I S. 2894 Nr. 65) Diog. Laert. I 60. Phanodikos FGrH 397 frg. 4 a. Apollodor (o. Bd. I S. 2855ff. Nr. 61) FGrH 244. Sosikrates FHG IV 501ff. Cicero (s. Index). Varro Hebdom. (vgl. o. Suppl.-Bd. VI S. 1227, 19ff.). Diod. IX 3. 13. Didym. sympos. frg. 4 Schmidt. Alexon/Alexandros FGrH 25 frg. 1. Val. Max. IV 1 ext. 7. Pamphile FHG III 520f. Plut. Mor. 146 B—164 D; Sol. 3, 8. 4, 1ff. u. ö. Paus. X 1, 24. Lucian. dial. mort. XX 4. Hygin. fab. 221 Rose. Diog. Laert. passim. Ailian. a. O. Athen. 781 D (III p. 16 Kaibel) u. ö. Porph. FGrH 260 frg. 5. Auson. lud. sept. sap.; aus unbekannter Zeit Eleusis (?) FGrH 55 frg. 1. Archetimos Syrac. FHG IV 318. Euanthes (?) FHG III 2 Anm. (= Diog. Laert. I 29). Hippobotos Diog. Laert. I 42. Schol. Aristoph. Plut. 9 u. ö.; weitere Belege vor allem aus späterer Zeit o. Bd. II A S. 2242ff., dabei auch Hinweise auf Listen, in denen Th. gefehlt zu haben scheint (2246, 39ff. 43ff., vgl. F. Jacoby Kommentar zu FGrH 492 frg. 16—18).

Sprüche und Schriften.

Das Bild des Weisen bestimmt auch die Th. zugeschriebenen Aussprüche und die (jedenfalls teilweise aus ihnen entwickelten) anekdotenhaften Geschichten (s. o. S. 934), die seine Lebensklugheit illustrieren (vgl. die wichtigsten Sammlungen der Sprüche: Plut. Mor. 146 B—164 D. Diog. Laert. I 36ff. Stob. ecl. III 1, 172 u. ö. s. Index. Gnom. Vat. 316—321 für Th., dazu o. Bd. II A S. 2255, 36ff.), die seine rechte Einsicht gegenüber den wahren Gütern des Lebens (Diog. Laert. I 35 s. o. S. 932) betonen (weswegen Hermipp. ihm Diog. Laert. I 33 Sprüche zuschreibt, die sonst Sokrates gegeben werden), vor allem gegenüber den Göttern (Diog. Laert. I 36, ähnlich Val. Max. VII 2 ext. 8. Gnom. Vat. 316 mit Parallelen; vielleicht nur aufgrund der Lehre *πάντα πλήρη θεῶν* Th. zugeschrieben, vgl. die Philop. in De an. 188, 26f. zitierten Verse, s. auch 86, 30f.; merkwürdig Tertull. nat. II 2, 11; apol. XLVI 8, sonst Simonides zugeschrieben: Cic. nat. deor. I 60. Min. Fel. 13, 4), ihn zugleich als gewitzigt erweisen (Plut. Mor. 149 C ff. 971 Bf. Ailian. hist. an. VII 42. Babr. fab. 111; tetr. I 57) und geistreich in der Formulierung (Stob. ecl. III 12, 14 oder Apul. flor. 18. Iulian. or. II 16 Bidez oder Joh. Sard. in Aphthon. Progymn. p. 40, 19f. oder Diog. Laert. I 36, wohl im Anschluß an ein Rätsel, das hinter Hom. Od. X 81ff. steht und in Hesiod. Theog. 748ff. fortlebt). Zu einem Latrinenspruch aus Ostia s. u. S. 947; dagegen ist Eugen. Tolet. app. 42 (*ne Thali saccum quid ergo sera aetas cum pallio iuvenili*) ungeklärt.

Während die Anekdoten und manche Sprüche Th. erst spät zugeschrieben worden sind, scheinen einige der Dicta alt zu sein und auf jene Zeit und Denkweise zu deuten, als deren Repräsentanten die sieben Weisen gelten dürfen (s. o. Bd. II A S. 2260, 49ff. 2261, 56ff.). Doch neben ethischen Mahnungen zu Selbsterkenntnis, Besonnenheit und Maßhalten und entsprechenden Warnungen (o. Bd. II A S. 2256, 41ff.), die bald dem einen, bald dem anderen zugesprochen werden (der Streit beginnt früh: Aristot. de philos. frg. 3. 4 Ross), findet sich allein unter Th.' Namen eine besondere Gruppe (Gnom. Vat. 320. Stob. ecl. I 1, 29 a. 4, 7 a. 18, 1 e. 18, 40 a. Diog. Laert. I 35, etwas anders Plut. Mor. 153 C/D; nach Iambl. vit. Pyth. 83 in der für die sieben Weisen typischen Frageform *τί μάλιστα*), die vielleicht auf eine geschlossene Reihe zusammengehöriger Aussagen zurückgeht, in der sich eine alte Konzeption der Weltordnung widerspiegelt. Zwar ist der Versuch von O. Brendel (Röm. Mitt. LI 23—44), die Fragen auf *τί πρεσβύτατον, κάλλιστον, μέγιστον, τάχιστον, ἰσχυρότατον, σοφώτατον, θεῖον* (!) zu beschränken und den inneren Zusammenhang dadurch herzustellen, daß das Göttliche (‚ohne Anfang und Ende' Diog. Laert. I 36 u. ö., dazu W. Jaeger Theologie 41) verstanden wird als Kosmos, als Sphairos (unter Ausscheidung von *μέγιστον* a. O. 36), nicht überzeugend (J. Defradas Plutarque Le Banquet des Sept Sages 102). Doch da die Schlichtheit und Knappheit der Antworten (und Begründungen) alt ist und wohl auch die Form derartiger Fragen — man denke an Fragen beim Agon oder Symposion oder Orakel, vgl. in maskul. Form Herodot. I 30, 2ff. Hippon. frg. 61 Diehl, in neutr. Sappho frg. 16 Lobel Page. Simonid. frg. 140 Page. Pind. Ol. I 1ff. cert. Hom. Hes. 76. 82 u. ö. (aus der Zeit der Sophistik E. Vogt, Rh. Mus. CII 193ff. 212ff.), auch an Priameln, bes. Wertpriameln, die solche Fragen voraussetzen —, verdient die angeführte Reihe besondere Beachtung; ihr Aufbau ist eindeutig und klar: erst wird der Ursprung behandelt (das Älteste), dann das Ziel (das Ideal: *καλός τε μέγας τε*), dann die Kräfte, das Bewegende, Wirkende, Erfindende. Auch der Inhalt ist eindeutig und entspricht Anschauungen des 5. Jhdts.; das Ganze paßt genau zu dem Bild des Th., das ihm neben den üblichen Neigungen der Weisen besondere Interessen zuschreibt (s. o. S. 932); es ist daher anzunehmen, daß hier in bewußter Anlehnung an die Redeweise der Weisen die Grundlinien einer Kosmologie skizziert werden, die dann Th. zugeschrieben wird, ein Versuch, der in die Zeit gehören mag, da Hippias die Anschauungen des Th. behandelte (s. u. S. 938).

Während die älteren Autoren sich nicht ausdrücklich auf Schriften des Th. berufen und noch Aristoteles und Eudem andeuten, daß sie auf unsichere Überlieferung angewiesen sind, werden Th., nachdem schon Anaximenes von Lampsakos FGrH 72 frg. 22 behauptet hatte, alle sieben Weisen hätten sich auf die Dichtung geworfen, von dem für solche Erfindungen bekannten Lobon (s. o. Bd. XIII S. 931, 42ff.) etwa 200 Verse zugeschrieben (frg. 8 Crönert), nach Suda s. v. ein Gedicht *περὶ μετεώρων*, nach Ungenannten (Diog. Laert. I 23) zwei Werke *περὶ τροπῆς καὶ ἰσημερίας* (vgl. auch Suda s. v. Plin. n. h. I 18), während eine *ναυτικὴ ἀστρολογία* ihm bald zuerkannt (Theophr. phys. op. frg. 1), von einigen ausdrücklich abgesprochen wird (Diog. Laert. I 23. Plut. Mor. 402 F); Schriften setzt auch Augustin. civ. dei VIII 2. XVIII 25 voraus. Dagegen werden auch sonst Zweifel an der Echtheit seiner (und anderer älterer) Schriften laut (Ios. c. Apion. I 14), oder es wird behauptet, er habe keine Schriften hinterlassen (Galen. in Hipp. nat. hom. I 27. Diog. Laert. I 23. 44. Alex. Aphr. in metaph. p. 26, 16ff. Themist. or. XXVI 317 B. Simplik. in De an. 31, 21. Philop. in De an. 86, 28f. Asklep. in metoph. 26, 22, unklar Vitruv. IX pr. 3). Zu den Sprüchen s. o. S. 936, die Briefe (Diog. Laert. I 43. 44) sind natürlich späte Erzeugnisse, das Werk *περὶ ἀρχῶν*, das in der spät gefälschten, Galen zugeschriebenen Schrift de hum. (XVI p. 37 Kühn) erwähnt wird, ist reine Erfindung.

Daß Th. eine Schrift verfaßt habe, wird besonders energisch vertreten von O. Gigon (Ursprung 42ff.), der an eine Art Periegese denkt u. a. mit politischen Reflexionen (s. o. S. 931f.); einig ist man sich, daß im 5. Jhdt. kein Werk des Th. mehr vorlag, weswegen gelegentlich von mündlicher Überlieferung gesprochen wird (W. Kranz Herm. LXXIII 199. W. Jaeger Theologie 228, 10); wahrscheinlicher ist, daß Meinungen des Th. durch seine Schüler und Landsleute wie Anaximander, vielleicht Anaximenes und Hekataios oder Zeitgenossen wie Xenophanes (s. o. S. 931) festgehalten wurden, teilweise auch in polemischen Auseinandersetzungen.

Th. als Philosoph und Naturwissenschaftler.

Die voraristotelische Überlieferung. Neben den zahlreichen allgemeinen Hinweisen der frühen Philosophen (o. S. 931), den genaueren Berichten Herodots (o. S. 932) von Th.' Ratschlägen und Leistungen und den tendenziösen Darstellungen vom ‚weisen' Th. hat die voraristotelische Überlieferung (die für Anaximander und Anaximenes bekanntlich ganz fehlt) mehrere einzelne Nachrichten bewahrt: *αὐτὸν πρῶτον εἰπεῖν ... ἀθανάτους τὰς ψυχάς*, für die Diog. Laert. I 24 Choirilos als Autorität anführt (frg. 13 Kinkel. Suda s. v.), der diese Nachricht nicht erfunden haben wird (O. Gigon Ursprung 57), sondern da man zu seiner Zeit von dem Glauben an die Unsterblichkeit der Seele bei anderen Völkern (z. B. den Ägyptern Herodot. II 123, vgl. U. Hölscher Herm. LXXXI 390) wußte (weswegen man auch nicht an Choirilos von Iasos o. Bd. III S. 2361, 57ff. Nr. 5 zu denken braucht wie G. S. Kirk Presocratic Philosophers 96), eher erschlossen aus dem, was Hippias von Th. behauptet (Diog. Laert. I 24) *αὐτὸν καὶ τοῖς ἀψύχοις μεταδιδόναι ψυχάς, τεκμαιρόμενον ἐκ τῆς λίθου τῆς μαγνήτιδος καὶ τοῦ ἠλέκτρου* (vgl. Aristot. De an. 405 a 19ff.). Beiden Angaben kommt größte Bedeutung zu, weil sie unabhängig von Aristoteles' spezifischen Fragestellungen und dem Interesse der Späteren, das dem ‚Archegeten' der Philosophie (s. u. S. 945) alle möglichen Lehren und Anschauungen zuschreibt, bezeugen, daß Th. nicht allein an praktischen mechanischen, geometrischen und astronomischen Problemen interessiert war, vor allem weil sie das Vertrauen zu Aristoteles' Darstellung stärken und wahrscheinlich machen, daß auch die These, das Wasser sei das Älteste oder der Ursprung von allem, schon von Hippias Th. zugeschrieben wurde (B. Snell Philol. XCVI 170ff. mit Hinweis auf Aristot. metaph. 984 a 2f.; cael. 294 a 28ff. Clem. Alex. Strom. VI 15 und Aristot. metaph. 983 b 21ff. 27ff.).

Die Zeugnisse bei Aristoteles. Aristoteles führt folgende Lehren des Th. an: a) *ὕδωρ εἶναι (τὴν ἀρχήν)* (metaph. 983 b 21 [dazu Asklep. in metaph. p. 24, 37ff.] vgl. 996 a 9; cael. 303 b 11; phys. 184 b 17f. 203 a 18. H. Cherniss Criticism 132, 536 verweist auf meteorol. 354 b 1ff. 15f., wo 353 a 35ff. Kritik angedeutet ist) und b) *τὴν γῆν ἐφ' ὕδατος εἶναι* (metaph. 983 b 21f.; cael. 294 a 28ff.: *κεῖσθαι* mit Begründung durch eine Erfahrungstatsache, dazu Simplik. in De cael. 520, 27ff. 522, 14ff., vgl. auch Theophr. phys. op. frg. 1 *κεῖσθαι*, Herm. irr. gent. 10 und mit ausgeführtem Bild Sen. nat. qu. III 14, 1. VI 6, 1 mit Erdbebentheorie s. u. S. 944, mit anderen Konsequenzen Hippol. ref. haer. I 1, 2, wieder anders Plut. Mor. 158 C; Aristoteles' Kritik cael. 294 a 34ff. trifft Th. nicht, da das Wasser für ihn unbegrenzt ist, vgl. H. Cherniss Criticism 201f.). Obwohl keineswegs feststeht, was Th. gesagt hat — ob ihm allein der zweite Satz (b) gehört (H. Cherniss Journ. Hist. Id. XII [1951] 321f., früher E. C. H. Peithmann Arch. Gesch. Phil. XV 313) und der erste nur für ihn erschlossen ist (von Aristoteles oder Hippias, vgl. zur Methode unten S. 940; O. Gigon Ursprung 45 vermutet Demokrit als Quelle für Aristoteles) — weisen die späteren Doxographen ihm nicht nur auch den ersten Satz (a) mit charakteristischen Zusätzen zu (z. B. Theophr. phys. op. frg. 1. Cic. nat. deor. I 25. Vitr. II 2, 1. VIII pr. 1. Plut. Mor. 364 D.

Min. Fel. 19, 4. Aët. I 3, 1 [die Parallelen aus Achilles Tatius, Athenagoras, Cyrill, Iustin, Iohannes Lydus, Nemesius, Theodoret u. a., die Diels in den Doxogr. Gr. jeweils anführt, werden hier nicht zitiert] Sext. Emp. P. III 30. Diog. Laert. I 27. Iren. c. haer. II 14. Euseb. praep. ev. VII 12, 1. Alex. Aphr. in metaph. 24, 22f. 25, 14. 26, 21ff. 45, 16. 670, 21. Ach. Tat. intr. Arat. p. 31, 28ff. Ps. Plut. Strom. 1. Epiphan. adv. haer. III 2, 9. Arnob. nat. II 9. Auson. lud. sept. sap. 305. Augustin. civ. dei VIII 5. Theodoret. cur. II 9. Ps. Galen. hist. 18. Herm. irr. gent. 10. Philop. in gen. corr. 206, 28ff.; in De an. 86, 22f. Asklep. in metaph. 42, 36f. 54ff. 148, 18ff. Schol. Plat. rep. 600 A. Schol. Hesiod. Theog. 116. Sophon. in De an. 14, 21) oder statt ἀρχή στοιχεῖον Herakl. all. XXII 4. Galen. in Hipp. nat. hom. I 27. Clem. Alex. strom. I 52, 4. Prob. Verg. ecl. VI 31. Simplik. in phys. 36, 8ff. 149, 6f. 458, 23ff. 484, 8ff. in De cael. 603, 12ff. 615, 10f. in De an. 31, 25. 32, 16f. Asklep. in metaph. 58, 25f.) oder ἀρχὴ καὶ στοιχεῖον (Aët. I 2, 2. Sext. Emp. math. IX 360, vgl. Clem. Alex. protr. IV 64, 1; zur Identität von ἀρχή und στοιχεῖον bei Th. Aët. I 2, 2, zu στοιχεῖον Sen. nat. qu. III 13, 1) oder in ähnlichen, allgemeineren Formulierungen (bes. in den Aristoteleskommentaren), sondern mit Erweiterungen, die teilweise aus späteren Lehren zu erklären sind: *ex aqua constare omnia* (oder ähnlich) Cic. Acad. II 118. Sen. nat. qu. III 13, 1. Sext. Emp. math. X 313. Lactant. inst. I 5, 16. II 9, 18. Serv. Aen. III 241. Philop. in gen. corr. 124, 20ff. Asklep. in metaph. 41, 6f., weiter ἐξ ὕδατος . . . πάντα εἶναι καὶ εἰς ὕδωρ πάντα ἀναλύεσθαι Aet. I 3, 1. Ps. Plut. Strom. 1. Epiphan. adv. haer. III 2, 9. Herm. irr. gent. 10, vgl. Hippol. ref. haer. I 1, 2 auch Chalc. comm. 325; auch werden Einzelheiten der Vorgänge der Veränderung im Anschluß an Arist. phys. 187 a 15f. präzisiert (Herakl. all. XXII 4. Alex. Aphr. in metaph. 24, 26ff. 549, 5ff. Simplik. in phys. 180, 14ff. 1319, 20ff. Philop. in phys. 86, 27ff. 110, 5ff.; mit völliger Verwechslung mit Anaximenes 86, 29ff. 116, 19ff. 123, 15; mit weiteren Konsequenzen Schol. Aristot. 516 a 14f. b 14ff.; auch Aristoteles' Begründungen werden Th. zugeschrieben (vgl. metaph. 983 b 22ff., vielleicht auf Hippon zurückgehend: vgl. Aristot. anim. 405 b 2f., dazu H. Cherniss Criticism 218, 3. H. Schwabl o. Suppl.-Bd. IX S. 1514, 25ff.): Theophr. phys. op. frg. 1. Aët. I 3, 1. Alex. Aphrod. in metaph. 24, 22ff. Simplik. in phys. 36, 9ff. Philop. in phys. 23, 7ff. (dazu J. McDiarmid Harv. stud. class. phil. LXI 134ff.), neue Begründungen und Vermutungen hinzugefügt: Herakl. all. XXII 3—5. Aët. I 9, 2. 17, 1. Hippol. ref. haer. I 1, 2f. Chalc. comm. 280. Philop. in phys. 139, 18ff., neue Konsequenzen gezogen: Syrian. in metaph. 11, 31 (ὕδωρ τὸ ἓν καὶ τὸ ὄν), Aët. I 9, 6 (ὕδωρ — σῶμα), Tertull. anim. V 2 (*anima ex aqua*, vgl. Philop. in De an. 9, 9ff., doch s. 87, 23ff. Simplik. in De an. 31, 24 nur Hippon), Tertull. adv. Marc. I 13, 3 (*deus aqua*), Sabinus bei Galen. in Hipp. nat. hom. I 2 (Mensch Wasser), ferner Serv. Aen. XI 186. Mart. Cap. II 213.

Die dritte Nachricht bei Aristoteles lautet: ἔοικε δὲ καὶ Θαλῆς ἐξ ὧν ἀπομνημονεύουσι κινητικόν τι τὴν ψυχὴν ὑπολαβεῖν εἴπερ τὴν λίθον ἔφη ψυχὴν ἔχειν ὅτι τὸν σίδηρον κινεῖ (de an. 405 a 19ff., dazu Themist. in De an. 13, 21ff. Simplik. in De an. 31, 20ff. Philop. in De an. 86, 11ff. Sophon. in De an. 14, 19ff.). Obwohl Aristoteles eindeutig nicht nur eine einzelne Aussage des Th. verallgemeinert (vgl. auch Schol. Plat. rep. 600 A), wie es Diog. Laert. I 24 von ihm und Hippias berichtet (s. o. S. 938), sondern eine weitergehende erschließt (vgl. H. Cherniss Criticism 296. B. Snell Philol. XCVI 170ff.), wird auch diese von der Doxographie für Th. beansprucht (Aët. IV 2, 1. Theodoret. cur. V 17 mit Fehler bedingt durch Aët. I 11, 6). Schließlich heißt es: καὶ ἐν τῷ ὅλῳ δέ τινες αὐτὴν μεμῖχθαί φασιν, ὅθεν ἴσως καὶ Θαλῆς ᾠήθη πάντα πλήρη θεῶν εἶναι (Aristot. de an. 411 a 7f., dazu Themist. in De an. 35, 26ff. Simplik. in De an. 73, 19ff. Philop. in De an. 188, 12ff. Sophon. in De an. 36, 9ff.). Aristoteles sagt zwar eindeutig, daß er nur die Worte πάντα πλήρη θεῶν Th. zuschreiben will (auch dagegen erheben sich Bedenken, vgl. H. Cherniss Criticism 296, 26, im Hinblick auf das Zitat — ohne Namen — Plat. leg. 899 B, vgl. auch epin. 991 D. Aristot. gen. anim. 762 a 21), für die er in einer verbreiteten Anschauung eine mögliche Begründung sucht (ὅθεν ἴσως), doch die Doxographie formuliert Θαλῆς νοῦν τοῦ κόσμου τὸν θεόν, τὸ δὲ πᾶν ἔμψυχον ἅμα καὶ δαιμόνων πλῆρες· διήκειν δὲ καὶ διὰ τοῦ στοιχειώδους ὑγροῦ δύναμιν θείαν κινητικὴν αὐτοῦ (Aët. I 7 11 mit Parallelen) oder neben ἕνα τὸν κόσμον (Aët. II 1, 2) und *deum* .. (sc. *esse*) *eam mentem quae ex aqua cuncta fingeret* (Cic. nat. deor. I 25. Min. Fel. 19, 4. Lactant. inst. I 5, 16; epit. IV 3, dagegen Augustin. civ. dei VIII 2) auch ἡ πρόνοια μέχρι τῶν ἐσχάτων διήκει (Philop. in De an. 86, 30f. in Verbindung mit dem Inhalt des o. S. 936 zitierten Dictums) und knapp zusammenfassend τὸν κόσμον ἔμψυχον (Diog. Laert. I 27. Schol. Plat. rep. 600 A, vgl. Plut. Mor. 163 D) καὶ δαιμόνων πλήρη (Diog. Laert. I 27. Schol. Plat. rep. 600 A, abgewandelt Cic. leg. II 26, oft ohne Namen s. E. R. Dodds[2] zu Prokl. inst. theol. prop. 145), weitergehend τὰ φυτὰ ἔμψυχα ζῷα (Aët. V 26, 1), zu den Seelen der Heroen usw. Aët. I 8, 2, allgemeine Angaben: Hippol. ref. haer. I 1, 3. Aët. I 16, 1. 18, 1. Mit großer Eindringlichkeit wird das Problematische in der Darstellung des Aristoteles (s. H. Cherniss Criticism 31. 347ff. 357. 365. 375. 384) ebenso wie das Anschwellen der doxographischen Angaben und ihre Unzuverlässigkeit deutlich (B. Snell Philol. XCVI 170ff. D. R. Dicks Class. Quart. LIII 296f.).

Um zu klären, welche Aussagen Th. zugeschrieben werden können (s. H. Schwabl o. Suppl.-Bd. IX S. 1514, 13ff.), hat man verschiedene Parallelen und Anknüpfungspunkte nachgewiesen (vor allem für die These, Wasser sei der Ursprung für alles; s. die Übersichten bei W. K. C. Guthrie Beginning 17f.; History 58ff. E. Zeller-R. Mondolfo 122ff. G. S. Kirk 90ff.) in orientalischen Vorstellungen (nach anderen U. Hölscher Herm. LXXXI 385f.), in ägyptischen (schon Plut. Mor. 364 D. Schol. Aristot. p. 533 a 18f.; Erde auf dem Wasser schwimmend: Simplik. in phys. 522, 14), aber auch bei den Griechen (E. Zeller-R. Mondolfo 125ff.) bei Homer (schon Aristot. s. o. S. 938 u. a.), bei Hesiod (Prob. ecl. VI 31. Schol. Hesiod. Theog. 116), in griechischen Flutsagen (O. Gigon Ursprung 45, zusammen mit Berichten über den Ursprung Ägyptens, wie sie später Hekat. FGrH 1 frg. 301. Herodot. II 5 geben), auch in der griechischen Magie (E. Zeller-R. Mondolfo 66) — weswegen auch gegen Th. der Vorwurf der κλοπή in der Antike erhoben worden ist (Pap. Herc. 1788, 6 W. Crönert Kolotes und Menedemos 147), anderseits hat man es unternommen, das Wesen der Leistung des Th. auf dem Hintergrund seiner Zeit (jedoch weitgehend im Anschluß an die Darstellung des Aristoteles) als einen Versuch, die Gesamtheit der Phänomene durch einen in der Natur jedem unmittelbar erfahrbaren, veränderlichen, unvergänglichen Urstoff verständlich zu machen, dessen Auswahl begründet wird (z. B. S. Sambursky The Physical World 6. G. S. Kirk 88ff. 92f. W. K. C. Guthrie Beginning 17ff.; History 68ff. K. v. Fritz Studium Generale XIV 549f.), doch ist diese Würdigung abgelehnt aus überlieferungsgeschichtlichen (J. B. McDiarmid Harv. stud. class. phil. LXI 92) und grundsätzlichen Erwägungen (O. Gigon Ursprung 45ff. 52. 58 gegen die Deutung des Weltganzen, U. Hölscher Herm. LXXXI 389 gegen den Urstoff, vgl. auch H. Fränkel Dichtung[2] 298). Noch stärker umstritten ist, wie Th. seine Lehre begründete; gewiß scheint nur, daß er Erfahrungstatsachen heranzog, doch bleibt unsicher, wie er sie benutzte und welcher Art sie waren, ob Lebensvorgänge (J. Stenzel Metaphysik des Altertums 32, allgemeiner W. K. C. Guthrie History 61ff., der Trennung physiologischer und meteorologischer Phänomene ablehnt) oder konkrete Einzelbeobachtungen wie über die Nilanschwemmungen (O. Gigon Ursprung 46. 48ff.). Auch die Aussage, alles sei voll von Göttern, wird Th. nicht von allen zugeschrieben (z. B. von W. K. C. Guthrie History 65f. W. Jaeger Theologie 31ff. 228, 10), während andere ihm nur die konkrete Beobachtung über den Magnetstein geben wollen (O. Gigon 56), und auch über ihre Bedeutung besteht keine Klarheit oder Einigkeit (G. S. Kirk 96). Tatsächlich faßt πάντα πλήρη θεῶν (mit anderen Worten) zusammen, was Choirilos und Hippias mit jeweils eigener Akzentuierung formulieren — so daß sich die verschiedenen Berichte gegenseitig stützen —, nämlich daß auch die unbelebte Natur von wirkenden Kräften beherrscht wird und diese unzerstörbar sind (unsterblich: θεοί), und betont besonders, daß diese Behauptung allgemein gültig ist (πάντα).

Th.' mathematische Leistungen. Auf dem Gebiet der Mathematik bzw. Geometrie, als deren Erfinder bzw. erster Vertreter bei den Griechen Th. später gilt (Strab. XIV 7, 1. Apul. flor. 18. Iambl. com. math. 21, besonders Eudem. frg. 133 Wehrli, auch Ps. Hero defin. CXXXVI 1), werden ihm von Proklos in seinem Kommentar zum ersten Buch der Elemente Euklids, teilweise unter ausdrücklicher Berufung auf Eudemos, folgende Entdeckungen zugeschrieben: a) τὸ .. διχοτομεῖσθαι τὸν κύκλον ὑπὸ τῆς διαμέτρου πρῶτον Θαλῆν ἐκεῖνον ἀποδεῖξαί φασιν (157, 10ff. Friedlein), b) ὡς .. παντὸς ἰσοσκελοῦς αἱ πρὸς τῇ βάσει γωνίαι ἴσαι εἰσίν (250, 23ff. Friedlein), wobei er statt ἴσος den älteren Ausdruck ὅμοιος braucht (‚gleichgestaltig' dazu K. v. Fritz Arch. Begriffsg. IV 45ff. H. D. Rankin Glotta XXXIX 73—76), c) ὅτι δύο εὐθειῶν ἀλλήλας τεμνουσῶν αἱ κατὰ κορυφὴν γωνίαι ἴσαι εἰσίν (299, 1ff. Friedlein = Eudem. frg. 135 Wehrli) und d) daß zwei Dreiecke gleich sind, die in einer Seite und zwei Winkeln übereinstimmen, wozu Proklos bemerkt (352, 14ff. = Eudem. frg. 134 Wehrli) τὴν γὰρ τῶν ἐν θαλάττῃ πλοίων ἀπόστασιν δι' οὗ τρόπον φασὶν αὐτὸν δεικνύναι τούτῳ προσχρῆσθαί φησιν ἀναγκαῖον. In diesem Fall (d) wird die Kenntnis eines Lehrsatzes aus bestimmter praktischer Fähigkeit des Th. erschlossen (dazu Th. Heath 132f. u. a. mit einer Erklärung, die ein dem διαβήτης vergleichbares Gerät voraussetzt), im zweiten Fall wird von einer schriftlichen Überlieferung ausgegangen, bei der es sich um eine Th. erst später zugeschriebene Schrift gehandelt haben könnte (s. o. S. 937, doch s. 938), im dritten wird ihm ein Lehrsatz, im ersten auch ein Beweis zugeschrieben (für einen Satz, der später nicht mehr bewiesen wird, sondern den Euklid in eine dadurch überbestimmte Definition aufnimmt, elem. I def. 17). Im Hinblick auf die beiden ersten Beispiele und die allgemeine Tendenz in Eudems Darstellung (frg. 133 Wehrli mit Kommentar), die eine Entwicklung von empirisch gewonnenen Kenntnissen der Ägypter zu einer Wissenschaft der Griechen aufzuzeigen versucht und Th. dabei (wohl im Anschluß an Herodots These II 109, 3. Strab. XVI 2, 24) einiges aus der Geometrie von Ägypten nach Griechenland bringen (vgl. Pamphile FGH III 520, dagegen P. Tannery 65ff.), anderes selbst finden läßt, sind diese Angaben bezweifelt (P. M. Schuhl Essai 175ff. O. Gigon Ursprung 55ff. O. Neugebauer Exact Sciences[2] 148. F. Wehrli zu Eudem. frg. 134. D. R. Dicks Class. Quart. LIII 302) ebenso wie einige andere, später für Th. in Anspruch genommene Leistungen: e) die Messung der Höhe der Pyramiden (Hieron. Rhod. frg. 40 Wehrli. Plin. n. h. XXXVI 82, etwas anders Plut. Mor. 147 A, akzeptiert von Th. Heath 129. Gigon Ursprung 54f. U. Hölscher Herm. LXXXI 388. G. S. Kirk 83f., abgelehnt von D. R. Dicks Class. Quart. LIII 304), f) das Einbeschreiben eines rechtwinkligen Dreiecks in einen Kreis (Pamphile FGH III 520; sonst gilt Pythagoras als Entdecker: Kallim. iamb. 191, 57ff. Diod. X 16, 4), g) das Herstellen einer *sphaera solida atque plena* (Cic. rep. I 22 aufgrund bildlicher Darstellung s. u. S. 946 oder Verwechslung mit Anaximander vgl. Diog. Laert. II 2), h) eine Definition der Zahl (als μονάδων σύστημα nach Iambl. in Nic. p. 10, 8ff., akzeptiert von Th. Heath 69f.). Dagegen steht neben vorsichtiger Annahme (W. K. C. Guthrie History 53f.) der Glaube an eine gute Überlieferung bei Th. Heath 130—37 (zu a—d, f und h ohne Beweis von a). B. L. v. d. Waerden 143—47. O. Becker 9. 11f. 37—39 (mit Annahme babylonischer Einflüsse durch ägyptische Vermittlung). H. Gericke Gymna-

sium LXVII 126—28; diese Beurteilung der Quellen (für a—e) ist von K. v. Fritz (Philos. Nat. 1952, 206f. Arch. Begriffsg. I 77ff. 88f. Stud. Gen. XIV 549ff.) ausführlich begründet mit dem Hinweis, daß die Sätze a—e durch die *ἐφαρμόζειν*-Methode beweisbar sind (vgl. auch Arch. Begriffsg. IV 7ff. 48ff.), und einer Charakterisierung der Eigenart des Th. im Zusammenhang griechisch-ionischen Forschens. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß manche der praktischen Berechnungsarten zur Zeit des Th. vorgenommen werden konnten (G. S. Kirk 84) und daß Th. mathematisch-geometrische Interessen hatte (wie nicht zuletzt auch die Neigungen des Anaximander andeuten, vgl. C. H. Kahn Anaximander and the Origins of Greek Cosmology 77); darüber hinaus braucht nicht bezweifelt zu werden, daß ein Mann wie Th. in seiner Zeit (und im Hinblick auf seine übrigen Interessen) versuchte, für seine Berechnungen eine allgemein gültige Basis zu finden. Anderseits ist nicht zu übersehen, daß Th. als Typ des mathematisch-geometrisch interessierten ‚Weisen' galt, dem man alle möglichen Entdeckungen zuschreiben konnte, so daß seine Leistungen mit letzter Sicherheit nicht mehr festgelegt werden können.

Th.' astronomische Leistungen. Die berühmte Geschichte von der Voraussage der Sonnenfinsternis von 585 v. Chr. (s. die Belege bei Diels-Kranz 11 A 5 mit Nachtrag, ferner Ioh. Lyd. ost. 9. Malal. p. 152, 12ff. Dindorf, verwirrt Tzetz. chil. II 868ff.) hat Th. schon früh zum ersten griechischen *ἀστρολόγος* gestempelt (s. o. S. 931), später Eudem. frg. 144 Wehrli. Timon frg. 23 Diels. Phoinix frg. 4 Powell. Mela I 17, 86. Diog. Laert. I 34. 39 = Anth. Pal. VII 83. 85. Hippol. ref. haer. I 1, 4, vgl. Max. Tyr. XXIX 7. Elias in cat. 214, 3f., unklar Sid. Ap. epist. IV 3, 5), von dem es dann ganz allgemein heißt, er habe Sonnenfinsternisse vorausgesagt (Eudem. frg. 144 Wehrli) bzw. erklärt (Cic. rep. I 25. Aët. II 24, 2. Themist. or. XXVI 317 B. Schol. Plat. rep. 600 A und mit der bezeichnenden, aber unklaren Formulierung *εὗρε πρῶτος* Eudem. frg. 145 Wehrli. Ps. Hero defin. CXXXVIII 11 ähnlich Suda s. v.) oder Sonnen- und Mondfinsternisse vorausgesagt (Augustin. civ. dei VIII 2. Porph. in cat. 120, 18ff.; nur Mondfinsternisse: Aët. II 29, 2. Simplik. in cat. 194, 12ff., vgl. 191, 5ff. Philop. in cat. 118, 7ff. 22ff. 123, 20ff. auch Anon. paraphr. cat. 36, 19ff. Tzetz. chil. II 869ff.), aber auch den verschieden großen Abstand der Sonnenwenden gefunden (Eudem. frg. 145 Wehrli. Diog. Laert. I 24. Schol. Plat. rep. 600 A; vgl. Th.' Schrift *περὶ τροπῆς*: Diog. Laert. I 23) bzw. diese vorhergesagt (Eudem. frg. 144 Wehrli; beides akzeptiert von G. S. Kirk 81f.) oder erörtert (wie auch Sonnenfinsternis und Tag- und Nachtgleichen Euseb. praep. ev. X 14, 10), auch die Tag- und Nachtgleichen festgelegt (Diog. Laert. I 23: Werk *περὶ ἰσημερίας*, dazu o. S. 937. Suda s. v.), die Jahreszeiten und die 365 Tage des Jahres (Diog. Laert. I 27) und den Monat mit 30 Tagen (Diog. Laert. I 24); ferner heißt es, er habe die Größe der Sonne bestimmt im Verhältnis zum Mond (Diog. Laert. I 24. Schol. Plat. rep. 600 A, akzeptiert von P. Tannery 71 unter Hinweis auf die Cleom. mot. circ. II 75 beschriebene Methode der Ägypter, anders A. Wasserstein Journ. hell. stud. LXXV 114ff. LXXVI 105. G. S. Kirk 82), auch die Beschaffenheit der Sonne (Aët. II 20, 9. Schol. Plat. rep. 600 A), des Mondes (Aët. II 25, 8; zum Mondlicht Aët. II 28, 5. Euseb. praep. ev. X 14, 10) und der Sterne (Aët. II 13, 1. Schol. Hom. Il. I 18, zu ihrer Bewegung Hippol. ref. haer. I 1, 2, zum Untergang der Pleiaden Plin. n. h. XVIII 213, zu den Hyaden Theon in Arat. 172), schließlich auch Lage und Gestalt der Erde (Aët. III 10, 1. 9, 1. 11, 1) — das meiste zusammengefaßt von Apuleius (flor. 18). Die Liste zeigt deutlich die Methode der Doxographen, die zu größter Skepsis mahnen muß. Wichtig ist die Behauptung des Kallimachos (iamb. 191, 54ff. Diog. Laert. I 23. Ach. Tat. intr. Arat. 1. Theo in Arat. 27. 39. Schol. Plat. rep. 600 A. Schol. Hom. Il. XVIII 487), er habe den kleinen Bären entdeckt, zumal wegen des Zusatzes *ᾗ πλέουσι Φοίνικες*. Schließlich soll Th. die Erde in verschiedene Zonen eingeteilt haben (Aët. II 12, 1, dagegen G. S. Kirk 81), eine Erdbebentheorie entwickelt (Sen. nat. qu. III 14, 1. VI 6. Aët. III 15, 1. Hippol. ref. haer. I 1, 2) und die Nilschwelle erklärt haben (Diod. I 38, 2ff. Sen. nat. qu. IV 2, 22. Diog. Laert. I 37. Aët. IV 1, 1. Schol. Apoll. Rhod. IV 269; dazu H. Diels Doxogr. Gr. 228, zustimmend O. Gigon Ursprung 46. 48ff., scharf ablehnend O. Neugebauer 143). Zum Wundertäter, der Regen und Trockenheit beendet, wird Th. von Tzetzes gemacht (chil. IV 524f.), der damit die zahllosen, völlig unbegründeten Erfindungen der Doxographen krönt.

Die Beurteilung der Nachricht, Th. habe die Sonnenfinsternis von 585 v. Chr. vorausgesagt oder gar erklärt (s. o. Bd. VI S. 2353, 42ff. V A S. 1210, 61ff.), war lange bestimmt durch die Vermutung, Th. habe sich der sog. babylon. Sarosperiode bedient, eines alten Mondzyklus von 18 Jahren und 11 Tagen (Ptolem. math. IV 2; s. o. Bd. V A S. 1211, 22ff. Th. Heath 137ff. u. a.); doch ist nicht nur die Bezeichnung Sarosperiode falsch (O. Neugebauer 141f.), es wird auch bestritten, daß überhaupt babylonische Berechnungsmethoden für Sonnenfinsternisse um 600 v. Chr. bestanden (O. Neugebauer 119. 142f. mit der zusammenfassenden Bemerkung: I see not a single reliable element in any of these stories which have become so dear to the histories of science). Nach P. Tannery (62f. 70f.) mag Th. eine auf Beobachtung beruhende Liste möglicherweise eintretender Eklipsen (der Babylonier durch Vermittlung der Ägypter) benutzt haben (ähnlich O. Gigon Ursprung 52f. W. K. C. Guthrie History 47ff., vorsichtig sogar D. R. Dicks Class. Quart. LIII 295), während B. L. v. d. Waerden (142f.) Einfluß babylonischer Berechnungen vermutet. Da die Geschichte von der Vorhersage sicher nicht erst später erfunden und Th. zugeschrieben ist, sei die Vermutung erlaubt, daß Th. meteorologische und astronomische Beobachtungen, die ihm vielleicht durch seine Reisen vertraut waren (vgl. — sehr weitgehend — Th. Heath Aristarchus of Samos 20ff. P. Tannery 68ff.) benutzte, um seine ‚Weisheit' zu demonstrieren (und

vielleicht auch dem verbreiteten Aberglauben entgegenzuwirken: O. Gigon Ursprung 53f., der fast alle meteorologischen Erkenntnisse Th. zuschreiben will, 43ff. 51ff.). Als Begründer einer wissenschaftlich fundierten Astronomie darf Th. nicht angesehen werden, und die meisten späteren Nachrichten der Doxographen haben nichts mit ihm zu tun.

Zusammenfassung. Galt Th. in der Frühzeit als einer der sieben Weisen (s. o. S. 931), dem im Gegensatz zu den anderen neben politischer Aktivität und ethischen Einsichten auch praktische Fähigkeiten und Erkenntnisse zugeschrieben wurden, besonders im Bereich der Wetterkunde und Vermessungskunst, so wird er später nicht nur als ‚Weiser' in stets verschiedener Bewertung dargestellt (s. o. S. 931ff.), sondern als erster Naturphilosoph (Aristot. metaph. 983 b 18ff. Theophr. phys. op. frg. 1 u. ö.) oder als erster Philosoph (Cic. Hortens. frg. 20 Baiter, Kayser) der ionischen Schule (Aët. I 3, 1 u. ö.), Lehrer oder Gefährte des Anaximander (Theophr. phys. op. frg. 2. Cic. Acad. II 118 u. ö.), des Anaximenes (Prob. Verg. ecl. VI 31), angeblich des Pythagoras (Iambl. vit. Pyth. XI ff.; comm. math. XXI) und anderer (Sext. Emp. math. IV 313. VII 89. Augustin. civ. dei VIII 37, vgl. auch Eudem. frg. 133 Wehrli u. o. S. 942; phantastisch Schol. Aristot. p. 533 a 19ff.), während er selbst keine Lehrer gehabt (Diog. Laert. I 27. Clem. Alex. strom. I 62, 4 vgl. VI 57, 3) oder seine Vorgänger in Vergessenheit geraten lassen haben soll (Theophr. phys. op. frg. 1); andere sahen Homer oder Hesiod als seine Vorgänger an (s. o. S. 941, vgl. Theodoret. cur. II 9) oder nahmen Belehrung des Th. in Ägypten (Ios. c. Apion. I 14. Plut. Mor. 146 E. Aët. I 3, 1. Euseb. praep. ev. X 7, 10) durch Priester (Plut. Mor. 354 D/E. Diog. Laert. I 27. Clem. Alex. strom. XV 66, 1. I 62, 4. 66, 2. Euseb. praep. ev. X 4, 18) oder Astrologen an (Diog. Laert. I 43, vgl. Plut. Mor. 149 A), auf die seine mathematischen (s. o. S. 941), geometrischen (s. o. S. 941) und astronomischen (s. o. S. 943) Kenntnisse wie auch seine Lehren über das Wasser zurückgeführt wurden (s. o. S. 940). Der Hinweis auf die Chaldäer beruht auf ungenauer Formulierung (Ios. c. Apion. I 14, vgl. Euseb. praep. ev. X 7, 10), der auf Kreta wohl auf Verwechslung (Diog. Laert. I 43). Wenn es auch möglich ist, daß Th. Kontakte zum Osten (U. Hölscher Herm. LXXXI 385ff. u. a.) und vor allem nach Ägypten gehabt hat (sehr bestimmt O. Gigon Ursprung 42ff., vorsichtig G. S. Kirk 77, dagegen O. Neugebauer 143. D. R. Dicks Class. Quart. LIII 304. 306ff.), so sind die detaillierten Angaben der Spätzeit ebenso erfunden wie die über seine Beziehungen zu einzelnen Griechen: Thrasybul (Diog. Laert. I 27), zu dessen Sohn Alexidemos (Plut. Mor. 148 E ff.; dazu paßt nicht Plut. Mor. 147 A ff. 578 D), Hephaistion (?) (Theophylact. epist. XXXI), Solon (Diog. Laert. I 44: Brief; vgl. im übrigen o. S. 934f.) und Pherekydes (Diog. Laert. I 43f. 122), der auch sein Rivale (Aristot. de poet. frg. 7 Ross) oder Lehrer (Tzetz. chil. II 869f. XI 75) genannt wird; auf Konstruktion beruht schließlich auch, wenn von einer Entwicklung des Th. vom Politiker zum Naturphilosophen gesprochen wird (Diog. Laert. I 23. Themist. or. XXVI 317 B); erst in der Neuzeit haben die verschiedenen Neigungen des Th. zu der Annahme zweier Persönlichkeiten des gleichen Namens geführt (E. Bodrero Archivio Filos. I 2, 3ff., der zugleich unter Benutzung der divergierenden chronologischen Angaben un Talete greco, leggendario, uno dei sette savi, ed un Talete fenicio o ionico fenicio, personaggio storico, filosofo e scienziato unterscheidet).

Zusammengenommen läßt die Überlieferung kaum einen Zweifel, daß sich Th. von praktischen Erwägungen und Zielsetzungen hat leiten lassen, die ihn nicht nur zu politischen und ethischen Einsichten führen und verschiedenartige Fertigkeiten übernehmen und entwickeln lassen, sondern auch dazu bringen, im Einklang mit konkreten Beobachtungen in verschiedenen Bereichen der Natur (vgl. G. S. Kirk Journ. hell. stud. LXXXI 106f.; nach H. Diller Herm. LXVII 29ff. nicht aufgrund solcher Analogien wie sie Aristot. metaph. 983 b 22ff. anführt, doch nach O. Gigon Ursprung 37ff. 41. 46ff. mit Hilfe von Sachanalogien) und vielleicht angeregt durch fremde Überlieferungen oder eigene Mythen (aber frei von mythischer Ausdrucksweise W. Jaeger Theologie 31) die Fülle der Einzelphänomene zu erklären (wodurch ihnen zugleich ihr furchterregender Charakter genommen wird, vgl. O. Gigon Ursprung 43) oder jedenfalls verstehbar oder gar vorhersehbar erscheinen zu lassen, indem er sie auf eine einheitliche Gesamtheit zurückführt, die — wohl aus einem Urgrund geworden (dies wird oft mißverstanden oder überbewertet vgl. K. Sternberg Das Problem des Ursprungs 11—21. Th. Ballauff Tijdschr. Philos. XV 18—30 u. a.) — als Ganzes (*πάντα*) von denselben Kräften bestimmt wird (das letzte bestritten von O. Gigon Ursprung 44ff., dagegen S. Moser Anz. Altertumsw. II 93ff., vgl. Entretiens Hardt I 134. 165).

Bildliche Darstellungen. Die Deutung der drei o. Bd. II A S. 2253, 67ff. erwähnten Bilder der sieben Weisen als peripatetische Philosophen (G. W. Elderkin Am. Journ. Arch. XXXIX 92—111) wird abgelehnt durch O. Brendel (Röm. Mitt. LI 1—22), der den mit einem Stab an einer Kugel dozierenden Th. ausführlich erklärt und das Ganze zu einer Aristie des Th. werden läßt (dagegen G. W. Elderkin Röm. Mitt. LII 223ff.); aufgrund bestimmter Charakteristika nimmt O. Brendel zwei Gruppen von Philosophenbüsten für Th. in Anspruch (a. O. 44—52): a) die Reihe des Kopfes Petworth oder Ny Carlsberg Glyptothek 424 (dagegen G. Lippold Skulpt. vatican. Mus. III 2, 456ff.) und b) des Kopfes Madrid Prado 496 (dagegen K. Schefold Die antiken Dichter Redner Denker 214) und lehnt zugleich die von E. Q. Visconti vorgeschlagenen Identifikationen mit einem Kopf im Vatikan (Galleria geografica 18; wiederaufgenommen von G. Lippold Skulpt. vatican. Mus. III 2, 456ff.) ab (a. O. 46, ebenso schon J. J. Bernoulli Griech. Ikonograph. I 47, dann K. Schefold a. O. 155). Eine weitere Darstellung des Th. aus einer später um-

gebauten Taverne in Ostia mit drei der sieben Weisen mit Beschriftung und derben Versen (zu Th.: *durum cacantes monuit ut nitant Thales*) wurde bekannt gemacht durch R. Horn (Jahrb. Inst. LI Anzeiger 461—66) und G. Calza (Bull. Com. LXVI 303 mit Abb. 39; Antike XV 99—115, Abb. 1—10), der Einfluß auf die Beischriften von Schilderungen wie Plut. Mor. 157 A ff. annimmt, vgl. ferner K. Schefold a. O. 154. A. v. Salis Festgabe E. Howald 21—29, der Einfluß von Buchmalerei auf die Darstellung vermutet. Im Vatican ist schließlich eine Reihe beschrifteter Hermen erhalten: G. Lippold Skulpt. vatican. Mus. III 1 Sala delle Muse Nr. 488 a. 497 a (Th. ohne Kopf vgl. Taf. 17). 526 a. 527 a. 528. 531 (Taf. 25. 26; Cheilon fehlt), anderes wird von J. J. Bernoulli Griech. Ikonograph. I 47f. aufgeführt. Auch Anth. Pal. XVI 332 setzt offenbar eine plastische Gruppe der sieben Weisen voraus.

Wichtigere Literatur der letzten Jahre: O. Becker Das math. Denken der Antike, 1957. O. Brendel Röm. Mitt. LI 1—95. H. Cherniss Aristotle's Criticism of Presocratic Philosophy, 1935. D. R. Dicks Class. Quart. LIII 294—309. H. Fränkel Dichtung und Philosophie des frühen Griechentums^2, 1962. K. v. Fritz Philos. Naturalis II (1952—54) 220ff.; Archiv Begriffsgesch. I 13—103; Studium Generale XIV 546—583. 601—636. O. Gigon Der Ursprung der griechischen Philosophie, 1945. W. K. C. Guthrie In the Beginning, 1957; A History of Greek Philosophy I 1962. Th. Heath A History of Greek Mathematics, 1921. U. Hölscher Herm. LXXXI 385—391. W. Jaeger Die Theologie der frühen griechischen Denker, 1953. G. S. Kirk-J. E. Raven The Presocratic Philosophers^3, 1962. J. B. McDiarmid Harv. stud. class. phil. LXI (1953) 85—156. O. Neugebauer The Exact Sciences in Antiquity^2, 1957. S. Sambursky The Physical World of the Greeks, 1956. R. Schottländer Früheste Grundsätze der Wissenschaft bei den Griechen, 1964. P. M. Schuhl Essai sur la formation de la pensée grecque, 1934. B. Snell Leben und Meinungen der sieben Weisen, 1938; Philol. XCVI 170—182. P. Tannery Pour l'histoire de la science hellène, ^{2}Paris 1930. B. L. v. d. Waerden Erwachende Wissenschaft, 1956. E. Zeller-R. Mondolfo La filosofia dei Greci nel suo sviluppo storico, Pt. I vol. 2^2, 1950.

Korrekturzusatz: Nachträglich ist hinzuweisen auf A. Maddalena Ionici. Testimonianze e Frammenti (Biblioteca di studi superiori 42), Firenze 1963, und B. Gladigow Sophia und Kosmos (Spudasmata 1), Hildesheim 1965 (zur Bedeutungsentwicklung von *σοφός* und *σοφία* und den verschiedenen Konzeptionen des *σοφός* in der frühgriechischen Literatur).

[C. Joachim Classen.]

Tharsynon, *κωμῳδός* bei den Dionysien auf Delos im J. 171 v. Chr. (Bull. hell. IX [1885] 147) und vielleicht auch im vorangehenden Jahr (ebd. VII [1883] 120, wo die Ergänzung *Θα[ρ]σύν[ων]* von Capps stammt). Seinen Namen will J. B. O'Connor Chapters, App. S. 100 und 142, nr. 225 und 552 auch in IG II 975 i von 210—187 ergänzen (*[Θαρσύν]ων*). Vgl. Capps

Trans. Am. Philol. Ass. XXXI (1900) 122; Wilhelm Urkunden 79. [Mario Bonaria.]

Themiston, aus Pharos, *τραγῳδός* bei den Dionysien zu Delos 282. 280 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883) S. 105 und 106. In der ersten Inschrift lesen Hauvette und Besnault *Θε . . τωνος Πάριος*, Robinson *Θεμίστωνος Πάριος*. Der Irrtum wurde berichtigt von Wilhelm (bei Michel Rec. d'inscr. gr. S. 949, zu nr. 903) nach der zweiten Inschrift. Vgl. Robinson Am. Journ. Philol. XXV (1904) 186. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 100, nr. 227.

[Mario Bonaria.]

S. 1809, 25 zum Art. **Theodoros**:

16a) Athener (bewiesen durch die Rechnung der *ἱεροποιοί* in Delphi von 363: Bull. hell. XXVII [1903] 13), tragischer Schauspieler, erwähnt von Plutarch (348 F), der Ruhm Athens im 4. Jhdt. (irrig nennt Diog. Laert. II 104 ihn *ποιητὴς τραγῳδίας*: vgl. Hesych. s. *πελεθοβάψ*). In den Siegerlisten der Lenäen (IG II 977 t [o]; Wilhelm Urkunden 145) werden ihm vier Siege zugeschrieben, deren erster in die J. 380—375 fällt. Wenn die Ergänzung Kaibels in der städtischen Liste richtig ist (Urk. 188; vgl. 138; fragm. p [e']; Wilhelm 137: *Θε[όδωρος]*), wäre sein erster Sieg um 390 anzusetzen. In den J. 369 bis 359 spielte er in Gegenwart des Alexandros von Pherai die Rolle der Merope im Kresphontes des Euripides (Ael. var. hist. XIV 40) und die der Hekabe und der Polyxena in der Hekabe des Euripides (Plut. mor. 334 A) oder die der Hekabe oder der Andromache in derselben Tragödie (Plut. Pelop. 29). Nach Demosthenes (19, 246) spielte er niemals im Phoinix des Euripides, aber oft in den Tragödien des Sophokles. Da im Oinomaos des Euripides Aischines der Protagonist war, und Aeschines immer mit Th. zusammenwirkte, glaubt Rees (Socalled Rule of Three Actors S. 54) mit Recht, daß Th. darin die Rolle der Hippodameia gespielt hat. Er spielte auch in der Elektra des Sophokles (Plut. mor. 737 B), doch hat er anscheinend niemals männliche Rollen gespielt. Seine Stimme loben Aristoteles (rhet. III 1404 *B* 22) und Plutarch (mor. 18 c). Der komische Dichter Ephippos spielte auf ihn an in den *Ὅμοιοι* (bei Athen. XII 482 D; vgl. Kock CAF II 258—260). Nach Aristot. (pol. IV [7], 17, 1336 *B* 28) wollte er stets vor seinen Kollegen die Bühne betreten, nicht in dem Sinne, daß er die Texte änderte, um zuerst aufzutreten (Rees S. 67), sondern daß er die Rollen der Personen übernahm, die zuerst aufzutreten hatten (Lüders Dionys. Künstl. 57. Völker De graec. fab. act. 195). Der von Aristot. (rhet. III 11, 1413 *A* 84) genannte Th. kann der unsere sein. Über sein Grab am Kephissos spricht Pausanias (I 37, 3). Vgl. Schaefer Demosthenes u. seine Zeit I^2 241. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 100ff. nr. 230.

16 b) Tragischer Schauspieler, dessen Name auf der Basis einer ihm zu Ehren im Heiligtum des Dionysos auf Thasos errichteten Statue steht: G. Daux Nouvelles Inscriptions de Thasos, Bull. hell. L (1926), S. 234 B, nr. 9, Anfang des 3. Jhdts. v. Chr. Nach Parenti Per una nuova edizione S. 19, nr. 231 A könnte er identisch sein mit nr. 16 c.

16 c) Megarer, *τραγῳδός*, tätig bei den Dionysien in Delos in den J. 284 und 282 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883), S. 104 und 105. Er erscheint auch in den Listen für 268 und 263 (ebd. S. 109 und 112 ohne das Ethnikon). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 102, nr. 231.

16 d) *Κωμῳδός*, berühmt zwischen 180 und 150 v. Chr., genannt in der Inschrift von Iasos Lebas-Waddington III 256. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 102, nr. 232.

16 e) *Κωμῳδός*, tätig bei den Dionysien zu Delos im J. 172 v. Chr.: Bull. hell. VII (1883) 120. Vgl. Brinck Diss. Philol. Hal. VII 204. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 102, nr. 233.

16 f) Athener, Sohn des Theodoros, *κωμικὸς συναγωνιστής* in Delphi als Vertreter der athenischen Korporation der *τεχνῖται* um 97 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906) nr. 49, S. 278, l. 34. Als *τραγικὸς χοροδιδάσκαλος* nahm er an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr. teil, s. G. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 254 B, l. 23. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 102, nr. 234. I. Parenti Per una nuova edizione S. 19, nr. 234.

16 g) Boioter, Flötist, spielte in Rom bei den ludi Quirinales des J. 167 v. Chr. (17. März) im Auftrag des L. Anicius, der über die Illyrier triumphierte: Polyb. XXX 22 B.-W. = Athen. XIV 615 A. Liv. XLV 43. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 19 und 164, nr. 218—219.

16 h) Pantomime der Zeit Theoderichs, erwähnt von Cassiodor var. I 20 (etwa 514—524). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 145 und 184, nr. 1136.

16 i) Theodora. Trotz der weiblichen Endung männlicher Name (wie in gewissen Böotismen bei Homer wie *ἱππότᾰ* usw.); *ὑποτράγῳδος* des tragischen Schauspielers Asbolis (s. o.), Mitglied einer Gruppe von Schauspielern und Mimen, die in Dura-Europos zwischen 250 und 256 n. Chr. spielte. Vgl. H. Immerwahr Excavations at Doura-Europos. Preliminary report of the ninth season of work 1935—1936, vol. I, New Haven 1944, 203—270. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 19, nr. 229 A. [Mario Bonaria.]

S. 1953, 13 zum Art. **Theodotos**:

3 a) Athener, Sohn des Basileides, vertrat als *κωμικὸς συναγωνιστής* die athenische Korporation der *τεχνῖται* in Delphi um 97 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906), nr. 49, S. 278, l. 34. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 100, nr. 228 verbindet ihn mit dem komischen Dichter Basileides, Sohn des Poseidonios, um 128 v. Chr. (ebd. S. 272, l. 16 und 29), der offenbar sein Vater sein kann.

3 b) Athener, Sohn des Pythion, vertrat als *τραγικὸς συναγωνιστής* in Delphi die athenische Korporation der *τεχνῖται* um 97 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906) nr. 49, S. 278, l. 37 und sang den Paian mit (ebd. l. 26). Als *ῥαψῳδός* siegte er bei den Museia in Thespiai zwischen 100 und 75: IG VII 1760. Bull. hell. XIX (1895) nr. 13, S. 339. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 100, nr. 229. [Mario Bonaria.]

S. 2027, 24 zum Art. **Theokritos**:

2 a) Gehört zu den Künstlern vom Isthmos und von Nemea, die um die Wende des 2. Jhdts.

v. Chr. eine Delegation zu den winterlichen Soterien nach Delphi schickten: G. Daux Delphes au IIe et au Ier siècle, Paris 1936, 359. Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2569, l. 17; Suppl. epigr. Gr.^{3} 690, l. 17). Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione, S. 19, nr. 234 A.

[Mario Bonaria.]

S. 2082, 57 zum Art. **Theon**:

18 a) Aus Rhosos in Syrien, Sohn des Theodotos, bedeutender Kitharöde der Zeit des Augustus. Er erlangte das römische Bürgerrecht und kam unter dem Namen *L. Flavius Statianus* in die tribus Quirina. In Delphi erhielt er die Proxenie: M. J. Jannoray Bull. hell. LXX (1946) S. 253, nr. 6. R. Flacelière ebd. LXIII (1949) S. 464—465.

[Mario Bonaria.]

S. 2137, 52 zum Art. **Theophilos**:

10 a) Athener aus dem Demos Kropidai, Sohn des Dorotheos, als *κωμικὸς συναγωνιστής* Vertreter der athenischen Korporation der *τεχνῖται* in Delphi 106 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906) S. 288, nr. 50, l. 31. Sein Name und der seines Vaters ist ergänzt nach ebd. S. 278, nr. 49, l. 28, wo er Sänger des Paians ist, das Demotikon IG II 465, l. 70, wo sein Sohn im J. 105 v. Chr. als Ephebe verzeichnet ist. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 103 und 143, nr. 237 und 557.

10 b) Sohn des Theogenes, *τραγικὸς χοροδιδάσκαλος*, Mitglied der athenischen Korporation der *τεχνῖται*, Teilnehmer an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr., s. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 254, l. 16. I. Parenti Per una nuova edizione S. 19, nr. 237 a.

10 c) Komischer Schauspieler, der in einer Komödie des Herakleides (o. Bd. VIII S. 469 nr. 37) spielte und also in der 2. Hälfte des 4. Jhdts. gelebt hat: IG II 974 b. Wilhelm Urkunden 42. Reisch (Ztschr. öst. Gymn. 1907, 299) weist ihn den Lenäen zu. Wilhelm, dem O'Connor Chapters, App. S. 102, nr. 236 widerspricht, identifiziert ihn mit dem komischen Dichter Nr. 10.

[Mario Bonaria.]

S. 2171, 15 zum Art. **Theophrastos**:

4) Aus Laodikeia, Sohn des Euphoros, komischer Schauspieler und Mitveranlasser eines Dekrets der heiligen *σύνοδος* zu Aphrodisia vom J. 127 n. Chr.: Lebas-Waddington III 1619. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 103, nr. 238. [Mario Bonaria.]

S. 2176, 36 zum Art. **Theopompos**:

6 a) Aus Sikyon, Sohn des Sokrates, siegte als Schauspieler der alten Komödie bei den Museia in Thespiai zwischen 167 und 146 v. Chr.: Bull. hell. XIX (1895) nr. 11, S. 337. Dort steht nur das Ethnikon; der Name ist hergestellt von Jamet nach nr. 10, S. 336, wo er als Priester der *τεχνῖται* erscheint. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 102, nr. 235.

6 b) Flötenspieler, der 167 v. Chr. in Rom spielte wie Theodoros Nr. 16 g, s. o.

[Mario Bonaria.]

S. 2246, 21 zum Art. **Theoros**:

3) Anderer Name des Pantomimen Bathyllus I (s. d.). [Mario Bonaria.]

S. 2259, 66 (vgl. Suppl.-Bd. VIII S. 856, 58 zum Art. **Theoxenos:**

6) Aus Elis, Sohn des Theoxenos, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr.: Vollgraff Mnem. XLVII (1919) S. 253 A, l. 26. Vgl. I. Parenti Per una nuova edizione S. 19, nr. 234 B. [Mario Bonaria.]

S. 2320, 55 zum Art. **Theramenes:**

3) Athener aus dem Demos Steiria, Sohn des Agnon, der Politiker o. Nr. 1, von Schol. Aristoph. ran. 541 irrig Schauspieler genannt. Vielleicht (so Völker De Graec. fabul. actoribus 163) entstand der Irrtum aus dem Beinamen Kothornos. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 103, nr. 240.

4) Tragischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 292 v. Chr.: IG 977 w (b'). Wilhelm Urkunden 145. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 103, nr. 241.

[Mario Bonaria.]

Zum Band VI A

S. 182, 28 zum Art. **Thessalos 8):**

Er siegte zweimal bei den Lenäen um 350 v. Chr. (IG II 977 t [o]. Wilhelm Urkunden 145) und den Dionysien 347 (971. Wilhelm 25) und 341 (971 gh. Wilhelm 28; genannt auch in den Didaskalien II 973). Da er noch im J. 324 gespielt hat, darf sein Name nicht in der Liste der Dionysien-Sieger IG II 977 p (e') (Wilhelm 137) ergänzt werden, was bedeuten würde, daß sein erster Sieg ins J. 390 hinaufgerückt würde. Im J. 341 spielte er den Achilleus des Astydamas, den Achilleus des Euaretos und die Auge des Aphareus, 340 den Parthenopaios des Astydamas (den er zu einem triumphalen Erfolg führte), den Phrixos des Philokles (?) und den Alkmaion des Euaretos und gewann den Preis (IG II 973). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 103 und 100, nr. 239 und 226. [Mario Bonaria.]

S. 301, 62 zum Art. **Thoas:**

8 a) Athener, Sohn des Numenios, *κωμικὸς συναγωνιστής* in Delphi um das J. 97 v. Chr. als Vertreter der athenischen Korporation der *τεχνῖται*. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 103, nr. 242. [Mario Bonaria.]

S. 577, 17 zum Art. **Thrasybulos:**

12) Tragischer Schauspieler, siegte bei den Lenäen um 97 v. Chr.: Bull. hell. XXX (1906) nr. 49, S. 278, l. 35. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 103, nr. 243.

13) Tragischer Schauspieler ungewisser Zeit, aber ohne Zweifel spät; siegte bei einem unbekannten Agon (IG XII. I. 125. Wilhelm Urkunden 206 und 160). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 104, nr. 244. [Mario Bonaria.]

Threptus, Freigelassener eines Unbekannten, berühmter Mime, bekannt durch die vielleicht ins 2. Jhdt. n. Chr. zu setzende Inschrift aus Tibur CIL XIV 3683. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 149 und 185, nr. 1159. [Mario Bonaria.]

S. 692, 27 zum Art. **Thyias:**

2) Thyas, Pantomima der Metilia Rufina, Frau des Thalamus, starb mit 14 Jahren, so sagt ihr Grabstein aus Karthago CIL VIII 12 925 = Dess. 5260 = Rotolo Il Pantomimo S. 112, nr. XLIII. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 150 und 186, nr. 1174. [Mario Bonaria.]

Thymoteles. Athener, Sohn des Philokles, tragischer Dichter, der im J. 138 v. Chr. in Delphi die athenische Korporation der *τεχνῖται* vertrat: IG II 551 b, l. 45 und 72. Michel Rec. d'inscr. gr. 1009, andere Abschrift in Bull. hell. XXIV (1900) S. 86; erwähnt in einem delphischen Dekret: Bull. hell. XXX (1906) S. 273, l. 26 der Jahre 138—128, wo er offenbar als *κωμῳδός* aufgeführt ist, aber die Inschrift ist gerade an dieser Stelle verstümmelt. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 104, nr. 246. [Mario Bonaria.]

S. 753, 29 zum Art. **Thyrsos:**

4) Aus Ephesos, Sohn des Kriton, *κωμικὸς διδάσκαλος* bei den Soterien in Delphi 269 v. Chr.: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2566, l. 64. Im J. 271 wirkte er bei den Soterien mit als *χορευτὴς κωμικός* (ebd. 1564, l. 78). Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 104, nr. 246. [Mario Bonaria.]

S. 1297, 53 zum Art. **Timon:**

4 a) Athener, Sohn des Eukleides, *τραγικὸς συναγωνιστής*, vertrat im J. 106 v. Chr. die athenische Korporation der *τεχνῖται* in Delphi, wo er den Paian sang: Bull. Hell. XXX (1906) nr. 50, S. 288, l. 16 und 33. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 135, nr. 465. [Mario Bonaria.]

Timonidas. Der Name ist als korinthische Malersignatur des 6. Jhdts. v. Chr. zweimal erhalten: Einmal als Sohn des Bias bezeichnet auf dem kor. Tonpinax Berlin F 846 (Pfuhl Malerei und Zeichnung Abb. 182. Rumpf Malerei und Zeichnung Taf. 13, 8) und ferner ohne Vatersname auf einer kor. Flasche in Athen (Pfuhl a. O. Abb. 174. Payne Necrocorinthia Nr. 1072 Taf. 34, 5). Die Vase wurde von Payne a. O. 314 um 580 v. Chr. datiert, der Pinax in etwa dieselbe Zeit. Rumpf a. O. 52 datierte ihn allerdings erst um 530 v. Chr. Beide Gelehrte (Rumpf a. O. 53, Payne a. O. 265, 2) beziehen die zwei Signaturen auf denselben Maler; ebenso Rumpf schon in Thieme-Becker (1939) s. Timonidas. Der stilistische Unterschied und der der Qualität ist allerdings groß. Payne a. O. 104 versuchte ihn damit zu erklären, daß das eine ein Vasenbild, das andere ein Gemälde sei. Es wäre aber auch zu erwägen, ob es sich um zwei verschiedene Maler gleichen Namens handelt. [F. Brommer.]

S. 1535, 34 zum Art. **Titianus:**

19) Q. M. Titianus, Athener aus dem Demos *Χολλεῖδαι, κωμῳδὸς περιοδονείκης*, gemeinsam mit Q. M. Straton (s. d.) von seinen Bewunderern geehrt durch das in Athen gefundene Grabepigramm Athen. Mitt. XVII [1892] 272, 2. Jhdt. n. Chr.

Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 135, nr. 466. [Mario Bonaria.]

S. 1553, 10 zum Art. **Titinius:**

25 a) Q. Titinius Securus, Sohn des Q. Titinius Sabinianus, veranstaltete szenische Spiele zu Ehren des Kaisers Marcus Aurelius, laut der zwischen 166 und 169 zu datierenden algerischen Inschrift Cinquanténaire de la fac. des lettres d'Alger, 1881—1931, Alger 1932, S. 295. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 155, nr. 1212. [Mario Bonaria.]

S. 1567, 14 zum Art. **Titius:**

27 a) A. Titius Bellicus, Freigelassener, *sevir Augustalis* und *choragiarius* laut der Inschrift von Eporedia (Ivrea) CIL V 6795 (kaiserzeitlich). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 158 und 188, nr. 1231. [Mario Bonaria.]

S. 2491, 66 zum Art. **Tribunus 17):**

Epigraphisch bezeugt sind im J. 413 ein Diogenianos (cod. Theodos. XV 7, 13), 523 und 526 zwei nicht mit Namen benannte Tr. in christlichen Inschriften aus Rom (CIL VI 8566. 8565; vgl. Müller Neue Jahrbb. f. d. kl. Altertum XII [1909] 36—55). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 137. 146. 184. 185, nr. 1092. 1138. 1139. 1140. [Mario Bonaria.]

Zum Band VII A

Trophimianus, kaiserlicher Freigelassener, Gatte der Chia und *procurator summi choragi:* CIL VI 297. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 157 und 188, nr. 1225. [Mario Bonaria.]

Tubernuc, ein nur inschriftlich, sonst von keinem antiken Autor bezeugtes municipium Nordafrikas in der Nähe Karthagos, auch in der Form *Taburnoc* auftretend (CIL VIII 1. 2 p. 121, Nr. 947—949). Sein Name hat sich bis auf den heutigen Tag als Henchir Aïn Tubernoc (od. Tebernoc) erhalten. Es befand sich zwischen den Itinerarplätzen Maxula (jetzt Rades) und Siagu (jetzt Kasr ez Zit; zu Maxula und Siagu s. K. Miller Itineraria Romana, S. 907 mit Skizze Nr. 288, S. 905—906), von diesem in südwestlicher Richtung etwa 15 km entfernt.

Tubernuc ist scharf von Thuburnica (s. d. Bd. VI A S. 620) zu unterscheiden. Dieses war eine *κολωνία* (Ptolem. IV 3, 7 p. 644) und gehörte der *Νουμιδία νέα* an, Tubernuc hingegen ein municipium, welches in das Gebiet zwischen dem Bagradas (jetzt Medjerda) und Triton (jetzt Schott el Djerid), im Bereich der alten römischen Provinz Africa, fiel. Die literarische Überlieferung betrifft mit den Angaben des Plinius (n. h. V 29) und des Ptolemaios (a. O.) allein Thuburnica und nicht Tubernuc. Vgl. auch C. Müllers Comm. p. 644. [Hans Treidler.]

S. 1389, 16 zum Art. **Turius:**

3 a) (Q.) Turius Eros, Freigelassener des Q. Turius (Nr. 3). Cicero beschuldigt ihn in dem Brief fam. XIII 26 (im § 2) aus dem Frühjahr 43, die Erbschaft des Q. Turius, die dieser dem Cn. Saturninus, Sex. Aufidius, C. Anneus, Q. Considius Gallus, L. Servilius Postumus, C. Rubellinus vermacht habe, an sich zu ziehen, und bittet den Statthalter (proconsul, vgl. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II 345, s. auch 327f.) von Africa vetus, Q. Cornificius, zugunsten der rechtmäßigen Erben gegen T. vorzugehen. [H.-O. Kröner.]

Tychamenes, aus Kyparissos, Sohn des Dexitheos, tragischer oder komischer Schauspieler, Teilnehmer an einem Fest in Argos oder Umgebung zwischen 97 und 75 v. Chr.: G. Vollgraff Mnem. XLVII (1919) 253 A, l. 19. I. Parenti Per una nuova edizione S. 25, nr. 467 a. [Mario Bonaria.]

S. 1843, 27 zum Art. **Tyrannos:**

1 a) Sohn des Chryseros, *κωμῳδός*, starb mit 18 Jahren laut der stadtrömischen Inschrift IG XIV 2050 = IGRR I 358, kaiserzeitlich. Vgl. J. B. O'Connor Chapters, App. S. 135, nr. 468. [Mario Bonaria.]

Tyrmeidai, Demotikon *Τυρμείδης*, Demos zunächst der Oineis, nach 200 v. Chr. der Attalis, Steph. Byz., Suda, Phot. s. *Τυρμίδαι*, Harpokr. s. *Τυρμεῖδαι* nach Hyperides *ὑπὲρ Ξενοφίλου* (frg. XXXVII/XXXVIII 129 Jensen) und Diodor perieg. (FGrH III B nr. 372 frg. 22). IG II² 1746, 36f. Hesperia Suppl.-Bd. VIII S. 273ff. Z. 10ff. Zugehörigkeit zur Attalis, IG II² 1028, 139. 1794, 27ff. 2067, 186. 2086, 179. 2103, 171. Hesperia XXVI (1957) 33ff. nr. 6 Z. 100 = Suppl. ep. Gr. XVI 91.

In der Größenordnung Milchhöfers Demenordnung 10, steht er in der letzten Gruppe VI der ‚Kleinen Demen' als nr. 119, und die Prosopographia Attica Kirchners (II 618) verzeichnet nur 15 Demoten, welche Zahl sich seitdem nur um ganz wenige Belege vermehrt hat. In den Prytanenlisten des 4. Jhdts. v. Chr. erscheint der Demos mit einem Prytanen, IG II² 1746, 36f., fehlt aber in einzelnen Jahren auch, da er zu klein war, um jedes Jahr im Rat vertreten zu sein, IG II² 1745, 27ff., im 2. Jhdt. in der Attalis stellte er teils einen (IG II² 1794, 27ff.), teils zwei Prytanen (Hesperia XXVI [1957] 33ff. nr. 6 Z. 100ff. = Suppl. ep. Gr. XVI 91). Damit ist zugleich bestätigt, daß die Statistik bei Cavaignac Histoire de l'antiquité I 369, die eine Abnahme der Bevölkerung erweisen würde, zumindest für die hellenistische Zeit nicht stimmt.

Über die Lage von T. läßt sich gar nichts Bestimmtes sagen, da nicht bekannt ist, ob es zur Stadttrittys an der Heiligen Straße oder zur Küstentrittys in der thriasischen Ebene gehörte. Sollte Ptelea zur Stadttrittys gehören, was aber unwahrscheinlich ist (o. Bd. XXIII S. 1478f.), dann würde T. allerdings in IG II² 1746 innerhalb von lauter Demen der Stadttrittys stehen. Dafür läßt sich auch anführen, daß die sicheren Demen der Stadttrittys (Lakiadai, Butadai, Epikephisioi, Perithoidai und Lusioi) zusammen nur 7 Prytanen stellten, hier also für einen weiteren kleinen Demos noch Raum wäre.

In die Stadttrittys setzen T. Loeper Athen. Mitt. XVII (1892) 407ff. Sundwall Epigr. Beiträge, Klio Beiheft IV (1906) 55. 84. Kirsten bei Philippson Griech. Landschaften I 859 Anm. 1. 1001. 1067 nr. 99 (Pachy am Aigaleos südlich der Heiligen Straße) und auf der Karte ‚Die Ebene von Athen im Altertum'; Atti del III° Congresso Intern. di epigrafia Greca e Latina, Rom 1959, 166. tav. XXVI. Für die Küstentrittys trat ein Milchhöfer Demenordnung (Abh. Berlin 1892), 28. Sonst s. noch o. Bd. V S. 107ff. Nr. 151. VII A S. 1869, 54ff. F. O. Bates The five Post-Kleisthenean tribes, Cornell Studies in class. philology VIII (1898), habe ich nicht einsehen können.

Erwähnt sei, daß der Demos trotz seiner geringen Größe im 4. Jhdt. v. Chr. sogar einen Trierarchen stellte, Athen. Mitt. XLVIII (1923) 4ff. = Suppl. ep. Gr. III 137 Z. II 14.

[Ernst Meyer.]

Tzoides (*Τζοΐδης, Τζόϊδος, Τζοειδών, Τζώϊδα, Ζωΐδων = Τζωΐδων*), Siedlung städtischer Prägung in Haemimontus nach Detschew Thrak. Sprachreste, 498 u. a. Forschern nahe an Theodoropolis (?). Mit anderen Worten war bis vor kurzem die Lage von Tz. gänzlich ungewiß. Die zahlreichen epigraphischen und anderen Funde an der Stelle des heutigen bulgarischen Städtchens Malko Trnowo im Strandžagebiet, nahe an der türkischen Grenze, machen es jedoch ziemlich wahrscheinlich, daß Tz. eben in M. Trnowo zu suchen ist. Über das Strandžagebiet, das im Altertum sich in der Hauptsache mit dem Stammgebiet der thrakischen Astai deckte — daher auch die ant. Benennung des Berges Mons Asticus, so Tab. Peut. — s. Danoff zur Gesch. Thrakiens und der westlichen Pontusküste von der 2. Hälfte des 3. bis zur Mitte des 1. Jhdts. v. u. Z., bulgarisch, mit deutscher u. russischer Zusammenfassung, Jahrbuch der Univ. Sofia, Philos.-Hist. Fak. XLVII, 1952, Buch II, 105—161 u. besonders S. 138, Anm. 2, wo auch das frühere, bis dahin erschienene Schrifttum über dieses Gebiet verzeichnet ist; darunter sei Detschew Antike Denkmäler aus der Umgebung von M. Trnowo, bulg., bei Aijanov M. Trnowo u. seine Umgebung, bulg., Burgas 1939, bes. 160—168 erwähnt; s. auch L. Robert Hellenica XI—XII, Paris 1960, 284ff.; vgl. Danoff o. Suppl.-Bd. IX S. 1911ff.

Unter den neuen Funden, die in Malko Trnowo in der letzten Zeit (seit 1959) bei dem Bau einer neuen Fabrik zum Vorschein kamen, sind die vier Schmelzöfen für Kupfererz aus der späten Kaiserzeit besonders zu erwähnen. Da dieser Fund noch nicht veröffentlicht ist, kann ich hier nur die Daten mitteilen, die mir V. Velkov, der die Publikation im Bd. II des Jahrb. des Museums zu Burgas vornehmen wird, zur Verfügung stellte.

Die Schmelzöfen, die zur Gewinnung von Kupfer dienten, sind die ersten ihrer Art, die in diesem Teil der Balkanhalbinsel zum Vorschein gekommen sind. Alle vier Öfen ruhen im wesentlichen auf dem marmornen Felsgrund, der für diese Gegend charakteristisch ist und 1,60 m (tief) unter der jetzigen Erdoberfläche liegt. Dort, wo der anstehende Fels aufhörte, wurde eine Plattform aus größeren und kleineren Steinen zusammengebaut. Auf dieses Steinpflaster wurde eine Schicht aus gelber feuerfester Erde gelegt. Darauf folgt der eigentliche Boden der Schmelzöfen, der aus Backsteinen zusammengesetzt ist. Auf diesem Boden ruht ein System aus zylindrischen Tonröhren, die 0,42—0,50 m hoch sind. Über diesen Röhren, die an die Seitenwände angelehnt sind, waren siebartig durchlöcherte Platten angebracht. Zwei der im ganzen 4 Schmelzöfen betragen im Ausmaß 1,48×1,50 m. Auf die oben dargelegte Weise war die untere Kammer in allen vier Öfen eingerichtet. Darin brannte das Feuer, das die fürs Schmelzen des Kupfererzes erforderliche Temperatur von 1085° C erreichen konnte. Die Kuppeln (die oberen Kammern) der vier Schmelzöfen sind leider nicht erhalten, aber ihre Ausrüstung wird derjenigen ähnlich gewesen sein, deren Beschreibung wir bei H. H. Coglan Notes on the prehistoric metallurgy of copper and bronze in the old world, Oxford 1951, 63—67, besonders 64ff. finden. Über die Kupfergewinnung durch Schmelzöfen, speziell Schmelztöpfe, in der römischen Kaiserzeit s. U. Täckholm Studien über den Bergbau der römischen Kaiserzeit, Uppsala, 1937, 45—59. Ein Wesenszug der in M. Trnowo (Tz.) entdeckten Schmelzöfen ist, daß sie viereckig und etwas einfacher konstruiert sind als diejenigen, die man in Etrurien, besonders in der Zone von Campiglia Marittima, erforscht hat. Darüber J. Heurgon La vie quotidienne chez les Etrusques, Paris 1961, 151ff. und die Literatur in notes 139—140 zu Kap. V.

Die ganz sichere Lokalisierung von Tz. wird erst dann möglich, wenn eine eingehendere Erforschung von Malko Trnowo und seiner Umgebung vorgenommen sein wird.

Die Belegstellen für Tz. verdanken wir ausschließlich den spätantiken und byzantinischen Autoren: Hier. Synecd. 635, 14: *Τζοΐδης*. Const. Porph. de them. 47, 9; *Τζόϊδος*. Proc. de aed. 4, 11 (H. 147, 41); *Τζνειδών*. Not. episc. I 491: *ὁ (ἐπίσκοπος) Ζωΐδων* als Gen. plur.; 3, 502 und 10, 76: *ὁ (ἐπίσκοπος) Τζωΐδων*; 8, 546 und 9, 456: *ὁ Τζοΐδων*. S. darüber D. Detschew a. O. 498. Es wäre meines Erachtens von gewissem Belang, bei späteren Forschungen in dieser Ecke Südostthrakiens festzustellen, ob der Ortsname Tz. nicht eine Schöpfung der Spätantike war, und ob nicht die hier früher vorhandene antike Siedlung einen anderen Namen getragen hat.

[Chr. M. Danoff.]

S. 2496, 55 zum Art. **Valerius:**

151 a) M. Valerius Eutychianus, lebte zur Zeit der Severi, war Konsul im J. 220 n. Chr. und dreimal praefectus urbi (Cass. Dio LXXIX 4, 1; vgl. Xiphil. ad loc. und exc. Valesiana 405); von den Mimen des Hofes wurde ihm der Beiname Comazon gegeben, der oft in Inschriften (CIL III 10 486. VI 2003. 3068. 32 320. XIII 6688. 6726) und auch in literarischen Texten (Chron. Pasch. I p. 498, 11 Dindorf. Theon. Alex. chron. III p. 377. 220 usw.) erscheint. Das *praenomen* ist M. (CIL VI 866) oder P. (CIL XIV 2809); vgl. Boissevain Mnem. n. s. XIII (1885) 320. Die Comazontes anderer Inschriften (CIL VI 1058, VII 94. 13 056. 19 294), des Symmachus (epist. VI 12, 5. 41. 66, 2) und des cod. Theod. (I 1, 5, J. 429) sind aus chronologischen Gründen nicht mit unserm Com. identifizierbar. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 110. 181. 182, nr. 930.

[Mario Bonaria.]

Zum Band VIII A

S. 41, 56:

199 a) Valerius Heraclida, *stupidus graecus*, bekannt durch die stadtrömische Inschrift CIL VI 1064 (Zeit: kurz vor 212 n. Chr., s. Mommsen Herm. V [1871] 303ff.), gesetzt zur Erinnerung an die Spiele zu Ehren der *Domus Augusta*. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 106. 180. 181, nr. 907.

[Mario Bonaria.]

Vandalen *).

VI. Geiserichs Nachfolger (477 bis 544).

a) Hunerich.
b) Gunthamund.
c) Thrasamund.
d) Hilderich.
e) Gelimer.
f) Letzte Widerstandskämpfe (534—546).

a) Hunerich (Hunirieus; Huniric, Hunirix oder Hunarix; got. hûni-reiks; griech. *Ὀνώριχος*) war der älteste oder der älteste den Vater überlebende Sohn Geiserichs (Procop. bell. Vand. I 8, 1. Vgl. Chr. Courtois Les Vandales et l'Afrique [1955] 395). Weniger wegen seiner überragenden Persönlichkeit oder seiner außenpolitischen Erfolge als vielmehr wegen seiner energischen und radikalen innenpolitischen Maßnahmen kann er als einer der profiliertesten Herrscher des Vandalenreiches angesehen werden (zur Persönlichkeit und Regierung Hunerichs: L. Schmidt Gesch. der Wandalen [1942] 99ff. u. passim. Ch.-A. Julien Histoire de l'Afrique du Nord I [1951] 247. Benjamin o. Bd. VIII S. 2582—2583. Miltner o. B. VIII A S. 298—335. Courtois 395f. u. passim; epigraphische Zeugnisse liegen nicht vor. Zur Numismatik: J. Friedländer Die Münzen der Vandalen [1849] 18—23. J. Sabatier Description générale des monnaies byzantines [1862] I 215. C.-F. Keary The coinages of Western Europe [1879] 34. W. Wroth Catalogue of the coins of the Vandales, Ostrogoths and Lombards and of the Empires of Thessalonica, Nicaea and Trebizond in the British Museum [1911] 5—7).

Mit Recht zeigt Courtois 262ff., daß wir von H. trotz seiner Wichtigkeit nur weniges, und dies fast ausschließlich aus Victor Vitensis, wissen und daß das Leben des Verfolgerkönigs, der mit mehr als 50 Jahren zur Regierung gekommen sein dürfte, bis zu diesem Zeitpunkt fast unbekannt ist. Die zeitweilige Vergeiselung am weströmischen Hof (ob 435 oder 442, läßt sich nicht klar entscheiden, s. Courtois 395), die kurze Ehe mit der Tochter des Westgotenkönigs Theoderich I. (bis höchstens 445, vgl. Courtois 395) und die ebenfalls nicht beständige Ehe mit Valentinians III. Tochter Eudokia (ca. 456—472, s. Courtois 397) sind die einzigen ‚sicheren' Anhaltspunkte für H.s Leben vor der Thronbesteigung. Interessant ist der Hinweis bei Theophanes z. J. 5964 (S. 118, 19ff.), daß Eudokia ihrem Gatten wegen seines (fanatischen) Arianismus entflohen sei. Daß sie selbst fromme Katholikin war, ist aus der Geschichte ihrer Dynastie heraus verständlich und erklärt wiederum ihre plötzliche Flucht nach Jerusalem, wo sie starb (s. Courtois 397). Hat der Arianismus H.s also schon relativ zeitig gewisse Auswirkungen gehabt, so konnte er sich nach der Thronbesteigung noch unbehinderter entfalten. Allerdings hören wir für die Anfänge seiner Regierung, von einer Manichäerverfolgung abgesehen (Vict. Vit. II 1f.), nichts von religiösem Fanatismus. Vielmehr wurden den Katholiken im Zusammenhang mit einer nachgiebigen Politik gegenüber Kaiser Zenon einige Zugeständnisse gemacht (Malchus frg. 13 z. J. 479. Vict. Vit. II 2f.). Procop. (bell. Vand. I 8. II 13; de aedif. VI 7) scheint auch schon für diese ersten Jahre eine lässige Politik den unabhängigen Maurenstämmen gegenüber betonen zu wollen, die jetzt daran gingen, die südlichen und südwestlichen Grenzgebiete des Vandalenreiches zu okkupieren.

Courtois (262ff.) hat zweifellos mit dem Hinweis recht, daß H.s Abgehen von der expansionistischen Politik des Vaters und sein diplomatisches Verhalten aus der ganz nüchternen Einschätzung der begrenzten Machtmittel des Vandalenstaates resultierte. Im einzelnen sahen seine politischen Maßnahmen allerdings recht unterschiedlich und widersprüchsvoll aus. Während er den Mauren gegenüber ‚versagte', versuchte H. sonst unter Zurückstellung außenpolitischer Ambitionen die afrikanische Position des Reiches zu stärken (Umbenennung von Hadrumetum in Huniricopolis, s. etwa Notitia provinciarum et civitatum Africae Byz. Nr. 107. Einflußnahme auf das Gebiet von Tipasa Mauret., s. Vict. Vit. III 29f.). Die Verhandlungsbereitschaft gegenüber Byzanz vor allem in der Konfessionsfrage ging so weit, daß H. die Besetzung des seit langem vakanten Bischofsstuhles von Karthago mit dem sittenstrengen Eugenius gestattete (Not. prov. et. civit. Afr. Proc. 1. Vict. Vit. II 6 u. passim. Victor Tonnunensis chron. a. 479, 1); er forderte dafür jedoch von Kaiser Zenon die unbehinderte Zulassung des arianischen Gottesdienstes in Konstantinopel *et per alias provincias Orientis* (Vict. Vit. II 4). Odoaker wurde (gegen Tributzahlung, s. Courtois 192f.) im Besitz Siziliens belassen. Es sieht so aus, als habe H. diese außenpolitischen Zugeständnisse gemacht, um sich im Inneren seines Reiches desto despotischer behaupten zu können. Zweifellos wollte er das Herrscherliche seiner Stellung noch stärker hervorheben als Geiserich und versuchte deshalb auch, an die Stelle der tanistry die Erbfolge in direkter Linie zugunsten

*) Fortsetzung und Schluß des Artikels in Bd. VIII A S. 298—335.

seines Sohnes Hilderich durchzusetzen. Diese Absicht stieß bei den Vandalen selbst, vor allem innerhalb des wohl auf Abkömmlinge des Hasdingenhauses begrenzten Hochadels, auf stärksten Widerstand (Vict. Vit. II 12ff.). Wenngleich Victor aus einer verständlichen Tendenz heraus betonen kann, daß der ‚Tyrann' seine schuldlosen Verwandten verfolgt habe, so ist vielmehr zwingend anzunehmen, daß H.s Bruder Theoderich oder die Söhne seines Bruders Gento zwecks Verteidigung der tanistry gegen den sich immer stärker entfaltenden Despotismus des Königs Front gemacht haben, so daß H. ‚legale' Möglichkeiten zum Eingreifen erhielt (ähnlich Courtois 240ff. gegen L. Schmidt 100ff.). H. ließ eine Reihe seiner Blutsverwandten hinrichten (Theoderichs Gattin), andere auf schimpfliche Weise exilieren (Theoderich, Godagis); auch unter dem übrigen Adel räumte er auf, so daß man sich an die Bluttage von 442 erinnert fühlen konnte. Sogar wichtige Ratgeber und Funktionäre aus der Umgebung Geiserichs wie der *praepositus regni Heldica* (Vict. Vit. II 15) wurden von dieser im wesentlichen politischen Verfolgung getroffen, und nicht einmal vor arianischen Würdenträgern machte der Despotismus des Königs Halt. Courtois betont (241) im Hinblick auf Vict. Vit. II 13 mit Recht, daß die Verbrennung des arianischen Patriarchen Iucundus, der vormals ‚Hofgeistlicher' des Theoderich gewesen war und bei diesem in hohem Ansehen stand, politisch bedingt gewesen sei. Auch die Hinrichtung ‚zahlreicher' arianischer Presbyter und Diakone (Vict. Vit. II 16) war zweifellos mehr ein Akt der Staatsräson als Ausfluß persönlicher Willkür. Daß H. bei der Niederschlagung dieser gefährlichen Opposition, die vor allem ins J. 481 fallen dürfte (Courtois 263), sogar im gegnerischen Lager nach Bundesgenossen suchte, geht auch aus dem bei Victor Vit. (III 17ff.) für einen späteren Zeitpunkt berichteten Angebot des Königs an die katholischen Bischöfe hervor, ihnen den Kirchenbesitz zu restituieren, wenn sie sich für die Nachfolge Hilderichs erklärten (und außerdem die Verpflichtung eingingen, auf überseeische Korrespondenz zu verzichten).

Immerhin dürfte die zeitweilige Annäherung an das katholische sowie an das römische (romanische) Element nur geringfügig gewesen sein. Um 482 dürfte die vandalische Opposition en bloc bereits zerschlagen gewesen sein, da der König nun zu einer systematischen Verfolgung der katholischen Kirche übergehen konnte, wobei die gleichzeitige Behinderung Kaiser Zenons eines der treibenden Momente war (L. Schmidt 101). Zwischen Adels- und Katholikenverfolgung steht als eine Art Bindeglied das Vorgehen gegen Dienstadlige, die sich zum Katholizismus bekannten. Die Maßnahmen gegen diese Gruppierungen fallen wohl in die Zeit unmittelbar nach der Wahl des Eugenius, die auf 480 oder 481 anzusetzen ist (Courtois 293). Das Gros dieser Widerspenstigen scheint nach Entziehung von *annonae* und *stipendia* zu schimpflichen bzw. erniedrigenden Sklavenarbeiten verurteilt worden zu sein (Vict. Vit. II 10f.). Am Anfang der Katholikenverfolgung stehen im übrigen Maßnahmen gegen die Mönche und Nonnen (Vict. Vit. II 24f. III 41. Passio septem monachorum; vgl. H.-J. Diesner Kirche und Staat im spätrömischen Reich [1963] Nr. 10); es folgte ein Ausschluß aller Nichtarianer von den Hof- und Staatsämtern: Die Betroffenen verfielen der Enteignung und der Exilierung nach Sizilien und Sardinien (Vict. Vit. II 23). Eine vor allem materielle Schwächung der Orthodoxen erstrebte H. mit einer Verfügung, derzufolge das Vermögen der verstorbenen Bischöfe an den Fiskus fiel, während die Nachfolger jeweils 500 Solidi an die königliche Kasse zu zahlen hatten (Vict. Vit. II 23). Spätestens wohl zu Beginn des J. 483 nahm die Verfolgung mit der Verbannung von fast 5000 Bischöfen, Priestern, Diakonen und (angesehenen) Laien in einige von Mauren bewohnte Wüstengebiete noch größeren Umfang an (Vict. Vit. II 26ff. Vict. Tonnun. a. 466. 479); der Vitenser Bischof gibt den Leidensweg dieser Exilierten als passion épique wieder (s. Courtois Victor de Vita et son oeuvre [1954] 38f., der an eine Verbannung ins Hodna-Gebiet denkt, während P. Courcelle Histoire littéraire des grandes invasions germaniques [1948] 157f. das Gebiet um Capsa [Gafsa] im Auge hat). Mit Edikt vom 20. Mai 483 beraumte H. dann für den 1. Februar 484 eine Konferenz für alle katholischen und arianischen Bischöfe Nordafrikas an, natürlich in der Absicht, durch dieses scheinbar legale Vorgehen — das das katholisch-donatistische Religionsgespräch von 411 samt seinen Begleiterscheinungen weithin imitierte — die Fundamente der katholischen Kirche weiter auszuhöhlen. Eine byzantinische Demarche beeinflußte H.s Absicht ebensowenig wie ein Vorschlag des Eugenius, statt des nordafrikanischen ein ökumenisches Konzil zu erwirken (Vict. Vit. II 41ff.). Die freilich von Victor Vitensis stilisierte Antwort des Königs: *subde mihi universum orbem terrarum, ut sub potestate mea totus mundus redigatur, et facio, Eugeni, quod dicis* (Vict. Vit. II 43) scheint ebensosehr auf die Bescheidenheit wie auf den Hochmut des Königs anzuspielen. Daß der katholische Chronist in dieser Zurückweisung mit Anspielung auf Ps. 7, 15 eine besondere Bosheit sieht, ist verständlich. Eugenius aber konnte es angesichts einer solchen Perspektive gar nicht mehr wünschenswert finden, seinen Wunsch nach einem ökumenischen Konzil realisiert zu sehen (es muß allerdings betont werden, daß der bei Vict. Vit. II 41f. wiedergegebene Antrag des Eugenius an H. auch inhaltlich recht bedenklich ist, insbesondere der Passus: *quia ubique regno eius* [Hunerichs!!] *obtemperant universi*). Die Konferenz, zu der nach Aussage der Notitia provinciarum et civitatum Africae über 460 katholische (und eine unbestimmbare Anzahl arianische) Bischöfe aus den verschiedenen Provinzen und Territorien des Vandalenreiches (manche dieser Gebiete wie der größte Teil der Mauretania Sitifensis und der Mauretania Caesariensis können nicht einmal direkt der vandalischen Autorität unterstanden haben) erschienen waren, nahm, wie nicht anders zu erwarten, einen verhängnisvollen Verlauf. Es kam zu Tumulten, an denen nach Victors Darstellung der arianische Patriarch Cyrila die Hauptschuld trug (Vict. Vit. II 53ff.). Auch das von

den Katholiken rechtzeitig verfaßte Manifest, unter dem Namen Liber fidei catholicae überliefert (s. Courtois 296), vermochte den Gegnern natürlich kein Zugeständnis abzuringen. Nach Abbruch der Verhandlungen ließ der König mehrere Dekrete publizieren, in denen — unter bewußter Einengung der Schuld am Scheitern der Verhandlungen auf die Katholiken selbst, denen auch die Übergehung des Verbotes, innerhalb der *sortes Vandalorum* tätig zu sein, vorgeworfen wurde (Vict. Vit. III 3ff.) — alle Katholiken mit entsprechender Abstufung nach Rang und Würde unter eine Ausnahmegesetzgebung gestellt wurden, wie sie ähnlich bereits von den Kaisern seit dem 4. Jhdt. für die Ketzer geschaffen worden war (Cod. Theod. XVI 5: de haereticis). Die Dekrete vom 7. und 25. Februar 484 sahen erstens die Konfiskation der katholischen Kirchen und des dazu gehörenden Besitzes zugunsten der arianischen Kirche vor und bestimmten weiterhin die Zwangsbekehrung aller Katholiken bis zum 1. Juni 484 unter Androhung schwerer Geldstrafen bis zur Konfiskation hin, außerdem die Auspeitschung und die Exilierung im Falle der Widersetzlichkeit (Vict. Vit. III 3—14 [Edikt]. Vict. Tonnun. a. 466). Auch die bei den Verfahren beteiligten Richter wurden samt ihrem *officium* im Falle der Nachlässigkeit mit strengsten Strafen bedroht (Vict. Vit. III 11f.). Trotzdem — und obwohl Victor Vitensis nebst einigen anderen Quellen (Vict. Tonnun. a. 466. 479. Laterculus regum Vandalorum et Alanorum A 5. Procop. bell. Vand. I 8, 3f. Ferrandus vita Fulgentii 3) seine Greuelschilderung von der Grundlage der Dekrete her fixiert — ist die Durchführung der Strafbestimmungen sehr unterschiedlich, zum Teil jedenfalls sehr lax gewesen, was man nicht nur unter dem Aspekt der Krankheit und des baldigen Todes H.s sehen kann. Vielleicht hat die Hungersnot des gleichen Jahres gewisse Milderungen erzwungen (Vict. Vit. III 55ff.). Wirkliche Strenge ließ man vor allem den Bischöfen gegenüber walten, die nach Aussage der Notitia prov. et civ. Afr. und Victors von Vita auf die Inseln oder in verschiedene afrikanische Einöden verbannt wurden. Während die einen dabei ein sklaven- oder kolonenähnliches Los traf (Vict. Vit. III 20), konnten sich andere dem Bau von Klöstern widmen (so Faustus von Praesidium, s. Courtois 297f.). Außerhalb der *sortes Vandalorum* ist die Durchführung der königlichen Dekrete jedenfalls recht unterschiedlich gewesen. Da die Vita Fulgentii (bes. 2ff.) von einer allgemeinen Katholikenverfolgung gegen Ende von Hunerichs Regierung nichts zu berichten weiß, muß zumindest die Allgemeingültigkeit der Schilderung Victors für das Gesamtterritorium der Vandalen in Afrika in Frage gestellt werden (kennzeichnenderweise kann Victor für Mauretanien nur einen Versuch einer allerdings großangelegten Bekehrungsaktion berichten, und zwar in Tipasa [III 29f.]). Trotzdem dürfen die Grausamkeiten nicht übersehen werden, die die Verfolgungsdekrete und die dahinter stehende Inhumanität des Despoten und seiner fanatisierten arianischen Anhängerschaft mit sich brachten und die durch die Perversität der Exekutivorgane oder der schaulustigen Massen noch gesteigert wurden (s. Vict. Vit. III 31ff. 38ff. 42ff.). Viele der Verhafteten erlagen den Foltern, und auch ‚erfolgreiche' Zwangsbekehrungen waren (wie insbesondere die Akten der Lateransynode von 487 mit den Hinweisen auf Laien, Kinder, Mönche, Nonnen, niedere Geistliche, Presbyter und Bischöfe zeigen, s. Mansi Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio VII 1171ff.) in wohl allen Bevölkerungsschichten zu verzeichnen. Zweifellos wurden die Arianer bei der Aufspürung der Katholiken auch von Donatisten bzw. konvertierten Donatisten unterstützt, wenngleich der unechte Paragraph Vict. Vit. III 71 mit dem Hinweis auf einen vom Donatismus zum Arianismus übergetretenen Nicasius keinen Beweis hierzu erbringen kann; Augustin hatte jedoch schon in seinem 185. Brief (von 417) auf die Annäherung zwischen Donatisten und Arianern hingewiesen.

Die Resultate der Verfolgungspolitik — und damit der Innenpolitik — H.s sind im ganzen jedenfalls sehr bescheiden gewesen. Die Hungersnot des Somers 484 und der grauenvolle Tod des Königs am 22. Dezember desselben Jahres schienen das Recht der katholischen Märtyrer und Konfessoren zu beweisen, und den vielen *lapsi* dieser Verfolgungsperiode standen wohl ebenso viele Neubekehrte gegenüber (s. Vict. Vit. III 24. Gregor. Turonensis II 3). Auch die seinem despotischen Willen entsprechende Thronfolgeordnung H.s ließ sich nicht durchsetzen: dem an einer rätselhaften Krankheit verstorbenen König (Vict. Vit. III 71 [unecht]. Vict. Tonnun. a. 479. Laterculus reg. Vand. et Al. A 6. Procop. bell. Vand. I 8, 5) folgte nicht sein Sohn Hilderich, sondern sein Neffe Gunthamund.

b) Gunthamund (Gunthamundus, got. guntha-munds, griech. *Γουνθαμοῦνδος*), Enkel Geiserichs und Sohn Gentos, regierte vom 22. 12. 484 bis zum 3. 10. 496. Seine Herrschaft ist noch weniger profiliert gewesen als die des Vorgängers, und er hat auch die Aufmerksamkeit der zeitgenössischen Chronisten und Historiker in geringerem Maße auf sich gelenkt (s. Benjamin o. Bd. VII S. 1942. L. Schmidt 108ff. u. passim. Chr. Courtois 265f. 400. Inschriftlich nicht erwähnt, jedoch in den Tablettes Albertini [hrsg. v. Chr. Courtois, L. Leschi, Ch. Perrat, Ch. Saumagne (1952)]). Die von G. überlieferten Münzbilder (s. Courtois Tafel 7) vermitteln kaum einen Eindruck von der Physiognomie dieses Fürsten, dessen Mittelmäßigkeit Hunerich davon abgehalten haben dürfte, sich seiner zu entledigen (nach L. Schmidt 108 hätte er sich den Verfolgungen seines Oheims wahrscheinlich durch Flucht entzogen). Die allmähliche Aufhebung der Katholikengesetzgebung, die den ‚Kirchenkampf' reduzierte, obwohl Gelasius I. den König noch in einem 496 geschriebenen Brief als *persecutor* bezeichnet (Avellana Collectio 95, 63 [CSEL XXXV]), dürfte weniger im Zeichen einer absichtlich mit dem harten Kurs Hunerichs brechenden Politik stehen als vielmehr die Schwäche und Unentschlossenheit G.s und des von ihm geleiteten Staates beweisen. Courtois macht (265f. 300f.) mit Recht darauf aufmerksam, daß

man die Rückberufung des Eugenius (487) sowie der meisten Kleriker und Bischöfe (494) und die damit verbundene Restituierung des Kirchenbesitzes nicht als Ausfluß einer wirklich liberalen und toleranten Haltung werten dürfe. Der König fühlte sich jedoch weiteren Auseinandersetzungen größeren Stils mit den Byzantinern und den maurischen Stämmen nicht gewachsen, zumal er in seinen letzten Jahren das Ostgotenreich als potentielle Gefahr erkennen mußte. Sicherlich hat er daran gedacht, sich angesichts dieser außenpolitischen Bedrohung das katholische Reservoir Nordafrikas durch einige Zugeständnisse zu erschließen; eine immerhin auch auf die Alltagsprobleme interessiert eingehende Quelle wie die Vita Fulgentii läßt jedoch erkennen, daß der katholisch-arianische Gegensatz auch unter G. kaum gemindert war (vita Fulg. 5ff.). Die Schwenkung G.s ist sicherlich auch durch das von Zenon im J. 482 bestätigte Henotikon erleichtert worden, das einen Bruch zwischen den Kirchen des Ostens und denen des Westens zur Folge hatte; die Gefahr einer Konspiration der afrikanischen Katholiken mit Glaubensgenossen aus dem Osten und die Möglichkeit eines byzantinischen Eingreifens in Nordafrika waren daher auf ein Minimum abgesunken. Das tragische Schicksal des Dichters und Advokaten Blossius Aemilius Dracontius (s. Vollmer o. Bd. V S. 1635—1644), der durch ein wahrscheinlich dem Kaiser Zenon gewidmetes Gedicht G.s Unwillen erregt hatte und in den Kerker geworfen worden war, dürfte jedoch einer Überschätzung der Milde und Zurückhaltung des Vandalenkönigs im Wege stehen. Der (wohl nach 491 eingekerkerte, s. L. Schmidt 111) Dichter erhielt trotz einer in seiner Satisfactio ad Gunthamundum regem Vandalorum dokumentierten Selbsterniedrigung die Verzeihung des Königs nicht ohne weiteres.

Aus Dracontius, Prokop, der Vita Fulgentii oder den — nach dem 21. 4. 496 in einem Versteck geborgenen — Tablettes Albertini (ebd. Tafel XXIV) lassen sich die Schwierigkeiten ersehen, die dem Staat G.s durch Plünderungszüge und größere Offensivvorstöße verschiedener maurischer Stämme erwuchsen. Einige Inschriften (bei Courtois Append. II Nr. 96 und 98) zeigen zwar, daß man im J. 508 in Theueste (Tebessa) und 526 in Ammaedara (Haidra) noch nach dem König Thrasamund bzw. Hilderich datierte, und das Erscheinen der numidischen Bischöfe von Lamsorti, Mascula und Vegesela auf dem karthagischen Konzil von 525 scheint auch zu belegen, daß die betreffenden Gebiete und die Zugangswege bis zu diesem Zeitpunkt noch in vandalischer Hand waren. Aber absolut sicher ist der Beweis angesichts der maurischen Aktivität und der militärisch so gut wie ungeschützten vandalischen Landgrenze nicht. Bereits einige der von Courtois wiedergegebenen Karten (S. 219. 306) deuten darauf hin, daß der vandalische Besitzstand in Numidien und in der südwestlichen Byzacena seit Hunerich und G. sehr unsicher gewesen ist (s. auch Tablettes Albertini. vita Fulg. 5. Procop. bell. Vand. I 8, 7). Neben dem schon vor 477 entstandenen Reich des Capsus (nach Courtois 334 in der südlichen Byzacena um Capsa [Gafsa] herum) bildeten sich damals in rascher Aufeinanderfolge etwa acht Berberstaaten heraus, die (soweit man sich angesichts der dubiösen Quellenlage überhaupt ein Urteil erlauben kann) zwar sehr locker gefügt und im Territorial- wie Populationsbestand sehr variabel waren, dem Vandalenreich jedoch erhebliche Schwierigkeiten bereiteten (soweit sie sich nicht untereinander bekämpften, was vor allem für die Zeit nach 534 belegt ist). Dies gilt für G.s Periode vor allem für den Capsus-Staat, aber auch für die bei Courtois als Nememcha- und Aures-Staat bezeichneten Gebilde (Courtois 333ff.).

Als Parallele zu den Verlusten und Niederlagen an der berberischen Front — nur der verängstigte Dracontius spricht auch von G.s Maurensiegen (Satisf. ad Guntham. 213ff.) — findet sich ein Krieg gegen die Ostgoten, in dem es um den Besitz Siziliens ging. Laut Vertrag von 491 mußten die Vandalen auf die Insel verzichten (Cassiodor. chron. 1327. Ennodius paneg. Theod. 13, 70). Den außenpolitischen Rückschlägen, die G. erlitt, stehen als Positiva nicht nur die toleranten Erlasse für die Katholiken gegenüber, sondern auch manche kultur- und bildungsfreundlichen Maßnahmen, die G. zumindest als Vorläufer der stark romanisierten Könige Thrasamund und Hilderich erscheinen lassen. Der Grammatiker Felicianus konnte in Karthago eine Schule eröffnen (Dracontius Romulea, praef. ad Felicianum V 13), Hofdichter wurden sehr gefördert, und die einfachen Vandalen paßten sich dem Leben der Provinzialen durch Besuch der Bäder und Zirkusspiele und allmähliche Übernahme der römischen Kleidung an (Procop. bell. Vand. II 6; noch für die Zeit Hunerichs spricht Vict. Vit. II 9 dagegen). Seit dem Übergang der Regierung von G. auf Thrasamund verstärkt sich auch, durch vandalische Eingriffe weder gefördert noch wesentlich gehemmt, das nordafrikanische Mönchtum (Fulgentius von Ruspe und sein Kreis, s. vita Fulg. 5 [ff.]).

c) Thrasamund (Thrasamundus, got. thrasa-munds, griech. Τρασαμοῦνδος), Sohn Gentos und Bruder Gunthamunds, dem er am 3. 10. 496 als König folgte. Dieser zumindest durch seine lange Regierungszeit (bis zum 7. 6. 523) an Geiserich erinnernde Herrscher (s. Enßlin o. Bd. VI A S. 553—559. L. Schmidt 111ff. u. passim. Courtois 266f. 401) ist auch epigraphisch (s. jetzt Courtois Append. II 96. 98. 108) und numismatisch (s. Friedländer 26—29. Sabatier 217—218. Keary 31. Wroth 10—12) gut bezeugt. Der wegen seiner Schönheit und Leutseligkeit oft gepriesene T. machte auch auf die Zeitgenossen offenkundig den Eindruck eines stark romanisierten und überwiegend intellektuellen Herrschers (s. Florentinus in laudem regis 6ff. Cassiodor. var 43, 1. Procop. bell. Vand. I 8, 7. Fulgentius ad Thrasamundum regem I 2. Ferrandus vita Fulg. 20f. Theophanes chronogr. a. 6026), der sich kraft seiner geistigen Überlegenheit, nicht seiner despotischen Macht, als etwas Besonderes fühlt und von dieser Position aus auch den Katholizismus nochmals entscheidend bekämpft (s. vita Fulg. 20).

Innenpolitisch ist für T. demnach der Rückgriff auf die katholikenfeindliche Politik Hunerichs besonders kennzeichnend, während außenpolitisch die Bemühungen um ein besseres Verhältnis zum Byzantinischen und zum Ostgotischen Reich im Vordergrund standen und offenbar den ‚Ausgleich' für die sich ständig vergrößernde Maurengefahr und die Landverluste auf afrikanischem Boden darstellten. Das auf vandalischer und gotischer Seite vorhandene Sicherheitsbedürfnis führte nach dem Tode von T.s erster Gattin zu einer Eheschließung mit Theoderichs d. Gr. verwitweter Schwester Amalafrida (s. o. Bd. I S. 1714. Bd. VI A S. 554), die dem Gatten und neuen ostgotischen Bündnispartner als ‚Mitgift' das Gebiet von Lilybaeum und ein Gefolge von 1000 Goten und 5000 bewaffneten Knechten zubrachte (Procop. bell. Vand. I 8, 11ff. Iordanes Get. 299. Excerpta Valesiana II 68 Moreau). Man könnte annehmen, daß hierdurch eine erhebliche Verstärkung des vandalischen Heeres und dessen Beeinflussung im ostgotischen Sinne gegeben gewesen sei. Die Quellen sagen jedoch nichts davon (vgl. den Grenzstein mit der Inschrift *fines inter Vandalos et (Go)thos* CIL X 7232 = Dessau 830 = Courtois Append. II 138), und die bald darauf folgenden Schwankungen der vandalischen Politik sowie die Einkerkerung Amalafridas und die Ermordung ihrer Ostgoten durch Hilderich (s. L. Schmidt 118f. und unter Hilderich) können vermuten lassen, daß die Bemühungen um eine selbständige Position der gotischen Kräfte im Vandalenreich vergeblich gewesen sind. Theoderich hat sich jedenfalls hinsichtlich der Möglichkeiten einer Beeinflussung der vandalischen Politik verrechnet; als die Ostgoten im J. 508 in einen Zweifrontenkrieg gegen Byzanz und das Frankenreich verwickelt waren, nahm T. eine abwartende Haltung ein, aus der L. Schmidt schlußfolgern wollte, daß ein Geheimvertrag zwischen Anastasius I. und T. bestanden haben müsse. Dem ist wohl nicht so gewesen (s. Enßlin o. Bd. VI A S. 555). Doch hat T. im J. 510 auch den nach Afrika fliehenden westgotischen Thronprätendenten Gesalech (s. o. Bd. VII S. 1296) gegen Theoderich mit Geld unterstützt. Auf eine energische Demarche des Ostgotenkönigs hin fühlte T. sich veranlaßt, ein von reichen Geschenken begleitetes Entschuldigungsschreiben an den Schwager zu senden; die Geschenke wurden mit der Mahnung zurückgesandt, in Zukunft vorsichtiger zu handeln (Cassiodor. var. V 44). Von diesem Zeitpunkt ab scheinen die Beziehungen zwischen Ost- goten- und Vandalenreich wieder normal gewesen zu sein. Aus der von Cassiodor. (chron. 1364: *feras ... Africa sub devotione transmisit)* dokumentierten Übersendung wilder Tiere zum Konsulatsantritt des Eutharich (519) kann man entnehmen, daß des öfteren Freundschaftsgeschenke ausgetauscht worden sind. T.s sorgfältig gepflegte Beziehungen zum Byzantinischen Reich verschlechterten sich seit dem Regierungsantritt des Iustinus (518. — *DN Anastasius PP Aug* erscheint neben der Büste des Kaisers auf Goldmünzen T.s, s. Wroth 10f.; Iustinus hat sich dieses Entgegenkommen des Vandalenkönigs offenbar nicht erworben), der selbst orthodox war und zudem unter dem Einfluß seines streng kirchlichen Neffen Iustinian stand. Iustinus intervenierte bei T. zugunsten der verbannten afrikanischen Bischöfe und setzte sich in derselben Angelegenheit mit Papst Hormisdas in Verbindung (s. Iustini ep. ad Hormisdam Mansi VIII 474 B. Thiel Epist. Rom. Pont. I 900. Enßlin o. Bd. VI A S. 556).

Große Einbußen erlitt das Vandalenreich durch weiteres Vordringen verschiedener Berberstämme. Nachdem der Aures schon verlorengegangen war, wurden jetzt auch die Gebirgsstämme zwischen Theueste (Tebessa) und Thelepte (Medinet el-Kedima), also im Gebiet der tunesischen Dorsale, gefährlich. Zwischen 510 und 517 begannen sie sich unter Führung des Antalas, Sohn des Guenfan (s. o. Bd. I S. 2344), zu entfalten (Courtois 343). Aber auch von Tripolitanien her wurde die vandalische Machtsphäre eingeengt. Die evtl. als Kamelreiternomaden auftretenden Gruppierungen des Kabaon haben den Vandalen gegen Ende von T.s Regierung eine besonders schwere Niederlage beigebracht, wobei sie geschickt die Furcht der vandalischen Pferde vor den Dromedaren (und auch etwas die Feindschaft der katholischen Provinzialen gegen die arianischen Vandalen) auszunutzen wußten (Procop. bell. Vand. I 8, 15ff.; Zeitpunkt und Örtlichkeit strittig s. Courtois 350, vgl. die ähnliche Kampfesweise des Ierna bei Corippus Iohann. IV. V. 597ff.). Das Vordringen dieser teils seßhaften, teils noch nomadisierenden Stämme mußte das Gefüge der vandalischen Macht (und auch das wirtschaftliche und soziale Gefüge des tunesischen Gebietes) allmählich immer mehr zerrütten (worauf selbst eine so weltabgewandte Quelle wie die Vita Fulgentii des Ferrandus am Rande eingeht).

Die antikatholische Politik T.s arbeitete vor allem mit Hilfe von Überredung und Bestechung. Konvertiten wurden mit Ämtern oder Geschenken belohnt und erhielten, falls sie vorher straffällig geworden waren, Begnadigung (Procop. bell. Vand. I 8, 9f. vgl. vita Fulg. 20). Aufrechte Bekenner des katholischen Glaubens wurden häufig nur mit Nichtachtung bestraft, was dem König wiederum Sympathien einbrachte und zeitweilig, vor allem nach der Relegierung der Bischöfe, zu einer Aufsplitterung des Katholizismus führte (vita Fulg. 20f. Fulgentius ad Thrasamundum regem I 2, vgl. Procop. bell. Vand. I 8, 9). Der König beschäftigte sich sogar selbst mit theologischen Fragen und ließ sich um 515 zu einer — allerdings schriftlich durchgeführten — Disputation mit dem aus der sardinischen Verbannung nach Karthago überführten Fulgentius von Ruspe (s. o. Bd. VII S. 214f.) bewegen. Gegen die Bischöfe wurde vereinzelt mindestens seit dem J. 499 (vita Fulg. 9 zufolge lebte der byzacenische Bischof Rufinianus damals bereits auf einer kleinen Insel bei Sizilien im Exil), seit dem J. 502 aber en bloc vorgegangen, da sie unter Umgehung des königlichen Verbotes die gerade vakanten Bischofsstühle (wohl unter dem Druck der katholischen Gläubigen s. vita Fulg. 13f.) besetzt hatten (vita Fulg. 13; 17[ff.]. Ennodius ep. 51. Vict. Tonnun. a. 497, 4). Die Zahl dieser — im allgemeinen nach Sardinien verbannten — Bischöfe soll zeitweise bis auf 220 angestiegen sein (s. dazu

Courtois 301ff., der auch die richtigen Zeitansätze gibt, die wir anderwärts näher zu begründen gedenken). Die Gemeinden waren damit führerlos, obgleich die Bischöfe auf schriftlichem Wege weiterhin um die Seelsorge und um die Disziplin bemüht blieben (vita Fulg. 18). Die Verbannten selbst erhielten moralischen (und politischen) Rückhalt durch Unterstützung seitens des Papstes Symmachus (Liber Pontificalis I 125, 7f. Duchesne) und zahlreicher italischer Mönche, Kleriker oder Adliger (s. Fulgentius ep. 2—6); sie unternahmen sogar selbständige Klostergründungen (vita Fulg. 19. 24). Die Auseinandersetzung T.s mit Fulgentius (s. o. Bd. VII S. 214f. Bd. VI A S. 558) als dem berufenen Vertreter des afrikanischen Katholizismus zeigt, daß der Arianismus zu diesem Zeitpunkt durchaus in der Offensive war (vita Fulg. 20f.). Der Dialektik und Kasuistik des *Augustinus abbreviatus* war der König mit seinen Bischöfen und Presbytern jedoch nicht gewachsen, wie auch die Gegenschriften des Ruspenser Bischofs zeigen (vor allem: ad Thrasamundum regem; contra Arianos; die Schrift adversus Pintam ist verloren; vgl. G.-G. Lapeyre Saint Fulgence de Ruspe [1929] passim). Der Katholizismus konnte offenbar seit Fulgentius' Zwischenaufenthalt in Karthago seine Positionen besser halten als zuvor, was auch als eine innenpolitische Niederlage T.s gewertet werden muß.

Die schriftstellerische Tätigkeit des Fulgentius von Ruspe — im minderen Maße auch die seines Schülers und späteren Biographen Ferrandus (s. o. Bd. VI S. 2219—2221) — sind für die Periode T.s zweifellos kennzeichnend, obgleich das Aufblühen der katholischen Theologie nicht eben in der Absicht der Regierung gelegen hat. Anders steht es um die hauptsächlich aus dem Codex Salmasianus bekannten Dichter dieser Zeit (Luxorius [Levy o. Bd. XIII S. 2102—2109], Flavius Felix und Florentinus [Skutsch o. Bd. VI S. 2756), die durch Verse mythologischen Inhaltes und Loblieder auf den König oder auf seine Hauptstadt hervorgetreten sind. Hinter Dracontius stehen sie sämtlich zurück, geben aber doch interessante Einblicke in das kulturelle und soziale Leben der spätvandalischen Zeit. Höher ist das anonyme Carmen ad Flavium Felicem de resurrectione mortuorum (M. Manitius Gesch. d. latein. Lit. d. Mittelalters I [1911] 155ff.) einzuschätzen.

d) Hilderich (Hildiric, Hildirix, got. hildi-reiks, griech. Ἰλδέριχος), Sohn Hunerichs und der Eudokia, mithin zwischen 456 und 472 geboren, trat die Thronfolge am 7. Juni 523 an und regierte bis zu seiner Absetzung durch Gelimer am 15. Juni 530 (s. Benjamin o. Bd. VIII S. 1605—1606. L. Schmidt 117ff. u. passim. Courtois 267ff. 397f.; zu den epigraphischen Zeugnissen Courtois Append. II 103f. 110; zur Numismatik Friedländer 29—33. Sabatier 218—219. Keary 32. Wroth 13—14). Von dem verweichlichten und bereits recht betagten Herrscher, der mit seinem Eintreten für Byzanz und für den Katholizismus eine spezifisch vandalische Politik aufgab, konnten die Stammesgenossen nicht viel erhoffen. Allerdings stellt sich die von sehr unterschiedlichen Tendenzen getragene Überlieferung recht verschieden zu dem Herrscher, der zwar als Schwächling galt (Procop. bell. Vand. I 9, 1[ff.]), wegen seiner Milde und Toleranz (Procop. bell. Vand. I 9, 1. Vict. Tonnun. a. 523, 1) und der durch den ‚Tyrannen' Gelimer erlittenen Behandlung (Laterculus reg. Vand. A 17; H. 16. Vict. Tonnun. a. 531. Isidorus hist. Wand. 82. Corippus Iohann. III 264. Procop. bell. Vand. I 9, 8f.) aber auch Sympathien erwarb. H. umging die dem Vorgänger gegenüber mit Eid übernommene Verpflichtung, den Katholizismus nicht zu fördern, indem er vor seinem formellen Regierungsantritt die verbannten Bischöfe zurückrief und für die verwaisten Bistümer Neuwahlen dekretierte (Vict. Tonnun. a. 523, 1; vgl. Courtois 304f.). Das rasche Wiederaufblühen des afrikanischen Katholizismus läßt sich an vielen Erscheinungen, so am Mönchtum (vgl. Diesner Kirche und Staat im spätrömischen Reich Nr. 10), nachweisen. Noch im J. 523 fanden Provinzialkonzilien (Iunca und Sufes, s. vita Fulg. 27) statt, und am 5. Februar 525 konnte in Karthago unter dem Vorsitz des neuen Metropoliten Bonifatius ein gesamtafrikanisches Konzil eröffnet werden, an dem 61 Bischöfe (aus der Proconsularis, der Byzacena und vereinzelt aus Numidien, Mauretanien und Tripolitanien) teilnahmen (Mansi VIII 635ff.; s. Courtois 305ff.). Die geringe Zahl der Bischöfe und das Fehlen eines so berühmten Theologen wie des Fulgentius v. Ruspe in Karthago dokumentieren immerhin, daß die Synode in einer für den Katholizismus wie für den vandalischen Staat kritischen Periode abgehalten wurde. Wie oben betont, läßt sich das Auftreten einiger Bischöfe aus noch weiter entfernten Gebieten nicht unbedingt als Beweis für die Weiterexistenz der vandalischen Autorität in diesen abgelegenen, von den Mauren bedrohten oder bereits okkupierten Territorien werten. Courtois betont (307) mit Recht, daß die Teilnahme Mauretaniens mit einem (nachweisbaren) Bischof nur symbolischen Wert gehabt habe. Solche Bischöfe haben wohl durch ihr Erscheinen nur ihre Zugehörigkeit zur afrikanischen Kirche unter Beweis stellen wollen, nicht aber ihre Unterwerfung unter die vandalische Macht; angesichts der dürftigen Quellenlage läßt sich sogar die Vermutung aussprechen, daß mancher dieser kirchlichen Würdenträger auf Grund einer Vereinbarung mit seiner maurischen Obrigkeit in Karthago erschien, um die Stärke der vandalischen Position zu überprüfen. Daß von den zahlreichen byzacenischen Bischöfen nur vier in Karthago erschienen, hat seinen Grund allerdings auch in Zwistigkeiten zwischen Bonifatius und dem Primas Liberatus (Courtois 308). Die Synode orientierte sich bei der Festlegung der hierarchischen Ordnung vor allem an den Konzilsbeschlüssen des J. 418; im übrigen wurden hauptsächlich Streitfälle erörtert (Mansi VIII 635—656).

Der ‚Bruch' mit dem Arianismus hat dem Halbrömer H. wohl auch das ostgotische Bündnis überflüssig erscheinen lassen (vgl. Procop. bell. Vand. I 9, 4f.). Er lehnte sich um so enger an das Byzantinische Reich an (Procop. bell.

Vand. I 9, 5) und ließ sogar Münzen mit dem Bilde Kaiser Iustins prägen (Wroth 13). Viele Vandalen, vor allem aber Thrasamunds Witwe Amalafrida und ihr gotisches Gefolge opponierten; vielleicht kam es bereits zu einer Verschwörung, jedenfalls ließ H. alle Goten umbringen und Amalafrida in den Kerker werfen, wo sie bald starb (Procop. bell. Vand. I 9, 3f. Vict. Tonnun. a. 523, 1. Cassiodor. var. IX 1 [offenbar erst 526 gestorben, s. L. Schmidt 119]). Theoderich d. Gr. starb vor Abschluß der Vorbereitungen zu einem Rachefeldzug, und sein Nachfolger Athalarich mußte sich mit brieflichen Protesten begnügen (Cassiodor. var. IX 1). War die ostgotische Gefahr durch einen Glücksfall beseitigt worden, so bereiteten dem schwachen König die maurischen Offensivstöße um so mehr Sorgen. Sogar der ‚Achilles der Vandalen', H.s Neffe (so Courtois 398) Hoamer, erlitt als bewährter Kriegsmann (Procop. bell. Vand. I 9, 2) durch die unter Führung des Antalas stehenden Mauren des Dorsale-Gebietes eine verheerende Niederlage, über die vor allem Corippus Einzelheiten berichtet (Iohann. III 198—261. Procop. bell. Vand. I 9, 3). Auch die Ostküste der Byzacena war in diesen Jahren dem maurischen Zugriff wehrlos ausgeliefert (vita Fulg. 28). Die maßgeblichen Vandalen (aus dem Hoch- und Dienstadel?) wandten sich nun gegen den König, der zusammen mit Hoamer und seiner Familie ins Gefängnis geworfen wurde (Laterculus reg. Vand. A 17; H 16. Procop. bell. Vand. I 9, 8f. Vict. Tonnun. a. 531. Corippus Iohann. III 264. Theophanes chronogr. a. 6026). Der maßgebliche Mann dieser Verschwörung und zugleich Nachfolger H.s war Gelimer, mit dem die ‚Galerie der Könige' des Vandalenreichs (Courtois) abschließt. H. wurde nach der Landung Belisars (September 533) mit mehreren seiner Verwandten hingerichtet (Vict. Tonnun. a. 534, 1. Isidor. hist. Wand. 84. Procop. bell. Vand. I 17, 11f.; vgl. Courtois 398).

e) Gelimer (Geilimer, Geilamir, got. gailamers, griech. Γελίμερ), Sohn des Geilarith und Enkel des Gento, regierte vom 15. Juni 530 bis April 534 (Gefangennahme durch Belisars Truppen). Auf Grund seiner Machtergreifung und des Mißerfolges seiner Politik und Kriegführung war G. trotz zahlreicher sympathischer Züge schon in den zeitgenössischen Quellen (vor allem Prokop, Victor von Tonnuna, Corippus; vgl. auch Iordanes, Gregor von Tours, Hydatius, Marcellinus Comes, Isidor, Zonaras, Malalas, Marius von Avenches und Beda) sehr umstritten (eine interessante, vielleicht zu stark psychologisierende Analyse gibt jetzt Courtois 269ff.; vgl. 402; sonst Benjamin o. Bd. VII S. 987—990. L. Schmidt 121ff.; zur Epigraphik Courtois Append. II 106. 111. 112; zur Numismatik Friedländer 33—35. Sabatier 220—222. Keary 32—33. Wroth 15—16. J.-D. Brèthes Contribution à l'histoire du Maroc par les recherches numismatiques [1939] 20). L. Schmidt meint mit Recht (121f.), daß bei der Absetzung Hilderichs durch G. des letzteren ehrgeizige Bestrebungen und der Volkswille einander entgegengekommen seien. Trotzdem war G.s Position machtpolitisch und vom Gesichtspunkt der Legitimität aus sehr schwach, da die Maurengefahr fortbestand und eine Anerkennung weder von ostgotischer Seite noch durch Kaiser Iustinian zu erreichen war (die prokatholischen und byzanzfreundlichen Quellen sehen ihn als ‚Tyrannen' s. Vict. Tonnun. a. 531. 533. 534. Procop. bell. Vand. I 9, 11. Laterculus reg. Vand. A 17; H 16); außerdem standen die katholischen Provinzialen zumindest bis zu Kriegsbeginn auf Hilderichs Seite (vgl. etwa vita Fulg. 25). Immerhin ließ es der durch den Perserkrieg im Osten gebundene Kaiser zunächst mit einer Demarche bewenden, deren Hauptanliegen es war, daß Hilderich wenigstens ‚Schattenkönig' bliebe (s. Benjamin o. Bd. VII S. 987; vgl. Procop. bell. Vand. I 9, 12). Als G. darauf lediglich mit strengerer Haft Hilderichs und Blendung Hoamers reagierte (Procop. bell. Vand. I 9, 14), forderte Iustinian brieflich die Auslieferung Hilderichs und Hoamers (Procop. bell. Vand. I 9, 17). Die erneute Weigerung des Vandalenkönigs mußte um so bösartiger klingen, als dieser sich jetzt offen als Basileus mit dem Kaiser gleichstellte (Procop. bell. Vand. I 9, 20); allerdings betont B. Rubin (Prokopios von Kaisareia [1954] 135) mit Recht, daß Prokop ‚bei aller Antipathie gegen Gelimer doch weit größere Abneigung gegen Iustinian hegt, sonst hätte er die Rechtswidrigkeit der byzantinischen Einmischung in Afrika kaum so nackt hervortreten lassen'. Schon im Urteil der zeitgenössischen — keinesfalls provandalischen — Geschichtsschreibung waren also beide Parteien mit dem Makel einer ungerechten Kriegführung behaftet.

In der strategischen Gesamtlage senkte sich die Waagschale schon nach Beendigung des Perserkrieges zugunsten der Byzantiner, zumal die vandalisch-ostgotische Feindschaft bestehen blieb, Tripolitanien aber durch den Römer Pudentius (s. o. Bd. XXIII S. 1941f.) und Sardinien durch den aufständischen Statthalter Godas, der den Königstitel annahm und byzantinische Hilfe erbat (Procop. bell. Vand. I 10, 25ff.; s. Curtois 190), dem G. entzogen wurde. In offenbarer Unkenntnis der forciert betriebenen byzantinischen Rüstungen sandte G. einen Teil seiner Elitetruppen unter seinem Bruder Tata (Tzazo) nach Sardinien, um Godas zu unterwerfen (Courtois 190). Das byzantinische Heer brach im Juni 533 unter dem mit unbeschränktem Oberbefehl ausgestatteten Feldherrn Belisar (s. Art. Belisarios v. Hartmann o. Bd. III S. 209—240) auf, der über knapp 20 000 Krieger (darunter jedoch als Elitetruppen wertbare *foederati* und *buccellarii*, s. L. Schmidt 125f.) verfügte. Neben der Gattin des Feldherrn begleitete auch der mit wichtigen Aufgaben betraute Historiker Prokop das Expeditionskorps (hierzu Rubin passim). Nach einer Zwischenlandung auf Sizilien traf das byzantinische Heer am 31. August 533, von den Vandalen völlig ungehindert, in Caput Vada (Ras Kaboudia) ein. Trotz der glücklichen Überfahrt und Landung mußte der Gesamterfolg der Expedition bis zu diesem Zeiterfolg noch völlig in Frage gestellt werden, was auch L. Schmidt 129f. offenbar glaubt. Waren die Landstreitkräfte etwa gleichstark, so verfügte G. doch zumindest über eine überlegene Zahl

von Schnellseglern; vielleicht ist es vor allem auf den taktisch und strategisch bedenklichen Einsatz dieser Schiffe auf dem Kriegsschauplatz um Sardinien zurückzuführen, daß die byzantinischen Streitkräfte in Afrika die Oberhand gewinnen konnten. Belisar nützte den zunächst völlig unbehinderten Vormarsch vor allem propagandistisch aus: Überall wurde verkündet, daß die Byzantiner nur als Befreier von der Tyrannis kämen (Procop. bell. Vand. I 16, 9. 14). Die Defensivmaßnahmen G.s, der durch Belisars Agitation natürlich manche Sympathien bei den Provinzialen verlor, lassen sich sehr verschieden beurteilen. Da er offenbar vorher gegen die Mauren des Antalas gekämpft hatte und da seine Elitetruppen sich zunächst auf Sardinien befanden, empfahl sich ihm eine hinhaltende Kriegführung. Die Hinrichtung Hilderichs und seines Gefolges (Procop. bell. Vand. I 17, 11. Vict. Tonnun. a. 534, 1. Isidorus hist. Wand. 84) und die Inhaftierung der in Karthago befindlichen byzantinischen Kaufleute (Procop. bell. Vand. I 17. 20) sind angesichts der bedrohlichen Lage verständliche Maßnahmen. Daß G. beim westgotischen König Theudis (s. Nagl o. Bd. VI A S. 246—249) Hilfe erbat (Procop. bell. Vand. I 24, 7ff.), ist begreiflich, erstaunlicher bleibt es, daß er seinen Königsschatz schon bei Kriegsbeginn nach Hippo Regius transportieren ließ und seinen Sekretär Bonifatius beauftragte, die Reichtümer bei einer unglücklichen Wendung der Kämpfe ins Westgotenreich zu überführen (Procop. bell. Vand. II 4, 33ff.). Immerhin rüstete G. auch forciert und trat den Byzantinern wahrscheinlich in der Absicht, eine Kesselschlacht zu schlagen, bei Ad Decimum (ca. 15 km südlich von Karthago) entgegen (s. Courtois 270. 353f. L. Schmidt 131ff. J. A. Rasin Gesch. d. Kriegskunst Bd. I Berlin [1959] 515ff.). Der Kampf scheint beiderseits nicht mit größter Meisterschaft geführt worden zu sein; vor allem waren die vandalischen Angriffsoperationen nicht aufeinander abgestimmt. G. errang trotz der Niederlagen von Ammatas und Gibamund — die beide fielen — mit seinen Reitern einen taktischen Erfolg (Procop. bell. Vand. I 19, 22 [ff.]), verspielte ihn jedoch wieder, da er über der Bestattung des Bruders die militärischen Notwendigkeiten vergaß (L. Schmidt 133). Belisar ordnete inzwischen seine teilweise angeschlagenen Kontingente wieder und beendete die Schlacht mit einem siegreichen Reiterangriff, der ihm alsbald Karthago in die Hand spielte, während die Vandalen nach Numidien zu flohen (Procop. bell. Vand. I 19, 32). Nach der Eroberung der Hauptstadt Afrikas sorgte Belisar durch umsichtige Maßnahmen für eine Normalisierung des Lebens; vor allem ließ er unter dem Schutz von Heer und Flotte die Befestigungen Karthagos wiederherstellen (Procop. bell. Vand. I 23; de aedif. VI 5). Auf Grund der Siegesnachricht legte sich Iustinian bereits in der die Institutiones einleitenden Verordnung v. 21. Nov. 533 die Triumphalnamen Alanicus, Vandalicus und Africanus zu; die folgenden Ereignisse zeigten jedoch, daß die Vandalen sich noch nicht endgültig geschlagen glaubten. Zwar mußten sie auf westgotische Hilfe verzichten, sahen sich jedoch bald durch das unter Tatas Führung zurückkehrende Heer, das Sardinien unterworfen hatte, verstärkt (s. L. Schmidt 136). Stellenweise gelang es G. auch, einen Guerillakrieg der Landbevölkerung gegen die Byzantiner zu inszenieren, den Prokop (bell. Vand. I 23; vgl. Rubin S. 140) zwar ironisiert, den man wohl aber auch schon unter dem Aspekt einer antibyzantinischen Bewegung sehen kann, die sich später in vielfältiger Weise bemerkbar machte. Wie Belisars Abwehrmaßnahmen zeigen, ließ G. auch unter der Bevölkerung Karthagos und unter den byzantinischen Truppen mit einigem Erfolg für sich werben (Procop. bell. Vand. II 1ff.). Immerhin gelang es G. nicht, noch einmal offensiv zu werden. Belisar nahm eine Schlacht vor den Toren Karthagos nicht an, und der König konnte mit seinen Reiterformationen keinen Angriff auf die jetzt starke Festung wagen (später bezichtigte er sich selbst wegen seiner Nachlässigkeit, die Hauptstadt ohne Schutz gelassen zu haben s. Procop. bell. Vand. I 23, 20f.). Bald wurde Belisar erneut offensiv und traf Mitte Dezember 533 bei Tricamarum, etwa 30 km von Karthago entfernt (genaue Lage unbekannt), auf die Vandalen (Procop. bell. Vand. II 3). Der vandalische Widerstand war hier, wo man über die Elitetruppen Tatas verfügte, zugleich aber Frauen, Kinder und Troß in einem unbefestigten Lager bei sich hatte (was man nicht zu Unrecht als Zeichen dafür genommen hat, daß die Germanen wieder im Begriffe standen, ein Wandervolk zu werden), stärker als bei Decimum; doch nach Tatas Schlachtentod kam es zu einer allgemeinen Flucht. Der König zog sich mit wenigen Gefolgsleuten nach Numidien zurück und mußte seine Sache endgültig verloren geben: Man kann daher das Ende des Vandalenreiches bereits auf den Dezember 533 ansetzen (L. Schmidt 139). Die nachfolgenden Operationen Belisars waren durch die Reaktion G.s, der sich offenbar in das unzugängliche Massiv des Edough (= Pappua, s. jetzt Courtois 184. 348) westlich von Hippo Regius zurückgezogen hatte und dort ausgehungert wurde, sehr vereinfacht. Er hatte hauptsächlich nur die Beute und die flüchtigen Vandalen aufzubringen; auch die Eroberung und Sicherung des vandalischen Inselreiches mit Hilfe einzelner Detachements bot keine Schwierigkeiten (Procop. bell. Vand. II 5: außer Sardinien, Korsika und den Balearen auch Caesarea, Gadeira, Septem erobert).

G. ergab sich dem von Pharas kommandierten Einschließungskommando Ende März oder Anfang April 534 (Procop. bell. Vand. II 7. Vict. Tonnun. a. 534. Gregor. Turon. II 3 [unrichtig]). Von Belisar in Karthago (von wo man inzwischen die Neuorganisation des bisher vandalischen Gebietes vornahm) ehrenvoll aufgenommen (Courtois 402), wurde er alsbald nach Konstantinopel überführt und trat dort im Triumphzug Belisars mit auf (Procop. bell. Vand. II 9, 1. 10. Vict. Tonnun. a. 534, 2. Corippus Iohann. III 20. Zonaras XIV 7. Lydus de magistr. II 2. III 55. Laterculus reg. Vand. H. 19; vgl. Courtois 402). G. wurde anschließend mit Domänenbesitz in Galatien ausgestattet, erhielt jedoch nicht den ihm zunächst versprochenen Patricius-Titel, da

er an seinem arianischen Bekenntnis festhielt (Procop. bell. Vand. II 9, 14).

Der nicht unbedeutende, aber doch mit stark epigonenhaften, wenn nicht pathologischen Zügen belastete König (L. Schmidt. Courtois) hat den Untergang seines Reiches zumindest mit verschuldet. Sein Vorgehen gegen Hilderich kann mit Verständnis aufgenommen werden, nicht jedoch die ungenügende Organisation des Widerstandes gegen Byzanz und das Versagen in Entscheidungsmomenten (Decimum, Tricamarum). Auch ohne Hervorhebung einer personengeschichtlichen Betrachtungsweise läßt es sich wahrscheinlich machen, daß eine bessere Abwehrpolitik G.s die byzantinische Eroberung Afrikas hätte vereiteln können; gegen die Mauren allein aber hätte sich das Vandalenreich noch lange halten können.

f) Letzte Widerstandskämpfe (534—546).

Über die hier zu berichtenden Ereignisse geben neben Prokop (bell. Vand. II 8. 14ff. 28) nur vereinzelte Quellen diese oder jene genauere Nachricht (Marcellinus Comes chron. a. 539. Vict. Tonnun. a. 541, 2. 543. 545. 546, 2. Corippus Iohann. III 307ff.). Daß die Eroberung Nordafrikas durch Belisar recht oberflächlich gewesen war, erklärt sich aus der Kürze des Feldzuges und aus der Mangelhaftigkeit vieler byzantinischer Kontingente, deren Verhalten, wenn wir Prokop glauben dürfen, überwiegend durch Sonderinteressen und durch schlechte Kampfdisziplin gekennzeichnet war. Infolge der Hast der Operationen waren viele Vandalen den byzantinischen Säuberungskommandos entkommen, so daß sie sich in den folgenden Jahren den verschiedenen Usurpationen und Widerstandsaktionen gegen die neue Ordnung anschließen konnten. Auch unter den fünf vandalischen Reiterregimentern, die Belisar zum Zweck des Schutzes der byzantinischen Ostgrenzen formiert hatte, gab es viel Unzuverlässigkeit; eines dieser Regimenter überwältigte auf dem Transport nach Osten die Schiffsmannschaften und kehrte nach Afrika (Mauretanien) zurück (s. Procop. bell. Vand. II 14, 17ff.; vgl. bell. Pers. II 21, 4. L. Schmidt 144). Bei der Ankunft dieser Rebellen hatte sich bereits eine starke Opposition gegen Belisars Nachfolger Solomon (s. Nagl o. Bd. III A S. 941—946) gebildet, der seit dem 1. Jan. 535 Prätorianerpräfekt war (Nov. Iust. 36, 37. 66, 1). Zunächst trug Solomon in Kämpfen gegen die wieder nach Numidien und in die Byzacena vorbrechenden Mauren Erfolge davon (Procop. bell. Vand. II 10ff. Corippus Iohann. III 300ff.). Inzwischen formierte sich (noch im J. 535) aus den verschiedensten Gruppierungen, darunter versprengten Vandalen und Provinzialen, die mit dem byzantinischen Steuersystem unzufrieden waren, eine Widerstandsbewegung. Nach Prokops (bell. Vand. II 14) Bericht trugen die den byzantinischen Soldaten als Kriegsbeute zugefallenen Vandalinnen zur Verschärfung der Spannungen bei; denn sie veranlaßten ihre jetzigen Ehemänner dazu, ihren früheren Besitz aus den *sortes Vandalorum* zu reklamieren, der inzwischen für den Fiskus und die *res privata* des Kaisers eingezogen worden war (s. Rubin Prokopios 148). Auch das Verbot des arianischen Gottesdienstes (Nov. Iust. 37 v. 1. Aug. 535) ließ die Wogen der Erregung bei vielen Soldaten steigen, so daß die noch übers Land verstreuten arianischen Geistlichen hinreichend Möglichkeit zu antibyzantinischer Agitation fanden. Schließlich plante man für Ostern 536 (23. März) die Ermordung Solomons, der jedoch zu dem von Syrakus aus operierenden Belisar entkam. Inzwischen versammelten sich die aufständischen Byzantiner, Vandalen und andere Bewaffnete unter Führung des rebellierenden Buccellariers Stotzas (s. Nagl o. Bd. IV A S. 74f.); der eiligst nach Afrika übersetzende Belisar besiegte die Rebellen schließlich bei Membressa (Medjez el-Bab, im Bagradastal) und erbeutete dabei große Schätze und zahlreiche vandalische Frauen (Procop. bell. Vand. II 15, 47. Corippus Iohann. III 313). Im J. 537 gelang es Solomons Nachfolger Germanus, dem Neffen Iustinians (s. Benjamin o. Bd. VII S. 1258—1261 [Γερμανός]), die durch byzantinische Überläufer und Mauren verstärkten Einheiten des Stotzas bei Cellas Vatari (Ch. Diehl L'Afrique byzantine [1896] 84. Procop. bell. Vand. II 17. Corippus Iohann. III 318. Theoph. chron. S. 204, 24ff.) entscheidend zu schlagen; Stotzas entkam mit nur geringer Begleitung nach Mauretanien (s. L. Schmidt 146). — Als Solomon im J. 539 den Oberbefehl in Afrika (als *magister militum*) wieder übernahm, relegierte er die noch im Lande befindlichen Vandalen, vor allem auch die Frauen, soweit er ihrer habhaft werden konnte, außer Landes (Procop. bell. Vand. II 19, 3). Solomons Tod im Maurenkrieg gegen Antalas im J. 544 (s. Nagl o. Bd. III A S. 945) löste u. a. eine neue Aktion des Stotzas aus; allerdings scheint er jetzt mehr maurische (auch dem Antalas zugehörige, s. Corippus Iohann. III 458ff.) als byzantinische oder vandalische Kontingente geführt zu haben, was sich auch aus seiner Verehelichung mit einer berberischen Prinzessin erklären läßt (Ch.-A. Julian Histoire de l'Afrique du Nord I [1956] hrsg. v. Chr. Courtois 266). Im allgemeinen verlagert sich der antibyzantinische Kampf in diesen Jahren immer mehr auf die Schultern der Mauren. Jedoch unterstützten noch im J. 546 Gruppen der im Lande befindlichen Vandalen den usurpierenden *dux Numidiae* Guntharith (s. Benjamin o. Bd. VII S. 1941f.), nachdem Stotzas gegen Iohannes Sisinniolu gefallen war (s. L. Schmidt 146. E. Stein Histoire du Bas-Empire Bd. II [1949] 550f.). Mit Gunthariths bald folgender Ermordung hörte jedoch der letzte nennenswerte Widerstand der Vandalen auf, von denen einige mit dem Usurpator starben, während andere nach Byzanz transportiert wurden (Procop. bell. Vand. II 28; vgl. L. Schmidt 146f.). Der heute noch bei der berberischen Bevölkerung zu findende hellhäutige und dolichokephale Typ dürfte kaum auf germanischen bzw. vandalischen Einschlag zurückgehen (L. Schmidt 147).

VII. Die inneren Verhältnisse des Vandalenreiches.

a) Der König, Titel, Throninsignien und Machtstellung, Thronfolge, zunehmender Despotismus.

b) Die Stände der Vandalen: Geburtsadel, Amtsadel, Gemeinfreie; Kolonen u. Sklaven.

c) Charakter und Struktur des vandalischen Staates; die maurisch infiltrierte Armee und die römisch beeinflußte Bürokratie; Gesetzgebung und Rechtswesen; Finanz- und Steuerwesen; arianische und katholische Kirche; die Kultur der Vandalenzeit.
d) Die provinzialrömische (romanische) Bevölkerung. Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.
e) Die berberisch-maurische Bevölkerung.

a) Der König.

Der König ist offiziell *rex Wandalorum et Alanorum* (Vict. Vit. II 39. III 3. Procop. bell. Vand. I 24, 3. CIL VIII 17 412) und repräsentiert somit die herrschaftliche Obergewalt über die zwei seit dem spanischen Aufenthalt vereinigten Stämme, die die eigentlichen Träger des vandalischen Staates sind. Unter römischem Einfluß wird dem König der dominus-Titel zugeordnet (s. L. Schmidt 156. Courtois App. II 112); häufig ist von der *maiestas regia* (Vict. Vit. III 3) oder von der *clementia, pietas* und *mansuetudo* des Königs (Vict. Vit. II 42. III 3. III 12. Fulgentius ad Thrasamundum regem I 1[ff.]. III 36; vgl. auch L. Schmidt 156f.) die Rede, der also gleich einem *optimus princeps* (s. Art. Princeps von Wickert o. Bd. XXII S. 1998—2296, bes. IX A—D) die Kardinaltugenden eines Herrschers repräsentieren soll. Es ist auffallend, daß auch die katholischen Quellen die Selbstauffassung des vandalischen Königtums stützen oder zumindest — wie vor allem Victor Vitensis — in den aufgenommenen Aktenstücken durchscheinen lassen. Nach Ausweis der Münzen trug der König Brustpanzer sowie Kriegsmantel und — als Zeichen der Souveränität — das Diadem (s. L. Schmidt 157). Über Insignien wie Stab und Krone ist nichts bekannt. Für Gelimer ist die Bekleidung mit dem Purpurgewand dokumentiert (Procop. bell. Vand. II 9, 10). Macht und Ansehen der Könige — in gewissem Sinne auch ihres Hauses — äußern sich vor allem in der politischen Aktivität (die jedoch außerordentlich schwankt und nach Geiserich im allgemeinen nicht sehr beachtenswert ist) und dementsprechend in der Verfügung über Heeresaufgebot, Flotte und Verwaltung (darüber weiter unten); zieht man den Kreis etwas enger, so wird man vor allem die königliche Hofhaltung (*domus regia, aula, palatium*), das Gefolge und die Leibwache als Charakteristika der herrscherlichen Macht und Repräsentation sehen (s. Courtois Teil II Kap. 2). Mit geringen Abweichungen von L. Schmidt (162) läßt sich sagen, daß die Gewalt des Souveräns — zumindest seit 442 — sich auf den militärischen Oberbefehl, die Gerichtshoheit nebst Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt, die Amtshoheit, den Finanz- und Polizeibann und auf die Kirchenhoheit erstreckt (der König ist insbesondere eine Art Summepiscopus der arianischen Kirche über dem arianischen Patriarchen, maßt sich aber auch die oberste Gewalt über die katholische Kirche an); zur Problematik auch Courtois Teil II Kap. 2. H. Conrad Deutsche Rechtsgeschichte I [1954] 83. Cl. Frhr. v. Schwerin Germanische Rechtsgeschichte [1944] 80. H. Mitteis Lehnrecht und Staatsgewalt [1933] passim.

Der König ist seit Unterdrückung der Adelsrevolte von 442, mit der auch das Wahlrecht der Freien beseitigt und die Thronfolge nach dem Prinzip der tanistry (Seniorat) eingeführt wurde (s. L. Schmidt 158ff. Courtois 238ff. Conrad 83), zu einem schlechthin absolut regierenden Herrscher geworden (der — was in der Forschung nicht im einzelnen geklärt ist — die brauchbarsten Elemente aus germanischer, römischer und berberischer Wurzel auf ein Gottesgnadentum mit arianischem Vorzeichen hin entwickelt hat [s. etwa Salvian. de gub. Dei VII 11ff., bes. 13; vgl. H.-J. Diesner Der Untergang der römischen Herrschaft in Nordafrika (1964) Kap. 4b]). Die Vandalen und Alanen galten gleich den Provinzialen als *subiecti* (Vict. Vit. III 3[ff.]), über die der König eine arbiträre Strafgewalt (L. Schmidt 163) ausübt, die ohne Bedenken die physische oder ökonomische Existenz der Unterworfenen auslöscht. Diese Auffassung galt offenbar nicht nur in Hofkreisen oder bei den Vandalen selbst, die von der Gerichtsbarkeit des Königs im allgemeinen doch wenig zu fürchten hatten; vielmehr wurde sie von der Masse der Bevölkerung zumindest als unabänderlich hingenommen, so daß nicht nur die ‚Hofdichter‘ (Dracontius, Luxorius, Florentinus), sondern auch die katholische Opposition der vandalischen Herrscherideologie wenigstens bis zu einem gewissen Grade Rechnung trugen (s. etwa Vict. Vit. I 18f. II 28. 39. 41ff. III 3ff. 17ff. vita Fulg. 20. 25. Fulgentius ad Thrasamundum regem I 1f. III 36. Procop. bell. Vand. I 8, 9; 9). Auf der anderen Seite waren gerade die katholischen Theologen die heftigsten Opponenten jedes überspitzten königlichen Anspruches (Fulgentius von Ruspe). Gewisse Beschränkungen der königlichen Verfügungsgewalt hinsichtlich des Privateigentums der Stammesgenossen und vor allem hinsichtlich der Verteilung der Kriegsbeute (L. Schmidt 163. 182f.) dürften ähnlich (gering) einzuschätzen sein wie die bei Gregor von Tours dokumentierte Eingrenzung der Macht Chlodwigs (hist. Franc. II 27).

Nach Angaben von Prokop (bell. Vand. I 7), Iordanes (Get. 169) und Victor Vitensis (II 13; vgl. III 19f.) war die Thronfolge durch das sog. Testament Geiserichs (wohl kurz vor 477) ‚endgültig‘ geregelt worden. Die Herrschaft galt als Erbgut der königlichen Sippe der Hasdingen, über das den Vandalen keinerlei Verfügungsgewalt zustand. Mit der *constitutio* Geiserichs, daß die Krone an den jeweils Ältesten aus der männlichen Nachkommenschaft überzugehen habe (s. L. Schmidt 157ff. Courtois 238ff.), war die Dynastiebildung abgeschlossen. Die mannigfachen Gefahren einer Regentschaft oder einer Reichsteilung, die angesichts der riskanten Lage des Vandalenreiches als einer vorgeschobenen Bastion der Völkerwanderungsstaaten besonders fühlbar gewesen wären, wurden so prophylaktisch gebannt. Die Kehrseite dieser Regelung waren die Verwandtenmorde unter Geiserich und Hunerich und die illegitime Machtergreifung Gelimers, der, wie Prokop so plastisch ausdeutet, vorzeitig die königliche Gewalt usurpierte und Hilderich auch nicht als ‚Schattenkönig‘ belassen wollte (bell. Vand. I 9, s.

Rubin 135). Im übrigen ist über das ‚Hausgesetz‘ Geiserichs, mit dem wohl verschiedene Bestimmungen über die nichtregierenden Hasdingen und über die Masse der gemeinfreien Vandalen (und Alanen) verbunden waren, nichts Wesentliches überliefert. Um ein germanisches Volksrecht im umfassenden Sinn — die tanistry geht wohl überhaupt auf maurische Gewohnheiten zurück (s. L. Schmidt 159) — hat es sich hierbei nach übereinstimmender Meinung der Forschung nicht gehandelt (Schmidt, Courtois), und da die Nachfolger Geiserichs eine solche Kodifikation ebensowenig vorgenommen haben, sind wir über viele Details der vandalischen Rechtsgeschichte (des ‚Staatsrechtes‘ und ‚Privatrechtes‘) nur sehr unzulänglich unterrichtet. Infolge der Anordnung Geiserichs gelangte die königliche Gewalt automatisch wie jedes andere Erbgut in den Besitz des Thronfolgers; allerdings wurde die Übernahme der Herrschaftsgewalt gewohnheitsrechtlich durch einen feierlichen Akt vor der Öffentlichkeit dokumentiert (ähnlich L. Schmidt 161). Hierdurch erhielt die Souveränität der Herrscher ebenso wie durch die vom Kaiser unabhängige Münzprägung (s. bei Friedländer, Sabatier, Keary und Wroth) und die Datierung nach Königsjahren (die sich bis in die Randzonen der vandalischen Machtsphäre hin durchsetzte s. die Inschriften bei Courtois Append. II 96 [Theueste]. 106 [Madauros]. 112 [Hr. Koreiba, Numidia]. 118 [Calama]) sichtbaren Ausdruck. Macht, Souveränität und Legimitität des Königtums wurden unter Geiserich selbst vor allem durch die außenpolitischen Erfolge (einschließlich der Erringung der Verfügungsgewalt über maurische Fürsten) und durch den Anschluß an die theodosianische Dynastie (Heirat Hunerichs mit Eudokia) begründet und gesteigert.

b) Die Stände der Vandalen.

Die Ständepyramide der Vandalen nahm seit 442 ein immer eindeutigeres Gepräge an und sah (trotz Übernahme vieler römischer Formen) einer Lehnshierarchie sehr ähnlich. Ohne weiteres läßt sich mit L. Schmidt und Courtois sagen, daß das Gewicht des Geburtsadels seit 442 geringer wird, jedenfalls hinsichtlich seines politischen Einflusses. Von hier aus ergeben sich zwei Linien, die bisher wenig bemerkt worden sind: Dem bereits stark dezimierten Geburts- oder Hochadel steht — spätestens von demselben Zeitpunkt ab — ein Amtsadel (Dienstadel oder ‚Ministerialen‘; an Enßlins Artikel minister, ministerium und ministeriales o. Suppl.-Bd. VI S. 488—496 ergibt sich keine sichere Anknüpfungsmöglichkeit) schroff gegenüber. Die Namen der hochadligen Hasdingen, meist oder ausschließlich Verwandte des Königs, lassen sich zu einem guten Teil feststellen (s. vor allem Courtois Append. III mit Verwertung aller epigraphischen und literarischen Zeugnisse); Namen und Funktionen von Dienstadligen sind nur literarisch und sehr vereinzelt überliefert, so daß Courtois (255 Anm. 12, 1) listenmäßig nur vier Vandalen und zehn Romanen erfaßt. Bei Aufnahme der anonym gebliebenen, aber quellenmäßig faßbaren Dienstadligen erreicht man jedoch schon eine viel größere Zahl (Vict. Vit. I 30ff. III 30. II 14 *[comites quam plurimos et nobiles]*. II 28). Anscheinend läßt sich eine gewisse Hierarchie des Amtsadels feststellen, deren Spitze der *praepositus regni* (Vict. Vit. II 15. 43) sein dürfte, während in die Mitte der Pyramide Amtsträger mit den Bezeichnungen *millenarius* (Vict. Vit. I 30ff.), *comes* (Vict. Vit. II 14. 28. III 30) oder *notarius* (Vict. Vit. II 3. 41) hineingehören. Nach unten zu dürfte sich diese Pyramide außerordentlich verbreitert haben, und eine Differenzierung nach verschiedenen Karrieren ist mehr als wahrscheinlich (militärische Karriere: *millenarii* und die darunter Stehenden; verschiedene Hof- und Verwaltungskarrieren [außer den genannten folgende Amtsbezeichnungen: *referendarius, primiscriniarius; domesticus, minister regis, grammateus, procurator, baiulus* usw., s. vor allem Courtois 205ff.]). Das Bild von einer Lehnspyramide wird nicht nur durch die verschiedenen Laufbahnen nahegelegt (die natürlich weithin in der spätrömischen Bürokratie wurzeln), sondern vor allem durch die Entlohnung teils in Geld, teils in Naturalien (Vict. Vit. II 10: *annonae* und *stipendia*) oder wohl auch in Land (vgl. Vict. Vit. I 30ff. 48ff.) und durch die Merkwürdigkeit der Abhängigkeitsverhältnisse. Natürlich hat der König die letzte Verfügungsgewalt über alle Dienstadligen wie über alle *subiecti* überhaupt. Da jeder Hasdinger über eine eigene Hofhaltung (*aula, domus filii regis* vgl. Vict. Vit. I 45) verfügt, benötigt er jedoch auch, von den Sklaven und Kolonen abgesehen, viele Menschen, die geeignet sind, *diversa ministeria* (Vict. Vit. I 43) auszuüben. Infolge der immer luxuriöser werdenden Lebensweise mußte auch der Dienstadel zahlenmäßig ständig zunehmen. Trotz der despotischen Herrschaft des Königs ergaben sich von hier aus für den Geburtsadel immer wieder Möglichkeiten, auch das politische und soziale Gefüge des Staates mitzubestimmen. Die nichtregierenden Glieder des Königshauses verfügten zunächst über ihren eigenen Dienstadel (s. vor allem etwa Vict. Vit. I 43ff. 48. II 12ff.), übten als Führer größerer Truppeneinheiten oder als zeitweilige Oberbefehlshaber (Hoamer, Hoageis, Tata, Ammatas, Gibamund s. L. Schmidt 131ff. 135ff. Courtois Append. III) aber auch einen weitgehenden Einfluß gerade auf maßgebliche Bevölkerungsschichten aus; sie schalteten sich — wie unter Hunerich — in den Streit um die Thronfolge und in den Kirchenkampf ein oder revoltierten — wie unter Hilderich — sogar mit Erfolg gegen den schwachen König. Der Dienstadel begegnet bei solchen Ereignissen nur als mehr oder minder passive Anhängerschaft des Königs oder seiner Opponenten, so daß man lebhaft an ähnliche Vorgänge in vollentwickelten Feudalgesellschaften erinnert wird. Allzu vorsichtig fragt L. Schmidt (161), ob auch dem Hochadel das Prädikat *dominus* zugekommen sei; da es selbst auf Dienstadlige angewandt wurde (O. Fiebiger-L. Schmidt Denkschr. Ak. Wien Philos.-hist. Kl. LX 3. Abh. Nr. 45 *Domnus Petrus referendarius*), dürfte daran nicht zu zweifeln sein (vgl. auch Vict. Vit. I 44).

Trotz der wichtigen Rolle des Geburtsadels konnte der König letztlich ohne diesen regieren;

auch als Ratgeber des Monarchen begegnen eher arianische Bischöfe und Ministerialen als Angehörige der Aristokratie (Vict. Vit. I 19; vgl. II 43f. III 1; vita Fulg. 20f.). Der Anreiz, in einer staatlichen oder Hofkarriere emporzuklimmen und gar in die *amicitia* des Königs aufgenommen zu werden (Vict. Vit. III 27. Passio septem monachorum 8), mochte daher für viele Vandalen und auch Romanen außerordentlich groß sein; mancher hat auch lieber den katholischen Glauben aufgegeben, statt auf die ehrenvolle und einträgliche Tätigkeit zu verzichten (Vict. Vit. I 49f. III 34; vita Fulg. 20. Procop. bell. Vand. I 8, 9). Auffallend sind die den königlichen Sklaven gebotenen Möglichkeiten. Gelimers gotischer Sklave Godas wurde sogar als Statthalter Sardiniens eingesetzt (Procop. bell Vand. I 10, 26ff.).

Unterhalb der ‚Ministerialen' stellten auch die gemeinfreien Vandalen und Alanen noch ein bevorzugtes Bevölkerungselement dar. Zwar ohne politisches Gewicht, waren sie doch als ‚Kriegerkaste' und als Erbeigentümer der ihnen innerhalb der *sortes Vandalorum* zugeteilten Grundstücke gut gestellt (Procop. bell. Vand. I 5, 14. Vict. Vit. I 13. s. L. Schmidt 152). Vieles läßt darauf schließen, daß der militärische Dienst für die meisten Vandalen wenig drückend war: sie besaßen wohl alle Sklaven und Kolonen (direkter Nachweis ist nur für den Vict. Vit. I 30ff. genannten *millenarius* möglich) und wurden auf den Feldzügen häufig durch maurische Hilfstruppen ergänzt bzw. ersetzt. Möglicherweise erhielt der in den Amtsadel aufsteigende Vandale ein zusätzliches ‚Lehnsgut' oder jedenfalls entsprechende *annonae et stipendia* (Vict. Vit. II 10; die Besitz- und Einkommensverhältnisse des Vict. Vit. I 30ff. genannten *millenarius* oder der Dienstleute Armogast [Vict. Vit. I 43] u. Saturus [Vict. Vit. I 48ff., offenkundig ein Romane] sind reichlich verwickelt, und der kath. Schriftsteller hat natürlich auch kein Interesse daran gehabt, sie zu analysieren; auch die Karolingerzeit unterscheidet z. B. zwischen den in der Pfalz dienenden und den benefizierten Vasallen s. H. Mitteis 132f.). Wenn L. Schmidt übrigens im Anschluß an Brunner von den Vandalen sagt, daß ‚auch hier die kräftigsten Elemente des Standes in dem neuen Dienstadel aufgingen' (155), so ergibt sich von den Quellen her ein gewisser Widerspruch: Fast durchweg werden die germanischen oder romanischen Ministerialen als zarte und verwöhnte Menschen geschildert (Vict. Vit. II 10. Procop. bell. Vand. II 6). Ähnliches kann von den nicht wenigen Germanen gelten, die dem arianischen Klerus angehörten. Für diese Kategorien ist auch der zeitig einsetzende Romanisierungsprozeß kennzeichnend, der sich oft an den lateinischen bzw. latinisierten Namensformen zeigt (Vict. Vit. I 44 [Iucundus]. III 42 [Antonius]; vita Fulg. 6 [Felix; ausdrücklich als *natione barbarus* gekennzeichnet]). Für die arianische Geistlichkeit ist auch der Gebrauch der lateinischen Sprache und vieler römischer kultureller Errungenschaften zeitig bezeugt (Vict. Vit. II 55). Erstaunlicher ist es, daß auch die gemeinfreien Vandalen, die anfangs nicht nur die katholische Kirche und den einheimischen Adel bekämpft hatten, sondern auch ‚kulturfeindlich' aufgetreten waren, sich in den Romanisierungsprozeß hineinziehen ließen. Freilich verfiel das von Salvian (de gub. Dei VII passim) wegen seiner Bescheidenheit und Sittenstrenge gelobte Volk sehr bald vor allem den negativen Verlockungen der römischen Zivilisation. Neben anderen Quellen hat besonders Prokop (bell. Vand. II 6) die schnelle Vernichtung des Vandalenreiches durch Belisar mit der Verweichlichung der Barbaren in Zusammenhang zu bringen gewußt (s. auch Malchus frg. 13. Anthol. Lat. 210ff. [Flavius Felix]; 376 [Florentinus]. Courtois Append. II 126 [Inschrift auf die von Gibamund errichteten Bäder]). Manche dieser Hinweise auf die Genußsucht der Vandalen sind natürlich übertrieben, und auch Prokop dürfte sich in seinem diesbezüglichen Urteil allzu stark an den Herrlichkeiten des königlichen Palastes von Grasse (bell. Vand. I 17) oder am üppigen Wohlleben der reichen Bewohner von Karthago orientiert haben. Die vandalischen Elitetruppen waren doch bis zuletzt an die Entbehrungen des Heerlagers gewöhnt (Procop. bell. Vand. I 8, 15ff. u. passim. Corippus Iohann. III 195ff.) und haben Belisar immerhin einige Schwierigkeiten bereitet. Selbstverständlich bewegt sich die Romanisierung auch in unterschiedlichen Lebensbereichen und verschiedenen Richtungen. Unter Umständen kam sie dem Verhältnis von vandalischen *domini* und provinzialrömischen Sklaven bzw. Kolonen zugute, wie sich dies aus der Episode um den bei Vict. Vit. I 30ff. gezeichneten *millenarius* ergibt (die Beziehungen zwischen vandalischem Herrn und einheimischen *subiecti* werden dort nur durch die Schuld der Sklavin Maxima verschlechtert, die in der Gunst des Herrn gestanden hatte und *universae domui dominabatur,* Vict. Vit. I 30. Die Frage des religiösen Gelübdes steht auf einem anderen Blatt). Durch die Vermittlung zuverlässiger einheimischer Sklaven, Kolonen und anderer Dienstleute hat sich der Prozeß der Akklimatisierung der Vandalen zweifellos beschleunigt. Natürlich gilt das Entsprechende für die Mischung romanischer und vandalischer Elemente innerhalb des Dienstadels (und der sich im Zusammenhang damit entwickelnden Bürokratie) und der arianischen oder auch katholischen Kirche. Mischehen — für die die ‚dynastische' Eheschließung Hunerichs mit Eudokia das Vorbild abgab — dürften das Ihre dazu beigetragen haben, die scharfe Grenze zwischen herrschendem Vandalentum und beherrschten Provinzialen zu verwischen. Entsprechende Gegeneinwirkungen der Vandalen lassen sich höchstens in geringfügigem Maß feststellen (sprachlich kaum; in der arianischen Kirche und im Bereiche des Kunsthandwerks andeutungsweise s. Vict. Vit. passim. L. Schmidt 165. 194f.).

c) Charakter und Struktur des vandalischen Staates.

Bei Betrachtungen über Charakter und Struktur des vandalischen Staates erhält Augustins Hinweis: *Inferre autem bella finitimis et in cetera inde procedere ac populos sibi non molestos sola regni cupiditate conterere et subdere, quid aliud quam grande latrocinium nominandum est?* (de civ. Dei IV 6) besondere Bedeutung. Die romtreuen Schriftsteller haben den Gedanken, daß Geiserichs Reich auf Überfall, Raub und Vernichtung beruhe, kurzum, durch ungerechte Kriege entstanden sei, immer wieder ventiliert (s. Possidius vita Augustini 28, 5. Victor Vitensis I 3ff. u. passim. Prosper Tiro epit. chron. 1339 a. 439; vgl. 1375 a. 455; vgl. P. Courcelle Histoire littéraire des grandes invasions germaniques [1948] 94ff. H.-J. Diesner Der Untergang der römischen Herrschaft in Nordafrika, Kap. 4 b), und die kaiserliche Gesetzgebung folgt dieser Sicht bis über den Friedensschluß von 442 hinaus, mit dem das Westreich einen vertragsmäßigen Zustand eingeht, der die Anerkennung der Souveränität des vandalischen Staates einschließt (Prosper Tiro epit. chron. 1347 a. 442: *Cum Gisirico ab Augusto Valentiniano pax confirmata et certis spatiis Africa inter utrumque divisa est;* vgl. Cassiod. chron. 1240). Da diese Anerkennung offenkundig nur auf Widerruf erfolgt war (s. Nov. Val. 12, 2. 34, 4), wurde vandalischerseits das Bestreben wachgehalten, durch militärische und politische Erfolge (Angliederungen weiterer Gebiete in Nordafrika und im Bereich der Inselwelt) die umstrittene Souveränität und auch die Legitimität unter Beweis zu stellen. So hatte auch der Feldzug von 455, der römischerseits nur als *Wandalica vastatio* (s. schon Nov. Val. 34 von 451) und *incursio barbarica* (s. CIL VI 1663. XIV 5232—5241, s. auch Courtois Append. II 135f.) gewertet werden konnte, den Zweck, außer wirtschaftlichem und territorialem Gewinn die Ehe der Kaisertochter Eudokia mit Hunerich endgültig zu sichern: Mit diesem Anschluß an die theodosianische Dynastie war den legitimistischen Bestrebungen Geiserichs Genüge getan (s. oben unter Hunerich und Miltner o. Bd. VIII A S. 323). Diese wenigen Hinweise zeigen schon, daß Geiserich (und unter dem Zwang der Nachfolge auch die anderen Vandalenkönige) als Vertreter einer ‚Staatsräson' gelten kann, die nicht auf den idealen oder besten Staat abzielt, sondern sich an den ‚Notwendigkeiten staatlicher Selbstbehauptung' (Fischer Lex. Geschichte hrsg. von W. Besson [1961] 107) orientiert. Von hier aus ist der Charakter als Machtstaat — innenpolitisch gesehen sogar als bürokratischer Polizeistaat (s. unten) — ausschlaggebend, zumindest für das Zeitalter Geiserichs und Hunerichs (nach Theophanes chronogr. S. 101, 18ff. bezeichnete sich Geiserich als Ῥὴξ γῆς καὶ θαλάσσης). Mit zunehmender Saturierung und abnehmender militärischer Macht zeigte der vandalische Staat starke kulturfreundliche Tendenzen und eine gewisse Bereitschaft zu religiöser Toleranz. Nachdem die Hasdingerdynastie sich endgültig — auch international! — durchgesetzt hatte, wollte sie das Erreichte nur noch sichern, was am ehesten durch Anlehnung an stärkere Mächte möglich war; seit Thrasamund spielen daher wechselweise die Bündnisse mit dem Ost- und Westgotenreich und vor allem mit Byzanz eine entscheidende Rolle (vgl. Procop. bell. Vand. I 8f. und die mit dem Bild des Anastasios bzw. Iustinus versehenen Münzen Thrasamunds und Hilderichs s. Wroth 10f. 13).

In letzter Zeit ist mit Recht hervorgehoben worden (Courtois 30ff.), daß man von der verschiedentlich vertretenen These der militärischen Stärke oder der Überlegenheit der Vandalen über zeitgenössische Heere und Flotten weithin abrücken müsse. Auch in der Blütezeit unter Geiserich dürften die Kontingente nie mehr als ca. 15 000 Mann betragen haben (s. Vict. Vit. I 2; vgl. Miltner o. Bd. VIII A S. 313). Die Vandalen kämpften so gut wie ausschließlich zu Pferd, und zwar mit Stoßlanzen und Schwertern (Procop. bell. Vand. I 8, 27. Sidonius Apoll. carmina V 400). Auf den Kampf zu Fuß, auf Belagerungen, Kämpfe im Gebirge und in anderen unwegsamen Gebieten konnten sie sich nicht einlassen; ihre Unterlegenheit gegenüber den Kamelreiternomaden des tripolitanischen Fürsten Kabaon hat Prokop plastisch geschildert (bell. Vand. I 8, 27f.), während Corippus ihr Versagen im Gebirgskampf gegenüber den Mauren des Antalas hervorhebt (Iohann. III 198—261). Das Fehlen von Fußtruppen und die mangelhafte Beherrschung der Poliorketik bedeuteten angesichts der großen Zahl der Provinzialen und der ständigen latenten maurischen, aber auch byzantinischen Gefahr ein großes Defizit. Man konnte außerhalb der Proconsularis und einiger befestigter Städte wie Hippo Regius, Caesarea (Mauret.), Gadeira und Septem nur auf den wichtigsten Inseln wie Sardinien Truppen garnisonieren (Procop. bell. Vand. I 10, 15ff. II 5). Die meisten Städte besaßen weder Garnison noch Befestigungen (sogar Karthago wurde erst von Belisar befestigt, s. Procop. bell. Vand. I 23; de aedif. VI 5) und waren somit dem Zugriff der Mauren oder später der Truppen Belisars wehrlos ausgeliefert. Befestigte Häuser und Landsitze können höchstens den kleinsten Teil der Bevölkerung geschützt haben (s. Procop. bell. Vand. I 16, 9. Vgl. R. Helm Rh. Mus. LIV [1899] 122). Mit Recht betont Courtois (311), daß die Erhebungen über die Fortifikationen der Spätvandalenzeit bisher allerdings nicht abgeschlossen sind. — Die aus kleinen, schnellen Fahrzeugen bestehende vandalische Flotte ist zeitweilig leistungsfähig gewesen, wie die (meist mit Hilfe des Überraschungsmoments zustandegekommenen) Seesiege oder die Plünderungsaktionen gegen viele mediterrane Küstenstreifen zeigen (vgl. Courtois Karte 15). Alle größeren Flottenaktionen sowie die Besetzung der Mittelmeerinseln wurden unter Benutzung maurischer Hilfstruppen durchgeführt (Sidonius Apoll. carm. V 385ff.), weil man sich offenbar keine großen Verluste an Stammesgenossen leisten konnte (im größeren Maßstab zeigen die Abwehrkämpfe Gelimers gegen Belisar dasselbe Problem). Die Oberleitung lag natürlich stets in vandalischen Händen; die *millenarii* wurden offenbar mit den mittleren Kommandos betraut, während ‚Prinzen' wie Tata, Hoamer und Gibamund die größeren Truppeneinheiten und Flottenverbände führten (L. Schmidt 164). Die dem römischen und ostgotischen Vorbild nachgeformte Truppe der *vigiles* scheint eine Zwischenstellung zwischen einer militärischen und einer Polizeitruppe eingenommen zu haben (vgl. die bei Aïn Beïda gefundene Inschrift CIL VIII 2297 = Courtois Append. II 167: *eris securitas soporantion, munimen domorum, tu-*

tela claustrorum, discossor obscurus, arbiter silentiosus, cui fallere insidiantes fas est et decipere gloria; dazu Cassiod. var. VII 7). Gegenüber dem spätrömischen Limes-Fossatum-System oder der vor allem von Solomon errichteten byzantinischen Grenzbefestigungslinie wirkt das Verteidigungssystem des vandalischen Staates ziemlich kläglich (wenngleich sich der Eroberer Geiserich mit einem gewissen Recht über Defensivmaßnahmen hinwegsetzen konnte, wäre für seine weniger mächtigen Nachfolger die Errichtung einer Grenzverteidigung vordringlichste Aufgabe gewesen).

Nicht zuletzt infolge dieser Mangelhaftigkeit der Streitkräfte erscheint der vandalische Staat in vieler Hinsicht eher als bürokratischer Polizeistaat denn als Militärstaat. Allerdings liegt uns jede Modernisierung fern, so daß wir gleichzeitig auf die Vermischung bürokratischer Elemente aus dem spätrömischen Bereich mit gewissen feudalen Erscheinungsformen verweisen müssen. Denn es dürfte nicht nur an der Unzulänglichkeit und Desinteressiertheit unserer Quellen liegen, daß vandalische *millenarii, comites* oder andere hohe Funktionäre gleichzeitig als Beamte (im Sinne einer Bürokratie etwa spätrömischen Gepräges) und als Feudalherren (vor allem im Sinne der Verfügungsgewalt über Landgüter, mobilen Besitz und große Mengen abhängiger Menschen, die nur teilweise Sklaven sind) auftreten (Vict. Vit. I 30ff. 48ff. III 27; vom Bildhaften her gibt das einen vandalischen Reiter darstellende Mosaik vom Bordj Djedid einen entsprechenden Eindruck, s. etwa E. F. Gautier Geiserich [deutsch] 1934). Die Eigenart der Quellen, vor allem der katholischen Schriftsteller, läßt die polizeilichen Funktionen der vandalischen Verwaltung besonders deutlich in Erscheinung treten: Nicht nur die *custodes, tortores, exsecutores* oder verschiedene Gruppen von *servi* (Vict. Vit. II 9. III 26. vita Fulg. 20. Fulgentius ad Thrasam. regem I 1) treten mit Polizeifunktionen betraut auf, sondern auch Angehörige des höheren Amtsadels wie *comites, notarii* und *praepositi regni* (Vict. Vit. II 28. 41. 43. III 30). Insbesondere unter Hunerich wurden sogar arianische Kleriker und Bischöfe mit Polizeiaufgaben (gegen Katholiken) betraut (Vict. Vit. III 42ff. vgl. vita Fulg. 6). Wenn wir von der oben erwähnten Truppe der *vigiles* absehen, wären noch die Quellenhinweise auf Geheimpolizisten bzw. Polizeispitzel erwähnenswert (vita Fulg. 20: *occulti nuntii*). Über die — für Vandalen und Provinzialen grundsätzlich getrennte — Rechtspflege unterrichten dieselben Quellen. Der König selbst trat wohl nur in besonderen Krisenzeiten als oberster Gerichtsherr in Erscheinung (so Hunerich) und behielt sich natürlich politische Vergehen zur Aburteilung vor (L. Schmidt 169); nicht nur unter Hunerich galt das katholische Bekenntnis als politisches Vergehen (als ‚Beweis' politischer Unzuverlässigkeit s. Vict. Vit. I 43ff. 48ff. II 9ff. 12ff. u. passim. Procop. bell. Vand. I 8; vita Fulg. 20f.). Obwohl die vandalischen und auch die nach römischem Recht urteilenden Gerichte eine gewisse Unabhängigkeit besaßen (L. Schmidt 169), konnte der König in jedes schwebende Verfahren eingreifen (Vict. Vit. I 30ff.) und auch gegen die Richter und ihre in Büros zusammengefaßten Hilfsbeamten mit Strenge vorgehen (vgl. das bei Vict. Vit. III 3—14 wiedergegebene Dekret). Wie differenziert und vielgestaltig der Polizei- und Gerichtsapparat des Vandalenreiches war, zeigt sich am Personalbestand und an der Menge der zur Verfügung stehenden Büros und Amtsbezeichnungen (s. auch L. Schmidt 169ff.), an der Existenz von Advokaten und Anwälten (Dracontius s. oben Bd. V S. 1635—1644) und an dem ziemlich ausgeklügelten System von Strafen, das auf römische und germanische Vorbilder zurückgeht, aber auch nordafrikanischen und orientalischen Einflüssen ausgesetzt war (Hinrichtung durch das Schwert, durch Verbrennen, Ertränken, Zutodeschleifen oder Vorwerfen vor wilde Tiere; alle Leibesstrafen einschließlich Verstümmelungen; Verbannungen verschiedensten Grades; Vermögensstrafen; Bestrafung Hochgestellter durch schimpfliche Zwangsarbeiten usw. S. L. Schmidt 170ff. H.-J. Diesner Philologus CVI 100—120). Mit der Grausamkeit des Strafvollzuges kontrastiert zuweilen die Genauigkeit des protokollarisch festgehaltenen Verfahrens. Die Gegner des vandalisch-arianischen Regimes betonen oft, daß die Obrigkeit ebenso gern mit Überredung und Belohnungen wie mit Drohungen und Strafen arbeitete (Procop. bell. Vand. I 8, 9; vita Fulg. 20).

Über die legislative Gewalt ist nur wenig zu sagen. Die überlieferten *decreta* und *constitutiones* der Könige befassen sich mit der Bekämpfung religiöser Gegner (Katholiken, Manichäer) oder mit der Bestrafung des Ehebruchs und anderer moralischer Vergehen (L. Schmidt 172f.).

Natürlich spielt auch die Finanz- und Steuerbürokratie im Vandalenreich eine große Rolle. Trotz der anfänglichen Vernichtung der römischen Kataster (Procop. bell. Vand. II 8, 25), die man natürlich auch als einen Protest gegen die Unmoral der römischen Fiskalordnung deuten kann, hat Geiserich offenbar sehr bald die Notwendigkeit eines geordneten Finanzwesens erkannt. In vieler Hinsicht boten sich die römischen Vorbilder wieder als die bestmöglichen an, so im Zollsystem und im Münzwesen, die beide jedoch wenig erforscht sind (L. Schmidt 181. Courtois 391). Obwohl die Abgabenfreiheit der Vandalen mit einer verstärkten Besteuerung der Provinzialen so gut wie identisch war (vgl. Procop. bell. Vand. I 5, 14), ist der byzantinische Steuerdruck (nach Aussage desselben Schriftstellers) größer gewesen (bell. Vand. II 8, 25; vgl. L. Schmidt 180), was sich schon zwangsweise aus der Kostspieligkeit der Militär- und Verwaltungsbürokratie Iustinians ergab. Für die Besteuerung der Provinzialen waren in üblicher Weise die Dekurionen und Prokuratoren verantwortlich (vita Fulg. 1f. 14), oft mit demselben negativen Erfolg wie unter römischer Herrschaft (vita Fulg. 1ff. 14). Die Verwaltung der königlichen Güter zeigt meines Erachtens gewisse Abweichungen gegenüber der römischen Zeit; sicher hat man aus den landwirtschaftlichen Betrieben — ebenso wie aus den staatlichen bzw. königlichen Bergwerken, Wäldern, Weinbergen usw.

(s. L. Schmidt 179f.) — viel herauswirtschaften wollen, gewiß auch mit Erfolg. Jedenfalls müssen aber (s. VII b) die Einkommen des jeweils mit der Verwaltung beauftragten Dienstadels auch erheblich gewesen sein, da die Quellen alle Vandalen und erst recht alle im Dienst des Königs oder des Hochadels stehenden ‚Ministerialen' als reich bezeichnen (gewiß wird der Reichtum der Vandalen, auch der der Funktionäre, an manchen Stellen überschätzt, vgl. Procop. bell. Vand. II 3, 25ff., wo dies in Anknüpfung an die bei Tricamarum gemachte Beute rhetorisch bedingt ist; ähnlich II 6, 5ff.; auch Stellen wie vita Fulg. 6 oder Vict. Vit. I 30ff. 48ff. III 27ff. zeigen gewisse Übertreibungen, geben im ganzen gesehen aber doch wohl das richtige Bild vom Wohlstand des vandalischen Durchschnitts, der auf Königsland oder auf eigenem Boden behaglich lebt und sich persönlich nur wenigen Tätigkeiten [so dem Kriegs- oder Verwaltungsdienst, der Jagd- und der Pferdezucht] zu widmen braucht). Auch die *servi* in vandalischem Besitz scheinen wirtschaftlich nicht schlecht gestellt gewesen zu sein (Vict. Vit. I 30ff.; dagegen III 59, was sich indes nur auf die Hungerperiode von 484 bezieht), und von hier aus ergeben sich wieder Rückschlüsse auf die Tragbarkeit des vandalischen Besteuerungs- und Abgabenwesens. Die Einkünfte aus den Domänen sowie aus den Steuern und Zöllen waren im ganzen aber wohl so erheblich, daß gewisse Überschüsse blieben. Staatsschatz *(fiscus)* und Königshort *(domus regia)* wurden außerdem durch Strafgelder und Konfiskationen (besonders anläßlich der Katholikenverfolgungen) sowie durch Kriegsbeute und Geschenke fremder Fürsten gestärkt (s. L. Schmidt 181f.). Da die Ausgaben für Militärwesen (keine größeren Befestigungsbauten!) und Bürokratie immerhin begrenzt waren ,verfügte man noch unter Gelimer über erhebliche Mittel, wie insbesondere die Episode über den vandalischen Königsschatz zeigt (Procop. bell. Vand. II 4. 9). — Auf die wirtschaftliche Produktion Nordafrikas, die fast ausschließlich in den Händen der nichtvandalischen Bevölkerungsteile gelegen hat, soll sinnvollerweise unter Punkt d eingegangen werden.

Als Zwischenglieder zwischen vandalischer und provinzialrömischer Geschichte lassen sich jedoch die Kirchen und in geringerem Maße auch Kultur und Literatur ansehen. Es wurde schon hervorgehoben, daß die zunächst schroffe Grenze zwischen herrschenden Germanen und beherrschter Provinzialbevölkerung innerhalb der katholischen — oder auch der arianischen — Kirche noch weniger Bestand gehabt hat als sonst im öffentlichen Leben. Selbstverständlich waren die Germanen in der katholischen Kirche ebenso ‚gleichberechtigt' wie die Romanen in der arianischen Kirche. Auf beiden Seiten sind zahlreiche Konvertiten nachweisbar (s. Vict. Vit. III 34; vita Fulg. 20f.), die einerseits die Gegensätze schürten, andererseits aber doch unbeabsichtigt zu einer Angleichung beitrugen. Die Arianer insbesondere übernahmen mit den katholischen Kirchen und ihrem Grundbesitz (s. Courtois 289ff.) auch viel vom Institutionellen, waren außerdem aber der lateinischen Sprache und Kultur weithin verhaftet, obwohl der Gottesdienst meist in vandalischer Sprache abgehalten worden sein dürfte (L. Schmidt 185). Die Hierarchie ist der katholischen sehr ähnlich (Patriarch, Bischöfe, Presbyter, Diakonen; keine Mönche!). Wenn L. Schmidt (184) die arianischen Privatkirchen auf den Gütern des Königs und des Hochadels als Ausfluß des Eigenkirchenwesens ansieht, so muß hier viel eher auf das Vorbild der donatistischen Kirche verwiesen werden (Augustin. ep. 139). Über die Periode Hunerichs hinaus hat die arianische Kirche es — teils unter Anwendung von Brachialgewalt, teils durch Überzeugungsarbeit (Diskussionen, Pamphlete usw.) — versucht, das Übergewicht über die katholische Kirche zu erringen. Wie oben erwähnt, fallen die intensivsten Bemühungen in die letzten Jahre Hunerichs, dessen Aktivität zeitweilig eine ganz enge Zusammenarbeit zwischen den Organen des vandalischen Staates und denen der arianischen Kirche bewirkte; arianische Kleriker und Bischöfe wirkten sogar als staatliche Strafvollzugsorgane (s. Vict. Vit. III 42ff. vgl. I 41). Verständlicherweise hat der Arianismus in dieser Periode offenbar auch räumlich seine größte Ausdehnung erreicht (Vorstoß in die südliche Byzacena bzw. in die Tripolitana und Einsetzung eines Bischofs im mauretanischen Tipasa. Vict. Vit. III 42ff. 29). Da die Maßnahmen Hunerichs jedoch keinen durchschlagenden Erfolg hatten und von Gunthamund sukzessive zurückgenommen wurden, setzte mehr und mehr der Zustand einer freilich oft getrübten Koexistenz zwischen arianischer und katholischer Kirche ein, über den vor allem die Vita Fulgentii berichtet. Thrasamund hat die gegnerische Kirche durch Verbannung der meisten Bischöfe nach Sardinien oder in unwirtliche Wüstengebiete nochmals stark geschädigt. Jedoch entfalteten sich Theologen wie Fulgentius von Ruspe gerade in dieser letzten Verfolgungsperiode, die die Berechtigung der katholischen Sache durch Klärung dogmatischer Streitfragen (die mit äußerster Akribie in oft kasuistischem Vorgehen gelöst wurden s. H.-J. Diesner Fulgentius von Ruspe als Theologe und Kirchenpolitiker [1965] passim) und durch verstärktes seelsorgerliches und missionarisches Wirken erneut unter Beweis stellten. Nach dem Restitutionsedikt Hilderichs (523) konnte die katholische Kirche ihre Positionen sehr schnell festigen (Synoden zu Iunca und Sufes 523, zu Karthago 525). Sie baute die Gemeinden wieder auf und festigte auch die Verbindungen mit dem Papsttum, für dessen Primat sich Victor Vitensis und Fulgentius von Ruspe auch während der Verfolgungen ausgesprochen hatten (Vict. Vit. II 43. Fulg. ep. 17, 11, 21, s. A. Grillmeier-H. Bacht Das Konzil von Chalkedon [1951ff.] II 3). Das Mönchtum zeigte sich während der Verfolgungszeit als besonders aktiver Vorposten der Katholizität (passio septem monachorum; vita Fulg. passim. S. Diesner Kirche und Staat im spätrömischen Reich Nr. 10).

Die Kultur dieser Zeit trägt ein von den Vandalen wenigstens hier und da stärker bestimmtes Gepräge. Unter ihrem Einfluß zeigt das Kunsthandwerk den südrussisch-gotischen Stil (Fibeln, Ringe, Ketten, s. G. Kossinna Mannus-

bibliothek Bd. L [1939] 202ff. L. Schmidt 194f.). Vor allem der Königsschatz enthielt prächtige Stücke, darunter natürlich Beutegut. Auch die Pflege des Waffenschmiedehandwerks lag nahe (L. Schmidt 165. Vict. Vit. I 30). Die Könige und Prinzen sind teilweise als Bauherren bekannt geworden (Anthol. Lat. 210ff. 304f. 376. O. Fiebiger-L. Schmidt Denkschr. Ak. Wien Philos.-hist. Kl. LX 3. Abh. Nr. 53 [= CIL VIII 25 362]) und erregten wegen ihres Bedürfnisses an Palästen, Villen oder Thermen die Bewunderung der ‚Hofdichter'. Diese Poeten wie Luxorius, Flavius Felix und Florentinus (s. oben Thrasamund) bemächtigten sich aus nur zu verständlichen Gründen — sofern sie nicht mythologische Themen bearbeiteten wie vor allem Fabius Planciades Fulgentius (s. Schanz-Hosius-Krüger IV 2 [1920] 196ff. und oben Bd. VII S. 215—227 [Skutsch]) — der rühmenswerten Baugesinnung oder anderer kultureller Bestrebungen der vandalischen Könige als Leitthemen. Das bedauerliche Schicksal des Dracontius zeigte ihnen ja deutlich, daß man auch unter den Nachfolgern Hunerichs um seine wirtschaftliche und sogar um seine physische Existenz besorgt sein mußte, daß andererseits die Könige jedoch entsprechenden Schmeicheleien zugänglich waren und auch der antiken Bildung ein mehr oder minder starkes Interesse entgegenbrachten (das schließlich sogar den Gegnern der Vandalen nicht entging s. ad Thrasam. regem I 2; vgl. III 36; vita Fulg. 20f. Procop. bell. Vand. I 8, 8). Größere Bedeutung als die Lobredner der Vandalen haben zweifellos die Schriftsteller gehabt, die — auch ‚politisch' — eine selbständigere Position bezogen. Für Dracontius ergibt sich dies aus seiner Satisfactio ad Gunthamundum regem und aus seinem dreibändigen christlichen Lehrgedicht De laudibus Dei (s. Courtois bes. 265 und oben Bd. V S. 1635—1644. Bardenhewer IV^2 658ff.). Unter den zahlreichen orthodoxen Schriftstellern bzw. Theologen (Capreolus, Quodvultdeus [?], Eugenius: Verfasser des Liber fidei catholicae bei Vict. Vit. II 56—101, Vigilius von Thapsus, Ferrandus, Victor von Vita und Fulgentius von Ruspe) ragen Victor von Vita und Fulgentius von Ruspe natürlich deutlich hervor. L. Schmidts Meinung, daß Victors historia persecutionis Africanae provinciae nichts anderes sein will als eine ‚einseitige Tendenzschrift, die Objektivität und Unparteilichkeit vermissen läßt' (193), ist nach Courtois' Analyse nicht mehr haltbar; gewiß kann Victor wegen seiner Einseitigkeit und seines hagiographischen Interesses kaum als Historiker gewertet werden. Doch ohne ihn wäre die Geschichte Nordafrikas im ausgehenden fünften Jhdt. ‚une page à peu près blanche' (Courtois Victor de Vita et son oeuvre 87; vgl. Diesner Philologus CVI 101—120). Liegt Victors Wert vor allem in den übermittelten Nachrichten (und in den seinem Werk einverleibten Aktenstücken), so hat Fulgentius von Ruspe darüber hinaus für die Theologie und Geistesgeschichte der spätvandalischen Zeit eine überragende Bedeutung. In seinem Werk spiegelt sich der geistige Kampf zwischen Orthodoxie und Häresie (Arianismus, Pelagianismus, Donatismus) wider, und durch ihn werden die ideologischen Positionen des ‚vandalischen Arianismus' entscheidend geschwächt. Bis zur Scholastik hin wirkt er — oft mit Augustin verwechselt — auf die mittelalterliche Theologie stark ein (vgl. G.-G. Lapeyre passim. A. Grillmeier-H. Bacht II 3; 324. H.-J. Diesner Fulg. v. Ruspe als Theologe und Kirchenpolitiker Kap. 4).

d) Die povinzialrömische (romanische) Bevölkerung.

Über die provinzialrömische Bevölkerung der Vandalenzeit braucht angesichts der mehr peripheren Bedeutung dieses Unterthemas und der ausführlichen Analyse bei Courtois (275—324) nur weniges gesagt zu werden. Kennzeichnenderweise versieht Courtois die Abschnitte zwei und drei des Kapitels ‚Vandales et ‚Romains' mit den Überschriften ‚La lutte inexpiable' und ‚La paix vandale', womit — völlig zu Recht — zwei sehr gegensätzliche Akzente gesetzt sind. Diese beiden ‚Akzente' oder Linien sind tatsächlich vorhanden gewesen und lassen sich kurz als ‚Kampf gegen die katholische Kirche' und ‚Gewährenlassen sonstiger kultureller und wirtschaftlicher Bestrebungen' charakterisieren. Courtois betont zu Recht, daß das soziale Klima der Vandalenzeit trotz aller Spannungen viel Alltägliches und Durchschnittliches enthalten habe (310). Dies betrifft nicht nur die Beziehungen der Vandalen zu den unteren Schichten der Bevölkerung, die direkt oder indirekt dem germanischen Staat dienten, sondern auch das Verhältnis zur Aristokratie und zum Katholizismus. Auf seiten der Vandalen und der maßgeblichen konservativen Provinzialen tauchten — vor allem nach Abschluß der Invasionsperiode bzw. der Verfolgungsperiode unter Hunerich — immer wieder Bestrebungen zur Zusammenarbeit auf. Geiserich dürfte, wenn wir von dem verfrühten Beispiel der Indienststellung des Sebastianus (s. Vict. Vit. I 19ff., vgl. Courtois Victor de Vita et son oeuvre 53 u. passim) absehen, sehr bald nach dem Friedensschluß von 442 die Opportunität einer möglichst zivilen Innenpolitik erkannt haben. So nur läßt sich die Durchsetzung des Dienstadels mit romanischen Elementen und die ‚Repatriierung' mancher nach Übersee geflohenen Aristokraten erklären (s. oben und vita Fulg. 1). Die Bereitwilligkeit des Monarchen stieß jedenfalls seitens der einheimischen Bevölkerung meist auf viel Verständnis. Die Motive zur ‚Kollaboration' seitens der *subiecti* dürften außerordentlich vielgestaltig gewesen sein; hier spielen neben wirtschaftlicher Not und sozialem Geltungsdrang viele subjektive Momente mit, vor allem Bequemlichkeit und Genußsucht, wie sie den Nordafrikanern seit jeher vorgeworfen worden waren. Für viele Angehörige der unteren Schichten oder des Mittelstandes mochte das Fortkommen im vandalischen Dienst viel leichter sein als im Konkurrenzkampf des zivilen Sektors (dies zeigt vor allem Victor Vitensis an manchen Stellen deutlich, die Vita Fulgentii hingegen mehr verdeckt; die Kommentare zu den Tablettes Albertini oder die Tafeln selbst führen ebenfalls darauf hin: man fragt sich unwillkürlich, warum diese Kolonen in dem ärmlichen und von Maureneinfällen bedrohten Grenzland woh-

nen geblieben sind, statt innerhalb der *sortes Vandalorum* eine günstigere Existenz zu suchen; vielleicht fehlten ihnen die gesellschaftlichen Verbindungen, über die z. B. Fulgentius auch als Mönch noch in reichem Maße verfügt, s. vita Fulg. 7. 10. 14ff. Fulg. ep. 2ff. Ohne Protektion aber dürfte auch damals ein wirtschaftlicher Aufstieg meist schwierig gewesen sein).

Während sich auf dem administrativen Sektor eine enge Zusammenarbeit zwischen Vandalen und Romanen ergab, blieben andere Lebensbereiche von einer solchen Vermengung freier (zur gegenseitigen kulturellen und kirchlichen Durchdringung s. oben). Die Wirtschaft im engeren Sinne war fast ausschließlich den Provinzialen vorbehalten. Obwohl das städtische Leben stagnierte oder unter den Einwirkungen der Maureneinfälle stellenweise sogar zum Erliegen kam, ist die wirtschaftliche Betätigung in Handwerk und Handel doch ziemlich stark geblieben. Der Binnenhandel war wohl beträchtlich (s. Vict. Vit. III 41: *negotiatores;* vgl. Tablettes Albertini), und das Transportgewerbe behielt auch nach unten hin eine starke Differenzierung (Vict. Vit. I 48: Beruf des *camelarius*).Handel und Eigentumsübertragungen waren auch in den entlegensten Gebieten und unter ärmlichsten Verhältnissen üblich (Tablettes Alb. passim. vita Fulg. 5. 10. 16). Der hauptsächlich über Karthago vermittelte Außenhandel erstreckte sich auf den Export von Getreide, Öl, Marmor und wilden Tieren und den Import von kostbaren Stoffen, Schmuck und anderen Luxusartikeln (Anth. Lat. 376. Procop. bell. Vand. I 20, 16. 22. II 6, 7; vgl. Courtois 320 ff.). Der Umfang des Bauhandwerks ist — da archäologische und epigraphische Nachweise fast völlig fehlen — sehr umstritten. Ich möchte ihn für größer halten als Courtois (313ff.), weniger wegen der hier und da erwähnten Luxusbauten (Paläste, Villen, Bäder) der Könige und des Adels als wegen der zahlreichen Hinweise auf Kirchen- und Klosterbauten, die doch wohl meist erst nach Deckung des wichtigsten zivilen Bedarfes vorgenommen werden konnten (s. vita Fulg. 10. 16. 27f.). Die landwirtschaftliche Erzeugung erfuhr durch das Interesse der Vandalen an der Viehzucht (Pferde!) neue Impulse, hatte ihren Schwerpunkt jedoch nach wie vor im Anbau von Getreide und Oliven (Corippus Iohann. III 31ff. 70ff. 324f. Tabl. Alb. passim); auch Wein- und Obstplantagen (Mandeln, Feigen) werden des öfteren erwähnt (Vict. Vit. II 16. III 55f. Procop. bell. Vand. I 17, 8ff.; vgl. Courtois 316ff.). Die Bewässerungssysteme sind im allgemeinen beibehalten worden und gewährleisteten bei allerdings hohem Arbeitsaufwand entsprechenden Nutzen (Courtois 318f.). Da es wie schon in römischer Zeit keinen Arbeitskräftemangel gab (eher wird hier und da ein Überfluß an Arbeitswilligen erwähnt, s. Vict. Vit. III 57ff., oder auf die von der Kirche zu unterstützenden Armen verwiesen, s. vita Fulg. 28), konnte die Produktivität der einzelnen Wirtschaftszweige meist (sofern diese in den Grenzgebieten nicht durch maurische Einfälle zum Erliegen kamen) erhalten bleiben. Entstehende Lücken ließen sich außerdem leicht mit Sträflingen auffüllen (oft katholische Laien und Kleriker, die zu Zwangskolonen, Erntearbeitern, Kuhhirten, Holzfällern usw. degradiert wurden, s. Vict. Vit. I 44. II 10. III 20).

e) Die berberisch-maurische Bevölkerung.

Seit der Zeit Diokletians und stärker noch unter dem Eindruck der Aufstände von Firmus und Gildo gingen die römische Macht und der zivilisatorische Einfluß Roms in Afrika ständig zurück. Am deutlichsten läßt sich dieser Prozeß an der Rückverlegung der Limes-Linien verfolgen (Courtois Teil I Kap. 2), die die Zone römischer Einflußnahme auch wirtschaftlich, sozial und kulturell ständig einengte. Zum Zeitpunkt der Vandaleninvasion war die Stammeswelt vor allem in Mauretanien und im Gebiet zwischen Schott Hodna und Aures so selbständig (und selbstbewußt)geworden, daß man mit dem Verlust größerer Gebiete rechnen mußte (s. Augustin. ep. 220. G. Charles-Picard Castellum Dimmidi [1944]. H.-J. Diesner Der Untergang der römischen Herrschaft in Nordafrika Kap. 4a). Die Begründung des Vandalenreiches, dessen Umfang faktisch nie über Tunesien, (Ost-)Numidien und einige angrenzende Küstenstreifen hinausging (s. Courtois Karte 14, S. 182 und 15, S. 187; in den meisten historischen Karten und Handbüchern sind die vandalischen Grenzen ‚willkürlich' überdehnt), hat den Prozeß der Berberisierung oder Reberberisierung weiter Teile des Maghrib beschleunigt, wobei es ziemlich gleichgültig blieb, ob die verschiedenen Wüsten-steppen- oder Gebirgsstämme (Aures, tunes. Dorsale) als Bundesgenossen oder als Feinde der Vandalen in Erscheinung traten. Eine bei Courtois abgebildete Karte (Nr. 21, S. 334) gibt den ‚Umfang' der ca. acht sich bildenden berberischen Reiche wohl ziemlich genau wieder. Kennzeichnenderweise bildeten sich diese (allerdings sehr locker gefügten) Staaten nicht nur an den Randzonen des römischen und vandalischen Macht- und Interessengebietes, sondern auch im Hodna- und Auresgebiet, schließlich sogar im südtunesischen Territorium um Capsa herum und im mitteltunesischen Raum (Dorsale). Einige der berberischen Könige faßten sich als *rex gentium Maurorum et Romanorum* auf und zeigten mit solcher oder einer ähnlichen Titulatur, daß sie gegen ein gewisses Maß der Romanisierung nichts einzuwenden hatten. So kann man den König Masuna (s. o. Bd. XIV S. 2178—2179. Courtois 244 u. passim) von Altava (Lamoricière), der sich in einer aus dem J. 508 stammenden Inschrift (CIL VIII 9835 = Courtois Append. II 95) so bezeichnen ließ, als einen Fortsetzer der römisch-maurischen Mischkultur ansehen, die sich seit Jahrhunderten (oft mit punischen Beimengungen) entwickelt hatte (s. G. Charles-Picard La civilisation de l'Afrique romaine [1959] passim. L. Leschi Études d'épigraphie, d'archéologie et d'histoire africaines [1957] bes. 349—360). Ähnliches gilt für den Hodna-Beherrscher Masties (oder Mastinas, s. o. Bd. XIV S. 2168, vgl. Courtois 337ff.), der sein Königtum wahrscheinlich aus einem ursprünglich römischen Grenzverteidigungskommando (ab 428/429) entwickelt hat (s. Courtois 338; vgl. auch Diesner Der Untergang der römischen Herr-

schaft in Nordafrika Kap. 4a) und schließlich sogar den Imperator-Titel annahm (Courtois 337f.). Am auffallendsten ist in vieler Hinsicht die Staatsgründung im Gebiet der tunesischen Dorsale unter Guenfan und Antalas (s. o. Bd. I S. 2344), die Vandalen und Provinzialbevölkerung zugleich bedrohte (ca. 510—548), während manche der früheren Eingeborenenstaaten vom vandalischen König abhängig blieben (s. Vict. Vit. I 35ff. II 26—37, s. Courtois Victor de Vita et son oeuvre 37 ff.). Die Gebirgsstämme zwischen Theueste (Tebessa) und Thelepte (Medinet el-Kedima) waren zwar schon seit langer Zeit in Unruhe (vita Fulg. 5 weist ebenso wie die Tablettes Albertini auf etwa 496), erhielten aber erst unter den genannten Stammesführern die Möglichkeit, ihre Raubzüge bis in die Ebenen und bis zur ost-tunesischen Küste hin auszudehnen (528/29 Eroberung von Ruspe und anderen Küstenstädten, s. vita Fulg. 28; Courtois 343ff.). Von Hoamer, einem Vetter Hilderichs, ins Gebirge zurückgetrieben, brachten Antalas' Scharen dem vandalischen Reiterheer eine schwere Niederlage bei (Procop. bell. Vand. I 9, 3. Corippus Iohann. III 198—261), die man sogar als Anfang vom Ende des Vandalenreiches werten kann, da sie die Usurpation Gelimers zur Folge hatte, s. oben unter Hilderich. Zur Aktivität des tripolitanischen Fürsten Kabaon s. oben unter Thrasamund und Courtois 350.

Die der römischen Kultur und auch den Vandalen meist feindlich gegenüberstehenden Berberstämme, die teilweise noch äußerst primitiv lebten, aber auch gewisse Züge eines frühen Feudalismus aufwiesen (Diesner Der Untergang der römischen Herrschaft in Nordafrika Kap. 4a), werden von den Quellen recht negativ bewertet. Wie die Numider Iugurthas bei Sallust oder die aus Garamanten, Gaetulern, Nasamonen usw. zusammengesetzten Einheiten Gildos bei Claudius Claudianus als unkultiviert, wild und treulos bezeichnet werden, so auch die Scharen des Antalas und anderer Stammesführer bei Prokop, Victor Vitensis, Corippus oder in der Vita Fulgentii. Sie sind nach der Zeichnung unserer Quellen *latrones* und *praedones* (Corippus Iohann. III 175ff.; 193; 321; VII 357; 405; vgl. vita Fulg. 5; 7; 28), die unter großen Entbehrungen aufwachsen (Procop. bell. Vand. II 6) und in bescheidenen *mapalia* leben (Corippus Iohann. II 5; 63). In zahlloser Menge überfallen sie die Kulturgebiete und vernichten dort, einem Heuschreckenschwarm gleich, alles (Corippus Iohann. II 196ff.). Auch bei Verträgen ist wenig Verlaß auf sie (Procop. bell. Vand. II 11). Immerhin mengen sich in die einseitige Sicht der Quellen Tendenzen, die katholikenfeindlichen Vandalen gegenüber den meist heidnischen Berbern noch abzuwerten (vita Fulg. 7. Procop. bell. Vand. I 8, 15ff.). Neuerdings zeigen vor allem die Tablettes Albertini, die nach dem 21. April 496 vergraben worden sind, die Größe der Berbergefahr für die ansässige Bevölkerung.

Literatur: J. Baradez Fossatum Africae (1949). A. Berthier Les vestiges du Christianisme antique dans la Numidie centrale (1942); Ders. L'Algérie et son passé (1951). J.-P. Brisson Autonomisme et Christianisme dans l'Afrique romaine de Septime Sévère à l'invasion vandale (1958). J. Burian Die einheimische Bevölkerung Nordafrikas von den pun. Kriegen bis zum Ausgang des Prinzipats (F. Altheim-R. Stiehl Die Araber in der Alten Welt. I. Bd. [1963]) bietet auch über den angegebenen Zeitraum hinausführende Linien. J. Carcopino Le Maroc antique (1943). H. Dannenbauer Die Entstehung Europas 2 Bde. (1959—1962). G. G. Diligenskij Severnaja Afrika v IV—V vekach (1961). J. Fischer Die Völkerwanderung im Urteil der zeitgenössischen kirchl. Schriftsteller Galliens unter Einbeziehung des hl. Augustinus (1948). W. H. C. Frend The Donatist Church (1952). H.-E. Giesecke Die Ostgermanen und der Arianismus (1939). G. Lapeyre-A. Pellegrin Carthage latine et chrétienne (1950). R. Lorenz Der Augustinismus Prospers von Aquitanien (Zeitschr. f. Kircheng. 1962, 217—252). E. Marec Hippone la Royale (1954^2). P. Monceaux Histoire littéraire de l'Afrique chrétienne depuis les origines jusqu'à l'invasion arabe. 7 Bde. 1901—1923. P. Romanelli La riconquista africana di Giustiniano (Africa Romana 1935). Besonders viele Aufschlüsse sind vom 2. Teil des Justinian-Werkes von B. Rubin zu erwarten. Ch. Saumagne Points de vue sur la reconquête byzantine de l'Afrique au VIe siècle (Les Cahiers de Tunisie. Revue des Sciences Humaines 7/1959, 281—297). K. D. Schmidt Die Bekehrung der Ostgermanen zum Christentum (1. Bd. 1939). E. Schwarz Germanische Stammeskunde (1956). V. A. Sirago Galla Placidia e la trasformazione politica dell' Occidente (1961). B. H. Warmington The North African provinces from Diocletian to the Vandal conquest (1954). [H.-J. Diesner.]

S. 375, 9 zum Art. Varenus:

5 a) Varenus Fortunatus, *scenicus Graecus* nach CIL VI 1064, vgl. o. Valerius Heraclida. [Mario Bonaria.]

Publius (Flavius) Vegetius Renatus.

Inhaltsübersicht.

I. Vegetius, seine Zeit und seine Werke.
II. Epitoma rei militaris.
1. Überlieferung.
2. Inhalt.
3. Quellen.
III. Mulomedicina.

I. Vegetius, seine Zeit und seine Werke.

Die Zeit, in der V. lebte und seine Epitoma rei militaris und mulomedicina schrieb, steht genau nicht fest. Doch dürfte der Ansatz von Ch. Schöner Studien zu Vegetius, Progr. der kgl. bayer. Studienanstalt zu Erlangen 1880, der Theodosius I. (379—395) als jenen Kaiser erschließt, an den das militärische Werk des Vegetius gerichtet ist, zutreffend sein. Mit Veg. ep. r. mil. I 20 (21, 18. 22, 1ff.): *Sed in hac parte antiqua penitus consuetudo deleta est; nam licet exemplo Gothorum et Alanorum Hunorumque equitum arma profecerint, pedites constat esse nudatos. Ab urbe enim condita usque ad tempus divi Gratiani et catafractis et galeis muniebatur pedestris exercitus. Sed cum campestris exercitatio interveniente neglegentia desidiaque cessaret,

gravia videri arma coeperunt, quae raro milites induebant; itaque ab imperatore postulant primo catafractas, deinde cassides sedere refundere,* ist der terminus post quem gegeben. Da der Kaiser Gratian (367—383) als divus bezeichnet wird, was wie Schöner 37 zeigt, nur kürzlich verstorben bedeuten kann, so kommen bloß die unmittelbaren Nachfolger desselben, Theodosius I. und Valentinianus II. (375—392) in Frage, keinesfalls aber Valentinianus III. (425—455), für den vor allem sich O. Seeck Die Zeit des Vegetius, Herm. XI (1876) 61ff. und C. Lange Flavi Vegeti Renati Epitoma rei militaris, Leipzig 1885^2, Praef. VIff. entschieden. Seeck folgte damit E. Gibbon The history of the decline and fall of Roman empire. Edinburg 1811, 90 Anm., während Lang bloß in der ersten Auflage seiner Ausgabe des V. (Leipzig 1869) diesen Standpunkt teilte. Valentinianus II. (375—392) wieder regierte nicht selbständig, und auch die Veg. ep. r. mil. praef. (33, 1ff.) erwähnten Siege und Triumphe sind mit ihm unvereinbar (Schöner 37). So bleibt allein Theodosius I. übrig. Schanz 195 weist darauf hin, daß einzelne Handschriften der Ep. r. mil. wie der cod. Palatinus 909 s. X und der Vaticanus 4493 s. XII im Titel *ad Theodosianum imperatorem* bringen. Aus den angeführten Gründen erweist sich auch die Auffassung von Teuffel-Kroll Gesch. röm. Lit. 6 (7) 196, der an Theodosius II. (408—450) denkt, als unmöglich. Ferner erfolgte die erste Rezension der Ep. r. mil. 450, d. h. dieses Werk muß schon beträchtliche Zeit kursiert haben (Schanz 195), und schließlich sind noch andere Vermerke, auf die Schöner 34ff. näher eingeht, am besten mit der Zeit Theodosius' I. vereinbar.

V. bekleidete (Schöner 6ff.) die Stellung eines comes sacrarum largitionum, also eines Reichsfinanzministers. Von Bedeutung in dieser Beziehung ist, daß der cod. Palatinus (*Π*), der die beste Überlieferung der Ep. r. mil. darstellt, V. als *comes sacrum* d. h. *sacrarum* bezeichnet. Die meisten Abschreiber ließen, weil es ihnen unverständlich war, entweder bloß *sacrum* oder beides, *comes* und *sacrum*, weg. Da alle Hss. V. außerdem als *vir illustris* titulieren, bleibt bloß der Schluß übrig, daß er *comes sacrarum largitionum* war. Als solcher wurde er der Nachfolger des früheren *procurator summarum rationum* (Schöner 10. E. Stein Gesch. des spätröm. Reiches I, Wien 1927, 58ff. 174ff.) und hatte das gesamte Steuerwesen unter sich. Zu seinen Obliegenheiten gehörten auch die Verwaltung der Fabriken, der Magazine, des Bergbaues, des Münzwesens und des Staatsschatzes. Aus der ebenfalls von V. verfaßten Mulomedicina geht hervor, daß er der Pferdezucht von Jugend auf Interesse entgegenbrachte (I praef. 6, 13), daß er Stallungen besaß, in denen verschiedene Pferderassen vertreten waren, die er auf seinen weiten Reisen kennengelernt hatte, und daß er wahrscheinlich Großgrundbesitzer war (Schöner 27f. Schanz 197). Wenn er auch nicht als Fachmann der Veterinärwissenschaft angesprochen werden kann, so mußte er doch einige Kenntnisse und Erfahrungen (Schanz 197. K. Hoppe Mulomedicina RE XVI S. 511) gehabt haben, um

die 4 Bücher umfassende Mulomedicina abzufassen. Ebenso konnte er auch nicht ohne jegliche Kenntnisse an das Werk über das römische Heerwesen herangehen. Wenn auch nichts auf solche Kenntnisse hinweist (Schöner 10f.), so ist es unmöglich, daraus zu schließen, daß V. überhaupt keine besaß. Dem steht vor allem die Widmung des ersten Buches seiner Epitoma rei militaris an den Kaiser Theodosius I. entgegen, auch wenn V. in der Einleitung betont, daß er mit seinen Ausführungen nicht belehren, sondern bloß zeigen will, daß das, was der Kaiser hinsichtlich Aushebung und Ausbildung von Rekruten bereits veranlaßt habe, schon die Vorfahren pflegten. Dazu kommt, daß Theodosius ihm außerdem den Auftrag erteilte, noch ein zweites und drittes Buch abzufassen. Was V. in der Epitoma schrieb, konnte daher kein Unsinn sein. Das gibt auch Schöner 28f. zu, doch mit der Einschränkung, daß V. lediglich absichtlich keine unrichtigen Angaben gemacht habe. Das ist aber bedeutungslos, denn auch die unabsichtlich falschen Darstellungen müssen besonders dann aufgefallen sein, wenn es sich um damals noch leicht zu beurteilende Vorgänge wie die der Praxis handelte. Dazu zählen besonders die Stellen I 20 (23, 26f. 24, 1ff.): *Usque ad praesentem prope aetatem consuetudo permansit, ut omnes milites pilleis, quos Pannonicos vocabant, ex pellibus uterentur; quod propterea servabatur, ne gravis galea videretur in proelio homini, qui gestabat aliquid semper in capite* und I 20 (24, 10ff.): *Sciendum praeterea, cum missilibus agitur, sinistros pedes in ante milites habere debere; ita enim vibrandis spiculis vehementior ictus est. Sed cum ad pila, ut appellant, venitur et manu ad manum gladiis pugnatur, tunc dextros pedes in ante milites habere debent, ut et latera eorum subducantur ab hostibus, ne possint vulnus accipere, et proximior dextra sit, quae plagam possit inferre.* Was die erste Stelle betrifft, so sei bloß an die Stahlhelmeinlagen erinnert und auch die zweite scheint kein Unsinn zu sein, weil damit auffallenderweise I 20 (23, 10): *pedites autem scutati praeter catafractas et galeas etiam ferreas ocreas in dextris cruribus cogerentur accipere* übereinstimmt. Diese Stellen und I 23 (26, 2ff.) III 6 (75, 3ff.) und III 22 (112, 3ff.) können im Gegensatz zu Schöner 12ff. nicht als Beweise für die militärische Ahnungslosigkeit des V. gewertet werden. V. war aber auch kein reiner Abschreiber. Wenn er, wie Schöner 10ff. ausführt, stets auf seine Quellen hinweist (I praef. 5, 2ff. I 8, 13, 3ff. 9 II 3, 37, 16ff.) so liegt darin mehr das Bestreben, die eigene Person gegenüber der Sache in den Hintergrund treten zu lassen. Auch die Bemerkung II 4 (38, 7): *Quae descriptio si obscurior aut inpolitior videbitur, non mihi sed difficultati ipsius rei convenit inputari* ist nicht weiter auffallend, wenn man bedenkt, daß es auch für einen militärischen Fachmann der Neuzeit oft nicht leicht ist, vergangene Epochen der Heeresgeschichte in jeder Hinsicht voll und ganz zu verstehen. Was die Stellen I 8 (12, 20f.): *Quem invenias, qui docere possit quod ipse non didicit? De historiis ergo vel libris nobis antiqua consuetudo repetenda est,* ferner I 28 (29, 5ff.): *in hunc libellum congessi, ut in dilectu atque*

exercitatione tironum si quis diligens velit existere, ad antiquae virtutis imitationem facile conroborare possit exercitum und III 10 (92, 18ff.): *Haec ex usu librisque antea servabantur, sed omissa diu nemo quaesivit, quia vigentibus pacis officiis procul aberat necessitas belli,* betrifft, so sind sie kein Beweis dafür, daß V. auf die Theorie großen Wert gelegt hätte. Denn eine andere Möglichkeit als auf die Literatur zurückzugreifen, gab es in den angezeigten Fällen nicht. Ebenso ist auch kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß V. der Ansicht gewesen wäre, daß die Praxis durch Buchweisheit ersetzt werden könnte. Seine Ausführungen sind lediglich als Anregungen zu werten, von denen, wie der Abschnitt Überlieferung zeigt, bis in die Neuzeit reichlich Gebrauch gemacht wurde.

Wenn V. den Entschluß faßte, ein Werk über das römische Heerwesen zu verfassen, so entsprang das weniger seiner Eitelkeit und finanziellen Erwägungen (Schöner 11ff.), als vielmehr der Tatsache, daß er, wie schon mehrere vor ihm (s. Neubearbeitung des Artikels Disciplina militaris), in der römischen Heeresdisziplin oder genauer gesagt in dem gesamten römischen Heeresorganismus die Ursache der Größe Roms sah (A. Neumann Das augusteisch-hadrianische Armeereglement und Vegetius, Class. Philol. XXXI [1936] 7. D. Schenk Flavius Vegetius Renatus, Die Quellen der Epitoma rei militaris, Leipzig 1930, 3 = Klio, Beiheft XXII. A. O. Mauch Der lateinische Begriff Disciplina, Diss. Basel, Freiburg 1941, 72ff. und davon eine Vorstellung geben wollte. Sicher aber nicht um blinde Nachahmung zu empfehlen, sondern bloß um die zu seiner Zeit fast erstorbene Idee der Disciplina Romana wiederzuerwecken (A. Neumann Das röm. Heeresreglement, Class. Philol. XLI [1946] 223). In diesem Sinne ist meines Erachtens auch die Stelle I 20 (24, 16ff.): *Instruendos igitur ac protegendos omni antiquo armorum genere constat esse tirones* zu verstehen, die sich ausdrücklich auf Rekruten bezieht.

Zur Abfassung der Mulomedicina wurde V. wiederum dadurch veranlaßt, weil ihn die bisherigen Werke dieses Wissenschaftsgebietes weder sachlich noch darstellerisch befriedigten (K. Hoppe a. O.).

II. Epitoma rei militaris.

1. Überlieferung:

Die Epitoma rei militaris des V. wurde bis ins 19. Jhdt. gern gelesen (M. Jähns Gesch. der Kriegswissenschaften I, 1889, 120ff.). W. Erben Kriegsgesch. des Mittelalters, 1929, 63 faßte die Bedeutung des Buches und seine Beliebtheit im Mittelalter in folgende Worte zusammen: ‚Clausewitz, der von der Kriegskunst des Mittelalters nach dem damaligen Stand der Forschung keine Vorstellung haben konnte, hat den Gegensatz zwischen militärischer Theorie und Wirklichkeit als notwendig und allgemeingültig erkannt und dennoch die Berechtigung einer Theorie erwiesen, die nicht eine positive Lehre, sondern wie jede Theorie eine den Gegenstand untersuchende und dadurch zum Denken erziehende Betrachtung sein soll. In diesem Sinn ist Vegez und die von ihm abhängige mittelalterliche Literatur zu

würdigen. Ihre Betrachtung ist auch insoferne geschichtlich lohnend, weil sich an ihr die verschiedene Entwicklung des Abendlandes im Vergleich zu der des byzantinischen Reiches ermessen läßt.‘

Demgegenüber muß betont werden, daß die Beschäftigung mit V. auch praktischen Bedürfnissen entsprang. Die häufigen Beispiele aus dem 9. Jhdt. (Erben 59, 64, M. Manitius Gesch. der latein. Literatur des Mittelalters ²1959 = Handb. d. klass. Altertumswiss. IX 2, 1, 762. IX 2, 2, 814) dürften im Gegensatz zu Erben 59 kaum mit einer Neuentdeckung des Werkes zu dieser Zeit in Verbindung zu bringen sein, da bereits im 7. Jhdt. ein Unzialkodex mit Auszügen aus V. überliefert ist (Erben 64) und es eher dem Zufall der Überlieferung zuzuschreiben sein dürfte, wenn nicht mehr Zeugnisse seit dem 5. Jhdt. vorliegen. Vermutlich war das Werk schon in der Zeit Karls des Großen bekannt (Manitius 667f.), auch wenn es keine sicheren Unterlagen dafür gibt (Erben 59, 64).

Das von Hraban von Fulda König Lothar II. 855/56 gewidmete Werk De anima schloß mit Exzerpten aus V. (Manitius 293. 295). Frechwulph von Lisieux († 853) übermittelte Karl dem Kahlen ein Exemplar der Epitoma des V. mit einem Begleitbrief, der unter anderem auch den praktischen Zweck des Buches hervorhob (Manitius I 667. II 814). Markgraf Eberhard von Friaul erhielt um die gleiche Zeit ein Exemplar der Epitoma mit einem Widmungsgedicht des Sedulius Scottus. Dieses Gedicht zeigt, daß Scottus das militärische Werk des V. gelesen und literarisch verwertet hatte (Manitius I 317ff. 668). Benützung des V. zeigt ferner der Priscian-kommentar des Remigius von Auxerre (Manitius II 508).

Praktischer Gebrauch der Epitoma rei militaris ist für das 12. und 13. Jhdt. bezeugt, und zwar durch Johann von Marmoutier für den Grafen Gottfried von Plantagenet in der um 1180 entstandenen Schilderung von dessen kriegerischen Taten (Jähns 120. Erben 60) und für den päpstlichen Legaten Gregor von Montelongo (Mitte 13. Jhdt.) durch den Minoriten Salimbene (Erben 60).

Der Policraticus, das 1159 erschienene Hauptwerk des Johann von Salisbury, schilderte im 6. Buch das Heerwesen nach V. und Frontin (Manitius II 258). Ebenso benützte Sigebert von Geneloux (11./12. Jhdt. in seinem Werke De passione sanctorum Thebeorum die Epitoma (Manitius II 338), ferner im 12. Jhdt. Petrus Diaconus (Manitius II 550), Radulf de Diceto in den Abbreviationes chronicorum (Manitius II 638) und Alanus ab insulis in seinen Distinctiones (Manitius II 803).

In der zweiten Hälfte des 13. Jhdts. steigerte sich die Beschäftigung mit V. So brachte das Speculum des Dominikaners Vinzenz von Beauvais (* 1264) im 11. Buch des zweiten Teiles eine auf V. beruhende militärische Darstellung (Erben 60). Aegidius Colonna Romanus schrieb um 1280 drei Bücher De regimine principum, einen Fürstenspiegel für den späteren König Philipp IV. Das dritte Buch beruht wesentlich auf V. und wurde vom Florentiner Bono Giamboni in die

Vulgärsprache und von de Meung ins Französische übertragen (Jähns 120. Erben 60f.). Auch die militärischen Abschnitte der Leyes de las siete Partidas, der Gesetzessammlung, die Ferdinand III. von Leon und Kastilien begann und Alfons X. 1260 vollendete, stützen sich auf V. (Jähns 186 § 18, 187 § 19 und 211f. § 28).

Das besondere Interesse für die Epitoma im 13. Jhdt. führte Jähns mit Recht auch auf die nahe Verwandtschaft der Heereszustände dieser Zeit mit denen des 4. Jhdts. zurück.

Aus dem 14. Jhdt. sind außer mehreren Handschriften in italienischen Bibliotheken der Pulcher tractatus valde de materia belle et modis omnibus bellandi aus dem Sammelkodex qu 901 der Grazer Universitätsbibliothek (Jähns 121. 204 § 24) und das Werk Livre des faits d'armes et de cheualerie von Christienne de Pisan zu nennen, das 1488 unter dem Titel L'art de cheualerie selon Vegèce, traiecté de la manière que les princes doiuent tenir au faict in Paris und ein Jahr später in englischer Übersetzung von W. Caxton in Westminster erschien (Jähns 121, 347 § 39, 351). Dazu kommen noch mehrere Übersetzungen, teilweise schon aus dem 15. Jhdt., darunter auch drei englische (Jähns 121).

Für das Interesse an V. im 15. Jhdt. zeugt besonders Pseudo-Modestus, De vocabulis rei militaris ad Tacitum Augustum (Jähns 122). Es wurde 1471 in Venedig gedruckt. Als weitere Drucke, dem Ort und Datum nach vermutlich, gelten Utrecht 1473, Köln 1476 und Paris 1478 (Jähns 122). Die erste deutsche Übersetzung von Thal. Elchingen erschien unter dem Titel ‚Des durchlauchtigsten wohlgeborenen Grauen Flavii Vegetii Renati kurcze und von der Ritterschaft zu den großmächtigsten Kaiser Theodosio seiner biecher vierer‘. Hinzuweisen ist ferner auf die Linzer Vegezhandschrift (Erben 64f.) mit dem Teil einer deutschen Übersetzung und auf die Ausgabe in den Veteres de re militari scriptores, Rom 1487.

Das 16. Jhdt. ist in Deutschland durch drei Übersetzungen vertreten, von denen zwei in Augsburg (1529, 1534) und eine in Erfurt (1511) erschienen. Die Ausgabe vom J. 1529 stellt lediglich einen Nachdruck der unter dem Titel ‚Flavii Vegetii Renati, vier Bücher der Rytterschaft‘ herausgekommenen dar und war dem Kaiser Maximilian gewidmet. In Italien erschienen die Übersetzungen von Tizzone di Pofi Gaetano (1524, 1525, 1528, Venedig 1540) und von Franc. Ferrosi (Venedig 1551). Erstere war Federigo Gonzaga, letztere Francesco dei Medici gewidmet (Jähns 122). In den Niederlanden brachte G. Stewechius (Leyden 1592) und P. Scriverius (Antwerpen 1607) eine kritische Ausgabe der Epitoma heraus, und 1536 erschien die französische Übersetzung der Veteres de re militari scriptores von Volkier (Jähns 122. Schanz 197).

Das besondere Interesse dieser Zeit hat Jähns 114f. vor allem mit dem dritten Buch der Epitoma in Zusammenhang gebracht, besonders mit den Regulae bellorum generales. ‚Überblickt man‘, so schreibt er 117, ‚diese Regulae bellorum generales, so wird man gern zugeben, daß sie manchen Gemeinplatz und manche sehr bestreitbare Behauptung enthalten. Dennoch sind

sie in kriegswissenschaftlicher Hinsicht von großer Bedeutung, denn sie stellen einen der ältesten und einflußreichsten Versuche dar, große Grundsätze der militärischen Theorie knapp und klar in dogmatischer Form zusammenzufassen, und unzweifelhaft sind es diese Regeln, denen V. vorzugsweise seine große Beliebtheit im Mittelalter und in der Zeit der Renaissance zu verdanken hatte.‘

Auch in Macchiavellis Libro dell'arte della guerra (Florenz 1521) ist das noch feststellbar (Jähns 467), obwohl von ihm mehr Polybios bevorzugt wird (Jähns 457), der durch J. Lipsius, dessen De militia Romana den bezeichnenden Untertitel Commentarius ad Polybium führt, Bedeutung gewann.

Ungeachtet dessen beschäftigte sich auch das 17. und 18. Jhdt. mit der Epitoma des V. (Jähns 122f.). So griff Montecuculli in seinen Anfangsgründen der Kriegskunst auf sie zurück und K. Jacobi von Wallhausen brachte 1616 in Frankfurt a. Main als Anhang zu seiner Romanischen Kriegskunst einen Abdruck der Epitoma mit deutscher Übersetzung heraus. Eine französische von Bourdon de Sigrais folgte in den J. 1743, 1749 und 1759. Eine andere erschien 1757 in Amsterdam, die von J. Th. Bion ins Deutsche übersetzt wurde (Wien, Prag und Triest 1759). Diese Übertragung war dem damaligen Kronprinzen, dem späteren Kaiser Joseph II., und dem österreichischen Heer gewidmet. Die Vorrede des Übersetzers ist insofern interessant, als sie zeigt, was damals an V. interessierte. ‚Billig sollten die Neueren die weise Einrichtung und kluge Anordnung der römischen Legionen gründlicher überdenken. Man würde auf diese Art bei einer neuen Anwerbung gewiß öfters eine bessere Wahl treffen und die Kriegsübungen noch weit schärfer, als dermalen, treiben. Ja es würden noch unendlich viel andere Vorteile daraus entstehen, welche man in einer Auslegung gegenwärtigen Werks vor Augen legen könnte.‘ An einer anderen Stelle schreibt er: ‚Die Ausbildung der römischen Truppen muß sich die Neuzeit in gewissem Sinn zu eigen machen.‘ Und schließlich sind noch die Worte bemerkenswert: ‚Viele stehen in der Meinung, daß unser heutiges Zeitalter mit dem römischen nichts gemeines habe, und daß vornämlich die Erfindung des Feuergewehrs die Gestalt des Kriegs gänzlich verändert habe. Dieses ist nur zu einem Theile wahr.‘

Außer der französischen Übersetzung ist noch eine ins Spanische von Viana (Madrid 1764) und eine ins Englische von Clarke (1767) zu verzeichnen (Jähns 123). Eine verkürzte Fassung der letzteren von T. R. Phillips erschien 1943 in den Roots of Strategy. Kritische Textausgaben brachten Valart (Paris 1762) und Schwebel (Nürnberg 1767) heraus. Von Bedeutung wurden ferner die Commentaires sur les institutions militaires de Vegèce, die bloß die ersten drei Bücher behandeln und 1775, 1783 in Paris und 1779 in Montargis erschienen. Ein Neudruck vom J. 1840 findet sich in der Bibliothèque historique et militaire III (Paris).

Im 19. Jhdt. erschien 1800 in Halle die deutsche Übersetzung von Meinecke, der die

kritische Ausgabe von Schwebel zugrunde liegt. Ihr folgte 1827 (Sulzbach) eine neue deutsche von Lipowski und 1859 eine französische von Develey. Für das Studium des V. zeugt ferner Carrison-Nisas Essai sur l'histoire generale de l'art militaire vom J. 1824 (Jähns 123).

Die Kritik an V. (Jähns 124f.) setzte schon im 18. Jhdt. ein und kommt z. B. in der Vorrede zur erwähnten deutschen Übertragung aus dem Französischen von Bion zum Ausdruck. Unter anderem wird hier auf die Ungleichheit der einzelnen Teile der Epitoma hingewiesen. Diese zunehmende kritische Einstellung führte nicht nur zur Frage nach den Quellen, die V. benützte, sondern auch zu einer allen Ansprüchen gewachsenen Textabgabe, die C. Lang 1869 und ²1885 in Leipzig besorgte.

Der Text basiert auf der kritischen Sichtung der rund 140 Hss. (C. Lang Flavi Vegeti Renati, Epitoma rei militaris. Lipsiae 1885 XVIff. Schanz 197), von denen die nach dem 12. Jhdt. bloß ausnahmsweise Berücksichtigung fanden.

Die älteste Hs. liegt in den Exzerpten des Palimpsestes Vatic. Reg. 2077 vor, dessen zweite Schrift aus dem 7. Jhdt. stammt und bei Lang XXXIII mit E bezeichnet wird. Die anderen lassen sich in zwei Klassen trennen, von denen eine durch die Subscriptio: Fl. *Eutropius emendavi sine exemplario Constantinopolim consul. Valentiniano Augusto VII. et Avieno* charakterisiert ist (Lang VI, XVII). Zu dieser Klasse E (Lang XVII) gehören als Hauptvertreter der Paris. 7230 s. X = A (Lang XXIIIf.), der Bern. 280 s. X und der Paris. 6503 a. s. X. (Lang XXIII). Ferner sind dazu zu rechnen der Monac. 6368 s. X = M, der Gud. 84 s. X = G, der Laudun. 428 s. X = L, der Paris. 1783 s. X = Q (Lang XXIVff.), der Paris. 7230 A s. X und der Kortt. 2 (Lang XXXVf.). Sie beruhen auf einem verderbten Text im Gegensatz zur zweiten Klasse π (Lang XVIf.), zu deren bedeutendsten Vertretern der Palat. 909 s. X = *Π*, der Vatic. 4493 s. XII = V zählen (Lang XXIXff.) und seit 1938 der Palat. Vatic. 1572 aus dem 9. Jhdt. (Fr. Lammert Griechisches Heerwesen 1918—1938 = Bursians Jahresber. 274 [1941] 45; Ders. Die älteste erhaltene Schrift über Seetaktik und ihre Beziehung zum Anonymus Byzantinus des 6. Jhdts., zu Vegetius und zu Aineias Strategika, Klio XXXIII [1940] 271). Zu dieser Klasse gehören auch noch der Paris. 7231 s. XII = D, der Perizon. s. XI = P und der schon erwähnte Vatic. Reg. 2077 = E (Lang XXXIIff.). Aus der Zeit nach dem 12. Jhdt. zog Lang von der gleichen Klasse den Paris. 7232 s. XIV den Giss. 1256 s. XV und den Kortt. 3 heran (Lang XXXVI). Über alle anderen codd. siehe Lang XXXVIIff.

Den von Lang herausgegebenen Text verbesserte Eussner Zu Vegetius, Philol. XLIX (1885) an drei Stellen. So soll es III 12, 96, 7f.: *Nam quae ex usu sunt non timentur* nicht *ex usu* sondern *nota* heißen (60), ferner in IV 32, 151, ff.: *Singulae autem liburnae singulos nauarchos, id est quasi navicularios, habebant, qui exceptis ceteris nautarum officiis* usw. nicht *exceptis* sondern *excepti* (87) und in I 2, 7, 1ff.: *Tirones igitur de temperatioribus legendi sunt plagis, quibus et copia sanguinis suppetat ad vulnerum mortisque contemptum* usw. ist *mortisque* zu streichen (163).

Eine deutsche Übersetzung auf Grund des Textes von Lang wurde 1947 (Wien, unveröffentlicht) von Neumann gegeben.

2. Inhalt:

Das erste Buch befaßt sich, wie die an den Kaiser gerichtete Einleitung betont, mit der Aushebung und Ausbildung der Rekruten. Der Autor will damit nicht belehren, sondern bloß zeigen, daß das, was der Kaiser auf diesem Gebiete offenbar schon veranlaßte, bereits die Vorfahren pflegten. Nachdem in Kap. 1 hervorgehoben wird, daß das römische Volk bloß durch Übung in den Waffen, Lagerdisziplin und Felddienstpraxis den Erdkreis unterworfen habe und daß eine kleine, einexerzierte Truppe besser sei als eine große und ungeübte, behandelt Kap. 2 die Frage, aus welchen Provinzen oder Nationen Rekruten auszuheben seien, und bringt klimatische Erwägungen. Kap. 3 zeigt, daß Rekruten vom Lande besser seien als aus der Stadt, Kap. 4 behandelt das Aushebungsalter, wobei ganz allgemein das jugendliche als das geeignetste bezeichnet wird. Kap. 5 befaßt sich mit der Größe der Rekruten, wobei 6 Fuß oder 5¹⁰/₁₂ Fuß für Alenreiter und Angehörige der ersten Legionskohorten als Masse der guten alten Zeit erwähnt werden. Sowohl hier wie in Kap. 6 gibt V. starken Rekruten den Vorzug. Kap. 7 empfiehlt unter den Handwerksberufen Zimmerleute, Kutscher, Schmiede, Metzger, Hirsch- und Stierjäger und lehnt Fischer, Jäger, Verkäufer von Süßigkeiten, Leinen und von ausgesprochenen Frauenartikeln ab. Außerdem empfiehlt es, auf größte Sorgfalt bei der Aushebung Wert zu legen. Kap. 8 dringt darauf, vor der endgültigen Aufnahme, d. h. der Signierung, die Rekruten praktisch zu erproben. In Kap. 9—27 wird der gesamte Ausbildungskurs dargelegt, den die Rekruten durchzumachen haben. Und zwar handelt Kap. 9 vom militärischen Schritt, Laufen, Springen, Kap. 10 vom Schwimmen, das nicht nur von der Infanterie und Kavallerie, sondern auch von den Troßknechten verlangt wird, und Kap. 11 von der Übung gegen den Holzpfahl. An ihm übten sich die Rekruten mit einem hölzernen Rapier, das doppelt so schwer war als das Metallschwert, und mit Rundschildern aus Flechtwerk von ebenfalls doppeltem Gewicht als die gewöhnlichen. Kap. 12 legt dar, daß dabei die Anwendung des Stiches besser sei als die des Hiebes, und Kap. 13 berührt kurz die Armatur, die Übung mit den gewöhnlichen Waffen, die von Exerziermeistern gelehrt und die, wie V. betont, noch zu seiner Zeit teilweise gepflegt wurde. Welchen Wert die Vergangenheit auf diese Übung legte, geht nach dem Autor daraus hervor, daß die Waffenmeister doppelte Getreideportionen erhielten, die Rekruten jedoch, die den Anforderungen nicht entsprachen, anstatt Weizen, Gerste. Kap. 14 zeigt, daß die Übung am Holzpfahl auch das Werfen von Wurfspießen mit größerem Gewicht, als es die üblichen hatten, umfaßte. Nach Kap. 15 wurde ¹/₃ oder ¹/₄ der Rekruten auch im Bogenschießen am Holzpfahl unterwiesen, nach Kap. 16 mußten alle auch das Werfen von Steinen mit den Händen und aus Schleudern erlernen, und in Kap. 17 wird kurz

die Übung mit bleivergossenen Pfeilen berührt. Kap. 18 schildert den Sprung von rechts und links ohne und mit Waffen auf hölzerne Pferde, und Kap. 19 erwähnt das Tragen von 60 Pfund, eine Belastung, die für den Fall gedacht war, daß Proviant und Waffen gleichzeitig getragen werden mußten. Kap. 20 befaßt sich mit den Waffen, in denen die Rekruten zu unterweisen und mit denen sie auszurüsten sind. Dabei stellt der Autor fest, daß die Bewaffnung der Reiterei von der der Goten, Alanen und Hunnen Nutzen gezogen habe, doch die Infanterie der Schutzausrüstung entbehre, während sie seit der Gründung der Stadt Rom bis zur Zeit Gratians solche besessen habe. Das sei seiner Ansicht nach der Grund, weshalb die jüngste Vergangenheit so viele Niederlagen aufzuweisen habe. V. tritt daher für die Wiedereinführung dieser Ausrüstung ein und schließt mit der Forderung, daß die Rekruten in jeder alten Art der Waffen zu unterweisen seien. Kap. 21—25 befassen sich mit dem Lagerschlagen, das der Rekrut ebenfalls zu erlernen habe. In der Zeit des Autors sei die Kenntnis davon völlig abhanden gekommen. Kap. 22 zeigt, wo ein bestimmtes Lager angelegt werden müsse, Kap. 23 befaßt sich mit den Formen und der Orientierung, Kap. 24 mit der Befestigung desselben, und Kap. 25 betont mit Nachdruck, daß der Rekrut das Lagerschlagen auch in Gegenwart des Feindes lernen müsse. Kap. 26 fordert, daß die Rekruten auch in der Schlacht die verschiedenen Formationen einzuhalten haben, und deshalb seien nach Kap. 27 die Rekruten in der Bildung der verschiedenen Formationen zu unterweisen, und zwar so, daß auch der Übergang von einer zur anderen exakt erfolge. Kap. 27 schildert die Schlußübung der Rekrutenausbildung, die Ambulatur, eine Felddienstübung, die schon durch die constitutiones Augusti et Hadriani vorgeschrieben gewesen sei und bei der offenbar alles zur Anwendung gelangte, was im Ausbildungskurs gelernt wurde. Im Schlußkapitel 28, das wieder an den Kaiser gerichtet ist, betont V., daß er alles, was sich auf die Aushebung und Ausbildung beziehe, aus allen Schriftstellern, die über das römische Heerwesen schrieben, zusammengefaßt habe, um so jenen zu dienen, die ein tüchtiges Heer heranbilden wollen.

Das zweite Buch wurde, wie die Einleitung angibt, im Auftrage des Kaisers geschrieben. Wieder betont V., daß er damit nicht belehren will, sondern daß er alles zur Wiedererinnerung zusammengefaßt habe. Kap. 1 gibt einen allgemeinen Überblick über das Heer, seine Gliederung und seine Verwendung. Kap. 2 geht auf den Unterschied zwischen Legionen und Hilfstruppen ein, Kap. 3 erwähnt die geringen Effektivstände des Heeres zur Zeit des Verfassers und schließlich die Quellen, und zwar neben ungenannten Cato den Älteren und Frontin. In Kap. 4 legt V. dar, daß er die Legionsordnung nach dem Heeresreglement schildern will. Kap. 5 geht daher wieder auf die Aushebung und die Rekrutenausbildung ein. Dabei wird vermerkt, daß diese Ausbildung vier oder noch mehr Monate dauere, daß nach der Signierung durch Zeichen in die Haut die Einreihung der Rekruten an Hand der Listen und die Vereidigung erfolge. Kap. 6 behandelt die Gliederung der Legion in 10 Kohorten, von denen die erste 1105 Mann Infanterie und 132 Mann Kavallerie, alle anderen Kohorten aber je 555 Infanteristen und je 66 Reiter zählten. Kap. 7 führt nach amtlichen Aufzeichnungen Titel und Rang der oberen Dienstgrade an, Kap. 8 befaßt sich mit den 55 Zenturionen, von denen 10 der ersten Kohorte und je 5 den übrigen 9 Kohorten zugeteilt waren, Kap. 9 mit dem legatus legionis und seinem Stellvertreter, dem praefectus legionis, und Kap. 10 mit dem praefectus castrorum und seinen verschiedenen Aufgaben. Kap. 11 erwähnt die Handwerker, die für eine Legion erforderlich waren, Kap. 12 kommt auf die Tribunen zu sprechen, von denen einer die erste Kohorte kommandierte, während die anderen Kohorten Tribunen oder Präfekten unterstellt waren. Kap. 13 ist den Fahnen und Standarten gewidmet, und zwar dem Legionsadler, den Drachenfahnen der Kohorten und den vexilla der Zenturien. Kap. 14 befaßt sich mit der 32 Mann zählenden Turma der Kavallerie und ihrem decurio, Kap. 15—17 mit der Schlachtordnung, wobei die weitgehende Ausrüstung mit bleivergossenen Pfeilen auffällt, und Kap. 18 mit der Signierung der Schilde. In diesed Kapitel wendet sich V. wieder an den Kaiser, indem er die sorgfältige Aushebung und Ausbildung von Rekruten als unbedingt notwendig herausstellt, um der Barbaren Herr zu werden. Kap. 19, 20 schildern die Verwaltungsgeschäfte, Kap. 21 die Beförderung der Zenturionen und Kap. 22 die Musik, verschiedene Signale und ihre Bedeutung. Damit ist die Darstellung der Legionsordnung abgeschlossen, und mit Kap. 23 geht V. wieder auf das Exerzieren ein. Interessant ist dabei die Feststellung, daß die jüngeren und neuen Soldaten vor- und nachmittags, die älteren bloß einmal im Tage exerzieren mußten. Bei der Übung am Pfahl wird Hieb und Stich empfohlen, und von den Bogenschützen heißt es, daß sie auf eine Entfernung von 600 Fuß Strauch- oder Strohbündel zu treffen suchten. Auch das Werfen mit bleivergossenen Pfeilen wird erwähnt. Kap. 24 weist auf die Notwendigkeit beständiger Übungen hin, und Kap. 25 behandelt kurz die technische Ausrüstung der Legion. Dabei erfährt man unter anderem, daß jede Zenturie ein fahrbares, von einem Maulesel gezogenes Katapultgeschütz mit einer Bedienungsmannschaft von 11 Mann hatte, und jede Kohorte einen von einem Ochsen gezogenen onager. Während letzterer lediglich der Verteidigung diente, wurden die Katapultgeschütze auch für den Angriff eingesetzt.

Die Einleitung zum dritten Buch ist wieder an den Kaiser gerichtet, der V. den Auftrag erteilt hatte, aus verschiedenen, ungenannten Schriftstellern einen Abriß der Kriegskunst zu verfassen. Der Autor, der erneut seine Mittelmäßigkeit betont, hebt besonders die Lacedämonier hervor, die zuerst ihre Erfahrungen in der Kriegskunst schriftlich niedergelegt hätten. Kap. 1 betont, daß kleine Heere vorteilhafter sind als große, Kap. 2, daß alles vorzukehren ist, um die Gesundheit im Heere zu erhalten, d. h. besonders ungeeignete Gegenden zu meiden, das Lager zu wechseln und täglich Übungen abzuhalten. Kap. 3 befaßt sich mit der wirtschaftlichen Ver-

sorgung des Heeres, die stets ausreichend sein muß, Kap. 8 mit den Vorkehrungen, um Aufstände im Keim zu ersticken, wobei besonders ständige Beschäftigung empfohlen wird. Kap. 5 schildert die verschiedenen notwendigen Zeichen. V. unterscheidet drei Arten, und zwar Worte, Signale mit Blasinstrumenten und Zeichen durch Standarten, Fahnen und andere Objekte. Zu den Worten zählen Ausdrücke wie *victoria, palma, virtus, deus nobiscum, triumphus imperator* im Sinne täglich wechselnder Parolen, zu den signa außer *acquilae, dracones, vexillae* auch *flammulae, tufae* und *pinnae*. Als ein Zeichen nach Art der Barbaren wird die Verständigung mit der Peitsche bezeichnet. Endlich werden noch Flammenzeichen bei Nacht und Rauchzeichen bei Tag erwähnt. Alles das müssen die Soldaten lernen zu verstehen und die so gegebenen Anordnungen auszuführen. Kap. 6 behandelt die Vorkehrungen, die zu treffen sind, wenn der Feind in der Nähe ist, also vor allem die Marschordnung, die Marschsicherung und das Verhalten bei Angriffen. Wesentliche Voraussetzung für alle Maßnahmen ist die Kenntnis des Geländes. Sie wurde nicht nur durch Aufzeichnungen, sondern manchmal auch in Karten festgehalten. Kap. 7 zeigt, wie Flüsse überquert werden sollen, Kap. 8 wo und wie ein Lager geschlagen werden soll, und Kap. 9 was alles beachtet werden muß, wenn eine Schlacht zu schlagen ist. Dabei wird im ersten Satz von *artis bellicae commentarios probatissimis auctoribus breviatos* gesprochen. Kap. 10 behandelt die Vorkehrungen, um ein des Kampfes entwöhntes Heer schlagfertig zu machen, Kap. 11 was am Tage der Schlacht zu geschehen hat, Kap. 12 die Ermittlung der Stimmung der Soldaten vor derselben, Kap. 13 die Wahl des Schlachtortes, Kap. 14 wie die Schlachtordnung beschaffen sein muß, Kap.15 den Abstand der einzelnen Schlachtreihen und Kämpfer voneinander. Kap. 16 die Aufstellung der Reiterei, Kap. 17 die der Reserven und ihre Verwendung, Kap. 18 die Stellung des Armeeführers und seiner Stellvertreter in der Schlacht, Kap. 19 die Mittel, durch die der Tapferkeit und List des Feindes begegnet werden kann, und Kap. 20 die Arbeiten, eine Schlacht zu schlagen, und wie eine an Zahl und Kräften schwächere Armee sich behaupten kann. Kap. 21 erwägt die Frage, ob man dem Feind einen Weg zum Abzug offen halten soll, und Kap. 22 die der Loslösung vom Gegner. Kap. 23 befaßt sich mit dem Einsatz von Kamel- und Panzerreitern, Kap. 24 mit dem von Sichelwagen und Elephanten und Kap. 25 mit der Frage, was zu geschehen hat, wenn ein Teil des Heeres oder das ganze die Flucht ergreift. Kap. 26 führt allgemeine Kriegsregeln an, gibt aber solche in bezug auf die Reiterei nicht an, da, wie der Autor mitteilt, die dafür gegenwärtig geltenden Lehren ausreichen.

Damit beendet V. seine Ausführungen über die Kriegskunst. Der Schluß richtet sich wieder an den Kaiser, wobei das Zurückgreifen auf verschiedene Autoren betont wird.

Die Einleitung zum v i e r t e n B u c h wendet sich ebenfalls an den Kaiser. Es behandelt als Ergänzung der bisherigen Ausführungen den Festungskrieg, zu dessen Abfassung erneut verschiedene Autoren herangezogen wurden. Kap. 1 setzt auseinander, was unter von Natur aus und künstlich geschützten Siedlungen zu verstehen ist, Kap. 2 daß gekrümmte Mauern mit Ecken und Türmen vorteilhafter sind als gerade, Kap. 3 wie eine Mauer konstruiert sein muß, um nicht zerstört zu werden, Kap. 4 handelt von den Schutzwehren und Fallgittern an den Toren und zeigt, wie eine Brandlegung verhindert werden kann. Kap. 5 befaßt sich mit den Gräben vor den Siedlungen, Kap. 6 mit der Frage, wie sich die Verteidiger vor feindlichen Pfeilen schützen sollen, und Kap. 7 mit der Vorsorge an Lebensmitteln in einer belagerten Siedlung. Kap. 8 führt aus, was alles zur Verteidigung der Mauern vorzubereiten ist, und Kap. 9 macht darauf aufmerksam, daß für die Geschütze eine ausreichende Menge von Sehnen vorhanden sein muß. Dabei wird erwähnt, daß das Haar der Pferde vom Schweif und von der Mähne und Frauenhaar dafür besonders geeignet sind. Kap. 10 handelt von den Vorkehrungen für einen ausreichenden Wasservorrat in den belagerten Plätzen, Kap. 11 von der Abhilfe bei Salzmangel und Kap. 12 von dem Verhalten, wenn es zum Angriff auf die Stadtbefestigung kommt. Kap. 13 zählt die Belagerungsmaschinen auf, Kap. 14 befaßt sich mit dem Sturmbock, dem Mauerhaken und dem Sturmdach, Kap. 15 mit dem Schutzdach, der Schutzwand und dem Belagerungsdamm, Kap. 16 mit der Minierhütte und Kap. 17 mit den beweglichen Türmen. Kap. 18 zeigt, wie solche Türme von den Belagerten verbrannt werden können, und Kap. 19, wie ihrer Gefahr durch Überhöhung der Mauer an der betreffenden Stelle begegnet werden kann und die Angreifer dies wieder dadurch wirkungslos machen, daß sie zunächst einen Turm bauen, der niedriger als die Stadtmauer ist, und innerhalb desselben einen zweiten, der knapp an der Mauer mit der Besatzung hochgezogen wird, um so in die feindliche Stadt zu gelangen. Kap. 20 erwähnt, daß manchmal mit langen Balken aus Eisen die Belagerungsmaschinen von der Stadtmauer abgestoßen werden, und schildert, daß bei der Belagerung von Rhodos ein sehr hoher Turm dadurch zum Einsturz kam, daß der Erdboden unter ihm ausgehöhlt wurde. Kap. 21 befaßt sich mit der Belagerungsleiter, der Rollmaschine und dem Schwungbalken, Kap. 22 mit den schweren Pfeil- und Steingeschützen und mit den leichten Pfeilgeschützen, die in V.s Zeit als Manuballisten bezeichnet wurden, und Kap. 23 mit der Abwehr der Sturmböcke und Mauerhaken. Kap. 24 handelt von den Minierarbeiten, Kap. 26 von den Vorkehrungen gegen eine Einnahme des belagerten Platzes durch List, Kap. 27 von der Notwendigkeit,, die Gewohnheiten des Feindes zu kennen, Kap. 28 davon, daß der Gefahr des Hinterhaltes auch die Belagerer unterliegen und wie ihr begegnet werden kann, Kap. 29 von den Waffen, mit denen eine belagerte Stadt verteidigt werden soll, und Kap. 30 von der Ermittlung ihrer Mauerhöhe.

Am Schlusse seiner Ausführungen über die Belagerungskunst weist V. wieder auf seine Quellen hin und erklärt, daß alle Kunst nichts nützt, wenn nicht ein ausreichender Vorrat an Lebensmitteln vorhanden ist.

Mit Kap. 31 beginnt ein neuer Abschnitt,

dessen Einleitung sich neuerlich an den Kaiser richtet. V. bemerkt, daß nach den im Auftrage desselben dargelegten Grundsätzen des Landkrieges, es noch übrig bleibe, die des Seekrieges zu behandeln. Er erwähnt unter anderem, daß in Misenum und Ravenna je eine Legion mit einer Flotte stationiert waren. Kap. 32 erzählt, daß die liburnischen Schiffe dem Präfekten der Flotte von Misenum unterstanden, die im ionischen Meer stationierten dem der Flotte von Ravenna. Jede Legion hatte je 10 Tribunen als Kommandanten der einzelnen Kohorten und jede Liburne einen Nauarchen. Kap. 33—37 befaßt sich mit den liburnischen Schiffen, und zwar mit dem Namen, der Konstruktion und dem Material, Kap. 38 mit den Namen und der Zahl der Winde, Kap. 39 mit den Zeiten der Schiffahrt, Kap. 40—41 mit den Unwettern und ihren Vorzeichen, Kap. 42 mit den Strömungen, Kap. 43 mit der Ortskenntnis und den Anforderungen an das Schiffspersonal, Kap. 44—48 mit der Ausrüstung und Bewaffnung der Seeleute, der Schiffe und mit dem Kampf zur See.

3. Q u e l l e n :

V. gibt an zwei Stellen seiner Epitoma die Quellen an, und zwar I 8 (13, 3ff.), ‚wo es heißt: *Haec necessitas conpulit evolutis auctoribus ea me in hoc opusculo fidelissime dicere, quae Cato ille Censorius de disciplina militari scripsit, quae Cornelius Celsus, quae Frontinus perstringenda duxerunt, quae Paternus diligentissimus iuris militaris adsertor in libros redegit, quae Augusti et Traiani Hadrianique constitutionibus cauta sunt. Nihil enim mihi auctoritatis adsumo, sed horum, quos supra rettuli, quae dispersa sunt, velut in ordinem epitomata conscribo.* Die zweite Stelle II 3 (37, 10ff.) lautet: *Cato ille Maior, cum et armis invictus esset et consul exercitus saepe duxisset, plus se reipublicae credidit profuturum, si disciplinam militarem conferret in litteras. Nam unius aetatis sunt quae fortiter fiunt; quae vero pro utilitate reipublicae scribuntur aeterna sunt. Idem fecerunt alii complures, sed praecipue Frontinus, divo Traiano ab eiusmodi conprobatus industria. Horum instituta, horum praecepta, in quantum valeo, strictim fideliterque signabo.*

Nach H. B r u n c k e Quaestiones Vegetianae. Diss. Leipzig 1875. und J. W. F ö r s t e r De fide Flavii Vegetii Renati, Diss. Bonn 1879, die die Ansicht vertraten, daß V. andere Quellen benutzte, als er angab, versuchte zuerst D. S c h e n k Flavius Vegetius Renatus. Die Quellen der Epitoma rei militaris, Leipzig 1930 = Klio, Beiheft XXII 6ff. zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. Da V. darlegt, daß er nichts anderes als eine Epitoma schreiben wollte, wäre nach S c h e n k 7 nicht einzusehen, weshalb er seine Quellen hätte verschweigen wollen, zumal zu seiner Zeit noch die Möglichkeit der Überprüfung gegeben war. Andererseits zeigt der Vergleich mit Lyd. de mag. I 47: *Ἀδωρ⟨ε⟩άτορας οἱ Ῥωμαῖοι τοὺς ἀπομάχους καλοῦσι . . . μάρτυρες Κέλσος τε καὶ Πάτερνος καὶ Καταλίνας, οὐχ ὁ συνωμότης ἀλλ' ἕτερος, Κάτων πρὸ αὐτῶν ὁ πρῶτος καὶ Φροντῖνος, μεθ' οὓς καὶ Ῥενᾶτος, Ῥωμαῖοι πάντες*, daß auch das Quellenzitat I 8 (13, 3ff.) bei V. eine vollständige Aufzählung der einschlägigen Militärliteratur darstellt und damit der Zitierweise des Altertums insofern entspricht, als solche Angaben in der Regel auch die Quellen enthalten, die der betreffende Schriftsteller benützte. So kommt S c h e n k 7 zu der Fragestellung: ‚Nicht ob die genannten Autoren überhaupt als Quelle benutzt sind, sondern ob sie alle benutzt sind, muß untersucht werden.' Im Gegensatz dazu ist F. L a m m e r t Gnomon X (1934) 271 der Ansicht, daß sich beide Quellenangaben nicht völlig decken. Und zwar hebt V. II 3 Cato hervor, der wie V. dem Staate mit seiner Schriftstellerei nützen wollte. Frontin wurde wiederum wie V. vom Kaiser dazu ermuntert. Etwas Ähnliches findet man in der Hist. Aug. Alex. Sev. 16, 3. Aber auch die andere Stelle ist gar nicht in erster Linie Quellenangabe, sondern ein Überblick über das militärische Schrifttum, weshalb auch der griechischen Taktiker gedacht ist. Ebenso merkwürdig ist die Ansicht, ‚es gebe keine anderen römischen Militärschriftsteller als die bei Lydus ausgezählten. Bei Gell. 16, 1 wird ein L. Cincius erwähnt, die Pandekten nennen noch Arrius Menander und Aemilius Macer, den S c h e n k 25 anführt ‚Schenk behauptet', schreibt L a m m e r t 272 weiter ‚V. kann kein Interesse daran gehabt haben, seine Quellen zu verschweigen'. Hatte aber Caesar b. G. VI. 24, 2 Interesse daran, nur den alten Eratosthenes zu nennen, nicht aber den Poseidonios, den er ausschrieb? Der Schluß, daß nur die Quellen benutzt wurden, die genannt sind, müßte dann auch für Caesar gelten. A. K l o t z Caesarstudien, 1910, 27.'

Dagegen ist zunächst einzuwenden, daß der Zweck des Vegetischen Werkes ein anderer war als der, den C. Julius Caesar mit seinem Gallischen Krieg verfolgte. V., dem es um die Schilderung des römischen Heerwesens der Vergangenheit, vor allem um die Darlegung der unübertrefflichen Disciplina Romana zu tun war (s. S. 995), mußte geradezu Wert auf die Angabe wenigstens seiner Hauptquellen legen. Andererseits zeigt doch eindeutig der Schlußsatz von I 8 (13, 3ff.) und II 3 (37, 10ff.), daß beide Stellen in erster Linie als Quellenangaben gedacht sind (N e u m a n n Das augusteisch-hadrianische Armeereglement und Vegetius, Class. Philology XXXI 1936, 9 39). Daß bei Lyd. de mag. I 47 eine vollständige Aufzählung der römischen Militärliteratur vorliegt, behauptet S c h e n k 7 nicht unbedingt, denn wenige Zeilen später bezeichnet er diese Zusammenstellung als ‚ein vollständiges Verzeichnis der einschlägigen Literatur'. Und die Erwähnung der griechischen Taktiker erfolgt bei V. I 8 (13, 3ff.) in einem Zusammenhang, der mit dem, was V. zur Darstellung bringen will, nichts zu tun hat. Denn unmittelbar nach Anführung dieser griechischen Schriftsteller heißt es dort: *sed nos disciplinam militarem populi Romani debemus inquirere.*

In der Quellenanalyse kommt S c h e n k 26 hinsichtlich des 2. Buches zu folgendem Ergebnis: ‚Die im 2. Buch der epit. rei milit. des Veg. dargestellte ordinatio antiqua gibt die Verhältnisse der hadrianischen Zeitepoche wieder und ist vollständig aus der Schrift des Paternus de re militari geschöpft, der seinerseits die Konstitutionen des Augustus, Traian und Hadrian verwertete.'

Die Beweisführung geht davon aus, daß die ordinatio antiqua eine Einheit zu bilden scheint. Denn II 6 behandelt die Gliederung der Legion, II 8 die Kommandoverhältnisse, II 9—12 die höheren Offiziere, II 13 die Feldzeichen, II 14 die Legionsreiterei, II 15—17 Bewaffnung und Taktik, II 18 die digmata, II 76 das Avancement, II 22 die Signalinstrumente und II 25 die Artillerie und den Train. Da nach Schenk 15 V.s drei Quellen nur bis Paternus reichen, die Zeit der Republik aber schon in Hinblick auf die angegebenen Stärken der einzelnen Verbände der Legion von vornherein ausscheidet, die Periode von Augustus bis Vespasian wiederum deshalb nicht in Frage kommt, weil die Stärke der Legionsreiterei bei V. II 6 726 Mann beträgt, unter Vespasian jedoch 120 (Flav. Ios. b. I. III 6, 2), so bleibt bloß der Zeitraum von 80—180 n. Chr. Dieser Ansatz wird nach Schenk 15 auch dadurch bestätigt, daß die Lagerbeschreibung Hygins einer Zeit entspricht, die vor der liegt, die die Darstellung der Legion durch V. wiedergibt.

Mit dem Hinweis, daß die Quellen des V. im 2. Buch nicht über Paternus hinausreichen, werden die Auffassungen von J. Marquardt Staatsverw. II^2 607. R. Grosse Röm. Militärgesch. 32. P. Couissin Les armes Romaines, Paris 1926, 472. 482. 487. E. Nischer in J. Kromayer-G. Veith Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer, 1928, 492 (= Handb. d. klass. Altertumsw. IV 3, 2) und E. Stein Gesch. des spätröm. Reiches I, 1928, 92, 1 abgetan. Während letzterer die ordinatio antiqua in die J. 260—290 n. Chr. setzte, brachten alle anderen die Zeit des Kaisers Diokletian in Vorschlag. Der Auffassung von Stein schloß sich später auch H. M. Parker The antiqua legio of Vegetius, The Class. Quart. XXVI (1932) 137ff. an.

So wurde die schon von Ch. Lange Historia mutationum rei militaris Romanorum, Göttingen 1846, 85 und J. W. Förster De fide Flavii Vegetii Renati, Diss. Bonn 1879, 10 geäußerte Vermutung, daß die ordinatio antiqua des V. in die Zeit Hadrians fällt, erneut in den Vordergrund gerückt und durch folgende Überlegung noch gestützt: einmal dadurch, daß Schenk 16 die Gegengründe von J. Plew Quellenuntersuchungen zur Gesch. des Kaisers Hadrian, Straßburg 1890, 64ff. zu widerlegen sucht, d. h. die Tatsache, daß weder in der Τέχνη τακτική Arrians noch bei Cass. Dio und Spartian, von denen die beiden letzteren in ihrer Darstellung der hadrianischen Zeit auf die Selbstbiographie des Kaisers zurückgehen (Plew 58), die militärischen Reformen Hadrians berührt werden. Und ferner, daß in Arrians Ἔκταξις κατ᾽ Ἀλανῶν (Plew 68f.) die ἱππεῖς ἀπὸ τῆς φάλαγγος offenbar keinen Kommandanten haben, was bei 726 Mann unmöglich ist. Schenk a. O. weist mit Recht darauf hin, daß in einer Selbstbiographie durchaus kein Grund bestand, die militärischen Reformen zu erwähnen, da doch diese in den vom Kaiser herausgegebenen constitutiones (V. I 8, Neumann Röm. Militärhandbuch, RE Suppl.-Bd. VIII S. 357 verankert waren. Arrian dagegen behandle in der Τέχνη τακτική lediglich die Übungen der römischen Reiterei, während der Hinweis auf die Ἔκτασεις κατ᾽ Ἀλανῶν keinen Schluß zuläßt.

Bezüglich der militärischen Neuerungen des Kaisers Hadrian verweist Schenk 17 auf Cass. Dio LXIX 9. Script. Hist. Aug. I 10, 3. XI 4, 3. Dig. XLVIII 3, 12. XLIX 16, 5 und vor allem auf die Aufhebung der Manipelordnung, die nur in die hadrianische Zeit fallen kann. Er stützt sich dabei auf II 8 (43, 10f.): *erant decani, denis militibus praepositi qui nunc caput contubernii vocantur* und II 13 (47, 4ff.): *Rursus ipsae centuriae in contubernia divisae sunt, ut decem militibus sub uno papilione degentibus unus quasi praesset decanus, qui caput contubernii nominatur. Contubernium autem manipulus vocabatur ab eo, quod coniunctis manibus pariter dimicabant* und betont (19), daß sich der Ausdruck *contubernium* im angegebenen Sinn nur im 2. Buch des V., und zwar achtmal findet. Die Bedeutung von *contubernium* als *manipulus* sei ferner durch Hist. Aug. Hadrian I 10, 2 und Pescennius Niger XI 10, 5 nachgewiesen, und bei Arrian. Ἔκταξις κατ᾽ Ἀλανῶν § 1, § 5 und § 13 werde der früher für Manipel gebrauchte Ausdruck σπεῖρα im Sinne von Kohorte wiedergegeben (Schenk 19f.). Alle übrigen Neuerungen in der ordinatio antiqua der Legion sind nach Schenk 20ff. als Folge der Abschaffung der Manipelordnung zu verstehen, d. h. der Sollstand, die cohors miliaria, die neuerliche Aufstellung von Kavallerie, die Einführung von Feldzeichen bei den Zenturien und die Unterscheidung der letzteren durch die Aufmalung von verschiedenen digmata auf den Schilden.

Daß Tarrutenius oder (Tarruntenus) Paternus (s. o. Bd. IV A S. 2405ff.) die Quelle ist, aus der die ordinatio antiqua stammt, ist nach Schenk 24 in Übereinstimmung mit M. Schanz Zu den Quellen des Vegetius, Herm. XVI (1881) 141 auch daraus zu ersehen, daß die I 8 und I 27 genannten kaiserlichen constitutiones zeitlich innerhalb des Rahmens liegen, der durch die I 8 und II 3 angeführten Quellen gegeben ist. Und endlich weise II 4 (38, 5ff.): *Quapropter ordinationem legionis antiquae secundum normam militaris iuris exponam* eindeutig auf Paternus. ‚Die Stelle‘, schreibt Schenk a. O. ‚ist überhaupt nicht zu erklären, wenn sie nicht als Quellenangabe, d. h. als Hinweis auf den Rechtsgelehrten Paternus aufgefaßt wird.‘

Schanz a. O. 142f. folgend, teilt Schenk 25 ferner auch II 19. 20, wo von administrativen Geschäften die Rede ist, dem Paternus zu, wobei er besonders die Ähnlichkeit von II 19 (53, 13—34) mit Dig. XLIX 16, 12 hervorhebt. Auf Grund des Zusammenhanges mit der ordinatio antiqua nimmt Schenk 9, 26 auch II 7 für Paternus in Anspruch.

Das Ergebnis der Quellenanalyse des ersten Buches ist nach Schenk 39 folgendes: ‚Die einzige Quelle des ersten Buches ist Celsus, der seinerseits Cato benutzt hat.‘

Den Beweis dafür führt Schenk 27 zunächst auf Grund stilistischer Eigentümlichkeiten. Und zwar ist auffallend, daß das dritte und vierte Buch zusammen stilistisch eine Einheit bilden, ferner das zweite allein und ebenso auch das erste. Der Unterschied liegt nach Schenk 27

darin, daß gegenüber ‚dem flüssigen, manchmal aber fast geschraubten Stil‘ der Bücher 3 und 4 sich der ‚knappe und einförmige‘ des zweiten und der leichte und gefällige des ersten Buches voneinander abheben. Dazu kommt, daß das erste Buch zahlreiche Zitate (Schenk 27. 31ff.) enthält, deren Herkunft zusammen mit den dargelegten medizinischen Kenntnissen (Schenk 30f.) auf A. Cornelius Celsus weisen (Schenk 28ff.), der I 8 auch als Quelle genannt wird. Es handelt sich um die von ihm verfaßte, vier Wissenschaften, und zwar Landwirtschaft, Medizin, Rhetorik und Heerwesen (Schenk 28) umfassende Enzyklopädie, Artes.

Auch in zeitlicher Beziehung ergibt sich nach Schenk 33ff. der gleiche Schluß. Die Benützung Sallusts führt mit um 40 v. Chr. auf den terminus post quem, die Schilderung des dilectus I 1—8, die die Aushebung in Italien noch zur Voraussetzung hat, mit dem J. 69 n. Chr. auf den terminus ante quem. Die Stelle I 15 (18, 17ff.): *Quantum autem utilitatis boni sagittarii in proeliis habebant et Cato in libris de disciplina militari evidenter ostendit et Claudius pluribus iaculatoribus institutis atque perdoctis hostem, cui prius impar fuerat, superavit,* spricht nach Schenk 33 für einen Zeitgenossen des Kaisers Claudius. Da auch in I 8 Cato als Quelle des ersten Buches genannt ist, untersucht Schenk 34ff. auch seine Benützung und kommt zu dem Schluß, daß I 20 sich mit II 15—17 annähernd deckt, d. h. daß die letztere Stelle die ausführlichere ist. V. schildert an beiden Stellen die Bewaffnung, die Aufstellung im Gefecht, die Taktik und schließt mit einer Darlegung über die *pila*. In der ganzen Schilderung kommen noch *hastati, principes* und *triarii* vor, ferner gibt es eine *levis armatura* und an Schutzwaffen auch *ocreae*. Das führt auf vorcaesarianische Zeit, d. h. auf Cato. Abschließend wird die Frage behandelt, ob die Benutzung Catos direkt oder indirekt durch V. erfolgte. Nach Schenk 36f. gibt es aber keine Anzeichen dafür, daß das militärische Werk Catos De disciplina militari über das 1. Jhdt. n. Chr. erhalten blieb. Die Benützung dieser Schrift durch V. kann daher nur mittels Celsus erfolgt sein.

Als catonisch — wobei die Anwendung des Imperfekts ein Hinweis zu sein scheint — können daher nach Schenk 37f. I 11—13, 18 und 20 betrachtet werden, abzüglich jener Partien, die auf V. und Celsus zurückgehen. ‚Ob noch mehr aus Cato stammt‘, schreibt Schenk 38 weiter, ‚läßt sich nicht beweisen; man kann vermuten, daß das ganze Exerzierreglement auf ihn zurückgeht.‘ Bemerkenswert ist auch die zugehörige Anmerkung: ‚Hiermit fällt auch die Theorie E. Mehls (Altrömisches Heeresturnen, Mitteil. d. Vereins klass. Philol. in Wien V, 1928, 21), der im Anschluß an Schurz Die Militärreorganisation Hadrians (Jahresb. d. Gymn. in München-Gladbach 1897/98) das Exerzierreglement auf die constitutiones Hadriani zurückführt. Dabei ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, daß die Konstitutionen Hadrians vielfach mit dem Celsisch-Catonischen Reglement übereingestimmt haben.‘

Bezüglich des dritten und vierten Buches geht Schenk 39 von der Stelle II 3 (37, 14ff.): *Idem fecerunt alii complures, sed praecipue Frontinus divo divo Traiano ab eiusmodi comprobatus industria* aus. D. h. Frontin kann bloß für die beiden letzten Bücher als Quelle in Frage kommen, da er sich als solche für das erste und zweite Buch nicht nachweisen ließ und außerdem militärischer Fachmann war. Der Inhalt des dritten und vierten Buches konnte aber ohne Zugrundelegung eines militärischen Fachbuches nicht geschrieben werden. Das Werk des Paternus wurde nicht benützt. ‚Denn einmal‘, schreibt Schenk 39, ‚würden dann die historischen Exempla des dritten Buches weiterreichen, andererseits kann das zweite und dritte Buch unmöglich auf der gleichen Quelle beruhen.‘

Damit bestätigt Schenk erneut das, was bereits C. Wachsmuth Über die Unächtheit des vierten Buches der Frontinischen Strategemata, Rhein. Mus. XV (1860) 574f., A. Kappelmacher Sextus Iulius Frontinus o. Bd. X S. 599 und A. Klotz Gesch. der röm. Literatur 269 vermuteten.

Dementsprechend ist das Ergebnis der Quellenuntersuchung für das dritte Buch nach Schenk 61 folgendes: ‚Die Quelle des dritten Buches ist die verlorene Taktik Frontins, der seinerseits an einigen Stellen auf Catos militärische Schrift zurückgegriffen hat.‘

Den Beweis dafür führt Schenk 44ff. durch Aufzeigung der Beziehungen des dritten Buches des V. zu Frontins Strategemata, indem er zeigt, daß letztere lediglich eine Erläuterung zu dem theoretischen Werke Frontins über das römische Heerwesen darstellen. Denn in der Einleitung der Strategemata heißt es unter anderem: *Cum ad instruendam rei militaris scientiam unus ex numero studiosorum eius accesserim eique destinato, quantum cura nostra valuit, satisfecisse visus sim, deberi adhuc institutae arbitror operae, ut sollertia ducum facta, quae a Graecis una στρατηγημάτων appellatione comprehensa sunt. expeditis amplectar commentariis. ita enim consilii quoque et providentiae exemplis succincti duces erunt, unde illis excogitandi generandique similia facultas nutriatur; praeterea continget, ne de eventu trepidet inventionis suae, qui probatis eam experimentis comparabit.*

Die Beziehungen lassen sich nach Schenk 44ff. zunächst in den Kapiteln III 6—7 nachweisen, während III 1—5 und 8 Reglements darstellen, die offenbar in Frontins Taktik behandelt wurden. Zusammenhänge mit den Strategemata sind ferner in den Abschnitten III 9—17 und III 19—25 feststellbar (Schenk 46ff.). Und zwar sind die entsprechenden Stellen zu III 6 in str. I 1—2, 4—6, zu III 7 in str. I 4—5, 8—10, zu III 9 in str. I 3, zu III 10 in str. I 4—6, 8, zu III 11 in str. II 1, zu III 12 in str. I 10—12, zu III 13—14 in str. II 2, zu III 23—24 in str. II 3—4 und zu III 25 in str. II 8, 10, 13 zu sehen.

Die Beschreibung der Schlachtordnung in III 14 deckt sich nahezu mit I 20 und II 15—17, was Schenk 51ff. auf die Benützung von Cato über Celsus zurückführt. Ebenso ist Cato über Frontin in III 17 und 19 bei der Darstellung der Schlachtformationen *cuneus, forfex, serra*

und *globus* benützt worden (Schenk 51ff.), die häufiger in vorcaesarianischer Zeit und im 4. Jhdt. n. Chr. angewendet wurden. Und ferner in III 20 (106, 6f.): *Una depugnatio est fronte longa, quadro exercitu,* das mit Jordan frg. 10 übereinstimmt (Schenk 55). Auf Grund der Form der praecepta in dem Werke des V. stellt Schenk 59f. fest: ‚Die Verteilung ist demnach so, daß die Anrede an die 2. Person in den Büchern 1, 2 und 4 nur siebenmal in Verbalform wiederkehrt, von denen drei durch den verallgemeinernden Relativsatz veranlaßt sind, während alle anderen samt den Pronomina der 2. Person dem dritten Buch angehören. Hier erstrecken sie sich über III 9, 11—13, 17—20 (22). Eine solche Häufung bestimmter Formen in einzelnen Kapiteln nur des dritten Buches kann meines Erachtens kein Zufall sein und muß mit der Quelle zusammenhängen. Da wir nun für III 17, 19 und 20 bereits Cato als Urquelle festgestellt haben (Schenk 55) und weil gerade in diesen Kapiteln die Formen weitaus am häufigsten vorkommen, dürfen wir die Anrede an die 2. Person im dritten Buch als Kriterium für ursprünglich Catonisches betrachten. Erklärt und bestätigt wird diese Vermutung dadurch, daß Cato seine Encyklopädie an seinen Sohn (ad Marcellum) gerichtet hat (vgl. Schanz Gesch. röm. Literatur I 182). Von den Fragmenten von Catos de re militari wenden sich 9, 11 und 13 [Jordan S. 81f.] an die 2. Person.

Daß auch im vierten Buch des V. Frontins Taktik die Hauptquelle gewesen ist, schließt Schenk 64ff. aus verschiedenen Gründen. Da nämlich (S. 70)das erste Buch der Strategemata Frontins zum dritten des V., und zwar den Kapiteln 6—10 Parallelen aufweist und das zweite der Strategemata in den Kapiteln 11—25 des dritten Buches des V. und dessen viertes das gleiche Thema behandelt wie das dritte der Strategemata, ist es naheliegend anzunehmen,, daß auch hier Frontins Taktik als Hauptquelle zugrundegelegt wurde. Abgesehen von den Kapiteln IV 1—25, die wieder Reglements darstellen, ergeben sich Beziehungen zu den Strategemata einmal bei IV 26, und zwar zu strat. III 11, ferner bei IV 27 im Vergleich zu strat. III 2, 6 und 9 und schließlich bei IV 29 im Vergleich zu strat. III 17. Daß dem dritten und vierten Buch des V. eine gemeinsame Quelle zugrunde liegt, geht nach Schenk 71 auch aus formellen und gedanklichen Übereinstimmungen hervor. So einmal in der Anführung von exempla, die sich III 1 (66, 2), III 17 (102, 4), III 21 (111, 11f.), III 23 (115, 5f.), III 24 (116, 5, 18f. 117, 2ff.), praef. IV (129, 8f.), IV 20 (141, 18ff.), IV 21 (142, 10ff.), IV 24 (145, 11ff.) und IV 26 (147, 4ff.) finden. Die Exemplaliteratur hat aber, wie Schenk 48f. zeigt, V. über Frontins Taktik benützt. Gedankliche Wiederholungen aus dem dritten Buch im vierten stellt Schenk 71 an folgenden Stellen fest: IV 25 (146, 6ff.) im Vergleich zu III 20; IV 27 (147, 11f.) im Vergleich zu III 6 (79, 14); und IV 7 (132, 15f.) im Vergleich zu III 3 (69, 9f.).

Der zweite Teil IV 31—46 behandelt das Seekriegswesen. Hier bietet V. nach Schenk 71ff. verschiedene Tatsachen, die Datierungen ermöglichen. Und zwar verweist Schenk 73 einmal auf das Fehlen der *classis Venetum* in Acquileia bei der Angabe der Hauptstandorte der römischen Hochseeflotte IV 31. Die *classis Venetum* war zwar der Flotte von Ravenna zugeordnet, jedoch seit dem 4. oder dem Anfang des 5. Jhdts. selbständig. V. kann also hier nach Schenk nicht seine Zeit vor Augen gehabt haben. Ferner gibt die Erwähnung Mauretaniens IV 31 (150, 18ff.), das als Provinz erst vom J. 42 n. Chr. ab bestand, einen zeitlichen Anhaltspunkt. Dazu kommt, daß in IV 32 die *classis Misenatium* und *classis Ravenatium* ohne den prätorischen Beinamen erwähnt werden, den sie seit dem Ende des 1. und Anfang des 2. Jhdts. bis zum J. 302 führten. ‚Die vorliegende Beschreibung der römischen Flotte‘, schreibt Schenk 75, ‚muß also entweder dem 4. Jhdt. oder dem 1. Jhdt. n. Chr. angehören. Da wir aber vorhin gesehen haben, daß das 4. Jhdt. unmöglich in Frage kommt, bleibt nur die Zeit von 42 n. Chr. (Mauretanien!) bis zur Einführung des neuen praetorium, also frühestens 71/72, spätestens 127 n. Chr.‘

Damit ist nach Schenk 75 für die Flottenbeschreibung des V. die Zeit Frontins gegeben.

Hinsichtlich der folgenden Kapitel IV 39—42, die nautische Dinge behandeln, schließt Schenk 76ff. auf ein nautisches Handbuch als Quelle. Er geht von der Geschichte der antiken Windrose aus und kommt zu Seneca, Sueton und V., denen das zwölfstrichige System, das nach Sen. nat. qu. V 15 auf Varro, d. h. auf seine ora maritima zurückgeht, gemeinsam ist. ‚Selbstverständlich‘, führt Schenk 76 aus, ‚ist es ausgeschlossen, daß Vegetius, der IV 41 auch Varro zitiert, diesen selbst ausgeschrieben hat; denn wie wir gesehen haben, beschränkt er sich immer auf eine Quelle, und wenn diese den Inhalt der Kapitel 38—42 nicht geboten hätte, wäre es Vegetius gar nicht eingefallen, nautische Betrachtungen darzustellen. Es muß also auch dieser Teil der Quelle des 4. Buches Frontin entnommen sein.‘

Schenk untersucht ferner (76ff.) die Entwicklung der römischen Windnamen an Hand von Sen. nat. qu. V 16, Suet. (Isid. de rer. nat. XXXVII 1—5), V Ep. r. mil. IV 38 und einer inschriftlich bezeugten Windrose, die in die gleiche Zeit fällt wie die aus Sueton. Während die Windnamen der älteren acht Winde früh latinisiert wurden, finden sich römische für die hinzugekommenen, griechischen Winde des zwölfstrichigen Systems bis zur Zeit Senecas nicht. Da die Quelle des V. solche bereits kennt, muß sie also jünger sein als Seneca. Ferner gibt es bei V. an Stelle des Ausdruckes εὐρόνοτος das Wort λευκόνοτος, welches in Ermanglung eines eigenen lateinischen Namens mit *albus notus* übersetzt wird. Erst bei Sueton und in den Inschriften kommt der Name *euroauster* auf. Daraus folgt nach Schenk 78, daß die Quelle des V. zeitlich früher anzusetzen ist als Sueton und die Inschriften. Zum gleichen Ergebnis gelangt er auch bei der Untersuchung der Westwinde.

‚Auf Grund der historischen Entwicklung der römischen Windnamen‘, schreibt Schenk 78f., ‚muß also die Quelle des Vegetius (für die Windrose IV 38) in die Zeit nach Seneca und vor Sueton und die Inschriften verwiesen werden, etwa zwischen die J. 60 und 110 n. Chr.; mithin erhalten wir eine überraschende Bestätigung unseres Ansatzes: Frontin.

Bezüglich der folgenden Kapitel IV 39—42 schließt sich Schenk 79. R. Reitzenstein Die geographischen Bücher Varros, Herm. XX (1885) 527 an, d. h. die Quelle dafür war ebenfalls Varro über Frontin. Die letzten Kapitel des 4. Buches ergeben wieder Berührungspunkte zu den Strategemata, so zu IV 44 (162, 18ff.) in strat. II 3, 24; zu IV 45 (163, 10ff.) in strat. II 1. 18, und zu IV 45 (163, 12f.) in strat. II 5, 47.

Abschließend erwägt Schenk 81ff. im Anschluß an E. Sander Frontin als Quelle für Vegetius, Philol. Woch. XLIX (1929) 1230f. die Möglichkeit der Benützung von Onasanders Στρατηγικός. ‚Zeitlich‘, schreibt er 81f., ‚kommt eine Benützung von Onasanders Στρατηγικός bei Frontin sehr wohl in Frage. Frontin mochte etwa gegen das Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts seine Schriften verfaßt haben. Für Onasander ist das J. 59 n. Chr. (Q. Veranius †) terminus ante quem. So konnte seine Abhandlung gerade in der folgenden Zeit aktuell gewesen sein. Viel wichtiger erscheint mir aber, daß der Adressat des Στρατηγικός, Q. Veranius, noch ein Zeitgenosse des jungen Frontin gewesen ist und obendrein einer seiner unmittelbaren Vorgänger im Kommando in Britannien war. Bei seinen vielseitigen Interessen, bei seinem Bestreben, auch seinen Amtsnachfolgern die eigenen Erfahrungen zu vermitteln, darf man eine Bekanntschaft mit Onasanders Schrift fast als sicher nehmen. Schenk weist 82 auf die Übereinstimmung von Onasander und Frontin in der Disposition hin und vermerkt als inhaltliche Parallelen III 11 (94, 4) und Onasand. 12; III 12 und Onasand. 14 (= strat. I 10, 11); IV 28 und Onasand. 41 und IV 25 und Onasand. 42, 8. ‚Ich glaube‘, schließt Schenk, ‚daß man eine Benutzung Onasanders durch Frontin annehmen darf. Nicht in dem Sinn, daß Frontin den Στρατηγικός ausschrieb, sonst müßten die Berührungspunkte viel offenkundiger sein, sondern es handelt sich nur um eine allgemeine, aus der Bekanntschaft mit dem Werk Onasanders empfangene Anregung hinsichtlich der Disposition und verschiedener Gedankengruppen.‘

Unter Berücksichtigung jener Partien von V.s Werk, die auf ihn selbst zurückgehen, ergibt sich somit nach Schenk Anhang (S. 88) folgendes Gesamtergebnis:

V.: I: praef. I; 8, 17, 20 (21, 18—23, 7), 28; II praef. II; 3, 4, 5, 18 (52, 1—20), 23 (aus Celsus), 24; III: praef. III; 15, 18 (102, 23—103, 22; 104, 4—13), 26, 124, 11—125, 5), IV: praef. IV; 30/31 (149, 16—150, 8), 46 (165, 8—11).

Celsus (Cato, De re militari): I 1—7, 9—16, 18, 19, 20 (23, 7—24, 20), 21—27; II 1, 2, 15—17; III 14 (97, 6—99, 12). Cato: I 11, 12 (16, 8—11; 16, 17—21), 13 (17, 4—11), 18, 20 (23, 7—24, 7), 27 (28, 15—29, 2).

Paternus (Constitutiones Augusti, Traiani, Hadriani): I 27 (28, 8—12); II 6—14; 18 (51, 15—21); 19—22; 25.

Frontinus (Cato, Onasander, Varro): III 1—13, 14 (96, 20—97, 6), 16, 17, 18 (103, 23—104, 4), 19—25, 26 (120, 11—124, 10); IV 1—29, 30 (149, 3—15), 31 (150, 9—151, 2), 32—45, 46 (164, 4—165, 7); Cato: III 9 (88, 5—15), 11 (94, 7—21), 12, 13, 17, 18 (103, 23—104, 4), 19, 20, 22 (112, 8—15); Varro (De ora maritima): IV 38—42.

Schenks Arbeit, die einen bedeutenden Fortschritt in der Kenntnis der Quellen von V.s Werk darstellt und deshalb hier besonders berücksichtigt werden mußte, ließ nicht nur verschiedene Fragen offen, sondern löste begreiflicherweise hinsichtlich des Einquellenprinzips Kritik aus. Außer den bereits angeführten Stellen I 8 (13, 3ff.) und II 13 (37, 10ff.) weist I praef. (5, 2ff.: *ut, quae apud diversos historicos vel armorum disciplinam docentes dispersa et involuta celantur, pro utilitate Romana proferantur in medium),* I 28 (29, 4ff.: *de universis auctoribus, qui rei militaris disciplinam litteris mandaverunt, in hunc libellum enucleata congessi),* III praef. (64, 15f.: *Quae per diversos auctores librosque dispersa, imperator invicte, mediocritatem meam abbreviare iussisti*), III 26 (124, 15ff.: *Digesta sunt, imperator invicte, quae nobilissimi auctores diversis probata temporibus per experimentorum fidem memoriae prodiderunt*) IV praef. (129, 11ff.): *quibus vel nostra civitates defendendae sint vel hostium subruendae, ex diversis auctoribus in ordinem digeram*), IV 40 (159, 9f.: *cum auctores plurimi ... expresserint*) und IV 46 (165, 8ff.: *de lusoriis ... reticendum puto, quia artis amplius in his frequentior usus invenit, quam vetus doctrina monstraverat*) auf die Kompilation hin, die jedem Buch seines Werkes zugrunde liegt. Sie ohne entscheidende Beweise lediglich als Summe einer Hauptquelle und der von dieser herangezogenen Quellen zu verstehen, ist unmöglich (Neumann Das röm. Heeresreglement, Class. Philol. XLI [1946] 222ff. 225). So können z. B. die constitutiones Augusti, Traiani et Hadriani nicht bloß mittelbar durch Paternus benützt worden sein, sondern auch direkt vorgelegen haben (Neumann Das augusteisch-hadrianische Armeereglement und Vegetius, Class. Philol. XXI [1936] 6ff.; Das röm. Heeresreglement, Class. Philol. XLI [1946] 221ff.). Dieses militärische Handbuch (Neumann Röm. Militärhandbuch, s. Suppl.-Bd. VIII S. 356ff.), das auf Augustus zurückgeht und durch Traian und Hadrian neu gestaltet wurde, war wie Cass. Dio LXIX 9 bezeugt, noch zur Zeit des Kaisers Alexander Severus in Gebrauch und vermutlich noch lange Zeit später. Es ist unwahrscheinlich, daß es zur Zeit des V. nicht mehr vorhanden und daher nicht mehr benützbar war. Gestützt wird dies auch durch I 17, eine Partie, die Schenk 38f. auf Cato und V. zurückführt. Daß die Übung im Schießen mit Blei vergossenen Pfeilen wahrscheinlich auf den Kaiser Hadrian zurückgeht, habe ich Class. Philol. XLI (1946) Das röm. Heeresreglement 219f. und XLIII (1948) Röm. Rekrutenausbildung im Lichte der Disziplin, 166f. zu zeigen versucht. Damit decken sich die Darlegungen von E. Sander Die antiqua ordinatio des Vegetius, Klio XXXII (1939) 383f. insofern, als er für I 17 eine schriftliche

1013 Vegetius II 3. Quellen 1014

Vorlage aus der Zeit nach Diokletian annimmt, d. h. im Hinblick auf die Bezeichnungen der *Mattiobarbuli* als *Ioviani* und *Herculiani*. Diese Vorlage könnte das römische Heeresreglement noch vorwiegend hadrianischer Prägung gewesen sein, dessen vollständige Neufassung erst in der Zeit Konstantins erfolgt zu sein scheint (Sander Die Hauptquellen der Bücher I—III der epitoma rei militaris des Vegetius, Philol. LXXXVII [1932] 373). Doch muß für I 17 nicht unbedingt eine solche Vorlage angenommen werden. Was das erste Buch überhaupt betrifft, das nach Schenk 27. 31ff. 84 nicht nur durch seinen leichten Stil, sondern auch durch häufige Zitate auffällt, so stellt A. Andersson Studia Vegetiana, Upsala 1938, 21ff. fest, daß es Hinweise auf die gute alte Zeit im Sinne des V. zur Erläuterung der verschiedenen Darlegungen in allen Büchern seines militärischen Werkes gibt, wozu auch Zitate aus Homer und Vergil (27ff.) zu rechnen sind, und sieht darin eine stilistische Eigenart des Autors selbst. Damit ist aber nichts gesagt, wie V. in jedem einzelnen Fall zu diesen Zitaten gelangt ist, d. h. ob mittelbar oder unmittelbar. Und so ist es auch völlig belanglos, daß auch in der Mulomedicina (Andersson 29) Vergilzitate vorkommen. Wenn es auch sonst noch mehrere Stellen (Andersson 29ff.) in der Epitoma gibt, und zwar I 1, 6, 5f. (Aen. 10, 146), I 8, 13, 1ff. (Aen. 6, 781f.), I 21, 25, 2ff. II 18, 52, 1ff. II 25, 61, 7ff. (georg. 3, 341ff.) III 21, 111, 22 (Aen. 2, 348ff.) IV 10, 135, 12 (georg. 4, 229) IV 19, 141, 4ff. (Aen. 2, 45ff.) IV 38, 154, 9f. (georg. 1, 252, 255), IV 38, 156, 5f. (georg. 3, 240f.), IV 41, 159, 15ff. (georg. III 451ff.), IV 41, 160, 4ff. (georg. 1, 432ff.) und IV 41, 160, 7ff. (georg. 1, 438), die auf Vergil zurückzugehen scheinen, so könnte daraus nur geschlossen werden, daß in dem einen oder anderen Fall V. die Werke des Vergil auch direkt eingesehen hat, nicht aber in allen. Und ferner kann dadurch die auffallende Häufung von Zitaten im 1. Buch nicht anders erklärt werden.

Daß im 2. Buch der Epitoma nicht allein Paternus herangezogen worden zu sein scheint, darauf weist nach Fr. Lammert Gnomon X (1934) 272 auch der Umstand hin, daß Paternus in erster Linie Jurist war. In dem schon erwähnten Beitrag, Die antiqua ordinatio legionis des Vegetius, beschäftigt sich Sander 382ff. erneut mit der Herkunft dieser Darstellung in der Epitoma. Er stellt in Frage, ob die entsprechenden Kapitel des 2. Buches überhaupt eine Einheit darstellen, wie bisher angenommen wurde und gibt zu bedenken, daß die Quellen des V. vermutlich nicht nur das zu ihrer Zeit Bestehende behandelten, sondern auch geschichtliche Rückblicke vermittelten. Und es sei fraglich, ob V. dies immer erkannte und auch kenntlich machte. Ein Beispiel, daß ein Kapitel aus Paternus nicht unbedingt aus dem Ende des 2. Jhdts. stammen muß, ist Sanders Ansicht nach III 21, auf das er Frontin als Quelle des Vegetius', Philol. Woch. XLIX (1929) 1231 und Philol. LXXXVII (1932) 371 näher eingeht. Daß damit aber nicht viel anzufangen ist, zeigte bereits Schenk 63f. 1. Auch gegen die Beweisführung Schenks in bezug auf die cohors miliaria, die Einteilung der Kohorte in 10 bzw. 5 Zenturien, und hinsichtlich der Legionsreiterei äußert Sander a. O. 385ff. Bedenken, ohne sie zu entkräften (Sander Triarius ordo, Rh. Mus. XCV [1952] 82f.). Was II 7 betrifft, so lehnt Sander Die antiqua ordinatio legionis des Vegetius, a. O. 386ff. die Herkunft aus Paternus ab, da in diesem Kapitel Einrichtungen erwähnt werden, die sich erst im 3. Jhdt. nachweisen lassen. Aus der gleichen Quelle, die für II 7 maßgebend war, sollen auch die Kapitel II 8, 13 und 14 stammen. Kap. 7 stehe aber zu dem genannten Kapitel (*vetus consuetudo*) in Gegensatz. Der gleiche Fall liege ferner auch bei Kap. 12 und dem Anfang von Kap. 13 und Kap. 18 (Sander Die Hauptquellen der Bücher I—III der Epitoma rei militaris des Vegetius, Philol. LXXXVII [1932] 374ff.) vor. D. h. die Quelle, um die es sich nach Sander handeln soll, ist eine aus der Zeit des Kaisers Konstantin. Diese Zeit spieglen die Kap. 7, 12 und Anfang 13 und 18 wieder, während die Kap. 8, 13 und 14, die aus der gleichen Quelle des 4. Jhdts. stammen sollten, Zustände aus den J. zwischen 260 und 290 wiedergäben. Zu ihnen gehöre auch Kap. 6, da die Beziehung von II 4, 38, 5f.: *Quapropter ordinationem legionis antiquae secundum normam militaris iuris exponam* auf Paternus durchaus nicht sicher sei und ebenso ein Jurist aus dem Ende des 3. und Anfang des 4. Jhdts. in Frage kommen könne. Auch Kap. 9 scheine wegen des Nebeneinanders von *legatus imperatoris, praefectus legionis* und *magister militum vir illustris* auf mehrere Quellen hinzuweisen. Ferner stelle II 15—17 keine Einheit dar, da in Kap. 16 von den Triariern die Rede sei, für die es in der Aufstellung der Legion in 2 Treffen in Kap. 15 keinen Platz gebe. Dagegen liege der Unterschied zwischen Kap. 15 und Kap. 17 wiederum darin, daß in der Aufstellung der Legion in 3 Treffen einmal die *gravis armatura* der Träger des Angriffs sei (Kap. 15), dann wieder die Leichtbewaffneten. Hinsichtlich Kap. 15 ist auch auf Fr. Lammert Die älteste erhaltene Schrift über Seetaktik und ihre Beziehung zum Anonymus Byzantinus des 6. Jhdts., zu Vegetius und zu Aineias Strategika, Klio XXXIII (1940) 273 hinzuweisen. Lammert bemerkt, daß eine derartige Aufstellung sich öfters zu verschiedenen Zeiten nachweisen lasse (s. Art. Phalanx, o. Bd. XIX S. 1638). Mit den Kap. II 15—17 beschäftigte sich Sander bereits in seiner Abhandlung Die Hauptquellen der Bücher I—III der Epitoma rei militaris des Vegetius, Philol. a. O. 369ff. Hier weist er darauf hin, daß V. an verschiedenen Stellen das gleiche Thema behandle, wobei auffallende Unterschiede festzustellen seien. Solche Wiederholungsgruppen sind einmal die Kap. I 9—19, II 23 und III 4, ferner I 20, II 15—17 und III 14 und schließlich I 21 und III 8. Sander gibt zu, daß solche Wiederholungen nicht unbedingt verschiedene Quellen zur Voraussetzung haben. Unter den verschiedenen Gegenüberstellungen ist besonders I 12 (16, 8f.): *Praeterea non caesim sed punctim ferire discebant*, II 23 (57, 15f.): *vel pedes aut caput petere punctim caesimque condiscant* und III 4 (71, 18ff.): *ad vectes pro similitudine gladiorum punctim caesimque feriendo multo die usque ad sudorem sunt* *frequentissime detinendi* hervorzuheben (Sander a. O. 370).

Was das 4. Buch der Epitoma betrifft, so zeigt Lammert in Zu Vegetius Epitoma rei militaris IV 1—30, Philol. Woch. LI (1931) 798f. im Gegensatz zu Sander Die Quellen von IV 1—30 der Epitoma des Vegetius, Philol. Woch. LI (1931) 395ff., daß diese Partie des vegetischen Werkes nicht eine ‚Exzerptensammlung aus Historikern' darstellt, sondern den Abglanz einer systematischen Poliorketik bildet, und zwar unter Hinweis auf die Stelle der Einleitung (IV): *ex diversis auctoribus in ordinem digeram,* die durch IV 30 (149), 16ff.): *Quae ad oppugnandas vel defendas urbes auctores bellicarum artium prodiderunt* erläutert wird. S. auch Lammert Suda, die Kriegsschriftsteller und Suidas, Byzant. Ztschr. XXXVIII (1938) 29. In der Abhandlung ‚Die antike Poliorketik und ihr Weiterwirken', Klio XXXI (1938) 389ff. identifiziert Lammert (339) diese Poliorketik mit dem 5. Buch der *Μηχανικὴ σύνταξις* des Philon von Byzantion (250 v. Chr.) und in Klio XXXIII (1940) 280ff. 285ff. weist er auf die Übereinstimmungen von IV 1—30 mit Aineias und dem Anonymus und von IV 31—46 mit dem Anonymus allein hin. Auch W. W. Tarn Class. Rev. XLV (1931) 153f. und Sander Philol. Woch. LI (1931) 873ff. beurteilen in der Besprechung von Schenks Arbeit die Darlegungen über das 4. Buch der Epitoma als den schwächsten Teil der Abhandlung (Sander 874f., Tarn 154). Tarn schreibt 154 folgendes: ‚With the fourth book Schenk is on ground much less firm as he know. He makes Frontinus the source of both parts, siege work and naval warefare; but it is rather guesswork, especially for the naval section. The table of winds no doubt is from Varro; but Vegetius' silence about Classis Venetum (if it did exist in his day) the material first-century looking at the context (IV 31: fleet and legions stationed at Misenum and Ravenna *ne longius a tutela urbis abscederent*, which would not apply to Aquileia); and one would need clear proof before accepting his regular use of Liburnia for „warship" as first-century. This section may well be Vegetius own patchwork; the weird statement (IV 45) that naval lines of battle should always be *incurvae ad similitudinem lunae* looks like a reminiscence of Propertius IV 6, 23.' Mit dem 4. Buch beschäftigt sich Sander erneut in ‚Die Quellen des Buches IV 31—46 der Epitoma des Vegetius', Rh. Mus. IC (1956) 153ff. Auf Grund verschiedener Divergenzen kommt er zu dem Schluß, daß auch die Kap. 38—42 keine Einheit bilden, sondern daß die Kap. 37, 44, 46 offenbar auf einen Schriftsteller des 4. Jhdts. zurückgehen, und zwar den gleichen, der nach ihm auch die Quelle für die Kap. 6—8 und 12—14 des 2. und für Kap. 17 des 1. Buches ist (S. 34, 36). Ferner sollen den Kap. 31—32. 34—36, 43, 45 die constitutiones Augusti zugrunde liegen und dem Kap. 39 eine griechische Quelle. Die direkten Vorlagen seien jedoch Celsus für die Kap. 31—36, 43, 45 und Frontin, Celsus und vielleicht auch Paternus aus Varro für die Kap. 38—42 gewesen.

So beachtenswert die verschiedenen Einwände auch sind, die gegen die Beweisführung Schenks gemacht wurden, so muß andererseits bewußt bleiben, daß durch die Annahme aller möglichen Quellen die Unwahrscheinlichkeit der Lösung wächst. V. schrieb keine Dissertation im Sinne der Gegenwart und blieb daher auch nicht immer so vernünftig, wie es ein Dissertant unserer Zeit in der Regel zu sein pflegt. Gewiß war V. kein militärischer Fachmann, doch ist es unmöglich, seinen Anteil an dem von ihm verfaßten Werke über das römische Heerwesen lediglich im Stil, einigen kleinen Beiträgen ohne eine, durch ein Mindestmaß an militärischen Kenntnissen bestimmte Auswahl des Stoffes zu sehen. Dafür sprechen nicht nur die S. 994ff. angegebenen Gründe, sondern es entsteht andernfalls auch rein psychologisch gesehen ein ziemlich unwahrscheinliches Bild. Dies wird die weitere Forschung berücksichtigen müssen, der in der Behandlung von V.s Epitoma im Rahmen der Kriegsschriftsteller (s. Lammert Griech. Kriegswesen 1918—1938 in Bursians Jahresber. Bd. 274 [1941] 44f.) noch eine Aufgabe gestellt ist. Ferner wird man sich auch eingehender als bisher (Schöner 17ff. Schenk 83ff. Andersson 21ff.) mit dem Stil der Epitoma auseinandersetzen müssen.

III. Mulomedicina.

Die wichtigste Hs. ist das Apographon Leidense (Vossianus lat. fol. 71), das 1537 in Köln angefertigt wurde. Es ist eine gute Abschrift des verlorenen cod. Corbeiensis, der den echten Text wiedergibt. Zu der Familie des Apographon gehören ferner die fragmenta rescripta von St. Gallen 908 s. VI, der Vatic. 4438 s. XIV und der auf ihn zurückgehende Gothanus B n. 175 s. XIV. Die zweite Familie gibt einen epitomierten Text und umfaßt ebenfalls mehrere codices, und zwar den Paris. 7018 s. XIV, den Laur. 4518 s. XV (E. Lommatsch P. Vegetii Renati digestorum artis mulomedicinae libri, 1903, X ff., Schanz 199).

Auf diesen Hss. beruht die kritische Ausgabe von E. Lommatsch, der die von J. Faber (Basel 1528), J. Sambucus (Basel 1574), ferner die in M. Gesners Script. rei rusticae II 173 (Leipzig 1735, 1774) und in J. G. Schneider Script. rei rusticiae IV 3 (Leipzig 1795) vorangingen (Lommatsch IIIf., Schanz 2101).

Daß der Verfasser der so überlieferten Veterinärmedizin, der digesta artis mulomedicinae, unser Vegetius ist, legte zuerst Schwabe in der 4. Aufl. von W. Teuffels Gesch. röm. Lit. und nach ihm Schöner 18ff. dar. Besondere Kennzeichen der Mulomedicina wie der Epitoma rei militaris sind die klare Disposition und die sehr häufige Anwendung der coniugatio periphrastica (Schöner 19ff.). Auch die Veterinärmedizin umfaßt wie die Epitoma 4 Bücher, von denen jedes mit einer Einleitung beginnt. Auch hier gibt der Verfasser Quellen namentlich an und bezieht sich auf sie (I prol. 2, 12, 6ff.: *Sed quo minus dignitatis videbatur habere professio, quae pecudum promittebat medelam, ideo a minus splendidis exercitata minusque eloquentibus collata docetur in libros, licet proxima aetate et Pelagonio non defuerit et Columellae abundaverit dicendi facultas. Verum alter eorum cum rusticae rei praecepta conscriberet, curas animalium levi admonitione perstrinxit, alter omissis signis causisque morborum, quasi ad doctissimos scriberet,*

tam magnae rei fundamenta neglexit. Chiron vero et Apsyrtus diligentius cuncta rimati eloquentiae inopia ac sermonis ipsius vilitate sordescunt. I prol. 6. 13, 4ff.: *his et talibus rationibus invitatus cum ab initio aetatis alendorum equorum studio flagrarem, hanc operam non invitus arripui, ut conductis in unum Latinis dumtaxat auctoribus universis, adhibitis etiam mulomedicis et medicis non omissis (nam mulomedicinae doctrina ab arte medicinae non adeo in multis discrepat, sed in plerisque consentit), in quantum mediocritas ingenii patitur, plene ac breviter omnia enucleata digererem, causasque et signa morborum omnium declararem.* IV prol. 277, 17ff.: *Cedens itaque familiarium honestissimae voluntati, ex diversis auctoribus enucleata collegi, pedestrique sermone in libellum parvissimum contuli;* d. h. V.s Ziel ist lediglich, den verstreuten Stoff zusammenzufassen und übersichtlich und in schöner Form darzustellen (S c h a n z 198), wobei er offenbar auf die sorgfältige Gestaltung der rhythmischen Satzklauseln entscheidenden Wert legt. Für die Identität des Verfassers der Mulomedicina und der Epitoma (S c h a n z 199) sprechen auch die Stellen Epit. I 20 (22, 1): *exemplo Gothorum et Alanorum Hunnorumque* und *Mulomed.* II prol. 95, 20: *exemplo Hunnorum sive gentium aliarum* (S c h a n z 197) und schließlich der Name, der im Laur. 45, 19 und im Marc. P. Vegetius Renatus, in den Hss., die einen epitomierten Text wiedergeben, lediglich P. Vegetius lautet. Damit stimmt von den Hss. der Epitoma lediglich der Vatic. Reg. 2077 s. VII überein (S c h a n z 197, 3).

Die ersten 3 Bücher stellen eine allgemeine Tierheilkunde dar, das 4. ist eine Rinderheilkunde. Es werden in dem Werk die Symptome, die Ursachen und die Arten der Heilung der verschiedenen Krankheiten behandelt. Besondere Bedeutung legt V. der Diagnose bei (III prol. 8, 245: *Neque enim curare rationabiliter potest, qui qualitatem rei, quam curat, ignorat).* Dieses Buch verfaßte V. auf Anregung seiner Freunde (IV prol. 1, 277, 12ff.: *Mulomedicinae me commentarios ordinante civium atque amicorum frequens querela accepti operis continuationem suspendit, deflentium aegritudines mortesque damnosissimas boum, cum magnopere peterent publicandum, si quod pro salute iam commodorum animalium scriptum reperiretur in libris. Cedens itaque familiarium honestissimae voluntati ex diversis auctoribus enucleata collegi pedestrique sermone in libellum parvissimum contuli*).

Der Mulomedicina liegt, wie V. selbst angibt, die zu seiner Zeit vorliegende Veterinärliteratur (I prol. 6, 13, 4ff.) zugrunde. Namentlich erwähnt er aber bloß Columella, Pelagonius, Chiron und Apsyrtus (I prol. 2, 12, 6ff., S c h a n z 198f.). Nachgewiesen wurden bisher für die ersten 3 Bücher die Commenta des Pelagonius und die Bücher I—VI der Mulomedicina des Chiron, für das 4. Buch von Kap. 4 an das Werk des Columella VI 6—19 (K. H o p p e o. Bd. XI S. 511f.). Auf V. gehen aber nicht nur die Vorreden, die übersichtliche Anordnung und zusammenfassende Darstellung des Stoffes zurück, sondern er hat außerdem, wenn auch nicht viel, wie z. B. den Anfang des Kap. 3 des 4. Buches beigesteuert. Dabei war V. auch hier kein reiner Abschreiber, sondern er zog nach IV 3, 286, 3ff. (*Praeterea sanguinem marinae testudinis colliges et cum vino per os dabis. Quam quia invenire difficile est, vulgarem testudinem prodesse aestimant. Quod utrum bene opinentur, usus viderit: nam auctores de terrestri testudine tacuerunt*) zu schließen, auch mündliche Quellen heran (H o p p e a. O. 512).

[Alfred R. Neumann.]

Weltwunder.

Die uns erfaßbare überkommene Tradition von den ‚sieben Weltwundern' geht in der Dichtung auf ein Epigramm des Antipatros von Sidon zurück (Anth. Pal. IX 58), der deutlich von den Sieben spricht, doch ohne sie zu bezeichnen, in der Prosa dagegen auf das Werk Ps.-Philons aus Byzanz, eine späte sophistische Deklamation aus dem 4.—6. Jhdt. (wir basieren hier auf der Datierung v o n R o h d e n s [Diss. Bonn 1875, 43], welche von der Untersuchung der metrischen Klauseln ausgeht und welcher auch K r o l l folgt, s. Art. Philon nr. 49 o. Bd. XX S. 54). Die Überlieferung wird durch eine Reihe meist später griechischer und lateinischer Aufstellungen verschiedenen Wertes und Alters ergänzt. Die Liste bestätigen beiläufige Erwähnungen von Autoren, welche dieses oder jenes Werk zu der kanonischen Siebenzahl rechnen. Die Tradition wird dadurch verwirrt, daß manche Autoren verschiedene Werke als ‚Wunder des Ostens', ‚Weltwunder' bewerten, ohne sich auf den Siebenerkanon zu berufen. Im J. 1904 bereicherte die Problemdokumentation ein wichtiges, wenn auch stark beschädigtes Zeugnis, die Liste der *θεάματα* aus den Laterculi Alexandrini.

In den Zeugnissen mehrerer Jahrhunderte tritt diese Liste in immer neuer Zusammenstellung der Weltwunder auf. Das nicht sehr bedeutende, aber interessante Problem der Geschichte des Weltwunderkanons ist im großen und ganzen zu Ende des vergangenen Jahrhunderts richtig erfaßt und behandelt worden. Zur endgültigen Lösung bedarf es hier nur noch einer vollständigeren Notizensammlung, welche den kritischen Anforderungen bei der Veröffentlichung bekannten Materials gewachsen wäre. Solche Notizen könnten in byzantinischen Codices, vielleicht auch in weiteren glücklichen Papyrusfunden verborgen sein. Wir behandeln das Thema nur vom Standpunkt der Kanonliste aus, also philologisch; die einzelnen Positionen der Weltwunder sind meist schon fachgemäß in den Artikeln der R.E. besprochen worden, s. Art. Pyramiden o. Bd. XXIII S. 2167ff., vor allem 2198—2215, 2271—2275. Art. Babylon o. Bd. II S. 2689—2693, 2696—2697 (veraltet). Art. Ephesos o. Bd. V S. 2773—2822, bes. 2806ff. Art. Persepolis o. Bd. XIX S. 1266—1271. Art. Pheidias o. Bd. XIX S. 1920—1924. Art. Maussolleion o. Bd. XIV S. 2411—2414. Art. Rhodos Suppl.-Bd. V S. 781. 785. Art. Chares Nr. 15 o. Bd. III S. 2130—2131 (auch schon veraltet, s. Literatur: M a r y o n Journ. hell. stud. LXXVI (1956), 68—86. H a y n e s ebd. LXXVII (1957) 311f.). Art. Pharos Nr. 2. 3 o. Bd. XIX S. 1858f. 1867—1869. Es handelt sich hier also um:

1. die Bezeichnungen,
2. die vorhandenen Verzeichnisse und Zeugnisse.

3. die Entstehung der Wunderlisten,
4. Literatur.

1. D i e B e z e i c h n u n g e n. Die häufigste griechische Bezeichnung für die Weltwunder lautet: *ἑπτὰ θεάματα* Strab. XIV 652. 656. XVI 738. XVII 808 Eustath. ad Dion. Per. 505 (auch *ἑ. κοσμικὰ θ.* 1005). Ps.-Philon Byz. Georgios Kedrenos p. 170 b. cod. Ambros. C. 222 fol. 180c (1) *θ' θ. τῆς οἰκουμένης, ἔργα κάλλιστα καὶ θεάματα ἐν τῷ κόσμῳ.* Es kommen auch die Termini *τὰ ἑπτὰ τὰ ἐπιφανέστατα ἔργα* (Diod. I 63), *τὰ ἑ. τὰ κατονομαζόμενα ἔργα* (Diod. II 11), *τὰ ἑπτὰ πάλαι τοῦ κόσμου θαύματα* (Niketas in schol. Greg. Naz., Titel des Antipatros) vor.

Lateinische Äquivalente sind: *septem miracula* Plin. n. h. XXXVI 30. Martial. spect. I 1; *fabricarum septem miracula* Cassiod. var. VII 15, 4; *septem miracula mundi* Ps.-Beda; *miracula quae in terris sunt* Amp. 8: *septem opera mirabilia* Hyg. fab. 223; *septem mirabilia mundi* Anonym. ad calcem Iosephi Aug. Vindel. 1470 p. 87; *mirabilia Orientis opera* Curt. V 4; *septem mira* Vib. Seq. de flumin., appendix e cod. Vat. 4929 fol. 149 b; *septem in orbe terrae miranda* und *septem omnium terrarum spectacula* Gell. noct. att. III 10, 16. X 18, 4; *septem spectacula* Vitr. VII prooem.

Die Allgemeingültigkeit des Terminus *θεάματα* scheint für seine Ursprünglichkeit in dieser technisch bestimmten Bedeutung zu sprechen. Die verhältnismäßig große Unterschiedlichkeit der lateinischen Bezeichnungen ist wohl durch die deutlich verschiedenen Versuche zu erklären, eine lateinische Entsprechung für den griechischen Terminus zu finden. Diese Unterschiedlichkeit gab auch dann Anlaß zu den Bezeichnungen in den neuzeitlichen Sprachen: franz. *merveilles du monde,* ital. *meraviglie del mondo,* dtsch. *Weltwunder,* engl. *wonders of the world,* russ. чудеса света welche die Bedeutung des ursprünglichen griechischen Terminus nicht ganz exakt wiedergeben und außerdem in all diesen Sprachen mindestens zweideutig sind, nämlich durch die Unterlegung des Begriffs des ‚Wunderbaren' als etwas Übernatürlichen.

2. D i e v o r h a n d e n e n V e r z e i c h n i s s e d e r W e l t w u n d e r (ausschließlich jener, in welchen einzelne Werke als Weltwunder genannt werden) geben wir jetzt in möglichst chronologischer Reihenfolge an. Die Zeugnisse sind übrigens in Hinsicht auf erwiesene oder mutmaßliche Quellen zu analysieren:

a) Antipatros von Sidon, Anth. Pal. IX 58: die Mauern Babylons, Zeus in Olympia, die hängenden Gärten, der Koloß des Helios, das Maussolleion, die Pyramiden, der Artemistempel.

b) Laterculi Alexandrini ed. H. D i e l s col. VIIIf. (2. Jhdt. v. Chr., s. den Kommentar von Diels S. 4): von der Liste der Sieben (ΤΑ ЄΠΤΑ Ọ[. . . . .) sind nur noch drei erhalten: der Tempel in Ephesos, die Pyramiden, das Maussolleion in Halikarnassos.

c) Strabon erwähnt bei verschiedenen Gelegenheiten als Weltwunder: den Koloß von Rhodos XIV 652, die Pyramiden XVII 808, die Mauern von Babylon XVI 738, das Maussolleion XIV 656. Er beschreibt die Zeusstatue in Olympia VIII 353 und den Tempel in Ephesos XIV 640, nennt sie aber nicht *θεάματα.*

d) Diodor bezeichnet als Weltwunder die Pyramiden I 63 und den Semiramisobelisk II 11. Unter den Weltwundern nennt er weder die hängenden Gärten noch die babylonischen Mauern, obwohl er sie genau beschreibt, seinen Quellen (Kleitarchos u. Ktesias) folgend, II 10. II 7 u. 8.

e) Properz III 2, 17—19 zählt drei Werke auf, welche eindeutig auf den Kanon zurückgreifen: die Pyramiden, den Zeustempel in Olympia und das Maussolleion.

f) Martial. lib. spect. 1 hat eine Liste vor Augen, auf der die Pyramiden, Babylon (*Assyrius labor,* wohl beide babylonische Wunder s. u. S. 1028), der Artemistempel, der Hörneraltar auf Delos, das Maussolleion, figurieren. Zu dieser Liste fügt er in heller Klientenbegeisterung das Amphitheatrum Flavianum hinzu.

g) Hyginus fab. 223: der Tempel in Ephesos, das Maussolleion, der Koloß von Rhodos, die Zeusstatue in Olympia, der Palast des Kyros in Ekbatana (!), die Mauern Babylons — ein Werk der Semiramis (!), die Pyramiden Ägyptens.

h) Was der Codex Monacensis des L. Ampelius (cap. 8) gibt, ist eine Verschmelzung des Originaltextes der Ampelianischen *miracula* (er scheint nichts von dem Siebenerkanon zu wissen) mit dem von einem Schreiber aus den Marginalien dem Text einverleibten Verzeichnis der Sieben Wunder aus unbekannter Zeit (vgl. E. A s s m a n n s Ausgabe ad loc.). Diese Marginalliste hatte: das Artemision, das Maussolleion, den Koloß auf Rhodos, den Zeus in Olympia, den Palast des Kyros, die babylonischen Mauern als Werk der Semiramis (!), die ägyptischen Pyramiden.

i) Gregorios von Nazianz bringt in seinem Gedicht Anth. Pal. VIII 177 als *ἑπτὰ βίοιο . . . θαύματα* eine Liste von Anspielungen (vielleicht, um die heidnischen Götternamen zu vermeiden, oder nur, um die epigrammatische Kürze zu spitzen), welche wir identifizieren können als: babylonische Mauern, olympischen Zeus, hängende Gärten, Pyramiden, Tempel in Ephesos, den Koloß, Grab des Maussollos; in einem Prosawerk dagegen

j) eine abweichende Liste, or. in Basil. M. 43, 63, 15 Migne G. XXXVI Greg. Naz. II p. 580: das ägyptische Theben, die babylonischen Mauern, das Maussolleion, die Pyramiden, der Koloß von Rhodos *ἢ ναῶν μεγέθη* (wohl Artemision) *καὶ κάλλη τῶν μηκέτι ὄντων* (vielleicht Zeus in Olympia, vielleicht die Gärten?).

k) Das Büchlein Philons aus Byzanz beschreibt: die hängenden Gärten, die Pyramiden, Zeus in Olympia, den Koloß von Rhodos, die Mauern Babylons, den ephesischen Tempel sowie (im Texte nicht mehr erhalten) das Maussolleion.

l) Cassiodorus var. VII 15 nennt den Tempel in Ephesos, das Maussolleion, den Koloß von Rhodos, Zeus in Olympia, den Palast des Kyros, die Mauern von Babylon, die Pyramiden und — als achtes Weltwunder — Rom.

m) Gregorius Turonensis lib. de cursu stellarum, Mon. Germ. Script. r. Meroving. I² 857ff. stellt auf seiner Liste zusammen: Noahs Arche, Babylon, den Tempel Salomos, das Grab des per-

sischen Königs, d. i. wohl das Maussolleion verschmolzen mit dem Palast des Kyros, den Koloß von Rhodos, das Theater in Herakleia, Pharos.

n) Ps.-Beda (Philon ed. Orelli p. 143): das Capitolium, Pharos, der Koloß, *simulacrum Bellerophontis ferreum cum equo suo in summa civitate suspensum*, das Theater in Herakleia, die Thermen des Apollonius von Tyana, der Tempel in Ephesos.

o) Georgios Kedrenos hist. comp. p. 170 b, c, wiederum acht Weltwunder: Die Pyramide (!), Pharos, der Koloß von Rhodos, der Tempel in Kyzikos, der Artemistempel, das Maussolleion, das Theater in Myra, der Rufinische Wald (*καὶ Ρουφίνιον ἄλσος ἐν τῷ Περγάμῳ / οὗπερ τὸ κάλλος πᾶσαν ἔδραμε χϑόνα*).

p) Niketas (in schol. Greg. Naz. or. 20f. 20 p. 625 ed. V. Rose): das ägyptische Theben, die Mauern von Babylon, das Grab des Maussollos, die Pyramiden, der Koloß von Rhodos, das Kapitol in Rom, Hadrians Tempel in Kyzikos.

q) Appendix Vibii Sequestris (Orelli 142f. Bursian ad calc. ed., Progr. Zürich 1867 p. 20) zählt den Tempel in Ephesos, das Maussolleion, den Koloß von Rhodos, die Zeusstatue in Olympia, den Palast des Kyros in Ekbatana (!), die babylonischen Mauern, die hängenden Gärten, die Pyramiden auf.

r) Anonymus de incredibilibus (Orelli 67f.) nennt als die sieben Weltwunder: Zeus in Olympia, den Tempel in Ephesos, den Altar auf Delos, das Maussolleion, die Pyramiden (zwei), die Mauern Babylons, den Koloß von Rhodos und außerdem noch die von anderen erwähnten (*τινὲς δὲ τάττουσι καί*): die Asklepiosstatue in Epidauros, den Altar in Parion, die hängenden Gärten, Phidias' Athene und den Palast des Kyros.

s) Politianus Manto v. 326—334 (obwohl es hier sich um ein Humanistengedicht handelt, können wir doch vielleicht eine gute, sonst unbekannte antike Quelle vermuten [Altar auf Delos!]): die Mauern und die hängenden Gärten Babylons, der Altar auf Delos, der Koloß, das Maussolleion, Zeus in Olympia, die Pyramiden (Orelli 67 u. Schott Tabula ordinum zitieren sehr ungenau).

t) Anonymus Taur. 1 (Orelli 145): Tempel in Ephesos, Zeus in Olympia, Babylons Mauern, Pyramiden, Kyros' Palast in Pergamon (!), Phidias' Athene, Koloß von Rhodos.

u) Ein zweiter Anonymus Taur. (Orelli 145): Tempel in Ephesos, babylonische Mauern, Pyramiden, Zeus in Olympia, Athene in Athen, Maussolleion in Halikarnassos.

v) Cod. Ambrosianus C. 222 fol. 180 c (13./14. Jhdt.) = Anecd. varia ed. Schoell-Studemund I 237f.: Capitolium, Pharos, *ὁ περίβολος Καισαρείας* (vielleicht Maussolleion?), Koloß von Rhodos, Bellerophontes, Tempel in Kyzikos, Theater in Herakleia und — als achtes Weltwunder — Hagia Sophia.

w) Die zweite Liste desselben Codex enthält: Pharos, Bellerophontes, das Grab von Pausolos (!), Koloß der Rhodier, Kapitol, Tempel in Kyzikos, Babylons Mauern und die Pyramiden (also wiederum acht Wunder).

x) Eine besondere Stellung nimmt die lange Liste von dreißig Weltwundern ein, die ein Anonymus Gr. auf dem letzten Blatt des Codex Vatic. 989 (Xenophon) gibt, s. Schott Tabula ordinum XIV: 1. Tempel in Ephesos. 2. Babylons Mauern. 3. Pyramiden. 4. Tempel der Venus und der Roma in Rom. 5. Amphitheater der Flavier. 6. Maussolleion. 7. Naumachie des Gaius und Lucius. 8. Labyrinth in Kreta. 9. Zeus in Olympia. 10. Asklepios in Epidauros. 11. Koloß in Rhodos. 12. Hera in Argos. 13. Aphrodite in Knidos. 14. Tempel Apollons in Milet. 15. Der (zu Augustus' Zeiten [?] nach Rom transportierte) ägyptische Obelisk. 16. Zeustempel in Heliopolis. 17. Tempel der Luna (?). 18. Tempel Hadrians in Kyzikos. 19. Zeustempel in Damaskos. 20. *Σύριγγες* (ägypt. Königsgräber) im ägyptischen Theben. 21. Theater (vielleicht Amphitheater) in Sidon. 22. Amphitheater in Herakleia. 23. Sarapieion in Alexandrien. 24. Asklepiostempel in Pergamon. 25. Stoa in Sardes. 26. *κρηπίς* daselbst. 27. Hafen in Ephesos. 28. Tempel des Antoninus Pius in Nikomedeia. 29. Zeusstatue in Berytos. 30. Statue der Leto in Myra.

3. Die vorhandenen Aufstellungen (ohne Erwähnung einzelner, wenn auch mehrere Weltwunder enthaltenden Werke wie z. B. c, d, e) hat mit Ausnahme der damals noch unbekannten Laterculi Alexandrini *(b)* H. Schott in der Münchner Dissertation (1891) analysiert. Er unterschied 14 Listen (ordines) und danach drei Gruppen von Listen. Die Ergebnisse dieser Arbeit, die im großen und ganzen als Vulgata gelten können, stellen wir kurz im Folgenden dar. Wir fügen natürlich einige spätere Korrekturen bzw. Ergänzungen hinzu.

Die früheste Fassung der Liste wird einzig in verschiedener Reihenfolge von Antipatros (a), dem Epigramm Gregors von Naz. (i) und dem Werk Philons vertreten (k). In einer Reihe weiterer Listen (bei Schott ordines III, IV, VII, VIII) sind weiterhin die Werke des Ostens und Griechenlands zu finden, aber bestimmte Positionen werden durch andere Werke von geringerer Bedeutung ersetzt. Hierzu gehören: die Quelle Martials (III, f), Anon. de incredibil. (IV, r), die Anonymi im cod. Taur. und cod. Ambr. (VII u. VIII, u. u. v, die Appendix Vibii Sequestris, Hyginus, ‚Ampelius', Cassiodorus (II q, g, h, l). Den Ursprung der vier letzten aus Varros Hebdomaden hat H. v. Rohden (a. O. 7f.) überzeugend bewiesen.

Die dritte, späteste Gruppe bildet die nächste Phase. Auf diesen Listen sind auch römische Werke zu finden (Ordines V, VI, X, XIV, IX und XI). Hierher gehören die zweite Liste des Greg. Naz. (V, j), Niketas (VI, p), Ps.-Beda (X, n), Anecd. Vatic. (XIV, x), Kedrenos (VI, o), Greg. von Tours (IX, m).

Die Entstehungszeit des ältesten Kanons bestimmt das jüngste der darin erwähnten Werke, der Koloß von Rhodos, der in den Jahren 290—280 v. Chr. (s. Suppl.-Bd. V S. 781. 785) errichtet wurde und schon zu Ende des 3. Jhdts. bei einem Erdbeben im J. 227 oder 226 umstürzte. Die Entstehung der Liste der sieben Weltwunder gerade in der Entstehungszeit der Canones ist in Übereinstimmung mit den sich in der frühen

alexandrinischen Wissenschaft entwickelnden Ordnungstendenzen (s. Art. Kanon o. Bd. X S. 1873—1878, wo aber Rademacher richtig die sekundäre Entstehung der nichtliterarischen Listen hervorhebt, S. 1878). Hierbei waren die Siebener-Canones, dank der bevorzugten Bedeutung dieser Zahl sehr beliebt (sieben Weise, sieben Heimatstädte Homers, die Plejade der Tragiker usw.). Eine schulmäßige Widerspiegelung dieser Ordnungsbestrebungen sind die um ein Jhdt. jüngeren Laterculi, welche der Aufzählung der *ϑεάματα* ähnliche Listen vorausgehen ließen, Auszüge von Auszügen (s. Diels S. 5), Gesetzgeber, Maler, Bildhauer, Architekten, Mechaniker. Nach dem Weltwunderverzeichnis folgten die größten Inseln, Berge, Flüsse, die schönsten Quellen.

Für den Verfasser des ältesten Kanons hielt schon B. Stark (König Mausolos und das Mausoleum zu Halicarnass, Eos I 1864) Kallimachos. Er berief sich auf sein Werk *ϑαυμάτων τῶν εἰς ἅπασαν τὴν γῆν κατὰ τόπους ὄντων συναγωγή*. Schott (a. O. 17) ist der Ansicht, daß in einem zweifellos eine größere Fülle von Angaben enthaltenden Werk eine Liste der sieben Weltwunder sich nicht genügend hervorgehoben haben könnte, es sei denn, sie wäre darin gesondert enthalten gewesen. Er selbst ist eher geneigt zu vermuten, daß ein Epigramm des Kallimachos die sieben Weltwunder behandelte (wissen wir doch, daß der Dichter die Ausmaße der Zeusstatue in Olympia in Jamben faßte, was uns Strabo VIII p. 353 C lehrte und was jetzt Kallim. iamb. VI frg. 196 Pfeiffer bestätigt). Trotz Vorbehalten kommt Schott am Ende zu dem Schluß, daß der in den Jahren zwischen 290 und 222 entstandene Kanon (S. 18) das Werk eines Alexandriners, vielleicht Kallimachos, gewesen sei. Diese ganze Kette von Vermutungen scheint etwas kühn. Der durch das Buch Suda ‚in seinem Griechisch' (so Herter Art. Kallimachos Nr. 6, Suppl.-Bd. V S. 403) zitierte Titel *ϑαυμάτων . . . συναγωγή* erscheint bei Steph. Byz. s. *Κραννών* als *ϑαυμάσια*. Mit Recht schlägt daher Konrat Ziegler (s. Art. Paradoxographoi o. Bd. XVIII, 2. H., S. 1141) vor, auch im vollständigen Titel *ϑαυμασίων* zu lesen. Das wären jedoch schon Naturwunder und keine von Menschenhand geschaffenen. Hier mag davon abgesehen werden, daß die sieben *ϑεάματα* in den Laterculi Alexandrini gewissermaßen beim Übergang von den schöpferischen Menschen zu Naturschöpfungen auftreten. Daß die Abgrenzung schwierig werden konnte, bezeugt die Anordnung des caput VIII lib. memorab. des Ampelius, wo die sieben Weltwunder gerade unter Wunder verschiedener Art gemischt sind.

Die Entstehungszeit des ursprünglichen Kanons ist also wohl zweifellos festgestellt, aber ob der Kanon in Alexandrien entstand, ist noch fraglich. Die ‚Orientierung', wenn man es so nennen darf, der Mehrheit aller Listen ist eher asiatisch als ägyptisch. Die Pyramiden treten an späteren Stellen auf, obwohl sie auch für die Antike eines der ältesten Werke bildeten. Eine begünstigte Stellung nimmt Babylon mit zwei Wundern ein (die Mauern und die hängenden Gärten), von den übrigen stammen zwei aus asiatischem Gebiet (der Tempel in Ephesos und das Maussolleion), der Koloß von Rhodos aus der Nähe der asiatischen Küste. Es ist bemerkenswert, daß der Leuchtturm auf Pharos, der beinahe zur selben Zeit errichtet wurde wie der Koloß des Helios und eine längere Zeit überdauerte (vielleicht erfüllte er eine ähnliche Rolle), doch erst viel später auf die Liste der Weltwunder kam. Auch darf nicht vergessen werden, daß unser erster Zeuge, wenn auch wohl nicht der Schöpfer des Kanons, aus Sidon stammt. Die Konzeption der Hebdomade, obwohl im griechischen Denken schon vor der hellenistischen Epoche tief verwurzelt (s. z. B. W. H. Roscher Die Sieben- u. Neunzahl im Kultus und Mythus der Griechen, Abh. philol.-hist. Kl. d. Sächs. Ges. d. Wiss. Bd. XXIV Nr. 1, Leipzig 1904), ist, wie es scheint, ebenso zu guter Letzt ein babylonischer Beitrag zum hellenischen Gedankengut (s. G. Sarton A History of Science. II. Hellenistic Science and Culture in the Last Three Centuries B. C., Cambridge 1959, 165). Daher ist die Frage, wo die erste Liste der sieben Weltwunder entstanden sei, als offenstehend zu betrachten. Die Liste muß nicht alexandrinischen Ursprungs gewesen sein. Sie Kallimachos zuzuschreiben, ist wohl verfrüht (vgl. auch die Zweifel Krolls im Art. Philon Nr. 49, o. Bd. XX S. 54).

Die ziemlich naive Systematisierung der Sehenswürdigkeiten kann auch voralexandrinisch sein, und wir können unter Vorbehalt das Wirken einer ‚inventarisierenden' Gelehrtengruppe vermuten, welche Alexander auf seinem Perserfeldzuge begleitete. Wir möchten auch auf die Rolle hinweisen, die in Alexanders Plänen Babylon als der Hauptstadt des Weltreiches zugewiesen wurde. Jedenfalls ist das Entstehen der Liste sowohl durch den ererbten Charakter griechischer Interessen als auch durch die Tendenz der neuen Epoche, zu katalogisieren und zusammenzufassen, wohl zu erklären. Man versuchte früher, wenn auch mit einer gewissen Übertreibung, sogar im ersten Satz von Herodots Werk *ἔργα μεγάλα τε καὶ ϑωμαστά* als ‚die Werke, *opera*, die dauernden Denkmäler menschlicher Arbeit und Tüchtigkeit zu verstehen (Stein Kommentar z. St., ähnlich Diels Herm. XXII [1887] 440, 1 und Jacoby o. Suppl.-Bd. II S. 333f.). Wenn dies auch zu weitgehend war, so ist doch das Interesse des ersten Geschichtsschreibers für Errungenschaften dieser Art deutlich ersichtlich. Es sei daran erinnert, daß Herodot eingehend sowohl die Pyramiden als auch Babylon beschreibt, also die Bauwerke des Ostens, welche dann auf die Liste der Weltwunder kamen. Auf diese ersten Beschreibungen Herodots stützt sich zum großen Teil alles, was die Griechen später darüber geschrieben haben. Die Hervorhebung der Werke, die als größte, schönste, einzigartige genannt werden, ist jedenfalls für Herodot charakteristisch (s. letztens J. Wikarjak Historia powszechna Herodota [Herodots allgemeine Geschichte], Prace Kom. Filolog. Poznańskiego Towarzystwa Przyjaciół Nauk XXI 1, 64ff., Poznań 1961).

Das Größen-, Schönheits- und Originalitätskriterium bildete auch die Grundlage für die

Wahl der *θεάματα*. Aber nicht die einzige. (Das Schönheitskriterium wird jedenfalls von dem hervorragenden Kenner des technischen Problems Fr. Krischen Weltwunder der Baukunst in Babylonien und Ionien, Tübingen 1956, 9, herabgesetzt, der neben der Größe ‚die Modernität der Konstruktion und die Kostbarkeit des Materials der Bauwerke' hervorhebt. Übrigens stehen die Thesen seiner Arbeit, obwohl von einem anderen Standpunkt, dem technischen ausgehend, unseren Ausführungen sehr nahe). Alle Weltwunder sämtlicher Listen sind mit einer einzigen Ausnahme (Hörneraltar) durch Menschenhand und technisches Können geschaffene Werke, einzigartige oder beste Lösungen eines technischen Problems, jeweils eines anderen. Es sei darauf hingewiesen, daß auf der Liste Bau- und Bildwerke überwiegen. Aber wenn man z. B. nur die erste Liste betrachtet, wird deutlich sichtbar, wie ihre einzelnen Positionen verschieden sind. Die Pyramiden sind Steinbauten, die Mauern von Babylon ein Ziegelbau, die hängenden Gärten waren eine Verbindung eines besonderen Bautentypus mit der Bewässerungstechnik, das Maussolleion stellt eine charakteristische Verschmelzung von Architektur und Steinbildhauerei (meist Skulpturen und senkrechter Akzent) dar, der Tempel in Ephesos war eine ähnliche Verbindung, darin die Architektur und die waagerechte Richtung überwog. Die Zeusstatue in Olympia stellte die interessanteste Skulptur der Chryselephantintechnik dar, der Koloß von Rhodos die höchste Errungenschaft des Bronzegusses. Diese technische Seite wird manchmal unterschätzt, dagegen die Rolle, welche diese Werke später in der menschlichen Vorstellungskraft spielten, stark hervorgehoben. Wenn man ihren häufigen Kultuscharakter berücksichtigt, so verleiht man den Werken selbst ihre ‚Übernatürlichkeit'.

Für das griechische Denken ist eine Gleichberechtigung der Kulturen, sogar eine gewisse Neigung für den Osten charakteristisch. Abgesehen davon ersetzte der lokale Ehrgeiz schon bald nach dem Entstehen des Kanon die Zeusstatue des Phidias durch dessen Athene, einen Altar durch einen anderen. Viel brutaler ging es später zu, als die Werke Roms auf die Weltwunderliste kamen. Noch später wurden die heidnischen Werke zugunsten der jüdisch-christlichen Tradition verdrängt (Greg. Turon.).

Bevor wir jedoch zu der nächsten Phase in der Geschichte der Weltwunderliste übergehen, erscheint es zweckmäßig, die allgemein betrachtet doppelartige Tradition der Liste zu erörtern: die Überlieferung in der Prosa und in der Dichtung. Letztere liegt uns nicht immer in dichterischer Form vor, da uns nicht sämtliche Quellen aller anonymen Listen bekannt sind, welche in den verschiedenen Codices vorliegen. Um so weniger kann man sich damit einverstanden erklären, daß die diesbezügliche Literatur manche Denkmäler kritiklos in die Liste der Weltwunder einbezog mit der Ergänzung: ‚Der Verfasser rechnet auch ... zu den sieben Weltwundern usw.'. Dieser Kunstgriff des achten Weltwunders wird an Beispielen deutlich. Das Epigramm Gregors aus Nazianz auf ein näher nicht genanntes Grab exponiert absichtlich seine frühere Schönheit und den heutigen Ruin im Gegensatz zu den nur durch Anspielungen bezeichneten *τεῖχος, ἄγαλμα/κῆποι, πυραμίδες, νηός, ἄγαλμα, τάφος*. Auf Schotts Liste (Ordo III Martialis) tritt nach den Wundern aus der altüberlieferten Liste als letztes das Amphitheater der Flavier auf, das von keiner anderen Aufstellung erwähnt wird. (Hinter den fünf genannten Wundern stecken vielleicht, wie O. Weinreich Studien zu Martial, Tübinger Beitr. z. Altertumswissenschaft, H. 4, 1928, meines Erachtens richtig beobachtete, sechs, wenn in v. 2 *Assyrius labor* sowohl auf die Mauer als auch auf die ‚Semiramisgärten gedeutet wird). Aber dieses stellt ja auch kein neues Weltwunder oder die Ersetzung eines anderen dar, sondern ist dichterische Steigerung wie bei Propertius. Ist ein Werk berühmt, so kann solch ein Vergleich Karriere machen und das Werk von späteren Listen übernommen werden. Nur vereinzelt erwähnt, kann es eigentlich nicht ernsthaft als eine Version der Wunderliste angesehen werden. Die Widerspiegelung einer solchen dichterischen Komparation in der Prosa wäre vielleicht im Verzeichnis des codex Ambrosianus C. 222 (v) zu sehen, wo, nach einer sehr summarischen Aufzählung der sieben Weltwunder, das achte, das ‚neue', durch die Art seiner Formulierung die Komparationstendenz verrät: *ὄγδοον θέαμα τῶν ἄλλων πάντων ἀξιαφηγητότερον ὁ ἐν Κονσταντίνου πόλει ναὸς τῆς Ἁγίας Σοφίας ἤτοι τοῦ υἱοῦ καὶ λόγου τοῦ θεοῦ, ἔργον Ἰουστινιανοῦ βασιλέως*. Diese Tendenz entspringt wohl der typischen Epigrammtechnik (vgl. z. B. Anth. Pal.: V 95 vier Chariten, zwei Aphroditen, zehn Musen — die ‚zusätzliche', nämlich Derkylis. V 146 (= Kallim. 51 Pfeiffer) Berenike als vierte Charis. IX 506 [Plat.] Sappho als zehnte Muse). Begnügte sich Antipatros damit, ein Wunder aus der Siebenerliste hervorzuheben, so fügten andere neue Bilder dazu, die manchmal Aussichten hatten, auf die ‚korrigierten' Listen zu kommen.

Die ursprüngliche Liste wird schon sehr früh modifiziert. Statt der hängenden Gärten treten in anderen Varianten entweder der Altar auf Delos auf (das einzige Werk auf den Siebenerwunderlisten, das nicht Menschenhand, sondern göttliche Macht errichtet haben sollte) oder der Palast des Kyros in Persepolis (Schott 10).

Die vorhandenen umfangreicheren Aufstellungen, deren einziger und wohl später Vertreter für uns x ist, hatten vielleicht sogar Unterteilungen. Ihre Widerspiegelung sahen wir darin, daß die späteren Autoren Werke erwähnen, welche wir sonst in unseren Aufstellungen nicht gefunden haben (Diod. II 11 der Obelisk der Semiramis *ἐν τοῖς ἑπτὰ κατονομαζομένοις ἔργοις*. Plin. n. h. XXXVI 64. 124. Curt. V 1 die Euphratbrücke *inter mirabilia Orientis opera* wohl aus alexandrinischen Quellen). In der Kaiserzeit ist außer dem schon erwähnten und übrigens deutlich aktualisierten x der Anon. de incredibilibus (r) Zeuge charakteristischer Veränderungen. Er enthält die Wendung: *τινὲς δὲ τάττουσι καί* ... Noch während der alexandrinischen Zeit konnten in den zwar später bezeugten Ordines (Schott 28) Pharos, das ägyptische Theben,

der Zeustempel in Kyzikos, die Memnonia in Theben auf die Liste gelangen. Desgleichen das schon Herodot bekannte Labyrinth in Ägypten. Die drei erwähnten ägyptischen Weltwunder waren eben die Äußerung dieser ‚proägyptischen Orientierung', deren Fehlen unsere Zweifel an dem alexandrinischen Ursprung des Kanons erweckte. Ein alexandrinischer Kanon ließe sich eher inmitten einer solchen Gruppe von Denkmälern vermuten. Die Berühmtheit des Zeustempels in Kyzikos beginnt erst nach seinem Ausbau unter Antoninus Pius.

Es ist eigentümlich, daß Pharos auf allen Listen mit Ausnahme des Kedrenos (o) die Pyramiden ersetzt. Das Werk der neuen Könige verdrängt also die Werke der alten.

Schott sieht im Ganzen folgende Versionen des ältesten Kanons:

a) statt der hängenden Gärten, die schon früher durch den Palast des Kyros oder den Altar auf Delos ersetzt wurden, das ägyptische Theben,
b) statt des Tempels in Ephesos den Tempel in Kyzikos,
c) statt der Pyramiden Pharos,
d) statt Phidias' Zeus Athene Parthenos in Athen oder die Asklepiosstatue in Epidauros,
e) statt des Kolosses von Rhodos die Memnonia in Theben.

Die Tendenz, die Werke mit gleichwertigen zu vertauschen, ist deutlich: Tempel für Tempel, Statue für Statue. Die von uns ursprünglich gefolgerte Grundlage der Weltwunderliste ist so gut wie gescheitert, denn schon erscheint das Wunderbare in den Listen. Diese ‚alexandrinischen' Varianten weisen folgende Listen auf: Anon. de incred. (r), Anon. Taurin. 2 (u) sowie Varro, vertreten durch g, h, l, q. Die Liste war in der augusteischen Epoche verbreitet, wenn man aus den Aussprüchen römischer Schriftsteller schließt (Schott 33). Im 2. Jhdt. n. Chr. flaut das Interesse ab (Schott 34) und lebt im 3. Jhdt. besonders bei den Sophisten, aber diesmal meist bei Griechen, wieder auf (ebd. 34).

Jetzt kommen Romanisierungstendenzen oder imperiale Interessen zum Ausdruck, d. h. römische, im ganzen Imperium verstreute Werke werden in die Wunderliste eingetragen. Das Interesse am Wunderbaren wächst — zu den Weltwundern gehören solche Werke wie die in der Luft hängende Bellerophontesstatue oder die mit einer *candela* angezündeten und ewig tätigen Thermen des Apollonius aus Tyana.

Eine weitere Verwirrung und Veränderung der Weltwunderordnung ist ihre Angleichung an christliche Begriffe, besonders durch Ausschließung deutlicher Anspielungen auf den heidnischen Kultus (diese Tendenz sahen wir schon in beiden Stellen des Greg. Nazianz., erstens im Weglassen der Namen im Epigramm, zweitens in dem charakteristischen Abschluß der Liste in der oratio in Basil. *καὶ ναῶν μεγέθη καὶ κάλλη τῶν μηκέτι ὄντων*, später bei Ps.-Beda). Daß der Koloß von Rhodos auf der Liste verblieb, ist vielleicht damit zu erklären, daß die Schreiber von dem kultischen Charakter der damals schon nicht mehr bestehenden Heliosstatue nichts wußten.

Am deutlichsten und naivsten verfährt Gregor von Tours, indem er einfach statt der heidnischen Weltwunder die Wunder des alten Testaments einsetzt — die Arche Noahs (für Zeus in Olympia) und den Salomontempel (für die heidnischen Tempel). Man darf wohl versuchen, die heidnische Vorlage Gregors von Tours zu restituieren.

In den Weltwunderlisten kommen auch byzantinische Bestrebungen zum Ausdruck: die *silva Rufinia* (Kedrenos) und die Hagia Sophia (Anecd. Ambros.), die wir aber, als an achter Stelle stehend, nicht für einen Versuch, sie in die Liste einzuführen, sondern nur für einen hervorgehobenen Vergleich ansehen können.

4. Literatur: Philonis Byzantini libellus de septem orbis spectaculis ... textum recognovit et notas ... aliorum scriptorum veterum de iisdem septem spectaculis testimonia ... adiecit J. C. Orellius Lipsiae 1816 (andere Ausgaben s. Art. Philon Nr. 49 o. Bd. XX S. 55).

Laterculi Alexandrini aus einem Papyrus ptolemäischer Zeit von H. Diels (Abh. Akad. Berl. 1904).

H. de Rohden De mundi miraculis quaestiones selectae, Diss. Bonn 1875.

H. Omont Les sept merveilles du monde au moyen âge, Bibl. de l'Ecole des Chartes, 1882, 50ff.

H. Schott De septem orbis spectaculis quaestiones, Diss. München, Onoldi (Ansbach) 1891.

R. Gostkowski Siedm cudów świata [Die sieben Weltwunder], Kwartalnik Klasyczny II (1928) 391—440, 38 Fig.

F. Krischen Weltwunder der Baukunst in Babylonien und Jonien, (herausgegeben von der Koldewey-Gesellschaft, Tübingen 1956), S. 104, Fig. 40, Pl. 1—36.

G. Sarton A History of Science, II: Hellenistic Science and Culture in the Last Three Centuries B. C., Cambridge 1959, 26—28. 23—26. 188—190.

[Jerzy Łanowski.]

S. 1019, 11 zum Art. **Vergilius:**

4 a) Cn. Vergilius Epaphroditus, *magister odariarius*, starb mit 70 Jahren nach CIL VI 10133 = Dess. 5229 (kaiserzeitlich). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 159. 189, nr. 1247.

[Mario Bonaria.]

Vermiensis. Alte Fehllesung für *Verunien-sis*. Vgl. o. Bd. VIII A S. 1689 und A. Calderini Aquileia Romana (1930) 164.

[F. M. Heichelheim.]

L. Vesclarius Auctus, *opera scabellariorum* der Stadt Corfinium: CIL IX 3188 = Dess. 5273. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 161 und 189, nr. 1256.

[Mario Bonaria.]

Victores s. Iovii.

S. 2072, 48 zum Art. **Victoria:**

5) *matrona* aus der proconsularischen Stadt Culusi(ta), die sich während der Katholikenverfolgung von 484 als Bekennerin oder Märtyrerin bewährte (Vict. Vit. hist. persec. Afr. prov. III 26).

[H.-J. Diesner.]

Vinalia s. am Ende des Bandes.

Zum Band IX A

S. 39, 25 zum Art. **Vindicius:**

1 a) Vindicius Felix; *stupidus*, wie Valerius Heraclida, s. o. S. 957. [Mario Bonaria.]

S. 168, 27 zum Art. **Vipsanius:**

4 a) M. Vipsanius Narcissus, Freigelassener der gens Vipsania, *rogator ab scaena*, bekannt nur durch die stadtrömische Inschrift CIL VI 10 094 = Dess. 5269. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 157 und 188, nr. 1224. [Mario Bonaria.]

S. 39, 46 zum Art. **Vitalis:**

4 a) Mime, Sohn Catos, 5./6. Jhdt. n. Chr., bekannt nur durch das Grabepigramm der Anthologia Latina PLM IV S. 245, nr. 201 = Grysar S.-Ber. Akad. Wien XII, Februar 1854, S. 313 = Du Méril Hist. de la comédie ancienne, Paris 1869, vol. II 32. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 147 und 185, nr. 1146. [Mario Bonaria.]

S. 532, 66 zum Art. **Uliades:**

2) Milesier, Sohn des Kallikrates, τραγῳδός bei den Soteria in Delphi: Collitz-Bechtel Samml. gr. Dialekt-Inschr. 2563, l. 42. 2564, l. 45; beide Male ist er als erster seiner Gruppe genannt. Zeit: 272 und 271 v. Chr. nach O'Connor (Chapters, App. S. 124, nr. 386), 255 nach Parenti (Per una nuova edizione S. 23, nr. 386). [Mario Bonaria.]

S. 571, 37 zum Art. **Ulpius:**

4a) L. Ulpius Marcellus, der während der Regierungszeit des Marcus Aurelius Statthalter in Pannonia inferior war (E. Ritterling Archaeológiai Értesitő XLI [1927] 290), ist wahrscheinlich mit dem britannischen Legaten gleichen Namens identisch (O. Atkinson Journ. Rom. Stud. XII [1922] nr. 29. P. Lambrechts La composition du sénat romain de l'accession au trône d'Hadrien à la mort de Commode [117—192] [Antwerpen-Paris-s'Gravenhage 1936 nr. 792). Das einzige Denkmal, das an seine Tätigkeit in Pannonien erinnert, ist ein Altar, der in Pécs zum Vorschein gekommen ist (CIL III 3307 = 10 285): *Virtuti / et / Honori / L. Ulpius / Marcellus / leg(atus) Aug(usti) / pr(o) pr(aetore) / Pannon(iae) inf(erioris) / v. s.* Seine Amtszeit kann in die J. 169—173/174, nach Ti. Claudius Pompeianus und vor C. Vettius Sabinianus, gesetzt werden (J. Fitz Legati pro praetore Pannoniae inferioris). Sein in Sopianae gefundener Altar ist Virtus und Honor gewidmet. Das Relief der einen Seite stellt eine geflügelte Victoria mit einem runden Kranz und einem Palmenzweig in den Händen dar, während auf der andern Seite ein römischer Soldat mit Speer und Schild (A. v. Domaszewski Westd. Ztschr. war der Ansicht, daß es sich um den Kriegsgott Mars handele [1895] 43) abgebildet ist, zu dessen Füßen ein zu Boden gestürzter Germane mit nacktem Oberkörper und enganliegenden Beinkleidern liegt, dessen Haare an den Schläfen zu einem nodus zusammengefaßt sind (I. Járdányi-Paulovics Germanendarstellungen auf pannonischen Denkmälern, Budapest Régiségei XIV [1945] 572). Zweifelsohne ist die Plastik ein Hinweis auf den im J. 173 über die Markomannen und Quaden errungenen Sieg. Demnach hat sich U. um diese Zeit unbedingt in Pannonien aufgehalten, und wir können mit Gewißheit behaupten, daß er an dem errungenen Sieg mitbeteiligt war. Es fragt sich nur, ob er in Aquincum — normalen Verhältnissen entsprechend — als Praetorius tätig war oder aber schon damals das Amt eines Consularis innehatte gleich seinem unmittelbaren Vorgänger Ti. Claudius Pompeianus (J. Fitz a. O.). Wenn E. Ritterlings (a. O.) Dio-Deutung (Cass. Dio LXXII 8, 3—5) richtig ist, war U. im Jahre seines Amtsantrittes in Britannien (179) bereits ein bejahrter Mann. Das hieße, daß er die Konsulwürde noch vor 169 erlangt hat und nicht um 174/175. Die ersterwähnte Voraussetzung wird durch die Feststellung bestätigt, daß Pannonia inferior während der Markomannenkriege einige Jahre hindurch durch consulare Statthalter verwaltet worden war (J. Fitz a. O.). Die zweite Station der Laufbahn des Senators war die Statthalterschaft in Britannien, die mit dem J. 179 begann (O. Atkinson a. O.). Die Inschrift aus dieser Zeit lautet (CIL VII 504): *Deo Anocitico / iudiciis optimo/rum maximorum/que impp(eratorum) n(ostrorum) sub Ulp(io) / Marcello co(n)s(ulari) Tine/ius Longus in pr(a)e/fectura equitu[m] / lato clavo exorn[a]/tus et q(uaestor) d(esignatus).* Diese Sendung dauerte anscheinend länger, als es sonst üblich war, denn Cass. Dio. a. O. erwähnt ihn als siegreichen Feldherrn des Feldzuges von 184. [Jenő Fitz.]

S. 570:

1) M. Ulpius Traianus (pater). Sein Geburtsjahr und die Anfänge seiner Karriere sind uns nicht bekannt. Dem Ritterstand angehörig, wird er unter Nero nach Rom gekommen sein und die Ämter der militia equestris sowie Quästur, Volkstribunat und Prätur durchlaufen haben. Im Frühjahr 67 befehligte er als legatus unter dem Oberbefehl Vespasians im jüdischen Krieg die legio X Fretensis, ein Kommando, das Prätorier innehatten. Während Vespasian die Stadt Iotapata in Galiläa belagerte, gab er U. den Auftrag, Insurgenten, die in dem befestigten Iapha südlich von Iotapata im Hochland zusammengezogen waren, anzugreifen. U. schlug Ausfälle der Eingeschlossenen zurück und erstürmte den äußeren Befestigungsring der Stadt. In respektvoller Unterwürfigkeit gegen den Oberbefehlshaber überließ er diesem die Eroberung der Stadt. Vespasian schickte seinen Sohn Titus mit 1000 Mann Fußsoldaten und 500 Reitern. Nach ihrer Ankunft wurde Iapha erstürmt und an den Verteidigern grausame Rache genommen, Ios. b. Iud. III 289ff. Dierauer 4, 2 nahm an, dieser Bericht sei zugunsten des Titus entstellt, während ihn für wahr nahmen und aus ihm die Höflingsnatur des U. erschlossen: H. Francke Zur Gesch. Trajans und seiner Zeitgenossen (1837) 25 und Ch. Merivale A history of the Romans under the empire (1862) VII 211. Doch darf nicht übersehen werden, daß Titus (der als Legat die leg. XV Apollinaris kommandierte; Legat der leg. V Macedonica war Vettulenus Cerialis) mit der Hälfte der Mannschaft kam, die U. zur Verfügung stand, so daß offenkundig zur vollen Eroberung der Stadt die Legion des U. nicht ausreichte und Titus wirklich zur Verstärkung kam; entsprechend war auch die grausame Bestrafung der Insurgenten. In untergeordneter Stellung wie bei Iapha findet man U. im J. 67 auch bei anderen Unternehmungen im jüd. Krieg, so bei der Eroberung von Tiberias (Ios. b. Iud. III 458), vor allem beim Kampf um Taricheae am See Genesareth, wo er mit 400 Reitern dem Titus zu Hilfe kam (Ios. b. Iud. III 485). Im J. 68 unterwarf er Peraea jenseits des Jordan und kehrte im April 68 nach Jericho zu Vespasian zurück, Ios. b. Iud. IV 450. Er allein von den 3 Legionskommandanten wurde wohl schon im J. 68 durch A. Larcius Lepidus Plarianus abgelöst. Er wird daher wohl noch im J. 68/69 als Prätorier eine der kleineren Provinzen verwaltet haben, deren Name auf der Architravinschr. des Nymphäums von Milet, die den cursus honorum des U. verzeichnet, fehlt, Dess. 8970, besser J. Hülsen Das Nymphäum von Milet, bei Wiegand Milet I Heft 5, 53f.; vielleicht war dies Cappadocia-Galatia (R. Syme Tacitus I 31, 1).

Im J. 69/70 scheint er mit Vespasian in Ägypten gewesen zu sein. Im Juni oder Juli des J. 70 bekleidete U. den Suffektkonsulat, Inscr. It. XIII 1 (frg. XI) p. 190 (Ostia), wie J. Morris Journ. Rom. Stud. XLIII (1953) 79f. und R. Syme ebd. p. 154 nachgewiesen haben; s. L. Vidman Fast. Ostiens. p. 15. 43. Er war der erste seiner gens, der zum Konsulat gelangte, Eutrop. VIII 2. Vespasian erhob U. auch sofort in den Patriziat, Plin. paneg. 9, 2. Nach der Inschr. von Milet muß U. ca. 72/3 Statthalter der Baetica gewesen sein. Von 73/4 (nach einer Inschr. aus Antiocheia, L. Robert CR Acad. inscr. 1951, 255) bis 75/6 war er legat. Aug. pr. pr. prov. Syriae, nach einem Meilenstein bei H. Seyrig Syria XIII (1932) 270ff. Er legte als solcher eine Straße zwischen Palmyra und Sura an, s. G. A. Harrer Stud. Hist. Prov. Syria p. 12f. F. Grosso M. Ulpio Traiano, governatore di Siria, Inst. Lombard. di sc. e lett., Rendic. cl. di lett. XCI (1957) 318ff. Sie kam später dem Partherkrieg seines Sohnes zugute; doch war U. wohl schon selbst in kriegerische Unternehmungen gegen die Parther verwickelt, da ihm die Verwaltung von Syrien die ornamenta triumphalia eintrug. Er war es wohl, der den Angriff des Partherkönigs Vologaeses auf Syrien vereitelte, der in die Provinz einfallen wollte, da diesem Vespasian nach Suet. Dom. 2, 2. Cass. Dio LXVI 15, 3 die erbetene Hilfe gegen die Alanen verweigerte; doch Vologaeses wurde (durch U.) *metu solo in pacem coactus*, Aur. Vict. Epit. 9, 12. Caes. 9, 10. s. Cambr. anc. hist. XI (1936) 143. Mitbeteiligt an den militärischen Unternehmungen des U. gegen die Parther war sein Sohn, der als Legionslegat des U. in Syrien stand, Plin. paneg. 14, 1.

Im J. 79/80 verwaltete U. als prokonsularischer Statthalter die Provinz Asia (s. D. Magie Roman Rule in Asia Minor II 1582). Dess. 8797 (Ephesos). IGR IV 845 (Laodicea). 1411. 1412 (Smyrna) Dess. 8970 (Milet). Bull. hell. XII (1888) p. 281 nr. 6 (Myndas). Ann. Assoc. Étud. Grecq. IX (1875) p. 276f. nr. 4 (Kos). Bull. hell. LX (1936) p. 199 (Rhodos). Während seiner Statthalterschaft ließ U. (nach diesen Inschriften) zahlreiche öffentliche Gebäude errichten, ein Stadion in Laodicea, eine Wasserleitung in Smyrna; in Ephesos ließ er die Mauer um den Augustus-Tempel wiederherstellen. Daher wurden U. verschiedentliche Ehrungen zuteil. In Tralleis in Lydien wurde eine Büste von ihm aufgestellt, s. J. Babelon Note sur un buste de Trajan Père conservé au Cabinet des Médailles, Rev. ét. anc. LXIV (1962) 49—53. Seit geraumer Zeit, wohl schon bald nach seinem Konsulat, hatte U. das hohe Priesteramt eines *XV vir sacris faciundis* erhalten, und etwas später wurde er *sodalis Flavialis*, Dess. 8970.

Umstritten ist das Todesjahr des U. Aus der Tatsache, daß Plinius in seinen Briefen an Trajan niemals des Vaters gedenkt, kann man den Schluß nicht ziehen, er sei damals schon tot gewesen; denn er erwähnt auch Trajans Gattin nur selten. Dagegen wiegt die Stelle im Panegyr. 89, 2: *sed et tu, pater Traiane (nam tu quoque, si non sidera, proximam tamen sideribus obtines sedem) quantam percipis voluptatem* doch schwer. Wenn auch Völker De imperatoris M. Ulpii Nervae Traiani vita, Progr. Elberfeld 1859, 10, gerade aus ihr erschließen wollte, diese Anrede sei an einen Lebenden gerichtet, so kann der Sinn der Stelle doch nur der sein: Der im September des J. 100 (zur Zeit der Rede des Plinius) schon konsekrierte Nerva hat seinen Sitz unter den Sternen, der damals noch nicht konsekrierte U. nahe von diesen; es scheint nicht, daß diese Stelle zu den späteren Einschüben im Panegyricus gehört, wie J. Carcopino Rencontres de l'histoire et de la littérature romaine (1963) 219ff. annimmt. U. war also wohl schon einige Zeit vor dem J. 100 verstorben, vielleicht schon vor der Adoption seines Sohnes durch Nerva (ein Aufsatz von M. Durry über U., den ich aus dem Manuskript kenne, wird darüber Näheres sagen). Demgegenüber hat P. L. Strack Reichsprägung I p. 199f. auf Grund von Münzen, die neben dem etwa 60-jährigen Trajan seinen wesentlich älteren Vater zeigen, die Ansicht vertreten, U. sei erst 112 gestorben und kurz danach konsekriert worden. Daß dieses Jahr ausgeschlossen ist, erweist Inscr. It. XIII 1 p. 200, wo zum J. 112 der Tod und die Konsekration der Marciana verzeichnet ist, aber nicht der des U., s. M. Durry Pline, Panég. Traj. (1938) 233f. Gewichtiger jedoch erscheint das literarische Zeugnis als die Münzen.

Eine zwischen 112—114 gesetzte Inschr. aus Djemila-Cuicul (CIL VIII 8316 = Dess. 307) nennt U. noch nicht *divus*; das wird nicht einem Irrtum des Steinmetzen zuzuschreiben sein.

Münzen mit der Aufschrift *divus Traianus pater* finden sich aus der Zeit des 6. Konsulates Trajans, jedoch aus der Periode, in der er noch nicht offiziell den Beinamen Optimus trug, s. P. L. Strack 198ff. Mattingly-Sydenham Rom. imp. Coin. II p. 301 nr. 762—764, also vor dem August 114. Während M. L. Paladini Divinazione di Traiano padre, Latomus LVIII (1962), Hommage à A. Grenier p. 1194—1206 annimmt, U. sei vor dem J. 100 gestorben

und wenig später divinisiert, aber erst 112 als divus auf Münzen geprägt worden, ist die Argumentation von J. Carcopino a. O. 219ff. besser fundiert, die Apothese des U., der nach dem Partherkrieg des J. 75/6 die ornamenta triumphalia erhalten hatte, stehe in Zusammenhang mit den letzten Vorbereitungen Traians zu seinem Partherkrieg. Durry setzt die Apothese in den Beginn des J. 113.

Verheiratet war U. mit einer Marcia, deren Herkunft und Familie nicht bekannt ist. Der Ehe entsprossen eine Tochter, Ulpia Marciana, die den C. Salonius Matidius Patruinus heiratete (s. o. Bd. XIV S. 2200); von ihr hatte U. eine Enkelin, Matidia; seine Großenkelin war Sabina, die Gattin Hadrians. Sein Sohn war der spätere Kaiser. De Laet Samenstelling p. 207 nr. 1593.

Die Abbildungen des U. nach der Pariser Büste und nach Münzen Rev. ét. anc. LXIV (1962) Taf. VII und VIII. Auch eine Darstellung von der Agora in Athen, die dieselbe Person zu sein scheint, wie der sogenannte Nerva vom Forum Traiani, und ein Porträt im Archäol. Museum von Sevilla, das in Italica gefunden wurde, könnten den U. darstellen, s. Stucchi, Il ritratto di Traianus pater, Studi Calderini-Paribeni III 527—540.

1a) M. Ulpius Traianus. Römischer Kaiser 98—117.

Literatur: Die antiken literarischen Quellen, die nur äußerst fragmentarisch erhalten sind, verzeichnet und behandelt ausführlich Paribeni I 4—44. Das epigraphische Material ist nicht gesammelt. Über die Traiansäule als Quelle für die Dakerkriege s. u. Über die Quellen zum Partherfeldzug s. Lepper 1ff. — Moderne Literatur in Auswahl: J. Dierauer Beiträge zu einer kritischen Geschichte Traians, in: Büdinger Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte I, Leipzig 1868. C. de la Berge Essai sur le règne de Traian, Paris 1877. W. Weber Traian und Hadrian, in: Meister der Politik I^2, Stuttgart 1923 = Rom, Herrschertum und Reich, Stuttgart 1937, 9—124. B. W. Henderson Five Roman Emperors, Cambridge 1927. R. Paribeni Optimus Princeps, 2 Bde. Messina 1926—1927. P. L. Strack Untersuchungen zur römischen Reichsprägung des 2. Jhdts., Teil I, Die Reichsprägung zur Zeit des Traian, 1931. F. A. Lepper Traian's Parthian War, Oxford 1948. R. Syme Tacitus, 2 Bde., Oxford 1958.

Laufbahn vor der Ernennung zum Kaiser: Tr. ist am 18. September des J. 53 als Sohn von Nr. 1 und der Marcia in Italica (Appian. Iber. 38, 153. Cass. Dio LXVIII 4, 1. Eutrop. VIII 2, 1. Aur. Vict. Caes. 13, 1) geboren worden, Plin. paneg. 92, 4; ad Tr. 17, 2. CIL I^2 p. 255. 272 (Philocalus) Inschr. aus Praeneste. Der Geburtstag steht durch diese Angaben fest; das Geburtsjahr wäre durch Cass. Dio LXVIII 6, 3 gegeben, wonach Tr. im 42. Lebensjahr allein zu regieren begonnen habe. Demnach wäre er im J. 56 geboren; doch stimmt dieses Jahr weder zur Ämterlaufbahn Tr.s noch zu der Angabe Scr. Hist. Aug. vit. Hadr. 4, 7, die zwar bezüglich des Tages und Monates unpräzise ist (er hätte bei seinem Tod anfangs August 117 das Alter von 63 Jahren, 9 Monaten, 4 Tagen erreicht), aber doch auf 53 als Geburtsjahr führt. Wahrscheinlich ist bei Cass. Dio eine lateinische Vorlage, die als Anzahl der Lebensjahre XXXXV bot, als XXXXII verlesen worden. Auf die Angaben des Eutr. VIII 2. Ioh. Lyd. de mens. IV 18, Tr. habe das Agnomen *Crinitus* gehabt, ist nichts zu geben. Seine Ämterlaufbahn wird er um das 19. Lebensjahr, etwa 71/2 mit dem Vigintivirat begonnen haben; doch ist darüber nichts überliefert. 20- oder 22jährig war er im J. 73/4 oder 75/6 als Legionslegat einer der 4 Legionen (III Gallica, IV Scythica, VI Ferrata, XII Fulminata) seines Vaters in Syrien tätig und an dessen Erfolgen im Kampf gegen Vologaeses I. (s. o. Suppl.-Bd. IX S. 1846) maßgeblich beteiligt, Plin. paneg. 14, 1. Er soll 10 Jahre lang als *tribunus militum laticlavius* gedient haben, teils im Westen am Rhein, teils im Osten am Euphrat, Plin. paneg. 14, 1. 15, 3. Ob hier die Angabe *stipendia decem* eine abgerundete Zahl ist oder nicht, läßt sich nicht entscheiden; sie stellt für den Sohn eines Suffectconsuls eine außergewöhnlich lange Militärdienstzeit dar, die er auch in einer der beiden germanischen Provinzen und ihren Heeren verbracht hat. Der Eindruck, den Tr. auf diese Soldaten gemacht hat, mag maßgeblich gewesen sein für seine spätere Stellung als Statthalter in Germania superior. Andererseits läßt eine solche langdauernde Militärtätigkeit nicht erwarten, daß Tr. zu umfassender literarischer Bildung des Geistes Zeit hatte. Doch stählte er den Körper, der sich in jungen Jahren an die verschiedensten Bedingungen anzupassen gewöhnt wurde, Plin. pan. 15, 3: *cognovisti ... diversam aquarum caelique temperiem ut patrios fontes patriumque sidus ferre consuesti*; so konnte er noch im Alter von 60 Jahren Flüsse Mesopotamiens durchwaten, Cass. Dio LXVIII 23, 2. Die lange Dienstzeit in verschiedenen, meist gefährdeten Provinzen machte ihn zu einem ausgezeichneten Soldaten, Plin. pan. 14, 1ff., dem, wie Caesar, noch als Kaiser die Namen und Taten älterer Untergebener geläufig waren (Plin. pan. 15, 5), wodurch zu allen Zeiten die Sympathie der Soldaten gewonnen wurde.

Nach seinem langdauernden Militärdienst bewarb sich Tr. um die hohen zivilen Ämter. Er wird ca. 78 oder später die Quästur bekleidet haben, wird als Sohn eines Patriziers kaum kurulischer Ädil oder Volkstribun gewesen sein, und erlangte erst um 84 die Praetur; der terminus ante quem ist das J. 86, in dem Tr. zusammen mit P. Acilius Attianus die Vormundschaft über den 10jährigen Hadrian, den Sohn seines Cousins, übernahm, Scr. hist. Aug. vit. Hadr. 1, 4. Diese Vormundschaft über den in Italica lebenden (Eutr. VIII 6, 1) Hadrian übernahm Tr. wohl deshalb, weil er damals (s. Paribeni I 80) als prätorischer Legionslegat der leg. VII Gemina (nicht der leg. I adiutrix, so Paribeni I 80) etwa seit 86/7, sicher vor dem Winter 88/9 (s. Ritterling Art. legio o. Bd. XII S. 1635) in Hispania Tarraconensis war; sein Standort war Legio (j. Leon), Statthalter der Tarraconensis war wahrscheinlich L. Pompeius Vopiscus C. Arruntius Celer, iuridicus Q. Glitius Atilius Agricola, Syme Tac. I 32, 1.

Als sich am 1. Jänner 89 in Mainz der Befehlshaber des obergermanischen Heeres Antonius Saturninus zum Imperator ausrufen ließ, beorderte Domitian auch Tr. mit seiner Legion (wenn Plin. paneg. 14, 3 von *legiones* spricht, so ist das rhetorische Übertreibung) zur Niederwerfung der Insurgenten; obwohl Tr. angeblich mit größter Schnelligkeit nach Mainz zog (Plin. pan. 14, 3), fand er nichts mehr zu tun vor, da der Statthalter von Germania inferior, Lappius Maximus Norbanus, den Aufstand schon vor dem 25. Jänner 89 niedergeschlagen hatte, CIL VI 1347, vgl. 37 049, s. E. Ritterling Fasti röm. Deutschl. 59. R. Syme Cambr. anc. hist. XI (1936) 172ff. Doch dürfte Tr. dann an den weiteren Unternehmungen Domitians im Frühjahr 89 am Rhein und an der Donau (s. Plin. pan. 16, 2) gegen Sueben, Markomannen und Quaden teilgenommen haben, wie man aus den Worten des Plin. pan. 14, 5 schließen kann: *cum aliis super alias expeditionibus itinere illo dignus invenireris*. Tribun der Leg. VII Gemina war L. Vibius Lentulus, den Tr. nach den Dakerkriegen zum Verwalter des kaiserlichen Privatvermögens (*proc. a loricata*) erhob, Pflaum Carrières procurat. éq. I 156ff. nr. 66.

Zum Dank für die geleisteten Dienste und in Anerkennung der Anhänglichkeit von Vater und Sohn an das flavische Haus kam Tr. nicht als Statthalter in eine prätorische Provinz, sondern wurde am 1. Jänner 91 cos. ord. neben M.' Acilius Glabrio, N. Alfieri Athen. XXVI (1948) 110ff. = Ann. épigr. 1949, 23 Z. 21 (fast. Potentia). CIL VI 1988 = XIV 2392. VI 2067, 63 = Dess. 5044. Dess. 9245. Cass. Dio LXVII 12, 1. Die beiden hatten ihr Amt bis 30. April inne; sie wurden abgelöst durch D. Minicius Faustinus und P. Valerius Marinus. Der ordentliche Konsulat zusammen mit einem Angehörigen des alten Hochadels war unter Domitian eine besondere Auszeichnung; deshalb redet auch Plinius im Paneg. darüber nicht. Er sagt auch nicht, daß Tr. nach dem Konsulat eine entsprechende Provinz als Statthalter erhalten hätte. Aus c. 44, 1 ließe sich herauslesen, er habe die letzten Jahre Domitians in Rom verlebt: *vixisti nobiscum, periclitatus es, timuisti, quae tunc erat innocentium vita*. Doch besagen solche Worte des Panegyristen nicht viel, der auf banale Weise den Eindruck zu erwecken sucht, Tr. hätte gleichfalls die Folgen des Schreckenregiments des Domitian zu spüren bekommen. Davon kann gar keine Rede sein. Der Hinweis von R. Syme Tacitus I 34, daß der junge Hadrian nach Dess. 308 als Legionslegat erst wahrscheinlich in Moesia superior, dann in Moesia inferior stand und daß solche militärischen Anfänger gerne unter dem Kommando von Verwandten standen, ist sehr beachtenswert. Tr. könnte etwa 94/5 Statthalter in Moesia inferior gewesen sein; wenn man die zuvor zitierten Worte paneg. 44, 1 als Übertreibung auffaßt, so könnte Tr. tatsächlich das letzte Jahr bis zur Ermordung Domitians am 18. September 96 in Rom gewesen sein und den Umsturz und die Erhebung Nervas auf den Thron dort miterlebt haben. Dann hätte ihn erst Nerva Ende 96 als Statthalter nach Germania superior (vit. Hadr. 2, 5, s. Paribeni I 90) geschickt; dies ist wahrscheinlicher als die Annahme von W. Weber Rom, Herrschertum und Reich 27, Tr. sei noch von Domitian die Provinz Germ. sup. übertragen worden, s. R. Syme Journ. Rom. Stud. XXVIII (1938) 223. Jedenfalls erlebte er den Jahreswechsel zum J. 97 in Mogontiacum (Mainz) als legatus Aug. pr. pr. provinciae Germaniae superioris.

Es ist nirgends überliefert, was Tr. während seiner Statthalterschaft in Germania superior getan hat. In größere kriegerische Unternehmungen war er nicht verwickelt, sonst würde Plinius im Panegyricus dies rühmend hervorgehoben haben. Doch hatten alle Statthalter, die an der Rhein-Donaulinie standen, gar keine andere Wahl, als die von Domitian eingeschlagene Politik der Festigung dieser Front und ihrer Stärkung gegen mögliche Einfälle von Germanenstämmen im Norden, Markomannen und Quaden im Mittelabschnitt, weiter zu verfolgen, um die nötige Verlegung des militärischen Schwerpunktes von der Rhein- an die Donaulinie gegen die Daker betreiben zu können. Zu diesem Zweck mußten am Limes Kastelle angelegt werden, vor allem in dem schmalen Landstreifen am rechten Rheinufer, die den Strom selbst zu schützen hatten; dazu ist jenes *munimentum Traiani* bei Mainz jenseits des Rheins zu rechnen, von dem Amm. Marc. XVI 1, 5 spricht. Wenn man im Satz des Eutr. VIII 2: *urbes trans Rhenum in Germania reparavit* das Wort *urbes* durch *castella* ersetzt, so ist das Richtige getroffen. Gegründet wurden damals allerdings auch die Städte Noviomagus (Nijmegen), Ulpia Traiana bei Xanten, Civitas Ulpia = Lugudunum (Ladenburg). Dann waren Nachschubstraßen anzulegen oder auszubessern; Meilensteine gerade aus den J. 97 und 98 sind von einer Straße Mogontiacum (Mainz)—Confluentes (Koblenz) CIL XIII 9146. 9147 erhalten. Vom gleichen Mogontiacum führte eine Straße an die Donau; von ihr ist ein Meilenstein aus dem J. 100 gefunden worden, CIL XIII 9120; aus dem gleichen Jahr einer von der Straße Mogontiacum—Augusta Treverorum (Trier), CIL XIII 9128. An diesen Straßen mag unter der Statthalterschaft Tr.s gebaut worden sein. Vor allem war aber die Disziplin des Heeres zu heben. Mit solchen Problemen wird sich Tr. im J. 96 zu beschäftigen gehabt haben.

Das Jahr 97.

a) Die Konsuln:

Imp. Caes. M. Cocceius Nerva,	L. Verginius Rufus III
Arrius Antoninus II,	L. Vibius Sabinus (R. Syme Tac. II 640)
M. Annius Verus,	L. Neratius Priscus
L. Domitius Apollinaris,	Se[rgius Octavius Laenas ? oder Sex. Hermetidius Campanus?]
Q. Glitius Atilius Agricola,	Cornelius Tacitus (?),

s. G. Barbieri Stud. Rom. I 4 (1953) 366—369. A. Degrassi Fast. cons. p. 288; Journ. Rom. Stud. XLIII (1953) 150. R. Syme ebd. XLIV (1954) 81f. E. Kornemann Doppelprinzipat und Reichsteilung 69ff. J. Colin Latomus XIII (1954) 394ff. Dazu kommen noch andere Suffectconsuln; R. Syme Tacitus II 641 erschließt M. Ostorius Scapula und L. Licinius Sura und meint, letzterer habe den Consulat in absentia bekleidet, Journ. Rom. Stud. XLVIII (1958) 8. Sura, der 102 cos. II ord. war, könnte den Suffectconsulat entweder 93 oder 97 bekleidet haben; für die J. 87—92 und 94—96 ist die Consulnliste vollständig. Eine endgültige Lösung, ob Sura 93 oder 97 seinen ersten Consulat innegehabt hat, kann nur durch einen Inschriftenfund erfolgen. Wenn aber Sura 97/8 bis 100/101 Statthalter in Germania inferior gewesen sein sollte (Ann. épigr. 1923, 33), dann ist es unwahrscheinlich, daß er erst 97 Suffectconsul gewesen wäre. Ich würde daher das J. 93 vorziehen.

Diese Liste ist in Hinblick auf die möglichen Einflüsse interessant, denen Nerva bei der Adoption des Tr. im Oktober 97 ausgesetzt sein konnte. Der Italiker Nerva mußte seit der Verschwörung des C. Calpurnius Crassus seinen Landsleuten im Senat gegenüber mißtrauisch sein. Das nützten anscheinend zum entscheidenden Schlag die vornehmen Provinzialen aus. Verginius Rufus, der ehemalige Statthalter von Germania superior, der Provinz des Tr., war Ende Oktober wohl kaum mehr am Leben. Aber Arrius Antoninus, vertrauter Freund Nervas, kann wohl für Tr. gesprochen haben; er stammte wahrscheinlich aus Nemausus, das die Heimat der Gattin Tr.s, der Pompeia Plotina gewesen ist, Syme Tac. II 605; die Ulpier aber hatten schon vor Tr.s Heirat mit Plotina, die zeitlich nicht festgelegt werden kann — sicherlich war er im J. 97 schon etwa 20 Jahre lang verheiratet — Beziehungen zu vornehmen Geschlechtern aus Nemausus. Es ist bezeichnend, daß CIL XII 4341 vom J. 98 schon von einem *monumentum* für Tr. gerade in Narbo spricht. Zudem war Arrius Antoninus im Proconsulat von Asia der Vorgänger von Tr.s Vater gewesen, PIR I[2] 211 nr. 1086. Sein Mitconsul L. Vibius Sabinus war der Gatte von Tr.s Nichte Matidia. Der cos. suff. M. Annius Verus war ein Spanier aus Uccubi in der Baetica, Scr. hist. Aug. vit. Marci 1, verwandt mit den Aeliern aus Italica, s. B. Andreae Arch. Jahrb. LXXII (1957) Anz. 286, der Familie Hadrians, Cass. Dio LXIX 21, 2 (s. R. Syme Tac. II 791f.). L. Neratius Priscus gehörte zu den besten Freunden Tr.s, Friedländer Sittengesch. IV[10] 70f. R. Syme Herm. LXXXV (1957) 480—493. Q. Glitius Atilius Agricola kannte Tr. von der Zeit her gut, da er in Hispania Tarraconensis iuridicus, Tr. Legionskommandant war. Von L. Licinius Sura weiß die Epit. Caes. 13, 6: *ob honorem Surae, cuius studio imperium arripuerat, lavacra condidit*; daß Sura, der dann zu den ersten Männern der traianischen Zeit gehörte, Spanier war, scheint sicher s. Groag o. Bd. XIII S. 472. Syme Tac. II 790f. Wäre Sura im J. 97 nur Suffektconsul gewesen, dann bliebe die große Rolle, die er bei der Adoption Tr.s gespielt haben soll, unverständlich, da dann weit Rangältere wie Frontin, Spurinna, Ursus größeren Einfluß auf Nerva gehabt haben müßten. Der Satz der Epitome ist nur verständlich, wenn Sura ein Militärkommando innehatte; in Frage kommt kaum eine andere Provinz als Germania inf.; dann muß er aber schon einige Jahre zuvor, also doch 93, Suffektconsul gewesen sein.

Nach der Adoption Tr.s wurde Statthalter in Germania sup. L. Iulius Ursus Servianus (vit. Hadr. 2, 6), der mit Hadrian verschwägert war. Falls im J. 97 den Suffektconsulat auch Q. Valerius Vegetus (s. A. Balil Zephyrus XI [1960] 222; Oretania, Revist. hist. Art. Arquol., Linares III [1961] nr. 8—9) innehatte, so handelt es sich auch da um einen Spanier aus der Baetica.

Außer diesen hohen Beamten des Jahres, die aus Spanien oder aus der Narbonensis stammten und die daher trachteten, daß einer ihrer Landsleute auf den Thron käme, waren auch andere bedeutende Männer da, die Tr. förderten, so neben anderen Sex. Iulius Frontinus, Schwiegervater des Q. Sosius Senecio, bald eines der ersten Männer der traianischen Zeit, wahrscheinlich gleichfalls aus der Narbonensis (Syme Tac. II 790) und T. Vestricius Spurinna, ein persönlicher Freund Nervas. In seinem Panegyricus spricht Plinius natürlich nicht davon, daß Nerva durch Vermittlung anderer auf Tr. verfallen sei. Dagegen wird er mit Recht gesagt haben: *credentne posteri ... nihil ipsum, ut imperator fieret, agitasse?* (pan. 9, 2).

b) Militärische Befehlshaber und Provinzialverwaltung 97/98:

In Rom standen die Praetorianer, die von der Ermordung des bei ihnen äußerst beliebten Domitian und der Erhebung Nervas auf den Thron überrascht worden waren, unter dem Kommando des Gardepraefecten Casperius Aelianus, s. M. Durry Les cohort. prétor. 378. Die Statthalter in den wichtigsten Provinzen können freilich bei dem jetzigen Stand der Forschung noch nicht in jedem Jahr mit voller Bestimmtheit angegeben werden. Tr. als Statthalter von Germania superior unterstanden 3 Legionen, die legio VII Augusta in Argentorate (Straßburg), die legio XI Claudia p. f., wahrscheinlich unter dem Kommando des L. Munatius Gallus (s. o. Bd. XVI S. 539 Nr. 21) als Legionslegaten in Vindonissa (Windisch), und die legio XXII Primigenia in Mainz. In Germania inferior unterstanden dem Statthalter (sicher nicht dem T. Vestricius Spurinna, Plin. epist. II 7, 1f., dessen Statthalterschaft in frühere Zeit fällt, sondern doch wohl L. Licinius Sura) 3 Legionen: die legio I Minervia (Bonna, Bonn), die legio VI Victrix (Novaesium, Neuß) und die legio X Gemina (Noviomagus Batavorum, Nijmegen). In Pannonien standen unter dem Kommando des consularischen Statthalters Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus (bezeugt am 20. Februar 98, CIL XVI 42) 3 Legionen, die legio XIII Gemina in Poetovio, die legio XV Apollinaris in Carnuntum (s. G. Alföldi Die Truppenverteilung der Donaulegionen am Ende des 1. Jhdts., Act. Arch. Hung. XI [1959] 141) und die legio I adiutr., später in Brigetio (O.-Szöny), damals im bellum Suebicum (s. u.) im Feld. Die legionslose Gallia Belgica spielte insofern eine Rolle, als ein Pro-

curator, Sex. Attius Suburanus Aemilianus (Ann. épigr. 1939, 60) auch die Finanzverwaltung von Germania superior innehatte; legatus pr. pr. war übrigens Q. Glitius Atilius Agricola, verwandt mit Plinius über Pomponia Celerina, die Mutter der zweiten Gattin des Plinius. In Moesia superior standen unter einem Unbekannten die legio IV Flavia, VII Claudia p. f. und II adiutr.; in Moesia inferior unter dem Kommando des Statthalters L. Iulius Mari[nus] (s. R. Syme Journ. Rom. Stud. XLIX [1959] 26—33. CIL XVI 41 vom Jänner 97) 2 Legionen: die legio I Ital. und legio V Maced. In Britannien befehligte der Statthalter P. Metilius Nepos 3 Legionen: die legio II Augusta, die legio VIII Hispana und die legio XX Valeria Victrix. Sonst ist in diesem Jahr in den europäischen Provinzen nur in dem legionslosen Dalmatien der Statthalter C. Cilnius Proculus bezeugt. Ägypten, wo sich die leg. III Cyrenaica und die leg. XXII Deiotariana befanden, stand unter dem Praefecten M. Iunius Rufus. In Hispania Tarraconensis befand sich die legio VII Gemina unter Q. Caecilius Tertullus (AE 1936, 66). In Syrien unterstanden einem Unbekannten, vielleicht dem L. Iavolenus Priscus (Plin. epist. IX 13, 11), s. R. Syme Tac. II 631f., die legio III Gallica, die legio IV Scythica und die legio VI ferrata, in Cappadocia-Galatia dem T. Pomponius Bassus, einem Freund Tr.s, ehemaligem Legaten seines Vaters (s. o. Bd. XXI S. 2336f. Nr. 39) die legio XII Fulminata und die legio XVI Flavia. In Iudaea befand sich die legio X Fretensis. Sonst läßt sich noch feststellen, daß damals Statthalter in Asia Carminius Vetus (PIR II[2] 103, nr. 436), in Lycia-Pamphylia L. Iulius Marinus Caecilius Simplex, in Achaia L. Herennius Saturninus und in Numidia Q. Fabius Barbarus Valerius Magnus Iulianus (CIL VIII 23 166), auf Cyprus D. Plautius Felix Iulianus (Mitford Am. Journ. Arch. LXV [1961] 103—105 nr. 7) waren.

Der Anstoß zur Gefährdung der Herrschaft Nervas ging nicht von den Legionen in den Provinzen, sondern vom Gardepraefecten in Rom aus. Zunächst hatte C. Calpurnius Crassus Frugi Licinianus mit anderen Adeligen versucht, die Praetorianer durch Geld gegen Nerva aufzuhetzen; der Versuch schlug fehl, Epit. Caes. 12, 6. Doch die schwelende Unzufriedenheit der Garde, die durch die Mörder Domitians um ihr von diesem versprochenes Donativ gekommen war, nützte der Gardepraefect Casperius Aelianus, der auf seinen Amtskollegen P. Petronius Secundus, einen der Hauptschuldigen an der Ermordung Domitians, eifersüchtig war. Durch ihn aufgestachelt, verlangten die Praetorianer die Auslieferung der Mörder. In Rom war niemand imstande, dem Princeps solchen Forderungen gegenüber zu helfen, und er selbst konnte nicht nur nicht verhindern, daß die Prätorianer die Hauptschuldigen, den Amtskollegen des Casperius, P. Petronius Secundus, und den cubicularius Domitians, T. Claudius Parthenius, im Oktober 97 ermordeten, sondern er mußte den Praetorianern dafür noch öffentlich danken, Cass. Dio LXVIII 3, 3. Plin. pan. 6, 1. Aur. Vict. Caes. 11, 9—11. Nerva erkannte, daß er sich gegenüber der Garde in Rom nur halten könne, wenn er die Legionen in den Provinzen auf seine Seite brächte. Da er selbst zum Heer zeitlebens keine Beziehungen gehabt hatte, gab es für ihn nur den Ausweg, sich mit einem der Heerführer der legionsstarken Provinzen in Europa zu verbünden. In Frage kamen die 3-Legionen-Provinzen. In Pannonien, das Italien am nächsten lag, war Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula gerade in ein bellum Suebicum verwickelt, Plin. pan. 8, 2. 16, 1. CIL V 7425 = Dess. 2720. C. Patsch Der Kampf um den Donauraum unter Domitian und Tr., Beitr. zur Völkerkunde von Südosteuropa V 2 (S.-Ber. Wien 217/1, 1937) 42ff. In Germania inf. stand wahrscheinlich L. Licinius Sura. Der Statthalter von Moesia sup., den wir nicht kennen, hatte genug damit zu tun, die wegen der Ermordung Domitians meuternden Soldaten im Zaum zu halten; Dion von Prusa war es (nach v. Arnim Leben und Werke des Dio v. Prusa, 305f. 309), der in Viminacium durch eine Rede die Soldaten beruhigte. Unter solchen Umständen hätte Nerva den Statthalter von Moesia sup. kaum für geeignet halten können, mit seinen Truppen ein Gegengewicht zu den Praetorianern zu schaffen. Somit dürften zwei Faktoren für die Entscheidung Nervas, Tr. zu adoptieren, maßgebend gewesen sein: erstens die hohen Beamten des J. 97 in Rom, die in gleicher Erkenntnis Nerva auf den Mann verwiesen, der durch Anlage und Laufbahn stärksten Anhang nicht nur unter den Soldaten seiner eigenen, sondern auch unter denen anderer Provinzen hatte, auf den 44jährigen Traian. Zweitens aber die Notwendigkeit, die gefährlichen Praetorianer durch das Heer in Schach zu halten; und da wieder konnte das nur durch ein solches Heer geschehen, das notfalls Italien möglichst nahestand und groß genug war, starke Abteilungen ohne Gefährdung seiner eigentlichen Aufgaben nach Italien zu entsenden. Beide Faktoren sprachen für Tr.

Im Iuppitertempel auf dem Kapitol vollzog Nerva am 27. Oktober 97 in feierlicher Form *advocata hominum contione deorumque* (Plin. pan. 8, 3) die Adoption des abwesenden Tr., Dio LXVIII 3, 4. Plin. pan. 6, 4f. 8, 1ff.; als gutes Omen wurde der Lorbeerkranz, den der Statthalter von Pannonien Cn. Pinarius ... Pompeius Longinus (s. W. Reidinger Statthalter des ungeteilten Pannon. 60) als Zeichen glücklicher Beendigung des bellum Suebicum nach Rom geschickt hatte, im Tempel niedergelegt, Plin. pan. 8, 2. Kedren. I 433f. = Georg. Monach. III 134. Nach dem Vorbild Vespasian-Titus (s. A. Garzetti Nerva 86) wurde Tr. nominell Mitregent Nervas und erhielt den Caesar-Titel, den eines kaiserlichen Prinzen; richtig unterscheidet Plin. pan. 8, 6: *simul filius, simul Caesar* — das wurde Tr. durch den Adoptionsakt; unmittelbar darauf, s. Cass. Dio LXVIII 3, 4, erfolgte die Bestätigung dieser Maßnahme und die Erweiterung der proconsularischen Machtbefugnisse Tr.s zu einem imperium maius mit dem Wirkungsbereich über ganz Germanien durch den Senat: *mox imperator et consors tribuniciae potestatis*, s. E. Kornemann Doppelprinzipat und Reichsteilung 69, wo richtig festgestellt ist, Tr. habe sich selbst nicht als wirklichen Mitregenten angesehen. Der Anfang der Zählung der

tribunicia potestas Tr.s fällt auf den 28. Oktober, s. M. Hammond Mem. Amer. Acad. Rome XV (1938) 131f. XIX (1949) 37—76. Mattingly Journ. Rom. Stud. XX (1930) 80f. Longden ebd. XXI (1931) 131f. Das Recht, Münzen zu prägen, hatte Tr. nicht.

Plinius in seinem Panegyricus spricht, wie festgestellt, nicht davon, daß Nerva, der sicher auch Tr.s Vater gut gekannt hatte, auf den Rat anderer hin auf Tr. als Nachfolger verfallen wäre. Er gibt die offizielle Version, Tr. sei durch die Not des Vaterlandes zur Annahme gezwungen worden, er habe auf die Nachricht von der Adoption lieber bleiben wollen, was er war, habe aber dem ‚Vater' gehorcht. In anderer Literatur muß anderes gestanden sein, sonst hätte die Nachricht über den Kaisermacher Licinius Sura nie in die Epit. Caes. 13, 6 kommen können. In einem Handschreiben hat Nerva die Mitteilung von der Adoption gemacht, anscheinend auch die Vorgänge geschildert, die zu ihr geführt hatten, und auch der Erwartung Ausdruck verliehen, Tr. würde Rache für die Demütigung nehmen, die er erlitten hätte, Cass. Dio. LXVIII 3, 4. Dieses Schreiben und anscheinend auch ein kostbarer Siegelring (s. vit. Hadr. 3, 7) wurde Tr. von einer Gesandtschaft, der nach einer Vermutung von H. Dessau PIR[1] III p. 409 nr. 308 auch T. Vestricius Spurinna angehörte, überbracht; dies sucht Syme Tac. II 634f. durch die Worte bei Plin. epist. II 7, 3 zu stützen, der Senat habe eine Statue für Spurinnas Sohn Cottius beschlossen, *quem amisit absens*. Spurinna war im November 97 wohl eines der ältesten und angesehensten Mitglieder des Senates, und nur ein solcher Mann kam als Führer der Gesandtschaft in Frage; die ungewöhnliche Tatsache, daß sein noch junger Sohn eine Ehrenstatue auf dem Forum erhielt, ist wohl nur dadurch erklärbar, daß Nerva und der Senat den Vater trösten wollten, der seinen Sohn verlor, während er sich selbst auf einer so hochpolitischen Mission befand.

Von den Heeren der Nachbarprovinzen kamen Zeichen der Zustimmung zu den Ereignissen. Aus Moesia inferior eilte Hadrian, damals Kommandant der Leg. V Macedonica, nach Mainz, um Tr. seine und des Heeres Glückwünsche zu übermitteln, vit. Hadr. 2, 5. Tr. zeigte bei dieser Gelegenheit seine Machtbefugnis, da er Hadrian von Moesia inferior nach Mainz als Tribun der Legio XXII Primigenia versetzte, CIL III 550 = Dess. 308. Auch bei den Truppen im Osten, vor allem in Syrien, war Tr. zu bekannt und auch die Eifersucht auf die Praetorianer zu groß, als daß sie sich gegen diese Wahl des Nachfolgers aufgelehnt hätten; im übrigen hatte der Statthalter von Syrien ohnehin 97 mit einem Grenzzwischenfall zu tun (Arrian. Parth. Frgm. 32 Bonn) s. o. Bd. XVIII 2. H. S. 2021.

Tr. hat trotz der Adoption das Nomen gentile Nervas nicht in seine Nomenklatur aufgenommen; er bezeichnete sich nur als Nerva Traianus. Unmittelbar nach seiner Adoption trat Tr. seine Stellung als legatus Aug. pr. pr. prov. Germaniae superioris an Lucius Iulius Ursus Servianus ab, (vit. Hadr. 2, 6.) Plin. ep. VIII 23, 5, der mit Hadrian verschwägert war und durch diesen, der außerdem als Legionskommandant ins obergermanische Heer genommen worden war, zu Tr. beste Beziehungen hatte. Wenn dazu Sura in Germania inf. stand, sieht man, wie Tr. seine Stellung in den militärisch stärksten Provinzen festigte. Tr. nahm wie Nerva im November 97 den Titel Germanicus an, nicht auf Grund eigener Waffentaten, sondern wegen des vor allem durch die leg. I adiutrix siegreich beendeten (s. CIL V 7425 = Dess. 2720) bellum Suebicum durch Pompeius Longinus, Plin. pan. 9, 2.

Das J. 98. Tr.s Nomenklatur:

Bis 27. Jänner 98: *Imp. Caes. Nerva Traianus Germanicus trib. pot. cos. II.*

Ab 28. Jänner: *Imp. Caes. Nerva Traianus Augustus Germanicus pontifex max. trib. pot. II* (ab 10. Dez. *trib. pot. III*) *cos. II*, ab Herbst *p. p.*

Die Consuln (s. L. Vidman Fast. Ost. p. 17):

Imp. Nerva Caes. Aug. Germ. IV, imp. Caesar Nerva Traianus (Germanicus) II
id. Ian. *Cn. Domitius Tullus II* (Syme Journ. Rom. Stud. XLIV [1954] 82), *loco Nervae*
K. Febr. *Sex Iulius Frontinus II loco Domitii*
K. Mart. *L. Iulius Ursus II loco Frontini*
K. Apr. *T. Vestricius Spurinna II loco Ursi*
Apr.-Juni: *C. Pomponius Pius loco Spurinnae*
Juli-August: *A. Vicirius Martialis, L. Maecius Postumus*
Sept.-Okt.: *C. Pomponius Rufus, Cn. Pompeius Ferox*
Nov.-Dez.: *Q. Fulvius Gillo Bittius Proculus, P. Iulius Lupus.*

Der zweite Consulat Tr.s ist bezeugt durch Inscr. It. XIII 1, 195. Tr. trat den Consulat in Abwesenheit (s. R. Syme Consulates in absence, Journ. Rom. Stud. XLVIII 1958, 1—9) an, und behielt ihn die erste Jahreshälfte hindurch.

Daß Nerva nur die ersten Jännertage den eponymen Konsulat innehaben sollte, sowie die Liste der suffecti, war wohl im November-Dezember 97 im Einvernehmen mit Tr. festgelegt worden. Nerva wurde am 9. Jänner abgelöst durch einen der ältesten und reichsten Konsulare, Cn. Domitius Tullus II, einen Mann aus der Narbonensis, Syme Tac. II 605. Ihn löste Sex. Iulius Frontinus II ab, der für Tr.s Adoption eingetreten und dessen Tochter mit dem Spanier Q. Sosius Senecio verheiratet war. Über Lucius Iulius Ursus II s. Syme Tac. II 635. L. Vidman Fast. Ost. 52. T. Vestricius Spurinna hatte vielleicht Tr. die Nachricht von seiner Adoption überbracht, s. o. Jedenfalls waren diese hohen Beamten der 1. Hälfte des J. 98 alle Tr. ergeben.

Die suffecti der 2. Hälfte des J. 98, die wohl mit Billigung Tr.s allein ihr Amt erhalten haben werden, dürften dieses der Anciennität nach bekommen haben und ihrer Herkunft nach auch nicht aus Spanien oder aus der Narbonensis stammen. Das würde zeigen, daß Tr. nach Konsolidierung seiner Stellung bestrebt war, dem Senat mehr Selbstbestimmungsrecht einzuräumen. Dadurch war es auch möglich, daß 98 ein Silbermedaillon Tr.s mit der Legende *providentia senatus* geprägt werden konnte, Strack p. 46. 48.

Die Provinzialverwaltung 98/99: In Germania inf. stand wohl weiter Sura. In Germania sup. blieb vielleicht L. Iulius Ursus Servianus; falls er wirklich die Provinz Pannonien übernahm (Plin. ep. VIII 23, 5), wäre ungewiß, wer nach Germania sup. kam. In Pannonien könnte dann weiter Cn. Pompeius Longinus die Statthalterschaft innegehabt haben. In Moesia inf. befand sich wahrscheinlich weiter L. Iulius Marinus (in Dalmatien C. Cilnius Proculus, Not. scav. 1925, 224). In Britannien kommandierte T. Avidius Quietus (aus Faventia), CIL XVI 43. Hispania Baetica verwaltete Caecilius Classicus aus Africa, Plin. ep. III 9, 2, Achaia L. Herennius Saturninus (Groag Reichsbeamte Achaia 49ff.). Präfekt von Ägypten war C. Pompeius Planta (Reinmuth o. Suppl.-Bd. VIII S. 530f.).

In Africa war Statthalter Marius Priscus (Thomasson Statth. Nordafr. II 54f.) aus Hispania Baetica (Plin. ep. III 9, 3); sein legatus pro praetore war wohl der Spanier L. Minicius Natalis aus Barcino (Groag o. Bd. XV S. 1829) Procos. von Asia war Cn. Pedianus Cn. f. Fuscus Salinator (Dess. 8822). In Cappadocia — Galatia stand T. Pomponius Bassus (E. A. Sydenham Coinage of Caesarea in Cappadocia 53f.), in Cilicia M. Pompeius Marinus Neos Theophanes (IG V 2, 151), in Lycia-Pamphylia L. Iulius Marinus Caecilius Simplex, in Pontus-Bithynia C. Iulius Bassus (Plin. ep. IV 9. Ann. épigr. 1939, 294), in Numidien Q. Fabius Barbarus Valerius Magnus Iulianus, CIL VIII 23 166, als legatus Aug. pr. pr. (exercitus Africi).

Tr. ist zu Anfang 98, nachdem er zu Beginn seiner Herrschaft die Germanen des Karpatengebietes geschlagen hatte, um mit ihnen im nördlichen Vorraum von Aquincum und Pannonien den Frieden wiederherzustellen (J. Szilagyi Aquincum 1958, 13), von Germania superior nach Germania inferior, wo L. Licinius Sura stand, gegangen, gestützt auf sein *imperium maius*. Er inspizierte und reorganisierte die Heere in beiden Provinzen und schuf sich so für künftige Aufgaben eine kampfkräftige Armee. Die akephale stadtrömische Inschr. CIL VI 1548 ist nach 102 einer Persönlichkeit gesetzt, die in früherer Zeit *comes imp. Caesaris Nervae Traiani Aug. Germanici Dacici* war, *dum exercitus suos circumit;* mit Recht wird dieser Passus allgemein (Paribeni I 99) auf den Anfang 98 bezogen. Als in Rom Nerva am 27. Jänner 98 starb (A. Garzetti Nerva 95), weilte Tr. in Colonia Claudia, in Köln. Die Nachricht hierüber traf aus der Hauptstadt zuerst in Mainz ein, von dort überbrachte sie Hadrian selbst an Tr., vit. Hadr. 2, 5. Nach dem Feriale Duranum zählt als *dies imperii* Traians der 28. Jänner, Fink-H. Snyder Yale Class. Stud. VII (1940) 79. J. Guey Rev. ét. anc. L (1948) 62ff.; an diesem fand wohl die Bestätigung Tr.s als Alleinherrscher durch den Senat statt.

Tr. als Alleinherrscher, 28. Jänner 98 bis 7. (?) August 117.

Nach der Beglückwünschung durch Hadrian trafen in Köln die Glückwunschschreiben der Vornehmen Roms ein, von denen uns das des jüngeren Plinius, ad Tr. 1 (s. L. Vidman Étude sur la correspondence de Pline le Jeune avec Traian, 1959, 16f.) erhalten ist. Tr. aber blieb in der Provinz. Die Lage dort war freilich keineswegs so, daß sein wenigstens vorübergehender Abgang nicht möglich gewesen wäre. Doch wie Vespasian in Provinzen gewartet hatte, bis sich die Lage in Rom konsolidiert hatte, so tat klugerweise auch Tr., der doch nicht wissen konnte, ob sich Rom den ersten Nichtitaliker als Kaiser ohne weiteres gefallen lassen würde. Außerdem wollte er zweifellos die militärisch wichtigen Provinzen mit verläßlichen Leuten besetzen. Er regelte also von Köln aus mittels Sendschreiben die Angelegenheiten in Rom. Zunächst ordnete er an, daß der Leichnam Nervas von Senatoren in das Mausoleum Augusti getragen und dort beigesetzt werden sollte, epit. Caes. 12, 12. Anschließend erfolgte sofort die Divinisierung Nervas, Plin. pan. 11, 1. Eutr. VIII 1, 2. Hieron. Chron. p. 193 Helm; er erhielt Tempel und *flamines* für seinen Kult, Plin. pan. 11, 3. Tr. hat ihm zeitlebens ein dankbares Andenken bewahrt; noch nach dem J. 112 ließ er Nervas Bild auf eigene Münzen und die der Plotina (Mattingly-Syd. RIC II p. 297 nr. 726f. 725) prägen. In seinem Dankschreiben an den Senat beruhigte der Princeps die Väter durch Zusicherung, er würde Leben und Ehrenstellungen jedes einzelnen unangetastet lassen. Damit war den Prozessen auf Majestätsverbrechen eine Ende gesetzt, Cass. Dio LXVIII 5, 2. Eutr. VIII 4 berichtet, daß unter Tr. nur ein einziger Senator verurteilt worden sei, und dieser vom Senat, ohne daß Tr. davon wußte. Doch an dem Praetorianerpraefecten Casperius Aelianus übte er strenge Bestrafung; er ließ ihn zu sich, wahrscheinlich noch nach Köln, bringen und töten, Cass. Dio LXVIII 5, 4. Wer an seine Stelle getreten ist, ob das schon 98 Suburanus war, bleibt ungewiß. Wahrscheinlicher ist, daß es sich um jenen *optimum virum tibique carissimum* handelt, der im J. 99 um seine Entlassung aus dem Amt des praefectus praetorio ansuchte, die ihm gewährt wurde, Plin. pan. 86, 1, s. M. Durry Coh. Prét. p. 151. Nach Tr.s Rückkehr nach Rom war Gardepräfekt jedenfalls Sex. Attius Suburanus, Aur. Vict. Caes. 13, 9. Dio LXVIII 16, 1. Zon. XI 21; er stammte aus der Narbonensis (nach Namen und Tribus, Ann. épigr. 1939, 60) und war Tr. treu ergeben. Den Titel pater patriae lehnte Tr. zunächst ab.

Tr. kam es darauf an, Germanien gegen mögliche Barbareneinfälle abzusichern, aber nicht weiter im Norden Offensivpolitik zu betreiben. Diese wurde Rom gegenüber gerechtfertigt durch eine Propaganda, die besagte, Germanien sei befriedet. Eine Emission von Aurei, die in den Herbst 98 gehören wird, bietet die Darstellung der *Germania pacata* (s. P. Strack Reichsprägung I 69ff. Taf. I 12. Paribeni I 98f.). Tr. verfolgte am Rhein die Politik des Domitian; sein Blick war nach der Donau und dem Schwarzen Meer gerichtet.

Tr. muß sich von Germania inf. an die Donau nach Pannonien begeben haben (Ritterling o. Bd. XII S. 1280. Mócsy o. Suppl.-Bd. IX S. 552. Reidinger 138f.), wo sich als Statthalter noch Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus befand, CIL XVI 42 vom 20. Februar 98. Er ließ diesen im Sommer ablösen, indem er aus Germania superior seinen Freund L. Iulius Ursus Servianus als Statthalter

nach Pannonien holte; Pannonien selbst war befriedet. Bei den angrenzenden Markomannen und Quaden hatte es im J. 97 unter römischem Einfluß einen Dynastiewechsel gegeben (Tac. Germ. 42), die Königreiche waren römische Klientelstaaten geworden. Der Limes war außer Gefahr, ja bei einem möglichen Krieg an der Grenze Moesiens konnten Truppen abgezogen werden, s. Patsch a. O. 43f. Militärische Veränderungen, die unmittelbar vor 100 in Pannonien vor sich gingen, werden durch den Aufenthalt Tr.s in der Provinz bedingt sein: so wurde (s. Mócsy a. O. 614) das Lager von Poetovio aufgegeben und die leg. XIII Gemina dem Expeditionsheer gegen Decebalus zugewiesen, baute aber vorher am Legionslager von Vindobona mit (B. Saria o. Bd. XXI S. 1171f.). Vexillationen begannen den Bau des Legionslagers von Brigetio, in das um 101 die leg. XI Claudia einzog, L. Barkóczi Brigetio 20. Wer Germania sup. vom Sommer 98 an innehatte, ist ungewiß.

Das erste Jahr der trib. pot., die er im Oktober 97 anläßlich der Adoption erhalten hatte, ging im Oktober 98 zu Ende. Die Übernahme der Alleinherrschaft hätte Tr., der diese trib. pot., da er nicht Augustus war, nicht recht als vollwertig angesehen hatte, berechtigt, eine neue Zählung mit trib. pot. II zu beginnen. Das Problem zu lösen, wurde in den ersten Tagen der Alleinherrschaft verabsäumt. Der Jahrestag 27. Oktober 98 brachte es Tr. stärker zu Bewußtsein. Zwar kann er nicht besonders großen Wert auf diese Zählung gelegt haben, da die Münzen der späteren Jahre sie nur selten und auch die Inschriften sie nicht immer bieten; nur in der kaiserlichen Kanzlei, die die Militärdiplome bearbeitete, wurden die Formen des eingespielten Formulars streng eingehalten und die Zählung nie außer acht gelassen. Tr. muß nun Anweisung zu einer Änderung des Tages der Zählung gegeben haben. Das umstrittene Problem hat M. Hammond The tribunician day during the early empire, Mem. Amer. Acad. Rome XV (1938) 39ff., dahin gelöst, daß nach Tr.s Willen in Zukunft der 10. Dezember für den Wechsel der Zählung als Stichtag angesehen werden sollte. CIL XVI 47 vom 19. November 102 mit der Angabe *trib. pot. VI* und CIL XVI 48 vom 19. Jänner 103 mit *trib. pot. VII* zeigen am deutlichsten, daß der Wechsel innerhalb 19. November (bzw. 24. November durch CIL XVI 56) und 19. Jänner eingetreten sein muß. Innerhalb dieser Zeitspanne bleibt dann als einzig plausibler Tag für den Wechsel der 9./10. Dezember, an dem sich die Volkstribunen in ihrem Amt ablösten. Da Traian am Tag seines Todes, am 7.(?) August 117, die *trib. pot.* XXI zählte (Dess. 304), bei normaler Weiterzählung vom Oktober 97 an aber nur die Zahl XX erreicht werden konnte, muß ein Bruch in der Zählung erfolgt sein. Da CIL XVI 44. 45 vom 14. August 99 bereits *trib. pot. III* verzeichnen, der Wechsel aber zwischen 19. November und 19. Jänner (s. o.) eingetreten sein muß, kann die Zählungsänderung nur im J. 98 erfolgt sein. Dann muß *trib. pot. II* vom Oktober 98 bis 9. Dezember 98, *trib. pot. III* vom 10. Dezember 98 bis 9. Dezember 99 und dann so regelmäßig weiter gezählt worden sein.

Wenn Traian aber den 10. Dezember als Tag der trib. pot. gewählt hat, so sollte das wohl zum Ausdruck bringen, daß er sich in diesem Titel auf gleicher Stufe mit den Volkstribunen im Senat stehend betrachten wollte, unterschieden nur durch die Iterationszahl — ein Ausdruck seiner gesuchten *modestia* dem Senat gegenüber, die auch in der Münzprägung Ausdruck findet, wo Münzen Tr. mit einem Senator zusammen zeigen, Strack Taf. I nr. 1.

In Rom war man von der Tatsache, daß Traian nicht in die Hauptstadt kam, sicher nicht begeistert, s. Martial X 6. 7. Es hatte dadurch schon manche Schwierigkeit gegeben. Man hatte bald nach dem Beginn der Alleinherrschaft Münzen mit der Aufschrift *imp. Nerva Caes. Traian. Aug. P. P.* geprägt (diese Reihenfolge der Nomenklatur findet sich im griechischen Bereich, N. M. Verdélis Inscr. de l'Agora Rom. d'Athènes, Bull. hell. LXXI—LXXII (1947/48) 45f. Ann. épigr. 1950, 34; 1953, 50 aus Delphi; P. Strack Taf. I nr. 1—4; Taf. IV nr. 300—308) mit einem Portrait des Traian, das Nerva ähnlich sah, da man von dem neuen Princeps keines besaß. Aber dieser stellte seine Nomenklatur um zu *imp. Caes. Nerva Traian. Aug.*, und den Titel *p(ater) p(atriae)* wies er zunächst zurück; daher mußte man eine revidierte zweite Emission machen, Strack Taf. I 12—20. Taf. IV 309, Text p. 21f. Etwa im Spätherbst 98 beschloß der Senat für Tr. nochmals den Titel *p(ater) p(atriae)*. Jetzt nahm er ihn an, und die dritte Emission, die erstmals auch ein richtiges Portrait Tr.s brachte, führt in der Legende auch den Titel *p. p.*, Taf. I 21—35. Taf. IV 323. 326ff. s. Plin. pan. 21, 1: *at tu etiam patris patriae* (scil. *titulum*) *recusabas. Quam longa nobis cum modestia tua pugna, quam tarde vicimus.*

Von Pannonien muß Tr. im Winter nach Moesien weitergezogen sein. Dies geht aus den Worten bei Plin. pan. 12, 3 hervor: *an audeant, qui sciant te adsedisse ferocissimis populis eo ipso tempore, quod amicissimum illis, difficillimum nobis, cum Danubius ripas gelu iungit duratusque glacie ingentia tergo bella transportat,* ferner aus pan. 16, 2: *magnum est, imperator Auguste, magnum est stare in Danubii ripa, si transeas, certum triumphi nec decertare cupere cum recusantibus.* Tr. hat offenkundig die von Domitian erkannte Dakergefahr sehr ernst genommen, sie wohl auch gut gekannt, wenn er, wie Syme (s .o.) vermutet hat, selbst noch unter Domitian Statthalter in Moesien gewesen war. Domitian war es zwar gelungen, den Dakerkönig Decebalus im J. 89 zu zwingen, römischer Vasall zu werden. Aber es dauerte nicht lange, und die Haltung des Dakerkönigs Rom gegenüber wurde angeblich immer selbstbewußter, Cass. Dio LXVIII 6, 1. Allerdings ist dies die offizielle römische Version. Der Weg, den Tr. in der Außenpolitik ging, war von Anfang an von den Flaviern vorgezeichnet. Fraglich blieb nur, wann Tr. gegen die Daker vorgehen würde. Tr.s Aufenthalt in Moesien diente vor allem dazu, das Heer in Moesien zu inspizieren und die Disziplin herzustellen (Plin. pan. 18, 1: *quam speciosum est enim quod disciplinam castrorum lapsam, extinctam refovisti)*, sowie administrative Kriegsvorbereitungen

zu treffen (CIL VI 1548 = Dess. 1019) und den Bau von Aufmarschstraßen zu veranlassen. Damals wurde (s. Patsch a. O. 57f.) die Straße durch die Donauenge nördlich von Orsova in Rumänien, ca. 10 km nördlich des Eisernen Tores, die dann im J. 100 fertiggestellt war (nach der Bauinschrift CIL III 1699 = 8267 = Dess. 5863, südlich von Ogravdina), gebaut. Weiters wurde die Donau durch Kastelle gesichert; aus dem J. 99 stammt die Bauinschrift des Kastells Praowo unterhalb von Brsa Palanka, CIL III 1642; eines Kastells *Caput bovis*, das Tr. errichtet hätte, gedenkt Procop. de aedif. IV 6, 6. Wahrscheinlich wurden schon damals in Moesia sup. zwei neue Legionen aufgestellt, die leg. II Traiana und die leg. XXX Ulpia (Ritterling o. Bd. XII S. 1280f. 1484. 1821f.).

Dem Interesse Roms für die Völker germanischer Provinzen und die rechtsrheinischen Stämme kam Tacitus im J. 98 mit seiner Germania entgegen; wichtig für die Kenntnis der Zustände im Dakerreich wären die Γετικά des Dion von Prusa, der das Gebiet des Decebalus selbst durchreist hat; leider sind uns nur wenige Fragmente (ed. Arnim II 323ff.) erhalten. In Rom hatte Tr. als praefectus praetorio den Sex. Attius Suburanus Aemilianus aus der Narbonensis eingesetzt (o. Suppl.Bd. VII S. 312 Nr. 536. H. G. Pflaum Carrières proc. eq. I 128—136), der zuvor in der Belgica Prokurator gewesen und als solcher mit Tr. als Statthalter von Germania sup. im besten Einvernehmen gestanden war; seine außerordentliche weitere Karriere bezeugt, daß er ein williges Werkzeug in Tr.s Hand war, mit dem er zunächst in seiner Abwesenheit die Praetorianer niederhielt. Die Insignien seiner Würde übergab ihm Tr. vielleicht erst bei seiner Rückkehr nach Rom, Aur. Vict. Caes. 13, 9. Cass. Dio LXVIII 16, 1. Plin. pan. 67, 8 (die beiden letzteren ohne Namensnennung). In C. Plinius Caecilius Secundus und Cornutus Tertullus hatte Tr. integre *praefecti aerarii Saturni*.

Nicht so gut stand es noch mit den hohen Beamten in den entfernteren Provinzen, in Africa, wo der Statthalter Marius Priscus sich Unzulänglichkeiten zuschulden kommen ließ (Plin. ep. II 11. 12; ad Tr. 3 a), in der Hispania Baetica, wo Gleiches Caecilius Classicus tat (Plin. ep. III 4, 2).

Das Jahr 99: Tr.s Nomenklatur und Titel: *Aug. Germ. pont. max., trib. pot. III, cos. II p. p.* (Ann. épigr. 1960, 198); von Oktober bis 9. Dezember 99: *trib. pot. III, cos. III desig., p. p.*; von 10. Dezember bis 31. Dezember 99: *trib. pot. IV, cos. II, cos. III desig., p. p.*

Die Consuln: A. Cornelius Palma Frontonianus, Q. Sosius Senecio, 28. Juni: Sulpicius Lucretius Barba, Senecio Memmius Afer, 14. August: Q. Fabius Barbarus Valerius Magnus Iulianus, A. Caecilius Faustinus (CIL XVI 44, 45), vielleicht auch Aufidius Umber, Iunius Mauricus (Nesselhauf Gnom. 1954, 267).

Der Senat erwartete, Tr. würde (wie Domitian) fast jährlich den ordentlichen Konsulat annehmen. Doch Tr. winkte ab, Plin. pan. 58, 1: *cum tu tertium consulatum recusabas.* In Abwesenheit wollte er den Konsulat nicht bekleiden, Plin. pan. 60, 1. Tr. ließ den ordentlichen Konsulat dem Italiker (Volsinii) Aulus Cornelius Palma und Q. Sosius Senecio, wohl einem Provinzialen unbekannter Herkunft, aber Schwiegersohn Frontins; beide entstammten nichtadeligen Familien, gehörten aber zu den engsten Freunden Tr.s, Friedländer Sitteng. IV^{10} 70. Aus bisher nicht zum Consulat gelangten Familien stammen auch die Suffectconsuln, soweit wir sie kennen. Q. Fabius Barbarus Valerius Magnus Iulianus stand noch die erste Hälfte des Jahres als Kommandant der leg. III Augusta in Numidien, CIL VIII 23 166. Tr. brachte in diesem Jahr offensichtlich neue Kräfte in die Höhe.

Provinzialverwaltung 99/100: Wer in Germania sup. stand, ist nicht sicher. Meiner Ansicht nach war es L. Iulius Ursus Servianus; Plin. ep. VIII 23, 5: *Ex Germania in Pannoniam transeuntem* könnte auch bloß bedeuten, daß er unmittelbar vor Beginn des Dakerkrieges (wie auch Legionen) aus Germanien nach Pannonien versetzt wurde, muß nicht heißen, daß er als Statthalter nach Pannonien ging. Dort könnte 99/100 noch weiter Cn. Pompeius Longinus gestanden sein. L. Licinius Sura war legat. Aug. pr. pr. von Germania inf., Ann. épigr. 1923, 33. In Moesia inf. stand Q. Pomponius Rufus, wohl ein Spanier (CIL XVI 44, 45. Ann. épigr. 1948, 33, s. o. Bd. XXI S. 247. Epigraphica XXII 1960, 107ff.), in Moesia sup. C. Cilnius Proculus (CIL XVI 46 vom 8. Mai 100); in Britannien befehligte T. Avidius Quietus (PIR I^2 p. 288 nr. 1410). Achaia verwaltete C. Caristanius Iulianus (Groag p. 51f.). Praefect von Ägypten war C. Pompeius Planta (Reinmuth o. Suppl.-Bd. VIII S. 530f.), ein Freund Tr.s (Plin. ad Tr. 7). Proconsul von Asia war C. Vibius Secundus (Mionnet IV p. 240 nr. 725, s. o. Bd. II A S. 990 Nr. 3), von Africa C. Octavius Tidius Tossianus L. Iavolenus Priscus (Thomasson II 55f.). In Cappadocia-Galatia stand T. Pomponius Bassus, in der Cyrenaica C. Memmius (Reynolds Inscr. Cyrene, Journ. Rom. Stud. XLIX [1959] 95f.), in Lycia-Pamphylia L. Iulius Marinus Caecilius Simplex (s. o. Bd. X S. 671), im Juni abgelöst durch Mettius Modestus (Stein o. Bd. XV S. 1501), in Numidia L. Munatius Gallus.

Der Princeps blieb den größten Teil des Jahres in Moesien, vielleicht bis in den Oktober hinein (so W. Weber a. O. 52). Nur unter dieser Voraussetzung sind Briefe des Plinius ad Tr. 3 a, wo der Autor dem Princeps vom bevorstehenden Prozeß gegen Marius Priscus Mitteilung macht, oder ad Tr. 8, wo Plinius wohl im August (ad Tr. 8, 3!) das Ersuchen stellt, in Comum eine Statue des Tr. errichten zu dürfen, verständlich. (Über das umstrittene chronologische Problem der Briefe ad Tr. 3 a—11 orientiert am besten L. Vidman Étude sur la correspondence de Pline le Jeune avec Trajan 13—28; doch scheint es mir unmöglich, Plin. pan. 12, 3 und 16, 2 mit diesen Briefen zu vereinbaren, wenn man sie im J. 98 geschrieben sein läßt.) Und ad Tr. 10, 2 richtet er an den Princeps die Bitte: *obviam iturus, quo maturius, domine, exoptatissimi adventus tui gaudio frui possim, rogo permittas mihi quam longissime occurrere tibi.*

Diese Rückkehr des Tr. nach Rom vollzog sich nicht mit offiziellem Prunk. Tr. zog als Pri-

vatmann zu Fuß, nur von seinen Freunden, Senatoren und Rittern begleitet, in die Stadt ein, Plin. pan. 20, 1: *iter inde placidum ac modestum et plane a pace redeuntis.* Die ihn erwartenden Senatoren begrüßte er mit einem Kuß, Plin. pan. 23, 1. Dieses Zeichen von *modestia* verfehlte seine Wirkung auf die große Volksmenge nicht. Auf dem Kapitol brachte er sein Opfer dar (pan. 23, 4), dann zog er in den Kaiserpalast ein (ebd. 23, 6). Wenn eine Emission von Aurei, die das Bild der Fortuna zeigen, von Strack p. 76ff. richtig als Fortuna redux gedeutet ist, so wurde der Einzug Tr.s in die Hauptstadt wenigstens in der Münzprägung festgehalten.

Sofort nach seiner Rückkehr ließ Tr. den Soldaten das erwartete Donativ auszahlen. Doch die Staatskasse hatte nicht viel Geld zur Verfügung, ein Umstand, der schon Nerva zu Sparmaßnahmen gezwungen hatte. Tr. konnte daher nicht den vollen Betrag, sondern nur einen Teil zahlen, wahrscheinlich so viel, als die Plebs dann als congiarium pro Kopf erhielt, Plin. pan. 25, 2. Trotzdem meuterten die Soldaten nirgends. Sodann zeigen die ersten Maßnahmen Tr.s nach seiner Rückkehr die Einstellung, die er dem Volk von Rom während seiner ganzen Regierungszeit hindurch an den Tag gelegt hat. Er wußte, daß der Pöbel gewonnen war, wenn ihm der Princeps Getreide und Spiele gab. Daher ließ er der *Plebs urbana frumentaria* ihre monatliche kostenlose Getreidezuteilung aus den horrea geben, bzw. die *tesserae frumentariae* zur Abholung austeilen, Plin. pan. 25, 2: *locupletatas tribus.* Anläßlich seiner Rückkehr gab er dem Volk ein congiarium, das er schon früher, wohl im Frühjahr 98 anläßlich des *dies imperii* (M. Durry Plin. paneg. p. 235) versprochen hatte, Plin. pan. 25, 2: *datumque congiarium populo,* und 25, 3: *aequatique sunt ceteris illi etiam, quibus non erat promissum.* Dieses *Congiarium P(opulo) R(omano) (datum)* wurde in einer Emission von Sesterzen auf den Münzbildern und Legenden festgehalten, die der Senat noch vor den Wahlkomitien im Oktober 99 prägen ließ, da Tr. noch nicht als cos. III desig. erscheint, Strack Taf. IV, 323, Text 84ff. Nach den Münzbildern war Tr. beim Verteilungsakt (s. Plin. pan. 26, 4) selbst zugegen, doch bewies der Princeps seine *modestia* dadurch, daß sich Verhinderte oder Kranke ihr *congiarium* auch erst später abholen konnten, Plin. pan. 25, 4. Die *frumentationes,* die Tr. außer auf die etwa 200 000 gewöhnlich Beteilten auch auf 5000 freigeborene Kinder von Plebeiern erstreckte (Plin. pan. 28, 3), verlangten eine große Masse gelagerten Getreides. Tr. ließ Lebensmittel aller Art aus dem Fiskus kaufen, Plin. pan. 29, 5. Der Getreidelieferant Roms, Ägypten, hatte dazu im Jahre 99 (?) unter dem praefectus Aegypti C. Pompeius Planta (von 98 bis zum 14. 2. 100, O. W. Reinmuth o. Suppl.-Bd. VIII S. 530f.) unter großer Dürre zu leiden; Rom mußte Ägypten mit Getreide aushelfen, Plin. pan. 30, 5—31, 6. *Praefectus annonae* war wohl C. Minicius Italus (CIL V 875 = Dess. 1374), den 101 Serv. Sulpicius Similis ablöste, der aus dem Centurionat kam und 107 zum praefectus Aegypti aufrückte. Die Sorge um die annona, die später sogar zur Aufstellung einer Bäckerzunft führte (Aur. Vict. Caes. 13: *reperto firmatoque pistorum collegio),* blieb Tr. dann dauernd; gemeinsame Prägungen von Princeps und Senat tragen die Darstellung von *Annona,* Strack Taf. II, 102. VI 396. 397, oder *Ceres,* Taf. II 103. Neben der Sorge um das Brot vergaß Tr. die zweite Forderung des Populus Romanus nicht, die circenses: *ut qui sciret populum Romanum duabus praecipue rebus, annona et spectaculis teneri* (Front. princ. hist. p. 199, 24ff. van den Hout). Gladiatorenspiele und Tierhetzen (wobei darauf gesehen wurde, daß das Volk durch Monströses ergötzt wurde, pan. 34, 3), wurden in prächtigerer Weise geboten als je zuvor, Plin. pan. 33, 1—4. Tr. ließ sie sich besonders angelegen sein, um das Volk abzulenken; bald sollte es so weit kommen, daß der Plebs von Rom jeden zweiten Tag Schauspiele geboten wurden, J. Carcopino Alltagsleben in Rom, 110. Gesandten aus Königreichen ließ Tr. dabei Sitze im Sektor der Senatoren anweisen, Cass. Dio LXVIII 5, 5. Es galt aber nicht nur, Rom fühlen zu lassen, daß eine neue Epoche angebrochen sei, es galt auch, die Spuren der vergangenen zu beseitigen, sobald das Volk für die neue gewonnen war. Aus Plin. ep. I 5 u. a. ist ersichtlich, wie in höheren Kreisen die ehemalige Angst vor den Delatoren in Sucht nach Vergeltung umgeschlagen war. War Tr. zuerst den Soldaten und dem niederen Volk entgegengekommen, so suchte er nun die höheren Stände durch Bestrafung der unter Domitian tätig gewesenen Delatoren zu gewinnen, sofern sie nicht durch Reichtum und Beziehungen allzu mächtig waren wie M. Atilius Regulus, Plin. ep. I 5, 15. Die anderen wurden nach uraltem, längst nicht mehr geübten Rechtsakt den Göttern zur Bestrafung überlassen. Sie wurden auf Schiffe zusammengetrieben und diese den Fluten und Stürmen überlassen, Plin. pan. 34, 5. Tr. verbot Majestätsprozesse und nahm den Sklaven die Möglichkeit, ihre Herren wegen Verdachtes politischer Umtriebe anzeigen zu können; andere Maßnahmen Tr.s können noch in das J. 99, jedoch auch schon in die erste Hälfte des J. 100 gehören: Strittige Ansprüche Privater an den Fiskus wurden vor dem Praetor fiscalis ausgetragen, Plin. pan. 36, 1ff.; von Augustus in der *Lex Iulia de vicesima hereditatium* geschaffene Bestimmungen über die Erbschaftssteuer wurden, nachdem sie schon Nerva gelockert hatte, weiter erleichtert, obwohl diese Gelder dem aerarium militare zuflossen, pan. 37—40, s. De Laet Note sur l'organisation et la nature juridique de la vigesima hereditatium, Antiquité class. XVI (1947) 29—36. Obwohl Tr. den von Domitian angenommenen Titel *censor perpetuus* und eine *praefectura morum* ablehnte (Plin. pan. 45, 4), sorgte er doch dafür, daß Unsittlichkeit nicht um sich griff. Domitian hatte die Pantomimen verboten, Nerva hatte sie wieder erlaubt. Obwohl Tr. bestrebt war, bei innenpolitischen Maßnahmen den Kurs Nervas fortzuführen, setzte er doch bei den Pantomimen das Verbot Domitians wieder in Kraft, Plin. pan. 46, 2. Allerdings nahm er dieses Verbot nach dem 1. Dakerkrieg wieder zurück, dessen wenig in die Augen springenden Erfolg er beim Volk durch solche Lockerungen übersehen machen wollte, Cass. Dio LXVIII 10, 2.

Etwa im Oktober 99 wurde die Liste der Consuln für das nächste Jahr festgelegt. Tr. ließ sich auf diese setzen und war seither *cos. III des.* Wann die Designation erfolgte, ist unbekannt. Tr. nahm auf dem Marsfeld an den Centuriatcomitien für die Consulnwahl selbst teil und wohnte der renuntiatio der neuen Consuln bei, Plin. pan. 63, 1; er leistete vor dem Consul den Eid, er würde sein Amt nach bestem Wissen verwalten, ebd. 64, 3. Zu Mitconsuln wurden designiert Sex. Iulius Frontinus III und nach diesem noch T. Vestricius Spurinna III (*de te quidem bene ac fortiter, sed in toga meritis,* Plin. pan. 60, 5): Tr. war *utriusque cura* (weil sie Nerva dazu bewogen hatten, Tr. zu adoptieren), *utriusque vigilantia obstrictus,* ebd. 60, 6.

Das J. 100: Tr.s Nomenklatur und Titel: *Aug. Germ. pontifex max. trib. pot. IV* (ab 10. Dez. *trib. pot. V*), *cos. III* (ab [?] Oct. *cos. IIII desig. p. p.* [bei der *tribunicia potestas* fehlt oft die Iterationsangabe, so Ann. épigr. 1937, 258]).

Die Consuln: imp. Traianus III, Sex. Iulius Frontinus III (CIL VI 2222). K. Febr.: T. Vestricius Spurinna III loco Frontini. K. März: L. Iulius Ursus III, A. Lappius Maximus III (Ann. épigr. 1954, 222). K. Apr.: ? . . . ., [Calpurn?]ius Piso (Barbieri Studi Roma I 4 [1953], 371—373). Mai—Juni: T. Pomponius Mamilianus, L. Herennius Saturninus (CIL XVI 46 = Dess. 9054; CIL VI 2018, 6—8). Juli—August: Q. Acutius Nerva, Ti. Iulius Ferox (Plin. ep. II 12, 2. II 11, 5). September October: C. Caecilius Plinius Secundus, C. Iulius Cornutus Tertullus (Plin. pan. 90, 3. 92, 4; epist. V 14, 5). November—Dez: L. Roscius Aelianus Maecius Celer, Ti. Claudius Sacerdos Iulianus (CIL VI 451). Belohnt wurden mit dem dritten Consulat Männer, die sich um Tr. oder das Reich verdient gemacht hatten; über Frontinus und Spurinna s. o.

Provinzialverwaltung 100/101: In Germania inf. stand weiter L. Licinius Sura (Ann. épigr. 1923, 33). In die so wichtig werdenden Donauprovinzen wurden geschickt: nach Pannonien Q. Glitius Atilius Agricola (aus Augusta Taurinorum, CIL V 6976ff.), verwandt mit Plinius, mit hohen Auszeichnungen bedachter General im 1. Dakerkrieg (PIR IV^2 p. 34f. nr. 181); nach Moesia inf. M.' Laberius Maximus (aus Lanuvium), gleichfalls hoch ausgezeichneter General im 1. Dakerkrieg (Suppl. épigr. Gr. I 329 Z. 62ff. Cass. Dio LXVIII 9, 4); nach Moesia sup. C. Cilnius Proculus (aus Arretium), höchst ausgezeichneter General im 1. Dakerkrieg (Not. Sc .1925, 224). In Britannien kommandierte weiter T. Avidius Quietus (aus Faventia). Hispania cit. verwaltete vielleicht schon ab 100 A. Cornelius Palma Frontonianus (aus Volsinii), Martial. XII 9, 1. Sonst sind bekannt der Statthalter von Achaia L. Iulius Marinus Caecilius Simplex (o. Bd. X S. 670f. Nr. 342), von Noricum L. Clodius Iustus Egnatius Priscus (CIL III 11759, s. Winkler o. Suppl.-Bd. IX S. 34); Praefect von Aegypten war C. Minicius Italus (aus Aquileia, H. G. Pflaum Carrièr. procurat. équ. I 141—143), Procos. von Asia Q. Iulius Balbus (Ann. épigr. 1937, 258). Pontus-Bithynia verwaltete Iulius Bassus, Cappadocia-Galatia Aufidius Umber (aus Pisaurum, PIR^2 p. 280 nr. 1395), Lycia-Pamphylia Trebonius Proculus Mettius Modestus (Stein o. Bd. XV S. 1501). Procos. von Creta und Cyrene war L. Elufrius Severus (Ann. épigr. 1933, 7). Praefect der Praetorianercohorten in Rom war M. Mettius Rufus (CIL XII 671, 13, o. Bd. XV S. 1502).

Am 1. Jänner 100 hielt Tr. in der feierlichen Sitzung in der Kurie eine Ansprache an den Senat, Plin. pan. 66, 2. Am 3. Jänner (Dig. 50, 16, 233, 1) fand die *nuncupatio votorum pro aeternitate imperii et pro salute principum* (Plin. pan. 67, 3) statt, s. M. Durry Plin. Panég. p. 239f. Am 9. Jänner erfolgte die Auswahl der Kandidaten für die Suffectconsulate des J. 100 und für die sonstigen Magistrate für 100/101, Plin. pan. 69, 1ff., bei einer weiteren die *commendatio,* wobei sich Traian für die Übertragung des Volkstribunates an Sex. Quinctilius Valerius Maximus (s. o. Bd. XXIV S. 985f. nr. 24) einsetzte, ebd. 70, 1; er stammte aus Mysien. In einer späteren hielt Traian die *renuntiatio* der neuen Magistrate des Jahres, Plin. pan. 69—71, s. M. Durry Plin. Panég. p. 244f. Unter dem Vorsitz des Tr. fand im Senat der Repetundenprozeß gegen den Statthalter von Africa procos. 98/9, Marius Priscus, der sich schon seit vielen Monaten (Plin. ad Tr. 3a) hinzog, in einer dreitägigen Sitzung (Plin. pan. 76, 1) sein Ende. Obwohl er ein Landsmann Tr.s war, wurde er zu 700 000 Sesterzen verurteilt und aus Rom und Italien verbannt (Plin. ep. II 11). Etwa im Februar müssen die Wahlen der Suffectconsuln stattgefunden haben, Plin. pan. 77, 1f. Sonst sprach Tr. während seiner beiden Consulatsmonate auf dem Tribunal Recht, Plin. pan. 77, 3. 80, 1. Am Ende seines Consulates leistete er den Eid, *(se) nihil contra leges fecisse,* Plin. pan. 65, 2.

Die übrigen Maßnahmen Tr.s im J. 100 sind infolge der Quellenlage nur wenig bekannt. Wegen der angespannten Finanzlage, die sich vor allem durch die Vorbereitungen zum Dakerkrieg weiter verschärfte und zu einer Verschlechterung des Feingehaltes des Denares bis auf 15 oder 20 % führte (s. Mommsen Gesch. der röm. Münzwesens 754—858. Strack Reichsprägung I p. 12), konnte Tr. vorerst nur vorsichtig an größere Baupläne herangehen. Ein Triumphbogen über der Via Appia (der jetzige sogenannte Drususbogen, identisch mit dem in der ersten Region der Regionsbeschreibung genannten *arcus Divi Traiani*) war nach seiner Rückkehr nach Rom begonnen und im J. 100 fertiggestellt worden, wie Münzen (Strack Taf. IV nr. 331) zeigen, auf denen er abgebildet ist. Auf der Attika eines dreitorigen Baues stand ‚ein Zehngespann mit dem siegreichen Imperator (und Victoria?), zu beiden Seiten je ein Tropaeum, zu deren Füßen wir gefesselte Barbaren erkennen' (Strack 92); dies, obwohl Tr. als Privatmann zu Fuß eingezogen war. Doch zeigen ja auch sonstige Münzen der Jahre 99/100 den Reverstyp Victoria (Strack Katalog nr. 17—20. 28. 36—38). Im übrigen deuten Münzen des J. 99 (nr. 21) und 100 (nr. 29) mit dem Rev. Typ Concordia auf die Einstimmigkeit zwischen Tr. und dem Senat, solche des Rev. Typs Pax (nr. 24) auf die wenigen Monate, in denen das Reich keinen Krieg zu führen hatte. Von den

Caesaren erwartete Rom immer eine rege Bautätigkeit; zwar war Tr. damals noch *parcus in aedificando,* Plin. pan. 51, 1. Wie er aber für Gladiatorenspiele sorgte, so begann er auch mit Restaurationsarbeiten am Circus Maximus, Plin. pan. 51, 3, die im J. 103 ihren Abschluß fanden, CIL VI 955 = Dess. 286, Platner-Ashby Topogr. Diction. 117. Begonnen wurde mit dem Bau von Säulenhallen und Tempeln, Plin. ebd. Nicht nur Rom, sondern auch italischen Städten schenkte Tr. seine Aufmerksamkeit. Er war im J. 100 Dictator, also höchster Beamter, des Munizipiums Aricia, CIL XIV 2213 = Dess. 3243, ein Amt, das er vielleicht von Nerva übernommen hatte, Strack I p. 232f., Anm. 984. Als Plinius im Sept. 100 im Senat seine Dankrede hielt, wußte er noch nicht, ob Tr. auch für das nächste Jahr den Consulat in Anspruch nehmen würde. Im Okt. 100 unterzog er sich wohl in gleicher Weise wie im Vorjahr dem Vorgang bei den Wahlkomitien und war dann bis Ende d. J. 100 *cos. IV desig.;* vom 10. Dez. 100 an zählte er *trib. pot. V.*

Im J. 100 hat Dion von Prusa in Rom vor Tr. seine erste Rede *περὶ βασιλείας* gehalten (I p. 1—16 Arnim); er weist auf den schon gefährdeten Frieden or. I 27 hin, wenn er sagt, daß es beim Herrscher liege, ob er Krieg führen wolle oder nicht. Doch Kaisermünzen des J. 100 (Taf. I 32. 59, Taf. VIII 428) zeigen den *Hercules Gaditanus,* den unbesiegten Gott, der aus Spanien gekommen war zum Segen Roms; dieser Hercules symbolisiert den Spanier Tr. selbst, der auch nach kriegerischen Verwicklungen unbesiegt nach Rom zurückkommen wird, s. Strack Reichsprägung I S. 95—104. Sowohl Plin. pan. 14, 5, als auch Dion von Prusa or. I 49. 60. 84 haben Tr. mit Hercules verglichen, und eine Statue im Thermenmuseum in Rom (s. Durry Plin. Pan. p. 108, adnot.) zeigt Tr. mit Attributen des Gottes. Dion zuliebe erhielt seine Heimatstadt Prusa im J. 100 von Tr. das Recht, von da an 100 Buleuten zu wählen, s. v. Arnim Dio v. Prusa 327. Gebaut wurde an der Straße Cyrene — Apollonia, Papers Brit. school at Rome XVIII (1950) 86—88, Suppl. epigr. Gr. IX nr. 251. Am. Journ. Arch. XVII (1913) 174 (Meilenstein).

In Numidien wurde auf Tr.s Geheiß durch den Statthalter und Kommandanten der leg. III Augusta, L. Munatius Gallus (s. Groag o. Bd. XVI S. 538ff. Nr. 21) Thamugadi als *colonia Marciana Traiana* (CIL VIII 2355) oder *colonia Ulpia Thamugadi* durch Ansiedlung von Veteranen gegründet, o. Bd. V A S. 1235; ihr dies natalis ist der 18. September, Tr.s Geburtstag, Barthel Bonn. Jahrb. CXX 110f. R. Syme Studies in Roman econ. et soc. hist. 1951, 113—130. Die Legion baute eine Straße von Theveste über Mascula nach Thamugadi, die im Verein mit Lambaesis die Städte des Nordens, Cirta, Calama, Hippo gegen die südlich von ihr hausenden einheimischen Stämme (Thomasson II 162. CIL VIII 10186. 10210 = Dess. 284; Meilensteine) schützte.

Vor allem aber wurden Straßen ausgebessert und gebaut im Grenzgebiet gegen Dakien zu, so die Straße von Belgrad zur Donaumündung, wobei am Eisernen Tor größere Sprengungen vorgenommen wurden, CIL III 1699 = Dess. 5863: *montibus excisis anconibus sublatis viam fecit* (J. 100). Diese Arbeiten dienten dem unmittelbar bevorstehenden Dakerkrieg. Diesem Ziel diente auch der damals erfolgte Ausbau des pannonischen Limes, die Räumung Innerpannoniens vom Militär und die Verlegung der vier Legionen an die Donau nach Vindobona, Carnuntum, Brigetio und Aquincum, Mócsy o. Suppl.-Bd. IX S. 649f.; nicht nur diese vier großen Lager wurden durch eine Reihe von Kastellbauten untereinander gesichert, sondern diese dann donauabwärts in dichter Folge weitergebaut (o. Suppl.-Bd. IX S. 650f.).

Das Jahr 101. Tr.s Nomenklatur und Titel: *imp. Caes. Nervae f. Nerva Traianus Aug. Germ. pontif. max. trib. pot. V* (ab 10. Dez.: *VI*) *cos. IV;* (ab Herbst *imp. II*) *p. p.*

Die Consuln: imp. Traianus IV, Q. Articuleius Paetus. 25. März: Sex. Attius Suburanus Aemilianus (Ann. épigr. 1939, 60 CIL VI 2074, vgl. 32371 = Dess. 5035) *loco Traiani.* 26. April: Q. Servaeus Innocens. M. Maecius Celer (ebd.). Juli: .... *us Procul[us,* ....*]ic [...........]* (Degrassi Inscr. It. XIII 1, p. 153, fast. Fer. Lat.), M. Herennius Pollio (Plin. epist. IV 9, 14.) Oktober: L. Arruntius Stella, L. Iulius Marinus Caecilius Simplex (19. Okt. CIL VI 1492, so nach Syme Tac. I 302, 4. 655, 3, s. Not. scav. 1944, 24. Dess. 6106, Martial. XII 3, 10ff.). (?) M. Pompeius Macrinus Theophanes (Klass o. Bd. XXI S. 2278f. nr. 95). Eine Liste der Senatsmitglieder 101 bietet als Kommentar zu CIL VI 1492 Bartoli Atti Pontif. Acad. Rom XXV/XXVI (1949/51) 89—93.

Tr.s Mitconsul war der Sohn des gleichnamigen cos. suff. 78 und entstammte einer Familie, die schon in augusteischer Zeit eine Rolle gespielt hatte. Von Beziehungen Tr.s zu ihm ist nichts bekannt; er war wohl Italiker, der Princeps scheint infolge seiner bevorstehenden Abreise auf den dakischen Kriegsschauplatz bei dieser Wahl den älteren gentes im Senat entgegengekommen zu sein, zumal Tr. anscheinend sein Amt vor Mitte Jänner niedergelegt hat und an seine Stelle Sex. Attius Suburanus Aemilianus treten ließ, der aus dem Centurionat emporgekommen war und zuletzt den bis dahin unerhörten Sprung vom praefectus praetorio zum Suffectconsul getan hatte. Aus consularischen Häusern stammten dagegen wieder Q. Servaeus Innocens (Groag o. Bd. II A S. 1755 nr. 6) und M. Maecius Celer (Fluss o. Bd. XIII S. 234f. Nr. 6). L. Arruntius Stella aus Patavium gehörte dem Hochadel an (PIR I² p. 227 nr. 1151), L. Iulius Marinus war Sohn eines Suffectconsuls und dürfte wie sein Vater in der Ämterlaufbahn zurückgesetzt gewesen sein, Groag o. Bd. X S. 670f. Nr. 342. Mit M. Pompeius Macrinus Theophanes kam ein Sohn eines Ritters, der von Geburt Grieche war, zu dem höchsten Amt in Rom.

Provinzialverwaltung 101/102: Neue Männer traten das Kommando in den beiden Germanien an. Der leg. pr. pr. von Germania inf. ist bekannt, Q. Acutius Nerva, CIL XIII 7697. 7715f. Damals wird L. Iulius Ursus Servianus Germania sup. verlassen und sich nach Pannonien begeben haben, wohl mit den Legionen, die aus Germania sup. in die Nähe des dakischen Kriegsschauplatzes nach Pannonien, und dann (wie die leg. I Minervia) nach diesem selbst beordert wurden. Wer Statthalter in Germania sup. wurde, ist nicht bekannt. In Pannonien stand Q. Glitius Atilius Agricola, in Moesia inf. M.' Laberius Maximus aus Lanuvium, in Moesia sup. C. Cilnius Proculus. In Britannien kommandierte L. Neratius Marcellus (Groag o. Bd. XVI S. 2542, aus Saepinum in Samnium; Syme Herm. LXXXV 1957, 483); in Syrien C. Antius A. Iulius Quadratus aus Pergamum, Dess. 8819. Praefectus Aegypti war C. Minicius Italus (Reinmuth o. Suppl.-Bd. VIII S. 530), procos. Asiae C. Caristanius Iulianus (Groag o. Suppl.-Bd. VI S. 21 Nr. 1a). In Cappadocia-Galatia stand Aufidius Umber (D. Magie Rom. Rule Asia Min. Chap. XXV not. 24), in Lycia-Pamphylia weiter Trebonius Proculus Mettius Modestus (Tit. As. Min. II 134 = IGR III 523, 668/9), in Pontus-Bithynien Varenus Rufus, in Numidia weiter L. Munatius Gallus.

Zu Anfang des Jahres hat Tr. das staatliche Fürsorgewerk für mittellose Knaben und Mädchen Nervas erst richtig durchgeführt und ausgeweitet. Er ordnete durch kaiserliche Konstitution die Anlegung von Stiftungsfonds zur Unterstützung in Hypotheken auf Grundbesitz an und dehnte diese Institution auf Kinder von ganz Italien aus, Cass. Dio XLVIII 5, 4. Erhalten sind zwei ausführliche Vinculierungsurkunden dieser Stiftungen: die eine, erhalten auf einer großen, 1747 gefundenen Bronzetafel, verzeichnet die belasteten Grundstücke, die die nötige Summe für unterstützungsbedürftige Kinder in Veleia in Gallia Cisalpina aufzubringen hatten, CIL XI 1147, s. De Pachtere La table hypothécaire de Veleia (1920); die andere stammt aus dem Gebiet der Ligures Baebiani bei Benevent, CIL IX 1455, s. P. Veyne La table des Ligures Baebiani et l'institution alimentaire de Tr., Mél. d'Archéol. et d'Hist. de l'Ecole Franç. de Rome LXX (1958) 177—241; dazu treten CIL VI 1492 aus Ferentinum und XI 4351 aus Ameria. Die tabula Veleiana zeigt, daß eine Senatskommission von Consularen eingesetzt war, die die Zahl der unterstützungsbedürftigen Kinder zu eruieren und in den einzelnen Gebieten diese Fonds zu errichten hatten; sie nennt den C. Cornelius Gallicanus (cos. 84) und den Freund Tr.s, Titus Pomponius Bassus (cos. 94), der knapp zuvor von mindest fünfjähriger Statthalterschaft in Cappadocia-Galatia zurückgekehrt war (s. o. Bd. XXI S. 2336f. Nr. 39); für seine Tätigkeit hat ihm die Gemeinde von Ferentinum am 19. Okt. 101 laut Dekret CIL VI 1492 = Dess. 6106 den Patronat verliehen. Das zeigt, daß schon anfangs des Jahres mit der Arbeit begonnen worden war und sie rasch durchgeführt wurde. Aus den Angaben der Alimentationstafeln ergibt sich, daß eheliche Knaben monatlich 16, eheliche Mädchen 12 Sesterzen Unterstützung erhielten, uneheliche Knaben 12, uneheliche Mädchen 10 Sesterzen. Die Institution der Alimentation erscheint festgehalten auf den jetzt in der Kurie stehenden sog. Anaglypha Traiani, s. M. Hammond Memoir. Amer. Acad. Rome XXI (1953) 127—183. Th. Pantzerhjelm Symb. Oslo. X (1932) 109ff. E. Svenberg Eranos XXX (1933) 121—40. Die Institution eines praefectus alimentorum (o. Bd. XXII S. 1260ff.) wird späteren Jahren angehören.

Der erste Dakerkrieg:

Literatur zu den Dakerkriegen

a) antike:

1. Tr. hat sie selbst in Commentarii behandelt, s. Priscian GL II 205, 6: *imp. Traianus in I Dacicorum.* Rosenberg Quellenkunde 99; erhalten ist nur der Satz: *inde Berzobim, deinde Aizi processimus.*

2. (T. Statilius) Kriton, Tr.s Leibarzt (Martial. XI 60, 6 vom J. 96) beschrieb die Feldzüge in griechischer Sprache in seinen *Γετικά*; sie scheint Cass. Dio benutzt zu haben (der selbst weder *Γετικά* noch *τὰ κατὰ Τραιανόν* geschrieben hat, s. Schwartz o. Bd. III S. 1684).

3. Caninius Rufus plante, in griechischen Versen die Dakerkriege Tr.s darzustellen, Plin. ep. VIII 4, 1; ob der Plan zur Durchführung kam, bleibt ungewiß.

4. Cassius Dio LXVIII, nur im spärlichen Auszug des Mönches Xiphilinos erhalten. (11. Jhdt.)

5. Appian, Bch. XXIII (*Δακική*), verloren.

6. Gelegentliche Notizen bei Eutrop, Festus, Zonaras.

b) Traianssäule: W. Froehner La Colonne Trajane, Paris 1872. C. Cichorius Die Reliefs der Tr.-Säule, 2 Bd., II u. III Text, 2. Bd. Tafeln, Berlin 1896, 1900. E. Petersen Tr.s dakische Kriege nach den Säulenreliefs erzählt, I, II, Leipz. 1899. 1903. v. Domaszewski Die Dakerkriege Trajans auf den Reliefs der Säule, Philol. 1906, 321. K. Lehmann-Hartleben Die Trajanssäule, Berl.-Lpz. 1926. Stuart Jones The Historical Interpretation of the Reliefs of Tr.s Column, Brit. School Rome V 439ff. G. A. T. Davies Topography and the Trajan Column, Journ. Rom. Stud. X, 1920. M. Turcan-Déléam Les monuments représ. sur la colonne Tr., Mélanges d'Arch. et Hist. Écol. fr. Ath. Rome, LXX (1958) 149—176. H. Daicoviciu Osservazioni intorno alla Colonna Traiana, Dacia III (1959) 311—323. I. A. Richmond Trajan's army on the Tr.s Column, Ann. Brit. Sch. XIII. — Bei Daicoviciu s. vor allem 317ff. über die Verschiedenheit der Auffassungen über die historische, topographische und künstlerische Wertung der Darstellungen in der modernen Forschung. Von größter Wichtigkeit erscheint sein Nachweis 322, daß die Künstler, die die Szenen der Säule geschaffen haben, nicht mit Tr. auf dem Kriegsschauplatz waren, dakische Festungen nie mit eigenen Augen gesehen hatten, sondern ihre Darstellung nur nach einem geschriebenen Text (also doch wohl den des Tr. selbst! Th. Birt Die Buchrolle in der Kunst, 269—279) gemacht haben. Daker, ihre Kleidung und Waffen kannten sie vom Triumphzug in Rom her, bei dem diese aufgeführt wurden. Die Darstellungen der topographischen Gegebenheiten haben also bei weitem nicht den Grad der Zuverlässigkeit, den ihnen Cichorius zuweist.

c) moderne: C. Daicoviciu Siebenbürgen im Altertum, Bukarest 1943. C. Patsch Der Kampf um den Donauraum unter Domitian und Tr., S.-Ber. Akad. Wien 217 (1937) 52—249

(beste Arbeit). Radu Vulpe La Dobroudja, 1938. A. Alföldi Zu den Schicksalen Siebenbürgens im Altertum, 1944. A. Alföldi Daci i Romani in Transsilvania, 1940. R. Paribeni Optimus Princeps I 215—265 und 278—308; hier tauchen schon, vor allem anläßlich der Behandlung des 2. Dakerkrieges, Zweifel an der absoluten Verläßlichkeit der Darstellungen auf, I 287f., auch bei Lehmann-Hartleben.

Schon als Tr. nach Übernahme der Alleinherrschaft in Moesien weilte, war ihm klar, daß ein Krieg gegen Decebalus in Kürze geführt werden müsse. Genau so wie Tr. südlich der Donau rüstete, Straßen und Kastelle bauen ließ, tat dies Decebalus natürlich nördlich des Stromes, Cass. Dio LXVIII 7, 1. Patsch 55f. Er hatte starke Verbündete an Geten und Mysiern an der Westküste des Schwarzen Meeres, während Pannonien gegenüber das Gebiet der Jazygen römisches Pufferland war. Aber Decebalus hatte durch ausgezeichnete, vielleicht in Rom geschulte Ingenieure und römische Söldner starke Festungen bauen lassen, Cass. Dio LXVIII 9, 7. Allerdings griff er nicht an; Tr. wurde zum Praeventivkrieg gezwungen. Er zog zu diesem Zweck die stärkste Heeresmacht zusammen, die je an der Donau gestanden war. Vor Ausbruch des Krieges befanden sich dort (s. Patsch 60ff.) zum Teil allerdings nicht unmittelbar an den Kämpfen beteiligt, folgende Legionen:

I Adiutrix (Paribeni I 226. Ritterling 1389f., aus Brigetio in Pannonien).

I Italica (Moesia inf., Novae j. Sistov) CIL VI 3584. XI 3100 (Paribeni I 226. Ritterling 1413. Filow Die Legionen der Provinz Moesia, 46. J. Szilágyi Die Besatzungen des Verteidigungssystemes von Dazien und ihre Ziegelstempel, 1946.

I Minervia (aus Germania sup., Groag Öst. Jahresh. XXIX [1935] Beibl. 199f.), erst im Winter 101/2 auf den dakischen Kriegsschauplatz beordert (Paribeni I 226. Ritterling 1426. Cichorius II 34. 227ff.).

IV Flavia (Durostorum, Moesia sup.) CIL V 7160 (Paribeni I 227. Ritterling 1542f.).

V Macedonica (Oescus, Moesia inf.), Legionslegat L. Roscius Sex. f. Quir. Coelius ... Pompeius Falco, CIL X 6321. III 12 117 (Paribeni 227. Ritterling 1576).

VII Claudia p. f. (Viminacium, Moesia inf., CIL II 4461; Legionslegat L. Minicius Natalis, CIL VI 31 739. Paribeni 227).

X Gemina p. f. (nach 104, Stein Truppenkörper p. 231, in Pannonien, Aquincum). Mócsy o. Suppl.-Bd. IX S. 626f.; sie war zwischen 103/105 aus Germania inf. nach Pannonien versetzt, nahm am 2. Dakerkrieg teil; versetzt vielleicht unter ihrem Tribunus leg. Besius Betuinianus C. Marius Memmius Sabinus, CIL VIII 9990; sie stand im 1. Krieg in Pannonien.

XI Claudia p. f. (aus Germania sup., Vindonissa), versetzt nach Pannonien, Brigetio (bis 105); B. Gerov Rev. philol. LXXVI (1950) 146ff. E. Meyer Neue Forsch. über die Schweiz in röm. Zeit, Mus. Helv. XIX (1962) 150. Ann. épigr. 1951, 40; sie blieb im 1. Dakerkrieg in Pannonien.

XIII gemina (Pannonien, kam im J. 100 von Poetovio nach Vindobona, dann nach Dakien, s. Mócsy o. Suppl.-Bd. IX S. 614). Im 2. Dakerkrieg wurde ihr Legionstribun Caelius Martialis dekoriert, Ann. épigr. 1934, 2; sie hat also am 2. Dakerkrieg teilgenommen.

XIV gemina (Pannonia, Vindobona) bezog das Lager von Vindobona (Ritterling 1737f.); stand im 1. Krieg in Pannonien (Vindobona).

XV Apollinaris (Pannonia) blieb in Carnuntum, stand im 1. Krieg in Pannonien (Ritterling 1753ff.).

Sicherlich haben also nicht alle diese Legionen am 1. Dakerkrieg teilgenommen. Bezeugt ist durch die oben angeführten Inschriften oder durch die Darstellung auf der Traiansäule die Teilnahme der leg. I adiutrix, I Italica, I Minervia, IV Flavia, V Macedonica (?), VII Claudia. Außer diesen Legionen standen noch eine beträchtliche Anzahl von Auxiliartruppen an der Donau, die teils an den Kämpfen, wahrscheinlich schon des 1. Krieges, teilnahmen, teils in Reserve standen. Es sind dies:

Ala I Asturum (Moesien, CIL XVI 45). Alenpraefect P. Prifernius Paetus Memmius Apollinaris (H. G. Pflaum Carr. I 166 nr. 71. CIL IX 4753 = Dess. 1350.

Ala II Asturum (Pannonien, Aquincum), CIL III 14 349[8].

Ala I Flavia Augusta Britannica (Dakien, CIL XVI 163).

Ala I Bosporanorum (Pannon. sup., CIL XVI 64. III 1344. 7888).

Ala I Claudia nova (Moesien, CIL XVI 46).

Ala I Vespasiana (?)

Ala I Cannenefatium, civ. Rom. (Pann. sup. CIL XVI 64).

Ala I civ. Rom. (Dakien CIL XVI 57).

Ala I Claudia Gallorum (Moesien CIL XVI 41).

Ala I Vespasiana Dardanorum (Moesia inf., CIL XVI 50. Im 2. Dakerkrieg ihr Praefect P. Besius Betuinianus C. Marius Memmius Sabinus, CIL VIII 9990 = Dess. 1352. Pflaum I 168 nr. 73).

Ala I Flavia Domitiana Augusta Britannica milliar. c. R. *bis torquata ob virtutem* (Pannonien, Brigetio, J. Szilágyi Act. Arch. Hung. II [1952] 48ff. Mócsy o. Suppl.-Bd. IX S. 398ff.).

Ala I Flavia Gemina (Germ. sup., CIL XVI 36. 62).

Ala I Flavia Gaetulorum (Moes. inf., XV 45. 58).

Ala I Gallorum Flaviana (Moes. inf. XVI 50).

Ala II Hispanorum Arvacorum (Moesia inf. CIL XVI 44).

Ala I Hispanorum (Pannonia, Aquincum, Ann. épigr. 1962, 264).

Ala I Augusta Ituraeorum (Pannonien, Flavia Solva, Teilnahme am Dakerfeldzug CIL XVI 57. 163).

Ala I Milliaria (Dacia, CIL III 7644. 1193) unter dem Praefecten A. Pomponius Augurinus T. Prifernius Paetus (Pflaum Carr. I 167f. nr. 72), von Tr. ausgezeichnet.

Ala I Pannoniorum (Moes. inf. CIL XVI 44).

Ala I praetoria civ. Rom. (Pannon., XVI 164).

Ala II Pannoniorum (Moesia, CIL XVI 46. 54).

Ala I praetoria singularium civ. Rom. (Moes. sup. CIL XVI 46. 54, s. A. Radnóti-L. Barkóczi Act. Arch. Hung. I [1951] 198. 201).

Ala Siliana *bis torquata bis armillata civ. Rom.* (Pannon. CIL XVI 42. 47. 164. Ann. épigr. 1962, 255 = Klio LI [1961] 63—70).

Ala I. Scubulorum (Germ. sup., CIL XVI 36. 62).

Ala I Thracum veterana sagittaria (Pannonia, Szilágyi Intercisa II 14f. CIL XVI 99).

Ala III Augusta Thracum sagittariorum civ. Rom. (Pannonien, Ad Muros), A. Rádnoti Folia Archaeol. VI [1954] 59ff.

Ala I Tungrorum Frontoniana (Pannonien), CIL XVI 164.

Ala I Ulpia contariorum miliaria civ. Rom. (Pannonia sup., Garnison Arrabona, von Tr. vor den dakischen Kriegen errichtet, s. o. Bd. I S. 1239).

Dazu kam noch aus Mauretanien ein Kontingent von Berberreitern unter dem Stammesfürsten Lusius Quietus (Groag o. Bd. XIII S. 1874ff.), der sich Tr. freiwillig zur Verfügung stellte, Cass. Dio LXVIII 32, 4; aus dem nördlichen Spanien asturische Symmachiarii (H. Dessau Klio XX 1926, 227) unter C. Sulpicius Ursulus. Sogar Kontingente der Jazygen, Quaden und Markomannen wurden in Sold genommen, Cass. Dio LXVIII 10, 3, s. Patsch 54.

Angaben über die zahlreichen, bei den Dakerfeldzügen herangezogenen Cohorten können mit zu wenig Zuverlässigkeit gemacht werden, s. die Verzeichnisse bei Nesselhauf CIL XVI p. 164ff. und 244ff.; doch stammen viele der ausgestellten Diplome etwa aus den J. 90 oder erst aus dem J. 116, so daß man nicht sicher sagen kann, ob die betreffende Cohorte auch in der Zeit zwischen 101—107 in Germanien, Pannonien oder Moesien in Verwendung stand. Ein revisionsbedürftiges Verzeichnis bei Paribeni I 160ff.

Die an Dakien angrenzenden Provinzen waren in die Hände verläßlicher Männer gelegt: In Pannonien Q. Glitius Atilius Agricola, cos. suff. 97; in Moesia inf. M.' Laberius Maximus, cos. suff. 89, in Moesia sup. C. Cilnius Proculus, cos. suff. 87. Tr.s Landsmann und Freund L. Licinius Sura war Generalstabschef, legatus Aug. pr. pr. in rein militärischer Funktion, Diz. epigr. IV 545ff. (Groag o. Bd. XIII S. 471 nr. 167), auf der Traiansäule öfters neben dem Princeps abgebildet, Cichorius II 276. T. Iulius Aquilius Castricius Saturninus Claudius Livianus führte als praefectus praetorio die Praetorianer, die in den Krieg mitgenommen wurden; er hatte den Sex. Attius Suburanus Aemilianus abgelöst, der den Suffectconsulat gerade für die Zeit erhalten hatte, da Tr. auf den Kriegsschauplatz abging. — Tr. hatte für alle Eventualitäten durch verläßliche Leute Vorsorge getroffen; denn auch der neue Gardepraefect muß ein absolut verläßlicher Mann gewesen sein, da ihn zu Ende des Krieges Tr. zu den Verhandlungen mit Decebalus zusammen mit L. Licinius Sura delegierte, Cass. Dio LXVIII 9, 2.

Von den Legionskommandanten ist der der leg. V Macedonica bekannt, L. Roscius Sex. f. Quir. Coelius Murena Pompeius Falco (s. o. Bd. XXI S. 2270 Nr. 76. CIL X 6321. Stein Legat. Moes. 64, 3). Er war der Schwiegersohn des Q. Sosius Senecio, eines der vertrautesten Freunde Tr.s. Der Legionslegat der leg. VII Claudia p. f. dürfte L. Minicius Natalis gewesen sein, ein Spanier aus Barcino (Barcelona), von wo anscheinend auch L. Licinius Sura stammte (Groag o. Bd. XV S. 1828ff. Nr. 18. CIL II 4509 = 6145 = Dess. 1029). Er ist vielleicht der Befehlshaber, der auf den Reliefs der Traiansäule an der Spitze einer Legion die Donau auf der Schiffsbrücke überschreitet, Cichorius II 28ff. Paribeni (der ihn für den Kommandanten der leg. V Maced. hält) I 239ff. Von den Alenpraefecten sind die der ala I Asturum und der ala I milliaria bekannt (s. o.), ferner der *praefectus fabrum Imperatoris Caesaris Nervae Traiani Dacici*, CIL III 726.

Auf den dakischen Kriegsschauplatz zogen sicher Tr.s Gattin Plotina und seine Nichte Marciana mit. Hadrian hatte zwar für 101 die Quaestur als candidatus principis erhalten, begleitete Tr. aber trotzdem nach dem Kriegsschauplatz, vit. Hadr. 3, 2, und erhielt zweimal militärische Auszeichnungen, vit. 3, 3, v. Rohden o. Bd. I S. 498. Zwei weitere wichtige Persönlichkeiten waren der kaiserliche Leibarzt (T. Statilius) Criton, s. L. u. J. Robert La Carie II (1954) p. 178f. nr. 75. Lyd. de mag. II 28, der auch schriftstellerisch tätig war und die Geschichte der Dakerkriege in seinen *Γετικά* behandelte (Kind o. Bd. XI S. 1935ff. Nr. 7), FGrH II B nr. 200. Die zweite Persönlichkeit war Apollodoros von Damaskos, der berühmte Architekt Tr.s. Praefectus fabrum war schon von Beginn der Dakerkriege, da er diese Funktion zweimal, also im 1. und 2. Krieg bekleidete, C. Manlius Felix, CIL III 726 = Dess. 1419, s. Pflaum I 147ff. nr. 64; er erhielt nach diesen den Rang eines *praefectus classium Pannoniae et Germaniae*.

Nach der wohl in aller Form von dem Röm. Senat erfolgten Kriegserklärung brach Tr. mit seinem Gefolge am 25. März 101 von Rom auf; an diesem Tage vollzogen die Arvalbrüder das Opfer und die Gebete an *Iuppiter, Iuno, Minerva, Iovis victor, Salus rei pub(licae), Mars pater, Mars victor, Victoria, Fortuna redux, Vesta mater, Neptunus pater* und *Hercules victor: uti tu imp. Caesarem divi Nervae filium Nerva[m Traianum Aug. Germ. bene atque feliciter i]ncolumem red[ucem victoremq(ue) faci]a[s]*, CIL VI 2074.

Welchen Weg Tr. zur Front nahm, ist ungewiß. Das Ziel war Viminacium in Moesia sup. beim heutigen Kostolac im nördlichen Serbien, an der Mündung der Mlava in die Donau, das Standlager der leg. VII Claudia p. f. und der von Domitian aus Dalmatien abgezogenen leg. IV Flavia (s. B. Saria o. Bd. VIII A S. 2172f.). Dort war die römische Streitmacht zusammengezogen worden. Diese Stadt, die auf der Tr.-Säule Bild XLVI (während E. Petersen I 49 an Novae denkt) dargestellt erscheint, war Hauptquartier und Etappenort. Das Heer war in zwei Heeressäulen geteilt: die eine wurde wohl unter das Kommando des M'. Laberius Maximus, die andere unter das Tr.s gestellt.

Im Frühjahr erfolgte der Übergang über die Donau auf 2 Schiffsbrücken, die abgebildet sind bei Cichorius Bild IV. V. Taf. VII, VIII. Über sie waren schon vor Tr.s Ankunft die in

Moesien stehenden Legionen und Auxiliarformationen übergesetzt worden. Die eine, die westliche Heeressäule (die Teilung des Heeres hat geleugnet Stuart Iones p. 439ff.; dagegen richtig Paribeni I 240) überquerte den Strom nahe von Lederata (j. Rama bei Uj Palanka); sie unterstand Tr., der auf Taf. VIII vor den Praetorianern und einer (aus Pannonia superior) herangeholten Legion, wohl der leg. XIII Gemina (Cichorius Text II p. 41) steht. Bei Tr. werden sich L. Licinius Sura und Hadrian mit der leg. V Macedonica befunden haben. Diese Heeressäule war über die Taf. VII im Hintergrund sichtbare Brücke, die von Lederata, marschiert. Über die Brücke bei Dierna (Oršova), die Taf. VII im Vordergrund steht, marschierte die aus Brigetio geholte leg. I Adiutrix (Cichorius Text I 34f. J. Fitz Legati legionum Pann. sup., Acta antiqua IX [1961] 159—207). Doch die gesamte zweite, östliche Heeressäule überquerte die Donau wohl bei Dierna (Oršova), Paribeni I 242.

Tr., dessen Ziel zunächst das von den Dakern besetzte Tapae, der Eiserne Torpaß, Cass. Dio LXVIII 8, 1, war, hielt über der Donau eine lustratio seiner Heeressäule, Cichorius Taf. IX/X Bild XXII—XXV, und rückte in nördlicher Richtung durch ebenes Gelände vor. Auf dem Vormarsch erschien bei Tr. eine Gesandtschaft der in den Nordkarpaten wohnenden Buri, die eine auf einem großen Pilz in lateinischer Sprache geschriebene Botschaft überbrachten und Tr. warnten, weiter vorzurücken. Cass. Dio LXVIII 8, 1. Cichorius Bild VIII Taf. X 25. Tr.s Heer zog von der Donau ca. 18 km nördlich über den Fluß Karasu; um den Übergang über ihn bei der auf der Tabula Peutingeriana *Apus Fluvius* genannten Brückenstation zu sichern, wurde eine Festungsanlage errichtet, Cichorius Text II 67. Bild XII / Taf. XII. Am rechten Ufer des Flusses Apus marschierend, erreichte er Arcidava (j. Varadia) (ca. 18 km von *Apus Fluvius* entfernt, s. Gr. Florescu Le camp rom. de Arcidava, Istros I [1943] 60ff.), am Zusammenfluß des Karasu und des Csernovec gelegen, s. Diz. epigr. IV p. 497ff. Von dort ging er in nördlicher Richtung durch das enge Csernovec-Tal; er erreichte das Kastell Centum Putea (j. Nagy Szurduk); die Itinerarien (s. K. Müller Itineraria Rom. 539ff.) nennen als nächste Station Berzobis (röm. Bersovia, j. Zsidovin), und das bei Priscian GL II 205, 6 erhaltene Tr.-Frgm. sagt: *inde Berzobim, deinde Aizi⟨zim⟩ pervenimus.* Tr. zog also vom Csernovec-Tal in das Tal der Bezzava (Zsidovin), Cichorius Text II 86, Taf. XIV, von diesem durch bergiges Gebiet in das Tal des Poganis, in dem Aizizis (beim j. Iziriš Valemare, s. G. Teglas La topografia della stazione di Aixis sulla via Lederata—Tibiscum, Arch. Ertesitö XVIII [1898] 1—7) lag. Das Poganistal hinauf ging der Marsch bis zur Station Caput Bubali (j. Prebul), wo vielleicht ein Lager gebaut wurde (Bild X Taf. XV) und von wo Tr., das Flußtal verlassend, über die Paßhöhe zwischen Ohabica und Ruzs vor Tibiscum (bei Karansebes) am Zusammenfluß von Temeš und Bistra gelangte. Daß Tr. die Straße von Lederata nach Tibiscum wiederholt durch Anlegung von Kastellen während des Marsches sichern ließ, geht aus mehreren Abbildungen der Tr.-Säule hervor (Cichorius Bild XVI. XVII Taf. XIV. XV).

Gleichzeitig rückte die Ostarmee, die bei Dierna über die Donau gegangen war, von dort in nördlicher Richtung durch das Tal der Tscherna und Temeš auf Tibiscum zu. Petersen 23ff. erkennt ihren Vormarsch mit Recht auf Bild XXI (Taf. XVI) — XXIII (Taf. XVII). Den Itinerarien zufolge waren Stationen auf der Straße nach Tibiscum: ad Medias (Mehedia) Praetorium (zwischen Plugova—Domašnia), ad Pannonios (bei Teregova), Gaganis (bei Slatina), Masclianis (bei Kürpa), Tibiscum. Südlich von Tibiscum müssen die West- und Ostarmee zusammengetroffen sein, bevor es noch zu größerer Feindberührung kam, Paribeni 248.

Die Daker konnten ihre Streitkräfte nicht zersplittern und weder auf die gegen Tibiscum anrückende Heeressäule noch auf die durch die Berge von Teregova vordringende einen Großangriff wagen, da sie sonst Gefahr liefen, in die Zange genommen zu werden. Sie zogen sich daher zurück in der Absicht, den Feind in das gebirgige Gelände im Landesinneren zu locken. Tr. hatte zugleich erreicht, daß beide Zugangsstraßen nach Tibiscum vom Feind gesäubert und durch angelegte Kastelle gesichert waren.

Es erscheint auffällig, daß auf den Bildern der Tr.-Säule die wichtige Vereinigung der Heere anscheinend nicht zur Darstellung gebracht ist. Das kann seinen Grund wohl nur darin haben, daß Tr. bei diesem Ereignis nicht zugegen war. Das war der Fall, wenn der Kaiser durch ein anderes Ereignis vorübergehend vom Hauptkriegsschauplatz abgezogen war. Patsch 66ff. hat erkannt, daß die Bilder XXXI—XXXVIII nicht in chronologischer Reihenfolge zu den vorausgehenden stehen, daß in den hier dargestellten Szenen nicht Ereignisse des Winters 101/2 zum Ausdruck gebracht sind (so Cichorius), sondern solche des 1. Kriegsjahres 101. Um die Vereinigung der beiden Heere und den durch diesen zu erwartenden Vormarsch gegen den Eisernen Torpaß zu verzögern und vielleicht vor Einbruch des Winters unmöglich zu machen, unternahmen die Daker und mit ihnen verbündete Völker (doch nicht die Roxolanen, wie Cichorius und Patsch gemeint hatten) einen Entlastungsangriff an der Donaumündung. Sie überquerten die Donau und fielen in Moesia inf. ein, Bild XXXI/XXXII Taf. XXIII, und berannten römische Kastelle, Bild XXXII Taf. XXIV. Da anscheinend damals der Bäcker Callidromus, ein Sklave des Statthalters von Moesia inf., des M.' Laberius Maximus, in die Hände eines Stammesfürsten Susagus fiel, scheint die Umgebung des Statthalters selbst bedroht gewesen zu sein. Susagus ließ den Callidromus (und wahrscheinlich auch andere Gefangene) zu Decebalus bringen, und dieser schickte ihn zum Partherkönig Pacorus II, als Zeichen der Erfolge und um diesen zu einem Bündnis zu bewegen, Plin. ad Tr. 74, 1. Groag o. Bd. XII S. 251f. Die Lage muß so bedrohlich gewesen sein, daß Tr. das Heer im Banat verließ, an die Donau, wohl nach Lederata, eilte, sich von dort mit Praetorianerabteilungen und anderen Truppen Donau abwärts begab, Bild XXXIV Taf. XXVI, und an einem der Legions-

lager, wohl in Novae ans Land ging (Bild XXXV Taf. XXVI; die Stadt kann nur auf dem rechten Donauufer gelegen sein, nicht wie Cichorius 173 meint, auf dem linken). In Eilmärschen (Bild XXXVI Taf. XXVII) zogen die Verstärkungen den Eindringlingen entgegen und besiegten erst die Verbündeten (Bild XXXVII Taf. XXVIII) in einer Reiterschlacht, dann die Daker selbst (Bild XXXIX Taf. XXIX). Tr. begab sich nach erfolgter Säuberung von Moesia inf. wieder in die Walachei zurück. Doch die Daker hatten ihre Absicht erreicht: die Verzögerung durch die Operationen in der Walachei war so groß, daß Tr. sein Ziel, das Durchstoßen des Eisernen-Torpasses, im J. 101 nicht mehr verfolgen konnte.

Nach ihrer Vereinigung (die Cichorius fälschlich nach der großen Schlacht ansetzt) scheinen beide Heeressäulen von den Dakern in eine große Schlacht verwickelt worden zu sein, Cichorius Bild XXIV (Taf. XVII—XIX). Es ist die Schlacht, von der auch Cass. Dio LXVIII 8, 1f. spricht; er meint, sie sei bei Tapae, also am Eisernen-Torpaß, geschlagen worden. Das wird kaum richtig sein; sie mag südlich der Berge, die bei Ohaba das Tal verengen, stattgefunden haben. Tr. ließ an dem Ort der Schlacht einen Altar errichten und ordnete jährliche Opfer für die Gefallenen an, Cass. Dio LXVIII 8, 2. Trotz anscheinend erheblicher Verluste gelang Tr. der Einbruch in die Engen des Bistra-Tales. Er nahm damals wohl die Imperator-Akklamation entgegen, ist also etwa seit Spätherbst 101 imp. II. Auf der sich am linken Bistraufer hinziehenden Straße rückte Tr., an starken dakischen Befestigungen vorbei (Cichorius Bild XXV Taf. XX), weiter vor und überquerte einen Fluß (Cichorius Bild XXVI Taf. XX. XXI); es kann sich bei diesem entweder um die in die Bistra mündende Bistra Morulo, oder um die Bistra selbst bei Pons Augusti (j. Bukowa) unweit des Eisernen Torpasses handeln; wahrscheinlicher ist die erstgenannte Örtlichkeit.

Bild XXVII (Taf. XXI) folgt die Darstellung einer Ansprache Tr.s an die Truppen. Ich sehe in dem Bild nicht mit Cichorius Text II 136 eine Begrüßung der jetzt erst eingetroffenen Ostarmee durch Tr., sondern möchte in dem Bild eine Ansprache des Kaisers anläßlich der Beendigung weiterer Operationen in diesem ersten Kriegsjahr erblicken. Dazu paßt als Abschluß ein Empfang einer dakischen Gesandtschaft, Bild XXVIII (Taf. XXI), die anscheinend vergeblich die Einstellung des weiteren Kampfes zu erreichen suchte. Bild XIX Taf. XXI Fig. 70 ist denn auch durch einen die ganze Szene trennenden Baum als starker Einschnitt im Geschehen gekennzeichnet. Bild XXIX (Taf. XXIII) Fig. 71, wo in den erreichten Stellungen zurückgelassene Auxiliartruppen angreifende Daker abwehren, zeigt die Geschehnisse an, die sich nach der Einstellung des Vormarsches in Bistra-Tal wiederholt abgespielt haben werden, während Bild XXX Taf. XXII Fig. 72. 73 Tr. an der Donau darstellt, wie er bei der Einschiffung gefangener Dakerinnen und ihrer Kinder nach Italien zugegen ist, Cichorius Text II 144. Ein hoher Baum schließt auch diese Szenen ab und deutet das Ende der Ereignisse des J. 101 an.

Das J. 102: Tr.s Nomenklatur: *Aug. Germ.* (ab Herbst: *Dacicus*) *pontif. max., trib. potest. VI* (ab 10. Dezember: *VII*) *p. p. cos.* IIII (ab Oktober *cos. V desig.*, Ann. épigr. 1939, 178. CIL XVI 47) *imp. II* (vom Frühjahr an *imp. IIII*, von Herbst an *imp. IV*).

Die Consuln: L. Iulius Ursus Servianus II, L. Licinius Sura II.

K. Mart.: L. Fabius Iustus loco Surae (CIL VI 2191 = Dess. 4965).

K. Mai: [?] Rubrius Gallus, Galleo Tettienus Severus M. Eppuleius Proculus Ti. Caepio Hispo.

K. Iuli: . . ., [L. Publi]lius Cels[us] (Fast. Ost.).

K. Sept.: (?) L. Arruntius Stella.

K. Nov.: L. Antonius Albus, M. Iunius Homullus (CIL XVI 47 v. 19. Nov.). —

L. Iulius Ursus Servianus (als cos. suff. 90 trug er noch den Namen Ser. Iulius Servianus, fast. Potent.) war von L. Iulius Ursus, der es bis zum cos. III gebracht hatte, adoptiert worden. Er war von Tr. 98/9 als Statthalter in Germania sup. bestimmt worden, war Gatte von Hadrians Schwester (vit. Hadr. 23, 8) und hatte, wenn er nicht selbst Spanier war, was A. Balil Sur les membres espagnols du Sénat romain sous l'empereur Nerva, Zephyrus XI (1960) 215—214 für wahrscheinlich hält, enge Beziehungen zu diesem, Syme Tac. II 636. Er hatte anscheinend das erste Jahr des 1. Dakerkrieges bei Tr. mitgemacht, Plin. epist. III 17. L. Fabius Iustus könnte der Bruder des Statthalters von Moesia inf. sein; nach R. Syme Tac. II 645 stammte er aus Spanien oder aus der Narbonensis.

Provinzialverwaltung 102/3:

In Germania inf. stand Q. Acutius Nerva (CIL XIII 7715);

in Pannonien L. Neratius Priscus (Syme Tac. II 632);

in Moesia inf. Q. Fabius Postuminus (Syme Journ. Rom. Stud. XLIX [1959] 26—33);

in Thrakien der procurat. Statthalter P. Postumius Acilianus aus Corduba (Ann. épigr. 1939, 178);

in Britannien L. Neratius Marcellus (CIL XVI 48);

in Numidia L. Munatius Gallus;

in Pontus-Bithynia Varenus Rufus;

in Syrien C. Antius A. Iulius Quadratus (Dess. 8819).

Im Frühjahr 102 wurden neue Lagerbefestigungen gebaut als Rückhalt für eine bevorstehende Schlacht, Bild XXXIX Taf. XXX fig. 100. Dort war auch Tr. und nahm die Unterwerfung eines dakischen Stammes entgegen, ebd. fig. 99. Dann setzte Tr. zur Erstürmung des Eisernen-Torpasses an. In blutigem Ringen, das auf Bild XL Taf. XXX—XXXII breit dargestellt ist, mußte Höhe um Höhe genommen werden, Cass. Dio LXVIII 8, 3, bis sich die Daker zur Flucht wendeten, Bild XLI Taf. XXXII. Tr. hielt an die Truppen eine Ansprache, Bild XLII Taf. XXXIII, und nahm bei dieser Gelegenheit wohl die 3. Imperator-Akklamation an, Paribeni I 257. Gefangene wurden in das errichtete Lager zurückgebracht, Bild XLIII Taf. XXXIII, an die Soldaten wurden Belohnungen verteilt, Bild XLIV Taf. XXXIV fig. 115. 116. Daß die Schlacht schwer gewesen sein muß, zeigt ebd. fig. 117,

wonach auch Römer in dakische Gefangenschaft gerieten und von Dakerinnen gemartert wurden.

Tr. gelang denn auch der volle Durchbruch in die Ebene von Sarmizegetusa (j. Várhely) nicht. Die Hauptstadt der Daker war sein Ziel gewesen. Sie sollte durch eine Zangenbewegung genommen werden, da gleichzeitig mit den Operationen Tr.s am Eisernen-Tor-Paß die Armee von Moesia inf. unter M'. Laberius Maximus von der kleinen Walachei aus gegen die Hauptstadt des Decebalus vorstieß und über Trgu-Jiu am Schyl, diesen stromaufwärts durch den Surdukpaß nach Petrošen, die Strell abwärts in das Hatzeger Becken (s. Patsch 108) gegen die Hauptstadt des Decebalus vorrückte. Für Decebalus scheint dieser Vorstoß sogar gefährlicher gewesen zu sein, da es dem Mauretanier Lusius Quietus gelang, den Surdukpaß zu durchstoßen, Cass. Dio LXVIII 8, 3, Patsch 71, womit dem Heer des M'. Laberius Maximus der Weg in die vor Sarmizegetusa sich dehnende Ebene freilag. Daher schickte Decebalus eine Gesandschaft vornehmer Daker zu Tr. mit der Bitte, ihm zwecks Entgegennahme von Friedensbedingungen eine Unterredung zu gewähren oder einen Bevollmächtigten zu ihm zu schicken. Tr. tat letzteres; das war eine ritterliche Geste Decebalus gegenüber, für den ein persönliches Erscheinen vor Tr. doch eine Demütigung bedeutet hätte. Tr. schickte seinen Generalstabschef L. Licinius Sura und seinen praefectus praetorio Claudius Livianus. Doch Decebalus erschien nicht, sondern schickte Unterhändler. Cass. Dio LXVIII 9, 1—2. Er wollte offenkundig nur Zeit gewinnen.

Tr. aber muß es für zu gefährlich gehalten haben, die moesische Armee unter M'. Laberius Maximus allein auf Sarmizegetusa vorstoßen zu lassen; er selbst kam durch den Eisernen-Tor-Paß nicht hindurch. Er beschloß, mit einem dritten Heer auf die Hauptstadt vorzustoßen. Zu diesem Zweck hatte er die leg. I Minervia aus Germania inf. an die Donau beordert. Er selbst verließ den Banat, ging wahrscheinlich in das Hauptquartier nach Viminacium zurück, Bild XLVII Taf. XXXV fig. 119, und fuhr mit einer Legion (fig. 120) die Donau abwärts bis Oescus, wo die leg. I Minervia p. f. eingetroffen war; diese überquerte die Donau auf einer Schiffsbrücke (fig. 121. 122) und gelangte nach Sucidava (Osenik?), dann in das Tal des Flusses Aluta, dem sie durch die walachische Tiefebene über Romula (j. Rečka) zu den Transsylvanischen Alpen folgte, an deren Fuß ein Lager errichtet wurde, das später Castra Traiana genannt wurde (Miller Tab. Peuting.). Dort konnte Tr. zum Heer nachgekommen und durch ein feierliches Opfer (Bild LIII Taf. XXXVIII) und eine Ansprache an die Truppen (Bild LIV Taf. XXXIX) den erwarteten Beginn größerer Kämpfe eingeleitet haben.

Sehr langsam ging dann der Vormarsch im Hochgebirge vor sich (Bild LV Taf. XXXIX), da immer wieder Straßen, Lager und Brücken gebaut (Bild LVI Taf. XXXIX f.; Bild LVIII Taf. XLI), dakische Festungen erstürmt (Bild LVII Taf. XL) werden mußten. Am linken Aluta-Ufer marschierend setzte das Heer beim h. Dorf Robešt über eine Brücke, die es über eine im Fluß liegende Insel gebaut hatte (Cichorius Text II S. 265f.), auf das rechte Ufer über und rückte gegen Boutae, den Rotenturmpaß vor, dessen Durchzug von den Dakern nicht stark behindert wurde, da es Decebalus offenkundig noch nicht gelungen war, starke Streitkräfte auf den Paß zu bringen.

Tr. erreichte bei *Caput Stenarum* der Tabula Peuting. die Mündung der Zibin in den Aluta-Fluß. Dort muß es zu einer größeren Kampfhandlung mit den Dakern gekommen sein, Bild LXVI Taf. XLVI—XLVIII, die für Tr. siegreich endete. Er zog das Zibintal bis Hermannstadt flußaufwärts, gelangte von dort n. w. in das Tal des Szekas, von diesem in das Marošta1 bei Apulum, dem h. Károly-Féjervár (Karlsburg); damit stand er an der Straße, die von Tibiscum über Sarmizegetusa nach dem Marisos-(Maroš-)Tal führte. Dieses stromabwärts ziehend konnte er bis zur Mündung der Strell in die Maroš, und dann das Strelltal aufwärts bis Balomir, wo die Ebene von Hatzeg beginnt, ziehen, um das in dieser liegende Sarmizegetusa von NO her anzugreifen, Bild LXVII Taf. XLVIII. Bild LXX Taf. XLIX zeigt Szenen dieses Vormarsches von Caput Stenarum bis Apulum, Bild LXXI Taf. LI nach Patsch 80 die Erstürmung dieser von Dakern gehaltenen Festung. Während es M'. Laberius Maximus (vielleicht in der vom Rotenturmpaß westlich gelegenen alten dakischen Königsburg, Cichorius Text II 318) gelungen war, die Schwester des Decebalus gefangen zu nehmen, Cass. Dio LXVIII 9, 4, erbeutete Tr. bei Apulum den Legionsadler der leg. V Alauda, der im J. 90 durch Cornelius Fuscus verloren gegangen war, neben anderem römischen Kriegsgerät, Cass. Dio LXVIII 9, 3. Tr. rückte weiter bis zur Einmündung der Strell in die Maroš. Dort stellten sich die Daker zur Entscheidungsschlacht, Cichorius Text II 339. Patsch 83 f. Bild LXXII Taf. LI. LII; sie ging für die Daker verloren. Tr., der wahrscheinlich nach dieser Schlacht, nach der er in Bild LXXIII Taf. LII. LIII bei einer *adlocutio* an das Heer dargestellt ist, die 4. Imperatoren-Akklamation annahm (CIL XVI 47 vom 19. Nov. 102), rückte die Strell aufwärts vorbei an der heißen Heilquelle von Kiš-Kalan (Bild LXXIV Taf. LIII) vor Sarmizegetusa.

Decebalus leistete keinen Widerstand mehr, sondern nahm Tr.s Friedensbedingungen an. Bild LXXV Taf. LIII bis LV bietet die Unterwerfungsszene; sie wird ergänzt durch Cass. Dio LXVIII 9, 6, wonach sich Decebalus zu Tr. begab, vor ihm die Proskynese leistete und die Waffen von sich warf. Dio § 5f. nennt auch die Friedensbedingungen: Ablieferung der Waffen und allen Kriegsgerätes; Auslieferung der Ingenieure und der römischen Überläufer; Schleifung der Befestigungsanlagen, Räumung des von dakischen Soldaten besetzten Gebietes, d. h. das des Banates und der Kleinen Walachei; volle Angleichung der dakischen Außenpolitik an die Roms; keinen römischen Überläufer mehr aufzunehmen, noch Römer in Sold zu stellen. Die Daker mußten (gemäß der Interpretation von H. Daicoviciu Dacia III [1959], 311—317) militärisch wichtige Gebiete, so die Zone um die Berge von Oraštie räumen. Diese Gebiete und die Gebirgsübergänge und Flußtäler müssen von röm. Auxiliartruppen besetzt gehalten gewesen sein, da an ihnen im

2. Dakerkrieg keine Kämpfe stattfanden. Kommandant aller dieser Truppen war wohl Cn. Pompeius Longinus, der 105 den Dakern in die Hände fiel.

Nach Bild LXXV/LXXVI Taf. LV. LVI mußte Decebalus die Befestigungen der Hauptstadt schleifen lassen, Cichorius Text II 364; in der Stadt blieb zunächst eine römische Besatzung, Cass. Dio LXVIII 9, 7. Doch diese hatte nur die Einhaltung der Friedensbedingungen in die Wege zu leiten und zu überwachen, dann muß sie von Sarmizegetusa abgezogen worden sein; Petersen II 2ff. Außerdem ließ Tr. mit dem Bau einer steinernen, über 1 km langen Donaubrücke bei Drobeta (Turnu Severinu) unterhalb der Donau-Stromschnellen des Eisernen Tores beginnen, deren Reste erstmals Ferdinand Graf Marsigli durch Kupferstiche in seinem Werk ‚Danubius Pannonico-Mysicus' (Haag 1726) bekannt gemacht hat. Durch diese erste feste Donaubrücke konnte Tr. von Moesien aus leicht den Banat und die Walachei und Bessarabien, wo Stützpunkte eingerichtet wurden (A. Alföldi VI. Int. Kongr. f. Arch. 1939, 528—538), kontrollieren. Zwei Kastelle, Pontes am rechten und Theodora am linken Donauufer, sicherten die Brücke (Procop. de aedif. IV 6, 8 und IV 6, 15), die von Apollodoros von Damaskos erbaut worden war, der auch eine Schrift über dieses technische Wunderwerk verfaßt hat, Procop. de aedif. IV 6, 13.

Zunächst aber hatte eine dakische Gesandtschaft nach Rom zu reisen und sich diese Friedensbedingungen vom Senat bestätigen zu lassen, Cass. Dio LXVIII 9, 7. Zonar. XI 21. Das war eine Maßnahme, die im Prinzipat sonst nicht nachweisbar ist, Täubler Imperium Roman. 185. Tr. wußte, daß er durch diese Geste den Senat für sich gewann, indem er ihm dessen höchste Befugnis, die er im Zeitalter der Republik gehabt hatte, wieder zu geben schien. Diese gemäßigten Bedingungen Tr.s verfolgten wohl den Zweck, an der Grenze Moesiens ebenso einen römischen Vasallenstaat zu schaffen, wie dies an der Grenze Pannoniens mit den Markomannen und Quaden geschehen war; damit verfolgte Tr. die Politik Domitians weiter, der Decebalus schon einmal die gleiche Rolle eines Vasallenfürsten zugewiesen hatte.

Nach dem Abschluß dieses Friedensvertrages kehrte Tr. nach Italien zurück, Cass. Dio LXVIII 9, 7. Das muß noch im Herbst 102 geschehen sein. Am 19. Nov. wurden schon Entlassungsdekrete von Veteranen ausgestellt, die im 1. Dakerkrieg gekämpft hatten, CIL XVI 47. Tr. feierte einen Triumph, Dio LXVIII 10, 2, dargestellt auf Aurei und Denaren (Strack Reichspr. S. 109, Taf. I 58. 60, festgehalten in den fast. Ostiens., ed. Vidman p. 17: *[Decibalus, rex Dacorum, in]vocavit [fidem? do]min[ationis? R(omanae)? et veniam ante] tribuna[l precat]us est;* er erhielt den Siegernamen Dacicus, ebd. Er ließ den Sieg durch Gladiatorenspiele feiern und gestattete die Pantomimen wieder auf der Bühne, Cass. Dio LXVIII 10, 2; er wußte, auf welche Weise der Senat und auf welche die Plebs zu gewinnen war, Zonar. XI 21. Während im J. 101 der Dakerkrieg in der Münzprägung nur geringe Spuren hinterlassen hat, sind die Siegesprägungen vom Herbst an zahlreich. Tr. selbst erscheint auf Aurei und Denaren (Strack I 53. 69/70) von Victoria bekränzt; auf Aurei (Taf. I 54) ist er in heroischer Nacktheit dargestellt, schmückt ein Tropaeum mit einem Helm und hat den rechten Fuß auf einen am Boden liegenden bittflehenden Feind gesetzt.

Wann die Konsuln für 103 bestimmt wurden, ist nicht sicher; wahrscheinlich erst nach Tr.s Rückkehr nach Rom, die aber doch spätestens im Oktober erfolgt sein dürfte: nur so ist es erklärlich, daß Münzen den Siegernamen Dacicus, aber noch den vierten Konsulat Tr.s verzeichnen, Strack nr. 54 a—60. Tr. ließ sich zum cos. V designieren und ehrte Männer, die sich im Dakerkrieg besonders verdient gemacht hatten: M.' Laberius Maximus, Statthalter von Moesia inf. und Komandant des moesischen Heeres, erhielt die Ehre des eponymen Consulats. An Tr.s Stelle trat wohl am 12. Jänner der gewesene Statthalter von Pannonien und Kommandant der Armee im Banat, Q. Glitius Atilius Agricola. Auch sonst erhielten im 1. Dakerkrieg verdiente Männer Auszeichnungen und Beförderungen. Hadrian wurde mit hohen militärischen Auszeichnungen bedacht (Dess. 308) und bekam das Amt *ab actis senatus,* vit. 3, 2, s. Mommsen Staatsr. II³ 901, 6. Ausgezeichnet wurde C. Cilnius Proculus aus Arretium, der seit 99—102 Statthalter von Moesia sup. gewesen war und den 1. Dakerkrieg mitgemacht hatte, Not. Scav. 1925, 224. Der Legionskommandant L. Minicius Natalis (aus Barcino = Barcelona) wurde von Tr. *[doni]s donatus expeditione Dacic[a] prima a[b eodem imperatore] corona vallari murali aurea has[tis puris III vexillis III],* CIL II 4509 = 6145 = Dess. 1029. VI 31739. VIII 22785.

Im Senat in Rom hatte es in diesem Jahr lebhafte Debatten um die lex tabularia gegeben, das Gesetz über die Möglichkeit geheimer Abstimmung (s. M. L. Paladini La votazione in senato nell' età Traianea, Athenaeum XXX [1959] 3—133), das schließlich angenommen wurde, Plin. epist. III 20, 1ff. Eine eingehende Renovierung der Regulierungsanlagen des Tiber wurde in den J. 101—103 durch den *procurator alvei et riparum Tiberis et cloacarum urbis,* Ti. Iulius Ferox *ex auctoritate imp. Caes. Nervae Traiani* vorgenommen, CIL VI 31549—31551; als trotzdem die Überschwemmungen nicht aufhörten (Plin. epist. VIII 17), wurde später durch einen Kanal Abhilfe geschaffen, CIL VI 964.

Das Jahr 103: Tr.s Nomenklatur: *imp. Caes. divi Nervae f. Nerva Traianus Aug. Germ. Dacicus, pont. max., trib. pot. VII* (ab 10. Dez: *VIII*) *p. p., cos. V, imp. IIII.*

Die Consuln: imp. Traianus V, M'. Laberius Maximus II s. Ann. épigr. 1954, 223.

12. Jänn. loco Traiani: Q. Glitius Atilius Agricola II (CIL XVI 48).

1. März: P. Metilius Nepos, Q. Baebius Macer (Ann. épigr. 1954, 223).

[.................]er, C. Mettius Modestus.

[......... A?]nnius Mela, P. Calpurnius Macer,

G. Barbieri Stud. Rom. I (1953) 373f. L. Vidman Listy filolog. III 189. Fasti Ostiens. p. 18.

Nach den Männern, denen Tr. seine Dankbarkeit bezeugte, kamen Leute aus Italien zum Suffectconsulat: P. Metilius Sabinus Nepos wird mit dem cos. 91, P. Metilius Nepos, verwandt sein — nach Nesselhauf Gnom. XXVI (1954) 270 war er sein Sohn oder Bruder — und daher auch aus Novaria in der Transpadana nahe dem Comersee stammen; nach Groag o. Bd. XV S. 1401 war die ‚bedeutende', (*maxima*) Provinz, die ihm nach Plin. epist. IV 26, 2 zuteil wurde (für das Jahr 105/6) Pannonia sup.

Q. Baebius Macer, 117 Stadtpraefect, stammte aus Comum (Plin. epist. VI 24, 2: *per Larium nostrum*). C. Trebonius Proculus Mettius Modestus, Sohn des Mettius Rufus, Praefecten von Ägypten 89—91, war unter Domitian verbannt gewesen, Plin. epist. I 5, 5f., Tr. machte an einem Senator erlittenes Unrecht gut. Erst von dem letzten Consulnpaar dürfte einer wieder Spanier gewesen sein: Annius Mela, falls das Gentilnomen so richtig ergänzt ist; P. Calpurnius Macer Caulius Rufus (Plin. epist. V 18, 1) entstammte einer völlig unbekannten gens Caulia, deren Name faliskisch ist, E. Stolte Glotta XVI (1928) 91. Es scheint also, daß Tr. eine weitere Geste dem Senat gegenüber dadurch gemacht hat, daß er eben die bisher zurückgetretene italische Schichte zum Consulat ließ.

Provinzialverwaltung 103/4: Ägypten: C. Vibius Maximus (s. R. Syme Historia VI [1957] 480—487. Schwartz Chronique d'Egypte XXVII [1952] 254ff.). Legionskommandant der leg. III Augusta in Africa war wohl schon 103 L. Minicius Natalis, Thomasson Statth. Afr. II 163. Asia: C. Aquillius Proculus (Dess. 7193. Milet I 309 nr. 226, s. Groag o. Suppl.-Bd. VI S. 10 Nr. 30. D. Magie Roman Rule As. Minor II p. 1583). Britannia: P. Pomponius Mamilianus Rufus Antistius Funisolanus Vettonianus (Atkinson Journ. Rom. Stud. XII [1922] 61). Cappadocia-Galatia hatte wahrscheinlich weiter Sospes inne (CIL III 6818 = Dess. 1017. Pflaum Compt. rend. Ac. des inscr. et bell. lettr. 1953, 307ff.). In Germania inf. stand noch C. Acutius Nerva (Plin. epist. II 12, 2), in Moesia inf. weiter Q. Fabius Postuminus (CIL III 14451. R. Syme Journ. Rom. Stud. XLIX [1959] 26—33). Es scheint, daß Q. Sosius Senecio Statthalter in Moesia sup. gewesen ist, Plin. epist. IV 4. A. Stein Legat. Moes. 62f. setzt ihn 105/6 als Statthalter von Moes. inf. an, kaum richtig. Nach Numidien kam, wie gesagt, als Statthalter und legatus leg. III Aug. der Spanier L. Minicius Natalis als Nachfolger des L. Munatius Gallus. Nach Pannonien ging P. Alfius Maximus (Reidinger 66f.), sicher ein Spanier, nach seiner und seiner Nachkommen tribus Galeria zu schließen (CIL II 4110). Procos. Asiae war C. Aquilius Proculus (PIR I^2 p. 195 nr. 999). Pontus-Bithynien wurde von Varenus Rufus verwaltet. In Syrien stand weiter C. Antius A. Iulius Quadratus, G. A. Harrer Am. Journ. Arch. XXXVI (1932) 287—289. Auf dem Kapitol wurde Iuppiter zu Ehren anläßlich des Sieges ein Triumphbogen errichtet, den Münzen zeigen, Strack Taf. VI 387, Text p. 144ff. Tr. gab im Jänner dem Volk ein congiarium, Fast. Ostiens. p. 18. 55f., und zwar 650 Denare pro Kopf, Chron. a. 354, p. 646 Mommsen, das war etwa das Siebenfache der sonst üblichen Summe. Die Verkündigung der Vergebung dieses congiarium ist auf einem Sesterz festgehalten, Strack Taf. V nr. 356. Die Spiele zogen sich in das J. 103 hinein, Cass. Dio LXVIII 10, 2. Für Tr. waren sie nur ein Mittel, die Plebs in Rom bei Stimmung zu halten. In der Provinz, etwa in Vienna, hielt er von örtlichen Behörden erlassene Verbote gymnischer Agone aufrecht, und Plinius, der bei der Entscheidung von Tr. zu Rate gezogen worden war, konnte sich freimütig über die verderbliche Wirkung der Spiele in Rom auf die ganze Welt äußern, epist. IV 22.

In den letzten Wochen von 102 oder in den ersten von 103 fand im Senat der Prozeß gegen den Statthalter von Bithynien, Iulius Bassus, statt, Plin. epist. IV 9 (Quintus Baebius Macer, der anfangs des J. 103 cos. suff. war, könnte schon im Spätherbst 102 designiert worden sein; er stimmte beim Prozeß als cos. desig. Plin. epist. IV 9, 16). Tr. selbst widmete sich intensiv der Rechtssprechung, unterstützt von rechtskundigen Freunden, auf dem Forum des Augustus, in der Porticus Liviae und anderen Stätten, Cass. Dio LXVIII 10, 2.

In Moesia superior standen im J. 103 die leg. I adiutr., IV Flavia, VII Claudia, XIII Gemina, die 105/6 unter ihrem Kommandanten C. Caelius Martialis am 2. Dakerkrieg teilnahm und nachher ausgezeichnet wurde, v. Domaszewski Epitymbion H. Swoboda 17f., und die leg. XX Valeria victrix (s. o. Bd. XV S. 2399), in Moesia inf. die leg. I Italica und V Macedonica.

Das J. 104: Tr.s Nomenklatur: *Aug. Germ. Dacicus, pont. max., trib. pot. VIII* (ab 10. Dez. *trib. pot. VIIII*); *p. p. cos. V, imp. IIII.*

Die Consuln: Sex. Attius Suburanus Aemilianus II, M. Asinius Marcellus.
? L. Cornelius Priscus
? D. Terentius Scaurianus.

Außer den Ordinarii sind bislang keine Konsuln sicher nachgewiesen. Suburanus Aemilianus, der es vom Centurionat über die Gardepraefectur zum cos. II gebracht hatte, war ziemlich sicher aus der Narbonensis (Ann. épigr. 1939, 60, s. R. Syme Tac. II 599, 8). In wohlüberlegter Ausgeglichenheit gab Tr. diesem Emporkömmling ohne gleichen einen Abkömmling aus dem hochadeligen Haus des Asinius Pollio zur Seite. L. Cornelius Priscus war 106 schon Consular, Plin. epist. V 20, 7. D. Terentius Scaurianus stammte nach Groag o. Bd. V A S. 669 aus der Narbonensis.

Provinzialverwaltung 104/5:
Ägypten — weiterhin C. Vibius Maximus;
Bithynien — weiter Varenus Rufus;
Britannia — weiter P. Pomponius Mamilianus ... Funisolanus Vettonianus (Journ. Rom. Stud. XII [1922] 61);
Cappadocia-Galatia — wohl noch Sospes;
Moesia sup. — vielleicht L. Herennius Saturninus, CIL XVI 54;
Moesia inf. — A. Caecilius Faustinus, CIL XVI 50 (noch 13. Mai 105); Syme Journ. Rom. Stud. XLIX (1959) 26—33;

Numidia — weiter L. Minicius Natalis;
Pannonia — weiter P. Alfius Maximus;
Nach Syrien kam A. Cornelius Palma Frontonianus aus Volsinii PIR II^2 p. 346ff. nr. 1412).

Als wichtigste Maßnahme auf dem administrativen Sektor in den Provinzen wurde vorbereitet, aber doch erst im Frühjahr 107 durchgeführt (nach Mócsy o. Suppl.-Bd. IX S. 586 im J. 103) die Teilung Pannoniens, s. W. Reidinger Statth. Pannon. 67. A. Alföldi Arch. Ert. III 1 (1940) 214—235. E. Rádnóti Act. Arch. Hung. I (1951) 191f. Vorbild für diesen Vorgang war die Teilung Moesiens durch Domitian, die sich im ersten Dakerkrieg Tr.s bewährt hatte. Der westl. Teil Pannoniens, Pann. sup., hatte in Carnuntum, der östliche, Pann. inf., in Aquincum seine wichtigste Stadt. Die Teilung wurde auch durch die strategischen Erfahrungen ratsam, da Pannon. sup. mit seiner Donaugrenze gegenüber den Markomannen und Quaden nicht bedroht war, der östl. Teil, jetzt Pannon. inf., dagegen an der gefährdeten sarmatischen Front lag, s. J. Szilágyi Act. Arch. Hung. II (1952) 193. Im ersten Dezennium des 2. Jhdts. wurde das Lager von Intercisa errichtet, s. J. Szilágyi Intercisa XXXIII (1954), ca. 36 km davon entfernt Lussonium (A. Graf Übersicht d. ant. Geogr. v. Pannonien, Diss. Pann. I/5, 1936). Angelegt wurden die Legionslager von Gerulata, Alisca (L. Barkóczi Brigetio, Diss. Pannon. II/22, 1951). Die Siedlung beim Lager von Pettau wurde *Colonia Ulpia Poetovio*, CIL III 753.

Die Erkenntnis, daß der Krieg mit Decebalus wieder aufleben würde, veranlaßte Tr. zu großen Truppenverschiebungen auch im Raum von Pannonien. Schon 103/4 war dorthin die leg. X Gemina gekommen, wohl auch die leg. XXX Ulpia, s. R. Syme Journ. Rom. Stud. XVIII (1928) 52f., die nach Brigetio verlegt wurde, von wo die leg. XI Claudia abgezogen wurde, B. Gerov Rev. phil. LXXVI (1950) 146ff. J. Szilágyi Röm. Auxiliartruppenkörper, ihre Ziegelstempel und Lagerstätten in Pannonien, Archeol. Ertös. Ser. III, III (1942) 188f.

Daß auch in Moesien militärische Vorbereitungen getroffen wurden, versteht sich von selbst, doch fehlen darüber nähere Angaben. Über die Legionen und Auxiliarformationen, die für den 2. Dakerkrieg zur Verfügung standen, s. o.

Tr.s Maßnahmen waren bedingt durch das Vorgehen des Decebalus, der sich an die Bestimmungen des Friedensvertrages nicht hielt, Zon. XI 21, und gleichfalls rüstete, Cass. Dio LXVIII 10, 3; freilich ist das die offizielle, von Rom ausgegebene Version; wieweit sie der Wirklichkeit entspricht, läßt sich bei unserem geringen literarischen Material nicht feststellen.

Bei Ostia wurde der neue Hafen von Portus geschaffen (s. Calza o. Bd. XVIII S. 1659), dem später der Ausbau der Häfen von Centumcellae und Ancona folgte, um dem Welthandel geeignete Basen zu verschaffen.

Das Jahr 105: — Tr.s Nomenklatur: *Germ. Dacicus, pont. max., trib. pot. VIIII* (ab 10. Dez.: *X*), *p. p. cos. V, imp. IIII.*

Die Consuln: (s. Inscr. It. XIII 1, p. 197. 226)
Ti. Iulius Candidus Marius Celsus II, C. Antius A. Iulius Quadratus;
1. Mai: C. Iulius Quadratus Bassus, Cn. Afranius Dexter;
17. Juli: Q. Caecilius Honoratus loco Dextri;
1. Sept.: M. Vitorius Marcellus, C. Caecilius Strabo.

Wenn Ti. Iulius Candidus Marius Celsus, wie wahrscheinlich ist, der Sohn des Marius Celsus, cos. suff. 69 war, wird er aus der Narbonensis stammen, R. Syme Tac. II 682f. Groag o. Bd. X S. 541 vermutet wohl mit Recht, daß er als cos. II auch praefectus urbi war. Dann hat Tr. wohl mit seiner Abwesenheit von Rom während des J. 105 gerechnet und einen verläßlichen Provinzialen als Stellvertreter in Rom zurücklassen wollen. C. Antius A. Iulius Quadratus, der von 101—104 Statthalter von Syrien gewesen war, muß irgendwie verwandt gewesen sein mit Tr.s Freund und Feldherrn im 2. Dakerkrieg, C. Iulius Quadratus Bassus, der dann selbst Suffectconsul war. Vitorius Marcellus stammte aus Teate im Marrucinerland (Stat. silv. IV 4, 85).

Provinzialverwaltung 105/6:
Achaia — C. Iulius Longinus;
Ägypten — weiter C. Vibius Maximus;
Asia — Albius Pullaienus Pollio (CIL III 14195^2);
Britannia — weiter P. Pomponius Mamilianus ... Funisolanus Vettonianus (Journ. Rom. Stud. XII [1922] 61);
Cappadocia-Galatia — P. Calvisius Ruso Iulius Frontinus (Mon. As. min. ant. VII 193. Ann. épigr. 1914, 267).
Hispania Tarraconensis — Q. Pomponius Rufus (o. Bd. XXI S. 2347 Nr. 68);
Lycia-Pamphylia — Q. Roscius Coelius Murena ... Pompeius Falco;
Moesia inf. — Q. Sosius Senecio (Stein Statth. Moes. 62f.);
Moesia sup. — L. Herennius Saturninus, CIL XVI 54 (Stein a. O. 40);
Numidia — wohl weiter L. Minicius Natalis;
Pannonia — P. Metilius Sabinus Nepos (Plin. epist. IV 26. Syme Tac. II 647);
Syrien — weiter A. Cornelius Palma Frontonianus.

Wahrscheinlich zu Beginn dieses Jahres erhielten Tr.s Gattin Plotina und seine Schwester Marciana den Augusta-Titel, Dess. 288. Sonst nahmen Tr. die Vorbereitungen zum 2. Dakerkrieg in Anspruch. Nach Cass. Dio LXVIII 11, 1f. wurde sogar ein legatus Aug. pr. pr. regionis Transpadanae ernannt, um allen Eventualitäten zu begegnen, Paribeni II 165. Groag Österr. Jahresh. XXIX (1935) Beibl. 186f.

Decebalus versuchte, auch auf dem Balkan Bundesgenossen zu gewinnen. Schließlich ließ Tr. Decebalus den Krieg erklären, Cass. Dio LXVIII 10, 4. Aus der Entlassung von Veteranen des römischen Heeres in Moesia inf. am 13. Mai 105 kann daher nicht geschlossen werden, daß man in Rom an einen nahen Ausbruch des Krieges nicht dachte, Patsch 95, 3. Überraschend war nur, daß Decebalus zuerst losschlug und römische Befestigungen anscheinend an der Straße Drobeta—Dierna, nicht in Sarmizegetusa, das kaum von römischen Truppen besetzt war, überfiel, Bild

XCIV. XCV/XCVI, Taf. LXIX—LXX, wobei ihm nach Cass. Dio LXVIII 12, 1ff. eine hohe Persönlichkeit namens Longinus in die Hände fiel, der sich dann selbst tötete, s. Patsch 100f. Es kann sich wohl nur um den Kommandanten der römischen Besatzungstruppen auf dem dakischen Gebiet links der Donau handeln; da Fronto p. 206, 17f. (van den Hout) sagt: *Traiani proavi vestri ductu auspicioque nonne in Dacia captus vir consularis,* kann es sich nur um Cn. Pompeius Longinus, cos. suff. 90, Statthalter von Moesia sup. 94, Pannonien 98 (CIL XVI 39. 42) handeln.

Das war ein schwerer Schock für Rom. Daß Rom auf einen harten Krieg gefaßt war, zeigt die Münzprägung des J. 105; der personifizierte Tiber zerfleischt die Dacia, Cohen Trajan 523. Paribeni I 231. Tr. reiste am 6. Juni 105 von Rom ab: *pr. non. Iun. imp. Nerva Traianus Aug. in Moesia profectus,* L. Vidman Fast. Ostiens. p. 18. Das Kollegium der Arvalbrüder vollzog Gebete für Reise und Rückkehr des Princeps, CIL VI 2075, und auch die Münzprägung zeigt seine Abreise, Strack I 29, 61. 194. Zu seiner Begleitung gehörten L. Licinius Sura, wieder Generalstabschef, und der Praetorianerpraefect Ti. Claudius Livianus mit Praetorianern, sowie wahrscheinlich D. Terentius Scaurianus (aus der Narbonensis), Groag o. Bd. V A S. 670. Hadrian war legatus leg. I Minerviae, vit. 3, 6. Bild LXXIX Taf. LVIII. LIX zeigt die Abfahrt des Kaisers von einem Hafen; diesen hielt Cichorius Text III 11ff. für Ancona. Dagegen hat A. Degrassi Rend. Pontif. acc. XXII (1946/48) 167—183 wahrscheinlich gemacht, daß Tr. auf der via Appia bis Brundisium reiste, sich dort einschiffte und nach Dyrrachium fuhr. Daran hatte schon Paribeni I 285 gedacht; das Argument, daß die Strecke Benevent–Brindisi erst 109 restauriert wurde und vorher für ein Heer nicht gangbar gewesen wäre, fällt nicht ins Gewicht, da Tr. nicht mit einem Heer von Rom aufgebrochen war. Die Route Tr.s ist jedenfalls ein vielumstrittenes Problem: Cichorius hatte als Route Ancona–Jader-Landreise nach Scardona–Salonae (Hafenstadt Bild LXXXVI Taf. LXIII)–Sirmium–Viminacium–Sarmizegetusa–Pontes angesehen.

W. Weber Unters. zur Gesch. Kaiser Hadrians S. 18: Ancona–Korinth–Aenus, Traianopolis–Nicopolis–Pontes gegenüber Drobeta.

Benndorf: Ancona–Korinth, Byzanz, Tomi, Oescus–Pontes.

v. Domaszewski: Ancona–Korinth, Piraeus, Byzanz–Deultum–Marcianopolis–Nicopolis–Oescus–Pontes.

Petersen: Ancona–Rimini–Ravenna–Aquileia–Siscia–Sirmium–Pontes.

Stuart Jones: Ancona–Zara–Asseria–Burnum–Lissus–Thermidava–Ulpiana–Naissus–Pontes; das hier m. E. richtig angenommene Wegstück Lissus–Pontes ist keine costruzione fragile e artificiosa, wie Paribeni I 288, 16 meint.

Paribeni: Ancona–Salonae–Sirmium–Drobeta.

Bei einer Abfahrt von Brundisium nach Dyrrachium mußte eine Landreise bis Lissus (Opfer in der Hafenstadt Bild LXXVI Taf. LXIII), dann die Drin aufwärts bis nach Naissus (Stadt auf Bild LXXXVIII/LXXXIX, Taf. LXIV/LXV fig. 232/233) und Reise zu Pferd über Ulpianum durch das Morawatal bis Viminacium, von dort nach Drobeta folgen. Das ist jedenfalls die kürzeste Strecke, die gute Straßen hatte, und auf Eile kam es Tr. auch nach den Bildwerken der Tr.-Säule an.

Am zweiten Dakerkrieg nahmen außer den 6 in Moesia sup. und inf. stationierten Legionen (sicher die I adiutr. CIL III 1628; I Minervia, vit. Hadr. 3. CIL III 550. V Macedonica CIL II 1443), die leg. IV Flavia unter dem Kommando des T. Iulius Sex. f. Volt. Maximus Manlianus Brocchus Servilianus A. Quadronius ... L. Servilius Vatia Cassius Cam ... (Mócsy o. Suppl.-Bd. IX S. 376f.), die leg. X Gemina, XIII Gemina, die nach dem Krieg in Dakien blieb und ihr Lager in Apulum einrichtete, XV Apollinaris (Ritterling o. Bd. XII S. 1753ff.), wenigstens Teile der XIV Gemina (ebd. 1741) teil; über die Auxiliartruppen s. o. (S. 1060). Kommandant der leg. I Minervia war Hadrian, der zugleich 105 trib. plebis war (PIR I^2 p. 29).

Das Hauptziel des dakischen Angriffes scheint die Donaubrücke bei Drobeta, dargestellt Bild XCIX Taf. LXXII, gewesen zu sein, Patsch 102f., was anscheinend auch aus einem stadtröm. Reliefragm. aus der Vila Medici bei Matz-Duhn Antike Bildwerke in Rom III p. 39f.; 3518. Paribeni I 292 fig. 27 hervorgeht, wo ein dakischer Vornehmer neben einer Brücke auf seinem Pferd im Wasser sichtbar ist, Patsch 102, 3. Der dakische Angriff wurde abgeschlagen und Sicherungen für den weiteren römischen Vorstoß nach Dakien getroffen, Cass. Dio LXVIII 14, 1, mit denen der Herbst 105 zu Ende ging.

Tr. verbrachte den Winter 105/6 an der Donau, wahrscheinlich in Drobeta am linken, nördl. Ufer des Stromes, Bild C Taf. LXXIII, s. Cichorius Text III 147. Decebalus versuchte, von Tr. nochmals günstige Friedensbedingungen zu erhalten; doch Tr. verlangte bedingungslose Kapitulation, Cass. Dio LXVIII 11, 1. Auch der Versuch des Dakerkönigs, Tr. durch Überläufer ermorden zu lassen, schlug fehl, Cass. Dio LXVIII 11, 3. Zon. XI 21.

In Rom starb am 17. Juli der amtierende Suffectconsul Cn. Afranius Dexter, Plin. epist. VIII 14, 12.

Das Jahr 106: Tr.s Nomenklatur: *Aug. Germ. Dacicus, pont. max., trib. pot. X* (ab 10. Dez. *XI*) *p. p., cos. V, imp. IV* (ab Juli *imp. V,* anfangs August *imp. VI*)

Die Konsuln: L. Ceionius Commodus, Sex. Vettulenus Civica Cerialis (Ann. épigr. 1945, 34)

Juli-Sept.: L. Minicius Natalis, Q. Licinius Silvanus Granianus Quadronius Proculus (Ann. épigr. 1944, 57 = CIL XVI 52).

Die Familie des Ceionius Commodus, dessen Vater 78 cos. ord. gewesen war, stammte wohl aus Bononia; der Sohn des cos. 106 wurde von Hadrian adoptiert. Die Familie muß also schon Beziehungen zu Tr. und den Ulpiern gehabt haben. Vettulenus Civica Cerialis, Sohn des Sex. Vettulenus Cerialis, cos. suff. um 73, stammte aus dem Sabinerland. L. Minicius Natalis war Spanier aus Barcino; ebenso sein Mitconsul Licinius

Granianus, der aus der Tarraconensis stammte, Dess. 2714.

Provinzialverwaltung 106/107: In Moesia inf. stand weiter Q. Sosius Senecio, in Moesia sup. L. Herennius Saturninus (CIL XVI 54), in Pannonia P. Metilius Sabinus Nepos (Syme Tac. II 647). Thracia hatte seinen letzten prokuratorischen Statthalter in P. Prifernius Paetus Memmius Apollinaris (Pflaum Carrières procurat. équ. I 166 nr. 71). In Britannien war weiter Statthalter P. Pomponius Mamilianus ... Funisolanus Vettonianus (Journ. Rom. Stud. XII [1922] 61). Praefect von Ägypten war weiter C. Vibius Maximus (R. Syme Historia VI [1957] 480—487); in Asia war procos. Ti. Iulius Ti. f. Celsus Polemaeanus, D. Magie Rom. Rule II 1445; in Cappadocia-Galatia stand weiter P. Calvisius Ruso Iulius Frontinus (Mon. As. Min. ant. VII 193), in Lycia-Pamphylia Q. Roscius Sex. f. Coelius Murena .... Pompeius Falco (CIL III 12117). In Numidia kommandierte A. Larcius Priscus (CIL VIII 22 382. Ann. épigr. 1908, 237), in dem gerade zu Beginn dieses Jahres besonders wichtigen Syrien war weiter leg. Aug. pro. pr. A. Cornelius Palma Frontonianus.

Das militärische Geschehen auf dem dakischen Kriegsschauplatz ist im großen gesehen geklärt gewesen, seit Petersen 87ff. gesehen Cichorius gezeigt hatte, daß das Ziel des römischen Angriffs wieder die Hauptstadt des Decebalus, Sarmizegetusa, war, in der sich bald nach dem Friedensschluß des 1. Dakischen Krieges keine römische Besatzung mehr befand. Im einzelnen jedoch ist vieles nicht geklärt und auch kaum zu klären. So ist wahrscheinlich, daß Tr. einen Teil der Truppen wieder durch das Banat, also auf der Strecke Drobeta–Dierna–Tscherna–Temeschtal–Tibiscum zum Eisernen Torpaß geschickt haben wird, um die Hauptstadt durch eine Zangenbewegung zu nehmen. Die Reliefs aber bringen Ereignisse, die nicht durch Tr. selbst geschahen, nicht zur Darstellung. Das zweite Hauptkorps stand unter der Führung Tr.s, der nach Bild CII Taf. LXXIV/LXXV eine starke Abteilung zur Sicherung des Hauptquartiers in die Kleine Walachei vorausgeschickt hatte, mit der er sich dann bei Turgu-Jiu im Schyl-Tal vereinigte; er zog wieder Schyl-aufwärts über Bumbescht durch den Surdukpaß, von dort über Petroschen in das Strell-Tal, nicht wie Cichorius gemeint hatte (Text III 163) durch das Tal der Aluta über den Roten-Turm-Paß. Die auf Bild CIII Taf. LXXVI gezeigte Lustration des Heeres hätte dann bei Turgu-Jiu stattgefunden.

Sehr schwierig erscheint die Deutung zweier nach der Ansprache des Kaisers marschierender Heeressäulen Bild CVI—CVIII Taf. LXXVIII—LXXX. Wenn beide die unter Tr.s Führung stehenden Truppen sind, dann mußte die eine auf dem Marsch durch den Surdukpaß, die andere wahrscheinlich auf dem Marsch durch den Vulkapaß dargestellt sein; letztere wäre die auf den Bildern im Hintergrund marschierende Truppe (Cichorius Text III 182); nach Cichorius wäre Tr. von Bumbesti östlich ins Aluta-Tal, dann über den Roten-Turm-Paß über Hermannstadt-Apulum nach Sarmizegetusa marschiert.

Das auf welchem Wege immer erreichte Ziel war die Stadt Sarmizegetusa, deren Mauern von Decebalus wieder errichtet worden waren und die Tr. belagerte, Bild CXI Taf. LXXXII — Bild CXVIII Taf. LXXXIX, bis die Stadt durch Verrat (Petersen 96) Tr. in die Hände gespielt wurde (Bild CXIX Taf. XC), und die Daker ihre Stadt anzündeten. Ihre Fürsten gaben sich selbst den Tod, Bild CXX, Taf. XC/XCI. Die Daker flohen teils aus der Stadt, teils unterwarfen sie sich Tr., Bild CXXII Taf. XCII und Bild CXXIII Taf. XCIII. In der zerstörten Stadt erhielt Tr. wahrscheinlich im August die 5. Akklamation als Imperator, Bild CXXV Taf. XCIV. CIL X 6823. III Suppl. p. 2328, 67. Tr. fielen die ungeheuren Schätze des Decebalus in die Hände; dieser hatte Gold, Silber und sonstige Wertgegenstände in dem Sargetius (Hatzegerbach, linker Zufluß der Strell), an dem Sarmizegetusa lag, vergraben lassen. Kriegsgefangene hatten den Bach ableiten, die Gruben graben und das Wasser wieder rückleiten müssen und waren nach getaner Arbeit getötet worden. Schätze, die die Feuchtigkeit nicht vertrugen, waren in Höhlen versteckt worden. Doch ein Vertrauensmann des Königs namens Bikilis wurde gefangen und verriet dies alles, Dio LXVIII 14, 4—5. Zon. XI 21. Die Schätze wurden dem bereits weitermarschierten Tr. überbracht, Bild CXXXVIII Taf. CI.

Die Hauptstadt war gefallen, doch Decebalus ostwärts entflohen. Tr. zog gegen ihn durch das Tal der Strell in das der Maroš Apulum zu. Ohne größere Kampfhandlungen setzte er über eine errichtete Brücke (Bild CXXXI Taf. XCVII) vom linken auf das rechte Ufer des Flusses, wo die dakische Festung Apulum genommen wurde (Patsch 113f.), die die Daker kampflos verließen, Bild CXXXII Taf. XCVII/XCVIII. An dem Zusammenfluß der vereinigten Kokeln in den Maroš (Cichorius Text III 315) versuchten die Daker ein starkes römisches, aus Auxiliartruppen bestehendes Corps, das den Nachschub für die Hauptarmee unter Tr. zu sichern hatte, zu vernichten, Bild CXXXIV Taf. XCVIII/XCIX; bei dem für die Daker wichtigen Unternehmen war anscheinend Decebalus selbst zugegen, Bild CXXXV Taf. XCIX Fig. 361. Als der versuchte Ansturm abgeschlagen war, zogen sich die Daker ins Gebirge zurück, wo sich ein Teil der Adeligen wieder selbst tötete, Bild CXL Taf. CII. Tr. dürfte im Herbst 106 seine sechste Imperatorenakklamation angenommen haben, Bild CXXXVII Taf. C/CI.

Decebalus selbst versuchte mit Begleitern zu fliehen, wurde aber von römischen Reiterabteilungen verfolgt und (nach Patsch 119f.) in dem Gebirszug der Hargitta, östlich der Kokeler Berge, gestellt; während die Begleitung niedergemacht wurde, gab sich Decebalus mit seinem Sichelschwert selbst den Tod, Bild CXLV Taf. CV/CVI, Cichorius Text III 359 Abb. 19. Cass. Dio LXVIII 14, 3. Plin. ep. VIII 4, 2: *pulsum regia, pulsum etiam vita regem.* Seine beiden jungen Söhne wurden gefangen, Bild CXLVI Taf. CVII. Sein Kopf wurde abgeschlagen und Tr. ins Hauptquartier im Maroštal überbracht, Bild CXLVII Taf. CVIII; von dort schickte ihn der siegreiche Tr. nach Rom, Cass. Dio LXVIII 14, 3: ἡ κεφαλὴ αὐτοῦ ἐς τὴν Ῥώμην

ἀπεκομίσθη. Denn die Beendigung des 2. Dakerkrieges ist durch die Fasti Ostienses jetzt endgültig auf den Spätherbst 106 festgelegt; sie bieten zum J. 106 den Satz: *Decibali [caput ... in sca]lis Gemoni[is iacuit]*, Degrassi Inscr. It. XIII 1, p. 198f. 227. L. Vidman Fast. Ostienses 58. Hanslik Wien. Stud. LXIII (1948) 134.

Der Krieg muß sehr rasch sein Ende gefunden haben, da am 11. August bereits Veteranen aus Abteilungen, die in Dakien standen, entlassen wurden, C. Daicoviciu Dacia VII/VIII (1937/40) 330—333 = Ann. épigr. 1944, 57; das war nur möglich, wenn der Hauptwiderstand der Daker gebrochen war, s. Degrassi Epigr. IV (1942) 154—156. Gleichzeitig erfolgten auch Entlassungen in Pannonien, CIL XVI 52. Die Säuberung des dakischen Gebietes mag dann noch einige Zeit in Anspruch genommen haben. Hadrian wurde noch zu Ende des J. 106 nach Rom geschickt, um die Praetur anzutreten und glänzende Spiele anläßlich des Sieges auszurichten, vit. Had. 3, 8. Tr. selbst blieb den Winter 106/7 und das Frühjahr hindurch in Dakien; er war jedenfalls mit der Einrichtung des eroberten Gebietes als Provinz beschäftigt. Aber das Hauptziel, um dessentwillen er die Dakerkriege unternommen hatte, war erreicht: Die gesamte Westküste des Schwarzen Meeres gehörte zum Imperium Romanum.

In Rom begann im Frühjahr 106 der Repetundenprozeß gegen den Statthalter von Bithynien, Varenus Rufus, der sich 1½ Jahre lang hinzog, Plin. epist. V 20—VII 10.

Die Erwerbung Arabiens. Literatur: Brünnow-v. Domaszewski Die Provincia Arabia, Straßburg 1909. Paribeni II 1—22. W. Weber Rom, Herrschertum und Reich 86ff. A. Piganiol Hist. Rom. III³ (1949) 302—304. Henderson Journ. Rom. Stud. XXXIX (1949) 121—132. Cl. Préaux Une source nouvelle sur l'annexion de l'Arabie par Tr.: les papyrus de Michigan 465 et 466, Phoibos V (1950/1) 123—139.

Die Einrichtung der Provinz Judäa und die Annexion des vom König Agrippa II. beherrschten Gebietes führte zwangsläufig zur Okkupation eines Großteils von Jordanien, vom Haurangebirge an über die Sinai-Halbinsel bis an den Golf von Suez, um so von Syrien aus eine gesicherte Verbindung mit dem Roten Meer zu haben, von Ägypten Militärstraßen und Handelswege nach Syrien offenzuhalten und eine gesicherte Aufmarschbasis gegen die stets drohenden Parther zu haben. Was Domitian im Orient begonnen hatte, wurde durch die Okkupation des Nabataeerreiches, dessen König Rabel II. gestorben war, unter Tr. fortgesetzt. Das Land selbst war reich durch seine Durchzugsstraßen für den Handel, Petra eine Stadt von Kaufleuten. Daß Tr. die Annexion des Gebietes, dessen Probleme ihm wohl durch seine Tätigkeit als Legat seines Vaters in Syrien bekannt waren, seit einiger Zeit, wohl bald nach 100, als das Land Agrippas II. annektiert wurde, ins Auge gefaßt hatte, daß sich ihm auch das Partherproblem immer klarer abzeichnete, zu dessen Lösung die Einrichtung der Provinz Arabia diente, zeigt der Umstand, daß die Verwaltung sofort nach der Annexion klaglos funktionierte und ein Statthalter da war.

Die militärische Durchführung der Maßnahmen mußte Sache des Statthalters von Syrien sein; von 104 an stand dort mit dem Befehl über 4 Legionen, die leg. III Gallica, IV. Scythica, VI. Ferrata und XVI. Flavia Firma, A. Cornelius Palma Frontonianus. Nach dem Chron. Paschal I. p. 471f. Dind. hätte in den Hauptstädten des Gebietes, in Petra und Bostra, eine neue Ära begonnen unter den coss. Candidus und Quadratus, d. i. im J. 105. Doch hat schon W. Kubitschek o. Bd. I S. 641f.; Grundriß der antiken Zeitrechnung, 80f. dargelegt, daß diese Ära vom 22. März 106 an beginnt.

Die Eroberung Arabiens durch Tr. berichten in kurzen, mehr oder minder richtigen Notizen Amm. Marc. XIV 8. Festus XIV 3. Hieron. Chron. p. 194 Helm. Wichtig sind Münzen mit der Aufschrift *Arabia adquisita*, Mattingly RIC II p. 239. 250. 261. s. K. Christ Antike Siegermünzen. Gymnas. LXIV (1957) 525ff.; vor allem aber die von Winter-Youtie edierten Michigan Papyri VIII nr. 465. 466, Briefe eines ägyptischen Legionärs an seine Familie, der erste undatiert, der zweite vom 26. März 107.

Die Quellen sagen nicht genau, auf welche Weise die Acquisition des Nabataeerreiches erfolgte. Der Ausdruck des Cass. Dio LXVIII 14, 5: ἐχειρώσατο könnte anzeigen, daß an militärische Operationen zu denken ist, die nach Préaux im Winter 105/6 durchgeführt wurden. Sie wurden geleitet von dem Statthalter von Syrien, Cornelius Palma, der dafür die ornamenta triumphalia und eine Statue auf dem Augustusforum erhielt, CIL VI 1386 = Dess. 1023. Die Unterwerfung ging also nicht ohne größere Kriegshandlungen vor sich, die mit Abteilungen der syrischen, vor allem aber der ägyptischen Legionen, der leg. III Cyrenaica und der leg. XXII Deiotariana durchgeführt wurden. Doch machte die Annexion des Gebietes die Aufstellung einer neuen Legion nötig, der leg. II Traiana (Ritterling o. Bd. XII S. 1484ff.), die nach Ägypten kam, während die leg. III Cyrenaica in Bostra im Norden Arabiens stationiert wurde. Petra wurde Metropolis. Noch im J. 106 muß Palma nach Abschluß der militärischen Operationen die Verwaltung der Provinz an C. Claudius Severus abgetreten haben, der als praetorischer Statthalter durch Pap. Michigan 466 am 26. März 107 bezeugt ist, daher schon 106/7—112 in der Provinz stand. Seine hauptsächliche Aufgabe war das Anlegen von Militärstraßen und des arabischen Limes (s. v. Domaszewski Die Namen röm. Kastelle am Limes arabicus, Festschr. H. Kiepert 1898, 95. Brünnow Die Kastelle des arab. Limes, Florileg. de Vogue, Paris 1909, 65. Butler Roman Fortresses in the Provinces of Syria and Arabia, Am. Journ. Arch. 1910, 75), der sich von Akaba am gleichnamigen Golf bis Bostra (Busra) in einer Länge von 300 km hinzog; der Meilenstein CIL III Suppl. 14149 (s. Thomsen Röm. Meilensteine nr. 127¹, abgebildet Phoibos V planch. IX) besagt: *imp. Traianus redacta in formam provincia Arabia viam novam a finibus Syriae usque ad Mare Rubrum aperuit et stravit per C. Claudium Severum legatum Augusti pro*

praetore. Diese Straße ging von Bostra über Philadelphia und Medaba nach Petra und weiter bis Aila (El-Akaba). Über die Straßen, die in der Provinz angelegt wurden, und ihre Meilensteine s. o. Suppl.-Bd. VI S. 416ff. Paribeni II 12ff.

Die Annexion Arabiens ermöglichte auch die Errichtung einer Flotte im Golf von Akaba, von der Hieron. Chron. p. 194 Helm sagt: *in Mari Rubro classem instituit ut per eam Indiae fines vastaret;* allerdings handelte es sich für Tr. nicht darum, auch Indien zu erobern, sondern den Handel mit Indien zu intensivieren und auch auf diesem Gebiet dem Partherreich den Rang abzulaufen. Fast zu gleicher Zeit hatte Tr. das Schwarze und das Rote Meer unter die Kontrolle Roms gebracht und damit dem Handel ungeahnte Möglichkeiten erschlossen.

Zwangsläufig erfolgte bald der Ausbau von alten und die Anlage neuer Häfen in Italien, so in Ostia (R. Meiggs Rom. Ostia 58ff.), der durch einen Kanal, die fossa Traiani (Fiumicino), mit dem Tiber verbunden wurde, in Centumcellae (Plin. ep. VI 31, 15—17), in Terracina (Lugli Forma Italiae I 126).

Das Jahr 107: Tr.s Nomenklatur: *Aug. Germ. Dacicus, pont. max. trib. pot. XI* (ab 10. Dez. *XII*) *p. p. cos. V imp. VI.*

Die Consuln: L. Licinius Sura III, Q. Sosius Senecio II
1. März: L. Acilius Rufus, loco Surae;
1. Mai: C. Minicius Fundanus, C. Vetennius Severus;
1. Sept.: C. Iulius Longinus, C. Valerius Paullinus.

Belohnt wurden die obersten Heerführer im 2. Dakerkrieg, zugleich die engsten Freunde Tr.s. Beide wird Tr. schon im Okt. 106 nach Rom geschickt haben. Acilius Rufus, wohl aus Hispellum in Umbrien, ist weiter nicht bekannt (Plin. ep. V 20, 6. VI 13, 5); daß er 107 und nicht Ende 106 Suffectconsul war (Vidman Fast. Ostiens. p. 58f.) ist dadurch sicher, daß die Dauer der Consulate im J. 106 wie im J. 107 viermonatlich gewesen ist. Minicius Fundanus (s. Groag o. Bd. XV S. 1820ff. nr. 13) gehörte zum Freundeskreis des Plinius.

Provinzialverwaltung 107/108: Wer in den beiden Germanien stand, ist ungewiß. Pannonien wurde im Frühjahr 107 in zwei Provinzen geteilt; in Pannonia sup. war wohl P. Alfius Maximus (CIL III 14356⁴, Reidinger 63ff.) consularischer, in der Einlegionenprovinz Pannonia inf. P. Aelius Hadrianus erster praetorischer Statthalter (vit. 3, 9. CIL III 550). Nach Moesia sup. kam L. Fabius Iustus (vielleicht aus der Narbonensis, Syme Tac. II 615; Journ. Rom. Stud. XLVIII [1957] 132); wer in Moesia inf. stand, ist unbekannt. Die neu eingerichtete Provinz Dacia erhielt in D. Terentius Scaurianus, nach Groag o. Bd. V A S. 669 Nr. 68 aus der Narbonensis, ihren ersten consularischen Statthalter (CIL XVI 57), wogegen Thracia in P. Prifernius Paetus Memmius Apollinaris seinen letzten procuratorischen Statthalter besaß (Pflaum Carrièr. proc. équ. I 106 nr. 71), der 107 durch den legat. Aug. pr. pr. P. Iuventius Celsus T. Aufidius Hoenius Severianus (CIL VI 527 = Dess. 8380) abgelöst wurde, Stein Reichsbeamte Thracia 10ff., s. o. Bd. X S. 1363 Nr. 13. Statthalter in Britannien war weiter P. Pomponius Mamilianus ... Funisolanus Vettonianus. Praetorischer Statthalter der Baetica war Calestrius Tiro, Plin. epist. VII 16. 23. 32, von Mauretania Caesariensis T. Caesernius Statius Macedo, CIL XVI 56. Praefect von Ägypten war Servius Sulpicius Similis, der aus dem Centurionat emporgekommen war, Cass. Dio LXIX 19, 1 (Stein Praef. Aegypt. 53—55).

In Afrika stand als Procos. C. Cornelius Rarus Sextius Na .... (Thomasson 57), in Numidien als Kommandant der leg. III Augusta Aulus Larcius Priscus. Arabia hatte weiter C. Claudius Severus (CIL XVI 57. 160. 163) inne, in Syrien kommandierte weiter A. Cornelius Palma Frontonianus. Procos. Asiae war M. Lollius Paullinus Valerius Asiaticus Saturninus (CIL III 14195). Vielleicht kam nach Cappadocia-Galatia schon C. Iulius Quadratus Bassus (Sherk Gov. Galatia 58f.), nach Iudaea Quintus Pompeius Falco, der Schwiegersohn des Sosius Senecio (s. Groag Öst. Jahresh. XXIX 178), Dess. 1035f.; wenn er in diesem Jahr seine zweite praetorische Statthalterschaft (im Jahr zuvor in Lycia-Pamphylia) in Iudaea erhalten hat, dann wird der Grund die Nachbarschaft zur neuen Provinz Arabia gewesen sein.

In Rom kommt die Genugtuung über den Sieg Tr.s über die Daker vor allem in der überreichen Münzprägung nach dem Herbst 106 zum Ausdruck; auf den Münzen ist die *Dacia capta* (Strack p. 120ff. Taf. II 156. 157. VII 117 u. a.) zu sehen, s. K. Christ Antike Siegesprägungen, Gymnas. LXIV (1957) 523ff., desgleichen der Danuvius (Strack 125, Taf. II 159), die Donaubrücke bei Drobeta (Strack p. 127ff. Taf. VI 385).

Im J. 106 machte D. Terentius Scaurianus Sarmizegetusa zur römischen Kolonie, wobei die Daker nicht ausgesiedelt wurden; die Stadt wurde Metropolis der neuen Provinz, CIL III 1443; auch in der Münzprägung ist dieses Ereignis festgehalten, Strack p. 129f. Taf. VI 384. Der Freude über den wiedergekehrten Frieden geben Münzen Ausdruck, die die *Pax* zeigen, Strack p. 124f. Taf. I 367.

Tr. selbst hat in den ersten Monaten des Jahres die große Neuordnung der Verwaltung im ganzen Donauraum vorgenommen. Die Einrichtung der neuen Provinz Dacia, durch die das Imperium nun die gesamte westliche Schwarzmeerküste in Besitz hatte, der gesamte Unterlauf der Donau gesichert war, deren Goldreichtum, die fruchtbare Walachei und Siebenbürgen einen großen Gewinn bedeuteten, war eine gewaltige Aufgabe. Zunächst blieben 3 Legionen im Land; das Hauptlager wurde Apulum (Karlsburg), wo die leg. XIII Gemina stand. Das Land wurde in der Folgezeit romanisiert, die dakische Bevölkerung in die Berge zurückgedrängt. Nach Eutr. VIII 6 wurden zur Erschließung des Goldreichtums des Landes Dalmatiner und Angehörige des Stammes der Pirusten nach Dakien verpflanzt, vor allem in den Golddistrikt Alburnus maior, s. Polaschek o. Bd. XX S. 1731f. Sogar aus dem Orient, vor allem aus Galatien, wurden Leute zur Behauung der Ackerflächen hergeholt, Korne-

mann Röm. Gesch. II[4] 240. Die Einrichtung Dakiens zog die endgültige Teilung Pannoniens (mit den Legionen X Gemina, XIV Gemina Martia, XV Apollinaris und XXX Ulpia [s. R. Syme The First Garrison of Traian's Dacia. Laureae Aquincenses I [1938] 275f.]) in das consularische Pannonia sup. und das praetorische Pannonia inf. nach sich, s. Mócsy o. Suppl.-Bd. IX S. 586. Doch auch die Umwandlung Thraciens aus einer von Procuratoren verwalteten in eine praetorische Provinz muß im Zug der Neuorganisation des Donauraumes erfolgt sein, s. A. Stein Reichsbeamte v. Thracia (1921). Auch hier machte die Zurückdrängung der einheimischen Bevölkerung und die Romanisierung des Landes nun rasche Fortschritte. Moesien blieb militärisch stark besetzt: zwei Legionen, II adiutrix und VII Claudia, standen in Singidunum (Belgrad) und Viminacium (Kostolac) in Moesia sup., drei, I Italica, XI Claudia und V Macedonica in Moesia inf., in Novae (Šistov), Durostorum (Silistria) und Troesmis (Iglitza).

Zahlreiche im 2. Dakerkrieg verdiente Militärs erhielten hohe Auszeichnungen, darunter der Tribun der leg. XIII Gemina und Intendant der römischen Truppen im 2. Dakerkrieg, *C. Caelius Martialis, tribunus legionis XIII Geminae quae tendit in Dacia, in quo tribunatu donis militaribus donatus est ab imperatore Caesare Nerva Traiano Augusto Dacico et copiarum curam adiuvit secunda expedition[e] qua universa Dacia devicta est*, Ann. épigr. 1934, 2.

Wann Tr. nach Rom zurückgekehrt ist, steht nicht genau fest; nach den Fasti Ostienses (Vidman p. 19) war er VII K. I[un. oder Iul.] in Rom, wird also Ende Mai oder Ende Juni in die Stadt eingezogen sein. Kaiserliche Silber- und Bronzemedaillons feiern den *Adventus Augusti*, Strack p. 130f., Katalog nr. 118, desgleichen Denare die *Fortuna redux*, Strack p. 131f., Taf. II 149, s. auch Taf. VII 399.

Tr. ist im Triumph auf das Kapitol gezogen, Plin. ep. VIII 4, 2 (an Caninius Rufus) *(dices) actos bis triumphos, quorum alter ex invicta gente primus, alter novissimus fuit* (s. auch CIL III 6359 = Dess. 2665). Der Princeps brachte aus Dakien ungeheure Schätze mit, s. J. Carcopino Points de vue sur l'impérialisme romains (1934) cap. II: L'or des Daces, p. 73—86. Fürstlich bedacht wurde von Tr. Licinius Sura, dessen Reichtum vor allem aus der dakischen Beute gestammt haben dürfte, Groag o. Bd. XIII S. 478f., ebenso wohl Q. Sosius Senecio (Patsch 136f.) und C. Iulius Quadratus Bassus; Hadrian hat es selbst bezeugt, vit. Hadr. 3, 3. Höchste militärische Auszeichnungen erhielten Licinius Sura (falls sich Dess. 1022 auf ihn bezieht) und viele andere. Vor allem aber ermöglichte Tr. das Gold aus Dakien zweierlei: dem Volk Geld und Spiele zu geben und in großzügigster Weise in Rom und in den Provinzen Bauten aufführen zu können. Unmittelbar nach seiner Rückkehr gab er am 25. Mai oder Juni dem Volk ein *congiarium*, Vidman Fast. Ostiens. p. 19; es scheint, daß er pro Mann 500 Denare gegeben hat, Degrassi Rendic. Pontif. Acc. XXII (1946/7) 182f. (die vom chronogr. 354, Chron. min. I p. 146 Momms. gegebene Summe von 650 Denaren ist zu hoch). Dieses *congiarium* Tr.s zeigen Sesterzen mit der Legende *congiarium tertium*. Strack 140f. Taf. V 356, und Aurei preisen seine *liberalitas*, Strack p. 141, Taf. II Katalog nr. 110, 111.

Die zweite Hälfte des J. 107 und fast das ganze Jahr 108 und 109 hindurch gab es in Rom immer wieder glänzende Spiele, *lusiones* und *munera*, an denen Tausende von Gladiatorenpaaren kämpften. In der Zeit vom 4. Juni bis 1. Nov. 109 wurden, wie die Fasti Ostiens. bezeugen, an 117 Tagen Spiele gegeben (nach Cass. Dio LXVIII 15, 1 an 123), wobei beachtet werden muß, daß Spiele an den Gerichtstagen und an den Feriae nicht möglich waren; sie wurden also von Tr. fast an jedem möglichen Tag gegeben, Hülsen Rh. M. LXXXVIII (1932) 370; an diesen nahmen Gesandtschaften barbarischer Völker, sogar aus Indien, teil; die Vertreter ausländischer Könige erhielten Ehrenplätze in den Sitzreihen der Senatoren, Cass. Dio a. O.

Vor allem war nun Geld für Bauten da. Noch im J. 107 oder bald nachher muß vom Senat die Errichtung der Traianssäule beschlossen und an Apollodoros von Damaskos in Auftrag gegeben worden sein, zugleich sicher auch der gesamte Plan des Forum Traiani. Gell. XIII 24, 1 bezeugt, daß es aus der dakischen Beute errichtet wurde. Tr. muß 107 den Bau der aqua Traiana sowie der Thermen in Auftrag gegeben haben; beide Bauten waren im J. 109 fertig, desgleichen eine Naumachie; Thermen und Naumachie stehen ja auch mit der Wasserleitung in engem Zusammenhang. Bauten wurden auch in den eroberten Provinzen aufgeführt; in erster Linie ist in Dakien selbst zu nennen das dem Mars Ultor geweihte Siegesdenkmal von Adamklissi in der Dobrudscha, über das die ausführliche Monographie von Florea Bobu Florescu Monumentul de la Adamklissi[2] (1960) — s. auch G. Ch. Picard Les trophées romains (1957) — vorliegt; später entstand dort die Stadt Tropaeum Traiani.

Tr. erledigte in Rom ferner Agenden, deren Behandlung bis zu seiner Ankunft aufgeschoben worden waren, wie den Prozeß des Varenus Rufus (s. o. Bd. VIII A S. 375f.).

Im Frühjahr, anläßlich der Teilung Pannoniens, ging Hadrian in seine praetorische Provinz Pannonia inf. Er hatte bald im Gebiet jenseits der Donau einzugreifen. Decebalus hatte den sarmatischen Jazygen, die ein Freundschaftsverhältnis mit Rom eingegangen waren, Land weggenommen. Nach der Niederringung der Daker hatten die Römer auch dieses besetzt und gaben es den Jazygen nicht zurück, Cass. Dio LXVIII 10, 3. Tr. begann, Pannonien mit Dakien durch Querstraßen, die durch das Gebiet zwischen Donau und Theiß führten, zu verbinden. Auch dürften sich Procuratoren Übergriffe haben zuschulden kommen lassen. Die Jazygen begannen daher mit Einfällen in das besetzte Gebiet, deren Abwehr dem Statthalter von Pannonia inf. oblag. Hadrian hatte die leg. II adiutrix zur Verfügung, die bei der Neuteilung nach Aquincum verlegt worden war. In ihr war Centurio Q. Marcius Turbo (CIL III 14 349[2]). dessen Freundschaft zu Hadrian seit den gemeinsamen Kämpfen

gegen die Jazygen herrühren wird. Hadrian gelang es, Ordnung zu schaffen, vit. Hadr. 3. 9: *Sarmatas compressit, disciplinam militarem tenuit, procuratores latius evagantes coercuit;* s. auch Eutr. VIII 3. 1. Dadurch war Sirmium wieder zu Pannonien geschlagen, s. o. Suppl.-Bd. IX S. 585, die Hauptstraße nach dem dakischen Grenzort Ulpianum, die dann weiter nach Porolissum zur Moldau führte, fest in römischer Hand.

Das Jahr 108: Tr.s Nomenklatur: *Aug. Germ. Dacicus, pont. max., trib. pot. XII* (ab 10. Dezember *XIII*), *p. p. cos. V imp. VI.*

Die Consuln: Ap. Annius Trebonius Gallus, M. Atilius Metilius Bradua (IRT 517, Pflaum Syria XXX [1953] 304—306).
1. Mai: P. Aelius Hadrianus, M. Trebatius Priscus.
1. September: [...], Q. Roscius ... Pompeius Falco (CIL VIII 7066; Ann. épigr. 1935, 26).

Provinzialverwaltung 108/9: Als legatus Aug. *ad ordinandum statum (liberarum civitatium)* wurde Maximus (? Sex. Quinctilius Valerius Maximus) nach Achaia geschickt, Plin. ep. VIII 24. Sonst verwalteten: Africa — C. Cornelius Rarus Sextius Na... (IRT 523); Aegypten — Servius Sulpicius Similis (o. Suppl.-Bd. VIII S. 530f.); Asia — C. Antius A. Iulius Quadratus (D. Magie II 1443); Britannia — weiter P. Pomponius Mamilianus ... Funisolanus Vettonianus (Journ. Rom. Stud. XII 61) Cappadocia-Galatia — C. Iulius Quadratus Bassus (Sherk p. 56f.); Numidia — A. Larcius Priscus (CIL VIII 17 891); in Hispania Baetica mag noch T. Calestrius Tiro den Proconsulat innegehabt haben (Plin. ep. VII 16. 23. 32). In Numidia stand weiter A. Larcius Priscus (Thomasson II 164f.). Pannonia inf. —T. Iulius Maximus Manlianus Brocchus Servilianus A. Quadronius ... L. Servilius Vatia Cassius Can... (CIL XVI 164); er blieb bis 110/111, s. J. Fitz Act. Arch. Ant. XI (1963) 247ff. Syrien — L. Fabius Iustus (Ann. épigr. 1940, 210).

In Rom wurde Ende Jänner die 10-Jahrfeier der Alleinherrschaft Tr.s gehalten, wovon allein die Münzprägung zeugt, Strack p. 185ff.; im übrigen ging das Jahr mit Tr.s *munera* weiter hin; am 30. März hörte das im Vorjahr begonnene *munus* auf, von dem in den ersten drei Monaten des J. 108 die dritte *lusio* gegeben wurde; doch am 4. Juni begann bereits das zweite *munus*, das durch 117 Tage bis zum 1. November 109 reichte, Vidman Fast. Ostiens. p. 19. 62. Wir wissen nichts über die Höhe des Donativs, das Tr. nach den Dakerkriegen sicher an die schätzungsweise 80 000 Soldaten gezahlt hat, die daran teilgenommen hatten; wir wissen auch nichts über die *congiaria*, die er der Plebs in Rom gegeben hat. Zweifellos aber müssen diese Zahlungen große Summen verschlungen haben.

Viel größere mußten auf die Bautätigkeit verwendet werden, die in diesem und in den folgenden Jahren in Rom und in den Provinzen in größtem Ausmaß vor sich ging. Weitergebaut wurde an den Thermen im h. Parco di Traiano auf dem Oppius über den Trümmern von Neros Goldenem Haus, das 104 durch einen Brand weitgehend zerstört worden war, Hieron. Chron. p. 194 Helm. Oros. VII 12; an der aqua Traiana, deren Wasser vom lago di Bracciano (= lacus Sabatinus) kam und auf den Gianicolo geleitet war, CIL VI 1260 = 31 567; sodann an dem Umbau der von Domitian am rechten Tiberufer beim späteren Hadriansmausoleum begonnenen und dann zum größten Teil wieder abgerissenen Naumachie. Apollodor baute an einem gleichfalls von Domitian begonnenen Odeon, Suet. Dom. 5, 2 (s. B. Tamm-Fahlström Remarques sur les odéons de Rome, Eranos Suec. LVII [1959] 67—71); den Bau eines Gymnasiums durch Apollodor erwähnt Cass. Dio LXIX 4, 1, womit aber wahrscheinlich die Thermen gemeint sind. Noch eine Thermenanlage hat Tr. später erbauen lassen, die zu Ehren des 111 verstorbenen Licinius Sura auf dem Aventin errichtet war, jenem Hügel, auf dem Tr. und Sura gewohnt hatten, bevor Tr. von Nerva adoptiert war. Die Regionsbeschreibung kennt dort die *Privata Traiani*, Martial. VI 64, 13 das Haus Suras neben dem Dianatempel. Die Forma Urbis (Carretoni Pianta marmorea di Roma ant. Tr. XXIII 21 a—d) verzeichnet die *bal(nea) Surae*, und Aur. Vict. Epit. 13, 6 sagt: *hic* (das ist Traian) *ob honorem Surae ... lavacra condidit.* Thermen zu erbauen und zu benennen, war ein Privileg der Kaiser oder der kaiserlichen Familienangehörigen; daß Tr. die Thermen als die des Sura bezeichnen ließ, bedeutete eine besondere Ehrung Tr.s für seinen Freund. Wann der Senat den Beschluß gefaßt hat, zu Ehren Tr.s das Forum Traiani in Auftrag zu geben, ist nicht bekannt.

Auch außerhalb Roms ließ Tr. große Bauten weiterführen oder vollenden. Vollendet wurde etwa 108 der große Neubau des Hafens von Centumcellae, über dessen Bau Plin. ep. VI 31, 15ff. bewundernd spricht (der Brief gehört ins J. 107). Tr. selbst, der dort anscheinend eine Villa besaß, hielt sich gelegentlich in Centumcellae nicht nur zur Erholung und um Gericht zu halten (ebd. 31, 1—2), sondern auch um die Fortschritte am Bau zu besehen, auf. Gleichfalls am Tyrrhenischen Meer wurde die via Appia vom Beginn der Pomptinischen Sümpfe, von Tripontium bis Tarracina völlig umgebaut, um das von Malaria verseuchte Gebiet zu umgehen (s. Paribeni II 121ff.), ein Unternehmen, das schon Nerva begonnen hatte, an dem aber unter Tr. bis 112 weitergearbeitet wurde, s. Hofmann o. Suppl.-Bd. VIII S. 1202f. Der Hafen von Tarracina, der von einer Sturmflut vernichtet worden war, wurde neu gebaut, CIL X 6310. Ein 1853 in Tarracina gefundenes Relief, abgebildet bei Paribeni II p. 136 Fig. 16, zeigt die Erbauung des Hafens. Über den Bau des Hafens von Ostia s. o.

An der Adria wurde Ancona zu einer sicheren Hafenstadt ausgeweitet, und heute noch steht der zu Ehren Tr.s errichtete Bogen, der in seiner Aufschrift (CIL IX 5894) die Dankbarkeit von Senat und Volk von Rom zum Ausdruck bringt, *quod accessum Italiae hoc etiam addito ex pecunia sua portu tutiorem navigantibus reddiderit.*

Die Sorge um die Hafenanlagen in Italien entsprang dem Wunsch, dem Handel auf den neu gewonnenen Meeren Umschlagplätze zu geben. Doch bedurfte es auch der Straßen in Italien, die zu den Häfen führten, wie die nach Tarracina, CIL X 6824. Auch an ihnen baute Tr. in der Zeit zwischen den Kriegen bis 112 (CIL X 6827), s. Galen. de methodo medendi IX 8. Anderer-

seits führte seine rege Bautätigkeit an den Straßen begonnene Unternehmungen Nervas weiter. Nicht nur das Straßenstück der via Appia durch die Pomptinischen Sümpfe nach Tarracina ist von Nerva begonnen, von Tr. vollendet worden, sondern auch das weitere bis Capua, CIL X 6873, das im J. 109 fertig gestellt war, CIL X 6853. Über Arbeiten an der via Aemilia, Flaminia, Latina, Salaria, Sublacensis, Puteolana s. Paribeni II 126f. Zum J. 108 verzeichnet Not. sc. 1913, p. 311. 1915, p. 36, daß der Princeps *viam Traianam a Volsiniis* (Bolsena) *ad fines Clusinorum fecit.* Am wichtigsten aber war die 109 (CIL IX 6003ff.) fertiggestellte via Traiana von Benevent nach Brundisium; Aurei und Denare (s. Strack Text 211f.) zeigen die Legende *Via Traiana.*

Die Sorge Tr.s um die Verwaltung der Städte in Achaia und Asien (s. D. Magie Roman Rule I 593—610) kommt in der Ernennung des ‚Correctors' Maximus ebenso zum Ausdruck wie in der Ernennung des C. Avidius Nigrinus zum Schiedsrichter über strittige Gebiete um Delphi, Syll.^{3} 827 (s. Groag PIR I^2 p. 285 nr. 1408) und später die Übernahme von Pontus und Bithynien unter die kaiserliche Aufsicht.

Das Jahr 109: Tr.s Nomenklatur: *Aug. German. Dacicus, pont. max., trib. pot. XIII* (ab 10. Dezember *XIIII*), *p. p. cos. V imp. VI.*

Die Consuln: A Cornelius Palma II, P. Calvisius Ruso Tullus.
1. März: L. Annius Largus (loco Palmae).
1. Mai: Cn. Antonius Fuscus, C. Iulius Philopappus.
1. September: C. Alburnius Valens, C. Iulius Proculus.

Cornelius Palma, Statthalter von Syrien 104—108, wurde für seine Annexion des Nabataeerreiches belohnt. Calvisius Tullus war Gatte der Domitia Lucilla, der Großmutter Marc Aurels; einer der Vornehmsten der Zeit, sein Vater P. Calvisius Ruso Iulius Frontinus, cos. suff. 79, hatte verwandtschaftliche Beziehungen zu Frontin (s. Syme Journ. Rom. Stud. XLIII 1953, 156). Iulius Philopappus entstammte der Königsdynastie von Kommagene; die von Domitian begonnene Aufnahme von Orientalen (R. Syme Tacitus II 510) in den Senat setzte Tr. bewußt als Teil seiner Orientpolitik fort. Iulius Proculus war im 2. Dakerkrieg *legat. Aug. pr. pr. regionis Transpadanae* gewesen, Dess. 1040.

Provinzialverwaltung 109/110: Aegypten — Serv. Sulpicius Similis (s. o. Suppl.-Bd. VIII S. 530f.); In Arabia stand weiter C. Claudius Severus. Procos. Africae war vielleicht Q. Peducaeus Priscinus, Groag o. Bd. XIX S. 52ff. Nr. 9. Procos. Asiae war wohl L. Nonius Calpurnius Torquatus Asprenas (Forsch. Ephes. II nr. 29 III nr. 27). Cappadocia-Galatia — C. Iulius Quadratus Bassus (Sherk p. 56f.). Procurat. Statthalter von Mauretania Tingitana war M. Clodius Catullus (CIL XVI 161). Numidia — A. Larcius Priscus (CIL VIII 17891. Ann. épigr. 1908, 237). Pannonia inf. — weiter der Polyonymus T. Iulius Maximus (J. Fitz Act. ant. XI [1963] 247ff.) Dacia — D. Terentius Scaurianus (CIL XVI 57. 160. 163). In Syria blieb wohl weiter L. Fabius Iustus (PIR III^2 p. 101 nr. 41).

Nach den Fasti Ostienses (Vidman p. 19) hat Tr. am 21. Juni seine Thermen dem Publikum übergeben; zwei (vielleicht nur einen Tag, s. Degrassi Inscr. It. XIII 1, p. 229) Tage darauf weihte er seine aqua Traiana, s. auch CIL VI 1260 = 31567. Lugli Fontes topogr. Rom II (1953) 28f. Der dankbare Senat prägte Münzen mit der Aufschrift *aqua Traiana* (Strack p. 192f. Taf. VII 417). An den Iden des November eröffnete Tr. seine Naumachie beim späteren Hadriansmausoleum. Doch zugleich wurden neue große Bauprojekte in Angriff genommen, die via Traiana von Benevent bis Brundisium fertiggestellt. Ein Meilenstein CIL IX 6005 bezeugt: *imp. Caes. divi Nervae f. Nerva Traianus Aug. Germ. Dacicus pont. max. trib. pot. XIII imp. VI cos. V p. p. viam et pontes Benevento Brundisium pecunia sua.*

Das Jahr 110: Tr.s Nomenklatur: *Aug. Germ. Dacicus., pont. max. trib. pot. XIIII* (ab 10. Dez. *XV*) *cos. V, imp. VI. p. p.*

Die Consuln: M. Peducaeus Priscinus, Ser. Scipio Orfitus.
1. April: C. Avidius Nigrinus, T. Iulius Aquila Polemaeanus.
1. Juli: L. Catilius Severus Iulianus Claudius Reginus, C. Erucianus Silo.
1. Okt.: A. Larcius Priscus, Sex. Marcius Honoratus. (Fast. Ostiens.)

Die beiden Ordinarien waren Söhne von Consularen, schon der Großvater des Scipio Orfitus hatte 51 den Consulat erlangt. Avidius Nigrinus, einer der Vorfahren des Verus, gehörte zu jenen, die völlig zum politischen Programm Tr.s standen und die dadurch später in Konflikt mit Hadrian kamen; er wurde 118 getötet. L. Catilius Severus hat Tr.s Partherkrieg mitgemacht und ist mit hohen Auszeichnungen bedacht worden (Dess. 1041); 138 machte er sich selbst Hoffnungen auf den Thron.

Provinzialverwaltung 110/111: Aegypten — Servius Sulpicius Similis (Reinmuth o. Suppl.-Bd. VIII S. 530f.); Africa — Q. Pomponius Rufus (M. Raoss Epigraphica XXII [1960] 122f. Thomasson II 55f.); Arabia—C. Claudius Severus; Asia—Q. Fabius Postuminus (IGR IV 572); Cappadocia-Galatia — C. Iulius Quadratus Bassus (D. Magie II 1456f.); Dacia — D. Terentius Scaurianus (CIL XVI 57. 160. 163).

Nicht nur der Princeps sorgte in Rom für Bauten im ganzen Reich; auch Consulare bekamen als *curatores operum publicorum* ihre Aufgaben zugewiesen, so Ti. Iulius Celsus Polemaeanus cos. 92, Dess. 8971, Q. Pomponius Rufus cos. 95, IRT 537, C. Iulius Proculus cos. 109, s. A. E. Gordon Univ. Californ. Publ. in Class. Arch. II 5 (1952) 279ff. Das größte Bauunternehmen aber, an dem man um diese Zeit in Rom arbeitete, war das Forum Traiani, das die Erinnerung an die Dakerkriege festhalten sollte. Aus dem gleichen Grund wurden auf dem Augustusforum Statuen zu Ehren des Q. Sosius Senecio und des L. Publilius Celsus errichtet, während Cornelius Palma durch eine Statue wegen der Eroberung Arabiens geehrt wurde, Cass. Dio LXVIII 16, 2.

In den Balkanprovinzen ging der Bau der Straßen rasch vorwärts, desgleichen der Romani-

sierungsprozeß. In Thrakien, das von einer der großen Durchzugsstraßen, die von Perinth an der Propontis nach Serdica (Sofia) führten, durchzogen wurde, schuf man eine Reihe von Kolonien, die nach Mitgliedern der kaiserlichen Familie ihren Namen erhielten; so entstanden Traianopolis, Plotinopolis, Augusta Traiana (Beroea). Desgleichen wurde in Moesia inf. Marcianopolis (Devna) gegründet; Militärkolonien, die er sonst in Moesien anlegte, waren Ulpia Oescus und Ulpia Ratiaria; in Dacien Ulpia Traiana Sarmizegetusa, in Pannonien Ulpia Traiana Poetovio. Der Aufschwung der Balkanländer kam wieder dem mächtig aufblühenden Aquileia zugute. Auch die am Schwarzen Meer gelegenen Griechenstädte, Odessus, Callatis, Tomi, Istrus, unterlagen einerseits dem Romanisierungsprozeß, blühten aber als Handelsstädte auf, kamen allerdings unter Roms Zentralisierungsbestrebungen. Diese griffen immer weiter nach Asien über. Zu groß erwies sich für die Zwecke der Verwaltung das von den Flaviern zu einem Verwaltungsbezirk zusammengefaßte Cappadocia-Galatia. Tr. trennte, wahrscheinlich auch schon im Hinblick auf seinen geplanten Partherkrieg, im J. 110 die beiden Gebiete; Galatien wurde einem praetorischen, Cappadocia einem consularischen Statthalter unterstellt. Zeuge des Romanisierungsprozesses in Afrika ist der gewaltige Traiansbogen in Leptis Magna, der 110 geweiht wurde, IRT 353. 537. Leptis Magna war vor 110 *colonia Ulpia Traiana fidelis* geworden, IRT 284. Die Bevölkerung der Stadt war in Kurien geteilt; eine hieß Traiana (Ann. épigr. 1950, 157), eine Plotina (ebd. 1950, 160), eine Ulpia (1950, 159).

Im Osten wurde das Problem Armenien, das ständig strittige Einflußgebiet zwischen Rom und dem Partherreich, plötzlich akut. Der Großkönig Chosroes hatte den Exedares, den ältesten Sohn des Pacorus II., der ca. 109 gestorben war, um den Thron von Armenien gebracht und auf diesen einen anderen Sohn des Pacorus II., Parthamasiris, gesetzt, Cass. Dio LXVIII 17, 1 (über die umstrittene Auffassung der Stelle orientiert am besten Strack Text 214, 922); das war unter Umgehung der seit Nero nötigen Belehnung durch den Kaiser in Rom geschehen, und dort wirkte ein solches Vorgehen alarmierend. Tr. benützte es (nach Cass. Dio a. O.) als Vorwand für den Partherkrieg.

Das Jahr 111: Tr.s Nomenklatur: *Aug., Ger., Dacicus, pont. max., trib. pot. XV* (ab 10. Dez. *XVI*), *cos. V* (ab October *cos desig. VI*) *imp. VI p. p.*

Die Consuln: C. Calpurnius Piso, M. Vettius Bolanus.
1. Mai: T. Avidius Quietus, L. Eggius Marullus.
1. Sept.: L. Octavius Crassus, P. Coelius Apollinaris (Fasti. Ostienses).

Provinzialverwaltung 111/112: Achaia — C. Avidius Nigrinus (Groag Reichsb. Ach. p. 54); Aegypten — Servius Sulpicius Similis (Reinmuth o. Suppl.-Bd. VIII S. 530f.); Arabia — C. Claudius Severus; Asia — L. Baebius Tullus (IGR IV 1412), Bithynia-Pontus — C. Plinius Caecilius Secundus (D. Magie II 1454); Dacia — C. Avidius Nigrinus (?) (Dess. 2417).

Wie die vorhergehenden zeigt auch diese Liste der Consuln, verglichen mit denen aus den ersten Jahren Tr.s, daß der Princeps längst nicht mehr genötigt war, zuverlässige Landsleute aus seiner Heimat oder aus der Narbonensis zu den höchsten Ämtern befördern zu lassen. Die Lage war völlig konsolidiert, Tr. suchte dem Senat entgegenzukommen und wie früher zum ordentlichen Consulat Leute zu erheben, deren Vorfahren schon zu den höchsten Ämtern gelangt waren, und neue Namen zum Suffectconsulat zu bringen.

Wahrscheinlich in diesem Jahr starb Tr.s engster Freund und Landsmann L. Licinius Sura (Groag o. Bd. XIII S. 485), gegen 60 Jahre alt. Tr. ließ ihm ein Staatsbegräbnis zuteil werden und ein Standbild wohl auf dem vor der Vollendung stehenden Traiansforum errichten, Cass. Dio LXVIII 15, 3ff.; ferner erwies er ihm die außerordentliche Ehrung der Erbauung von Thermen und ihrer Benennung nach Sura, s. o.

Daß der Princeps aber sofort energisch zugriff, wenn selbst in einer weit entfernten Provinz auch nur der Schein einer Entwicklung auftrat, der dem soldatischen Regime zuwider ging, zeigt die Entsendung des jüngeren Plinius als Statthalter nach Bithynien-Pontus, die wahrscheinlich in dieses Jahr fällt; absolute Sicherheit der Datierung ist wie in allen Fällen, wo nicht datierte Militärdiplome oder Papyri weiterhelfen, nicht erreichbar. Die Provinz hatte wiederholt in Rom Anlaß zu Repetundenprozessen im Senat gegeben, die Verwaltung funktionierte schlecht, für öffentliche Bauten wurden große Summen in Anspruch genommen, aber die Bauten nicht vollendet (Plin. ad Tr. 37. 38) oder so schlecht ausgeführt, daß sie unbrauchbar waren (ad Tr. 39. 40). Die finanzielle Lage einzelner Städte, wie Prusa (ad Tr. 17) lag im Argen, unter dem Namen von Hetärien bildeten sich in den Städten Vereinigungen, die Unruhe stifteten (ad Tr. 33. 34), so daß nicht einmal Feuerwehren geduldet werden konnten. Schwelende Gärungen innerhalb der einzelnen Gemeinden durch das immer mehr Anhang findende Christentum schufen überall Unruheherde. Solche aber konnte Tr. in dieser Provinz nicht dulden, die nahe der Einflußsphäre des Partherreiches lag, wo gerade damals der Thronwechsel Roms Aufmerksamkeit erregt hatte. Obwohl Bithynien-Pontus senatorische Provinz war, griff Tr. selbst ein und ließ Plinius, der zwar nicht zur ersten Garnitur seiner Freunde gehörte, als *legatus pro praetore Ponti et Bithyniae consulari potestate in eam provinciam ex senatus consulto* (CIL V 5262 = Dess. 2927) schicken, mit dem besonderen Vorrecht, sich in allen Zweifelsfragen an den Kaiser selbst zu wenden, und Plinius selbst betrachtete seine Stellung mehr als die eines kaiserlichen Legaten als die eines Proconsuls (ad Tr. 72). Wo immer es ihm notwendig schien, griff Tr. eben in die Rechte des Senates ein; letzten Endes wurden die Verhältnisse in der Provinz nicht durch den (eigentlich) consularischen Statthalter, sondern durch *mandata principis* geregelt. Das Problem, ob die Anfragen des Plinius von der kaiserlichen Kanzlei oder vom Kaiser selbst beantwortet wurden, ist durchwegs dahin zu entscheiden, daß die Antwortbriefe von Tr. selbst geschrieben sind;

die beste Abhandlung über die ganze Korrespondenz und deren Auswertung ist L. Vidman Étude sur la correspondance de Pline le Jeune avec Trajan (1960); hier ist auch die gesamte davorliegende wissenschaftliche Literatur verzeichnet. Die Mission des Plinius führte zu dem ersten, in der Literatur breit dargelegten Christenprozeß; über ihn zum J. 112.

Tr. nahm im Oktober des Jahres wohl in der üblichen Weise an den Wahlen für den Consulat teil und ließ sich für das J. 112 designieren, zweifelsohne, weil die großen Bauten des Forum Traiani vor dem Abschluß standen.

Das Jahr 112: Tr.s Nomenklatur: *Aug., Germ., Dacicus, pont. max., trib. pot. XVI* (ab 10. Dez. *XVII*). *cos. VI, imp. VI, p. p.*

Die Consuln: imp. Nerva Traianus Caesar Aug. Germ. Dac. VI, T. Sextius Africanus.
13. Jän. (?): Licinius Ruso (loco Traiani).
1. April: Cn. Pinarius Cornelius Severus, L. Mummius Niger Q. Valerius Vegetus.
1. Juli: P. Stertinius Quartus, T. Iulius Maximus Manlianus.
1. Oct.: C. Claudius Severus, T. Settidius Firmus.

Provinzialverwaltung 112/113: Aegypten — M. Rutilius Lupus (Reinmuth o. Suppl.-Bd. VIII S. 530f.); Arabia — C. Claudius Severus; Asia — P. Cornelius Tacitus (D. Magie Rom. Rule II 1442); Bithynia-Pontus — C. Plinius Caecilius Secundus; Dalmatia — C. Iulius Proculus (Jagenteufel 54ff.); Moesia inf. — P. Calpurnius Macer Claudius Rufus (Plin. ad Tr. 42. 43. 44, CIL III 777).

Die fasti Ostienses verzeichnen, daß Tr. am 1. Jänner, als er den sechsten Consulat antrat, zusammen mit Sextius Africanus (Groag o. Bd. II A S. 2044 Nr. 16; aus altem Adel, schon sein Großvater war 59 cos. gewesen; auch sonst gehörten die Suffecti bis Oktober in diesem Jahr bezeichnender Weise durchwegs patrizischen Familien an) *forum suum et [bas]ilicam Ulpiam dedicavit*, s. auch CIL VI 959. Zahlreiche Grundstücke des Quirinals waren aufgekauft, die Abhänge selbst abgetragen worden, um die Anlage des heute Mercati di Traiano genannten Halbrundes zu ermöglichen, das nach Lugli (Monum. ant. I 63) vielleicht als staatliche Verteilungsstelle für verbilligte Lebensmittel anzusprechen ist. Dieser gewaltige Hintergrund umschloß das Forum selbst, das durch einen Triumphbogen betreten wurde, durch den man in einen von Hallen umgebenen Hof kam, dessen Mittelpunkt ein Reiterstandbild Tr.s (Aurei und Denare mit der Darstellung: *equus Traianus* s. Strack Katal. 196) bildete. Eine quergestellte Halle, die fünfstöckige basilica Ulpia (Aurei mit der Legende *Basilica Ulpia* und Bild s. Strack Katal. Nr. 202), trennte einen weiteren Platz ab, den zwei mehrstöckige Bibliotheksbauten umgrenzten, deren eine für griechische, die andere für lateinische Autoren diente. Zwischen beiden erhob sich die (am 1. Jänner 112 noch nicht fertiggestellte) Traianssäule. Die gewaltige Anlage (über das Forum Traiani selbst s. die Spezialliteratur, auch Paribeni II 65—100; über das Forum Tr. in der Münzprägung s. Strack Text 202ff.) war das Meisterwerk des Apollodoros von Damaskos, des Erbauers der Donaubrücke von Drobeta, wie überhaupt durch diesen Bau (und die Traianssäule) die Erinnerung an den großen Dakersieg lebendig blieb; auch er war durch das Gold der Beute ermöglicht worden.

In Folge der Eröffnung dieses Baues gab Tr. bis Ende Juni Spiele: *ludos commisit theatris tribus* (vielleicht auch in dem von ihm erbauten Odeon), wie die Fasti Ostienses verzeichnen, gefolgt von Zirkusspielen und Pferderennen, Ehrenmählern für Senat und Ritterschaft.

Wohl zu Beginn dieses Jahres erhielten Plotina und Marciana das Recht der Münzprägung, wodurch das dynastische Prinzip der Regierung Tr.s in eine neue Phase trat, H. Mattingly BMC Rom. emp. III (1936) p. LXII.

Unter den Suffectconsuln, die zu Beginn des Jahres designiert wurden, befand sich C. Claudius Severus, der sich seit 106 um die Einrichtung der Provinz Arabia große Verdienste erworben hatte; doch er bekleidete den Suffectconsulat in absentia und blieb bis 115 Statthalter in Arabia.

Am 29. August starb Tr.s Schwester Ulpia Marciana und wurde am gleichen Tag konsekriert, fast. Ostiens. Sie erhielt ein *funus censorium*, Mommsen Staatsrecht I³ p. 441. Nach der Ergänzung Degrassis Inscr. It. XIII 1, p. 201 wurde sie am 5. September bestattet. Noch im September wurde ihr eine Ehreninschrift in Lyttos errichtet, IGR I 998, desgleichen ihrer Mutter, IGR 996; ihr Augusta-Titel ging auf ihre Tochter Matidia über.

In diesem Jahre dürfte in Bithynien, wahrscheinlich in Amisos, der Christenprozeß stattgefunden haben, dessentwegen Plinius seine berühmte Anfrage ad Tr. 96 richtete (s. Hanslik Anz. f. d. Altertumswiss. VIII [1955] 16. L. Vidman Étude sur la Corresp. de Pline 87—106). Die Inkonsequenz der Entscheidung Tr.s (ad Tr. 97): *conquirendi non sunt; si deferantur et arguantur, puniendi sunt, ita tamen, ut qui negaverit se Christianum esse .... quamvis suspectus in praeteritum veniam ex paenitentia impetret* haben schon die ersten Kirchenväter heftig angegriffen, s. Tertull. apologet. 2, 6ff.

Das Jahr 113: Tr.s Nomenklatur: *Aug. Germ. Dac., pont. max., trib. pot. XVII* (ab 10. Dez. *XVIII*) *cos. VI, imp. VI, p. p.*

Die Consuln: L. Publilius Celsus II, C. Clodius Crispinus.
1. März: Ser. Cornelius Dolabella Metilianus Pompeius Marcellus (Levik Anatol. Stud. VIII [1958] 219) (loco Celsi).
1. Mai: L. Stertinius Noricus, L. Fadius Rufinus.
1. Sept.: Cn. Cornelius Urbicus, T. Sempronius Rufus (Fast. Potentia, Alfieri Athenaeum XXVI [1948] 110—134 = Ann. épigr. 1949, 23).

Provinzialverwaltung: 113/114: Aegypten — M. Rutilius Lupus (Reinmuth o. Suppl.-Bd. VIII S. 530f.); Africa — C. Pomponius Rufus Acilius [? Prisc]us Coelius Sparsus (Thomasson II 58f.); Arabia — C. Claudius Severus (Groag Öst. Jahresh. 1935, Beibl. 177f. Ann. épigr. 1927, 147); Asia — M. Scapula (BMC Phrygia p. 166 Nr. 40). Bithynia-Pontus — C. Iulius Cornutus Tullus ((CIL XIV 2925, D. Magie Rom. Rule II 1459). Cappadocia — M. Iunius Homullus; Dalmatia — C. Iulius Proculus

(Jagenteuffel 54ff.); Dacia — C. Avidius Nigrinus (?) Dess. 2417; Mauretania Tingitana — (?) P. Besius Betuinianus C. Marius Memmius Sabinus (CIL VIII 9990 = Dess. 1352). Nach Syrien, das von besonderer Wichtigkeit wurde, dürfte Tr. schon 113/4 den C. Iulius Quadratus Bassus geschickt haben, der erst 117 von Hadrian abgelöst wurde und als Statthalter nach Dakien kam, Ann. épigr. 1933, 268, dazu die Interpretation von Premerstein S.-Ber. Ak. Mchn. 1934 Heft 3. Lepper 186. Außer Publilius Celsus waren die übrigen Inhaber des Consulates dieses Jahres kaum sonderlich hervorgetreten; nicht einmal der zweite Ordinarius Clodius Crispinus ist weiter bekannt; wenn auch den Gentilnamen nach (etwa Stertinius) manche patrizischen Familien angehört haben mögen, so ist das doch eine völlig neue Garnitur von Männern, die dann für die Provinzialverwaltung ausersehen war; Fadius Rufinus ist aus Plin. epist. IX 23, 4, Sempronius Rufus aus Plin. epist. IV 22. V 9 bekannt. Nach den Fasti Ostienses (Vidman p. 20) hat Tr. am 12. Mai das von ihm restaurierte *templum Veneris in foro Caesaris* der Öffentlichkeit übergeben (s. Lugli Monumenti antichi, Suppl. p. 24f.), vor allem aber am gleichen Tag die Traianssäule (s. auch CIL VI 960; Sesterz bei Strack Katal. Nr. 388 = RIC Nr. 579) mit ihren auf Tr.s Commentarii fußenden Bildberichten über die Dakerkriege.

In diesem Jahr dürfte Plinius in Bithynien verstorben sein (der Annahme von J. Carcopino Les surprises du testament de Pline le Jeune, Rencontr. d'hist. et de litt. 1963, 171—231, er sei aus der Provinz zurückgekommen und habe später den Panegyricus in Hinblick auf den Partherkrieg überarbeitet, kann ich mich nicht anschließen). Sein Nachfolger C. Iulius Cornutus Tertullus (Groag o. Bd. X S. 570ff. Nr. 196) wurde in der gleichen Funktion wie er in die Provinz geschickt.

Schon 113 gab es Streitigkeiten zwischen Juden und Heiden in Alexandria, die vor Tr. in einer Gerichtsverhandlung behandelt wurden. Vertreter der Juden war Dionysius Alexandrinus, Pap. Oxy. X 1242, 1, 3, s. W. Weber eine Gerichtsverhandlung vor Tr., Herm. L (1915) 49f. Die jüdische Insurrektion von 115/117 und ihre Niederwerfung durch Tr. warf ihre Schatten voraus.

Tr. schien nunmehr der Zeitpunkt für den entscheidenden Schlag gegen das Partherreich günstig. Dem Großkönig Chosroes bereitete sein Neffe in Nordmedien Vologaeses (später II.) große Schwierigkeiten (s. o. Suppl.-Bd. IX S. 1847). Tr. dagegen hatte schon bald nach der Annexion von Arabien durch Anlegung von Militärstraßen bis nach Syrien die technischen Vorbereitungen für einen großen Aufmarsch an der Euphratgrenze getroffen. Wenn auch O. Cuntz Zum Briefwechsel des Plinius mit Traian, Herm. LXI (1926) 192ff. die Mission des Plinius in Hinblick auf den drohenden Partherkrieg überbewertet, J. Carcopino (s. o.) sogar aus dem Panegyricus Schlüsse auf die Vorbereitungen des Partherkrieges ziehen wollte, so erscheint es doch ziemlich sicher, daß im J. 113 große römische Truppenbewegungen nach dem Orient vor sich gingen, s. F. A. Lepper Trajan's Parthian War 173ff., R. Syme Laureae Aquincenses I (1938) 278ff. Die Divinisierung von Tr.s Vater im J. 113 hat tiefere Bedeutung, s. Nr. 1.

Der nun 60jährige Herrscher ist im Herbst 113 von Rom aufgebrochen; sicher befanden sich in seinem Gefolge Plotina, Matidia und der Gardepraefect Acilius Attianus; das geht daraus hervor, daß diese 3 Personen, die auch sonst immer um ihn waren, bei seinem Tod zugegen waren, Cass. Dio LXIX 1. vit. Hadr. 4, 10. Malalas p. 270 Bonn gibt als Monat der Abreise Oktober an, Sud. s. εἰσεποιήθη aus Arrian (FGrH II D 2, 575) präzisiert genauer, er wäre am Tag seiner Adoption von Rom aufgebrochen. Das ist völlig glaubwürdig; man kann annehmen, daß er am 27. Oktober 113 Rom verlassen hat. Die *vota*, die die fratres Arvales auch bei diesem Aufbruch dargebracht haben, kennen wir nicht; doch auf Münzen ist in Legende und Bild die *profectio Augusti* festgehalten (Strack Taf. III 208. 218. 239 u. a.), und in mehreren Prägungen kommen die Wünsche für eine *fortuna redux* zum Ausdruck und wenden sich an Iuppiter als *conservator patris patriae* (Strack Text p. 215f.).

Seine Reise führte Tr. zunächst nach Athen. Chosroes, der von den römischen Vorbereitungen wohl unterrichtet war, schickte zu Tr. eine Gesandtschaft nach Athen, die um Frieden bitten und die Absetzung des Exedares damit begründen sollte, er sei weder für die Römer noch für die Parther brauchbar gewesen; er bat um Belassung des Parthamasiris als König über Armenien. Tr. nahm die dargebotenen Geschenke nicht an und schickte die Gesandtschaft mit der Antwort weg, wenn er nach Syrien komme, werde er nach dem Rechten sehen, Cass. Dio LXVIII 17, 2f. Er setzte nach Kleinasien (Ephesos) über, zog durch Lydien und kam im Dezember nach Seleukeia, Cass. Dio LXVIII 17, 3.

Das Jahr 114: Tr.s Nomenklatur: (ab ca. Mitte August: *Optimus*): *Aug., Germ., Dacicus, pont. max., trib. pot. XVIII* (ab 10. Dezember *XIX*), *cos. VI, imp. VI* (ca. September *imp. VII;* ? Oktober/November *imp. VIII*) *p. p.*

Die Consuln: Q. Ninnius Hasta, P. Manilius Vopiscus Vicinillianus L. Elufrius Severus Iulius Quadratus Bassus.
19. Juli: L. Caesennius Sospes, C. Clodius Nummus (Diplom. mil. aus Thrakien, Syme Herm. LXXXV [1957] 493, 2).
1. Sept.: L. Lollianus Avitus, L. Messius Rusticus (s. o. Bd. XV S. 1286 Nr. 13) CIL XVI 61; Fast. Potentia.

Provinzialverwaltung 114/5: Aegypten — M. Rutilius Lupus (Reinmuth o. Suppl. VIII 530f.); Arabia — C. Claudius Severus (Groag Öst. Jahresh. 1935, Beibl. 177f.); Bithynien-Pontus — C. Iulius Cornutus Tertullus (Dess. 1024); Cappadocia — M. Iunius Homullus (Cass. Dio LXVIII 19, 1); Dacia — C. Avidius Nigrinus, Dess. 2417; Lycia-Pamphylia — Ti. Iulius Frugi (Tit. As. Min. II 905); Mauretania Tingitana — (?) L. Seius Avitus (CIL XVI 165); Pannonia inf. — P. Afranius Flavianus (CIL XVI 61) bis 116/7; Syrien — C. Iulius Quadratus Bassus (Ann. épigr. 1933, 268).

Als praefectus urbi hat Tr. in seiner Abwesenheit L. Neratius Priscus (R. Syme Herm. LXXXV [1957] 489ff.) zurückgelassen, den er angeblich sogar als Nachfolger wünschte.

Der Partherkrieg Tr.s: Über die antiken Quellen orientiert eingehend Lepper p. 1—22; die literarischen Quellen gehen auf Arrians *Παρθικά* zurück, die bis auf spärliche Fragm. verloren gegangen sind. Von moderner Literatur sei nur das Wichtigste erwähnt: C. de la Berge Essai sur le règne de Traian (1877). J. Guey Essai sur la guerre parthique de Traian (1937). N. C. Debevoise A Political History of Parthia (1938). F. A. Lepper Traian's Parthian War (1948); hier ist ausführlich Literatur verzeichnet. A. Maricq Classica et Orientalia VI: La province d'Assyria créée de Tr., Syria XXXVI (1949) 254—263.

Am 7. Jänner 114 kam Tr. in Antiocheia an, Malal. p. 272 Bonn. (s. Lepper 70ff.), wo er das Hauptquartier aufschlug. An Legionen standen zur Verfügung: die leg. IV Scythica aus Syrien mit dem Tribunen T. Statilius Maximus (CIL III 10 336 = Dess. 1062. Ritterling o. Bd. XII S. 1560f.); leg. VI Ferrata aus Syrien mit dem Tribunen T. Pontius Sabinus (CIL X 5829 = Dess. 2726. 9471); die wohl seit 106/7 in Syrien stehende leg. II Traiana (Ritterling 1486), die leg. X Fretensis aus Iudaea mit dem Tribunen A. Atinius Paternus (CIL VI 1838 = Dess. 2727. Ann. épigr. 1935, 167); XVI Flavia Firma aus Kommagene (Satala oder Samosata, CIL X 1202 = Dess. 2660); die leg. XII Fulminata, stationiert in Melitene in Kappadokien, direkt an der Grenze gegen Armenien; schließlich die leg. XXII Primigenia mit ihrem praefectus castrorum M. Iulius Maximus (Ann. épigr. 1962, 311). Aus Ägypten die leg. III Cyrenaica (CIL X 3733 = Dess. 2083, s. Excavat. Dura-Europus VI [1936] 480—482) im J. 115. Von der in Syrien stehenden leg. III Gallica (Ritterling 1523) wurde ein Teil, desgleichen von der leg. XIII Gemina zusammen mit der leg. IV Scythica unter das Kommando des C. Iulius Quadratus Bassus gestellt (v. Premerstein S.-Ber. Ak. Münch. 1934, Heft 3, 60).

Starke Formationen wurden von den Donaulegionen herangezogen. Nachweisbar sind Teile der leg. I adiutrix aus Moesia inf. unter ihrem Kommandanten Aulus Platorius Nepos (CIL V 877); VII Claudia aus Moesia sup. (FGrH II B 878, frg. 169); XI Claudia aus Moesia inf. (CIL VI 32 933); XV Apollinaris aus Pannonien (Ritterling 1284. 1754); XXX Ulpia aus Pannonien (Ritterling 1284. 1822). Dazu kamen eine Anzahl von Alen und Cohorten, s. Debevoise 220f. Paribeni II 287f. An Generälen hatte Tr. zur Verfügung: Hadrian, der die Rolle des Licinius Sura als Generalstabschef übernahm, C. Iulius Quadratus Bassus (Ann. épigr. 1933, 268), C. Iulius Alexander Berenicianus, Sex. Erucius Clarus, T. Iulius Maximus (aus Nemausus), Appius Maximus Santra (Fronto princ. hist. p. 199, 10 van den Hout nach Hauler Wien. Stud. XXXVIII [1916] 166f.), und den Mauren Lusius Quietus.

In Antiocheia empfing Tr. Geschenke und eine Botschaft des Abgarus VII., Königs von Osroene; er hatte seine Herrschaft um viel Geld von Pacorus II. gekauft und wünschte neutral zu bleiben (PIR I² p. 1 nr. 6), Cass. Dio LXVIII 18, 1. 21, 1. Wie einst Alexander d. Große zu Zeus Ammon ging Tr. nahe bei Antiocheia zum Tempel des Zeus Kasios auf dem mons Casius und weihte ihm Beutestücke aus den Dakerkriegen, Arrian. Parth. frg. 36, worüber Hadrian ein Gedicht verfertigte, Anth. Pal. VI 332. Er machte einen Ausflug nach Heliopolis (Baalbeck), um das Orakel des Zeus Heliopolitanus zu befragen, Macrob. sat. I 23, 14 (im J. 115 setzten Tr. die *cultores Iovis Heliopolitani Berytenses qui Puteolis consistunt* eine Ehreninschrift, CIL X 1634). Im Frühjahr zog er nordostwärts, wahrscheinlich nach Zeugma, überschritt den Euphrat und durchquerte ohne jede feindliche Behinderung den Nordwestzipfel Mesopotamiens, die Osroene. Die Satrapen und Prinzen stellten sich mit Geschenken ein, Cass. Dio LXVIII 18, 2, und auf dieser Reise erhielt er auch einen Brief des Parthamasiris, Cass. Dio LXVIII 19, 1, der mit Tr. zu einer Einigung kommen wollte; dieser schickte zu ihm den Sohn des Statthalters von Kappadokien, Iunius Homullus, wohl um ihm die Bedingungen und den Ort für ein Treffen mitzuteilen.

Tr. zog weiter nach Samosata am Euphrat, dem Standlager der leg. XVI Flavia Firma. Wohl auf der Heerstraße nordwärts gelangte er nach Melitene in Kappadokien, von dort nach Satala in Armenia minor, dem Lager der leg. XV Apollinaris, wo Fürsten vom Schwarzen Meer ihre Aufwartung machten, Cass. Dio LXVIII 19, 2. Tr. setzte einen König der Albani, deren Gebiet bis ans Kaspische Meer reichte, ein und nahm die Unterwerfung verschiedener Fürsten des Kaukasusgebietes entgegen, Eutr. VIII 3. Ob Münzen mit der Legende *regna adsignata* auf die Ereignisse des J. 114 bezogen werden dürfen, scheint Strack Text p. 222f. nicht ganz sicher, s. Longden Journ. Rom. Stud. XXI (1931) 9. J. Göbl Rh. Mus. CIV (1961) 70—80.

Von dort drang er ca. 105 km tief nach Armenia maior vor und kam bis Elegeia am obersten Teil des Euphrat (j. Ilidja bei Erzerum). Hier erschien Parthamasiris vor Tr., legte sein Diadem ihm zu Füßen und wünschte dem seit Nero üblichen Vorgang der Belehnung durch den römischen Kaiser (Cass. Dio LXVIII 20, 2) zu entsprechen. Dio-Xiphilinos LXVIII 19, 3—4 bietet eine ausführliche Beschreibung der Szene, die deutlich offiziell-römische Färbung zeigt und wohl nur insofern den Tatsachen Rechnung trägt, als Tr. ihm erklärte, seine Herrschaft habe aufgehört, Armenien würde römischer Besitz sein, Cass. Dio LXVIII 20, 3. Tr. ließ Parthamasiris niederhauen, Eutr. VIII 3: *Armeniam, quam occupaverant Parthi, recepit Parthamasire occiso;* und deutlicher sagt Fronto princ. hist. p. 199, 1f. van den Hout: *Traiano caedes Parthamasiri regis supplicis haud satis excusata.* Tr. aber soll anläßlich dieser Begebenheit nach Cass. Dio LXVIII 19, 3 eine Imperatorenakklamation erhalten haben. Daß er diese aber als die siebente bekommen hätte, ist unwahrscheinlich. Sicher kann man nur sagen, daß Tr. die siebente Imperatorenakklamation vor dem 10. Dezember 114 angenommen hat (CIL XVI 61. VI 962, s. Lepper 43f.). Die Szene des Parthamasiris ist in einer Emission von Aurei mit der Legende *Rex Parthus* (s. Strack Text p. 218ff., Taf. III 220) festgehalten. Auch die siebente Imperatorenakklamation zeigen Aurei, Strack Text 220f. Taf. III 219 und Inschr., Dess. 295—297, CIL XVI 61 (1. Sept. 114).

Sowohl die gründlichen Vorbereitungen zum Partherkrieg als auch die kalte Niedermetzelung des Parthamasiris zeigen, daß Tr. entschlossen war, das seit dem Ende der Republik brennende Partherproblem endgültig zu lösen, wie er auch die Probleme am Rhein und an der Donau endgültig gelöst zu haben glaubte. Versuchte Nachweise, einen Angriff auf römisches Gebiet von seiten der Parther als Anlaß zum Krieg aus den Quellen herauszulesen (so Strack Text p. 214), stehen auf schwachen Füßen, und auch bei dem Streben Leppers, Tr. nicht zum Aggressor zu stempeln, hat die Liebe zu der bedeutenden Persönlichkeit die Sicht für die Tatsachen getrübt. Die Situation für Chosroes war im J. 113/4 so unangenehm, daß er an einen Angriff auf römische Interessen nicht denken konnte, und tatsächlich hat er nicht den geringsten Versuch unternommen, Parthamasiris zu Hilfe zu kommen.

Was die tieferen Gründe betrifft, die Tr. zum Partherkrieg bewogen haben, hat J. Guey das wirtschaftliche Moment in den Vordergrund gestellt, was Lepper ablehnt. Es darf aber einerseits nicht vergessen werden, daß Rom durch die Eroberung Arabiens und des Zuganges zum Roten Meer den Kampf um die Vorherrschaft über den Handel im Orient, vor allem nach Indien, antreten mußte, andererseits, daß die von Tr. geschaffenen Gebietserweiterungen, die riesigen Heere und großzügigen Bauten die Finanzen in Schwierigkeiten bringen mußten, wenn diese Vorherrschaft nicht errungen wurde. Doch Tr. war in erster Linie erfolgreicher Soldat, der von der Größe seiner Zeit überzeugt war: *nec nostri saeculi est* (Plin. ad Tr. 97): er meinte berufen zu sein, auch das gegenwärtig einzige militärische und politische Problem zu lösen, zumal in einer schwachen Phase des Gegners.

Tr. machte Armenien zum Teil zu einer römischen Provinz. Als Armenia maior wurde es, vereint mit Armenia minor, dem consularischen Statthalter von Cappadocia unterstellt; der erste und einzige Statthalter war L. Catilius Severus (cos. suff. 110), CIL X 8291 = Dess. 1041. Allmählich wird Tr. Armenien mit römischen Kastellen zu sichern begonnen haben, wie er das in Dakien getan hatte.

Als die Nachricht von den Erfolgen in Armenien in Rom einlangte, beschloß der Senat, Tr. den Titel Optimus, mit dem er inoffiziell schon lange vorher, auch von Plinius im Panegyricus, benannt worden war (s. auch J. Vogt Vorläufer des Optimus Princeps, Herm. LXVIII [1933] 84—92), offiziell zu geben. Auf Grund von 2 Ostraka aus Syene konnte der Zeitpunkt der Verleihung des Titels ziemlich genau auf die Tage zwischen 10. August bis 1. September 114 eingeengt werden, Th. Frankfort, Trajan Optimus, Latomus XVI (1957) 333f. Im J. 114 wurde auch der Auftrag gegeben, dem Bogen in Benevent, von dem die via Traiana ihren Ausgang nahm, mit Reliefs zu Ehren des Kaisers zu schmücken, s. J. Garger Der Traiansbogen in Benevent (Sammlung Pantheon). Zu den Reliefs s. v. Domaszewski Die politische Bedeutung des Trajansbogen in Benevent, Arch. Jahrb. II (1899) 173—192 (wo aber eines der Reliefs unrichtig auf die Unterwerfung Mesopotamiens gedeutet ist); G. Snijder Der Trajansbogen in Benevent, Arch. Jahrb. XLI (1926) 92—128.; s. ferner P. Veyne Latomus XVIII (1959) 568—592; Mélang. d'Archéol. et d'Hist. de l'École Franç. de Rome LXXII (1960) 191—219. O. Vessberg Opusc. Romana IV (1962) 159—164.

Nach der Eroberung Armeniens schickte Tr. den Maurengeneral Lusius Quietus gegen das Bergvolk der Mardi nordöstlich des Vansees, Themist. or. XVI p. 250 Dind. Das steht wohl mit den Satellitenfürstentümern an den Südhängen des Kaukasus im Zusammenhang, die Tr. vor der Ermordung des Parthamasiris geschaffen hatte; die Mardi werden sich nicht in gleicher Weise gefügt haben und bedeuteten eine Bedrohung Armeniens von Osten her. Wahrscheinlich wurden die Mardi im September unterworfen; Tr. könnte aus diesem Anlaß die VII. Imperatorenakklamation angenommen haben. Dann erhielt Lusius Quietus den weiteren Auftrag, Widerstand im nördlichen Mesopotamien zu brechen. Er besetzte Singara, wahrscheinlich Hauptstadt des Mannus, eines arabischen Stammesfürsten, der nach Adiabene flüchtete, Cass. Dio LXVIII 22, 2. Arrian. frg. 50, sowie Labbana (Arrian. frg. 7) und Thebeta (Arrian. frg. 11) nach Suda s. *ἐπιχειρήσειν* II p. 168 Adler im Zug von Kriegshandlungen. Tr. könnte zu Ende 114 aus diesem Anlaß die VIII. Imperatorenakklamation angenommen haben.

Das Jahr 115: Tr.s Nomenklatur: *Optimus, Aug., Germ., Dacicus, pont. max., trib. pot. XIX* (10. Dez. *XX*). *cos. VI imp. VIII—XI, p. p.*

Die Consuln: L. Vipstanus Messalla, M. (? Popilius) Pedo Vergilianus || T. Statilius Maximus Severus Hadrianus (loco Vergiliani) (Ann. épigr. 1911, 95) || L. Iulius S[. . . . .], M. Pomp[. . . . .]. Fast. Potent.

Provinzialverwaltung 115/6: Aegypten — M. Rutilius Lupus (Reinmuth o. Bd. XXII S. 2371); Africa — A. Caecilius Faustinus (Thomasson II 60); Asia — Q. Fulvius Gillo Bittius Proculus (IGR IV 172); Cappadocia et Armenia maior et minor — L. Statilius Severus Iulianus Claudius Reginus (PIR II² p. 127f. Nr. 558); Germania sup.: Kan[us Iunius Niger?] (CIL XVI 62); Mauretania Tingitana vielleicht L. Seius Avitus (CIL XVI 165); Numidia — L. Acilius Strabo Clodius Numus (Gsell Inscr. Lat. I 2829); Pannonia sup. — L. Minicius Natalis (CIL XVI 64). Pannonia inf.: P. Afranius Flavianus (CIL XVI 61). Syria — C. Iulius Quadratus Bassus (Ann. épigr. 1933, 268).

Im Frühjahr rückte Tr. in Mesopotamien ein und schlug das Hauptquartier in Edessa auf: Cass. Dio LXVIII 21, 1; dort kam Abgarus VII. zu ihm und wurde von Tr. in seinem Fürstentum belassen. Tr. besetzte Bathnae und Nisibis, Cass. Dio LXVIII 23, 2. Widerstand wurde nicht ge-

leistet. In der Adiabene versuchte solchen der König Mebarsapes, indem er sich mit einem anderen Stammesfürsten, Mannus, verbündete, Cass. Dio LXVIII 22, 1f. Als Tr. einen Centurio namens Sentius zu ihm schickte, wurde er in Adenystrai in Fesseln gehalten. Doch gelang es ihm, sich zu befreien und den Römern die Festung zu öffnen, Cass. Dio LXVIII 22, 3. Arrian. frg. 49. Adiabene wurde teilweise besetzt. Ohne durch die Parther selbst gehindert zu werden, hat Tr. im J. 115 Mesopotamien in seine Gewalt gebracht, Eutr. VIII 3. Malal. p. 274 Bonn. Kampflos freilich war die Eroberung nicht vor sich gegangen.

Tr. hat im J. 115 vier Imperatorakklamationen angenommen, Lepper 44f.; die Inschr. des Bogens in Ancona CIL IX 5894 verzeichnet *trib. pot. XVIIII imp. VIIII*. Die Münzprägung (Strack Text 223, Taf. IX 472—474) bietet die Legende: *Armenia et Mesopotamia in potestatem p. R. redactae.*

Tr. begab sich weit zurück von der Front nach Antiocheia in Syrien, wo er am 13. Dez. 115 ein furchtbares Erdbeben, das den ganzen Vorderen Orient erschütterte, überlebte, Cass. Dio LXVIII 24, 1. Malal. p. 207 Bonn. Fast. Ostienses ed. Vidman p. 20. 67, während der cos. ord. des Jahres, M. Pedo Vergilianus, der zu Tr. gereist war, den Tod fand, Cass. Dio LXVIII 25, 1, s. Lepper 84ff. Der Princeps hat sofort für den Aufbau der Stadt Sorge getragen, Malal. p. 275f.

Daß Tr. im Spätherbst 115 bis nach Antiocheia zurückging, hat vielleicht seinen Grund in dem in diesem Jahr ausgebrochenen Judenaufstand. In Alexandreia, dann im übrigen Ägypten und in Kyrene, kam der seit langem schwelende Konflikt zwischen Juden und Hellenen plötzlich zum Ausbruch, Euseb. Hist. eccl. IV 2. Der Aufruhr muß schon im J. 115 arg gewesen sein. Der Praefect von Ägypten, M. Rutilius Lupus, der der Sache nicht gewachsen war und durch den Partherkrieg vielleicht auch nicht genügend Soldaten in der Provinz hatte, hat dem Princeps sicher eingehend Meldung erstattet. Tr. aber wußte, welche Gefahr ein im Vorderen Orient, wo das Feindes- und das Hinterland von Juden dicht besiedelt war, ausbrechender Aufstand für seinen Feldzug bedeutete. Er hat versucht, sich in Antiocheia ein Bild von der Lage zu machen und Abhilfe zu schaffen. Zur Judenrevolte s. A. Fuks Journ. Rom. Stud. LI (1961) 98—101. E. M. Smallwood Historia XI (1962) 500—510.

Das Jahr 116: Tr.s Nomenklatur: *Optimus, Aug., Germ., Dacicus, Parthicus* (seit 20. od. 21. Febr.), *pont. max., trib. pot. XX* (ab 10. Dez. *XXI*), *cos. VI, imp. XI—XIII* (vor 8. Sept. 116, CIL XVI 62).

Die Consuln: L. Lamia Aelianus, Sex. Carminius Vetus.

1. Apr.: Ti. Iulius Secundus, M. Egnatius Marcellinus.

1. Juli: D. Terentius Gentianus, Q. Cornelius Annianus.

1. Okt.: L. Statius Aquila, C. Iulius Berenicianus. Fast. Ostienses.

Provinzialverwaltung 116/7: Achaia — Cassius Maximus (IG IX 1, 161); Ägypten — M. Rutilius Lupus; Afrika — M. Pompeius Macrinus Neos Theophanes (Thomasson II 60f.); Asia — Ti. Iulius Ferox (BMC Lydia p. 103 nr. 19); Cappadocia et Armenia maior et Armenia minor — L. Catilius Severus Iulianus Claudius Reginus (PIR II² p. 127f. nr. 558); Dacia — C. Avidius Nigrinus (PIR I² p. 286 nr. 1408); Galatia — Ignotus CIL III 6819; Germania sup. — Kan[us Iunius Niger ?] (CIL XVI 62); Moesia inf. — Q. Roscius Coenius Murena ..... Pompeius Falco (Stein Moes. 64. Bordenache Dacia IV 1960, 255—272); Pannonia sup. — L. Minicius Natalis (CIL XVI 64); Syrien — C. Iulius Quadratus Bassus (Ann. épigr. 1933, 268).

Die Siegesnachricht, die Tr. anläßlich der Eroberung von Armenien und Mesopotamien nach Rom schickte, wurde dort im Senat am 20. oder 21. Februar verlesen, und dieser verlieh Tr. dafür den Titel *Parthicus*, Fast. Ostiens. ed. Vidman p. 21; er beschloß für das Heil des Kaisers Supplikationen, und in den letzten Februartagen wurden dem Volk Spiele gegeben (ebd.).

Um die gleiche Zeit etwa zog Tr., von Antiocheia aufbrechend, durch Mesopotamien, überquerte östlich von Nisibis den Tigris und eroberte die ganze Adiabene, Cass. Dio LXVIII 26, 1—3. Er zog den Tigris entlang nach Babylon; Chosroes konnte wegen dynastischer und machtpolitischer Schwierigkeiten im Partherreich keinen Widerstand leisten, Cass. Dio LXVIII 26, 4. Tr. zog Alexanders Weg am Euphrat weiter, nahm Seleukeia und Ktesiphon am Tigris, die Residenz der Parther, vor Mitte des Sommers; hier fiel ihm eine Tochter Chosroes', der selbst geflohen war, in die Hände, und der goldene Thron der Arsakiden, vit. Hadr. 13, 1. Die Münzstätten prägten Aurei mit der Legende *Parthia capta,* Strack Taf. III 247. In Ktesiphon erhielt Tr. die XIII. Imperatorakklamation, Cass. Dio LXVIII 28, 2. Er dachte daran, auch Assyrien als römische Provinz einzurichten, Eutr. VIII 3. Dann fuhr er zu Schiff den Tigris hinab, bis an den Persischen Golf, Cass. Dio LXVIII 28, 3f. Etwa im Herbst 116 traf er wieder in Babylon ein, ebd. 30, 1. Hier erhielt er die Nachricht, daß sich ganz Armenien, der Osten Mesopotamiens und die Osroene erhoben hätten, die römischen Posten seien verjagt oder getötet, ebd. 29, 4.

Tr. schickte zwei starke Expeditionskorps unter der Führung des Appius Maximus Santra (nach Leppers Vermutung von Tr. ernannter Statthalter von Mesopotamien, p. 211) und Lusius Quietus nach dem Norden. Appius Maximus Santra wurde mit seinen Truppen von einem Partherführer vernichtet, Fronto princ. hist. p. 199, 10 van den Hout (Lesung Haulers Wien. Stud. XXXVIII [1916] 166ff.): *Appius Santra .... retro ad Balcia Tauri ab Arbace caesus est.* Lusius Quietus dagegen nahm Nisibis und Edessa, das er völlig zerstören und plündern ließ, Cass. Dio LXVIII 30, 2, s. Groag o. Bd. XIII S. 1880. Damit war ganz Mesopotamien wieder in Tr.s Hand.

In Armenien hatte den Aufständischen ein Bruder des Chosroes, Meherdates, Hilfe geleistet, war aber gestorben. Sein Sohn Sanatrukes setzte die Insurrektion zusammen mit dem Sohn des Chosroes, Parthamaspates, den der Großkönig geschickt hatte, fort. Lusius Quietus soll es gelungen sein, Sanatrukes zu schlagen und zu töten und Parthamaspates auf die Seite Tr.s zu bringen, Malal. XI p. 273f. Dind., s. o. Bd. XIII S. 1880. Tr. erhob unter Verzicht auf die Eroberungen jenseits des Tigris, d. h. Preisgabe von ganz Adiabene, den Parthamaspates zum König der Parther, Cass. Dio LXVIII 30, 3. Malal. 273 Bonn. vit. Hadr. 5, 4. 21, 10. Die Münzprägung hält das Ergebnis in der Legende fest: *Rex Parthis datus,* Strack p. 224f. Taf. IX 476. Immerhin hatte sich Tr. einen Vasallen geschaffen.

Das Jahr 117: Tr.s Nomenklatur: *Optimus, Aug., Germ., Dacicus, Parthicus, pont. max., trib. pot. XXI, cos. VI, imp. XIII.*

Die Consuln: Q. Aquilius Niger, M. Rebilus Apronianus (CIL XV 25);

Lusius Quietus (in Abwesenheit, Cass. Dio LXVIII 32, 5);

L. Neratius Priscus (Nesselhauf Gnom. 1954, 267).

Die Provinzialverwaltung kann außer acht bleiben, da der Wechsel der Posten schon in die Regierungszeit Hadrians fällt.

Tr. stand noch in Mesopotamien, wo die wichtige Stadt Hatra, die die Straße von Nisibis nach Ktesiphon beherrscht, von der Revolution nicht Abstand genommen hatte. Tr. belagerte sie, es war ihm jedoch, nicht zuletzt wegen Wassermangels, nicht möglich, sie zu nehmen. Cass. Dio LXVIII 31, 4. Er soll sich schon da nicht mehr ganz gesund gefühlt haben. Er beabsichtigte, sich rasch nach Italien zu begeben. In Syrien hatte er, wahrscheinlich vom Sommer 117 an, Hadrian zum Statthalter gemacht, Cass. Dio LXVIII 33, 1. Vor seiner Abreise aber mußte er noch das Judenproblem lösen. Die gegenseitigen Greueltaten zwischen Juden und Nichtjuden waren vor allem in Kyrene immer ärger geworden. Wenn auch die genannten Zahlen (s. Schürer Gesch. jüd. Volk I 665f.) übertrieben sind, so gingen doch viele Tausende zugrunde, Cass. Dio LXVIII 32, 1ff. Oros. VII 12. Die Massaker griffen auf Cypern über, Cass. Dio LXVIII 32, 2. Da schickte Tr. den energischen Q. Marcius Turbo (s. H. G. Pflaum Carrièr. proc. équ. I 199—216 nr. 94), der den Unruhen ein Ende bereitete. Sie erfaßten aber auch die starken Judengemeinden in Mesopotamien, und das war noch gefährlicher. Tr. beauftragte den bewährten Lusius Quietus, mit aller Schärfe vorzugehen, und dieser stellte unter fürchterlichem Blutbad die Ruhe wieder her, Cass. Dio LXVIII 32, 3; ausführlich bei Groag o. Bd. XIII S. 1882. Schließlich ernannte Tr. ihn zum Statthalter von Palästina, Euseb. hist. eccl. IV 2.

Tr. aber begab sich, als sich seine Krankheit verschlimmerte, nach Syrien, um die Heimfahrt anzutreten. An der kilikischen Küste in Selinus mußte er die Fahrt unterbrechen und an Land gehen. Umgeben von Plotina, Matidia und dem Gardepraefecten Acilius Attianus starb er dort überraschend schnell anfangs (7.? August 117, vit. Hadr. 4). Seine Asche wurde in einer goldenen Urne nach Rom gebracht und im Sockel der Traianssäule beigesetzt, Eutr. VIII 5. Der von seiner Gattin Plotina, mit der Tr. im besten Einvernehmen gelebt hatte, seit langem begünstigte Hadrian erhielt am 9. August 117 die Nachricht, er sei im Testament adoptiert worden, vit. Hadr. 4. 6.

Tr. war eine Soldatennatur, aber zweifellos auch ein Mann von hohen geistigen Fähigkeiten. Seine Briefe an Plinius zeigen seine treffsichere Denkkraft, wenn auch keinen wendigen Stil. Er hat Commentarii über seine dakischen Kriege selbst geschrieben; ob er es da nötig hatte, sich seine Reden erst von Licinius Sura (Iulian. Caes. p. 327 A), dann von Hadrian (vit. Hadr. 3, 11) aufsetzen zu lassen, mag man bezweifeln. Seine Gattin, mit der er in bester, wenn auch kinderloser Ehe lebte, war eine hochgebildete Frau; hochgebildet waren aber auch seine besten Freunde, Licinius Sura und Sosius Senecio. Die Bauten der traianischen Zeit zeigen noch Kraft, kein Epigonentum, die Literatur der Zeit hat einen Tacitus und Plutarch hervorgebracht, ihre verfeinerte Kultur ist aus den Plinius-Briefen ersichtlich, und da Tr. erster Diener des Imperiums, kein Gott sein wollte, hatte sein Landsmann Martial keinen Platz in Rom. Unter Tr. hat das Imperium seine größte Ausdehnung erfahren. Aber die Weite des an seinen Grenzen bedrohten Reiches brauchte ein riesiges Heer, das ungeheure Summen verschlang, desgleichen Soldaten, die der Landwirtschaft in Italien fehlten; die Entvölkerung Italiens nahm immer mehr zu, s. A Sirago Italia agraria sotto Traiano (Louvain 1958). M. Rostovtzeff Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich II 74 hat geschrieben: ‚Trotzdem ist es einigermaßen überraschend, feststellen zu müssen, daß die Kriege Trajans für das Römische Reich im allgemeinen wahrhaft verhängnisvoll gewesen sind. Trajan selbst war zu rührig und steckte zu sehr in seinen militärischen Unternehmungen, um sich völlig klar darüber zu werden, daß seine Feldzüge die Lebenskräfte des Reiches untergraben mußten.' Tr. selbst hätte freilich dieser berechtigten Gesamtwertung entgegengehalten: *Nec nostri saeculi est.* [Rudolf Hanslik.]

Bildnisse Traians sind uns sowohl literarisch wie monumental in reicher Zahl überliefert; Zusammenstellungen des Materials zuletzt durch P. Strack Untersuchungen zur römischen Reichsprägung des 2. Jhdts. I: Die Reichsprägung zur Zeit Traians, Stuttgart 1931 und W. H. Gross Bildnisse Traians (Berlin 1940) mit den wichtigen Nachträgen von Ch. Picard Rev. ét. lat. XXX (1952) 321ff. und vor allem G. M. A. Hanfmann, C. C. Vermeule und H. Jucker Am. Journ. Arch. LXI (1957) 223ff. Die folgende Übersicht über Probleme und Forschungsstand berücksichtigt nur die Bildnisse des Kaisers aus dem 2. bis 4. Jhdt., nicht dagegen die möglichen — und im einzelnen sehr problematischen — Darstellungen der theodosianischen und nachtheodosianischen Spätantike (vgl. zu diesen P. H. von Blanckenhagen Arch. Jahrb. LIX/LX [1944—45] 45ff. und Jucker 251 Nr. 15 und 23) sowie die durch die Legende hervorgerufenen, von der antiken ikonographischen Tradition unabhängigen Darstellungen des Mittelalters und der Renaissance (vgl. dazu die Legende bei Dante, Purgatorio 10, 73ff. und Paradiso 20, 43ff. 106ff.,

dazu F. Gregorovius Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, Buch III Kap. 3, Par. 2. Nachweise der Darstellungen von G. Boni Nuova Antologia 1. 11. 1906 und 1. 3. 1907; R. Paribeni Optimus Princeps II [Messina 1927] 313).

Die äußere Erscheinung des Kaisers wird durch die wenigen verwendbaren Quellen (Plin. paneg. und Cass. Dio LXVIII 31, 3; wertlos Inc. Auct. Epit. de Caesaribus 41, 8. Malalas Chron. 11, 1 [269]. Joh. Lyd. de mens. 4, 23) als hochgewachsen, schlank und straff geschildert. Bereits der 44jährige hatte (bei Regierungsantritt) weiße Haare. Die Münzen und plastischen Porträts zeigen dazu einen kräftigen, in der Seitenansicht fast quadratischen Schädel mit länglichem, im Alter fülligen und in der Mundpartie schlaff gewordenem Gesicht, tiefliegenden Augen, energisch vorspringender Nase, breitem Mund mit hoher Oberlippe, tiefen Falten von den Nasenflügeln schräg nach unten bis in die Höhe des Mundes (kleinere Falten gehen von den Mundwinkeln aus) und großen, anliegenden Ohren. Die Augen sind nicht besonders groß, werden aber als Gegengewicht gegen die sehr betonte Mundpartie dadurch hervorgehoben, daß die darüberliegenden Brauenbögen stark akzentuiert sind. Der Nasenansatz ist kräftig eingezogen und durch eine Querfalte sowie durch zwei in die Stirn aufsteigende konvergierende Falten ausgezeichnet. Besonders auffällig ist die Gliederung der Stirn, die nicht sonderlich hoch ist, aber in ihrer unteren Hälfte vorgewölbt, so daß in der Profilansicht in der Stirn eine Doppelkurve entsteht, gebildet aus den in die Stirn gestrichenen, oberhalb der Vorwölbung einspringenden Haaren und der vorgebuckelten Unterstirn. Diese Vorwölbung reicht seitlich bis fast über die äußeren Augenwinkel und hört dann auf, so daß der Umbruch in die Seitenansicht fast unvermittelt erfolgt, wodurch die Schläfen betont werden.

‚Alle noch vorhandenen Bildnisse stammen wahrscheinlich aus der Zeit seines Kaisertums, oder wenigstens aus der Zeit nach seiner Adoption. Die ersten 44 Jahre seines Lebens sind faktisch gerade so wenig durch Denkmäler vertreten wie die Periode des Greisenalters, in die er nie eingetreten ist‘ (J. J. Bernoulli Römische Ikonographie II 2 [Stuttgart 1891] 85). Seit der Adoption durch Nerva hat es um so zahlreichere Bildnisse Traians gegeben, vor allem seit dem Beginn seiner Alleinherrschaft. Was uns in Inschriften und literarischen Quellen sowie durch Ausgrabungen davon heute noch faßbar ist (Groß 11ff.), bildet nur einen kümmerlichen Bruchteil des einst Vorhandenen und ist vor allem in Hinsicht auf das Material eine sehr einseitige Auswahl; außer Münzen sind uns Darstellungen in Metall von Traian nicht mehr erhalten, obwohl sie einst zahlreich waren und so berühmte Porträts wie die Reiterstatue auf dem Forum des Kaisers in Rom (*Equus Traiani,* vgl. Ammian. Marc. XVI 10, 15—16; Groß 13f. Taf. 44 k) oder die Statue auf seiner Säule (Strack 205f. Taf. 3, 197. 6, 388. 8, 433. 10, 197 und 234. Groß 14 Taf. 44, h), beide aus Bronze, noch lange an Ort und Stelle standen. Bis in die Provinzen hinein hat es, aller betonten moderatio des Herrschers zum Trotz, sogar Bildnisse aus Edelmetall gegeben (aus Silber: CIL VI 543, aus dem Jahre 115). Eine Fülle neuer Bildnisse des Kaisers wurden anläßlich seiner Konsekration und der dadurch veranlaßten Einrichtung der Tempel des Divus Traianus geschaffen (Groß 8ff.), schließlich haben außer den Adoptivkaisern des 2. Jhdts., die sich alle als Sohn, Enkel usf. Traians bezeichnen, die Severer damit begonnen, sich auch ohne Berechtigung als Nachkommen Traians zu stilisieren (z. B. CIL III 211. VI 954. Vgl. Fluß o. Bd. II A S. 1943), auch Gordianus führte sein Geschlecht mütterlicherseits von Traian her, Hist. Aug. Gord. 2, 2, und spätestens seit dem beginnenden 4. Jhdt. bildet Traian mit Augustus und Marcus Aurelius die Gruppe der ‚guten‘ Kaiser, vgl. etwa Eutrop. VIII 5, 3 dazu A. Alföldi Ztschr. f. Numismatik XXXVIII (1928) 198f. und R. Delbrück Spätantike Kaiserporträts (Berlin 1933) 19f. sowie v. Blanckenhagen a. O. Von den hieraus zu erschließenden Bildnissen Traians aus dem 3. Jhdt. besitzen wir freilich nichts mehr, wenn man von den Konsekrationsmünzen des 3. Jhdts. absieht (Gross 32f. Taf. 48, a—c. Zur ganzen Gruppe der Konsekrationsmünzen H. Mattingly — F. S. Salisbury The Numismatic Chronicle 1924, 235ff. und 1949, 75ff. [H. Mattingly]). Auch in der noch immer umstrittenen Gruppe der Kontorniaten (vgl. A. Alföldi Die Kontorniaten, Budapest 1943, und M. Grant Roman Anniversary Issues, Cambridge 1950, 153ff.) begegnet Traian, teils in engerem Anschluß an die römische Reichsprägung seiner eigenen Zeit, teils in mehr oder weniger freier Umstilisierung im Sinne der spätantiken Kaiserbildnisse (Groß 33f. Taf. 48, d—k).

Ikonographisch sind die Bildnisse des Kaisers durch die reiche Fülle der Münzporträts einerseits und durch seine Darstellungen auf der Traianssäule und dem Traiansbogen in Benevent andererseits gesichert. Genauere Untersuchung der zwei Jahrzehnte umfassenden traianischen Münzprägung ermöglicht die Herausarbeitung einer Reihe von deutlich unterscheidbaren Porträttypen. Sie kehren z. T. wieder auf den wenigen antiken geschnittenen Steinen mit dem Bildnis Traians, die sich erhalten haben, einer Saphir-Gemme in Florenz (Groß 36 Taf. 48, n) und einer Sard.-Gemme in Genf, Musée d'Art et d'Histoire (H. Vollenweider Atlantis XV [1955] 505—509) sowie einem Sardonyx-Kameo in Karthago, Musée Lavigerie (H. Jucker Schweizer Münzbl. XIII/XIV [1963/64] 88f. Abb. 9) und einer Karneol-Gemme in Hannover, Kestner-Museum (Jucker a. O. 90f. Abb. 13. — Sicher antik?); ob die beiden Sardonyx-Kameen in Paris, Bibliothèque Nationale 289 und London, British Museum 3610, die bei Groß 37 Taf. 48, l—m noch als antik figurieren, nicht doch als nachantik auszuscheiden haben, müßte noch untersucht werden (zu London vgl. Jucker 251 Nr. 17); sicher nicht antik ein Amethyst in Paris, Louvre (L. Curtius Mus. Helv. VIII [1951] 216ff. Abb. 1–2, vgl. E. Coche de la Ferté Mus. Helv. IX [1952] 246f. und Jucker Am. Journ. Arch. a. O. 253 Nr. 42),

und ein Onyx-Kameo in Venedig (Jucker Münzbl. a. O. 91 Abb. 14). Fraglich bleibt wohl auch, ob Traian auf den metopenartigen Reliefbildern des Tropaions von Adamklissi in der Dobrudscha (grundlegend jetzt F. Bobu Florescu Monumentul de la Adamklissi [^{2}1961]) dargestellt ist, wie zuletzt G. Rodenwaldt Arch. Anz. 1940, 611ff. erweisen zu können geglaubt hat, und ob die eine der beiden Sitzstatuen auf den sog. Rostrareliefs des Forum Romanum Traian darstellt (zuletzt M. Hammond Memoirs of the American Academy at Rome XXI [1953] 127ff.).

Auf drei Folgen historischer Reliefs ist Traian dargestellt, wenn wir die in ägyptischem Reliefstil gehaltenen Darstellungen des Kaisers in Philae, Denderah und Esneh unberücksichtigt lassen, die für eine ikonographische und kunstgeschichtliche Würdigung erst neu publiziert werden müßten (vgl. Groß 42f. 122f. Nr. B 4—26). Der — auch künstlerisch — bedeutendste Fries in Rom, der Traian darstellt, ist jetzt, in verschiedene Platten zerlegt, auf den Konstantinsbogen verteilt; an beiden Gestalten des Kaisers ist der Kopf nachträglich in den Konstantins umgearbeitet worden. Woher die Platten ursprünglich stammen, ist nicht mehr auszumachen; sie müssen zu einem großen Bauwerk gehört haben. Traian ist einmal in einer Dakerschlacht in sieghaftem Ungestüm unaufhaltsam über die Feinde hereinbrechend gegeben, das andere Mal als Gepanzerter zwischen Roma und Victoria auf ein Tor zuschreitend (ältere Literatur bei Groß 40ff. 122 Nr. B 2—3. Seitdem wichtig M. Pallottino Bullettino Comunale LXVI [1938] 17ff. mit Abbildung der zusammengesetzten Abgüsse. R. Bianchi Bandinelli Storicità dell'arte classica [1943] 191ff. H. P. L'Orange - A. v. Gerkan Der spätantike Bildschmuck des Konstantinsbogens, 1939. P. G. Hamberg Studies in Roman Imperial Art [1945] 56ff.). Die Umarbeitung der Kaiserporträts macht die Reliefs für eine Porträtgeschichte zunächst wertlos. Die Bedeutung des Frieses liegt jedoch, ganz abgesehen von seiner künstlerischen Qualität, darin, daß er die einzige (erhaltene) monumentale Darstellung Traians enthält, die den Kaiser aktiv und unmittelbar in die Kämpfe eingreifend zeigt. Auf dem Friesband der Traianssäule ist eine solche Szene sorgfältig vermieden worden. Ein Vergleich etwa mit dem Alexandermosaik in Neapel (Fr. Winter Das Alexandermosaik, 1909. H. Fuhrmann Philoxenos von Eretria, 1931. A. W. Byvanck Bulletin van de Vereeniging tot Bevordering der Kennis van de antieke Beschaving XXX [1955] 28ff. B. Andreae Das Alexandermosaik, Bremen 1959) macht das Römische in der Grundhaltung des Relieffrieses deutlich. Das griechische Gemälde zeigt ein dramatisches Geschehen, ‚zusammengeschlossen zu einem Bild von unmittelbarer Wirkung und höchster Eindringlichkeit. Dem Betrachter bleibt . . . vielmehr die Erkenntnis königlicher Größe und selbstvergessenen Heldentums‘ (Andreae). Der römische Fries stellt nicht auf die Größe und Würde auch des unterliegenden Gegners ab, sondern auf die Vernichtung, auf die Vertilgung der Feinde, die gar keinen ebenbürtigen Widerpart für den alle Widerstände wie Spreu vor sich hinwegfegenden Kaiser darstellen; nicht Kampf, nicht die oder eine Schlacht, sondern vernichtender Sieg des römischen Kaisers ist das Thema.

Ganz anders das Spiralband der Traianssäule (C. Cichorius Die Reliefs der Traianssäule, 1896—1900. K. Lehmann-Hartleben Die Traianssäule, 1926. Ders. Antike I [1925] 319ff. M. Wegner Arch. Jahrb. XLVI [1931] 61ff. Bianchi Bandinelli a. O. Hamberg 104ff. M. Pallottino Il grande fregio die Traiano [Studi e materiali del Museo del Impero Romano I], 1938, dazu J. M. C. Toynbee Journ. rom. stud. 1948, 163f.; zum Ikonographischen Groß 43ff. Taf. 37—41). Das recht genau in die Jahre zwischen 107 und dem 12. Mai 113 datierte Friesband zeigt den Kaiser etwa sechzigmal gepanzert, in der Tunica oder Paenula. Er erteilt Befehle, nimmt Berichte entgegen, vollzieht Opfer, hält Ansprachen, bespricht Operationspläne; er sitzt, steht, geht, reitet, fährt zu Schiff, aber nie nimmt er am Gefecht als Kämpfer teil — insofern sicher historisch ‚richtiger‘ als das Schlachtbild am Konstantinsbogen. Was auch immer der Kaiser tut, nie sind die Empfindungen, denen er dabei im einzelnen unterworfen war, dargestellt (anders zuletzt Lehmann-Hartleben 89, vgl. Groß 49), was einem durchgängig beobachteten Gesetz der historischen Reliefs entspricht. Bei näherem Zusehen lösen sich eine beschränkte Anzahl von — vornehmlich durch die Frisur zusammengehaltenen — Porträttypen Traians heraus, die sich auf den Münzprägungen und in den rundplastischen Porträts wiederfinden lassen und die durch ihre Verwendung auf dem Reliefband der Säule in die Jahre vor 113, wahrscheinlich sogar vor 110 datiert sind.

Der Ehrenbogen, den der Senat am Beginn der Via Traiana in Benevent dem im Partherkrieg weilenden Herrscher errichten ließ, ist in den letzten Monaten des Jahres 114 beschlossen worden, war aber beim Tod Traians offenbar erst bis unter die Attika fertig; deren Reliefs sind erst unter Hadrian und offenbar mit Rücksicht auf die Successionslegende dieses Kaisers gearbeitet worden (A. v. Domaszewski Österr. Jahresh. II [1899] 173ff. = Abhandl. z. röm. Religion [1909] 25ff. G. A. S. Snijder Arch. Jahrb. XLI [1926] 94ff. Gross 52ff. 124 Nr. B 28 Taf. 42 mit älterer Literatur. H. Kähler o. Bd. VII A S. 404ff. Nr. 4 Hamberg 63ff. E. v. Garger Der Traiansbogen in Benevent, 1943. C. Pietrangeli L'arco di Traiano a Benevento 1943. U. Scerrato Archaeologia Classica V [1953] 215ff. M. Hammond Memoirs of the American Academy at Rome XXIV [1956] 90ff. Vermeule 230f. Taf. 73, 11. M. Wegner Hadrian [Berlin 1956] 31f. P. Veyne Mél. d'Archéol. et d'Hist. 1960, 191ff. u. 1961, 229ff.). Traian ist noch 13mal erhalten, davon einmal im currus triumphalis stehend (zuletzt Vermeule Taf. 75, 26), doch ist das zugehörige Reliefband von so kleinem Format, daß über das Faktum hinaus ikonographische Rückschlüsse nicht zu gewinnen sind. Vier weitere Reliefs fallen wegen

schlechter Erhaltung der Kaisergestalt aus. Traian, der je nach dem Zusammenhang Panzer oder Tunica und Toga trägt, erscheint in der Regel in dem gleichen Porträttypus, der auch an der Säule am häufigsten vertreten ist. Unter den Reliefs unterhalb der Attika gibt nur das Scheitelbild in der Tonne des Durchgangs einen abweichenden Typus, der jedoch ebenfalls von der Säule her bekannt ist. In den Attikareliefs erscheint dagegen Traian in einem neuen Bildnistypus, der nach diesem Befund wahrscheinlich erst im Zusammenhang mit den Bildnissen nach seinem Tode, in frühesthadrianischer Zeit entstanden ist (Groß Taf. 42, f. Vermeule Taf. 73, 11).

Auf dieser Grundlage läßt sich eine Ordnung der über achtzig erhaltenen antiken rundplastischen Bildnisse Traians durchführen und so ein Überblick über die Entwicklung des Kaiserbildes unter Traian gewinnen. Die erhaltenen Marmorporträts (zu denen nur zwei kleine Bildnisse in abweichendem Material kommen, ein Achatköpfchen in Florenz, Museo degli argenti im Palazzo Pitti, Groß 103f. 131 Nr. 60, Taf. 29, a—b. Gegen Blanckenhagen 46, 1 mit Recht Jucker 251 Nr. 23, und ein Bergkristall-Köpfchen aus Caesarea [Palästina], wo es in einem Grab (!) 1930 gefunden wurde; es befindet sich heute im Archäologischen Museum in Jerusalem, H. Jucker Schweizer Münzbll. XIII/XIV (1963/64 89f. Abb. 11–12 mit weiterer Lit.) sind meist Köpfe, die einmal zu Büsten oder Standbildern gehört haben, daneben ist auch eine Reihe zugehöriger Büsten erhalten, während die Zahl der mehr oder weniger intakt überlieferten Statuen, wie meist, gering ist. Unter den Standbildern begegnen sowohl Panzerstatuen (in Kopenhagen, Olympia, Leiden [aus Utica], Groß Taf. 2, b u. 3, in Ostia [zuletzt Vermeule-Jucker 232ff. 250 Nr. 1 Taf. 73, 14] und in Cambridge, Fogg Art Museum, Hanfmann-Vermeule Taf. 68—71) wie unbekleidete, ‚heroische' Statuen, die verschiedenen griechischen Vorbildern verpflichtet sind (in Samos, Kopenhagen und Sevilla [aus Italica], Groß Taf. 1—2, a) und Togastatuen (in Pozzuoli [vom Amphitheater], A. Maiuri Studi e ricerche sull'anfiteatro Flavio Puteolano [Memorie dell'Accademia di Archeologia Lettere e Belle Arti, Napoli, III, 1955] 70f. Taf. 18f., Kyrene [1957 beim Tempel B gefunden], E. Rosenbaum Cyrenaican Portrait Sculpture, 1960, 48 Nr. 24 Taf. 20, 1—3, und in Sabratha [Zugehörigkeit des Kopfes ‚sehr wahrscheinlich' Jucker 250 Nr. 4], G. Caputo Quaderni di archeologia della Libia I [1950] 10. 17f. Taf. 6—7, a). Während die ‚heroischen' Statuen die göttliche Seite der Herrscher zum Ausdruck bringen sollen — in der Zeit Traians hat sich die göttliche Verehrung des Kaisers auch in Italien soweit durchgesetzt, daß das Auftauchen entsprechender Bildnisse dort nicht mehr überrascht; die Statue aus Italica in der Provinz Baetica dürfte bereits hadrianisch sein, vgl. Groß 61. A. García y Bellido Esculturas Romanas de España y Portugal (Madrid 1949) Nr. 20 Taf. 20 und zuletzt Wegner Archivo Español de Arqueologia 1953, 69ff. — und die Togastatuen die zivilen Funktionen betonen, den Kaiser sozusagen im Amtsbereich domi zeigen, ist die Panzerstatue mit ihrer akzentuiert militärischen Erscheinung bezüglich der realen Machtgrundlagen des Imperium deutlicher; einem so soldatischen Kaiser wie Traian mögen die Panzerstatuen besonders gelegen haben, obwohl das heute aus dem Denkmälerbestand nicht mehr ablesbar ist, zumal das Standbild aus Olympia sicher später ist als die Lebenszeit Traians. Zur Bedeutung der Statuentypen vgl. im übrigen Groß 54ff. und M. Wegner Die Herrscherbildnisse in antoninischer Zeit, Berlin 1939, 100ff. Wie Vermeule 229ff. ausführlich dargelegt hat, ist die Panzerstatue im Fogg Art Museum der Universität Harvard verhältnismäßig eng angelehnt an ein berühmtes Vorbild, jene Panzerstatue des Kaisers Augustus, von der uns die Kopie aus Prima Porta im Vatikan eine deutliche Vorstellung vermittelt (vgl. zuletzt H. Kähler Die Augustusstatue von Prima Porta, Bremen 1959. W. H. Groß Zur Augustusstatue von Prima Porta, Nachr. Akad. Göttingen 1959, 143ff.). Da die Rückbeziehung auf das augusteische Vorbild bei Traian auch sonst erkennbar ist, liegt wohl auch in der Wahl des kopierten Musters ein Programm. Die Reliefverzierungen der Panzer fordern dazu auf, den inhaltlichen Bezügen und dem symbolischen Gehalt dieses Schmucks nachzugehen, doch sind bislang die dafür erarbeiteten Grundlagen noch recht schmal. Immerhin hat Vermeule deutlich gemacht, daß die Verzierung des Panzers der Statue im Fogg Museum sich auf die Kämpfe Traians mit den Parthern bezieht. Gegenüber seinen weitergehenden Folgerungen, die Statue sei wegen der Dekoration der Panzerlaschen mit Bukranien postum, wird man wohl skeptisch bleiben müssen, zumal diese These durch den Porträttypus des Werkes nicht gestützt wird (s. u.). Neben diesen Statuentypen ist für Traian noch eine weitere Gruppe belegt, die Statuen mit so deutlicher Beziehung auf einen bestimmten Gott umfaßt, daß man nur zweifeln kann, ob Traian in der Gestalt des betreffenden Gottes oder der Gott unter dem äußeren Erscheinungsbild des Traian gemeint ist. Freilich bleibt das Standbild Traians im Nationalmuseum in Rom (Groß 62ff. Taf. 2, c) ein Rätsel, solange es nicht gelingt, die Gottheit genau zu benennen, deren Erscheinung merkwürdig zwischen Hercules und Silvanus schwankt. Sofern der 1937 in Rom gefundene Kopf des Kapitolinischen Museums Nr. 2967 (C. Pietrangeli I monumenti dei culti orientali [Rom 1951] 10 Nr. 4. Picard 321. Jucker 250 Nr. 6) von einer Statue stammt, wäre für Traian ein zweiter Fall belegt, bei dem ebenfalls die Deutung bislang ungeklärt bleiben muß; Traian trägt hier die Tiara (‚phrygische Mütze') mit medaillongeschmücktem Lorbeerkranz, die Beziehung auf den Osten ist also sehr deutlich.

Auch für die Entwicklung der Büstenform bedeutet das Traiansbildnis einen neuen Einschnitt. In einem wohl anläßlich der Dezennalien Traians neu geschaffenen Bildnistypus taucht die neue Büste zum ersten Mal auf; ihre Schöpfung wird man daher mit dem gleichen Ereignis in Zusammenhang bringen dürfen. Im Gegensatz

zu den knapperen älteren Formen ist der Ausschnitt nun so groß gewählt, daß er die Armansätze und die beiden Brustwarzen noch mitumgreift (zur Entwicklung der Büste vgl. Wegner Herrscherbildnisse 103ff.); ders., Hadrian 69ff.). Außerdem wird versucht, die Härte des Gegensatzes zwischen der organischen Form des Brustausschnittes und dem runden Büstenfuß durch Zwischenschieben eines vermittelnden Gliedes, meist einer Indextafel, zu mildern (Groß Taf. 15, a). Die ‚klassische' Form der Büste zu erreichen, war dann den antoninischen Herrscherbüsten bestimmt. Alle Büsten Traians aus seiner eigenen Zeit sind entweder mit völlig unbekleidetem Bruststück gearbeitet, oder es ist ein Schwertriemen und (über der linken Schulter) ein Paludamentumbausch zugefügt. Auch die Büsten mit Aegis über der Schulter sind möglicherweise noch traianisch, während die einzige bislang bekannt gewordene Panzerbüste des Kaisers (Warwick Castle, Groß 133 Nr. XI, wiederentdeckt von C. C. Vermeule Am. Journ. Arch. LX [1956] 345 Taf. 110 Nr. 26 und LXI [1957] 231) aus der Villa Hadrians in Tivoli stammt und erst in hadrianischer Zeit gearbeitet worden ist.

Die erhaltenen rundplastischen Bildnisse Traians lassen sich bei Berücksichtigung aller Anhaltspunkte auf eine begrenzte Zahl von Porträttypen aufgliedern. Das älteste Bildnis, in der Zeit nach der Adoption oder unmittelbar nach Regierungsantritt geschaffen, als Traian noch in Germanien weilte, lehnt sich in vielen Einzelzügen noch an die Bildnisse Nervas an (zu diesen zuletzt H. Götze Mitt. Dtsch. Arch. Inst. I [1948] 139ff. Die dort ausführlich veröffentlichte Leipziger Nerva-Büste traianischer Zeit war übrigens bereits bekannt; sie stammt vom Esquilin in Rom, wo sie 1871 gefunden wurde, vgl. M. Besnier Monuments et Mémoires [Fondation Eugène Piot] VI [1899] 156f. Abb. 4 unter der irreführenden Bezeichnung ‚Caesar') und bleibt auch in den vom Nervaporträt gelösteren Exemplaren unsicher in der Erfassung der individuellen Züge des neuen Kaisers. Auch nachdem einige Jahre später ein neuer und nunmehr verbindlicher Typus des Traiansbildnisses geschaffen war, behielt das erste Bildnis weiterhin eine gewisse Bedeutung und wurde, mit Einzelzügen späterer Bildnisse kontaminiert, gelegentlich noch bis in die letzten Jahre Traians verwendet (vgl. Groß 65ff. und 70ff.); in diese spätere Gruppe des ersten Bildnisses gehört deutlich auch die Statue im Fogg Museum (vgl. Groß Taf. 9 mit Vermeule Taf. 71), außerdem ein Kolossalkopf, der im Gebiet der colonia Concordia Ulpia Traiana Augusta Frugifera Hadrumetina (heute Sousse; zur Namensform vgl. Dessau o. Bd. VII S. 2179f.) gefunden wurde und sich heute dort im Museum befindet (H. Jucker Schweiz. Münzbll. XIII/XIV [1963/64] 89 Abb. 10 mit älterer Literatur u. Nachweisen). Nachdem Traian Rom betreten hatte, zwei und ein halbes Jahr nach seinem Regierungsantritt, wurde ein neues Bildnis verbreitet, das die volle Erfassung der Individualität Traians zeigt und sich durch eine außerordentlich schlichte, einfache Frisur auszeichnet. Die Haare sind vom Hinterkopf lang nach vorn gestrichen, über dem Mittelteil des Gesichts wenden sich die unteren Enden der Strähnen ein wenig zum rechten Ohr hin, während sich über dem linken Auge ein knapp angedeutete Lockentrennung (‚Gabel') findet. Nach einer Büste im Louvre hat der Typus den Namen ‚Bürgerkronentypus' erhalten. Dies ist für viele Jahre das offizielle Kaiserbildnis geblieben, vgl. Groß 75ff., dazu die oben erwähnte Statue in Sabratha und einen Kopf in Cagliari [aus Olbia, Sardinien], Not.. d. scav. 1919, 113ff. Abb. 1, vgl. Jucker Journ. Am. Arch. a. O. 251 Nr. 13 sowie ein überlebensgroßes Kopffragment im Museum in Kyrene (mit corona civica; das Gesicht völlig zerstört), Rosenbaum a. O. 48 Nr. 25 Taf. 20, 4—6. Wahrscheinlich anläßlich der Dezennalien Traians im J. 108 ist dann der am weitesten verbreitete Bildnistypus des Kaisers geschaffen worden, der bis ans Ende seiner Regierungszeit eine Reihe von Varianten erlebt hat, im Grundsätzlichen jedoch nicht sehr verändert worden ist. Im Gegensatz zu den älteren Bildnissen gliedern sich nun die Haare in Locken, die in verschiedenen Gruppen teils enger, teils weniger eng zusammengehören. Ein großer Teil der Lockenenden ist zum linken Ohr hin gestrichen, gern schließt sich eine Gruppe von vier mittleren Doppelsträhnen über dem Nasenansatz von den übrigen durch engere Zusammengehörigkeit ab, die ‚Gabel' findet sich nun über dem rechten Auge. Damit sind die Hauptzüge angedeutet, vgl. im übrigen Groß 85f. Der Bau des Gesichts ist klarer und straffer gesehen, auch die Frisur wirkt im Sinne einer Konzentration und Verdichtung. Eine energische Wendung des Kopfes zur rechten Schulter hin, die bei den meisten und besten Büsten dieses Typs zu beobachten ist, dient ebenfalls der Charakterisierung des Dargestellten, der in seinem offiziellen Porträt würdevolle Hoheit, Energie und Vitalität mit herrscherlicher Größe kombiniert wissen wollte. Liste der zum Dezennalientypus gehörigen Bildnisse Traians bei Gross 85, aus der Nr. 28 Taf. 21 b, mit Jucker 251 Nr. 21 zu streichen ist; neu hinzu kommt die Panzerstatue aus Ostia, die Togastatue in Kyrene (zu beiden s. o.) und eine Reihe weiterer Köpfe. In dem neuen Bildnis ist auch stilistisch eine neue Stufe erreicht, die den eigentümlich traianischen Stil kennzeichnet, der sich von der lockeren, atmosphärisch-bewegten Oberflächenbehandlung des hochflavischen Stils ebensoweit entfernt hält wie von dem strengen Klassizismus der spätdomitianischen (F. Magi I rilievi Flavi del Palazzo della Cancelleria, 1945) und der hadrianischen Zeit; offenbar steht als Ideal der augusteische Stil dahinter.

Die außerordentliche Wirkung des Dezennalienbildnisses ist nicht nur an der Zahl seiner Wiederholungen abzulesen, sondern auch daran, daß alle nachfolgenden Bildnistypen das Dezennalienporträt nur schrittweise zu variieren wagen. Der Weg führt einmal über die Gruppe der Wiener Büste (Gross 99, woselbst die Einzelheiten) zum Typus des Kopfes in Oslo (Gross 100ff.), den man wegen der starken Überarbeitung des Osloer Exemplares (Jucker 252 Nr. 27) besser den Piraeus-Typus nennen

sollte (nach Gross Taf. 17, b. — Aus der Liste dort 100 ist Nr. 55 mit Jucker 251 Nr. 22 und Mus. Helv. XVI [1959] 280ff. Taf. 2 zu streichen, dafür die Statue aus Pozzuoli [s. o.] zuzufügen), andererseits über einen bislang vereinzelt dastehenden Kopf in Avignon, der deutliche Alterszüge aufweist (Gross 105 Taf. 29, c—d), zum sog. Opferbildtypus Gross 106ff., zu dem jetzt noch ein Kopf im Museum in Ascoli hinzukommt, Bullettino Comunale LXVIII [1940] Notiz. 95f. Abb. 4 Le Arti III (1940/41) 136 Abb. 6, sicher als Traian bestimmt von Ch. Picard Rev. ét. lat. XXIX (1951) 352 und XXX (1952) 320, vgl. Jucker 251 Nr. 12. Der Opferbildtypus muß unmittelbar im Anschluß an die Schöpfung des Dezennalienbildnisses entstanden sein, da er bereits an der Traianssäule verwandt wird; für seine Beliebtheit zeugt die Tatsache, daß er in der Provinz noch in antoninischer Zeit für Bildnisse Traians verwandt wird (Kopf in und aus Tarragona, Fr. Poulsen Sculptures antiques de musées de province Espagnols [Kopenhagen 1933] 39 Nr. 1 Abb. 50. Gross 109); daß wir bisher kein einziges Beispiel für diesen Bildnistypus aus der Osthälfte des Reiches kennen, mag auf einem Zufall beruhen. Völlig vereinzelt steht schließlich eine gut erhaltene Büste in München, die mit Schwertband, Aegis und medaillongeschmückter Bürgerkrone versehen ist (Arndt-Bruckmann Griech. u. Röm. Porträts Taf. 740. Gross 112f. Taf. 32, b); sie gibt den Kaiser in deutlicher Abhängigkeit vom Dezennalientypus, aber hagerer und härter als die übrigen Altersbildnisse, in deren Zusammenhang sie zu sehen ist.

Es war schon mehrfach davon die Rede, daß einige der erwähnten Bildnistypen auch noch nach dem Tode und der bald darauf erfolgten Apotheose des Kaisers für Bildnisse des Divus Traianus verwandt worden sind. Außerdem aber ist ein eigener Typus für die Bildnisse des Divus, zunächst wohl für die Kultstatue im Traianeum in Rom, geschaffen worden, von der uns die beste Vorstellung durch ein vorzügliches, in der Oberfläche freilich sehr hartes und poliertes Porträt in Ostia vermittelt wird (Gross 113ff. Taf. 33—35). Eine neue Gliederung und Gruppierung der Locken verleiht dem Oberkopf Festigkeit und ein dem Unterkopf gegenüber betontes Gewicht. Wie kein anderes Bildnis des Kaisers scheint dieses die Persönlichkeit und die Leistung Traians in einer postumen Schau überzeugend und zusammenfassend darzustellen; nichts Zufälliges haftet mehr an seinen Zügen, alles Persönliche ist wie ins allgemein Gültige gesteigert, das Apotheosebildnis Traians steht nach wenig mehr als einem Jahrhundert würdig neben dem Bildnis des Augustus, wie es die Statue von Prima Porta überliefert. Wenn die erbärmlichen Reste nicht täuschen, hat dieser Typus eine weite Verbreitung in den Provinzen gehabt, sowohl im Osten (Olympia) wie im Westen, wo das Bruchstück des bei weitem größten erhaltenen Bildnisses Traians, ein Kopf aus England, der sich lange im Bischofspalast in Chichester befand und jetzt ins Britische Museum gelangt ist (vgl. Jucker 251 Nr. 14), diesem Typus anzugehören scheint.

Überschaut man die Traiansporträts als Ganzes, so beeindruckt immer wieder die Geschlossenheit und Folgerichtigkeit der Abfolge, das künstlerische Gewicht der zugrunde liegenden Schöpfungen. Dabei sehen wir von dem ältesten uns faßbaren Bildnis ab, das noch mangelnde Vertrautheit mit den Zügen des Kaisers verrät. Aber vom Bürgerkronentypus ab entwickelt sich Schritt für Schritt ein immer klarer herausgearbeitetes, formal immer überzeugender aufgebautes Porträt. Die entscheidende Wendung vollzieht das Dezennalienbildnis, das die vordem ziemlich gleichmäßige Umrahmung der Stirn mit Haaren zugleich auflockert und festigt (denn die neue Gliederung erfüllt beide Funktionen zusammen). Mit der von nun an herrschenden Wendung des Hauptes, die die wirkungsvollste Ansicht festlegt, ist hier eine Grundlage geschaffen, die im Altertum nicht mehr verlassen wurde. Vereinheitlichung und Festigung der Bildniszüge, verbunden mit einer in weisen Grenzen gehaltenen Idealisierung und der Betonung der militärischen Seite im Wesen des soldatischen Kaisers — aus all dem entspringt die beispielhafte Wirkung dieses Bildnisses, hinter dem eine originale Schöpfung von hohem Rang gestanden haben muß. Die Nachfolgetypen variieren dies Werk in mehr oder minder geschickter Weise; nur der Opferbildtypus reicht in der Qualität der Erfindung an das Dezennalienbildnis heran, dessen Aufbau und Gliederung in einer Weise abgewandelt sind, die von tiefem Einfühlungsvermögen in die Prinzipien dieser Schöpfung zeugt (anders noch die Wertung bei Groß 119). Die klare, feste und knappe Form, die dichte und zugleich durchsichtige Struktur des Dezennalienbildnisses und des Opferbildtypus sind Höhepunkte der traianischen Stilentwicklung gewesen. In ihnen ist etwas wie ein neues Streben nach klassischer Form zu spüren, wobei der augusteische Klassizismus als Ideal gedient haben mag. Im Apotheosebildnis hat dann ein bedeutender Künstler ganz andersartiger Haltung das erste große Werk des hadrianischen Klassizismus geschaffen, indem er den Dezennalientypus kühl und rational durch präzise Gliederung, Hervorhebung der achsialen Bezüge, Betonung der Gegengleichheit (Symmetrie) zu seiner letzten Wirkungsmöglichkeit gesteigert hat, ohne doch dabei die Systematik zu weit zu treiben. Die flachere Führung der Augenbrauen, der gleichmäßigere Gesichtskontur, die ganz waagerechte Lage der Augen, die Schärfe und Bestimmtheit der Einzelform gehören zu den Elementen, aus denen die kristalline Klarheit des Aufbaus und die monumentale Wirkung dieses Porträts resultieren, das zu den besten Schöpfungen der römischen Bildniskunst gehört.

Angesichts der wenigen Quellen, die uns außerhalb der Denkmäler für die Geschichte Traians zur Verfügung stehen, kann die in ihrer Abfolge wenigstens im Großen gesicherte Ikonographie des Kaisers beanspruchen, als historische Quelle verwandt zu werden. Wir können ihr entnehmen, wie der Kaiser von den Zeitgenossen gesehen wurde und wie er sich selber gesehen wünschte, denn ohne jeden Zweifel ist die Schöpfung der großen Typen (Bürgerkronentypus,

Opferbildtypus, Dezennalientypus) nicht ohne sein placet erfolgt, zumal ihre Verbreitung ja weitgehend einem Akt staatlicher Verwaltung verdankt wird. Daneben bilden die Porträts Traians eine Primärquelle ersten Ranges für den Aufbau der Kunstgeschichte seiner Zeit; über die Fortschritte, die hier in den letzten beiden Jahrzehnten erreicht worden sind, unterrichtet vorzüglich die Publikation von Hanfmann, Vermeule und Jucker über die Statue im Fogg Museum (s. o.). [W. H. Groß]

S. 570, 38 zum Art. **Ulpius**:

3 a) M. Ulpius Apolaustus (Apolaustus III). Berühmter Pantomime der Zeit des Kaisers Traian, der wenigstens zwölfmal im Wettstreit mit Kollegen den Sieg gewann: CIL VI 10 114 = Dess. 5184. VI 37 841. L. Verus sagt (ad Front. I 1, 1 p. 111, 3 v. d. Hout), daß ein anderer Pantomime, Pylades IV (s. o.), ihm sehr ähnlich gewesen sei. Vielleicht war seine Frau *Claudia Pamphyle* (CIL VI 15 529), seine Sklavin *Euplia* (CIL IX 709) und sein Freigelassener oder Adoptivsohn *M. Ulpius Apolaustianus* (CIL V 10 057 = Dess. 5298). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 91. 92. 178, nr. 824—829; ders. in Maia XI (1959) 228f.

3 b) M. Ulpius Castrensis. Pantomime, vielleicht Freigelassener des Kaisers Traian, nur bekannt durch die Grabinschrift, die ihm seine Frau *Plotia Felicitas* bei Altinum setzte: CIL V 2185 = Rotolo II pantomimo S. 94, nr. XIV. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 87. 178, nr. 790.

3 c) M. Ulpius Hylas. Berühmter *archimimus diurnus*, vielleicht Freigelassener des Kaisers Traian, starb mit 26 Jahren laut Grabinschrift, die ihm seine Frau *Livia Venusta* setzte: CIL VI 33 965 = Dess. 5209 = not. scavi 1888, 62. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 88 und 178, nr. 793. [Mario Bonaria.]

S. 600, 35 zum Art. **Ummidius**:

2 a) C. Ummidius Actius Anicetus, Pantomime (CIL X 1946 = Dess. 5183 = Rotolo II Pantomimo S. 92, nr. X: Puteoli), Freigelassener des C. Ummidius Quadratus, spätes 1. Jhdt. n. Chr. Unter den Namen *Anicetus* und *Actius* sind viele pompejanische Wandinschriften an ihn gerichtet, z. B. CIL IV 1903. 1980. 2463 B. 2993 M.3093. 4471. 4479. 4965. 5404. 5395. 6898. 4567. 5018. 5399. 3877. 5891. 5374. Wir kennen ferner in Pompeii eine Gruppe von *sodales Anicetiani* (CIL IV 2155); sein Freigelassener war anscheinend *Actius Castrensis* (CIL IV 2150. 1646. 2413). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 86 und 177, nr. 773—782. [Mario Bonaria.]

M. Volcius Bithynicus, *actor scaenae latinae*, bekannt nur durch die ihm von seinem Sohn gesetzte Grabinschrift Bull. Com. LI (1923) S. 74 = Rev. Arch. 1926, S. 321, nr. 51. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 152. 186, nr. 1189. [Mario Bonaria.]

Voltinia, eine der älteren römischen Landtribus.

Schreibungen. Überall begegnen *Vol.*, die eigentliche und korrekte Schreibung (Kubitschek De Romanorum tribuum origine ac propagatione [1882] 31ff.; Art. Tribus [o. Bd. VI A] S. 2510ff.) und *Volt.* Der volle Name *Voltinia* außer bei Cic. Planc. 38. 43. 54 zur Zeit der Republik nur einmal (CIL I² 1305), in der Kaiserzeit häufig (z. B. CIL III 7108. 14 206⁶. 14 933. VII 371. VIII 3006. IX 4684. XII 1867. 2522. XIII 6959. Ann. épigr. 1929, 195. Cagnat-Merlin-Chatelain 51), daneben die verkürzten Formen *Voltin.* (z. B. CIL XII 1541. 2439. 2623. 2698. 2929. 3698. XIII 1918 ab. 8124. Ann. épigr. 1952, 22), *Volti.* (CIL XIII 7013. 7776), *Vultin.* (CIL VI 29 718), *Ultinia* (CIL III 5636. 7397. 9736. XIII 6913), *Ultin(i)a* (Birley Roman Britain and the Roman army [1953] 172), *Ult.* (CIL XIII 6938. 6974), *Ul.* (CIL VI 2381 a 1. Ann. épigr. 1929, 190. 191). Singulär sind, wie es scheint, die Formen *Voltini.* (CIL XII 369), *Vult.* (Ephesos II p. 107), *Voul.* (CIL III 12 311) und *Vo.* (Ann. épigr. 1929, 192). Die Tribulen heißen *Voltinienses* (Cic., Planc. 43).

Griechisch *Οὐολτινία* (Syll.³ 797, 26. Athen. Mitt. XXIX [1904] 175 Nr. 19. Inschr. Didyma 151. Dess. 8819 a), *Οὐελτινία* (Tit. As. Min. II 566), *Οὐλτινία* (Syll. or. 493, 8. IG II² 4153), *Οὐλτεινία* (IG XII 3, 870), *Ὀλτε[ινί]α* (Syll.³ 646, 4 vom J. 170 v. Chr.), *Βουλτινία* (Tit. As. Min. II 136. 138—141. 143. 144. 155—157), *Βουλτεινία* (IGR IV 960). Der älteste Beleg dafür, daß ein römischer Bürger seinem Namen die Tribus beisetzt, begegnet im *SC de Thisbensibus* vom J. 170 v. Chr., wo sich einer der beiden Zeugen *Μάνιος Ἀκίλιος Μανίου υἱὸς Ὀλτε[ινί]ᾳ* nennt (Syll.³ 646, 4), übrigens der einzige in dieser Urkunde genannte Römer, der so verfährt.

Alter. Nach übereinstimmender Auffassung der Forschung gehört die V. zu den ältesten *tribus rusticae* überhaupt. Über Zeit und Umstände, unter denen die 20 älteren Tribus entstanden sind (jünger sind jedenfalls die Clustumina und die 14 nach geographischen Namen benannten Landtribus), gehen die Meinungen in einer jüngst wieder lebhafter gewordenen Diskusson erheblich auseinander. Mommsen (St.-R. III³ 161ff.) nahm zwei Phasen an: 1. Schaffung der 4 städtischen, 2. Schaffung der 16 älteren Landtribus mit gentilizischen Namen: ‚zehn ihrer Namen (sind) wohlbekannten Patriciergeschlechtern entlehnt, während die sechs übrigen ... [darunter die V.] füglich auf früh ausgestorbene Häuser zurückgeführt werden können' (170). Demgegenüber trat Beloch (RG 264ff.) für gleichzeitige Entstehung dieser 20 Tribus ein; dieser Akt habe mit der Centurienordnung in engem Zusammenhang gestanden und sei in der zweiten Hälfte, frühestens um die Mitte des 5. Jahrhunderts erfolgt (in der Sache ebenso, jedoch mit Datierung in die erste Hälfte des Jahrhunderts, vor den Zwölftafeln, E. Meyer Römischer Staat und Staatsgedanke² [1961] 54ff.). Neuerdings verlegt Lily Roß Taylor (The voting districts of the Roman republic [1960] 3ff.) die Genesis der vier städtischen und von 15 Landtribus wieder in die Königszeit, d. h. ins ausgehende 6. Jhdt., zurück (dagegen E. Meyer Gnomon XXXIII [1961] 603. A. Alföldi Herm. XC [1962] 202f.), zu denen im J. 495 (vgl. Liv. II 21, 7) die Claudia und die Clustumina getreten seien. Sehr viel stärker differenziert A. Al-

földi in einer ‚Ager Romanus antiquus' betitelten Untersuchung (ebd. 187ff. mit Zusammenfassung 212f.): Schaffung der vier tribus urbanae durch einen etruskischen König, danach in der 1. Hälfte des 5. Jhdts. fünf angeblich nach verschollenen Patriziergeschlechtern, tatsächlich nach Ortsbezeichnungen benannte Landtribus (Lemonia, Pollia, Pupinia, Camilia und V.), bald nach dem Dezemvirat die Romilia als erste Tribus mit gentilizischem Namen, weiterhin noch in der 2. Hälfte des 5. Jhdts. neun weitere nach Geschlechtern benannte Tribus (unter ihnen die Claudia) und endlich gegen Ende des Jhdts., wiederum mit geographischem Namen, Galeria und Clustumina.

Klar ist in jedem Falle, daß die V. zu dem Kreis der ältesten *tribus rusticae* gehört hat, ob dieser nun 16 (Mommsen, Beloch), 15 (Taylor) oder nur 5 Agrarbezirke (Alföldi) umfaßt hat. Noch nicht befriedigend geklärt ist das absolute Datum ihrer Entstehung, das doch wohl ins 5. Jhdt. zu setzen ist. Ungewiß ist endlich die Frage nach der Herkunft des Namens. Der Gentilname *Voltinius* ist extrem selten; er begegnet einmal in Nepet (CIL XI 3208, 12: *Sex. Voltinius Sex. f. Ste. Tuccian[us]*; vgl. W. Schulze Zur Geschichte lat. Eigennamen [1904] 259). Kürzlich hat man ihn auch in einer kaiserzeitlichen Inschrift aus Philippopolis zu erkennen geglaubt, wo I. I. Russu Βολτιανός gelesen und Voltinius verstanden hat (s. zu Suppl. epigr. Gr. XVII 326), doch lautet die von G. Mihailov (Inscr. Bulg. III 973) festgestellte korrekte Lesung *Γ. Βολτίλιος Ἰνγένους = C. Voltilius Ingenuus*.

Ursprüngliches Gebiet.

An Zeugnissen über die der V. gehörenden Teile des Ager Romanus fehlt es völlig; man hat daher jeden Versuch einer näheren Festlegung lange Zeit für aussichtslos gehalten (Beloch Der ital. Bund [1880] 29ff. Mommsen St.-R. III^3 174 mit Anm. 8. Kubitschek Art. Tribus 2500f.). Nun gab es, jedenfalls in Ciceros Tagen, einen offiziellen *ordo tribuum*, an dessen Spitze die vier Stadtbezirke standen, dann die Romilia als erste Landtribus folgte und die Arnensis den Schluß bildete (Cic. leg. agr. 2, 79). Die sonst bekannten Daten dieser Ordnung zeigen, daß für sie weder Alter noch Rang oder Ansehen der Tribus bestimmend waren (Mommsen St.-R. III^3 174. Kubitschek Art. Tribus S. 2508), und Mommsen hielt es für zweifelhaft, ob überhaupt ein Prinzip vorwalte. Jetzt hat jedoch L. R. Taylor (The voting districts 69ff., vgl. 44f.) mit beachtenswerten Gründen dargelegt, daß die Bezifferung, von der Romilia ausgehend, in der dem Uhrzeiger entgegenlaufenden Richtung nach der Lage der Tribus erfolgte, und damit Zustimmung gefunden (E. Meyer Gnomon XXXIII [1961] 602f. A. Alföldi Herm. XC [1962] 203ff.). Weiter folgt in einer unvollständigen, die Frumentationen betreffenden Liste der Kaiserzeit den vier städtischen Tribus und der Romilia die V. (CIL VI 10 211). Dann dürfte die V. im *ordo tribuum* die 6. Stelle gehabt haben (Mommsen St.-R. III^3 174. Kubitschek De Rom. trib. orig. [1882] 51; Art. Tribus S. 2508. L. R. Taylor 44. Alföldi 205), wenngleich die Reihenfolge bei den Getreidespenden nicht unbedingt dem offiziellen *ordo* entsprochen haben muß (L. Lange Röm. Alterthümer I^2 [1863] 445).

Unter den genannten Voraussetzungen muß sich das Gebiet der V. an das der Romilia angeschlossen haben, und da dieses letztere auf dem rechten Tiberufer, im Gebiet des Vatikans, fixiert ist (Beloch Der ital. Bund 29. L. R. Taylor 38. 41. Alföldi 206), hätte die V. das Ackerland im Süden der Stadt, zwischen dem Tiber und der Via Appia, besessen (vgl. die Karten bei Taylor zu S. 35 und Alföldi zu S. 192). Nach Alföldi haben die fünf ältesten Landtribus Rom auf dem linken Tiberufer halbkreisförmig umschlossen, ehe die Romilia als erster Agrarbezirk den Halbkreis auf dem rechten Tiberufer erweiterte; alsdann haben die weiteren ‚gentilizischen' Tribus sich in einem äußeren Ring vor die älteren gelegt.

Vermeintliche Adsignationen vor dem Bundesgenossenkrieg.

Wie es scheint, ist der V. bis zum Ausgang des Bundesgenossenkrieges kein weiteres mit römischem Bodenrecht begabtes Territorium zugeteilt worden. Die dadurch niedrig gehaltene Zahl der Stimmberechtigten machte die V. wie die anderen gleich behandelten Tribus zu einer festen Burg der Nobilität (Mommsen St.-R. III^3 187. Kubitschek De Rom. trib. orig. 70). Allerdings äußert Mommsen (ebd.) die Vermutung, daß von diesen Tribus die V. — und nur sie allein! — doch an Adsignationen ohne Einführung von Gemeindeverbänden partizipiert und bei den samnitischen Adsignationen vermutlich dieselbe Rolle gespielt habe wie im Picenischen die Velina (vgl. dazu 176: Adsignation des Gemeindelandes ohne Einrichtung kommunaler Verbände). Gemeint ist das Gebiet von Aufidena. Nach der Überlieferung (Liv. X 12) ist die Stadt 298 erobert worden, doch hat Beloch gezeigt, daß diese Angabe falsch ist (RG 600f.). Er nimmt Eroberung im Pyrrhoskrieg und Errichtung einer Praefectur an, gestützt auf CIL IX 2802 = Dess. 5896: *M. Caicilius L. f., L. Atilius L. f. praef. pontem, peila[s] faciundum coirave[re]*. Bei dieser Bauinschrift kann es sich jedoch (so Mommsen bei Dess. 5896) um *praefecti operi faciundo* handeln, der Text ist mithin ‚dubious authority' für eine praefectura (L. R. Taylor 92, 39). Ob Aufidena vor dem Bundesgenossenkrieg dem römischen Staat einverleibt wurde, sei es als Praefectur oder als latinische Kolonie (so, wenngleich mit Vorbehalten, E. T. Salmon Transact. Am. Phil. Ass. LXXXIX [1958] 166. 184, 107. L. R. Taylor 92 mit Anm. 39), ist ganz ungewiß.

Nicht besser steht es um die Bezeugung einer anderen vermeintlichen Gebietserweiterung der V., um Castrum novum in Etrurien, das wahrscheinlich 264 v. Chr. als Bürgerkolonie gegründet worden war (Vell. I 14, 7. Beloch RG 607. L. R. Taylor 89, 29). Daß der Ort zur V. gehört habe, hat E. Bormann (CIL XI p. 531) zu erweisen versucht, indem er in der stadtrömischen Inschrift CIL VI 951 nach Henzens Vorgang folgendermaßen las: *L. Sertorius L. f. Vol. Euanthus, aedilis c(oloniae) C(astri) N(ovi)*. Die Auflösung ist möglich, aber nicht zwingend (vgl.

Kubitschek Imperium Rom. tributim discriptum 63 zu Castrum Novum in Picenum). Eine immerhin recht entfernt in Caere gefundene und sehr fragmentarische Inschrift (CIL XI 7613 = I^2 2625 = Not. d. scav. 1915, 369 Nr. 24), in der Bormann die Tribus V. erkennen wollte und deren Herkunft aus Castrum Novum er vermutete (so auch Taylor 89, 29), kann schwerlich als Stütze der Kombination dienen.

Aufnahme von Samnium in die V.

Im J. 87 nahm Cinna die noch unter den Waffen stehenden Samniten in den römischen Bürgerverband auf und attribuierte das gesamte Gebiet des samnitischen Bundes in dem Umfange, den es nach dem Pyrrhoskrieg behalten hatte (vgl. Beloch RG 167ff. 543), der V. (Liv. Per. 80, vgl. 84. 86. App. b. c. I 310. H. Rudolph Stadt und Staat im römischen Italien [1935] 92. L. R. Taylor 101ff.). Bei dem Fehlen älterer Adsignationen in diesem Gebiet bildete die V. dort einen ebenso großen wie geschlossenen Distrikt (Beloch Der ital. Bund 43. Kubitschek De Rom. trib. orig. 74). Die große Zahl der samnitischen Neubürger machte sich so stark geltend, daß Cicero eine Generation später unter den *Voltinienses* eben die Leute aus Samnium versteht (Kubitschek De Rom. trib. orig. 74f.; 70, 249).

Es handelt sich um folgende Gemeinden (die Zeugnisse für jede einzelne bei Kubitschek Imperium Romanum tributim discriptum 57—60): Aufidena, Bovianum vetus, Bovianum Undecimanorum, Fagifulae, Saepinum, Tereventum. Neue Zeugnisse liegen nur vor für Saepinum (Ann. épigr. 1927, 117. 119. 1959, 284. Not. d. scav. 1929, 218f. Nr. 3 bis. Nr. 4). Larinum, das zwar ethnographisch zu den samnitischen Frentanern gehört, politisch jedoch, wie die eigene Münzprägung zeigt, für sich gestanden hat (Beloch RG 549f. Salmon a. O.183, 102), und dessen Beteiligung am Aufstand der Italiker nach Appian. bell. civ. I 229 wahrscheinlich, aber nicht gewiß ist (Salmon 182, 101. L. R. Taylor 112, 28), scheint eher der Clustumina als der V. zugewiesen worden zu sein (s. u. S. 1119). Danach dürfte die Ostgrenze des der V. attribuierten Gebietes der Oberlauf des Fertur gebildet haben, in dessen Nähe sich bei Ielsi die Inschrift eines Tribulen der V. gefunden hat (CIL IX 946 = Not. d. scav. 1926, 442. Vgl. Beloch RG 543).

Nach wie vor lebhaft ist die Diskussion über die Modalitäten, besonders über den politischen Aspekt der Zuweisung aller Neubürger an die einzelnen Tribus nach dem Bundesgenossenkrieg (vgl. besonders Beloch Der ital. Bund [1880] 41—43. Kubitschek De Rom. trib. orig. [1882] 70f. Mommsen Herm. XXII [1887] 101ff. = Ges. Schr. V 262ff. Kubitschek Imperium Rom. trib. discr. [1889] 1ff. 265f. Beloch RG 578f. Rice-Holmes The Roman republic I [1923] 356ff. Sherwin-White The Roman citizenship [1939] 130ff. Gabba Athenaeum XLII [1954] 90ff. Salmon TAPA LXXXIX [1958] 179ff. Taylor 101ff. 309ff. E. Meyer Röm. Staat^2 [1961] 312ff. mit Anm. 18; ders. Gnomon XXXIII [1961] 603. E. Badian Historia XI [1962] 228, 111). Einigkeit besteht darüber, daß außer den vier städtischen Tribus und der Pollia alle Landtribus an ihr partizipiert haben. Den mit Rom verbündeten Gemeinden standen alle diese Tribus offen; so sind z. B. die latinischen Kolonien in 16 verschiedenen Tribus nach dem Krieg bezeugt (Liste bei Taylor 110). Strittig ist dagegen die Behandlung der Insurgenten. Die römischen Behörden haben zunächst versucht, sie einer begrenzten Zahl von bestehenden oder neuzuschaffenden Tribus zuzuweisen (Sisenna frg. 17. Appian. bell. civ. I 214f. 230. Vell. II 20, 2). Beloch (Der ital. Bund 41ff.) und Kubitschek (De Rom. trib. orig. 70f.; Imp. Roman. 1ff.) haben nun die These entwickelt, die Aufständischen seien tatsächlich nur in 8, vielleicht durch das Los bestimmte Tribus, darunter die V., aufgenommen worden. Dies seien die von Velleius (a. O.: *itaque cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives*) genannten Tribus, wo unter den *novi cives* in Wahrheit allein die ehemaligen Insurgenten zu verstehen seien. Die Maßnahme, die die Wirksamkeit des Stimmrechts der einstigen Rebellen beschränkte, habe Strafcharakter gehabt. Dieser Auffassung hat Mommsen a. O. den Boden entzogen, indem er nachwies, daß Insurgentengemeinden in mindestens 11 Tribus bezeugt sind. Da überhaupt nur 14 aufständische Städte sicher bekannt sind, sei es wahrscheinlich, daß tatsächlich die Rebellen Zugang zu allen Tribus fanden. Von einer Zurücksetzung der Insurgenten könne schon deshalb keine Rede sein, weil ihre Aufnahme in den Bürgerverband durch Cinna bewirkt wurde, der sie gerade mit dem Versprechen der gleichartigen Behandlung für seine politischen Ziele gewonnen habe. Unter dem Eindruck dieser Kritik haben sowohl Beloch (RG 578f.) wie Kubitschek (Imp. Roman., Additam. 265f.) ihre These modifiziert (der Versuch von Salmon a. O., sie in ihrer ursprünglichen Form mit neuen Argumenten zu beleben, ist von L. R. Taylor 111ff., bes. 113, 31 a, mit Recht kritisiert worden), doch hat Kubitschek daran festgehalten, daß die Behandlung der Aufständischen Strafcharakter gehabt habe. Diese Auffassung scheitert meines Erachtens an der aus ihr sich ergebenden Konsequenz, daß bei der Einigung Cinnas mit den Italikern die diskriminierenden Bestimmungen der Gesetze von 90/89 in Kraft geblieben sein müßten.

Nach den Feststellungen von L. R. Taylor (112, 31) begegnen späterhin Insurgentengemeinden sogar in 14 Landtribus, und zwar in einigen derselben gemeinsam mit latinischen Kolonien, nämlich in der Fabia, Horatia und Papiria. Bei diesem Stand der Dinge läßt sich zwar die Auffassung noch vertreten, ‚daß die hartnäckigen Gegner in weniger als der Hälfte der Tribus eingeschrieben wurden, also in jedem Fall bei Abstimmungen in der Minderheit blieben' (E. Meyer Gnomon a. O. 603; Röm. Staat^2 313f.), aber Mommsens Vermutung, daß die Rebellen nicht auf die 14 Tribus beschränkt waren bzw. beschränkt blieben, die in der lückenhaften Überlieferung zufällig bezeugt sind, ist weitaus wahrscheinlicher.

Auf der anderen Seite ist es richtig, daß ins-

gesamt sieben Tribus, unter ihnen die V. (und weiter Arnensis, Clustumina, Galeria, Menenia, Pomptina und Sergia), soweit bekannt, keine der den Römern treugebliebenen Gemeinden, wohl aber große Massen der Italiker aufnahmen und diesen damit gleichsam ‚ausgeliefert‘ wurden (vgl. zuletzt Taylor 111f.). Es handelt sich vor allem um die Samniten, Lukaner, Marser, Paeligner und Umbrer. Aber für diese Zusammenfassung ganzer Landschaften in einer einzigen Tribus ist schwerlich eine Strafabsicht bestimmend gewesen, sondern eher der Gedanke, Stammeszusammenhänge dort nicht zu zerreißen, wo städtische Zentren noch nicht zahlreich waren (Taylor 113f.; vgl. auch E. Meyer Gnom. a. O. 603), und mithin möglicherweise der Wunsch dieser Stämme selbst.

Die V. als zweite Tribus neben der Clustumina.

Rätselhaft ist noch immer die Bezeugung der V. in den beiden umbrischen Gemeinden Tuder und Carsulae, die nach der Mehrzahl eindeutiger Zeugnisse (Kubitschek Imp. 70 für Carsulae, 77 für Tuder) jedenfalls zur Clustumina gehört haben, der in Umbrien seit dem Bundesgenossenkrieg vorherrschenden Tribus. Die V. ist in Carsulae dreimal (Zeugnisse bei Kubitschek Imp. 70. Taylor 321, 10), in Tuder sechsmal bezeugt (Zeugnisse bei Kubitschek Imp. 77. Taylor 321, 9. Dazu noch CIL XI 7860). Tuder war jedenfalls bis zum Bundesgenossenkrieg eine föderierte Gemeinde (Sisenna frg. 119), und das wird für Carsulae mit Beloch (RG 606) eher zu gelten haben als die Annahme, die Stadt sei Bürgerkolonie gewesen (so Taylor 85). Dann sind beide Gemeinden wie die übrigen umbrischen Städte nach dem Bundesgenossenkrieg der Clustumina zugewiesen worden. Das Auftreten von ***Voltinienses*** in ihnen möchte L. R. Taylor (123. 313. 321f.) damit erklären, daß Caesar in seinem Ackergesetz des J. 59 der V. Ackerland in diesem Gebiet zugewiesen habe, um seine und des Pompeius Stellung in diesem Stimmkörper zu stärken.

Ebenso liegen die Dinge in Larinum, zwischen Tifernus und Fertur, im Gebiet der Frentaner, jedoch mit dem Unterschied, daß die Clustumina dort weniger gut bezeugt ist (CIL IX 737. 755. Fraglich 731, daneben die Cornelia 735, die Oufentina 737. Kubitschek Imp. 41. Taylor 112, 28). Unter den Zeugnissen ist keines, das Larinum ausdrücklich als Heimat des Betreffenden nennt. Dagegen ist jüngst die Inschrift eines Kohortenpräfekten A. Cluentius Habitus, *domu Ultin(i)a Sept(imia) Aur(elia) L(arino)* zutagegekommen, eines gleichnamigen Nachkommen von Ciceros Klienten A. Cluentius Habitus aus Larinum (E. Birley Roman Britain and the Roman army [1953] 172ff.). Danach hat die Stadt, zur Zeit Ciceros ein Municipium, von Septimius Severus und Caracalla den Status der Kolonie erhalten. Offen bleibt, ob die V. die ursprüngliche Tribus seit dem Bundesgenossenkrieg war, ob ihr Erscheinen erst mit der Koloniegründung zusammenhängt oder ob es wie in Tuder und Carsulae eine Doppelgemeinde dort gegeben hat (vgl. Birley a. O. 174 mit Anm. 12. Taylor 321f.).

Philippi.

Nach der Doppelschlacht von Philippi gründete Antonius im J. 42 oder 41 mit Legionären (Ann. épigr. 1924, 55) die *colonia victrix Philippensium* (P. Collart Philippes, ville de Macédoine [1937] 223ff.). Sie wurde im J. 30 von Octavian um eine praetorische Kohorte und um zivile Siedler erweitert, die in Italien den Veteranen Octavians hatten weichen müssen (Cass. Dio LI 4, 6), und erhielt daher mit Rücksicht auf diese depossedierten Siedler eben damals das *ius Italicum* (Paul. Dig. L 15, 8, 8. Collart 230f. M. Durry Rev. ét. anc. XLII [1940] 412ff. F. Vittinghoff Röm. Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus [1952] 129, 1). Ihr neuer Name lautete *colonia Iulia Philippensis*, seit 27 v. Chr. *colonia Iulia Augusta Philippensis* (über die einzelnen Stadien der Gründung Collart 223ff. Durry 412ff. Vittinghoff 128f.). Das Territorium der Gemeinde wurde der V. adsigniert: die Zeugnisse für die Tribus bei Kubitschek Imperium 243f., zahlreiche neue Belege bei Collart 258ff. Seither sind hinzugekommen CIL XVI 10, col. II 20. 23. Ann. épigr. 1934, 50. 1938, 52. 84. 1948, 20—22. 1952, 224. 225. 227. 229. Am Vorkommen der Tribus im Umkreis der Stadt läßt sich die Ausdehnung des Territoriums der Kolonie recht gut ablesen (Collart 276ff. und pl. XXXIV).

Gallia Narbonensis.

Nachdem Gallia Narbonensis durch Caesars Feldzüge zur Binnenprovinz geworden war, rückte diese schon stark romanisierte Provinz in die bevorrechtigte Stellung ein, die die Transpadana vom J. 89 bis zur Erlangung des Bürgerrechtes im J. 49 eingenommen hatte (Mommsen RG III^6 533f. Ed. Meyer Caesars Monarchie^3 489. M. Gelzer Caesar^6 277). Zu der alten Bürgerkolonie Narbo Martius, deren Bürger in der Papiria stimmten, traten neue Veteranenkolonien: Arelate, Baeterrae, Forum Iulii, Arausio und Valentia; als Tribus dieser Bürgerstädte erscheinen die Teretina, Pupinia und Aniensis. Rechtlich außerhalb der Provinz standen die beiden foederierten Gemeinden Massilia (mit ihrem von Caesar stark verkleinerten Territorium) und die *civitas Vocontiorum* mit dem Vorort Vasio und dem kultischen Zentrum Lucus Augusti (O. Hirschfeld Kl. Schr. [1913] 47ff.).

Alle übrigen Gemeinden der Provinz erhielten, zum größeren Teil durch Caesar, zum kleineren durch Augustus, latinisches Stadtrecht (Kubitschek Imperium 203ff. C. Jullian Hist. de la Gaule IV [1914] 28ff. 243ff. Ed. Meyer Caesars Monarchie^3 [1922] 487ff. A. N. Sherwin-White The Roman citizenship [1939] 176f. F. Vittinghoff Röm. Kolonisation und Bürgerrechtspolitik 64ff. 100ff. M. Gelzer Caesar^6 277. L. R. Taylor 130). Nur in den seltensten Fällen läßt sich mit einiger Sicherheit angeben, welchem der beiden Herrscher die einzelne Gemeinde ihr latinisches Recht verdankt (vgl. O. Hirschfeld CIL XII p. XII. Vittinghoff 64, 5), doch wird gewöhnlich und wohl mit Recht die Mehrzahl dieser Privilegien auf Caesar zurückgeführt. Für augusteisch kann die Erteilung an Cabellio gel-

ten (Hirschfeld CIL XII p. 136. Vittinghoff 65, 1) und vielleicht auch die an Nemausus (Vittinghoff 101 mit Anm. 1 und 2. Für caesarischen Ursprung Kubitschek Imp. 214f. Mommsen bei Hirschfeld, Kl. Schr. 80, 1. Ed. Meyer 488. Eher für Augustus als für Caesar Mommsen StR III^3 640, 5 und Hirschfeld Kl. Schr. 80, 1).

Alle in diesen latinischen Städten zum personalen Bürgerrecht gelangenden Personen, d. h. namentlich die Magistrate, wurden der V. zugewiesen (Mommsen StR III^3 785f. Vittinghoff 65, 1 auf S. 66). Nachgewiesen ist die tribus V. für die folgenden julischen Gemeinden latinischen Rechts (die Belege im einzelnen bei Kubitschek Imp. 205—216; ich gebe die seither hinzugekommenen und mir bekanntgewordenen Zeugnisse jeweils in Klammern):

Alba Helvorum (CIL XIII 8054. Ann. épigr. 1929, 190. 198 [Abb. Österr. Jahresh. XLIII [1956] Beibl. 190, Abb. 77]), *Antipolis* (CIL XIII 8647), *Apta* (CIL XIII 11 860. Ann. épigr. 1929, 186), *Aquae Sextiae* (Ann. épigr. 1929, 191. 192. 1961, 167), *Avennio* (Espérandieu Inscr. lat. de la Gaule [1929] 150. 151), *Cabellio* (Espérandieu 153), *Carcaso* (Ann. épigr. 1945, 16 = vollständiger Ann. épigr. 1962, 222), *Carpentorate, Dinia, Forum Augusti* (Kubitschek Imp., Addit. 263), *Lucus Augusti* (CIL XIII 8060. 13 251. Ann. épigr. 1929, 196), *Nemausus* (Espérandieu 521. 523. 545), *Rei* (CIL XIII 6913. Ann. épigr. 1929, 185. Cagnat-Merlin 51), *Ruscino* (Espérandieu 636. 637; erst diese beiden, von Vittinghoff 65, 1 übersehenen Zeugnisse haben Klarheit über die Tribus der Kolonie geschaffen), *Tarusco, Tolosa* (Ann. épigr. 1929, 188. Espérandieu 643. 644), *Vienna* (CIL III 8740. 10 224 [= Dess. 9193]. XIII 5007. 5009. XIV 4240 [= Inscr. Ital. IV 1^2, 108 und Add.]. Dess. 9090. Ann. épigr. 1929, 195. 1934, 168) und die *civitas Vocontiorum* (CIL XII 1541. 1542).

Da die civitas der Vocontier eine föderierte Gemeinde war, haben die in den Inschriften mit der tribus V. Begegnenden die civitas wohl *viritim* erhalten, oder ihre Vorfahren waren gemäß den Bestimmungen des latinischen Rechts in früherer Zeit zum Bürgerrecht gelangt (Hirschfeld Kl. Schr. 67). Die vocontische Siedlung Lucus Augusti ist vielleicht von Augustus zur Bürgergemeinde erhoben worden (Mommsen bei Hirschfeld Kl. Schr. 67 mit Anm. 2 und CIL XII p. 161). Von diesen julischen Kolonien und Gemeinden hat allein Vienna, und zwar durch Caligula, das *ius Italicum* erhalten (Paul. Dig. L 15, 8, 1; vgl. Vittinghoff 29f., 3 und 101).

Singulär ist die Herkunftsangabe eines ritterlichen Offiziers, der auf einem Text aus Kyrene nicht eine Stadt, sondern die Provinz als seine Heimat angibt: *[C.] Iulius C. f. Vo[l.] Carus ex provincia Narbonensi* ... (G. Oliverio Quaderni di archeol. della Libia IV [1961] 36 Nr. 16; vgl. E. Birley Roman Britain and the Roman army [1953] 23).

Gallia comata.

In der von Caesar eroberten Provinz hat es bis über den Tod des Augustus hinaus außer Lyon keine Bürgergemeinde und kaum eine latinische Stadt gegeben. Seit Caesar aber wurde verdienten Galliern das personale Bürgerrecht erteilt (vgl. Mommsen RG V 89), und manche dieser Neubürger erhielten die V. als ihre Tribus. Für Aquitanien kann Kubitscheks Satz (Imperium 216): ‚imperatoribus Romanis e more fuisse videtur, ut hominibus ex Aquitania liberis civitatibus ortis, quibus ius Quiritium dedissent, Quirinam tribum aperirent‘, soweit neue Zeugnisse erkennen lassen, allenfalls mit Einschränkungen gelten, denn sowohl bei den iberischen, wie bei den keltischen Aquitanern begegnet mehrmals die V. als Tribus der neuen *cives*, bei jenen in der, wohl seit Augustus, latinischen Stadt (Strab. IV p. 191) Lugdunum Convenarum = St. Bertrand de Cominges (Ann. épigr. 1938, 171. 1941, 153. 154. Vgl. A. Aymard Mem. soc. arch. du Midi XX [1942] 145—188 und jetzt P. Wuilleumier Inscr. lat. des trois Gaules [1963] nr. 64. 76—82. 90), bei diesen in Mediolanum Santonum = Saintes (CIL XIII 1037 vom J. 49 n. Chr., 1040. 1042—1045, 1048 [= Dess. 7040] + 1072 = Ann. épigr. 1948, 166 = Wuilleumier nr. 149) und in Burdigala = Bordeaux (CIL XIII 765). Die V. als Tribus der bei den Convenae zur civitas gelangenden Personen würde sich allerdings von selbst verstehen, wenn das Gebiet, wie Hirschfeld annimmt (CIL XIII p. 5) bis zur augusteischen Ordnung Galliens der Narbonensis zugeteilt war (s. auch Wuilleumier zu nr. 80).

Für Gallia Lugdunensis gibt es nur vereinzelte Belege von römischen Bürgern der V., nämlich die stadtrömische Grabinschrift von zwei Bürgern der *civitas Tricassium* im oberen Seinetal (Ann. épigr. 1953, 56: *T. Iulius T. Iuli f. Vol. Lentinus .., praef. fabrum ex civitate Tricassium, T. Iulius C. f. Vol. Couribocalus q(ui ?) civitatis suae sacerdos augustalis, praefect. fabrum .. ex civitate Tricassium)* und aus Douarnenez an der gleichnamigen bretonischen Bucht (Ann. épigr. 1952, 22 = Wuilleumier nr. 338, der narbonensische Herkunft des Dedikanten vermutet: *C. Varenius Voltin. Varus, c(urator) c(ivium) R(omanorum) ?*). In Gallia Belgica existieren zahlreiche Zeugnisse von Soldaten der Tribus V., von denen jedoch keiner aus der Provinz stammen dürfte, im übrigen nur CIL XIII 3570 [= Dess. 8898] aus dem nervischen Bagacum: *Cn. Licinius C. f. Vol. Navos* (aus den J. 4—14 n. Chr.).

Zweifelhaftes.

Unter den zahlreichen Tribus der Gemeinden Etruriens war vielleicht auch die V. vertreten. Man nimmt dies für Lucus Feroniae an, eine Siedlung, die von Caesar oder von Augustus (E. Bormann CIL XI p. 570. L. R. Taylor 115, 39. 322, 12) Stadtrecht erhalten hat. Die Lage der Gemeinde ist durch neuere Funde definitiv bei Scorano an der *via Tiberina* fixiert (R. Bartoccini Atti del terzo cong. internaz. di epigrafia greca e latina [1959] XXXVII—XL. G. Foti Not. d. scav. 1953, 13—17. L. R. Taylor 322 mit Anm. 12). Das einzige Zeugnis für die Tribus des Ortes war bisher CIL VI 2584 [= Dess. 2049] *(P. Octavius P. f. Vol. Marcellinus Luco Feroniae, veteranus Augustorum).*

Unter den von Bartoccini a. O. erwähnten Inschriften ist jedoch wenigstens eine, die eine andere Tribus nennt: für L. Marcius Aprion aus der Palatina, *aedilis II vir, quaestor alimentorum,* errichtet 192 n. Chr. von der Gemeinde. Unter diesen Umständen wird es bis zur Publikation der neuen Texte geraten sein, die Tribuszugehörigkeit von Lucus Feroniae als offen zu betrachten.

Für die am Westufer des Sabatinischen Sees in Etrurien gelegene Bürgerkolonie Forum Clodi wird meist die Tribus Quirina angenommen (Kubitschek Imp. 85. E. Bormann CIL XI p. 553. G. Forni ‚Distribution of tribes in the Empire', Karte S. 146 in ‚Atlas of the Classical World', edd. van der Hayden-Scullard [1959]). Das Material ist keineswegs eindeutig: in einem am Ort gefundenen Text des J. 18 n. Chr. führen die beiden Duovirn verschiedene Tribus (CIL XI 3303 [= Dess. 154]): *Cn. Acceio Cn. f. Arn. Lutatio, T. Petillio P. f. Qui. II viris.* Für die Quirina entschieden sich Bormann und Kubitschek mit Rücksicht auf eine Inschrift aus Careia, in der zwei Tribulen dieser Tribus genannt sind (CIL XI 3770), und in der Annahme, dieser Ort habe zum Territorium von Forum Clodi gehört. Dagegen bemerkt L. R. Taylor 48, 6, daß diese Annahme willkürlich ist und daß die Quirina als Tribus in Etrurien ganz unwahrscheinlich sei; sie entscheidet sich daher für die Arnensis. Besser ist vielleicht die V. anzunehmen, und zwar wegen des bisher übersehenen Textes CIL XI 7556, 8 [= Dess. 6584] vom J. 174 n. Chr.: *L. Cascellio L. fil. Volt. Probo, quinquennali adlecto, q(uaestori) alim(entorum), cur(atori) annonae* ... Der hier Genannte ist ein Wohltäter der Gemeinde wie der ohne Tribusbezeichnung genannte, gewiß zu seinen Vorfahren gehörende Q. Cascellius Labeo in der oben erwähnten Inschrift des J. 18 (CIL XI 3303 [= Dess. 154, 7]).

Unbekannt ist die Lage der zur V. gehörenden Gemeinde Clistinna, die in einer Soldateninschrift aus Delminium in Dalmatien erscheint (CIL III 9736: *C. Iulius C. f. Ultinia Clistinna, mil. leg. VII* . .).

Prosopographisches zu Angehörigen der V.

In Ephesos begegnen im 2. Jhdt. der Kaiserzeit zwei Tribulen der V. als prominente Mitglieder der Gemeinde: *Λούκιος Κερρείνιος [Λουκίου υἱὸς Οὐλτινίᾳ Π[αῖτος], φιλοσέβαστος, ἀποδε[δει]γμένος γραμματεὺ[ς τοῦ] δήμου* (Syll. or. 493, 7ff.), derselbe *L. Cerrinius L. f. Vult. Paetus* als Prytane sowie *L. Cerrinius L. f. Vult. Cimber,* offenbar sein Vater, in einer noch nicht veröffentlichten Inschrift der Stadt (vgl. Forsch. in Ephesos II [1912] S. 107). Der nicht sehr häufige Gentilname ist in Apulien, bei den Hirpinern, in Samnium, an verschiedenen Orten Campaniens und besonders in Pompeii inschriftlich nachweisbar (W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen [1904] 467). Aus einem dieser Gebiete dürften die um 125 v. Chr. in Delos bezeugten italischen Kaufleute mit dem Namen Cerrinius stammen (Inscr. Délos 1734, 2. 1738. 1739) und auch die Inhaber der stadtrömischen Gräber CIL VI 14 676—14 678; bei den Ephesiern dagegen, die Voltinienses sind, ist es so gut wie gewiß, daß sie aus Samnium stammen, wo der Name Cerrinius in den seit dem Bundesgenossenkrieg zur V. gehörenden Gemeinden Saepinum (CIL IX 2521) und Bovianum Undecimanorum (CIL IX 2573: *L. Cerrinius L. f. Vol., Cerrinia L. f.)* bezeugt ist.

Eine Inschrift aus Ocriculum nennt *C. Decimius C. f. Volt. Priscus* (Epigraphica III [1941] 157 Nr. 4). Name und Tribus kehren wieder bei mehreren Mitgliedern einer Familie aus der zur V. gehörenden Kolonie Philippi (Ann. épigr. 1934, 56—60). Weiterhin ist aber durch Liv. XXII 24 ein aus Bovianum vetus stammender *Numerius Decimius* als Kommandeur des samnitischen Aufgebots im römischen Heere des J. 217 v. Chr. bekannt, und seine Vaterstadt wurde nach dem Bundesgenossenkrieg eben der V. zugewiesen (o. S. 1117). Daher kann Samnium, möglicherweise Bovianum, nicht nur die Heimat des in Ocriculum begegnenden Decimius sein, sondern auch die ursprüngliche Heimat der gleichnamigen Kolonisten von Philippi.

Auf einer fragmentarischen Inschrift aus Philippi begegnet *M. Lollius M. f. Volt* . . . (Ann. épigr. 1933, 85). Obwohl die Tribusangabe zur Kolonie Philippi stimmen würde, glaubt P. Collart (Philippes, ville de Macédoine [1937] 260), daß es sich um den Konsul des J. 21 v. Chr. handelt, der etwa 20—18 Statthalter von Makedonien gewesen ist (E. Groag Art. Lollius Nr. 11 o. Bd. XIII S. 1377ff.). Die über die Herkunft dieses einflußreichen Mannes herrschende Unklarheit (vgl. Groag a. O. R. Syme The Roman revolution [1939] 362, 3) würde durch ein Zeugnis über seine Zugehörigkeit zur V. allerdings nur weiter verstärkt (vgl. jetzt noch Syme Historia XIII [1964] 118).

Der V. gehörte Traians Gardepräfekt *Sex. Attius L. f. Vol. Suburanus Aemilianus* an (PIR[2] A 1366, dazu der cursus mit seiner frühen Laufbahn aus Heliopolis: Ann. épigr. 1939, 60. H.-G. Pflaum Les carrières équestres I 128ff.). Wie R. Syme mit Recht bemerkt hat (Tacitus [1958] 599, 8. 784, 3), spricht die Tribus mit Wahrscheinlichkeit für seine Herkunft aus der Narbonensis. Ausgeschlossen ist aber italische Abstammung nicht; vgl. z. B. aus Tuder den Soldaten der 5. Gardekohorte *C. Attius C. f. Vol. Severus* (CIL VI 2559).

Senatoren, als deren Tribus die V. bezeugt ist, begegnen in der Zeit der Republik nur zwei (vgl. L. R. Taylor 185f. 197): *M.' Acilius M.' f. Vol.* (Syll.[3] 646) und *M. Aurelius M. f. Vol.* (CIL I[2] 709, 6; vgl. zuletzt E. Badian Gnomon XXXIII [1961] 495). In der Kaiserzeit sind mir 26 Senatoren bekannt, deren Zugehörigkeit zur V. ausdrücklich bezeugt ist, davon drei aus Saepinum, einer aus Philippi, 13 aus der Narbonensis (von diesen je 5 aus Vienna und Nemausus, einer aus Ruscino, einer aus Alba Helvorum und aus einem unbekannten Ort der Provinz Agricolas Schwiegervater Domitius Decidius), je einer aus Pergamon und dem lykischen Lydai und 7 Senatoren ungewisser Herkunft. Diese sind: ***Sex. Appius Sex. f. Volt. Severus*** (CIL VI 1348 = Dess. 1003), ***C. Iulius M. f. Volt. Proculus,*** cos. suff. 109, ***M. Iulius*** [·] *f. Vol.*

Romulus und sein gleichnamiger Sohn (H.-G. Pflaum Historia II [1953—1954] 346ff.), *M. Lollius M. f. Volt.,* vielleicht der cos. ord. 21 v. Chr. (s. oben S. 1124), *C. Valerius Volt. Gratus Sabinianus,* cos. ord. 221 und *C. Vettius C. f. Volt. Sabinianus Iulius Hospes,* cos. 176. Mit Sicherheit zu vermuten ist die V. als Tribus der übrigen senatorischen Mitglieder dieser Familien (so z. B. in Saepinum außer für die drei *Neratii,* für die sie bezeugt ist, für mindestens sechs weitere Angehörige dieses Hauses), mit Wahrscheinlichkeit ist sie zu vermuten für weitere Senatoren, die aus sicher zur V. gehörenden Gemeinden (wie z. B. Vienna oder Nemausus) stammen; die Belege im einzelnen anzuführen, schien überflüssig. [Christian Habicht.]

S. 876, 21 zum Art. **Volumnius:**

7 a) Mime, den M. Messalla Corvinus im J. 42 v. Chr. hinrichten ließ: Plut. Brut. 45. Vgl. o. Sacculio und M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 36 und 188, nr. 366. [Mario Bonaria.]

S. 906, 28 (vgl. Suppl.-Bd. IX S. 1857, 25) zum Art. **Volusius:**

9 a) L. Volusius, *stravit orchestram et ludos edidit,* so die Inschrift aus dem alten Aequergebiet: CIL IX 4133 (kaiserzeitlich). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 154 und 187, nr. 1203.

12 a) Volusius Inventus. ***Stupidus,*** bekannt nur durch die stadtrömische Inschrift vom J. 212 n. Chr. CIL VI 1063. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 106 und 181, nr. 908. [Mario Bonaria.]

Urbanae cohortes, ***Urbaniciani*** (CIL X 5403 = Dess. 2108. IGR III 28 = Dess. 8871), werden mehrere Kohorten genannt, die in Rom und in den größten Städten des lateinischen Westens stationiert waren. Sie sollten als *miles proprius* (Tac. ann. IV 5, 3) Ruhe und Ordnung in diesen Städten aufrechterhalten.

Inhaltsübersicht.

I. Geschichtliches
a) die Stadtkohorten von Rom.
b) die Stadtkohorte von Lugdunum.
c) die Stadtkohorte von Karthago.
II. Organisation.
III. Aufgaben.
IV. a) Rangordnung der milites caligati und der evocati.
b) Rangordnung der Offiziere.
V. Rekrutierung.
VI. Bibliographie.

I. Geschichtliches.

a) Nach der langen Revolutionszeit, in der keine besondere Sicherheitstruppe in Rom lag, hat Augustus zu seinem eigenen Schutze und zur Verhütung von Unruhen in Rom eine für diesen Zweck bestimmte Truppe, die *cohortes urbanae,* geschaffen (Suet. Aug. 49, 1. Cass. Dio LV 24, 6). Vermutlich im Anfang des J. 27 v. Chr., als die vorläufige Stellung des Princeps festgelegt wurde, stimmte der Senat der Aufstellung der Stadtkohorten zu. Einen späteren Zeitpunkt nimmt Premerstein an (A. v. Premerstein Vom Wesen u. Werden des Prinzipates, Abh. Ak. Münch. N. F. 15, 1937, 135—137). Nach seiner Ansicht können die coh. urb. erst nach den Tumulten der vorangegangenen Zeit im J. 19 v. Chr. aufgestellt worden sein. Aber auch später haben sich Aufläufe in der Volksversammlung ereignet. Cadoux (Journ. rom. stud. IL [1959] 152ff.) verknüpft die Entstehung der coh. urb. mit der der Stadtpräfektur im J. 13 n. Chr. Dieser Zeitpunkt ist aber sicherlich zu spät. Die drei coh. urb., die im Anschluß an die Prätorianer die Nummern X, XI, XII führten, waren zu Lebzeiten des Augustus in Privatquartieren in Rom und zum größeren Teil in Municipien der Umgebung untergebracht (Suet. Aug. 49, 1, s. u.). Den Befehl über die Kohorten übte wohl Augustus selbst aus, in seiner Abwesenheit seine Vertrauten und Vertreter. Im J. 23 n. Chr. zog Seian die Prätorianerkohorten in den castra praetoria zusammen (Tac. ann. IV 2, 1). In dieser Kaserne wurden aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Stadtkohorten einquartiert. Sie standen von dieser Zeit an unter dem Einfluß der Prätorianer und von deren Kommandanten, obwohl der Oberbefehl über sie seit dem J. 17 n. Chr. bei dem Stadtpräfekten lag (Tac. hist. III 64, 1. P. Lambrechts Philolog. Studien VIII [1937] 13—18). Nach der Ermordung des Gaius versuchte der Senat die Stadtkohorten gegen die Prätorianer auszuspielen, die Claudius zum Imperator proklamiert hatten (Ioseph. ant. XIX 188ff.; bell. Iud. II 204—211. Suet. Claud. 10, 3). Aber die Partie war zu ungleich. Die coh. urb. gingen auf die Seite des Claudius und der Prätorianer über.

Unter dem Principat des Claudius wurde die Zahl der coh. urb. stark erhöht (Mommsen Ges. Schr. VI [1910] 12—16). Standort und Dislokationen dieser Truppen lassen sich größtenteils nicht nachweisen. Aus der Zeit zwischen 41 und 69 n. Chr. sind folgende coh. urb. inschriftlich nachweisbar: die *cohors XI urbana* (CIL III 14 387ff. fff. k. = Dess. 9199), die *cohors XII urbana* (CIL XI 395 = Dess. 2648), die *cohors XIII urbana* (CIL V 7003 = Dess. 2701), die *cohors XV urbana* (CIL III 14387ff. fff. k. = Dess. 9199. CIL X 6443 = Dess. 2129. CIL X 7863/7952) und eine *cohors XVI urbana* (CIL XI 395 = Dess. 2648). Neben diesen ausdrücklich als coh. urb. bezeichneten Truppen sind andere bezeugt, die sich vermutlich in der Bezifferung an sie anschlossen und wahrscheinlich bald nach ihrer Aufstellung auch den Zusatz ‚*urbanae*' erhielten; eine *cohors XVII* in Lugdunum (CIL XIII 11177 = Dess. 9077), die auch *cohors XVII Lugudunensis ad monetam* hieß (CIL XIII 1499 = Dess. 2130). In Ostia lag im J. 69 ebenfalls eine 17. Kohorte (Tac. hist. I 80, 1. Plut. Otho 3). Im Anfang des J. 69 n. Chr. war in Lugdunum eine *cohors XVIII* stationiert (Tac. hist. I 64, 3). Ferner ist aus Suet. Claud. 25, 2 bekannt, daß Claudius zwei Kohorten nach Ostia und Puteoli legte, um die Getreideversorgung Roms sicherzustellen und Feuersbrünste zu bekämpfen. Diese Kohorten sind wohl als Stadtkohorten anzusehen. Die Gesamtzahl der coh. urb. betrug damit einschließlich der *cohors X urbana* und der *cohors XIV urbana,* die in dieser Zeit nicht bezeugt sind, neun. — Da Tacitus' Annalen sich über die Aufstellung so

vieler coh. urb. ausschweigen, folgerte Mommsen (Ges. Schr. VI [1910] 12—16), daß weitere Stadtkohorten in der Zeit geschaffen worden seien, für die der Text der Annalen verloren ist, und zwar, wie er argumentierte, in den Jahren 41—47 n.Chr. Nach seiner Ansicht hätte Claudius, der die Nummer XIII durch die Stadtkohorte von Lugdunum (s. u.) besetzt fand, die 14. und die 15. Stadtkohorte anläßlich des Ausbaus der Häfen von Ostia und Puteoli zwischen 42 und 46 in diese Küstenstädte verlegt; in der Nähe von Puteoli wurde nämlich die einzige Grabinschrift eines im Dienste verstorbenen Soldaten der 15. Kohorte gefunden (CIL X 1765 = Dess. 2128). Nach Lugdunum kam zwischen 42 und 47 die 17. Kohorte und die 13. nach Rom. Diese *cohors XVII Lugudunensis ad monetam* muß noch nach dem J. 65 n. Chr. in Lugdunum gewesen sein, da die Münze von Lugdunum zwischen 38 und 65 geschlossen war (H. Mattingly Coins of the Roman Empire in the British Museum. London Bd. I, 1923, S. XX u. CLXXXIII). Da diese Münzstätte für Nero nach der Erhebung Galbas weitergeprägt hat, verlegte dieser die Kohorte nach Ostia, wo im J. 69 eine 17. Kohorte stand. In Lugdunum lag die 18. Kohorte, während die 14. Kohorte nach Rom kam. Wo die *cohors XVI urbana* stationiert war, ist unbekannt.

Nach Othos Machtantritt wurde Flavius Sabinus, der von Galba abgesetzt worden war, von den Soldaten der Stadtkohorten wieder zum Befehlshaber gewählt (Tac. hist. I 46, 1). In die kurze Zeit später ausbrechenden Kämpfe zwischen Otho und Vitellius wurden auch die Stadtkohorten hineingezogen. Die 18. Kohorte in Lugdunum schloß sich den Truppen des Vitellius an (Tac. hist. I 64, 3). Fabius Valens versuchte Prätorianer- und Stadtkohorten, die Hauptmacht Othos, zum Abfall zu bewegen (Tac. hist. I 74, 3). Als Otho in der Prätorianerkaserne Waffen für die 17. Kohorte in Ostia aufladen ließ, kam es zu einem größeren Tumult (Tac. hist. I 80. Plut. Otho 3. Suet. Otho 8, 2. H. Heubner Rh. Mus. CI [1958] 339—353). Otho detachierte Stadtkohorten zum Angriff auf die Narbonensis (Tac. hist. I 87). Stadtkohorten waren auch unter den Truppen Othos in der Schlacht bei Bedriacum (Tac. hist. II 21, 4). Nach der Erhebung Vespasians ließ Vitellius vier Stadtkohorten in einer Stärke von je 1000 Mann ausheben (Tac. hist. II 93, 2), während die einzelne Kohorte bisher nur 500 Mann stark gewesen war (s. u.). Neben den Anhängern des Vitellius befand sich in diesen Kohorten noch ein recht erheblicher Anteil von Stadtsoldaten, die den Kohorten schon früher angehört hatten (Ph. Fabia Rev. de phil. XXXVIII [1914] 41ff). Mit diesen unternahm der Stadtpräfekt Flavius Sabinus gegen Ende des J. 69 einen Putschversuch zugunsten seines Bruders Vespasian (Tac. hist. III 64ff.). Dieses Unternehmen endete mit seinem und seiner Mannschaft Tode.

Nach der Einnahme Roms hat wohl Mucian die coh. urb. neuausgehoben, die Vitellianer entfernt und durch Anhänger der flavischen Partei ersetzt (CIL X 1263). Seit dieser Zeit waren in Rom nur mehr die Kohorten mit den Nummern X, XI, XII und XIV (CIL XVI 21 = Dess. 1993. CIL XVI 95) stationiert. Die Funktionen der Stadtkohorten in Ostia und Puteoli wurden wahrscheinlich von der munizipalen Feuerwehr übernommen (in Ostia CIL XIV 298 = Thylander B 330, in Puteoli CIL X 1786. CIL X 1790 = Dess. 6332).

In der neueren Forschung (v. Domaszewski Rangordnung 16—17, 1. Durry cohortes prétoriennes 167) hat man angenommen, daß die Stadtkohorten Roms vom J. 70 bis zum J. 192 n. Chr. den Prätorianerpräfekten unterstellt gewesen seien. Abgesehen von der sehr fraglichen Interpretation der dafür herangezogenen Zeugnisse gibt es gewisse Hinweise, daß der Stadtpräfekt auch in dieser Zeit das Kommando über die Stadtkohorten ausgeübt hat (Stat. silv. I 4, 9—13). Dafür spricht auch die Karriere eines Soldaten, der als Ordonnanz eines angeblich den Gardepräfekten unterstellten Tribuns vom Stadtpräfekten weiterbefördert wurde (CIL IX 1617 = Dess. 2117).

Sonst hören wir während des Jhdts. der Antonine nur wenig über die coh. urb. Unter Nerva wurden entlassene Stadtsoldaten in Nola angesiedelt (CIL X 1263). Hadrian stellte tüchtigen Stadtsoldaten nach dreijähriger guter Führung die Versetzung in das Praetorium in Aussicht (Dosith. sent. Hadr. 2. Mommsen CIL III 7334 p. 1324). Infolge der angespannten militärischen Lage während der Markomannenkriege mußten Stadtsoldaten längere Zeit dienen als sonst (CIL VI 32522 d).

Septimius Severus erhöhte die Sollstärke der coh. urb. in Rom von 500 auf 1500 Mann (Cass. Dio LV 24, 6. s. u.). Mommsen St.-R. II³ 1068, 2 u. v. Domaszewski Westdeutsche Ztschr. XIV [1895] 70. 279 schlossen aus Dig. XLVIII 5, 16, 3, daß in dieser Zeit eine neue Kaserne für diese Truppe gebaut worden sei. Da der Ausdruck *castra urbana* an der fraglichen Stelle nicht technisch gebraucht wird, sondern nur die hauptstädtischen Kasernen bedeutet, muß man wohl annehmen, daß die Stadtkohorten weiterhin in der Prätorianerkaserne verblieben. In der Tat, als Caracalla den ehemaligen Stadtpräfekten L. Fabius Cilo ermorden lassen wollte, entrissen die *urbaniciani* ihren ehemaligen Befehlshaber den Händen der Prätorianer (Cass. Dio LXXVII 4, 2—5. Hist. aug. Ant. Car. 4, 5—6; Get. 6, 4). Aurelian errichtete für die Stadtkohorten eine neue Kaserne am *forum suarium* (Chronogr. a. 354 p. 148 Mommsen. L. Homo Essai sur le règne de l'empereur Aurélien, Paris 1904, 152. 181). Die Erbauung der Kaserne muß man in Verbindung mit der Fleischverteilung an die stadtrömische Plebs seit Aurelian sehen, die wohl von den Stadtkohorten überwacht wurde. Damals ist sicherlich das Amt des *tribunus fori suarii* geschaffen worden, der in konstantinischer Zeit nur mehr drei Stadtkohorten befehligte (CIL VI 1156 = Dess. 722). Vermutlich hat bereits Aurelian die Zahl der Kohorten herabgesetzt und den Befehl über sie dem Tribun übertragen, der nach Not. dign. occ. 4, 10 unter der Verfügungsgewalt des Stadtpräfekten stand. Die Bedeutung des neu geschaffenen Amtes zeigte sich bei der Usurpation des Maxentius, die von zwei Prätorianertribunen und dem *tribunus fori suarii* Lucia-

nus ins Werk gesetzt wurde (Zosim. II 9, 2—3 p. 66 Mendelssohn).

Die coh. urb. werden auch noch in den Quellen des 4. Jhdts. erwähnt (Symm. epist. II 14. III 87; relat. 42. Cod. Theod. VI 27, 8), die letzte inschriftliche Erwähnung stammt aus der Zeit 317—337 (CIL VI 1156 = Dess. 722). Es ist allerdings nicht eindeutig nachzuweisen, ob mit diesem Wort die militärisch organisierten coh. urb. der frühen Principatszeit gemeint sind. Sinnigen (The officium of the urban prefecture during the later Roman Empire, Rom 1957, 88—94) führt Gründe an für die Auflösung der militärischen coh. urb. im 4. Jhdt. und datiert sie in das J. 318. Chastagnol (La préfecture urbaine à Rome sous le Bas- Empire, Paris 1960, 214—228) zeigt, daß bereits im J. 315 neben den militärischen coh. urb. ein ziviles Officium des Stadtpräfekten entstanden sei, dessen Mitglieder vielleicht in eine fiktive *cohors XIII urbana* eingeschrieben worden seien. Er nimmt an, daß durch die Schaffung der Dienstgrade des *adiutor* und des *primiscrinius* die frühere Rangordnung der coh. urb. beseitigt wurde, und setzt daher die Auflösung in die Jahre 368—379. Dies ist eine sehr ansprechende Hypothese. Möglich ist es, daß ab 315 das neue Officium als fiktive *cohors urbana* eingerichtet wurde und daß dessen Mitglieder durch die *sacra probatoria* berufen wurden. Für diese Officialen ist aus dem J. 326 (Cod. Theod. VIII 7, 6. Seeck Regesten S. 43) eine Dienstzeit von 25 Jahren bezeugt, während diejenige der coh. urb. in den ersten drei Jahrhunderten 20 Jahre betrug (s. u.). Die Einrichtung des zivilen Officiums und die Dienstzeitverlängerung bedeuten eine derartige Veränderung im inneren Gefüge der coh. urb., daß es fraglich ist, ob man diese coh. urb. oder *urbani milites* (Cod. Theod. IIII 13, 3) noch mit denen der frühen Principatszeit vergleichen kann. Die Auflösung der militärisch organisierten coh. urb. ist wohl im frühen 4. Jhdt. erfolgt.

b) Im J. 21 n. Chr. ist in Lugdunum eine Kohorte bezeugt (Tac. ann. III 41, 1. Ph. Fabia La garnison romaine de Lyon, 1918). Man muß sie wohl als 13. Stadtkohorte auffassen, auch wenn sie vielleicht nicht den Zusatz *urbana* gehabt hat. Sie wurde vermutlich schon von Augustus im J. 15 v. Chr. in Lugdunum stationiert, als dort die kaiserliche Münzstätte errichtet wurde. Im J. 21 n. Chr. brachte der Legat Acilius Aviola mit dieser Truppe die aufständischen Stämme der Andecaven und Turonen zur Ruhe (Tac. ann. III 41, 1). Zwischen 42—47 wurde die Kohorte durch die *cohors XVII* abgelöst, die im J. 68 von Galba nach Ostia verlegt wurde. In Lugdunum stand nun die *cohors XVIII* (s. o.), die sich im Anfang des J. 69 den Truppen des Vitellius anschloß.

Vespasian hat nach Lugdunum eine *cohors I Flavia* urbana gelegt (CIL XIII 1853 = Dess. 2119), die bereits im J. 73 bezeugt ist (CIL XII 2602 = Dess. 2118). Vermutlich unter Hadrian wurde diese Kohorte nach Karthago verlegt. An ihre Stelle wurde die *cohors XIII urbana* stationiert (s. u.). Im J. 177, als der Provinziallandtag der drei Gallien zusammen kam, verhaftete der Tribun der Kohorte Christen, die der Menge verdächtig und von ihr angegriffen worden waren (Euseb. hist. eccl. V 1, 8ff.). Die Christen wurden auf Befehl des Legaten gefoltert und hingerichtet. — Die bisher letzte Erwähnung dieser Kohorte stammt aus dem J. 192 (CIL XVI 133). Wie v. Domaszewski Rangordnung 64—65, vermutete, hat die *cohors XIII urbana* im J. 197 auf Seiten des Clodius Albinus gegen Septimius Severus gekämpft. Sie sei deshalb von Septimius Severus aufgelöst und durch Vexillationen der Rheinarmee ersetzt worden. Diese Vermutung wurde später durch ein inschriftliches Zeugnis bestätigt (Ann. ép. 1913, 124 = Dess. 9493).

c) Eine Stadtkohorte in Karthago ist aus den literarischen Quellen nicht bezeugt. Mommsen Ges. Schr. VIII 415—419 schloß allein aus Inschriften, daß Vespasian die *cohors XIII urbana* nach Karthago gelegt habe. Vespasian sah sich vermutlich dazu veranlaßt, weil damals die eigentliche Provinz Africa und Karthago, die größte Stadt des lateinischen Westens, ohne eine Schutztruppe waren. Diese neue Polizeitruppe stand unter dem Befehl des Prokonsuls von Africa, der ja der einzige Imperiumträger war. Wenn daher Soldaten dieser Kohorte auf dem Friedhof der Officialen des Prokurators von Karthago begraben liegen (CIL VIII 12592 = Dess. 2120. CIL VIII 24681. 24683. 24684), so muß man annehmen, daß sie vom Prokonsul detachiert waren. Für den Oberbefehl des Prokonsuls spricht auch folgender Umstand. Nach der Anordnung Caligulas konnten der Legionslegat der legio III Augusta und der Prokonsul von Afrika aus der legio III Augusta die gleiche Anzahl von *beneficiarii* ernennen (Tac. hist. IV 48, 5, vgl. A. Gerber-A. Greef Lexicon Taciteum, Leipzig 1903, 54). Dem Stabe des Legaten gehörten zwei *cornicularii*, ein *commentariensis*, vier *speculatores* und 30 *beneficiarii* an (CIL VIII 2586 = Dess. 2381. Ann. ép. 1918, 57). Der Prokonsul mußte demnach aus der alljährlich wechselnden, von Lambaesis nach Karthago detachierten Legionskohorte (CIL VIII 2532, 18 042 = Dess. 2487) ebensoviele, d. h. 37 Officialen, in seinem Officium gehabt haben. Nach dieser Regelung hätte der Prokonsul weniger Officialen gehabt als die *legati Augusti pro praetore*, die je 3 *cornicularii*, 3 *commentarienses*, 10 *speculatores* und 60 *beneficiarii* zu ihrem Officium zählten (Jones Journ. rom. stud. XXXIX [1949] 44 = Studies in roman government and law, Oxford 1960, 161). Dies ist aber sehr unwahrscheinlich; ,denn die Zahl der Principales eines jeden Stabes bestimmt sich nach dem Range des Offiziers' (v. Domaszewski Rangordnung 8). Der Prokonsul von Africa, der rangmäßig einer der höchsten senatorischen Beamten war, mußte entsprechend seinem Range ein sehr großes Officium zu seiner Verfügung haben. Demnach wurde der größere Teil des Stabes von der Stadtkohorte gestellt.

In den Jahren 83—86 führte der Tribun Velius Rufus mit dem Titel eines *dux exercitus Africi et Mauretanici* als außerordentlicher Befehlshaber der Stadtkohorte und anderer Einheiten Africas und Mauretaniens, eine Befreiungsaktion gegen die aufständischen Stämme

Mauretaniens durch (Ann. ép. 1903, 368 = Dess. 9200. H.-G. Pflaum Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain, Paris Bd. I, 1960, 114—117). Mit denselben Truppen kämpfte er im J. 86 im Dakerkriege und im J. 92 gegen die Markomannen, Quaden und Sarmaten. Nach Abschluß der Kämpfe kehrte die Kohorte nach Karthago zurück. Im 2. Jhdt. wurde die 13. Kohorte nach Lugdunum verlegt. Die *cohors I urbana* wurde in Karthago stationiert. Mommsen Eph. epigr. V (1884) 108, der vom Namenmaterial der auf dem Officialenfriedhof Begrabenen ausging, setzte diese Dislokation unter Traian an. Spätere Funde ergaben, daß diese Behauptung falsch ist. Wahrscheinlich hat erst Hadrian diesen Truppenaustausch veranlaßt (1. Hinweis CIL VIII 24681).

Zwischen 180—183 beschwerten sich die *coloni saltus Burunitani* über die Übergriffe der Stadtsoldaten, die dem Prokurator vom Proconsul zur Verfügung gestellt worden waren (CIL VIII 10 570 = Dess. 6870). Ob unter der Regierung des Gallienus dem Prokonsul der Befehl über die Stadtkohorte entzogen wurde (Aur. Vict. Caes. 33, 34), läßt sich nicht feststellen. Die letzte inschriftliche Erwähnung der Kohorte stammt aus der Zeit 312—337 n. Chr. (CIL VIII 24 561). Vermutlich hat Konstantin die Truppe aufgelöst, bzw. einer anderen Verwendung zugeführt.

II. Organisation.

a) Zahl der Kohorten. Die Quellen bringen widersprechende Angaben über die Zahl und Stärke der coh. urb. im Anfang in Rom. Iosephus erwähnt bei dem gleichen Ereignis im J. 41 n. Chr. einmal drei Kohorten (bell. Iud. II 205), ein andermal vier Kohorten (ant. XIX 188). Bei Tac. ann. IV 5, 3 werden in einer Heeresübersicht aus dem J. 23 n. Chr. für Rom nur drei Kohorten angegeben. Cassius Dio (LV 24, 6) berichtet aus dem J. 5 n. Chr. von vier Stadtkohorten. Da Cassius Dio die Anordnung seiner eigenen Zeit referiert, und dem Zeugnis des Iosephus kein großer Wert beizumessen ist, muß man wohl mit Tacitus anfängliche drei Kohorten in Rom annehmen. (Anders Passerini Coorte pretorie 49, 1, der annimmt, daß nach dem J. 5 n. Chr. von den ursprünglich vier in Rom stehenden Stadtkohorten eine nach Lugdunum verlegt worden sei; zu dieser Frage s. o.).

b) Sollstärke. Die Angaben der Quellen über die Stärke der coh. urb. sind nicht einstimmig. Nach Ioseph. bell. Iud. II 373 betrug die Kohortenstärke der Stadtkohorte von Lugdunum 1200 Mann. Tacitus (hist. II 93, 2) stellt es als eine Ausnahme hin, daß im J. 69 n. Chr. vier Stadtkohorten in einer Stärke von 1000 Mann ausgehoben werden. Laut Cass. Dio LV 24, 6 hatte eine Stadtkohorte einen Mannschaftsbestand von 1500 Mann. Dem Zeugnis des Iosephus ist kein großer Wert beizumessen, da seine Ungenauigkeit bei der Wiedergabe von Zahlen bekannt ist (s. o. Bd. XII S. 1262). Ferner trifft die Angabe des Cass. Dio nur für seine eigene Zeit zu. So kann allein die Tacitusstelle für die Sollstärke im 1. Jhdt. herangezogen werden. Aus der richtigen Interpretation dieser Stelle hat bereits Durry (Cohortes prétoriennes 82ff.; o. Bd. XXII S. 1613—1614) erkannt, daß die coh. urb. von Augustus bis Severus eine Sollstärke von 500 Mann hatten. (Anders Passerini Coorte pretorie 64ff., der an der Angabe Dios festhält und eine Kohortenstärke von 1000 Mann im J. 69 n. Chr. als kriegsbedingt ansieht).

c) Dienstzeit. Nach einer vorübergehenden Regelung im J. 13 v. Chr. legte Augustus im J. 5 n. Chr. die Dienstzeit für alle Truppenkörper fest. Die *urbaniciani* mußten 20 Jahre dienen, bevor sie entlassen wurden (Dig. XXVII 1, 8, 9). Die Entlassungen fanden allerdings nur alle zwei Jahre statt (CIL VI 32519 = Dess. 2102. CIL VI 32521. 32526), so daß die Hälfte der *urbaniciani* 21 Jahre dienen mußte. Ph. Fabia (Garnison de Lyon 64) schloß aus der Karriere eines Stadtsoldaten, der nach 15jähriger Dienstzeit *evocatus* wurde (CIL XII 2602 = Dess. 2118), auf eine 16jährige Dienstzeit im 1. Jhdt.; aber seine Folgerung ist irrig, da fähige Soldaten vor Ende der regulären Dienstzeit *evocati* werden konnten (CIL VI 2893 = Dess. 2144).

d) Sold. Wie v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. X (1900) 220—223 (vgl. P. A. Brunt Pap. Br. Sch. Rome XVIII [1950] 50—71. Watson Historia V [1956] 332ff.) aus dem Legat des Augustus (Suet. Aug. 101, 2) an die *urbaniciani* erschloß, erhielt jeder Stadtsoldat vor dem J. 5 n. Chr. 250 Denare Jahressold, danach 375 Denare. Die gemeinen *urbaniciani* empfingen also einen Betrag, der sich auf die Hälfte des Prätorianersoldes belief, aber immerhin um die Hälfte höher war als der Sold der Legionäre. Der Sold der *urbaniciani* mit gehobenerem Dienstgrad war entsprechend ihrem Range höher. Unbekannt ist die Höhe des Zenturionensoldes. Die Tribune der coh. urb. erhielten 100 000 Sesterzien = 25 000 Denare (Durry Cohortes prétoriennes 266). Domitian erhöhte den Sold von 375 auf 500 Denare für die *urbaniciani caligati*. Der Sold wurde erneut unter Septimius Severus und Caracalla erhöht (v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. X [1900] Tafel S. 241). Diese letzte Solderhöhung belief sich auf 1250 Denare. Außer dem Solde erhielten die *urbaniciani* Donative und Legate der Herrscher, die sie aber teilweise deponieren mußten und erst bei der *honesta missio* zurückerhielten. Wie hoch die *praemia militiae* für die Stadtsoldaten waren, ist nicht bekannt. Die Abschiedssumme von 3000 Denaren, die Augustus für Soldaten mit 20jähriger Dienstzeit festlegte (Cass. Dio LV 23, 1), würde den achtfachen Betrag des neuen Stipendiums, bzw. den zwölffachen Betrag des früheren Stipendiums ausmachen.

III. Verwendung.

Die Stadtkohorten Roms wurden als die dem Stadtpräfekten unterstellte Truppe (Tac. hist. III 64, 1) für die Aufgaben eingesetzt, die dieser im Rahmen seiner Polizeigewalt durchzuführen hatte. Sie übten die Sicherheitspolizei im weitesten Sinne aus. Posten der Stadtkohorten (*stationarii*) waren deshalb über die ganze Stadt verteilt, um Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten und um über die geringsten Zwischenfälle Bericht zu erstatten (Dig. I 12, 1, 12). Ein

besonderes Augenmerk mußten sie auf die Sklaven richten (Dig. I 12, 1, 8). Der Aufgabenbereich der coh. urb. nahm in dem Maße zu, wie die Kompetenzen des Stadtpräfekten erweitert wurden. Im 2. Jhdt. übten sie die Marktpolizei aus (Dig. I 12, 1, 11. Dess. 8638). Unter Septimius Severus führten die *beneficiarii* des Stadtpräfekten Listen, in denen neben Angehörigen übelbeleumdeter Berufe auch Christen aufgeführt waren (Tert. fug. 13, 6). In den Passionen römischer Märtyrer wird der Stadtpräfekt mit seinen Truppen geradezu als Typ des Christenverfolgers hingestellt. Aus den wenigen echten Martyrien ergibt sich, daß der Stadtpräfekt Lollius Urbicus den Christen Ptolemaios durch *urbaniciani* hinrichten ließ (Iustin. 2. Apol. 2, 1—19). Unter Marc Aurel wurde der Apologet Iustin von *urbaniciani* zum Tode geführt (BHG 973, Ruinart Acta 1689, p. 43—45). Nach der Vorstellung des Verfassers der Passio S. Savini wurden Stadtpräfekt und Stadtkohorten im J. 304 durch Edikt zur Christenverfolgung aufgefordert (BHL 7451. Stephani Baluzii Miscellanea. Bd. I, 1761, 12ff. vgl. F. Lanzoni Röm. Quartalschrift XVII [1903] 1—27). Neben all diesen polizeilichen Aufgaben darf angenommen werden, daß die Stadtkohorten in Rom auch dem Schutze des Princeps dienten.

Die Stadtkohorten in Lugdunum und Karthago übten ähnliche sicherheitspolizeiliche Funktionen aus. Die Stadtkohorte von Lugdunum schützte ferner die kaiserlichen Finanzbüros. Aus Soldaten dieser Kohorte wurden die Stäbe des Legaten und des Prokurators gebildet (s. u.). — Aus der Stadtkohorte von Karthago bezog der Prokonsul den größeren Teil seines Officiums. Diese Stäbe konnten auch besser eine gedeihliche, kontinuierliche Erledigung der Geschäfte durchführen als die Chargen der alljährlich wechselnden, von Lambaesis nach Karthago detachierten Legionskohorte (s. o.). Andere Soldaten überwachten wichtige Straßenkreuzungen im Inneren des Landes (CIL VIII 11107 = Dess. 2123. Ann. ép. 1954, 53). Ein Zenturio der *cohors XIII urbana* setzte einen Grenzstein zwischen zwei sich streitenden Städten (CIL VIII 23910).

IV. Rangordnung.

a) Die Rangordnung der milites caligati und der evocati.

Die coh. urb. sind nach dem Vorbilde der coh. praet. organisiert (v. Domaszewski Rangordnung 16—19). In den ersten zwei Jahrhunderten sind sie *cohortes quingenariae peditatae*. Eine jede Kohorte wird als taktische Einheit von einem Tribun befehligt und ist als *cohors quingenaria peditata* in sechs Zenturien eingeteilt (Hygin. munit. castr. 28). Die coh. urb. stehen unter den Truppen der Hauptstadt an zweiter Stelle (CIL VI 1009 = Dess. 2012). Die Mannschaft der coh. urb. besteht — wie jede andere Truppe des römischen Heeres — aus einfachen milites und aus Soldaten gehobeneren Dienstgrades (vgl. o. Bd. XXII S. 1615). Diese Soldaten gehobeneren Dienstgrades nennt man *principales*. Unter diesen haben den niedrigsten Rang die *immunes*, die nur die *vacatio munerum* genießen. Einen höheren Rang haben jene Unteroffiziersgrade, die Domaszewski als taktische Chargen bezeichnet. Über diesen taktischen Chargen stehende Dienstgrade werden von Soldaten bekleidet, die zur Dienstleistung in die Stäbe der höheren Offiziere berufen werden. Jene Dienstgrade nennt man ‚Beneficiarchargen'. Diese Rangverhältnisse lassen sich für die coh. urb. im wesentlichen an Hand einer Inschrift rekonstruieren (CIL IX 1617 = Dess. 2117). C. Luccius Sabinus trat im J. 114 in die *cohors I urbana* in Lugdunum ein und wurde später nach Rom versetzt. Er wurde vom einfachen Soldaten nacheinander zu folgenden Posten befördert: *secutor tribuni, optio valetudinarii, optio carceris, singularis tribuni, beneficiarius tribuni, a quaestionibus praefecti urbi, tesserarius, optio, signifer, fisci curator, optio ab actis, cornicularius tribuni, beneficiarius praefecti urbis*. Aus dieser Karriere lassen sich drei Arten von Dienstgraden erkennen: 1. die Chargen im Stabe des Stadtpräfekten, 2. die im Stabe des *tribunus cohortis urbanae*, 3. die der militärischen Principales, die in jeder Truppe anzutreffen sind. Ferner ergibt sich aus diesen Beförderungen, daß die Posten, die Sabinus vor den taktischen Chargen bekleidet hat, zu den *immunes* zu rechnen sind.

1. Officium des Stadtpräfekten. An der Spitze eines jeden Stabes steht der *cornicularius*, der Kanzleivorsteher, bzw. Adjutant (allerdings nur durch eine Inschrift unsicherer Deutung bezeugt; CIL VI 1340). Als zweithöchste Benefiziarcharge ist die des *commentariensis* anzusehen. Dieser Dienstgrad ist bisher nur aus Märtyrerakten bezeugt (AA. SS. Nov. Bd. IV [1925] 93—99), da die Inschrift CIL VI 8402 dem 4. Jhdt. angehört und sich daher wohl auf einen zivilen Abteilungschef bezieht. Unter diesem Posten ist der des *beneficiarius* anzusetzen, der im Rang über den taktischen Chargen liegt (CIL IX 1617 = Dess. 2117). Dem Stabe des Stadtpräfekten muß auch der Principalis *optio ab actis urbi* angehört haben, da nur in seinem Officium die *acta urbis* geführt wurden. Dieser Dienstgrad liegt rangmäßig zwischen *fisci curator* und *cornicularius tribuni* (CIL IX 1617 = Dess. 2117). Unter den taktischen Chargen steht der *a quaestionibus* (CIL IX 1617 = Dess. 2117). — Wie groß der Stab des Stadtpräfekten im einzelnen war, läßt sich nicht genau feststellen. Im J. 218 n. Chr. wurden von den *cornicularii* und *commentarienses praefecti*, die allein zu *evocati* befördert werden konnten (s. u.), vier Soldaten entlassen (CIL VI 32 526 a II 1; a III 21; a IV 16; a V 5). Der Stadtpräfekt dürfte aber mindestens soviele Adjutanten, bzw. Kanzleivorsteher, in seinem Stabe gehabt haben wie die legati Augusti pro praetore, also je drei *cornicularii* und drei *commentarienses*. Auch die Zahl von 48 *beneficiarii*, die aus einer Entlassungsliste gefolgert werden kann (CIL VI 32519 III 13, 15 = Dess. 2102), erscheint eher zu gering als zu hoch, da im Stabe des praefectus vigilum 35 *beneficiarii* dienten (v. Domaszewski Rangordnung 8) und im Stabe des legatus Augusti pro praetore 60 *beneficiarii* (Jones Journ. rom. stud. XXXIX [1949] 44 = Studies in roman government and law.

Oxford 1960, 161). Wie hoch die Zahl der übrigen Chargen war, läßt sich nicht feststellen.

2. Officium des tribunus. Der Stab dieses Offiziers besteht aus *cornicularius, beneficiarius, singularis* und *secutor,* die jeweils rangtiefer sind. Der Rang des *cornicularius* liegt über den taktischen Chargen zwischen *beneficiarius praefecti* und *optio ab actis* (CIL IX 1617 = Dess. 2117). Die übrigen ins Officium des Tribuns abkommandierten Soldaten gehören zur Gruppe der *immunes* (CIL IX 1617 = Dess. 2117).

3. Militärische Principales. v. Domaszewski (Rangordnung 18, 6) schloß aus einer Inschrift unsicherer Deutung (CIL VI 218 b = Dess. 2107) auf den Dienstgrad eines *imaginifer,* der rangmäßig über den taktischen Chargen läge. Es ist aber fraglich, ob dieser Dienstgrad in den coh. urb. existiert hat. Über den taktischen Chargen ist die Rangstufe des *fisci curator,* des Kassenverwalters der Truppe, anzusetzen (CIL VIII 4874 = Dess. 2116). Unter den militärischen Principales folgen absteigend im Rang die taktischen Chargen, *signifer, optio, tesserarius,* die unseren Fähnrichen und Unteroffizieren entsprechen. Jeweils einen Rang tiefer sind die folgenden Dienstgrade der *immunes: cornicen* (CIL VI 32 522 d III 8), *optio carceris, optio valetudinarii* (CIL IX 1617 = Dess. 2117), und *victimarius* (CIL VI 32522 d II 8). Ob die *medici* (Ann. ép. 1917/18, 118) zur Mannschaft zu rechnen sind, ist nicht bekannt. v. Domaszewski (Rangordnung 19) hat diese Rangverhältnisse durch eine Tabelle verdeutlicht.

Die Rangordnung der coh. urb. außerhalb Roms ist nicht wesentlich verschieden von der oben dargestellten. Die Stäbe des Tribuns und die militärischen Principales sind die gleichen wie in Rom. An die Stelle des Stabes des Stadtpräfekten treten in der Stadtkohorte von Lugdunum die Stäbe des Legaten und des Prokurators. Der Stab des Legaten besteht aus einem berittenen *cornicularius* (CIL XII 2602 = Dess. 2118), aus *commentarienses* (erst aus dem 3. Jhdt. nach Auflösung der coh. urb. durch entsprechende Legionschargen bezeugt CIL XIII 1732), und aus *beneficiarii* (CIL XII 2602 = Dess. 2118). Im Officium des Prokurators finden sich *cornicularius* (CIL XIII 1810 = Dess. 1389) und *beneficiarius* (Ann. ép. 1935, 16). Ob es auch den Dienstgrad eines *exactus* gegeben hat, der aus der Karriere von abkommandierten Legionären im 3. Jhdt. bekannt ist (CIL XIII 1822. 1847), ist ungewiß. Er wäre nach Analogie zu den Legionen eine Charge der *immunes.* — In Karthago hat unseres Wissens der Prokonsul Soldaten aus der Stadtkohorte in sein Officium abkommandiert. Außer den Dienstgraden eines *cornicularius* und der *commentarienses,* die man nur durch einen Schluß ermitteln kann, hat es *beneficiarii* gegeben (E. Marec Libyca VII [1959] 121ff.).

Eine Zwischenstellung zwischen den *caligati* und den Zenturionen nehmen die *evocati Augusti* ein (vgl. o. Bd. XXII S. 1617—1618). In der Kaiserzeit sind es befähigte Soldaten, die nach vollendeter Dienstzeit mit guten Beförderungsaussichten weiter dienen dürfen. In den ersten zwei Jahrhunderten sind bisher nur *evocati* aus der *cohors urbana* von Lugdunum bekannt (CIL XII 2602 = Dess. 2118. Ann. ép. 1935, 16). Aus dem 3. Jhdt. sind auch *evocati* der Stadtkohorten von Rom bekannt (CIL VI 2870. 2893 = Dess. 2144. VI 32526 a III 21; a IV 16; a V 5). Nach v. Domaszewski (Rangordnung 75) wurden besonders geeignete *urbaniciani* in den ersten zwei Jahrhunderten in das praetorium versetzt. Im 3. Jhdt., als die Garde sich vornehmlich aus den Donaugebieten rekrutierte, wurden auch *evocati* aus den nach wie vor aus Italikern bestehenden Stadtkohorten als Gegengewicht gegen die ‚Barbaren der Garde' ernannt. Aber auch in dieser Zeit blieb die Zahl der *evocati* aus den Stadtkohorten Roms gering. Unter 190 im J. 218 entlassenen *urbaniciani* finden sich drei *evocati* (CIL VI 32526 a III 21; a IV 16; a V 5), während von 191 im J. 161 entlassenen Prätorianern 14 *evocati* waren (Mommsen Ges. Schr. VIII [1913] 449). Da in den Entlassungslisten *beneficiarii praefecti* und *cornicularii tribuni* erscheinen, kann sich die *evocatio* in Rom nur auf die *cornicularii* und *commentarienses* des Stadtpräfekten erstreckt haben. In Lugdunum und Karthago wurde nur der *cornicularius legati,* bzw. *proconsulis,* zum *evocatus* befördert (CIL XII 2602 = Dess. 2118).

b) Die Rangordnung der Offiziere.

Die Offiziere der coh. urb. in Rom, Zenturionen und Tribune, haben unter den Offizieren der Hauptstadt den zweiten Rang nach den Offizieren der coh. praet. (CIL VI 1009 = Dess. 2012). Diejenigen, die weiter befördert wurden, avancierten zu Offizieren der coh. praet. Die untersten Offiziere der coh. urb. sind die Zenturionen. Sie sind unter sich ranggleich. Aus den Karrieren kann man zwei Arten von Zenturionen unterscheiden:

1. diejenigen, die nach ihrer Dienstzeit als gemeine Soldaten in den coh. praet. zu Zenturionen der *vigiles* und der coh. urb. befördert wurden.

2. die *centuriones ex equite Romano,* die, unmittelbar zum Legionszenturionen ernannt, zum Zenturionat der coh. urb. gelangten (CIL II 4461 = Dess. 2661. CIL X 1127. XI 6057. Ann. ép. 1935, 12). Sie hatten die besten Beförderungschancen.

Ob auch gemeine Soldaten der coh. urb. in Rom zu Zenturionen ihrer Truppe befördert werden konnten, wie es für einen *cornicularius legati,* bzw. *evocatus,* der *cohors I urbana* in Lugdunum bezeugt ist (CIL XII 2602 = Dess. 2118), ist möglich, aber bisher durch keine Inschrift nachgewiesen. Von den Aufstiegsmöglichkeiten in den coh. urb. in Rom wissen wir lediglich, daß vermutlich ein *cornicularius praefecti* mit der Ernennung zum *centurio legionis Flaviae firmae* entlassen wurde (CIL VI 32526 a II 1). Andere befähigte Stadtsoldaten wurden in die coh. praet. versetzt und konnten dann weiter befördert werden. — Die Mehrzahl der Zenturionen sind ehemalige Prätorianer, die über das Zenturionat der *vigiles* und der Stadtkohorten befördert wurden

(CIL VI 2755 = Dess. 2145. CIL VI 2899. Ann. ép. 1933, 87), und über diese Stelle zum Zenturionat der coh. praet. gelangten (CIL V 795 a. VI 31871. VI 32709 a = Dess. 9190. X 3900. X 5064 = Dess. 2667. XI 395 = Dess. 2648. XI 710. XI 2112. XI 5646 = Dess. 2081. XI 6224. XI 7093 a = Dess. 9189. XIV 3626 = Dess. 2742. XIV 4007. Ann. ép. 1908, 259 = Dess. 9479. IRT 439. 408). Von den insgesamt 18 Zenturionen, die weiter befördert wurden, und deren Karriere einigermaßen bekannt ist, haben vier das Zenturionat der *statores* bekleidet, vier waren Ritter. Die aufeinander folgende Bekleidung der hauptstädtischen Zenturionate ist entscheidend von der Zahl der in den jeweiligen Truppenarten verfügbaren Zenturionenstellen abhängig: bei den *vigiles* sind 49 Zenturionenstellen zu besetzen, in den coh. urb. aber nur 24, da die Zenturionen der coh. urb. von Lugdunum und Karthago eine andere Karriere durchlaufen (s. u.). In den coh. praet. sind seit Domitian 60 Zenturionenstellen vorhanden. Um überhaupt alle Stellen zu besetzen, muß man mit zwei Arten von Beförderungen rechnen:

1. In größerer Zahl wurden Zenturionate der coh. praet. von Legionszenturionen entsprechenden Ranges besetzt (CIL IX 1609. XIV 2523 = Dess. 2662).

2. Neben Zenturionen, die rasch nacheinander die hauptstädtischen Zenturionate durchliefen, hat es andere gegeben, die jahrelang auf ihrem Posten blieben.

Eine solche Blitzkarriere, wie sie Durry (Cohortes prétoriennes 132—146) als typisch für die Prätorianer hingestellt hat, haben M. Vettius Valens (CIL XI 395 = Dess. 2648) und L. Cominius Maximus (CIL XIV 3626 = Dess. 2742) durchlaufen. Andere wurden aber jahrelang nicht weiter befördert. C. Satrius Crescens war im J. 150 prätorischer Zenturio und erst im J. 161 *primipilus* (Dess. 2452. 2097). Placidus war drei Jahre Zenturio der coh. II praet. (Ann. ép. 1916, 47. CIL VI 32520 II 5). Andere verbrachten ebenfalls längere Zeit auf ihren Posten (CIL X 5064 = Dess. 2667. VI 32709 a = Dess. 9190). Trosius Maximus hat innerhalb von 16 Jahren nur die Posten eines *evocatus,* eines *centurio vigilum* und *coh. urb.* bekleidet (CIL VI 2755 = Dess. 2145). Daraus ergibt sich immerhin, daß die Dauer der hauptstädtischen Zenturionate sehr unterschiedlich war. Nur sehr wenige tüchtige Soldaten sind so avanciert, wie es Durry beschrieben hat. Unter diesem Aspekt erscheinen die Beförderungsaussichten der Prätorianer gegenüber den Legionszenturionen etwas reduziert (vgl. E. Birley Roman Britain and the Roman army, Kendal 1953, 118—124).

Die Tribune der coh. urb. in Rom sind frühere *primipili,* die über das Tribunat der *cohortes vigilum* und der coh. urb. zum Tribunat der coh. praet. befördert wurden (Nachweise bei v. Domaszewski Rangordnung 112—115 und Durry Cohortes prétoriennes 140—146). Eine solche Karriere ist bereits vor Claudius einmal bezeugt (CIL X 4872 = Dess. 2021). Damals wurden aber auch Kohortenpräfekten zu Prätorianertribunen befördert (Dess. 2690). Als feste Regel gilt die oben angeführte Karriere erst seit Claudius. Neben dieser Karriere kennen wir wenige davon abweichende. So wurden einige *primipili* direkt zum Tribunat der coh. urb. befördert (CIL VIII 20996 = Dess. 1356. X 7863/7952. XI 6503). Marcius Turbo hat an Stelle des Tribunates der coh. urb. das der *equites singulares* bekleidet (Ann. ép. 1955, 225). Ein Unbekannter aus dem 3. Jhdt. avancierte vom Primipilat über eine Zwischenstufe zum *tribunus coh. praet.* (CIL VI 1645). Wie sich aus der Karriere des Marcius Turbo (Ann. ép. 1955, 225) und der des Rustius Rufinus (CIL X 1127. XIV 4378) ergibt, betrug die Dauer der Tribunate in Rom für diese beiden insgesamt drei Jahre, ein Jahr pro Tribunat. Auch bei den hauptstädtischen Tribunaten muß man sich vor Augen halten, daß es sieben Tribune der cohortes vigilum, vier Tribune der coh. urb. und einen Tribun der equites singulares, sowie zehn Tribune der coh. praet. gab. Wenn das Tribunat der coh. urb. und der equites singulares ein Jahr dauerte, konnten nur fünf Tribunate der coh. praet. durch Neuernennungen besetzt werden. So muß man wohl auch für die hauptstädtischen Tribunate eine unterschiedliche Dauer annehmen. Dafür spricht auch eine uns bekannte längere Dauer des Tribunates der equites singulares (CIL VI 31150—31152).

Die Offiziere der Stadtkohorten von Lugdunum und Karthago durchlaufen eine andere Karriere, die von der ihrer Kollegen in Rom verschieden ist. In keiner Laufbahn eines Prätorianerzenturionen erscheint das Zenturionat dieser Kohorten. Bis heute sind zwei Karrieren dieser Zenturionen bekannt: ein Soldat der Stadtkohorte von Lugdunum wurde *evocatus,* danach Zenturio der *cohors I urbana,* der er bereits als Gemeiner angehört hatte (CIL XII 2602 = Dess. 2118). Unter Alexander Severus wurde ein Principalis der *frumentarii* zum Zenturio der *cohors I urbana* befördert (Ann. ép. 1949, 108). Wie diese Zenturionen weiter befördert wurden, ist unbekannt. — Das Tribunat der Stadtkohorten von Lugdunum und Karthago diente bewährten Offizieren als Sprungbrett für ein schnelleres Avancement. Eine besondere Elite von *primipili* rückte zu diesen Tribunaten auf, die sie über Jahre bekleidete, und erhielt danach ducenare Prokuratorenstellen. Diese Tribune waren von der Bekleidung des Tribunates der vigiles und der coh. praet. dispensiert (Dess. 9200. CIL VI 1627. VI 2861 = VI 32717. XI 6057. Dess. 8871 = IGR III 28).

V. Rekrutierung.

Die Einstellung und Verpflichtung von Rekruten in die coh. urb. in Rom war wohl Aufgabe des Stadtpräfekten, seitdem dieses Amt bestand. Für die Rekruten war kein sehr großes Körpermaß vorgeschrieben. Hadrian gestattet einem Bewerber, der nur $5\frac{1}{2}$ Fuß groß war, in die coh. urb. einzutreten (Dosit. sent. Hadr. 2). Ferner war für den Eintritt in die coh. urb. Besitz des römischen Bürgerrechtes Voraussetzung. Indessen wurden auch fähige Provinzialen aufgenommen. Sie erhielten bei Diensteintritt das römische Bürgerrecht. Über die gesellschaftliche

Stellung der Rekruten läßt sich nicht viel ermitteln. Gehobeneren Schichten der Bevölkerung entstammten der Sohn des Aedils von Furfo (CIL IX 3519) und der Sohn eines *decurio civitatis Sogiontiorum* in den Alpes Maritimae (CIL XII 1871). Daneben finden sich auch Söhne von Freigelassenen (CIL III 4845. V 3123). Unter dem Principat des Tiberius stammten die *urbaniciani* aus Etrurien, Umbrien, Latium vetus und aus altrömischen Kolonien (Tac. ann. IV 5, 3). Im Bürgerkrieg im J. 69 ließen sich auch Legionäre des Vitellius in die coh. urb. einreihen (Tac. hist. II 94, 1). Unter den Flaviern wurden zum Teil Legionäre aus dem Osten eingestellt (CIL X 1263). Für die ersten zwei Jahrhunderte insgesamt ergibt sich aus Grabinschriften und Entlassungslisten, daß die Italiker etwa 88 % der Mannschaft gestellt haben und die Provinzialen 12 %. Unter den Italikern überwiegt der Anteil Latiums, Umbriens und der nördlichen Regionen. Der Süden Italiens, in dem die großen Latifundien vorherrschten, hat wenige Soldaten geliefert. Bei dem Kontingente der Provinzialen fehlen völlig die wenig romanisierten Provinzen Britannien, Germanien, Gallien, Griechenland, Kleinasien und Ägypten. Die wenigen Soldaten aus dem Osten des Reiches stammten meistens aus Kolonien (Berytus CIL VI 2910. Dyrrachium CIL VI 218a = Dess. 2107. Philippi Ann. ép. 1934, 65. 1952, 226. Stobi CIL VI 32738). Eine kleine Anzahl von *urbaniciani* kam aus Spanien, der Narbonensis, den Alpes Maritimae, Dalmatia und Noricum. — Diese Rekrutierungsordnung blieb dann noch unverändert, als die coh. praet. sich seit der Reform des Praetoriums vornehmlich aus dem Donaugebiet rekrutierten. Aus der umfangreichen Entlassungsliste des J. 218 n. Chr. (CIL VI 32526) geht hervor, daß die Italiker im J. 197/198 noch 90 % der Mannschaft stellten und die Provinzialen 10 %. Unter den Italikern überwiegt nach wie vor der Anteil der Latiner und Umbrer. Geringer ist das Kontingent aus der Aemilia und aus Etrurien. Die meisten Provinzialen stammten aus Macedonien, wenige aus Noricum, Dalmatia, Pannonien, Africa proconsularis und Numidien.

In den außerhalb Roms stationierten Stadtkohorten ist der Anteil der Italiker ebenfalls beträchtlich. Im Laufe des 2. Jhdts. beginnt aber die regionale Rekrutierung zuzunehmen. Von der *cohors XIII urbana* in Lugdunum waren zwei ebendort (CIL XIII 1829. XVI 133), einer in der civitas Sogiontiorum in den Alpes Maritimae (CIL XII 1871), ein anderer in Köln (CIL XIII 1836) gebürtig. — In Karthago gehörten der *cohors I urbana* auch viele aus Lusitanien an (CIL VIII 24619. VIII 24629) und aus Africa (z. B. CIL VIII 2890. VIII 8395. VIII 20364).

Bibliographie. O. Bohn Über die Heimat der Prätorianer, Progr. d. Friedrich-Realgymn., Berlin 1883. R. Cagnat Art. ‚urbanae cohortes', Daremb.-Sagl. V [o. J.], 602—604. A. Chastagnol La préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire, Paris 1960. A. v. Domaszewski Der Truppensold der Kaiserzeit, Neue Heidelb. Jahrb. X [1900] 218—241; Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII [1908] 1—278. M. Durry Les cohortes prétoriennes (Bibl. Éc. franç. Athènes et Rome 146), Paris 1938. G. O. Eichhorst De cohortibus urbanis imperatorum Romanorum, Danzig 1865. Ph. Fabia La garnison romaine de Lyon, Lyon 1918. H. Freis Die cohortes urbanae Mss. Diss. Saarbrücken 1962 [erweit. Fassung als Beih. d. Bonn. Jahrb. im Druck]. J. Marquardt Staatsverw. II ^{2}1882, 481—484. Th. Mommsen Die röm. Gardetruppen, Herm. XVI [1881] 643—647 = Ges. Schr. VI 12—16; Officialium et militum Romanorum sepulcreta duo Carthaginiensia, Ephem. epigr. V [1884] 108ff. = Ges. Schr. VIII 415ff. A. Pagnoni Sul reclutamento degli urbaniciani, Epigraphica IV [1942] 23ff. A. Passerini Le coorte pretorie, Rom 1939. W. G. Sinnigen The officium of the urban prefecture during the later Roman Empire, Pap. and monogr. of the American Acad. in Rome XVII [1957]. P.-E. Vigneaux Essai sur l'histoire de la préfecture urbaine à Rome, Paris 1896. G. Vitucci Ricerche sulla praefectura urbi in età imperiale (sec. I—III), Rom 1956.

[Helmut Freis.]

S. 1063, 67 zum Art. **Ursicinus:**

6) U. folgte nach Amm. Marc. XXVIII 1, 44f. als vicarius urbis Romae dem seit Juli 371 als praefectus praetorio Galliarum nachweisbaren Maximinus (s. o. Suppl.-Bd. V S. 663) und war Vorgänger des Simplicius (s. o. Bd. III A S. 203, 32ff.). Wie Ammian berichtet, war U. im Vergleich zu Maximinus und Simplicius in den Prozessen gegen die stadtrömische Aristokratie sehr milde und mußte deshalb aus diesem Amt wieder weichen. Man übertrug ihm offenbar die praefectura annonae (ein praefectus annonae U. ist belegt zum 22. Februar 372: Cod. Theod. XIV 3, 14). Vgl. A. Chastagnol La préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire, 1960; zu den Prozessen vgl. A. Alföldi A conflict of Ideas in the Late Roman Empire, 1952.

7) U. hatte als comes rerum privatarum 405 die eingezogenen Güter Gildos zu verwalten (Cod. Theod. IX 42, 19 vom 20. April 405). Wegen der dem comes rerum privatarum unterstehenden Güterverwaltung (Not. dign. Occ. XII 5) kann U. nach O. Seeck (Regesten 102) nicht, wie Cod. Theod. a. O. vermerkt, comes sacrarum largitionum gewesen sein (vgl. auch J. Sundwall Weströmische Studien 141 Nr. 480).

8) Märtyrer der diokletianischen Zeit; nach einer griechischen Passio (BHG^{2} nr. 1861) stammte U. aus Sibentum in Illyricum, wurde Offizier (tribunus lanciarum) und starb zur Zeit Diokletians an einem 14. August (Jahr unbekannt) unter einem praefectus praetorio in einer größeren Stadt den Märtyrertod. Ort des Martyriums war vermutlich Sirmium (neben R. Egger Der Heilige Hermagoras, 1948, 48 = SA aus Carinthia 134/37 vgl. o. Suppl.-Bd. IX S. 752). Beigesetzt wurde U. nach der Passio in seinem Heimatort. Gegen J. Zeiller (Les origines chrétiennes dans les provinces danubiennes 1919, 120f.) hat Egger (a. O.) u. a. mit dem Hinweis, daß U. heute noch als Heiliger im Gebiet der ehemaligen Pannonia II verehrt wird, gezeigt, daß Sibentum (nach Egger wahrscheinlich Basante, s. o. Bd. III S. 40, zwischen Sirmium und Siscia) in der Pann. II lag. Wie

viele andere Märtyrer Pannoniens wurde auch U. in der Fremde hoch verehrt (vgl. Egger a. O. 51). Reliquien des U. zeigte man in Konstantinopel (Synaxarium Constant. p. 891 ed. Delehaye. Migne PG CXVI 735), dargestellt wurde U. unter den 26 Märtyrern auf dem um 560 entstandenen Mosaik an der Südwand von S. Apolinare Nuovo (bis zum 9. Jhdt.: S. Martini in coelo aureo) zu Ravenna (zum Mosaik: CIL XI 281. Delehaye Anal. Boll. XLVII [1928] 10f. G. Bovini in Festschr. R. Egger I [1952] 206ff. C. O. Nordström Ravennastudien 1953, 56f. und 81f.). Wie ein Hinweis bei Venantius Fortunatus (Vita Sancti Martini IV 682f.) zeigt, glaubte man im 6. Jhdt., daß U. ein ravennatischer Märtyrer gewesen sei. Doch eine aus dem 5. Jhdt. stammende Passio (BHL 3514), nach der ein in den Kreis der Mailänder Ortsheiligen Gervasius und Protasius gehörender Arzt U. in Ravenna für den Glauben starb, ist späte Legende (vgl. Lanzoni Le Diocesi d'Italia, 1927, 725ff. H. Delehaye Les origines du culte des martyres^{2}, 1933, 324 u. 338f. Lex. Theol. Kirche s. Gervasius).

9) Märtyrer von Ravenna, siehe unter Nr. 8.

10) Bischof von Pavia, in der ersten Hälfte des 5. Jhdts. (vgl. de laudibus Papiae RIS XI 7, 11, 60, dazu Lanzoni Le Diocesi d'Italia, 1927, 986f.). Es besteht kein Grund, mit Dudden (St. Ambroise, 1935, 489f.) anzunehmen, daß U. der nach Paulinus, Vita Ambros. 45, Anfang 397 durch Ambrosius von Mailand geweihte Bischof von Pavia war (dieser hieß Profuturus, vgl. Lanzoni a. O.).

11) Erzbischof von Ravenna von 533—536 (zur Chronologie vgl. H. L. Gonin Excerpta Agnelliana, Utrecht 1933, 56), ließ den von seinem Vorgänger Ecclesius begonnenen Bau von S. Vitale in Ravenna fortsetzen (Agnellus, Lib. Pontificalis ed. Holder-Egger in MG Script. rer. Langobard. et Italiae s. VI—IX bzw. A. Testi Rasponi in Rerum Ital. Script. II 3 [1924] c. 62) und ergriff die Initiative zur Errichtung der wie S. Vitale erst unter Maximianus (s. o. Bd. XV S. 2534f.) vollendeten Grabeskirche für Apollinaris, den Hauptheiligen von Ravenna (= S. Apollinare in Classe; Agnellus a. O. 63 und 77 = CIL XI 294). Wie für S. Vitale trug auch für S. Apollinare die Baukosten Julianus Argentarius (zu Julianus vgl. Deichmann Felix Ravenna LVI [1951] 5ff.). Nach Agnellus (a. O. 65), dem ravennatischen Chronisten des 9. Jhdts., amtierte U. drei Jahre, 6 Monate und 9 Tage und wurde wie sein Vorgänger Ecclesius (522—533) und sein Nachfolger Victor in der Nazariuskapelle von S. Vitale bestattet (vgl. auch c. 59; zum Sarkophag vgl. M. Mazzotti Felix Ravenna LXII [1953] 38ff.). Neben den Bischöfen Ecclesius (522/33), Severus (ca. 345) und Ursus (s. u. S. 1150) ist U. zwischen den Fenstern der Apsis von S. Apollinare in Classe dargestellt. Allein beim Mosaikbild des U. dürfte es sich nach C. O. Nordström (Ravennastudien, 1953, 120 mit Taf. 30) um ein Porträt handeln. [A. Lippold.]

S. 1064, 19 zum Art. **Ursinus:**

2) Gegenbischof Damasus' I. von Rom (s. o. Bd. IV S. 2048f.). Es ist schwierig, ein klares Bild zu gewinnen, da die Quellen in sich widerspruchsvoll sind und auch die moderne Interpretation nicht immer objektiv ist. Hauptquelle ist das erste, zwischen 368 und 384 von einem Unbekannten verfaßte, Schriftstück der sog. Collectio Avellana (ed. Günther CSEL XXXV; im folgenden = Coll.), das einen deutlich zugunsten des U. gefärbten Bericht über das Schisma enthält (gegen den Versuch P. Künzles Röm. Quartalschr. LVI [1961] 16ff., die Abfassungszeit noch genauer festzulegen, vgl. A. Lippold Historia XIV [1965] 105ff.). Diesem Bericht stehen knappe Notizen gegenüber, in welchen sich die Darstellung der Ereignisse aus der Sicht des Damasus bzw. die offizielle römische Version widerspiegelt: Hieron. Chron. ad 366. Rufinus, hist. eccl. XI 10. Sokrates, hist. eccl. IV 29; neutral — freilich mit antichristlicher Tendenz — ist Amm. Marc. XXVII 3, 11ff. (vgl. 9, 9; zur gegenseitigen Abhängigkeit und Datierung der Quellen vgl. Künzle a. O. 5ff.).

Unmittelbar nach dem Tode des Bischofs Liberius am 24. September 366 (Coll. 1, 4) spaltete sich der in Glaubensgemeinschaft mit Liberius gewesene römische Klerus in zwei Parteien. Römischem Brauch entsprechend wurden bei der nun erfolgenden Doppelwahl die Diakone tonangebend (zur Macht der Diakone im 4. Jhdt. vgl. A. v. Harnack Mission und Ausbreitung des Christentums II^{2} 1924, 853). Drei der 7 Diakone und eine unbestimmte Anzahl von Presbytern (Coll. 1, 6 erlaubt, gegen E. Caspar Gesch. des Papsttums I [1930] 196. Palanque bei Fliche-Martin Hist. de l'eglise III [1950] 233 u. a., nicht den Schluß, daß hier nur 7 der insgesamt ca. 70 Presbyter beteiligt waren) wählten nach Coll. 1, 5 in der basilica Julii — dort heute: S. Maria di Trastevere — den Diakon U. zum neuen Bischof (zur Lokalisierung der bas. Julii vgl. J. P. Kirsch Die röm. Titelkirchen im Altertum, 1918, 105; gegenüber abweichenden Vermutungen bei Künzle a. O. 38ff. vgl. Lippold a. O. 112f.). Als Wahltag ist weder der 24. September (so z. B. Jülicher Prot. RE s. Ursinus) noch der 1. Oktober (so z. B. A. Chastagnol La Préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire [1960] 152) zu erweisen, doch besteht Übereinstimmung darin, daß die Wähler des U. jenen zuvorkamen, welche in der bas. Lucina (s. Lorenzo in Lucina) den Diakon Damasus erhoben — so Coll. 1, 6 — und nicht etwa Damasus, dessen Wahltag ebenfalls unbekannt ist, die Priorität der Wahl für sich hatte (so aber Rufin a. O.).

Wohl nur, weil es zwar lange dauerte, bis U. endgültig unterlag, Damasus aber schon sehr bald die Szene in Rom beherrschte, wurde es zur communis opinio, daß nur eine Minderheit U. angehangen, die große Mehrheit des röm. Klerus sich von vornherein für Damasus entschieden habe (vgl. K. Bihlmeyer-H. Tüchle Kirchengeschichte I^{13} [1952] 267. Caspar a. O. Palanque a. O. 232f. Künzle a. O. 37, 66). Unsere Quellen lassen darüber keine Entscheidung zu. Als Anhang des U. nennt Coll. 1, 5 die *plebs sancta* (identisch mit dem *populus universus* in 1, 2), die es mißbilligte, daß der Klerus einst gegenüber Liberius wortbrüchig geworden

und für die Zeit seiner Verbannung zu dem im J. 356 von Kaiser Constantius II. den Römern als Bischof aufgezwungenen Felix umgeschwenkt war. Der Bericht in Coll. 1 erlaubt weder die Vermutung, daß U. und die ihm verbündeten Diakone Amantius und Lupus dem Liberius unverbrüchlich Treue gehalten bzw. gar aktiven Widerstand gegen Felix geleistet hätten, noch die Behauptung, daß Damasus zu irgendeiner Zeit Parteigänger des Felix war (als Felicianer bezeichnen Damasus z. B. Caspar a. O. 592. Perler Lex. Theol. u. Kirche s. Damasus). Da nun nach Coll. 1, 5 die entschiedenen Liberianer U. wählten, während die *periuri* an der Wahl des Damasus beteiligt waren, möchte ich vermuten, daß den Radikalen U., über dessen Vergangenheit vor 366 wir nichts Näheres erfahren, als der tragbarste Mann erschien, die Haltung eines Damasus während der Verbannungszeit des Liberius in ihren Augen hingegen zu zwielichtig war. Dogmatische Gegensätze (stark betont bei Mommsen Ges. Schr. VI 575) dürften bei der Doppelwahl von 366 nur am Rande eine Rolle gespielt haben; sowohl Felix als auch Liberius waren vom reinen Nicaenum abgewichen gewesen (vgl. Caspar a. O. 190; J. Haller Papsttum I^2 1950, 503f.; gegen Hypothesen über Verbindung der Ursiner zu den Luciferanern mit Recht Künzle a. O. 15f.).

Wie bei der Wahl erlangte nach der allgemein befolgten, bei Coll. 1 gegebenen Chronologie U. auch bei der Weihe die Priorität. Geweiht wurde U. nach Coll. 1, 5 durch Bischof Paulus von Tibur, also einem, entsprechend dem 4. Kanon von Nicaea (325), aus der Nähe stammenden Consecrator (die Anwesenheit mehrerer Bischöfe schließt Coll. a. O. nicht aus). Nur wenn man der nicht erwiesenen Ansicht folgt, daß schon um 366 der Bischof von Rom durch den Bischof von Ostia geweiht werden mußte (nach Lib. Pont. 35 ed. Duchesne p. 202 setzte dies Bischof Marcus fest, doch noch um 411 war dies nach Augustin. brev. coll. cum Don. 3, 16, 29 — CSEL LIII — kein Gesetz, sondern nur guter Brauch), dann wird man Rufinus und Sokrates folgen, die U. in unkanonischer Weise durch einen *imperitus et agrestis episcopus* geweiht sein lassen bzw. hier von einem heimlichen Treiben unscheinbarer Bischöfe sprechen. Der ursinische Berichterstatter hätte Paulus doch kaum erwähnt, wenn er damit U. ins Unrecht gesetzt hätte! Den Ort der Weihe nennt die Coll. nicht ausdrücklich, aber aus der Bemerkung, daß die Damasianer danach gegen die bas. Julii anstürmten, ist zu schließen, daß U.s Weihe am gleichen Ort wie schon die Wahl stattfand. Laut Rufin a. O. erzwang U. nach der Weihe des Damasus seine Weihe in einer *basilica quae Sicinini appellatur*, doch da ich es weder für berechtigt halte, diese bas. Sicinini mit der bas. Julii gleichzusetzen (so Ferrua in La civiltà Cattolica LXXXIX 3 [1938] 59f.), noch aus Hieron. Chron. a. O. zu schließen, daß die Ursiner nach der Wahl in ein Sicininum einfielen, d. h. Wahl und Weihe an zwei verschiedenen Orten stattfanden (so Künzle a. O. 56ff.), glaube ich, daß die Ortsangabe bei Rufin ähnlich verfälscht ist wie die Chronologie (Näheres Lippold a. O. 115f.).

Zwischen der Weihe des Ursinus und der des Damasus, die im Lateran durch einen uns nicht bekannten Bischof vorgenommen wurde (vgl. Coll. 1, 6. Caspar a. O. 197 und Künzle a. O. 47f. sprechen hingegen von der Weihe durch den Bischof von Ostia) fand nach Coll. 1, 5 ein Sturm der Damasianer auf die bas. Julii statt, verbunden mit einem dreitägigen Morden. Dieses Blutvergießen sollte nicht das einzige im Herbst 366 bleiben.

Unmittelbar nach seiner Weihe wandte sich Damasus hilfesuchend an den praefectus urbi Viventius (s. o. Bd. IX A S. 495f.) und den praefectus annonae Julianus mit dem Erfolg, daß U. und seine Diakone verbannt, ferner ursinische Presbyter festgenommen wurden (Coll. 1, 6 spricht wohl verleumderisch von Bestechung durch Damasus). Das Ersuchen des Damasus und die Reaktion der stadtrömischen Behörden sind für die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche insofern besonders bedeutsam, weil hier erstmals ein römischer Bischof die staatliche Autorität um Hilfe gegen einen Widersacher bat und die staatliche Gewalt erstmals einen derartigen Streitfall entschied. Fragt man nun danach, warum sich Viventius gegen U. entschied, so ergeben die Quellen keinen Hinweis, daß etwa Damasus bei Wahl und Weihe mehr Legitimität auf seiner Seite hatte. Hingegen haben wir Anzeichen dafür, daß Damasus größere Mittel zur Verfügung standen (neben den Anspielungen in Coll. 1 5. 6 und 9 vgl. das Edikt Valentinians von 370 in Cod. Theod. XVI 2, 20, ferner die Notizen zu Bautätigkeit u. a. im Lib. Pont.; dazu Duchesne Lib. Pont. p. 213f.) und dies den Ausschlag für die Entscheidung des in einer schwachen Position befindlichen Stadtpraefekten (dazu unten S. 1145) gab.

Noch bevor die Verbannung des U. ausgesprochen war oder wirksam wurde, kam es bei der zur Zeit noch nicht wieder lokalisierbaren basilica Sicinini bzw. dem Sicininum (gegen Versuche einer Gleichsetzung mit der bas. Julii — so M. Rade Damasus [1882] 14. Ferrua a. O. 53ff. — oder der bas. Liberii — so Jordan/Hülsen Topographie der Stadt Rom I 3 [1907] 336, 34. Künzle a. O., vgl. Lippold a. O. 123ff.) zwischen den Anhängern der beiden Bischöfe zu blutigen Auseinandersetzungen (Amm. Marc. XXVII 3, 13, vgl. Hieron. a. O.; vor allem bei Hieron. ist die Anwesenheit des U. bei diesem Kampf vorausgesetzt), wobei es nach Ammian 137 Tote gab. Auch nachdem U. die Stadt verlassen hatte, wurde es keineswegs ruhiger, sondern es entbrannte am 26. Oktober 366 (das nächste durch die Quellen bezeugte Datum nach dem Tode des Liberius am 24. September) erneut eine ‚Schlacht': nach Coll. 1, 6f. hatten sich die Ursiner nach der Vertreibung des U. in der bas. Liberii (dort heute: S. Maria Maggiore) um 7 Presbyter geschart und wurden nun von den Damasianern angegriffen, wobei über 160 Tote und zahlreiche Schwerverletzte zu beklagen waren. Bei keiner der drei mit Details überlieferten Kampfaktionen (in der modernen Lit. werden in der Regel der 1. und 2. oder der 2. und 3. Kampf miteinander identifiziert; dagegen Lippold a. O. 122ff.; Seeck

Untergang V 72 hat 3 Kämpfe, datiert jedoch das bei Ammian erwähnte Ereignis fälschlich erst in den Herbst 367) nach der Weihe des U. haben wir einen Hinweis auf ein Eingreifen der staatlichen Organe. Dies lag nicht daran, daß sich hier eine durch Valentinian I. eingeschlagene Politik der Nichteinmischung in kirchliche Dinge auswirkte (so Caspar a. O. 198), denn wir wissen ja aus Coll. 1, 6, daß der Stadtpräfekt ganz entschieden Partei genommen hatte. Grund für das Gewährenlassen der Kontrahenten dürfte vielmehr gewesen sein, daß Viventius, der sich laut Ammian angesichts der Heftigkeit der Unruhen sogar zum Rückzug aus der Stadt gezwungen sah, keine hinreichenden Polizeikräfte zur Verfügung standen (zur Schwächung der Polizei des praef. urbi im 4. Jhdt. und zur Heftigkeit der Unruhen von 366 vgl. H. P. Kohns Versorgungskrisen und Hungerrevolten im spätantiken Rom, 1961, 94 und 104ff.).

Die Ursiner konnten sich auch nach dem 26. Oktober 366 halten. Wie Damasus nach seiner Weihe, suchten nun auch sie beim Staat Hilfe. Sie wandten sich jedoch nicht an die örtliche Behörde und sie verlangten — wohl aus bewußter Abneigung gegenüber Eingriffen des Staates in kirchliche Angelegenheiten — auch keine direkte staatliche Maßnahme gegen Damasus, sondern sie baten den Kaiser vielmehr 1. alle Bischöfe nach Rom zu rufen und dort den Fall verhandeln zu lassen, und 2. die Verbannten zu begnadigen (Coll. 1, 9f.). Mit der 2. Bitte hatte man Erfolg. Außer der Notiz dazu in der Coll. 1 besitzen wir ein nicht datiertes kaiserliches Reskript an Praetextatus, den Nachfolger des Viventius (Viv. ist als praef. urbi zuletzt sicher bezeugt am 5. Mai 367 — Cod. Theod. IX 38, 3 —, Praetextatus zuerst am 18. August 367 — Cod. Theod. VIII 14, 1), wonach U. und seinen Anhängern die Rückkehr aus der Verbannung gestattet werden sollte (Coll. 5). Dabei wird allerdings betont, daß die Verbannung durchaus in Ordnung gewesen und die Aufhebung als reiner Gnadenakt anzusehen sei (als Anlaß vermutet Enßlin in Art. Praetextatus Nr. 1 die Erhebung Gratians zum Augustus); ferner wird verordnet, daß bei erneuter Ruhestörung schärfstens gegen die Begnadigten vorzugehen sei.

Coll. 1, 10 berichtet dann von der triumphalen Rückkehr des U. am 15. September 367 (gegen Künzle a. O. 151 verlautet nichts davon, daß er in die bas. Liberii zurückgeführt wurde), womit angedeutet ist, daß er keineswegs gewillt war, auf seinen Bischofssitz zu verzichten. Seine Hoffnung, sich doch noch durchzusetzen, mochte darauf beruhen, daß er bei dem Praefekten Vettius Agorius Praetextatus, einem der Führer der heidnischen Reaktion, mit einer neutralen Haltung rechnete. Damasus scheint sich abermals gewandter gezeigt zu haben — der Ursiner spricht Coll. 1, 11 erneut von Bestechung —, und Praetextatus, dem es allein darum ging, die Ordnung aufrecht zu erhalten, verbannte U. am 16. November 367 wieder (nach Coll. 1, 11 auf kaiserlichen Befehl; Coll. 7 zeigt aber, daß Praetextatus hier selbständig — wohl den kaiserlichen Vorstellungen gemäß; vgl. Coll. 5 — handelte; vgl. ferner Amm. Marc. XXVII 9, 9). Der Ort des Exils wird nicht angegeben, doch da U. nach Coll. 11, 2 bzw. 12, 2 im J. 371 noch in Gallien festgehalten wurde, ist zu vermuten, daß man ihn bald nach dem 16. November 367 dorthin brachte. Mit Datum vom 12. Januar 368 wird die Verbannung durch kaiserliches Reskript gebilligt, jedoch den Gefährten des U. die freie Wahl ihres Aufenthalts — ausgenommen die Stadt Rom — zugebilligt (Coll. 7). Zwischen dem 16. November 367 und dem 12. Januar 368 erhält Praetextatus den Auftrag, die letzte Kirche der Ursiner (vielleicht die bas. Sicinini) an Damasus zu übergeben (Coll. 6; nur die erst nachträglich zugefügte Überschrift erwähnt den Namen der Kirche).

Die Anhänger des U. blieben weiter aktiv und versammelten sich — *sine clericis* — bei den Gräbern der Märtyrer. Anläßlich einer ihrer Zusammenkünfte bei S. Agnes (wohl S. Agnese an der Via Nomentana) kam es zu einem brutalen, nicht näher datierbaren (A. Chastagnol Les fastes de la préfecture de Rome 1962, 182 vermutet September 368, d. h. kurz vor der römischen Synode von 368) Überfall durch bewaffnete Scharen des Damasus (wohl tendenziös, wenn Coll. 1, 12 Damasus selbst beteiligt sein läßt). Solche Gewalttätigkeit, aber wohl auch das starke Bemühen um die staatliche Intervention, weckten Opposition gegen Damasus: er mußte es hinnehmen, daß die Teilnehmer der von ihm im Herbst 368 einberufenen Synode italischer Bischöfe (gegen Künzles Versuch, die Synode Anfang Oktober 367 zu legen, spricht, daß die 2. Verbannung des U. in unserer einzigen Quelle vorausgesetzt ist) sich weigerten, eine ihnen vorgelegte Sentenz zur Verurteilung des U. zu behandeln und U. ungehört zu verdammen (soweit möchte ich der tendenziösen Schilderung in Coll. 1, 12f. — der Ursiner schließt mit diesem Mißerfolg des Damasus seinen Bericht wirkungsvoll ab — folgen).

Während oder kurz vor der Amtszeit des praefectus urbi Ampelius (s. o. Bd. I S. 1881; nachweisbar ab 1. Januar 371; der Vorgänger Olybrius ist zusetzt am 21. August 370 — Cod. Theod. II 10, 5 — genannt) und des vicarius urbis Maximinus (s. Suppl.-Bd. V S. 663, 27ff.; am 19. März 370 noch praef. annonae, am 13. Juli 371 schon praef. praet. Galliarum) wurden U. und seinen uns nicht näher bekannten Freunden Gaudentius, Ursus, Rufus, Auxanon, Auxanius, Adiutus, Leontius und Rufinus gewisse Erleichterungen verschafft (vgl. Coll. 11 an Ampelius, Coll. 12 an Maximinus): U. durfte Gallien verlassen; Rom und die suburbikarische Region jedoch sollten ihm, aber auch den in Coll. 11, 3 bzw. 12, 3 genannten Personen weiter verschlossen bleiben. Ferner wird wie schon 367 (vgl. Coll. 5) für den Fall neuer Unruhestiftung mit hartem Vorgehen gegen U. gedroht.

Bezieht man Hieron. ep. 15 und Ambros. ep. 11, 2f. (von 381) nicht auf die Zeit nach 378 (dagegen spricht Coll. 13, s. u.), so hielt sich U. nun für einige Zeit in Mailand auf. Angeblich hat sich U. dort mit Arianern und Juden verbunden (Ambros., Hieron. a. O., ursinusfeindlich). Daß U. jetzt wieder Einfluß gewann,

jedenfalls keine allzustrengen Maßnahmen gegen seine restlichen Anhänger durchgeführt wurden, zeigt das Schreiben des römischen Konzils von 378 an die Kaiser (bei Mansi III 624f.): man klagt dort darüber, daß von U. eingesetzte Bischöfe, wie Florentius von Puteoli und der Bischof von Parma (s. Bd. IX A s. Urbanus Nr. 9) immer noch amtierten und im Sinne des U. agitierten, obwohl sie seit 372 abgesetzt seien (Mansi III 625 D/E). Von Kaiser Gratian erging daraufhin (wohl noch 378) ein Reskript (Coll. 13) an den vicarius urbis Aquilinus, worin unter anderem die strikte Durchführung der Anordnungen gegen die Ursiner gefordert und erwähnt wird, daß U. in Gallien festgehalten und nach Köln gebracht worden sei, um keine Unruhe stiften zu können (Coll. 13, 4).

Die Gegner des U. unterstellten 378, daß U. zumindest indirekt hinter der Anklage stehe, welche der Jude Isaak gegen Damasus von Rom erhob (im Schreiben der Konzilsväter von 378 — Mansi III 626 B — ist die Verdächtigung nur unklar ausgedrückt) und welche vermutlich auch die Wirren von 366 zum Gegenstand hatte (zum Isaakprozeß grundlegend E. Caspar Ztschr. f. Kirchengesch. XLVII [1928] 185ff.; vgl auch Papsttum I 203f.; Hoepffner Rev. ét. anc. [1948] 288ff.). Ebenso wie über den Prozeßgegenstand und die Verbindung des U. zu Isaak keine völlige Klarheit zu gewinnen ist, ist auch die Datierung des jedenfalls vor 378 durchgeführten Verfahrens umstritten: meist datiert man 370/71 (z. B. Caspar a. O. Chastagnol a. O. 155), für 373/4 hingegen tritt etwa Künzle (a. O. 19f.) ein und für kurz vor 378 z. B. Ferrua (Enciclop. Catt. s. Damaso). Diese Unklarheit ist vor allem darin begründet, daß die Zeugnisse, die auf ein Verfahren unter dem vicarius urbis Maximinus (370/71) hindeuten (Rufin. h. e. XI 10. Sokrates h. e. IV 29; beide Quellen erwähnen nichts von einem Prozeß gegen Damasus) Isaak, die Zeugnisse über den Juden hingegen (Mansi a. O. Coll. 13) Maximinus nicht nennen.

Auch nach 378 gab U. seine Sache noch nicht verloren. Die Teilnehmer der Synode von Aquileia im J. 381 erachteten es für notwendig, die Kaiser nochmals eindringlich zu mahnen, dem Wirken des U. ein Ende zu machen: sein Beauftragter Paschasius (zu ihm vgl. Chastagnol Préfecture 169) habe in Rom gewühlt, insbesondere die Heiden aufgehetzt und so das Volk in Unsicherheit versetzt, heißt es in dem als ep. 11 des Ambrosius erhaltenen Schreiben der Synodalen. Wir wissen nicht, wie man am Hof auf diese Aufforderung reagierte und welche Maßnahmen in den nächsten Jahren gegen die Ursiner ergriffen wurden. Immerhin hielt man es noch 384, anläßlich der glatt verlaufenen Wahl von Damasus' Nachfolger Siricius, für angebracht, besondere Genugtuung darüber auszudrücken, daß die Menge Verwünschungen gegen U. ausgesprochen hatte (Coll. 4). U., von dem wir dann aus der Folgezeit nichts mehr hören, hat demnach Damasus überlebt (vgl. dagegen van Roey DHGE s. v. Damase).

Jülicher (Hauck RE XX 347f.) glaubte den bei Gennadius vir. ill. 27 genannten, sich gegen die Wiedertaufe wendenden Schriftsteller U. mit dem Gegner des Damasus in Verbindung bringen zu müssen. Jülichers Hypothese und die von ihm gezogenen weitgehenden Folgerungen erledigen sich jedoch damit, daß die hier gemeinte pseudocyprianische Schrift de rebaptismate jetzt sicher in die Mitte des 3. Jhdts. datiert ist (vgl. Bardenhewer Patr. II 501. Quasten II 368).

Unsere Quellen lassen eine nähere Charakteristik des U. nicht zu, doch hinsichtlich seiner kirchengeschichtlichen Bedeutung läßt sich — vor allem im Blick auf den Verlauf der ersten Phase seiner Auseinandersetzung mit Damasus — sagen, daß U. mit seinen Anhängern zu den Gegnern staatlicher Einmischung in kirchliche Verhältnisse gehörte, während Damasus Tendenzen zur Bevormundung der Kirche durch den Staat Vorschub leistete. [A. Lippold.]

S. 1068, 58 zum Art. **Ursulus:**

2) Comes sacrorum largitionum von ca. 357 bis 361, eine von Ammianus Marc. hochgeschätzte Persönlichkeit. Im Winter 356/57 zog der praefectus praetorio (Italiae ? oder Galliarum ?) Mavortius (s. o. Bd. XIII s. Lollianus Nr. 10; A. Chastagnol Les Fastes de la Préfecture de la Rome au Bas-Empire 1962, 119f.) bei einem Hochverratsprozeß U. als Richter heran. Beide sprachen einmütig das Todesurteil (Amm. Marc. XVI 8, 3—5; vgl. o. Bd. I A s. Rufinus Nr. 17). Der darüber aufgebrachte Kaiser Constantius zitierte U. an den Hof, wo er sich gegen den Widerstand der Höflinge beim Kaiser Gehör verschaffte und das Urteil rechtfertigte (Amm. XVI 8, 7). Zwischen 357 und 360 gab U. dem gallischen Schatzmeister (zum comes largitionum per Gallias vgl. H. Nesselhauf Abh. Akad. Berl. 1938, 2. 28f.) Anweisung, allen Geldanforderungen Julians nachzukommen, obwohl Constantius die Absicht hatte, seinen Caesar nur mit knappen Mitteln auszustatten (Amm. Marc. XXII 3, 7). 360 befand sich U. im Gefolge des Constantius, der sich zur Vorbereitung des Perserkrieges in den Osten begeben hatte. Beim Anblick der Ruinen Amidas, das die Perser 359 nach erbitterten Kämpfen genommen hatten, soll U. darüber geklagt haben, daß das Reich sich durch hohe Soldzahlungen erschöpfe, ohne dafür hinreichend verteidigt zu werden (Amm. Marc. XX 11, 5). Diese herbe, im speziellen Falle allerdings nicht berechtigte Kritik an der Armee führte nach Ammian vor allem dazu, daß U. Ende 361 durch den nach Julians Einmarsch in Constantinopel zur Aburteilung von Funktionären des Constantius vornehmlich aus hohen Militärs gebildeten Gerichtshof in Chalcedon zum Tode verurteilt wurde (Amm. Marc. XX 11, 5 und XXII 3, 7f. Libanios or. 18, 152). Wie sehr Ammian U. schätzte, geht daraus hervor, daß er bei dieser Gelegenheit sogar Tadel an Julian anbringt (vgl. W. Enßlin Ammian, Klio Bh. 16 [1923] 12 u. 45) und auch die Entschuldigung des Kaisers, von der Vollstreckung des Urteils nicht gewußt zu haben, nicht gelten läßt (XXII 3, 7f.). Iulian, der sein Gewissen offenbar belastet fühlte, ließ entgegen dem üblichen Brauch einen Teil des beschlagnahmten Vermögens freigeben und der Tochter des U. zurückerstatten (Liban. or. 18, 152). Vgl. Enßlin Klio XVIII (1922/23) 115. J. Bidez Julian (hrsg. von H. Rinn) 221. E. A. Thompson The hist. work of Ammianus Marcellinus, 1946, 76f. [A. Lippold.]

S. 1068, 67 zum Art. **Ursus:**

4) Rationalis, wurde 313 von Constantin d. Gr. angewiesen, dem Bischof Caecilianus von Karthago 3000 Folles auszuzahlen, welche dieser gemäß einem ihm durch Ossius von Cordova zugewiesenen breviarium weiterverteilen sollte. Mit diesem Geld sollte Dienern der katholischen Kirche in allen Provinzen Afrikas, Numidiens und Mauretaniens Unterstützung gewährt werden (Euseb. hist. eccl. X 6, 1—5; dazu E. L. Grasmück Coercitio, 1964, 27f.). Identisch vielleicht der am 6. März 314 (Cod. Theod. II 7, 1) und 5. Februar 315 (Cod. Iust. III 26, 5) bezeugte vicarius U.

5) Consul 338 n. Chr., Kollege des Polemius, bekannt nur durch Datierungsangaben auf Urkunden: CIL VI 31 998. VIII 796. XI 4180; Pap. Oxyr. I 86. VI 892. Pap. Thead. 5, 16 (vgl. o. Bd. XXI s. Polemius Nr. 1).

6) Praefectus Urbi Constantinop. 415/16, wirkte am 4. September 415 bei der Einholung von Reliquien nach Constantinopel mit (Marcell. Com. zu 415 = Chron. Min. II 72), leitete am 28. Juni 416 Spiele bei der Feier des Sieges über Attalus (Marcell. Com. zu 416) und empfing am 30. September 416 mit dem Senat den Kaiser Theodosius II. bei seiner Rückkehr aus Heraclea (Marcell. Com. a. O.). An Ursus gerichtet Cod. Theod. VI 23, 1 (31. Oktober 415), XII 1, 180 (17. Februar 416) und XIV 16, 2 (23. Juli 416).

7) Tribunus (et notarius?), procurator regiae domus unter Constantius III., zerstörte 421 den Tempel der Coelestis dea in Karthago und verfolgte die Manichäer (Migne PL 32, 522f.). Vgl. Sundwall Weströmische Studien 141, Nr. 481.

8) Römischer Soldat, vermutlich Leibwächter, tötete am 31. Mai 455 den Kaiser Petronius Maximus, als dieser vor den Vandalen aus Rom fliehen wollte, wahrscheinlich durch Steinwurf (Iord. Get. 235; vgl. o. Bd. XIV S. 2545, 28ff.). Durch Kombination von Jord. a. O. mit Apoll. Sid. VII 442 schloß L. Schmidt (Gesch. der Wandalen 79), daß U. ein Burgunder war.

9) Statthalter von Binnennoricum um 500 n. Chr., bekannt durch die Stifterinschrift im Fußbodenmosaik der rechten Seitenkapelle der Friedhofskirche von Teurnia: *Urs(u)s v(ir) s(pectabilis) cum coni(uge) s(u)a (U)rsina pro (v)oto sus(cepto) fecer(u)nt h(a)ec* (dazu R. Egger Teurnia[4] [1955] 36. R. Noll Frühes Christentum in Österreich, 1954, 97f.). Egger (vgl. z. B. auch J. Zykan in Bildende Kunst in Österreich, hrsg. v. K. Ginhart II [1937] 42ff.) weist darauf hin, daß die Aufnahme so seltener Symbole wie Hakenkreuz und Lebensbaum in den christlichen Formenschatz des Mosaiks leichter zu erklären sind, wenn man annimmt, daß der Stifter Germane war. Für germanische Herkunft des U. läßt sich auch noch anführen, daß Theoderich, der nach 493 auch Herr von Binnennoricum wurde (vgl. Cassiod. var. III 50), in den Grenzprovinzen Germanen als Statthalter bevorzugte (neben Egger a. O. vgl. auch o. Bd. XVII S. 995).

10) Ende des 4. Jhdts. Bischof von Ravenna; die bei Agnellus c. 23 (Lib. pontificalis Rav. ed. Holder-Egger in MG Script. rer. Langobard. et Italiae s. VI—IX p. 288f.) gegebene Datierung auf 370—396 ist nicht völlig zu sichern. Nach Agnellus a. O. ließ U. die erste christliche Basilika Ravennas errichten und reich ausschmücken. Die basilica Ursiana wurde in den ersten Jahrzehnten des 18. Jhdts. fast völlig abgebrochen und an ihrer Stelle der heutige Dom erbaut (vgl. M. Mazzotti in Felix Ravenna LV [1951] 5ff. C. O. Nordström Ravennastudien, 1953, 33). U. erscheint neben drei anderen Bischöfen auf den Mosaiken der Apsis von S. Apollinare in Classe (s. o. Art. Ursicinus Nr. 11; Abb. bei W. F. Volbach-M. Hirmer Frühchristliche Kunst, 1958, Tafel 172f.).

11) Bischof von Nomentum, beschwerte sich bei Papst Innocentius I. (402—417) über seinen Nachbarbischof Florentius von Tibur. Dieser erhielt Weisung, künftig Übergriffe auf die Diözese des U. zu unterlassen (Innocent. ep. 40 = Migne PL 20, 606; JK 317). Vgl. Caspar Gesch. d. Papsttums I (1930) 303.

12) Gallischer Bischof um 417, wurde nach einer Enzyklika des Papstes Zosimus vom 22. September 417 (MG Epist. III 1, 2) unter Umgehung der Metropolitanrechte des Patroclus von Arelate (s. o. S. 504) durch Proculus von Massilia (s. o. Bd. XXIII S. 81, 11ff.) zum Bischof geweiht, wobei — in unkanonischer Weise — als einziger Mitconsecrator der auf dem Konzil von Turin (398) wegen Verleumdung verurteilte Lazarus von Aquae Sextiae (s. Suppl.-Bd. VIII S. 930, 21ff.) beteiligt war. U. soll nach dem Schreiben die Weihe an einem den kirchlichen Vorschriften nicht entsprechenden Tag vom gleichen Mann erhalten haben, der ihn einige Jahre vorher wegen eines Verbrechens als Kleriker abgesetzt hatte (unklar ob dieser Mann Lazarus war — so G. Langgärtner Die Gallienpolitik der Päpste, 1964, 47 — oder Proculus). Da Lazarus nach 411 emigrierte (s. Suppl.-Bd. VIII a. O.), muß die Weihe des U. also vorher stattgefunden haben, ein Zeichen dafür, daß die Verleihung der Metropolitangewalt an Patroclus 417 nur als Erneuerung geltenden Rechtes aufgefaßt war (vgl. o. S. 505). Zosimus betont am 22. September auch, daß die unrechtmäßige Weihe des U. und zugleich eines gewissen Tuentius (s. o. Bd. VII A s. Tuentius Nr. 2) *territoriis indebitis, ad Arelatensium civitatem antiquitus pertinentibus* vorgenommen worden sei. Da Patroclus nach MG Epist. III 1, 1 am 22. März 417 für alle Pfarreien, die seit alters zu Arles gehörten, die Metropolitanrechte verliehen bzw. erneuert wurden, läßt sich nicht sagen, ob U. in Citharista (s. o. Bd. III S. 2608) oder Gargarius (s. o. Bd. VII S. 759) zwei im Schreiben vom 22. März 417 genannten und als zu Arelate gehörig bezeichneten Orten bei Massilia, Bischof wurde (so aber Langgärtner a. O. 47). U. wurde im September 417 aus der Kirche ausgestoßen und allen Bischöfen untersagt, den Verkehr mit ihm aufzunehmen. (MG Epist. III 1, 2.) Wir hören später nichts mehr von ihm, denn es

ist nicht anzunehmen, daß er mit dem in zwei Schreiben Leos d. Gr. ep. 66 vom 5. Mai 450 und 102 vom 27. Januar 452) und einem des Hilarius (ep. 10 vom 24. Februar 464, vgl. Seeck Regesten) genannten gallischen Bischof U. gleichzusetzen ist. [A. Lippold.]

S. 1068, 65 zum Art. Ursus:

1 a) *Pantomimus ‚togatus'*, d. h. römischer Bürger, bekannt nur durch die stadtrömische Inschrift vom J. 126 n. Chr. CIL VI 9797 = Orelli 2591 = Bücheler carm. epigr. 29. Er war zu seiner Zeit hochberühmt und gewann unzählige Siege. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 90 und 178, nr. 811.

1 b) *Scenicus stupidus*, starb mit 25 Jahren, bekannt nur durch seine in Cirta gefundene Grabschrift aus Cirta Rec. de notices de la soc. archéol. de Constantine LXVII (1950—51) 193—194 (kaiserzeitlich). Ann. épigr. 1951, S. 65, nr. 221. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 151 und 186, nr. 1183. [Mario Bonaria.]

Uruca, ein *mimologus stupidus*, erwähnt nur von schol. Iuvenal 6, 270. Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 88, nr. 798. [Mario Bonaria.]

T. Uttiedius Venerianus, *archimimus latinus et officialis*, spielte 37 J. lang auf der Bühne und starb mit 75 J.; so die Inschrift von Philippi CIL III 3 Suppl. 7343 = III 6113 = Ephem. epigr. 5, 216 = Dess. 5208 (kaiserzeitlich). Vgl. M. Bonaria Mim. Rom. Fragm., fasc. II, Genova 1956, S. 149 und 185, nr. 1153. [Mario Bonaria.]

Schluß des zehnten Supplementbandes

Nachträge

creditum

Inhaltsübersicht:

I. Terminologie und allgemeiner Begriff.
II. Das *edictum de rebus creditis:*
1. Die *condictio*.
2. Die *condictio*-ähnlichen praetorischen Klagen.
III. Die Rechtsgrundlagen des *creditum:*
1. Kredit-*dationes*.
2. *Expensilatio* und *stipulatio certi*.
IV. Der kreditizische Begriff der *pecunia*.
V. *Credere* und *solvere*.
VI. Das *creditum* und die Verallgemeinerung von *contractus*.

Literatur: G. E. Heimbach Die Lehre von dem Creditum nach gemeinen in Deutschland geltenden Rechten, 1849. W. Girtaner Die Stipulation und ihr Verhältniss zum Wesen der Vertragsobligation, insbesondere zum Creditum, 1859. Ph. E. Huschke Die Lehre des römischen Rechts vom Darlehn und den dazu gehörigen Materien, 1882. A. Pernice Labeo II 2, 1², 93ff.; III 1, 202ff. Th. Kipp RE IV S. 847ff. s. condictio. R. Leonhard RE IV S. 1699ff. s. creditor. M. Freudenthal Zur Entwicklungsgeschichte der römischen Condictio, 1910. O. Lenel Das Edictum Perpetuum³ 231ff. G. Donatuti Le causae delle condictiones, Studi Parmensi I (1951) 35ff. U. v. Lübtow Beiträge zur Lehre von der Condictio nach römischem und geltendem Recht, 1952. F. Schwarz Die Grundlage der Condictio im klassischen römischen Recht, 1952. A. d'Ors Observaciones sobre el edictum de rebus creditis, Stud. Doc. Hist. et Iur. XIX (1953) 134ff.; Ders. Creditum und Contractus, Ztschr. Sav.-Stift. LXXIV (1957) 73 = (spanisch) Anuario de Hist. del Derecho Esp. XXVI (1956) 5ff. M. Kaser Das Geld im römischen Sachenrecht, Tijdschr. voor Rechtsgeschiedenis XXIX (1961) 169ff. S. Cruz Da solutio, 1962.

I. Terminologie und allgemeiner Begriff.

Die Etymologie von *credere* ist ungewiß. Die angenommene Herleitung von einem indoeuropäischen religiösen Ausdruck entbehrt der Grundlage. Glaubhafter erscheint die Erklärung von Pariente (Stud. Doc. Hist. et Iur. XIX [1953] 340ff.), die eine Zusammensetzung von *cernere* und *dare* annimmt, folgendermaßen: **crēt(o)-dare* 〉 **crēddere* 〉 *credere* (mit Synkope und Vereinfachung des Doppelkonsonanten). *Credere* wäre so *certum dare*, wobei das *certum* in einem doppelten Sinne zu verstehen wäre: als konkrete Bestimmtheit des gegebenen Objekts, sowie als subjektive Bestimmtheit der gebenden Person; der subjektive Sinn könnte abgeleitet werden von dem objektiven, der als der grundlegende und ursprüngliche erscheint. Diese Erklärung erkennt als grundlegenden Sinn von *credere: datio certi*. Der Terminus würde in die Reihe von Zusammensetzungen mit *dare* gehören, die das juristische Vokabular kennt wie: *tradere, reddere, mandare* usw.

Credere entspricht *fidem sequi*. Das weist auf die Beziehung zu dem Begriff *fides* hin, um den sich das ganze rechtliche System des *ius gentium* dreht, und von hier leitet sich die Möglichkeit ab, daß auch die *peregrini* die Schuldklage, die *condictio* erheben konnten ohne die Notwendigkeit einer fiktiven Formel oder eines weiteren Zusatzes. Diese Klage kann als gegen denjenigen gerichtet angesehen werden, der gegen die *fides* verstieß, und in diesem Sinne darf man keine besonders scharfe Gegenüberstellung von *ius* und

fides annehmen, nicht einmal um den Ursprung der *iudicia bonae fidei* zu erklären (die nichts mit dem *creditum* zu tun haben); über den Ursprung *sine lege* s. Wieacker Ztschr. Sav.-Stift. LXXX (1963) 1.

Die kreditizischen Obligationen gehören dem *ius civile* an; sie sind aber, weil sie keinen Formalakt erfordern, auch den Peregrinen zugänglich und gehören daher auch zum *ius gentium*. Alles in allem gehört der Begriff eines den Empfänger bindenden *credere* zum archaischen Grundbestand des *ius* in bezug auf die aus einem Delikt — insbesondere dem *furtum* — entstehende Schuld. Die klassische Entwicklung der Theorie des *creditum* — da nur durch Klagen nach dem sogenannten ‚strengen Recht' gesichert — wird durch diesen archaischen Ursprung bestimmt, im Gegensatz zu den späteren und fortschrittlichen *bonae fidei*-Verträgen. Die auf die *fides* gegründeten Rechtsverhältnisse haben einseitig verpflichtenden Charakter; die auf die *bona fides* gegründeten Verpflichtungen sind charakterisiert durch die Berücksichtigung der Gegenseitigkeit zwischen den Vertragsschließenden.

Die religiöse Bedeutung von *credere* als Akt des Glaubens ist zeitlich später, obgleich sie begünstigt wurde durch den antiken, wenn auch nichttechnischen Sprachgebrauch von *credere* ‚dem Gesagten Glauben schenken', ‚zustimmen', ‚meinen'. Trotzdem erlaubt die juristische Etymologie des Wortes, den Wesenskern des religiösen Glaubensaktes zu verstehen, nicht als einfache verstandesmäßige Annahme des vorgeschlagenen ‚Credo', sondern als wirklichen Akt einer gewissen Hingabe und somit einer in dem persönlichen Vertrauen gegründeten individuellen Bindung.

Gai. III 124: *Pecuniam autem creditam dicimus non solum eam quam credendi causa damus, sed omnem quam tum cum contrahitur obligatio certum est debitum iri.* — Hier tauchen zwei Bedeutungen von *credere* auf: eine engere, die *causa credendi*, und eine andere, weitere, das *certum debitum*.

α) *Causa credendi* ist diejenige *iusta causa* der *traditio*, welche es rechtfertigt, daß die *traditio* rechtsübertragende Wirkung hat, wenn auch nicht definitive, da die *datio* schon in sich selbst eine *obligatio* zum *dare* einschließt. Es handelt sich also um ein Darlehn, das gleichzeitig mit der Einräumung der Verfügung über das Geliehene den *accipiens* zur Rückgabe verpflichtet. Das Vermögen des Empfängers erhält damit keinen tatsächlichen Zuwachs, da das Erworbene für den Darlehnsempfänger immer noch ‚eines andern' bleibt (*aes alienum*). Diese zeitliche Begrenzung der Darlehnserwerbung verbietet es, in der *causa credendi* eine *iusta causa usucapionis* zu sehen, und hat zur Folge, daß sie in den gewöhnlichen Aufzählungen der *iustae causae traditionis* nicht aufgeführt wird (nicht so Kaser Zur ‚iusta causa traditionis', Bull. Ist. Dir. Rom. LXIV [1961] 84).

Auf die *causa credendi* hat Bezug Dig. XII 1, 1, 1 (= PRyl. 474 *b* recto: Vergleich beider Versionen bei Wieacker Textstufen 250ff.): *Praetor et de commodato et de pignore edixit, nam cuicumque rei adsentiamur alienam fidem secuti mox recepturi quid* (irrtümlich PRyl.: *[qui]a*) *ex hoc contractu credere dicimur.* — Der Text (PRyl. ist ein Codex etwa aus dem J. 400 n. Chr.) kann nicht rein ulpianisch sein (über *contractus* s. u. VI), aber der Ausdruck *mox recepturi quid* gibt eine exakte Bestimmung dieser *datio* mit Wiedererlangungsrecht des *quid*, das gegeben worden ist (Quantität oder *species*), und darf nicht in Verbindung gebracht werden mit der byzantinischen Theorie des Innominatvertrages: dieses *quid* ist dieselbe *res data* oder *credita*. Unter diesen Begriff der *causa credendi* fällt nicht nur die *mutui datio*, sondern auch die anderen Fälle, in denen eine strengrechtliche Verpflichtung auf ein als Darlehen empfangenes *quid* entsteht, welches auch eine Quantität einer Gattung sein kann (denn die Gattungen werden durch ihre Quantität individualisiert); inbegriffen Fälle des prätorischen Rechts, in denen nicht das Eigentum auf den Darlehnsempfänger übertragen wird und das *reddere*, zu dem dieser sich verpflichtet, daher nicht eine Rückübertragung des Eigentums betrifft, sondern einfach den Besitz oder die Vorenthaltung der geliehenen Sache. Das *creditum* überschreitet somit die Grenzen des *mutuum*. Paul. XXIV ed.—Dig. XII 1, 2, 3: ***Creditum ergo a mutuo differt qua genus a specie, nam creditum consistit ⟨et⟩ extra eas res quae pondere numero mensura continentur sic ut, si eandem rem recepturi sumus, creditum est.***

β) Mit der Bedeutung des *creditum* als Darlehen deckt sich die zweite Bedeutung von *debitum certum*. Das beweist Gai. III 124 ... ***certum est debitum iri, id est, quae (pecunia) sine ulla condicione deducitur in obligationem.*** Die Verpflichtung, die geliehene Sache zurückzugeben, kann und wird in der Regel an einen Termin geknüpft, und dieser ändert nicht ihre bindende Kraft; aber sie kann nicht einer Bedingung unterworfen werden, denn die Möglichkeit, nicht zurückzugeben, hebt den Begriff des Darlehens auf. Wenn die *causa credendi* sich auf das Begründungsmoment der Darlehnsverpflichtung bezieht, so bezieht sich das *debitum certum* auf das Moment der Klage. Dieses gibt der zweiten Bedeutung einen größeren Umfang, da die Schuldklage nicht nur dazu dient, eine Schuld zurückzufordern, die durch ein Darlehn entstanden ist, sondern auch solche aus Versprechen einer *res certa*. Beim Versprechen eines *certum* entkräftet die *condicio* den Akt nicht auf dieselbe Weise wie beim Darlehen: ein Darlehen mit bedingter Rückerstattungspflicht ist zugleich bedingte Schenkung, während eine Stipulation *sub condicione* nichts weiter ist als eben dies; wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, bleibt nichts übrig. So auch, wenn ein Hinterleger von Geld dem Depositar erlaubt, das Geld zu verwenden ‚wenn er will': dann entsteht im Fall der tatsächlichen Verwendung des Geldes ein Darlehn. Daher sagt Ulp. II ed. *creditam (pecuniam) non esse antequam mota sit, quoniam debitum iri non est certum* (Dig. XII 1, 10): im Unterschied zu dem, was im Falle der Hinterlegung von Geld geschieht, das sich durch die unbedingte Erlaubnis, es zu verwenden, sofort in ein Darlehn ver-

wandelt; da somit die Schuld mit Sicherheit feststeht, steht die *condictio* zu, auch dann, wenn das Geld noch nicht ausgegeben worden ist (Ulp. XXVI ed. — Dig. XII 1, 9, 9, anschließend an die Meinung des Nerva und des Proculus).

Diese Erweiterung des *creditum* durch die Ausdehnung der Klage über das Darlehn hinaus (*causa credendi*) hängt zusammen mit der Bedeutungserweiterung des Wortes *creditor,* die über das *creditum* hinausreicht. Wer *sub condicione* stipuliert hat (im Unterschied zu dem Fall eines Legates) ist bereits *pendente condicione* ein *creditor* (Dig. XLIV 7, 42 pr.). Aber der Begriff schwächt sich derart ab, daß man schließlich als *creditores* alle diejenigen betrachtet, die ein Klagerecht in *personam* haben, das nicht mittels einer *exceptio* entkräftet werden kann. Aber diese extreme Verallgemeinerung scheint nicht mehr klassisch zu sein (u. VI.).

II. Das *edictum de rebus creditis* ist die sicherste Grundlage für die Bestimmung des Umfangs des Begriffes *creditum* in der klassischen Epoche (ed. XVII nach der Rekonstruktion Lenels). Die Form der Gesamtrubrik läßt sich — abgesehen von den Kommentaren zu dem Wort *res* und *res credita* — ableiten aus den Rubriken Dig. XII 1: *de rebus creditis, si certum petetur, et de condictione* und Cod. Iust. IV 1: *de rebus creditis et de iureiurando,* wo die Rubrik Dig. XII 2: *de iureiurando sive voluntario sive necessario sive iudiciali* angeschlossen ist, die schon in den Pauli Sententiae (II 1) des westgotischen Breviarium erscheint.

Wir kennen die Reihe der Klagen, die dieses Edikt umfaßte: an erster Stelle die *petitio certi;* an zweiter Stelle drei Klagen *in factum,* die der vorhergehenden ähnlich sind.

1. Die *condictio.* In einer ersten Klausel des Ediktes war ohne Zweifel der Satz zu finden *‚si certum petetur'.* Hiermit wird Bezug genommen auf die Formel der *condictio.* Dig. XIII 3, 1 pr.: *illa actione ... ‚si certum petetur';* XII 1, 24: *illa* (itp. *condicticia*) actione ... *per quam certum petitur.* Eine Reminiszenz an diese Ediktsklausel hat sich erhalten in Cod. Theod. II 27: *si certum petatur de chirografis,* und II 29: *si certum petatur de suffragiis;* dagegen liest man in Cod. Greg. XII: *si ... creditum petatur* (das einzige Mal, daß *creditum* in den Quellen bei Levy Ergänzungsindex zu Ius und Leges vorkommt).

Uns ist (z. B. durch Gai. IV 41 und 43) die folgende Formel einer Personalklage — abstrakt und auf einen bestimmten Gegenstand — bekannt: *Si paret Nm Nm Ao Ao sestertium x milia dare oportere, iudex, Nm Nm Ao Ao condemna. Si non paret, absolve.* Es gibt keinen Grund zu bezweifeln, daß diese formula *in ius concepta* in die *iudicia legitima* kraft der lex Aebutia eingeführt wurde, um die alte Spruchformel der *legis actio per condictionem* zu ersetzen, deren Anfang lautete (nach Gai. IV 17 a, aus PSI 1182): *Aio te mihi sestertiorum x milia dare oportere. Id postulo, aies an neges.* Dies gestattet, jene schriftliche Formel mit der *condictio* gleichzusetzen, von der man dann ständig in der klassischen Epoche spricht; dagegen nicht in der republikanischen Epoche, die vielmehr von einer *actio certae creditae pecuniae* sprach, deren Formel gleich lautete. In Wahrheit könnte man weiter von *condicere* nur mehr uneigentlich sprechen, weil das wirkliche *denuntiare* jetzt verschwunden war (Gai. IV 18: *non proprie condictionem dicimus ⟨esse qua⟩ intendimus dari nobis oportere*). Obwohl man immer wieder einen Unterschied zwischen *condictio* und *actio certae creditae pecuniae* vermutet hat, erscheint es doch am wahrscheinlichsten, daß es ihn nicht gegeben hat, wenn auch die beiden Bezeichnungen nicht gleichzeitig auftreten und der klassische Sprachgebrauch einfach von *certum petere* spricht. Man behielt offenbar das Wort *condictio* für jene Fälle vor, in denen es zur Bezeichnung der Rückerstattungsklage dient. Die Anwendungen des Wortes *condictio,* die sich als unvereinbar mit der alten *actio certae creditae pecuniae* erweisen, beruhen entweder auf nachklassischen Entstellungen (*condictio incerti, possessionis, liberationis,* usw.), oder aber man kann sie vom klassischen Gesichtspunkt der *datio* aus erklären (*condictio ex causa furtiva;* dazu kommen Fälle byzantinischer *condictiones*).

Wir wissen aus Gai. IV 19, daß die *legis actio per condictionem* durch die lex Silia für Forderungen von *pecunia certa* eingeführt und durch die lex Calpurnia auf Forderungen *de omni certa re* erstreckt wurde. Wir kennen nicht die Spruchformel dieser zweiten Anwendungsweise, aber wir können annehmen, daß die Bezeichnung *certa res* die Stelle der Nennung der geforderten Quantität einnahm (z. B.: *modios tritici x* oder *hominem Stichum, fundum Cornelianum* usw. an Stelle von *sestertiorum x milia*). Dasselbe mußte für die Schriftformel gelten, und es ist sogar möglich, daß das Edikt eine Musterformel für ein nicht auf Geld gehendes *creditum* enthielt (die sogenannte *condictio certae rei* oder *triticiaria*); in ihr mußte die *condemnatio* — notwendigerweise in Geldwert ausgedrückt — nicht auf eine bestimmte Geldsumme lauten, sondern auf *quanti ea res est,* und demgemäß aus einem *arbitrium liti aestimandae* hervorgehen. Es war immer dieselbe Klage, obwohl sie unwesentliche Abänderungen zeigte; die Klage blieb immer dieselbe *condictio,* wenn ein *stipulator* mit *adiectio loci* diese Besonderheit in der Formel in Erinnerung brachte (die sogenannte *actio de eo quod certo loco*) oder jene andere, durch die der Bankier die *compensatio* in seine Formel einführte mit dem Ziel, die *plus petitio* zu vermeiden. Diese Besonderheiten müssen in dem Edikt der *condictio* vorgesehen gewesen sein, wie es sich demgemäß in den Edikt-Kommentaren der Juristen widerspiegelt, sowie auch das Edikt Bezug gehabt haben muß auf das *iusiurandum in iure,* vielleicht auch auf die *sponsiones* und *restipulationes tertiae partis,* beides typische Formen dieser Klage.

2. Im zweiten Teil des *edictum de rebus creditis* kündigte der Praetor drei Klagen *in factum* nach dem Muster der *condictio* an, in dieser Ordnung: *actio de pecunia constituta, actio commodati* und *actio pigneraticia (in personam).* Obwohl sie praetorische Klagen sind, führte ihre funktionale Ähnlichkeit mit der *condictio* dazu,

daß sie dem *creditum* einverleibt wurden mit der eingetretenen Erweiterung dieses Begriffes (Ulp. Dig. XII 1, 1, 1, s. oben I *a*).

Das *constitutum* war in Wirklichkeit eine eigene oder fremde Schuldübernahme mit Festsetzung einer Frist für die Zahlung einer schon verfallenen *debita pecunia.* Das hatte natürlich sehr viel härtere Auswirkungen als ein einfaches *pactum de non petendo in diem;* die praetorische Klage war für den Schuldner schwerwiegend als die *condictio* (Strafe der *dimidia* an Stelle der *tertia pars*). Es ist augenscheinlich, daß dieses Rechtsgeschäft eine Ergänzung des *creditum* ist, und wenn man es für andere Schulden als aus Darlehn zuließ, so sollte es diese durch praetorisches Recht in Darlehnsschulden verwandeln.

Auch das *commodatum* und die *pignoris datio* sind der *causa credendi* ähnlich. Sie verpflichten die Schuldner zwar nicht zu einem *dare* (denn der Gläubiger bleibt Eigentümer), aber kraft Amtsrechts auch zu einem *reddere* der erhaltenen und ohne Grund zurückbehaltenen Sache. Beide Geschäfte können als Darlehn (dem Gebrauch bzw. der Sicherheitsleistung nach) angesehen werden. Daß zu einem Zeitpunkt, der später liegt als die iulianische Redaktion des Edikts, für diese beiden Geschäfte die entsprechenden Klagen *in ius (ex bona fide)* rezipiert worden waren, kann wohl mit Entschiedenheit für das *pignus* ausgeschlossen werden; hinsichtlich des *commodatum* bereitet das einer solchen Klage scheinbar günstige Zeugnis des Gaius IV 47 eine gewisse Schwierigkeit, weil eine solche Klage nicht im Verzeichnis der *iudicia bonae fidei* steht, das derselbe Gaius IV 62 vollständig gibt. Außerdem ist die Schaffung neuer prozessualer Formeln in nachhadrianischer Zeit, als der Fortschritt der Rechtsprechung sich schon in der Praxis der *cognitio extra ordinem* vollzog, wenig wahrscheinlich.

III. Die Gründe des *creditum.*

Das Edikt *de rebus creditis* enthielt zunächst eine Klage des *ius civile,* die *condictio,* sodann aber auch drei weitere praetorische, kondiktionsartige Klagen. Diese Einheit erlaubt es, von Darlehnsgeschäften zu sprechen. Aber die *condictio* wird auch, wie die Edikt-Kommentare beweisen, auf andere *dationes* angewandt, die nicht in einem Darlehnsgeschäft bestehen. Auf der anderen Seite konnte die *actio certae creditae pecuniae,* die wir mit der *condictio* gleichsetzen, auch andere Rechtsgrundlagen haben als eine *datio.*

1. Kredit-*dationes.*

Prototyp dieser Darlehns-*dationes* ist die *mutui datio,* ein Darlehn zum Verbrauch von verbrauchbaren Gütern (*quae usu consumuntur*), die durch andere gleichwertige ersetzt werden können. Aber die *condictio,* als abstrakte Klage, gab in ihrer Formel diese *causa credendi* nicht an und unterschied sich in nichts von der Klage, die man bei anderen Schuldvoraussetzungen eines *certam rem dare oportere* anstrengen konnte. Daher kommt es, daß sich dem Kreditgeschäft par excellence andere Fälle von verschiedenartigen *dationes* annähern, deren gemeinsames Element es ist, Rechtsgrundlage der *condictio* zu sein. Die klarste Annäherung liegt vor bei der *solutio indebiti,* die derselbe Gaius III 91 als Rechtsgrundlage der *obligatio re contracta* ansieht, mit der Begründung: *proinde ei (qui per errorem solvit) condici potest ‚si paret eum dare oportere' ac si mutuum accepisset.* Tatsächlich handelt es sich nicht um einen außergewöhnlichen Fall, sondern um einen unter anderen, deren gemeinsamer Zug das Fehlen der Rechtsgrundlage ist, empfangenes Eigentum zurückzubehalten; ferner ist das, was die *condictio* rechtfertigt — einschließlich des *mutuum* — nicht so sehr ein herkömmliches schuldbegründendes Geschäft wie die Tatsache, daß es dem Erwerber an einer Rechtsgrundlage mangelt, das vom Kläger empfangene Eigentum zurückzuhalten. Das erlaubt es, von der *condictio* als einer allgemeinen Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu sprechen. Diese Betrachtung der Schuldklage wirft ein Licht auf den Zusammenhang mit dem delikthaften Ursprung der Schulden. Der Schuldner, der das Geliehene (*aes alienum*) nicht zurückgibt, kann — in einer primitiven Denkweise — verglichen werden mit einem Dieb, der das Gestohlene nicht zurückgibt: in dem einen wie dem anderen Falle liegt eine ähnliche Vermögensschädigung vor. Das griechische — weniger rechtswissenschaftlich ausgearbeitete — Recht zeigt sich dieser primitiven Phase noch sehr viel näher, welche ursprünglich die Klage mehr auf den Schaden als auf das Versprechen gründete (s. über die *δίκη βλάβης* H. J. Wolff Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts, Ztschr. Sav.-Stift. LXXIV [1957] 26ff.). Es war die Entstehung der bindenden Kraft des Eides als säkularisierten Aktes in Rom, die die Obligationen kraft Versprechens und die ganze weitere Entwicklung des Systems der verträglichen Gegenseitigkeit ermöglichte.

Innerhalb der allgemeinen Kategorie der Kredit-*dationes* kann man vier Gruppen von Rechtsgrundlagen unterscheiden, die das Fundament der *condictio* sind und die die Klassiker mehr von diesem prozessualen Gesichtspunkt aus betrachten als von dem der *dationes* selber; daher ist unsere Terminologie dieser Einteilung nur conventionell:

a) An erster Stelle: der Prototyp der *datio mutui* oder das Darlehen zum Verbrauch von Gütern. Diese *datio* kann direkt sein, vom Darlehnsgeber an den Darlehnsempfänger, oder indirekt mittels einer Anweisung an einen Dritten (*iussum credendi*), kraft deren, wenn die *numeratio* erfolgt, ein *mutuum* zwischen dem autorisierenden Auftraggeber und dem empfangenden Dritten entsteht, und gleichzeitig ein weiteres *mutuum* zwischen dem gebenden Beauftragten und dem autorisierenden Auftraggeber. Dabei darf aber der Beauftragte nicht ein Gläubiger sein; in diesem Falle kommt es nämlich an Stelle des zweiten *mutuum* zu einer *solutio* (Dig. L 17, 180: *quod iussu alterius solvitur pro eo est quasi ipsi solutum esset*). Von Bedeutung ist nicht, wer übergibt, sondern in wessen Namen gegeben wird. Das *mutuum* setzt das Vertrauen des Gebenden in den Empfangenden voraus (*fidem alicuius sequi*): der Darlehnsgeber entäußert sich einer Summe gegen ein *nomen*

des Schuldners, dessen Zahlungsfähigkeit er anerkennt (*nomen agnoscere*) oder sich durch Pfand oder Bürgen sichern läßt. Juristisch ist das Darlehn für sich allein verbindlich; praktisch verbindet sich mit ihm eine *stipulatio,* in der Rückzahlungsfrist und Schuldzinsen festgesetzt werden. Obwohl die Zinsen (*usurae*) ausdrücklich stipuliert werden müssen, um klagbar zu sein, sind sie doch natürliches Element des Darlehns (*fenus*), wenn sie auch nicht als ‚Früchte' des Kapitals (*sors*) angesehen werden, sondern als Entgelt; wenn sie freiwillig bezahlt werden, können sie nicht als nichtgeschuldet zurückgefordert werden.

β) An zweiter Stelle eine Reihe von *dationes ob rem,* d. h. von Eigentumsübertragungen fungibler oder nichtfungibler Sachen mit dem Ziel, eine Gegenleistung irgendwelcher Art als Entgelt für das Hingegebene zu erlangen: Erfüllt der Empfänger die vereinbarte Gegenleistung, zu der er nicht verpflichtet ist, kann er das empfangene Eigentum behalten; wenn er sie aber nicht erfüllt, fehlt ihm die Rechtsgrundlage, sie zu behalten, und er bleibt daher durch die *condictio* verpflichtet, das Erhaltene zurückzugeben. In einigen Fällen dieser Gruppe, wie z. B. — aber wohl nicht nur — der *datio in aestimatum* und der *permutatio,* gab der Praetor eine Klage *in factum,* auf die vereinbarte Gegenleistung, nicht auf Rückgabe des Hingegebenen; das läßt auf eine vertragliche Auffassung solcher Geschäfte, die späteren Innominatverträge, schließen; solche praetorischen Klagen sind daher im Edikt offenbar den Kauf- und Verkaufsklagen angenähert.

γ) An dritter Stelle stehen einige *dationes ob causam,* deren dauernde Wirkung vom Bestehen des Rechtsgrundes abhängt. Wenn dieser entfällt, ist damit dem Erwerber das Recht zum Behalten entzogen, und er ist zur Rückgabe, immer kraft *condictio,* verpflichtet. Das bekannteste Beispiel dieser Gruppe ist wohl die *solutio indebiti.* Hier entfällt nicht die *solutio* selbst, *iusta causa traditionis* — wenn es der *traditio* am Rechtsgrund fehlte, könnte sie nicht das Eigentum übertragen und würde der Empfänger, der ohne Grund empfing, der *rei vindicatio* das Zahlenden ausgesetzt sein, der ja noch Eigentümer war —, sondern es entfällt der Rechtsgrund der *solutio,* d. h. das *debitum,* so daß, wenn die *solutio* ohne Rechtsgrund (also *solutio indebiti*) ist, es dem Erwerber nicht am Erwerbsgrund, wohl aber an einem Grund zum Behalten mangelt und er somit der *condictio* ausgesetzt bleibt.

δ) Eine letzte Gruppe läßt sich aus all den Fällen bilden, in denen trotz Mangel eines Übereignungsgeschäftes die *condictio* gegeben wird, lediglich weil die Rückforderung unmöglich geworden ist (z. B. infolge des Eintretens einer *consumptio* oder *usucapio*), aber der vollzogene Erwerb als unrechtmäßige Zurückbehaltung angesehen und anstelle der unmöglich gewordenen *reivindicatio* die *condictio* gegeben wird. In diesen Fällen liegt ganz eigentlich eine *datio* vor, denn der Eigentümer verliert die *rei vindicatio* zugunsten einer anderen Person, die auf Grund eines später entstandenen Tatbestandes als Erwerber gilt. Man kann daher von *dationes ex eventu* sprechen. Denn die *datio*

besteht nicht in einem Übereignungsgeschäft, sondern genauer in dem Übereignungseffekt, und zwar kommt hier dieses Resultat allerdings auf eine für den *dans* unfreiwillige Weise zustande. Der extreme Fall dieser Gruppe ist der Ausschluß der Rückforderung gegenüber dem *fur* durch die Konsumptionswirkung eben der *litis contestatio* der *condictio* (*ex causa furtiva*), die voraussetzt, daß der Beklagte bereits Eigentümer geworden ist: denn man fordert von ihm ein *dare oportere,* und nur der kann *dare,* der Eigentum hat, an den, der es nicht hat.

All diese *dationes* ermöglichen die *condictio,* und fallen daher unter das *creditum,* obwohl dessen zentrale Figur immer die *datio mutui* bleibt. *Credere* im strengsten Sinn bezieht sich auf das Darlehn. Diesem Geschäft schließt sich die Umwandlung einer Nicht-Kreditschuld in eine Kreditschuld ohne Novation an, die als *abire in creditum* bezeichnet wird: eine formlose Umwandlung, durch die eine durch einen Vertrag begründete Geldschuld — z. B. die Pflicht des Käufers, den Kaufpreis zu zahlen, oder die des Beauftragten, die eingeforderten Gelder zu erstatten — sich in eine Kreditschuld verwandelt, und also die *condictio* an die Stelle der Vertragsklage tritt. Eine solche Vereinbarung kommt einer doppelten *numeratio* gleich: einer ersten, mit der die vertragliche Verpflichtung erfüllt wird, und einer zweiten *credendi causa* zu Lasten eben dessen, der erfüllte, und zugunsten des früheren Gläubigers, der jetzt über eine Klage auf ein *certum* verfügt an Stelle einer früheren *ex fide bona.*

Das Darlehn zieht durch seine Bedeutung andere, verwandte Geschäftsfiguren an sich, wie es, unter den Verträgen, mit dem Kauf der Fall ist. Besonders bemerkenswert ist die Anziehungskraft des Darlehns bei zwei aus den hellenistischen Geschäftsbräuchen übernommenen Kreditgeschäften: dem *fenus nauticum* und der Geldhinterlegung. Das erste oder die *pecunia traiecticia* ist ein spezieller Darlehnstypus mit hohem Risiko des Darlehnsgebers, das er auf sich nimmt für die häufigen Schiffahrtgefahren, denen das Kapital und noch häufiger die mit dem Kapital gekaufte Ware ausgesetzt ist, die auf dem Seeweg transportiert wird. Zum Ausgleich eines solchen Risikos werden Zinsen über die gesetzlichen Sätze gestattet. Daß für einen solchen Darlehnstypus und seine Zinsen eine besondere Stipulation erforderlich war, ist nicht sehr wahrscheinlich, wenn wir auch in der Regel mit einem besonderen Dokument (*cautio*) rechnen müssen. Auch daß sich die Klage aus diesem Geschäft von der *condictio* unterschieden hätte, geht aus den uns vorliegenden Daten nicht hervor. Am wahrscheinlichsten ist auch hier die Angleichung an das Darlehn, wenn auch unter Wahrung gewisser, den internationalen Seefahrtgebräuchen eigener Züge. Eine ähnliche Annäherung findet bei der *pecunia deposita* statt, d. h. bei Hinterlegung einer Geldsumme mit der Erlaubnis, sie zu verbrauchen. Da das Depositum nur eine Klage *in factum* (deliktischen Ursprungs) gegen den betrügerischen Depositar zuließ, war dieses Geschäft dem Darlehnsvertrag vergleichbar; sehr

bald entstand daher eine *actio depositi in ius* (*ex fide bona*); das kann nicht sehr lange vor der Kodifikation des Edikts geschehen sein. Die neue Klage paßt sich der tatsächlichen Funktion des Geld-Depositum besser an; durch sie entstand der besondere Typus des Depositum, den wir ‚irregulär' nennen. Nur ist das Darlehn ein Geschäft, das auf die Initiative des Darlehnsempfängers hin, der das Geld braucht, zustandekommt, während die ‚irreguläre' Hinterlegung der Initiative des Hinterlegers entsprang, der Geld, das er nicht selbst braucht, verwahren läßt. Daher sind hier die Zinsen (die im Hinblick auf die *bona fides* der neuen Klage nicht stipuliert zu sein brauchen) gewöhnlich sehr viel niedriger als die des *fenus.*

2. *Expensilatio* und *stipulatio.* Kredit-*dationes* sind nicht die einzigen, die die *condictio* begründen können. Nimmt man an, daß *condictio* und *actio certae creditae pecuniae* dieselbe Klage sind, so muß man auch zugeben, daß die *condictio* sich auf dieselben Geschäfte gründen kann wie die *a. c. c. p.* Wir wissen durch die ausdrückliche Mitteilung Ciceros (p. Rosc. com. 4, 13 und 5, 14), daß die *a. c. c. p.* sich auf *pecunia data* oder *stipulata* oder *expensilata* gründen konnte; es gibt keinen Grund, diesem Zeugnis eine einschränkende Auslegung zu geben und es auf die *novatio* zu beschränken. Auch die fiduziarische Übereignung der Tabula Baetica (CIL II Suppl. 5406 = A. d'Ors Epigr. Jur. de la Esp. Rom. 431ff.) spricht bei dieser Gelegenheit von *pecunia data, credita, expensilata,* woraus hervorgeht, daß *pecunia credita* genau die *pecunia stipulata* meint.

a) Die *expensilatio* ist ein typisches Kredit-, ja Bankgeschäft, das in Rom im 1. Jhdt. v. Chr. und im 1. Jhdt. n. Chr. praktiziert wurde. Zur Zeit des Vesuvausbruchs (79 n. Chr.) war es noch in vollem Leben, aber um die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. wird es schon als außer Übung gekommen vermerkt. Die Tafeln aus Herculaneum enthalten Beurkundungen des konstitutiven Aktes: Eintragungen in den *codex accepti et expensi,* Buchung einer Summe als an jemanden ausgezahlt (*expensum ferri*), der sie schon aus einem anderen Grunde schuldete oder eine Schuld übernahm, um einen anderen Schuldner zu entlasten. Diese Eintragung begründet eine Kreditverpflichtung des Eingetragenen als Darlehnsnehmer. Diesem Akt entsprach die Eintragung einer Summe als empfangen (*acceptum referri*), ähnlich dem mündlichen *acceptum ferri,* das stipulierte Verpflichtungen ohne Rücksicht auf die *causa* tilgte (*acceptilatio*); mittels dieser Empfangsbuchung konnte der Gläubiger die Zahlung anerkennen und den Saldo ziehen, da der Bankier gehalten war *agere cum compensatione,* um nicht der *plus petitio* zu verfallen. Aus dieser *transcriptio nominum* erwuchs eine neue zivile Obligation, unabhängig von der vorigen; zwar war dieser Novationstypus etwas verschieden von der eigentlichen stipulatorischen Novation, die eine alte gültige Verpflichtung forderte, während man zugleich wegen des formellen Charakters des Aktes hier nur in uneigentlichem Sinn von einer Modalität des *abire in creditum* sprechen kann. Aus demselben Grunde

kann sie in einer ihrer Funktionen auch nicht der bankmäßigen Anerkennung einer fremden Schuld (*receptum argentarii*) gleichgestellt werden.

β) Die *stipulatio* geht in der einen oder anderen Weise auf ein eidlich bekräftigtes Versprechen zurück. Sie erhebt sich im System der römischen Obligationen als eine zentrale Form, nicht als spezifischer Geschäftstypus (der sie nicht ist), sondern als allgemeine Verpflichtungsform, die jeden beliebigen Inhalt aufnehmen kann. Wenn die Stipulation eine *certa pecunia* oder *certa res* zum Gegenstand hat, stellt sie eine Schuldverpflichtung dar, die mit der *actio certae creditae pecuniae* einklagbar ist. Die von uns angenommene Identität von *condictio* und *a. c. c. p.* bietet freilich die Schwierigkeit, daß die Quellen nicht von der *condictio* als der der *stipulatio certi* eigentümlichen Klage sprechen, sondern eben vom *agere ex stipulatu,* wie wenn sie ein *incertum* zum Gegenstand hätte. Trotzdem läßt sich die Meinung nicht aufrechterhalten, daß die Klassiker eine besondere *actio ex stipulatu* mit kausaler (nicht abstrakter Formel, wie die der *condictio*) kannten, um die Erfüllung der *stipulatio certi* einzuklagen. Auch ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß sie der Terminus technicus für die besondere Klage aus der *stipulatio incerti* war (s. Schulz Class. Rom. Law 476ff., auch A. d'Ors Condictio ex stipulatione, Stud. Doc. Hist. et Iuris LXXVI [1960] 323ff. gegen J. C. van Oven Tijdschr. voor Rechtsgeschiedenis XXVII [1959] 391ff.). Vielleicht ist die Annahme noch am wenigsten unvorsichtig, daß die klassischen Juristen ganz allgemein von *certum* oder *incertum petere* sprachen und auf der anderen Seite ein *agere ex testamento* (für das Damnationslegat) und ein *agere ex stipulatione* oder *ex stipulatu* unterschieden, wobei aber die Formel für das *agere ex stipulatione certi* genau dieselbe abstrakte war wie die der *condictio.* Das liegt um so näher, als das Wort *condictio* den Fällen der rekuperatorischen Klage vorbehalten blieb und der Ausdruck *actio certae creditae pecuniae* zur Bezeichnung eines *certum petere* von der Jurisprudenz aufgegeben wurde. Jedenfalls ist sicherlich die *stipulatio certi* Rechtsgrund eines *creditum.* So heißt es in Dig. XII 1, 2, 5: *verbis quoque credimus quodam actu ad obligationem comparandam interposito, veluti stipulatione.* Dieser § 5 ist offenbar eine erklärende Glosse zum vorhergehenden § 3 (Ulp. 28 ed.), wo unterschieden wird: *mutuum non potest esse nisi proficiscatur pecunia, creditum autem interdum etiam si nihil proficiscatur, veluti si post nuptias dos promittatur* (im Hinblick auf die Dotal-Stipulation, genauer auf die Stipulation der Rückerstattung der Mitgift im Falle der Scheidung: A. d'Ors Eranion Maridakis I 227ff. Daß die alte *legis actio per condictionem* auf die *stipulatio certi* Anwendung fand, ist unbestritten, und so bleibt nur die Frage nach der Kontinuität der alten und der neuen *condictio* übrig. S. auch Inst. III 15 pr.

Tatsächlich pflegte die *pecunia data* darüber hinaus ohne Novation stipuliert zu werden, derart, daß *datio* und *stipulatio* schließlich ein einziges Geschäft darstellten, das durch eine und

dieselbe Klage gesichert war. (Über dieses Geschäft s. M. Kaser Mutuum und Stipulatio, Eranion Maridakis 155ff.)

Was schon früh die Erstreckung des *creditum* auf die *stipulatio certi* gestattete, war gerade die Bestimmtheit des *credere*. So konnte man überall, wo ohne Zusammenhang mit den beiderseitigen Verpflichtungen *ex fide bona* eine *res certa* gefordert wurde, von einem *certum petere*, von *condictio* und *creditum* sprechen. So spricht man sowohl im Fall der *stipulatio certi* wie bei der *expensilatio* von ‚fiktiven Darlehn'.

IV. Der kreditizische Begriff der pecunia. Eine Schwierigkeit für die Identifizierung der *actio certae creditae pecuniae* mit der *condictio* scheint die übliche Verwendung des Wortes *pecunia* in jener Klage zu bereiten; denn die *condictio* wurde (schon seit der lex Calpurnia) auf alle Sachen angewendet. Die römischen Juristen gaben sich Rechenschaft von dieser Schwierigkeit und bemühten sich daher, den Begriff *pecunia* so weit wie möglich zu fassen.

Das Wort *pecunia* erscheint, je nach dem Zusammenhang, in der einen oder anderen Bedeutung. Abgesehen von der umfassenden archaischen Bedeutung von *pecunia* als Gesamtheit von Gütern im Gegensatz zur *familia*, im Zusammenhang mit dem Gegensatzpaar *res nec mancipi* und *res mancipi*, ist die gebräuchlichste Anwendung in den klassischen Texten die von *pecunia* als Geld- oder Warenmenge; diese Bedeutung hat es z. B., wenn man das Darlehn *pecunia credita* nennt, und auch in der Verbindung *pecunia constituta*. Ob die lex Calpurnia jede Quantität betraf oder nur die der *nummi*, ist nicht klar; das erstere ist nicht schlechthin unmöglich. Mit Bezug auf die lex Cornelia über die Bürgen sagt Gaius III 124 (im Anschluß an die o. S. 1153 zitierte Definition) *appellatione autem pecuniae omnes res in ea lege significantur; itaque ⟨et⟩ si vinum vel frumentum aut si fundum vel hominem stipulemur, haec lex observanda est.* Die lex Cornelia verbot dem Bürgen zugunsten ein und desselben Schuldners und innerhalb eines Jahres *in ampliorem summam obligari creditae pecuniae quam in xx milia.* Es ist also klar, daß Gaius' Auslegung des Wortes *pecunia* in diesem Gesetz sich auf die *pecunia credita* bezog. Das bestätigt, daß die Jurisprudenz diesem Ausdruck einen sehr weitreichenden Sinn gegeben hatte, der alle Warengattungen umfaßte, aber auch alle Spezies: eine Ausdehnung des Begriffs, die durch den möglichen Gegenstand der *condictio* bestimmt ist. Es gibt also keinen Grund, den Bereich der *actio certae creditae pecuniae* enger zu fassen als den der *condictio*. Gerade die römische Jurisprudenz hatte sich bemüht, eine solch enge Interpretation des Wortes *pecunia* auszuschließen. Daß dies ein allgemeines Bestreben aller Kommentatoren des *edictum de rebus creditis* war, scheint sich auch in dem Zusammenhang zwischen Ulpians' Definition von *credere* (zitiert o. S. 1155) und dem Satz *rei quoque verbum ut generale praetor elegit* anzudeuten, der die Ediktsrubrik kommentiert. In PRyl. 474 b verso, der Kommentarfragmente zu jenem Edikt enthält (das Frag. a, das sich auf die *pecunia constituta* zu beziehen scheint, folgt auf b), erscheint dieser kurze Kommentar als Glosse: *[. . .]n v(er)b(um) gener[ale] est,* aber am Ende des verso liest man: *[e]l[egi]t [r]em [u]t [verbum generale].* Näher dem Ulpiantext steht das vorangehende Stück desselben Textes: *[Ul]p(ianus) ad ed(ictum): [‚rem' pr(aetor) a]it: potu[it aute]m et pecuniae [appel]latione uti, nam [pecunia]e appellatio[ne q]uicquid in pat[rimoni]o e[st]* (od. *i[nest])* *significa[tur].* Dieselbe Bemerkung wiederholt sich in vielen anderen Texten: Ulp. IL Sab. — Dig. L 16, 178 pr. Paul. XXVIII ed. — Dig. XII 1, 2, 3 und II ed. — Dig. L 16, 5 pr.; der Kompendiator der klassischen Jurisprudenz, Hermogenian, faßt sie zusammen mit den Worten: *‚pecuniae' nomine non solum numerata pecunia, sed omnes res tam soli quam mobiles et tam corpora quam iura continentur* (Dig. L 16, 222).

V. *Credere* und *solvere*. Die bei Gaius vorliegende Zusammenfassung des Darlehns und der *solutio indebiti* als *obligationes re contractae* ist nichts weiter als die Konsequenz aus der Beziehung zwischen den Begriffen *credere* und *solvere*. Die *numeratio pecuniae* kann sowohl *credendi* als auch *solvendi causa* geschehen; sie kann aber auch irgendeine *datio* sein. Denn wenn das *credere* in einem *certum dare* besteht, das die Verbindlichkeit der Eigentumsübergabe begründet, ist das *solvere* notwendig eben jenes umgekehrte *certum dare,* durch das jene Schuld erfüllt wird. Diese enge Beziehung zwischen dem Akt, der die Verpflichtung schafft, und dem, der sie tilgt, geht auf eine archaische Auffassung zurück, die noch die klassische Entwicklung des *creditum* beeinflußt hat.

Wie S. Cruz Da Solutio (1962) erklärt hat, bezieht sich *solvere* in der klassischen Epoche auf die gesamte Erfüllung der Kreditschuld, erstreckte sich aber auch auf die Erfüllung von anderen Verpflichtungen auf ein *dare certum,* die vertraglichen Ursprung hatten, wie die Zahlung des *pretium* oder der *merces,* und auch auf die *operae certae,* die in einem besonderen Sinne gleichfalls Gegenstand einer *datio* und also auch einer *solutio (solvere operas)* sein können. Andere Verpflichtungen dagegen sind Gegenstand nicht von *solutio,* sondern von *satisfactio.*

Die Verpflichtung zum *solvere* richtet sich nicht nach den Regeln der vertraglichen *bona fides,* sondern nach dem sogenannten *ius strictum.* Die Schätzung der geschuldeten Sache zum Zwecke der *condemnatio* bestimmt sich nach dem Augenblick der *litis contestatio.* Der Kläger, der *plus petit,* verliert den Rechtsstreit. Die *litis contestatio* übt ihre Wirkung *ipso iure* und tilgt die Schuld, auch wenn sie Solidarschuld ist. Einreden müssen ausdrücklich in die Formel aufgenommen werden.

Die Haftung des Schuldners ist dem Prinzip nach unbeschränkt. Dies erklärt sich im Hinblick darauf, daß die Kreditbeziehungen in erster Linie Gattungsschulden sind, d. h. von Gütern, die ‚nicht untergehen'. Das Risikoproblem taucht auf, sobald die *condictio* auf Spezies ausgedehnt wird, besonders auf bewegliche Sachen, die für Verlust am anfälligsten sind. Es stellte sich hier die Juristenregel fest, daß der Schuldner einer untergegangenen Spe-

zies von seiner Verpflichtung befreit ist, *si per eum non steterit quo minus daret* (gültig auch für die *solutio operarum.*) Jedoch versteht sich diese Sonderregel in einem sehr eingeschränkten Sinne: Der Schuldner, der Eigentümer ist, wird nur dann von der Schuld befreit, wenn die Sache untergeht, bevor er in Verzug gerät, und wenn sie infolge eines vom Schuldner nicht verursachten Umstandes untergeht. Dieses Untergehen infolge eines vom Schuldner nicht verursachten Umstandes sind Ereignisse wie der Tod eines geschuldeten Sklaven oder Tieres oder die Zerstörung der Sache durch höhere Gewalt; denn wenn die Sache, wenn auch beschädigt und im Wert gemindert, erhalten bleibt, so schuldet sie der Schuldner weiterhin, so wie sie ist, und er wird von der Schuld befreit, wenn er sie so gibt, wie sie ist, vorbehaltlich einer *actio de dolo,* wenn der Schaden auf den *dolus malus* des Schuldners zurückzuführen ist (Dig. IV 3, 7, 3). Wenn die Sache gestohlen und noch vorhanden ist, haftet der Schuldner fort. Wenn der Gläubiger die Sache aus einem mit dem Schuldner nicht in Zusammenhang stehenden Rechtsgrund erworben hat, sei es aus unentgeltlichem oder entgeltlichem Titel, ist der Schuldner befreit durch die Unmöglichkeit zu *dare,* was schon eigen des Gläubigers ist. In keinem Falle wird bei der Kreditschuld *culpa* oder Fahrlässigkeit in Betracht gezogen; auch nicht bei der *mora.* Im Prinzip besteht die Verpflichtung des Schuldners vom vereinbarten Leistungstermin ab. Nur wenn kein Termin stipuliert oder formlos vereinbart worden ist, kann die Klage bei unzeitiger Geltendmachung durch eine *exceptio* (*doli* oder *pacti*) entkräftet werden. In keinem Falle verschärft die *mora debitoris* die Schuld; der säumige Schuldner kann sich befreien, indem er gerade das Geschuldete leistet, außer wenn er auf seiner Seite *dolus* zu vertreten hat und daher die Weigerung des Gläubigers, eine verspätete Zahlung anzunehmen, gerechtfertigt ist.

In den praetorischen *reddere*-Verpflichtungen, die in das *creditum* einbezogen worden sind (*actio commodati* und *pigneraticia*), hat der Schuldner eine ähnliche Stellung. Die Juristen nahmen hier jedoch an, daß die Rückgewähr einer beschädigten Sache der Nicht-Rückgewähr gleichkommt. Andererseits ist der Haftungsmaßstab die *custodia,* kraft deren der Schuldner befreit ist, wenn der Verlust eintritt, bevor er in Verzug kam, und durch höhere Gewalt verursacht ist. Wenn die Stache gestohlen wird, haftet er, erhält aber die Strafklage gegen den Dieb. Die zurückgeforderte Sache wird mittels *iusiurandum in litem* geschätzt; die Zahlung der *litis aestimatio* durch den im Prozeß unterlegenen Beklagten gibt ihm folglich unangreifbaren Besitz und sogar (seit Julianus) eine *iusta causa* (*pro emptore*) für die Ersitzung oder gegebenenfalls für die actio Publiciana. Viel bedeutsamer ist die Frage des Risikos bei dieser Leihe von Spezies, und hier hat die Jurisprudenz eine reiche Kasuistik ausgebildet.

VI. Das *creditum* und die Verallgemeinerung des *contractus.* Das *creditum* stellt sich uns somit als spezielle Kategorie von Obligationen dar, und zwar mit der Tendenz zu fortschreitender Erweiterung. Es umfaßt die einseitigen Schuldverpflichtungen auf ein *certum,* die durch sogenannte strengrechtliche Klagen durchgesetzt werden. Ihnen gegenüber steht die Gruppe der Schuldverpflichtungen auf ein *incertum,* insbesondere der gegenseitigen, die in *bonae fidei iudicia* durchgesetzt werden. Diese Unterscheidung rührt daher, daß sie zur Zeit der *legis actiones* bestand zwischen der *iudicis arbitrive postulatio* (der Ursprung der Formeln auf ein *incertum* mit *demonstratio)* und der alten *condictio,* von der die abstrakte Formel der *petitio certi* stammt, die, zumindest bei gewissen Anwendungen, in der klassischen Zeit weiterhin *condictio* hieß.

In der klassischen Terminologie wird das Wort *contractus* weder sehr häufig noch sehr präzis angewandt. So spricht man nicht immer, wenn eine *obligatio contracta* vorliegt, von *contractus,* und es zeigt sich eine gewisse Neigung, das Wort nicht-kreditizischen Vereinbarungen vorzubehalten, die gegenseitige Verpflichtungen nach sich ziehen. Diese Tendenz tritt sehr deutlich hervor bei dem Juristen, der an terminologischen Fragen besonders interessiert war, bei Labeo. Von ihm liegt uns die folgende klare Unterscheidung vor (Dig. L 16, 19): *quaedam agantur, quaedam gerantur, quaedam contrahantur: et actum quidem generale verbum esse, sive verbis sive re quid agatur, ut in stipulatione vel numeratione: contractum autem ultro citroque obligationem, quod Graeci συνάλλαγμα vocant, veluti emptionem venditionem, locationem conductionem, societatem: gestum rem significare sine verbis factam.* Diese Unterscheidung weicht so sehr von der nachklassischen Denkweise ab, daß wir nicht annehmen können, sie werde fälschlich Labeo selbst zugeschrieben. Die Beschränkung des *contractus* auf gegenseitige Verpflichtungen, mit Ausschluß der Kreditgeschäfte (*stipulatio* und *numeratio*), wird bestätigt durch die Beobachtung einer reinlichen Scheidung in der Ediktsfolge zwischen den Kreditklagen (ed. XVII) und den gegenseitigen Klagen *ex fide bona* (ed. XIX). Wenn man diesem Labeotext gewöhnlich nicht die ganze Wichtigkeit beimißt, die er gerade als Definition beansprucht, und sich sogar bemüht, sie auf die Stufe einer vereinzelten Meinung ohne die allgemeine Bedeutung herabzu drücken, die die Sätze Labeos sonst immer haben, so ist der Grund dafür offenbar seine Unvereinbarkeit mit der gaianisch-justinianischen Terminologie, die den Terminus *contractus* der Antithese *delictum – contractus* zuliebe verallgemeinert, deren allumfassende Geltung bald durch die Einfügung einer dritten Kategorie entkräftet werden sollte, die *variae causarum figurae* (später unterteilt in Quasi-Kontrakte und Quasi-Delikte). Labeos Definition unterscheidet stattdessen die *actus verbis* und die *actus re* mit den entsprechenden Beispielen der *stipulatio* und der *numeratio,* wobei letztere sowohl das Darlehn wie die *solutio* umfaßt. Auch Gaius geht von dieser Unterscheidung aus, verallgemeinert aber den Begriff *contractus* und ergänzt jene Distinktion *re–verbis* durch zwei weitere Kategorien: *litteris* (um die alten *nomina transcrip-*

ticia und die zu seiner Zeit gültigen, freilich nicht-römischen, die Verpflichtung begründenden Dokumente zu bezeichnen) und *consensu* (um die *bona fide*-Kontrakte zu bezeichnen, allerdings unter Vernachlässigung der *fiducia*). Zufolge dieser gaianischen Vierteilung verwandeln sich die Kreditverpflichtungen in dem Maße, wie sie sich auf vertragliche Geschäfte gründeten, in Verpflichtungen *re contractae*, d. h. solche, die aus einer *numeratio* hervorgehen (also auch, trotz gewisser Einschränkungen, die *solutio indebiti*). So kam es zur Ausbildung des sogenannten Realkontraktes, in den nicht nur prätorische Geschäfte eingeschlossen wurden wie das *commodatum* und die Pfandleihe, sondern auch das *depositum*, das mit dem *creditum* gar nichts zu tun hatte, ja sogar bis zu einem gewissen Grade die neuen Innominatverträge, die insofern mit dem *creditum* zusammenhingen, als sie teilweise aus alten *dationes ob rem* hervorgehen.

Die nachklassische Verallgemeinerung des *contractus*, schon vorbereitet durch die schulmäßigen Bemühungen des Gaius, brachte es mit sich, daß der klassische Begriff des *creditum* als besondere Kategorie der Obligationen in Vergessenheit geriet. Infolgedessen drang die Tendenz durch, den Begriff *creditor* über die wahren Grenzen des *creditum* hinaus auszudehnen: *‚creditorum' appellatione non hi tantum accipiuntur, qui pecuniam crediderunt, sed omnes, quibus ex qualibet causa debetur* (Dig. L 16, 10—12). Die Rubrik *de rebus creditis* beschränkte sich auf den ersten Titel von Dig. XII, doch reichen die Materien jenes Ediktes bis zu dem letzten Titel von Dig. XIII (*de pigneraticia actione*). Eine neue Rubrik *de rebus* (Buch XII—XIX, die dritte *pars* der Digesten) umfaßte dann die gesamte Kredit- und Kontraktsmaterie (ed. XVII—XIX). Das *commodatum* und das *pignus*, die als gegenseitige Verpflichtungen aufgefaßt werden konnten, gingen völlig in dem Vertragssystem auf, in dem die Maßstäbe der *bona fides* vorherrschten, während das *mutuum*, davon getrennt, sich als ‚einseitiger' Vertrag behauptete. Wenn die *stipulatio* nicht so leicht in das Kontraktschema gezwängt werden konnte, so kam das daher, daß sie weiterhin ein Formalgeschäft blieb — wenn auch nun schon ein schriftliches. Trotz alledem bestand der alte Begriff des *creditum* fort in unbestimmter Weise in jener Auffassung als feste und nicht bedingte Verpflichtung, wie sie schon Gaius betont hatte. Im Westen wiederholt noch Isidor. etym. V 25, 14: *res credita est quae in obligationem ita deducitur ut ex tempore quo contrahetur certum est eam deberi.* Im Osten zeitigt dagegen die Idee der Kreditsicherheit die Unterscheidung zwischen ‚starken' (ἰσχυρά) und ‚schwachen' (σαθρά) Verträgen, die wir im Stephanus, Schol. zu Dig. XII 1, 6 = Bas. XXIII 1, 10 sehen.

Die *condictio* verschwindet aus dem nachklassischen Sprachgebrauch des Westens ganz (Levy Weström. Vulgarrecht: das Obligationenrecht 299); *condicere* räumt in einigen mittelalterlichen Quellen *condicare* das Feld (Du Cange II 487). Interessant ist das Auftauchen dieses Terminus in einer westgot. Schiefertafel des 6./7. Jhdts., wo man liest: *reddere ab eo . . . te condicet sic . . iniuriis . . erga . . .* (Diaz Zephyrus IX [1958] 59ff. nr. 2), was hier aber, trotz der Nähe des *reddere*, keine technische Bedeutung hat und etwa wie bei einigen christlichen Schriftstellern soviel bedeutet wie ‚verkünden' oder ‚vereinbaren'. Im Osten dagegen erlangt die *condictio* eine große Verbreitung (z. B. interpoliert sie Justinian im Cod. Iust. V 3, 15, 1 des J. 319 = Cod. Theod. III 5, 2, 1). Sie hat sich nunmehr in eine allgemeine Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung verwandelt (nur stets mit Ausschluß der Darlehnsklage, die jetzt als Kontraktsklage gilt; zugleich wird sie, weil die abstrakte Formel in Vergessenheit geraten war, für bestimmte *causa*-Gruppen typisiert (*condictio ob turpem causam, causa data causa non secuta, triticiaria, furtiva etc.*) einschließlich der außerhalb des alten Bereiches der *condictio* liegenden *liberationis, incerti* usw. und bis zu allen auf dem Gesetz beruhenden Klagen (*c. ex lege*). Die materialrechtliche Betrachtungsweise verdrängte die prozessuale soweit, daß man schließlich von einer *actio condictionis, condicticia* usw. sprach.

Dem gleichen Prozeß des Vergessens der Grenzen des alten *creditum* entsprach die *solutio* zum generellen Tilgungsakt aller Obligationen.

[Alvaro d'Ors.]

intercisi dies. Diese Tage tragen in den Kalendern als Zeichen des Tagescharakters EN, das bisher allgemein zu *endotercisus* aufgelöst wurde. Doch, wie Hermans Mus. Helv. XXI (1964) 173ff. dargelegt hat, gibt es für diese, mindestens seit Paulus Manutius akzeptierte Form keine Belege (fasti Praen. zum 10. Januar, CIL I^{2} p. 231, ist ergänzt!), und außerdem ist sie sprachgeschichtlich in den Fasten nicht zu verteidigen (Walde-Hofmann Et. W. I 688: ‚künstlicher Archaismus'). Leumann bei Hermans 174 hält künstliches *endoter* in einem Kalenderausdruck für unmöglich, und sprachgeschichtlich sei es kaum denkbar, daß einst neben dem sprachlich einwandfreien *enter* ein *endoter* gestanden sei. EN sei also zu *entercisus* (< *entercaissos*) aufzulösen.

Das Wesen der *dies intercisi* erklärt am deutlichsten Varro, l. l. VI 31: *intercisi dies sunt, per quos mane et vesperi est nefas, medio tempore inter hostiam caesam et exta porrecta fas*, d. h. also, zwischen der Schlachtung des Opfertieres und der Darbietung der *exta* ist *fas*, vorher und nachher *nefas*. Macr. Sat. I 16, 3 schreibt: *intercisi in se, non in alia dividuntur: illorum enim dierum quibusdam horis fas est, quibusdam fas non est ius dicere. nam cum hostia caeditur, fari nefas est; inter caesa et porrecta fari licet; rursus cum adoletur, non licet.* (Zu der bei Macr. durchscheinenden angeblichen Bedeutung ‚Gerichtstag' s. Wissowa o. Bd. VI Art. Fasti, bes. S. 2015. Zum Komplex *fas* und zur Etymologie und zur Bedeutung vgl. C. A. Peeters Fas en Nefas, Proefschrift Utrecht 1945. H. Fugier Rech. sur l'expression du sacré dans la langue Latine, Paris 1963). Ähnliches stand offenbar auch in den Fasti Praen. zum 10. Januar, wie sich aus dem erhaltenen Stück erkennen läßt. (*inter caesa et porrecta* sprichwörtlich Cic. Att. V 18, 1.)

Etwas anders Ovid. fast. I 49ff.: *nec toto perstare die sua iura putaris: qui iam fastus erit, mane nefastus erat: nam simul exta deo data sunt, licet omnia fari, verbaque honoratus libera praetor habet.* Abgesehen von der deutlich herausgehobenen angeblichen Ableitung von *fari* fällt Ovids Behauptung auf, daß Tage morgens *nefasti*, später *simul exta deo data sunt* (= *porrecta sunt*), *fasti* sein können, während das charakteristische Kennzeichen der *intercisi dies* nach Varro, Macrobius und fasti Praen. gerade dies ist, daß nach Darbringung der *exta* wieder *nefas* ist. (Bei den Ovid-Versen an die eigentlichen *fissi dies* zu denken — s. o. Bd. VI S. 2405f. —, verbietet der Ausdruck *simul exta deo data sunt*.) In seinen Fasten selbst aber erscheinen *intercisi dies* überhaupt nicht. Diese Tatsache läßt uns um so mehr auf die Zuverlässigkeit der Antiquare und der fasti Praen. vertrauen. Ovids ungenaue Deutung, der das Fehlen solcher Tage in seiner Dichtung gegenübersteht, hängt vielleicht mit der abnehmenden Bedeutung der *intercisi dies* zusammen (s. u.). Daß sich das Zeichen dafür, EN, in den offiziellen Kalendern noch länger hielt, liegt in der Natur von Kalendern.

In den kaiserzeitlichen Kalendern haben als Zeichen des Tagescharakters EN folgende acht Tage: 10. Januar, 14. Januar, 16. Februar, 26. Februar, 13. März, 22. August, 14. Oktober, 12. Dezember. In dem einzigen bisher gefundenen vorcaesarianischen Kalender, den fasti Antiates veteres (Not. scav. 1921, 73ff.) sind außerdem noch 16. Oktober, 15. Dezember und 17. Dezember mit EN bezeichnet. Es ist fast unmöglich, daß diese in dem Kalender von Anzio zusätzlich genannten drei Tage sämtlich auf Irrtum beruhen, wie Wissowa Herm. LVIII (1923) 381f. annehmen wollte, während die anderen acht richtig sind und mit dem nachcaesarianischen Kalender übereinstimmen. (Über die Divergenzen zwischen den fasti Antiates veteres und den kaiserzeitlichen Kalendern s. Wissowa a. O. 378ff. und O. Leuze Bursians Jahresbericht CCXXVII (1930) 111ff.). Wissowas Ansicht von den Irrtümern in den fasti Antiates veteres hatte ihren Ursprung in der von Mommsen (CIL I^{2} p. 295) begründeten Theorie, sämtliche Tage mit EN seien Vortage von Festen gewesen (der 12. Dezember nur vor Idus: alle Idus sind Iuppiter-Feste: Ehlers o. Suppl.-Bd. VII S. 284); dies trifft nämlich auf jene drei zusätzlichen Tage der fasti Antiates veteres nicht zu. (Damit entfallen auch alle, auf die These, die *intercisi dies* seien als Festvortage zu verstehen, gegründeten Theorien, wie die Wissowas Religion^{2} 439 und o. Bd. VI S. 2213, der mit Huschke Das alte röm. Jahr, Breslau 1869, 196ff., die *intercisi dies* mit den *feriae praecidaneae* in Verbindung brachte, was, aus anderen Gründen, schon Frazer zu Ovid. fast. I 50 nicht überzeugte.) Leuze a. O. 124 hat darauf hingewiesen, daß fünf von den acht in den kaiserzeitlichen Kalendern mit EN bezeichneten Tage zugleich Nachtage von alten Festen sind, nämlich 10. Januar = postr. Agonium, 16. Februar = postr. Lupercalia, 22. August = postr. Consualia, 14. Oktober = postr. Fontinalia, 12. Dezember = postr. Agonium.

Von den drei durch die fasti Antiates veteres neu gewonnenen EN-Tagen ist der 16. Oktober Nachtag eines alten Festes (Equus October, *feriae Iovi*), auf den 15. und 17. Dezember fällt jeweils selbst ein Fest, Consualia bzw. Saturnalia; sie sind weder Vor- noch Nachtage von Festen. Die Consualia des 21. August dagegen haben in den fasti Ant. vet. NP, d. h. den gleichen Tagescharakter wie beide Consualia in den kaiserzeitl. Kalendern. Auch der 17. Dezember hat in den letzteren NP, der 16. Oktober dagegen F.

Bekanntlich ist die Bedeutung des ^ strittig, auch wenn es jetzt vorherrscheend als *nefas feriae publicae* gedeutet wird (gelegentlich mit Huschke a. O. auch noch als *nefastus purus*, so Landi-Castiglioni in der Praefatio zur Ausgabe der Fasten und Grenier Coll. Mana 2 III 96; s. aber Degrassi Inscr. Ital. XIII 2, 331ff.). Würde man der alten, auf Ciaconius und Ursinus zurückgehenden, von Eitrem Symb. Osl. XXV (1947) 46f. und anderen wieder aufgenommenen Deutung von NP als *nefastus principio* oder *parte* zustimmen können (s. aber Degrassi a. O. wohl mit Recht), so wäre der Tagescharakter durch die Änderung von NP zu NF nicht bemerkenswert verschieden geworden, obwohl dann nicht einzusehen ist, weshalb die Änderung überhaupt nötig war. Anders aber steht es mit dem 16. Oktober, der F erhielt. Leuze a. O. 124f. hat darauf hingewiesen, daß der Vortag des 15. Oktober (Equus October) immer EN hatte, so könnte auch der Nachtag ursprünglich EN gehabt haben. Änderungen der Tagescharaktere kommen in der Kaiserzeit vor.

Warum gerade diese Tage *intercisi* sind, ist noch nicht geklärt. Die fasti Ant. vet. haben die Schwierigkeiten eher noch vermehrt. Bei Varro l. l. VI 16 ist von der Weinlese die Rede; dabei heißt es u. a.: *flamen Dialis auspicatur vindemiam et ut iussit vinum legere, agna Jovi facit, inter cuius exta caesa et porrecta flamen †porus vinum legit* (*proiecta* statt *porrecta* die alten Hss.; aber s. Macr. Sat. III 2, 2—4, der Verg. Aen. V 237f. zitiert, um zu beweisen, daß Verg. richtig *porriciam* geschrieben habe: bei Verg. aber ist überliefert *proiciam*; s. auch Serv. z. St.: *exta proiciuntur in fluctus, aris ‚porriciuntur', hoc est porriguntur . . . quod si est ‚porriciam' legendum est.* vgl. Latte Röm. Rel.-Gesch. 390, 3). Latte a. O. 390 folgert: ‚Zwischen der Tötung des Opfers und seiner Darbietung auf dem Altar mußte natürlich Zeit verstreichen, wenn man die Stücke erst kochte. Diese Zeit hieß *inter caesa et porrecta*. Sie galt als Werktag; das muß man daraus folgern, daß bei der Weinlese der flamen Dialis *inter caesa et porrecta* die erste Traube schnitt, also die profane Arbeit der Weinlese eröffnete.' Allerdings ist es ein Irrtum, wenn Latte a. O. 390, 4 schreibt, in den Kalendern hätten die Vinalia die Notiz EN. Richtig dagegen ist (S. 76), daß der Beginn der Weinlese ‚natürlich nicht auf einen bestimmten Tag festgelegt war' (vgl. Paul. Dig. II 12, 4). Wissowa hatte festgestellt (Religion^{2} 115, 5), daß Varro die Weinlese nicht mit den Vinalia beginnen läßt, also nicht der Ansicht widerspricht, der Beginn der Lese sei ein Wandelfest gewesen. Da *inter exta caesa et porrecta* die gleiche Formel ist, mit

der das Wesen der *intercisi dies* bezeichnet wird, besteht kein Zweifel, daß der flamen Dialis die Traube schnitt, wenn Arbeit erlaubt war: Wir müssen uns daran erinnern, daß er — wie auch die anderen *flamines* oder zumindest die drei *flamines maiores* — an Feiertagen nicht einmal sehen durfte, daß jemand arbeitet (Macrob. Sat. I 16, 9. Fest. 249 M. = 292 L.)

So wäre es immerhin möglich, daß auch an den anderen *intercisi dies* in feierlicher Form der Beginn oder das Ende einer Arbeit begangen wurde oder irgendwann einmal begangen worden war. Vielleicht ist der Grund, weshalb die *intercisi dies* weniger wurden, daß entweder die Feier aus der Übung kam und folglich dafür F eintrat (16. Oktober) oder die Feier unter gewisser Änderung des Ritus sich auf längere Zeit erstreckte (NP 15. und 17. Dezember). Das wäre nicht ungewöhnlich: Leuze a. O. 125f. hat allgemein auf Änderungen des Tagescharakters hingewiesen. Außerdem sei daran erinnert, daß oben schon der Verdacht ausgesprochen wurde, Ovids ungenaue Erklärung der *intercisi dies* und das Fehlen solcher Tage in seinen Fasten könnten mit der schwindenden Bedeutung der *intercisi dies* in Zusammenhang stehen. Auch die alte, jetzt durch den Kalender von Antium widerlegte Auffassung, die *intercisi dies* seien Vortage von Festen, vermochte nicht einmal vermutungsweise einen Grund anzugeben, weshalb nicht auch andere Tage *intercisi* sind. Eine ähnliche Zeremonie, wie sie beim Beginn der Weinernte stattfand, ist uns sonst nicht überliefert, und Mutmaßungen (S. Eitrem Symb. Osl. XXV 1947, 51) bringen uns nicht weiter.

Von den bekannten *intercisi dies* ist der 10. Januar Nachtag eines Agonium (des Ianus) ebenso wie der 12. Dezember Nachtag eines Agonium (wohl des Sol Indiges) ist, aber die Nachtage des Agonium am 17. März und des Agonium am 21. Mai haben C bzw. N. Andererseits ist der 10. Januar ebenso wie der 14. Januar Vortag der an zwei Tagen gefeierten Carmentalia. Der 26. Februar und der 13. März sind Vortage der Equirria, aber die Vortage der Quinquatrus und des Tubilustrium, die in die gleiche Sphäre gehören (s. Latte a. O. 117; dazu vgl. Waszink Gn. XXXIV [1962] 448) haben C bzw. N. Der 14. Oktober ist Vortag des Equus October und der Iden, der 16. Oktober Nachtag des gleichen Tages. Der 22. August Nachtag der sommerlichen Consualia, der 15. Dezember aber ist genau der Tag der winterlichen Consualia. Denkt man daran, daß *inter hostiam caesam et exta porrecta* der Feiertag an den *intercisi dies* aufgehoben ist, könnte man etwa nach den Consualia des 21. August an eine Abschlußzeremonie nach geborgener Ernte denken und bei den Consualia des 15. Dezember an eine Abschlußzeremonie nach der Winteraussaat (daß die beiden Consualia höchstwahrscheinlich in dieser Beziehung zu Saat und Ernte stehen, ist anerkannt: s. Latte a. O. 72. Eisenhut Kl. Pauly I 1293). Doch ist uns von einer solchen Zeremonie nichts bekannt und für die anderen Feste bzw. *intercisi dies* eine ähnliche Erklärung zu finden, ist noch schwieriger. Nicht überzeugend ist S. Eitrem a. O. 46ff., der die Zeremonie bei Beginn der Weinlese als Brechen eines Tabu auffaßt, aber auch nicht darüber hinwegkommt, daß bei anderen wichtigen Feiern (Kornernte, Tubilustrium u. a.) kein *intercisus dies* ist. Außerdem hat gerade der Kalender von Antium gezeigt, daß die *intercisi dies* nicht immer Vortage von Festen sind. Eitrem (S. 47) nimmt auch die alte, jetzt fast allgemein fallen gelassene Vermutung wieder auf, NP bedeute *‚nefastus principio'*; folgerichtig muß er FP als *‚fastus principio'* auflösen; doch findet sich FP nur in den fasti Caer. und f. Verul. zum 21. Februar (Feralia. F f. Antiates veteres und f. Maff.), zum 23. April in den f. Caer. (Vinalia priora. NP Maff., F f. Praen. und f. Ant. vet.), zum 19. August in den f. Ant. vet., den f. Maff. und den f. Amit. (Vinalia rustica. NP f. Vall., F f. Allif. und die jüngeren f. Ant.). (Zur Diskussion über NP s. Degrassi Inscr. Ital. XIII 2, 331ff.)

Es läßt sich also nur von Fall zu Fall eine Vermutung begründen, warum ein Tag *intercisus dies* ist, nicht aber, warum die Reihe dieser Tage so und nicht anders lautet. Ob uns Funde anderer Kalender, die noch früher als die fasti Antiates veteres geschrieben sind, in dieser Frage weiterhelfen, ist fraglich (obwohl wir dann vielleicht sehen könnten, ob der Schwund der *intercisi dies* fortlaufend ist).

Nicht zu den eigentlichen *dies intercisi* darf man die *dies fissi*, also die Tage mit QRCF und QSTDF, rechnen (wie umgekehrt die *dies intercisi* nur in weitestem Sinne zu den *dies fissi* gehören, obwohl die Grenze immer wieder verwischt wird; s. Wissowa o. Bd. VI S. 2405f. und Eisenhut Kl. Pauly s. *fissi dies*).

[Werner Eisenhut.]

Vinalia. In der Überlieferung (die Stellen in Kalendern und bei Schriftstellern: F. Bömer Rh. Mus. XC [1941] 30ff.) sind zwei Festtage als V. bezeichnet, der 23. April und der 19. August; ersteres Fest hieß *V. prioria*, letzteres *V. rustica.* Die Zusätze *priora* und *rustica* sind wohl nicht offizielle Terminologie, sondern stammen von den Antiquaren (Bömer a. O. 38).

Der Name *V. rustica* besagt, daß das Fest in den Weinbergen und -gärten begangen wurde. Es fällt in die Zeit der letzten, für das Gedeihen des Weines besonders wichtigen Wochen vor der Lese, die im September oder Oktober stattfand (Wissowa Religion[2] 115, 4). Festus 265 M. = 322 L. schreibt ausdrücklich, daß die *V. rustica* dem Iuppiter gehören: *Iovis dies festus* (es folgt die Mezentius-Sage: s. u.). *eodem autem die Veneri templa sunt consecrata:* die Weihung des Venus-Tempels ist also deutlich von dem Iuppiter-Fest geschieden. Damit stimmt Festus mit den Fasti Allifani, CIL I[2], p. 217 überein (die übrigen Fasti ohne Angabe). Iuppiter stand seit alters besonders in seiner Eigenschaft als Wettergott in enger Beziehung zum Weinbau als dem witterungsempfindlichsten Zweig der Landwirtschaft (vgl. Thulin Art. Iuppiter o. Bd. X S. 1131. Über Weinbau und Weinbereitung im alten Italien s. Bömer a. O. 32ff.; vgl. auch v. Bassermann-Jordan Gesch. des Weinbaues, Frankf. 1907). Anders aber Varro, l. l. VI 20: *Vinalia rustica dicuntur ante diem XIV Kalendas Septembres, quod tum Veneri dedicata aedes*

et ⟨h⟩orti ei deae dicantur ac tum sunt feriati olitores. Auf den gleichen Tag (s. C. Koch o. Bd. VIII A S. 850) fiel nämlich das Fest des Tempels der Venus am Circus Maximus, der im J. 295 durch Q. Fabius Gurges aus Strafgeldern der des Ehebruchs überführten Matronen begonnen wurde. Außerdem war der gleiche Tag der Stiftungstag des Tempels der Venus *in luco Libitinae* aus unbekannter Zeit (s. Koch a. O. 850f.). Nach dem Vorgang F. Bömers a. O. 37ff. nimmt Latte (Röm. Rel.-Gesch. 75f.) wohl mit Recht an, durch diesen Zusammenfall der Feste sei das schon längst bestehende Weinfest mit Venus, die ja auch mit Vegetation zu tun hat, in Verbindung gebracht worden. Aber Wein sei nicht eigentlich eine Gartenfrucht (richtiger wohl Bömer a. O. 38: ‚Es ist deshalb durchaus naheliegend, daß man sie [Venus] früh mit dem Weinbau in Verbindung brachte, zu dem sie ursprünglich in keiner Beziehung stand, zumal die alte Bezeichnung für Landbesitz in früherer Zeit allgemein *horti* war'), und mit *(h)olus* habe man Wein nie bezeichnen können. Außerdem gehörten die *V. rustica* dem ältesten Kalender an, der Tempel sei aber erst im J. 295 begonnen worden (a. O. 185; so schon Mommsen; vgl. auch Bömer a. O. 39). Möglich sei aber auch (a. O. 187), daß die Verbindung der Venus mit der Vegetation (wie diese Verbindung zustande kam, ist eine andere Frage) die Veranlassung gegeben habe, den Stiftungstag der Tempel auf die *V. rustica* festzusetzen, und weiter: ‚Es bleibt auch möglich, daß der Festtag der *holitores*, die ja als Gewerbe in Rom nicht alt sein können, sich zunächst an die *Vinalia* anschloß und ebenso wie diese erst sekundär zur Venus in Beziehung gesetzt wurde.'

Einig sind alle Gewährsleute darin, daß das Fest der V. vom 23. April, die *V. priora*, dem Iuppiter gehört. Aber auch auf dieses Fest hat Venus Einfluß genommen (Ovid. fast. IV 863ff. Vs. 877f.: *cur igitur Veneris festum Vinalia dicant, quaeritis, et quare sit Iovis ista dies.* Vgl. auch Fowler Rom. Festivals, London 1899, 86). Denn der gleiche Tag war auch der *dies natalis* des Tempels der Venus vor der Porta Collina, der im J. 184 von dem Consul L. Porcius gelobt und im J. 181 eingeweiht worden war (s. C. Koch o. Bd. VIII A S. 855). Die Tatsache daß der Tempel vom J. 295 seinen *dies natalis* an den *V. rustica* hatte, könnte die Veranlassung zur Festsetzung des *dies natalis* dieses Tempels auf die *V. priora* gewesen sein. (Vgl. C. Koch Herm. LXXXIII [1955] 20: ‚Seit dem 2. Jhdt. v. Chr. betrachtet man den April als den Venusmonat und die *Vinalia priora* als ihren eigentlichen *natalis templorum*.') Wenn man aus den von Varro l. l. VI 16 zitierten Inschriften Tusculums: *Vinum novum ne vehatur in urbem ante quam Vinalia kalentur*, auf ähnliche Verhältnisse wie in Rom schließen darf, so waren die *V. priora* das Fest, an dem der neue Wein in die Stadt gebracht und zum ersten Mal gekostet wurde. Daß in Rom tatsächlich die Verhältnisse ähnlich lagen, dafür sprechen Plin. n. h. XVIII 287 (*Vinalia priora ... degustandis vinis instituta*), Ovid. fast. IV 887ff. (allerdings ist schon vorher [IV 780] anläßlich der zwei Tage vor den V. gefeierten Parilia von *purpurea sapa* die Rede) und Paul.-Fest. 264 M. = 323 L. Paulus bemerkt zu den *V. rustica: quo die primum in urbem vinum deferebant*, ohne daß die entsprechende Festusstelle dafür einen Anhalt gibt; da aber die *V. rustica* für das Heranschaffen neuen Weines in die Stadt nicht in Frage kommen, sind entweder die beiden *Vinalia* verwechselt oder die Angabe, die zu den *V. priora* gehört, ist von Paulus hierher übertragen. Um die Zeit der *V. priora* jedenfalls ist der Wein trinkbar geworden. Deubner N. Jahrb. XXVII (1911) 329, verglich die attischen *Πιθοίγια* (vgl. auch Latte a. O. 75).

In einem Teil der Tradition wurde die Mezentius-Sage als Aition angeschlossen (Bömer a. O. 47ff. Marbach o. Bd. XV S. 1511ff. Wörner Myth. Lex. II 2943ff.): Mezentius habe von den Rutulern die Hälfte des jungen Weines für seine Hilfe verlangt, worauf Aeneas und die Latiner dem Iuppiter eine Weinspende versprachen. (Dagegen ist in der nicht mit den V. in Verbindung gebrachten Tradition von den *primitiae* der Ernte bzw. der Weinernte die Rede, die Mezentius von Bundesgenossen oder Feinden als Friedensbedingung verlangt habe.) Die fasti Praen. CIL I[2] p. 236 stellen die Sage zu den *V. priora*, Festus 265 M. = 322 L. dagegen zu den *V. rustica;* Ovid erzählt sie zum 23. April, also zu den *V. priora*, aber so, als ob die Erfüllung des Gelübdes erst im Herbst erfolgt sei. Doch er fährt dann fort: *dicta dies hinc est Vinalia*, womit nur der Tag gemeint sein kann, zu dem er berichtet, nämlich der 23. April; vgl. V. 863: *Vinalia dicam.* (Daß bei Ovid *mustum* für ‚neuer Wein' steht, wie poetisch öfter, hat Bömer a. O. 48, 56 ausgesprochen. Die *V. rustica*, die ja noch vor der Ernte sind, haben noch keinen Most, und von den Meditrinalia, die etwa in die Zeit des Kelterns fielen, ist nicht die Rede.) Auch bei Festus 256 M. = 322 L. führen die Angaben eher auf die *V. priora*, obwohl er *rustica Vinalia* sagt, denn er schreibt: *Iovis dies festus, quia Latini bellum gerentes adversus Mezentium omnis vini libationem ei deo dedicaverunt:* Die *libatio vini* kommt aber noch nicht für die *V. rustica*, sondern erst für die *V. priora* in Frage (vgl. auch Bömer a. O.); gemeint ist natürlich die *libatio* des ersten Weines, sonst hätte ja auch der Anschluß der Mezentius-Sage keinen Sinn; richtig heißt es unter dem Stichwort *Vinalia* bei Paulus 374 M. = 517 L. (bei Festus zerstört): *Vinalia diem festum habebant, quo die novum vinum Iovi libabant*, und sehr deutlich Paulus 65 M. = 57 L. unter *Calpar: calpar vinum novum, quod ex dolio demitur sacrificii causa, antequam gustetur. Iovi enim prius sua vina libabant, quae appellabant festa Vinalia* (auch hier ist Festus zerstört); beide Paulus-Stellen ohne Angabe, welche V. gemeint sind, aber sehr genaue Antworten darf man bei Paulus kaum erwarten, denn daß er die beiden V. sicher auseinanderhält, ist nicht wahrscheinlich.

Auf eine andere Gottheit und zu einem anderen Fest ist die Mezentius-Sage bei Plut., Quaest. Rom. 275 E bezogen: *Διὰ τί τῶν Οὐενεραλίων τῇ ἑορτῇ πολὺν οἶνον ἐκχέουσιν ἐκ τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἀφροδίτης*; es folgen die charakteristi-

schen Züge der Mezentius-Aeneas-Geschichte (mit der auch anderwärts belegten Variante, Mezentius biete Aeneas Frieden an, falls er ihm die Weinernte überlasse: s. Art. Mezentius), Aeneas weiht τοῖς θεοῖς den Wein; die Weinspende nach dem Sieg ist bei Plutarch natürlich für Aphrodite. Selbstverständlich kann es sich nicht um die Veneralia (1. April) handeln; diese sind kein altes Fest, und die Kultbräuche sind völlig andere (s. C. Koch o. Bd. VIII A S. 857f. und was Plut. Numa 19, 2 selbst darüber schreibt). Bemerkenswert, daß Plutarch nicht nur die Gottheit verwechselt, sondern, was der nächste Schritt ist, sogar das Fest austauscht. Von Weinspende, dem Charakteristikum der *V. priora,* ist zweimal die Rede (vgl. C. Koch a. O. 848: ‚der Zusammenhang zeigt, daß die *Vinalia* gemeint sind').

Anhangweise sei zweier anderer Weinfeste gedacht: Varro l. l. VI 21 gibt an, man habe an den am 11. Oktober gefeierten Meditrinalia (s. F. Bömer Rh. Mus. XC [1941] 51ff. Mielentz o. Bd. XV S. 106f. Der Name ist ungedeutet: Walde-Hofmann Et. W.^{3} II 56f.) den neuen Wein gekostet (wie man die Stelle auch zu heilen versucht, der Sinn ist klar): *medicamenti causa; quod facere solent etiam nunc multi cum dicunt: novum vetus vinum bibo, novo veteri ⟨vino⟩ morbo medeor.* So steht auch bei Paul.-Fest. 123 M. = 110 L. *Meditrinalia dicta hac de causa: mos erat Latinis populis, quo die quis primum gustaret mustum, dicere ominis gratia: ‚Vetus novum vinum bibo, veteri novo morbo medeor'.* Da man im Oktober den neuen Wein noch nicht kosten kann (Wissowa und andere halfen sich damit, daß sie im Anschluß an Paul.-Fest. *quo die quis primum gustaret mustum* vom ‚jungen Most' sprechen; aber man hat vom Spruch selbst auszugehen), weist Latte (a. O. 74f.) darauf hin, daß die Zeremonie nur zu den *V. priora passe;* daß Varro sie zu den Meditrinalia stelle, habe seine Ursache in der natürlich falschen Etymologie Meditrinalia: *mederi.* Auch das deutet auf die *V. priora,* nicht die Meditrinalia hin, daß als Einleitung zu dem Zauberspruch bei Varro steht: *hoc die solitum vinum ⟨novum* (suppl. Laetus, Goetz-Schoell)⟩ *et vetus libari et degustari medicamenti causa; libare* und *degustare* aber sind typisch für die *V. priora.* Man könnte auch noch darauf aufmerksam machen, daß die Zeremonie offenbar nicht mehr allgemein in Gebrauch war (*quod facere solent etiam nunc multi*), so daß eine Verschiebung eintreten konnte. Der Spruch selbst ist, wie das bei alten mündlich überlieferten Sprüchen — und gerade bei Heilzaubersprüchen — leicht gehen kann, damals schon nicht mehr logisch verstanden worden. Nicht wahrscheinlich ist Wünschs Vermutung (bei Deubner N. Jahrb. XXVII [1911] 329, 5), man habe vielleicht ursprünglich nur den Most getrunken und dazu gesagt *veteri novo morbo medeor;* dann habe man den alten Wein hinzugefügt ‚um den Ritus der Formel analog auszugestalten, und gleichzeitig die Formel entsprechend zu erweitern'. (Das heißt also, man habe nur *vetus vinum* getrunken, aber *vetus novum vinum bibo* gesagt, um die Parallelität zu *veteri novo morbo medeor* herzustellen.) — Latte (a. O. 75, 1) merkt an, daß bei Plin. n. h. XXVIII 23 unter anderen *verba et incantamenta carminum* stehe: *cur ad primitias pomorum haec vetera esse dicimus, alia nova optamus?,* und daß auch in unserer Formel der neue Wein als *vetus* bezeichnet sein könnte. Aber die Frage nach dem ursprünglichen Wortlaut des Heilzaubers und warum auch *vetus vinum* darin eine Rolle spielt, muß offen bleiben. Die Plinius-Stelle erklärt vor allem nicht das Nebeneinander von *novum* und *vetus* (sondern würde nur die Ersetzung von *novum* durch *vetus* erklären).

Neben den Meditrinalia ist ein anderes Weinfest von Bedeutung, der Beginn der Weinlese, der natürlich auf keinen bestimmten Tag festgelegt war. Varro l. l. VI 16 berichtet: *flamen Dialis auspicatur vindemiam et ut iussit vinum legere, agna Iovi facit, inter cuius exta caesa et porrecta flamen † porsus vinum legit:* dazu s. Eisenhut o. S. 1170. Die Mitwirkung des flamen Dialis beweist die Beziehung Iuppiters zu diesem Fest, wie wir es auch bei den V. festgestellt haben. Bömer Rh. Mus. XC (1941) 40ff. (vgl. auch Bömer zu Ovid. Fasten IV 863) will, wie es schon früher versucht wurde, darlegen, daß die vom flamen Dialis vorgenommene Zeremonie an den *V. rustica* stattgefunden habe. Doch der ‚Beginn der Weinlese' kann kaum an demselben Tag gewesen sein, an dem sich auch nach Bömer (a. O. 39f.), der ‚Bauer für die letzte Zeit der Reife und die Tage der Weinlese an den Wettergott wandte'. Auch daß bei Varro a. O. die Weinlese nicht sehr deutlich von den V. getrennt ist, spricht nicht für diese Annahme: Wissowa (Religion^{2} 115, 5) hat mit Recht betont, daß Varro nicht sagt, der Beginn der Weinlese sei an den Vinalia; der Wortlaut widerspricht also nicht der Annahme, es handele sich um *feriae conceptivae.* Außerdem unterscheidet Varro auch nicht zwischen den beiden V.; es kommt ihm ja nicht auf das Fest selbst an, sondern darauf, daß Palilia von *Pales,* Cerialia von *Ceres,* Vinalia von *vinum* usw. kommen, dabei sagt er *huius rei* (des Weinbaus) *cura non levis in Latio;* wofür er zum Beweis anführt, daß der flamen Dialis bei Beginn der Lese tätig wird.

Ob auch die Meditrinalia dem Iuppiter gehören, ist fraglich: F. Bömer hält es beinahe für selbstverständlich, Latte (a. O. 75, 3) dagegen nennt diesen ‚Versuch' eines Nachweises für ‚verfehlt'; von einer Gottheit, der das Fest gehöre, verlaute in der Überlieferung nichts. Doch gibt Latte selbst zu, daß in den fasti Amiterni zum 11. Oktober (CIL I^{2} p. 245) *feriae Iovi* stehe. Auch wenn die Meditrinalia wirklich ein Kelterfest sein sollten (was der Zeit nach stimmen könnte; aber in der Überlieferung steht nichts davon, und das sprachliche Argument, **meditrina* sei gebildet wie *moletrina, pistrina, latrina, tonstrina, ustrina* und bedeute ‚Kelterplatz', ist zu schwach, solange der Grundbestandteil des Wortes unklar ist), ist es recht gut möglich, daß auch hier Iuppiter wegen seiner Beziehung zum Wein beteiligt war. Daß das Keltern (vorausgesetzt jene Vermutung trifft zu) nicht vom Wetter abhängig ist, ist kein Gegenargument (wie Latte a. O. 75 meint).

[Werner Eisenhut.]